NYPL RESEARCH LIBRARIES
3433 00028099 4

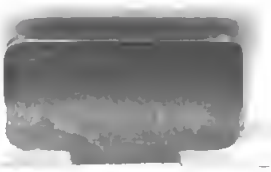

E I. K

Sammlung

gemeiner und besonderer

Pommerscher und Rügischer

Landes-Urkunden

Gesetze, Privilegien, Verträge Constitutionen und Nachrichten

Zur Kenntniß

der alten und neueren

Landes-Verfassung

insonderheit

des Königlich-Schwedischen Landes-Theils

herausgegeben

von

Johann Carl Dähnert

Königl. Professor und Bibliothecarius auf der Akademie Greifswald

Der Supplementen und Fortsetzung

Zweyter Band

Mit gnädigster Freyheit der Königl. Hochpreisl. Landes-Regierung

Stralsund

gedruckt und verlegt von Christian Lorenz Struck, 1786.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
228551
ASTOR
TILDEN
R

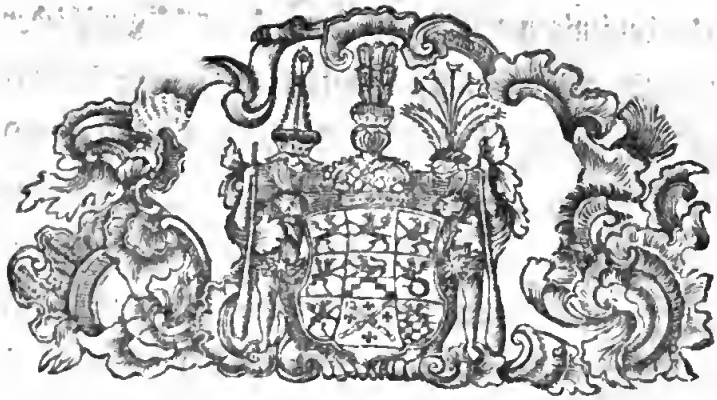

Vorbericht.

Nach einem Zeitraume von Fünf Jahren erscheint erst jetzt der zweyte Supplementen-Band der Pommersch-Rügischen Landes-Urkunden, wodurch denn mein Versprechen, *dies Werk vollständig zu liefern*, erfüllet ist. So unangenehm die lange Zögerung auch den Herren Besitzern des ersten Bandes dieser Fortsetzung gewesen seyn mag: so unmöglich ist es mir doch gefallen, dies für mich überaus kostbare Werk früher zu liefern, weil der ganze bisherige Absatz nicht die Hälfte der Druckkosten vergütet hat, wodurch sich hoffentlich die verspätete Ausgabe von selbst entschuldigen wird.

Obwol der seel. Herr Professor Dähnert, als der Sammler dieses Werks, verstarb, da nur erst 2 Alphabete dieses letzten Theils abgedruckt waren: so hielte ich es doch nicht für erlaubt, seinen Plan in der Folge des Abdrucks zu verändern, daher auch neben dem Gesetzlichen manches bloß Historische mitgenommen werden mußte, so ausserdem von meiner Seite nicht geschehen seyn würde.

Um denjenigen gefällig zu seyn, die mich verschiedentlich sowol schriftlich als mündlich ermuntert, bald eine Ablieferung wieder zu beschaffen, bin ich auf den Entschluß gefallen, dies Werk soweit mitzutheilen, als des sel. Herrn Professors Sammlung reichte, welche sich denn hiemit völlig schließt. Und da die Bogenzahl insgesamt 5 Duern-Alphabete beträgt: so kann dieser Abschnitt zugleich einen bequemen Band ausmachen. Des sel. Herrn Professors Absicht war, mit diesen Supplementen einen statutarischen Band zu verbinden, welches denn auch die Vorrede zum 4ten Bande besagt. Ich habe indessen nichts dazu von ihm erhalten, und es hat sich desfalls auch nicht einmal ein Regulativ gefunden. Um aber doch alles Versprochene zu erfüllen, bin ich bemühet gewesen, einen kleinen Anhang von neueren Landespatenten, desgleichen die Toleranz betreffenden Sachen und einigen Städtischen Verordnungen, die würklich in observance sind, zu bewirken, und diese werden mit dem Universalregister über alle fünf Bände, welches vom Herrn Professor Gadebusch verfertigt wird, wieder ein Bändchen abgeben, also daß dieser Theil aus Zweyen Bänden bestände.

Die Correctur von diesen drey letzten Duern-Alphabeten habe ich selbst besorgen müssen, wobey ich denn allen nur möglichen Fleiß angewandt.

Stralsund, den 6. Nov. 1786.

Christian Lorenz Struck.

Sammlung

der wichtigsten

Pommerschen und Rügischen

Landes-Urkunden,

Recesse und Ordnungen.

Der Supplementen und Fortsetzung

Zweyter Band.

Gedichte

von

Friedrich Leopold Stolberg.

Neue vermehrte und verbesserte

Auflage.

Inhalt.

XIII. Abtheilung.

Kirchen- Pfarr- Priester- und der geistlichen Jurisdiction unterworfene Sachen.

No. Seite.

1. Herzogs Philipp I. Reversalien an das Dom-Capitul zu Cammin bey der Postulation seines Prinzen Johann Friedrichs zum Bißthum. 1556. 1
2. Herzogs Johann Friedrich Rescript an das Consistorium wegen Uebertretung des sechsten Gebots von Predigern. 1579. 4
3. Herzogs Philippi Julii Verordnung, das Jus episcopale, die Administration der Kirchen- und Armen-Häuser-Güter, und überhaupt die Verwaltung des Kirchenwesens betreffend. 10. December 1605. 5
4. Herzogs Philipp II. Anordnung wegen der Feyer des Evangelischen Jubiläum. 1617. 8
5. Fürstl. Rescript wegen der angemaßten Steuer-Freyheit der in Kirchenhäusern wohnenden contribuablen Personen. 1620. 10
6. Der Königl. Regierung Rescript wegen der Neben-Intraden des General Superintendenten aus Pommern und Rügen. 29. Novemb. 1622. 11
7. Designation der Güter, aus welchen nach der in den alten Amtsbüchern angegebenen Maasse die Triebseesischen Archidiaconat-Gelder jährlich fallen sollen, 1682 der Königl. Regierung übergeben. 12
8. Visitations-Extract des Vice-Plebanats und der Kirche zu Güstkow von den Rechten des General-Superintendenten. 13. Junii 1671. 12
9. Der Königl. Haupt-Commission Resolution an den Rügischen Clerum. 30. März 1681. 14
10. Königl. Resolution an den General-Superintendenten Aug. Balthasar. 15. October 1686. 15
11. Königl. Resolution an den General-Superintendenten C. T. Rango. 4. October 1690. 17
12. Der Königl. Regierung Rescript an den General-Superintendenten Rango wegen Aufnahme der Kirchen-Rechnungen. 24. May 1695. 18
13. Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen der Verschläge zu den Präposituren und Pastoraten Königl. Patronats. 3. Sept. 1696. 19
14. Verhandlungen wegen der den Pastoribus vicinis angemutheten Aufwartungen in einer fremden Gemeine nach geendigtem Gnaden-Jahr. 1706. 1707. 20

No. Seite.

15. Der Königl. Regierung-Reſcript wegen einiger Puncte bey der General-Kirchen-Viſitation. 6. Sept. 1709. 21
16. Deſignation über die Einhebung des Biſchofs-Rockens im Fürſtenthum Rügen. 1716. 22
17. Anordnungen von der Königl. Däniſchen Regierung in Pommern wegen der Feyer des Evangeliſchen Jubilai. 1717. 28
18. Der Königl. Regierung Reſcript an die Königl. Kammer wegen des Gratials an den Präpoſitum in Bergen für die Inſtitution des General-Superintendenten. 19. Sept. 1721. 31
19. Der Königl. Regierung Reſolution auf des Oberſten Baron Müllers Geſuch wegen eines katholiſchen Geiſtlichen bey der tödtlich kranken Obriſtin. 20. Oct. 1722. 32
20. Der Königl. Regierung Reſcript an die Amtleute in Pommern wegen Inventirung der Pfarr-Zimmer bey Inſtitutionen neuangehender Prediger. 7. Sept. 1724. 32
21. Der Königl. Regierung Reſcript an den Landvoigt in Rügen wegen Inventirung der dortigen Pfarr-Zimmer. 7. Sept. 1724. 32
22. Der Königl. Regierung Reſcript an den General-Superintendenten von Krakevitz wegen der Scheffel-Maaſſe zu der Prediger Meß-Korn. 21. Jan. 1726. 33
23. Der Königl. Regierung Reſcript an die Amtmänner wegen eigenmächtiger Anlegung der Kirchen-Chöre. 4. März 1726. 34
24. Der Königl. Regierung Reſcript wegen mehrer Taufzeugen als drey. 22. Jan. 1727. 34
25. Der Königl. Regierung Reſcript an ſämtliche Präpoſiten, wegen der Subſtitution bey den Königl. Pfarren. 24. Febr. 1727. 34
26. Der Königl. Regierung Decret an ſämtliche Präpoſitos in Rügen auf ihre Vorſtellung wegen Inventirung der Pfarr-Zimmer. 5. Novemb. 1727. 35
27. Der Königl. Regierung Reſcript an den Landvoigt mit Zurückweiſung auf vorſtehendes Decret. 5. Nov. 1727. 36
28. Des Königl. Conſiſtorii Bedenken auf das Geſuch eines Römiſch-Katholiſchen Landes-Eingeſeſſenen, einen Katholiſchen Geiſtlichen in weltlichem Habit bey ſich halten zu dürfen. 21. November 1743. 37
29. Der Königl. Regierung Schreiben an das K. und Reichs-Canzley-Collegium in eben der Sache. 25. Nov. 1743 38
30. Der Königl. Regierung Reſcript an den General-Superintendenten wegen des Salarii delerviti und Gnaden-Jahrs der Wittwen eines General-Superintendenten. 6. Febr. 1747. 39
31. Der Königl. Regierung Reſcript wegen der Trauerzeit der Wittwer und Wittwen, nach welcher ſie zur andern Ehe ſchreiten können. 1748. 1761. 40
32. Des Königl. Conſiſtorii gemeiner Beſcheid für Prediger. 20. November 1748. 41

No. Seite.

33. Königl. Reſcript wegen der Subſtitutionen der Prediger. 28. November 1749. 42

34. Sententia S. Tribun. wegen Präſtirung der Kirchſpiels Gerechtigkeit nach der Hufenzahl. 1749. 43

35. Der Königl. Regierung Reſcript, daß Bürger und Tagelöhner, die in Kirchenhäuſern wohnen, die Stadt-Onera perſonalia mit zu tragen ſchuldig ſind. 23. Julii 1756. 43

36. Der Königl. Regierung Reſcript wegen Exploration der Schwangerſchaft bey Wittwen, die vor der Zeit zur andern Ehe ſchreiten wollen. 15. April 1761. 44

37. Der Königl. Regierung Reſcript, daß eine ſtuprirte Perſon während der Schwangerſchaft zur Heirath mit einem andern, als dem Stupratore, nicht zuzulaſſen ſey. 15. Dec. 1762. 45

38. Der Königl. Regierung Anordnung wegen der Pfarrzimmer auf Rügen. 2. Junii 1766. 45

39. Der Königl. Regierung Reſcript an den Amtshauptmann in Bergen auf der Ritterſchaft Memorial wegen Beſtellung der Beyſorger bey den Königl. Patronat-Kirchen in Rügen. 30. Januar 1767. 46

40. Der Königl. Regierung Verordnung, daß die Kirchen-Rechnungen in den Land-Pfarren nicht anders, als in Gegenwart einiger Kirchſpiels-Verwandten von den Patronen und Paſtoren aufgenommen werden ſollen. 8. May 1767. 46

41. Verordnung wegen Abſchaffung der Centura Eccleſiaſtica, oder ſogenannten Kirchenbuſſe. Item Wegen Verlegung einiger Feſttage auf dem nächſtfolgenden Sonntag. Item Einſtellung der Feyer des grünen Donnerſtages, und würdigern Feyer des ſtillen Freytages. 12. Nov. 1772. 47

42. Verordnung, daß auch in Pommern und Rügen, ſo wie in Schweden, die Feyer des dritten Tages der ſogenannten hohen Feſte, Oſtern, Pfingſten und Weihnachten gänzlich eingeſtellet werden ſolle. 23. Febr. 1773. 48

43. Der Königl. Regierung Declarationen des Patents vom 12ten November 1772 wegen Abſtellung der Kirchenbuſſe, inſonderheit in Anſehung der dabey einſchlagenden Jurium ſtolæ. 1773. 1774. 48

44. Der Königl. Regierung Decrete an den Pater Dechene wegen des von ihm geſuchten Aufenthalts in Stralſund, und der Seelſorge derer, die ſich hier im Lande und bey der Garniſon zur katholiſchen Kirche bekennen. 1775. 1776. 50

45. Verordnung wegen der Fürſorge der Prediger für die Conſervation der Pfarr-Gebäude, und wegen der geringeren Reparationen an denſelben. 9. Nov. 1775. 51

46. Publication der auf ein Reichs-Gutachten gegründeten Kayſerl. Verordnung, daß künftig Oſtern und andere davon abhängende Feſte auf beiden Religionsſeiten zugleich gefeiert, und der bey den Katholiſchen übliche Calender unter dem Namen eines all-

No. Seite.

gemeinen Reichs-Calenders im ganzen heil. Römischen Reich eingeführt werden soll. 13. August 1776. 52

47. Der Königl. Regierung Rescripte an das Königl. Consistorium und an einige Präpositen wegen Vorschläge zur Verbesserung der Schulen auf dem platten Lande. 5. Sept. 1776. 54

48. Der Königl. Regierung Bescheide, die Gelebung des Patents von 1775, wegen Reparation der Pfarr-Zimmer betreffend. 55

49. Der Königl. Regierung Rescript an den General-Superintendenten wegen der Heyrath in tertio gradu lineæ inæqualis. 13. October 1777. 56

50. Der Königl. Regierung Declaration und nähere Bestimmung an das Königl. Consistorium, über die Verordnung wegen Abstellung der Kirchenbusse. 4. Junii 1779. 57

51. J. C. Dähnerts Versuch eines Verzeichnisses der Kirchspiele und Pfarren in Städten und auf dem platten Lande in Pommern und Rügen, wie auch der in jedem eingepfarrten Oerter, imgleichen der Menschenzahl jedes Kirchspiels in verschiedenen Jahren. 58

XIV. Abtheilung.

Constitutionen und Nachrichten, der Königl. Akademie zu Greifswald betreffend.

1. Der Buckowschen Testamentarien in Greifswald Verpflichtung zu einer immerwährenden jährlichen Zahlung an die Akademie von 15 Gulden, aus D. Heinrich Buckows Testament. 1555. 77

2. Vergleich zwischen der Stadt und Universität Greifswald in puncto competentiæ wegen delinquirender Unterthanen in einer oder der andern Jurisdiction. 1655. 78

3. Der Königl. Regierung Rescript an den Magistrat in Greifswald, daß relegirte Studiosi in den Ringmauern der Stadt nicht geduldet werden sollen. 11. Januar 1654. 79

4. Der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Hofgericht wegen summarischen Verfahrens in der Academie Sachen, und derselben Sportel-Freyheit. 26. März 1662. 79

5. Des Königl. Hofgerichts Decrete an die Akademie wegen unstatthafter Abstattung der Solennium appellationis per Procuratorem. 20. Dec. 1667. 80

6. Der Königl. Haupt-Commission Resolution auf der Akademie zu Greifswald Memorial, so den 30sten October 1680 zu Stralsund übergeben worden. 30. März 1681. 80

7. Des Königl. H. Tribunals Decision in Sachen der Königl. Akademie und des Clerí in Pommern, wider die Herren Landstände, in puncto Capitationis. 22. Januar 1694. 81

8. Des

No. Seite.

8. Des Königl. H. Tribunals Rescript an die K. Kammer wegen Turbation der Akademie in ihrer Immunität von der Capitation. 18. Jul. 1702. 82

9. Der Königl. Regierung Rescript an die Akademie wegen Abstattung der Solennium appellationis. 5. Sept. 1703. 82

10. Königl. Verfügung wegen nicht compatibler Bedienungen mit Akademischen Professionen. 21. April 1704. 83

11. Der Königl. Regierung Mandat, wegen der Streitigkeiten zwischen Studiosis und Handwerks-Burschen, die durch das Degentragen der letzteren veranlasset werden. 21. Jul. 1704. 83

12. Der Königl. Regierung Rescript an die Akademie, wegen eigenmächtiger Haussuchungen in der Stadt Jurisdiction. 4. December 1704. 84

13. Acta wegen des mit der Professione Medicinæ verbundenen Stadt-Physicats. 84

14. Königl. Declaration auf den Antrag der Ungerschen Delegirten von Adel, Nic. Szirmay und Mich. Meitzel, wegen einiger Unterstützung für in Greifswald studirende Ungern. 30. Jul. 1705. 89

15. Judicate der Königl. Regierung und des Königl. H. Tribunals, daß Professores und Akademie-Verwandte sich in Transgressions-Fällen der Consumtions-Ordnung vor dem Consumtions-Gerichte einzulassen haben. 89

16. Judicata der K. Regierung und des Königl. Tribunals zur Declaration des zwischen der Akademie und der Stadt 1676 getroffenen Vergleichs, wegen Versteuerung der catastrirten Häuser, die von Akademie-Verwandten eigenthümlich acquiriret werden. 1722-1757. 90

17. Der Königl. Regierung Bescheid, daß die Sporteln-Freyheit der Akademie in Sachen, die nicht des ganzen Corporis Academici Interesse betreffen, nicht Statt finde. 27. März 1775. 91

18. Der Königl. Regierung Judicatum wegen des Markt-Verkaufs des akademischen Buchbinders, in sofern er kein contribuabler Bürger ist. 25. October 1725. 92

19. Der Königl. Regierung Bescheid wegen der Accise-Freyheit eines Magistri legentis. 1728. 92

20. Der Königl. Regierung Rescript an die Akademie, darin die Abstattung des Appellations-Eides durch einen Procuratorem nachgegeben wird. 14. Jan. 1729. 93

21. Der Königl. Regierung Bescheid wegen des Fori der Professoren in causis fiscalibus. 1. Sept. 1730. 93

22. Vorkommenheiten wegen des von der Akademie prätendirten Juris detractus von den aus ihrer Jurisdiction in die Städtische gehenden Erbschaft-Gütern. 1739. 1740. 93

23. Königl. Bestätigung der bey der Akademie errichteten Deutschen Gesellschaft. 18. April 1740, mit den angehängten Gesetzen derselben. 94

No. Seite.

24. Der Königl. Regierung Conceſſion der Conſumtions-Freyheit auf das zur akademiſchen Buchdruckerey benöthigte Papier. 8. Auguſt 1740. 99

25. Der Königl. Regierung Reſcript wegen der Steuer-Freyheit des akademiſchen Buchdruckers. 8. Aug 1740. 99

26. Sententia S. R. Trib. wegen der Jurisdiction über das Geſinde Königl. Bedienten, die in akademiſchen Häuſern wohnen. 17. October 1740. 99

27. Königl. Declaration, ob ein abweſender Profeſſor an die Gefälle der für ihn arbeitenden Facultät Theil nehmen könne. 8. Januar 1741. 100

28. Des Königl. Canzeley-Collegii Schreiben an Ill. Academiæ Cancellarium, wegen jährlicher Ueberſendung der bey der Akademie und der deutſchen Geſellſchaft ans Licht tretenden Schriften. 24. Januar 1743. 100

29. Königl. Reſolution wegen des Amtshauptmanns-Characters des Amtmanns über das akademiſche Amt Eldena. 12. November 1747. 101

30. Eyd, den der akademiſche Amtshauptmann wegen der Königl. Reſervaten im Amte Eldena bey der Königl. Regierung zu leiſten hat. 101

31. Sententia S. Trib. wegen eines in puncto ſcandali beym Königl. Conſiſtorio fiſcaliſch angeſprochenen Studioſi. 22. Jan. 1748. 102

32. Königl. Reſolution an Ill. Academiæ Cancellarium, wegen einer ökonomiſchen Commiſſion zur Verbeſſerung der Einrichtung der akademiſchen Landgüter, nach einem aus dem Königl. Viſitations-Commiſſions-Bericht genommenen Tractatum. 13. December 1756. 103

33. Ill. Cancellarii Bekanntmachung des Königl. Befehls, daß bey akademiſchen Präſentationen die Protocolla mit überſandt werden ſollen. 1764. 107

34. Königl. Reſcript an Ill. Academiæ Cancellarium, wegen Aufhebung der akademiſchen Oekonomie-Commiſſion 6. Oct. 1766, nebſt dem Cancellariat-Schreiben darüber an die Akademie. 9. December 1766. 107

35. Sententia S. R. Trib., daß die emolumenta von Holz und Torf den akademiſchen Wittwen, auch wenn ſie auſſerhalb Greifswald ſich aufhalten, zu gute kommen ſollen. 1768. 1769. 108

36. Verhandlungen zwiſchen der Akademie und dem Magiſtrat, wegen eines der erſteren zur Aptirung eines Obſervatorii Aſtronomici überlaſſenen Thurms. 1774. 1775. 109

37. Der Königl. Viſitations-Receß. 11. May 1775. Nebſt den von Sr. Königl. Majeſtät confirmirten Beylagen A. B. C. 110

38. Die Inſtruction des Syndici Academiæ nach dem neueſten Receß gefaſſet. 11. Januar 1776. 169

39. Kö-

No. Seite.

39. Königl. Reſcript an des Cancellarii Academiæ Durchlauchten, daß keine Geſuche der Academicorum angenommen werden, wo ſie nicht vom Cancellario Academiæ eingeſandt, und mit Deſſelben Aeuſſerung begleitet ſind. 20. März 1777. 172

40. Verzeichniß der zum akademiſchen Amte Eldena gehörigen Güter und Dörfer. 172

41. Deſignation des jährlichen Canons der Akademie aus Rügiſchen Pfarren. 173

42. Urkunden von den Legatis zu Stipendien und Beneficien für Studirende bey der Akademie. 173

XV. Abtheilung.

Die Adlichen Jungfrauen-Klöſter betreffende Sachen.

1. Fürſtliche Kloſter-Ordnung auf gemeinem Landtage 1569 aufgerichtet. 189

2. Der Königl. Regierung Conſtitutorium der Curatoren des Barthſchen Kloſters. 9. Febr. 1733. 192

3. Eid der Kloſter-Curatorum. 193

4. Königl. Reſcript wegen Berechnung der Gelder, die aus dem Domanio an die Klöſter fallen. 4. Sept. 1733. 193

5. Der K. Regierung Reſcript auf der Kloſter-Curatoren Geſuch wegen Beerdigungs-Freyheiten der Conventualinnen. 3. December 1736. 194

6. Königl. Reſolution wegen einer der Aebtiſſin von Wackenitz zu ſubſtituirenden Priorin. 21. Dec. 1737. 194

7. Der Königl. Regierung Reſcript wegen des Aufenthalts fremder Perſonen im Kloſter. 17. Febr. 1747. 195

8. Der Königl. Regierung Reſcript wegen unfüglichen Transports der Stelle einer Kloſter-Conventualin auf ihre Schweſter. 12. Februar 1748. 195

9. Der Königl. Regierung Beſcheid an den Præpoſitum in Barth, wegen Adminiſtrirung der Sacrorum beym Kloſter. 22. Julii 1748. 196

10. Königl. Reſolution wegen Begnadigung der Barthſchen Kloſter-Conventualinnen mit einem Ordens-Zeichen. 30. Jan. 1749. 196

11. Protocollum bey der feierlichen Anlegung der Ordens-Kreutze im Barthſchen Kloſter. 14. May 1749. 197

12. Ritterſchaftliche Beliebung wegen der Recipienden ins Barthſche Kloſter. 10. Dec. 1751. 198

13. Der Königl. Regierung Declaration auf die vorſtehende Beliebung der Ritterſchaft. 13. Dec. 1751. 199

14. Des Herrn Reichsraths und General-Gouverneurs A. Löwen Pro Memoria an die Königl. Regierung wegen des Ordens-Kreutzes der bisherigen Aebtiſſin des Barthſchen Kloſters. 6. Nov. 1754. 200

No. Seite.

15. Steuer-Patent für die Ritterschaft zur Reparation der Barthschen Kloster-Gebäude und andern des Klosters Bedürfnissen. 25. März 1766. 208

XVI. Abtheilung.

Die Königl. Collegia und Gerichte betreffende Sachen.

A. Das Königl. hohe Tribunal.

1. Extract der Königl. Resolutionen wegen der Accise-Freyheit der Mitglieder und Bedienten des H. K. Tribunals. 24. Dec. 1653. 21. Jan. 1654. 201

2. Des H. K. Tribunals Rescript an das K. Hofgericht wegen der Sporteln in Fiscalischen Sachen beym H. Tribunal. 1664. 201

3. Extract der Königl. Resolution an den abgeschickten Secret. Consist. Wism. wegen einiger Angelegenheiten des H. Tribunals. 2. September 1665. 202

4. Der Königl. Haupt-Commission Rescript an die Pommerschen Landstände wegen völliger Besetzung des H. Tribunals. 14. May 1681. 202

5. Königl. Rescript zur Kundmachung der Visitation des H. Tribunals. 24. März 1688. 203

6. Königl. Rescript an das H. Tribunal wegen Citationum cum Mandatis an den Wismarschen Magistrat von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht. 11. May 1695. 16. Jul. 1695. 204

7. Des K. H. Tribunals Rescript an die K. Regierung wegen Appellationen, die wider Königl. unmittelbar delegirte Commissarien eingewandt werden. 16. Febr. 1703. 205

8. Des Königl. H. Tribunals Vorstellung an den Königl. Senat in Stockholm wegen eines Appellations-Falles von der Königl. Bremischen Regierung 28 Dec. 1706. 206

9. Der Pommerschen Landstände Gravamina wider den Visitations-Receß des H. Tribunals, bey Königl. Majestät übergeben. 1720. 211

10. Königl. Resolutionen an die Pommersche Kammer wegen der Kosten-Ersetzung und Honorarii des Advocati Fisci S. R. Trib. in Domanial- Cameral- und Licent-Gerichtssachen. 213

11. Sententia S. R. Trib. wegen der Jurisdiction über die Advocaten beym H. Tribunal. 21. Jan. 1754. 214

12. Sententia S. R. Trib. wegen der Freyheit der Advocaten bey diesem H. Gericht von allen Städtischen Impositen. 8 Jul. 1754. 215

13. Königl. Rescript an das H. Tribunal auf dessen Vorstellung wegen Schmälerung seiner Jurisdiction in Cameral- und Domanial-Sachen. 22. August 1765. 215

No. Seite.

14. Königl. Rescript an das H. Tribunal, durch gerichtliche Verordnungen der Königl. Einrichtungs-Commission keine Hinderungen in den Weg zu legen. 14. Jul. 1766. 216

15. Königl. Rescript an das H. Tribunal, sein Bedenken über die Bestimmung der eigentlichen Gränzen desselben Jurisdiction abzugeben. 11. Jan. 1768. 217

16. Der Königl. Regierung Kundmachung der jährlichen Verhöhung der Tribunals-Steuer zur Erhebung des Lohns der Herren Assessorum und anderer Tribunals-Bedienten in besserer Münzsorte. 19. Febr. 1779. 218

B. Die Königl. Hochpreisl. Regierung.

17. Der Königl. Haupt-Commission Resolution an Landstände wegen des Loci Reginiinis. 1681. 218

18. Königl. Resolution wegen der Subscription der Dissentirenden in der Königl. Regierung. 19. Jun. 1701. 219

19. Der Königl. Regierung Declaration wegen der Regierungs-Canzley- und Schreibgebühren in der Herren Landstände Sachen. 3. Jul. 1726. 220

20. Königl. Rescript wegen künftiger Besetzung der Königl. Regierung und der Canzley nach dem Fürschlage der Königl. Commission in Pommern. 2. Nov. 1772. 220

21. Königl. Resolution auf der Königl. Regierung Vorstellung wegen der anzuordnenden Regierungs-Canzley-Bedienten und deren Lohns. 18. Jan. 1773. 221

22. Erneuerte Verordnung, daß die Königl. Regierungs-Canzley in Privatsachen von keinen, als dort immatriculirten Advocaten und Procuratoren, Schriften anzunehmen habe. 20. Febr. 1775. 223

23. Verordnung, daß grosse Deputirungen von Commmunen und Dörfern an des Herrn General-Staathalters Durchl. oder der Königl. Regierung eingestellet, und die Gesuche und Vorstellungen auf gehörige Art schriftlich eingereichet werden sollen. 1. April 1778. 224

C. Die Königl. Kammer.

24. Königl. Resolution, die Administration des Pommerschen Kammerwesens betreffend. 12. May 1669. 225

25. Königl. Rescript an das H. Tribunal wegen der Appellationen in Kameral-Sachen. 22. März 1692. 226

D. Das Königl. Hofgericht.

26. Erinnerungen des Wolgastischen Hofgerichts an den K. Schwedischen Herrn Legaten bey der Reassumirung seiner Amts-Verwaltung, und Entwurf der Instruction desselben. 1643. 227

27. Der Königl. Regierung Declaration wegen der Prädecenz des Advocati Fisci. 13. Dec. 1636. 230

No. Seite.

28. Der Königl. Regierung Declaration, daß der Advocatus Fisci denen übrigen Procuratoren, wenn sie gleich Doctores sind, vorgehe. 6. Jul. 1694. 17. April 1733. 231

29. Königl. Schreiben wegen des bey der Dänischen Landes-Evacuation entgegen zu nehmenden Hofgerichts-Archivs. 30. August 1720. 232

30. Königl. Resolution wegen der Wiedereinrichtung des Königl. Hofgerichts. 16. Jan. 1721. 232

31. Der K. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen der Commissionen ausserhalb der Stadt. 20. May 1722. 233

32. Der Königl. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen des Consiliarii Fisci beym K. Hofgericht. 12. Jun. 1722. 234

33. Der Königl. Regierung Rescript an das K. Hofgericht, daß Advocatus Fisci das gewöhnliche Salarium anderer Advocaten zu geniessen haben möge. 17. Sept. 1723. 234

34. Der Königl. Regierung Decret auf Herren Landstände Memorial wegen der 1723 erneuerten Fiscalischen Instruction. 22. May 1724. 235

35. Judicatum S. R. Trib., daß das Königl. Hofgericht gegen die Stralsunder mandando, und nicht per Subsidiales zu verfahren hat. 1728. 236

36. Der Königl. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen der bey demselben nicht einzuschränkender Rechtstage, nebst dem Gutachten der Herren Landstände. 19. Febr. 1754. 236

37. Der Königl. Regierung Rescript wegen des Adjuncti Fisci Betreibung Fiscalischer Processe. 5. May 1747. 237

38. Des Königl. H. Tribunals Rescript an das K. Hofgericht wegen der Votirungen in Sachen der Anverwandten. 12. Jul. 1754. 238

39. Der Königl. Regierung Declaration des Part. III. Tit. 2. §. 3. der Königl. Hofgerichts-Ordnung. 12. Oct. 1753. 238

40. Der Königl. Regierung Schreiben an die Königl. Kammer wegen Vertheilung der Fiscalischen Strafgefälle beym Königl. Hofgericht. 13. Febr. 1764. 239

41. Der Königl. Hofgerichts-Visitations-Receß. 1772. 240

42. Der Königl. Regierung Rescript an den General-Lieutenant und Ober-Commendanten in Stralsund wegen eines Posten beym Hofgerichts-Hause und Verfassung der Greifswaldischen Garnison zur hinreichenden militairischen Assistence. 27. August 1776. 259

E. Das Königl. Consistorium.

43. Der K. Haupt-Commission-Resolution auf des K. Consistorii Memorial. 30. März 1681. 260

44. Der K. Regierung Rescript wegen der nicht zu erweiternden Consistorial-Jurisdiction. 25. May. 1725. 260

45. Des K. Kammer-Collegii Schreiben an die K. Kammer wegen des Gnaden-Jahrs der Wittwen der Assessorum JCtorum im K. Consistorio. 18. Jun. 1750. 261

No. Seite.
46. Königl. Resolution wegen der dem K. Consistorio bestandenen Schreib-Materialien. 23. Dec. 1754. 262
47. Der neueste Königl. Consistorial-Receß. 1772. 262

F. Das Landvogtey-Gericht.

48. Fürstl. Verordnung wegen des Deputats des Landvogts in Rügen. Wolgast 1620. 270
49. Königl. Vollmacht und Instruction des Land-Vogts vor der introducirten Amtmanns-Stelle in Bergen. 31. März 1647. 272
50. Der Königl. Regierung Bestallung eines Procuratoris Fisci auf Rügen. 12. Jun. 1638. 274
51. Der Königl. Regierung Bescheid an den Landvogt, mit der Designation der Rügischen von Adel, die ihr Privilegium exemtionis von der Jurisdiction des Landvogtey-Gerichts bey der Huldigung zur Confirmation produciret haben. It. wegen der Execution in Kirchenschulden-Sachen. 4. Jun. 1723. 274
52. Des Landvogts-Eid. 275
53. Der Königl. Regierung Rescript wegen eines Gratials des Landvogts bey Aufnahme der Kirchen-Rechnungen. 17. April 1741. 276
54. Königl. Resolution wegen Bestallung eines Fiscals beym Rügischen Landgerichte. 10. Sept. 1753. 276
55. Vollmacht des bestellten Fiscals beym Rügischen Landgericht. 17. October 1753. 277
56. Extract des Bescheides der K. Regierung wegen der Gränzen des Officii des Landgerichts-Fiscals. 1755. 277
57. Der Königl. Regierung Rescripte wegen des Königl. Landreuters in Rügen. 1756. 278

G. Amts- und Holz-Gerichte.

58. Der Königl. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen zu verfügender Kosten-Erstattung an die Heide-Bedienten, welche dem Jagd-Fiscal vorgefallene Unterschleife und Misbräuche denuncirten. 1736. 280
59. Verordnungen wegen nicht zu verrückender Jurisdictions-Gerechtsame der K. Amts-Gerichte. 281
60. Der Königl. Regierung Verordnung an die Amts-Hauptleute wegen der zu haltenden vierteljährigen Gerichtstage in den Königl. Aemtern. 10. April 1772. 282

H. Licent- Accise- und Consumtions-Gerichte.

61. Der Königl. Regierung Bescheid wegen des Notarii bey den Accise-Gerichte. 5. Dec. 1722. 282
62. Extr. Protoc. R. Regim. an den Ober-Inspector wegen Bestellung des Protocoll-Halters beym Consumtions-Gericht. 6. September 1734. 283
63. Der Königl. Regierung Rescripte wegen Zuziehung des Amthauptmanns zu den Consumtions-Gerichten über Königl. Amts-

No. Seite.

Unterthanen, und deſſen Præſidii bey ſolchen Fällen in dem Gerichte. 8. Oct. 1734. 283

63. Der Königl. Regierung Reſcript an den Ober-Inſpector wegen der Computation der votorum im Acciſe- und Conſumtions-Gericht. 30. Jul. 1736. 284

64. Der Königl. Regierung Reſcript, daß von allen Confiſcationen und Strafgefällen bey der Conſumtion der Stadt ihre Rata zuſtehe. 22. Aug. 1736. 284

65. Der Königl. Regierung Beſcheid, daß auch in Cognition über Unterbediente bey der Conſumtion der Raths-Deputatus mit zu adhibiren ſey. 22. Jul. 1737. 285

66. Des Königl. und Reichs-Commerz-Collegii Declaration des Königl. Befehls wegen der Appellationen von den Licent-Gerichten. 26. Sept. 1739, nebſt der Königl. Regierung Bekanntmachung deſſelben an das Directorium der Städte. 28. October 1739. 285

67. Der Königl. Regierung Beſcheid wegen Einbringung der monatlichen Beſchlags-Rapporten und bey der Conſumtion gehaltenen gerichtlichen Protocolle. 5. Oct. 1739. 286

68. Der Königl. Regierung Reſcript, daß Univerſitäts-Verwandte, die einer Transgreſſion der Conſumtions-Ordnung beſchuldiget werden, ſich der Cognition des Conſumtions-Gerichts zu unterwerfen haben. 28 Jun. 1747. 286

69. Der K. Regierung Reſcript wegen des Falles einer paritatis votorum im Acciſe-Gericht. 1749. 287

70. Der K. Regierung Reſcript wegen Siſtirung der Soldaten vor dem Conſumtions-Gericht. 15. Dec. 1749. 287

71. Der Königl Regierung Bekanntmachung der K. Verordnung, daß die Inſpectores bey der Conſumtions-Steuer den Licent-Gerichten beywohnen ſollen. 9. März 1750. 287

72. K. General-Gouvernements-Reſcript an die Ober-Inſpectoren bey der Licent, Zöllen, Acciſe und Conſumtion, wegen Beſtellung eines Fiſcals bey dieſen Departements, 28. Dec. 1772. Nebſt der Königl. Reſolution darüber, und des Fiſcals Vollmacht und Inſtruction. 288

I. Das Kriegs-Gericht.

73. Extract des Reſcripts der Königl. Regierung an den Herrn Commendanten in Stralſund, wegen der bey dem K. General-Kriegsgericht zu admittirenden Advocaten. 11. Nov. 1754. 290

74. Des Commendanten Ordre an die Regiments-Chefs auf vorſtehende Verordnung. 20. Nov. 1754. 291

75. Königl. Reſolution an die Königl. Regierung und Kammer, wegen Beſtellung eines Kriegs-Fiſcals auf dem Pommerſchen Staat. 10. Nov. 1756. 291

No. Seite.
76. Königl. Reſcript wegen der nicht auf Städtiſche Leute zu extendirenden Jurisdiction des Kriegsgerichts. 30. Jun. 1766. 292

XVII. Abtheilung.

Das Juſtizweſen und Fiſcaliſche Sachen angehende Verordnungen.

1. Der Königl. Regierung Reſcript an den Advocatum Fiſci, wegen der vorkommenden Fälle einer üblen Juſtiz-Verwaltung in kleinen Städten. 27. Febr. 1722. 294
2. Der Königl. Regierung Reſcript an das K. Conſiſtorium wegen Beſtrafung einer anzüglichen und injurieuſen Schreibart gegen den Fiſcal. 5. Jun. 1730. 294
3. Der Königl. Regierung Beſcheid an den Advocatum Fiſci wegen Confiſcationen ob uſurariam pravitatem unter Städtiſcher Jurisdiction. 28. März 1731. 295
4. Des H. Tribunals Reſcript, daß Aggratiationen in Geldſtrafen *dem juri quæſito des Jagd-Fiſcals an die Hälfte der Strafgefälle* nicht nachtheilig ſeyn können. 21. Nov. 1747. 295
5. Des H. Tribunals Erkenntniß, daß Remiſſionen der Geldſtrafen der dem Advocato Fiſci beygelegten Sextæ nicht nachtheilig ſeyn müſſen. 21. Jan. 1754. 296
6. Verordnung, daß die Königl. Pächter, denen die Jurisdiction verſchrieben iſt, die Protocolle ihrer Gerichtshaltungen jährlich bey der Königl. Regierung einreichen ſollen. 29. Dec. 1777. 296
7. Sr. Königl. Majeſtät gnädiges Pardons-Placat, gegeben an Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Guſtaf Adolphs Tauftage. 10. Nov. 1778. 297

XVIII. Abtheilung.

Gemeine Credit-Schuld-Wechſel- und Lotto-Sachen.

1. Der Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten Vergleich wegen Abſtattung der Zinſen für die Kriegsjahre 1629-32. 3. Dec. 1631. 299
2. Der K. Regierung Reſcript an das K. Hofgericht wegen einer nach dem Regenſpurgiſchen Reichsſchluß von 1654 zu bequemenden Pommerſch-Rügiſchen Landes-Conſtitution in Schuldſachen, nach dem abzugebenden Bedenken der Herren Landſtände und der Königl. Gerichte, wie auch wegen des Hofgerichts Interims-Verfahrens in Schuldſachen. 25. Febr. 1656. 300
3. Der Herren Landſtände Bedenken in Schuldſachen. 1656. 302

No. Seite.
4. Des K. H. Tribunals Bedenken in Schuldſachen. 1656. 306
5. Des Stettinſchen Hofgerichts Bedenken in Schuldſachen. 1656. 312
6. Des Greifswaldiſchen Hofgerichts Bedenken in Schuldſachen. 1656. 317
7. Der Königl. Regierung Reſcript an das K. Hofgericht wegen deſſelben Verhaltens in judicando über Schuldſachen bis zu einer gefertigten Landes-Conſtitution. 1. Jul. 1656. 326
8. Königl. Schreiben an das K. Hofgericht wegen eines bey Hofe ausgewirkten indulti moratorii. 1727. 326
9. Der Königl. Regierung Declaration wegen der Præference der Creditorum, die auf publique Verſicherung deſolirte Güter in allgemeiner Landes-Noth angenommen und patentmäßig poſſediret haben. 1731. 327
10. Königl. Schwediſche Wechſel-Ordnung zur Notice in Pommern, aus dem Schwediſchen überſetzt. 1749. 327
11. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen eines in Wismar oder in Pommern anzulegenden Genueſiſchen Lotto; nebſt der Königl. Octroi darauf. 18. Dec. 1769. 339
12. Königl. Reſcript wegen des dem Lotto erlaubten Gebrauchs des Schwediſchen Wapens und anderer daſſelbe angehenden Punkte. 19. Febr. 1771. 341
13. Verordnung wegen Aufhebung des bisher im Lande üblich geweſenen Umſchlags-Termins auf Petri, und Verlegung deſſelben auf Trinitatis. 12. Febr. 1776. 341

XIX. Abtheilung.

Dienſt-Sachen und wegen des vom Dienſte abhängenden Fori, Onerum und Immunitäten.

1. Judicata und Verordnungen wegen der Steuer- und Einquartirungs-Freyheit der Häuſer Königl. Bedienten. 346
2. Königl. Reglement der Reiſe-Koſten für hohe und niedrige Bediente in Königl. Angelegenheiten. 4. Oct. 1681. 349
3. Beſtimmteres und neu überſehenes Reglement der Reiſe-Koſten für Königl. Bediente in Königl. Angelegenheiten. 6. Jun. 1685. 349
4. Königl. Reſcript an die Pommerſche Kammer, wegen der Reiſegelder Königl. Bedienten. 30. Sept. 1730. 350
5. Des K. Staats-Contoirs Schreiben an die Pommerſche Kammer wegen der Reiſegelder eines Kriegs-Fiſcals. 31. Jan. 1736. 350
6. Beſtellung eines Höchſten Königl. Ombudsmannes in Pommern. 1714. 351
7. Reſcriptum S. Trib. an das Königl. Hofgericht wegen des Fori eines verabſchiedeten Capitains. 12 Febr. 1723. 353
8. Königl. Reſolution an Landſtände wegen des Fori der ihrer Dienſte erlaſſenen Officiere. 6. März 1723. 354

No. Seite.
9. Königl. Resolution in eben der Sache. 20. März 1723. 354
10. Decreta S. R. Trib. wegen der Jurisdiction über Königl. Bediente und deren Gesinde in Städten. 1728-1739. 355
11. Königl. Publicatum über die Regeln bey Austheilung der Pensionen an Wittwen und Waysen Königl. Bedienten. 1. Jun. 1739. 356
12. Der Königl. Cammer, Citatorium an die vom Dienst verabschiedeten Soldaten, welchen ein Unterhalt von den Kriegsmanns-Hausmitteln beygeleget worden, der ihnen aus der Königl. Renterey bezahlet wird. 15. May 1773. 357

XX. Abtheilung.
Duell-Sachen.

1. Der Königl. Regier. Rescript wegen des Fori in Duell-Sachen. 29. Jan. 1663. 358
2. Königl. Resolution über das Verfahren in einem Duell-Fall. 29. Nov. 1688. 358
3. Sententia S. R. Trib. daß Städte in Duell-Sachen über Personen, die sonst unter ihrer Jurisdiction stehen, sich keine Cognition anzumaßen haben. 27. Jan. 1722. 359
4. Rescript der Königl. Regierung an das Königl. Hofgericht wegen Duell-Sachen. 3. Oct. 1722. 360
5. Rescript der Königl. Regierung an das Königl. Hofgericht wegen des Verhafts derer, die sich wider das Duell-Placat vergehen. 4. Sept. 1723. 360
6. Acta wegen Observirung des XII. §. des Duell-Edicts von 1721 beym Königl. Hofgericht. 1727. 1737. 361

XXI. Abtheilung.
Policey-Sachen.

1. Der Königl. Regierung Rescript an Städte wegen Abschaffung der Scheunen und Strohdächer in Städten. 30. Oct. 1722. 367
2. Der Königl. Regierung Rescript an Landstände wegen der Beschwerde über häufige Collecten im Lande für Auswärtige. 31. May 1723. 368
3. Königl. Rescript wegen einer zu verfassenden Landes-Ordnung wider den Ueberfluß in Kleidungen und andern Dingen. 9. Aug. 1736. 368
4. Königl. Rescript wegen Revidirung der Policey-Ordnung und des dabey unter Ständen streitig gewordenen Puncts der Getreide-Ausfuhr zu Lande. 9. Oct. 1738. 369
5. Königl. Rescript wegen des eingesandten Projects einer verbesserten Policeyordnung und wegen vorzunehmender Revision der Tax- und Victualordnung. 6. März 1740. 370

No. Seite.
6. Der Königl. Regierung Reſcript an Herren Landſtände wegen der vorhergehenden Königl. Reſolution. 6. April 1740. 370
7. Der Königl. Regierung Reſcripte an die Städte wegen Einrichtung der Victualien- und Handwerkertaxen nach dem neugemünzten vollgültigen Gelde. 1763. 371
8. Der Königl. Regierung Verordnung wegen des examinis neu anzunehmender Chirurgorum. 14. Dec. 1763. 372
9. Vorläufiges Reglement der im Fürſtenthum Rügen errichteten Brand-Aſſecuranz-Societät. 1. März 1769. 372
10. Der Königl. Regierung Confirmation des Reglements für die Brand-Aſſecuranz-Societät in Rügen. 18. Januar 1771. 377
11. Der Königl. Regierung Conceßions-Brief über die Errichtung und Artikel der Pommerſchen Leichenbeytrags-Geſellſchaft. 28. Jul. 1775. 378
12. Reglement für die im Königl. Schwediſchen Pommern errichtete Brandaſſecurations-Societät. 9. Dec. 1776. 386
13. Der Königl. Regierung Reſcript an die Städte Wolgaſt, Barth, Dammgarten, Triebſees, Grimm, Loitz, Bergen und Garz, wegen einer Aſſociation zur Errichtung einer gemeinſchaftlichen Brandaſſecurations-Societät unter ihnen. 27. Oct. 1776. 391
14. Der Königl. Regierung Verordnung wegen der einzuſchränkenden Beerdigungen der Leichen in den Kirchen. 29. März 1778. 391
15. Der Königl. Regierung Verordnung wegen des Pleurenſentragens in Trauerfällen. 16. Jul. 1784. 394

XXII. Abtheilung.

Verordnungen zur öffentlichen Sicherheit, und wider Bettler und Herumſtreifens loſen Geſindel.

1. Der Pommerſchen Herzoge Philipps und Philippi Julii mit dem Churfürſten von Brandenburg und den Herzogen v. Mecklenburg verglichene Verordnung zur Handhabung und Erneuerung des Landfriedens und Sicherhaltung der Straßen von Plackerey und Räuberey. 1617. 395
2. Der Königl. Regierung Verordnung an den Magiſtrat in Greifswald wegen einer Häuſerviſitation zur Aufſuchung des loſen Geſindels, 4. März 1726. und des Magiſtrats Veranſtaltung deswegen. 401
3. Der Königl. Regierung erneuerte und erweiterte Verordnung wider die Betteleyen im Lande. 29. April 1773. 402
4. Verordnung gegen die Pferde und Viehdiebe. 25. Jul. 1774. 408
5. Der Königl. Regierung Anordnung wegen der Pferdediebereyen. 24. Febr. 1779. 409
6. Der Königl. Regierung Anordnung, daß niemand durch Nebenwege oder Böte in oder auſſer dem Lande gebracht werden ſoll. 23. Junii 1780. 411

No. Seite.
7. Geſchärftes Patent wegen des Herumſchweifens der Handwerksburſche, Vagabonden und loſen Geſindels. 10. Aug. 1783. 412

XXIII. Abtheilung.

Die Landespeuplirung und Freyheiten der Neuanbauenden betreffende Stücke.

1. Der Königl. Haupt-Commißion Declaration des Patents wegen der Freyheiten der Neuanbauenden; an die Königl. Regierung. 19. April 1681. 413
2. Königl. Reſolution wegen der Bauprämien oder Procentgelder. 27. April 1775. 414
3. Publicirte Verordnung der Königl. Regierung wegen der Prämien der Neuanbauenden und Abſtellung der Mißbräuche dabey. 12. Julii 1775. 414
4. Vergleichung der Menſchenzahl in dem Herzogthum Vorpommern, Königl. Schwed. Antheils, und dem Fürſtenthum Rügen, *in den Jahren 1767. 1779. 1780.* 415

XXIV. Abtheilung.

Das Commerz-Weſen, Manufacturen und andere Handthierungen betreffende Verordnungen und Verhandlungen.

A. Commerz- und Schiffahrt-Sachen.

1. Bedenken, wie die Commercien in Pommern zu derſelben Erhaltung und Verbeſſerung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten ſey, von Landes wegen der Königl. Commißion übergeben. 1651. 419
2. Strandordnung auf Jasmund und Wittow. 1662. 441
3. Der Königl. Regierung Reſcript an das Königl. Hofgericht, nebſt beygelegtem Bedenken des Königl. Schwed. Senats wegen der Obſervanz des Schwed. Seerechts in Pommern. 1703. 442
4. Königl. Reſcript an die Pommerſche Regierung, mit beygelegter Königl. Reſolution an das Schwediſche Commerz-Collegium auf deſſelben Erinnerungen gegen die den Pommerſchen Landesdeputirten ertheilte Königl. Reſolution, betreffend die Traſiquanten nach Schweden aus Pommerſchen Städten. 444
5. Formul der Freybriefe der Königl. Regierung für die in Pommern gebaueten Schiffe zum Genuß der halben Freyheit in Schweden; item des von den Städtiſchen Magiſtraten zu ertheilenden Bielbriefes. 1722. 446
6. Der Königl. Regierung Schreiben an das Königl. Admiralitäts-Collegium wegen des Havens Grünſward. 28. April 1722. 447

No. Seite.

7. Des Königl. Admiralitäts-Collegii Kundmachung an das Pommersche Generalgouvernement wegen der Schwedischen Convoyschiffe gegen die Seeräuber in der West- und Spanischen See. 11. Dec. 1723. 448

8. Königl. Schreiben an das Commerz-Collegium, daß die Pommerschen Schiffe gleicher Freyheiten, wie die Schwedischen genieſſen ſollen. 15. Febr. 1724. 448

9. Des Königl. Commerzcollegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen Einrichtung der Schiffs-Certificate von den Obrigkeiten in den Pommerſchen Städten. 5. April 1725. 449

10. Des Königl. Admiralitäts-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen Einrichtung des Lootſenweſen und Beſtellung eines Lootſen-Auffehers. 7. April 1727. 449

11. Des Königl. und Reichs-Commerz-Collegii Reſolution auf der Pommerſchen Städte Geſuch wegen Prolongation der Surplusfreyheit auf fremde befrachtete oder von Fremden erkaufte Schiffe. 10. October 1728. Nebſt der Inſinuation derſelben bey der Königl. Regierung. 450

12. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen des Lootſenweſens in Pommern. 19. Febr. 1729. 451

13. Des Königl. und Reichs-Commerz-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen der Cautelen bey Rhedereyen in Schiffen, auf welche die Schwediſche Freyheit genoſſen werden ſoll. 21. Febr. 1730. 453

14. Der Königl. Regierung Reſcript an die Pommerſchen Städte wegen der Flagge der Schiffe, die nach Orten gehen, wo türkiſche Corſaren zu befürchten ſind. 11. Sept. 1730. 454

15. Königl. Reſcript wegen der ausgewirkten Freyheit, Schwediſche Reichsproducte durch Pommerſche Schiffe nach England bringen zu können. 1. Jun. 1730. 454

16. Der Königl. Regierung Bekanntmachung einer Königl. Verordnung an die Städte wegen des Handels auf Liſſabon. 8. Auguſt 1731. 455

17. Königl. Reſcript wegen der Baggert Anlage zu Wolgaſt. 13. Jan. 1732. 455

18. Des Reichs Commerz-Collegii Bekanntmachung der Königl. Reſolution, daß die Schwediſche Freyheit auf auswärts erbauete und erhandelte Schiffe aufhören, und die im Reiche oder deſſen Provinzen erbauete auch von eingebornen Schiffern und Steuermännern geführt, und darnach die Certificate eingerichtet werden ſollen. 3. May 1732. 456

19. Verhandlungen wegen der Schwediſchen privilegirten Dykerey-Societät. 1735-1737. 456

20. Des Königl. und Reichs-Commerz-Collegii Schreiben an die Königliche Regierung wegen der in Schweden verbotenen Einführung gewiſſer Waaren. 5. Nov. 1735. 463

21. Kö-

No. Seite.
21. Königl. Resolution wegen der ſtreitigen Getreide- und Woll-Ausfuhr auf der Aare und des auf beyden gelegten Conſumtions-Impoſtes. 28. März 1737. 464
22. Der Königl. Regierung Reſcript wegen des Fori der Lootſen auf den Ruden. 5. April 1737. 465
23. Der Königl. Regierung Verordnung wegen des Segelſtreichens der Kauffahrteyſchiffe beym Ruden. 27. Jan. 1738. 466
24. Königl. Reſcript wegen Veranſtaltungen zur Verbeſſerung des Pommerſchen Handels und Einrichtung nützlicher, beſonders Tuch- und Wollenfabriken. 28. Jul. 1739. 466
25. Königl. abermaliges Reſcript wegen des Handels und der Manufacturen. 30. Jun. 1741. 467
26. Der Königl. Regierung Reſcript an Städte über die Königl. huldreichſte Intention wegen des Handels und der Fabriken. 4. Auguſt 1741. 468
27. Des Königl. Commerz-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen des Lootſenweſens und der Lootſengelder in Schweden. 20. Jun. 1745. 468
28. Des Königlichen Commerz-Collegii Bericht an die Königliche Regierung von der Königl. Reſolution wegen einer Reciprocité in den Abgiften der Schwediſchen Schiffe in Pommern und der Pommerſchen in Schweden und wegen der Abgift ans Seemannshaus. 17. October 1752. 469
29. Der Königl. Regierung Beſcheid auf des Majors und Ritters von Röök Memorial wegen eines Fährboots zum Ausprägeln beym Ruden. 2. May 1763. 470
30. Königl. Reſolution über verſchiedene die Pommerſche und Wismarſche Handlung und Schiffahrt betreffende Umſtände. 5. Februar 1770. 470
31. Der Königl. Regierung Reſcript an Städte wegen Begrüſſung von Schiffen, die Kronſchiffe oder Veſtungen vorbeyſegeln. 9. März 1775. 472
32. Patent über die Königl. Verordnung wider allen Zwang in dem Pommerſchen Getreydehandel, und freygegebene Ausſchiffung des unvermülzten Gerſtens und friſchen Getreydes, welches vor Bartholomäi nicht auf dem Boden geweſen. 2. Jan. 1775. 472
33. Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verladung des auszuſchiffenden Getreydes aus den Schuten in die Schiffe, ohne daß es auf Kaufmannsböden gelegen. 1775. 473
34. Königl. Reſcript und Anordnung wegen der von dem Pommerſchen Generalgouvernement und der Königl. Regierung eingegangenen Fürſchlage zur Aufhelfung des Handels in Pommern, und zu neuen Verfaſſungen für Contingentsbürger. 1775. 474
35. Der Königl. Regierung Verordnung wegen der Hülfe in Noth gerathener Schiffe, und Bergung geſtrandeter Güter. 14. Julii 1777. 482

No. Seite.
36. Der Königl. Regierung Rescript wegen einer zu befolgenden neuen Methode die Schiffe zu vermessen. 5. März 1779. 484
37. Der Königl. Regierung Bescheid an den Cammerrath und Ober-Licent-Inspector, wegen Verpassung der Schiffe, die noch nicht die in den Patenten bestimmte Zeit gefahren haben. 21. April 1779. 488

B. Wegen Schleichhandel, Vorkäuferey u. d. m.

38. Der Königl. Regierung Rescripte wider den unbefugten Bücherhandel. 1733-1739. 488
39. Der Königl. Regierung Constitutorium für einen extraordinairen Strandreuter auf der Insel Rügen zur Abwehrung des Schleichhandels. 26. Sept. 1759. 491
40. Der Königl. Regierung offene Ordre an die Rügischen Einwohner wegen des extraordinairen Strandreuters. 14. Dec. 1759. 491
41. Erneuertes Patent wider die Vor- und Aufkäufereyen. 17. May 1771. 492
42. Erneuerte Verordnung wider das Hausiren, Herumfahren und Herumlaufen mit Waaren auf dem Lande. 16. Oct. 1775. 493

C. Manufactur- und Handwerker-Sachen.

43. Der Königl. Regierung Verbot der Ausfuhr der Bandstöcke zum Nachtheil des Böttcherwesens. 29. März 1726. 494
44. Königl. Resolution wegen der gesuchten Freyheiten auf die Manufactur-Anlage des Kaufmanns Hennings und verschiedener Cautelen bey dieser Manufactur. 20. October 1748. 494
45. Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen Anlegung einer Salpetersiederey in Pommern. 4. Julii 1750. 495
46. Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen der dem Kriegs-Collegio aufgegebenen Mittheilung eines Unterrichts wegen der Art, die Salpeterscheunen anzulegen. 7. Januar 1751. 496
47. Des Königl. Kriegs-Collegii Bekanntmachung der Königl. Verordnung wegen des in Pommern angefangenen Salpeter-Werkes. 17. Januar 1757. 497
48. Des Königl. Commerz-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen eines bestellten Manufactur Commissarii in Pommern. 29. Nov. 1754. 497
49. Königl. Rescript wegen der in der Vorstadt vor Greifswald angelegten Wachsbleiche. 3. Febr. 1755. 498
50. Der Königl. Regierung Rescripte wegen des angelegten Salzwerks vor Greifswald. 1764-1778. 498
51. Publicirte Kayserliche Verordnung wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey den Handwerkszünften. 21. Jul. 1772. 499
52. Erneuerte Verordnung wider die Lumpen-Ausfuhr zum Nachtheil der inländischen Papiermühlen. 18. Nov. 1772. 503
53. Verhandlungen und Vorfälle wegen des Verkaufs fertiger Schwedischer Eisenwaaren in Pommern zum Nachtheil des Schmiede-Amts. 1775-1778. 505

No. Seite.

54. Der Königl. Regierung Reſcript wegen der Ausſchlieſſung einiger inländiſchen Gewerke von den Märkten einiger Städte. 29. Julii 1774. 508

55. Der Königl. Regierung Reglement wegen Hemmung der heimlichen Lumpen-Ausfuhr zum Nachtheil der Papiermühlen, und wegen Verkaufs derſelben im Lande. 11. Sept. 1775. 508

56. Verordnung wegen der Aufnahme und Toleranz einiger Jüdiſchen Familien, und der ihnen freygegebenen Handelsarten, Fabriken und Verkehrs. 27. Oct. 1777. 509

D. Fiſcherey-Sachen.

57. Der Königl. Regierung Reſcript an die Königl. Cammer wegen des Regals der Forellen-Fiſcherey bey Sagard auf Jasmund. 18. April 1732. 511

58. Der Königl. Regierung Verordnung wegen einiger bey der Laſſahnſchen Fiſcherey eingeriſſenen Unordnungen. 1. Dec. 1755. 512

59. Der Königl. Regierung Verordnung die Strandwaden-Fiſcherey auf dem Dars und Zingſt wieder herzuſtellen. 11. Nov. 1763. 512

XXV. Abtheilung.

Münz-Sachen.

1. Königl. Reſolution an die Königl. Regierung auf der Landſtände Beſchwerden wegen der Pommerſchen Münze. 29. Dec. 1760. 513

2. Verzeichniß des jedesmaligen Münzfußes der in der Stralſundiſchen Königl. Münze vom September 1758 bis Ausgang des Jahres 1761 ausgeprägten Gelder. 29. Januar 1761. 514

3. Verordnung wegen Roulance der nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten vollwichtigen Churſächſiſchen, Brandenburgiſchen, Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen Neuen Zweydrittelſtücken in Zahlungen gegen Silbergeld mit 3 Procent Rabatt. 10. December 1777. 516

XXVI. Abtheilung.

Das Landweſen betreffende Verordnungen.

1. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen Vorenthaltung der Adlichen Unterthanen in den Königl. Aemtern. 11. May 1669. 517

2. Der Luſtrations-Commißion Anordnung, wie abziehende Pächter der Winterſaat wegen zu befriedigen ſind. 1698. 517

3. Deſignation, worin eines eingerichteten Bauren in den Königl. Aemtern Hofwehre beſtehen müſſe. 518

4. Der Königl. Regierung Reglement, wie ab- und anziehende Arrhendatores und Pächter Königl. Güther auseinander zu ſetzen ſind. 10. Sept. 1736. 518

No. Seite.

5. Judicata, daß einliegende Handwerker auf dem Lande in Schuldsachen den Bauersleuten gleich zu achten, und ihre Frauen das beneficium praeferentiae nicht genieſſen. 1743. 1774. 519
6. Der Königl. Regierung Verordnung wegen der beſtimmten Größe der Augſt- und Miſtwagen, wie auch der Eggen der Dienſtleiſtenden Bauren. 19. May 1751. 520
7. Verordnung an die Gränzpoſtirungen, keine Unterthanen, Dienſtboten und geringe Leute ohne Päſſe über die Gränzen zu laſſen. 6. April 1767. 520
8. Verordnung, daß wegen des im Lande ſchlecht ausgefallenen Rockens Deputatleute auf dem Lande für das laufende Jahr halb mit Rocken und halb mit Gerſten abgefunden werden ſollen. 19. Dec. 1770. 521
9. Verordnung wegen gänzlicher Aufhebung der ſogenannten offenen Zeit und Verbot des hirtenloſen Herumtreibens aller Arten Viehes in den Feldern. 29. April 1773. 521
10. Der Königl. Regierung Beſcheide und Declarationen wegen der Bauern Dienſte an den eingezogenen Feſttagen. 1774. 522
11. Erneuertes und geſchärftes Mandat wider das gefährliche Tobackrauchen bey der Landarbeit. 20. Nov. 1775. 523
12. Verordnung wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinanderſetzung vermiſchter Grundſtücke zum beſſeren Genuß der Felder, Wieſen, Weiden und Hölzungen. 18. Nov. 1775. 524
13. Conſtitutoria für beſtändige Commiſſarien in den Diſtricten zur Auseinanderſetzung der Gemeinheiten. 14. April 1777. 526
14. Der Königl. Regierung Beſcheid an den Ritterſchaftlichen Deputatum wegen der geſuchten Ausnahme der Inſel Rügen von der Verordnung wegen der offenen Zeit. 30. Jun. 1777. 527
15. Geſchärfte Erneuerung des Patents von 1773 wegen Aufhebung der offenen Zeit. 30. Jun. 1777. 528
16. Verordnung wegen Ablieferung Ab- und Antritts der Landgüter nach verfügeſetzter Verlegung des bisher üblichen Petri Termins auf Trinitatis. 12. Febr. 1776. 528

XXVII. Abtheilung.

Anordnungen in Geſundheits-Sachen und bey contagieuſen Zeiten unter Menſchen und Vieh.

1. Des hohen Tribunals Reſcript wegen des 7. §. des Patents vom 10ten October 1763 die Verſcharrung des unabgedeckten Viehes betreffend. 2. Jun. 1764. 529
2. Verbot alles Umziehens der Schäfer, Holländer, Hirten, Häker und anderer Vieh und Futter bey ſich führenden Einlieger wegen der Viehſeuche. 4. Jun. 1766 529

No.		Seite.
3.	Verbot des Schlachtens der Kälber und der zur Zucht dienlichen Kühe auf eine Zeitlang, imgleichen aller Ausführung des Rindviehes aus dem Lande. 4. Febr. 1767.	530
4.	Des hohen Tribunals Reſcript an die Königl. Regierung wegen einer Stelle des Patents vom 6. April 1767. (S. III. Band, 26ſte Abth. No. 33.) wegen Abluderung der Pferde. 11. März 1768.	531
5.	Verordnung wegen des Tollwurms der Hunde. 17. Jul. 1767	531
6.	Verordnung wegen der im Commerz und ſonſt zu beobachtenden Maaßregeln gegen die in der Wallachey, Moldau und einiger Polniſchen Provinzen ausgebrochnen Contagion. 15 Oct. 1770	532
7.	Patent wegen Verhaltens bey der in Meklenburg und Pommern wieder ausbrechenden Viehſeuche. 3 Dec. 1770.	535
8.	Verordnung, daß Landeseinwohner, ſobald ſich der Verdacht einer inficirenden Viehkrankheit bey ihnen äuſſert, davon der Königl. Regierung ſofort Anzeige thun ſollen. 22. Jan. 1771.	540
9.	Patent wegen einiger nach ſiſtirter Viehſeuche aufzuhebenden Vorkehrungen, in Anſehung der Viehmärkte, Umziehens der Hirten u. a. m. 17. Aug. 1772.	540
10.	Aufhebung ſämtlicher wegen der Viehſeuche in den Jahren 1767 und 1770 gemachten Verordnungen. 11. Jan. 1773.	541
11.	Erneuerte Verordnung wegen der tollen Hunde und des denſelben zu ſchneiden Tollwurms. 21. Nov. 1774.	541
12.	Fürſchrift für alle und jede Landeseinwohner, nach welcher ſie ſich zur Abwendung der an einigen Stellen im Lande ſich abermal äuſſernden Viehſeuche zu verhalten haben. 3. Dec. 1776.	542
13.	Verordnung an die Diſtricts- Amts- und Landreuter, beym Ausbruch der Rindviehſeuche auf Bettler, Vagabonden und alles herumſtreifenden Geſindels genauer Acht zu haben. Vom 5. Dec. 1777.	547
14.	Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verhaltens bey der Inoculation der Rindviehſeuche. 26. Januar 1779.	548
15.	Sr. Königl. Majeſtät und des Reichs Commerce-Collegii Bekanntmachung, was in Anſehung der im Herzogthum Mecklenburg und Hollſtein ausgebrochenen Rindviehſeuche hier im Reiche beobachtet werden ſoll. Gegeben Stockholm, den 7ten May 1776.	549
16.	Der Königl. Regierung Patent wegen der in Mecklenburg in Anſehung deß Handels und Herumtreibens mit lebendigen Hornvieh gemachten Veranſtaltungen. 17. Jul. 1767.	551
17.	Sr. Königl. Majeſtät Beſtellung eines Geſundheits-Collegii und publicirte Medicinal-Ordnung in Pommern und Rügen. 7. Dec. 1779.	552

No. Seit.

XXVIII. Abtheilung.

Forst- und Jagd-Verordnungen.

1. Der Königl. Regierung Verfügung an jeden Amtmann wegen Aufräumung der Waldgraben. 20. May 1723. 564
2. Der Königl. Regierung Rescript an die Beamten wegen der Brennzinse der Bauren und Einlieger in den Königl. Aemtern und des Brennholzes der Pfandträger und Pächter; nebst dem Extract der Königl. Resolution darüber. 4. April 1732. 564
3. Verhandlungen wegen Verbindung der Oberjägermeister und Schloßhauptmannsstellen. 1739-1740. 565
4. Der Königl. Regierung Bescheid an den Oberjägermeister, wegen des in den Königl. Aemtern einzuführenden Torfstechens. 9. März 1740. 566
5. Königl. Resolution wegen der Lohnserhöhung der Jagdbedienten. 16. Jun. 1755. 567
6. Königl. Resolution wegen vierteljähriger Auszahlung des Lohns der Heidebedienten aus der Königl. Rentery. 18. Sept. 1755. 567
7. Der Königl. Regierung Rescript wegen Berechnung der Eichenlohe von den zu Domanialbauten gefälleten Eichen. 13. März 1757. 568
8. Erneuertes Patent wegen der Holzzettel auf das vom Lande zu Wagen in Städten kommende Holz. 17. Dec. 1766. 568
9. Pönalverordnung, daß den Darßer Einwohnern kein Bau- Brenn- und Fadenholz abgekauft werden soll. 3. Jun. 1767. 569
10. Verordnung wegen genauer Beobachtung des Tit. II der Heyde- Holz- Mast- und Jagd-Ordnung, wegen Hegung und Pflanzung der Heyden und des jungen Holz-Anwuchses. 4. Febr. 1771. 570
11. Patent wider das Abhauen junger einstämmiger Eichen. 21. März 1775. 570
12. Verordnung wider das Feuermachen in den Wäldern, und von dem Verhalten bey entstehendem Brande darin. 3. Jul. 1775. 571
13. Mandat wegen Verhaltens der Pächter Königl. Domanial-Güther mit der ihnen bey den Güthern überlassenen Weichhölzung an Strauch- und Bruchholz. 11. Dec. 1775. 572
14. Verordnung wegen Beobachtung der Wadel- und Anweisungs-Zeit in den Königl. Hölzungen. 15. Jan. 1776. 574
15. Der Königl. Regier.-Rescript an den Oberjägermeister, darin die Holz-Anweisungs-Termine in jedem Königl. Amte bestimmet werden. 9. May 1776. 574
16. Erneuerte Verordnung, daß Leute, die Bau- Brenn- und anderes Holz den Städten zufahren, mit Attesten, woher das Holz geholet ist, versehen seyn sollen. 7. Sept. 1778. 575
17. Erneuerte Verordnung wegen genauer Haltung der Setzzeit des Wildes und abzustellenden Mißbräuche mit den Jagdhunden. 3. Jun. 1767. 575

No. Seite.
18. Verbot, daß der gemeine Mann auf dem Lande kein Schießgewehr halten soll, vom 15. Febr. 1771. 576
19. Verbot gegen alle Fällung und Anschießung des Hochwildes in Rügen. 2. Januar 1775. 576
20. Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verhaltens mit der verpachteten Domanial-Weichhölzung, und Publication der erhöheten Strafen auf Holzdiebstäle. 28. Jun. 1779. 577

XXIX. Abtheilung.
Post- Fuhr- und Wege-Sachen.

1. Königl. Rescript an das K. H. Tribunal wegen Untersuchung des Postwesens der Stadt Hamburg durch die Schwedischen Provinzen. 7. Dec. 1695. 580
2. Des Königl. Canzelley-Collegii Schreiben an das Königl. hohe Tribunal wegen des neu errichteten Postwesens in Wismar. 31. May 1704. 581
3. Der Königl. Regierung Rescript an den Postdirector wegen Verhaltens der Postbedienten mit den accisebaren Waaren, die mit den Posten ankommen. 1. May 1721. 582
4. Der Königl. Regierung Rescript an den Postdirector wegen der Postfreyheit der zu versendenden Steuer-Patente und Chartae Sigillatae 17. Jul. 1721. 582
5. Der Königl. Regierung Rescript an den Ober-Inspector wegen Clarirung der mit den Posten ankommenden accisbaren Waaren ausser den gewöhnlichen Accise-Stunden. 25. Febr. 1724. 583
6. Der Königl. Regierung Bescheid auf des Postdirectors Antrag über die Anordnung einer reitenden Post zwischen Stralsund und Rostock. 26. Nov. 1755. 583
7. Königl. Verordnung und neue Interims-Taxen für die fahrenden Posten in Pommern und Rügen. 3. Dec. 1770. 584
8. Des Königl. Generalgouvernements Postreglement. 12. October 1779. 597
9. Der Königl. Regierung Rescript wegen der Reparation des Loitzer- Jarmer- und Stolper-Dammes. 12. Jun. 1739. 600
10. Der Königl. Regierung Rescript an die Städte Stralsund und Greifswald wegen Herstellung und öffentliche Anschlagung der alten Fähr-Rollen auf den ihnen zugehörigen Fähren. 20. Nov. 1765. 600
11. Der Königl. Regierung Instruction für den bestellten gemeinen Wege-Inspector. 14. Nov. 1775. 600
12. Der Königl. Regierung Reglement wegen Aufräumung der Scheide- Haupt- Feld- Wiesen- Wald- und Abzugs-Graben, Aufräumung der Mühlen-Wasser, wie auch Einrichtung und Conservation der Gräben überhaupt. 18. Nov. 1775. 603
13. Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verbesserung der Poststraßen, Land- und Communications-Wege, Dorfstraßen,

Nō.		Seite.
	Dämme und Brücken, wie auch Erneuerung der Wegweiser-Pfōſte. 14. Aug. 1777.	607
14.	Der Königl. Regierung Placat, daß ein jeder die ordentlichen Heer- und Landſtraßen reiſen und keine Nebenwege zu Lande oder mit Böten und Kähnen ſuchen ſoll. 23. Jun. 1780.	610
15.	Der Königl. Regierung Placat wider die Unordnungen der Bauern und Knechte beym Fahren auf den Landſtraßen und Wegen. 27. Junii 1780.	611

XXX. Abtheilung.

Cameral- Landkaſten- Matrikel- Steuer- und Contributions-Repartitions-Sachen.

A. Staats- und Cameral-Sachen.

1.	Königl. Reſcript an die Königl. Regierung über einige bey Einrichtung und Regulirung des Pommerſchen Staats für das Jahr 1731 vorgekommene Punkte ihr und der Pommerſchen Landſtände Bedenken abzugeben. 15. Jun. 1733.	613
2.	Königl. Reſcript wegen einer von den Pommerſchen und Rügiſchen Ständen aufzubringenden Geldſummen zur Tilgung der Staatsdefecte. 25. Jun. 1731.	615
3.	Königl. Reſolution auf der Landſtände abgegebenen Aeuſſerung wegen der von ihnen aufzubringenden Summe zur Tilgung der Staatsdefecte. 18. October 1731.	615
4.	Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen einer Convocation der Landſtände zur Ueberlegung der Vorſchläge wegen der Staatsdefecte für die Jahre 1731 und 1732. 27. Jan. 1732.	618
5.	Königl. Reſolution auf der Landſtände Vereinbarung wegen der Staatsdefecte und einzuführenden Conſumtions-Steuer, vom 22. May 1732.	620
6.	Königl. Reſolution wegen Beſetzung der Landrentmeiſter- und Proviantmeiſter-Bedienungen. 12. Sept. 1747.	622
7.	a) Verzeichniß der alten Geld- und Korn-Pächte, die aus den adlichen und andern Diſtricts-Güthern in Pommern jährlich an die Königl. Aemter abgeliefert werden.	622
	b) Extract der von der Königl. Regierung dem Pommerſchen Landrentmeiſter ertheilten Reſolution wegen der Pächte aus den adlichen Güthern in Rügen, und wegen des Waldhafers. 12. Oct. 1648.	624
8.	Deſignation der jährlichen Lieferung des Waldhafers von den adlichen Güthern und Dorfſchaften auf Jasmund und Wittow an das Königl. Amt Bergen für die freye Hölzung in der Stubbenitz. (Nach dem Regiſter von 1717.)	625
9.	Königl. Reſolution an die Königl. Regierung wegen der alten Aemter Reſtanten an Pächten, und wegen ergangenen Ordres	

an

No.		Seite.
	an die Königl. Kammer, daß die Zoll- und Consumtions-Bedienten sich nicht entziehen sollen, den Befehlen der Königl. Regierung zu geleben. 1. October 1754.	626
10.	Ritterschaftliche Relation von Vorfällen und Verhandlungen wegen des Abschoß-Rechts des Landesherrn von den aus dem Lande gehenden adlichen Erbgüthern. 1707-1709.	626
11.	Der Königl. Regierung Bescheid wegen des von einem nach Herrnhuth gehenden adlichen Pächter zu leistenden Abschoßes an die Königl. Cammer. 10. May 1747.	632
12.	Der Königl. Regierung Bescheid wegen der vermeynten Befugniß eines von Adel zu dem Cenlu emigrationis von seinem Pfandträger vor der Königl. Cammer. 16. Jul. 1748.; nebst dem Judicato S. R. Tribunalis in eben der Sache. 9. Jul. und 1. Sept. 1753.	632
13.	Der Königl. Regierung Bescheid, daß, wenn Fremde ein ins Land gebrachtes Vermögen erweisen, ihnen, wenn sie das Land verlassen sollten, eben so viel frey von Decimirung wieder ausgestattet werden soll. 1776.	633
	B. Matrikel-Sachen.	
14.	Matrikel- oder Hufen-Anschlag in Vorpommern nach Austheilung der Districte auf Fürstl. Verordnung durch Henr. v. Kahlden eingesandt zu Wolgast. 25. Dec. 1631.	634
15.	Collation der vorigen von Kahldenschen Hufen-Matrikel und der nach ausgestandenem Kriege gemachten Repartition und Reduction, die der Cammer-Präsident von Reinschild aufsetzen lassen, im Jahre 1658.	643
16.	Das auf den Landes Conventen zu Greifswald und Anklam in den Jahren 1657 und 1658 aus den vorigen Matrikel-Ansätzen formirte Hufen-Corpus, welches zur basis, bey der verglichenen Reduction des Ganzen zu 10000 Hufen und deren Repartition nach der Hälfte genommen worden.	654
17.	Repartition des zu 10000 reducirten Hufenstandes auf die Ritterschaft, Aemter und Städte im Königl. Schwedischen Vorpommern, einen Theil von Hinterpommern und der Insel Rügen, im Sept. 1658.	657
18.	Designation der Ritter- und Bauerhufen im Wolgastischen District, wie dieselbe 1596 und 1620 in den Registern befunden, 1657 angegeben, und 1665 zum Fundament der Einquartirung genommen worden.	658
19.	Designation der Ritterhufen, sowol cultivirter als wüster der Ritterschaftlichen Districts-Verwandten de A. 1681.	659
20.	Extract der bey der Lustration in den Jahren 1681 und 1682 in nachstehenden Districten befundenen Ritterhufen, und die darnach bestimmte und mit der Königl. Commißion verglichne Anzahl von 161 Lehnpferden.	669

No. Seite.
21. Königl. Reſcript wegen des Eides-Formulars der Commiſſarien bey dem Matrikelwerk in Pommern. 7. Jun. 1690. 670
22. Urthelsſprüche der Königl. Luſtrations- und Matrikel-Commiſſion nebſt einigen Deciſionen des K. H. Tribunals. 1703-1708. 670
23. Königl. Reſolutionen wegen der Appellationen in Matrikelſachen. 1703. 1704. 677
24. Formular der abgelaſſenen Citationen der Landes-Matrikel-Commißion an die Geſeſſene des Guths N. N. wegen Beybringung der Urkunden des Guths. 1706. 680
25. Formular einer Urthel der Königl. Commißion in die Landes-Matrikel-Sache. 6. April 1707. 681
26. Project der Pommerſch- und Rügiſchen Landes- und Hufen-Matrikel unter Direction des Königl. Regierungsraths und nachherigen Kanzlers, Magnus von Lagerſtröm verfertiget. 1708. 683
27. Vorpommerſcher Hufenſtand für das Jahr 1711. 711
28. Der Stralſundiſchen alten und neuen Ländereyen in Pommern und Rügen Hufenſtand. 1716. 712
29. Hufenſtand der Pommerſchen Städte innerhalb der Ringmauern pro A. 1719. 720

C. Contributions- und Repartitions-Sachen.

30. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen der den Landſtänden zugelaſſenen gemeinen Anlagen zu derſelben Behuf und Ausgaben zum gemeinen Landesbeßten. 16. April 1669 721
31. Königl. Reſcript an das K. H. Tribunal wegen der Erkänntniß in puncto des zwiſchen Landſtänden ſtreitigen Reben-Modus. 6. Jul. 1692 721
32. Repartion auf die Einquartirung einer Cavallerie von 9000 Pferde. 10. Julii 1700. 723
33. Repartition der aufzubringenden 500 Pferde. 17. Jul. 1700. 724
34. Repartition, wie nach dem Patent vom 16. October 1702 das extraordinarium Subſidium bellicum von 65510 Rthlr. mit Uebertragung von 77 Hufen 11¼ Morgen für die abgebrannten Städte Loitz, Paſewalk und Tribſees von ſämtlichen Corporibus contribuentium aufgebracht werden. Stettin, den 8. Jan. 1703. 725
35. Städtiſche Capitation intra moenia und in ihren Ländereyen, vom 26. Auguſt 1700. 726
36. Der Königl. Regierung Bericht an das K. H. Tribunal bey Gelegenheit einer ſtreitigen Hausſteuer-Sache in der Stadt Stettin. 4. October 1714, mit Beylagen. 733
37. Specielle Hufen-Deſignation der adlichen Diſtricte in Pommern und Rügen, nach welcher geſteuret wird. 1735. 739
38. Der Königl. Regierung Reſcript an den Mandatarium. 6. Jun. 1766. 744
39. Verzeichniß einiger in den Jahren 1766 bis 1778 ausgegangenen Steuerpatente. 744

No. Seite.

XXXI. Abtheilung.

Zoll- Licent- Accise- und Consumtions-Sachen.

A. Zoll- und Licent-Sachen.

1. Die Wolgastische Zoll-Rolle. 741
2. Der Königl. Regierung Publicat wegen der an die Königinn Christina cedirten Landzölle. 22. März 1657. 762
3. Der Königl. Regierung Publicat wegen des der Königin Christina überlassenen Fürstenzolles. 24. März 1657. 762
4. Der Königl. Regierung Publication der Königl. Resolution wegen der Zoll- und Licent-Freyheit des aus den an die Königin Christina cedirten Aemtern zum Verkauf verfahrnen Ziegel- und Brennholzes. 24. März 1657. 763
5. Der Königl. Haupt-Commission Schreiben an die Königl. Regierung wegen der Land-Licenten. 1681. 763
6. Königl. Resolution wegen der Licentfreyheit der aus- und eingehenden Bücher. 13. Nov. 1680. 764
7. Königl. Resolution wegen der Verwendung der Armen- und Last-Gelder bey den Licenten. 17. Sept. 1722. 765
8. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der von denen in der Licent-Taxe von 1681 sub No. 11, 12, 13, 18 und 19 specificirten Waaren, wenn sie auf der Axe eingehen, zu erlegenden Land-Licente. 14. Dec. 1731. 766
9. Des Oberdirecteurs von Ehrenpreus Schreiben an die Königl. Regierung, mit der beygelegten Instruction der Pommerschen Königl. Commission zu Stockholm an ihn zur Einführung der Land-Licente. 1732. 767
10. Der Königl. Regierung Rescript an die Pommerschen Städte wegen der zu introducirenden Land-Licente. 21. May 1732. 768
11. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, daß durch die Einführung der Land-Licente in Ansehung der aus dem Preußischen Pommern einkommenden Waaren dem Friedensschlusse mit Preußen v. 1720 nicht zu nahe getreten werden soll. 26. Sept. 1732. 768
12. Königl. Rescript wegen des termini a quo in Bezahlung der Land-Licente. 9. Oct. 1732. 769
13. Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen der Beschwerden der Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer über Neuerungen in den hiesigen Licenten. 24. Jan. 1733. 770
14. Königl. Resolution an die Königl. Regierung wegen Sistirung des Projects einer neuen General-Zoll-Rolle, und Zollordnung, in Rücksicht auf die einzuführende Consumtions-Steuer. item Wegen der alten Zollstädte bey Gützkow. 27. Sept. 1733. 771
15. Des Königl. Cammerraths und Ober-Licent-Inspectors Ordre an den Licentverwalter in Greifswald, daß die Hebung der Land-

Licenten

No. Seite.

Licenten nach eingeführter Conſumtionsſteuer aufhören ſollen. 2. Junii 1734. 772

16. Der Königl. Regierung Reſcript wegen Zoll- und Licent-Freyheit der Bücher. 12. Dec. 1732. 772

17. Der Königl. Regierung Reſcript wegen des von ungelöſchten Gütern zu erlegenden Handels-Impoſtes. 24. Aug. 1735. 773

18. Der Königl. Regierung Reſcript wegen der adlichen Zollfreyheit. 28. Junii 1745. 773

19. Königl. Reſolutionen wegen der Erhöhung der Extra-Licent. 1747. 1748. 773

20. Des Königl. und Reichs-Staats-Contoirs Reſcripte wegen der Einrichtungen auf dem Packhauſe und Verwahrung der Packhausſchlüſſel. 1748. 1749. 774

21. Des Oberlicent-Inſpectors Bericht an die Königl. Regierung auf des Königl. Commerz-Collegii Anfrage wegen der Zollfreyheit der Wolgaſtiſchen Bürger und der Urſachen der Ungleichheit unter den Pommerſchen Städten in Erlegung des Fürſten-Zolls. 6. May 1749. 776

22. Der Königl. Regierung Reſcript an den Licentverwalter wegen Beſchaffung der zu Schiffe eingehenden Waaren nach der Packkammer. 25. April 1759. 778

23. Der Königl. Regierung Erklärung an die Königl. Cammer wegen des Willegeldes für die aus dem Lande gehende Pferde. 1. Nov. 1762. 779

24. Der Königl. Regierung Beſcheid wegen zollfreyer Ausſtattung verrufener Geldſorten. 30. Sept. 1765. 779

25. Verhandlungen wegen Abſchaffung der Extra-Licent in Pommern und Wismar zur Beförderung eines Gleichgewichts im Handel mit den Nachbaren. 1766. 779

26. Der Königl. Regierung Verordnung über den von Sr. Königl. Majeſtät genehmigten neuen und geminderten Tarif auf alle zur See mit eigenen Schiffen aus der erſten Hand in die Pommerſchen Stapelſtädte einkommende Waaren. 21. Jun. 1771. 783

27. Der Königl Regierung Declaration über vorgekommene Streitfälle wegen des neuen Tarifs, und wegen deſſelben Verbeſſerung. 800

28. Der Königl. Regierung Reſcript wegen der Conto-Haltungen bey den Collecturen auf die nach dem alten Tarif zu verſteuernde Waaren. 7. Julii 1772. 804

29. Generalgouvernements-Mandat wegen eines Jagdſchiffes in hieſigen Fahrwaſſern zur Verhütung der Unterſchleife bey den Licenten. 10. May 1773. 805

B. Acciſe- und Conſumtions-Sachen.

30. Der K. Regier. Reſcript an die Acciſe-Collectors wegen der Unordnungen bey der Quartal-Steuer. 10. April 1722. 805

31. Der Königl. Regier. Verordnung an den Acciſe-Inſpector wegen der Viſitation der Lagekeller. 11. Jan. 1730. 806

No. Seite.
32. Königl. Resolution auf die von der Königl. Regier. bey der Pomm. Commißion in Stockholm abgegebene Fürschläge zur Verbeſſerung des Acciſeweſens in Pommern. 25. April 1732. 806
33. Der Königl. Regier. Reſcript wegen der gemeinſchaftl. Viſitirung und Viſirung der einkommenden Weine durch die Licent- und Acciſe-Bedienten. 12. May 1732. 807
34. Der K. Regier. Verordnung wegen Cautions-Beſtellung der Königl. Conſumtions-Collectoren. 4. Aug. 1734. 808
35. Der K. Regier. Beſcheid und Declaration über verſchiedene die Conſumtionsſteuer betreffende Puncte. 808
36. Der K. Regier. Reſcript an die Conſumtions-Collecturen alles Ueberſetzen der Conſumenten, und Interpretation der Conſumtions-Ordnung zu unterlaſſen. 7. May 1735. 811
37. Der Königl. Regier. Reſcript wider das einſeitige Viſitiren der Viſiteurs in bürgerlichen Häuſern. 5. März 1736. 812
38. Der Königl. Regier. Reſcript wegen der von der Collectur angetragenen Viſitationen bey den Kaufleuten. 3. Febr. 1738. 812
39. Der K. Regier. Verordnung wegen der aus den Conſumtions-Collecturſtädten nach dem Lande oder Amtsflecken zum Wiederverkauf gehenden groben Waaren. 2. Oct. 1739. 812
40. Der K. Regier. Declaration wegen des Impoſten auf Pferde- und Zugvieh, welches Viehhändler nach dem platten Lande hin verkaufen oder vertauſchen. 2. Oct. 1759. 813
41. Der K. R. Reſcript wegen der von den Acciſe-Collectoren zu leiſtenden Sicherheit für die einzuhebenden Septimageldr. 2Nov 1743. 813
42. Der K. Reg. Anordnung an den Oberinſpector, daß die Müller in und vor den Städten beſondere Bücher von dem Korn, das ſie in ihrer Haushaltung verbrauchen, halten ſollen. 23. Jun. 1747. 813
43. Der Königl. Regierung Reſcripte wegen armer Leute Verſteurung halber Scheffel bey der Acciſe. 814
44. Der Kön. Regier. Beſcheid wegen Nachſicht und Vermeſſung der Branntweinsgrapen. 13. Jul. 1748. 814
45. Der K. Reg. Reſcript an den Oberinſpector wegen der Plackereyen der Conſumtions-Thorſchreiber bey den Holzwagen. 23. Sept. 1748. 815
46. Der K. Regier. Reſcript wegen Verſteurung des mit Weitzen vermengten Rockens. 18. Febr. 1757. 815
47. Verordnung wegen der neu eingeführten Mühlenwaagen, und des Verhaltens dabey zur Sicherheit der Erhebung der Königl. Acciſe und Abhelfung der Klagen der Einwohner über die Betrügereyen der Müller, mit den angefügten Waagetabellen. 20. April 1768. 816
(Siehe die Mühlentabellen am Ende der 32ſten Abtheilung.)
48. Der K. Regier. Reſcript wegen Verſteurung der von Landbegüterten aus der Fremde einverſchriebenen Spielkarten. 22. Jun. 1768. 821
49. Der Königl. Regierung Beſtimmung des Scheffelgewichts vom Weitzenmalz zum Eßigbrauen. 1772. 821
50. Patent wider die einreiſſenden Acciſe- und Conſumtions-Defraudationen in den Gränz- und kleinen Städten. 5. Sept. 1774. 822

Nr. Seite.

XXXII. Abtheilung.

Militair-Sachen.

1. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen des Oberfehls in Militairſachen während der Vacance des Generalgouverneurs. 18. Junii 1776. 823
2. Königl. Beſtallung für einen beſonderen Commandanten der Stadt Stralſund, der kein eigen Troupp unter ſeinem Befehl hat. 24. Febr. 1777. 823
3. Königl. Reſolution wegen des Staats-Requiſiti zu Ammunition und allerley Archlie-Sorten. 24. May 1722. 824
4. Der Königl. Regierung Reſcript an die Stadt Stralſund wegen der Baute des Commandantenhauſes. 12. Jun. 1748. 825
5. Königl. Reſcripte wegen des in der Veſtung Stralſund und auf der Stadt Koſten vorzunehmenden Baraquenbaues. 1739-1755. 825
6. Verhandlungen wegen der Unterhaltung und Reparation des Wachthauſes auf dem Anklammer Damm. 1751. 1752. 834
7. Verhandlungen wegen des Baues einer neuen Corps de Garde, oder der ſogenannten Hauptwache und Arreſtanten-Hauſes in Stralſund. 1757-1762. 836
8. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen der Paſſevolance-Gelder für die Artillerie. 9. Jun. 1730. 837
9. Der Königl. Regierung Reſcript an die Stadt Stralſund wegen der der Artillerie-Officiers-Wache zu leiſtenden Feurung und Licht. 11. Januar 1754. 838
10. Königl. Reſolution wegen Beſtellung gewiſſer Leute von dem Huſaren- und Jäger-Corps zur Fortſchaffung der Ordres bey der Armee. 9. Nov. 1760. 838
11. Königl. Reſolution wegen Bekleidung der zur Veſtungsarbeit Verurtheilten. 23. Febr. 1762. 839
12. Königl. Reſcripte wegen Anwerbung der Darßer Einlieger zu Matroſen. 839
13. Der Königl. Regierung Erklärung an das Königl. Admiralitäts-Collegium wegen Enroullirung der Einlieger in den am Strande liegenden Domanialgüthern zu Matroſen für die Admiralität. 16. Sept. 1748. 841
14. Königl. geſchärfte Verordnungen wider die fremden Werber. 842
15. Der Königl. Regierung Requiſition an den Commandanten, daß Enroullirungen Städtiſcher Bürger unter der Garniſon dem Magiſtrat bekannt gemacht werde, damit ein ſolcher des Bürgerrechts entlaſſen werden könne. 28. April 1773. 843
16. Ordnung des Proviantauſes für die Königl. Schwediſche Garniſon in Stralſund, mit der Königl. Beſtätigung. 23. März 1631. 843

17. Kö-

No. Seite.
17. Königl. Bestätigung auf die Capitulation des Feldmarschalls Wrangels mit der Stadt Stralsund, wegen der da garnisonirenden zwey Regimenter. 24. Febr. 1638. 846
18. Der Königl. Haupt-Commißion Schreiben an die Königl. Regierung wegen der Beschwerden der Stadt Stralsund bey der Einquartirung. 23. April 1681. 850
19. Königl. Rescript an die Königl. Regierung und Cammer wegen der von Landständen übernommenen siebenwöchigen Verpflegung der Miliz. 22. May 1732. 853
20. Königl Rescript an die Königl. Regierung wegen der Officierern von der Königin Leibregiment gesuchter Verbesserung in den Obdachs oder Einquartierungsgeldern. 10. Jul. 1727. 853
21. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, mit Landständen die Verbesserung der Obdachsgelder oder Quartiere der Officierer in natura zu vermitteln. 6. Febr. 1735. 854
22. Königl. Rescript auf der Königl. Regierung Bedenken, und des Obristen, Grafen Frölich weiteren Antrag um Aenderung in der Königl. Resolution vom 13ten Febr. 1724 wegen der Verbesserung der Obdachsgelder der Officiers. 5. May 1746. 855
23. Königl. Resolution auf des Grafen Frölichs Memorial wegen Verbesserung der Servicen für die Officiers und Staatsbedienten. 8. Dec. 1746. 856
24. Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen Veranstaltung besserer Quartiere für die Mannschaft in der Stralsundischen Garnison. 28. Febr. 1751. 856
25. Königl. Resolution auf der Königl. Regierung Aeusserung wegen der Quartiere für die Mannschaft in Stralsund. 27. Aug. 1751. 857
26. Des Königl. Kriegs-Collegii Schreiben an den Herrn Generalgouverneur wegen der Beschwerden der Regiments-Chefs und der Artillerie über die Steigerung der Miethen für die Quartiere in der Stadt nach dem verbesserten Gelde. 7. November 1763. 857
27. Der Königl. Regierung Rescript wegen der einzubehaltenden Servicen für permittirte Soldaten. 11. April 1764. 858
28. Der Königl. Regierung Rescript an den Magistrat in Stralsund wegen einer dem Regiments-Obristen für die Leibcompaguie anzuweisenden Rustkammer und gesunde Quartiere für die Soldatesque. 16. Januar 1765. 858
29. Königl. Remiß des Gesuchs der Officier bey den Stralsundischen Regimentern um Anordnung in der Königl. Resolution von 1724 wegen der Servicen. 4. März 1765. 859
30. Wiederholtes Königl. Rescript wegen Aeusserung der Landstände über die gesuchte Servicen-Verbesserung. 16. Oct. 1765. 859
31. Königl Resolution zur Entscheidung der Service-Streitigkeiten zwischen den Landständen u. dem Militair-Staat. 3. Sept. 1766. 860

No. Seite.

32. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen der Beſchwerden der Stralſundiſchen Deputirten über die Garniſon. 7. May 1770. 861

33. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen Bewerkſtellung der Reſolution vom 3. Sept. 1766. 30. März 1772. 861

34. Königl. Generalgouvernements Verordnung, wie es mit den Naturalquartieren oder Obdach und Lagerſtätte der Garniſons-Mannſchaft nach gewiſſen Cantons in der Stadt, wie auch mit den Real-Servicen bis weiter gehalten werden ſoll. 30. März 1778. 862

35. Der Königl. Regierung Reſcript wegen der Service und Obdachsgelder für die Invaliden auf dem Anklammer Damm. 20. May 1778. 863

36. Der Königl. Regierung Reſcripte an den Commandanten wegen der Holzabforderungen von den Holzwagen, die zur Stadt kommen, für den Stadtmajor, oder die deſſelben Dienſt thun. 865

37. Der Königl. Regierung Reſcript an den Commandanten wegen des Fiſchens der Garniſonsverwandten auf den Stadt-Teichen. 8. Januar 1766. 866

38. Der Königl. Regierung Reſcript an den Commandanten wegen der den Thorſchreibern von den Wachen bey Vorfällen zu leiſtenden Aßiſtence. 11. Dec. 1756. 866

39. Der Königl. Regierung Reſcripte an das Königl. Hofgericht wegen Belohnung der Soldaten, welche Delinquenten einholen oder bewachen. 1705. 1723. 867

40. Königl. Reſcript an die Königl. Regier. wegen Beförderung der Unterofficier von Landeskindern, welche Bleßuren oder Alters wegen nicht weiter dienen können, zu kleinen Civilbedienungen. 12. Januar 1762. 867

41. Des General en Chef Reſolution auf die vom Feldconſiſtorio geſchehene Vorfrage, wie Prediger ſich mit ihren Amtsverrichtungen bey fremden neu angeworbenen Soldaten oder angenommenen Deſerteurs, die nicht mit geſetzmäßigen Atteſtaten verſehen ſind, zu verhalten haben. 10. Jun. 1760. 868

42. Der Königl. Regierung Reſcript an das Königl. Conſiſtorium wegen der Gerichtsgebühren von Soldaten in Eheſachen 19. Oct. 1767 nebſt des Königl. Conſiſtorii Erklärung darauf. 5. Nov. 1767. 869

43. Ordnung und Nachricht für diejenigen, welche bey den hieſigen militairiſchen Gerichten und Executionsſtellen etwas zu ſuchen haben; wegen Entrichtung der Gebühren und deren Berechnung in Pommerſch Courant bey Auslöſung der Juſtiz-Expeditionen, zufolge Sr. Kgl. Majeſtät allerhöchſten Verordnung und Taxe vom 23. May 1733 und Höchſtderoſelben Reſcript unterm 6. Dec. 1763, wie auch was die Regimentswebel für ihre Dienſtverrichtungen zu empfangen haben. 871

XIII. Abtheilung.

Kirchen- Pfarr- Priester- und der geistlichen Jurisdiction unterworfene Sachen.

No. I.

Herzogs Philipp I. Reversalien an das Dom-Capitul zu Cammin bey der Postulation seines Prinzen Johann Friderichs zum Bißthum. 1556.

Von Gottes Gnaden Wir **Philipps**, Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow, thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, und sonsten jedermännigtlich: Nachdem der Thumstift zu Cammin von Unsern hochseligen Voreltern zu Gottes Ehre und Erhaltung christlicher Lehre in den Pommerschen Kirchen vor vierhundert und mehr Jahren fundiret, dotiret, und von Fürsten zu Fürsten, auch Uns, bey seiner Freyheit, Exemtion, Immunität, Herrlichkeit und Gerechtigkeit conserviret und erhalten worden ist, Wir auch, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, gemeinet seynd, vor zu sehen, daß gedachter Stift nicht allein bey Unserer Regierung, sondern auch bey Unsern Nachkommen in seiner Freyheit und Stande bleiben und gelassen werden möge: und aber eine zeithero in, und sonderlich ausserhalb des Stifts und Unserer Lande und Fürstenthum gedachtem Stifte nicht wenig entzogen worden ist, dieser Zeit auch dem Stifte sonst ganz beschwerliche Handlung obliegen und vorstehen, welches nicht allein Wir, als der Patron, sondern auch das Capittel des Thumstifts zu Cammin, gern wiederum zu dem Stifte und Kirche gebracht, dabey erhalten, und sonsten verrichtet sehen wollten; Damit nun das alles so viel anständlicher geschehen, und erhalten werden möge, auch andern fremden ungebührlichen Practicken, so des Stifts halber vorhanden, zu begegnen, dazu auch aus andern bewegenden Ursachen, haben die würdigen Probst, Dechant, Cantor, Scholastiker, Senior und andere Capitulares gedachter Stifts-Kirchen, als sie der Election wegen, nach Absterben weyland des ehrwürdigen, Unsers obersten Prälaten, und lieben andächtigen Herrn **Martin**, Bischofs zu Cammin, capitulariter versammlet gewesen sind, den hochgebornen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Sohn, Herrn **Johann Friedrichen**, Herzogen zu Stettin Pommern, zu einem künftigen Bischofe vielgedachten Stifts zu Cammin, mit Vorbehalt, daß S. L. den gewöhnlichen Eid zu seiner Zeit dem Capittel leisten solle, postuliret. Derowegen Wir für Uns, gedachten Unsern Sohn, Postulaten, Unsere Erben und nachfolgende Herrschaft, dem Capittel bey fürstlichen Ehren und Würden zugesaget, thun das auch hiemit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes, daß Wir S. L. und Sie dem Thumstift zu Cammin, alle desselben Prälaten, Manne, Städte, Unterthanen und Verwandte bey allen ihren habenden Freyheiten, Exemtion, Im-

munitäten, Begnadungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, dero sie in Brauch und Besitze seyn, lassen, wider männigliches Vergewaltigung und Bedrängniß dabey auch schützen und handhaben sollen und wollen: und daß das Capittel stets und allewege bey der Wahl, Inhalt ihrer Statuten und aufgerichteten Verträge, soll gelassen, dabey auch durch Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft geschützet und gehandhabet werden.

Und da nach Willen des Allmächtigen, Unser Sohn, der Postulate, zu der würklichen Regierung Unserer Lande und Fürstenthum kommen und dieselbe annehmen würde; Soll S. L. alsdann dem Stifte ad manus Capituli zu resigniren verpflichtet seyn. Da der Postulat auch aus andern erheblichen billigen Ursachen künftiger Zeit bedacht seyn würde, der Postulation und Stifte zu resigniren, daß er die Resignation ad manus Capituli thun soll, wiederum Inhalt der Kirchen-Statuten und älter Verträge frey zu erwählen, zu postulliren, demselben Postulaten auch die Possession aller des Stifts Güter beweglich und unbeweglich einzuthun.

Es soll auch Unser freundlicher Sohn oder Postulat dem Capittel wie üblich, bräuchlich und recht, zu seiner Zeit mit Eidespflichten sich verwandt machen, und die Kirche, Stift, und desselben Unterthanen und Verwandten auch mit keinen ungewöhnlichen Neben-Steuern und Bürden, ohne des Stiftes und Kirchen dringender Noth, und gemeiner Stände des Stiftes Rath und Verwilligung, beschweren noch beladen.

Daß auch dieser Postulation halber, dem hangenden Streit zwischen dem Fiscal des heiligen Römischen Reichs Unserm freundlichen lieben Vetter, Uns und der vielgedachten Kirchen und Stifte zu Cammin nichtes soll genommen, entzogen, noch dieselben aus ihren Stande verrückt, sondern darin die Sache ist, gelassen, und durch Unsern freundlichen lieben Vetter, Uns, auch den Postulaten, die unentschiedene Sache zu förderlicher gebührlicher Erörterung vermöge der Reichs-Abscheide zu bringen, befleissiget werden.

Und nachdem etliche Mißverstände verschienen zwischen Unserm freundlichen lieben Vetter, Uns, S. L. und den Unsern mit den Verwandten der Kirchen und Stifte zu Cammin eingerissen, so endlich noch nicht abgehandelt sind: haben Wir dem Capittel zu Cammin versprochen und zugesaget, thun dasselbe auch hiemit, daß solches innerhalb Jahresfrist von der Zeit an zu rechnen, daß der Postulat in dem Stifte zu Cammin eingeführt wird, durch etzliche beyderseits in gleicher Anzahl dazu verordnete zur Billigkeit entschieden und hingelegt soll werden; daß Wir auch dem hochgebornen Fürsten, Herr **Barnim**, zu Stettin Pommern Herzogen, Unserm freundlichen lieben Vetter, vorbringen wollen die Postulation, auf des Capittels Verkündung, sich gefallen zu lassen, und diese Assecuration neben und mit Uns zu bestellen; und daß Unser Sohn der Postulat mit Rath und Willen des Capittels zu Cammin Unsers freundlichen lieben Vetters und Unserer als der Patronen Beliebung, die Verrichtung und Vorsehung alles desjenigen, was dem Postulato in geistlichen und weltlichen Sachen obligt, zu Gottes Ehren der Kirchen und Stifts zu Cammin auch gemeinen Vaterlandes Besten verordnen und bestellen soll, auch befördern, damit das, so der Kirchen und Stifte entzogen, dazu wieder gebracht, jährliche Rechenschaft der Kirchen und Stiftsgüter wegen, durch des Postulaten und Capittels dazu Verordnete genommen, und mit gemeinem Rathe die Schulden, so auf der Kirchen und Stifte vorhanden, abgebürdet, des Stifts Häuser gebessert

und

und erhalten werden: daß auch durch die vorgeschriebener Gestalt verordnete Personen die Landdienste, und andere, die der Kirchen und Stift obliegen, verrichtet werden: und sollen alle diejenigen, die zu Verwaltung also, wie oben gemeldet, mit gemeinem Rath verordnet, dem Postulato, Kirchen und Stift mit Eidespflicht verwandt werden, in Abwesen des Postulaten, und in desselben Minderjährigkeit ihre auferlegte Amt und Befehl treulich zu verrichten und darob auch zu seyn, daß das Stift nirgends inne verkürzet werde.

Und damit alles so obstehet, nicht alleine durch Uns, sondern auch den Postulaten, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft stets vest und unverbrocklich gehalten, und der Stift Cammin mit allen seinen zu verliehenen Ständen und Unterthanen und Verwandten in seinem Stande allenthalben möge gelassen werden, haben Wir vielgedachtem Capittel gemeine Unser Landschaft dafür zu Bürgen gesetzet; also da Wir, der Postulat, Unsere Erben oder nachkommende Herrschaft in einigen vorgeschriebenen Punkten wider der Kirchen- Capittels- und Stiftsstände habende Rechte, Exemption, Freyheit, Begnadung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, davon sie im Brauch und Besitz sind, ichts fürnehmen oder zu handeln sich unterstehen würden: daß alsdann die Bischöfe, Capittel, Prälaten, Manne und Städte Unsers Stiftes Cammin jederzeit Unsere gemeine Landschaften derowegen anzuziehen *Macht und Gewalt haben, und sollen Unsere Land-Stände* jederzeit Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft zur Billigkeit zu weisen, und die Sachen dahin zu richten haben, daß alles, was diesfalls vorfallen möchte, durch friedliche unpartheyliche Mittel und Wege, Einhalt der alten Verträge, oder wie man sich dessen vergleichen möchte, entschieden werden. Und da Wir, Unsere Erben oder nachkommende Herrschaft sich demselben widersetzen wollten, sollen alle Unserer Lande, Fürstenthum und Grafschaften gemeine Landstände, unschädlich ihrer Pflicht, schuldig seyn, bey dem Bischofe, Capittel und Stiftsständen zu halten, und mit denselben so lange für eins zu stehen, bis daß Wir, Unsere Erben oder nachkommende Herrschaft den Bischof, Capittel, Stift und gemeine Stiftstände bey ihren habenden Begnadungen, Recht, Exemption, Freyheiten, Herrlichkeiten, wie oben gemeldet, lassen, und von dem ungebührlichen Vornehmen abstehen; Jedoch daß der Bischof, Capittel, und gemeinen Stifts-Stände sich auch wiederum allermaassen, wie sich dasselbe Inhalt der Kirchen geschwornen Statuten, alter Verträgen und herbrachten Gebrauche nach eignet und gebühret, gegen Unsern freundlichen lieben Vettern und Uns, als Herzogen zu Pommern, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft verhalten, und daß dem Friedestand in Religions- und derselben anhängigen Sachen, auf jüngst gehaltenen Reichstage zu Augspurg der suspendirten Jurisdiction halben von gemeinen Ständen des Reichs beschlossen, hiedurch und sonsten durch keine Wege ichtes vorgenommen oder wider denselben unterstanden, sondern seines Inhaltes gehalten werde.

Das alles und jedes, so obstehet, gereden und loben Wir für Uns, Unsern Sohne Postulaten, Unser allerseits Erben und nachkommende Herrschaft bey fürstl. Ehren, Würden, und wahren Worten treulich zu halten, dawider nicht zu handeln, noch daß es von jemand anders geschehe, zu gestatten. Und haben die nach-

benannten Unsere Unterthanen, als Bürgen, auf Unser Begehren ihre Siegel, Pittschaft, und Unsere Städte ihr Siegel für diesen offenen Brief wissentlich gehangen, und sich damit für alles und jedes, so obstehet, für sich, ihre Erben und Nachkommen, auch die ganze gemeine Landschaft, aus Befehlich derselben verpflichtet.

Dazu wir dann alle, so hierunter benannt, hiermit öffentlich bekennen, und haben aus Befehlich hochgedachtes unsers gnädigen Herrn und gemeinen Landschaft unser und unser Städte Pittschaft und Siegel wissentlich gehangen unten an diesem fürstlichen Briefe.

Wir **Achim Molzan** zur Osten, **Ulrich Zwerin** zu Pantikow, und **Jacob Citzevitz** zu Muttrin Erbgesessen; bekennen hiemit, daß wir im Namen und von wegen des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn **Philipsen**, zu Stettin Pommern ꝛc. Herzog, unsers gnädigen Herrn auf S. F. G. Befehl, Instruction, und uns besiegelte, und mit eigenen Händen unterschriebene zugestellte Vollmacht, die wir dem Capittel übergeben, mit dem ehrwürdigen Capittel zu Cammin heut dato oben geschriebener Cautzion uns verglichen haben, und daß von wegen eines Superintendenten und Theologen im Stifte zu halten zu der Zeit der Notification der Postulation den Verordneten des Capittels eine sondrige schriftliche Versicherung im Namen des Postulati, auch hochgedachtes unsers gnädigen Herrn soll gegeben werden. Gereden und loben demnach zu befördern, daß die oben geschriebene Asseveration verfertiget, und alle dem, was darinne verleibet, indeß treulich soll nachgesetzet werden. Deß zu Urkund haben wir unsere angeborne Pittschaft hier unten aufgedrucket, und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Cammin, Sambstages nach Bartholomäi, Ao. 1556.

No. 2.

Herzogs Johann Friderich Rescript an das Consistorium, wegen Uebertretung des sechsten Gebots von Predigern. 1579.

Von Gottes Gnaden **Johannes Friderich**, Herzog zu Stettin Pommern, Fürst zu Rügen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Ehrbare und Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Als ihr Uns vorlängst in Demuth und Unterthänigkeit vermeldet, welchergestalt etliche des göttlichen Worts Diener in öffentlicher Uebertretung des sechsten Gebots gefallen; und wie ihrs damit halten sollet, Uns um Rath und Bericht ersuchet und angelanget, darauf mögen Wir euch gnädiglich nicht bergen, daß Uns solche Uebertretungen von denjenigen, die andern mit guten Exempeln vorgehen sollen, ganz befremdlich vorkommen, haben Uns auch nicht zu entsinnen, daß hiebevor solche Laster in Unserm Fürstenthum und Landen jemals dermaassen gemein und im Schwange gewesen, und halten es dafür, wofern dem Uebel nicht gewehret, daß es Ueberhand nehmen, in der Gemeine Gottes Aergerniß ereignen, und den Zorn und Strafe Gottes über Uns und Unsere Lande und Unterthanen laden und häufen möchte.

Begeh-

Begehren und befehlen euch demnach hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr in solchen und dergleichen groben Excessen gute Aufsicht haben, nicht allein auf Anrufen und Anhalten der Partheyen, sondern Amts halber, wider die Uebertreter des sechsten Gebots und sonsten nach gemeinen Rechten Unserer Kirchen-Ordnung und eurer einhabenden Instruction procediret und fortfahret, und ohne Unterscheid der seinen mit ernsten und gebührenden Strafen andern zum Abscheu, auch damit der gerechte Zorn Gottes von Uns, Unsern Landen und Unterthanen abgewendet, und der Gemeine Gottes sowohl mit guten Exempeln als reiner Lehre vorgängt werde, verfolget, da ihr auch darzu zu schwach, Uns solches ferner berichtet, und von Uns ernste Hülfe und Zuthat gewärtig sind. Woran thut und vollbringet ihr was Gottes Wort und euer obliegendes Amt von euch erheischet und Unsere gnädige und zuverlässige Meynung. Datum Alten-Stettin am siebenden Monatstage Septembris Anno LXXIX.

No. 3.

Herzogs Philippi Julii Verordnung, das Jus episcopale, die Administration der Kirchen- und Armen-Häuser-Güter und überhaupt die Verwaltung des Kirchenwesens betreffend. 10 December 1605.

Von Gottes Gnaden Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin-Pommern ꝛc. Entbieten den Würdigen und Wolgelahrten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen Praepositis, Pastoribus, Archidiaconis, Diaconis, und sonsten insgemein allen Kirchen- und Schuldienern, auch Provisoren und Vorstehern Unserer Kirchen und Hospitale, Unsern Gruß, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem aus allerhand beweglichen Ursachen die vacirende Superintendenz in dieser Wolgastischen Regierung noch nicht ersetzet, Uns aber wegen tragenden Landesfürstlichen Amts, welchem, vermöge des Religionsfriedens im heiligen Röm. Reich, das Jus episcopale anhängig, mit gebührlicher Sorgfältigkeit, gute Obacht zu haben, oblieget, daß nebst Erhaltung des reinen und allein seligmachenden göttlichen Worts, auch das würdige Ministerium reichlich versorget, geschützet und gehandhabet, wie dann auch Kirchen, Schulen, Hospitäle, samt andern der Geistlichkeit angehörigen Gütern, bey ihrer habenden Immunität, Freyheit und Gerechtigkeit in gutem Wohlstande erhalten werden; Als seyn Wir, Unser löblichen Voreltern Exempel zufolge, diesem hochwichtigen christlichen Werke in der Furcht Gottes nachzusinnen, und auf vorgehabten Rath Unser vornehmsten Land- und Hofräthe, nachfolgende heilsame Provision und Ordnung, welchermassen es mit Verwaltung des Superintendenten-Amts, inmittelst bis die entledigte Stelle wiederum ersetzet, zu halten sey, wolmeinentlich zu machen, und damit ein jeder so viel mehr sich danach zu richten, in allen Präposituren und Synodis publiciren zu lassen, verursachet.

Anfänglich haben Wir dem Würdigen und Hochgelahrten Unſern lieben Andächtigen und Getreuen, Ern Bartholomaeo Batto, der heiligen Schrift Doctor und Profeſſor in Unſer Univerſität zum Greifswalde, die Vices Superintendentis demandiret und anbefohlen. Weil aber ohne Verſäumniß ſeines Paſtorats in St. Jacobs Kirche in Greifswald, wie dann auch der Profeſſion in der Univerſität daſelbſt, das Officium Superintendentis in allen zuhörigen Sachen von ihm vollkömmlich nicht kann vorgeſtanden werden, iſt von Uns die Verordnung dermaſſen angeſtellet, daß nebſt Unſern Hauptleuten und Hofräthen auch die Conſiſtorialen und Präpoſiti ihm die hülfliche Hand darbieten und leiſten ſollen. Und nachdem, vermöge Unſer Kirchen-Ordnung, welche in allen geiſtlichen Sachen das Directorium ſeyn und bleiben ſoll, dem Superintendenten ſamt dem Conſiſtorio die Inſpection daß reine chriſtliche Lehre und einträchtige Ceremonien, auch gute Diſciplin in Kirchen, Schulen und Hoſpitälern conſerviret und erhalten werde, committiret und befohlen; ſo laſſen Wir es dabey bewenden, und wird der Vice-Superintendent ſamt den Conſiſtorialen in vorfallenden Sachen der angezogenen Kirchen Ordnung nachgehen, und ſich derſelben gemäß verhalten. Die Examina und Ordinationes der neuen Prediger ſollen von dem Vice-Superintendenten und Miniſterio in Greifswald, Inhalt der Kirchen-Ordnung, verrichtet, die Inſtitutiones aber den Praepoſitis jedes Orts vom Vice-Superintendenten üblichen Gebrauch nach demandiret werden. Weil auch der Kirchen-Ordnung und den Statutis Synodicis gemäß, daß der Superintendent in jedem Circulo ſeines anbefohlenen Orts, alle oder je ums ander Jahr, particulares Synodos halten ſolle, oder da er deſſen behindert, daß die Praepoſiti auf vorgehende ſeine Bewilligung ſolches verrichten mögen, und aber Unſer Vice-Superintendent wegen ſeiner Profeſſion und Kirchen-Amts, allen Synodis nicht präſidiren kann; als haben Wirs dahin gerichtet, daß Kraft dieſer Verordnung, ohne des Vice-Superintendenten ferner Erlaubniß, die Praepoſiti jedes Orts alle Pfarrherren und Küſter zu ihren Circulo gehörig zum förderlichſten ad Synodum convociren, mit denſelben Inhalts der Kirchen-Ordnung procediren, die Statuta Synodica, welche bey ihnen vorhanden, öffentlich ableſen, und nach denſelben von allen Dingen Inquiſition und Erkundigung anſtellen, und da jemand wider die Kirchen-Ordnung und gedachte Statuta gefrevelt und gehandelt, denſelben zur Beſſerung ermahnen, auch auf Ratification des Vice-Superintendenten und Conſiſtorialen, pro modo delicti, mulctam ſtatuiren, und dann von allem Vorlauf des gehaltenen Synodi vollkommene Relation an den Vice-Superintendenten innerhalb 14 Tagen überſchicken ſollen; welche Relation vielgedachter Vice-Superintendent den andern Conſiſtorialen communiciren und dann gute Aufſicht haben wird, daß alle Prediger und Kirchen-Diener in Gottesfurcht, guter Diſciplin, Gehorſam und chriſtlichen Wandel gehalten werden.

Weil Wir dann auch Zeit Unſerer Regierung befunden, daß die Paſtoren mit der Separation von den Sacramenten und Cenſura eccleſiaſtica, ohne vorgehende Cognition des Superintendenten und Conſiſtorii, vielmal ſcharf und geſchwinde verfahren, auch in politiſche Händel ſich mengen, und zu Notarien und Procuratoren ſich gebrauchen laſſen, ſo ſollen die Präpoſiti in den Synodis die Paſtoren ermahnen, ſich in dieſen Sachen der Kirchen-Ordnung gemäß zu verhalten, damit Wir wider die Uebertreter ernſtlich zu verfahren nicht verurſachet. Damit auch die Viſitationes der Kirchen, Schulen und Hoſpitäler nicht unterlaſſen werden, ſolch Werk

aber

aber weitläuftig und in allen Kirchen zu expediren fast unmöglich; Als ist bey Unsern Räthen die Versehung geschehen, daß die Visitations-Acten durchgelesen, und wie es hierum beschaffen, extrahiret worden. Woraus Wir dann des Unterschiedes berichtet, daß etliche Visitationes in wenig Jahren gehalten, die Abscheide noch nicht zur Zeit confirmiret, etliche aber eine geraume Zeit angestanden, und derhalben zu reiteriren hochnöthig. Die ersten anreichend, haben Wir Unsern Hofräthen die Visitations-Protocolle und concipirte Abscheide mit Fleiß zu revidiren, und wie es allenthalben befunden, Uns zu referiren gnädiglich anbefohlen. Wann solches geschehen, wollen Wir mit der Confirmation und Publication forderlichst verfahren, auch jedes Orts Obrigkeit die Execution auferlegen, warum dann die Præpositi und Pastores, welche auf neuliche gehaltene Visitationes noch zur Zeit keinen Abschied erlanget, bey Unsern Räthen Anforderung thun werden. Die andern Kirchen aber, so neulicher Zeit keine Visitation gehabt, sollen durch Unsere verordnete Visitatoren, Inhalts der Commission, welche Wir an sie ertheilen wollen, förderlichst, ohne fernere Dilation, besuchet und visitiret werden, woran Uns dann die Præpositi und Pastores, derer Kirchen es benöthiget, zeitig zu erinnern. Und weil obgedachter Vice-Superintendent den Visitationibus allenthalben beyzuwohnen behindert, haben Wir die Ehrwürdige, Edle und Ehrenfeste Unsere Prälaten des Stifts Cammin, Räthe und liebe Getreuen, **Albertum Wackenitzen** und **Johann Krackevitzen** an seine Statt deputiret und Verordnung gethan, daß sie neben Unsern Hauptleuten jedes Orts, samt einen Unser Hofräthe, denen Wir einen von den Vicinis Præpositis zuordnen wollen, wie dann auch nebst Bürgermeister und Rath in Städten, das Visitations-Werk für die Hand nehmen, Inhalt der Kirchen-Ordnung damit verfahren, und auf Unsere Ratification Abscheide verfassen sollen, welche Wir nach geschehener Revision confirmiren und gebührlich zu exequiren Verordnung thun wollen.

Schließlich weil das exercitium Jurisdictionis Ecclesiasticae in Unser Kirchen-Ordnung dem geistlichen Consistorio committiret, Wir auch alsbald beym Antritt Unser Regierung die Consistorial-Räthe aufs neue dazu bestellet, und Inhalts ihrer Instruction und gemeiner Rechte jedermänniglich unpartheylich Recht zu verhelfen gnädiglich ermahnet; So lassen Wirs nochmal dabey beruhen, der gnädigen Zuversicht, daß sie in solchem Amte sich unverweislich erzeigen werden. Wann auch das Consistorium der Pastoren, Küster oder andere extrajudicialische Supplicationes in den Sachen, so aus den Visitations-Acten und Abschieden, welche in Unserer Canzelley vorhanden, herrühren, an Uns remittiren und verweisen wird, wollen Wir bey Unseren Hofräthen die Versehung thun, daß die Supplicanten schleunig befördert, und den Irrungen aufs erste abgeholfen werde.

Wir erachten zwar nicht nöthig, alle gemeine schlechte Sachen, so auf dem Lande und in Städten vorfallen, an das Consistorium zu ziehen, sondern es mögen die Præpositi und Pastoren, samt den Hauptleuten und Obrigkeit jedes Orts, vermöge der Kirchen-Ordnung, die eingefallene irrige Gebrechen behören, und ob es in Güte könne beygelegt werden, versuchen, in Entstehung aber gütlicher Vergleichung, sollen die Parteyen ans Consistorium verwiesen werden, und daselbst die gerichtlichen Abschiede und Erörterung gewarten. Dieweil dann, wie obgemeldet, Amtshalben Uns gebühret, auch Unsere endliche Meynung ist, des allmächtigen Gottes Ehre und Reich in Unsern Fürstenthum und Landen nach Vermögen zu befördern; Als haben Wir

dem

dem würdigen Predigtamt, auch Kirchen, Schulen und Hospitälern zu Nutz und gedeylichem Wohlstande, diese heilsame Provision und Verordnung aufrichten, auch damit sich männiglich, insonderheit Kirchen- und Schuldienere, danach zu richten, hiemit publiciren und eröffnen wollen, gnädiglich begehrend, auch ernstlich ermahnend, daß sich ein jeder, so viel diese Anordnung seine Person berührend, derselben gemäß und gehorsamlich verhalte. Daran geschieht Unser gnädiger Wille.

Urkundlich mit Unserm Pittschaft bestätiget, und gegeben zu Wolgast am zehnten December 1605.

No. 4.

Herzogs Philip II. Anordnung wegen der Feyer des Evangelischen Jubiläum. 1617.

Von Gottes Gnaden Wir **Philipsen**, Herzog zu Stettin Pommern ꝛc.

Wir stellen anfänglich in keinen Zweifel, es werde ein jeder rechtschaffener Christ mit dankbarem Herzen für eine grosse unaussprechliche Wohlthat erkennen, daß Gott der Allmächtige, nach seiner grundlosen Güte und Barmherzigkeit, in den letzten Zeiten, da die arge Welt fast auf die todte Neige kommen, fürnemlich in Unserm geliebten Vaterlande deutscher Nation, das wahre Licht des seligmachenden Evangelii, so bey der mehr als Egyptischen Finsterniß des Papstthums, gar verdunkelt gewesen, mit hellem Glanz wiederum herfür brechen lassen, die arme übelgeplagte Gewissen aus den schweren Joch der päpstischen Dienstbarkeit gnädiglich erretten, und zu christlicher Freyheit bringen, auch A. 1517 und also nunmehr für ein hundert Jahren, dazu durch sein erwähltes Werkzeug, D. Martinum Lutherum, seliger Gedächtniß, nicht allein zu Wittenberg in der Chur Sachsen, einen wolgedeylichen Anfang machen, sondern auch bald hernach mit solchem heilsamen Lichte das werthe Pommerland erleuchten, und wider des Teufels und seiner Schuppen unaufhörliches Toben und Wüten, so gnädiglich beschützen, dann auch für allen hin und wieder einreissenden Corruptelen, und irrigen verführlichen Lehren rein und unverfälschet, bis auf jetzigen Tag erhalten wollen.

Damit aber gleichwol ein jeder zu schuldiger Dankbarkeit so viel besser aufgemuntert, daneben auch den getreuen Gott, das er solchen theuren Schatz auch hinführo uns und unsern Nachkommen väterlich gönnen, und wegen unser vielfältigen Sünden und grosser Undankbarkeit nicht entziehen und wegnehmen möge, mit eifriger Andacht zu bitten, desto mehr angereizet werde: So haben Wir in Gnaden beschlossen und fürgenommen, zu dem Behuf, und dem Allmächtigen zu Ehren und Wohlgefallen, eine sonderbare Begängniß, und Jubilaeam Festivitatem in Unsern Fürstenthümern und Landen solenniter anzustellen und zu halten.

Ordnen und befehlen demnach, fürs erste, daß auf den 26 nächstkünftigen Monats October, von allen Kanzeln in Städten, Flecken und Dörfern, dies Jubelfest öffentlich abgekündiget, und die christliche Gemeine jedes Orts, dasselbige in wahrer Gottesfurcht andächtiglich zu begehen, die Kirchen zu besuchen, und Predigten göttliches Worts anzuhören, auch des heiligen Abendmahls zu gebrauchen, mit sonderm Fleiß angemahnet werden solle.

Fürs ander, soll an dem darauf folgenden Donnerstag, ist der 30 October, auf den Nachmittag, in allen Kirchen, zu gewöhnlicher Zeit, Vesper gesungen,

Beicht

Beicht gesessen, und sonsten, wie es in den Vespern gegen hohe Feyertage bräuchlich, gehalten werden.

Fürs dritte, soll der 31 October, als an welchem Tage vor ein hundert Jahren, der theure Mann Gottes D. Martinus Lutherus, seliger, seine erste Disputation wider des gottlosen Mönches, Johann Tetzels, Ablaßkram zu Wittenberg öffentlich angeschlagen, und dadurch das abgöttische Papstthum zu bestreiten, felicissimo omine angefangen, mit Predigen, Vor- und Nachmittags, Sacramentreichen, und sonsten, wie dann auch ebenergestalt der 1 und 2 November nichts minder, als in andern hohen Festen geschieht, feyerlich gehalten werden.

Als auch, zum vierten, in unsern Kirchen üblich Herkommen, daß man auf die Fest- und Feyertage gewisse Texte aus den Evangelien und Episteln zu erklären für sich nehme, so soll am 31 October, als am ersten Feyertage, an statt des Evangelii, der Text aus dem Evangelisten Luca, Cap. 10, vom 17 bis auf den 22 Vers; anstatt der Epistel aber, der Text aus des heiligen Apostels Pauli anderer Epistel an die Thessalonicher Cap. 2, vom 1 bis an den 12 Vers; am 2 Feyertage aber aus des Evangelisten Lucä 11 Cap. vom 49 Vers bis ans Ende, das Evangelium; und aus des heil. Apostels Pauli Worten, in der 1 Epistel an Timot. Cap. 4, vom 1 bis auf den 5 Vers der Text zur Epistel-Predigt genommen, der christlichen Gemeine vorgelesen und ausgelegt werden. Den dritten Feyertag aber, welcher der 2te November ist, und auf einen Sonntag fällt, bleibet es bey den gewöhnlichen Texten.

Weil auch in etlichen Unsern Städten an den Feyertagen des Morgens früh, auch um Mittage Zeit, auf 12 und 1 Uhr, Predigten gehalten werden; so wollen Wir, daß in solchen Frühpredigten, am ersten Feyertage der 100 Psalm: Jauchzet dem Herrn alle Welt, ꝛc. Am zweyten Feyertage der 122 Psalm: Ich freue mich des, das mir geredet ist, ꝛc. Am dritten aber der 76 Psalm: Gott ist in Juda bekannt, ꝛc. zur Materie der Predigten genommen, und verhandelt werden soll. In den Mittags-Predigten aber, weil alsdann in etlichen Kirchen die deutschen Gesänge des Herrn Lutheri pflegen erkläret werden, lassen Wirs dabey bewenden, und können die Prediger dazu gebrauchen folgende Gesänge:

1. Ach, Herre Gott, dein göttlichs Wort, ist lang verdunkelt blieben ꝛc.
2. Ein feste Burg ist unser Gott ꝛc.
3. Wär Gott nicht mit uns diese Zeit ꝛc.

Zum fünften, soll in den Kirchen eine gute Figural-Musik angestellet, auch dazwischen, um des gemeinen Mannes willen, deutsche geistliche Lieder gesungen werden, als erst vermeldte drey Gesänge, zuförderst aber das Te Deum laudamus, lateinisch und deutsch.

Item: Nun lob' mein Seel den Herren ꝛc.
Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort ꝛc.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält ꝛc.
Am Wasserflüssen Babylon ꝛc.
Item der 111 Psalm: Ich danke dem Herrn von ganzem Herzen ꝛc.

Nach geendigten Predigten soll, zu Ende, das gedruckte Formular einer öffentlichen Danksagung und Gebets abgelesen, und dieser Unser Verordnung von den Praepositis und Pastoren in allen Unsern Städten und Flecken gehorsamlich nachgelebet werden; immassen dann auch die Pastoren auf den Dörfern, so viel sie des Orts Gelegenheit erleiden kann, sich hiezu accommodiren sollen.

Neben dieſem iſt Unſer gnädiger Wille, daß in Unſerm Fürſtlichen Paedagogio zu Alten Stettin, der Rector prima feria dies Jubiläum durch eine gedruckte Intimation notificiren, und folgenden Montags, als den 3 November eine auf dies Feſt gerichtete Declamation, prosa oder ligata Oratione, neben einer guten Vocal- und Inſtrumental-Muſik halten, folgenden Tages der Con- und Sub Rector ein ebenmäſſiges leiſten, auch etliche Studioſi, denen der Rector dazu Anleitung geben wird, gleichergeſtalt von ſolchem Themate declamiren ſollen.

Da auch die Praepoſiti und vornehmſten Paſtores in Städten, ingleichen die Praeceptores in den Stadt-Schulen, oder deren Diſcipeln, oder auch literati Clves in Schulen, oder auch in der Kirchen, in conventu Miniſterii, Senatorum und anderer Gelahrten, peroriren wollen, iſt ihnen daſſelbe nicht allem unbenommen, ſondern es ſoll Uns auch daran zu gnädigem Gefallen geſchehen.

Dies alles gereicht unzweifflich zu Gottes Ehren, zu Ausbreitung ſeines heiligen Namens, und Fortpflanzung ſeines allein ſeligmachenden Wortes, und wird ein jeder Chriſtliebender ſich danach richten, und den Allmächtigen anrufen, daß er ſeine Gnade verleihen wolle, damit Wir und alle Unſere Unterthanen, dies bevorſtehende Jubiläum bey Fried und guter Geſundheit, mit wahrer Andacht und fröhlichem Herzen celebriren und begehen mögen.

Datum Alten Stettin, am 22 September 1617.

No. 5.

Fürſtliches Reſcript wegen der angemaßten Steuer-Freyheit der in Kirchenhäuſern wohnenden contribuablen Perſonen. 1620.

Von Gottes Gnaden **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin Pommern, Fürſt zu Rügen ꝛc. ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Würdige, Ehrbare und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem auf nächſt gehaltenen Landtage bey den eingewilligten Steuern Unſere und der Ehrbaren Landſchaft Meynung geweſen, daß Niemand auf dem Lande und in Städten von ſolchen Collecten ſollte exemt ſeyn, als diejenigen, welchen die Kirchen-Ordnung die Immunität concediret, und dann Wir aus Bürgermeiſter und Raths Unſer Stadt Greifswald eingekommenem Steuer-Regiſter befinden, daß auſſer Profeſſoren, Kirchen- und Schuldienern und derſelben nachgelaſſenen Wittwen, auch andere Perſonen wegen der Kirchenhäuſer, ſo ſie bewohnen, ſich ſolche Befreyung anziehen wollen, als **Claß Bukow** und **Peter Engelbrecht**, auch ohne Zweifel andere viele mehr, davon ihr wegen der Kirchenhäuſer oder Buden in- und auſſerhalb der Stadt gute Nachrichtung haben, und Erkundigung anſtellen laſſen werdet: und dann allhier und in andern Unſern Städten die Verordnung gethan, daß Inhalts des Landtags-Abſcheides Gleichheit gehalten, und die von ſolchen obgedachten Perſonen verſeſſene 8 Zielen hinterſtelliger Landſteuern nunmehro abgefordert und förderlichſt in den Landkaſten gebracht werden ſollen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädig, alle diejenigen, ſo Kirchenhäuſer und Buden bewohnen, für euch zu beſcheiden, dieſen Unſern Befehl ihnen anzuzeigen, und dann 14 Tage zur Einbringung ſolches Nachſtandes ſub poena dupli anzuſetzen, und die Steuern von ihnen obgemeldtergeſtalt inheben, und dem verordneten Mandatario des Landkaſtens gegen Quittung einhändigen

händigen zu lassen, da aber einer oder ander hierin säumig und sich ungehorsam bezeigen würde, Uns solches ungesäumt zu entdecken, und zu Anordnung der Execution anhero zu notificiren. Thut daran Unsern gnädigen gefälligen Willen.

Datum Wolgast, den 29 April, 1620.

(L. S.) Philippus Julius. mppr.

No. 6.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Reben-Intraden des General-Superintendenten aus Pommern und Rügen. 29 November, 1662.

Tit. Regim.

Demnach der Herr General-Superintendent, der Wohlehrwürdige und Hochgelahrte D. **Abraham Battus**, inständigste Ansuchung gethan, ihm eine Specification aller und jeder zur General-Superintendentur von alters gehörigen Intraden, damit er wissen könne, was und von wem er was zu heben, auszuhändigen, und so viel man Nachricht einziehen können, nachgesetzte Einkünfte derselben zugeleget gewesen, als:

Aus Rügen von den Ralswykischen Gütern 4 Last Rocken, und an Geld	100 fl.
Aus dem Amt Triebsees wegen des Archidiaconats daselbsten	50 fl.
Aus dem Amt Loitz wegen des Archidiaconats zu Demmin	50 fl.
Aus dem Dorfe Kemtzerhagen 22 Drömt Korn an Rocken, Gärsten und Habern	
Aus dem Amte Wolgast für eine Präbende	33 fl. 8 ßl.
12 Ellen gut Laken.	
12 Ellen Landesberger Tuch.	
Aus dem Amte Eldenow 12 Fuder Holz.	
Aus Bußdorf wegen des Pastorats zu Gützkow 29 Scheffel Rocken, 29 Scheffel Gärsten, und 50 Scheffel Habern.	
Aus Caminchen, jetzo seel. Smatzhagen Erben, 36 Scheffel allerhand Korn.	
Aus Gützkow wegen des Crewlins 3 Last allerhand Korn.	
Aus Kölzin Pacht	14 fl.
Aus der Kirche zu Gützkow	15 fl.
Noch aus derselben wegen Abganges des Dorfes Upatel	30 fl.
Aus Turow Pacht	2 fl.
Aus Dersekow Pacht	1 fl. 8 ßl.
Aus dem Amte Frantzbourg wegen eines bedeckten Wagens	50 fl.

So haben des Herrn Reichs-Admiralen Hochgräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung solche Specification ihm hiemit extradiren und dabeneben versichern wollen, diejenige, welche an Korn und Gelde etwas zu entrichten verbunden, dazu durch zureichende Mittel anzuhalten, auch da ein und andere Post unrichtig sollte geworden seyn, bey fürseyender Kirchen-Visitation, daß derselbe gereduciret, Anord-

nung zu ſtellen, geſtalt da auch im Fall ein mehres noch würde beygebracht werden können, ſolches dem Herrn General-Superintendenten nach voriger Unterſuchung ſoll angewieſen werden. Urkundlich ꝛc.

Actum Wolgaſt, den 29. November, 1662.

(L. S.) C. G. Wrangel.
P. v. Wurtz. H. C. Sternbach.
J. v. Stypmann.

No. 7.

Deſignation der Güter,

aus welchen nach der in den alten Amts-Büchern angegebenen Maſſe die Tribſeesſchen Archidiaconat-Gelder jährlich fallen ſollen, 1682 der Königlichen Regierung übergeben.

	Mark Lübſch.	Schill.	Pfenn.
Öblitz	2	12	
Baſſien	4	—	
Bauersdorf	6	10	
Camper	4	—	
Doraw	3	—	
Derſchendorf	1	4	
Forkenberg	7		
Glewitz	3	3	
Grammdorf	5	10	
Granſebiet	3	8	
Hohen Barnekow	—	8	
Jankendorf	4	10	6
Katzenow	8	4	
Kirch-Baggendorf	6	—	
Klein Barnekow	1	4	
Pollenzien	2		
Stormensdorf	1	4	
Stremelow	10	—	
Strölaw	7	—	
Wendiſch-Baggendorf	12	—	
Zarneklow	—	6	6

No. 8.

Viſitations-Extract

des Vice-Plebanats und der Kirche zu Gützkow von den Rechten des General-Superintendenten. 13 Jun. 1671.

Das Kirchen-Lehn hat ehemals abſolute der hohen Landesfürl. Obrigkeit zugehöret; es haben aber die Hochſeel. Herzoge zu Pommern vor ohndenklichen Jahren das jus vocandi Vice-Plebanum dem allezeit anweſenden General-Superintendenten

tendenten verliehen, auch demselben gewisse Reditus und Pfarr-Hebungen pro parte Salarii Generalis Superintendenturæ conferiret, diesfalls dieselbe in quieta possessione juris vocandi et percipiendi solcher Redituum seyn, wie davon Nachricht in denen Matriculn de Ao. 1539. 1587 seqq. zu finden.

Kraft solcher Verleihung und Concession nun haben die Herren General-Superintendenten die Jura patronatus absonderlich in vocationibus der Prediger exerciret; gestalt denn der G. Sup. D. **Jacobus Runge** Ao. 1582 Ehrn **Melchior Virown**, D. **Barth. Krakevitz**, Ao. 1619 Ehrn **Theodorum von Essen**, D. **Mevius Völschow** den jetzigen Vice-Plebanum Ehrn M. **Henricum Knochen** präsentiret, vociret und instituiret. Es wird gleichwohl allemal annoch bey dergleichen Verrichtungen Reflexion auf die hohe Obrigkeit gesetzet; maassen die Præsentationes und Institutiones in præsentz eines Deputati von der hohen Obrigkeit geschehen: die Vocationes auch vorhero, und ehe die Institution verrichtet werden kann, a superiore müssen confirmiret werden; maassen des jetzigen Vice-Plebani Vocation von der Königl. Regierung den 5ten May Ao. 1646 confirmiret, der Institution aber hat im Namen derselben der Rentmeister **Joachimus Knoch** beygewohnet.

Reditus Superintendentis ex Pastoratu Gützkovienſi.

Die Pastorat-Hebungen seyn, wie oben gedacht, von den Hochseel. Herzogen in Pommern der General-Superintendentur beygelegt, und haben die allemal anwesende Geueneral-Superintendenten folgendes als Partem Salarii zu geniessen:

1. Die 6 Erowlinischen Hufen, welche **Henning von Owstien** mit aller Herrlich- und Gerechtigkeit der Kirchen verehret, werden jetzo von den Gützkowischen Einwohnern gebraucht, und geben dieselben davon 3 Last dreyerley Korn; Noch sollen davon gegeben werden 60 Rthlr. Pacht, und dafür haben sie die Aecker, Wiesen und weiche Hölzung (maassen die Eich- und Frucht tragenden Bäume ohne Erlaubniß nicht gehauen werden müssen) zu geniessen.

Diese 60 Rthlr. Pacht seyn eine Zeit her von den Einhabern der Aecker nicht abgegeben; Weil aber dieselbe dem General-Superintendenten mit pro parte Salarii zugeschlagen, und also nicht desolat werden müssen, hat auf Requisition des Herrn G. Sup. Visitator, Herr Capitain **Gustav Christoph von Owstien**, über sich genommen, bey gelegener Zeit denen Einhabern hierunter die Nothdurft fürzustellen, das Præteritum auf ein gewisses mit ihnen zu behandeln, des Currentis aber eine gewisse Repartition zu machen, und es dahin zu veranlassen, daß hinführo solche 60 Rthlr. zu rechter Zeit dem General-Superintendenten mögen abgeführet werden.

2. Aus den 12 Camminschen Hufen für Bußdorf 3 Drömt dreyerley Korn.

3. Von dem Bußdorfer Felde an Korn-Pacht 29 Scheffel 1 Viert Rocken, 29½ Scheffel Habern.

Diese Præstationes wollen des Herrn Gen. Sup. Berichte nach jetzo von den Possessoribus zu geben difficultiret werden. Bey der Visitation de Ao. 1633, welchen Receß des letzteren Herzogen **Bogislai** Fürstl. Durchl. confirmiret, ist verabscheidet, daß die Bußdorfer und Camminschen die nachstehende Pächte in gewisser Zeit erlegen, oder also bald via executiva wider dieselbe procediret werden sollte.

Darauf ſich die ſämtlichen **Behren**, Einhalts ſolches Receß §. Sollten die ꝛc. erkläret: Weil die Einſammlung des Korns große Difficultät abgebe, Ihro Fürſtl. Gnaden deswegen andere Erſtattung zu thun, und daß dahingegen J. F. G. dem Herrn Gen. Sup. anderweites Contentement verſchaffen möchten, weil aber J. F. G. in der Fürſtl. Confirmation ſolches nicht ratificiren wollen, vielmehr nach buchſtäblichen Einhalt des §. So muß der ꝛc. dieſen Paſſum dahin declariret, daß der Sup. bey den **Behren** als Debiteren verbleiben, ſelbe auch demſelben diesfalls Erſtattung thun ſollten: So hat der ſeel. Herr Gen. Sup. D. **Bartholdus Krakevitz** darauf den 16 Februar Ao. 1636 Citation und Mandata, ſo in beglaubter Form verhanden, ſowol an den Poſſeſſoren der Camminſchen Hufen, **Julius von Schmatzhagen**, als die **Behren** zum Vorbeſcheide extrahiret; was aber dabey auch ſonſt weiter paſſiret, iſt, weil folgenden Jahres ſofort die Recidiv erfolget, keine Nachricht, nur daß der Herr Gen. Sup. beſtändig berichtet, daß **Julius Paul von Schmatzhagen** ſeinem Anteceſſor D. **Beringio** noch dann und wann etwas gegeben. Bey welcher Bewandniß, wie der Herr Gen. Sup. bey den Poſſeſſoribus der Hufen, als welchen ſolche Præſtationes inhäriren, nicht unbillig verbleibet; So hat er bey verſpürender beſtändiger Difficultirung hierunter der Königl. Regierung Aſſiſtenz zu imploriren, welche ihn auch, weil es pars Salarii, dabey ſchutzen, und zu dem, dazu er befugt, verhelfen wird.

4. Noch hat der Gen. Sup. das Rauchhun, Jurisdiction, Pacht und etliche nothdürftige Dienſte aus Kölzin, und beläuft ſich die Pacht auf 41 Rthlr. 4 Sößl., desfalls er in quieta perceptione; an den Dienſten participiret der Vice-Plebanus und **Hennen** Erben.

5. Gleichfalls haben ſie für einen civilen und billigen Werth abzufordern, was ſie an Vieh und Victualien benöthiget, und iſt ihnen ein jeglicher Bauer dazu jährlich eine Vimme Stroh zu Hexel zu geben ſchuldig, welches auch, wenns gefordert wird, von ihnen beygebracht.

6. Auch hat er anſtatt der Upatelſchen Hebung aus der Kirchen jährlich zu fordern 46 Mk. Pacht, und 39 Mk. fürs Gerichte, Dienſt und Rauchhun, welches jährlich folget; wie auch aus Derſchow 4 Mk. und 12 Sößl. für Hüner, it. 6 Mk. von **Jacob Eriken** zu Thurow, welche jetzo der Quartiermeiſter **Jochim Dehnen** giebet.

7. Die beyden Kathen zu Kölzin geben ihm jährlich für die Hüner 9 ßl.

Actum Gützkow, den 13 Juny, Ao. 1671.

(L. S.) J. von Stypmann. (L. S.) C. G. v. Owſtin.
Superint. Gen. Fut. D. **Abrah. Battus.**

No. 9.

Der Königl. Haupt-Commiſſion Reſolution an den Rügiſchen Clerum. 30 März 1681.

Ad 1. 2. 3. 4.

Wegen Verbot aller Feld- und groben Haus-Arbeit am Sonntage, Erlaſſung der Frohndienſte ein oder andern Tag in der Wochen, Abſchaffung aller Sonnabends- [illegible] Sonntags-Hochzeiten, Kindelbiere und Gaſtereyen, Beywohnung der Catechis-

Catechismus-Predigten und Kinder-Verhöre von allen ohne Unterſchied, wie auch Abſchaffung alles ärgerlichen Weſens, Fluchens, Freſſens und Saufens. Gleichwie alles dieſes mit hieſiger Königl. Regierung und ſämtlicher Landſtände, wie auch in ſpecie des Herrn Generalſuperintendenten Rath, ſo weit es einige Aenderung nöthig gehabt, in dem jetzigen Commiſſions-Receß und jetzo revidirter und im öffentlichen Druck zu publicirenden Polizey-Ordnung, gebührend attendiret und abgethan worden iſt: So hat es auch dabey ſein Bewenden.

Ad 5. Als von dem rückſtehenden Korn-Zehenden und andern Prieſter-Hebungen bey vorigen Jahres Landtage eine Conſtitution gemachet, daß die Prediger in denen verfloſſenen 4 Krieges-Jahren mit der Hälfte aller ihrer zuſtehenden Forderungen und Hebungen zufrieden ſeyn ſollen und müſſen, ſolche Conſtitution aber, bey jetzigen Commiſſions-Landtage, dahin reſtringiret worden, daß ſie nur von denen durch den Krieg ruinirten Oertern zu verſtehen ſey, und daß Eingepfarrte mit ihren Seelſorgern, der chriſtlichen Liebe und Billigkeit nach, hierüber ſich zu vergleichen, oder beym Conſiſtorio die Entſcheidung zu ſuchen haben: So wird auch dieſes dabey gelaſſen.

Ad 6. 7. 8 et 9. Weil imgleichen wegen der Kirchen-Schulden, Reaſſumirung der Kirchen-Reviſion, und völliger Einrichtung der Kirchen-Matriculn in jetzigen Commiſſions-Receß, was mit geſamter Landſtände Bewilligung verordnet worden, zu erſehen; Als hat auch Miniſterium und Clerus Rugianus ſich deſſen zu getröſten: wegen *Nachlaſſung der üblichen Kirchen-Ceremonien* bey den Begräbniſſen und Abnützung der Glocken aber ſeine Nothdurft bey denen zur Kirchen-Viſitation verordneten Commiſſarien gebührend vorzutragen, und was darüber kann veranlaſſet werden, zu erwarten.

Ad 10. Daß das vormals gebräuchliche Rationarium zu Bergen, wegen vieljähriger der Arcae Synodi ausſtehenden Schuldforderungen an Capital und Zinſen, durch den Praepoſitum daſelbſt mit Zuziehung eines oder zween benachbarten Praepoſitorum zu unterſuchen, und die jährliche Rechnung hinfüro dabey zu continuiren, iſt billig, und wird dannenhero hiemit verſtattet; weil aber einer, der die Rechnung verſtehet, dazu adhibiret werden muß, kann ſolcher bey hieſiger Regierung begehret und von ihr dazu verordnet werden.

Datum Alten Stettin, den 30 März 1681.

No. 10.

Königl. Reſolution an den Generalſuperintendenten Aug. Balthaſar 15 Oct. 1686.

Ihro Königl. Majeſtät gnädigſte Reſolution auf das von Dero Generalſuperintendenten in Pommern Doct. **Auguſtin Balthaſarn** über einige ſein Amt und ihn ſelbſt concernirende Angelegenheiten, inſinuirtes unterthänigſtes Memorial.

Datum Stockholm, den 15 October 1686.

1. Ihro Königl. Majeſtät finden nicht ungerathen zu ſeyn, daß, wenn künftig auf Landtägen etwas vorkäme und verordnet werden müßte, welches das Kirchenweſen und den Clerum betrifft, der Generalſuperintendent mit ſeinen dabey etwa habenden Monitis zuvor, und ehe etwas gewiſſes darunter ſtatuiret und geſchloſſen

ſen würde, zu hören und zu vernehmen ſey; Und wollen Ihro Königl. Majeſtät demnach dero Pommerſcher Regierung anbefehlen, es mit Landſtänden in die Wege zu richten, damit ſolches allemal geſchehen, und des Generalſuperintendenten Erinnerungen nach Beſchaffenheit der Sachen und Umſtände eingeholet und in nöthige Conſideration gezogen werden mögen.

2. So wollen Ihro Königl. Majeſtät auch befehlen, daß die Regierung mit allem Ernſt dahin ſehen, und nöthige ja nachdrückliche Verordnung ergehen laſſen ſolle, daß Inhalts des A. 1663 errichteten Haupt-Commiſſions-Receſſes diejenige Subjecta, welche zu Beſetzung der vacanten Pfarren dort im Lande in Vorſchlag kommen, dem Generalſuperintendenten zum Examen und Ordination präſentiret werden, ehe und bevor die Patroni jedes Ortes mit der Vocation verfahren.

3. Ihro Königl. Majeſtät werden dieſemnächſt auch der Pommerſchen Regierung Ordre ertheilen, daß dieſelbe mit dem forderſamſten einen gründlichen Bericht abſtatten ſolle, was es eigentlich mit Beſtellung der Präpoſituren für eine Beſchaffenheit habe; wann nun dieſelbe eingelanget, wollen Ihro Königl. Majeſtät ſodann ſich weiter darüber auslaſſen und erklären.

4. Weil Ihro Königl. Majeſtät auch allhie nicht völlig informiret ſeyn, was es mit dem Gymnaſio und der Stadt-Schulen in Stettin für eigentliche Bewandniß habe, und wie weit dem Generalſuperintendenten die Inſpection auch darüber zuſtehe; Als wollen Ihro Königl. Majeſtät ſolches gleichfalls an die Pommerſche Regierung remittiren, daß dieſelbe davon Relation thun ſoll, um damit Ihro Königl. Majeſtät ſich ſodann nach Befindung darüber erklären können.

5. Ihro Königl. Majeſtät laſſen hiebeygehend Dero Befehl an das Tribunal zu Wismar abgehen, daß ſelbiges in der bisher obhanden geweſenen Theologiſchen Streit-Sache zwiſchen dem Generalſuperintendenten und denen dreyen Stettinſchen Predigern nunmehro definitive ſprechen ſoll, nachdem J. Königl. Majeſtät vernehmen, daß dieſe zu der von J. K. M. intendirten gütlichen Compoſition ſich nicht ſiſtiren wollen.

6. Gleichwie in dem A. 1681 abgefaßten Stettiniſchen Haupt-Commiſſions-Receß ausdrücklich enthalten, daß die Regierung den Generalſuperintendenten bey Verrichtung der Particulier-Kirchen-Viſitationen mit einem General-Paß verſehen ſolle, um mittelſt deſſelben ſich der Amtsfuhren zu bedienen; So hat es dabey allerdings ſein Verbleiben, und ſoll der Regierung anbefohlen werden, demſelben ein völlig Genügen zu thun, und dem Generalſuperintendenten auf geſchehener Anzeige in ſolchem Behuf nachdrücklich zu aſſiſtiren.

7. Ihro Königl. Majeſtät haben ſich allſchon in Dero jüngſten Reſolution vom 9ten dieſes, wegen des Prädecenz-Streits mit den Landräthen von Städten gewiſſermaſſen herausgelaſſen, und finden jetzt um ſo viel nöthiger, daß die Regierung nach Anweiſung Ihro Königl. Majeſtät hiebevorigen Befehls von A. 1670 die Sache beydes mit den Landräthen und Directore des Hofgerichts zu vermitteln ihr angelegen ſeyn laſſe, als Ihro Königl. Majeſtät nicht wiſſen, was das andere Theil zu Behauptung ſeiner Befugniß etwa für fundamenta und raiſons beyzubringen haben mögte, die aber dort drauſſen ohne ſonderliche Weitläuftigkeit am beſten examiniret und erörtert werden können. Sollte ſich aber der Generalſuperintendent mit ſolchen der Regierung Ausſchlag in der Sachen nicht vergnügt befinden, wollen Ihro Königl. Majeſtät, wenn Sie der Regierung Bericht darüber erhalten, darin weiter erkennen, was Sie billig finden.

8. We-

8. Wegen des Generalſuperintendenten reſtirenden und künftigen Lohns laſſen Ihro Königl. Majeſtät hiebeygehend an Dero Staats-Contoir Befehl ergehen, daß ihm in beyden Vergnügung wiederfahren ſolle.

9. Imgleichen haben Ihro Königl. Majeſtät dem Staats-Contoir anbefohlen, daß ſelbiges dem Generalſuperintendenten wegen der aus eigenen Mitteln zu Reparirung des Generalſuperintendenten-Hauſes angewandten Unkoſten nun ſofort allhie Einhundert Reichsthaler zahlen und abfolgen laſſen ſolle.

Actum ut ſupra.

(LS.) CAROLUS.

F. Bergenhielm.

No. 11.

Königl. Reſolution an den General-Superintendenten C. T. Rango. 4 Oct. 1690.

Carl von Gottes Gnaden, u. ſ. w.

Unſern ꝛc. Euer unterthänigſtes Schreiben vom 3ten verwichenen Monats Auguſti, iſt Uns unterwegens auf Unſerer Schoniſchen Reiſe zwar wohl zu Händen kommen, die vorgefallene vielfältige Geſchäfte und Verrichtungen aber, womit Wir beydes auf der Reiſe und auch nachgehends bey Unſerer Wiederanherkunft überhäufet geweſen, haben verurſachet, daß Wir Unſere gnädigſte Antwort bis hieher verſchieben müſſen. Nachdem Wir Uns nun den Inhalt gedachten eures Schreibens unterthänigſt vortragen laſſen, haben Wir daraus angemerket, was ihr nochmalen wegen des Pfarrdienſtes und Plebanats zu Gützkow weitläuftig erwähnet, und ſonſt in ein und andern, theils euer Amt concernirenden, theils auch eurer Particulier-Angelegenheiten halber vorſtellet. Was nun geſagtes Plebanat betrift, ſo haben Wir euch hiebevor allſchon die Conſiderationes und Umſtände eröfnet, warum Wir gut gefunden, daß der Studioſus Pommereſch zufolge der von Unſerm dortigen General-Gouverneur und Regierung geſchehenen Verordnung dabey gelaſſen werden ſolle; und wie Wir gnädigſt wollen, daß es vor dieſesmal dabey allerdings ſein Verbleiben habe: ſo werdet ihr euch ohne fernere Einrede auch danach gebührend zu richten wiſſen. Und ob es wohl an dem, daß euch Amts wegen obliget, dahin zu ſehen, daß das Kirchenweſen wohl beſchicket, und die Kirchen-Aemter mit tüchtigen Perſonen verſehen werden, muß doch bey ein oder anderer dergleichen Vorfallenheit Unſere dortige Regierung, als welche in Unſern Namen ſowohl Unſer hohes jus Epiſcopale als andere Unſere Landeshoheit exerciret, keinesweges vorbey gegangen werden; und weil Unſere vielfältige Reichsgeſchäfte nicht zugeben, daß Wir Uns allhie mit ein und andern dortiges Kirchenweſen angehenden Sachen beläſtigen können, beſonderab da Wir nicht allemal davon die nöthige Nachricht allhie haben, oder wiſſen, was es damit für eine eigentliche Bewandniß habe: ſo iſt Unſer gnädigſter Wille, daß, wann in dem dortigen Kirchenweſen etwas vorfallen ſollte, worüber ihr euch zu befragen veranlaſſet befindet, ihr euch damit nur an Unſern daſelbigen General-Gouverneur und Regierung zu addreſſiren, und euch nach denen Ordren, welche geſagte Unſere Regierung in ein und anderm euch zu ertheilen gut und nöthig erachtet, ſchlechterdings zu richten,

Solltet ihr aber, nachdem ihr solche des Herrn General-Gouverneurs und der Regierung Verordnungen zu vorher ins Werk gesetzet, gleichwol befinden, daß dieselbe Unserm Interesse, denen Landes-Constitutionen und dem Aufnehmen der Provinze und deren Einwohner zuwider laufen, könnet ihr solches immediate an Uns überschreiben, und darunter Unserer Erklärung gewärtig seyn, sonst aber in allem mit oftgemeldter Unserer Regierung correspondiren. Was sonst die gesuchte Verbesserung eures Lohns betrift; So können Wir Uns über den Stat zu keiner Neuerung entschliessen, sondern ihr müsset euch mit demjenigen, was eure Antecessores gehabt, gleichfalls genügen lassen, es wäre dann, daß euch von den gesammten Landständen, als welche den ganzen Stat zu unterhalten übernommen, etwas über euer ordinaires Tractament zugeleget würde. Was aber zu Ausübung eurer Amtsverrichtung an Fuhren und andern Nothwendigkeiten erfordert wird, oder euch auch in ein und anderm gebühret, desfalls habet ihr euch sowol als in allem andern bey mehr gemeldeter Unserer Regierung anzugeben, die schon wissen und anordnen wird, was in dergleichen Fällen gebräuchlich und immer thunlich seyn will, von welcher Wir auch erwarten wollen, worüber sie sich etwa auf euer Anbringen positive nicht sollte entschliessen können. Wonach ihr euch zu richten habet, und Wir sind Euch im übrigen ꝛc.

Stockholm, den 4ten October, 1690.

CAROLUS.

No. 12.

Der Königl. Regierung Rescript an den Generalsuperintendenten Rango wegen Aufnahme der Kirchen-Rechnungen. 24 May 1695.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf desselben gethane Vorstellung aus verschiedenen erheblichen Ursachen vor gut befunden, daß hinfüro die Aufnahme der Kirchen-Rechnung in allen Kirchspielen des ganzen Landes coram praeposito eines jeglichen Synodi allemal zu rechter und bequemer Zeit nach Anleitung derer, denen Praepositis vorgeschriebenen und publicirten, Satzungen gehalten, und verrichtet werden soll: und denn nöthig seyn will, daß solches denen sämtlichen Praepositis dieses Königl. Herzogthums intimiret und kund gemachet werde; Als wolle unser vielgeehrter Herr Generalsuperintendent belieben, denenselben hievon behörige Notification wiederfahren zu lassen, und ihnen dabey anzufügen, daß sie zu obigem Zweck mit Patronis eines jeglichen Orts sich wegen eines gewissen Termini vereinigen, nachmals in termino sich dahin begeben, der Aufnahme der Kirchen-Rechnung mit beywohnen, und mit Fleiß dahin sehen, damit alles in Richtigkeit gebracht, und was zur Conservir- und Verbesserung der Kirchenmittel gereichet, auch sonst durchgehends die Nothdurft erfordert, dabey gebührend observiret werden möge. Immassen auch dieselbe, wie dergleichen verrichtet und vollzogen, dem Herrn Generalsuperintendenten allemal gnugsamen Unterricht einzusenden, gehalten seyn sollen, welcher denn nachgehends Sr. Hochgräfl. Excell.

und

und der Königl. Regierung von allem Relation zu erſtatten, ſich angelegen ſeyn laſſen wird. Thun denſelben übrigens der Obhut des Höchſten empfehlen.

Datum Stettin, den 24 May 1695.

Schwalg. U. v. Schwerin. Jäger. Schwallenberg.
C. Lilienſtröm.

No. 13.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen der Verſchläge zu den Präpoſituren und Paſtoraten Königlichen Patronats. 3 Sept. 1696.

Carl von Gottes Gnaden, u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor,

Wolgeborner, auch Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Wir haben ab Eurem unterthänigſtem Antwort-Schreiben vom 20ſten paſſato mehrern Einhalts erſehen, wasgeſtalt Ihr zwar nicht ermangelt, Unſere gnädigſte Verordnung vom 26ſten October nächſtverwichenen Jahres, wie es nemlich mit Wiederbeſetzung der alldort erledigten Pfarrdienſte gehalten werden ſolle, ſo fort nach derſelben Empfang Unſerm dortigen Conſiſtorio zuzuſenden, auch ſonſt gehörig kund zu thun; der Generalſuperintendent Doctor Rango aber derſelben zuwider gehandelt, indem er, ohne die geringſte Nachricht Euch davon zu geben, Uns den Rectorem der Stadtſchule zu Greifswald, Daniel Schönemann, zu Wiederbeſetzung der Barthiſchen Präpoſitur ohnlängſt immediate vorzuſchlagen ſich angemaſſet. Wobey Ihr dann zu Euer Exculpation unterthänigſt anfüget, aus was Urſachen Ihr die Euch ſonſt gedachter Verordnung nach zuſtehende Präſentation zu thun bisher angeſtanden. Wann aber ſothane Unſere Verordnung gleichwol deutlich ausweiſet, welchergeſtalt ratione praeſentationis zu verfahren ſey, und von wem dieſelbe geſchehen ſolle; Als können Wir auch gar nicht billigen, daß ermeldter Generalſuperintendent in obigem ſpeciali caſu wegen Wiederbeſetzung des Pfarrdienſtes und der Präpoſitur zu Barth ſich eines andern unternommen. Unterdeſſen aber, weilen gleichwol obgedachtem Rector Daniel Schönemann ein gutes Gezeugniß ſeiner ſoliden Erudition, Gaben und ehrbaren unſträflichen Wandels, ſowol von Euch vorjetzt, als auch hiebevor von dem Generalſuperintendenten ertheilet worden; So haben Wir gnädigſt gut gefunden, ihm obberegte Vacance beyzulegen und zu conferiren, geſtalt Wir dann die Vollmacht darauf ausfertigen und ihm bey ſeiner allhieſigen Gegenwart extradiren laſſen. Sonſt haben Wir auch erſehen, wasmaſſen Ihr aus Veranlaſſung weitläuftig angeführter Umſtände Uns unterthänigſt anheim gebet, ob Wir nicht etwa gnädigſt geruhen mögten, mehrgedachte Unſere Verordnung nicht allein dahin zu declariren, daß, wann Ihr zu Beſetzung der vacirenden Präpoſituren und anſehnlicher Pfarren, ſowol in den Städten als auf dem Lande, jemand im Vorſchlag bringen würdet, der entweder bey Unſerer Millice oder auch bey dem Schulweſen lange gedienet und ſich meritiret gemacht, oder auch ſonſten von einer bekannten Capacität, Erudition und untadelhaften Wandel wäre, auch ein ſolcher das Examen der theologiſchen Facultät zu Greifswald ausgehalten, und darüber ein glaubwürdiges Atteſtatum unter der geſamten Glieder ſothaner Facultät eigenhändigen Unterſchrift erhalten, Ihr nicht einen oder mehr bey ihm

aufstellen möchtet, welches Ihr, wann junge Leute, und die vorhin im Ministerio nicht gewesen, vorgeschlagen werden sollten, im Gegentheil zu observiren hättet: besondern auch gnädigst zu verstatten, daß die kleinere Pfarren, welche von so grossem Ansehen nicht seyn, bevorab auf dem Lande in denen Aemtern, und wo sonsten das Jus Patronatus Uns gehörig, von Euch dergestalt, wie es damit bisher gehalten worden, besetzet werden mögen. Wann nun aber oftgedachte Unsere Verordnung vom 26sten October jüngsthin nach vorhergegangener Deliberation wohl und gründlich abgefasset worden; Als finden Wir bedenklich obige Aenderungen darin zu veranlassen, besondern wollen hiemit gnädigst, daß derselben stricte nachgegangen werden solle. Welches Ihr dem Consistorio sowol, als allen andern, so dieselbe angehet, nochmals gehörig zu eröffnen habet. Und sind Wir Euch übrigens nächst Erlassung der göttlichen Obhut mit Königlichen Hulden wohlbeygethan.

Gegeben Kongsör, den 3 Sept. 1696.

CAROLUS.

F. Polus.

An die Pommersche Regierung wegen der Barthischen Präpositur.

No. 14.

Verhandlungen

wegen der den Pastoribus vicinis angemutheten Aufwartungen in einer fremden Gemeine nach geendigtem Gnaden-Jahr. 1706. 1707.

a)

Mandat des K. Consistorii an den Präpositus in Gingst. 15 Sept. 1706.

Wohlehrwürdiger und Wolgelahrter, Vielgeehrter Herr Präpositus.

Als das Königl. Consistorium aus dem von Euch an den Herrn Generalsuperintendenten sub dato den 25 August abgelassenem Schreiben gar befremdend vernommen, wasgestalt Ihr Euch des Herrn Generalsuperintendenten in der Interims-Amts-Verwaltung in Bergen gemachten höchstnöthigen Disposition zu opponiren keinen Scheu getragen, ja gar derselben zu geleben, Euch nicht schuldig zu befinden, merken lassen, da Ihr doch wissen solltet, daß dem Herrn Generalsuperintendenten die Disposition in geistlichen und Kirchen-Sachen von Ihro Königl. Majestät anvertrauet ist. Und ob Ihr zwar Euch auf das, was ordinaire nach der Kirchen-Ordnung und Synodal-Statuten geschehen soll, berufen habet, nicht aber, was in casu hoc extraordinario die Noth erfordert, damit am Gottesdienst in Bergen nichts versäumet werde, attendiren wollet, da Ihr als Präpositus vor andern solches wissen, und Euren Confratribus mit gutem Exempel vorzugehen Euch angelegen seyn lassen solltet: So wird Euch solcher Unfug, und angemaßete Widersetzlichkeit hiemit und vor diesmal nicht unbillig verwiesen, sonst aber hiemit ernstlich anbefohlen, dem Herrn Generalsuperintendenten den schuldigen Gehorsam in seinem anvertrauten Amte zu leisten, insonderheit der in hoc casu extraordinario gemachten Disposition in Continuation der Aufwartung zu Bergen Euch zu submittiren, und solches bey geschärfter exemplarischer Verordnung nicht anders zu halten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Greifswald, den 15 Sept. 1706.

Generalsuperint. Director und Räthe des Königl. geistl. Consist. hirselbst.

b)

b)

Sententia S. R. Trib. in eben der Sache. 9 May 1707.

In Sachen Praepoſiti und übriger Paſtorum des Gingſter Synodi, Appellanten, contra den Ober-Kirchenrath und Generalſuperintendenten, D. Joh. Friedr. Mayern, Appellaten, in puncto eingeſtellter Arbeit zu Bergen, bey noch vacirendem Paſtorat daſelbſt, wird viſis actis befunden und erkannt, daß übel mandiret, wohl appelliret, demnach das mandatum a quo wieder aufzuheben und Appellantes nach abſolvirter Gnaden-Jahrs-Arbeit zu weiterer Continuation derſelben nicht zu müſſigen, ſondern die Patroni der Berger Kirchen, von denen vacirenden Paſtorat reditibus, jemanden, der ad interim, bis ein ander Paſtor beſtellet, die Sacra bey dortiger Gemeine verwalte, zu verordnen ſchuldig ſeyn. Indeſſen werden Appellantes angewieſen, dieſe Erkenntniß dem Gegentheil inſinuiren zu laſſen. Compenſatis expenſis. Von Rechts Wegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 9 May 1707.

No. 15.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen einiger Punkte bey der General-Kirchen-Viſitation. 6 Sept. 1709.

Tit. Reg. Regim.

Auf D. Adam von Brehmers Memorial wegen der abzulaſſendem Citationum zur General-Kirchen-Viſitation wird zum Beſcheide verordnet,

1. Daß die Titulatur voriger Obſervance nach folgendergeſtalt einzurichten: Wir zur General-Kirchen-Viſitation verordnete Commiſſarii.
2. Daß terminus zu Ducherow auf den 23 hujus wol beſtehen könne, unter der gewöhnlichen Clauſul: Si non omnes, jedoch daß hinfüro mit den übrigen Viſitatoribus ratione termini allezeit Vereinigung geſchehe.
3. Daß der Notarius Pommereſch zum Notario bey dieſer Commiſſion verordnet, auch an ſich nützlicher und convenabler ſey, einen als mehrere dazu zu beſtellen.
4. Daß freylich bey dieſem Viſitations-Werke, wie bey allen andern Collegiis und Commiſſionibus, die majora den Schluß machen müſſen.

Stettin, den 6 Sept. 1709.

Subſcr. Regim.

No. 16.

Designation über die Einhebung des Bischofs-Rockens im Fürstenthum Rügen. 1716. (*)

	Scheffel.	Viert.
I. Kirchspiel Bergen.		
Bergen	10	
Pulitz	4	
Strüssendorf	9	
Ziegelhoff	2	
Burnitz	10	
Kayseritz	9	
Zirtzevitz	12	
Neclade	9	
Tilzow	8	1
Grossen Zittevitz	4	2
Jarnitz	8	
Hagen	5	
Buschvitz	4	
Prisseviz	8	
Murkevitz	9	
Grossen Kubbelkow	16	
Sehlen	19	2
Sassitz	15	
Steder	12	
Dumsevitz	10	
Sabitz	10	
Klein Zittevitz	9	
Wobelos) wollen eri-		
Maschenholz) miret seyn.		
Ralswiek	9	
Siggermow	5	
angesetzt zu 5½		
Möllen	6	
Kluttow	6	
Teschenhagen		
angesetzt zu 12		
	229	1
II. Kirchspiel Neuenkirchen.		
Neuenkirchen	1.	3
Viregge	22	
Lahse	6	
Reetz	13	2
Tribbevitz	10	—
Hagen	3	
Lebbin	8	
Liddow	8	
Kl. u. gr. Grubbenow	6	
	78	1
III. Kirchspiel Patzig.		
Patzig	12	2½
Grossen Bantzelvitz	8	2
Woricke	3	2
angesetzt zu 4		
Lüssemitz	12	
Wostrowitz od. Patzger Hof	8	
Reschevitz	4	
Gnitz	12	
Ramitz und Lipzitz	17	3
Klein Bantzelvitz	8	
Tesnevitz	5	2
Gademow	7	
angesetzt zu 8½		
Parchtitz	12	
Veikevitz	8	
Tetzitz	7	2
	126	1½
IV. Kirchspiel Rappin.		
Schweikevitz	10	
Varsevitz	8	
Damban	6	
Schwellin	1	
Die Helle	11	
Cartzitz	6	
Teschevitz	6	
Klein Cartzitz		
ist zu 3 angesetzt.		
Moyselbritz	5	
Postelitz	4	
Gramnitz	6	
Woppoyse	4	
Kussevitz	5	
Bubkevitz, Zirmois., Neuhof	6	
	78	

V. Kirch-

(*) Die mit lateinischen Buchstaben gesetzten Oerter sind als besondere Dörfer nicht mehr vorhanden.

V. Kirchſpiel Lancken.

	Scheff.	Viert
Preetz	6	3
iſt zu 8 angeſetzt.		
Gobbin	12	—
Sellin	8	
Alten Schwetzin. A. Sien	12	
Burtevitz	4	
Bismitz	4	
Neuen Schwetzin. N. Sien	4	
Dummertevitz	6	
angeſetzt zu 8.		
Lancken	4	
Die Granitz	8	
Sülſitz	10	
Garſtitz	8	
Blieskow	8	
Klein Stresow	1	
	95	3

VI. Kirchſp. Mönchgut.

Tiezow	2	
Gören	7	
Reddewis	17	
Groſſen Zicker	14	
Gagern	6	
Klein Zicker	2	
	48	

VII. Kirchſp. Zirckow.

Dalkevitz	8	3
Muſtitz	5	
angeſetzt zu 6.		
Selevitz	8	
Scramtze	8	
Bintz	5	
Viervitz	6	
Niſtelitz	8	
Zargelitz	2	
Charow	2	
Cradiz	1	1
Tripſitz	3	3
Lubkow	4	
Hagen	1	3
iſt zu 6 angeſetzt.		
Schmacht	2	
Dollan	5	
Silvitz	6	
	76	2

VIII. Kirchſp. Vilmenitz.

	Scheff.	Viert
Nadelitz	8	2
Stresow	1	2
Vilmenitz	4	
Freetz	3	
Lonnevitz	6	
Poſetwold	8	
	31	

IX. Kirchſp. Altenkirchen.

Cummerow	6	1
Casnevitz	2	
iſt zu 4 angeſetzt.		
Zülitz	9	2
Sützitz	14	
Nobbihn	6	
Lobkevitz	23	3
Brege und Kibitz-Ort	11	1
iſt zu 14 angeſetzt.		
Puttgarden	10	
iſt zu 12 $\frac{2}{3}$ angeſetzt.		
Reidevitz	12	
Gudderitz	7	
iſt zu 13 $\frac{2}{3}$ angeſetzt.		
Ferne Lütkevitz	13	
Görne. Ghore	12	
Schwarbe	31	
Klein u. Groß Preſentzke	9	2
Drewoldeke	8	
iſt zu 16 angeſetzt.		
Matchow	4	
Der Neuhof	6	
Varnekevitz	19	2
Bankelvitz	6	
Wollihn	6	
Nonnevitz ſtehet zu 16, die aber nun in der Schwarber Abgift ſtecken ſollen.		
	216	3

X. Kirchſpiel Wiek.

Starrevitz	18	2
Lancken	18	3
Gramtitz	9	2
ſteht zu 14 $\frac{1}{4}$.		
Zürkevitz	4	
Bohlendorf	12	
ſteht zu 16 $\frac{1}{4}$.		

	Scheff.	Viert.
Lütkevitz	38	2
Krebtitz	4	
Parchow	6	1
Schmantevitz	36	2
Dranske	10	—
Contop	3	2
Fehrhöfe	7	
Wiek	22	1
Bantze	9	
steht zu 11½.		
Vierevitz	7	2
Malmeritz steht zu 4¾.	—	—
Bantzelvitz steht zu 3.		
Wanſevitz	2	
steht zu 6.		
Luſitze steht zu 9¾.	—	—
Darnevitz steht zu 7½.	—	—
Woldemitz	14	2
	214	3

XI. Kirchſpiel Bobbin.

Rantzow	9	2
Lubzitz	2	
Blandow	6	
Dalmeritz	5	
Biſſemitz	11	
Glove	5	
Baldereck	5	
Poldechow	13	3
Nardewitz	8	
Krivitz	—	3
Salſitz	9	
Spieker	11	
Quoltitz	—	3⅛
Ruskevitz	11	2
Koosdorf	4	
Polkevitz	10	
Kamp	7	2
	119	3⅛

XII. Kirchſpiel Sagard.

Nipperow	8	1
Woſtevitz	9	2
Quatzendorf u Mönkendorf	5	
Strakelvitz	8	
Groſſen Volkſitz	1	1
Klein Volkſitz	1	1

	Scheff.	Viert.
Clementelvitz und Schalow	4	
Primoiſſel	8	
Tarchow	4	
Hagen	4	2
Lubitz	7	2
Krahn. Mukran	11	
Lancken	14	3
Lietzow	8	
Selitz	3	3
Borchtitz	2	2
Barnekevitz	8	
Ratnevitz	8	
Reetz	3	½
Vorwerck	4	
Blieskow	6	
Der Neuhof	5	
Sumſ, Capelle, Nedderhof	5	3
ſtehen zu 6⅝		
Dubnitz	7	2
Pluckaw und Falckenburg	2	
Weſſelin	1	
Sagard	5	
Semper	5	1
Klein Jasmund	16	
Bernaw	5	
Burow	5	
Trochendorf	4	
De Wiſche	3	
Peuſſow	1	2
Marlow und Wohrke	5	
ſtehen zu 6.		
	201	1½

XIII. Kirchſp. Schaprode.

Poggenhof	5	2
Götelitz	1	2
Leeſten	19	
Glode	2	
ſtehet zu 3.		
Streu	2	
ſtehet zu 3.		
Groſſen Stolpe	6	
Die Öhe	4	
Dwargsdorf	4	1
Rätelitz	5	
Möhlenhof	3	

Dornhof

	Scheff.	Viert
Dornhof	8	
Udars	22	
Krummenhof	4	2
	86	3

XIV. Kirchſpiel Trent.

Trent	1	
Zehſt	12	2
Tribkevitz	12	2
Zeſſin	8	
Jabelitz	12	
Rentze	9	
ſtehet zu 22½		
Grantzkevitz	12	
ſtehet zu 16.		
Libnitz	24	
Freſen und Kohlenhof	3	3
Höckenitz	—	2
Waſchevitz	12	1
Subzow	12	
Breetz	8	
Ganſchevitz	16	
Riendorf	7	
Kukelvitz	7	
Lavenitz	3	
	160	2

XV. Kirchſpiel Gingſt.

Unruhe	16	
Boldevitz	4	
Zum Walle	1	
Preetzenitz	10	
Klukſevitz	6	
Mönkevitz	6	
Dubkevitz	4	
Ellerholz und Turaw	5	
Lüſſevitz	11	2
Gingſt	8	
Lieskow	14	
Buſchevitz	6	
Rattelvitz	4	
Riendorf	7	2
Volzevitz	6	—
Panſevitz	6	2
ſtehet zu 10½		
Malkevitz	5	1
Murswiek	12	3½

Schvesnevitz	2	1
Silentz	15	
Cubitz	10	2
Kotevitz	12	—
thor Näſe	2	
Koſel	3	
Gagern und Klüſſe	18	1
Capelle	3	1
zum Heickt	—	1
Wüſteney	3	—
Gurtitz	4	
Teſchevitz	4	
Varbelvitz und Präſeke	14	
Jüſtin	3	2
Güttdeſe	5	3
	234	1½

XVI. Kirchſpiel Landow.

Landow, Ralow, Rugenhof	14	
Duſſevitz	8	
Die Priebrode	1	
	23	

XVII. Kirchſp. Ummanz.

Okevitz	2	
Waskevitz. Waſe	2	
Wuſſe	8	
Surendorf	6	
Tankow	11	
Freſen Ort	5	
Markow	8	
Der Ummazer Hof	10	2
Pahſchhoff	2	
	54	2

XVIII. Kirchſp. Altenfehr

Scharpſitz	10	2
Beſſin	12	
Poppelvitz	10	1
Guſtrowenhöfen	4	
Die Altenfehre	12	
Schlavitz	8	
Barnekevitz	17	
	73	3

XVIIII. Kirchſp. Guſtow.

Jarkevitz	8	
Goldevitz	5	

	Scheff.	Viert
Der Gralſche Hoff	5	
Groß Bandelvitz	5	
Neſebantz	5	
Kransdorf	5	
Sadaw	4	
Sellentin	3	2
Warckſaw	8	
Sahlkow	9	
Drigge	3	
Guſtow und Gahlenbeck	16	
	76	2

XX. Kirchſpiel Rambin.

Zarnevitz, Chamitz	5	2
Razevitz	6	
Rotenkirchen	16	
Jätemitz	13	2
ſtehet zu 16½		
Gieſendorf	6	
Surrevitz	3	
Grabitz	7	
Breſen	7	
Gutrevitz	4	
Drammdorf	3	
Gulevitz	3	
Niendorf	1	
Solkevitz	3	
Bantow	5	
Caſſelvitz	9	
Dörkevitz	3	
Küſſerow	3	
	98	

XXI. Kirchſp. Samtentz.

Tolkemitz	5	
Plüggentin und Serower Mühle	6	
Bergelaſe	8	1
Serow	5	
Negas	1	
Duttrade	5	2½
Grundesdorf	3	2
Groſſen Carow	3	2
Frankenthal	5	
Lüttau	2	
Muſitz	3	
Samtens	1	

	Scheff.	Viert
Dreſchevitz und Fehtevitz	9	
Stenkevitz	8	
Burkevitz	8	
Güttin	9	
Möllen	4	
	89	1½

XXII. Kirchſpiel Poſeritz.

Murkevitz	2	2
Prosnitz	5	
Büdel	2	2
Ventzevitz	12	3
Goldberg ſteht zu 1¼.		
Bentze	8	2
Cabelow	6	3
Glutzow	4	
Groſſen Grabow	5	
Stubben		1
Siſſow	10	
Siggelow	3	3
Ueſeritz	10	
Groſſen Datzow	6	2
Klein Datzow	4	3
Poſeritz	14	
Hagen	1	
Lupath	7	2
Sillichaw	3	2
Groſſen Warxow	7	3
	116	—

XXIII. Kirchſp. Schwantow.

Rentz	5	
Wulfsberg. — 1 Tonne.		
Schwantow	6	3
Klein Stubben	1	3
Neparmitz	7	1½
Garlepow	8	1½
Zeithen	10	
Duntze	4	
Rudevitz	6	2
Meſnitz	6	
Puddemin	9	2½
ſtehet zu 10⅜.		
1 Tonne	66	1½

	Scheff.	Viert.
XXIV. Kirchſpiel Zuder.		
Glevitz	1	2
Groſſen Grabow	3	3
Zicker	9	
Loſentitz	4	1.
Schlakevitz	5	
Schweitzhagen. Hagen	1	
Maltzihn	6	
Klein Grabow	4	1
Poppelvitz	4	3
ſtehet zu 5⅛.		
Zuder	4	2
Pritzwalk	3	3
Savenitz	5	½
ſtehet zu 6⅛.		
	52	3½
XXV. Kirchſp. Casnevitz.		
Lanskevitz	6	2
Stracknitz	3	3
Oldenkamp	12	
Güſtenitz	6	
Glovitz	1	2
Gremmin	2	
Cramſevitz	6	
Dumbgnevitz	7	
Tangenitz	4	3
Krimvitz	4	
Glaſitz	2	3

	Scheff.	Viert.	Göpſt.
Krackevitz	5		
Neuenkamp	3		
Lietzenhagen	1	1	
Ketelshagen	4		
Voltzow	1		
Der Neuhof	5		
	75	2	
XXVI. Kirchſpiel Gartz.			
Dumbſevitz	7		
Bartefahn	5		
Silmnitz	3		
Gützlafshagen	2		
Schwien	3		
Wendorf 1 Tonne	3	2	
Polchau	2	2	
Gartz	10		30
Cowal	4		
Prezeke	2		
Knipow	3		
Bitegaſt	6		
Kotelvitz	4	3	
Zirckow	6		
Karnitz	5	1	
Schoritz	5	—	
Roſengarten	13	—	
Koldevitz	3	2	
Ubechel	6		
1 Tonne	74	2	30
Summa Summarum 2 Tonnen	2797	2⅞	30

Die Ablieferungs-Oerter des Biſchofs-Rockens ſind:

	für die Kirchſpiele		für die Kirchſpiele
1. Sagard	Sagard.		Gartz.
	Bobbin.		Zudar.
2. Biſchofsdorf	Altenkirchen.		Schwantow.
	Wiek		Poſeritz.
3. Ralswiek	Bergen	6. Altenfehr	Guſtow.
	Patzig.		Altenfehr.
	Rappin.		Rambin
	Neuenkirchen.		Samtens.
4. Strey	Zirckow.	7. Gingſt	Landow.
	Vilmnitz.		Gingſt.
	Mönchgut.	8. Ummantz	Ummantz.
	Lancken.	9. Schaprode	Trent.
5. Gartz	Kasnevitz.		Schaprode.

No. 17.

Anordnungen von der Königl. Däniſchen Regierung in Pommern wegen der Feyer des Evangeliſchen Jubilæi. 1717.

a)

Anweiſung, welchergeſtalt in dem, von Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſt angeordneten Jubelfeſt vom 31ſten October. a. c. bis den 7ten November inclusive der öffentliche Gottesdienſt in denen Kirchen des Herzogthums Vorpommern und des Fürſtenthums Rügen anzuſtellen, und auf der Königl. Univerſität zu Greifswald ſowohl, als in denen Stadt-Schulen, die Orationes Jubilææ zu halten ſeyn. 1717.

1. Den 30ſten October wird des Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr in denen Städten ſowohl, als auf dem Lande, mit denen Glocken derer Kirchen das Jubelfeſt eingeläutet; imgleichen.

2. An dem 31ſten October, als den 23ſten Sonntag poſt Feſt S. S. Trinit. an dem erſten Tage des Jubeljahrs mit denen Glocken dergeſtalt, wie man an denen hohen Feſttagen zu thun pfleget, geſpielet und geläutet; in denen Städten in denen Früh- Haupt- und Nachmittags Predigten, auf dem Lande aber in denen beyden letzten Predigten das gewöhnliche Sonntags-Evangelium und die Epiſtel erkläret, und auf die Jubelzeit appliciret.

3. An ſelbigem Tage um 12 Uhr müſſen die Rectors und Conrectors derer Schulen in denen Städten Orationes Jubilæas halten.

4. Den 1ten November, als am Tage Aller Heiligen, an welchem der ſeel. **Lutherus** mittelſt der Diſputation contra Tetzelium den Anfang der Reformation gemachet, wird in denen Frühpredigten in denen Städten ein bequemer Text genommen, in der Haupt- und Nachmittags-Predigt aber in denen Städten ſowohl als auf dem Lande das Evangelium Matth. V. 3 a verſ. 1. uſque ad 12. incluſ. und ſtatt der Epiſtel der Text Apocal XI. v. 3-13 incluſ. vorgetragen, und die Application auf jetziges Feſt gerichtet.

5. Den 2ten, 3ten und 4ten November wird kein öffentlicher Gottesdienſt angeſtellet, jedoch zwiſchen 12 und 1 Uhr Mittags mit allen Glocken täglich geläutet, wodurch aber das am Donnerſtag zum Bettage zu verrichtende Geläute keinesweges aufgehoben iſt.

6. Auf der Königl. Univerſität werden, fürgeſchriebenermaſſen, an ſelbigen Tagen die Orationes von denen Profeſſoribus Vor- und denen Studioſis Nachmittags, auch ſolche in denen Stadt-Schulen von denen Rectoribus und Conrectoribus gehalten.

7. Am 5ten November ſoll ein allgemeiner Dank- und Bettag gefeyret, und die hiebey gedruckte Texte in denen Predigten abgehandelt werden.

8. Am 6ten November muß auf der Königl. Univerſität jemand derer Profeſſorum Vor- und ein Studioſis Nachmittags, nicht weniger der Rector oder Conrector in denen Stadt-Schulen peroriren.

9. Den 7ten November, als an dem 24ſten Sonntag poſt Feſtum S. S. Trinitatis, wird abermalen, wie §. 2. erwehnet iſt, mit denen Glocken geſpielet und geläutet; von denen Paſtoribus und Predigern das gewöhnliche Evangelium nebſt der Epiſtel in denen zu haltenden Predigten erkläret, und alſo dieſes Jubelfeſt mit einer nochmaligen Dankſagung für die von dem gnadenreichen Gott durch die Reformation der Kirchen verliehene groſſe Wohlthat beſchloſſen.

10. So

10. So lange ſonſt das Jubelfeſt dauret, iſt bey dem Schluß jeder Predigt an allen zum Gottesdienſt gewidmeten Tagen das beygefügte Gebet, unter Ziehung der Betglocken abzuleſen, und die verordnete Collecte nachhero zu gebrauchen. Wie dann auch

11. Die Geſänge in der angezeigten Ordnung geſungen, und falls einige derſelben unbekannt wären, andere, gleichen Inhalts, an deren Stelle aufgegeben werden, und letztlich

12. Die Verfügung geſchehen ſoll, daß in denen Stadtkirchen, allwo es thunlich, vor und nach denen Predigten Vocal- und Inſtrumental-Muſiken gemachet werden.

b)

J. K. Maytt. in Dännemerck Pommerſchen Reung publicirte Intimation des Jubilæi Reformat. Lutheri ſecularis im J. 1717.

Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. zur Regierung in dem Herzogthum Vorpommern und dem Fürſtenthum Rügen verordnete General-Gouverneur, Ober-Land-Droſt und Räthe.

Nachdem bey dem Ablauf des gegenwärtigen Monats zwey Seecula zurück geleget werden, da der barmherzige Gott einen ſonderbaren Blick der Gnade ſeiner Kirchen gezeiget, indem er durch ſeinen Knecht **Lutherum** dieſelbe von den eingeſchlichenen Mißbräuchen und Irrthümern ſäubern, reformiren, mithin das Licht des Evangelii hinwiederum helle ſcheinen laſſen; Und dann unſere Chriſten-Pflicht erheiſchet, daß wir ſolche nie genug zu preiſende Wohlthat des Allerhöchſten in ſtetem Andenken verehren, ihm unſer ſchuldiges Lob- und Dankopfer bringen, anbey denſelben inbrünſtig anrufen, daß er ſich ferner in Gnaden zu uns wenden, und ſein Reich, nebſt der Predigt des lautern und reinen göttlichen Wortes, unter uns erhalten wolle; So ſind auch Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. unſer allergnädigſter König und Herr, aus einer höchſt rühmlichen Neigung zur Pietæt bewogen worden, die Verordnung ergehen zu laſſen, daß in dieſen Landen, gleich in Dero Reichen und übrigen Provinzen geſchehen wird, vom 31ſten jetzigen Monats an, bis den 7ten November inclusive ein Jubelfeſt dem großen Gott zu Lob, Preis und Ehren dergeſtalt, wie die gedruckte Anweiſung es beſaget, celebriret und gehalten werden ſolle.

Damit aber ſolches in gehöriger Ordnung bewerkſtelliget, und dem Königl. hohen Befehl und Willen völlige Genüge geleiſtet werden möge; So haben wir ſolches denen geſamten Einwohnern des Herzogthums Vorpommern und Fürſtenthums Rügen hiemit kund machen, und ſie darneben erinnern wollen, daß ſie ſich zu der Feyer dieſes hohen Feſtes gebührend anſchicken, die weltlichen Geſchäfte und Handthierung hintenanſetzen, in aller Devotion dem öffentlichen Gottesdienſte an denen beſtimmten Tagen, als den 31ſten curr., den 1ſten, 5ten und 7ten November, nebſt ihren Kindern und Geſinde beywohnen, und ſonſten dasjenige, wozu ſie die ſchuldige Dankbarkeit gegen Gott verbindet, auszurichten ſich befleiſſigen. Wie nun Præpoſiti und Paſtores ſich angelegen ſeyn laſſen müſſen, daß ſie, nach Maßgebung des ihnen vorläufig communicirten Reglements, den Gottesdienſt einrichten, einfolglich eine Gleichförmigkeit beobachten, und alle Confuſion verhüten: ſo zweifeln wir auch nicht, daß ſowohl auf der Königl. Univerſität zu Greifswald, als auch bey denen Stadt-Schulen, wegen derer zu haltenden Orationum die nö-

thige Verfügung geschehen werde: Gestalt wir dann ferner denen Königl. Beamten und Obrigkeiten auf dem Lande, wie auch denen Magistratibus in denen Städten injungiren, daß sie ihres Amtes hiebey wahrnehmen, was zur solennen Feyer dieses Jubilái gereichen könne, durch gute Veranstaltungen cooperiren, und insongerheit dahin sehen, daß an denen zum öffentlichen Gottesdienst anberahmten Tagen Kramladen, Boutiquen, Wein- und Bier-Schenken geschlossen gehalten, und keine ärgerliche Excesse verübet, sondern in der Ruhe und Stille das Fest celebriret werde; immassen sie sonst diejenigen, so hiewider handeln, als strafbare Verächter des göttlichen Wortes und Uebertreter der hohen Königl. Verordnung, mit nachdrücklicher Strafe belegen sollen. Wornach sich alle und jede zu richten wissen werden. Urkundlich des hierunter gedruckten Königl. Regierungs-Insiegels.

Stralsund, den 14ten October, 1717.

(L. S.) F. E. v. Kötzschau.

G. v. Thienen. J. C. Hohenmühle. H. B. Kampferbeck. A. F. v. Johnn.

c)

Formula, wie auf den 24sten October, als den 22sten Sonntag post Festum S. S. Trinitatis, die Intimation des auf Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung in diesem 1717ten Jahr zu haltenden Jubelfestes, nach geendigter Predigt von allen Canzeln in denen Kirchen dieser Landen geschehen solle.

Es ist nunmehr das andere Seculum, oder Jahrhundert, verflossen, von der Zeit, da Dr. Martinus Lutherus durch sonderbaren Trieb des Allerhöchsten das Pabstthum mit dem Schwerdt des göttlichen Worts angegriffen hat, und wird auf künftigen 23sten Sonntag nach Trinitatis der Tag einfallen, da er vor 200 Jahren Fünf und Neunzig Theses wider den unverschämten Ablaßkrämer Johann Tetzel angeschlagen, und den folgenden Tag öffentlich ventiliret, mit welcher Disputation das Reformations-Werk, mit grossen Vergnügen aller annoch heimlichen Bekenner der Wahrheit, sich glücklich angehoben. Gleich wie es nun eine unaussprechliche Wohlthat ist, daß Gott sich seiner armen im päbstlichen Babel gefangen gehaltenen Kirchen so gnädig angenommen, und ihr diesen theuren Mann zur Hülfe erwecket, ihn mit einer unvergleichlichen Großmüthigkeit angezogen, daß er mit Verachtung aller Gefahr dieses herrliche Werk ausführen, und die unterdrückte und ganz verdunkelte Wahrheit wiederum hat ans Licht bringen können; so hat es der Evangelisch-Lutherischen Kirchen gefallen, nicht nur alle Jahr auf Martinitag das Andenken dieser göttlichen Gnade feyerlich zu begehen, sondern auch in dem siebenzehenden Jahre eines jeden derer folgenden Seculorum ein allgemeines Dankfest anzustellen, in der Absicht, daß der Christlichen Gemeine die Wunder Gottes, so er durch den Dienst Lutheri der Welt erwiesen, vor Augen geleget, und sie durch deren andächtige Betrachtung zum Lobe und Danke mögé aufgemuntert werden; wie denn solches Dankfest vor 100 Jahren Annó 1617 in allen Evangelischen Kirchen zum erstenmale ist gefeyret worden. Als denn nun abermal durch Gottes Gnade hundert Jahre verflossen, und die evangelische durch Luthero wieder ans Licht gebrachte Wahrheit bis auf diese Stunde bey uns rein lauter und unverfälscht behalten worden, und wir für solche sonderbare Gnade Gott zu danken höchst verbunden sind; So hat Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc., unser allergnädigster König und Herr, um seinen getreuen Unterthanen zur Abstattung solcher Pflicht Anleitung zu geben, wie in seinen ganzen

Reichen

Reichen und Ländern, also auch in diesem Herzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen, ein allgemeines Dank- und Jubelfest zu halten allergnädigst verordnet; also, daß solches Fest auf künftigen Sonntag, als den 31sten October, sich anfangen, den Montag darauf, als am Tage Aller Heiligen, wie auch den Freytag, an welchem ein Dank- und Bettag soll gehalten werden, fortgesetzet, und endlich den folgenden Sonntag, als den 24sten nach Trinitatis, soll beschlossen werden; Gleich solches durch das bereits publicirte Placat intimiret ist. Wannenhero dann die ganze christliche Gemeine in dem Herrn ermahnet wird, daß sie sich zu diesem Feste nicht allein bußfertig bereite, sondern auch zur Anhörung göttlichen Worts auf denen benannten Tagen, mit Hindansetzung aller irrdischen Geschäfte, häufig einfinde, Gott für die wiederbrachte Wahrheit herzlich danke, und danebst, daß Gott das Licht Evangelii bis ans Ende der Welt rein und unverfälscht in unsern Landen erhalten wolle, inbrünstig anrufe, zum Gebrauch des Sacraments des heil. Abendmahls sich fleissig einstelle, und ein jeder nach seinem Vermögen die Liebeswerke, mittelst Austheilung reichlicher Allmosen und sonsten, ausübe. Gott erwecke in uns allen einen wahren Eifer, daß wir dieses Fest mit Danken, Loben und andächtigem Gebete feyern, und also dem antichristischen Haufen zeigen mögen, daß wir uns der Wahrheit, darin wir stehen, wider alle höllische Macht in aller Trübsal und endlich in der letzten Todesstunde getrost rühmen können. Gott verleihe es uns um Christi willen! Amen.

No. 18.

Der K. Regierung Rescript an die K. Kammer wegen des Gratials an den Präpositum in Bergen für die Institution des General-Superintendenten. 19 September 1721.

Tit. Regis.

Was bey uns der Präpositus zu Poseritz, Ehrn **Johann Brunst**, abereins wegen des ihm vor die Institution des General-Superintendenten, Doctors **von Krakewitz**, zugebilligten Honorarii angezeiget, und zu verfügen gebeten, solches geben wir demselben abangeheftetem mit mehrem zu ersehen. Wenn nun zwar wegen Mangels der Nachrichten Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht eigentlich wissen können, was in solchen Fällen dem instituirenden Präsitus vormals bestanden, und pro honorario gereichet worden, gleichwol aber billig, daß dem Supplicanten vor die bey gedachter Institution gehabte Mühwaltung ein etwaniges Douceur gemachet werde; Als gesinnen wir an unsere hochgeehrten Herren Ober-Kämmerer und Ober-Licent-Inspector, gemeldetem Präposito von denen dieses Jahr ersparten oder sonst extraordinairen Mitteln acht Rthlr. gegen Quitung auszahlen zu lassen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 19ten September, 1721.

(L. S) **J. A. Meyerfeldt.**

von Trautvetter. von Rochenhausen. von Bohlen.

v. Klinkowström.

No. 19.

No. 19.

Der Königl. Regierung Resolution auf des Obersten Baron Müllers Gesuch wegen eines katholischen Geistlichen bey der tödtlich kranken Obristin. 20 October 1722.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Statthalter und Regierung.

Auf des Herrn Obristen, Baron Müller von der Lühne, unterm heutigen Präsentato übergebenes Memorial erfolget hiemit zum Bescheide: Daß im Namen Ihro Königl. Majestät, als summi Episcopi, hiedurch verstattet und dispensiret werde, daß bey fürwährender schweren Krankheit der Frau Obristin ein katholischer Geistlicher in der Stille zu ihr kommen, und derselben Sacra administriren möge.

Stralsund, den 20sten October, 1722.

Subscr. Regim.

No. 20.

Der K. Regierung Rescript an die Amtleute in Pommern wegen Inventirung der Pfarr-Zimmer bey Institutionen neuangehender Prediger. 7 September 1724.

Tit. Regim.

Als die Erfahrung lehret, wie daß hin und wieder in Pommern die Pfarren und dazu gehörigen Gebäude von denen Pastoribus nicht im behörigen guten Stande erhalten, besondern sehr negligiret werden, bis sie endlich ganz verfallen, alsdenn die Prediger um deren Wiedererbauung stark sollicitiren, und die Unkosten dazu denen Eingepfarrten aufzubürden suchen, welche ohnedem unter der Landes-Contribution stehen, nicht zu gedenken, daß noch dazu die Kirchen-Mittel mit angegriffen werden müssen; So gesinnen wir an Ihn hiedurch, bey jedesmaliger Institution ein Inventarium von der Pfarre und denen dazugehörigen Zimmern, worin deren Zustand und Beschaffenheit beschrieben wird, aufzurichten, mit der Erinnerung an den neuen Prediger, nach Disposition der Kirchen-Ordnung vorberegte Zimmer im baulichen Wesen zu erhalten, und bey seinem Tode oder sonstigen Abzuge wenigstens so gut zu lassen, als er es empfangen. Uebrigens hat er, wenn die Inventation nach der Institution verrichtet, der Königl. Regierung nebst der Relation das Inventarium zuzusenden, damit es im Archivo verwahrlich beygeleget werden könne. Stralsund, den 7ten September, 1724.

Subscr. Regim.

No. 21.

Der K. Regierung Rescript an den Landvogt in Rügen wegen Inventirung der dortigen Pfarr-Zimmer. 7 September 1724.

Tit. Regim.

Als die Erfahrung lehret, wie daß hin und wieder auf Rügen die Pfarren und dazu gehörigen Gebäude von denen Pastoribus nicht im behörigen guten Stande erhalten, besondern sehr negligiret werden, bis sie endlich ganz verfallen, alsdann

die

die Prediger um deren Wiedererbauung stark sollicitiren, und die Unkosten dazu den Eingepfarrten aufzubürden suchen, welche ohnedem unter der Landes-Contributionslast stehen: nicht zu gedenken, daß auch zuweilen die Kirchenmittel dazu angegriffen werden müssen; So gesinnen Wir an denselben hiedurch, hinkünftig, wann die Kirchen-Rechnung aufgenommen wird, in Beyseyn zweyer von den Eingepfarrten an jedem Ort; von der Pfarre und denen dazu gehörigen Gebäuden nach allen Umständen ein accurates Inventarium zu machen, und solches der Königl. Regierung einzusenden, zugleich aber auch dem Pastori loci anzudeuten, was schadhaft ist, unverzüglich zu repariren, und im übrigen die Zimmer überall in keinen schlechteren Zustand gerathen zu lassen, sondern jährlich der ihm des genieſſenden Schmaltzehenden halber obliegenden Schuldigkeit nach in gutem baulichen Stande zu erhalten, widrigenfalls nach dessen Tode ohne einzige Connivence dessen nachbleibende Erben dafür responsabel bleiben müßten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 7ten September, 1724.

Subscr. Regimin.

No. 22.

Der K. Regierung Rescript an den Generalsuperintendenten v. Krakevitz wegen der Scheffel-Masse zu der Prediger Meßkorn. 21 Jan. 1726.

Tit. Regim.

Auf des Herrn Generalsuperintendenten D. v. Krakevitz nomine totius Cleri übergebenes Memorial, betreffend die unterm 26sten Sept. a. c. ergangene Verordnung wegen der Scheffel-Masse und darüber gesuchten Declaration, erfolget hiemit zum Bescheide: daß Se. Excellenz und die Königl. Regierung mit der Verordnung vom 26sten September a. el. keine andere Intention gehabt, als nur zu reguliren und festzusetzen, daß, wenn die Prediger auf dem Lande ihr Meßkorn empfangen, sie solches nicht nach der vorigen irregulairen Masse, so bald an diesem bald an jenem Orte gewesen, sondern nach der nunmehro im ganzen Lande autorisirten Stralsundischen Scheffel-Masse prätendiren mögen, im übrigen aber es lediglich bey der Matricul eines jeglichen Ortes, einer unwidersprechlichen Observanz, und dem Visitations-Receß bey dem geistlichen Consistorio, sowohl ratione der Anzahl der Scheffel, als auch der gehäuften Maße an denen Orten, wo diese mit gutem Grunde prätendiret werden kann, bewenden lassen. Wie denn auch in der Absicht man diese Punkte nicht mit einem jota in obangeregter Verordnung vom 25sten September a. el. berühret hat, und folglich es also der interponirten Appellation nicht bedurft hätte.

Stralsund, den 21sten Januar, 1726.

Subscript. Regim.

No. 23.

Der Königl. Regierung Reſcript an die Amtmänner wegen eigenmächtiger Anlegung der Kirchen-Chöre. 4 März. 1726.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung in Erfahrung kömmt, daß verſchiedene Eingepfarrte derjenigen Kirchen, worüber Ihro Königl. Majeſtät das Jus patronatus zuſtehet, ſich ermächtigen, eigenen Gefallens in ſelbigen zu ihrer Bequemlichkeit neue Chöre zu bauen, ſolches aber ohne der Königl. Regierung Vorwiſſen und Conſens nicht geſchehen muß; So geſinnen Wir an euch hiemit, genau darauf zu ſehen, daß hinführo in Königl. Kirchen von denen Eingepfarrten keine Chöre ohne ſpecialen Conſens der Königl. Regierung angeleget und erbauet werden, und wenn dergleichen von jemanden ſollte unternommen werden wollen, ungeſäumt davon der Königl. Regierung Anzeige zu thun.

Stralſund, den 4ten März, 1726.

Subſcr. Regim.

No. 24.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen mehrer Taufzeugen, als drey. 22 Jan. 1727.

Tit. Regim.

Auf des Herrn Landraths und Landmarſchalls Baron Putbus übergebenes Memorial, wegen geſuchter Erlaubniß, bey dem vorſeyenden Tauf-Actu ſeines jungen Sohnes einige Taufzeugen mehr, als ſonſt gewöhnlich, erbitten zu dürfen, erfolget hiemit zum Beſcheide: Daß die Königl. Regierung, aus denen vom Supplicanten angeführten als auch ſonſt bewegenden Urſachen, für dieſesmal nachgegeben haben wolle, daß derſelbe bey der Taufe ſeines Sohnes die ſonſt nach der Policeyordnung determinirte Zahl der Taufzeugen überſchreiten möge, welches ſich derjenige Prediger, ſo den Tauf-Actum verrichten wird, zur gebührenden Nachricht zu ſtellen hat.

Stralſund, den 22ſten Januar, 1727.

Subſcr. Regim.

No. 25.

Der Königl. Regierung Reſcript an ſämtliche Präpoſiten, wegen der Subſtitution bey den Königl. Pfarren. 24 Februar. 1727.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung eine Zeitlang erfahren müſſen, daß verſchiedene Prediger im Lande, wenn ſie einiges Alter erreichet, nach ihrem eigenen Gefallen eine Perſon zu ihrem Subſtituto erwählet, und bey der Königl. Regierung alsdann ſollicitiret, die Vollmacht für denſelben auszuwürken, ſolchergeſtalt aber verſchiedene geſchickte Subjecte im Lande zurückgeſetzet werden, und fürnemlich Ihro Königl.

nigl. Majestät die Wahl benommen wird, einen Pastoren zu denen Kirchen, worüber Ihnen das Jus patronatus gleichwohl zustehet, selbst zu erwählen; So gesinnen Wir an Ihn hiedurch, denen Confratibus Synodalibus foderſamst kund zu machen, dergleichen einseitig vorgenommene Wahl eines Substituti gänzlich einzustellen, und wann sie ja desselben benöthiget, der Königl. Regierung solches gebührend zu eröffnen, damit dieselbe zwey geschickte Subjecte dazu ausersehen, und Ihro Königl. Majestät in Unterthänigkeit vorschlagen könne. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 24sten Februar, 1727.

Subscr. Regim.

No. 26.

Der Königl. Regierung Decret an sämtliche Präpositos in Rügen auf ihre Vorstellung wegen Inventirung der Pfarr-Zimmer. 5 November 1727.

Tit. Regim.

Auf der sämtlichen Ehrn Præpositorum in Rügen sub præsentato den 22sten October a. c., wegen verordneter Inventirung der Pfarr-Zimmer in Rügen, eingesandte Erklärung ertheilen Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung hiemit zum Bescheide: Daß, so viel die dem Landvoigt proxima occasione der anzustellenden Aufnahme der Kirchen-Rechnungen bey denen Königl. Patronat-Kirchen in Rügen, committirte Inventirung der Pfarr-Zimmer betrifft, gleichwie dieselbe wegen vielfältiger über deren große Baufälligkeit eingekommenen Klagen und verspürter unverantwortlicher Negligence der Pastoren, welche doch deren Baute und Unterhaltung zu beschaffen schuldig sind, unumgänglich angeordnet werden müssen, damit die Königl. Regierung theils von dem wahren Zustande sothaner Pfarr-Zimmer gründlich benachrichtiget, theils auch dasjenige, so wegen Bau und Unterhaltung der Rügianischen Pfarr-Zimmer in vorigen Zeiten mit so gutem Bedacht und so vieler Sorgfalt verordnet und festgestellet worden, nachdem dasselbe fast ausser aller Obacht gesetzet zu seyn scheinet, hinwiederum im Schwang zu bringen Gelegenheit haben möchte: allermassen dem ganzen Clero in Rügen daran höchlich gelegen, daß die dabey gegenwärtig befindliche Confusion einmal abgestellet werde, die Königl. Regierung auch am allerwenigsten für Ihro Königl. Majestät hohe Patronat-Befugnisse verantwortlich finden können, darunter länger stille zu sitzen, wobey jedennoch auf die von sämtlichen Præpositis und Pastoribus auf Rügen sub præsentato den 7ten März 1725 exhibirte Vorstellung per modum temperamenti nachgegeben worden, daß pro Interesse Cleri der Præpositus Circuli zu jener Inventation mitgezogen werden möchte; Also es der Königl. Regierung nicht wenig befremdlich vorkomme, daß Supplicantes für sothane derselben wohlbedächtlich gemachte Anordnung schuldigen Egard zu haben, und des Königl. Landvoigts zu Vollbringung derselben gemachter guten Disposition gebührende Folge zu leisten, so lange Anstand nehmen dürfen: indessen da dieselbe sich nunmehro erkläret, die Inventation auf die von dem Königl. Landvoigt ausgeschriebene Art anzunehmen, es dabey für diesesmal sein Bewenden haben möge. Es werden aber Supplicantes sowohl als sämtliche Pastoren die Terminos Inventationis, wie und wann sie ihnen von dem Herrn Landvoigt werden kund gemacht werden, auch nunmehro schul-

digſt abwarten, und ſelbige ohne erhebliche jetzt ermeldtem Herrn Landvoigt bey Zeiten anzuzeigende Entſchuldigungs-Urſache niemals decliniren, weil ſonſten auch ohne derer Zuziehen damit verfahren werden müſſe. Und als im übrigen dieſe Inventation der Pfarr-Zimmer in den Königl. Patronaten ohne Abbruch desjenigen, ſo in dem Reſcript vom 2ten November 1674, und deſſen Declaration de Ao. 1675 den 27ſten Januar, insgemein wegen der von Ehrn Präpoſitis bey Abſterben eines jeden Paſtoris zu befördernden legalen Inventation der Pfarr-Zimmer enthalten, angeordnet iſt: So bleibet, auf den Fall inskünftige dergleichen weiter nöthig gefunden werden ſollte, der Königl. Regierung Erwägung alsdann vorbehalten, ob und wie weit, den vorkommenden Umſtänden und derer etwa noch vorzubringenden Reſervationen Erheblichkeit nach, dabey etwas in der Diſpoſition zu ändern oder auch nicht zu verändern ſey.

Betreffend die hienächſt noch von Supplicanten fürgetragene Anliegen läſſet die Königl. Regierung geſchehen, daß

Ad 1. Ratione der Präpoſitus-Häuſer und Zimmer, ſowohl bey denen anjetzo fürzunehmenden Inventationen, als auch bey Sterbfällen, derjenige Präpoſitus, der von dem Præpoſito loci inventationis, oder in poſteriori caſu von ſeinen Erben, zu ſolcher Mitzuziehung und Beförderung vorgeſchlagen, oder auf Vorſchlag und Bitte von dem Herrn Generalſuperintendenten dazu benennet werden möchte, dazu adhibiret werde.

Ad 2. Die zu dieſen angeordneten extraordinairen Inventationen erforderliche Unkoſten, nachdem dieſelbe durch den Königl. Landvoigt zur allermöglichſten Erträg- und Billigkeit geſetzet und eingerichtet ſeyn, auf eben die Art und Weiſe, wie bey anzuſtellender Unterſuchung ſich finden muß, daß es bey denen in vorangezogenem Reſcripto de Ao. 1674 §. 2. verordneten Inventationen, welche die Ehrn Präpoſiti (wofern ſie nicht ſelbſt durch unverantwortliche Nachläſſigkeit zu Aufhebung der darinnen ihnen beygelegten Beförderung Gelegenheit geben wollen) hinkünftig mit mehrerer Exactitude zu beſorgen ſich angelegen zu halten haben, jederzeit gehalten worden, vergnüget werden mögen. Wie denn auch letztlich, inclusa copia der von Ehrn Supplicanten geſchehenen Vorſtellung und dieſer darauf ergangenen Verabſcheidung, an den Landvoigt, ſich dieſes alles zur Nachricht zu ſtellen, reſcribiret werden ſoll.

Signatum Stralſund, den 5ten November, 1727.

(L. S.)

No. 27.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Landvoigt mit Zurückweiſung auf vorſtehendes Decret. 5 November 1727.

Tit. Regim.

Welchergeſtalt bey Uns die ſämtlichen Präpoſiti in Rügen, wegen der angeordneten Inventation der Pfarr-Zimmer, Vorſtellung gethan, und wie darauf vorkommenden Umſtänden nach unterm heutigen Dato verordnet worden, ſolches geben Wir Ihm ab denen hiebey gefügten Abſchriften mit mehrern zu erſehen. Wann Wir nun dieſes alles zu ſeiner Nachricht und nunmehro ungeſäumten Verrichtung

richtung der Ihm committirten Inventationen zu communiciren, nöthig gefunden; Solchemnach hat derſelbe nunmehro alle zu Erreichung des von der Königl. Regierung intendirten Zwecks nöthige Meſures zu nehmen, auch, da ſonſten bey Sterbefällen es bey dem Einhalt des Reſcripti de Ao. 1674 §. 2. und deſſen Declaration de Ao. 1675 den 27ſten Januar ſein Verbleiben hat, wenn neue Inſtitutionen und, nach deren Verrichtung, die Anweiſung der Pfarr-Zimmer geſchehen, gute Obacht zu haben, ob auch alle Defectus in dem Ihm auszuhändigenden Inventario accurat verzeichnet, und die Pfarr-Zimmer in ſolchen Stand geſetzet worden, daß dabey, nach denen bekannten Verfaſſungen in Rügen, nichts zu deſideriren ſey, und denen noch etwa erſcheinenden Mängeln annoch gebührend abgeholfen werden müſſe.

Stralſund, den 5ten November, 1727.

Subſcr. Regim.

No. 28.

Des Königl. Conſiſtorii Bedenken auf das Geſuch eines Römiſch-Catholiſchen Landes-Eingeſeſſenen, einen Catholiſchen Geiſtlichen in weltlichem Habit bey ſich halten zu dürfen.

21 Nov. 1743.

Tit. Regim.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung an Uns erlaſſenes Angeſinnen, Unſer Gutachten über die von dem würklichen Kaiſerl. Geheimenrath, dem Herrn Reichsgrafen von Küſſow, nachgeſuchte Erlaubniß, einen Catholiſchen Geiſtlichen in weltlicher Kleidung als ſeinen Domeſtiquen bey ſich zu halten, abzugeben, iſt unterm 8ten dieſes bey Uns eingegangen.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung iſt ohne Unſer Anziehen beywohnend, daß ſowohl in dem Landtags-Abſchiede von 1606, und denen Landes-Privilegien, als auch in der Regimentsform Tit. 1. und dem Haupt-Commiſſions-Receß de 1663, mit Vorwiſſen und Einwilligung der Landſtände ausdrücklich feſtgeſetzet, daß kein Exercitium einer andern als der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion im Lande geduldet ſeyn ſoll. Es iſt auch wohl ohnſtreitig, daß in anno decretorio ein Catholiſcher Gottesdienſt in hieſigen Landen keinen Platz gefunden, wannenhero dann auch in den Fällen, da Catholiſche Geiſtliche hieſelbſt ſich zu Adminiſtrirung der Sacrorum eingefunden, ſelbiges bey nahmhafter Strafe inhibiret, ja auch noch neulich dieſerhalb das Königl. Conſiſtorium veranlaſſet worden, wider nur gedachten Herrn Geheimenrath und Reichsgrafen den Fiſcal ſeines Amtes pflegen zu laſſen; wie ſolches die auf Erfordern hiebey abgefertigte Acta mit mehrern ergeben.

Ob nun zwar in dem Art. 5. §. 34. des Osnabrügſchen Friedens-Inſtruments, als einer allgemeinen Reichsſatzung, diſponiret worden: Ut illi catholici auguſtanæ confeſſionis ſtatuum ſubditi, qui anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto publicum vel etiam privatum religionis ſuæ exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui poſt pacem publicatam deinceps futuro tempore diverſam a territorii Domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter to-

lerentur et conſcientia libera Domi devotioni ſuæ, ſine inquiſitione aut turbatione, privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio intereſſe, non prohibeantur, und dann vorgedachte leges provinciales dieſer Reichsſatzung nicht zu derogiren, ſondern eigentlich de proprio religionis exercitio zu handeln ſcheinen, da man nemlich entweder für ſeine Domeſtiquen allein, oder auch andere fremde ſich im Lande aufhaltende Catholiſche Religions-Verwandten, durch einen Catholiſchen Geiſtlichen einen ordentlichen Gottesdienſt halten, predigen, Sacra adminiſtriren, und andere Actus miniſteriales verrichten läßt, welches die eigentliche Abſicht des Herrn Grafen mit Haltung des Catholiſchen Geiſtlichen vielleicht nicht ſeyn dürfte. Dieweilen aber dennoch auch ſelbſt in inſtrumento Pacis das privatim religioni vacare, welches einem der Catholiſchen Religions-Verwandten an denjenigen Oertern, wo in anno decretorio kein Catholiſcher Gottesdienſt geweſen, zugeſtanden wird, von dem exercitio religionis ſowohl publico als privato unterſchieden, und beyde letztere exercitia nicht eingeräumet, dieſer letztern criteria aber darin geſetzet werden, daß bey denenſelben eine perſona eccleſiaſtica ad cultum divinum rite ordinata, reſp. für den Herrn und Hausgenoſſen allein, oder auch für fremde ſich einfindende Religionsverwandte adhibirt wird, hingegen das erſtere, nemlich das privatim religioni vacare, absque ſacerdote ausgeübet wird,

v. Henniges ad J. P. W. art. 5. §. 34. tit. f.
& ex pontificiis Buckiſch obſerv. 94.

quia hæc domeſtica devotio tantum in domi legendo libros ſuæ confeſſionis, pſalmos cantando et orando conſiſtit; So müſſen wir dafür halten, daß, da der Catholiſche Geiſtliche in weltlicher Kleidung zu Verrichtung ſolcher Actuum, die ohne einer perſona eccleſiaſtica nicht ausgeübet werden können, ſie geſchehen nun privatim oder publice, angenommen würde, deſſen Zulaſſung ſowohl denen Reichs als Landesgeſetzen zuwiderlaufen würde.

Wir verharren übrigens in geziemender Ehrerbietung,

Ew. Hochgräfl. Excellenz

und der Königl. Hochpreisl. Regierung

gehorſamſte und unterdienſtwilligſte

Greifswald, den 21ſten Nov. 1743.

General-Superintendens, Director und Räthe des Königl. Conſiſtorii hieſelbſt.

No. 29.

Der Königl. Regierung Schreiben an das K. und Reichs-Canzley-Collegium in eben der Sache. 25 Nov. 1743.

Tit. Regim.

Auf Euer Excellenzen und des Königl. und des Reichs-Canzley-Collegii unterm 5ten October h. a. anhero erlaſſenes Schreiben, wegen der von dem Kaiſerl. Herrn Geheimen-Rath, Grafen von Küſſow, geſuchten Erlaubniß, einen Catholiſchen Geiſtlichen in weltlicher Kleidung hier im Lande bey ſich halten zu dürfen, haben Wir hiedurch in unterdienſtlicher Antwort zu vermelden keinen Anſtand nehmen wollen, daß, nachdem Wir der Nothdurft befunden, des Königl. geiſtlichen Conſiſtorii Bedenken darüber unverweilt zu erfordern, und ſelbiges ſolchergeſtalt

chergestalt bey Uns eingelanget, wie ab copeylichem Anschlusse mit mehrern erhellet, Wir, dem von gedachtem Consistorio pro negativa abgegebenen Bedenken um so mehr überall Beyfall zu geben, Uns veranlasset finden, als sowohl nach denen angeführten hiesigen Landesverfassungen, als auch nach dem 5ten Artikel und dessen 34sten §. des Instrumenti Pacis Westphalicæ obbemeldten Herrn Grafens Gesuch nicht admissibel ist, sondern Ihm nur blos, Religioni suæ privatim absque sacerdote vacare, zugestanden werden möge. Indessen, wenn dereinst wegen des freyen Religions-Exercitii alhier im Lande etwas allgemeines anzuordnen wäre; So zweifeln wir nicht, daß alsdenn Se. Königl. Majestät vorhero darüber mit hiesigen Landständen Communication pflegen zu lassen gnädigst geruhen werden. Wir aber beharren nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit respectueuser und schuldigster Ergebenheit

Ew. Excellenzien

und des Königl. und Reichs-Canzelley-Collegii ꝛc.

Stralsund,
den 25sten November, 1743. Subscr. Regim.

No. 30.

Der Königl. Regierung Rescript an den Generalsuperintendenten wegen des Salarii deserviti und Gnadenjahrs der Wittwen eines Generalsuperintendenten. 6 Febr. 1747.

Tit. Regim.

Auf des Herrn Generalsuperintendenten Dr. Balthasars geschehene Anfrage, wegen des Salarii deserviti eines verstorbenen Generalsuperintendenten und des Gnadenjahrs seiner Wittwe, ergehet der Bescheid: Als dasjenige, was die verwittwete Generalsuperintendentin Rußmeyer verlanget, nicht nur der angeführten Observanz, dem Gutachten der hiesigen Kirchen de Ao. 1572, und dem Bedenken des Consistorii de Ao. 1734, sondern auch der Königl. Regierung Resolution vom selbigen Jahre gemäß ist: und selbigen zufolge diejenigen Hebungen des Generalsuperintendenten, welche auf Martini, Weihnachten, Neujahr, heiligen drey Könige und Mariä Reinigung allererst einkommen, als auf Michaelis fällig angesehen werden müssen; So sind nicht nur danach die Gefälle des Gnadenjahrs und deserviti für des verstorbenen Generalsuperintendenten Dr. Rußmeyers nachgebliebene Wittwe zu bestimmen, sondern es soll auch in künftigen Fällen allemal ein gleiches beobachtet werden. In welcher Absicht denn dieser Bescheid denen Generalsuperintendentur-Acten beyzulegen, und bey selbigen aufzubehalten ist. Denselben aber gedoppelt ausfertigen zu lassen, und davon das eine Exemplar dem Königl. Consistorio zuzusenden, findet die Königl. Regierung um so weniger nöthig, als das Consistorium bey Producirung des Original-Bescheides, davon allemal copiam vidimatam zur Nachricht ad acta behalten kann.

Stralsund, den 6ten Februar, 1747.

Subscr. Regim.

No. 31.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Trauerzeit der Wittwer und Wittwen, nach welcher sie zur andern Ehe schreiten können. 1748. 1761.

a)

An den Prediger zu Cröslin. 4 November, 1748.

Tit. Regiminis.

Auf des Ehrn Pastoris zu Cröslin, Mag. **Carl Gustav von Santen**, Supplicanten übergebenen Bittschreift, wegen zu ertheilender Belehrung, wie weit sich das Trauerjahr sowohl bey denen Wittwern, als auch bey denen Wittwen erstrecke, erfolget zum Bescheide: Daß obzwar die Wittwer in der Betraurung ihrer Ehegatten dasjenige, was anständig ist, zu beobachten haben, denenselben dennoch eine eigentliche Zeit zur anderweitigen Verehlichung zu bestimmen, weder denen Rechten noch der bisherigen Observanz gemäß zu seyn befunden werde, und solchemnach ihnen, wenn sie zu Berathung ihrer Umstände ad secunda vota schreiten wollen, die Copulation nicht zu versagen sey; wohingegen aber die Wittwen wenigstens drey Vierteljahre auswarten müssen, bevor sie sich wiederum trauen lassen können.

Stralsund, den 4ten November, 1748.

(L. S.)

M. v. Neugebauer. T. v. Klinckowström. P. E. Horn. v. Schwerin. v. Lepel. H. C. Olthoff.

b)

An den General-Superintendenten von Balthasar. 6 April 1761.

Tit. Regim.

U. G. Z. Hochehrwürdiger, Hochedler, und Hochgelahrter Herr Doctor und Professor, Hochgeehrter Herr General-Superintendens.

Obzwar nach bisherigem kirchlichen Gebrauch Wittwer und Wittwen, bevor sie ad secunda Vota schreiten dürfen, das Trauerjahr auszuwarten haben; gleichwohl aber bey gegenwärtigen Kriegs-Unruhen, gestörter Nahrung der Einwohner, und bey dem Mangel derer zur Hauswirthsschafts-Führung erforderlichen Leute, billig alles dasjenige nachzugeben und zu verwilligen ist, wodurch ordentliche Verehligungen befördert, und solchergestalt die häusliche Nahrung aufgeholfen werden möge; Und denn in solchen Betracht denen, so alhier die Dispensation zur Verehlichung im Trauerjahre gesuchet, dieselbe ohne Bedenken ertheilet worden: Indessen dergleichen Supplicationen bisher nicht anders, als mit Aufenthalt und Kosten derer Sollicitirenden geschehen mögen, womit sie jedoch bey jetzigen ohnehin beschwerlichen Zeiten allerdings zu verschonen seyn; Solchemnach gesinnen wir an unsern Hochgeehrten Herrn General-Superintendenten hiemit, dem Clero im Lande an Hand zu geben, vor der Hand, und bis zu Gott gebe friedlichern Zeiten, vorkommentlich denen zur anderweitigen Ehe sich begebenden Wittwern ohne Unterscheid und Absicht auf die sonst zu beobachtende Trauerzeit, denen Wittwen aber, wenn

wenn nach Verlauf eines halben Jahres sich bey selbigen keine indicia graviditatis finden, die gewöhnliche Kündigung und Copulation nicht zu versagen, sondern solche jedesmal denen, so sich im Trauer-Jahr zu verheyrathen willens seyn, ohne weitere von hieraus zu extrahirenden Dispensation wiederfahren zu lassen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 6 April, 1761.

Subscr. Regim.

No. 32.

Des Königl. Consistorii gemeiner Bescheid für Prediger. 20 Nov. 1748.

Als man einige Zeit her häufiger, denn sonsten, wahrgenommen, daß E. Prediger für ihre Eingepfarrte, wenn selbige beym Königl. Consistorio etwas zu suchen gehabt, schriftliche Memoriale verfertiget, oder auch, wenn diese etwas in Ansehung ihres Amts von ihnen verlanget, welches sie entweder der Kirchen-Ordnung entgegen, oder doch zweifelhaft gehalten, sogleich den Casum dem Königl. Consistorio, oder auch dem General-Superintendent vorgetragen, und darüber eine Belehrung oder Dispensation zu dieser Handlung gebeten, auch wohl ihre Schriften und Briefe unmittelbar per Poste unfranquiret anhero addreßiret: Wie nicht weniger, daß verschiedene Prediger, wenn sie vor dem Königl. Consistorio Amtshalber erscheinen müssen, in einer ihrem Amte und Person unanständigen Kleidung ohne Chorrock und Kragen sich gestellet: Solches alles aber der Kirchen-Ordnung, wie auch dem Anstand und der Ehrerbietung gegen das Königl. Gericht entgegen ist; So hat das Königl. Consistorium dienlich gefunden, mittelst eines gemeinen Bescheides hierunter folgende Verordnung sämtlichen E. Predigern im Lande zu ihrer künftigen Gelebung hiemit kund zu machen: 1. Bleibet zwar denen E. Predigern nach Maaßgebung der Kirchen-Ordnung und Statutorum Synodalium auch bisherigen Observance frey, in zweifelhaften Fällen, die ihnen in ihren Amte zustossen, darin sie selbst ihres Amts halber eines Unterrichts bedürftig wären, ihrem Präposito, oder auch General-Superintendenten, (s. Kirchen-Agenda fol. 112. 159. b.) nach Wichtigkeit der Sachen aber auch wohl beym ganzen Consistorio, wenn es Sachen sind, die einer rechtlichen Untersuchung bedürfen, mittelst Referirung des Casus mit allen seinen Umständen, sich Raths zu erholen. (Kirchen-Ordnung fol. 29. a.) (Kirchen-Agende. fol. 153. b., 154. a., 156. b.) Jedoch aber, wenn 2. die Sache so beschaffen, daß sie entweder litigieuse ist, oder doch werden kann, so hat derselbe dieserhalben sich nicht beym Königl. Consistorio oder General-Superintendenten, sondern beym gewissenhaften Sachwalde Raths zu erhohlen, weil das Consistorium, und mithin auch der General-Superintendent Richters Stelle vertreten muß, und also mit Rathgebung sich nicht abgeben können. Und da auch 3. bereits die Kirchen-Ordnung fol. 12. in sine verordnet, daß kein Prediger sich in fremde Sachen mengen, noch des Procurirens im Gerichte, bey Entsetzung des Amts sich unterfangen solle, so wird ihnen hiemit solches nicht nur gänzlich untersaget; sondern wenn auch 4. in solchen Sachen ihre Vorschrift begehret werden sollte, dabey ein interelle partium verknüpfet, e. g. wenn ein Zweifel vorfält bey einer Vertrauung, Verlöbniß, oder einem verbotenen Grade, welchen das suchende Theil selbst vorhero rechtlich auszumachen hat, sind selbige schuldig, die Partheyen selbst, welchen diese Sachen angehen, an das Königl. Consistorium zu verweisen, nach Maaßgebung der (Kirchen-Ordnung fol. 43. b. item derer

ſtatutor. Synodal. Cap. II. §. 13. 16. 20. und 22.) oder auch daß ihre Herrſchaft ſich für ihnen daſelbſt melde, anzuweiſen. (Kirchen-Agenda fol. 192. b.) Wenn nun aber 5. in vorgemeldten Fällen ein Prediger mit dem General-Superintendenten zu correſpondiren, oder auch beym Königl. Conſiſtorio eine Belehrung zu ſuchen hätte, (welche Caſus E. Prediger wohl zu unterſcheiden haben) ſo gezimet ihnen dennoch nicht, ihre Briefe oder Memorialia dem Conſiſtorio oder General-Superintendenten unfranquiret auf der Poſt zuzuſenden, ſondern es haben ſelbige, der hiezu erforderlichen Koſten halber, ſich nach Vorſchrift der Kirchen-Agenda fol. 112. a. und 154. a. zu richten. Noch weniger aber iſt 6. denenſelben erlaubet, die an das Conſiſtorium gerichtete Memorialia dem General-Superintendenten, oder einem andern Membro Conſiſtorii zuzuſenden, als welches im Königl. Conſiſtorial-Viſitations-Receſſ. num. II. verboten; ſondern es gebühret ihnen, ſelbige einem Advocato oder Procuratori zuzuſenden, der dahin ſehe, daß dergleichen Memorialia ordentlich rubriciret, und ad Regiſtraturam befodert werden, und die Beſcheide darauf entgegen nehme, und gehörig remittire. Endlich 7. da die Kirchen-Ordnung fol. 12. b. ausdrücklich erfodert, daß die Prediger ehrbahre Kleidung, ihrem Stande gemäß, tragen ſollen, ſolches auch beſonders anſtändig iſt, wenn ſie Amts halber vors Königl. Conſiſtorium erſcheinen; und man aber zum öftern bey jungen Predigern bemerken müſſen, daß dieſelbe des Anſtandes und ſchuldigen egards hierunter verfehlet; So werden ſelbige beſonders hiedurch erinnert, inskünftige, wenn ſie vor dem Königl. Conſiſtorio auf ergangene Citation ſich geſtellen, nicht anders, denn in ihrer gewöhnlichen Prieſterkleidung zu erſcheinen, und darin, was der Reſpect gegen das Gericht erfodert, und ihrem Amte, auch Perſonen, anſtändlich iſt, zu beobachten. Decretum Greifswald, 1748, den 20ſten November.

No. 33.

Königl. Reſcript wegen der Subſtitutionen der Prediger. 28 November. 1749.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrne, Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Da einige Jahre her faſt alle dortige im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen Uns vermöge des Juris Patronatus zuſtehende Pfarren und Paſtorate vermittelſt Subſtitutiones vergeben und beſetzet worden, und Ihr nun neulich unterm 24ſten letztverwichenen Octobers abermal mit einem ſothanen Subſtitutions-Vorſchlag in Anſehung des Paſtorats zu Altenkirchen auf Rügen bey Uns in Unterthänigkeit eingekommen; So mögen Wir daher nicht anders abnehmen, als daß, was hierunter der dortigen Prieſterſchaft nach gewiſſen vorwaltenden bewegenden Umſtänden vormals aus Gnaden verwilliget und zugeſtanden worden, nunmehro zu einer allgemeinen Gewohnheit und üblichen Gebrauch werden wolle: welches doch von Uns um ſo weniger zu billigen, als dadurch gar leicht geſchehen kann, daß in ſo weit bey ſolchen Subſtitutionen die Wahl von denen requirirenden Paſtoribus und deren Prädilection abhänget, beſonders geſchickte und mit vorzüglichen Gaben und Gelehrſamkeit verſehene Subjecte und Candidaten andern weniger geſchickten und verdienten, den dortigen Kirchen zum Nachtheil und Verfall, öfters dürften

nach-

nachgeſetzet werden: andere daher rührende ſchädliche Folgen und Inconvenientien nicht zu gedenken: Solchemnach finden Wir Uns veranlaſſet, dasjenige, was ermeldeter Pommerſchen und Rügianiſchen Prieſterſchaft bishero in dieſem Stück vergönnet geweſen, wieder zurück zu nehmen und aufzuheben, und euch davon hiemit zu Eurer unterthänigen Nachricht in Gnaden zu verſtändigen. Wobey Wir euch mit Königl. Hulde und Gnade beſonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 28ſten November, 1749.

Friedrich.

C. Rudenſchiöld.

No. 34.

Sententia S. Trib. wegen Präſtirung der Kirchſpiels-Gerechtigkeit nach der Hufenzahl. 1749.

a)

In Sachen Paſtoris & Proviſorum der Kirchen zu Griſtow, Appellanten, contra den Königl. Pfandträger zu Meſekenhagen, modo Procuratorem Domaniorum, Appellaten, in puncto verweigerter Präſtirung der Kirchſpiels-Gerechtigkeiten an Fuhren und Handdienſten nach Hufen, wird befunden und erkannt, daß die Urthel des Königl. Conſiſtorii vom 22ſten May e. a. wieder aufzuheben, und die Präſtationes an Kirchſpiels-Fuhren und Handdenſten nach der bey dem Kirchſpiel-Stande vom 3ten November 1744 geſchehenen Regulirung nach Hufen und deren Anzahl ſo lange zu laſſen ſeyn, bis von Appellaten, daß bey dem Griſtower Kirchſpiel per contrariam obſervantiam ein anderes eingeführet, rechtlicher Art nach und beſſer, als bisher geſchehen, ſalva Reprobatione erwieſen. Compenſatis Expenſis. Von Rechts wegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wismar, den 7ten Julii 1749.

b)

In Sachen Paſtoris und Proviſorum der Kirchen zu Griſtow, Appellanten, contra den Pfandträger Richter zu Meſekenhagen modo Procuratorem Domaniorum, Appellaten, in puncto verweigerter Präſtirung der Kirchſpiels-Gerechtigkeiten an Fuhren und Händdienſten nach Hufen, wird befunden und erkannt: Daß der Appellat nunmehro mit dem in der Urthel vom 7ten Julii 1749 freygelaſſenen Beweiſe zu präcludiren, und dieſelbe hiemit zu purificiren, übrigens auch Acta zum weitern Verfahren an das Königl. Conſiſtorium zu remittiren ſeyn.

Von Rechts wegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 9ten Februar, 1751.

No. 35.

Der Königl. Regierung Reſcript, daß Bürger und Tagelöhner, die in Kirchen-Häuſern wohnen, die Stadt-Onera perſonalia mit zu tragen ſchuldig ſind. 23 Julii, 1756.

Tit. Regim.

Was dieſelben unterm 15ten Junii h. a. in Sachen Ehrn Präpoſiti Brunſt in Grimmen, contra den dortigen Magiſtrat, in puncto violatæ jurisdictionis

eccleſiaſticæ, nebſt Einſendung der bisher in hac cauſa verhandelten Acten, an uns gelangen laſſen, iſt uns wohl geworden, und verhalten wir denenſelben nächſt Zurückſtattung der actorum originalium hiedurch nicht in Antwort, daß zwar Bürgemeiſtern und Rath zu Grimmen, wegen der in dem auf der Kirchen Grunde belegenen Hauſe veranlaßten Execution und Auspfändung, unterm heutigen Dato hinlängliche Weiſung gegeben worden, dahingegen nicht abzuſehen ſey, wie der Tagelöhner Stade, da er nicht bloß mit dem Kirchendienſt zu thun hat, ſondern auch durch Handarbeit bey ſtädtiſchen Einwohnern ſeinen Erwerb ſuchet, von den zu entrichtenden Perſonal-Steuren gänzlich eximiniret werden möge. Und wie Ehrn Präpoſitus die Befugniſſe zu weit zu treiben ſcheinet, zu der Kirche und ſeiner Arbeit beſondre Arbeiter halten, und ſolche unter dem Vorwande von den Abgiften, wozu ſie in Anſehung ihres ſonſtigen Gewerbes gehalten ſind, befreyen zu wollen; Alſo wird das Königl. geiſtliche Conſiſtorium denſelben darüber die nöthige Bedeutung und Anweiſung geben, daß er den in ſeinem Hauſe liegenden Tagelöhner zum Abtrag der ihm obliegenden Perſonal-Abgaben ohnweigerlich anzuhalten habe. Wie denn auch, da Ehrn Präpoſitus angeführt, von der Stelle, worauf er das Haus quæſtionis erbauet, der Kirche ein jährliches Grundgeld entrichtet zu haben, das Königl. Conſiſtorium ſolches, und wie viel dafür in den Kirchen-Regiſtern jährlich berechnet worden, näher unterſuchen, im übrigen aber bey Vorkommenheiten dieſer Art ſich angelegen ſeyn laſſen wird, nach Maaßgebung der Conſiſtorial-Inſtruction P. II. §. 4. & 17., wozu ohnehin ſowohl des Grimmenſchen Magiſtrats dort geſchehene Anzeige vom 2ten Februar und das von hieraus unterm 5ten März h. a. erlaſſene Reſcriptum gleich anfangs ſattſame Anleitung gegeben, zu verfahren. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralſund, den 23ſten Julii, 1756.

Subſcr. Regim.

No. 36.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen Exploration der Schwangerſchaft bey Wittwen, die vor der Zeit zur andern Ehe ſchreiten wollen. 15 April. 1761.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Superintendenten, Dr. v. **Balthaſar**, übergebene Anfrage, betreffend die Copulationes während des Trauerjahres, erfolget hiemit zum Beſcheide: Als die Königl. Regierung die Verheyrathung der Wittwen nach Verlauf des halben Trauerjahres, in ſo ferne keine indicia graviditatis vorhanden, nachgegeben, ſo genehmiget dieſelbe auch, daß zu Explorirung des letztern jedesmal verſtändige Hebammen gebrauchet werden, die entweder ſchrift- oder mündlich denen Ehrn Predigern bezeugen, daß die zu verehlichende von ihrem verſtorbenem Manne nicht ſchwanger ſey, jedoch daß ſolches ohne ſonſtige Beläſtigungen der Solicitirenden geſchehe. Stralſund, den 15ten April, 1761.

No. 37.

No. 37.

Der Königl. Regierung Reſcript, daß eine ſtuprirte Perſon während der Schwangerſchaft zur Heyrath mit einem andern, als dem Stupratore, nicht zuzulaſſen ſey. 15 December. 1762.

Tit. Regim.

Auf des Königl. geiſtl. Conſiſtorii an uns erlaſſene Anfrage, ob eine ſtuprirte Perſon durante graviditate zur Heyrath mit jemand anders, als dem Stupratore, zu admittiren ſey, erwiedern wir hiemit: Daß wir dafür halten, daß dasjenige, was die Rechte und ſonſtige Landes-Ordnungen in Anſehung einer ſchwangern Wittwen, die zur andern Ehe ſchreiten will, diſponiren, auch allerdings bey einer ſchwangern Hure, die nicht von dem Stupratore, ſondern von einem andern geheyrathet werden will, ſtatt habe, und folglich dergleichen Ehe, durante graviditate der Braut, keinesweges nachzugeben ſey, ſondern der angebliche Bräutigam jener Entbindung abwaeten müſſe. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 15ten December, 1762.

Subſcr. Regim.

No. 38.

Der Königl. Regierung Anordnung wegen der Pfarr-Zimmer auf Rügen. 2 Junii, 1766.

Tit. Regim.

Es hat ſich in wenigen Jaheen vielfältig zu Tage geleget, daß obgleich die Prediger auf Rügen, gegen den Genuß der Schmaltzehenden verpflichtet ſind, die auf ihren Pfaerhöfen befindlichen Gebäude in gutem Stande zu erhalten, dieſe dennoch in einen ſo ſchlechten Zuſtand gerathen ſind, daß ſie auch ſogar keiner ferneren Ausbeſſerung fähig befunden worden, ſondern in deren Stelle neue erbauet, und dazu Koſten und Mühe verwandt werden müſſen. Wann nun hieraus zu erkennen ſtehet, daß eines Theils die Peediger in Ausbeſſerung der bey denen Pfarrzimmern entſtehenden Schäden ſich zuweilen nachläßig bewieſen, andern Theils aber bey entſtehenden Veränderungen nicht allemal darauf gehalten woeden, daß dem neu eingeſetzten Prediger die Pfarrgebäude in ſo gutem Stande, als worin ſein Voegänger ſie empfangen gehabt, von des abgegangenen Erben überliefert, und davon ein richtiges und vollſtändiges Inventaeium errichtet worden: und dann des Hofraths und Amtshauptmanns Obliegenheit iſt, vermöge der ihm anvertrauten Verwaltung des Patronats, daeauf zu ſehen, daß dieſem Mangel in Zukunft abgeholfen werde; Solchemnach geſinnen wie an denſelben hiemit, nicht allein bey jedesmaliger Aufnahme der Kiechen-Rechnung die Beſchaffenheit dee Pfaregebäude zu unterſuchen, und wenn daran Mängel erfunden werden, die Predigee zu deren ſofortigen Ausbeſſerung anzuweiſen, ſondern auch, wenn einem neuen Peediger nach geſchehener Inſtitution der Pfarrhof abgeliefert wird, dieſer Ablieferung beyzuwohnen, und darauf zu ſehen, daß die Gebäude in gutem Stande übergeben werden, oder im Fall ſich daran Schäden finden ſollten, der angehende Prediger ſelbige zwar ausbeſſern müßte, dafür aber die Vergütung von denen Erben des abgan-

gegangenen bekomme, und über alles ein richtiges und vollständiges Protocoll und Inventarium, von welchem ein Exemplar in dem Amts-Archiv aufzubehalten ist, verfertiget werde. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 2ten Junii, 1766.

Subscr. Regim.

No. 39.

Der Königl. Regierung Rescript an den Amtshauptmann in Bergen, auf der Ritterschaft Memorial wegen Bestellung der Beysorger bey den Königl. Patronat-Kirchen in Rügen. 30 Januar 1767.

Tit. Regim.

Was bey uns die löbliche Rügianische Ritterschaft, betreffend die Wiederbestellung der Beysorger bey den Königl. Patronat-Kirchen in Rügen, vorgestellet und gebeten hat, solches ergiebet der Copeyl. Anschluß mit mehrerem. Ob nun gleich die Königl. Regierung annoch Anstand genommen, ihren Beyfall zu Bestellung der Beysorger bey denen Kirchen Königl. Patronats zu ertheilen: So ist doch eines Theils in der Kirchen-Ordnung deutlich disponiret, daß bey Aufnehmung der Kirchen-Rechnung einige der vornehmsten Eingepfarrten admittiret werden sollen, andern Theils ist die Königl. Regierung durch die vielen in neuern Zeiten auf Rügen vorgefallenen neuen Pfarrbauten unterrichtet worden, daß auf die Erhaltung und Reparirung der dasigen Pfarrgebäude die erforderliche Obsorge an vielen Orten vernachläßiget werden müsse. Dahero denn, und damit die Königl. Hölzungen mit unnöthigen Holz-Anweisungen, Eingepfarrte und Kirchen aber mit unnöthiger Mühe und Kosten verschonet bleiben mögen, demselben hiemit aufgeben wird, nicht allein nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung bey denen alljährlich aufzunehmenden Kirchen-Rechnungen einige der vornehmsten Eingepfarrten der Kirche zu adhibiren, sondern auch alsdenn sofort zugleich mit selbigen die Pfarrgebäude in Augenschein zu nehmen, damit sie Gelegenheit haben mögen, theils, wenn bey deren Erhaltung etwas unterlassen seyn sollte, solches zu des Hofraths und Amtshauptmanns weiteren Verfügung zu erinnern, theils aber auch von dem guten hauswirthlichen Betragen der Prediger selbst die Ueberzeugung zu nehmen. Welches letztere insonderheit auch alsdann zu beobachten ist, wenn neue Prediger eingesetzet, und die Pfarrgebäude inventirt werden. Bey allen Fällen aber hat der Hofrath und Amtshauptmann der Königl. Regierung die gehaltenen Protocolle einzusenden. Stralsund, den 30sten Januar, 1767.

Subscr. Regim.

No. 40.

Der Königl. Regierung Verordnung, daß die Kirchen-Rechnungen in den Land-Pfarren nicht anders, als in Gegenwart einiger Kirchspielsverwandten von den Patronen und Pastoren aufgenommen werden sollen. 8 May, 1767.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung gesamte Herren Landstände angezeiget, daß, obzwar bereits in der Kirchen-Ordnung versehen

hen ſey, wie Kirchen-Rechnungen in den Dorf-Kirchſpielen von den Patronen und Paſtoren nicht anders, denn in Gegenwart etlicher der vornehmſten Kirchſpiels-Kinder aufgenommen werden ſollten, dennoch dieſer geſetzlichen Anordnung gar wenig gelebet, und dadurch Eingepfarreten die ihnen zuſtehende Kenntniß von der Beſchaffenheit und Adminiſtration der Kirchenmittel benommen würde. Aus welchen Gründen denn Herren Landſtände gebeten, dieſen Paſſum der Kirchen-Ordnung durch ein beſonderes Patent zu renoviren. Wann nun dieſem Anſuchen von Uns Raum und Statt gegeben worden; Solchemnach wird hiedurch und Kraft dieſes vorerwehnte Diſpoſition der Kirchen-Ordnung nicht nur erneuert, ſondern auch denen Patronen oder denen, ſo die vices Patroni vertreten, und Paſtoren aufs ernſtlichſte angedeutet, diejenigen Eingeſeſſenen des Kirchſpiels, welche dazu von Eingepfarreten jedesmal erſehen werden, bey Aufnahme der Kirchen-Rechnungen unweigerlich zuzulaſſen. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegel.

Stralſund, den 8ten May, 1767.

Subſcr. Regim.

No. 41.

Verordnung wegen Abſchaffung der Cenſura Eccleſiaſticæ, oder ſogenannten Kirchen-Buſſe. Ie. Wegen Verlegung einiger Feſttage auf den nächſtfolgenden Sonntag. Ie. Einſtellung der Feyer des grünen Donnerſtages und würdigern Feyer des ſtillen Freytages. 12 Nov. 1772.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Excellenz und die Königl. Regierung, mit gnädigem Beyfall Sr. Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königs und Herrn, nach verſchiedentlich mit löblichen Landſtänden gepflogener Communication, denen Umſtänden dieſes Landes zuträglich gefunden, die bisher üblich geweſene cenſuram eccleſiaſticam, oder die ſogenannte Kirchen-Buſſe, von nun an nicht nur gänzlich aufzuheben, ſondern auch einige der kleinen Feſttage auf die nächſt darauf folgenden Sonntage zu verlegen; Solchemnach wird ſolches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht, und zugleich verordnet, daß von nun an die ſogenannte Kirchen-Buſſe überhaupt in dieſen Landen abgeſchaffet und dergeſtalt aufgehoben ſeyn ſoll, daß diejenigen, welche ſich eines begangenen Vergehens gegen das Sechſte Gebot ſchuldig gemacht haben, von der ſonſt gewöhnlichen Kirchen-Buſſe, auch ohne Diſpenſation der Landes-Obrigkeit befreyet, aber dennoch gehalten ſeyn ſollen, an dem Prediger und der Kirche des Orts ihres Aufenthalts die ſonſt gewöhnlichen Gebühren zu erlegen; derjenige aber, welcher nach begangenen Fehltritt ſeine verſprochene Braut heyrathen würde, nicht nur von der Kirchen-Buſſe, ſondern auch von allen der Geiſtlichkeit und der Kirchen ſonſt zu erlegenden Gebühren hinführo entbunden ſeyn ſolle.

Nicht weniger wollen und verordnen Wir hiemit: Daß von nun an das Feſt der heil. drey Könige, das Feſt Mariä Reinigung und Heimſuchung, das Feſt Johannis des Täufers, ingleichen das Michaelis-Feſt, auf den jederzeit nächſt darauf folgenden Sonntag verlegt ſeyn, imgleichen, daß vors künftige die Feyer des grünen Donnerſtags gänzlich eingeſtellet, dahingegen aber der Char-Freytag, als ein der Chriſtenheit beſonderen Andenkens würdiger Tag, ganz gefeyert werden ſolle.

ſolle. Wornach ſich nicht nur die Geiſtlichkeit in dem Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen gebührend zu achten, ſondern auch ein Jeder dieſer Provinz Einwohner ſolches ſich zur Nachricht zu ſtellen hat. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Inſiegel. Stralſund, den 12ten November, 1772.

Subſcr. Regim.

No. 42.

Verordnung, daß auch in Pommern und Rügen, ſo wie in Schweden, die Feyer des dritten Tages der ſogenannten hohen Feſte, Oſtern, Pfingſten und Weihnachten gänzlich eingeſtellet werden ſolle. 23 Febr. 1773.

Tit. Regim.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter König und Herr, zum Aufnehmen des Landes, in Gnaden zu verordnen geruhet haben, daß auch hier im Lande, ſo wie jetzt in Schweden, die Feyer des dritten Tages der ſogenannten hohen Feſte, und zwar des Oſter- Pfingſten- und Weihnacht-Feſtes vors künftige gänzlich eingeſtellet werden ſolle; So wird ſothaner Sr. Königl. Majeſtät gnädigſter Befehl, geſamten Landes-Einwohnern hiedurch bekannt gemachet, und ſelbige erinnert, denſelben die unterthänigſte Folge gebührend zu leiſten. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegel. Stralſund, den 23ſten Februar, 1773.

Subſcr. Regim.

No. 43.

Der Königl. Regierung Declarationen des Patents vom 12 Nov. 1772, wegen Abſtellung der Kirchen-Buſſe, inſonderheit in Anſehung der dabey einſchlagenden Jurium ſtolæ. 1773. 1774.

a)

Tit. Regim.

Auf übergebene Vorſtellung und Bitte ſämtlicher Præpoſitorum im Fürſtenthum Rügen, wegen nöthiger Erklärung des Patents vom 12ten November 1772 ergehet der Beſcheid: Da das ergangene Patent die Prediger in allem demjenigen, was ihr Amt im Lehren und Ermahnen von ihnen fordert, keinesweges beſchränket: ſo bedarf ſelbiges in dieſem Stücke keiner Declaration. Und da auch die Jura ſtolæ lediglich nur in ſolchen Fällen ceſſiren ſollen, wenn jemand ſeine Braut, mit welcher er vor begangenem Fehltritt verſprochen geweſen, nach verübter Schwängerung wirklich eheliget: ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Heyrath nach dem Vergehen nicht erfolgen, oder die Perſonen vor Begehung des Fehlers nicht verſprochen geweſen ſeyn ſollten, die gewöhnlichen Prediger-Gebühren in dieſen Fällen allerdings zu erlegen ſind. Stralſund, den 13 Novemb. 1773.

Subſcr. Regim.

b)

b)

An den Ehrn Pastoren Bülow zu Reinberg.

Tit. Regim.

Ab dem copeylichen Anschlusse geben wir Ihm des mehreren zu ersehen, was bey uns der Schäferknecht **Flink**, für sich und seine Braut **Triene Strübings**, in puncto begehrter Jurium stolæ, vorgestellet und gebeten hat. Wann nun beiderseits Supplicanten nach den angezeigten Umständen bereits vor dem von ihnen verübten Fehltritte mit einander verlobet gewesen zu seyn scheinen, und deshalb, vermöge ergangenen Patents, die sonst gewöhnlichen Priester- und Küster-Gebühren billig cessiren müssen: Als geben wir ihm hiemittelst auf, die vorlängst vestgesetzte Trauung derselben, unter dem Vorwande noch nicht erlegter Jurium stolæ, in keine Wege aufzuhalten, auch ihnen die Berichtigung dieser Gebühren nicht weiter zuzumuthen. G. O. Stralsund, den 20 December, 1773.

Subscript. Regim.

c)

Tit. Regim.

Auf des Ehrn Pastoris **Balthasars** zu Gristow, Supplicaten, eingereichte Erklärung gegen den Knecht **Christian Braemer** zu Brook, Supplicanten, wegen geforderter Gebühren für die Kirchenbusse, ergehet der Bescheid: Da nicht nur aus der Vorstellung des Supplicanten zu ersehen ist, sondern auch aus der Erklärung des Ehrn Supplicaten erhellet, daß der Supplicante mit **Maria Cordsen** vor begangenem Fehltritt sich versprochen gehabt, wenn gleich deren Eltern ihre Einwilligung zur Heyrath anfänglich versaget; So können diese zu Erlegung der Gebühr für die Kirchenbusse nicht gemüssiget werden.

Stralsund, den 21sten März, 1774.

Subscr. Regim.

d)

Tit. Regim.

In Sachen des Herrn Landraths **von der Lanken**, Supplicanten, gegen den Præpositum **Willich** zu Sagard, Supplicaten, wegen verweigerter gewöhnlicher Proclamation eines unterthänigen Brautpaars, wird dem Supplicanten copia der Erklärung des Supplicaten hiebey mitgetheilet, und zugleich verabschiedet, daß, wenn gleich die öffentliche Kirchenbusse aufgehoben worden, dennoch dem Prediger jedes Ortes unbenommen, vielmehr es seiner Pflicht gemäß sey, diejenigen Personen, welche den Fehltritt begangen haben, privatim zu belehren und zu ermahnen, und diese sich dessen nicht entziehen können. Wogegen bey gänzlich aufgehobener Kirchenbusse in keine Wege absichtlich ist, wie dabey Fälle vorkommen können, da Prediger eines Unterrichts des Königl. geistl. Consistorii, welches aller Auslegung des dieserwegen publicirten Patents sich zu enthalten hat, bedürfen, allenfals aber Ehren Prediger sich sodann an die Königl. Regierung zu wenden haben. Stralsund, den 7ten August, 1775.

Subscr. Regim.

No. 44.

Der Königl. Regierung Decrete an den Pater Dechêne wegen des von ihm gesuchten Aufenthalts in Stralsund, und der Seelsorge derer, die sich hier im Lande und bey der Guarnison zur Catholischen Kirche bekennen.

a)

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach bey Uns der Ehrwürdige Pater **Dechene** geziemend angetragen, wie er wünsche, zur Seelsorge dererjenigen, die sich hier im Lande zur Catholischen Kirche bekennen, sich in Stralsund niederzulassen, wenn ihm die Landesherrliche Genehmigung hiezu ertheilet würde: Und dann Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, Uns Dero höchste Willensmeynung hierüber jüngsthin in Gnaden zu erkennen gegeben; Solchemnach declariren Wir hiemit öffentlich, daß nicht allein der Pater **Dechene**, oder allenfalls ein anderer, der hiezu ausersehen werden dürfte, sich alles Landesherrlichen Schutzes hier zu erfreuen haben solle, sondern daß ihm auch hiemittelst die ausdrückliche Erlaubniß ertheilet werde, in einem Hause hier in Stralsund zu Ausübung eines Privat-Gottesdienstes für die hiesige Catholische Versammlung die erforderliche Einrichtung zu machen. Daferne auch inskünftige eine und die andere Familie oder einzelne Person, die sich zur Catholischen Kirche bekennet, sich hier in Stralsund niederzulassen Belieben finden sollte, um Handlung oder sonst irgend ein erlaubtes Gewerbe zu treiben: So wird demselben, oder denenselben, wenn sie sich bey der Königl. Regierung geziemend angegeben, befindenden Umständen nach, unter billigen Bedingungen nicht versaget werden, sich hier häuslich niederzulassen und Nahrung zu treiben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges Document von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit dem General-Gouvernements-Insiegel bestärket.

Stralsund, den 6ten November, 1775.

Subscr. Regim.

---

b)

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als dem Ehrwürdigen Pater **Dechene** bereits vor einiger Zeit, wegen Ausübung eines Privat-Gottesdienstes für die hier befindliche Römisch-Catholische Versammlung, eine vorläufige Versicherung unterm 6ten November anni præteriti ertheilet worden, und dann derselbe angesuchet, daß sothane Versicherung näher bestimmet, und er darüber mit einem öffentlichen Document versehen werden möge, sothanen Begehren zu geruhen sich auch kein Bedenken finden mag; Solchemnach wird, Namens Höchstgedachter Se. Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hiedurch und Kraft dieses anderweitig und öffentlich declariret:

a) Daß dem Pater **Aegidius Dechene**, oder einem andern Römisch-Catholischen Geistlichen, erlaubt seyn solle, sich mit einem Gehülfen zur Seelsorge für die bey hiesiger Garnison befindliche und sich sonsten hier im Lande aufhaltende Römisch-Catholische Glaubens-Verwandte allhie in Stralsund zu etabliren, mit denjenigen Unterbedienten, welche zu Bestreitung dieser Absicht nothwendig sind: und ihnen verstattet seyn solle, den Gottesdienst und ihre Religions-Uebungen in einem Privat- oder Bethause ungehindert zu exerciren. b)

b) Daß Se. Excellenz und die Königl. Regierung dieſe Miſſion, ſo lange ſich ſolche in den vorgeſchriebenen Schranken halten wird, als eine beſtändige Miſſion anſehen und beſtätigen wollen, auch ſolche lediglich unter dem Schutz der Landes-Regierung ſtehen, ſonſt aber von keinem Magiſtrat abhängig ſeyn, desgleichen ſich der Exemtion von Oneribus publicis in Anſehung ihres Hausbehufs, ſo wie andere Geiſtliche, zu erfreuen haben ſolle; Wie denn auch

c) Eine Ruheſtätte zum Begräbniß der Todten außer der Stadt für die Römiſch-Catholiſchen Religions-Verwandten angewieſen werden, und darüber die Miſſion allein zu ſagen und zu diſponiren haben ſolle; Und

d) Der Catholiſche Prediger von den Soldaten Römiſch-Catholiſcher Religion, welchen Sacra adminiſtriret werden, die gewöhnlichen Gebühren zu fodern befugt; Endlich

e) Ihm frey ſeyn ſolle, gleich andern Römiſch-Catholiſchen, ſo ſich hier etabliren wollen, ein Haus zu acquiriren und eigenthümlich zu beſitzen.

Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels. Stralſund, den 13ten März, 1776.

Subſcr. Regim.

No. 45.

Verordnung wegen der Fürſorge der Prediger für die Conſervation der Pfarr-Gebäude, und wegen der geringeren Reparationen an denſelben. 9 Nov. 1775.

Tit. Regim.

Obgleich in der Kirchen-Ordnung ſowol, als der Kirchen-Viſitations-Inſtruction von 1736, unter andern verordnet iſt, daß in Pommern die Pfarrgebäude und Hakelwerke denen Predigern in fertigem Stande cum Inventario überantwortet, und dieſe verbunden ſeyn ſollen, ſolche in bäulichem Weſen zu unterhalten, und für deren Conſervation nöthige Sorge zu tragen, auch zu ſolchem Ende, wenn ſie mit Vorwiſſen der Patronen einen Colonum annehmen, dieſen im Contract zu verbinden haben, die Befriedigung um dem Pfarrhauſe im Stande zu erhalten, auch ſämtliche Zimmer in Dach und Fach, Thüren, Fenſtern und Schlöſſern zu conſerviren, und die Dächer von dem Stroh, ſo auf den Pfarrhufen wächſet, von Jahren zu Jahren, ſo weit es zureichet, zu beſſern: Wogegen nur dasjenige, was an ſolchen Gebäuden Alters halben, oder per Caſum fortuitum verfallen und herunter gekommen, ſämtliche Eingepfarrete nebſt allen ſonſtigen Haupt-Reparationen auf ſich nehmen und auf ihre Koſten in gutem Stande ſetzen ſollen: So ergeben dennoch vielfältige Beyſpiele, und die zwiſchen Eingepfarrete und Prediger, wegen geringer Reparaturen an Prediger-Gebäuden, zum öftern entſtehenden Streitigkeiten zur Genüge, daß gegen dieſe geſetzliche Anordnung an manchen Orten gefehlet, und ſelbige gänzlich auſſer Acht gelaſſen, die Eingepfarrete auch beſonders mit allerhand kleinen Beſſerungen beſchweret werden. Damit nun aber dieſe geſetzliche Vorſchrift niemanden unbekannt ſeyn, und Eingepfarrete ſowol als Prediger in Pommern von ihren Obliegenheiten hierunter gehörig unterrichtet ſeyn, inſonderheit aber erſtere von letzteren mit ſolchen Reparationen, ſo von dieſen ſelbſt oder ihren Colonis zu beſchaffen, künftig nicht beſchweret werden mögen; So wird vorerwehnte Diſpoſition der Kirchen-Ordnung und Kirchen-Viſitations-Inſtruction

ction hiedurch renoviret und erneuert, zugleich aber den Eingepfarreten sowol als Predigern, ernstlich eingebunden, selbige aufs genaueste zu beobachten, die Patroni aber ermahnet, darüber zu halten, daß selbiger in alle Wege gelebet werde. Zu welchem Ende denn dieses Patent nicht nur öffentlich gedruckt, sondern auch zur Vertheilung im Lande an gesammte Districte, Aemter und Städte, wie auch Präpositos versandt werden soll. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 9ten November, 1775.

Subscr. Regim.

No. 46.

Publication der auf ein Reichs-Gutachten gegründeten Kayserl. Verordnung, daß künftig Ostern und andere davon abhängende Feste auf beiden Religionsseiten zugleich gefeiert, und der bey den Catholischen übliche Calender unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders im ganzen h. Röm. Reich eingeführt werden soll. 13 Aug. 1776.

Tit. Regim.

Demnach bey der allgemeinen Reichs-Versamlung in Regensburg verabredet und vestgesetzet worden, daß die Ostern und andere davon abhängende Feste jederzeit und ohne Ausnahme auf beiden Religionsseiten zugleich gefeiert, und der bey den Catholischen übliche Calender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders, im ganzen heil. Römischen Reiche eingeführet werden soll; Auch darüber Sr. Kaiserl. Majestät allerhöchstes Placat vom 7ten Junii dieses Jahres ergangen, welches von Wort zu Wort also lautet:

> Wir **Joseph** der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König; Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Meyland und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuten, Vitzdomen, Voigten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, denen dieses Unser Kaiserl. Patent vorkommt, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und geben Ew. Lbd. Lbd. And. And. Lbd. Lbd. und Euch hierdurch zu vernehmen: Nachdem Uns Churfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichsversammlung, mit dem unterm 29sten Jenner laufenden Jahres erstatteten Reichs-Gutachten, in mehreren vorgetragen haben, wasmassen in allen drey Reichs-Collegien die Aufhebung des in Feyerung der Ostern und anderen davon abhangenden Festen, sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Calendern ergebenen Unterscheids auf die dieserhalben an die Reichsversammlung gediehenen Kaiserl. Commissions-Decrete

crete vom 12ten April 1664, 2ten April 1724, und 12ten September 1743, berathschlaget und auf derer A. C. verwandten Stände Erklärung, daß sie aus freyen Willen, und besonders zum Beßten des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller, bevorab in Landen, welche der Religion nach gemischt sind, zu besorgenden Mißverständnisse und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlichen Verwahrung allseitiger Landesherrlichen Hoheits-Rechten in geist- und weltlichen Dingen, dem von ihnen sogenannten neuen bey denen Catholischen eingeführten und üblichen Calender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders, beytreten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heilandes, und andere davon abhangende Feste jederzeit gehalten, auch forthin mit denen Catholischen zugleich feyern und begehen wollten, ein gleiches von denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen für gemein ersprießlich angesehen, und unter ebenmäßiger Verwahrung ihrer Landesherrlichen Rechte in geist- und weltlichen Sachen gut gefunden worden, dahero nach Maaßgabe eines solchen allgemeinen Calenders in künftigen Zeiten, die Ostern und andere davon abhangende Feste jederzeit und ohne Ausnahme auf beiden Religions-Seiten zugleich zu feyern, wobey jedoch die Bestimmung anderer, in etwelchen Provinzen, Landen oder Städten etwa besonders zu feyernden Feste, und die Benennung der Tage jedes Orts Behörden vorbehalten bleibe, und denen Landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen seye: Weshalb allsolches an Uns nebst den allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, damit Wir solches zu begenehmigen und hiernächst im ganzen Reich förmlich bekannt machen, auch künftig darauf halten zu lassen, geruhen mögten: Wir auch hierauf nach Unserer für die Beförderung deer zur gemeinen Wohlfahrt guten Ordnung und Ruhe gereichenden Vorkehrungen tragender Reichsväterlicher Willfährigkeit Unsere Kaiserl. Einwilligung mit dem anheut an gedachte Reichsversammlung erlassenen Hof-Decret, nebst der Erklärung, daß auch unsere dabey in Reichsgesetzlich- und Herkommliches Maaß einzutreten habende Kaiserl. Obristhauptliche und Obristrichterliche Gerechtsame vorbehalten bleiben, gnädigst gern ertheilet, sonach darüber die angesuchte Verkündigung ins ganze Reich zu bewürken beschlossen haben, auch Kraft Unsers Kaiserl. Amts darauf allenthalben vestiglich halten werden, und Uns von jedermann dessen schuldiger Befolgung ohnfehlbar versehen; Als gebieten und gesinnen Wir dahero an alle und jede Churfürsten, Fürsten, geist- und weltliche Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Landvoigte, Hauptleute, Vitzdome, Voigte, Pflegere, Verwesere, Amtleute, Landrichter, Schuldtheisse, Bürgermeistere, Richtere, Räthe, Bürgere, Gemeinde, und sonst alle Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen, die seyn, denen dieses Unser Kaiserl. Patent fürkommt, aus Kaiserl. Macht und Unserm ernstlich wohlbedachten Willen, daß von nun an führo hin, vermög oberwehnten Reichs-Gutachten, und darauf ergangener Unserer Kaiserl. Begenehmigung, der zeithero bey denen Catholischen eingeführte und übliche Calender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders, mithin nach dessen Anleitung die Feyerung der Ostern und anderer davon abhangender beweglichen Festen, in allen Reichs-Landen genau, stracklich und friedlich gehalten, von jedermann getreulich beobachtet, und von niemanden im mindesten unter einigerley Vorwand dagegen gehandelt, besonders von jeder Landes-Obrigkeit darauf gute Aufsicht getragen werden solle. Wornach sich jedermann bey Vermeidung schärferer gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird.

Geben zu Wien, den 7ten Junii, Anno 1776. Unſers Reichs im Dreyzehenden.

(L. S.) Joſeph.

Vt. R. Fürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caeſar. Majeſtatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Solchemnach wird dieſes Kaiſerl. Patent zu jedermanns Wiſſenſchaft und Gelebung hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 13ten Auguſt, 1776.

Subſcr. Regim.

No. 47.

Der Königl. Regierung Reſcripte an das K. Conſiſtorium und an einige Präpoſiten wegen Fürſchläge zur Verbeſſerung der Schulen auf dem platten Lande.

a)

An das Königl. Conſiſtorium.

Tit. Regim.

Es kann denenſelben nicht unbekannt ſeyn, wie die bisherigen Schul-Anſtalten, beſonders auf dem platten Lande, den gehörigen Nutzen nicht gewähren, und es iſt auch daher von dem Herrn Commiſſario der Königl. Regierung bey Gelegenheit der Publication des neueſten Conſiſtorial-Viſitations-Receſſes, Ihnen eine genaue Aufſicht des Schulweſens empfohlen worden: Wann nun dieſe Angelegenheit von äuſſerſter Wichtigkeit, und derſelben ein beſonderes Augenmerk zu widmen, die Königl. Regierung gemeynet iſt; So geſinnen Wir an Dieſelbe hiemit: der Königl. Regierung mit Ihrem Gutachten und Vorſchlägen, wie das Schulweſen auf dem platten Lande zu verbeſſern, forderſamſt an Hand zu gehen. G. O.

Stralſund, den 5ten September, 1776.

Subſcr. Regim.

---

b)

An die Präpoſiten v. Balthaſar und Piſtorius.

Tit. Regim.

Als von der Königl. Regierung nicht unbemerkt geblieben, wie die bisherigen Schul-Anſtalten auf dem platten Lande den gehörigen Nutzen nicht gewähren, und bey der Wichtigkeit ſothanen Gegenſtandes demſelben eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet werden muß; So geſinnen Wir an Ihn hiedurch, mit Zuziehung zweener der Sache erfahrner Prediger, der Königl. Regierung mit einem Gutachten und Vorſchlägen, wie die Schul-Anſtalten auf dem platten Lande in dieſer Provinz zu verbeſſern, an Hand zu gehen. G. O. E.

Subſcr. Regim.

No. 48.

Der Königl. Regierung Bescheide, die Gelebung des Patents von 1775 wegen Reparation der Pfarr-Zimmer betreffend.

a)

An den General-Superintendenten. 28 November, 1776.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Superintendenten, Doctor Stentzlers, nomine Cleri eingereichte Vorstellung, betreffend das Patent vom 9ten November 1775, wegen Unterhaltung der Pfarr-Zimmer, ergehet zum Bescheide: Es wird dem Herrn General-Superintendenten zuförderst copia der Landständlichen dieserwegen heute eingegangenen Erklärung zur Nachricht hiebey mitgetheilet, übrigens es aber bey dem Patent vom 9ten November a: pr. um so mehr gelassen, als selbiges den Clerum mit keinen Bauten und Reparationen beburdet, so casu vel vi majori oder durch Länge der Zeit nothwendig werden, sondern ihnen nur die Beschaffung solcher Reperationen auferleget, wozu sie nach Maaßgabe der Kirchen-Ordnung und Visitations-Instruction von 1736, welche längst vim legis erhalten hat, und als ordentliche Hausväter ohnehin verpflichtet sind.

Stralsund, den 28sten November, 1776.

Subscr. Regim.

---

b)

An den Magistrat in Lassahn. 23 Jun. 1777.

Tit. Regim.

Auf des Lassahnschen Magistrats eingereichte Vorstellung, betreffend die Reinigung der Schorsteine im dortigen Prediger-Hause, ergehet nunmehro zum Bescheide: Als das Schorsteinfegen keine Reparation, und also unter das Patent wegen der Pfarrbauten nicht zu ziehen ist: Auch aus der Anzeige des Magistrats erhellet, daß die Stadt solches hiebevor in den Prediger-Häusern beschaffen lassen: so behält es dabey sein Bewenden.

Stralsund, den 23sten Junii, 1777.

Subscr. Regim.

---

c)

An die Eingepfarrte zu Hohendorf. 14 Julii 1777.

Tit. Regim.

Auf der in Supplica benannten Eingepfarrten zu Hohendorf eingereichte Vorstellung, betreffend die Raparatur der Hohendorfer Pfarr-Zimmer, ergehet zum Bescheide: Als das Patent vom 9ten November 1775 weder vor sich etwas neues enthält, so nicht bereits vorhin aus denen Landes-Verordnungen zu ersehen gewesen, noch auch zur Absicht hat, die vor dessen Erlassung bereits vorhanden gewesene Verbindlichkeiten aufzuheben: So mögen Supplicantes von dem mit dem Ehren Pastor Völtz im Jahre 1772 wegen dortiger Pfarrbauten errichteten Vergleich

nicht

nicht entbunden werden, ſondern haben ſelbigem die zu dieſem Behuf einmal zugeſtandenen 20 Rthlr. ad dies vitæ nach wie vor unweigerlich zu entrichten.

Stralſund, den 14ten Julii, 1777.

Subſcr. Regim.

---

d)

An den General-Superintendenten. 11 September, 1777.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Superintendenten, Doctor **Stentzlers**, eingereichte anderweitige Vorſtellung, betreffend das wegen Reparation der Pfarr-Zimmer unterm 9ten November 1775 emanirte Patent, ergehet zum Beſcheide: Als die Landſtändliche Erklärung über die von demſelben nomine Cleri dieſes Patents halber eingereichte Vorſtellung demſelben mittelſt der Verabſchiedung vom 24ſten November a. pr. mitgetheilet worden; So wird derſelbe darauf verwieſen.

Stralſund, den 11ten September, 1777.

Subſcr. Regim.

---

e)

An den General-Superintendenten. 17 November, 1777.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Superintendenten, Doctor **Stentzlers**, nomine Cleri, eingereichte wiederholte Vorſtellung, betreffend das wegen der Pfarrbauten in Pommern emanirte Patent, ergehet der Beſcheid: Als weder beregtes Patent, noch die Verabſchiedung vom 28ſten November a. pr. etwas neues, ſo vorhin nicht ſchon geſetzlich geweſen, enthält: So wird die gebethene Erklärung ſo unnöthig als bedenklich gefunden. Stralſund, den 17ten November, 1777.

Subſcr. Regim.

No. 49.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Generalſuperintendenten wegen der Heyrath in tertio gradu lineæ inæqualis. 13 October, 1777.

Tit. Regim.

Obwohl bereits in der Königl. allerhöchſten Reſolution de dato Alt-Ranſtadt, den 6ten März 1707, das vormalige Verboth der Heyrathen in tertio gradu lineæ inæqualis, ſowol in affinitate als Conſanguinitate, aufgehoben, auch in dem neueſten Receß der Conſiſtorial-Inſtruction ſolches anderweitig bekannt gemacht iſt; So ſind doch von Zeit zu Zeit verſchiedene Anzeigen geſchehen, daß theils Ehren Prediger Bedenken getragen, in ſolchen Fällen zu copuliren. Wir geſinnen daher an denſelben hiedurch, den Clerum auf dieſe geſetzliche Vorſchrift zu verweiſen, und ihn zu erinnern, ſich dergleichen Verfügungen gehörig bekannt zu machen, damit Landes-Einwohner nicht durch Extrahirung beſonderer Verordnungen in unnöthige Koſten deshalb verſetzet werden. G. O.

Stralſund, den 13ten October, 1777.

Subſcr. Regim.

No. 50.

No. 50.

Der Königl. Regierung Declaration und nähere Beſtimmung an das Königl. geiſtliche Conſiſtorium, über die Verordnung wegen Abſtellung der Kirchenbuſſe. 4 Junii 1779.

Von Sr. Königl. Majeſtät zu Schweden ꝛc. ꝛc. ꝛc. zum Pommerſchen Eſtat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Als die Königl. Regierung wegen mancherley Vorkommenheiten veranlaſſet worden, bey Sr. Königl. Majeſtät in Unterthänigkeit Declaration und nähere Beſtimmung zu ſuchen, ob die Kirchenbuſſe überhaupt abgeſchaffet ſeyn, oder ob deren Erkennung als eine Strafe in gewiſſen Fällen noch weiter ſtatt finden ſolle: Und denn Se. Königl. Majeſtät Uns Dero gnädigſte Willens-Meynung dahin zu erkennen gegeben, daß die Kirchenbuſſe bey Vergehungen gegen das Sechste Gebot gar nicht ſtatt haben ſolle, ſondern ſolche nur in andern das Sechste Gebot nicht rührenden Fällen als eine Strafe erkannt werden könne; So haben Wir Denenſelben zu Ihrer Nachricht ſolches hiedurch bekannt machen wollen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 4ten Junii, 1779.

Subſcript. Regim.

No. 51.

J. C. Dähnerts Verſuch eines Verzeichniſſes der Kirchſpiele und Pfarren in Städten und auf dem platten Lande in Pommern und Rügen, wie auch der in jedem eingepfarrten Oerter, imgleichen der Menſchen-Zahl jedes Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren.

I. Die Städtiſchen Superintenduren und Miniſteria.

A. In der Stadt Stralſund.

1. Das Kirchſpiel zu St. Nicolai. Wobey
   Ein Paſtor.
   Ein Archidiaconus.
   Ein Diaconus.
2. Das Kirchſpiel zu St. Marien. Wobey
   Ein Paſtor.
   Ein Diaconus.
3. Das Kirchſpiel zu St. Jacobi. Wobey
   Ein Paſtor.
   Ein Diaconus.

Mit einer dieſer drey Paſtoratſtellen, gewöhnlich mit der zu St. Nicolai, iſt die Stelle eines Superintendentis Miniſterii verbunden.

4. Die Kloſter-Kirche zu St. Johannis
   Hat ihren beſondern Paſtor.
5. Die Kloſter-Kirche zum H. Geiſt
   Hat ihren beſondern Paſtor.
6. Die Kloſter-Kirche zu St. Annen und Brigitte
   Wird von dem Paſtor zu St. Johannis beſtellet.
7. Die Kloſter-Kirche zu St. Jürgen
   Wird von dem Paſtor zu St. Johannis beſtellet.

Das Jus Patronatus über geſammte Kirchen iſt bey E. Wolgebornen Rath.

Auſſer den Vorſtädten
ſind vom platten Lande umher eingepfarrt

1. Das Gut Parow.
2. Das Ackerwerk Heynholz.
3. Das Gehöft Papenhagen.
4. Die Inſel Dänholm.

Menſchen-Zahl in dieſen Kirchſpielen
ohne die zur Guarniſon gehörigen Perſonen.

Im Jahre 1767	—	—	9612.
Im Jahre 1779	—	—	10565.
Im Jahre 1780	—	—	10612.

B. In der Stadt Greifswald.

1. Das Kirchſpiel zu St. Nicolai. Wobey
   Ein Paſtor.
   Ein Archidiaconus.
   Ein Diaconus.

Dem Paſtorat bey dieſer Kirche ſtehet der jederzeitige General-Superintendent über Pommern und Rügen vor, der zugleich Superintendens des Greifswaldiſchen Miniſterii, und bey der Akademie Profeſſor Theologiæ primarius iſt.

2. Das Kirchſpiel zu St. Marien. Wobey
   Ein Paſtor.
   Ein Diaconus.
3. Das Kirchſpiel zu St. Jacobi. Wobey
   Ein Paſtor.

Mit den Paſtorat-Stellen bey beiden letztern Kirchen ſind gleichfalls theologiſche ordentliche Profeſſionen bey der Akademie verbunden.

Ueber das Jus Patronatus der Kirchen ſind die K. Akademie und E. H. Rath in lite; und es wird nach einem Vergleiche exerciret.

Die Menſchen-Zahl
iſt in den drey Kirchſpielen geweſen:

Im Jahre 1767	—	—	4611.
Im Jahre 1779	—	—	4893.
Im Jahre 1780	—	—	4987.

II. Die Pommerſchen Synoden.

1. Der Greifswaldiſche Synodus. Denſelben ſtehet als Præpoſitus der jederzeitige General-Superintendent ſelbſt vor. Dahin gehören
   1. Das Kirchſpiel Gützkow. Das Patronat der Pfarre hat der jederzeitige General-Superintendent, als Plebanus Gutzkovienſis. Der Paſtor führt den Titel eines Vice-Plebani, und hat einen Diaconum.

Eingepfarrte Oerter.

1. Die Amts-Stadt Gützkow.
2. Brechen.
3. Cunhow.
4. Dam-

4. Dambeck.
5. Dargezien.
6. Der Freyſchulzenhof vor Gützk.
7. Fritzow.
8. Költzin.
9. Neuendorf.
10. Owſtin.
11. Pentin.
12. Strellin.
13. Upatel.
14. Vargatz.
15. Wiek.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1252.
Im Jahre 1779 — — 1411.
Im Jahre 1780 — — 1392.

2. Das Kirchſpiel Busdorf. Unter dem Patronat der Herren v. Behr.

Eingepfarrte Oerter.

1. Busdorf.
2. Bandelin.
3. Cammin.
4. Dargelin.
5. Müſſow.
6. Negentin.
7. Schmoldow.
8. Seſtelin.
9. Streſow.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 549.
Im Jahre 1779 — — 753.
Im Jahre 1780 — — 723.

3. Das Kirchſpiel Derſekow. Unter dem Patronat der K. Akademie zu Greifswald.

Eingepfarrte Oerter.

1. Derſekow.
2. Hinrichshagen.
3. Hohenmühle.
4. Panſow.
5. Subzow.
6. Klein Zaſtrow.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 517.
Im Jahre 1779 — — 646.
Im Jahre 1780 — — 679.

4. Das Kirchſpiel Griſtow. Unter dem Patronat des Magiſtrats zu Greifswald.

Eingepfarrte Oerter.

1. Griſtow.
2. Brook.
3. Fretow.
4. Jager.
5. Jeſer.
6. Kalkvitz.
7. Karndorf.
8. Kirchdorf.
9. Kowall.
10. Liepz.
11. Meſekenhagen.
12. Tremt.
13. Wiſche, das jetzt wüſt iſt.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 699.
Im Jahre 1779 — — 750.
Im Jahre 1780 — — 743.

5. Das Kiechſpiel Hanshagen. Unter dem Patronat der K. Akademie zu Greifswald.

Eingepfarrte Oerter.

1. Hanshagen.
2. Carbow.
3. Gladerow.
4. Keſſin.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 224.
Im Jahre 1779 — — 311.
Im Jahre 1780 — — 303.

6. Das Kirchſpiel Kemitz. Unter dem Patronat der K. Akademie zu Greifswald. Damit iſt Ludwigsburg vereiniget, worüber die Herrſchaft des Orts das Patronat hat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Kemitz.
2. Ludwigsburg.
3. Friederichshagen.
4. Kemitzerhagen.
5. Neuendorf.
6. Rabdenhagen.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 593.
Im Jahre 1779 — — 737.
Im Jahre 1780 — — 721.

7. Das Kirchſpiel Groſſen-Kiſow. Unter dem Patronat der Herrſchaft von Schlagtow.

Eingepfarrte Oerter.

1. Groſſen-Kiſow.
2. Dietrichshagen.
3. Klein Kiſow.
4. Sanz.
5. Schlagtow.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 497.
Im Jahre 1779 — — 463.
Im Jahre 1780 — — 505.

8. Das Kirchspiel Levenhagen. Unter dem Patronat der K. Akademie zu Greifswald. Damit ist die Pfarre Creutzmannshagen verbunden, die zum Loitzer Synodo gehöret.

Eingepfarrte Oerter:
1. Levenhagen.
2. Heiligengeisthof.
3. Jarmershagen.
4. Krauelshorst.
5. Ungnade.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 359.
— — 1779	—	— 374.
— — 1780	—	— 386.

9. Das Kirchspiel Neuenkirchen. Unter dem Patronat der K. Akademie zu Greifswald.

Eingepfarrte Oerter.
1. Neuenkirchen.
2. Hannekenhagen.
3. Kieshof.
4. Koos.
5. Leist.
6. Petershagen.
7. Steffenshagen.
8. Wackerdahl.
9. Wackerow.
10. Wampen.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 660.
— — 1779	—	— 653.
— — 1780	—	— 644.

10. Das Kirchspiel Reinberg. Unter dem Patronat des Magistrats zu Greifswald.

Eingepfarrte Oerter.
1. Reinberg.
2. Demitzow.
3. Falckenhagen.
4. Hinrichshagen.
5. Hennekenhagen.
6. Staibrode.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 625.
— — 1779	—	— 620.
— — 1780	—	— 639.

11. Die Kirchspiele Weidenhagen und Wiek. Unter dem Patronat der K. Akademie zu Greifswald.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Weidenhagen
1. Weidenhagen.
2. Grubenhagen.
3. Güst.
4. Heimshagen.
5. Koitenhagen.
6. Potthagen.
7. Groß Schönwolde.
8. Klein Schönwolde.

B. Zu Wiek.
1. Wiek.
2. Eldena.
3. Ladebode.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 816.
— — 1779	—	— 945.
— — 1780	—	— 1004.

II. Der Wolgastische Synodus. Zu demselben gehoren

1. Die Stadt Wolgast mit ihren Wieken, der Cron-Wieke und Bauwieke. Bey der St. Petri-Kirche daselbst stehet der Präpositus des Synodi als Pastor, und wird von Sr. Königl. Majestät, der Archidiaconus aber von dem Magistrat der Stadt berufen.

Menschen-Zahl
in der Stadt Wolgast und ihren Wieken.

Im Jahre 1767	—	— 3074.
— — 1779	—	— 3142.
— — 1780	—	— 3133.

2. Die Amts-Stadt Lassahn. Unter dem Patronat des Königs; der den Pastoren und Plebanum sowol, als den Diaconum setzet.

Eingepfarrte Oerter ausser der Stadt.
1. Bugenhagen.
2. Clotzow.
3. Jamitzow.
4. Jasdow.
5. Papendorf.
6. Puiow.
7. Die Fähre Silberkuhl.
8. Vorwerk.
9. Wangelkow.
10. Warnekow.
11. Waschow.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 1517.
— — 1779	—	— 1358.
— — 1780	—	— 1530.

3. Das Kirchspiel Bauer. Unter dem Patronat der Herrschaft von Bauer und Wehrland.

Einge-

Eingepfarrte Oerter.
1. Bauer.
2. Wehrland.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 165.
— — 1779 — — 175.
— — 1780 — — 180.

4. Das Kirchſpiel Boltenhagen. Unter dem Patronat der Adl. Herrſchaft des Ortes.

Eingepfarrte Oerter.
1. Boltenhagen.
2. Külenhagen.
3. Lodmannshagen.
4. Nezeband.
5. Schalenſe zum Theil.
6. Spiegelsdorf.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 606.
— — 1779 — — 742.
— — 1780 — — 761.

5. Das Kirchſpiel Cröslin. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Cröslin.
2. Beneken.
3. Carrin.
4. Gros Ernſthof.
5. Freeſt.
6. Gaatz. wüſt.
7. Grünſchwade.
8. Hollendorf.
9. Greifswaldiſche Oe.
10. Penemünde.
11. Rubenow.
12. Ruden.
13. Voddow.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 648.
— — 1779 — — 683.
— — 1780 — — 636.

6. Die Kirchſpiele Groſſen Bünſow und Rubkow. Unter dem Patronat der adlichen Herrſchaft.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Groſſen Bünſow.
1. Groſſen Bünſow.
2. Klein Bünſow.
3. Pamitz.

B. Zu Rubkow.
1. Rubkow.
2. Boemitz.
3. Buggow.
4. Krentzow.
5. Wälendow.
6. Zarrentin.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 345.
— — 1779 — — 640.
— — 1780 — — 666.

7. Das Kirchſpiel Hohendorf und Katzow. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Hohendorf.
2. Buddenhagen.
3. Hohenſee.
4. Horſt.
5. Katzow.
6. Lüttendahl.
7. Krittower Hof. wüſt.
8. Regenmark.
9. Pritzier.
10. Schalenſe zum Theil.
11. Sekerin.
12. Zarnitz.
13. Zernitz.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 934.
— — 1779 — — 858.
— — 1780 — — 873.

8. Das Kirchſpiel Pinnow und Murchin. Unter adlichem Patronat der Oerter.

Eingepfarrte Oerter.
1. Pinnow.
2. Murchin.
3. Johannishof.
4. Lentſchow.
5. Libnow.
6. Luckow.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 334.
— — 1779 — — 547.
— — 1780 — — 554.

9. Das Kirchſpiel Rantzin. Unter dem Patronat der adlichen Herrſchaft zu Lüſſow.

Eingepfarrte Oerter.
1. Rantzin.
2. Balitz.
3. Gribow.
4. Jaſedow.
5. Lüſſow.
6. Oldenburg.
7. Pretſchow.
8. Schmatzin.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 588.
Im Jahre 1779 — — 591.
Im Jahre 1780 — — 651.

10. Das Kirchspiel Schlatkow und Quilow. Unter adlichem Patronat der Herrschaft der Oerter.

Eingepfarrte Oerter.

1. Schlatkow.
2. Quilow.
3. Paetschow.
4. Poitzin.
5. Vitense.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 385.
Im Jahre 1779 — — 467.
Im Jahre 1780 — — 471.

11. Das Kirchspiel Wusterhusen. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Wusterhusen.
2. Brunsow.
3. Conerow.
4. Cräseiin.
5. Klein Ernsthof.
6. Fresendorf.
7. Gaaikow.
8. Gustebin.
9. Hagen, wüste.
10. Kröpelin.
11. Lossin.
12. Lahtzow.
13. Lubmin.
14. Nonnendorf.
15. Pritzwald.
16. Spandowerhagen.
17. Stevelin.
18. Stilow.
19. Vierow.
20. Warsin.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1170.
Im Jahre 1779 — — 1311.
Im Jahre 1780 — — 1349.

12. Das Kirchspiel Zarnekow und Steinfort. Ersteres unter adlichem Patronat der Herrschaft zu Wrangelsburg, das andere unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Zarnekow.
2. Steinfort.
3. Carlsburg, vormals Gnatzkow.
4. Brüssow.
5. Giesekenhagen.
6. Krankhoft, wüste.
7. Mékow.
8. Wrangelsburg.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 703.
Im Jahre 1779 — — 711.
Im Jahre 1770 — — 744.

13. Das Kirchspiel Ziethen. Unter adlichem Patronat der v. Owstine zu kl. Bünsow.

Eingepfarrte Oerter.

1. Ziethen.
2. Tensages.
3. Dowzien.
4. Jargelin.
5. Kutschendorf.
6. Menzelin.
7. Ramitzow.
8. Neitzow.
9. Salchow.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 551.
Im Jahre 1779 — — 607.
Im Jahre 1780 — — 602.

14. Das Kirchspiel Züssow. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Züssow.
2. Krebzow.
3. Nepän.
4. Nadelow.
5. Turow.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 332.
Im Jahre 1779 — — 334.
Im Jahre 1780 — — 326.

III. Der Barthsche Synodus. Zu denselben gehören:

1. Die Stadt Barth. An der Kirche daselbst ist der Präpositus des Synodi Pastor, und wird von Sr. Königl. Majestät, der dabey stehende Diaconus aber vom Magistrat der Stadt berufen.

Eingepfarrte Oerter ausser der Stadt.

1. Das adliche Jungfern-Kloster.
2. Viehof.
3. Alten Planitz.
4. Neuen Planitz.
5. Bahrencamp.
6. Der Holzwärter Hof.

Menschen-

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 2264.
Im Jahre 1779 — — 2744.
Im Jahre 1780 — — 3000.

2. Die Stadt Damgarten, deren auf Pütnitzer Grunde liegende Kirche unter dem Patronat der dortigen Herrſchaft ſtehet.

Eingepfarrte Oerter auſſer der Stadt.

1. Beiershagen.
2. Plummendorf.
3. Pütenitz.
4. Steinort.
5. Wendorf.
6. Henningsberg.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 863.
Im Jahre 1779 — — 849.
Im Jahre 1780 — — 852.

3. Die Amts-Stadt Richtenberg. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter auſſer der Stadt.

1. Dolgen.
2. Endige.
3. Gersdin.
4. Lendershagen.
5. Millienhagen.
6. Müggenhall.
7. Obelitz.
8. Papenhagen.
9. Steinfeld.
10. Wulfshagen.
11. Zandershagen.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1307.
Im Jahre 1779 — — 1544.
Im Jahre 1780 — — 1569.

4. Die Amts-Stadt Franzburg und das combinirte Kirchſpiel Wolfsdorf. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Franzburg.
1. Neu-Bauhof.
2. Die Damm-Mühle.

B. Zu Wolfsdorf.
1. Wolfsdorf.
2. Buchholz.
3. Eichholz.
4. Grentzin.
5. Hohenbarnekow.
6. Neumühle.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 677.
Im Jahre 1779 — — 904.
Im Jahre 1780 — — 704.

5. Die Kirchſpiele Abtshagen und Elmenhorſt. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Abtshagen.
1. Abtshagen.
2. Glashagen.
3. Sivertshagen.
4. Ungnade.
5. Wittenhagen.

B. Zu Elmenhorſt.
1. Elmenhorſt.
2. Bokhagen.
3. Kakernehl.
4. Windbrak.
5. Zarendorf.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 877.
Im Jahre 1779 — — 911.
Im Jahre 1780 — — 971.

6. Die Kirchſpiele Arndshagen und Pantlitz. Unter dem Patronat der adlichen Herrſchaft zu Schlemmin, Daſchow, Todenhagen und Wiepkenhagen.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Arndshagen.
1. Arndshagen.
2. Neuen Lübke.
3. Todenhagen.
4. Trinwillershagen.
5. Olden Willershagen.
6. Wiepkenhagen.

B. Zu Pantlitz.
1. Pantlitz.
2. Behrenshagen.
3. Daſchow.
4. Detmansdorf.
5. Prusdorf.
6. Tempel.
7. Kölmantel.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 720.
Im Jahre 1779 — — 913.
Im Jahre 1780 — — 947.

7. Das Kirchſpiel Bodſtedt. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Bodſtedt.
2. Breſchevitz.

3. Fuhlendorf.
4. Pruchten.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 573.
Im Jahre 1779 — — 720.
Im Jahre 1770 — — 739.

8. Die Kirchspiele Drechow und Lepelow. Unter dem Patronat der Herrschaft von Hugelsdorf und Berenwalde.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Drechow.
1. Drechow.
2. Catzenow.
3. Hugelsdorf.
4. Rönckendorf.
5. Krakow.
6. Vogtsdorf, wüst.
7. Werder.

B. Zu Lepelow.
1. Lepelow.
2. Behrenwalde.
3. Keutenhagen.
4. Neuhof.
5. Weitenhagen.
6. Jägerhof.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 667.
Im Jahre 1779 — — 759.
Im Jahre 1780 — — 757.

9. Das Kirchspiel Eiren. Unter adlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Eiren.
2. Bistorf.
3. Cabelsdorf.
4. Derschendorf.
5. Spikersdorf.
6. Stormsdorf.
7. Wohsen.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 461.
Im Jahre 1779 — — 445.
Im Jahre 1780 — — 475.

10. Das Kirchspiel Flemendorf. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Flemendorf.
2. Arbshagen.
3. Bartelshagen.
4. Carnin.
5. Groß Cordshagen.
6. Zülendorf.
7. Fridrichsruhe.
8. Die Dabitzer Wiese.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 551.
Im Jahre 1779 — — 608.
Im Jahre 1780 — — 641.

11. Das Kirchspiel Kentz. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Kentz.
2. Dabitz.
3. Divitz.
4. Frauendorf.
5. Küstrow.
6. Löbnitz.
7. Redebas.
8. Rubitz.
9. Wobbelkow.
10. Zatel.
11. Zipke.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 913.
Im Jahre 1779 — — 980.
Im Jahre 1780 — — 978.

12. Das Kirchspiel Langenhanshagen. Unter dem Patronat der adlichen Herrschaft des Gutes.

Bestehet aus der Dorfschaft Langenhanshagen, welche in sich begreift.
1. Die drey Höfe
Altenhagen oder Altenhof.
Knebelshagen oder Mittelhof.
Neuenhagen oder Oberhof.
2. Balcken Koppel.
3. Horst.
4. Die Königl. Bauerhöfe.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 394.
Im Jahre 1779 — — 410.
Im Jahre 1780 — — 408.

13. Das Kirchspiel Lüdershagen. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Lüdershagen.
2. Bartelshagen.
3. Götkenhagen.
4. Martenshagen.
5. Spollershagen.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 652.
Im Jahre 1779 — — 805.
Im Jahre 1780 — — 819.

14. Das

14. Das Kirchſpiel Mohrdorf. Unter dem Patronat der Majorats-Herrſchaft zu Hohendorf.

Eingepfarrte Oerter.

1. Mohrdorf.
2. Bateviz.
3. Bisdorf.
4. Güntz.
5. Hohendorf.
6. Kennebackenhagen.
7. Nisdorf.
8. Nien Pleen.
9. Olden Pleen.
10. Der Bronnower Ort auf der Sund. Wiſche.
11. Vogelwieſe und Werder.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 872.
Im Jahre 1779 — — 1007.
Im Jahre 1780 — — 1013.

15. Das Kirchſpiel Niepars. Unter dem Patronat der Herrſchaft.

Eingepfarrte Oerter.

1. Niepars.
2. Buſchenhagen.
3. Cummerow.
4. Duvendiek.
5. Laſſentin.
6. Mützkow.
7. Wüſtenhagen.
8. Martensdorf.
9. Zauſebur.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 818.
Im Jahre 1779 — — 951.
Im Jahre 1780 — — 976.

16. Das Kirchſpiel Prerow. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Prerow.
2. Ahrenshop.
3. Bliſenrader Mühle.
4. Born.
5. Der Kirr.
6. Die Oe.
7. Straminecke.
8. Die Sundſche Wiſche.
9. Wiek.
10. Der Zingſt.
11. Müggenburg.
12. Darſſer Ort.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 2010.
Im Jahre 1779 — — 2610.
Im Jahre 1780 — — 2672.

17. Das Kirchſpiel Prohn. Unter dem Patronat des Magiſtrats zu Stralſund.

Eingepfarrte Oerter.

1. Prohn.
2. Clausdorf.
3. Groß und Klein Damitz.
4. Kedingshagen u. Jungfernhof.
5. Krämer- und Hupeshof.
6. Wendiſch Langendorf.
7. Muks.
8. Oldendorf.
9. Preetz.
10. Schmedeshagen.
11. Solckendorf.
12. Sommerfeld.
13. Zarrenzin.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1107.
Im Jahre 1779 — — 1195.
Im Jahre 1780 — — 1209.

18. Das Kirchſpiel Pütte. Unter dem Patronat des Magiſtrats zu Stralſund.

Eingepfarrte Oerter.

1. Pütt.
2. Born.
3. Klein Cordshagen.
4. Grünhufe.
5. Krönnevitz.
6. Langendorf.
7. Lüſſow.
8. Pantlitz.
9. Platenberg.
10. Viersdorf.
11. Zinckendorf.
12. Die Gatzbodenhäger Mühle.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 769.
Im Jahre 1779 — — 765.
Im Jahre 1780 — — 819.

19. Das Kirchſpiel Sahl. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Sahl.
2. Hermannshagen.
3. Kükenhagen.
4. Neuendorf.
5. Michelsdorf.
6. Schlichtmölen.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1042.
Im Jahre 1779 — — 872.
Im Jahre 1780 — — 925.

20. Das Kirchſpiel Schlemmin. Unter dem Patronat der adlichen Herrſchaft daſelbſt.

Eingepfarrte Oerter.
1. Schlemin.
2. Neuenroſt.
3. Eickhof.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 347.
Im Jahre 1779 — — 309.
Im Jahre 1780 — — 299.

21. Das Kirchſpiel Semlow. Unter dem Patronat der adlichen Herrſchaft daſelbſt.

Eingepfarrte Oerter.
1. Semlow.
2. Carlshof.
3. Forkenbeck.
4. Ravenhorſt.
5. Zarnow.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 375.
Im Jahre 1779 — — 405.
Im Jahre 1780 — — 406.

22. Das Kirchſpiel Starkow. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Starkow.
2. Altenhagen.
3. Düvelsdamm.
4. Hövet.
5. Horſt.
6. Jagdhaus.
7. Kindshagen.
8. Manſchenhagen.
9. Alt und Neu Seehagen.
10. Steinhagen.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 494.
Im Jahre 1779 — — 509.
Im Jahre 1780 — — 533.

23. Das Kirchſpiel Steinhagen. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Steinhagen.
2. Beertke.
3. Borgwall.
4. Cordshagen.
5. Crummenhagen.
6. Endige, zum Theil.
7. Jacobsdorf.
8. Moyſal.
9. Niegas.
10. Nienhagen.
11. Pennin.
12. Seemühl.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 919.
Im Jahre 1779 — — 955.
Im Jahre 1780 — — 984.

24. Das Kirchſpiel Tribohm. Unter dem Patronat der adlichen Herrſchaft daſelbſt.

Eingepfarrte Oerter.
1. Tribohm.
2. Camitz.
3. Gruel.
4. Palmzin.
5. Plennin.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 411.
Im Jahre 1779 — — 375.
Im Jahre 1780 — — 410.

25. Das Kirchſpiel Velgaſt. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Velgaſt.
2. Buſſin.
3. Schuvenhagen.
4. Bruck.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 280.
Im Jahre 1779 — — 346.
Im Jahre 1780 — — 348.

26. Das Kirchſpiel Vögdehagen Unter dem Patronat des Magiſtrats in Stralſund.

Eingepfarrte Oerter.
1. Voigdehagen.
2. Andershof.
3. Citterpenningshagen.
4. Devin.
5. Lüdershagen.
6. Teſchenhagen.
7. Wendorf.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 410.
Im Jahre 1779 — — 432.
Im Jahre 1780 — — 452.

IV. Der Loitzſche Synodus. Zu demſelben gehören

1. Die Stadt Loitz. In derſelben iſt der Präpoſitus des Synodi Paſtor, und wird vom Könige, der Diaconus aber vom Magiſtrat der Stadt beſtellet.

Land-Eingepfarrte.
1. Bauhof.
2. Drosdow.
3. Ruſtow.
4. Schwing.
5. Vorbeen.
6. Die Schloß-Mühle.
7. Die Schopen-Mühle.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 1424.
Im Jahre 1779 — — 1547.
Im Jahre 1780 — — 1537.

2. Das Kirchſpiel Bisdorf. Unter dem Patronat der Herrſchaft zu Gribenow.
1. Bisdorf.
2. Benekenhagen.
3. Candelin.
4. Gribenow.
5. Lüſſow.
6. Neuendorf.
7. Pruttmanshagen zum Theil.
8. Richte.
9. Zarnewanz.
10. Zetelvitz.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 903.
Im Jahre 1779 — — 1003.
Im Jahre 1780 — — 1023.

3. Das Kirchſpiel Creutzmanshagen. Unter dem Patronat der Herrſchaft zu Gribenow. Die Pfarre iſt mit Levenhagen im Greifswaldiſchen Synodo combiniret.

Eingepfarrte Oerter.
1. Creutzmanshagen.
2. Willershuſen.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 190.
Im Jahre 1779 — — 219.
Im Jahre 1780 — — 226.

4. Das Kirchſpiel Görmin. Unter dem Patronat der K. Akademie zu Greifswald.

Eingepfarrte Oerter.
1. Görmin.
2. Böke.
3. Göslow.
4. Jargenow.
5. Paſſow.
6. Triſſow.
7. Großen Zaſtrow.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 564.
Im Jahre 1779 — — 591.
Im Jahre 1770 — — 610.

5. Das Kirchſpiel Gültzow. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Gültzow.
2. Wüſt Bilow.
3. Nielitz.
4. Poggendorf.
5. Zarnekla.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 389.
Im Jahre 1779 — — 542.
Im Jahre 1780 — — 434.

6. Das Kirchſpiel Rakow. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Rakow.
2. Boltenhagen.
3. Bretwiſch. Ein Theil.
4. Dönnige.
5. Düniger.
6. Grabow.
7. Griſchow.

Menſchen-Zahl.
Im Jahre 1767 — — 649.
Im Jahre 1779 — — 727.
Im Jahre 1780 — — 735.

7. Die Kirchſpiele Trantow und Saſſen. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Trantow.
1. Trantow.
2. Damerow.
3. Vierow.
4. Zarrentin.
5. Schwinger Mühle.

B. Zu Saſſen.
1. Saſſen.
2. Puſtow.
3. Rothemühl.
4. Schmiedkow.
5. Treuen.
6. Wüſtenei.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 736.
Im Jahre 1779 — — 738.
Im Jahre 1780 — — 732.

8. Die Kirchſpiele Wotenick und Noſſendorf. Unter dem Patronat des Magiſtrats in Demmin.

Eingepfarrte Oerter.

1. Wotenick.
2. Noſſendorf.
3. Randow.
4. Seedorf.
5. Toetz.
6. Volcksdorf.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 886.
Im Jahre 1779 — — 942.
Im Jahre 1780 — — 945.

V. Der Grimmſche Synodus. Zu demſelben gehören

1. Die Stadt Grimm. In welcher der Präpoſitus des Synodi das Paſtorat hat, und von Sr. Königl. Majeſtät auf Präſentation der Akademie Greifswald beſtellet: der Diaconus aber vom Magiſtrat der Stadt berufen wird.

Eingepfarrte Oerter auſſer der Stadt.

1. Barkow.
2. Bartmanshagen.
3. Boltenhagen. Wüſt.
4. Borgſtedt.
5. Clevenow.
6. Grellenberg.
7. Holzhof.
8. Jeſſin.
9. Kaſchow.
10. Lehmhagen.
11. Pöttershagen.
12. Prutmannshagen. Ein Theil.
13. Vietelübe.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1914.
Im Jahre 1779 — — 1934.
Im Jahre 1780 — — 1986.

2. Die Stadt Tribſees. Der Paſtor ſowohl als der Diaconus an der Kirche werden vom Könige geſetzt.

Eingepfarrte Oerter auſſer der Stadt.

1. Der Amtshof.
2. Kaſſebohm.
3. Landsdorf.
4. Oberſchlag.
5. Der Paß nach Mecklenburg.
6. Simersdorf.
7. Techlin.
8. Völſchendamm.

Menſchen-Zahl.

Im Jahr 1767 — — 1204.
Im Jahr 1779 — — 1357.
Im Jahr 1780 — — 1367.

3. Das Baggendorfer Kirchſpiel. Unter dem Patronat der Herrſchaft von Zarrentin.

Eingepfarrte Oerter.

1. Kirch-Baggendorf.
2. Wendſch-Baggendorf.
3. Baſſin.
4. Borgſtedt.
5. Bretwiſch. Ein Theil.
6. Brönnekow.
7. Granſebiet.
8. Keverhof.
9. Oelsdorf.
10. Strelow.
11. Turow.
12. Vogtsdorf.
13. Zarrentin.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 991.
Im Jahre 1779 — — 1027.
Im Jahre 1780 — — 1065.

4. Das Kirchſpiel Brandshagen. Unter dem Patronat der Herrſchaft von Niederhof.

Eingepfarrte Oerter.

1. Brandshagen und ſeine Theile, als:
Woltershagen.
Zuderende.
Fiſcherende.
Oberhagen.
Blanckenhagen.
2. Arendſee.
3. Benekenhagen.
4. Brinkhof.
5. Cordshäger Mühle.
6. Middelhagen.
7. Miltzow.
8. Miltzower Ziegeley.
9. Neuhof.
10. Niederhof.
11. Schönhof.
12. Wüſtenfelde.

Menſchen-

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 864.
Im Jahre 1779 — — 885.
Im Jahre 1780 — — 899.

5. Das Kirchſpiel Develsdorf. Unter dem Patronat der Freyherrlichen Herrſchaft daſelbſt.

Eingepfarrte Oerter.

1. Develsdorf.
2. Baſſendorf zum Theil.
3. Die Ziegeley.
4. Der Theerofen.
5. Buchholzer Damm.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 271.
Im Jahre 1779 — — 246.
Im Jahre 1780 — — 298.

6. Das Kirchſpiel Glevitz. Unter dem Patronat der Gräflich. Herrſchaft zu Nähring.

Eingepfarrte Oerter.

1. Glevitz.
2. Gramndorf.
3. Janckendorf.
4. Langenfelde.
5. Mederow.
6. Wolthof.
7. Zarnekow.
8. Granſebiter Damm.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 973.
Im Jahre 1779 — — 1014.
Im Jahre 1770 — — 1006.

7. Das Kirchſpiel Horſt. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Horſt.
2. Bremerhagen.
3. Eldenow.
4. Geerswolde.
5. Jagern. Ein Theil.
6. Segebadenhau.
7. Groß Wendorf.
8. Klein Wendorf.
9. Willerswolde.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 700.
Im Jahre 1779 — — 599.
Im Jahre 1780 — — 630.

8. Das Kirchſpiel Nehring. Unter dem Patronat der Gräfl. Herrſchaft daſelbſt.

Eingepfarrte Oerter.

1. Nehring.
2. Baſſendorf, ein Theil.
3. Borsdorf.
4. Camper.
5. Dorow.
6. Feſekow.
7. Rodde.
8. Speckendamm.
9. Die Ziegeley.
10. Stubbendorf.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 601.
Im Jahre 1779 — — 546.
Im Jahre 1780 — — 574.

9. Das Kirchſpiel Reinckenhagen. Unter dem Patronat der Freyherrlichen Herrſchaft zu Engelswacht.

Eingepfarrte Oerter.

1. Reinckenhagen.
2. Engelswacht.
3. Hildebrandshagen.
4. Manhagen.
5. Wilmershagen.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 554.
Im Jahre 1779 — — 576.
Im Jahre 1780 — — 566.

10. Die Kirchſpiele Roloſshagen und Stoltenhagen. Erſteres unter dem Patronat der Herrſchaften von Quitzin und Roloſshagen. Letzteres unter dem Patronat des Tertial-Inhabers von Hohenwarth.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Roloſshagen.
1. Roloſshagen.
2. Hoikhagen.
3. Müggenwalde.
4. Papenhagen.
5. Quitzin.
6. Schönwalde.

B. Zu Stoltenhagen.
1. Stoltenhagen.
2. Hohenwarth.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 725.
Im Jahre 1779 — — 786.
Im Jahre 1780 — — 778.

11. Das Kirchſpiel Vorland. Unterm Patronat der Herrſchaft von Quitzin und Roloſshagen.

Eingepfarrte Oerter.
1. Vorland.
2. Klein Barnekow.
3. Gremersdorf.
4. Pöglitz.
5. Rekentin.
6. Splietsdorf.
7. Zettelvitz.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 608.
Im Jahre 1779 — — 591.
Im Jahre 1780 — — 598.

III. Der Rügensche Synodus.

Dieser ist in IV. Cirkel getheilt, und einem jeden derselben ein Präpositus vorgesetzet.

I. Der Berger Cirkel. Zu denselben gehören

1. Die Stadt Bergen. In derselben hat der Präpositus, welcher zugleich als Archi-Präpositus des Rügenschen Synodi angesehen wird, das Pastorat, und wird so wie der Diaconus, von Sr. Königl. Majestät berufen.

Eingepfarrte Oerter ausser der Stadt.
1. Breesnitz.
2. Burnitz.
3. Buschvitz.
4. Cluptow.
5. Dumsevitz.
6. Jarnitz.
7. Kaiseritz.
8. Kollhof.
9. Koseldorf.
10. Krakow.
11. Groß Kubbelkow.
12. Klein Kubbelkow.
13. Maschenholz zum Theil.
14. Medow.
15. Mötten.
16. Muggelitz zum Theil.
17. Murkvitz.
18. Neclade.
19. Neuhof.
20. Nipkenburg.
21. Platevitz.
22. Prissevitz.
23. Pulitz.
24. Ralswyk.
25. Sabitz.
26. Sassitz.
27. Sehlen.
28. Siggermow.
29. Steder.
30. Steusmesdorf.
31. Teschenhagen.
32. Tützow.
33. Ziegelhof.
34. Zirzevitz.
35. Gr. Zittevitz.
36. Kl. Zittevitz.
37. Zülitz.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 2505.
Im Jahre 1779 — — 2596.
Im Jahre 1780 — — 2528.

2. Das Kirchspiel Casnevitz. Unter Gräfl. Putbusschem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Casnevitz.
2. Cranzevitz.
3. Dumbgnevitz.
4. Glowitz.
5. Gremmin.
6. Gistelitz.
7. Olden Kamp.
8. Nien Kamp.
9. Keltelshagen.
10. Krakevitz.
11. Krimvitz.
12. Lanschevitz.
13. Litzenhagen.
14. Neuhof.
15. Strachtitz.
16. Rösterhagen.
17. Tangenitz.
18. Volzow.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 462.
— — 1779 — — 553.
— — 1780 — — 541.

3. Das Kirchspiel Circow. Unter Gräfl. Putbusschem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Circow.
2. Binz.
3. Bulitz.
4. Charow.
5. Cradiz.
6. Dalkevitz.
7. Dartz.
8. Dollahn.
9. Hagen.
10. Heidekrug.
11. Kikut.

12. Lub-

12. Lubkow.
13. Muſtitz.
14. Niſtelitz.
15. Pantow.
16. Roſengarten.
17. Schmacht.
18. Schelhorn.
19. Selevitz.
20. Seramk.
21. Silvitz.
22. Strey.
23. Titzow.
24. Tribberatz.
25. Tripſitz.
26. Viervitz.
27. Vogelſang.
28. Zargelitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 706.
— — 1779 — — 751.
— — 1780 — — 781.

4. Das Kirchſpiel Lancken. Unter Gräfl. Putbuſchem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Lancken.
2. Bieſemitz.
3. Blischow.
4. Burtevitz.
5. Dolge.
6. Dummertevitz.
7. Garſtitz.
8. Gobbin.
9. Granitz.
10. Putbuſch. Jagdhaus.
11. Plampe.
12. Preetz.
13. Altenſien.
14. Neuenſien.
15. Sellin.
16. Kl. Streſow.
17. Sülzitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 675.
— — 1779 — — 576.
— — 1780 — — 580.

5. Das Kirchſpiel Mönkgod. Beſtehet aus zwey combinirten Pfarren, Hagen und Zicker, auf dieſer Halb-Inſel. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

A. Zu Hagen.
1. Babe.
2. Gören.
3. Lobbe.
4. Lüttenhagen.
5. Middelhagen.
6. Philipshagen.
7. Reddewitz.

B. Zu Zicker.
1. Großen Zicker.
2. Kleinen Zicker.
3. Gagern.
4. Dietzow.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 595.
— — 1779 — — 610.
— — 1780 — — 633.

6. Das Kirchſpiel Patzig. Unter Königl. chem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Patzig.
2. Groß Banzelvitz.
3. Klein Banzelvitz.
4. Dramvitz.
5. Gademow.
6. Gnitz.
7. Hagen.
8. Liputz.
9. Lüſſemitz, ein Theil.
10. Muggelitz, ein Theil.
11. Parchtitz.
12. Ramitz, ein Theil.
13. Reſchevitz.
14. Tesnevitz.
15. Veickevitz.
16. Woricke.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 675.
— — 1779 — — 785.
— — 1780 — — 804.

7. Das Kirchſpiel Vilmnitz. Unter Gräfl. Putbuſchem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Vilmnitz.
2. Das Gräfl. Schloß Putbus.
3. Beuchow.
4. Darſeband.
5. Dolgemoſt.
6. Freetz.
7. Grebshagen.
8. Kollhof.
9. Lönnevitz.
10. Nadelitz.
11. Neuendorf.
12. Paſtitz.
13. Poſewald.

14. Großen

14. Großen Streſow.
15. Gr. u. Kl. Wrechen.
16. Bierkenhof.
17. Bilm.
18. Zehnmorgen.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 683.
— — 1779	—	— 811.
— — 1780	—	— 851.

II. Der Poſeritzer Cirkel. Zu demſelben gehören

1. Das Kirchſpiel Poſeritz. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Poſeritz, Paſtorat des Präpoſiti.
2. Benz.
3. Cabelow.
4. Großen Dazow.
5. Klein Dazow.
6. Dodenberg.
7. Glutzow.
8. Goldberg.
9. Grabow.
10. Lupat.
11. Murkevitz.
12. Proſnitz.
13. Siggelow.
14. Sillichow.
15. Siſſow.
16. Groß Stubben.
17. Ueſelitz.
18. Venzevitz.
19. Gr. Warkſow.
20. Wuſtitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 532.
— — 1779	—	— 647.
— — 1780	—	— 659.

2. Das Kirchſpiel Gartz. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Die Amtsſtadt Gartz.
2. Bartefahn.
3. Bietegaaſt.
4. Breſeck.
5. Cowall.
6. Dumbſevitz.
7. Gutzlafshagen.
8. Heidenfeld.
9. Karnitz.
10. Knieporw.
11. Koldevitz.
12. Kotelvitz.
13. Polchow.
14. Roſengarten.
15. Schoritz.
16. Schwien.
17. Silmenitz.
18. Ubechel.
19. Groß Wendorf.
20. Klein Wendorf.
21. Zirkow.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 1111.
— — 1779	—	— 1213.
— — 1780	—	—

3. Das Kirchſpiel Altenfähr. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Altenfähr.
2. Barnkevitz.
3. Beſſin.
4. Güſtrowenhöfen.
5. Poppelvitz.
6. Scharpitz.
7. Schlavitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 483.
— — 1779	—	— 479.
— — 1780	—	— 491.

4. Das Kirchſpiel Guſtow. Unter dem Patronat der v. Oſten und der Guts-Herrſchaft.

Eingepfarrte Oerter.

1. Guſtow.
2. Groß Bandelvitz.
3. Klein Bandelvitz.
4. Drigge.
5. Goldevitz.
6. Grahler Hof.
7. Die Grahlſche Fähre.
8. Jarkevitz.
9. Kransdorf.
10. Neſebantz.
11. Salekow.
12. Sellentin.
13. Siggelow, ein Theil.
14. Wamper Fähre.
15. Kl. Warkſow.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	— 345.
— — 1779	—	— 480.
— — 1780	—	— 490.

5. Das Kirchſpiel Ramdin. Unter Königlichem Patronat.

Einge-

Eingepfarrte Oerter.
1. Rambin.
2. Bantow, mit den eingezogenen Born und Steinort.
3. Breſen.
4. Caſſelvitz.
5. Dönnekevitz.
6. Drammdorf.
7. Gieſendorf.
8. Gulevitz.
9. Gradiz.
10. Gurrevitz.
11. Jätemitz.
12. Mulitz ein Theil.
13. Natzevitz, mit dem Zarnevitzer Felde.
14. Negaſter Krug.
15. Neuendorf.
16. Pappenhack.
17. Rothenkirchen.
18. Solckevitz.
19. Surrevitz.
20. Hoſpit. St. Jürgen vor Rambin.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	—	678.
— — 1779	—	—	782.
— — 1780	—	—	783.

6. Das Kirchſpiel Samtens.

Eingepfarrte Oerter:
1. Samtens.
2. Bergelaſe.
3. Burkevitz.
4. Groß Carow.
5. Klein Carow.
6. Dreſchevitz.
7. Dummerade.
8. Franckenthal.
9. Grundesdorf.
10. Guttin.
11. Heidekathen.
12. Luttow.
13. Möllen.
13. Mulitz ein Theil.
15. Negas.
16. Plüggentin.
17. Serow.
18. Stönnekevitz.
19. Tolkemitz.

Menſchen-Zahl

Im Jahre 1767	—	—	596.
— — 1779	—	—	613.
— — 1780	—	—	608.

7. Das Kirchſpiel Svantow. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Svantow.
2. Garlepow.
3. Melnitz.
4. Neparmitz.
5. Puddemin.
6. Rentz.
7. Rudevitz.
8. Kl. Stubben.
9. Wulfsberg.
10. Zeiten.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	—	383.
Im Jahre 1779	—	—	424.
Im Jahre 1780	—	—	462.

8. Das Kirchſpiel Zuder. Unter Gräfl. Purbuſchem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Zuder.
2. Bauhof.
3. Buſe.
4. Glevitzer Fähre.
5. Gradow.
6. Hagen. Schweitzhagen.
7. Loſentitz.
8. Maltzin.
9. Poppelvitz.
10. Pritzwalde.
11. Savenitz.
12. Zicker.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767	—	—	464.
Im Jahre 1779	—	—	642.
Im Jahre 1780	—	—	646.

III. Der Gingſter Cirkel. Zu demſelben gehören

1. Das Gingſter Kirchſpiel und Paſtorat des Präpoſiti. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.
1. Gingſt.
2. Baggenitz.
3. Boldevitz.
4. Breen.
5. Buſchevitz.
6. Capelle.
7. Cubitz.
8. Dubkevitz.
9. Gagern.
10. Groſſow.
11. Güttieſſe.
12. Gurtitz.
13. Hagen.
14. Hed-

14. Hedwigshof.
15. Heikt.
16. Horst.
17. Justin.
18. Kluckseviz.
19. Klüsse.
20. Konitz.
21. Kollhof.
22. Kosel.
23. Koteviz.
24. Lieschow.
25. Lüsseviz.
26. Malckeviz.
27. Maschenholz, zum Theil.
28. Mönkeviz.
29. Murswiek.
30. Nese.
31. Neuendorf.
32. Panseviz.
33. Präsecke.
34. Präzeniz.
35. Ramiz.
36. Rattelviz.
37. Schwesneviz.
38. Silentz.
39. Steinshof.
40. Teschevitz.
41. Varbelviz.
42. Ventz.
43. Vickerij.
44. Unrow.
45. Volzeviz.
46. Wall
47. Wüsteney.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 2333.
Im Jahre 1779 — — 2108.
Im Jahre 1780 — — 2059.

2. Das Kirchspiel Hiddensee. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Der Hof oder Kloster-Hof.
2. Grieben.
3. Neuendorf.
4. Plooghagen.
5. Vitte
6. Die Fähre.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 383.
Im Jahre 1779 — — 514.
Im Jahre 1780 — —

3. Das Kirchspiel Landow. Unter adlichem Patronat der v. Osten und v. Bageviz.

Eingepfarrte Oerter.

1. Landow.
2. Bik.
3. Dusseviz.
4. Horst.
5. Libiz.
6. Mojahn.
7. Ralow.
8. Rugehof.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 103.
Im Jahre 1779 — — 119.
Im Jahre 1780 — — 123.

4. Das Kirchspiel Neuenkirchen. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Neuenkirchen.
2. Groß Grubbenow.
3. Klein Grubbenow.
4. Hagen.
5. Lahse.
6. Lebbin.
7. Liddow.
8. Rectz.
9. Rueter.
10. Tribviz.
11. Vieregge.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 359.
Im Jahre 1779 — — 427.
Im Jahre 1780 — — 426.

5. Das Kirchspiel Rappin. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Rappin.
2. Bubkeviz.
3. Cartziz.
4. Klein Cartziz.
5. Dambahn.
6. Helle.
7. Groß Moisselbriz.
8. Klein Moisselbriz.
9. Posteltz.
10. Schweikviz.
11. Teschevitz.
12. Tetziz.
13. Vanseviz.
14. Zirmoisel.
15. Groß Banzelviz, ein Theil.

Menschen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 359.
Im Jahre 1779 — — 427.
Im Jahre 1780 — — 582.

6. Das Kirchspiel Schaprode. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Schaprode.
2. Dornhof.
3. Dwargesdorf.
4. Glode.
5. Gröthagen.

6. Leh-

6. Lehſten.
7. Moor.
8. Mühlhof.
9. Die Oe.
10. Poggenhof.
11. Ratelitz.
12. Roſengarten.
13. Stolpe.
14. Streu.
15. Udars.
16. Wiel.
17. Wiſche.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 637.
Im Jahre 1779 — — 695.
Im Jahre 1780 — — 712.

7. Das Kirchſpiel Trent. Unter Königlichem Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Trent.
2. Breetz.
3. Freſen.
4. Ganſchevitz.
5. Granſchevitz.
6. Jabelitz.
7. Kukelvitz.
8. Lavenitz.
9. Libnitz.
10. Neuendorf.
11. Rentz.
12. Subkow.
13. Tribkevitz.
14. Waſchevitz.
15. Zahſt.
16. Zeſſin.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 698.
Im Jahre 1779 — — 885.
Im Jahre 1780 — — 882.

8. Das Kirchſpiel Ummanz. Unter dem Patronat des Magiſtrats in Stralſund

Eingepfarrte Oerter.

1. Ummanzſche Hof und Dorf.
2. Büſchow.
3. Freienorf.
4. Markow.
5. Suxendorf.
6. Tankow.
7. Wäſe.
8. Wuſſe.
9. Wokenitz.
10. Die kleinen Inſeln Freſen, Lieps, Urkevitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 363.
Im Jahre 1779 — — 414.
Im Jahre 1780 — — 411.

V. Der Jasmund-Wittowſche Zirkel. Die Präpoſitur über denſelben wechſelt unter den dahin gehörigen Parochien, ſo daß, nach Abgang eines Präpoſiti, der Senior des Cirkels wieder dazu von der Königl. Regierung bevollmächtiget wird. Dahin gehören:

1. Das Kirchſpiel Sagard, auf Jasmund. Unter dem Patronat der Gräfl. Herrſchaft zu Spiecker.

Eingepfarrte Oerter.

1. Sagard.
2. Barkevitz.
3. Bauhof.
4. Beernow.
5. Beuſtvin.
6. Borchtitz.
7. Blischow.
8. Bergwall.
9. Buddenhagen.
10. Burow.
11. Capell.
12. Clementelvitz.
13. Dakvaſt.
14. Droſevitz.
15. Dubnitz.
16. Falckenberg.
17. Flege.
18. Goldberg.
19. Gummans.
20. Hagen.
21. Lütten Jasmund.
22. Krampas.
23. Lancken.
24. Liezower Fähre.
25. Lubitz.
26. Marlow.
27. Midlitz.
28. Mönckendorf.
29. Muhlenhof.
30. Mukran.
31. Neddorhof.
32. Neditz.
33. Neuhof.
34. Nipperow.
35. Gr. Preuſſow.
36. Kl. Preuſſow.
37. Plickvitz.
38. Primoiſek.
39. Quahendorf.
40. Quentin, wüſt.
41. Reetz.
42. Ruſewaſe.
43. Saiſer.
44. Saſſenitz und Kalkbrennerey.
45. Schalow, wüſt.
46. Sehlitz.
47. Semper.

48. Stafehl.
49. Tarchow.
50. Tiefe Grund.
51. Trochendorf.
52. Trump.
53. Viſche.
54. Gr. Volkſitz.
55. Kl. Volkſitz.
56. Vogelſang.
57. Vorwerk.
58. Warder.
59. Warder, in der Stubbenitz.
60. Weſſelin.
61. Woſtvitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1638.
Im Jahre 1779 — — 1960.
Im Jahre 1780 — — 1917.

2. Das Kirchſpiel Bobbin auf Jasmund. Unter dem Patronat der Gräfl. Herrſchaft auf Spieker.

Eingepfarrte Oerter.

1. Bobbin.
2. Baldereck.
3. Biſſemitz.
4. Blandorw.
5. Bourin.
6. Dalmeritz.
7. Glove.
8. Kamp.
9. Kosdorf.
10. Krivitz.
11. Lohm.
12. Lubitz.
13. Mönckevitz.
14. Nardevitz.
15. Poldechorw.
16. Polckevitz.
17. Quoltitz.
18. Rackenberg.
19. Rantzow.
20. Ruſchevitz.
21. Salſitz.
22. Schabow.
23. Schwerentz.
24. Spieker.
25. Erwente.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 681.
Im Jahre 1779 — — 711.
Im Jahre 1780 — — 711.

3. Das Kirchſpiel Altenkirchen auf Wittow. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Altenkirchen.
2. Bantelvitz.
3. Brege.
4. Casnevitz.
5. Cummerow.
6. Drewoldeke.
7. Fernelückevitz.
8. Gilm.
9. Ghore.
10. Gudderitz.
11. Lanckensburg.
12. Lobkevitz.
13. Matchow und Niehof.
14. Nobbin.
15. Nonnevitz.
16. Preſenzke.
17. Putgard.
18. Reidervitz.
19. Schwarbe.
20. Varnkevitz.
21. Vitte.
22. Wollin.
23. Zülitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1195.
— — 1779 — — 1360.
— — 1780 — — 1396.

4. Das Kirchſpiel Wiek auf Wittow. Unter Königl. Patronat.

Eingepfarrte Oerter.

1. Wieke.
2. Banze.
3. Biſchofsdorf.
4. Bohlendorf.
5. Burkow.
6. Cammin.
7. Contop.
8. Dranske.
9. Fährhof.
10. Goitz, wüſt.
11. Gramtitz.
12. Kreptitz.
13. Kubl.
14. Lancken.
15. Lütkevitz.
16. Malmeritz.
17. Parchow.
18. Schmantevitz.
19. Starrevitz.
20. Vanſevitz.
21. Viervitz.
22. Wittowſche Fähre.
23. Woldenitz.
24. Zurckevitz.

Menſchen-Zahl.

Im Jahre 1767 — — 1189.
— — 1779 — — 1340.
— — 1780 — — 1347.

XIV. Abtheilung.

Constitutionen und Nachrichten, der Königl. Akademie zu Greifswald betreffend.

No. 1.

Der Bukowschen Testamentarien in Greifswald Verpflichtung zu einer immerwährenden jährlichen Zahlung an die Akademie von 15 Gulden, aus D. Heinrich Bukows Testament. 1555.

Vör jedermänniglich bekennen Wi Jaspar Bünsow, Burgermeister, Gregorius Gruel und Anthonius Voß, Rathmanne tome Gripeswolde. Nachdem vorschener Jahre de werdige und hochgelarte Herr Hinrich Bukow, der rechten Doctor sel. Gedächtniß uns alse sine verordneten Testamentarien in sinem Testamente upgelecht unde befahlen heft, etliche summen als milde gaven in etliche Klöster binnen un buten landes, ok an de orthe und personen, de dem göttliken wordte und christliker ordnung gemete geachtet werden, to wenden un to gevende; So hebben Wi up begehren unde gnedige anstymmen des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten unde Herren, Herren **Philips** to Stettin Pommern, der Cassuben un Wenden Hertogen, Fürsten to Rügen unde Graven to Gützkow, unses gnedigen Herren, togesecht unde verspraken, wo wi ok hiermit gegenwerdichlik vör uns und die nakommenden, so an unse stat, na unsen affsterben to Testamentarien künftiglik verordnet mögen werden, toseggen und verspreken (doch deme versegelden Testamente und unsen gedanen Gelöfte unnahdelich) dat wi järlig up Marien Lichtmissen dages, Anno des ringeren talles LXI. erst antofangende, dem Procurator ofte vorwesere hoggemeldetes unses gnedigen Herrn Universitet tom Gripeswolde to underholdung der Lectoren und Professoren dasülvest der gemeinen Jogend to nütt und besten, vöfteyen gülden, ohne jenige utflugt, behelp edder mangel, geven und entrichten willen, und schölen: jedoch mit dissen vorbeholde unde beschede, wo sik tokamender tid todröge, dat bemelde unses gnedigen Herren Universitet tom Gripeswolde an Professoren und Studenten ganz und gar verginge unde wöste würde, dat wi Testamentarien oder unse nakömelinge macht un gewalt schölen hebben, solke vorberörte 15 fl. an uns to holden, und disse an andere christlige orte, wo wi dat vör Gott un unsen gnedigen Herren willen weten to verantworden, anwenden und verordnen schölen und mögen. Dargegen uns ok hoggemeldte unse gnedige Herr vedderümme vertröstung gedaan, dat uns Sine Fürstl. Gnaden bi dem, wat sus in berörtem Testament nar verordnung der rechte christlik gestiftet, gnediglig handhaven, und mit Vörderung unses rechten und Schulde hülpe und förderniße mitdelen will laten. Alles getruwlik und ungeferlik. Des to urkunde hebben wi bemeldte Testamentarien unse Ingesegel und pitschaft hirnedden an dissen brew hengen laten, de gegeven und geschreven is tom Gripswolde am donnerstage na Trium Regum, anno vöfteyen hundert und viif und vöftig.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

No. 2.

Vergleich zwiſchen der Stadt und Univerſität Greifswald in puncto competentiæ wegen delinquirender Unterthanen in einer oder der andern Jurisdiction. 1655.

Zu wiſſen, demnach der Stadt-Voigd zur Wyken mit des Ambts zu Eldenau Unterthanen daſelbſten Jochim Grifancken in differentz gerathen, und der Voigd nebenſt ſeinen Sohn des Grifancken Haus daſelbſten, dem Bericht nach, erbrochen, die Fenſter eingeſchlagen, auch ihn an der Hand vulneriret und alſo Gewald verübet, daß die Beambten deswegen an E. E. Rath alhier geſchrieben, und den Voigd in Subſidium juris daſelbſt zu ſtellen begehret, E. E. Rath aber dawider allerhand eingewandt, und alſo deswegen ſich entſchuldiget und daneben erboten, wann die Beambten oder Grifancke deswegen bey den Bollwerks-Herren klagen würden, daß ihnen ſchleunig und unpartheylich Recht wiederfahren ſollte. Als aber dieſelben ſich dazu nicht verſtehen wollen, ſondern darwieder allerhand Einwendung angeführet, und immittelſt des Voigds Vieh auf des Ambts Grund und Boden angetroffen, iſt daſſelbe in Arreſt genommen, und ferner anderweit per ſubſidiales an E. E. Rath derſelbe citiret worden, das Vieh auch nicht ehe loß gegeben werden wollen, bis er ſich geſtellet und Abtrag gethan. Ob nun wohl E. E. Rath auf andre zureichende Mittel Bedacht zu ſeyn ſich vernehmen laſſen, ſo hat dennoch derſelbe umb Beybehaltung nachbarlicher Freundſchaft willen zuforderſt per deputatos mit der löblichen Univerſität daraus in Freundſchaft communiciren laſſen, und da desfalls beyde Corpora zweymahl per deputatos zuſammen gekommen, und ſich ab utraque parte gründlich beſprochen, iſt die Sache endlich um Beybehaltung nachbarlicher Correſpondence und Freundſchaft per modum conventionis dahin verglichen und vertragen: Wann dergleichen Fälle ſich zutragen, daß in eines oder andern Jurisdiction von den Unterthanen aufm Lande reſp. des Ambts Eldenau und ſo unter der Stadt Eigenthumb zur Wycken oder ſonſten aufm Lande ſich befinden, delinquiret, und der Delinquent nicht in flagrante crimine betreten und angehalten wird, daß alsdenn, da derſelbe oder deſſen bona über kurz oder lang in dem Territorio, worinnen er zuvor delinquiret, angetroffen, deren keines mit Detention oder Arreſten beleget werden, ſondern die Klage in loco domicilii angeſtellet, und von jedes Orts Obrigkeit darüber cognoſciret werden, die Strafe aber dem heimfallen ſolle, in deſſen Jurisdiction das delictum verübet; und haben beyde corpora angenommen, einem jeden ſchleunig und unpartheylich Recht wiederfahren zu laſſen. Worauf Magnificus Rector angeordnet, daß von den Beambten das abgenommene Vieh dem Voigd reſtituiret, und die Klage für den Bollwerks-Herren wieder denſelben angeſtellet werden ſoll; E. E. Rath aber dagegen angenommen, ohne weitläuftigen Proceß auf ſummariſche Behör- und Erkundigung den Beambten die rechtliche Hülfe wiederfahren zu laſſen, und was nach befundener Beſchaffenheit wegen des Bruches erkannt wird, den Voigd dahin zu halten, ſich deswegen mit den Beambten abzufinden: und wann von des Ambts Unterthanen in der Stadt Jurisdiction delinquiret, und der Delinquent nicht auf friſcher That betreten und angehalten wird, für den Beambten zu klagen, welche hingegen verbunden ſeyn ſollen, gleichfalls ſummarie zu verfahren, und wegen des Bruches es ebenmäßig alſo zu halten. Im übrigen bleiben eines jeden jura und Privilegia ſarta tectaque, und ſoll denſelben hiedurch im geringſten nicht präjudiciret noch benommen ſeyn. Womit alſo die Differenz in Güte gehoben, und haben beyde Theile angenommen, über dieſen Vergleich

gleich steif und fest zu halten und dawieder keinesweges zu handeln. Alles getreulich und ohn Gefährde. Dessen zur Urkunde sind zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, mit beyder Corporum Insiegel bekräftiget, und jedem eins ausgeantwortet. Actum Greifswald am Tage Allerheiligen. Anno 1655.

No. 3.

Der Königl. Regierung Rescript an den Magistrat in Greifswald, daß relegirte Studiosi in den Ringmauern der Stadt nicht geduldet werden sollen. 11. Januar 1654.

Tit. Regim.

Es hat das Concilium Academicum der Universität Greifswald gebürend zu vernehmen gegeben, welchergestalt Sie J. G. die Relegation zuerkannt, solcher aber sich nicht submittiren wollen, sondern ihnen zu Trutz sich binnen der Stadt Mauern betreten lassen, und Uns ersuchet, solche Anstalt zu verfügen, daß er in der Stadt Jurisdiction nicht geduldet werden möchte: Und da eine Obrigkeit in dergleichen Fällen billig der andern die hülfliche Hand leistet, vermöge üblicher Observance auch diejenigen, welche vom Concilio Academico relegirt werden, so gleich die Stadt quitiren müssen; Also gelanget an Unsere vielgeehrten Herren hiemit, auf Begehren der Universität, denselben etliche Stadtdiener zu vergönnen, welche diesen G. aus den Ringmauern weisen und zur Observanz der Relegation antreiben können. Dieselben gnädiger Obhut Gottes empfehlend. Stralsund, den 11. Jan. 1654.

Subscr. Regimin.

No. 4.

Der K. Regierung Rescript an das K. Hofgericht, wegen summarischen Verfahrens in der Akademie Sachen, und derselben Sportel-Freyheit. 26. März. 1662.

Tit. Regim.

Præm. Pr.

Nachdem man, die von Ihro Königl. Majestät verordnete Visitation der Universität und Dero Patrimonii, des Amtes Eldena, annoch dieses Jahr werkstellig zu machen, der Nothdurft befindet, und Wir aber benachrichtiget werden, daß verschiedene die Universität und Dero Patrimonium concernirende Sachen in lite vor dem K. Hofgerichte unerörtert schweben, bey denen übrigen auch noch nicht anhängig gemachten Forderungen und actionibus, so iudicialem cognitionem erfordern, das diensamste befunden wird, daß dieselbe forderſamst angestellet, und samt obigen zur Ausführung befördert werden, damit sie wo möglich vor der Visitation zur Endschaft, oder zum wenigsten so weit gerathen mögen, daß man sehe, was davon zu erhalten, und wie weit das Patrimonium Universitatis dadurch zu retabliren; Solchemnach gelanget in Hochgedachter J. K. M. Namen an die Herren hiermit, daß sie in denen von der Universität bereits gemachten und ferner anhängig zu machenden Sachen und Klagen summariter in kurzen Terminis, ohne einige Weitläuftigkeit, enhalts der alschon bey Zeiten der Hochseligen Herzogen zu Pommern gemachten und in gemeinen Landtags-Schlüssen befindlichen Verordnungen,

nungen, verfahren, daß dieſelben vor der Viſitation erörtert und zur Richtigkeit gebracht, auch, da möglich, bey entſtandenen Concurſen von den andern creditoribus ſepariret und dieſelbe contentiret werden möge, beobachten, und in dieſem allen einen rühmlichen Eifer und Ernſt zu der Univerſität Aufnahme erweiſen, auch dabeneben dieſelbe der von J. K. M. ertheilten immunitæt a ſportulis & procuratura genieſſen laſſen wollen. Göttlicher Obhut u. ſ. w. Actum Wolgaſt, den 26. März, Anno 1662.

Subſcr. Regim.

No. 5.

Des K. Hofgerichts Decrete an die Akademie wegen unſtathafter Abſtattung der Solennium appellationis per Procuratorem. 20. Dec. 1667.

a)

In Sachen der Univerſität zum Greifswalde wider **Chriſtoph von Eſſen**, in puncto iuramenti appellationis iſt der Beſcheid: Als das Juramentum appellationis nach buchſtäblicher ausdrücklicher Diſpoſition der Hofgerichts-Ordnung in Perſon und nicht per procuratorem abgeſtattet werden muß, ſo können wir hierin keine Aenderung machen, noch wider ſolche klare Rechte ein anderes zulaſſen, es wäre denn, daß Univerſitas deswegen privilegiret zu ſeyn, beybringen könnte.

Actum den 20. Dec. 1667.

b)

Als der obgeordnete Gevollmächtigte Rechts wegen nicht admittiret werden können, beſondern appellanten durch jemanden ihres Mittels, der die beſte Wiſſenſchaft von der Sache hat, den Eid abſtatten müſſen, ſo wird deshalb zu deſſen Verrichtung ein anderer terminus auf den 19. Nov. angeſetzet, welches Appellanten dem Gegentheil durch inſinuation dieſes kund machen, auch zu deſcription der Acten gebürende Anſtalt verſchaffen ſollen. Actum den 23. Oct. 1674.

No. 6.

Der K. Haupt-Commiſſion Reſolution auf der Akademie zu Greifswald Memorial, ſo den 30. Oct. 1680 zu Stralſund übergeben worden. 30. März. 1681

Ad. 1. Belangend die Aufbauung ihrer Ackerwerke. Wann die Univerſität ſolche Vorſchläge an die Hand zu geben vermag, dadurch Ihro Königl. Majeſtät Einkünfte nicht graviret werden, ſo will man die Univerſität gerne ſecundiren. Immittelſt kann ihnen ebenfals das Placat, ſo zu Peuplirung dieſes Landes ausgegeben wird, gleich den andern Aemtern und Tafelgütern zu ſtatten kommen.

Ad 2. & 3. Wegen der Salarien und Communität. Nachdem es mit der Univerſität zum gewiſſen Stande gebracht, ſo ſoll alsdenn zureichende Anſtalt auch darunter gemacht werden.

Ad 4. Betreffend die Uneinigkeit bey der Univerſität. So iſt desfals ſchon Anſtalt verfüget, und wird man ferner die nachdrückliche Verordnung machen, daß die geklagten unanſtändlichen diſſenſiones gänzlich gehoben werden mögen,

gen. Wegen der begehrten Hölzung zum Anbau des Amtes wird der Universität nach Proportion der Nothwendigkeit, und der Königl. Heyden jetziger Beschaffenheit, auf gebührendes Ansuchen Dannenholz gewillfähret werden. Wegen der von den Ständen bewilligten 5000 Rthlr. haben sich Stände erkläret, daß Sie Zinsen von Anno 1675, item 1680 geben, und damit hinführo richtig continuiren wollen, im übrigen aber gebeten, wegen des Landes Unvermögen und obliegenden schweren Ungelegenheit nicht weiter in sie zu dringen; Also hat man für diesmal weiter dabey nichts thun können, und wird sich die Universität vor der Hand damit vergnügen lassen, und sich ratione solvendæ tortis gewisser Termine zu vereinigen haben.

Ad 6. Belangend den Ralswykschen Bischofs-Rocken. Als es in dem Stande nicht ist, daß Ihro Königl. Majestät darüber zu disponiren freye Macht haben, so wird der Universität dazu keine Hoffnung gemacht werden können.

Ad 7. Betreffend den geringen Priester-Canonem in Bergen. Weil Ihro Königl. Majestät die Königin annoch die Hebungen von den Aemtern einzuheben haben, so wird auch in diesem Punkt annoch dem petito nicht deferiret werden können. Wann aber die sämtlichen Aemter zu Ihro Königl. Majestät wiederkommen; So hat die Universität alsdenn bey allerhöchst erwähnter Ihro Königl. Majestät sich anzugeben, und Deroselben allergnädigste Verordnung zu erwarten.

Ad 8. Wegen Combination des Pädagogii. Dieses wird bey dem Landtage abgerichtet werden.

Ad 9. Wegen Befreyung von extraordinair Landes-Oneribus. Weil die andern Königl. Aemter und Tafelgüter gleiches suchen; So wird die Universität auch dasselbe, was denenselben darunter zu gute verordnet werden wird, gleichergestalt zu genieſſen haben. Wie Wir denn auch hiermit expresse verordnen, daß die Königl. Regierung sie dabey künftig schützen, und weiter nicht, als die Aemter zu denen extraordinair Oneribus sich schuldig erkennen, beschweren zu lassen.

Ad 10. Daß die Landeskinder zum wenigsten ein paar Jahr auf der Universität studiren mögen. Als deswegen Ihro Königl. Majestät Resolution de Anno 1670, den 7. November, gar klar, die Stände dieses Herzogthums Anno 1672 solches auch bey dem damaligen Landtage expresse beliebet; So wird die Universität den Effect sothaner Königl. Resolution nun bey beider Herzogthümer Regierung zu urgiren haben.

Ad 11. Wegen Wiederaufbauung der Decaney. Weil die Landstände sich dazu nicht schuldig erachten, und überdem sich mit dem bekannten Landesunvermögen excusiren wollen; So hat man desfals auch weiter in sie nicht dringen mögen.

Datum Alten-Stettin, den 30. März, Anno 1681.

No. 7.

Des K. H. Tribunals Decisum **in Sachen der K. Akademie und des** Cleri **in Pommern wider die Herren Landstände,** in puncto Capitationis.

22. Januar. 1694.

In Sachen Rectoris, Decanorum, Seniorum und sämtlicher Professorum auf der Universität Greifswald, wie auch des General-Superintendenten und sämtlicher Prediger in Pommern, Appellanten, wider die Landstände daselbst, Appellaten,

ten, in puncto Capitationis, wird nach reiflicher Erwägung alles deſſen, was ſowol vor, als bey dem in Anno 1688 gehabten Vorbeſcheide in dieſer Sache vorgekommen, auch beide Theile darauf hinc inde weiter ſchriftlich verhandelt haben, befunden und erkannt, daß, ſo viel das præteritum betrifft, die von appellanten ab appellatis beygetriebenen Gelder, vieler ſich aufgegebener wichtigen Umſtände halber, für eine freywillige Beyſteuer, jedoch ohne einiges præiudicium ein oder des andern Theils anzunehmen, und es alſo dergeſtalt dabey zu laſſen: Inskünftige aber Appellanten zur Türken-Steuer, wenn desfalls in denen Reichs- oder Crays-Concluſis etwas gewiſſes ihrenthalben verordnet, ohne Abſehen auf die Landes-Noth, ſonſt aber, und da ſie in ſolchen Concluſis nicht mit begriffen, nicht anders, als bey ſich eräugendem wahren Nothfall des Landes, und zwar in einem ſolchem Quanto, wie entweder mit der Königl. Landes-Regierung ſie ſich darüber vergliechen, oder in Entſtehung gütlicher Vergleichung Ihro Königl. Majeſtät ſolches gnädigſt determiniren möchten, beyzutreten ſchuldig und gehalten ſeyn, compensatis expenſis. V. R. W.

Publicatum beym K. H. Tribunal zu Wismar den 22. Jan. 1694.

No. 8.

Des K. H. Tribunals Reſcript an die K. Cammer, wegen turbation der Akademie in ihrer Immunität von der Capitation.

18. Jul. 1702.

Carl von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner wie auch Edler und Veſter, beſonders liebe Getreue.

Wir mögen Euch nicht verhalten, und wird es der Einſchluß mit mehrerem beſagen, wasgeſtalt Rector & Concilium Academicum zu Greifswald von einem auf Euer Veranlaſſen durch den Land-Rentmeiſter Tabbert den 15ten Juny a. c. der Kopfſteuer halber, an ſie abgegebenen monitorio, als dadurch höchlich graviret, an U. H. Tribunal appelliret, und was ſie dabey allerunterthänigſt gebeten. Wann nun ſowohl nach Einhalt der gemeinen Rechte als U. H. Tribunals hiebevor desfalls ergangenen Judicate, nicht weniger durch unleugbare poſſeſſion die Appellanten ratione immunitatis hactenus fundiret, von Unſerm Hofe auch keine ſpeciale Verordnung ergangen, daß dieſelbe mit der Capitation-Steuer zu belegen; ſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, ſie dabey unperturbiret zu laſſen, oder cauſas quare non einzubringen, indeſſen aber, bis die Sache allhier völlig unterſuchet, mit der Execution inne zu halten. Vollbringet u. ſ. w. Gegeben bey U. K. H. Tribunal in Unſer Stadt Wismar, den 18. July, 1702.

Ad mandatum &c. Coyet, Vice-Præſes.

No. 9.

Der K. Regierung Reſcript an die Akademie, wegen Abſtattung der ſolennium appellationis. 5. Sept. 1703.

Tit. Regim.

Unſern Gruß ꝛc.

Was bey uns ſeel. Regiments-Quartiermeiſter Hans Dehnen Erben wider ſie in puncto prätendirter Reduction einiger Hufen in Thurow, nunc appellationis

tionis & præstandorum solennium eingebracht und gebeten, besaget der copeyliche Anschluß mit mehrern: Als nun die Supplicanten darauf bestehen, daß der Ordnung gemäß Jemand aus dem Mittel der Universität das Juramentum Appellationis in Person abschweren möge; so gesinnen wir an dieselbe hiedurch, gegen den 19ten hujus, welcher terminus de novo dazu anberamet, ein Membrum Concilii zu authorisiren und herüber kommen zu lassen, das hier in loco præstanda prästiren möge. Göttlicher gnädigen Obhut empfohlen. Datum Stettin, den 5. Sept. 1703.

No. 10.

Königl. Verfügung wegen nicht compatibler Bedienungen mit Akademischen Professionen. 21. April 1704.

Carl von Gottes Gnaden u. s. w.

Thun kund, daß, nachdem Dr. Caroc einige Jahre her neben dem Land-Syndicat in Pommern zugleich ordinariam Juris Professionem bey Unserer Akademie in Greifswald verwaltet hat, nun aber Unserm gnädigsten Befehl zufolge, einen von diesen Diensten abzutreten, sich in Unterthänigkeit erkläret hat, die akademische Bestellung nieder zu legen, unterthänigst anhaltend, Unsere gnädigste Erlaubniß dazu zu erhalten: Also und dieweil Wir in dieses Begehren in Gnaden haben einwilligen wollen, so wird Er Dr. Caroc hiermit und in Kraft dieses Unseren offenen Briefes von bemeldeter akademischen Bestellung und den Verrichtungen, so dazu gehören könnten, entlediget und befreyet. Zu desto mehrern Wissen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserem Königl. Siegel bekräftigen lassen. Heilberg in Preussen, den 21. April, 1704.

No. 11.

Der Königl. Regierung Mandat, wegen der Streitigkeiten zwischen Studiosis und Handwerks-Burschen, die durch das Degentragen der letzteren veranlasset werden. 21. Jul. 1704.

Tit. Regim.

Demnach man ganz mißfällig vernommen, wasmassen zwischen denen Studiosis der Universität Greifswald und den daselbst befindlichen Handwerks-Gesellen einige Zeit her allerhand colliſiones und Streitigkeiten vorgegangen, welche insonderheit daher entstanden, daß besagte Handwerks-Bursche, ohnerachtet des in der Polizey-Ornung enthaltenen, auch hiebevor deshalb ergangenen ernstlichen Verbots, nicht allein des Tages öffentlich mit den Degen herum braviren gehen, sondern auch des Nachts öfters in die Steine hauen, viel Lärm und Muthwillen treiben, und solchergestalt zu dergleichen Uneinigkeit und Schlägerey Anlaß geben: Und dann billig mit allem Fleiß dahin zu sehen, damit solchem Unwesen in Zeiten gesteuret, und alle daraus entstehende schädliche Consequentien und Weiterungen verhütet werden mögen; Als haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mittelst Wiederholung des vorhin publicirten Patents hiemit nochmalen verordnen, und alles Ernstes befehlen wollen, daß die Handwerks-Gesellen zu Greifswald, so sich anjetzo oder inskünftige daselbst aufhalten, des Degentragens sich gänzlich entäussern, und mit keinem Seitengewehr, es sey unter was Vorwand es wolle, hin-

führo ſich finden laſſen ſollen, auch ſonſt zu Schlägereyen und Tumultuiren des Tages ſowol als des Nachts keinen Anlaß geben. Geſtalt diejenigen, welche ſich hierunter der Policey-Ordnung und dieſem erneuerten Edict nicht gemäß bezeigen, ſondern mit dem Degen oder Gewehr nach wie vor betroffen werden, von dem Magiſtrat dortiger Stadt mit ſcharfer exemplariſcher Beſtrafung dafür angeſehen, und wenn ſie ſich auch ſo nicht beſſern und corrigiren laſſen wollen, zu Kriegsdienſten gebrauchet, und von der Miliz hinweggenommen werden ſollen. Wonach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit in dieſem Stücke ſich fürzuſehen hat. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändlichen Subſcription und fürgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels. Gegeben auf dem Königl. Schloſſe Alten-Stettin, den 21. Julius, 1704.

Subſcr. Regim.

No. 12.

Der Königl. Regierung Reſcript an die Akademie, wegen eigenmächtiger Hausſuchungen in der Stadt Jurisdiction. 4. December, 1704.

Tit. Regiminis.

Unſern Gruß ꝛc.

Ab dem copeylichen Anſchluß werden Dieſelbe, was bey Uns Bürgermeiſter und Rath zu Greifswald wider ſie in puncto violatæ Jurisdictionis civicæ eingebracht und gebeten, mit mehreren erſehen. Als nun der geklagte Eingriff, wenn es ſich berichtetermaßen damit verhält, nullo modo zu billigen; ſo geſinnen wir an unſere Hoch- und Vielgeehrten Herren hiemit, ſich inskünftige gänzlich dergleichen zu enthalten, und keine eigenmächtige Hausſuchung in der Stadt Jurisdiction, Magiſtratu irrequiſito, welches ſowohl denen Rechten als der Obſervanz zuwidern, vorzunehmen. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Stettin, den 4ten December, Anno 1704.

Subſcr. Regim.

No. 13.

Acta wegen des mit der Profeſſione Medicinæ verbundenen Stadt-Phyſicats.

a)

Der K. Regierung Urthel in der wegen der Combination des Stadt-Phyſicats mit der Profeſſione Medica ſecunda zwiſchen der Akademie und dem Magiſtrat entſtandenen Streitſache. 9. Jul. 1704.

Tit. Regim.

In Sachen der Univerſität zu Greifswald Kläger, wider Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, Beklagte, in puncto Combinationis des Stadt-Phyſicats mit der Profeſſione Medica ſecunda, wird nach genugſamer Erwägung der hinc inde verhandelten Acten, für Recht erkannt: Daß zwar Beklagte qua conſtitutionem & reſignationem Phyſici, bey ihrem Recht und Poſſeſſion zu ſchützen, und die Profeſſio medica ſecunda, gleichwie bisher alſo auch hinferner, damit zu combiniren; jedoch fals die Univerſität mit Bürgermeiſter und Rath in der Perſon des zu beſtellenden Stadt-Phyſici, wobey ſie, der zu combinirenden Profeſſion halber, noth-

wendig

wendig vorhero zu hören, inskünftige nicht übereinkommen, sondern selbige zur Profession zu präsentiren erhebliches Bedenken finden würde, beyde Theile sodann ihre rechtliche Ursachen zur Cognition der Königl. Regierung einzusenden, und vor der Bestellung des Physici, damit kein untüchtiges Subject befördert werden möge, Bescheides zu gewarten haben sollen. V. R. W.

Publicatum Stettin, den 9. Julius, 1704.

Subscr. Regim.

b)

Der Königl. Regierung Erklärung über des Magistrats Declarations-Gesuch wegen vorstehender Urthel. 20. October 1704.

Tit. Regim.

Auf Bürgermeister und Raths zu Greifswald contra die Universität daselbst, in puncto combinationis des Stadt-Physicats mit der Professione medica secunda, nunc declarationis sententiæ, eingesandtes Supplicatum, ergehet der Bescheid: Daß die Urthel klar, und keiner ferneren Declaration bedürfe, dem Juri eligendi & constituendi dadurch auch nichts präjudiciret sey, wenn man gleich dafür gehalten, weil dem Stadt-Physico zugleich die Professio medica secunda, besserer Subsistance halber, und um desto geschicktere Subjecte anzulocken, conferiret werden soll, Bürgermeister und Rath bey der Annehmung und Bestellung eines Stadt-Physici, de persona eligenda mit der Universität eine Conferenz anzustellen, und wenn keine Vereinigung zu treffen, beiderseits rationes der Königl. Regierung zur Decision fürzutragen, indessen aber nicht mit der Bestellung des Physici zu eilen, oder zu verfahren hätten; gestalt darunter nichts anders als eine der hohen Obrigkeit pro bono publico obliegende Vorsorge versiret, kraft welcher man darauf zu sehen gedenket, daß die Universität mit einem tüchtigen Professor, und die Stadt mit einem untadelichen Physico jederzeit versorget werde.

Signatum Stettin, den 20sten October, 1740.

Subscr. Regim.

c) 1.

Sententia S. R. Trib. in eben der Sache auf der Akademie und des Magistrats Appellation. 21. April 1714.

In Sachen Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald, Appellanten, contra Bürgermeistere und Rath daselbst, Appellaten, in puncto Combinationis des Stadt-Physicats cum professione medica secunda, wird, visis Actis, befunden und erkannt, daß es bey der Erkenntniß a qua zu lassen, mit dem Anhange, daß Appellati das darin circa Constitutionem Physici erkannte Moderamen auch circa dimissionem ejus zu beobachten schuldig, compensatis expensis. V. R. W.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 21. April. 1714.

c) 2.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, Appellanten, wider die Universität daselbst, Appellaten, in puncto Combinationis des Stadt-Physicats, cum Professione medica, wird, visis Actis befunden und erkannt, daß es bey der Urthel a qua zu lassen, und werden im übrigen Appellantes auf die zwischen ihnen, als Appellaten, und der Universität als Appellanten, heute publicirte Urthel verwiesen, compensatis expensis. V. R. W.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 21. April. 1714.

d)

Confirmation voriger Sentenz in der Restitutions-Instanz. 18. Februar, 1716.

In Sachen Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald, Appellanten nunc imploranten, wider Bürgermeister und Rath daselbst, Appellaten nunc Imploraten in puncto combinationis des Stadt-Physicats cum Professione medica secunda, wird es der unerheblichen causalen ungehindert, bey der Urthel contra quam gelassen, compensatis tamen expensis. V. R. W.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 18. Februar, 1716.

e)

Des K. H. Tribunals Rescript an die K. Regierung wegen der Präsentation zu der mit dem Stadt-Physicat verknüpften Prof. Med. secunda. 1748.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir geben Euch ab dem Anschluß mit mehrern zu vernehmen, was bey Unserm Hohen Tribunal Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, wegen Besetzung der mit dem Stadt-Physicat verknüpften Professionis Medicæ secundæ, wider Euch, und das von Euch unterm 6ten October, elapsi anni, abgegebene Decret, als dadurch sehr beschweret, appellando & querulando angebracht, und dabey unterthänigst gebeten. Wann Wir nun nicht absehen, wie Ihr mit Beyfall sowohl der Gemeinen Rechte, als besonders Unserer Cancellariat-Instruction, querulantibus plane inauditis, in Eurem an Uns nach Hofe abgestatteten Bericht, den von beiden Corporibus approbirten Doctor Horn als inhabilem erkennen, und überdem den præsentatis sofort den Adjunctum Facultatis Medicæ Doct. Westphalen beyfügen, mithin sie pro illa vice ihres Präsentations-Rechtes ensetzen mögen, ohne dieselbe auf ihre Vorstellung und wiederholte Bittschriften mit Bescheide versehen, oder ihnen Eure Bedenklichkeiten und Erinnerungen bey dem gedachten præsentato zu ihrer Erklärung oder anderweitigen Vereinbarung eröffnet, noch auch dieselbe mit dem gebetenen Declarations-Decret gewillfahret zu haben, und Wir dannenhero zu nachfolgendem Rescript bewogen worden; Als gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst, dieses Verfahren den querulanten pro futuro zu keinem præjudice gereichen, sondern dieselben bey dergleichen hienächstigen Vorfällen dasjenige geniessen zu lassen, was sowohl denen Rechten als insbesondere Unserer Cancellariat-Instruction zustimmig ist. Solltet Ihr jedoch hiebey annoch einiges Bedenken finden, wollen Wir desselben Eröfnung nebst Einsendung der Original-Acten bey Unserm Hohen Tribunal gewärtig seyn. Vollbringet daran Unsern ꝛc. Gegeben beym Königl. Hohen Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 14. Juni, 1748.

Ad Mandatum &c. S. von Paltheen, Vice-Præses.

f)

Des K. H. Tribunals Rescript an die K. Regierung in eben dergleichen Präsentations-Fall. 1764.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß u. s. w.

Wir geben Euch ab denen Anschlüssen des mehrern zu ersehen, wasmaßen Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, von Eurem wider sie, und für die

die Akademie daselbst, in puncto Besetzung des Stadt-Physicats und der damit verknüpften Professionis Medicinæ secundæ am 2ten May currentis ergangenem Publicato, als dadurch gar sehr beschweret, an Unser hohes Tribunal sich berufen und appelliret, auch ihre Gravantina mediante querela eingebracht, imgleichen, was sie ferner sub producto d. 7. Augusti currentis angezeiget, und dabey unterthänigst gebeten. Wann nun, nach Maßgabe Eurer vormaligen von Uns bestätigten judicatorum, Euch nicht unbekannt seyn können, welchergestalt, bey Wiederbesetzung der mit dem Greifswaldischen Stadt-Physicat verbundenen zweyten medicinischen Profession, eine Vereinbarung inter partes, ratione præsentandorum, getroffen werden soll, hiezu aber nicht hinlänglich geachtet werden mag, wenn querulatischer Seits, so wie vor diesmal geschehen, nur einer derer von Querulanten proponirten, dagegen aber zweene derer von Querulaten approbirten Subjecte zur Präsentation gebracht worden; und Wir daher nicht anders finden mögen, als daß Ihr, vor abhelflicher Verabscheidung in dieser Sache, zuförderst annoch die von Querulaten bey Euch eingebrachte Präsentation, zur näheren Vereinbarung, ad partes um so mehr zu remittiren, und deren weitern Aeusserung abzuwarten gehabt, als hiebey kein besonderes periculum moræ abzusehen gewesen, weshalb Ihr mit Absendung dieser Präsentation nach Unserm Hoflager dergestalt zu eilen gehabt, daß dadurch denen Querulanten zugleich der Weg, sich wider Eure Entscheidung eines zulässigen remedii juris zu bedienen, abgeschnitten worden: Als gesinnen Wir hiemit an Euch gnädigst, dasjenige, was jetzt geschehen, denen Querulanten bey künftigen Vorfällen ähnlicher Art in keine Wege zum Nachtheil gereichen zu lassen, vielmehr sodann denen Vorschriften der Rechte, und insbesondere Unserer Cancellariat-Instruction näher nachzugehen. Solltet Ihr indessen hiebey ein erhebliches Bedenken finden, wollen Wir selbiges bey Unserm Hohen Tribunal nebst denen bey Euch verübten Original-Acten, zur weiteren Entscheidung gewärtigen. Vollbringet daran ꝛc. Gegeben beym Königl. Hohen Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 11ten September, 1764.

Ad Mandatum &c.

A. C. Gröning,
Assessor.

g)

Der K. Visitations-Commission Schreiben an den Magistrat in Greifswald und Fürschlag zur Vorbeugung künftiger Streitigkeiten in dieser Sache. 1774.

Von Sr. Königl. Majestät zur Visitation der Universität verordnete Cancellarius und Visitatores.

Unsern Gruß zuvor! Wohlehrenveste, Vorachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Wohlweise,

Vielgeehrte Herren und Freunde!

Als wir uns bey der vorseyenden Visitation der Königl. Universität angelegen seyn lassen, unter andern auch solche Maßregeln zu nehmen, wodurch den vormals entstandenen Streitigkeiten wegen des mit einer medicinischen Profession verbundenen Stadt-Physicats vorgebeuget werden könne, und des Dafürhaltens sind, daß solches am sichersten erhalten werden würde, wenn der Universität die alleinige Nominationen und Præsentationen überlassen blieben, dagegen Unsern Vielgeehrten Herren aber freystünde, aus sämtlichen Professoribus Medicinæ denjenigen zum Physicus zu wählen und zu bestellen, zu welchem Dieselben das mehreste Vertrauen haben;

haben: So haben wir solches Unsern vielgeehrten Herren zu erkennen geben und Denselben angesinnen wollen, sich baldmöglichst zu erklären, ob Sie dagegen etwas einzuwenden haben mögten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 3ten November, 1774.

Friedrich Carl Sinklaire.

A. F. v. Olthof. J. C. von der Lanken. A. E. Buschmann.

T. H. Gadebusch.

h)

Des Magistrats in Greifswald Erklärung auf diese Fürschläge. 1774.

Tit. der Königl. Visitations-Commission.

Die gnädige und hochgeneigte, auf die Entfernung aller Veranlassung zu Zwistigkeiten zwischen der Königl. Akademie und uns, in Absicht des mit der Professione Medica secunda bisher verknüpft gewesenen Stadt-Physicats, gerichtete Absicht, welche Ew. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochverordnete Visitations-Commission uns zu marquiren geruhet, vernehmen wir mit der submissesten Dankesstattung um so mehr, als auch wir nichts aufrichtiger wünschen, als aller Mißhelligkeiten diese Art enthoben zu seyn. Wir säumen daher auch nicht, hiedurch ehrerbietigst zu declariren: wie wir uns Namens der Stadt pro futuro aller Concurrence zu der Nomination und Præsentation wegen der Professionis Medicæ secundæ begeben wollen, wenn uns unter denen dem Vernehmen nach hinführo zu bestellenden dreyen Professoren dieser Facultät die gänzliche freye Wahl, welchen wir von selbigen zum Stadt-Physico bestellen wollen, überlassen bleibet. Dafern aber künftig die Zahl der medicinischen Professoren sich etwa wiederum auf zwo Personen einschränken sollte, so müssen wir uns und der Stadt in diesem Fall die weitere judicatmäßige Concurrence zu der Nomination und Præsentation wohl um so mehr bedingen, als wir zu der Renuntiation dieses Rechtes uns nur durch die erweiterte Zahl der Subjecte, unter welchen wir künftig zu wählen haben können, veranlasset finden. Wie wir demnach uns der gnädigen und hochgeneigten Intention Ew. Hochgeäfl. Excellenz und der Königl. Höchstverordneten Visitations-Commission conform erkläret zu haben vertrauen, so haben wir übrigens die Ehre, mit steter Veneration und Hochachtung zu beharren

Ew. Hochgräfl. Excellenz
und der Königl. Höchstverordneten Visitations-Commission

unterthänig ergebenste
Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald.

i)

Extract aus der Konigl. Commission Resolution an die Akademie, daß dieser Erklärung künftig gelebet werden solle. 21. December, 1775.

Mit dem Magistrat der Stadt Greifswald ist wegen des mit der zweyten Professione medica verknüpften Physicats, der in origine anliegende Vergleich,*) welchen dieselben zue künftigen Gelebung ad acta zu nehmen haben, geschlossen woeden

*) Der angezielte Vergleich ist die vorstehende Erklärung E. H. Raths.

No. 14.

Königl. Declaration auf den Antrag der Ungerschen Delegirten von Adel, Nic. Szirmay und Mich. Melzel, wegen einiger Unterstützung für in Greifswald studirende Ungern. 30. Jul. 1705.

Cum Sacra Regia Majestas intelligat, Augustanæ Confessioni addictos Hungaros in animum induxisse, Juvenes aliquot ad Academiam mittere Gryphiswaldensem in Pomerania, qui, domi orthodoxis fidei principiis imbuti, incepta studia Theologica ulterius ibi tractent ac prosequantur; huic eorum instituto favere clementer cupiens, Curatoribus eiusdem Academiæ in mandatis dat, ut quatuor nationis Hungaræ Studiosos in numerum alumnorum Regiorum recipiant, eorumque totidem annuis stipendiis, quam diu ibi studiorum causſa commorantur, frui sinant.

Datum Ravisciæ in Maiori Polonia d. XXX. Julii, MDCCV.

Ad mandatum S. R. Maj.

C. Piper.
Senator & Secret. Status.

No. 15.

Judicate der Königl. Regierung, und des K. H. Tribunals, daß Professores und Akademie-Verwandte sich in Transgressions-Fällen der Consumtions-Ordnung vor dem Consumtions-Gerichte einzulassen haben.

a)

Auf des abseiten des Professoris, Licent. Gerdessen, und Rectoris & Concilii Academici übergebenen Memorialia, betreffend eine geschehene Vorladung vor das Greifswaldische Consumtions-Steuer-Gericht, ertheilet die Königl. Regierung, nachdem Sie auch den Ober-Consumtions-Inspector vernommen, zur Resolution: Daß wie die Competence des Königl. Consumtions-Steuer-Gerichts mittelst Zuziehung der Stadt-Magistrats-Deputirten in der Ordnung klärlich fundiret, und darüber auch bis dato überall in vorkommenden Fällen gehalten ist, solchemnach der Professor, Licent. Gerdes, sich auch der Ordnung gebührend zu submittiren, und vor das Consumtions-Steuer-Gericht sich zu verantworten schuldig sey. Stettin, den 18. Jun. 1714.

Subscr. Regim.

b)

Auf Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald wider das dasige Königl. Consumtions-Gericht den 17. Jun. a. pr. eingereichte Vorstellung und Bitte, in puncto Cognitionis über Universitäts-Verwandte, so einer Transgression der Consumtions-Ordnung beschuldiget werden, ergehet zum Bescheide: Es findet das Suchen nicht statt. Stralsund, den 28. Januarii, 1747.

Subscr. Regim.

c)

In Sachen Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald, Appellanten, contra das Königl. Consumtions-Gericht daselbst, Appellaten, in puncto Cognitionis

tionis über Universitäts-Verwandte Contravenienten der Consumtions-Ordnung, ergehet zum Bescheide: Es wird, was gebeten, nicht erkannt.

Decretum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 9. Junii, 1747.

No. 16.

Judicata der K. Regierung und des K. Tribunals zur Declaration des zwischen der Akademie und der Stadt 1676 getroffenen Vergleichs, wegen Versteurung der catastirten Häuser, die von Akademie-Verwandten eigenthümlich acquiriret werden. 1722. 1757.

a)

Tit. Regim.

In Sachen Bürgermeister und Rath zu Greifswald, Supplicanten, wider die Königl. Universität daselbst, Supplicaten, wegen Versteurung der catastrirten Häuser, so daselbst von akademischen Verwandten eigenthümlich acquiriret werden, wird, nachdem Acta geschlossen, und dasjenige, so von beyden Seiten eingebracht, eingesehen und erwogen, nunmehro befunden und erkannt, daß das Pactum de anno 1676 zwar an und für sich selbst in seinem Vigore verbleiben müsse, und die Universität des daraus erworbenen juris quæsiti, so weit dasselbe klar und deutlich ist, nicht entsetzet werden könne, maßen solches auch hiermit ausdrücklich in so weit bestätiget wird: Was aber desselbigen zweifelhaftigen und streitigen §. 3. anlanget, nicht anders zu befinden sey, als daß qua membrum 2dum hujus §. die Intention und Meynung der paciscirenden Stadt keine andere könne gewesen seyn, als der extensioni in futurum & infinitum dadurch vorzubeugen und festzusetzen, daß ratione futuri keine catastrirte Stadthäuser weiter, als tempore pacti sich befunden, von akademischen Verwandten anders als cum onere, daß die Eigenthümer oder Acquirenten davon die tempore pacis & belli fürkommende Lasten nachbarlich ertragen müssen, per contractum voluntarium erb- und eigenthümlich haben sollen acquiriret werden, maaßen dann aus bewegenden Ursachen sothaner §. auch hiemit dahin declariret wird von Rechtswegen. Publicatum Stralsund, den 11. December, 1722.

Subscr. Regim.

b)

In Sachen Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald, Appellanten, contra Bürgermeister und Rath daselbst, Appellaten, in puncto Versteurung der catastrirten Häuser, so von akademischen Anverwandten eigenthümlich acquiriret, werden die causales als unerheblich zu weiterer Ausführung nicht, sondern Acta ex officio für beschlossen angenommen, befunden und erkannt, daß bey dem Ausspruch der Regierung es zu lassen, und die eingesandten Original-Acten mittelst rescripti dahin zu remittiren, der Procurator Appellantium aber wegen nicht beygebrachter Vollmacht in Strafe der Ordnung zu vertheilen sey. Compensatis expensis. Von Rechtswegen.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 23. Oct. 1724.

c)

In Sachen Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald, Appellanten modo Imploranten, contra Bürgermeister und Rath daselbst, Appellaten modo Imploraten, in puncto Versteurung der catastrirten Häuser, so von akademischen Verwand-

Verwandten eigenthümlich acquiriret, ergehet zum Beſcheide: Als Acta priora der Urthel vom 23ſten October zufolge, ſchon den 6ten December anni praeteriti remittiret, Implorantes aber nach der Zeit erſtlich mit ihrer Implorations-Schrift eingekommen, bisher dem Decret vom 29ſten December dicti anni auch kein Genüge gethan: So wird denenſelben dieſes ſowohl, als die Wiederanhero-Schaffung der remittirten Acten, und das an die Königl. Regierung desfalls erkannte Reſcript forderſamſt inſinuiren zu laſſen, daneben anbefohlen, darüber, was faſt am Ende in Dero Implorations-Schrift enthalten, nemlich, daß diejenigen Häuſer, welche von denen Univerſitäts-Verwandten tempore pacti beſeſſen worden, von Implo-ratis längſtens zu ihrem Cataſtro und Steuren wieder gezogen ꝛc., ſich deutlicher vernehmen zu laſſen, auch die Anzahl der tempore pacti gehabten Recognitions-Häuſer ſowohl, als welche und wie viel ſie von dieſer Qualität anjetzo im Beſitz haben, ſpecialiter zu deſigniren.

Decretum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 16. März, 1728.

d)

In Sachen Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald, Appellanten modo Imploranten, contra Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, Appellaten modo Imploraten, in puncto Verſteurung cataſtirter Häuſer, ſo von akademiſchen Verwandten eigenthümlich acquiriret worden, wird nach renunciirter Güte, auf die eingebrachten Cauſales pro reſtitutione in integrum befunden und erkannt: Daß, weil nach Abgang der implorantiſchen Vorfahren die denenſelben tempore pacti zugehörige cataſtrirte Häuſer längſt wiederum an die Stadt und unter die onera ordinaria gekommen, bey einer ſothanen in allen Veränderungen vorkommenden Abwechſelung aber die vorhin zum Grunde gelegte extenſio in infinitum ceſſiret, nunmehro die declaratoria der Königl. Regierung vom 11ten December 1722 um ſo mehr wieder aufzuheben, als ſchon durch die den 9ten April 1704 publicirte rechtskräftige Regierungs-Erkenntniß denen damaligen akademiſchen Verwandten die freye Bewohnung der gleichfals zu der Zeit neu acquirirten cataſtrirten Häuſer gegen Erlegung der feſtgeſetzten jährlichen recognition tempore belli & pacis, beſtätiget worden; Solchemnach hat es bey dem, was wegen der eigenthümlich und bewohnten Häuſer in membro I. §. 3 denen in pacto benannten Univerſitäts-Angehörigen, für welche keine akademiſche Häuſer zur Bewohnung übrig, zu gute ſtipuliret worden, fernerhin ſein unverändertes Verbleiben. Das membrum 2dum dicti §. 3. aber iſt von ſolchen Fällen, wenn ein Bewohner nicht zugleich Eigenthümer des Hauſes iſt, lediglich zu verſtehen. Comp. Expenſ. V. R. W.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 24. Januar, 1757.

No. 17.

Der Königl. Regierung Beſcheid, daß die Sporteln-Freyheit der Akademie in Sachen, die nicht des ganzen Corporis Academici Intereſſe betreffen, nicht ſtatt finde.

27. März, 1775.

Tit. Regim.

Auf Rectoris und Concilii Academiei zu Greifswald übergebenes Memorial wegen geſuchter Sporteln-Freyheit in Sachen ihrer contra Magiſtratum Gryphicum in puncto Verſteurung der cataſtirten Häuſer ergehet hiemit zum Beſcheide:

Daß, weilen die Königl. Regierung keine vestigien findet, daß die Universität in dergleichen Sachen, als die gegenwärtige ist, die Sporteln-Freyheit jemalen genossen, dem petito also nicht deferiret werden könne.

Stralsund, den 27sten März, 1724.

Subscr. Regim.

No. 18.

Der Königl. Regierung Judicatum, wegen des Markt-Verkaufs des akademischen Buchbinders, in so fern er kein contribuabler Bürger ist. 25. October, 1723.

Tit. Regim.

In Sachen Rectoris & Concilii Academici Greifswaldensis, Supplicanten, contra Bürgermeister und Rath daselbst, Supplicaten, in puncto daß der Universitäts-Buchbinder in Greifswald ausser öffentlichen Jahrmärkten daselbst mit seinem Bücher-Krahm auf dortigem Markte an denen Weihnachts- und andern Festabenden ausstehen möge, wird nach dem, was von beiden Seiten desfals vorstellig gemacht, eingesehen und erwogen, nunmehro befunden und erkannt: Daß, da dieser Universitäts-Buchbinder weder in der Stadt-Jurisdiction wohnet, noch bürgerliche Onera träget, und dannenhero nicht anders, als ein extraneus consideriret werden kann, selbigem auch nicht weiter in præjudicium des dortigen Stadt-Buchbinders, so ein contribuabler Bürger, als allen andern fremden Krähmern und Kaufleuten, nemlich daß er bey öffentlichen Jahrmärkten mit seinem Bücher-Schrank ausstehe, könne erlaubet seyn, und er sich sowohl am heiligen Weihnacht- als sonstigen Festtags-Abenden desselben gänzlich zu enthalten habe. Immittelst hat der Magistrat, fals es noch nicht geschehen, sogleich zu veranstalten, daß ihm der abgenommene Bücher-Schrank restituiret werde. Compensatis expensis. V. R. W.

Publicatum Stralsund, den 25sten October, 1723.

Subscr. Regim.

No. 19.

Der Königl. Regierung Bescheid wegen der Accise-Freyheit eines Magistri legentis. 1728.

Tit. Regim.

Auf B. Jordans, Magistri legentis auf der Universität zu Greifswald, wegen der Accise-Freyheit übergebenes Memorial ergehet hiemit zum Bescheide: Daß die Königl. Regierung gestalten Sachen nach Supplicanten die Exemtion von der Accise für dessen Haushaltung verwilliget haben wolle, welches alle, denen dieses angehen kann, sich zur Nachricht zu stellen haben.

Stralsund, den 22sten Januar, 1728.

Subscr. Regim.

No. 20.

Der K. Regierung Rescript an die Akademie, darin die Abstattung des Appellations-Eides durch einen Procuratorem nachgegeben wird. 14. Jan. 1729.

Tit. Regim.

Auf Rectoris & Concilii Academici übergebenes Supplicatum pro præfigendo Termino ad præstationem solennium in Sachen ihrer, contra den sel. Herrn Regierungsrath von Bohlen, nunc dessen Erben, in puncto reluitionis zweyer Normannschen Lehnhöfe in Thurow, ergehet zum Bescheide: Daß zu Abstattung der solennium appellationis in hac causa, und zwar so viel den Eid betrift, durch einen dazu a Rectore & Concilio Academico Specialiter bevollmächtigten Anwald, Terminus auf den 7ten nächstkommenden Februar-Monats hiemit festgesetzet: zugleich auch Citatio an des sel. Herrn Regierungsraths von Bohlen Erben ad videndum præstari solennia hiemit erkannt werde, welche denn Supplicantes hiebey zu empfangen und gehörig insinuiren zu lassen haben u. s. w.

Stralsund, den 14ten Januar, 1729.

Subscr. Regim.

No. 21.

Der Königl. Regierung Bescheid wegen des Fori der Professoren in causis fiscalibus. 1. Sept. 1730.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Superintendenten D. von Krakevitz eingesandte andere Apologie wider die Exceptiones und Imputationes u. s. w. erfolget zum Bescheide: Es wird dieselbe ad acta genommen, welche, nachdem sie gehörig eingerichtet worden, nunmehro dem Königl. Fiscal übergeben werden sollen, um wegen desjenigen, so dem Herrn Supplicanten in Ansehung seines öffentlichen officii fälschlich aufgebürdet werden wollen, seines Amtes forderſamst allhie vor der Königl. Regierung zu pflegen. Wonächst auch Herrn Supplicanten, daferne er über dem vor seine Person besonders ex capite injuriarum Satisfaction zu suchen nöthig finden sollte, solches wider die injuriantes in foro competenti zu thun freygelassen seyn soll.

Stralsund, den 1sten September, 1730.

Subscr. Regim.

No. 22.

Vorkommenheiten wegen des von der Akademie prätendirten Juris detractus von den aus ihrer Jurisdiction in die Städtische gehenden Erbschaft-Gütern. 1739. 1740.

a)

Auf des sel. Dr. und Prof. Köppen Erben Vorstellung in puncto Gabellæ detractus cum petito de relaxando arresto, geben R. und Concilium Academicum zum Bescheide: Daß wenn Supplicantes einen Revers E. E. Raths, als hiesiger Stadt-Obrigkeit beybrächten, daß selbiger von den Gütern, so etwa aus ihrer Jurisdiction den Academicis zufielen, hinfüro, da ohnedem die Häuser-Steuer

ceſſire, keinen Abſchoß zu fordern, gemeinet, R. und Concilium ihrem petito zu geruhen kein Bedenken hätte, bis dahin aber demſelben nicht deferiret werden könne.

Greifswald, den 6ten Julius, 1739.

Rector u. Concil. Acad.

b)

In Sachen Doctoris und Profeſſoris **Köppen** Erben, Appellanten und Querulanten, contra Rectorem und Concilium Academicum zu Greifswald, Appellaten und Querulaten, in puncto Juris detractus, wird befunden und erkannt, daß das Decretum a quo vom 6ten Julius 1739 wieder aufzuheben, und der von Rectore & Concilio Academico auf des Doct. und Prof. **Köppen** Bücher angelegte Arreſt zu relaxiren; auch dieſe den Appellanten zu ihrer freyen Diſpoſition ſogleich abzufolgen, danebſt Appellati in Erſtattung der Unkoſten dieſer Inſtanz zu condemniren ſeyn. V. R. W.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 4. Jul. 1740.

No. 23.

Königl. Beſtätigung der bey der Akademie errichteten Deutſchen Geſellſchaft. 18. April 1740, mit den angehängten Geſetzen derſelben.

a)

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wiſſen: Demnach Uns Unſer und des Reichs Rath und General-Gouverneur in Pommern, der Graf **Meyerfelt**, in Unterthänigkrit angezeigrt, wasmaßen verſchiedene Perſonen bey Unſerer Akademie zu Greifswald ſich entſchloſſen, unter dem Namen **Greifswaldiſcher Deutſchen Geſellſchaft**, nebſt Excolirung anderer Wiſſenſchaften, die Verbeſſerung und Reinigkeit der deutſchen Sprache ihnen angelegen ſeyn zu laſſen, aubey auch der ſämtlichen Mitglieder gedachter Geſellſchaft unterthänige Vorſtellung und Bitte eingeſandt, daß Wir

1) Dieſe zum Nutzen des allgemeinen Beſten abzielende Abſicht gnädigſt genehmigen, und dieſer ihrer Geſellſchaft Unſern hohen Schutz und kräftigr Beförderung in Gnaden angedeyen laſſen mögen;

2) Dieſelbe, nebſt den von ihnen errichteten Geſellſchaft-Regeln durch einen offenen Brief beſtätigen; auch

3) ihnen die Freyheit zuerkennen, daß ſie bey Führung ihres Briefwechſels mit auswärtigen Mitgliedern ſich des von ihnen entworfenen Geſellſchafts-Siegels zu bedienen befugt und berechtiget ſeyn mögen; und endlich

4) die Erlaubniß angedeyen laſſen, die Reden nemlich und andere Schriften, die von den ſämtlichen Mitgliedern ihrer Geſellſchaft werden brurtheilet und gebilligrt worden ſeyn, dem Druck zu übergeben, ohne daß eine weitere Beurtheilung und Genehmhaltung darf eingeholet werden:

Und Wir mehrgedachter Geſellſchaft hegende Abſicht als ſehr rühmlich und zur Aufnahme und Wachsthum der Wiſſenſchaften und guten Künſte abzielend anſehen; Als haben Wir Kraft dieſes Unſers offenen Briefes dieſer, unter dem Namen **Greifswaldiſcher Deutſchen Geſellſchaft** errichteten, Societät Unſern hohen Schutz und gnädige Authoriſation mittheilen, die von ihr rrichteten Geſellſchafts-Regeln beſtätigen, wie auch ihr, des entworfenen Geſellſchafts-Siegels, in Correſpondirung mit den abweſenden Gliedmaßen, ſich zu bedienen, gnädige Freyheit

geben,

geben, und die Erlaubniß angedeyen lassen wollen, die Reden und andere Schriften, so von sämtlichen gegenwärtigen Mitgliedern ihrer Gesellschaft beurtheilet und gebilliget worden, ohne weitere Beurtheilung und Genehmhaltung dem Druck zu übergeben. Wonach sich jedermänniglich gehorsamst zu richten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels.

Gegeben Stockholm im Rath, den 18ten August, 1740.

(L. S.) Friedrich.

Gustaf Celsing.

b)

Wäre unsere Gesellschaft die erste, die den Namen der Deutschen führte, so würden wir uns weit eigentlicher, als wir es jetzund nöthig haben, erklären müssen, was dieser Name sagen wolle, und was die Absicht derer sey, die zu der Errichtung dieser Gesellschaft den ersten Vorschlag gethan haben. Alles dieses aber kann nunmehro schon einem jeden genugsam bekannt seyn, der sich um den Zustand der deutschen Gelahrsamkeit auch nur so weit bekümmert hat, als ihm die wöchentlichen Zeitungen davon Nachricht geben können. Er wird gelesen haben, daß zu Leipzig eine Gesellschaft in besondern Vorzügen lebe, welche die deutsche heisse; ihm wird von Jena aus gleichfalls eine bekannt geworden seyn, die diesen Namen führe; und er wird noch von andern hohen Schulen ein gleiches wissen. Dürften wir aber einmal muthmassen, Gelehrten, ja noch mehr, deutschen Gelehrten wäre die Absicht solcher Gesellschaften unbekannt geblieben, die in ihrem Vaterlande bereits einen so grossen Ruhm erworben haben? Wir würden ungerecht handeln, wenn wir dieses thun wollten. Wir werden uns aber aus eben diesem Grunde auch genugsam erkläret haben, wenn wir von unserer Einrichtung nur allein dies sagen: Unsere Absicht ist mit jenen Gesellschaften vollkommen gleich; wir haben uns eben das zum Endzweck vorgesetzt, was jene Gesellschaften berühmt und vortreflich gemacht hat. Man wird uns ja deswegen nicht beneiden. Die Reinigkeit der deutschen Sprache, ihre allgemeine Aufnahme unter den Gelehrten, und ihre nöthige Ausbesserung, besonders in unserm Vaterlande, ist ja das, darin wir jenen Ruhm zu erhalten uns bemühen wollen. Wer kann dies tadeln? Wer wird uns deswegen beneiden? Ist er unser Mitbürger, so hat er an allem ein gleiches Antheil. Meynt ers mit unserm Vaterlande redlich, so wird er die Fehler unserer Landsleute in diesem Stücke längst eingesehen haben; so wird er sich unsere Absichten zum wenigsten sehr wohl gefallen lassen; so wird die möglichste Beförderung derselben seine bürgerliche Pflicht seyn.

§. 2. Damit aber diese Gesellschaft desto dauerhafter sey; damit ihre Absichten desto besser können erhalten werden; damit die Einigkeit der Gemüther, als das nothwendigste Stück eines gesegneten Fortgangs, desto besser möge gegründet werden; So sind gewisse Ordnungen von der Gesellschaft beliebet worden, und die sämtlichen Mitglieder haben für nöthig befunden, sich gewissen Gesetzen einmüthig verbindlich zu machen.

§. 3. Die Anzahl ihrer Glieder will die Gesellschaft nicht einschränken lassen. Sie wird sich auch in Annehmung derselben an keinen gewissen Ort binden, sondern auswärtige sind ihr eben so angenehm als gegenwärtige.

§. 4. Von den gegenwärtigen wird einer zum **Obervorsteher** der Gesellschaft erwählet. Man hat bey Erwählung desselben dahin zu sehen, daß er ein Liebhaber der Wissenschaften und Gelehrten, danächst auch eine vornehme Standsperson sey, um durch seinen Beytritt der Gesellschaft desto mehr Ansehen zu geben.

Dieser

Dieser ist das vornehmste Haupt der Gesellschaft, ohne dessen Vorbewußt nichts wichtiges, so die Angelegenheiten der Gesellschaft betrift, vorgenommen und beschlossen wird. Er hat auch, wenn er gegenwärtig ist, und die Stimmen der Mitglieder gleich ausfallen, die Macht, der Sache den Ausschlag zu geben. Sollte aber die Gesellschaft Ursachen haben, sich ausser Greifswald einen Obervorsteher zu erwählen, so wird nöthig seyn, einem vornehmen Mann in Greifswald das Amt eines Untervorstehers aufzutragen, der die Stelle des abwesenden Obervorstehers vetreten könne.

§. 5. Hiernächst gebraucht die Gesellschaft auch einen **Aufseher**. Dazu hat sie sich allemal einen gegenwärtigen gelehrten Mann, der in ansehnlichen Bedienungen stehet, und sich die Aufnahme und den Wachsthum der Wissenschaften besonders angelegen seyn lässet, zu erbitten. Er hat bey allen Vorkommenheiten die Aufsicht, und in Abwesenheit des Ober- und Untervorstehers auch den Vorsitz und die Entscheidungstimme. Ohne seinen Vorbewußt wird nichts der Gesellschaft vorgetragen, noch weniger beschlossen und ausgefertiget.

§. 6. Damit aber der Aufseher der Gesellschaft nicht mit gar zu vielen Geschäften überhäufet werde, so erwählt die Gesellschaft aus ihren gegenwärtigen Mitgliedern einen **Secretair**. Demselben lieget insonderheit ob, die Schriften der Gesellschaft in einer richtigen Ordnung zu halten, bey ihren Zusammenkünften die verschiedenen Beurtheilnngen der vorgelegten Stücke niederzuschreiben, und auch mit abwesenden den nöthigen Briefwechsel zu führen.

§. 7. Sonsten aber werden in dieser gelehrten Gesellschaft, die sich eben dadurch von einer politischen unterscheidet, keine Obere und Untere verstattet. Alle Mitglieder werden ohne Unterscheid des Standes, Alters und Ansehens nach der Zeit, da sie in die Gesellschaft eingetreten sind, betrachtet. Jedoch wird man die Hochachtung, so man geehrten Männern, die der Gesellschaft die Ehre ihres Beytritts gönnen, vor andern schuldig ist, keinesweges aus der Acht lassen. Man wird zu dem Ende die Eintheilung der Mitglieder in **ordentliche** und **ausserordentliche**, welche letztere auch **Ehrenmitglieder** genannt werden, zu beobachten wissen.

§. 8. Was hiernächst die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder betrift, so hat derjenige, der von der Gesellschaft zum Mitglied will aufgenommen werden, sich bey dem zeitigen Aufseher derselben zu melden. Derselbe erkundiget sich vorläufig nach seiner Aufführung und auch übrigen Geschicklichkeit; und wenn er sich mit den Mitgliedern desfalls besprochen, so deutet er ihm an, sein Probstück mit dem ehesten bey der Gesellschaft einzuschicken.

§. 9. So bald solches eingelaufen, so wird es bey der ersten Zusammenkunft in der Gesellschaft vorgelesen. Wann solches geschehen, so werden die Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder gesammlet, und wenn es nöthig ist, die Entscheidungstimme dem Obervorsteher, oder dem, der dessen Stelle vertritt, überlassen.

§. 10. Wird nun von der Gesellschaft beschlossen, den Verfasser des Probestücks zum Mitglied aufzunehmen, so hat ihm alsdenn der Aufseher die Gesetze der Gesellschaft vorzulegen, oder, wenn er abwesend ist, zuzuschicken, und von ihm die Versicherung, sich denselben gemäß zu bezeigen, anzunehmen.

§. 11. Alsdenn, wenn er allhier gegenwärtig ist, erscheinet er am Tage der gewöhnlichen Zusammenkunft in der Gesellschaft; und wenn er seine Antrittsrede hat öffentlich vorgelesen, so wird ihm von einem Mitgliede der Gesellschaft, welches die Ordnung trift, geantwortet. Beydes kann nach eigener Willkühr in gebun-

dener

dener oder ungebundener Rede geschehen. Ist das neue Mitglied aber abwesend so wird demselben die Antwort im Namen der Gesellschaft schriftlich zugeschickt.

§. 12. Wenn einem Mitgliede bekannt ist, daß ein auswärtiger Gelehrter, der in ansehnlichen Bedienungen stehet, geneigt sey, in die Gesellschaft zu treten, so hat er solches der Gesellschaft anzuzeigen; da denn ein solcher Mann in einem Schreiben von der ganzen Gesellschaft dazu erbeten und eingeladen wird.

§. 13. Damit aber die Gesellschaft nach und nach nicht nur einen Vorrath von guten Büchern erlange, sondern auch im Stande sey, andere zufällige Unkosten zu bestreiten, so verehret ein jedes Mitglied bey seiner Aufnahme ein Buch, und von jeder Schrift, die es für sich ausser der Gesellschaft heraus giebt, ein gebundenes Exemplar. Derjenige aber, der um seine Aufnahme in die Gesellschaft angehalten hat, giebt noch überdem einen Reichsthaler, und von der Zeit an vierteljährlich 16 Schilling. Hievon ist ausser dem Vorsteher, Aufseher und Secretair niemand ausgenommen. Auswärtige Mitglieder sind nicht verpflichtet, ausser dem Buch beym Antritt, an die Gesellschaft etwas zu geben, sondern dieses wird in ihrem Belieben gestellet. Das Geld hat der zeitige Aufseher in Verwahrung, dazu eine eigene Lade angeschaffet wird, von welcher der Vorsteher den Schlüssel besitzet.

§. 14. Jedes Mitglied ist verbunden, den vierteljährlich beliebten Zuschub anderthalb Jahr zu entrichten, wenn es auch gleich vor solcher Zeit sollte von hier gehen. Dahingegen man auch nach verflossenen anderthalb Jahren von solchen Ausgaben frey bleibet, wenn man sich auch gleich beständig allhier aufhalten würde.

§. 15. Ist einiger Vorrath an Geld vorhanden, so hat der Aufseher dahin zu sehen, daß mit Genehmhaltung der Gesellschaft solche Bücher dafür angeschafft werden, die den Mitgliedern nützlich seyn können. Der Büchervorrath stehet alsdenn gleichfalls bey dem Aufseher in Verwahrung, und einem jeden neuen Mitgliede wird sofort bey seinem Eintritt in die Gesellschaft ein Verzeichniß der vorhandenen Bücher zur Abschrift eingehändiget. Alle Mitglieder haben Erlaubniß gegen Einhändigung eines Zettels sich derselben zu ihren Gebrauch zu bedienen.

§. 16. Ein jeder Gesellschafter ist verpflichtet, sogleich beym Eintritt in die Gesellschaft dem Secretair einen schriftlichen Aufsatz seines Lebenslaufes einzuliefern, und eine jede Veränderung seiner Umstände, die sich nachher mit ihm zuträgt, anzumelden, damit man in gebundener oder ungebundener Rede ihm entweder den Glückwunsch oder das Beyleid der Gesellschaft abstatten und bezeugen könne; imgleichen damit man mit der Zeit im Stande sey, eine vollständige Historie der Gesellschaft und ihrer Mitglieder heraus zu geben.

§. 17. Alle gegenwärtige Mitglieder kommen wöchentlich am Mittwochen um 2 Uhr Nachmittags zusammen. Keiner ist berechtiget, wo er nicht erhebliche Ursachen hat, auszubleiben, am wenigsten aber, wenn ein eingesandtes Probestück verlesen wird. Ist er nöthiger Ursachen halber nicht gegenwärtig, so hat er seine Stimme schriftlich einzuschicken; wenn jene aber fehlen, so ist er nicht nur seiner Stimme verlustig, sondern hat sich auch, wie sonst bey einer jeden unnöthigen Abwesenheit der Strafe zu unterwerfen, die ihm von der ganzen Gesellschaft wird beliebig zuerkannt werden.

§. 18. Am gemeldten Tage der Zusammenkunft wird allemal eine Rede, oder ein anderes ausgearbeitetes Stück vorgelesen. Ein jeder muß die Ordnung, nach welcher er eingetreten ist, beobachten, wobey keine Ausnahme gilt. Doch sind auswärtige Mitglieder nicht verbunden, mit Einschickung ausgearbeiteter Stücke

eine gewisse Ordnung zu halten; ob es gleich der Gesellschaft sehr angenehm seyn wird, wenn sie öfters damit beehret werden sollte. Das eingesandte Stück liefet sodann derjenige von den gegenwärtigen Gliedern der Gesellschaft mit ab, den die Ordnung trift.

§. 19. Nach vorgelesener Rede wird dieselbe dem Aufseher zur Beurtheilung übergeben; und in den folgenden Tagen wird sie bey allen gegenwärtigen Mitgliedern nach einer solchen Ordnung herumgeschickt, die am bequemsten ist. Ein jeder giebt darüber schriftlich sein Bedenken ab; da sich denn ein jeder muß gefallen lassen, daß sein ausgearbeitetes Stück aufs schärfste untersucht werde. Doch ein hämisches Durchziehen, ein höhnisches Spotten und eine jede beissende satyrische Beurtheilung, sie mag sonst an sich gegründet seyn, oder nicht, sie mag in der Gesellschaft oder ausser derselben, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, wird man niemals gut heissen. Die Gesellschaft wird vielmehr denjenigen, der dergleichen blicken läßt, ernstlich erinnern, und ihn wohl gar des Rechts und der Ehre eines Mitgliedes solcher Gesellschaft entsetzen, die die Wahrheit zum Zwecke hat, und Liebe und Eintracht zur Grundfeste gebrauchet.

§. 20. Die eingelaufenen Beurtheilungen solches Stückes werden am nächsten Mittwochen, wenn vorher allererst eine neue Rede ist verlesen worden, dem Verfasser desselben vorgeleget. Und wenn die ganze Gesellschaft darüber abermal ihre Gedanken eröffnet hat, und eins geworden ist, so ist der Verfasser des Stückes verbunden, dem Secretair der Gesellschaft dasselbe in einer reinen und deutlichen Abschrift aufs forderſamste zuzustellen. Die von auswärtigen Gliedern eingesandten Stücke aber werden, falls nicht besondere Fehler darinnen anzutreffen sind, unverändert beygeleget.

§. 21. Keiner von den Mitgliedern ist berechtiget, bey Herausgebung irgend einer deutschen Schrift öffentlich den Namen eines Mitgliedes der Gesellschaft zu gebrauchen, wenn nicht dieselbe vorher der ganzen Gesellschaft zur Beurtheilung ist vorgeleget worden.

§. 22. Wann ein bisher gegenwärtiges Mitglied von hier gehet, so ist es verbunden, in den Büchervorrath der Gesellschaft ein Buch zu schenken, und dannächst auch in der Gesellschaft eine Abschiedsrede zu halten, die ihm gleichfalls von einem Mitgliede beantwortet wird.

§. 23. Wenn ein Mitglied wider die Gesetze der Gesellschaft handelt, so ist die Gesellschaft berechtiget, ihm durch Sammlung der meisten Stimmen eine willkührliche Strafe zuzuerkennen, oder nach Befinden wohl gar auszustossen. Dieses letztere geschiehet gleichfalls durch Vielheit der Stimmen, so bald sich ein Mitglied durch eine üble Aufführung auf einer oder der andern Art, einen bösen Ruf zu wege bringet. Solcher Erkenntniß hat sich dann das unwürdige Mitglied ohne Anstand und Widerspruch zu unterwerfen; dessen Name auch sofort aus dem Verzeichniß der sämtlichen Mitglieder soll ausgelöschet werden.

§. 24. Damit aber auch sowol von dem ersten Anfang dieser Gesellschaft, als auch von dem unter göttlichem Gedeyen zu hoffenden Fortgange derselben einige Nachricht möge verfaßt und aufbehalten werden; So ist ein besonderes Buch anzuschaffen, darin nicht nur die Nachricht von der Einrichtung und den Absichten, sondern auch von den nach und nach zu treffenden Beliebungen; imgleichen das Verzeichniß der Namen sämtlicher Mitglieder, zu welcher Zeit ein jedes eingetreten, und was es zur Aufnahme und Unterhaltung der Gesellschaft beygetragen, nicht weniger,

was sonsten der Gesellschaft begegnen möchte, schriftlich könne aufbehalten werden. Dessen Einrichtung hat der Secretair der Gesellschaft zu besorgen, bey dem es auch zur Verwahrung bleibet.

No. 24.

Der Königl. Regierung Concession der Consumtions-Freyheit auf das zur akademischen Buchdruckerey benöthigte Papier. 8. August 1740.

Tit. Regim.

Auf Rectoris und Concilii Academici zu Greifswald gethaner Vorstellung und Bitte, wegen Accise- und Consumtions-Freyheit auf das zur dortigen Buchdruckerey benöthigte Papier, wird hiemit zum Bescheide ertheilet: Daß die Königl. Regierung dem petito deferiret, und desfalls an den Ober-Inspector Romanus allbereits behufige Verordnung, laut des copeylichen Anschlusses, ergangen sey.

Stralsund, den 8ten August, 1740.

Subscr. Regim.

No. 25.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Steuer-Freyheit des akademischen Buchdruckers. 8. Aug. 1740.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Inspectors Romanns abgestatteten Bericht, wegen gebetener Steuer-Freyheit für den Universitäts-Buchdrucker in Greifswald, erfolget zum Bescheide: Daß der Universitäts-Buchdrucker, weil derselbe zum Corpore Academico gehöret, von dem quästionirten Impost befreyet werde, und der Ober-Inspector solches bey der Greifswaldischen Collection zu veranstalten habe.

Stralsund, den 8ten August, 1740.

Subscr. Regim.

No. 26.

Sententia S. R. Trib. wegen der Jurisdiction über das Gesinde Königl. Bedienten, die in akademischen Häusern wohnen. 17. Octob. 1740.

In Sachen Advocati Fisci Pomeraniæ, appellanten, contra Rectorem und Concilium Academicum, Appellaten, in puncto cognitionis in causa infanticidii, wird nach Beleuchtung der Acten befunden und erkannt: Daß des Appellantis intentio für genugsam begründet zu achten, und derselbe mit dergleichen Beweise, wie in Sententia a qua geschehen, nicht zu belegen, demnach dieselbe wieder aufzuheben, und der Appellaten bisheriges Verfahren wider des Controlleurs Reichenbach Dienstmagd für unbefugt, und des K. Hofgerichts Jurisdiction präjudicirlich zu erkennen, dieselben auch sich dergleichen Eingriffs künftig zu enthalten haben. Compensatis expensis. V. R. W.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar. 17. October, 1740.

No. 27.

Königl. Declaration, ob ein abwesender Professor an die Gefälle der für ihn arbeitenden Facultät Theil nehmen könne. 8. Januar, 1741.

Friderich ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was sowol die juristische Facultät in Greifswald, als auch zu gleicher Zeit Rector & Concilium Academicum wegen der von dem Doctor **Nettelblad** prätendirten Theilnehmung an den Gefällen der Facultät, währender seiner Abwesenheit zu Wetzlar, in Unterthänigkeit fürgestellet. Wann Wir nun in gnädigsten Betracht gezogen, daß der Doctor **Nettelblad** eine geraume Zeit in Wetzlar abwesend gewesen, auch unterdessen seine Salaria fixa und andere Vortheile, nebst besonderem Unterhalt vom Lande genossen; als finden Wir nicht allein den Constitutionen und Statuten, sondern auch der Billigkeit gemäß zu seyn, daß diejenigen Gefälle, so die anwesenden Glieder der juristischen Facultät durch eigene besondere Arbeiten und Mühe, nicht aus einiger publiken Casse, sondern mehrentheils mit Ausarbeitung der ihnen von fremden Gerichten und Particulair-Personen zugeschickten Acten erworben, ihnen auch allein verbleiben mögen. Wir haben derowegen Unser unterm 29sten April verwichenen Jahres an Euch ergangenes allergnädigstes Rescript hiemit in Gnaden dahin erklären wollen, daß die in Greifswald währender des D. Nettelblads Abwesenheit eingekommenen Gefälle der juristischen Facultät unter mehrgedachten D. **Nettelblad** Salarien und übrigen Accidentien, wovon in besagtem Unsern allergnädigsten Rescript erwähnet worden, nicht begriffen seyn sollen; wovon Ihr denen, so es angehet, gehörige Nachricht zu geben habet. Und Wir ꝛc. ꝛc.

Stockholm im Rath, den 8ten Januar, 1741.

Friderich.

Celsing.

No. 28.

Des Königl. Canzley-Collegii Schreiben an Ill. Academiæ Cancellarium, wegen jährlicher Uebersendung der bey der Akademie und der deutschen Gesellschaft ans Licht tretenden Schriften. 24. Jan. 1743.

Hochwohlgeborner Herr Graf, Königl. und Reichsrath, General-Gouverneur, wie auch Academiæ Canzler.

Nachdemmalen J. K. M. und des Reichs Canzley-Collegio von sämtlichen schwedischen Universitäten die daselbst jährlich vorgefallene und ans Licht getretene gelehrte Merkwürdigkeiten und Schriften mitgetheilet werden, und es seinen guten Nutzen mit sich haben würde, wenn gleichfalls die Greifswaldische Universität dasjenige, so durch derselben Mitglieder von Zeit zu Zeit befördert wird, einsendete, damit J. K. M. und des Reichs Canzley-Collegium dadurch Gelegenheit haben könne, von der Geschicklichkeit der Lehrenden näher unterrichtet zu werden; Als ist des Collegii freundlich Begehren, es beliebe der Herr Graf, Reichsrath und der Akademie Canzler es dahin zu dirigiren, daß der Pro-Canzler dergleichen gelehrte Sachen jährlich sammle, und selbige gelegentlich dem Königl. und Reichs-Collegio zu Händen kommen lasse. Wie denn auch J. K. M. und des Reichs-

Canzley-

Canzeley-Collegium dankuehmlich ansehen wird, wenn die dortige deutsche Gesellschaft gleichfalls ihre Arbeit sollte beyfügen wollen. Uebrigens empfehlen Wir den Herrn Grafen, Reichsrath und Academiæ Canzler göttlicher Obhut.

Stockholm, den 24sten Januar, 1743. Im Namen und von wegen J. K. M. und des Reichs-Collegii.

Carl Gyllenborg. Carl G. Tessin. L. Klinkowström. Joh. Gabr. Sack.

No. 29.

Königl. Resolution, wegen des Amtshauptmanns-Characters des Amtmanns über das akademische Amt Eldena. 12. November, 1747.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Nachdem Wir, vermöge Unserer gnädigen Resolution unterm 18ten May jetztlaufenden Jahres, denen sämtlichen Amtmännern in Pommern und zu Rügen den Titel und Character eines Amthauptmanns in Gnaden beygeleget, und dann auch der bey Unserer Universitäts-Amt Eldena verordnete Amtmann, S. Crazius, als ein Uns mit Eid und Pflicht verbundener Amtmann, unter besagter Unserer gnädigen Resolution begriffen zu werden, in Unterthänigkeit angehalten; Als haben Wir in Ansehung dessen, solchem in Gnaden beyfallen, und Euch hiemit zu Eurer unterthänigen Nachricht davon Theil geben wollen. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 12ten November, 1747.

Friedrich.

Friedr. v. Steenhagen.

No. 30.

Eyd, den der akademische Amtshauptmann wegen der Königl. Reservaten im Amte Eldena bey der Königl. Regierung zu leisten hat.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Eyd zu Gott, nachdem ich von dem Rectore Magnifico, Decanis und sämtlichen Professoribus der Universität zu Greifswald für einen Haupt- oder Amtmann des Amtes Eldena bestellet, daß Ihro Königl. Majestät zu Schweden, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, ich getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Nutzen jederzeit befördern, Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen, und meinem höchsten Vermögen nach abkehren helfen wolle. Insonderheit, weil der hochsel. letzte Herzog von Pommern, Herr Bogislaff, als Patronus solcher Universität, in der Dotation, welche derselbe wegen des Amts Eldena aufgerichtet, sich die hohe Landesfürstl. Obrigkeit, Reichs- Crays- und Landes-Steuren, oder was sonsten durch gemeine Landes-Beliebung an anderen Steuren angeordnet und ausgeschrieben werden möchte, die Cognition in den Fällen, da Fremde unter solchem Kloster criminaliter delinquiren, Jagd- und Strand-Gerechtigkeit, die von Alters her gebräuchliche Fuhr- und Fußdienste in Fürstl. Ge-

schäften, und unumgänglichen Aufzügen, und 500 fl. anstatt des Ablagers, wie auch die gewöhnlichen Wochendienste, welche etliche Dörfer laut des Instrumenti Dotationis, nach Wolgast und Ernsthoff von Alters verrichtet, nebst den Hebungen, so sie ebenmäßig nach Wolgast gegeben, auf gewisse Maße an solchem Amte reserviret, soll und will ich auf solche Reservata, wie sie in Instrumento Dotationis beschrieben, wie auch auf die Gränze des Amts treu fleissige Achtung geben, bey solchem allen Ihro Königl. Majestät, meines allergnädigsten Königs und Herrn, und Dero nachkommenden Herrschaft und der Krone Schweden Bestes jederzeit wissen, daferne von einem und andern Eingriffe und Behinderung geschehen oder vorgenommen werden sollten, solches Ihro Königl. Majestät Regierung in Pommern alsofort ohne jenigen Respectum denunciiren, damit, so viel an mir ist, Ihro Königl. Majestät an Ihren Reservatis nicht gekürzet werden. Insonderheit will und soll ich weder selbst, noch durch andere, in denen Königl. Wildbahnen jagen oder schiessen lassen, noch auch Jagd- und Windhunde halten, vielmehr will und soll ich, Inhalts der publicirten Holz-Ordnung und anderer Jagd-Patenten, mit Vorwissen der löbl. Universität denen Bauren und Einwohnern des Amts Eldena alle Büchsen und Flinten nehmen lassen, auch dahin sehen und ernstlich darüber halten, daß von Marien Verkündigung bis Jacobi, also die ganze Setzzeit über, die Schäfer, Hirten, Bauren, Einlieger und alle andere Einwohner des Amtes Eldena ihre Hunde geknüppelt halten sollen. Ich will und soll auch, wann ich einigen Eingriff in Ihro Königl. Majestät hohe Jagd-Gerechtigkeit von unbefugten Jägern vernehmen sollte, mich bemühen, dieselbe fest nehmen zu lassen, wenigstens das Factum mit allen Umständen, dem Ober-Jägermeister oder auch dem Advocato Fisci denunciiren. Als auch ein absonderlicher Visitations-Receß aufgerichtet, und den 20sten May 1702 confirmiret worden, und darin sowohl, als in der von der löbl. Universität mir fürgeschriebenen Special-Instruction, ferner was mir von Amts wegen obliegt, gemeldet und beschrieben, so will und soll ich ebenfalls solchem allen mich gemäß erweisen, und an dessen gehöriger Beobachtung nichtes ermangeln lassen, mich auch sonsten also überall bezeigen, wie sichs einem getreuen Amtmann und Unterthanen gegen seinen Landesfürsten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

No. 31.

Sententia S. Trib. **wegen eines** in puncto scandali **beym Königl. Consistorio fiscalisch angesprochenem** Studiosi. **22. Januar, 1748.**

In Sachen **Friedrichs von der L*****, Appellanten, contra den Advocatum Fisci, Appellaten, in puncto prætensi scandali, wird befunden und erkannt, daß die von Appellanten eingewandte exceptio fori für genugsam begründet zu achten; solchemnach das Decret vom 15ten Junii 1747 wieder aufzuheben, und die Sache bey dem Concilio Academico zu lassen, der appellantische Anwald aber wegen nicht beygebrachter Vollmacht in Strafe der Ordnung zu vertheilen sey. Compensatis expensis. V. R. W.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 22sten Januar, 1748.

No. 32.

Königl. Resolution an Ill. Academiæ Cancellarium, wegen einer ökonomischen Commission zur Verbesserung der Einrichtung der akademischen Landgüter, nach einem aus dem Königl. Visitations-Commissions-Bericht genommenen Transumt. 13. Dec. 1756.

a)

Adolph Friderich ꝛc.

Da die zur Visitation Unserer dortigen Greifswaldischen Akademie verordnete Commission, nebst dem von Ihrer Verrichtung abgestatteten unterthänigsten Bericht, einige zu dieser Akademie Besserung und Aufnahme abzielende Fürschläge in Unterthänigkeit eingesandt: Und Wir Uns fürs erste darab dasjenige, so die Verbesserung der akademischen Intraden betrifft, in Gnaden fürtragen lassen, und selbiges zu der Akademie Besten zu gereichen befunden, mithin in Gnaden genehmiget und beygefallen; Als senden Wir Euch hiebey einen Transumt des 1. §. besagter Fürschläge, woraus Ihr zu ersehen habt, was wegen einer andern Einrichtung mit den akademischen Land-Eigenthümern in Unterthänigkeit fürgeschlagen worden. Wann nun diese Einrichtung eine schleunigere Bewerkstelligung, als die übrigen projectirten Punkte, erfordert, angesehen selbige in dem nach dortigen Verordnungen im Monat Februar ausgesetzten Termin geschehen muß, und daß sonsten annoch ein ganzes Jahr vorbeygehen würde, bevor diese Einrichtung festgestellet werden könnte, welcher Verzug der Akademie zu desto grösserm Nachtheil gereichen sollte, als die denen Professoren zugedachte Lohns-Verbesserung sowohl, als alle übrige zu machende Einrichtungen, sich hauptsächlich auf die Vermehrung der akademischen Einkünfte gründen; So haben Wir Euch, als Academiæ Canzler, dem die Oekonomica derselben und deren Obsicht anvertrauet, hiemit in Gnaden aufgeben wollen, die Bewerkstelligung dieser Einrichtung, in Anleitung besagten Visitations-Commissions-Projects, förderſamst zu besorgen; doch daß mit demjenigen, so im Schluß dieses §. wegen Vorsorge für die Oekonomica, die Arrhendatores zu Erfüllung ihrer Contracten anzuhalten, und selbige aufzusagen, mit mehreren angeführet, Anstand genommen werde, bis Wir fernerhin auch Unsere gnädige Willens-Meynung darüber zu erkennen geben werden. Und wie Wir übrigens hievon unter heutigem Dato Unsere Pommersche Regierung benachrichtiget; So befehlen Wir auch zugleich dem Regierungsrath von Horn, welcher besagter Commission beygewohnt, folglich davon die deste Kundschaft hat, Euch in dieser Verrichtung beyzutreten. Und ꝛc. Stockholm, den 13ten December, 1756.

Adolph Friedrich.

b)

Transumt aus denen unterthänigen Fürschlägen, so die zur Visitation der Greifswaldischen Akademie verordnete Commission abgefasset und unterm 31sten Julii 1756 eingesandt.

1. Von nöthiger und dienlicher Vermehrung der akademischen Einkünfte und Einrichtung der Güter.

Es würde vergeblich seyn, auf Verbesserung und neue Einrichtungen bey einer Akademie zu gedenken, wenn es an dazu erforderlichen Geldmitteln fehlet. Nun hat zwar die Greifswaldische Akademie an Pächten, Zinsen und andern klei-

nen

nen Hebungen jetzo eine jährliche Revenüe von etwa 1542 Rthlr. 37 ßl., und, nach des letzten Jahres Stat von Walpurgis 1755 bis dahin 1756, an Ertrag aus dem Amte Eldena 11044 Rthlr. 1 ßl., zusammen 12586 Rthlr. 38 ßl., aber auch circa 30000 Rthlr. Passiv-Schulden; und ob zwar dennoch die Einkünfte die Staats-Erfordernisse so weit überschreiten, daß was bishero von uns bey Ihro Königl. Majestät an Zulagen, weil sonst der Bibliothekarius nicht bestehen kann, und weil sonst von auswärts geschickte Professores nicht herzuziehen sind, in Anleitung der Instruction §. 7. auch in Absicht auf die nöthige Verstärkung der juristischen Facultät, unterthänigst in Fürschlag gebracht worden, nicht alles absorbiret; so reichen doch die Einkünfte bey weitem zu dem allen nicht, was die Akademie nach allen Theilen im completen Stand zu setzen erforderlich ist. Nur durch zunehmende Vermehrung der Einkünfte, welche in der Akademie Landgütern zu suchen stehet, kann es nach und nach erlanget werden. Wir haben auch nicht verfehlet, in Anleitung des 4. §. der Königl. höchsten Instruction uns von deren Beschaffenheit sowohl durch vorgenommene Besichtigungen, als auch durch Adhibirung der geometrischen Areal-Beschreibungen und Vernehmung der Curatorum Academiæ, wie auch des Amtshauptmanns und Structuarii, genau zu unterrichten. Wobey um so mehr leicht zu erkennen gewesen, daß die Güter bis hieher zum behörigen Ertrage noch nicht gebracht worden, als sie an Aecker, Wiesen, Weide, Hölzung und Dorf-Stäten an 1000 Landhufen enthalten, und wenn auch eine jede Landhufe jährlich nur 15 Rthlr. einträge, welches wenig ist, solches doch eine Summe von 15000 Rthlr. reiner Revenüe ausmachen würde.

Es bestehet aber die Ursache des bisherigen geringen Ertrages darin, daß der gröste und beste Theil der Güter von Bauren bewohnt wird, welche davon ein geringes Dienstgeld erlegen, und daneben einige Fuhren und Handdienste leisten, deren die Akademie desto lieber entrathen mag, je theurer sie ihr im Grunde zu stehen kommen.

So schwer und wohl unmüglich es seyn würde, von denen Bauren ein genugsam erhöhetes Dienstgeld zu erhalten, und dadurch die Güter zum rechten Ertrage zu bringen; so wenig sind diese sehr verwöhnten Leute auch beflissen oder geschickt, die unter sich habenden Höfe oder Hufen behörig zu cultiviren, und wir haben bey der vorgewesenen Besichtigung fast allenthalben die Beweise einer schlechten Wirthschaft vorgefunden.

Bey solchen Umständen können wir mit Zuverlaß, als das sicherste Mittel zur Vermehrung der akademischen Revenüen in Unterthänigkeit anrathen, daß da mehrere Ackerwerke der Akademie nützlich sind, von denen Bauerdörfern so viele zu Ackerwerke eingerichtet werden, daß die überbleibenden Bauren dahin zu Höfe dienen können, und keine Bauren auf Dienstgeld oder Pacht gesetzet bleiben. Es ist diese Veränderung um so mehr anzurathen, weil diejenigen akademischen Bauren, welche schon jetzo zu Hofe dienen müssen, neben denen Pacht- oder Dienstgeld gebenden nicht gar wohl bestehen können; indem unter andern es ihnen auch schwer und kostbar wird, Dienstbothen zu bekommen, als welche lieber bey solchen Bauren dienen, wo sie mehrere Gemächlichkeit finden.

Nach solchem Fürschlage möchten die Güter Ladebow und Wampen zu Ackerwerke gar dienlich seyn, damit das Bauerdorf Neuenkirchen nebst der Wiek dahin zu Dienst geleget werden können.

Da Schönenwalde und Weitenhagen nahe bey einander liegen, und in jedem Gute ein Ackerwerk nebst Bauerhöfen befindlich ist, daraus aber eine Art der

Commu-

Communion entstehet, bey welcher ein Gut nicht recht genutzet werden kann; so würde es der Akademie zum merklichen Vortheil gereichen, wenn Schönenwalde ganz zum Ackerwerke gemacht, Weitenhagen aber völlig mit Bauren besetzet, und diese nebst denen Kötenhager Bauren nach Schönenwalde zum Dienst verleget würden.

Die Dörfer Pansow, Ungnade, Lewenhagen und Hindrichshagen sind nahe bey einander, und zwar so belegen, daß sie bey keinem akademischen Ackerwerke dienen können. Wenn demnach Pansow und Ungnade zu Ackerwerke eingerichtet, und das daneben liegende Gut Derskow völlig mit Bauren besetzet würde, welche nebst denen aus Lewenhagen und Hindrichshagen gar bequem zum Dienst nach Pansow, Ungnade und Subzow geleget werden können; so würden diese Güter insgesamt zu einem weit höhern Ertrage, als jetzo daraus gehoben wird, gebracht werden.

Und wie dem Amtshofe zu Eldena eine merkliche Verbesserung daraus erwachsen würde, wenn die jetzo auf Dienstgeld wohnenden Friedrichshäger Bauren dahin dienen müßten: Also würde es auch gerathen seyn, das Bauerdorf Kemnitzerhagen, jedoch ohne Schmälerung der dem jederzeitigen General-Superintendenten daraus zustehenden Hebungen, weshalb ihm auf alle Art zu prospiriren seyn wird, in ein Ackerwerk zu verwandeln; weil eines Theils die daselbst wohnenden Bauren mit Bequemlichkeit nirgend hin zu Dienste geleget werden können, andern Theils aber auch an Acker, Wiesen und Weide zu viel unter sich haben, als daß der davon zu leistende ordentliche Bauerdienst dem ganzen Ertrage sollte gleich geschätzet werden können.

Damit nun die Akademie nicht beschweret seyn möge, bey solchen Veränderungen zur Erbauung der Ackerhöfe und Versetzung der Bauern, die erforderlichen Kosten herbey zu schaffen; so würde mit denen Pächtern zu verabreden seyn, daß sie den Bau, nebst denen dazu sowohl als sonst erforderlichen Kosten, selbst übernehmen, und bis zum Ablauf der ihnen zu ertheilenden Contracte als ein Assecurationsgeld in denen Gütern stehen lassen müßten.

Weil aber die bisher von Bauern bewohnten Güter schlecht cultiviret sind, und daherd mancherley Verbesserung durch Graben, Raden und Veränderung der Ackerschläge, Wiesen und Weiden bedürfen, worüber zwar Pächtere in erster Zeit den vollen Genuß, wie hernach wiederum mit zunehmenden Jahren, nicht haben würden, auch die akademischen Bauern schon zu einer gewissen in ihrem Stande sich nicht gebührenden Gemächlichkeit und Nachläßigkeit in der Wirthschaft gewohnet sind, und dannenhero nöthig ist, daß sie unter der genauen Aufsicht desjenigen stehen, dem sie zum Dienst angewiesen werden; so sehen wir es als ein Mittel an, eine desto höhere Pacht und Revenüe zu erlangen, wenn Ackerwerks-Pächtern der Contract auf eine geraume Zeit, auch neben dem vollen Dienstzwang, die Freyheit gegeben wird, untaugliche Bauern, nachdem deren Wirthschaft und Umstände auf Verlangen des Pächters, jedoch ohne dessen Kosten, von dem Amtmann untersuchet, dieser an Curatores davon referiret, und auf deren Beyrath der Consens des Concilii zur Absetzung gegeben worden, aus den Höfen zu setzen, und andere tüchtige wieder einzusetzen. Wogegen die Pächter sich nicht entziehen dürfen, für die Conservation der Bauern einzustehen.

Damit auch die Bauern, welche gemeiniglich zu klagen haben, nicht den Pächter mit ungegründeter Beschwerdeführung vor Gericht ziehen, und in Kosten

und Verſäumniß ſeiner Wirthſchaft ſetzen dürfen; ſo wird dienlich ſeyn, die Verfügung zu machen, daß in Fällen, welche Oeconomica betreffen, zwar die Klage der Bauern bey dem Concilio angebracht werden könne, aber kein Proceß zu admittiren ſey, ſondern Concilium, mit Vorwiſſen der Curatoren, die Streitigkeit durch dem Beamten und Structuarium in loco unterſuchen, und ohne Weitläuftigkeit abthun zu laſſen hätte; jedoch würden, wenn das Streitige beträchtlich, Curatores beſagte Unterſuchung und Abmachung ſelber zu dirigiren ſich nicht entziehen.

Da die Erfahrung lehret, daß Landgüter dadurch inſonderheit auch zum beſſern Ertrage befördert werden, wenn der leichte und magere Acker, nach Maßgebung der Umſtände, gewiſſe Jahre unbebauet liegen bleibet: dieſes aber nicht geſchehen mag, wenn die Güter, bey denen der Acker in vier Schlägen lieget, nur auf zwey, diejenigen aber, bey welchen der Acker in drey Schlägen lieget, nur auf drey Brachelzeiten verpachtet werden, indem die Pächter in ſo wenigen Contracts-Jahren keine Gelegenheit haben, den unbebauet gelaſſenen und dadurch verbeſſerten Acker zu nutzen; ſo iſt um ſo mehr dienlich, nachzugeben, daß überhaupt bey allen akademiſchen Ackerwerken die Contracte auf mehrere nach Beſchaffenheit der Güter zu beſtimmende Brackelzeiten eingerichtet werden, als eben dadurch ein Pächter leicht zu einer höhern Pacht, als ſonſt nicht zu erhalten ſtehen würde, bewogen werden kann.

Obgleich der Akademie daran gelegen iſt, daß ihre Güter allemal von tüchtigen Wirthen bewohnet werden; ſo lehret doch auch die Erfahrung, daß nicht allemal diejenigen gute Wirthe ſind, welche dafür gehalten werden, und daß inſonderheit diejenigen den Namen eines guten Wirths bey Communen am leichteſten zu erlangen wiſſen, welche die Güter für eine geringe Pacht bewohnen. Damit nun unter dem Vorwand einen guten Wirth zu conſerviren, die Akademie keinen Abgang an dem ihr gebührenden Ertrage der Güter leide, erachten wir es für dienlich, daß hinführo die Güter der Akademie allezeit öffentlich aufgebothen, und dem plus licitanti zugeſchlagen werden; wobey die Akademie um ſo weniger wegen Deteriorirung ihrer Güter zu befürchten haben kann, als eines Theils derjenige Pächter, welcher die höheſte Pacht giebet, am mehreſten genöthiget iſt, das Gut wohl zu cultiviren, andern Theils aber auch von demſelben wegen ſeiner praeſtandorum und der etwa zu befürchtenden Deteriorirung der Güter hinlängliche Sicherheit zu nehmen ſtehet.

Da bey denen Landgütern von Zeit zu Zeit Veränderung der Ackerſchläge, Weide und Wieſen, andere Einrichtung oder Umſetzung der Bauerdienſte, Anrichtung von Koſſaten-Stäten, Reparirung der alten, und Erbauung neuer wirthſchäftlicher Zimmer, wie auch mancherley andere Einrichtungen bey Mühlen, Schmieden und Krügen, mit mehrern fürkommen, Profeſſores aber in und von dergleichen nur eine unzureichliche practiſche Kenntniß oder vollends gar nicht haben können; So wird es dienlich ſeyn, wenn ſie mit ſolchen Dingen von ihren Amts-Verrichtungen nicht abgehalten, ſondern die Unterſuchung und Regulirung aller Oeconomicorum Curatoribus Academiæ dergeſtalt überlaſſen werden, daß dieſe das obhandene mit Zuziehung des Beamten und Structuarii beſorgen, und dabey das zum Beſten der Akademie gereichende obſerviren, jedoch Prorectori und Concilio davon Nachricht geben, damit ſie Gelegenheit haben, wenn ſie etwas erhebliches zu erinnern finden, es beyzubringen. Bey wichtigen öconomiſchen Veränderungen und vorzunehmende Bauten würden jedoch Curatores vorhero auch dem

Herrn

Herrn Cancellario und der Königl. Regierung jedesmal Anzeige zu thun, und deren Approbation zu suchen haben.

No. 33.

Ill. Cancellarii Bekanntmachung des Königl. Befehls, daß bey akademischen Präsentationen die Protocolla mit übersandt werden sollen. 1764.

a)

Tit. Concil.

Was Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster König und Herr, in Dero gnädigstem Schreiben vom 22sten abgewichenen Märzes, wegen Einsendung der Protocolle, so bey errichteten Vorschlägen zu denen erledigten Professionen gehalten worden, zu meiner Obsorge in Gnaden zu stellen und anzubefehlen geruhet, gebe ich meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ab dem copeylichen Anschluß mit mehreren zu ersehen, und ermangele nicht, denselben in unterthänigster Befolgung hiedurch aufzugeben, gedachte Protocolle denen bey dem Cancellariat eingereichten Vorschlägen zu den Vacancen in allen Facultäten künftighin jedesmal beyzufügen, damit beyde zugleich von mir allerunterthänigst eingesandt, und damittelst Sr. Königl. Majestät gnädigstem Befehl in schuldigem unterthänigsten Gehorsam gelebet werden möge. Ich empfehle dieselben göttlicher Obhut, und verbleibe ꝛc.

A. Löwen.

b)

Adolph Friedrich ꝛc.

Wår synnerliga ynnest och nådiga Benägenhet med Gud alsmägtig. Tro Man, Wart- och Rikets Rath, General-Gouverneur, Academiæ Canzler, Riddare och Commendeur af wåre Ordeñ. I Anledning af de Förslager hwilka I nyligen till oß i underdånighet insändt, till återbesättiandẽ af de wid Greifswalds Academie ledige Professors-Syßlor, hafwe Wie inhemtat, huru som beswär blifwit förde dfwer deße upråttade Förslager: Och alldenstund Wi i Nåder för godt finne, att wara imderrättade om alla wid sådane Tillfällen förekommande Considerationer; Ty wele Wi Eder härmed i Nåder anbefalla, at draga förſorg, det jemte Förslagerne de wid deras upråttande hälne Protocoller måge hädanefter Oß till närmare uplysning warda i underdånighet tillsände. Och Wi befalle Eder Gud alsmägtig synnerligen nådeligen. Stockholm i Rådkammaren, den 22. März, 1764.

Adolph Friedrich.

M. v. Hermanson.

No. 34.

Königl. Rescript an Ill. Academiæ Cancellarium, wegen Aufhebung der akademischen Oekonomie-Commission. 6. Oct. 1766, nebst dem Cancellariat-Schreiben darüber an die Akademie. 9. Dec. 1766.

Adolph Friedrich ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Es hat Uns der Reichsstände geheimer Ausschuß unterm 1sten dieses Monats in Unterthänigkeit angezeiget, wie derselbe aus dem von denen Umständen der

Greifswaldischen Akademie eingezogenen Unterricht nicht hinlänglich abnehmen können, daß, durch die euch unter Beytritt des Regierungsraths von Horn aufgetragene Bewerkstelligung der ökonomischen Verfassungen, welche zu Verbesserung der Einkünfte besagter Academie von der daselbst im Jahr 1756 gehaltenen Visitations-Commission vorgeschlagen worden, der dabey abgezielte wichtige Zweck erreichet sey. In Ansehung dessen nun, und weil eines Theils hierüber von Seiten der Academie Beschwerden geführet, andern Theils aber der neulich verordneten Pommerschen Commission zugleich anbefohlen worden, den Zustand der Academie zu untersuchen, und über die Verwaltung ihrer Güter und Verbesserung ihrer Einkünfte mit dienlichen Vorschlägen einzukommen, hat Uns der geheime Ausschuß dasjenige in Unterthänigkeit angerathen, so Wir denn auch hiemittelst in Gnaden verordnen: Nemlich, es möge die Euch und dem Regierungsrath von Horn aufgetragene ökonomische Verrichtung gleich jetzt ein Ende nehmen, die Academie das ihren uralten privilegiis gemäße Recht der gesetzlichen Disposition der ihr donirten Güter und ihrer sonstigen besondern Haushaltung wieder erlangen, und danächst der Behörde, falls sie sich dazu befugt befindet, offen stehen, über dasjenige, was unter der vergangenen Haushaltung vorfallen können, ihre Beschwerden denen Gesetzen gemäß gehörigen Ortes anzubringen. Obiges habet Ihr also Euch selbst zur Nachricht zu stellen, und sowohl dem Regierungsrath von Horn als auch dem Concilio Academico kund zu thun. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Stockholm im Rath, den 6ten October, 1766.

Adolph Friedrich.

Rosenadler.

b)

Tit. Concil.

Ich gebe denenselben mittelst copeyl. Anschluß zur Nachricht zu ersehen, wie Se. Königl. Majestät unterm 6ten October a. c. zu verordnen geruhet, daß die mir und dem Regierungsrath von Horn aufgetragene Bewerkstelligung der von der damaligen Königl. Visitations-Commission 1756 vorgeschlagenen Verbesserung der ökonomischen Verfassungen nunmehro geendiget seyn, und der Behörde, falls sie sich dazu befugt findet, offen stehen solle, über dasjenige, was unter der vorgegangenen Haushaltung vorfallen können, ihre Beschwerden denen Gesetzen gemäß behörigen Ortes anzubringen. Göttlicher Obhut ꝛc.

Stralsund, den 9ten December, 1766.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

dienstwilligster

A. Löwen.

Fischer.

No. 35.

Sententia S. R. Trib., daß die emolumenta von Holz und Torf den akademischen Wittwen, auch wenn sie ausserhalb Greifswald sich aufhalten, zugute kommen sollen. 1768. 1769.

a)

In Sachen der verwittweten Structuarin Nürnberg, Supplicantin, contra Rectorem & Concilium Academicum, Supplicaten, in puncto des ihr denegirten

girten emolumenti vitalitii wird zu Recht befunden und erkannt: Daß wegen Unzulänglichkeit der Supplicatischen Einwendungen nunmehro das hiesige Mandatum vom 23sten Februar anni currentis zu purificiren, und Supplicaten schlechthin angewiesen seyn sollen, die Supplicantin intra terminum ordinis, qua præteritum, entweder durch Nachlieferung des quästionirten Holzes und Torfes nach Greifswald, oder auf sonstige billige Weise, zu indemnisiren, imgleichen dieselbe qua futurum auf eine oder andere Art zu beruhigen; es wäre denn, daß selbige, binnen Rechtsfrist, reprobatione salva, legali modo annoch zu erweisen vermöchten, daß entweder durch ein zu Recht beständiges Statutum festgesetzet, oder mittelst eines in Judicio contradictorio ergangenen Judicati, ehedem bereits bewehret sey, daß akademische Wittwen das emolumentum quæstionis nicht anders, als wenn sie sich zu Greifswald aufhalten, zu begehren befugt seyn sollen; auf welche Fälle ferner erginge, was sich zu Rechte gebühret. Die bisherigen Kosten werden inzwischen gegen einander aufgehoben. Von Rechtswegen.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 17. Octob. 1768.

b)

In Sachen der verwittweten Structuarin Nürnberg, Supplicantin, modo Deducatin, contra Rectorem & Concilium Academicum zu Greifswald, Supplicaten, modo Deducenten, in puncto des ihr denegirten emolumenti vidualis, wird anderweitig befunden und erkannt, daß es der unerheblichen causalen und novorum ungehindert bey voriger Erkenntniß überall zu lassen, und dieselbe schlechthin zu bestätigen, expensæ huius instantiæ aber mit einander zu compensiren. V. R. W.

Publicatum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 3. Jul. 1769.

No. 36.

Verhandlungen zwischen der Akademie und dem Magistrat, wegen eines der ersteren zur Aptirung eines Observatorii Astronomici überlassenen Thurms. 1774. 1775.

a)

Wenn auf hohe Interposition der Königl. Akademischen Visitations-Commission E. E. Rath nach geschehener Rücksprache mit der Ehrliebenden Bürgerschaft der hiesigen Königl. Akademie den der Stadt zugehörigen am Schieß-Wall belegenen Pulver-Thurm, um selbigen zu einem astronomischen Observatorio zu gebrauchen, unter Vorbehalt des fortwährenden Eigenthumsrechtes an selbigem, dergestalt miethweise überlassen hat, daß abseiten der Königl. Akademie dafür in Termino Michaelis Ein Reichsthaler und sechszehn Schillinge an Miethe an die Stadt-Casse zu entrichten, auch das onus structuræ & refectionis von selbiger, so lange dieser Thurm zum Observatorio Academico gebrauchet wird, zu übernehmen, dabeneben aber dem Scheibenschiessen in solcher Gegend keine Hinderung zu machen, auch gedachter Thurm, auf dem Fall der würklichen Städtischen Selbst-Bedürfniß, oder wenn die Königl. Akademie desselben zu dem mehrerwähnten Behuf nicht weiter bedürfte, oder auch wider Verhoffen im Abtrage der jährlichen Miethe säumig seyn sollte, an die Stadt nach dem darüber zu errichtenden Inventario in gutem Stande unweigerlich wieder abzutreten sey: So ist zur Beglaubigung des solchergestalt ver-

oberedeten gegenwärtige Conceſſion unter der Stadt Inſiegel und des Secretarii Curiæ Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Greifswald, den 2. Jan. 1775.

(L. S.)

juſſu Ampl. Senatus ſubſcr.

SPITT,
Secret. Curiæ.

b)

Da ein Hochedler Rath der Stadt Greifswald nach gehaltener Rückſprache mit der ehrliebenden Bürgerſchaft ſich geneigt finden laſſen, den am hieſigen Schieß-Wall belegenen Pulver-Thurm der Königl. Akademie hieſelbſt zum Gebrauch eines aſtronomiſchen Obſervatorii, iedoch ſo, daß dem Scheibenſchieſſen am Schießwalle dadurch kein Hinderniß verurſachet werde, gegen einer zu 1 Rthlr. 16 Sſl. ſtipulirten jährlichen auf Michaelis an die Stadt-Caſſa zu erlegenden Miethe, ſo lange nicht der Städtiſche ſelbſteigene Bedarf deſſen Zurücklieferung erheiſchete, einzuräumen und zu überlaſſen; ſo erkennet Rector und Concilium Academicum, mittelſt Ausſtellung gegenwärtigen Reverſes ſolche Willfährung nicht nur mit Dank, ſondern übernimmt auch, nebſt Cognoſcirung des unſtreitigen Eigenthums-Rechtes der Stadt an beſagtem Pulver-Thurm, das onus ſtructuræ & refectionis daran, ſo lange ſolcher zum Obſervatorio aſtronomico gebraucht wird. Academia iſt daneben auch erbötig, dem Scheibenſchieſſen daſelbſt gar keine Hinderniß zu machen, und verpflichtet ſich hiedurch, im obbemeldeten Falle der Städtiſchen würklichen Selbſtbedürfniß, oder wenn ſie deſſen zu obangeführten Behuf nicht weiter bedürfen, oder auch die ſtipulirte jährliche Miethe zu erlegen ſäumig ſeyn würde, dieſen Pulver-Thurm in gutem Stande zu reſtituiren und an der guten Stadt unweigerlich wieder abzutreten. Zu Urkund deſſen iſt dieſer Revers von dem jetzigen Herrn Rectore Magnifico unterſchrieben, und mit der K. Akademie Inſiegel beſtärket.

So geſchehen Greifswald, den 22ſten November, 1774.

(L. S.) A. WESTPHAL,
p.t. Acad. Rector.

No. 37.

Der Königl. Viſitations-Receß. 11. May, 1775. Nebſt den von Sr. Königl. Majeſtät confirmirten Beylagen A. B. C.

Wir **Guſtaf** von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit und zu wiſſen: Demnach Wir zur Viſitation der Greifswaldiſchen Akademie eine Commiſſion verordnet, und ſolche bereits unterm 22ſten Julii und 9ten September 1771 mit nöthigen Inſtructionen verſehen haben, ſolche Commiſſion auch den 28ſten October bemeldeten Jahres zwar ihren Anfang genommen, allein am 7ten Februar 1772 nach nicht völlig vollbrachter Arbeit geſchloſſen worden; Und Wir nach eingezogenem Berichte von dem gegenwärtigen Zuſtande ſolcher Akademie befunden, daß dieſes uralte Inſtitutum in verſchiedener Abſicht einer verbeſſerten Einrichtung bedürfe, wodurch Wir denn in Gnaden bewogen worden, Unſerm gegenwärtigen Akademiſchen Canzler, Unſerm und des Reiches Rath, General-Gouverneur über Pommern, wie auch Ritter und Commandeur Unſerer Orden, Herrn Grafen **Friederich Carl Sinklaire**, Unſere gnädige Befehle unterm 8ten Februar 1773 wegen Fortſetzung der Anno 1772 unterbrochenen akademi-

akademischen Visitation zu ertheilen, gedachter Herr Graf Sinklaire auch das Visitations-Geschäfte mit den Ihm zugeordneten Commissarien, dem Regierungsrath **Adolph Friedrich von Olthoff**, dem Landrath **Julius Christoph von der Lancken**, und dem Landrath **Arnold Engelbert Buschmann**, am 2ten December des 1773sten Jahres wieder reassumiret hat: diese Commission aber das derselben aufgetragene Geschäfte nunmehro zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit geschlossen, und an Uns ihren unterthänigsten Bericht und Bedenken abgestattet, wie die Akademie, Unserer gnädigsten Intention gemäß, nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften und derselben nächsten Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt zu verbessern seyn möchte; So ist, nach geschehener reiflichen Prüfung solchen unterthänigsten Entwurfs, von Uns in Gneden beliebet und festgesetzet worden, daß nachstehende Verfassung für die Greifswaldische Akademie inskünftige als ein nicht zu verletzendes Grundgesetz angesehen, und von allen, denen es angehet, aufs genaueste gehandhabet werden solle.

§. 1. Zuförderst bestätigen aus Landesväterlicher Hulde Wir hiemit für Uns und Unsere Successoren am Reiche, alle von den Hochsel. Herzogen sowohl, als Unseren Glorwürdigen Vorfahren, der Akademie verliehene Protectoriale, Vorzüge, Gerechtigkeiten, Jura Patronatus, Exemtionen und Immunitäten, die sie entweder mit andern piis Corporibus gemein hat, oder mit welchen sie besonders begnadiget worden, so daß sie dabey geschützet und gehandhabet werden soll. Insonderheit aber versichern Wir hiemit gnädigst und feyerlichst, daß alle Güter, Besitze und Einkünfte, womit die Akademie *in specie* vom Herzoge **Bogislaf** XIV. christlichen Andenkens, in Kraft der unterm 28sten Julii 1626, und unterm 9ten October 1634 gestellten förmlichen Instrumente, dotirt ist, wie auch, was an dieselbe von Zeit zu Zeit legiret worden, als eine niemals zu verrückende, noch zu irgend einem andern Gebrauche zu verwendende Bewidmung zu allen Zeiten bey der Akademie verbleiben soll. Damit auch dieselbe an ihren wohlerworbenen Einkünften, Pächten, Canons, Zinsen, Geld- und Kornhebungen auf keinerley Weise gefährdet oder gekränket, noch die gesetzten Termine verrücket werden mögen; So wiederholen und bestätigen Wir derselben das perpetuum Executoriale, so wie solches in Absicht auf alle liquide und unstreitig richtige Forderungen in dem Patent vom 20sten Junii 1665, in der Constitution von Schuldsachen de Anno 1669, und in dem Patent vom 20sten April 1729 ausführlich bestimmet worden. Wie Wir übrigens für das gegenwärtige, ungeachtet der Schuldenlast, womit das Patrimonium Academiæ durch mancherley neue Einrichtungen und Verwendungen in den letzten 25 Jahren belästiget worden, dennoch solche Vorkehrungen gemacht, daß denen bey der Akademie verordneten Professoren, Adjuncten, Sprach- und Exercitien-Meistern, wie auch übrigen Bedienten, die ihnen versprochene Salarien und Emolumenten unabgekürzt ausbezahlt werden sollen: So wollen Wir auch fernerhin Uns stets in Gnaden bereit finden lassen, diejenigen Lehrer, welche in der Maße, wie unter §. 6. näher ausgeführt ist, um die Akademie und um die studirende Jugend sich besonders verdient machen, mit einer angemessenern Erhöhung ihrer Besoldungen, vorzüglich zu belohnen.

§. 2. Damit Wir in diesem Unsern gnädigen Vorsatz um so weniger beschränket seyn mögen, so wollen Wir, daß die Anzahl der ordentlichen Lehrer auf Unserer Akademie Greifswald nur auf funfzehn Professores fürs künftige, und zwar solchergestalt, wie der nächstfolgende §. enthält, gesetzet seyn, und in Hinsicht

darauf

darauf einige jetzige Lehrstellen bey der philosophischen Facultät, die zum Theil in neuern Zeiten auf besondere Veranlassungen eingeführet worden, nach ihrer vorfallenden ersten Erösnung, nicht wieder in jetziger Maße besetzet werden sollen. Wir sind hiebey des gnädigen Vertrauens, daß geschickte und treufleissige Professores in dieser Anzahl auf der einen Seite dem gemeinen Zwecke einer hohen Schule, nach welchem sowohl junge Leute von Genie, die sich ganz den Wissenschaften widmen, und zu Lehrstellen darin geschickt machen wollen, als auch andere auf geist- und weltliche Aemter Studierende eine gründliche und leichte Anleitung, sich durch Fleiß, Nachdenken, Lectüre und Uebung fortzuhelfen, daselbst erwarten und finden sollen, eine Genüge thun können; auf der andern Seite aber auch, wenn sie durch hinlängliche Adjuncten und Privat-Docenten unterstützet sind, Unsere erweiterte Absicht mit Unserer Pommerschen Akademie pflichtschuldigst auszuführen bemühet seyn werden. Es ist nämlich Unser gnädiger und auf das Wohl der mancherley Stände im Staate und im gemeinen Leben abzielender Wille, die gesamten Einrichtungen bey der Akademie dahin für Fremde und Einheimische bequemen zu lassen, daß auch hofnungsvolle Jünglinge, sie seyn adelichen oder bürgerlichen Standes, die sich entweder zu Militair-Diensten bestimmet haben, oder, ohne auf Aemter und Dienste zu denken, dereinst andere nützliche und bürgerliche Gewerbe und Handthierungen, als Landwirthe, Handelnde und Seefahrende, oder Künstler und Manufacturisten, treiben wollen, einen zuverlässigen und ermunternden Zugang zu den Unterweisungen finden können, die sie bey ihren künftigen Metiers und zur vernünftigen und glücklichen Ausführung ihres Vorsatzes nöthig haben. In solcher Absicht ist bereits für geschickte Sprach- und Exercitien-Meister gesorget; ein hinlänglicher Vorrath von Instrumenten und Modellen zu Versuchen in der Natur-Wissenschaft und zu den Bau- und mechanischen Künsten angeschaffet; ein astronomisches Observatorium mit dem besten Zubehör versehen; ein anatomisches Theater angeleget; ein botanischer Garten eingerichtet, und die öffentliche Bibliothek mit den neuesten zu jedem Behufe nöthigen und kostbaren Werken, so wie mit Zuflüssen zu derselben Fortsetzung und Erweiterung vermehret, auch zu einer Naturalien-Sammlung der Grund geleget. Zu welchem allen durch die Vorsorge des Cancellarii ein chymisches Laboratorium fordersamst hinzugefüget, und die Veranstaltungen zu der bisher fehlenden Reitbahn ohne Verzug getroffen werden sollen. Wie Wir denn in Gnaden geneigt sind, es an keinen handreichenden und erleichternden Hülfsmitteln zu einem so gemeinnützigen, als für die Wissenschaften und Kenntnisse vortheilhaften Lehr-Institut fehlen zu lassen.

§. 3. Nach Maßgebung dieser Unserer Landesväterlichen Gesinnung verordnen Wir hiemit ernstlich, daß alle diejenigen, welche an dem Präsentations- und Nominations-Geschäfte zu den ledig werdenden Professoraten Antheil haben, jedesmal auf solche einheimische und auswärtige Personen ihr Augenmerk richten sollen, die nicht nur als gründlich Gelehrte und zum akademischen Vortrage tüchtige, sondern auch in dem einen und andern Fache als practisch erfahrne, insonderheit aber auch als rechtschaffene, vernünftige, und von Vorurtheilen freye Männer an dem Orte ihres Aufenthalts in gutem Rufe stehen, als worüber vor der Nomination und Präsentation genaue Erkundigung einzuziehen ist. Die bey dem Lehrwesen von Alters her übliche Eintheilung in die Facultäten, so wie auch die unter denselben eingeführte Ordnung, soll zwar unverändert bleiben, eine der andern aber keinen Eindrang thun, in ihren Statuten nichts festsetzen, was dieser Unserer Ordnung

nung entgegen seyn kann, vielmehr solche nach derselben aufs fleissigste fuge, und dem Mißbrauche unstatthafter Observanzen gegen vernünftige Vorschrift wehren. So soll auch eine jede Facultät in dem Bezirke ihrer Wissenschaften und so viel an ihr ist, den vorbemerkten Zweck des gemeinnützigen vor Augen haben und zu befördern bemühet seyn, auch was Wir in der Folge von einzelnen Professoren und Docenten beobachtet wissen wollen, nach allen Kräften aufrecht halten. Die **theologische Facultät**, die bey ihrer innern Verfassung beybehalten werden, und zum Vortrage der reinen evangelischen Lehre, nach der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern, Unsern Landes-Constitutionen gemäß, verpflichtet seyn soll, hat Unsern Pommerschen General-Superintendenten zu ihren Professorem Primarium, und neben demselben zwey Professores ordinarios. Diese haben ihre Bemühungen so unter einander zu vertheilen, daß es zu keiner Zeit an Collegien, 1) Ueber die biblische Philologie, Kritik und Exegesis, nebst den hieher gehörigen orientalischen Sprachen; 2) Ueber die Dogmatik und theologische Moral; 3) Ueber die Kirchen-Historie und Alterthümer, wie auch über die vornehmsten Religions-Streitigkeiten, ermangele. Dabeneben sind sie verbunden, den der Gottesgelahrtheit Beflissenen und Candidaten des Predigtamts mit den dienlichsten Anleitungen zum Catechisiren, zum Predigen und zur priesterlichen Pflicht und Klugheit an Hand zu gehen. Wie aber auch einem jeden Gelehrten und rechtschaffenen Bürger im Staate eine richtige Kenntniß und Begründung in der christlichen Lehre nicht gleichgültig seyn kann, so soll einem der Professoren dieser Facultät obliegen, für die akademischen Bürger überhaupt und Studierende in allen Wissenschaften die Grundwahrheiten und Pflichten der christlichen Religion in einem besondern Collegio vorzutragen, ohne sich in das kunstmässige und ausführliche des Systems einzulassen. Auch in der **juristischen Facultät** sollen drey ordentliche Professores seyn, die den Studirenden wie gewöhnlich 1) das Römische Civil-Recht mit den Vorbereitungen dazu in den Antiquitäten und der Rechtsgeschichte; 2) das Päbstlich-Kanonische und Protestantische Kirchen-Recht, nebst dem gerichtlichen Proceß; 3) das deutsche und vaterländische, wie auch das Lübsche Städtische, das Criminal- und die Lehn-Rechte vorzutragen haben. Wie aber bereits wegen des Juris Publici Germanici, und der in Beziehung auf dasselbe abzuhandelnden Reichs-Historie, auch wegen des Pommerschen Staats-Rechts, Unsere besondere Verfügung unlängst ergangen ist; So sollen auch die Lehrer dieser Facultät das Natur- und allgemeine Staats- und Völker-Recht fleissigst treiben, so wie denen an Hand zu gehen bemühet seyn, die im Schwedischen Civil- Kirchen- und Militair-Rechte Unterricht suchen. Bey vorerwehntem theoretischen Unterrichte sollen auch die Professores dieser Facultät es an Collegiis practicis nicht ermangeln lassen, und solche vornemlich also einrichten, daß die Jugend zur Judicial- sowohl als Extra-Judicial-Praxi angeführet, und in dem Canzeley-Styl geübet werde. Anbey aber soll eines von den Mitgliedern die juristische Politik und Prudentiam legislatoriam zum besondern Vorwurfe nehmen, und dieselbe auf die Verbesserung der Civil-Gesetze und der Proceß-Ordnung anzuwenden, auch in einem oder dem andern Theile des Civil-Rechts in vernünftigen Versuchen darzulegen, bemühet seyn, wie die einem Lande angemessenen Civil-Gesetze so zu fassen, daß sie von einem jeden rechtliebenden Bürger leicht übersehen, und mithin das richterliche Arbitrium, nebst den processualischen Umzügen, die in dem Dunkeln und fast bis ins unendliche ausgedehnten Studio der Rechtsgelehrsamkeit einen schädlichen Rückhalt finden, möglichst eingeschränket werden mögen. Zugleich

wollen Wir es einem andern Rechtslehrer zur Pflicht gesetzet wissen, auf die vernünftigste und einem Lande ersprießlichste Policey- und Haushaltungs-Gesetze Bedacht zu nehmen, und die studierende Jugend mit klugen Entwürfen darüber bekannt zu machen. Beyde aber sollen vor allen Dingen ihren Unterricht auf deutliche, einleuchtende allgemeine Begriffe des natürlichen Rechtes, der wahren Billigkeit und der Menschenliebe gründen, und was denselben in Gewohnheiten und Arbitrirungen entgegen gestellet werden pfleget, sorgfältig bemerken. Den gesammten Professoren bey der juristischen Facultät wird es forthin nicht gestattet, bey irgend einem Untergerichte zu practisiren; und wann ihnen gleich nicht versaget ist, eine oder andere Sache bey Unserm Hofgerichte und hohem Tribunale zu führen, so haben sie sich doch aller Geschäffte, die mit Reisen verknüpft sind, schlechterdings zu enthalten. Schließlich ist ihre Obliegenheit, die Facultäts-Arbeiten mit aller Promtitude und Fleiß zu besorgen, und durch den Secretarium Academiæ expediren zu lassen, welcher ein richtiges Verzeichniß aller Facultäts-Arbeiten, mit Beyfügung des dati, wenn eine jede eingekommen und expediret ist, beym Rector quartaliter einzureichen hat. Die medicinische Facultät hat ihre gewöhnliche systematische Vorlesungen über die Physiologie, Krankheiten-Kunde, Heilungsmittel, Practik u. s. w. fortzusetzen. Es soll aber anbey einem aus derselben besonders obliegen, zur Anatomie, Chirurgie und Hebammen-Kunst nicht nur theoretische Anleitung zu geben, sondern auch dieselbe, so viel die Umstände zulassen, mittelst fleissiger Zergliederungen, chirurgischer Operationen und Accouchements, geschickt ausüben zu lehren; als welches letztere Wir durch heilsame Veranstaltungen im Lande unterstützet wissen wollen. Wir finden danächst in Gnaden für gut, daß die medicinische Facultät sowohl, als die theologische und juristische, aus dreyen ordentlichen Professoren bestehe, immassen Wir wollen, daß auch insonderheit einer derselben die Physik, Chymie, Pharmaceutic und Untersuchung der Kräuter-Kräfte, sowohl zum Unterricht der Arzeney-Beflissenen practisch treibe, als auch dem philosophischen Lehrer der Natur-Kunde überhaupt, Natur-Geschichte, Botanic und Oeconomie seine speciellen Anwendungen auf die Landes-Haushaltung, und auf öffentliche Einrichtungen in Manufacturen und bürgerlichen Gewerben, durch seine Arbeiten und Versuchg erleichtere. Es ist übrigens den Professoren bey der medicinischen Facultät nicht verstattet, sich mit der medicinischen Praxi weiter zu befassen, als ohne Versäumung ihres Lehramts geschehen kann. Wenn sie zu Curen ausser der Stadt gerufen werden, sind sie schuldig, dem Rector davon Anzeige zu thun, und dessen Einwilligung einzuholen. In Ansehung der philosophischen Facultät ist Unsere gnädige Willens-Meynung, daß dieselbe fürs künftige in zwey Classen, deren jede aus drey ordentlichen Professoren bestehet, gefasset seyn, und die eine sich mit den Philosophisch-Historischen, die andere sich mit den Physisch-Mathematischen Wissenschaften beschäftigen soll. Die drey Professores der ersten Classe sollen 1) die theoretische und practische Philosophie, 2) die zur politischen und gelehrten Historie, auch den historischen Hülfs-Wissenschaften gehörigen Disciplinen, und 3) die Statistik, Staats-Oeconomie- Cameral- und Finanz-Wissenschaften zu ihrem Bezirk haben, und sich in dem einen wie in dem andern Fache nach dem Unterschied der Bestimmungen der auf der Akademie Unterricht suchenden klüglich bequemen, damit dem einen Theil der Studierenden nichts entgehe, wenn dem andern etwas zu gute kommt. Demjenigen Professor, welcher in der gelehrten Geschichte Unterricht ertheilet, legen Wir es anbey zur Pflicht auf, über die akademische Bibliothek die Aufsicht zu

übernehmen. Für die drey Professoren der zweyten Classe setzen Wir 1) die reine und angewandte Mathematik in ihrem Umfange, 2) die theoretische und Experimental-Physik, 3) die Natur-Historie in ihrem Umfange, die Principes der Landeshaushaltung, und aus ersterer die Botanic mit ihrer Anwendung auf die Vortheile im gemeinen Leben. Wir halten Uns dabey in Gnaden versichert, daß zwey Professores der Mathematik und Physik sowohl den Personen, welche diesen Wissenschaften sich als Gelehrte von Profession insonderheit zu widmen willens sind, Genüge thun, als auch besondere Vorlesungen über einzelne Theile für jeden gemeinnützig zu machen, beflissen seyn werden, der seinen Bestimmungen im Staate mit den unentbehrlichsten Kenntnissen aus denselben entgegen gehen will. Solchemnach erwarten Wir von ihnen, daß sie z. E. die Anwendung der Rechen-Kunst für das gemeine Leben, für die Kaufmannschaft und für die ausgedehnten Größen, die Anwendung der Geometrie für die Feldmeß-Kunst und Geographie, nebst den dazu nöthigen Gründen aus der Astronomie, auch die Grundsätze der Chronologie und Gnomonic in gemeinnützigen Collegien lehren: in einem andern die allgemeine Theorie der Kräfte mittheilen, auf die statischen, hydrostatischen, aerostatischen Wissenschaften anwenden, und die ersten Grundsätze der Mechanik auseinander setzen, und ihre Application auf allerley Künste und bürgerliche ökonomische Handthierungen zeigen, auch zur Civil- und Militair-Architektur, Artillerie, Navigation, Sternkenntniß, Observir-Kunst und dergleichen die Anweisungen nicht fehlen lassen. Ueberhaupt aber müssen die Bemühungen der drey Lehrer in dieser Klasse jederzeit in solche Verhältnisse und Vereinbarung gesetzet werden, daß eine der andern die Hand biete, und dem Publiko die Früchte Unserer Landesväterlichen Intention und reiflich erwogenen Anordnungen zum würklichen Genuß kommen. Uebrigens soll die philosophische Facultät, ungeachtet der beiden constituirten Klassen, ein Corps bleiben, und kein ander Wandel darin statt finden, als den Wir im folgenden, in Ansehung des akademischen Rectorats-Wechsels, festsetzen werden.

Schließlich ist noch Unser gnädiger Wille, daß gesammte Professores der Jugend, so viel nöthig, mit Collegiis examinatoriis & disputatoriis an Hand gehen sollen. Dagegen soll zu ihrer Erleichterung ihnen der Unterricht in andern gelehrten Sprachen, als den orientalischen, und in den schönen Wissenschaften künftig entnommen, und solcher den Adjuncten und Privat-Docenten vorbehalten seyn. Es ist demnach Unser gnädiger Wille, daß solche dem Unterrichte in den gelehrten Sprachen sowohl, als in der Muttersprache, in den schönen Wissenschaften und in der Historie und Theorie der bildenden Künste, sich zu unterziehen haben. Es ist aber Unsere gnädige Willens-Meynung keinesweges, sie hierauf allein einzuschränken, sondern Wir wollen vielmehr, daß die Adjuncten und Privat-Docenten überdies den Professoren die Betreibung der oben angeführten Lehrstücke erleichtern, zu Ausfüllung der sich etwa findenden Lücken beytreten, und überhaupt als eine Pflanzschule künftiger Professoren angesehen werden sollen.

§. 4. Wenn eine Profession ledig wird, so müssen die Mitglieder derjenigen Facultät, worin die Vacanz sich findet, zwey Monate nachher zusammen treten, wegen des Vorschlages sich mit einander besprechen, und über zwey oder drey Præsentandos eine Vereinbarung unter sich versuchen. Kömmt es zu einer solchen Vereinbarung, vermittelst einer freyen Entschliessung, und ohne daß auf die Pluralität gesehen wird, als welche hiebey nicht statt findet, so werden die Præsentatitiæ mit Anführung der Gründe, welche zu der Nomination Veranlassung gegeben,

und mit Beyfügung der eingezogenen Nachrichten, wenn dergleichen vorhanden sind, verfasset, und ein jeder Facultist unterschreiber dieselbe mit der gewissenhaften Betheurung, daß er dabey nicht auf Recommendation und Interesse, sondern auf die vorhin bestimmten und zu der zu besetzenden Stelle erforderlichen Eigenschaften gesehen habe: So wahr ihm Gott helfe! Die solchergestalt verfasseten Præsentatiæ werden dem Rectori & Concilio übergeben, welche solche näher prüfen, und mit ihrem gewissenhaften Gutachten Unserm Cancellario Academiæ zusenden. Dem Concilio ist es nicht erlaubet, einen der Nominirten von der Präsentation auszuschliessen, noch weniger einen andern zu substituiren; Unserm Cancellario aber wird es ausdrücklich vorbehalten, einen oder zweyen Præsentatis ohne Anführung einiger Ursachen, exclusivam zu geben, und eine neue Präsentation von der Facultät durch das Concilium zu verlangen, welche innerhalb vier Wochen einzureichen ist, damit das ganze Präsentations-Geschäfte längstens innerhalb vier Monaten geschlossen werde. Daferne aber das Concilium binnen der vorgeschriebenen Frist von vier Monaten nach Erledigung der öffentlichen Lehrstelle keine Präsentation abgeben möchte, lieget es dem akademischen Canzler ob, solches zugleich mit denen, welche erwehnte ledige Stelle befugter Weise suchen, bey Uns in Unterthänigkeit anzumelden, da Wir denn, ohne eine solche Präsentation, die Akademie mit einem geschickten Lehrer in Gnaden versehen werden. Eräuget sich der Fall, daß die Membra Facultatis über zwey Subjecte sich nicht vereinbaren können, so werden die Vota und abstimmige Nominationes Dissentientium mit eben der vorerwehnten Betheurung unter der Formel: So wahr ihnen Gott helfe! an das Concilium übergeben, und danächst vom Concilio mit Beyfügung eines Gutachtens über jeden Præsentatum dem Canzler anheim gestellet, welcher denn die Befugniß hat, aus allen Præsentatis zwey zu wählen, und solche Unserer gnädigen Wahl anheim zu stellen. Solchergestalt stehet es zu des Canzlers Verantwortung, daß Uns keine andere als geschickte Leute vorgeschlagen werden. Das Präsentations-Werk ist also auf alle Fälle berichtiget, und wird daher fürs künftige kein Streit oder Schriftwechsel darüber, weder beym Canzler, noch am allerwenigsten bey Uns, verstattet. Damit auch keinem von denen, die an dem Präsentations-Geschäfte Theil nehmen, seine Befugnisse auf irgend eine Art mögen gekränket werden; So erneuern Wir hiemit in Gnaden diejenige Versicherung, welche bereits der Hochsellge Herzog **Boguslaus** XIV. der Universität unterm 1sten März 1627 dahin ertheilet hat, daß Wir bey jeder Erledigung eines Professorats Uns die Präsentation in der Maße, wie unten verordnet, wollen vortragen lassen, und auf solche Präsentation bey Unserer Wahl ein gnädiges Absehen haben, falls nicht vorkommende Umstände zu einer Ausnahme Anleitung geben könnten.

§. 5. Damit aber auch zufälliger Weise in einer oder andern oberwähnten Klassen nützlicher Wissenschaften kein Mangel verspüret werden möge, so geben Wir dem Canzler der Akademie Macht, **Adjuncten und Privat-Docenten**, den Umständen gemäß, und wenn der Vortheil der Akademie es erfordert, anzunehmen, mit deren Bestellung und Annahme es in nachstehender Maaße gehalten werden soll: Wenn eine nicht graduirte Person bey irgend einer Facultät um die Erlaubniß anhält, privatim zu doctren, so soll dieselbe unentgeldlich à Facultate geprüfet werden, zu was für einem Fache von denjenigen Wissenschaften, die §. 3. angeführet sind, sie geschickt ist. Ein Graduirter, der sich zum Privat-Unterrichte angiebt, wird zwar à Facultate nicht förmlich geprüfet, jedoch hat derselbe der Facultät zu

erken-

erkennen zu geben, was für eine Art von Unterricht er zu ertheilen gesonnen sey. Wann danächst die Facultät in beiden Fällen auch über das sittliche Betragen des Candidaten genaue Erkundigung eingezogen, und in Absicht auf dasselbe nichts anstössiges entdeckt hat, so wird vom Decano Facultatis an Rectorem, und von diesem an den Cancellarium Bericht abgestattet, und wenn letzterer nichts zu erinnern hat, so wird dem Candidaten die gesuchte Venia docendi mit Beysatz dessen, wozu er für tüchtig erkannt ist, oder sich angegeben hat, à Decano Facultatis gratis ertheilet. Des Decani Obliegenheit ist sodann, den Fleiß und das Betragen der unter seiner Facultät sortirenden Privat-Docenten unter der Hand zu beobachten, und bey Wahrnehmung geringerer Mängel dem Privat-Docenten selbst die nöthige Erinnerung zu geben, bey gröſsern Fehlern Rectorem & Concilium davon zu unterrichten, welche befindenden Umständen nach weiter ad Cancellarium Bericht erstatten. Findet es sich dagegen, daß ein oder anderer Privat-Docent sich zur Belohnung und weiterer Beförderung verdient macht, so hat Decanus Facultatis solches allenfals Rectori & Concilio bekannt zu machen, auf deren geschehene Vorstellung es von Unserm Cancellario abhanget, solchen Privat-Docenten, mittelst Beylegung eines a Cancellario selbst zu bestimmenden Lohns und Ertheilung einer Adjuncten-Vollmacht, zum fernern Fleisse und Wohlverhalten zu ermuntern; welches jedoch dahin nicht zu verstehen, daß nicht Cancellarius aus bewegenden Ursachen, nach eingezogenem Gutachten des Concilii, auch ausser der Classe der Privat-Docenten einen oder andern Adjuncten berufen und bevollmächtigen könne. Wir geben hiebey auch Unserm Cancellario anheim, bey den Collatoren der im Lande gestifteten Stipendien zu vermitteln, ob nicht ein Theil derselben wohl und nach dem patriotischen Sinne der Stifter angewandt sey, wann er jungen unbemittelten Docenten, die auch darin ihre Studien rühmlich fortsetzen, daß sie sich zum Besten des Vaterlandes frühe dem öffentlichen Lehrwesen widmen, zugekehret würde.

§. 6. Weder das Alter derjenigen, die denen Studien auf Universitäten obliegen, noch die Zeit von einigen Jahren, welche gemeiniglich nur zum akademischen Aufenthalte ausgesetzet werden kann, lässet es zwar zu, daß eine oder andere Wissenschaft von den Studierenden auf der Akademie erschöpfet werde. Dagegen aber ist es möglich, und der eigentlichen Absicht der Akademien gemäß, daß junge Leute innerhalb zwey oder drey Jahren in einer jeden Wissenschaft, welche sie sich vorzüglich erwählet, es so weit bringen können, daß sie im Stande sind, sich danächst durch eigenen Fleiß weiter fortzuhelfen. Zu einer solchen Grundlage aber ist nothwendig, daß die Jugend angeführet werde, das wahre Fundament ihrer Hauptwissenschaft deutlich und vollständig zu begreifen, und dann von allen Theilen derselben in soferne eine allgemeine richtige Kenntniß zu erhalten, daß sie sich durch Lesen, Nachdenken und durch practische Anwendung so weit helfen kann, als es in ihren Berufsgeschäften nöthig ist. Wie es demnach Unser ernster Wille ist, daß die Professores ihre Vorlesungen und andere gelehrte Uebungen nach diesem Endzwecke einrichten sollen: So soll denselben obligen, dafür zu sorgen, daß alle halbe Jahre in jeder Facultät ein kurzgefaßtes Collegium Publicum gelesen werde, worin jede Classe der Studierenden Anleitung erhalten könne, ihre Studien und Cursum Academicum vernünftig anzufangen und fortzusetzen. Ausserdem wird es jedem rechtschaffenen Lehrer nur angenehm, auch bey einiger Aufmerksamkeit nicht schwer seyn können, auch einzelnen privatim nach ihren Umständen, Genie und Bedürf-

nissen, ihren Rath zu Einrichtung ihrer Studien zu ertheilen. Wir declariren hiebey zugleich gnädigst, daß Wir es für das vornehmste Verdienst derer Professoren ansehen wollen, wenn dieselben einen oder andern Studierenden, bey welchem dieselben Fähigkeit und Fleiß verspüren, durch specielle Anleitungen dahin bringen, daß er entweder in öffentlichen Geschäften, oder in nützlichen Gewerben, und zu Anlegung neuer Einrichtungen brauchbar gefunden wird. Wir ertheilen auch denen Professoren, hiemit die Erlaubniß, von dergleichen Subjecten beym Cancellario Anzeige zu thun, welcher sich derselben Unterstützung und Beförderung vorzüglich wird angelegen seyn lassen.

§. 7. Damit es möglich sey, daß die lehrbegierige Jugend in einem Zeitraum von zwey bis drey Jahren das vorgesetzte Ziel erreichen könne, so muß es in keinem halben Jahre an Gelegenheit fehlen, daß jeder Ankommende die Haupt-Collegia in jeder Facultät anfangen könne, und die ihre Studien fortsetzen, müssen von Termin zu Termin darauf rechnen können, daß das gelesen werde, was sie nach einer vernünftigen Ordnung im Studieren erwarten. Zu nützlichen speciellen und Neben-Collegien muß alle Termine der Zugang offen seyn, und eine Anzahl von Studierenden Freyheit haben, um eines oder das andere Unterweisungs-Stück den Lehrer zu bitten, zu welchem sie Vertrauen haben. Diesemnach soll ein jeder Professor schuldig seyn, alle halbe Jahre in seinem Fache ein Collegium publice, auch wenigstens zwey Collegia privatim zu lesen, welche insgesamt 14 Tage nach Ostern und Michaelis anzufangen, und ohne Rücksicht auf Hundstage oder einige andere Ferien fortzusetzen, und vor Ablauf des Semestris zu endigen sind, so daß die Stunden benöthigten Falls gegen das Ende verdoppelt werden. Zu gröſſeren Collegien, als der Dogmatik, den Pandekten, und der Universal-Historie und so weiter müssen des Tages zwey Stunden genommen werden. Und wie es den Adjunctis zur Pflicht gemacht ist, die Professores im Lehrwesen zu unterstützen, so sind dieselben schuldig, ein Collegium publicum und wenigstens ein privatum zu lesen, und gleichermaßen wie die Professores, in einem Semestri zu schliessen. Damit auch die Studierenden wissen, wie sie die Bemühungen der Lehrer zu vergüten haben, so ist festgesetzet, daß für die ersten halbjährigen Anfangs-Collegia in allen Facultäten nur 3 Rthlr., für die, welche nachhin eine erweiterte Bemühung des Lehrers erfordern 4 Rthlr, und für die gröſſern in gedoppelten Stunden 6 Rthlr. bezahlet werden. Practische Collegia und andere, welche des Lehrers Kosten und Auslagen voraussetzen, werden nicht unbillig mit einigen Thalern mehr vergütet, so wie, wenn nur zwey Stunden in der Woche einem Collegio gewidmet werden, ein jeder Lehrender auch danach die Billigkeit zu beobachten hat.

§. 8. Daß in den Stunden zu den vorbereitenden und Haupt-Collegien keine Collision entstehen möge, ist um so mehr zu verhüten, als unmöglich nach obiger Vorschrift den Studierenden ein Genüge geschehen kann, wenn drey und mehrere Collegia, welche eine Anzahl unter ihnen in einem halben Jahre zugleich hören sollte, in einer und derselben Stunde angekündiget und gelesen werden, zu geschweigen, daß auf einer nicht sehr zahlreichen Akademie die Lehrer selbst sich dadurch den Mangel an Auditoren zuziehen, und manches Collegium nicht zum Stande bringen. Damit diesem vorgebeuget, und die Vorschriften des 7. §. desto besser erfüllet werden mögen, so soll ein jeder Professor, Adjunctus und Privat-Docent dem Decano derjenigen Facultät, zu welcher er gehöret, vier Wochen vor Ostern und Michaelis anzeigen, was er für Collegia zu halten gedenket. Dannächst und wann Decanus

die

die gesammten Lectionen geprüfet, so muß jede Facultät zusammen treten, und sich sowohl wegen der Lectionen, als wegen Eintheilung der Stunden, vereinbaren. Wenn solches geschehen, übergiebt jede Facultät die Schedulam ihrer verabredeten Lectionen dem Rectori, welcher zu näherer Abpassung aller Lectionen, das Concilium so zeitig zusammen ruft, damit der ganze Catalogus Lectionum, welcher künftig in deutscher Sprache gefasset, und in welchem von nun an, auch die Adjuncti und Privat-Docenten mit ihren Lectionen, unter einer jeden Facultät, nicht weniger die Exercitien-Meister, aufgeführet werden sollen, vor der Publication an der Akademie Canzler a Rectore könne übersandt, und danächst 14 Tage vor Ostern und Michaelis publiciret werden. Dem Rector lieget hiebey besonders ob, dahin zu sehen, und seine Autorität dahin zu verwenden, daß die Collegia nach Unserer vorhin erwähnten Absicht, nicht weniger nach dem im Publico herrschenden Geschmack, vertheilet werden. Die Adjuncti sind schlechterdings schuldig, diejenigen Collegia zu lesen, oder denjenigen Unterricht zu ertheilen, welchen Rector und Concilium ihnen aufzugeben nöthig finden. Von den Professoren selbst erwarten Wir alle Füglichkeit. Sollte aber Rector wider Vermuthen bey einem oder ander Professor daran einen Mangel verspüren, so hat er solches dem Cancellario bey Verantwortung unverzüglich anzuzeigen, und dessen Verfügung zu erwarten. Damit Unser Cancellarius auch ohne Mühe übersehen könne, was geschehen ist, oder woran es ermangelt hat, so soll der Rector gegen Schluß eines jeden Oster- und Michaelis-Termins ein tabellarisches Verzeichniß der in dem halben Jahre gelesenen Collegien nach Ordnung der Wissenschaften entwerfen lassen, und an denselben jedesmal einsenden. Und wie es bey den Consultationen des Concilii über die Regulirung des Lections-Catalogi einem jeden Membro frey stehen muß, sein Votum ad Protocollum zu geben, so sollen solche Protocolle auch allezeit dem jetzterwähnten Verzeichniß beygeleget werden.

§. 9. Zwar lieget auch den Professoren ob, öffentliche Disputationen nicht nur der Promovendorum, sondern auch anderer, die darin Specimina abzulegen verbunden oder bereit sind, durch ihr Präsidium zu unterstützen. Wenn aber die alten Verordnungen einem jeden Professor auferlegen, wenigstens einmal im Jahre publice zu disputiren; So sollen sie inskünftige dieser Obliegenheit nicht schlechterdings unterworfen, sondern ihnen dagegen freygestellet seyn, entweder öffentliche Unterredungen über wichtige Materien, allenfalls ohne die gewöhnliche syllogistische Form, unter ihrer Direction zum Nutzen der studierenden Jugend anstellen zu lassen, oder auch an deren Statt eine gemeinnützige Schrift oder neue Bemerkungen und Versuche im Druck auszugeben. Damit auch die zum großen Schaden der Wissenschaften bereits genug im Verfall gerathene lateinische Sprache nicht noch weiter bey Seite geleget werde, da gleichwohl diese Sprache unter den Gelehrten die allgemeinste, und in derselben annoch verschiedene Wissenschaften abgehandelt sind; So werden erwähnte Specimina hinfüro eben so, wie bisher üblich gewesen am füglichsten in lateinischer Sprache verfasset werden. Würde aber Jemand ein solches Specimen lieber in deutscher Sprache ausgeben wollen, mag derselbe dieses bey dem Canzler anmelden, welcher dazu, den Umständen nach, Erlaubniß geben könnte, wenn er es so für nützlich prüfet.

§. 10. Was den Professoren, in Absicht auf das Lehrwesen, solchergestalt zur Pflicht auferlegt ist, und was dieselben im Catalogo Lectionum versprechen, muß, so viel an ihnen ist, aufs genaueste erfüllet werden. Wir erlauben es daher

nicht

nicht, daß ohne legale Verhinderung, und ohne, daß von solcher dem Rector Anzeige geschehen, eine oder mehrere Lehrstunden ausgesetzet, und zum Nachtheil der Studierenden versäumet werden. Gleichergestalt soll von keinem, ohne die erheblichsten und legitimen Ursachen, die jährliche öffentliche Disputation oder gelehrte Abhandlung ermangeln, beides bey der von Alters gesetzten Neglecten-Strafe, die forthin der akademischen Wittwen-Kasse zufallen soll. Damit aber der Fleiß der Professoren desto zuverlässiger ermessen werden könne, so soll ein jeder Professor ein genaues Diarium halten, worin er bey dem Eide, mit welchem er Uns und der Akademie verwandt ist, seine tägliche öffentliche und Privat-Lectionen, und wenn und wodurch er behindert worden, gewissenhaft verzeichne. Diese Diaria sollen alle halbe Jahre nebst den Intimations-Zetteln der Collegien vom Rector eingefordert, und an den Cancellarium übersandt werden, von dessen Beurtheilung es abhängt, ob jemand und wer einer Geldbusse nach vorbemerkter Weise pflichtig sey. Es ist jedoch hierunter nicht die Meynung, daß wenn die Neglecten und Strafgelder erleget, man weiter zu keiner Verantwortung gezogen werden könne; vielmehr ist Unser ausdrücklicher gnädiger Wille, daß bey einer verspürten beharrlichen Nachlässigkeit Unser Cancellarius, nach eingezogener Erläuterung des Concilii, an Uns unmittelbar unterthänigsten Bericht abstatte, da Wir dann mit härterer Strafe und allenfalls mit der Remotion zu verfahren Uns vorbehalten. Denen Adjunctis lieget es gleich den Professoren ob, Diaria zu halten, und solche, nebst denen a Studiosis unterschriebenen Schedulis Lectionum, an Rectorem zu übergeben, und werden dieselben zwar wegen ihres geringen Gehalts mit Geldstrafen verschonet, jedoch werden sie sich von selbst bescheiden, daß ihre weitere Beförderung, oder auch die Verscherzung ihres Glückes, von ihrem eigenen Betragen abhange.

§. 11. Vorstehende Anordnung leidet in Absicht auf den jedesmaligen Rector und den General-Superintendenten in so ferne einige Einschränkung, als dieselben durch ihre besondere Amtsverrichtungen behindert werden, welches ihrem Gewissen überlassen, und um so mehr ein rechtschaffenes Benehmen von ihnen erwartet wird, da sie eingedenk seyn müssen, daß ihnen die Aufsicht über viele anvertrauet ist, und es ihnen dahero zum doppelten Vorwurfe gereichet, wenn sie selbst in diejenigen Fehler verfallen, wofür sie andere warnen sollen.

§. 12. Wegen Mittheilung der akademischen Graduum behält es bey demjenigen, was Statuta Facultatem Specialia darüber verordnen, sein Bewenden. Jedoch ist Unser gnädiger Wille, daß keine Doctor- und Magister-Gradus ohne specielle Erlaubniß des Cancellarii ertheilet werden, imgleichen daß bey den Promovendis, welche gegenwärtig sind, die erforderliche Geschicklichkeit aufs genaueste geprüfet, bey dem Examine ein richtiges Protocoll à Secretario gehalten, und von den abzulegenden Specimini bus denenselben nichts nachgelassen werde. In Ansehung der eingebornen Schweden ist Unser gnädiger Wille, daß dieselben alle diejenigen Specimina abzulegen haben, welche auf den Universitäten in Unserm Reiche Schweden erforderlich sind. Wenn ein oder anderer abwesend zu Erhaltung eines Gradus sich anmeldet; So ist Decanus Facultatis schuldig, nicht allein Specimina von demselben einzufordern, sondern auch wegen der Studien und Lebensart des Promovendi zuverlässige Erkundigung einzuziehen, solche dem Concilio zur Prüfung zu überreichen, und eher nichts vorzunehmen, bis Concilium über die Admissibilität des Candidaten dem Cancellario Bericht abgestattet hat, und dessen Verordnung darüber eingelaufen ist. Alle Steigerung der Promotions-Kosten werden Decani

&

& Membra Facultatum zu ihrem eigenen Vortheile ſich ohne Zweifel von ſelbſt enthalten, auch dahin ſehen, daß die bereits gegen eine leidliche Erſtattung abgeſchafften Convivia nicht wieder eingeführet werden. Uebrigens werden an die akademiſche Caſſe für einen jeden Promotum in den drey obern Facultäten 6 Rthlr., in der philoſophiſchen Facultät aber 1 Rthlr., und an die akademiſche Bibliothek für jeden Promotum der erſtern 1 Rthlr., für jeden der andern aber ein halber Rthlr. von dem Decano Facultatis bezahlet.

§. 13. In Abſicht auf die Cenſur der zu druckenden Schriften iſt Unſere gnädige Willens-Meynung, daß dieſelbe bey der theologiſchen Facultät in ſolcher Maße, als es bisheto üblich geweſen, beybehalten bleibe. Welchemnach auf Unſerer Akademie keine theologiſche Schriften zum Druck befördert werden ſollen, welche nicht vorhero von dem Decano cenſiret ſind; wird dieſem entgegen gehandelt, ſo ſoll der Autor ſowohl als der Buchdrucker, befundenen Umſtänden nach, zur Verantwortung gezogen, und gehörig beſtrafet werden. Alle andere Arten von Schriften, welche nicht die geoffenbarte Religion angehen, folglich im eigentlichen Verſtande nicht als theologiſch anzuſehen ſind, wie auch Recenſionen von theologiſchen Schriften, werden inskünftige ohne alle Cenſur gedruckt. Jedoch iſt Unſer ernſter gnädiger Wille, daß der akademiſche Buchdrucker nichtes zum Druck befördere, wovon er nicht den Autor, falls ſolcher ein Einheimiſcher iſt, zuverläſſig angeben könne. Wird von auswärts etwas zum Druck eingeſchickt, ſo iſt der Buchdrucker ſchuldig, ſelbſt dahin zu ſehen, daß nichts darin enthalten ſey, welches gegen die Religion, gegen den Staat und die verordnete Obrigkeit, und gegen die guten Sitten anläuft, oder auch auf Verunglimpfung und Beſchimpfung anderer Leute abzielet. Im erſteren Fall iſt der einheimiſche Autor ſelbſt verantwortlich: wenn aber im letzteren Falle der Buchdrucker ſeine Schuldigkeit verabſäumet, ſo hat er zu erwarten, daß er dafür nach der Strenge der Rechte ohne einige Nachſicht werde beſtrafet werden.

§. 14. Da auch der Abſicht, welche Wir Uns bey der neuen Einrichtung dieſer Akademie vorgeſetzet, nichts ſo ſehr hinderlich ſeyn kann, als wenn Profeſſores unter ſich in unnütze Streitigkeiten verwickelt werden; So befehlen Wir denſelben zuförderſt aufs ernſtlichſte, nicht mit öffentlichen Wechſeln unzeitiger Streitſchriften gegen einander ihre Zeit zu verderben, und bey der Jugend Aergerniß zu erregen, ſondern aufs emſigſte dahin zu ſtreben, daß alle Gemüther von dem Geiſte des Widerſpruchs nebſt aller Sophiſterey verlaſſen, allmählig zu wechſelſeitiger gelaſſenen Erforſchung der Wahrheit geneiget werden. Und ob es zwar einem öffentlichen Lehrer, wenn derſelbe nichts deſtoweniger von einem ſeiner Collegen in einer gedruckten Schrift ungebührlich angetaſtet würde, eben ſo als allen andern, unbenommen iſt, ſeine Unſchuld auf einer dienlichen Weiſe zu Tage zu legen; So ſoll doch in dieſem Falle der angegriffene Lehrer verbunden ſeyn, die Sache bey dem Canzler anzumelden, und mit deſſelben Vorwiſſen ſeine Vertheidigung auszugeben, da denn der Autor ebenfalls dafür einſtehen muß, daß eine ſolche Schrift in anſtändigen Ausdrücken verfaſſet werde. Sollte jemand von den Profeſſoren wider Unſer Erwarten ſich ſo ſehr vergeſſen, daß er entweder in ein ungeſittetes Leben verfiele, oder ſich eines irreligieuſen und ärgerlichen Betragens ſchuldig machte, oder auf irgend eine Art Zänkereyen mit ſeinen Collegen anfienge, ſo ſoll derſelbe ipſo facto als ein unwürdiges Mitglied dieſes pii & eccleſiaſtici corporis angeſehen, von dem Cancellario ſogleich und ohne Anfrage an Uns ab emolumentis ſuſpendiret, danächſt

oder weiter nach Unserer eigenen höchsten Anordnung mit gänzlicher Remotion und andern wohlverdienten Strafen angesehen werden.

§. 15. Wann Wir nun solchergestalt alle nur ersinnliche Maßregeln genommen, daß es der studierenden Jugend weder an Gelegenheit, noch Anleitung und Ermunterung fehlen möge, auf dem Wege der Tugend und in allen Arten von Uebungen und Wissenschaften glücklich fortzukommen; So haben Wir auch die gnädige Zuversicht, daß die studierende Jugend diese Unsere Vorsorge sich würklich werde zur Ermunterung dienen lassen. Sollte aber jemand von den Studierenden sich des Unfleisses und eines unsittlichen Lebens verdächtig machen, so machen Wir es seinen Lehrern zur Pflicht, ihn genauer zu beobachten, und privatim zu ermahnen. Werden die Ermahnungen nicht beherziget, so hat ein jeder Professor die Unfleissigen oder Ungesitteten in dem Concilio, welches dieserhalb am Ende jeden Monats gehalten werden soll, dem Rector anzuzeigen, der solche sogleich vorzufordern, und in pleno Concilio aufs ernsthaffte zu ermahnen, auch diejenigen, welche Beneficia von der Universität geniessen, wenigstens ein Vierteljahr von dem Genuß derselben auszuschliessen, von dem fehlerhaften Betragen der Privat-Stipendiaten aber denen Collatoren des Stipendii Nachricht zu ertheilen hat. Wird bey jemanden eine Beharrlichkeit im Unfleisse oder unsittlicher Aufführung verspüret, der soll ohne Verzug von der Universität weggeschaffet werden.

§. 16. Wie Wir Uns endlich in Gnaden versichert halten, daß Unsere treugehorsamste Pommersche Landes-Einwohner und Unterthanen aller Stände die Landesväterliche Vorsorge, die Wir zum allgemeinen Besten, mittelst dieser Einrichtung und Erweiterung der Lehr-Anstalten und guten Disciplin auf der alten Landes-Akademie, haben beweisen wollen, dankbarlichst erkennen, sich und denen Ihrigen zu Nutze machen, und so viel an ihnen ist, den erwünschten und besten Erfolg befördern und forthelfen, dem zufolge auch von nun an ihre Kinder auf keine auswärtige Akademie schicken werden: So erneuren und bestätigen Wir hiemit diejenigen Verordnungen, die von Unsern glorwürdigen Vorfahren am Reiche ergangen sind, dahin, daß nach Verlauf einiger Jahre, wenn die Akademie nach Unserer gnädigen Intention in Ordnung gebracht seyn wird, nicht nur die Landeskinder vorzüglich den Studien auf der Akademie Greifswald obliegen, sondern auch Fremde, daß sie daselbst ein bis zwey Jahre Unterricht genommen haben, durch gehörige Zeugnisse erweisen sollen, woferne einer, wie die anderen, zu geistlichen oder weltlichen Aemtern, zu Advocaturen, Procuraturen und gerichtlichen Handlungen, wie auch zur mediciniſchen Praxi in Pommern und Rügen befördert und zugelassen werden wollen; als worüber Wir ernstlich zu halten an Unsere Pommersche Regierung, Hofgericht und andere Behörden erneuerte Verordnungen ergehen lassen wollen. Wir erklären hiebey zugleich, daß es Uns zum Königlichem Wohlgefallen, und denen, welche Officiers-Stellen bey Unserer Armee suchen, zur besondern Empfehlung bey Uns gereichen soll, wenn sie rühmliche Zeugnisse beybringen, daß sie sich Unsere wohlgemeynte Einrichtungen bey der Akademie Greifswald zu Nutze gemacht, die zu Militair-Diensten unumgängliche Kenntnisse erworben, und die dahin gehörigen Exercitia getrieben haben.

§. 17. Was die innerliche Verfassung Unserer Akademie, und besonders das Regiment bey derselben betrifft, so bestätigen Wir zuvörderst das hohe Amt des Cancellarii mit desselben Vorzügen in solcher Maße: daß alle Professores, und wer sonst zum Corpore Academico gehöret, den Cancellarium als einen solchen zu

respectiren

respectiren haben, der an Unserer Statt die Ober-Aufsicht über das Lehrwesen, die Disciplin und Oeconomie führet, dessen Verordnungen und Befehle ein jeder ohne Widerrede zu befolgen hat, und der wegen derselben an niemanden, als an Uns selbst, Rede und Antwort zu geben schuldig ist. Ist Cancellarius abwesend oder sonst behindert, so mag er alsdann in jedem besondern Falle, oder auch auf einer bestimmten kurzen Zeit, nach seinem Wohlgefallen einen Vice-Canzler verordnen, und mit einer Instruction versehen, welche Instruction denen Zuständnissen des Vice-Canzlers und denen Pflichten der Akademie-Verwandten gegen dessen Person und Amt die Maaße giebet. Unmittelbare Anträge an Uns, noch weniger Abschickungen nach Unserm Hoflager, werden Rectori & Concilio nicht weiter gestattet, sondern ihre unterthänige Ansuchen müssen dem Cancellario, oder bewandten Umständen nach Unserer Landes-Regierung übergeben, und von denselben weiter an Uns befördert werden. Der jedesmalige General-Superintendent vertritt als Pro-Cancellarius bey allen Promotionen, auf erhaltene specielle Vollmacht, die Stelle Unsers Cancellarii. Es bleibet auch die Pflicht des General-Superintendenten, als Pro-Cancellarii, auf den Fleiß und die Sitten der Lehrenden sowohl, als der Lernenden, insgemein aufmerksam zu seyn.

§. 18. Unter Aufsicht des Cancellarii führen Rector & Concilium Academicum das Regiment bey der Akademie mit derjenigen Potestät, welche ihnen von Alters beygeleget gewesen, und ohne einige andere Einschränkung, als diejenige, welche in Absicht der ökonomischen Administration Wir zum Besten der Akademie fürs künftige zu veranlassen Uns genöthiget gesehen, und welche in dem dritten Theil dieser Ordnung umständlicher wird beschrieben werden. Bey solchem akademischen Regimente bleibet die höchste Würde und das wichtigste Amt mit dem Rectorat wie von Alters verbunden. Die Wahl des Rectors geschiehet jährlich den 1sten May in loco Concilii, und ist bey derselben die Ordnung der Facultäten in der Maaße zu folgen, daß die neu angeordneten beiden Classen der philosophischen Facultät, jede besonders gerechnet werden, hinfolglich der Umlauf des Rectorats fünf Jahre daure, und im sechsten Jahre von vorne wieder anfange. Da in jeder Facultät und Classe nach der gegenwärtigen Einrichtung drey Membra sind, so ist der große Unterscheid, der sich bisher unter den Professoren in Absicht auf die Führung des Rectorats gefunden, in soferne gänzlich gehoben. Wir hoffen auch, es werden gesammte Mitglieder der Facultäten und Classen sich ein solches Vertrauen bey ihren Mitbrüdern erwerben, daß keiner in seiner Ordnung vorbey gegangen werde. Immaßen denn Unsere gnädige Willens-Meynung dahin gehet, daß ein jeder Professor in seiner Ordnung das Rectorat führen soll, daferne nicht einer oder anderer aus erheblichen Ursachen davon ausgeschlossen wird. Diesemnach soll es fürs künftige mit der Rectorat-Wahl also gehalten werden, daß der abgehende Rector am 1sten May das ganze Concilium sub fide juramenti zusammen rufet, und daß danächst, wenn des Rectors Antrag wegen der bevorstehenden Wahl geschehen ist, die gesammten Mitglieder derjenigen Facultät, und in der philosophischen Facultät die Mitglieder der Classe, aus welcher der Rector zu erwählen ist, sich entfernen. Wenn dieses geschehen, thut der Rector die Proposition, daß über die Admissibilität seines legalen Successors eine Votirung anzustellen sey. Rector giebt sein Votum zuerst verschlossen, mit Ja oder Nein an den Secretair. Gesammte Professores votiren danächst in eben der Maasse, und wenn alle Vota gesammlet sind, so werden dieselben a Rectore eröffnet; findet sich eine Parität, so hat keine Ausschliessung statt: ist aber

die Pluralität dem Rectori præſumtivo entgegen, ſo wird der wieder eingerufenen Facultät, oder Claſſe, bekannt gemacht, daß die Wahl aufgeſchoben ſey, und der Fall dem Cancellario angezeiget, welchem Wir die Freyheit beylegen, den Exclusum aus bewegenden Urſachen zu rehabilitiren, wobey Concilium ſich beruhigen, und Rector die Wahl in pleno declariren muß. Findet aber Cancellarius dazu keine Anleitung, ſo wird über das nächſtfolgende Membrum derſelben Facultät oder Claſſe eben ein ſolches Scrutinium angeſtellet, und in gleicher Maße damit verfahren. Die Facultät oder Claſſe verlieret auch durch eine vorfallende Excluſion ihren Turnum nicht, wenn auch ein Mitglied derſelben zwey oder mehrmalen in einem ganzen Umgange von funfzehn Jahren das Rectorat erhalten ſollte. Iſt der neue Rector genehmiget, ſo läſſet der abgehende denſelben, nebſt deſſen Special-Collegen, durch den Secretair ins Concilium erbitten, und eröfnet ihm, daß er zur Annehmung und zur Verwaltung des Rectorats ſich vorzubereiten habe, welches er anzunehmen ſchuldig iſt. Innerhalb 14 Tagen geſchiehet die ſolenne Introduction des Rectors in Auditorio Majori mit denen bisher üblichen Solennitäten, wobey die promulgation der Geſetze für die Studierenden nicht muß verabſäumet werden.

§. 19. Was Rector Academiæ von Amts wegen vornimmt und verordnet, darin haben Profeſſores nach ihrem gethanenen Eide ihm zu gehorſamen und hülfliche Hand zu bieten. Sie ſind auch ſchuldig, ohne alle Einwendung vor ihm oder im Concilio zu erſcheinen, ſo oft er ſie fordern läßt. Bleibet jemand nach geſchehener Citation dreymal aus dem Concilio, ohne daß er ſich bey Rectore und Concilio annehmlich entſchuldiget, ſo ſolt derſelbe nicht weiter eingeladen werden, ſondern bis zum Schluß des laufenden Rectorats vom Concilio und Communication alles deſſen, was in Deliberation kommt, ausgeſchloſſen ſeyn. Iſt ein oder anderer Profeſſor zur Verantwortung a Rectore gefordert, und erſcheinet nicht, ſo meldet Rector den Vorfall im Concilio, will er auch daſelbſt nicht compariren, ſo wird er beym Cancellario zur Caſſation angemeldet, welcher darüber ſeinen Bericht an Uns abzuſtatten hat. In den Conciliar-Verſammlungen, die der Rector jederzeit dirigiret, und darin er allein das jus propouendi hat, wird nach der Ordnung der Facultäten und des Alters in denſelben votiret, und bey erheblichen Vorkommenheiten, jedes Votum kurz zu Protocoll genommen, der Schluß aber nach der Pluralität in einer gehörigen Form gefaſſet; und wenn Rector ſein Votum zuletzt abgiebt, ſo decidiret daſſelbe, wann es eine Parität machet. Damit die zu häufigen Conciliar Verſammlungen dem Lehrweſen nicht hinderlich ſeyn mögen, wird Rector dieſelben nicht ohne erhebliche Urſachen, oder öfterer, als höchſtens einmal im Monate, veranlaſſen, die inzwiſchen aber etwa vorkommenden quotidiana ſchriftlich per Capſulam mit dem Concilio communiciren, den Schluß nach ſolchen ſchriftlichen Votis durch den Syndicum faſſen laſſen, und wie die Sache ausgefallen, und nach dem Schluß expediret iſt, bey nächſter Zuſammenkunft dem Concilio zur Nachricht ſtellen. Wenn es ſich begiebet, daß Rector abweſend, oder durch Krankheit behindert iſt, ſo vertritt ſein Anteceſſor am Rectorat ſeine Stelle.

§. 20. Auſſer der Aufſicht über das Lehrweſen und über den Fleiß der Lernenden, welche Rectori ohne dem Concilio und mit demſelben, nach Inhalt der erſten Abtheilung, obliegt, iſt Rector und Concilium ſchuldig, vi officii unentgeldlich die der Akademie von Zeit zu Zeit vermachten oder künftig zu vermachenden Stipendia zu adminiſtriren. In dem Falle, wo a Teſtatore Collatores Stipendiorum verordnet ſind, haben Rector & Concilium ſich in die Streitigkeiten de

prioritate

prioritate nicht zu mischen, damit die Akademie durch irgend eine Theilnehmung solcher Art nicht in Processe verwickelt, und in Unkosten gebracht werde; Bey allen übrigen milden Stiftungen aber hat Rector & Concilium dahin zu sehen, daß die Absicht des Stifters aufs vollständigste erreichet werde. Daher denn dergleichen Stipendia keinen anderen sollen gegeben werden, als die ihrer Armuth wegen derselben bedürftig sind, und so lange dieselben durch Fleiß und guten Wandel zu Beybehaltung der Stipendien sich verdient machen. Vornemlich ist Unser gnädiger Wille, daß die Stipendiaten, so lange sie solcher Wohlthat genieſſen, auch würklich studieren sollen.

Damit auch das Publikum von der Beschaffenheit der a Rectore & Concilio zu disponirenden oder auszutheilenden Stipendien unterrichtet seyn möge, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß solche bis jetzo in folgenden milden Stiftungen bestehen:

1) Vom Doct. **Johann Lembken**, 1746, für fünf Stipendiaten, davon drey auf 6 Jahre jeder jährlich 100 Rthlr., und zwey auf 3 Jahre jeder jährlich 50 Rthlr. bekommen, und wovon 350 Rthlr. in N. ⅔tel., 50 Rthlr. aber in 2 Ggrstücken ausbezahlet werden.

2) Von **Albrecht** und **Georg von Wackenitz**, aus dem sechs Stipendiaten, jeder jährlich 25 Rthlr. in 2 Ggrstücken nach dem Leipziger Fuß erheben.

3) Von **Eccard von Uesedom**, woraus drey Stipendiaten auf 3 Jahre jährlich 25 Rthlr. in 2 Ggrstücken erhalten.

4) Von **Abraham Droysen**, für zwey Stipendiaten, jeder jährlich 45 Rthlr. in 2 Ggrstücken.

5) Von dem Ungarischen Obristen **Czirmay**, aus dem die von der Familie angewiesenen Stipendiaten jährlich 66⅔ Rthlr. in Louisd'or erhalten.

6) Von D. **Christian Stephan Scheffel**, für einen jährlich 50 Rthlr. in 2 Ggrstücken.

7) Von **Ulric von Blücher**, aus dem einer auf 3 Jahre 25 Rthlr. in 2 Ggrstücken erhält.

8) Von **David Mevius**, aus dem einer auf 3 Jahre jährlich 12½ Rthlr. in 2 Ggrstücken erhält.

§. 21. Eine nicht weniger bedeutende milde Stiftung zu Unterstützung armer Studierenden ist das Greifswaldische Convictorium, alwo 36 Studenten, theils ganz umsonst, theils gegen Erlegung einer geringen Summe von 5 Rthlr., jährlich gespeiset werden. Für dieses Convictorium sind besondere Gesetze ausgefertiget, welche hiebey gefüget sind, und Rectori & Concilio zur unabweichlichen Richtschnur dienen müssen. (Lit. A.) Wobey Wir annoch denselben aufgeben, so viel möglich zu veranstalten, daß eine graduirte Person und etwa mittelloser Privat-Docent für die freye Kost und andere kleine Emolumente beständig bey den Mahlzeiten zugegen sey, und anstatt eines Seniors dahin die Aufsicht habe, daß den Gesetzen abseiten der Convictoristen in guter Ordnung und Anstande ein Genüge geschehe, und auch der Oeconomus seine Pflicht erfülle, von allen Vorfällen aber dem Decano Facultatis Philosophicæ, als Inspectori, zeitigen Bericht abstatte. Da indessen diese Einrichtung eigentlich nur jungen Studierenden bürgerlichen Standes anpassend ist; So wird Unser Cancellarius darauf bedacht seyn, daß eine ähnliche Einrichtung zu Unterstützung der mittellosen adelichen Jugend forderſamſt zu Stande gebracht, und in der Maße eingerichtet werde, daß die adeliche Jugend nicht allein unterstützet,

sondern auch zu Militair-Diensten angeführet werde; zu welchem Ende einige alte wohlverdiente Officiers bey dem einzurichtenden adelichen Convictorio zu Aufsehern verordnet, und mit einer dem Endzwecke gemäßen Instruction versehen werden sollen.

§. 22. Alle übrigen zum Besten der Akademie gemachte Einrichtungen stehen zwar insgesamt unter Rectoris & Concilii Ober-Aufsicht, jedoch sind bey einigen derselben besondere Aufseher ex Numero Professorum & Docentium verordnet. Solchergestalt ist bey der ansehnlichen Bibliothek gegenwärtig ein besonderer Bibliothekarius bestellet, welcher die bereits verfertigte Verzeichnisse der Bücher, nebst dem vollständigen Repertorio, fortzusetzen, die Bibliothek gewisse Tage und Stunden zu jedermanns Gebrauch offen zu halten, die Studierenden in zwey besondere Stunden in der Wochen, in welchen keine andere Collegia gelesen werden müssen, mit den wichtigsten Werken aus allerley Wissenschaften bekannt zu machen, und dem Concilio gegen die Oster- und Michaelis-Messen, auch bey bevorstehenden Bücher-Steigerungen, anzuzeigen, was für Bücher für die in Cassa Bibliotheca vorhandenen Mittel anzuschaffen seyn dürften, endlich aber auch dahin zu sorgen hat, daß die Hälfte der Inscriptions-Gebühren, wie auch andere der Bibliothek beygelegte Zuflüsse derselben nicht entzogen werden, überhaupt aber über deren Einnahme und Ausgabe besondere Rechnung führet, und jährlich ableget. Beym Verlehen der Bücher muß er für die Sicherheit der Bibliothek auf alle Art sorgen, und ohne Revers, auch an Akademie-Verwandte, keine Bücher leihen, von Fremden aber sich hinlängliche Sicherheit stellen lassen, und ausserhalb der Stadt überall keine Bücher verleihen. Wer die entlehnten Bücher beschmutzet, oder gar beschädiget, soll dafür ein gleich gutes Exemplar an die Bibliothek zu liefern schuldig seyn, oder wenn es nicht mehr zu haben seyn sollte, dessen Werth doppelt ersetzen. Länger als höchstens vier Wochen darf keiner ein Buch bey sich behalten, und alle Jahre im Monat May soll die Bibliothek beysammen seyn. Sodann muß der neue Rector mit den Decanis der vier Facultäten die Revision der Bibliothek vornehmen, und nachsehen, ob selbige nach den Verzeichnissen vollständig sey. Da auch die Bibliothek nunmehro in Ordnung, und die dabey anzuwendende Bemühung folglich geringe, so hat nach Abgang des jetzigen Bibliothekars der zweyte Professor der Philosophie, wie vorhin erwähnet, die jetzt erwähnten Obliegenheiten des Bibliothekars unentgeldlich zu übernehmen.

Das Observatorium Astronomicum mit dem dazugehörigen vollständigen Apparatu Instrumentorum ist unter der Aufsicht des Professoris Matheseos und Astronomiæ, dem die astronomischen Observationes in specie übertragen sind, und zu dessen Verantwortung es stehet, daß die Instrumente mit denen dazu besonders angeschlagenen Mitteln stets in gutem Stande erhalten werden.

Der zur Experimental-Physik und Mechanik, wie auch zur Architectura Civili gehörige Apparatus stehet unter der Aufsicht desjenigen Professors der Mathematik, welcher in diesen practischen Theilen öffentlichen Unterricht ertheilet.

Ueber das Theatrum Anatomicum führet ein Professor der Medicin beständig die Aufsicht, sorget für die Conservation der vorhandenen Præparaten, und lässet sich angelegen seyn, bey vorfallenden Sectionen die Sammlung möglichst zu vermehren.

Dem nun zuverordneten Professori Chemiæ, Physicæ, Medicæ & Pharmaceutices soll das anzulegende Laboratorium Chemicum mit dem dazugehörigen

Appa-

Apparatu, imgleichen das mineralogische Fach der Naturalien-Sammlung übergeben seyn.

Der Professor Historiæ Naturalis, Botanicæ & Oeconomiæ hält die übrigen Theile der Naturalien-Sammlung in gehöriger Ordnung, hat bey dem botanischen Garten die Direction und Besorgung des dazu Nöthigen, so wie er dahin zu sehen hat, daß der besonders bestellte botanische Gärtner mit nöthiger Instruction versehen werde, und an seiner Schuldigkeit nichts verabsäume, läßt sich auch die Erhaltung und Fortsetzung des Herbarii Vivi angelegen seyn.

In wie ferne und mit welchen Cautelen gesammte diese Einrichtungen und Sammlungen auch anderen Professoren, als die darüber bestellet sind, imgleichen Adjuncten und Privat-Docenten, zum Behuf ihres Unterrichts und zum Gebrauch bey ihren Demonstrationen und Experimenten, zu verstatten sind, haben Rector und Concilium in vorkommenden Fällen, nach eingefordertem Bedenken der Aufseher, zu bestimmen. Letzteren aber stehet für sich allein nicht frey, hierin etwas zuzugestehen oder abzuschlagen.

§. 23. Unter des Rectoris specieller Aufsicht stehen die bey der Akademie bestellten Sprach- und Exercitien-Meister, als nemlich ein Lector der französischen Sprache, ein dergleichen für die englische Sprache, ein Zeichenmeister, ein Fechtmeister, ein Tanzmeister, und der nächstens anzuordnende Bereuter. Auf derselben Fleiß und Aufführung muß Rector genaue Acht haben, und sich bey den Studierenden sowohl als bey Bürgerleuten danach erkundigen, und im Fall ein Mangel bemerket wird, dieselben zuerst privatim erinnern, bey nicht verspürter Besserung aber dem Concilio davon Anzeige thun, welches ad Cancellarium Bericht abzustatten hat. Rectori & Concilio stehet es frey, die Sprach- und Exercitienmeister, die sich ihres Vertrauens verlustig gemacht, mit Genehmigung des Cancellarii nach vorhergegangener Aufkündigung zu dimittiren, so wie auch Rector und Concilium die Befugniß haben, dergleichen Sprach- und Exercitienmeister mit Genehmigung des Cancellarii anzunehmen, auch derselben Vollmacht auszufertigen, und Instructiones für dieselben, wie auch Taxen, wonach sie zu informiren schuldig sind, zu reguliren.

§. 24. Nächst denen Professoren gehören zum Regiment der Akademie der Amtmann und der Syndicus, welche nach denen Professoren und über die Adjuncten ihre Stellen einnehmen. Der erstere stehet in Official- und Præfectural-Sachen unmittelbar unter der zu verordnenden Administration, wie in der letzten Abtheilung dieser Ordnung umständlicher wird ausgeführt werden; der letztere aber stehet in Oeconomicis unter der Administration, sonsten aber theils unter dem Concilio in Absicht auf seine Obliegenheit, alle Processe für die Akademie zu führen, und das Protocoll in allen Conciliar-Versammlungen zu dirigiren, die Beschlüsse gehörig zu fassen, auch für die Ausfertigung derselben zu sorgen; theils ist er als eine persona principalis anzusehen, in soferne er nemlich bey dem Justiz- und Disciplinar-Wesen in Akademia, und bey der Jurisdictions-Ausübung im Amte adhibiret wird. Nächst dem Syndico gehöret noch zur Bedienung des Corporis Academici ein Secretarius und ein Rentmeister. Wegen dieser akademischen Officialium insgesammt, ist Unsere gnädige Willens-Meynung, daß dieselben, weder als Professores und Adjuncti, oder als Arrhendatores eines oder andern Grundstücks im Amte Eldena, mit der Akademie in einer doppelten Verbindung stehen, und durch dergleichen vermischtes Interesse zu Versäumung ihrer Pflichten, eine Veranlassung erhalten sollen. Ihre Officia sind als beständig anzusehen, und mögen sie derselben

eben

eben so wenig als Professores ohne genugsame geprüfte erhebliche Ursachen entlassen werden. Alle werden von Unserm Cancellario ernannt, und vom Concilio bevollmächtiget: zu dem erledigten Syndicat und Secretariat wird vom Concilio der Vorschlag gemacht, zu der Amtmanns- und Rentmeisters-Stelle präsentiret die Administration, wovon weiterhin wird verordnet werden.

§. 25. Wenn das Concilium a Rectore zusammen berufen wird, so soll Syndicus & Secretarius stets gegenwärtig seyn, der erstere um das Protocoll zu dirigiren, und der letztere um es zu führen. Rector Academiæ sorget dafür, daß alles dasjenige, was der Akademie insgemein angehet, und was nach Vorschrift dieser Ordnung im Concilio abzumachen ist, dem Concilio zu rechter Zeit, und in gehöriger Ordnung vorgetragen werde. Vornemlich hat Rector nebst dem Syndico darauf Acht zu geben, daß die Jura und Befugnisse der Akademie sowohl, als des akademischen Patrimonii, in keine Weise weder gerichtlich noch ausser gerichtlich mögen geschmälert werden. Finden sich dergleichen Vorfälle, so gehöret es zur Obliegenheit des Syndici, darüber eine ausführliche Relation ex Actis mit Rationibus und seinem Gutachten zu verfassen, und solche Concilio vorzulegen, auch benöthigten Falls zu erläutern, und den durch die Mehrheit der Stimmen genommenen Entschluß abzufassen, endlich aber von allen rechtshängigen Sachen beständig einen Aufsatz zur Hand zu haben, und die nöthigen Schriften, prævia censura Facultatis juridicæ, an Unser hohes Tribunal oder ad Cancellarium und sonsten zu rechter Zeit zu besorgen.

Zur unmittelbaren Abmachung des Concilii gehören ferner die Ausfertigung und Veränderung der zum Aufnehmen der Akademie und zu Vermeidung aller Unordnungen nöthigen Gesetze und Statuten, die Jurisdiction über die Professores und die vorerwähnten Officiales und sämtliche Bedienten der Akademie, nebst derselbigen Angehörigen und Bedienten; nicht weniger, wenn im Amte Eldena Bestrafungen großer Excesse und Laster, so an Leib, Leben und Ehre gehen, große Geldbussen oder wichtige zweifelhafte Civil-Sachen, die sich über 50 Rthlr. belaufen, vorfallen, soll es nach hergebrachter Weise auch ferner gehalten werden.

Dagegen aber lässet Concilium die demselben zustehende Jurisdiction über die Studierende und in geringen Sachen des Amts Eldena mittelbar in der Maße ausüben: daß Rector, nebst dem Syndico und Secretario, alle Studenten-Sachen abmache, und nach den jüngsthin publicirten von Uns hiemit approbirten, und hiebey (sub Lit. B) gefügten Legibus Studios. entscheide, in der Maße, wie solches in dem letzten Theile der erwähnten Gesetze für die Studierenden ausführlich bestimmet ist. Nicht weniger, daß der Syndicus nebst dem Amtmann, mit Beytritt des Amts-Notarii, die Amts-Gerichte dirigire, in schweren Fällen aber ein Juris Professor die Direction im Amts-Gerichte führe, der Syndicus aber stets dafür sorge, daß richtige Protocolla gehalten, durch den Amts-Notarium in ein Buch getragen, und alle geschlossene Acten in dem akademischen Archiv verwahret werden. Wie denn auch die a Secretario zu haltende Registraturen, nebst dem ganzen akademischen Archiv, unter des Syndici Aufsicht stehen, und überhaupt von demselben dafür gesorget wird, daß im Archiv keine Unordnung, und in der Kanzeley keine Verzögerung oder irgend eine Vernachlässigung sich finden möge.

Wenn Concilium nöthig findet, einige Vorstellungen an den Cancellarium Academiæ, oder an Unsere Pommersche Regierung abgehen zu lassen, so müssen solche vom Rectore und allen Mitgliedern des Concilii persönlich unterschrieben, und

vom

vom Secretario contrasigniret werden. Sollte aber ein oder ander Mitglied an dem Schlusse der Mehrheit nicht Antheil nehmen wollen, so stehet es demselben frey, es bey der Unterschrift anzumerken, und seine Gründe in voto separato anzubringen, nicht aber sich der Unterschrift zu entziehen, es sey denn, daß sie bey der Consultation gegenwärtig zu seyn behindert worden.

§. 26. Zum Dienste des akademischen Regiments werden zwey Pedellen verordnet. Den ersten Pedellen nimmt das Concilium an, und beeidet ihn. Er ist schuldig, beym Rectore, bey Conciliar-Versammlungen, bey den Facultäten und bey den Untersuchungen über Studenten-Sachen aufzuwarten, die Expeditionen an gehörigen Orten abzuliefern, akademische Schriften zu vertheilen, auf das Betragen der Studierenden fleissig Acht zu haben, wenn er Vergehungen und Ausschweifungen bemerkt, solche dem Rectori unverzüglich anzuzeigen, die Angeklagten zu citiren, die zum Carcer verurtheilten aufzuführen, und nach geendigter Strafe wieder herunter zu lassen, auch die nöthige Handreichung währenden Arrestes zu leisten, und überhaupt alles das zu thun und treulich auszurichten, was ihm vom Rector oder den Decanis Facultatum befohlen wird.

Da auch auf der Bibliothek eine Aufwartung unumgänglich ist, so hat er dieselbe, nach des Bibliothekarii Vorschrift, solchergestalt zu leisten, daß seine übrigen Obliegenheiten darunter nicht verabsäumet werden, und hat er dafür die jährliche Belohnung vor der Hand aus der Bibliothek Zuflüssen zu geniessen.

Zu seiner Hülfe ist der Consistorial-Pedell, als zweyter Pedell der Universität, nach alter Observanz bestellet und angenommen, und für das von der Universität ihm beygelegte Lohn und Emolument, wenn er erfordert wird, vornemlich aber bey Solennitäten, mit ihm gemeinschaftlich aufzuwarten schuldig.

§. 27. Die zum Behuf des Lehrwesens nöthigen Buchhändler und Buchdrucker werden vom Rectore und Concilio nach bestmöglichen Vergleichen angenommen, und müssen sich nach ihren Instructionen, auch verglichenen Bedingungen und Taxen richten, auch in soferne dieselben keine angesessene Bürger sind, der akademischen Jurisdiction unterworfen seyn. Buchbinder und andere Handwerker sollen von der Akademie inskünftige nicht besonders angenommen, sondern die nöthigen Handwerks-Arbeiten mit bürgerlichen Handwerkern bestens behandelt werden. Wegen des akademischen Zimmermanns und Mauermeisters besorget die Administration was nöthig ist, von der es nicht weniger abhängt, andere Handwerks-Arbeiten bey den akademischen Gebäuden den Stadt-Handwerkern zu überlassen, bey welchen sie die besten Bedingungen finden.

§. 28 Ungeachtet die Lehrer der Weisheit wohl wissen, daß ihr Werth und Vorzug nicht nach den zu Handhabung der äusserlichen Ordnung in den Societæten angenommenen Stuffen zu bestimmen ist; So finden Wir dennoch nöthig, durch eine öffentliche Ordnung zu verhüten, daß dieselben von solchen, denen der Werth der Wissenschaften unbekannt ist, nicht geringschätzig begegnet werden. Wir ordnen und wollen demnach, daß ihnen bey allen öffentlichen Solennitäten, wo andere, die nicht zur Akademie gehörig sind, sich gegenwärtig befinden, derjenige Vorzug fernerhin gegönnet werde, welchen sie bisher genossen haben. Im Concilio und bey andern Actibus Solennibus Academicis bleibet zwar, wie vorerwähnet, die Ordnung der Facultæten beybehalten; ausserdem aber nimmt ein jeder nach dem Dato seiner Vollmacht die Stelle ein, die ihm nach Unserer Rang-Ordnung zustehet, damit ein jeder, welcher seine Pflichten gewissenhaft erfüllet, vor Uns und vor

der Welt in gleichem Ansehen stehe. Wir behalten Uns überdem vor, ausserordentliche Verdienste nicht nur mit ausserordentlicher Vergeltung, sondern auch mit einem ausserordentlichen Range, und mit ausserordentlichen Ehrenzeichen zu belohnen.

§. 29. Der geringste Lohn für einen ordentlichen Professor bey Unserer Akademie ist von Unsern glorwürdigen Vorfahren zu 400 Rthlr. in N. Zttel bestimmet, und fürs künftige zu 412 Rthlr. Pommersch Courant nach dem Leipziger Fuß gesetzet, wovon er die erste vierteljährige Hebung für das Quartal zu geniessen hat, in welchem er seine Stelle würklich antritt, und, nach dem Uns geleisteten Huldigungs-Eide, auch abgestatteten Amts-Eide, ins Concilium recipiret wird. Daneben wird einem jeden Professor ein anständiges Wohnhaus unentgeldlich angewiesen, oder in dessen Ermangelung ein von Unserm Cancellario den Umständen nach zu bewilligendes Locarium ausgesetzet. Ueberdem erhalten Professores noch frey geliefert 20 Faden vierfüßiges Brennholz, und 6000 Stück Torf, wofür sie jedoch das Stecher-Lohn bezahlen müssen. Ferner ein jeder Professor ein Rieß Papier aus den Mühlen, und endlich einige Rauch-Hühner und Gänse, welche vom Amtmann unter den Professoren in gleicher Anzahl vertheilet werden.

Für den Syndicus werden 200 Rthlr. Courant, nebst einem Locario von 20 Rthlr., nicht weniger 20 Faden Holz, und 6000 Torf bestanden. Der Secretarius geniesset 120 Rthlr. Lohn, nebst 20 Rthlr. Locarium, und eben so viel Holz und Torf als der Syndicus.

Die bereits angenommenen Adjuncten und Exercitien-Meister behalten den ihnen bewilligten Lohn und Emolumenten. Mit denen künftig anzunehmenden Beamten, Adjuncten, Sprach- und Exercitien-Meistern aber soll beides bey eines jeden Annahme besonders behandelt, und nach seinen Verdiensten verbessert werden.

§. 30. Für der Professoren Wittwen ist von Alters in der Maaße gesorget, daß ihnen in dem sogenannten Gnaden-Jahre, welches nach Ablauf des Quartals, worin der Professor gestorben, mit dem folgenden anhebt, der ganze Lohn des Verstorbenen, nebst allen in dem Jahre fallenden Hebungen, zufliesset. Hieben soll es immerwährend sein Bewenden behalten; und falls keine Wittwe vorhanden ist, so sollen der verstorbenen Professoren Kinder, wenn solche zu eigenem Brodte noch nicht gelanget, das Gnaden-Jahr zu geniessen haben. Geschiehet es, daß der an des verstorbenen Stelle von Uns in Gnaden ernannte Professor vor Ablauf des Gnaden-Jahrs die Profession würklich antritt, so wird ihm ungeachtet des laufenden Gnaden-Jahres sein Lohn sogleich unverkürzt ex Casla Academica bezahlet. Gehet ein Professor ohne Wittwe und unversorgte Kinder ab, so soll das Gnaden-Jahr der akademischen Casse anheim fallen.

Ausser dieser öffentlichen Anordnung zu Versorgung der Professoren-Wittwen, ist seit verschiedenen Jahren von ihnen ein Privat-Institut unter dem Namen einer Wittwen-Casse eingerichtet, welches Wir durch einige Zuflüsse unterstützet, und noch ferner zu unterstützen, auch unter Unserm besondern Schutz zu nehmen, Uns in Gnaden wollen bereit finden lassen.

§. 31. Die Administration der akademischen Güter und sonstigen Vermögens ist von Alters in dem Dotations-Instrument, und nachher in verschiedenen von Unsern Hochsel. Vorfahren darüber ertheilten Confirmationen der Akademie beygeleget worden. Aus solchen Documenten erhellet, wie die milden Stifter höchstrühmlichen Andenkens dabey die Absicht geheget, daß die Professores durch eigene Administration des Patrimonii so viel leichter und gewisser zum Genuß ihrer

Salarien

Salarien möchten gelangen können. Es hat sich aber in ältern und neuern Zeiten gezeiget, daß die in Folge solcher alten Anordnung gebrauchte Methode, welche die ökonomische Administration mit dem Lehrwesen vermischt hat, der Universität mehr Schaden als Vortheil gebracht, daß derselben Finanz-Wesen immer weiter in Verwirrung gerathen, und sich von dem vorgesetzten Endzwecke immer mehr entfernet, da die Salaria Professorum sehr oft nicht anders als durch neue Anleihen berichtiget werden können.

Wie nun Unsere glorwürdige Vorfahren am Reiche durch dergleichen Mängel sich verschiedentlich veranlasset gefunden, ausserordentliche Visitationen bey der Akademie anzustellen, deren Erfolg aber bisher Ihrer und Unserer Erwartung nicht genug gethan; So haben Wir Unsern diesmal verordneten Commissariis aufgegeben, das Finanz-Wesen also einzurichten, daß gesammte Professores und Officiales die ihnen versprochene Salaria und Emolumenta promt und unabgekürzt möchten erhalten können. Dieser Auftrag ist von denselben zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen ausgerichtet, und da solchergestalt die Absicht der Stifter in diesem Stücke völlig erreichet ist; So haben Wir Uns befugt erachten mögen, die Form und den Modum der ökonomischen Administration bey der Akademie von nun an zu ändern, und dieselbe auf solchen Fuß zu setzen, daß sie bey allem Zeitwechsel einen nützlichen und unverrückten Gang behalte, und in derselben eine solche Controle beschlossen sey, wodurch die Sicherheit befördert, und zugleich dieser Theil der akademischen Angelegenheiten dem Hauptzwecke ihrer Stiftung, nemlich dem Lehrwesen, forthin nicht mehr hinderlich seyn möge.

§. 32. Zu dem Ende haben Wir in Gnaden für gut befunden, daß die ökonomische Administration nicht mehr von dem ganzen Concilio abhange, sondern daß dieselbe nebst dem Finanz-Wesen von zwey Deputirten des Concilii, nebst den Curatoren bey der Akademie, welche insgesammt Unserm Cancellario verantwortlich, unter dem Namen einer akademischen Administration besorget werden solle. Dem Rectori Academiæ soll zu der Administration stets ein freyer Zutritt verstattet seyn, damit derselbe den ganzen Zustand der Akademie kennen möge. Wir finden jedoch in Gnaden für gut, denselben wegen der vielen ihm sonst obliegenden Pflichten von einer directen Theilnehmung und Abgebung des Voti in Administrations-Geschäften, folglich auch von der damit verknüpften Verantwortung frey zu erkennen.

Die zwey Deputirte, welche nomine Concilii der Administration beywohnen, werden a Concilio dazu ernennet, und continuiren die Verwaltung dieses Amts bis zur ordentlichen fünfjährigen Visitation, welche dieselben entweder bestätiget, oder von dieser Bemühung entlediget.

Ob nun gleich Rector & Deputati, nomine Concilii, der Administration beywohnen, so soll dennoch Concilium nicht befugt seyn, denselben Vorschriften zu geben, noch wegen dessen, was sie in der Administration vornehmen, Rechenschaft von ihnen zu fordern. Wann aber Concilium von der gesammten Administration einige Erläuterungen verlanget, so sollen solche demselben nicht vorenthalten werden. So wie im Gegentheil auch das Concilium sich nie zu entziehen hat, der Administration die verlangten Erläuterungen mitzutheilen.

§. 33. Unter solche Administration sortiret alles, was zum Eigenthum der Akademie in der Stadt sowohl als auf dem Lande gehöret, nichts davon ausgenommen. Wie nun von Unsern zur Visitation der Akademie diesmal von Uns verordneten Commissarien bemerket worden, daß unter andern verspürten Unordnungen

bey der Akademie weder zuverläßige noch vollständige Beschreibungen von ihrem Eigenthum voehanden gewesen, wodurch es denn geschehen, daß manches vernachläßiget worden, und in Verwirrung gerathen; So sind gedachte Commissaeien bedacht gewesen, ein vollständigrs akademisches Inventaeium verfertigen zu lassen. In demselben ist das ganze Amt Eldena nach den Scheiden und Gränzen aller dahin gehöeigen Höfe und Dörfer, nach den Aussaaten, Wiesen, Weiden, Inventaeien und allen Unterthanen, vollständig beschrieben. Danächst sind die Gebäude, Häuser und Grundstücke in der Stadt, nebst den Mobilien und Utensilien, der Bibliothek, mathematischen, astronomischen und physikalischen Instrumenten, den Præparatis Anatomicis, und dee Natuealien Sammlung, daein umständlich aufgenommen, so daß nichts der Akademie zugehöeiges davon ausgeschlossen geblieben. Gedachtes Inventaeium nun soll inskünftige sorgfältig fortgesetzet, und alle künftig vorgehende Veränderungen dabey notiret werden, damit solches immee vollständig bleibe, und der ganze Zustand der Akademie auf einmal könne übeesehen weeden.

§. 34. Wenn die alten Contracte übee die Ackerweeke zum Ende laufen, so soll allemal von der Administration beym Anfange des letzten Jahees eine öffentliche Licitation gehalten, und das licitirte Ackerwerk dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Damit abee die Akademie sich eine dauerhafte Pachtung veesprechen könne, und gegen Insolvabilität des Pächters, wie auch gegen Deterioration dee Gütee gesichert sey; so soll vor dee Licitation von verständigen und eefahrnen Landwirthen ein landüblicher Verschlag über das zu verpachtende Ackerwerk in Beeeitschaft gehalten, und bey der Verpachtung hauptsächlich darauf gesehen werden, daß tüchtigen und verständigen Landwirthen, die auch des erforderlichen Vermögens sind, dee Zuschlag geschehe. Die Zeit der Pacht-Jahee hat die Administration nach dem erfoedeeten Bedenken des Amtmanns, und nach Beschaffenheit dee Ackeewerke jedesmal zu bestimmen, und die Contracte duech den Syndicum so bündig und eechtsbeständig abfassen zu lassen, daß darüber keine Rechtsgänge erwachsen mögen. An Contracts-Gebühren eeleget dee Pächter bey Ausliefeeung des Contracts 1 pro Cent von der Pacht-Summe, das zwischen dem Rector, Amtmann und Secretario zu gleichen Theilen getheilet wied; ausserdem wird süe die Bibliothek ein freywilliges Geschenk ausbedungen. Derjenige Conteact, den dee Pächter unterschreibt, muß auf Kosten des Pächters auf Stempel-Papiee geschrieben weeden.

§. 35. Alle Veeordnungen und Reglements, welche bisher füe das Amt und die Amts-Unterthanen wegen der Dienste, Hofwehren u. s. w. gemacht sind, hat die Administration nachzusehen, und wo es nöthig ist, zu verbesseen oder neu auszufeertigen, jedoch mit der Behutsamkeit, daß nichts, so den allgemeinen Landes-Verfassungen und Gebräuchen entgegen, angeordnet werde. Vor allen Dingen abee hat die Administration daeauf Bedacht zu nehmen, daß, so bald möglich, eine gute Holz-Oednung veefertiget, und aufs genaueste gehandhabet; nicht weniger, daß eine holzverständige Person zur Einrichtung und Aufsicht bey dem Holze bestellet weeden möge.

§. 36. Der Administration ist in keine Wege erlaubt, von dem Patrimonio Academiæ etwas zu veräussern, zu veepfänden, odee mit neuen Seevituten beschweren zu lassen. Es sollen auch keine Amts-Unterthanen ohne erhebliche Uesachen und ohne ein billiges Loskaufsgeld, welches in die akademische Casse fliessen muß, losgelassen werden.

§. 37.

§. 37. Ausser denen Mitteln, welche in die Universitäts-Casse aus dem Amte Eldena einfliessen, hat dieselbe verschiedene Pächte und Hebungen aus der Stadt Greifswald, aus andern Gütern, und besonders aus einigen Rügianischen Pfarren einen gewissen jährlichen Canonem zu erheben. Da aber befunden worden, daß solche nicht allemal richtig einfliessen, verschiedene auch überall geweigert werden wollen, und in Rechtsstreite befangen sind, so hat die Administration dahin zu sehen, daß solche inskünftige richtig eingehen, und daß die über einige erhobene Processe, wo möglich, durch gütliche Vereinbarung, in Ermangelung derselben aber durch nachdrückliche Fortsetzung geendiget werden mögen.

§. 38. Was die Ausgaben bey der Universität anlanget, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß künftig alle Jahre ein förmlicher Staat gemachet werde, und solches unter keinerley Vorwand unterbleibe, auch so zeitig bewerkstelliget werde, daß der neue Staat, ehe und bevor einige Auszahlung nach demselben geschiehet, dem Cancellario zur Prüfung und Confirmation könne zugesandt werden. In dem Staat sind die Salaria Professorum und der übrigen zur Akademie gehörigen Lehrer und Bedienten aufzunehmen. Danächst dasjenige, was zum Unterhalt des Convictorii, zu Bestreitung der Stipendien, zu Abtragung der Zinsen und Schulden, wie auch zum Behuf der akademischen Einrichtungen nöthig ist. Ausserdem wird befundenen Umständen nach zu ausserordentlichen Ausgaben etwas gewisses ausgesetzet. Jedoch sollen fürs künftige keine Deputationes Concilii im Amte weiter passiret werden, als in soferne die zur Administration verordnete Deputati Local-Untersuchungen, mit Genehmigung der ganzen Administration, anstellen, in welchem Falle denselben keine freye Ausrichtung, sondern jedem, nebst freyer Fuhr, täglich 2 Rthlr. bestanden werden. Zu den Bauten in der Stadt und im Amte wird so viel als absichtlich erfordert werden kann, besonders ausgesetzet.

§. 39. Die akademischen Häuser, welche von Professoren und Officialen bewohnet werden, sind von der Administration zu besichtigen, und in einem vollständigen Inventario ihrer Beschaffenheit nach zu beschreiben. Nach solchem Inventario werden sie dem Bewohner überliefert, welcher schuldig ist, alle kleine Reparationen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dahin werden gerechnet Ausweissen der Zimmer, Umsetzung und Ausbesserung der Oefen, Fenster, Schlösser und Brunnen. Damit aber keiner zu Ersparung der Kosten Kleinigkeiten ungebessert lasse, so sollen sämmtliche der Universität zugehörige Gebäude alle Jahre im Frühlinge visitiret, und alle geringe sowohl als grössere Ausbesserungen angezeichnet, auch ein Verschlag darüber gemacht werden. Die Besorgung der Erstern wird dem Professor aufgegeben, zu dem Letztern aber wird von der Administration die Veranstaltung gemacht, und wenn solche von einigem Belange, müssen sie zur Entreprenade ausgeboten werden. Um Michaelis geschiehet eine zweyte Besichtigung, um zu prüfen, ob und wie alle Reparationen besorget sind. Hat der Bewohner die ihm aufgegebene kleine Reparationen vernachlässiget, so werden sie durch die Administration veranstaltet, und ihm von seinem Lohn abgekürzet. Hat der Bewohner ohne vorherige Besichtigung große Reparationen veranstaltet, so hat er dafür keine Erstattung zu erwarten. Bey allen Bauten und Reparationen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, führet der Amtmann die genaueste Aufsicht.

§. 40. Zur Amtmanns-Stelle werden zwey oder drey Personen von der Administration dem akademischen Canzler vorgeschlagen, welcher einen davon erwählet, aber nicht bevollmächtiget, als welches letztere dem Concilio vorbehalten

bleibet. Die Eides-Leistung des Amtmanns geschiehet zuerst im Concilio, dann nächst aber auch in Unserer Pommerschen Regierung, wegen der im Amte Eldena Uns zustehenden Reservaten.

§. 41. Der Rentmeister wird auf gleiche Art, wie der Amtmann, erwählet und bestellet. Ueberdies aber sind noch zum Dienste unter der Administration verordnet: der reitende Diener der Universität, der Land-Reuter, und die vier Holzwärter.

§. 42. Was übrigens die Berechnung der Gelder und das gesammte Cassa-Wesen, nebst den übrigen Agendis der Administration betrift; so haben Wir darüber eine besondere Verordnung ausfertigen lassen, welche der Administration zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll, und zu diesem Ende der gegenwärtigen allgemeinen Ordnung beygefügt ist. (sub Lit. C.)

Was nun solchergestalt in dieser von Uns für die Akademie verfasseten Ordnung festgesetzet ist, soll inskünftige als die alleinige Vorschrift in denen Stücken, welchen Wir hier die Maße gegeben, angesehen, und von den Professoren und allen sonst zur Akademie gehörigen, unverbrüchlich beobachtet werden, bey dem Eide und Pflichten, womit sie Uns und der Akademie verwandt sind. Fürnemlich hat der jedesmalige Rector, auch der General-Superintendent, vermöge der ihm in der Kirchen-Ordnung und dem Dotations-Instrument beygelegten Inspection, dafür ernstlich zu sorgen, daß die, so dagegen handeln, ermahnet, und, wenn Ermahnungen nicht helfen, zur gebührenden Strafe gezogen werden. Damit auch Niemand einer Unwissenheit, die ohnedem nicht entschuldiget, vorwenden könne, soll ein jeder antretender Professor seinen Eid auf diese Unsere Ordnung ablegen, und solche einmal im Jahre, nemlich am Tage nach geschehener Introduction des neuen Rectoris, in loco Concilii und in Beyseyn aller Glieder desselben verlesen werden.

Ueber alles, was die Universität angehet, und in dieser Unserer Ordnung vorgeschrieben ist, stehet Unserm Akademie-Canzlern die Nachfrage zu, und ist Rector und Concilium demselben von allem Rede und Antwort zu geben, auch im Fall über diese Ordnung Zweifel entstehen sollten, Verordnung zu erbitten und abzuwarten schuldig; mit nichten aber befugt, selbst Erklärungen und Ausdeutungen zu machen, noch dieselbe mit Berufung auf irgend eine ältere Verfassung zu eludiren, als welches Wir hiemit schlechterdings und aufs ernstlichste untersaget haben wollen.

Zu genauerer und vollständigerer Untersuchung und Nachsicht der Universität-Angelegenheiten wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß Unser Cancellarius künftig alle fünf Jahre eine Visitation vornehme, und aus keinerley Vorwand unterlasse. Zu dem Ende soll sich sodann Unser Akademie-Kanzler, oder an dessen Stelle der verordnete Vice-Kanzler, nebst einem Regierungsrathe aus Unserer Pommerschen Regierung, mit Zuziehung eines Landraths von Unserer Pommerschen Ritterschaft, und eines Landraths von dortigen Städten, bey der Universität um Johannis einfinden, den Zustand der Universität sowohl, was das Lehrwesen als die ökonomische Administration betrift, nach Inhalt dieser Unserer Ordnung fleissig untersuchen, unterthänigen Bericht an Uns abstatten, und wegen der nöthigen Verbesserungen Vorschläge beyfügen; welche Visitation in der Maße anzustellen ist, daß die Akademie deshalb mit keinen Kosten beschweret werde.

Zu dessen Urkund ist vorstehende Ordnung von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm und des Reiches Insiegel bestätiget. So geschehen Stockholm im Schloß, den 11ten May, 1775.

Gustof.

C. A. Rosenadler.

Lit. A.

Gesetze für das Convictorium auf der Akademie. 30. September, 1774.

1. Da die Hochsel. Landesfürsten bey der preiswürdigen Stiftung eines öffentlichen Convictorii auf dieser Akademie die gottselige Absicht geheget, denenjenigen den Aufenthalt zu erleichtern, die bey einem mittellosen Zustande doch die rechtschaffene Absicht hegen und beweisen, sich durch Tugend und Fleiß zum Dienste der Kirche und des gemeinen Wesens geschickt zu machen; So setzen Rector und Concilium, bey nun beschafter Erweiterung und Verbesserung dieses Oekonomie-Wesens, als das erste Gesetz voraus, daß keiner an diese Wohlthat des gemeinen Tisches Ansprache machen oder behalten soll, der nicht bey einem ehrbaren und christlichen Lebenswandel auch solchen Fleiß in seinem Studieren beweiset, aus welchem eine Versicherung zu nehmen ist, daß er die Wohlthat nicht unwürdig, und wider die Absicht der Stiftung genieße. Daher denn auch die neu Ankommenden von Schulen und Gymnasien nicht ohne Beybringung guter Zeugnisse zugelassen, von denen aber, die schon von andern Akademien gekommen sind, und solche Zeugnisse nicht mehr beyzubringen vermöchten, aus ihrer Aufführung im ersten halben Jahre die Beurtheilung genommen werden wird, ob sie der Wohlthat würdig sind, Und wenn es sich treffen sollte, daß ein Ausländer mit einem Landeskinde zugleich eine erledigte Stelle suchte, und beyde respectu qualitatis einander gleich, und dieser Wohlthat würdig wären, so hat sich das Landeskind des Vorzuges zu erfreuen.

2. Die Inspection auf das Convictorium ist, von akademischen Magistrats wegen, dem jederzeitigen Herrn Decano Facultatis Philosophicæ übertragen, welchem sämtliche Convictoristen von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

3. Der Herr Inspector wählet aus dem Mittel der Convictoristen einen Senior, der dahin zu sehen hat, daß den Gesetzen und Fürschriften ein Genüge geschehe, und in allen gute Ordnung gehalten werde.

4. Wer auf dem Convictorio zugelassen seyn will, soll solches beym Inspectore gebührend suchen, und auf dessen erhaltenen Anweisungs-Zettel die Bestätigung beym Magnifico Domino Rectore erbitten.

5. Ein Vorzug eines Tisches vor dem andern wird zwar unnöthig erachtet; Um jedoch allen Zudringlichkeiten vorzubeugen, sind die Stellen an einem wie am andern Tische nach dem Alter und Eintritt in das Convictorium zu nehmen. Wie daher von dem Senior die Anordnung zu machen ist, daß ein jeder seinen bestimmten Platz erhalte, den kein anderer einnehmen darf; so sind auch von ihm den neu Ankommenden jederzeit die Stellen anzuweisen.

4. Ein jeder Tisch soll seinen Prätor haben, der auf gute Ordnung an demselben zu sehen hat, und nöthigen Falls die Abweichungen dem Senior anzuzeigen hat. Diese Stelle soll alle Monat mit dem ersten Tage, nach dem Alter der Convictoristen an jedem Tische, umwechseln.

7. Die

7. Die gesetzte Zeit zum Speisen soll ein jeder genau in acht zu nehmen suchen, damit wenigstens ein Viertel nach 12 Uhr an allen Tischen zugleich, nach gemeinschaftlichem Gebet, welches der Senior laut zu thun hat, der Anfang mit dem Essen gemacht werden könne. Und wie ein tumultuarisches Zu- und Ablaufen gänzlich untersaget ist: so haben Senior und Prätores dahin zu sehen, daß die Mahlzeiten auch mit gemeinschaftlicher Danksagung zu Gott geschlossen werden, und niemand sich entferne, bis auch diese von dem Senior laut verrichtet ist.

8. Nach der guten Idee, die der akademische Senat von der Sittlichkeit hiesiger Studierenden hat, verspricht sich derselbe, daß ein jeder, so lieb ihm ist, unter den Convictoristen geduldet zu werden, alles Ausschweifende und Sündliche in Reden und Handlungen vermeiden, keiner den andern verführen, neu Ankommende placken, noch eine löbliche Eintracht zu stöhren suchen werde. Wer anders gesinnet ist, und diese gute Hoffnung vorsetzlich vereitelt, der wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn er von dem Convictorio ausgeschlossen, weggewiesen, und nach Befinden mit weiterer Strafe nach den akademischen Gesetzen angesehen wird.

9. Alle Zänkereyen und Schlägereyen sind bey Strafe der gänzlichen Remotion, und mit Vorbehalt weiterer Beahndung ernstlich untersaget.

10. Was der Senior und die Prätores erinnern, soll mit Bescheidenheit aufgenommen und befolget werden, niemand aber sie verunglimpfen, oder wörtlich und thätlich sich an sie vergreifen, bey Strafe der Relegation.

11. Wer sich durch andere beleidiget findet, oder Klage über etwas zu führen hat, soll solches dem Herrn Inspector gebührend anzeigen; welcher die Sache gütlich schlichten, oder nach Befinden dem akademischen Magistrat zur Abrichtung übergeben wird.

12. Da die Einrichtung auf dem Convictorio nunmehro so gemacht ist, daß niemand über die Beschaffenheit oder Hinreichlichkeit der Speisen und Getränks, noch über Unreinlichkeiten und Unordnungen zu klagen haben soll, auch, was dagegen vorfallen möchte, von dem jederzeitigen Senior dem Herrn Inspector sofort angezeiget, auch keinem, der unmittelbar klagen zu müssen glaubet, der Zugang bey dem Herrn Inspector verwehret werden wird: So soll keinem Convictoristen frey stehen, den Oekonomum oder seine Leute über etwas zur Rede zu setzen, noch sich in Wortwechsel und Gezänk mit denselben einzulassen.

13. Alle eigenwillige Belästigungen des Oekonomi und seiner Leute, sie haben Namen wie sie wollen, sollen gänzlich unterbleiben. Nur in Krankheitsfällen soll der Oekonomus schuldig seyn, den Convictoristen das Essen und Trinken nach ihrem Zimmer abfolgen zu lassen, Misbräuche hierin aber nicht verstattet werden.

14. Da Bemittelte keines Benefícii bedürfen, unnöthige Geld-Ausgaben anderer auch nur ihnen und den Ihrigen Schaden bringen, und Aermere zur Nachahmung und zum Schuldenmachen verleiten: So soll es allen und jeden untersaget seyn, sich leckerhafte Kost, Wein, starke Biere und dergleichen mehr auf das Convictorium bringen zu lassen. Die sogenannten Schmäuse unter einzelnen oder allen, auch Zusammenschüsse und Zuziehungen Fremder dazu, werden forthin nicht verstattet. So sollen auch alle Zusammenkünfte und Gesellschaften auf dem Convictorio nach den Eßstunden, imgleichen alles Spiel, Singen und Musiciren daselbst gänzlich unterbleiben. Sollte man aber bey ausserordentlichen Fällen auf anständliche Ergötzungen verfallen, so soll dazu durch den Senior des Herrn Inspectors

Bewilli-

Bewilligung gesuchet werden, der darüber mit Magnifico Domino Rectore Rücksprache halten und Bescheid ertheilen wird.

15. Das völlige beneficium ordinarium des Freytisches sollen hinführo 36 Personen auf die Mittagskost genieſſen, ohne daß sie dazu mehr, als einen jährlichen Zuschuß von 5 Rthlr. thun, welche quartalsweise prænumerando mit 1 Rthlr. 12 ßl. an den Senior abzutragen sind, der dieses Geld vor Anfang jedes neuen Quartals dem Oekonomo berichtigen muß. Für diese 36 Personen ist der Oekonomus 3 Tische anzurichten schuldig, so daß an jedem 12 ihre Stellen einnehmen können.

16. Damit jedoch die Wohlthat dieser Oekonomie-Einrichtung auch mehreren zu statten kommen, und den hier Studierenden der Unterhalt erleichtert werden möge, so ist mit dem Oekonomo ein Contract dahin geschlossen, daß er auch mehreren auf dem gemeinschaftlichen Convictorio extraordinarie, nach vorgezeigten Anweise-Zetteln des Magnifici Domini Rectoris und Herrn Inspectoris, für ein mäßiges Annuum von 25 Rthlr. die Mittagsspeisen zu reichen gehalten seyn soll; jedoch so, daß ihm quartaliter 6 Rthlr. 12 ßl. pränumeriret werden. Auch dieser Vorschuß wird an den Seniorem vor Eintritt des neuen Quartals berichtiget, damit er des Oekonomi Quitung auf die Abführung eines jeden dem Herrn Inspectori einreichen könne. Und da hier kein Credit gegeben werden, oder Restantien statt finden können, ein jeder Convictorist auch seine Maßregeln so nehmen muß, daß er diese kleine nothwendigste Bedürfniß zu seinem Unterhalte unabgefordert abführen kann: so wird der Herr Inspector keinem den Tisch auf das folgende Quartal verstatten, der nicht seinen Vorschuß darauf geleistet hat.

17. Obgleich Ordinarii und Extraordinarii gegen vorerwähnte Bedingungen nur den Mittagstisch genieſſen, und ausser dem Senior nur dem Stipendiario Schweriniano und Leviano die Abendkost bestanden wird, so wird doch der Oekonomus denen, die sich bey ihm zum Abendtisch angeben, willfährig seyn, wann sie dafür aufs Quartal 3 Rthlr 36 ßl. vorschußweise bezahlen wollen.

18. Die Extraordinarii sollen, wie die Ordinarii, sich allen Gesetzen des Convictorii zu unterwerfen schuldig seyn, oder dasselbe meiden. Bey einem löblichen Verhalten werden sie aber den Herrn Inspector geneigt finden, bey erledigten Stellen an dem ordinairen Beneficio, ihrer eingedenk zu seyn.

19. Ein jeder Convictorist giebt dem Herrn Rectori Magnifico, so wie dem Herrn Inspectori Convictorii, pro Receptione jedem einen Reichsthaler, und bey seinem Eintritt dem Oekonomo 24 ßl. als ein Antritts-Douceur, alle Jacobi dessen Frau 8 ßl., und alle Neujahr der Aufwärterinn 3 ßl. Der Prätor jedes Tisches besorget die Einforderung und Abgabe dieser Accidentien an den Oekonomum. Ausserdem liefert ein jeder bey seinem Antritte zwey zinnerne Teller, einen Löffel nebst Messer und Gabel, die bey seinem Abgange an den Oekonomum verfallen.

20. Wer auf einige Zeit abwesend ist, kann dafür sich in der Bezahlung nichts zu gute rechnen. Sollte durch Zufälle aber jemand genöthiget werden, einen Monat und darüber abwesend zu seyn, so ist er schuldig, dem Herrn Inspector davon besondere Anzeige zu thun, falls er seine Stelle nicht an einen andern vergeben sehen will. Und überhaupt soll ein jeder, wenn er auf einige Tage auch nur verreisen will, solches dem Herrn Inspector anzeigen.

21. Wer das beneficium ordinarium zwey Jahr genossen hat, kann es nicht weiter genieſſen, es sey denn, daß Rector und Concilium sehr erhebliche und

ausserordentliche Ursache finden, in eine Verlängerung, auf des Herrn Inspectoris Vorstellung, zu willigen.

22. Binnen solcher Zeit wird ein jeder sich angelegen seyn lassen, wie die akademischen Lehrer, durch einen fleissigen Besuch ihrer Collegien, also das Publikum, durch ein öffentliches Zeugniß, von seinem Fleisse und Geschicklichkeit zu überführen, und sich mittelst einer Oration oder Disputation öffentlich hören zu lassen. Und wenn daher der jederzeitige Inspector einen Beneficiarium zu dieser oder jener Probe seines Fleisses auffordert, soll er dieselbe unweigerlich abzulegen schuldig, oder des Beneficii verlustig seyn. Da auch seit des Convictorii erster Einrichtung dem jederzeitigen Herrn General-Superintendenten die Ober-Aufsicht auf diese Stiftung beygeleget ist, so ist ein jeder Convictorist schuldig, von der Art seines Studierens, und den Collegiis, die er besuchet, auch dem Herrn General-Superintendenten, so wie dem Herrn Special-Inspector, jederzeit Rede und Antwort zu geben.

Greifswald, den 30sten September, 1774.

Unter der Akademie Insiegel.

Lit. B.

Gesetze für die Studierende auf der Akademie, wie sie die K. Commission aufsetzen lassen und publicirt hat.

§. I. Die Studiosi sollen einen gottesfürchtigen Wandel führen, und dem öffentlichen Gottesdienst fleißig und ohne dessen Stöhrung beywohnen.

Wie die Furcht des Herrn jedem vernünftigen Menschen das heiligste Gesetz und der wahren Weisheit Anfang ist, also haben alle diejenigen, welche auf der Greifswaldischen Universität, um guten Künsten und Wissenschaften obzuliegen, sich befinden, vornemlich Ursache, einen gottesfürchtigen und christlichen Wandel zu führen, an Sonn- Fest- und Bet-Tagen dem öffentlichen Gottesdienste auf den für sie bestimmten Chören fleissig beyzuwohnen, nicht während der Predigt aus- und einzulaufen, sondern bey demselben zur gehörigen Zeit sich einzustellen, ihn mit gebührender Andacht abzuwarten, alles dessen aber, was den Prediger oder die andern Zuhörer an ihrer Aufmerksamkeit irgend stöhren könnte, und alles unsittlichen unanständigen Wesens bey sehr harter Ahndung sich zu enthalten.

§. II. Auch denen, die Sabbaths- und Bettags-Feyer betreffenden Landesgesetzen sich gemäß bezeigen.

Da auch in allgemeinen Landesgesetzen, besonders der Pollzey-Ordnung Cap. III., und dem Patent vom 1sten Februar 1723, ausser der pflichtmässigen Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes eine besondere Heiligung der Sonn- Fest Buß- und Bettage, und die Einstellung aller derselben zuwiderlaufenden Handlungen sämtlichen Landes-Einwohnern bey Geld- und Gefängnißstrafe eingeschärft worden; so haben Studiosi sich diese Anordnungen und ähnliche zukünftige gleichfalls zur Norm zu stellen, insonderheit aber bis nach völlig geendigtem Gottesdienst sich des Besuchens der Schenken und Billards, und des Fahrens und Reitens gänzlich zu enthalten; wie dann auch ohne Unterschied der Zeit verbotene Handlungen, wenn sie an Sonn- Fest Buß- oder Bettagen begangen werden, nach dem angezogenen Patent mit doppelter, auch wohl dreyfacher Strafe zu belegen sind.

§. III.

§. III. Die Studiosi haben ihren Vorzug nicht in einer unbändigen Freyheit, sondern in ihrer wohlanständigen unbescholtenen Aufführung zu suchen.

Obwohl ausser Zweifel beruhet, daß diejenigen, welche sich dem Studieren widmen, wegen der vorzüglichen Dienste, welche das gemeine Wesen sich dereinst von ihnen verspricht, vor anderer Jugend einen Vorzug verdienen; so werden jedoch dieselben sich von selbst bescheiden, daß solcher ihnen wohl zu gönnender Vorzug keinesweges durch eine so genannte, aber sehr übel betitelte, akademische Freyheit, das ist, durch geflissentliche Geringschätzung der Gesetze, und der zu deren Handhabung verordneten Obrigkeit, oder durch eine ungegründete Verachtung, oder gar Beleidigung anderer eben so nöthigen und unentbehrlichen Mitglieder des gemeinen Wesens, sondern einzig und allein durch einen untadelhaften Wandel, durch eine wohlgesittete Aufführung, und durch ein freundliches, wohlanständiges, höfliches, auch nach Unterschied der Personen ehrerbietiges Betragen, sowohl unter sich selbst, als gegen andere, mit denen sie leben und umgehen müssen, behauptet werden könne.

§. IV. Sollen unter sich keinen auf einen Pennalismum hinauslaufenden Unterschied machen, für allen Anschein eines schädlichen Nationalismi sich hüten, und keine Ordens-Gesellschaften unter sich errichten.

So viel nun vors erste den Umgang der Studiosorum unter sich betrift, so ist offenbar, daß, da sie insgesamt, der jüngste sowohl als der älteste, unter einerley Obrigkeit und deren Schutze stehen, und in so weit einander gleich sind, keinem aus der recht nichtswürdigen Ursache, weil er etwa Jahr und Tag vorhero in die Zahl derer Studiosorum aufgenommen worden, im mindesten frey stehe, an denen, welche ihr akademisches Leben später angetreten haben, mit schimpflichen oder auch verdächtigen Worten und Werken, oder sonst durch einige andere Zunöthigung, als wohin auch insonderheit gehört, wenn Studierende durch Beredungen, Spöttereyen, oder wohl gar Drohungen, bey ihrer Ankunft Schmäuse zu geben, gemüßigt werden, sich zu vergehen. Diejenigen, welche diese Warnung aus den Augen setzen dürften, haben eine unausbleibliche, und nachdem die Umstände seyn möchten, recht nachdrückliche Beahndung um so mehr zu erwarten, als ein solches Beginnen für nichts anders, als für einen schlimmen Rest oder höchstschädliche Wiederherstellung des überall verabscheueten und auf hiesiger Akademie bereits im Jahr 1662 durch ein besonderes Edict, welches völlig bey Kräften gelassen wird, aufs schärfste verbotenen Pennalismi angesehen werden könnte.

2) Wenn diejenigen, welche aus einer Stadt oder aus einem andern Lande her sind, von freyen Stücken Freundschaft mit einander halten, und zur Fortsetzung ihrer Studien und bey Krankheiten sich vorzüglich einander hülfreiche Hand leisten, so ist solches etwas erlaubtes und löbliches. Wenn aber unruhige oder müßige Köpfe eine besondere Gesellschaft und sogenannte Landsmannschaft errichten, die übrigen in eine solche Verbindung einzutreten bereden, oder wohl gar nöthigen, sodann allerhand Zusammenkünfte halten, Zeit und Geld fressende Gelage oder sogenannte Kränzchen anstellen, auch wohl durch äusserliche Zeichen von andern Landsleuten sich zu unterscheiden suchen, und welches das schlimmste ist, wenn, so bald einer aus solcher Gesellschaft sich beleidigt zu seyn erachtet, die übrigen kraft ihrer Verbindung auf dessen Seite treten, und dann, so der andere bey seinen Landsleuten auch Beystand suchet, eine Art von innerlichem Kriege entstehet; so ist solches ein grosses, dem Respect der Obrigkeit, den Gesetzen und der allgemeinen Sicher-

heit entgegen ſtehendes Uebel, welches man den Nationaliſmum nennet, das ſchon an ſich ſtrafbar iſt, und das, wenn bey den Unterſuchungen daſſelbe ſich entdeckt, die ſonſt verdiente Strafe des begangenen Unfugs nothwendiger Weiſe erhöhen muß. Von keiner beſſern Beſchaffenheit ſind

3) Die ſogenannten Ordens-Geſellſchaften in Betracht der daraus entſpringenden unverantwortlichen Geld- und Zeit-Verſpildungen, Händel, Debauchen und anderer böſen Folgen; dahero denen Studioſis ſchlechthin unterſaget wird, ſolche unter ſich zu errichten oder zu unterhalten, und diejenigen, welche dieſem entgegen, Ordenszeichen tragen, conventiculis beywohnen, oder gar als Ordensmeiſter, Beyſitzer, oder Anwerber ſich bezeigen, nach dem Unterſchiede des Antheils, den ſie daran genommen, eine 8- bis 14tägige Carcer-Strafe, oder auch das conſilium abeundi zu gewärtigen haben.

§. V. Oeffentliche Luſtbarkeiten dürfen von Studioſis nicht ohne Rectoris und Concilii jedesmalige Einwilligung angeſtellet werden. Alles Hazard-Spiel und alles übermäßige und allzu hohe Spiel, wenn es gleich kein Hazard-Spiel iſt, iſt verboten. Die Trunkenheit kann der Regel nach keine ſonſt verdiente Strafe mildern, wohl aber erhöhen, ſo wie auch Exceſſe, die in Wein- und Wirthshäuſern vorfallen, ſchärfer zu beahnden ſind.

Alle erlaubte und dem nie zu unterbrechenden Fleiſſe, als dem Hauptzweck des Hierſeyns, nicht entgegen laufende Ergötzlichkeiten, ſind natürlicher Weiſe auch den Studioſis vergönnet. Weil aber

1) öffentliche Luſtbarkeiten, als Bälle, die Aufführung theatraliſcher Stücke, Schlittenfahrten in Masken oder mit Muſik, und dergleichen, ſehr leicht mit zu vielen Zeit- und Geld-Verſpildungen verknüpft ſeyn, und zu allerhand Unordnungen Gelegenheit geben können; ſo haben Studioſi es ſich nicht für erlaubt zu halten, ſolche anzuſtellen, ehe und bevor ſie Rectoris und Concilii beſondere Einwilligung, — welche nur unter derer Anſuchenden Angelobung, für alle von ihrer Seite zu Schulden kommende Unordnungen einzuſtehen, ertheilt werden kann, — dazu erhalten haben. Da auch

2) beym Spielen, auſſer denen daraus häufig entſtehenden Streitigkeiten, theils eine unanſtändige Begierde, mit anderer Schaden ſich zu bereichen, theils die nur allzu ungewiſſe Hofnung, dem erlittenen Verluſt wieder beyzukommen, zum öfteren verurſacht, daß die Schranken überſchritten werden; ſo werden hiemit alle Hazard-Spiele, daneben auch alles Spielen um ein beträchtliches Geld, wenn es gleich kein Hazard-Spiel iſt, ernſtlich verboten. Wenn jemand von Studioſis ſich dennoch unterſtehen wird, in Würfeln, Charten oder ſonſten, Hazard-Spiele, es ſey um baares Geld, Wein, Caffee, um ein freyes Tractament, oder wie es ſonſt Namen haben mag, zu unternehmen, ſoll derſelbe das erſtemal mit einer 8tägigen, das zweytemal mit einer 14tägigen Carcerſtrafe, und das drittemal mit dem conſilio abeundi unabbittlich belegt werden. Sonſtigen übermäßigen Spieleus haben Studioſi bey willkührlicher Beahndung ſich zu enthalten. Diejenigen, welche das Spielen vollends ihre Hauptſache ſeyn laſſen, und davon Profeßion machen, ſollen, ſo bald ſie entdeckt werden, als Urheber vieles Uebels, und unnütze Glieder der Akademie, mittelſt eines zu ertheilenden conſilii abeundi, ohne Anſtand fortgeſchaft werden.

3) Das

3) Das Besuchen derer Wein- und Wirthshäuser ist zwar, wenn es mit Maaße und ohne Abbruch der auf das Studieren zu verwendenden Zeitgeschichet, von den erlaubten Ergötzlichkeiten nicht gänzlich auszuschliessen. Gleichwie aber dasselbe allemal mit vieler Gefahr, in Händel und Lebensgefahr zu verfallen, verknüpft ist, und Studiosi bey einer wohlgesitteten und anständigen Aufführung sehr leicht zu gesellschaftlichen Vergnügungen, die mit mehrerer Sicherheit für dergleichen üble Folgen, und zugleich mit wenigern Kosten für sie verbunden sind, Gelegenheit werden finden können; so haben sie sich auf solchen Häusern für alle Excesse, besonders auch für alle unmässige Ueberladungen mit Getränken um so mehr zu hüten, als jene, wenn sie in Häusern, die besser überall gemieden werden, verübt worden, oder auch nur den Ursprung genommen haben, schärfer wie sonsten zu beahnden sind, die Trunkenheit aber, sie sey so groß als sie wolle, und entstanden, wo sie wolle, von der ordentlichen Strafe eines in derselben begangenen criminis oder sonstigen strafbaren Vergehens keinesweges soll befreyen, sondern da sie schon an und vor sich zu denen Lastern gehört, eine sonst verdiente Strafe eher soll erhöhen als mildern können; es möchte denn etwa seyn, daß der Thäter glaubwürdiges Zeugniß, daß er vorhin ein nüchternes Leben geführt, und für dasmal nur zufälliger und ausserordentlicherweise zur Ueberladung mit dem Trunke gekommen, beybringen könnte, welchen Falls, nach Bewandniß der Umstände, auf dasjenige, was die Criminal-Rechte in gewissermaße denen betrunkenen Delinquenten zu gute verordnen, billigmäßiger und rechtlicher Betracht genommen werden soll.

§. VI. Alle Injurien und die darauf genommene Selbstrache, alle Thätlichkeiten, Rencontres und Duelle werden bey schwerer Strafe untersagt.

Es kann niemand, als denen, welche Gelehrte seyn und werden wollen, besser bekannt seyn, daß von allen Landesherren hauptsächlich um deswillen Obrigkeiten und Gerichte bestellet und angeordnet worden, damit unter deren Schutze jeder Unterthan ein stilles und geruhiges Leben führen könne, und wenn dennoch einiger Streit oder Unwille sich erhebt, der Beleidigte wisse, wo und wie er seine rechtliche Genugthuung zu suchen habe; und wenn jemand diesen Weg nicht erwählt, sondern sich selbst Recht zu schaffen vornimmt, derselbe dem von der höchsten Obrigkeit gesetzten Richter in das ihm anvertrauete Amt greife, und mit dem Beleidiger solchergestalt in gleiche Schuld und Strafwürdigkeit gerathe. Dessen ohnerachtet lehret leider die Erfahrung, daß, sonderlich auch auf Universitäten, die studierende Jugend aus einer unüberlegten Hitze zum öfteren in Streitigkeiten und Beschimpfungen ausbricht; sodann aber der beleidigte Theil bey der akademischen Obrigkeit die rechtliche Hülfe nicht suchet, sondern einem falschen Point d'honneur nachgehet, (indem derjenige, welcher das wahre Point d'honneur kennet, und dem nachgehet, gewiß alle Gelegenheiten, woraus Händel erwachsen können, sorgfältig vermeiden wird,) sich und andere in Leib- und Lebensgefahr setzet, und zuweilen die Hohe Schule sogar mit Blutschulden beschweret. Ob nun gleich die Greifswaldische Universität sich rühmen kann, das Unwesen der Schlägereyen und Duelle bey sich weniger als auf andern Akademien eingerissen zu sehen; so kann dennoch eine so gefährliche Quelle vielen zeitlichen und ewigen Unglücks auch in der Entfernung ohne Gegenverfügungen nicht gelassen werden. Es wird dahero

1) denen Studiosis unter der nachfolgendermaßen ausgedrückten Strafe ernstlich und gänzlich verboten, sich einander durch Gebährden, Worte oder Werke

zu injuriiren und zu beleidigen. Wenn aber ein Studiosus auf einige Weise, es sey von einem Studioso oder von andern, mit Gebährden, Worten oder Werken beleidiget wird, oder sich für beleidigt hält, so hat er solches mit Beyseitsetzung aller Selbstrache, wodurch die Schranken einer erlaubten Vertheidigung und Nothwehr würden überschritten werden, der akademischen Obrigkeit anzuzeigen, von welcher ihm sodann nicht allein, wenn der Beleidiger deren Jurisdiction unterworfen, sondern auch in dem Fall, da dieser kein civis academicus ist, mittelst Requirirung der ordentlichen Obrigkeit desselben, unverweilt zureichliche Genugthuung verschaft werden soll.

2) Statt dieser Genugthuung haben Studiosi, wenn der Beleidiger der Universitäts-Jurisdiction nicht untergeben ist, mit demjenigen, was die gemeinen Rechte mit sich bringen, sich zu begnügen, so wie auch, wenn der Beleidigte kein Studiosus ist, die gemeinen Rechte die Richtschnur der öffentlichen und Privat-Genugthuung verbleiben. Ist aber der Beleidiger ein civis academicus, und der Beleidigte ein Studiosus, so hat dieser nach dem Unterschied der Fälle folgende Satisfaction sich zu versprechen, als

a) wenn Pasquille affigirt gefunden werden, oder sonst zum Vorschein kommen, sollen solche durch des Nachrichters Knecht öffentlich verbrannt, auf den Urheber ex officio inquirirt, und derselbe nach Wichtigkeit des dem andern zugefügten Schimpfs mit 3 oder 4monatlichen Gefängniß bestraft; andere schriftliche Verunglimpfungen aber, die die Form und Requisita eines Pasquils nicht haben, wie auch blosse ehrenrührige Worte oder Gebährden nach Befinden der Umstände mit 14tägigen, 4, 6 und mehr wöchentlichem Gefängniß dergestalt geahndet werden, daß der Beleidigte zugleich durch eine Ehren-Erklärung, oder Abbitte, oder Widerruf des Beleidigers, zu seiner völligen Satisfaction gelange.

b) Wenn jemand einem andern mit der Hand, oder mit einem Stocke, einer Peitsche, oder andern Instrument drohet, und ihm Ohrfeigen, Schläge oder Streiche anbietet, ohne daß es jedoch zu deren Vollstreckung würklich komme, so soll ein solcher Beleidiger, nebst einer dem Beleidigten zu thuenden gerichtlichen Abbitte, mit 2monatlicher Gefängnißstrafe beleget werden.

c) Wenn es aber zu würklicher Handanlegung und Schlägen gekommen, so ist zu unterscheiden, ob solches auf unvermuthlich vorgefallene Verunwilligung in continenti in der ersten Hitze geschehen, oder ob die Gelegenheit dazu vorsetzlich gesucht sey. Ersteren Falls ist der aggressor mit 3monatlichem; zweyten Falls aber mit halbjährigem Gefängniß zu bestrafen. In beiden diesen Fällen soll daneben der Beleidiger angehalten werden, dem Beleidigten eine Abbitte in öffentlichem Gericht kniend zu thun, auch daselbst sich zu erbieten, daß er von dem Beleidigten eben die Begegnung annehmen wolle, die er demselben zugefügt.

d) Ohne Klage des Beleidigten kann zwar die demselben zu gute angeordnete Privat-Genugthuung nicht statt finden. Die öffentliche Bestrafung ist aber unausbleiblich, es mag der Beleidigte darauf antragen oder nicht, und kann dessen Fürbitte oder ein zwischen demselben und dem Beleidiger getroffener Vergleich dieselbe keinesweges lindern.

3) Wenn, der hiemit versicherten gesetzlichen allein anständigen und wahren Genugthuung ohnerachtet, jemand sich gelüsten läßt, seine Widersacher entweder selbst oder durch einen andern zum Duell heraus zu fordern, es sey auf welche Art es wolle; so soll

a) der

a) der Herausgeforderte der akademischen Obrigkeit so fort davon Eröfnung thun, und sodann der provocant allein;

b) Wenn aber der Provocirte die Ausforderung annimmt, so sollen beide, wenn gleich kein Duell darauf erfolgt, sondern dasselbe ohne Partheyen Zuthun durch obrigkeitliches Veranstalten abgewandt worden, mit 3monatlichen Gefängniß, und zwar die ersten 8 Tage bey Wasser und Brodt, bestraft werden.

c) Wenn es aber zum würklichen Duell gekommen, dasselbe jedoch ohne Entleibung oder tödtliche Verwundung abgelaufen ist, werden beide mit 6monatlicher Gefängnißstrafe, und die ersten 14 Tage bey Wasser und Brodt belegt. Der Provocans soll auch nicht die geringste Privat-Satisfaction für den ihm etwa zugefügten Schimpf, um deswillen die Ausforderung geschehen ist, zu erwarten haben, sondern denselben immerwährend tragen. Sollte jedoch derselbe nach der von ihm geschehenen und von dem Provocato angenommenen Ausforderung vor dem würklichen Duell seinen Unfug des Provocirens erkennen, und die Sache, ehe sie kund worden, der akademischen Obrigkeit selbst anmelden, so soll er blos in eine mäßige Geldbusse verurtheilt, und mit sonstiger Strafe verschonet werden. Wenn der Provocatus die ihm geschehene Provocation vor dem Duell der Obrigkeit anzeigt, zu der Provocation aber durch eine dem Provocanten zugefügte Beschimpfung Anlaß gegeben hat; so bleibt zwar der Provocatus, solches seines Denunciirens ohnerachtet, dafür, daß er durch Beschimpfung des Provocanten zum Urheber des Streits sich gemacht, strafbar; jedoch sollen auch in diesem Fall, die im vorigen auf Beschimpfungen gesetzten Strafen um die Hälfte gemildert werden.

d) Diejenigen, welche wegen vollbrachten und ohne Todtschlag abgegangenen Duells die Flucht ergreifen, sollen, wenn sie auf ergangene peremtorische Edictal-Citation sich nicht wiederum einstellen, ohne Unterschied der Herkunft von der Universität publice in perpetuum; diejenigen aber, welche wegen geschehener oder angenommener Provocation sich aus dem Staube machen, gleichmäßig publice auf 5 Jahre relegirt, in beiden Fällen auch die sententia relegationis der Obrigkeit des Orts, woher sie gebürtig sind, und auswärtigen Akademien zugeschickt werden. Eben diese Relegationsstrafen zu verhängen, behalten sich auch Rector und Concilium bevor, wenn gleich in denen dabey vorausgesetzten Fällen die Flucht nicht ergriffen seyn sollte, sich aber Umstände finden möchten, die die Anwendung derer sub b und c wider die Provocanten und Duellanten verfügten Gefängnißstrafen bedenklich machen.

e) Wenn endlich im Duell einer der Duellanten entleibt wird, und entweder so fort auf dem Platze todt bleibt, oder von einer empfangenen absolute lethalen Wunde hernach stirbet; so soll der Thäter ohne Unterschied seines Standes oder Wesens, und ohne alle Begnadigung, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und dessen Leichnam, so wie auch denen Leichnamen derer, die im Duell umgekommen, oder an einer darin empfangenen, wenn gleich nicht absolut lethalen Wunde sterben, ein ehrlich feyerlich Begräbniß nicht zugestanden werden.

f) Wird der Mörder flüchtig, so ist derselbe durch Steckbriefe und auf alle sonstige mögliche Weise zu verfolgen; wenn man aber seiner Person nicht habhaft werden kann, sein Bildniß mit einer Beschreibung der Beschaffenheit seines Verbrechens an den Galgen zu hängen, so aber nicht hindert, daß wenn er über lang oder kurz erhaschet würde, die gesetzte Todesstrafe nicht dennoch an ihm zu vollziehen wäre.

4) Weil

4) Weil oftmals vorsetzliche Attaquen und Schlägereyen, die von vorherigem Groll und nachgetragenen Tücken herrühren, auch wohl heimliche Ausforderungen zu Duellen unter dem Namen einer Uebereilung oder zufälliger Renconitre verstellt werden; so soll bey Vorfallenheiten, da vorgewandt wird, daß die Beleidigung par rencontre, und nicht aus vorherigter Ueberlegung geschehen, aufs genaueste nachgeforscht werden, ob es in der That also sich verhalten, oder nur fälschlich vorgegeben werde. Und wenn sich letzteres dann findet, wie besonders daraus abzunehmen, wenn beide Theile nicht erst zu der Zeit, da die vorgegebene Recontre geschehen, in Streitigkeit gerathen, sondern durch eine zu anderer Zeit sich zugetragene Sache Anlaß dazu gegeben worden; so sollen sie gleich denen würklichen Duellanten und Provocanten zum Duell Inhalts vorstehender Verfügungen bestrafet werden. Wenn aber der vorkommende Fall zu einer wahren unverstellten Rencontre qualificirt zu seyn sich zeiget, und einer von denen, die solchergestalt an einander gerathen, entleibt, oder so, daß er davon stirbt, verwundet wird, so ist zwischen dem aggressore und aggresso der gehörige Unterschied, ob sie sich intra terminos inculpatæ tutelæ gehalten, nach Vorschriften des gemeinen Rechtes zu beobachten, und übrigens die Sache arbitrarie, jedoch mit Rücksicht auf alle dabey vorkommende Umstände, zu bestrafen.

5) Da auch bey Schlägereyen und Duellen Leute gemeiniglich sich befinden, die unter dem Namen von Secundanten oder Mittels-Personen in die Sachen sich mischen, denen Duellen beywohnen, auch wohl, anstatt sie die in den Streit gerathenen zur gütlichen Beylegung ihrer Händel bereden sollten, die Duelle durch Rath oder That befördern und dazu anreizen; so werden dieselben durch nachfolgende unausbleiblich zu gewärtigende Folgen von so verderblichen Unternehmungen sich zurückhalten lassen:

a) sollen nemlich die Secundanten denen würklichen Duellanten bey jedem Ausgange des Duells gleich bestraft werden.

b) Die Carteiträger oder mündliche Herausforderer sollen mit der auf die Provocation zum Duell n. 3. b und d gesetzten Strafe, und welche wissentlich Waffen und Gewehr zu einem würklichen Duelle hergegeben, mit der n. 3 c und d auf den würklichen Duell gesetzten Strafe belegt, diese Strafe auch an ihnen, wenn einer oder beide Duellanten umkommen, geschärft und erhöhet werden.

c) Die Diener und Domestiquen, die zu Duellen wissentliche Handreichungen oder andere Dienste thun, sollen 3 Monate, und zwar die ersten 4 Tage bey Wasser und Brodt, in dem Gefängniß zu Eldena sitzen.

d) Wer einem Duell zusiehet, und mit Vorbewust sich dabey einfindet, aber nicht auf alle Weise bemühet ist, solches zu verhüten oder zu stöhren, da er es doch wohl gekonnt, soll mit 14tägiger und nach Befinden noch längerer Gefängnißstrafe belegt werden.

e) Wer einen Duellanten verbirget oder verhelet, und dadurch sich schuldig macht, daß die Obrigkeit seiner nicht habhaft werden kann, auch wohl gar dem Duellanten zu seiner Flucht mit Rath und That behülflich ist, der soll 6wöchentliche Gefängnißstrafe ausstehen.

f) Einem jedem gebühret, wenn in seinem Beyseyn andere sich verunwilligen, dieselben so viel möglich zu besänftigen, und dem Ausbruch des Streits zum Handgemenge, so viel ohne Gefahr eigenen Leibes und Lebens geschehen kann, verwehren zu helfen. Wer aber solches nicht thut, und im Gegentheil den Ausbruch

der

der Streithändel zu Thätlichkeiten auf einige Weise, besonders auch durch Plaudereyen veranlaßt, erleichtert oder befördert; oder auch zur Beylegung des enstandenen Streits unanständige Mittel in Anwendung zu bringen bemühet ist, als zum Exempel, daß von denen, die sich verunwilliget haben, oder deren einem Convivia gegeben werden müssen: der soll in 1, 2, 3monatliche und nach Befinden der Umstände in noch längere Gefängnißstrafe verfallen seyn.

g) Dafern jemand sich so weit vergienge, daß er andere zu einem Duell zusammen hetzte, oder, welches einerley ist, zu einem verstellten rencontre antriethe, oder wenn jemand demjenigen, der eine ihm kund gewordene Provocation, Duell oder rencontre der Obrigkeit anzeigt, oder der selbst provocirt wäre, aber für die ihm wiederfahrne Beschimpfungen durch den Weg Rechtens Satisfaction gesucht und erlanget, oder noch zu suchen gesonnen wäre, solches verweislich vorzuhalten, oder ihm deshalben auf irgend einige Weise verkleinerlich und verächtlich zu begegnen, sich unterstünde, und ihn dadurch per indirectum zum Duell oder zu einem Duell gleichenden rencontre anzutreiben; derselbe soll, wenn eine Ausforderung oder Duell darauf erfolgt, mit denen hierauf n. 3. b. c. d. und e. gesetzten Strafen, sonsten aber mit nachdrücklicher willkührlicher Beahndung beleget werden.

h) Gleichwie nun übrigens zu denen Pflichten der akademischen Obrigkeit gehört, so bald von einer vorseyenden Schlägerey etwas kund wird, oder vorgefallene Irrungen dergleichen besorgen lassen, deren weiteren Fortgang durch alle zweckdienliche Mittel vorzubeugen, und so bald von einer bereits vorgegangenen Schlägerey etwas bekannt geworden, es mag damit abgelaufen seyn wie es wolle, mit möglichster Geschwindigkeit zu der Captur derer Verbrecher zu eilen, und ihrer Personen in Zeiten sich zu versichern, auch diese, wenn es ihnen dennoch gelingt, die Flucht zu ergreifen, in Fällen, wenn solches auch nicht schon in vorstehenden Artikeln ausdrücklich bestimmt ist, mit denen wieder abwesende möglichen Strafen nach Verschiedenheit der Umstände angesehen werden sollen; so sollen auch fernerhin keine Duellirens wegen von andern Universitäten Relegirte auf der hiesigen geduldet oder zugelassen, mit allen deutschen protestantischen Universitäten, in so ferne es nicht bereits geschehen, die Vereinbahrung, daß auch von hier Duellirens wegen Relegirte daselbst nicht zu dulden, getroffen, und alle Duellsachen derer hieselbst Studierenden ohne allen Unterschied ihres Standes und Herkommens lediglich nach gegenwärtigen akademischen Gesetzen von der akademischen Obrigkeit, nicht aber nach dem allgemeinen Duell-Placat vor einem fremden foro beurtheilt und bestraft werden. Die bishero gebräuchlich gewesene Lösung derer zu Schlägereyen gebrauchten Waffen mit einem geringen Geldquanto wird aber hiemit abgeschaft, und sollen hinführo dergleichen Waffen gänzlich verfallen seyn, und deren Werth ad pias causas verwandt werden. Scharf geschliffene Klingen und grosse Haudegen zu führen soll hinführo schlechterdings verboten seyn. Wer sich damit betreffen läßt, sie mögen zu unerlaubten oder gefährlichen Absichten gebraucht seyn oder nicht, ist nicht allein derselben verlustig, sondern hat auch überdem noch den Werth derselben ad pias causas zu erlegen.

§. VII. Der Studiosorum Schuldigkeit ist, ihren Lehrern mit aller Liebe und Freundlichkeit zu begegnen, ihren Ermahnungen zu folgen, und mit willigem Abtrage derer Honorariorum ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

Unter denen Personen, mit denen die Studiosi Umgang haben, sind ihnen unstreitig die allernähesten ihre Lehrer, welche sie in Wissenschaften und guten Kün-

ſten, in Sprachen und den bekannten anſtändigen Leibes-Uebungen treulich unterweiſen, denen ſie deshalben alle Liebe, Höflichkeit und Freundſchaft zu erzeigen, ihre väterliche Vermahnungen und Anweiſungen zu dem fortzuſetzenden Fleiß und andern Tugenden mit ſchuldiger Achtung und Folgſamkeit zu erkennen, und den Abtrag derer gewöhnlichen oder beſonders verſprochenen Honorariorum, die ohnedem mehrentheils das geringſte ihrer Ausgaben ausmachen, ohne die richterliche Hülfe zu erwarten, als welche auf geſchehene Anzeige unverweilt erfolgen muß, dankbarlich und mit aller Bereitwilligkeit zu bewerkſtelligen, und den unauslöſchlichen Schandfleck eines undankbaren Zuhörers zu vermeiden, ſchuldig und gehalten ſind; dahingegen diejenigen, welche an zeitlichen Gütern Mangel haben, zu allen ihren Lehrern nach wie vorhin ſich das zu verſehen haben können, daß, wenn ſie ſich deshalb vor Anfang derer Collegiorum gebührend melden, und ihr Unvermögen einigermaſſen beſcheinigen, lehrbegierigen und fleißigen der ohnentgeldliche Unterricht nie werde verſagt werden. Studioſi, die ſich ſo weit vergehen möchten, daß ſie anſtatt denen ihnen hierin gegen ihre Lehrer vorgeſchriebenen Pflichten nachzukommen, denenſelben unbeſcheiden begegnen, ſie zu verkleinern ſuchen, ja wohl gar über ihren Unterricht ein Geſpötte treiben, und an öffentlichen Orten unziemliche Urtheile fällen, ſollen auf der hieſigen Akademie überall nicht geduldet werden, ſondern haben ſich eines ohnfehlbaren conſilii abeundi, auch nach Bewandniß der Umſtände der öffentlichen Relegation zu verſehen.

§. VIII. Eben dieſelben ſind gehalten, ihrer vorgeſetzten Obrigkeit zu aller Zeit den ſchuldigen Reſpect und Gehorſam zu leiſten, auch den miniſtrum academiæ als eine unverletzliche Perſon zu achten, und binnen 8 Tagen nach ihrer Ankunft ſich immatriculiren zu laſſen, nicht weniger dem miniſtro academiæ vierteljährig 8 ßl. zu erlegen.

Vorzüglich aber haben alle Studioſi dem jedeszeitigen Rectori und dem Concilio, als der von Gott und dem Könige ihnen vorgeſetzten unmittelbaren Obrigkeit, die gehörige Ehrerbietung und den ſchuldigen Gehorſam zu erzeigen, deren Befehlen und Anordnungen, Geboten und Verboten treulich nachzugehen, denen Citationen ohne Anſtand und falſchen Vorwand Folge zu leiſten, die angelegten Perſonal- und Real-Arreſte nicht zu brechen, bey mündlichen Anträgen nicht haufenweiſe beym Rectore oder Concilio zu erſcheinen, bey keinen Anträgen ſich einige Unbeſcheidenheit zu Schulden kommen zu laſſen, bey denen öffentlichen akademiſchen Handlungen die gehörige Sittſamkeit und Ehrerbietigkeit, und überhaupt alles das ſorgfältig zu beobachten, was ein jeder, der unter einer rechtmäßigen Obrigkeit ſteht, dieſer zu erweiſen und zu thun, oder auch nicht zu thun und zu unterlaſſen verbunden iſt; widrigenfalls diejenigen, welche hierunter ihren Pflichten nicht nachkommen, einer unausbleiblichen und nach Beſchaffenheit der Sache ſcharfen Ahndung, insbeſondere aber die, welche aus Trieb ihres böſen Gewiſſens, und um der über dem Haupte ſchwebenden Unterſuchung zu entgehen, ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen ſollten, ihres erſte einer öffentlichen Ladung, und auf ferneres ungehorſames Ausſenbleiben einer relegationis publicæ ſich ohnfehlbar zu verſehen haben. Und da der miniſter academiæ diejenige Perſon iſt, durch welche die Befehle Rectoris und Concilii den Studierenden bekannt gemacht werden, ſo haben ſie alles das, was er ihnen anbringt, ohne den mindeſten Anſtand und Weigerung zu befolgen, und ſchlechthin ſo zu achten, als ob es ihnen vom Rectore und Concilio unmittelbar kund gegeben würde,

würde, ihm auch überall beſcheiden und ordentlich zu begegnen, und ſich bey harter Strafe weder mit Worten noch Thätlichkeit an ihn zu vergreifen. Die gewöhnliche Matrikel haben alle Studioſi und auch deren Hofmeiſter binnen 8 Tagen von Zeit ihrer Ankunft zu nehmen, und dafür, wenn ſie hier zuerſt inſcribirt werden, nach dem Unterſchiede, ob ſie von Adel oder nicht von Adel ſind, im erſten Fall 6 Rthlr. 16 ßl., und im andern 5 Rthlr. 16 ßl., wenn ſie aber auf andern Akademien das ſignum depoſitionis und die Matrikel bereits erhalten haben, ohne Unterſchied des Standes 2 Rthlr. 40 ßl. zu erlegen. Diejenigen, welche darin ſäumig ſind, haben, je nachdem das tempus moræ kurz oder lang iſt, die poenam dupli, tripli, quadrupli der ordinairen Immatriculations-Gebühren, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände die Ausſchlieſſung von allen akademiſchen Privilegien und Gerechtigkeiten zu gewärtigen. Die dem miniſtro academiæ nach bisherigen Geſetzen und Gewohnheit beym Ende eines jeden Quartals zukommenden 8 Schillinge hat ein jeder Studioſus zu Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel gleichfalls gutwillig an denſelben zu entrichten.

§. IX. Haben ferner allen Unfrieden und Streit mit der Königl. Milice zu vermeiden, und die, welche wegen begangener Exceſſe den Militairſtand ergreifen möchten, bey denſelben keine Aufnahme zu erwarten, ehe ſie unter voriger Gerichtsbarkeit die verwürkte Strafe ausgeſtanden.

Da auch in dieſer Stadt gewöhnlich eine Garniſon ſich befindet, und der ganzen Univerſität gar viel daran gelegen iſt, mit derſelben in keine Uneinigkeit zu gerathen, ſo haben Studioſi alles aufs ſorgfältigſte zu meiden, was zu Händeln und Streitigkeiten mit derſelben Anlaß geben kann, beſonders aber ſich jederzeit eingedenk ſeyn zu laſſen, daß die Garniſon und Wachten in denen ihnen zur Bewahrung und Beobachtung angewieſenen Orten, Plätzen und Functionen eben ſo wenig, es ſey von Studioſis oder andern, beeinträchtiget werden müſſen, als es der Garniſon gut geheiſſen werden würde, die Univerſität in ihren Gerechtſamen und Geſchäften zu ſtöhren, und daß, was Niemanden ohne Unterſchied des Standes von denen Wachten geſtattet wird, auch Studioſi nicht befugt ſeyn können, ſich herauszunehmen. Diejenigen, welche hiewider handeln, haben nicht allein alle üble Begegnung, die ihnen deshalb wiederfährt, ihrem eigenen Verſchulden beyzuſchreiben, ſondern auch eine deſto exemplariſchere Beſtrafung zu erwarten, je gefährlicher die Folgen ſind, die daraus entſtehen können; dahingegen, wenn Studioſi ohne dazu gegebenen Anlaß und ohne ihr Verſchulden von der Garniſon beleidiget werden ſollten, ſie ſich ohne eigene Beſchwerde und Koſten von der Fürſorge Rectoris und Concilii zu verſprechen haben, daß ihnen alle rechtliche Genugthuung werde verſchaft werden. Sollten auch ſolche, denen wegen gemachter Schulden, begangener Exceſſe, oder aus einigen andern Urſachen darum zu thun iſt, die Gerichtsbarkeit der Univerſität zu eludiren, Kriegsdienſte ſuchen; ſo iſt bereits in denen Landesgeſetzen verſehen, daß dergleichen Leute, wenn ſie auch von der Königl. Milice bereits angenommen worden, dennoch von derſelben, zur Ausſtehung der verdienten Strafe, zurück geliefert werden müſſen.

§. X. Nicht weniger iſt derſelben Obliegenheit, gegen ſämtliche hieſige Stadt-Einwohner, das Königl. Hofgericht, alle andere Standes-Perſonen, Fremde und Reiſende, inſonderheit auch gegen die hieſige Stadt-Obrigkeit alle Achtung zu tragen; mit der Bürgerſchaft, und ſonderlich mit

ihren Wirthen, freundlich und friedlich zu leben, und deren Zusammenkünfte, fürnemlich Hochzeiten und Bälle, auf keine Weise zu stöhren, auch alles zu vermeiden, was Unruhen mit denen Handwerks-Gesellen erregen kann.

Je mehr Studierenden, nicht allein um eines desto angenehmeren hiesigen Aufenthalts, sondern auch zur Beförderung ihres künftigen Glücks daran gelegen ist, sich bey jedermann beliebt zu machen, und zu einem allgemeinen guten Ruf der hiesigen hohen Schule das ihrige beyzutragen, desto stärker werden sie auch die Verbindlichkeit fühlen, so wenig angesehenen und über sie erhabenen hiesigen Stadt-Einwohnern, als Fremden und Reisenden, die gehörige Achtung, und eine durchgängige höfliche, bescheidene und sittsame Begegnung versagen zu können, deren Verletzung sonsten die ernstlichste Beahndung würde treffen müssen. Ohne die hiesige Bürgerschaft und den solcher vorgesetzten Magistrat würde der grösseste Theil derer Studiosorum hier überall keinen Aufenthalt und Lebens-Unterhalt finden können. Wie nun unleugbar ist, daß ein jeder Privatus aller Obrigkeit, auch der, deren Gerichtsbarkeit er vor seine Person nicht unterworfen ist, wegen ihres tragenden Amtes geziemende Ehrerbietung und Achtung schuldig ist, so wird ein wohl und rechtdenkender Studiosus sich selbst sagen, daß er eben dies demjenigen Magistrat nicht verweigern könne, welcher durch Erhaltung guter Ordnung und Besorgung einer gemeinnützigen Policey ihm allerhand Lebens-Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, und wenn er als Kläger ihn antreten müßte, ihm unpartheyische Justitz zu verschaffen, sich jederzeit bereit und willig wird finden lassen. Und da ferner die Studiosi von ihren Wirthen und deren Domestiquen ausser dem, was der Mieth-Contract mit sich bringt, allerhand Freundschaft, Dienstleistung und Gefälligkeit nicht unbillig erwarten; also ist nicht minder bekannt, da der Grund hievon ein guter Wille ist, daß solcher nicht durch unanständige Zurückhaltung der versprochenen Miethe, noch durch unbillige Zumuthung, und noch weniger durch Schelten, Pochen und Lerm, oder gar durch Brechung des Hausfriedens, sondern durch eine genaue Erfüllung des gethanen Versprechens, durch eine rühmliche Gemüthsmäßigung und ein freundliches Betragen gegen jedermann erlangt werden muß.

Die Zusammenkünfte und Lustbarkeiten der Stadt-Einwohner gehen den Studiosum nichts an. Will er denen, welche öffentlich, d. i. unter freyem Himmel, angestellt werden, als Zuschauer beywohnen, muß er sich dennoch so bezeigen, daß keine Klage wider ihn entstehe, bey der er um so weniger sich wird entschuldigen können, als ihm eher gebühret hätte, des Orts und der Personen sich ganz zu enthalten. Bey Zusammenkünften und Lustbarkeiten, welche nicht öffentlich, sondern in Häusern und von geschlossenen Gesellschaften geschehen, und also alle Fremde ausschliessen, mögen Studiosi um so weniger als Zuschauer sich einfinden, als alle Leute vom Stande solches dem Pöbel überlassen, und es also auch für Studierende nicht anders als erniedrigend seyn kann. Und weil dahin sonderlich die Bälle und Hochzeiten gehören, ist keinem derselben vergönnet, unter was Namen und Vorwand solches auch seyn möchte, bey denselben sich einzufinden, wenn er nicht ausdrücklich dazu eingeladen worden, ob er gleich sonsten mit denen Brautleuten oder Gästen einige Bekanntschaft haben sollte; viel weniger ist einem solchen ungebetenen Gaste zu verstatten, daß er jemanden von der Gesellschaft verhöhne, zu dem Tanz sich eindringe, Getränke oder etwas anders begehre, Unruhe anrichte, oder sonst auf einige Art und Weise die in ihrer Fröhlichkeit begriffene Personen irre oder belästige.

Diejeni-

Diejenigen, welche diese Vorschriften übertreten, haben eine gewisse, und nach der Sache Befinden, besonders wenn an einer ganzen Gesellschaft Unfug verübet worden, scharfe Bestrafung zu erwarten. Dagegen Studiosi versichert seyn können, daß man sie zu allen guten Gesellschaften und Lustbarkeiten, wenn sie sich durch eine sittsame Lebensart dazu verdient machen, und es die Umstände erlauben, mit Vergnügen einladen, und ein jeglicher Stadt-Einwohner mit wohlgesitteten und höflichen Studenten sehr gerne Umgang pflegen wird.

So viel auch noch die zu dem städtischen Gewerbe unentbehrliche Handwerksgesellen betrift, so werden Studiosi, denen es um einen guten Namen irgend noch zu thun ist, alles dasjenige, was zu Händeln mit denselben irgend Anlaß geben kann, um so mehr von selber meiden, als die daraus entspringenden Folgen ihnen niemals zur Ehre gereichen, wohl aber sie zeitlebens unglücklich machen können; dahero auch denenjenigen, welche dennoch mit gedachten Leuten Unruhen, Streitigkeiten und Thätlichkeiten besonders mit Vorsatz veranlassen, und solchergestalt Beweise einer niedrigen und ruchlosen Denkungsart von sich geben, nichts gewisser als eine sehr nachdrückliche Beahndung, und nach dem Grade der Schuld entweder ein so fortiges consilium abeundi oder die poena relegationis bevorstehen kann.

§. XI. Alles, wodurch die öffentliche Sicherheit gestöhrt wird, was Schrecken und Schaden verursacht, oder verursachen kann, und alles unsittige Wesen, das die gemeine Ruhe, sonderlich bey Nachtzeit unterbricht, ist schlechterdings verboten, und sind alle daran Theilnehmende strafällig.

Vor alle, welche an einem Orte bey einander leben müssen, ist unstreitig das edelste Kleinod die öffentliche Ruhe und Sicherheit eines jeden, so wie in Ansehung seiner Person, so auch in Ansehung seiner Güter, und lehret schon der von der Natur eingepflanzte Trieb der Selbsterhaltung, daß keiner sich von der Verbindlichkeit zu deren Handhabung ausschliessen könne. Es haben also auch Studiosi sich alles dasjenige, was der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuwider ist, und Schrecken und Schaden verursachen kann, bey willkührlicher scharfer Beahndung zu enthalten.

Insbesondere wird ihnen hiemit auf das ernstlichste, und bey Vermeidung nicht allein der Ersetzung des dadurch entstandenen Schadens, sondern auch Geld- Gefängniß- oder auch Relegations-Strafe untersagt, alles Schreyen, Geblöcke, Klatschen, starke Reiten und Jagen auf den Gassen, die Anstimmung schändlicher, schmähsüchtiger, aufrührischer Lieder, das Maskirtgehen, das Gehen mit brennender Tobackspfeife, mit brennenden Fackeln, mit blossen Degen, auch alles Gehen mit Schlafröcken ausserhalb Hauses, das Wetzen, das Vivat- Pereat- und Licht weg Rufen, Fenster-Einwerfen, das Einsteigen und Beschädigen in denen Gärten, oder an denen auf den Strassen gepflanzten Bäumen, alles unnöthige Lermen und Gepolter an denen Hausthüren und Fensterladen, das Besuchen fremder Jagden ohne Erlaubniß des rechtmäßigen Besitzers, das Schiessen in der Stadt, das Raketenwerfen, und wie dergleichen Ruhe oder Sicherheit stöhrende Handlungen sonst Namen haben und erdacht werden mögen, wobey denn auch keine Gelegenheiten zur Entschuldigung sollen gereichen können. Da auch das Singen auf denen Strassen, wenn es gleich nicht in unehrbaren und unsittlichen Liedern geschiehet, keinesweges zu einer geziemenden Belustigung gehört; so ist dasselbe hinführo ohne irgend eine Ausnahme einzustellen, und haben die Uebertreter dieses Gesetzes, die mit aller

Sorgfalt erforscht werden sollen, einer desto empfindlicheren Carcer-Strafe sich zu versehen, als muthwillige und vorsetzliche Verachtung obrigkeitlicher Befehle dazu nur die alleinige Quelle und Triebfeder seyn kann. Nicht weniger und bey gleicher Strafe soll auch hiemit alles Musiken bringen, es geschehe mit oder ohne Fackeln, und ohne Ansehen der Gelegenheit, da es allemal zu unnützen Geld-Verspildungen und allerhand Excessen Anlaß giebt, aufs ernstlichste verboten seyn.

§. XII. Studiosis, welche keine Collegia hören, soll kein Aufenthalt hieselbst verstattet werden, wo sie nicht die Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder darüber beybringen können, daß sie wegen anderer gelehrten Anstalten hieher geschickt worden.

Solche, die sich zwar für Studiosos ausgeben, aber denen Studien nicht obliegen, sondern die Zeit mit Müßiggehen, und wie hievon eine gewöhnliche Folge ist, mit Saufen, Schwelgen und Schwärmen zubringen, andere am Studieren durch zudringliche Besuche und Beschmausungen hindern, auch wohl davon Profession machen, daß sie Plaudereyen zwischen Studiosis anrichten, und sie zum Balgen, Raufen, und allerley unnützen Händeln verführen, sollen auf der hiesigen Universität durchaus nicht geduldet werden. Es wird dahero die akademische Obrigkeit auf solche Studiosos, welche keine Collegia anfangen, oder den angefangenen Besuch aufgeben, mit besonderer Aufmerksamkeit Acht geben lassen, und so wohl im Anfange, als im Fortgange eines jeden halben Jahres Erkundigung darüber einziehen, wider diejenigen aber, von welchen befunden wird, daß sie, ohne Collegia mit ununterbrochenen Fleisse zu hören, sich hieselbst aufhalten, besonders wenn eine Ermahnung zum Fleisse vergeblich vorhergegangen, mit dem consilio abeundi, und wenn die Zeit überdem vorhin berührtermaßen gemißbraucht worden, mit der Strafe der Relegation unabbittlich verfahren.

So oft auch ein Studiosus in Disciplinsachen vor der akademischen Obrigkeit erscheinet, und derselbe keine Zeugnisse seines bisherigen Fleisses beybringen kann, als welche, sobald einige Vermuthung wider ihn ist, verlangt werden sollen, so ist die ihm sonst zuzuerkennende Strafe zu schärfen.

Gleichwie aber sich von selbst versteht, daß Krankheiten, nothwendige oder mit Bewilligung der Eltern vorgenommene Reisen, oder andere Umstände, die die Besuchung der Lehrstunden auch bey Fleissigen hindern, eine Ausnahme von der Regel machen: also findet dieses auch bey solchen statt, welche bios der Exercitien, Sprachen, Bibliothek oder anderer gelehrten Anstalten halber, auf einige Zeit hieselbst, ohne Collegia zu besuchen, sich aufhalten möchten, welche dann aber, wenn es erfordert wird, und einiger Verdacht gegen sie einzutreten scheint, die Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder darüber beyzubringen haben.

§. XIII. Diejenigen, welche beneficia auf der hiesigen Akademie genieſſen, sollen, wenn sie vorstehende Gesetze übertreten, derselben verlustig seyn.

Obgleich diese bishero beschriebenen Gesetze von allen auf der hiesigen Akademie Studierenden gleich genau und unverbrüchlich befolgt werden müssen; so haben doch insonderheit diejenigen, welche hieselbst Freytische oder Stipendien genieſſen, bey Uebertretungen derselben nicht allein die darauf in vorstehendem gesetzten Strafen, sondern auch dieses zu gewärtigen, daß ihnen solche Beneficien unabbittlich nach dem Unterschied der Umstände entweder gänzlich oder doch auf gewisse Zeiten

ten werden entzogen, und denen, die es mehr verdienen, werden zugewandt werden.

§. XIV. Credit-Edict für alle Studiosos auf der Universität Greifswald.

Ein jeder Studiosus sollte billig von selbst beherzigen, daß es nicht allein wider alle ökonomische Klugheit, sondern auch wider die Regeln des Eigenthums anlaufe, wenn jemand mehr verzehrt, als er einzunehmen hat, Schulden macht, die er nicht zu bezahlen weiß, und daß daher ein guter Haushalter in der Ausgabe nothwendigerweise nach dem, was er vermag, oder ihm von seinen Eltern und andern Vorgesetzten zu seinem Unterhalt bestimmt ist, sich genau richten, und wie man sagt, nach seiner Decke sich strecken müsse. Da aber junge Gemüther dieses nicht allemal in Obacht nehmen; und theils aus einer ungezähmten Neigung zu allerley Arten der Wollust, theils aus einer unordentlichen Begierde, andern, die von ungleich gröfseren Mitteln sind, es gleich, oder wohl gar vorzuthun, theils aus einer unbedachtsamen und oft fehlschlagenden Hofnung, daß am Ende ihres akademischen Lebens sich alles auf einmal finden oder geben werde, die ihnen gesetzten Schranken überschreiten, und ehe sie sich dessen versehen, in groſse und zuweilen recht übermäßige Schulden gerathen; und dabey es an Leuten nicht gebricht, welche solchen Studiosis zu entbehrlichen und verschwenderischen Ausgaben willig und reichlich an die Hand gehen, baares Geld oder Waaren ihnen vorstrecken, unerlaubten Wucher auf mancherley Art dabey treiben, und danächst an ihrer Person oder Gütern mit ihrem groſsen Schaden sich zu erholen suchen: so werden hiemit, um allem dem Uebel zu steuren, nachstehende gesetzliche Verordnungen zur unabweichlichen Norm für alle diejenigen, die es angehen kann, vorgeschrieben.

1. Unterschied zwischen privilegirten und nicht privilegirten Schulden.

Zuförderst soll zwischen den Schulden der Studenten ein Unterschied hinführo dahin gemacht werden, daß von selbigen gewisse Posten, als privilegirt, völlig beyzutreiben gestattet, andere hingegen als nicht privilegirt erkannt, und deren gerichtliche Einforderung theils nur in bestimmter Maaße zugelassen, theils gänzlich versagt werden soll.

2. Privilegirte Schulden, und wie deren Einforderung an eine gewisse Zeit gebunden.

Zu denen privilegirten Schulden, deren gerichtliche Beytreibung völlig verstattet bleibet, sollen bloß nachfolgende gerechnet werden:

Die Honoraria der Professoren und anderer Docenten,
Collegien-Bücher,
die Bezahlung der Sprach- und Exercitien-Meister,
die Miethe für Wohnung und Meubles,
der Tisch,
Arztlohn und Medicamente,
Wäsche und
Lohn, auch Kostgeld für Bediente.

Da aber der Studierende zu seinem eigenen Besten öfters genöthiget werden muß, daß er die zu diesen Nothwendigkeiten gewidmete Gelder auch würklich dazu anlege, und durch ihm gegönnte unzeitige Nachsicht nicht Gelegenheit behalte, dieselben zu unnützen, ja nicht selten schädlichen Ausgaben zu verwenden; so ist es zuförderst dieser Absicht allerdings gemäß, wenn von Professoren die Vorausbezahlung derer

Collegien

Collegien verlanget wird. Gleichwie indessen solche Vorausbezahlung hierdurch zu einer allgemeinen Schuldigkeit nicht gemacht, sondern die Einforderung des Verdienstes vor, oder während, oder nach geendigten Vorlesungen, eines jeden Lehrers Gutfinden überlassen bleibt; so wird jedoch hiemit vestgesetzt, daß wenn bis zur Endigung des Collegii mit der Bezahlung nachgesehen worden, diese binnen vier Wochen von Zeit der Endschaft des Collegii gesucht werden müsse, und nach Verlauf dieser vier Wochen alles Recht zur gerichtlichen Beytreibung derselben erloschen seyn solle.

Auf die übrigen privilegirten Pöste kann nur eine 3monatliche Nachsicht in der Maaße zugelassen werden, daß sie beym Ende eines jeden Quartals von denen Studenten einzufordern sind, und wenn sodann die Bezahlung nicht erfolgt, binnen den nächsten vier Wochen nach dieser Verfallzeit die gerichtliche Klage erhoben werden müsse, nach deren Ablauf aber der Gläubiger damit nicht weiter gehöret werden solle; wie denn insonderheit auch die Hauswirthe, in so fern sie sich nach dieser Vorschrift nicht achten, nicht nur gleichfalls aller Rechtshülfe in Foro academico, sondern auch des ihnen sonst zustehenden Retentions- und Hypotheken-Rechtes dergestalt verlustig seyn sollen, daß sie sich desselben weder gegen andere Gläubiger des Studiosi, noch auch gegen diesen selbst, es sey bey Veränderung der Wohnung, oder bey seinem gänzlichen Abzuge weiter bedienen können.

Sollten indessen besondere Umstände eintreten, dadurch der Student ohne seine Schuld behindert würde, binnen den nächsten vier Wochen nach Ablauf des Quartals oder geendigten Collegio Bezahlung zu leisten; so haben die privilegirten Gläubiger demohnerachtet binnen solcher Zeit die gerichtliche Anmeldung, bey Verlust ihrer Forderungen, nicht zu verabsäumen; es behalten sich aber Rector und Concilium alsdann bevor, nach vorheriger Untersuchung der vorgeschützten Entschuldigungen und befundener Erheblichkeit derselben, ihnen zu gestatten, auf eine denen Umständen gemäße Frist dem Studenten annoch Raum zur Zahlung zu geben, ohne daß sie inzwischen ihre Rechte einbüssen.

3. Nicht privilegirte Schulden, und a) diejenigen, worauf doch zu einer bestimmten Summe ein Klagrecht zugestanden bleibt.

Ausser denen im vorigen §. vorgekommenen Gegenständen giebt es noch andere Sachen, die zwar nicht so schlechterdings zur Nothwendigkeit und zum Endzweck der Studierenden gehören, jedoch einige Nachsicht verdienen, worauf dahero auch der Credit zu einer bestimmten Summe nachgelassen bleiben soll, und zwar wird hiemit erklärt, daß

Für Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 24 Thlr.
Für Schneider- Schuster- und andere Handwerks-Arbeit, wohin auch das Buchbinderlohn gehört, bis zu 6 Thlr.
Für Brodt von denen Beckern bis zu 3 Thlr.
Für Bücher, die nicht zu Collegien-Bücher gerechnet werden können, bis zu 12 Thlr.
Für Wein und Bier bis 2 Thlr., und
für Caffee, Thee und Zucker gleichfalls bis zu 2 Thlr.

geborgt werden könne. Es soll jedoch auch in diesen Fällen der Creditor gehalten seyn, wegen solcher in jedem Quartal contrahirten Schulden nach dessen Ablauf die Zahlung jedesmal einzufordern, und wann dieselbe nicht gütlich erfolgt, innerhalb der nächsten vier Wochen die gerichtliche Hülfe zu suchen, widrigenfalls aber damit

schlechter-

schlechterdings nicht weiter gehört werden, wo er nicht eine gerichtliche Erstreckung dieser Frist erhalten haben möchte.

4. b) Diejenigen, worauf fernerhin überall keine gerichtliche Hülfe wiederfahren soll.

Alle bisher nicht ausdrücklich genannte Pöste gehören zu denen nicht privilegirten in der Maaße, daß, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, darauf überall kein Credit statt findet, mithin wenn dergleichen dennoch ertheilt, oder ohne Bezahlung etwas verabfolget seyn möchte, eine gerichtliche Klage deshalb niemalen zugelassen, sondern der Creditor damit sofort abgewiesen werden soll.

5. Baarer Geldvorschuß.

Insbesondre ist den Studenten überall kein baares Geld vorzustrecken, und wenn es dennoch geschehen, hat der Gläubiger desfalls gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten; es wäre dann, daß dem Studenten von seinen Eltern oder Vormündern ausdrücklich Credit gemacht worden, da denn in solchem Fall auf die bestimmte Summe, im geringsten aber nicht weiter, der gerichtliche Verfolg zwar ohnverwehrt bleibt, der Gläubiger aber doch nicht länger als bis zu der von den Eltern oder Vormündern gesetzten Zeit, oder sonst ein Vierteljahr bey Verlust seiner Forderung nachzusehen hat.

Sollte indessen auch ohnedem, daß diese Ausnahme die Anwendung fände, ein Fall eintreten, da der Student zu seiner höchsten Nothwendigkeit, bey ausgebliebenen Wechsel, eines baaren Geldvorschusses bedürfte, so soll derjenige, welcher ihm damit gegen billige Verzinsung zu helfen geneigt ist, die Sache Rectori und Concilio vortragen, welches dann die Umstände ermessen, und wenn es von der Nothwendigkeit überzeugt ist, auch für die zweckmäßige Anwendung des Geldes gesorgt worden, die Einwilligung zum Darlehn nicht versagen, dabey aber die Summe und die Wiederbezahlungszeit auf das engste bestimmen wird, und unter diesen Einschränkungen soll dann dem Gläubiger der rechtliche Beytrieb zur gesetzten Zeit unbenommen bleiben.

6. Darleihe auf Pfänder.

Auf Unterpfänder, von was für Art diese auch seyn mögen, dem Studenten Geld zu leihen, wird schlechterdings und ohne alle Ausnahme verboten, und soll durch ein öffentliches Patent überall bekannt gemacht werden, daß niemand, bey Verlust der Anleihe, einem Studenten auf Unterpfänder baares Geld vorzuschiessen erlaubet seyn soll.

7. Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe.

Sollten auch dem Studenten Waaren, worauf sonsten §. 3. zu einer gewissen Summe der Credit verstattet geblieben, zu dem Ende geborgt werden, daß er solche wiederum gegen baares Geld losschlagen könne, so soll in einem solchen Vorfalle, wenn der Verkäufer solhane Absicht des Wiederverkaufs gewußt, oder auch aus den Umständen vermuthen können, als weshalb er auf Erfordern und bey sich findenden Verdacht mittelst Eides sich zu reinigen hat, derselbe seines darauf ertheilten Credits ganz verlustig gehen, daneben auch derjenige, der solche Waaren mit Vorwissen oder Vermuthung, daß solche nur zur Erhaltung baaren Geldes in Borg genommen, an sich kaufet, dieselben, so viel dabey von der akademischen Gerichtsbarkeit abhänget, wieder herauszugeben schuldig, und der daraus gelöste Werth ad pias causas verfallen seyn.

8. Gültigkeit dieſes Edicts auch wider Creditoren auſſerhalb Greifswald. Ungültigkeit der eidlichen Entſagung deſſelben. Verfolg des Schuldners in ſeinem Vaterlande ſowohl bey privilegirten als nicht privilegirten Schulden.

Gleichwie nun ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn auch die Schulden, ſie ſeyn von welcher Art ſie wollen, von den Studenten auſſerhalb Greifswald gemacht worden, der Creditor deshalben doch allemal im akademiſchen Foro nach dieſem Credit-Edict gerichtet zu werden, ſich gefallen laſſen müſſe; ſo wird auch in allen vorkommenden Fällen ohne die mindeſte Rückſicht auf ein oder anderes zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner zu deſſen Entkräftung angewandte Mittel auf das genaueſte über daſſelbe gehalten, und alſo, wenn gleich der Student ſich nicht darauf berufen, oder ſo gar eidlich demſelben entſagt haben ſollte, dennoch ex officio darnach geſprochen werden.

Falls auch der Gläubiger, er ſey innerhalb Greifswald oder auswärtig, wegen der nach gegenwärtiger Verordnung bey dem akademiſchen Gericht ihm verſagten Rechtshülfe, ſeinen Regres gegen den Studenten in deſſen Vaterlande nach ſeiner Abreiſe nehmen wollte; ſo bleibt es zwar dahin geſtellt, in wie fern er damit nach den gemeinen Rechten obtiniren möchte; von der Univerſitäts-Obrigkeit hat er aber auch zu ſolchem Zweck nicht die mindeſte Beförderung oder Interceſſions-Schreiben ſich zu verſprechen.

Dahingegen kann ein jeder wegen derer Foderungen, welche dieſem Credit-Edict nicht zuwider laufen, und binnen den vorgeſchriebenen Friſten bey der akademiſchen Obrigkeit anhängig gemacht worden, nicht allein währender hieſigen Anweſenheit des Schuldners, ſondern auch wenn derſelbe auf flüchtigen Fuß ſich geſetzt haben ſollte, allen möglichen rechtlichen Beyſtand auf das prompteſte erwarten, und ſoll dieſer allen Gläubigern auch wider diejenigen, welche einem flüchtig gewordenen Schuldner mit Rath und That zu ſeiner Flucht behülflich geweſen, in der Maaße wiederfahren, daß dieſelben für alles dasjenige, zu deſſen Bezahlung der Geflüchtete nach dieſem Credit-Edict hätte gemüßiget werden können, haften, und überdem nach Befinden der Umſtände exemplariſch beſtraft werden ſollen.

§. XV. Von dem gerichtlichen Verfahren in Studenten-Sachen.

1) Die Unterſuchung aller die Studioſos angehenden Sachen geſchiehet hinführo lediglich von dem jederzeitigen Rectore und dem akademiſchen Syndico, und führet der Secretarius der Akademie dabey das Protocoll.

In Criminalfällen, wofür der Höchſte dieſe hohe Schule überall bewahren wolle, und wozu ſonſt von denen in vorſtehenden Geſetzen beſchriebenen Vergehungen nur der Fall, da bey einem Duell eine Entleibung vorgegangen, übrigens aber alle durch die gemeinen Criminal-Geſetze bereits mit Strafen belegte Handlungen zu rechnen ſind, wird jedoch zu der Unterſuchung noch der jederzeitige Ex-Decanus der Juriſten-Facultät zugezogen, und demſelben, im Fall nicht der Rector ſelbſt zu der Juriſten-Facultät gehören ſollte, die Direction des Proceſſes überlaſſen.

Dahingegen in Schuldſachen, weshalb nach dem akademiſchen Credit-Edict ein Klagrecht ſtatt findet, (widrigenfalls der Kläger ſofort und bey ſeiner erſten Meldung abzuweiſen iſt,) der Rector, wenn ſolche liquid ſind, und von dem beklagten Studioſo die Schuld ohne Einwendungen zu Protocoll zugeſtanden worden, auch ohne Zuziehung des Syndici die zur Beytreibung der Schuld erforderlichen gerichtlichen

lichen Verfügungen erlassen kann; eben derselbe auch befugt ist, die nöthigen Ladungen, Capturen und sonstige Sicherheitsmittel, besonders wenn mit dem Verzuge irgend einige Gefahr verknüpft ist, bloß für seine Person zu veranstalten.

Wenn Verwandschaften oder sonstige Verbindungen des Rectoris oder Syndici mit denen Schuldigen oder streitenden Theilen jenen die Untersuchung nicht erlauben; so vertreten ihre Stelle der Pro-Rector und ein Mitglied der Juristen-Facultät, welchem dergleichen Hinderuisse nicht entgegen stehen.

2) In Criminal-Fällen wird es zwar in Ansehung des modi procedendi, so wie überhaupt, so auch insonderheit wegen des dem Verbrecher zu verstattenden defensoris und schriftlichen Vertheidigung bey denen Vorschriften des gemeinen Rechts lediglich gelassen. In allen übrigen Studenten-Sachen soll aber so summarisch und kurz, als ohne Verletzung derer wesentlichen Regeln des Processes möglich ist, ohne einigen Schriftwechsel und ohne Sachwälde, als welches beides von keiner Seite fernerhin zuzulassen ist, mündlich zu Protocolli verfahren werden.

Es können dahero die Studiosos und ihre Kläger auch keine Proceßkosten oder Gerichtsgebühren treffen, ausser daß im Fall die akademische Obrigkeit ihrer Händel oder Vergehungen wegen Auslagen zu machen hat, solche von ihnen erstattet werden müssen, und daß hinführo für jede Citation an den ministrum Academiæ 4 ßl., und für jeden Termin von jedem Theile 24 ßl. an den Syndicum und Secretarium, welche sich in der Maaße hierüber zu vergleichen haben, daß jener ⅔tel, dieser aber ⅓tel davon erhält, erlegt werden sollen, überdem auch, wenn Abschriften derer Protocolle verlangt und bewilliget werden, dafür von Studenten a Bogen 2 ßl., von Fremden aber a Bogen 3 ßl. bezahlt werden müssen, welche Kosten jedoch am Ende auch lediglich dem Schuldigen zur Last fallen sollen.

3) So viel hienächst die Entscheidung betrift, so wird dieselbe in denen Criminal-Fällen, in welchen es nach dem gemeinen Criminal-Recht nöthig ist, von Juristen-Facultäten, und zwar auswärtigen, eingeholt. In Sachen, die das Mein und Dein betreffen, wohin dann vorzüglich die Schuldsachen gehören, wird die Entscheidung von dem Rectore und Syndico gefället, nur wenn dieselben nicht völlig einerley Meynung sind, giebt der jederzeitige Ex-Decanus der Juristen-Facultät, oder wenn dieser zugleich das Rectorat verwaltet, der Decanus den Ausschlag. In Disciplin-Fällen, in welchen nach vorstehenden Gesetzen als unstreitig angesehen werden kann, daß weder die Strafe der Relegation oder des consilii abeundi, noch auch eine höhere, als 14tägige Carcer-Strafe, eintreten könne, sind Rector und Syndicus gleichfalls die alleinigen Urtheilsverfasser, und bey einer in diesen Fällen unter ihnen sich findenden Verschiedenheit der Meynungen, wird der Decanus oder Ex-Decanus derjenigen Facultät, mit welcher der Inculpate als Zuhörer am wenigsten in Verbindung steht, auf gleiche Weise wie vorhin gedacht, zugezogen. In allen übrigen bisher nicht berührten Fällen wird das Urtheil oder Conclusum zwar von dem Syndico entworfen, jedoch vom Rectore mit sämtlichen Facultäts-Senioren communicirt, und nach der Pluralität derer votorum des Rectoris, der Senioren und Syndici eröfnet, bey einer unter ihnen sich findenden Gleichheit der Stimmen aber diejenige Meynung, welcher der Syndicus beygepflichtet ist, vorgezogen.

4) Gleichwie die Entscheidungen überall künftig nach vorstehenden Gesetzen und dem Credit-Edict zu verfassen sind, so sollen auch insonderheit denen darin sub plicitirter vorgeschriebenen Carcer-Strafen keine andere substituirt, um so weniger

alſo einmal erkannte Carcer-Strafen mit Gelde abgekauft werden können, als wozu vielmehr die Hofnung hiemit gänzlich benommen wird.

5) Es ſollen auch fernerhin in dem akademiſchen Foro wider die in Studenten-Sachen ausgeſprochenen Urtheile überall keine Anfechtungsmittel, es ſey dann in Criminal-Fällen, in welchen es auch in dieſem Stücke bey dem gemeinen Recht verbleibt, zugelaſſen werden, und eben ſo wenig Provocationen von demſelben, es mögen ſolche in einem Rechtsmittel beſtehen, worin ſie wollen, und gerichtet werden, an wen ſie wollen, von einiger Kraft und Gültigkeit ſeyn, auſſer daß es einem jeden intereſſirenden Theile frey bleibt, von denen Ausſprüchen, wodurch er ſich beſchwert hält, an den Cancellarium Illuſtriſſimum ſich zu wenden. Wer ſich dieſes alleinigen Provocations-Mittels zu bedienen willens iſt, hat daſſelbe ſofort nach geſchehener Eröffnung der Erkenntniß, die deshalb jederzeit wenigſtens in Gegenwart des Syndici und Secretarii und derer Partheyen geſchehen ſoll, ohne daß jedoch, wenn auch ein beſonderer Termin darzu auszuſetzen, dafür etwas an Termins- oder Citatinos-Gebühren bezahlt werden dürfte, zu Protocoll kund zu geben, und binnen dreyen Tagen nachhin, bey Strafe, daß ſeine Provocation für deſerirt werde angeſehen werden, 1 Thlr. Transmiſſions-Koſten bey dem Secretario einzubringen, worauf denn die in der Sache gehaltenen Protocolle ungeſäumt in Abſchrift unter des Secretarii Hand mit einem kurzen die Entſcheidungsgründe enthaltenden, von dem Syndico zu verfaſſenden, und von dem Rectore zu unterſchreibenden Bericht dem Illuſtriſſimo Cancellario eingeſandt werden ſollen. In denen Fällen, worin das conſilium abeundi oder die Relegation erkannt worden, hat dieſe Provocation von Zeit der eröffneten Erkänntniß, 14 Tage hindurch, in allen übrigen Fällen aber nur 8 Tage ſuſpenſiven Effect. Wenn alſo nach dem Unterſchied der Fälle binnen dieſen Zeiten keine anderweitige Erkänntniß, oder Inhibition des Illuſtriſſimi Cancellarii oder wenigſtens eine Beſcheinigung, daß die Appellation würklich proſequirt worden, beym Rectore eingereicht worden, oder überall nicht provocirt, oder die Provocation vorhin berührtermaßen deſerirt worden, ſo wird zur würklichen Execution geſchritten.

6) Dieſer kann blos in denen Fällen, da der Studente vermöge der Erkänntniß etwas in baaren Gelde zu bezahlen, und von derſelben nicht provocirt hat, eine Verwarnungsfriſt vorhergehen, ſolche jedoch wider Willen des Creditors nicht länger als auf 8 Tage von Zeit der publicirten Erkänntniß, oder der zugeſtandenen Schuld erſtreckt, ſelbſt mit guten Willen des Creditors, aber auch nicht wider die im Credit-Edict n. 2. am Ende enthaltene Vorſchrift erweitert werden. Es geſchiehet die Execution in dem eben gedachten Falle durch ſo fortige Abpfändung derer Sachen, die dem Studenten die entbehrlichſten ſind, da denn zu deren Wiedereinlöſung ihm zwar noch ein 8tägiger Zeitraum gegönnet, nach deſſen Ablauf aber zur Veräuſſerung geſchritten werden ſoll, und genieſſet der miniſter academiæ, wenn er beiderley Bemühungen hat, 3 Schillinge, wenn es aber bey der Pfändung verbleibt, 1 Schilling für jeden durch die Execution beyzutreibenden Rthlr., worunter jedoch nicht begriffen zu achten iſt, was etwa an baaren Auslagen erforderlich ſeyn kann, als welches der Schuldner beſonders zu tragen hat. Bey fehlenden zulänglichen Zahlungsmitteln wird derſelbe auf das Tabulat geſetzt, und können ihm auſſer der im Winter erforderlichen Feuerung täglich nur 4 Schillinge zu ſeinem Unterhalt beſtanden werden. Der miniſter academiæ hat alsdenn für ſeine Aufſicht in der erſten Woche täglich 8 Schillinge, und währender längeren Dauer derſelben täglich

4 Schil-

4 Schillinge zu genieſſen. Nach eben dieſer Taxe ſoll ihm ſeine Bemühung hinführo auch in allen den Fällen vergolten werden, wenn Studioſi nicht wegen Schulden, ſondern zur Strafe oder bloſſen Sicherheit incarcerirt werden. Hiebey wird jedoch zugleich auf das ernſtlichſte verfügt, daß hinführo bey denen Incarcirten, die Urſache ihrer Incarceration mag beſtehen, worin ſie wolle, überall keine Beſuche, weder bey Tage noch bey Nacht zugelaſſen, ihnen auch ſo wenig Wein, als andere ſtarke Getränke, zugebracht werden ſollen, auch wird ihnen Abends nicht länger als bis 10 Uhr Licht zu brennen geſtattet, da der Miniſter academiæ ſolches auszulöſchen hat.

7) Uebrigens werden Rector und Concilium beym Ende eines jeden halben Jahres alle in Studentenſachen gehaltene Protocolle und ergangene Erkänntniſſe, es mag darin provocirt ſeyn oder nicht, dem Illuſtriſſimo Cancellario einſenden, und wird auch allen denen, welche durch Anzeige vorgegangener oder bevorſtehender Unordnungen und geſetzwidrigen Unternehmungen die Aufrechthaltung der auf Akademien ſo unentbehrlichen guten Zucht und Ordnung zu befördern ſuchen, nicht allein die genaueſte Verſchwiegenheit ſolcher Anzeigen, ſondern auch der möglichſte Schutz und Sicherheit wider alle deshalb zu beſorgende Anfeindungen hiemit verſprochen.

So ſtrenge dieſe Geſetze nun auch ſcheinen mögen, ſo können und ſollen ſie doch nur den Ungeſitteten und vom Wege der Tugend abgewichenen ſchreckbar ſeyn. Alle edeldenkende Jünglinge, die ſich hier in der rühmlichen Abſicht einfinden und aufhalten, ihre Sitten zu verfeinern, ihren Geiſt auszubilden, und nützliche Kenntniſſe einzuſammeln, finden eben durch dieſe Geſetze alle Hinderniſſe aus dem Wege geräumt, die ſich ihren großen Abſichten nur gar zu leicht entgegen ſtellen, und die Lehrer der hieſigen hohen Schule, denen ſie auf die Seele gebunden ſind, hoffen durch dieſe Geſetze ihre zeitliche und ewige Wohlfarth ſicher zu befördern und feſt zu gründen. Laſſen Sie ſich ſolche zur Richtſchnur Ihres Lebenswandels dienen, ſo wird Ihnen hiemit aller Schutz und die Aufrechthaltung aller Ihrer Privilegien verſichert; Sie werden von allen und jeden geliebt und geehrt ſeyn, die Lehrer werden Sie mit Freuden und Hochſchätzung in Ihre Häuſer aufnehmen, alle Standes-Perſonen und angeſehene Einwohner dieſer Stadt werden Ihnen einen liebreichen Zutritt und Umgang gönnen; bey Ihrem Abzuge von hier wird man Ihnen mit Zuverſicht und Wahrheit die rühmlichſten Zeugniſſe Ihres angewandten Fleiſſes und geſitteten Wandels zur ſicheren Empfehlung und Beförderung Ihres künftigen Glücks in- und auſſerhalb Landes ertheilen können, und bey dem eigenen Bewußtſeyn, Ihre Zeit hier wohl zugebracht zu haben, werden Sie als rechtſchaffene Bürger in Ihr Vaterland zurückkehren, und ſich alle Unterſtützung zur Belohnung Ihres Fleiſſes und Ihrer Tugend zuverſichtlich verſprechen können.

(L. S.) **Friedrich Carl Sinklaire.**

A. F. v. Olthof. J. C. v. der Lancken. A. E. Buſchmann.

T. H. Gadebuſch.

Lit. C.

Reglement für die ökonomiſche Adminiſtration bey der Akademie.

§. 1. Die Adminiſtration beſtehet aus folgenden Mitgliedern: Den beiden landſtändlichen Curatoren, dem General-Superintendenten als Pro-Cancellarius und Curator der Akademie, dem Rectore Academiæ und zwey Profeſſoren, als Deputirten des Concilii. Bey der Adminiſtration ſind zum Beytritt und zum

Dienste verordnet der akademische Amtmann, welcher in der Stadt wohnen muß, und keine Pachtung im Amte haben darf, der Syndicus Academiæ zu Verfertigung der Contracte, wie auch in Justiz- und Processual-Angelegenheiten; der Secretarius Academiæ zu Führung des Protocolls, zur Registratur und zu Ausfertigung der Expeditionen; der akademische Rentmeister; der reitende Diener.

§. 2. Die beiden Professores, so vom Concilio deputiret werden, sind eigentlich für den ununterbrochenen Gang und promte Abmachung der vorfallenden Geschäfte verantwortlich, daher sie sich alle Woche wenigstens einmal, zu einer Stunde, die dem Lehrwesen keinen Abbruch thut, zu versammeln haben, um alles, was nach den vorgeschriebenen Staat bewerkstelliget werden muß, zu besorgen. Ist aber die Sache von Wichtigkeit, oder ermangelt es an einer deutlichen Vorschrift, so müssen Curatores entweder ausserordentlich zur Ueberlegung eingeladen, oder derselben Ankunft erwartet werden. Dem Pro-Cancellario und Rectori, welche berechtiget sind, an allem Theil zu nehmen, lieget es insonderheit ob, dahin zu sehen, daß Curatores, wenn es nöthig, zugezogen werden.

§. 3. Wenn der Amtmann nicht wegen anderer Amtsgeschäfte behindert oder verreiset ist, muß er sich allemal, wenn die Administration versammelt ist, einfinden, um über die etwan vorkommenden Sachen seine Erläuterungen abgeben zu können.

§. 4. Die Curatores entziehen sich nicht, auf geschehene Einladung bey der Administration sich einzufinden. Es hänget aber zugleich von ihnen ab, an derselben, so oft sie es nöthig finden, Theil zu nehmen, und Wir erwarten von ihnen in Gnaden, daß solches wenigstens einmal in jedem Monate geschehen möge. Sie unterrichten sich alsdenn von allem, was in ihrer Abwesenheit vorgefallen ist, entscheiden mit den Deputirten des Concilii die laufenden Angelegenheiten, und verordnen, was während ihrer Abwesenheit vorgenommen und abgemacht werden soll. Wobey Wir jedoch in Gnaden vermuthen, daß Curatores durch gar zu lange Abwesenheit den Lauf der Sachen nicht über die Gebühr verzögern, noch sich wegen des der Universität daraus etwa erwachsenden Schadens und Nachtheils, einiger Verantwortung bloß stellen werden. Sollten aber Curatores nicht zugegen seyn können, und die Sache leidet keinen Aufschub, so müssen doch die Deputirte ohne Gegenwart und Einwilligung des General-Superintendenten und Rectoris, nichts beschliessen und abmachen.

§. 5. Wenn bey der gemeinschaftlichen Ueberlegung sich ungleiche Meynungen äussern, so wird zur Votirung geschritten, wobey der Rector nur allein seine Meynung zu erkennen giebt, aber kein Votum hat. In allen Vorkommenheiten, die nicht mere Oeconomica sind, entscheidet die Mehrheit der Stimmen; in mere Oeconomicis ist der Ausschlag stets auf der Seite, wohin zwey Curatores sich einstimmig neigen; jedoch daß in wichtigen Fällen der Entschluß nicht eher bewerkstelliget werde, bevor er des Cancellarii Decision unterstellet worden, auf dessen Gutbefinden es danächst ankömmt, ob er das Concilium darüber vernehmen will.

§. 6. Die Administration und Concilium haben unter einander keine weitere Gemeinschaft, als wenn wechselseitig Erläuterungen verlanget werden, welche nie zu verweigern sind. Auch ist ihnen nicht erlaubet, sich über neue Vorschläge zu vereinbaren, und zu derselben Bewerkstelligung zu schreiten, ehe und bevor des Cancellarii Verordnung darüber erbeten und abgewartet worden.

§. 7. Der

§. 7. Der Rector und die Deputati Concilii sind in Ansehung dessen, was bey der Administration verhandelt und beschlossen wird, dem Concilio Rede und Antwort zu geben nicht verbunden, es wird vielmehr denenselben ausdrücklich untersaget, von den Administrations-Geschäften im Concilio etwas anzuzeigen, dafern sie nicht von der ganzen Administration dazu schriftlich authorisiret worden.

§. 8. Alle ökonomische Angelegenheiten werden an die Administration addressiret, wenn aber von Auswärtigen oder anderen, welchen diese Einrichtung unbekannt seyn möchte, Angelegenheiten, die auf einige Weise das ökonomische Wesen betreffen, ans Concilium addressiret werden, so sind selbige sofort an die Administration zur Aeusserung zu überliefern, und mag nachhero das Concilium darauf keine andere Antwort ertheilen, als die von der Administration vorgeschlagen worden. Sollte sich ein anderes eräugnen, so stehen die daraus entspringende Folgen zu des Concilii Verantwortung.

§. 9. Der Administration gehöret die Disposition aller akademischen Güter und Einkünfte, nebst der Oeconomie, Policey- und Justitz-Pflege im Amte, und überhaupt alles dasjenige, so nicht das Lehrwesen und die akademische Disciplin betrifft. Hiebey muß die Administration sich den Inhalt der Ordnung und dieses Reglements, wie auch diejenigen Verfassungen, welche inskünftige etwa gemacht werden, zur Richtschnur dienen lassen, und auf keinerley Weise davon abweichen, noch weniger dem entgegen das geringste vornehmen, die nöthigen Correspondencen unmittelbar fleissig führen, auch genau darüber halten, daß die unter derselben sortirende Bediente ihre Pflichten erfüllen, und die Nachläßigen ohne Aufschub zur Verantwortung gezogen werden.

§. 10. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der Administration gehöret es, dahin zu sehen, daß die Akademie von ihrer ansehnlichen Schuldenlast befreyet werde. So angelegen aber auch dieses ist, und so drückend die Schulden auch seyn mögen, so muß gleichwohl so fürsichtig mit ihrer Abbürdung verfahren werden, daß der Flor und das Aufkommen der Akademie dabey nicht zurückgesetzet werde. Diesemnach wird zu Tilgung der Schulden nicht mehr wie 3500 Reichsthaler unter dem Namen eines Amortissements-Fonds angeschlagen, und in der Staats-Ausgabe jährlich aufgenommen. Mit diesem Fond werden zuerst die Interessen berichtiget, der Ueberschuß aber bey schwerer Verantwortung zu keinen andern Behuf als zu Abbürdung der Schulden verwandt. Und soll es hiebey sein unverrücktes Bewenden haben, und der Administration nicht frey stehen, jetzt erwehnten Fond zu verringern oder zu vergrössern.

§. 11. Neue Anleihen werden inskünftige gar nicht zugestanden, ausser in dem Falle, wenn aufgekündigte alte Schuld-Capitalien umzusetzen sind, und wenn solche Ausgaben vorfallen, die im Staate aufgeführet sind, und keinen Aufschub leiden, in Cassa aber kein Vorrath sich findet. In dem letztern Falle muß die gemachte Anleihe vor Jahres Schluß wieder ersetzet werden; die Interessen aber werden von denen im Staat zu extraordinairen Ausgaben angeschlagenen Mitteln bezahlet. Zu der Administration Verantwortung stehet es, daß hierin nicht anders verfahren, und der Schulden-Stand der Akademie in keine Weise erhöhet werde.

§. 12. Wenn von dem jährlichen Staate ein Ueberschuß bleibet, so hat die Administration solches dem Cancellario anzuzeigen, und zugleich Vorschläge zu thun, wie die ersparten Gelder zum wahren Besten der Akademie zu verwenden seyn dürften.

ten. Zugleich aber muß auch das Concilium mit seinen Vorschlägen einkommen, wie solche Gelder zum Besten des Lehrwesens anzuwenden seyn möchten.

§. 13. Alle Expeditionen der Administration werden von gesammten Mitgliedern unterschrieben, und vom Secretario contrasigniret, welcher auch dafür verantwortlich ist, daß selbige mit dem Protocoll übereinstimmen. Die currenten Resolutionen, Ordres, Assignationen und Correspondencen werden mit den Worten unterzeichnet: Von wegen der Königl. Greifswaldischen akademischen Administration, und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 14. Das von der Visitations-Commission jetzo verfassete akademische Inventarium über sämmtliche akademische Güter, Einkünfte und Zubehörden dienet der Administration bey allen vorkommenden Gelegenheiten zur Grundlage und zur Richtschnur, und ist mit aller Sorgfalt von der Administration zu continuiren; In specie lieget es dem Secretario ob, alle Veränderungen bey dem Inventario zu annotiren, so bald dergleichen ad Protocollum beschlossen worden, und die Ordres darüber ertheilet sind. Dem Rectori Academiæ aber gebühret es, auf das Inventarium besonders Aufsicht zu haben, und dasselbe mit den gehaltenen Protocollen zu conferiren, ehe er sein Rectorat abtritt, damit das Inventarium seinem Nachfolger ohne Fehler überliefert werde, und der Zustand der Akademie daraus mit Zuverlaß ersichtlich sey.

§. 15. Keine neue Bauten oder andere mit Kosten verknüpfte Einrichtungen dürfen ohne vorhero eingeholete Genehmigung des Cancellarii beschlossen oder bewerkstelliget werden.

§. 16. Alle Mittel, die im Staat zur Aufnahme und Beförderung der Wissenschaften angeschlagen sind, muß das Concilium von der Administration requiriren, welche genau darauf zu halten hat, daß die Titel, unter welchen sie aufgeführet sind, nicht überschritten werden, damit ein jeder Posten zu seiner eigenen Bestimmung unverrückt verbleibe; So wie auf der andern Seite das Concilium Hand darüber halten muß, daß die angeordneten Mittel zu keinem andern Behuf verwendet werden, als wozu sie destinirt sind, und müssen darüber verificirte, auch vom Concilio vorher revidirte Rechnungen an die Administration ungesäumt abgegeben werden; immaßen keine neue Summe von der Administration auf Requisition des Concilii anzuordnen ist, ehe und bevor die Rechnungen für die vorhero geschehene Zahlungen eingeliefert worden, als welches der Administration zur Verantwortung gestellet wird.

§. 17. Von der im Staat zu Extra-Ausgaben angeschlageuen Summe darf weder auf Requisition des Concilii, noch von der Administration selbst, ohne Consens des Cancellarii auf einem male mehr als die Summe von 20 Rthlr. verwandt werden. Ueberhaupt aber ist auch keine geringere Ausgabe erlaubt, die nicht die Akademie directe angehet, und unter keiner besondern Rubrik im Staate sonst angewiesen ist.

§. 18. Alle Jahre im April-Monat projectiret die Administration den Staat für das nächst folgende Jahr, welches nach voriger Gewohnheit den 1sten May mit Umwechselung des Rectorats seinen Anfang nimmt. Dieses Project muß von der gesammten Administration unterschrieben, und dem Canzler vor den 3ten May eingesandt seyn; bey dessen Verfertigung ist der Staat vom vorigen Jahre zum Grunde zu legen. Kein Vorrath oder Restantien vom vorigen Jahre müssen darin ausgeschlossen werden, und keine Veränderungen, noch weniger neue Ausgaben, sind

darin

darin aufzunehmen, die nicht vorhero authoriſiret worden. Die Reſtanten werden jedoch nur binnen der Linie geführet, und dem Staate wird davon nichts mehr angeſchlagen, als wovon mit Sicherheit erwartet werden kann, daß es richtig einflieſſe. Wenn der Canzler dies Project durchgeſehen, ſendet er ſelbiges der Adminiſtration mit ſeinen Erinnerungen; wonach das Project geändert, ins Reine geſchrieben, und zu des Canzlers eigenen Unterſchrift eingeſandt wird. Welches alles ſo geſchwinde geſchehen muß, daß der ſolchergeſtalt confirmirte Staat binnen Monat-Schluß der Adminiſtration wieder kann zu Händen kommen.

§. 19. Sollte der Canzler krank oder verreiſet ſeyn, und keinen Vice-Cancellarium beſtellet haben, ſo verbleibet mittlerweile der Staat vom abgelaufenen Jahre, und das auf vorbemeldte Weiſe verfaſſete Project, der Adminiſtration zur Richtſchnur.

§. 20. So wie dem Syndico der Univerſität die Aufſicht über das akademiſche Archiv überhaupt übertragen iſt, ſo lieget ihm noch beſonders auf, diejenigen Acten, welche Oeconomica betreffen, von denen, die das Lehrweſen und die Diſciplin betreffen, abzuſondern, und dafür zu ſorgen, daß der Adminiſtration allemal die nöthigen Acten zur Hand gehalten, ihre eigene Acta und Handlungen gehörig in Acht genommen, regiſtriret und verwahret werden, als wofür derſelbe verantwortlich iſt.

§. 21. Die Caſſa-Mittel, ſowohl an Baarſchaften als an Wechſeln, Verſchreibungen und beweglichen Pfändern, müſſen in einem wohl verſicherten Zimmer und tüchtig beſchlagenen Kaſten verwahret werden, alle mit dreyen Schlöſſern verſehen, zu welchem der eine Schlüſſel ſtets bey einem von den Curatoren, der andere beym Rector Academiæ, und der dritte beym Rentmeiſter verbleibet, und mögen ſolche Kaſten niemals anders als in Gegenwart dieſer Perſonen geöffnet werden, oder deren, die, während ihrer Abweſenheit oder Krankheit, dazu das nächſte Recht haben, und müſſen die Schlüſſel an dieſe vorhero abgegeben werden.

§. 22. Alle Mittel, die in die Caſſa einflieſſen, werden in der Adminiſtration bey dem älteſten ſtets gegenwärtigen Profeſſor zur Ablieferung angezeiget, und, nachdem ſelbige von dem Rentmeiſter gezählet, entgegen genommen, und von beiden quitiret worden, werden ſie in die Caſſe zur Verwahrung eingeſetzet. Der Secretarius ertheilet darüber ein Document, wodurch der Rentmeiſter beordert wird, dieſe Mittel unter dem Titel, wozu ſie gehören, in die Caſſe-Rechnung zur Einnahme zu bringen. Ein ſolches Document wird von den beiden Profeſſoren unterſchrieben, und vom Secretario contraſigniret, welcher auch über alle Einnahme und Abführungs-Ordres ein beſonderes Diarium zu führen hat, das gegen den Rentmeiſter zur Controll dienet.

§. 23. Keine Auszahlungen müſſen anders als auf förmliche Aſſignationen geſchehen, die von der Adminiſtration ausgefertiget, und vom Secretario verzeichnet worden, und wird darin der Titel genau ausgeführet, wozu die Ausgabe gehöret, wie auch von was für Mitteln ſie zu beſtreiten iſt. Solche Aſſignationen werden auf den Rentmeiſter geſtellet, welcher das Geld gegen Quitungen, die auf den Aſſignationen geſchrieben werden müſſen, auszahlet, und ſind dieſe quitirte Aſſignationen die einzigen Verificationen, die bey deſſen Rechnungen gültig ſind, indem alle übrige Beläge, von welcher Natur ſie auch ſeyn mögen, nicht als Verificationen angeſehen werden.

§. 24. Wenn die Löhnungen quartaliter ausgezahlet werden, wird darüber für jeden Lohnnehmer eine beſondere Ausrechnung verfertiget, und vom Rentmeiſter

unterschrieben der Administration übergeben, allwo die Assignation auf dasselbe Document verfasset und unterzeichnet wird. Solches Document empfängt alsdenn der Rentmeister, welcher die Auszahlung gegen Quitung der Assignation besorget. Eben so wird bey allen übrigen Auszahlungen verfahren, die eine vorgängige Ausrechnung erfordern, entweder nach dem Staat oder auf besondere Verordnung.

§. 25. Sollte die Administration nöthig erachten, dann und wann von den Cassa-Mitteln einigen Vorschuß zu bewilligen, so muß solches ebenwol, vermittelst schriftlicher Befehle, geschehen, in welchen angeführet wird, daß die Zahlung vorschußweise geschehen. Diese Vorschuß-Ordres werden nachher bey zugelegter Liquidation und beygebrachten verificirten Rechnung mit dem Empfänger des Vorschusses gegen eine ordentliche Assignation ausgewechselt, welche auf derselben Liquidation oder Rechnung verfasset wird, und mag die Auszahlung in den akademischen Rechnungen nicht eher abgeschrieben werden. Sollte inzwischen für einigen Vorschuß nicht vor Abschliessung der akademischen Rechnungen, welche danach nicht aufzuhalten ist, Richtigkeit gemacht werden können, so wird bey Inventirung der Casse die Vorschuß-Anweisung als baares Geld angesehen, und zum Cassa-Vorrath zum nächsten Jahr gerechnet; jedoch hat die Administration ernstlich darauf zu halten, daß Niemand ohne gültige Ursache die Berichtigung eines empfangenen Vorschusses verzögere oder damit seumig sey.

§. 26. Die Rechnungen werden in der Form geführet, daß ein deutliches Conto für einen jeglichen Titel, sowohl in der Einnahme als Ausgabe, gehalten werde, damit jederzeit daraus erkannt werden möge, was von einer jedweden Revenüe eingehen sollen, eingegangen ist, und noch ausstehet, sodann was nach einem jeglichen Titel im Staat auszuzahlen gewesen, was ausbezahlt worden, und wie groß der Zugang noch ist.

Zu mehrerer Deutlichkeit hat die Königl. Visitations-Commission zu solchen Rechnungen ein Formular verfertigen lassen, wobey die Einnahme und Ausgabe der Akademie für das verflossene Jahr vom 1sten May 1773 bis den 1sten May 1774 zum Grunde geleget worden, dergestalt, daß die abgeschlossene Balance bis den 1sten May 1774 den Zustand der Akademie, sowohl in Ansehung des Cassa-Vorraths, Restanten und übriger Forderungen, als auch was selbige an Capitalien und sonst schuldig gewesen, auf das genaueste angezeiget; daher diese Balance wiederum bey Formirung der diesjährigen Rechnung nach allen ihren Pösten und Summen, unveränderlich aufgenommen, und dafür fernere Richtigkeit gewiesen werden muß.

§. 27. Für ein jegliches Legatum, so zu Stipendien angeschlagen ist, wird gleichfalls ein besonderes Conto gehalten, damit daraus deutlich zu erkennen, worin das Legatum bestehet, und wozu selbiges angewandt wird. Die Capitalien eines jeden Legati werden allemal der Akademie zur Last geführet, wogegen sie die ausstehenden unter ihre Forderungen rechnet. Eben so wird es gehalten mit solchen Legaten, die zur Casse der Bibliothek angeschlagen sind, über welche Casse auch ein besonderes Conto geführet wird. Jedoch müssen selbige in eines jeglichen Jahres Hauptbuch unter gehörigen Titel, obwohl binnen der Linie, verzeichnet werden, damit ihre Existence nicht verschwinde, und diese Capitalia dermaleinst wieder auf Zinsen gethan werden können, wenn die Beschaffenheit der akademischen Casse solches erlauben dürfte.

§. 28. Ueber alle Ausgaben im Amte, so wie zu den Bauten in der Stadt, welche jederzeit durch den Amtmann zu bestreiten sind, wird ein besonderes Buch

und

und Conto für ein jegliches Gut und Haus geführet, nach Ausweiſung der verificirten Rechnungen, die der Amtmann eingiebet.

§. 29. Auſſerdem führet der Rentmeiſter ein Memorial-Buch oder Special, worin er täglich alles einträget, was in der Caſſe einflieſſet, oder daraus bezahlet wird, ſo daß zu jeder Stunde der Caſſe Behalt daraus zu erkennen, und muß er wöchentlich wenigſtens einmal die Poſte aus dem Memorial-Buch ins Rechnungs-Buch übertragen, wobey doch dasjenige, was §. 25. von Vorſchüſſen geſagt worden, in Acht zu nehmen iſt.

§. 30. So bald das Jahr zu Ende iſt, ſummiret der Rentmeiſter alle Rechnungen zuſammen, und ſchlieſſet ſie ab, damit derſelbe danach das Haupt-Buch formiren könne; daher laufende Rechnungen ſo deutlich und ordentlich geführet werden müſſen, daß wenn dieſe abgeſchloſſen, danach nur ein reines Exemplar ſofort könne abgeſchrieben, und die Extracte daſelbſt ausgezogen werden.

§. 31. Durch das Haupt-Buch aber iſt, in Gleichförmigkeit mit dem oben angeführten Formular, eigentlich darzuthun: Erſtlich, was die Akademie bey Ablauf des vorigen Jahres zu fordern gehabt, und was ſie ſchuldig geweſen; zweytens, wie hoch ſich die geſammte Revenüen in dem Jahre, wofür Rechnung abgeleget werden ſoll, betragen, und was davon nach dem Staat auszugeben geweſen; drittens, was die Akademie fürs nächſte Jahr zu fordern hat und ſchuldig iſt, welches alles durch verificirte Special- und Caſſa-Rechnungen beglaubiget werden muß.

§. 32. Sowohl die Rechnungen als das Haupt-Buch müſſen auf unbeſchnittenem Papier geſchrieben werden, jedoch von gleichem Format, und ſind keine Raſuren erlaubt; Sollten ſich Schreibfehler eräugen, ſo daß die Zifer geändert werden muß, ſo wird die geänderte Zifer mit Buchſtaben in Margine explicitet, wäre aber dazu kein Platz, ſo muß das Blatt umgeſchrieben werden.

§. 33. Die Verificationen werden in einem beſondern Bande geheftet, welcher dem Haupt-Buche angehänget wird. Sie werden in der Ordnung geleget, als die Titel auf einander folgen, aber ihre Nummer gehen für das ganze Jahr durch von 1. bis zu Ende. Alle eingelöſete Wechſel, Obligationen und Schuldverſchreibungen müſſen, bevor ſie zu den Verificationen gebracht werden, durchſtrichen werden.

§. 34. Wenn das Haupt-Buch fertig iſt, lieget es den Curatoren der Akademie ob, ſolches nachzuſehen, welche inſonderheit genau zu beobachten haben, ob die Forderungen und Schulden der Akademie in eben den Poſten und Summen wieder aufgenommen ſind, als nach Abſchluß des Haupt-Buches vom vorigen Jahre in Balance verblieben, worauf die Rechnungen mit dem Diario conferiret werden, welches der Secretarius über alle Einnahme-Abſchreibungs-Ordres zu führen hat. Gedachtes Haupt-Buch wird nachhero von den ſämtlichen Gliedern der Adminiſtration unterſchrieben, und vom Rentmeiſter contraſigniret, auch ſetzet der Secretarius gleichfalls ſeinen Namen unten am Blatte, um damit zu bezeichnen, daß ſein Diarium dabey conferiret worden. Das Haupt-Buch wird darauf binnen den 15ten Junius dem Canzler eingeſandt, von welchem es abhängt, dafür zu ſorgen, daß ſelbiges revidiret, und danächſt dem Concilio zugeſtellet werde, in deſſen Archiv es zur Verwahrung niedergelegt wird.

§. 35. Den erſten Tag in jedem Monat übergiebt der Rentmeiſter der Adminiſtration einen Verſchlag, welcher den Zuſtand der Caſſe ausweiſet. Alsdann wird zugleich in Erwägung genommen, was für Gelder zu den geringeren täglichen

Ausgaben für den ganzen nächsten Monat erforderlich sind. Eine solche Summe wird darauf aus der Casse genommen, und dem Rentmeister übergeben, um gedachte Ausgaben damit bestreiten zu können; welches in der Absicht geschiehet, damit man nicht genöthiget sey, die Casse so oft zu öffnen, als sonst erforderlich wäre.

§. 36. Die Casse wird allemal im ersten Monat eines jeden Quartals inventiret, und dabey das Memorial-Buch zur Hand genommen, wobey wenigstens Einer von den Curatoren allemal gegenwärtig ist.

§. 37. Niemand mag zum Rentmeister angenommen werden, der nicht vermögend ist, so grosse Caution zu prästiren, als der vierte Theil der akademischen Einkünfte beträgt.

§. 38. Der Rentmeister muß eine besondere Amts-Stube oder Comtoir haben, worin er zugleich seine Rechnungen verwahren kann. Er ist übrigens schuldig, alles dasjenige auszurichten und zu bewerkstelligen, was die Administration ihm anzubefehlen für nöthig erachtet.

§. 39. Das ganze Amt wird nach der Methode, wie das Inventarium verfasset ist, in einem Amts-Buche vollständig beschrieben, und sind in demselben alle zum Amte gehörige Ackerwerke und Dorfschaften, nach ihren speciellen Gränzen und Scheiden, Aeckern, Wiesen, Weiden und Hölzungen, Erträge, Hufenstande, Abgaben und Contributionen; ferner die Einwohner nach ihrem Stande und Beschaffenheit, ob sie Freye oder Unterthanen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, alt oder jung, auch womit sie sich nähren, und ob, in Ansehung der Unterthanen, solche im Amte gegenwärtig oder abwesend, und woselbst sie sich aufhalten, genau anzuzeichnen, nicht weniger alle Veränderungen, die von Zeit zu Zeit im Amte vorgehen, sogleich zu bemerken.

§. 40. Die Gränzen des Amts Eldena und aller der Akademie zugehörigen Ackerwerke, Dorfschaften und Hölzungen müssen unverrückt erhalten werden, wie sie von Alters gewesen sind. Nachbaren und andere müssen dem Amte weder durch Jagen und Schiessen, Vieh- und Schaaf-Triften, noch durch Aufbürdung einiger Onerum und Servituten Eintrag thun.

§. 41. Da die Ackerwerke mehrentheils in gutem Stande sind, so müssen solche nicht nur darin erhalten, sondern auch beständig verbessert werden. Die Pächter und Bauern müssen ihre Höfe in ihren richtigen Schlägen unter Dung und in guter landwirthschaftlicher Cultur beständig halten, und die Braaken, so ruhen sollen, unerlaubter Weise nicht besäen: die Hof- und Bauer-Zimmer nicht deteririren, sondern vielmehr hauswirthlich und in Dach und Fach in gutem Stande, auch Sohlen und Ständer vom Dunge frey halten, die schadhaften Zimmer müssen nach und nach gebessert, die gar herunter gerissenen wiederum aufgebauet, wüste Hofstellen nicht ruiniret, noch mit andern confundiret, sondern in ihren Scheiden erhalten, die alten Wiesen- und Ackergraben wiederum aufgeräumet, auch, wo es nöthig, neue Graben gezogen, und insonderheit die Hauptgraben tüchtig aufgeräumet werden. An den Orten, wo Steine vorräthig sind, müssen Stein-Mauern, sonst lebendige Hecken gesetzet, auch Obst- und Weiden-Bäume gepflanzet, und, wo es thunlich, Fischteiche auf den Gütern und Höfen eingerichtet werden. Schoof, Stroh und Heu darf nicht verkauft werden. Nicht weniger ist auch darauf zu sehen, daß die Müller ihre Gebäude und Mühlenwerke ihren Contracten gemäß erhalten, und ihre Teiche und Graben aufräumen, auch ihre Brücken gehörig unterhalten. Ferner muß dahin gesehen werden, daß die Wege, insonderheit die Landstrassen,

ſtraſſen, und wo darauf Brücken, Dämme und Schlagbäume ſind, von denen, welchen das Onus oblieget, gebeſſert und im Stande erhalten werden.

§. 42. Da die angeſtellete Holz-Viſitation die Ueberzeugung gegeben, daß die Aufſicht und Wartung der Hölzungen ſehr nachläßig beobachtet und betrieben worden, ſo muß künftighin auf alle mögliche Art für den neuen Anwuchs und Erhaltung des Holzes Sorge getragen, und deſſen Nachtheil und Ruin abgewendet werden. Das Bau- und Brennholz muß an ſolchen Orten gehauen werden, wo dazu Zugang ohne Verwüſtung des Holzes iſt. Zu dem letztern müſſen vorzüglich alte, große und ſchon in Abnahme gerathene Bäume, und, wo es möglich, das dicke Bruch- und Ellernholz mit zum Deputat-Holz genommen werden. Das unter- und weiche Holz muß durchgehends in Caveln geleget, und nach Beſchaffenheit des Bodens zu rechter Zeit gehauen werden, aus welchen Caveln denn, wenn ſie gefället, inſonderheit die großen Spak- und Tropfſauren-Bäume, weil ohne Schaden des Unterholzes dazu zu kommen, mitgehauen werden müſſen, und zu Bau- und Deputatholz zu gebrauchen ſind. Denen Pächtern und Bauern, welchen laut ihrer Contracte Strauch- und Pfahlholz verſchrieben, muß ebenfalls von dieſen Selbhölzern das verſchriebene gereichet werden. Wenn aber die jetzigen Contracte zu Ende gehen, ſo ſoll den Pächtern und Bauern, auf deren Hufen Holz iſt, nur das Nothdürftige aus ihren Hufen-Hölzungen zugeſtanden, denjenigen Pächtern und Bauern aber, auf deren Feldern kein Holz iſt, aus den akademiſchen Hölzungen unentgeldlich gar nichts, für billige Preiſe aber wohl das Nöthige überlaſſen werden. Inſonderheit aber muß zur Schonung der Waldungen darauf mit allem Ernſt geſehen werden, daß zum Pfahlholze ſchlechterdings keine einſtämmige Eichen genommen, und auf keinerley Weiſe erlaubt werde, mit dem Vieh und Schaafen im Holze und vornemlich in jungen Laden, die noch nicht drey Jahre alt ſind, zu hüten. Alle Defraudationen und Holzdiebereyen müſſen aufs nachdrücklichſte beſtraft werden, und wenn die Holzwärter ſich derſelben auf irgend einer Art theilhaftig machen, ſollen ſie ihrer Dienſte ipſo facto verluſtig ſeyn. Wo es möglich müſſen die Hölzungen mit Graben umſchloſſen, und durch Schlagbäume verwahret werden.

Das Deputatholz für die Profeſſoren und andere Akademie-Verwandten wird vier Fuß lang geſchlagen, ſechs Fuß breit und ſechs Fuß hoch geſetzet, und ſo wie der Deputat-Torf, vom Amtmann durch die dazu verbundenen Bauern zur rechten Zeit denſelben angefahren, und richtig gegen Quitung abgeliefert. Wenn ſonſt Jemanden laut Contracts oder aus einer andern Befugniß Holz angewieſen, oder Bauholz angeſchlagen werden muß, ſo hat der Amtmann mit dem Holzwärter die Hölzungen zu beſehen, und zu beſtimmen, wo ſolches am füglichſten angewieſen werden könne, alsdenn aber der Adminiſtration ſchriftliche Anzeige zu thun, wenn, in welcher Gegend, was für Art Holz, und wie viel angewieſen werden müſſe. Die von der Adminiſtration darauf ertheilte Anordnung behält der Amtmann zu ſeiner Legitimation, träget auch ſolche genau mit allen Umſtänden in dem zu haltenden Holzbuche ein. Die Adminiſtration aber hält über jede Anweiſung ein Protocoll, welches alle Jahr nachgeſehen, und mit den Anweiſungs-Anordnungen verglichen wird.

§. 43. Vorzüglich und ernſtlich iſt dahin zu ſehen, daß unter allen akademiſchen Unterthanen und Einwohnern im Amte ein geſitteter chriſtlicher und Gott wolgefälliger Lebenswandel durchgehends geführet werde, daß allem Unchriſtlichen und Aergerlichen, ſo wider die Religion und gute Sitten anſtößt, geſteuert, und

gehörigen Ortes angezeiget; hingegen alle zu einem tugendhaften wohlanständigen Betragen angemahnet werden. Höchstangelegen ist es dabey, daß die Schulen zur Erziehung der Jugend gehörig unterstützt, und wo solche gar ermangeln, eingerichtet, und dadurch Gottesfurcht und Tugend immer mehr und mehr verbreitet und bevestiget werden mögen, welches in aller Absicht als die wichtigste Vorsorge angesehen werden muß. Auf der Unterthanen Fleiß und Sparsamkeit muß besondere Aufmerksamkeit gewendet werden. Bey Hochzeiten, Kindtaufen und Verlöbnissen muß aller Ueberfluß vermieden, und den desfalls gemachten oder noch zu machenden Vorschriften gelebet werden. Keine heimliche Verlobungen, noch weniger Heirathen, mögen ohne des Amtmanns Vorwissen und der Administration Consens gestattet werden. Die unverheiratheten Leute müssen auf den Höfen und bey den Bauern, wo sie gebraucht werden, dienen, und ist nicht zu erlauben, daß sie ausserhalb des Amts dienen, bevor das Amt damit gehörig versorget ist. Ehe einem Knechte zu heirathen erlaubet wird, muß er Zeugniß von dem Herrn, bey dem er gedienet hat, beybringen, daß er das nöthige Baugeräthe verfertigen, und gut säen, decken, auch was sonst von einem tüchtigen Knecht erfordert wird, verrichten könne; nicht weniger daß er gewisse, und wenigstens 25 Weiden-Pathen gepflanzet und zum Wachsthum gebracht habe. Wenn ein Unterthan sich loskaufen will, so kann zwar solches bewandten Umständen nach zugelassen werden, ein allgemeiner Preis aber ist dabey nicht festzusetzen, indem auf das Vermögen und die Tüchtigkeit der Leute zu sehen ist. Es hat also der Amtmann sich genau nach den Umständen der Leute zu erkundigen, und solche der Administration anzuzeigen, die zu beurtheilen hat, ob die Person dem Amte entbehrlich ist, und in dem Fall einen angemessenen Preis bestimmet. Für den Losbrief selbst, welchen die Administration unterschreibt, und der Secretarius contrasigniret, wird aber bey Verantwortung nicht mehr als 2 Rthlr. von dem Losgegebenen bezahlt, wovon dem Amtmann 1 Rthlr. 16 Lßl., und dem Secretario 32 Lßl. zufliessen. Für den Unterhalt alter und nothleidender Leute, die ihr Brodt nicht mehr verdienen, und aus den Höfen, welche sie bewohnet haben, nicht versorget werden können, träget die Administration Vorsorge.

§. 44. Was die Jurisdiction im Amte anbetrifft, so ist selbige schon in der Ordnung selbst ausführlich beschrieben, und behält es dabey sein Bewenden.

§. 45. Wenn die Contracte über die Universitäts-Ackerwerke und Höfe zu Ende gehen, hat der Amtmann solche aufs genaueste nachzusehen, und die Beschaffenheit derselben, sowohl in Ansehung der Aecker, Wiesen, Gränz- und Ackergraben, der dazu gelegten Bauern und ihrer Dienste und Hofwehr, als auch der Zimmer, genau zu untersuchen, um der Administration von allem dem Bericht erstatten zu können, was derselben zu wissen nöthig ist, damit sie bey der neuen Verpachtung der Universität Vortheil und Sicherheit wahrnehmen könne. Mit diesem Berichte muß er zugleich einen Verschlag über das zu verpachtende Ackerwerk errichten, und darin aufführen, was der Ertrag desselben sey, auch ob noch Acker, Wiesen und Brüche aufzunehmen seyn, wodurch dies Gut und dessen Ertrag verbessert werden könne. Wenn die Administration diesen schriftlichen Bericht und Verschlag erhalten hat, nimt sie solche in Ueberlegung, und setzet die Punkte fest, nach welchen der neue Contract zu entwerfen. Zu den Contracten überhaupt hat die Administration ein Project zu entwerfen, welches unter den besondern Einschränkungen, die eines jeden einzelnen Grundstückes Beschaffenheit fordert, zum allgemeinen Formular akademischer

bemischer Contracte dienen könne. Bey allen Contracten hat der Syndicus jeden Punkt sorgfältig zu erwägen, und so bestimt auszuführen, daß keine Zweydeutigkeiten übrig bleiben, wodurch die Universität nachhin in weitläuftige Rechtsgänge mit den Pächtern verwickelt werden könnte. Die Jahrschaaren, worauf die Contracte zu schliessen sind, bestimt die Administration nach Beschaffenheit der Zeit-Umstände, der Güter selbst, und der darauf etwa zu machenden neuen Einrichtungen. Vor Anfang des letzten Contracts-Jahres müssen die Güter öffentlich licitiret werden, und zwar so zeitig, daß noch vor dem Anfange desselben der Zuschlag beschaffet werden könne. Bey allen Licitationen, die in der Administrations-Stube in Gegenwart der Administration geschehen müssen, führet der Secretarius ein Protocoll, und bey derselben muß den Licitanten der Contract sowohl als ein Verschlag von dem Gute vorgeleget werden; und die Administration hat beym Zuschlage zwar vorzüglich auf den höchsten Bot zu sehen, jedoch nicht weniger auf genugsame Sicherheit und gute Hauswirthe ihr Augenmerk zu richten, und aus Neben-Absichten den bisherigen Pächter, wenn er ein guter Wirth ist, nicht verdrängen zu lassen. Ebenmäßig muß bey Besetzung der Bauerwesen hauptsächlich auf tüchtige und gute Leute gesehen werden.

§. 46. Gegen die Zeit, da die in Contracten bestimte Termine zu Einbringung der Pächte und Dienstgelder herannahen, setzet die Administration einen Tag an, an dem die Pächte einzubringen sind. Diesen Tag machet der Amtmann wenigstens 4 Wochen vorher im Amte bekannt, damit ein jeder, der an die Universität etwas abzutragen hat, sich an dem gesetzten Tage in der Administrations-Stube einfinde, und daselbst seine Pacht an den Rentmeister in Gegenwart des Amtmanns abgebe. Ueber die geleistete Zahlung wird eine solche Quitung ausgestellet, als §. 13. verordnet worden. Sollten sich aber Pächter und Bauern finden, die nicht im Stande wären, in dem angesetzten Termino ihre fällige Pächte abzutragen, solches dem Amtmann anzeigen, und um Dilation bitten; so soll der Amtmann eines solchen Pächters oder Bauern Umstände an Ort und Stelle untersuchen, und darüber der Administration schriftlichen Bericht erstatten, die dann befundenen Umständen nach entweder die gebetene Dilation einräumen, oder durch Zwangsmittel die fällige Pacht beyzutreiben suchen wird. Sollten sich aber Umstände eräugen, daß die Bauern durch Miswachs oder andere Unglücksfälle ausser Stande gesetzet würden, sich selbst zu helfen, so hat der Amtmann solches der Administration anzuzeigen, die bewandten Umständen nach für diejenige Hülfe, ohne welche ihr Verderben und Grundgang unvermeidlich, die gehörige Vorsorge zu tragen hat.

§. 47. Bey den Bauten und Reparationen, die nach den Contracten der Universität obliegen, muß aller überflüßiger Aufwand durchaus vermieden, dagegen für die Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit der Zimmer aufs angelegentlichste gesorget werden. Kleine Reparaturen, als ausgewichene Ständer und dergleichen, müssen von den Bewohnern selbst gemacht, und die Zimmer und Gebäude, so lange immer möglich ist, repariret und durchgebauet, wo dies aber nicht mehr mit Nutzen geschehen kann, zum neuen Bau geschritten werden. Wenn solcher unumgänglich nothwendig befunden worden, so hat der Amtmann darüber bey Zeiten einen Verschlag zu machen, und solchen der Administration vorzulegen, welche alsdann das weitere besorgen, und den Bau entweder per entreprenade oder auf eine andere Art, welche bey jedem Fall als die zuträglichste befunden, veranstalten muß; wobey der Amtmann in allen Fällen, so wie auch bey den Bauten in der Stadt, die

genaueste

genaueste Aufsicht bey gröſster Verantwortung führet, damit der Bau tüchtig und gut, und dem Verschlage gemäß beschaffet werde. Für Abwendung der Feuersgefahren muß ernstlich gesorget, und allenthalben gute Feuer-Anstalten gemacht werden.

§. 48. Die ausgeschriebenen Steuern und Contributionen müssen nach den Steuer-Edicten genau und richtig übers Amt vertheilet, so wie die Neben-Modi und Accise-Designationen richtig und der Ordnung gemäß verfasset werden. Bey dem Ansatze ist darauf zu sehen, daß aller Unterschleif vermieden, und einer vor den andern nicht beschweret werde. Dem Amtmann lieget ob, alle Steuern und Contributionen vom Amt einzufordern, mit jedem Contribuenten ein Buch zu halten, und in demselben jeden zu quitiren, auch alles eingeflossene gehörigen Ortes einzuliefern, die Administration aber hat jährlich die richtige Repartition, so wie die Einnahme und Ausgabe, aus den Rechnungen und Quitungen nachzusehen und zu beleuchten.

§. 49. Für die unabweichliche Gelebung alles dessen, was hierin in Ansehung der Oeconomie und Verwaltung des Amts verordnet worden, oder künftig verordnet werden dürfte, hat der Amtmann zuerst und vorzüglich zu sorgen. Damit er dazu desto besser im Staude seyn, das Amt nach allen seinen Theilen genau kennen, und aus eigener Erfahrung und Ueberzeugung versichert seyn möge, daß alles denen Anordnungen gemäß geschehe und betrieben werde, muß er das ganze Amt alle Jahr ein- odee zweymal durchreisen, und der Pächter und der Bauern Acker-Wirthschaft und sonstiges Betragen, die Beschaffenheit der Hölzungen, den Zustand der Gebäude, und überhaupt alles nachsehen und untersuchen, und in einem vom Amts-Notario zu haltenden Protocoll das jedesmal bemerkte verzeichnen lassen. Alles, was als Kleinigkeiten angesehen werden kann, mag er sogleich abrichten, und wie solches geschehen, im Protocoll anmerken lassen. Was aber von gröſserem Belange und Wichtigkeit ist, muß er mittelst einer Relation und Einreichung des gehaltenen Protocolls der Administration anzeigen, deren Anordnung abwarten, und solche sodann unverzüglich zur Ausführung bringen. Damit ihm in dieser seiner Amtsführung keine Hindernisse in den Weg geleget werden mögen, werden alle Pächter, Bauern und im Amte wohnende Leute hiermit aufs ernstlichste angewiesen, dem Amtmann alle Achtung, Folge und Gehorsam zu leisten, und denen Anweisungen und Anordnungen, die er ihnen vermöge seines Amts zum Besten der Universität giebt, willige und unverzügliche Folge bey der gröſsten Verantwortung zu leisten.

§. 50. An jährlichen Lohn und Emolumenten werden dem Amtmann bestanden 400 Rthlr., zur Hausmiethe 50 Rthlr., 20 Faden Brennholz, 6000 Torf und 1½ Last Habern, auch so viele Gänse und Rauchhühner als jeder Professor erhält. Zu besserer Bestreitung der ihm aufgelegten Geschäfte werden ihm noch 50 Rthlr. zum Unterhalt eines Amts-Notarii bestanden. Derselbe muß nicht nur alle nöthige Protocolle und Correspondenzen führen, alle schriftliche Aufsätze entwerfen und mundiren, und überhaupt dem Amtmann in allen Stücken zu Hülfe kommen, sondern auch die Protocolle im Amtsgericht halten, dessen Beschlüsse ausfertigen, und für die Ordnung im Amts-Archiv und für die Registrature darüber sorgen. Ferner der Landreuter, zur Aufwartung beym Amtsgericht, und zum Verschicken und Ausbringen der nöthigen Befehle im Amte. Zur Aufsicht bey den Hölzungen sind vier Heide-Reuter bestellet, wovon jeder seinen Beritt hat, nemlich einer zu Koltenhagen, der zweyte zu Grubenhagen, der dritte zu Hanshagen, der

vierte

dierte zum Pottkruge. Sie haben alles zu beobachten, was beym Holzwesen vorfallen, und ihnen dabey zu besorgen aufgegeben werden kann.

No. 38.

Die Instruction des Syndici Academiæ nach dem neuesten Receß gefasset. 11. Januar. 1776.

§. 1. Des Syndici Academiæ erste Obliegenheit ist, Acht zu haben, und mit dahin zu sehen, daß die Jura und Befugnisse der Akademie und des akademischen Patrimonii in keine Weise, weder gerichtlich noch ausser gerichtlich, geschmälert werden mögen. Finden sich Vorfälle dieser Art, so ist er schuldig, darüber eine ausführliche Relation ex actis mit Rationibus und mit seinem Gutachten zu verfassen, und dem Rectori zu übergeben, auch benöthigten Falls zu erläutern, und die Entschlüsse darauf, so viel an ihm ist, ins Werk zu setzen.

§. 2. Alle rechtshängige Sachen der Akademie, die jetzt sind oder künftig entstehen möchten, hat er in derselben Namen mit gehörigem Fleisse, seinem besten Wissen und Gewissen nach, ohne Verzug zu betreiben, und darunter in allem der Universität Bestes seinem Eide gemäß zum Augenmerk zu haben.

§. 3. Ueber die vokommenden Proceß-Sachen muß er mit dem Magnifico Academiæ Rectore conferiren, der in Fällen, wo Schwierigkeiten und Zweifel einschlagen, ihm mit dem Gutachten der löblichen Juristen-Facultät, oder nach Erfordern der Umstände, des ganzen Concilii Academici versehen wird. Und wie er alle in der Akademie Namen sowohl in processualibus als publicis und politicis abzulassende Schriften zu verfassen hat: so muß er dieselben jedesmal dem Rectori zu rechter Zeit zur weiteren Communication und Censur der Facultatis Juridicæ einreichen.

§. 4. Ohne ausdrücklichen vom Rectore nach Conclusis Concilii gefaßten Auftrag hat er sich alles paciscirens und transigirens in streitigen Sachen zu enthalten.

§. 5. Von allen rechtshängigen Sachen muß er beständig einen genauen Aufsatz zur Hand haben, insonderheit aber jedem neu antretenden Rectori solche Designation der Processe einreichen, aus welcher der Stand derselben richtig übersehen werden kann.

§. 6. In Jurisdictions-Sachen der Akademie über Professores, Officiales oder Akademie-Verwandten, und deren Angehörigen und Dienstbothen, oder sonstige in akademischen Häusern wohnende Personen, enthält er sich aller Theilnehmung, es sey denn, daß ihm vom Rectore & Concilio eine Untersuchung in Bedienten-Sachen übertragen wird, die er jedoch, wenn sie zum Spruch Rechtens instruiret ist, an das ordentliche akademische Gericht übergeben muß.

§. 7. Dagegen läßt Concilium die demselben zustehende Jurisdiction über die Studierenden mittelbar in der Maße ausüben, daß Rector nebst dem Syndico alle sowohl Disciplin- als rechtliche Sachen der Studierenden nach den legibus Studiosorum abmachen und entscheiden. Dem zufolge läßt der Syndicus es an einem fordersamen und ernstlichen Betrieb alles dessen, wozu er in Studenten-Sachen vom Rectore erfordert wird, nie ermangeln, gründet seine Verhandlungen, Bedenken und Rechtssprüche auf den wörtlichen Inhalt der den 22sten Junii 1774 publi-

cirten Geſetze für die Studierenden, und verfähret in allem beſonders nach dem §. XIV. und XV. dieſer Geſetze, die ihm zur unabweichlichen Norm geſetzet werden. Alle unnöthige proceſſualiſche Weitläuftigkeiten muß er aber in dieſen Sachen, ſo viel möglich iſt, zu vermeiden ſich bemühen.

§. 8. Allen Conciliar-Verſammlungen iſt der Syndicus beyzuwohnen ſchuldig, wenn er dazu vom Rectore gerufen wird. In denſelben lieget ihm ob, das Protocollum Secretarii zu dirigiren, die Vota gehörig zu computiren, und die Beſchlüſſe nach der Pluralität zu faſſen, welches letztere ihm gleichfalls oblieget, wenn Sachen in ſchriftlicher Conſultation per capſulam geweſen, und ihm vom Rectore zur Abfaſſung des Concluſi zugeſandt werden. Sind die vorkommenden Sachen von der Bewandniß, daß ſie eine vorläufige Erörterung vonnöthen haben, ſo hat er dieſelbe bewandten Umſtänden nach mündlich oder ſchriftlich zur information Rectoris & Concilii ex actis abzugeben.

§. 9. Da die Patrimonial-Oeconomie- und Finance-Sachen einer beſondern akademiſchen Adminiſtration unterſtellet ſind, ſo muß der Syndicus Academiæ auch dieſer Adminiſtration in allen bey derſelben vorkommenden quæſtionibus juſti gewärtig ſeyn, in der Maaße, daß er 1) alle Contracte, die auf des akademiſchen Patrimonii Partikeln nach den Feſtſetzungen der Adminiſtration zu ſchlieſſen ſind, ſo bündig und rechtsbeſtändig abzufaſſen ſuche, damit darüber nach Möglichkeit Streitigkeiten vermieden werden mögen; wie er denn auch ein allgemeines Contract-Formular zu beſchaffen und zur Hand zu halten hat, welchem in ſpeciellen Fällen nachgegangen werden kann; 2) wenn Entwürfe zu ſonſtigen Vergleichen, zu Obligationen und Verſchreibungen, die ausgeſtellet oder entgegen genommen werden ſollen, imgleichen mündliche oder ſchriftliche Anträge und Correſpondencen durch ihn erforderlich ſind, ſich derſelben unter keinem Fürwand entziehe; 3) daß er die wegen Pächte und Hebungen bereits anhängige oder in der Folge entſtehende Proceſſe ernſtlich betreibe und Schluß ſchaffe; 4) bey abzufaſſenden Policey- Dienſt- und andern Ordnungen im Amte der Adminiſtration beyräthig ſey; 5) alle derſelben nöthige Acta zur Hand halte; 6) und derſelben bey allen ſonſtigen Vorkommenheiten, wo ſein Amt erforderlich ſeyn kann, mit Rath und That an Hand gehe.

§. 10. Das akademiſche Archiv iſt unter der Ober-Aufſicht des Rectoris Magnifici der Aufſicht des Syndici ganz untergeben, ſo daß er für die Erhaltung guter Ordnung in demſelben nach dem neuerlich errichteten Plan, und für eine genaue Fortſetzung der Regiſtraturen verantwortlich iſt. Und wie er die Ordnung bereits getroffen finden wird, daß **in einem Zimmer** a) die Acta publica und privata, die der Akademie Privilegia, Jura, Statuta und Negotia, alle zu derſelben gehörige Perſonen, deren Beſtallung und Rechte, ihr Eigenthum in der Stadt, Verhältniß zu andern Communen und Collegien, Streitſachen ꝛc. angehen. b) Die Oeconomico-Præfecturalia Eldenavienia. c) Die Parochialia: in **dem andern Zimmer** d) die vor dem akademiſchen Gericht verhandelte Acta privatorum; e) die Acta des Eldenaiſchen Amtsgerichts von einander ſepariret ſind; ſo hat er auf dieſe Separation genau zu halten und dahin zu ſehen, daß die von Zeit zu Zeit hinzukommenden Verhandlungen gehörig in Acht genommen, richtig lociret, regiſtriret und verwahret werden, es mögen dieſelben zu dem einen oder dem andern Departement gehören. Und wie ſowohl im Concilio als in der akademiſchen Adminiſtration die nöthigen Acta von ihm erfordert werden ſollen, ſo hat er keine abfolgen zu laſſen, ohne daß ihm ein Zettel darauf eingereichet, und was er wegſchicket, a eitem beſondern

sondern Buche notiret wird, wie er denn auch für die forderſame und richtige Zurücklieferung der Acten zu ſorgen hat. An privatos Academicos muß er keine Acta ohne Vorwiſſen Rectoris, und an Fremde gar keine abfolgen laſſen, es ſey denn auf Rectoris und Concilii ausdrückliche Anordnung.

§. 11. Auch die akademiſche Canzeley ſtehet unter des Syndici Aufſicht, und er hat dafür zu ſorgen, daß der Secretarius über alle einkommende Producte genaue Regiſtraturen halte, die Protocolla Concilii ſowohl, als der Adminiſtration, ad Acta lege und in zwey Protocoll-Bücher kurz gefaſſet eintrage, die Beſchlüſſe forderſamſt ausgefertiget werden, und überhaupt in der Canzeley keine Verzögerung und Vernachläßigung ſich finden möge.

§. 12. Im akademiſchen Amtsgericht führet der Syndicus im Namen der Akademie die Direction, in Beyſeyn des Amtshauptmanns und des Amtsnotarii, welcher da das Protocoll zu führen hat, die Beſchlüſſe und Urtheln ausfertiget, und die Ordnung im Amts-Archiv und die Regiſtratur darüber beſorget. Wenn aber in dieſem Gerichte große Exceſſe und Laſter, die an Leib, Leben und Ehre oder mit einer großen Geldbuſſe zu beſtrafen, oder wichtige über 100 Gulden ſich belaufende Civil-Sachen vorkommen, bleibet die Erkenntniß der Akademie, und der Syndicus hat alsdann die Inquiſitions-Acten und Protocolle dem Rectori einzuſenden, der ſolche dem Decano Facultatis juridicæ zuſendet, von der Facultät Urthel und Beſcheid ohne Entgeld einholet, die Urthel publiciren und legaliter exequiren läſſet. Wenn *in caulis arduis* dem Amtsgerichte ein Profeſſor Juris ordinarius ex Decreto Concilii beywohnen ſollte, ſo führet dieſer und nicht der Syndicus die Direction. Die Brüche und Geldſtrafen, die gehoben werden, ſind nach Abzug der nöthigen Koſten in die akademiſche Caſſe zu liefern. Unterthanen müſſen jedoch nicht in Geldſtrafen verurtheilet werden, ſondern nach ihrem Verbrechen vielmehr am Leibe büſſen. Gelder, die beym Amtsgerichte etwa in depoſitum judiciale einflieſſen, muß der Syndicus gegen Quitung dem Rectori Magnifico zur Niederlegung in dem Aerario Academiæ zuſenden. In Anſehung der Sporteln muß es bey der hergebrachten Weiſe oder bey den zu erwartenden Feſtſetzungen durch Landes-Ordnungen gelaſſen werden, und der Syndicus dieſelbe nicht erhöhen, noch dem Amts-Notario eine Erhöhung verſtatten. An Schreib-Materialien wird jährlich dem Syndico ein Ries Papier zum Behuf des Amtsgerichts vom Rectore zugeſandt. Zur Bedienung beym Amtsgerichte hat er den Landreuter zu gebrauchen.

§. 13. Ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Rectoris darf der Syndicus nicht aus der Stadt reiſen; In ſolchem Fall muß er aber jederzeit den Schlüſſel zum Archiv beym Rectore abgeben.

§. 14. Rector und Concilium behalten ſich vor, dieſe Inſtruction zu declamiren, zu extendiren und zu reſtringiren, wenn vorkommende Umſtände ſolches erfordern ſollten.

Greifswald, den 11ten Januar, 1776.

No. 39.

Königl. Reſcript an des Cancellarii Academiæ Durchlauchten, daß keine Geſuche der Academicorum angenommen werden, wo ſie nicht vom Cancellario Academiæ eingeſandt, und mit Deſſelben Aeuſſerung begleitet ſind. 20. März, 1777.

Guſtaf von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern beſonders ꝛc. Getreuer Mann, Herr Graf, Unſer und des Reichs Rath, General-Gouverneur, Feld-Marſchall, Academiæ Canzler, Ritter und Commandeur Unſrer Orden, wie auch des h. Römiſchen Reichs Fürſt.

Bey Uns hat der * * * * * in Unterthänigkeit um Profeſſor-Character angehalten, und wollen Wir hiemit in Gnaden deſſelben Geſuch an Euch erlaſſen, um dabey dasjenige zu thun, was Unſere vorige gnädige Verfaſſungen feſtſetzen, mit dem Befehl, zugleich dem Akademie-Staat zu verſtehen zu geben, daß gar keine Anmeldungen in dergleichen Sachen von denenſelben angenommen werden, die Uns nicht von Euch, als der Academiæ Canzler, in Unterthänigkeit zugeſandt, und mit Eurer Aeuſſerung begleitet werden. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stockholms Schloß, den 20ſten März, 1777.

Guſtaf.

C. F. Fredenheim.

No. 40.

Verzeichniß der zum akademiſchen Amte Eldena gehörigen Güter und Dörfer.

1. Derſekow. Ein Kirchdorf mit Pachtbauern beſetzt.
2. Dietrichshagen. Ein Ackerwerk.
3. Eldena. Ein Ackerwerk.
4. Friderichshagen. Ein Dienſtbauerdorf.
5. Grubenhagen. Ein Ackerwerk.
6. Hankenhagen. Ein mit Kieshof conſolidirtes Ackerwerk.
7. Hanshagen. Ein Kirchdorf und Ackerwerk.
8. Hinrichshagen. Ein Pachtbauerdorf.
9. Kemtz. Ein Kirchdorf mit Bauern und Einliegern beſetzt.
10. Kemtzerhagen. Ein Pachtbauerdorf.
11. Keſſin. Ein Pachtbauerdorf.
12. Kieshof. Ein mit Hankenhagen conſolidirtes Ackerwerk.
13. Koitenhagen. Ein Dienſtbauerdorf.
14. Koos. Eine Holländerey.
15. Ladebo. Ein Ackerwerk.
16. Leiſt. Pachtbauerdorf.
17. Levenhagen. Ein Kirchdorf, mit Pachtbauern beſetzt.
18. Neuendorf. Ackerwerk.
19. Neuenkirchen. Ein Kirchdorf mit Dienſtbauern und Einliegern beſetzt.
20. Panſow. Pachtbauerdorf.
21. Potthagen. Holzwärter-Haus und Krug mit einigen Kathen.
22. Radelow. Ackerwerk.
23. Klein Schönwalde. Ein Ackerwerk.
24. Groß Schönwalde. Dienſtbauerdorf.
25. Subzow. Ackerwerk.
26. Turow. Ackerwerk.
27. Ungnade. Pachtbauerdorf.
28. Wampen. Ackerwerk.
29. Weitenhagen. Kirchdorf und Ackerwerk.
30. Wiek. Ein Fiſcher- und Einlieger-Dorf. Hat eine Kirche mit Weitenhagen verbunden.

No. 41.

Designation
des jährlichen Canons der Akademie aus Rügischen Pfarren.

	Rthlr.	ßl.		Rthlr	ßl.
Altenkirchen	15	—	Poseritz	11	32
Bobbin	12	24	Rambin	6	32
Casnevitz	11	32	Sagard	20	—
— wegen der Hölzung	1	36	Schaprode	4	8
Gartz	7	24	Svantow	3	16
Gingst	12	24	Trent	5	40
Patzig	10	—	Wiek	12	24
			Summa	135	4

No. 42.

Urkunden von den Legatis zu Stipendien und Beneficien für Studierende bey der Akademie.

A.

Das v. Schwerinsche Legatum.

Herrn Ulrichs v. Schwerin, Fürstl. Groß-Hofmeisters zu Spantekow gesessen, Donations-Instrument über 500 fl. zu Anlegung eines Freytisches auf dem Convictorio, 1563. Nebst der Fürstl. Confirmation.

Ich Ulrich von Schwerin, zu Spantekow Erbsessen, thue kund jedermännlglich: Nachdem die Durchlauchtige, Hochgeborne Fürsten und Herren, Herr Johann Friedrich, Herr Bugislaff, Herr Ernst Ludwig, Herr Barnim und Herr Casimir, Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützkow, meine gnädige Herren, bey Zeit je iger von Kayserl. Majestät bestätigten Regierung, das Testament, so der hochlöbliche gottselige Fürst Philippus, weyland Herzog zu Stettin Pommern, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater, der Universität zum Greifswalde legiret, dem Rectori, Dechanten und Professoren gedachter Universität zum würklichen ruhesamen Besitz überantwortet und zugestellet, in welchem, neben andern, zu Aufrichtung eines gemeinen Tisches für arme Studenten, so Kirchen und Schulen dieser Lande dienen mögen, etliche Last Korn verordnet sind: Als habe ich bedacht, wie solche christliche löbliche Stiftung zu itziger Zeit, in langwährender Theurung und tödtlichen Abgang vieler alter Priester, gemeinem Vaterlande zum höchsten vonnöthen, und neben hochgedachtem Landesfürsten, meinem gnädigen Herrn, alle Christen, insonders aber die Landstände, Ritterschaft und Städte, zu Erhaltung wahrer Erkenntniß des göttlichen Namens, reiner prophetischer und apostolischer Lehre, sammt guten Studiis und Zucht, schuldig, nach Vermögen auch das ihre an diesem Heiligthum und Opfer zu thun.

Damit wir dennest in dieser letzten argen beschwerlichen Zeit, da vermögener Leute Kinder und viel andere gute Ingenia verderben und nicht studieren, keinesweges aber zum heiligen Predigtamt sich begeben wollen, armer Leute Kinder aber auf dem Lande und in den Städten, der Theurung halber, in Universitäten nicht studiesen können, dadurch dieser letzten Welt gewisser Zorn Gottes und Untergang reiner

christlicher Lehre und Kunst gedräuet wird, durch Hülf und Sieg des Allmächtigen Prediger und Schuldiener auferziehen mögen;

Derohalben hab ich von dem Gute, so mir der gnädige allmächtige Gott hie auf Erden verliehen, zu Ehr und Preis seines göttlichen Namens, und zu Steuer und Trost armer Studenten in der Greifswaldischen Universität, zu Behuf der Oeconomie, aus guten Willen gegeben 500 Gulden Münz, die ich dem Rectori, Dechant und Professoren vollenkommen gegen einen Revers überantwortet, und zu einen ewigen Allmosen fundiret und gestiftet habe; Diesergestalt, daß Rector, Dechant und Professores für dieselben 25 Gulden jährlicher gewisser Pacht oder Zinsen, mit meinem Vorwissen, kaufen, dieselben zu keinem andern Gebrauch, als allein zu Steuer des gemeinen Tisches in der Oeconomien anwenden; und, so andere christliche gute Leute auch Hülfe thäten, mit Rath der verordneten Curatoren, das Tischgeld, so viel ohne Schaden des Oeconomi geschehen mag, nach der Zeit auf 10 oder 9 Schillinge wöchentlich, nach gelegter Proportion und Rechnung, verordnen sollen.

Dargegen ich mir und meinen Söhnen und derselben nächsten Lehn-Erben behalte allein diese ewige Gerechtigkeit, zweene arme Studenten, der ich und sie wiederum in unsern Kirchen oder andern billigen Diensten mögen gebrauchen, zu gedachten gemeinen Tisch jederzeit dem Rectori zu präsentiren, welche der Rector und Oeconomus unweigerlich für andern annehmen sollen, ihnen gegen gleiche Entgeldniß neben andern des Beneficii in der Oeconomien lassen geniessen. Und jederzeit, wenn die von mir oder meinen Söhnen und derselben Lehn-Erben für und für präsentirte Scholaren vom Greifswalde sich begeben, sollen Rector, Dechant und Professores verpflichtet seyn, mit oder ihnen respective schriftlich die entledigten Stäten zu vermelden; Und so ich, oder meine gedachte Erben darauf in 14 Tagen nicht werden einen andern präsentiren, mag der Oeconomus, seinen Schaden zu verhüten, einen annehmen, jedoch gegen das andere halbe Jahr mir oder ihnen frey und vollkommen vorbehalten haben, einen andern, der uns gefällig, zu schicken.

Da auch, das Gott abwende, die Universität Greifswald untergienge, oder das Legatum des hochlöblichen Fürsten, Herzog **Philipsen**, von derselben, welches keinesweges zu vermuthen, sollte wiederum entwendet werden: Will ich mir und meinen vorgesetzten Erben fürbehalten haben, obgeschriebene 500 Gulden Haupt-Summen wiederum an mich oder sich zu nehmen, und von der Universität zurück zu fordern. Welche doch ich noch meine Erben in keinem andern Gebrauch, denn zu einer ewigen Allmosen armer Studenten, oder armer Priester, laut der publicirten Kirchen-Ordnung, oder wie die künftig aus gemeinem Recht gebessert wird, zu conferiren, anwenden sollen noch wollen.

Daß solches alles von mir und meinen Erben festiglich unverrückt zu halten sey, verpflichte ich mich hiemit mit meinem eigenen Pittschaft und untergeschriebenen eigenen Handschrift. Hiemit ermahnend meine liebe Söhne und Erben, dies alles treulich und festiglich zu halten.

Zu mehrern Urkund und Sicherung habe ich hierauf der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren **Johann Friedrich, Bugislaff, Ernst Ludwig, Barnim** und **Casimir**, Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern ꝛc., Fürsten zu Rügen ꝛc., meiner gnädigen Landesfürsten und Herren, Confirmation erlanget; Und neben mir zur ewigen Gedächtniß und Zeugniß versiegelt, die Edle und Ehrveste und Ehrbare **Joachim Moltzan zur Otten, Valentin** und **Alexander von Eickstädten**, Fürstl. Pommerscher Canzler und Land-Rentmeister, zu Damitzow Erbgesessen.

Gesche-

Geschehen und gegeben zu Spantkow, Sonntags nach Catharine, Anno Domini Tausend Fünfhundert und Drey und Sechzig.

Fürstliche Confirmation des vorstehenden Donations-Briefes.

Von Gottes Gnaden Wir **Johann Friedrich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim** und **Casemir**, Gebrüder, Herzoge zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützkow ꝛc., bekennen und thun kund hiemit: Als denn der Ehrenveste und Ehrbare Unser Groß-Hofmeister, Rath und lieber Getreue, **Ulrich von Schwerin**, Uns fürgebracht und gezeiget eine versiegelte Verschreibung, darin er Unserer Universität zum Greifswalde und derselben neu angelegten Oeconomie, zu Unterhaltung armer Knaben und Studenten, 500 Gulden Haupt-Summa, aus christlichem Eifer und Neigung gegeben, und unterthäniglich gebeten, solche Donation und Verschreibung, Fürstl. Amts halber, damit sie unzerrüttet immer stets und feste im Wesen bleiben, und künftig zu keinen andern Gebrauch, als der Donation inverleibt, gezogen oder gewendet werden möchte, gnädiglich zu confirmiren:

So haben Wir in dem, als einer christlichen und milden Sache, der sich gleichergestalt andere vermögende vornehme Leute auch billig annehmen und fleißigen sollten, gemeldtes Unsers Groß-Hofmeisters Bitten ziemlich billig und recht erkannt; confirmiren, bestätigen und befestigen demnach auch hiemit gegenwärtiglich hieranhangende Donation und Verschreibung alles ihres Inhalts, wie die von Worten zu Worten lautet, aus Fürstl. Macht und Amtshalber, immer für und für, wie angezeigte Verschreibung meldet, unzerrüttet zu bleiben, und ungeändert zu lassen, Urkundlich mit Unserm hieran hangenden Insiegel versiegelt. Gegeben zu Wolgast, Donnerstags den 1sten December, im Jahre nach Christi Geburt funfzehnhundert und drey und sechzigsten.

Hiebey an über seyn gewesen die Ehrbare Unsere Räthe und lieben Getreuen, **Jacob Küssow**, Hofmarschall und Hauptmann auf Wollgast, zu Megow, **Valentin von Eichstädt**, Canzler, zu Damitzow, **Christian Küssow**, zu Müggenwalde, **Henning von Wolde**, zu Lasen, **Erasmus Husen**, zu Wolgast, **Alexander von Eichstädt**, Land-Rentmeister, zu Damizow gesessen, und **Heinrich Altenkirch, Jochim Berckhan** und **Jochim Hagemeister**, Unsere Secretarien.

B.

Das v. Blüchersche Legatum.

Der Akademie zu Greifswald Revers auf die von Ulrich v. Blücher auf Daberkow empfangenen 1000 fl. zu einer ewigen Elemosyne für arme Studierende. 1603.

Wir Rector, Decani, Seniores und Professores der Fürstlichen Universität zum Greifswalde, thun kund und bekennen für menniglichen, die diesen Brief sehen, lesen oder hören. Nachdem die Edle, Ehrenveste und Vieltugendsame **Bentz Blücher**, und dessen Schwester **Anna Blüchers**, seligen **Ulrich Blüchers** weiland zu Daberkow nachgelassenen Sohn und Tochter, mit Rath, Consens und interponirter Auctoritet ihrer verordneten Vormünder aus christlichem ehrbaren Gemüthe zu Underhaltung zweyer armen Scholaren, 500 Gulden ein jedes Theil, und also in alles 1000 Gulden Hauptsumma in der zu Wolgast für den dazu deputirten Fürstlichen Räthen zwischen Ihnen und ihrer Mutter, **Sabina von Rammin**, gepfloge-

gepflogener gütlichen Handlung zu einer ewigen Elemosin Gott zu Ehren gegeben, und uns darauf eine Verschreibung auf 1000 Gulden lautend, welche itztgedachter **Ulrich Blücher** dem Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten **Berend Buggenhagen** geliehen, tradiret, cediret und danebenst eingeantwortet, daß wir von deswegen für uns und allen unsern Nachkommen zu ewigen Zeiten uns versprochen und verpflichtet haben, verpflichten und versprechen uns auch durch gegenwärtiges Reversal, daß die von obbeschriebener Hauptsumma fällige Zinsen nirgends anders wohin, denn zu Underhaltung solcher zweyen arme Scholaren, denen solch Beneficium die obberegten Patroni und Fundatores, ein jedes Theil für seine quota, als **Bentz Blücher** wegen der 500 Gulden, und seine Schwester **Anna Blüchers**, oder ihre rechtmässige Erben, männliches oder weiblichen Geschlechts, wegen der andern 500 Gulden, verliehen, getreulich sollen angewendet werden.

Dieweil auch, wie jetzo erwähnet, **Bentz** und **Anna Blüchers**, mit Rath und Bewilligung ihrer verordneten Vormünder für sich und ihre Erben sich vorbehalten die ewige Gerechtigkeit ein jeder für sich einen armen Studenten, so ihnen gefällig, und hernach im Predigtamt oder weltlichem Regiment dienen möge, uns zu präsentiren; demnach verpflichten wir uns hiemit, die präsemirten beiden unweigerlich für andern anzunehmen, auch mit Essen, Trinken und habitation in der Oeconomien zu versorgen. Und damit vorgedachten **Bentz** und **Anna Blüchers**, auch ihren Erben, solche Gerechtigkeit desto sicherer bleibe, wollen wir zu jeder Zeit, wann die beiden präsentirten Studenten, oder einer von ihnen unsere Universität verlassen, die erledigte Stelle ihnen oder ihren Erben vermelden, und wo alsdenn innerhalb Monatesfrist sie keinen andern präsentiren würden, soll unserm Oeconomo frey seyn, die erledigte Stäte zu Verhütung seines Schadens das folgende halbe Jahr zu ersetzen. So aber nach verschienen halben Jahr sie jemand präsentiren, soll derselbe unweigerlich angenommen werden.

Weil auch der Edler, Gestrenger und Ehrenvester **Erasmus Küssow**, Fürstl. Pommerscher Canzler, zu Megow und Müggenwalde Erbsessen, in Vormundschaft der Viertugendsamen Jungfrauen **Anna Blüchers** mit uns gehandelt, daß wegen der 500 Gulden beregter Jungfrauen Antheils ihnen frey stehen soll, dem Knaben, welchem für diesmal wegen ihres Theils solch beneficium conferiret wird, in die Communität gehen zu lassen, oder aber seinen Tisch sonsten in der Stadt zu haben, und ihm 20 Gulden jährlich von den Zinsen zu reichen, lassen wir es bey solchem Vergleich bleiben, und verpflichten uns hiemit, denselben stets fest zu halten. Des zu Urkund haben wir unser Universität grosses Insiegel an diesen Brief gehänget. Geschehen zum Greifswalde, den 20sten Decembris, Anno 1603.

C.

Das v. Wakenitzsche Legatum.

Extract aus des Prälaten Herrn Albrecht v. Wakenitz Testament, auf 6000 Gulden zur Fundation eines immerwährenden Beneficii bey der Universität Greifswald für sechs Sendierende. Clevenow 1632.

Von diesem Capital à 6000 Fl. sollen sechs Stipendiaten zu Greifswald in Oeconomia, jeder die Zinsen von 100 Gulden, jährlich haben. Dieselbe sollen von dem zu Clevenow residirenden **von Wakenitz** präsentiret, und hernacher, ob sie des Beneficii würdig seyn, von den Professoribus wohl examiniret werden. Sie sollen in Logicis, Philosophicis & Theologicis studieren, ein privatum Collegium halten;

halten; monatlich alternis vicibus declamiren und diſputiren; ſich auch in Concionando exerciren; in Doctrina & moribus unſträflich ſeyn; alle Jahr auf den Tag Margarethen den 13ten Julius, ſo des Fundatoris Dies Natalis geweſen iſt dem lieben Gott per Orationem & Declamationem danken, daß Er bis anhero ſein göttlich Wort in unſerm Vaterlande erhalten, und bitten, daß Er ja nicht famem verbi Divini, wie Er Amos VIII dräuet, wolle ſenden; ſintemahlen keine gröſſere Strafe ſey, als fames verbi Divini, quod & cibus animæ, ſondern daß Er daſſelbige unſerm Vaterlande laſſen wolle bis an den jüngſten Tag; und weiter danken, daß Er den Fundatorem nicht allein, Zeit ſeines zeitlichen Lebens, bis an ſein hohes Alter erhalten, und alle Gnade und Gutes erzeiget, ſondern zuförderſt mit ſeines Sohnes theuerbaren Blut erlöſet, mit ſeinem heiligen Geiſt regieret, und in ſeine chriſtliche Kirche vociret, und das velle & perficere hoc beneficium gegeben, und dem Fundatori um das hohe und theure Verdienſt Chriſti willen, durch Beyſtand des heiligen Geiſtes, ein ſelig Simeons-Stündlein allergnädigſt und mildväterlich concediret und verliehen, wie deſſen der Fundator in ſeinem Teſtamente ſich mittelſt der darin angeführen Sprüche der heiligen Schrift verſichert gehalten hat. Ferner ſollen dieſe Stipendiati verpflichtet ſeyn, ad vitam im Pommeriſchen Wolgaſtiſchen Orte in Schulen und Kirchen zu dienen und aufzuwarten. Es ſollen keine reiche und vermögene, ſondern arme Geſellen zu dieſem Beneficio präſentiret, und wo ſie in ihrem Studieren nicht fleißig, ſondern inutilia terræ pondera, fruges conſumere nati, pernicioſi Eccleſiæ & Scholarum Miniſtri ſeyn, ſollen ſie ausgemuſtert, andere, ad denunciationem Profeſſorum, præſentiret, examiniret und inſtituiret werden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Datum Clevenow, den 1ſten Februar, Anno 1632. in ipſis vigiliis purificationis Mariæ.

D.

Das v. Ueſedomſche Legatum.

Extract aus Herrn Eccards v. Ueſedom, Fürſtl. Landraths ꝛc., Teſtament, das Legatum von 3000 fl. für drey junge Studirende betreffend. 1644.

Von den Zinſen der 3000 Fl. ſollen jährlich drey junge Geſellen zum Studieren unterhalten werden, und für allen andern **Arnold Bohlen, Caſpar Normanns, Erich von Kahldens** und **Heinrich Gagerns** Kinder damit geruhet werden.

Hiernächſt ſollen D. **Samuel Marci**, Præpoſiti zu Wolgaſt, ſel. Söhne, und die, ſo meines Geſchlechtes und Anverwandten ſeyn, den Vorzug haben. Nach denſelben andere von Adel und ehrlicher Leute Kinder aus Rügen, und nach denſelben der Herren Profeſſoren Kinder zum Greifswalde darzu verſtattet werden, jedoch daß auf einmal nicht mehr als drey daſſelbe genieſſen.

Die Beneficiarii aber ſollen der Evangeliſchen und ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeyn, und ſollen ohne Unterſcheid, ob ſie adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, jährlich auf den Tag meines ſeligen Abſcheides, mit zum Gedächtniß, eine lateiniſche Oration zu halten ſchuldig ſeyn, und in vorſetzlicher beharrlicher Unterlaſſung deſſelbigen ſollen ſie, prævia cauſæ cognitione, des Beneficii verluſtiget erkläret werden.

Es wollen die Herren Profeſſores auch gute Acht darauf haben, daß tüchtigen Knaben das Beneficium conferiret werde, und da ſie verſpüren, daß ſie das Geld unnütze verbringen, ſollen ſie bemächtiget ſeyn, ſie desfalls zu ſtrafen, auch

da keine Hoffnung der Beſſerung, mit Zuziehung der Fürſtl. Herren Räthe, das Beneficium ihnen zu nehmen, und andern zu conferiren befuget ſeyn.

Die Beneficiarii ſollen zum Greifswalde, oder auf andern Univerſitäten, nach der Herren Profeſſoren Gutachten, ihre Studia zu continuiren ſchuldig ſeyn, und ohne derſelbigen Bewilligung, ſich nicht von einem Orte zu dem andern begeben.

Alſo ſoll es auch gehalten werden, wann ſie auf eine Facultät ihre Gedanken richten wollen.

E.

Das v. Mevius'ſche Legatum.

Extract aus des Herrn Vice-Präſidenten Dav. Mevii Teſtament, ein Legatum von 600 fl. für Studirende betreffend. 1644.

Es ſollen ſolche 600 Fl., darauf die Obligation lautet, bey der löblichen Univerſität zu ewigen Zeiten unwiderruflich verbleiben, alſo und dergeſtalt, daß von den jährlichen Zinſen, als 6 pro Cento, ſo zuſammen 36 Fl. austragen, einem armen Studioſo, der deſſen dürftig und würdig ſey, zur beſſern Continuation ſeiner ſtudiorum in bemeldter Univerſität daſelbſt, davon 30 Fl. jährlich ſollen gereichet werden, 6 Fl. aber der pro tempore Magnificus Rector einbehalte.

Die Collation dieſes Beneficii thue ich mir, ſo lange ich nach Gottes Willen lebe, vorbehalten, nach meinem Abſterben aber ſoll dieſelbe bey meinen Erben und Nachkommen verbleiben, alſo, daß unter meinen nächſten Blutsfreunden der älteſte jährlich dem Magnifico Rectori einen Studioſum präſentire, und wenn dieſer von demſelben capabel erkannt würde, ihm die Gelder anweiſe; da auch ex familia jemand wäre, der deſſen bedürftig, derſelbe den Vorzug vor einem Fremden haben ſoll.

F.

Das Leviſche Legatum.

a)

Extract aus des Stralſundiſchen Camerarii Henning Leve Diſpoſition, wegen eines Frentiſches auf dem Convictorio zu Greifswald für einen Studirenden. 1709.

Als ich auch hiernächſt ad Cameram kommen, und mir daher ein neu Salarium zugewachſen, will ich ſolches gleichfalls ad pios uſus vermachet und legiret haben, nemlich alſo: Es ſoll ſowohl bey der Greifswaldiſchen als Roſtockiſchen Univerſität in dem Convictorio daſelbſt ein locus jedes Ortes bey einem guten Tiſche vor einer Perſon nach dem üblichen Anſchlage, ſo ſonſt monatlich gegeben wird, auf beſtändig angeſchaffet und redimiret werden, dergeſtalt, daß hiernächſt monatlich ferner nichts gegeben werden darf. Es ſoll dieſes beneficii jeden Ortes ein Studioſus, ſo aus Stralſund oder wenigſtens aus Pommern gebürtig, im Stralſundiſchen Gymnaſio abſonderlich frequentiret, und ſich fromm und fleißig verhalten hat, ſo lang er jedes Ortes ſtudieret, und ſich gleichfalls wohl verhalten wird, genieſſen. Desfalls demſelben allhier von dem Tit. Herrn Superintendenten und Herrn Rectore ein Atteſtatum dahin loco recommendationis mitgegeben werden kann, derſelbe auch danächſt ein gleiches von jedem Orte wieder mit zurückzubringen erhalten, und ſolches dem Tit. Herrn Superintendenti zu behändigen cum brevi grätiarum actione ſcripta ſchuldig ſeyn ſoll, welches dem albo alumnorum hujus beneficii inſeriret werden kann, welchem auch jedweder fort anfangs ſeinen Namen eigenhändlich ſelbſt inſcribiren, und dabey pietatem & diligentiam in ſtudiis promittiren ſoll. Weil

auch

auch diese Personen in loco Academiæ gewisser guter Aufsicht billig zu recommendiren seyn, will ich hiemit Tit. Herrn D. **Gebhardi**, S. S. Th. Prof. in Greifswald, meinen Herrn Schwager, und Tit. Herrn D. **Detharding**, Med. Prof. in Rostock, meinen werthen Freund, ganz dienstlich und schuldig ersuchet haben, die Mühe der Aufsicht über gedachten Personen gütigst zu übernehmen, und des allerhöchsten Segen deshalb zu erwarten. Hiernächst wird der Höchste andere christ-gottselige Herren Professores erwecken, die gleiche Mühe zur Ehre Gottes auf Ersuchen unsers Herrn Superintendenten zu übernehmen sich hoffentlich nicht entziehen, sondern alles zum intendirten guten Zweck zu befördern belieben werden.

b)

Der Akademie zu Greifswald Revers wegen dieses Freytisches. 1728.

Wir Rector und Concilium der Königl. Akademie zu Greifswald urkunden und bekennen hiemit für uns und unsere Successores in officio: Nachdem der sel. Herr Rathsverwandter und Camerarius der Stadt Stralsund, Herr **Henning Leve**, aus christmildem Trieb unter andern Verordnungen seines letztern Willens die löbliche Veranstaltung gemacht, daß aus seinen hinterlassenen Mitteln ein immerwährender Locus für eine Person bey einem guten Tische in dem Convictorio der hiesigen Akademie käuflich sollte acquiret werden, dessen sich jederzeit ein aus Stralsund, wenigstens aus Pommern, gebürtiger Studiosus, so in dem Stralsundischen Gymnasio frequentiret, oder in dessen Ermangelung ein anderer frommer und fleißiger Mensch, so lange er allhier studiert, auf erhaltene Concession und Attest der hiezu in Stralsund verordneten Herren Curatorum, als des jederzeitigen Herrn Superintendenten und Rectoris Gymnasii, bedienen könnte: und wir dann einer so löblichen Intention des sel. Herrn Stifters nach Möglichkeit die Hand zu bieten uns nicht ungeneigt finden lassen wollen; So ist, nach vorgängigen Tractaten mit denen bevollmächtigten Herren Executoribus delegatis E. Hochedl. Raths der Stadt Stralsund die Summa des Kauf-Pretii zu 350 Rthlr., schreibe dreyhundert und funfzig Reichsthaler, festgesetzet, welche uns auch in neuen vollgültigen Zweydrittel-Stücken baar und auf einem Brete allhie in Greifswald vor der Unterschrift völlig entrichtet worden. Solchemnach bekennen wir nicht allein den richtigen Empfang sothanes Kauf-Pretii der 350 Rthlr, so wie es zu Recht am bündigsten geschehen kann, sondern überlassen auch ermeldeter Stiftung des sel. Herrn Cammerari **Henning Leven**, und denen hiezu verordneten Herren Curatoribus, auf immerwährende Zeiten und zu einen beständigen ewigen Kauf, einen locum in ermeldetem Convictorio für eine Person bey einem guten Tische so und dergestalt, daß, wenn ein Studiosus, wie er oben beschrieben, der Königl. Akademie ein Attestatum des jederzeitigen Herrn Superintendenten und Rectoris in Stralsund vorzeigen, und seine Concession zu dem erkauften Platz im Convictorio dadurch bescheinigen wird, wir demselben Zeit seines hiesigen Studierens ohne einigen Entgeld, ausser der Kleinigkeit, so er bey dem ersteren Antritt gleich andern dem Oeconomo zu erlegen hat, einen freyen guten Tisch in dem hiesigen Convictorio anweisen, und desselben ungehindert genieſſen lassen wollen; Und soll uns und unsere Successores in officio von Erfüllung dieses unsers per emtionem venditionem geschehenen Engagements keine Ausflucht noch Wohlthat der Rechte, sie haben Namen wie sie wollen, als welchen allen, gleich wären sie allhie wörtlich exprimiret, (besonders aber daß tempore belli der Tisch nicht prästiret werden könne) aufs bündigste renunciiret wird, behindern und abhalten.

Wenn auch der Herr Superintendens Stralſundenſis, hiernächſt aus den Mitteln der Herren Profeſſorum, wie dazu von dem ſel. Herrn Stifter ſelbſt der S. T. Herr Doctor **Brandanus Henricus Gebhardi**, S. S. Theologiæ Profeſſor &c., benannt worden, nach deſſen Ableben jemand erſuchen möchte, in conformitæt des letztern Willens des Herrn Stifters, auf das Leben und Wandel der Beneficiariorum ein Auge zu ſchlagen, werden wir ſolches gerne auch mit befordern, und denenſelben beym Abſcheide ein Atteſtatum ihres Verhaltens zu ertheilen uns nicht entäuſſern.

Sollte, wie mit göttlicher Hülfe dennoch nicht zu vermuthen ſtehet, das Convictorium inskünftige überall und auf beſtändige Zeiten gehoben werden, würde die Billigkeit erfodern, daß alsdann der pro loco perpetuo gezahlte Kaufſchilling denen Herren Curatoribus dieſes Legati reſtituiret werde, und unſere Herren Succeſſores dazu allerdings rechtliche Anſtalt machen müſſen.

Deſſen allen zu mehrerer Urkunde haben wir dieſes Inſtrumentum mit unſerer Unterſchrift und Inſiegel beſtärken wollen.

Geſchehen Greifswald, den 1728.

(L. S.) Rector & Concilium Academiæ.

G.
Das Szirmayſche Legatum.

a)

Schreiben des Paſt. Primarii in Nürnberg, Phil. Mörl, von dem ihm declarirten letzten Willen des Barons und Oberſten Thom. Szirmay, 3000 Gulden zum Stipendio für ſtudirende Ungern in Greifswald anzulegen. 19. Jun. 1743.

Es hat der Herr Obriſter **Thomas Szirmay**, der mit ſeinem Huſaren-Regimente etwa 5 Meilen von Nürnberg lieget, an mich Endesbenannten ſub dato den 16ten Junii dieſes Jahrs ein gar höfliches Schreiben abgehen laſſen, worin er meldet:

> Circa 1706 annum & ſubſequentes, qua alumnus Regius glorioſiſſimæ quondam memoriæ Caroli XII., triennio alumnio ſub Doctore Mayero fruebar. Deſtinavi ergo pro ſex Hungaris nationis meæ quos conſanguinei mei denominaturi ſunt, fundationem ibidem in gloriam Dei Trium Millium Florenorum illocare, ut quolibet anno quilibet quinquaginta florenis ſtudia ſua promovere poſſit. Ab eo tempore inter me & illos omne Commercium litterarum ceſſavit, nec conſtat mihi, quisnam coram ex ipſis ibidem eſſet.

Trägt mir aber zugleich dabey auf, blos in der Abſicht, weil ich der erſte Kirchendiener allhier bin, die bemeldete 3000 Gulden in Empfang zu nehmen, und nach Stralſund oder Grypswald zu übermachen. Nun habe ich zwar 2000 fl. in Gold albereit in Händen, und erwarte auch das dritte, alſo zuſammen 2000 Rthlr., werde auch nicht ermangeln, ſolche an einen von beiden obbenannten Orten durch Wechſel zu übermachen. Allein es wollen doch einige Umſtände noch vorher erörtert ſeyn, worüber der Herr Obriſter, an einer ſchweren Krankheit daniedet liegend, nicht diſponirt hat. Es frägt ſich alſo:

1) Ob jemand in Grypswald die Anlegung und Austheilung von dieſen Geldern übernehmen wolle und werde?

2) Ob

2) Ob solches der Herr Rector Universitatis oder das Corpus Academicum, oder sonst jemand, und wer, übernehmen wolle?
3) Wie und durch was für Wege das Geld soll übermacht werden?
4) Wie ich zur Original-Quitung von dort gelangen könne?

Mir ist nichts weiter zu besorgen aufgetragen worden, als daß das Geld an benannten Ort und Stelle komme; glaube auch, daß der Herr Obrister etwa selbst dahin schreiben, und sich eigentlicher erklären werde. Jedoch hoffe ich nicht übel zu thun, mich zum voraus über obgesetzte Punkte zu informiren, ja zugleich Gelegenheit zu geben, alldort mehrere Umstände in Betrachtung zu nehmen, und sich darüber Anfrags- oder Berichtweise herauszulassen, damit ich, wenn es nöthig ist, dem Herrn Obristen noch vor Uebersendung des Geldes Nachricht geben könnte.

Nürnberg, den 19ten Junii, 1743.

Gustav Philip Mörl,
Ministerii Ecclesiastici Antistes & ad D. Sebaldi Pastor.
Prof. Pub. & Reipublicæ Bibliothecarius.

b)

Der Akademie Antwort und declarirte Annahme des Vermächtnisses. 6. Jul. 1743.

Ew. Hochehrwürden erstatten wir verbundensten Dank für die gegebene Nachricht von dem geschehenen Vermächtniß des S. T. Herrn Obristen Szirmay bey hiesiger Akademie. Wenn wir nun besonders Deroselben Bemühungen hierunter dankenehmendst erkennen: So ermangeln wir nicht hiemittelst zu eröffnen, wie dergleichen Legate durch den jederzeitigen Rectorem Magnificum besorget werden, und wir also alle gehörige Sorgfalt nehmen werden, daß auch dem Willen des Herrn Obristen hierunter ein Genügen geschehe. Wir hegen auch das zuversichtliche Vertrauen, Ew. Hochwürden werden die weitere Besorgung hierin gütigst übernehmen, da wir zu allen Gefälligkeiten hinwiederum bereit seyn. Die Uebermachung des Geldes betreffend, kann selbige über Hamburg an Herr Matthias Knochenhauer, vornehmen Banquier daselbst, geschehen, der von uns dazu instruiret, auch, wenn es verlanget wird, eine Interims-Quitung ausstellen wird, durch welchen Weg auch hernach bey Empfang der Gelder ohnfehlbar von hier aus die Original-Quitung erfolgen soll. Wir verharren ꝛc.

Rector & Concilium Academicum.

Greifswald,
den 6ten Julii, 1743.

c)

Des Pastor Mörl anderweitiges Schreiben von dem Tode des Obersten, und den veränderten Umständen mit seinem Legato. 6. Aug. 1743.

Die Ehre, die mir gesammte Universität durch liebreiche Zuschrift in der Szirmayschen Affaire erwiesen, erkenne mit aller geziemender Hochachtung und diene in schuldiger Antwort, jedoch aufs kürzeste, daß der Herr Obrister Szirmay in der Ober-Pfälzischen Hauptstadt Amberg den 9ten Julii Todes verblichen, und den 10ten dito daselbst begraben worden sey. Sein getreuer Freund und Diener aber, Herr Lieutenant Szekely, hat ferner Anstalt gemacht, daß der Leichnam aus dem Grabe wieder erhoben, und ungefehr zehn Tage darauf in die Stadt-Kirche zu Altorf zur beständigen Ruhe ist gebracht worden. Da nun das Szirmayische Vorhaben ohnedem noch nicht zur Richtigkeit in seinem Leben gebracht worden, allermassen weder das Capital noch beysammen, ja vielmehr bey 350 fl. von den vorräthigen

räthigen 2000 fl. zu Bestreitung der solennen Leich-Unkosten verwendet worden, noch auch von dem sel. Herrn Obristen eine eigentliche Disposition darüber zum Vorschein gekommen: als trägt besagter Herr Lieutenant bey der hinterlassenen Frau Wittwe, die sich in Ungarn auf ihren Gütern befindet, es dahin an, daß zuförderst die Leich-Unkosten erstattet, und das Capital mit dem dritten tausend Gulden voll gemacht, die Abnutzung aber an Ungarische in Altorf studierende Studiosos, dem daselbst begrabenen Herrn Obrist zu Ehren, verwendet werden möchte. Was nun die Frau Obristin resolviren wird, muß die Zeit lehren. Ich meines Orts gehe nicht weiter, als wozu ich mich gleich anfangs anheischig gemacht, nemlich die Geld-Summe, wenn ich selbe nur beysammen habe, dahin zu liefern, wohin die Ordre lauten wird. Sollte nun die Löblich-Greifswaldische Universität mit der Frau Wittwe darüber correspondiren wollen, so muß ich mir nur darin prospiriren, daß mir auf keiner Seite mit Brief-Porto Unkosten verursachet werden. Ich wüßte auch nicht allezeit die Briefe an Ort und Stelle zu bringen. Der Herr Lieutenant stehet im Felde, und wird bald da bald dorthin commandirt. An die Frau Obristin weiß ich gar keinen Weg. Doch will ich so viel auf mich nehmen, und von der Ordre, die ich bekommen werde, copiam mittheilen. Der ich u. s. w.

Nürnberg, den 6. Aug. 1743. G. P. Mörl.

d)

Der Szirmayschen Wittwe Declaration an die Greifswaldische Akademie, daß sie das Legatum des Obristen dem Orte nach mutiret, und bey der Akademie Altorf angeleget habe. 4. März, 1744.

Tit. Rect. & Concil.

Deroselben vom 16ten Jan. an mich erlassenes Schreiben habe zu recht erhalten, daraus Deroselben wegen der durch meinen sel. Herrn Gemahl, Obrist **Thomas von Szirmay**, vorgenommenen und durch mich bloß quoad locum, nicht aber scopum mutirten Fundation hegende Meinung mit mehreren vernommen, darauf nur in der Kürze antworte: Es ist zwar nicht ohne, daß mein sel. Herr bis drey Jahre in Greifswald studieret, dieses aber bloß und allein dem Glorwürdigsten König **Carl** dem XII. zu Gefallen geschehen, (der einiges Beneficium denen nach Greifswald kommenden Ungarischen Studiosis hat offeriret) und daselbst mit seinem Hofmeister, dem sel. Herrn **Matthäides**, geblieben; aber nicht aus dieser Ursache, als wenn mein sel. Herr als Exul religionis causa, und so nothdürftig wäre gewesen, daß er einiges Beneficium hätte sollen genieſſen, sondern bloß dem König von Schweden zu Ehren, daß ein Ungarischer Evangelischer Cavalier von vornehmen Hause sollte der erste seyn, der auf der Schwedischen Universität studieren wollen, und damit man damals auch denen Ausländischen zeigen könnten, daß noch auch in Ungaen einige Evangelische Cavaliers sich befänden. Und also kann der löbl. Universität Raison nicht subsistiren, als wenn mein sel. Herr, wegen derer ihm durch die löbliche Universität erwiesenen Beneficien, diese Fundation qua remunerationem ihm hätte vorgenommen, und ich auch schuldig wäre, diese seine Intention zu halten, indem es mir nicht zustünde, dieselbe zu verändern. Allein es ist dieses sein Vorhaben aus keinem Scopo remunerationis und quasi debiti, sondern bloß ex amore augmentandæ gloriæ divinæ entsprossen. Zu diesem wird eine löbliche Universität selbst zulassen, daß dieses bloß den armen Ungarschen Studiosis destinirtes Beneficium kann viel besser zu Altorf als zu Grypswald angebracht werden, weilen dieser

Ort

Ort ſo weit von Ungarn entlegen, auch daſelbſt viel koſtbarer zu leben, als zu Altorf. Und wie ich verhoffe, daß von Anno 1712, als der ſel. D. Mayer dieſes Zeitliche geſegnet, haben daſelbſt wenig oder gar keine Ungarn ſtudieret, und alſo wollten dieſes Beneficium bloß nur die Extranei genieſſen, wie dieſes eine löbliche Univerſität alſobald in dem erſten an den Herrn Prediger Mörl geſchriebenen Brief projectirte. Es beweget mich auch zur Aenderung des loci fundandi ſtipendii dieſes, weil mein ſel. Herr da begraben lieget, damit die, ſo das Stipendium genieſſen werden, ſich des Benefactoris erinnern könnten, und weil es nicht nur land- ſondern weltkundig iſt, daß in der Leichpredigt dieſes Stipendii einer Meldung geſchehen, auch die löbliche Altorfer Univerſität mir ſchon einen Schein unterm dato 23. Aug. ſowohl auch ein Dankſchreiben vom 12. Septembris zugeſchicket. Sollte ich aber dieſe meine vorige Diſpoſition ändern, könnte ich leichtlich bey allen in notam levitatis und inconſtantiæ incurriren, und derowegen kann mein Wille de transferendo beneficio nicht mehr geändert werden, ſondern ich will, daß dieſes oblatum ſoll bloß zu Altorf verbleiben, und es ſollen ein ſolches nach meines ſel. Herrn Diſpoſition und Intention nothdürftige Ungariſche Studenten genieſſen; wie ich auch meine Intention unter dem 26. Januar der löblichen Altorfer Univerſität überſchrieben, und die durch den Herrn Lieutenant Szekely mit meinem Vorwiſſen und Conſens geſchehene Translation habe völlig ratificiret. Verhoffe auch ſelbſt, daß eine löbl. Univerſität dieſes mein Factum nicht mißbilligen wird, indem durch dieſes die intentio Offerentis ſecundiret, und dieſelbe viel beſſer zu Altorf, als zu Gryphswald, für die Ungarn employret wird. Dabey bitte auch, mit mehrerm Schreiben mich zu verſchonen. Denn dieſes will ich mir vorbehalten, daß ich ſowohl als Wittib als auch eine völlige Erbin meines ſel. Herrn in dem Seinigen zu diſponiren habe; und zu dieſem kann mich auch keiner zwingen, daß mir nicht erlaubet wäre, locum conferendi beneficii zu ändern, dieweilen mein ſeliger Herr nicht einmal an eine löbliche Univerſität geſchrieben, und dieſes ſein Vorhaben bloß nur ein projectum zu nennen, auch es ein ganz unvollkommenes Werk geblieben, alſo bin ich hoc in caſu keiner Rechenſchaft unterworfen, und werde hinführo auch genöthiget, kein Schreiben zu beantworten.

Ich habe auch an die des heil. Röm. Reichs freye und illuſtre Repnblik Nürnberg, als Herren und Curatores der löblichen Altorfer Univerſität, geſchrieben, damit ſowohl der Herr Prediger Mörl als auch die löbl. Univerſität von Altorf nicht ſoll incommodiret werden. Denn hätte mein ſel. Herr der löbl. Greifswalder Univerſität dieſes eingehändiget, ſo hätte ich wider dieſes als factum conſummatum nichts vorgeworfen; So aber will ich mir meine jura vidualia und prærogativas nobilitares nicht rauben, auch mein Jus diſponendi nicht benehmen laſſen. Verharre ꝛc. ꝛc.

Egerins, den 4. März, 1744.

Anna Maria verwittibte v. Szirmay, geborne von Mednyanſky.

e)

Des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar Definitiv-Urthel in Sachen der Akademie Greifswald wider Bürgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg und Conſorten, die Akademie Altorf, wegen der Szirmayſchen Stipendien-Gelder, publicirt 24. Jan. 1748.

In Sachen der Univerſität Grypswald Klägern eines wider Bürgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg und Conſ. Beklagte andern Theils, Citationis ad

viden-

videndum &c. C. C. Iſt mit Verwerfung Exceptionis fori declinat. in puncto Citationis allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß beklagte Univerſität Altorf die eingeklagte zweytauſend Gulden Szirmayiſcher Stipendien-Gelder nebſt intereſſe moræ à Fünf von Hundert, vom 30ſten März 1746 an zu rechnen, an Klägere oder deren Bevollmächtigten in der Stadt Nürnberg zu bezahlen und auszuliefern ſchuldig und dazu zu condemniren ſeyn; Als wir hiemit ſchuldig erkennen und condemniren, Beklagte die Gerichtskoſten, die derentwegen aufgelaufen, den Klägern nach rechtlicher Ermäſſigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Dann iſt zu würklicher Execution und Vollziehung dieſer Urthel ermeldten Beklagten Zeit 2 M. pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie dem alſo nicht nachkommen werden, daß ſie jetzt als dann und dann als jetzt in die Straf 10 Mark löthigen Goldes, halb dem Kayſerl. Fiſco und zur andern Halbſcheid Klägern ohnnachläſſig erklärt ſeyn, auch in der Real-Execution ergehen ſolle, was recht iſt.

Punctum Mandati aber betreffend iſt erkannt, daß das ausgegangne Verkünd- und reproducirte Mandatum dergeſtalt wiederum aufzuheben, daß denen Beklagten wegen der aufgangen ſeyn ſollenden zweyten Begräbniß-Koſten weil. des von Szirmay an deſſen verkauften Weinen ihren Regreß zu nehmen ohnbenommen bleibe, und Klägere wegen derer übrigen Eintauſend Gulden an die Szirmayſche Wittib und Erben zu verweiſen ſeyn, als wir hiemit aufheben und verweiſen, die Gerichtskoſten, derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

H.

Das Lembkiſche Legatum.

Extract aus des D. und Prof. Medic. Joh. Lembken Teſtament, die zu einem Stipendio für Studirende legirten 8000 Rthlr. betreffend. 30. April 1746.

Endlich ſo legire auch zu einem Stipendio für die ſtudierende Jugend, fürnemlich aus meiner Familie, 8000 Rthlr., ſchreibe achttauſend Reichsthaler, welche zinsbar zu beſtätigen, und die jährlichen Zinſen unter acht, auch wenigere Studierende, wie aus folgender Erklärung deutlicher erhellen wird, ausgetheilet werden ſollen.

Ich erſuche demnach Magnificum Dn. Rectorem und E. venerandum Concilium Academicum gehorſamſt, die Adminiſtration von dieſem Stipendio zu übernehmen, und dahin zu ſorgen, daß ein ſolches Stipendium oder Capital auf Zinſen ſicher beſtätiget, die Zinſen jährlich richtig eingefodert, und an denen Stipendiaten richtig ausgezahlet werden mögen.

Wie ich dieſes Stipendium fürnemlich zum Nutzen derer aus meiner Familie Studierenden legiret habe; So ſoll Magnif. Dom. Rector und vener. Concilium Academicum Niemanden dazu verſtatten, er wäre denn von dem allhier im Lande ſich befindenden Aelteſten aus meiner Familie ihnen vorgeſchlagen worden, und ſoll dieſer Aelteſte verbunden ſeyn, wenn jemand aus meiner Familie ſich hier im Lande befindet, der ſtudiret hat, denſelben wegen des vorzuſchlagenden Subjecti mit zu Rath zu ziehen, und wenn jemand aus meiner Familie iſt, der ſich denen Studiis widmet, denſelben vor allen andern vorzuſchlagen; maſſen die aus meiner Familie, ohne kundbare ſehr erhebliche Urſache, nicht vorbey gegangen, noch andere ihnen, vielmehr ſie allen andern, vorgezogen werden ſollen. Wie

Wie denn auch die aus meiner Familie schon im achtzehnten Jahre, und ohnerachtet, wenn sie auch noch auf Schulen sind, zu Hebung dieses Stipendii fähig seyn sollen, dasselbe auch auf sechs Jahre, und zwar jedes Jahr doppelte Portion, nemlich jährlich 100 Rthlr., schreibe Hundert Reichsthaler, genieſſen sollen.

Dahingegen ein anderer, er sey aus Barth gebürtig, oder eines Professoris Sohn, oder jemand von meiner Frauen Verwandten, nur jährlich 50 Rthlr., schreibe Funfzig Rthlr, bekommt.

Wann aber in meiner Familie keiner vorhanden ist, der sich denen Studiis widmen wollte, so soll alsdann der hie im Lande sich befindende Aelteste aus meiner Familie, mit Zuziehung eines Literati aus derselben, wofern einer im Lande vorhanden ist, wechselsweise, oder, so viel thunlich, nach der Ordnung einen oder andern von den Barthschen Stadt-Kindern, oder auch von hiesiger Herren Professorum Söhnen, oder von meiner Frauen Verwandten, vorschlagen, welcher jedoch nicht eher zu diesem Stipendio admittiret werden soll, er habe denn ein Specimen Academicum abgeleget, und seinen Fleiß und Geschicklichkeit insbesondere publice respondendo, bewiesen, alsdann er dieses Stipendium auf 3 Jahre, und zwar jährlich 50 Rthlr., schreibe Funfzig Reichsthaler, genieſſen soll. Da hingegen die aus meiner Familie zu Ablegung dieses Speciminis Academici eben nicht so verbunden seyn sollen, ob sie gleich, wo nicht vor, doch währender, oder nach genossener Hebung dieses Stipendii, dazu anzumahnen sind.

Hiebey will jedoch ausdrücklich bedungen haben, daß aus meiner Familie zu gleicher Zeit nicht mehr, als aufs höchste drey, dieses Stipendium genieſſen, aber wohl weniger, damit Fremde allemal, aufs wenigste zwey einfache Portiones, nemlich jede zu 50 Rthlr., schreibe Funfzig Reichsthaler, jährlich heben können.

Sollten aber, so wenig aus meiner Familie, als von Barthschen Stadtkindern, oder hiesiger Herren Professoren Söhnen, oder meiner Frauen Verwandten, einige vorhanden seyn, die dieses Stipendium genieſſen könnten; So soll alsdann der Aelteste aus meiner Familie, mit Zuziehung des ältesten Gelehrten aus derselben, andere fleißige und geschickte hiesige Landeskinder dazu dem Concilio Academico in Vorschlag bringen und präsentiren.

Alle aber, sowohl meine Verwandte, als Fremde, so dieses Stipendium genieſſen, sollen verbunden seyn, aufs wenigste zwey Jahr auf hiesiger Greifswaldischen Universität zu studieren.

Concordat cum Originali.

C. G. Unger, A. S.

I.

Das Dronsensche Legatum.

Extract aus des Königl. Hofraths und Procuratoris Domaniorum Abraham Dronsen Testament de dato 26. Februar 1756, wegen seiner Bibliothek und eines der Disposition der Akademie unterstellten Capitals von 3000 Rthlr. ad pios usus.

VI. Meine Bibliothek, die auf dem Saale stehet, legire und vermache ich der Königlichen Universität. Doch wird dieselbe es dahin veranstalten, daß sie nach meiner Absicht, die ich dem Herrn Hofrath von Boltenstern eröffnet, und derselbe der Königl. Akademie bekannt machen wird, convenablement lociret und distinguiret werde. Wobey ich mir die Hoffnung mache, es werden Magnificus Dominus Pro-Rector und das Venerandum

Concilium Academicum mir darunter nicht entfallen, wenn ich ihnen die Disposition über ein ad pios usus gewidmetes Capital, deren in nachstehenden §. Erwähnung geschiehet, zu empfehlen, die wohlbedächtliche Entschliessung gefasset.

VII. Legire und vermache ich hiemit zu einer milden Stiftung Dreytausend Reichsthaler, und zwar 1000 Rthlr. an ⅔tel, die übrigen 2000 Thaler aber an 2 Gr.stücken, also und dergestalt: daß solche 3000 Rthlr. unter der Disposition der hiesigen Königl. Akademie immerdar stehen sollen, als welcher von meiner Frau Erbin entweder 3000 Rthlr. baar ausgezahlet, oder auch Obligationes darauf behändiget werden sollen. Erstern Falls wird das löbl. Concilium Academicum sorgen, daß die Gelder sicher bestätiget werden, und dabey alle menschmögliche Vorsichtigkeit gebrauchet werde. Letztern Falls können die Capitalia an dem Orte, wo sie stehen, bleiben, und dürfen ohne erhebliche Ursache nicht gerückt werden. Die von diesen 3000 Rthlr. jährlich fallende 150 Rthlr. Zinsen will ich dergestalt angewandt haben, daß 100 Rthlr. für zwene auf hiesiger Akademie Studirende von meiner und meiner Frau Verwandtschaft und Namen zu gleichen Theilen auf 3 Jahre, die übrige 50 Rthlr. aber für zwo Wittwen, gleichfalls von meiner und meiner lieben Frauen Verwandtschaft, auch zu gleichen Theilen seyn und jährlich ausgezahlet werden sollen. Fänden sich keine Studirende von obgenannter Abkunft und Anverwandtschaft, oder es wäre nur einer, so soll der die ihm vermachte 50 Rthlr. haben, die übrigen 50 Rthlr. aber an Wittwen von Dicasterial- und Rathspersonen æquis partibus repartiret werden. Und will ich zur Vorbeugung mancherley irregularitæten und Partheylichkeit nicht, daß eben aufs rigoreuseste examiniret werde, welche Wittwe es etwa bedürfen möchte, weil ich es für Wittwen destiniret, und dabey keine solche Kritiken und Ausmusterungen haben will, aus Ursachen, daß eine Wittwe gemeiniglich so sitzen bleibet, daß sie eines Zuschubs bedarf. Im Fall sich mehrere Wittwen als zwo von der Familie fänden, für welche die obgedachte 50 Rthlr. jährlich destiniret werden, so müssen solche 50 Rthlr. so lange unter die Wittwen zu gleichen Theilen gehen, bis eine oder andere Wittwe entweder durch den Tod, oder anderweitige Verehlichung abgehet, und also der abgegangene Theil denen übrigen wieder zuwachsen kann. Und damit das ganze löbliche Concilium Academicum sich mit der Administration nicht befassen dürfe, so ersuche dasselbe hiedurch allen Fleisses, es dahin zu veranstalten, daß der jederzeitige älteste Professor Juris und der älteste Professor Philosophiæ die Einnahme und Ausgabe dergestalt übernehmen mögen, daß sie in der Berechnung alle zwey Jahre wechseln. Dem ganzen löblichen Concilio Academico aber bleibet frey, daß es, wo nicht jährlich, doch alle zwey Jahre, die Rechnung erfordere, und sich, wie es um die Dispensation dieses Legati stehe, erkundige, auch allenfalls, wo etwas zu desideriren, an Hand lege und bessere. Und damit derjenige, so mit der Rechnungsführung bemühet wird, dafür einigermaßen honoriret werde; so will ich und verordne, daß die l'agio derer von dem einen zu dieser Stiftung ausgesetzten Capital à 100 Rthlr. N. ⅔tel fälligen jährlichen Zinsen, so gegenwärtig 14 pro Cent, folglich auf 50 Rthlr. Zinsen in ⅔tel 7 Rthlr. trägt, demjenigen zu gute kommen soll, der solches Jahr die Berechnung hat.

K.

K.

Das Scheffelsche Legatum.

a)

Vergleich zwischen der Akademie und den Erben des D. und Prof. Medic. C. S. Scheffel, wegen eines zu einem eventuellen Familien-Stipendio legirten Capitals. 14ten October, 1760.

Demnach der sel. Professor Medicinæ, Herr D. **Christian Stephan Scheffel**, in einem seinem Testament beygelegten, und dem Concilio Academico übergebenen Codicill geordnet, daß auf den Todesfall seiner hinterlassenen Frau Wittwe der in derselben Händen bis dahin bleibende vierte Theil seines hinterlassenen Vermögens, welcher nach Abzug gesammter Legatorum etwa 4000 Rthlr. betragen möchte, alsdann zu einem Familien-Stipendio angewandt werden solle, an welchem auf gewisse Fälle auch der Professoren Söhne Theil haben könnten, und für dessen Administration dem jederzeitigen Herrn Rectori Magnifico & Structuario jährlich aus dem agio der Capitalien 12 Rthlr. zufallen sollten: Dieser Punkt aber sowohl, als verschiedene andere im Testament, eine weitläuftige gerichtliche Anfechtung gelitten haben möchte, und desfalls die Erben und gesammte Geschwister des sel. Herrn Professoris sich zu einem gütlichen Vergleiche vereinbaret, und zu demselben auch die Königl. Akademie, als Dispensatricem des obgenannten auf künftige Zeiten ausgesetzten Stipendii eingeladen haben; So ist nach gemeinschaftlich gepflogenen Ueberlegungen und sub conditione ratihabitionis Illustrissimorum Superiorum folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die gesammten **Scheffelschen** Erben und Geschwister entsagen sich für sich selbst und für ihre jetztlebende Kinder und Nachkommen alles Rechtes an dem Genuß eines Familien-Legati bey hiesiger Akademie, der Präsentation dazu, oder sonstiger Befugnisse, die den Erben oder Nachkommen der Stifter solcher Legatorum zukommen können.

2. Anstatt der auf den Todesfall der Frau Professorin zu zahlenden 4000 Rthlr., zahlen erwähnte Erben jetzo gleich bey Zeichnung und nach erfolgter Landes-Obrigkeitlichen Ratihabition eine Obligation von 1000 Rthlr. an die Akademie zu einem Stipendio in der Masse, daß entweder sofort von den davon fallenden Zinsen für einen oder mehrere Stipendiaten 50 Rthlr. ausgesetzet werden, und Rector & Structuarius zu der ihnen bestimmten Hebung gelangen, oder die Zinsen von diesem Capital zu demselben bis auf den Todesfall der Frau Wittwe geschlagen, und das Stipendium dadurch zu einer desto ansehnlichern Grösse gebracht werde.

3. In beiden Fällen behält die Königl. Akademie eine ganz freye Disposition über ein solches Stipendium, es würdigen Subiecten, besonders von den beym sel. Herrn Testatore in Andenken gekommenen Söhnen der Herren Professoren nach einer freyen Wahl zuzuerkennen und auszuzahlen. Sollte sich

4. In Zukunft ein **Scheffelscher** Descendent Studirens halber bey der hiesigen Akademie aufhalten, und um dieses Stipendium gebührend beym Concilio Academico anhalten; So wird dasselbe nach Befinden der Umstände auch einem solchen damit zu willfahren suchen, jedoch nicht länger, als er sich würklich bey der Akademie Studirens halber aufhält, und ohne daß andere zu der perception würklich recipirte dadurch gekränket werden.

Zu wessen Urkund dieser Vergleich von beider Theile Gevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Greifswald, den 14ten October, 1760.

Von der Königl. Akademie wegen
Johann Carl Dähnert,
p. t. Rector.
(L. S. Acad.)

Im Namen und Vollmacht des sel. Herrn D. u. Prof. Scheffels Erben
Johann Gustav v. Balthasar,
(L. S) Consul.

b)

Der Königl. Regierung Bestätigung des vorstehenden Vergleichs. 15. Dec. 1760.

Tit. Regim.

Thun kund und zu wissen hiemit: Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung Rector & Concilium Academicum zu Greifswald sowohl, als die resp. Scheffelsche Erben und Geschwister geziemend zu erkennen gegeben, wasmassen der verstorbene Professor Medicinæ, Doctor Scheffel, in seinem dem Concilio Academico übergebenen Codicill unter andern ein gewisses Familien-Stipendium zwar gestiftet, darüber aber aus Besorgniß künftiger Weitläuftigkeiten und eines kostbaren Rechtsganges zwischen der Universität und gedachten Testatoris Erben und Geschwister ein Vergleich unterm 14. October 1760, unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation dahin errichtet worden, daß 1) zwar gesamte Scheffelsche resp. Erben und Geschwister für sich und ihre Erben sich alles Rechts an den Genuß eines Familien-Legati bey der Universität, der Präsentation dazu, auch aller sonstigen daran habenden Befugniß begeben. 2) Anstatt der auf den Todesfall der Professorin Scheffeln auszuzahlenden 4000 Rthlr. gleich jetzo der Akademie bey Zeichnung und nach erfolgter Landesobrigkeitlichen Ratihabition eine Obligation von Tausend Rthlr. ausbezahlet würde, um davon den in dem Transact angezielten Gebrauch zu machen. 3) Die Universität zwar eine freye Disposition über sothanes Stipendium behalten, und solches würdigen Subjectis, besonders aber denen bey dem verstorbenen Professore Scheffel in Andenken gekommenen Söhnen der Professorum nach freyer Wahl zuerkennen sollte, jedoch auch wenn 4) ein Scheffelscher Descendent sich Studirens halber in Greifswald aufhalten, und um sothanes Stipendium gebührend anhalten würde, demselben hierunter nach Befinden so lange gewillfahret werden sollte, als derselbe sich würklich daselbst Studirens halber aufhalten würde, mit beygefügter unterthänigen Bitte, sothanen nach reifer Ueberlegung getroffenen Vergleich durch zu ertheilende Landesherrliche Confirmation nunmehr zu bestätigen: Und Wir vorerwähnten Transact dem bono Academiæ publico zuträglich errachten, und daher dem Ansuchen Statt zu geben veranlasset worden; Solchemnach consentiren Namens Sr. Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, Wir nicht nur in sothane zwischen Rectorem und Concilium, auch gesammten Scheffelschen Erben und Geschwistern getroffene Vereinbarung, sondern confirmiren und bestätigen auch dieselbe in allen Punkten, Clausuln, und Artikeln, und wollen hiemit alles Ernstes, daß darüber von beiden Theilen fest und unverbrüchlich gehalten, auch keinesweges dawider gehandelt werde; Jedoch Jedermänniglichs Rechten und Befugnissen ohne Schaden und Nachtheil. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stralsund, den 15. December, 1760.

Subsr. Regim.

XV. Abthei-

XV. Abtheilung.

Die Adlichen Jungfrauen-Klöster betreffende Sachen.

No. 1.

Fürstl. Kloster-Ordnung auf gemeinem Landtage 1569 aufgerichtet.

Von Gottes Gnaden Wir **Barnimb** der Elter, **Johannes Friederich, Bugslaff, Ernst Ludewig, Barnimb** der Jünger, vndt **Casimir**, geuettere vndt gebrüdere, Hertzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben vndt Wenden, Fürsten zu Rügen, vndt Grafen zu Gützkow. Thun kundt vndt bekennen hiemitt: Nachdem Wihr auf negst zu Wollin den 17. 18. vndt 19. laufsenden Monahts May gehaltenen Landtage denen von der Ritterschafft fürnemblich zu sondern gnaden vff Condition vndt waß dem Abschiede einverleibett, die Klöster zu Marienfließ, Stolp, Verchen, Bergen in Rügen, auch Wihr Hertzog **Johans Friederich** alß Bischopff zu Cammin, das Kloster zu Colbergk zu ertziehung vndt vnterhaltung der Jungfrauwen gnediglich gewilliget vndt ferner Vertröstung gethan, welchermassen künftig zu Gar das Sechste Kloster alß eine Zuchtschule vor die Jungfrawen zurichten, mehrern einhalts obgedachten zu Wollin geschloßnen vndt publicirten Landtags abschiedeß. *) Alß haben Wihr Unß ferner mit gemeinen Rahte nachfolgender Verordnung diese berührten Schulen anzurichten vndt zu halten vereiniget vndt verglichen.

Nemblich zum Ersten sollen in ein jedes Kloster zwantzig Jungfrawen, nicht vnter funfzehen Jahr alt, so gotsehliges christliches Lebenß, Nahmens vndt Wandelß, auch adelichen Standeß, mit Vnsern Vorwissen, Consens vndt Verwilligung genommen, erhalten, vndt ihnen zu ihrer vndt anderer nohtwendigen Personhnen Vnterhaltung etwaß gewisses ohne allen abgang verordnet vndt perpetuiret werden.

Vorschlag von wegen der Jungfrawen-Klöster.

Nachdem M. g. F. vndt Herr Inhalt des Abschiedeß gnediglich auf Condition, Maß vndt Wege dem Abscheide einuerleibet, gewilliget, den Prälaten vndt Ritterschafft fürnemblich zu gnaden, zu erhaltung vndt erziehung vndt Zuchtschulen der Jungfrawen die Klöster Marienfließ, Stolpe, Verchen, Bergen in Rügen, und daß Kloster zu Colberg zu verordnen, auch künftig inhalt deß Abschiedeß, daß Sechste Kloster zu Gartz anrichten zu lassen, vndt daß in einem jeden Kloster zwantzig Jungfrawen, nicht vnter funfzehen Jahre alt, so gottsehliges christliches Lebenß, Nahmens vndt Wandelß, adelichen Standeß mit J. F. G. Vorwissen vndt Verwilligung darin genommen, erhalten, vndt zu ihrer vndt andern nothwendigen Personhnen Vnterhaltung etwaß gewisses ohn allen Abgang zu verordnen vndt zu perpetuiren; So sollen in einem jeden Kloster zwo alte betagte gottsehligen, christlichen, guten Lebenswandelß vndt Nahmenß, adelichen Standeß Witwen oder Jungfrawen, nicht vnter funfzig Jahren alt, die schreiben und lesen können, alß Regentinnen sein, und vnterhalten werden. Dieselbigen zwo Regentinnen sollen sambt vndt sonder-

*) S. der Constit. I. Band.

lich auf die Jungfrawen vornemblich, oder ſonſt auf die Megde vndt ander Volk, befehlig vndt gute fleißige Aufſicht haben, damit allenthalben gottſehlig chriſtlich Leben und Wandel im Kloſter erhalten, und ſonderlich die in das Kloſter verordnet, vndt ſonſt zur Lehre eingethane Kinder, einhalt der Ordnung, ihren Chriſtenthumb lernen, vndt ſonſt darein ſich üben, auch nicht geſtaten, daß Manns-Perſohnen in daß verſchloſſene Kloſter ferner, alß vor daß Sprachhaus, auſſerhalb deß Predigers, davon hernach gemeldet, vndt ſonſt keine Frauw, Jungfraw, oder in daß Kloſter nicht gehörige, ohne ihre Vorwiſſen, kommen, noch lenger, alß ſie nachgeben, darein verharren laſſen.

Andere Perſonen, ſo im Kloſter zu halten.

Zwantzig Jungfrauwen. 2 Megde vor die Regentinnen. 2 Megde vor die Jungfrauwen. 1 Schafferin, ſo alles verſchleußt, ausgiebt, auf Brauwen vndt die gantze Haußhaltung ſiehet. 1 Kellerin, ſo auf die Schafferin wartet. 1 Küchinne. 2 Megde in der Küchen. 1 Alt frommer betagter Mann zum Pförtner, der in Pflicht genommen wirdt, Niemandts ohne der Regentinnen befehlig ein oder auß dehm Kloſter nicht zu laſſen, daß er auch die Schlüſſel nicht bey ſich habe, ſondern iedee Zeit, wenn das Kloſter auf vorgehenden befehlig der Regentinnen ſoll geöffnet werden, die Schlüſſel hohlet, vndt baldt wieder bringet. Summarum 32 Perſohnen mit dem Pförtner.

Darzu werden auſſerhalb des Kloſters gehalten: ein alter redlicher Pfarrer, der auch den Jungfrawen Leſen vndt Schreiben lehren kann, dem wirdt zu Verrichtung ſeines Amptes auf den Dörffern ein geſchickter Küſter oder Cappelan gehalten, der nicht in daß Kloſter komme, ſondern wie gemeldet, deß Pfarrherrn Ampt auf den Dörffern vorſtehe.

Schaffer oder Rentmeiſter mit einem Jungen oder Knechte, der alles, waß geordnet, zu rechter Zeit ſchaffe, vndt den Regentinnen vndt Schafferinnen verandtworte, davon auch klare Rechenſchafft den verordnten Conſervatorn vndt Inſpectorn gebe, vndt ſonſt auch wegen der Landesfürſten alles beſtelle.

Die Amptleute iedes Ortes ſollen die Jurisdiction vndt oberſte Aufſicht haben vndt behalten, vndt denſelben zur Viſitation, Inſpection vndt Conſervation jedeß Orts ein Hofraht vndt zwey ehrliche, anſehnliche, verſtändige vom Adell zugeordnet werden.

Die zwantzig Perſohnen, ſo in iedeß Kloſter mit der Landeßfürſten Bewilligung vndt auf gerichtetes Bedenken der verordnten Inſpectorn vndt Conſervatorn, wie gemeldet, aufgenommen werden, ſollen vnberüchtigte, ehrliche Jungffern ſein, vndt auſſerhalb der Regentinnen, Schafferinnen vndt zwey Kuchinnen keine Wittwen oder Frauens-Perſohnen darin genommen werden, vndt dabey auf die rechten Armen, die nicht Vater oder Mutter haben, ſonſten auch gebrechlich ſein, vor anderen Vermügenen in dehm einnehmende acht gehabt werden. Vndt ſoll frey ſein, daß die Jungfern auß den Klöſtern gefreyet werden; jedoch wenn die Heyrahtungen fürfallen, ſollen dieſelbigen nicht anderß, alß auf Raht vndt Willen der Eltern, Vormünder vndt negſt verwandten Freunde, auch mit Vorwiſſen der Regentinnen vndt Inſpectorn, vorgenommen, vollenzogen, vndt wenn ſie verlaubt, durch die Eltern oder Freunde darauß genommen werden, vndt die andere, ſo die erſte Vertröſtung darauf erlangt, wiederumb in ihre ſtete treten.

Wenn auch die Jungfrauwen, ſo darauß gefreiet, gar arm, wollen die Landeßfürſten zu Hülffe des Ehegelides ſich in Gnaden bezeigen.

Die

Die Klöster sollen verschlossen gehalten, vndt ein Sprachhauß am Thor mit einem Gitter erbauwet vndt zugerichtet werden.

Vndt wo iemandts von der Jungfrawen Freunde oder sonst ansprechen will, soll dieselbe Person durch den Thorwärter bey der Regentinnen sich angeben lassen.

Darauf eine von den Regentinnen sampt noch einer Jungfrauwen in daß Sprachhauß gehen, darin so lange bleiben, biß die Unterredung geschehen, vndt darnach wieder sampt der Jungfrauwen in ihren Gewahrsamb gehen. Wo auch Frauwen, die bey ihren Freundinnen einen Tag oder Nacht, oder in fürfallenden Schwachheiten, lenger bey ihnen seyn, vndt im Kloster verharren wollten, dasselbige soll ihnen frey sein, jedoch, daß sie Pferde vndt Wagen, Knechte vndt Mansgesinde in dehm Kruge auf ihren Vnkosten lassen.

Vndt da der Jungfrawen Eltern, oder sonst nechste Verwanten, Freunde oder Freundinnen, die Jungfrauwen eine Zeit lang bey sich haben, oder wormit hinnehmen wollten, dasselbe soll ihnen mit beyder Regentinnen Wissen frey seyn, nur daß sie dießfalß die Jungfrauwen selbst oder durch ehrliche Matronen darauß holen, vndt in bestimmter Zeit darin wieder bringen lassen.

Von Disciplin vndt Vebung wehre eine christliche Ordnung zu verfassen, darob auch zu halten, vndt auf die Vngehorsahme Straffe zu setzen, vndt zu verordnen, wo eine Jungfraw, die im Kloster wehre, sich unehrlich verhalten würde, daß dieselbe geköpfet, vndt die Helfte dessen, waß sie nachgelassen, halb vnter die Armen ausgetheilet, vndt die andre Helfte zu deß Klosters Baute geleget würde, vndt die Mannspersohnen, so Vnzucht mit den Jungfrawen getrieben, oder sonsten sich derselben vnterstanden, vndt vornehmen würden, auch geköpfet, oder wann sie nicht zu bekommen, proscribiret, vndt wo es adeliche Persohnen, von Schildt vndt Helm getheilet würden, vndt nach der Fürsten Ermessigung von ihrer Erbschaft oder den Früchten deß Lehns zu den Kloster-Structurn etwaß gegeben werde.

Von Kleidungen. Die Jungfrawen sollen nicht anderß im Kloster, alß schwartze seidne vndt Wandtröcke, vndt weisse Schleyer, wie daß zuvor bekandt, tragen. Vndt einer jeden jehrlich, Regentinnen vndt Jungfrauwen, 5 Stettinsche Ellen breit schwartz lündisch Gewandt, vndt 1 Thal. zum Schleyer gegeben, auch 12 Scheffel Lein- vndt 3 Scheffel Hanffsaht jehrlich darzu gesetzet werden:

Vndt einer jeden Regentinnen sechs Gulden, vndt jeder Jungfrawen 3 Gulden Opffergeldt gegeben, vndt alle die obgeschriebnen Persohnen besoldet werden, auch notürftiglich Holtz vndt Kohlen verschaffet, vndt die Bauete erhalten werden.

Folget das Deputat. Waß der jungen Jungfrawen vndt Kinder, Eltern vndt Freunde, die in dem Kloster seyn werden, gegeben, soll auch zu besserer Vnterhaltung zu den vorigen Deputat kommen. 24 Drömet Roggen, 30 Drömet Gersten, 12 Scheffel Weitzen, 3 Drömet Grützkorn, 2 Drömet Erbsen, 1 Last Haber zu Grütze vndt die Gense zu mesten, alles Stargardischer Maße. Ein Kohlhof zu Kohle, Röven vndt Cyppollen, vndt anderer Küchen-Noturft. 30 feiste Schweine, 7 feiste Küchen-Ochsen, 10 Schnidt-Schafe, 4 Hasen alle Quartal, 10 Teget. Lemmer, 600 Hüner, 100 Gense, 30 Ferken, 1 Tonne Schafbutter, 2 Tonnen Schafkäse aus den Schefereyen. Darzu sollen sie den Ackerhof vorm Kloster mit aller Abnützung von Viehe, Milch, Butter, Keese, Kelber, unvelheftig in ihrer Verwaltung vndt Gebrauch behalten; 12 Tonnen Lünenberger Saltz,

2 Ton-

2 Tonnen Ahl, 4 Tonnen Hehring, 1 schwehre Tonne Bergerfisch, 30 Schock Flackfisch, 1 Last Hopffen, 1 Fuder neu Landtwein, 30 Gulden zu Gewürtz, fünf grosse Stein Wulle, nohtdürftig Holtz vndt Kohlen.

Vrkundtlich mit Unsern aufgedrückten Pitzschafften bestetiget vndt gegeben zu Wollin, Montags nach Exaudi, den 23. May, Anno 1569.

No. 2.

Der Königl. Regierung Constitutorium der Curatoren des Barthschen Klosters. 9. Febr. 1733.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach es mit der Einrichtung des adel. Jungfern-Klosters zu Barth unter des Höchsten Segen nunmehro so weit gediehen, daß das Kloster-Gebäude vor einiger Zeit in wohnbaren Stand gesetzet, und bereits bezogen werden kann, dabey aber zur Unterhaltung und Beförderung dieser heilsamen Stiftung die Nothwendigkeit erfordert, daß nach dem Exempel anderer Orten, auch bey diesem Kloster, vorhero gewisse Curatores bestellet werden, welche die dazu bestimmten Einkünfte gehörig zu administriren, und alles, was zum Besten desselben gereichen könne, in besonderer Obacht zu nehmen hätten; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf der löbl Ritterschaft geäussertes Ansuchen und in Anleitung der unlängst verfaßten und in kurzem unter Landes-Obrigkeitlicher Confirmation zu publicirenden Kloster-Ordnung keinen längern Anstand nehmen wollen, nicht allein ex officio Namens Ihro Königl. Majestät die Curatoren zu benennen, sich vorzubehalten, sondern auch aus dem Mittel der Pommerschen Ritterschaft jeden Districts in der Provinz, und also insgesammt drey Curatores, zu sothanem Ende zu verordnen. Wann nun aus dem Wolgastischen District der Regierungsrath **Gustav Ludwig von Lepell**, aus dem Loitz- Grimm- und Tribseesschen District der Capitain **Christian Hinrich von Fineck**, aus dem Barthschen District **Ernst Ludwig von Gentzkow**, unter andern in Vorschlag gebracht worden, und man dessen Person dazu anzunehmen kein Bedenken getragen, sondern vielmehr gegenwärtiges Constitutorium auf ihn ausfertigen lassen; Als constituiren und verordnen Wir Kraft tragenden Amts und im Namen Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hiemit ihn N. N. zum Curatorem des adelichen Jungfern-Klosters zu Barth so und dergestalt, daß, wann er zuförderst bey Empfang dieses Constitutorii bey der Königl. Regierung zur Abstattung des Curatoris-Eides sich eingefunden, er nebst denen übrigen verordneten Curatoribus mit aller Treue, Fleiß und Sorgfalt insonderheit dahin zu sehen habe, wie die Kloster-Revenüen zu rechter Zeit eingehoben, gehörig administriret, und so viel möglich vermehret, überhaupt die Kloster-Ordnung in allen Punkten, Clauseln und Artikeln, sowohl von ihm selbst, in so weit selbige die Curatoren-Function betrifft, und auf welche er hiemit loco instructionis zuförderst verwiesen wird, als von Aebtissin oder Priorin, Conventualinnen und sonstigen Kloster-Bedienten, so viel möglich, nachgelebet, die dawider vorgehende Unordnungen und Mißbräuche in Zeiten aus dem Wege geräumet, und auf alle Weise des Klosters Bestes und Aufnahme befördert werden möge. Und obzwar beym jetzigen Unvermögen des Klosters denen Curatoribus keine namhafte Douceur für ihre Bemühung bestanden werden kann, sondern bey künftig vermehrten Revenüen des Klosters denenselben eine

eine jährliche Erkenntlichkeit zufliessen zu laſſen, man bedacht ſeyn wird; So hat derſelbe dennoch indeſſen währender dieſer dem Publico zu Beſten ihm aufgetragenen und von ihm zu verwaltenden Curatele ſich alles Landesobrigkeitlichen Schutzes- und Beytritts zu Führung dieſes ſeines Amts und der ihm daher zuſtehenden Autorität und Befugniſſe in vorkommenden Fällen zu getröſten und verſichert zu halten. Urkundlich ꝛc.

Stralſund, den 9ten Februar, 1733.

Subſcr. Regim.

No. 3.

Eid der Kloſter-Curatorum.

Ich N. N. gelobe und ſchwere einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Evangelium, nachdem von Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung, auf der Ritterſchaftl. Herren Landräthe geſchehenen Vorſchlag, ich zum Curatore des adelichen Jungfern-Kloſters zu Barth verordnet und beſtätiget worden, daß ich zuvörderſt Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden, meinem Allergnädigſten König und Herrn, und Dero Succeſſoren am Reich, treu, hold und gewärtig ſeyn, inſonderheit aber die mir anvertraute Curatele mit aller Sorgfalt führen, und dahin ſehen will und ſoll, daß des Kloſters Aufnahme und Verbeſſerung mehr und mehr beſorget, die jährlichen Einkünfte mit gehöriger Oeconomie adminiſtriret, deren Vermehrung ſo viel möglich von Zeit zu Zeit beſchaffet, und davon die jährliche Rechnung der Königl. Regierung ſowohl als der löbl. Ritterſchaft abgeſtattet, nicht weniger die Kloſtergebäude im guten Stande erhalten, auch alles, was in der Kloſter-Ordnung verfüget worden, nach Möglichkeit zum gedeihlichen Effect gebracht werden möge, übrigens aber alles das thun und laſſen, was Inhalts des beſonders mir ertheilten Curatorii einem gewiſſenhaften und redlichen Curatori zuſtehet und gebühret, treulich ſonder Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

No. 4.

Königl. Reſcript wegen Berechnung der Gelder, die aus dem Domanio an die Klöſter fallen. 4. Sept. 1733.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, auch Edle und Veſte, Herr Graf, Unſer und des Reichs Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant, Canzler und Regierungsräthe, beſonders liebe Getreue.

Es iſt Uns aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 24ſten letztverwichenen Auguſti in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wasmaßen die dortige Ritterſchaft bey Euch angehalten, es in die Wege zu richten, daß inskünftige die Rechnung über die denen beiden dortigen adelichen Jungfern-Klöſter aus gewiſſen Unſern Domanial-Partikeln jährlich in Gnaden verwilligten 1000 Rthlr. nicht mehr an Unſere daſige Cammer, ſondern an Euch abgegeben werden dürfte. Wann Wir aber in Gnaden vor gut finden, daß es mit Ablegung ſothaner Rechnung wie bisher, alſo auch ferner gehalten werde; Als haben Wir Euch ſolches hiemit in gnädigſter Ant-

wort zu erkennen geben wollen. Und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Gnade und Hulde besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 4ten Sept. 1733.

Friderich.

J. H. Cedercreutz.

No. 5.

Der K. Regierung Rescript auf der Kloster-Curatoren Gesuch wegen Beerdigungs-Freyheiten der Conventualinnen. 3. Dec. 1736.

Tit. Regim.

Ab der Copeyl. Anlage geben Wir Ihm und Euch des mehrern zu ersehen, was bey Uns die verordnete Kloster-Curatores daselbst wegen zu ertheilender Beerdigungs-Freyheiten für die verstorbenen Conventualinnen jüngsthin angezeiget, und zu verfügen gebeten. Wann nun die Königl. Regierung die in dem von denen Provisoren einliegenden Pro Memoria aufgeführte Kirchen-Gebühr viel zu hoch, und der Kirchen-Matrikel ganz abstimmig findet; Also haben dieselbe bey der bevorstehenden Beerdigung der verstorbenen Kloster-Fräulein von Buggenhagen nichts weiters, als was die Kirchen-Matrikel erlaubet, an Kirchen- Priester- und Schulgebühr zu fordern und nehmen zu lassen. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralsund, den 3ten December, 1736.

Subscr. Regim.

No. 6.

Königl. Resolution wegen einer der Aebtissin von Wackenitz zu substituirenden Priörin. 21. December, 1737.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, Edle und Veste, Herr Graf, Unser und Unsers Reichs Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant, Canzler und sämtliche Regierungsräthe, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen Eure unterthänige Auslassung vom 18ten hujus, betreffend der Aebtissin von Wackenitzen und Juliane Eleonore von Schwerin, bey Uns eingereichte unterthänigste Ansuchen. Wann Wir nun in Ansehung der von Euch dabey angeführten Umstände in Gnaden bewogen worden, sowohl zu der von gedachter Aebtißin gesuchten Abwesenheit von dem Kloster, als auch daß zur Ersetzung dessen, was durch ihre Entfernung und Abwesen an unentbehrlicher Aufsicht und Direction dem Kloster abgehet, die vorbenannte Juliane Eleonore von Schwerin gesuchtermaßen zur Priörin bestellet werde, Unsern gnädigen Beyfall zu geben; So haben Wir Euch hiedurch in Gnaden aufgeben wollen, mehrgedachte von Schwerin, als Priörin, mit der ihr von der Aebtißin abgestandenen Hälfte ihrer Kloster-Hebung und Wohnung gehörig einweisen zu lassen; Wobey Ihr zugleich dem Kloster von Unsertwegen die Versicherung zu geben habet, daß nachdem Wir die Bestellung einer Priörin in Ansehung

der

der bey der Aebtißin vorwaltenden Umstände extraordinarie beliebet, und in Gnaden angeordnet, also nach deren beider Abgang es alle Wege hierunter bey der Kloster-Ordnung und darin wegen der Pridrin enthaltenen Disposition sein Verbleiben behalten solle. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl zugethan.

Stockholm im Rath, den 21sten November, 1737.

Friedrich.

v. Gedda.

No. 7.

Der Königl. Regierung Rescript wegen des Aufenthalts fremder Personen im Kloster. 17. Febr. 1747.

Tit. Regiminis.

Wir geben derselben ab dem copeyl. Anschlusse mit mehrerm zu ersehen, was bey Uns von dem Hofrath von Lillienström, als Curatore des Barthschen Klosters, wegen ihres Aufenthalts nebst ihrem Sohne bey ihrer Tochter im Kloster jüngsthin angezeiget ist. Wann nun solches der dortigen Kloster-Ordnung offenbar entgegen ist, und daher fernerhin nicht gestattet werden kann; So gesinnen Wir an dieselbe hiemit, ihren Sohn in continenti aus dem Kloster zu schaffen, sich auch selbst nebst ihrer Tochter, so lange ihr der Aufenthalt dort verstattet wird, der dortigen Kloster-Ordnung in allen Stücken schlechterdings zu unterwerfen, damit es dieserhalb keiner geschärftern Verordnung bedürfe.

Stralsund, den 17ten Februar, 1747.

Subser. Regim.

No. 8.

Der K. Regierung Rescript wegen unfüglichen Transports der Stelle einer Kloster-Conventualin auf ihre Schwester. 12. Febr. 1748.

Tit. Regim.

Auf des Barthschen Kloster-Curatoris von Lillienströms eingesandte Erklärung über der Conventualin von Kirchbachen intendirten Transport ihrer Kloster-Stelle an ihre Schwester, erfolget zum Bescheide: Daß gleichwie die Königl Regierung vermuhet, daß Curatores die von ihnen erforderte Erklärung vielmehr nach denen wahren Umständen der Sache und ihnen davon beywohnender Wissenschaft als nach der löbl. Ritterschaft, welche gleichwohl bey dieser Angelegenheit nicht die geringste Concurrence hat, Vorschriften abgeben würden, also die von der Conventualin Johanna Dorothea von Kirchbachen an ihre Schwester geschehene Cession der Kloster-Stelle, als der Ordnung entgegen und den Expectantinnen präjudicirlich, hiedurch annulliret, und Curatoribus aufgegeben seyn soll, nachdem vorgedachte Conventualin sich bereits aus dem Kloster begeben, und dadurch eine würkliche Vacance entstanden, in deren Stelle die erste derer Expectantinnen sofort ohne allen Aufschub in das Kloster einzuführen, und nach Vorschrift der Kloster-Ordnung in die Hebung zu setzen. Wie dann nicht nur ihnen hiebey von des Johann Friedrich von Dechow dieserhalb unter dem 31sten Junii a. c. eingereich-

ten Vorſtellung, ſondern auch dem Obriſtlieutenant von Buggenhagen, Capitain von Blixen zu kleinen Zaſtrow, Capitain von Behr zu Streſow, und von Scheelen zu Puſtow, copia hujus exhibiti & decreti zur Nachricht mitgetheilet werden ſoll. Stralſund, den 12ten Februar, 1748.

Subſcr. Regim.

No. 9.

Der K. Regierung Beſcheid an den Präpoſitum in Barth, wegen Adminiſtrirung der Sacrorum beym Kloſter. 22. Jul. 1748.

Tit. Regim.

Auf des Ehrn Präpoſiti Wudrian zu Barth übergebene Vorſtellung und Bitte wegen zu ertheilender Declaration des der von Preſſentin zur Beybehaltung ihres Beichtvaters ertheilten Decreti erfolget zum Beſcheide: Als unter denen dem Kloſter angehörigen, welche bey Ehrn Präpoſito beſonders zur Communion zu gehen, vermittelſt der Kloſter-Ordnung angewieſen werden, keine andere als die Priörin und Conventualinnen verſtanden werden können: So mag die Declaration gedachtermaßen nicht ertheilet werden; Sondern es läſſet die Königl. Regierung bey dem unterm 12ten hujus ergangenem Decreto es noch ferner dahin bewenden, daß wie die Priörin und Conventualinnen ſich nicht entziehen werden, nach wie vor, ſelbſt ihren Bedienten, bey Ehrn Präpoſito zu communiciren; alſo in derer jenigen, welche im Kloſter nicht begeben ſind, ſondern ſich daſelbſt nur aufhalten, Willkühr ſtehe, ob ſie auch Ehrn Präpoſitum oder den Diaconum zu ihrem Beichtvater erwählen, und bey letzterem in der Stadt-Kirche die Communion empfangen wollen; da jedoch Diaconus weder publice in der Kloſter-Kirche, noch privatim in denen Wohnungen, auſſer in wahren Nothfällen, ſacra zu adminiſtriren ſich anzumaßen hat. Stralſund, den 22ſten Julii, 1748.

Subſcr. Regim.

No. 10.

Königl. Reſolution wegen Begnadigung der Barthſchen Kloſter-Conventualinnen mit einem Ordens-Zeichen. 30. Jan. 1749.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Da Wir nach Anleitung der gottſel. Königin, Unſerer weyland höchſt geliebten Frauen Gemahlin Majeſtät, gegebener Verſicherung und zu Höchſtderoſelben glorwürdigen Gedächtniß allbereits im Jahr 1746 die Conventualinnen des adelichen Jungfern-Kloſters in Barth mit einem gewiſſen Ordenszeichen zu begnadigen geruhet, ſelbiges auch nunmehr würklich verfertigt, und ohnlängſt abgeſandt worden, und Wir dabey in Gnaden für gut finden, daß der Aebtiſſin, und nach ihrem Abgang der Priörin, Ordens-Kreutz von denen übrigen mittelſt eines güldenen Nordſterns auf der oberſten Spitze unterſchieden werden, wie auch der Aebtiſſin zur Diſtinction erlaubet ſeyn möge, das Band, welches von lichtblauer Farbe und vier Finger breit ſeyn ſoll, über den Halſe zu tragen, anſtatt daß die Conventualinnen

linnen ſelbiges über der Schulter, von der rechten zur linken Seite, die Expectantinnen aber nur das kleinere Kreutz an einem ſchmalen blauen Band auf der linken Bruſt angeheftet tragen; Als haben Wir Euch ſolches hiemit in Gnaden ohnverhalten ſeyn laſſen, und beſonders Euch, Unſerm und des Reichs Rath und General-Gouverneur, wie auch Rittern und Commandeurn Unſerer Orden, Herrn Baron von Löwen, gnädigſt aufgeben wollen, in Unſerm hohen Namen der Aebtiſſin das Ordens-Band anzulegen, und derſelben die übrigen Ordens-Zeichen für die Prädrin und Conventualinnen zuzuſtellen, ſo ſelbige nachgehends im Kloſter, und in Gegenwart derer Curatorum, einer jedweden gehörig zu überliefern hat. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit beſonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 30ſten Januar, 1749.

Friedrich.

C. Rudenſchöld.

No. 11.

Protocollum bey der feierlichen Anlegung der Ordens-Kreutze im Barthſchen Kloſter. 14. May. 1749.

Präſ. Herr Hauptmann und Curator von Behr, die Frau Aebtiſſin von Wackenitz, Fräulein Prädrin von Schwerin, die Fräul. Conventualinnen von Gadow, von Pfuhl, von Thun, von Warnſtädt, von Braunen, von Gentzkow, und von Dechow; und der beiden angehenden Conventualinnen, der Fräul. von Engelbrecht und von Scheelen; und der nächſten Fräulein Expectantin von Behr. a me ſubſcripto.

1. Als ſich Präſentes dieſen Morgen vor der Betſtunde im großen Saal verſammlet, eröfnet der Herr Curator von Behr denenſelben, daß die Urſache der gegenwärtigen Zuſammenkunft eines Theils wäre, vorbenannte beiden Fräulein, als die von Engelbrechten und von Scheelen, in die erledigte Kloſterſtellen einzuführen. Er hätte alſo ſolches hiemit bey Uebergebung der Schlüſſel zu ihren künftigen Wohnungen bewerkſtelligen, und die angehenden Conventualinnen wohlmeinend gratuliren wollen, welches dann von übrigen Anweſenden gleichmäßig beobachtet worden. Hiernächſt

2. und nachdem die Frau Aebtiſſin mir unterſchriebenen Secretario die von Ihro Majeſtät denen Fräul. Conventualinnen allergnädigſt verliehenen Gnaden-Kreutze mit ihren Bändern überantwortet, und ſolche auf einem ſilbernen Präſentier-Teller von mir in der Capelle und auf dem Altar niedergeſetzet worden, hält die Fräul. Conventualin von Gentzkow, in Gegenwart aller vorbeſchriebenen Perſonen unterſchiedener Fremden, die gewöhnliche Morgen-Betſtunde, nach deren Endigung

3. die Frau Aebtiſſin auf den Flur vors Altar tritt, und die Fräulein Prädrin nebſt Conventualinnen ſich im halben Cirkel derſelben gerade gegen über, der Herr Curator aber der Frau Aebtiſſin zur Rechten rangiren, welche letztere dann in einer kleinen Stand-Rede den Kloſter-Begebenen die Nothwendigkeit für das Königl. Haus (ſo ſie abermalen mit Gnaden überſchüttet) zu beten, anpreiſet; und hiernächſt die ſub A. angeſchloſſene Reſolution Ihro Königl. Majeſtät, betreffend die Ordenszeichen, deren eines, wiewohl in etwas diſtinguirtes, ihr bereits geſtern

von Ihro Excellenz, dem Herrn General-Gouverneur, in Stralsund angeleget worden, durch mich laut ableſen läſſet, und ſich mithin zur bevorſtehenden Handlung legitimiret. Hiernächſt werden von mir, Secretario ſubſcripto, die Ordenszeichen wieder vom Altar genommen, und der Frau Aebtißin präſentiret, welche dieſelbe Stück vor Stück abnimmt, und ſelbige der Fräulein Pridrin und ſämtlichen Conventualinnen von der rechten zur linken Schulter angeleget, der gegenwärtigen nächſten Fräul. Expectantin von Behr aber das kleinere Kreutz mit einer kleinen Schleife an die linke Bruſt heftet, und ſodann ſich wieder an dero Stelle verfüget. Endlich ſo declariret oftgedachte Frau Aebtiſſin unter dankſagenden unterthänigſten Wunſche für Ihro Majeſtät und des ganzen Königl. Hauſes unverrücktes Wohl, wie Ihro Excellenz, der Herr General-Gouverneur, derſelben eröfnet, daß Ihro Königl. Majeſtät gnädigſte Willens-Meynung dahin gerichtet, daß wann eine Fräulein mit Tode ab- oder ſonſt aus dem Kloſter ginge, das Gnaden-Kreutz ſodann allemal bey der Fräul. Pridrin eingeliefert, und der nächſtfolgenden Expectantin bey ihrer Introduction angeleget, das kleinere Expectanten-Kreutz aber deren Nachfolgerin zugeſtellet werden ſolle. Schließlich macht dieſelbe auch noch bekannt, daß Ihro Excellenz im Namen Ihro Majeſtät allen und jeden Expectantinnen zugeſtanden, das kleinere Kreutz auf obbeſchriebene Art anzulegen, und ſich zu bedienen, jedennoch aber unter dem Bedinge, daß ſie ſich ſolches auf eigene Koſten verfertigen laſſen und anſchaffen müſſen, communiciret anbey auch ihre gegen gedachter Excellenz gehaltene Dankſagungs-Rede ſub B., welche dann von mir ſubſcripto gleichmäßig verleſen, und damit unter mutueller gratulation dieſe Handlung geſchloſſen worden.

4. Hierauf hat der Herr Curator von Behr nebſt der Frau Aebtißin und Pridrin, wie auch mir Secretario ſich nach der bettlägerig kranken Conventualin von Dechow verfüget, welcher dann die Frau Aebtiſſin ihr Ordens-Kreutz und Band unter tröſtlichem Zureden gleichmäßig angelegt, und ſich darauf wieder ins Convent verfüget.

5. Nachdem nun obbenannte zum Convent gehörige wieder Platz genommen, ward von mir Secretario die Kloſter-Ordnung verleſen, wobey vor dieſesmal niemand etwas zu erinnern noch zu klagen gefunden, weswegen dann Anweſende dimittiret worden, und darauf auseinander gegangen.

in fidem protocolli ſubſcr.

Saniter,
als Kloſter-Secretair.

No. 12.

Ritterſchaftliche Beliebung wegen der Recipienden ins Barthſche Kloſter. 16. December, 1751.

Tit. Regim.

In der Barthſchen Kloſter-Ordnung iſt Art. II. feſtgeſetzet, daß in genanntes Kloſter keine andere Fräuleins ſollen recipiret werden, als die von einländiſchen adelichen Pommerſchen Familien ſind. Dieſen Worten hat eine andere Ausdeutung, als ſie in ſich halten, und unſere Abſicht von Anfang geweſen, beygeleget werden wollen; dahero wir eine deutlichere Erklärung derſelben für nöthig erachtet.

Nach

Nach unſerer Meynung und zufolge der urſprünglichen Stiftung beſagten Kloſters kann dieſes nur die Lehngeſeſſene, oder die geſammte Hand habenden Familien unter ſich begreifen. Und da wir nicht zweifeln, Ew. Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung werden hierunter mit uns einſtimmig zu ſeyn geruhen; So bitten wir unterthänig-gehorſamſt, dieſe unſere in Vorſchlag gebrachte Declaration des oberwähnten Paſſus der Barthſchen Kloſter-Ordnung mittelſt eines Landesherrlichen Conſens ſolchergeſtalt gnädig und hochgeneigt zu autoriſiren, und zu einer beſtändigen Norm feſtzuſetzen: "Daß hinführo keine andere Fräuleins in die "Barthſche Kloſter-Matrikel eingeſchrieben noch recipiret werden ſollen, als diejenigen, deren väterliche Familien in dem jetzigen Schwediſchen Pommern würklich "lehngeſeſſen, oder auch die geſamte Hand an Schwediſch-Pommerſche Lehngüter "haben."

Als es ſich auch befunden, daß einige unter den Pommerſchen Adelichen zu denen zum Bau des Barthiſchen Kloſters nöthig geweſenen und beliebten Anlagen nicht haben ihre Quotam beytragen wollen: Und wir daher der Billigkeit nach ein Concluſum gemacht, daß die zu ſolchen Familien, ob ſie ſonſt in Pommern Lehngeſeſſen oder die geſamte Hand haben, gehörige Fräuleins, wann ſie ins Kloſter recipiret werden wollen, bey der Einſchreibung die Gebühr doppelt erlegen, und alſo 120 Rthlr. geben ſollen: So wird auch über dieſe unſere einmüthige Beliebung Ew. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung gnädige und hochgeneigte Genehmigung und Beſtätigung unterthänig-gehorſamſt erbeten, und wir verharren mit allem Reſpect und Hochachtung

Ew. Excellenz
und der Königl. Hochpreisl. Regierung

Stralſund, den 10. Dec. 1751.

unterthänig-gehorſamſte Pommerſche Ritterſchaft.

No. 13.

Der Königl. Regierung Declaration auf die vorſtehende Beliebung der Ritterſchaft. 13. Dec. 1751.

Tit. Regim.

Auf der löbl. Pommerſchen Ritterſchaft unterm heutigen dato abgereichtes Geſuch, betreffend die Beſtätigung einiger Ritterſchaftlichen Beliebungen, wegen der Reception ins Barthſche Kloſter erfolget zur Reſolution: Daß die Königl. Regierung die von der löbl. Ritterſchaft gemachte einmüthige Beliebung in Anſehung des erſten Punkts genehmige, und hiedurch declariret haben wolle, daß hinfüro keine andere Fräuleins in die Barthſche Kloſter-Matrikel eingeſchrieben noch recipiret werden ſollen, als diejenigen, deren väterliche Familien in dem jetzigen Schwediſchen Pommern würklich Lehngeſeſſen, oder auch die geſamte Hand an Schwediſch-Pommerſche Lehngüter haben, daß aber dieſelbe die unter der löbl. Ritterſchaft gemachte Beliebung in Anſehung des zweyten Punkts zu beſtätigen annoch Bedenken finde.

Stralſund, den 13. Decemb. 1751.

Subſcr. Regim.

No. 14.

No. 14.

Des Herrn Reichsraths und General-Gouverneurs A. Löwen Pro Memoria an die K. Regierung wegen des Ordens-Kreutzes der bisherigen Aebtissin des Barthschen Klosters. 6. Nov. 1754.

Pro Memoria.

Als Se. Königl. Majestät in Dero gnädigstem Schreiben an die hiesige Regierung vom 30sten Januar, 1749, betreffend die Ordenszeichen des Barthschen adl. Klosters, mir besonders in Gnaden aufgegeben, in Dero hohen Namen der Aebtissin das Ordensband anzulegen, und derselben die übrigen Ordenszeichen für die Priörin und Conventualinnen zuzustellen, wie solches auch der Zeit gehörig bewerkstelliget worden; gedachte Aebtissin aber ohnlängst bey ihrer Vermählung an den Königl. Preußischen Feldmarschall, Herrn Grafen von Schwerin, das von ihr bis dahin getragene distinguirte Ordens-Kreutz an mich zurückgesendet: So habe ich, da nach Sr. Königl. Majestät gnädigsten Intention sothanes der Aebtissin Ordens-Kreutz nach ihren Abgang von der Priörin getragen werden soll, selbiges der jetzigen Priörin von Schwerin albereits zugestellet, um sich desselben von nun an und hinfüro zu bedienen und zu gebrauchen; Als wovon ich hiedurch der Königl. Regierung part zu geben nicht unterlassen wollen.

Stralsund, den 6ten November, 1754.

A. Löwen.

No. 15.

Steuer-Patent für die Ritterschaft zur Reparation der Barthschen Kloster-Gebäude und andern des Klosters Bedürfnissen. 25. März, 1766.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung Herren Landräthe und Deputirte der Pommerschen Ritterschaft geziemend zu erkennen gegeben, wasmassen es von unumgänglicher Nothwendigkeit befunden worden, zur Reparation der Barthschen Kloster-Gebäude und sonstigen Bedürfnissen des Klosters sich einer Anlage von Einem Reichsthaler, von jeder unter dem Pommerschen Ritterschaftlichen Catastro sortirenden Hufe, zu vereinbaren, mit Bitte, sothane Anlage zu genehmigen, und gewöhnlichermassen indiciren, auch durch ein Patent publiciren zu lassen: Und Wir Uns denn diesem Verlangen der löblichen Ritterschaft nicht entlegen mögen; Solchemnach werden gesamte unter dem Pommerschen Ritterschaftlichen Catastro stehende Contribuenten hiedurch erinnert und befehliget, zu vorgedachtem Behuf 1 Rthlr. von jeder reducirten Hufe im Monat Julii dieses Jahres aufzubringen, und bey dem hiesigen Landkasten gehörig einzuliefern. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 25sten März, 1766.

Subscr. Regim.

XVI. Abtheilung.

Die Königlichen Collegia und Gerichte betreffende Sachen.

A. Das Königl. hohe Tribunal.

No. 1.

Extract der Königl. Resolutionen wegen der Accise-Freyheit der Mitglieder und Bedienten des H. K. Tribunals. 24. Dec. 1653. 21. Jan. 1654.

a)

Daß Ihro Königl. Majestät zum hohen in Wismar angestellten Tribunal verordnete Personen und Angehörige der Stadt-Accise, gleich wie andere Bürger und Eingesessene, unterworfen seyn, und dieselbe prästiren sollten, halten Ihro Königl. Majestät fast irraisonnable und Ihrem hohen Respect nicht wenig präjudicirlich; Derowegen auch Bürgermeister und Rath dabey acquiesciren, und desfalls bey Ihro Königl. Majestät nicht weiter Ansuchung thun werden.

b)

Daß Ihro Königl. Majestät zu Dero Wismarschen Tribunal verordneter Präsident, Assessores und andere Bedienten der Stadt Wismar Accise unterworfen seyn sollten, halten Ihro Königl. Majestät selbst unbillig und disreputirlich; Haben auch mit gedachter Stadt alhier anwesenden Secretario desfalls reden lassen, und es vermittelst Ihrer der Stadt ertheilten Resolution dahin gerichtet, daß sie dergleichen Anmuthung hinfüro sich nicht zu befahren haben werden.

No. 2.

Des H. K. Tribunals Rescript an das K. Hofgericht wegen der Sporteln in Fiscalischen Sachen beym H. Tribunal. 1664.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Getreue.

Aus Eurem an Uns bey Unserm Königl. hohen Tribunal, betreffend die Exemtion von den Sporteln Unsers Advocati Fisci in Pommern in denen bey hiesigem Königl. hohen Tribunal führenden Sachen, den 16ten dieses Monats abgelassenem Schreiben haben Wir den Einhalt verlesen lassen. Nun verhalten Wir Euch in gnädigster Antwort nicht, daß zwar den Advocatum Fisci in Pommern Wir dahin anzutreiben nicht gemeinet, daß von dem Seinigen er die Sporteln entrichten solle; Gleichwohl aber als in Unserer Ordnung die Versehung geschehen, wie demselben wegen solcher in Fiscalischen Sachen die Satisfaction wiederfahren solle, wird billig von bemeldetem Advocato darob gesehen, daß solche von den Straf-Fällen geschehe. Wie wir nun bis zur Eintreibung des Straf-Falles die Erledigung ausgestellet seyn lassen, also ist es dahin veranlasset, daß die Urtel in gemeldeter Sache contra Doct. Friedelieben auch andern dergleichen Fällen Unserm Advocato Fisci in Pommern abgefolget werde; hingegen aber bleibet er schuldig, dabey auch allemal Unserm Königl. hohen Tribunal die gewöhnliche Sporteln

aus den verfallenen Brüchen hernach einzuschaffen. Verbleiben Euch im übrigen mit Königl. Huld wohl beygethan.

Gegeben Wismar, den 20ſten September, 1664.

Ad mandatum S. Regiæ Majeſtatis Sueciæ proprium.

David Mevius, Vice-Præſes.

No. 3.

Extract der Königl. Reſolution an den abgeſchickten Secret. Conſiſt. Wism. wegen einiger Angelegenheiten des H. Tribunals. 2. Sept. 1665.

Ihro Königl. Majeſtät tragen über des Rittmeiſter Friedrich Kettmanns und der Eſtingſchen Erben begangene inſolente Proceduren ein großes Mißfallen; Und wie Sie nicht geſonnen, weder dieſen noch einigen andern dergleichen Tractationes und Appellationes an fremde Gerichte zu verſtatten, ſondern vielmehr Dero hohes Tribunal bey Königl. Autorität zu mainteniren und zu erhalten: Alſo iſt auch Ihro Königl. Majeſtät gnädigſter Wille und Befehl, daß daſſelbe den Proceß mit mentionirtem Rittmeiſter ſchleunig fortſetze, und was den Acten und Rechten gemäß darin erkennen und ſpreche.

Und haben Ihro Königl. Majeſtät Dero bey dem annoch zu Regenſpurg währenden Reichstage anweſenden Abgeſandten Schnoilsky in einem gnädigſten Reſcript committiret, hierüber ſowohl an gehörigen Orten, inſonderheit bey denen Kaiſerl. Commiſſarien die gebührende Ahndung, als auch zugleich die Anſuchung zu thun, daß die vor dem getroffenen Teutſchen Frieden aus Ihro Königl. Majeſtät Herzogthümern an dem Kaiſerl. Hof- und Kammergericht zu Speyer ventilirte Acten und daſelbſt anhängig gemachte Proceſſe auf der Stände Anſuchen und Begehren abgefolget, und extradiret werden möchten; worauf Ihro Königl. Majeſtät hohes Tribunal mit gedachtem Abgeſandten weiter daraus communiciren kann.

No. 4.

Der Königl. Haupt-Commiſſion Reſcript an die Pommerſchen Landſtände wegen völliger Beſetzung des H. Tribunals. 14. May, 1681.

Als wir allhier vernehmen, daß die Pommerſchen Herren Landſtände an hieſiges Königl. Tribunal vor einiger Zeit geſchrieben und gebeten, mit Beſetzung der annoch vacirenden Aſſeſſorat-Stelle nicht fortzufahren, beſondern daß Sie bey Ihro Königl. Majeſtät ſuchen wollten, daß nur zwene Aſſeſſores hienächſt präſentiret und beſtellet werden möchten, welches dann Allerhöchſterwähnter Ihro Königl. Majeſtät vorgedachtes Tribunal in Unterthänigkeit vorgetragen; So haben Dieſelben darauf an Uns allergnädigſt reſcribiret, denen Ständen desfalls eines andern zu bedeuten, und daß Sie Ihnen darunter, weil dieſe Veränderung wider die mit Ihro Königl. Majeſtät und denen Landſtänden getroffenen klaren fundamentellen Verfaſſungen, wider die ſo ſorgfältig mit gemeinem Belieben der Stände aufgeſetzte, und von Ihro Königl. Majeſtät ratificirte und publicirte Tribunals-Ordnung offenbar entgegen ſeyn, überdem der benöthigten Adminiſtration der heilſamen Juſtitz zu größtem Nachtheil geſchehen würde, denn wie wohl ehe mehr Leute denn geringere erfordert würden, nicht gratificiren können. Wenn wir nun allerhöchſter J. K. Majeſtät Willen unſern

sern Hoch- und Vielgeehrten Herren hiemit notificiren; So werden dieselben sich solchen auch in diesem Werke zur Richtschnur und Folge dienen lassen.

Wismar, den 14ten May, 1681.

Clas Rolamb. Jürgen Sperling. Hinrich Falkenberg.

No. 5.

Königl. Rescript zur Kundmachung der Visitation des H. Tribunals. 24. März, 1688.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne ꝛc. Demnach Wir hochnöthig erachten, daß die zwischen Unserm Tribunal und beiden Regierungen Unserer Deutschen Provinzen bisher entstandene vielfältige Differentien und Irrungen, woraus nicht geringe Inconvenientien und Ungelegenheiten, Verabsäumung und Hinderung Unserer Angelegenheiten und Dienste, Zerrüttung des gemeinen Wesens in besagten Unsern Provinzen, wie nicht weniger unanständliche Aergernisse, sowohl bey denen Unterthanen als Nachbarn, sich häufig hervor thun wollen, fürterlichst remediret und aus dem Grunde hinweggeräumet und abgethan werden mögen: zu Erreichung aber solchen heilsamen Absehens und Zwecks kein zureichlichers und ersprießlichers Expedient abzusehen vermögen, als dasjenige, welches in der Tribunals-Ordnung selbsten, mittelst Anstellung der darin beschriebenen Visitation, suppeditiret und an Hand gegeben wird; Als sind Wir auf Mittel und Wege bedacht gewesen, wie solches fürterlichst zu Werke zu richten stünde. Und zwar nachdem unter andern in besagter Unserer Tribunals-Ordnung auch dieses verordnet, daß bey dergleichen Visitationen die Direction von einem Unserer Räthe, welchen Wir dazu constituiren würden, sollte geführet werden, Wir auch solchemnach diese Commission Unserm Rath und Präsidenten Unsers Hofgerichts allhier, Graf Gustav de la Gardie, gnädigst aufgetragen und anvertrauet haben; Also haben Wir Euch desfalls hiemit zugleich Notification geben wollen, mit gnädigstem Befehl, daß Ihr nicht allein mit besagtem Unserm Präsidenten hierüber correspondiret, sondern im Uebrigen alle dienliche und nöthige Anstalt verfüget, damit die intendirte Visitation auf den in der Tribunals-Ordnung vorgesetzten Termin, als den 1sten Junii, ihren würklichen Fortgang gewinnen und alsdenn nicht allein obbedachte Differentien zur gebührenden Erörterung und Hinlegung, sondern auch alle andere zu solchen Visitationen gehörige Casus und Angelegenheiten, nach Ausweisung der Tribunals-Ordnung, dergestalt vorgenommen werden, daß sie je ehe je besser ihre völlige abhelfliche Maaße erreichen, und dadurch alles wieder in eine gute und vollständige Harmonie gesetzet werden möge. Ihr vollbringet ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Stockholm, den 24sten März, 1688.

CAROLUS.

T. Polus.

No. 6.

Königl. Reſcript an das H. Tribunal wegen Citationum cum mandatis an den Wismarſchen Magiſtrat von dem Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gericht. 11. May, 1695. 16. Jul. 1695.

a)

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgeborner ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus Eurem bey jüngſter Poſt eingelangten unterthänigen Schreiben vom 23ſten nächſtverwichenen Aprils mit mehrerm gnädigſt erſehen, was Ihr auf Büegermeiſter und Rath der Stadt Wismar Euch ertheileten Nachricht, daß nemlich der Herzog zu Mecklenbueg-Schwerin, wegen der vor einiger Zeit ſtreitig gewordenen Schlagbäume, bey dem Kaiſerl. Cammer-Gericht zu Wetzlar eine Citation und Mandatum cum Clauſula an ſie exteahiret haben ſolle, Uns hinwiederum zu eröffnen, und Euch daneben, als in einer Sache, die wider Unſer duech den Weſtphäliſchen Friedensſchluß erworbenes Regale der Superioeität des höchſten Gerichts in Unſern Deutſchen Provinzen anläuft, unterthänigſt zu befragen, Eueer Obliegenheit gemäß gefunden. Wie Wir nun zuvörderſt dasjenige, was Ihr dem Magiſtrat, und wie ſich derſelbe, im Fall obige Citation präſentiret werden ſollte, zu verhalten, an Hand gegeben; in Gnaden appeobiren, nicht weniger auch Eure bey dieſem von gedachtem Kaiſeel. Cammer-Gericht unternommenen peäjudicirlichen Beginnen führende Gedanken, wohlgegeündet befinden. Alſo haben Wir nicht allein Unſeren am Kaiſerl. Hof ſowohl als in Regenſpurg anweſenden Miniſters gnädigſt anbefohlen, daß, wann ſie von Euch die Nacheicht erhalten, daß ſelbige Citation zum Vorſchein gekommen, ſie über ſolch des Kaiſerl. Cammer-Gerichts Attentatum Beſchwerde zu führen, und daeunter foedeeſame Remedirung zuwege zu beingen, gefliſſen ſeyn ſollen; Beſondern es gelanget auch an Euch hiemit Unſer gnädigſter Befehl, daß nachdem mehe erwähnte Citation cum Mandato wied präſentiret ſeyn, Ihr Unſer darüber gefaßtes Mißfallen gegen Mecklenburg Schwerin bezeuget, hienächſt auch die Prätenſiones, ſo wegen der Stadt und Herrſchaft Wismar Unſeeer Seits zu fordern ſeyn mögen, mit meheerm Ernſt treibet. Wie Ihr denn auch gleichfalls gegen den Ueberbringer ſelbiger Citation einen Unwillen zu eekennen zu geben habet. Welches Wir Euch in gnädigſter Antwort nicht verhalten wollen, und ſind Euch übrigens mit Königl. Huld wohl beygethan.

Geben Stockholm, den 11ten May, 1695.

Carl.

T. Polus.

b)

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern Gruß ꝛc. Wohlgeborner ꝛc.

Aus Eurem unterm 6ten dieſes mit letzter Poſt eingelangten Bericht haben Wir erſehen, wie daß die vom Herzoge zu Mecklenburg Schwerin an Bürgeemeiſter und Rath Unſerer Stadt Wismar bey dem Kaiſerl. Cammer-Gericht zu Wetzlar ausgewürkte Citation durch einen gewiſſen Boten nunmehro würklich eingebracht, und dem Magiſtrat präſentiret worden; Und approbiren Wir alleedings in Gnaden eurer zufolge Unſerer vorigen Ordre, dabey geführte Conduite, bevorab, daß

Ihr

Ihr ſowol an Unſern am Kaiſerl. Hofe als zu Regenſpurg anweſenden Miniſtern, eben dergleichen Nachricht mit allen Documenten, wie die an Uns überſandte ſich befindet, communiciret und ertheilet; Geſtalten Wir nicht allein dieſelbe nun aufs neue beordert haben, daß ein jeder an ſeinem Ort wider dergleichen offenbare Contraventiones Unſerer im Weſtphäliſchen Friedensſchluß gegründeten theuer erworbenen hohen Jurisdiction und Gerechtſame nachdrückliche Remonſtrationen thun und dabey urgiren ſolle, damit Uns darunter alle vergnügliche Satisfaction wiederfahren möge, beſondern, weil der Herzog zu Schwerin durch dergleichen Attentatum und Zundthigungen ſeine widrige Intention gegen Uns genugſam an den Tag gegeben und blicken laſſen, haben Wir auch ſeinem allhier befindlichen Miniſter, dem von Koppelou, andeuten laſſen, ſich des Hofes und der fernern Communication mit Unſern Miniſtern zu enthalten, bis Uns desfalls gebührliche Reparation geſchehen; Welches Wir Euch in gnädigſter Antwort zur Nachricht nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Geben Stockholm, den 16ten Julii, 1695.

Carl.

T. Polus.

No. 7.

Des K. H. Tribunals Reſcript an die K. Regierung wegen Appellationen, die wider Königl. unmittelbar delegirte Commiſſarien eingewandt werden. 16. Februar, 1703.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgeborner ꝛc.

Wir haben aus Eurem Antwört-Schreiben vom 9ten currentis mit mehrern erſehen, warum Ihr Unſers hohen Tribunals Reſcript vom 26ſten Januar laufenden Jahres, welches der Canzler Schwalgh extrahiret, Parition zu leiſten annoch Bedenken traget, weil nemlich Ihr auf Unſern Special-Befehl von Hofe aus zu Richter in dieſer Sache geſetzet, und legaliter zu verfahren, bey vorkommenden Dubiis aber an Unſer Canzeley-Collegium in Stockholm zu recurriren beordert worden. Nun kann Euch nicht unbekannt ſeyn, wie ſowohl denen gemeinen Rechten, als Praxi Cameræ Imperialis und dieſes hohen Tribunals gemäß, daß in gewiſſen Fällen, und bey vorkommenden Umſtänden, auch die, von denen immediate von Uns in Unſern Deutſchen Provinzen verordneten Commiſſariis oder Delegatis an Unſer hohes Tribunal allhie gerichtete Provocationes daſelbſt angenommen werden können und müſſen: unter andern, wann ein Appellirender ſich beſchweret, daß Commiſſarii oder Delegati ihm die nöthige Dilation, um ſeine Gravamina wider Ihr Verfahren coram Committente vorzuſtellen, und ante vulneratam cauſam Remedirung zu ſuchen verſagen, oder auch die Fines des Mandati überſchreiten. Und hätten Wir dahero wohl vermuthet, daß bey entſtandenem Zweifel, wegen Ueberſendung der erforderten Acten, Ihr zum wenigſten eine Abſchrift der angezogenen von Hofe aus an Euch ergangenen Ordre Eurem unterthänigſten Bericht-Schreiben beygefüget, auch dem Appellanti die nöthige Friſt, um gehörigen Ortes ſeine vermeinten Beſchwerden vorzuſtellen, würdet gegönnet haben; Als aber ſolches nicht geſchehen, indeſſen doch die Inſpectio vorerwähnter Ordre annoch nöthig iſt, der Canzler auch von Eurem Decreto vom 8ten currentis, darin Ihr zwar

denſelben mit ſeinen Recuſations-Urſachen an Unſere hohe Perſon als Deleganten verwieſen, zugleich aber auch Terminum zur litis conteſtation angeſetzet, denuo laut Beyſchluſſes anhero appelliret: Und dieſe beide injuncta in jure & proceſſu unmöglich beyſammen ſtehen können, ſondern eines das andere aufhebet; zumalen wenn die Recuſations-Urſachen an Unſere hohe Perſon, als Deleganten, zu verweiſen, und von Uns erſtlich zu erörtern ſind, der Proceß in der Hauptſache, und die litis conteſtatio inzwiſchen, ob ſuſpenſam veſtram Jurisdictionem ruhen muß: wann aber mit der Litis conteſtation verfahren wird, die Verweiſung der Recuſations-Urſachen an Unſere hohe Perſon vergeblich iſt, weil poſt litem conteſtatam exceptio ſuſpecti, utpote dilatoria, nicht mehr ſtatt findet; So geſinnen Wir hiemit nochmals an Euch gnädigſt, von dem Tenore Eurer Commiſſion Unſerm hohen Tribunal, vermittelſt Einſendung des Commiſſorii, und deſſen, was Unſer Canzeley-Collegium Eurem Anzuge nach in dieſer Sachen an Euch gelangen laſſen, ſichere Nachricht zu ertheilen, unterdeſſen aber, und bis von Uns, als Delegante, ſuper cauſis recuſationis Verordnung erfolgen kann, mit der litis Conteſtation in Ruhe zu ſtehen. Vollbringet ꝛc. Gegeben bey Unſerm Königl. hohen Tribunal in Unſerer Stadt Wismar, den 16ten Februar, 1703.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis Sveciæ proprium. Joh. Roſenhane, Præſes.

No. 8.

Des Königl. H. Tribunals Vorſtellung an den K. Senat in Stockholm wegen eines Appellations-Falles von der Königl. Bremiſchen Regierung. 28. Dec. 1706.

Hochgeborne ꝛc.

Aus Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. unterm 6ten jüngſt verwichenen Octobers an Uns abgelaſſenem gnädigen Schreiben, ſamt deſſen Beylagen, haben Wir mehrern Inhalts zu erſehen gehabt, welchergeſtalt bey Wiederbeſetzung des im Lande Kedingen, Freyburgiſchen Antheils, ledig gewordenen Grafen-Dienſtes ſich zwiſchen denen Eingeſeſſenen von Adel und Hausmanns-Standes ohnlängſt ein Streit der Præſentation halber erhoben, indem die Hausleute ſouteniret, daß ſolche Præſentation, in Kraft eines von Ihro Königl. Majeſtät Hochſel. Herrn Vatern Glorwürdigſten Angedenkens Ao. 1679 den 1ſten December an die Bremiſche Regierung abgelaſſenen allergnädigſten Reſcripti, Ihnen allein competire: hingegen die Eingeſeſſenen von Adel auf contraire Obſervance ſich bezogen, mithin vorgedachtem Königl. Reſcripto, die Exceptionem ſub- & obreptionis opponiret, und daß, wie darauf die Bremiſche Regierung zwar die hauptſächliche Deciſion Ihro Königl. Majeſtät überlaſſen, inzwiſchen jedoch ſalvo cujuscunque jure den Landes-Secretarium Dücker zum Grafen beſtellet, beide Theile von ſolcher proviſionellen Verordnung anhero appelliret haben, und als desfalls vor Wohlermeldete Bremiſche Regierung bey Hofe geklaget, Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſt beliebet, ſowohl über das Hauptwerk als über die interponirte Appellation Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. Hocherleuchtetes Sentiment zu begehren, dieſelbe vor deſſen Abgebung mit Uns zu conferiren, und I.) über die a Regimine Bremenſi wider obbemeldete Appellation angeführte Beſchwerde, II.) In wie weit das dabey angezogene Königl. Reſcript vom

3ten

3ten August 1700 auf gegenwärtige Sache quadrire, unſere Erklärung zu erfordern nöthig befinden.

Nun erkennen Wir zuvörderſt mit unterthänigem Danke, daß Ew. Hochgeb. Excell. Excell. gleich wie ſonſt gemeiniglich, alſo auch bey dieſer Vorkommenheit, in ſo ferne Ihro Königl. Majeſtät hieſiges Tribunal bey der Sache intereſſiret zu ſeyn ſcheinet, Uns zu vernehmen geruhen wollen. Und ob zwar diejenige Appellation, welche contra Regimen Bremenſe intimiret ſeyn ſoll, hieſelbſt nicht introduciret worden, demnach unnöthig ſcheinen möchte, Ew. Hochgeb. Excell. Excell. für diesmal mit der verlangten Erklärung zu behelligen; Weil jedoch die Bremiſche Regierung in gleichen Fällen eine zeithero verſchiedentlich des Tribunals Jurisdiction in Zweifel ziehen wollen, dahero gut und nöthig ſeyn dürfte, wann Ihro Königl. Majeſtät, nachdem Sie von der Irrevelance der desfalls vorkommenden Raiſons durch Ew. Hochgeb. Excell. Excell. informiret worden, darüber Dero allergerechteſten Ausſchlag eins für alle ergehen zu laſſen allergnädigſt belieben möchten; So haben Wir, um ſolches nach Möglichkeit befördern zu helfen, Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. Unſere wenige Gedanken über die vorberegte beide Punkte gehorſamſt zu eröfnen nicht ermangeln wollen.

Den 1ſten Punkt anlangend ſo beſtehet dasjenige, ſo wider die von denen Eingeſeſſenen des Landes Kedingen, Freyburgiſchen Theils, interponirte Appellation angeführet iſt, und warum Regimen Bremenſe vermeinet, daß dieſelbe mit Unfug interponiret ſey, in folgendem:

1) Weil Deciſio cauſæ auf die Interpretation eines von Ihro Königl. Majeſtät Höchſtſel. Herrn Vater emanirten allergnädigſten Reſcripti beruhe.
2) Weil Ihro Königl. Majeſtät allbereit in einer ganz gleichen Sache dem Tribunal die Anmaſſung ad jura Ducalia gehöriger Dinge ernſtlich unterſaget habe.

So viel nun die erſte Ration betrift, ſind Wir, in hoc caſu, darunter mit der Königl. Regierung ganz einig, daß nemlich, da das Königl. Reſcript vom 1ſten December 1679 ſich auf eine vorhin ertheilte allergnädigſte Königl. Conceſſion beziehet, welche von denen Hausleuten nicht hat können produciret werden, und aus erwähntem Reſcripto die eigentliche Meynung der angeregten Conceſſion nicht erhellet, auch die Obſervance voriger Zeiten der Intention der Hausleute reclamiret, der Recours der ad authenthicam Regiæ Majeſtatis interpretationem um ſo viel mehr zu nehmen geweſen ſeyn würde, als zu derſelben die im Königl. Archiv vielleicht noch vorhandene zur Sache gehörige Nachrichten die allerbeſte Anleitung geben können; Bey welcher Bewandniß dann genugſam auſſer allem Zweifel iſt, daß ad Tribunal noch zur Zeit keine Appellation ſtatt finden mögen. Es haben auch vermuthlich beide Theile ſich hierunter von ſelbſten in ſo weit begriffen, daß Sie interpoſitam Appellationem nicht proſequiret. Daferne aber die angezielte Nachrichten in Archivo Regio ſich nicht befinden, und Ihro Königl. Majeſtät entweder dahero oder aus andern Urſachen allergnädigſt belieben möchten, daß die Obſervance voriger Zeiten auch in futurum die Norma ſeyn ſollte, ſo würde, wenn desfalls etwan bey Königl. Regierung der Beweis, wie es nemlich vorhin mit der Præſentation zum Grafen-Dienſte gehalten worden, einem oder andern Theile auferleget, und danächſt entweder a Regimine oder Königl. Hofgericht darüber erkannt würde, demjenigen Theile, der durch ſothane Erkänntniß ſich graviret zu ſeyn erachtete, die Appellation ad Tribunal mit Beyfall Rechtens nicht zu verſagen ſeyn.

Bey

Bey der 2ten von der Königl. Regierung wider die interponirte Appellation angeführten Ration müſſen Wir zuvörderſt gehorſamſt anzeigen, daß von Ihro Königl. Majeſtät Dero hieſigem Tribunal die vermeynte Unterſagung nie geſchehen ſey. Und obwohl Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſte Verordnungen, wenn gleich ſelbige Uns anderswoher zur Notice kommen, Wir nicht weniger veneriren und heilig halten, als wenn ſie expreſſe an Uns gerichtet worden; So hätten Wir doch wünſchen mögen, daß die Bremiſche Regierung, bald nach Erhaltung des angezogenen auf Seeland den 3ten Auguſt 1700 datirten Königl. Reſcripts, Uns davon, nach Anweiſung des der Tribunals-Ordnung prämittirten Diplomatis, part gegeben hätte, damit, wie J. K. Majeſtät noch in Dero Reiche, die Sache auch noch in friſchem Angedenken, und Acta Ihnen zur Hand waren, Wir Anlaß hätten nehmen können, einen allerunterthänigſten Bericht abzuſtatten; zumalen Wir Uns verſichert halten, daß Ihro Königl. Majeſtät, die keinem ein allergnädigſtes Gehör verwidern, auch Uns, die Wir niemals über die wider Unſere Vorfahren angebrachte Beſchuldigungen vernommen ſind, nicht nur allergnädigſt dazu verſtattet haben, ſondern auch zu milderem ſentiment, als im Reſcripto enthalten, bewogen ſeyn würden. Wir ſind aber desfalls auch noch anjetzo auſſer aller Hofnung nicht, nachdem Ihro Königl. Majeſtät die zu Anfangs beregte ganze Sache, worunter das a Regimine Bremenſi, und zwar vigore ſæpius allegati Reſcripti Regii abgeſtrittene jus Appellandi mit begriffen iſt, zu Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. Hochvernünftiger Ueberlegung allergnädigſt remittiret haben, und dadurch Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. veranlaſſet worden, Unſere Erklärung zu erforderu: maßen wann dieſe bey Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. Approbation finden ſollte, Ihro Königl. Majeſtät deſto leichter zu perſuadiren ſeyn würden, daß von Uns in derjenigen Sache, worin mehr beregtes Königl. Reſcript vom 3ten Auguſt 1700 ergangen iſt, die Limites der dem Königl. Tribunal beygelegten Jurisdiction keinesweges überſchritten worden. Unſerm wenigen Ermeſſen nach beruhet Cardo negotii darin:

Wann nemlich einige Ihro Königl. Majeſtät Unterthanen in denen Deutſchen Provinzen entweder per Privilegium erhalten, oder longo uſu es alſo hergebracht haben, daß von Ihnen zu Wiederbeſetzung gewiſſer im Lande erledigten Aemter etliche tüchtige Perſonen präſentiret werden mögen, woraus die Landes-Regierung zu wählen, und die Erwählte zu beſtellen hat, ſelbige Landes-Regierung aber ſothane Præſentation entweder gar nicht admittiren, oder darunter nicht gebührlich procediren laſſen, ſondern anderweitig ſelbſt beliebige Verfügung thun will, ob alsdann der dadurch gravirten Unterthanen Appellationes hieſelbſt anzunehmen ſind?

Wir können nicht anders denn ſolches affirmiren, weil in der Tribunals-Ordnung P. 2. T. I. §. 12. ſanciret iſt, daß da jemand auſſer Gerichts von denen dem Tribunal immediate unterworfenen Perſonen oder Gewalden durch beſchwerliche Anordnungen ſich graviret zu ſeyn vermeinete, demſelben an dieſes Obergericht zu appelliren frey ſeyn ſollte. Und obgleich dieſer ganz generaler Paſſus ordinationis durch den Viſitations-Abſchied §. 31. n. I. in etwas reſtringiret zu ſeyn ſcheinet, ſo iſt doch das Remedium Appellationis nicht abgeſchnitten, ſondern es ſind nur gewiſſe Regeln feſtgeſetzet, wonach das Tribunal in dergleichen Fällen, wann nemlich die Beſchwerde wider die Regierungen, wegen Adminiſtrirung der Jurium Ducalium, geführt werden, zu procediren hat. Es iſt auch auſſer allem Zweifel, daß, wenn vormals dergleichen Controverſien im Bremiſchen vorgekommen wären, und ein

Theil

Theil durch die darüber erfolgte Obrigkeitliche Verordnung ſich graviret befunden hätte, die Appellation an die höchſten Reichs-Gerichte ergangen und gehörig geweſen ſeyn würde. Alle ſolche Sachen aber ſind vermöge der Ordnung P. 2. T. I. §. 1. an das Tribunal verwieſen, und Präſident, Vice-Präſident und Aſſeſſores per §. 3. Tit. 5. P. I. befehliget, im Decretiren, Sprechen und Urtheilen ihre Reflexion zu haben auf die gemeinen Rechte des Reichs, und eines jeglichen Landes, daraus die Sache kommt, vernünftige Conſtitutiones, Statuta und rechtsbeſtändige Privilegia, Willkühr und Gewohnheiten; welchem allen getreulich nachzuleben, Wir durch abgeſtatteten theuren Eid Uns haben verpflichten müſſen. Daß ſonſten die Diſpoſition über Chargen Ihro Königl. Majeſtät competire, daran iſt nicht der geringſte Zweifel, in materia ſubſtrata aber iſt nur die Frage von dem Jure præſentandi geweſen; Und wie verſchiedene weit anſehnlichere, auch gar ad Regalia zu referirende Jura, entweder per Privilegium oder per Pactum oder præſcriptionem nach Deutſchen Rechten an Privatleute gedeyen können, dieſen auch, wenn ſie in ihren Gerechtſamen verkürzet worden, remedia juris zu gebrauchen frey ſtehet: alſo können diejenigen, welche ein bloſſes jus præſentandi haben, und deſſen von der Landes-Regierung entſetzet oder darin turbiret ſind, um ſo viel weniger von dem beneficio Appellationis excludiret werden, als dergleichen Præſentationes zu geiſt- und weltlichen Aemtern, ſonderlich im Bremiſchen, nicht nur ziemlich gemein, ſondern auch vielfältige Præjudicata vorhanden ſind, woraus erſcheinet, daß auf anhero interponirte Appellation dergleichen Sachen hieſelbſt angenommen, und darin der Ordnung nach verfahren worden. Uns, als Ihro Königl. Majeſtät unterthänigſten und gehorſamſten Dienern, könnte und müßte es allerdings gleich gelten, in was für einer Etendüe das hohe Regale ſupremæ & univerſalis Jurisdictionis, welches Ihro Königl. Majeſtät glorwürdigſte Vorfahren, nebſt denen Deutſchen Provinzen, vermittelſt Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, erhalten haben, durch Dero hieſiges Tribunal zu adminiſtriren: Als Wir aber durch Eid und Pflicht verbunden ſind, nicht nur in gerichtlichen Vorkommenheiten der Ordnung nach zu verfahren, ſondern auch, was zu Ihro Königl. Majeſtät und dieſes höchſten Gerichts Nutzen gereichet, nach unſerm beſten Verſtande zu befördern, Schaden aber avertiren zu helfen; So müſſen Wir unterthänigſt anfügen, daß gleichwie dieſes Ihro Königl. Majeſtät hohes Tribunal vor allen andern Chur- und Fürſtl. Obergerichten im Deutſchen Reiche eine beſondere prærogative dadurch erhalten, daß es Supremis imperii Judiciis, nemlich dem Kammergerichte und Reichs-Hof-Rath, adäquiret iſt, geſtalt den andern des Römiſchen Reiches Ständen, ob ſie gleich zum Theil mit Privilegiis de non Appellando verſehen ſind, doch dieſes nicht beygelegt worden, daß ſie ſummum aliquod Tribunal denen ſummis imperii Judiciis zu ſurrogiren Macht haben; alſo entſtehet daraus unter vielen andern Avantagen auch dieſer Vortheil, daß ſo lange bey Ihro Königl. Majeſtät hieſigem Tribunal einem jeden paciſcirter maßen ſecundum imperii Conſtitutiones & cujusque loci ſtatuta absque avocatione Cauſarum, das Recht und die Juſtiz adminiſtriret wird, weder das Kammergericht, noch der Reichs-Hofrath, ſich einer Jurisdiction über Ihro Königl. Majeſtät Unterthanen in denen Deutſchen Provinzen mit Beſtande anmaßen können. Geſtalt dann auch, da es ein- und andermal von dem Kammergerichte geſchehen, Ihro Königl. Majeſtät desfalls, als über eine Contravention des Friedensſchluſſes, durch Dero Abgeſandten zu Wien und Regenſpurg Beſchwerden haben führen laſſen, welche bey vorſeyender Viſitation des Kammergerichts, occaſione deſſen, was vor weniger Zeit

mit denen Spreckelſchen Erben, wegen Reduction der Salviſchen Güter, bekanntlich paßiret iſt, wohl mit vorkommen dürften. Sollte nun von gedachtem Kammer-Gerichte angeführet und dargeleget werden können, daß Ihro Königl. Majeſtät Dero denen Höchſten Reichsgerichten ſurrogirtem Tribunal in einigen Stücken die Jurisdiction entzogen, oder Cauſas, ſo anhero gehörig, ins Reich avociret hätten, ſo möchte daraus nach Anleitung des X. Puncts §. deinde concedit &c. Inſtrumenti pacis Osnabrügenſis gefolgert werden, daß eo ipſo die ſolgergeſtalt dem Tribunal entzogene Jurisdictio ad ſumma imperii Judicia in ſo weit revertiret wäre, indem Ihro Königl. Majeſtät das beneficium de non Appellando cum facultate erigendi ſummum Tribunal, nur ſolchergeſtalt, daß darin Deutſche Sachen nach Deutſchen Rechten abzurichten concediret wäre; und möchte zu beſorgen ſeyn, daß ſolches Ingreß und Beyfall fünde. Wodurch dann die bishero für das Königl. Hohe Tribunal behauptete præeminence, ſamt deſſen cum omnimoda judiciorum Imperii excluſione aſſerirte Univerſalis jurisdictio, wo nicht würklich Anſtoß leiden, doch wenigſtens in gefährlichen Diſput gerathen, auch der Kammer und den Reichs-Hofrath Anlaß gegeben werden dürfte, ſich der Cognition über Ihro Königl. Majeſtät Deutſche Unterthanen anzumaſſen, und hinkünftig ohne Scheu die Querelen der ſich dahin wendenden Partheyen zu admittiren, auch darüber rechtliche Gebühr zu verhängen; welches ſodann zu redreſſiren, oder denen aus der Reſiſtence etwan zu beſorgenden Ungelegenheiten jedesmal vorzubeugen, von nicht geringer Schwürigkeit ſeyn dürfte. Und haben Wir ſolches bey dieſer Occaſion unſern unterthänigſten Pflichten gemäß zu erinnern nicht unterlaſſen ſollen.

Hievon nun auf den 2ten Punkt zu kommen, wie weit nemlich das von Ihro Königl. Majeſtät den 3ten Auguſt 1700 ad Regimen abgelaſſene Reſcript auf diejenige Affaire, ſo ohnlängſt zwiſchen denen Eingeſeſſenen des Landes Kedingen, wegen der Præſentation zur Grafen-Bedienung, vorgefallen, quadrire? ſo ſcheinet evident zu ſeyn, daß ſolches Reſcript auf dieſe Sache nur in ſo weit könne gezogen werden, als von Ihro Königl. Majeſtät declariret worden, daß die Diſpoſition über Chargen und Beſtallungen ein Jus Ducale, ſo keiner richterlichen Cognition zu unterwerfen, weniger durch Appellation ſtreitig und diſputabel gemachet werden könne, beſondern Ihro Königl. Majeſtät allein, oder in Dero Namen der Regierung competire, darunter zu verordnen, wie es Ihro Königl. Majeſtät gefällig, und Sie nach Beſchaffenheit der Sachen nöthig zu ſeyn befünden, auch daß die Regierung bey ſothanen oder dergleichen Caſibus künftig die Vorſichtigkeit gebrauchen ſolle, daß nichts veranlaſſet oder admittiret werde, ſo Ihro Königl. Majeſtät Hoheit und Gerechtſame zuwider läuft.

Dieſe Paſſages ſind es, worauf die Königl. Regierung ſich beziehet, und wodurch Sie zum öftern von Annahme der Appellation, welche die durch ihre Verordnungen gravirte Partheyen anhero interponiren, Uns zu divertiren ſuchet. Als aber vorangezeigtermaßen die Tribunals-Ordnung und der Viſitations-Receß, wegen der von denen Regierungen anhero kommenden Provocationen, Uns Maaße und Ziel ſetzet, Wir auch durch abgeſtatteten theuren Eid darnach zu procediren angeloben müſſen; So leben Wir der gänzlichen Zuverſicht, daß uns nicht werde verübelt werden können, wenn Wir Uns lediglich daran halten, zumalen dann Ihro Königl. Majeſtät in gedachter Tribunals-Ordnung P. I. Tit. 5. §. 4. ſich dahin allergnädigſt geäuſſert, wie Sie gänzlich wollen, daß wann auch einige Sie ſelbſt angehende Sachen vor Uns gelangten, Wir ohne alle Scheu, Furcht und Gefährde blos der Gerechtigkeit

zur

zur Steuer bey Unſern Pflichten gleißmächig Urtheilen, Sprechen und Erkennen ſollten. Jedoch würden Wir mit deſto mehrerer Freymüthigkeit Unſern penibleu Amtsverrichtungen ein Genüge thun können, wann durch das an Ihro Königl. Majeſtät von Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. abzugebende Bedenken dergleichen allergnädigſte Erklärung zu erhalten ſeyn möchte, wodurch alle fernere Contraſten mit denen Regierungen gehoben würden; woran Wir im geringſten nicht zweifeln ſollten, wann Ihro Königl. Majeſtät, Welchen bey ſo großen und glorieuſen Krieges-Expeditionen die Verfaſſung dieſes Ober-Appellations-Gerichts leicht entfallen können, unterthänigſt erinnert würden, daß, nachdem von Zeit der erſten Fundation deſſelben in die 30 Jahr faſt continuirliche Irrungen hieraus entſtanden, daß die Regierungen denen Appellationibus in Sachen, ſo Jura Ducalia betroffen, obgleich Jura Partium dabey concurriret, nicht deferiren wollen, endlich durch eine ſehr ſolenne und koſtbare in Ao 1688 und 89 gehaltenen Königl. Commiſſion es dahin gediehen, daß ein gewiſſes Reglement ſuper Cauſis & Caſibus non appellabilibus formiret, welches im Viſitations-Receß de Ao. 1692 verfaſſet, von Ihro Königl. Majeſtät Hochſel. Herrn Vater in vim pragmaticæ ſanctionis autoriſiret und beſtätiget, auch männiglich es zu obſerviren anbefohlen worden; Da dann Ihro Königl. Majeſtät verhoffentlich geruhen würden, allergnädigſt zu declariren, daß Sie ſothanem Receß und Ordnung keinen Abbruch gethan, auch mehr beregtes Reſcript de Ao. 1700 den 3ten Auguſt dahin nicht gedeutet haben wollen. Ew. Hochgräfl. Excell. Excell. recommendiren Wir dieſe und alle andere Ihnen etwa noch ferner vorkommende Angelegenheiten dieſes Königl. Tribunals aufs beſte, und verbleiben mit ſchuldiger Veneration

Wismar, den 28. Dec. 1706. Ew. Hochgräfl. Excell. Excell.

No. 9.

Der Pommerſchen Landſtände Gravamina wider den Viſitations-Receß des H. Tribunals, bey Königl. Majeſtät übergeben 1720.

1.

Wie Landſtände nach vollzogener Viſitation bemerket, daß in dem darüber aufgerichteten Receß verſchiedene Paſſus, beſonders de Appellationibus extrajudicialibus & cauſis non appellabilibus eingefloſſen, welche ermeldete Landſtände ihren Befugniſſen entgegen zu ſeyn vermeyneten, haben ſie ſolches ſofort dem Hrn. Directori Viſitationis mittelſt eines beſondern Schreibens vom 19ten September 1692 angezeiget, und auf alle künftige Fälle der Poſterität zu proſpiciren ſich befliſſen, laut der hierbey gehenden und ex actis genommenen Copey.

2. Es ſind aber damalen die von Ständen gravirlich befundene Paſſus darin beſtanden, daß in dem §. 31. des Receſſes ein gewiſſes Reglement wegen der Caſuum non appellabilium gemachet, worin zwar einigermaßen die Appellation zugeſtanden, ſelbige aber durch ſolche Clauſuln und Expreſſionen limitiret worden, daß die Limitationes das beneficium appellandi in cauſis extrajudicialibus, welches doch die Rechte wollen unbeſchnitten wiſſen, faſt gänzlich aufheben, oder doch ſehr zweifelhaft machen; Man berufet ſich deshalb auf den ganzen Einhalt des §. 31. Receſſus Viſitationis. Nun ſind

3. dieſe ſo gar genau circumſcribirte Limitationes ſo vielmehr gravirlich angeſchienen, als dergleichen Limitationes in appellationibus ſuper Cauſis extrajudicialibus abgehen von der Praxi, welche bey den höchſten Gerichten im Deutſchen Reich notorie in ſolchen appellationibus extrajudicialibus recipiret, und ſolchergeſtalt hat hierin die Jurisdictio Tribunalis Wismarienſis eine andere Geſtalt als die Jurisdiction des Kaiſerl. Kammergerichts gewonnen, welche Diſcrepanz doch billig zu evitiren; Indem das Tribunal zu Wismar, beſage des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, ein Surrogatum des Kaiſerl. Kammergerichts, und in guter Conformität mit demſelben zu erhalten.

4. Damit aber die durch den Viſitations-Receß wegen der Cauſarum non appellabilium eingeführte Novitäten ſo vielmehr erſcheinen mögen, will man anjetzo einige ſpeciale Caſus bemerken.

Im allegirten §. 31. iſt n. 1. verordnet, daß die Appellationes von der Regierung nur in ſo weit, als jemand ſein Privat-Recht angefochten zu ſeyn vermeynet, angenommen werden ſollten; Welche Reſtriction das Anſehen haben möchte, als wann Landſtände wider die Regierung in publiquen Landesſachen ſich zu beſchweren nicht befugt wären, wodurch denn die Fürſtl. Privilegia einen merklichen Anſtoß leiden; indem darin klärlich

in verbis: Und da jemanden gedachter Unſer Prälaten ꝛc.

diſponiret: daß, wann Landſtände an die hohe Landesherrſchaft einigen Anſpruch zu haben vermeynten, ſolches zu Recht entſchieden werden ſollte. Dannenhero um ſo viel mehr erlaubt ſeyn würde, wider das Collegium der Königl. Regierung gegründete gerichtliche Beſchwerden zu führen, wie denn auch in der Vorpommerſchen Canzley-Ordnung de Anno 1669, die von Ihro Königl. Majeſtät durch die bereits exhibirte Reſolution confirmiret, ausdrücklich ſtatuiret iſt:

Art. 1. in verb. als ſich auch zutragen kann, daß wann jemand ꝛc.

daß ſo gar Reſcripta Regia der Appellation und dem Effectui ſuſpenſivo unterworfen ſeyn ſollen.

5. Ferner iſt in dem Viſitations-Receß n. 5. ibi: Fürnemlich aber in ſolchen und dergleichen Sachen ꝛc. der Appellation von den Verordnungen der Königl. Regierung der Effectus ſuſpenſivus weit mehr benommen, als in obangezogener confirmirten Canzley-Ordnung Art. 1. ibi: Und weil ſolchergeſtalt ꝛc. Dagegen Landſtände ihres allerunterthänigſten Orts vermeynen, nicht unbillig, vielmehr der Conformität und Harmonie zwiſchen dem Königl. Tribunal und denen höchſten Deutſchen Reichsgerichten gemäß zu ſeyn, daß in Fällen, wann wider die Königl. Regierung queruliret wird, in eben ſolcher Maße zu procediren ſey, als wie nach denen Deutſchen Reichs-Satzungen und der praxi judiciorum Imperii in querelis ſubditorum contra Principem verfahren werden ſoll.

6. Nicht weniger iſt ein novum, daß in dem Viſitations-Receß n. IV. die Interpretation der Landtags-Schlüſſe zugleich der Regierung beygeleget, welches der Natur und Beſchaffenheit der Landtags-Schlüſſe entgegen ſeyn würde; allermaßen ſelbige Schlüſſe allein von Landſtänden gemachet worden, und zwar von Sachen, welche die Angelegenheiten der Landſtände unter einander betreffen, worunter das intereſſe Principis eigentlich nicht verſiret.

7. Nicht weniger iſt ein novum, wann im Receſſu n. V. feſtgeſetzet, daß bey Landtags-Schlüſſen und denen auf den Landtägen abzurichtenden Sachen nur der Landſtände Conſilia, nicht aber Conſenſus, erfodert würde. Welcher Paſſus

denen

denen Landes-Privilegien und andern Landes-Satzungen entgegen, als welche, zumalen in puncto Contributionis, der das eſſentieliſte und frequenteſte Negotium der Landtäge iſt, klärlich verordnen, daß nicht allein der Landſtände Conſilium, ſondern auch deren vorgehende Bewilligung requiriret werde.

Es iſt auch in dem Viſitations-Receß n. VIII. enthalten, daß Cameral-Sachen, ſo weit ſie die Adminiſtrirung der Mittel und der Bedienten Rechenſchaft und Pflicht betreffen, weder vor der Regierung noch dem Königl. hohen Tribunal gehören, ſondern davon an das Königl. Cammer-Collegium referiret werden ſolle. Welches in der That eine ſo genannte Evocationem Cauſarum extra provinciam involviret, da doch alle und jede Deutſche Reichs-Lande, alſo auch in ſpecie Vor-Pommern und Rügen, mit dem Privilegio de non evocando extra Imperium verſehen. Mehr Specialia, ſo annoch weiter von den Novis des Viſitations-Receſſes angeführet werden könnten, will man jetzt übergehen.

No. 10.

Königl. Reſolutionen an die Pommerſche Kammer wegen der Koſten-Erſetzung und Honorarii des Advocati Fiſci S. R. Trib. in Domanial- Cameral- und Licent-Gerichtsſachen.

a)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſere ſonderliche Gunſt und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Wohlgeborner Herr Graf, Unſers und des Reichs Rath, Ritter und Commandeur aller Unſerer Orden, wie auch Ober-Kammerier und Ober-Licent-Inſpector.

Auf Euer unterthäniges Schreiben vom 10ten December 1751, betreffend des Aſſeſſor D. **Grönings** eingegebene Rechnungen für ausgearbeitete Domanial-Cameral- und Licent-Gerichtsſachen, und angeführtes Honorarium, welches ebenfalls von deſſen Succeſſor, Advocato Fiſci **von Palthen**, gefordert wird, haben Wir Euch in Gnaden zur Antwort erlaſſen wollen, daß da, was die aufgeführten Gerichts- und Canzeley-Sporteln betrifft, in der Tribunals-Ordnung P. I. Tit. VII. und 10. §. deutlich gezeiget wird, daß dergleichen Unkoſten von dem 4ten Part von denen dem Tribunal gebührenden und eingehenden Strafgeldern genommen werden ſollen, die Procuratores, im Fall ſie etwas ausgegeben, dafür die Erſtattung aus der Tribunals-Caſſe zu empfangen haben; wovon Wir auch unter dieſem Dato Unſer Tribunal unterrichten. Betreffend das von dem Advocato Fiſci prätendirte Honorarium, ſo kann ſolches nicht bewilliget werden, weil die Tribunals-Ordnung P. I Tit. VII. §. 3. deutlich darzeiget, daß der Tribunals-Fiſcal alle fiſcaliſche Sachen, ſo der hohen Krone intereſſe betreffen, ſchuldig ſey, zu beſorgen, worunter ebenwohl, folgend des Viſit. Receſſ. de Ao. 1692. §. 21., jura regia & Ducalia begriffen ſind, und worauf ſich Unſere gnädige Verordnung vom 15ten Julii 1757 wegen Einziehung der damals jährlich beſtandenen 50 Rthlr. gründet. Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen beſonders gnädiglich.

Stockholm im Rath den 25ſten Junii, 1754.

Adolph Friedrich.

C. Rudenſchiöld.

b)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern ſonderlichen Gruß und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Wohlgeborner Herr Graf, Unſer und des Reichs Rath, General-Gouverneur, auch Ritter und Commandeur aller Unſerer Orden, wie auch Ober-Kammerier und Ober-Licent-Inſpector.

Da Wir in Anſehung der von Unſerm Wismarſchen Tribunal unterm 16ten September 1754 gethanenen unterthänigen Vorſtellungen, betreffend was Wir unter den 25ſten Junii e. a. wegen Erſetzung für den Advocatus Fiſci aus des Tribunals Quart-Caſſa für gethane Gerichts-Unkoſten und Canzeley-Sporteln in Domanial- Cameral- und Licent-Gerichtsſachen, verordnet, wovon Wir Euch damals unterrichtet, für gut befunden, es bey den vorigen Obſervancen beruhen zu laſſen, und daß dieſe Unkoſten von Euch an ihn gutgethan werden; was aber das von Advocatis Fiſci geſuchte Honorarium angehet, mag ſolches bey dem verbleiben, was Wir unter dem 25ſten Junii 1754 feſtgeſetzet. Wir haben Euch ſolches in Gnaden hiemit, und zugleich zu erkennen geben wollen, daß Wir hievon ſowohl vorbemeldetes Unſer Tribunal als Unſer und des Reichs Cammer-Collegium und Staats-Comtoir unterrichtet haben, und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen beſonders gnädiglich.

Stockholm im Rath, den 17ten September, 1759.

Adolph Friedrich.

M. v. Hermanſon.

No. 11.

Sententia S. R. Trib. wegen der Jurisdiction über die Advocaten beym H. Tribunal. 21. Jan. 1754.

In Sachen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wismar Intervenienten contra Advocatum Fiſci Summi Regii Tribunalis Interventen, in puncto Jurisdictionis in Advocatos in Summo Regio Tribunali immatriculatos, ad Acta des letztern Klägers, contra den Doctorem Juris und Tribunals-Advocatum **Rudemann**, Beklagten, in puncto clandeſtinarum & contra Leges celebratarum nuptiarum, wird nach Erwägung aller der Sachen vorkommenden Umſtände, und der bereits in Ao. 1705 und 11 verhandelten **Lauterbrunſchen** Acten und darin ergangenen Decreten, nunmehr zu Recht befunden nnd erkannt: Daß Jurisdictio Summi Tribunalis immediata über die hieſelbſt ſich aufhaltende Advocatos immatriculatos vermöge ſeiner, nach klarer Vorſchrift der Tribunals-Ordnung ſowohl, als anderer ergangenen Königl. Reſolutionen, ad exemplum Cameræ Imperialis eingerichteten Verfaſſung genugſam gegründet, und was Intervenienten dagegen von einem etwanigen für ſich habenden Poſſeſs anführen wollen, weder zureichlich beſcheiniget, noch rechtlich juſtificiret ſey, dahero Intervenienten ſich der Jurisdiction über die hieſigen Advocatos immatriculatos Summi Tribunalis ſo wenig jetzo als künftig anzumaßen, ſondern ſelbige lediglich Summo Tribunali in prima inſtantia zu überlaſſen haben. Compenſatis Expenſis. V. R. W.

Publ. beym K. H. Tribunal in Wismar, den 21. Jan. 1754.

No. 12.

Sententia S. R. Trib. wegen der Freyheit der Advocaten bey diesem H. Gericht von allen Städtischen Impoſten. 8. Jul. 1754.

In Sachen des Doctoris und Tribunals-Advocati Johann Friedrich Rüdemanns, Querulanten, contra Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wismar, Querulaten, in puncto denegirter Acciſe-Freyheit, wird zu Recht befunden und erkannt: daß, da vermöge der in puncto Jurisdictionis über die hieſelbſt ſich aufhaltende Advocatos in S. R. Tribunali immatriculatos, unterm 21ſten Januar c. a. hieſelbſt abgeſprochenen Sentenz, gedachte Advocati, als ad S. Tribun. mit gehörige und demſelben verwandte Perſonen, von der Jurisdictione der Querulaten exemt erkannt worden, nicht allein aber aus ſolcher Exemtion auch die Befreyung von denen bürgerlichen Abgaben von ſelbſt ſchon flieſſet, ſondern auch die per Diploma immunitatis des höchſtſel. Königes Caroli Guſtavi, Glorwürdigſten Andenkens, allen und jeden dieſes hohen Tribunals Bedienten, von dem oberſten bis zu dem unterſten, nach dem Exempel der Kammergerichts-Bedienten, in hieſiger Stadt Wismar allergnädigſt ertheilte Immunitäten, Rechte und Freyheiten den Advocatis immatriculatis, als dem hohen Tribunal nach der Ordnung P. III. Tit. 2. §. 4. angehörigen Perſonen, nicht minder als den Procuratoribus billig angedeihen müſſen: Und was Querulaten dawider von einem gegentheiligen geruhigen und unverrückten Poſſeſs anführen wollen, ſo wie in puncto Jurisdictionis weder gehörig bewieſen worden, noch als wider die allerhöchſte Königl. Verordnung anlaufend, zu recht beſtändig ſeyn, noch allenfalls weiter, als qua ſingulos negligentes validiren mag, Querulaten ſchuldig und verbunden ſind, dem Querulanten ſowohl als überhaupt den hieſelbſt ſich künftig aufhaltenden Advocatis S. R. Tribunalis immatriculatis, die Acciſe-Freyheit und alle übrige den Tribunals-Bedienten zuſtändige Immunitäten, Rechte, Freyheiten und Exemtionen, wie derſelben die Kammergerichts-Advocati genieſſen, unweigerlich zu geſtatten, auch dem Querulanten die von Zeit der von ihm wegen denegirter Acciſe-Freyheit erhobenen Klage, ihm abgefoderte und von ihm entrichtete Acciſe nach ihrer den rationibus Decidendi eventualiter angehängten Aeuſſerung um ſo eher zu reſtituiren, als Querulant der Stadt auch ſonſt ex alia cauſa nicht verwandt iſt. Compenſatis tamen Expenſis. V. R. W. Pub. im h. K. Tribunal zu Wismar, den 8. Jul. 1754.

No. 13.

K. Reſcript an das H. Tribunal auf deſſen Vorſtellung wegen Schmälerung ſeiner Jurisdiction in Cameral- und Domanial-Sachen. 22. Auguſt. 1765.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgeborner, Wohledler, Edle und Veſte, auch liebe Getreue.

Die Beſorgniß, welche Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom 3ten letzt verwichenen April-Monats geäuſſert, daß nemlich Unſere in Anſehung der Tertial-Sache des Advocaten Bohm, imgleichen wegen der von Unſern Pommerſchen Pfandträgern und Arrendatoren verlangten Erſetzung ihres erlittenen Kriegsſchadens,

ſchadens, an Euch ergangenen gnädigen Reſcripte, ein vermindertes Vertrauen zu der Verwaltung Eures Richter-Amts, oder die Abſicht, deſſen Gränzen näher einzuſchränken, möchten zum Grunde haben, iſt mit Unſern für Euch hegenden gnädigen Geſinnungen keinesweges übereinſtimmend. Denn wie Wir eines Theils Uns ſtets in Gnaden verſichert halten, daß Ihr bey Führung Eures Amtes von denen Euch dabey vorgeſchriebenen Regeln niemals abweichen werdet, ſo ſind Wir auch andern Theils weit davon entfernt, den Umfang der Euch anvertrauten Jurisdiction auf einige Weiſe ſchmälern zu wollen, ſondern habet Ihr Euch vielmehr zu deren ungekränkten Beybehaltung jederzeit Unſern gnädigen Schutz zu verſprechen, und wollen Wir daher die Euch deshalb mehrmalen ertheilten gnädigen Verſicherungen hiemit auf das kräftigſte erneuern. In ſolcher Abſicht haben Wir auch, was die Anſprüche des Advocaten **Bohm** auf das Tertial-Recht in dem Schultzen-Hofe bey Gützkow betrift, ſo bald Wir aus Eurem unterthänigen Berichte erſehen, daß ſelbige ihrer Natur nach zu Eurer Cognition gehören, Unſere Pommerſche Kammer angewieſen, dieſe Sache Eurer Entſcheidung zu überlaſſen, und ſich überhaupt bey Vorfällen, da Eure Gerichtsbarkeit nicht in Zweifel zu ziehen iſt, aller unnöthigen Klagen und Weiterungen zu enthalten. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade wohlbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 22ſten Auguſt, 1765.

Adolph Friedrich.

M. v. Hermannsſon.

No. 14.

Königl. Reſcript an das H. Tribunal, durch gerichtliche Verordnungen der Königl. Einrichtungs-Commiſſion keine Hinderungen in den Weg zu legen. 14. Jul. 1766.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß ꝛc. Da Wir in Anſehung des Verfalls und der Abnahme, worin Unſer Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen, wie auch Stadt und Herrſchaft Wismar ſowohl, als auch Unſere dortige Revenüen eine Zeit her gerathen, in Gnaden für gut befunden, eine Commiſſion zu verordnen, um nicht nur die dortigen Umſtände zu unterſuchen, ſondern auch Mittel und Wege auszufinden, wie alles zu gedachter Provinzen Aufnahme und Wohlſtand möge eingerichtet und bewerkſtelliget werden; Als haben Wir Euch ſolches hiemit zu erkennen geben und anbefehlen wollen, beſagter Commiſſion in dieſer anvertraueten Verrichtung auf keinerley Weiſe mittelſt ſuſpenſiones, inhibitiones, oder andern Verordnungen, einige Hinderniſſe im Weg zu legen; ſondern da ſelbige zu Beförderung erwähnter Provinzen Beſtes und Wohls abzielet, ſelbiger mit allem, ſo zu Erreichung eines ſo heilſamen Endzwecks beytragen kann, gehörig an Hand zu gehen. Die Wir Euch übrigens ꝛc.

Stockholm im Rath, den 14ten Julii, 1766.

Adolph Friedrich.

C. A. Roſenadler.

No. 15.

No. 15.

K. Reſcript an das H. Tribunal, ſein Bedenken über die Beſtimmung der eigentlichen Gränzen deſſelben Jurisdiction abzugeben. 11. Januar. 1768.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß ꝛc.

Ob zwar in der Tribunals-Ordnung, dem Receß von 1692, und der Regierungs-Form diejenigen Gränzen, nach welchen Unſere in Pommern verordnete Regierung und Tribunal in Wismar die ihnen anvertraute Jurisdiction auszuüben haben, beſtimmet ſind; So haben Wir dennoch wahrnehmen müſſen, wie zwiſchen dieſen Collegiis, wegen ungewiſſer Beſtimmung ſolcher Gränzen, zuweilen Irrungen entſtehen, und dadurch die Bewerkſtelligung der ihnen obliegenden Verrichtungen, zum Nachtheil Unſerer getreuen Unterthanen, nicht ſelten behindert werden wollen. Wann Wir nun gleich die mit Landſtänden hierüber anzuſtellenden Conſultationen und Auseinanderſetzungen der dahin einſchlagenden Punkte Unſerer in Pommern verordneten Einrichtungs-Commiſſion, neben andern Geſchäften, gleichfalls aufgetragen haben; So finden Wir dennoch gleichwohl in Gnaden für gut, Euer unterthäniglich Bedenken in dieſer Angelegenheit gleichfalls zu erfordern, und befehlen Wir Euch dahero gnädigſt, aufs forderſamſte mit Eurem unterthänigen Bedenken bey Uns einzukommen, in was Maße denen Verfaſſungen gemäß die Gränzen Eurer Gerichtsbarkeit zum wahren Wohl des Landes dergeſtalt zu beſtimmen ſeyn möchten, daß in Zukunft allen Zweydeutigkeiten und beſorglichen Irrungen abgeholfen werde. Und gleich wie Wir von der Euch beywohnenden Kenntniß der Landes-Verfaſſungen Uns gnädigſt überzeugt halten, alſo hegen Wir auch zu Euch das gnädige Vertrauen, Ihr werdet mit eben dem Eifer die Aufrechthaltung Unſerer Gerechtſame und der Uns als Herzog von Pommern zuſtehenden Landesherrlichen Hoheit Euch angelegen ſeyn laſſen, als Ihr bemühet ſeyn werdet, die Gränzen derjenigen Gerichtsbarkeit zu bewachen, die Euch als Unſerm Juſtiz-Collegio, ſo ſtatt des Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar angeordnet worden, und eben die Jurisdiction auszuüben hat, welche denen Tribunalen anderer Deutſchen Fürſten, die mit dem Jure de non Appellando privilegiret ſind, zuſtehet. Wir werden bey künftiger Regulirung dieſer wichtigen Angelegenheit, die das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen in Pommern lediglich zur Abſicht hat, nicht auſſer Acht laſſen, die Euch zuſtehende Befugniſſe eben ſo ſicher zu gründen, als allen anmaßlichen Einſchränkungen Unſerer Landesherrlichen Gerechtſame zuvor zu kommen. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnaden jederzeit wohlzugethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 11ten Januar, 1768.

Adolph Friedrich.

C. A. Roſenadler.

No. 16.

Der Königl. Regierung Kundmachung der jährlichen Verhöhung der Tribunals-Steuer zur Erhebung des Lohns der Herren Assessorum und anderer Tribunals-Bedienten in besserer Münzsorte. 19. Febr. 1779.

Tit Regim.

Thun kund hiemit: Nachdem bey Sr. Königl. Majestät von Assessoribus und übrigen Tribunals-Bedienten unterthänigste Ansuchung geschehen, den ihnen nach dem Tribunals-Staat de 1656 bestimmten Lohn in besserem Münz-Valeur zu erheben, und hierauf Herren Landstände sich zu einer jährlichen Verhöhung der Tribunals-Steuer von 800 Rthlr. in neuen Zweydritteln bereit erkläret, so daß sie von und mit Einschliessung des Johannis-Termins des abgewichenen Jahres ausgezahlet, und dem Königl. hohen Tribunal vergütet werden solle, mit gehorsamster Bitte, diese Verhöhung der Tribunals-Steuer zu indiciren, und darüber das erforderliche Patent publiciren zu lassen, damit der Nachstand nach geschehener Ausschreibung beygetrieben werden, und vor die Zukunft die Eincassirung danach geschehen könne; Solchemnach werden gesamte zu den Districten, Aemtern und Städten gehörige Hufen-Contribuenten befehliget und erinnert, nach der darüber vom Landkastens-Mandatario zu verfertigenden Repartition den Rückstand dieser Erhöhung der Tribunals-Steuer sowohl, als in der Zukunft die erhöhete Tribunals-Steuer selbst in den gewöhnlichen Terminen abzutragen, und bey dem Landkasten einzubringen, in Ausbleibung dessen aber die promteste Execution zu gewärtigen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 19ten Februar, 1779.

Subscr. Regim.

B. Die Königl. Hochpreißl. Regierung.

No. 17.

Der Königl. Haupt-Commission Resolution an Landstände wegen des Loci Regiminis. 1681.

Ob Wir zwar die von Herrn Landständen beygebrachte rationes, mittelst welcher dieselbe vermeynen, daß es sowohl Ihro Königl. Majestät Interesse, als des Landes Nutzen und Besten zuträglicher seyn würde, wenn Locus Regiminis in meditullio Provinciæ verbleiben möchte, nicht geringe und sonder Reflexion achten können; So vermögen Wir dennoch den Herren Landständen nicht zu verhalten, daß die rationes von der andern Seite vor den beygebrachten guten Theils prävaliren; Und weil Ihro Königl. Majestät sowohl in Betrachtung Dero eigenen hohen Interesse, als dieser Provinz Angelegenheit und Conservation, die beständige Resolution gefasset, daß Locus Regiminis alhie in Stettin seyn und verbleiben solle; So werden auch Herren Landstände solche Considerationes für mehr erheblich ansehen, als vielleicht eines oder des andern Commodität, und Ihnen also diese Königl. Disposition zur Nachricht dienen lassen.

Datum Alten Stettin, den 30sten März, Ao. 1681.

No. 18.

Königl. Resolution wegen der Subscription der Dissentirenden in der Königl. Regierung. 19. Jun. 1701.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, auch Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Wir haben Euer unterthänigſtes Schreiben vom 4ten dieſes erhalten, und daraus erſehen, wasgeſtalt Ihr, der Canzler, den Zweifel moviret, ob derjenige, welcher im Votiren von denen übrigen diſſentient iſt, die Expeditiones unterſchreiben ſoll oder nicht, endlich aber, in Anleitung einer von Uns dem hiebevorigen Schloßhauptmann von der Lancken unterm 11ten November 1698 ertheilten Reſolution, daß wann jemand in ein oder anderm abſtimmige Sentiments hätte, derſelbe die Subſcription cum reſervato ut in protocollo thun ſolle, Euch jetzt vorgenommen, die Decreta und Expeditiones, worin Ihr von den übrigen Membris der Regierung abſtimmige Gedanken führet, dergeſtalt zu unterzeichnen, daß Ihr unter Eurem Namen entweder ut in voto, oder ut in protocollo ſetzet: wohingegen aber Ihr übrige von der Regierung unterthänigſt anführet und deduciret, daß ſothane Art zu unterſchreiben weder anſtändlich noch in der Regimentsform und Canzley-Ordnung gegründet, vielmehr den Effect hat, daß wann noch mehrere von Euch ſich derſelben gebrauchen und bedienen wollten, die vota und Rathſchläge, welche geheim und verſchwiegen zu halten, dadurch denen Parten kund gemacht werden, oder doch ſie ſo viel daraus erlernen würden, daß dieſer oder jener anderer Meynung geweſen; Und was obangezogene Reſolution vor den Schloßhauptmann betrift, ſo haltet Ihr dafür, daß Unſere Intention darunter etwa möge dahin gegangen ſeyn, daß der Diſſentiens ſein Votum ad Protocollum geben, und wenn verſchloſſene Relationes an Uns oder die Collegia abgehen, womit Er nicht einig geweſen, dieſelbe mit reſervat unterſchreiben möge, mit denen Befehlen, Reſcripten, Decreten und Reſolutionen aber, ſo unter die Leute im Lande gebracht werden, nicht alſo verfahren, ſondern dieſelbe ſimpliciter unterſchreiben ſoll, wann Er ſeine Gedanken ad Protocollum gegeben. Und wie Ihr ſolchemnach veranlaſſet worden, von Uns eine Declaration Unſers Willens in dieſem Fall unterthänigſt zu erbitten; So geben Wir Euch darauf in gnädigſter Antwort zurück, daß Unſere Meynung und Intention mit obangezogener Reſolution vor den Schloßhauptmann allerdings mit Eurer darin führenden Gedanken übereins komme; und habet Ihr dem zufolge Euch im Votiren und unterſchreiben darnach zu richten, auch wenn verſchloſſene Relationes an Uns oder die Collegia abgehen, womit jemand nicht einig geweſen, ſodann einen Extract zugleich von deſſelben Voto mit beyzufügen. Empfehlen Euch übrigens der göttlichen Obhut, und ſind Euch mit Königl. Huld wohlbeygethan.

Gegeben im Lager bey Ringen, den 19ten Junii, 1701.

Carolus.

C. Piper.

No. 19.

Der Königl. Regierung Declaration wegen der Regierungs-Canzley- und Schreibgebühren in der Herren Landstände Sachen. 3. Jul. 1726.

Tit. Regim.

In Sachen der Canzley-Verwandten bey der hiesigen Königl. Regierung, contra die löbl. Pommersche Ritterschaft, in puncto der Canzley-Gebühren, ergehet hiemit zum abhelflichen Bescheide: daß, als der vormaligen Königl. Regierung Verordnung vom 23sten November 1707 klar, man es ferner dabey bewenden lasse, und zugleich declarire, daß, so lange Landes-Angelegenheiten noch in Deliberation stehen, und dabey inter corpora statuum noch nichts ex jure partium streitig geworden, für die Expeditionen keine Canzley-, wohl aber bey vorfallenden Communicationen absque decreto Schreibgebühren bezahlet werden, im übrigen aber ratione præteriti die Canzley-Verwandten per aversionem zu befriedigen, ratione futuri aber die Verordnungen jedesmal bey der Abfolge aus der Canzley der Ordnung gemäß zu bezahlen seyn.

Stralsund, den 3ten Julii, 1726.

Subscr. Regim.

No. 20.

Königl. Rescript wegen künftiger Besetzung der Königl. Regierung und der Canzley nach dem Fürschlage der Königl. Commission in Pommern. 2. Nov. 1772.

Gustaf von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, Edle und Veste, auch liebe Getreue, Herr Graf, Unser und des Reichs Rath, General-Gouverneur, Academiæ Canzler, Groß-Kreutz Unsers Schwerdt-Ordens, Präsident, Canzler und Ritter Unser Nordstern-Ordens, wie auch Regierungsräthe.

In Anleitung dessen, so Uns von Unserer letzteren in Pommern verordnet gewesenen Commission in einem unterthänigen Schreiben vom 16ten letzt verwichenen Januars, wegen Eures, Unsers Regierungs-Collegii, gegenwärtigen Zustandes und einer zum besseren Betriebe der Arbeit für Euch nöthigen Verstärkung an Mitgliedern und Bedienung, m. m., in Unterthänigkeit vorstellig gemachet worden, haben Wir folgendes in Gnaden festgestellet, nemlich:

1. Daß das Regierungs-Collegium in Zukunft, ausser dem General-Gouverneur und dem Präsidenten, allezeit aus einem Canzler und zweyen Regierungsräthen, mit jährlichem Lohne von 1200 Rthlr. für ersteren, und 800 Rthlr. für die beiden letzteren, bestehen möge; und fällt dem zu folge der Canzler-Lohn dem Canzler Horn zu, der dieses Amt bisher nur mit Regierungsraths-Lohn verwaltet; wogegen zu diesem nach ihm solchergestalt ledig werdenden Lohne auf dem ordinairen Staat der Regierungsräth und Königl. Polnische Graf von Jahnke aufgeführet wird. Und da Wir, in Absicht auf des Hof-Canzlers von Ringwicht hohes Alter und treue Dienste, ihm hiemittelst fürs künftige eine völlige Dienstfreyheit mit Beybehaltung seines ganzen Lohnes in Gnaden bewilliget; So wollen Wir an seiner Stelle mit dem ehesten einen andern Regierungsrath in Gnaden

verordnen,

verordnen, der so lange, bis daß für ihn durch bemeldeten Hof-Canzlers tödtlichen Hintritt ein ordinaires Lohn kann ledig werden, des Grafen von Jahnke bisher auf dem Extra-Staat gehabten Lohn, welcher alsdenn gänzlich eingezogen wird, soll mittlerweile zu genieſſen haben.

2. Daß Euer Canzley-Staat hinführo bestehen mag aus

Einem Lehn-Secretario mit Lohn a — — —	500 Rthlr.
Zweyen Expeditions-Secretairs, a 300 Rthlr. für jeden, —	600 Rthlr.
Einem Registrator — — —	300 Rthlr.
Dem ersten Protocoll-Secretair — —	300 Rthlr.
Dem zweyten Protocoll-Secretair — —	230 Rthlr.
Dem ersten Canzelisten — — —	200 Rthlr.
Dem zweyten Canzelisten — —	150 Rthlr.
Einem Canzley-Diener — — —	60 Rthlr.
Zu Schreib-Materialien und andern Bedürfnissen —	400 Rthlr.
Summa	2740 Rthlr.

Und habet Ihr bey Besetzung der Secretair-Bedienungen unfehlbar dahin zu sehen, daß wenigstens einer derselben der Schwedischen Sprache genug mächtig sey, um solche vollkommen schreiben zu können.

3. Daß ausser vorgedachten ordinairen Bedienungen die Regierung noch mit dreyen Auscultanten oder Referendariis ohne Lohn versehen werde, wozu Ihr, Herr Reichsrath und General-Gouverneur, junge Leute aus der Pommerschen Ritterschaft auszusuchen und anzunehmen habet.

4. Daß eine neue und verbesserte Canzley-Ordnung nach darüber mit Landständen gepflogener Ueberlegung von Euch im Project verfasset, und zu Unserer gnädigen Approbation eingesandt werde; In welcher Absicht Wir Euch hiebey dasjenige in Gnaden mittheilen, was die Pommersche Commission in obgedachtem ihrem unterthänigen Schreiben, Eurer Arbeits-Methode wegen, angeführet.

Alles dieses haben Wir Euch daher zur unterthänigen Befolgung hiemittelst in Gnaden wollen zu erkennen geben, und lassen Wir zugleich, was die vorbesagtermaßen festgestellte Veränderung und Vermehrung der Lohne betrift, deshalb Unsern gnädigen Befehl an die Pommersche Kammer ergehen. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Schloß, den 2ten November, 1772.

Gustaf.

C. A. Rosenadler.

No. 21.

Königl. Resolution auf der K. Regierung Vorstellung wegen der anzuordnenden Regierungs-Canzley-Bedienten und deren Lohns.

18. Jan. 1773.

Gustaf von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Mittelst unterthänigen Schreibens vom 3ten December jüngstverwichenen Jahres habet Ihr, der darin angeführten Gründe und Umstände halber angehalten, daß Wir in Gnaden geruhen möchten, in demjenigen, so wegen Vermehrung

Eurer Canzley-Bedienten, und in Ansehung Ihres Lohnes, durch Unser unterm 2ten November selbigen Jahres an Euch abgelassenes gnädiges Rescript verordnet worden, folgende Aenderungen zu verstatten, nemlich:

1. Daß von denen beiden neuen Expeditions-Secretairs der eine Archivarius werden, und dagegen der Lehn-Secretair, welcher bisher zugleich auch ebenbesagten Dienst verwaltet, hinfüro mit dem Archiv sich nicht möge zu befassen haben.

2. Daß die Zusetzung eines zweyten Protocoll-Secretairs, den Ihr für minder nöthig ansehet, unterbleibe, und

3. ein gleiches auch in Absicht auf den zweyten Canzlisten geschehe, dagegen aber

4. sowohl die Bedienung eines Copiisten, als auch der Canzley-Bothe, auf dem Staat beybehalten, und in Ansehung dieser Aenderungen

5. die zu Besoldung Eures Canzley-Staats, mittelst vorgedachten Unsern gnädigen Rescripts, ausgesetzte Summa von 2340 Rthlr. Pommersch Courant nachfolgendermaßen vertheilet werde:

Der Lehn-Secretair	500 Rthlr.
Ein Archivarius	350 Rthlr.
Ein Expeditions-Secretair	350 Rthlr.
Ein Registrator	350 Rthlr.
Ein Protocoll-Secretair	350 Rthlr.
Ein Canzelist	250 Rthlr.
Ein Copist	100 Rthlr.
Ein Pedell	78 Rthlr.
Ein Bothe	12 Rthlr.
	Summa 2340 Rthlr.

6. Daß, da Ihr in Ermangelung eines dazu dienlichen Subjects nicht im Stande seyd, Unserm gnädigen Befehl zu folgen, Euch mit einem Expeditions-Secretair zu versehen, der zugleich Schwedisch schreiben kann, und Ihr dieserhalb bereits besonders einen Schwedischen Translator angenommen, Euch möge erlaubt seyn, desselben Gehalt noch ferner von denen auf dortigem Staat zu Extra-Ausgaben aufgeführten Mitteln zu nehmen.

Zu diesen von Euch vorgeschlagenen Veränderungen geben Wir Unsere gnädige Einwilligung, ausgenommen blos, was das Gehalt des Translators betrifft, welches ebenfalls von denen 2340 Rthlr., die für den ganzen Canzley-Staat ausgesetzet sind, muß bestanden werden. Und da also die übrigen Lohne, wenigstens einer oder mehrere derselben, danach und in der Maße, wie durch Abzug mehrgedachten Gehalts die ganze Summe verringert wird, zu proportioniren sind, eine hienach eingerichtete neue Vertheilung der Lohnungs-Summe aber jetzt von Uns nicht kann festgestellet werden, weil aus Eurem unterthänigen Schreiben nicht erhellet, wie hoch sich oftbesagtes Gehalt des Translatoris beleget; So lassen Wir es auf Euch selbst ankommen, diese Einthellung zu machen, und habet Ihr, sobald solche von Euch bewerkstelliget worden, den also reglirten Staat für Eure Canzelley unverzüglich sowohl Unserm und des Reichs Staats-Contoir, als auch Unserer Pommerschen Kammer mitzuthellen, damit solches noch bey Formirung des ganzen Pommerschen Staats für gegenwärtiges Jahr möge können beobachtet werden. Daneben geben Wir Euch aber auch in Gnaden zu erkennen, daß auf gleiche Weise, wie nun, auf Euer unterthäniges Anrathen,

durch

durch Auslaſſung des zweyten Protocoll-Secretairs und Vertheilung des für ihn ausgeſetzten Lohnes, die Lohne für einen Theil der übrigen Bedienten verbeſſert worden: alſo auch eben dieſe Lohne wieder ſollen verringert werden, falls künftig eine weitere Verſtärkung Eurer Canzelley nöthig gefunden wird, indem Wir den Staat über die angeſchlagene Summe von 2340 Rthlr. mit keiner neuen Ausgabe zu Beſoldung Eurer Bedienten beläſtigen wollen. Was übrigens die extraordinairen Bedienungen betrift, zu welchen Wir Euch, Herr Reichsrath und General-Gouverneur, anbefohlen, drey junge Leute aus dem Pommerſchen Adel zu wählen, wider deren Annehmung und den Namen von Referendarien und Auſcultanten Ihr aber verſchiedene Bedenklichkeiten angeführet; So ſoll Euch zwar frey ſtehen, ſie entweder auf ebengedachte Art, oder auch wie Ihr es für dienlicher gehalten, extraordinaire Secretaires zu nennen: Was ihnen aber auch für ein Name beygeleget wird, iſt doch Unſer gnädiger Wille, daß ſie Erlaubniß haben mögen, beſtändig Euren Ueberlegungen beyzuwohnen, und auſſerdem zu denen vorfallenden Geſchäften und Abfaſſung der Expeditionen gebrauchet werden, ſo daß ſie ſich dadurch die zu Unſerm weitern Dienſte erforderliche Kenntniß und Geſchicklichkeit erwerben können. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit beſonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Schloß, den 18ten Januar, 1773.

Guſtaf.

C. A. Roſenadler.

No. 22.

Erneuerte Verordnung, daß die K. Regierungs-Canzley in Privatſachen von keinen, als dort immatriculirten Advocaten und Procuratoren Schriften anzunehmen habe. 20. Febr. 1775.

Tit. Regim.

Als bereits zu wiederholtenmalen und beſonders mittelſt öffentlicher Patente vom 28ſten Junii 1707, den 30ſten April 1721, und 24ſten September 1764 verordnet worden, daß nur den hier angenommenen und recipirten Advocatis und Procuratoribus verſtattet werden ſoll, den Parteyen, ſo beym hieſigen Conſilio Status Anträge zu thun haben, bedient zu ſeyn, und daß bey der Königl. Regierungs-Canzeley in Privatſachen von andern keine Schriften angenommen werden ſollen: Und denn aus der hierunter ſeit geraumer Zeit gebrauchten Nachſicht allerley Unordnungen entſtanden, welche nicht länger geſtattet werden können: vielmehr Se. Excellenz und die Königl. Regierung nur den hieſelbſt recipirten Advocaten und Procuratoren nachgeben wollen, denen Privatis, welche bey der Landes-Regierung etwas anzutragen haben, advocando & procurando zu dienen; Solchemnach werden hiedurch nicht nur alle dieſerhalben ergangene ehemalige Verfügungen und Patente renoviret, ſondern auch öffentlich bekannt gemacht, daß von dem 1ſten May dieſes Jahres an, in der Königl. Regierungs-Canzeley keine Schriften von Privatperſonen angenommen werden ſollen, als welche in Supplicationibus von einem bey der Königl. Regierung aggreirten Procuratore, in Proceſſualibus aber von einem von der Königl. Regierung conceſſionirten Advocaten und Procuratoren unterſchrieben ſind. Wovon jedoch Königl. Officianten in den zu ihrem Dienſt

gehörigen

gehörigen Angelegenheiten und Amts-Berichten ausgenommen werden, und deren eigene Unterschrift hinreichet: Vorsteher und Curatores von Kirchen-Stiftungen und dergleichen aber ihre Producta entweder viritim und durch einen Procuratorem zu unterschreiben, oder wenn solches von einem concessionirten Concipienten geschiehet, denselben mit Special-Vollmacht in jeder Angelegenheit zu versehen haben.

Gleichwie hiernach jedermann, so es angehen kann, sich gebührend zu richten hat, also ist der Registrator der Königl. Regierung zugleich angewiesen, bey den einkommenden Producten hierauf zu sehen, und wenn sie nicht dieser Verordnung zufolge von hieselbst concessionirten Advocaten und Procuratoren gehörig unterschrieben sind, sie zurück zu geben.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 20sten Februar, 1775.

Subscr. Regim.

No. 23.

Verordnung, daß grosse Deputirungen von Communen und Dörfern an des Herrn General-Staathalters Durchl. oder der Königl. Regierung eingestellet, und die Gesuche und Vorstellungen auf gehörige Art schriftlich eingereichet werden sollen. 1. Apr. 1778.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als bey Sr. Durchlaucht, dem Herrn General-Statthalter sowohl als der Königl. Regierung, seit einiger Zeit aus Städten und Dörfern sich grosse Deputationes von vielen Personen eingefunden; dergleichen Deputirungen aber nicht allein der guten Ordnung entgegen laufen, sondern auch den Communen und Dörfern unnöthige Kosten verursachen, und diejenigen, so in solchen Angelegenheiten reisen, oder sich schicken lassen, an ihrer Nahrung und Gewerbe, zu eigenem und des Publici Nachtheil, auf verschiedene Tage ohne Nutzen stören und hindern: So wird hiedurch jedermann angewiesen, sein Anliegen, den Patenten und Verfassungen gemäß, durch ordentlich eingerichtete Vorstellungen, auf welchen der Einhalt, mittelst gehöriger Rubrik, verzeichnet ist, vorzutragen. Wobey denn in Ansehung der Bittschriften, die bey Sr. Durchlaucht besonders eingereichet werden, eben dasselbe, was in Ansehung der Memoriale an die Königl. Regierung sonst vorgeschrieben ist, zu beobachten stehet, auch die Beylagen der Vorstellung jedesmal anzuheften sind, jedoch, wenn der Supplicirende sie selbst geschrieben und unterschrieben hat, die Unterschrift des Concipienten nachgelassen, auch bey nachdrücklicher Beahndung vorangezielte Deputirungen untersaget, und nur frey seyn soll, wenn mündliche Anträge erforderlich sind, daß zu diesem Ende eine, höchstens zwo Personen ungefordert sich einfinden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 1sten April, 1778.

Subscr. Regim.

No. 24.

C. Die Königliche Kammer.

No. 24.

Königl. Resolution, die Administration des Pommerschen Kammer-Wesens betreffend. 12. May, 1669.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Wohledler, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben nicht allein aus Eurem an Uns abgelassenen Schreiben, besondern auch aus des Canzler **Sternbachen** eingereichtem Memorial, gnädigst und umständlich vernommen, was Ihr, wegen Administration Unserer Kammer in Pommern, auch deren Dependence, in Unterthänigkeit zu respectiren nöthig gefunden. Nun erinnern Wir Uns gar wohl, was Wir deswegen in der dort im Lande publicirten Regierungs-Form mit gesamten Ständen bereits verabredet, finden auch nützlich und nöthig, daß unter Euch, als Unserer dortigen Landes-Regierung, selbige Kammer gebührendermaßen und zwar solchergestalt sortire, daß Ihr die Aufsicht darüber haben, und nach der Norm und Richtschnur des in allhiesiger Kammer abgefasseten, von Uns approbirten und Euch folgends zugeschickten Estats, die darin angeführten Mittel jederzeit assigniren und austheilen lassen, auch die darüber in selbiger Kammer gehaltene Rechnungen, ehe sie herein an Unsere Reichs-Kammer zur endlichen Approbation gesandt werden, übersehen sollet, wie Wir auch der allhier nun confirmirten Canzley-Ordnung solches also einverleiben lassen. Allein damit gleichwohl auch im übrigen solcher Regierungs-Form einigermaßen und so, wie es vor der Hand ohne Nachtheil jemands jetzo führenden Bedienung geschehen kann, nachgegangen werde, so finden Wir gut, und zu Erhaltung selbiger Kammer Ansehens auch nöthig, daß der Kammer-Director, bis so lang dessen mit des Schloßhauptmanns Charge künftig combiniret, und derjenige, wer solche alsdann bedienet, seine Session, nach Anweisung mehr angeregeter Regiments-Form, in der Regierung debito loco nehmen kann, hinfüro gleichfalls in die Regierung gezogen werde, so daß er darin seine Stimme und Sitz haben, und insonderheit, wann Kammer-Sachen zu verabscheiden, und einige Anordnung über die Staatsgefälle zu machen, er alsdann seine Meynung mit eröffnen und alles vollenziehen helfen könne, wodurch alles in desto grösserer Einigkeit verrichtet, auch hoffentlich Unser und des Landes Besten desto mehr befördert wird. Wir leben der Hofnung, Ihr werdet diese Unsere Verordnung auch Eurer Seits gut und gerathen finden, und dieselbe also der Gebühr nach ins Werk richten. Im übrigen werdet Ihr mit Unserer allhiesigen Königl. Kammer über alles, was in solchen Kammer-Sachen angelegenes vorgehet, fleißig correspondiren, und deroselben den Respect gönnen, und deferiren, welcher Ihro in Kraft Unserer Vorfahren Ihr ertheilten Instruction und darin aufgetragenen Ober-Aufsicht über das Kammer-Wesen in und ausser Reichs gebühret und zustehet. Dessen Wir Uns zu Euch in Gnaden versehen, und Euch schließlich nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Huld wohl beygethan verbleiben.

Datum Stockholm, den 12ten May, 1669.

Im Namen und von wegen Höchstermeldeter Ihro Königl. Majestät Unsers resp. vielgeehrten Herrn Sohns, auch allergnädigsten Königs und Herrn

Hedewig Eleonora.

Petrus Brahe,	E. Linde,	Nicolaus Brahe,
Comes in Wisingsborg.	J R. Marskställe.	J R. Admiralsställe.

Sten Bielcke,	Sevedt Bäät,
uthi R. Canzlersställe.	S. R. Skattmästare.

F. Oernstedt.

No. 25.

K. Reſcript an das H. Tribunal wegen der Appellationen in Kameral-Sachen. 22. März 1692.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgeborner ꝛc.

Ab Eurem bey Uns wohl eingelangten unterthänigſten Schreiben de Dato Wismar den 4ten dieſes Monats März haben Wir mehrern Einhalts gnädigſt erſehen, was Ihr wegen der verſchiedenen Vorkommenheiten in gewiſſen Kammer-Sachen, abſonderlich die Licenten und Acciſe betreffend, ratione der darüber entſtehenden Gerichtshändel, und desfalls von den Urtheilen erſter Inſtanz zu ergreifenden Appellationen, wenn dabey Jura partium mit einlaufen, Uns zu repräſentiren Eurer Gebühr und Obliegenheit gefunden. Wann Wir dann aus ſolcher Veranlaſſung ſowohl, als Unſerer jetzo im Herzogthum Bremen befindlichen Commiſſion abgeſtatteten unterthänigſten Relationen von eben dergleichen Angelegenheiten, die Bewandniß der Sachen in nähere und genauere Erwägung zu ziehen bewogen worden; Als haben Wir in Anſehung der allerſeits angeführten Conſiderationen und Motiven Unſere vorige in dergleichen Sachen ergangene Verordnungen dahin zu declariren und zu erläutern gut und nöthig gefunden, daß, gleich wie eines Theils das geſamte Kammer-Weſen in Unſern Deutſchen Provinzen, worunter auch die Licenten und Acciſen, als eines der eſſentielleſten und fürnehmſten Stücke deſſelben mit begriffen; laut Unſerer vorigen desfalls kund gethanen Verordnungen, ſo weit es die Erhebung und Diſpoſition Unſerer Gefälle und Revenüen, die Einrichtung und Verwaltung des Oeconomie-Weſens, der geſamten Landes-Bedienten Pflicht und Verrichtungen, auch deren Ein- und Abſetzung, und was ſonſten in dem Regard dabey vorfällt, betrifft, einzig und allein immediate unter Unſers hieſigen Kammer-Collegii Jurisdiction ſtehet und gehöret, von Unſerm General-Gouverneur und Staats-Commiſſario aber jeden Orts die Adminiſtration und Aufſicht hierüber, vermöge der darüber verfaſſeten Reglemente, einzig und allein geführet wird, dahero in Fällen von dieſer Natur und Eigenſchaft die Appellationes nirgends anders wohin, als an beſagtes Unſer Kammer-Collegium können zugelaſſen werden: Alſo befinden Wir hingegen, daß in ſolchen ſtreitigen Fällen, dabey Jura partium concurriren, es bey den in der Tribunals-Ordnung und dem ohnlängſt errichteten Receß enthaltenen und beſchriebenen Satzungen und Regeln, jedoch mit denen dabey gefügten Reſtrictionen und Cautelen, zu laſſen ſey;

Und

Und zwar was in specie die von Uns in Unsern Deutschen Provinzen zu der Unterthanen und andern trafiquanten selbiger Orten eigener Commoditât und Besten geordnete Licent- und Accise-Gerichte, und die wider deren Urtheil zu ergreifenden Appellationen betrift; So ist es hinfüro damit dergestalt zu halten, daß zwar demjenigen Einheimischen oder Fremden, so wegen einigen Unterschleifs oder andern wider Unsere Regalia, Gerechtigkeiten und desfalls gemachten Constitutionen und Verordnungen begangenen Verbrechens angeklaget, und von besagten Gerichten condemniret worden, von deren Urtheil, da er sich über dieselbe graviret befindet, und die Summe appellabilis ist, an Unser Tribunal zu provociren unbenommen seyn soll; jedoch dergestalt und also, daß nichts desto weniger die in solchen Licent- und Accise-Gerichten abgesprochene Urtheile so fort in Execution gestellet werden, solchemnach die interponirte Appellation bloß effectum devolutivum, nicht aber suspensivum gewinnen, auch Unser Tribunal einige Inhibition desfalls zu thun nicht befuget seyn soll. Was nun zuförderst den Uns zuständigen Zoll und Accise betrift, so werden dieselbige ohne einige Hinderniß und Aufenthalt von denen dazu bestellten Bedienten gehoben, die confiscable Waaren aber, darüber der Streit entstanden, und worüber der gerichtliche Spruch in selbiger ersten Instanz ergangen, werden alsdann in sequester zu guter und sicheren Verwahrung gesetzet, bis von dem Ober-Appellations-Gericht eine definitive Sentenz erfolget: wären es aber Waaren, welche sich nicht lange halten, und leicht verderben könnten, mögen solche, mit Vorwissenheit der dabey interessirenden Parten, an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöfete Geld desfalls in sequestro beybehalten werden, damit dem nachmals obsiegenden Theil in keinerley Weise einiger Abbruch oder Schaden geschehe.

Es ist auch dem Fiscali erlaubt, seinen an dem confiscablen Gut competirenden Antheil gegen vergnügliche Caution zu erheben, oder, da er es selbst will, bis völligen Ausschlag der Sachen in sequestro mit dem übrigen stehen zu lassen. Unserm Tribunal aber, an welchem in obbedeuteten Fällen die Appellationes gedeihen und erwachsen, will vor allen Dingen alsdenn gebühren und obliegen, solche an sie gebrachte Licent- und Accise-Sachen ungesäumt und aufs eiligste Processu omnino summario zu erledigen und abzuhelfen, weil dergleichen das Kommerzwesen betreffende Dinge, sowohl wegen der Parteyen dabey concurrirenden pressanten Angelegenheiten, als auch ob publicum favorem Commerciorum, keinen Verzug und Anstand leiden. Solches haben Wir auf Euer unterthänigstes geschehenes Anfragen Euch hiemit in gnädigster Antwort zu Eurer Nachricht nicht verhalten wollen. Empfehlen Euch göttlicher Obhut, und sind Euch mit Königl. Huld wohl zugethan.

Stockholm, den 22sten März, 1692.

Carolus. T. Polus.

D. Das Königl. Hofgericht.

No. 26.

Erinnerungen des Wolgastischen Hofgerichts an den K. Schwedischen Herrn Legaten bey der Reassumirung seiner Amts-Verwaltung, und Entwurf der Instruction desselben. 1643.

1. Weil Ihro Excellenz, der Königl. Herr Legatus, angezeiget, daß gemeldetes Hofgericht per modum continuationis, anstatt der Landesfürstl.

Obrigkeit, auf ein interim reſtabliret werden ſollte, als zweifelt man nicht, es werde ſolches der Verfaſſung um mehrerer Declaration nur inſeriret werden.

2. Wird Uns Reſpect, Defenſion und Schutz bey Unſerer Amts-Verwaltung hochnöthig ſeyn, und dieſelbe verhoffentlich auch wieder männiglich geleiſtet und verſchrieben werden.

3. So iſt uns auch in vorigen unſern Beſtallungen promittiret, daß keinen bloſſen Delationibus wider uns alsfort Raum und Statt gegeben, beſondern, wann dergleichen etwas zuläuft, wir dagegen mit unſerm Gegen-Bericht und Verantwortung gehöret, und cauſa incognita nicht beſchweret werden ſollen, welches auch anitzo nöthig ſeyn wird.

4. Imgleichen iſt die Reſignatio officii ein halb Jahr zuvor zu thun vor dieſem utrinque freygelaſſen worden.

5. Als uns auch von Ihro Excellenz die indemnität wegen dieſer unſer reſumirten Amts-Verwaltung gnädig verſprochen, geleben wir der gänzlichen Zuverſicht, es werde auch derſelben in optima forma in der Verfaſſung gedacht werden.

6. So getröſten wir uns auch, nebenſt andern Königl. Officieren, der Immunität ab omnibus & ſingulis oneribus tam in realibus, qvam perſonalibus, wie wir denn derſelben hiebevor allewege genoſſen.

7. Und weilen wir mit Adminiſtration der Juſtitie ſattſam werden bemühet ſeyn, in der Hofgerichts-Ordnung auch diſerte enthalten, daß der Verwalter und Aſſeſſores in andern Geſchäften, dadurch ſie an einer Expedition des Gerichts verhindert, nicht ſollen beladen werden, ſo wird in hoc paſſu auch verhoffentlich gerathen werden.

8. Was Normam procedendi & judicandi betrift, haben J. K. M. ſich allewege dahin gnädigſt erkläret, daß der Hofgerichts-Ordnung, Landes-Privilegien, Conſtitutionen, Ordnungen, ehrbaren Statuten und Gewohnheiten, und den gemeinen Rechten, wie vorhin geſchehen, hierin allenthalben nachgegangen, und durch ſub & obreptitie impetrirte Reſcripte die Gerichts-Verwaltung nicht turbiret oder removiret werden ſolle; derowegen wir auch gar keinen Zweifel daran tragen.

9. Als aber propriis Stipendiis zu militiren, und die Vorlage bey dieſen betrübten theuren Zeiten zu thun, ſchwer fallen würde, geleben wir der gänzlichen Zuverſicht, es werde uns ſamt und ſonders alle Quartal, die vorm Jahr ultro offerirte und acceptirte Beſoldung pro quota voraus unfehlbar gereichet, und desfalls gewiſſe Anſtalt gemachet, auch dabey der vertröſteten Hölzung, Fiſcherey und Wildprets nicht vergeſſen werden.

10. So verhoffet man auch, es werde aus hiebevor angezogenen und andern mehr Urſachen locus Judicii anhero Greifswald ad tempus verleget werden.

11. Zu dem wäre wohl nöthig, wo möglich, bey denen von Stralſund zu verſchaffen, daß wann der Hofgerichts-Verwalter und Räthe etwas an Korn, Victualien und anderen zur Haushaltung gehörigen Sachen von ihren Gütern aus Rügen über die Stahlbroder-Fähre, als die näheſte, bringen zu laſſen gemeynet, ſolches auf vorgezeigten Königl. Paß ungehindert durchgeſtattet, und von denen daſelbſt liegenden Schlupen unangefochten bleiben möge.

12. Weilen auch die andern anhero verſchriebenen Perſonen, ſo mit zur Aufwartung beym Gericht beſtellet werden müſſen, nun in die andere Woche ſich allhie aufgehalten, und gern abgefertiget ſeyn möchten; So zweifelt man nicht, es

werde

werde ihrer förderlichſt darunter geruhet, auch in ihrer und anderer mehr Beſtellungen die Landes-Privilegia des genauer obſerviret, und die Patrioten, caeteris paribus, den Ausländern präferiret werden, damit den Landſtänden desfalls ſich zu beſchweren und uns culpam zu imputiren kein Anlaß gegeben werden möge.

Capita der Inſtruction, ſo den Hofgerichts-Bedienten ſoll extradiret werden.

1. Die nachgebliebenen Fürſtl. Diener werden wiederum im Namen J. K. M. beſtellet, und in J. K. M. Pflicht genommen, ſie öffentlich vorgeſtellet, die Introduction und was zu völliger Perfection des Hofgerichts gehöret, würklich vollenzogen. Fiat in Greifswald menſe Majo.

2. Fürſtl. Hofgerichts-Bedienten werden J. K. M. mit Eiden und Pflichten verwandt, und in Deroſelben und Dero Reiche Namen Urtheile und Beſcheide mittheilen.

Was die Hofgerichts-Ordnung von den weyland Herzogen zu Pommern diſponiret, ſoll von dem Conſilio Status, als welchem J. K. M. die jura ſuperioritatis und Landesfürſtl. Obrigkeit anvertrauet, verſtanden werden.

3. Judiciren nach der Reichs-Ordnung und Landes-Conſtitutionen.

4. Gerichts-Bediente ſollen niemalen a loco curiæ & judicii avociret und mit andern Aemtern beleget werden.

5. Täglich in loco judicii erſcheinen, und was zu expediren, abrichten, auſſerhalb üblicher Ferien.

6. Supplicationes auf der Canzeley und nicht in Häuſern abgegeben werden.

7. Alles gedoppelt eingegeben und angenommen werden.

8. In Austheilung der Acten inter Aſſeſſores & Referendarios Gleichheit gehalten werden.

9. Vom Secretario ſollen die anweſende Perſonen angezeiget, und die Vota protocolliret und hernach colligiret werden.

10. In arduis ſpatium deliberandi usque ad ſequentem diem petendum & dandum.

11. Acta transmittantur ob diſparitatem rationum.

12. Acta einzuſchlieſſen, ſo mit heim gegeben werden.

13. Alle Vota, Relationes und Urtheil und Publicationen heimlich zu halten.

14. Den Präſidenten allein zu erbfnen.

15. Alle Beſcheide, interlocutiven, oder End-Urtheil, ſollen vom Protonotario regiſtriret werden.

16. Keiner ſoll ohne des Directoris Vorwiſſen und Erlaubniß nicht abſeyn.

17. Abſenti certus terminus ad reditum præfigitur.

18. 19. Materialia.

20. Proceſſus dirigatur juxta literam der Hofgerichts-Ordnung ꝛc., Landtags-Abſcheid de 1624.

21. Protracta & denegata juſtitia qvando & quantum cenſeatur.

22. Exceptiones dilatoriæ & declinatoriæ in primo termino producantur.

23. In puncto Crediti ſequatur L. Abſcheid de 1637.

24. Dafern an einen Ort Acta verſchicket werden können, ſollen die Sportuln nach quarte danach moderiret werden. Acta ſollen vornemlich ad Gryphiswaldenſes, daferne dawider nicht excipiret, transmittiret werden.

25. Zeugen-Verhör in Fiſcalibus.

26. Advocati ordinarii ſollen an der Zahl fünf, und creditirte Perſonen ſeyn.

27. Alle Beſcheide, Decrete, Befehle, Urtheile, Commiſſionen ꝛc. werden geſtellet unter J. K. M. Titel und Namen.

Item Anſtatt J. K. M. von Scheden zu dem Hofgericht in Vor-Pommern verordnete Gerichts-Verwalter und Räthe.

Sigillum iſt das Pommerſche Wapen cum circumſcriptione, Sigillum Dicaſterii Wolgaſtenſis A. 1642.

28. Locus eſt Greifswald.

29. Daß ſolches der Stadt an dero Jurisdiction, Privilegien und Botmäßigkeit nicht präjudiciren ſoll.

30. Gerichts-Bedienten ſollen keiner anderen Immunitäten und Befreyungen, als welche die Univerſität und deren membra genieſſen, theilhaftig ſeyn, ſondern nebſt ihrer ganzen Familie und Geſinde ohne einige Exception des Hofgerichts-Verwalters Jurisdiction, und von aller andern Botmäßigkeit und Gerichtszwang, excepta Provocatione in caſibus ad judicium reviſorium, gänzlich und allerdings excipiret und befreyet ſeyn.

31. Die bey nächtlicher Zeit tumultuirende Perſonen werden, wenn ſie apprehendiret, in Haupt-Cuſtodia bis des Morgens gehalten, und hernach dem Herrn Directori eingeliefert.

32. Dem Hofgericht verwandte Perſonen ſollen von allen und jeden perſonalibus oneribus, ſowohl deren Perſon als auch bona mobilia betreffend, gänzlich entfreyet ſeyn; aber die onera realia ſollen ſie von ihren erkauften oder ſonſt quovis titulo erlangten liegenden Stadt-Buden und Häuſern, an dem Ort, da ſie gelegen, abzutragen und zu zahlen ſchuldig und verpflichtet ſeyn.

33. Da deswegen einer der Hofgerichts-Perſonen in eines Bürgers Hauſe zur Miethe oder ſonſt wohnte, wird das Haus daſelbſt nicht eximiret, und damit beſage des Landtags-Abſcheides de 1616 gehalten und verfahren.

34. Civis convenitur in ſuo foro oppidano ab aulico, ac extraneus coram judice oppidano.

35. Aulicus non gravabitur Juramento civilitatis.

36. Daß die Hofgerichts-Perſonen ſollen gegen jedermänniglichen mainteniret, und nebſt andern Patrioten in die Friedens-Tractaten ſpecivice eingeſchloſſen werden, deſſen thut ſich der Herr Legatus nomine Reginæ höchlich verpflichten.

37. Daß die Inſtruction und dergleichen Punkte mit den Herren Landſtänden in Rathſchlag ſollen gezogen werden. 1643.

No. 27.

Der K. Regierung Declaration wegen der Prädecenz des Advocati Fiſci. 13. December. 1656.

Tit. Regim.

Demnach bey der Königl. Reglerung allhie der beſtallte Advocatus Fiſci, Herr Joach. Schmidt, ſich klagend beſchweret, wasgeſtalt eine Zeit her bey öffentlichen Zuſammenkünften etliche Doctores ſowohl im Gehen als Stehen præcedentiam

dentiam vor ihm zu nehmen, und ihn daneben nicht wenig zu beschimpfen sich unterfangen hätten, mit unterdienstlicher Bitte, wir ihm bey dem untern 21sten Januar Ao. 1650 denen Hofgerichts-Referendarien und andern ihres Gleichen Königl. Bedienten hieselbst ertheilten Bescheide vermittelst Herausstellung unserer Declaration maintemiren möchten; Und uns Kraft tragenden Amts gebühren will, einem jeden bey seinem Respect zu schützen, Wir auch der Billigkeit befinden, daß gedachter Advocatus Fisci wegen der von ihm bedienten und noch bedienenden rühmlichen Charge denen Doctoribus, so nicht Königl. Bediente seyn, oder höhere officia publica als er verwalten, oder vor diesem verwaltet, ratione præcedentiæ billig zu präferiren, und vorzuziehen sey; Als thun wir hiemit erwähnten Bescheid dahin declariren: daß ermeldeter Advocatus Fisci unter denen darin enthaltenen Worten: "Und andern ihres Gleichen Königl. Bedienten„ mit zu verstehen, auch zugleich denenjenigen Doctoribus, so nicht in Königl. Diensten seyn, oder nicht so hohe officia als er bedienen, oder vorhin bedienet, daß sie sich der Prädecenz vor ihm sowohl in cessione als processione enthalten sollen, befehlen und auferlegen.

Signatum Alten Stettin, den 13ten December, 1656.

Subscr. Regim.

No. 28.

Der K. Regierung Declaration, daß der Advocatus Fisci denen übrigen Procuratoren, wenn sie gleich Doctores sind, vorgehe. 6. Jul. 1694. 17. April 1733.

a)

Tit. Regiminis.

Was der von uns bestallte Adjunctus Fisci, **Adam Christian Thesendorff**, bey uns, wegen der von einigen Hofgerichts-Procuratoribus und Doctoribus privatis vor ihm prätendirten Prädecenz, eingebracht und zu verfügen gebeten, erhellet aus dem copeyl. Anschluß mit mehrerem; wann nun die Königl. Tribunals-Ordnung P. I. Tit. 7. p. 9. hierunter das Decisum giebet, die bisherige Observanz für den Adjunctum Fisci militiret, es auch ohnedem nicht anständlich, daß, da dieser causam Regis agiret, jene aber nur Privat-Händel betreiben, er ihnen postponiret werden sollte; So gesinnen wir hiemit an unseren Herren, dem nichtigen Anbringen derer Procuratorum nicht nachzusehen, deswegen die ordentlichen Gerichtstage und deren Solennitäten nicht auszusetzen, sondern gedachten Adjunctum Fisci in seinem Amt und Zuständniß wider männigliches Anfechten einhalts Vollmacht zu schützen und zu secondiren. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 6ten Julii, 1694.

b)

Auf des Adjuncti Fisci, **B. G. Engelbrecht**, wegen seines Rangs eingekommenes Memorial ergehet zum Bescheide: Daß die Königl. Regierung Supplicantens petito hiedurch deferire, und es bey der in hac causa den 6ten Julii 1694 bereits ergangenen Resolution lediglich bewenden lasse.

Stralsund, den 17ten April, 1733.

Subscr. Regim.

No. 29.

No. 29.

Königl. Schreiben wegen des bey der Dänischen Landes-Evacuation entgegen zu nehmenden Hofgerichts-Archivs. 30. August 1720.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Da vermöge des zwischen Uns und des Königes von Dännemark Majestät unterm 3ten jüngst verwichenen Julii geschlossenen, und von beiden Theilen ratificirten Friedens-Tractats und dessen 11ten Artikels, alle acta publica, Schriften und Documenten, so von Königl. Dänischer Seiten bey und nach Einnehmung des Herzogthums Vor-Pommern und des Fürstenthums Rügen in Empfang genommen worden, worüber ohne Zweifel ein vollständiges Inventarium verfertiget seyn wird, bey vorstehender Wieder-Einräumung des Landes, von der Königl. Dänischen Regierung, daselbst getreulich und ohne einige Vorenthaltung an Uns wieder abgeliefert werden sollen, und Wir solchergestalt in Gnaden vor gut gefunden, daß der Hofgerichts-Assessor **Corfuant** die nach Stralsund transportirten und in Greifswald verbliebenen Hofgerichts-Acten und Documenten entgegen nehme; Als ergehet hiemit an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl, daß Ihr ermeldetem Unsern Hofgerichts-Assessor **Corfuant** zu erkennen gebet, sich mit dem ehesten nach Stralsund zu verfügen, und der Königl. Dänischen Regierung kund zu thun, daß er sich auf Unsern gnädigsten Befehl eingefunden, um von derselben die Hofgerichts-Acten, Schriften und Documenten Unserentwegen in Empfang zu nehmen, wobey er wohl zu beobachten und genau nachzusehen hat, daß selbige nach denen darüber errichteten Inventarien und Annotationen vollständig wieder extradiret werden mögen; Falls aber etwas davon abhanden gekommen, solches genau angezeichnet werde, damit dessen Wiederherbeybringung besorget werden könne. Ihr vollbringet hierunter Unsern gnädigsten Willen, und Wir verbleiben Euch nächst Empfehlung göttlicher Obhut wohl beygethan.

Stockholm, den 30sten August, 1720.

Friedrich.

von Höpken.

No. 30.

Königl. Resolution wegen der Wiedereinrichtung des Königl. Hofgerichts. 16. Januar, 1721.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, Edle und Veste, Herr Graf, Unser und Unsers Reichs Rath und General-Gouverneur, wie auch sämtliche Regierungsräthe, besonders liebe Getreue.

Ob Wir zwar Unserer landesväterliche Huld und Gnade nach gern gesehen hätten, daß alle bey Unserm Hofgericht in Pommern vorhin bestellte und noch vorhandene Bedienten hätten beybehalten und conserviret werden können; dahingegen aber der erschöpfte Zustand des Herzogthums Pommern unumgänglich erfordert,

dert, wie andern Collegiis, also auch bey erwähntem Hofgericht, die Zahl der Bedienten zu vermindern, solchemnach auch ausser dem anjetzo von Uns gnädigst verordneten Directoren Gerdessen nur zweene Assessores, einen Protonotarium, der zugleich Secretarius, und die übrige im Staat specificirte Unterbediente darauf zu bestehen; Als ergehet hiemit an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die beiden Assessorate durch den von Hartmansdorf und von Corfvanten, das Referendariat durch Barthold von Mascou, das Protonotariat und Secretariat durch Jacob Palthenium bey ermeldtem Hofgericht beybehalten, und folglich diese Personen, nebst denen übrigen Unterbedienten des Hofgerichts, im dortigen Personell-Staat zu dem Ihnen darin bestandenen jährlichen Lohn aufgeführet werden. Womit Wir Euch nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Huld wohl beygethan verbleiben.

Stockholm, den 16ten Januar, 1721.

Friedrich.

von Höpken.

No. 31.

Der K. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen der Commissionen ausserhalb der Stadt. 20. May 1722.

Tit. Regim.

Als vermöge des Königl. Hofgerichts-Visitations-Recesses ad Part. I. Tit. 3. §. 5. die zum Gerichte verordnete Personen mit Commissionen, so Gerichts-Sachen betreffen, nicht weiter, als sofern dieselben innerhalb der Stadt, wo Dicasterium sich aufhält, bewerkstelliget werden können, sich befassen sollen, indessen gleichwohl vermerket wird, daß dem zuwider die Hofräthe gar vielfältig ausserhalb der Stadt auf dem Lande, und sonsten sich Commissionen ausbitten und confirmiren lassen, wodurch denn die von ihnen abzuwartende gerichtlichen Geschäfte nicht wenig versäumet, auch zu sonstigen Inconvenientien Gelegenheit entstehet, welche zu vermeiden, und den Lauf guter und unpartheilicher Justiz zu befördern der höchsten Billigkeit und Nothwendigkeit ist; So gesinnen Wir an Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiedurch, daß sie hinfüro allen Fleisses dahin sehen, damit dergleichen weiter nicht passire, sondern dem vorberegten Visitations-Receß wie sonsten in allen, also auch in specie in diesen Stücken aufs genaueste nachgelebet, und niemand der bestellten Hofgerichts-Assessoren in Gerichtssachen mit solchen Commissionen, welche ausserhalb der Stadt zu verrichten, weder ex officio, noch ad Instantiam partium chargiret, hingegen aber nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände denen Referendariis extraordinariis, damit sie so viel mehr in Uebung kommen, und ihre erworbene Wissenschaft ad praxin zu bringen Gelegenheit haben, selbige aufgetragen werden mögen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 20sten May, 1722.

Subscr. Regim.

No. 32.

Der Königl. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen des Consiliarii Fisci beym K. Hofgericht. 12. Jun. 1722.

Tit. Regim.

Was unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in puncto des Consiliariatus Fisci unter dem 11ten hujus vorstellig machen wollen, haben Wir ab derselben eingelangtem Schreiben mit mehreren ersehen: Wann nun Se. Excellenz und die Königl. Regierung diese Sache nach allen ihren Umständen und der gegenwärtigen Situation des Landes, auch Beschaffenheit des Königl. Hofgerichts, wohl eingesehen und erwogen; so findet man am convenabelsten, da das Land nunmehro auf die Hälfte verringert, und es folglich der Fiscalischen Sachen weniger geben wird, und es auf allen Arten, den obgleich nur kleinen Staat aufzufüllen, an Mitteln fehlet, daß man aus denen zu dieser Function gewidmeten 100 Rthlr. ratione futuri eine Ersparung machen müsse, um so viel mehr, als das Königl. Hofgericht noch gegenwärtig mit vier Assessoren und fünf Referendarien bestellet ist, und also der Arbeit gar füglich gerathen werden kann, da dann bey sich eräugenden Fiscalischen Sachen jedesmal nach der Ordnung einer der Herren Assessorum deputiret werden kann, Fiscali dem Befinden nach füglich a consiliis zu seyn. Man wird demnach der Königl. Kammer diese zu machende Ersparung kund machen, und werden sich unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren solches zur künftigen Nachricht und gehörigen Beobachtung dienen lassen. Die wir Sie übrigens göttlicher Obhut empfehlen.

Stralsund, den 12ten Junii, 1722.

Subscr. Regim.

No. 33.

Der K. Regierung Rescript an das K. Hofgericht, daß Advocatus Fisci das gewöhnliche Salarium anderer Advocaten zu genieſſen haben möge. 17. Sept. 1723.

Tit. Regim.

Es beſaget der copeyl. Anschluß mit mehrerm, was bey uns der Advocatus Fisci wegen Declaration der Fiscalischen Instruction supplicando vorgetragen und zu erklären gebeten; Wann wir nun höchst billig finden, daß Fiscalis auch ausser denen Fällen, wenn die Geldbusse in Fiscalischen Sachen ad pios usus erkannt, nach Einhalt der Fiscalischen Instruction, für seine gehabte Bemühung, jedoch auf Ermäßigung des Gerichts, etwas zu genieſſen haben möge, und zwar in Ansehung seines geringen Salarii, als auch der bey solchem Amt vorfallenden vielfältigen Beschwerlichkeiten, anderer Considerationen annoch zu geschweigen, worauf hieben zu reflectiren; Solchemnach wollen wir vermuthen, daß Unsere Hochgeehrte Herren hierunter dem Sentiment der Königl. Regierung beystimmen, und dahin sorgen werden, daß Fiscalis bey vorfallenden Fiscalischen Processen solches zu genieſſen haben, und ihm sein beschwerliches Amt dadurch einigermaßen erleichtert werden möge. Stralsund, den 17ten September, 1723.

Subscr. Regim.

No. 34.

Der K. Regierung Decret auf Herren Landstände Memorial wegen der 1723 erneuerten Fiscalischen Instruction. 22. May. 1724.

Tit. Regim.

Auf der anwesenden Herren Landräthe und Deputirten von Ritterschaft und Städten sub. præsent. den 15ten curr. eingereichtes Memorial, betreffend die unterm 3ten Februar a. c. von der Königl. Regierung renovirte Fiscalische Instruction ergehet zum Bescheide: Daß die Königl. Regierung von selbsten incliniret sey, auch jederzeit gern dahin propendiren werde, in allen denenjenigen publiquen Vorkommenheiten, welche vermöge der Landes-Verfassungen mit der Herren Landstände Zuziehung oder vorgängiger Vernehmung deren Bedenkens zu expediren, mit denenselben nöthige Communication zu pflegen: Weil aber bekanntermaßen die Jura Fisci im Lande niemanden, ausser der hohen Landesherrschaft, zustehen, und was zu desto besserer Beobachtung derselben sowohl denen davon bereits ausführlich disponirenden Gerichts-Ordnungen, als auch denen in vorigen Zeiten verfaßten Landtags- item des heil. Römischen Reichs Abschieden und denen gemeinen Rechten gemäß, dem Königl. Fiscali zur Nachricht vorgeschrieben wird, weder einer vorgängigen Communication mit Herren Landständen bedarf, noch auch unter diejenigen Sachen, so mit Herren Landständen sonst pro bono publico & Salute Patriæ zu überlegen, zu ziehen ist, sondern lediglich ad curam Regiminis Regii gehöret, und ein effectus der demselben ratione caularum Fiscalium beygelegten Ober-Aufsicht ist: Als hat bey so gestalten Sachen so wenig in Ao. 1685. bey ersterer Verfassung der dem Königl. Fiscali vorgeschriebenen Neben-Instruction, als wenig bey deren im vorigen Jahre erfolgten Renovation über deren Einhalt mit Herren Landständen zu communiciren, nöthig befunden werden können. Immaßen dann auch die etwa ab denen von Ihnen anjetzo producirten Monitis keiner Aenderung oder Verbesserung dahero bedürftig seyn kann, weil

1) darinnen nicht das geringste befindlich, so der ordentlichen obrigkeitlichen Jurisdiction und dem Privilegio de non evocando in suis terminis nachtheilig zu halten.

2) Man hieselbst von keinen andern Landes-Ordnungen weiß, als welche auf mitgenommenes Bedenken der Herren Landstände gemacht worden, und wenn particularia jura bey einem oder andern vorhanden, der Richter dieselbe in gehörige Reflexion zu nehmen verbunden ist.

3) Die Assistentia Fiscalis in Accusations-Fällen dem dabey interessirten parti hauptsächlich zum Besten angeordnet ist, und auch in so weit auf des Accusatoris Kosten, wie billig, geschiehet, da sonsten, wenn Fiscalis pro speciali Fisci interesse sich meldet, dem Fisco allerdings die dazu anzuwendende Unkosten vorzuschiessen oblieget: nicht nur denen hiesigen Landes-Ordnungen, sondern auch denen ausdrücklichen Dispositionen der Deutschen Reichs-Abschiede gemäß ist, daß in dem Fall, da denen Nieder-Obrigkeiten die Beobachtung der ergangenen publiquen Verordnungen wider die trangressores derselben anbefohlen worden, Fiscalis fleißig aufmerke, ob und welchergestalt sothane Magistraten ihrer Schuldigkeit nachkommen, und bey verspürten Saumsahl sowohl die trangressores als die nachläßige Obrigkeit in gebührende Ansprache nehme: gestalt auch dadurch dem allegirten

Privilegio de non evocando keinesweges präjudiciret, noch auch denen säumigen Magistraten die Defensio wider des Fiscalis Ansprache abgeschnitten wird.

4) Dem Königl. Hofgericht von selbsten schon bekannt seyn muß, welche diejenige Obrigkeiten sind, so ab editione actorum originalium befreyet, und wider welche keine Mandata poenalia statt finden können, und wann dasselbe etwa darauf nicht in decernendo reflectiren sollte, es desfalls sich vor dem Königl. Tribunal, als dem höchsten Justizgerichte, zu verantworten schuldig ist.

5) Was pro interesse fisci regii betrieben werden muß, nirgend anders als in foro Fiscali, so das Königl. Hofgericht ist, denen Rechten und hiesigen Landes-Verfassungen gemäß persequiret und ausgeführet werden kann.

6) in der Hofgerichts-Ordnung, daß Transmissio Actorum auf Ansuchen & sumtibus petentis veranlasset werden solle, generaliter bereits verordnet ist, und caulæ Fiscales von solcher Disposition nirgends eximiret sind.

7) Von vielen Jahren her, daß die Fiscalischen Gefälle beym Königl. Hofgericht von dem Registrator eingenommen, und danächst von dem Consiliario & Advocato Fisci der Königl. Kammer eingesandt, und berechnet worden, Observantiæ gewesen, und es dabey auch noch ferner vor der Hand unumgänglich hat gelassen werden müssen. Und hat die Königl. Reglerung, solches alles denen Herren Landräthen und Deputirten der Stände nachrichtlich zugleich anzuzeigen, keinen Umgang nehmen wollen.

Stralsund, den 22sten May, 1724.

Subscr. Regim.

No. 35.

Judicatum S. R. Trib., daß das Königl. Hofgericht gegen die Stralsunder mandando, und nicht per Subsidiales zu verfahren hat. 1728.

In Sachen Bürgermeister und Rath zu Stralsund, Querulanten, contra das Königl. Pommersche Hofgericht, Querulaten, in puncto contractus, wird visis actis befunden und erkannt: daß bewandten Umständen nach das Königl. Hofgericht sowohl immediate wider den Altermann Classen, als wider Querulantes mandando zu verfahren, wohl befugt, die letzteren jedoch mit der angedroheten Execution zu verschonen gewesen. Von Rechtswegen.

Publ. beym K. H. Tribunal in Wismar, den 29. April, 1728.

No. 36.

Der K. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen der bey demselben nicht einzuschränkender Rechtstage, nebst dem Gutachten der Herren Landstände. 19. Februar 1754.

a)

Tit. Regim.

Als anwesende Herren Landräthe und Deputirte von Ritterschaft und Städten, wegen Einschränkung derer Rechtstage daselbst, nach der mit Ihnen geschehenen Communication sich jüngsthin solchergestalt erkläret haben, wie ab beykommender Abschrift mit mehrerm erhellet: Und wir denn aus dem angeführten derselben Aeuſ-

ſerung

ferung darüber Beyfall zu geben bewogen worden; so haben wir unsern Hochgeehrten Herren solches hiedurch zur Nachricht vermelden wollen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 19ten Februar, 1754.

Subscr. Regim.

b)

Wir haben bey jetzigem Convent diese Sache in Erwägung genommen. Da uns denn nicht anders als angenehm seyn können, zu vernehmen, daß das Königl. Hofgericht nicht nur seinen Fleiß und Bemühung zu Abkürzung der Processe, sondern auch deren würkliche Verminderung und Abnahme, versichert. Wann aber das Königl. Hofgericht daher, daß nur wenige Urteln bey denen Juridiquen zu publiciren wären, Anlaß nehmen wollen, in Vorschlag zu bringen, daß die Rechtstage eingeschränket werden möchten: So halten Landstände dafür, daß es am gerathensten seyn werde, bey der Disposition der Hofgerichts-Ordnung in diesem Stück es zu lassen; maßen aus derselben und sonsten bekannt, daß die Rechtstage nicht allein zur Publication der Urteln, sondern auch zu verschiedenen andern gerichtlichen Actibus, bestimmet und angesetzet, und es bey Einschränkung derselben also leicht geschehen könnte, daß ein oder anderer im Rechtsgang begriffene Privatus, dahero über Verzögerung seines Processes sich zu beschweren Anlaß nehmen möchte. Und da an Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreißl. Regierung gnädigen und hochgeneigten Beyfall wir hierunter nicht zweifeln: So bitten wir gehorsamst, dem Königl. Hofgerichte eine dieser unserer Erklärung zustimmige Resolution hierüber zu ertheilen, und verharren in allem Respect und Hochachtung

Ew. Hochgräfl. Excellenz
und der Königl. Hochpreißl. Regierung

Stralsund, den 12. Februar, 1754.

unterthänig-gehorsamste anwesende Landräthe und Deputirte von Ritterschaft und Städten.

No. 37.

Der Königl. Regierung Rescript wegen des Adjuncti Fisci Betreibung Fiscalischer Processe. 5. May 1747.

Tit. Regim.

Entbieten dem Adjuncto Fisci unsern Gruß, und geben Euch ab angehefteten mit mehrerem zu ersehen, was bey uns der Advocatus Fisci wider Euch, in puncto Betreibung der Fiscalischen Processe, supplicando angezeiget, und zu inhibiren gebeten hat. Wann nun darauf nachstehendes Mandatum erkannt worden; Als befehlen Kraft tragenden Amts wir Euch hiemit, falls es sich einberichtetermaßen verhält, Euch dergleichen Aufgreifung Fiscalischer Processe gänzlich zu enthalten, auch hinkünftig keine andere anzunehmen, als welche Euch entweder a superioribus aufgetragen, oder wozu Ihr ab Advocato Fisci in subsidium requiriret worden.

Stralsund, den 5ten May, 1747.

Subscr. Regim.

No. 38.

Des K. H. Tribunals Reſcript an das K. Hofgericht, wegen der Votirungen in Sachen der Anverwandten. 12. Jul. 1754.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Edle, Veſte und Hochgelahrte, beſonders liebe Getreue.

Es iſt unterm 24ſten Junii bey Uns eingegangen, was Ihr wegen des Votirens in Concurs-Fällen der Debitorum eines Verwandten, unterm 22ſten ejusd. bey Gelegenheit des in der Kedingſchen Sachen letzthin an Euch erkannten Reſcripts bey Uns in Unterthänigkeit vorzuſtellen und anzufragen veranlaſſet gefunden. Wir verhalten Euch darauf in gnädigſter Antwort nicht, daß, wie Euch nicht unbekannt ſeyn kann, wo Ihr allenfalls eine authentique Erklärung des von Euch angezogenen Paſſus des Viſitations-Receſſes zu ſuchen habet, Euch gleichergeſtalt ſchon aus den gemeinen Rechten und Grundſätzen einer jeden ordentlichen Gerichts-Verfaſſung beywohnend ſeyn wird, daß danach, qua vota propinquorum, in Concurs-Fällen nichts auſſerordentliches hergebracht, vielmehr auch darin die generale Regel ſtatt habe, daß in ſo ferne ein Verwandter und deſſen Intereſſe mit einem tertio colliditet, und darüber etwas directe oder indirecte zu verordnen oder zu ſprechen, ein Mitglied des Gerichts ſich des Votirens zu enthalten habe. Gleichwie nun ſolche Colliſion nicht nur über die Priorität, ſondern auch über die Liquidität eines Verwandten Forderung, wie auch wann die Frage iſt, ob ein Concurſus formalis ſtatt habe oder nicht, entſtehen kann; So wird auch in ſolchen Fällen der Colliſion überhaupt, ſowohl das Directorium dahin ſehen, daß durch Zulaſſung der Stimmen eines Verwandten in denen verbotenen Graden das Judicium nicht ſuſpectum werde, ſondern auch der Verwandter ſelbſt ſich ſeiner Pflicht beſcheiden, und auch ſeiner Seits dazu beytragen, daß die Abſicht des Viſitations-Receſſes, da ſelbiger keine Ausnahme machet, in Concurs-Fällen um ſo gewiſſer erreichet werde, als in ſelbigen jura litigantium beſonders periclitiren. Ihr werdet aus obigem von ſelbſt die Folgerung machen können, daß Wir nicht ohne Grund in dem Kedingſchen Special-Fall an Euch reſcribiret, und daß des Decernenten Anmaßlichkeit um ſo weniger unbemerkt gelaſſen werden können, als die decreta quæſtionis in einer cauſa celerioris proceſſus Befriſtungen eingeräumet, die an und für ſich, wie die Vorſtellungen ſelbſt, bey Euch unſtatthaft geweſen, zu deren Beybringung jene zugeſtanden werden wollen. Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade ſtets wohl beygethan.

Gegeben beym K. H. Tribunal in Wismar, den 12ten Julii, 1754.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis Sueciæ proprium.

H. H. von Engelbrecht, Vice-Præſes.

No. 39.

Der K. Regierung Declaration des Part. III. Tit. 2. §. 3. der Königl. Hofgerichts-Ordnung. 12. October 1753.

Tit. Regim.

Auf des Herrn Directoris von Eſſen unterm 11ten hujus gethanen Anfrage, betreffend die Interpretation des 3. §. Part. III. Tit. 2. der Königl. Hofgerichts-Ordnung

Ordnung erfolget hiemit zur Resolution: Als die Hofgerichts-Ordnung nur in Fällen, da entweder die Erkenntniß per deductionem nullitatis angefochten, oder dawider das Remedium restitutionis gebrauchet wird, den Urtelsfasser vom Referiren und Votiren excludiret: und aber in dem angezeigten casu das exhibitum des Barthischen Magistrats weder solchergestalt rubriciret, noch auch seinem Einhalt nach dahin eingerichtet gewesen, daß daraus verstanden werden mögen, ob wolle Magistratus sich wieder die Urtel eines solcher Remediorum juris bedienen; So findet man zwar nicht, daß der Hofrath von Behrenfels, als voriger Urtelsfasser, Bedenken nehmen mögen, die ihm zur Relation zugetheilte Vorstellung des gedachten Magistrats vorzutragen und darin zu votiren, als dessen Dicasteriales in ähnlichen Fällen sich nicht zu entlegen haben. Da es aber nicht selten geschehen kann, daß Advocati aus Unwissenheit oder Absichten wider ergangene Erkenntnisse mit Vorstellungen einkommen, welche, ob sie schon der Formalität nach weder deductiones nullitatum noch Restitutions-Libellen seyn, dennoch deren Einhalt die streitige Sache selbst hauptsächlich berühret, oder zu deren Decision etwas beyträget; So wird alsdenn Dicasterium in solchen Fällen den Parteyen vermittelst zu ertheilender Bescheide die Anweisung geben, daß solches durch Ergreifung eines ordentlichen remedii juris geschehen, und die Vorstellung darnach eingerichtet und rubriciret seyn müsse.

Stralsund, den 12ten October, 1753.

Subscr. Regim.

No. 40.

Der K. Regierung Schreiben an die K. Kammer wegen Vertheilung der Fiscalischen Strafgefälle beym K. Hofgericht. 13. Febr. 1764.

Tit. Regim.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Kammer ist bereits von uns angezeiget, welchergestalt dem Königl. Hofgerichte zu Greifswald vermittelst Rescripti vom 30sten September 1762 die Anstellung von uns geschehen ist, hinfüro die erkannten Fiscalischen Strafgefälle, ohne solche ad pios usus zu vertheilen, dem Fisco gänzlich und ungekürzet zufliessen zu lassen. Ob nun gleich das Königl. Hofgericht dawider sub præsentato den 5ten October e. a allerhand nicht unerheblich anscheinende Ursachen anführte, und sich daneben auf die bey Ihm besonders durch eine 60jährige Observanz bestätigte Befugniß einer jeden Gerichts Obrigkeit bezog; So ward demselben darauf dennoch der Bescheid ertheilet, daß Sie zuförderst die angegebene 60jährige Observanz beyzubringen hätten, bis dahin es bey der vorigen Anordnung sein Verbleiben behalten sollte. Diesen Beweis hat das Königl. Hofgericht vermittelst Producirung vidimirter Abschriften von denen in den Jahren 1702, 1703, 1704, 1706, 1722 und 1726 daselbst publicirten Urteln geführet. Und wir müssen die deshalb beygebrachten Documenta um so mehr für hinlänglich halten, als wir nicht zweifeln dürfen, daß selbige nicht mit denen bey der Königl. Kammer vorhandenen Berechnungen der Fiscalischen Strafgefälle übereinstimmen sollten. Ausserdem aber wird von dem Königl. Hofgerichte mit gutem Grunde ein Unterschied unter denen Verbrechen, auf welche eine in denen Gesetzen bestimmte Strafe stehet, und unter denenjenigen, bey welchen poena arbitraria statt hat, gemachet, und dabey angemerket, daß gleichwie bey denen ersteren die zu erkennende Strafe

dem

dem Fiſco unverkürzet zu Theil werden müßte, alſo in dem letzteren Falle das Gericht freye Hände habe, denen Uebertretern der Geſetze, auſſer der zu erlegenden poena fiſcali, annoch eine ad pios uſus zu verwendende mulctam aufzulegen; und dem Fiſco dadurch um ſo weniger etwas entzogen würde, als die Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände nur in der Abſicht vergröſſert werden müßte, damit auch die ſonſt nothleidende Armuth daraus ein Soulagement genieſſen könnte. Wer gerichtliche Erfahrung hat, der muß von der Richtigkeit alles deſſen überzeuget ſeyn. Und da wir bey ſo geſtalten Sachen uns nicht berechtiget finden, das Königl. Hofgericht aus dem Genuſſe ſeiner durch ſo vieljährigen Gebrauch noch beſonders beſtätigten Gerechtſamen zu ſetzen; So verfehlen wir nicht, Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Kammer ſolches hiemittelſt geziemend zu erkennen zu geben, und denenſelben zugleich die Abſchrift der den 26ſten März a. c. bey Uns eingereichten Vorſtellung des Königl. Hofgerichts mitzutheilen. Die wir u. ſ. w.

Stralſund, den 13ten Februar, 1764.

Subſer. Regim.

No. 41.

Der Königl. Hofgerichts-Viſitations-Receß. 1772.

Wir GUSTAF von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holſtein, Stormarn und der Dittmarſen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wiſſen:

Demnach die von Sr. Königl. Majeſtät, Unſerm nunmehro in Gott ruhenden Hochgeliebten Herrn Vater und Vorgänger in der Regierung, dem Könige Adolph Friedrich, Glorwürdigſten Andenkens, im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen im Jahr 1766 verordnete und danächſt im Jahr 1770 fortgeſetzte Einrichtungs-Commiſſion, unter andern auf die Wohlfahrt und Sicherheit Unſerer dortigen getreuen Unterthanen abzielenden Verrichtungen, auch eine Viſitation Unſeres Hofgerichts zu Greifswald, auf Anhalten der Landſtände und mit deren behörigen Zuziehung, angeſtellet, und zu Abhelfung, auch künftiger Vorbeugung derjenigen Misbräuche und Mängel, welche befundener maſſen ſich, der Hofgerichts-Ordnung und denen vorigen Viſitations-Receſſen zuwider, bey der ſo angelegenen Verwaltung der Juſtiz eingeſchlichen, nach völliger Endigung dieſes Viſitations-Geſchäftes darüber unterm 29ſten Februar des 1772ſten Jahres einen förmlichen Receß verfaſſet, und zu Unſerer gnädigen Genehmigung und Beſtätigung in Unterthänigkeit eingeſandt; welcher Receß, wie folget, von Wort zu Wort alſo lautet:

Nachdem

Nachdem Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, zur Beförderung des Wohlstandes in Dero Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, im Jahr 1766 eine Commission in Gnaden zu verordnen geruhet haben, welche danächst im Jahr 1770 ferner fortgesetzet worden: Und dieselbe, um eine unpartheyische und geziemende Verwaltung der Gerechtigkeit in dieser Provinz wieder herzustellen, mit Zuziehung der Landstände von Ritterschaft und Städten, eine Visitation des Königl. Hofgerichts in Greifswald veranlasset hat: deren endliche Abschliessung aber, der dazwischen gekommenen Verhinderungen und sonstigen Geschäfte halber, erst ohnlängst zum Stande gebracht werden können; So sind, nach sorgfältiger Untersuchung der bekannt gewordenen Umstände, und sich hervorgegebenen Fehler und Mängel in der Justizpflege, nach Maaßgebung derselben, und um solchen vors künftige, so viel möglich ist, vorzubeugen, nach darüber von dem Königl. hohen Tribunal in Wismar sowol, als von dem Königl. Hofgericht eingezogenen Aeusserungen und mit Landständen weiter angestelleter Communication und Berathschlagung, die eingekommene Erinnerungen erwogen, und endlich bis zu Sr. Königl. Majestät gnädigsten Ratification nachstehender Receß mit Landständen vereinbaret worden.

Ad P. I. Tit. I. §. 4. ibique Recess.

§. 1. Da sich bey der Nachfrage befunden, daß diesem Paragraph der Ordnung und denen Recessen bishero wenig gelebet, vielmehr die Recipiendi zum Assessorat, wenn sie vorhero Referendarii Extraordinarii gewesen, mit der Probe-Arbeit wohl gar übersehen, und vom Königl. Hofgericht davon dispensiret, der in Recessu vorgeschriebene Eid auch bishero nie erfordert worden: So wird diese Abweichung von der Ordnung hiedurch improbiret und vestgesetzet:

Einmal: daß keiner, er sey, wer er wolle, und unter keinem Prätext, von der Probe-Arbeit und dem desfalls abzustattenden Eide zu dispensiren.

Danächst: daß der vorgeschriebene Eid auch von denen zu erfordern, welche zum extraordinairen Referendariat befördert zu werden suchen.

Ferner: daß in allen Fällen, vor der Reception, das bey der Conferenz gehaltene Protocollum der Königl. Regierung einzusenden, und deren weitere Verordnung deswegen zu gewärtigen.

Weiter: daß weder Director noch Assessores, sich der in der Ordnung vorgeschriebenen Conferenz mit dem Recipiendo, unter irgend einem Prätext, zu entziehen befugt sind.

Und letztlich: daß das dabey zu haltende Protocoll nicht summarisch und in Terminis generalioribus zu consigniren, sondern daß specialiter nicht nur die Materie, worüber sowol vom Directore als jedem der Assessorum die Communication angestellet, sondern auch insbesondere jede Quästion, benebst der Antwort und was dabey weiter vorfällt, verzeichnet werde: Damit sowol die Dexterität derer Examinantium daraus erscheine, als die Geschicklichkeit des Examinati desto besser beurtheilet werden möge.

§. 2. Hiebey wird zugleich eines für alles, in Absicht der ganzen Ordnung und der darin vorgeschriebenen singulorum Momentorum vestgesetzet, und dem Königl. Hofgericht sowol, als singulis Membris, besonders aber auch der Canzley und was dazu gehöret, eingebunden, in ihren in der Ordnung vorgeschriebenen

Obligationibus & faciendis perſonalibus, als v. g. in Abwartung der Seſſions-Tage, Juridiquen und Canzley-Stunden, deren Expedition und Berichtigung der Protocollen, in Relationibus & Correlationibus, tam in quotidianis, extrajudicialibus & judicialibus, in abſtrahendo a Voto & ſeſſione, in appellationibus und bey andern Impugnativis, beſonders in Abſicht der Summæ Appellabilis, wie auch der vorgeſchriebenen Fatalien und Formalien, ferner bey zu übernehmenden Commiſſionibus, desgleichen in materia depoſitorum, Concurſus, Sportularum, und was dergleichen mehr, ſich alles Arbitrii und aller der Vorſchrift der Ordnung zuzuziehenden Modification und Aenderung oder zu ſubſtituirenden æquipollentium ſchlechthin zu entäuſſern; Nachdemmalen die Ordnung das vorgeſchriebene auch desfalls veſtgeſetzet, damit darunter kein Arbitrium ſey, und demſelben kein Aequipollens ſurrogiret werde, als deren erſteres in propria cauſa ohnehin unſtatthaft iſt.

Ad P. I. Tit. 1. §. 6. ibique Receſſ. N. 2.

§. 3. Nach gegenwärtigem veſtgeſetzten Etat beſtehet das Königl. Hofgericht aus einem Directore, zweenen ordinairen Aſſeſſoren, und zweenen in Lohn ſtehenden Referendariis, denen noch Einen oder Zweene extraordinaire Referendarien zu adjungiren die Ordnung erlaubet; der Charactere eines Aſſeſſoris ſowol als Referendarii aber hat ſich, wider den Einhalt des Receſſes, dennoch mit ſubalternen Bedienungen verknüpft befunden.

Nun bleibt es Sr. Königl. Majeſtät zwar unbenommen, den Perſonal-Etat des Hofgerichts nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch andrergeſtalt einzurichten: Sie wollen aber hiemittelſt in Gnaden verordnet haben, daß die Königl. Pommerſche Regierung und das Königl. Hofgericht, niemanden bey dieſem Dicaſterio, weder zu dem Amte oder Character eines Mitgliedes, noch zum Canzley-Verwandten und ſubaltern Bedienten verordnen oder in Unterthänigkeit vorſchlagen, der nicht, ſo fort mit der Beförderung, den im Etat dafür beſtandenen ordinairen Lohn antreten könne.

Ad P. I. Tit. 1. §. 8. 9. 10.

§. 4. Da es ſich befunden, daß der Vorſchrift der Ordnung hierunter gar vielfach zuwider gehandelt: So wird hiemittelſt veſtgeſetzet: Daß auch in Abſicht der Reiſen im Lande, unter Beobachtung der allhier beſchriebenen Bedingungen, auſſer der Zeit der Ferien, nicht leicht, und ohne beſonders erhebliche Urſachen, nicht mehr denn einem Membro Dicaſterii, der Votum & Seſſionem hat, das Abſeyn zu erlauben, darunter auch Director ſelbſt mit zu verſtehen.

§. 5. Bey denen im §. 9. vorgeſchriebenen Canzley-Stunden verſtehet es ſich von ſelbſt, daß Canzley-Bediente ſich nicht zu entziehen haben, dieſelben zu verlängern, wenn die erforderliche und nöthige Expedienda in dieſen nicht beſorget werden können.

Ad. P. I. Tit. 2. §. 1. ibique Receſſ.

§. 7. Da die Titulatur weder bey der Königl. Regierung noch beym Königl. Hofgericht bishero gehörig berichtiget, inzwiſchen dennoch Regium Dicaſterium diejenige, ſo bey der Königl. Regierung gebräuchlich iſt, nicht befolget; So iſt daſſelbe ſowol, als wenn denen Membris Collegii vor denenjenigen, die mit ihnen pari gradu ſind, eine diſtinguirte Titulatur beygeleget, letztere abzuſtellen, und erſtere ihm zur Norme dienen zu laſſen ſchuldig. Wie es denn auch ſich nicht zu entziehen hat, in Maſſe, als es bey der Königl. Regierung gewöhnlich, perſonis honoratioribus bey habenden Vortritten, einen Stuhl nicht zu verweigern.

Ad

Ad P. I. Tit. 2. §. 8.

§. 8. Als diesem passui der Ordnung bisher wenig gelebet worden; So hat der jederzeitige Director dieser seiner in der Ordnung gegründeten Obliegenheit unausgesetzt nachzukommen, dabeneben aber auch die Registraturam productorum bey allen Sessionen zur Hand zu halten, damit nach deren Ordnung auch die quotidiana, wenn sie keiner mühsamen Nachsicht und Zusammenhaltung mit den Actis bedürftig, so wie sie übergeben, verabscheidet, und denen bishero darunter bemerkten Aufhältigkeiten vorgekehret seyn möge. Das jederzeitige Directorium hat daneben dahin zu sehen, daß bey der jedesmaligen Session zu Protocoll verzeichnet werde: was für Sachen, und bey welchem Referenten, zur Verabscheidung annoch ausstehen. Welches denn fort Anfangs bey der folgenden Session nachzusehen, damit danach dasjenige, was bey einer Session unabgethan geblieben, bey der nächsten unverlängt verabscheidet werde. Bey Austheilung sowol derer zum Spruch stehenden Actorum, als derer quotidianorum, aber hat das jederzeitige Directorium die Maasse zu beobachten, damit beschwerliche und wichtige Sachen nicht solchen Referenten, welche zu gerichtlichen Bedienungen erstlich zu gewehnen und zuzuüben sind, anheim gelassen, sondern denen zugetheilet werden, die mit der dazu erforderlichen Erfahrung versehen sind.

Ad P. I. Tit. 3. §. 3. ibique Recess.

§. 9. Da man vernimt, daß es dem neu eingerichteten Rügianischen Landgebrauch bis zur Stunde an der behörigen Authorisation annoch ermangele; So hat Dicasterium, wenn solche erfolget, sich denselben, Einhalts des Recesses, zur Norme gestellet seyn zu lassen.

Ad P. I. Tit. 3 §. 5.

§. 10. Wann ab Actis bemerket worden, daß Regium Dicasterium in Tutelar-Sachen, die Ihm anvertrauete Obervormundschaft nicht in der Maasse, wie es Ihm gebühret, beobachtet; So wird zwar ratione præteriti Partibus die Befugniß sowol, als desfalls die nöthige Verfügung vorbehalten: ratione futuri aber wird Dicasterium auf genaue Wahrnehmung dessen, was die Gemeinen und Landes-Rechte hierunter verordnet sowol, als auf diesen Receß verwiesen, woneben die Königl. Regierung von selbst darauf bedacht seyn wird, Minderjährigen die veniam ætatis anderergestalt nicht zu ertheilen, als wenn deren gute Conduite und prudentia administratoria durch ausdrückliche bestimmte de præterito einzeugende Testimonia der bisherigen Vormünder beglaubiget worden. Nachdemmahlen Zeugnisse, welche auf der blossen Hoffnung des künftigen Betragens sich beschränken, dazu so unzulänglich zu achten, als die attestirende Tutores selbst der künftigen Verantwortung zu unterziehen. Ein jeder Vormund und Curator aber, der das Eigenthum derer seiner Obsorge anbefohlnen Minorum verthan, und ihnen desfalls gerecht zu werden nicht vermag, ist ohne weitere Klage, Rechtsgang und Erkenntniß, ipso facto pro fraudatore und aller Ehren unfähig zu erklären. In welcher Absicht auch alle Geldanleihen der Tutorum von den Mitteln der Minderjährigen, auch unter Consens des Contutoris, bey Strafe der unausetzlichen Remotion von der Tutel untersagt seyn sollen.

Ad. P. I. Tit. 3. §. 5. ibique Recess. N. 9.

§. 11. In Anleitung dieses Numeri Recessus, und der darinnen den Membris Dicasterii in gewissen Fällen untersagten Advocatur, wird hiemittelst verordnet, daß Membra Dicasterii bey der im Receß exprimirten Strafe sich deren schlechthin,

hin, und ohne Ausnahme, in allen Fällen, auch bey Unter-Gerichten, von wannen die Cognition ad Regium Dicasterium devolviret werden mag, zu entäussern haben. Derjenige Advocatus oder Procurator, der in diesem Fall zur Verheelung des eigentlichen Verfassers seinen Namen leihet, aber hat die gleichmäßige Remotion von der Advocatur ohne alle Nachsicht zu gewärtigen.

Ad P. I. Tit. 3. §. 10.

§. 12. Die alhier gebotene Enthaltung des Voti bey habenden gleichen Sachen, ist nicht sowol de eodem genere Causarum, v. g. von Lehn- und Reluitions-Sachen, als vielmehr de similitudine speciali casuum, wann ein und selbige ratio decidendi specialis und deren Anwendung auf beyde Fälle zutrift, anzunehmen: Angesehen sonst in eodem genere causarum die Special-Fälle unendlichen Unterscheides seyn können.

Ad. N. II. Recess. ibid.

§. 13. Wenn dieser Numerus nicht allewege beobachtet zu seyn, aus vielen Exemplis bemerket worden, und denn des præteriti halber, besonders wird verordnet werden; so kann dessen Abänderung auch unter dem Prätext einer Coarctationis Votorum, und in Concurs-Fällen überall nicht nachgegeben werden. Vielmehr hat das jedesmalige Directorium sowol, als ein jeder, den dieses betrift, besonders bey Concursen, genau zu erwegen, ob und wie weit dasjenige, worüber zu verordnen ist, entweder principaliter oder secundario auf die Causam abstinentiæ die Beziehung habe, oder deren ermangele. Da denn so wie ersteren Falls der Receß genau zu beobachten, also derselbe auf letzteren zur Entziehung des Voti nur unfüglich gezogen wird.

§. 14. Wann auch sowol aus diesem §. 10. der Ordnung als dem Numero 15. Recessus und andern passibus der ersteren offenbar erhellet, daß das Sitzen und Votiren ad paria erachtet, und daraus von selbst folget: daß wer in einer Sache nicht votiren kann, sich auch des Sitzens zu entäussern habe, diesem jedoch vielfach, sogar bey Vorbescheiden entgegen gehandelt zu seyn befunden worden; so ist solches fürs künftige schlechthin abzustellen, und hat Dicasterium darunter aller Mißdeutung sich zu enthalten.

Ad P. I. Tit. 3. §. 14.

§. 15. Da Regium Dicasterium bishero gewisser Litterarum als Zeichen, an wen die quotidiana sowol als Judicialia zur Relation gegeben, sich bedienet, und da solche durch die Marquirung ad Acta überall bekannt worden, aus deren Revision ohnschwer zu erfahren, wer der Referent sey, dieses jedoch zu vielen Inconvenients anleitet; so ist solches hinführo abzustellen, und wird Dicasterium hierunter, der Richtigkeit halber, auf andere convenable Art zu sorgen, der jederzeitige Protonotarius aber sich nicht zu entziehen haben, ex Protocollis oder Votis scriptis, die Decreta, Mandata, Abschiede und Erkenntnisse in extenso selbst ad Acta zu schreiben, wie solches beym Königl. hohen Tribunal gebräuchlich, damit auch aus der Hand der Referent nicht alsofort bekannt werde.

Ad P. I. Tit. 4. §. 1.

§. 16. Wann in diesem Paragrapho vom Protonotario erfordet worden, daß er gelahrt sey; so ist solches, Mißdeutung vorzubeugen, dahin zu verstehen, daß er Rechtsgelehrt sey.

Ad

Ad P. I. Tit. 4. §. 2. ibique Receſſ.

§. 17. Der alhier beſchriebene Liber Terminorum & Citationum ſowol, als dasjenige Buch, worinnen die Conſtitutoria Tutorum & Curatorum zu verzeichnen, desgleichen auch das Protocollum judiciale, worin die Abſtattung der Relationum, und was dabey vorgefallen, conſigniret, haben bey der Nachfrage alleſamt ermangelt: nachdemmalen faſt alle relationes in Schriften verfaſſet, und darüber in ſcriptis votiret worden.

Das Protocollum extrajudiciale aber iſt bishero ſo mangelhaft geführet zu ſeyn befunden, daß danach auch nicht einmal die Acta, woraus referiret, überall kennbar ſeyn wollen. Und der Schluß beziehet ſich nicht ſelten auf dasjenige, was annoch erſtlich verfaſſet werden ſollen. Von den rationibus der Entſcheidung aber iſt daraus gar nichts zu erſehen.

Wie alles dieſes zwar dem Hofgericht, und beſonders dem Protonotario, zur Verantwortung gereichet: So hat letzterer, in Anrichtung und Verfertigung, auch richtiger Haltung derer dreyer erſteren Bücher, bey Vermeidung ohnfehlbarer exemplariſcher Ahndung ſeiner Pflicht ſich nicht ferner zu entziehen, auch Dicaſterium darüber, daß demſelben gelebet werde, Hand zu halten.

In dem Protocollo extrajudiciali aber ſind fürs künftige die Litigantes mit ihren völligen Tauf- und Zunamen, benebſt dem Articulo litis und dem die producti, woraus referiret wird, dabeneben aber der Referent und wer etwa des Voti & Seſſionis ſich dabey enthäuſſert, beſonders aber in beliebten Decretis & Mandatis, die Merita Cauſſæ enthalten, der Schluß mit kurzen rationibus dabey aber auch zu verzeichnen, ob derſelbe per majora oder unanimia erwachſen: und wer ſowol der Diſſentiens geweſen, als auf was Gründen ſein Diſſenſus beruhet.

Ad P. I. Tit. 4 §. 6.

§. 18. Von dem in dieſem §pho erwehnten 1 Rthlr. pro Protocollo, bezahlet jedes Theil die Hälfte, als 24 Bl.

Ad P. I. Tit. 5.

§. 19. Da das Secretariat gegenwärtig mit dem Protonotariat verknüpfet, und letzterer alle des erſteren emolumenta genieſſet; So hat derſelbe, ſo lange dieſe Combination ſubſiſtiret, auch dieſen ganzen Titul ſich zur Nachlebung zu ſtellen. Und da ſeit einigen Jahren die Bemerkung des diei Producti, ſo wie vormalen allewege geſchehen, denen darauf ergehenden Decretis nicht weiter inſeriret worden; So iſt dieſes abzuſtellen, und zu Verhütung allerley Vermengungen der Dies Producti denen Decretis allewege einzurücken.

Ad P. I. Tit. 6. §. 8. ibique Receſſ. N. 18. 19.

§. 20. Unförmlich und wider die Ordnung geſchriebene Copeyen dürfen von Partibus gar nicht bezahlet werden.

§. 21. Wann bishero von denen dem Königl. Hofgericht von der Königl. Kammer auszuzahlenden Geldern zu Schreib-Materialien das Collegium Regii Dicaſterii und der Protonotarius den gröſten Theil privative an ſich zu nehmen ſich ermächtiget, dieſe Kanzley-Expenſen aber, nach Maaſſe des Reſcripti Regii vom 7ten Februar 1737 No. IX., hauptſächlich derer Abſchriften und Copeyen halber, den Kanzeley-Bedienten gewidmet ſind, ſo wird die zu deren præjudice gereichende bisherige Art deren Theilung hiedurch improbiret und abgeſtellet. Vielmehr ſind künftig dieſe Gelder lediglich an die Kanzeley zu verabfolgen. Und wie davon der Bedarf zu Regiſtraturen und Urthels-Büchern zu nehmen iſt: So kann auch der

Protonotarius, davon ein mehreres, als die Nothdurft zu Extrajudicial-Protocollen, Fiscalischen Sachen und der Correspondence zu begehren, nur unbefugt seyn.

Ad P. I. Tit. 7. §. 4.

§. 22. Bey Veränderung der Zeiten, so seit Einrichtung der Ordnung eingetreten, wird es nicht unbillig befunden, daß dem Bothen innerhalb Landes für die Meile 6 ßl. ausserhalb Landes aber 8 ßl. bestanden werden.

Würden auch, wie nicht selten geschiehet, Acta bey der Post dem Königl. hohen Tribunal nach Wismar gesandt, sind Partes nichts mehr, denn das Porto zu erstatten schuldig.

In solchen Sachen, die an sich eine Eile erfordern, und woran Partibus besonders gelegen, aber hat Dicasterium sich nicht zu entziehen, die Acta bey der Post zu übersenden, wenigstens selbige zur Absendung mit dem Bothen danach nicht aufzuhalten, damit mehrere zugleich mit abgefertiget werden können.

Ad P. I. Tit. 8. §. 2.

§. 23. Da das Inquiriren und die Einziehung des nöthigen Unterrichts, welches dem Fiscali in diesem Spho aufgegeben, es jezuweilen nöthig seyn lässet, daß er sich selbst ad locum Delicti commissi verfüge, so hat jedoch derselbe hierunter gute Maasse zu beobachten, und sich derer Reisen in causis levioribus, da die Kosten den Werth des Objecti litis leicht übersteigen können, billig zu entäussern.

Damit auch ferner allgemein kund sey, was Fiscalis für nöthige Reisen an Kosten zu begehren habe; so wird hiemit vestgesetzet, daß derselbe ausser dem baar erlegten Fuhrlohn für jede Meile der Hinreise 1 Rthlr., und für jeden Tag des Aufenthalts samt der Rückreise an Zehrung und Bemühung 2 Rthlr. in Rechnung zu bringen, wohl befugt sey, Partes aber überdem nicht zu beschweren habe.

§. 24. Wann auch vermöge der Tribunals-Ordnung P. I. Tit. 7. §. 10. von allen Fiscalischen Strafen, die zur Cognition des Königl. hohen Tribunals gelangen, der vierte Theil dorthin abzuliefern, und dann Fiscalis, da dieses zur Verminderung des ihm von den Strafgeldern gebührenden Sextæ partis gereichet, existente casu, die Fiscalische Sache zu dortiger Cognition zu bringen sich entziehet, so wird hiedurch verordnet, daß in Fällen, da diese quarta der Cassæ Fiscali des Königl. hohen Tribunals heimfällt, solche ohne Abzug der Sextæ Fiscalis von der ganzen Summe zu berichtigen.

Ad P. I. Tit. 8. §. 6. 7. ibique Recess. N. 22.

§. 25. Wie die gemeinen Rechte die mulctarum Compendia bereits dem Fisco beygeleget, und als ein Regale angesehen: so lassen auch sowol die Ordnung und der Receß als die Fiscalische Instruction und das Rescriptum Regium den 7ten Februar 1737. §. 5. darunter keinen Zweifel übrig, daß die ad Caulam ipsam sive Civilem, sive Criminalem, sive publicam sive privatam auf die Transgressores mandatorum erkannte Strafen, ein Gefälle des Fisci sind. Die Gegeneinanderhaltung dieser passuum der Ordnung, und des Recessus mit der Tribunals-Ordnung P. I. Tit. 7. §. 12. und P. I. Tit. 39. §. 1. aber lässet es offenbar seyn: daß bloß allein diejenige Strafen, welche circa Processum und der nicht beobachteten Ordnung halber verwürket werden, als ein Kanzley-Gefälle anzusehen.

Wenn es auch gleich dem Hofgericht nicht versaget werden mag, bewandten Umständen nach, besonders in Causis Scandali publici, Strafen ad pias causas zu erkennen, auch darüber zu mildem Behuf zu disponiren; so kann es doch nur in aller Mäasse gemisbilliget werden, wenn Dicasterium es ihm beygehend werden lassen,

Strafen,

Strafen, welche sowohl ad Fiscum als pias Causas gehörig, in proprios usus unter den Sporteln zu berechnen und zu vertheilen.

Ist dieses daher pro futuro schlechthin abzustellen, und dem ohnehin gravirten Fisco nicht zu entziehen; so hat Dicasterium auch künftighin, die ad pias Causas etwa erkannte Strafen in einer besonderen Casse aufzubehalten, und sowol in Einnahme als Ausgabe ihrem Endzweck gemäß zu verwenden und zu berechnen.

Ad P. I. Tit. 9. §. 2.

§. 26. Dieser Paragraphus hat aus der Regimentsform de 1663 Tit. 12. die Erläuterung und Restriction billig anzunehmen.

Ad P. I. Tit. 10. §. 1.

§. 27. Einhalts der Ordnung Tit. 13. §. 1. sind die Examina Notariorum mit Zuziehung eines Assessors zu verrichten. Eben dieses, da es in Ansehung der Advocatorum in der Ordnung nicht abgeändert, ist bey deren Examinibus ebenfalls billig zu beobachten. Der jederzeitige Director hat daher solche fürs künftige ihm nicht allein zu vindiciren.

Die bey diesen Examinibus zu haltende Protocolle aber sind in eben der Maasse, als oben N. 1. beschrieben, zu verfassen.

Fände auch Regium Dicasterium Ursache, in besonderen Fällen, als wenn graduirte oder sonst in Jure & Praxi kündlich erfahrne Leute, die Matriculam advocati suchen, solche von dem Examen zu dispensiren, kann ihnen dennoch die Abstattung des gewöhnlichen Eides nicht erlassen werden.

Ad P. I. Tit. 10. §. 12.

§. 28. Statt der in diesem Paragrapho gebrauchten Worte **Beschaffenheit** und **Cavallirens**, wird zu lesen seyn: **Bescheidenheit** und **Cavillirens**.

Ad P. I. Tit. 12 §. 1. ibique Recess. N. 28.

§. 29. Bey dieser Verfügung der Ordnung und des Recessus hat es überall sein Bewenden, und werden Procuratores sowol zu dessen Nachlebung angewiesen, als Dicasterium erinnert, Hand darüber zu halten, daß es geschehe.

Zu mehrerer Erläuterung wird indessen hiemittelst vestgesetzet:

Einmal: Daß Procuratores für solche Beschäftigungen, die ad meram directionem Processus gehören, als da sind die Exhibitiones Procuratorii, die Termini ad audiendam sententiam &c. &c. etwas besonderes zu fordern unbefugt.

Danächst: daß unter den abzuwartenden Terminen, wofür Procuratores ausser ihrem Honorario nichts in Rechnung zu bringen haben, auch die Termini productionis Originalium & Liquidationum zu begreifen, wenn dabey keine Merita Causæ zu behandeln, sondern nur blos die Documenta, mittelst Anzeige deren Einhalts, ad Acta gegeben werden.

Und endlich: daß bey Concursen, wenn nur blos allein eine liquide Forderung ad Acta gebracht, darüber jedoch keine Verhandlung veranlasset worden, Procuratores mit Beybringung einer Vollmacht sowol, als der Strafe, wegen der Nichtbeybringung, billig zu verschonen.

Ad P. I. Tit. 15. §. 3. 4.

§. 30. Daß der in diesen Paragraphis enthaltenen Disposition der Ordnung auf mannigfaltiger Art contraveniret worden, hat die Nachfrage ergeben.

Wie dieserhalb ratione præteriti das erforderliche veranlasset worden; so wird die ungeänderte Gelebung der Ordnung dem jederzeitigen Directorio sowol, als gesamten Membris Regii Dicasterii, nebst den Canzley-Verwandten, bey

Vermei-

Vermeidung der in der Ordnung auf die Contravention gesetzten Cassation, aufs ernstlichste eingebunden; zugleich aber vestgesetzet, daß die Berechnung der Sporteln für kein præcipuum exclusivum des Directorii zu achten, sondern einem jeden Membro Dicasterii & Cancellariæ, welches nach der Ordnung Theil daran zu nehmen hat, solche zu sehen, und allenfalls dabey zu erinnern, unbenommen sey.

Ad P. I. Tit. 15. §. 4. ibique Recess. N. 32-42.

§. 31. Diejenige Taxe, welche die Ordnung und die Recesse der Sporteln halber verordnet, hat Dicasterium genau zu befolgen, und davon unter keinem Prätexte zu weichen, noch die benannte und bestimte Gerichts-Gefälle zu erweitern oder zu erhöhen, auch aller überflüssigen und unnothwendigen Verordnungen sich zu entäussern.

Zu dessen desto mehrerer Verhütung wird hiemit annoch vestgesetzet.

1) Gleichwie für Verordnungen, die nicht expediret werden, auch die Canzley-Taxe nicht begehret werden mag; also kann solche auch für Termine, die nicht vor sich gegangen, und besonders pro Termino Reproductionis Proclamatum nicht begehret werden, wenn die Proclamata entweder gar nicht, oder cum Supplica repeoducieet werden.

2) Die Adjudications- und Confirmations-Gebühren werden hiemittelst zu Verhütung aller Unrichtigkeit auf ½ pro Cent vestgesetzet. In Mangel einer besonderen Vereinbahrung inter Partes haben beyde Theile als Käufer und Verkäufer dieses ½ pro Cent jedee zur Hälfte zu eelegen.

Bey den Contracten aber, die eine jährliche Peästation zue Absicht haben, kann solches nicht weiter als vor eines Jahres Abgabe berechnet werden.

3) Bey Zeugen-Verhören, Concurs-Terminen, oder Aufnahme dormundschaftlichee Rechnungen, ist unter dem Namen einee Commission oder Deputation, kein mehreres als die einfache Gebühr pro Termino & Protocollo nach dem Ansatz der Oednung und dem §. 6. Tit. 4. P. I. soivol als dieses Recessus N. 18, benebst der Gebühr des Pedellen zu begehren.

4) Da auch die in dem No. 32. Recessus de 1737 erwähnten Expeditions-Gebühr für gerichtliche Verordnungen an Decretis, Mandatis & Sententiis, und was unter diesem Namen begriffen wird, welche dee Protonotarius ihm alleine vindiciret, in der Ordnung ohne Bestimmung ist, und dabey in Maasse, als sie bishero gefordert worden, allerley Mißbräuche sich befinden; so wird hiemittelst vestgesetzet:

Einmal: daß der jederzeitige Protonotarius diese Gebühr nur sodann zu begehren befugt, wenn er die Expedition selbst verrichtet: anderergestalt und bey seinem Abseyn oder Veesäumniß derjenige solche zu geniessen hat, der an seiner Statt die Verordnung ausgefertiget.

Danächst ist es in aller Maasse zu misbilligen, wenn entweder Protonotarius selbst, oder auf dessen Verlangen das Directorium die Expeditiones aufgehalten, ja wol gar in Abseyn des ersteren bey der Kanzley verboten, damit derselbe diese Gebühr nicht verlieren möge, daduech aber die Ausfertigung der Verordnungen auf viele Tage aufgehalten woeden.

Letztlich wird, zur Vorkehrung aller unbefugten Steigerung, hiedurch vestgesetzet, daß diese Gebühr nicht höher, als pro Decreto, es sey lang oder kurz, 3 ßl., pro Mandato 4 ßl., und für Erkänntnissen oder Abscheiden jeden Bogen, es sey derselbe angefangen oder vollendet, der canzleymäßig geschrieben, 4 ßl., bey Strafe der Ordnung §. 4. h. t. gefordert und genommen werde.

Ad

Ad Num. 38. Receſſ. de 1737. §. 1-8.

§. 32. Wenn bey der Viſitation es ſich ergeben, daß dasjenige, was der Depoſitorum halber im Receß verordnet, nicht zulänglich geweſen, allem Unſtande vorzukehren; ſo wird unter Wiederholung alles bereits vorgeſchriebenen, und da ratione præteriti anderweit verordnet worden, annoch nachfolgendes pro futuro veſtgeſetzet:

1) Daß gleichwie bey Beobachtung der vorgeſchriebenen Norm der Fall nicht leicht ſeyn kann, da es conteſtable werden mag, ob die beym Königl. Hofgericht eingebrachte Gelder pro Depoſitis zu achten, oder nicht, nicht deſto minder, wenn derſelbe ſeyn ſollte, dergleichen eingebrachte Gelder und überhaupt alles, was ad Depoſitum judiciale geliefert wird, nebſt Jahr und Tag, da es eingebracht, unter dem vollſtändigen Rubro Actorum, wozu es gehöret, im Depoſiten-Buch verzeichnet, auch dieſe Verzeichnung unter keinem Prätext verſäumet werden müſſe.

2) Hat Dicaſterium der zinsbaren Beſtätigung der Depoſitorum überhaupt, inſciis & haud conſentientibus iis, quorum intereſt, beſonders aber in dem Falle, wenn Partes darüber ſtreitig ſind, ob das eingebrachte pro Depoſito zu achten, oder nicht, daneben auch in dem erweiterten Caſu, wenn der Deponens in der zinsbaren Beſtätigung ſollte willigen wollen, ſich ſchlechthin zu enthalten; vielmehr dem Deponenti ſein Geld zur eigenen Diſpoſition zurück zu geben.

3) Hat Dicaſterium es ſich ſchlechthin zu entäuſſern, verſiegelte Depoſita vor ſich ſelbſt und anderergeſtalt, als citatis iis, quorum intereſt, zu erbrechen. Weniger ſind die Depoſita zu vermengen, und eins für dem andern hinzugeben.

4) Kann ad Conſenſum Partium zur zinsbaren Beſtätigung der Depoſitorum es nicht genug ſeyn, wenn derſelbe in Privatbriefen an Membra Dicaſterii geäuſſert worden; vielmehr iſt dieſer Conſenſus förmlich ad Acta zu declariren, auch nicht anders als unter Subſcription entweder der Partheyen ſelbſt, falls ſolche in loco gegenwärtig, oder eines ad Acta legitimirten Procuratoris, anzunehmen.

5) Da der Receß das Verleihen der Depoſitorum an ſolchen Debitoren, die den zum Gericht gehörigen Perſonen verwandt, oder gegen deren Bürgſchaft bereits namentlich unterſaget; ſo kann es noch weniger gebilliget werden, wenn Dicaſteriales ſelbſt, entweder gegen ihre eigene Wechſel, oder gegen Wechſel und der Bürgſchaft eines Dritten, ſich der Depoſitorum bedienen, Zinſe davon nicht entrichten, und dadurch die Gelegenheit veranlaſſen, Partes in Rechtshändel zu verwirren, und ihnen ihr Geld, ja gar eine Verabſcheidung auch wol Jahre lang zu vorenthalten, wie ſolches alles geſchehen zu ſeyn Acta ergeben. Dieſem allen vorzukommen wird hiemittelſt

6) Bey Caſſation cum poena infamiæ, allen Dicaſterialibus ſowol, als den Kanzley-Officianten unterſaget und verboten, für verliehene Depoſita weder zu bürgen, noch deren Debitores zu werden, oder ſolche gegen Bürgſchaften oder Wechſel eines andern, es ſey unter was Prätext es immer wolle, auch durch die zwote, dritte und vierte Hand ſelbſt anzuleihen. Auſſer welchem allem auch letztlich

7) Bey gleichmäſſiger Strafe allen ad Collegium Regii Dicaſterii gehörigen Membris und Officialibus es unterſaget ſeyn ſoll, von Vormündern aus den Mitteln Minderjähriger, welche ratione der Obervormundſchaft unter das Königl. Hofgericht gehören, oder von ſolchen Leuten, die vor dem Königl. Hofgerichte Proceſſe führen, durante lite, einige Anleihen zu contrahiren, oder unter was Prätext es immer ſeyn kann, bey denenſelben ſich in Bürgſchaft einzulaſſen.

Wie denn dem Advocato und Adjuncto Fisci hiemittelst aufgegeben seyn soll, bey erscheinendem gegründeten Verdacht eines oder andern Falls dieser Art, ihres Amts, sowol zur Satisfaction der Causæ publicæ als privatæ, wider die Transgressores unverlängt wahrzunehmen, so lieb es ihnen seyn kann, der Amtsverantwortung zu entgehen, und des Unterlasses halber dem Depositen-Kasten sowol als den Minderjährigen selbst verhaftet zu bleiben.

Ad No. 39. Recess.

§. 33. Als man auch letztlich erfahren müssen, daß das zum Gebrauch des Königl. Hofgerichts und Aufbehaltung des Archivs bestimte Gebäude und dessen Zimmer wohl zu Festins und Lustbarkeiten verwilliget worden, dieses aber in manchen Betracht von incongruitæten untrennbar ist; so hat das Hofgericht sich dessen fürs künftige überall zu enthalten, und dadurch allem Unstande sowol als Misbrauch vorzukehren.

Ad P. II. Tit. 1. §. 2. ibique Recess.

§. 34. Gleichwie Dicasterium die alhier empfohlene Obsorge darüber, an sua sit Jurisdictio sich allewege empfohlen seyn lassen, und denen desfalls nicht selten entstandenen Klagen vorzukehren beflissen seyn wird: also hat dasselbe auch, in Absicht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Ritterschaft und anderer Landbegüterter, die darunter sich aufhaltende freye Contracts-Leute, als Schäfer, Holländer, Müller, Schmiede, Gärtner, Taback-Planteurs, Ziegel- und Kalkbrenner, Einlieger, Handwerker, Schreiber, geringe Pächter von Bauerhufen ꝛc. ꝛc., so wie in Criminalibus bishero geschehen, also auch in Civilibus derselben zur ersteren Instanze unweigerlich zu überlassen, und sie darunter nicht zu beeinträchtigen.

Ad P. II. Tit. 2 §. 4. 5.

§. 35. Unter denen in diesen Pasibus der Ordnung benannten, auf klare Hand und Siegel sich gründenden Sachen, werden auch billig die Wechsel, welche jemand sowol auf sich selbst, als auf einen dritten ausgestellet, und von diesem nicht angenommen, oder in termino nicht bezahlet, wie auch unterschriebene eine vollständige Handlung enthaltende Punctationes mit begriffen.

Wobey es zugleich vestgesetzet wird: daß Wechsel, welche durch stillschweigende Approbation beydes des Debitoris und Creditoris, nach deren Verfallzeit prolongiret worden, bey jährlich richtig bezahltem Zins, als Obligationes anzusehen, und folglich vor der Einklagung eine halbjährige Kündigung erfordern.

Hat es dieserhalb sowol, als in Ansehung aller liquiden Schuldklagen, bey dem Termino von 3 Wochen sein Bewenden; so ist jedoch derselbe weder zu verlängern, noch sind gedoppelte Recognitions-Termine zu gestatten. Daneben sind auch fürs künftige diese Art Klagen selbst in den Erndtferien zu betreiben, und darinnen zu verfahren, so daß solche zu deren Aufschiebung nicht abzuziehen. Noch weniger kann eine Absage des Recognitions-Termins, oder irgend eine zu suchende Befristung zuläßig erachtet werden: daferne nicht alsofort ein legales und unableugliches Impediment erwiesen worden.

Und auch diesenfalls ist ad expediendum keine längere als eine 14 tägige präclusivische Frist zu bewilligen.

Wäre es auch, daß der Beklagte sich der nameutlichen Recognition seiner Handschrift, oder deren Diffession entweder in Termino, oder nach dessen erhaltener Prorogation, schriftlich entzöge, oder gar beyde vergeblich hingehen liesse, ist die Handschrift und das Instrument nichts desto minder pro Recognito anzunehmen, und danach weiter zu verfahren.

Wann

Wann auch dieſenfalls in Contumaciam das Mandatum de ſolvendo ſub poena Executionis ergehet, mag dagegen zur Aufhaltung deſſen Vollſtreckung zwar das Beneficium Reſtitutionis ſowol als Appellationis, jedoch anderergeſtalt als ad effectum devolutivum, nicht zuläßig ſeyn. Die Execution iſt ſodann unaufhältlich zu veranlaſſen; auch Kläger, da er nicht ſelbſt angeſeſſen, gegen Caution die Zahlung zu erheben wol befugt. Im Mangel der Caution aber iſt die ausgeklagte und beygetriebene Schuld ad depoſitum judiciale zu nehmen: Beklagter jedoch gehalten, wenn mit dem angeſtelleten Remedio nichts ausgerichtet wird, der geſchehenen Depoſition unerachtet, den völligen Zins nebſt den Koſten zu erſetzen.

Wider nicht ſeßhafte Debitores, wenn das in Termino Solutionis nicht gelöſete Inſtrument recognoſciret oder pro recognito zu achten, ergehet auf des klagenden Theils Begehren die Captur unverlängt.

Ad P. II. Tit. 2. §. 7. ibique Receſſ. N. 52.

§. 36. Wenn in cauſis liquidis, nach eingebrachten Exceptionibus, dieſe verwerflich erfunden, und alſo die Zahlung mandiret worden; iſt zwar dem beklagten Theile ſowol das Beneficium Reſtitutionis vel deductionis Nullitatis & Appellationis cum plenario effectu unbenommen.

In beyder Abſicht aber wird das Fatale præcluſivum auf 4 Wochen hiedurch veſtgeſetzet, und muß beydes intra decendium präcluſiviſch nicht allein interponiret, ſondern auch intimiret werden.

Desgleichen iſt der Appellant ſchuldig, bey fortgeſetzter Appellation, die Acta mit den Gravaminibus zugleich beym Königl. hohen Tribunal einzureichen.

Bey Deſertion der Appellation aber, oder wider eine daſelbſt ergangene Confirmatoria kann kein fernerer Remedium zuläßig, weniger mag ſolches von dem Executoriali, oder darauf erfolgten Monitorio, ſowol als von der Auspfändung, wenn ſie ſecundum ordinem Proceſſus erkannt worden, ſtatthaft ſeyn. Dicaſterium ſelbſt und der Decernent, welche in caſibus prohibitis Remedia ſtatthaft ſeyn laſſen, ſind dem klagenden Theil zur Erſtattung alles Schadens verhaftet, wenn daſſelbe derenthalben in Verluſt, Ungelegenheit und Erweiterung gerathen könnte.

§. 37. Obzwar ſonſt die Ordnung an ſich deutlich genug, ſo wird dennoch bey dieſer Gelegenheit zum Ueberfluß hiemittelſt veſtgeſetzet: Daß wider klare Hand und Siegel keine andere Ausreden zuläßig, als welche in Termino Recognitionis oder in der darauf annoch verwilligten 14 tägigen Friſt liquidable ſeyn können.

Die Eides-Delation kann in proceſſu executivo unter genauer Befolgung deſſen, was die Tribunals-Ordnung P. 2. Tit. 34 §. 3. vorgeſchrieben, intra Terminum ordinis ſodann nur ſtatt haben, wenn dasjenige, worüber der Eid zu deferiren, von unleugbarer Erheblichkeit, das Formale des Eides auch ohne Widerſpruch iſt. Ein Beweis durch Zeugen aber mag in liquidis anderergeſtalt nicht zuläßig erachtet werden, als wenn das beklagte Theil bey ſeinen Ausreden die Beweisartikul alſofort übergiebet, die Zeugen nahmhaft machet, und erſtere erheblich, letztere aber ohne anſcheinenden oder alſofort beygebrachten Fehl erfunden werden, da denn Dicaſterium ſich nicht zu entziehen hat, in einem kurzen anzuberahmenden peremtoriſchen Termin die Zeugen vorzuladen, ſolche ſelbſt, jedoch legaliter zu verhören, und nach deren befundener Ausſage, ohne daß zuförderſt die erweiterten Termini aperturæ & Deductionum zuläßig ſeyn können, ratione proceſſus executivi weiter zu erkennen.

Das jederzeitige Directorium hat übrigens bey Verluſt eines Vierteljahres Lohn dahin zu ſehen, daß die Verordnungen in liquidis nicht länger, als höchſtens 4 bis 5 Tage ausſtehend bleiben.

Advocatus und Adjunctus Fiſci ſind ſchuldig, auf der bloſſen Anzeige des Partis, reviſis actis, inner 14 Tagen bey 100 Rthlr. Strafe, und zum zweytenmal bey Vermeidung der Remotion, die Klage desfalls zu erheben.

Der Advocat des Klägers aber ſoll hiedurch auctoriſiret ſeyn, auf den Säumungsfall des Advocati oder Adjuncti Fiſci, dem die Sache denunciiret, ſowol wider denſelben als das Gericht, die Vices actoris publici zu vertreten. Wogegen er von der Strafe und dem einzuziehenden Lohn die Fiſcaliſche Sextam, nebſt dem honorario und die Koſtenerſtattung, ohne daß erſtere durch eine Abolition oder aggratiation ihm zu entziehen, zu genieſſen hat.

Ad P. II. Tit. 4. §. 4.

§. 38. Von den in dieſem Paragraph beſtimten ordinairen Seſſions-Tagen hat Dicaſterium keinen zu verſäumen, ſondern ſich in Corpore zu verſammlen, wenn auch nur eine einzige Sache, welche Verabſcheidung nöthig hätte, vorhanden wäre. Nachdemmalen es ihnen nicht gebühren kann, mittelſt Verſchiebung auch nur der geringſten Sache eine Seſſion unabgewartet hingehen zu laſſen.

Dem Protonotair aber lieget ob, bey jedem Seſſions-Tage der Woche, da keine Seſſion gehalten worden, in dem Protocollo extrajudiciali allewege die Urſache deren Unterbleibens anzuführen.

Ad P. II. Tit. 20. §. 1.

§. 39. Da die Ordnung ganz deutlich beſaget: daß, **bald nach geſchehener richtigen Antwort**, die Commiſſiones zu erkennen; ſo hat Dicaſterium ſich danach zu achten, und altera parte inaudita in principio litis Commiſſiones zu veranlaſſen, ſich zu emäuſſern.

Ad P. II. Tit. 20. §. 3. ibique Receſſ. n. 53.

§. 40. Der Paſſus finalis dieſes Paragraphs der Ordnung hat aus der Tribunals-Ordnung P. II. Tit. 25. §. 2. die Erläuterung dahin anzunehmen: Daß wenn der Zeugen-Führer ſich hierunter in Saumſahl betreffen läſſet, der Beweis billig für deſert anzuſehen ſey.

Ad P. II. Tit. 20. §. 8.

§. 41. Wenn ad inſtantiam & contradictionem partium erlaſſene Commiſſoria wiederum aufzuheben, kann ſolches füglich per Decretum und mittelſt deſſen Vorzeigung geſchehen. Daher denn Partes mit den Koſten eines Suſpenſivi nicht zu bebürden.

Ad P. II. Tit 21. §. 2. 3.

§. 42. Bey Nichtbeobachtung des Termini ordinis iſt der Beweis ſchlechthin für deſert zu achten. In Anſehung derer wider den lapſum Termini probatorii und der Fatalium überhaupt etwa zu erbittenden Reſtitution hat Dicaſterium ſchlechthin ſich nach der Tribunals-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 13. & 14., wie auch P. II. Tit. 2. §. 8. & 9. zu achten, auch dabey keines arbitrii vagi & indeterminati ihm anzumaſſen.

Ad P. II. Tit. 26. §. 2.

§. 43. Wird der allhier freygelaſſene Termin zweyer Monate fürs künftige ad Terminum ordinis von drey Wochen billig beſchränket.

Ad

Ad P. II. Tit. 30. §. 1. ibique Recess. N. 82.

§. 44. Wie gesamte Referentes sich diesen Passum der Ordnung und des Recesses zur unabweichlichen Norme zu stellen, daneben aber das jederzeitige Directorium dahin zu sehen hat, daß die in der Ordnung vorgeschriebene Consultation im Rath über die zu publicirende Urtheln und Abscheide beybehalten und beobachtet, dahingegen die statt dessen einige Zeit her zum Gebrauch gerathene schriftliche Communication darüber abgestellet, wenigstens nicht ohne besondere Ursachen, als etwa bey erwachsenden erheblichen Dissensu des Collegii, oder bey weitläuftigen und an sich intricaten Sachen substituiret werde; so wird hiemittelst denenselben, sie seyn Assessores oder Referendarii, sowol Ordinarii als Extraordinarii, aufgegeben, allewege ihren Relationen Jahr und Tag, wenn sie solche dem Director zusenden, beyzufügen, andernfalls aber zu gewärtigen, daß sie pro neglegentibus angesehen werden.

Ad P. II. Tit. 30. §. 11. ibique Recess. N. 62.

§. 45. Da dieser Numerus des Recessus de 1737. nicht, wie bishero wohl geschehen wollen, pro dispositione temporaria zu achten; so hat Dicasterium sich denselben bey eräugenden Fall allewege zur Beobachtung zu stellen.

Ad P. II. Tit. 30. §. 16. ibique Recess. n. 85.

§. 46. Bey demjenigen, was der Transmissions-Kosten halber verordnet, hat es überhaupt sein Bewenden, und ist Dicasterium schuldig, dahin zu sehen, daß demselben gelebet, und Partes darüber nicht beschweret werden. Wenn indessen Partes einige Erleichterung der Kosten zu geniessen haben, in dem Fall, da mehr denn eine Acte zugleich versandt werden, so gebühret dennoch dem Bothen für jeder Acte, welche er über einer bey sich hat, 1 Rthlr. Tragegeld.

Ibid. ad Recess. N. 86.

§. 47. Wenn in diesem Numero des Recessus die Transmissio Actorum in Causis criminalibus vor der Hand beybehalten worden, die Erfahrung es jedoch gewiesen, wie sehr dadurch die Inquisitions-Processe, welche in prima instantia bey dem Königl. Hofgericht zu betreiben, verzögert, und dem Fisco die Kosten erschweret werden; so wird zu deren Beförderung hiemittelst verordnet: Daß gleichwie Dicasterium in vorzüglicher Beförderung der Inquisitions-Processe ihm keine andere Geschäfte zur Hinderung seyn lassen wird, also hat dasselbe dahin zu sehen, daß sowol der Fiscal, als der ex officio zu constituirende Defensor, in beförderlicher Beobachtung ihrer Obliegenheiten nicht ermangeln, letzterer zeitig, und nicht sodann erstlich, wenn die Termini probationis vel Deductionis bereits eingetreten, bestellet, dazu auch Leute von bekanntem Fleisse erwählet, den Saumseligen aber nicht nachgesehen werde. Dicasterium hat sich darnächst nicht zu entziehen, in Fällen, welche entweder bekannt oder erwiesen, und wobey es nur auf eine Bestimmung der Strafe oder Anwendung der mitigantium angehet, oder aber in delictis levioris momenti, die keine infamirende Leibesstrafe zur Folge haben, wenigstens in prima instantia selbst zu erkennen. Und wenn auch einem Inquisito, der ohne eigenem Vermögen ist, die nova defensio auf Kosten des Publici nicht zu versagen, so mag dennoch, wenn in diesem Fall die Acta ad Extraneos zu transmittiren, eine Recusation wider eine Akademie nicht zugelassen werden, ohne Anführung specialer die Exception erfordernder und erheblich befundener Ursachen. Bey bestätigter ersterer Erkenntniß aber mag die zwote nova defensio auf Kosten des Publici nicht statt haben:

ben: Es wäre dann, daß nova facti vorhanden, welche die Hoffnung einigen dadurch zu erhaltenden beſſern Rechts übrig ſeyn lieſſen.

Die Königl. Regierung wird übrigens bey den Königl. Aemtern die Vorkehrung machen, daß über die Deliquenten, welche unter deren Jurisdiction ergriffen, und dem Königl. Hofgericht extradiret werden, vor dieſer Extradition die General-Inquiſition gehörig inſtruiret, und die etwa in loco vorhandene Zeugen auch daſelbſt abgehöret werden, damit beym Unterlaß ſothaner in loco leicht zu beſorgender Erforderniſſe zur Gravation des Fiſci die Inquiſition beym Königl. Hofgericht nicht verzögert werde. Woneben denn auch dieſelbe die Verordnung bey den Königl. Aemtern dahin ergehen laſſen wird: Daß die etwa bey Dieben angetroffene geſtohlne Sachen nicht, wie wohl geſchehen zu ſeyn berichtet worden, zu Inquiſitions-Koſten verwandt, ſondern vielmehr den Eigenern ungekürzet wiederum verabfolget werden.

Ad P. III. Tit. 1. §. 3.

§. 48. Der in dieſem Paragraph vorgeſchriebene Modus der zu vollſtreckenden Execution iſt durch den Gebrauch und der beſtändigen Erfahrung nach in viele Wege, der Intention der Ordnung widrig, abgeändert zu ſeyn befunden.

Dieſemnach wird hiedurch veſtgeſetzet: Daß wenn vor Ablauf der Monitions-Friſt dem Executor keine Inhibition der Execution per Decretum behändiget worden, derſelbe nach bloſſer Anzeige beym Directot, jedoch ohne von demſelben zu erbittender oder zu erwartender Erlaubniß, auch deſſen mündlicher Inhibition ohnerachtet, mit der würklichen Execution zu verfahren, und unaufhältlich dazu abzureiſen ſchuldig ſey.

Danächſt: Daß der Executor nach 14tägiger Dauer die Execution, ohne vorgängige Anfrage und ohne erforderliches Anhalten des Klagenden, auch ohne vorgängige neue Monition, mit der Ausphändung zu verfahren, und deren ohne Special-Befehl des Hofgerichts ſich nicht zu entziehen habe, daferne das klagende Theil nicht ſelbſt eine weitere Nachſicht bewilliget.

Und endlich, daß Dicaſterium gänzlich unbefugt, rechtskräftig erkannte Execution unter einigem Prätext zurück zu halten, weniger dem Executor die Erlaubniß zur Abreiſe, unter dem Vorwande deſſen nöthigen Erſcheinens beym Rechtstage, zu verweigern habe.

Ad P. III. Tit. 1. §. 12. ibique Receſſ. N. 95.

§. 49. Dem Executor ſtehet nicht frey, nach intimirter Execution ſich wiederum nach Gefallen hinweg zu begeben, und ſodann für die Tage der Abweſenheit ſtatt der Zehrung ſich einen halben Rthlr. geben zu laſſen. Vielmehr iſt er einige Zehrung und mehr denn einen halben Rthlr. für jeden Tag an Gebühren zu fordern unbefugt, wenn er anderer Geſchäfte halber in loco ſelbſt nicht bleiben kann.

Wenn er aber bey vermehrten Executionen, ſtatt ſelbſt zu reiſen, einen Soldaten abſendet, iſt dieſer mit der Zehrung in Natura zufrieden zu ſeyn ſchuldig. Der Executor aber hat von den ihm verſchriebenen täglichen 24 ßl. denſelben ſeiner Gebühr halber beſonders abzufinden.

Ad P. III. Tit. 1. §. 13. ibique Receſſ. N. 69.

§. 50. Bey dem in dieſem Numero Receſſus ſich begebenden Fall verſtehet es ſich jedoch von ſelbſt, daß der Executor vor Empfang ſeiner Gebühr abzuweichen nicht ſchuldig, ſondern derenthalben die Execution ſowol zu continuiren, als durch die Pfändung ſich bezahlt zu machen wohl befugt.

Ad

Ad P. III. Tit. 1. §. 16. ibique Recess. N. 71. & 98.

§. 51. Da man bey der Nachfrage befunden, daß Regium Dicasterium dasjenige, was in diesen Nummern der Recesse von demselben erfordert worden, bishero nicht bewerkstelliget; so wird demselben hiedurch wiederholt aufgegeben, hierunter nicht ferner zu manquiren, damit sowol ratione Beneficii competentiæ, als circa adjudicationes Feudorum, eorumque effectus, pro diversitate casuum, das erforderliche vestgesetzet, und dadurch den darüber nicht selten erwachsenden Widersprüchen und erweiterten litigiis voegekehret seyn möge.

Ad P. III. Tit. 1. §. 18.

§. 52. In diesem Fall sowol, als überhaupt bey allen Fällen, da eine Proclamation nothwendig, hat Dicasterium die Oerter, allwo die Proclamata zu affigiren nöthig, secundum acta zu bestimmen, und solches Partibus oder deren gemeinen Anwalden nicht allein zu überlassen.

Ultra tertium Terminum legalem aber ist keine Proclamation oder Licitation, ohne sehr erhebliche Uesachen, weniger also aus solchen, welche auf der Debitoren alleinigem Vorgeben und Hofnung beruhen, zu erweitern, sondern sodann, jedoch nach Maasse der Tribunals-Ordnung P. III. Tit. 2. §. 6. mit der Adjudication zu verfahren.

Ad P. III. Tit. 1. §. 24.

§. 53. Bey denen eintretenden Umständen, wovon dieser Paragraph handelt, hat Dicasterium zu erwegen: Ob sodann pro diversitate circumstantiarum nicht lieber durch Distraction der Immobilien die Rechtshülfe zu vollstrecken.

Ad P. III. Tit. 1. §. 27. ibique Recess. N. 72.

§. 54. Gleichwie diejenige Hofwehre des Bauern, welche derselbe gegen Nachlassung der Dienste oder Dienstgeldee, oder andeeer der Herrschaft schuldigen præstandorum, ihm angeschaffet, zwar alleedinge für eine der letzteren gehörige Hofwehre zu achten: so können doch in dem Fall, wenn in Ansehung des Bauern eigener Schuld die Execution wider ihn zu veranlassen, dee Umstände so mancherley eintreten, daß deneuselben mittelst Beybehaltung des Rechts und der Billigkeit durch eine geneeale Regel die Abhelfung nicht füglich gegeben werden kann. Und da hiebey einer Seits die Zeit und die Version des durch die Execution von dem Bauern beyzutreibenden Anlehns, theils aber anderer Seits die Zeit und das Quantum der zum Behuf der anzuschaffenden Hofwehre eelassenen præstandorum, bey der Entscheidung hauptsächlich zum Augenmeek zu nehmen; so hat Dicasterium existente casu, in Erwegung und genauer Ponderirung aller dieser Umstände, dasjenige hierüber zu entscheiden, was den allgemeinen Rechten danach conform erfunden werden kann.

Ad P. III. Tit. 4. §. 2. ibique Recess.

§. 55. Hätte der Appellant die Intimationem Appellationis sowol, als die Documentirung deren erhaltener Peorogation versäumet, so daß inzwischen auf des Appellaten Anhalten verordnet wäre, ist er alle desfalls verursachte Kosten ohne Widerspruch zu erstatten schuldig, weniger desfalls eine neue Appellation zuläßig.

Ad P. III. Tit. 4. §. 3. ibique Recess. N. 6.

§. 56. Gleichwie dieser Paragraph des Recesses fürs künftige aus demjenigen, was vorhin N. 35. & 36. verordnet, zu limitiren: so hat es in übrigem allen bey dessen Einhalt schlechthin sein Bewenden.

Dicaste-

Dicasterium aber ist wohl befugt, Partes, welche mittelst Intimation einer Appellation, ohne solche zu prosequiren, den Rechtsgang und die Executionem rei judicatæ aufgehalten, bewandten Umständen nach mit einer Geldstrafe zu belegen, dabey jedoch aller Mäßigung um so mehr sich zu befleissigen, damit dieses Kanzley-Gefälle ohne widrige Vermuthung bleibe.

Wäre aber die Appellation bey der obern Instanz würklich introduciret, und dorten deferiret, oder daselbst über die Desertion erkannt, hat Dicasterium aller weitern Erkänntniß und Cognition darüber sich billig zu entäussern.

Ad P. III. Tit. 4. §. 10.

§. 57. Wenn auch in Absicht der Stadt Stralsund in dem Erbvertrage Art. V. N. 3. der Appellation ein Terminus Trimestris, der Modus dessen Anwendung aber in dem Gemeinen Bescheide von 1673 den 3ten September solchergestalt vorgeschrieben, daß wenigstens drey Wochen vor Ablauf sothaner drey Monate die Gravamina beym Hofgerichte einzubringen, damit vor deren Verlauf die Processe erkannt, insinuiret, auch wegen der ferneren præstandorum die Gebühr verordnet werden könne; so hat es dabey und bey der im widrigen Fall gesetzten Strafe der Desertion überall sein Bewenden.

Ad P. III. Tit. 6. §. 1. ibique eccll. N. 82.

§. 58. Da die allhier in der Ordnung vorgeschriebene mögliche Verhütung der Concurs-Processe, und die in sothaner Absicht im Receß vorgeschriebene Discussion über dessen Nothwendigkeit, und ob derselbe nicht füglich zu verhüten, allewege auf das genaueste zu beobachten; so hat Dicasterium auch dabey alle Vorsicht zu gebrauchen, damit weder Creditores noch auch ein Debitor, der denenselben ohne Concurs gerecht werden kann, dabey ohne Noth leide.

In welcher Absicht Dicasterium von dem Statu bonorum in activis & passivis sich genau zu unterrichten, und Partibus mit thunlichen und nicht auf blosser Hoffnung gegründeten oder in der Werkstelligung von dem Debitore allein abhängigen Vorschlägen vorzugehen, dahin aber hauptsächlich die Fürsorge anzuwenden hat, damit das Corpus bonorum mit infructueusen Executionen so wenig ausgemergelt, als dem Debitor nachgesehen werde, dasselbe in præjudicium Creditorum zu vermindern. In welcher Absicht es auch dessen rechtlichem Arbitrio anheim zu geben, ob die etwa dem Debitor zugelegte Execution währender Discussion fernerhin dauren, oder in eine dem Debitor die Administration benehmende Curam bonorum zu verwandeln: Gestalt dann die Suspension der ersteren ohne Bestellung der letzteren nicht leichtlich, und ohne daß besondere Umstände dazu anrathen, zu gestatten seyn kann.

Ueberhaupt hat Dicasterium in einem jeden besondern Fall mit Creditoribus die nöthige Rücksprache zu nehmen, und in dubio deren Meynung zu befolgen.

Ad P. III. Tit 6. §. 3.

§. 59. Damit demjenigen, was die Ordnung sowol in diesem Paragraph, als im Verfolg verordnet, bey überhand nehmenden Concursen desto mehr gelebet werde, wird hiemittelst verordnet, daß keinem Debitori Concursifici, besonders Fugitivo, ein Salvus Conductus, inscitis & inauditis Creditoribus, in Specie ultimis, als welche in Concursibus am meisten periclitirn, ertheilet, derselbe aber alsofort aufgehoben und erloschen erachtet werde, wenn der Debitor nach dessen Erhaltung, inner Rechtsfrist, den Statum bonorum in activis & passivis nicht darleget, und es glaublich machet, daß er in Contrahirung seiner Schulden, in Verwaltung

waltung seines Vermögens, und in Nichtabwendung eines ihn etwa betroffenen Casus fortuiti, der Culpæ leer sey.

§. 60. Sobald ein Debitor bonis cediret, oder nur pacta remissoria mit seinen Creditoren suchet, ist Advocatus Fisci schuldig, vi officii wider ihn zu klagen, und der Debitor verpflichtet, die zum Beneficio Cessionis Bonorum oder der Remission ihn qualificirende Umstände zu erweisen. Bey dessen Mangel er pro re nata & gradu culpæ, Einhalts der Ordnung, straffällig zu achten.

So lange auch der Debitor keine Cautionem de judicio sisti gestellet, worüber jedoch Creditores billig vorhero zu hören, kann er des Arrestes weder enthoben bleiben, noch des etwa erhaltenen Salvi Conductus zu Gute genieſſen.

Ad P. III. Tit. 6. §. 5. ibique Recess. N. 83.

§. 61. Die in diesem Paragrapho Recessus erlaubte Executiv-Mittel können regulariter keine andere seyn, als die Captur, wozu Dicasterium wider einen seiner Obliegenheit sich entziehenden Debitorem die ungesäumte Vorkehrung zu machen, und ihm auch ohne der Creditorum und des Gemeinen Anwaldes Anhalten, Amtshalber, des etwa habenden Salvi Conductus ohnerachtet, darunter nicht nachzusehen hat.

Ad P III. Tit. 6. §. 7. ibique Recess. N. 85.

§. 62. Die in hoc Numero Recessus erwähnte Lehns-Constitution hat zwar mancherley dabey sich eräugender Zweifel und Hinderungen halber bishero nicht zum Stande kommen mögen. Wie denn ebenwenig die angezielte Præjudicata eingezogen, und die bey dieser Sache einschlagende Rationes zusammen getragen worden. Weßfalls und bis dahin, daß solches geschehen die weitere Verordnung hierüber ausstehen bleibet.

Ad P. III. Tit. 6. §. 9. ibique Recess. N. 118.

§. 63. Wenn der Depositen-Kasten von den dabey gegenwärtig befundenen Mängeln so hergestellet, als versichert worden, sind den Gemeinen Anwälden, absque Consensu speciali omnium & singulorum Creditorum, keine Concurs-Mittel ferner anzuvertrauen, sondern es damit überall in Vorschrift der Ordnung zu halten.

§. 64. In Terminis Liquidationum ist nicht nur die Deductio Liquidationis & prioritatis zu conjungiren, sondern es haben auch Creditores sub præclusi das Quantum usurarum, so etwa hinterstellig seyn kann, cum termino a quo alsofort zu profitiren. Der Debitor Communis aber sowol, als der Gemeine Anwald, sind schuldig, in allen des Concurses halber anberahmten Terminen in Person zu erscheinen, auch Ratione liquidationis der Schuld sich ad Protocollum zu erklären, solche entweder zu agnosciren, und die Documenta zu recognosciren, oder was dawider etwa zu erinnern seyn kann, beyzubringen. Wie denn ratione liquidationis keine schriftliche Handlung anderergestalt, denn in dem Fall verworrener und viele Nachsicht erfordernder Rechnungs-Sachen, zu gestatten.

Ad P. III. Tit. 6. §. 13.

§. 65. Das in diesem Paragraph der Ordnung der Restitution und Deduction sowol als der Appellation vorgeschriebene und a die decreti & latæ Sententiæ zu berechnende Fatale der 4 Wochen ist von allen beym Concurs vorkommenden Fällen, mithin auch in superiori Instantia, als ein Terminus ordinis Concursus anzusehen, und bey Discussion der Frage, de excitando Concursu sowol, als wenn de Liquidatione, prioritate & constituendo Corpore bonorum die Rede ist, prä-

cluſiviſch zu beobachten. Geſtalt denn auch ſogar Reluitions-Fälle, wenn ſie zur Berichtigung des Corporis bonorum gehören, davon nicht auszunehmen.

Ad P. III. Tit. 6. §. 13. ibique Receſſ. N. 92.

§. 66. Im Lande ſeßhafte Creditores, ſie ſeyn mediate oder immediate ſub Jurisdictione Regii Dicaſterii angeſeſſen, daferne wider ihre Suffiſance nicht erhebliche Zweifel ab actis bekannt worden, ſind gegen hypothecariſcher Unterſetzung ihres Vermögens zur Erhebung des ihrigen ex concurſu allewege zu geſtatten, auch davon unter dem Vorwande einer immediate ſub Jurisdictione Regii Dicaſterii zu beſtellenden Bürgſchaft, oder des zu renunciirenden Fori primæ Inſtantiæ, um ſo weniger abzuhalten, als exiſtente Caſu Regium Dicaſterium derenthalben mandando die Execution von der Jurisdictione immediata zu veranlaſſen hat.

Ad P. III. Tit. 6. §. 13. ibique Receſſ. N. 94.

§. 67. Bey der Verordnung dieſes Numeri Receſſus hat es allerdings ſein Bewenden. Es können auch die beym Concurſe concurrirende Creditores aviti, und die ſonſtige Jura ſeparationis haben, in dem Fall, wenn keine Separatio bonorum geſchehen, noch ein Corpus Bonorum ſeparatum vel ſeparabile vorhanden, davon keine Ausnahme begehren. Wäre aber Separatio Bonorum würklich geſchehen, als welche allewege zu veranſtalten iſt, wenn ein Corpus Bonorum ſeparabile vorhanden, ſind Creditores, welche Jura ſeparata haben, nicht ſchuldig, weiter als unter ſich ſelbſt zu den Koſten beyzutragen. So wie auch die Creditores Succeſſoris von dem Beytrag zu denen Koſten, welche die Berichtigung der Creditorum Separatorum erfordert, billig zu entfreyen.

§. 68. Wenn auch mehrfältig bemerket worden, daß die Priorität, welche der Hypothecæ coram tribus teſtibus conſtitutæ in Rechten beygeleget, zu nicht geringen Nachtheil, ſowol in Anſehung des Credits der Debitorum, als zur Verkürzung derer Creditorum, welche vorhin in gutem Glauben geliehen, gereichet; ſo hat es zwar bey der Gültigkeit derjenigen, welche bis zur Publication dieſes Receſſes conſtituiret worden, in ſo ferne ſein Bewenden, daß ſolche annoch binnen zwey Jahren a dato publicationis dieſes Receſſes gültig bleiben, nachhero jedoch nur als Privat-Hypothecæ gelten können, daferne ſie nicht gerichtlich in foro competenti Debitoris, oder Reſpectu Feudorum bey der hohen Landesobrigkeit angemeldet, und darüber ein behufiges Urkund genommen worden.

Fürs künftige aber wird ſolche hiedurch gar abgeſtellet, dergeſtalt, daß der vor drey Zeugen conſtituirten Hypothek vor derjenigen, die in privatis Inſtrumentis ausbedungen, in Anſehung der Priorität kein Vorzug weiter beyzulegen, vielmehr beyderſeitige Hypothequen fernerhin blos ſecundum ordinem Temporis, und nach der Regel: qui prior Tempore, potior Jure, zu lociren.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Receß von der Königl. Commiſſion ſowol als Gevollmächtigten der Landſtände eigenhändig unterſchrieben.

Stralſund, den 29ſten Februar, 1772.

P. F. v. Hegardt. Carl Otto v. Segebaden. C. Lagerflycht.

Von wegen der Landſtände.

L. D. v. Wakenitz. Arnold Engelbert Buſchmann.
Victor Albrecht von Wakenitz. Adam Fabricius.

S. C. Tetzloff.

Alſo

Also haben WIR nach reiflicher Erwägung alles desjenigen, so in vorstehendem Visitations-Recesse enthalten ist, denselben so und dergestalt in Gnaden genehmigen, bestätigen und authorisiren wollen, daß anstatt derer im dritten Punkt vorgeschlagenen Worte: Sie wollen es aber hiemittelst ꝛc. bis zum Schluß dieses Punkts, nur die Worte gesetzet werden: Sie wollen aber hiemittelst in Gnaden verordnet haben, daß die Königl. Pommersche Regierung und das Königl. Hofgericht niemanden bey diesem Dicasterio, weder zu dem Amte oder Caractere eines Mitgliedes, noch zum Kanzley-Verwandten und Subaltern-Bedienten verordne oder in Unterthänigkeit vorschlage, der nicht sofort mit der Beförderung den im Etat dafür bestandenen ordinairen Lohn antreten könne.

Gleichermassen haben Wir in Gnaden für gut gefunden, den 6ten und 69sten Artikel gänzlich auszuschliessen, und dagegen in Ansehung dessen, was diese Artikel von Visitations-Verrichtungen mit mehrerem erwähnen, es lediglich bey voriger Verfassung und Vorschrift des Visitations-Recesses vom 7ten Februar 1737 bewenden zu lassen, jedennoch, daß sothane Vorschrift hinführo genau und unverbrüchlich beobachtet und befolget werde.

In allen übrigen Stücken wird mehrgedachter oben von Wort zu Wort eingerückter Receß vollkommen confirmiret, und haben sich alle und jede, so dieses angehet, darnach gehorsamlich zu richten.

Zu dessen Urkund Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm beygedruckten Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Stockholm im Schloß, den 20sten Januar, im Jahr Eintausend Siebenhundert Vier und Siebenzig.

Gustaf.

C. A. Rosenadler.

No. 42.

Der K. Regierung Rescript an den General-Lieutenant und Ober-Commendanten in Stralsund wegen eines Posten beym Hofgerichts-Hause und Verfassung der Greifswaldischen Garnison zur hinreichenden militairischen Assistence. 27. Aug. 1776.

Tit. Regim.

Was bey Uns das Königl. Hofgericht in Greifswald wegen des Posten vor dem Hofgerichts-Hause, wie auch der erforderlichen militairischen Assistenz vorgestellet, solches geben Wir Demselben in anliegender Abschrift des mehreren zu ersehen,

ſehen, und zweifeln nicht, es werde Unſer Hochgeehrter Herr Baron, General-Lieutenant, Commendant und Commandeur, dieſen Antrag in gehörige Attention nehmen, und das Nöthige deshalb verfügen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 27ſten Auguſt, 1776.

Subſcr. Regim.

E. Das Königliche Conſiſtorium.

No. 43.

Der K. Haupt-Commiſſion Reſolution auf des K. Conſiſtorii Memorial. 30. März 1681.

Ad. 1. 2. 3. 5. 6. Wegen geklagter Eingriffe und gemachten Streitigkeiten wider die Kirchen-Ordnung und Conſiſtorial-Inſtruction wird beym Landtags-Abſcheide ſeine Abrichtung finden.

Ad 4. Belangend aber, daß die Cives ad Teſtimonium dicendum immediate vor das Conſiſtorium citiret werden ſollen; So wird man darunter der Stadt an ihren behörigen Gerechtſamen nicht präjudiciren können, deswegen das Königl. Conſiſtorium darunter wider kundbare Gerechtigkeit, ſo mit klaren Worten exprimiret, und gegen die Stadt- und gewöhnliche Obſervanz zu verfahren, ſich nicht unternehmen wird.

Ad 7. Daß dem Advocato Fiſci möge auferlegt werden, die Sachen, ſo Ihro Königl. Majeſtät Jus Epiſcopale angehen, bey der Königl. Regierung und dem Tribunal auszuführen. Wie dieſes Ihro Königl. Majeſtät Intereſſe erfordert: So wird der Königl. Fiſcal auf die geringſte Anerinnerung von ſelbſt ſeiner Schuldigkeit nachleben, und da er wider Vermuthen darunter ſäumig befunden werden ſollte, wird die Königl. Regierung ihn dazu gebührend anzuhalten wiſſen.

Ad 8. Daß der Conſiſtorial-Bedienten Salaria richtig abgegeben werden, auch ſie daneben frey Holz genieſſen mögen. Weil ſie auf dem Stat mit aufgeführet, und zu deſſen richtiger Bezahlung Anſtalt gemachet werden ſoll: So werden ſie das Ihrige alsdann auch richtig zu empfangen haben. Und als wir billig erachten, daß das Conſiſtorium, gleich dem Hofgerichte, etwas freyes Holz bekomme; Und ſich nun aus der Repartition der 800 Faden Deputat-Holz befindet, daß 80 Faden übrig, ſo vorhin nach der Neufehr-Schantze gegeben; So ſoll alsdann, wenn Wollin raſiret wird, dazu ſchon Anſtalt gemachet, und dieſelbe zu dem Conſiſtorio verleget werden. Darüber denn die Königl. Regierung Hand halten, und dieſes zum würklichen Effect bringen zu laſſen, im Namen Ihro Königl. Majeſtät erinnert wird.

Datum Alten Stettin, den 30ſten März, 1681.

No. 44.

Der K. Regierung Reſcript wegen der nicht zu erweiternden Conſiſtorial-Jurisdiction. 25. May, 1725.

Tit. Regim.

Denenſelben iſt erinnerlich, wie daß Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung veranlaſſet worden, dem Conſiſtorio unterm 28ſten December a. c. und 17ten Januar a. c. zu communiciren, was ſowohl Landſtände von Ritterſchaft

ſchaft und Städten, als auch die Stadt Greifswald en particulier, in puncto extenſæ jurisdictionis Conſiſtorialis, bey uns eingebracht, und zu verfügen gebeten. Wann nun Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren ſub dato Greifswald den 21ſten Januar a. c. darauf zwar ihre Erklärung abgegeben, und des Conſiſtorii Verfahren in caſu quæſtionis mit verſchiedenen Rationibus juſtificiren wollen, Wir aber dennoch nach Erwägung aller hiebey vorkommenden Umſtände nicht finden mögen, daß es von der Competenz des geiſtlichen Conſiſtorii geweſen, wider die vom Magiſtrat bey dortigen Miniſterialibus geſchehene Veranlaſſung mit der Proclamation und Copulation des Advocatii Illies einzuhalten, Mandata ergehen zu laſſen, weilen des Magiſtrats Verfügung nicht caulam eccleſiaſticam vel matrimonialem qua vinculum & ſubſtantiam, ſondern mere ſecularem, und wesfalls in Landes- und Stadt-Ordnungen ausdrücklich diſponiret wird, zum Fundament gehabt, in welchen Fällen das Conſiſtorium ſich keiner Cognition anzumaßen, in der Conſiſtorial-Inſtruction und dem Viſitations-Receß angewieſen iſt; Alſo wir nicht umhin können, denenſelben hiedurch an Hand zu legen, inskünftige in dergleichen Vorkommenheiten behurſamer zu verfahren, und zu weiteren Querelen über extendirte Conſiſtorial-Jurisdiction ferner keinen Anlaß zu geben. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 25ſten May, 1725.

Subſcr. Regim.

No. 45.

Des K. Kammer-Collegii Schreiben an die K. Kammer wegen des Gnaden-Jahrs der Wittwen der Aſſeſſorum JCtorum im K. Conſiſtorio.

18. Jun. 1750.

Hochwohlgeborner Herr Baron, Königl. Majeſtät auch des Schwediſchen Reichs Rath, auch General-Gouverneur, ſamt Ritter und Commandeur von denen Königl. Orden, ſo auch wohlbetrauter Kammerier und Ober-Licent-Inſpector.

Nachdem bey Ihro Königl. Majeſtät das Königl. Collegium und Staats-Contoir ihr unterthäniges Bedenken abgegeben, betreffend das Gnaden-Jahr für der weltlichen Mitglieder des Conſiſtorii zu Greifswald nachgelaſſene Wittwen, haben Ihro Königl. Majeſtät in dem Brief und Antwort unterm 4ten dieſes Monats dem Königl. Collegio und Staats-Contoir in Gnaden zu erkennen gegeben: daß Ihro Majeſtät gnädigſt beygefallen, daß dieſe Mitglieder, welche ſind Juris Conſulti und Aſſeſſores Politici in beſagtem Conſiſtorio, und nach der Pommerſchen Kirchen-Ordnung und allgemeinen Geſetzen gleiche Freyheiten und Immunitäten, als die Theologi, genieſſen mögen, ſowohl in Anſehung deſſen, als in Anleitung Ihro Höchſtſel. Majeſtät, Königs Carls XII. zu Topolnow im Jahr 1703 gegebenen Reſolution, für ihre Wittwen gleichen Vorzug als die Eccleſiaſtique Mitglieder genieſſen, nemlich ein ganzes Gnaden-Jahr. Welches das Königl. Collegium und Staats-Contoir dem Herrn Baron, Reichsrath und General-Gouverneur, ſamt dem Kämmerierer und Ober-Licent-Inſpector hiemittelſt zur Nachricht freundlich wollen zu erkennen geben. Und wir befehlen ꝛc.

Stockholm, den 18ten Junii, 1750.

No. 46.

K. Resolution wegen der dem K. Consistorio bestandenen Schreib-Materialen. 23. December 1754.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsere sonderbare Gunst und gnädiges Wohlwollen mit Gott dem Allmächtigen zuvor. Treuer Mann und Diener, Herr Graf, Unser und des Reichs Rath, General-Gouverneur, Ritter und Commandeur von Unsern Orden, wie auch Ober-Kammerier und Ober-Licent-Inspector.

Als Wir, in Absicht auf die in eurem unterthänigsten Schreiben vom 17ten Jan. 1747 angeführte Gründe, in Gnaden Unserm Beyfall gegeben, dem Consistorio in Greifswald jährlich 20 Rthlr. zu Schreib-Materialien zuzustehen, und zwar vom Anfange gegenwärtigen Jahres zu rechnen, von denen zu Extra-Ausgiften auf den Pommerschen Staat bestandenen Mitteln; So haben Wir euch ein solches hiemit zur unterthänigen Nachlebung in Gnaden zu erkennen geben wollen, und daß Wir, dieses betreffend, Unsere gnädige Ordre an Unser und des Reichs Kammer-Collegium und Staats-Contoir unter heutigem Dato abfertigen lassen, womit Gott dem Allmächtigen zu sondern Gnaden empfohlen. Stockholm im Rath den 23. Dec. 1754.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschiöld.

No. 47.

Der neueste Königl. Consistorial-Receß. 1772.

Von Ihro Königlichen Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Statthalter und Regierung.

Nachdem durch die von des Höchstsel. Königs Adolph Friedrich Majestät, glorwürdigsten Andenkens, zu Beförderung des Wohlstandes dieser Provinz Allerhöchst verordnet gewesene Commissionen eine Visitation des Königl. geistlichen Consistorii zu Greifswald veranstaltet, auch danächst mit Zuziehung der Herren Landstände vollendet, und endlich nach Maaßgebung der bey dieser Visitation vorgekommenen Umstände, um sowol die Verwaltung des Consistorial-Wesens selbst, als die sich hervorgegebene Mängel zu verbessern, und künftigen Unordnungen oder Mißbräuchen desto kräftiger vorzubeugen, einen solennen Abschied dieser Visitation zu verfassen, gut gefunden, und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst genehmiget worden; So wird nicht nur überhaupt das Königliche geistliche Consistorium und alle dazu gehörige Personen erinnert, die Consistorial-Instruction und den 1703 allerhöchst bestätigten Visitations-Receß zur genauen Richtschnur sich zu stellen, und deren buchstäblichen Inhalt in allen Stücken, welche nicht durch den gegenwärtigen Receß abgeändert oder anders bestimmet worden, auf das genaueste zu befolgen, auch sich davon keine Abweichung zu Schulden kommen zu lassen: Sondern es wird auch nach gepflogener Communication mit Herren Landständen und eingezogenen Aeusserungen des Königl. hohen Tribunals zu Wismar sowol, als des Königl. geistl. Consistorii, annoch nachstehendes vestgesetzet und verordnet:

Ad

Ad Part. I. C. I. §. 1. ibique Receſſ. N 1.

§. 1. Wann in dieſem Numero die Kirchen-Ordnung und Agende ſowol als die Statuta Synodica und Leges Præpoſitis Eccleſiarum præſcriptæ, ſo wie ſolche 1666 revidiret, und auf den Zuſtand von Vor-Pommern accommodiret, auch der neueſten Edition der Kirchen-Ordnung von 1731. am Schluſſe angedrucket worden, als in Eccleſiaſticis zu beobachtende Landesgeſetze, Regio Conſiſtorio zur Aufſicht und Befolgung vorgeſchrieben: Und dann nöthig erachtet worden, deren Befolgung mittelſt einer beſondern Verordnung der Königl. Regierung denen, welche es in ſpecie angehen kann, zu inculciren; So hat Regium Conſiſtorium dieſelbe ſich ebenfalls zur Nachricht zu ſtellen, und darauf ſowol, als überhaupt auf die Kirchen-Ordnung und andere ad Eccleſiaſtica gehörige Verordnungen, Hand zu halten.

Ad P. I. C. II. ibique Receſſ. N. 4.

§. 2. Nach Anzeige der allhier angeführten Kirchen-Ordnung ſind die Worte: allemal 4mal, dahin abzuändern, daß es heiſſe: alle Quartal.

Ad P. I. C. II. §. 4.

§. 3. Nach der bisherigen Praxi und Reſcripto der Königl. Regierung vom 18ten October 1741 hat der jederzeitige Director in Abſeyn des Generalſuperintendenten das Sigillum Regii Conſiſtorii an ſich genommen und aufbehalten. Wobey es denn auch gelaſſen, und dieſer Paſſus der Ordnung dahin abgeändert wird.

Ad P. I. C. III. §. 1.

§. 4. In Anleitung dieſes §. kann das Directorium ſich nicht entziehen, allewege und ohne Unterſchied, die erſtere über eine Sache eingehende Klage dem geſamten Collegio mitzutheilen, auch darüber, ob dasjenige, was beym Proceß vorgehet, von Wichtigkeit ſey, oder nicht, die Cognition ſich nicht allein anzunehmen, vielmehr gebühret es ihm, dasjenige, was vorgehet, alſofort dem ganzen Collegio zur Cognition und Dijudication vorzutragen, ſo bald Partes circa formam proceſſus in Widerſpruch gerathen.

Ib. ad Receſſ. N. 7. & 8.

§. 5. In caſibus abſtinentiæ a voto, es ſey der Verwandtſchaft oder anderer Urſache halber, hat Conſiſtorium nach der Hofgerichts-Ordnung und den vorgeſchriebenen Receſſen ſich zu richten, und ſolche pro Norma anzunehmen, auch wenn wider den Receß N. 8. Ausweichungen bemerket werden, ſolche alſofort abzuſtellen, oder der Königl. Regierung anzuzeigen, keinesweges aber durch deſſen Verſchiebung auf künftige Zeiten connivendo nachzuſehen.

Ad P. I. C. III. §. 2.

§. 6. Da die Ordnung allhier ganz deutlich verordnet: Daß in Sachen, welche den Proceß und deſſen Direction angehen, und ex legibus Civilibus zu entſcheiden ſind, erhebliche und beſondere der Theologorum Bedenken zwar nicht auſſer Acht zu laſſen, ſonſt aber der Meynung der Juriſconſulcorum mehrerer Platz zu geben, und dann dieſes ſchon unterm 27ſten October 1741 von der Königl Regierung vorgeſchrieben worden, es dabey auch überall ſein Bewenden hat; So mag es dem Sinne der Ordnung nur widrig angeſehen, und daher gemißbilliget werden, wenn das Directorium Sachen dieſer Art ſich gar entziehen, und ſolche zur Decretur und Verabſchiedung den Theologis aufbürden wollen. Am wenigſten aber

mag

mag dieſer Paſſus auf ein dem Directorio beyzulegendes ſonſt nirgend gegründetes votum deciſivum gedeutet werden, deſſen Ungrund gleichfalls von der Königl. Regierung bereits unterm 7ten Januar 1739 erkannt iſt.

Ad P. I. C. III. §. 3.

§. 7. Da auch dieſer §. darunter ganz deutlich, daß der Secretarius ſchuldig ſey, die Decreta und Mandata formaliter in extenſo ad acta zu ſchreiben, ſo kann derſelbe ſich deſſen in keine Wege entziehen. Der jederzeitige Director aber hat darauf zu ſehen, und darüber zu halten, daß ſolches nicht unterbleibe.

Ad P. I. C. IV. §. 3. ibique Receſſ. N. 10.

§. 8. In Anſehung der Commiſſionum extra moenia, in cauſis Privatorum, ſo wie überhaupt auch des Ausreiſens halber in Privatis, haben Conſiſtoriales nach der Hofgerichts-Ordnung und Receſſen ſich zu achten; beſonders aber die zum Conſiſtorio beſtellete Jure Conſulti: damit der Curſus Juſtitiæ nicht ſtille ſtehe, oder deſſen Beſorgung den Theologis aufgebürdet werde.

Ad P. I. C. IV. §. 4.

§. 9. Dieſer §. iſt in Maaßgebung des Cap. 3. §. 2. zu verſtehen, und danach anzunehmen.

Ad P. I. Cap. V. §. 1. ibique Receſſ. N. 11.

§. 10. Gleichwie ſchon ad N 7. dieſes Receſſes verordnet iſt, daß es dem Secretario gebühre, alle Mandata und Verordnungen, ſo merita cauſæ enthalten, in extenſo ad acta zu ſchreiben; alſo hat er auch bey der Expedition ſelbſt, die der Chartæ Sigillatæ und deren Gebrauchs halber ergangene Verordnungen ſich zur genauen Vorſchrift dienen zu laſſen, daß deren niemand, der nicht geſetzlich davon befreyet iſt, erlaſſen werde.

Danächſt hat es bey der Vorſchrift des Receſſes N. 11. ſein Verbleiben. Wie jedoch derſelbe zwar ad cauſas Juris Privati litigioſas ſein hauptſächliches Abſehen hat; ſo mögen dennoch auch Conſiſtoriales mit den Officialibus Cleri, da derſelbe Amtshalber Unterricht ſuchet, eben wenig beſchweret werden. Der Clerus iſt indeſſen in dieſen Fällen mit Koſten billig zu verſchonen, ihm daher auch die Beſcheide gratis auszuhändigen.

Ad P. I. C. V. ibique Receſſ. N. 12.

§. 11. Die ſeit einigen Jahren zur Conſignation ſolcher Fälle, wovon nicht füglich Acta geſamlet werden können, angerichtete Bücher hat Conſiſtorium unnachläßig zu continuiren, der Secretarius mag aber dieſerhalb von Haltung des hier angezielten Buches nicht diſpenſiret ſeyn; vielmehr iſt er ſchuldig, pro futuro ſowol über dasjenige, was in cauſis privatis, juxta Receſſum anteriorem N. 9. als in Cauſis ad curam eccleſiaſticam pertinentibus, im Rath vorkommt, über jede Art ein beſonderes Protocoll zu halten, und ſothane Protocolla von Jahren zu Jahren in beſondere Bücher, jede Art beſonders, heften zu laſſen, da denn dieſe Protocolla die Stelle des allhier erwehnten Buches vertreten.

Uebrigens iſt es des Secretarii Obliegenheit, das Archiv in richtiger Ordnung zu halten: Und da daſſelbe bishero nicht regiſtriret zu ſeyn befunden worden; So hat Secretarius ſucceſſu temporis und nach der Hand darüber eine Regiſtratur zu verfertigen, auch damit unverzüglich den Anfang zu machen, und geſamte Acta danach in guter Ordnung zu halten.

Ad

Ad P. I. C. V. & VI.

§. 12. Der Secretarius sowol als der Pedell haben in Causis privatorum litigiosis, sich alles Advocirens, Procurirens und Correspondirens in Consistorial-Sachen zu enthalten. Auch ist es letzterem in keine Wege zu gestatten, Acta bey sich im Hause zu halten. Weniger kann es nachgesehen werden, daß er sich unerlaubte Gefälle anmasse; sondern es hat Consistorium Obacht zu halten, daß er sich dessen entäussere.

§. 13. Da das Bothenlohn in der Ordnung nicht bestimt ist, so wird hiemit vestgesetzet: Daß demselben innerhalb Landes für die Meile 6 ßl., ausserhalb Landes aber 8 ßl. zu bestehen sind.

Ad Part. I. Cap. VII. §. 3.

§. 14. In Ansehung der bey Vorbescheiden zu haltenden Protocollen hat Consistorium den Recessum Visitationis Dicasterii de 1737 N. 16. sich zur unabweichlichen Norm dienen zu lassen; die Verabschiedungen aber möchlichst zu beschleunigen.

Ad P. II. §. 5.

§. 15. Die Constitutio novorum salariorum kann unter die Verfügung dieses §phs nicht gezogen werden. Vielmehr bleibt es diesfalls lediglich bey der Kirchen-Ordnung Fol. 87, und hat Consistorium sich deren nicht anzunehmen.

Dahingegen gebühret es demselben, allewege auf die Verwaltung der Familien-Stiftungen und aller Vermächtnisse zu milden Sachen, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, ein genaues Augenmerk zu haben.

Ad Recess. N. 15.

§. 16. In Anleitung dieses §. Recessus hat Consistorium auf das Vorgeben einer unbestimten Observanz so wenig für, als wider den Prediger und andere Kirchen-Officiales, Rücksicht zu nehmen. Auch kann eine solche Observanz, die wider den Einhalt confirmirter Matrikuln anläuft, keiner Attention fähig seyn.

Insonderheit wird ratione onerum fumantium hiemit vestgesetzet, daß dieselbe von denen, die dazu pflichtig sind, in solcher Maasse zu entrichten, als ein jeder Hausvater diese Percelen in seiner Haushaltung für sich selbst hält, und ohne Simulation und widrigen Vorsatz anschaffet.

Ad P. II. §. 6. ibique Recess. N. 16.

§. 17. Allhier ist der Druckfehler zu bemerken, und statt **daraus**, zu lesen: **durchaus.**

Ad Recess. N. 18.

§. 18. Diesen §phum Recessus und dessen Verordnung hat Consistorium sich allewege, auch besonders in dem Fall, wenn die mulcta etwa ad pios usus dictiret worden, zur Norm dienen zu lassen.

Da auch nach aufgehobener Kirchenbusse die Muletæ pro redemtione derselben nicht weiter vorfallen können, so ist übrigens die von andern Strafen, exceptis mulctis contumaciæ, ad pias causas zu verwendende Tertia, nach der alten Consistorial-Instruction den Kirchen des Ortes, wo das Consistorium gehalten wird, zuzuwenden. Wenn aber Consistorium sothane tertiam ad pias causas anderergestalt zu vertheilen, erhebliche Ursache findet, sind dennoch die Kirchen von der Theilnehmung daran nicht gänzlich auszuschliessen.

Ad P. II. §. 9.

§. 19. Nach dem hergebrachten Gebrauch, welcher auch per Judicata S. R. Tribunalis bestätiget worden, ist Consistorium in denen Fällen, die unter der Dispoſition dieſes §. gehören, pro re nata auch Geldſtrafen zu erkennen befugt. Wobey es denn auch pro futuro gelaſſen wird.

Ad P. II. §. 10. ibique Receſſ. N. 19.

§. 20. Da der in dieſem §pho Receſſus annoch als verboten angeſehene tertius gradus, ſowol in Conſanguinitate als Affinitate durch Sr. Königl. Majeſtät gnädigſte Reſolution de dato Alt-Ranſtadt, den 6ten März 1707, überall frey erkannt, und deſſen vormaliges Verbot abgethan; So wird zu mehrerem Unterricht ſolches hiemit noch weiter bekannt gemacht.

Ad P. II. §. 11. ibique Receſſ. N. 20.

§. 21. Die Beytreibung der beym Conſiſtorio erkannten Strafen, die mulctas contumaciæ nicht ausgeſchloſſen, wenn Partes in deren Abtrag ſäumig ſind, hat Conſiſtorium dem Advocato Fiſci zu überlaſſen, und ihm deren Sextam zu gönnen.

Eines juris declmandi aber hat Conſiſtorium ſich gänzlich zu entäuſſern: vielmehr exiſtente caſu, da es denſelben decimable halten ſollte, der Königl. Regierung zur weiteren Verfügung davon Bericht zu erſtatten.

Ad P. II. §. 14.

§. 22. Unter den Patronen werden allhier diejenige verſtanden, welche zugleich die Jurisdiction in loco haben.

Im übrigen iſt dieſer §. nicht reſtrictive von den hieſelbſt benannten Perſonen allein, ſondern extenſive von allen denen, die ejusdem conditionis ſind, und wo eadem Ratio ſtatt hat, zu verſtehen; als da ſind Prieſter-Coloni, Einlieger in Prieſter- und Kirchen-Buden oder Kathen, ſowol auf dem Lande als in Städten, Bewohner von Capellen-Stellen, wie auch die bey dieſen ſich etwa findende inquilini, es ſey der Fundus, wo die Leute wohnen, der Kirche oder der Pfarre gehörig oder nicht, und was dergleichen mehr ſind. Wie denn alle ſolche Perſonen, die ad Jurisdictionem ſecularem gehören, ſowol ratione citationis als cognitionis und executionis der weltlichen Obrigkeit zu überlaſſen ſind: dergeſtalt, daß eine zu dieſen Actibus Jurisdictionis vorgängige Salutatio Paſtoris vel Conſiſtorii, auſſer derjenigen, welche aus bloſſer den Actum Jurisdictionis beym Unterlaß nicht verunkräftigenden Höflichkeit geſchiehet, dazu unbedürftig, weniger Conſiſtorium oder Prediger befugt, der etwa unterbliebenen Begrüſſung halber, der Gerichtsübung irgend etwas im Wege zu legen.

Ad P. II. §. 15.

§. 23. Ad fundandam Jurisdictionem Conſiſtorii cum excluſione fori ſecularis, werden die in dieſem §. benannte drey Requiſita conjunctim und copulative erfordert.

Ad P. II. §. 17.

§. 24. Was in dieſem §. ſowol als im §. 19. und Part. III. Cap. I. §. 2. wie auch in dem Receß N. 21. & 22. verordnet iſt, dem hat Conſiſtorium hinführo überall genau nachzukommen, und die in dieſem Paſſibus der Inſtruction und Receſſe angezielte Geringſchätzigkeit der Sachen ſowol aus dem Objecto, als dem Origine & Cauſa litis, wie nicht minder aus der Entſeſſenheit der Litiganten a loco Judicii und der Beſchwerlichkeit, ſich daſelbſt einzufinden, wie auch deren Vermögens-

gens-Umständen, so wie auch aus den incommodis eines unter denselben fortzugehenden Rechtsganges, und was dahin einschlagend mehr seyn kann, zu ermessen. Gestalt denn insbesondere die Zwiehelligkeiten zwischen Predigern an einer Gemeine, Predigern und Küstern, Schul-Officianten, sowol unter sich, über ihre Amtsverrichtung, als mit der Schul-Jugend, besonders, wenn sie minderen Vorwurfs sind, da dergleichen allesamt in prima herba billig zu unterdrücken, hieher gehören.

Mit besonderen Kosten sind in diesem Fall Partes, ausser der Gebühr des zu haltenden Protocolls, nicht zu beschweren. Wider diejenigen aber, welche dieser gütlichen Handlung und einer in deren Absicht erforderlichen Comparition coram Protocollo sich entziehen, ist in Maassen als §. 19. in fine verordnet, unnachläßig zu verfahren.

ad P. III. C. I. §. 6.

§. 25. Der Terminus ordinis in Consistorialibus ist regulariter, und daferne Consistorium kein anderes bestimmet, 14 Tage; bey dessen von den Parteyen etwa gesuchten Erstreckung und Prorogation, hat Consistorium sich überall nach der Hofgerichts-Ordnung zu achten. Gestalt denn, wenn die Probatorial-Artikel relevant befunden worden, selbige alsofort dem Gegentheil ad dandum si velit Interrogatoria zu communiciren, und dasselbe daneben anzuweisen, im Fall es sich der Reprobation zu bedienen gewilliget, binnen 14 Tagen die Reprobatorial-Artikel beyzubringen, worauf denn letztere hinwiederum unverzüglich dem Producenti, um darüber seiner Seits allenfalls Interrogatoria zu formiren, ebenfalls mitzutheilen. Wonächst der Hofgerichts-Ordnung Part. II. Tit. 24. §. 12. gemäß von den eingekommenen Rotulis und Deductionibus, so wie des klagenden Theils an den Beklagten zu dessen Verantwortung, also auch des letzteren an ersteren zur Nachricht, und allenfalls, da es nöthig befunden würde, in Maasse des folgenden §. 7. zum weiteren Verfahren nicht zu erwegen.

Die in diesem §. zu Einbringung des Rotuli bestimte vier Wochen aber mögen ohne vorgängigr besondere Erkenntniß nicht präclusivisch erachtet werden.

ad Recess. N. 23.

§. 26. Was allhier von den Zeugen nicht einzuräumenden Dilationen gesaget worden, ist ebenfalls auch von dem Zeugenführer und Producenten sowol, als Reproducenten in Calu Reprobationis, und daß auch demselben die Dilationes nicht über Gebühr bewilliget werden, zu verstehen.

ad Part. III. C. I. §. 8. ibique Recess. N. 25.

§. 27. Die beym Königl. Hofgericht bereits immatriculirte Advokaten hat Consistorium unweigerlich zu admittiren, sonst aber dabey nach Vorschrift dieses §. und Recesses sich zu richten.

ad P. III. C. I. §. 11. ibique Recess. N. 26. 27.

§. 28. Wie es bey demjenigen, was in diesem §. und den Numeris Recessus verordnet ist, überall sein Bewenden behält; Und denn, so wie den Ehren Predigern in ihrer Amtswürde und zu deren ungekränkter Beybehaltung, billig beygetreten wird, also auch ihnen die Jura stolæ bey dem Fall der nachzugebenden Veränderung des Beichtvaters ungekränkt verbleiben: So können dennoch Eingepfarrete in dem Fall damit nicht oneriret werden, wenn Prediger zu sothane Veränderung und zur Unzufriedenheit vorsetzliche Anleitung gegeben, auch desfalls so schuldig befunden, als erkannt worden.

Die Nachgebung der Privat-Communion, ſo wie auch die Diſpenſationes a Confirmatione ſowol als öffentlicher Proclamation geſchehen nur von der Landes-Regierung, als welche zu prüfen hat, ob die Urſachen, um welcher dergleichen Vergünſtigungen geſuchet werden, erheblich ſind oder nicht.

In Anſehung der Fürbitten für adeliche Brautleute bleibet die Vorſchrift der Policey-Ordnung Cap. 21. ungeändert, als welche nur eine einmalige Fürbitte für eine Eheſache vorgeſchrieben hat.

Den Gebrauch der Muſik und des Tanzens in den Zeiten, da die Kirchen-Ordnung ſolches unterſaget, nachzugeben, iſt Conſiſtorium gänzlich unbefugt, und hänget die Diſpenſation darüber gleichfalls von der Königl. Regierung ab.

Ad P. III. C. 2. §. 2.

§. 29. Was allhier von der Eides-Dilation verordnet worden, erhält ſeine Ermäſſigung aus der Tribunals-Ordnung P. II. Tit. 34. §. 3.

Ad Part. III. C. 2. §. 3.

§. 30. Gleichwie die in dieſem §. der Inſtruction vorgeſchriebene Zuziehung zwoer beglaubter Mannsperſonen zu rechtmäßigen Verlöbniſſen nicht blos des Beweiſes halber, ſondern ad eſſentiam Conſtitutionis veſtgeſetzet worden: alſo mag auch die am Ende dieſes §phs davon zugelaſſene Ausnahme nicht anders ſtatt haben, als wenn das Zugeſtändniß der verſprochenen Ehe, und das öffentliche Bezeigen als Braut und Bräutigam, conjunctim und copulative erweislich beygebracht werden mag.

Ad P. III. C. II. §. 4. ibique Recell. N. 29.

§. 31. Herrſchaften können auch in dieſem Fall cauſas diſſenſus anzugeben, und darüber Erkenntniß zu untergehen, nicht gemüßiget werden.

Uebrigens wird dieſer §. dahin declariret, daß es gleichgültig ſey: ob die geſchehene Schwängerung dem Ehegelübde vorhergegangen, oder demſelben gefolget ſey.

Ad P. III. C. IV. §. 1.

§. 32. Hiebey und was in dieſem §. verordnet worden, hat es ſchlechthin ſein Bewenden: und das Conſiſtorium ſich daher zu entäuſſern, ſolche Sachen, die entweder per Sententiam oder in proceſſu mandatorum, mittelſt mandati finaliter, entſchieden, wieder aufzunehmen, und andere, als in der Ordnung erlaubte impugnative, zuzulaſſen.

Wäre ſonſt in forma der allhier und in folgendem §. vorgeſchriebenen Reviſion ein Gravamen erwachſen, kann desfalls die Appellation nicht verſaget werden: So wie auch Summo Regio Tribunali unbenommen iſt, circa formam proceſſus erwachſende Gravamina, ad querelam partium per Reſcripta abzuſtellen, ohne daß deshalb integra Acta zu überſenden nöthig ſey.

Ad P. III. C. IV. §. 3. ibique Recell. N. 31.

§. 33. Da Partibus, die ihre Procuratores ad acta beſtellet haben, in interponenda Appellatione kein dies notitiæ zu gute kommt, ſonſt aber die Ordnung ganz klar, daß poſt interpoſitam a die notitiæ intra decendium Appellationem, darnach inner Vier Wochen die Appellation zu intimiren; ſo bleibt es dabey billig, daß dieſes 4wöchige Fatale a die interpoſitæ zu berechnen. Zur Erlegung der Transmiſſions-Koſten aber kann Appellans, ſo lange ihm in ſuperiori Inſtantia das fatale erſtrecket worden, nicht gemüßiget werden.

Ratione

Ratione formalium introducendæ Appellationis, behält es bey demjenigen, was die Ordnung des Königl. hohen Tribunals sowol, als dessen Gemeiner Bescheid vom 17ten October 1757 vorgeschrieben, sein ungeändertes Bewenden.

Ad P. III. C. V. §. 1. ibique Recels. N. 33.

§. 34. Gleichwie das Consistorium in decernenda executione das Fatale interponendæ so wenig, als den terminum ordinis, den Partheyen zu verkürzen hat, so hat auch dasselbe den hier vorgeschriebenen modum executionis unabweichlich zu beobachten, und zu Executionen keinen andern, als den in Pflichten stehenden Hofgerichts- oder Landes-Executor, zu gebrauchen, welche dagegen sich nicht entziehen können, der ihnen aufgetragenen Executionen halber, und wenn diese zu irgend einer Cognition die Anleitung geben, des Consistorii Gerichtsbarkeit zu erkennen.

§. 35. Uebrigens hat das Consistorium die Vorkehrung zu machen, daß ein Depositen-Buch verfertiget, und die etwa eingehende Depositen, mit Verzeichnung des Jahr und Tages, wenn sie eingeflossen und wieder ausgezahlet, cum pleno Rubro Actorum, wozu sie gehören, per Secretarium darin verzeichnet werden.

Und wie dasselbe bey entstehenden unter seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Concurs-Fällen in Ansehung des Verfahrens die Hofgerichts-Ordnung und Recesse sich zur Vorschrift dienen zu lassen hat; So hat dasselbe auch auf die unter seiner Jurisdiction gehörige Tuteln alle gebührende und rechtliche Aufsicht sothaner Ordnung gemäß zu halten, und die Rechnungs-Aufnahme über Gebühr nicht auszusetzen, dafür jedoch die Minderjährigen mit weiteren Kosten, als einer einfachen Vorbescheids-Gebühr, nicht zu beschweren.

Dauächst haben die Consistorialen in Ansehung zu übernehmender Vormundschaften, nach der Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. 3. §. 5. sich zu achten, auch darauf zu halten, daß Prediger und Schulbediente, ausser wenn es ihre Verwandten oder Amtsbrüder betrift, mit keinen Vormundschaften und Curatelen, absonderlich solchen, da es auf die Verwaltung grosser Landgüter ankommt, oder die sonst von vieler Weitläuftigkeit sind, sich befassen.

§. 36. In Ansehung der Sporteln und Canzeley-Gefälle ist die Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung und deren Recesse zu beobachten. Wesfalls das Consistorium und der Secretair auf selbige in allen Fällen verwiesen werden. Nur behält ratione exemtionis sowol als der Personarum miserabilium bey der Disposition dieses Numeri Recessus anterioris es sein Bewenden: Und hat das Consistorium genaue Aufsicht zu halten, daß solche Gebühren nicht überschritten, noch unter irgend einem Prätext anderweitige gefodert werden.

Dem Secretair aber lieget ob, sobald die Transmißions-Kosten erleget sind, die Acten zu expediren, und dem Königl. hohen Tribunal einzusenden, auch deren keine aufzuhalten, bis mehrere zu gleichmäßiger Uebersendung sich sammlen: Wobey es ihm am wenigsten frey stehet, dem Bothen das von den Parten erlegte Bothenlohn, als welches demselben für jede Acte zu gönnen ist, zu entziehen.

Die vermittelst Sr. Königl. Majestät höchsten Resolution vom 23sten December 1754 dem Consistorio zu Schreib-Materialien verwilligte 20 Rthlr. gebühren dem jederzeitigen Director und Secretair allein in der Maasse, daß der Director davon Ein Drittheil, der Secretair aber Zwey Drittheil geniesset, und ein jeder dafür die Nothdurft sich selbst schaffen muß.

Wenn beym Consistorio unvermeidliche ausserordentliche Ausgaben vorfallen, welche zu bestreiten sonst kein Zugang ist, sind solche von den einkommenden Strafgeldern zu nehmen.

Ad P. III. C. V. §. 3.

§. 37. Da dieser Passus der Ordnung durch vieljährigen Gebrauch sich dahin abgeändert hat, daß derjenige, welcher den der Execution halber an ihn ergangenen auch Pönal-Verordnungen des Consistorii nicht gelebet, sondern denenselben sich entzogen, beym Consistorio selbst vom Advocato Fisci belanget und zur Parition gemüßiget worden; So hat es dabey um so mehr sein Bewenden, als ohnehin die wider einen solchen Contumacem in einem andern Foro anzustellende Action mit gedoppelter Beschwerde für denselben verknüpfet ist.

Wie nun übrigens das Königl. Consistorium nebst der Instruction und Receß von 1703, auch diesen Receß überall zu befolgen, und sich zur gebührenden Nachricht zu stellen hat: Also soll es auch mit den Consistorial-Visitationen künftig eben so, wie beym Königl. Hofgericht gehalten werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Receß von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit dem General-Gouvernements-Insiegel bestärket. Stralsund, den 3ten Julii, 1775.

(L. S.) F. C. Sinklaire.
Putbus. J. G. F. v. Engelbrechten.
Ernst Wilhelm Graf von Jahnke. A. F. Oltheff.
S. C. Tetzloff.

F. Das Landvogtey-Gericht.

No. 48.

Fürstliche Verordnung wegen des Deputats des Landvogts in Rügen. Wolgast 1620.

Von Gottes Gnaden Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin Pommern ꝛc. Urkunden und bekennen Kraft dieses: Nachdem Wir nicht allein von theils Unseren getreuen Land- und Hofräthen zeitig erinnert worden, besondern auch Selbsten wirklich erfahren, wie Unserm Fürstenthum Rügen in vielen Wegen bequem und zuträglich sey, daß der verordnete Landvoigt jedesmal zu Bergen, da der Stapel und das Landgericht von Alters her verübet worden, auch noch anjetzo wird, residiren und seine Haushaltung haben möge, zumal dadurch die Administration der lieben Justiz füglichst ins Werk gerichtet, auch die Aufsicht und Verwaltung Unserer Ackerwerke, nebst Defendirung und Vertretung der Fürstl. Regalien, mit weitern Fleiß, Sorgfältigkeit und Treue in gebührender emsiger Obacht genommen werden könne: zu geschweigen, daß der itzo bestallte Landvoigt **Christopher von der Lancken**, zu Lancken gesessen, sich verschiedentlich, und zwar nicht ohne Ursachen, seiner Güter Abgelegenheit und mühseligen Reisen halber, beschweret, dahero um Erlassung seines Dienstes unterthänig angesuchet, Wir aber dessen merkliches Bedenken tragen, da Wir bis anhero seine Aufrichtigkeit, getreue und fleißige Aufwartung mit nicht geringem Nutz verspüret, besondern auch noch ferner das gnädige Vertrauen zu ihm

setzen,

ſetzen, daß er ſich nach wie vor in ſeinem Amte und Dienſte aufrichtig, redlich und treu-fleißig, vermöge ſeines geleiſteten Eides und Pflicht, erzeigen, auch beweiſen werde; Da Wir demſelben und den Seinigen hinwiederum alle Fürſtl. Gnade, Güte und Beförderung wiederfahren zu laſſen, in kein Vergeſſen ſtellen wollen. Wie Wir ihm dann auch zu beſſerer Unterhaltung ſeiner, der Seinigen und anderer Amtsdiener auſſerhalb dem Rentmeiſter und Koruſchreiber, auch Jungen, nebſt der hiebevor ihm verſchriebenen jährlichen Beſoldung und übrigen zugehörigen Poſten auch Begnadungen, das Deputat und Alimentation, welche ſeine Vorgänger, die vor dieſem zu Bergen in Rügen reſidirende Landvögte, und vornemlich **Hinrich Normann**, ſeliger gehabt, gebrauchet und genützet, auch wie ſichs itzo in dieſen geſchwinden theuren Jahren und ſchweren Zeiten füglichſt anſchicken möge, hiemit verſchreiben, zuſagen und verſprechen. Als nemlich: 21 Drömt Roggen, 20 Drömt Gärſten, 6 Scheffel Gärſten den Hünern, 1 Drömt Gärſten zu Grütze, 1 Drömt Buchweizen, 7½ Scheffel Habern für die Gänſe, 6 Scheffel Erbſen, 6 Drömt Hopfen, 4 Deputat-Ochſen, 12 Maſt-Schweine, 25 Hammel und Schaafe, 30 Maſt-Gänſe, 200 Hüner, 30 Schock Eyer, jedoch daß die Hüner und Eyer von den Ackerwerken jährlich berechnet werden, 2 Tonnen Butter, 30 Rügianiſche Käſe, 4 Laſt Habern für die Pferde, 8 Schock ſaure Käſe, 3 Tonnen Spurten, 1 Tonne Pöckelfleiſch, 29 Mark für friſch Fleiſch, ½ Tonne Aal, 1 Tonne Flämiſchen und 1 Tonne Rügianiſchen Hering, 45 trockene Aal, 7 Schock Hornfiſch, 5 Mark zu friſchen Fiſchen, 1 Achtel Makrelen, 30 Mark für des Herrn Landvogts Hof-Fiſcher, 47 Mark 10 ßl. für Gewürz, 4 Tonnen Eßig, 4 Tonnen Lüneburger und 3½ Scheffel Bayerſches Salz, 6 L. pfund Tallig, 2 Viertel Seife, 2 Laſt Kohlen, 200 fl. Beſoldung, 100 fl. für Kleidung, 1½ Laſt Biſchofs-Roggen, den vierten Pfenning Bruch, item Mattfiſch von Witto und Jasmund, 6 Deputat-Eichen, und freye Feuerung an weichem Holze, frey Heu, Heckſel und Stroh, darunter 4 Fuder Heu vom Kloſter Bergen, Gartzer See, Sehler und Klutzow. Gebieten und befehlen demnach Unſern itzigen und künftigen Rentmeiſtern auf Rügen, beregtem Unſern Landvogte **Chriſtopher von der Lancken**, zu Lancken geſeſſen, obſpecificirtes Deputat zu rechter Zeit unweigerlich und ungeſäumt, von Jahren zu Jahren Zeit ſeiner Amts-Verwaltung, oder daß Wir mit reifem Rathe dieſe Verordnung ändern, und auf einen andern Stand bringen, folgen zu laſſen, zu Regiſter zu ſetzen und Uns zu berechnen. Sonſten acceptiren wir Kraft dieſes feyerlichſt, daß der Landvogt **Chriſtopher von der Lancken** Uns den Kniephoffer See, welchen der Landvogt jedesmal zu befiſchen Macht gehabt, abzutreten erbietig, angeſehen derſelbe Bergen weit abgelegen, und laſſen geſchehen, daß er an deſſen Erſtattung die zwo neue gemachte und zu den Ackerwerken belegene Teiche, Gefallens nach wie ein verſtändiger Hauswirth, gebrauche. Alldieweil auch zu Bergen keine Gelegenheit, zwo Kühe und etliche Küchen-Schweine zu halten, haben Wir in Gnaden bewilliget, daß vielgedachter Landvogt die Kleye, Cofent und Sey zu deren Ergänzung fähig ſeyn, und zu ſeiner Nothdurft genieſſen ſolle, doch daß er das Geld, ſo wegen des Cofents und Seyes hiebevor berechnet, vollkommlich erlege. Daferne auch ſchließlich der Landvoigt **Chriſtopher von der Lancken** über vorgeſetztes Deputat etwas zur Haushaltung oder ſonſten von ſeinen Gütern benöthigt und dürftig ſeyn wird, thun Wir hiemit gnädig bewilligen, daß die Zufuhr und Hinſchaffung Unſern Leuten und Unterthanen anbefohlen werde, immaſſen Wir dann auch den Kauf bey Unſern Unterthanen, wie

in

in andern Fürstl. Aemtern gebräuchlich, in Gnaden verstatten und nachgeben, ebenmäßig alles und jedes, bis fernere und andere Verordnung. Urkundlich mit Unserm Petschaft und Unterschrift bestätiget. Gegeben Wolgast in den Oster-Feyertagen, Ao. 1620. Hieran, ob und bey sind gewesen die Ehrenveste und Hochgelahrte Unsere liebe getreue Land- und Hofräthe.

(L. S.) Philippus Julius.

No. 49.

Königl. Vollmacht und Instruction des Land-Vogts, vor der introducirten Amtmanns-Stelle in Bergen. 31. März 1647.

Wir **Christina** von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit: Demnach Wir der Nothdurft befunden, die durch Absterben des in der Insul und Fürstenthum Rügen hiebevor bestallt gewesenen Landvoigts **Eccardts von Uesedom** erledigte Landvoigts-Charge und Stelle mit einem nützlichen und wohl qualificirten Subjecto hinwieder zu versehen und zu ersetzen; Und dann Uns der Edle und Veste, Unser bey dem Vor-Pommerschen Hofgericht bestallt gewesene Rath und lieber Getreuer, **Ernst Berglasen**, wegen seiner vornehmen guten Qualitäten und Experienz für andern zu solcher Charge bestermaßen recommendiret, auch albereit in Unserm Namen und bis auf Unsere erfolgende gnädige Ratification von Unserm Vice-Gouverneur und Aßisenz-Räthen in Pommern dazu installiret und verordnet worden, daß Wir demnach Uns diese seiner Person halben gemachte Verordnung allerdings wohlgefallen lassen, und Ihn in solcher seiner Landvoigt-Charge in Gnaden confirmiret und bestätiget, thun auch solches hiermit confirmiren, und bestätigen, in Kraft dieses, Ihn, **Ernst Berglasen**, in solcher seiner Landvoigts-Charge über der Insel und Fürstenthum Rügen beständigster maßen, dergestalt und also, daß er zuvörderst Uns getreu und hold seyn, Unser und des Landes Bestes und Aufnehmen jederzeit befördern, Schaden aber und Ungelegenheit nach seinem besten Vermögen warnen und wenden, auch wenn Er von Uns oder Unsern General-Gouverneurs zu Rathe gefodert wird, jederzeit dasjenige rathen solle, was seines Verstandes Uns und dem Lande zu Nutz und aufnehmlichen Besten gereichen kann oder mag: Insonderheit soll Er das Ihm committirte Landvoigts-Ampt im Fürstenthum Rügen getreulich verwalten, die ordinairen Rechtstage zu rechter Zeit halten, auch die andern sonst täglich vorkommenden Sachen der Gebühr expediren, zu dem Ende jedesmal zu Bergen, da der Stapel und das Gericht von Alters her verrichtet worden, auf dem Fürstl. Hause daselbst residiren, und seine Haushaltung haben: jedermänniglich ohne Ansehen der Personen unparteylich Recht mit durchgehender Gleichheit administriren, wann zwischen denen Parteyen Streit und Irrungen entstehen, dieselbe durch gütliche Handlungen zu entscheiden sich möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen, weitläuftige Processe ohne Noth nicht verhängen, über die Hofgerichts- und Landes-Ordnungen, wie auch des Fürstenthums Rügen Observantien und guten Satzung, so weit dieselbe in usu, auch was Ihm sonsten jederzeit befohlen wird, festiglich halten: im Fall von einem und andern etwas strafwürdiges begangen, solches in Anmerkung nehmen, in Unserm Namen gebührlich strafen, die bekannten Brüche unnachläßig

nachläßig einfodern, und vermittelst richtiger Registern jährlich einbringen und berechnen: Die von Ihm selbst oder Unserm Gouverneur und Unserm Hofgericht gesprochenen Urtheln gebührlich exequiren, reine und sichere Strassen halten, denen Friedbrechern und Landbefehdern fleißig nachtrachten, dieselbe verfolgen, und zu gebührende Strafe ziehen, über die Amts-Ordnungen und des Fürstenthums Rügen Regalien und Gerechtigkeiten, zustehende Jurisdiction, jura Patronatus, Gränzen, Jagdten, Strand, Fischereyen, Wiesen, Hölzungen und andern Herrlich- und Gerechtigkeiten treulich halten, und daran keinen Eintrag oder Verschmählerung zufügen lassen, die Amts-Intraden und Fälle in guter Obacht haben, allen Amtsdienern fleißig auf die Hände sehen, sie zu getreuer Verwaltung ihres Dienste ernstlich anmahnen, ihnen keine Unterschleiferey oder eigennützige Händel, Uns und den armen Unterthanen zum Nachtheil, gestatten, sondern daß sich ein jeder an seiner Bestallung begnügen lasse, anmahnen, dem Rentschreiber zu Einfoderung der Pächte und andern Gefällen behülflich seyn, und daß dieselben sowohl auch alle andere Nutzungen und Einkünfte recht zu Register gebracht, und nirgend anders wohin, als zu Unserm Besten angewandt werden, befördern, gestalt dann Ihm der Rentschreiber die Manual- und andere Register in alle Wege, wann Er dieselbe begehren wird, vorzeigen, und zur Revision zustellen soll: Da auch Wir, oder in Unserm Namen Unser Gouverneur, Ihm einige Commissionen oder andere Verrichtungen auftragen würden, dieselben seines besten Verstandes expediren, und sonsten alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen Rath und Landvoigt gebühret und wohl anstehet, auch seinen Uns geleisteten Pflicht- und Eyden gemäß ist. Dahingegen und damit Er diese seine Charge mit desto besserm Respect und Auskommen führen möge, haben Wir Ihm zu seinem jährlichen Unterhalt und Salario zugesaget und versprochen; 600 Rthlr. anstatt Besoldung, Kleidergeld, Deputat mit allem andern Korne, so seine vorige Antecessores gehabt und genossen, welche Ihm aus Unserer Vor-Pommerschen Cassa jährlich richtig sollen geliefert werden. Dann auch bewilligen Wir Ihm über voriges den vierten Pfenning von allen im Lande zu Rügen fallenden Bruch-Geldern, item zwey Stück Wildpret aus Rügen, nebst 50 Fuder Holz und 2 Last Kohlen von Jasmund, und was etwa an Matt-Fisch vorhanden, welche Er zu seiner Küchen genieſſen und behalten soll. Und soll diese Bestallung ihren Anfang nehmen von dem ⁘⁘⁘⁘ dieses Jahres. Wann auch Uns oder Unserm Landvoigt dabey länger zu verharren ungelegen fallen wollte, soll Uns, so wohl Ihm, ein halb Jahr zuvor die Resignation zu thun vorbehalten bleiben. Befehlen hierauf allen und jeden Unsern in Pommern bestallten General- und Vice-Gouverneur, Aßistenz-Räthen, Kammer-Commissarien, und andern Unsern Bedienten, insonderheit aber denen in dem Fürstenthum Rügen Eingesessenen und Einwohnern, hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie Eingangs ermeldeten Ernst Berglasen hinfüro in Qualität Unsers im gedachten Fürstenthum Rügen verordneten ordentlichen Landvoigts erkennen, halten, ehren und respectiren, Ihm in solcher seiner Charge, und was Er Kraft derselben zu Unserm und des Landes Besten disponiren und anordnen wird, allen forderſamen guten Willen und Aßistenz auch resp. schuldige Folge und Gehorsam leisten und erweisen. Urkundlich ꝛc.

So geschehen auf Unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den 31sten März, 1647.

(L. S.) Christina.

No. 50.

Der Königl. Regierung Bestallung eines Procuratoris Fisci auf Rügen. 12. Jun. 1638.

Tit. Regim.

Demnach man nicht ohne Befremdung vernehmen muß, daß wider die ausgegangenen Königl. Edicte, Patente und Verordnungen grosse Excesse im Lande hin und wieder verübet, und nicht beahndet werden, insonderheit auf der Insel Rügen eins und anders vorgegangen, so billig scharfen Einsehens bedarf, dem Advocato Fisci aber ohnmöglich fällt, die Verbrechen allenthalben wahrzunehmen, und die desfalls nöthige Processe auszuführen. Dannenhero die Regierung bewogen worden, auf Ansuchen des Herrn Landvoigts, nicht weniger, als weil es die Nothwendigkeit der Sachen erfordert, interims-weise die Vice-Procuratoris Fisci-Stelle der Insel Rügen jemand anders aufzutragen, dazu des Landgerichts-Secretarii, Herrn **Ulrich Betzels**, Person für andern in Consideration gezogen; So committiren im Namen J. K. M., unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wir vorgedachtem **Ulrich Betzeln** hiemit und in Kraft dieses, die Verwaltung des Procuratoris Fisci auf Rügen interims-weise über sich zu nehmen, die Excesse, so wider die Polizey oder Sabbaths-Placate und andere Landes-Constitutionen vorgehen, fleißig aufzumerken und zu denunciiren, dem Herrn Landvoigt zu Führung der Processe darunter an Hand zu gehen, und alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was nach Anleitung der Hofgerichts-Ordnung in solchem Fall dem Advocato Fisci zustehet, und auch damit so lange zu continuiren, bis die Regierung anderweitige Verordnung desfals gemachet. Für seine Mühe soll ihm von den Strafgefällen ein gewisses zugekehret werden, welches die Regierung nach einkommenden Rechnungen, was die Strafgelder quartaliter tragen, zu determiniren und dergestalt erklecklich zu machen nicht ermangeln wird, daß er damit zufrieden seyn könne. Urkundlich ist diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit dem Gouvernements-Insiegel bestärket.

So geschehen auf dem Schloß zu Alten Stettin, den 12. Jun. 1683.

Subscr. Regim.

No. 51.

Der Königl. Regierung Bescheid an den Landvogt, mit der Designation der Rügischen von Adel, die ihr Privilegium exemtionis von der Jurisdiction des Landvogtey-Gerichts bey der Huldigung zur Confirmation produciret haben. It. wegen der Execution in Kirchenschulden-Sachen. 4 Jun. 1723.

a)

Tit. Regim.

Auf des Königl. Landvogts **Hermann Alexanders von Wolfradt** anderweitig übergebene Vorstellung, wegen verlangter Nachricht von dem privilegio exemtionis in Rügen, ergehet hiemit zum Bescheide: Daß die verlangte Designation derjenigen aus dem Rügischen Adel, welche sich, ratione exemtionis von der Instanz des Landvogtey-Gerichts, bey hiesiger Königl. Lehns-Canzley gemeldet, und darüber

darüber die in Händen habenden Privilegia zur Confirmation produciret haben, nunmehro hiebey komme, und auf Verlangen davon Abschrift ertheilet werden könne; im übrigen auch die Verordnung ratione executionis in Kirchensachen vom 20sten October 1670 für den jetzigen Landreuter renovviret, dabey aber von dem Landvoigt zu beobachten sey, daß allemal die Execution nach der Kirchen-Constitution mit Unterscheid der Schulden verrichtet, und niemanden, über einigen Unfug zu klagen, Ursache gegeben werden möge.

Stralsund, den 4ten Junii, 1723.

Subscr. Regim.

b)

Designation.

1. Die Plaken zu Ventz und Subzow.
2. Die Berglasen.
3. Die von Raden zu Gluzow und Sissow.
4. Die von Plaken zu Gurtitz.
5. Die Normanne zu Jarnitz.
6. Die Krassowen zu Pansevitz und Weickevitz.
7. Putbus, ratione familiæ.
8. Ralswiek ex possessione.
9. Spieker allegiret gleichfalls possessionem.
10. Die Osten von Plüggentin haben promittiret, das Privilegium beyzubringen.
11. Der Possessor von Liddow gleichfalls.
12. Wegen der Lanckenschen Güter wird auch productio erwartet.
13. Von den Bohlen zu Lase eben so.
14. Die Silmenitzer von Kahlden sind ausgestorben.

Stralsund, den 4. Jun. 1723.

Königl. Lehn-Canzley.

No. 52.

Des Land-Vogts Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen wahren Eid, daß, nachdem von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn N. N., der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. ich zum Land-Vogt über das Fürstenthum Rügen bestellet, ich alle gerichtliche Expeditiones mit getreuem Fleisse wahrnehmen, die Parteyen ohne Ansehen der Person in Vorbescheiden und öffentlichen Rechtstagen hören, und zu Rechte entscheiden: Ihro Königl. Majestät Regalien und Jura, welche dem Landvogt zu observiren von je her beygeleget gewesen, mit Fleiß beobachten, derselben Bestes suchen, und Ihro Majestät gebürlichen Gehorsam leisten, auch sonsten je und allewege in meinem anbefohlnen Amte zu Administrirung der Justiz mich der Gebühr verhalten wolle. So wahr mir Gott helfen soll durch Jesum Christum. Amen.

No. 53.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen eines Gratials des Land-Vogts bey Aufnahme der Kirchen-Rechnungen. 17. April 1741.

Tit. Regim.

Auf des Königl. Landvoigts von Platen übergebene Vorſtellung und Bitte wegen zu ertheilender Erlaubniß, für die Bemühung bey der Kirchen-Rechnungs-Aufnahme in Rügen einen Ducaten zum Douceur fordern zu dürfen, ergehet zum Beſcheide: Daß die Königl. Regierung zwar ſothanem Geſuche aus angeführten Urſachen deferire, dabey aber verhoffen wolle, daß ſolches nur bey vermögenden Kirchen geſchehen werde, und alſo, wenn gar keine Mittel bey ein oder anderer Kirche vorhanden, auch daſelbſt gar nichts zu nehmen ſey.

Stralſund, den 17ten April, 1741.

Subſcr. Regim.

No. 54.

Königl. Reſolution wegen Beſtallung eines Fiſcals beym Rügiſchen Landgerichte. 10. Sept. 1753.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen laſſen, was Ihr wegen Wiederherſtellung eines Fiſcalats bey dem Landgerichte auf Rügen unterm 30ſten des verwichenen Julii in Unterthänigkeit vorſtellig gemacht; Und da, in Betracht derer von Euch hiebey angeführten Umſtände, daß nemlich in vorigen Zeiten ein beſonderes Fiſcalat daſelbſt würklich etabliret geweſen ſeyn ſoll, und daß ſolches ſowohl zur Betreibung derer vor dem Landgerichte ſchwebenden Verbrechungs-Proceſſe nöthig, als zur Unterſuchung derer etwa vorgehenden Unordnungen von gar gutem Nutzen ſeyn würde, Wir zu Wiederherſtellung ſothanen Fiſcalats bey beſagtem Landgerichte auf Rügen hiemit Unſern gnädigen Beyfall geben, auch genehmigen, daß der vorjetzt in Vorſchlag gebrachte Stadtrichter in Bergen, **Johann Martin Günther**, dazu von Euch verordnet und bevollmächtiget werden möge, doch ohne daß der Staat nun oder inskünftige mit einigem jährlichen Lohn dafür beſchweret werde, ſondern daß derjenige, dem dieſe Bedienung anvertrauet wird, mit dem gewöhnlichen Antheil an denen einkommenden Strafgefällen und ſonſt einem Actori publico zuſtehenden Emolumenten ſich zu begnügen habe, und daß unter ſolchen Conditionen dazu geſchickte Subjecte auszufinden ſind; Als geben Wir Euch ſolches zur unterthänigen Nachricht und Verfügung in gnädiger Antwort zu erkennen, und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade beſonders wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 10ten Sept. 1753.

Adolph Friedrich.

C. Rudenſchiöld.

No. 55.

Vollmacht des bestellten Fiscals beym Rügischen Land-Gericht.

17. October 1753.

Tit. Regiminis.

Demnach Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, auf die von uns an Höchstderoselben in Unterthänigkeit abgelassene Vorstellung nicht nur in Gnaden bewogen worden, zu verordnen, daß zu Betreibung derer beym Königl. Landgerichte in Rügen vorkommenden fiscalischen Angelegenheiten das in vorigen Zeiten zwar angeordnet gewesene, nachher aber und bis jetzo unbesetzte gebliebene Fiscalat hinwiederum bestellet, sondern auch dem Stadtrichter **Johann Martin Günther** in Bergen, wegen seiner angerühmten Fähigkeit und bey der bisherigen Bedienung erwiesenen Fleisses und Geschicklichkeit, aufgetragen, und demselben die Vollmacht darüber allhier ausgefertiget werden möge; Solchemnach constituiren und bestellen Namens Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, Wir erwähnten **Johann Martin Günther** zum Fiscal bey vorgedachtem Königl. Landgericht in Rügen, dergestalt und also, daß zuvörderst Sr. Königl. Majestät und dem Reiche Schweden er getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes allewege suchen, Schaden und Unheil aber nach Vermögen abkehren helfen solle; insonderheit aber hat er die beym Königl. Landgerichte vorkommende Criminalia und fiscalische Processe, so wie Ihm dieselben vom Königl. Landvoigt aufgegeben werden, oder auch Amtshalber Ihm zu betreiben zustehen, gebührlich wahrzunehmen, und seinem besten Verstande nach zu fördern und auszuführen, dabey sich aber nach demjenigen, was von des Fiscalis Amt in der Königl. Hofgerichts-Ordnung und in der fiscalischen Instruction enthalten, so weit beides bey seiner obhabenden Function statt haben kann, gebührlich zu achten, alles redlich zu verrichten, und überall sich dergestalt zu bezeigen, wie es einem getreuen Landgerichts-Fiscal zustehet, eignet und gebühret, er es auch vor Gott, Sr. Königl. Majestät und männiglich zu verantworten sich getrauet. Und obzwar für diese seine Verrichtung kein Lohn im Staat aufgeführet ist, noch auch künftig bestanden werden wird, so hat derselbe dennoch den gewöhnlichen Antheil von denen Strafgefällen und die sonst einen Actori publico zukommenden Emolumenten zu geniessen, auch sich in dieser seiner Amtsverrichtung allewege Königl. Schutzes zu erfreuen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 17ten October, 1753.

Subscr. Regim.

No. 56.

Extract des Bescheides der K. Regierung wegen der Gränzen des Officii des Landgerichts-Fiscals. 1755.

Als aber die Vollmacht dem Supplicanten keine weitere Gränzen seines zu exercirenden Fiscalat-Amts setzet, als bloß vor dem Landvotey-Gerichte, so hat er sich auch zu bescheiden, daß er ultra limites derselben mit fiscalischen Processen vor dem Königl. geistlichen Consistorio sich nicht zu befassen habe; Vielmehr wird er angewiesen, wenn ihm strafbare Fälle von Predigern oder andern Personen bekannt

werden, welche einer fiscalischen Untersuchung und Beahndung vor dem Königl. Consistorio verdienen, selbige dem Königl. Advocato Fisci ordinario anzuzeigen, daß derselbe seines Amts wider die denuncirte Personen pflegen könne.

Stralsund, 1755.

No. 57.

Der Königl. Regierung Rescripte wegen des Königl. Landreuters in Rügen. 1756.

a)

An den Landreuter. 12. Jul. 1756.

Tit. Regim.

Auf des Königl. Landreuters in Rügen, **Daniel Grün**, Supplicanten, unterm 30sten Dec. a. c. eingereichte Vorstellung und Bitte, um Wiederherstellung einiger ihm gebührenden Emolumenten, ergehet der Bescheid: Daß da nach denen von dem Königl. Landvoigt und dem Königl. Berger Beamten abgestatteten Berichten von denen Emolumenten des jedesmaligen Landreuters keine Nachricht sich findet, ausser daß selbiger das im Staat für ihn aufgeführte Lohn nebst 7 Morgen Amts-Acker zu geniessen hat; So hat auch Supplicant sich damit zu begnügen. Und obzwar zu Verhütung der Betteleyen auf dem Lande die Ausreuter in denen Districten verordnet, und dem in Rügen bestellten Ausreuter ein gewisses aus dem Königl. Amte an Gehalt zugeordnet worden; so ist dennoch Supplicanten, weder darauf, noch auf das Hausiren der fremden Krämer ꝛc., Acht zu haben untersaget, vielmehr hat er beides, so viel ohne Versäumniß seiner bey dem Königl. Landgerichte und dem Königl. Amte habenden Aufwartung geschehen kann, zu observiren, und dafür die etwa fallende accidentalia zu gemessen, auch nicht zu befahren, daß Königl. Beamte in vorkommenden Executionen sich des Districts-Ausreuters gebrauchen werden, dafern durch Supplicanten solche alle bestellet werden können, und nicht Vorfälle kommen, da sich das Königl. Amt des District-Ausreuters in subsidium zu bedienen veranlasset ist.

Stralsund, den 12ten Julii, 1756.

Subscr. Regim.

b)

An den Amts-Hauptmann. 12. Jul. 1756.

Tit. Regim.

Auf des Hofraths und Amts-Hauptmanns **Scheven** unterm 17ten März h. a. abgegebenen Bericht, betreffend die von dem Königl. Landreuter **Grün** gebetene Wiederherstellung einiger mit seiner Function ehemals verknüpft gewesenen Emolumenten ergehet der Bescheid: Als der Landreuter unterm heutigem Dato bedeutet worden, daß er sich mit seinem auf dem Staat bestandenen Gehalt und mit den von jeher der Landreuterey beygelegten 7 Morgen Acker begnügen müsse, und obgleich zu Verhütung der Betteleyen der Districts-Ausreuter bestellet, und diesem ein gewisses Gehalt aus denen Domanial-Gütern zugebilliget worden, dennoch dem Landreuter weder auf die Betteleyen, noch auf das Hausiren der fremden Krämer Acht zu haben, nicht verwehret bleibet, auch demselben billig von denen letzternfalls zu machenden Beschlägen einiges accidens zu gönnen ist, wenn anders dergleichen

dergleichen Aufsicht ohne Versäumung der ihm bey dem Königl. Landgerichte und Königl. Amte habenden Aufwartung und Verrichtung geschehen kann; So wird der Amts-Hauptmann im übrigen die vorkommende Executionen durch selbigen im Königl. Amte verrichten lassen, und nicht anders, als in Fällen, da dieser sie nicht alle bestreiten kann; sich des Districts-Ausreuters in subsidium gebrauchen, auch sonst mit dem Königl. Landvoigt sich über die von dem Landreuter bey dem Königl. Landgerichte und dem Königl. Amte zu leistende Aufwartung solchergestalt verstehen, daß so wie vorhin, also auch nun ferner, der jedesmalige Landreuter, so zu des Königl. Landgerichts als zu des Königl. Amts ihm aufzugebenden Verrichtungen gebrauchet werden könne. Gestalt denn der Amtshauptmann es fortan solchergestalt zu stellen haben wird, daß der Landreuter des Freytags, als dem in der Landgerichtlichen Instruction zur Gerichtshaltung bestimmten Tage, nicht an ferne Oerter verschicket werde, damit er zum Dienst des Königl. Landgerichts gegenwärtig seyn und gebrauchet werden könne.

Stralsund, den 12ten Julii, 1756.

Subsc. Regim.

c)

An den Land-Vogt. 12. Jul. 1756.

Tit. Regim.

Auf des Königl. Land-Vogts von Platen unterm 28sten Junii h. a. eingereichten Bericht wegen der von dem Landreuter Grün gebetenen Wiederherstellung einiger mit seiner Function ehemals verknüpften Emolumenten und der von dem Hofrath und Amts-Hauptmann Scheven gesuchten Bestellung eines besondern Landreuters, ergehet der Bescheid: Daß der Landreuter unterm heutigen Dato nach Ausweisung des coprylich beykommenden Decreti bedeutet, und angewiesen worden sey, sich mit demjenigen, was ihm und seinen Antecessoribus an Gehalt und freyem Acker beygeleget gewesen, zu begnügen, und wenn gleich die Aufsicht auf die Bettler in Rügen besonders dem bestelleten Districts-Ausreuter anbetrauet worden, ihm dennoch nicht verwehret sey, so viel ohne Versäumniß seiner beym Königl. Landgerichte und Königl. Amte habenden Vericht- und Aufwartung geschehen könne, sowohl darauf, als auf das Hausiren der fremden Krämer ꝛc., Acht zu haben, und durch Beschläge sich einiges Accidens zu Wege zu bringen. Indessen und damit der Landreuter sowohl dem Königl. Landgerichte als dem Königl. Amte aufwärtig seyn kann, wird der Landvoigt sich mit dem Königl. Beamten hinfüro dahin zu verstehen suchen, daß der Landreuter durch Abwartung der Geschäfte beym Königl. Landgerichte nicht behindert werde, die bey dem Königl. Amte vorfallende zu verrichten, und obzwar auch unterm heutigen Dato, Einhalts beyfolgenden Decreti, dem Amts-Hauptmann Scheven aufgegeben worden, denselben des Freytags, als denen gewöhnlichen Gerichtstagen, nicht an ferne Oerter zu verschicken; so wird dennoch der Landvoigt die übrigen Tage mit dem Königl. Beamten es also zu vergleichen haben, daß zu Verschickungen in Amts-Diensten der Landreuter nicht behindert seyn möge. Allermaßen es der Königl. Regierung nicht anders als mißfällig seyn würde, wenn dieselbe vermerken sollte, daß über den gemeinsamen Gebrauch des Landreuters ferner einiger Streit entstehen und zu Querelen Anlaß gegeben würde.

Stralsund, den 12ten Julii, 1756.

Subscr. Regim.

(d

d)

An den Landreuter. 7. März. 1766.

Tit. Regim.

Auf des Landreuters zu Bergen, **Johann Friedrich Lönnies**, Supplicanten, eingereichte Beschwerden wider den Königl. Landvoigt **von Wolfradt**, Supplicaten, wegen angemutheter Bedienung, ergehet nach dem vom letzteren darüber abgestatteten Bericht nunmehro der Bescheid: Daß, da der Supplicant seinen Lohn und Emolumenten gröstentheils vor die beym Königl. Landgericht ihm obliegende Aufwartung genieſſet, auch die von ihm zu leistende Begleitung des Landvoigts nach der Kirchen und in sonstigen Ehren-Begebenheiten sowohl der bisherigen Observanz gemäß, als überhaupt üblich, und eine Obliegenheit der Gerichts-Ordnung ist; derselbe hiedurch angewiesen werde, sich solcher Schuldigkeit auf keine Art zu entziehen, noch sonst sich einiger Widersetzung in seiner Dienst-Pflicht zu unterfangen, damit es der sonst wider ihn zu verhängenden Zwangsmittel nicht bedürfe.

Stralsund, den 7ten März, 1766.

Subscr. Regim.

G. Amts- und Holz-Gerichte.

No. 58.

Der K. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen zu verfügender Kosten-Erstattung an die Heide-Bedienten, welche dem Jagd-Fiscal vorgefallene Unterschleife und Misbräuche denunciiren. 1736.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung auf des Herrn General-Lieutenants und Ober-Jägermeisters Baron **Kirchbach** gethane Anzeige, wasmaßen es zur Vorbeugung derer in den Königl. Heiden, sowohl mit dem Holz, als der Jagd, etwa vorgehenden Unterschleife und Misbräuche viel beytragen dürfte, wenn den Heide-Bedienten, welche dergleichen dem Jagd-Fiscal zur ferneren Erörterung und Erkenntniß vor dem K. Hofgericht denunciirten, auch ein gewisses Antheil an denen allda erkannten Strafgefällen bestanden würde, dergleichen sie dann vor denen Holz-Gerichten jederzeit genöſſen, zwar Bedenken getragen, in sothanem Vorschlag zu willigen, indessen aber doch, und in Betracht, daß in diesen Fällen die Heide-Bedienten währenden Processes auf des Dicasterii Erfordern zur Ablegung nöthiger Zeugnisse oder sonsten Reisen vorzunehmen und dabey verschiedene Kosten und Ausgaben hätten, billig findet, daß dem jedesmaligen Denuncianten unter denen Heide-Bedienten dergleichen Kosten, welche auf des Jagd-Fiscals Expensen-Rechnung mit aufzuführen sind, nächst gerichtlicher Moderation, vom Gegentheil erstattet werden; So haben wir dieses dem Königl. Hofgericht hiemit zur Nachricht und Attendirung in künftigen Vorkommenheiten nicht verhalten wollen. Womit wir dieselben göttlicher Obhut empfehlen.

Stralsund, den 23sten April, 1736.

Subscr. Regim.

No. 59.

No. 59.

Verordnungen wegen nicht zu verrückender Jurisdictions-Gerechtsame der K. Amts-Gerichte.

a)

Der Königl. Regierung Rescript an das K. Hofgericht. 3. April 1771.

Tit. Regim.

Was der Amtshauptmann Wittmütz zu Wolgast, wegen Turbirung der Jurisdictions-Gerechtsame des Amts-Gerichts, bey uns vorgestellet, und zu verfügen geböten hat, solches geben wir denenselben aus dem copeyl. Anschlusse mit mehrerm zu erkennen. Nun disponiret die Instruction der Amtsleute de Ao. 1701 §. 4. wörtlich, daß auch adeliche Personen, wenn sie Pächter der Königl. Domanial-Güter sind, unter dem Foro des Amtsgerichts stehen sollen: Und die von der Königl. Einrichtungs-Commißion ausgegebene Pacht-Contracte, wann sie gleich den Pächter in denen aus denen Pacht-Contracten entstehenden Justizsachen dem Foro der Königl. Regierung unterworfen, haben darin so wenig eine Veränderung gemachet, daß vielmehr, vermittelst unserer Resolution vom 28sten Februar 1769, erkannt und festgesetzet worden, daß die Pächter der Domanial-Güter in denenjenigen Justiz-Sachen, die nicht ex contractu ihren Ursprung haben, ihrem Foro ordinario unterworfen bleiben. Gleichwie nun die vorerwehnte Disposition der Amtleute Instruction durch den Hofgerichts-Visitations-Receß de Ao. 1707. n. 4. ihre Bestätigung erhalten hat: Also ist das Königl. Hofgericht in der Hofgerichts-Ordnung Part. II. Tit. II §. 10. angewiesen, diejenigen Sachen, welche zur Cognition des Amtsgerichts gehören, nicht anzunehmen, sondern dorthin zu verweisen. Und das Königl. Hofgericht hat in denen von dem Amtshauptmann Wittmütz angeführten Fällen hierin seine Schuldigkeit von selbst erkannt. Bey so gestalten Umständen nun gesinnen wir an dieselben hiemit, den bey Ihnen angehobenen Concurs-Proceß, ohne den Amtshauptmann Wittmütz darüber in einen Proceß mit dem gemeinen Anwalde zu verwickeln, an das Amtsgericht zu Wolgast zu remittiren, und denen Creditoribus zu erkennen zu geben, daß sie vor demselben in denen von dem Königl. Hofgerichte angesetzten Terminis zu liquidiren haben, auch alle bey dem Königl. Hofgerichte dieser Sache wegen in ersterer Instanz einkommende Sachen dahin zu verweisen.

Stralsund, den 3ten April, 1771.

Subscr. Regim.

b)

H. Tribunals-Bescheid. 13. Dec. 1771.

In Sachen des Advocati Communis von Knuthscher Creditorum, Appellanten und Querulanten, wider die Königl. Wolgastschen Beamten, Appellaten und Querulaten, betreffend die Remittirung der von Knutschen Concurs-Sache, ergehet auf des Appellanten und Querulanten den 5ten August a. c. eingekommenen Libellum Appellationis zum Bescheide: Es wird sowohl ob defectum formalium, als auch wegen anscheinender Unerheblichkeit des Gravaminis, das Suchen abgeschlagen. Inzwischen ist nicht zu zweifeln, daß die Königl. Regierung, dafern derselben abseiten des Appellanten und Querulanten eine denen Creditoren daraus erwachsende besondere Beschwerlichkeit, wenn diese Concurs-Sache a Regio Dicasterio

ſterio an das Königl. Wolgaſtiſche Amts-Gericht remittiret werden ſollte, näher darzuſtellen ſeyn möchte, darauf weitere Attention nehmen, und danach die ergangene Verabſcheidungen auf eine convenable Art abändern werde.

Decretum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 13ten December, 1771.

c)

Der K. Regierung Reſcript. 17. Februar 1772.

In Sachen des Advocati Communis von Knuthſcher Creditorum, Intervenienten und Appellanten, wider den Königl. Wolgaſtſchen Beamten, Intervenienten und Appellaten, betreffend die Remittirung der von Knuthſchen Concurs-Sache, wird letzterem copia der den 7ten Januar a. c. eingereichten gegenſeitigen Vorſtellung mitgetheilet, und zugleich abhelflich verordnet, daß, da der Knuthſche Concurs-Proceß vor dem Königl. Hofgerichte bereits bis zur Prioritäts-Urthel inſtruiret iſt, und die Remittirung der daſelbſt verhandelten Acten an das Königl. Amtsgericht nicht allein viele Zögerung des Proceſſes, ſondern auch denen Creditoren unnöthige Koſten verurſachen würde, die völlige Abrichtung dieſer Concurs-Sache, jedoch mit Vorbehalt der dem Amts-Gerichte in andern ähnlichen Fällen zuſtehenden Gerechtſame, dem Königl. Hofgerichte zu überlaſſen ſey. Als welchem in ſolcher Abſicht copia hujus decreti mitgetheilet werden ſoll.

Stralſund, den 17ten Februar, 1772.

Subſcr. Regim.

No. 60.

Der K. Regierung Verordnung an die Amts-Hauptleute wegen der zu haltenden vierteljährigen Gerichts-Tage in den Königl. Aemtern. 10. April 1772.

Tit. Regim.

Es iſt in der Amts-Inſtruction unter andern verordnet, daß in den Königl. Aemtern alle Vierteljahre ein allgemeiner Gerichts-Tag gehalten werden ſoll. Wann nun den Pächtern der neu verpachteten Königl. Güter in ihren Contracten freygelaſſen iſt, wenn ſie die ihnen verſchriebene Jurisdiction nicht ausüben wollen, die Streitigkeiten der Königl. Unterthanen auf dieſem Gerichts-Tage des Amts entſcheiden zu laſſen: Und es daher nothwendig iſt, daß dieſe Gerichts-Tage jedesmal unausgeſetzt gehalten werden; So geſinnen Wir an denſelben hiemit: dieſe Vorſchrift der Amts-Inſtruction nicht auſſer Acht zu laſſen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 10ten April, 1772.

Subſcr. Regim.

H. Licent- Acciſe- und Conſumtions-Gerichte.

No. 61.

Der Königl. Regierung Beſcheid wegen des Notarii bey den Acciſe-Gerichte. 5. Dec. 1722.

Tit. Regim.

Auf des Commiſſarii Bützow und Controlleur Schaukirchs unterm 19ten November übergebenes Memorial wegen des bey dem Acciſe-Gericht nothwendig erforder-

erforderten Notarii, wird hiemit zum Bescheide ertheilet: Daß auf eingeholte Nachricht, wie es vor diesem mit Bezahlung eines Notarii gehalten worden, die Königl. Regierung demselben 12 Rthlr. jährlich sowohl ratione præteriti als futuri eins für alles zugestanden haben wolle, also daß selbe nach Proportion quartaliter von denen einfliessenden Accise-Mitteln bezahlet, und in Rechnung abgeschrieben werden können, welches Supplicanten dem Notario Stern anzeigen können; im Fall aber derselbe ein mehreres prätendiren sollte, einen andern an dessen Stelle dafür anzunehmen haben.

Stralsund, den 5ten December, 1722.

Subscr. Regim.

No. 62.

Extr. Protoc. R. Regim. an den Ober-Inspector wegen Bestellung des Protocoll-Halters beym Consumtions-Gericht. 6. Sept. 1734.

Als der Königl. Regierung von dem Ober-Inspector Tetzloff angezeiget worden, wasmaßen demselben bey denen zu haltenden Consumtions-Steuer-Gerichten abseiten der Deputirten des Magistrats difficultiret würde, den von ihm dazu ausersehenen Notarium Anderssen zu Führung des Protocolli zu admittiren, sondern vielmehr verlanget würde, daß der hiesige Stadtvoigt Schwarz, welcher die Protocolla im Accise- und Licent-Gericht führet, auch dabey gebraucht werden sollte: Und aber die Wahl sothaner Personen dem Præsidi des Gerichts, als dem Ober-Inspector, zu lassen; So wird beliebt, demselben hierüber einen extractum protocolli zu extradiren.

In fidem protocolli subscripsi.

P. Zander.

No. 63.

Der Königl. Regierung Rescripte wegen Zuziehung des Amtshauptmanns zu den Consumtions-Gerichten über Königl. Amts-Unterthanen, und dessen Præsidii bey solchen Fällen in dem Gerichte. 8. Oct. 1734.

a)

Tit. Regim.

Als von dem Major und Amtmann von Völschow angezeiget worden, daß bey neulich daselbst angestelltem Accise-Gericht der unter dortiger Amts-Jurisdiction fortirende Schloß-Müller, ohne Ihm die geringste Nachricht davon zu geben, citiret sey, mit Bitte, desfalls zu verfügen, daß bey künftigen Vorkommenheiten sothane Unordnung unterlassen, und statt dessen gewöhnlichermaßen verfahren werden möge, und wir sothanes Suchen für recht und billig befunden haben; So gesinnen wir an Euch hiemit, bey hinkünftig zu veranlassenden Accise-Gerichten wegen solcher Leute, so unter der Amts-Jurisdiction wohnen, allemal den Amtmann davon zu avertiren, damit demnächst der Accise-Ordnung de 1705 c. 4. §. 7. gemäß unter dessen Præsidio die Untersuchung und Abertheilung in der Collectur geschehen könne.

Stralsund, den 8ten October, 1734.

Subscr. Regim.

b)

Als Uns der Major und Amtmann von Völschow angezeiget, wasmaßen Ihm bey Vorfallenheiten das Präsidium und der Vorsitz in Königl. Consumtions-Gerichten von Euch disputirt werden wolle, mit angehängter Bitte, durch behufige Verfügung dieser Anmaßlichkeit in Zeiten vorzubeugen: Und wir diesem billigen Gesuch uns nicht entlegen mögen; So gesinnen wir an Euch hiemit, wenn sich über kurz oder lang ein Casus eräugnen sollte, worin der Amtmann bey dem Consumtions-Steuer-Gericht mit zugegen seyn müßte, darinnen jederzeit also zu procediren, wie sonsten in Accise-Fällen zu thun den Königl. Accise-Collectoren in der Accise-Ordnung de 1705 c. 4. §. 7. aufgegeben ist.

Stralsund, den 8ten October, 1734.

Subscr. Regim.

No. 63.

Der Königl. Regierung Rescript an den Ober-Inspector wegen der Computation der votorum im Accise- und Consumtions-Gericht.

30. Jul. 1736.

Tit. Regim.

Als verlauten wollen, daß der hiesige Rathsverwandte Köppen, welcher als Deputatus Magistratus bey denen zu haltenden Consumtions-Gerichten das Directorium führet, sich hin und wieder geäussert, als ob in sothanen gerichtlichen Dicten sein Votum eben so viel gölte, als die übrigen Vota der sämtlichen Assessorum zusammen, und also nur zwey Vota in dergleichen Gerichten zu admittiren wären, nemlich eins von Königl. Seiten, und eines abseiten des hiesigen Magistrats, die Königl. Regierung aber solches ohne genugsame Vestigia voriger Zeiten nicht fernerhin gestatten kann, und dannenhero zu gegenwärtigem Rescript sich veranlasset gefunden; Solchemnach gesinnen wir an denselben hiemit, künftighin dahin zu sehen, daß in denen zu haltenden Consumtions-Accise-Gerichten ein jeder sein gültiges Votum vor sich haben, und die vorkommenden Sachen nach der in allen Collegiis gebräuchlichen Pluralitæt ordentlich abgemachet werden mögen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 30sten Julii, 1736.

Subscr. Regim.

No. 64.

Der Königl. Regierung Rescript, daß von allen Confiscationen und Strafgefällen bey der Consumtion der Stadt ihre Rata zustehe.

22. Aug. 1736.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung vorhin von dem Inspector Romann zu vernehmen gehabt, wie derselbe der hiesigen Stadt die derselben nach der Consumtions-Steuer-Ordnung zustehende Ratam von denen Confiscationen und Strafgefällen nicht, sondern nur in so weit zustehen wolle, als die Confiscationen und Strafen bey ordentlichen Consumtions-Gerichten erkannt werden: und aber solches dem deutlichen Inhalt beregter Ordnung entgegen; Solchemnach gesinnen wir an Ihn hiemit

hiemit, überall bey Vertheilung der vorkommenden Straf-Gebühren und Confiscationen, dem hiesigen Magistrat das nach der Ordnung Ihnen gebührende Antheil als fructus jurisdictionis unweigerlich zukommen zu lassen.

Stralsund, den 22sten August, 1736.

Subscr. Regim.

No. 65.

Der Königl. Regierung Bescheid, daß auch in Cognition über Unterbediente bey der Consumtion der Raths-Deputatus mit zu adhibiren sey. 22. Jul. 1737.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Consumtions-Steuer-Inspectors Romanus geschehene Befragung, wegen Adhibirung des Raths-Deputati bey solchen Fällen, da Unterbediente einiger Malversation halber gerichtlich zu belangen sind, ergehet hiemit zum Bescheide: Daß obzwar, wenn wegen Malversation der Unterbedienten bey dem Consumtions-Steuer-Gericht etwas abzuthun vorkömmt, das Aussenbleiben des zu solchem Gericht mit verordneten Rathsverwandten nicht wird die Untersuchung und Beurtheilung aufhalten dürfen; nichts destoweniger es im übrigen bey der in der Consumtions-Steuer-Ordnung wegen dieses Gerichts befindlichen Disposition und der nach dem Exempel dessen, so bey denen Accise-Collecturen gebräuchlich ist, beobachteten bisherigen Observanz allerdings sein unverändertes Verbleiben haben müsse. Stralsund, den 22sten Julii, 1737.

Subscr. Regim.

No. 66.

Des Königl. und Reichs-Commerz-Collegii Declaration des Königl. Befehls wegen der Appellationen von den Licent-Gerichten. 26. Sept. 1739, nebst der Königl. Regierung Bekanntmachung desselben an das Directorium der Städte. 28. Oct. 1739.

a)

Tit. Regim.

Es ist dem Königl. Collegio an Hand gegeben, welchergestalt bey dem Pommerschen Licent-Gerichte einige Irrung darüber vorgehen soll, daß die Appellationen nicht an ihr rechtes Forum gehen. Und wie Se. Königl. Majestät mittelst gnädigen Schreibens vom 9ten May 1734 ihren Beyfall in Gnaden dazu gegeben haben, daß die Appellationen von den Licent-Gerichten an das Königl. Tribunal in Wismar geschehen sollen, welches unter bemeldetem Dato gnädigen Befehl erhalten, daß wenn in Sachen von den Licent-Gerichten dahin appelliret worden, sie dann aufs forderſamste und mittelst kürzesten Proceß abgemacht werden sollten: So hat das Königl. Collegium hiedurch dem Herren Grafen und Reichsrath samt der Königl. Regierung solches zu erkennen geben sollen, mit freundlichem Begehren, nöthige Fürsorge zu tragen, daß solches den Handelnden und Seefahrenden möge kundgemachet werden. Stralsund, den 26sten September, 1739.

Subscr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Als uns das Königl. und Reichs-Commerz-Collegium zu Stockholm ſub dato den 29ſten Sept. a. c. beſage copeyl. Anlage jüngſthin erbſnet, welchergeſtalt bey hieſigen Licent-Gerichten an das Königl. hohe Tribunal zu Wismar künftighin appelliret werden ſoll, und wir dadurch zu gegenwärtigem Communicativo veranlaſſet worden; Solchemnach geſinnen wir an Dieſelbe hiemit, denen geſammten Schwediſchen Pommerſchen Kaufleyten und Schiffern davon zu ihrer Nachricht unverweilt Part zu geben. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 28ſten October, 1739.

Subſcr. Regim.

No. 67.

Der Königl. Regierung Beſcheid wegen Einbringung der monatlichen Beſchlags-Rapporten und bey der Conſumtion gehaltenen gerichtlichen Protocolle. 5. Oct. 1739.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Inſpectors **Romann** ſub præſentato den 16ten Sept. a. c. gethane Vorſtellung, wegen Einbringung derer monatlichen Beſchlags-Rapporte und gerichtliche Protocolle, erfolget zum Beſcheide: Daß die Collectores allerdings ſollen gehalten ſeyn, die von denen Viſitirern denunciirte defraudationes absque mora vorzunehmen, und entweder in ſelbigem Monat, oder längſtens in dem nächſtfolgenden abzuurtheilen, als wesfalls der Ober-Inſpector denen Collecturen gehörige Anweiſung zu thun hat. Im übrigen iſt denen Viſitirern aufzugeben, daß ein jeder von ihnen über ſeine Denunciationes und Beſchläge ein richtiges Journal halte, und ſelbiges dem Ober-Inſpector bey denen jährlich fleißig zu haltenden Viſitationen vorzeige, der alsdenn die Protocolla nachſehen, und unterſuchen wird, wie eine jegliche Sache abgemacht worden, da es alsdenn der vorgeſchlagenen Abſchrift der Protocollorum, als womit weder Collectores noch Thorſchreiber zu beläſtigen ſind, nicht bedürfen wird.

Stralſund den 5ten October, 1739.

Subſcr. Regim.

No. 68.

Der K. Regierung Reſcript, daß Univerſitäts-Verwandte, die einer Transgreſſion der Conſumtions-Ordnung beſchuldiget werden, ſich der Cognition des Conſumtions-Gerichts zu unterwerfen haben. 28. Jun. 1747.

Tit. Regim.

Auf Rectoris & Concilii Academici zu Greifswald wider das daſige Königl. Conſumtions-Gericht den 17ten Junii a. c. eingereichte Vorſtellung und Bitte, in puncto Cognitionis über Univerſitäts-Verwandte, ſo einer Transgreſſion der Conſumtions-Ordnung beſchuldiget werden, ergehet zum Beſcheide: Es findet das Suchen nicht Statt. Stralſund, den 28. Junii, 1747.

Subſcr. Regim.

No. 69.

Der K. Regierung Reſcript wegen des Falles einer paritatis votorum im Acciſe-Gericht. 1749.

Tit. Regim.

Auf des Königl. Acciſe-Gerichts zu Greifswald gethane Anzeige, in Sachen des Kaufmanns Ernſt Meyers, wegen verſpührten Unterſchleifs, ergehet zum Beſcheide: Als die Königl. Regierung gar unförmlich findet, daß bey entſtehender paritate votorum die vota nicht im Protocollo colligiret worden; So haben Membra des Acciſe-Gerichts dieſes fernerhin zu attendiren, auch in dieſem Fall forderſamſt ihre Meynungen ſchließlich dem hiebey zurückfolgenden Protocollo beyzufügen und anhero zu übermachen.

Stralſund, den 8ten October, 1749.

Subſcr. Regim.

No. 70.

Der K. Regierung Reſcript wegen Siſtirung der Soldaten vor dem Conſumtions-Gericht. 15. Dec. 1749.

Tit. Regim.

Wir geben demſelben ab beygefügter Abſchrift mit mehrerm zu vernehmen, welchergeſtalt bey uns das hieſige Conſumtions-Steuer-Gericht jüngſthin angezeiget, daß die allhier in Garniſon liegenden Soldaten, wenn ſie dahin citiret werden, ſich weigern, allda zu erſcheinen. Wann nun ſolches der Ordnung und Obſervanz gemäß iſt, und der Lauf der Juſtiz ſonſten vielfältig gehindert werden würde, Solchemnach wird unſer hochgeehrter Herr Obriſter und Commendant Diurcklow die Verfügung machen, daß, wann einige von der Miliz vor das Königl. Conſumtions-Gericht geladen werden, ſie daſelbſt ohne einige Widerſetzlichkeit ſich zu geſtellen angehalten werden mögen.

Stralſund, den 15ten December, 1749.

Subſcr. Regim.

No. 71.

Der K. Regierung Bekanntmachung der Königl. Verordnung, daß die Inſpectores bey der Conſumtions-Steuer den Licent-Gerichten beywohnen ſollen. 9. März 1750.

Tit. Regim.

Wenn das Königl. und Reichs-Commerz-Collegium zu Stockholm laut copeyl. Anlage uns zu vernehmen gegeben, wie Ihro Königl. Majeſtät Allergnädigſt verordnet, daß der Conſumtions-Steuer-Inſpector Hake in Wolgaſt hinkünftig dem dortigen Licent-Gerichte, nach dem Exempel des hieſigen und Greifswaldiſchen Licent-Gerichts, mit beywohnen ſolle; So haben wir Ihm ſolches zur Nachricht communiciren wollen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 9ten März, 1750.

Subſcr. Regim.

No. 72.

K. General-Gouvernements-Reſcript an die Ober-Inſpectoren bey der Licent, Zöllen, Acciſe und Conſumtion, wegen Beſtellung eines Fiſcals bey dieſen Departements, 28. Dec. 1772. Nebſt der Königl. Reſolution darüber, und des Fiſcals Vollmacht und Inſtruction.

a)

Tit. Regim.

Da zufolge Se. Königl. Majeſtät mir, dem Reichsrath und General-Gouverneur, gewordenen gnädigſten Befehls hier im Lande ein Zoll-Fiſcal angenommen werden ſoll, welcher auf die richtige Erhebung der Licent- Zoll- Acciſe- und Conſumtions-Gefälle ein wachſames Auge habe: Dazu auch der Fiſcal **Engſtröm** beſtellet, und zufolge Hochgedachten Königl. Befehls von mir mit einer Vollmacht und Inſtruction verſehen iſt, von welcher letzteren die Abſchrift hiebey folget; So geſinne Ich an Dieſelben hiemit, ſich nicht nur ſelbſt ſolches zur Nachricht zu ſtellen, ſondern auch alle unter ihnen ſtehende zur Licent, Zoll, Acciſe und Conſumtion gehörige Contoirs hievon zu benachrichtigen und zu inſtruiren, daß ſie beregtem **Engſtröm** mit dem bedürfenden Unterricht ſowol, als auch in vorkommenden Fällen mit Hülfsbietung jederzeit an Hand gehen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 28ſten December, 1772.

Subſcr. Regim.

b)

Guſtaf von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Getreuer Mann, Unſer und des Reichs Rath, Her Graf, General-Gouverneur, Academiæ Canzler, wie auch Commandeur vom Großkreutz Unſers Schwerdt-Ordens.

Zu mehrerer Sicherheit bey Bewachung der Licent, Land-Zolles, Conſumtion und Acciſe im Herzogthum Pommern haben Wir in Gnaden für gut gefunden, einen Fiſcal mit 300 Reichsthaler Pommerſch Courant jährlichen Lohn, zu verordnen, welchem die Aufſicht in allem obliegt, was zu einiger Handhabung der Taxen und Verfaſſungen beyträgt, und Unſer unter vorbemeldeten Einhebungen verſirendes Recht befördert. Und wie Wir hiezu den Vice-Härads-Höfding **Jonas Theodor Engſtröm** in Gnaden ernannt haben, ſo habet Ihr, als unter deſſen Befehl und Aufſicht er eigentlich ſtehet, nebſt der Vollmacht für ihn, eine für dies Amt fügliche Inſtruction auszufertigen. Welches Wir Euch hiemit in Gnaden zu erkennen geben. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stockholms-Schloß, den 4ten November, 1772.

Guſtaf.

Roſenadler.

c)

Tit. Sr. Excell. des Gen. Gouvern.

Thue kund hiemit: Demnach Se. Königl. Majeſtät vermittelſt Schreibens vom 4ten verwichenen Monats in Gnaden zu erkennen gegeben, welchergeſtalt Höchſtdieſelben veranlaſſet worden, den Vice-Härads-Höfding **Jonas Theodor Engſtröm** zum Fiſcal über die Licenten, Zölle, Conſumtion und Acciſe im Herzogthum Pommern zu verordnen, mit gnädigſtem Befehle, demſelben nebſt gehöriger

ger Instruction eine Vollmacht über diese Bedienung zu ertheilen; Solchemnach habe ich ihn, Jonas Theodor Engström, hiedurch und Kraft dieser offenen Vollmacht zum Fiscal über die Pommerschen Licente, Zölle, Consumtion und Accise bestellen wollen, und soll derselbe vermöge des von ihm abzustattenden Eides, ausser der allerunterthänigsten Treue und Gehorsam, womit er Sr. Königl. Majestät und dem Reiche verbunden ist, besonders schuldig und gehalten seyn, nach der ihm ertheilten Instruction zur desto sicheren Berechnung der Königl. Gefälle auf alles dasjenige, was die Handhabung der dahin gehörigen Verordnungen und Taxen, wie auch die ungekränkte Erhaltung der Sr. Königl. Majestät wegen vorgedachter Einkünfte zustehenden Gerechtsamen bewürken kann, ein wachsames Auge zu haben, und in allen Stücken seiner Instruction und geleisteten Eide gemäß sich zu verhalten. Wogegen er nicht allein den von Sr. Königl. Majestät in Gnaden ihm verwilligten jährlichen Lohn von 300 Rthlr. Pommersch Courant von der Zeit an, wie es die Verordnungen vermögen, sondern auch in seinen Verrichtungen allen Schutz zu geniessen haben soll. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Stralsund, den 28sten December, 1772.

d)

Instruction, wonach sich der Fiscal Jonas Theodor Engström, welcher vermöge Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehls vom 4ten November dieses Jahres zum Fiscal bey den Licenten, Zöllen, Accise und Consumtion im Herzogthum Pommern verordnet ist, zu richten hat.

1. Da die richtige Einnahme der Licent, Zölle, Accise und Consumtions-Gefälle vornemlich darauf beruhet, daß alle durch Veruntreuung oder Nachläßigkeit der Bediente zu machende Unterschleife, so viel immer möglich, abgewandt werden: so bestehet des Fiscalis hauptsächlichste Schuldigkeit darin, auf die Licent- und Zollverwalter, Accise- und Consumtions-Inspectores und Controlleurs, nebst denen Besuchern, ein wachsames Auge zu haben, und danach zu forschen und zu sehen, daß beym Löschen und Laden, und beym Einkommen und Ausgehen der Waaren alles nach Ordnung und Taxen richtig angegeben, und keine Defraudationes gemacht werden.

2. Und diesen Endzweck so viel besser zu erreichen, soll dem Fiscal der freye Zutritt in allen Contoiren der gedachten Einnahmen und eine ungehinderte Einsicht aller der dahin gehörenden Handlungen, Papieren und Nachrichten ohne Ausnahme zugestanden seyn, damit er so viel eher ausfündig machen möge, ob die Bedienten ihre Pflichten nach Eid und Gewissen erfüllen.

3. Weil die Accise eine der vornehmsten Einkünfte der hohen Krone ausmacht, und selbige in den Städten durch die vor einigen Jahren gemachte Einrichtung der Waagen, und auf dem platten Lande durch eine genaue Angabe der Bewohner, und durch richtige Designationes am besten bewachet werden kann: so ist des Fiscalis Schuldigkeit, ebenfalls darauf zu sehen, daß der Wage-Director und seine Unterhabende die Absichten, wozu sie verordnet sind, aufs genaueste erfüllen, wie nicht weniger die Collecteurs der Quartal-Accise zu beobachten, damit selbige die von den Landbegüterten einzureichende Designationes gehörig revidiren, und die Gelder zu rechter Zeit einfordern und abliefern.

4. Ebenfalls hat der Fiscal darauf zu achten, daß bey den hiesigen Jahrmärkten von den fremden Kaufleuten und Krämern alles richtig angegeben und clariret werde.

5. Wenn es verlauten will, daß die nach der Packkammer zu bringenden Waaren nicht allemal dahin gebracht, daselbst geöffnet und untersucht werden, als wodurch die größten Unterschleife entstehen können: so gehöret dieser Mißbrauch mit zur Kundschaft und Aufsicht des Fiscalis, damit selbiger in Zukunft völlig aufhören möge.

6. Es soll demselben freystehen, die Licent- Zoll- Accise- und Consumtions-Gerichte, welche in Defraudations-Sachen gehalten werden, nöthigenfalls in Person beyzuwohnen, oder die Acta und Protocolla einzufordern, und nachzusehen, um so viel richtiger erforschen zu können, ob in den gerichtlichen Sessionen gesetzmäßig verfahren sey.

7. Alle Contraventiones, sie betreffen Defraudationes, Collisiones, unrichtige Berechnungen und Zurückhaltungen der zur bestimmten Zeit abzuliefernden Gelder, und mit einem Worte alles, was dem Dienste und dem Amte der Licent- Zoll- Accise- und Consumtions-Bedienten entgegen ist, nimt der Fiscal ohne Ansehen der Person in Ansprache, und zeiget ihr Versehen oder Verhalten bey der Behörde an.

8. Da der Fiscal, Einhalts Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Schreibens vom 4ten November h. a., eigentlich unter dem Befehle und der Aufsicht des General-Gouverneurs stehen soll: so ist seine Schuldigkeit, von allem, was in seinen Amts-Verrichtungen vorfällt, und was zu einer genauen Perception und Vermehrung der Königl. Gefälle gereichen kann, selbigem fleißigen Bericht abzustatten, und dessen weitere Ordres entgegen zu nehmen und auszuführen.

9. Sollten es die Umstände erfordern, daß des Fiscals Gegenwart zu Greifswald, Wolgast oder an einem andern Orte in diesem Herzogthum nöthig wäre, und dadurch die hohen Königl. Einkünfte gebessert werden mögten: so hat selbiger dieses vorher bey der Königl. Regierung oder Kammer anzuzeigen, und deren Genehmigung und Anordnung zu den nöthigen Reise Geldern zu erwarten.

Stralsund, den 28sten December, 1772.

I. Das Kriegsgericht.

No. 73.

Extract des Reser'pts der Königl. Regierung an den Herrn Commendanten in Stralsund, wegen der bey dem K. General-Kriegsgericht zu admittirenden Advocaten. 11. Nov. 1754.

Wann auch sonst Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung aus des Magistrats Memorial und dessen Beylagen bemerken müssen, daß das Königl. General-Kriegsgericht nur einen gewissen Numerum der Advocaten, und unter solchen nur diejenigen admittiren wolle, deren Geschicklichkeit vorhero geprüfet, und welchen dazu Befugnisse ertheilet worden: und aber dergleichen Neuerung um so weniger zu gestatten, als dadurch die Defension derer litigirenden Parthen beenget, und auf mancherley Art beläsiget wird, vielmehr aber alle und jede Advocaten, die allhier bey der Königl. Regierung, dem Königl. hohen Tribunal, und dem Königl. Hofgerichte immatriculiret sind, auch bey denen Kriegsgerichten ohne Unterscheid denen Parthen zugestanden werden müssen: Solchemnach wird unser hochgeehrter Herr Obrister, Commendant und Ritter solches dem Königl. General-

Kriegs-

Kriegsgerichte zu erkennen zu geben haben, damit dieſe ſo neuerliche als der Juſtiz nachtheilige Veranlaſſung gehoben, und fernere Beſchwerdeführung darüber verhütet werden möge; anderergeſtalt Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht wird entübriget ſeyn können, Se. Königl. Majeſtät dieſe der Adminiſtration der Juſtiz hinderliche Neuerung zur gerechteſten Remedirung unterthänigſt vorzutragen.

No. 74.

Des Commendanten Ordre an die Regiments-Chefs auf vorſtehende Verordnung. 20. Nov. 1754.

Was Ihro Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung unterm 11ten hujus, wegen Zulaſſung derer Advocaten vor denen Kriegsgerichten an mich zu reſcribiren geruhet, werden die Herren Chefs hieſiger Artillerie und Infanterie aus beygefügtem Extracto breiteren Inhalts zu erſehen, und denen Kriegsgerichten Ihrer unterhabenden Corps und Bataillionen davon Part zu geben haben, damit dieſe ſich danach richten können, und alle Advocaten, welche vor dem Königl. hohen Tribunal, der Königl. Regierung oder dem Königl. Hofgerichte zu advociren bevollmächtiget ſind, admittiren mögen, maſſen ſolchergeſtalt, was wegen eines gewiſſen Numeri derer bey dem Königl. General-Kriegsgerichte immatriculirten Advocaten hiebevor verordnet worden, hiemittelſt aufgehoben wird.

Stralſund, den 20ſten November, 1754.

N. Dieterlow.

No. 75.

K. Reſolution an die K. Regierung und Cammer, wegen Beſtellung eines Kriegs-Fiſcals auf dem Pommerſchen Staat. 10. Nov. 1756.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

In Anſehung vorgekommener Umſtände haben Wir in Gnaden nöthig befunden, daß ein Kriegs-Fiſcal auf dem Staat in Stralſund mit einem jährlichen Lohn von 300 Thaler Silbermünz angenommen werden ſoll, welcher von dem General-Kriegsgericht in der Armee vorgeſchlagen wird. Und damit die hiezu erforderliche Ausgabe, wenigſtens einem Theile nach, der Krone erſetzet werde, ſo finden Wir in Gnaden gut, daß bey vorfallenden Unterſuchungen der ſuccumbirende nach wie vor aus ſeinen Mitteln, ſo weit dieſelben reichen, die Unkoſten, die nach den Verordnungen ausgerechnet werden, tragen müſſe, welche dann in der Krone Caſſe einflieſſen ſollen. Dieſes haben Wir deswegen zur unterthänigen Befolgung in Gnaden Euch zu erkennen geben wollen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stockholm im Rath, den 10ten November, 1756.

Adolph Friedrich.

von Höpken.

No. 76.

Königl. Reſcript wegen der nicht auf Städtiſche Leute zu extendirenden Jurisdiction des Kriegsgerichts. 30. Jun. 1766.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſere beſondere Gnade und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen zuvor. Treue Männer, Herr Graf, Unſer und des Reichs Rath, General-Gouverneur, Academiæ Canzler, auch Ritter und Commandeur Unſerer Orden, nebſt Canzler und ſämtliche Regierungsräthe.

In Eurem unterthänigen Schreiben vom 15ten Julii 1763 habet Ihr bey Uns darüber Beſchwerde geführet, daß Bürger in Pommern ihre privilegirte Fora nicht zu gute genieſſen, ſondern darin eine Vermiſchung mit dem Kriegs- und andern Gerichten vorgegangen ſeyn ſoll, wie auch, daß Unſere gnädige Verordnung, worin feſtgeſetzet, daß wegen Diebereyen bey demjenigen Foro inquiriret und geurtheilt werden ſoll, worunter der Haupt-Dieb gehöret, bey Aburtheilung ſolcher Verbrechen befolget wird; da Ihr gleichwohl nicht vermeinet, daß dieſe Verordnung ſich auf Pommern erſtrecken müſſe. Ihr habet daher unterthänigſt angehalten, daß Unſer gnädiges Placat vom 10ten April 1669 in Anſehung der Pommerſchen Einwohner möge beybehalten werden, auch dem zufolge die Correſpondenz zwiſchen Euch und den Kriegsgerichten, nach altem Gebrauch, nemlich durch die Commandantſchaft geſchehen möge. Gleichfals hat Unſer Pommerſches General-Kriegsgericht in einem beſondern Schreiben vom 21ſten May 1764 Unſerem gnädigen Gutfinden in Unterthänigkeit anheim geſtellet, ob Wir nicht in Gnaden zu erlauben geruhen möchten, daß in ſolchen Sachen, welche wegen Deſertion, Verkauf der Mondirungs-Stücke, und Diebſtähle aus Unſern und der Krone Magazinen anhängig werden, die militairiſchen Gerichte in Pommern, ſo wie es hier im Reiche geſchiehet, ſowol über den Haupt-Urheber, als die andern mehr oder weniger implicirten Perſonen, zu welchem Foro ſie auch ſonſt gehören, urtheln und erkennen dürften, und daß Euch in Gnaden anbefohlen werden möchte, ſowol zur Siſtirung der Partenyen zum Verhör, als auch zur Bewerkſtelligung der Erkenntniſſe, die in ſolchen Sachen gefället und judicat geworden, die nöthige Handreichung zu leiſten.

Dieſes alles haben Wir bey Uns in gnädiger Erwägung kommen laſſen: und finden in Anſehung der dabey vorſeyenden Umſtände in Gnaden für gut: daß, wenn Pommerſche Bürger, ihre Frauen, Kinder und Geſinde in einigem Verbrechen theilhaftig befunden worden, ſo von ſolchen begangen, die unter militairiſcher Gerichtsbarkeit ſtehen, ſodann von den Pommerſchen Gerichten nach den Landesgeſetzen darüber geurtheilet werden ſoll, und die Jurisdiction des Kriegsgerichts nicht weiter zu erſtrecken, als auf diejenigen Verbrecher, ſo würklich unter dem militairiſchen Foro gehören.

Damit aber in einer und derſelben Sache bey zweyen verſchiedenen Gerichten nicht doppelte Unterſuchungen angeſtellet werden, auch das begangene Verbrechen auf friſcher That inquiriret werden könne, ſo daß der Strafbare durch Verſpillung der Zeit der rechtlichen Ahndung und Anſprache nicht entgehen möge: ſo muß bey demjenigen Gerichte, worunter der Urheber oder Haupt-Dieb ſtehet, ſowol über dieſen als die andern in der Sache theilhaftigen Perſonen, zu welcher Gerichtsbarkeit ſie auch gehören, die Unterſuchung vorgenommen werden: wobey es ſowol

den

den Pommerſchen Landes- als auch den Kriegsgerichten oblieget, zur Siſtirung der Miſſethäter und der Zeugen ſich einander gehörige Handreichung zu leiſten, und nach vollendeter Unterſuchung die Verhandlungen demjenigen Gerichte einzuſenden, worunter die übrigen Complices gehören; und hat darauf dieſes Gericht über ſolche unter deſſelben Jurisdiction ſtehende Verbrecher, nach Beſchaffenheit der Sache rechtlich zu erkennen.

Was hingegen den Umſtand betrift, daß in ſolchen Sachen, die auf das General-Kriegsgericht ankommen, und da entweder Nachricht oder Handreichung begehret worden, Ihr mit der Commandantſchaft in Schriftwechſel geſtanden, ſo finden Wir es der rechten Ordnung gemäß zu ſeyn, daß in ſolchen Fällen Ihr directe mit dem General-Kriegsgericht den Briefwechſel führet.

Dieſes haben Wir Euch in Gnaden verſtändigen wollen, mit gnädigem Befehl, daß Ihr nicht allein dasjenige, was auf Euer Zuthun ankömmt, Euch zur unterthänigen Nachricht ſtellet, ſondern auch der Behörde zu erkennen gebet, was derſelben in obiger Maaſſe oblieget; ſo wie Wir dieſerhalb eben auch anjetzo an das General-Kriegsgericht in Pommern Unſer gnädiges Schreiben abgehen laſſen. Wir befehlen Euch dem allmächtigen Gott in Gnaden.

Stockholm im Rath, den 30ſten Junii, 1766.

Adolph Friedrich.

XVII. Abtheilung.

Das Justizwesen und Fiscalische Sachen angehende Verordnungen.

No. 1.

Der K. Regierung Rescript an den Advocatum Fisci, wegen der vorkommenden Fälle einer üblen Justiz-Verwaltung in kleinen Städten. 27. Februar. 1722.

Tit. Regim.

Wir haben ab eurem unterm 27sten m. p. gethanen Bericht mit mehrerm ersehen, was Ihr weiter wegen übeler Administrirung der Justiz in denen kleinen Städten vorgestellet, und davon für specielle Casus angeführet. Wenn wir nun, um dergleichen Unwesen zu steuern, für das sicherste Mittel ansehen, daß der Advocatus Fisci solche Casus jedesmal gehörigen Ortes, seiner Pflicht gemäß, zur rechtlichen Beahndung denunciire; Als gesinnen Wir an Euch hiedurch, sowohl wegen des Bürgermeisters **Bertrams** angezeigten widerrechtlichen Verfahrens, als auch wenn sonst in denen kleinen Städten oder anderswo contra jura produciret wird, coram Dicasterio Eures Amts zu pflegen, und justizmäßige Beahndung desfalls zu suchen.

Stralsund, den 27sten Februar, 1722.

Subscr. Regim.

No. 2.

Der K. Regierung Rescript an das K. Consistorium wegen Bestrafung einer anzüglichen und injurieusen Schreibart gegen den Fiscal. 5. Jun. 1730.

Tit. Regim.

Wir mögen Denenselben nicht verhalten, und zeiget der copeyl. Anschluß mit mehrem, welchergestalt bey uns Advocatus Fisci wegen einer wider Ihn von dem Pastor **Fischer**, in puncto variorum modo iterati abusus des Kirchen-Bannes, beym Königl. geistl. Consistorio übergebenen injurieusen Beantwortung, Beschwerde geführet, und um ordnungsmäßige Bestrafung desselben und Abstellung dergleichen anzüglichen Schreibart der Beklagten in fiscalischen Sachen gebeten. Nun findet die Königl. Regierung angezielte des Pastoris Eingabe durchgehends mit so vielen Anzüglichkeiten, Beschimpf- und Anzapfungen angefüllet, daß, denen Gerichts-Ordnungen, und besonders der renovirten fiscalischen Instruction nach, solche Unbescheidenheit des Beklagten billig mit sofortiger willkührlicher Strafe angesehen, und die Schrift, ehe sie ad Acta gekommen, verworfen werden sollen. Und wie nun solches der dem Collegio Consistorii gebührende Respect, auch der dem Procuratori Regio in denen Gerichts-Ordnungen, Instruction und Vollmacht seinem Amte versprochenem Schutz erfordert; Solchemnach haben Wir Denenselben hiemit an Hand geben wollen, dem Advocato Fisci nicht nur in præsenti casu, durch

Removirung

Removirung des Pasteris angeregter Schrift ab Actis, und deſſen arbitrairen Beſtrafung, rechtliche und ordnungsmäßige Satisfaction wiederfahren zu laſſen, ſondern auch obliegentlich dahin allewege zu ſehen, daß derſelbe wider alles injurieuſe Betragen, ſo die Beklagten in Worten oder Schriften gegen Ihn und ſein Amt ſich unterfangen dürften, das Ihm verſprochene Königl. Geleit aufs nachdrücklichſte genieſſen möge.

Stralſund, den 5ten Junii, 1730.

Subſcr. Regim.

No. 3.

Der K. Regierung Beſcheid an den Advocatum Fiſci wegen Confiſcationen ob uſurariam pravitatem unter Städtiſcher Jurisdiction.

28. März. 1731.

Tit. Regim.

Auf des Advocati Fiſci geſchehene Befragung und Unterrichts-Erbittung, wegen der ob uſurariam pravitatem anzuſtellenden Confiſcation in denen Städtiſchen Jurisdictionen, erfolget zum Beſcheide: daß weil die Bewandniß des delicti uſurariæ pravitatis, ſowohl in Anſehung der deswegen in denen gemeinen Rechten und teutſchen Reichsſatzungen befindlichen Diſpoſition, als auch in Betrachtung deſſen, was in hieſiger Landes-Policey-Ordnung l. cit. desfalls ſtatuiret iſt, nicht ſo ſehr den effectum proprium Juris Fiſci (weſſen keine Municipal-Stadt, wenn gleich dieſelbe ratione jurisdictionis ampliſſime privilegiret wäre, fähig iſt) als nur den effectum mulctæ ſive poenæ criminalis nach ſich ziehet; Solchemnach Supplicant nicht zu beſorgen Urſache habe, wann er demjenigen, ſo Ihm vom Königl. Hofgerichte wegen des Kaufmanns Schlichtkrullen an Hand geleget worden, in Anſehung des in Anno 1685 den 17ten May ausgegebenen und per iteratam publicationem ſub dato den 26ſten Auguſt 1723 renovirten Patents gehörig nachſetzet, daß dem Fiſco Regio dadurch werde präjudiciret werden.

Stralſund, den 28ſten März, 1731.

Subſcr. Regim.

No. 4.

Des H. Tribunals-Reſcript, daß Aggratiationen in Geldſtrafen dem juri quæſito des Jagd-Fiſcals an die Hälfte der Strafgefälle nicht nachtheilig ſeyn können. 21. November 1747.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborne, auch Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Wir geben Euch ab dem copeyl. Anſchluſſe mit mehrerm zu vernehmen, waſmaſſen Unſer Pommerſcher Jagd-Fiſcal von der bey Euch den 14ten Auguſt curr. wider ihn und für den Lieutenant Berner, als Pfandträger des Domanial-Gutes Schalenſe, in puncto eigenmächtiger Holzfällung, ergangenen Verordnung, als dadurch ſehr beſchweret, ſich an Unſer hohes Tribunal berufen und appelliret, auch ſothane Appellation mediante querela introduciret, und was er dabey unterthänigſt gebeten. Wann nun das Jus aggratiandi & remittendi mulctas, wie

wie andere Gerechtsame der Landeshoheit, durch Landesherrliche Versicherungen und Declarationes eingeschränket, und in privationem vel præjudicium juris a tertio quæsiti, nicht füglich ausgeübet werden mag, und aber der Querulant nicht nur aus seiner Vollmacht, sondern auch Unserm vom Hofe aus unterm 19ten Julii 1732 an Euch erlassenen gnädigsten Rescripto an der Hälfte der beym Hofgericht ausgeklagten und rechtskräftig festgesetzten Strafgefälle ein wohlgegründetes Recht zu haben scheinet, massen ihm selbige darin als ein salarium fixum, zu desto fleißiger Beobachtung Unsers Interesse in Holz- und Jagdsachen, beygeleget, und Wir daher zu nachfolgendem Rescripto veranlasset worden; Als gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst, das scheinbare Gravamen von selbsten abzustellen, oder fals ihr dessen ein erhebliches Bedenken hättet, solches mit denen etwa in dieser Sache bey Euch vorhandenen Actis Unserm hohen Tribunal forderlamst verschlossen einzusenden ꝛc.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 21sten November, 1747.

Ad Mandatum &c. S. v. Palthen, Vice-Præses.

No. 5.

Des H. Tribunals Erkenntniß, daß Remissionen der Geldstrafen der dem Advocato Fisci beygelegten Sextæ nicht nachtheilig seyn müssen. 21. Jan. 1754.

In Sachen Adjuncti Fisci Pomer. querulanten, contra die Eigenthümer Leppin und Brackenwagen querulaten, in puncto transgressionis der Patente wegen der Viehseuche, modo aberkannten Sextæ der remittirten Strafe, wird, visis actis, befunden und erkannt: Daß das gravamen nicht unerheblich, und die denen Querulaten ertheilte Remißion der rechtskräftigen Strafe der dem Querulanten statt des fehlenden Salarii beygelegten Sextæ nicht nachtheilig seyn könne. Comp. exp. V. R. W.

Publ. im hohen Königl. Tribunal zu Wismar, den 21. Jan. 1754.

No. 6.

Verordnung, daß die Königl. Pächter, denen die Jurisdiction verschrieben ist, die Protocolle ihrer Gerichtshaltungen jährlich bey der Königl. Regierung einreichen sollen. 29. Dec. 1777.

Tit. Regim.

Als bereits in den neuen Arrende-Contracten der Königl. Domanial-Güter vorgeschrieben ist, daß die Königl. Pächter schuldig seyn sollen, beym Schluß jeden Jahres die Protocolla der gehaltenen Gerichtstäge bey der Königl. Regierung einzureichen: Und denn Se. Durchlaucht und die Königl. Regierung nöthig finden, daß diese Anordnung nicht nur genau befolget, sondern auch die Königl. Regierung von dem Verfahren der Königl. Pächter bey den haltenden Gerichtstagen in Zeiten unterrichtet werde; So werden nicht nur die Pächter Königl. Güter erinnert, der Vorschrift ihrer Contracte zufolge bey Jahres Schluß die Protocolle der gehaltenen Gerichtstage bey der Königl. Regierung ohnfehlbar einzubringen, sondern auch allen Justitiarien oder Notarien, welche bey dergleichen Gerichtstägen im Domanio gebraucht werden, aufgegeben, sobald dergleichen Gerichtstäge geendiget sind, jedesmal

desmal sofort einen kurzen Bericht der vorgekommenen Sache der Königl. Regierung einzusenden, und dabey die Gründe der erfolgten Entscheidung, und wie selbige exequiret worden, anzuzeigen, so lieb es ihnen ist, der sonst ohnfehlbar erfolgenden willkührlichen Bestrafung zu entgehen; und soll, damit niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, dieses Patent auf gewöhnliche Art publiciret und von den Kanzeln öffentlich verlesen werden. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 29sten December, 1777.

Subscr. Regim.

No. 7.

Sr. Königl. Majestät gnädiges Pardons-Placat, gegeben an Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Gustaf Adolphs Tauftage. 10. November 1778.

Gustaf von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund: Daß, da Wir Unsern Unterthanen überhaupt den Werth des Vorzuges auf mehr als eine Art wollen empfinden lassen, welcher Uns und dem Reiche von der Fügung der Vorsehung durch die glückliche Entbindung Unserer höchstgeliebten Gemahlin, Ihro Königl. Majestät, der Königin, mit einem männlichen Leibeserben, Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen **Gustaf Adolph**, zu Wege gebracht worden, Wir unter andern auch den gnädigen Schluß gefaßt, ein Pardons-Placat auszufertigen, wodurch diejenigen Unserer Unterthanen, welche entweder unerlaubter Weise, oder wegen gewisser Vergehungen und Missethaten aus dem Reiche gewichen, oder auch auf gewisse Jahre zum Gefängniß verurtheilt worden, oder sich annoch unter der Furcht und Strafe des Gesetzes befinden, eine freyere Gelegenheit erhalten können, an der besonderen Freude, welche die erwähnte frölliche Begebenheit bey einem jeden getreuen Unterthanen erwecken muß, Theil zu nehmen; Und wollen Wir solchemnach, und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes, in Gnaden erlaubt haben, daß einem Jedweden, er sey von der Kriegsmacht zu Lande oder Wasser, er treibe eine Handthierung, oder gehöre zu andern Unsern Unterthanen, der aus dem Reiche und zu demselben gehörigen Landschaften entwichen, und auf eine unerlaubte Art sich daraus wegbegeben, auch nicht unten ausgenommene Missethaten begangen, frey und offen stehen soll, innerhalb Einem Jahr von diesem Tage an, ohne Furcht für Strafe oder Kriegsdienst, ins Reich zu seinem Hause, seiner Heimath und Nahrung zurück zu kehren. Wenn es aber nicht sobald geschehen kann, muß der oder diejenigen, so dieser Unserer gnädigen Erlaubniß zu Gute genieſſen wollen, sich inner gleicher Zeit bey Jemand von Unsern Ministern an auswärtigen Höfen anmelden, und daneben bey der Wiederkunft, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, sich mit dem Kläger vergleichen, und die Kirchenbusse untergehen.

Die Deserteurs von der Kriegsmacht aber, welche innerhalb des Reichs und dessen Landschaften sich aufhalten, wollen Wir zwar mit aller Strafe für das Verbrechen der Entweichung in Gnaden verschonen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich sogleich nach geschehener Bekanntmachung dieses Unsers gnädigen Pardons-Placats mit aller möglichen Geschwindigkeit in ihren vorigen

Kriegsdienſt bey dem Regiment oder der Compagnie, worunter ſie gehören, begeben.

Ferner ſollen alle diejenigen, welche wegen anderer Verbrechen, als der hierunten ausgenommenen, bereits nach dem Uetheil im Gefängniſſe oder Arbeit ſind, oder auch nur dazu verurtheilt, das Uetheil aber an ihnen noch nicht vollzogen worden, davon losgegeben werden, wenn ſie die halbe Gefängniß- oder Arbeitszeit ausgeſtanden; im Fall aber einige Bauern wegen unerlaubter Zubereitung des Branntweins oder verheimlichter Branntweins-Geräthſchaft zur Veſtungs-Arbeit verurtheilt ſeyn ſollten, wollen Wir ſie damit ganz und gar verſchonen und davon befreyen, das Urtheil mag zur Werkſtelligkeit gekommen ſeyn oder nicht.

Gleichfalls wollen Wir in Anſehung derjenigen Verbrechen, welche vor der Geburt Sr. Königl. Hoheit, des Kronprinzen begangen worden, aber noch nicht ſchließlich abgemacht ſind, dem Verbrecher einige Gnade wiederfahren laſſen, wenn deshalb unterthänige Anſuchung gethan wird, wobey dem Kläger ſein Recht und Erſetzungs-Anſprache gleichwohl vorbehalten bleibt. Was aber die Vergehungen gegen die Branntweins-Verfaſſungen betrift, wollen Wir jetzt gleich in Gnaden erklären, daß Wir allen Bauern Unſern und der Krone Antheil an den Geldbuſſen, deren ſie ſich ſchuldig gemacht, und welche nicht erlegt oder ausbezahlt worden, erlaſſen.

Schließlich wollen Wir auch alle diejenigen von weiterer Anſprache befreyet haben, welche aus Mangel an Beweis oder eigenen Bekenntniß unter der Zukunft geſtellt worden, und nicht wegen der ausgenommenen Miſſethaten angeklagt geweſen ſind.

Von dieſer allgemeinen Begnadigung und Verſchonung aber werden diejenigen gänzlich ausgeſchloſſen, welche Läſterung gegen Gott und Abfall von den wahren und wohlthuenden Gründen der reinen evangeliſchen Lehre begangen: Verrätherey und Verbrechen gegen des Reichs Sicherheit: Die, welche beleidigend von Uns geredet; Meuterey und Aufruhr gemacht: Die, welche verurtheilt ſind, von dem Pardon ausgeſchloſſen zu ſeyn, oder Unſer Geleit geſucht und darauf Abſchlag erhalten: Die, welche Mordbrennerey, Mord und boshaften Frevel, Todtſchlag oder Schläge an Eltern, Raub, Blutſchande, Betrug gegen die Krone, oder die Banque und andre begangen, imgleichen Diebſtahl, der Diebſtahl ſey beſchaffen, wie er wolle: Die, welche zum Gefängniß oder zur Arbeit auf Lebenszeit verurtheilt ſind, was ſie auch für Miſſethat begangen haben mögen: Die, welche während der zuerkannten Gefängniß- oder Arbeitzeit ein etwaniges neues Verbrechen ausgeübet; und ſchließlich die, welche überführt werden können, ſo frech geweſen zu ſeyn, in Erwartung Königl. Gnade bey dieſer Gelegenheit irgend eine Miſſethat zu begehen.

Welches ein Jeder, voranämlich Unſer General-Gouverneur, Oberſtatthalter hier in der Stadt, und die Landshauptleute im Reich, ſich zur unterthänigen Gelebung zu ſtellen haben.

Zur Urkund deſſen haben Wir dieſes mit eigener Hand unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Siegel bekräftigen laſſen.

Gegeben Stockholms-Schloß, den 10ten November, 1778.

Guſtaf.

H. Laſtbom.

XVIII. Abtheilung.

Gemeine Credit- Schuld- Wechsel- und Lotto-Sachen.

No. 1.

Der Herren Landstände von Ritterschaft und Städten Vergleich wegen Abstattung der Zinsen für die Kriegsjahre 1629-32. 3. Dec. 1631.

Kund und zu wissen sey hiemit: Nachdem zwischen den ehrbaren Landständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten, wegen Abstattung der Zinsen, so in den nächstvergangenen und noch laufenden Jahren, da diese Lande mit beschwerlicher Einquartirung überhäuft gewesen, verfallen, Differenz und Irrungen entstanden, daß durch Vermittelung S. F. G. Herrn Statthalters, Canzlers und vornehmer Räthe, auch Beliebung sämtlicher obangezogener Landstände, durch Verleihung göttlicher Gnaden die Sache dahin vermittelt worden, daß die Ao. 1628 auf Antonii und Judica, wie auch in vorigen Jahren betagte und hinterstellige Zinsen sollen bezahlet und abgestattet werden. Wegen der Zinsen aber, so Ao. 1629, 1630 und 1631 albereits betaget, und in dem, Gott gebe, glücklich annahenden 1632sten Jahr ferner fallen, soll es folgendergestalt gehalten werden, daß nemlich die Zinsen, so Ao. 1632 nächstkünftig fällig, selbiges Jahr auf den bestimmten Umschlägen, wie auch die, so Ao. 1629 verfallen, nebst denen, so Ao. 1633 betagt seyn, alsdann zugleich bezahlet werden sollen, es wäre denn, welches Gott verhüte, daß etwa ein neuer offenbarer Krieg in diese Lande gezogen werden sollte, auf welchen unverhofften Fall andere Vergleichung zu treffen seyn wird.

Jedoch wird ein jeder Creditor auch hierin gegen die dürftigen Debitores die christliche Liebe erblicken lassen, darauf jedes Ortes Obrigkeit ein wachendes Auge haben wird.

Wegen der Zinsen aber, de Ao. 1630 und 1631 betaget, sollen durch den beliebten Proceß, ob man sie abzustatten schuldig oder nicht, ausgeführet, und des Richters Erkenntniß unterworfen werden, also und folgendergestalt: Daß den 21sten May künftigen annahenden Jahres beide Theile zugleich ihre schriftliche Nothdurft in die Fürstl. Canzeley zu Wolgast einbringen sollen; und soll jedem Theile hinc inde von producirten Uebergaben Abschrift communiciret, darauf hinc inde conjunctim von beiden Theilen den 21sten September selbigen 1632sten Jahres schließliche Nothdurft sub poena contumaciæ übergeben, zur Urthel von beiden Theilen submittiret, acta zugleich und am selbigen Termino roturiret, von beiden Theilen die Sportuln erleget, und darauf nach des Richters Ermäßigung die Acta sub Sigillo judicis auf eine unverdächtige Juristen-Facultät verschicket, und wann die mit der Urthel zurück kommen, soll die Urthel ab actis genommen, von dem judice, non citata nec communicata parte, verwahret gehalten werden, und sollen selbige acta ohne die Urthel ferner secundum judicis arbitrium auf noch eine Juristen-Facultät verschicket, und beide Urtheln partibus citatis eröffnet werden. Dafern selbige Urtheln alles ihres Inhalts concordiren, soll, was auf solche Masse von zwo Facultäten erkannt, als res judicata gehalten, und remota omni appellatione, provocatione, nullitatis deductione, restitutione in integrum, auch reductione

ad arbitrium boni viri observiret, und vel absolvendo vel exequendo effectuiret werden.

Da aber beide Urtheln discrepiren, sollen dieselbe beide nebst den Actis zum drittenmale auf eine Juristen-Facultät secundum arbitrium judicis verschicket, und wohin zwo Juristen-Facultäten in Abfassung der Urthel ausgeschlagen, obbesagtermaßen pro judicato gehalten werden.

Und da die Stände zu allen Theilen hiemit einig, solchem Proceß sich conformiren, und was also erkannt wird werden, ohne alle Ausflüchte cum renunciatione omnium beneficiorum Juris vor genehm halten wollen, ist zu mehrer Nachrichtung diese formula processus der punctation beygefüget worden.

Actum Anklam, den 3ten December, Ao. 1631.

No. 2.

Der K. Regierung Rescript an das K. Hofgericht wegen einer nach dem Regenspurgischen Reichsschluß von 1654 zu bequemenden Pommersch-Rügischen Landes-Constitution in Schuldsachen, nach dem abzugebenden Bedenken der Herren Landstände und der Königl. Gerichte, wie auch wegen des Hofgerichts Interims-Verfahrens in Schuldsachen.

25. Febr. 1656.

Tit. Regim.

Gleichwie Wir ausser allem Zweifel setzen, es werde Denenselben nicht unbekannt seyn, wasmaßen, nach Anleitung des in Ao. 1648 zu Osnabrück getroffenen allgemeinen Friedensschlusses, in Deutschland über denen Difficultäten, welche bey Schuldsachen, insonderheit wegen der Debitoren, so durch den Krieg oder durch gar grosse Aufschwellung der Zinsen und Interesse in Verderb und Abgang ihrer Nahrung gekommen, entstanden, sowol des Kaiserl. Reichs-Hofraths als Speyerischen Kammergerichts Gutachten eingeholet, und solche bey dem nächst darauf folgenden Reichstage denen sämtlichen Reichsständen zu weiterm Gutfinden communiciret, und darüber ein Gemeiner Reichsschluß gemachet werden sollen: ein solches auch bey dem darauf zu Regenspurg fürgsthin gehaltenen Reichstag werkstellig gemacht, also, daß darüber eine gewisse Constitution in den Ao. 1654, den 17 daselbst publicirten Reichs-Receß §. "Nachdem auch in dem Friedensschluß ꝛc." eingerücket worden, und obwol mit dieser Disposition demjenigen, was Chur-Fürsten und Stände in Ihren Territoriis, nach dem ihnen am besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegsschaden, wie es in Creditsachen unter Ihren Landsassen und Unterthanen zu halten allbereits verordnet, nicht präjudiciret worden, sondern denselben vielmehr Ihr Vigor reserviret, man sich auch erinnert, was für Mittel in Vor-Pommerscher Regierung, die Remißion eines und andern Jahrs Zinse zu behaupten, Ao. 1632 und folgends in Vorschlag gebracht, und vermöge eines Compromissi versucht, aber wie damit die Schuldner ihren Scopum nicht erreichet, was für eine Beliebung zu Wolgast in erwähnten Schuldsachen Ao. 1637 getroffen, daß doch dessen ungehindert vielfältige Klagen von denen Debitoribus geführet, daß wann auch nur nach derselben Veranlassung die Execution wider sie angeordnet, und

mit

mit ihnen nicht etwa disponiret werden sollte, zu besorgen, sie bey diesen schweren martialischen Läuften um ihr Erb und Lehn, welche sie doch unter so vielen ausgestandenen gefährlichen Zufällen noch etlichermaßen erhalten, gebracht werden dürften, da gleichwol das hohe Tribunal zu Wismar unter andern auf die Reichs-Constitutiones und also auch den jüngsten Regenspurger Abschied in cognoscendo & judicando verwiesen, dahero dann, wann keine gewisse Norm, wonach in Schuldsachen zu verfahren, mit gemeiner Beliebung in dieser Vor-Pommerschen Regierung und dero zugelegtem Hinter-Pommerschen Antheil gesetzet werden sollte, zu befahren, daß ein anderes beym Dicasterio und dem Niedergerichte in diesem Lande vorkommen, ein anders beym hohen Tribunal ausgesprochen, und keine geringe Confusion verursachet werden möchte; Also um dem in Zeiten zu begegnen, haben wir der hohen Nothdurft befunden, denen Herren Landständen, nachdem Sie neulicher Zeit auch in andern des Vaterlandes hohen Angelegenheiten anhero betaget, ein solches bey gegenwärtiger Zusammenkunft, nicht weniger vorzutragen, und dieselbe zu erinnern, daß sie diesen Punkt gleichfalls unter sich weislich überlegen, sich einer Meynung vereinbaren, und gegen uns mit ihrem Gutachten, wie sie vermeinen, daß nach itzigen Läuften mit Eintreibung der Zinsen und Aufkünd- und Bezahlung der Capitalien zu verfahren, und welche die Cynosur bey den höchsten, hohen und Niedergerichten ratione citerioris Pomeraniæ & Principatus Rugiæ seyn, und also per Consequens ob und wie weit der Reichs-Abschied in diesen Landen angenommen und practiciret werden könne, zu fernerer Erweg- und Entschliessung eines gewissen auslassen wollten. Wiewol nun anwesende Herren Landstände hierüber ein Bedenken, wonach Sie vermeinen, daß sowol bey den Ober- und Untergerichten, als wenn die Sachen ad Tribunal Wismarienſe per Appellationem gelangen, auch daselbst zu procediren aufgesetzet, nachdem sie jedoch etwas spät, und fast bey Endigung dieses Convents, eingekommen, und gleichwol die Wichtigkeit dieses Werks, nachdem es den größten Theil dieses Landes Einwohner afficiret, eine reifere Deliberation erfordern will, so hat sich dasselbe auch in solcher Eil nicht abrichten lassen wollen, derowegen dann auch für gut befunden, daß dieser Punct bis zu einer anderen und zwar forderſamſten Zusammenkunft ausgesetzet worden.

Wann wir dann über diese hochwichtige und in die unparteyliche Administration der Justiz laufenden Materie zuvörderst auch die Herren zu vernehmen, der Nothdurft befunden; Als haben wir Ihnen vorgeregtes der Herren Landstände hierüber abgefaßtes Bedenken beygeschlossen in Copia überschicken wollen, mit Begehren, daß Sie solches collegialiter mit Fleiß verlesen, erwägen, und uns Ihre darüber habende Gedanken mit dem ehesten schriftlich eröfnen und einschicken wollen. Damit aber gleichwol indessen die Landes-Einwohner in Schuldsachen nicht ohne Administration der Justiz gelassen werden; So ist beliebt, gestalt dann auch die Herren sich ihres Orts danach zu richten haben, das dasjenige, was bey dem Vor-Pommerschen Hofgericht in Schuldsachen bis anhero in usu gewesen, annoch und bis zu folgender Landes-Constitution beyzubehalten. Jedoch aber da ersheinen und von dem Debitoribus beygebracht werden sollte, daß die Creditores zum Nachtheil der obwesenden Verordnung mit dem Proceß eilen, und die Debitores wider den Landtags-Abschied de Ao. 1637 arretiren wollen, die Herren sich darunter guter Vorsichtigkeit gebrauchen, und Niemanden durch Uebereilung verkürzen lassen, dabey aber auch auf Personas miserabiles & debita ad pias causas eine sonderbare Reflexion wenden, und diese nicht verkürzen lassen sollen. Welches wir also

Denenſelben zu ihrer Nachricht hiemit vermelden wollen. Die Herren benebſt göttlicher Bewahrung getreulich empfehlen.

Alten Stettin, den 25ſten Februar, Ao. 1656.

Subſcr. Regim.

No. 3.

Der Herren Landſtände Bedenken in Schuldſachen. 1656.

Nachdem bey Erwägung des in Ao. 1654 zu Regenſpurg publicirten Reichs-Concluſi, die Schuldſachen betreffend, anweſende von Prälaten, Ritterſchaft und Städten nicht befinden können, daß ſelbiges nach Gelegenheit dieſer Pommerſchen Lande allerdings zu introduciren und anzunehmen ſeyn möchte, in mehrer Betrachtung, wie nicht allein vor Ao. 1627 zur Sublevation der Debitorum, ſo durch die verderbliche Kriegeszeiten in Abfall ihres Vermögens gerathen, ſondern auch der Zinſen halber in Ao. 1637 eine gemeine Landes-Conſtitution aufgerichtet worden, denen die Creditores ſich bis anhero accommodiren müſſen, und man dannenhero billig auf Retablirung guten Credits nunmehr nur allein gedenken, und dergleichen Remedia, derer ſich öfters ein und der andere Schuldner zu unbilligem Verzug und Schaden ſeines Gläubigers nicht wenig zu misbrauchen pfleget, nicht weiter verſtatten ſollte: jedennoch aber auch nicht zu leugnen geweſen, wie dieſe Lande in vorigen Jahren durch verſchiedene Verheerungen leider faſt in den Grund verderbet, und nach der gegenwärtigen annoch ſehr bedrängten Zeiten Beſchaffenheit, und da man bis anhero des lieben Friedens in der That noch gar wenig genieſſen, und ſich wieder aushelfen können, vor der Hand alſofort vollſtändige Bezahlung zu thun, den meiſten ja faſt einem ſo wenig, als dem andern annoch will möglich ſeyn laſſen; Als haben anweſende Landſtände nachfolgenden Vorſchlags ſich mit einander vereiniget, wodurch denen Schuldnern insgemein noch ferner in etwas beygeſprungen, zugleich aber auch denen Creditoribus nach Billigkeit zu dem Ihrigen wieder verholfen, und fides publica ac privata mit der Zeit wieder aufgerichtet und beybehalten werden möchte.

1. Capitalia belangend,

achtet man davor, daß ſelbige ohne einige Abkürzung denen Creditoribus zwar richtig verbleiben müßten, jedoch möchten dieſelben a dato 3 Jahren, gegen genugſame neue Verſicherung, wenn ſolche von dem Gläubiger begehret würde, nicht aufzukündigen, und alſo das moratorium ſortis annoch bis in Ao. 1659 zu continuiren ſeyn. Hievon aber werden billig excipiret

1) Alle und jede unzinsbare Gelder, als Lauf-Termine, Ausſprüche der Kinder, ſo aus ihrer Eltern Güter zu fordern, und deshalb richtige Verträge oder Judicata haben, verſprochener und fälliger Brautſchatz, ſalaria deſervita, Arztlohn, Dienſtgeld, Kram- und Buchſchulden, und was dergleichen mehr, wenn ſelbige auf Zinſen nicht beſtätiget, noch a tempore moræ die uſuræ davon gefordert werden.

2) Diejenigen Schuld-Forderungen, worüber vor Angehung dieſer einzuführenden Landes-Conſtitution gewiſſe tranſactiones, vel ratione ſortis & uſurarum vel alterutrius etiam tantum, entweder gütlich oder auch gerichtlich, getroffen worden, wobey es billig unveränderlich verbleiben muß, es wäre dann zu erweiſen, daß

daß der Schuldner nach also getroffenem Vergleich allererst in großen Ruin und Abfall seines Vermögens gerathen, auf welchem Fall die Güte zu versuchen, oder richterliche Ermässigung zu erwarten.

3) Die Capitalia, so nach getroffenen Friedensschluß dem Debitori zu Wiederanbauung seiner Güter, Aussteuer der Kinder, Bezahlung anderer Schulden, Fortsetzung seiner Nahrung, oder wozu sie auch angewendet seyn möchten, vorgestrecket, oder da auch jemanden vor oder nach dem Friedensschluß auf Getraide, Wolle oder dergleichen Geld ausgezahlet, und mit der Lieferung nicht inne gehalten worden, als welche non obstante moratorio sowol an Capital als a tempore moræ aufgeschwollenen Zinsen bezahlet werden müßten.

4) Alle kleine und geringe Haupt-Summen, so entweder an sich selbst oder auch mit den Interessen über 30, 40, 50 Rthlr. sich nicht belaufen möchten, als welche billig non obstante moratorio bezahlet werden müssen.

5) Könnte dieses moratorium denen Debitoribus nicht zu statten kommen, welche entweder in so schlechtem Zustande begriffen, oder noch darin geriethen, daß sie das Ihrige nur muthwillig verzehrten, auf Pracht und Hofarth legten, oder sonsten ihren Sachen so schlecht vorständen, daß keine Hofnung der Besserung bey ihnen vorhanden, oder auch dem Creditori per fidejussores aut Pignora keine genugsame Caution prästiren könnten.

6) Diejenigen, so in Instrumento Obligationis allen und jeden moratoriis, constitutionibus tam introductis quam introducendis in specie und ausdrücklich renunciiret, wie auch

7) Die, so vor Aufrichtung dieser Landes-Constitution entweder bonis allbereits cediret, oder auch einen Concursum Creditorum entstehen lassen, könnten sich dieses moratorii auch nicht zu gebrauchen haben, sondern müßte es bey schleuniger Ausübung des Processus billig verbleiben, und nach dessen Endigung die Güter prævia taxa denen Creditoren adjudiciret werden; jedoch da der Lehnsfolger, damit die Lehn von den Geschlechtern nicht gar abkommen mögen, den Werth, in welchem ein oder anderer Gläubiger ein Stück Gut annehmen müsse, bey vorgehender Adjudication baar zu bezahlen, würklich offeriren würde, wäre er billig demselben zu präferiren. Was aber de usuraram moderatione unten folgen wird, muß denen Posterioribus Creditoribus, so nicht per declaratoriam allbereits excludiret, oder auch nach derer Befriedigung dem Debitori selbst annoch zu statten kommen.

8) Würde dieses moratorium wider diejenigen Creditores nicht zu allegiren und vorzuschützen seyn, die ausser ihren ausstehenden Capitalien keine Lebensmittel vor sich oder die Ihrigen haben, oder auch ihre Kinder in Schulen und Akademien nicht länger halten, oder auch aussteuern können; alsdenn auch sonderlich alle Nothleidende, nahrlose Wittwen, und andere Personæ miserabiles, wie auch Kirchen, Schulen, Hospitalien, und Armen Schulden, und andere geistliche Stiftungen insgemein, wann dieselben zur sonderbaren Nothdurft des Ihrigen nicht länger entrathen können, dem moratorio gar nicht unterworfen seyn können.

9) Die Creditores, so auf ihre habende Schuld-Forderungen und Kraft Rechtens ergriffene Urthel, ein Immissorial oder Executorial erhalten, müssen bey demselben mit würklicher Hülfe geschützet werden, es wäre dann, daß dem Creditori, datis pignoribus vel fidejussoribus genugsame neue Versicherung geleistet werden, und der Debitor durch solch 3jähriges moratorium spem emergendi &

sine

ſine bonorum diſtractione ſolvendi veriſimiliter, bekommen könnte; bey albereits vollſtreckten executionibus aber muß es ſchlechterdings bewenden.

10) Was ein fidejuſſor oder expromiſſor für einen andern albereits bezahlen müſſen, oder an andern Orten, da dergleichen moratoriæ conſtitutiones nicht ſeyn, noch künftig bezahlen muß, deſſen vollkommene Bezahlung kann demſelben durch dies moratorium auch nicht vorenthalten werden; jedoch könnte derſelbe der neuen Zinſen wegen von dem, ſo aus geſchehener Bezahlung bey ihm zum Capital worden, der angeſetzten moderation ſich nicht entbrechen.

11) Hiebey wird auch nicht unbillig befunden, wann ein Creditor, pendente moratorio, von ſeinem Debitor ein gewiſſes nomen in Bezahlung anzunehmen erbötig, daß alsdann der Debitor ſolches ihm zu cediren ſchuldig und gehalten ſeyn müßte.

12) Dahingegen würde auch Creditor ſchuldig ſeyn, die ihm von ſeinem Debitor, in Mangel Baarſchaft oder andern annehmlichen Mitteln, offerirten Güter nach landüblicher Taxe in Bezahlung anzunehmen, jedoch daß nach Anweiſung der Rechte die Election demſelben frey bleibe, welche Stücke er davon zu ſeiner Contentirung annehmen wolle.

Und da letztlich ein Debitor ad ſiſtendum uſurarum curſum das Capital vollſtändig und auf einmal bezahlen, und die Zinſen hernach particulatim abführen wollte, wäre der Creditor zwar ſchuldig, das Capital alſo anzunehmen, jedoch müßte demſelben, dafern er der reſtirenden Zinſen halber keine andere Verſicherung annehmen wollte, die Haupt-Obligation cum omni cauſa bis zu gänzlicher Contentirung in Händen gelaſſen, und die rückſtändigen Zinſen auf billige unfehlbare Termine gerichtet, und zum wenigſten jährlich zwey Zinſen abgeführt werden.

Betreffend die Zinſen,

wird vor nicht unbillig gehalten, daß durch eine allgemeine Bewilligung & in perpetuum valituram legem introduciret werde, daß hinführo regulariter die uſuræ adhuc ſolvendæ über das alterum tantum nicht attendiret, ſondern hierunter den gemeinen Rechten nachgegangen werden ſolle. So viel aber die bis dato aufgeſchwollenen und noch rückſtändigen uſuras betrift, möchten dieſelben in dero reſiduo, wenn ſie ſich ſo hoch belaufen, zuvörderſt ad alterum tantum zu reduciren, und denn von demſelben alſo reducirten altero tanto, oder auch demjenigen, ſo darunter ſeyn möchte, die Hälfte denen Debitoribus insgemein und regulariter zu remittiren, und bis zu Ablauf des moratorii triennalis jährlich mehr nicht, denn ein neuer Zins, jedoch ſub paratiſſima executione abzuführen und zu bezahlen ſeyn.

Hiervon würden aber auch nothwendig zu excipiren ſeyn

1) Alle wiederkäufliche Gefälle, Contractus antichretici und unabläßliche Zinſen, wie auch die mit Bewilligung beider Theile ſtehend bleibenden Capitalia, davon die Zinſen bis daher abgetragen worden, und alſo noch ferner verzinſet werden müſſen, ob ſelbige gleich auch das alterum tantum überſteigen ſollten.

2) Die Zinſen, ſo von Ao. 1648 poſt concluſam pacem von neu ausgeliehenen Geldern bis dato aufgeſchwollen, oder worüber

3) Zwiſchen dem Creditore und Debitore, vor Aufrichtung dieſes moratorii, judicialiter oder extrajudicialiter tranſigiret worden, jedoch bey obiger Limitation, im Fall nicht erſt nach der Transaction der Debitor in Unvermögen geſetzet worden wäre.

4) Wann

4) Wann dem Debitori zu Erkauf- oder Wiederanbauung der vorhin verwüsteten und nun wieder in Esse dadurch gebrachten Güter, oder auch zur Ranzion, Brandschatzung, Rettung Leibes und Lebens, Häuser und Güter, auch Abtragung der Contribution oder Satisfaction, Geldmittel vorgestreckt worden.

5) Wann der Creditor vor sich oder die Seinigen höchst nothdürftig, das Capital auch annoch anstehen lassen wollte, mit einem Current-Zins aber sich nicht zu retten wüßte, müßte demselben auf richterliche Ermässigung ein mehrers an Zinsen oder auch nach Beschaffenheit der Sachen obgedachtermaßen vom Capital etwas zugleich zu exigiren frey und zugelassen seyn.

6) Wann durch erhaltene Urthel, oder auch vollzogene Execution, der Creditor auch der Zinsen wegen albereits Richtigkeit erlanget, müßte es dabey bewenden.

7) Zinsen, so Kirchen, Schulen und Hospitalien von ihren ausstehenden Capitalien zu fordern, und davon Prediger, Kirchen- und Schuldiener, oder auch die Armen unterhalten werden müßten, können weder differiret noch moderiret werden.

8) Im Fall auch ein Creditor sich in obligatione mehr als 6 Procent verschreiben lassen, würde solches als ein illegitimum von dem sorte abgezogen werden müssen, jedoch was Kaufmanns-Interesse unter Handelsleuten betrift, muß solches auf richterlicher Erkenntniß verbleiben.

9) Wider fremde und ausländische Creditores, in deren Landen entweder der Reichs-Schluß, oder auch andere Landes-Constitutiones, in puncto der Schuldsachen eingeführet, hätte man sich billig des juris retorsionis zu gebrauchen.

10) Und was hinführo nach dieser Constitution ausgeliehen worden, kann unter dieses moratorium und beschehene der Zinsen-Moderation nicht gezogen werden, sondern muß richtige Bezahlung an Capital und Zinsen behandeltermaßen erfolgen.

Finito Moratorio

halten zwar etliche der Landstände davor, daß die solutio sortis ac usurarum auf beschehene Loßkündigung unfehlbar alsdenn erfolgen müsse; majora aber gehen dahin, weil annoch wenig Besserung der Zeiten zu hoffen, und also die Bezahlung solchergestalt zu thun nicht möglich seyn dürfte, daß alsdann die Posten, so an Capital bis auf 500 Rthlr. hinanlaufen, oder auch darunter seyn möchten, unfehlbar abgeführet, und zugleich zwey rückständige Zinsen bezahlt werden müßten. Im Fall aber das Capital über 500 Rthlr. sich belaufen sollte, würde auf beschehene Loßkündigung jährlich die Hülfe mehr und höher nicht dann auf 500 Rthlr. und zweyjährige Zinsen, als ein alter und neuer, von dem ganzen Capital zu ertheilen, und also damit bis zur gänzlichen Abfindung sub paratissima executione zu continuiren seyn, jedoch demjenigen, was zwischen dem Creditor und Debitor gewisser Termine wegen auf ein höhers oder wenigers verglichen werden möchte, dadurch nichts benommen. Wegen der Zinsen aber vor und an sich selbst, haben sich Landstände dahin verglichen, daß von denen hinführo auszuleihenden Capitalien ein mehrers nicht als 5 Procent zu stipuliren, zu verstatten seyn möchte, in denen aber vor dieser Landes-Constitution aufgenommenen Haupt-Summen würde auf dem Fall, da der Creditor keine mehrere Versicherung begehret, bey denen in obligatione verschriebenen 6 Procent, salva tamen reductione superiori ad dimidiam es zwar verbleiben, bey neu begehrter und annehmlich gethaner Versicherung aber ebenmäßig,

als von neuen Capitalien, mehr nicht als 5 Procent zu nehmen, zuzulaſſen ſeyn; jedoch mit dieſer ausdrücklichen Bedingung, wenn innerhalb 14 Tagen nach verfloſſenen Termin nicht richtig inne gehalten werden ſollte, dem Creditor alsdann, voriger älteren Verſchreibung nach, 6 Procent zu fordern unbenommen bleiben müßte.

Und als über dieſes in der Landes-Conſtitution de Ao. 1637, Tit 4. & ult. von Liquidations- und Executions-Proceſſen heilſam gute Verordnungen gemacht, ſo billig bey den Judiciis annoch zu beobachten, und in unverbrüchlicher Obſervanz zu behalten ſeyn werden, will die Nothdurft erfordern, ſolche auch dieſer aufzurichtenden Landes-Conſtitution de novo zu annectiren, und die löbl. Hof- und Landgerichte per expreſſum darauf zu verweiſen.

Sonderlich aber will hochnöthig ſeyn, daß ad abbreviandum Proceſſum in Ceſſionibus & Concurſibus hinführo mehr nicht als drey Citationes ad liquidandum erkannt, in tertio termino per declaratoriam via liquidandi präcludiret, und zu deſto beſſerer der intereſſirenden Creditoren Nachricht, die Proclamata ad valvas Curiæ, vel Templi, affigiret werden mögen. Imgleichen müßte dem Debitori, in primo termino bey der Recognition alle ſeine habende Exceptiones tam dilatorias quam peremtorias auf einmal und ſub poena præcluſi zu opponiren auferlegt, und in Ceſſionibus bonorum der Landes-Conſtitution de Ao. 1637 mit Cedirung eines eidlichen Inventarii, Räumung des Guts, Einſetzung eines Curatoris, und Conſtituirung eines gemeinen Anwaldes beſſer als bis dato nachgelebet werden. Wie dann auch die Wittwen vermöge adelicher Privilegien und L. A. innerhalb 6 Wochen bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit die Inventaria aufzurichten und einzubringen nochmalen hiebey ernſtlich angewieſen werden müſſen. Welches alles mehr erwähnter aufzurichtender Landes-Conſtitution alſo mit zu inſeriren treuſt- und unterdienſtlich gebeten wird.

No. 4.

Des K. H. Tribunals Bedenken in Schuldſachen. 1656.

Als durch die Reichs-Conſtitution, Ao. 1654 zu Regenſpurg publicirt, wie es in Schuldſachen zu halten, verfaſſet, iſt ſtante tali lege nicht meri arbitrii, was man in denenſelben anordnen oder belieben will, ſondern man muß ſonder Zweifel auch in J. K. M. unſers allergnädigſten Königes und Herrn Landen darauf billig ein Abſehen haben. Dahero das Præſuppoſitum, das bey einigen vermerket wird, als möchte man ex placito davon abgehen, nicht allerdings richtig; angeſehen 1) im Osnabrüggiſchen Friedensſchluß in §. de indaganda beliebet und vereiniget, daß publica Imperii conſtitutione dieſer Sache eine Maße ſolle gegeben werden; 2) daſſelbe von J. K. M. als Principal Contrahenten alda befördert und mit genehmiget; 3) auf dem Regenſpurgiſchen Reichstage im Namen J. K. M. durch Dero Abgeſandten placidiret; 4) alles daſelbſt auf eingeholtem Bedenken des Kayſerl. Kammergerichts und Hofraths mit reifen Bedacht überleget und beſchloſſen; 5) auf die natürliche Billigkeit und vernünftige Conſiderationen alſo begründet, daß es nicht zu verbeſſern ſtehet; 6) daraus ex lege communi allen des Röm. Reichs Unterthanen ein Jus quæſitum zugewachſen, welches nicht leicht denenſelben mag benommen, noch verurſachet werden, daß dagegen, was in publica eaque communi conſtitutione fundiret, iemand Beſchwerden zugefüget werden; 7) die Urſachen der insgemein beliebten Moderation J. K. M. Unterthanen nicht weniger, ja faſt vielmehr denn andere,

jetzo

jetzo betreffen, da sie vor andern noch in grossen Beschwerden, der Werbung und Muster-Plätze halber, sich befunden; 8) wann auch ein ungleiches, denn an andern bevorab benachbarten Orten der Constitution gemäß in Observanz ist, eingerichtet, dürfte es ein ungleich Ansehen, dahero übele Nachreden abgeben, und die Commercia, so die Aequalitæt belieben, turbiren, zumalen da 9) ein gelinderes, dann die Constitution, præscribiret, beliebet, Fremde, so Geld ins Land geliehen, dadurch verkürzet, und sich zu beklagen Ursach gewinnen, auch mit ihren Mitteln künftig beyzuspringen abgeschrecket; daneben 10) ihre Schuldbriefe in diesen Landen nicht umsetzen, sondern es damit, als wenn die Münze in ungleichem Valor, gehen würde. Wann aber 11) ein härteres den Debitoren aufgebürdet, die, so ausserhalb Landes das Ihrige stehen hätten, übel fahren, und wann sie so viel alda nicht erheben, die Umschläge nicht halten können; imgleichen 12) wann Einheimische und Auswärtige zugleich gebürget, zöge man die Zusprache auf denjenigen, von dem das eheste und meiste zu erholen; und wann 13) ein einheimischer vor einen fremden Debitor oder mit fremden confidejussoren gebürget, könnte er bey denen nicht wiederum zu dem Seinen alsofort gelangen; wo man bereits 14) wollte zu Verhütung einiger Inconvenientien sich des Juris retorsionis gebrauchen, würde damit nichts gewonnen, denn daß man die gute Nachbarschaft in Unruhe brächte, die Augen anderen dfuete, und Anlaß gebe, auf Gegenmittel bedacht zu seyn; endlich gar die mutua commercia sperren, und auswärtig sich des Credits entahnigen, oder auch die Reichs-Constitutionen, in Verfolg des Exempels, damit endlich gar aufhören, und diese Lande den Verweis leiden. Ob nun wohl 15) in anberührter Reichs-Constitution enthalten, daß demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden solle, was Churfürsten und Stände in ihren Territoriis, wie es in Creditsachen unter ihren Unterthanen zu halten, weiter verordnen möchten, so ist es doch nicht indefinite nachgegeben, sondern mit dieser merklichen fort angefügten Restriction, wann nach Anleitung folgender Regeln solche Verordnung gemachet, damit angedeutet, wie nur auf solche Maße es zugelassen, als die Observanz der Constitution dabey requiriret; so ist auch ausserdem angefügt, daß dagegen kein ander Moratorium gültig seyn sollte: es müsse auch nicht zu Veranlassung vorberegter und noch mehrer Ungelegenheiten, wodurch Aus- und Einheimische könnten beschweret werden, gebrauchet werden.

Wie nun diese Considerationen uns bewogen, dafür zu halten, daß es bey der Reichs-Constitution und darin begriffenen Reguln zu lassen, allein es dahin zu moderiren und richten, daß nach jeden Landes und dessen Einwohner Gelegenheiten solche generalis constitutio wohl appliciret, und in eine billige zuträgliche Observanz gebracht werde: So ist zuvörderst Acht zu geben, worin der Pommerschen Herren Landstände Aufsatz von bemeldter Constitution discrepiret, und ob sich auch davon abtreten lasse, denn zum andern, ob in dem übrigen, so die Praxin der Constitution, und was zu deren Erleichterung gereichet, betrifft, einiges Bedenken vorfalle.

Zuerst ist in dem jetzt gemeldeten Aufsatz gar kein Unterscheid unter den Debitoren gemachet, welcher aber in der Constitution enthalten, auch ratio beneficii erfordert, und inter istos valde inæquales sine iniquitate aliqua & detrimento, cum commerciorum tum fidei sich nicht wird aufheben lassen. Solches ein wenig zu berühren, so sind die Schuldner entweder ganz nicht solvendo, sondern plane obærati, daß sie über ihr Vermögen in Schulden vertiefet: oder haben noch wohl so viel an Gütern, daß sie die völlige Zahlung daraus thun können: oder aber, ob

gleich an Gütern, ſo viel die Schulden ausmachen, ſie etwa haben, doch wegen den Ruin und Aufſchwoll der Zinſen zu den Zahlungsmitteln nicht gelangen mögen. Welche der eeſten Condition ſeyn, denen iſt ſo wenig einiger Indult zu geben, als es ihnen nütz und behüflich, ſondern wie ſie unter dem Verzug mehr verzehren als erwerben, alſo der Creditoren Condition verſchlimmern, daſſelbe aber ſub hoc beneficio unbillig, ſo iſt bey Befindung des Unvermögens das beßte, zu maturiren, daß entweder per in ſolutum dationem aut ceſſionem bonorum die Creditores zu dem Ihrigen, ſo weit das Vermögen reichet, verholfen werden; da denn dienſam, daß die Ceſſiones bonorum & Concurſus Creditorum in eine beſſere Verfaſſung und Gang gebracht werden, denn bishero die Praxis mit ſich gebracht. Dies aber wäre inſonderheit dabey zu beobachten, damit nicht etwa nach der Priorität-Urthel etliche wenige nur abgefunden, die übrigen leer beachtet, und auſſer Hoffnung einigen Wiederempfangs gelaſſen werden, dahero durch einen Debitoren, ſo viele für ſie gebüeget oder ſonſt haften, ad extrema geſtüezet: oder ſo der finis der Reichs-Conſtitution nicht erreichet werde, ein billiges Mittel zu eeſinnen, daß gleichwohl die Creditores zuſammen in etwas zu den Ihrigen verholfen würden; wozu dienen könnte, daß nicht allerdings die Zinſen, oder doch nicht ganz mit den Capitalien die Priorität hätten. Und wollten wir unvorgreiflich davor halten, wann in prioritatis Sententia denen, ſo von der Reichs-Conſtitution excipirt, wann ſie ſonſten den Rechten nach privilegiret, die Hälfte oder dritter Theil der Zinſen usque ad alterum tantum angeſchlagen, den andern der dritte Theil in ihrer Ordnung zugetheilet würde. Deſſen ſich keiner zu beſchweren hätte, weil in den Sächſiſchen Landen, und wo deren Recht gebrauchet wird, vor Abführung der Capitalien gar keine Zinſen, nach Lübſchen Rechten nur eines Jahres erkannt, in andern Orten, wie verlautet, auch eine Moderation gebrauchet, und das Exempel propter ſummam æquitatem wohl eine Folge haben wird. Die Debitores aber, ſo des Vermögens ſeyn, daß ſie wenig ſchuldig, aber wohl begütert, daß ſie die Zahlung zu thun leicht vermöchten, wie die Reichs-Conſtitution ſolche von dem beneficio ausbedungen, die ratio auch ſie nicht befreifft, auch ſine peccato & injuria die Privilegia inopiæ præſertim cum damno Creditorum nicht gebrauchen können: alſo ſeyn ſie zu dem Genuß auch nicht ferner zu verſtatten, als daß ſie etwa von denen Jahren, darin ſie des Kriegsweſens halber ihre Güter nicht genoſſen, die Zinſen abziehen und einbehalten mögen, es wäre dann, daß im Kaufhandel oder ſonſt von den geliehenen Gütern ſie Genuß gehabt hätten. So viel die übrigen angehet, auf die gehöret allein die Reichs-Conſtitution und das Moratorium, damit ſie ad extrema nicht præcipitirt werden.

Weil aber alle, die im Lande geſeſſen ſeyn, die Urſache der Conſtitution, nemlich des Krieges eelittene Ungelegenheiten, zugleich betroffen, und dahero wohl bey einem jeden die Difficultas ſolvendi vermuthlich, ſollen auch alle ſub hac poſteriori claſſe begriffen, und des Beneficii fähig geachtet werden, bis daß offenbar, daß jemand alſo begütert ſey, daß er des Beneficii nicht bedürftig, ſondern es bloſſer Dinge zu ſeiner Creditoren Nachtheil ohne Noth gebrauche, welches dann einem jeden Creditor beyzubringen billig frey zu laſſen, auch wann derſelbe ſolche Argumenta copiæ, daraus das Vermögen glaubwürdig, vorgebracht, den Eid zu deferiren nicht zu benehmen, als welches in Jure cum quæritur pauper an dives quis ſit, zuläßig, auch ad evitandam fraudem ſervandumque commerciorum vigorem nöthig. Es bleibet aber zu richterlicher Ermäſſigung, wes Würde und Glaubens ſolche

Argumen-

Argumenta zu achten, unter deren Zahl diese nöthig gesetzet werden, wenn jemand 1) notorie grosse Güter und wenig Schuld hätte; 2) immittelst daß er sich viel geregten Beneficii gebrauchen wollte, andere ansehnliche Güter zukaufte; 3) mit dem Seinigen übermäßigen Pracht, Ueppigkeit und Ueberfluß triebe; 4) seine Kinder mit baaren Mitteln übermäßig aussteuerte, die Creditores aber unbezahlet lassen wollte; 5) grosse Handthierung triebe ꝛc.

Vors andere ist die Differenz, ratione termini ad quem, zumalen die Pommerschen Stände noch auf 2 Jahr länger, denn die Reichs-Constitution, das moratorium qua sortem extendiret. Wann hernach die Termine bis auf dasselbe Jahr, so in jetzt bemeldter Constitution enthalten, eingerichtet, also diese mora mit Vergrösserung der Termine ersetzet würde, möchte es hingehen; aber sonst dürfte durch die Ungelegenheit, so Fremden durch längern Aufschub, als bey ihnen gewöhnlich, zugefüget, zum Gebrauch des Juris retorsionis Anlaß gegeben werden. Das beste ist, daß, so viel möglich, mit den Benachbarten Gleichheit erhalten, und Vereinigung indefinite a moratorio excipirt, welches in der Reichs-Constitution mediante Judicis arbitrio geschehen, das auch bey dem vielfältigen Unterschied nicht bey Seite zu setzen, zumal alle Creditores nicht alles bedürfen, auch alle Debitores nicht alles, obgleich extrema vorgenommen würden, bezahlen können, dabey es dann verbliebe, cum addenda hac norma, daß der Richter vermittelst eines Vorbescheides summarie des Creditors Noth examiniren, und demselben nach des Debitors Vermögen Rath schaffen, ein gewisses ansetzen, und darauf die Rechtshülfe ergehen lassen solle. Anreichend im übrigen was zu Handhabung der Reichs Constitution in der Landstände Bedenken enthalten, §. 5. diesen seyn auch alle andere, so in fraudem Creditorum zu handeln überwiesen würden, anzufügen, wie alle die seyn, die sich des Beneficii bedienen, nicht ihre Güter in bessern Stand zu bringen, und so viel leichter die Creditores zu contentiren bemühet seyn, sondern nur, daß sie Zeit gewinnen, und in denselben sitzen bleiben: unter deren Zahl auch zu rechnen, die, was der Constitution gemäß ist, in allen und jeden Terminen nicht richtig einhalten.

Ad Cap. I. §. 6. es würden hiebey auszubedingen seyn, 1) die Renunciationes, so in Obligationibus vor dem Kriegswesen ausgegeben enthalten, cum eadem ratio obligationis & renunciationis sit; 2) die zwar nach demselben geschehen, aber wann hernach die Debitores, die Ruin und Schaden betroffen, daß ihnen die Zahlung unmöglich, sie auch salva renunciatione den usum & finem beneficii communis nicht obtiniren könnten, sonst würde es auch contrariren, den so in §. 2. d. C. I. enthalten.

§. 7. Es muß propter indentitatem rationis dieses mit gehen auf diejenige, so gar unvermögend, daß sie nicht practisiren können, was der Constitution gemäß, dahero inskünftige bonis cediren, oder Concursum erregen müssen.

Bey dem Jure Protimiseos agnatis circa distractiones bonorum servando, ist einmal kein Unterschied zu machen, inter feuda & allodialia si sunt avita & patrimonialia. Eadem enim est admissionis ratio in utrisque. Zum andern die æquitas, so hierunter consideriret wird, gehöret nicht allein ad casum adjudicationis, sondern auch ad casum distractionis, daß, wann die nächsten Freunde geben wollen, was ein anderer offeriret, ihnen gewisse doch kurze Zeit zu lassen. Weil aber bey jetzigen Geldklemmenden Zeiten nicht wohl zu baaren Mitteln zu gelangen, und dies Reservatum vergeblich seyn dürfte, wo nicht darin den nächsten Freunden pro obtinendo fine Constitutionis an die Hand gegangen würde, so lässet sich ein-

ſehen, daß propitio Jure hierin eine Maaß ſich ſetzen laſſe, und zwar mit dem Unterſcheid, daß wann der Anverwandter oder Agnat, welchem das Jus Protimiseos zuſtändig, fort zu der Zeit, wenn der Einhaber bonis cediren, oder ſonſt Concurſum Creditorum erregen will, zutritt, und ſich zur Zahlung nach der Reichs-Conſtitution, oder auf Weiſe, als man ſonſt verordnen möchte, offeriret, er des Indulti Conſtitutionis Imperii aut Provincialis zu genieſſen hätte, demnach nicht anders, denn in den geſetzten Terminen den Creditoren, ſo ihm durch die Prioritäts-Urthel oder gerichtliche Verordnung angewieſen, zahlen dürfte. Wann aber alsdenn er ſich nicht angebe, ſondern es mit dem Concurſu ad extrema Juris kommen laſſe, er alsdann des moratorii ſtatuti nicht mehr fähig, ſondern zu dem Verzug oder Retractu zu verſtatten, wann er dasjenige, ſo ein Fremder beut, oder welches demſelben äquivaltret, geben will, es möchte denn zwiſchen ihm und dem Creditor ein anderes behandelt werden.

§. 9. Nach der Reichs-Conſtitution wird nicht bloſſer Dinge auf Vollſtreckung der Execution geſehen, ſondern ob deren ultimum, nemlich die Bezahlung, erfolget, warum allein facta adjudicatione aut diſtractione das Beneficium aufgehöret, nicht aber ob ſonſt die Execution ergangen wäre; zumal ſo lange dieſelbe nicht obgedachtermaßen vollführet, der Debitor, ob er gleich auch bonis cediret hätte, zurückziehen, ſich des Beneficii behelfen mag, und wenn er mittelſt deſſelben die Creditores abfinden will, zu hören iſt. Hierneben muß auch ein Unterſchied gemacht werden, inter ea, quæ intenduntur ad ſecuritatem crediti, & ea, quæ tendunt ad ſolutionem ex bonis Debitoris redigendam. Erſt bemeldete Mittel, als Immiſſiones & aſſecurationes, werden nicht ſuſpendiret, die andern aber quieſciren, ſo lange der Schuldmann der Conſtitution nachlebet.

§. 10 Dies wird ſich indefinite auch nicht practiciren laſſen, bevorab wann der Debitor aus dem nomine die Mittel nach gerade nehmen müßte, damit andere Creditores zugleich abzufinden, zumal alsdann unter dieſen eine Ungleichheit ſeyn, einer bezahlet würde, der andere nachſehen müßte, zuweilen auch, weil einige Creditores die beſten nomina wählten, den andern nicht ſo viel gutes übrig bliebe.

§. 12. Hiebey iſt zu conſideriren 1) ob nicht zu Erleichterung des Corporis debiti ein Creditor auch ſchuldig zu achten, ein nomen oder Schuldbriefe in Zahlung anzunehmen, wenn er vermögend wäre, daraus ohne ſonderliche Difficultät und leichter, dann von dem Debitor, das Seinige zu erreichen, imgleichen wenn das Nomen gut wäre, und der Cedens zum Bewehr auf ſolche Termine, als in der Conſtitution enthalten, haften, und deſſen Verſicherung thun wollte.

2) Ob, wann der Debitor Erb- und Lehngüter hätte, den Creditoren zu verſtatten, ante excuſſionem der Erbgüter die Lehne zu wählen, welche nur in ſubſidium haften, und nicht zuerſt zu verſuchen, daß durch die Wahl aus den Erbgütern das Zahlungsmittel genommen würde.

3) Ob nicht dieſe generaliter conceſſa optio zur groſſen Unbilligkeit ausſchlagen könnte, zumal wann der Debitor præciſe den Ritterſitz oder Wohnhof oder auch dasjenige wählen wollte, wodurch der übrigen Güter und Pertinentien Genuß aufgehoben und behindert würde, darum entweder auch eine Declaration nöthig, es wider die Inconvenientien anders zu faſſen, oder auch dem arbitrio judicis heim zu laſſen.

Den circa primum caput angeführten Exceptionen, wird dieſer Caſus billig angefüget, wann dem Debitori durch Erbſchaften, glückliche Gewerbe, Verdienſte

dienste oder sonst in einige Wege die Mittel zuwüchsen, daß er wohl zahlen könnte, und des Moratorii nicht bedürftig wäre.

Auch scheinet wohl denen eine andere Maasse zu setzen seyn, deren Lehne zur Eröfnung stehen, daß sie bey ihren Lebzeiten mit den Creditoren nach ihrem Vermögen Richtigkeit zu treffen suchen.

Bey Consideration des obberührten bedaucht es das beste zu seyn, qua debitores, bey der durch den Friedensschluß veranlasseten, mit reifem Rathe gemachten, und von der Königl. Gesandtschaft zu Regenspurg in J. K. M. Namen publice approbirten Constitution es zu lassen, und durch Neuerung oder Veränderung bey denen, so dadurch ein Jus quæsitum haben, keine Querelen und Beschwerden, bey Ausheimischen aber zu dem Jure retorsionis, so stets weiter um sich greift, Anlaß zu geben. Den Creditoren wird dadurch kein so grosser Schade zuwachsen, als wenn den Debitoren ein mehrers aufgebürdet wird, als das Vermögen ertragen kann, darüber sie ad extrema greifen müssen. Darauf sie dann sub Concursu Creditorum etliche Jahre litigiren, gar nichts an Capital und Zinsen erheben, von ihren Mitteln die Unkosten anwenden, die Güter in Abgang gerathen, endlich doch nicht so gut bezahlet werden, als wann sie sich an der allgemeinen Satzung gnügen lassen.

Allein wie den Debitoren darin eine Wohlthat wiederfähret, als ist hingegen darauf zu sehen, daß die Creditores nicht sub illorum Beneficio gar zu sehr beschweret werden, und über das sie so viel Zinsen nachlassen, particularem solutionem auch in den Terminis auf lange Jahre annehmen müssen, noch weiter mit langen kostbaren litigiis Aufschub und Umführung beschweret werden.

Deswegen dann, wo cum effectu die Constitution zu practiciren, nöthig und billig: Daß erstlich auf die Termine an Capital und Zinsen, so in der Constitution gesetzet, paratissima executio sey, und dafern nicht das Einwenden liquid und zugleich erheblich, keine Exceptio zur Suspension der Execution attendiret, sondern nur post factam executionem zur Ausführung reserviret und verwiesen werde:

Zum andern, daß, wann der Debitor die Termine zu dreyen nach einander folgenden malen nicht observirte, er hernach des Beneficii nicht weiter fähig, sondern da er Zahlungsmittel hätte, die Execution in solidum zu erstrecken, oder da dieselbe nicht vorhanden, ihn ohnzahlbar zu halten, und wider ihn velut contra fraudatorem zu verfahren.

Vors dritte, daß die Creditores, die er zu dieser Zeit, wenn er sich des Beneficii behelfen will, hat, an seinen Gütern tacitam hypothecam cum Privilegio vor denen, mit welchen er künftig contrahiren wird, ex constitutione erlangen, und also, wann es zum Concurs hernach gelangte, den Vorzug haben, es wäre denn, daß die Posteriores die Gelder zu besserer Einrichtung der Güter & ad communem Creditorum cautam, oder zu Bezahlung eines der vorigen Creditoren angeliehen. Sonsten würden die ersten zuweilen das Nachsehen haben, weil die letztern sich nunmehr besser vorsehen werden, als man in vorigen Zeiten gewohnet.

Zum vierten, daß, weil der Debitor, so sich des Beneficii gebrauchet, wohl annoch zahlbar gehalten wird, keine interventio uxorum ex aliquo capite zugelassen, sondern deren ungehindert die Execution angeordnet, oder auch der Debitor als nicht solvendo gehalten, und bouis zu cediren angewiesen werde; angesehen bey Zulassung solcher Intervention aus der Constitution ein merum ludibrium werden, und die Creditoren auch die partial Solution nimmer erreichen würden.

No. 5.

Des Stettinischen Hofgerichts Bedenken in Schuldsachen. 1656.

Anfänglich ist unsers unvorgreiflichen Erachtens zu erinnern, weil die Herren Landstände die Ursache zu einem Statuto in Schuldsachen, sowohl quoad usuras, als sortem, auf den §. de indaganda *Instr. Pacis*, und auch in dem §. Nachdem auch in dem Friedensschluß §. de indaganda &c. des letztern Ao. 1654 Regenspurgischen Reichs-Abscheides setzen, daß vornemlich darauf zu sehen, welchen Leuten sothanes Reichs-Indultum zu gute introduciret. Da sich denn befindet, daß es denen zu gute dem R. A. inseriret, 1) qui ob bellicas calamitates fortunis lapsi, 2) nimia usurarum cursu aggravati sunt.

1) Anreichend, hat man bey solchem Indulto vermöge der Reichs-Protocollen vornemlich ein Absehen auf die drey Ober-Crayse, den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinschen, gehabt, welche sonderlich vor andern die Kriegs-Ruinen am meisten empfunden, nicht aber auf den Obersächsischen, welcher durch Gottes gnädige Beschützung in ziemlichem Stande conserviret. Daher dann auch dessen Crayses Director, als J. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, solches in Dero Lande und untergebenen Crayse zu introduciren oder darauf zu appliciren, so wenig privatim als publice bey den Crays-Versammlungen intendiret. Daher wir denn, weil diese Provinz hujus Circuli membrum mit ist, sich auch demselben je und allewege gern, so viel möglich, propter mutuas negotiationes conformiret, dafür halten, daß, dafern man nicht zu allerhand weitläuftigen Disputaten, sonderlich wann Extranei darunter in Consideration kommen, unverantwortlichen Mein-Eiden, und vielen weitläuftigen Processen, litigioso & exulcerato hoc nostro seculo, Ursache geben wollte, man allhie, sine Præjudicio der andern Crays-Mitglieder, solches nicht wohl introduciren könne. Wie man denn auch siehet, wie sorgfältig die Herren Reichsstände in promulgando hoc statuto & Recessu Imperii gewesen, und denselben tantis limitationibus & distinctionibus umschränket. Ja Protocolla & Recessus Provinciales de Indultis moratoriis & aliis huic materiæ affinibus werden besagen, quam difficile fuerit, in hac materia talem legem constituere, quæ sine læsione hujus vel alterius privati, vel etiam status Provincialis, toti Provinciæ esset proficua. Dahero dann die hochsel. Fürsten den abgebrannten Ständen zwar quinquennales gnädig ertheilet: ob aber dieselbe 1) Abrogatoriæ oder vielmehr sülpenſivæ 2) contra æque privilegiatos, als welche auch mit abgebrannt, oder auch 3) contra extraneos zu extendiren gewesen, hat nimmer können anskundig gemacht werden, sondern hat man darin bey denen Gerichten allezeit ad æquitatem gehen, die Creditores zur Billigkeit mit beweglichen Persuasoriis disponiren, und Fleiß anlegen müssen, die Parten in Güte von einander zu bringen; maßen dann auch das Ao. 1628 publicirte und introducirte Statutum moratorium dergestalt beschränket, daß, wenn es nicht endlich universaliter interpretiret worden, nicht viel daran geblieben wäre. Mit was Schaden, Thränen und Seufzen der armen nothleidenden Wittwen und Wayſen aber solches geschehen, weiß Gott.

Das zweyte Fundamentum des R. A. kommt denen zu gute qui nimio usurarum cursu aggravati sunt, zielet gleichergestalt auf die Ober-Crayse, ubi usuræ in infinitum extenduntur, also gar, daß wohl auf 1000 Capital 2 oder 3000 Zinse exigiret werden, welches auf unser Land, als worin usuræ sortem, vel alterum tantum, nunquam excedunt, wenn gleich der Zins in etlichen 30 bis 40 Jahren

ten nicht abgegeben worden, auch sich nicht appliciren lässet, denn sich hierin gar keine Aequalität oder Comparation finden will: in den Ober-Crayſen, da der Zins das Capital wohl dreymal überſtiegen, und Debitores dieſelben abzutragen und abzuſtatten ſchuldig, ſoll ob bellicas calamitates ein Moderamen gegönnet, und dieſelben etwan nach Gutbefinden einer jeden Provinz auf den vierten Theil moderiret werden: und es ſoll ein gleiches in dieſem Lande, da der Zins nicht höher, als dem Capital gleich erkannt wird, introduciret, ja noch das alterum tantum ferner auf die Hälfte reduciret werden; Sondern es würde vielmehr dies iniquum daraus reſultiren, daß, da jene Ober-Crayſes Creditores, nach bisher ſo langer gehabter Geduld auch vorgegangener Remiſſion und Moderation der Zinſen, doch zuweilen da die Zinſen lange nicht abgegeben, wohl das alterum tantum, als 1000 Capital und 1000 Zinſen erlangen: dieſer Provinz Creditores aber von dem altero tanto, das ſie nunmehr ſo viele Jahre mit theils ihrem gänzlichen Untergange entrathen, noch dazu der Hälfte nachſehen ſollten. Ob nun aber nicht hiedurch denen, ſo zinsbar Geld, vor jenen, ſo kein zinsbar Geld ausſtehend haben, und bisher denenſelben doch gleich die onera publica ſuſtiniren müſſen, ein groß Præjudicium und Schaden zugezogen, und ſie gleichſam mit doppelten oneribus beleget werden, wird eines jeden unpaſſionirten billig mäßigem Judicio heimgegeben.

Aus welchem ſich præliminariter kürzlich unſchwer befindet, wie die Application des R. A., ſo auf die Ober-Crayſe ſonderlich zielet, auf dieſe Provinz nicht wohl zu machen. Ad ſpeciem nun zu gehen, und Herren Landſtände Bedenken, ſortem anreichend, zu conſideriren, ſind ohne das bisher in denen Gerichten im Lande, pendente ſtatuto moratorio, auf die Capitalien keine Executiones erkannt, es wäre dann, daß die Anleihe derſelben pendente ſtatuto geſchehen, und debitor certum diem ſolutioni deſtiniret, oder auch ſonſt in Inſtrumento Obligationis dem Indulto moratorio expreſſe renunciiret; dabey es unſers Erachtens, dafern cum conſenſu Regiminis die Herren Landſtände das ſtatutum moratorium, quoad ſortem, noch länger prorogiren wollten, nochmalen würde ſein Verbleiben behalten müſſen. Es iſt aber hiebey zu bedenken, und haben es auch andere Germaniæ Provinciæ non ſine maximo damno erfahren, daß ſothanes ſtatutum dieſelben, ſo ſich dadurch aufzurichten intendiren, mehr unterdrückt, als ſie aufgeholfen werden, zumalen die Debitores, wenn ſie in ſolutione ſortis nicht moroſi wären, ſondern das Capital entweder pecunia numerata oder auch mit einem gewiſſen Stücke Gutes ad debiti quantitatem, in tempore ablegten, ſie nicht allein den Zins davon, ſondern auch die Landes-Onera und Contributionen davon adimirten, welches alles aber ſub velamento ſtatuti moratorii ihnen auf dem Halſe bleibet, und künftig, ſublato ſtatuto, welches gleichwohl der Billigkeit nach in infinitum nicht wird können extendiret werden, wann ſie Capital und Zinſen zahlen ſollten, deſto härter drucken wird. Wobey denn auch dies Inconveniens verſiret, daß der gemeine Credit darunter gänzlich, ſowohl bey den Einheimiſchen, als welche aus Mangel ihrer Capitalien, ſo wenig vor ſich ihren Nutzen damit ſuchen, als anderen wiederum damit unter die Arme greifen können, als auch bey den Ausländiſchen, als welche durch das ſtatutum in Beyſorge, daß man im Lande dergleichen ſtatuta immer mehr machen, und dieſelbe dergeſtalt einrichten möchte, daß denen faſt nulla humana providentia, aut cautelis per ſyngraphum occurriret werden könnte, periclitiret, und endlich ſich niemand wird finden laſſen, der ſeinen Nächſten aus der Noth helfen wollte, daraus denn ein gänzlicher Landesverderb zu beſorgen, wie ſolches offenbar,

und vielen Landsassen den Ruin causiret hat. Welches Anhaltini und Holsati wohl bedacht, und sich zu dergleichen statutis nicht verstehen wollen, sondern publice bey der Reichs-Versammlung dawider protestiret, und Landes-Credit in ihrem Lande zu conserviren resolviret. Fällt daher aus obigem und andern mehr prorogatio statuti moratorii sehr bedenklich unsers Erachtens, zumal auch die von den Herren Landständen annectirte 13 Limitationes die Wichtigkeit der Sachen und wie unmöglich auch unbillig es sey, statutum moratorium noch weiter universaliter absque ulla limitatione zu continuiren und zu prorogiren genugsam und wohlbedächtlich an den Tag geben.

Denn so viel die obenbemeldten Limitationes belanget, sind dieselben dergestalt unsers Erachtens beschaffen, daß sie mit einer Hand etwas geben, mit der andern wiederum nehmen, hauptsächlich aber viele Declarationes, indagationes in facultates Debitorum & Creditorum, quæ tamen nemo facile denudare tenetur, & inutiles probationes verursachen, die Gerichte täglich, wiewohl ohne sonderbaren Nutzen, gleichwohl aber mit schweren Unkosten fatigiren, und lites darin immortales machen werden, auch zum Theil zuvor schon tentiret, aber nicht practicabel befunden worden, wie denn keine einzige unter allen 13 Limitationibus, die Capitalien belangend, ist, so nicht vielfältigen Rechtsstreit hinter sich ziehet, ja auch multum iniquitatis hat, und contra expressa Jura anläuft, wie ad speciem könnte remonstriret werden, wann es an sich nicht offenbar. Eins zu erwähnen, ist es contra Jura manifesta, da nemlich sub §. und da letztlich ein Debitor ꝛc. der Creditor adigiret werden will, ante solutionem usurarum, sortem anzunehmen, und alsdenn erstlich steriles usuras cum tædio zu exigiren. Daher Wir unvorgreiflich davor halten, im Fall die Herren Landstände noch ferner contra propria commoda laboriren, und das Statutum ratione capitalium prorogiren wollten, man es ohne alle Restriction und Limitation oder andere schädliche Neuerung, so ohne das auf die drey bevorstehenden Jahre, dafern man schon nicht weitere Extensionen intendiret, keinen grossen Effectum generiren könnte, bey altem Herkommen und bey hiesigem Gerichte üblicher Observanz verbleiben lassen, statuto aber providire, daß post decursum hujus trienni solch Statutum nicht weiter solle extendiret werden, sondern ipso jure & vi hujus transactionis cassiret seyn.

Die Zinsen betreffend verstehen wir, daß die Remission von denen Zinsen reden, so vermöge Instrumenti Pacis tempore belli bis Ao. 1648, und also ante pactam Pacem Osnabrugensem, oder auch vor dem Regenspurgischen R. A. aufgeschwollen, zumal sie auch rechtlich ad Pacis tempora nicht werden extendiret werden können: Cessante enim causa, videlicet belli calamitate, ipse cessare videtur effectus, qui consistit in remissione usurarum: wie denn der Regenspurgische R. A. solches ausdrücklich præcaviret; daher denn auch dieses Statutum denen Debitoribus, so ihren Zins bis nach der Zeit videlicet a 1648 ad 1654 richtig abgetragen, oder auch sich sonst mit den Creditoribus verglichen, solches nicht kann zu statten kommen, zumal vor dieselben, daß sie facultatibus ita lapsi sind, daß sie mit Solution der Zinsen nicht haben einhalten können, nicht militiren kann, weil sie ihre schuldige Pensiones und usuras abgestattet, wie denn sub limit. 6. hujus membri solches nicht undunkel exprimiret wird.

His præmissis zielet der Herren Landstände Intention dahin, daß usuræ 1) ad alterum tantum reduciret, und 2) davon noch die Hälfte defalciret werden soll. Das Erste betreffend, werden in diesem Alten-Stettinschen Hofgerichte die

Zinsen

Zinsen über das alterum nie erkannt, daher es in dem Passu bey der Observanz wohl kann gelassen werden, stehet auch dahin, ob man in dem Vor-Pommerschen Hofgerichte gleiche Observanz introduciren wolle, wie dann die unter den 10 Limitationibus steckende Abfälle mehrentheils in der Observanz beruhen, wobey Wir unsers Theils es bewenden zu lassen erachten.

Daß aber 2) von solchem reducirten altero tanto die Hälfte oder sonst ein gewisses Theil durchgehend abrogative sollte defalciret werden können, halten wir nicht vor practicabel, es werden auch die bishero in diesem Lande introducirte Statuten und Landtagsschlüsse nicht besagen, daß von denen hochsel. Herzogen in Pommern christmildesten Gedächtnisses dergleichen jemalen intendiret, sondern gehen dieselbe und noch der letztere de Ao. 1637 publicirte Landtags-Abschied alle nur ad suspensionem ulurarum, nicht aber ad abrogationem earundem, daher man denn auch in denen Hofgerichten bisher dergleichen Remissiones alle auf Vorbescheide zu gütlicher Handlung gesetzet, bey der Remission aber die Auszahlung des Ueberrestes alsofort mit der Execution verknüpfet, damit nemlich die Creditores nicht allein ihrer Remission halber eine Ergötzlichkeit empfänden, sondern auch dadurch zur Remission bewogen würden. Und obwohl im letztern Regenspurgischen R. A. die Remission der Zinsen bis auf den vierten Theil gesetzet; So ist auch bey selbigem Receß 1) keiner Reduction ad alterum tantum gedacht, sondern beziehet solche Reichs-Remission sich auf den ganzen Zins, so vermöge üblicher Reichs-Observanz sich in infinitum, und also zum öftern vielmal so hoch, als das Capital erstrecket, daher solches auf diese Lande, allwo die Remission schon in der Reduction ad alterum zum öftern mehr als doppelt stecket, nicht kann appliciret werden, es wäre denn, daß man den Creditorem wider beschriebene Rechte und christlicher Billigkeit wider seinen Willen mit doppelter Remission belegen, und Debitorem morolum cum Creditoris damno locupletiren wollte; 2) ist auch in ermeldetem Regenspurgischen R. A. gar behutsam gegangen, damit nicht in fines æquitatis impingiret, und einer vor den andern prägraviret würde; daher der Constitution im R. A. wie auch in der Herren Landstände monitis viele heilsame Limitationes beygeieget, welche in diesen Pommerschen Gerichten auch ohne das schon ziemlich in Observanz gebracht, und können in denen Fällen die circumstantiæ rei & Personarum Judicem besser informiren, als generalis constitutio, quæ sæpe stricte interpretanda und multum iniquitatis in hoc casu habet, thun kann. Wie dann solches in solchem Exempel, da Creditor & Debitor nothleidend, und Creditor sein Capital viele Jahre her, daß es das alterum doppelt überstiegen, nicht allein entrathen müssen, sondern wohl gar dadurch, daß er es nicht mächtig werden können, ad Paupertatem redigiret, und auch seine Kinder daher versäumen müssen, wann derselbe nunmehr nicht allein die Reduction ad alterum über sich sollte ergehen lassen, sondern auch noch von derselben die Hälfte quit gehen, wie aus dem Landtags-Abscheide de Ao. 1637 Tit. 2. §., wie auch fürs achte in fin., da comparatio inter Creditorem & Debitorem egenum, cujus Partes sint favorabiliores, instituiret, die Unbilligkeit solches undunkel fürgestellet wird; ja es würde auch oft das Inconveniens daraus resultiren, daß miserabiles Personæ, als Kirchen, Schulen, oder Töchter-Aussteuer und andere excipirte Creditores, wenn sie schon ein anterius und potius Jus cum consensu Principis erlanget, nachsehen sollten, zumal auf solche Weise die Töchter ihren dotem in præjudicium Creditorum potiorum & anteriorum, so hiebey nicht stille sitzen würden oder könnten, überkommen, ja in Defectum baarer Zahlung den potioribus Creditori-

bus an ihrer ihnen conſtituirten Hypothek präferiret, oder ja zum wenigſten durch Execution deterioriret, da doch den Töchtern oder Schweſtern kein jus competiret, es ſey denn deducto ære alieno ſecundum Jura vulgata auch Pommerſche Land-Conſtitutionen. Wir ſchlieſſen alſo auch bey dieſen Punct ſo, daß bey Reduction der Zinſen ad alterum man keinen fernern Abzug füglich werde decerniren können, ſondern denen Gerichten heimſtellen, was, bey gütlichen Behören den Debitoren zum Beſten, ſie denen bisher ergangenen Landtags-Abſcheiden gemäß und üblicher Gewohnheit nach abhandeln können; jedoch der Königl. Regierung Gutachten hiedurch keine Maße zu geben. Stante ſtatuto moratorio halten Landſtände zwar dafür, 1) daß Capitalia, ſo auf 500 Rthlr. richtig, nebſt 2 jährigem Zins jährlich abgetragen werden ſollen. 2) Man auch inskünftige keine Capitalia höher als 5 Procent beſtätigen ſolle.

Das Erſte belangend wäre, der Herren Landſtände ſelbſt eigenen Gutachten gemäß, billig, daß finito ſtatuto die Capitalien endlich nebſt den Zinſen abgeleget würden. Weil aber die beſorgliche ſchwere Zeiten ſolches nicht leicht admittiren wollen, ſo ſehen wir nicht, wie man das quantum ſolvendum ſub certa regula comprehendiren könne, zumal es ſich zutragen könnte, daß ein Debitor vielen mit hohen nominibus verhaftet, dem aber unmöglich fallen würde, auf ein jedes nomen 500 Rthlr. nebſt 2 jährigen Zins vom ganzen Capital abzutragen, wie gleichwohl ein jeder Creditor vi Statuti zu urgiren hätte; daher wir denn auch dafür halten, dieſen Punct zu billigmäßiger Moderation und Arbitrement den Gerichten heim zu ſtellen, und denenſelben zu injungiren, daß ſie pro qualitate Perſonarum & circumſtantiis cauſæ ſolches alles dergeſtalt moderiren und dirigiren, damit ſo wenig Creditor als Debitor de iniquitate ſich zu beklagen habe, ſonderlich in Caſibus, da man ſowohl ex qualitate Feudorum & aliarum Debitoris Facultatum, als auch, ob viele Schuld-Proceſſe wider ihn geführet werden, verſpüren kann, ob einen Concurſum zu erregen der Schuldner nöthig habe, und er dazu zu admittiren, wonach alles vorſichtig einzurichten.

2) Ob man den Zins auf 5 von 100 inskünftige ſetzen könne, halten wir gleichergeſtalt dieſem Lande nicht wohl nützlich. Denn obwohl durchs Ober-Reich deutſcher Nation nicht mehr als 5 Procent vermöge der Reichs-Conſtitution gegeben werden, in der Kayſerl. Kammer zu Speyer dem auch, unerachtet der Landes-Conſtitution, nachgegangen wird; So werden doch 1) unſere hochſel. Fürſten, mit Zuziehung der Landſtände, ſonder Zweifel hochvernünftige Urſachen gehabt haben, darin einen Abtritt von den Reichs-Conſtitutionibus zu nehmen, und ſich ſonder Zweifel propter mutua commercia denen benachbarten Oertern in dieſem Punkt zu conformiren. Wir halten auch, daß ſolches allerhand Difficultäten bey den Handlungen abgeben würde, zumal man ohne das in contractibus inter mercatores conniviren muß, daß dieſelben nicht mit 6 von 100 content ſeyn, ſondern wohl gar das Intereſſe auf 8, 10 und wohl 12 verſteigern; maßen ihnen denn die annahenden Provinzen, Königreiche und Republiken Anlaß dazu geben. So würde auch 2) hiebey in Conſideration zu ziehen ſeyn, wann poſito der Zins dem Ober-Teutſchlande gemäß auf 5 von 100 gleich geſetzet würde, ob man auch nicht den Zins, ermeldeten Ober-Crayſen gleich, in infinitum ſolle aufſteigen laſſen, welches ex conſequentia unſers Erachtens folgen würde: ſtehet jedoch dahin, was die Königl. Regierung rebus omnibus exacte perpenſis, mit Zuziehung der Herren Provinzialen e re Patriæ hierin befinden werden.

Was

Was endlich bey Ausübung der Prioritäts-Processe von den Herren Landständen annectiret, ist zwar nicht undienlich, ist auch demselben sowohl mit affixion der Proclamatum, Einbringung der Exceptionen, als auch Uebergebung der Inventarien, so viel möglich, in diesem Alten Stettinschen Hofgerichte dergestalt nachgegangen, daß verhoffentlich keiner der Herren Landstände Hinter-Pommerschen Orts, so lange dieselbe unter diesem Gerichte gestanden, mit Fug wird zu klagen Ursache haben; daher wir es dahin gestellet seyn lassen, ob das Vor-Pommersche zu gleichem anzuweisen. Was aber für Beschwerlichkeiten bey Constituirung der Curatorum bonorum, insonderheit in vorigen und noch dauernden Kriegszeiten, bey den vielfältigen Marschen und andern Beschwernissen, so dabey vorgehen, und von den Curatoribus bonorum in hohen Anschlag und Rechnung gebracht wird, sich befunden, wird der Königl. Regierung aus etlichen an sie per appellationem gekommenen Processen, und den Herren Landständen selber bestermaßen bekannt seyn, daher es denn auch gekommen, daß solches pedetentim in desuetudinem gerathen, und wird sich geben, ob solche Mittel zu erfinden, dadurch es heilsamlich wiederum zu introduciren, welches wir unsers Theils mit wünschen werden, zumal es ohne das dem Ao. 1637 ergangenen Landtags-Abscheide gemäß ist.

Salvo rectius sentientium Judicio.

No. 6.

Des Greifswaldischen Hofgerichts Bedenken in Schuldsachen. 1656.

I. Capitalia belangend.

Würde in der Constitution expresse zu erwähnen seyn, daß unter dem 3jährigen moratorio indultu sowohl Debitores, so non solvendo durch den Krieg geworden, als diejenige, so solvendo geblieben, verstanden werden sollen, damit ein jeder gegen Ablauf des moratorii sich zur Zahlung gefaßt machen könne. In Mangel der fidejussorum und pignorum aber müßte der Debitor zu möglicher Caution, auch wohl ad juratoriam admittiret werden, da itzo wohl fast unmöglich fallen will, annehmliche Caution per Fidejussores & Pignora zu bestellen.

Except.

1) Allhie stehet zu erinnern, daß, da von Kinder-Geldern gedacht wird, die Worte (darüber Verträge und Judicate vorhanden) ausgelassen werden mögen, zumalen sie sensum dubium machen, und weil sich öfters begiebet, daß die Kinder ihre Gebührniß aus der Eltern Verlassenschaft und Güter suchen, so würden ihnen dieselben billig etiam durante moratorio statuto gereichet werden müssen, obgleich keine Judicate oder Verträge noch nicht darüber aufgerichtet. Wir halten auch diensam zu seyn, hiebey mehr genera Debitorum zu specificiren, als Deposita, Alimenten- Heuer- und Mieth-Gelder und dergleichen, item Debita jurata & fiscalia. So ist auch billig, daß von dergleichen oberzählten Schulden, davon vermöge der Rechte das Interesse a tempore moræ gebühret, dasselbe (jedoch nach Maaßgebung der untergesetzten Disposition wegen der Zinsen) den Curatoribus bezahlt werde, damit der Debitor morosus ex sua culpa & mora nicht ein lucrum empfinde, und dadurch an Hand gegeben werde, die Creditores in infinitum malitiose zu frustriren. Wofern aber dergleichen privilegirte Credita novirt, und vorgetroffe-

getroffenen und publicirten Friedensschluß in mutuum convertiret, auch zinsbar bestätiget, würden dieselben billig sub moratorio zu comprehendiren seyn.

2) Mit der andern Except. ist man so weit einig, nur daß die Transactiones auf gewisse Zeit etwa ad annum 38 exclusive restringiret, dabey aber gesetzet werden möge, wann ein Debitor durch den Krieg oder andere unabwendliche Casus fortuitos, nicht aber durch sein Verschulden, post transactionem in Ruin und Abfall seines Vermögens gerathen, daß alsdann derselbe eben so wohl des moratorii indultus zu genieſſen haben sollte, und dürfte es also zu des Judicis arbitrio nicht gestellet werden.

3 & 4) Haben wir nichts zu erinnern.

5) Könnte zwar das Moratorium denenselben, welche in so schlechtem Zustande begriffen, daß sie entweder post elapsum terminum ihre Creditores der Capitalien halber zu contentiren sich nicht getraueten, wie auch denenjenigen, so das Ihrige in fraudem Creditorum muthwillig verzehren ꝛc., nicht zu statten kommen; denen aber, so solcher Condition nicht seyn, könnte in Mangel anderer Caution die Juratoria nicht versaget werden, und müßte das Judicium darüber arbitriren, auch der Debitor jurato erhalten, daß er keine Pignora oder Fidejussores aufzubringen sich getrauete oder vermöchte, ex ratione wie Anfangs erwähnet.

6 & 7) Hat man nichts zu erinnern.

8) Stehet zu erinnern, daß die erwähnten Personen, wofern ihr Zustand nicht kundbar und dem Gerichte wissend, zum wenigsten præsumtive, solche ihre Dürftigkeit bescheinigen, und mittelst eidlicher Contestation verificiren müssen.

9. 10 & 11) Ist man einig.

12) Müßte die Cautela inseriret werden, daß der Debitor vorher schuldig wäre, eine eidliche Specification seiner beweg- und unbeweglichen Güter auch neminum gerichtlich einzubringen, damit alsdann der Creditor daraus eligiren, und folgends die Taxa, wie unten mit mehrerem vermeldet, darüber aufgerichtet werden könne.

13) Ist billig, und hat man dabey nichts zu erwähnen.

Sonst stehet 14) allhie zu erinnern, ob nicht Creditores extranei, da der Indultus moratorius nicht eingeführet, hievon auszuschlieſſen, damit man der Retorsion sich nicht zu befahren habe.

Wie denn auch 15) diejenigen Debitores dieses Indults nicht fähig seyn können, welche ihre ausgegebene Hand und Siegel frevelmüthig disputiren, und dem Creditor unnöthige Unkosten und Rechts-Processe aufbürden.

II. Betreffend die Zinsen.

Allhie seyn anfänglich vom altero tanto zu excipiren die usuræ rei judicatæ, ne mora & culpa debitoris sibi sit proficua.

Hienächst müßte nothwendig ein Unterscheid gemacht werden unter denen Debitoren, so deutlichermaßen beweisen können, daß sie durch den Krieg und dergleichen casus fortuitos in Abnahme dergestalt gerathen, daß, wenn sie die völligen Zinsen und das Capital ihren Creditoren bezahlen sollten, sie nichts übrig behalten würden, davon sie sich und ihr Weib und Kinder honeste erhalten möchten. Solches nun darzuthun, muß der Debitor juratam specificationem aller Haab und Güter übergeben, dabey alle seine Creditores, so viel er sich erinnert, bekennen, und dieselbe ad producendum originalia vor Gericht bescheiden lassen, daraus alsdann

dann zu erkennen seyn würde, ob er vere inops und dieses beneficii capax sey, oder nicht. Diejenigen aber, welche entweder vor dem Kriegswesen bereits so grosse Schulden gemachet, oder auch höher gelobet, als tempore contractus ihre Güter werth gewesen, oder auch die auch vor, in und nach dem Kriegswesen propria culpa, als durch unfleißige Administration, Pracht und Hofarth, übermäßige Aussteuren ihrer Kinder, kostbare unnöthige Gebäude und dergleichen in Abgang ihrer Güter gerathen, wie auch diejenigen, so zwar die Kriegslast betroffen, dennoch aber solvendo geblieben, können unsers Ermessens keineswegs einiger Remission der Zinsen sich zu erfreuen haben, sondern müssen der Schärfe des gemeinen Rechtens unterworfen bleiben. Gestalt dann auch der Reichs-Abscheid diese Distinction approbiret, da gesetzet wird, daß keine andere Debitores als die obberührte unter dieses Beneficium gezogen werden können oder sollen, dahero auch alle JCti., so diese Materie tractiren, imgleichen der Landtags-Abscheid de Ao. 1637, beypflichten, und würde sonst den Creditoribus, welche ebenfalls die Last des Krieges gedrücket, hierunter zu nahe geschehen, als welche das Ihrige in beschwerlichen Zeiten ebenwohl contribuiren, und dazu ihre rechtmäßige Befugniß an diesem Orte entbehren, also gedoppelt Schaden leiden müssen. Die Consideration, so etwa vorfallen möchte, daß der Beweis inopiæ beschwerlich falle, wird, nach Maßgebung kurz vorher erwähnten Normæ, gar leicht und durchgehend practicabel befunden. So könnte auch derjenige, welcher das beneficium miserabilitatis präoptiret, sich zu keiner Schande ziehen, daß er miserabilitatem & inopiam obermähntermaßen probire, eben wie derselbe, so sich zu subleviren bittet, auch jedes onus bekannt seyn, und demonstriren muß, und würden sonst viele malitiosi Debitores, die ihren Creditoribus genugsam zu begegnen bemittelt wären, gar gerne dieses Asylum ergreiffen.

Endlich ist auch aller Billigkeit gemäß, was vere inopi dergestalt nach Maßgebung dieser Constitution an Zinsen remittiret wird, daß solches derselbe Debitor ad meliorem fortunam reversus hinwieder bezahle, darüber auch dem Creditor in Entstehung anderer Mittel jurato zugleich cavire.

Except.

1. 2. 3 & 4) Stehet nichts zu erinnern.

Beym 5) müßte inseriret werden, was droben bey den Capitalien Except. 8. des Beweises halber erwähnet.

Mit 6. 7. 8. 9 & 10. ist man einig.

Finito moratorio.

Anfangs ist man, was die Particulair-Abführung des Capitals betrift, mit den Majoribus der Herren Landstände einig. Was aber wegen 5 Procent im Vorschlag gebracht, zweifeln wir fast, ob dem Creditwesen zuträglich wäre, da allen benachbarten Königreichen und Fürstenthümern 6 Procent zugelassen, welches auch die hochsel. Pommerschen regierenden Fürsten habita consultatione mit den Herren Landständen gleichfalls beliebet. Wir stellen also diesen Passum der Königl. Regierung zu ponderiren anheim. Der Processus liquidationis & Executionis im Landtags-Abscheide de Ao. 1637. Tit. 4. & ult. ist, so viel möglich, bishero beybehalten, kann auch ferner observiret werden. Jedoch giebet man zu bedenken, ob nicht Art. 4. §. 1. dahin zu ändern, daß keine andere Exception als Solutionis und Compensationis, wann dieselbe durch briefliche Urkunden bewiesen werden kann, zuzulassen, sonsten aber alle andere Exceptiones tam dilatoriæ, quam peremtoriæ,

in

in casu, da dieselbe nicht alsofort in primo termino opponiret worden, attendiret, sondern die Execution vollzogen, und die Exceptiones post Executionem auszuführen dem Debitor reserviret werden sollen; es wäre dann, daß der Debitor mit dem Eyde erhalten wollte, daß er die vorbringenden Exceptiones nicht ehe als post terminum erfahren, und zu wissen bekommen, alsdann er billig damit zu hören.

Es könnte auch dienlich seyn, daß ultra quadruplicam ad acta nichts verstattet, der Actor auch in triplica keine nova tractiren, noch einige Beylagen anheften solle, er könnte denn mediante Juramento bezeugen, daß er solche erst nach übergebener Replica erlanget habe.

§. 2. Ist nothwendig zu erinnern, daß den Executoren sub poena remotionis ab officio und anderer arbitrair ernstlichen Strafe nach Befindung injungiret werde, daß sie vors erste alle Collusion mit den Parten vermeiden, der Hofgerichts-Ordnung und ihren Eyden, insonderheit dem Executorial-Befehlig wörtlichen Inhalts stricte nachleben, und die Executiones ohne expresse Inhibition des Hofgerichts nicht removiren sollen; dabey auch höchnöthig, weil zum öftern die ersten und andern Unkosten ganz übermäßig, zuweilen auch wohl von beiden Partheyen gefordert werden, daß denenselben in dieser Constitution eine gewisse Maaße gesetzt, und dem Executor, was er pro monitorio eigentlich nehmen, item wie viel ihm vor jeder Meilewegs, wann er mit eigenen Pferden und Wagen reiset, sowohl auf die Pferde als auf seine Person und einen Kutscher an Zehrungskosten und Fuhrlohn, dann auch, wie viel er vor jedweden Tag, da er in seinen Amts-Verrichtungen occuppiret ist, haben soll, zugebilliget werden möge, mit der inserirten Clausul, im Fall er hierüber etwas von den Parten begehren oder fodern würde, daß er nicht allein solches restituire, sondern auch das erstemal mit 20 Rthlr. Strafe beleget, und im Fall es hernach geschiehet, ab officio removiret werden, und er dabey nichts desto minder, was dergestalt unbillig extorquiret, restituiren solle. Damit auch die Executiones desto baß vollführet werden mögen, wäre ganz heilsam, daß von der Königl. Regierung dem Executor eine General- und beständige Ordre behändiget würde, auf welcher Vorzeigung die in den Garnisonen liegende Commendanten schuldig wären, auf den Nothfall und Begehren demselben mit 3, 4, 5 und mehr Soldaten zu aßistiren, und also nicht nöthig seyn dürfte, bey verspürter Pfandkehrung an die Regierung zu recurriren, dadurch oftmals die morosi Debitores und Delinquenten nur Gelegenheit gewinnen, entweder sich selbst aus dem Staube zu machen, oder auch das Ihrige anders wohin zu verparthieren und an die Seite zu bringen.

Ob auch nicht auf eine gewisse Instruction zu gedenken, wie mit den abgepfändeten Gütern, derselben Taxation und Addiction oder Verkaufung verfahren werden solle, solches stellen der Königl. Regierung zu erwägen wir anheim, und könnte dazu die Executions-Ordnung, so zu Stettin ergangen, und ohne Zweifel bey dem Archiv oder Hofgericht daselbst vorhanden, gute Anlaß geben, eine gewisse Norman abzufassen.

Was §. 3. disponiret, lässet sich alles wohl practisiren.

Der §. 4. ist dunkel und zweifelhaft gesetzet, worüber vielfältiger Disputat sich eräuget, derhalben er unsers Ermessens also zu fassen: Dahero auch, wo nach erösneter Urthel, oder bey Verrichtung der Execution, so in die Fahrniß oder andere Mobilia angeordnet, des Debitors Ehefrau sich wegen solcher Stücke interponiren würde, soll sie mit solcher Intervention nicht gehöret werden, wofern sie sich bey Zeiten ante Sententiam mit ihrer Intervention nicht angegeben hat, es wäre denn,

daß

daß 1) sie nicht gewußt, daß ihr Ehemann gerichtlich besprochen worden, welches sie doch mittelst Eydes zu erhärten schuldig ist, oder auch fürs 2) vor ihr innerhalb 6 Wochen, wie rechtens erweislich beygebracht werden könnte, daß der maritus ad inopiam vergiret, und sie also ihr eingebrachtes sonsten nicht bekommen könnte, dabenebst erbötig wäre, den Creditoribus die Uebermaaße heraus zu geben, oder 3) ihr das Vieh oder Mobilia specialiter verhypothecirt, und der Creditor mit keiner ältern Special-Hypothec darauf versehen wäre; und sollen in solchem Falle, wann die Frauen sich das Vieh und Fahrniß oder andere mobilia verschreiben lassen, die Ehemänner auf Begehren der Creditoren eine richtige Specification, was ihnen die Frau auf solches Vieh und mobilia würklich vorgestrecket und angelichen, zu producirren, und daß solche Anleihe und Hypothecation sich also und nicht anders verhalte, auch dasselbe in fraudem Creditorum nicht geschehen sey, mittelst cörperlichen Eydes zu verificiren schuldig seyn.

§. 5. Weil Herren Landstände diesen Passum in specie sehr urgiren, derselbe aber viele Umstände in sich begreifet, so zu dem gemeinen Creditwesen billig genau in eine Normam gebracht werden müssen, damit hinführo allen weitläuftigen Disputat und Geldfressenden Unkosten vorgebeuget werden könne, als hat man hochnothwendig erachtet, diesen Punct etwas weitläuftiger zu berühren, einen gewissen Proceß, wie es in Concurs-Sachen eigentlich zu halten, zu formiren, und denselben, auch was dabey vorläuft, in gewisse nachfolgende Capita abzutheilen, und wäre demnach unsers Erachtens also zu verfassen:

Von Formirung des Concurs-Processes.

I. Daß der Schuldner, so bonis zu cediren und einen Concursum Creditorum zu erregen Vorhabens ist, nicht ehe dazu verstattet werde, er habe denn 1) seine Lehn und Güter vorhero durch gewisse vom Hofgericht auf Anhalten verordnete Commissarien gebührlich taxiren lassen, und vermittelst Producirung sothaner Taxe, item eines glaubwürdigen Inventarii oder richtiger Specification seiner Güter, Schulden und Gegenschulden, auch sonsten erweislich beygebracht, daß seine Lehn und Güter zu Bezahlung der sämtlichen Creditoren nicht genugsam, auch erhebliche Ursachen angezogen, warum er ins Verderben und Undermögen gerathen, die von ihm specificirten Creditores vernommen, und das Hofgericht prævia bonorum tam feudalium quam allodialium excussione und Dagegenhaltung der angegebenen Schuldbürden, und also cum summaria causæ cognitione für gut befunden, daß er ad Beneficium cessionis bonorum zu admittiren; 2) das Juramentum Cessionis in Gegenwart der Creditoren, oder derer gemeinen Anwälde, welche selbige zuvörderst zu bestellen schuldig, der Gebühr abgestattet.

Damit auch aller Streit und Zweifel wegen sothanen Juramenti und dessen Formulæ vermieden bleiben möge, ist nicht undienlich befunden, Formulam Juramenti allhie zu annectiren.

Ich N. N. schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich meine Haab und Güter, auch Schulden, damit andere mir verhaftet, und sonsten alles andere, so viel mir wissend, gefährlich nicht verschwiegen, noch verheelet, sondern alles treulich und wahrhaftig angezeiget, und sonsten auch von meinen Haab und Gütern meinen Gläubigern zum Nachtheil und Abbruch zuvor nichts unterschlagen, veräussert, noch in einige Wege alieniret und hingegeben habe, noch auch hinfort nicht allein nicht unterschlagen und entwenden, sondern da mir Gott zu Glück und

Besserung auch künftig verhelfen wird, meinen Gläubigern auf ihr Erfordern, nach dem sich alsdann mein Vermögen erstrecken wird, auch ferner bezahlen soll und will, alles getreulich und ohne Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

II. Den Processum Concursus an sich selbsten belangend, müssen zu Abkürzung dessen hinführo nicht mehr als 3 Edictales Citationes und Termini ad liquidandum & deducendum Prioritatis Jura erkannt und angesetzet, und in der letzten oder dritten Citation diese Clausula comminatoria angehängt werden, daß den nicht erscheinenden via liquidandi präcludiret werden sollte.

III. Damit auch niemand der interessirenden Creditoren sich der Unwissenheit halber zu entschuldigen habe, könnte zu derer besseren Nachricht die Proclamation des Orts, woselbsten die Creditores gesessen, von den Canzeln geschehen, und hernach alsfort die Proclamata ad valvas templi vel Curiæ affigiret werden.

IV. In primo Termino Edictalis Citationis müssen die Creditores, ihre Credit-Forderungen und in Händen habende Lobzuchten gebührlich zu liquidiren, und mit den Originalien zu verificiren, vorgeladen, dem Debitor aber die Recognition zu verrichten, und alle seine etwa habende Exceptiones tam dilatorias, quam peremtorias, (womit er aber annoch in secundo termino und weiter nicht zu hören) vorzubringen, den Creditoribus auch zugleich injungiret werden, einen Curatorem bonorum, welcher, nach sowohl dem Debitori als Creditoribus geleisteten Eyde und Pflicht, des liquidati Güter in Verwaltung nehmen, und durante Processu die fructus gegen Abstattung billiger Besoldung, wie man sich mit ihm zu vergleichen, jährlich berechnen und asserviren, oder auch an gehörige Oerter nach des Hofgerichts Ermäßigung verwenden möge, oder aber einen Pensionarium anzuschaffen und zu sistiren, und die mit demselben getroffenen Verträge und Punctationes dem Hofgericht zur Revision und Approbation einzuliefern. Und im Fall aber Creditores wegen Constituirung eines gemeinen Anwaldes, Curatoris bonorum, oder Pensionarii unter sich streitig seyn würden, und sich nicht vereinigen könnten, müßte das Hofgericht ins Mittel treten, die Creditores vergleichen, oder auch einige andere Provisional-Verordnung desfalls ergehen lassen.

V. Damit auch, bey vorgenommenen Veränderungen, Räumungen und anderweitigen Verwaltungen der Güter, des Debitors Ehefrau und Wittwe, welche im ersten Termino in continenti illationem dotis und die unausgesteuerten Töchter ihr Gebührniß, wie zu Recht beständig, beweisen könnten, sich nicht zu beschweren haben möchten, müßte ihnen freye Habitation gelassen, das Jus retentionis unbenommen bleiben, und von den Abnutzungen jährlich ein gewisses zu ihrer Alimentation, oder auch so viel Zinsen, als von dem liquidirten dote gebühren, oder ein Gut, worüber sich die Creditores mit ihnen zu vergleichen, oder das Hofgericht zu arbitriren, zugebilliget, und zum Genießbrauch anstatt der Zinsen, oder auf Rechnung und in Abschlag derselben eingeräumet werden, (welches gleichfalls auch extra Concursum zu observiren) imgleichen dem Debitor, im Fall er notorie unvermögend, und seiner Frauen Gerechtigkeit nicht zu genießen hätte, wie auch der Wittwen und Jungfrauen, da die probatio illatorum streitig und zweifelhaft, sie auch keine Lebensmittel übrig hätten, ihr jährlicher Unterhalt und Alimenten nach Beschaffenheit der Güter, Personen und Schulden auf vorhergehende Communication mit den Creditoren, und des Hofgerichts Ermäßigung, zugeordnet werden.

VI. In secundo & tertio Termino, so finalis & peremtorialis seyn soll, hätte man die Creditores ad ulteriorem deductionem Jurium Prioritatis vorzula-

den,

den, worauf endlich die Acta für beschlossen anzunehmen, via liquidandi zu präcludiren, und weiter in der Sachen wie recht zu verfahren.

VII. Was im vorhergehenden 4ten und 5ten Punct, wegen Bestellung eines Curatoris bonorum und Pensionarii, wie auch Wittwen und Töchter, gesetzet, stehet zu bedenken, ob solches nicht in denen allbereits in concursu stehenden Gütern, der Creditoren Belieben nach, und da es zu deren Besten und Beförderung der Concurs-Sachen gedeyen, und das Hofgericht für gut und dienlich befinden möchte, gleichfalls statt haben könne und zu observiren sey.

VIII. Die Unkosten, so zu Fortsetzung des Concurs-Processes, Taxation der Güter, Constituirung eines gemeinen Anwaldes und sonsten zu verwenden, müssen aus der gemeinen Güter Intraden erfolgen, und von dem Lehnfolger, Curator oder andern Possessore bonorum, auch den Wittwen nach Proportion der einhabenden Güter ohnweigerlich und unverzüglich abgestattet werden.

IX. Es wäre auch der christlichen Liebe und Billigkeit nicht abstimmig, da des Cedenten Güter zu Bezahlung aller liquidirten Schulden nicht zureichlich, daß die Capitalia von den Zinsen separiret, und die Creditores, wie hoch sie auch privilegiret (nur Arme, Kirchen, Schulen und Hospitalen, und andere nothdürftige Personen ausgenommen) zuförderst wegen der liquidirten und zuerkannten Haupt-Summen nach der Priorität-Ordnung contentiret, und die Güter juxta quantitatem sortis in taxirtem Werth aßigniret und zugeschlagen, und was nach Bezahlung in des Schuldners Vermögen und Güter noch übrig, auf die Zinsen ihnen nach der Ordnung, wie sie mit ihren Haupt-Summen gesetzet, proportionabiliter zugetheilet würde.

X. Weil auch, wegen der Priorität der Gläubiger, allerhand Zweifel und Disputationes vorfallen, dadurch die Concurs-Sachen merklich verzogen, die Parteyen zur Ungebühr umgetrieben, und in beschwerliche Unkosten geführet werden, ist fast nöthig, daß eine gewisse den Land-Privilegien, Gerichtsgebrauch und gemeinen Rechten gemässe Priorität-Ordnung begriffen und zugleich mit hineingerücket, oder auch in antecessum hiesiges Hofgericht zur Observanz dessen, was Herzog **Johann Friedrich** hochsel. Gedächtniß Ao. 1595 den 30sten August an das Stettinsche Hofgericht wegen der geistlichen Stiftungen, Kirchen, Schulen und Hospitalien, daß selbige über das ihnen competirende Personal-Privilegium, auch tacitam hypothecam von Zeit des Contracts oder Obligation in allen des Debitors Gütern haben sollen, rescribiret, gewiesen werden möge.

Wobey auch in Ansehung der höchsten Billigkeit zu consideriren anheim gestellet wird, ob nicht mit dem augmento dotis, weil es ein purum lucrum ist, es ebenergestalt, wie im 9ten Punct wegen der Zinsen gedacht, zu halten, oder selbiges in prioritatis ordine zum wenigsten denen Creditoren, welche expressam hypothecam, ehe das eingebracht, erlanget, nachzusetzen, imgleichen die usuræ dotis a tempore mortis mariti, entweder gar nicht, zu fordern und zu adjudiciren, oder aber unter die Chirographaria Debita zu referiren seyn.

XI. Als auch den sämtlichen Creditoren an rechtmäßiger und richtiger Taxation der Güter sehr hoch und viel gelegen, wäre es zu Abhelfung vieler Streitigkeiten und Verhütung grossen Unterschleifs eine fast nützliche Sache, wenn wegen Taxation der Lehngüter eine beständige Verordnung de novo gemachet, und vermittelst Revision derer hiebevor im Stettinschen Orte projectirten, und in der Visitation über die Hofgerichts-Ordnung enthaltenen modorum æstimandi ein gewisser bil-

lignäßiger modus, wonach ſowol die Aeſtimatores als das Hofgericht als einer Form und Richtſchnur ſich zu reguliren hätten, in gewiſſe Capita oder Regeln verfaſſet, den itzigen Läuften accommodiret, die Taxation und Anſchlag nicht präciſe nach gegenwärtiger Zeit Nutzung und valor, beſondern Einhalt Friedensſchluſſes zwiſchen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten aufs Mittel geſtellet, und nach der Güter qualitatem ſecundum reditus & fructus dergeſtalt eingerichtet würde, daß der Creditor derſelbigen würklich genieſſen, und der Debitor keinen Schaden dabey empfinden, auch dem Cedenten, da derſelbige zu beſſern Mitteln und Fortun gerathen möchte, imgleichen dem Succeſſori feudi und nächſten Agnaten die Reluition, ſo ihnen allewege reſerviret bleibet, dadurch nicht ſchwer und unmöglich fallen, oder auch ein Käufer leicht anzuſchaffen ſeyn möge.

Und wäre ſehr dienlich, daß man gewiſſe Aeſtimatores, ſo redliche Leute, erfahren, gute Haushalter, und der Gelegenheit der allhier im Lande belegenen Güter kundig, in einem jeden Diſtrict beſtändig verordne, in Eydes-Gelübde nehme, und ihnen zur Ergötzlichkeit und Recognition ihrer Mühwaltung ein gewiſſes nach Quantität des Valors der Güter, ſo zu taxiren, etwa von jeden 1000 fl. = fl. ex reditibus zubilligte. Dieſe Commiſſarii müßten auf des Hofgerichts Veranlaſſung allewege parat ſeyn, und das Aeſtimations-Werk ohne einige Ausflucht und Verwiderung über ſich nehmen, die Relationes dergeſtalt abfaſſen, daß bey einem jeden taxirten Stücke die Ratio ſcientiæ angefüget, in Abgang aber eines und des andern Aeſtimatoris, an des abgehenden Stelle andere beſtellet werden, die Adjunction aber dem Debitor ſowohl als Creditor auf eigene Unkoſten zu verfügen unbenommen bleiben. Wollten auch Creditores auf die Verkaufung, ſubhaſtation oder Aufbot der Güter wählen und dringen, könnte ihnen ſolches freygelaſſen, und demjenigen die Güter adjudiciret werden, welcher das meiſte dafür zu geben ſich erkläret, es wäre denn, daß der Lehnfolger und proximus Agnatus in ſelbigen Kauf treten, und eben daſſelbe iisdemque conditionibus, was ein Fremder zu geben ſich erbeut, präſtiren wollte, alsdann ihm der Vorzug billig zu laſſen. Man hätte aber auf ſolchen Fall nicht eben nach dem geringen Pretio, ſo etwan darauf geſetzt, oder darauf geboten, ſich zu richten, noch dem Licitanti darum zuzuſchlagen, beſondern gleichfalls die gewöhnliche Aeſtimation vor die Hand zu nehmen, und da der Licitator oder ein anderer Käufer ſich zu ſothanen äſtimirten Werth nicht verſtehen wollte, der Creditor in Entſtehung anderer mediorum ſolvendi ſolche Güter anzunehmen, und da der Werth das Creditum überſteigen ſollte, den Ueberſchuß auf gewiſſe leidliche Termine heraus zu geben, oder auf ſo hohe Summe als die Uebermaße ſich beläuft, andere Creditores, mit welchen er am füglichſten, ſalvo tamen prioritatis ordine, handeln könnte, zu bezahlen ſchuldig ſeyn, jedoch müßte ſothane adjudicatio dergeſtalt geſchehen, daß die bona feudalia naturam feudi allewege unveränderlich behielten, und, da der Creditor feudi incapax, die Reluition in allewege vorbehalten bleiben.

XII. Weil auch unter dem Deckmantel und Vorwand des Inventarii viel Unterſchleif und ungerechter Mißbrauch öfters zu verſpüren, dadurch Creditores merklich defraudiret, und groſſer Streit und Weitläuftigkeit verurſachet wird, iſt nicht allein nöthig, daß ſowohl in als extra Concurſum die Wittwen oder dero Vormünder, ſo bey Zeiten auszubitten und zu beſtellen, vermöge der adelichen Privilegien und Landtags-Abſcheide, innerhalb 6 Wochen a morte mariti (es wäre denn, daß intra illum terminum prorogatio gebeten, und aus erheblichen Urſachen indulgiret) die Inventaria coram Notario und in Gegenwart zweyer Zeugen, etlicher

wiſſent-

wissentlicher Creditoren, auch des verstorbenen Mannes Erben und Successoren, denen es etwa 24 Tage zuvor zu notificiren, präcise bey Verluß der fräulichen Gerechtigkeit aufrichten, besondern auch auf der Creditoren und Klägern Begehren und des Hofgerichts Arbitrium, obschon nicht allemal defectus specificiret und erweislich gemachet, mit einem cörperlichen Eyde, daß nemlich ein mehreres als im Inventario begriffen, in der Verlassenschaft sich nicht befunden, noch sie bekommen, bestärken müssen; welche also beschworne Inventaria für beständig und gültig zu achten, und hätten sich derer sowohl die Söhne als andere Lehnsfolger in zutragenden Fällen zu gebrauchen. Gleichergestalt würden die Erben und Lehnsfolger schuldig seyn, ad instantiam Creditorum ihr Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewußt über denen a defuncta matre vel Vasallo aufgerichteten Inventariis, ob nicht ein mehreres, als darin verzeichnet, vorhanden, und was es gewesen, zu eröffnen, es müßte auch niemand mit dieser exceptione Inventarii extra Concursum gehöret werden, er habe denn 1) ein Inventarium bonorum, welches also, wie obstehet, beschaffen seyn muß, nebst der Güter Taxe zugleich übergeben, damit der Creditor sich daraus ersehen möge, was für Stücke seiner Contentirung gerecht und übrig, auch 2) in continenti erwiesen, daß nichts von den inventirten Gütern mehr übrig, und er, so viel als in der Erb- und Verlassenschaft des Debitors vorhanden gewesen, bona fide ohne einige Collusion andern Creditoren albereit abgestattet und bezahlet.

Was fernet im Landtags-Abscheide dict. lit. 4. §. 6. & 7. gesetzet, stehet wohl zu observiren und beyzubehalten.

§. 8. Fällt der Zweifel vor, wenn Erben sich getheilet, ob alsdann genug sey, die Insinuation ad domum. Derhalben zu Aufhebung solches Disputats alhie billig zu erwähnen, daß hinfüro, wenn Erben sich getheilet, die Insinuation allen und jeden billig geschehen, einem auch von denselben das Original und den andern copia davon gelassen werden müsse. Imgleichen könnte die Insinuatio ad Domum vor genüghaft gehalten werden, wann einer sich mit wesentlicher Wehrung aus dem Lande begebe, und entweder seine Güter andern in Administration oder Miethe einthäte, damit dem Creditor die Action auf die Maße nicht beschwerlich gemachet, noch er an ein fremdes Gerichte gezogen werden möge.

Sonst wäre 9) nicht undienlich allhier zu inseriren, daß in casu, da ein Creditor specialem hypothecam in bonis Debitoris hätte, die unterpfändliche Güter aber viel höher, als seine Forderungen sich anliefen, daß alsdann derselbe geduldet müßte, daß der posterior Creditor, in Mängel anderer bequemen Mittel, in eben solche Hypothec immittiret würde, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß solches priori Creditori an seinem Jure prælationis nichts derogiren, er auch vorher ex fructibus rei hypothecatæ seiner Zinsen oder auch des Capitals, finito moratorio sich bezahlt machen könne, sondern bloß den Ueberschuß dem posteriori gönnen und überlassen müsse.

Was sub tit. 5. usque ad §. 5. inclusive disponiret, läßt sich alles wohl practisiren, und hat man dabey nichts zu erinnern.

Endlich wäre zu annectiren, daß wider diese Constitution keine contraria Observantia admittiret noch gültig seyn, sondern stricte in allen und jeden observiret werden sollte.

No. 7.

Der K. Regierung Reſcript an das K. Hofgericht wegen deſſelben Verhaltens in judicando über Schuldſachen bis zu einer gefertigten Landes-Conſtitution. 1. Jul. 1656.

Tit. Regim.

Wir zweifeln nicht, es werde denſelben annoch guter maßen erinnerlich ſeyn, was wir jüngſthin, kurz nach dem alhie gehaltenen Landtag, auf der Stände Anſuchen bey Ueberſchickung des vormaligen Aufſatzes wegen des Credit- und Schuldweſens vom 25ſten Februar an Sie gelangen laſſen.

Wann dann itzt geregte Landſtände bey dem letzten Anklamſchen Convent ſich abermals beſchweret, daß aus dem Königl. Pommerſchen Hofgerichte ſeithero einen Weg, wie den andern, und faſt mehr, wie vorhin, mit ſcharfen Executionibus verfahren würde, und deswegen gebeten, die Debitores wider den Landtags-Abſcheid de Ao. 1637 hinfüro ſo lange, bis man zum gänzlichen Schluß wird gelangen können, nicht arretiren, ſondern vielmehr gute Vorſichtigkeit gebrauchen, und bis zu erfolgender Landes-Conſtitution niemanden durch Uebereilung verkürzen zu laſſen; Als zweifeln wir nicht, daß Sie ſolches der Angelegenheit nach zu beobachten wiſſen werden. Und thun Dieſelben damit des Allerhöchſten Bewahrung treulich befehlen.

Alten Stettin, den 1ſten Julii, 1656.

Subſcr. Regim.

No. 8.

Königl. Schreiben an das K. Hofgericht wegen eines bey Hofe ausgewirkten indulti moratorii. 1727.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue Director und ſämmtliche Aſſeſſores.

Wir haben Uns aus eurem unterthänigen Schreiben vom 5ten letztverwichenen März in Gnaden vortragen laſſen, was ihr Uns darin wegen des der Wittwe von Angern von Unſerer Pommerſchen Regierung ertheilten indultus moratorii in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben: und wie ihr bey denen hiebey vorgekommenen und angezeigten Umſtänden Unſern gnädigen Verhaltungsbefehl in dieſer Sache weiter demüthigſt erbittet. Wenn Wir nun dadurch, daß Wir gedachter Unſerer Regierung anbefohlen, erwähnter Wittwe Creditores zu einem Anſtand mit Ausforderung ihrer Capitalien zu diſponiren, nicht gemeinet geweſen, der Wittwe wider ihrer Creditoren an ſie habendes Recht, vielweniger ihr zu Mißbrauchung dieſer von ihren Creditoren ſelber ihr zu bewilligenden Friſt einigen Schutz zu ertheilen; So haben Wir Euch hiemit in gnädiger Antwort wollen zu erkennen geben, daß der von obgedachter Wittwe ausgewürkte Indultus euch nicht hinderlich ſeyn kann noch ſoll, auf diejenigen Exceptiones und Limitationes gehörige Reflexion zu machen, welche in dem von euch allegirten Reichs-Abſcheide de Ao. 1654 ausgedrücket ſind, und hiebey etwa vorkommen oder im Wege liegen können, ſondern

ihr habet euch nach demjenigen allerdings zu richten, was gedachter Reichs-Abscheid sowohl, als die gemeinen Rechte und Verordnungen, euch an Hand geben. Womit Wir euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 12ten Junii, 1727.

Friedrich.

v. Höpken.

No. 9.

Der K. Regierung Declaration wegen der Præference der Creditorum, die auf publique Versicherung desolirte Güter in allgemeiner Landes-Noth angenommen und patentmäßig possediret haben. 1731.

Tit. Regim.

Auf des hiesigen Rathsverwandten, **Hermann Berend Westphal**, statt einiger seiner Advocatur sich anvertrauenden von Adel, übergebene Vorstellung und Bitte pro impetranda declaratione erfolget zum Bescheide: Daß, da sowohl die Umstände der Kriegszeiten de Ao. 1714, als auch die unumgängliche Noth des Publici erfodert, solche Mittel zu ergreifen, welche zu dessen Aufrechthaltung gereichen können, und dann alle Bemühung desfalls vergeblich gewesen seyn würde, wann nicht durch landesobrigkeitliche Versicherung einer illimitirten Erstattung dessen, was in einem so grossen frangenti dem Publico zum Besten præstiret worden, ein und ander Privatus, so noch des Vermögens gewesen, zuzutreten animiret wäre; Solchemnach kein Zweifel sey, daß nicht diejenigen, welche auf solche publique Versicherungen desolirte Güter angenommen, und patentmäßig possediret haben, ihrer erweißlichen Forderung halber allen andern Gläubigern ohne Unterscheid und denenjenigen selbst, welchen sonst ein Jus leparationis zugestanden wird, in concursibus vorgehen müssen, allermaßen dann auch Supplicanten dieses loco declarationis zur Nachricht hiedurch mitgetheilet wird.

Stralsund, den 17ten September, 1731.

Subscr. Regim.

No. 10.

Königl. Schwedische Wechsel-Ordnung zur Notice in Pommern, aus dem Schwedischen übersetzt. 1749.

I. Articul. Vom Wechsel.

§. 1. Ein Wechsel ist ein Geldhandel, oder ein Tausch, der in einem Lande oder in einer Stadt gebräuchlichen Münzsorte gegen eine andere, welcher auf guten Glauben geschlossen wird; da einer eine Anweisung an einen anderswo befindlichen Mann giebt, um daselbst am bestimmten Tage eine gewisse Summe Geldes in benannter Münzsorte zu bezahlen, und dafür von demjenigen, welcher diese Gelder heben oder heben lassen soll, nach dem verabredeten Wechselpreis oder Cours in solcher Münzsorte, als an dem Ort, woselbst die Anweisung oder der Wechselbrief ausgegeben wird, gangbar ist, seine Bezahlung bekommet.

§. 2. Ein Wechselbrief muß dahero folgende Umstände in sich enthalten und ausweisen. 1) Den Ort und die Zeit, wann und woselbst derselbe geschrieben wird.

2).

2) Ob derselbe ein einfacher sey, oder ob mehrere Briefe über eben dieselbe Summe ausgegeben, und der wie vielste derselbe in der Ordnung sey. 3) Die Zeit, wann dessen Inhalt soll bezahlet werden. 4) Dessen Name, an welchen die Bezahlung geschehen soll. 5) Die Geldsumme, welche der Wechselbrief in sich hält, und mit voll ausgesetzten Buchstaben in dem Wechselbrief soll ausgeschrieben, und überdem obenan mit Ziffern bezeichnet werden. 6) Von wem und wie die Bezahlung dafür erlegt worden. 7) Den Namen desjenigen, an welchen er gestellet worden. 8) Der Ort, woselbst derselbe wohnet oder sich aufhält, und wo die Bezahlung geschehen soll; und 9) des Wechselgebers eigenhändige Unterschrift.

§. 3. Die Personen, welche mit einem Wechselbrief zu thun haben, sind also viere. Erstlich derjenige, welcher den Brief begehret, und dafür Geld giebt, welcher der Wechselnehmer oder Remittent genannt wird. Zweytens der das Geld entgegen nimmt, um dasselbe an einem andern Ort wieder zu bezahlen, und darüber einen Wechselbrief ausgiebt, welcher der Wechselgeber oder Trassent genannt wird. Drittens derjenige, welcher durch Ueberlassung des Briefes oder durch ein Endossament bevollmächtiget wird, dessen Inhalt einzufordern und entgegen zu nehmen, welcher des Wechselgebers Mann, sonsten aber der Wechsel-Inhaber oder Præsentant genannt wird. Viertens derjenige, an welchem der Wechselbrief gestellt worden, welcher der Acceptant oder derjenige, so den Wechsel gut hält, ist.

§. 4. Bisweilen begiebt es sich, daß nur drey Personen mit einem Wechselbrief zu thun haben. Da der Wechselnehmer seinen Namen in dem Wechselbrief einführen lässet, ohne Hinzusetzung des Wortes Ordres, und solchergestalt die Bezahlung selbst entgegen nimmt; oder da der Wechselgeber einen Wechsel auf seinen Mann an einem andern Ort giebt, um an ihn selbst oder seine Ordres zu bezahlen. Es kann sich auch zutragen, daß nicht mehr als zwo Personen mit Namen genannt werden, da einer einen Wechselbrief auf sich selbst ausgiebt, um an einem andern Ort, wo er sodann nicht ist, den Inhalt desselben an einem andern Mann zu bezahlen und zu vergüten.

§. 5. In allen diesen Fällen, und ohnerachtet solches Unterscheides in Ansehung der Personen, soll der Wechselbrief gleiche Kraft haben. Dieweil sodann eine Person für zwo gerechnet wird, deren Stelle er vertritt.

II. Articul. Von dem Wechselgeber.

§. 1. Wann der Wechsel geschlossen ist, muß der Wechselgeber darüber dem Wechselnehmer zweene Briefe von einerley Inhalt zustellen, wohl aber auch drey oder mehrere, wann der Wechselnehmer sie vonnöthen hat, und darin anzeichnen, ob es der erste, andere, dritte oder vierte sey, damit die übrigen, wann der eine gelöset worden, kraftlos seyn mögen. Wird ein einfacher Wechselbrief ausgegeben, so soll derselbe mit dem Worte: einfacher oder Sola-Wechsel bemerket werden.

§. 2. Der Wechselgeber ist schuldig, nachdem der Wechselbrief gegeben worden, seinem Mann, an welchen der Wechsel gestellt worden, davon entweder mit der Post, oder auch durch den Wechselbrief selbst, Nachricht zu geben. Wird solches versäumet, und geschiehet dadurch Hinderniß und Aufschub wegen der Annehmung des Wechsels, so soll der Wechselgeber dafür selbst respondiren, und er soll keinen Wechsel-Anspruch an denjenigen, an welchen der Wechsel gestellt worden, haben, wann er gleich sein Schuldner wäre; es sey dann, daß in dem Wechselbriefe ausdrücklich eingeführt werde, daß kein Avis-Brief dabey folge. §. 3.

§. 3. Es soll der Wechselgeber gehalten seyn, dem Wechselnehmer einen besonderen Quitungsbrief bekommen zu lassen, wann derselbe den erhaltenen Wechselbrief bezahlet.

III. Articul. Von dem Wechselnehmer.

§. 1. Der Wechselnehmer muß sofort dem Wechselgeber den Werth für den erhaltenen Wechselbrief nach dem bedungenen Preise bezahlen. Thut er solches nicht, so soll der Wechselgeber, ehe und bevor die erste Post abgehet, wider den Wechselnehmer protestiren lassen, und ihn bey dem Gericht der Rathstube einer Stadt, wegen der Bezahlung des Wechselbriefes, sowohl in Ansehung des Capitals als auch des Protestes und der Gerichts-Unkosten belangen: da dann dem Wechselnehmer keine Entschuldigung zu statten kommen, sondern mit ihm, so wie in dem XI. Artic und dessen 4. §. verordnet worden, gehandelt werden soll, wo er nicht mit der Quitance des Wechselgebers beweisen kann, daß die Bezahlung für den Wechselbrief bereits geleistet worden; versäumt der Wechselgeber, binnen der vorausbesagten Zeit wider den Wechselnehmer zu protestiren, und ihn gerichtlich zu belangen, so hat er sein Wechselrecht verloren, und kann sich nur an dem Wechselnehmer, als wann es eine andere Schuldforderung wäre, halten.

§. 2. Sollte der Wechselnehmer, nachdem der Wechsel geschlossen und von ihm angenommen worden, es sey aus welcher Ursache es nur wolle, oder daß er an dem bedungenen Ort kein Geld gebrauchte, dem Wechselgeber den Wechselbrief wieder zurück geben wollen, so soll er dazu kein Recht oder Macht haben, sondern es soll bey dem, was einmal geschlossen worden, bleiben, in soferne sie sich nicht auf eine andere Art gütlich vergleichen können.

§. 3. Der Wechselnehmer soll schuldig seyn, nachdem der Wechselbrief genommen worden, den von dem Wechselgeber empfangenen Brief mit der ersten Post zur Acceptation abzusenden, es mag die Bezahlungszeit entweder von dem Tage, an welchem der Wechselbrief ausgegeben, oder da er zur Acceptation produciret worden, gerechnet werden, wo nicht bey Schliessung des Wechsels ausdrücklich bedungen worden, daß der erste Wechselbrief sofort mit der ersten Post zur Acceptation soll abgesandt werden, welches in dem Aufsatz des Mäcklers muß eingeführet werden. Jedennoch kann der Wechselnehmer den Wechselbrief, wenn er nach dem Ort, auf welchen er gestellet worden, unter Weges ist, nur daß dessen richtiger Postweg dadurch nicht gehindert werde, verkaufen lassen. Geschiehet solches, oder versäumet der Wechselnehmer, was angeführet worden, und wird dadurch dem Wechselgeber einiger Schaden zugefüget, so soll ihn der Wechselnehmer tragen, wo er nicht beweisen kann, daß der Wechselbrief zur obbemeldeten Zeit mit der Post zur Acceptation abgesandt, und nachhero durch die unter Weges geschehene Verkaufung an seinem richtigen Gang nicht sey aufgehalten worden. Trägt es sich zu, daß der Wechselbrief durch unvermuthete Zufälle, als durch Spolirung und Verunglückung der Post, Kriegs-Troublen oder Wassersnoth ist zurück gehalten worden, so soll der Wechselnehmer in solchem Falle ausser Verantwortung seyn: Allein mit den Wechselbriefen, welche von fremden Orten zur Verkaufung anhero kommen, wird von dem Wechselnehmer, so wie mit dem Verkäufer geschlossen und verabredet worden, verfahren.

§. 4. Wann der erste Wechselbrief ohne Endossement oder Ueberlassung an einige Ordre zur Acceptation ist abgesandt worden, so soll es dem Wechselnehmer frey stehen, durch Ueberlassung an einen andern den andern oder dritten Wechselbrief

an dem Orte, wo er ihn gebraucht, zu nutzen oder zu verkaufen, nachdem er zuvor darauf angezeiget, in welcher Hand der erste Wechselbrief gefunden wird, welcher, wann der nachhero überlassene andere oder dritte Wechselbrief aufgewiesen wird, abgeliefert werden muß, und wenn der Wechsel auf Sicht gestellet ist, so muß gleichfalls annotirt werden, an welchem Tage und zu welcher Zeit der erste Wechselbrief abgesandt worden. Jedennoch soll die Bezahlungszeit dabey weder von dem Wechselnehmer, noch von demjenigen, welcher durch Verzeichnung seines Namens den Wechsel an einen andern überlassen, verabsäumet werden: dieweil, wenn es sich begeben möchte, daß der Wechselbezahler, nachdem er den Wechsel acceptiret, nach der bestimmten Bezahlungszeit unvermögend würde, der Schaden auf denjenigen, welcher verabsäumet die Bezahlung zu der Zeit, da er noch in guten Umständen war, zu fordern, haftet. Wobey weder der Wechselnehmer, noch derjenige, welcher den Wechselbrief überlassen, den Wechselgeber zur Rede stellen können.

§. 5. Wird jemand beordert, als ein Commißionair einen Wechselbrief aufzuhandeln, so soll ihm frey stehen, denselben auf seinen Committenten oder dessen Ordre stellen zu lassen, und in dem Wechselbrief einzuführen, daß der Commißionair den Werth bezahlet habe. Da denn der Commißionair von allen weiteren Anspruch wegen des Wechselbriefes frey seyn soll. Lässet er aber den Wechselbrief auf sich selbst oder an seine eigene Ordres stellen, so wird er, zufolge seiner eigenen Ueberlassung, für die richtige Bezahlung seines Wechselbriefes responsable.

§. 6. Wann der Wechselnehmer den Wechselbrief an einen gewissen Mann stellen lässet, daß er ohne Vorbehalt einer weiteren Ordre an denselben soll bezahlet werden, und versendet denselben zur Acceptation an denjenigen, der es bezahlen soll, dieser auch den letztern acceptirt; so kann derselbige Wechselnehmer, welcher annoch der rechte Inhaber des Wechselbriefes ist, so lange der Verfalltag noch nicht da ist, durch den Wechselgeber die Bezahlung an den Mann, welchem der Wechselbrief zuerst zugesandt worden, verbieten, und einen andern zur Empfangnehmung derselben bevollmächtigen. Es kann auch derjenige, welcher den Wechselbrief zuletzt überlassen, eben dieses thun, in soferne dessen Ueberlassung so gestellt ist, daß sie an keinen andern kann endossiret werden. Wann aber der Inhaber eines solchen Wechselbriefes mit Briefen erweisen könnte, daß er nicht ein blosser Commißionair von demjenigen sey, der ihm den Wechselbrief zugesandt, sondern daß er dessen Erlaubniß hätte, das Geld für den Wechselbrief zu seinem eigenen Behuf, entweder für abgesandte Waaren und acceptirte Wechsel, oder auch aus andern Ursachen, wodurch er in wirklichen Vorschuß für demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief überlassen, entgegen zu nehmen, und zu seinen Nutzen zu verwenden; So soll ein solches Verbot oder Reclamirung des Wechselbriefes, ohne die Einwilligung des Inhabers, nicht gelten.

§. 7. Wann der Wechselgeber unvermögend, oder zurückkommt, ehe dessen ausgegebener Wechselbrief an dem andern Ort angenommen wird, so geniesset der Wechselnehmer, zufolge der in dem allgemeinen Gesetzbuch, und zwar im 17ten Capitel 14. §. befindlichen Commerz-Statuten, den Vortheil zu seiner Bezahlung, vor aller anderen laufenden Schuld, wo nicht eine gewisse Hypothek verschrieben worden; jedennoch muß die Zeit und der Lauf des Wechselbriefes dabey, wie gesagt worden, genau beobachtet werden.

VI. Art.

IV. Art. Von demjenigen, welcher den Wechsel für gut erkennet.

§. 1. Derjenige, welcher einen Wechselbrief richtig zur Bezahlung annimt, macht solchergestalt sich sowohl als denjenigen, welcher das Geld dafür empfangen, zu einen Schuldner davon, so daß sie beide auf solche Art für einerley Schuld haften; er kann also von der Bezahlung des Wechselbriefes und der damit verknüpften Unkosten nicht eher befreyet werden, bis der Wechsel-Inhaber vollkommen vergnügt worden.

§. 2. Es liegt solchermaßen demjenigen ob, an welchen ein Wechselbrief gestellet, sobald ihm der Brief vorgezeiget worden, sich unverzögert zu äussern, ob er denselben für gut erkennen will oder nicht. Nimmt er denselben an, so bemerket er solches in dem Wechselbrief selbst mit den Worten: für gut erkannt oder acceptiret, und schreibet seinen Namen darunter, benebst den Ort und den Tag, an welchen er solches thut. Wegert er sich ganz und gar, oder schiebet solches auf, hält sich verborgen, oder suchet andere Ausflüchte, so daß derjenige, welcher den Wechselbrief aufweiset, innerhalb 24 Stunden, nachdem der Wechselbrief präsentiret worden, keine zuverlässige Antwort und behörigen Bescheid bekommt, so soll der Wechsel-Inhaber dawider protestiren lassen, und den Wechselbrief benebst dem Protest an seinen Mann bey der ersten Post wieder zurück senden; jedennoch soll keiner verbunden seyn, an Sonn- und Festtagen Wechselbriefe zu acceptiren. Verlangt derjenige, an welchen der Wechselbrief gestellet worden, eine längere Zeit, als vorher angesagt worden, um sich zu bedenken, ob er denselben acceptiren wolle, so mag der Wechsel-Inhaber ihm eine Dilation auf 2 oder 3 Tage verstatten, und es soll dieses dem ersteren nicht zum Schaden oder Verfang gereichen, wo nicht mittlerweile eine Post nach dem Ort, woselbst das Geld für den Wechselbrief bezahlt ist, abgehet. Acceptiret er den Wechselbrief, nachdem der Protest geschehen ist, so soll er schuldig seyn, solches unter dem dato, an welchem der Wechselbrief zuerst aufgewiesen worden, zu thun, und die Protest-Unkosten dabey zu ersetzen. Acceptirt er den Wechsel nicht innerhalb der ihm vergönneten Dilations-Frist, so soll der Wechsel-Inhaber nicht versäumen, wider den Wechselbezahler protestiren zu lassen, und, wie gesagt worden, den Wechselbrief benebst dem Protest an seinen Mann zu übersenden.

§. 3. Ein Wechselbrief soll nach dessen reinen Inhalt ohne Bedingungen oder einiges Reservatum acceptiret werden: Geschiehet solches nicht, so soll der Wechsel-Inhaber auf gleiche Art dawider protestiren lassen, und den Protest benebst dem Wechselbrief an seinen Mann wieder zurück senden.

Nimmt der Acceptant den Wechselbrief an, mit dem Vorbehalt einer längeren Bezahlungszeit, ohne die Einwilligung des Inhabers, wann er von seinem Mann dazu keine Erlaubniß bekommen, so soll ein solcher Vorbehalt der Zeit nicht gelten, sondern der Wechselbrief soll dennoch nach dessen Inhalt zu der darinnen angesetzten Zeit bezahlet werden. Ist der Wechselbrief auf eine gröſſere Summe, als der Acceptant für gut halten will, gestellet, so daß er nur einen Theil davon annehmen will, so mag der Inhaber solches verstatten, wann er von seinem Manne dazu Erlaubniß bekommen, und soll sodann nicht Macht haben mehr zu fordern, als der Acceptant über sich genommen: Im widrigen Fall muß er, wie gesagt worden, wider eine solche unvollkommene Acceptation protestiren lassen, und den Protest benebst dem Wechselbrief an seinen Mann bey der ersten Post wieder zurück senden.

§. 4. Wird ein Wechſelbrief auf zwo oder mehrere Perſonen, welche in Compagnie ſind, geſtellet, ſo ſoll derſelbe nicht anders, als unter derſelben geſamten Namen, ſo wie ſie ſich zuſammen ſchreiben, angenommen werden. Jedennoch mag einer von ihnen, wann er will, die Bezahlung des Wechſelbriefes allein übernehmen, der Wechſel-Inhaber aber ſoll nichts deſto weniger gehalten ſeyn, dawider proteſtiren zu laſſen, und den Proteſt an ſeinen Mann zu überſenden; dieweil die Acceptation doch nur unvollkommen iſt, bis die Bezahlung würklich geſchiehet. Wird ein Wechſelbrief auf zwo Perſonen, nemlich erſtlich auf die eine, und in deren Abweſenheit auf eine andere gegeben, ſo mag denſelben einer dieſer beiden, der zur Stelle iſt, acceptiren, und deſſen Acceptation ſoll eben ſo gültig ſeyn, als wann der Wechſelbrief auf ihn allein geſtellt geweſen wäre.

§. 5. Es ſoll keiner ſchuldig ſeyn, einen Wechſelbrief, der an ihn ausgeſtellt worden, zu acceptiren, es ſey dann, daß er dem Wechſelgeber ſolches ohne einige Bedingung erlaubet habe. Wird er dazu verpflichtet, ſo ſoll er gehalten ſeyn, den ausgegebenen Wechſelbrief ſowohl zu acceptiren als auch zu bezahlen, wie auch den Wechſelgeber in ſolchem Falle ſchadlos zu halten. Wann auch jemand möchte erlaubet haben, einen Wechſel auf ihn zu ſtellen, jedennoch nicht für ſeine eigene, ſondern eines andern Rechnung, mittlerweile aber mit des andern Umſtänden und Vermögen eine Veränderung vorfiele; ſo ſoll er doch keine Macht haben, die gegebene Erlaubniß zu reclamiren, es ſey dann, daß ſolches geſchehe, ehe derjenige, welcher die Erlaubniß bekommen, den Wechſel auf ihn zu ſtellen, ſeinen Wechſelbrief ausgegeben.

§. 6. Wird der Wechſelbrief in Abweſenheit des Mannes oder Hausherrns von der Frau oder den Bedienten acceptirt, ſo ſoll, woferne der Mann oder Hausherr dazu bey dem Gerichte nicht ſeine Erlaubniß gegeben, ſolches ungültig ſeyn. Iſt es aber geſchehen, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, den Wechſelbrief, als wann er von ihm ſelbſt wäre acceptiret worden, zu bezahlen.

§. 7. Acceptirt jemand einen Wechſelbrief, der an den Wechſelnehmer oder Ordre geſtellet iſt, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, denſelben an denjenigen, der durch die letzte Aufſchrift der Inhaber davon geworden, zu bezahlen, wobey weder der Wechſelgeber und Wechſelnehmer, noch die vorigen Ueberlaſſer Macht haben, anders zu diſponiren, und die Bezahlung zu verbieten. Wann aber derjenige, welcher das Geld in Empfang nehmen ſoll, mittlerweile zurückkäme, und bey Verfallzeit des Wechſels unvermögend würde; So lieget dem Acceptanten ob, mit der Bezahlung inne zu halten, und an deren ſtatt das Geld des Wechſelbriefes im Gericht zu der ſämtlichen andern Creditorum Sicherheit zu deponiren.

§. 8. Ein Acceptant ſoll auch keinen acceptirten Wechſelbrief bezahlen oder für eine bedungene Abgift einlöſen, ehe derſelbe verfallen iſt, wo er nicht ſelbſt will in Verantwortung ſtehen, denſelben noch einmal zu bezahlen, im Fall, daß der letzte Inhaber, ehe die Verfallzeit des Wechſelbriefes verfloſſen, unvermögend werden möchte.

§. 9. Geht der erſte acceptirte Wechſelbrief verloren, und der Acceptant geſtehet dennoch ſeine Schuld, oder wird von derſelben überzeuget, ſo ſoll er gehalten ſeyn, denſelben nach dem Wechſelrecht zu bezahlen, wann ihm der Wechſel-Inhaber hinlängliche und acceptable Bürgen ſtellt, innerhalb einer gewiſſen vorgeſchriebenen Zeit von dem Wechſelgeber oder Ueberlaſſer einen gültigen Beweis, dadurch der verlorne und acceptirte Wechſelbrief mortificirt wird, und daß er überdem für alle

weitere

weitere Anforderung, wie auch allen Unkosten und Schaden wegen des weggekommenen Wechselbriefes responsable seyn wolle, zu verschaffen.

§. 10. Wann ein Wechselgeber unvermögend wird unter der Zeit, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief gestellet worden, denselben acceptirt und bezahlet, so daß er bey ihm zu kurz kommt, so soll er doch kein Recht haben, weder an den Wechselnehmer, dessen Mann, oder einen andern, welcher den Wechselbrief überlassen, einigen Anspruch zu machen, sondern damit als einer sonsten laufenden Schuld sich allein an denjenigen, welcher den Wechselbrief ausgegeben, und dessentwegen er den Wechsel angenommen, zu halten.

V. Art. Von dem Wechsel-Inhaber oder Präsentanten.

§. 1. Hat jemand einen Wechselbrief in Händen bekommen, und dafür eine Acceptation zu besorgen, so soll er gehalten seyn, denselben gleich nach Ankunft der Post demjenigen Mann, auf welchen derselbe gestellet worden, zu präsentiren, und dessen ausdrückliche Aeusserung, ob er denselben acceptiren wolle oder nicht, zu begehren. Versäumet er solches, und wartet damit so lange, als der Wechselbrief zur Zahlung in sich hält, mittlerweile aber etwas zum Nachtheil desjenigen, der ihn übersandt hat, vorfällt, so soll er verpflichtet seyn, ihn deswegen auf alle Art und Weise schadlos zu halten. Jedennoch soll keiner gehalten seyn, wider seinen Willen eine sothane ihm aufgetragene Verrichtung über sich zu nehmen, wo er nicht seinem Mann dazu vorher Erlaubniß gegeben, oder mit ihm in einem laufenden Handel und Briefwechsel stehet. Im widrigen Fall muß er den empfangenen Wechselbrief an seinen Mann mit der ersten Post wieder zurück senden. Geschiehet solches nicht, so wird er angesehen, daß er die obbesagte Verrichtung über sich genommen, und ist sodann dafür responsable.

§. 2. Ist der Wechselbrief auf einen Mann, der nicht in der Stadt, allwo derselbe soll bezahlet werden, wohnet, so lieget dem Wechsel-Inhaber ob, ohne Verabsäumung einiger Zeit, den Wechselbrief nach den Ort, wo der andere sich aufhält, zu senden; da dann dieser bey Acceptirung des Wechsels verpflichtet ist, anzuzeigen, bey wem derselbe zur Verfallzeit an dem andern Orte soll bezahlet werden. Wird nachhero der Wechsel bey dem angezeigten Manne nicht zu rechter Zeit bezahlet, so soll der Wechsel-Inhaber schuldig seyn, an dem Bezahlungs-Ort wider den anwesenden Acceptanten protestiren zu lassen.

§. 3. Wann jemand einen Sola-Wechsel auf sich selbst ausgiebet, um denselben an den Wechselnehmer allein, oder auch an ihn und dessen Ordre, an einem anderen Orte zu bestimmter Zeit zu bezahlen; so ist der erste Wechsel-Inhaber nicht verbunden, innerhalb der Verfallzeit den Wechselbrief zur Acceptirung zu präsentiren, so lange er in seinen eigenen Händen ist; ist er aber in der andern und dritten Hand gekommen, so muß er zur Acceptirung präsentiret werden. Der Inhaber eines solchen Wechsels muß auch denselben dem Trassenten zur rechten Verfallzeit aufweisen, und dafür Bezahlung fordern: bekommt er aber dieselbe nicht, so ist er schuldig, den Wechsel zu rechter Zeit protestiren zu lassen; wird solches versäumet, und von dem Inhaber erst nach Verfliessung einiger Zeit der Wechsel aufgewiesen und dafür Bezahlung gefodert, so wird derselbe nicht anders, als eine blosse Verschreibung ohne Zinsen, angesehen.

§. 4. Vermag derjenige, welcher einen Wechsel acceptiret, zur Verfallzeit nicht die ganze Summe zu bezahlen, so nimmt der Wechsel-Inhaber sodann entge-

gen, was er bekommen kann, wo er nicht darüber seines Mannes ausdrückliche Ordres hat; er protestiret aber nichts destoweniger wegen der Summe, welche noch fehlet, und überschreibet bey der ersten Post den darüber abgefaßten Protest, benebst dem Wechselbrief an seinen Mann.

§. 5. Wird jemand, der einen Wechselbrief acceptiret, unvermögend, ehe der Wechsel zur Bezahlung verfallen, so lieget dem Wechsel-Inhaber ob, den Wechsel, sobald des Acceptanten Unvermögenheit bekannt geworden, protestiren zu lassen, und ihn, benebst dem Protest, an seinen Mann zurück zu senden; oder es soll auch dem Wechsel-Inhaber frey stehen, die Bezahlung dafür bey dem Ueberlasser oder Wechselgeber auf solche Art, als in dem XI. Art. und dessen 2ten §. verordnet worden, zu suchen. Will nun derjenige, welcher solchergestalt wegen der Bezahlung gesucht wird, dieselbe sofort erlegen, so soll er sodann einen halben Thaler für ein jeglich Hundert monathlich für die unexpirirte Bezahlungszeit des Wechsels zu gute haben. In widrigem Fall soll er verbunden seyn, dem Wechsel-Inhaber hinlängliche Bürgen wegen der richtigen Bezahlung des Wechsels zur Verfallzeit zu stellen.

§. 6. Ist derjenige, welcher die Bezahlung für einen Wechselbrief einfordern soll, mit anderer als einer vollen und contanten Bezahlung zufrieden, kommt aber nachhero dabey zu kurz, so soll solches sein eigener Schade seyn, und er soll keinen Anspruch an einen andern haben.

§. 7. Ist bey einem Wechselbrief eine besondere Anweisung an einen anderen Mann beygefüget, bey welchem der Wechsel-Inhaber sich wegen der Acceptirung des Wechsels anzumelden hätte, im Fall derselbe nicht von demjenigen Manne, auf welchen derselbe eigentlich gestellet ist, angenommen würde, jener aber ebenmäßig sich weigert, denselben anzunehmen, so soll der Inhaber gleichfalls wider ihn protestiren lassen.

§. 8. Derjenige, welcher einen verfallenen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, für denselben bey dem Acceptanten das Geld abfordern und abholen zu lassen.

§. 9. Empfängt der Inhaber eines protestirten Wechsels zu seiner Sicherheit ein Unterpfand in Händen, derjenige aber, welcher das Pfand deponirt hat, mittlerweile unvermögend wird, so soll der Inhaber des Pfandes berechtiget seyn, von dem Pfande sich zuerst, sowohl wegen des Capitals als auch wegen der Zinsen und Unkosten, bezahlt zu machen, und wann nachhero von dem Werthe des Pfandes etwas übrig bleibt, so muß der Inhaber desselben es für die andern Creditores beym Gerichte deponiren. Eben dasselbe soll auch gelten, wann jemand einen auf sich gestellten Wechsel, für Rechnung des Wechselgebers, wegen der Güter und Waaren, welche derselbe bey sich hat, oder an ihn abgesandt worden, angenommen und bezahlt hat.

VI. Art. Von der Acceptation eines Wechsels unter währendem Protest.

§. 1. Wann ein Wechsel präsentirt, und nicht von demjenigen, auf welchen er gestellet ist, acceptirt wird; so soll sodann einem andern frey stehen, mit Genehmhaltung des Wechsel-Inhabers denselben zu acceptiren, entweder dem Wechselgeber selbst, oder auch einem von denjenigen, welche den Wechsel endossirt haben, zu Ehren, dessen Name in dem Wechselbrief bey der Acceptation muß genannt werden; es soll auch der Acceptant schuldig seyn, den Wechselbrief am Verfalltage unweiger-

weigerlich zu bezahlen: Jedennoch soll er zu Bewahrung seines Rechts erst den Inhaber den Wechsel protestiren lassen wider den andern Mann, und den Protest gegen dessen Bezahlung zu sich nehmen, wann er den Wechsel acceptirt. Sollte derjenige, auf welchen der Wechselbrief gestellt gewesen, sich erbieten, den Wechsel anzunehmen und zu bezahlen, nachdem er unter Protest von dem andern Manne acceptirt worden, so ist derjenige, welcher den Brief bereits angenommen, nicht schuldig, sein Recht abzustehen, wo solches nicht gutwillig geschieht, und er seine Protest-Kosten und Brief-Porto, benebst einen halben Thaler für Hundert, wegen gehabter Beschwerde bezahlt bekommt.

§. 2. Derjenige, welcher einem andern zu Ehren einen Wechselbrief acceptirt, und solchen zu rechter Zeit eingelöset, wodurch er in das Recht des Wechsel-Inhabers tritt, soll Macht haben, dafür seine Bezahlung, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, des Brief-Porto und Protest-Unkosten, von demjenigen, zu dessen Ehre er den Brief eingelöset, zu suchen. Hat er es zur Ehre des Wechselgebers gethan, so hat er keine Macht, sich an einem von denen zu halten, welche den Wechselbrief überlassen haben: Ist es zur Ehre eines Endossenten geschehen, so hält er sich an ihm oder an denenjenigen, welche den Brief vorher an denselben überlassen haben, wie auch an dem Wechselgeber selbst, aber nicht an dem letztern Endossenten. Eben dieses soll auch statt finden, wann derjenige, welcher einen Wechselbrief unter Protest bezahlet, entweder dem Wechselgeber oder einem der Endossenten zu Ehren, wann derselbe zur Verfallzeit nicht von demjenigen eingelöset wird, der ihn vorher acceptirt hat.

§. 3. Wann mehr als einer sich erbieten, unter Protest einen Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen, der entweder nicht acceptirt, oder am Verfalltage nicht von demjenigen, auf welchen er gestellet ist, acceptirt worden, so soll derjenige der näheste dazu seyn, welcher es dem Wechselgeber zur Ehre thun will, und er soll den Vorzug vor einem der Ueberlasser haben, wo nicht bey dem Wechselbrief selbst eine besondere Anweisung an einen andern Mann beygefügt worden; in welchem Fall der Wechsel-Inhaber bey ihm die Acceptation oder Bezahlung zu fordern hat, wann dieselbe nicht bey demjenigen Manne, auf welchen der Wechselbrief gestellet worden, erfolget. Wobey derjenige, welcher in der Anweisung angezeiget worden, vor allen andern berechtiget ist, den Wechselbrief zu acceptiren und zu bezahlen.

VII. Art. Von dem Wechsel-Ueberlasser.

§. 1. Alle diejenigen, welche einen Wechselbrief überlassen, werden nicht nur in Kraft ihrer Ueberlassung, ein jeder seinem Manne, dafür responsable, bis vollenkommen bezahlt wird, sondern auch demjenigen, welcher der letzte Inhaber davon ist, wann er mit Protest, weil er entweder nicht gehörig acceptirt, oder auch nicht völlig bezahlt ist, zurück kommt.

§. 2. Ob zwar bisweilen gebräuchlich gewesen, den Wechselbrief mit der Anzeichnung des blossen Namens zu überlassen, so erfordert doch eines jeden Sicherheit, in dem Wechselbrief selbst anzuführen, an wen er denselben überlasse, mit Hinzufügung des Jahres und Tages, an welchem solches geschiehet, imgleichen wie der Werth dafür sey erlegt worden.

§. 3. Begiebt es sich, daß bey Ueberlassung des Wechselbriefes ein Fehler vorgegangen, als z. E. wann entweder mehrere oder eine Ueberlassung mit blossem Namen geschehen, und von dem Wechsel-Inhaber nicht eingefüllet worden, oder

daß

daß auch jemand einen Wechſelbrief überlaſſen, der in der vorigen Ueberlaſſung nicht genannt worden, oder deſſen Name in der vorhergehenden Ueberlaſſung anders, als er in ſeiner eigenen Ueberlaſſung denſelben ſelbſt geſchrieben hat, und ſo weiter; ſo ſoll derjenige, auf welchen der Wechſel geſtellet worden, nicht verbunden ſeyn, ihn zu acceptiren, ſondern der Schaden haftet einzig und allein auf denjenigen, der daran auf angezeigte Art Schuld geweſen. Iſt der erſte Wechſelbrief bereits von ihm acceptirt worden, und der andere iſt an dem Bezahlungsort auf obbeſagte Art nicht richtig überlaſſen, ſo ſoll er dennoch nicht verbunden ſeyn, ihn eher einzulöſen, bis der dritte richtig uberlaſſene Wechſelbrief präſentirt wird, oder er auch von dem Wechſel-Inhaber hinlängliche Caution wegen der Richtigkeit des Wechſelbriefes erhalten hat.

VIII. Art. Von den Reſpit-Tägen.

§. 1. Wann ein Wechſelbrief verfallen iſt, ſo hat der Acceptant Sechs Reſpit-Tage, die Sonn- und Feſttage darunter mit begriffen; nach der Zeit aber wird nicht die geringſte Dilation wegen der Bezahlung verſtattet, ſondern wann der letzte Reſpit-Tag auf einen Sonn- oder Feſttag einfiele, ſo muß der Wechſelbrief an dem vorhergehenden Tage proteſtirt werden. Jedoch muß hieben gemerket werden, daß dieſe Reſpit-Tage nicht ſo zu verſtehen ſind, als wann der Wechſel-Bezahler nach eigenem Gutdünken Macht haben ſollte, die Bezahlung bis zum letzten Reſpit-Tag aufzuſchieben; ſondern ein richtiger Bezahler ſoll den Wechſelbrief am Verfalltag vergüten, und auf die Erhaltung eines guten Leumunds bedacht ſeyn, damit mit ſolchen Reſpit-Tagen kein Mißbrauch geſchehen möge.

§. 2. Ein Wechſelbrief, der auf Sicht, oder nach 2 oder 3 Tage nach der Präſentation ſoll bezahlet werden, hat keine Reſpit-Täge, ſondern er muß ſofort nach deſſen Inhalt, zum längſten aber innerhalb 24 Stunden darnach, bezahlet werden.

§. 3. Wird ein Wechſelbrief ausgegeben, daß er in der Mitte des Monats ſoll bezahlet werden, ſo iſt derſelbe am 15ten deſſelben Monats verfallen, wann gleich der Monat weniger oder mehrere Tage haben möchte, es kommen ihm auch die Reſpit-Tage nach dieſer Rechnung zu gute.

§. 4. Wann ein Wechſelbrief, welcher nach dato oder auf eine gewiſſe Zeit geſtellet worden, nicht eher ankommt, als wann deſſen Verfallzeit aus iſt, ſo hat er dennoch nicht mehrere Reſpit-Tage, als daran, von dem eigentlichen Verfalltage an, mangeln, zu gute.

IX. Art. Von den Proteſten.

§. 1. Alle Proteſten über Wechſelbriefe müſſen von einem Notario publico, wann er an dem Ort gefunden wird, oder durch einen Stadts-Notarium und zuverläßige Zeugen errichtet werden, und zwar an Werkeltagen, vor Untergang der Sonne, keinesweges aber an Sonn- und Feſttagen.

§. 2. In dem Proteſt ſoll zuförderſt eine vollkommene Abſchrift des Wechſelbriefes, mit deſſen Ueberlaſſung eingeführet werden; darauf folget des Requirenten Geſuch und Begehren, benebſt der darauf ertheilten ausdrücklichen Antwort und Aeuſſerung, und zuletzt das geſetzmäßige Reſervatum, welches im Namen des Requirenten von dem Notario dawider geſchehen.

X. Art. Von dem Gelde, womit der Wechſel ſoll bezahlet werden.

§. 1. Alle hier im Reiche geſchloſſene oder von ausländiſchen Orten anhero gekommene Wechſelbriefe, ſie mögen hier zu einem gewiſſen Wechſelpreis bedungen worden

worden seyn, oder wie man ausserhalb Landes wegen der in dem Wechselbrief bestimmten fremden Münzsorte geschlossen, sollen in Banco- Transport- oder Cassa-Zetteln, welche auf Kupfermünz gestellet seyn, bezahlet werden; allein mit kleiner Scheidemünze soll man keinen Wechselbrief bezahlen.

§. 2. Wann an ausländischen Orten ein Wechselbrief ausgegeben worden, daß er hier im Reiche mit einer gewissen gangbaren Münzart soll bezahlet werden, so soll derselbe mit der bestimmten Münzsorte vergütet werden.

XI. Art. Von der Execution wegen unbezahlter und zurückgegangener Wechsel.

§. 1. Wann ein Wechselbrief entweder wegen Mangel der Acceptation, oder der Bezahlung, mit Protest zurück kommt, so soll derjenige, welcher den Wechselbrief in Händen hat, kein Recht haben, wann er auch gleich durch noch so viele Handelsörter gegangen wäre, mehr als das darinnen benannte Capital, benebst den Protest-Unkosten, doppelten Post-Porto, nemlich für einen ab- und eingegangenen Brief, sofern nicht erweislich ist, das ein mehreres bezahlt worden, Provision von einen halben Thaler pro Cent, Mäckler-Gebühr von ein achtel pro Cent, Interesse zu einem Thaler pro Cent des Monats, von dem Tage, an welchem der Wechselbrief ausgegeben worden, oder an welchem der Ueberlasser denselben erhandelt, und bis derselbe bezahlt wird, zu fordern. Und in Ansehung des neuen Wechsels soll der Wechselbrief nach dem Wechsel-Cours, welcher dafür bey dessen Ausgabe gegeben worden, wann er schon nachhero gefallen, bezahlt werden: Wann aber der Wechsel-Cours nachhero gestiegen, soll der Wechselbrief nach dem Cours, der zu der Zeit wann er zurück kommt, gilt, bezahlet werden.

§. 2. Der Inhaber eines Wechsels hat Macht, für einem mit Protest zurückgekommenen Wechsel seine Bezahlung entweder bey dem Wechsel-Ausgeber, oder auch bey einem Ueberlasser desselben zu suchen. Jedennoch muß hiebey in Acht genommen werden, daß die Ueberlasser allezeit, so wie sie von unten auf in der Ordnung bis zum ersten oben an folgen, müssen gesucht werden. Jedoch damit aller Wucher möge gehemmet werden, wann der Wechsel-Inhaber ein völliges Vertrauen zu einem derselben hat, und solchergestalt aus freyem Willen unterlässet, die Bezahlung von seinem Mann herbey zu treiben, damit er ein grösseres Wechsel-Interesse geniessen möge, so soll der Inhaber schuldig seyn, innerhalb 24 Stunden nach der Zurückkunft eines protestirten Wechsels seinem Manne davon Nachricht zu geben, und von ihm die Bezahlung des Wechselbriefes sofort zu fordern. Versäumet er dieses, und lässet er nicht zu rechter Zeit wider ihn protestiren, so soll er seines Wechsel-Rechts verlustig seyn. Ist der Wechselbrief hier geschlossen, daß er in einem andern Lande soll bezahlet werden, so soll die Zeit, welche an einem jeglichen Ort mit den dasigen Gesetzen und Gebräuchen übereins kömmt, in Acht genommen werden. Und wann ein Protest auf solche Art, zufolge der in einem jeglichen Lande üblichen Ordnung, gemacht worden, so hat er seine gesetzmäßige Kraft; allein sonsten, und wann eine solche Zeit verabsäumet wird, soll der Wechselgeber frey von allem Anspruch seyn, und der Wechsel-Inhaber sich einzig und allein an dem Acceptanten halten.

§. 3. Wann jemand, der auf dem Lande wohnet, einen Wechselbrief ausgiebt, und denselben zur Verkaufung zur Stadt sendet, oder darin Bezahlung giebt, und derselbe nachhero wegen Mangel der Acceptation oder der Bezahlung mit Pro-

test zurück kommt, so ist der Ausgeber schuldig, nach geschehener Citation vor dem Bürgermeister und Rath in der Stadt, wohin er den Wechsel vorhero zur Verkaufung oder Bezahlung gesandt, Rede und Antwort zu geben, ohne daß er sich mit der Exceptione fori behelfen könne.

§. 4. Wird jemand verursachet, seinen Mann vor Gericht zu suchen, wann er entweder für dessen ausgegebenen Wechsel keine Bezahlung erhalten, oder daß ein Wechselbrief nicht acceptirt oder bezahlet worden, oder auch sonst ein anderer Streit wegen eines Wechselbriefes entstünde, so soll er sodann unverzüglich zum Bürgermeister und Rath gehen, und daselbst den geschehenen Protest, oder den mit Protest zurück gekommenen Wechselbrief, oder den darüber erhaltenen Protest, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, und wie es am kürzesten geschehen kann, einige andere Ursachen anzeigen. Findet nun das Gericht, daß sothaner Anspruch unstreitig sey; so soll es den Beklagten anhalten, ohne Ansehung der Person, des Standes oder der Würde, entweder das Geld im Gericht zu deponiren, oder auch hinlängliche Bürge deswegen zu stellen, oder auch beym Gericht soviel am Unterpfande, als der Wechsel in sich enthält, einzuliefern. Will oder kann er nichts von diesen drey Stücken leisten, so soll er selbst Bürge in eigner Person seyn, und soll, soferne es nicht des Klägers Wille ist, nicht eher wieder frey seyn, bis alles abgeurtheilt und durch Execution herbey getrieben worden. Wann aber der Kläger durch Deponirung der Summe, oder einen Bürgen, oder durch Pfand, oder auch durch des Beklagten eigene Person versichert ist; so muß das Gericht die Sache selbst vornehmen, dieselbe bey der nächsten Session auf der Rathsstube mittelst eines Urtheils abmachen, und was sodann geurtheilt oder verlesen worden, das soll von dem Verurtheilten sofort befolget, oder im widrigen Fall durch den Befehlshaber des Königs durch Execution ausgenommen worden. Jedoch soll dem Verurtheilten frey stehen, nach Maaßgebung des allgemeinen Gesetzes, an das Hofgericht zu appelliren, wann er vermeinet, daß er dazu befugt sey, der Kläger aber nimmt nichts desto weniger gegen geleisteter Caution zu sich, was ihm gerichtlich zuerkannt worden.

XII. Art. Von den Mäcklern.

§. 1. Schliesset der Mäckler einen Wechsel zwischen zween Personen, so soll er schuldig seyn, einer jeden derselben einen unter dessen Namen mit zwoen Buchstaben gezeichneten Aufsatz, von wem und an wem er den Wechsel geschlossen, imgleichen zu welchem Preise er sey bedungen worden, zuzustellen. Sind sie auf beiden Seiten damit zufrieden, so ist es eine richtige Schliessung, welche nachhero nicht ohne beider guten Beyfall und Willen kann geändert oder aufgehoben werden.

§. 2. Kein Mäckler soll in seinem Namen oder an seine Ordre Wechselbriefe schliessen, wie auch keinen Wechselbrief auf einen erdichteten Namen, unter dem Vorgeben, daß er das Geld dafür gleich bezahlen wolle, stellen lassen: wird er dabey betroffen, so soll er seines Mäckler-Dienstes verlustig seyn.

Wonach sich alle, denen es angehet, gehorsamlich zu richten haben.

Datum ut supra.

Friderich.

No. 11.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen eines in Wismar oder in Pommern anzulegenden Genuesischen Lotto; nebst der Königl. Octroi darauf. 18. Decemb. 1769.

a)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Es hat bey Uns der Capitain von Vegesack in Unterthänigkeit angehalten, daß ihm erlaubet seyn möchte, eine sogenannte Genuesische Lotterey in Unserer Stadt Wismar zu errichten. Wann Wir nun zu dieser seiner unterthänigen Anfuchung in Gnaden eingewilliget, und Unser gnädiges Privilegium für ihn ausfertigen lassen, wie auch ihm zugleich erlaubet, Collecturen für diese Lotterey allenthalben in Unsern deutschen Landen anzulegen, und nach Befinden den Hauptsitz der Lotterey nach der ihm convenabelsten Stadt in Unsern dortigen Provinzen zu verlegen; Als wollen Wir Euch solches hiemit in Gnaden zu erkennen geben, und senden Euch hiebey zu Eurer näheren Nachricht eine Abschrift von dem ihm gnädigst ertheilten Privilegio. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohlbengethan.

Stockholm im Rath, den 18ten December, 1769.

Adolph Friedrich.

Rosenadler.

b)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Demnach bey Uns der Capitain, der Edle und Veste, auch liebe Getreue, Friedrich von Vegesack, unterthänigst angehalten, daß ihm erlaubet seyn möchte, nach Art der Lotterien zu Wien, Brüssel und Berlin eine sogenannte Genuesische Lotterie in Unserer Stadt Wismar zu errichten; und Wir seinen hierüber formirten und an Uns in Unterthänigkeit überreichten Plan Uns nicht nur gehörig vortragen lassen, sondern auch demselben gnädigst beygefallen: Als genehmigen Wir hiedurch die von erwähntem Capitain von Vegesack gethane Anfuchung, und ertheilen demselben anbey die gesuchte Freyheit unter nachstehenden Bedingungen: 1) Erlauben Wir dem Capitain von Vegesack, dessen Erben und Erbnehmern, seine sogenannte Genuesische Lotterie in Unsern deutschen Staaten, und zwar in Unserer Stadt Wismar, allwo das Haupt-Comtoir derselben, frey und ungehindert zu errichten, zu halten und zu ziehen, und zwar auf zehn nach einander folgende Jahre, während welcher Zeit auch keinem andern gestattet seyn soll, eben dergleichen Lotterie in Unsern deutschen Provinzen zu etabliren. 2) Dabey genieſſet derselbe einer völligen Freyheit, wo er es nöthig findet, allenthalben in Unsern deutschen Landen Collecturen für diese Lotterie anzulegen, ohne darunter von jemanden behindert zu werden. Wie Wir ihn dann überhaupt hiemittelst ein für allemal gnädigst zu allen denjenigen Vorkehrungen authorisiren, welche dem Werke vorträglich erachtet werden, oder zum Nutzen und der Beförderung desselben gereichen können. 3) Betreffend den Fond der Lottorie, so beschaffet der Entrepeneur

selbigen aus seinen Mitteln, übernimt alle und jede dabey aufgehende Kosten, auf seine alleinige Gefahr. 4) Dahingegen aber bleibet ihm die innere Einrichtung dieses Werkes lediglich überlassen, gestalt er denn nicht weniger die dabey nöthigen Bedienten nach eigenem Gefallen annimt, besoldet und verabschiedet, auch ihre Anzahl je nachdem er es zuträglich finden wird, vermehren oder vermindern kann. 5) Da es mit dieser Lotterie eine viel andere Beschaffenheit hat, als mit sonst gewöhnlichen Lotterien, als stehet es in der Willkühr des Entrepeneurs, dieselbe so vielmal in einem Jahre ziehen zu lassen, als er es thunlich erachtet. Damit indessen das Publikum, daß alles bey diesen Ziehungen richtig zugehe, um so viel mehr versichert seyn möge, so wollen Wir die gnädige Verfügung treffen, daß bey selbigen abseiten Unsers Wismarschen Gouvernements jedesmal eine angesehene Person, nebst dem Commendanten der Stadt Wismar, gegenwärtig seyn solle. Nicht minder wollen Wir zur Sicherheit der Casse das Lotterie-Gebäude mit einer Schildwache von Unserer Wismarschen Garnison gnädigst versehen lassen. 6) Jegliche neue Ziehung wird dem Präsidenten Unsers hohen Tribunals von dem Entrepeneur 8 Tage vorher angezeiget, danächst liefert er Tages vor derselben jedesmal Ein Hundert Reichsthaler in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, als eine Recognition für diese Octroy in Unsere dortige Renterey, welches, daß es geschehen, er durch die Quitung des Rentmeisters bey Unserm Gouvernement beweislich zu machen schuldig ist. 7) Uebrigens genieset diese Lotterie Unsers völligen gnädigen Schutzes, wie Wir denn auch dem Entrepeneur zu Bezeugung Unsers allerhöchsten Wohlgefallens erlaubet haben wollen, sich in Aufschriften, Bekanntmachungen ꝛc. der Benennung: **Sr. Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. Allergnädigst priviligirte Genuesische Lottorie**, zu bedienen. 8) Sollte der Entrepeneur nöthig finden, den Hauptsitz der Lotterie zu verlegen: So wollen Wir solches demselben in Gnaden zustehen, und ihm frey geben, diejenige Stadt, so er dazu am convenabelsten in Unsern deutschen Staaten findet, zu nehmen. Da denn Unser General-Gouverneur und Pommersche Regierung dasjenige in Ansehung der Lotterie zu erfüllen hat, was in dieser Octroy dem Wismarschen Gouvernement aufgegeben worden. Zur Urkund dessen haben Wir dem Capitain **Friedrich von Begesack** darüber gegenwärtiges Privilegium gnädigst bewilligen und für ihn ausfertigen lassen, und befehlen allen und jeden Unsern Pommerschen und Wismarschen Befehlhabern und Bedienten, besonders dem Präsidenten Unsers hohen Wismarschen Tribunals, als Administratori Unserer dortigen Jurium ducalium, ihn bey dieser Octroy wider männiglich zu schützen, zu handhaben, und zu erhalten, auch die Aufnahme dieser Lotterie in Unseren deutschen Staaten, so viel an ihnen, in alle Wege zu befördern.

Stockholm, den 18ten December, 1769.

Adolph Friedrich.

C. A. Rosenadler.

No. 12.

Königl. Reſcript wegen des dem Lotto erlaubten Gebrauchs des Schwediſchen Wapens und anderer daſſelbe angehenden Punkte. 19. Februar 1771.

Guſtaf von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Es hat bey Uns der Capitain von Vegeſack in Unterthänigkeit angezeiget, welchergeſtalt ihm bey Errichtung der ſogenannten Genueſiſchen Zahlen-Lotterie, wozu er ein gnädigſt Privilegium erhalten, ſowol wegen des über der Hausthür aufzuſtellenden Wappens und der Lotterie Siegels, wie auch einer Schildwache vor der Hausthüre, Schwierigkeiten gemacht werden ſollen. Wann Wir nun in Gnaden für gut erachten, ihm zu erlauben, über der Hausthüre die Schwediſchen drey Kronen, umgeben mit zu der Lotterie applicablen Zierrathen, nebſt der Beyſchrift Hauſpt-Comtoir der Königl. privilegirten Schwediſchen Zahlen-Lotterie, aufzuſtellen, und in dem Siegel der Lotterie erwähnte drey Kronen nebſt ſolchen Zierrathen und der Umſchrift der Königl. privilegirten Schwediſchen Zahlen-Lotterie Siegel zu führen, wie auch, daß, gegen Bezahlung, eine Schildwache vor der Hausthüre der Lotterie zur Sicherheit der Caſſe geſtellet werde; Als wollen Wir Euch ſolches zu Verfügung deſſen, ſo hiebey auf Euch ankommen, und was ſonſten zum Nutzen und Sicherheit der Lotterie gereichen kann, hiemit in Gnaden zu erkennen geben. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit beſonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 19ten Februar, 1771.

Unter Ihro Königl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Königs und Herrn Abweſenheit.

C. Rudenſchiöld. Guſt. Adolph Hiärne. E. v. Stokenſtröm. Niels Bielke. M. v. Hermanſſon. Jochim Beckfriis. J. P. Schwerin. M. Poſſe. U. E. v. Barck. Fried. Carl Sinklaire.

C. A. Roſenadler.

No. 13.

Verordnung wegen Aufhebung des bisher im Lande üblich geweſenen Umſchlags-Termins auf Petri, und Verlegung deſſelben auf Trinitatis. 12. Febr. 1776.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach die Erfahrung immer mehr und mehr zu erkennen gegeben, wasmaſſen der bishero allhie im Lande obſervirte, obwohl in keinem Geſetze gegründete, Umſchlags-Termin auf Petri Stuhlfeyer denen Landes-Einwohnern auf vielfache Weiſe zur merklichen Beſchwerde und Nachtheil gereichet, indem ſelbiger theils zu einer ſolchen Zeit einfällt, da der Einſchnitt des verfloſſenen Jahres noch nicht völlig debitiret und zu Gelde gemacht werden können, theils auch die in Folge der Zeit damit verbundene Ablieferung derer Güter, wegen noch nicht vollen-

deter Ausfutterung und Bestellung der Sommersaat, zu manchen Inconvenienzen Gelegenheit giebet, theils aber auch, soviel das Fürstenthum Rügen insonderheit betrifft, die öfters um Petri einfallende Witterung die Bewohner dieser Insel an dessen Beziehung gänzlich behindert, und daher Se. Excellenz und die Königl. Regierung aus Landesobrigkeitlicher Vorsorge bewogen worden, wegen Abstellung eines so willkührlichen als diese Provinz höchstdrückenden Nachtheils mit Herren Landständen die Consultation zu erneuern; So ist, nach geschehener deren Vernehmung und genugsamer Erwägung sämtlicher dieserhalb ins Mittel gekommener Considerationen, zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt wegen nunmehriger Aufhebung des Petri-Termins nachfolgendes verordnet, und zu Jedermannes Wissenschaft auch hinkünftigen Beobachtung öffentlich bekannt gemacht worden.

Obwohl es einem jeden Privato und Einwohner dieser Provinz auch in Zukunft unbenommen bleibet, sich mit seinem Creditor einen ihm beliebigen Zahlungs-Termin zu stipuliren, so soll doch hiemittelst der bishero allhie im Lande auf Petri Stuhlfeyer üblich gewesene allgemeine Umschlags- und Ablieferungs-Termin mit dem 22sten Februar 1776 aufhören, und nur noch blos der Zins im Jahr 1777 zuletzt auf diesem alten Termin abgetragen werden, sonsten aber derselbe von dieser Zeit an in der Maasse völlig abgeschaffet und aufgehoben seyn, daß alles Geld-Negoze und so auch die Ablieferung derer Landgüter sowol in denen Ritterschaftlichen Districten und Städtischen Commissariaten, als im Domanio, statt dessen hinfüro auf dem Donnerstag nach den 1sten Sonntag post Trinitatis gerichtet, contrahiret und beschaffet werden soll; also und dergestalt, daß nicht nur diejenigen Capitalia, welche bis anhero bey Debitoribus bestätiget stehen, und worüber die Verschreibungen auf den Petri-Termin gestellet sind, sondern auch deren Zins hinkünftig nicht weiter auf letztgedachten Termin, sondern statt dessen auf dem Donnerstag nach dem ersten Sonntag post Trinitatis abgetragen werden, und kein Creditor die Befugniß haben soll, deren Abtrag fernerhin auf Petri zu verlangen, wie denn auch keine Grundherrschaft und kein Pächter, ausser in ganz besonderen Fällen, die Contracte mögen schon geschlossen seyn, oder annoch geschlossen werden, von obbenanntem Dato an, die Ablieferung eher, denn auf den neuverordneten allgemeinen Landesgesetzlichen Termin, wider des Mit-Contrahenten Willen zu stipuliren oder zu begehren, hiemit angewiesen, jedoch ein anderweitiges freywilliges Uebereinskommen beider Theile, auch in diesem Stücke, ihrer Willkühr überlassen seyn soll. Damit aber hiebey allen etwa besorglichen Irrungen und Differenzen nach Möglichkeit vorgebeuget werden möge; So wird hiedurch vestgesetzet, daß zuförderst aller bishero auf Petri fällig gewesener Zins am 22sten Februar 1777 für das letztemal abgetragen, danächst aber auf dem Donnerstag nach dem ersten Sonntag post Trinitatis die erste Zinszahlung hinwiederum vor 4 Monat geleistet werden soll: Wohingegen alle Loßkündigungen bereits bestätigter Capitalien, welche sonst in denen Verschreibungen 6 Monat vor Petri stipuliret worden, statt dessen nach Verlauf des Petri-Termins von 1776 auf eine gleiche Zeit von 6 Monaten, oder den Donnerstag nach dem ersten Sonntag post Trinitatis, als den nunmehrigen neuen Schwedisch-Pommerschen Umschlag, zum erstenmal und so weiter hinfüro zu richten, auch kein Creditor wider den Willen seines Debitors die Befugniß haben soll, den Abtrag des Capitals vor dessen Eintritt zu begehren oder rechtlich zu urgiren: Gleichwie denn von dieser Zeit an alle in denen Handschriften vorkommende vorhin auf Petri gestellete Verbindlichkeiten, ohne daß die Schuldverschreibungen selbst desfalls zu ändern, hiemit

mit auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntag post Trinitatis prorogiret seyn sollen. Sodann aber ist auf rechtmäßig vorhergegangener Kündigung der Debitor auch ohne alle Widerrede verbunden, den Hauptstuhl nebst 4 monatlichen Zinsen seit Petri 1777, unter Anwendung sonstiger rechtlichen Zwangsmittel, nach wie vor ungesäumt auszukehren.

Wann es inzwischen ferner bey nunmehriger Umsetzung des Petri-Termins auf die Regulirung der mit diesem in genauer Verbindung stehenden Antritt und Ablieferungs-Zeit derer Landgüter, insonderheit aber auf die Bestimmung des An- und Abzugs-Termins derer Pächter und Verpächter ankommt, so wird dieserhalb hiedurch zur künftigen Nachlebung gleichfalls Landesobrigkeitlich verordnet und vestgesetzet, daß kein Locator oder Grundherrschaft befugt seyn solle, nach Verlauf des nächsteintretenden 1776sten Petri-Termins, ausser besondern dazu veranlassenden rechtlichen Ursachen, die Räumung eines sonsten auf Petri abzuliefernden Landgutes von seinem Conductor vor Trinitatis oder völlig bestellter Sommersaat zu begehren, dieser im Gegentheil auch in der Verbindlichkeit seyn solle, bis dahin das Gut zu bewohnen, keinesweges aber schuldig zu halten, vor Eintritt des letztgedachten Termins abzuziehen und die Ablieferung zu thun, als welches von nun an, auch ohne daß es dessen expressen Einrückung in schon existirenden Contracten bedürfen sollte, allgemein pro Principio anzunehmen ist. Hiebey bleibet es jedoch dem Locatori oder neuen Conductori erlaubt und unbenommen, von Zeit der angehenden Ackerarbeit jemanden zur Aufsicht bey derselben sowohl, als auf dem ganzen Gute, auf seine Kosten zu halten. Wenn jedoch dabeneben der zwischen der Grundherrschaft und dem Pächter subsistirende Contract irgend etwas enthält, woraus die reciproque Verbindlichkeiten, welche aus der über den wörtlichen Inhalt des Contracts erstreckten Dauer der Bewohnung entstehen, die Erledigung erhalten können, muß sothaner Contract und dessen Inhalt vorzüglich beobachtet werden, bey dessen Ermangelung aber ist es beiden Theilen gänzlich zu überlassen, wie sie sich unter einander vereinbaren wollen. Um aber alle desfalls etwa besorgliche Streitigkeiten in der Kürze zu terminiren, wird hiedurch vorgeschrieben, daß von beiden Theilen einige ihnen selbst beliebige Schiedsleute zu erwählen, nach deren Gutfinden die Bestimmung und Entscheidung aller Differenzen billigmäßig geschehen soll. Wenn aber der eine oder der andere Theil durch deren Gutachten und Ausschlag sich beschweret erachten sollte, bleibet einem jeden der Rücktritt zu dem gehörigen Foro offen, jedoch soll dadurch die Räumung selbst, nach vorgängiger Bezahlung des liquidi, und prästirten Caution wegen des illiquidi, in keine Wege aufhältlich gemacht werden. Damit es jedoch denen zu erwählenden Schiedsleuten und denen danächst etwa zu implorirenden Landesgerichten selbst an gewissen hiebey besonders einschlagenden ökonomischen Principiis zur Befolgung nicht ermangeln möge, so wird hiemit überhaupt weiter verordnet und vestgesetzet:

1) Daß ein jeder Locator in dem sonst gewöhnlichen Ablieferungs-Termin die Zimmer und Gebäude nach dem Inventario entgegen zu nehmen, und dadurch den Pächter von der Zeit an alles Hazards, wegen derer in der nachherigen Zwischenzeit ohne des Pächters oder derer Seinigen Schuld etwa entstehenden Casuum forteuitorum, zu entbürden habe.

2) Daß ein jeder abziehender Pächter sich wenigstens 14 Tage vor dem bishero gewöhnlich gewesenen Petri-Termin gegen seinen Locatorem hinreichend zu erklären schuldig sey, ob er sein Zugvieh zu verkaufen und abzustehen, oder ob er

solches

Solches zu behalten willens sey; da denn in dem ersteren Fall, wenn der Locator solches an sich zu kaufen gewilliget ist, als worüber er sich binnen 8 Tagen rechtlich zu declariren hat, derselbe in dem sonst verabredeten Termin sothanes Vieh-Inventarium nach dem Mittelpreise der von beiderseitig zu erwählenden Aestimatoribus zu formirenden Taxe gegen Bezahlung an sich zu nehmen und zu erkaufen, der Pächter aber danächst die gebührende hauswirthliche Obsorge dafür zu continuiren schuldig ist. Im Fall gleichwohl der Locator sich solches nicht zuträglich erachten sollte, stehet dem Conductor frey, sein völliges Vieh-Inventarium sofort hinweg zu nehmen, und auf beliebige Art davon zu disponiren, oder auch solches in Loco zu verauctioniren, da es dem Locatori anheim bleibet, die Wiederbesetzung des Gutes selbst gehörig zu besorgen, solchenfalls, jedoch letzterem das nöthige Futter bis zur gewöhnlichen Ausfutterungszeit von dem Pächter, wenn selbiger solches beym Antritt empfangen, unentgeldlich, sonsten aber für baare Bezahlung gelassen werden muß. Im zweyten Falle hingegen, und wenn der Conductor sich seines Vieh-Inventarii zu entledigen und solches auf Petri zu veräussern seiner Convenienze nicht erachtet, so ist der Locator zwar schuldig, dabey zu acquiesciren, und die Sommersaat durch des Pächters Zugvieh gegen landübliche Bezahlung jeder bey der Ackerarbeit zu bestellenden Fahre nach Scheffelzahl besorgen zu lassen, dabeneben aber alsdenn dem abziehenden Pächter die Garten-Bestellung und Reparatur der Befriedigungen zu vergüten; jedoch darf alsdann auch der Pächter an den Verpächter, wegen daraus entstehender Verschlechterung des Zugviehes und dessen Verminderung im Preise, weiter keine Ansprache formiren, sondern ist schlechthin schuldig, sich mit der Bezahlung des gewöhnlichen Ackerlohns, ohne für den Abnutz der Geräthschaft oder der Schmiede-Arbeit etwas besonders zu verlangen, überall zu begnügen, so weit nemlich sothanes Ackerlohn durch die ihm zugehörige Anspannung, nicht aber durch vorhandene Bauerdienste verdient worden, als wofür der Pächter in diesem Falle gar nichts zu fodern hat.

Nur verstehet sich hiebey

3) von selbst, daß die Bestellung der Gärten und die bey denen Befriedigungen im Frühjahr vorfallende Arbeiten an Zäunen und Hakelwerken dem abziehenden Conductor solchenfalls billigmäßig zu vergüten sind. Jedoch hat letzterer sodann wegen des Gesinde-Lohns und dessen Unterhalt, wie auch Häker-Deputats bis zu seinem Abzuge weiter keine Ersetzung zu verlangen. Wenn aber

4) Der Locator oder der neu anziehende Pächter mit seinem eigenen oder bereits erkauftem Inventario die Sommersaat bestellet, und der abziehende Pächter das dazu nöthige Dienstvolk und Ackergeräthschaft bis zur Ablieferung fourniret und respective im Stande, auch in Lohn und Kost zu erhalten hat; so ist ersterer schuldig, dem letzteren dafür die Vergütung bey seinem Abzuge folgendergestalt zu leisten, daß für einen jeden Knecht, wenn der Rockenpreis nicht über 32 ßl. gehet, der jährliche Unterhalt zu 30 Rthlr., für eine Magd oder Jungen hingegen zu 20 Rthlr. anzuschlagen, und sodann der Belauf auf 4 Monat zu vergüten, das Häker-Deputat hingegen dem Locatori oder novo Conductori allein zur Last zu lassen, und übrigens für jeden Zug der Ackergeräthschaft entweder 24 ßl., oder statt dessen den Schmiede-Verding auf 4 Monate gut zu thun, wogegen denn das Ackerlohn und die Bestellung derer Gärten und Befriedigungen von selbst cessiret, und nur in dem einzigen Falle, da der abziehende Pächter Sträuche und Pfähle aus eigenen

Mitteln

Mitteln anzukaufen genöthiget gewesen, dessen Ersetzung nach dem Ankaufs-Preise oder nach einem hauswirthlichen Arbitrio billigmäßig zu leisten ist.

5) Das zur Sommersaat erforderliche Sommer-Getraide muß auf dem Fall, daß der Locator sich mit dessen Anschaffung selbst befassen will, als worüber er sich 14 Tage vor Petri zu declariren hat, von dem abziehenden Conductor geliefert, und selbigem nach dem im Lande üblichen derzeitigen Preise des Saat-Korns vergütet werden.

6) Da in der Zwischenzeit von Petri bis Trinitatis die Güter ausser der Milcherey für den Maymonat keine Revenüen gewähren, oder wenn etwa in dieser Zeit stehende Hebungen, Pächte und Hausmiethen betagen, welche zu den vorigen Jahren nicht gehören, so hat der Conductor letztere dem Locator schlechthin zu erstatten, auch für erstere nach Abzug des Milchviehes zur Wirthschaft und Beschaffenheit der Weide dasjenige zu vergüten, wozu beide diese Umstände nach einem billigmäßig zu formirenden Anschlage die Anleitung geben. Den inzwischen gefallenen Zuwachs von dem etwa pro Inventario gelieferten Vieh aber ist Conductor dem Locator gegen Erstattung des Aufwandes der Futterung ebenfalls zurück zu lassen schuldig.

7) Aller Verlag an Oneribus publicis, so in der Zwischenzeit der 4 Monate abgebürdet worden, als die für diese Zeit bezahlte Accise, Neben-Modus und dergleichen ist dem abziehenden Conductor nach einem beyzubringenden Quitungs-Buche oder einer sonstigen glaubhaften Designation schlechthin zu erstatten.

Sollten sich übrigens

8) Ausser den hier determinirten Punkten noch einige andere nicht berührte in jedem besonderen Falle aufgeben, müssen selbige, so wie überhaupt alle hiebey einschlagende Differenzen per arbitrium beiderseitig zu erbittender Beystände der Billigkeit nach abgethan und entschieden werden, als auf welches æquum & bonum diejenigen Gerichte, wohin dergleichen Fälle bey einem beharrlichen dissensu inter partes devolviret werden sollten, auch um so mehrere Rücksicht zu nehmen haben, als bey dieser zum allgemeinen Besten veranstalteten Veränderung des Umschlags- und Ablieferungs-Termins niemand in unnöthige Kosten und Weitläuftigkeit gesetzet, sondern in alle Wege ein darüber etwa entstehender Proceß mittelst Anberaumung eines Vorbescheides, wo möglich, in seinem weiteren Fortgange gehemmet werden muß.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 12ten Februar, 1776.

Subscr. Regim.

XIX. Abtheilung.

Dienſt-Sachen und wegen des vom Dienſte abhängenden Fori, Onerum und Immunitäten.

No. 1.

Judicata und Verordnungen wegen der Steuer- und Einquartirungs-Freyheit der Häuſer Königl. Bedienten.

a)

In Sachen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Alten-Stettin, Appellanten, wider die Königl. Bedienten, ſo in Bürgerhäuſern wohnen, Appellaten, in puncto exemtionis von Reichs- und Land-Steuern, iſt auf geſuchte Declaration jüngſt publicirter Urthel der Beſcheid, daß dero Meinung dahin gerichtet, die Königl. Bedienten, ob ſie gleich in Bürgerhäuſern wohnen, bey obbemeldeter ihnen ihrer tragenden Aemter wegen nach den gemeinen Rechten und Landes-Gewohnheiten zuſtehenden Immunität, immaßen in dem Decreto a quo verfüget, zu laſſen; Solchemnach aber Appellanten, wenn ſie dieſelbe der Exemtion unfähig hielten, es anderergeſtalt vorzubringen und auszuführen gebühret, deswegen auch die Imploratо pro reſtitutione ihnen vorbehalten bleibet, und dazu ſechswöchige Friſt gelaſſen wird. V. R. W.

Publ. im Königl. h. Tribunal zu Wismar, den 26. April, 1664

b)

In Sachen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Alten-Stettin, Appellanten und Imploranten, wider die Königl. Bedienten, ſo in Bürgerhäuſern wohnen, Appellaten und Querulaten, in puncto Exemtionis von Reichs- und Land-Steuren, wird befunden und erkannt: Daß es des beſchehenen Einwendens ungehindert bey vorigem Abſpruch und der den 26ſten April 1664 alhier erklärten Urtel zu laſſen. V. R. W.

Publ. den 24ſten October, 1670.

c)

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Edle, Ehrenveſte, Hoch- und Wohlgelahrte, Vorſichtige und Wohlweiſe, beſonders liebe Getreue.

Weſſen ſich Unſer Oeconomie-Rath und Secretarius Status in Pommern und beſonders lieber Getreuer, **Johann von Faltzburg**, über euch dahero, daß ihr ohnlängſten von ſeiner in Stettin habenden Wohnung, dahero, weil ſolche unter eurer Jurisdiction belegen, die Land-Steuren und Bürger-Schöſſe, gleich euren andern Mitbürgern, die ihre Nahrung treiben, abzuführen anſtellen, oder auf dem Verwiderungs-Fall mit ihrer Anordnung und Verrichtung der würklichen Execution ihn bedrohen wollen, unterthänigſt beſchweret, auch was er desfalls wegen

bisher

bisher genoſſener und beſeſſener Immunität vorgebracht, und darauf zu verordnen geſucht und gebeten, ſolches habt ihr aus dem Beyſchluß mit mehrern zu erſehen. Als nun darauf Mandatum an euch erkannt, ſo befehlen Wir euch hiemit gnädigſt und ernſtlich, wollend, daß ihr Supplicanten **Johann von Faltzburgen**, als Unſern Königl. Bedienten, inſonderheit gegen das beſchehene Anerbieten mit denen von ihm geklagten Oneribus verſchonet, und hiewider nicht beſchweret. Vollbringet daran Unſern gnädigſten Willen.

Gegeben bey Unſerm Königl. hohen Tribunal in Unſerer Stadt Wismar, den 22ſten Februar, 1667.

Ad mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis Sveciæ proprium.

Benedictus Oxenſtjerna.

d)

In Sachen des Königl. Oeconomie-Raths **Johann von Faltzburgen**, Supplicanten, wider Bürgermeiſter und Rath der Stadt Alten-Stettin, Supplicaten, in puncto immunitatis, wird Supplicantens Suchen zur Hauptſache zwiſchen bemeldeter Stadt und den Königl. Bedienten verwieſen, und wenn darin ſubmittiret, auch darauf erkannt, hat er ſolches alsdenn mit zu genieſſen, immittelſt aber Supplicaten ſchuldig erkannt, Supplicanten andern Königl. Bedienten gleich in poſſeſſione vel quaſi immunitatis bis zum endlichen Austrag der Sachen unbeeinträchtiget zu laſſen. V. R. W.

Publ. beym Königl. h. Tribunal. in Wismar, den 25. Jan. 1669.

e)

In Sachen des Königl. Oeconomie-Raths **Johann von Faltzburgen**, Supplicanten, jetzo Imploraten, wider Bürgermeiſter und Rath der Stadt Alten-Stettin, Supplicaten, jetzo Imploranten, wird es der Imploration pro reſtitutione in integrum ungehindert bey jüngſtem Abſpruch gelaſſen. V. R. W.

Publ. beym Königl. h. Tribunal in Wismar, den 24. Oct. 1670.

f)

Auf von Seiten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Alten-Stettin, Appellanten, wider **Samuel Keiten**, Regierungs-Regiſtrator, Appellaten, in puncto der Verlaſſung der von ihm erkauften Bude Recognitionis & annexorum, übergebene humillimam Appellationis introductionem iſt der Beſcheid: Es wird das Suchen abgeſchlagen.

Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 18ten May, Anno 1706.

g)

In Sachen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Alten-Stettin, Appellanten, contra den Regiſtrator **Samuel Keiten**, Appellaten, in puncto Vor- und Ablaſſung der von ihm erkauften Buden, nunc declarationis, wird die geſuchte Declaration annoch nicht, die gebetene Dilation aber, per nova narrata, was dienlich, vorzubringen, erkannt.

Decret. beym K. h. Tribunal in Wismar, den 20. Julii, 1706.

h)

Auf von Seiten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Alten-Stettin, Appellanten und Deducenten, contra den Regiſtrator **Samuel Keit**, Appellaten und

Deducaten, in puncto prätendirter Steuer-Freyheit von seiner Bude, eingebrachte Deductionem novorum narratorum ergehet zum Bescheide: Demnach der Streit wegen Immunität derer von Königl. Bedienten würklich bewohnenden Häuser vordem hauptsächlich anhero gediehen, getrieben und decidiret worden, auch allenfalls, wenn deren einige sich ihres Rechtes nachmals begeben hätten, solches andern nicht nachtheilig seyn mag, als kann die gesuchte Declaration des den 18ten May 1706 erkannten Abschlages nicht erfolgen. Vermeinten aber Appellantes mit ihrer geäusserten Intention bey denen Landständen fort zu kommen, bleibet ihnen solches zu versuchen unbenommen; Indessen wird der Königl. Regierung Rescript vom 17ten Junii 1707 in so weit, als darin Appellantibus auferleget, dem Registrator Keiten 50 Rthlr. wegen causirter Unkosten, Schadens und Ungemachs zu erstatten, hiemit aufgehoben.

Decret. beym Königl. h. Tribunal in Wismar, den 7. April, 1707.

i)

Tit. Regim.

Auf des Gen. Gouv. Cammeriers **Gyllenpatrons** und Land-Rentmeisters **Cochenhausens** für sich und seinen Bruder, den Archivarium, wider Bürgermeister und Rath hieselbst, in puncto turbatæ Exemtionis durch aufgedrungene Einquartirung, übergebene Bittschrift ergehet zum Bescheide: Daß, als das Gesuch denen gemeinen Rechten, dem Fürstl. Vertrag und tot Judicatis & Rescriptis des Königl. hohen Tribunals gemäß; So hat die Königl. Regierung dem Quartier-Amte die nunmehro cessante casu bellicæ necessitatis theils eigenmächtig vorgenommene, theils angedrohete Bequartierung der Supplicanten ernstlich verwiesen, die ausgegebenen Billets binnen 24 Stunden zurück zu nehmen, und künftig dergleichen Jurisdiction über Königl. Bediente sich nicht anzumassen, mündlich anstellen und befehlen lassen.

Stettin, den 25sten October, 1713.

Subscr. Regim.

k)

Tit. Regim.

Wir haben ohnlängst durch die aufgeforderte Deputatos Senatus **Schütte** und **Zastrow** denen Herren andeuten lassen, daß sie denen Canzeley- und Kammer-Bedienten die eigenmächtig eingelegte Einquartierung wieder ausnehmen sollten; wenn wir aber über Vermuthen vernehmen müssen, daß solches nicht geschehen; So gesinnen wir an dieselbe hiemit nochmalen, die Einquartierte angesichts wegzunehmen, oder daß wir ihnen die Execution so lange zusenden werden, bis Parition erfolget, zu gewarten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stettin, den 7ten September, 1714.

Subscr. Regim.

l)

Tit. Regim.

Es hat bey uns der dortige Collector **Bohse** copeyl. anliegende Vorstellung und Bitte, wegen angedroheter Einquartierung eingereichet. Wann wir nun dadurch zu gegenwärtigem Rescripto veranlasset worden; So gesinnen wir an Sie hiedurch, den Supplicanten als einen Königl. Bedienten, und der Königl. Accise-

und

und Consumtions-Gelder in seinem Hause einzunehmen hat, mit keiner Einquartierung zu beläſtigen.

Stralsund, den 13ten Junii, 1757.

Subscr. Regim.

No. 2.

Königl. Reglement der Reise-Kosten für hohe und niedrige Bediente in Königliche Angelegenheiten. 4. Oct. 1681.

(Stehet im III. Bande. Seite 1298.)

No. 3.

Bestimmteres und neu übersehenes Reglement der Reise-Kosten für Königl. Bediente in Königl. Angelegenheiten. 6. Jun. 1685.

Wir **Carl** von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund, daß, als Unsere und des Reichs Dienste zuweilen erfodern, Unsere sowohl hohe als niedrige Bediente in Unsern und des Reichs Angelegenheiten in- und ausserhalb dem Reich zu gebrauchen, ein gewisses Reglement wegen der Reise-Kosten zu machen für nöthig befunden worden. Wir haben demnach die vorige in diesem Fall gemachte Verordnung sub dato den 4ten October, 1681, genau durchgesehen, und dieselbe in gewissen Stücken zu verändern, und zu eines jeden besseren Unterricht deutlicher zu erklären für gut gefunden. Es ist derohalben Unser gnädiger Wille, daß erstlich, was die auswärtigen Oerter anbelanget, wann jemand von Unsern Räthen dazu gebraucht wird, er an Verzehrung 10 Thaler Silbermünze des Tages zu geniessen habe, und Heuer für 12 Pferde. Die Feldmarschalls und General-Feldzeugmeisters an Verzehrung 7 Thaler Silbermünze des Tages, Heuer für 8 Pferde. Generals, General-Lieutenants, Gouverneurs, Generalmajors, Admirals und Landes-Höfdinge an Verzehrung 6 Thaler Silbermünze des Tages, Heuer für 7 Pferde. Die Obristen, Vice-Admirals, Etats-Secretairs, Kammer- und Kriegsräthe, wie auch Lagmänner an Verzehrung 5 Thaler Silbermünze des Tages, Heuer für 5 Pferde. Die Secretairs und Assessores an Verzehrung 3 Thaler Silb.m. des Tages, Heuer für 3 Pferde. Die Kammeriers an Verzehrung 2 ein halb Thaler Silb.m., Heuer für 2 Pferde. Die Schreibers an Verzehrung 1 Thaler S. M. des Tages, Heuer für 1 Pferd. Ein Knecht an Verzehrung des Tages dreyviertel Thaler S. M., Heuer für 1 Pferd.

Wann aber dieses Reglement, was die Verzehrung und Tractament betrift, allein seine Absicht auf denjenigen hat, welcher zu einigen Commißionen ausser seinen rechten Amts-Verrichtungen gebrauchet wird: So vermelden Wir hiemit, daß derjenige, welcher für ein Amt Lohn geniesset, und zu Unsers Dienst-Interesses Beförderung einige Reisen thun muß, kein Tractament auf seinen Reisen empfangen könne, noch müsse; jedoch werden einem jeden Gelder zu Miethung der Pferde, nach der Ordnung, wie oben gemeldet, bestanden; was aber die zu denen ausländischen Provinzen verordnete Commißionen angehet, behalten Wir Uns vor, nach Wichtigkeit derer Affairen einen besonderen Staat darüber verfertigen zu lassen. So werden auch die auswärtigen Ministers, als welche bereits ihre Staaten haben,

hierunter nicht verſtanden, und was denenſelben in einem oder andern Punkt zu beſtehen, muß zuvor determiniret werden. Sollten einige andere von Unſern Bedienten, welche nicht benennet worden, zu einigen Commißionen gebraucht oder irgendwo verſchicket werden, ſo wollen Wir Uns alsdann für einen jeden ſpecialiter erklären. Wonach ſich alle, die ſolches angehet, gehorſamſt zu richten haben. Urkundlich iſt dieſes eigenhändig von Uns unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Siegel bekräftiget worden.

Datum Stockholm, den 6ten Junii, 1685.

(L. S.) Carolus.

E. Lindſchildt.

No. 4.

Königl. Reſcript an die Pommerſche Kammer, wegen der Reiſegelder Königl. Bedienten. 30. Sept. 1730.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Als Wir in Gnaden für gut befunden, dem Archivario Klinkowſtröm, welcher dieſes Jahr nebſt dem Generalmajor Kirchbach bey der Holz-Commißion in Pommern gebrauchet, das tägliche Tractament, ſo ſich nach dem Reiſe-Reglement de 1681 a anderthalb Thaler S. M. des Tages, für 33 Tage auf 55 Thaler ſelbiger Münze, oder an Pommerſchen Reichsthaler auf 31 Rthlr. 24 ßl., und für Pferde und Wagen nach der in Pommern gewöhnlichen Ausrechnung a ein halb Rthlr. auf die Meile, ſo für 81 Meilen 40 Rthlr. 28 ßl., zufliessen zu laſſen, und ſolchergeſtalt 72 Rthlr. 4 ßl. ſich beläuft; Alſo iſt Unſer gnädiger Wille und Befehl hiemit an Euch, daß Ihr ſothane 72 Rthlr. dem Archivario Klinkowſtröm von denen Holz-Intraden mit dem forderſamſten ausbezahlet. Im übrigen habet Ihr bey dergleichen und andern Verrichtungen zur Norm und Richtſchnur Ihro Höchſtſel. Königl. Majeſtät den 4ten October 1681 darüber gemachtes Reglement, und die Ao. 1685 gegebene Erklärung zu ſtellen; wobey Wir doch in Gnaden wollen, daß keine Commiſſiones ohne Unſere gnädige Genehmhaltung veranlaſſet werden mögen.

Stockholm im Rath, den 30ſten September, 1730.

Friedrich.

J. v. Cedercreutz.

No. 5.

Des K. Staats-Contoirs Schreiben an die Pommerſche Kammer wegen der Reiſegelder eines Kriegs-Fiſcals. 31. Jan. 1736.

Tit.

Als der Reichsrath und General-Gouverneur, Herr Graf Meyerfeldt, mittelſt Memorials vom 13ten Februar 1735, angetragen, des Herrn Kammerraths und Ober-Kammeriers Gyllenpatrons ſchriftliche Verfragung vom 7ten ejusdem, wie

wie viel an Reisegeldern dem Kriegs-Fiscal Droysen bestanden werden solle, für dessen letztere Reise nach Wismar, da er verordnet worden, dabey zu seyn, und von wegen der Krone bey des Land-Rentmeisters Spihlers Arrestirung der Krone Interesse wahrzunehmen, sowohl die Renterey-Cassa selbst, als des Rentmeisters Effecten betreffend, als zu welcher Reise, welche 22 Tage gewähret, er zwar vorschußweise 25 Rthlr. empfangen haben solle, jedoch der darüber eingegebenen Rechnung mit denen 1⅓ Thaler Silbermünze nicht zufrieden seyn wollen, so der General-Gouvernements-Kammerier Humburg für ihn in Anleitung des 1681sten Jahres Reglements (welches nicht mehr an Tractament für die Fiscals, wenn sie zu dergleichen Commißionen verordnet werden, bestehen solle) ausgerechnet, da gleichwohl denenselben in dem Reglement von 1681 zur täglichen Zehrung 2 Thaler Silbermünze gut gethan wurden, welches man ebenfalls vermeine, daß es bemeldetem Droysen bestanden werden müßte, wobey sich zugleich gedachter Kammerrath und Ober-Kammerier befraget, wie hoch ein Reichsthaler Pommersch Courant gerechnet werden sollte, entweder zu 7, oder nach dem Wechsel-Cours zu 9 Mark; So hat das Königl. Staats-Comtoir nicht unterlassen wollen, dem Herrn Reichsrath, General, und General-Gouverneur, wie auch der Pommerschen Kammer darauf zur freundlichen Antwort zu ertheilen, daß, was das für dem Kriegs-Fiscal Droysen nach dem 5ten Artikel des 1681sten Jahres Reglements zu 1⅓ Thaler Silbermünze ausgerechnete Tractament betrift, weil der 6te Artikel der Ao. 1685 über vorgedachtes Reglement ergangenen Declaration dem Kriegs-Fiscal an Tractament auf Commißionen 2 Thaler Silbermünze beyleget, der Herr Reichsrath, General und General-Gouverneur, nebst der Pommerschen Kammer, belieben wollen, ihn solches danach genieſſen zu lassen. Und was die Berechnung eines Reichsthalers Courant entweder zu 7 oder 9 Mark anlangt, so wird solcher zufolge Ihro Königl. Majestät gnädigen Schreibens an das Königl. Staats-Comtoir vom 5ten December 1688 zu 7 Mark Silbermünze ausgerechnet. Uebrigens empfiehlet das Königl. Staats-Comtoir den Herrn Reichsrath, General und General-Gouverneuren Gott dem Allmächtigen.

Stockholm, den 31sten Januar, 1736.

Kraft tragenden Amts

C. Feiff. Hind. von Westerling. C. Christopherssen. B. Rudenschöldt. Niels Sandelhielm. J. F. Militz.

No. 6.

Bestellung eines Höchsten Königl. Ombudsmannes in Pommern. 1714.

a)

Des Königl. Ombudsmanns Kundmachung seiner Bestellung an die Königl. Regierung. 21. November, 1714.

Es haben Ihro Königl. Majestät in Gnaden gut gefunden, einen höchsten Ombudsmann zu verordnen, dessen Amt nach Höchstermeldeter Ihro Königl. Majestät gnädigsten Intention unter andern seyn soll, ein allgemeines Einsehen zu haben, wie Ihro Königl. Majestät Verordnungen nachgelebet werden, und welchergestalt ein jeglicher in seinen Amts-Verrichtungen seiner Pflicht und Schuldigkeit ein Genügen thut; welches er zu bewerkstelligen hat, theils durch eigene Veranstaltungen,

gen, theils mittelst Befragung und eingebender Verschläge bey Ihro Königl. Majestät, und theils durch Ausfertigung gewisser Befehle, im Namen Ihro Königl. Majestät; imgleichen auch sich aufs genaueste zu erkundigen, wie ein jeder Mann, was Function und Stand er auch seyn möge, seinen Dienst verrichte, und seiner empfangenen Instruction nachlebe, dabeneben auch, wenn er vermeinet, daß jemand dawider gehandelt hat, er alsdenn die competirende Fiscäle dahin halte, ihres Amtes zu pflegen. Zu welchem Ende Ihro Königl. Majestät in Gnaden anbefohlen, daß alle Ombudsmänner und Fiscäle, unter was für Jurisdiction selbige sonst stehen, dem höchsten Ombudsmann gehorchen, und nachkommen sollen, was derselbe ihnen befehlen wird; auch soll er zugleich Einsehen auf sie haben, daß sie ihr Amt verantwortlich verrichten, und keine Sache niederlegen, nachdem solche angefangen ist, sondern selbige forderſamst und so viel möglich, ehe dem Beklagten etwas Thätliches widerfähret, bis zur Urthel ausführen; auch daß dieselbe ihre actiones bescheidentlich anstellen, und ihres Amtes zu Ihro Königl. Majestät Unterſassen Verunglimpfung nicht mißbrauchen; nächstdem auch selbige dahin anhalten, daß sie keine Action von Amtswegen anfangen, ehe und bevor sie demjenigen, welchen es angehet, schriftlich wissen lassen, was sie wider ihn haben, damit er mit seiner Erklärung darüber einkommen, und der Fiscal solche, entweder genügsam oder auch nicht zureichlich, prüfen, darauf dann nach der Sachen Beschaffenheit dem höchsten Ombudsmann oder anderen seinen Vorgesetzten solches zu erkennen geben könne, auf daß, da er oder sie die Erklärung gültig finden, die Sache nicht weiter fortgesetzet, widrigenfalls aber die Action angestellet werde, und dieses, ohnerachtet der Fiscal die angezielte Erklärung zureichlich zu seyn vermeinen möchte. Sonsten auch, da der Fiscal wider des höchsten Ombudsmanns oder anderer seiner Vorgesetzten Einwilligung eine fiscalische Action anstellen wollte, ist ihm solches nicht zu verweigern, doch kann er auf solchen Fall nicht befreyet werden, denjenigen, so es angehet, die Reconvention zu verstatten, alles nach der Sachen Bewandniß, wenn er die Billigkeit seiner Zusprache nicht zu bewelsen oder auszuführen vermag. So soll auch kein Ombusmann oder Fiscal an einem Orte angenommen oder vorgeschlagen werden, ohne vorhergehende Communication und Berathschlagung mit dem höchsten Ombudsmann, damit er dabey seine Erinnerungen thun, und mit so viel gröſſerem Nachdruck auf die Fiscäle Einsehen haben könne; wie denn keine andere, als solche, welche capabel, verständig, redlich, und nicht eigennützig seyn, angenommen und in Vorschlag gebracht werden müssen, damit solchergestalt Ihro Königl. Majestät hohes Recht, samt Dero getreuen Unterthanen Wohlfahrt, gebührend beobachtet werde, und keiner unbeahndet wider das erstere handeln, oder die letzteren verunglimpfen, oder ihnen Schaden zufügen möge. Wobey der höchste Ombudsmann in gewissen ihm vorgeschriebenen Fällen ohne weiteres Befragen oder Befehl alle nöthige Ordres und Briefe im Namen Ihro Königl. Majestät auszufertigen hat, gleich als wenn selbige von Ihro Königl. Majestät selbst ergangen. Auſſer diesem ist auch ein Erster Ombudsmann gnädigst verordnet, welcher, auſſer andern Geschäften, bey zustoſſender Krankheit des höchsten Ombudsmannes, oder in dessen Abwesenheit, seine Stelle mit gleicher Mündigkeit zu vertreten hat, als wenn er selber zur Stelle wäre; wie dann auch dem höchsten Ombudsmann die Freyheit gnädigst vergönnet ist, geschickte Substitutos zu verordnen, seinen Dienst zu vertreten, an denen Orten, allwo er selber nicht zugegen seyn kann, auch die Substitution aufzuheben, welche auf eine beliebige Zeit gegeben wird, und solche einem andern aufzutragen,

zutragen, da er befinden sollte, daß der vorige seine Stelle, wie es sich gebühret, nicht vorstehen könne. Und wie Ihro Königl. Majestät mittelst Dero neulich eingelangten gnädigsten Vollmacht mir dieses angelegene höchste Ombuds-Amt in Gnaden anvertrauet: Also und nachdem Ihro Königl. Majestät in Dero allergnädigstem Schreiben vom 2ten Januar jüngsthin zugleich auch gnädigst beordert, Dero Collegiis und anderen, die es angehet, von demjenigen Part zu geben, so ihnen aus der von Ihro Königl. Majestät mir gnädigst vorgeschriebenen Instruction zu wissen nöthig; Solchemnach habe ich dieses obangeführte der Königl. Regierung zur gehörigen Nachricht hiemit kund thun wollen; und wird die Königl. Regierung Sorge zu tragen belieben, damit diejenigen, welche unter dero Direction und Aufsicht stehen, und die es angehet, von demjenigen unterrichtet werden mögen, so ihnen hieraus zur Nachricht dienen kann. Der ich im übrigen den Herrn Grafen, Königl. Rath, General und General-Gouverneur, samt der Königl. Regierung, der Obhut des Höchsten empfehle.

Stockholm, den $\frac{1}{12}$ November, 1714.

Von des Königl. höchsten Ombudsmanns-Amts wegen.

Andr. Leyönstedt.

b)

Der Königl. Regierung Rescripe an das Königl. Hofgericht wegen dieser Bestellung. 12. December 1714.

Tit. Regim.

Welchergestalt Ihro Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, gnädigst Gefallen getragen, einen höchsten Ombudsmann zu verordnen, und dieses hochwichtige Amt dem bisherigen Herrn Kanzeley-Rath Leyonstedt anzuvertrauen, auch wie derselbe ein solches der Königl. Regierung kund gethan, und was dabey zu beobachten sey, zur Hand geleget, dasselbe werden unsere Hoch- und Vielgeehrten Herren aus beygehender Abschrift des unterm 10ten Novembr a. c. darüber eingelangten Schreibens der Länge nach vernehmen. Wir haben Ihnen solches zu dem Ende hiedurch communiciren wollen, damit das Königl. Hofgericht nebst den darunter sortirenden Personen in vorkommenden Fällen sich danach gehörig zu achten haben möge. Göttl. Obhut empfohlen.

Stettin, den 12ten December, 1714.

Subser. Regim.

No. 7.

Rescriptum S. Tribunalis an das Königl. Hofgericht wegen des Fori eines verabschiedeten Capitains. 12. Febr. 1723.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, wie auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben aus dem ad instantiam des Capitain Alex. Caroc von euch erforderten und den 29sten Januar c. a. bey Unserm hohen Tribunal eingelangten unterthänigstem Bericht in Gnaden ersehen, welchergestalt ihr der Meinung seyd, daß, weil die Officiere des dortigen Garnison-Regiments sich vernehmen lassen,

von Hofe aus Unſere gnädigſte Reſolution, vor welchem Foro ihre mit Querulanten habende Streitigkeiten abgethan werden ſollten, einzuholen, ſelbige vor weiterem Verfahren zuvörderſt abgewartet werden müſſe. Wann Wir aber bey Erwägung der Sachen nicht finden mögen, daß Querulant vor einem andern Foro, als dem Königl. Hofgerichte, gehöre, auch von Uns nicht vermuthet werden muß, daß wider die publicirten Gerichts-Ordnungen und Unſere Pommerſche Landes-Satzungen Wir jemand etwas indulgiren werden; So remittiren Wir hiemit Acta an Euch, mit gnädigſtem Geſinnen, vorgedachte Officiere anzuweiſen, daß, im Fall ſie die Sache wider Querulanten fortzuſetzen gemeinet, ſie ihre Klage bey Unſerm Pommerſchen Hofgerichte, als deſſen eigentlichem Foro, einbringen, und daſelbſt Recht erwarten ſollen; inzwiſchen auch wegen des Arreſtes gehörige Verfügung zu thun, daß derſelbe Querulanten leidlich gemachet werde, zumalen über deſſen Härte, und daß ihm inſonderheit an den Poſttagen das Schreiben verwehret werden wolle, er ſich aufs neue allhie beſchweret. Vollbringet ꝛc.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unſerer Stadt Wismar, den 12ten Februar, 1723.

Ad Mandatum &c.

C. F. B. G. Dohna, Præſes.

No. 8.

Königl. Reſolution an Landſtände wegen des Fori der ihrer Dienſte erlaſſenen Officiere. 6. März 1723.

Ihro Königl. Majeſtät gnädigſter Wille iſt, daß die für Dero getreue Unterthanen in Vor-Pommern bereits ausgefertigte Reſolutiones und Conſtitutiones ſowohl in dieſer als andern Begebenheiten unverrückt ſollen nachgelebet, und ſie bey ihren wohlerworbenen Privilegien ungekränkt erhalten werden, damit die Juſtiz in allen Stücken, vermöge dem Geſetz, Conſtitutionen und Verordnungen, ihren freyen Lauf haben möge. Ihro Königl. Majeſtät verbleiben im übrigen Dero getreuen Landſtänden mit aller Königl. Gnade jederzeit wohl gewogen.

Actum ut ſupra

Friedrich.

Frdlich.

No. 9.

Königl. Reſolution in eben der Sache. 20. März 1723.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen laſſen, welchergeſtalt der verabſchiedete Capitain, Alexander Caroc, ſeit November a. p. zu Stralſund in Arreſt geweſen, wegen eines an den General-Lieutenant und Ober-Commendanten, Baron Traukvetter, den 11ten November abgelaſſenen Schreibens, worin er unterſchiedliche Officiere von dem ihm gnädigſt anvertrauten Regiment mit ſchweren Beſchuldigungen angegriffen. Da nun der Capitain Caroc unterthänigſt angehalten, daß dieſe Sache an Unſer Pommerſches Hofgericht, als ſein gehöriges Forum, remittiret,

ret, und er des Arrestes entlediget werden möge, auch Unser Tribunal zu Wismar durch dessen Rescripta vom 12ten Februar und 12ten März a. c. dieselbe dahin verwiesen hat; So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, vorgemeldete Sache an Unser Pommersches Hofgericht zu remittiren, damit selbiges constitutions- und gesetzmäßig darin verfahren, auch wegen des ihm, Capitain Caroc, auferlegten Arrests forderſamſt resolviren könne, ob er gegen die vom seinem Bruder, dem Land-Syndico Adolph Caroc, angebotene Caution zu relaxiren sey, womit Gott dem Allmächtigen in Gnaden empfohlen.

Gegeben Stockholm in der Rath-Kammer, den 20. März, 1723.

Friedrich.

Frölich.

No. 10.

Decreta S. R. Trib. wegen der Jurisdiction über Königl. Bediente und deren Gesinde in Städten. 1728-39.

a)

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, Querulanten, contra das Königl. Pommersche Hofgericht, Querulaten, in puncto violatæ jurisdictionis, ergehet hiemit zum Bescheide: Als beym K. h. Tribunal bereits decidiret, daß Städten, wann in ihren Gebieten Königl. Bedienten und deren Gesinde delinquiren, die Jurisdiction nicht zustehe, so kann dem Gesuche der Querulanten nicht deferiret werden. Vermeinten sie aber derentwegen für ihre Stadt ein anderes behaupten zu können, ist ihnen desfalls die Nothdurft vorzustellen und auszuführen unbenommen.

Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 3ten Februar, Anno 1728.

b)

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, Querulanten, in puncto violatæ jurisdictionis wird befunden und erkannt: Daß zwar querulantes contra lapsum termini in integrum brevi manu zu restituiren, und das additamentum vom 9ten Julii 1734 ad acta zu verstatten, sonst aber das Decretum vom 3ten Februar 1728, weil selbige dasjenige, so ihnen darinnen auszuführen reserviret, wie recht, nicht beygebracht, nunmehro zu purificiren sey. Compensatis Expensis. V. R. W.

Publ. beym K. h. Tribunal in Wismar, den 16. April 1736.

c)

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, Querulanten, contra das Königl. Pommersche Hofgericht, Querulaten, in puncto violatæ jurisdictionis, werden die pro restitutione in integrum vorgebrachte Causales nicht zureichlich befunden, demnach es bey vorigen Abspruch gelassen. Compensatis Expensis. V. R. W.

Publ. beym K. h. Tribunal in Wismar, den 21. Januar, 1737.

d)

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, Querulanten und Imploranten, contra das Königl. Pommersche Hofgericht, Querulaten und Imploraten, in puncto violatæ jurisdictionis, wird nach Erwägung der anderweitigen Imploration pro restitutione integrum befunden: Daß des unerheblichen Vorbringens, wie auch der beygebrachten Instrumentorum noviter repertorum ohngehindert, es bey vorigen Erkänntnissen zu lassen, und Imploratites in die Kosten dieser Instanz zu vertheilen seyn. V. R. W.

Publ. beym Königl. h. Tribunal in Wismar, den 19ten Januar, 1739.

No. 11.

Königliches Publicatum über die Regeln bey Austheilung der Pensionen an Wittwen und Waysen Königl. Bedienten. 1. Jun. 1739.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Fügen zu wissen, daß, wie Wir jederzeit gern zu Herzen nehmen, welchergestalt die von wohlverdienten Männern hinterlassene arme und nothleidende Wittwen und Waysen, so ohne des Publici Hülfe Noth und Bedrängniß leiden dürften, nach Verdienst und Nothdurft unterstützet werden mögen, dabeneben aber höchstnothwendig finden, daß gewisse Regeln bey Austheilung derer Pensionen in Obacht genommen werden, damit die, so weniger bedürftiget, nicht denen mehr nothleidenden die Hülfe, so ihnen sonst von dem Publico zugekehret werden müßte und könnte, entziehen: Alsd haben Wir auf der Reichsstände hieben gethane unterthänigste Vorstellung hiemit in Gnaden verordnen wollen, daß niemand anders Pension genieſſen möge, als der, welcher 1) mittelst seines Erbschafts-Inventarii beweiset, daß er so wenig in Städten als auf dem Lande ein so gutes unbewegliches oder kundbar bewegliches Eigenthum besitze, daß er daraus nothdürftigen Unterhalt haben könne; 2) daß er keine Nahrungsmittel noch andere Gelegenheit zum nothdürftigen Unterhalt habe; und 3) daß keiner, welcher bekannter Gottlosigkeit oder einer üppigen und verschwenderischen Aufführung ergeben, auf dem Pensions-Staat anzunehmen sey, noch dafern er in Zukunft hierin betreten würde, weiter die Pension genieſſen müsse. Und damit dieſem desto mehr gelebet würde, haben Wir hiemit in Gnaden kund thun wollen, daß keiner, er sey, wer er wolle, der auf vorberührte Art seinen Zustand nicht erweislich machen kann, Uns mit keiner Ansuchung um Genieſſung einiger Pension beschweren solle; imgleichen daß die, welche sich mit Ertheilung sothaner Beweisthümer befassen, Uns und denen Reichsständen responsabel seyn sollen, im Fall sie betreten würden, einiges unzeitiges Mitleiden oder andere Absichten gehabt, und hierin wegen derer Impetranten Zustand und Armuth andere Gezeugnisse ertheilet zu haben, als dieſe nachhero in der That selbst beschaffen zu seyn befunden werden, mithin sie verursacht haben möchten, daß andere, welche mehr bedurft, mit Unterhalt versehen zu werden, dadurch zurück gesetzet worden. Wonach sich alle, die dieſes angehet, gehorsamlich zu richten haben. Zu mehrern Urkund haben Wir dieſes mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Stockholm im Rath, den 1sten Junii, 1739.

Friedrich.

No. 12.

No. 12.

Der K. Kammer Citatorium an die vom Dienst verabschiedeten Soldaten, welchen ein Unterhalt von den Kriegsmanns-Hausmitteln beygeleget worden, der ihnen aus der K. Renterey bezahlet wird.

15. May, 1737.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. ꝛc. zur Pommerschen Kammer verordnete General-Gouverneur, wie auch Kammer-Rath, Ober-Kammerier und Ober-Licent-Inspector.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Kammer abermals nöthig finden, einen zuverläßigen Unterricht von der eigentlichen Anzahl derer verabschiedeten Soldaten zu erlangen, welchen ein Unterhalt von denen Kriegsmanns-Hausmitteln beygeleget, und solchen bishero aus hiesiger Königl. Renterey gezahlet worden, und daher zu Erreichung dieser Absicht eine allgemeine Convocation solcher Gratialisten auf den 9ten September dieses Jahres angesetzet ist: So werden alle und jede verabschiedete Soldaten, welche von denen Kriegsmanns-Hausmitteln einen Unterhalt aus der Renterey genieſſen, hiedurch befehliget, am gedachten 9ten September dieses Jahres, als den Donnerstag nach dem 13ten post Trinitatis, Vormittags um 10 Uhr, sich vor der Königl. Kammer in Person zu stellen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche alsdann nicht erscheinen, oder beglaubte Atteste von ihren Obrigkeiten oder Predigern einliefern lassen, daß sie noch am Leben, oder persönlich zu erscheinen unvermögend sind, alsdann von fernerem Genuß des ihnen beygelegten Unterhalts ausgeschlossen werden sollen. Urkundlich der hierunter gesetzten Königl. Kammer Unterschrift, und vorgedrucktem Insiegels.

Stralsund, den 15ten May, 1773.

Kraft tragenden Amts.

(L. S.) F. C. Sinklaire.

J. U. Giese. J. D. von Reichenbach.

C. Bick.

XX. Abtheilung.

Duell-Sachen.

No. 1.

Der Königl. Regierung Rescript wegen des Fori in Duell-Sachen.
29. Jan. 1663.

Tit. Regim.

Auf Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald wider den Advocatum Fisci, wegen erhabener Actioa wider Adam Krakevitzen, und deshalb prätendirten competentiæ fori, übergebenes Memorial, geben des Reichs-Admirals Hochgräfl. Excellenz, und die Königl. Regierung zum Bescheide: Weil sowohl des Verbrechens halber, indem Beklagter wider das Königl. Placat von verbotenen Duellen, und wider Ihro Königl. Majestät Selbsten sich höchlich vergriffen haben soll, als daß die Sache bey dem Königl. Hofgerichte allbereits anhängig gemacht, und daselbst angenommen worden, vorgedachtem Hofgericht unzweifelich gehöret, daß demnach der vorgeschützten Appellation ungehindert es dabey verbleiben müßte, zumalen ohne das erinnerlich, wie die Cognition über adeliche Personen in causis delictorum supplicanten jederzeit gestritten worden, und so wenig die hohe Obrigkeit als der Adel dieselbe Bürgermeister und Rath geständig seyn wollen; maßen dann auch dem Königl. Hofgericht auf desselben anheut eingekommenen Bericht in der Sachen, wie rechtens, zu verfahren allbereits angedeutet worden.

Signatum Wolgast, den 29sten Januar, 1663.

Subscr. Regim.

No. 2.

Königl. Resolution über das Verfahren in einem Duell-Fall.
29. November 1688.

Carl von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Es hat bey Uns Unser Getreuer N. N., Statthalter in N., in Unterthänigkeit mittelst dessen eingelaufenen Schreibens vom letzt abgewichenen 1sten September berichtet, wie der Stadt-Fähnrich daselbst N. N. den Schloß-Garnisons-Fähnrich N. N. was schimpfliches hinterm Rücken nachgeredet haben solle, worüber dieser sich so offendiret und beleidiget findet, daß er jenen als einen Uebertreter und Verbrecher Unsers Duell-Placats gerichtlich angeklaget. Wie aber ein Rath und Magistrat dieser Stadt in den Gedanken stehet, daß der Kläger N. N. den Beklagten N. N. vor dem Stadtgericht und dessen Jurisdiction belangen müßte, aus Ursachen, daß solche der Stadt Gerechtigkeit nicht allein auf Königl. wohl erhaltene Privilegien, sondern auch in allgemeinen Rechten, daß ein jeder belanget wird in Foro, da er wohnet, oder wo die That verübet worden, gegründet sey, ausser welchem ein Magistrat ihm bey dieser Gelegenheit den 13ten §. Unsers Duell-Placats, und auch

das

zu Nutz machen will, daß N. N. bereits selbst seine Klage vor dem Untergericht anhängig gemacht, und solchergestalt schuldig sey, daselbst die Sache auszuführen und zu endigen: welche Meinung und vorhabende Intention Unser Statthalter N. N. zum Effect nicht wollen kommen lassen, sondern als wider den Einhalt und die Intention Unsers Duell-Placats streitend, zurück gehalten, und mit seinem Bericht hievon eingekommen, und sich befragen wollen; So haben Wir gut gefunden, diesen Bericht einem Rath zu communiciren, und neulich darüber dero unterthänige Erklärung erhalten, und dieselbe Uns verlesen lassen, welches alles Wir auch in gnädige Erwägung genommen, und billig und recht befunden, diese Sache an Euch zu remittiren; Gestalt Unser gnädigster Wille und Befehl ist, daß Ihr die Verordnung an den Statthalter N. N. machet, daß er die beiden streitigen Fähnriche zu sich in Unser General-Gouvernement stracks auffordert, und seinen Fleiß anwendet, sie zur Freundschaft und Vergleich in einer Sache, welche von der Natur zu seyn scheinet, daß sie nicht sonder Verletzung und Schaden ihrer Ehre können aus einander kommen, zu bewegen, und auf solche Art ihre erhitzte Gemüther zu stillen und in Ruhe zu setzen. Sollte aber allenfalls doch endlich, wie Wir doch nicht vermuthen seyn wollen, es unter ihnen zum Proceß und rechtlicher Ausführung der Sache gedeyhen; So ist Unser gnädiger und beliebiger Wille, daß die Untersuchung dieser Sache, so weit sie unter das Duell-Placat zu ziehen, soll vor Unserm General-Gouvernement geschehen, welches sich einige verständige von der Ritterschaft und Adel, so mit den Kriegs-Befehlshabern und dergleichen adjungiret, und hernach die verübte Inquisition und Untersuchung an Unser Ober-Landgericht remittiret, woselbst der Advocat-Fiscal die Sache zur Urthel zu betreiben und auszuführen hat, weil solches dem 13ten §. Unsers Duell-Placats gleichförmig ist, welche Unsere gnädigste Verordnung und Gutbefinden in dieser Sache Ihr ebenwohl einem Rath der Stadt zu erkennen zu geben habet. Womit Ihr Unserm gnädigsten Willen vollbringet.

Stockholm, den 29sten November, 1688.

Carl.

No. 3.

Sententia S. Trib., daß Städte in Duell-Sachen über Personen, die sonst unter ihrer Jurisdiction stehen, sich keine Cognition anzumassen haben. 27. Jan. 1722.

In Sachen Bürgermeisters und Rath der Stadt Stralsund, Appellanten und Querulanten, wider das Königl. Hofgericht in Greifswald, Appellaten und Querulaten, in puncto des in Haft genommenen & sub Jurisdictione Civitatis wohnenden Lieutenants, Christian Jasmancken, modo fori, wird nach eingekommenen und erwogenen Bericht des Königl. Hofgerichts nunmehro erkannt, daß vorkommenden Umständen und der klahren Verordnung des Duell-Edicts nach dem von Appellanten und Querulanten in Querela gethanen Gesuch nicht zu deferiren, sondern die ab Advocato Fisci wider vorgedachten Lieutenant beym Königl. Hofgerichte aus dem Duell-Edict erhobene Klage daselbst zu lassen, und auszuführen sey.

Decretum beym K. H. Tribunal in Wismar, den 27. Jan. 1722.

No. 4.

No. 4.

Reſcript der Königl. Regierung an das Königl. Hofgericht wegen Duell-Sachen. 3. Oct. 1722.

Tit. Regim.

Deroſelben unterm 28ſten Paſſato an uns abgelaſſenes Schreiben, betreffend des Lieutenants von G. Sache, in puncto Transgreſſionis des Duell-Placats, haben wir zu recht erhalten, und deſſen contenta nebſt denen übrigen hiebey vorkommenden Umſtänden gar wohl erwogen. Wann wir nun niemalen ermangeln werden, dahin mit zu ſehen, daß des Königl. Hofgerichts Jurisdiction, wann ſie gegründet iſt, ungekränkt gelaſſen werden möge; Alſo haben wir auch des Lieutenants von G. Petitum, daß ſeine Sache coram foro militari abgethan werden möchte, laut Decreti vom heutigen Dato abgeſchlagen, und ihn dahin angewieſen, vor dem Königl. Hofgerichte ſich desfalls zu geſtellen, und daſelbſt rechtliche Erkenntniß zu gewarten; dabeneben aber halten wir denen Rechten nach nicht unbillig dafür, daß auch unter denen Caſibus des Duell-Placats ein Unterſcheid gemachet werden müßte, alſo, daß, wenn keine Periculum fugæ offenbar zu beſorgen, da entweder einer mit vielen Gütern poſſeſſioniret iſt, im Lande oder auch einigermaßen ſeßhaft, und dabeneben mit einer Familie ſich etabliret hat, ferner genugſamen Vorſtand leiſtet, de Judicio ſiſti & Judicatum ſolvi, und überdem kein enormes delictum von Mord oder gefährlicher Verwundung begangen, alsdann nicht die Nothwendigkeit erfordere, von der Inhaftirung einen Anfang zu machen, daher wir dann auf vielfältiges Anhalten des Supplicanten, da er beynahe 2 Monat bereits inhaftiret geweſen, und als ein Landmann nach dem Seinigen ſich nicht umſehen können, gegen geleiſteter genugſamen Caution, welche im Original hiebey gehet, ihn auf freyem Fuß zu ſtellen kein Bedenken getragen; und übergeben im übrigen das fernere rechtliche Verfahren und Erkenntniß dieſer Sache lediglich Unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren, maßen wir niemalen dahin propendiren werden, daß die Transgreſſiones des Duell-Placats unbeahndet bleiben ſollten. Welches wir hiemit in Antwort zurücke geben, und Dieſelben Göttlicher Obhut empfehlen wollen.

Stralſund, den 3ten October, 1722.

Subſcr. Regim.

No. 5.

Reſcript der Königl. Regierung an das Königl. Hofgericht wegen des Verhafts derer, die ſich wider das Duell-Placat vergehen. 4. Sept. 1723.

Tit. Reglminis.

Als beykommender Abſchrift geben wir Denenſelben mit mehrerm zu erſehen, was der Königl. Regierung Fiſcalis-Regius, wegen Loslaſſung der beiden von D. gegen geleiſtete Caution, berichtet und vorgeſtellet. Wann wir nun zwar gerne jederzeit vermuthen ſeyn, daß das Königl. Hofgericht nicht ohne rechtliche Urſachen procediren werde, gleichwol aber bey dieſer Sache unſers Erachtens ſolche Umſtände vorkommen, welche die Erlaſſung der beiden von D. gegen Caution billig widerrathen ſollen, indem dieſelben, oder inſonderheit einer davon, ſehr handgreiflich und enorm wider das Duell-Edict pecciret, zudem die von D. mit dem von M. in einem Hauſe wohnen, und da eine groſſe Verbitterung zwiſchen ihnen entſtanden,

ein

ein weit gröſſer Unglück zu beſorgen, und endlich aus Ihro Königl. Majeſtät jüngſt eingelangtem allergnädigſten Schreiben in derer von Segebaden Sache klährlich erhellet, daß Ihro Königl. Majeſtät gar ernſtlich die Delicta wider das Duell-Placat angeſehen wiſſen wollen, alſo die Gerichte ſich billig aller arbitrage zu enthalten haben; ſo ſtellen wir lediglich des Königl. Hofgerichts fernerer Erwägung anheim, ob verantwortlich ſey, die von D. auf freyem Fuſſe zu laſſen, und wollen wenigſtens Dicaſterio an Hand geleget haben, da Fiſcalis Regius, über deren Relaxation bis Dato nicht gehöret, deſſen Vorſtellung annoch in Erwägung zu nehmen, und was Rechtens iſt danach zu erkennen, wie wir dann auch dem Königl. Hofgericht die Abſchrift des von dem von M. heute eingegebenen Memorials hiebey zugleich communiciren, woraus zu erſehen, daß er ſeines Lebens nicht ſicher zu ſeyn vermeynet. Thun Dieſelben übrigens der Obhut des Höchſten empfehlen.

Stralſund, den 4ten September, 1723.

Subſer. Regim.

No. 6.

Acta wegen Obſervirung des XII. §. des Duell-Edicts von 1721 beym Königl. Hofgericht. 1727. 1737.

a)

Ritterſchaftliches Memorial an die Königl. Regierung. 15. Jan. 1727.

Tit. Regim.

Als bey dem jüngſt zurückgelegten Landtage allhier in Stralſund ein und andere, die in ſpecie dazu Ritterſchaftlicher Seiten committiret geweſen, nach der deshalb gehabten Inſtruction Anzeige gethan, wasmaßen das Königl. Hofgericht, in Obſervirung des nach dem Exempel des Königreichs Schweden hier im Lande gekündigten Duell-Placats, die darin vorgeſchriebene Maaße überſchritten, und ohne ordnungsmäßige Unterſuchung, ob die Klage oder auch die Perſonen, ſo mit einander in Streit gerathen, unter das Duell-Edict gehörten, gegen genugſame hier im Lande poſſeſſionirte von Adel a Captura den Anfang gemacht hätte, wie ſolches durch die kundbaren Exempel zur Genüge bekannt; ſo haben den gebrauchten modum procedendi anweſende Landräthe und Deputirte nicht anders als höchſt nachtheilig, und ſowohl des Duell-Mandats §. 12. als auch der hiebevorigen in conformitæt deſſelben gebrauchten Methode (da in ſpecie auch, ſo viel man ſich erinnert, dem ſel. Obriſtlieutenant Rotermund vom Königl. Hofgericht committiret worden, in pari caſu, den einer von Normann aus Mecklenburg mit einem anderen Edelmann des Geſchlechts der von Arraſſen gehabt, zu unterſuchen) ganz entgegen, ſich aber dahero unumgänglich veranlaſſet gefunden, Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Hochpreisl. Königl. Regierung ſolches Verfahren geziemend anzuzeigen, mit unterthänig gehorſamſter Bitte, es geruhen Dieſelbe mit dem forderſamſten an gedachtes Königl. Hofgericht hochgeneigt dahin zu reſcribiren, daß dem Duell-Placat ratione modi procedendi inskünftige nicht entgegen gelebet, und alſo keine fiſcaliſche Action ex hoc capite gegen poſſeſſionirte von Adel ehe angeſtellet werden möge, als bis die Unterſuchung der Klage geſchehen: Ob nemlich die ſowohl in Anſehung der Perſonen als der Sachen ſelbſt nach dem Duell-Mandat §. 12. oberwähntermaßen obſervirte vorgängige Unterſuchung verrichtet, auch die Relation davon eingeſandt worden.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung werden der Ritterschaft in diesem wohlgegründeten unterthänigem Gesuch so viel geneigter erscheinen, als in Entstehung dessen, und da das Königl. Hofgericht von dem erwähnten modo procedendi nicht abgeführet werden sollte, mancher von Adel, zwar wohl ohne gegründete Ursache, doch aber die persönliche Arretirung und Inhaftirung zu vermeiden, zu seinem und der Seinigen auch des Publici Nachtheil von seinen Gütern sich ausserhalb Landes zu retiriren genöthiget sehen würde, welches doch der Wohlfarth einer hiesigen treu-gehorsamsten Ritterschaft und also Ihro Königl. Majestät allergnädigstem Absehen und Intention ganz zuwider. Wir verbleiben dagegen in unaufhörlicher unterthäniger Zele u. s. w.

Vor-Pommersche und Rügianische Ritterschaft.

b)

Rescript der Königl. Regierung an das Königl. Hofgericht bey Communicirung dieses Memorials. 17. Jan. 1727.

Tit. Regim.

Es besaget der copeyl. Anschluß mit mehrerm, was bey uns die Anwesende von Landräthen und Deputirten der Ritterschaft, wegen des Duell-Placats und dabey gebrauchten modi procedendi, vorgestellet und zu veranlassen gebeten. Wann wir nun darauf zu gegenwärtigem Rescripto bewogen worden; Solchemnach gesinnen wir an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit, der Königl. Regierung zu berichten, aus was Ursachen der §. 12. des Duell-Edicts, so eine vorhergehende Untersuchung an Hand leget, wenn ein oder anderer Casus existiret, der den Schein hat, als wenn er zum Duell-Edict gehörte, beym Königl. Hofgerichte nicht observiret, besondern sofort von der persönlichen Arrestirung derer, so in den geringsten Verdacht gerathen, gemacht werde, und daferne Königl. Verordnungen desfalls vorhanden seyn sollten, davon glaubhafte Abschriften zu communiciren. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 17ten Januar, 1727.

Subsct. Regim.

c)

Der Rügianischen Ritterschaft Memorial an die Königl. Regierung. 14. März 1737.

Tit. Regim.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung sind diejenigen Demelees nicht unbekannt, welche vor einigen Monaten in Stralsund zwischen dem Herrn Lieutenant von B. und dem Herrn Landrath von P. vorgefallen. Nachdem nun ersterer deswegen von dem Königl. Kriegsgerichte bereits geurtheilt worden, und von dem letzteren, daß er bey dem Königl. Hofgericht gleichfalls in fiscalische Ansprache nächstens genommen werden dürfte, das Gerücht im Lande herum gehet; So zweifeln unsers Orts wir gar nicht, es werde der Herr Landrath seine Defension zureichlich führen, und seine Unschuld justificiren können. Wir mögen aber nicht umhin, bey dieser Gelegenheit uns zu erinnern, daß E. K. Hochl. Hofgericht bey mehr als einem Vorfall, wenn Eingesessene von Adel eines Vergehens wider das Königl. Duell-Placat beschuldiget, und desfalls fiscaliter actioniret werden wollen, Regium Dicasterium unter nicht Attendirung des §. 12.

des unterm 30ſten Julii 1721 renovirten Königl. Duell-Edicts vom 22ſten Auguſt 1672 den Anfang ſofort von der perſönlichen Einhol- und Arreſtirung deſſelben gemacht habe, (dergleichen Unfug nur noch vor wenigen Jahren dem Herrn Lieutenant von Kahlden von Maltzin begegnet) wodurch denn diejenigen, denen ſolches wiederfähret, in nicht geringen Tort, weitläuftigen Proceß, groſſe Unkoſten und noch gröſſere Zerrüttung ihres Oeconomie-Weſens nothwendig geſetzt werden müſſen. Vorangezogener §. 12. giebt die Anweiſung, daß, wenn einer von der Ritterſchaft, wider das Königl. Duell-Verbot verbrochen zu haben, angegeben wird, unter Adjungirung einiger verſtändigen und rechtliebenden Männer von der Ritterſchaft und Adel die angegebene Klage unterſuchet, ſelbige Unterſuchung an das Königl. Hofgericht eingeſandt, und ſodann daſelbſt von dem Fiſcal die Sache rechtlich ausgeführet werden ſoll.

Ob nun zwar dieſer Königl. Verordnung hiebevor heilſamliche Folge geleiſtet iſt, wovon wir nur die Exempel zwiſchen dem Herrn Lieutenant von Normann und dem Herrn von Arras, imgleichen zwiſchen dem Herrn Lieutenant Schmiterlow und Herrn Lieutenant Brunell für dasmal anführen, da eine ſolche Unterſuchung mit Zuziehung des ſel. Herrn Obriſtlieutenants und Landraths von Rotermund prämittiret worden; So hat man doch hernachmalen darauf nicht reflectiret, und dadurch über diejenigen, die das Unglück gehabt, eingeholet zu werden, die vorangezogenen Unluſten, Beſchimpfung, und Erweiterung der Unkoſten verhänget. Es ergehet demnach hiedurch unſere gehorſamſte inſtändigſte Bitte, daß Ew. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung, zu Vorkommung weiterer dergleichen Inconvenientien, gnädig und hochgeneigt geruhen wollen, dem Königl. Hofgerichte mittelſt Reſcripti aufzugeben, daß ſowohl nun, in der Vorfallenheit mit dem Herrn Landrath von P., als künftig allezeit, ehe in puncto transgreſſionis des Königl. Duell-Edicts jemand von Adel re & corpore in Verhaft genommen, und eingeholet wird, der Caſus: Ob eine fiſcaliſche Anſprache und beſonders ſolche Arreſtirung Statt habe? unter Adjungirung einer von Herrn Landräthen und ſonſt verſtändigen und rechtliebenden Männern von der Ritterſchaft und Adel nach klahrer Diſpoſition des Placats genau unterſuchet, nicht aber von der Einholung ſelbſt der Anfang gemachet werden ſoll. Wir verſehen uns einer ohnfehlbaren gnädigen und gerechten Deferirung in unſerm auf mehr höchſt angezogenen §. 12. gegründeten Geſuch, und verharren dagegen mit aller Submiſſion

Ew. Hochgräfl. Excellenz
und der Königl. Hochpreisl. Regierung

Bergen, den 14ten März, 1737. unterthänig gehorſamſte Rügianiſche Ritterſchaft.

d)

Reſcript der Königl. Regierung an das Königl. Hofgericht. 20. März 1737.

Tit. Regim.

Wir geben Denenſelben ab beykommender Abſchrift des mehrern zu erſehen, was uns die löbl. Rügianiſche Ritterſchaft wegen genauer Obſervirung des 12. §. des Königl. Duell-Placats vorgeſtellet, und gebeten. Wenn wir nun nicht umhin können, unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren darüber zuvörderſt zu vernehmen; So geſinnen wir an Dieſelben hiemit, der Königl. Regierung mit dem forderſamſten anzuzeigen, ob im dortigen Archivo und Actis ſich etwa Nachricht finde, daß

bey Uebertretung des Königl. Duell-Placats die Königl. Regierung jemals über dergleichen Transgreſſores die angezielte vorläufige Inquiſition und Unterſuchung ſolchergeſtalt angeſtellet habe, wie die Declaration des 12ten Artikels oftерwähnten Duell-Placats dazu Anleitung giebt; wobey wir Dieſelben zugleich erinnert haben wollen, den unterm 17ten Januar 1727 erfoderten und längſt eingewarteten Bericht, betreffend die Arreſtirung derjenigen, ſo ſich wider ſothanes Duell-Placat verbrechen, nunmehro forderſamſt einzuſenden. Womit wir Dieſelben Göttlicher Obhut empfehlen.

Subſcr. Regim.

e)

Des Königl. Hofgerichts Erklärung an die Königl. Regierung, 6. April 1737. Mit Beylagen A. B. C. D.

Tit. Regim.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung Reſcriptum vom 20ſten März h. a. vermittelſt deſſen uns der löbl. Rügianiſchen Ritterſchaft ſub præſentato den 15ten ejusd. eingekommene, ſo rubricirte gegründete und gemüßigte Vorſtellung und unterthänig gehorſamſte Bitte, betreffend den §. 12. des Königl. Duell-Edicts communiciret, iſt mit allem geziemenden Reſpect entgegen genommen worden. Wir laſſen anfänglich dahin geſtellet ſeyn, was es mit dem von gedachter Ritterſchaft angezeigten Arras-Normanniſchen Caſu für eine beſondere Bewandniß gehabt habe, und was etwa der Zeit für Conſiderationes vorgekommen, im Fall, wie berichtet, procediret ſeyn möchte; können aber danächſt nicht bergen, daß uns zweifelhaft zu ſeyn anſcheine, ob der von dem Landes-Hofdinge im Königreich Schweden diſponirende §. 12. des hocherwähnten Duell-Edicts auf hieſige Lande und das darin beſtellte Königl. Hofgericht, welches vermöge der Demſelben vorgeſchriebenen Ordnungen in gerichtlichen Vorkommenheiten omnimodam jurisdictionem hat, aus verſchiedenen in Eides-Pflicht ſtehenden Perſonen beſtehet, und alſo vielleicht nicht bedürfen möchte, daß die vor daſſelbe ohnſtreitig gehörende Duell-Sachen vorhero der Cognition anderer, die der Juſtiz weder geſchworen, noch ſonſt ganz unverwerflich und unbedenklich, ſubmittiret werden mögen, zu appliciren und zu extendiren ſey. Wir ſind in dieſer Meinung um deſto mehr beſtärket worden, weil die Königl. Hochpreisl. Regierung in vorigen und neuen Zeiten, wann bey Derſelben einige Transgreſſiones wider das Duell-Edict angezeiget worden, und in conformitæt des §. 12. des hochbeſagten Duell-Placats Verfügung geſuchet werden wollen, die Supplicantes ad Dicaſterium, tanquam forum ordinarium, verwieſen, mithin ſelbſt dafür gehalten, daß der §. 12. des Duell-Edicts auf hieſige, dem Königreich Schweden zwar incorporirte, jedoch vermöge Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ nach gemeinen in Deutſchland üblichen Kayſerl. Rechten zu judicirende Provinz ſeine Application füglich nicht haben könne, wie ſolches unter andern beyliegende Decreta ſub A. B. C. & D. mit mehrern beſagen. Es wird demnach Dicaſterio mit groſſem Unfug und Unglimpflichkeit eine Nichtgelebung einer, ſo viel wir wiſſen, allhier nicht recipirten Königl. Verordnung obmoviret. Wir haben obiges Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung gehorſamſt und unterdienſtlich vorzuſtellen, der Nothdurft zu ſeyn befunden, nicht zweifelnd, daß Dicaſterium bey der in Duell-Sachen demſelben zuſtehenden Cognition, ſo wie bisher, alſo auch fernerhin werde gelaſſen werden.

Was

Was letztlich den in fine Reſcripti vom 20ſten hujus indigitirten Bericht betrift, ſo wiſſen wir nicht, auf weſſen Inſtanz das Reſcriptum vom 17ten Januar 1727 ergangen, wir finden auch nicht, daß ſolches Reſcriptum von denen, ſo es impetriret haben mögen, bey uns eingereichet ſeyn ſollte, dahero wir nicht im Stande geweſen, demſelben gebührende Folge zu leiſten. Die wir übrigens ꝛc.

Greifswald, den 6ten April, 1737.

Subſcr. Dienſterii.

A.

Tit. Regim.

Auf des Advocati Fiſci, contra Capitain **Berglaſen**, in puncto transgreſſionis des Königl. Duell-Edicts, übergebene Denunciation, erfolget zum Beſcheide: Daß, als aus dem ſummariſchen Zeugen-Verhör ſo viel erſcheinet, daß nach dem 5ten Artikel des Königl. Duell-Edicts die Action wider den Capitain **Berglaſen** ſtatt findet; So hat Supplicant, dafern gedachter Capitain auſſer Königl. Dienſten ſtände, die Sache wider ihn beym Königl. Hofgerichte auszuführen, widrigenfalls aber Acta dem Ober-Auditeur und Kriegs-Fiſcal zur fernern Beobachtung der Gebühr in foro militari zu extradiren.

Stettin, den 18ten April, 1714.

Subſcr. Regim.

B.

Tit. Regim.

Auf des Advocati Fiſci, contra den Fähnrich **Jacob Bergen**, eingebrachte Remonſtration und Bittſchrift, in puncto transgreſſionis des Königl. Duell-Edicts, erfolget hiemit zum Beſcheide: Daß der eingeſandten Remonſtration ungehindert die Königl. Regierung es bey dem Decreto vom 15ten Junii jüngſthin bewenden, indeſſen dem Advocato Fiſci frey laſſe, dafern er gleichwohl wider den ſogenannten Fähnrich **Bergen** aus dem Königl. Duell-Placat fundatam intentionem zu haben vermeinet, desfalls beym Königl. Hofgericht, tanquam foro fiſcali ordinario, ſich zu melden, und deſſen rechtliche Verordnung zu gewärtigen.

Stralſund, den 14ten Julii, 1727.

Subſcr. Regim.

C.

Tit. Regim.

Auf des Adjuncti Fiſci gethane Anfrage und Bitte, wider den Lieutenant von **Jasmund**, in puncto lethaler Bleſſirung des Capitain **Martiuſſen**, ergehet zum Beſcheide: Daß, weil dem Königl. Hofgerichte zuſtehet, nach Maßgebung Ihro Königl. Majeſtät Verordnung und ſonſtigen hieſelbſt üblichen Rechten prævia cognitione feſtzuſetzen, ob und wie weit eine Schlägerey-Sache unter das Königl. Duell-Placat gehöre, oder nicht, imgleichen ob eine Sache von der Bewandniß, daß, wann gleich dieſelbe nicht zum Duell-Placat gezogen werden könnte, dennoch der Advocatus Fiſci dabey ſeines Amtes zu pflegen habe; Solchemnach Supplicant auch des angezeigten Caſus halber ſich dorthin zu wenden, und Beſcheides zu gewärtigen habe.

Stralſund, den 24ſten October, 1732.

Subſcr. Regim.

D.

Tit. Regim.

Auf des Adjuncti Fisci unterm 6ten hujus eingereichtes Memorial, angehend eine zwischen dem Capitain von der Laucken und dem Cornet von der Oehe vorgefallene Schlägerey, erfolget zum Bescheide: Daß derselbe diese Sache vorgeschlagenermaßen nach Anleitung des 12ten §. des Königl. Duell-Edicts bey dem Königl. Hofgericht weiter anhängig zu machen, und gehörig zu prosequiren habe.

Stralsund, den 9ten November, 1733.

Subscr. Regim.

XXI. Abtheilung.

Polizey-Sachen.

No. 1.

Der K. Regierung Rescript an Städte wegen Abschaffung der Scheunen und Strohdächer in Städten. 30. October 1722.

Tit. Regim.

Demnach sich leider seit einiger Zeit verschiedene höchst gefährliche Feuersbrünste in denen Städten geäussert, und man besonders dabey wahrgenommen, daß mehrentheils alle solche Unglücksfälle von übel verwahrten Feuerstätten und denen in theils Städten befindlichen Strohdächern und mit Korn angefüllten Scheunen hergekommen, welche nicht allein bey entstehendem Feuer ihre Rettung fast unmöglich machen, besonders auch andere in gleiches Unglück stürzen: und dann die der Königl. Regierung pro bono publico obliegende Vorsorge erfordert, daß solcher Feuersgefahr und betrübten Verwüstungen künftig durch alle diensame Præcaution und gute Anstalten vorgebauet, und zu dem Ende die desfalls in Ao. 1702 ergangene heilsame Verordnung renoviret werde; So ist die Königl. Regierung dahero veranlasset worden, sowohl die jeden Orts Magistrat Amts halber obliegende gute Feuer-Ordnung und Anstalt, in specie die jährliche Besichtigung der Schornsteine und Feuerstätten, dahin fleißig anzubefehlen, daß nicht allein für gemeine Stadt tüchtige grosse Wasserspritzen, Leitern und lederne Eimer und andere dazu dienliche Geräthschaft zugeleget, sondern auch ihre Stadt-Einwohner und Bürger dahin angehalten werden mögen, daß ein jedes Haus sich mit ledernen Eimern, Handspritzen, Wasser-Küfen und dergleichen, derer man auf benöthigtem Fall sich bedienen mag, versehe, als sonsten und insonderheit hiemit anzuordnen, daß alle innerhalb der Ringmauer befindliche Scheuren, Stroh, Futter und Strohdächer nunmehro a dato in einem halben Jahre gänzlich, und zwar sub pœna demolitionis, abgeschaffet, und die Scheuern vor nächstkünftiger Erndte bey 50 Rthlr. Strafe ausserhalb der Stadt gebracht, und kein Stroh, so nicht sofort, und jedesmal innerhalb acht Tagen, aufgefuttert, oder zu Heckerling geschnitten wird, in der Stadt geduldet, keine Strohdächer aber neu anzufertigen, und insonderheit die Strohwiepen, so mittelst anzuordnender Visitation in denen Steindächern befunden werden sollten, von nun an durchaus nicht gestattet, sondern in specie die letzteren Angesichts abgeschaffet werden mögen; Gestalt denn dieselben hierüber ernstlich und ohne einige Convenience zu halten, und sich hiernach zu richten haben, bey 100 Rthlr. Strafe, so von niemand als denen Magistrats-Personen zu exigiren, wenn hierunter der promte Effect nicht verspühret werden sollte.

Datum Stralsund, den 30sten October, 1722.

Subscr. Regim.

No. 2.

No. 2.

Der Königl. Regierung Reſcript an Landſtände wegen der Beſchwerde über häufige Collecten im Lande für auswärtige. 31. May 1723.

Tit. Regim.

Auf der ſämtlichen Stände übergebenes Memorial, betreffend die häufigen und dem Lande zum groſſen Beſchwer gereichenden Collecten, wird hiemit zum Beſcheide ertheilet: Daß, wenn Herren Landſtände ſpeciales Caſus wegen der veranlaſſeten Collecten für Auswärtige anzeigen, die Königl. Regierung ſich wegen der Motiven, ſo ſie dazu veranlaſſet, vernehmen laſſen wolle, wegen der ſtarken Bettler aber, ſo keine Conceſſion von der Regierung würklich vorweiſen, nicht verwehren können, daß ſie zu ihrem Behelf alles dienſame vorſchützen, um zu verſuchen, ob ſie dadurch ſo viel ehender ein Almoſen erhalten können.

Stralſund, den 31ſten May, 1723.

Subſcr. Regim.

No. 3.

Königl. Reſcript wegen einer zu verfaſſenden Landes-Ordnung wider den Ueberfluß in Kleidungen und andern Dingen. 9. Aug. 1736.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, auch Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Als Uns der dürftige und ausgeblößte Zuſtand Unſerer dortigen getreuen Provinz ſowol von Euch als Unſern Landſtänden von Zeit zu Zeit verſchiedentlich vorgeſtellet worden, und Wir nach der für Unſere Reiche und Lande hegenden landesväterlichen Huld und Sorgfalt auf beſagter Provinz Aufnahme und Wolſtand in Gnaden bedacht ſind, und Wir zu Erhaltung deſſen eine gute Haushaltung und anſtändige Sparſamkeit billig für eines der ſicherſten Mittel halten und anſehen; ſo ſind Wir dahero veranlaſſet geworden, Euch hiemit in Gnaden aufzugeben, Unſern dortigen getreuen Landſtänden vorzuſtellen, wie es nöthig und angelegen ſey, daß Dieſelbe, nach dem Exempel Unſers Reichs Schweden und des benachbarten Königreichs Dännemark, dahin unter ſich überein zu kommen hätten, daß aller Ueberfluß in Kleidern und andern Dingen gehemmet und abgeſchaffet werden möge. Zu welchem Ende Ihr dann ein Project zu verfaſſen, und an Uns in Unterthänigkeit einzuſenden habet. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit beſonders wol beygethan.

Stockholm im Rath, den 9ten Auguſt, 1736.

Friderich.

Cedercreutz.

No. 4.

Königl. Rescript wegen Revidirung der Polizey-Ordnung und des dabey unter Ständen streitig gewordenen Punkts der Getraide-Ausfuhr zu Lande. 9. Oct. 1738.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, und liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was ihr von Zeit zu Zeit wegen der zwischen dortigen Ständen streitigen Korn-Ausfuhr zu Lande, nebst der Euch gnädigst aufgetragenen Revidirung der Polizey-Ordnung, in Unterthänigkeit bey Uns vorstellig gemacht. Und da Wir nunmehro in Betracht der hiebey vorkommenden Umstände gnädigst für gut gefunden, Unsere wegen Ausführung des Getraides unterm 3ten December 1736, auch vom 16ten und 28sten März des letzt verwichenen Jahres, an Euch ergangenen gnädigsten Reſcripta hiemit gänzlich aufzuheben, und diese Sache in demselbigen Zustande, worinnen selbige vorher und seit Ao. 1681 und desselben Jahres Polizey-Ordnung gewesen, zu setzen und zu lassen; Als haben Wir Euch solches hiemit in Gnaden zu erkennen geben, und dabey anderweit gnädigst aufgeben wollen, die Euch ehedem anbefohlne Revision der dortigen Polizey-Ordnung de Ao. 1681 mit denen Landständen inverlängt vorzunehmen, und selbige bis auf den May-Monat des nächstkünftigen Jahres zum Stande zu bringen, und das dazu abzufassende Project zu Unserer gnädigsten Erwägung und Approbation in Unterthänigkeit einzusenden.

Hiebey gereichet zu Eurer unterthänigen Nachricht, daß Wir an Unser hohes Tribunal zu Wismar unterm heutigen Dato Unsere gnädige Ordres ergehen lassen, es mit der demselben mittelst Unsers gnädigsten Reſcripts vom 28sten März des nächst verflossenen Jahres aufgetragenen Vernehm- und Abthuung obgedachtem zwischen Ständen streitigen Punkts, betreffend die Ausfuhr des Getraides zu Lande und auf der Achse über die Gränze, bis auf weitere Unsere gnädigste Ordres anstehen zu lassen, welches Ihr mit mehrerm aus beygefügter Abschrift zu vernehmen habet.

Belangend übrigens die von Euch in Eurem unterthänigen Schreiben vom 14ten des letzt verwichenen Aprils unterthänigst erbetene Satisfaction gegen den Concipienten der Städtischen bey Uns eingekommenen Vorstellung, in puncto der von Euch ertheilten Concessionen; So wollen Wir in Gnaden, daß es sowol hierunter als auch was in vorgedachten Eurem Schreiben wegen Eures, des Canzlers von Neugebauers, Voti enthalten, bis die Hauptsache selbst abgethan, Anstand haben möge. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade besonders wol beygethan.

Stockholm im Rath, den 9ten October, 1738.

Unter Ihro Königl. Majestät Unsers Hochgeliebten Gemahls und Herrns Unpäßlichkeit

Ulrica Eleonora.

von Gedda.

No. 5.

Königl. Reſcript wegen des eingeſandten Projects einer verbeſſerten Polizey-Ordnung, und wegen vorzunehmender Reviſion der Tax- und Victual-Ordnung. 6. März 1740.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Nachdem Wir aus verſchiedenen nach der Hand von Euch eingelaufenen unterthänigen Berichten Uns in Gnaden vortragen laſſen, was dorten wegen der gnädigſt verordneten Reviſion der Polizey-Ordnung von Zeit zu Zeit vorgefallen; ſo iſt Uns auch endlich Eure vom 15ten Junii a. p. eingeſandte unterthänige Relation geziemend vorgezeiget worden, nebſt einer Abſchrift von der von Sr. Hochſel. Majeſtät König Carl XI. confirmirten Polizey-Ordnung und denen Monitis Unſerer getreuen Pommerſchen Landſtände, wie auch Eure Annotationen über diejenigen Monita, ſo Ihr für Addenda zu der von Uns in Gnaden zu approbirenden neuen Polizey-Ordnung haltet. Wann Wir nun in Gnaden vor gut gefunden, dieſes alles in nähere Erwägung ziehen zu laſſen, nachgehends aber gedachte Polizey-Ordnung Unſeren dortigen getreuen Ständen durch Euch zu communiciren, ehe Wir zu Feſtſtellung derſelben ſchreiten; ſo haben Wir Euch dieſes ſowol zu Eurer Nachricht, als um Unſern dortigen Ständen davon Part zu geben, hiemit unverhalten ſeyn laſſen wollen.

Uebrigens aber, und da Ihr inſonderheit unterm 20ſten Februar a. p. in Unterthänigkeit berichtet, es habe dortige Ritterſchaft bey Euch nochmals, ſo wie auch vorhin bey Uns geſchehen, angehalten, daß eben auch die Tax- und Victual-Ordnung überſehen, und zu Unſerer gnädigen Authoriſirung eingeſandt werden möge; ſo habet Ihr mittlerweile die Reviſion dieſer Tax- und Victual-Ordnung ebenfalls mit Ständen vorzunehmen, und nachgehends mit Eurer unterthänigen Auslaſſung darüber bey Uns einzukommen. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade beſonders wolbeygethan.

Stockholm im Rath, den 6ten März, 1740.

Friedrich.

Guſtaf Celſing.

No. 6.

Der Königl. Regierung Reſcript an Herren Landſtände wegen der vorhergehenden Königl. Reſolution. 6. April 1740.

Tit. Regim.

Wir communiciren Denſelben in hiebey verwahrter Abſchrift, was Se. Königl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter König und Herr, vermittelſt Dero an Uns erlaſſenem gnädigſten Reſcripti vom 6ten März h. a., ſo aber nur allererſt heute allhier eingegangen, ſowol wegen der denen Herren Landſtänden künftig vor Feſtſtellung der revidirten Polizey-Verfaſſung von Uns mitzutheilenden Communication, als auch wegen der auf unterthäniges Anſuchen der löbl. Ritterſchaft mittlerweilen vor-

vorzunehmenden Reviſion der Tax- und Victual-Ordnung uns allergnädigſt aufzugeben geruhet. Gleichwie nun unſere Hochgeehrte Herren, ſo viel die gnädigſt Ihnen verwilligte Communication des zur neuen Polizey-Ordnung gemachten Entwurfs betrift, ſolche hienächſt und wenn allerhöchſten Königl. Ortes dasjenige, was über die Polizey-Sachen unterthänigſt nach Hofe eingeſandt iſt, wird erwogen ſeyn, zu erwarten haben werden: Alſo werden auch dem Königl. Allergnädigſten Befehl zur unterthänigſten Folge unſere Hochgeehrte Herren ſich nunmehro gebührend angelegen ſeyn laſſen, dasjenige, was etwa bey gedachter Tax- und Victual-Ordnung zu deren Verbeß- und Aenderung zu erinnern und an die Hand zu geben nöthig, in Zeiten zu comportiren, und ſolches längſtens gegen beyorſtehenden Michaelis bey der Königl. Regierung entweder conjunctim, oder auch nach der Sachen Beſchaffenheit ſeparatim, einzubringen, damit wir ſolchemnach erfordertermaßen unſere unterthänigſte Auslaſſung nach Hofe pflichtmäßig einzuſenden im Stande ſeyn mögen.

Stralſund, den 6ten April, 1740.

Subſcr. Regim.

No. 7.

Der Königl. Regierung Reſcripte an die Städte wegen Einrichtung der Victualien- und Handwerker-Taxen nach dem neugemünzten vollgültigen Gelde.

a)

Tit. Regim.

Wir geben Denenſelben (Euch) ab copeyl. ungeſchloſſenem mit mehren zu erſehen, was bey uns die hieſige Commendantſchaft wegen Beſtimmung und Proportionirung der Brodt- Bier- und Fleiſch-Taxen nach der nunmehro eingeführten und nächſtens zur Roulance zu bringenden neuen guten Münze vorgeſtellet, und zu veranſtalten gebeten hat. Wenn wir nun dadurch zu nachſtehendem Reſcripto veranlaſſet worden; So geſinnen wir an die Magiſtrate der Städte Stralſund, Greifswald, Wolgaſt, Barth, Loitz und Triebſees, die Fleiſch- Bier- und Brodt-Taxen unverzüglich nach dem neugemünzten vollgültigen Gelde, worin die Miliz nunmehro ihre Abfindungen bekommen wird, einzurichten.

Stralſund, den 4ten März, 1763.

Subſcr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Als Denenſelben (Euch) zwar unterm 4ten März h. a. bereits aufgegeben worden, bey der nunmehro eingeführten Roulance des nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Geldes die Victualien-Taxen Ihres (Eures) Orts verhältnißmäßig herunter zu ſetzen und einzurichten, dem ungeachtet aber über die Ungleichheit und das unproportionirliche Verhalten ſothaner Taxen, ſowol in Anſehung der Lebensmittel und kurzen Waaren, als auch denen Handwerkern zu beſtehenden Preiſen und denen Tagelöhnern zu beſtehenden Tagelohns, verſchiedentlich geklaget wird; So geſinnen wir an Dieſelbe (Euch) hiemit, auf die verhältnißmäßige Beſtimmung aller ſolcher Taxen nunmehro unausgeſetzt bedacht zu ſeyn, auch darüber mit Ernſt und Nachdruck bey Verantwortung zu halten, und der hieraus dem Publico zum Nachtheil erwachſenden Unordnung abzuhelfen, damit es nicht bedürfe, auf allhier einge-

langte Beschwerde der Einwohner sowol, als besonders der hiesigen Garnison, diejenigen, so zur Ungebühr bey jetzt eingeführtem guten Gelde die Preise zu steigern sich beykommen lassen, von hieraus aufs nachdrücklichste zur Strafe zu ziehen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 24sten April, 1763.

Subscr. Regim.

No. 8.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen des examinis neuanzunehmender Chirurgorum. 14. Dec. 1763.

Tit. Regim.

Als man in Erfahrung kömmt, daß öftermälen in Städten Leute, die der Chirurgie gänzlich unkundig seyn, und davon keine zureichliche Wissenschaft haben, zu Chirurgis aufgenommen und admittiret werden, dadurch aber mancher Patient, der sich selbigen anvertrauet, in Leibes- und Lebensgefahr gesetzet werde: und daher nöthig seyn will, daß derjenige, welcher sothane Profeßion treiben will, nicht eher dazu gestattet werde, bevor er von seiner Geschicklichkeit zureichliche Testimonia entweder von auswärtigen oder einländischen Medicis und Chirurgis beyzubringen vermag; Solchemnach gesinnen Wir an Euch hiemit, keinen, der nicht solchergestalt durch Zeugnisse seine Geschicklichkeit beweislich machen kann, zu Treibung der Chirurgie zu verstatten, sondern selbigen anzuweisen, sich durch Untergehung des Examinis der Medicorum und des Amts der Chirurgorum und durch die von solchen zu überkommende Attestata dazu qualificirt zu machen.

Stralsund, den 14ten December, 1763.

Subscr. Regim.

No. 9.

Vorläufiges Reglement der im Fürstenthum Rügen errichteten Brand-Assecuranz-Societät. 1. März 1769.

Nachdem es zu verschiedenen Zeiten vergeblich versuchet worden, in dieser der hohen Krone Schweden untergebenen Provinz eine so sehr zu wünschende allgemeine Veranstaltung, zur Unterstützung derjenigen auf dem Lande, so durch Brand verunglücken, zu Stande zu bringen; so haben wir Eingesessene des Fürstenthums Rügen der Nothwendigkeit erachtet, auf die Abstellung eines so wichtigen Mangels ein ernstliches Augenmerk zu wenden, und zu unsrer wechselsweisen Entschädigung eine Brand-Societät zu errichten. Zu welchem Ende wir folgende vorläufige Verabredung unter uns getroffen, und darüber alles Ernstes zu halten beschlossen haben:

§. 1. Wie die Absicht dieser Societät dahin gehet, daß ein jedes ihrer Mitglieder, auf den Fall eines ohne sein vorsetzliches Verschulden entstehenden Brandes, von allen übrigen durch eine prompte Beyhülfe, und vermittelst einer zu veranstaltenden Ausschreibung, baldigst in den Stand gesetzet werde, sich wiederum anzubauen, oder sonsten seinem Fundo nutzbare Einrichtungen zu machen; So ist zwar zu einer so nützlichen Einrichtung ein allgemeiner Beyfall zu erwarten, jedoch bleibet es einem

nem jeden völlig frey, in diese Gesellschaft einzutreten, oder sich auch, wenn er sich bereits darin befindet, aus derselben wiederum zu entfernen.

§. 2. Um den Anfang einer so heilsamen Einrichtung zu erleichtern, beschränket man sich vorerst blos auf die Eigenthümer, wie auch solche Pächter und Pfandträger fremder Güter, welche in ihren Contracten den Brandschaden ganz oder zum Theil übernommen haben, in dem Umfange des Fürstenthums Rügen. Man wird aber in dem Fortgange dieser Veranstaltung, und so bald sie eine Erweiterung leidet, gerne sehen, wenn auch Pommersche Landes-Einwohner derselben beyzutreten gut finden werden; wozu jedoch in jedem Fall der Beyfall der Societät erfordert wird. Das Votiren deshalb geschiehet jedesmal ohne Aufzeichnung des Namens des Votirenden.

§. 3. Die Entschädigung selbst kann sich nur auf die ganz oder zum Theil eingeäscherten Wohnhäuser, Scheunen, Ställe, Brau- und Backhäuser, Speicher, Krüge, Mühlen, Schmieden, Bauerzimmer, Kathen ꝛc., keinesweges aber auf das etwa eingebüssete Vieh, Mobilien oder sonstiges Eigenthum erstrecken, und geschiehet auch nur der Beytrag in Proportion der nach ihrem Werthe eingezeichneten Zimmer.

§. 4. Die Erbfnung dieser Brand-Societät und der Beytritt zu derselben geschiehet solchergestalt: daß man unter der Aufsicht der von der Societät zu bestellenden Directoren bey der Ritterschaftlichen Collectur in Bergen seine sämtlichen Zimmer, einzeln nach ihrer Lage, Beschaffenheit und geglaubtem Werth specificiret, und nachdem die Specificationes vorher von den in jedem Garten bestellten Commissarien (§. 7.) nachgesehen und paßiret worden, vor dem Secretair und Collector Meyer, oder auch durch einen Notarium in ein eigenes dazu verfertigtes Buch verzeichnen lässet. Ersterer muß nach geschehener Einzeichnung einem jeden Societäts-Verwandten einen mit der Einschreibung gleichlautenden Schein unter seiner Unterschrift und Siegel ausfertigen, worauf aber nicht mehr als ein Gut, mit den dazu gehörigen Bauerhöfen und solcher Pertinenzien, die in einer Wirthschaft mit dem Hauptgut bestellet werden, verzeichnet seyn darf; Für welchen Schein demselben zur Stelle 32 ßl. an Gebühren erleget werden. Vermittelst dieser Handlung verpflichtet sich der Eintretende zu allen Obliegenheiten der Societät, unterwirft sich insbesondere der von der Collectur wider ihn auf den Fall zu verhängenden promten Execution, daß er den Abtrag der auf seine Quote fallenden Brand-Steuer nicht in der gesetzten Zeit bewerkstelliget, und erreichet dagegen die Sicherheit für seine eingeschriebene Zimmer in der hienächst (§. 6.) folgenden Maasse. Dabey bleibet es einem jeden unbenommen, wenn er in der Folge den Zustand seiner Zimmer verbessert, den ersten Ansatz derselben mit den eben bemeldeten Formalitäten zu ändern.

§. 5. Entstehet nun ein Brand in der Societät, so wird der geschätzte Belauf des Brandschadens durch eine Publication von den Kanzeln bekannt gemacht, und die von der ganzen Societät aufzubringende Vergütung auf jedes Tausend des eingezeichneten Werthes der Zimmer repartiret; da denn ein jeder nach dieser allgemeinen Ausschreibung seine Quotam berechnet, und die Hälfte derselben innerhalb 6 Wochen, die andere Hälfte aber nach Verlauf von 3 Monaten, a dato Publicationis, ungesäumt an eine von dem Abgebrannten in Bergen dazu bestellte und namhaft gemachte Person abreichen lässet; widrigenfalls der Collector auf Anforderung des Cassenrs schuldig ist, nach einer achttägigen Frist sogleich die Execution auf die Säumigen auszulegen, ohne daß solche sich mit irgend einer Exception, Ap-

pellation oder Querele dawider schützen mögen. Der Contribuent erhält von dem Casseur eine Quitung, die er wiederum auf der Collectur abreichet, und sich dagegen mit einem gedruckten Ablieferungs-Schein versehen lässet, damit der Collector vermittelst dieser Quitungen die Einnahme controlliren, den Nachstand desto richtiger überschlagen, und die Quitungen selbst verwahrlich aufbehalten könne; welche Methode gleichwol alsdenn verkürzet werden würde, wenn jemand dem Collector selbst die Eincassirung der Gelder anvertrauen wollte. Bliebe dieser Verfügung ungeachtet jemand mit seiner Rata im Nachstande, so fortiret diese Schuld, Kraft der zu bewirkenden Landesherrlichen Confirmation, gleich den Oneribus fundi in die erste Classe der Creditoren.

§. 6. Die Erstattung des entstandenen Brandschadens betreffend, kann sich solche aus guten Gründen nicht höher, als auf ¾ des eingezeichneten Werths der Zimmer erstrecken, jedoch wird auch hievon annoch der Werth der unversehrt gebliebenen und brauchbaren Materialien nach ihrer wirklichen Brauchbarkeit billig abgeschlagen. In Ansehung der halb oder ganz maßiv errichteten Gebäude, ingleichen solcher, die in Fachwerk gemauert und mit Ziegeln gedeckt sind, da solche jedesmal nach ihrem eingeschriebenen Werth steuren, aber nicht in eben der Maasse die Ersetzung wieder geniessen, weil sie theils wenigerer Gefahr als andere Gebäude unterworfen sind, theils auch bey ihrer Einäscherung eine grössere Menge unversehrter Materialien gemeiniglich in Abrechnung zu bringen seyn würde, findet der Vorzug statt, daß solche Materialien nur zu den halben Werth abgerechnet werden, was sie eigentlich nach dem vom Commissario eingesandten Anschlag betragen. Besitzer Königlicher Domanial-Güter, da selbigen bey neuen Bauten das Holz aus Königlichen Heyden gereichet wird, steuren nur für ¼ des angegebenen Werths ihrer Zimmer, und können auch nur wiederum den Ersatz, wie alle übrige Associrte, nemlich ¼ der versteuerten Summe, verlangen.

§. 7. Damit diese nützliche Einrichtung einen desto richtigern und ungestörteren Fortgang haben möge, ist nöthig befunden, in jedem der 4 Gärten des Fürstenthums Rügen aus den Mitgliedern der Societät durch die Veranstaltung des Garten-Deputirten, vermittelst eines Circulairs oder auch bey einer Zusammenkunft der Societät selbst, per majora einen oder zwey Commissarios zu erwählen. Die Verrichtung desselben bestehet darin:

a) Die §. 4. gedachte Specificationen der Eingesessenen seines Gartens vorläufig nachzusehen, zu beprüfen und zu attestiren; auch wenn ein Societäts-Mitglied in den Verdacht geräth, seine Zimmer über den wahren Werth angegeben zu haben, und seine Angabe nicht selbst mehr zu proportioniren sich bequemen würde, mit Zuziehung eines von dem Societäts-Mitgliede zu ernennenden Con-Commissarii aus eben dem Garten, eines Notarii, wie auch eines erfahrnen und beeidigten Mauer- und Zimmermeisters, einen richtigern Anschlag dieser Zimmer auf Kosten desjenigen, bey welchem die Taxation geschiehet, zu verfertigen, wonach derselbe gehalten ist, sie nunmehr einzuschreiben und versichern zu lassen; es wäre dann, daß die neue Taxe nicht um ein merkliches, und wenigstens um den achten Theil des Anschlages, niedriger ausfiele, in welchem Fall die Taxations-Kosten nicht dem taxirten Gut zur Last fallen sollen, sondern nach dem folgenden §. 9. aufzubringen sind.

b) Wenn ein Hof oder Gebäude eingeäschert wird, sich innerhalb 8 Tagen, von der Zeit an, da ihm der entstandene Brand bekannt gemacht wird, mit oben gemeldeten Personen an Ort und Stelle zu verfügen, den Schaden in Augenschein zu nehmen,

nehmen, wenn noch etwas an Zimmern, Mauern oder sonstigen Materialien erhalten worden, solche auf Ehre und Gewissen zu wardiren, und den Anschlag davon ungesäumt der Collectur einzusenden; Fürnemlich aber

c) zu prüfen, ob sich ein gegründeter Verdacht hervor gebe, daß sich der Brand durch dolose Ansteckung des Eigenthümers oder eines jeden nach dem §. 2. dieser Beliebung zum Mitglied der Societät qualificirten Besitzers selbst, seiner Ehefrau und erwachsenen Kinder von 16 Jahren zugetragen; und im Fall dieses erschiene, darüber ein legales Zeugen-Verhör aufzunehmen, und bey der Direction abzureichen. Da es alsdann zur Erkenntniß der Königl. Hochpreisl. Regierung gestellet werden muß, ob der eines so schweren Verbrechens verdächtig gewordene zu einer Ersetzung berechtiget sey.

§. 8. Ausserdem ist nöthig befunden, drey Directeurs, als einen aus der Ritterschaft, einen aus dem Königl. Domanio, und einen aus dem Stralsundischen Commissariat zu bestellen, unter deren Aufsicht und Anordnung die Einzeichnung derer zu versichernden Zimmer geschiehet, die Repartition nebst der Ausschreibung veranstaltet wird, und von denen überhaupt alle leichte Vorkommenheiten der Societät gemeinschaftlich wahrgenommen, bey entstehenden Streitigkeiten aber und andern wichtigen Vorfällen die Commissarien, oder nach Befinden die ganze Societät mittelst eines Avertissements in den Zeitungen, auf einen gewissen Tag zusammen berufen werden, um per majora ihre Entscheidung zu geben, oder die sonst nöthige Einrichtung zu machen. Diese Directeurs werden indistincte aus dem Mittel der Societät durch die meisten Stimmen erwählet, und verhaften sich bey ihrer Annahme, vermittelst eines ausgestellten Reverses, nicht allein der Societät überhaupt, sondern auch insbesondere dem Corps der löbl. Rügianischen Ritterschaft zu aller möglichen exactitude und genauen Verwaltung ihrer Geschäfte; welches dagegen, zu desto gewisseren Erreichung des allgemeinen Vertrauens bey dieser nützlichen Veranstaltung, sich mittelst eines Protocoll-Extracts anheischig macht, auf die Handhabung des Reglements der Societät ein aufmerksames Auge zu richten, sich bey seinen Conventen die Angelegenheiten derselben von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen, und den etwa gegen die verabredete Einrichtung eingeschlichenen Mängeln nach Möglichkeit abzuhelfen. Gedachte Directeurs sind nicht wider ihren Willen zu nöthigen, ihre Verrichtung länger als 3 Jahre beyzubehalten; und es ist mit ihrer Erwählung so einzurichten, daß jedes Jahr nur ein neuer bestellet werde, und also immer zweene der vorigen in ihrer Verrichtung bleiben.

§. 9. Da bey entstandenen geringen Brand-Schaden nicht füglich weniger als 100 Rthlr. angeleget, und über die Commembra der Societät repartiret werden können, so wird der etwanige Ueberschuß in die Ritterschaftliche Collectur eingeliefert, der löbl. Ritterschaft berechnet, und bey einem anderweitigen Brande wieder erstattet. Die verursachten kleineren Ausgaben, als die zu bezahlenden Visitations-Gebühren, (§. 7. lit. b.) Briefporto, Boten-Geld, Drucker-Lohn ꝛc., wie auch die Remuneration für den Collector, welche auf 5 Reichsthaler, wenn die Erstattungs-Summe unter und bis 1000 Rthlr. beträgt, sonsten aber allemal zu ½ Procent von derselben bestimmet ist, werden jedesmal mit angeleget; wie es denn auch dem Abgebrannten nicht zur Last kommen soll, wenn von einem oder andern Restanten der Nachstand mit Proceß und Kosten beygetrieben werden muß.

§. 10. Wie sich keiner der Commembriten ermächtiget halten kann, unter einigerley Vorwand seine Rata dem Abgebrannten vorzuenthalten; so ist auch überhaupt

haupt die von der Societät zusammengebrachte Erstattungs-Summe keiner rechtlichen Ansprache der Creditorum oder Arrest unterworfen, sondern bleibet allein zur Erbauung der eingeäscherten Zimmer oder anderen dem Fundo nutzbaren Einrichtungen bestimmet.

§. 11. Im Fall in der Societät ein Hof oder Gebäude durch Mordbrenner angesteckt, und der Thäter auf frischer That ertappet oder nachher ausfindig gemacht werden sollte, bleibet zwar die Führung und Direction des anzustellenden Inquisitions-Processes dem Foro des Missethäters überlassen. Damit aber dem Frevel desto eifriger nachgespühret, und niemand aus Furcht für die zu bestreitenden schweren Kosten von der gehörigen Aufmerksamkeit und Nachforschung abgehalten werden möge; so ist festgesetzet, daß ¾ der aufgewendeten Inquisitions-Kosten von der Societät aufgebracht und vergütet werden sollen; jedoch behält sie sich vor, vorher die verhandelten Inquisitions-Acten untersuchen, über die Kosten Rechnungen nehmen, und nöthigenfalls sie moderiren zu lassen; Es stehet auch einem jeden Membro Societatis frey, gedachte Rechnungen zur Inspection auf seine Kosten zu verlangen.

§. 12. Es ist, wie bereits oben (§. 1.) gedacht, einem jeden frey gelassen, wieder aus der Societät zu treten, und davon denen Directeurs Anzeige zu thun; er liefert sodann seinen Einschreibungs-Schein dem Collectori zurück, welcher ihn in Gegenwart eines der Directeurs cassiret, und die Aufsage in dem Catastro der Societät auf dem Folio des Austretenden, gegen Zahlung eines Species Ducaten, notiret; jedoch bleibet derselbe annoch 3 Monate, a dato der Aufsage in der Verbindlichkeit der Societät, und hat mit ihr gleiche Vortheile zu geniessen. Wenn der Besitzer eines in diese Brand-Societät eingeschriebenen Gutes verändert wird, bleibet der Successor, er sey universalis oder singularis, er erlange das Gut titulo oneroso oder lucrativo, gleichfalls der Societät als ein wirkliches Mitglied verpflichtet, bis er, wie oben gedacht, derselben ausdrücklich renonciret hat.

§. 13. Die Mitglieder verbinden sich zwar überhaupt zu aller hauswirthlichen Wachsamkeit und Aufsicht dahin, daß zum Exempel die Schornsteine fleißig gefeget, das unerlaubte Tobacksrauchen, imgleichen das Schiessen zwischen und neben den Zimmern unterbleibe, bey dem Flachstrocknen, brachen, schwingen ꝛc. behutsam verfahren werde. Ausserdem aber ist noch verabredet, um in vorkommenden Fällen die Rettung desto besser zu beschaffen, auf jedem Hofe 2, und bey jedem Voll- oder Halb-Bauren einen guten grossen Feuerhaken jederzeit in Bereitschaft zu halten.

§. 14. Nachdem durch diese Verbindung einem jeden Eigenthümer oder Besitzer eines fremden Gutes innerhalb dem Bezirk des Fürstenthums Rügen der Beytritt zur Societät freygestellet worden, und es von seinem eigenen Entschluß abhängen wird, sich für besorglichen Brandschaden möglichst dadurch zu sichern; So wollen auch dagegen die Societäts-Verwandten zu keiner Beysteuer an diejenigen Eingesessenen verbunden seyn, welche sich mit ihnen zu einem so löblichen Zwecke zu vereinigen Bedenken getragen oder refusiret haben.

§. 15. Wie diese willkührliche Vereinigung nur in ordentlichen friedlichen Zeiten statt finden kann, so hebet sich solche von selbsten auf, wenn ein Krieg im Lande entstehet, und eine Armee über das Land ins Quartier verleget wird, sie mag aus Truppen des Landesherrn oder des Feindes bestehen; wohin aber keine Durchmärsche und Verlegung eigener Truppen auf eine Zeitlang im Frieden zu ziehen sind. Insbesondre cessiret sie von dem Tage an, da der Feind die Gränze des

Fürsten-

Fürſtenthums Rügen betritt, und ſie kann nur nach hergeſtelltem Frieden durch eine anderweitige neue Verbindung wiederum geltend gemacht werden. Denen letzten Directeurs oder Commiſſarien lieget ob, dieſerhalb die Societät wiederum zu convociren, und die vorige Brand-Aſſurance in den Gang zu bringen.

§. 16. Damit dieſe Einrichtung ſo viel mehr das Zutrauen des Publici erhalten möge, iſt beſchloſſen, nicht allein dieſe vorläufige Verabredung nebſt denen Aenderungen und Zuſätzen, wie ſie in der Folge noch nöthig erachtet werden möchten, und welche nach Erforderung der Umſtände zu machen ſich die Societät vorbehalten muß, ſondern auch jährlich das Verzeichniß der Mitglieder, und bey jedem den Belauf der von ihm eingezeichneten Zimmer durch den Druck bekannt zu machen, und in der Societät gratis auszutheilen.

§. 17. Die Mitglieder renonciren in denjenigen Angelegenheiten, welche die Societät betreffen, ihrem ordentlichen Foro, und wenden ſich in allen Fällen, da ſie ſich durch die Verfügung der Directeurs oder den Beſchluß der Societät beſchwert erachten, an die Königl. Hochpreisliche Landes-Regierung, welche die vorkommende Streitſache ſummariiſſime ohne weitere Appellation zu entſcheiden, und überhaupt vorſtehende wechſelsweiſe Verbindung in allen ihren Punkten gnädig und hochgeneigt zu confirmiren erſuchet werden ſoll.

§. 18. Vorſtehende Convention iſt von uns, mittelſt unſerer Unterſchrift, bey der heutigen Zuſammenkunft vorläufig geſchloſſen worden, und machen wir uns zu gleicher Zeit anheiſchig, Inhalts des 4. §., die Einſchreibung unſerer zu verſichernden Zimmer forderſamſt zu beſchaffen. Jedoch iſt dabey bedungen, daß die wirkliche Verbindlichkeit der Societät nicht eher ihren Anfang nehmen ſolle, als bis die verſicherten Zimmer eine Summe von 300000 Reichsthaler ausmachen; Zu welchem Ende man den Beytritt mehrer Landes-Eingeſeſſenen zu bewirken, und ſodann alle Punkte dieſer Verabredung nach einander zu bewerkſtelligen, beſtens angewandt ſeyn will.

Bergen, den 1ſten März, 1769.

No. 10.

Der Königl. Regierung Confirmation des Reglements für die Brand-Aſſecuranz-Societät in Rügen. 18. Jan. 1771.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Excellenz und der Königlgl. Regierung geſamte Mitglieder der vereinigten Brand-Aſſecuranz-Societät in Rügen geziemend angetragen, welchergeſtalt ſie, zur Unterſtützung und wechſelsweiſer Entſchädigung der durch unvorſetzliche Feuersbrünſte verunglückten Einwohner auf dem Lande, ſich eines Reglements vereinbaret hätten, mit gehorſamſter Bitte, ſothane ihre Einrichtung zu genehmigen, und durch Landesherrlichen Conſens und Confirmation dergeſtalt zu authoriſiren, daß ſie die Kraft eines Landes-Geſetzes erlange: Und wir dann einem ſo gemeinnützigen Vorhaben unſern Beyfall nicht verſagen mögen; Solchemnach confirmiren und beſtätigen, Namens Sr. Königl. Majeſtät Unſers Allergnädigſten Königs und Herrn, wir vorerwähntes hiebey angeheftetes Brand-Aſſecuranz-Reglement hiedurch in allen ſeinen Punkten, Clauſuln und Artikeln, und wollen, daß darüber feſt und unverbrüchlich gehalten werde. Insbeſondere wollen und verord-

nen wir hiemit, daß dem 7ten und 12ten §. dieses Reglements nach seinem ganzen Umfang nachgelebet werden solle, gestalt wir auch dem Punkt des 7ten §. wegen des bey etwa entstandenem Verdacht einer dolosen Ansteckung von einem Commissario der Societät aufzunehmenden legalen Zeugen-Verhörs, und darauf von der Königl. Regierung zu erbittenden Entscheidung, imgleichen dem Punkt des 12ten §. des Reglements, betreffend den freyen Ein- und Austritt aus der Societät, und den damit verknüpften Verbindlichkeiten, wie auch die Verbindlichkeiten des künftigen Besitzers eines in die Brand-Societät eingeschriebenen Gutes, er mag Successor universalis oder singularis seyn, und entweder titulo oneroso vel lucrativo zu dem Gute gelanget seyn. Und gleichwie wir die im 5ten §. des Reglements beliebte Vorzüglichkeit und Claßification des bey einem entstandenen Brandschadens zu erlegenden Beytrags dahin genehmigen, daß selbiger von nun an bey der Classificatione Creditorum unter denen oneribus fundi gerechnet werden soll, und nicht zweifeln, es werden gesamte Creditores auch anteriores sich diese Anordnung um so lieber gefällig seyn lassen, als durch die Errichtung einer Brand-Societät ihre Forderung in desto gröſſere Sicherheit gesetzet, und die Güter in einem desto besseren Werth erhalten werden: Also wird in Anleitung des 10ten §. hiemit verordnet, daß die von der Brand-Societät zusammengebrachte Entschädigungs-Summe von keinem Creditor in Ansprache genommen oder bekümmert werden, sondern allein zur Wieder-Erbauung der eingeäscherten Gebäude und andern dem Fundo nutzbaren Einrichtungen bestimmet bleiben solle. Da auch die Zeit-Umstände es inskünftige nothwendig machen können, im itztbesagten Reglement einige Aenderungen, Zusätze und Verbesserungen zu veranlassen; So soll es der Societät frey und unbenommen seyn, diejenigen nützlich befundenen Veränderungen und Zusätze darin zu machen, welche Zeit und Umstände an Hand geben; jedoch müssen selbige danächst Sr. Excellenz und der Königl. Regierung zur Genehmigung angezeiget werden. Wenn wir denn auch dasjenige, was die Societät, in Ansehung der zu ernennenden Directeurs und Commissarien und derselben im Reglement beschriebenen Verrichtungen, unter sich verabredet und beliebet hat, hiemittelst genehmigen; Also soll, damit die Bewerkstelligung dieses Reglements desto promter und ungehinderter bestehen möge, in Anleitung des 5ten §. des Reglements, die Ritterschaftliche Collectur zu Bergen hiemit besonders authorisiret seyn, in Ausschreibungs-Fällen die säumig befundenen, unter welchem Catastro sie auch sonst sortiren möchten, nach abgelaufener Frist ohne Verwarnung mit promter Execution zu belegen, ohne daß dem Säumigen dawider irgend eine Exception, Appellation oder Querele zu statten kommen mag. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 18ten Januar, 1771.

Subser. Regim.

No. 11.

Der Königl. Regierung Concessions-Brief über die Errichtung und Artikel der Pommerschen Leichen-Beytrags-Gesellschaft. 28. Jul. 1775.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach Sr. Excellenz und der Königl. Regierung der Advocat Gottfried Johann Pfundheller geziemend zu erkennen gegeben, wie

er

er vor verschiedenen Jahren, mit Genehmigung Bürgermeister und Rath dieser Städt, hieselbst eine Leichen-Gesellschaft einzurichten angefangen, diese auch einen so guten Fortgang gewonnen, daß den in selbiger verstorbenen Interessenten ein gewisser Leichen-Gehalt ausgekehret werden können: Er indessen zu mehrerer Bevestigung dieses Instituts mit der anfänglichen Einrichtung desselben eine etwanige Veränderung zu treffen, und eine anderweitige Todten-Ordnung zu entwerfen nöthig gefunden, welche derselbe nebst einer Cautions-Notul des hiesigen Nadler-Altermanns Friedrich Sternberg vom 22sten September 1774, wegen richtiger jederzeitiger Auszahlung der Sterbgelder, bey uns eingereichet, gehorsamst bittend, vorangeführte veränderte Todten-Ordnung von Landes-Obrigkeit wegen nicht nur zu genehmigen, sondern auch durch gewöhnliche Confirmation zu bestärken: Und denn Bürgermeister und Rath dieser Städt darüber gehöret, sodann aber von gedachtem Advocat Pfundheller unterm 15ten May 1775 eine noch näher bestimmte Todten-Ordnung eingereichet worden, nach deren Erwägung dem Ansuchen zu geruhen sich kein fernetes Bedenken finden mögen; Solchemnach confirmiren und bestätigen Namens Sr. Königl. Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, wir hiemit und Kraft dieses, vorberührte vom Advocat Pfundheller unterm 15ten May dieses Jahres bey uns eingereichte Todten-Ordnung nach ihrem ganzen Einhalt, so wie solche von Wort zu Wort lautet, und in Origine hier angeheftet ist, ernstlich wollend, daß solche in allen Stücken unverbrüchlich beobachtet werde, jedoch mit dem Anhange, daß, damit die Auszahlung des Leichen-Gehalts jederzeit sicher bleibe, die Direction gehalten seyn solle, wenn der jederzeitige Cavent mit Tode abgehen, oder die Caution aufsagen, oder auch nicht weiter für sicher anzusehen seyn sollte, als welcher letztere Fall der Ermäßigung des hiesigen Magistrats unterstellet bleibet, beym hiesigen Magistrat einen andern annehmlichen Bürgen binnen 4 Wochen zu bestellen. Wie nun in solcher Rücksicht dem hiesigen Magistrat diese bestätigte Todten-Ordnung in Abschrift, die producirte Cautions-Notul aber in Origine zugefertiget werden soll; Also ergehet im übrigen an alle und jede, so an dieser Einrichtung Theil nehmen, besonders aber alle Magistráte und Obrigkeiten, unser Wille und Befehl, daß erstere nach dieser confirmirten Ordnung sich richten, letztere aber dem Impetranten allen rechtlichen Schutz und Hülfe angedeyen lassen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 13ten Junii, 1775.

Subscr. Regim.

Obgleich die alhier im Jahr 1772 errichtete Leichen-Societät ihrer reellen Einrichtung und Solidität wegen ununterbrochen den größten Beyfall eines geehrten Publikums behauptet, so fand dieselbe doch gleich Anfangs allerley Hindernisse, und man wurde hiedurch veranlasset, um nur der Gesellschaft ihre Existenz zu verschaffen, sowol in hiesigen Landen verschiedene Collecteurs anzuordnen, als auch vor der Hand die Gesellschaft mit 400 Gliedern anzufangen. Weil nun, in Hoffnung, daß die Gesellschaft auf 800 Interessenten anwachsen sollte, eine Ordnung entworfen, welche vor Completwerdung erwähnter Gesellschaft von Einem Hochedlen Rath confiemiret, aber bey der damaligen Gesellschaft, welche nur, wie erwähnt, aus 400 bestanden, nicht in Anwendung gebracht werden konnte, sondern es nach der itzigen Lage der Sache die Nothwendigkeit erheischte, vorerwähnte Ordnung zu

ſuppliren und einzuſchränken; ſo hat man ſolche neue Ordnung nicht nur bekannt zu machen, ſondern auch, zu der Intereſſenten deſto mehrerer Ueberzeugung, daß die Hoffnung eines für die Ihrigen zu erhebenden Vortheils auf eben einen ſo ſichern Fuß gegründet, als der Segen gewiß iſt, welchen ſie durch Unterhaltung dieſes löblichen Inſtituts gewinnen werden, die hohe Conceßion der Königl. Hochpreisl. Regierung einzuziehen, zugleich aber auch daſelbſt für die jedesmalige promte Auszahlung des Planmäßig beſtimmten Leichen-Gehalts, nachſtehende von dem Altermann Friedrich Sternberg unterſchriebene Cautions-Notul, ſub Signo ⊙ einzureichen, für dienlich erachtet, in der gewiſſen Zuverſicht, daß hiedurch alle von Widriggeſinnten zum Præjudice dieſer Geſellſchaft beygebrachte irrige Principia nicht nur von ſelbſt ceßiren und wegfallen, ſondern auch, daß ein jeder, der es mit dieſem Inſtitut wohl meinet, ſeine Sorge dahin gerichtet ſeyn laſſen wird, von Zeit zu Zeit einige Expectanten anzuweiſen. Gott aber, als ein allmächtiger Beſchützer guter Ordnung, erhalte auch den Zweck dieſes Inſtituts in unverbrüchlichem Beſtande, damit auch noch für unſere Nachkommen ein Beweis des Nutzens übrig ſey, welcher von Anfang damit geſuchet iſt.

§. 1. Die eigentliche Abſicht dieſes Inſtituts gehet vornemlich dahin, daß arme Wittwen und Waiſen nach Abſterben ihrer Männer und Väter diejenige Unterſtützung erhalten, welche ſie zu Beerdigungs-Koſten anzuwenden nöthig haben.

§. 2. Die beſtändige Anzahl dieſer Geſellſchaft beſtehet aus 480 beytragenden, theils hieſigen, theils auswärtigen Perſonen, und können darin ſolche Leute angenommen werden, welche nach dem Kayſerl. Reichs-Gutachten für ehrlich erkläret worden, von geſunder Conſtitution ſind, und ſich danächſt zur chriſtlichen Religion bekennen.

§. 3. Die Recipienten haben bey der Reception nicht nur ihre Geſundheits-, ſondern auch Geburts-Scheine an den Director abzuliefern. Fände ſich aber in der Folge, daß bey dieſer Anzeige und Beſcheinigung ein Betrug geſpielet worden, ſo wird das Mitglied dafür mit der Ausſchlieſſung aus der Geſellſchaft, und dem Verluſt aller gethanen Beyträge beſtrafet.

§. 4. Ein jeder dieſer 480 Perſonen, mit welchen die Geſellſchaft zuerſt errichtet und vollzählig gemacht iſt, hat bey ſeiner Annahme bezahlt 28 ßl. Einkaufsgeld und Schreibgebühr; Auswärtige aber bezahlen noch auſſerdem 8 ßl. jährlicher Correſpondenz- oder Auszugs-Koſten bey ihrer Reception, und ein jeder Intereſſent bezahlt in den letzten 14 Tagen des Jahres 4 Lßl. Wer demnach in dieſe Geſellſchaft recipirt zu werden verlanget, muß ſich, entweder perſönlich oder ſchriftlich, oder durch einen Gevollmächtigten, bey dem Director oder Collecteur angeben, und alſo ſich der Geſellſchaft verbindlich machen, alsdann derſelbe, wenn er vorhero Geſellſchaftsfähig befunden worden, aufgenommen werden ſoll: Es muß aber des Impetranten Vor- und Zuname ſowol, als auch der Name der Ehefrauen, imgleichen Condition und Stand, nebſt dem Ort des Aufenthalts, gemeldet werden.

§. 5. Alle verehlichte Frauens ſind bey dieſer Geſellſchaft Supernumerarii, und können in keiner andern Stelle zum Beytrag unter die 480 treten, als in ihrer Männer Stelle, und zwar nicht eher, als bis dieſe ſterben. Interims-Supernumerarii aber treten zum Beytrag unter die 480, ſobald ein Wittwer, eine Wittwe, oder eine noch unverheyrathete Perſon, männ- und weiblichen Geſchlechts, aus der beytragenden Anzahl von 480 wegſtirbt.

§. 6.

§. 6. Jeder der Supernumerarien sowohl, als Interims-Supernumerarien, muß an Einkaufsgeld 4 Rthlr. 6 ßl., und an Einzeichnungs-Gebühr 8 ßl. erlegen. Auswärtige aber bezahlen überdem noch 8 ßl. Correspondenz- oder Auszugs-Kosten bey ihrer Reception; denen Supernumerarien aber werden diese 4 Rthlr. bis zu ihren, oder ihrer Männer Sterbfall, creditiret. Interims-Supernumerarii aber, weil selbige den Vorzug zum Einrücken haben, bezahlen obbestimte Einkaufsgelder und Schreibgebühr dergestalt, daß sie bey ihrer Anmeldung 1 Rthlr., imgleichen die 8 ßl. Schreibgebühr und die 6 ßl. zu der künftigen Leiche erlegen; die übrigen 3 Rthlr. aber ihnen bis auf ihren Sterbfall creditiret werden.

§. 7. Die Erben der verehlichten Männer, Wittwer, Wittwen und unverheyratheten Personen, männ- und weiblichen Geschlechts, derer Gevollmächtigte oder Cessionarii, imgleichen die Erben der in Zukunft zum Beytrag eingetretenen Interims-Supernumerarien, wenn diese ihre 4 Rthlr. Einkaufsgeld, wie auch die 8 ßl. Schreibgebühr und 6 ßl. zu der künftigen Leiche erleget haben, empfangen an Leichen-Gehalt 45 Rthlr. Pomm. Courant, wenn selbige aber bereits 30 Rthlr. und darüber beygetragen, 60 Rthlr. bey dem Sterbfall ausbezahlt. Wer aber mit successiver Erlegung der bey einer jeden vorkommenden Leiche zu erlegenden 6 ßl. einen Beytrag von vollen 50 Rthlr. geleistet hat, (worunter aber jedoch die alljährlich beym Jahresschluß zu erlegenden 4 ßl. nicht mit begriffen) derselbe ist nicht nur von fernern Leichen-Beytrag völlig frey, sondern es bekommen auch nach dessem Tode seine nachbleibende Gevollmächtigte oder Cessionarii 75 Rthlr. als ein bestimtes Leichengehalt ausbezahlt, wobey in specie zu merken, daß alle diese Gelder mit keinem Arrest, er habe Namen, wie er wolle, noch mit denen Decimis beleget werden können, weil sie ein freyer Beytrag der übrigen Mitglieder, und daher besonders privilegiret sind.

§. 8. Wann der in specie §. 7. bemerkte Fall von 50 Rthlr. geleisteten Beytrag eintreten sollte, und es träfe solches einen Ehemann, so wird sein Name in Ansehung des Beytrages getilget, und seine Frau tritt für ihn wieder zum Beytrag ein, und erhält auf sich sodann einen Receptionsschein gegen Erlegung desjenigen, was §. 6. bestimmet worden. Die Zurücksendung des Receptionsscheins ihres Mannes aber bleibt so lange ausgesetzt, bis er stirbt, da sie sodann zu beobachten hat, was dieserwegen oben vestgesetzet worden.

§. 9. Ein jeder Interessent ist verpflichtet, bey Ansage einer Leiche den Beytrag von 6 ßl. dem Ansager zu bezahlen: Und gleichwie dieser einen Schein, wer verstorben, und dafür wieder eingetreten ist, von der Direction eigenhändig unterschrieben, jedesmal denen Interessenten vorzeigen muß, so oft er den Beytrag einfordert; so ist auch ein jeder Interessent verbunden, wenn etwa einem oder andern, bey Ansage einer Leiche, das kleine Geld fehlen sollte, schlechterdings innerhalb 3mal 24 Stunden seinen Beytrag nach einer vorhergehenden gütigen Monition, bey Strafe der Execution, demselben ins Haus zu schicken, und hat ein Mitglied, wenn dasselbe in die Gesellschaft nicht weiter zu bleiben gesonnen, solches bey Berichtigung der letzten Sterbfälle mit Zurückgabe des Eintrittsscheins anzuzeigen, damit man beyzeiten diese Nummer wieder besetzen könne. Wenn aber wider Vermuthen auch durch die Execution nichts zu erhalten stünde, so werden solche Mitglieder aus der Gesellschaft excludiret und ausgeschlossen, und haben die hinterbliebenen Erben kein Leichengehalt zu hoffen.

§. 10. Wenn ein Interessent stirbt, so wird denen Erben zur Einrichtung des Sterbfalles volle 4 Wochen dergestalt eingeräumt, daß sie sodann einen Beglaubigungsschein, wo der Verstorbene gestorben und beerdiget worden, imgleichen den gedruckten Receptionsschein, benebst diese Artikeln dem Director einliefern. Denn ohne Einlieferung des vorberegten Sterbscheins wird bey des einen oder andern Sterbfalle kein Leichengehalt ausgezahlt. Wäre aber der Receptionsschein verloren gegangen, so müssen die Erben, Cessionarien, oder Gevollmächtigte auf ihre Kosten einen Mortifications-Schein einliefern. Und sind diese Artikeln verloren gegangen, so wird ihnen von dem auszuzahlenden Leichengehalt dafür 1 Rthlr. zurück behalten. Stirbt aber ein verehlichter Mann, so sendet die nachbleibende Frau nur blos den Receptionsschein ihres sel. Mannes an den Director zu der bestimmten Zeit zurück, damit derselbe auf ihr einen Receptionsschein zu ihrem Eintritt unter die Beytragenden ausfertigen könne, und erleget dafür, was §. 6. bestimmet worden.

§. 11. So sind auch Herren Collecteurs verbunden, ihre Einnahmegelder mit dem Verzeichnisse der Expectanten alle 14 Tage an die Stralsundische Direction einzusenden, und erstere unter keinem Vorwande, er habe Namen, wie er wolle, zurück zu halten, wie denn diese Gelder nicht anders, als ein würkliches Depositum, so der Gesellschaft gehörig, angesehen werden, wovon die Sterbhäuser befriediget werden sollen. Herren Collecteurs werden sich also von selbst dahin zu bestreben haben, daß sie längstens in einer Zeit von 8 Tagen den jedesmaligen Nachschuß eintreiben lassen, und solchen mit der Expectanten-Liste anhero senden, damit auch diese unter die beytragenden Interessenten, so wie sie sich eingekauft, eintreten, und alle Unordnungen vorgebeuget werden. Die Sterbhäuser haben sich daher lediglich an die Direction zu wenden, welche denn nicht entstehen wird, denen hiesigen Interessenten binnen 24 Stunden das bestimte Leichengehalt auszuzahlen; denen Auswärtigen aber solches mit der nächsten Post Franc und Frey promt zu übermachen.

§. 12. Wann ein Interessent einige Jahre beygetragen, und es ihm an Vermögen fehlet, er auch durch Unglücksfälle ausser Stand gesetzet worden, den Beytrag fortzusetzen, und er bey der Direction um Vorschuß zu den Beyträgen angehalten hat: so verspricht dieselbe ihm gegen gehörige Versicherung sub hypotheca bonorum, oder gegen eventuelle Cessionem Jurium, nach Beschaffenheit der Umstände damit zu dienen. Es wird aber in diesem Fall denen hinterbliebenen Erben von dem zu erhebenden Leichengehalt der vierte Theil, wenn vorhero der Beytrag abgezogen, von dem Beneficio zurück behalten.

§. 13. Der Stralsundische Ansager soll bey Verlust seines Dienstes schuldig und gehalten seyn, den Leichen-Beytrag jedesmal ohne Zögerung, und längstens binnen viermal 24 Stunden jedoch mit aller Bescheidenheit, von jedem Interessenten abzufordern, und selbigen der Direction einzuliefern, auch auf Verlangen einen sichern Caventen bestellen, daß er allemal die ihm anvertrauete Gelder promt und richtig abliefern wolle.

§. 14. So lange ein unverheyratheter Interims-Supernumerarius noch in dem Tage-Register stehet, und nicht unter die 480 würklichen Mitglieder begriffen ist, bekömmt derselbe bey seinem Absterben kein Leichengehalt, das bezahlte Einkaufsgeld aber wird einem jeden nächsten Erben oder Gevollmächtigten gegen Zurückgabe des Receptionsscheins zurück gegeben. Betrift aber der Sterbfall einen Interims-Supernumerarium, der verheyrathet ist, so wird seine Frau das bezahlte Einkaufs-

geld

geld gegen Zurückgabe des Receptionsscheins zugut gerechnet, und erhält sodann einen Receptionsschein auf sich, als eine Interims-Supernumerarin, und bleibt in ihres verstorbenen Mannes Stelle, bis an sie die Reihe zum Einrücken kommt.

§. 15. Verheyrathet sich eine unter den ersten 480 beytragenden Personen befindliche Wittwe an einen Mann, der noch nicht unter die Interims-Supernumerarien sich befindet; so ist derselbe in Betracht der Unzertrennlichkeit dieser Gesellschaft verbunden, sich als ein Interims-Supernumerarius, nach Vollendung des Hochzeits- und Kirchgangs-Tages einzukaufen, wofern er dermaleinst, wenn seine Frau vor ihm versterben sollte, das Leichengehalt zu heben gedenket. Er tritt sodann in seiner Frauen Stelle sogleich zum Beytrag ein, und seine Frau wird eine Supernumerarin.

§. 16. Ist kein Interims-Supernumerarius vorhanden, wenn ein Wittwer eine Wittwe oder unverheyrathete Person beiderley Geschlechts stirbt, so kann die Stelle des Verstorbenen zu einem künftigen Beytrag nicht wieder besetzt werden. Um nun die 6 ßl. Beytrag zur künftigen Leiche, die ein Interims-Supernumerarius bey seinem Eintritt hätte erlegen sollen, zu bekommen; so erleget in solchem Fall die erste Supernumerairin 6 ßl., mithin werden hiedurch allemal die an die wieder einzusammelnden Beytragsgelder sonst fehlenden 6 ßl. wieder zusammen gebracht. Und sollte sich bey einem zweyten Sterbfalle noch kein Interims-Supernumerarius angefunden haben, so träget die folgende Supernumerairin wiederum 6 ßl. bey, und also continuiren sie immer in der Abwechselung, wenn ein solcher Fall entstehet; so bald aber ein Interims-Supernumerarius sich wieder auffindet, so sind die Supernumerarien von dem Beytrag der 6 ßl. so lange befreyet, bis wieder Interims-Supernumerarien an obbemeldten Sterbfällen fehlen.

§. 17. Damit aber die Gesellschaft nicht gleich im Anfang schon einen Mangel an Interims-Supernumerarien haben möge; so hat der Stifter für gut befunden, daß 20 Interims-Supernumerarien für dasselbige Einkaufsgeld, Schreibgebühr und pränumerirte Auszugskosten von 28 bis 36 ßl. angenommen, wofür die 480 beytragenden Interessenten recipiret worden.

§. 18. Wann etwa bey eintretenden epidemischen Krankheiten (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) 10 oder mehrere Personen mit einmal durch den Tod der Gesellschaft sollten entrissen werden; so hat der Stifter bey einem solchen eintretenden Fall die Maaßregeln genommen, um das Gleichgewicht bey der Gesellschaft zu erhalten, daß sodann die vorhandenen Super- als Interims-Supernumerarien mit den beytragenden würklichen Interessenten zusammen genommen, zur Bestreitung des gewöhnlichen Leichengehalts zu einer jeden Leiche ein jeder einen gleichen Beytrag von 6 ßl. erlegen soll. Sollte aber wider Vermuthen der Fall eintreten, daß alsdann durch die lebenden beytragenden Interessenten mit Zuziehung der Super- und Interims-Supernumerarien durch den gleichen Beytrag von 6 ßl. nicht das gewöhnliche Quantum zusammen gebracht werden sollte; so machen sich die alsdann lebenden Interessenten, imgleichen die Super- und Interims-Supernumerarien bey einem solchen etwan eintretenden Vorfall, durch Annahme dieses Artikel dergestalt anheischig, daß sie durch Zuschuß eines halben, ganzen, oder mehreren Schillingen, das volle Quantum würklich erlegen, und zu einer jeden vorkommenden Leiche würklich zusammen bringen wollen.

§. 19. Würde ein hiesiger oder auswärtiger Interessent eines solchen Todes sterben, daß die Obrigkeit nach angestellter Besichtigung ihm kein ehrliches Begräb-

niß

niß zugestattete, so tritt seine Frau zwar in seine Stelle zum Beytrag ein; das Leibgehalt aber wird sodann für den Verstorbenen nicht ausbezahlt. Stürbe aber ein Mitglied der Gesellschaft auf Reisen, es sey zu Wasser oder zu Lande, und es würde von seiner ehrlichen Begräbniß, oder durch Schiffbruch erlittenen Tod, ein beglaubtes Zeugniß und Beweis beygebracht, so wird dessen Leichengehalt unweigerlich ausbezahlt.

§. 20. Weil zu besorgen, daß ungeachtet man alle Behutsamkeit bey Annahme und Einrückung der Interessenten beobachten wird, sich dennoch Kranke in diese Gesellschaft einschleichen können; So ist von dem Stifter für gut befunden, daß auf keiner Leiche eher das Leichengehalt ausbezahlet werden soll, bis einer würklich 6 Wochen beytragender Interessent gewesen. Ein jeder Interessent hat sich also dieser bestimten Gefahrzeit zu unterwerfen. Wer also binnen diesen 6 Wochen verstirbt, dessen Erben, Gevollmächtigte, oder Cessionaren bekommen kein Leichen-Gehalt.

§. 21. Wenn sich auch manche Mitglieder bereits angefunden, denen es nachhero leid geworden, daß sie der Gesellschaft beygetreten, oder deren Umstände es auch nicht erlauben wollen, den Beytrag aus eigenen Mitteln fortzusetzen, so hat man dieses billig in Erwägung gezogen, und dahero resolviret, daß, wie bey andern Gerechtsamen, also auch bey diesen, eine zu Recht beständige Cession der erlangten Jurium sollé angenommen werden, um das Leichen-Gehalt darauf zu zahlen: Nur ist deshalb bedungen, daß der Actus Cessionis rechtlich geschehen muß, und das Original-Instrument solcher Cession, relicta vidimata copia, dem Director produciret werde. Auch ist unter obigem Bedinge nachgegeben, daß ein Cessionarius seine auf solche Art erhaltene Jura einem tertio hinwieder cediren könne.

§. 22. Alle diejenigen, welche nach Bekanntmachung dieser Verordnung angenommen werden, erhalten, falls sie im ersten Jahre ihres würklichen Eintritts versterben, an Leichengehalt 25 Rthlr. ausbezahlt, das übrige aber, was sonst an Beytrags-Geldern zusammen gebracht wird, fällt der Casse anheim, und wird für diejenigen aufbehalten, welche für volle zugetragene 50 Rthlr. wiederum 75 Rthlr. ausbezahlt bekommen; wobey aber besonders zu merken, daß die vorberührte Ausbezahlung von 25 Rthlr. nicht auf die jetzigen Interessenten zu appliciren, welche im Beyhalt des §. 7. ihre Ausbezahlung erhalten, es wäre denn, daß bey der Reception einer oder ander sich diesen §. freywillig unterworfen hätte.

§. 23. Da nun eine Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn nicht Personen gesetzet werden, die sowol auf Ordnung, als auch auf Erfüllung vorstehender Artikeln halten; So wird der Stifter dieser Einrichtung, der Advocat Pfundheller, nicht nur selbst das Directorium übernehmen, sondern auch darauf sehen, daß die Bücher allemal von dem hiezu beeideten Buchhalter richtig gehalten, auch die Gelder promt eingeliefert werden. Es ist also ein jeder auswärtiger Collecteur schuldig und verbunden, gedachtem Director, wenn es verlanget wird, seine Berechnung nebst eingehobenen Beytragsgelder abzuliefern, damit solche widerrechtliche Vorenthaltung an Auszahlung der Sterbfälle keine Hinderung verursachen dürfe.

§. 24. Weil die Artikeln, mit der Namens-Liste zusammen geheftet, einem jeden Interessenten eingehändiget werden sollen, so hat ein jeder, daß sie nicht verloren gehen, sondern auch allemal rein und unbeschrieben zu halten, damit man bey einem

einem sich eräugenden Sterbfall sie an ein eintretendes Mitglied wieder geben, und hiedurch die künftigen Druckkosten ersparen könne.

Stralsund, den 15ten May, 1775.

(L. S.) Gottfried Johann Pfundheller.

⊙ Cautions-Notul.

Wann der Herr Advocat Pfundheller mir Endes unterschriebenen angezeiget, wie er Vorhabens wäre, die hohe Conceßion der Königl. Hochpreisl. Landes-Regierung über die in hiesigem Lande zu errichtende Leichen-Gesellschaft gehörig zu suchen, auch zu mehrerer Sicherheit der Interessenten eine bündige Cautions-Notul für die promte Auszahlung der planmäßigen Leichen-Gebühren daselbst zugleich mit einzureichen, mit dem fernern Ersuchen, diese Caution zu übernehmen; so habe ich hiezu, da mir von gedachtem Herrn Pfundheller die Casse anvertrauet worden, kein Bedenken getragen. Ich setze demnach und Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtlich, loco Cautionis, alle meine Haab und Güter, so viel hiezu vonnöthen, also und dergestalt gerichtlich ein, daß ich einem jedweden rechtmäßigen Interessenten oberwähnter Gesellschaft das planmäßig bestimte Leichengehalt von resp. 45, 60 und 75 Rthlr. ohne alle Widerrede promt ausbezahlen wolle; wogegen mich und meinen Erben keine Ausflüchte der Rechte, sie haben Namen, wie sie wollen, schützen noch vertheidigen sollen, welchem allen ich mich hiedurch und in bündigster Form Rechtens begeben haben will. Zu Urkund dessen habe ich diese Cautions-Notul eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen Stralsund, den 22sten September, 1774.

(L. S.) Friedrich Sternberg.

Als bey der vorberührten Gesellschaft einige Zeit her viele Unordnungen vorgegangen, welche theils aus den säumigen Beyträgen einiger Mit-Interessenten, theils aber auch aus dem bey sich eräugenden Sterbfällen nicht promt auszukehrenden Leichen-Gehalt entstanden; man daher sowol zu mehrerer Sicherheit derer Interessenten, als auch um nun und immer einen geschwinderen Zugang zu haben, als durch Einforderung der Nachschußgelder zu erhalten stehet, für nöthig erachtet, statt bey der vorhergehenden Todten-Ordnung angezogenen Caution des Nadler-Altermanns, Friedrich Sternbergs, ein baares Capital von 1000 Rthlr. bey dem Tischler-Altermann Joachim Christian Schmidt in der Casse niederzulegen, wofür derselbe durch nachfolgenden und E. Hochedlen Rath allhier in Origine zugestellten eigenhändigen Schein sich folgendergestalt reversiret:

Ich Endes unterschriebener bescheinige hiemit und Kraft dieses, daß ich ein Capital von Ein Tausend Reichsthaler zur promten Ausbezahlung der bey der von der Königl. Hochpreisl. Regierung privilegirten Leichen-Gesellschaft sich eräugenden Sterbfälle baar in Händen habe, wovon ich nicht nur die Sterbhäuser promt ausbezahlen, sondern auch für die richtige Verwendung solcher Tausend Rthlr. sub Hypotheca bonorum einstehen werde.

Stralsund, den 28sten Julii, 1775.

(L. S.) Joachim Christian Schmidt.

So hat man das Publikum hievon benachrichten und dabey anzeigen wollen, daß die Leichengehalte derjenigen Personen, welche nach den 15ten August a. c. versterben, allemal binnen 24 Stunden, nach der geschehenen Anzeige des Sterbfalles,

hinfüro in dem Hauſe des erwähnten Altermanns Schmidt gegen Auslieferung des Receptions-Scheins ordnungsmäßig promt ohne alle Abkürzung ausbezahlet werden ſollen, als von welchem Dato an die auf vorſtehende Seite angeführte Sternbergſche Caution für die künftig ſich eräugenden Sterbfälle gänzlich ceſſiret und aufhöret.

Stralſund, den 28ſten Julii, 1775.

Von Directionswegen.

No. 12.

Reglement für die im Königl. Schwediſchen Pommern errichtete Brand-Aſſecurations-Societät. 9. Dec. 1776.

Tit. Regim.

Als bereits ſeit geraumen Jahren die Errichtung einer Brand-Aſſurance-Societät im Herzogthum Pommern, Königl. Schwediſchen Antheils, zu Unterſtützung dererjenigen, welche mit unglücklichen Feuerſchäden heimgeſuchet worden, ein Vorwurf der öffentlichen Berathſchlagung geweſen, und, nach Hinterlegung der deſſen Vervollſtändigung bisher im Wege geweſenen Umſtände, dieſes Geſchäfte von neuem zur Hand genommen, auch durch die geſchehene Einzeichnungen der Vollkommenheit nahe gebracht worden; So iſt in ſothaner Abſicht, nach darüber von Pommerſchen Herren Landſtänden geſchehenen Anträgen, nachfolgendes Regulativ zur Befolgung veſtgeſetzet:

1. Gleichwie dieſes ganze Geſchäfte lediglich und allein auf willkührliche Aſſociation dererjenigen, welche daran Theil zu nehmen begehren, und wie hoch ſie ihre Theilnehmung zu beſtimmen gut finden, beruhet; Alſo iſt auch Niemanden, er ſey Eigner, Lehnmann oder Pfand- und temporeller Beſitzer, der Zugang und die Theilnehmung daran verſaget. Die dadurch contrahirte Verbindlichkeit verflichtet jedoch nicht allein die Perſonen dererjenigen, welche zur Theilnehmung ſich angeben, ſondern auch die Güter ſelbſt.

Der Austritt aus der Societät iſt ebenfalls Niemanden benommen; Diejenigen Beſitzer, deren Befugniß an den Gütern ſich mit gewiſſen Jahren endet, haben jedoch beſonders dasjenige, was dieſerhalb im Verfolg weiter wird verordnet werden, ſich zur genauen Befolgung und Nachlebung dienen zu laſſen.

2. Einer gleichmäßigen der Theilnehmenden oder Einzeichnenden Willkühr bleibet es überlaſſen, ob und was für Zimmer einzuzeichnen ihnen beliebig iſt. So wie auch der Werth, welchen ſie denenſelben zu beſtimmen und zu profitiren gut finden, ihnen überlaſſen bleibet: jedoch mit dieſer Einſchränkung, daß, daferne derſelbe gar zu hoch und dem benannten Gute und deſſen Zimmern ungemäß anſcheinen ſollte, die Nachſicht durch Kunſt- und Wirthſchafts-Verſtändige unbenommen bleibe.

Würde bey derſelben der angeſetzte Werth übertrieben, und mit den Zimmern nicht proportioniret befunden, hat derjenige, welcher ſich in dieſem Fall betreten laſſen, ſowol die Koſten zu erſtatten, als den Anſatz nach der bey dieſer Nachſicht gefundenen Beſchaffenheit herunter ſetzen zu laſſen. Würde aber bey derſelben der angegebene Anſatz gerechtfertiget, oder der Unterſchied nicht über $\frac{1}{8}$tel des angegebenen Werths befunden, iſt er mit der Koſten-Erſtattung nicht zu beſchwehren, vielmehr träget ſolchenfalls die Societät die Koſten ſelbſt.

3. Betrifft

3. Betrifft dieſe Aſſociation nur blos allein das platte Land und die dahin gehörigen Gebäude, als Wohnhäuſer, Viehhäuſer, Scheuren, Schaaf- und andere Ställe, Brau- und Backhäuſer, Speicher, Krüge, Mühlen, Schmiede, wie nicht minder alle Bauer-Zimmer und Kathen. Geſammte zur Aſſecuranz einzuzeichnende Gebäude aber ſind namentlich was ſie ſind, nach ihrer Bauart, Lage, Alter und Beſchaffenheit ſowol, als dem darnach beſtimten Werthe anzuzeigen.

Auf Vieh, Fahrniß, Mobilien, gedroſchenes oder ungedroſchenes Getraide, oder ſonſtiges Eigenthum, es habe Namen, wie es wolle, mag ſolche aber nicht gezogen, weniger deſſen Einzeichnung und zu begehrende Verſicherung zugelaſſen werden.

4. Die Ober-Aufſicht über dieſe Societät verbleibet zwar bey uns verordneten General-Statthalter und Regierung. Gleichwie aber dieſes Geſchäfte und deſſen Werkſtelligung ohne eine General-Direction nicht beſtehen mag, alſo hat in ſelbiger ein Mitglied der Königl. Regierung den Vorſitz, welchem Namens der löblichen Ritterſchaft ſowol, als der Ehrbaren Städte, aus jedem dieſer Corporum ein Mitglied zuzuordnen iſt. Wenn ein oder anderer derſelben mit der übernommenen Bemühung nicht länger behürdet zu ſeyn verlangen ſollte, ſo iſt es jedem Corpori unbenommen, ſtatt deſſelben durch die Mehrheit der Stimmen einen andern Directorem zu erwählen. Geſtalt denn ein jeder Director dieſem Geſchäfte 2 a 3 Jahr ſich zu unterziehen hat, länger aber dabey wider Willen zu bleiben ihm nicht zugemuthet werden mag.

5. Die General-Collectur ſelbſt iſt wenigſtens vor der Hand und bis auf weitere Anordnung bey dem Landkaſten in Stralſund, deſſen Mandatarius dabey die Stelle eines Secretairs vertritt.

6. Da auch in den Ritterſchaftlichen Diſtricten ſowol als in den Königl. Aemtern und bey den Städtiſchen Cataſtris extra omnia die Profeſſiones derjenigen, ſo an dieſer Einrichtung Theil nehmen wollen, bereits geſchehen, nicht weniger in verſchiedenen Cataſtris der von Eigenthümern und Bewohnern angeſetzte Werth der Zimmer per Deputatos nachgeſehen, im Domanio aber gleichfalls die Taxen geſchehen, und ſolches alles an den Mandatarium extradiret worden; So beſtehet die Bemühung der General-Direction in folgendem: Als zuförderſt unter ihrer Aufſicht durch den Secretarium ein ordentliches Cataſtrum der zu dieſer Aſſociation gehörigen Mitglieder, der Güter und eingezeichneten Zimmer nach ihrem angeſetzten Werth verfertigen zu laſſen.

Danächſt die von Landes-Eingeſeſſenen annoch ferner zu begehrende Einzeichnungen, oder bey den bereits eingezeichneten vorgehenden Veränderungen anzunehmen, die profeſſiones zu prüfen, auch erforderlichen Falles deren Nachſicht und Unterſuchung zu veranſtalten.

Ferner: einem jeden, der ſich und ſein Gut zur Theilnehmung an dieſer Verbindung profitiret, ſowol über das Gut ſelbſt als die eingezeichneten Zimmer und das Quantum der Taxe durch den Secretarium einen Schein ertheilen zu laſſen; So wie auch bey ſich ergebendem Fall, die Freylaſſung und Tilgung derjenigen aus dem Cataſtro zu beſorgen, welche, ihrer Verbindung erlaſſen zu werden, begehren.

Weiter: die ihnen bekannt zu machenden Brandſchäden und deren Erſetzungs-Quantum durch den Secretarium über geſammte Collecturen und Ausſchreibe-Oerter zu repartiren, von denenſelben, als welche die Special-Repartitiones über die beytragenden Singulos zu verfaſſen und zu beſorgen haben, die eingehenden Zahlun-

gen anzunehmen, und demjenigen, den das Unglück betroffen, gegen Quitung wieder auszukehren, wider die von den Collecturen und Ausschreibe-Orten ihnen bekannt gemachten Reſtanten, auch allenfalls gegen jene ſelbſt, im Fall des Saumſals, die ungeſäumte Execution zu vollſtrecken: Ueberhaupt aber in allen ſich aufgebenden Fällen das Beßte der Aſſociation dieſem Reglement gemäß zu deren Aufrechthaltung ſich angelegen ſeyn zu laſſen. In welcher Abſicht ſie denn auch bey ſich eräugenden Vorfällen, die eine nähere Beſtimmung der Theilnehmenden erfordern, geſammte Collecturen und Ausſchreibe-Oerter per Secretarium davon ausführlich zu unterrichten haben, damit dieſe hinwieder geſammten unter ihrer Ausſchreibung ſortirenden Zugehörigen zu Einziehung ihrer Meynung davon Nachricht zu geben im Stande ſeyn mögen.

7. Geſammte Aſſociations-Mitglieder ſind ſchuldig und verpflichtet, zuförderſt dieſem Reglement überall nachzukommen, die ratam ihres erfoderlichen Beytrages bey ſich eräugenden Fällen ohne Anſtand abzubürden, und haben beym Saumſal der von der General-Direction zu veranlaſſenden, und, nach einmal geſchehener Ausſchreibung ohne vorhergehende beſondre Verwarnung, zu vollziehenden Execution zu gewärtigen. Dänächſt ſind ſie ferner zu aller hauswirthlichen Aufſicht und Fürſorge wider das Entſtehen einer Feuers-Gefahr verbunden: als wohin gehöret das fleißige Fegen und Reinigen der Schorſteine und Schweiſe, die Obſorge bey der Flachsbereitung, Backen, Brauen, Waſchen, Brennen und Darren, das Verhüten des verbotenen Tobackrauchens und Schieſſens zwiſchen den Zimmern, oder wie es ſonſt Namen haben kann.

Zugleich ſind ſie in Obliegenheit, nach Maaßgabe des darüber unterm 14ten December a. p. publicirten Patents alle Feuer-Stellen, denen es bisher daran ermangelt, mit Schorſteinen oder tüchtigen Schweifen, entweder von Feld- oder gebrannten oder Luft-Steinen verſehen zu laſſen, auch wenigſtens auf jedem Hofe zween, und bey jedem Bauerhofe einen Feuer-Haken zu halten, und daß dieſe Anfertigung der Schorſteine und Schweiſe geſchehen ſey, vorgeſchriebenermaßen durch die Collectur, worunter jeder ſortiret, bey der General-Collectur zu beglaubigen; im widrigen Falle und da dieſe Beglaubigung unterbleibet, derjenige, ſo es daran ermangeln laſſen, bey entſtehendem aus dieſem Unterlaß beſorglichen Unglück keine Erſtattung zu hoffen hat.

8. Auſſer dieſem ſoll annoch in jedem Diſtrict oder Städtiſchen Cataſtro ein Deputatus verordnet werden. In den Aemtern aber wird ſolche Functiou vom Amtshauptmann beſorget. Dieſen lieget ob, bey entſtehendem Brande, ein jeder in ſeinem Circulo, ſogleich nach davon erhaltener Wiſſenſchaft, längſt aber inner acht Tagen, mit Zuziehung des ihm zunächſt gelegenen Deputati eines andern Corporis, ſowol als eines Notarii, Maurers und Zimmermanns ſich nach dem Orte des Brandes zu verfügen: nach den Urſachen und Umſtänden des Brandes, und woher derſelbe entſtanden, genau zu forſchen und ſich davon zu unterrichten: das in Erfahrung gebrachte umſtändlich ad Protocollum zu nehmen: auch bewandten Umſtänden nach Zeugen ad Protocollum, erforderlichen Falles eidlich, abzuhören: dänächſt aber das zu erſetzende Quantum zu beſtimmen, und ſolches der General-Collectur zur weiteren Ausſchreibung an die übrigen Collecturen und Ausſchreibe-Oerter bekannt zu machen.

9. Fände ſich ein gegründeter Verdacht, daß der Brand durch vorſetzliches Zuthun des Bewohners, oder ſeiner Ehefrau, oder ſeiner Kinder über 16 Jahr, entſtan-

entſtanden, wird das darüber gehaltene legale Zeugen-Verhör der General-Direction, von derſelben aber dem Königl. Hofgericht zu einer, ohne weiteres Verfahren ſofort ſecundum Protocollum abzugebenden Erkenntniß darüber, ob der dieſes Vergehens in Verdacht gerathene einer Erſetzung von der Societät fähig zu achten, eingeſandt. Wird der Beſchuldigte unſchuldig erkannt, iſt die beſtimmte Summe alſofort auszuſchreiben, auch dem abgebrannten gegen Caution de reſtituendo in caſum ſuccumbentiæ ohne Anſtand zu verabfolgen. Der Societät aber, und in deren Namen der General-Collectur, bleibet die Appellation ad Summum Tribunal unbenommen. Jedoch bewürket ſelbige in dieſem Fall nur effectum devolutivum, und iſt derſelben ohnerachtet die Zahlung und zu deren Behuf die Ausſchreibung und Beytreibung unverlängt zu veranſtalten. Wird im Gegentheil dem Angeſchuldigten die Schadens-Erſetzung abgeſprochen, ſo kann er ſich dagegen ebenmäßig der Appellation ans Königl. hohe Tribunal bedienen.

10. Wäre der Brand durch böſe Hände geſtiftet, und der Thäter, es ſey alsbald, oder im Verfolg, ausfündig gemachet, bleibet zwar die Inquiſition dem gehörigen Foro unbenommen: damit aber aus Beyſorge der Koſten die gehörige Nachforſchung und Ahndung nicht unterbleibe, hat die Societät drey Viertheile von den aufgewandten und durch richterliche Autorität veſtgeſetzten Koſten der Obrigkeit, woſelbſt die Inquiſition betrieben worden, zu erſetzen. Wogegen die Nachſicht der Acten und Koſten-Rechnung der Societät unbenommen bleibet.

11. Die Erſtattung des erlittenen Brandſchadens geſchiehet auf drey Viertheile von dem Werthe, wozu das abgebrannte Zimmer taxiret, und in der Societät verſichert worden.

12. Bey Repartition des zu erſtattenden Quanti wird der Werth des abgebrannten Zimmers nicht mit berechnet, obwohl ſonſt das Gut, wo der Brand geſchehen, nach dem Werth der übrigen Zimmer, zu dem Beytrag zu concurriren hat.

13. Da dieſe Beyhülfe blos zur Herſtellung der eingeäſcherten Zimmer gegeben wird, ſoll deren Zahlung unter keinem Vorwand, er habe Namen wie er wolle, zurückgehalten, auch durch keine Anſprache, von was Vorzüglichkeit ſie auch ſeyn wolle, verkümmert oder vorenthalten werden. Vielmehr ſoll der Abtrag des auszuſchreibenden Quanti zur Hälfte ſechs Wochen, zur anderen Hälfte aber drey Monat nach dato der Ausſchreibung bey der Collectur geſchehen, worunter jeder gehöret. Das eingegangene baare Geld, nebſt der Reſtanten-Liſte, wird von dannen alſobald der General-Collectur eingeſandt; dieſe aber vollſtrecket alſofort die Execution wider die Säumigen.

Der ſchuldige Beytrag eines jeden in die Aſſociation getretenen Individui aber hat die Natur und den Vorzug, welcher nach gemeinen und Landes-Rechten den oneribus publicis beygeleget worden.

14. Fände ſich bey Fortſetzung dieſes Werkes, daß Vorfälle, die ſich ereägen, nach dieſem Reglement nicht entſchieden werden könnten, ſondern eine nähere Entſchlieſſung der Theilnehmenden erforderlich wäre: oder aber, daß dieſes Reglement einer Erweiterung, Einſchränkung, Erläuterung, oder wohl gar Abänderung oder anderweitiger Einrichtung bedürftig ſeyn könnte; ſo hat jeder Diſtrict, Amt, Stadt und Ausſchreibe-Ort, wenn ihm darüber nach Maaſſe des §. 6. die Bekanntmachung der General-Collectur zugehet, mit den unter ſeinen Cirkel ſortirenden Zugehörigen der Aſſociation zu communiciren, und deren Meynung einzuziehen. Zur Zeit der nächſt darauf erfolgenden Landes-Verſammlung aber wird

darüber die ritterschaftliche und Städtische Meynung comportiret. Und hat daher solchenfalls in dieser Absicht der Deputatus, welchen die Districte zur Brand-Societät bestimmen, wenn er nicht Deputatus ordinarius zum Landtage ist, sich sodann ebenfalls einzufinden. Wonächst denn von Uns verordneten General-Statthalter und Regierung, wenn denenselben darüber von Herren Landständen Antrag geschehen, das nöthige wird verfüget und bekannt gemachet werden.

Wer sich in Fällen dieser Art an seinem Privat-Rechte verkürzet zu seyn erachtet, dem ist der Rücktritt zur Entscheidung des Königl. hohen Tribunals unbenommen.

15. So bald Kriegs-Läufte in der Maasse eintreten, daß eine feindliche Armee das Land betritt, oder aber eine freundschaftliche Armee zur Bequartirung aufs Land verleget wird, cessiret diese Association, und die daraus erwachsende Verbindlichkeit höret ipso facto auf.

16. Wer sonst die Societät zu verlassen und von derselben und deren Verbindlichkeit sich zu trennen gedenket, besonders aber temporelle Besitzer der Güter, haben solches bey der General-Collectur anzumelden, und drey Monate nach der Anzeige die unweigerliche Erlassung zu erwarten. Während dieser Frist aber verbleiben sie in der Verbindlichkeit der Association, sowol ratione commodi als oneris. Ohne vorgängige drey Monate vorher geschehene Aufsage, der in der Association getretene mag Eigener oder possessor temporarius seyn, bleibet der Successor, er sey singularis oder universalis, er gelange Jure proprio oder ex jure cessi & acquisito zum Besitz, in der Verbindlichkeit der Association als deren würkliches Mitglied.

Gleichergestalt ist es einem jeden Membro Societatis erlaubet, den Ansatz der eingeschriebenen Zimmer nach veränderten Umständen entweder zu erhöhen oder herunter zu setzen.

17. Wer einmal aus der Societät Vergütung über erlittenen Brandschaden genossen, ist in Verbindlichkeit, wenigstens 20 Jahre nach der genossenen Vergütung in der Societät zu bleiben. Hätte er aber mehrere Güter, auf welche er ohne Brandschäden, folglich auch ohne Vergütung geblieben, ist ihm solcher Güter halben die Renunciation unbenommen.

In Ansehung der Kosten, welche dieses Geschäfte und dessen Vervollständigung und Betrieb erfodern, ist nachstehendes vestgesetzet und zu beobachten:

Zuförderst übernehmen Directores sowol als die §. 8. bemeldete Deputati, die ihnen zufallenden Bemühungen zum Dienst des Publici unentgeldlich, die baaren Auslagen hingegen werden ihnen, sobald sie davon ein Verzeichniß geben, aus der Societäts-Casse unweigerlich erstattet.

Die bey Vorfällen zu adhibirenden Notarii und Werkmeister werden von der Societät bezahlet, auch bey entstandenem Brandschaden mit der Erstattungs-Summe zugleich repartiret.

Geschähe es auch, daß wider Erwarten aus demjenigen, so §. 9 und 15 bemeldet worden, rechtlich auszuführende Widersprüche erwüchsen, sowol, als wenn der §. 2. gedachte Fall einträte, träget dazu die Societät die Kosten.

Der bey der General-Collectur oder Direction bestellete Secretarius aber hat bey der Einregistrirung jeden Guts mit dem Zubehör, in so ferne solches unter einer Wirthschaft betrieben wird, für jeden Einschreibungs-Schein 32 ßl.; für jedes Document, wenn jemand aus der Societät tritt, 1 Ducat Species zu empfangen;

pfangen; und bey Auszahlung der ausgeschriebenen und eingegangenen Ersetzungs-Summe werden ihm, wenn solche unter 1000 Rthlr. beträget, 5 Rthlr.; wenn sie aber 1000 Rthlr. übersteiget, ein halb pro Cent vergütet, und in der Erstattungs-Summe zugleich mit ausgeschrieben.

Urkundlich ist dieses Feuer-Assecuranz-Reglement von uns verordneten General-Statthalter und Regierung eigenhändig unterschrieben, und mit dem General-Gouvernements-Insiegel bestärket, und soll nebst dem Catastro der eingezeichneten Güter durch öffentlichen Druck bekannt gemachet, die Originalia aber bey der General-Direction aufbehalten werden.

Gegeben Stralsund, den 9ten December, 1776.

Subscr. Regim.

No. 13.

Der Königl. Regierung Rescript an die Städte Wolgast, Barth, Damgarten, Triebsees, Grimm, Loitz, Bergen und Garz, wegen einer Association zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Brand-Assecurations-Societät unter ihnen. 27. Oct. 1776.

Tit. Regim.

Als bereits verschiedene Feuer-Assecuranz-Societäten in dieser Provinz eingerichtet worden, und Se. Durchl. und die Königl. Regierung es nicht nur an sich nützlich, sondern auch dem eigenen Interesse der kleineren Städte dieses Landes angemessen finden, wenn selbige vermittelst einer Association unter einander eine gemeinschaftliche Feuer-Assecuranz-Societät errichten; So haben wir Euch hiemit mittelst an Hand legen wollen, nicht nur auf solche Vereinbarung unter einander Bedacht zu nehmen, sondern auch die darüber allenfalls zu thuenden Vorschläge hieselbst einzureichen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 27sten October, 1777.

Subscr. Regim.

No. 14.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen der einzuschränkenden Beerdigungen der Leichen in den Kirchen. 29. März 1778.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach die Vorsorge für die Gesundheit derer Landes-Einwohner und deren Erhaltung allerdings erfordert, darauf Bedacht zu nehmen, wie diejenigen Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen, welche einem so vorzüglichen Theil der menschlichen Glückseligkeit im Wege stehen: unter diesen aber die grosse Unvorsichtigkeit und viele Mißbräuche, welche bey Begrabung der Todten in denen Kirchen bishero verspüret worden, eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, indem mittelst der schädlichen Ausdünstung aus denen Gräbern sowol, als von neuberdigten Leichen, denen Lebenden vielfältig geschadet wird, dergestalt, daß es zu wünschen wäre, daß nach dem Beyspiel verschiedener policirter Länder die Begrabung derer Todten überhaupt in denen Städten, wenigstens in denen öffentlichen Gotteshäusern, völlig abgestellet werden könnte; So haben Se. Durchl.

und

und die Königl. Regierung bey den vielen, zur Zeit noch im allgemeinen, ſich hiebey findenden Schwierigkeiten, nach vorgepflogenen Rath mit Herren Landſtänden, dennoch keinen ferneren Umweg nehmen mögen, zur Zeit wenigſtens dahin die Obſorge zu richten, daß dieſer ſchädliche Gebrauch nicht nur möglichſt eingeſchränket werde, und man ſich deſſen gänzlichen Abſtellung mit der Zeit mehr und mehr nähern möge, ſondern auch, damit bey der annoch mit einmal nicht gänzlich abzuſtellenden Beerdigung in den Kirchen die nachtheiligen Folgen möglichſt vermieden bleiben, nachſtehende Verordnung zu publiciren dienlich befunden. Es werden demnach

1) alle Beerdigungen in denen Landkirchen und Capellen a dato publicationis dieſer Verordnung blos auf die zu denen Gütern und Familien gehörige Erbbegräbniſſe eingeſchränkt, alſo und dergeſtalt, daß auſſer denen bereits vorhandenen durchaus keine neue anzulegen, und hinfüro keine fremde Leiche, wes Standes oder Amtes auch der Verſtorbene geweſen, weder für Geld noch umſonſt darin aufzunehmen, noch ſonſten innerhalb der Kirche, bey der von dem Prediger jedes Ortes unabbittlich zu erlegender Strafe von 100 Rthlr. ad pios uſus, zu begraben: Dagegen aber wird es einem jeden Pächter, Pfandträger, oder ſonſtigen auf dem Lande verſterbenden perſonis honoratioribus freygeſtellet, für ſich oder denen aus ihrer Familie Verſterbenden ſich eine beliebige, jedoch andern noch nicht zugetheilte Stelle, zum Begräbniß-Platz auf dem Kirchhofe auszuwählen, wobey denn auch nur eben dasjenige zu erlegen, was ſonſten für die Erde auf denen Kirchhöfen gewöhnlich bezahlet worden, welcher Begräbniß-Platz auch ſodann nach eigenem Gutbefinden mit einem ſteinernen Epithaphio und Inſchrift verſehen, oder allenfalls überbauet werden kann. Sollte es aber ſolchen Perſonen oder Gutsbeſitzern, die keine Erbbegräbniſſe haben, gefallen, vor ſich und die Ihrigen eine ſeparate Begräbnißſtelle auf dem Kirchhofe, entweder vor gewiſſe Jahre, oder in perpetuum, zu erkaufen, welche ſie mit einigen äuſſerlichen Zierathen zu verſehen wünſchten, ſo wird ſolches, jedoch nur gegen Erlegung des mit der Kirche oder dem Eigner zu behandelnden billigen Kaufgeldes, nachgegeben, auch wird daneben einem jeden Guts-Eigenthümer hiedurch freygelaſſen, ſich an dem Orte ſeines Wohnſitzes einen eigenen Begräbniß-Platz auszuſondern, und zu ſeinem und derer Seinigen Behuf einzurichten, welcher auf ſolchem Fall alle Rechte eines Kirchhofes genieſſen ſoll; nur muß auch ſodann der Kirche, dem Prediger und übrigen Kirchenbedienten an ihren Gebührniſſen dadurch nicht das Geringſte entgehen. Damit jedoch 2) durch die übrig gebliebenen Erbbegräbniſſe in den Landkirchen und Capellen der Geſundheit derer Eingepfarrten deſto weniger geſchadet werden möge, ſo wird hiedurch allgemein verordnet und veſtgeſetzet, daß alle und jede dieſer Erbbegräbniſſe, wo es irgend deren Lage nur zuläſſet, allenthalben, und zwar innerhalb 3 Monat a dato dieſer Verordnung, mit Zuglöchern nach der Seite der auswendigen Kirchenmauer hin, auf Koſten des Eigenthümers verſehen, die Veranſtaltung dazu auch im Weigerungsfalle von den Predigern aus Kirchenmittel verfüget, der geſchehene Vorſchuß aber 4 Wochen nach der Verfertigung von dem Eigner executive beygetrieben werden werden ſolle. Dannächſt ſoll auch der Eingang eines ſolchen Erbbegräbniſſes ſofort nach einer jeden geſchehenen Beerdigung aufs neue mit Kalk und Stein wieder vermauert, auch müſſen nach einer jeden Beerdigung etliche Tage vor dem Gottesdienſte die Kirchthüren und einige dazu einzurichtende Fenſter zum Behuf der durchſtreichenden Luft unumgänglich offen gehalten werden.

3) Da-

3) Damit auch die Kirchhöfe für allen Auflauf des Viehes, dessen Uebertrift und sonstigen Unständen, hinfüro desto mehr gesichert bleiben mögen, so wird denen Patronis, Vice-Patronis, Predigern und Eingepfarrten eines jeden Kirchspiels, hiemit nachdrücklich aufgegeben, ohne Aufschub, und zwar vor Ablauf dreyer Monate, dahin zu sorgen, daß die Mauern oder sonstige Befriedigungen um die Kirchhöfe respective erhöhet, in vollkommenen tüchtigen Stand gesetzet, und mit vesten Thüren und Eingängen versehen, beides auch alljährlich besichtiget, und nöthigenfalls repariret werden; als wofür der Patronus, Vice-Patronus und Prediger eines jeden Kirchspiels in der Maasse verantwortlich seyn sollen, daß im Fall eines sich dabey zeigenden Mangels ein Jeglicher derselben mit einer an der Kirche zu erlegenden Geldstrafe von 10 Rthlr. anzusehen. Denen Küstern lieget hiebey ob, täglich darauf Obacht zu nehmen, daß keine Thür oder Eingang des Kirchhofes offen gelassen, oder gar Vieh auf selbiges geweidet oder darüber getrieben werde. Was hienächst

4) die Beerdigungen in denen Stadtkirchen anbetrifft, so sind selbige zwar zur Zeit in so ferne, als viele darin eigenthümlich acquirirte Erbbegräbnisse für sich und ihre Familien haben, eben nicht gänzlich abzustellen, sondern die Besitzer bey ihren Befugnissen zu lassen. Inzwischen sollen von nun an keine Plätze zu Einrichtung neuer Grabstätten in denen Stadtkirchen angeleget und verkaufet, sondern diejenigen, so dergleichen begehren, zur Beerdigung auf den Kirchhöfen gegen billigmäßig zu behandelnde Gebühr angewiesen werden. So sind auch

5) alle in den Stadtkirchen befindliche Begräbnisse, Capellen und Gewölbe, es mögen selbige der Kirchen selbst oder privatis zuständig seyn, worin noch zur Zeit keine Zuglöcher nach der äussern Seite der Kirchen anzutreffen, damit ohne Anstand, und binnen 3 Monat von Zeit der Publication dieser Verordnung, schlechthin auf Kosten derer Eigenthümer zu versehen, und haben Provisores derselben sothane Anstalt, bey unausbleiblicher Verantwortung, binnen der gesetzten Zeit zu verfügen, allenfalls aber den von dem Eigenthümer hinwiederum executive beyzutreibenden Vorschuß aus Kirchenmitteln zu thun. Nach einer jeden Beerdigung soll auch die inwendige Oeffnung eines solchen Begräbnisses hinwieder vermauert, und die Fugen mit Kalk verstrichen werden.

6) Alle Beerdigungen derer Leichen unter den Kirchen-Gestühlen sollen hinfüro gänzlich, ausser in dem Falle, untersaget seyn, wenn die etwan alda befindlichen Erbbegräbnisse mit Leichensteinen sehr gut verwahret werden können. In diesem Fall aber sind dergleichen Begräbnisse, so wie alle und jede andere überhaupt, mit Leichen nicht höher anzufüllen, denn daß die Särger wenigstens mit 2 Fuß Erde, überdem aber mit einem Leichenstein bedecket, auch dieser bey ausgemauerten Begräbnissen, die nicht mit Erde zu füllen, wohl angepasset, und die Fugen mit Kalk versehen werden.

7) Muß bey einer jeden Stadtkirche ein besonderer dazu geschickter Ort angerichtet, und darin die Leichen, wenn sie zur Kirche gebracht, gesetzet, auch solche wohl bedecket werden.

8) Sobald das Leichengefolge die Kirche verlassen, und nicht früher, muß bey verschlossenen Kirchthüren die Grube geöffnet, und blos in Gegenwart einiger solches etwa verlangenden Verwandten die Leiche eingesenket, und die Grube alsfort in der Nacht wiederum zugeworfen, bey Tage aber gar nicht gestattet werden, daß eine Grube offen sey; auch müssen einige zur Oeffnung einzurichtende Fenster

der Kirchen 3 à 4 Tage nach einer jeden Beerdigung, zusamt den Kirchthüren, offen gehalten werden.

9) Muß alle aus denen Gruben etwan übrig bleibende Erde sofort aus der Kirche geschaffet, und ausserhalb derselben an einen besonderen Ort aufbehalten werden.

10) Gleichwie nun dieses überhaupt allen denenjenigen, welche bey denen Stadtkirchen die Aufsicht haben, zur genauen und unabweichlichen Vorschrift dienet, wonach dieselben die Todtengräber und andere bey den Kirchen bestellte Unterbediente zu instruiren haben, also soll deshalb, und wie solches zu Werke gerichtet worden, von dem Magistrat eines jeden Ortes öftere und ungesäumte Untersuchung geschehen, und alle Jahr wenigstens einmal Sr. Durchl. und der Königl. Regierung davon Bericht erstattet, bey einer jeden Kirchen-Visitation aber insonderheit nachgesehen werden, ob und in wieferne denen in dieser Vorschrift enthaltenen Verfügungen nachgelebet sey, über welche auch die Landesgerichte, insonderheit das Consistorium, in vorkommenden Fällen mit Nachdruck zu halten haben. Uebrigens werden Se. Durchl. und die Königl. Regierung mit besonderem Wohlgefallen bemerken, wenn in denenjenigen grösseren und kleineren Städten, wo entweder schon Kirchhöfe ausserhalb den Ringmauren vorhanden, oder ohne sonderliche Ungemächlichkeit anzurichten, dergleichen angeleget und erweitert, und Städtische Einwohner durch eigenen Antrieb, zum Beßten des menschlichen Geschlechtes, bewogen werden, ihre Ruhestätte alda zu bestellen, damit man in der Folge von dem mit der Vorzüglichkeit des Begräbnisses in den Kirchen bishero verbundenen Vorurtheil gänzlich zurückkommen, und Stadt- und Landkirchen von allen schädlichen Ausdünstungen der Begräbnisse und Leichen mit der Zeit gänzlich befreyet werden mögen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stralsund, den 29sten May, 1778.

Subscr. Regim.

No. 15.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen des Pleureusen-Tragens in Trauerfällen. 16. Julii 1784.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach bey Sr. Durchl. und der Königl. Regierung Herren Landstände von Ritterschaft und Städten geziemend angezeiget, welchergestalt bey Trauerfällen das Tragen der Pleureusen übertrieben, und selbige auch von solchen Personen gebraucht würden, welche dazu auf keine Weise befugt wären, gehorsamst bittend, durch ein öffentliches Patent bekannt zu machen, welche Personen zu dem Tragen der Pleureusen berechtiget sind: Und denn diesem Ansuchen geruhet worden; Solchemnach wird hiedurch öffentlich bekannt gemachet, daß bloß diejenigen, die von Adel sind, und Königl. Vollmachten besitzen, oder auch sonst in der Rang-Ordnung stehen, zu dem Tragen der Pleureusen befugt seyn, alle übrige aber sich dessen bey Fiscalischer Bestrafung enthalten sollen. Als wonach jedermann im Lande sich zu achten hat. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 16ten Julii, 1784.

Subscr. Regim.

XXII. Abtheilung.

Verordnungen zur öffentlichen Sicherheit, und wider Bettler und herumstreifendes loses Gesindel.

No. 1.

Der Pommerschen Herzoge Philipps und Philippi Julii mit dem Churfürsten von Brandenburg und den Herzogen von Mecklenburg verglichene Verordnung zur Handhabung und Erneuerung des Landfriedens und Sicherhaltung der Strassen von Plackerey und Räuberey. 1617.

Nachdem innerhalb weniger Jahre sich allerhand Raub und Nahme (dabey auch jezuweilen allerhand hochsträflicher Mord an unschuldigen Leuten, deren Blut noch anheut um Rache hinauf gegen Himmel schreyet, böslich verübet und begangen worden) in den Churfürstl. Brandenburgischen, und Fürstl. Pommerschen, und Mecklenburgischen Landen begeben und zugetragen: auch nicht wenig zu befürchten gestanden, daß solches noch vielmehr einreissen, ja auch wol endlich Ueberhand nehmen dürfte, ob ihm ohne längern Aufzug nicht sollte begegnet und gesteuert werden: dann es auch allbereits mit etlichen frechen Gesellen so weit gekommen, daß sie ihnen kein Bedenken gemacht, solche unverantwortliche Reden heraus zu stoßen, daß sie den Herrn, der ihnen das Strauchreiten wehren sollte, gern sehn wollten; Als haben sich die Durchlauchtigste, Durchlauchtige, Hochgeborne Fürsten und Herren, Herr Johann Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer ꝛc., Herr Philipp und Herr Philipp Julius, beide Herzoge zu Stettin Pommern ꝛc., Gevettere, und der Herr Adolph Friedrich und Herr Johann Albrecht, beide Herzoge zu Mecklenburg, in Erinnerung des schweren Zorns und Dräuens der göttlichen Majestät über hohe und niedrige Obrigkeit, die den göttlichen Geboten in Abthuhung und Hinwegrichtung solcher Mörder und Strassenräuber nicht Genügen thut, so auch des Uebelstandes, der allen Regimenten aus dem, wenn Wege und Strassen nicht sicher und treu gehalten werden, zuwächst, gestalt denn auch die Heiden solches aus dem schlechten Lichte der natürlichen Vernunft erkannt, mehr auch, daß sie die Exempel ihrer Hochgeehrten in Gott ruhenden Vorfahren von den Jahren 1479 und 1549, die dergleichen bey eben solchem Zustande auch gethan, vor sich hätten, oberzählten Inconvenienzien allen in Zeiten vorzubeugen, nicht unterlassen, auf August nächst verschienen, Ihre vornehme Canzler und Räthe nach Prenziow zusammen zu schicken, die obverstandene alte Notul vor sich zu nehmen, zu revidiren, und nächstdem auf eine gewisse neue Verfassung, dadurch dem obspecificirten Rauben, Morden, Plackereyen, remediret und Recht gefunden werden möchte, zu gedenken; Welches alles hernach ferner der Herrschaft jedes Orts vorzutragen, auch auf derselben vorhergehende Beliebung und Ratification durch den offenen Druck männiglichen zu seiner Nachricht und auch Verwarnung mit dem ehesten zu publiciren. Demnach so setzen und wollen J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G., daß sie nachstehende Verfassung den übrigen Reichs- und Crays-Verfassungen, so auch den besondern Vereinigungen, wel-

che diese Chur- und Fürstl. Häuser sonsten mit einander haben, ganz unnachtheilig und überall unschädlich seyn solle. Dahingegen aber setzen sie hiemit, auf daß, was von steifer und fester Befolgung des Landfriedens in den Reichs-Satzungen und Constitutionen, sonderlich aber de Ao. 1548, versehen, überall bey Esse, Würden und Kräften bleiben solle: alles bey Strafe, denselben Reichs-Recessen, alten und neuen, einverleibt. Und weil solchen heilsamen Ordnungen und Provisionen zuwider, ob es der Strassen und Wege halben bey vor angezeigter Unsicherheit wegen der Mörder und Strassenräuber noch ferner gelassen werden sollte: als soll hiemit allen und jeden, weß Standes oder welcher Abkunft sie seyn mögen, sie seyn Eingesessene oder Ausländische, das Strauchreuten, Rauben, Placken und Morden gänzlich, und zwar dergestalt verboten seyn, daß, da nebst dem Rauben auch einiger Mord und Todschlag begangen würde, solche Unthat mit dem Rade, im Falle aber, da die Nahme ohne Mord und Todschlag zugehet, mit dem Schwerdt unnachläßig solle gestrafet werden. Und solle hierwider keine adeliche oder andere Befreyung etwas gelten oder schaffen, sondern solche alle und jede, wie die heissen und Namen hätten, und keine ausbeschieden, werden hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben. Denn es ja mit solchen Befreyungen allen also gethan, daß dennoch Salus populi suprema lex bleiben muß. Auch kann keiner, der sich Mordens, Strauchreitens, Raubens und gewaltsamen Stehlens befleißiget, einer rittermäßigen oder privilegii fähigen Person mehr werth seyn.

So soll auch mit dem Processu summarie hindurch gegangen, und alle Weitläuftigkeit vermieden und abgeschnitten werden. Inmassen dann die allbereits ins Reich publicirten Constitutionen dahin auch ausdrücklich anweisen, der tägliche Gebrauch und Observanz des ganzen Reichs dasselbe auch nicht minder bestätiget.

Damit aber auch desto bequemlicher hierzu zu gelangen, so soll ein jeder Herr, so viel, als zu seines Landes Nothdurft nach Grösse und Weite desselben erfordert, Strassen-Bereiter unterhalten, die stets, sonderlich aber zu der Zeit, wenn die Leipziger und andere Märkte, auf welche solch Strassenräuber-Gesindlein vornemlich Achtung zu geben pfleget, gehalten werden; oder aber, wann die Hamburger und Danziger Boten mit den Kaufleuten von Hamburg nach Danzig, und wiederum zurück von Danzig nach Hamburg reisen, die Strassen auf und ab reiten, die Wälder, Heiden und Büsche durchstreifen, und sonsten nichts vorbey gehen lassen, darauf Acht zu haben.

Und ob sie etwas verdächtiges verspüreten, sollen sie es in Fällen, die den Verzug leiden, schleunigst nach Hofe zu weiterer Verordnung berichten, in Fällen aber, da es der Hast und Eile bedürftig, es alsobald an die nächstgesessenen Gerichte gelangen lassen, damit dasjenige alsdenn, was in dieser Verfassung weiter folget, schleunigst exequiret und vollstrecket werden möge.

Wollte es sich aber auch mit diesen Strassen-Bereitern eines Orts oder des anderen füglich nicht practiciren lassen, wegen täglicher, ja stündlicher Befahrung der Strassen durch Kauf- oder andere Wandersleute, oder aber, es wollte einer oder mehr ein lebendig Geleit haben, so soll an allen Orten solche Vorsehung geschehen, daß jedes Orts ein lebendig Geleit da seyn möge. Ein jeder Herr hat auch nach seines Landes Gelegenheit Verordnung zu machen, wie viel Geldes von einer jeden Person, so solch Geleit bestellet, wie auch von einer jeden Meile gegeben werden solle.

Ebenmäßiger Befehlig soll auch den Hofstellen jedes Orts beschehen, insonderheit aber auch dieses ihnen ernstlich geboten werden, daß sie wider die verdächtigen,

gen, darunter ihrer guten Discretion getrauet wird, ohne Ansehen der Person summarische Processe ad purgandum, oder wie es sonsten der Sachen Beschaffenheit erheischet, anstellen und hinausführen.

Auch sollen es alle und jede derjenigen, die wegen der Gerichte in obermeldeten Chur- und Fürstenthümern als untergesetzte Obrigkeit Befehl haben, an schleuniger Execution desjenigen, so erkannt, mit nichten ermangeln lassen, damit es wider sie selbsten keines anderen Einsehens vonnöthen habe. Die hohe Obrigkeit aber erkläret sich hiemit gegen einander verbindlich dazu.

Zum Beweis des Raubes soll dieses genug seyn, da bey jemanden die Güter oder Geld, so geraubt, befunden würden, und er seinen Gewehrsmann, von dem er solche, unter was Titel er wollte, an sich bracht, nicht anzeigen könnte oder wollte.

Imgleichen so reisig Gesindlein, oder auch Fußknechte, in Wirthshäusern lägen und zehreten, und doch ihre redliche Dienste, Handthierung oder Gewerb nicht anzuzeigen wüßten, vermittelst welcher sie solche Zehrung treiben könnten, die haben wider sich einen genugsamen Verdacht, mögen darum, Inhalts des Reichs publicirten Landfriedens, wol angenommen, nach der Schärfe befraget, und nach Befinden mit Ernst gestraft werden.

Solches meynen J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. auch von verdächtigen Landführern und Bettlern. Wie denn auch das gemeine Geschrey, so wider einen oder den andern im Lande erschallet, Beweises genug, denselben anzugreifen und einzuziehen, seyn soll.

Auch soll allen offenen und andern Wirthen, die öffentlich oder heimlich jemanden herbergen, bey den Eiden, damit sie der Herrschaft verpflichtet seyn, auf solche verdächtige Gäste selbst Achtung zu geben, auch denenjenigen, so der Gerichte halben Befehl haben, was sie verdächtiges vermerkt, anzuzeigen, so lieb ihnen ist, eine ziemliche Geldstrafe, so dem Verbrechen nach zu reguliren, zu vermeiden, hiemit auferleget seyn. Welches denn auch von den Krügern auf den Dörfern gemeinet seyn soll.

Auch soll niemand, wer der auch wäre, solchen Räubern Hülfe, Rath oder Vorschub thun, oder ihnen einigen Unterschleif geben, es geschehe durch Aetzung, Tränken, oder wie es sonsten seyn mag, noch auch sie wissentlich beherbergen oder hegen. Und solches bey J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. willkürlichen Strafe, welche auch nicht allein auf Geldbusse, Einziehung der Lehne und anderer Güter, sondern auch, ob das Uebertreten also grob, an Leib und Leben gehen mag.

Im Fall aber dieses heimlich geschehe, mag alsdenn der interessirte und beschädigte wider den, den er in solchem Verdacht hat, seine Ursachen, warum er ihn verdächtig halte, anbringen und an den beschuldigten Citation und Ladung ergehen lassen. Der Richter mag auch solche Ladung, ob der, so da verdächtig gehalten wird, nicht anzutreffen, an einem solchen Orte, da es vermuthlich zu des verdächtigen und latitirenden Wissenschaft kommen muß, öffentlich anschlagen lassen, und den verdächtigen, seine Unschuld darzuthun, auf einen gewissen Tag zu erscheinen vorladen, ihm auch und allen, die er mitbringet, ein frey sicher Geleit zu und ab zugleich zuschreiben.

Gestellet er sich nun, und verneinet das, was wider ihn articulirt, ist das klagende Part solches auszuführen, alles aber nur summarie, mit Vorbehalt des verdächtigen Theils Gegenbeweises, inner gewissen hinc inde präfigirten Zeit schuldig.

Und soll alsdenn beiderley Gezeugniß unerdffnet verschicket, und mit der purgation vermittelst Eides oder sonsten nach Ausweisung des beschehenen rechtlichen Ausspruchs verfahren werden.

Welcher geleistete Eid purgationis den, welcher diesen geschworen, dennoch länger oder weiter nicht, als bis das ein anders durch ordentlichen Beweis durch das anklagende Part ausgeführt, entheben soll. Und wenn er also überwunden, soll er auch zugleich der Strafe des Meineids unterworfen seyn.

Diejenigen aber, welche auf solche Ladung sich nicht gestellen, oder aber sich der zuerkannten purgation hernach weigern, die sollen alsdenn der That schuldig und überwunden gehalten werden, und soll wider sie arbitrarie, also wie obstehet, verfahren werden. Doch sind allezeit auszubescheiden die Fälle, da der Vorgeladene Leibes-Schwachheit oder andere ehehafte Verhinderungen vor sich anzuziehen, solche auch in continenti durch genugsame untadelhafte Kundschaft der Obrigkeit des Orts, da er krank lieget, oder aber ihm andere ehehafte Verhinderung zugestanden, zu bescheinigen und beyzubringen, auf welchem Fall es zu anderer Tagefahrt, doch ehest, zu richten.

Und dieses alles soll auch Statt haben, ob etwa ein Raub heimlich begangen, und nicht offenbar werden wollte. Denn auch alsdenn auf Anrufen der Fiscäle auf Maasse, wie vorstehet, wider die Verdächtige verfahren werden soll.

Auch soll alsdenn hierbenebenst dies Mittel gebraucht werden, daß an allen umliegenden Orten der End, da der Angrif geschehen, von den Kanzeln abgekündigt werde, daß denjenigen, so diese heimlichen Räuber beglaubterweise entdecken und anzeigen würden, ein gewiß Geld aus den Chur- und Fürstl. Rentheyen, welches nach Gelegenheit des Raubes zu vermehren oder zu vermindern, solle gewiß und unfehlbar verreicht werden, welches Geldes die Herrschaft, so solches giebet, sich aus des Räubers Gütern (ob er einige hat) hinwieder zu erholen und bezahlt zu machen.

Kämen dann aber auch solche Fälle vor, da es der Nachjagd bedürftig, sollen alle und jede, die in J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. Chur- und Fürstenthümern der Gerichte halber einige Versehung zu thun haben, auf die erste Anzeigung, so ihnen durch die Beschädigten oder Beraubten selbsten, oder aber durch die Strassen-Bereuter, Hof-Fiscäle, oder andere, glaublich geschehe, schuldig und verbunden seyn, in continenti zu verordnen, daß den Räubern in so starker Anzahl nachgejaget werde, daß man ihrer mächtig werden kann; es soll auch an alle umliegende Flecken und Oerter in continenti geschrieben werden, gleichfalls hierzu zu thun, und den Räubern nachzueilen.

Es soll auch die Glocke in allen Städten, Flecken und Dörfern, in welchen es die Nothdurft erheischet, die Einwohnenden dadurch zum Nacheilen aufzumuntern und wach zu machen, doch also, daß zwischen diesem Glockenschlage und dem Sturmläuten, so Feuers halb oder sonsten geschieht, ein kentlicher Unterscheid seyn möge, nemlich, daß drey Puls jedesmal auf einander, und langsamer, als beym Stürmen zum Feuer geschieht, geschlagen werden, gezogen werden; auch soll den Nacheilenden, damit sie desto mehreren Fleiß thun, aus den gemeinen der Herrschaft Gefällen ein gewisses zum Trinkgeld geordnet werden, welches ihnen denn auch gedoppelt, wenn ihr Nacheilen etwas gefruchtet, und sie der Räuber ganz oder zum Theil mächtig worden, verreicht werden soll, so gleichfalls hinwiederum aus des Delinquenten oder Räubers Gütern, im Fall, wenn sie vorhanden, zu erstatten,

und

und haben sie sich diesfalls an keine Landgränze zu kehren, sondern immerhin mit der Räuber Verfolg zu verfahren, durch alle dieser oben benannten Chur- und Fürsten Lande, jedoch in dem übrigen allen der Landgränze sonsten unschädlich. Trüge es sich denn aber auch zu, daß die Räuber über kurz oder lang in einem beschlossenen Orte oder Stadt angetroffen würden, und die Gerichtshalter des Orts, wer die auch wären, würden ersuchet, den Anklagenden die hülfliche Hand zu bieten, und Recht und Gerechtigkeit wider solche Räuber zu ertheilen, so sollen diese alle, es wären Haupt- oder Amtleute, Schiedsleute oder Pensionarii, die die Gerichte in ihren Schieds- oder Miets-Contracten mit haben, Bürgermeister und Rath in Städten, Schreiber, Schultheissen oder auch andere auf den Dörfern, ihrem Suchen durchaus Statt geben, die Räuber angreifen, und sie zu gefänglicher Verhafftung bringen, auch was Recht ist, wider sie aufs schleunigste, wie nun zu mehrmalen hierinnen gesagt und constituirt, ergehen lassen, ohne allen Respect der Personen, bey Entsetzung ihrer Dienste, oder auch ihres Standes gar. Die auch also durch die Nachjagd oder in andere Wege entkommen, und zur Verhaftirung gebracht werden, sollen an solchen Oertern gebracht werden, sie wären edel oder unedel, da man sonsten diejenigen, die Leib und Leben verwirket, zu verwahren pfleget.

Es versprechen J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. einander auch festiglich, daß sie um einiger Interceſſion willen, die rührete von Königen, Churfürsten, Herren, Communen, oder von wem sie wollten, her, so auch nicht einiger Qualität halben, die an dem verhafteten Räuber verspüret werden möchte, einigem Räuber das Leben schenken, Gnade erzeigen, oder anders mit ihm gebehren und umgehen wollen, als wie hierinnen gemeldet und geschrieben stehet.

Wider diejenigen, so entkommen, sonsten aber bekannt sind, soll also verfahren werden, daß sie in vier Hauptstädten des Landes, in welchem Lande Raub, Nahm, oder Mord verübt, öffentlich angeschlagen, und auf einen gewissen Tag mit Zuschreibung eines gewissen Geleits geladen werden, ihre Unschuld beyzubringen, damit sie dann zu hören, auch nach gestalten Sachen eins oder das andere alsdenn weiter anzuordnen.

Auf dem ungehorsamen Fall aber sollen sie alsbald ehrlos gemacht, des Landes bandirt, auch als ehrlos durch den Nachrichter in der Hauptstadt, so dem Orte, da der Raub begangen, am nächsten gelegen, in allen der Stadt Hauptgassen proclamirt und ausgerufen werden. Und weil die Erfahrung bezeuget, daß es mancher nicht viel geachtet, was seine hohe Obrigkeit über ihn statuirt und geschlossen, sondern dasselbe zu eludiren, und gleichsam in den Wind zu schlagen, sich entweder in Kriegsgewerb oder aber unter fremde Gebiete begeben, so wollen J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G., ob sich dergleichen mehr zutrage, es an die Feld-Obristen oder auch andere Fürsten, dahin sich diese verfluchtige Mörder oder Räuber begeben, durch ein Gesamtschreiben gelangen lassen, damit sie unter der Fahne oder unter dem Regiment nicht geduldet, so auch in andern Fürstenthümern nicht gelitten, ja auch, wo es möglich, gar zur Verhaftung und wohlverdienten Strafe andern zum Abscheu gebracht werden. Viele haben sich darauf gelegt, daß sie ihren Söhnen an ihren Lehnen und Gütern nicht gestanden, vermeinende, daß dadurch ihren übelgezogenen Kindern alles vor genossen hinausgehen müsse.

Ob

Ob nun wol an ſich billig und recht, daß der Vater des Sohnes Miſſethat nicht entgelte, dennoch aber muß es auch alſo nicht gehen, wie mancher zu Schwächung der heilſamen Juſtiz ihm vornimt und einbildet. Darum, ob ſich ſolcher Fall zutrüge, ſollen die Söhne, die ſich mit obvernommenen Miſſethaten beflecket, aus der Lehntafel oder Regiſtratur ausgethan, und daneben ebenſt aller Lehnsfolge unfähig gemacht werden, und doch dadurch von der verwirkten Leibesſtrafe, wann J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. ihrer mächtig werden können, nicht befreyet ſeyn.

Es fallen auch in dieſem Fall um allerhand ſtattlicher, wolerwogener Urſachen willen, ungeachtet was ſonſten die Lehnrechte hievon beſagen möchten, ſo lange der Maleficant übrig, und im Leben ſeyn wird, dem Lehnherrn die Früchte und Abnutzungen der eingezogenen Lehnen, wenn der Vater nun verſtorben, anheim.

J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. wollen auch einander die Räuber, die unter einem von höchſt- und hochgenannten Chur- und Fürſten geſeſſen, unter einem andern aber aus J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. Mittel gefangen worden, nicht vorenthalten, ſondern vielmehr auch ohne allen Revers, (denn hiemit und in Kraft dieſes ſoll allbereits cavirt ſeyn, daß es dem remittirenden Herrn an ſeiner Landesfürſtl. Hoheit und Gerichten unnachtheilig ſeyn ſolle) remittiren und zukommen laſſen; doch daß der Chur- oder Fürſt, an welchen er alſo remittiret wird, allermaßen wider ihn mit der Execution verfahre, wie hierin gemeldet ſtehet.

Ob auch gleich die hohe Obrigkeit wider die Räuber oder Mörder, wie hierinnen ausgedrückt, verfahre, bleibt jedoch den Beraubten ihre Klage ad reſtitutionem ablatorum auch reſarcionem damnorum & expenſarum auch ſo weit in allewege frey und vorbehalten, daß ſie wider einen unter den Räubern, auch deſſen Lehn- und Landerben, auch Erbnehmern ihre Klage ihres Gefallens in ſolidum und aufs Ganze erheben und anſtellen mögen. Dazu ihnen denn auch von Rechts wegen, ſo lang etwas, darin exquiret werden kann, verhanden, unſäumlich verholfen werden ſoll.

Welches jedoch, ſo viel die Erben und Erbnehmer betrifft, mit dieſem Unterſcheide verſtanden werden ſoll, ſo fern ſie um die Miſſethaten ihres Ahnherrn und anteceſſorn gewußt, und alſo in mala fide conſtituirt geweſen, denn in dieſem Fall ſollen ſie in ſolidum gelten und zahlen, ſollten ſie auch von dem Ihrigen gleich zubüſſen, dafern ſie ſich nicht beneficio inventarii verwahret haben.

Hätten ſie ſich aber der Erbſchaft des Räubers, ſeiner Mißhandlung unwiſſend, unterzogen, alsdenn zahlen ſie weiter nichts, als wie der Erbſchaft Vermögen ſich erſtrecket.

Und hinwiederum achtet die hohe Obrigkeit nichts, ob ſich gleich die Räuber mit den Beraubten oder des Ermordeten Freunden heimlich oder öffentlich vertrügen, ſondern die perſecution der Mörder und Räuber bleibt der hohen Obrigkeit ratione intereſſe publici billig bevor.

Da auch geraubte Güter in eines oder des andern Gerichten einkämen, ſollen ſolche dem rechten Herrn auf glaubliche Beſcheinigung, daß ſie ſein, und ihm geraubt worden, ohne allen Entgeld hinwiederum unaufhältlich abgefolget werden.

Beſchließlich weil der Reichstags-Abſcheid de Ao. 1559. §. und wiewol ꝛc. ausdrücklich beſaget, daß damalen auch von der Juſtiz wolzugethanen hohen und niedern Ständen auf dergleichen Verfaſſung gedacht worden, ſo aber darum, daß

dieſes

dieſes nicht ein gemein durchgehend Werk, das vorgeſagte intent nicht genugſam erreichen mögen; ſo wollen J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. ſamt und beſonders ſich alles Ernſtes dahin bemühen, daß auch andere benachbarte Chur- und Fürſten zu ſolcher Verfaſſung, oder wie die noch weiter zu verbeſſern, und deren feſten Handhabung auch verſtehen mögen, alles Unheil von dem gemeinen Weſen und dem geliebten Vaterlande um ſo viel mehr abzuwehren.

Dieſes alles und jedes haben höchſt- und hochgenannte zu Anfang ermeldete Chur- und Fürſten bey Ihren Churfürſtl. Würden auch Fürſtl. Glauben und wahren Worten feſtiglich zu befolgen und zu halten, verſprochen und zugeſaget.

Wollen auch einander, zu deſſen unabbrüchiger Effectuation, ſich des göttlichen Zorns und alles Verweiſes, beides zu jetzigen Zeiten, wie auch bey den lieben Nachkommen, nach beſter Möglichkeit hiedurch zu entheben beholfen ſeyn. Urkundlich iſt dieſer Receß fünffach ins Reine gebracht, auch von allerſeits J. J. J. J. J. Chur- und F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. mit deren Subſcription und Handzeichen und wiſſentlicher Aufdrückung deren Chur- und Fürſtl. Secreten bekräftiget und beſtätiget.

Geſchehen und gegeben am 22ſten Tag Januarii im Jahre nach Chriſti Unſers Allein-Seligmachers Geburt, Tauſend ſechshundert und ſiebenzehn.

No. 2.

Der Königl. Regierung Verordnung an den Magiſtrat in Greifswald wegen einer Häuſer-Viſitation zur Aufſuchung des loſen Geſindels. 4. März 1726; und des Magiſtrats Veranſtaltung deswegen.

a)

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung in Erfahrung kommt, daß die dortige Stadt mit ſehr vielen Bettlern angefüllet ſey, welche von dem Magiſtrat mit Conceſſion verſehen ſeyn ſollen, ohnfern ihr Brodt zu ſuchen, durch dergleichen Verwilligung aber viel loſes Geſindel, ſo auf Rauben und Stehlen bedacht iſt, in die Stadt gezogen wird; So gesinnen wir an ſie hiedurch, hinfüro nicht ſo häufige Conceſſiones denen Bettlern zu ertheilen, vielmehr mit Zuziehung eines Officiers oder Unterofficiers forderſamſt eine Viſitation aller dortigen Häuſer, Buden und Winkeln anzuſtellen; it. wenn verdächtige oder unnütze Leute angetroffen werden, dieſelbe aus der Stadt zu ſchaffen, mit Androhung, daß ſo ſie ſich wieder dorten antreffen laſſen würden, ſie mit Ruthen abgeſtrafet werden ſollten, imgleichen denen Wirthen und einem jeden Bürger bey namhafter Strafe anzubefehlen, wenn jemand unbekanntes ſich bey ihnen logirte, ſowol ſelbige woher ſie ſeyn, und was ſie in der Stadt zu thun haben, zu befragen, als auch davon dem Conſuli dicenti ohne Zeitverluſt Nachricht zu geben. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralſund, den 4ten März, 1726.

Subſcr. Regim.

b)

Decretum Senatus, welches bey der angeſtellten Viſitation einem jeden Wirth und Krüger von dem dabey verordneten Stadtdiener vorgeleſen, und zur Nachricht geſtellet wird.

Es wird hiemit allen Wirthen und Krügern bey unausbleiblicher ſchweren Beahndung angedeutet:

1) Bey gegenwärtiger Viſitation anzuzeigen, was für Fremde und Gäſte ſie in den Häuſern haben.

2) Wenn Fremde oder Unbekannte zu ihnen kommen, derſelben ihr Thun und Reden genau zu obſerviren, und wenn ſie etwas verdächtiges anmerken, ſolche Leute ſofort bey dem Herrn Stadt-Richter anzuzeigen, auch wenn ſie, ehe ſolches geſchehen kann, weggehen, ſie unvermerkt obſerviren, und wo ſie ſich hinbegeben, gleichfalls anzeigen.

3) Wenn dieſelben bey ihnen das Nachtlager nehmen, ihre Häuſer wohl verwahren und verſchlieſſen, daß ſie ohne ihren Willen und Wiſſen die Nacht über nicht ausgehen können, aber auch niemand permittiren, die Nacht über in die Stadt zu gehen.

4) Um ſolches ſo viel mehr und beſſer beobachten zu können, müſſen ſie nach 9 Uhr Abends keine ſitzende Gäſte halten und in ihren Häuſern dulden; wenn ſich jemand dawider mit Ungeſtüm ſetzen wollte, ſolches nur ſofort bey dem Herrn Stadtrichter anzeigen, welcher durch eine von dem Herrn Lieutenant zu erbittende Wache dieſelben arretiren laſſen wird.

5) Wenn bey dieſer Viſitation jemand angetroffen wird, der unbekannt, er habe einen Paß oder nicht, ſo muß derſelbe mit zum Herrn Stadtrichter gehen, daß derſelbe auf den erſten Fall den Paß genau unterſuche, ob derſelbe auch etwa verdächtig, und die zu ihm gebrachte Perſonen examinire, und davon weiter Nachricht gebe.

Decretum Greifswald, den 2ten März, 1726.

SENATUS.

No. 3.

Der Königl. Regierung erneuerte und erweiterte Verordnung wider die Betteleyen im Lande. 29. Apr. 1773.

Tit. Regim.

Als Sr. Excellenz und der Königl. Regierung Herren Landſtände geziemend angezeiget, wie ſeit geraumer Zeit die Betteleyen im Lande aufs neue überhand genommen hätten, und ſolcherhalben gehorſamſt gebeten, das im Jahr 1763 den 12ten October bereits renovirte und vermehrte Bettler-Reglement wiederum publiciren zu laſſen, welches von Wort zu Wort folgendergeſtalt lautet:

Tit. Regim.

Demnach Sr. Excellenz und der Königl. Regierung Anweſende von Herren Landſtänden geziemend angezeiget, wasmaßen ſeit währender Kriegs-Unruhen das Herumlaufen der Bettler und Vagabonds gar ſehr überhand genommen, nun aber demſelben um ſo mehr zu ſteuren ſey, als bey gegenwärtig graſſirender Viehſeuche durch das Herumlaufen der Bettler die Mortalité wahrſcheinlich im Lande verbreitet werden möchte; Und wir dann durch ſothane Anhandlegung veranlaſſet worden, das in Ao. 1751 den 9ten December emanirte Bettler-Reglement zu jedermanns Befolgung geſamten Landes-Einwohnern in Anerinnerung zu bringen, und mit einigen Zuſätzen zu vermehren; Solchemnach wird vorerwähntes Bettler-Reglement nach ſeinem ganzen Einhalt hiemit erneuert, welches alſo lautet:

Demnach

Tit. Regim.

Demnach Se. Excellenz und die Königl. Regierung seit vielen Jahren nicht ohne Unzufriedenheit bemerket, daß diese Provinz sowol mit einer Menge auswärtiger als einheimischer Bettler, muthwilliger Müßiggänger, Landstreicher, Türken-Sclaven, Zigeuner und dergleichen verdächtigen Gesindels zum Nachtheil und Bedruck des Publici und der wahren Armen überschwemmet sey, und dagegen zwar von Zeit zu Zeit verschiedene Mittel zur Hand genommen, aber wegen vieler sich immer dabey hervorgegebenen unübersteiglichen Schwierigkeiten diesem fast allgemein gewordenen Uebel vornemlich daher nicht gesteuret werden mögen, weil niemals weder öffentliche Behältnisse noch Zucht- oder Arbeitshäuser zur Verwahrung und Bestrafung der muthwilligen Bettler im Lande vorhanden, hienächst aber auch kein hinreichlicher Fond zur Verpflegung der verabschiedeten und im Dienst gebrechlich gewordenen Soldaten ausfündig gemachet werden können, und diese daher, weil sie nicht gehörig versorget und untergebracht werden mögen, mit ihrer Betteley dem Lande zur Last fallen müssen:

Und dann Se. Königl. Majestät vor einiger Zeit aus Landesväterlicher Hulde nicht nur in Gnaden verwilliget, daß die auf hiesigem Staat fallende Centenal-Avancement- und Schwarber-Kriegshaus-Gelder hinfüro zum Unterhalt der bey hiesigen Regimentern abzudankenden preßhaften Soldaten aufbehalten bleiben sollen, sondern auch Herren Landstände aus patriotischer Gesinnung und rühmlicher Nacheiferung der Nachbarschaft bewogen, sich, obzwar contra præjudicium consequentiæ, gefallen lassen, daß die hiebevor verabscheidete und bereits mit Bettel-Pässen versehene arme und sonst nicht zu versorgende Soldaten in denen Kirchspielen der Provinz vertheilet, und daselbst nothdürftig auf gemeine Kosten der Kirchspiels-Verwandten unterhalten und versorget werden sollen; So haben Se. Excellenz und die Königl. Regierung nach diesen aus dem Wege geräumten Hindernissen und hierüber mit Herren Landständen gepflogenen Rath und Communication nicht ferner Anstand nehmen können, nachstehendes Bettler-Regiement vest zu setzen, und zu jedermanns Nachricht durch den Druck bekannt machen zu lassen:

Wir setzen, ordnen und wollen solchemnach hiemit

1) Daß von nun an alle Betteley und das Herumlaufen vor den Thüren, auf dem Lande sowol als in Städten, hiemit gänzlich aufgehoben seyn, und keine Bettler, fremde so wenig als einheimische, Vaganten, Zigeuner, Türken-Sklaven, verabscheidete Soldaten und sonst verdächtige Müßiggänger, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sich in hiesiger Provinz betreten lassen sollen, so lieb ihnen ist, der dieserhalb hienächst zu determinirenden Strafe und Beahndung zu entgehen.

Gestalt denn denenselben und allen, welche sich von Müßiggang und Betteley zu nähren gedenken, hiemit angedeutet wird, sich in Zeit von 3 Wochen, a dato Publicationis, aus denen Gränzen dieser Provinz zu begeben, andernfalls, und wenn sie sich dieser Unserer Verordnung ungeachtet dennoch im Lande auf der Betteley betreten liessen, sie sofort aufgehoben, mit Ruthen gestrichen, und stehenden Fusses aus dem Lande transportiret werden sollen.

2) Damit aber für die wahren Landes-Armen gesorget, und es denenselben nicht an nothdürftigen Unterhaltungs-Mitteln fehlen möge, so soll jeden Orts Obrigkeit, Magistrat, Eigenthums-Herr und Pfandhaber seine in Dürftigkeit gerathene Unterthanen und leibeigene Leute selbst zu versorgen und nothdürftig zu un-

terhalten verbunden seyn. Wer hierunter seine Obliegenheit nachzukommen verabsäumet, und dadurch seine Unterthanen in die Nothwendigkeit setzet, andern mit ihrer Betteley beschwerlich zu fallen, derselbe soll wegen seiner Liebloſigkeit und Ungehorsams das erstemal mit Zehen, und bey wiederholter Uebertretung mit Zwanzig Reichsthaler unerbittlich bestrafet werden, welche Gelder der in jedem Kirchspiel anzurichtenden Armen-Casse anheim fallen.

3) Würde einem unvermögend gewordenen nothleidenden Unterthanen der dürftige Unterhalt von seiner Herrschaft nicht gereichet, so soll demselben dennoch nicht frey stehen, den Bettelstab zu ergreifen, und sein Brod im Lande vor den Thüren zu suchen, vielmehr, wenn er diesem Verbot ungeachtet doch dazu schreiten sollte, andern mutwilligen Bettlern gleich bestrafet werden.

Inzwischen wird demselben die Erlaubniß gegeben, in solchem Fall seinen Nothstand, wenn er solchen durch des Predigers oder dessen, dem die Armen-Casse im Kirchspiel anvertrauet worden, Gezeugniß bescheinigen würde, der Königl. Regierung entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen, in welchem Fall derselbe darauf nicht nur unentgeldlich verabscheidet, sondern auch die bereiteste Erhörung und Justiz-Leistung zu gewärtigen hat.

4) Damit aber auch dürftige und in Armuth gerathene freye Leute nicht ohne Hülfe und Erbarmung gelassen werden mögen; So verordnen Wir hiemit: Daß diejenigen freyen Leute, welche durch Krankheit, Gebrechlichkeit und unglückliche Zufälle ausser Stande gesetzet worden, sich mit ihrer Hände Arbeit zu ernähren, an dem Ort, wo sie bisher als Bauren oder Einlieger sich aufgehalten haben, und unvermögend geworden sind, von dem ganzen Kirchspiel, worunter sie gehören, unter Aufsicht ihrer Herrschaft unterhalten und versorget werden sollen. Wie viel einem solchen unterthänigen oder freyen Armen an jährlichen Unterhalt zu reichen, und ob es an Gelde oder Lebensmitteln geschehen soll, solches wird zwar der Herrschaft eines jeden Unterthanen, und der billigen Bestimmung des ganzen Kirchspiels überlassen, doch behalten wir uns vor, daß wenn über den gar zu geringen Unterhalt von jemand gegründete Klage erhoben würde, wir solches alsdenn nach Billigkeit selbst determiniren wollen.

Uebrigens sollen durch diese von uns gemachte Einrichtung die in Städten zur Verpflegung ihrer Armen bereits subsistirende Verfassungen nicht aufgehoben seyn, wenn nur diese also beschaffen sind, daß dadurch die Absicht der Königl. Regierung nicht behindert, und das platte Land mit Städtischen freyen Bettlern nicht beläſtiget wird.

5) Zu Erleichterung des dieserhalb von denen Kirchspielen zu übernehmenden Oneris wird hiemit nachgegeben und verordnet, daß künftighin auf dem Lande und in Städten an allen Sonn- und Festtagen zwey besondere Klingbeutel, wovon der eine lediglich dem Behuf der Armen gewidmet bleibet, herum gehen sollen; durch wem aber und auf was Art dergleichen Beytrag eingesammlet werde, ob solches in Klingbeuteln oder in auszusetzenden Becken geschehen soll, imgleichen wem die Aufbehaltung, Berechnung und Auszahlung der erhobenen Armen-Gelder anzuvertrauen, und in welcher Masse und Proportion dieselbe zu verwenden seyn, solches wollen Se. Excellenz und die Königl. Regierung der beliebigen Bestimmung und der freundschaftlichen Vereinbarung eines jeden Kirchspiels, als welches hierüber sein eigenes Bestes kennen wird, gänzlich überlassen.

In

In denjenigen Städten aber, wo allbereits viele Klingebeutel im Gange sind, und derselben fernere Multiplication anstößig seyn möchte, lässet es die Königl. Regierung bey dem, was Magistratus eines jeden Orts dieserhalb diensam, anständig und practicabel finden wird, bewenden.

6) In gleicher Absicht genehmiget die Königl. Regierung, daß von allen nicht onerirten Capitalien der Kirchen im Lande, zum Behuf und bequemer Unterhaltung der Kirchspiels-Armen, 1 a 2 p. C., und zwar mit dem Unterscheide erhoben werde, daß die bemittelten Kirchen dazu 2 p. C., die nicht bemittelten aber nur 1 p. C., und die Armen dazu gar nichts beyzutragen haben. Als onerirte Kirchen-Capitalien werden diejenigen angesehen, welche allbereits zu des Pastoris und der Kirchendiener Besoldungen oder anderweitigen sonst bestimmten Behuf ausgesetzet sind, und worüber nicht mehr disponiret werden mag.

Für bemittelte Kirchen wollen wir diejenigen gehalten wissen, welche über 1000 Rthlr. an freyen Capitalien haben; für nicht bemittelte, die nur soviel und nicht mehr haben; für arme aber diejenigen ansehen, deren freyes Vermögen nicht über 500 Rthlr. reichet.

7) Die durch den Klingbeutel solchergestalt gesammlete oder von Kirchen-Capitalien erhobene Gelder sollen zur Verpflegung eines jeden Kirchspiels Armen bestimmet seyn, denenjenigen, welche die Kirchspiels-Armen-Casse in Händen haben, zur Berechnung zugestellet, und nach Verhältniß der verschiedenen Umstände der Armen, jedoch mit der Einschränkung vertheilet werden, daß davon die unterthänige Armen nur alsdenn zu participiren haben, wenn zuförderst die im Kirchspiel vorhandene und declarirte freye Armen berathen sind.

8) Als auch Herren Landstände, ob schon ohne Nachtheil ihrer Befugnisse, die Verpflegung der verabscheideten und mit Bettel-Pässen versehenen Soldaten, so lange von denen anjetzo verpaßten noch einige am Leben seyn werden, freywillig übernommen haben, und sich derselben Anzahl nicht höher als zu 49 belaufet; so sollen diese mit ihren Weibern und unversorgten Kindern nächstens anderweitig vorgefordert, auf die gesammten Kirchspiele der Provinz so viel möglich verhaltungsmäßig vertheilet, und nach der allhier erhaltenen Anweisung von demjenigen Kirchspiele, worauf sie repartiret worden, aufgenommen, untergebracht, nothdürftig versorget, und nach erfolgtem Ableben, gleich andern wahren Armen, gratis von dem Pastore eines jeden Kirchspiels zur Erden gestattet werden; dabey denn eines jeden Kirchspiels Willkühr unterstellet bleibet, ob es einem solchen verabschiedeten Soldaten die fernere Almosen-Sammlung im Kirchspiel verstatten, oder demselben mit einem nach Billigkeit zu bestimmenden Unterhalt versehen wolle. Herren Landständen aber wird zugleich die Versicherung ertheilet, daß fernerhin keine Bettel-Pässe mehr ausgegeben, noch wenn die einmal verpasseten Soldaten werden abgegangen seyn, ihnen fernerhin dergleichen zugemuthet werden solle.

9) Einem solchergestalt zur Verpflegung untergebrachten verabschiedeten Soldaten, oder dessen Frau und Kindern, als welchen letzteren gleichfalls der nöthige Unterhalt auch nach der Aeltern Ableben bis an ihr 11tes Jahr von dem Kirchspiel geteichet wird, soll es nicht erlaubt seyn, die Gränzen des ihnen angewiesenen Kirchspiels zu übertreten; würde sich ein solcher dennoch gelüsten lassen, sich ausser demselben auf der Betteley betreten zu lassen, so sollen die Amts- und Districts-Reuter nicht nur befugt, sondern auch hiemit befehliget seyn, denselben sofort aufzuhe-

ben, und mit ihm, ſo wie mit einem andern muthwilligen fremden Bettler, verordnungsmäßig zu verfahren.

10) Was nun die Beſtrafung der auf verbotenen Wegen ertappten Bettler anlanget, ſo wollen wir, daß es damit nachfolgendergeſtalt hinfüro gehalten werde: Wenn Unterthanen alſo herumſtreifen und betreten werden, ſollen ſie ſofort von denen Ausreutern ergriffen, ihrer Herrſchaft zur Beſtrafung und Züchtigung mit Ruthen zugeführet werden; dieſe aber die wegen ihrer Arretirung und Verwahrung verurſachten Koſten, bey Strafe der allerbereiteſten Execution, zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Freye Leute hingegen, wenn ſie auf dem verbotenen Betteln ergriffen werden, ſollen, wenn es auswärtige von Geburt ſind, in der nächſten Stadt, unter Verfügung des Magiſtrats, mit Ruthen gezüchtiget, und ſodann, wenn ſie nicht von ihrer Jurisdictions-Obrigkeit zurück verlanget, ſofort aus dem Lande verwieſen werden; wären es aber einheimiſche, ſollen dieſelben anhero gebracht, und ihren Muthwillen mit ein- oder zweyjähriger Karrenſtrafe büſſen.

Die Koſten, welche ſowol die Veſtnehmung, Züchtigung und Tranſportirung der Bettler über die Gränzen, als derſelben Unterhalt, wenn ſie zur Karren-Arbeit verurtheilet werden, erfodert wird, ſollen mit Zuſtimmung der Herren Landſtände aus dem Landkaſten erſtattet werden.

11) Gleichwie allen verabſcheideten Soldaten und derſelben Weibern und Kindern das Herumſtreichen und Betteln auf dem Lande hiemit gleichfalls ſchlechthin unterſaget ſeyn ſoll; alſo wollen wir, daß dergleichen abgedankte Soldaten und derſelben Weiber, wenn ſie dieſer Verordnung dennoch zuwider handeln ſollten, andern auswärtigen muthwilligen Bettlern gleich geachtet, und nach erhaltener Fuſtigation ſofort über die Gränze tranſportiret werden. In Anſehung der verabſchiedeten Soldaten-Kinder aber ſoll es einer jeden Obrigkeit frey ſtehen, dieſelben, wenn ſie bettelnd betroffen werden, an ſich zu nehmen, und als Leibeigene Unterthanen beyzubehalten; doch iſt eine ſolche Obrigkeit verpflichtet, dieſes dem Paſtor des Kirchſpiels anzuzeigen, damit dieſer den Namen des Kindes ins Kirchen-Buch verzeichne, welches denn inskünftige wider daſſelbe als ein Beweis der Unterthänigkeit gelten ſoll.

12) Wie nun dieſe von uns mit Zuſtimmung der Herren Landſtände gemachte Veranſtaltung und neues Bettler-Reglement zum Beſten des Publici, auch Erleichterung und Hülfe der wahren Armen abzielet, auch dieſes Herzog- und Fürſtenthum von vielem Ungemach und nachtheiligen Folgen, welche die landverderbliche Betteley nach ſich ziehet, zu befreyen fähig iſt; ſo hegen wir nicht nur zu einer jeden fürs Vaterland wohlgeſinnten Obrigkeit, Magiſtrat, rechtſchaffenem Bürger und Landes-Einwohner das gute Vertrauen, er werde dieſe Gott wohlgefällige Einrichtung nach Möglichkeit werkthätig unterſtützen und in alle Wege zu befördern bemühet ſeyn; ſondern wir befehlen auch inſonderheit denen Diſtricts-Commiſſariis und Amts-Hauptleuten hiemit, die Amts- und Diſtricts-Reuter, unter Androhung unvermeidlicher Karren-Strafe, zu ihrer Obliegenheit anzuhalten, allen und jeden Jurisdictions-Obrigkeiten aber, denen Ausreutern bey Aufſuchung und Veſtnehmung der Vagabonds und verdächtigen Geſindels nicht nur die Hand zu bieten, ſondern auch von ſelbſten durch ihre eigene Leute derſelben Aufhebung zu veranſtalten.

Wie denn auch dasjenige, was auf dem platten Lande denen Amts- und Diſtricts-Reutern oblieget, hinkünftig in denen Städten eine Amts-Beſchäftigung der

der daselbst bestelleten Bettel-Voigte seyn soll, und diese authorisiret werden, die Strassen von Bettlern rein zu halten, auch die auf denenselben angetroffenen Soldaten-Kinder aufzugreifen, vestzunehmen und in den Zuchthäusern einzusperren, auch dieselbe nicht eher, als bis sie daselbst mit Ruthen gezüchtiget worden, ihren Aeltern wieder zurück geben, als welche hienächst, wegen der hierunter bezeigten Nachläßigkeit, ihren Chefs denunciiret, und dafür von denenselben nachdrücklich anzusehen sind. Wonach sich alle Chefs der Regimenter und Compagnien unabweichlich zu achten, der jederzeitige Commendant aber die in ihren Amts-Verrichtungen begriffene Stadt-Bedienten wider alle Gewaltthätigkeit und Insultes der Soldaten mit Nachdruck zu schützen, sonst aber bey allen Königl. Gränz-Postirungen bey harter Beahndung zu veranstalten hat, daß hinfüro keine Landstreicher, Zigeuner, Türken-Sklaven, Bettel-Juden und andere verdächtige Leute in dieser Provinz über die Pässe ins Land gelassen werden mögen. Endlich werden

13) Ihro Prediger der Kirchspiele auf ihre Amts-Pflicht ermahnet und zugleich bey Verantwortung angewiesen, mit darauf zu sehen, daß diesen der Königl. Regierung zum Besten der Armuth gemachten Verfügungen in ihren Kirchspielen gehorsamlich gelebet werde, widrigenfalls, und wenn solches nicht gehörig bewerkstelliget und befolget würde, dieselben verbunden seyn sollen, davon Sr. Excellenz und der Königl. Regierung pflichtmäßig Anzeige zu thun.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll dieses Reglement nicht nur von allen Kanzeln des Landes öffentlich kund gemachet, und alle Jahre am Michaelis-Tage von den Kanzeln wiederholet, sondern auch an allen öffentlichen Orten in Städten und auf dem Lande angeschlagen, und in solcher Absicht eine zureichliche Anzahl Exemplarien in allen Districten, Aemtern und Städten vertheilet werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Gegeben Stralsund, den 9ten Dec. 1751.

Subscr. Regim.

Damit nun nachstehende Verordnung desto nachdrücklicher befolget werden möge, so wollen und verordnen wir hiemit:

1. Daß jeden Districts Angehörige, und wenn allenfalls Domanial-Ritterschaftliche und Städtische Güter in einem District belegen seyn möchten, die Districts-Deputirte, nebst denen Amtshauptleuten und Städtischen Magistraten, über eine rechtserfahrne in der Gränz-Stadt wohnende Person sich vereinbaren, in deren Ermangelung aber das in der Gränz-Stadt befindliche ordentliche Gericht zu requiriren haben sollen, um über den ergriffenen Bettler und Landstreicher, gegen gebührende Vergeltung, das Gericht zu hegen, und der Verordnung nach auszuüben.

2. Soll demjenigen, so eine würklich bettelnde Person oder sonstigen Vagabond ergreifet und dahin bringet, dafür 2 Rthlr. zur Belohnung gereichet werden.

3. Ist der solchergestalt ertappte Bettler und Landstreicher sodann mit 10 Paar Ruthen zu bestrafen, auch, nachdem er verständiget worden, daß er bey erfolgter Zurückkunft ins Land die Karren-Strafe zu erwarten habe, sofort über die Gränze zu bringen. Sollte aber ein ergriffener Vagabonde und Bettler bey angestellter Untersuchung einer härtern Strafe schuldig befunden werden, ist selbiger mit dem gehaltenen Verhörs-Protocoll zu fernerer Untersuch- und Verfügung der

Königl.

Königl. Landes-Regierung nach Stralsund zuzusenden. Die Transport-Kosten sowol, als Gerichtsdiener-Gebühren und baare Ausgaben, nebst dem Recompens der 2 Rthlr. für den Einbringer, sollen aus der gemeinschaftlichen Landes-Casse bezahlt werden.

4. Den ergriffenen einländischen Bettler sendet hingegen die zur Untersuchung bestellete Gerichtsperson an seine Herrschaft oder Obrigkeit, oder wer sonsten für seinen Unterhalt zu sorgen verbunden ist, als von welchen sodann die Transports-Kosten, nebst der Vergeltung der 2 Reichsthaler, ohne Widerrede zu entrichten sind.

5. Die auf Brand bettelnde Collectanten sollen ferner nicht über die Pässe ins Land gelassen werden, wenn sie nicht mit Vorschriften ihrer Landes-Obrigkeit an die hiesige Königl. Landes-Regierung versehen sind, wonach sich die Königl. Postirungen aller Orten von nun an zu richten, und die anders befundene Collectanten von den Gränzen abzuweisen haben.

6. Kirchspiels-Arme müssen von nun an aus der Armen-Casse unterhalten, und denenselben schlechthin kein Herumlaufen vor den Thüren verstattet werden. Damit auch der Zugang zur Armen-Casse desto beträchtlicher werden möge, so haben Patroni der Kirchen mit Nachdruck darauf zu halten, und durch den Prediger unverlängt zu veranstalten, daß dem Reglement zufolge jederzeit, ausser dem gewöhnlichen, ein besonderer Klingbeutel alle Sonntage für die Armen herumgehe, und daß über die gesammelten Gelder ein richtiges Verzeichniß und Rechnung der Einnahme und Ausgabe gehalten werde.

7. Preßhaft gewordene und zu allem Erwerb gänzlich unvermögende Personen sollen sich bey denen Districts-Collecturen, Königl. Beamten und Städtischen Magistraten angeben, welche davon eine Designation, in welcher der Name, der Ort, und die Umstände einer solchen Person bemerkt seyn müssen, zu weiterer Veranstaltung anhero einzusenden haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 12ten October, 1763.

Subscr. Regim.

Und denn dem Landständlichen Ansuchen hierunter gewillfahret worden; Solchemnach wird erwähntes Patent nach seinem ganzen Inhalt nicht nur hiemittelst erneuert, sondern auch allen und jeden Landes-Einwohnern ernstlich anbefohlen, daſselbe aufs genaueste in allen Stücken zu beobachten. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 29sten April, 1773.

Subscr. Regim.

No. 4.

Verordnung gegen die Pferde- und Vieh-Diebe. 25. Jul. 1774.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Excellenz und der Königl. Regierung von Herren Landständen angezeiget ist, wie seit einiger Zeit häufige Diebstähle, besonders an Pferden und Schaafen, verübet worden, und daher die Vermuthung entstehe, daß solcher Diebe eine ganze Bande im Lande sich aufhalte; aus dieser Ursache auch dieselbe

von

von Herren Landständen angetreten sind, durch geschärftere Verfügung gegen solche Diebe diesem Unwesen zu steuren: Und denn darauf beschlossen worden, nachstehende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen; Solchemnach wird

1) einem jeden, der einen Pferde- oder Vieh-Dieb bey irgend einer Obrigkeit oder mit Jurisdiction versehenen Herrschaft glaubwürdig und also angiebt, daß er zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, nebst Verschweigung seines Namens eine Prämie von 20 Rthlr. verheissen, welche er auf Vorzeigung eines Scheins von derjenigen Obrigkeit oder Herrschaft, woselbst er die Anzeige gethan, aus der Collectur desjenigen Ortes, worunter der Dieb ergrifen worden, zuverläßig zu empfangen hat.

2) Wird verordnet, daß von nun an das Vieh und Perde-Stehlen, es mag von der Weide oder aus Koppeln oder Ställen geschehen, mit keiner andern als Karren-Strafe auf 3 a 4 Jahre beleget werden, dem Richter aber überlassen seyn solle, nach Beschaffenheit der Umstände die Jahre dieser Strafe zu vermehren. Endlich wird

3) vestgesetzet, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung der betroffenen Pferde-Diebe, als wenn sie nur auf einige Weite fortreiten wollen, ferner nicht geachtet, sondern bey Leuten, die entweder schon ehedem Pferde gestohlen, oder unbekannt, und der Dieberey sonst verdächtig sind, mit der beregten Karrenstrafe verfahren, sonst aber dieses an sich schon verdächtige Fortreiten mit anderer empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden soll.

Wie nun übrigens die Prämie sowol als die Kosten des Unterhalts in der Karre aus gemeinschaftlichen Mitteln des platten Landes extra Moenia gereichet werden; also hat jederman diese allgemeine Verordnung sich zur gebührenden Nachricht zu stellen, und werden alle Obrigkeiten sowol als Herrschaften und Jurisdictions-Verwandte angewiesen, in vorkommenden Fällen die Urtheile danach einzurichten, auch soll, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, dieses Patent nicht nur von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch an den gewöhnlichen Orten affiguret werden. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 25sten Julii, 1774.

Subscr. Regim

No. 5.

Der Königl. Regierung Anordnung wegen der Pferde-Diebereyen. 24. Febr. 1779.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als seit einiger Zeit die Pferde-Diebereyen im Lande wieder Ueberhand zu nehmen angefangen, und Se. Durchl. und die Königl. Regierung daher auf Ansuchen der Herren Landstände veranlasset worden, das der Pferde-Diebereyen halber unterm 25sten Julii 1774 ergangene Patent zu erneuern und zu erweitern; So wird nicht nur beregtes Patent hiedurch renoviret, und gesamte Landes-Einwohner erinnert, dessen Einhalt sich zur gebührenden Nachricht zu stellen, sondern es wird auch dem zufolge verordnet und öffentlich bekannt gemachet:

1) Daß gleichwie einem jeden, der einen Pferde- oder Vieh-Dieb bey irgend einer Obrigkeit oder mit Jurisdiction versehenen Herrschaft glaubwürdig und also angiebt, daß er zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, nebst Verschweigung seines Namens, eine Prämie von 20 Rthlr. verheissen worden, welche er auf Vorzeigung eines Scheins von derjenigen Obrigkeit oder Herrschaft, woselbst er die Anzeige gethan, aus der Collectur desjenigen Orts, worunter der Dieb ergriffen worden, zuverläßig zu empfangen haben soll, also die Prämie in der angeführten Maasse noch ferner gereichet werden, auch derjenige, welcher einen Hehler gestohlener Pferde oder Viehes glaubwürdig und also anzeiget, daß er gefänglich eingezogen werden kann, in gleicher Maasse die Prämie von 20 Rthlr. zu geniessen haben soll.

2) Wird es zwar dabey gelassen, daß das Vieh- und Pferdestehlen gewöhnlich mit 3- und 4jährigen Gehen in der Karre bestrafet werden soll. Gleichwie aber dem Richter bereits überlass:n ist, nach Beschaffenheit der Umstände die Jahre dieser Strafe zu vermehren; also wird ferner verordnet, daß diese Strafe bey dem geringsten beschwerenden Umstande sowol in Ansehung der Zeit zu verlängern, als mit anderweitiger Leibesstrafe zu verknüpfen, und bis zur Galgen-Strafe zu erhöhen, zur Ermäßigung des Richters gestellet bleiben, auch die Hehler gestohlener Pferde und Viehes gleicher Strafe, als wenn sie selbst gestohlen hätten, unterzogen werden sollen. Wobey denn

3) auf die gewöhnliche Entschuldigung der betroffenen Pferde-Diebe, als wenn sie nur auf einige Weite fortreiten wollen, ferner nicht zu achten, sondern bey Leuten, die entweder schon ehedem Pferde gestohlen, oder unbekannt und der Dieberey verdächtig sind, mit der beregten Karren-Strafe zu verfahren, sonst aber dieses an sich schon verdächtige Fortreiten mit anderer empfindlicher Leibesstrafe anzusehen ist. Endlich und

4) wird ein jeder Landes-Einwohner erinnert, bey dem Ankauf von Pferden alle Behutsamkeit zu gebrauchen. Gestallt denn alle gestohlene Pferde, wozu der Eigenthümer sich legitimiret, unentgeldlich ausgeliefert, und ausserdem ein jeder Käufer, der überwiesen werden kann, das Pferd ohne nöthige Vorsicht von verdächtigen Personen, oder zu einem so niedrigen Preise, der Verdacht erwecken mögen, erhandelt zu haben, annoch zu besonderer Verantwortung gezogen werden soll. Uebrigens sollen die vorbelobte Prämie sowol, als die Kosten des Unterhalts in der Karre, aus gemeinschaftlichen Mitteln des platten Landes extra mœnia vergütet werden.

Und hat jedermann diese allgemeine Verordnung sich zur gebührenden Nachricht zu stellen, und für Schaden zu hüten, Obrigkeiten und Herrschaften aber sowol als Jurisdictions-Verwandte in Vorkommenheiten ihre Urtheile danach einzurichten. Wie denn auch, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, dieses Patent von den Kanzeln öffentlich zu verlesen, und an den gewöhnlichen Orten zu affigiren ist.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 24sten Februar, 1779.

Subscr. Regim.

No. 6.

No. 6.

Der Königl. Regierung Anordnung, daß niemand durch Neben-Wege oder Böte in oder auſſer dem Lande gebracht werden soll.

23. Junii 1780.

Tit. Regim.

Als zwar in denen Landes-Ordnungen vorgeſchrieben iſt, daß ein jeder die ordentlichen Heer- und Landſtraſſen reiſen, und keine Nebenwege ſuchen ſolle, indeſſen aus mancherley Vorkommenheiten erhellet, daß dieſem entgegen nicht allein Landes-Einwohner und andere Perſonen gar häufig auſſer Landes ſich begeben, ohne die ordentliche Landſtraſſe zu paßiren, beſonders aber mit den an der Gränze befindlichen Fiſcherböten ſich überſetzen laſſen, ſondern auch auf eben die Weiſe fremde Leute ins Land gebracht werden: Und denn hieraus der Nachtheil entſtehet, daß dadurch das Austreten der Unterthanen und Deſertion der Soldaten erleichtert und begünſtiget, Betteljuden, Vagabonden und ſonſt verdächtigen oder unbekannten Perſonen der Zutritt und Eingang ins Land eröffnet und erleichtert, auch zu Defraudationen der Königl. Gefälle, und Hereinpractiſirung, wie auch Wegbringung der Diebsgüter Gelegenheit gegeben wird; So haben Se. Durchl. und die Königl. Regierung nöthig gefunden, das Verbot, daß niemand die ordentlichen Heer- und Landſtraſſen verlaſſen, und Neben-Wege ſuchen ſolle, hiedurch zu erneuren, und zugleich zur Vorbeugung aller Mißdeutung zu verordnen:

1) Daß bey 50 Rthlr. Strafe niemand ſich unterſtehen ſolle, Perſonen oder Sachen, erſtere mögen mit Päſſen verſehen und letztere angegeben und verſteuret ſeyn oder nicht, auf Neben-Wegen zu Lande, oder mit Böten und Kähnen, weder ins Land noch aus dem Lande zu bringen. Wovon nur allein der Fall, daß etwa Leute zum Nachſetzen der aus hieſigem Lande entwichenen Unterthanen ausgeſchickt wären, nebſt andern erweislichen Nothfällen, wie auch, wenn Herrſchaften ſich ſelbſt überſetzen laſſen, oder ihre Leute ſchicken, ausgenommen ſeyn ſoll.

2) Sollen bey 25 Rthlr. Strafe alle Böte oder Kähne, ſo auf der Gränze zum Fiſchen oder ſonſtigem Gebrauch gehalten werden, des Nachts ſowol als auch bey Tage, wenn ſie zum Fiſchen und ſonſt beſtimten Behuf nicht gebraucht werden, ſicher angeſchloſſen, und die Herrſchaft für dieſe Strafe ſowol, als für allen aus der unterlaſſenen Schlieſſung entſtehenden Nachtheil, verantwortlich ſeyn, wenn ihr eine Nachläßigkeit in der darüber ihr obliegenden Aufſicht beygemeſſen werden könnte.

3) Wenn benachbarte oder fremde Perſonen dieſer Ordnung entgegen, Perſonen und Sachen durch Böte oder Kähne aus dem Lande, oder Sachen, ohne ſie anzugeben, ins Land bringen ſollten, ſind deren Böte nicht nur verfallen, ſondern es ſollen auch ſelbige, wenn man ihrer Perſonen ſich bemächtigen kann, veſtgenommen, und zur Beſtrafung anhero geliefert werden. Wer aber die in Nr. 1. beſtimte Geldſtrafe nicht erlegen kann, er ſey ein Einheimiſcher oder Fremder, muß am Leibe büſſen.

Es werden demnach die Strand- und Landreuter, oder ſonſt zur Aufſicht der Ordnungen beſtellte Perſonen, erinnert und befehliget, darauf zu ſehen, daß dieſe Verordnung genau beobachtet werde, und wird zu ihrer und anderer Ermunterung hiedurch verordnet, daß von der Geldſtrafe jeder glaubhafte Denuntiant ein Drittheil, ein Drittheil das Gericht, und ein Drittheil die Kirchſpiels-Armen des Orts genieſſen ſollen.

Damit nun dieſes Patent zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſoll ſolches von denen Kanzeln ſofort und jährlich am letzten Oſtertage verleſen, auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 23ſten Junii, 1780.

Subſcr. Regim.

No. 7.

Geſchärftes Patent wegen des Herumſchweifens der Handwerksburſche, Vagabonden und loſen Geſindels. 10. Aug. 1783.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als ſeit einigen Jahren das Herumſchweifen der Handwerksburſche, Vagabonden, Bettler niederen Standes und ſonſtigen loſen Geſindels zur Beſchwerde der Landes-Einwohner wiederum merklich zugenommen: Und daher Herren Landſtände um anderweitige Publicirung des unterm 9ten December 1751 ergangenen, und unterm 12ten October 1763 erneuerten Patents gebührend angeſuchet, dem Bitten auch Raum und Statt gegeben iſt; Solchemnach wird hiemit vorberührtes Patent renoviret, welches wörtlich folgendergeſtalt lautet:

(S. oben Pag 402.)

Wir gebieten und befehlen demnach nicht nur jedermänniglich, nach vorerwähntem Patent ſich in allen Stücken zu richten, damit es der Vollziehung der in ſelbigem angedroheten Strafen nicht bedürfen möge, ſondern verordnen auch zugleich, daß, wenn es jemand wagen ſollte, mit Vorbeygehung der ordentlichen Päſſe durch Nebenwege oder ſonſt ins Land ſich zu ſchleichen, derſelbe auf den Betretungs- oder Ueberweiſungsfall mit noch härterer und nach Beſchaffenheit der Umſtände zu erhöhenden, als der im §. 3. des Patents vom 12ten October 1763 bereits feſtgeſetzten Strafe von 10 Paar Ruthen beleget, desgleichen auch reiſende Handwerksburſche, wenn ſolche danächſt als Bettler oder herumſtreichende Vaganten ſich antreffen laſſen, ebenwol angehalten, und der auf das Betteln und Herumſchweifen geſetzten patentmäßigen Strafe unterzogen werden ſollen.

Uebrigens ſoll auch dieſes renovirte Patent am nächſten Sonntage nach Michaelis jährlich von den Kanzeln verleſen, und an allen zu paſſirenden Gränz-Orten, Stadt- und Kirchhofs-Thören, wie auch in denen Wirthshäuſern auf dem Lande affigiret werden. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 14ten Auguſt, 1783.

Subſcr. Regim.

XXIII. Abtheilung.

Die Landes-Peuplirung und Freyheiten der Neuanbauenden betreffende Stücke.

No. 1.

Der Königl. Haupt-Commission Declaration des Patents wegen der Freyheiten der Neuanbauenden; an die K. Regierung. 19. April 1681.

Wir haben Derofelben Schreiben vom 13ten dieſes geſtern empfangen, und den Einhalt deſſen daraus vernommen. Wie nun derſelbe guten Theils dahin gehet, daß ſie einige weitere Declaration über das jüngſte Patent wegen der Anbauenden begehren; So wiſſen U. V. H., daß Wir vorhin desfalls die Sache pro & contra mit oftmaliger Communication, ſowol mit der Regierung als Ständen, überleget, und nachdem ſolches einmal mit gutem Vorbedacht und Raiſon beliebet auch ſo klahr geſetzet, daß es diesfalls keiner weitern Explication bedarf; ſo muß es auch allerdings dabey verbleiben, weil es nur inſonderheit auf die Herinlockung der Fremden gerichtet und angeſehen iſt.

Ad 2. Betreffend aber die andere Caſus, da einige Fremde vorhero hier im Lande geweſen, ſo bey dieſem Kriege ruiniret, und wieder anbauen wollen; So hat man denenſelben wol billig ſo vieler Jahre Freyheit annoch zu geben, als ihnen von voriger Zeit, bis der Krieg wieder eingefallen, manquiret. Hat einer aber die vorhin genoſſen; ſo kann er anjetzo keine weitere Freyheit genieſſen, als die anderen Landes-Einwohner.

Ad 3. Aber halten wir billig, daß in den kleinen Städten die Reädificanten gleiche Freyheit genieſſen, als ſie in Stralſund haben. Dann dadurch gehet Ihro Majeſtät Intereſſe nichts ab. Daß Sie aber erwähnen, wie vorhin auf ein ganzes Erbe 60, und auf ein halbes Erbe 30 Stück Eichen Bauholz verwilliget worden, dünket Uns übermäßig viel, und unverantwortlich zu ſeyn. Wir haben zwar in denen den Städten ertheilten Reſolutionen geſetzet, daß den Anbauenden, nach Beſchaffenheit der Heyden, mit Holz geholfen werden ſolle. Weil ſolches aber nur zum meiſten auf die Armen zu verſtehen, die ſonſten keine Mittel anzubauen haben, und nicht auf die Reichen, die ſonſt wol Holz kriegen, auch aus der Nachbarſchaft und von denen Edelleuten um ſolchen civilen Preis Holz kriegen können, als ihnen die Koſten, ſo auf die verehrten Hölzer gehen, kommen können, dadurch dann auch die Edelleute, ſo große Hölzung hätten, Geld bekommen, und die Königl. Heyden geſchonet werden könnten; So haben wir die Königl. Regierung im Namen Ihro Königl. Majeſtät fleißigſt anmahnen wollen, daß ſie in Aſſignirung der Hölzung ſehr behutſam und ſparſam, inſonderheit mit der Hölzung, ſo zum Schiffbau dienlich, umgehen möge, damit, um ein oder andern privatum zu helfen, die Königl. Hölzungen nicht gänzlich ruiniret werden. Wir verbleiben ꝛc.

Stettin, den 19ten April. 1681.

C. R. J. Sp. H. F.

No. 2.

Königl. Resolution wegen der Bau-Prämien oder Procent-Gelder. 27. April 1775.

Gustaf von Gottes Gnaden ꝛc.

Zur gnädigen Antwort auf Euer unterthäniges Schreiben vom 9ten des jüngsten Januarii, mit Erläuterungen über einige Zweifel, die von Unserer Staats-Commißion, in Ansehung derer in den Pommerschen Städten gebräuchlichen Bau-Prämien oder Procent-Gelder für neugebaute Häuser gereget worden, ertheilen Wir hiemittelst: Daß es Uns, vorkommender Umstände wegen, in Gnaden gefallen hat, das an Unsere Pommersche Kammer wider die Ausbezahlung erwehnter Procent-Gelder ausgefertigte Interims-Verboth aufzuheben. Wir erwarten zugleich von Eurem sorgfältigen Bestreben, daß nicht allein die von Euch in Rücksicht auf diesen Gegenstand bereits genommene Verfassungen genau gehandhabet, sondern auch, durch die entworfene Vorsichtigkeits-Mittel, alle unnütze Beläßigung des Pommerschen Staats werde abgebeuget werden. Und Wir befehlen ꝛc.

Stockholm auf dem Schlosse, den 27sten April, 1775.

G u s t a f.

C. A. Rosenadler.

No. 3.

Publicirte Verordnung der Königl. Regierung wegen der Prämien der Neuanbauenden und Abstellung der Misbräuche dabey. 12. Jul. 1775.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als bereits im Jahr 1734, vermittelst öffentlichen Patents vom 2ten Julii, zu Aufhelfung der Städte dieser Provinz und zu Beförderung des Anbaues der vielen in selbigen befindlichen wüsten Stellen, den Neuanbauenden in Städten gewisse Prämien an Procenten und sonstige Vortheile verheissen und zugestanden, auch bey Auskehrung derselben jährlich ansehnliche Summen verwandt worden, dabey aber sich manche Misbräuche eingeschlichen und hervorgegeben, daß auf deren Abstellung Bedacht genommen werden müssen, und Se. Königl. Majestät Dero gnädigste Willens-Meynung darüber uns untern 27sten April dieses Jahres zu erkennen gegeben; So wird, zufolge hochgedachten Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehls, zu jedermanns Wissen hiedurch öffentlich bekannt gemachet:

1) Daß in der Folge niemanden Procent Baugelder werden ausgekehret werden, der nicht vorher die zu bebauende wüste Stelle unter Aufsicht des Magistrats jedes Orts besichtigen und genau inventiren lassen, wie viel an Fundamenten, Kellern und anderm Mauerwerke annoch tüchtig ist, als wofür keine Procent-Gelder bestanden werden, sondern bey der danächstigen Taxirung abzurechnen ist.

2) Wenn jemand ein verfallenes Haus niederreissen und neu aufbauen will, muß gleichfalls unter Direction des Ortes Magistrats eine ebenmässige legale Besichtigung und Inventirung vorhergehen, und dabey zugleich geprüfet werden, ob das Haus nothwendig neu gebauet werden müsse, und was an demselben noch so tüchtig sey, daß es stehen bleiben könne, oder ob dem Hause mit einer Haupt-Reparation, wofür keine Procente vergütet werden, zu helfen stehe.

3) In

3) In diesen beiden Nr. 1. und 2. erwähnten Fällen darf bey Verlust der Bau-Prämie kein Bau vorgenommen werden, ehe und bevor das gehaltene Untersuchungs-Protocoll nebst beygefügtem Riß und Verschlage über die zu beschaffende neue Baute, bey der Königl. Regierung übergeben, und von derselben Verordnung ergangen ist.

4) Wird denen Magistraten in Städten hiedurch aufgegeben, währenden Baues durch die zum Bau Verordnete fleißig nachsehen zu lassen, daß der Bau nicht nur tüchtig vollführt, sondern auch keine schlechte und veraltete Materialien darin verwandt werden.

5) Die nach vollendetem Bau vorzunehmende Taxirung ist zwar jedesmal von andern beeideten Mauer- und Zimmermeistern, als denjenigen, so den Bau bewerkstelliget haben, zu verrichten: Jedoch müssen auch zugleich die Mauer- und Zimmermeister, welche gebauet, eidlich attestiren, wie viel neues Holz, Mauer- und Dachsteine in dem Hause würklich verwandt sind, indem für die alten Materialien keine Procente bestanden werden können. Damit endlich

6) alle Feuers-Gefahr nach Möglichkeit abgewandt werden möge; So sollen inskünftige für die in Fachwerk gebaueten Häuser gar keine Procente, sondern nur für solche bestanden werden, an welchen die vier Seitenmauren von Grunde aus bis in den Giebel ganz maßive aufgeführet sind, mit dem Unterscheide, daß für solche neue maßive Häuser Fremden, die sich hier anbauen, die bisher gewöhnlichen 15 Procent, Einheimischen aber 10 Procente ausgezahlet werden. Schließlich und

7) sollen diejenigen Neuanbauenden, welche die Bau-Prämien genieſſen wollen, verpflichtet seyn, in ihren Bauten einheimische oder schwedische Bau-Materialien zu verwenden, in soferne solche in gleicher Güte und zu gleichen Preisen mit den Auswärtigen zu haben sind, als worüber bey der Taxirung der Gebäude gehörige Erkundigung anzustellen ist. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 12ten Junii, 1775.

Subscr. Regim.

No. 4.

Vergleichung der Menschenzahl in dem Herzogthum Vor-Pommern Königl. Schwedischen Antheils, und dem Fürstenthum Rügen, in den Jahren 1767, 1779, 1780.

	Jahr 1767.			Jahr 1779.			Jahr 1780.		
I. In den Pommerschen Städten.	General-Summe.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	General-Summe.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	General-Summe.		
1. Stralsund	9612	4754	5811	10565	4736	5876	10612		
2. Greifswald	4611	2210	2683	4893	2270	2717	4987		
3. Wolgast	3074	1430	1712	3142	1441	1692	3133		
4. Barth	2084	1230	1464	2744	1346	1505	2851		
5. Loitz	1015	531	596	1127	525	596	1121		
6. Tribsees	902	466	543	1009	494	537	1031		
7. Grimm	1146	564	620	1184	595	629	1224		
8. Damgarten	631	294	303	597	299	299	598		
9. Lassahn	814	428	384	712	410	488	898		
10. Gützkow	572	319	343	653	314	355	669		

11. Rich-

	Jahr 1767.			Jahr 1779.			Jahr 1780.		
	General-Summe.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	General-Summe.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	General-Summe.		
11. Richtenberg	520	281	277	558	291	288	579		
12. Franzburg	276	210	250	460	192	159	311		
Summa	25257	12758	14886	27644	12873	15141	28014		

II. Auf dem platten Lande.

A. Im Greifswaldiſ. Synodo.

Kirchſpiele.

1. Busdorf	549	386	376	753	348	375	723
2. Derſekow	517	322	324	646	333	346	679
3. Griſtow	699	382	368	750	377	366	743
4. Gützkowſche Landeingepfarrte	680	372	386	758	338	385	723
5. Hanshagen	229	163	148	311	159	144	303
6. Kemitz	593	372	365	737	355	366	721
7. Großen Kiſow	497	222	241	463	244	262	506
8. Levenhagen	359	205	169	374	210	176	386
9. Neuenkirchen	660	331	322	653	310	334	644
10. Reinberg	625	313	307	620	322	317	639
11. Weidenhagen und Wiek	816	483	462	945	490	514	1004
Summa	6224	3551	3459	7010	3486	3585	7071

B. Im Wolgaſtiſchen Synodo.

Kirchſpiele.

1. Bauer	165	83	92	175	82	98	180
2. Boltenhagen	606	349	393	742	373	388	761
3. Gr. Bünſow und Rubkow	545	308	332	640	328	338	666
4. Cröslin	648	341	342	683	327	309	636
5. Hohendorf und Katzow	934	401	457	858	412	463	875
6. Laſſahnſche Landeingepfarrte	703	324	322	646	307	325	632
7. Pinnow und Murchin	334	162	285	547	261	293	554
8. Rantzin	588	306	285	591	329	322	651
9. Schlatkow und Quilow	385	235	232	467	226	245	471
10. Wuſterhuſen	1170	667	644	1311	675	674	1349
11. Zarnekow und Steinfort	703	344	367	711	367	377	744
12. Ziethen	551	299	308	607	296	306	602
13. Züſſow	332	169	165	334	162	164	326
Summa	7664	4082	4224	8312	4145	4302	8447

C. Im Barthſchen Synodo.

Kirchſpiele.

1. Abtshagen u. Elmenhorſt	877	433	478	911	466	505	971
2. Arendshagen u. Pantlitz	720	469	444	913	468	479	947
3. Barthſche Ländereyen	179	67	66	133	83	66	149
4. Bodſtedt	573	376	344	720	390	349	739
5. Damgart. Landeingepfarrte	232	124	128	252	127	127	254
6. Drechow und Lepelow	667	379	380	759	357	400	757
7. Eixen	461	218	227	445	232	243	475
8. Franzburgſche Landeingepf. und Wolfsdorf	401	221	220	441	213	216	429
9. Flemendorf	551	305	303	608	322	319	641
10. Kentz	913	479	501	980	482	496	978
11. Langen Hanshagen	394	192	218	410	190	218	408

	Jahr 1767. General-Summe.	Jahr 1779. Männl. Geschl.	Jahr 1779. Weibl. Geschl.	Jahr 1779. General-Summe.	Jahr 1780. Männl. Geschl.	Jahr 1780. Weibl. Geschl.	Jahr 1780. General-Summe.
12. Lüdershagen	652	413	392	805	436	383	819
13. Mohrdorf	872	435	572	1007	437	576	1013
14. Niepars	818	485	466	951	496	480	976
15. Prerow	2010	1289	1321	2610	1325	1347	2672
16. Prohn	1107	597	598	1195	604	605	1209
17. Pütt	769	377	388	765	394	425	819
18. Richtenbergsche Landeingepf.	787	472	514	986	491	499	990
19. Sahl	1042	441	431	872	485	439	924
20. Schlemmin	347	145	164	309	148	151	299
21. Semlow	375	200	205	405	200	206	406
22. Starkow	494	256	253	509	260	273	533
23. Steinhagen	919	480	475	955	478	506	984
24. Tribohm	411	176	199	375	195	215	410
25. Velgast	280	168	178	346	169	179	348
26. Vögdehagen	410	230	202	432	239	213	452
Summa	17261	9427	9667	19094	9915	9687	19602

D. Im Loitzschen Synodo.

Kirchspiele.							
1. Bisdorf und Gribenow	903	492	511	1003	504	519	1023
2. Creutzmannshagen	190	117	102	219	115	111	226
3. Görmin	564	299	292	591	310	300	610
4. Gültzow	389	276	266	542	216	218	434
5. Loitzer Landeingepfarrte	409	219	195	414	214	202	416
6. Rakow	649	363	364	727	365	370	735
7. Trantow und Sassen	736	380	358	738	382	350	732
8. Wotenick und Rossendorf	886	479	634	942	485	460	945
Summa	4726	2625	2551	5176	2591	2530	5121

E. Im Grimmschen Synodo.

Kirchspiele.							
1. Baggendorf	991	518	509	1027	533	532	1065
2. Brandshagen	864	447	438	885	452	447	899
3. Deigelsdorf	271	114	132	246	149	149	298
4. Gleviz und Mederow	973	499	515	1014	494	512	1006
5. Grimmsche Landeingepfarrte	738	374	376	750	382	380	762
6. Horst	700	296	303	599	312	318	630
7. Nehring	601	262	284	546	283	291	574
8. Reinkenhagen	554	287	289	576	277	289	566
9. Rolofshagen u. Stoltenhagen	725	388	398	786	384	394	778
10. Tribseesche Landeingepfarrte	302	165	183	348	165	171	336
11. Vorland	608	292	299	591	290	308	598
Summa	7327	3642	3726	7368	3339	3411	6750

III. In den Rügischen Städten.

1. Bergen	1414	661	746	1407	647	727	1374
2. Garz	686	355	383	738	366	391	757
Summa	2100	1016	1129	2145	1013	1118	2131

	Jahr 1767.			Jahr 1779.			Jahr 1780.		
IV. Auf dem platten Lande in Rügen.									
A. In dem Berger Cirkel. Kirchspiele.	General-Summe.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	General-Summe.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	General-Summe.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
1. Berger Landeingepfarrte	1091	514	675	1189	520	634	1154	554	600
2. Casnevitz	462	256	297	553	528	283	541	258	283
3. Lancken	675	294	282	576	291	289	580	277	303
4. Mönckgue	595	288	322	610	298	335	633	303	330
5. Pazig.	675	391	394	785	405	399	804	384	420
6. Putbus und Vilmenitz	683	415	396	811	436	415	851	406	445
7. Zirkow	706	346	405	751	362	419	781	373	408
Summa	4887	2504	2771	5275	2579	2774	5344	2555	2789
B. Im Gingster Cirkel. Kirchspiele.									
1. Gingst	2333	992	1116	2108	977	1082	2059	1000	1059
2. Hiddensee	383	259	225	484	270	248	518	258	260
3. Landow	103	58	61	119	63	60	123	63	60
4. Neuenkirchen	359	202	225	427	199	221	426	208	218
5. Rappin	541	279	311	590	271	311	582	277	305
6. Schaperode	637	335	360	695	340	372	712	347	365
7. Trent	698	434	451	885	427	455	882	434	448
8. Ummanz	363	187	227	414	192	217	409	200	209
Summa	5417	2746	2976	5722	2739	2972	5711	2787	2924
C. Im Poseritzer Cirkel. Kirchspiele.									
1. Poseritz	532	318	329	647	317	342	659	324	335
2. Alten Fähr	483	239	240	479	245	246	491	251	240
3. Gartzer Landeingepfarrte	425	237	238	475	241	223	464	236	228
4. Gustow	340	229	251	480	243	247	490	245	245
5. Rambin	678	366	416	782	382	401	783	382	401
6. Samtens	596	307	306	613	309	299	608	303	305
7. Swantow	383	178	246	424	211	251	462	232	230
8. Zuder	464	319	323	642	333	323	646	327	319
Summa	3901	2193	2349	4542	2271	2332	4603	2300	2303
D. Im Jasmund-Wittowschen Cirkel. Kirchspiele.									
1. Sagard	1638	948	1012	1960	926	991	1917	944	973
2. Bobbin	681	367	344	711	359	352	711	351	360
3. Altenkirchen	1195	666	694	1360	690	706	1396	686	710
4. Wiek	1189	650	690	1340	651	696	1347	661	686
Summa	4703	2631	2740	5371	2626	2745	5371	2642	2729
General-Summen	89467	47181	50478	97659	47568	50597	98165	48284	49881

XXIV. Abtheilung.

Das Commerz-Weſen, Manufacturen und andere Handthierungen betreffende Verordnungen und Verhandlungen.

A. Commerz- und Schiffahrt-Sachen.

No. 1.

Bedenken, wie den Commerzien in Pommern zu derſelben Erhaltung und Verbeſſerung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten ſey, von Landes wegen der Königl. Commiſſion übergeben. 1651.

Aller verſtändigen Politicorum einhelligen Meynung nach ſoll, nebſt der wahren Religion und gutem Regiment bey einer gedeyhlichen Landes-Verfaſſung in guter Sorgfalt dahin gearbeitet werden, daß die commercia, velut ubera Provinciarum & cum publici ſtatus, tum privatarum domuum, zu gutem Flor und Aufnehmen gerathen, zumalen dieſelbe das vornehmſte und faſt einzige Mittel ſeyn, dadurch, was ein jedwedes Land durch Gottes Segen hat, zum erſprießlichen Genuß kann gebracht, dabeneben aller deſſen Mangel von andern Orten erſetzet werden, und ſo viel weniger man deren entrathen kann, ſo viel mehr auch die Einwohner davon ihren Profit machen können, dahero ſie dahin ihre Studia gern richten, und alle Mittel anwenden. Wie fleißiger aber ihnen die Commercia angelegen ſeyn, ſo gewiſſere und gröſſere Compendia hat das gemeine Beſte daraus zu derriviren, und mag kein Einkommen oder Vortheil bey einer Sache ſo groß und conſiderabel ſeyn, daß, wenn dadurch die Commercia bedrückt, geringert und divertirt werden, es höher zu äſtimiren, als was derſelben Erhalt- und Verbeſſerung hinter ſich ziehet. Als aber nicht alle Lande gleich zu denen Commerciis ſituiret und bemittelt; ſo laſſen dieſelbe nicht an allen und jeden Oertern ſich nach einer gemeinen Regel einrichten und üben, ſondern was zu derſelben nutzbaren Fortſetzung und Pflege gehöret, oder zuträglich, muß nach jeden Landes und Ortes dazu natura vel arte beybringlichen occaſion und Commoditäten angeſtellet und beobachtet werden.

Dahero, wann in ſpecie in Berathſchlagung kömmt, wie bey einem Lande der vigor commerciorum zu reduciren oder zu verbeſſern, bey demſelben zu erforſchen und abzuſehen iſt, was es an Abnützungen habe, die es andern Völkern und Landen darreichen könne: was hingegen aus anderer Länder Vorrath wieder hinein zu bringen, ſo entweder allda zum Unterhalt nöthig, oder von dannen durch die trafiquen an andere Oerter mit Vortheil zu transferiren: imgleichen durch welche fügliche und erſprießliche Wege daſſelbe geſchehen, und wodurch bey allem die Einwohner den beſten und gröſſeſten Nutzen erreichen mögen.

Wie nun bey jetzo vorſeyender Pommerſchen Verfaſſung inter primas curas die Wiederanrichte- und Verbeſſerung der ſehr geringerten und bedrückten Commerzien billig höchſt angelegen ſeyn ſoll; ſo wird zweifels ohne bey denen darüber vernünftig und heilſam zu pflegenden Rathſchlägen in gute reife Conſideration zu ziehen ſeyn:

Einmal, was die Pommerſchen Lande an Mittel und Vorrath haben, damit ſie die Trafiquen und Handlung treiben, an andere Oerter verſchiffen, dadurch Fremde zu dieſen Landen anlocken, die, was es benöthiget, hineinſchaffen mögen; imgleichen wie ſolches zu vermehren, und was es behindere, daß ſolches nicht geſchehe, oder auch nicht geſchehen könne.

Zum andern, wie die Ab- und Zufuhr der Waaren, womit die trafiquen getrieben werden, in dieſen Landen beſchaffen, was zu derſelben Vortheil und Abbruch gereichet.

Drittens, welches die Mittel ſeyn, wodurch die Commercia gepflogen werden, und was darin entgegen ſtehet.

Zum Vierten, wie die Kaufmannſchaft durch gute gedeyhliche Ordnung zu verfaſſen, und was derſelben vigori zuwider und behinderlich, abgeſchaffet werde.

Dann fürs Fünfte, wie dieſes Landes Einwohner möchten befördert werden, in andere Königreiche und Lande die freye unbehinderte commercia zu behalten, und ſo viel möglich, zuträglich vor oder mit andern zu treiben.

Was von dem einen Orte an dem andern per commercia zu transferiren, beſtehet in des Landes Gewächs und Manufacturen. Der Pommerſchen Lande Gewächs iſt vornemlich Getreide, Vieh, Wolle, Flachs, Butter, Obſt, Käſe ꝛc., welches aber alles aus dem Ackerbau und Viehzucht entſprießt. Dahero der Commerzien Nothdurft zuförderſt erheiſchet, daß ſolcher Grund und allgemeiner Brunnquell aller Einkommen ſo viel möglich aufgeholfen, und deren reditus vermehret werden.

Ob nun wol zu mehrem Theil an eines jeden verſtändigen, fleißigen und mühſamen Hauswirthſchaft gelegen, daß er des Seinigen zum meiſten und beſten genieſſe, mag dennoch durch gute Ordnung hiebey ein nützliches und zuträgliches geſtiftet werden. Inſonderheit durch Abſtell- und Wegräumung der Beſchwerden, Ungelegenheiten und Hinderniſſe, ſo den Landbau zurückhalten oder bedrücken. Einmal rühret ein groſſer Abgang des Landes Nutzbarkeit daher, daß viele Oerter ganz öde und wüſte beliegen bleiben, und nicht wieder angebauet werden, darüber theils ganz verwildern, und mit Rauch und Buſch bewachſen. Daher billig zu gedenken wäre, wie nach nunmehr wieder gebrachtem Frieden dieſelbe dem Lande und deſſen Einwohnern zu Nutzen hinwiederum gelangen mögen; dann zwar leicht zu ermeſſen, daß keiner gern das Seinige zum Verderb ſtehen laſſe, ſondern der Mangel der Leute und Geldmittel oder andere Ungelegenheiten ihm entgegen ſeyn. Aber ob dahero, daß die privata incommoda ſolchen Genieß und arbitrium diſponendi verhindern, publicum intereſſe dabey zu negligiren, und deswegen nicht auf andere mögliche Mittel, ſalva proprietate & poſſibili utilitate ſingulorum, zu gedenken, daß die wüſten Felder zur Cultur wiederum gebracht würden, iſt guten Bedachts dürftig. Aus den Hiſtoriis ſind die exempla nicht unbekannt, daß nach denen Ruinen, welche die Landſchaften betroffen, ſolche Conſtitutiones gemacht worden, daß entweder ein jeder ſeine Güter wieder anbauen, oder auch, wo er dazu nicht bemittelt, andern zur Begattung gegen einen gewiſſen Canonem oder Penſion einthun müſſen. Wie dann dahero die Contractus emphyteutici ihren Urſprung genommen, und die Römer ſich derer zu Wiedereinrichtung der locorum incultorum & deſertorum ſehr nützlich bedient. Wann auch denen, ſo dergleichen wüſte Güter und Aecker wieder anbauen, etliche Jahre einige Immunität oder Freyheit gelaſſen

würde,

würde, dürften ſich vielleicht Leute ſo viel ehe finden, die ſich zu der Mühe und Koſten verſtänden.

Zum andern, als dem Landweſen durch Mangel der Leute ſehr abgebrochen, und dahin billig zu trachten, wie ſolcher zu erſetzen, möchte nicht undienlich ſeyn, weil viel Pommerſche Leute ſich in anderen benachbarten Königreichen und Ländern, inſonderheit Schweden, Dännemark, Polen, Holſtein, Preuſſen, Lübeck und Hamburg begeben, daß vermittelſt reſpective Anordnung und Interceſſion J. K. M. verſuchet würde, ob nicht aus denen Oertern dieſelbe beyzubringen, ſo dann hoffentlich geſchehen möchte, wenn die hohe und andere Obrigkeiten erſuchet würden, per publica Edicta allen und jeden aus dieſem Lande ſich allda aufhaltenden dienſtflüchtigen Leuten bey ernſter Strafe, benanntlichen der Landes-Verweiſung und Verluſt des Ihrigen, anzufügen, ſich in weniger und gewiſſer Zeit von dannen unter ihre Herrſchaft zu begeben, oder wofern ſie in den Zuſtand gerathen, daß zur Bauerſchaft oder Dienſt des Ackerwerks oder Viehzucht ſie nicht mehr zu gebrauchen, ſich der Billigkeit nach abzufinden. Weil aber nicht thunlich, daß ein jeder nach den Seinigen umfrage oder reiſe; ſo würde dienſam ſeyn, immaßen es denn an andern Oertern ehe wol ſo gehalten, publica autoritate in jede Reiche und Lande Leute zu ſchicken, die hievon Um- und Nachfrage thäten, denen ein jeder, der vermuthete, allda noch Unterthanen zu haben, Commißion gebe, und inſonderheit, daß die etwa zu impetrirende Edicta gehandhabet würden, ſollicitirten; dadurch vermuthlich mancher wiederum zu den Seinigen, und das Land zu Einwohnern in etwas wiederum gelangen möchte. Wie die Abzuſchickende zu inſtruiren, auch die Unkoſten dazu aufzubringen, iſt fürters zu bedenken, und wäre velut communis cauſa communi conſilio & iuuntu anzugreifen.

Hiernebſt als viele unnütze müßige Leute im Lande ſich aufhalten, darunter dann die Einlieger auf den Dörfern zum Theil mit zu rechnen, möchte nicht weniger dem Lande erſprießlich als für ſich billig ſeyn, dieſelbe zur Arbeit anzuhalten; inſonderheit, daß ſie nach ihrer Condition und dazu auf gewiſſe Jahrſchaar ſich verpflichtet machen müßten. Und ob ſie lieber das Land quitiren wollen, wäre das ihnen mit Billigkeit zu verwehren, oder auch ſie zu einem Abſchoß anzuhalten, dadurch ſie möchten bewogen werden zu bleiben, nachdem, da ſie den Schutz, Vortheil und Unterhalt bishero im Lande gehabt, auch demſelben wiederum aufzuhelfen, und ihrem Wohlthäter zu Dienſt zu ſeyn verbunden.

Zum dritten entſtehet ein großer Anſtoß dem Landweſen daher, daß die Leute und Güter ſo ſehr obäriret. Dahero theils Einhabere, weil ſie nicht wiſſen, wie lange ſie die Güter behalten können, oder daß etwa ſie von den Abnutzungen wenig zu genieſſen haben, ſondern den Creditoribus hinterlaſſen müſſen, oder auch, weil ſie weder Geldmittel noch Credit haben, nicht mehr anbauen, als zu ihrem Unterhalt bedürftig, die Zimmer verfallen, die Leute, ſo dazu gehören, verlaufen und wegkommen, alles in Ruin und Verderben ſtecken laſſen, immittelſt ſub prætextu juris retentionis, vel clypeo immortalitatis concurſus proceſſuum, dabey bleiben, und was ſie nicht genieſſen können, anderen nicht räumen, noch vergönnen wollen. Dadurch denn viel Oerter wüſte liegen, die zu des Landes Vortheil, anderen benachbarten gleich, längſtens in Eſſe wieder gebracht wären. Dieſem aber möchte leicht abgeholfen werden, wann fine litium ſuffiamine & intricatis proceſſuum ambagibus dahin bey den Gerichten gearbeitet würde, wie ein jeder Debitor nach ſeiner Güter Zuſtand und Vermögen mit ſeinen Creditoren verglichen, und dabey das

publicum interesse mit consideriret, insonderheit examiniret würde, wie sowol die Abführung der Schulden ad possibiles & æquas conditiones zu redigiren, als auch die Debitores einzubinden, daß, wenn sie wollten oder könnten bey ihren Gütern verbleiben, dieselbe auch zu gutem Stande brächten, und den Creditoribus rechtmäßig nach Vermögen begegneten; im widrigen nach Verordnung der Rechte mit der Distraction an andere verfahren würde. Deswegen eine gute Constitution und Maaßgebung, dadurch den debitoribus & creditoribus ex æquitate geholfen würde, dergleichen dann in andern Landen zu finden, alhier anzurichten publice privatimque nütz und nöthig wäre; zumal die Verwirrung, so in dergleichen Sachen eingerissen, und daß dabey nicht auf expedient, wodurch daraus zu kommen, bedacht, sondern nur, wie durch litigiis alles impliciret, zugesehen wird, diesem Lande und dessen Einwohnern unsäglichen Schaden zubringet.

Wann auch viertens die Unordnung, so bey dem Gesinde und Dienstvolk eingerissen, einen merklichen Abgang dem Ackerbau und Viehzucht zufüget, derselben aber beständig zu steuren, die Kriegszeit nicht allerdings bishero verstatten wollen, nach reducirten Frieden aber hoffentlich besser zum Stande und Schwung zu bringen, so würde die hohe Angelegenheit erheischen, darauf bedacht zu seyn, daß vermittelst einer Dienst- und Gesind-Ordnung ungesäumt der Gehorsam und die Dienste zusamt dem Lohn und Unterhalt determiniret, und alle und jede Landes-Einwohner zu dessen unverrückten observance constringiret würden. Darüber dann die Landstände ihr Bedenken beyzutragen hätten; weil aus dem, so bishero vorgegangen, wol erlernet, dahero so viel besser zu corrigiren seyn wird, was die vorige Ordnung oder dero Effect behindert hat.

Zum Fünften entstehet auch wol keine geringe Beschwerde aus der großen Theurung, bevorab bey den Handwerkern, von denen das zur Feldbaute und Viehzucht gehörige anzuschaffen. So nöthig auch nun hierin ist, die Remedirung nicht zu unterlassen, so leicht würde es seyn, zum guten Stand zu bringen, wann

1) die Waaren, so die Handwerker verarbeiten, zu einer gewissen Taxe zu bringen, so aber bishero nicht practicabel befunden;

2) die onera, welche sowol ihnen, als den Waaren obliegen, insonderheit die Einquartirungs-Bürden gemildert würden, zumal sie bey nicht habenden andern Mitteln dieselben nirgends, als von ihrem Verdienst abstatten können, und dahero alles auf ihre Gewerke schlagen müssen;

3) per leges sumtuarias ihre Pflege eine gewisse Maasse hätte, die Handwerker, deren der Landmann nicht täglich benöthigt wäre, oder die nicht zu den Zimmer- und Ackerbau gehörten, allein in Städten wohneten, da sie durch Ordnungen möchten eingebunden, und über denen durch genaue Aufsicht gehalten werden, zumal, da in denen letzten Zeiten so viele Handwerker sich auf dem Lande gesetzet, dadurch denen in Städten die Nahrung entzogen, gleichwol, wo man sie nicht ganz allda vertreiben will, die Lebensmittel zusamt dem, davon sie die gemeine Bürde tragen, behalten müssen; wie dann auch, da auf den Dörfern die Handwerker geringer zukommen können, und keine Ordnung halten dürfen, in Städten man zu keiner guten Verfassung, wie sehr man sich auch an theils Oertern darum bemühet, gelangen können, noch durante hoc impedimento gelangen wird. Als aber die Nothdurft einige medelam erfodert, wird zu bedenken und dahin zu arbeiten seyn, wie diese obstacula so viel möglich gehoben, und danach die mercedes & pretia reguliret werden.

Vors

Vors Sechſte gereichet zu dorigem Zweck die Reviſion und Verbeſſerung der Bauer- und Schäfer-Ordnung, die dann ſo viel mehr förderlichſt vonnöthen, weil durch deren Einricht- und Applicirung auf jetzigen Landes-Zuſtand dem Ackerbau und Viehzucht ſonderlich mag geholfen werden, und die eingeriſſene Unordnung zeitig aufzuheben, zu vielen Dingen dienſam und erſprießlich ſeyn würde.

Unter denen Manufacturen, ſo zu den Commereiis mit Ausheimiſchen dienen, iſt in dieſen Pommerſchen Landen faſt das einzige Mülzen und Brauen, welches ſo viel mehr aufzuhelfen, und den Einwohnern der Profit, welchen Ausheimiſche daraus erheben möchten, zu gönnen, weshalb von Alters hergebracht, daß keine Gerſte aus dem Lande zur See verführet; und wenn auſſerhalb Landes, als Schweden, Dännemark, Preuſſen, Holſtein, Gerſte einkömmt, frey und ohne Zoll eingebracht wird. Wann nun an etlichen Orten man der Ausfuhr des Gerſtens zur See ſich anmaſſet, derſelbe auch, ſo von andern Orten eingehet, und bishero von allen Beſchwerden frey geweſen, mit ſchweren Licenten beleget wird, ſo leidet ſolche Manufactur groſſen Abbruch, dürfte darüber gar aufhören, wo nicht hinfürter alles, ſo von Gerſten eingehet, frey paßiret wird; davon gleichwol bey dem Ausgehen Königl. Licenten gehoben werden, und dieſe keinen Schaden, ſondern vielmehr Vortheil hätten.

Zwar iſt auch wol ehe verſuchet, andere Manufacturen im Lande anzurichten, inſonderheit dahin gedacht, wie die Wolle durch Tuch, Sayan, Grobgrünmachen und dergleichen von Handwerkern verarbeitet, alſo mit denen Waaren, ſo man an andern Orten von der Wolle verfertiget, dieſe Oerter ſelbſt providiret, und der Ueberſchuß durch die trafiquen in die benachbarten Lande abgeführet würde; Aber es iſt befunden, daß ſolches in dieſem Lande nicht wie in andern ſo leicht procediren wollen, und dieſe Hinderniſſe vornemlich dabey abgemerket, daß 1) in dieſem Lande gar wenig Arbeitsvolk, ſo zu ſolchen oder andern Manufacturen tüchtig, vorhanden; 2) von fremden Oertern, bevorab bey jetzigen des Landes Beſchwerden, nicht anhero zu ziehen ſeyn; dann 3) daß hie im Lande ſolche Leute nicht mit ſo geringen Koſten, als in andern mögen unterhalten werden, ſondern die Art der Zehrung des gemeinen Volks, zu dem ſich die Einkommenden flugs gewöhnen, mehr ſpeien, dahero gröſſern Lohn erfordert; imgleichen 4) daß bey den Handwerkern die meiſten materialia und inſtrumenta artis müſſen von andern Orten eingeſchaffet werden, dahero viel theurer zu ſtehen kommen, und von dannen viel wohlfeiler, was bereits verarbeitet, anzuſchaffen. Wiewol nun zu eines Landes Zuträglichkeit, Aufnehmen und Beſſerung gereichet, daß, ſo viel immer möglich, die Manufacturen, bevorab über das, ſo darin wächſet und zugeführet wird, angerichtet werden, ſo lange doch nicht zu verſchaffen, daß jetzt beſagte impedimenta gehoben, mehre Leute alliciret, der Zehrung eine Maaſſe geſetzet, alles zu ihren Werken nöthige ſo gelinde und gut, als anderswo, hier zur Hand ſeyn mag, iſt dazu keine oder wenige Hofnung zu ſchöpfen. Als aber von dieſer Sache, was dabey zu hoffen und anzurichten, niemand beſſer indiciren und Anzeige thun kann, dann die, ſo mit ſolchen Manufacturen in dieſen Landen Handlung treiben, inſonderheit die Gewandſchneider, Gewandmacher, Krämer und Sayenmacher, wie auch andere Handwerker, möchte hierin etwas gedeyhliches zu rathen und zu verſuchen das zuträglichſte ſeyn, deren Bedenken durch die Obrigkeiten jedes Orts einzuziehen, und danach ferner die Gedanken zu faſſen und zu richten; zumal nach Befindung, was ſie aus der Erfahrung als vortheilhaft und zu einigem Gewinn beförderlich, nach vernünftiger Ueberlegung

remon-

remonſtriren, alsdann zu proſequiren, und die zureichende Mittel in Conſideration zu ziehen wären.

Cap. II.

Das Commerzium beſtehet zuförderſt in der Ab- und Zufuhr, ſo entweder zu Waſſer oder zu Lande von Fremden oder von den Einheimiſchen geſchiehet. Betreffend zuerſt die Abfuhr zu Waſſer, und zwar Einmal deſſen, ſo in dieſem Lande wächſet und abzuführen iſt, weiſet die Vernunft von ſelbſten an, daß, im Fall die Güter und Waaren, ſo dieſes Land giebt, von andern abgeholet, oder von Kaufleuten an auswärtige Oerter verführet werden ſollen, es alſo müſſe beſchaffen ſeyn, daß Fremde hie ſolche, wo nicht in beſſern, doch in demſelben Preis, als an andern Orten, an ſich handeln: wo auch die Einwohner ſolche abführen wollen, daſſelbe, was andere daraus machen können, zu erheben bemittelt bleiben, angeſehen kein fremder Kaufmann ſo närriſch ſeyn würde, daß er an dieſe Oerter kömmt, und an ſich handelt, was an anderen beſſer zu erhalten: die Einheimiſchen aber ohne groſſen Schaden nicht anders wohin bringen mögen, ſo andere im geringſten Pretio zuführen, und da kein ſonderer Gewinn zu hoffen, keiner Koſten und pericul zur See über ſich nehmen wird, viel weniger da er ex comparatione commoditatis aliorum locorum gegenwärtigen Schaden ſiehet. Dabey dann dieſes Land an der Abfuhr ſo viel gröſſere Ungelegenheit empfunden hat, da es nichts an Gütern ausgiebt, ſo nicht anderswo in benachbarten und denen, ſo es abholen oder abführen, näheren und commoderen Oertern ebenwol zu bekommen, denn dieſes Landes Gewächs an Getrayde, Wolle und andern Waaren bey weitem ſo gut nicht, als bey andern zu bekommen, wie dann ſolches notorium aus Vergleichung dieſer und der Preußiſchen Oerter leicht erſcheinet; imgleichen iſt auch nicht unbekannt, daß dieſe Oerter, auſſer was durch Stettin etwan geſchehen möchte, ſo doch auch merklich abgenommen, ſo eine groſſe Quantität nicht ausgiebt, daß Fremde deſſen nicht entrathen könnten, oder ſich ſehr darum bemühen müßten. Woraus dann dieſe bey den Commerzien höchſt nothwendig zu beobachtende Maxime erfolget, daß, wo dieſelbe in etwas beybehalten werden ſollen, was von dieſen Landen auszuführen, nicht höher und mehr müſſe beſchweret, behindert und angezogen werden, als in benachbarten Ländern und Handelsſtädten geſchiehet, und daß Fremde ſowol als Einheimiſche hier das Gewächs mit gleicher Commodität und lucro als anderswo abholen und abführen können. Wie aber dieſes durch die ſchweren Licenten behindert werde, hat ein jeder leicht mit Händen zu greifen, und wird keiner dafür achten, daß wann zu Lübeck, Danzig, in Dännemark und Holſtein nicht auf jede Laſt Korn 4 Rthlr., wie auch von andern ein- und ausgehenden Waaren, wenig Zoll darf entrichtet werden, was da zu bekommen, hier werde abgeholet und abgeführet werden; dann oft ein Kaufmann, wann er nur ſo viel gewinnet, ſich genügen läſſet; zu geſchweigen, wie er andern groſſen Beſchwerden, welche die Licenten bey ſich führen, ohnig ſeyn kann. Es bezeuget auch der betrübte Augenſchein, daß, nachdem in dieſen Pommerſchen Oertern dieſelbe angeleget, kein Fremder etwas abgeholet, die Einheimiſchen mit großem Schaden negotiiren, und beide davon, wo nicht Remedirung erfolget, bald abſtehen müſſen. Dann obwol vermeinet und geredet wird, der Kaufmann leide darum keinen Abbruch, zumal der Landmann, was die Licenten erfodern, zulegen oder entrathen muß, ſo befindet man es doch weit anders, in Anmerkung, wann der Landmann das Zugewächs, ſo er mit großen Koſten und Mühe einwerben muß,

nicht

nicht also ausbringen oder verkaufen mag, daß er Erstattung der Unkosten, seinen Unterhalt und was zu Ehren und Nöthen erfordert wird, erhebet, so seit dem geringen pretio dessen, was er bauet, und Vertheurung der Waaren, so er bedürftig, nicht geschehen kann, darüber der Ackerbau als das Fundament der Commerzien in diesen Landen, so insonderheit dabey mit in Consideration kommen soll, und zuförderst aufzuhelfen, niederlieget, die Leute auf dem Lande verarmen, sich kümmerlich behelfen, und die exportanda und importanda viel geringer werden. Zudem ist unmöglich, daß der Kaufmann dabey des Schadens ohnig seyn könne, weil der Einkauf, bevorab des Getraides, zu der Zeit geschiehet, da er noch nicht wissen können, was es auswärtig gelte, ob und wie hoch es jemand abholen, oder er selbst es ausführen könne, indem Muthmaßen eher fehlet als zutrift, da er, wann die Schiffahrt bey Frühlingszeit angehet, was zu erwarten, erstlich erblicket. Hienächst ist bey der Ab- und Zufuhr der Fremden auch wol zu consideriren, auf was Art und Weise sie derselben gebrauchen, wofern dieselbe soll erhalten werden; dann bekannt ist, daß in die Pommerschen Oerter und See-Häfen die Schweden, Dänen, Nordischen, Holsteiner und Lübecker bisher die vornehmste und meiste Handlung gehabt, aber also geführet, daß sie ihres Landes Gewächs und Reditus anhero gebracht, und dagegen, was dieses Land ausgiebt, gestutzet und vertauschet, die wenigste Handlung mit baarem Gelde getrieben. Solche ihre Commodität hat dieselbe an diese Oerter gelocket, ausser der sie wol nimmer oder selten hier würden mit ihren Schiffen gekommen seyn, und vor baar Geld etwas eingekaufet haben. Das Land ist dessen auch merklich gebessert, zumal man des hiesigen Gewächses vor der Thür ohnig werden, was das Land benöthiget, hinwiederum leicht haben, der Kaufmann in andern Waaren einen guten Gewinn erlangen, dieselbe aber dem Landmann viel wohlfeiler verkaufen können, als wenn es auf der einheimischen Kaufleute pericul und Kosten anhero geschiffet werden sollen, sodann auch schwer daher gehet, weil die grossen Schiffs-Ladungen nicht können in dem geringen Ort Landes verthan werden. Dieses wird nun gar cessiren und aufhören, wofern bey den Licenten nicht eine solche Anstalt gemacht wird, daß der modus negotiandi continuiren könne, so aber nicht geschehen mag, wann der Fremde, was er bringet, und dann hinwiederum was an Korn, Felle, Bier und anderen Waaren er an sich tauschet, so hoch verzollen muß, der nimmer so unsinnig handeln wird, daß er nicht an andere Oerter gehe, da er Geld, davon er keinen Zoll giebt, vor seine Waaren machen, oder andere Güter ohne solche Ungelder bekommen können. Und bedarf man hierin des Beweisthums nicht, nachdem sich bereits alle Fremde verlohren, und da zuvorn, ehe die Licenten angeleget, wol zehen, jetzo nicht einer gekommen. Was dieses auch der Theurung vor ein additamentum bringen werde, wann alles, dessen man in diesem Lande benöthiget, vor baar Geld mit eigenen Schiffen und grossen pericul zu holen, werden alle Einwohner sehr beschwerlich empfinden, darum einer zeitigen Remedirung, wofern es nur noch Zeit ist, dieses wol bedürfte. Ferner ist bey diesem Punkt wol anzumerken, wie bey diesen Pommerschen Landen, als dadurch keine schiffreiche Revier in andere Lande gehen, quorum beneficio etwas in andere benachbarte Länder ab- oder zuzuführen weder die occasio noch materia so gut und häufig sey, daß in so vielen Handels-Städten, die darin belegen, die Einwohner sich da von allem ernähren, und weil sie ausser des Kaufhandels keine andere sondere Nahrung haben, die Städte subsistiren und bewohnet bleiben mögen, sondern ein gut Theil der Lebensmittel durch die Gewerbe mit Ausheimischen mit denen

Gütern und Waaren, so aus andern Ländern importiret werden, treiben müssen. Darum bishero üblich gewesen, daß die Kaufleute zuweilen Schiffs-Ladungen mit Salz, Heering, Butter, Wein, Laken, Eisen und andere Waaren mehr, an diese Orte kommen lassen, dieselbe auf Söller einkellern und auflegen, die Occasionen erforschen, und abwarten, wie an andern Orten mittelst der Schiffahrt solche wiederum an den Mann zu bringen, damit andere Oerter an der Ostsee versorgen. Weil auch Fremde gewußt, daß sie dahero an dieses Ortes Einwohner eine Schiffs-Ladung verhandeln können, haben sie die Zufuhr gethan. Nachdem aber nunmehr die schweren Licenten eingeführet, will es damit sich ganz nicht mehr thun lassen, und gehet dies genus commercii gar ab, angesehen was an diese Oerter kömmt, nach abgestatteten schweren Licenten von hinnen an andere nicht kann in eodem pretio & eo cum lucro geführet werden, als dahin sonst citra has ambages von andern dieselbe Waaren mögen gebracht und geholet werden; sondern die Licent nimt und frißt mehr als den verhoften Gewinn weg; dabey dennoch viel beschwerlicher ist, da aus diesen Oertern dergleichen Waaren, so aus andern Landen anhero kommen, nach Schweden, Finnland, und andern J. K. M. Länder pflegen geführet, und von dannen dieser Lande Nothdurft beschaffet werden, weil an beiden Oertern dasselbe onus abgestattet wird; andere aber, so J. K. M. Unterthanen nicht seyn, es nur einfach sustiniren, dieses Landes Einwohner gänzlich von den trafiquen allda excludiret werden. Wann aber solch onus, so der Kauf-Handel nicht ertragen und erstatten mag, denselben sonder Zweifel gänzlich aufheben muß, dazu bereits mehr denn zu viel der Anfang gemachet, so ist immer solche Moderation vonnöthen, dadurch dies genus commercandi nicht aufhören, sonst unmöglich seyn wird, daß so viel Städte und deren viele Einwohner mögen erhalten, der Handel und Schiffahrt conserviret, auch dies Land mit Nothdurft, weil nach benommenen Mitteln, die Güter an andere Oerter mit vorzuthun, jedesmal keine Schiffsladung anhero gehen können, nicht oder auch mit großer Ungelegenheit, daraus die Theurung zunehmen muß, providiret werden.

Eine überaus große Behinderniß der Ab- und Zufuhre zur See entstehet aus den großen Ungelegenheiten und Beschwerden, so die Einfoderung der Licenten bey sich führet, weil dadurch die Leute aufgehalten werden, wann sie ihre Gewerbe treiben sollen, auf die Licent-Einnehmer und Visiteurs warten, darüber Wetter, Wind und wol gar ihre Reise versäumen, vielfältige exagitationes und Umtrieb leiden, ihrem arbitrio sich unterwürfig machen müssen, so meiden Fremde diese Oerter, und wer einmal in die tribulationes gerathen, hat nicht Lust, darin wieder zu kommen, und schrecket andere mit ab, darüber die Häven, Brücken und Märkte ledig, und also in der Einöde stehen. Die Ab- und Zufuhr zu Lande ist bey den Pommerschen Städten gering, wie dann sowol in Ansehung des situs locorum als der Waaren, womit hie gehandelt wird, leicht zu befinden. Bey Friedenszeiten haben die in der Mark und Mecklenburg belegenen Oerter zu den Pommerschen Städten ihr Getraide und Wolle zu führen und von dannen abzuholen pflegen, jetzo aber kommt von dannen und gehet dahin ganz wenig, und ist nicht zu vermuthen, daß die Commercia von denen Oertern anhero zu reduciren, wo auch nicht alles also eingerichtet wird, daß, was sie bringen, hie theuer verkaufen, und was sie haben wollen, wolfeiler erlangen können; sonsten werden sie in näher belegenen oder auch zu ihrer Handlung mehr vortheilhaften Städten die Handlung lieber treiben. Wie man denn in Erfahrung kommt, daß von verschiedenen Mecklenburgi-

schen

schen und Märkischen Orten, die mit den Pommerschen Städten vor diesem die Commercia gepflogen, jetzo nach der Elbe und die daran gelegenen Städte ihren Zuwachs führen, und von dannen die Nothdurft abholen. Es bezeuget auch der Augenschein und Erfahrung, daß, obgleich die benachbarten Länder ziemlich wiederum eingerichtet und mit Leuten bewohnet werden, und solche eines Zuschubs bedürftig, doch von ihnen weniger in Pommern gebracht, oder von hier abgeholet werde, wie man in vorigen Zeiten auch wol mitten im Krieg gewohnet war, sondern die Leute lieber an weiter abgelegene Oerter nach Hamburg und Lübeck damit fahren, und also auch die Commercia zu Lande schiersten ganz aufgehoben werden.

Die Ursachen dessen sind leicht zu ermessen. Einmal so depretiiren die unmäßigen Licenten dasjenige, welches sie bringen, und steigern, was sie abholen.

Fürs andere werden viele abgeschrecket durch die vielfältigen Landzölle, so in diesem Lande mehr, als in andern auf der Landstrasse liegen, dadurch die Leute sehr verzögert, und nachdem die exactiones vergrössert, geschrecket werden. Ob es bereits ein geringes scheinet, so erhoben wird, ist es doch bey denen, so auf der Art mit schwerer Mühe und Kosten das Ihrige zu- und abführen, und nicht viel aufladen können, gleichwol die Zehrung und Unterhalt gern verdienen wollen, ein grosses, bevorab wegen der Vielheit, da auf etlichen An- und Abreisen wol 6- oder 7mal muß verzollet werden. Imgleichen ist dem reisenden Mann die Verzögerung oft noch mehr, denn das Geld, so er abstattet, beschwerlich. Dahero auch seit vielen Zeiten verständige Leute dafür gehalten, daß die vielen Landzölle pestis commerciorum & terriculamenta exteroruni wären, dadurch nicht so viel zu erheben, als dem Lande und Commerciis Schaden und Abbruch zugefüget würde. Immaßen denn die Landschaft bey ihren gravaminibus solches wolbedächtlich vormalen erinnert hat.

Drittens vertreiben die fremde Ab- und Zufuhr die exactiones, Plackereyen und Aufhalt, so den Reisenden, bevorab den handthierenden Kaufmann, und den bey sich habenden Fracht- und anderen Wagen, in den Pässen und Thoren durch die Officiere und Soldaten zugefüget werden, deren Abstellung zwar oft gesuchet, von J. K. M. gnädigst versprochen, aber doch zu des Landes unwiederbringlichen Schaden verbleibet.

Nicht weniger ist viertens behinderlich, daß der reisende Mann auf den Pässen und in den Thoren auf den Strömen durch Clausuren, Bäume und andere Versperrung derowegen aufgehalten wird, oder zu rechter frühen oder späten Zeit nicht ein- aus- oder fortkommen kann, darin gleichwol bey jetziger Friedenszeit leicht möchte demselben willfähret werden.

Zum Fünften rühret eine große Hinderniß her aus den bösen Wegen, Brücken und Dämmen, deren nicht erfolgende Besserung endlich das Reisen mit beladenen Wagen unmöglich machen wird; welchem billig durch diejenigen, so die Zölle bishero eingehoben, abgeholfen werden sollte.

Vors Sechste ist ein großes der Zu- und Abfuhr abgebrochen durch die Auflagen auf Mehl und Getränke, so in oder aus dem Lande gehet, neulicher Zeiten geleget hat, das zwar dem Ansehen nach einigen Vortheil mag gestiftet haben, aber dieses verursachet, daß jetzund wenig kömmt und ausgehet, solch Commercium ganz niederlieget, davon den Licenten, mehr als sonst die Accise bringen konnte, wie in continenti erweißlich, abgehet, auch den benachbarten an die Hand gegeben wird, in ihren Gebieten gleiche Anlagen zu machen; zu geschweigen, wie solches den

Reichs-Constitutionen zuwider und vor sich unbillig, von dem, so in fremden Landen zu verkaufen und zu consumiren, Accisen zu exigiren.

Wie nun durch diese und andere mehr Beschwerden das commercium mit den Fremden fast ganz divertiret ist, und so lange solche nicht abgeschaffet, nicht allein nicht zu verbessern, sondern je länger je mehr, ja endlich ganz abgehet, würde durch deren Abschaffung oder leidliche Moderation zu versuchen seyn, ob es zu redintegiren, die dann so viel zuträglicher seyn, und zu J. K. M. Estats und Landes Besten gereichen würde, je ehe und zeitiger selbe erginge. Wie aber die impedimenta Commerciorum aufzuheben, ist leicht daraus abzunehmen, wenn deren Nachtheil recht angesehen und beherziget wird, der leider nunmehro nicht aus dem, was zu besorgen, sondern was in Presentia hochschädlich empfunden wird, gar leicht zu ermessen und vor Augen zu stellen.

Cap. III.

Das Mittel, wodurch die Commercia zu pflegen und zu unterhalten, sind die Städte, insonderheit diejenigen, so zu der Schiffahrt und Kaufmannschaft mit Fremden occasioniret, die dann auf die Kaufmannschaft fundiret und bewidmet. Dahero, wofern die Commercia im Lande floriren sollen, als solches nicht geschehen mag, wofern nicht die, bey denen deren Uebung und Pflege stehet, in dem Vermögen, Flor und Zustande seyn, daß sie, was jene zu ihrer Erhaltung und Besserung ersodert, zu treiben und vorzunehmen bemittelt und vermöglich seyn, bey dem Grund, so dem Redressement und Vermehrung der trafiquen zu legen nothwendig, was zu der Handels-Städte Conservation und gedeyhlichen Aufnehmen gereichet, zu beobachten. Da dann nicht nöthig ist, was hieran einem Lande, der hohen Obrigkeit, und allen Einwohnern gelegen, ex politicorum scriptis & probabilibus rationibus zu demonstriren, da ein vernünftiger es von selbst zu ermessen, einem jeden aber der Verlauf voriger Zeiten den Verstand unzweifentlich an die Hand gegeben hat, bey denen so wenig die Einwohner inter pericula, wie vermögend sie auch sonst gewesen, einig Refuguim gehabt haben, als post illa zu Lebensmittel und Wiedereinrichtung ihrer Güter gelanget seyn würden, wenn nicht der Handel- und See-Städte sie sich zu bedienen gehabt. Vielmehr aber werden diese Ungelegenheit alle gemerket haben, in deren Landschaften dergleichen Städte nicht, oder auch von ihnen fern abgelegen seyn, so wie die incommoda auch endlich empfinden müssen, die solche zwar in der Nähe haben, aber in Ruin und Verderben.

Wo aber in diesem Lande die Kauf- und Handels-Städte den commerciis sollen adaptiret werden, und in Bestand bleiben, erfordert zuerst die Nothdurst, dahin zu arbeiten, wie dieselbe nach denen großen Ruinen und Verwüstungen hinwiederum mit Einwohnern besetzet und populeuse werden, angesehen wo wenig Volks ist, dem Lande zu gute wenig Nahrung seyn kann, und wofern des Landes Profiten auf wenig kommen, dieselbe sich nicht groß bemühen, die Commercia von aussen zu in ein Land zu derriviren, vielmehr auf allerhand monopolischen Handel die Gedanken richten; dagegen, wo viele Einwohner seyn, ein jeder, dem zuvörderst seine Nahrung angelegen, was er innerhalb Landes nicht erwerben mag, ausserhalb Landes suchet, und zu des Landes großen Vortheil dahin ziehet. Wie dann aus den Historiis bekannt, daß durch solche occasion die Commercia in Länder gebracht, und zu gutem Wachsthum befördert worden, obgleich alda sonst nicht Mittel noch Materia

teria geweſen. Wo aber Leute zum Lande gebracht, und darin gehalten werden ſollen, müſſen ſie durch gute Freyheiten und Gelegenheiten zu Gewinnung ihres täglichen Brodts angelocket und zu bleiben gereitzet werden; geſtaltſam, da in Teutſchland und in benachbarten Königreichen und Landen nicht allein eben ſo gut, ſondern auch weit beſſer occaſion zum Handel und Gewerbe es giebt, niemand der in etwas bemittelt, ſich hieher geben oder bleiben, ſondern vielmehr ein jeder, den die Freyheit und Commoditât nicht beweget, anderswo ſich lieber niederlaſſen, oder auch die Seinigen wegzuſchaffen bedacht ſeyn wird. Daher denn ſonder Zweifel kömmt, daß in den Vorpommerſchen Städten wenig erhöret, daß Fremde dahin ſich begeben und geſetzet, oder ob es geſchehen, zu Aufnehmen gerathen können; dagegen vielfältig die Eingebornen von hinnen zu ihrem großen Wachsthum ſich an andere Oerter begeben, weil hie den Handels-Städten deren Freyheit mißgegönnet, dahero viele Beſchwerde und Ungelegenheit zugezogen wird, das ein jedweder Verſtändiger meidet und haſſet, bevorab, wenn er an anderen Oertern ruhiger und freyer leben mag.

Zum andern nebſt dem, daß ein Land und deſſen hohe Obrigkeit die Servitia belli & ornamenta pacis, dabeneben aber velut obſides fidei & obſequii im Vermögen der Unterthanen hat, ſo gehöret zur Nothdurft der Commerzien, daß die, ſo in Städten den Kauf-Handel treiben ſollen, dazu das Vermögen und Geldmittel, als die nothwendigen Inſtrumenta cujusque negociationis, haben und behalten mögen. Als nun dieſelbe bey dieſem Kriege den Einwohnern in Städten merklich entgangen, würde, wofern die Commercia zur Reflorescentz zu bringen, dahin fürnemlich zu concertiren ſeyn, daß die Leute wiederum aufgeholfen werden, zumalen die Vernunft ſelbſt anweiſet, daß arme erſchöpfte Einwohner keine große Kaufleute werden können, ſondern wie ſie über ihr Vermögen in Handlung ſich vertiefen, ehe ſie es vermuthen zum Falliment und Banquerot gelangen. Ob aber ein oder anderer noch bemittelt, können doch wenige ſo leicht zum Aufnehmen der Commerzien und des Landes nicht helfen, als daß ſie bey ſich die, ſo unvermögend ſeyn, bedrücken, daß dieſe nicht aufkommen, ſie aber allein die Profiten des Landes zu haben und zu behalten ſich bearbeiten, und ob in einem Jahr dem Landmann ein Vortheil gegönnet, würde im anderen es gedoppelt nachgeholet.

Wie aber die Leute zu denen Mitteln aufzuhelfen ſeyn, beſtehet hierin, daß die modi acquirendi vermehret und erleichtert, die media retinendi & negociandi in gute Sicherheit geſetzet, und die onera, ſo das Vermögen ſchmälern, gemindert werden. Immaſſen dann aus den Hiſtorien bekannt, wie in andern Landen ſolche Anrichtung in gute Obacht gehalten, und dadurch auch Oerter, die nichts ausgeben oder an Wachsthum haben, großen Reichthum an ſich gebracht, dagegen vernünftiglich abzunehmen, daß, wo dieſe Quelle nicht gefaſſet, die rivuli bald exaroſeiren müſſen.

Vors dritte, weil hier in einem geringen Ort Landes viele See- und Handels-Städte belegen, aber die Ab- und Zufuhr nach ihrer Bewandniß gar zu gering, und wenn es recht angeſehen, nicht genugſam, daß eine Stadt davon die Commercia recht zu pflegen, occaſionem, media & materiam haben könne, bevorab es an Revieren und ductibus in andern Landen, wodurch die Commercia weiter zu leiten, ermangelt, und die Waaren, damit an dieſen Orten gehandelt wird, nicht alſo bewandt, daß zur Achſe ſie bequem und mit Vortheil kömten ab- und zugeführet werden: So iſt zu derſelben Conſervation zuvörderſt hoch nothwendig, daß

die bürgerliche Nahrung samt deren Zubehörungen den Städten unabbrüchig und ohne Eingriffe gelassen werde, so auch von den löblichen Vorfahren wol angemerket, dahero nebst dem, daß die den Städten nachtheilige mercatoria in Gemeinen Rechten dem Adelstand verboten, in diesem Lande versehen, daß dieselbe bey den Städten, als die darauf bewidmet, gelassen, und auf dem Lande dieselbe nicht getrieben werde; Immassen denn aus den Polizey-Ordnungen, Landtags-Abschieden, Fürstl. Verträgen und mandatis wider die Uebertreter, dasselbe mit mehrern zu ersehen. Es ist auch von Verständigen leicht abzunehmen, daß, wo in diesem Lande so viel Städte beybleiben, und die Einwohner Nahrung, dahero zu den Commerciis Mittel haben sollen, ihnen auch, was zur Kaufmannschaft gehörig, verbleiben müsse, sonst nichts anders erfolgen kann, denn daß die Leute sich verlieren, die bleibende auf das Land lieber begeben, die Kaufmannschaft niederlegen, und ihre Mittel in dasjenige, wovon andere sich ernähren, stecken, darüber die Städte öde und wüste, die Revenüen aus den Licenten gering, das Land der Commerzien mit Fremden ohnig würde. Dabey zu consideriren, ob das privatum commodum, so ein oder ander aus den verfänglichen Handlungen und Handthierungen auf eine Zeitlang ziehet, den Schaden ersetzen möge, welchen die ruina und inopia civitatum nec non imminutio commerciorum maritimorum hinter sich ziehet. Dadurch denn diejenigen, so durch ihren Eigennutz die Städte von der Nahrung und Einwohnern abbringen, oder gewiß ihre Nachkommen, zusammt dem gemeinen Vaterlande empfinden werden, daß, weil dies Land keine Silber- noch Goldgruben hat, sondern per commercia Geld, und was des Landes und aller Einwohner Nothdurft erfodert, einzig und allein beyzuschaffen, was vor große incommoda der Geldmangel, Theurung, Abgang der Kaufmannschaft und Schiffahrt allen Einwohnern zufügen werde.

Aus selbigen und andern Ursachen gereichet vors vierte zu der Handelstädte nicht geringem Verderb, daß, da bereits ihrer nach dieses Landes Bewandniß mehr denn zu viel seyn, und dahin zu arbeiten wäre, wie dieselbe aufzuhelfen, annoch etliche Flecken in jüngsten Zeiten mit Städtischer Gerechtigkeit aufgeholfen werden wollen; zumal dann ex exemplis bekannt, wie den andern Städten zum Verdrieß solches von etlichen Abgünstigen den löblichen Fürsten an die Hand gegeben, die sich auch dazu verleiten lassen. Mit was vor Vortheil aber, ist vor Augen, indem die neuen Städte dies Land bey den zur Kaufmannschaft und Gewerbe habenden geringen Mitteln nicht aufbringen können, die alten aber bey Empfindung ihrer anderen Beschwerde der Nahrung ohnig werden, darüber gegen ihre hohe Obrigkeit und dieselbige instigirende Compatrioten ein Mißtrauen fassen, darüber in Land- und Stadtverderbliche Confusionen und Zerrüttung gerathen müssen. Wie vormalen die löblichen Fürsten anders gesinnet gewesen, ist aus alten Nachrichtungen aufzuweisen, gestaltsam wol man ehe eine Stadt, so den Landen besser gelegen, aber an den commerciis und sonst schädlich gewesen, demoliren lassen. Es ist auch solches von den löblichen Herzogen und Landständen weißlich bedacht, dahero in den Erb-Vereinigungen verbriefet, daß keine neue Schifs-Städte und Niederlagen sollen angerichtet werden. Was auch vor verständige Patrioten aus allen Ständen von der Flecken-Privilegirung mit Stadt-Gerechtigkeit vor eine Censur und Bedenken gehabt, da die Städte auf Landtagen sich darüber beschweret, wird vermuthlich in actis & protocollis begriffen seyn. So wenig derowegen zu hoffen, daß, da die alten und in possione & exercitio der Kaufmannschaft sich befindenden Städte kaum subsistiren, weniger sich aufhelfen können, die Flecken, so man zu Städten in æmulatio-

mulationem & incommoda aliorum machen wollen, aufkommen und dem Lande zuträglich ſeyn mögen, ſo vielmehr iſt dahin zu arbeiten, daß dieſelbe mit ihren Anmaßungen der anderen Städte Nahrung und Handlung keinen Abbruch zufügen mögen, ſonſt die diſperſæ mercantium vires & commoditates das gemeine Verderben fürters einführen und bald ausweiſen werden.

Fünftens erheiſchet die Erhaltung der Commerzien in den Städten eine Milderung der bürgerlichen onerum, und deroſelben ſothane Anrichtung, daß die Einwohner, inſonderheit ſo Kaufmannſchaft treiben, oder dazu mit ihren Gewerken oder Gewerben helfen, einmal Ruhe, Zeit und Gelegenheit haben, die Handlung zu treiben, und was ihnen dieſelbe benimmt oder behindert, abgeſtellet werde; zum andern ihr täglich Beodt behalten, und weil daſſelbe aus dem Gewinn der Handlung zu erwerben, da in Kauf- und Handelſtädten keine andere Mittel vorhanden, die onera alſo angerichtet werden, daß ſie nicht alles lucrum benehmen: Dann drittens, daß die Commodität, ſo bey einem jeden Ort iſt, etwas ab- und zuzubringen, nicht zu verdrieß- und beſchwerlich ſey.

Vors Sechste iſt auch bey den Pommerſchen Städten ratio occaſionis commerciorum wol zu beobachten, und danach circa ſtatuta, onera & compendia die proportio geometrica nicht aus den Augen zu laſſen: dann bekannt, daß eine beſſer denn die andere ſituieet, und daher zur Ab- und Zufuhr, Ein- und Auskaufung, Einbringung und ſonſt meheere und zuträglichere Gelegenheit, und häufigere Nahrung hat, auch ſo viel mehr von Fremden und Einheimiſchen ab- und zugeführet werden mag, imgleichen eine vor der andern zu ihrem Unterhalt bequemer bemittelt, indem eine ſolche innerhalb Landes voe der Thür mit geringen Koſten oder Mühe haben kann, die andern es zur See oder ſonſt über Waſſer holen, pericul, ſchwere Unkoſten und die Licenten dabey ausſtehen, ja auch den Segen, den Gott dem Vaterlande verleihet, nicht ohne ſolchen Beſchwer haben mag, darum dann bey Anrichtung deſſen, ſo die Städte zu conſerviren, und dem vigori commerciorum zu bequemen, gedeyhlich, alles alſo zu moderiren, daß eine vor der andern nicht beſchweret, und eine der andern ihren Vortheil nicht entziehen oder ſchwerer machen möge.

Zum Siebenten iſt die Einquartirung in den Kauf- und Seeſtädten den Commerciis nicht wenig behinderlich, nachdem die Beſchwerden, ſo davon entſtehen, oder zu befahren, ſowol Fremden als Einheimiſchen die Luſt und Liebe, alda zu negotiiren, und Commoditäten, ſo dieſelben erfordern, behindern und ſchwer machen, darum entweder dieſelbe damit zu beſchonen, oder die Anrichtung ſolche Milderung und Verfaſſung erheiſchet, daß ſie den Commerciis nicht einige Hinderniſſe zufügen. In ſpecie iſt in und bey den Städten gute Proviſion und Verordnung vonnöthen, bey denen, ſo vornemlich die Commercia treiben, daß dieſelbe zuſamt dem, was dazu nöthig, zu gutem Weſen und Aufnehmen gebracht und darin erhalten werden. Einmal gereicht zu ſolchem Zweck, daß in Städten rechtſchaffene Kaufleute ſich finden und traſiquiren, nemlich, welche die Kaufmannſchaft recht verſtehen, Vermögen und Mittel, daneben guten Glauben und Credit haben, und wo ja nicht alle von dergleichen Qualitäten, doch der mehrere Theil alſo beſchaffen ſeyn möge. Dann wo die, ſo Handlung treiben, keinen Verſtand und Mittel haben, kann nichts gewiſſers erfolgen, denn daß ſie bald aufhören zu kaufſchlagen, ausgehen und andere mit zu Grunde richten: wie dagegen kein guter Kaufmann iſt, der nicht bey ſich durch verſtändigen Handel andere mit aufhelfe und zur Nahrung An-

laß

laß giebt. Weil aber dergleichen Leute, so Verstand und Mittel haben, an allen Orten sich niedersetzen, und das tägliche Brodt erwerben können, nicht aber Lust haben, an denen Oertern zu seyn oder zu bleiben, da ihre Gewerbe beenget, beschweret oder behindert werden, so ist sie anzulocken und zu erhalten hochnöthig, daß in diesen Städten dieselbige nicht weniger Immunitäten, Freyheiten und Bequemlichkeit, denn an andern, bevorab den benachbarten Oertern haben, und was dem entgegen, bey diesem Kriegswesen eingerissen, immassen dann bey den gravaminibus davon Erwähnung geschehen, abgethan werde. Und weil, als dick gemeldt, an diesen Oertern die Gelegenheit und materia commercandi so häufig nicht ist, daß ein jeder nach Belieben Kauf-Handel treiben könne, dahero auch aus gutem Wolbedacht nicht weniger in diesem Lande als den benachbarten Oertern von den Alten es also eingerichtet und hergebracht, daß die Nahrung in Städten unter die Stände und Zünfte vertheilet, auf einen gewissen Stand, Zunft und Nahrung ein jeder die Bürgerschaft gewinnen, demnach sich genügen lassen, und einem andern nicht vorgreisen soll, so gehöret zu gedeyhlicher Unterhaltung der Kaufmannschaft, daß andere, dann die darauf das Bürger-Recht gewonnen, dazu nicht verstattet, insonderheit da die in andern Zünften und absonderlich zugeeigneter Nahrung also begriffen, daß ihnen die Kaufleute nicht Eingriffe thun können, so sollen sie sich auch hinwiederum derselbigen müßigen, immassen solches nicht allein ratio æquitatis & æqualitatis erfordert, sondern auch zu so vieler Städte entretenement hochnöthig ist: in Anmerkung, daß die Vertheilung der Bürgerschaft unter gewisse Stände nach der Nahrung und Gewerbe dahero geschehen, daß ein jeder, sein täglich Brodt zu erwerben, occalion haben, und einer dem andern solche nicht benehmen, daneben, daß um so viel mehr in verschiedene Zünfte vertheilte unter gute Ordnung continiret werden mögen, deren Aufhebung dann große Confusion verursachen, und es dahin bringen würde, daß etliche wenige eigennützige alle Nahrungs-Mittel endlich allein zu sich reissen, andre aber, die so nicht bemittelt, ausstehen und davon gehen müssen. Und obwol die Commercia frey seyn, und niemand zu verbieten, so ist doch der Kauf-Handel und jus mercaturæ nicht promiscue einem jeden erlaubet, noch in diesen Lande und Städten promiscue zu erlauben, da in und bey denselben bey weitem nicht die Mittel dazu seyn, so bey den jetzigen Kaufleuten die mercaturam sourniren und erhalten könnten: zu geschweigen, wie es gehen würde, da ein jeder nach Belieben dieselbe zu treiben sich gefallen lassen möchte, so würde auch daraus erfolgen, daß, wo die in anderen Zünften seyn, der Kaufmannschaft sich anmaßen wollten, hingegen auch den Kaufleuten, was denen Zünften zugeeignet, müßte frey gegeben werden; ausserdem sonst die Iniquität kein gut bürgerlich Vertrauen und Wesen verursachen, die in diesen sich befindende und ihre gute Nahrung habende, die Kaufleute, wie denn aus den Excessen mehr denn zu viel bereits befindlich, gar unten halten, und durch gedoppelten Vortheil die Kaufmannschaft an sich allein ziehen würden: und was sonst vor Inconvenientien die Aufhebung solches Unterscheides verursachen könnte.

Fürs andere beruhet die Kauf-Handlung auf die Schiffahrt, und wie jene niederfallen müßte, wo diese nicht erhalten und zu Aufnehmen gebracht wird, mit derselben auch denn mehrentheils Leute, als die sich davon ernähren, nicht allein zu der Städte, sondern des Landes und J. K. M. Estats unwiederbringlichen Nachtheil abgehen würden: so gehöret zu der vornehmsten Beobachtung, daß die Schiffe

und

und Schifleute, so annoch seyn, beybehalten, und andere noch beygeschaffet und angelocket werden.

Zu solchem Zweck gehöret zuerst, daß die Hölzungen im Lande, daraus die Materialien zu den Schifs-Bauten genommen, nicht weiter, als leider bishero geschehen, zerhauen und verwüstet, sondern was zu Schif-Bauten dienlich, so viel möglich, zu solchem Behuf conserviret, allein veräussert und angewandt werde.

Zum andern, daß, weil das Holz, so zur Schif-Baute diensam, in diesen Landen, bevorab an denen zu der Ab- und Anfuhr bequemen Oertern, nicht so häufig und überflüßig, sondern kaum zur Nothdurft genügig, die Ausfuhr der Planken und anderer dazu nützlichen Hölzer nicht verstattet werde.

Vors dritte, wofern man an diesen Orten die Schiffe beybehalten will, ist vor allen Dingen nöthig, dieselben mit keinen oder auch nicht mit mehrern oneribus, als in denen Oerteru, da die Schiffahrt floriret, und wo sie mit mehrer Freyheit seyn können, geschiehet, zu beschweren, zumal die Auflagen, so die Schiffe ertragen, den Schifs-Rhedern die Lust, Schiffe zu halten und auszurheden, den Schiffern und Bootsleuten, als die insonderheit die Freyheit belieben, und solches an Oertern annehmlich befinden, die Liebe an beschwerlichen Oertern zu bleiben oder dahin zu laufen benehmen, dessen dann bey Anlegung der Licenten in diesen Landen augenscheinliche Exempel vorhanden, nachdem, so bald dieselbe an einem Ort aufgekommen, die Schiffe samt allen, die davon sich ernähren, sich aus den Städten verloren und noch verlieren. Es ist auch leicht zu ermessen, daß bey denen Ungeldern, so auf die Schiffe jetzund gebürdet werden, nichts anders erfolgen können, in Ansehung, daß weil die Schiffe, so oft sie aus- und eingehen, ob sie gleich beladen, oder nur beballastet, sie verdienen etwas oder nichts, die fast unzählige Unstatten, als Last- Mast- Ruder- Segel- Schreib- Wachs- Armen-Gelder, daneben noch die Schiffer den Visiteurs, auch zu mehrmalen den Soldaten, die man ihnen auf die Schiffe setzet, ein beschwerliches abtragen sollen, und wenn dieselben von einer Stadt, da die Licenten seyn, wol zu sechs malen in einem Jahre, weil dabey kein Gedeyhen ist, im Fall nicht drey Reisen ein jedes thut, im Aus- und Einkommen diese zu einemmal mehr denn zu beschwerliche Bürden ausstehen sollen, darüber das Schif nicht allein so viel nicht verdienen kann, als es geben muß, sondern wol der dritte Theil von dem Werth desselben verloren wird, so unmöglich sey, die Schiffahrt bleiben könne, als sich Leute finden werden, die bey nicht habenden einigen Gewinn ihr Geld im Schif stecken, ja sich großen Schaden und periculis marium submittiren werden, sondern verkaufen vielmehr von Tage zu Tage die Schiffe, so noch vorhanden. Was nun daran der hohen Landes-Obrigkeit und dem Lande gelegen, hat ein jedweder, der weiß, was an guten Schiffen und Schifleuten in Fried- und Kriegszeiten gelegen, wasgestalt auch deren Abgang vielen andern Leuten die Nahrung mit wegnimt, und dieselbe aus dem Lande vertreibet, von selbsten zu ermessen. Der bereits zugefügte Schade und Verlust wird es auch geben, und wann nur möchte gegen einander gehalten werden, wie etwa vor zwey Jahren, danach es mit der Schiffahrt bewandt, und was durch die Anlegung der Licenten und dabey auf die Schiffe gebürdeten Beschwerden bereits an etlichen Oertern abgegangen, würde sich ereignen, wo es endlich hinaus wollte, und so viel besser gegen einander erwägen lassen, ob besser, die Beschwerden zeitig nachzulassen, als durch dieselben die Schiffe mit allen davon sich nährenden Leuten ganz abzutreiben. Wofern aber solcher unwiederbringliche auch für dieses Land unschätzliche Schade soll verhin-

dert und die Schiffahrt erhalten werden, ist höchst vonnöthen, die Schiffe von den Unstatten zu befreyen, und ihnen kein mehrers, dann sie in Niederland, Hamburg, Lübeck und Danzig beschweret, aufzuerlegen; zumalen, so viel deren noch übrig, an denen Orten man bald finden, hier aber verlieren wird, wie dann schon manch gut Schiff dahin und sonst an andere Oerter verkaufet, da in den Pommerschen Häfen die Lasten zu schwer, und der Gewinn zu gering ist.

Und als zu der Ab- und Zufuhr bey diesen Pommerschen Landen wenig Schiffe genugsam seyn, dahero dieselbe dadurch nicht können unterhalten werden, sondern an andern Oertern Frachten suchen und nehmen müssen, und durch dieselbe sich der mehrere Theil der Schiffe bishero beholfen, so gehöret mit zur Unterhaltung der Schiffahrt, daß was daran behinderlich, so viel möglich abgeschaffet werde. Die Hudernisse aber bestehen fürnemlich hierinnen:

1) Daß, wann die Schiffe aus den Pommerschen Häfen nur mit Ballast fahren, anderswo die Frachten zu suchen, oder wann sie nach abgelegter Reise wiederum mit Ballast einkommen, eben sowol, als wenn sie beladen wären, die schweren Ungelder abtragen müssen, da sie doch im Ausgehen oft nicht wissen, ob sie zur Fracht gelangen mögen, davon bisweilen aber auch mehr Schaden als Vortheil haben, und im Wiederkommen vielmalen mehr Verlust und Unkosten als Gewinn empfinden.

Demnach bey solcher Ungewißheit des Geniesses aber gewissen Verlust der großen Ungelder im Aus- und Eingehen die Schiffer und Schifs-Rheder nicht leicht etwas wagen, oder die Schiffe ausgehen lassen können, geschweige qua æquitatem die Schiffe, wann sie zu überwintern oder auf Fracht zu warten in ihren eigenen Hafen, da sie zu Hause seyn, anlangen, und da nichts gewinnen oder erwerben, nicht mit solchen Auflagen können beschweret werden. Hieneben hat

2) den Pommerschen Städten diesen Vortheil benommen, die jüngst zwischen der zu Dännemark K. M. und den Städten der vereinigten Niederlande getroffene Handlung, wodurch die Niederländischen Schiffe in Öresund ganz befreyt, und allein in Niederland die Ungelder erlegen müssen, die hiesigen aber, wenn sie von andern Orten abfahren, alda Schif und Güter verzollen, und noch eins in Niederlanden, wohin die meisten Frachten gehen, dasselbe abzustatten angehalten werden, darum allein die Holländischen Schiffe befrachtet, die Pommerschen aber ganz von den Frachten excludiret seyn; Und wofern Schiffe und Leute an diesen Orten bleiben sollen, ist benebenst Abhelfung anderer Beschwerden auch dieses eines zureichenden Mittels bedürftig, daß die Pommerschen Schiffe der in Öresund habenden Freyheit würklich geniessen, und nicht durch jetzt besagtes Impediment verlustig, ja gar von auswärtigen Frachten und Fahrten abgebracht werden. Nicht weniger ist

3) auch den Pommerschen Schiffen behinderlich, daß sie in den Pommerschen und andern J. K. M. ihrer gnädigsten hohen Obrigkeit Häfen keine Freyheit und Vortheil vor fremden Schiffen haben, da doch fast in allen Königreichen, Landen und Häfen üblich, J. K. M. in Dero Reichen es auch also observiret, daß die einheimischen Schiffe zur Fahrt aufzuhelfen und zu befördern, demnach die Handlung dadurch zu so viel besserem Flor zu bringen, sie mit besserem Vortheil dahin segeln, und Kaufleute so viel ehe und lieber die Waaren darin schiffen mögen.

Wann nun J. K. M. mit geringem Abgang der Licenten hierin den Pommerschen Schiffen gnädigst zu Erhaltung dergleichen Freyheiten vor andern willfahren

ren könnte, dagegen aber aus Vermehrung und Wachsthum der Schiffahrt vielfachen Nutzen, dadurch aller Abgang gedoppelt und höher ersetzet wird, zu empfinden hätte: So hofft man unterthänigst, daß J. K. M. bey denen zu Verbesserung der Commerzien pflegenden Conssiliis gnädigst veranlassen werden, daß durch solche Freyheit und Immunitäten in Dero Reichs und Länder Häfen die Pommerschen Schiffe an Vorzug, Immunität und Freyheit in specie denselben, welche die Schwedischen Schiffe haben, dahero bessere Gelegenheit erlangen.

Cap. IV.

Wie aber gute gedeyhliche Ordnung das Band der weltlichen Händel und die Brunquelle eines ersprießlichen Aufnehmens ist, so ist zuförderst dahin zu arbeiten, daß bey den Kauf- und See-Städten solche Ordnungen angerichtet werden, welche in denenselben die Kauf-Handlung und Schiffahrt dergestalt reguliren, wie es jedem Ort conveniret, und die Commercia dahin zu ziehen und zu erhalten, zuträglich.

Insgemein haben die sämtlichen Hansee-Städte sich etlicher Statutorum und eines gewissen See-Rechts vereiniget. Wie nun die Pommerschen See- und Handelsstädte unter der Hanseeischen Societät begriffen, so seyn sie zu derselben Observanz mit verbunden, und als sie der Beschaffenheit seyn, daß dadurch die Kaufmannschaft und Seefahrt nach dieser Oerter Gelegenheit verfasset, dero Hinterlassung und Uebertretung die Commerzien und Gemeinheiten mit den andern benachbarten Städten sehr turbiren würde, gehöret zu derselben Wolwesen, solche Statuta und Recht beyzubehalten, und bey den Hanseetischen Conventen gute Aufsicht zu haben, daß darin nichts zu dieser Oerter Präjudiz verändert werde.

Zum andern haben die sämtlichen Pommerschen Handelsstädte unter sich ihre gewisse Zusammenkünfte, Vereinigungen und Gewohnheiten, so dahin gerichtet, daß dem Kauf-Handel sein Lauf befördert, und was demselben hinderlich, bevorab was gegen des Landes- Polizey- und andere zu Erhaltung des Kauf-Handels in den Städten gereichende Ordnungen vorgehet, zeitig abgeschaffet werde; dahero dann bey Friedenszeiten sie jährlich zum wenigsten einmal, sonst auch, wann etwas wichtiges vorgelaufen, durch ihre Abgeordnete sich zusammen über die Angelegenheit der Commerzien besprochen; so dann so viel mehr nütz und nöthig, damit, was zur Verbesserung der Nahrung des Landes und der Städte Einwohner gereichet, von ihnen möge in Bedenken gezogen, und nach Befindung der hohen Obrigkeit zu gebührender Anordnung vorgetragen, was zu Handhabung der Ordnungen und alter Gewohnheiten gehörig, in vigor gebracht und erhalten, dann der Städte Einwohner durch vertrauliche Zusammenhaltung von allen verbotenen Vorfang und nachtheiligen Handlung abgehalten, und dazu der Unterschleif benommen werden, dazu sonst ein oder ander für sich nicht bestand, oder auch zu wenig, wie nöthig, vigilant seyn möchte.

Vors dritte hat eine jede Stadt nach ihrer Gelegenheit und Bequemlichkeit bey den Kauf-Handlungen, Bürger-Sprachen und alte Observanzen, danach dieselbe verfasset, und zu richten. Und weil dero Nothdurft und Zuträglichkeit niemand besser wissen, ermessen, erwägen und zu guten Wolstand dirigiren mag, als die Obrigkeit in Städten, so die Gelegenheit und Wissenschaft hat, auf jede Begebenheiten, occasiones und momenta aufmerken zu haben, und dieselbe zu dem Vor-

theil der Kaufmannschaft und Seefahrt zu appliciren, haben die löbl. Fürsten die Kauf-Städte mit dem jure condendi statuta & arbitria privilegiret, und ihnen die Freyheit gelassen, solche anzurichten. Es befinden sich aber an diesen Oertern insgemein viele Behinderniße und obstacula, die der Verbesserung der Commerzien und zu dero Pflege gereichenden gedeyhlichen Verordnungen entgegen seyn; dahero, was in guter Meynung und zu merklichen Aufnehmen bereits verfasset und angerichtet ist, oder angerichtet werden könnte, zu seinem Vigor und Nutzen nicht aufkommen lassen.

Darunter ist einmal zu rechnen die Weitläuftigkeit und kostbarer beschwerlicher langwieriger Verzug der Processe auch in denen Sachen, welche die Kaufmannschaften angehen, dadurch dann verursachet wird, daß, wann ein Kaufmann des Seinigen durch schleunige Rechtshülfe nicht kann wiederum mächtig werden, er seine Mittel in den trafiquen nicht verkehren, und einigen Gewinn damit suchen kann, des Processes abwarten, dabey viel occasiones, die bey der Kaufmannschaft zu beobachten, verabsäumen, ja aus Mangel der Mittel und der Zeit bey dem Rechtgehen die Handlung oft gar niederlegen, darüber, wer von der Handlung etwas zu heben hat, auch die Königl. Licent-Kammer entbehren muß; dahingegen, wann ein verständiger Kaufmann das hätte, worüber er in zehn und mehr Jahren zu Recht gehen muß, weil er sonst nimmer sein Geld müßig liegen lassen würde, publice privatimque guten Vortheil stiften könnte. In welcher Consideration in den gemeinen Rechten versehen ist, daß die causæ mercaturam ut & rem nauticam concernentes summariæ seyn, und levato velo behöret und decidiret werden sollen; So aber in diesen Landen leider bey Gerichten nicht observiret, sondern ohne Respect auf die Kaufmannschaft alles zu unaufhörlichen Streit hingelassen wird.

In andern Handelsstädten ist zu Verhütung solches verderblichen Unwesens wolbedächtlich eingeführet, daß in Kauf- und Schifs-Sachen arbitri und gute Männer, die erste Behör und Erkenntniß auf beider Theile mündliches Vorbringen haben: wer durch ihr arbitrium, so ex æquo & bono gefället wird, beschweret zu seyn vermeinet, demselben zwar frey sey, bey der Obrigkeit sich zu beklagen, doch daß nicht ordinario sed brevissimo processu die Sache behöret und abgerichtet werde, davon dann, wo die Sache nicht gar zu intricat, keine Appellationes zugelassen, wo sie aber zuläßig erachtet, der processus verkürzet, dadurch dann viele Streitigkeiten und litigia bey den judiciis verhütet werden.

Zum andern entstehet der Kaufmannschaft nicht wenig Unheil daher, daß die jura specialia & privilegia mercaturæ & mercatorum, auch die in den gemeinen Rechten enthalten, nicht observiret, und bey den Gerichten die Leute gebrauchet werden, so die recessus & conditiones negotiationum, was zu der Kaufmannschaft Flor und Beförderung und Erhaltung die Rechte oder jedes Ortes Statuta heilsamlich verordnen, nicht considériren, sondern sich und die Sache an die generalia constringiren. Wann nun darüber manchem Unrecht geschiehet, daneben aus den præjudiciis Neuerungen und Unordnungen eingeführet werden, muß der Kauf-Handel dadurch Anstoß leiden, wie aus den exemplis, wenn es nöthig, vorzulegen seyn würde.

Vors dritte verursachet den Kauf-Handlungen großen Abgang, wann Kaufleuten mit denen Schulden und Crediten, so bey der Kaufmannschaft contrahiret, nicht recht eingehalten wird. Ohne daß bekannt ist, quod fides omnium contractuum & negotiationum vinculum & spiritus vitalis est, eaque infracta aut inviola-

inviolabiliter dum servata commercia infringi & imminui necesse est, so ist in diesem Lande es insonderheit also beschaffen, daß ohne Credit die Handlung nicht bestehen, und die meisten ohne parat Geld auf Credit getrieben werden, immaßen denn der mehrere Theil im Lande, was zu ihrer Angelegenheit benöthiget, vorher zu gutem Glauben aufnehmen, wie dann es auch fast anders nicht seyn kann, weil man aus diesem Lande nicht tägliches Einkommen hat, davon alle Tage Geld zu erheben, sondern die Revenüen zu gewissen Zeiten fällig, und die Leute, bevorab nach dem Kriegswesen, mit Baarschaften nicht bemittelt.

Wann nun den Kaufleuten nicht eingehalten wird, oder sie zu den Ihrigen nicht gelangen, auch dessen nicht gewiß versichert seyn können, obzwar es das Ansehen bey manchen hat, daß nur der Creditor den Schaden empfinde: so betrift dieselbe zugleich die Kaufmannschaft und consequenter das Land, indem, was ex fide nicht erstattet wird, dem Vortheil, so das Land und das Aerarium aus dem Umkehren der Gelder haben kann, abgehet, die so durch Nichthaltung umgeführet werden, darauf bedacht, wie sie ihre noch übrige Mittel entweder mit mehrer Versicherung zinsbar belegen, oder an anderen auswärtigen Oertern in Handlung anwenden, hier zu Verbesserung und Erhaltung der Commerzien die nöthige Gedanken nicht, weniger die habende Mittel richten, an Waaren und Gütern mehr, als sie mit Vortheil verthun können, nicht kommen lassen, an andern Orten wiederum den Credit nicht halten, dahero auch die Handlung quitiren müßen, ja endlich dahin sich bearbeiten werden, daß dieselbe gar eine andere Gestalt gewinne, und wo kein Geld ist, dieselben aufhöre, bevorab da jetzo die schwere Licenten angeleget, und ein jeder sich wol bedenken, und mit seinen Schaden erlernen wird, daß er auf ungewisse Bezahlung nicht sein baar Geld an Waaren und Licenten lege.

Demnach, wo die Kaufmannschaft soll erhalten werden, es dahin zu richten ist, daß guter Glaube im Lande bey den Handlungen fest und unabweichig gehalten, die ludibria, womit die Creditores umgeführet, abgestellet, ein jeder zur Observanze seiner Zusage und Schulden, so er bey Kauf-Handlungen gemachet, ernstlich per paratam executionem angehalten, und Kaufleute dessen, so sie creditiren, per legalem hypothecam & privilegium, wie dann in andern Handelsstädten solches üblich, versichert werden, weil der Kauf-Handel und Vorstreckung der Angelegenheiten nicht erleidet, alle Zeit Schriften und Conventional-Hypotheken anzurichten.

Zum Vierten gereichet zu der Commerzien sonders großen Abbruch und fast gänzlicher Abwendung, sowol die Höhe als der vigor exactionis der Licenten; gestaltsam solches in vorigen Schriften und eingebrachten gravaminibus abgemachet, ein jeder Vernünftiger zu ermessen hat, daneben leider der hochbetrübte euent es bezeuget und vor Augen stellet, daß keiner Remonstration mehr vonnöthen. Zu wünschen wäre, daß der Zustand der Kaufmannschaft und Schiffahrt in diesen Landen und in den Städten, wie es vor den angelegten Licenten an jedem Orte gewesen, und wie es jetzo damit bewandt, recht erforschet, consideriret, die Ursachen des merklichen Abgangs ohne Passion erwogen würden, es sollte sich verhoffentlich daraus leicht aufgeben, wie die Licenten in der Maasse, worin und wie sie jetzo eingetrieben werden, mit den commerciis und deren Aufnehmen an diesen Oertern ganz nicht compatibel seyn. Auch wer als ein Patriot zu des Landes Verbesserung, der trafiquen Wachsthum, J. K. M. Etats davon zum guten Theil entstehenden Versicherung, der Licent-Einkommen Vermehrung, consilia geben soll, müßte die mode-

ration tam circa ſummam quam exactionem inſtändig urgiren, und dagegen ſich nichts irren laſſen, was mit den Licenten an andern Oertern etwa vorgehet, wiewol man weiß, daß an denen, inſonderheit in den liefländiſchen Städten, obgleich alda viel größer Handlung gepflogen, und beſſer Aufnehmen befunden wird, doch die Licenten mehr denn halb geringer ſind; zumal inſonderheit die Gelegenheit eines jeden Orts, und was alda die Commercia der Einwohner vermögen, und des Landes Condition zugeben und erleiden mögen, zu conſideriren, und indem ſolches nicht geſchiehet, ſondern die Licenten an allen Orten, ſo doch quoad ea, quæ ad Commercia ſpectant in plane diſpari conditione ſeyn, æquali modo quantitate & vigore wollen exigiret werden, was zu übermäßig und inconvenient iſt, unabgänglichen Verderben und gänzliche Abtragung der Commerzien verurſachen muß. Etliche wenige hochnöthige Conſiderationes, deren mehr noch anzuführen wären, zu berühren, ſo haben

Emmal andere Länder eine geraume Zeit her gute Ruhe und Frieden genoſſen, ſeyn in Vermögen und bey Mitteln, in dieſem aber die Einwohner durch des Krieges Beſchwerden und Drangſale gering worden, appauvriret, und von allen Mitteln, Handlung und Nahrung abgekommen, dahero, was an jenen leichter zu conſerviren, hier nicht ohne Beſchonung, Befreyung und Beförderung deſſen, was zum Aufnehmen gereichet, nicht mag repariret werden.

Zum andern, ſo ſeyn an andern Oertern die Commercia häufig in gutem Weſen und Flor zu finden, dahero die Licenten nicht ſo beſchwerlich, und darf man alda nur die Conſideration haben, wie dieſelbe zu erhalten. In dieſem Lande aber nach Anweiſung des Augenſcheins ſeyn ſie ganz gering, in großem Verderb und Abnehmen, und hätte man dahin zu arbeiten, daß, im Fall die Licenten künftig etwas tragen ſollten, wie die Commercia als deſſen Brunquell erſtlich anzurichten, nicht aber beym Anfang fort zu unterdrücken und zu vertreiben wären.

Vors dritte, ſo iſt es faſt bey anderen Landen ſo bewandt, daß darin wenig Kauf- und Handelsſtädte belegen, dieſelbe einen großen Bezirk und Diſtrict von Landſchaften um ſich haben, und in ſchifreichem Revier liegen, daher von dannen viele Waaren an ſich ziehen, dagegen dahin, was zur See einkömmt, in großer Menge verhandeln, alſo ſich leicht viele reichlich alda ernähren, und bey der Gröſſe und Vielheit der trafiquen großen Gewinn haben mögen, daß ſie die Licenten ſo leicht nicht empfinden. Das contrarium aber befindet ſich in Pommern, da in einem geringen Ort Landes viel Kauf- und Seeſtädte liegen, zum mehrern Theil zu Waſſer und Lande auf wenig Meilen Auf- und Zufuhr nur haben, und doch davon ſich erhalten, und ihre Einwohner ernähren ſollen.

Viertens haben andere Oerter dergleichen Waaren in copia auszugeben, welche man in anderen Landen nicht entrathen, und anderswo ſo leicht nicht haben kann. Dagegen hinwiederum zu ihrem und ihrer Nachbaren, mit welchen ſie handeln, Unterhalt von andern Oertern viel Waaren einziehen, daß alſo die Handlung, wie hoch auch die Licenten geſteigert werden, bleiben muß, wie dann in den Schwediſchen und Liefländiſchen Orten ſolches befindlich. Mit Pommern hat es ganz eine andere Beſchaffenheit und Bewandniß, welches nichts ausgiebt, ſo nicht an andern Orten die auswärtige beſſer bekommen möchten, in die ſo benachbarte Oerter zu Lande nichts oder gar zu wenig abgeführet, vor ſich auch nicht viel an ausheimiſchen Waaren bedürftig, ſondern vielmehr durch die Beſchwerden veranlaſſet wird, ſich an ihres Landes Gewächs begnügen zu laſſen, und kümmerlich zu behelfen.

Zum

Zum Fünften weil in Ab- und Zufuhr an andern Oertern mehrentheils Fremde die Handlung pflegen, und die Licenten ſuſtiniren, ſo empfinden es dieſelben nicht ſo beſchwerlich: In Pommern, da wenig Handlung iſt, betrift es bloßerdings des Landes Einwohner, und können bey dem nicht zu einigem Vermögen kommen, ſondern müſſen endlich gar darüber verarmen.

Zum Sechsten, andere Oerter ſeyn alſo ſituiret, daß durch die benachbarte den Commerciis kein Eindrang, Vorgrif oder Abbruch kann zugefüget werden, indem ſie alles haben, was die trafiquen unterhält, in der Nachbarſchaft es nicht zu bekommen, daneben, daß die Zufuhren andere von ihnen unvermeidlich abholen müſſen, oder auch ſie bey der volkreichen Menge conſumiren können. Pommern aber iſt auf allen Seiten ſo benachbart, daß alda zu den Commerciis beſſere Gelegenheit, Materialien und Vortheil, und durch der benachbarten Oerter Freyheit alles kann entzogen werden.

Vors Siebente, ſo iſt auch die inæqualitas lucri, ex quo alimentum capiunt, vivunt & vigent commercia, an andern und dieſen Oertern handgreiflich, und wie geringer hier die Profiten ſeyn: ſo weniger vermag man davon große Beſchwerden abtragen, welches alles und jedes dann aus dem Effect und Erfolge der vorigen Zeiten, wann es nöthig, vor Augen zu ſtellen. Hiebey ſetzet man auſſer allem Zweifel, wann obiges, als vor ſich wahrhaft, raiſonable und begreiflich conſideriret wird, daß man nicht allein das wahre und vornehmſte impedimentum commerciorum, auſſer deſſen Abſchaffung alle medela vergeblich, und dem Uebel nicht gewachſen, leicht befinden, ſondern auch auf die Remedirung bedacht ſeyn werde.

Cap. V.

Schließlich kommt bey dieſem objecto noch in Bedenken, ob nicht die Pommerſche zu einem Vortheil und Zuträglichkeit bey den commerciis in andern Königreichen und Landen zu verhelfen wären, und durch welche Mittel es füglich geſchehen möge, dabey dann zu erforſchen, was etwa die Pommerſchen Lande und Städte bereits vor Rechte, Privilegien und Freyheiten an anderen Orten gehabt, und dann, was denen nach jetziger Zeiten Beſchaffenheit annoch möchte hinzugethan werden.

Zuerſt haben unter andern auch den commerciis zu Nutzen und Aufnehmen die löbl. Herzoge zu Pommern mit der Röm. Kayſerl. Majeſtät, auch andern ihren Nachbaren, inſonderheit der Krone Dännemark und Pohlen, wie auch mit Chur-Brandenburg und den Herzogen zu Mecklenburg, verſchiedene Vereinigungen und pacta aufgerichtet, und darin die Vorſehung gethan, wie zwiſchen derſelben Ländern und Unterthanen Ruhe, Friede, gutes Vernehmen, Handel und Wandel erhalten, verbeſſert und zu guter Bequemlichkeit gerichtet werde. Als aber bey dieſen Kriegen und ſonſt die Zeiten und deren Umſtände Uebung und Genieß ſolcher Vereinigungen verändert, auch aus andern Urſachen dero Renovation, Verbeſſerung und Application auf jetzige Zeiten und Zuſtand vonnöthen: So würde die Angelegenheit erheiſchen, alle und jede Verträge, placita und Beliebungen zu revidiren, zu erwägen, deren Obſervanz nachzuforſchen, und bemühet zu ſeyn, was daraus etwa gerathen, dazu wiederum durch zureichende Mittel zu verhelfen. Da dann, was in Pohlen oder Chur-Brandenburg zu dieſes Landes Vortheil und der Commerzien Beyhülf vorhin vereiniget, oder durch die Uebung hergebracht, oder auch

ſonſt

ſonſt noch möchte angerichtet werden, bey denen gegenwärtigen Friedens-Handlungen mit der Krone Pohlen und den Gränz-Tractaten mit Chur-Brandenburg und Dero hochanſehnlichen Herren Commiſſarien gute occaſion hätten. Und wird hiebey zu bedenken anheim geſtellet, weil die Stände nicht allerdings von denen obberegten compacten, gründ- und eigentliche Nachricht haben, gleichwol ihnen hieran gelegen, ſie auch vermuthlich nach erlangtem Bericht in einem und andern Erinnerung thun könnten, ob nicht rathſam, ihnen ex archivo Copey von denen Actis, bevorab ſo viel die Commercia oder ſonſt die Unterthanen und Landes-Einwohner und deren neceſſitudines mit den Benachbarten angehet, mitzutheilen, und derſelben unmaßgebliche Gedanken zu vernehmen.

Vors andere haben die Pommerſchen Handel- und Seeſtädte, als Mitglieder der Hanſeeiſchen Societät, in auswärtigen Königreichen und Landen die Privilegien, ſo die Hanſeeiſchen Städte allda erlanget und gebrauchet, mit zu genieſſen gehabt. Es ſeyn aber dieſelben ſehr in Abnehmen gerathen, und nicht zu hoffen, daß es damit zu vorigem Stande gedeyhe. Gleichwol würde hiebey zuerſt nöthig ſeyn, daß die Städte an der Hanſeeiſchen Societät hinfüro ſich halten, damit ſie, was durch dieſelbe die Commercia an Vortheil und Bequemlichkeit erhalten, mit genieſſen, und was bey derſelben den Commerciis zu gute geſtiftet und vereiniget, durch die Abſetzung nicht verluſtig werden, daneben wäre zu bedenken, daß ob nicht, da insgemein die Hanſeeiſchen Städte der Privilegien in andern Königreichen und Landen nicht nießhaft gelaſſen würden, durch J. K. M. gnädigſte und mächtigſte Beförderung zu erhalten, daß den Pommerſchen Städten einiger deren Genuß übrig bleiben möge.

Zum dritten haben die Pommerſchen Städte bey denen Kauf-Handlungen und Schiffahrten in den benachbarten Königreichen und Landen abſonderliche Privilegien und Freyheiten gehabt, die aber auch zum mehrern Theil eingezogen, wann aber, wie dieſelbe zu deren Gebrauch wieder gelangen möchten, ſollte in Deliberation genommen werden, ſo könnten dieſelben ſpecialiter von jeder Stadt gemeldet und conſideriret werden. Immaßen dann inskünftige eine jede Stadt, worin ſie in den benachbarten Landen und Orten abſonderlich beſchweret und behindert, vorzubringen hat. Wofern aber die Pommerſchen Städte in fremden Landen einige Freiheiten übrig behalten und wieder erlangen wollen, ſo iſt vonnöthen, daß hinwiederum die Fremden in den Pommerſchen Häfen nicht ſo ſehr beſchweret werden, geſtaltſam dann befindlich, daß durch derſelben Beſchwer Urſach und Gelegenheit gewonnen wird, quaſi retorſionis jure dieſe Landes-Einwohner zu beſchweren, ja die Commercia und Schiffahrt ihnen zu behindern und zu divertiren. Es hat J. K. M. inſonderheit Mittel und Gelegenheit quoad commercia dieſem Lande die hülfliche Hand gnädigſt und zuträglichſt zu bieten: Einmal in Dero Königreichen und Landen, wenn Dero Unterthanen in Pommern dieſelbige Privilegien und Freyheiten zu gebrauchen hätten, welche die Einwohner und Unterthanen in Schweden erlanget. Zum andern, wenn ihnen die freye Schiffahrt und Handlung nach Narva und fürters nach Rußland verſtattet, und dazu die Zuträglichkeit erleichtert würde. Fürs dritte, wann bey dem König zu Portugal verſuchet und behandelt würde, daß die Pommerſchen Städte die Freyheit und Privilegien, ſo in deſſen Reich ſie vorhin als Hanſee-Städte gehabt, behalten, oder zum wenigſten ratione commeciorum die Commodität haben und genieſſen möchten, welche die Schiffe und Einwohner des Reichs Schweden ſich bedienen.

Wie

Wie nun zu höchſtgemeldeter J. K. M. und Dero Landen Vortheil und Aufnehmen und Nutzen die Verbeſſer- und Vermehrung der Commerzien gereichet: So wird in unterthänigſter Zuverſicht gebeten, daß J. K. M. den Pommerſchen Städten darin Dero gnädigſte Huld und Beförderung zu erweiſen gerühen wollen.

No. 2.

Strand-Ordnung auf Jasmund und Wittow. 1662.

Demnach ich **Philipp Chriſtoph von der Lancken** in Erfahrung gerathen, wie wegen Beobachtung der Strand-Gerechtigkeit es eine Zeit her deswegen in nicht geringe Unrichtigkeit gerathen, daß kein gewiſſer Strand-Voigt beſtellet, und daher ſich ein jeder der Freyheit, den Strand zu bereiten, und was er erhaſchen kann, heimlich verpartiret, auch wann Schiff und Güter verunglücken, die Leute, denen ſolche zugehören, durch Raub und Abnahme des Ihrigen unchriſtlich und höchſt ſtrafbarer Weiſe noch mehr zu betrüben ſich unterſtehen, und dadurch Gottes Zorn und Ungnade über ſich ziehen, der Herrſchaft aber allerhand Schaden und böſes Nachreden bey Fremden verurſachen: So habe zu Verhütung deſſen, und damit hienächſt eine beſſere Ordnung und Richtigkeit gehalten werden möge, meinen Fiſcher und Unterthan **Jacob Liegern** zu einen Strand-Voigt verordnet und beſtellet, ihm auch zu deſto beſſerer Verrichtung ſeines Dienſtes folgende Inſtruction gegeben.

1) So lang der Lancker Gebiet von Bugerorth an bis gegen Grambts, ſoll er, wenn Sturm iſt, fleißig bereiten: wenn todte Leichname, triftige Güter oder verunglücktes Schiffsgefäß ankömmt, ſolches der Herrſchaft ſofort anmelden, bey Strafe des Meineides und Diebſtahls.

2) Acht haben, daß ſich niemand von fremden und eigenen Leuten auf dem Strand finde, ehe die geſtrandeten Güter angeſaget ſeyn, und die ſich finden, wer ſie auch ſeyn, anmelden.

3) Denen Strandenden mögliche Hülfe erzeigen, die Leute an ſich nehmen, tröſten, und Hülfe verſprechen, doch ſich von den Gütern nicht abgeben, bis es angemeldet, und verhüten, daß von niemand etwas entwendet oder geraubet werde.

4) Iſt ihm von der Herrſchaft ein gewiſſer Lohn verſprochen, bekommt auch von den ſtrandtriftigen Gütern eine billige Belohnung, wenn an Holz was anſchläget, und er mit ſich nach Hauſe tragen kann, oder ſo nicht über 2 Lßl., bleibet ſein.

5) So bald die Herrſchaft wegen des Bergegeldes ſich verglichen, ſoll der Strand-Voigt erinnern, daß von Schiffen und Unterthanen zur Wache verordnet werden, auch Aufſicht behalten, daß von keinem etwas entwendet werde, ſondern ſolche ohne Anſehen anmelden.

6) Zum Bergen ſollen alle Lancker Unterthanen, keinen ausgeſchloſſen, und ohne Verzug, gebraucht werden; das Bergelohn gehöret der Herrſchaft und Unterthanen, doch die antreibenden Güter, dazu die Unterthanen nicht helfen, gehören der Herrſchaft allein. Ein Boot und ein mit vier Pferden beſpannter Wagen wird gleich geachtet im Bergelohn.

Würde es ſich befinden, daß das Gut mit Gefahr oder in harter unleidlicher Kälte, oder mit ſchwerer Mühe und Arbeit, durch Ein- und Ausladen in die Böte muß geborgen werden, bekommen die Unterthanen zwo Theile, und die Herr-

ſchaft ein Theil; wenn es aber ohne dergleichen Arbeit geborgen, gehöret der Herrſchaft die Hälfte, und den Unterthanen die Hälfte. Und wie das Wrack des zum Schaden gerathenen Schiffsgefäßes der Herrſchaft verbleibet, und von den Unterthanen ohne Entgeld muß abgearbeitet und aufgeführet werden, als verbleibet hingegen den Unterthanen dasjenige, was ſie der Billigkeit nach und mit Vorwiſſen der Herrſchaft behandeln werden, wenn ein an Land geſchlagenes Schiff wieder abgearbeitet werden kann, oder ſonſt an Geräthſchaft durch ihre Hülfe geborgen wird.

7) Damit auch Nachricht ſeyn möge, was an Bergegeld von den Leuten ſoll gefordert und genommen werden, ſo ſtehet zwar dabey die Jahreszeit, Wetter und Gefahr, neben Vielheit der Arbeit und Zeitverluſt in Acht zu nehmen, zu mindern und zu verhöhen. Insgemein aber, wenn keine beſondere Umſtände ſich befinden, ſtehet folgender Ordnung, altem hergebrachten Gebrauch nach, nachzugehen, als daß von Silber und Gold, wie auch von ſeidenen und andern koſtbaren Sachen, der Zehnte, von Stückgütern, als Laken, Seiden, Gewürz und Specereyen, der achte Theil, von Contrebande-Waaren, als Salz, Fiſchſpeiſe, Butter, Talg, Theer, Wachs, Eiſen und dergleichen, der vierte Theil, von Getraide, Flachs und Hanf, wenn es trucken, der vierte, wenn es aber naß iſt, der andere Theil, von Brettern der dritte, von Bauholz die Hälfte, von lebendigem Viehe wird nach Gröſſe der Gefahr von jedem Stück Pferde und Rindviehe von 2 bis 4 Rthlr., vom kleinen Viehe aber, als Schaafe und Schweine, 4 bis 8 ßl. Bergegeld genommen.

Signatum Laucken, den 18ten März, 1662.

Philipp Chriſtoph von der Lancken.

No. 3.

Der K. Regierung Reſcript an das K. Hofgericht, nebſt beygelegtem Bedenken des K. Schwediſchen Senats wegen der Obſervanz des Schwediſchen Seerechts in Pommern.

a)

Tit. Regim.

Es iſt Denenſelben Zweifels ohne annoch erinnerlich, was occaſione des vor zwey Jahren hinter Jasmund geſtrandeten Engliſchen Schiffs und der daraus ſalvirten Güter Berglohns vorgekommen, und wie ſonderlich die Quæſtion aufs Tapis gebracht, ob in ſolchen Sachen nach denen adelichen Privilegien und dem Rügianiſchen Landgebrauch, oder nach Ihro Königl. Majeſtät publicirten Seerecht in judicando verfahren werden ſoll, und da pro & contra rationes ſich gefunden; es für gut angeſehen worden, das Decilum von Hofe zu erwarten, und inzwiſchen die vorgeweſene rechtliche Erkänntniß zu ſuſpendiren, und alls bis dahin in ſtatu quo zu laſſen. Wann dann dieſer Tagen a Senatu Regio die Entſcheidung desfalls gemachet, und in ſolchen Termin bey uns eingelaufen, wie der copeyliche Einſchluß mehrern Inhalts beſaget; So haben wir unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren davon Communication zu geben der Nothdurft erachtet, damit dieſes Præſcript nicht allein in dem quäſtionirten Caſu, ſondern auch bey andern dergleichen

Fällen

Fällen und künftigen Vorkommenheiten pro norma dienen und adhibiret werden könne. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 29ſten December, 1703.

Subſcr. Regim.

b)

Hochwolgeborner Herr Graf, Ihro Königl. Majeſtät Rath, Feldmarſchall und General-Gouverneur, wie auch wolgeborne Herren Kanzler und Regierungs-Räthe.

Während Ihro Königl. Majeſtät Abweſen, haben wir von Höchſterwähnter Ihro Königl. Majeſtät zu Adminiſtrirung der Juſtiz verordnete Räthe uns vortragen laſſen der Königl. Regierung eingeſandtes Schreiben vom 4ten Januar jüngſthin, betreffend einen bey dem Pommerſchen Hofgericht entſtandenen Zweifel, ob nemlich in denen Strandungen verunglückter Schiffe, wann dabey etwas gerichtlich zu entſcheiden vorkommen ſollte, ſolches entweder nach Ihro Königl. Majeſtät Ao. 1667 publicirten See-Recht, oder nach dortigen gemeinen Rechten und Landes-Gebrauch ſollte geurtelt werden; wobey uns dann die Königl. Regierung nicht allein diejenigen Gründe vorgeſtellet, ſo von dem Hofgerichte vor die letzte Meynung angeführet, ſondern auch zugleich die Umſtände gewieſen, wodurch es das Anſehen gewinnet, daß oberwähntes See-Recht eben ſowol in Pommern und Ihro Königl. Majeſtät übrigen deutſchen Provinzen, als hier in Schweden und denen darunter gehörigen Ländern, vor gemeines Recht gelten und gehalten werden müßte; welches dennoch die Königl. Regierung zu unſerer nähern Erwägung hingeſtellet.

Hierauf können wir der Königl. Regierung nicht verhalten, daß weil bemeldete deutſche Provinzen mit dieſer ausdrücklichen Clauſul in dem Osnabrügiſchen Friedensſchluß Ihro Königl. Majeſtät und der Kron Schweden abgetreten worden, daß ſie bey denen Rechten des Römiſchen Reichs und ihren eigenen Statuten allerdings ſollen gelaſſen werden, wir zwar nicht finden können, daß man denenſelben per modum injunctionis weder das Schwediſche See- noch ſonſten einiges anderes hie im Reich gemachtes Recht zur Nachricht in denen Entſcheidungen aufdringen könne, abſonderlich in denen Fällen, wann ſie ihre eigene Statuta haben mögen; Und was auch hiernächſt die Vorrede des Schwediſchen See-Rechts anbetrifft, und zwar daß darin die unter der Krone Schweden belegenen Herzogthümer genannt werden; ſo kann ſolches von denen andern, nicht aber von denenjenigen zu verſtehen ſeyn, ſo im Römiſchen Reich belegen ſind; wie denn auch gleichergeſtalt das pactum reciprocum, ſo Ihro Höchſtſel. Königl. Majeſtät 1693 geſchloſſen, Brandenburg allein angehet, und kann auf England, welches ſich alſo reciproce nicht verbunden, in keine Weiſe gezogen werden. Sollten ſich aber dennoch in Pommern keine Statuta finden, wonach dieſer vorgefallene Caſus der Strandung und Berglohns könnte decidiret werden, auf ſolchem Fall werden die Richter dorten ſich nicht entziehen, ſich darunter nach einem ſo wol gegründeten Rechte zu richten, als das Schwediſche See-Recht iſt, und welches auch in andern Ländern und Königreichen Beyfall und einen ſonderlichen Ruhm gewonnen. Womit wir die Königl. Regierung der Obhut Gottes empfehlen.

Stockholm, den 16ten October, 1703.

J. G. Steenbock. N. Gyldenſtolpe. Diedrich Wrangel. G. Falckenberg. J. Lillienſtedt.

No. 4.

Königl. Reſcript an die Pommerſche Regierung, mit beygelegter Königl. Reſolution an das Schwediſche Commerz-Collegium auf deſſelben Erinnerungen gegen die den Pommerſchen Landes-Deputirten ertheilte K. Reſolution, betreffend die Trafiquanten nach Schweden aus Pommerſchen Städten.

a)

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veſte, Herr Graf, Unſer und Unſers Reichs Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant, und ſämtliche Regierungs-Räthe, beſonders liebe Getreue.

Aus Eurem unter den 7ten letzt abgewichenen Junii an Uns abgelaſſenen unterthänigſten Schreiben haben Wir der Länge nach erſehen, was Ihr wegen Unſerer den 20ſten December a. p. denen Pommerſchen Landes-Deputirten ertheilten allergnädigſten Reſolution, betreffend die Trafiquanten der Pommerſchen Städte, und der desfalls nachgehends von Unſerm Commerz-Collegio gethanen Erinnerungen in Unterthänigkeit ferner anzutragen Euch veranlaſſet gefunden. Wann Wir nun die von Euch in dieſem Fall angeführte momenta in allergnädigſte Erwägung kommen laſſen, und Wir darauf ſolchergeſtalt, wie beygehende Copia von Unſerm an das Commerz-Collegium abgelaſſenen Reſcript ausweiſet, Uns ferner zu erklären und auszulaſſen in Gnaden gut gefunden; Als habet Ihr ſolches denen dortigen Trafiquanten, wie nicht weniger geſamten Landes-Ständen, ſo bey Uns ebenfalls wegen dieſer Angelegenheit mit Ihrer Vorſtellung in Unterthänigkeit eingekommen, zu ihrem nöthigen Unterricht gehörigermaßen kund zu thun. Die Wir Euch übrigens nächſt Empfehlung Göttlicher Obhut mit Königl. Huld wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 18ten Auguſt, 1721.

Friedrich.

D. N. v. Höpken.

b)

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Aus eurem unterm abgewichenen 17ten Februar und 4ten May an Uns abgelaſſenen unterthänigen Schreiben haben Wir in Gnaden die Erinnerungen und Anmerkungen erſehen, die ihr über Unſere auf der Pommerſchen Deputirten unterthänige Vorſtellung und Anſuchungen, den Pommerſchen Handel und Commerz betreffend, ausgefertigte Reſolution zu machen nöthig gefunden, da ihr vermeinet, daß in bemeldeter Unſerer Reſolution ein und anderer Umſtand eingeſtoſſen, der nicht allein wider Eur und Unſers Cammer-Collegii Bedenken, ſondern auch in einem gewiſſen Fall wider den rechten Verſtand der Verordnungen ſtreitend ſey, und auſſerdem ſowol Unſern einheimiſchen Trafiquirenden, als den Pommerſchen Handelnden zur Laſt und Beſchwerde gereiche: weswegen ihr euch auch veranlaſſet gefunden, bis zur weiteren Unſerer gnädigſten Auslaſſung mit vorberührter Unſerer

Reſolution

Reſolution Bewerkſtelligung und Expedirung der Ordres darüber an die Behörde inne zu halten. Nun haben Wir alles dies, und was ihr mehr in dieſer Sache in Unterthänigkeit angetragen habt, in weitere nöthige Ueberlegung bey Uns kommen laſſen. Und was den 6ten §. Unſerer für die Pommerſchen Handelnden ausgefertigten gnädigſten Reſolution und denn die Befreyung von des ſur plus Erlegung betrifft, ſo iſt, weil denſelben längſt vorhin das Jus indigenatus zugeſtanden worden, und ſie deswegen gleich mit eingebornen Schwediſchen unter einander handelnden Unterthanen angeſehen werden müſſen, Unſer weiterer gnädigſter Wille, daß ſie gänzlich von der Erlegung des ſo genannten Sur plus befreyet ſeyn ſollen und müſſen, zumal da vorberührte eingeborne Schweden blos den gewöhnlichen kleinen Zoll bezahlen, und die Licent, welche von Unſern Pommerſchen drinnen bezahlet wird, denſelben bereits überſteiget. Und wie Wir demnach hiemit oftberührte Unſere gnädigſte Reſolution vom 19ten December 1720 in Gnaden haben erklären und beſtätigen wollen, ſo wollen Wir auch, daß die Pommerſchen Traſiquirenden dieſelbe von bemeldetem dato an zu gute genieſſen ſollen, ſo daß diejenigen, welche nachhin Sur plus bezahlt, oder dafür Caution geſtellet, daſſelbe zurückbekommen oder von der Caution befreyet ſeyn ſollen; und vermeynen Wir im übrigen, daß allem Unterſchleif und Lurendreyerey dadurch vorgebeuget ſeyn ſoll, daß die Pommerſchen Handelnden, welche einige Waaren hieher nach Schweden führen, glaubwürdige und von jedes Orts Magiſtrat ausgegebene Atteſtate bey ſich haben müſſen, welche klärlich einzeugen, von welchem Orte oder Stadt Waaren hergeſchiffet werden, daß ſie des Landes eigene Producte ſind. Belangend den 8ten §. in Unſerer gnädigſten Reſolution wegen der See-Päſſe, welche die Traſiquirenden in Pommern zum beſſern Betrieb des Handels und Fortſetzung der Fahrten in Unterthänigkeit geſuchet haben, daß ſie von Unſerer Pommerſchen Regierung ausgefertiget werden, und ſie nicht verpflichtet ſeyn möchten, ſolche See-Päſſe hier bey Unſerm Commerz-Collegio zu ſuchen und auszunehmen, ſo finden Wir bedenklich, da Unſere Regierung vorhin zu Ausgebung derſelben autoriſiret geweſen, den Pommerſchen Handelnden ihr unterthäniges Geſuch in dieſem Punkt abzuſchlagen, weil ſie mit weniger Beſchwerde ſich Unſerer Regierung als Unſers Commerz-Collegio See-Paß verſchaffen können, und es für Uns und Unſer Reich höchſt angelegen iſt, daß Wir auf alle mögliche Weiſe ſuchen, dem Handel zu der Traſiquirenden wenigſter Beſchwerde und Weitläuftigkeit zu erleichtern und zu befördern. Doch wollen Wir euch hiedurch nicht benommen haben, See-Päſſe für diejenigen Pommerſchen Handelnden auszufertigen, die ſolche verlangen. Was den 10ten §. Unſerer gnädigſten Reſolution angehet, worin den Pommerſchen Traſiquirenden zugeſtanden iſt, ihr hergebrachtes Getrayde Tonnenweiſe an der Brücke zu verkaufen, ſo finden Wir gleichfalls billig, ſolches hiemit zu beſtätigen, inſoferne andere Schwediſche von einer Stapelſtadt zur andern handelnde Unterthanen gleiche Freyheit haben. Dagegen aber iſt auch Unſer gnädigſter Wille und Meynung, daß da dieſe letzteren doppelt Meſſer-Geld bezahlen, erſtere gleichfalls dazu ſchuldig und verpflichtet ſeyn ſollen. Und dieſes iſt nun, was Wir Euch zur gnädigen Antwort und Nachricht in vorberührter Sache haben geben wollen; und habt ihr nun forderſamſt die nöthige Anſtalt zu machen, daß was ſolchergeſtalt von Uns beſchloſſen und beſtätiget worden, gehörig bewerkſtelliget und vollführet werde. Womit u. ſ. w.

Stockholm, den 20ſten Jul. 1721.

Friedrich.

No. 5.

Formul der Freybriefe der K. Regierung für die in Pommern gebaueten Schiffe zum Genuß der halben Freyheit in Schweden; Item des von den Städtischen Magistraten zu ertheilenden Biel-Briefes. 1722.

a)

Tit. Regim.

Demnach der Schiffer **Marten Riecke**, und sein Mitrheder **Christian Riecke**, Höchstermeldeter Ihro Königl. Majestät Unterthanen und Bürgere allhier in Stralsund, durch den bey uns exhibirten Original-Bielbrief des hiesigen Magistrats, datirt den 5ten Junii 1721, uns zu erkennen gegeben, daß ihre Galliot, **die weiße Lilie** genannt, von 24 schweren Lasten groß, auf Cravels Manier zu Volcksdorf ohnweit Loitz Ao. 1720 von eichen Holz gezimmert worden, und sie allein Rheder desselben wären, mit Bitte, daß wir ihnen darauf einen Freybrief ertheilen möchten, damit sie Kraft dessen die halbe einländische Freyheit in Erlegung des Zolls genieſſen könnten; Und dann höchstermeldete Ihro Königl. Majestät in Gnaden verordnet, daß denen Schiffen und Fahrzeugen, welche Ihro Königl. Majestät Unterthanen und Einwohner entweder kaufen oder erbauen lassen, so viel Freyheit in Erlegung des Zolls mitgetheilet werden soll, als sie nach ihrer Beschaffenheit und Gröſſe selbige zu genieſſen befugt seyn können; Und zu diesem Ende vorgedachte Rheder auf ihre unterthänige Pflicht, mit welcher Ihro Königl. Majestät sie verbunden seyn, und mit einem Eide certificiret haben, daß die Galliot ihnen allein zuständig sey, und kein Fremder oder Ausländischer einiges Theil daran habe, auch daß vorgenannter **Martin Riecke** darauf Schiffer, und wohnhafter Bürger in Stralsund sey: hiernächst denn auch Ihro Königl. Majestät mittelst Dero allergnädigsten Resolution de Ao. 1720 den 19ten December uns in Gnaden anbefohlen und autorisiret haben, zu Facilitirung des Commercii auf hiesiger Unterthanen Schiffe und Fahrzeuge, wenn sie es verlangen, Freybriefe zu ertheilen; Solchem allen nach haben wir gegenwärtigen Freybrief mehrerwähnten Rhedern für diese ihre Galliot, **die weiße Lilie** genannt, ausfertigen lassen, Kraft dessen sie die halbe Einländische Freyheit zufolge Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung, sowol ausgehend als einkommend, zu genieſſen haben. Wornach sich alle und jede ꝛc.

Stralsund, den 13ten März, 1722.

Subscr. Regim.

b)

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund bekennen hiemit, daß Schiffer **Martin Riecke** und sein Mitrheder **Christian Riecke** vor Uns mit einem Eide certificiret, daß ihre Galliot

1) zu Volcksdorf gebauet,
2) die weiße Lilie genannt,
3) auf Cravels Manier von Eichenholz,
4) Anno 1720 gezimmert,
5) 24 Last schwer, 27 Ellen lang, 19 Fuß breit, 7 Fuß tief,
6) der Schiffer gehöret hier zu Hause und ist Bürger,

7) fähret

7) fähret ſelb fünfte,
8) ſein Rheder iſt Chriſtian Riecke, Bürger und Schiffer hieſelbſt,
9) gedachter Rheder Chriſtian Riecke hat die Hälfte in dieſer Galliot, und der Schiffer ſelbſt die andere Hälfte,
10) ſey kein anderer oder fremder Rheder mehr darin intereßiret.

Urkundlich haben Wir dieſes mit Unſerm Stadt-Inſiegel und Unſers Secretarii Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen Stralſund, den 5ten Junii, 1721.

(L. S.) Juſſu Generoſ. Senatus Civitatis Sundenſis
ſubſcr.
Martin Wulfradt,
Secretarius.

No. 6.

Der K. Regierung Schreiben an das K. Admiralitäts-Collegium wegen des Havens Grünſward. 28. April 1722.

Tit. Regim.

Aus des Königl. Admiralitäts-Collegii an uns abgelaſſenen und unterm 30ſten März a. c. wol eingekommenen Schreiben haben wir mit mehrerem vernommen, welchergeſtalt daſſelbe wegen des Havens Grünſward, und zwar wie weit die Königl. Preußiſchen Unterthanen und Commiſſarien die Freyheit hätten, ſich deſſen zu einem Laſtplatze zu bedienen, bey uns zu vernehmen nöthig gefunden. Wir haben darauf nicht ermangeln wollen, dem Königl. Admiralitäts-Collegio hiedurch in dienſtlicher Antwort zu erwiedern, daß die Königl. Regierung aus dem Einhalt des mit Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen geſchloſſenen Friedens nicht anders erſehen könne, als daß der Gebrauch des Havens Grünſward gedachten Königl. Preußiſchen Unterthanen nur dazu verſtattet worden, daß ſie gleich andern Fremden ſich dahin retiriren können, wovon wir denn auch nicht abzugehen vermögen, ſondern dabey, ohne die geringſte Extenſion deſſelben zu verſtatten, lediglich verbleiben müſſen. Inzwiſchen hat es ſich denn auch zugetragen, daß wenn einige Schiffe, ſo aus Stettin ihre Befrachtung zu Grünſward im verwichenen Jahre nehmen wollen, wir zwar ſolches geſchehen laſſen, allein es haben ſolche die ordentliche Licenten dafür an das Wolgaſtiſche Licent-Comtoir erlegen müſſen, welches gleichwol denen Preuſſen nicht angeſtanden, um ſo viel weniger als ſolche Schiffe auch zu Stettin die Licenten bezahlen müſſen, ſo uns aber davon nicht abwendig gemachet, nachdemmalen durch den Friedens-Tractat kein anderer Gebrauch des Havens Grünſward bedungen worden, als nur bloß um ſich dahin retiriren zu können. Wie denn auch ſeitdem Königl. Preußiſche Unterthanen nicht weiter einige Befrachtung daſelbſt vorgenommen.

Im übrigen werden wir nicht ermangeln, den Commandeur Bluhm, wenn er zur Beförderung Ihro Königl. Majeſtät Dienſte etwas allhier vorzutragen haben wird, nach denen vorkommenden Umſtänden mit behöriger Reſolution jedesmal zu verſehen. Womit wir unter Empfehlung göttlicher Obhut verbleiben

Stralſund, den 28ſten April, 1722.

Subſcr. Regim.

No. 7.

No. 7.

Des Königl. Admiralitäts-Collegio Kundmachung an das Pommersche General-Gouvernement wegen der Schwedischen Convoy-Schiffe gegen die Seeräuber in der West- und Spanischen See. 11. Dec. 1723.

Hochwolgebornet Herr Graf, Reichsrath, General und General-Gouverneur, Herr Johann August Meyerfeldt.

Demnach Ihro Königl. Majestät vermittelst Dero an uns ergangenen gnädigsten Schreibens vom 19ten verwichenen Monats November, auf der Reichsstände bey vorgewesenem Reichstag gethane unterthänigste Vorstellung, zu verordnen in Gnaden gut gefunden, daß zu der nach der West- und Spanischen See samt andern entlegenen ausländischen Oertern gehenden Kauffahrteyschiffen Convoy und Bedeckung, für die sich dasiger Orten aufhaltende mächtige Seeräuber, zweene Schiffe von der Kriegsflotte zu Carlscrona, welche die dortige Admiralität nach der nun empfangenen gnädigen Ordre dazu dienlich finden wird, sofort nach Gothenburg verleget werden sollen, als welches der bequemlichste Ort für die handelnde Fahrzeuge ist, um aus dem ganzen Reiche daselbst in einer Flotte zusammen zu stoßen, da denn itzo vors erste, um die Ausrhedung zu facilitiren, von Ihro Königl. Majestät die Schiffe mit deren Ausrüstung und anderem Zubehör nach dem darüber gemachten Inventario hiezu überlassen werden, dagegen die übrige Ausrhedung der Convoy von denen Mitteln, welche unter dem Titul der Extra-Licenten nun einfließen, geschehen soll; Also haben wir von sothaner Ihro Königl. Majestät gnädigen Verordnung dem Herrn Reichsrath, General und General-Gouverneur gehörig Part geben wollen, mit dem Begehren, daß der Herr Reichsrath, General und General-Gouverneur belieben wolle, zu der handelnden Bürgerschaft Nachricht solches derselben kund machen zu lassen. Und wir befehlen den Herrn Grafen, Reichsrath, General und General-Gouverneur Gott dem Allmächtigen.

Stockholm, den 11ten December, 1723.

M. V. de la Gardie.

C. Adlerstedt. E. B. Cameen. David Silvius. G. Gyllengrip. B. von Hökerstedt. Peer Stierncrona. J. Weßlander.

B. Hofsten.

No. 8.

Königl. Schreiben an das Commerz-Collegium, daß die Pommerschen Schiffe gleicher Freyheiten, wie die Schwedischen, genieſſen sollen. 15. Febr. 1724.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Als die hier anwesenden Deputirten unter andern ihren bey Uns gethanen Ansuchungen in Unterthänigkeit angehalten, daß alle Pommersche Fahrzeuge, wenn sie gleich unter 50 Last wären, so wie die Schwedischen, die ganze Freyheit zu gute genieſſen, so wie, daß die Schiffs-Ausrechnungen danach eingerichtet werden möchten, und Wir ihnen darauf in Gnaden die Resolution ertheilen lassen: "Daß die

die Pommerſchen eben die Vortheile und Freyheiten genieſſen, die den Schwediſchen Unterſaſſen nach den Verordnungen zuſtehen;„ So haben Wir Euch ſolches in Gnaden hiemit zu erkennen geben wollen, und habt Ihr deswegen durch Ordres an das hieſige Zoll-Contoir und die Pommerſche Licent-Kammer, zur Bewerkſtellung bemeldeter Reſolution behörige Anſtalt zu verfügen. Womit ꝛc.

Stockholm im Rath, den 15ten Februar, 1724.

Friedrich.

v. Höpken.

No. 9.

Des K. Commerz-Collegii Schreiben an die K. Regierung wegen Einrichtung der Schiffs-Certificate von den Obrigkeiten in den Pommerſchen Städten. 5. April 1725.

Tit. Regim.

Als das Königl. Collegium eine Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, daß in denen zu Erhaltung der Schiffs-Freyheiten hienächſt zu ertheilenden Certificaten, auch der Umſtand beygefüget werde, daß kein Schiffs-Rheder ſein im Schiffe habendes Antheil verkaufen ſolle, ehe und bevor er ſolches erſt bey eines jeden Orts Magiſtrat zu erkennen gegeben, damit der in Ihro Königl. Majeſtät desfalls publicirten Verordnung intendirte Endzweck nicht eludiret werde, ſo daß andere von dieſer Gerechtigkeit participiren, als die dazu würklich berechtiget ſind; So iſt das Königl. Collegium veranlaſſet worden, von dem Herrn Reichsrath, General und General-Gouverneur, wie auch der Königl. Regierung, freundlich zu begehren, die Anſtalt zu verfügen, daß die Obrigkeiten im Schwediſchen Pommern ein jedesmal, wenn ſolche Schiffs-Parten verificiret werden, gleichfalls obbenannten Umſtand in des Eides Formular einflieſſen laſſen, wonach hernach das Certificat ſoll eingerichtet werden. Stockholm, den 5ten April, 1725.

Subſcr. Regim.

No. 10.

Des K. Admiralitäts-Collegii Schreiben an die K. Regierung wegen Einrichtung des Lootſen-Weſens und Beſtellung eines Lootſen-Aufſehers. 7. April 1727.

Tit. Regim.

Als das Collegium, zur Vorbauung der groſſen Ungelegenheit und Schwierigkeit, welche Sr. K. Majeſtät zur Abholung des Eichen-Schiffholzes aus Pommern gebrauchte Fahrzeuge und Laſtträger dadurch gehabt haben ſollen, daß ſie nach dem Friedensſchluß Lootſen von der Preußiſchen Seite haben ſuchen müſſen, welches dann ſowol Koſten als Zeitverſpillung verurſachet hat, nöthig gefunden, daß gewiſſe Lootſen auf Schwediſchem Gebiet nach Wolgaſt angenommen werden: So iſt des Collegii freundliches Begehren, daß der Herr Graf, Reichsrath, General und General-Gouverneur, ſamt der Königl. Regierung, zum Anfange dazu 4 Stück Lootſen in Wolgaſt und da umher an den bequemſten Stellen anzunehmen und zu verordnen belieben wollen, welche ſowol Ihro Königl. Majeſtät eigene als der Han-

beſtellte Fahrzeuge ein- und auslootſen können, wofür man ſie nach voriger Gewohnheit vergnügen kann. Und es hat auch das Collegium bey dieſer Gelegenheit dem Capitain **Stolkerfoot**, der unterm 14ten November vorigen Jahrs des Collegii Vollmacht zum Aufſeher über die Lootſen beym öſtlichen und weſtlichen Tief von Stralſund und Wolgaſt erhalten hat, beordert, ſich zu dem Ende bey dem Herrn Grafen, Reichsrath, General und General-Gouverneur ſamt der Königl. Regierung anzumelden, um ihm in allen dem zur Hand zu gehen, worin ſeines Amtes Handreichung nöthig ſeyn kann, und was der Herr Graf, Reichsrath, General und General-Gouverneur ſamt der Königl. Regierung von ihm zu erfodern nöthig finden, damit ſowol Sr. Königl. Majeſtät eigene als der Traſiquirenden Fahrzeuge nach dieſem mögen ſo viel beſſer bedient werden können. Und wir ꝛc.

Carlscrona, den 7ten April, 1727.

C. H. von Löwen.

P. Feiff. G. Grubbe.

Römquiſt.

No. 11.

Des K. und Reichs-Commerz-Collegii Reſolution auf der Pommerſchen Städte Geſuch wegen Prolongation der Sur plus-Freyheit auf fremde befrachtete oder von Fremden erkaufte Schiffe. 10. Oct. 1728. Nebſt der Inſinuation derſelben bey der K. Regierung.

a)

Ihro Königl. Majeſtät und des Reichs-Commerz-Collegium hat ſich aus vorbemeldeter Deputirten dieſerwegen eingegebenen Supplique dieſes Anſuchens halber behörigermaßen unterrichtet und befunden, wie die Pommerſchen Deputirten zu Erhaltung deſſen vorgeſtellet, daß nachdem ſie durch Ihro Königl. Majeſtät gnädige Reſolution vom 12ten Februar 1724 die Erlaubniß erhalten, ſowol unter der Sur plus-Freyheit zu ihrer Landes-Producten Ausführung ſich fremder befrachteten Schiffe bedienen, als auch bey Erhandlung fremder Schiffe die Schwediſche Freyheit genieſſen zu können, und ſie zwar wol geſuchet, ſich in Stand zu ſetzen, zu Beſtreitung ihrer Schiffahrt ſich eigene Fahrzeuge anzuſchaffen, ſo daß auch die Stadt Stralſund allein 15 Stück Schiffe theils ſelbſt im Lande erbauet, theils erhandelt, dagegen aber das Unglück gehabt, in ſolcher Zeit zwölf ihrer Fahrzeuge einzubüſſen, dergeſtalt, daß die Stadt Stralſund mit denen übrigen Städten ſich annoch in demſelben Mangel an Schiffen befinden ſolle als 1724, da höchſtbemeldete Königl. Reſolution ausgekommen, derohalben ſie denn auch um Prolongation ſothaner Freyheit anhalten. Dieſes alles hat das Königl. Collegium behörigermaßen in Erwägung genommen, und dieweil, was das erſte betrifft, nemlich, daß man auf fremde befrachtete die Nachlaſſung des Sur plus genieſſen ſollte, ſolche Zuſtändniß für Fremde in denen Frachten unſern eigenen Rhedereyen zum Schaden und Nachtheil gereichen würde, und auch dabey zu vermuthen iſt, daß die Pommerſchen Städte ihre Producte ſelbſt ausſchiffen können, ohne daß ſie dazu fremde zu ſuchen bedürfen, vornemlich da ſie ſolchenfalls, wenn nemlich ihre eigene Schiffe nicht zureichen ſollten, alsdenn der Schwediſchen Rhedereyen ſich bedienen können,

welche

welche zureichliche Fahrzeuge haben, so auf Pommern seegeln, und die da oft in Ermangelung der Frachten stille liegen müssen; also kann wol diesem Ansuchen nicht beygepflichtet werden. Was aber das letztere betrifft, daß sie annoch fremde Schiffe erhandeln, und darauf die Schwedische Freyheit geniessen mögen, damit die Pommerschen Städte um so viel mehrere Gelegenheit und Zeit haben mögen, sich eigene Schiffe anzuschaffen; so findet das Königl. und Reichs-Commerz-Collegium in Ansehung dessen sowol, als auch der Pommerschen Städte ansehnlich erlittenen See-Schadens, imgleichen zur unterthänigen Folge Ihro Königl. Majestät eingegangenen gnädigsten Rescripts vom 7ten dieses zwar billig, daß die Pommerschen Städte annoch bis zukünftigen Reichstag die Schwedische Freyheit auf die ausserhalb Reichs gebauete und von ihnen erhandelte Schiffe geniessen sollen, wann sie im übrigen allen demjenigen nachkommen, was die Verordnungen desfalls fürschreiben, welches denen, so es angehet, zur Nachricht dienet. Actum ut supra.

b)

Tit. Regim.

Aus beygehender Abschrift von des Königl. Collegii auf der Pommerschen Städte Memorial gegebener Resolution belieben der Herr Reichsrath und General-Gouverneur samt der Königl. Regierung sich näher zu unterrichten, wie zwar den Pommerschen Städten einiger weiterer Nachlaß des Sur plus auf fremde Schiffe nicht zugestanden werden kann, jedoch denselben bis zum nächsten Reichstag die Freyheit nicht genommen werden müsse, auswärtig gebauete Fahrzeuge zur Erhaltung der Schwedischen Freyheit anzukaufen, wenn sie sonst erfüllen, was die Verordnung zur Erhaltung derselben vorschreibt. Und wie es nöthig ist, daß die Behörde hievon behufigen Unterricht erhalte, so werden wir veranlasset, hiedurch freundlich zu begehren, daß der Herr Reichsrath und General-Gouverneur samt der K. Regierung solches gehörig communiciren lassen. Und wir ꝛc.

Stockholm, den 10ten October, 1728.

Subscr.

No. 12.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen des Lootsen-Wesens in Pommern. 19. Febr. 1729.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Es hat Uns Unser Admiralitäts-Collegium unterm 15ten des letztverwichenen Januarii in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, welchergestalt dasselbe zwar zu Verbesserung des Pommerschen Lootswesens, worüber verschiedene Klagen von dorten eingekommen, und zu Abbeugung vieler darinnen eingerissenen Unordnungen sich veranlasset gefunden, den Capitain Stolterfoot bereits 1726 zu verordnen, um über erwähntes Lootswesen gehörige Aufsicht zu haben, zu welchem Ende auch demselben nöthige Instruction, wonach er sich dabey zu verhalten haben sollte, mitgetheilet, und Ihr zugleich von gedachtem Collegio schriftlich angemuthet worden,

dem Capitain **Stolterfoot** alle nöthige Handreichung darunter wiederfahren zu lassen: Daß aber aller Eurer dabey angewandten Bemühungen ohnerachtet diese Sache doch noch nicht, in Ansehung derer von denen dortigen Handels- und See-Städten, und in specie von der Stadt Stralsund nomine Directorii, dawider geschehene Vorstell- und Ausuchungen, daß die Disposition über das Lootswesen auf dem vorigen und von Alters her gewesenen Fuß gelassen, und ihr Commerz und Handel mit keiner neuen Auflage beschweret werden möchte, habe zum Stande gebracht, und er, der Capitain **Stolterfoot**, in dieser ihm aufgetragenen Bestellung gehörigermaßen immittiret werden können. Wann Wir nun aus denen Uns hiebey vorgekommenen Umständen befunden, welchergestalt nicht allein das Pommersche Lootswesen in einen so schlechten Zustand gerathen, daß selbiges eine so unumgängliche als baldige Verbesserung erfordere, sondern auch, daß dasjenige, was Städte wider die von Unserm Admiralitäts-Collegio darunter bereits gemachte Verfassungen vorstellig gemacht, um so viel mehr unbefugt gewesen, als das Lootswesen unter der Einsicht Unsers Admiralitäts-Collegii fortiret, und keinesweges zur Entscheidung der Städte gehöret, auch überdem die Absicht mit diesen Verfassungen nicht dahin gehet, denen Städten ihre Jurisdiction, wann über die Lootsen Klagen entstehen, zu benehmen, und ihr Commerzium zu graviren; Als haben Wir zur Beförderung Unser und des Reichs darunter verstrenden hohen Interesse Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, von denen Magistraten und von der Kaufmannschaft der Städte Stralsund, Greifswald und Wolgast unverzüglich einzufordern, was selbige zur Beförderung des Handels in Ansehung der Einrichtung des Lootswesens weiter zu erinnern haben möchten, welche Erinnerungen Ihr nachgehends Unserm Admiralitäts-Collegio zuzusenden habet, damit selbiges zufolge Unserer unterm heutigen dato demselben ertheilten gnädigsten Ordres eine solche Pommersche Loots-Verordnung, wodurch weder Unsere hohe Gerechtsame, noch die Städtischen Privilegien geschmälert werden mögen, zu Unserer weiteren gnädigsten Approbation projectiren könne. Mitlerzeit aber, und damit unterdessen die in dem dortigen Lootswesen eingerissenen Unordnungen und schädliches Verfahren so viel möglich abgebeuget werden mögen; so wollen Wir in Gnaden, daß obgedachter Capitain **Stolterfoot** in Ansehung seiner Uns bekannten Geschicklichkeit die Aufsicht darüber, zufolge Unsers Admiralitäts-Collegii demselben ertheilten Vollmacht, behalte, und habet Ihr solchemnach die Anstalt dahin zu verfügen, daß er gehörigermaßen in diese Bestellung immittiret werde. Womit Wir Euch übrigens nächst Empfehlung Göttlicher Obhut mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wol zugethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 19ten Februar, 1729.

In Abwesenheit Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn.

A. Baneer. H. H. Liewen. Clas Sparre. J. C. Strömfeldt.
G. Güldenstierna. S. Bark. C. G. Hardh.

Cedercreutz.

No. 13.

No. 13.

Des Königl. und Reichs Commerz-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen der Cautelen bey Rhedereyen in Schiffen, auf welche die Schwedische Freyheit genossen werden soll. 21. Febr. 1730.

Tit. Regim.

Wie das K. Collegium auf dieser Stadt trafiquirenden Bürgerschaft Anhalten, und zu Vorbeugung allerley Mißbräuche und Unterschleife, die beym Genuß der Schwedischen Schiffsfreyheit auf eine oder andere Art, besonders in Ansehung der Fremden, zu befürchten seyn können, für nöthig angesehen, daß nach diesem allen die, welche in Schiffen rheden, und darauf die Schwedische Freyheit genieſſen wollen, alle Jahr vor dem Magistrat des Orts, wo sie angesessen oder wohnhaft sind, ihre Antheile, die sie besitzen, so wie bisher gewöhnlich gewesen, eidlich verificiren; und auch alle Jahre darauf dieses Königl. Collegii Freyheits-Brief ausnehmen müssen, gegen Zurücklieferung des alten Freyheits-Briefes, welcher diesem zufolge nach eines Jahres Verlauf, von seinem dato an gerechnet, bey keiner Schwedischen Zollkammer gültig seyn soll, bis darauf vorberührten maßen ein neuer Freyheits-Brief geschaffet wird, dessen Auslösung das Königl. Collegium so erträglich anordnen will, daß die Rhedereyen davon keine merkliche Last haben sollen: und dann auch bey jedem solchen Eide, der von den Rhedern über einen ihnen angehandelten Antheil abgelegt wird, der Verkäufer zugegen seyn, oder wo er abwesend ist, der Käufer auf solchem Falle seinen beschwornen Attest haben muß, daß er das Schiff oder den Antheil daran würklich verkauft habe: ausserdem aber auch die Schiffer auf solchen Fahrzeugen bey jeder Reise und Anlandung in einem Schwedischen Haven von auswärtigen Orten, mit ihrem Eide erhärten sollen, daß sie nicht anders wissen oder merken können, als daß die in dem Freybriefe benannten Rheder die wirklichen Eigner des Schiffes sind, und daß sie nicht merken gekonnt, daß ein Fremder daran Theil habe, welcher Eid denn bey den See-Zoll-Gerichten abgeleget und im Protocoll daselbst eingeführt wird, worauf der Schiffer mit Auslösung einigen weitern Beweises darüber nicht beschweret werden soll: falls aber nichts desto weniger ein Schiffer betreten würde, daß er von so was einige Kundschaft gehabt, und es nicht in Zeiten offenbaret hat, derselbe mit gleicher Strafe als in der Seglations-Ordnung §. 4. ausgesetzet ist, nemlich mit siebenmaligem Gassenlauf und dreyjähriger Arbeit auf Marstraud, belegt werden, dies alles aber bey Oeffnung der nächstbevorstehenden Fahrt seinen Anfang nehmen und befolget werden soll; Solchemnach ist des K. Collegii Begehren, es beliebe der Herr Reichsrath, General und General-Gouverneur samt der Königl. Regierung, durch die Magistrate der Städte dieses der trafiquirenden Bürgerschaft und andern die in Schiffen rheden, und denen dies auf einige Weise angehen kann, zur behörigen Nachrichtung zu stellen, mit dem Andeuten an bemeldete Magistrate, daß sie hierüber genaue und ernstliche Aufsicht halten, insonderheit, da diese Veranstaltungen und genommene Präcautionen lediglich dahin abzielen, so viel möglich ist, dadurch Sr. Königl. Majestät vormals erlassene gnädige Verordnungen über die Schiffs-Freyheit bey ihrer Kraft und Wirkung zu erhalten. Und wir ꝛc.

Stockholm, den 21sten Februar, 1730.

Subscr.

No. 14.

Der Königl. Regierung Reſcript an die Pommerſchen Städte wegen der Flagge der Schiffe, die nach Orten gehen, wo türkiſche Corſaren zu befürchten ſind. 11. Sept. 1730.

Tit. Regim.

Als das Hochlöbl. Königl. und Reichs Commerz-Collegium zu Stockholm unterm 10ten Junii a. c. uns benachrichtiget, welchergeſtalt es der Nothwendigkeit ſeyn würde, daß alle diejenigen Schiffe, welche von hier nach denen Orten gehen, alwo türkiſche Corſaren zu beſorgen und anzutreffen ſeyn dürften, reine Schwediſche Flaggen führen, und keine beſondere Provincial-Flaggen gebrauchen möchten, damit dadurch aller Ungelegenheit, welche in Vorkommenheiten denen Schiffen aus Verſehen, oder Mißtrauen der Corſaren wiederfahren könnte, verhütet werden; So haben wir Ihnen davon beygefügte Abſchrift mittheilen wollen, mit dem Angeſinnen, hievon unverzüglich die hieſigen Commercanten und Schiffer zu avertiren, damit ſie ſich nach dem Einhalt deſſelben zu richten ihnen angelegen ſeyn laſſen.

Stralſund, den 11ten September, 1730.

Subſcr. Regim.

No. 15.

Königl. Reſcript wegen der ausgewirkten Freyheit, Schwediſche Reichs-Producte durch Pommerſche Schiffe nach England bringen zu können. 1. Jun. 1730.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, wie auch Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Es hat Unſer bey dem Königl. Großbrittanniſchen Hofe verordneter Commißions-Secretair **Skutenhjelm** bey Uns vor einiger Zeit in Unterthänigkeit angebracht, welchergeſtalt ihm die in London ſich aufhaltenden Schwediſchen Kaufleute zu erkennen gegeben, daß die dortige Zollkammer, dem Herkommen zuwider, zwiſchen denen in Unſerm Herzogthum Pommern und allhier im Reiche gebaueten Schiffen einen Unterſchied gemacht, und daher erſteren nicht zulaſſen wollte, die aus Schweden kommenden Waaren, als Bretter, Pech und Theer, weder daſelbſt einzuführen, noch auszuladen, unter dem Vorwand, daß ſolches wider die ſogenannte Navigations-Acte oder Verordnung liefe, vermöge welcher keinen andern Schiffen verſtattet werde, benannte Effecten daſelbſt einzuführen, als ſolchen, die in dem Lande, alwo ſelbige produciret und gefunden werden, gebauet wären. Wann nun aber Unſere Pommerſche Lande allerdings zu dem Reiche Schweden mit gehören, und folglich von denen Unſern hieſigen Einwohnern competirenden Rechten nicht ausgeſchloſſen werden können; Als hat obgedachter Unſer Commißions-Secretair desfalls an gehörigem Orte nöthige und dienliche Vorſtellung gethan, welches auch ſo viel gewürket, daß die von obbemeldeter Zollkammer gemachte Schwierigkeiten wieder gehoben, ſo daß die Stralſundiſchen Schiffe nach wie vor Unſers Reichs Waaren und Producten dahin führen und ausladen können, wie Ihr aus beyliegenden Transſumten von des Großbrittanniſchen Staats-Secretairs Brief an

Unſerm

Unserm Commissions-Secretair und dessen an Uns eingesandten unterthänigem Bericht weiter zu ersehen habet: wovon Wir Euch dann sowol zu Eurer eigenen Nachricht, als auch damit Ihr solches Unser dortigen trafiquirenden Kaufmannschaft kund thun möget, hiemit in Gnaden Theil geben wollen. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl zugethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 1sten Junii, 1730.

Friedrich.

J. v. Cedercreutz.

No. 16.

Der Königl. Regierung Bekanntmachung einer Königl. Verordnung an die Städte wegen des Handels auf Lissabon. 8. Aug. 1731.

Tit. Regim.

Als das Königl. und Reichs Commerz-Collegium uns unterm 5ten Julii a. c. bekannt gemacht, welchergestalt Ihro Königl. Majestät in Gnaden verordnet, daß die Schwedischen nach Lissabon gehenden Schiffe, wenn deren Ladung und Waaren an den dortigen Consul addreßiret werden, die gewöhnliche Provision, sonst aber ein Procent für die ausgehenden, und anderthalb Procent für die einkommenden Waaren bezahlen sollen; So haben wir Ihnen davon beykommende Abschrift mittheilen wollen, um sich den Einhalt desselben zur gebührenden Nachricht zu stellen. Stralsund, den 8ten Augusti, 1731.

Subscr. Regim.

No. 17.

Königl. Rescript wegen der Baggert-Anlage zu Wolgast. 13. Jan. 1732.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, und liebe Getreue.

Demnach Wir Unserer Pommerschen Kammer unter heutigem dato in Gnaden aufgegeben, zu Verfertigung eines Baggerts bey Wolgast die unverlängte Anstalt zu machen, und dabey determiniret, daß das dazu erforderte Holz gegen Bezahlung von denen in der Wolgastischen Licent-Kammer vorhandenen Tiefgeldern aus Unsern Waldungen genommen werden solle; So ergehet auch an Euch hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl, zugleich mit der Pommerschen Kammer, dieses Holz durch diejenigen, so es zukömt, anweisen zu lassen; Und Wir verbleiben Euch übrigens nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 13ten Januar, 1732.

Friderich.

J. L. Cedercreutz.

No. 18.

Des Reichs Commerz-Collegii Bekanntmachung der Königl. Resolution, daß die Schwedische Freyheit auf auswärts erbauete und erhandelte Schiffe aufhören, und die im Reiche oder dessen Provinzen erbauete auch von eingebornen Schiffern und Steuermännern geführt, und danach die Certificate eingerichtet werden sollen. 3. May 1732.

Tit. Regim.

Welchergestalt Se. K. Majestät in Dero gnädigen Verordnung vom 2ten August vorigen Jahres die Aufhebung der Vergünstigung zum Aufkauf fremder Schiffe und des Genusses der Schwedischen Freyheit darauf betreffend, auch in Gnaden zu erklären geruhet haben, daß keine andere Schiffe mit der ganzen Freyheit oder einigem dergleichen Vortheil angesehen werden sollen, als diejenigen, welche innerhalb Reichs oder dessen Provinzen aufgeschlagen und gebauet sind, und von Schwedischen Eingebornen oder in Schweden wohnenden Schiffern und Steuermännern, auch gröstentheils Schwedischem Seevolk gefahren werden, solches belieben der Herr Reichsrath, General und General-Gouverneur samt der Königl. Regierung aus beygefügter hochbemeldeter Verordnung näher zu ersehen. Und da es nöthig seyn will, daß in den Certificaten, die von den Magistraten den behörigen Schiffs-Rhedern zur Auswirkung der Freyheit hier im Königl. Collegio mitgetheilet werden, diese letztern Umstände nemlich vom Steuermann, daß er ein Schwedischer Unterthan, und der gröste Theil Schwedisches Seevolk sey, einfliessen müssen: So werden wir veranlasset, hiemittelst zu begehren, es beliebe der Herr Reichsrath, General und General-Gouverneur samt der Königl. Regierung der Behörde anzuzeigen, daß sie nebst den andern Umständen, welche in die Certificate nach Anleitung voriger abgelassenen Ordres einfliessen müssen, künftighin bey der Ausfertigung auch das einführen, was solchergestalt wegen des Schwedischen Steuermanns und Seevolks verordnet ist, damit hochbemeldete Verordnung dermittelst behörig in Acht genommen und nachgelebet werde. Und wir ꝛc.

Subscr. Regim.

No. 19.

Verhandlungen wegen der Schwedischen privilegirten Dykerey-Societät. 1735. ꝛ 1737.

a)

Des Königl. Commerz-Collegii Bekanntmachung darüber an die Pommersche Regierung. 30. April. 1735.

Tit. Regim.

Es haben Se. Königl. Majestät unterm 19ten May 1729 in Gnaden gewisse Interessenten privilegiret, daß sie ohne jemands Behinderung und Eindrang alle verunglückte Schiffe, Güter und Waaren, die an des Reichs und der unterliegenden Provinzen Küsten, ausgenommen Schonen, Halland, Gothenburg und Bohus-Lehn (als auf welche bereits andere Interessenten vorher privilegiret sind) stranden möchten, bergen und aufnehmen mögen. Und als Höchstbemeldete Se. Königl. Majestät nachhin mittelst gnädigen Protectorials vom 1sten October 1730 samt

Placats

Placats und Verordnung vom 18ten November vorigen Jahrs in Gnaden geruhet haben, erwähnten Intereſſenten behörige Aſſiſtence, Schutz und Schirm zu verſichern, zugleich aber auch zu erklären, was bey dieſer eingerichteten und privilegirten Dykerey- und Bergungs-Societät in Acht genommen werden ſoll; So wird das Königl. Collegium veranlaſſet, hiebey dem Herrn Reichsrath, General und General-Gouverneur ſamt der Königl. Regierung nöthige Exemplaren von höchſtbemeldeten Königl. Verordnungen zu überſenden, mit freundlichem Begehren, es wolle der Herr Reichsrath, General und General-Gouverneur ſamt der Königl. Regierung nicht allein behörige Fürſorge tragen, daß mehrbemeldete höchſte Königl. Verordnung von den Predigtſtühlen zu jedermanns Nachricht öffentlich kund gemacht werde, ſondern auch die Dykerey-Societät zu Folge davon die gebührende Handreichung genieſſen möge. Und wir ꝛc.

Stockholm, den 30ſten April, 1735.

Subſcr. Collegii.

b)

Königl. Protectorial für die Dykerey-Intereſſenten und deren Bedienten.
10. October 1730.

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden ꝛc.

Demnach Wir in Gnaden für gut befunden, gewiſſe Perſonen und Intereſſenten, welche bey zutragenden Seeſchäden und Schiffsbrüchen, mittelſt Tauchen und Bergen, denen zur See Nothleidenden an Hand zu gehen, gegen ein gewiſſes Berge-Lohn, ſo davon beſtanden wird, übernommen haben, mit Unſern gnädigen Privilegien zu verſehen, und dann bey Uns vorbenannte Intereſſenten unterthänige Anſuchung gethan, daß zur Sicherheit dieſes Werks ſie ſowol als ihre Commiſſarien, Aufſeher, Strandvoigte, Dyker und Dykerey-Bediente in Unſern Königl. Schutz und Schirm aufgenommen, wie auch mit Unſerm gnädigen Protectorial verſehen werden möchten, damit ihnen in dem von Uns gnädigſt privilegirten Dykerey- und Bergungs-Werk kein Eindrang und Gewalt zugefüget werde; Solchemnach und dieweil das Dykerey- und Bergungs-Weſen überaus angelegen und dabey ſehr nützlich und nöthig iſt, nicht allein für Uns und das Publikum insgemein, ſondern auch für einen jeden Seenothleidenden inſonderheit, welcher bey geſchehenen Schiffsbrüchen der Hülfe und des Beytritts derer Dykerey-Intereſſenten zur Bergung der Waaren unumgänglich vonnöthen hat: Alſo haben Wir ſo vielmehr rathſam und billig gefunden, ihnen das geſuchte Protectorial zu bewilligen; wie Wir auch hiemit und Kraft dieſes Unſers offenen Briefes ihnen daſſelbe bewilligen und vergönnen, dergeſtalt und alſo, daß ſie in gleiche Protection und Schutz als Unſere Zollbediente genommen werden, worunter nebſt den Dykerey-Intereſſenten ſelbſt auch ihre Commiſſarien und Bediente, wenn ſie bey dem Bergungswerk und der Dykerey-Arbeit beſchäftiget ſind, mit ſollen eingeſchloſſen ſeyn. Und damit dieſer Unſer angezielter Zweck zu ihrer Befriedigung ſo viel ſicherer möge erhalten werden, ſo haben Wir ferner declariren wollen, daß, wer ſich gegen bemeldetes Privilegium vergreifen, und denen darin intereßirenden bey dieſem Dykerey- und Bergungswerk einigen Unglimpf und Eindrang zufügen würde, in 1000 Tahl. Silberm. Strafe, nebſt Verluſt des Bergelohns, verfallen ſeyn ſoll. Wobey auch Unſere gnädige Reſolution auf der Stände allgemeine Beſchwerde vom 30ſten Julii 1719 und deren 12ten §. genau in Acht genommen werden muß, als worin verordnet wird,

daß, was von den verunglückten Fahrzeugen und ihrer Ladung auf oder unter Waſſer in der See herumflieſſend ſich befinden würde, ſo daß man ohne Boot und Dykerey-Geräthſchaften daraus nichts auffangen und retten könne, ſolches keinem andern als denen Dykerey-Intereſſenten, ihrem Volke und Bedienten, um zur Rettung und Bergung Hand daran zu legen, mit aller andern gänzlichen Ausſchlieſſung von ſolcher Verrichtung, zugeſtanden ſeyn ſolle; jedoch daß dahingegen dasjenige, ſo auf das trockene Land ſo weit hingeworfen und getrieben wäre, daß ein jeder ohne Behinderung dazu kommen, und es in ſeine Verwahrung nehmen kann, auch einem jeden gegen billige Bezahlung zu bergen, und bis zur ferneren Unterſuchung und Procedirung nach dem See-Rechte in Verwahrung zu nehmen zugelaſſen ſey, damit der Königl. Verordnungen zuwider ſolch geſtrandetes Gut im widrigen Fall durch ein längeres Liegen nicht entweder weggeſtohlen oder verdorben werden möge. Doch wird hiebey denen Dykerey-Intereſſenten auch bey der Bergung ſothaner Güter gegen ein billiges Bergelohn der Vortritt vor andern nicht benommen, in ſo ferne ſie oder ihre Leute zuerſt, oder eben ſo bald als jemand anders ſich dabey einfinden. Im übrigen iſt Unſer gnädiger Wille, daß die Dykerey-Intereſſenten nebſt ihren Bedienten die Seenothleidenden mit aller Höflichkeit, Beſcheidenheit und Beyſtand begegnen, und ſoll ſchließlich Unſern und des Reichs Admiralitäts- und Commerz-Collegiis ſowol, als denen Lands-Hauptleuten und denen Magiſträten in denen See-Provinzen obliegen, ein genaues Aufſehen zu halten, daß auf keinerley Art hierwider etwas verbrochen werde, wie auch eine gehörige Vorſorge zu tragen, daß dieſes Unſer gnädiges Protectorial einmal des Jahrs bey denen Landgerichten und von denen Kanzeln möge zur allgemeinen Nachricht abgekündiget werden. Wonach alle, die es angehet, ſich gehorſamſt zu richten haben. Zur mehrern Urkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Siegel bekräftigen laſſen.

Stockholm im Rath, den 1ſten October, 1730.

Friedrich.

C. v. Carlſon.

c)

Königl. Reſolution wegen der Dykerey. 18. Nov. 1734.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit, welchergeſtalt Uns die hier verſammelten Reichsſtände in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wasmaßen der Bürgerſtand in dem 1. §. ſeiner allgemeinen Beſchwerden bey dieſem Reichstage angebracht, daß die Dykerey-Einrichtung, beides die Handelnden und die Seefahrenden, ſo durch Strandung verunglücken, graviren ſolle, und daß ſowol das Contoir ſelbſt, als deſſen Commißionairs ſich nicht allein einer dermaſſen ſtrengen und freyen Diſpoſition über das Verunglückte nach eigenem Belieben, ſondern noch dazu eines ſo großen Antheils und Procents anmaßen, daß endlich beym Schluſſe die Verunglückten nichts oder gar wenig übrig behalten: und was am meiſten zu beklagen, daß mancher Verunglückte mit weit gröſſerm Nutzen und Vortheil, auch viel geſchwinder ſein Gut würde conſerviren können, wenn ihm ſo, wie vor dieſem, ohne Hinderniß, wem er wollte, und wer ihm am nächſten bey der Hand wäre, ſich zu bedienen, zugelaſſen würde, inſonderheit an den Oertern und Stranden, welche ſo belegen

ſind,

sind, daß keine Dykerey-Instrumente von Glocken und desgleichen können gebraucht werden, sondern Schiff und Güter auf flachem Grund gerathen, dem aber ungeachtet, wie auch, daß die Dyker sehr spät sollen ankommen, soll dennoch dem Verunglückten der vorbenannten Bequemlichkeiten sich zu bedienen verhindert und verwehret werden, und die Dykerey-Interessenten unter Bedrohung von Strafe darauf dringen, daß nur sie alleine bey dem Bergen Hand anlegen müssen, wodurch denn gleichfalls zum öftern geschehen, daß wenn das geborgene Gut hat verkaufet werden sollen, die Stadt, unter deren Zollkammer-Jurisdiction die Strandung geschehen, wider einer jeden Stadt Rechte und Privilegien, ihrer eigenthümlichen Gerechtsame, als Zulage- Wage- und Auctions-Gelder, quit gehen müssen; weswegen die Städte anhalten

1) daß alle diejenigen, so verunglücket, oder auch ihre Commißionairs, auf den Küsten, wo die Dyker-Glocke mit dessen Instrumenten nicht müsse oder könne gebraucht werden, mögen Freyheit haben, des Schiffs und der Güter Bergung, durch wessen Hülfe sie am liebsten verlangen, und ihnen am nächsten zur Hand sey, ohne Zwang zu besorgen, wie auch daß sie selber, ohne einige vorgeschriebene Taxe, oder daß sie das Gut theilen müßten, die, so ihnen im Bergen geholfen, vergnügen, und die Dyker sich nicht wider jemands Willen eindrängen mögen.

2) daß die Dyker nur in solchen Fällen ihre freye Verrichtungen zu exerciren haben mögen, da die Glocke und Instrumente nothwendig müssen gebraucht werden, falls die Eigenthümer der Güter oder deren Commißionairs sonst nicht ihren Beytritt von selbst begehrten und verlangten;

3) daß der Dykerey-Interessenten Gebühren und Belohnung nach dem See-Rechte und der Billigkeit möge eingerichtet, und denen Verunglückten nicht so grausam hoch aufgebürdet werden.

4) daß die Privilegien der Dyker, nachdem sie solchergestalt gemäßiget und revidiret worden, zu aller und jeden nöthigen Nachricht mögen öffentlich kund gemacht werden.

5) daß die Stadt, unter deren See-Zollkammer-Jurisdiction die Strandung geschehen, alsdenn, wenn das Gut verkauft, und die Ungelder davon bezahlet werden müssen, die ihr davon zukommenden Gerechtigkeiten und Einkünfte ungehindert genießen möge, obschon der Zoll und das übrige in einer andern Stadt berechnet würde, jedoch die Städte in Bähus-Lehn davon ausgenommen, weil die Umstände solches mit sich brächten.

Die Reichsstände haben Uns dabey in Unterthänigkeit vorgestellet, daß sie das Dykerey- und Bergungswesen von großer Angelegenheit, wie auch sehr nütz- und nöthig befinden, sowol für Uns und das Publikum insgemein, als insonderheit für einen jeglichen, der Seenoth leidet, und zwar nicht allein des Zolles und der Abgabe halber, welche von denen verunglückten und geborgenen Waaren müssen erleget werden, sondern auch zur Vorbeugung der Ungelegenheit, welche unterweilen darin verspüret worden, daß die Verunglückten ums Leben gebracht, und das Gut, so geborgen werden können, spoliiret, und unter denen, die sich damit abgegeben, getheilet worden. Zudem könnten auch bey denen heimlichen und privaten Bergungen, wobey gehörige Verzeichnisse und Ordnung nicht gebraucht worden, die geborgenen Waaren abhanden kommen und verhelet werden, wie denn auch ungetreue Schiffer und Seeleute ihren Vortheil zu der Eigenthümer, Assuradeuren, oder auch des Publici Schaden, sowol in Ansehung des Zolles, als dadurch finden

möchten, daß das geborgene Gut nicht nach dem Seerechte binnen Nacht und Jahr reclamiret worden; Wogegen diese Interessenten mit verschiedenen Attestatis bezeuget hätten, daß sie diejenigen, so Seeschaden gelitten, zu ihrem Vergnügen bedienet, welches sie auch so viel besser thun zu können angeführet, weil sie in allen Stapel-Oertern und Scheeren ihre Commißionairs, Aufseher und Strandvoigte von den besten und vornehmsten Magistrats-Personen, Bürgerschaft und Zollbedienten in den Städten, wie auch von Lehnsmännern, Strandreutern und solchen Bauersleuten auf denen Scheerhöfen, so dazu am geschicktesten befunden, verordnet hätten, welche letztere sie also eingetheilet zu seyn berichtet, daß sie von einander auf eine halbe, eine, bis fünfviertel Meile wohnen; wie sie denn auch in ihrer Publication, um denen Nothleidenden desto eilfertiger zu Hülfe kommen zu können, eine besondere Discretion demjenigen versprochen, welcher die erste Nachricht von einer Strandung mittheilen würde; Und weil Unsere denen Dykerey-Interessenten in Gnaden ertheilten Privilegien vom 19ten May 1729 sowol, als der 12te §. Unserer gnädigen Resolution auf der Stände allgemeine Beschwerden bey dem 1719ten Jahres-Reichstag, die Dykerey-Interessenten berechtiget erkläret, so wol gerufen als ungerufen denen zur See Nothleidenden zu Hülfe und Entsetzung zu kommen, Unser diesen Interessenten und ihren Bedienten ertheiltes gnädiges Protectorial vom 1sten October 1730 auch bey 1000 Thl. Silberm. Strafe, wie auch Verlust allen Bergelohns einen andern Ausweg und Hülfe, als bey den Dykerey-Bedienten zu suchen, verboten: gleichwie denn auch mehrbesagte Interessenten ihr kostbares und weitläuftiges Werk nicht würden unterhalten, und im Stande seyn können, bey sich ereigendem Unglück mit Unsern und der Krone eigenen Fahrzeugen dem Publico durch Auffischen dienen zu können, ohne einige weitere Bezahlung dafür zu geniessen, als allein eine billige Ersetzung der dabey aufgehenden Unkosten, woferne sie nicht das eine so wol als das andere zu bergen Macht haben sollten;

Solchemnach finden Wir, daß keine Aenderung in Ansehung obbemeldeten 1. und 2. §. §. in denen Beschwerde-Puncten mit einigem Nutzen für das Publicum oder privatos in Unserer hochgemeldeten Verordnungen gemacht werden kann; sondern erachten mit den Reichsständen für billig zu seyn, daß die Dykerey-Interessenten vor allen andern ungehindert alle verunglückte und gestrandete Schiffe, Fahrzeuge und Güter, so übers Wasser stehen und auf dem Wasser fliessen, oder nach dem Strande geflossen sind, zu bergen und aufzufischen Freyheit haben müssen; jedoch daß solche Fahrzeuge hierunter nicht verstanden werden, die nur Leck geworden, und welche, um sich selbst zu helfen, des Löschens halber in die Häven einlaufen, immaßen Rheder, Schiffer und Befrachter mit ihrem eigenen Schiffsvolk ohne jemandes Eindrang, wenn es sich thun lässet, sofort Schiff und Gut zu bergen, Freyheit haben. Und damit die Verunglückten dadurch nicht mögen zu leiden kommen, daß sie der Dyker Ankunft abzuwarten verbunden seyn sollen, ehe sie ihre Güter zu bergen suchen dürfen, so wird ihnen auch zugelassen, sich anderer Leute Hülfe, welche bey der Hand seyn mögen, zu bedienen, als in welchem Fall denen, welche solchergestalt bey dem Bergen behülflich gewesen, kein anderer Bergelohn als ein billiger Arbeitslohn zu bestehen ist, der nachgehends von denen Dykerey-Interessenten selbst bezahlet wird, weil die Interessenten nach der jetzt verfasseten Taxe ihre Gebühren für die Bergung geniessen, und wenn der Dykerey- und Bergungs-Interessenten Commißionairs oder ihre Ausgeschickte bey dem gestrandeten und verunglückten Schiffe oder Fahrzeuge mit ihren nöthigen Maschinen, Instrumenten

menten und gehöriger Geräthſchaft nach den Umſtänden ſich einfinden, ihnen alsdenn ungehindert zu bergen und aufzufiſchen, wie ſie es zu Wege bringen können, zugelaſſen werde, ohne daß die vorigen, welche dazu gemiethet oder gegen Bezahlung angenommen worden, ſolches verhindern ſollen. Dennoch haben die Vorbenannten für dasjenige, was ſie vor Ankunft der Dykerey-Bedienten ausgerichtet, in Proportion ihrer gehabten Mühe und gethanen Arbeit, von denen Dykerey- und Bergungs-Intereſſenten auf die Weiſe, wie gemeldet, ihre billige und richtige Bezahlung zu empfangen. Was aber die Städte in Helſingland, Medelpad und Angermanland, wie auch Oſter- und Weſter-Bothnien anlanget, deren Einwohner meiſtentheils mit Holzwerk, Brettern und dergleichen Waaren fahren: So werden ſie von denen den Dykerey- und Bergungs-Intereſſenten gnädigſt mitgetheilten Privilegien, ſo wie es bey dem letzten Reichstag mit dem Lootsweſen geſchehen, ausgenommen, wofern ſie nicht ſelbſt begehren, daß ſie darunter mögen begriffen werden, jedoch ohne daß ſolches zum Präjudicat für andere Oerter diene, oder für diejenigen, ſo Eiſen-Ladungen führen, als welche ohne Inſtrumente und Zangen nicht können geborgen werden; jedoch dieſes alles der Ritterſchaft und des Adels Privilegien in dergleichen Fällen unſchädlich.

3) Was die Gebühren und Belohnung der Dykerey- und Bergungs-Intereſſenten angehet, dieweil Wir mit den Reichsſtänden die großen Koſten anſehen, ſo die Intereſſenten nicht allein auf dieſe nützliche Einrichtung angewandt, ſondern auch zu deſſen Unterhaltung anwenden müſſen, mittelſt dero an allen Oertern und Scheeren verordneten Commißionairs und Bedienten Belohnung, ihrer vielfältigen Correſpondence in und auſſer dem Reich, wie auch ihrer Vorſchüſſe, damit allezeit an contanten Geldern bey den Commißionairen zum Arbeits-Lohn und dergleichen ein Zugang ſeyn möge, nicht weniger deren deshalb aufgehenden Wechſel und Remiß-Lagen, Comtoirs-Expenſen und Poſtgeldern mit mehrern, wie auch, daß ſie ſich verbunden, ohne einzige Wiedervergeltung die Kron-Schiffe und Fahrzeuge zu retten und zu bergen, bey welchen allen Vorfallenheiten ſie und ihre Bedienten Leib und Wohlfahrt wagen und hazardiren;

So finden Wir daher in Gnaden für gut, daß denen Intereſſenten von dem Gute, ſo nur auf den Grund kömmt, oder im Eisgang ſtecket, ohne daß das Schiff einigen Schaden empfangen, und doch nicht davon abkommen kann, wo es nicht vorher gelöſchet, und eingearbeitet, und dadurch Schiff und Ladung conſerviret werden ſoll, ein für alles 10 Procent ſowol für das gelöſchete als durch die Löſchung conſervirte Schiff und Gut bezahlet werden müſſe, da dann die Intereſſenten alle Bergungs-Unkoſten ſelbſt beſtehen. Von allem Gut, ſo aus denen aus dem Waſſer geſtoſſenen und im Waſſer flieſſenden Fahrzeugen geborgen, wird ihnen der vierte Theil zugeleget, jedoch alſo, daß die Eigenthümer für drey Viertel, und die Compagnie für ein Viertel des Guts den Zoll bezahlen, wogegen die Compagnie für alle die Unkoſten, ſo zum Bergen aufgehen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, zu ſtehen, wie auch genau nachzuſehen hat, daß kein Gut nach dem Bergen entwandt werde, ſondern wo es an Land verbleibet, der Zoll davon vorberührtermaßen, wie ſich gebühret, erleget werden möge.

Betreffend das Berge-Lohn von demjenigen geborgenen Gut, ſo von geringem Werth iſt, und doch die Unkoſten häufet, als inſonderheit von denen mit Holz, Mauer- und Dachſteinen geladenen, wie auch mit Sand und Stein beballaſteten Fahrzeugen, item Salz- und Getrayde-Fahrzeugen, deren Ladungen, ſo

bald sie naß geworden, gleich verdorben und von keinem Werthe sind; So soll denen Interessenten ebenmäßig in solchem Fall 15 Procent von dem geborgenen Schiffe und Gute bestanden werden, nachdem alle auf die Bergung verwandte erweisliche Unkosten denenselben von den Eigenthümern a parte gut gethan und bezahlet worden. Und was das Gut angehet, welches mit Glocken und anderen kostbaren Maschinen aus dem Grunde muß aufgefischet werden, so wollen Wir in Ansehung dessen, da vorhero practicabel gewesen, daß sie bey solchen Fällen die Hälfte davon an Berge-Lohn genossen, wie solches dem 15ten und 26sten Cap. Tiuf-Måla oder Diebstahls Balken im Stadt- und Landrechte, wegen Grundfunde oder dessen, was aus dem Grunde des Seewassers geholet wird, gemäß, in Gnaden verordnet haben, daß die Interessenten ein Drittel-Theil für solches Gut, welches sie nach des Eigenthümers Anweisung auf vorberührte Weise auffischen, zu geniessen haben mögen.

4) Ist Unser gnädiger Wille, daß sowol die Zulage als andere der Städte Ungelder von dem geborgenen Gute, welches im Reiche bleibet, und dem Zoll unterworfen ist, nur in der Stapel- oder Seestadt, unter deren Zollkammer-District die Strandung geschehen, berechnet und erleget werden sollen, als welche ihre Gerechtigkeit durch der Güter Abfuhr und Verkauf an andere Oerter nicht verlieren muß.

Und damit wegen dieser Unserer gnädigen Verordnung weder von einem oder anderen eine Unwissenheit möge vorgebracht werden; So haben Wir die Anstalt verfüget, daß dieselbe durch den Druck auf die vier denen Seeleuten meist bekannten Sprachen, als Schwedisch, Englisch, Holländisch und Deutsch, jedermänniglich bekannt gemacht werde, und ist Unser gnädiger Wille und Befehl, daß denen es oblieget, und auf deren Einsehen und Amts-Handreichung diese Verordnung ankömmt, sich angelegen seyn lassen, daß sie in allen Stücken möge nachgelebet werden. Wornach sich ein jeglicher, den solches angehet, gehorsamlich zu richten hat. Zu mehrerer Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen.

Stockholm im Rath, den 19ten November, 1734.

(L. S.) Friedrich.

d)

Zwey Königl. Rescripte wegen den Verfassungen beym Pommerschen Strandungs- und Bergungs-Wesen. 2. Aug. 1736.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Da Wir bey demjenigen, was Ihr unterm 5ten August verwichenen Jahres wegen des dortigen Strand- und Bergungs-Wesens, so die hiesige Dykerey-Societät nach denen derselben ertheilten Privilegien auch auf denen dasigen Küsten exerciren zu können vermeynet, in Unterthänigkeit vorzustellen und zu berichten Euch gemüßiget gefunden, unter andern bemerket, wie die dortigen Verfassungen und Gewohnheiten in solchen Strand- und Bergungs-Sachen einige Verbesserung erforderten, und dahero dienlich seyn möchte, daß eine gewisse allgemeine Verordnung dort im Lande zum Stande gebracht würde; so haben Wir in Ansehung

dessen

dessen Euch hiemit in Gnaden aufzugeben gut gefunden, diese Angelegenheit mit Unsern Pommerschen Landständen zu communiciren, und dabey vorzustellen, daß alldieweil Unsere wegen der Dykerey den 18ten November 1734 ausgefertigte gnädige Verordnung festgestellet, und aufs billigste und erträglichste eingerichtet worden, die hiesige Dykerey-Societät mittelst denen angewandten ansehnlichen Kosten im Stande sey, Unsern Unterthanen hierunter besser als sonst jemand dienen zu können, solches auch bereits zu derselben Vortheil und Nutzen allhier practisiret worden; so würden Wir mit gnädigem Wohlgefallen ansehen, wenn solche dieserwegen hier in Schweden eingeführte Verfaß- und Ordnung auch von dortigen Landständen, sowol zu der Pommerschen als aller anderen Seefahrenden Besten und Sicherheit angenommen würde, damit in sothanen Strand- und Bergungs-Sachen hinführo einerley Art und Gesetz seyn möchte. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnade und Huld besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 2ten August, 1736.

Friedrich.

Cedercreutz.

c)

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben zwar Euch, Unserer Regierung, unterm heutigen Dato wegen des dortigen Strand- und Bergungs-Wesens Unsere gnädigste Willens-Meynung zu erkennen gegeben: Inzwischen aber, und da die hiesige Dykerey-Societät in Unterthänigkeit angetragen, wie dort in Pommern einige Seeküsten Uns und der Krone besonders und privative zugehören sollen, und zugleich angehalten, nach denen ihnen verliehenen Privilegien das Dykerey-Wesen daselbst zu exerciren; so haben Wir hiemit, ehe und bevor Wir darüber etwas feststellen mögen, diesfalls Euren unterthänigen Bericht und Bedenken einfordern wollen. Und Wir verbleiben Euch übrigens nächst Empfehlung Göttlicher Obhut mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 2ten August, 1736.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 20.

Des Königl. und Reichs-Commerz-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen der in Schweden verbotenen Einführung gewisser Waaren. 5. Nov. 1735.

Tit. Regim.

Nachdem Se. Königl. Majestät unterm 11ten December vorigen Jahrs auf der Reichsstände bey ihrer damaligen Zusammenkunft gethane unterthänige Vorstellung in Gnaden geruhet, die Einführung verschiedener ausländischer Waaren hier ins Reich zu verbieten; so hat das Königl. Collegium vernommen, wie verschiedene Zoll-Kammern in Schwedisch-Pommern bey einer und der andern Gelegenheit

legenheit ihre Verpaſſungen über ſolche verbotene Percelen gegeben, die doch in der darüber gedruckten Verordnung ſpecificiret ſtehn. Und da ſolches ſowol wider Sr. Königl. Majeſtät als der Reichsſtände hierunter gehegte Abſicht ſtreitet, und das Königl. Collegium nicht wiſſen kann, in wie weit die dortigen Zollbedienten und Handelnden ſich ſolche Sr. Königl. Majeſtät gnädige Verordnung bekannt gemacht haben; So ſiehet es ſich veranlaſſet, hiebey dem Herrn Grafen, Reichsrath, General und General-Gouverneur ſamt der Königl. Regierung, nöthige Exemplare davon zur Hand zu ſtellen, mit Begehren, daß der Herr Graf, Reichsrath, General und General-Gouverneur ſamt der Königl. Regierung dieſelbe zu der Behörde Nachricht und Gelebung öffentlich kund machen, und dieſelben zugleich wegen ſolcher gegen das Verbot ſtreitenden Verpaſſungen gehörig bedeuten wollen, damit niemand Urſache und Anleitung haben möge, einige Unwiſſenheit deſſen, was Se. Königl. Majeſtät zu verordnen und in den Druck ausgehen zu laſſen geruhet haben. Und wir ꝛc. ꝛc.

Stockholm, den 5ten November, 1735.

Subſcr. Collegii.

No. 21.

Königl. Reſolution wegen der ſtreitigen Getrayde- und Woll-Ausfuhr auf der Axe und des auf beiden gelegten Conſumtions-Impoſtes.

28. März. 1737.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Wir haben Uns alles dasjenige, was ſowol Ihr, als Unſere dortige Ritterſchaft, von Zeit zu Zeit vorſtellig gemacht, wegen der von derſelben denen angeführten Motiven nach angeſuchten Aufhebung des auf das zu Lande und auf der Achſe über die Gränze ausgehende Getrayde und Wolle in der Conſumtions-Steuer-Ordnung gelegten Impoſtes, ingleichen die abſeiten der Städte überhaupt wider die Ausführung des Getraydes zu Lande bey Uns geführte Beſchwerden mit mehrem der Länge nach in Gnaden vortragen laſſen.

Wenn nun beſagte Städte vermeinen, daß des Landes Fundamental-Geſetze dem Landmann nicht verſtatten, ſeinen Zuwachs anders wohin als nach den einheimiſchen Städten zu verfahren, welches hinwiederum von erwähnter Ritterſchaft beſtritten wird, beide Corpora aber darunter mit einander überein kommen, daß ſolcher Streit vor Unſerm hohen Tribunal zu unterſuchen und zu entſcheiden ſey, und Wir in Erwägung alles deſſen bewogen worden, demſelben unter heutigem dato aufzugeben, dieſen unter beiden Corporibus obhandenen Streit vorzunehmen und abzuthun, auch zugleich in Gnaden zu declariren, daß dasjenige, ſo in der Conſumtions-Steuer-Taxe wegen Ausführung des Getraydes zu Lande ſtatuiret und verordnet worden, bey dem Richter keinem Theile im Wege liegen möge; Solchemnach haben Wir Euch ſolches hiemit in gnädiger Antwort zu erkennen geben wollen, und daß zufolge Unſers unterm 16ten dieſes an Euch ergangenen Reſcripts es inzwiſchen bey Unſerm Verbot wegen Ausfuhr des Getraydes zu Lande bis weiter ſein Verbleiben habe. Was übrigens die in der Conſumtions-Steuer-Taxe

auf

auf die Wolle gelegte Abgabe betrifft, bey welcher Waare ſich dieſer Umſtand ergiebet, daß dieſelbe von dem Landmann nicht in einiger Quantität, ſondern mehrentheils, nachdem dieſelbe in der Kaufleute Hände gekommen, dem Vernehmen nach in großen Quantitäten zu Lande und auf der Achſe nach der Fremde verführet wird, und alſo weder denen hieſigen noch dortigen Manufacturen zu gute kömmt, nicht zu gedenken des dadurch erwachſenden Abganges Unſerer Licenten; So wollen Wir in Gnaden, daß es bey der auf die zu Lande ausgehende Wolle in der Conſumtions-Steuer-Taxe gelegten Abgabe verbleiben, derſelben darunter ſtricte nachgelebet, und von Euch gebührend gehandhabet werde. Womit Wir Euch nächſt Empfehlung Göttlicher Obhut mit Königl. Huld und Gnade beſonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 28ſten März, 1737.

Friedrich.

Leonh. Klinckowſtröm.

No. 22.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen des Fori der Lootſen auf dem Ruden. 5. April 1737.

Tit. Regim.

Auf des Inſpectors zu Spieker, Johann Wewetzern, im Namen der Gräfl. Braheſchen Herrſchaft ohnlängſt gethane Vorſtellung und Bitte, wider das Königl. Licent-Gericht in Wolgaſt, in puncto turbatæ jurisdictionis in Anſehung der Ruder Lootſen, erfolget zum Beſcheide: Daß, als ſeit dem angezogenen gleichwohl in einem ganz andern Caſu ertheilten Decreto vom 21ſten April 1727 die Königl. Regierung, in Anleitung Ihro Königl. Majeſtät unterm 19ten Februar 1729 anhero gelangten gnädigſten Befehls, zur proviſionellen Abſtellung derer bishero im Lootsweſen zum merklichen Schaden des Publici eingeriſſenen Mißbräuche und Unrichtigkeiten wegen Vereidung der Lootſen, genauer Nachlebung des im Jahr 1691 den 3ten Auguſt renovirten Lootſen-Reglements und anderen die Lootſen-Pflicht betreffenden Sachen nach denen Veſtigiis voriger Zeiten behufige Verfügungen ergehen laſſen, und dann zu deren Handhabung und allenfalls erforderlichen Beſtrafung derer contrevenirenden Lootſen denen Königl. Licent-Comtoirs und Gerichten die Jurisdiction allerdings privative competiret; Solchemnach Supplicant ſich ſolches um ſo viel mehr zur Nachricht zu ſtellen habe, als hiedurch derjenigen Jurisdiction, welche der Gräfl. Herrſchaft zu Spieker über die Ruder Lootſen in Anſehung deren Unterthänigkeit, und auſſer denen die Lootſen-Pflicht rührenden Fällen zuſtehen kann, keinesweges präjudiciret wird, welchemnach dann auch die Königl. Licent-Comtoirs und Gerichte, wann auſſer Official-Sachen ſonſtige Anſprache gegen die Lootſen in puncto damni aut Intereſſe gemacht werden ſollte, die Cognition von ſich ab, und ad forum competens zu verweiſen nicht ermangeln werden.

Stralſund, den 5ten April, 1737.

Subſcr. Regim.

No. 23.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen des Segelstreichens der Kauffahrteyschiffe beym Ruden. 27. Jan. 1738.

Tit. Regim.

Fügen denen Lootsen auf Ruden hiedurch zu wissen: Daß, nachdem die Segelstreichung der Kauffahrteyschiffe bey dem Ruden veranstaltet, es auch die Nothdurft erfordert, daß denen Schiffern solches durch die Lootsen gehörig angedeutet werde; So befehlen Kraft tragenden Amts Wir euch hiemit, denen im dortigen Fahrewasser befindlichen Schiffern anzudeuten, daß dieselben bey Paßirung der Ruder Schanze ihre Flagge zeigen, und das Top-Segel, so wie gebräuchlich, streichen müssen, im Fall sie nicht gewärtigen wollen, daß scharf auf sie geschossen werden solle. Wie ihr denn auch allemal ungesäumt sothaner Ordre zu gehorsamen, und nach denen Schiffen, um denen Schiffern solches anzudeuten, euch zu begeben, oder bey der geringsten Verzögerung und Widersetzlichkeit schwere Verantwortung desfalls zugewärtigen habet.

Stralsund, den 27sten Januar, 1738.

Subscr. Regim.

No. 24.

Königl. Rescript wegen Veranstaltungen zur Verbesserung des Pommerschen Handels und Einrichtung nützlicher, besonders Tuch- und Wollen-Fabriken. 28. Jul. 1739.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Da Wir nach Erwägung dessen, was zu Aufnahme Unsers Herzogthums Pommern und dortiger Städte gereichen mag, in Gnaden nöthig finden, daß der Handel daselbst auf einen bessern Fuß, als bishero geschehen, eingerichtet werden möge, welches um so viel nöthiger, als die Lage des Landes dazu bequem, und vortheilhafterer Handel daselbst getrieben worden. Wann nun dortigen Kaufleuten die eigentlichen Ursachen des verfallenen Handels, als auch auf was Art selbigem wieder könne geholfen werden, am besten bekannt; Solchemnach wollen Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben, aufs förderſamste dortige Commercirende zu vernehmen, wie und auf was Art selbige vermeinen, daß daselbst ein dem Lande nützlicher ausländischer Handel eingerichtet, und solchem baldest geholfen werden könne, da Wir dann nachhero das Nöthige hiezu beytragen, und nach befindenden Umständen es in die Wege richten werden, daß allem demjenigen, was besagten dortigen Handel hindern mag, so viel möglich vorgebeuget, und selbiger aufs höchste encouragiret werde. Und da es auch zur Aufnahme dieser Provinz besonders gereichet, daß daselbst allerhand Manufacturen, besonders Tuch- und Wollen-Fabriken in besseren Stand, als sie bishero gewesen, gesetzet werden mögen, damit die viele Wolle, welche sowol dorten als in derselben Nachbarschaft fällt, nicht ferner, wie bisher, in so grosser Menge unverarbeitet aus dem Lande geführet, sondern zum wenigsten so viel, als an Tüchern und anderen wollenen Zeugen daselbst verbrau-

verbrauchet wird, dorten verarbeitet werden möge; So iſt hiemit an Euch Unſer gnädigſter Wille und Befehl, zufolge Unſern vorigen Verordnungen denen dortigen Pommerſchen Städten unverzüglich anzudeuten, überall innerhalb drey Jahre die Tuch- und Wollen-Fabriken, welche noch nicht gehörig eingerichtet ſind, in vollkommenen Stand zu bringen; ſintemalen Wir widrigenfalls nach gedachter Zeit Verlauf, was zu des Landes Aufnahme und Beſten gereichen mag, hierunter gnädigſt veranſtalten werden. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade beſonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 28ſten Julii, 1739.

Friedrich.

Leonh. Klinckowſtröm.

No. 25.

Königl. abermaliges Reſcript wegen des Handels und der Manufacturen. 30. Jun. 1741.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Wir haben Euch zwar bereits unterm 28ſten Julii 1739 in Gnaden aufgegeben, ſo wol von denen Pommerſchen Commercirenden förderſamſt zu vernehmen, auf was Art ſie vermeinen, daß der Aufnahme eines dem Lande nützlichen ausländiſchen Handels baldeſt geholfen werden könne, als auch denen dortigen Städten unverzüglich anzudeuten, überall und innerhalb drey Jahren die noch nicht zureichlichen Tuch- und Wollen-Fabriken in vollkommenen Stand zu bringen. Da Ihr aber dieſerwegen Euren unterthänigen Bericht noch nicht abgeſtattet, und die Bewerkſtelligung ſothaner nützlichen Einrichtungen in Unſerm Herzogthum durch ſolchen Anſtand nicht wenig gehindert wird; Als wollen Wir nicht nur vorgedachte Unſere gnädigſte Ordres hiemit nachdrücklich iteriret, ſondern auch Euch dabey ernſtlich anbefohlen haben, diesfalls mit Eurem unterthänigen Berichtſchreiben innerhalb 6 Monaten ohne Einwendung einzukommen.

Alldieweil auch die von Euch unterm ſelbigen 28ſten Julii 1739 abermals eingeforderte unterthänige Auslaſſung, betreffend die zu Erleichterung der Einquartierungs-Laſten und Servicen für die in Stralſund liegende Garniſon zu erbauende Baraquen, ebenfalls ausgeblieben, als habet Ihr ſolche ungeſäumt bey Uns abzulegen, auf daß Wir nach Befinden das Nöthige hierin mögen vorkehren können. Womit Wir mit Königl. Huld und Gnade Euch beſonders wol beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 30ſten Junii, 1741.

In Ihro Königl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Königs und Herrn Abweſenheit.

Meyerfeldt. Lagerberg. Cronſtedt. Löwen. Nordenſtråle. Adlerfeldt. Roſen. Cederſtröm. Ehrenpreus.

Steenhagen.

No. 26.

Der Königl. Regierung Reſcript an Städte über die Königl. huldreichſte Intention wegen des Handels und der Fabriken. 4. Aug. 1741.

Tit. Regim.

Als dem Königl. allergnädigſten Befehl vom 28ſten Julii 1739, und dem in ſolcher Conformität von der Königl. Regierung an ſie erlaſſenen Reſcript vom 14ten September ejusdem anni gemäß, dieſelbe weder ſich vernehmen laſſen, auf was Art nach Ihro Königl. Majeſtät huldreichſten Intention der ausländiſche Handel in hieſigen Provinzen einzurichten ſey, noch auch was ſeit der Zeit für Tuch- und Woll-Fabriken allhier angeleget worden: indeſſen Se. Königl. Majeſtät durch den Verzug des darüber gnädigſt erforderten und bis hiezu erwarteten unterthänigſten Berichts veranlaſſet worden, anderweitig Uns nach copeylich angeſchloſſenen Extracte gnädigſt aufzugeben, über beydes inner 6 Monate unterthänigſte Relation einzuſchicken; Solchemnach haben wir Ehrbaren Städten hiemit abereins aufgeben wollen, ſo wol wegen des alhier zur Aufnahme des Commercii einzurichtenden ausländiſchen Handels, als auch wegen der Woll-Fabriken, und was für welche ſeit 1739 von Zeit zu Zeit angeleget und in Gang gebracht ſeyn, umſtändlich Bericht abzuſtatten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 4ten Auguſt, 1741.

Subſcr. Regim.

No. 27.

Des Königl. Commerz-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen des Lootſen-Weſens und der Lootſen-Gelder in Schweden. 20. Jun. 1745.

Tit. Regiminis.

Bey Sr. Königl. Majeſtät iſt in gnädige Erwägung gekommen, wie ſchwerlich das Lootſen-Weſen ſich nunmehr tragen kann, nachdem die Veränderung mit den in der Oſtſee gehenden Schwediſchen Fahrzeugen getroffen worden, daß ſie ſich mit Lootſen nicht verſehen dürfen, wenn ſie nicht wollen. In Anſehung deſſen haben Se. Königl. Majeſtät zur Aufrechthaltung des für das Reich höchſtnöthigen Lootſen-Weſens für gut gefunden, durch ein Schreiben an das Königl. und Reichs Admiralitäts-Collegium, ſo wie an das hieſige Admiralitäts-Commiſſariat unterm 7ten des abgewichenen May-Monats in Gnaden zu verordnen:

1. Daß die Schwediſchen in der Oſtſee zwiſchen einheimiſchen Städten gehenden Fahrzeuge nunmehro von Annehmung der Lootſen nicht weiter befreyet, ſondern verbunden ſeyn ſollen, ſich der Lootſen unter ihrer Fahrt zu bedienen, welches mit dieſes Monats Anfang angehen ſoll.

2. Daß die einheimiſchen Fahrzeuge, die 5 Fuß und darüber tief gehen, ihre Lootſen-Gelder nach der Lootſen-Taxe von 1697 bezahlen ſollen.

3. Daß die Pommerſchen und Wismarſchen Schiffe, die unter der Schwediſchen Krone gehören, und folglich nicht anders denn als einheimiſche angeſehen werden können, auf gleiche Art die Lootſen-Gelder bezahlen müſſen. Und

4. daß

4. daß fremde Schiffe nach Sr. Königl. Majeſtät gnädigem Schreiben vom 15ten May 1739 zwiſchen Stockholm und Daler-Ö 10 Thaler Silbermünze fürs Tiefgehen von 5 Fuß, und 2 Thaler Silbermünze für jeden Fuß darüber nach Art und Weiſe, wie es jetzt damit gehalten wird, bezahlen ſollen.

Von dieſer gnädigen Verordnung, die Se. Königl. Majeſtät unterm 10ten hujus dem Königl. und Reichs Commerz-Collegio in Gnaden bekannt gemacht, hat das Königl. Collegium dem Herrn Grafen, Reichsrath, General und General-Gouverneur ſamt der Königl. Regierung hiedurch Nachricht geben wollen, mit freundlichem Begehren, dieſe bey der Lootſen-Einrichtung gemachte Veränderung zur Nachricht der Behörde öffentlich kund werden zu laſſen. Und wir ꝛc.

Stockholm, den 20ſten Jun. 1745.

Subſcr. Collegii.

No. 28.

Des Königl. Commerz-Collegii Bericht an die Königl. Regierung von der Königl. Reſolution wegen einer Reciprocité **in den Abgiften der Schwediſchen Schiffe in Pommern und der Pommerſchen in Schweden, und wegen der Abgift ans Seemanns-Haus. 17. Oct. 1752.**

Tit. Regim.

Auf des Bürgerſtandes beym letzten Reichstage eingelegte unterthänige Beſchwerde, daß die Schwediſch-Pommerſchen und Wismarſchen Schiffe gröſſere Freyheit und Vortheile bey der Ankunft hier in Schweden, als die Schwediſchen Fahrzeuge in den Pommerſchen Häven zu genieſſen haben ſollen, haben Se. Königl. Majeſtät im 22. §. der gnädigen Reſolution auf der Städte allgemeine Beſchwerden gnädigſt zu erklären geruhet, daß nach dieſem gleiches Recht und Vortheile auf beiden Seiten in Acht genommen werden ſollen, ſo daß von Schwediſchen Schiffen in den Pommerſchen Häven keine höhere Abgift, unter welchem Titel es ſey, gefordert werden mag, als für ihre eigenen gefordert und bezahlet wird. Und was die vormals in Gnaden ausgeſchriebene Abgift an das in Stockholm eingerichtete Seemanns-Haus betrifft, ſo ſind Se. Königl. Majeſtät willens, über Dero unterm 30ſten 1748 ausgegangenes Reglement eine gnädige Declaration in dieſer Sache ausgehen zu laſſen, wonach alle Stapelſtädte überhaupt ſich in Unterthänigkeit zu richten haben ſollen; mittlerweile aber müſſen die Pommerſchen und Wismarſchen vorbemeldete Abgift erlegen.

Von dieſer Se. Königl. Majeſtät gnädigen Verordnung hat das Königl. Collegium dem Herrn Grafen, Reichsrath, General und General-Gouverneur, Ritter und Commandeur Sr. Königl. Majeſtät Orden, ſamt der Königl. Regierung Part geben ſollen, mit freundlichem Begehren, ſolches zu der Behörde unterthänigen Befolgung gehörig kund werden zu laſſen. Und wir ꝛc.

Stockholm, den 17ten October, 1752.

Subſcr. Collegii.

No. 29.

Der Königl. Regierung Bescheid auf des Majors und Ritters v. Röök Memorial wegen eines Fährboots zum Ausprägeln beym Ruden. 2. May. 1763.

Tit. Regim.

Auf des Majors und Ritters v. Röök übergebenes Memorial, betreffend die Ueberlassung eines Fährboots zum Ausprägeln beym Einlauf zum Ruden, erfolget hiemit zum Bescheide: Als die Königl. Regierung nirgend im Lande weder ein Lootsen-Boot, noch Leute hat, womit das Ausprägeln der Einläufe bey dem Ruden zu Anfangs und bis von Carlscrona dazu das behörige Fahrzeug und Leute geschicket worden, befördert werden könne; So wird der Major und Ritter bemühet seyn wollen, entweder hier oder zu Wolgast dergleichen zu der Krone Diensten anzumiethen.

Stralsund, den 2ten May, 1763.

Subscr. Regim.

No. 30.

Königl. Resolution über verschiedene die Pommersche und Wismarsche Handlung und Schiffahrt betreffende Umstände. 5. Febr. 1770.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

In dem Laufe des verwichenen Jahres haben die Pommerschen Landstände, die hier anwesenden Deputirten der Stadt Stralsund, der Magistrat der Stadt Wismar und gesamte Pommersche Schiffer in verschiedenen die dortige Handlung und Schiffahrt rührenden unterthänigen Vorstellungen darüber geklaget:

1. Daß nach Inhalte des von der Reichsstände geheimen Ausschusse de 1sten September vorigen Jahres aufgegebenen Finanz-Plans das von Pommern anhero kommende Getraide mit dem auswärtigen einerley Magazins-Abgabe unterworfen seyn, und das Verbot wider die Einführung des Waizens, Mehles, Malzes und Habers sich auf Unsere Pommersche Unterthanen nicht weniger als auf Fremde erstrecken sollte.

2. Daß die Einwohner in Pommern und Wismar beym Reichstage 1765 für ihre Schiffe allhier die sogenannte ganze Freyheit verloren, deren sie zuvor gleich allen andern Schwedischen Unterthanen genossen.

3. Daß man ihnen auferleget, in denen Schwedischen Häven Extra-Licente zu bezahlen; und

4. Daß es ihnen benommen worden, zwischen den Schwedischen Städten für Fracht zu segeln.

Nun verfällt von ebengedachten Beschwerden die erste dadurch von sich selbst, daß der Finanz-Plan vom 1sten September nicht der Reichsstände Genehmigung erhalten, in demjenigen aber, welcher unterm 30sten darauf folgenden October aufs neue von dem geheimen Ausschusse entworfen, und danächst von denen Ständen bestätiget worden, ausdrücklich bestimt ist, daß nur ausländischer Waizen, Mehl,

Mehl, Malz und Grütze gleich Anfangs mit höheren Abgaben beleget, und nach Verlauf einiger Zeit zur Einfuhr gänzlich verboten werden ſollten; woraus alſo folget, daß eben die Waaren, wenn ſie aus Pommern kommen, da ſie ſodann nicht für ausländiſch angeſehen werden können, unter ebengedachter Verfaſſung nicht mit begriffen ſind.

Was zweytens die ganze und halbe Freyheit für Pommerſche und Wismarſche Schiffe betrifft, ſo iſt zufolge Unſerer im Jahr 1766 ergangenen gnädigen Verordnung dieſen Schiffen, wenn ſie mit eigenen Landes-Producten anhero kommen, oder auch hieſige Producten von hier nach Pommern und Wismar führen, die ganze Freyheit zugeſtanden; in denen Fällen aber, wenn ſie Waaren von fremden Orten herbringen, oder auch mit denjenigen, welche ſie hier einladen, nicht nach Pommerſchen Städten oder nach Wismar, ſondern nach fremden Häven fahren, nur die halbe Freyheit bewilliget worden. Da nun eben die Gründe, welche Uns zu dieſer Einſchränkung damals vermochten, noch jetzt vorhanden ſind, ſo können Wir wenigſtens für das gegenwärtige keinen Anlaß finden, eine Verfaſſung zu ändern, die eigentlich nur auf ein billiges Gleichgewicht zwiſchen der Schwediſchen und der Pommerſchen und Wismarſchen Schiffahrt abzielet, und zu denen ökonomiſchen Anſtalten gehöret, die nach Zeit und Umſtänden müſſen eingerichtet werden.

In Anſehung der Extra-Licent, die der dritte Gegenſtand vorerwähnter Beſchwerden iſt, haben Wir zwar im Jahre 1766 verordnet, daß dieſe zum Bedruck des Pommerſchen und Wismarſchen Handels gereichende Abgabe ſollte gänzlich abgeſchaffet werden. Daß ſolches aber blos von Pommern und Wismar zu verſtehen geweſen, kann um ſo weniger in Zweifel gezogen werden, als eines Theils der Endzweck dieſer Verfügung lediglich dahin gieng, daß die Pommerſchen und Wismarſchen Kaufleute hiedurch ſollten in Stand geſetzet werden, beſſer als zuvor mit denen benachbarten Preußiſchen und Mecklenburgiſchen Kauf zu halten, welche Abſicht natürlicherweiſe nur durch eine Verringerung der Handels-Abgaben in Pommern und Wismar erreichet werden konnte, anderntheils aber in denen Schwediſchen Häven die Extra-Licent niemals abgeſchaffet worden, und alſo die Pommerſchen und Wismarſchen Schiffe, wenn ſie davon ausgenommen wären, in dieſem Stücke aller natürlichen Billigkeit und dem zwiſchen der Schwediſchen und Pommerſchen Handlung und Schiffahrt nöthigen Gleichgewicht zuwider in Schwediſchen Häven gröſſere Freyheiten als eigene Schwediſche Schiffe genieſſen würden. Da inzwiſchen die Supplicanten ſich zu dem Genuſſe eines ſolchen Vorzuges unter andern aus dem Grunde berechtiget gehalten, weil ihnen auferleget worden, für einen jeden türkiſchen See-Paß, den ſie hier begehren, 200 Thaler Silbermünze an die Convoy-Caſſe zu erlegen; So haben Wir ſie von dieſer Abgabe in Gnaden befreyen wollen, und ſollen ſie daher auch in dieſem Stücke mit denen Schwediſchen Rhedereyen gleich angeſehen werden, und folglich nicht mehr als dieſe für die türkiſchen Päſſe bezahlen. Von Erlegung der Extra-Licent aber in denen Schwediſchen Häven können ſie aus vorangeführten Gründen nicht befreyet werden.

Eben ſo wenig ſind Wir auch im Stande, ihrer vierten Beſchwerde abzuhelfen. Dann da ſich hier in Schweden ſchon ſo viele Schiffe finden, daß die Frachten zwiſchen denen hieſigen Städten nicht einmal hinreichen, um ſie alle zu beſchäftigen, ſo würde, wenn dieſe Frachten noch ſollten mit denen Pommerſchen und Wismarſchen Schiffen getheilet werden, ſolches unſtreitig denen Schwediſchen Rhedereyen zu offenbarem Nachtheil gereichen. Wie Wir nun billig Bedenken tragen,

einen

einem Theil Unſerer Unterthanen auf Koſten der übrigen Vortheile zu verſchaffen, ſo beſtehet auch alles, was Wir denen Pommerſchen und Wismarſchen Schiffen in dieſem Stücke nachgeben können, darin, daß es ihnen hinfüro auch erlaubt ſeyn ſolle, mit eigenen Landes-Producten zwiſchen hieſigen Häven zu fahren. Von obigem haben Wir Euch hiemittelſt in Gnaden unterrichten wollen, damit Ihr ſolches der Behörde bekannt machen möget. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit beſonders wol beygethan.

Stockholm im Rath, den 5ten Februar, 1770.

Adolph Friedrich.

C. A. Roſenadler.

No. 31.

Der Königl. Regierung Reſcript an Städte wegen Begrüſſung von Schiffen, die Kron-Schiffe oder Feſtungen vorbeyſegeln. 9. März 1775.

Tit. Regim.

Da von Sr. Königl. Majeſtät unterm 24ſten October a. p. in Gnaden verordnet, daß diejenigen Schiffe, welche Feſtungen oder Kron-Schiffe vorbeyſegeln, wenn ſie ſolche begrüſſen, nicht anders Antwort erhalten ſollen, als wenn die Begrüſſung mit vier Schüſſen geſchieht; So haben wir Dieſelben (Euch) davon hiedurch unterrichten wollen, um den hieſigen (dortigen) Schiffern ſolches bekannt zu machen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 9ten März, 1775.

Subſcr. Regim.

No. 32.

Patent über die Königl. Verordnung wider allen Zwang in dem Pommerſchen Getrayde-Handel, und freygegebene Ausſchiffung des unvermülzten Gerſtens und friſchen Getraydes, welches vor Bartholomäi nicht auf dem Boden geweſen. 2. Jan. 1775.

Tit. Regim.

Demnach Se. Königl. Majeſtät nach Höchſtderoſelben eben ſo unermüdeten als gnädigen Fürſorge für die Beförderung der Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen auch in dieſer entferneten Provinz bey ſich jüngſthin in gnädige Anerinnerung kommen laſſen: Wasmaßen verſchiedene Verfaſſungen und Mißbräuche, die zu Beſchränkung des Getrayde-Handels ehedeſſen eingeführet ſind, ungeachtet oft wiederholter an Herren Landſtände darüber geſchehenen Anträge, noch nicht abgeändert worden: Und dann Se. Königl. Majeſtät nicht geſtatten wollen, daß bey einem ſo wichtigen Vorwurfe, als der Handel mit dem vornehmſten und beynahe einzigen Exportations-Producte dieſer Provinz iſt, der Vorwand älterer jetzo nicht mehr anwendlichen Verfaſſungen und Mißbräuche dem wahren Beſten des Landes noch länger entgegen geſetzet werden dürfe; ſondern vielmehr Sr. Königl. Majeſtät gnädigſter aber auch ernſtlicher Wille dahin gehet, daß ſothaner Handel, ſo wie alles andere Verkehr durch die vortheilhafteſten Verfaſſungen beſtmöglichſt empor geholfen

geholfen werde; zu welchem Ende dann Sr. Königl. Majeſtät gnädigſte Willnesmeynung dahin gehet, daß von nun an und bis auf weitere höchſte Anordnung die Ausſchiffung des unvermülzten Gärſtens, wie auch desjenigen friſchen Getraydes, welches vor Bartholomäi nicht auf dem Boden geweſen, nicht allein ganz frey ſeyn, ſondern auch aller ſonſtige Zwang bey dem Getrayde-Handel aufhören und abgeſtellet ſeyn ſolle; Solchemnach und in unterthänigſter Befolgung ſothanen Sr. Königl. Majeſtät höchſten Landesherrlichen Befehls, wird hiemit zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, daß es hinfüro keiner Conceßion zur Ausſchiffung von einigerley Getrayde-Sorten bedürfe, ſondern vielmehr einem jeden Handelnden frey ſtehe, zu allen Jahreszeiten unvermülzten Gärſten eben ſowol als Malz, wie auch andere Getrayde-Sorten ohne Unterſcheid friſch oder alt, ſo wie ein jeder ſeine Rechnung dabey findet, ungehindert auszuſchiffen.

Wie nun zwar nicht zu zweifeln iſt, daß nicht alle Landes-Einwohner, und beſonders die Handelnden, eine ſo gnädige Erweiterung ihrer Freyheit ſich mit unterthänigſtem Danke werden zu Nutzen machen; ſo haben doch inſonderheit alle Magiſtrate in den Städten bey unausbleiblicher Verantwortung mit aller Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß niemanden, der ſich der hiemittelſt eingeführten Handelsfreyheit bedienen will, irgend eine Hinderniß, von wem, oder von welcher Art es auch ſey, in den Weg geleget werde, nicht weniger, daß allem ſonſt noch etwa zum Nachtheil der Handlungen und anderer Nahrungen beybehaltenem Zwange beſtmöglichſt abgeholfen werde. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 2ten Januar, 1775.

Subſcr. Regim.

No. 33.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verladung des auszuſchiffenden Getraydes aus den Schuten in die Schiffe, ohne daß es auf Kaufmanns-Böden gelegen. 1775.

a)

An den Ober-Licent-Inſpector.

Tit. Regim.

Da Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung ſich veranlaſſet gefunden, mittelſt des in Abſchrift anliegenden Reſcripts an geſamte Seeſtädte dieſer Provinz frey zu geben, daß Kaufleute, wenn ſie ſich es zuträglich erachten, das vom Lande erhaltende Getrayde unmittelbar aus den Schuten in die Schiffe laden können, ohne daß es nöthig iſt, ſolches vorher auf Kaufmanns-Böden zu bringen; So haben wir Denſelben davon hiemittelſt benachrichtigen wollen, um die geſamten Licent-Comtoirs davon zu unterrichten, und über die zu Verhütung alles Unterſchleifs dabey zu nehmende Maßregeln gehörig zu inſtruiren. G. O. E.

Subſcr. Regim.

b)

An Bürgermeiſter und Rath in Stralſund.

Tit. Regim.

Es iſt bisher nicht verſtattet geweſen, Getrayde zu verſchiffen, wofern es nicht auf Kaufmanns-Böden gelegen, wobey die Haupt-Abſicht dahin gegangen,

zu verhüten, daß die Krone in den bey der Getrayde-Verschiffung zu erhebenden Abgaben nicht gefährdet werde. Wann nun aber diese Verfügung nicht allein an sich den Handel erschweret, sondern auch gar oft Fälle vorkommen können, da dem Kaufmann äusserst daran gelegen ist, das Getrayde, so er vom Landmann erhält, sofort aus den Schuten in die Schiffe laden zu können. Und denn Se. Excellenz und die Königl. Regierung, nachdem diese Angelegenheit bey den verordnet gewesenen Königl. Commißionen verschiedentlich erörtert worden, und nach gepflogener Communication mit der Königl. Kammer sich veranlasset finden, diesen dem Handel nachtheiligen Zwang aufzuheben, auch in dieser Rücksicht die hiesigen Königl. Licent-Comtoirs instruiren lassen, wenn Kaufleute Getrayde, so sie vom Landmann erhalten, aus den Schuten sofort in die Schiffe laden wollen, ohne es vorher auf Kaufmanns-Böden bringen zu lassen, solches zu gestatten, und dabey nur zur Sicherheit der Königl. Intraden das nöthige zu beobachten. So gesinnen wir an Dieselbe hiemit, diese Vergünstigung der hiesigen Kaufmannschaft bekannt zu machen, und in deren Ausübung niemanden hinderlich zu seyn. G. O. E.

Stralsund, den 2ten Februar, 1775.

Subscr. Regim.

No. 34.

Königl. Rescript und Anordnung wegen der von dem Pommerschen General-Gouvernement und der Königl. Regierung eingegangenen Fürschläge zur Aufhelfung des Handels in Pommern, und zu neuen Verfassungen für Contingents-Bürger. 1775.

a)

Gustaf von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsere besondere Gunst und gnädige Wohlgewogenheit mit Gott dem Allmächtigen zuvor.

Nachdem Ihr, Herr Graf, Unser und des Reichs Rath, General-Gouverneur, für Euch und Unsere Pommersche Regierung unterm 10ten dieses Monats ein unterthänig Bedenken abgegeben, über die Mittel, welche zur Aufhelfung des Handels in Pommern das meiste beytragen können, haben Wir selbiges in gnädige Erwägung genommen, und mit gleichem gnädigen Vergnügen und Wohlgefallen die darin vorgeschlagene Verfassungen zu dem Endzweck dienlich befunden, alte Mißbräuche abzuschaffen, und die Aufnahme des Landes vermittelst eines freyen Verkehrs und ausgebreiteten Handels zu befördern. Aus solcher Anleitung geben Wir auch hiezu Unsern gnädigen Beyfall, und lassen berührtes unterthänige Bedenken zugleich mit dem dabey gefügten Project zu besonderen Verfassungen für Contingents-Bürger hiebey in Abschriften zur unterthänigen Nachricht gelangen. Damit aber der Bewerkstelligung desselben nichts hinderlich seyn möge: so tragen Wir in Gnaden Euch gemeinschaftlich auf, hierinnen in einem oder andern Stücke nach vorkommenden Umständen Einschränkung und Anpassung zu machen, auch die bey der Ausführung sich etwan aufgebende Schwierigkeiten dergestalt abzuhelfen, als es dem Endzweck, dem Besten des Landes und Unserm hohen Interesse gemäß befunden

funden wird. Weshalb Ihr nachhero mit unterthänigem Bericht bey Uns einzukommen habt. Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen besonders gnädiglich.

Ulrichsdahls Schloß, den 16ten May, 1775.

Gustaf.

C. A. Rosenadler.

b)

Tit. Sereniſſime.

Ew. Königl. Majestät gnädigste Verordnung vom 24sten November 1774, betreffend die freye Ausschiffung des unvermülzten Gärstens aus Pommern und des frischen Getraydes im Herbst, hat die Pommersche Regierung mit dem glücklichen Fortgange in Unterthänigkeit bewerkstelliget, daß ungemülzter Gärsten ungehindert verschiffet worden. Es hat auch diese eingeführte Freyheit mehrere nützliche Folgen gehabt, als daß ansehnliche Partheyen an Gärsten und anderen Getrayde-Sorten von Mecklenburg nach den Pommerschen Städten eingekommen, daß die Kornpreise im Lande merklich gestiegen, und daß die Pommerschen Kaufleute von Hamburg, Bremen und weiter entlegenen Oertern verschiedene Commißiones zum Getrayde-Ankauf erhalten.

Eine so glücklich angefangene Aenderung mit Pommerns vornehmstem Handels-Zweige hat die Pommersche Regierung angesehen als zu noch wichtigeren Folgen leiten zu können, wodurch nicht allein die Vergrösserung des Verkehrs und des Handels, sondern auch die Vermehrung der Königl. Revenüen zu befördern, dafern nachstehende Hindernisse und von Alters her eingerissene Mißbräuche, welche für mich und die Pommersche Regierung ich Ew. Königl. Majestät in Unterthänigkeit vorzutragen, und anheim zu stellen verpflichtet bin, aus dem Wege geräumet und abgeschaffet werden.

1) Bereits seit 1720 haben die Pommerschen Städte es als einen Fehler im Getrayde-Handel angesehen, daß der Landmann Freyheit gehabt, nicht allein in Preußischen, sondern auch in Mecklenburgischen Städten sein Korn zu verkaufen, und daher behauptet, daß dem Landmann nicht erlaubet werden müsse, einiges Getrayde zu Lande über die Gränze zu führen, sondern solches in einheimischen Städten zu verkaufen.

Sowol bey Ew. Königl. Majestät, als beym Wismarschen Tribunal werden deshalb wechselsweise unterthänige Ansuchungen gethan, bis endlich Ew. Königl. Majestät im Jahr 1737 dem Tribunal alle weitere Befassung mit dieser Policey-Sache in Gnaden verboten, und die Entscheidung der Frage ward bis zu einer neuen Policey-Ordnung ausgesetzt, welche mit Theilnehmung der Landstände sollte entworfen werden. Aber die Landstände ermüdeten unter diesen Streitigkeiten, und der Landmann verblieb im Besitz einer freyen Ausfuhr, welche er bis zu dieser Stunde geniesset, und nach dem Preußischen zu auch nicht wird eingeschränket werden können, da in dem Friedensschluß von 1720 der freye Handel ausdrücklich vorbehalten worden.

Die im Preußischen Lande geschehene große Magazin-Einrichtungen haben die Getrayde-Preise in einiger Gleichheit erhalten, und dadurch allerhand nützliches Gewerbe belebet und aufrecht erhalten. Und da die Mittelpreise in der Preußischen Nachbarschaft gemeiniglich höher sind, als die Handelspreise im Königl. Schwedischen Pommern, so sind öfters ansehnliche Quantitäten an Getrayde nach den

Preußischen Städten ausgeführet worden. Es kann Ew. Königl. Majestät höchsterleuchteten Einsicht nicht entgehen, was für einen Schaden unser einheimische Handel erlitten, da er in den Verlust des eigenen Profits, der Provisionen, Schiffs-Frachten, Retour-Waaren, und anderer Vortheile mehr, gesetzet worden, und wie vortheilhaft dagegen es nicht allein für den Handel, sondern auch für Ew. Königl. Majestät Revenüen seyn müsse, wenn in die Stelle einer solchen Getrayde-Ausfuhr der Preußische und Mecklenburgische Landmann seine Rechnung dabey finden könnte, unsere Pommerschen Handels-Städten Getrayde zuzuführen.

Hiezu ist zwar der erste Grund durch eine weniger eingeschränkte Handels-Freyheit in unsern Städten geleget, wovon auch, wie oben in Unterthänigkeit angeführet, bereits im verwichenen Winter eine nützliche Wirkung verspühret worden; soll aber der vorbenannte Endzweck vollkommen erreichet werden, ist unumgänglich nöthig, daß Ew. Königl. Majestät in Gnaden geruhen, denen Pommerschen Seestädten in Ansehung des großen See-Zolls hier in Schweden gleiche Freyheiten zu vergönnen, als durch Ew. Königl. Majestät gnädigstes Rescript vom 10ten September 1728 der Stadt Wismar beygeleget worden, und daß Ew. Königl. Majestät Pommersche Regierung Erlaubniß erhalte, in Anleitung dessen die Abgaben, womit das über die Gränze einkommende Getrayde beleget ist, denen Umständen nach vermindern und verhöhen zu können.

2) In Stralsund ist noch ein altes Herkommen, daß kein Kaufmann mit fremden Geldern handeln soll, welches so weit getrieben worden, daß die Kaufleute genöthiget werden, alle Jahre einen cörperlichen Eid abzulegen, daß sie nicht allein nicht mit fremden Geldern gehandelt, sondern auch daß sie keine Landes-Producte und andere Waaren verkaufet, welche sie nicht mit eigenen Geldern oder auf eigenen Credit an sich gehandelt, mit einem Worte, daß sie keinen Commißions-Handel getrieben.

Bey der Gelegenheit, daß ein Hamburger Kaufmann einem Handelsmann in Stralsund, mit Namen **Billroth**, vor einigen Wochen aufgetragen, ihn Gärsten zu schicken, dafern er zu einem gewissen vorgeschriebenen Preise ins Fahrzeug geliefert werden könnte, verbot der Magistrat bemeldetem **Billroth**, den Gärsten nicht eher am Bord zu fahren, bis er mit cörperlichem Eide erhärtet, daß er beregten Gärsten nicht mit fremden, sondern eigenem Gelde angekauft.

Zufolge des Ew. Königl. Majestät zuständigen hohen Juris dispensandi sprach Ew. Königl. Majestät Pommersche Regierung den Kaufmann von dem verlangten Eide frey, und der Magistrat beruhigte sich dabey.

Die Pommersche Regierung hat inzwischen Anleitung erhalten, in Betracht zu ziehen, ob nicht ein solcher bisher gebräuchlicher Eid für die Zukunft eingeschränket oder ganz und gar aufgehoben werden müsse.

Diese Eides-Abstattung leitet ihren Ursprung her von dem einseitigen Interesse eines Theils reicher Handelnden in Stralsund, die den mehresten Einfluß gehabt, und durch einen solchen Eid andere nicht so vermögende vom Getrayde-Handel ausschliessen, und sich selbst in einen sichern Besitz des berührten Handels setzen wollen, damit sie denselben mit Bequemlichkeit ohne weitläuftige Correspondenz oder anderer Mühe und Indústrie, fürnemlich aber ohne Concurrenz ihrer nicht so vermögenden Mithandelnden treiben können.

Aus eben diesem Gesichts-Puncte müssen verschiedene andere alte Mißbräuche betrachtet werden, welche, mit einander vereiniget, dazu beygetragen, daß

der

der Handel nach der alten Stralſundiſchen Manier einer der commodeſten und am meiſten unthätigen Nahrungen geweſen.

Die Frage von einem freyen Commißions-Handel iſt bey Ew. Königl. Majeſtät letzt verordneten beiden Pommerſchen Commißionen erreget, und Ew. Königl. Majeſtät zur gnädigſten Entſcheidung in Unterthänigkeit anheim geſtellet worden, und iſt von der Beſchaffenheit, daß ſie keine Privilegia oder jura quæſita betrifft, folglich nach den Landes-Verfaſſungen der Landſtände Beyfall nicht erfordert.

Zur Vertheidigung der erwähnten Eidesleiſtung will angeführet werden, daß aller Handel mit eigenen Geldern vortheilhafter iſt, als ein Commißions-Handel; aber daraus folget nicht, daß der Commißions-Handel jemals ſchädlich iſt, und am allerwenigſten, daß er es bey der gegenwärtigen Lage des Handels ſeyn kann. Der bishero durch allerhand Bedruck gezwungene und in Ohnmacht gerathene Pommerſche Handel ſoll nun wieder belebet werden. Einen Theil der Handelnden fehlet es noch an hinlänglichen eigenen Fonds, allen aber an Speculationen und Correſpondenz.

Bey ſo beſchaffenen Umſtänden iſt es vor allen Dingen angelegen, daß ſie mit dem Ausländer in Connexion geſetzet, und nach der Hand zu eigenen Speculationen, zu einer muntern Thätigkeit, und zu Auswegen allmählig ihre Fonds zu verſtärken, und ihren Credit zu verbreiten geleitet werden. Zu dieſem allen muß der Anfang durch Commißiones gemacht werden; aber ſo unſtreitig es iſt, daß der Kaufmann, der eigene Fonds und eigene Speculationen hat, von Treibung des Commißions-Handels abſtehet, ſo unnützlich und unſchädlich iſt es auch, durch vorbenannte Eides-Abſtattung alle Handelnde vom Commißions-Handel auszuſperren.

In dieſer Betrachtung werden Ew. Königl. Majeſtät in Gnaden für gut zu finden geruhen und verordnen, daß ein freyer Commißions-Handel in den Pommerſchen Städten unangefochten getrieben werden möge.

3) Wird als ein ſchädlicher Mißbrauch in Unterthänigkeit angemerket, daß nach Stralſundiſchen Statuten keinem Bürger erlaubet wird, in zweyen Häuſern Nahrung zu treiben; desgleichen, daß ein Mülzer nicht für eines andern Rechnung mülzen darf. Dieſe von dem Magiſtrat und der Brauer-Compagnie in Stralſund einſeitig angenommene Verfaſſung, welche erſtlich vor 9 bis 10 Jahren gemacht worden, iſt als monopoliſch, und der Aufnahme und Verbeſſerung der Mülzereyen hinderlich, im Jahr 1769 von Landſtänden für unnützlich und ſchädlich erkläret worden, und muß ich daher in Unterthänigkeit anheim ſtellen, ob nicht Ew. Königl. Majeſtät in Gnaden zu verordnen geruhen möchten, daß Städtiſche Bürger für ihre Rechnung mülzen und brauen dürfen, in ſo vielen mit der Gerechtigkeit dazu verſehenen Häuſern, als ſie verlangen, es mögen ſolche Häuſer ihnen entweder eigenthümlich zugehören, oder ſie ſolche zur Miethe haben: gleichergeſtalt, daß der Bürger, bey deſſen Hauſe die Brauer- und Mülzer-Gerechtigkeit befindlich, für eines andern Rechnung mülzen und brauen laſſen darf, wenn er ſelbſt dieſe Nahrung nicht treibet.

Der Verfall der Brau- und Mülzereyen liegt offenbar vor Augen, ſowol in der gegen ältern Zeiten anſehnlich verringerten als ſchlechteren Zubereitung; aber das läſſet ſich mit einander nicht vereinigen, daß bey den Gelegenheiten, da die Abſtellung dieſes Mißbrauchs in Sprache geweſen, Stralſund auf der einen Seite unter Klagen über Abnahme der Mülz- und Brauerey-Nahrung die Anzahl der Mülz-

Häuser bey Bestimmung eines mehr oder weniger blühenden Handels zum Maaßstab genommen (weil nach ihrer Angabe anstatt 300 Mülz-Häuser, welche daselbst in älteren Zeiten gewesen, das Mülzen nun kaum in 60 Häusern getrieben wird) und gleichwol auf der andern Seite nicht verstatten wollen, daß ein Kaufmann für den andern mülzen, oder daß jemand eine bey seinem eigenen Hause ungenützte Mülz- und Brauerey-Gerechtigkeit vermiethen dürfen, wodurch diese Nahrung vornemlich Städtischen Beamten und Advocaten oder solchen, die zu den höchsten Graden des bürgerlichen Ansehens gelanget, vorbehalten worden.

4) Der hauptsächlichste Mißbrauch, welcher sich über alle Städte im Lande und den ganzen Großhandel insgemein erstrecket, bestehet darin, daß denjenigen, welche Handlung zu treiben vorhabens sind, nicht allein durch die zu Gewinnung des Bürgerrechts erforderliche Kosten der Anfang schwer, sondern auch der Fortgang durch allerhand Zwang, Formalitäten und Gebräuche, so mit den eingerichteten Compagnien oder Zünften verknüpfet sind, lästig gemachet wird; die Hindernisse in der Handlung und Aufhelfung des Nahrungsstandes nicht zu verschweigen, welche Intoleranz in der Religion, und die Entbehrung einer gehörigen Frey- und Sicherheit verursachet.

Ew. Königl. Majestät erste Pommersche Commißion sahe zwar diese Hinderniße und Mißbräuche mit aller Aufmerksamkeit an, ging darüber mit Landständen zu Rathe, und gab unterm 21sten Januar 1769 zu deren Abschaffung und Verbesserung verschiedene nützliche Mittel in Unterthänigkeit an die Hand. Aber da die letztere Königl. Commißion hiebey weiter nichts that, als daß selbige kurz vor deren Aufhörung diese Geschäfte Landständen abermals zur Berathschlagung übergab; so erhalte ich jetzt die Gnade, diesen angelegenen Gegenstand etwas umständlicher in Unterthänigkeit zu berühren.

Gleichwie nicht gesagt werden kann, daß der Handel des Landes seine Höhe erreicht, wenn die wichtigsten Mißbräuche abgeschaffet worden; so bin ich auch in Unterthänigkeit von dem Gedanken, daß die möglichste Verbesserung des Handels nicht bloß durch Gesetze und Verfassungen gewonnen wird, sondern auf individuelle Genien ankömmt, welche in der Lage des Landes die Möglichkeit, und in dessen Verfassungen eine nöthige Ermunterung finden, allerhand vortheilhafte Speculationen auszuführen.

Vergebens suchet man solche in einem Lande, wo ungewöhnliche Speculationen mit Verfolgung begegnet werden. Dieses hat sich vor kurzer Zeit in Stralsund unter den Augen der Regierung zugetragen, und daher hat diese Stadt das Schicksal gehabt, daß kein Ausländer von Bedeutung sich daselbst niederlassen wollen, sondern daß im Gegentheil vermögende und geschickte Jünglinge ihre Vaterstadt aufgegeben, und das Bürgerrecht in andern Handelsstädten gesuchet.

Soll demnach der Pommersche Handel jemals die Vollkommenheit erreichen, welche die vortheilhafte Lage und natürliche Beschaffenheit des Landes verstatten; so müssen geschickte Ausländer nicht abgeschrecket, sondern möglichsterweise dahin gelocket werden.

In solchem Absehen haben Ew. Königl. Majestät bereits auf der Pommerschen Regierung unterthänigen Vorstellung in Gnaden zu genehmigen geruhet, daß alle im deutschen Reiche angenommene Religions-Verwandte, nicht weniger als Juden, im Lande geduldet werden, und eine gewisse zu bestimmende Handelsfreyheit genießen mögen.

Ew.

Ew. Königl. Majeſtät Pommerſche Regierung würde auch nicht unterlaſſen haben, in Unterthänigkeit zu bewerkſtelligen, was zur Erlangung vorbenannter Ew. Königl. Majeſtät hohen Abſicht gereichen könnte, wenn nicht die Angelegenheit erforderte, daß vorher näher beſtimmet und feſtgeſtellet werde, wie weit die Vortheile und Freyheiten ſolcher Ausländer ſich erſtrecken müſſen, wenn ſie entweder nicht Bürger werden können, oder keine Luſt haben, ſich dem daſelbſt gebräuchlichen bürgerlichen Zwange zu unterwerfen.

In ſolcher Abſicht habe ich in Unterthänigkeit anheimſtellen müſſen, ob nicht Ew. Königl. Majeſtät Dero Pommerſche Regierung in Gnaden zu autoriſiren geruhen möchten, ſolche Perſonen von förmlicher Annehmung des Bürgerrechts frey zu ſprechen, welche die Regierung geſchickt befindet, Handlung und Verkehr im Lande aufzuhelfen, und ſelbige als Contingent-Bürger dergeſtalt zu privilegiren, daß ſie gegen Erlegung einer gewiſſen Recognition an die Königl. Pommerſche Kammer und an die Stadt-Caſſe von allen bürgerlichen Officiis und oneribus realibus befreyet ſeyn mögen, daß ſie gleich andern Kaufleuten Handel en gros treiben können, und daß ſie lediglich der Jurisdiction eines beſonders verordneten Handelsgerichts unterworfen ſeyn mögen.

Bey einer ſolchen Einrichtung kann man ſich Hoffnung machen, daß durch das Vorbild der Contingent-Bürger auch andere ermuntert werden, ihren Handel auf gleiche Art zu führen, und ſich in gleiche Umſtände zu ſetzen, und daß ſolchergeſtalt der noch übrige Geſchmack für Zwang ſich nach der Hand verlieren, und in deſſen Stelle der Handel durch Freyheit und Wetteifer zur möglichſten Höhe hinaufſteigen kann.

Zu Ew. Königl. Majeſtät gnädigſten Beprüfung habe ich beygehendes unterthäniges Project zu denen dieſer Abſicht angemeſſenen Verfaſſungen in Unterthänigkeit anheimſtellen ſollen.

Wann Ew. Königl. Majeſtät geruhen ſollten, dasjenige in Gnaden zu genehmigen, was obbeſagtermaßen zur Aufhelfung des Pommerſchen Handels in Unterthänigkeit angetragen und angerathen worden; So bitte ich in gleicher Unterthänigkeit, daß Ew. Königl. Majeſtät Pommerſche Regierung gnädigſte Erlaubniß erhalten möge, bey der Bewerkſtelligung ſolcher Verfaſſungen diejenige Einſchränkung und Anpaſſung in einem oder andern Stücke darin machen zu können, welche dieſelbe denen ſich aufgebenden Umſtänden nach zur Gewinnung des Endzwecks für nöthig erachten dürfte.

Nachdem durch oben unterthänigſt vorgeſchlagene Anſtalten der vornehmſte Grund zur Aufhelfung des Handels und der Nahrung in den Pommerſchen Städten geleget worden, werde ich zugleich mit Ew. Königl. Majeſtät Pommerſchen Regierung unſerer unterthänigen Pflicht nach nicht unterlaſſen, auf die dienlichſten Mittel und Auswege im Detail zur Beförderung der Manufacturen und Fabriquen bedacht zu ſeyn, und mit unſern unterthänigen Gedanken deshalb bey Ew. Königl. Majeſtät einzukommen. Mit aller unterthänigen Zele verharre

Großmächtigſter Allergnädigſter König
Ew. Königl. Majeſtät

Stockholm, den 10ten May, 1775.

aller unterthänigſter und treuverpflichteſter Diener und Unterthan
Fried. Carl Sinklaire.

c)

c)

Project zur neuen Verfaſſung für Contingents-Bürger.

1) Ein Contingents-Bürger unterſcheidet ſich von anderen Bürgern vornemlich dadurch, daß er gegen ein gewiſſes zu erlegendes Contingent in der Stadt, worin er ſich niederläſſet, alle allgemeine bürgerliche Freyheiten ohne Ausnahme genieſſet, und gewiſſe zu beſtimmende Nahrungen treibet, ohne denen perſönlichen bürgerlichen Laſten und Aemtern unterworfen zu ſeyn. Nicht allein ſolchen, die ſich neu niederlaſſen und Nahrung treiben wollen, ſondern auch ſolchen, die bereits an einen oder andern Orte das Bürgerrecht gewonnen, ſtehet es frey, ſich als Contingents-Bürger einſchreiben zu laſſen. Wer ſich der denen Contingents-Bürgern zu bewilligenden Vorzüge theilhaftig zu machen wünſchet, hat ſich bey der Königl. Regierung zu melden, und darüber Reſolution nebſt weiterer Anweiſung an den Magiſtrat jeden Orts zu gewarten.

2) Contingents-Bürger werden insgemein aller Handlungs-Vorrechte theilhaftig, welche die übrigen Handelnden genieſſen, ſo wie aller Freyheiten, die zum Aufnehmen des Handels entweder bereits vergönnet ſind, oder in Zukunft vergönnet werden. Inſonderheit iſt ihnen erlaubet, mit allen ein- und ausländiſchen Waaren Groß-Handel ungehindert zu treiben, ausgenommen mit ſolchen Waaren, die unter allgemeinen Verboten begriffen ſind, oder noch begriffen werden. Sie haben folglich Freyheit, ſowol vom Bürger als vom Landmann unmittelbar Landes-Producte aufzukaufen, und ſolche in und auſſerhalb Landes, zu Lande oder zur See, wieder zu verkaufen: desgleichen können ſie aus der Fremde Waaren zu Lande oder zur See einkommen laſſen, und dieſelben ſowol auf dem Lande als in den Städten wieder verkaufen, jedoch nur en gros und in ſolchen Quantitäten, die unten werden beſtimmet werden. Ferner mögen ſelbige Commißions- und Tranſito-Handel, Wechſel- und Geld-Negoce treiben, Schiffe bauen und Rhedereyen haben, auf die zu erhaltende Erlaubniß und noch zu ertheilenden ſpeciellen Privilegien, Manufacturen und Fabriken einrichten, nicht weniger Manufacturiſten, Fabrikanten und Handwerker mit rudimaterien verlegen, und ihre verfertigte Arbeit en gros und en detail abſetzen, auch neue Societäten mit Conſens der Regierung einrichten, oder an bereits errichteten Theil nehmen, ohne daß ſie deswegen mit größeren Auflagen und Abgaben als andere Städtiſche Bürger beſchweret werden.

3) Unter der Veräuſſerung en gros wird verſtanden, daß die von auswärts einverſchriebenen trockenen Waaren in eben den Fäſſern, Ballen, Packen, Kiſten, Körben und Kruken wieder verkaufet werden, worin ſie gekommen ſind; daß Weine gleichmäßig in ihren Faſtagen von ganzen und halben Oxhoften, auch ganzen und halben Ohmen, und wann es feine Weine in Bouteillen ſind, zu 24 Bouteillen auf einmal, Ellenwaaren aber in ganzen Stücken, Zucker, Coffeebohnen und feine Gewürze nicht unter 25 Rthlr. am Werthe auf einmal verkaufet werden.

4) Damit die ſchädliche Vermiſchung des Handels en gros und en detail, welche durch den vor der Haupt-Commißion Ao. 1665 geſchloſſenen Vergleich autoriſiret worden, allmählig aufhören möge; ſo ſoll einem Contingent-Bürger, der ſich zum Groß-Handel angegeben, nicht zugleich auf den Detail-Handel Conceßion gegeben werden. So wie es auch überhaupt hinfüro nicht zu geſtatten iſt, daß irgend ein Bürger zu gleicher Zeit zum Groß- und Detail-Handel ein Recht gewinne.

5) Selbi-

5) Selbigen iſt auch erlaubt, Güter auf dem Lande und Häuſer in den Städten zu kaufen, und ſolches ihr erworbenes Eigenthum auf ihren eigenen Namen, oder wie es ſonſt gebräuchlich iſt, zu Stadt Buch verzeichnen zu laſſen; desgleichen für ſich und andere Häuſer zu bauen, wodurch man jedoch die Contingents-Bürger nicht binden will, wider ihren Willen ſich anſeßig zu machen. Wenn ſie aber ſolches thun, alsdenn ſind ſie ſchuldig, die mit ihren erſtandenen Grundſtücken verbundene Onera realia und Steuren zu entrichten, oder auch mit des Orts Obrigkeit ſich über ein gewiſſes zu erlegendes Averſions-Quantum zu vergleichen.

6) Einem anzunehmenden Contingents-Bürger wird zwar die freye Wahl gelaſſen, ſich entweder dem in den See-Städten angenommenen Lübſchen Rechte oder dem gemeinen bürgerlichen Rechte zu unterwerfen, als worüber er bey ſeiner Annahme an der Königl. Regierung ſeine Declaration abzugeben hat. Er iſt aber ſchuldig, in Wechſel-Sachen dem Hamburgiſchen Wechſel-Rechte vor der Hand, und bis zu Errichtung eines eigenen Wechſel-Rechts, ſich zu unterwerfen. Dafern auch Se. Königl. Majeſtät in Zukunft in Gnaden für gut finden ſollten, für die Contingents-Bürger ein beſonderes Geſetz zu beſtätigen, ſo ſind ſie ſchuldig, ſich darnach in Unterthänigkeit zu richten, ohne daß die bey der erſten Annahme ihnen gelaſſene freye Wahl im Wege liege, um ſo viel mehr, da ſie gewiß vermuthen können, daß keine Veränderungen werden gemacht werden, als weswegen mit ihnen ſelbſt Ueberlegung gepflogen worden, und die auf das Beſte der bürgerlichen Gewerbe und derer, die ſolche treiben, abzielend ſind. So ſind auch Contingents-Bürger ſchuldig, den öffentlichen Placaten und Verfaſſungen, welche entweder unmittelbar von der Königl. Regierung, oder mit Derſelben Beyfall von den Magiſtraten ausgefertiget werden, gleich andern Bürgern nachzuleben und zu gehorſamen, ſie mögen Handel, Credit-Weſen, oder was es ſonſt ſey, betreffen.

7) In Vorkommenheiten, welche der Contingents-Bürger erworbenes oder zu erwerbendens unbewegliches Eigenthum betreffen, ſtehen ſie unter der Jurisdiction desjenigen Magiſtrats oder der Obrigkeit, worunter das Grundſtück fortiret. Auch gehören ſie in gemeinen Rechtsſachen unter die Gerichtsbarkeit des Orts, wo ſie ſich aufhalten. Iſt aber die Sache von der Beſchaffenheit, daß ſie mit ihrem Handel und Verkehr, oder mit denen ihnen vergönneten beſondern Rechten und Vorzügen eine Gemeinſchaft hat; ſo ſind ſie ſolchenfalls einzig und allein der Jurisdiction eines zu verordnenden beſondern Handels-Gerichts unterworfen.

In dieſem Gerichte präſidiret ein Mitglied der Königl. Regierung, zu Beyſitzern erwählet die Königl. Regierung eine Perſon nach ihrem Wohlgefallen; der Magiſtrat in Stralſund erwählet dazu zwey Mitglieder, ein gelehrtes und ungelehrtes, und die Contingents-Bürger zwey Beyſitzer aus ihrem Mittel. Der Secretair des Handels-Gerichts wird von den Mitgliedern des Gerichts erwählet.

Der Proceß iſt, ſo viel möglich, ſummariſch. Die Appellationen gehen an die Königl. Regierung, und werden ohne weitere Provocation in letzter Inſtanz daſelbſt entſchieden. Indeſſen kann eine Reſtitutions-Inſtanz bey der Königl. Regierung ſtatt finden.

Nach Verlauf von drey Jahren werden die zum Handels-Gerichte conſtituirte Perſonen zur Hälfte durch neue Wahlen entweder beſtätiget, oder durch andere Mitglieder abgewechſelt.

8) Für den Genuß ſolcher Freyheiten und Vorzüge haben die Contingents-Bürger ein mäßiges Contingent von etwa 10 Rthlr. an die Stadt jährlich zu bezahlen.

zahlen. Danächſt aber erlegen ſie auch, ſo lange ſie ſich nicht anſeßig gemacht, eine billige Recognition an diejenige Stadt, worin ſie ſich niederlaſſen, welche mit eines jeden Orts Magiſtrat, oder im Fall Schwürigkeiten dabey entſtehen, unter Vermittelung der Königl. Regierung behandelt wird, und zwar in der Maße, daß ſie die Steuren für ein ganzes Erbe nicht überſteigt. Wenn ein Contingents-Bürger ein Haus acquiriret, und davon die Onera präſtiret, ſo ceßiret zwar jeßtgedachte Recognition, er bezahlet aber dem ungeachtet das vorhin erwähnte mäßige Contingent für die Immunität von den perſönlichen Oneribus. Dagegen aber nimmt er auch an allen und jeden zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit der Handlung etablirten öffentlichen Anſtalten, wenn er ſich derſelben bedienen will, unendgeldlich Theil, und genieſſet nicht weniger gleich andern Städtiſchen Bürgern die Immunität des halben Pfundgeldes.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Contingents-Bürger gleich andern Bürgern auſſer dem vorbenamten Contingent und Recognition die allgemeinen Impoſten an Licent, Zoll, Acciſe und Conſumtion, oder anderen allgemeinen Nahrungs-Abgaben erlegen. Es wäre denn, daß ein oder anderer Contingents-Bürger wegen der an die Königl. Kammer einflieſſenden Abgaben eine beſtimmte jährliche Recognition bezahlen wolle, als worunter ihm von der Königl. Regierung nach Billigkeit wird gewillfahret werden.

9) Contingents-Bürger werden zwar von Ablegung des gewöhnlichen Bürgers-Eides befreyet, ſo wie ſie auch denen noch etwa beybehaltenen Zwang-Ordnungen zu Einſchränkung des Handels nicht unterworfen ſind; ſie müſſen aber ſtatt deſſen bey ihrer Annahme einen Huldigungs-Eid ablegen, worin ſie ſich verbinden, ihrem Magiſtrat oder Stadt mit Treue und Huld ergeben zu ſeyn, auch nach äuſſerſtem Vermögen der Stadt und des Landes Beſtes zu befördern, und allen Schaden abzuwenden, damit ſie als rechtſchaffene Schwediſche Unterthanen angeſehen werden können, und dadurch aller Mißbrauch vorgebeuget werde, welcher ſonſt zum Nachtheil der Seefahrt und damit Gemeinſchaft habenden Verfaſſungen, Tractaten mit Africaniſchen Mächten, und mehrern dergleichen nüßlichen Einrichtungen, entſtehen könnte.

10) Wenn ein Contingents-Bürger mit Tode abgehet, können deſſen hinterlaſſene Wittwe oder Kinder, ſo lange die Verlaſſenſchaft nicht getheilet worden, den Handel des Verſtorbenen gegen die vorigen Abgaben mit gleichen Freyheiten und Gerechtigkeiten fortſetzen. Wenn aber die Kinder bey der Aeltern Leben oder nach ihrem Tode in den Eheſtand treten, oder eigenen Handel anfangen, muß mit ihnen wegen des Schutzgeldes und der Recognition beſondere Vereinbarung getroffen werden.

No. 35.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen der Hülfe in Noth gerathener Schiffe, und Bergung geſtrandeter Güter. 14. Jul. 1777.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Wasmaßen zwar in den Landes-Verordnungen zum Vortheil der Strandenden, und damit bey ſolchen Unfällen Menſchen, Schiff und Güter ſo viel eher und ſicherer gerettet werden mögen, heilſamlich veſtgeſetzet und nachgegeben worden, daß die Nothleidende andere zu Hülfe zu rufen Freyheit haben,

ben, auch ihnen gegen ein billiges Bergelohn der erforderliche Beystand geleistet werden solle, ohne daß in solchen Verfassungen gewissen Landes-Einwohnern oder den Bewohnern derjenigen Orte, wo die Strandungen geschehen, darunter irgend ein Vorzug beygeleget ist. Jedennoch bey verschiedenen Vorkommenheiten bemerket werden müssen, daß theils Besitzer und Einwohner solcher Seeorte, woselbst Strandungen vorgefallen, in den Gedanken gestanden, als wenn sie mit Ausschliessung aller übrigen Landes-Einwohner das Recht zur Bergung hätten.

Wann nun aber dieserwegen in den Landes-Verordnungen dem nothleidenden Schiffer oder Seefahrenden nichts vorgeschrieben, vielmehr demselben allewege frey und unbenommen ist, die Bergung mit seinen eigenen Leuten ganz oder zum Theil zu beschaffen, je nachdem er glaubet, dabey fremder Hülfe nicht zu bedürfen: Und denn selbigen hierunter einzuschränken nicht nur der natürlichen Freyheit und Billigkeit zuwiderlaufen, sondern auch zu unbilliger Steigerung des Bergelohns die nächste Anleitung geben würde; So ist nach gepflogener Communication mit Herren Landständen nöthig erachtet worden, über den wahren Sinn der dieserhalb verhandenen Landes-Gesetze gesamte Landes-Einwohner näher zu verständigen, und sie zugleich ihrer Obliegenheiten zu erinnern.

Gleichwie es demnach eine der ersten Pflichten der Menschheit ist, Nothleidenden nach Möglichkeit mit Hülfe und Rettung beyzuspringen. Auch von Sr. Königl. Majestät in den allgemeinen Landes-Privilegien dem handthierenden Kaufmann und Seefahrenden, besonders aber den Strandenden, aller Schutz und Schirm verheissen worden; Also verordnen wir General-Statthalter und Regierung hiemit:

1) Daß, sobald am Strande ein Schiff in Noth geräth, und Zeichen der bedürfenden Hülfe von sich giebet, niemand der zunächst sich findenden Landes-Einwohner sich entziehen oder säumig finden lassen solle, demselben zu Hülfe zu eilen.

2) Daß gleichwie die möglichst geschwinde Rettung der in Gefahr gerathenen allemal hiebey die Haupt-Absicht bleibet, und dem nothleidenden Schiffer danach schon von selbst freystehet, zur Bergung zu Hülfe zu rufen, wen er will, oder den er zuerst habhaft werden kann, also auch demselben darunter nie etwas weiter, denn dieses allein vorgeschrieben werden könne, daß in dem Fall, da die Bewohner des Ortes, unter dessen Jurisdiction die Strandung geschiehet, zuförderst, oder mit andern zugleich, zu seiner Hülfe anlangen, selbigen vor allen andern, so etwa nachhero oder mit ihnen zugleich eintreffen, bey der Bergung der Vorzug gebühre. Wenn jedoch andere, etwa benachbarte, oder entferntere demselben eher zur Hülfe ankommen, sind selbige in keine Wege davon zu verdrängen, noch von denen Bewohnern des Ortes, allwo die Strandung geschiehet, davon auszuschliessen; diese gleichwol schuldig, falls die Anzahl der zuerst angekommenen unzureichlich befunden werden sollte, auf Requisition des Schiffers, so viel als annoch erforderlich, den Bergenden zuzugesellen, auch die geborgenen Güter auf ihrem Grund und Boden aufzunehmen, und dafür gegen billige Gebühr gehörige Sorge zu tragen.

3) Sobald das Schiff in den Umständen ist, daß dasselbe oder die einhabende Güter von den Schiffsleuten selbst gerettet oder geborgen werden kann, soll bey harter Beahndung niemand sich zur Hülfe weder unmittelbar noch mittelbar aufdringen, noch desfalls in der Folge die etwa erforderlichen Fuhren versagen oder erschweren.

4) Wird allen Obrigkeiten und Herrschaften, so am Strande wohnen, oder daselbst mit Jurisdiction versehen sind, ernstlich und bey eigener Verantwortung anbefohlen, alle und jede gestrandete Güter und Schiffsgeräthschaften, es sey, daß solche durch ihre eigene oder durch fremde geborgen worden, auf ihrem Fundo aufzunehmen, auch gegen billige Belohnung in gute Obacht zu behalten, und dafür Sorge zu tragen, daß dabey keine Diebstähle, noch während der ganzen Bergung Unordnungen vorgehen, danächst aber überhaupt darauf zu sehen, daß dieser Verordnung nicht allein genau gelebet, sondern auch besonders dem Schiffer so wenig, als Eigenthümer des Schiffs oder Güter, in Disposition oder Veräusserung derselben irgend ein Zwang angeleget, sondern vielmehr demselben darunter alle Freyheit gelassen, und die dabey bedürfende Hülfsbietung ohne Aufenthalt und unbilliger Belästigung geleistet werde.

Damit nun niemand mit Unwissenheit des itzt verordneten sich entschuldigen könne, soll dieses Patent nicht nur von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch an den gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 14ten Julii, 1777.

Subscr. Regim.

No. 36.

Der Königl. Regierung Rescript wegen einer zu befolgenden neuen Methode die Schiffe zu vermessen. 5. März 1779.

a)

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung unterrichtet worden, daß die hiesigen Schiffsmesser über die neue Methode, wie die Handlungs-Schiffe vermessen werden sollen, von dem Licent-Comtoir nicht hinreichende Anweisung erhalten mögen; So haben wir von der darüber in Schweden ausgegebenen Anweisung denenselben ein Exemplar hiebey mittheilen wollen, um sowol hiesige Schiffsmesser darnach instruiren, als auch den übrigen Seestädten erforderlichen Unterricht geben zu können, damit die Vermessungen ohne Aufenthalt vorgenommen werden. Wobey denenselben zur Nachricht gereichet, daß der Ober-Licent-Inspection nachgegeben ist, die bereits beladene oder in diesem Monat abgehende Schiffe gegen hinreichende Caution wegen der danächst beym Vermessen sich hervorgebenden Differenz paßiren zu lassen.

Stralsund, den 5ten März, 1779.

Subscr. Regim.

b)

Königl. Reglement, wonach die Schiffsmesser bey vorfallenden Vermessungen der Handlungsschiffe und Fahrzeuge sich in Unterthänigkeit zu richten haben.

Wir **Gustaf** von Gottes Gnaden u. s. w.

Geben hiemit zu wissen: Daß obgleich durch das Königl. Schreiben an Unser und des Reichs Commerz-Collegium vom 1sten October 1723 eine gehörige Vermessung aller zum Handel erbaueten Schiffe und Fahrzeuge verordnet, die Ausfertigung

tigung der Meſſer-Briefe nach Laſten-Zahl hiernach anbefohlen, auch nachgehends ebenfalls verſchiedene Verfaſſungen zur Beförderung und Sicherheit in dieſer Sache getroffen worden: Wir jedoch erfahren, daß es mit den Vermeſſungen in des Reichs Stapel-Städten ganz ungleich zugegangen, und es bishero mehr auf des Schiffsmeſſers Muthmaſſung und Gutdünken, als ſichere und auf die Schiffsbaukunſt geſtützte Gründe angekommen. Wir haben ſolchergeſtalt in dieſer angelegenen Sache in Gnaden veſtſetzen und verordnen wollen:

1. Alle Vermeſſung ſoll nach Schwediſcher Fußmaaße geſchehen, und wieviel ein Fahrzeug tragen kann, nach ſchweren Laſten, wovon eine im Gewicht mit achtzehn Schiffpfund Eiſengewicht oder 18mal 320 Pfund gleich angeſehen wird, beſtimmet werden.

2. Die Länge des Fahrzeuges wird von der äuſſeren zu der äuſſeren Kante der Spunnungen, oder da der Borddeckel auf den Stäben bey des Fahrzeuges höchſten Laſt-Linie ſich ſchlieſſet, gemeſſen.

3. Die Breite des Schiffs wird von der äuſſern zu der äuſſern Kante des Borddeckels auſſer Bord, unter dem Bergholz auſſerhalb des Schiffs, gemeſſen.

4. Die Höhe wird von dem Waſſer auſſer Bord, ſo von der Schwere der Laſt nieder gedrücket werden ſoll, gemeſſen, woraus das Tiefgehen des Fahrzeuges mit ſeiner völligen Laſt nothwendig gefunden werden muß.

5. Dieſe drey Meſſungen werden danächſt mit einander multipliciret, und die daraus entſtehende Zahl oder das Product mit 112 dividiret, wenn das Fahrzeug von ordinairer Bauart, und weder ſehr bäuchicht noch ſcharf an den Enden iſt. Iſt es ſchärfer, ſo wird der Diviſor etwas gröſſer, und iſt es mehr bäuchigt, etwas kleiner, alles wie es in dem den Schiffmeſſern vorgeſchriebenen beſonderen Unterricht verordnet iſt.

6. Sollte es ſich treffen, daß wenn das Fahrzeug gemeſſen wird, das zur Reiſe nothwendige Proviant und Waſſer mit dazu gehörigen Gefäſſen, nebſt dem Holz zur Bereitung der Speiſen, nicht an Bord gebracht iſt, als welche Schwere nicht zu derjenigen Laſt gehöret, die das Fahrzeug tragen ſoll, ſo muß der Abzug auf die befundene Laſten-Anzahl folgendermaßen geſchehen, daß für ein Fahrzeug

von	350	Laſten beſtanden werden	11	Laſten	Abzug
	300	" "	9½	"	"
	250	" "	8	"	"
	200	" "	6½	"	"
	150	" "	5	"	"
	100	" "	3½	"	"
	80	" "	2	"	"
	60	" "	1	"	"
	40	" "	⅔	"	"

und ſo im Verhältniß für diejenigen Fahrzeuge, welche mit dieſer alhie aufgeführte Laſtenzahl nicht eintreffen. Iſt auch ein Theil von dieſen Percelen an Bord, wird der Abzug in Proportion geringer.

7. In dem Fall, da ein oder mehrere Ankertaue, die für das Fahrzeug unumgänglich erforderlich ſind, nicht an Bord wären, wann die Vermeſſung verrichtet wird, ſo wird ebenfalls der Abzug zugelaſſen für ein ganzes Tau

von 18 Daumen dick 25 Schiffpfund
" 17 " " 22 " "

von	16	Daumen	dick	20	Schiffpfund
"	15	"	"	18	" "
"	14	"	"	16	" "
"	13	"	"	14	" "
"	12	"	"	12	" "
"	11	"	"	10	" "
"	10	"	"	8	" "
"	9	"	"	6	" "
"	8	"	"	5	" "
"	7	"	"	4	" "
"	6	"	"	3	" "
"	5	"	"	2	" "
"	4	"	"	1	" "

Alles Eisen-Gewicht.

8. Fehlet bey selbiger Gelegenheit ein oder anderer Anker, so wird gleichmäßig deren Gewicht in Proportion der Größe des Fahrzeuges abgezogen.

9. Wenn gesamte dem Fahrzeuge zugehörige Segel nicht an Bord sind, so wird dieserhalb von der befundenen Lastenzahl abgekürzet, für Fahrzeuge

von	350	Lasten	14	Schiffpfund	
"	300	"	13	"	"
"	250	"	12	"	"
"	200	"	11	"	"
"	150	"	10	"	"
"	100	"	9	"	"
"	80	"	8	"	"
"	60	"	6	"	"
"	40	"	3	"	"

(alles Eisengewicht)

und in Proportion weniger, wenn eine geringere Anzahl Segel fehlet.

10. Ist das Fahrzeug gebauet, beständig Geschütz zu führen, dieses aber entweder gänzlich oder zum Theil nicht an Bord ist, so wird zur Abkürzung für die Kanonen, Lavetten, Taue und Seile mit mehreren bestanden:

Für	ein	12pfündiges	mit	Zubehör	13	Schiffpfund
"	"	8	"	"	10	"
"	"	6	"	"	8	"
"	"	4	"	"	6	"
"	"	3	"	"	$4\frac{1}{2}$	"
"	"	2	"	"	$3\frac{1}{2}$	"

(Alles Eisengewicht.)

11. Dahingegen und wenn das Fahrzeug Ballast in hat zur Zeit, da die Vermessung geschiehet, muß dessen Schwere erforschet und der befundenen Lastenzahl hinzugefüget werden; am liebsten muß aber der Ballast ausgenommen seyn, ehe die Vermessung verrichtet wird, wenn es sich thun läßt.

12. Nachdem alle diese Umstände von dem Schiffsmesser gehörig beobachtet worden, und er nach dieser Anleitung, wie viel das Fahrzeug eigentlich tragen kann, nach einem gewissen bestimmten Tiefgehen von hinten und vorne mit Gewißheit ausfindig gemacht, auch in seinem mit des Magistrats und der großen Seezoll-Kammer

mer Sigillen zuſammen gezogenen Meſſerbuch alles dieſes, ingleichen wie viele Laſten erfordert werden, um das Fahrzeug ſowol beym Anfang als beym Schluß deſſen Beladung einen Fuß nieder zu drücken, eingeführet und ebenmäßig zugleich angemerket hat, wie tief ſelbiges ohne Laſt ſowol vorne als hinten lieget, ſoll er alle dieſe Umſtände, mit ſeinem ganzen Calcul umſtändlich ausgeführt, nebſt allen zugehörigen Meſſungen und Abzügen ausſchreiben, und an den Magiſtrat in der Stadt auch der großen Seezolls-Kammer, innerhalb 2 Tagen nach der Vermeſſung zur behufigen Nachſicht und Beſtätigung ins Reine einliefern. Sollte hiebey etwas zu erinnern ſeyn, als welches genau nachzuſehen iſt, muß ſolches binnen 8 Tage danach den Behörden zu erkennen gegeben werden, wonächſt der Meſſerbrief ausgefertiget, und der von dem Schiffsmeſſer verfaßte und beprüfte Calcul dabey geleget wird, damit ſolches ſtets pro Inventario auf dem Fahrzeug verwahret werde: Gleichwie auch in ein beſonderes ſowol beym Magiſtrat als auf der großen Seezolls-Kammer befindliches eingebundenes paginirtes und mit Regiſter verſehenes Meſſerbuch dieſe Calculen ordentlich eingeſchrieben werden müſſen.

13. Alle Schiffsvermeſſung muß von zween verſtändigen und deſſen kundigen Männern, die von den Magiſträten in den Städten dazu angenommen, verrichtet werden, und wird dieſen Meſſern dafür an Gebühr, ſowol für die Vermeſſung als Ausſchreibung der Calculen auf jede Laſt, welche das Fahrzeug träget, zuſammen 2 ßl. Species beſtanden.

14. Da die Fahrzeuge, wenn ſie alt, und von dem Waſſer durchgeſogen werden, keine ſo ſchwere Laſt tragen, als wenn ſie neu ſind: ſo müſſen die Fahrzeuge in jedem 10ten Jahr von neuem vermeſſen, und auf der Art, wie der 12te §. alhie vorhero verordnet, beſchrieben werden.

15. Alle offene Böte, ſo eine Laſt von fünf Laſten ſchwer und darüber tragen können, müſſen vermeſſen, und mit einem Meſſerbrief verſehen ſeyn.

16. Sollte es ſich entdecken, daß das Fahrzeug unrichtig, und auf eine betriegeriſche Art zum Verluſt für Uns und der Krone vermeſſen und beſchrieben ſey, ſo daß der Unterſchied 3 pro Cent überſteiget, welche das Fahrzeug mehr tragen kann, als der Meſſerbrief enthält, ſo büſſet der Schiffsmeſſer funfzig Daler Silbermünze, wovon die Hälfte dem Angeber, und die Hälfte dem näheſten Seemanns-Hauſe zufällt.

17. Auf den Fall, daß ein Schiffsmeſſer zum zweytenmal mit unrichtiger Meſſung ſich betreten laſſen ſollte, büſſet er gedoppelt, und das drittemal verlieret er, nebſt Erlegung der gedoppelten Strafe, zugleich ſeine inhabende Beſtellung.

18. Alle Verbrechen und Verſehen gegen dieſes Reglement werden ſummario proceſſu beym Seezoll-Gericht vorgenommen und abgeurtelt, und wann ein Meſſerbrief unrichtig befunden wird, ſoll derſelbe mit deutlicher Aufſchrift annulliret werden, auch der Magiſtrat und die Seezolls-Kammer desjenigen Orts, wo ſelbiges gemeſſen, dieſerhalb Nachricht, und von dem neuen Meſſerbrief und Calcul, ſo unter gleicher Verbindlichkeit, wie alhie vorgehend verordnet, auszufertigen iſt, Theil erhalten.

19. Innerhalb eines Jahrs von dieſem Dato an ſollen alle Schwediſche Handelsſchiffe und Fahrzeuge, welche ſich nicht auſſerhalb des Reichs aufhalten, nach dieſem Reglement umgemeſſen, die Meſſerbücher eingerichtet, auch die neuen Meſſerbriefe und dabeygefügte Calculen ausgeſchrieben ſeyn. So bald auch irgend ein auswärtig befindliches Fahrzeug heimkömmt, muß deſſen Ummeſſung von den

behörigen

behörigen Schiffs-Rhedereyen sofort veranstaltet werden; als worauf die Seezolls-Kammern genaue Aufsicht zu nehmen haben.

20. Von dieser Unserer gnädigen Verordnung ertheilen Wir anjetzo Unsern an die auswärtigen Höfe befindlichen Ministern, und durch die Vorsorge Unserer und des Reichs Canzeley- und Commerz-Collegien den behufigen Agenten und Consuln gehörige Nachricht, damit diejenige, welche fremde Schiffe und Fahrzeuge haben, die nach einem Jahr von diesem Dato an im Reich ankommen, erfahren mögen, welchermaßen die bishero gebräuchliche Vermessungs-Art verändert worden, und daß sie sich nach der neuen zu richten haben.

Wonach alle, denen es gebühret, sich gehorsamlich zu achten. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Stockholms Schloß, den 11ten März, 1778.

Gustaf.

J. Liliencrantz.

No. 37.

Der Königl. Regierung Bescheid an den Kammerrath und Ober-Licent-Inspector, wegen Verpassung der Schiffe, die noch nicht die in den Patenten bestimmte Zeit gefahren haben. 21. Apr. 1779.

Tit. Regim.

Auf die von demselben geschehene Anfrage wegen Verpassung derjenigen Pommerschen Schiffe, welche noch nicht die in den Patenten bestimmte Zeit gefahren haben, geben wir demselben hiedurch in Antwort zu erkennen, daß die Erlaubniß zum Verkauf solcher Schiffe an Fremde von der Königl. Regierung nur ertheilet werden könne, und keinem Magistrat zustehe. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralsund, den 21sten April, 1779.

Subscr. Regim.

B. Wegen Schleichhandel, Vorkäuferey u. d. m.

No. 38.

Der Königl. Regierung Rescripte wider den unbefugten Bücherhandel. 1733 - 1739.

a)

Tit. Regim.

Wir geben Ihnen und Euch ab dem copeyl. Anschlusse zu ersehen, was bey Uns der Buchhändler Jacob Löffler, wegen der von hiesigen Buchbindern vorhabenden Einführung ungebundener Bücher, angezeiget und zu verfügen gebeten: Wenn wir nun solches Vorhaben wider den klaren Inhalt des von Supplicanten erworbenen Königl. Privilegii keinesweges zugeben können; So gesinnen wir an Dieselbe und Euch hiemit, die Buchbinder in denen sämtlichen hiesigen Städten alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie keine andere, als die intus specificirte Schul-

bücher

Bücher, zu verſchreiben ſich unterſtehen ſollen, widrigenfalls aber der Confiſcation deſſen, ſo darüber verſchrieben worden, ohnfehlbar zu gewärtigen.

Stralſund, den 17ten Auguſt, 1733.

Subſcr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Fügen dem Buchbinder **Buhſen** zu Greifswald ab angehefteten zu erſehen, was bey uns der Buchführer **Löffler** wider euch, wegen unerlaubter Handlung mit Büchern, jüngſthin ſupplicando angezeiget und zu inhibiren gebeten. Wann wir nun dadurch zu gegenwärtigem Mandat bewogen worden; Solchemnach befehlen Kraft tragenden Amts wir euch hiemit, wenn es ſich berichtetermaßen verhält, die von Berlin verſchriebene Bücher, bey derſelben Confiſcation, hier im Lande nicht zu veräuſſern, ſondern ſich der Einführung aller fremden Büchern hinfüro gänzlich zu enthalten.

Stralſund, den 20ſten Julii, 1736.

Subſcr. Regim.

c)

Tit. Regim.

Auf des Buchführers **Jacob Löfflers** gethane Vorſtellung und Bitte, wegen geſchehenen Eindrangs des ihm ertheilten Königl. Privilegii zum Buchhandel hier im Lande, wird hiemit zum Beſcheide ertheilet: Daß ob zwar das Suchen wegen Auflegung eines gewiſſen Conſumtions-Steuer-Impoſtes auf diejenigen Bücher, ſo die Buchbinder zu ihrer Nahrung zu verſchreiben befugt ſind, keinen Statt findet, dennoch wenn ſonſten jemand auſſer dem Supplicanten einige Verſchreibung von Büchern zum Verkauf unternehmen wollte, deſſen Confiſcation auf Begehren angeordnet werden ſolle.

Stralſund, den 20ſten September, 1737.

Subſcr. Regim.

Tit. Regim. d)

Auf des Buchführers **Jacob Löfflers** anderweitig übergebene Vorſtellung und Bittſchrift, wegen geklagten Eindrangs in ſeine Nahrung, erfolget zum Beſcheide: Es wird zwar dem Suchen deferiret, und hat Supplicant beykommende Verordnung an den Ober-Conſumtions-Inſpector **Romann** zu empfangen, welcher bey hieſiger und der Greifswaldiſchen Conſumtions-Collectur die Verfügung machen wird, daß keine Packen mit Bücher, die mit Frachtwagen und Poſten eingebracht werden, bevor ſolche in Supplicantens Gegenwart eröfnet, und was darinnen, in Augenſchein genommen worden, verabfolget, und dafern die Buchbinder andere als Schulbücher, imgleichen ſonſtige privati auſſer eigenem Behuf für andere Bücher kommen lieſſen, angehalten und confiſciret werden mögen, im übrigen aber hat ſich Supplicant wegen des von dem Stadt-Quartiermeiſter **Ramelow** angemaßten Bücher-Verſchreibens bey hieſigen Magiſtrat zu melden, welcher ſeiner unterm 16ten September 1733 abgegebenen Erklärung gemäß, wovon Supplicant Copiam zur Nachricht hiebey zu empfangen hat, es an rechtlicher Verfügung nicht wird ermangeln laſſen.

Stralſund, den 25ſten November, 1737.

Subſcr. Regim.

e)

Tit. Regim.

Als bey uns der Buchführer Jacob Löffler zu unterschiedenenmalen sich beschweret, daß wider den klaren Inhalt seines erhaltenen Privilegii ihm sowol von denen hiesigen und Greifswaldischen Buchbindern, als andern privatis, in Verschreibung ganzer Packen Bücher aus der Fremde allerhand Eindrang geschehen, und dannenhero inständigst gebeten, ihn bey dem Genuß seines obangezielten Privilegii zu schützen; Und wir dann sothanem Gesuche, als der Billigkeit gemäß, zu deferiren uns nicht entziehen können; Solchemnach gesinnen wir an Ihn hiemit, bey hiesiger und der Greifswaldischen Consumtions-Collectur die behusige Verfügung zu machen, daß keine Packen mit Bücher, die mit Frachtwagen und Posten eingebracht werden, bevor solche in Supplicantens und eines dazu von ihm Bevollmächtigten Gegenwart eröffnet, und was darinnen, in Augenschein genommen worden, verabfolget, und dafern die Buchbinder andere, als Schulbücher, imgleichen sonstige privati, ausser eigenem Behuf, für andere Bücher kommen liessen, alsofort angehalten und confisciret werden mögen. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralsund, den 25sten November, 1737.

Subscr. Regim.

f)

Tit. Regim.

Als bey uns der hiesige Buchführer Jacob Löffler wider den Disputations-Krämer Cordt, wegen unerlaubten Bücherhandels, laut anliegender Copey, Anzeige gethan, und um Confiscation der von selben in Greifswald eingeführten Bücher gebeten; Und denn wir sothanem Petito zu deferiren uns nicht entziehen können; Solchemnach gesinnen wir an Denselben hiemit, bey der Greifswaldischen Collectur ungesäumt zu veranstalten, daß die quästionirte Bücher daselbst gebetenermaßen confiscirt werden mögen.

Stralsund, den 10ten November, 1738.

Subscr. Regim.

g)

Tit. Regim.

Auf des Buchführers zu Rostock, Georg Ludwig Fritzschen, Supplicanten, übergebene anderweitige Vorstellung und Bitte, wider den hiesigen Buchführer Jacob Löffler, Supplicaten, in puncto fortdauernder Vorenthaltung einiger anhero gesandten Bücher, ergehet der Bescheid: Es wird Supplicanten Copia der von dem Buchführer Löffler unterm 9ten May a. c. eingebrachten Vorstellung verwilliget, um sich darüber, falls er mit Bestande etwas vorzubringen vermag, vernehmen zu lassen, da im übrigen demselben sub poena confiscationis anbefohlen wird, sich alles verbotenen Bücherhandels ausser Jahrmarktszeit zu enthalten.

Stralsund, den 8ten Junii, 1739.

Subscr. Regim.

No. 39.

No. 39.

Der Königl. Regierung Conſtitutorium für einen extraordinairen Strand-Reuter auf der Inſel Rügen zur Abwehrung des Schleichhandels. 26. September. 1759.

Tit. Regim.

Als zu Verhütung des auf der Inſel Rügen täglich mehr und mehr einreiſſenden Schleichhandels und Hauſirens der Nothwendigkeit befunden worden, auſſer dem daſelbſt bereits beſtellten Königl. Strand-Reuter annoch einen auſſerordentlichen Strand-Reuter zu verordnen, und dazu bey uns von dem hieſigen Magiſtrat Jochim Jentzen in Vorſchlag gekommen; Als haben im Namen Ihro Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königs und Herrn, wir ermeldetem Jochim Jentzen zum auſſerordentlichen Strand-Reuter auf Rügen hiemit verordnen und beſtellen wollen, alſo und dergeſtalt, daß derſelbe gleich dem verordneten ordinairen Strand-Reuter den Strand in Obacht nehmen, fleißig bereuten, auf die verbotene Anleg- und Löſchung der Fahrzeuge in den Wieken auf Rügen, und daß nichts heimlich durch den Schleichhandel der Hauſirer und Tabletten-Krämer, zum Nachtheil der Königl. Licenten, Acciſe und Conſumtions-Revenüen eingeführet werde, Aufſicht haben ſoll; wogegen er von denen durch ihn beſchlagenen und confiſcirten Waaren und Sachen ein Drittel jedesmal zu genieſſen, wie auch in dieſer extraordinairen Function alles Schutzes ſich zu erfreuen habe.

Stralſund, den 26ſten September, 1759.

Subſcr. Regim.

No. 40.

Der Königl. Regierung offene Ordre an die Rügiſchen Einwohner wegen des extraordinairen Strand-Reuters. 14. Dec. 1759.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mißfälligſt vernehmen müſſen, daß einige Einwohner auf der Inſel Rügen ſich ſträflich unterſtanden, den dorthin beſtellten extraordinairen Strand-Reuter Jochim Jentzen nicht nur bey Ausübung ſeiner Pflicht hinderlich zu fallen, ſondern auch ſogar demſelben bedrohentlich zu begegnen: Und dann ſolchen Frevel an den Urhebern ernſtlich zu beahnden man nicht nur im Begriff iſt, ſondern auch künftig dabey keine Nachſicht gebraucht werden wird; So werden alle und jede Landes-Einwohner hiedurch befehliget, bey Vermeidung harter Beſtrafung, erwähnten Strand-Reuter Jochim Jentzen nicht nur künftig in ſeinen ihn zukommenden Verrichtungen ungeſtört zu laſſen, ſondern auch, wenn es erforderlich, ihm darin, gleich denen andern beſtellten Strand-Reutern, hülfliche Hand zu bieten.

Stralſund, den 14ten December, 1759.

Subſcr. Regim.

No. 41.

Erneuertes Patent wider die Vor- und Aufkäufereyen.

17. May. 1771.

Tit. Regim.

Demnach wider die in den Landes-Gesetzen verbotene Vor- und Aufkäuferey sowol, als wegen der zum Nachtheil der Städtischen Einwohner betriebener Sellereyen, bereits verschiedentlich Vorsehung geschehen, und beides durch ein Patent vom 26sten October 1746 untersaget worden, des Einhalts:

Tit. Regim.

Als sowol der Landes- als auch dieser Stadt besondern Verfassung gemäß, alle und jede Einwohner hiesiges Ortes mehrmalen verwarnet und befehliget worden, sich der schädlichen und zum Bedruck sowol der Garnison als der hiesigen Bürgerschaft gereichenden Vor- und Aufkäuferey derer Victualien zum Wiederverkauf, es geschehe auf dem Lande oder vor denen Thören, gänzlich zu entäussern, vielmehr dasjenige, was von allerley Art derer Victualien zur Stadt gebracht wird, auf die öffentlichen Märkte und andern gewöhnlichen Kaufplätzen fahren und kommen zu lassen; niemand aber in dieser Stadt dem Landmann sein Haus zur Niederlage sothaner Victualien einräumen sollen, unter der ernstlichen Bedrohung, daß wenn bey denen anzustellenden Visitationen in denen Häusern etwas solchergestalt betroffen würde, es alsofort confisciret, denen aber, die mit Umtragung derer zum Wiederverkauf angekaufter Victualien auf denen Strassen betroffen würden, alles abgenommen werden sollte. Nichtsdestoweniger aber mit vielem Widerwillen bemerket worden, wie ausser denen hiesigen wohnhaften und in der Landes-Policey-Ordnung zugelassenen bürgerlichen Zempelern, noch eine übergrosse Menge sogenannter Seller-Weiber sich eigenmächtig und zudringlich aufgeworfen habe, einer niemals bewilligten Handlung mit Hühner, Endten, Leinen, Flachs, Spickgänse, getrockneten Lächsen, Wild oder dergleichen sich anzumaßen, wodurch nicht allein sothane Lebensmittel denen hiesigen Einwohnern bey der jetzt ohnedem gebrechlichen Zeit noch mehr vertheuret, sondern auch durch die Colluſiones dabey das vorerwähnte Uebel noch beschwerlicher gemacht wird, so daß solches zu stören und zu hindern alle dagegen vorgenommene Veranstaltungen nicht zulänglich seyn wollen: Und aber dennoch so viel weniger diesem Unwesen weiter nachgesehen werden kann, als dadurch die Vertheurung immer vergrössert, die Armuth noch mehr gedrücket, und lauter Unordnung wider so heilsame Veranstaltungen verursachet, denen Einwohnern aber hieselbst aus der ersten Hand die bedürfende Victualien an sich zu erhandeln, wo nicht ganz ohnmöglich, doch sehr beschwerlich gemachet wird; Solchemnach wird Kraft tragenden Landesobrigkeitlichen Amts alles Aufkaufen zum Wiederverkauf, sowol auf dem Lande oder vor denen hiesigen Thören, imgleichen an denen Wasserbrücken, nochmalen hiedurch untersaget, und insonderheit denen sogenannten Sellerweibern, sie seyn von der Garnison oder unter der hiesigen Stadt-Jurisdiction, ernstlich verboten, sich des Aufkaufens und Herumtragens aller und jeder Victualien gänzlich zu enthalten, widrigenfalls auf den weitern Uebertretungsfall denenselben und denen Ihrigen dasjenige, womit sie betroffen worden, nicht nur sofort von denen von der hiesigen Stadt dazu bestellten Aufsehern weggenommen, und denen hiesigen Armenhäusern zum Besten confisciret, sondern auch eine jede sothaner Sellerweiber oder

deren

deren Zugehörige, nachdem ſie ihrer reſpectiven Obrigkeit denunciiret worden, eine Stunde herdurch davor am Eſel oder im Halseiſen geſtellet werden ſollen. Wonach ſich ein jeder von ſelbſt gehorſamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 26ſten October, 1746.

Subſcr. Regim.

Se. Excellenz und die Königl. Regierung aber mißfällig bemerket, daß ſothaner Landesobrigkeitlichen Verordnung bishero nicht gebührend gelebet, beſonders aber denen Soldatenweibern darunter unter mancherley Prätext nachgeſehen worden; So wird vorerwähntes Patent hiemittelſt erneuert, und ſowol Städtiſche als zur Soldatesque gehörige Perſonen alles Ernſtes angewieſen, ſich deſſen Einhalt bey unausbleiblicher Beahndung zur Nachricht und Gelebung zu ſtellen: Wie denn auch der Clerus in denen Städten hiedurch befehliget wird, dieſes Patent, damit es nicht in Vergeſſenheit gerathe, jährlich einmal von den Kanzeln zu verleſen. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 17ten May, 1771.

Subſcr. Regim.

No. 42.

Erneuerte Verordnung wider das Hauſiren, Herumfahren und Herumlaufen mit Waaren auf dem Lande. 16. Oct. 1775.

Tit. Regim.

Als bereits in den Patenten vom 29ſten März 1726, 8ten May 1743 und 17ten Julii 1747 ſowol, als in der Conſumtions-Steuer-Ordnung alles Hauſiren, Herumfahren und Herumlaufen mit Waaren auf dem Lande, Auswärtigen ſowol als Einheimiſchen auſſer Jahrmarktszeit bey Verluſt der Waaren, wovon ein Drittheil dem Beſchläger, das übrige aber dem Fiſco anheim fallen ſoll, unterſaget worden: Bey Sr. Excellenz und der Königl. Regierung aber Beſchwerde geführet iſt, daß dieſes Verbots ohnerachtet ſich eine Menge Hauſirer im Lande finden, welche mit ihren Waaren von Ort zu Ort ziehen, und in den Häuſern ſelbige feil bieten: Und dieſelbe daher die Erneuerung der dieſerwegen vorhin ergangenen Verordnungen nöthig erachtet; Solchemnach werden vorerwähnte gegen das Hauſiren ergangene Patente hiedurch nach ihrem ganzen Umgange renoviret und wiederholet, als wenn ſie wörtlich hier eingerückt wären, auch zu dieſem Ende allen Obrigkeiten und Herrſchaften in Städten und auf dem Lande, den Collecturen und ihren Bedienten, wie auch allen und jeden Land- und Strand-Reutern ernſtlich aufgegeben, auf die Beobachtung dieſes Patents genau zu ſehen und zu achten: Und ſoll dieſes Patent nicht nur von allen Kanzeln im Lande verleſen, ſondern auch an den gewöhnlichen Orten affigiret werden. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 16ten October, 1775.

Subſcr. Regim.

C. Manufactur- und Handwerker-Sachen.

No. 43.

Der Königl. Regierung Verbot der Ausfuhr der Bandstöcke zum Nachtheil des Böttcher-Wesens. 29. März 1726.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung in Erfahrung gekommen, daß der hiesige Kaufmann, **Abraham Ehrenfried Richter**, zu Barstedt eine Parthey Bandstöcke angekaufet, so er Willens seyn soll, nach Copenhagen zu verschiffen; und aber die Königl. Regierung nöthig findet, die Verschiffung der Bandstöcke ein- vor allemal zu verbieten; So gesinnen wir an Euch hiemit, vorbenannten Kaufmann die angezielte Parthey Bandstöcke nicht paßiren zu laßen, und auch künftig dahin zu sehen, daß dergleichen nicht ausserhalb Landes geführet werde.

Stralsund, den 29sten März, 1726.

Subscr. Regim.

No. 44.

Königl. Resolution wegen der gesuchten Freyheiten auf die Manufactur-Anlage des Kaufmann Hennings und verschiedener Cautelen bey dieser Manufactur. 20. Oct. 1748.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr unterm 5ten letzt verwichenen Junii in Ansehung des dortigen Bürgers und Kaufmanns **Johann Nicolaus Hennings** bey Euch angebrachten Gesuchs, wegen Zoll- und Licentfreyer Einführung verschiedener zu seiner dort angelegten Woll- und Zeug-Fabrike erforderlichen und von Euch specificirten Materialien und Waaren, in Unterthänigkeit vorgestellet. Da nun, was Rudimaterien und Farbe-Waaren, wie auch Pack-Papier und die zu ermeldeter Fabrike nöthige Werkzeuge und Geräthschaft betrifft, Wir ermeldeten Kaufmann zu Genießung der Licent-Freyheit um so mehr berechtiget zu seyn finden, als solches nicht allein Unserer von Euch angezogenen der Stadt Stralsund im Jahre 1729 ertheilten gnädigen Resolution gemäß, sondern auch mit denen nachhero im Jahre 1739 ausgefertigten Manufactur-Privilegien, derer sich alle Unsere Unterthanen zu erfreuen haben, überein kömmt; so mögen Wir aber und bey Unserer Nachsicht derjenigen Waaren, für welche Licent-Freyheit begehret wird, nicht absehen, wie besagter Kaufmann, der ein Privilegium zu Fabricirung allerhand wollenen Zeuge erhalten, dabey Flachs, Leingarn, Baumwolle, Kameelhaare und Seide gebrauchen und nutzen könne; Sollte aber ermeldeten Kaufmanns Absicht dahin gehen, von allen diesen Zeugen Fabriken einzurichten; so halten Wir es dem wahren Grunde und denen Manufactur-Principiis entgegen zu seyn, daß eine Person sich mit so vielen und ungleichen Handthierungen befasse, indem zu einer jedweden derselben mehrere Erfahrenheit erfordert wird, als man vermuthen kann, daß derselbe, so vorhero Handel getrieben, sich erworben haben sollte,

wozu

wozu kömmt, daß bey ſo vielfältigen und unvollkommenen Arten der Zeuge nur ſchlechte Arbeit gemacht, und daß eine durch das andere gehindert wird, folglich auch gar in Verfall geräth, und wie überdem nöthig iſt, daß die Nahrung recht ausgetheilet werde, mithin nicht ſo vielfältige Arten der Manufacturen, womittelſt viele ihres Lebens Unterhalt erwerben, und ein Ort ſein Aufnehmen gewinnen kann, in eines Mannes Hand geſetzet werde, und dieſer nach ſeinem eigenen Geſtändniß nicht im Stande, ſeine Werke mit eigenem Verlage zu treiben, ſondern ſich danach an fremden Orten zu bewerben genüßiget iſt; Solchemnach und bey ſothaner Bewandniß halten Wir beides für mehrgedachten Kaufmann ſelbſt und den dortigen Ort am nützlichſten zu ſeyn, daß derſelbe nur einzig und allein bey Fabricirung der wollenen Zeuge, als worin er nach Eurem Gezeugniß eine gute Erfahrenheit beſitzen ſoll, verbleibe, wozu auch die Belegenheit Unſerer Stadt Stralſund in Anſehung der Rudimaterien am dienlichſten. Wie Wir dann hiemit in Gnaden verordnet haben wollen, daß nach dieſem dorten in Pommern, eben wie hier in Schweden geſchiehet, keinem ein Privilegium auf mehrere, als eine Art der Manufacturen-Werke, oder wenigſtens auf keine andere, als die damit eine genaue Gemeinſchaft haben, verliehen werden ſoll. Anlangend hienächſt die von oftgedachtem Hennings begehrte Licent-Freyheit auf ausländiſche grüne und weiße Seife und Schwefel, ſo kann ſolches nicht bewilliget werden, angeſehen erſteres nicht allein zum Theil in Pommern, ſondern auch, falls nicht der erforderliche Vorrath dorten zu erhalten, bey denen hier im Reiche eingerichteten Seifenſiedereyen zureichlich zu bekommen, und letzteres, nemlich der Schwefel, alhier im Reiche beides gut, und zu einer ſolchen Quantität zugewirket wird, daß davon verſchiedene Partheyen nach Pommern abgeſchicket werden, ſo bey der Ankunft eben ſo wenig, als andere Schwediſche Effecten, einiger Licent-Abgabe unterworfen.

Was ſchließlich die vorgeſchlagene eidliche Verificirung vorerwähnter Rudimaterien und dergleichen betrifft, ſo wollen Wir in Gnaden, daß zu Abbeugung der vielen Eidgänge ihm, gleichwie hier in Schweden gebräuchlich, eine Strafe von Tauſend Thalern Silbermünze, nebſt Verluſt des Privilegii, vorgeleget werde, falls derſelbe betreten werden ſollte, ſothane Waaren zu anderem, als ſeiner Fabrike Behuf, angewandt zu haben. Welches alles Wir Euch und zu Eurer Verfügung und Gelebung in gnädiger Antwort zu erkennen geben wollen. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade beſonders wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 20ſten October, 1748.

Unter Ihro Königl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Königs und Herrn Unpäßlichkeit.

Adolph Friedrich.

C. Rudenſchiöld.

No. 45.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen Anlegung einer Salpeterſiederey in Pommern. 4. Jul. 1750.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Der anſehnliche Vortheil und Nutzen, welchen die Salpeterſiederey hier in Schweden Uns und der Krone in den verfloſſenen Jahren, ſeitdem es damit in gu-

tem

tem Stand und Ordnung gekommen, zugekehret, hat Uns Anleitung gegeben, zu bedenken, wie eine gleich vortheilhafte Einrichtung auch in Pommern möge angefangen und ausgeführet werden können, insonderheit da dies Land von Natur mit allen den Materialien und Vortheilen versehen ist, die zum Salpetersieden erfordert werden, und es auch billig ist, daß diese Waare wenigstens zu solchem Quanto alda zubereitet werde, als zu der Festungen und Regimenter Bedürfniß an Pulver zu des Landes Vertheidigung erforderlich seyn kann. Wir halten in Gnaden dafür, daß die Zubereitung davon am beßten durch Salpeter-Plantirungs-Scheunen geschehen kann, auf solche Art, wie Unsers Kriegs-Collegii darüber durch den Druck ausgegebener Unterricht an Hand leget, nach welchem unterschiedene Standes-Personen hier im Lande solche Werke angeleget, so wie auch in Preussen und andern Orten in der Nachbarschaft von Pommern solche Plantirungs-Scheunen im Brauche seyn sollen. Und Wir vermuthen in Gnaden, daß Unsere getreuen Unterſaſſen in Pommern, so wie sie es sich zur unterthänigen Pflicht rechnen werden, auf vorbemeldete Weise zu Unserm und der Krone Vortheil beyzutragen, auch um so mehr zu Anlegung solcher Salpeter-Scheunen sich werden willig finden lassen, als ihnen selbst ein ganz ansehnlicher Gewinn durch die Bezahlung zufliessen wird, die sie von Uns und der Krone für jedes Liespfund des aus solchen Scheunen gefertigten Salpeters zu erwarten haben. Jedoch wollen Wir, ehe etwas gewisses von Uns hierin festgestellet wird, Euch hiemit in Gnaden anbefohlen haben, daß Ihr in dieser Sache vorher die Landstände höret, und sie durch dienliche Vorstellungen zu vorberührten guten Einrichtungen zu vermögen suchet. Göttl. Obhut u. s. w.

Stockholm im Rath, den 4ten Jul. 1750.

Friderich.

Arnell.

No. 46.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen der dem Kriegs-Collegio aufgegebenen Mittheilung eines Unterrichts wegen der Art, die Salpeter-Scheunen anzulegen. 7. Jan. 1751.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veſte, und liebe Getreue.

In Anleitung Eures unterthänigen Schreibens vom abgewichenen 27ſten November, die fehlenden Nachrichten zur Ausführung des von Uns mit Anlegung von Salpetersiederey-Einrichtungen abgezielten Zweckes, beordern Wir nun Unſer Kriegs-Collegium, Euch nähere Aufklärungen von allem dem, was zu solcher Einrichtung nöthig seyn will, mitzutheilen, damit Ihr an ein so nützliches Werk weiter beförderliche Hand möget legen können. Göttl. Obhut ꝛc.

Stockholm im Rath, den 7ten Jan. 1751.

Friedrich.

v. Höpken.

No. 47.

No. 47.

Des Königl. Kriegs-Collegii Bekanntmachung der Königl. Verordnung wegen des in Pommern angefangenen Salpeter-Werkes. 17. Jan. 1757.

Tit.

Ihro Königl. Majeſtät haben mittelſt gnädigem Schreibens vom 18ten abgewichenen Novembers, wegen des neulich in Pommern angefangenen Salpeterwerks, in Gnaden verordnet, daß der ad interim angenommene Inſpector noch ferner beybehalten, und 300 Thaler Silbermünze Lohn jährlich genieſſen möge. Auf daß dieſes Bedienten alleigenes Aufkommen mit dem Manufactur-Werk ſelbſten verknüpfet ſeyn möge, ſo ſoll ihm für jedes Liespfund Salpeter, ſo er von Pommern liefern kann, noch apart etwas beſtanden werden, welches Ihro Königl. Majeſtät künftig determiniren werden.

Damit auch in Fortſetzung der von Ihro Königl. Majeſtät feſtgeſtellten Verfaſſung, daß nemlich die, welche Königl. Domainen arrhendiren, in Pommern Salpeter-Scheunen, in Proportion der Gröſſe und Lage ſolcher Güter, anlegen ſollen, keine fernere Behinderungen im Wege kommen mögen; So ſoll derer Domainen Beſchaffenheit aufs genaueſte unterſuchet, wie groſſe und wie viele Scheunen jedes halten könne, geprüfet, und anbey darauf geſehen werden, daß die Arrhendatores mit gar zu groſſen Einrichtungen nicht beläſtiget, ſondern lieber kleine angeleget werden, daß aber alles Ernſtes darauf gehalten werde, daß dieſe Anlagen wohl eingerichtet und unterhalten werden mögen.

Wann aber das Salpeterwerk in Pommern nur durch Planz-Scheunen fortgeſetzet werden ſoll, ſo muß der Inſpector dem Königl. Kriegs-Collegio jährlich einberichten, wie viele Werke gebauet, wie ſelbige gehandhabet, was für Verſuche angeſtellet worden, und wie ſie ausfallen. Dagegen aber ſoll der Ober-Inſpector der Salpeter-Scheunen gehalten ſeyn, ihm Nachricht zu geben, was hier in Schweden ausgerichtet werden kann, damit er die nöthige Kenntniß und Kundſchaft erhalten möge.

Obige Königl. gnädige Anordnung hat das Königl. Kriegs-Collegium Sr. Excellenz und der Königl. Regierung communiciren wollen, dabey auch zur unterthänigſten Nachlebung derſelben nunmehro dem Inſpector **Rafenius** anbefohlen, eine Reiſe in die Domainen zu thun, ſelbige zu beſehen, nachhero mit ſeinem Bericht an das Collegium einzukommen, wie ſie beſchaffen ſind, alles laut mehreren Einhalt des obigen Königl. Briefes zu dem Ende das nöthige Reiſegeld für ihn bereits angeordnet iſt.

Subſcr.

No. 48.

Des Königl Commerz-Collegii Schreiben an die Königl. Regierung wegen eines beſtellten Manufactur-Commiſſarii in Pommern. 29. Nov. 1754.

Tit. Regim.

Als das Königl. Commerz-Collegium zum Vortheil und Beſten der inländiſchen Fabriken für gut angeſehen, mittelſt Ausfertigung behörigen Conſtitutorials

Instruction den Ober-Auditeur **Ludwig von Heß** zum Manufactur-Commissarius in den Deutschen unter der Schwedischen Krone stehenden Provinzen anzunehmen, wobey ihm unter andern Verrichtungen auferleget ist, auf alle mögliche Art den Lurendreiereyen, die etwa von den Seiten zu befürchten seyn können, vorzukommen zu suchen, und dafern er dergleichen Unfug und den Urheber davon und Verbrecher entdecken, denselben sofort nachzuforschen und ihn festnehmen zu lassen; So ist des Königl. Collegii freundliches Begehren, es wolle der Herr Graf, Reichsrath und General-Gouverneur samt der Königl. Regierung in allen solchen Sachen, die auf den Ober-Auditeur **von Heß** als Manufactur-Commissarium ankommen können, und worüber er sich bey Denenselben anmelden wird, nicht allein gütige Handreichung zu leisten, sondern auch zugleich den Magistraten und anderer Behörden anzudeuten, daß sie in Fällen, die zu ihrer Amtspflicht gehören, ihn auf Erfordern kräftigst und forderſamst beytreten. Und wir ꝛc.

Stockholm, den 29sten November, 1754.

Subscr.

No. 49.

Königl. Rescript wegen der in der Vorstadt vor Greifswald angelegten Wachsbleiche. 3. Febr. 1755.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr unterm 16ten December des letztverwichenen Jahres in Anleitung des Ober-Auditeurs **von Heß** bey Euch angebrachten Gesuchs, wegen dessen Wachs-Manufactur, in Unterthänigkeit anheimgestellet. Wann Wir nun in Betracht der von Euch angeführten Gründe und Umstände in Gnaden beyfallen, ihm in Ansehung seiner Wachsbleicherey, obschon dieselbe nicht in der Stadt, sondern vor dem Thore wird angeleget werden, die Versicherung zu ertheilen, daß die denen Neuanbauenden sonst zuzubilligende Procent-Gelder auch ihm ausgekehret werden sollen; so geben Wir Euch solches hiemit zur unterthänigen Nachricht in gnädiger Antwort zu erkennen, und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade besonders wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 3ten Februar, 1755.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschiöld.

No. 50.

Der Königl. Regierung Rescripte wegen des angelegten Salzwerks vor Greifswald. 1764-1778.

a)

Tit. Regim.

Wir geben Ihnen ab copeyl. Anschlusse des mehrern zu vernehmen, was bey uns der dortige Kaufmann **Moritz Christ. Dommes**, Querulant, wegen

zu

zu ertheilender Conceßion in Anſehung des von ihm zu reſtaurirenden Salzwerks, angetragen und zu verordnen gebeten hat. Wenn nun die von Querulanten übernommene Aufbringung des dortigen in Verfall gerathenen Evertſchen Salzwerks zum Vortheil und Nutzen, ſowol dortiger Stadt, als des Landes gereichet, und daher auf alle nur mögliche Art befördert zu werden verdienet; So geſinnen wir an Dieſelbe hiemit, demſelben ſowol in Ertheilung der geſuchten Conceßion als Bewilligung der von ihm geſuchten in der Billigkeit gegründet ſcheinenden Conditionen nicht weiter zu entfallen, und dergeſtalt deſſen Beſchwerden von ſelbſt zu heben, oder falls ſie deſſen erhebliches und rechtliches Bedenken zu haben vermeynen, Acta mit Bericht förderſamſt anhero einzuſenden.

Stralſund, den 29ſten October, 1764.

Subſcr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Auf des Ober-Kriegs-Commiſſarii und Ober-Inſpectoris **Berger** den 30ſten des abgewichenen May-Monats abgeſtatteten Bericht, ad Supplicas des Greifswaldſchen Kaufmanns und Salz-Manufacturiſten **Dommes**, betreffend den zu erlegenden Impoſt für das aus der Fabrike gehende Salz, ergehet der Beſcheid: Da Se. Excellenz und die Königl. Regierung finden, daß die Greifswaldſche Salz-Fabrike mit dem auswärtigen Salz nicht gleichen Preis halten könne, wenn ſie einen höhern Conſumtions-Impoſt erlegen müßte, als nach dem neuen Tarif von dem ausländiſchen Salz getragen wird: Und dieſelbe daher nöthig finden, feſtzuſetzen, daß der Conſumtions-Impoſt des fabricirten Salzes mit dem im neuen Tarif befindlichen Conſumtions-Impoſt des fremden Salzes egaliſiret werde; So hat der Ober-Kriegs-Commiſſarius und Ober-Inſpector den Inſpector **Schevenius** in Greifswald zu inſtruiren, hiernach die Liquidation mit dem Kaufmann **Dommes** zuzulegen. Stralſund, den 12ten Junii, 1774.

Subſcr. Regim.

c)

Tit. Regim.

Auf des Kaufmanns und Salz-Manufacturiſten **Dommes** in Greifswald, Supplicanten, eingereichte Vorſtellung und Bitte, betreffend das daſige Salzwerk, modo zu verbietende Einführung fremden Salzes, ergehet zum Beſcheide: Wenn Supplicant beſcheiniget haben wird, ſein Salzwerk in ſolche Verfaſſung geſetzet zu haben, daß das Land aus ſolchem jederzeit mit der bedürfenden Quantität in eben der Güte und zu den nemlichen Preiſen, als das auswärtige Salz zu debitiren iſt, verſorget werden könne, ſoll das Suchen näher erwogen werden.

Stralſund, den 18ten Februar, 1778.

Subſcr. Regim.

No. 51.

Publicirte Kayſerl. Verordnung wegen Abſtellung verſchiedener Misbräuche bey den Handwerkszünften. 21. Jul. 1772.

Tit. Regim.

Demnach Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, Kraft Dero im Oberſächſiſchen Krayſe führenden Ausſchreib- und Directorial-Amts, und auf Ihro

Römisch-Kayserl. Majestät Special-Commißion, sub dato Dresden, den 27sten May a. c., das von allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät, nach vorher eingeholten Reichs-Gutachten, wegen Abstellung verschiedener bey denen Handwerkszünften eingeschlichenen Misbräuche, ergangene Patent zu Unserer weiteren Verfügung communiciret, wie der Inhalt erwähnten Kayserl. Patents von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir **Joseph der Andere** von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesen die sind, denen dieser Unser Kayserl. offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Lbden. Lbden., And. And. Lbden. Lbden. und Euch hiemit zu wissen. Nachdem Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, wasmaßen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Misbräuche im Jahre 1731 errichtete Reichsschluß, und danach bereits damals ins Reich ergangene Kayserl. Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerks-Misbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichs-Versammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kayserl. Genehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden Kayserl. Commißions-Decrets ertheilet worden ist; Als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kayserl. Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowol unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Misbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nemlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort paßiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerkern wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hinangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntniß, für tüchtig und Handwerks fähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumsellgen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem

grösseren

grösseren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden,) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldeten Strafen den Handwerksburschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maaße derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeyhen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumalen bey Commercial-Handwerkern nicht auszuschliessen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Art. zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleichgearteten, und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerks-Misbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung, wegen Ausschliessung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerkern ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung geboten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichters-Kindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszu-

ſchlieſſen, mithin die Söhne von den Handwerksmeiſtern, ohne daß es einer disfalſigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meiſterſchaft fähig anzuſehen ſeyn, die Töchter aber, ohne zu beſorgen habenden mindeſten Vorwurf ſich an Handwerksleute und andere ehrliche Perſonen verheyrathen können. Wonebſt auch jene, welche die verabſcheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, ſolcher aber ſich entziehen wollen, von den Handwerks-Innungen auch nicht auszuſchlieſſen, und nach deren von Kayſerl. Majeſtät, oder aus Kayſerl. Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, beſchehener Ehrenhaftmachung ſothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingniſſen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was alſo von einer Lands- oder Ortsherrſchaft nach derſelben Landen und Orts beſonderen Umſtänden verfüget werde, von den andern Lands- oder Ortsherrſchaften, in ſo weit es ihren beſondern Lands-Umſtänden und Statuten nicht zuwider iſt, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten ſey. Damit nun

Sechtens nach dem ferneren billigmäßigen und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorſtehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und ſolche durch das ganze Reich auf eine beſtimmte Zeit allgemein in Uebung kommen, und nicht hier und dargegen den Vollzug des im Jahr 1731 wider die Handwerks-Mißbräuche ergangenen Reichsſchluſſes, der ſich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, erſtrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und deſſen nicht gnüglich beſchehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als beſtimmen und ſetzen Wir hiemit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unſerer Kayſerl. Verordnung den erſten Tag des nächſtkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino a quo dergeſtalten an, daß von ſolcher Zeit an allenthalben Unſere vorſtehende Kayſerl. Verordnung ohne Ausnahme und Unterſchied genau erfüllet, und fürs künftige gleich denen vorigen Kayſerl. Patenten vom Jahr 1731 ſtracklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorſamlich nachgelebet werde:

Immaßen alle und jede vorſtehende Punkten und Artikeln dieſer Unſerer verneuert- und verbeſſerten Kayſerl. Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wiſſen und Willen der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſind, Wir ſolche auch gnädigſt gutgeheiſſen haben: Alſo iſt hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Weſens der wäre, in ſeinen Gebieten, durch Ihre Staathaltere, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, ſonderlich gegen die Uebertreter dieſes Unſers Kayſerl. Gebots und Verbots zu halten und ſelbige zu vollziehen. Zu welchem heilſamen Ende dieſe Unſere Kayſerl. Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das iſt Unſer Will und ernſtliche Meynung.

Zu Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. Inſiegel, der geben iſt zu Wien den Drey und zwanzigſten April, Anno 1772. Unſers Reichs im Neunten.

(L. S.) Joſeph.

Vt. R. Fürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæſaræ Majeſtatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Dieſer

Dieſer Abdruck iſt mit dem Kayſerl. unterſchriebenen und beſiegelten Original-Patent collationirt, und demſelben gleichlautend befunden, auch zu deſſen Urkund Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen Chur-Secret hier aufgedrucket worden.

Geſchehen zu Dresden am 27ſten May, 1772.

(L. S.)

Und dann Ihro Königl. Majeſtät Unſer allergnädigſter König und Herr, ſothane Kayſerl. allerhöchſte und reichsſchatzungsmäßige Verordnung ihres Orts in dieſer Deutſchen Provinz zu befördern und bewerkſtelligen zu laſſen geneigt ſind; So haben wir mittelſt dieſes von den Kanzeln abzuleſenden und in allen Städten durch Affixion und ſonſt zu jedermanns und inſonderheit zu der daſelbſtigen Gilden und geſamten Handwerkszünften Wiſſenſchaft zu bringenden Patents, ſolches zu publiciren keinen Anſtand nehmen wollen.

Welchemnach alle und jede, welche der Inhalt dieſer Verfügung angehen kann, ſich danach gebührend achten, diejenigen, denen derſelben Beobachtung Amtshalber obliget, darüber buchſtäblich zu halten, hiemittelſt alles Ernſtes befehliget, die Verbrecher und Uebertreter aber für obrigkeitlicher Beahndung, Schaden und Ungelegenheit gewarnet werden. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Inſiegel.

Stralſund, den 21ſten Julii, 1772.

Subſcr. Regim.

No. 52.

Erneuerte Verordnung wider die Lumpen-Ausfuhr zum Nachtheil der inländiſchen Papier-Mühlen. 18. Nov. 1772.

Tit. Regiminis.

Demnach Sr. Excellenz und der Königl. Regierung die hieſigen Papier-Müller geziemend angezeiget, daß ſie durch den Mangel brauchbarer Lumpen nicht ſelten in Verlegenheit geſetzet würden, und daraus den Verdacht ſchöpfen müßten, daß ſich Leute fänden, welche die beßten Lumpen heimlich aus dem Lande brächten: Und denn unter dieſen Umſtänden nöthig gefunden worden, die gegen Ausfuhr der Lumpen ſchon verſchiedentlich ergangene Verbote wiederum zu erneuren, welche von Wort zu Wort alſo lauten:

Tit. Regim.

Weil die Erfahrung gelehret, daß durch das den 9ten Februar 1725 ergangene und unterm 1ſten Februar 1751 erneuerte Edict der heimlichen Ausfuhr der Lumpen aus dem Lande nicht geſteuret, vielmehr denſelben auf mancherley Art entgegen gehandelt, und daher nöthig gefunden worden, ſolche Edicte hiedurch nochmalen zu wiederholen, als welche von Wort zu Wort alſo lauten:

Tit. Regim.

Als bereits verſchiedentlich, und zuletzt unterm 9ten Februar 1725, das Aufkaufen der Lumpen durch die fremden Hadersammler durch ein öffentliches Patent unterſaget und verboten worden, deſſen Inhalt folgendermaßen lautet:

Demnach

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung angezeiget worden, wasmaßen einige Zeit her die fremden Haderſammler ſich häufig wieder im hieſigen Lande ſehen laſſen, daſſelbe hin und her durchziehen, und die Lumpen, wo ſie anzutreffen, ſammlen, und auſſer Landes hinweg bringen; dieſes aber um ſo weniger länger zu verſtatten iſt, als dadurch die angelegten Papierwerke in dieſem Königl. Herzogthum merklich in Abnahme gerathen, und in Ermangelung der benöthigten Lumpen ihre Arbeit nicht länger fortſetzen können. Und denn die Königl. Regierung ſchon in vorigen Zeiten, und zwar durch das in Ao. 1704 den 20ſten May emanirte Patent, denen auswärtigen Sammlern ſolches ernſtlich unterſaget, und dahero wol Urſache hätte, gegen die Contravenienten ohne weitere Monirung mit der darinnen exprimirten Strafe zu verfahren: Indeſſen dennoch, damit ſich niemand ferner mit der Unwiſſenheit möge entſchuldigen, bewogen worden, vorangezieltes Patent wiederum zu renoviren: Als wird, im Namen Allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königs und Herrn, hiemit und Kraft dieſes, nochmal kund gemacht und verordnet, daß keine fremde Haderſammler hinfüro in dieſer Königl. Provinz geduldet, und ihnen einige Lumpen zu colligiren verſtattet, ſondern wenn ſie damit betroffen werden, dieſelbe zuerſt von denen Obrigkeiten jedes Orts, ſowol in Städten als auf dem Lande, zurückgewieſen und verwarnet, bey Verſpürung der Wiederkehr aber ihnen, nebſt den Lumpen, Pferde und Wagen abgenommen und in Verwahrſam gebracht werden ſollen. Da auch jemand der Einwohner ſich unterſtehen ſollte, ſolche Leute zu verheelen oder hindurch zu helfen, derſelbe ſoll, wenn er deſſen überführet, mit willkührlicher Strafe unausbleiblich angeſehen und beleget werden. Wonach ſich alle und jede, denen es angehet, zu achten.

Gegeben Stralſund, den 9ten Februar, 1725.

Subſcr. Regim.

Sr. Excellenz und der Königl. Regierung aber angezeiget iſt, daß ſolchem zuwider nicht nur fremde Haderſammler ſich in hieſigen Landen finden laſſen, ſondern auch die Landes-Einwohner ſelbſt die Lumpen häufig aufſuchen, und an Auswärtige verkaufen ſollen; welcher Misbrauch um ſo weniger zu dulden ſtehet, als ſolches zum Abbruch derer in dieſem Herzogthum angelegten Papiermühlen gereichet: Solchemnach wird hiedurch beregtes Patent vom 9ten Februar 1725, ſeinem ganzen Inhalt nach, renoviret, und allen und jeden Landes-Einwohnern ernſtlich anbefohlen, ſich bey der darin comminirten Strafe danach genau zu achten, und ſo wenig die fremden Lumpenſammler in einige Wege zu dulden, als ſelbſt mit Aufhandlung der Lumpen, zum Wiederverkauf an Fremde, ſich in einige Wege zu befaſſen; ſo lieb einem jeden iſt, Schaden und Ungelegenheit zu vermeiden.

Stralſund, den 5ten Februar, 1751.

Subſcr. Regim.

So wird allen und jeden Landes-Einwohnern nochmals hiedurch aufgegeben, ſich hienach gebührlich und aufs genaueſte zu achten, und nicht Gelegenheit zu geben, daß mit denen angedroheten Beahndungen wider ſie verwahren werden dürfe, denenjenigen aber, ſo mit Aufhandlung der Lumpen ſich abgeben, ernſtlich anbefohlen, ſolche nirgend anders, als an die Papier-Müller der Königl. Univerſität zu Kem-

zer-

zer- und Hanshagen, oder auch an den dazu privilegirten hieſigen Königl. Regierungs-Buchdrucker **Struck** zu verkaufen, und von ſelbigen alle billige Bezahlung zu erwarten: Im widrigen Fall aber, und wenn dieſelbe auf andere Wege hiewider betreten werden ſollten, zu gewärtigen, daß nicht nur die vorhin comminirte Strafe unausbleiblich in Erfüllung gebracht, ſondern auch die betroffenen und beſchlagenen Lumpen confiſciret werden ſollen. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift, und fürgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Datum Stralſund, den 14ten Januar, 1760.

Subſcr. Regim.

Solchemnach werden alle und jede Einwohner dieſes Landes ſowol, als auch Fremde, nochmals hiedurch aufs ernſtlichſte befehliget, ſich dieſen Verordnungen gemäß zu verhalten, und keine Lumpen auſſer Landes zu bringen, vielmehr werden diejenigen Landes-Einwohner, welche mit Sammlung von Lumpen ſich befaſſen, verwarnet, ſolche an niemand als an den hiezu privilegirten Königl. Regierungs-Buchdrucker **Struck**, oder den Papier-Müllern der Greifswaldiſchen Akademie zu Kemzer- und Hanshagen zu verkaufen: Widrigenfalls gegen die Uebertreter dieſes Patents mit der angedroheten Strafe und Confiſcirung der Lumpen unausbleiblich verfahren werden ſoll. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift, und fürgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 18ten November, 1772.

Subſcr. Regim.

No. 53.

Verhandlungen und Vorfälle wegen des Verkaufs fertiger Schwediſcher Eiſenwaaren in Pommern zum Nachtheil des Schmiede-Amts. 1775. ꝛ 1778.

a)

Der Königl. Regierung Reſcript an die Stadt Stralſund. 7. Dec. 1775.

Es haben Se. Königl. Majeſtät von uns unterthänigſten Bericht erfordert von denjenigen Streitigkeiten, welche wegen Verkaufs der Schwediſchen fertigen Eiſenwaaren von dem hieſigen Schmiede-Amt erreget worden. Wann nun von ſolchen Eiſen-Waaren, welche ſonſt theils zu Marktzeiten von Fremden, theils auſſer Markt von Krämern, Eiſenhändlern oder Nadlern en gros oder en minut verkauft werden, auch in gleicher Maße der Debit nicht verſaget werden kann, wenn ſie aus Schwediſchen Fabriken anhero geſandt werden; So geſinnen wir an Dieſelbe hiedurch, nicht nur inner drey Wochen anzuzeigen, was für Anleitung ſich zu dem in Abſchrift beygelegten Decret vom 20ſten May a. p. und dem in deſſen Beylage gemachten Unterſchiede ſowol in Anſehung des Verkaufs überhaupt, als auch des Gros- und Minuthandels gefunden, auch zugleich einzuberichten, was ſeit dem 20ſten März a. p. dieſerwegen vorgekommen iſt, und in welcher Stellung dieſe Sache ſich jetzt befindet. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralſund, den 7ten December, 1775.

Subſcr. Regim.

b)

Der Stadt Stralsund Bericht an die Königl. Regierung. 30. Dec. 1775.

Tit. Regim.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung haben gnädigst geruhet, wegen der von dem Kaufmann **Wackerow** in Stockholm geführten Beschwerde, über den eingeschränkten Verkauf der Schwedischen Eisen-Waaren, unsere Erklärung und zugleich eine Anzeige zu erfordern, was wir für Anleitung gehabt, den Verkauf eines Theils dieser Waaren gänzlich zu verbieten, nicht weniger den Verkauf der übrigen Schwedischen Eisen-Waaren auf einen Handel en gros ausser zur Jahrmarktszeit einzuschränken.

Wir ermangeln nicht, hierauf unterthänig-gehorsamst zu berichten, wie der Kaufmann **Wackerow** selbst bey uns angezeiget, daß er diese Waaren nicht für eigene Rechnung, sondern lediglich in Commißion für das Eisen-Comtoir in Stockholm gegen eine gewisse Provision verkaufe. Nun ist in allen Handlungs-Plätzen ein ohnstreitiger Grundsatz, daß der Commißions-Handel nicht anders als en gros betrieben werden dürfe, und daß der Handel en minut und detail, ausser zur Jahrmarktszeit, lediglich den Bürgern zu lassen sey. Es gründet sich derselbe auf die natürliche Billigkeit, daß den Lasttragenden Bürgern nicht alle Nahrung entzogen werden müsse.

Wir haben inzwischen, um den Schwedischen Eisen-Waaren allen möglichen Debit zu verschaffen, und dem Kaufmann **Wackerow** den Absatz zu erleichtern, den Handel en gros auf das allergelindeste bestimmet, und bey großen Percelen solchen zu einzelnen Stücken, bey kleinern aber denselben zu ganzen und halben Dousinen gesetzet, mit welcher Determination selbst der Kaufmann **Wackerow** sich völlig zufrieden bezeiget. Wir sehen auch nicht, wie das Königl. Eisen-Comtoir in Stockholm sich hierüber zu beschweren im geringsten Ursache haben könne. Der Kaufmann **Wackerow** darf nur den Minut-Händlern und Detailleurs die Waaren zu einem etwas gelinderen Preise en gros verkaufen, und etwas von seiner ansehnlichen Provision fahren lassen; so wird der Absatz hiedurch mehr befördert als behindert werden.

Was hienächst das Verbot gewisser Percelen betrifft; so sind solches dergleichen Percelen, welche hier nie von aussen eingebracht, noch von Krämern, Eisenhändlern und Nadlern jemalen hieselbst verkauft, sondern deren Verfertigung beständig den hiesigen Schmieden überlassen worden. Diese haben dagegen vorgestellet, daß, wenn ihnen auch diese Arbeit entzogen werden sollte, sie völlig ruiniret seyn würden, und gänzlich von hier wegziehen müßten. Sie haben angezeiget, wie sie ihre Arbeit ohnmöglich zu so wohlfeilen Preisen lassen könnten, als zu welchen diese Waaren aus Stockholm mit Einrechnung der Exportations-Prämie hieselbst debitiret werden könnten. Sie haben endlich angeführet, daß auch ihre Arbeit weit dauerhafter und stärker, und aus den besten Sorten von Eisen verfertiget würde. Dieses letztere hat auch die Erfahrung in sehr vielen Fällen bestätiget. Der Kaufmann **Wackerow** ist auch hierüber gehöret, und wir haben endlich diesen Streit am 20sten May 1774 rechtlich entscheiden müssen. Beide Theile haben bey dieser Entscheidung acquiesciret, und sie hat vorlängst die Rechtskraft erhalten. Denn seit der Zeit ist nicht das geringste weiter von dieser Sache zu unserm Wissen gekommen, und sie ist noch zur Stunde in eben der Situation, worinnen sie der Zeit stehen geblieben.

Wir

Wir leben daher der demüthigſten Hoffnung, daß Ew. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung gnädigſt befinden werden, daß wir hiebey nichts weiter gethan, als was unſere Obrigkeitliche Pflicht erfordert, und bitten unterthänig-gehorſamſt, die hieſigen Bürger und Einwohner nicht weniger bey ihren Gerechtſamen in Gnaden zu ſchützen. Die wir dagegen mit der vollkommenſten Ehrerbietung beharren

Ew. Hochgräfl. Excellenz
und der Königl. Hochpreisl. Regierung
unterthänig-gehorſamſte
Bürgermeiſter und Rath der Stadt Stralſund.

c)

Königl. Reſolution in der Sache. 18. Jul. 1776.

Guſtaf von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigen Gruß ꝛc. ꝛc. Wohlgeborner, Edle und Veſte, auch liebe Getreue. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden Eure unterthänige Aeuſſerung vom 5ten des jüngſten Januars vortragen laſſen, über die bey Uns von dem Kaufmann in Stralſund Matthias Berend Wackerow eingereichte unterthänige Bittſchrift um Aenderung in der bey dortigen Magiſtrate ausgefallenen Erkänntniß, welche ihm das Abäuſſern gewiſſer Sorten Schwediſcher Eiſen-Manufactur-Arbeiten zum Nachtheile des Schmied-Amts verbietet. Und nachdem von Uns, bey Erwegung deſſen, angeſehen worden, wie auf der einen Seite das Befördern der Abſetzung Schwediſcher Eiſen-Arbeit zwar nöthig; auf der andern aber es ebenfalls angelegen ſey, daß man dieſe Zulaſſung, in Abſehen auf Pommern, alſo abzupaſſen ſuche, daß das dortige Schmiede-Amt ſein Auskommen haben und beſtehen möge: So haben Wir in Gnaden für gut gefunden, dieſes Geſchäft Eurer Sorgfalt zu überlaſſen, um dahin zu trachten, daß die Freyheit der Abſetzung Schwediſcher Eiſenwaaren nach demjenigen gelenket werde, was Landes-Verfaſſungen noch weiter dürften zulaſſen können. Dieſes wollen Wir Euch hiemit in gnädiger Antwort und zur gehörigen Beobachtung zu erkennen geben, und befehlen. ꝛc. ꝛc.

Ekolſund, den 18. Julii 1776.

Guſtaf.

C. F. Fredenheim.

d)

Der Königl. Regierung Reſcript wegen eines Verkaufs Schwediſcher Nägel.

Tit. Regim.

Was bey Sr. Durchlauchten und der Königl. Regierung der Schwediſche Kaufmann, Anders Johann Stierndahl, Supplicant, betreffend eine Partey beſchlagene Nagel vorgeſtellet und gebeten hat, ſolches geben Wir Ihnen in anliegender Abſchrift des mehrern zu erſehen. Wann Wir nun dadurch zu nachſtehendem Reſcripte bewogen worden; Als geſinnen Wir an Dieſelbe hiedurch, da der Supplicant mit der hieſigen Kaufmannſchaft, wegen Abhandlung der Nägel zu billigem Preiſe ſich nicht zu vereinbaren vermag, demſelben zu geſtatten, daß er ſie entweder zurücknehme oder mittelſt öffentlicher Auction verkaufe. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 29. May 1778.

Subſcr. Regim.

No. 54.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Ausschliessung einiger inländischen Gewerke von den Märkten einiger Städte. 29. Jul. 1774.

Tit. Regim.

Es befinden sich gegenwärtig verschiedene Städte dieses Landes im Besitz, ihre Jahrmärkte so zu halten, daß sie entweder überall, oder auch nur von einigen ihrer Märkte die Gewerker benachbarter Städte dieser Provinz ausschliessen, oder doch bey ihren Märkten gewisse Einschränkungen beobachten. Wann nun diese Ungleichheit zu manchen Anträgen und Beschwerden bey Sr. Excellenze und der Königl. Regierung Anlaß giebet, und dieselbe daher nöthig finden, auf die Einführung einer solchen Verfassung Bedacht zu nehmen, wodurch dergleichen Verschiedenheiten bey den Märkten in Ansehung hiesiger Landes-Einwohner nach Möglichkeit aufgehoben werden; So gesinnen Wir an Dieselbe hiemit: der Königl. Regierung binnen 4 Wochen anzuzeigen, in wie fern die hiesige Stadt zu dergleichen Einschränkungen und Ausschliessungen bey ihren Märkten befugt sey, und worauf dieses sich gründe: In dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß die intendirte Verfassung werde eingeführet werden, ohne Sie dieserwegen weiter zu hören.

Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 29. Jun. 1774.

Subscr. Regim.

No. 55.

Der Königl. Regierung Reglement wegen Hemmung der heimlichen Lumpen-Ausfuhr zum Nachtheil der Papier-Mühlen, und wegen Verkaufs derselben im Lande. 11. Sept. 1775.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden, ꝛc. ꝛc., zum Pommerschen Estat verordnete Generalstatthalter und Regierung.

Ob gleich verschiedentlich, und zwar unterm 9ten Februar 1725, 5ten Februar 1757, 14ten Januar 1760, und letztlich unterm 18ten November 1772, aufs ernstlichste verordnet worden, daß Niemand, weder Fremde noch Einheimische, sich unterfangen sollen, Lumpen ausser Landes zu bringen oder zu senden, oder solche an Fremde zu verkaufen, bey ohnfehlbarer Confiscirung der Lumpen und sonstiger Bestrafung, vielmehr die gesammlete Lumpen an Niemanden, als den zu alleiniger Aufhandlung der Lumpen in und um Stralsund besonders privilegirten Regierungs-Buchdrucker, oder die Universitäts-Papier-Müller zu Kemzer- und Hanshagen zu verkaufen; So haben dennoch Se. Excellenz und die Königl. Regierung mit besonderm Mißfallen bemerken müssen, daß diesem ohnerachtet die heimliche Ausführung der Lumpen annoch öfters betrieben und dadurch das Fortkommen und Verbesserung der Papiermühlen im Lande nicht wenig gehindert werde.

Gleichwie aber diesem zum offenbaren Nachtheil des Landes gereichendem Schleichhandel in keine Wege nachgesehen werden mag; Also werden vorerwähnte, gegen die Ausführung der Lumpen ausser Landes und Verkauf derselben an Fremde ergangene Patente hiedurch wiederholet und erneuert, als wenn sie von Wort zu Wort hier eingerücket wären, und dem zufolge jedermann erinnert und verwarnet, bey Vermeidung der darin exprimirten Beahndung, die gesammleten Lumpen an

Nieman-

Niemanden, als den hieſigen Königl. Regierungs-Buchdrucker oder die Univerſitäts-Papier-Müller zu Kemzer- und Hanshagen zu verkaufen, der Verſendung und Ausführung derſelben auſſer Landes aber und Verkaufs an Fremde ſich gänzlich zu enthalten. Wie denn zu Verhütung alles Unterſchleifs die Lumpen-Sammler in und um Stralſund mit einem gedruckten Schein des Regierungs-Buchdruckers ſich zu verſehen haben, alle Obrigkeiten und Herrſchaften in dieſer Provinz ſowol, als die Königl. Licent- und Conſumtions-Bediente, wie auch Paßſchreiber, Land- und Straud-Reuter aber alles Ernſtes angewieſen werden, auf die genaueſte Befolgung dieſes Patents zu ſehen und zu halten.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift und fürgedruckten Generalnements-Inſiegel. Stralſund, den 11ten Septemb. 1775.

(L. S.) Friederich Carl Sinklaire.

Puttbus. J. G. F. v. Engelbrechten. E. W. Graf v. Jahnke. v. Olthof. S. C. Tetzloff.

No. 56.

Verordnung wegen der Aufnahme und Toleranz einiger Jüdiſchen Familien, und der ihnen freygegebenen Handels-Arten, Fabriken und Verkehrs. 27. Octob. 1777.

Von Sr. Königl. Majeſtät zu Schweden, ꝛc. ꝛc., zum Pommerſchen Eſtat verordnete Generalſtatthalter und Regierung.

Thun hiemit kund: Demnach es Sr. Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königs und Herrn, gnädigſter Wille iſt, daß einige Jüdiſche Familien in hieſigen Landen aufgenommen und toleriret, dabey aber alle ſchädliche Mißbräuche und Unordnungen, wegen des ihnen in gewiſſer Maaße concedirten Handels und Gewerbes, vorgebeuget und vermieden werden ſollen; So wird zu ſolchem Ende, Namens Sr. Königl. Majeſtät, hiemit verordnet und veſtgeſtellet:

1) Sollen keine Juden-Familien, ſammt ihren benöthigten publiquen Bedienten, Kindern und Geſinde, geſchützet und geduldet werden, als welche mit ſpecieller von dem Generalgouverneur und der Königl. Regierung a dato an unterſchriebenen Conceßion, ſich im Lande niederzulaſſen, verſehen werden. Und da ein ſolcher Jude dieſe Conceßion bey dem Magiſtrat des Orts, wo er ſich niederläßt, ſofort vorzuzeigen ſchuldig iſt; So muß auch der Magiſtrat darauf genau acht haben, daß keine andere Juden daſelbſt geheget werden; wie denn die Nichtconceßionirte von denen Grenzpoſtirungen bey ihrer Ankunft ſogleich weggewieſen werden ſollen.

2) Es wird denen Juden kein anderer Verkehr oder Handel, als folgender, verſtattet: 1) Der Wechſel-Handel; 2) Manufacturen und Fabriquen auf erhaltenes ſpecielles Privilegium anzulegen und zu verlegen; 3) Geld auf Wechſel und Pfänder zu 6 Procent auszuleihen; 4) Mit Drapd'or, Drapd'argent, reichen geſtickten Waaren, Juweelen, Bruch-Gold und Silber, Uhren, Pferden und Rindvieh, ſo ſie auf den Märkten gekauft, auswärtigen unverarbeiteten Pelzwerk, wohlriechenden Waſſern und Seife, alten Kleidern und Hausgeräthe; jedoch ſollen ſie ſchuldig ſeyn, ihre Handlungsbücher in Deutſcher, und nicht in Jüdiſcher Sprache, zu halten.

3) Es ſollen auch 2 Petſchierſtecher und 3 Brodeurs mit Schutzbriefen verſehen, auſſer dieſen und den publiquen Bedienten, als der Rabbi, der Schulmeiſter,

ſter, der Schächter, kein Jude geduldet werden, der nicht für jedes Orts Obrigkeit beweiſet, daß er 1000 Rthlr. im Vermögen habe, wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung, ſamt ungewiſſen Schulden, nicht zu rechnen ſind; wie denn alle diejenige Juden, die im Lande anzutreffen ſind, und dieſes nicht präſtiren können, a dato das Land räumen ſollen.

4) Die Treibung der Handwerke, alles Wuchern und Hauſiren in den Städten und auf dem Lande, alle Krämereyen, Hökereyen, und überhaupt der Minuthandel, wird denen Juden verboten; und, wenn ſie hiemit betroffen werden, ſollen die Waaren insgeſammt confiſciret, ein Drittel davon an die Jurisdiction deſſelben Orts, ein Drittel an die Königl. Cammer, und ein Drittel an diejenige Nahrung und Gewerbe, dem hierunter Eingriff geſchehen, verfallen ſeyn; wie ſich denn auch kein Jude auf dem Lande häuslich und wohnhaft niederlaſſen ſoll.

5) Denen Schutzjuden wird erlaubet, wenn ſie keine erwachſene Kinder haben, 2 bis 3 Bediente Jüdiſcher Nation zu halten, bey den Petſchierſtechern, Brodeurs, Rabbi, Schulmeiſter und Schächter ſoll es ſich nur auf einen Dienſtboten für einen jeden erſtrecken.

6) Der Schutzjude genieſſet ſein Privilegium nur zuförderſt auf ſeine Frau und Kinder; Nach ſeinem Tode fällt ſolches auf den älteſten Sohn oder Tochter, und nach deren Abſterben ſucceſſive auf einen von den übrigen Kindern, und wenn keine Kinder vorhanden ſind, auf deſſen Wittwe.

7) Könnte einer oder anderer derer Kinder eines Schutzjuden durch Heyrath aus der Fremde ein anſehnliches Vermögen beweislich ins Land bringen, ſo ſoll dazu auch die Erlaubniß, nach Befinden, ertheilet werden; Und wenn ein ausländiſcher Jude eine hieſige Juden-Tochter heyrathet, und nach ſeiner Heimath führen will, ſoll er nicht länger als 14 Tage im Lande verbleiben, bey längerem Aufenthalte aber täglich einen Species-Dukaten an die Königl. Cammer bezahlen.

8) Die Juden ſtehen unter der Jurisdiction des Stadt-Magiſtrats, und müſſen alle bürgerliche Onera, gleich denen Chriſten, tragen, und für deren richtigen Abtrag in ſolidum haften. Streitigkeiten, ſo die Jüdiſchen Gebräuche und Kirchen-Ceremonien betreffen, können ſie zwar unter ſich ſelbſt ſchlichten, jedoch ſoll ſolches ohne Vorwiſſen des Magiſtrats niemals unternommen werden. Von denen Strafgeldern fällt ein Drittel an die Königl. Cammer; ein Drittel an die hieſige Garniſons-Arme, und ein Drittel an die Juden-Arme.

9) Denen Juden wird zwar ein freyes, aber nicht ein öffentliches, Exercitium religionis verſtattet, und es ſollen ihnen auch die Plätze zu ihren Kirchhöfen, weswegen ſie ſich mit den Eigenthümern abfinden müſſen, von dem Magiſtrat angewieſen werden. Der Magiſtrat jedes Orts hat auch ſein Aufſehen darauf zu richten, daß bey dem Jüdiſchen Gottesdienſt keine Unzuläßigkeiten vorfallen, ſondern alles in guter Ordnung vor ſich gehe; zu welchem Ende die Juden ihren Gottesdienſt in Zimmern, die nicht nach der Gaſſe gehen, zu halten, auch ihre Lauber-Hütte und Hüttenfeſt ebenfalls an abgelegenen und nicht nach denen Gaſſen den Zugang habenden Orten zu feyern haben.

10) Die Juden ſollen auch, ohne ſpecieller Conceßion, keine Häuſer kaufen, und eigenthümlich beſitzen, und wenn ſie in Häuſern wohnen, die mit der Brau- und Brennerey-Gerechtigkeit bewidmet ſind, ſollen ſie dieſes Recht nicht weiter, als zu ihres Hauſes Behuf vonnöthen iſt, gebrauchen.

11) Das

11) Das Schlachten wird denen Juden bey denen Chriſten-Schlächtern durch ihren Schächter zu ihrer eigenen Conſumtion verſtattet, und wenn der Schnitt an das ihnen ſelbſt zugehöriges Vieh etwa nicht gerathen; ſo müſſen ſie das Fleiſch, ſo ſie nicht gebrauchen können, den Chriſten-Schlächtern käuflich überlaſſen.

12) Da in denen Reichs- und Landes-Geſetzen die über 5 und 6 Procent ſteigende Verzinſung der auf Wechſel, Pfand oder Hypothek ausgeliehenen Gelder, bey Verluſt des Capitals und der Zinſen verboten, es auch bey harter Strafe und Beahndung unterſaget iſt, von verdächtigen Perſonen Sachen zu kaufen, zu verhelen oder zum Pfande anzunehmen; imgleichen gute Münzen umzuſchmelzen und zu beſchneiden, oder ſchlechte, verrufene und geringhaltige Münz-Sorten ins Land zu bringen, und dagegen gute auszuführen, ſo müſſen ſich die Juden hiernach um ſo mehr achten, da ſie, nach bewandten Umſtänden, zugleich ihres Schutzbriefes verluſtig gehen würden.

13) Dafern aber ein oder anderer Jude in einen vorſetzlichen Banquerott verfallen würde, ſo ſoll derſelbe, wenn er ſeine Creditores zu befriedigen nicht im Stande iſt, auſſer der geſetzmäßigen Strafe, nebſt allen denjenigen, die in ſeiner Conceßion begriffen ſind, des Schutzes verluſtig ſeyn.

Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Inſiegels. Stralſund, den 27. Octob. 1777.

(L. S.) F. G. C. de Heſſenſtein.

Putbus. J. G. F. v. Engelbrechten. E. W. Graf v. Jahnke. v. Olthoff. M. U. v. Horn. S. C. Tetzloff.

No. 57.

D. Fiſcherey-Sachen.

Der Königl. Regierung Reſcript an die Königl. Cammer wegen des Regals der Forellen-Fiſcherey bey Sagard auf Jasmund. 18. April 1732.

Tit. Regim.

Wir communiciren Demſelben in beygefügten Abſchriften, was Wir wegen des Forellenfanges in der Mühlen und anderen Bächen bey Sagard auf Jasmund, als eines vormaligen Fürſtlichen und ietzigen Königl. Regals, unterm 29ſten März a. c. an den Amtmann Holtz reſcribiret, und was darauf von demſelben unterm 12ten dieſes anhero berichtet worden.

Wann nun die K. Regierung ihres Ortes der Meynung iſt, daß ſothane Forellen-Fiſcherey hinführo verpachtet, und daraus für die Krone einige Revenüe gemachet werde; So haben Wir ſolches Unſerm Hochgeehrten Herrn Cammerrath und Ober-Licent-Inſpector nicht verhalten wollen, und erwarten Wir forderſamſt, was derſelbe von Seiten der Königl. Cammer hiebey zu Ihro Königl. Majeſtät Dienſten an Hand zu legen nöthig finden wird, damit demnächſt die vorzunehmende Verpachtung dem Amtmann weiter aufgegeben werden könne.

Stralſund, den 18ten April 1732.

Subſcr. Regim.

No. 58.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen einiger bey der Laſſahnſchen Fiſcherey eingeriſſenen Unordnungen. 1. Dec. 1755.

Tit. Regim.

Auf des Amtshauptmanns von Steding unterm 27ſten Nov. jüngſthin gethane Anzeige, wegen einiger bey der Fiſcherey in Laſſahn eingeriſſenen Unordnungen, ergehet hiemit zur Reſolution: Das was 1) die wider die verordnete Maaße zu enge eingerichtete Netze betrifft, der Amtshauptmann denen Laſſahnſchen Fiſchern den Gebrauch deſſelben zu unterſagen und anzuweiſen habe, bey Strafe der Wegnahme ſelbige ohne alles Einwenden nach der Verordnung anzufertigen. 2) Die Vermaſchappung der ehemaligen Inhibition gemäß einzuſtellen. 3) Den dritten Fiſch, auch von Fiſchen, ſo mit den Armen oder Flügeln der Netze der Sommer-Garne gefangen würden, falls ſolches geſchehen zu ſeyn, in Obſervance vorhin geweſen, und von dem Fiſchmeiſter erwieſen wird, unweigerlich abzuſtatten. 4) Auch von denen Sommergarnen, wenn ſie damit des Winters fiſcheten, falls es ſolchergeſtalt gehalten zu ſeyn erweißlich, dem Könige den dritten Fiſch, auch dem Kieper die Kiepergebühr zu entrichten; wogegen 5) die Königl. Regierung wegen der von Urbani bis Michaelis zu bezahlenden Pacht es bey dem bis hiezu jährlich abgetragenen Pacht der 4 fl. ferner bewenden läßt. Letztlich 6) aber die dortigen Fiſcher ſchuldig zu ſeyn erkennet, die Laſſahnſchen Einwohner nach Nothdurft mit Fiſchen zu verſorgen, bevor ſie ſolche an Fremde abſetzen, welches alles der Amtshauptmann ſowohl denen dortigen Fiſchern zu gehöriger Befolgung, als auch dem Fiſchmeiſter zu ſeiner Nachricht bekannt zu machen hat. Stralſund, den 1. Dec. 1755.

Subſcr. Regim.

No. 59.

Der Königl. Regierung Verordnung die Strand-Waden-Fiſcherey auf dem Dars und Zingſt wieder herzuſtellen. 11. Nov. 1763.

Tit. Regim.

Auf des Amtshauptmanns Stumpfeldt abgeſtatteten Bericht, betreffend die Strandwaden-Fiſcherey der Dörfer aufm Dars und Zingſt, ergehet hiemit zum Beſcheide: Daß, da die Einwohner auf dem Dars und Zingſt die geſuchte und von dem Amtshauptmann vorgeſchlagene Befriſtung bisher genoſſen, derſelbe ſolche nunmehro dahin anzuhalten habe, daß ſie ohne weitere Säumniß die vorhin übliche Strandwaden gegen Anfang des zukünftigen Jahres wiederum einrichten und damit die ehedem gewöhnliche Strandfiſcherey nicht allein zur Zeit des Heringsfanges, ſondern auch in übrigen bequemen Jahreszeiten zum Fang anderer Fiſche treiben, deren Abſatz in hieſigen Städten ſie niemalen verfehlen werden. Geſtalt denn der Amtshauptmann ein vor allemal und bey ohnfehlbarer Verantwortung angewieſen wird, die Wiedereinrichtung dieſer denen Darſern und Zingſtern ſelbſt ſowohl, als dem Publico angelegene Strandfiſcherey zu betreiben.

Stralſund, den 11ten Nov. 1763.

Subſcr. Regim.

XXV.

XXV. Abtheilung.

Münz-Sachen.

No. 1.

Königl. Resolution an die Königl. Regierung auf der Landstände Beschwerden wegen der Pommerschen Münze. 29 Dec. 1760.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, König ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veste, liebe Getreue.

Aus Euer unterthänigste Vorstellung vom 26sten November betreffend die dortige Münze, nebst denen beygefügten Supplicatis derer Landstände, haben Wir mehrerer Länge nach ersehen, was sowol Ihr, als Dieselben, wegen Unserer Münz-Einrichtung Beschwerde anzutragen, der allgemeinen Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, für zuträglich erachtet. Wie sehr Wir vom ersten Anfange der in Deutschland vorwaltenden Münz-Zerrüttung darauf bedacht gewesen, Unsere dortige getreue Unterthanen wider alle schädliche Folgen der benachbarten Münzverhöhung in Sicherheit zu setzen, darüber hat Unser gnädigstes Schreiben vom 21sten Januar 1754 bey Euch und Unseren dortigen Landständen keinen Zweifel übrig lassen können; immaßen Wir Ihnen darin aus eigener gnädigster Bewegung und väterlicher Sorgfalt Unser hohes Münz-Regale zur freyen, selbst beliebigen Administration unbedingt angetragen, um dabey die dienlichsten Einrichtungen zur Abkehrung alles Schadens von denen Landes-Einwohnern zu machen. Da aber Ihr in verschiedenen Jahren diesen Unseren so gnädigen Antrag, noch auch auf devalvationes oder andere Mittel zu Beybehaltung eines guten Landgeldes bedacht gewesen: so können Wir denen von Euch und Unseren getreuen Landständen angeführten Beschwerden nicht beypflichten, daß Ihr über die Münz-Einrichtung in Pommern, welcher Wir nach einem vorläufigen an Euch ohne Würkung geschehenen Antrage endlich Selber durch die Vorbereitungs-Commißion müssen veranstalten lassen, nicht solltet gehöret seyn; eben so wenig mögte, nach der zur Einführung einer Devalvation Euch gegebenen Anleitung, die allgemeinen Folgen der Münzzerrüttung in Deutschland, zu deren Abkehrung Ihr Unsere angebotene Mittel nicht angenommen, auf die Uns und der Krone vortheilhaftige einheimische Münz-Einrichtung allein zu schieben, Euch beykommen können. Wir haben an statt dessen Uns vorgestellet, daß Ihr nach Anleitung Unsers höchsten Rescripti vom 21. May 1759 Unsere getreue Landstände zu beruhigen gesuchet, wie Wir auch allenfalls Euch aufzugeben für nöthig erachten, daß Ihr hinfüro die Klagen Unserer getreuen Landstände nicht schlechthin annehmet, ohne die darinnen befindlichen Voraussetzungen zu prüfen, Ihre anscheinendliche Widersprüche in ein näheres Licht zu setzen, und endlich Uns die Mittel an Hand zu

geben, wie denen Beschwerden des Landes, in so fern solche für gegründet zu achten, abgeholfen werden könne. Wenn von Euch und denen Landständen vorausgesetzet wird, daß Unsere verordnete Münz Directoren nur 2 proCent Schlag-Schatz an Uns und die Krone erlegen, und daß die Münze nach dem unrichtigen Begriffe, welchen sich die Landstände vom Silberhandel machen, täglich schlechter ausgemünzet werde; so sind beydes irrige Voraussehungen, da die Münz-Revenüen seit Maymonat Uns und der Krone vom Münz-Directeur berechnet worden, auch der Münzfuß seit eben der Zeit keine Veränderung erlitten. Einen Widerspruch enthält es, wenn von Landständen an einem Orte angeführet wird, daß Unser Landgeld in Hamburg einen Cours habe, an einem andern Orte aber vorgegeben werden will, daß solches auswärtig gar nicht zu gebrauchen sey. Ferner, wann zugleich behauptet wird, daß einer Seits alle Lebensmittel und Waaren doppelt im Preise gestiegen, und daß auf der andern Seite dem ohngeachtet ein jeder bey dem Verkaufe verlohren; nicht weniger, daß Debitores sowol als Creditores, die doch ein entgegen gesetztes Interesse haben, und zu gleicher Zeit ohnmöglich verliehren können, dennoch bey dem leichten Gelde insgesammt verliehren, und was dergleichen mehr ist, welches von dem Anschein des Widerspruchs durch deutliche Erklärung muß befreyet werden. Wie nun je weniger Unsere getreue Landstände Ihr wahres Interesse bey der allgemeinen Münzzerrüttung in Deutschland bisher erkannt zu seyn scheinet, desto mehr Uns billig am Herzen liegen muß, auch auf derselben Beßtes vor wie nach landesväterlich zu gedenken; So gesinnen Wir an Euch hiemit: nach vorgängig gepflogenen Rath mit Unsern getreuesten Landständen einen vollständigen Unterricht an- und einzuschicken, worin der Verlust einer jeden Classe Unserer dortigen Landes-Einwohner nach Unterscheid der Stände und Nahrungen eigentlich bestehe, und wie hoch derselbe für jede Classe etwa zu schätzen sey, ob demselben durch allgemeine Mittel abgeholfen werden könne, oder ob besondere zu ergreifen, und wie selbige anzuwenden; nicht weniger ob Unsere Landstände bereits etwas zur Norme zwischen Creditoren vestgesetzet, was Ihr allenfalls darüber für Gedanken heget, damit Wir nach denen hierüber erhaltenen vollständigen Erläuterungen, die promteste und beßte Mittel zur Wohlfahrt Unserer getreuesten Unterthanen mögen ergreiffen können.

Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 29. Dec. 1760.

Adolph Friederich.

M. v. Hermansson.

No. 2.

Verzeichniß des jedesmaligen Münz-Fusses der in der Stralsundischen Königlichen Münze vom September 1758 bis Ausgang des Jahres 1761 ausgeprägten Gelder.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor.

Wir geben Denenselben ab dem copeylichen Anschluß des mehreren zu ersehen, was J. K. M. wegen der hiesigen Münz-Einrichtung und der zu derselben Verbesserung vorzukehrenden Maaßregeln in Gnaden an uns gelangen lassen. Wann wir nun Sr. Königl. Majestät gnädigste Intention gemäß zu einer Landständlichen Conference bewogen worden; Solchemnach gesinnen wir an unsern Hoch- und Vielgeehrten

geehrten Herren sich den 4ten des nächst bevorstehenden Februarii-Monats, unausbleiblich einzufinden, und den 5ten darauf sowol über den von Ihro Königl. Majest. erforderten unterthänigsten Bericht, als die in Vorschlag zu bringende Maaßregeln mit Herren Landständen zu conferiren, und danächst J. K. M. höchste Willensmeynung aufs schleunigste bewerkstelligen zu können. Womit wir Dieselben übrigens göttlicher Obhut empfehlen. Stralsund, den 29. Januar 1761.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren Freund und Dienstwillige

A. Löwen.
von Ringwicht. v. Lepel.
F. H. Müller.

Verzeichniß von dem jedesmaligen Münz-Fuß der in hiesiger Königl. Münze ausgeprägten Gelder, wie solcher von Zeit zu Zeit verändert, und wie viel 100 Rthlr. von einem jeden derselben in dem gegenwärtig zu 12 Rthlr. die Mark fein geschlagenen Gelde ausmachen.

Jahr u. Monaten, in welchen die Veränderung geschehen		Sorten, die ausgeprägt worden.	Stückzahl Brutto.	Gehalt.		Münz-Fuß.			Betrag in Geld nach dem leipzig. Fuß.	
				Loth.	Gr	Rthl.	Gßl.		Rtl.	ßl.
1758.										
Sept. bis ultimo December.		8 Gr.	$26\frac{1}{7}$	8	9	16	25	Rtlr. 100 betragen	72	$30\frac{1}{2}$
" " " "		4 —	$43\frac{3}{4}$	7	—	16	32	" " detto	72	
1759										
Jan. bis März,	5	4 —	54	8	—	18	—	" " "	66	32
März bis April,	3	4 —	50	8	—	16	32	" " "	72	
April bis Junii,	27	4 —	54	8	—	18	—	" " "	66	32
	—	2 —	81	6	—	18	—	" " "	66	32
Jun. bis ult. Dec.	—	8 —	29	8	—	19	16	" " "	62	$3\frac{1}{3}$
		4 —	48	6	9	19	32	" " "	61	$\frac{4}{5}$
1760										
Jan. bis März,	22	8 —	30	7	9	21	16	" " "	56	12
März b. ult. May	—	8 —	$31\frac{1}{2}$	7	—	4	—	" " "	50	
Junii bis 1761										
May " "	31	8 —	33	5	12	31	2	" " " "	38	$31\frac{85}{149}$
	—	4 —	$48\frac{1}{2}$	4	3	31	2			
May bis August	31	8 —	$35\frac{1}{10}$	5	12	33	—	" " " "	36	$17\frac{5}{11}$
	—	4 —	$51\frac{9}{10}$	4	3	33	—			
Sept. bis Octob.	31	8 —	$34\frac{7}{8}$	5	3	36	—	" " " "	33	16
	—	4 —	$51\frac{3}{4}$	3	15	36	—			
Nov. bis zum Ausgange	—	8 —	$34\frac{1}{2}$	5	—	37		" " " "	32	$20\frac{8}{37}$
" " " "	—	4 —	$50\frac{3}{8}$	3	12	37				
" " " "	—	2 —	$77\frac{7}{9}$	2	14	37	16	" " " "	32	$6\frac{6}{9}$

No. 3.

Verordnung wegen Roulance der nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten vollwichtigen Churſächſiſchen, Brandeburgiſchen, Braunſchweigſchen und Lüneburgſchen Neuen Zweydrittel-Stücken in Zahlungen gegen Silbergeld mit 3 ProCent Rabatt. 10. Dec. 1777.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach ſeit geraumer Zeit ein Mangel an Silbergelde in der Roulance dieſer Provinz verſpüret worden, woraus eine Stagnation im Handel und Verkehr entſtanden, auch die Zahlungen inter Creditores et Debitores manchen Schwierigkeiten ausgeſetzet geweſen: Und denn Se. Durchl. und die Königl. Regierung mit Herren Landſtänden verſchiedentlich Berathſchlagung gepflogen, wie dem vor das ganze Publikum ſowol, als beſonders den Handel und Verkehr, hieraus entſtehendem Nachtheil am füglichſten abzuhelfen: Dazu aber kein beſſeres Mittel ſich hervorgegeben, als daß alle nach dem Leipziger Fuß de 1690 ausgeprägte vollwichtige, Churſächſiſche, Brandenburgiſche, Braunſchweig- und Lüneburgſche, neue Zweydrittelſtücke nach ihrem innern Gehalt ſolchermaaſſen in Roulance geſetzet werden, daß alle ſonſt in Silbergelde zu leiſtende Zahlungen, in ſolchen Zweydrittelſtücken mit 3 proCent Rabatt präſtiret werden können, und dieſe in ſolchem Verhältniß angenommen werden müſſen; Solchemnach wird hiedurch veſtgeſetzet und öffentlich verordnet, daß von nun an, und bis daß dieſerwegen ein anderes wird verordnet werden, allen nach dem Leipziger Fuß de 1690 ausgeprägten vollwichtigen Churſächſiſchen, Brandenburgſchen, Braunſchweig- und Lüneburgſchen Zweydrittelſtücken der Cours im Lande in der Maaße geſtattet ſeyn ſolle, daß ein jeder, der in Zweygroſchenſtücken nach dem Leipziger Fuß Zahlungen, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, zu leiſten ſchuldig iſt, ſolche Zweydrittelſtücken mit drey proCent Rabatt zur Zahlung hinzugeben, Freyheit haben, der Creditor aber, welcher Zweygroſchenſtücken nach dem Leipziger Fuß zu fordern berechtiget iſt, ſie in dieſer Maaße anzunehmen verpflichtet, und niemand, die Verſchreibungen, oder Verpflichtungen, mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, unter irgend einem Einwand dieſe Art Zahlung für ungültig anzuſehen befugt ſeyn ſolle: Geſtalt denn ſelbſt die Königl. Cammer die Pächte, ſo ſie zu heben hat, zur Hälfte in ſolchen vollwichtigen, nach dem Leipziger Fuß geprägten Zweydrittelſtücken, die andere Hälfte aber in Zweygroſchenſtücken annehmen wird.

Damit nun niemand mit Unwiſſenheit dieſer Verordnung ſich entſchuldigen könne, ſoll gegenwärtiges Patent von den Kanzeln öffentlich verleſen, und auch an den gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 10ten December, 1777.

(L. S.) F. G. C. de Heſſenſtein.

Putbus. J. G. F. v. Engelbrechten.
E. W. Graf v. Jahnke. v. Olthoff. M. U. v. Horn.

S. C. Tetzloff.

XXVI. Abtheilung.

Das Land-Weſen betreffende Verordnungen.

No. 1.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen Vorenthaltung der Adlichen Unterthanen in den Königl. Aemtern. 11. May 1669.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürſt ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß ꝛc., Wohlgeborner ꝛc.

Als Unſere getreue Landſtände in Pommern unter andern Dero Beſchwerden durch Dero anher geſchickte Deputirte ſich auch bey Uns unterthänigſt beklaget, daß dem Adel daſelbſt Ihre Unterthanen bey den Aemtern vorenthalten werden, und Wir gleichwol nicht wollen, daß ſie hierunter wider das alte Herkommen und alldortige Landes-Conſtitutionen prägraviret und beſchweret werden mögen; So iſt demnach an Euch hiemit Unſer gnädigſtes Geſinnen, Ihr wollet obbemeldeten Unſern Landſtänden in dieſem Ihrem Anliegen die hülfliche Hand bieten und nicht geſtatten, daß dieſelbe durch Vorenthaltung ſolcher ihrer Unterthanen wider Landesgebrauch beſchweret, noch in unnöthige Proceſſe verwickelt werden, beſondern auch die Verordnung thun, daß Ihnen auf Ihr desfalls geſchehendes Anſuchen, die Ihnen mit Recht zuſtehende Unterthanen ohnweigerlich abgefolget werden mögen. Gelaſſen Uns deſſen und ſind Euch ꝛc.

Gegeben Stockholm, den 11. May 1669. im Namen und von wegen ꝛc.

Hedwig Eleonora.

Petrus Brahe. L. v. Linde. Nic. Brahe. Sten Bielcke. Seved Bååt.
T. Björnſtedt.

No. 2.

Der Luſtrations-Commißion Anordnung, wie abziehende Pächter der Winterſaat wegen zu befriedigen ſind. 1698.

Erſtlich wird auf einen Morgen, davon der Acker 3mal gepflüget, 1 Rthlr., und die Roggenſaat a parte, nach jetzigen Preis, etwan die Vorpommerſche Maaß mit 34 a 36 ßl. bezahlt, wäre aber der Roggen im Gerſten- oder Erbſen-Felde geſäet, und nur einmal begatet worden, die Arbeit zu 20 bis 24 ßl. gerechnet, weilen das erſte Pflügen immer am ſchwerſten, ſonderlich im Erbſenfelde, ſo ſteif und alſo mühſam umzubringen; von dieſen allen wird abgerechnet, was die Bauren dabey geholfen, welchen etwa zu reguliren, daß 3 Bauern gegen 2 Höfe pflügen, 2 Bauern aber gegen einen Hof haken mit Wechſelochſen, annächſt wird die eine Saat, ſo wie ſie bey der Luſtrations-Commißion von denen Poſſeſſoribus angegeben, probiret, weilen nicht gerathen, daß den Poſſeſſoribus; ſo abweichen, ihre eigene Profeßion verſtattet werde. Drittens wird für das Strecken durchgehends a Morgen 12 bis

14 ßl., weil ſolches nur grob und dannenhero nicht ſchwer und langſam, wie das Wenden iſt, daneben auch der Acker zur Sommerſaat noch 3mal muß g egget werden, auf welchem Fundament dann die auf denen Gütern abweichende Arrhendatoees ihee Befriedigung der beſtellten Winterſaat halber von denen neuzuziehenden Arehendatoeen bekommen ſollen. Datum Stettin, den 17. März 1698.

B. v. Lancken. M. Klinckoſtröm.
F. Wevitzer.

No. 3.

Deſignation, worin eines eingerichteten Bauren in den Königl. Aemtern Hofwehre beſtehen müſſe.

1. Das Haus und Scheune, wie auch die Beweheung des Hofes in fertigem Stande; 2) die Hufen mit Winter- und Sommerſaat beſäet; 3) vier gute Pferde und zwar die beßten, ſo bey dem Hofe ſind, mit zubehöeigen Sielen; 4) vier dito Ochſen, wo aber nicht gehaket wird in Stelle der Ochſen gleichfalls 4 Pferde; 5) viee gute Kühe; 6) 12 gute Schaafe; 7) 4 gute Zuchtſchweine oder 2 Stück Zuchtſchweine und 4 Pölcke; 8) 4 Gänſe; 9) 4 Hühnee; 10) ein fertigee Wagen; 11) ein fertigee Pflug; 12) einen Haken oder in deſſen Stelle noch ein Pflug; 13) eine Miſtfoeke und Heugabel; 14) eine Axt, Beil, Hacke und Spaden; 15) ein kupferner Keſſel mit dem langen Haken und Fiſchkeſſel; 16) eine Holzkette; 17) die Betten füe das Geſinde; item für dem Bauren ſelbſt ein Stand Betten; 18) ein Schneidemeſſee; 19) eine Senſe.

No. 4.

Der Königl. Regierung Realement, wie ab- und anziehende Arrhendatores und Pächter Königl. Güter aus einander zu ſetzen ſind. 10. Sept. 1736.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Eeeellenze und der Königl. Regierung von Königl. Beamten angezeiget worden, welchergeſtalt zwiſchen denen ab- und zuziehenden Arrhendatoribus in denen Königl. Aemtern wegen der bey denen Gütern zu beſtellenden Winterſaat und ſonſtigen Feldarbeit oftmals Irrungen und Streitigkeiten entſtände, und daß es daher dienlich ſeyn würde, ein gewiſſes Reglement zu machen, nach welchem hinkünftig dem abweichenden Arrhendatori von dem Zuziehenden die Winterſaat und Ackerarbeit gut zu thun, und wie der Baueen dabey verrichteter Dienſt in Abrechnung zu ziehen ſey: Als wird hiedurch verordnet

1) daß gleichwie die Königl. Güter allemal eine gute Zeit voe Ablauf der Penſions-Jahre ausarrhendiret werden, alſo hinkünftig dee zuziehende Arrhendator dahin zu ſehen gehalten ſeyn ſolle, daß von dem abziehenden Arehendatore die Brake zu eechtee Zeit hauswirthlich und tüchtig zu Winterſaat zubeeeitet werde, und wenn ee daran einigen Mangel veeſpüeet, ſolches denen Königl. Beamten anzeige, welche auf geſchehenes Anmelden jederzeit promte Aßiſtence leiſten, und befördern werden, daß die Feldarbeit gehörigee Maaßen beſchaffet werde.

2) Weilen der Bauren Dienſt in der Ackerarbeit dem abziehenden Arrhendator nicht zu Statten kommen kann, ſondern bey Vergütung der von dieſem abzuliefernden Winterſaat und Streckung billig decourtiret wird; alſo ſoll denen Bauren

ren in Bearbeitung des Braakfeldes zu jeder Fahr in denen Tagen ihres gewöhnlichen Hofdienſtes ſolches morgenweiſe zugemeſſen, und was ſie ſolchergeſtalt bey der Winterſaat und der Streckung gearbeitet, abgezogen und dem neuen Arrhendator zu Gute gerechnet werden. Pro praeterito aber und was vor dieſem Reglement an Ackerarbeit bey der Winterſaat geſchehen, wird der Bauren Dienſt in ſolcher Proportion abgezogen, daß 3 Bauren gegen 2 Hofpflüge, und 2 Bauerhacken gegen einen Hof-Wechſelhacken angeſchlagen werden.

3) Wird das einzuſäende Wintergetreide jedesmal nach marktgängigen Preiſen, die Feldarbeit aber für jede Fahr per Scheffel zu 8 ßl. bezahlet, wogegen dennoch

4) für die Streckung a Scheffel nicht mehr denn 6 ßl. beſtanden wird.

5) Weilen der Profeßion des abziehenden Arrhendatores von dem ausgeſäeten Wintergetreide nicht zu folgen, noch durch Vermeſſung der Ausſaat die eigentliche Quantität des eingeſäeten Korns ausfündig zu machen ſtehet, nachdemmalen nach Unterſcheid des Ackers an einigen Orten dünne, an andern dick geſäet werden muß; ſo ſoll künftig der zuziehende Arrhendator in der Saatzeit entweder ſelbſt gegenwärtig ſeyn, oder auch jemand beſtellen, welcher nicht nur acht hat, wie viel an Getreide eingeſäet, ſondern auch und vornemlich, daß reine und geſunde Saat eingeſtreuet werde, widrigenfalls und wenn ſolche verabſäumet wird, der zuziehende Arrhendator dem abziehenden auf ſeine Profeßion die Vergütung zu thun gehalten ſeyn ſoll.

Datum Stralſund, den 10ten September 1736.

Subſcr. Regim.

No. 5.

Judicata, daß einliegende Handwerker auf dem Lande in Schuldſachen den Bauersleuten gleich zu achten, und ihre Frauen das beneficium praeferentiae nicht genieſſen.

a)

In Sachen Lieſe Marie Schulten, Intervenientin nunc Appellantin, contra den Freymann Michel Buchholtz, Interventen nunc Appellaten, in puncto praeferentiae illatorum nunc relevantiae gravaminum werden dieſe als unerheblich zur weitern Verhandlung nicht, ſondern acta für beſchloſſen angenommen, darauf befunden und erkannt, daß weilen der Appellantin Ehemann ad perſonas plane ſimiles in der Bauer-Ordnung billig mit zu rechnen; dahero wohl geſprochen, übel appelliret, demnach die Urthel a qua ſimpliciter zu beſtättigen, und acta ad priorem Judicem zu remittiren ſeyn; maaßen wir denn dieſes hiemit alſo erkennen, und die Unkoſten dieſer Inſtance zugleich compenſiren. V. R. W.

Publicatum im Königl. Hofgericht zu Greifswald, den 20. März 1743.

b)

In Sachen L. M. Schulten, Appellantin, contra M. Buchholzen, Appellaten, in puncto Illatorum ad acta des Landſchreiber C. Hartwig, contra den Freymann M. Buchholtzen, in puncto abgehauener Ellern und rückſtändigen Kathenmiethe, wird visis actis befunden und erkannt, daß die vom Königl. Hofgericht abgeſprochene Erkänntniß zu beſtättigen, und cauſa cum actis an daſſelbe zu remittiren ſey. Compenſatis Expenſis. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Trib. in Wismar, den 19. Octob. 1744.

No. 6.

No. 6.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen der bestimmten Größe der Augst- und Mist-Wagen, wie auch der Eggen der dienstleistenden Bauern. 19. May 1751.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung auf verschiedentlich geführte Beschwerden der Amts-Einwohner die Größe der Augst- und Mist-Wagen, imgleichen der Eggen folgendergestalt zu determiniren für gut gefunden, daß ein Augstwagen 5¼ Ellen lang, die Leitern 7¼ Ellen lang, und 1 Elle 7 Zoll hoch, ein Mistwagen aber 4 Ellen 3 Zoll lang, die Leitern 5 Ellen lang, die Höhe derselben 1 Elle 2 Zoll, die Weite zwischen den Rungen eine halbe Elle, und endlich die Eggen 2¼ Ellen lang, 1¼ Elle breit, auch die Breite des Eggebalkens 2¼ Zoll, und die Höhe desselben 1¼ Zoll, hinfüro im Königl. Amte seyn soll; So hat derselbe sich solches zur Nachricht zu stellen und sämtlichen Amts-Einwohnern und dienstleistenden Bauersleuten zur Gelebung kund zu machen. Stralsund, den 19ten May 1751.

Subscr. Regim.

No. 7.

Verordnung an die Gränz-Postirungen, keine Unterthanen, Dienstboten und geringe Leute ohne Pässe über die Gränzen zu lassen. 6ten April 1767.

Tit. Regim.

Als in dem unterm 24sten April 1739, wegen des Austretens der Unterthanen publicirten, und den 23sten Septemb. 1763 renovirten Patente, denen auf den Postirungen commandirten Officierern und Unterofficieren geboten ist, keinen Unterthanen oder Dienstboten ohne Vorzeigung eines gültigen Passes über die Gränzen paßiren zu lassen: Und denn Se. Hochgräfliche Excellence und die Königl. Regierung vermuthet haben, daß hiedurch nicht allein das Austreten der Leibeigenen gehemmet, sondern auch andere Unordnungen würden gehindert werden, welche mit dem freyen Auspaßiren der geringeren Leute zuweilen verknüpfet sind: Gleichwol aber, daß dieser Endzweck nicht erreichet worden, aus verschiedenen Vorfällen sich ergeben hat; Solchemnach wird nach gepflogener Communication mit Herren Landständen, und zu Verhütung aller sonst zu befürchtender Unordnungen und Schadens, hiemit verordnet und befohlen: Daß nicht nur Unterthanen und Dienstboten, sondern auch alle übrige auf dem Lande wohnende geringe Leute, als Holländer, Schäfer, Müller, Schmiede, Zimmerleute und andere dieser Art, wenn sie gleich keine Unterthanen sind, so oft sie über die Gränze gehen wollen, mit Pässen von ihrer Herrschaft versehen seyn müssen, ohne selbige aber von denen Postirungen angehalten und zurück gewiesen werden sollen. Es werden demnach sämtliche Obrigkeiten und Herrschaften erinnert und angewiesen, die unter ihrer Jurisdiction wohnende Unterthanen und geringere Leute, wenn sie solche entweder selbst ausserhalb Landes verschicken, oder auch diese in eigenen Angelegenheiten ausser Landes verreisen wollen, mit gehörigen Pässen zu versehen, die Gränz-Postirungen aber befehliget, solche Leute, woferne sie nicht mit gehörigen Pässen versehen sind, nicht über die Gränzen zu lassen, sondern sie anzuhalten und zurück zu weisen. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll dieses Patent nicht nur an den gewöhnli-

wöhnlichen Orten affigiret, sondern auch von den Kanzeln verlesen werden. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Stralsund, den 6ten April 1767.

Subscr. Regim.

No. 8.

Verordnung, daß wegen des im Lande schlecht ausgefallnen Rockens Deputat-Leute auf dem Lande für das laufende Jahr halb mit Rocken und halb mit Gersten abgefunden werden sollen. 10. Dec. 1770.

Tit. Regim.

Da Sr. Excellence und dee Königl. Regierung von gesammten Herren Landständen vorgestellet und Dieselbe gebeten woeden, daß wegen des in diesem Jahr so schlecht ausgefallenen Einschnitts an Rocken, und des daher entstandenen allgemeinen Rockenmangels und Theurung desselben, den Beyspielen voriger Zeiten gemäß, angeordnet werden möge, daß die Deputatleute halb mit Rocken und halb mit Gersten abgefunden werden können. Und denn dieses Ansuchen der Billigkeit gemäß befunden ist; so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß von allen Deputatleuten, wozu Schäfer, Holländer, Hieten und Schmiede, wegen des Rockens, so für das Pflugschärfen ꝛc. gegeben wird, gleichfalls zu eechnen sind, in Ansehung des diesjährigen schlechten Rocken-Zuwachses, alles Deputatkorn halb in Rocken und halb in Gersten entgegen genommen werden solle. Wornach sich alle und jede, die es angehet, zu richten haben. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 10ten Decemb. 1770.

Subscr. Regim.

No. 9.

Verordnung wegen gänzlicher Aufhebung der so genannten offenen Zeit, und Verbot des hirtenlosen Herumtreibens aller Arten Viehes in den Feldern. 29. April 1773.

Tit. Regim.

Demnach Se. Excellence und die Königl. Regierung gut gefunden, auf wiederholtes Anhalten der Löbl. Landstände, und darüber an Se. Königl. Majestät abgestatteten Bericht der in Pommern verordnet gewesenen Königl. Commißionen, die sogenannte offene Zeit, in welcher ein jeder Landmann sich bisher befugt erachtet hat, sein Vieh ohne Aufsicht, nicht selten zum Nachtheil seinee Nachbarschaft, bis im späten Herbst in den Feldern gehen zu lassen, nunmehro gänzlich aufzuheben; Solchemnach wird solches hiemittelst jedermänniglich bekannt gemachet, und zugleich gesammten Landes-Einwohnern ohne Ausnahme, ernstlich angefüget, auch vom Schluß der Erndte dieses Jahres an, ihr Vieh, es sey Pferde, Rindvieh, Schaafe, oder Schweine, zu keiner Jahreszeit ohne Aufsicht und Hirten los herum treiben zu lassen, sondern dasselbe in Koppeln und befriedigten Orten zu halten, odee durch besondere Hirten hüten zu lassen, andernfalls aber zu gewärtigen, daß solches, wenn es auf fremden Feldmarken angetroffen wird, gepfändet, und nicht anders, als nach Erlegung des in dee Polizey-Ordnung bestimmten Pfandgeldes und Ersetzung

tzung des an jungen Laden oder sonst verursachten, und nach geschehener Untersuchung befundenen Schadens, wieder frey gegeben werde. Gestalt denn hiemittelst in diesem Fall, nicht nur einem jeden zu solcher Pfändung freye Macht und Fug ertheilet, sondern auch zugleich vestgesetzet und verordnet wird, daß vom Ersten October des nächstkommenden 1774sten Jahres an, in diesem Uebertretungsfall das in der Polizey-Ordnung bestimmte Pfandgeld mit seinen Gradationen gedoppelt erleget werden solle. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 29sten April 1773.

Subscr. Regin.

No. 10.

Der Königl. Regierung Bescheide und Declarationen wegen der Bauern-Dienste an den eingezogenen Festtagen. 1774.

a)

Tit. Regim.

Auf eingekommene Vorstellung und Bitte abseiten der Curatorum des Nürenbergschen Sterbhauses zu Wampen, betreffend die Bauerdienste der eingegangenen und verlegten Festtage, erfolgt der Bescheid: Es haben Supplicantes beyfolgende Verordnung an Rectorem et Concilium academicum zu empfangen. d. u. s.

Subscr. Regim.

An Rectorem et Concilium academicum zu Greifswald.

Tit. Regim.

Aus der schriftlichen Beylage geben wir Ihnen mit mehrerem zu vernehmen, was die Curatores des Nürenbergischen Sterbhauses zu Wampen, betreffend die Bauerndienste der eingegangenen und verlegten Festtage bey uns vorgestellet und gebeten haben. Wenn nun die Absicht der Abschaffung der Festtage nicht gewesen ist, daß die Bauern vom Dienste befreyet werden sollten: so geben wir ihnen hiemittelst zu erkennen, daß selbige an solchen Tagen allerdings den Herrschaften ihre Dienste zu leisten haben. G. O. E. Stralsund, den 20. Jan. 1774.

b)

An Rectorem et Concilium academicum.

Tit. Regim.

Was bey uns die verordnete Curatores des verstorbenen Secretarii Nürenberg Kinder, Supplicanten, betreffend die an den eingezogenen Festtagen von den Bauern und Kossen nach Wampen zu leistende Dienste, vorgestellet und gebeten haben, solches geben Wir Ihnen in anliegender Abschrift des mehrern zu ersehen. Wenn es nun Rectori et Concilio nicht zustehen kann, die von der Landes-Obrigkeit ertheilte Interpretation eines Landes-Gesetzes zu bestreiten und zu einer Justiz-Sache zu machen; So gesinnen Wir an dieselbe hiemit: Den Supplicanten in dem Genuß der quästionirten Dienste nicht weiter hinderlich zu seyn, sondern nach dem Reſcripto vom 20sten des abgewichenen Januar-Monats sich zu richten. G. O. E.

Stralsund, den 4ten Februar 1774.

Subscr. Regim.

c)

Tit. Regim.

In Sachen der verordneten Curatoren sel. Consistorialsecretairs Nürenbergs Kinder, Supplicanten, wider Rectorem et Concilium academicum zu Greifswald,

wald, Supplicaten, betreffend die Bauerdienſte von den abgeſchafften und verlegten Feſttagen, wird hiedurch verordnet: Daß, da nach der Declaration vom 20. Jan. curr. die Bauern an den eingegangenen Feſttagen keinesweges dienſtfrey ſeyn, ſondern der Herrſchaft, worunter allerdings Pächter, welche fremde Güter und deren Dienſte arrhendiret haben, mit zu verſtehen ſind, in ſolchen Tagen dienen ſollen, dieſe Dienſte, in ſo ferne ſie unbeſtimmt ſind, und auf die ganze Woche gehen, den Pächtern nothwendig zu gut kommen müſſen. Wohingegen in dem Fall, da nur gewiſſe Tage in der Woche zum Dienſte ausgeſetzet worden, aller Streit hierüber von ſelbſt verſchwindet, indem ein Pächter mehrere Dienſte, als ihm verſchrieben ſind, der eingegangenen Feſttagen halber nicht begehren mag.

Stralſund, den 15ten März 1774.

Subſcr. Regim.

No. 11.

Erneuertes und geſchärftes Mandat wider das gefährliche Tobackrauchen bey der Landarbeit. 20. Nov. 1775.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Obwol des überhandnehmenden und gefährlichen Tobackrauchens halber verſchiedentlich ernſtlich Vorſehung geſchehen, und ſolcher wegen bereits unterm 16ten November 1722 ein öffentliches Patent publiciret und unterm 8ten December 1731 geſchärfet in der Maaße renoviret worden, wie ſolches von Wort zu Wort in folgender Maaße lautet:

(Stehet in den neueſten Grundgeſetzen pag. 122, 123 und 272.)

So erweiſen dennoch die öfteren Feuersbrünſte, daß dieſer ſo heilſamen als ernſtlichen Verordnung gar wenig gelebet werde. Und es finden daher Se. Excellenz und die Königl. Regierung ſich veranlaſſet, auf Anſuchen der Herren Landſtände ſothanes Patent hiedurch nicht nur zu erneuern, ſondern auch ſämtlichen Landes-Einwohnern deſſen genaueſte Beobachtung anderweitig einzuſchärfen, geſamte Obrigkeiten und Herrſchaften aber, daß ſie auf deſſen Gelebung gebührend halten und dadurch von ſich und andern Schaden und Nachtheil abwenden helfen, zu erinnern: Geſtalt denn niemand, der bey verbotenem Tobackrauchen betroffen wird, oder deſſen irgend überwieſen werden kann, der darauf geſetzten Strafe Erlaſſung, oder Begnadigung zu hoffen haben, vielmehr derſelbe nach Maaßgabe der Verordnung mit 14tägigem Karren bey Waſſer und Brod, oder 30 Paar Ruthen beſtrafet, oder, auch den Dienſtboten, als welches in der Willkühr des Guths Beſitzers verſtellet bleibet, ein halbjähriges Dienſtlohn einbehalten werden ſoll: Wobey zugleich, damit die Contraventionsfälle deſto weniger verſchwiegen bleiben mögen, jedem Denuncianten, welcher jemand beym Tobackrauchen an verbotenen Orten, oder bey ſolcher Arbeit, da das Tobackrauchen unterſaget iſt, antreffen und davon der Herrſchaft des Rauchenden glaubhafte Anzeige thun wird, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, eine Prämie von 1 Rthlr. vor jede Angabe in der Maaße verheiſſen ſeyn ſoll, daß er ſolche unweigerlich von der Herrſchaft zu empfangen, und dieſe ſolcherwegen an den Rauchenden ſich wieder zu halten hat.

Zu deſſen Urkund, und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, dieſes Patent nicht nur gedruckt, ſondern auch von den Kanzeln jährlich viermal und zwar am zweyten Oſtertage, den erſten Sonntagen nach Johannis und Michaelis und zweyten Weihnachtstage von den Kanzeln verleſen, desgleichen an

Kirchthüren und sonstigen publiquen Orten sowol als besonders in Krügen und Wirthshäusern affigiret werden soll.

Gegeben Stralsund, den 20sten Nov. 1775.

Subscr. Regim.

No. 12.

Verordnung wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung vermischter Grundstücke zum besseren Genuß der Felder, Wiesen, Weiden und Hölzungen. 18. Nov. 1775.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als bereits bey der im Jahr 1767 von Sr. Königl. Majestät höchstverordneten Commißion eine Consultation darüber angestellet ist, daß die an vielen Orten hier im Lande befindliche Communionen gehoben werden mögten, Herren Landstände auch bereits damalen hierzu im Allgemeinen ihre Beystimmung zu erkennen gegeben, gleichwol bishero hierüber noch keine näher determinirte Verfassung gemacht, nunmehro aber dieser für das Interesse publicum et privatum so bedeutende Vorwurf näher beleuchtet, und nach abermals gepflogenem Rath mit Herren Landständen, auf gewisse fürs künftige zu beobachtende Grundsätze reduciret worden: Solchemnach wird nachstehende Verordnung wegen Aufhebung der Gemeinheiten nicht allein, sondern auch wegen Auseinandersetzung vermischter Grundstücke zu jedermanns Nachricht und Belehrung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Obgleich wegen des gemeinen Beßtens es zu wünschen wäre, daß alle Gemeinheiten und Vermischungen der Grundstücke, als welche den beßtmöglichsten Genuß der Felder, Wiesen, Weiden und Hölzungen beschränken, überall im ganzen Lande aufgehoben werden mögten, so ist dennoch die Meynung nicht, denen Theilnehmenden an dergleichen Gewohnheiten eine Auseinandersetzung aufzudringen, wenn dieselben einhellig übereinstimmen, dabey verbleiben zu wollen: So wie es auch Besitzern eigenthümlicher Grundstücke unbenommen bleibet, sich privatim und ohne Beobachtung der nachstehenden Formalitäten auseinander zu setzen. Eben so wenig ist es auch die Meynung, einen Eigener gänzlich von seinem Eigenthum zu verdrängen oder ihm sub specie separationis schlechthin zu mißigen, dagegen eine Vergütung an Gelde und nicht an Grundstücke, die in fundo alias communi separiret, anzunehmen, so wie auch überhaupt diese Verordnung weder auf Güter gerichtet ist, welche in integro suo complexu et compage, mehrerern Eigenern gemeinschaftlich, an sich aber schon gehörig separiret sind, so daß ein jeder seinen längst ausgemachten Antheil allein bereits nützet, noch selbige auf Vorkommenheiten zu erstrecken ist, da ein sonst nicht gemeinschaftlicher fundus jure haereditario vel ex quocunque alio titulo vielen Eigenern zu Theil wird, sondern überhaupt nur solche Fälle betrifft, wo agri intermixti oder dergleichen Gemeinheiten sind, die von mehreren Eigenern gemeinschaftlich genossen werden. Wann aber

2) keine freywillige Vereinbarung getroffen ist, und nur ein einiger, der allenfalls auch den geringsten Antheil hat, um die Auseinandersetzung bey der Königlichen Regierung anhält; so soll dieselbe in der Maaße, wie unten §. 7. verordnet, sofort veranstaltet und bewerkstelliget werden. Dauächst aber, wenn Commissarii ihr Geschäfte angefangen, niemand zu Beybehaltung der Gemeinheit, weiter auf den zeitherigen gemeinschaftlichen Besitz oder auf servitut oder ergangene judicata,

mit

mit einem Worte, auf kein fundamentum contradicendi, es habe Namen wie es wolle, einzig den Fall, eines inter Socios praeſentes rei Communis verhandenen pacti ſpecialis, wegen beſtändiger Beybehaltung der gegenwärtigen Communionen, ausgenommen, zu provociren befugt ſeyn; vielmehr alle nach der bisherigen Verfaſſung inter privatos daraus entſtandene Rechte und Verbindlichkeiten, für gänzlich aufgehoben und zur Beybehaltung bisheriger Gemeinſchaft unkräftig geachtet werden, wobey es ſich gleichwol von ſelbſt verſtehet, daß demjenigen Socio rei Communis, der durch irgend einigen dieſer, oder einen andern Titel, eine beſondere Befugniß in re alias communi erworben, bey der Separation, ſo wie auch dem Separando, wenn er poſt Separationem in einem oder andern Fall mehr Koſten zu verwenden hätte, dafür ebenmäßig die billige Vergütung wiederfahren ſoll, welches letztere denn auch auf den Fall zu erſtrecken, wobey gemeinſchaftliche Jura dominorum fundi communis in fundo tertii oder ſervitutes und jura fundi Communis in re aliena in quaeſtion kommen, da dem Separando entweder die Theilnehmung an denen juribus fundis communis in re allena ungekränkt zu laſſen, oder wenn dieſes nicht füglich geſchehen kann, ihm auch dafür die Vergütung nicht zu verſagen.

3) Die Beſchaffenheit der Grundſtücke ſoll eben ſo wenig als die Qualität der Grundherrſchaften hierin eine Aenderung oder Ausnahme machen, ſondern die Theilung oder Auseinanderſetzung ſoll ohne Unterſcheid vor ſich gehen, es ſey in Lehnen und Allodial-Stücken oder im Domanio, wie auch in denen Grundſtücken, welche Communen, piis Corporibus, Kirchen und Predigern zugehörig, mit dem einzigen Vorbehalt, daß wenn Domanialſtücke gegen andere auszutauſchen, nach geſchehener Commiſſariſcher Unterſuchung jeder ſpecielle Fall Sr. Königl. Majeſtät zur allerhöchſten Beſtätigung, unterthänigſt vorgetragen werde, wie auch, daß in allen Fällen die verſchiedene Cataſtra unverkürzt bleiben.

4) Bey der Theilung und Auseinanderſetzung ſelbſt wird das Augenmerk darauf gerichtet, daß keiner von denen Intereſſenten in Nachtheil geſetzet, ſondern vielmehr die möglichſte Egaliſirung erreichet werde. Wann aber der Fall alſo beſchaffen, daß bey der Auseinanderſetzung ein Theil unumgänglich verlieren müßte, ſoll ſelbige dennoch in keine Wege dadurch gehindert, ſondern der von dem einen Theilhaber zu übernehmende Nachtheil, nach billigen Principiis taxiret, und letzterer ſodann darnach von dem gewinnenden Theile völlig ſchadlos gehalten, bevor aber ſothane Schadloshaltung würklich präſtirt oder annehmlich verſichert iſt, niemanden die Hebung der Communionen imponiret werden, welches alles denn auch ausdrücklich dahin zu erweitern, daß in dem Falle ein Theil aus der Separation einen merklichen Vortheil gewinnen ſollte, dem andern Theile daran gleichfalls eine Participation entweder per praeſtationem annuam oder auf eine andere billige Art zu gönnen ſey.

5) Zu Bewerkſtelligung der Theilungen und Auseinanderſetzungen, werden in einem jeden von denen hieſigen Diſtricten zween wegen ihrer Einſicht, Rechtſchaffenheit und Erfahrung berühmte Landwirthe, zu beſtändigen Commiſſarien ernennet, in der Maaße, daß ſolche von geſammten Landſtänden der Königl. Regierung vorgeſchlagen und von letzterer confirmiret und authoriſiret, auch in Eidespflicht genommen werden; Jetzterwehnte Commiſſarii verrichten (auſſer in dem Falle, da wider die Perſon eines oder des andern rechtsgegründete gültige Recuſations Urſachen von einem oder beyden Intereſſenten movivet werden können, als in welchem ſtatt des recuſati ein gleichfalls vereideter Commiſſarius eines andern Diſtricts oder aus den

Städtischen Ländereyen ad petita partis mit dem Auftrage zu bemühen) alle Theilungen und Auseinandersetzungen ohne Unterscheid in der Maaße, wie unten bestimmet ist, doch mit der Einschränkung, daß wenn das Königl. Domanium an der Auseinandersetzung Theil nimt, von der Königl. Regierung ein dritter Commissarius, nach eigenem Wohlgefallen, zugesetzet werde. Bey allen Commissarischen Untersuchungen ist übrigens der Königl. Landmesser nebst einen erfahrnen Actuario oder Notario zu adhibiren, auch wenn es auf Zeugen-Aussagen ankommt, solche sofort und zwar eidlich aufzunehmen.

6) Weil bey den Auseinandersetzungsgeschäften theils salus publica, theils ökonomische Principia, hinfolglich mehr das Interresse publici et privatorum, als deren Jura und Befugnisse bey der Entscheidung zum Grunde geleget werden müssen; so stehen die erwehnten Commissarii lediglich unter der Königl. Regierung, wohin auch die provocationes alleinig gehen, und welche entweder per amicabilem compositionem oder in deren Ermangelung per arbitrium ex aequo et bono, die Sache schließlich und ohne weitere Provocation erlediget. Wobey jedoch ausdrücklich nachgegeben wird, daß wenn ratione taxationis particularum leparandarum sowol, als wegen deren exadaequation und bonification wichtige Widersprüche übrig bleiben sollten, dieserhalb dem curlui justitiae zwar sein ungehinderter Lauf zu lassen, jedoch dergleichen Sachen in alle Wege summarisch und celerrime zu betreiben, auch, so viel möglich, durch Vorbescheide abzuthun, damit durch weitläuftige Processe der ganze Zweck dieser Verordnung nicht verunkräftiget werden möge, gleichwie denn überhaupt die Beschwerden in solchen Fällen von dem Oberrichter nicht leichtlich anzunehmen, wenn die Differenz auf Geringfügigkeiten oder bloße Formalitäten beruhet.

7) Wenn demnach jemand eine Theilung oder Auseinandersetzung vermischter oder gemeinschaftlicher Grundstücke verlanget, so hat derselbe den Fall, mit denen hauptsächlichsten dahin gehörigen Umständen, bey der Königl. Regierung anzuzeigen, in specie aber anzuführen, ob auch einige quaestiones praejudiciales vorhero abzumachen; damit solchergestalt die Königl. Regierung Anleitung erhalte, entweder das exhibitum dem oder denen, die an der Gemeinheit Theil nehmen, zu communiciren, und die quaestiones praejudiciales entweder selbst zu entscheiden, oder befindenden Umständen nach, falls dieselben eine quaestionem juris, quae altioris indaginis betreffen, solche ad forum competens zu verweisen, allwo dieselben in möglichster Kürze zu terminiren sind.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 18ten Nov. 1775.

Subscr. Regim.

No. 13.

Constitutoria für beständige Commissarien in den Districten zur Auseinandersetzung der Gemeinheiten. 14. April 1777.

An den Hauptmann von Rahden zu Malzin.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als in dem wegen Aufhebung der Communionen im Lande unterm 18ten März 1775 emanirten Patente unter andern verordnet ist, daß zu Beförderung und Bewerkstelligung der Theilungen und Auseinandersetzungen der Gemeinheiten in jedem der hiesigen Districte zween, wegen ihrer Einsicht, Rechtschaffenheit und Erfahrung berühmte Landwirthe zu beständigen Commissarien ernennet

nennet und auf geſchehenen Vorſchlag der Herren Landſtände von der Königl. Regierung confirmiret und authoriſiret, auch in Eidespflicht genommen werden ſollen; Und dann in ſolcher Anleitung von Herren Landſtänden der Wohledle und Veſte von Kahlden zu Maltzin in Anſehung des Fürſtenthums Rügen, Ritterſchaftlichen Diſtricts, zum Commiſſario Perpetuo vorgeſchlagen, und deſſen Beſtellung von der Königl. Regierung genehmiget worden; als authoriſiren und conſtituiren Namens Höchſtgedachter Se. Königl. Majeſtät, Unſers Allergnädigſten Königs und Herrn, Wir hiemit und kraft dieſes vorbenannten Hauptmann von Kahlden auf Maltzin zum beſtändigen Commiſſario in Anſehung der aufzuhebenden Gemeinheiten im Fürſtenthum Rügen, Ritterſchaftlichen Diſtricts dergeſtalt und alſo, daß er nebſt dem ſonſt hiezu verordneten Diſtricts-Commiſſario mit Zuziehung des Königlichen Landmeſſers nach Anleitung des vorerwehnten Patents und ſobald ihm von der Königl. Regierung ein Auftrag darüber geſchiehet wegen der zu theilenden und auseinander zu ſetzenden vermiſchten und gemeinſchaftlichen Grundſtücke in loco die nöthige Unterſuchungen und Erkundigungen anſtelle, alle die an der Sache Theil oder Intereſſe haben, hinlänglich höre, alles dabey Vorkommende durch einen erfahrnen Actuarium oder Notarium gehörig zu Protocoll nehmen laſſe, dabey aber, daß ſothane Auseinanderſetzung durch gütliche Vereinbarungen ausgemittelt werde, möglichſt angewandt ſey; danächſt aber, die Güte werde erreichet oder nicht, das gehaltene Protocoll nebſt umſtändlichen Bericht der Sache und Gutachten zu weiterer Entſcheidung der Königl. Regierung einreiche, und dabey überall ſich ſo betrage, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Commiſſario eignet und gebühret, der von ihm abzuſtattende Eid ihn dazu verbindet, er es auch vor Gott, Ihro Königl. Majeſtät und ſonſt männiglich zu verantworten ſich getrauet. Wogegen er Obrigkeitlichen Schutzes und Schirms in ſeinen Amtsverrichtungen ſich verſichert halten kann.

Urkundlich ꝛc. Stralſund, den 14. April 1777.

Item für den Hauptmann von Colmar zu Lebbin.

In ſimili für den von Müller zu Woſen in Anſehung des Barthſchen Diſtricts.

Desgleichen für den Major von Bilow zu Griſtow, wie auch für den von Schmalenſee zu Grellenberg in Anſehung des Loitzer combinirten Diſtricts.

Ferner für den Hauptmann von Hertell zu kleinen Bünſow und den von Lepell zur Wyck in Anſehung des Wolgaſter Diſtricts.

Wie auch für den Major von Schlagenteufel zu Drammendorf in Anſehung des Straiſundiſchen Commiſſariats in Rügen.

Desgleichen für den Eigenthümer Schneider zu Miltzow in Anſehung des Stralſundiſchen Commiſſariats in Pommern.

Item für den Pächter Hoppenrath zu Fretow in Anſehung der Greifswaldſchen Stadt-Ländereyen.

No. 14.

Der Königl. Regierung Beſcheid an den Ritterſchaftlichen Deputatum wegen der geſuchten Ausnahme der Inſel Rügen von der Verordnung wegen der offenen Zeit. 30. Jun. 1777.

Tit. Regim.

Auf des von Ueſedom, als Deputati der Löblich. Rügianiſchen Ritterſchaft übergebene Vorſtellung, betreffend das der abgeſtelleten offenen Zeit halber zu publicirende Patent, ergehet zum Beſcheide: Als beregtes Patent eine dreyfache alternative

ternative enthält, und es einem jeden Landes-Einwohner frey stehet, diejenige derselben zu wählen, welche seinen Umständen am bequemsten ist; So mag die gesuchte Ausnahme der Insel Rügen nicht statt finden. Stralsund, den 30. Jun. 1777.

Subscr. Regim.

No. 15.

Geschärfte Erneuerung des Patents von 1773 wegen Aufhebung der offenen Zeit. 30. Jun. 1777.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als nicht ohne Mißfallen bemerket worden, welchergestalt dem zum allgemeinen Beßten und besserer Beförderung der Ackerwirthschaft, wegen Aufhebung der offenen Zeit, unterm 29sten April 1773 ergangenem Patent, theils gar nicht, theils gar unzureichlich gelebet, dadurch aber die Acker-Cultur nicht wenig behindert und den Nachbaren mancher beträchtlicher Schade zugefüget werde: Und denn, nach gepflogener Communication mit Herren Landständen, nöthig gefunden ist, vorbenanntes Patent zu erneuern, und dessen genaueste Beobachtung gesammten Landeseinwohnern nachdrücklich einzuschärfen; Solchemnach renoviren und erneuren Wir verordnete Generalstatthalter und Regierung hiemit und Kraft dieses, nicht nur vorberührtes, wegen Abstellung der offenen Zeit unterm 29. April 1773 emanirtes Patent seinem ganzen Einhalt nach, als wenn solches wörtlich hier eingerücket wäre, und gebieten allen Landeseinwohnern bey scharfer Beahndung, sich dessen Uebertretung in keine Wege zu schulden kommen zu lassen, sondern verordnen auch ferner, daß ein jeder mit Acker oder Land versehener Einwohner, er mag solches eigenthümlich oder in Pacht besitzen, gehalten seyn solle, inner Jahres Frist, die zu Aufbehabung des Zugviehes erforderliche Koppeln anfertigen zu lassen, oder auch zu der sonst offenen Zeit sein Zug- und ander Vieh und Schweine im Stall zu halten, oder in der Maaße hüten zu lassen, daß die benachbarte Felder und Gehäge unbeschädiget bleiben; im widrigen Falle aber der Unterlaß in Errichtung der Koppeln oder Aufstallung des Viehes, bey dessen jedesmaliger Pfändung, es seyn viel oder wenig Häupter gepfändet, ausser dem im Patent vom 29sten April 1773 verordneten Pfandgelde, annoch mit 5 Rthlr. an den Pfänder zu erlegenden Strafe, beahndet werden solle.

Wornach jedermann sich zu achten hat, und damit niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, gegenwärtiges erneuertes Patent von den Kanzeln öffentlich wird verlesen und an den gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 30sten Jun. 1777.

(L. S.) F. G. C. de Hessenstein.

Puttbus. J. G. F. v. Engelbrechten.

E. W. Graf v. Jahnke. v. Olthoff. M. U. v. Horn.

S. C. Teßloff.

No. 16.

Verordnung wegen Ablieferung, Ab- und Antritts der Landgüter nach festgesetzter Verlegung des bisher üblichen Petri-Termins auf Trinitatis.

12. Februar 1776.

(Stehet oben XVII. Abtheil. No. 13.)

XXVII. Abtheilung.

Anordnungen in Gesundheits-Sachen und bey contagieusen Zeiten unter Menschen und Vieh.

No. 1.

Des Hohen Tribunals Rescript wegen des 7. §. des Patents vom 10. Oct. 1763. die Verscharrung des unabgedeckten Viehes betreffend.

2. Junii 1764.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Es besaget der copeyliche Anschluß mit mehrerem, welchergestalt die dortigen gesammten Landstände von Ritterschaft und Städten, von dem bey Euch unterm 10ten October vorigen Jahres der Viehseuche halber emanirten Patent, als dadurch höchst beschweret, an Unser hohes Tribunal sich berufen und appelliret, auch ihr Gravamen eingebracht, und was sie dabey unterthänigst gebeten.

Wann Wir nun das Appellantische Gesuch, bewandten Umständen nach, nicht ungegründet finden mögen; indem unter andern das Leder vom verreckten Vieh, wenns nur nicht auf bloßer Erden, sondern auf Schleuffen ausgeschleppet worden, auch auf der untersten Seite nicht untauglich wird, die Erfahrung auch gewiesen, daß die Viehseuche an denen Orten, allwo das verstorbene Vieh nicht abgedecket, nicht weniger, als an andern um sich gegriffen, imgleichen die Viehhäute bey der von Querulanten ausgebetenen Precaution, wofür jeder Gutsherr in Ansehung seiner und seiner Bauern einstehen muß, die Seuche nicht fortpflanzen und Wir daher zu nachfolgendem Rescripto bewogen worden.

Als gesinnen Wir hiemit an Euch gnädigst sothanes derer Querulanten allhie angebrachtes Gravamen, und mithin den quästionirten Passum des Patents vom 30ten Oct. a. p. von selbsten zu heben, oder im Fall Ihr dessen erheblich Bedenken haben sollet, die bey Euch verhandelten Acta originalia mit Bericht unserm hohen Tribunal fordersamst verschlossen einzusenden. Vollbringet daran ꝛc.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in unserer Stadt Wismar, den 2ten Junii 1764.

No. 2.

Verbot alles Umziehens der Schäfer, Holländer, Hirten, Häcker und andrer Vieh und Futter bey sich führenden Einlieger wegen der Viehseuche.

4. Junii 1766.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräflichen Excellenz und der Königl. Regierung von verschiedenen Gegenden des Landes einberichtet worden, daß die verderbliche Viehseuche noch immer fortdaure, und daher mit Zustimmung der Herren Landstände, von Nothwendigkeit gefunden worden, zu Hemmung der sonst besorglichen weiteren

Verbreitung der Seuche, das Umziehen der Schäfer, Holländer, Hirten, Häcker, und anderer Futter und Vieh mit sich führender Einlieger, anderweitig zu untersagen; Solchemnach wollen und verordnen Wir hiemit, daß vorerwehnter Ursachen halben, das Umziehen vorgedachter Leute vor der Hand, und bis zum Ablauf dieses Jahres, nicht zu gestatten, und so wenig Herrschaften befugt seyn sollen, denenselben den Abzug zu verwilligen, oder sie zu verstossen, als diese, ihren respective Herrschaften aufzusagen, und sich anderweitig mit Bestande zu vermiethen: vielmehr die Holländer, Schäfer und andere vorgemeldete Leute gehalten seyn sollen, unter denen vormaligen Verbindungen, bey ihren Herrschaften bis zu weiterer Verfügung zu verbleiben. Doch sollen unter diesem Verboth bloße Dienstboten, und andere, die weder mit Vieh noch Futter umziehen, nicht mit begriffen seyn.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 4ten Junii 1766.

(L. S.) A. Löwen.

C. J. von Ringwicht. P. E. von Horn. M. F. von Lepell. E. W. v. Jahnke. J. H. F. Müller.

No. 3.

Verbot des Schlachtens der Kälber und der zur Zucht dienlichen Kühe auf eine Zeitlang, imgleichen aller Ausführung des Rindviehes aus dem Lande. 4. Februar 1767.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung Herrn Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten gehorsamst vorgestellet; welchergestalt bey dem im Lande allgemeinen herrschenden Viehsterben, und der anhaltenden Dauer desselben, nichts ausser Acht zu lassen seyn würde, was zu Abhelfung des Viehmangels sowol, als zur Zuzucht diensam seyn könne. Wobey denn Herren Landstände in Vorschlag gebracht, nicht nur das Schlachten derer Kälber und derer zur Zucht annoch diensamen Kühe bis Johanni dieses Jahres zu untersagen, sondern auch die Ausführung des Rindviehes über die Gränze zu verbieten: Und denn diesem Landständlichen Ansuchen um so mehr Raum und Statt gegeben worden, als die Viehseuche auch in der Nachbarschaft graßiret, und daher dem Viehmangel im Lande aus der Nachbarschaft nicht abgeholfen werden kann; Solchemnach wird hiedurch und mittelst dieses öffentlichen Patents allen und jeden Landes-Einwohnern auf dem platten Lande sowol, als in Städten, das Schlachten derer Kälber und zur Zucht dienlichen Kühe bis Johannis dieses Jahres auf das ernstlichste und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall untersaget: Desgleichen, bey Strafe von 50 Rthlr. für ein erwachsenes Hauptvieh und von 10 Rthlr. für ein Kalb angeordnet, so lange dieses Verbot nicht wieder aufgehoben seyn wird, kein Rindvieh aus dem Lande zu führen: Und werden die Magistrate, Collecturen, Paßschreiber und Postirungen auf der Gränze erinnert und befehliget, darauf zu sehen, daß kein Rindvieh ausgestattet werde.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen und jeder sich für Schaden hüten könne, soll dieses Patent von den Kanzeln öffentlich verlesen, auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 4. Februar 1767.

Subscr. Regim

No. 4.

Des hohen Tribunals-Rescript an die Königl. Regierung wegen einer Stelle des Patents vom 6. April 1767 (S. III. Band 26. Abth. N. 33.) wegen Abluderung der Pferde. 11. März 1768.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir lassen Euch ab beygefügten des mehrern ersehen: waßmaßen dortige Landstände von Ritterschaft und Städten, von Eurem Ihnen, wegen verbotener Abluderung des crepirten Rindviehes und der Pferde, unterm 1. May anni elapsi ertheilten Bescheide, und dem danächst publicirten Patente vom 6. April ejd. anni, als dadurch gar sehr beschwehret, an Unser hohes Tribunal sich berufen und appelliret, auch ihre Gravamina mediante Querela, eingebracht, imgleichen was sie dabey unterthänigst gebeten.

Wann Wir nun, nicht nur in Anleitung des von hieraus unterm 2. Junii 1764 an Euch bereits erlassenen Rescripti, sondern auch in Betracht, des ohnedem in dergleichen Fällen, allwo ein besonderes Interesse Privatorum concurriret, vor völliger Abschließung der Sache, die querulantische Einwilligung erforderlich seyn wolle, die in libello angebrachte Gravamina nicht unerheblich finden mögen, und dahero zu folgender Verordnung veranlasset worden.

Als gesinnen Wir hiemit an Euch gnädigst, sothane Beschwerden von selbst zu heben, und den passum concernentem des quästionirten Patents, denen Querulanten bis dahin, daß solcherhalb eine nähere Vereinbarung mit denselben getroffen unnachtheilig seyn zu lassen; daferne Ihr aber dessen ein erhebliches Bedenken zu haben vermeynet, so wollen Wir dasselbe nebst den Original-Acten forderſamst bey Unserm hohen Tribunal verschlossen gewärtigen. Vollbringet ꝛc.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 11ten März 1768.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis Sueciae proprium.

No. 5.

Verordnung wegen des Tollwurms der Hunde. 17. Jul. 1767.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung Herren Landstände angezeiget, welchergestalt in diesem Jahre durch rasende Hunde mancherley Unfall veranlasset worden, und daraus abzunehmen stehe, daß denen vormaligen Verordnungen, daß denen Hunden der Tollwurm in Zeiten geschnitten werden solle, gar wenig gelebet werde; Aus welchen Gründen Sie gehorsamst gebeten, dieserhalb ein geschärftes Patent ergehen zu lassen: Und denn solches von Nothwendigkeit befunden worden; Solchemnach wird hiedurch allen Landeseinwohnern auf das ernstlichste anbefohlen, allen und jeden Hunden, so sie sich halten, den Tollwurm schneiden zu lassen, widrigenfalls, so ferne künftighin ein rasender Hund angetroffen werden sollte, der Eigener desselben, falls er nicht beweisen kann, daß er seinem Hunde den Tollwurm habe schneiden lassen, allen durch den rasenden Hund verursachten Schaden zu ersetzen, pflichtig und gehalten seyn soll. Damit es aber an Leuten

nicht fehlen möge, welche denen Landeseinwohnern mit dem Schneiden des Tollwurms der Hunde an Hand gehen, so hat ein jeder District, Amt und Stadt dafür zu sorgen, daß dergleichen Leute, welche aber vor jedes Schneiden des Tollwurms mit 4 ßl. sich zu begnügen haben, in ihren Bezirk anzutreffen sind, auch den Ort des Aufenthalts derselben ihrem Bezirk gehörig bekannt zu machen. Und soll, auf daß niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung sich entschuldigen könne, solche alle Jahr am ersten Sonntage nach Trinitatis von den Kanzeln öffentlich verlesen werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 17ten Julii 1767.

Subscr. Regim.

No. 6.

Verordnung wegen der im Commerz und sonst zu beobachtenden Maßregeln gegen die in der Wallachey, Moldau und einigen Polnischen Provinzen ausgebrochenen Contagion. 15. Oct. 1770.

Tit. Regim.

Fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach leider denen allgemeinen bekannten und von Zeit zu Zeit sich bekräftigenden betrübten Nachrichten zufolge, die in dem vorigen und jetzlaufenden Jahre in der Wallachey und Moldau sich geäusserte ansteckende Seuche, sich dem Vernehmen nach so weit verbreitet, daß sie bereits in einigen Provinzen des Königreichs Polen, besonders in Reussen, Podolien und Volhynien eingedrungen und daselbst überhand nehmen soll, und also der in denen nächst angränzenden Ländern durch Cordons und andere dienliche Maaßregeln gegen die Hereinschleppung dieser verheerenden Contagion gemachten Vorkehrungen ungeachtet, von äusserster Nothwendigkeit ist, mittelst göttlichen Beystandes, alle mögliche Anstalt zu verfügen, damit selbige von hiesigen Gränzen und Landen abgehalten werden möge: So haben, Kraft tragenden Obrigkeitlichen Amtes, Wir nöthig gefunden, mittelst gegenwärtigen offenen Patents, zu verordnen:

1) Das vom heutigen Dato an, keine Betteljuden, Bärenleiter, Landstreicher oder Zigeuner, noch auch die aus obgedachten Provinzen oder dem Königreiche Polen ankommende verabscheidete oder desertirte Unterofficier und Soldaten, Handwerksbursche, Bettler und loses Gesindel, es mögen selbige mit Pässen versehen seyn oder nicht, imgleichen keine von dannen ankommende Pferde- und Viehhändler oder Werber auf keinerley Art hier ins Land herein gelassen, sondern sofort zurück gewiesen werden sollen. Wobey denen bishero mit Concession der Königl. Regierung sich annoch hier aufhaltenden Juden ernstlich anbefohlen wird, keine Polnische, oder aus Polen, dem Polnischen Preußen und angränzenden Gegenden sich etwa einschleichenden Juden, es sey unter was Vorwand es wolle, aufzunehmen, sondern wenn einer dergleichen bey ihnen ankommet, es so gleich der Obrigkeit des Ortes zu vermelden. Würde jemand der obgedachtermaßen sich hier aufhaltenden Juden oder ihrer Angehörigen, dawider handeln, soll er als ein Uebertreter dieser Verordnung sogleich die Landesverweisung, und überdem schwere Geld- und Leibesstrafe zu gewärtigen haben.

2) Die

2) Die von besagten Ländern kommende Standespersonen werden nicht anders eingelassen, als woferne sie nicht Sechs Wochen lang an einem gesunden und unverdächtigen Orte sich vorhero aufgehalten, und solches mit einem, von jedem Ort, durch den sie passiret, unterschriebenen glaubwürdigen Obrigkeitlichen Attestato, in welchem der Personen Tauf- und Zunamen, Condition, Statur, Alter, Haare, Kleidung, auch der mit sich führenden Bedienten, genau exprimiret, auch die bey sich habende Sachen deutlich specificiret, bewiesen und erforderlichen Falles, mit einem körperlichen Eide bestärken können. Wie denn zu desto genauerer Beobachtung alles vorhergehenden der Gebrauch der Schleichwege bey härtester Strafe verboten wird.

3) Es sollen aus der Moldau, aus der Wallachey, aus denen unmittelbar angränzenden Provinzen, und überhaupt aus dem ganzen Königreiche Polen, gar keine Güter, Effecten, Producten und Waaren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, es mögen Pässe dabey seyn oder nicht, herein oder durchgelassen werden, sondern alles dasjenige, was davon wider Vermuthen heimlich hier ins Land einpractisiret werden mögte, alsobald verbrannt, und diejenigen, so hiebey contraveniret, mit harter Leibes- ja sogar Lebensstrafe angesehen werden.

4) Diejenigen Personen, Güter und Waaren, welche aus denen der Moldau und Wallachey, wie auch dem Königreiche Polen nahe angränzenden, obgleich nicht inficirten Ländern kommen, sollen nicht anders eingelassen werden, als wenn sie beglaubte Pässe und Gesundheitsbriefe produciren, und erforderliches Falles eidlich versichern können, daß sie binnen 40 Tagen in keinem Orte gewesen, so ihres Wissens mit der Pest inficiret sey.

5) Alle rauhe und den Gift leicht fangende Waaren, insonderheit Pelzwerk, Leder, Wolle, Haare, Hanf, Flachs, Federn, Leinwand, Garn, rohe Seide, Talg, Butter, Bettzeug ꝛc., welche zwar aus unverdächtigen, jedoch denen inficirten Ländern nahe belegenen Oertern ankommen, sollen nicht anders eingelassen werden, als wenn man durch beglaubte Obrigkeitliche Certificate versichert ist, daß keine Gefahr dabey zu besorgen, oder aber dergleichen an dazu bestimmten Orten ausgewittert worden. Alle alte feilseyende Kleidungsstücke und alte Lumpen, sind zur Einstattung zu Wasser und zu Lande gänzlich verboten.

6) Wonächst auch in Ansehung der Schiffahrt und des Commercii zur See, diejenigen Maaßregeln, welche Ihro Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, durch Höchstdero gnädigsten und durch den Druck in denen öffentlichen Zeitungsblättern zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemachten Verordnung, genau und auf das sorgfältigste zu beobachten, daß Schiffer und Seefahrende, welche von irgend einem aus dem Rußisch-Finnländischen, Esth- und Liefländischen, Preußischen, Polnisch-Preußischen und bis hieher an der Ostsee belegenen Haven, in hiesige Gewässer und Schwedisch-Pommersche See- und Handelsstädte, nach Ablauf des 15ten nächstkommenden Novembers, anlanden und einlaufen, nicht nur für ihre Personen, Schiffsvolk und Passagiers, mit Gesundheits-Pässen von denen Magistraten derjenigen Städte, wo sie geladen, sondern auch Falls sie durch Sturm, oder einer jeden andern Ursache, genüßiget worden, in einen andern Haven, an vorberegten Küsten einzulaufen, solchen Falles, sich ebenfalls von letzteren Orts Obrigkeit einen ähnlichen Paß zu verschaffen und mitzubringen haben. In Folge dessen

7) Allen Schiffern und Seefahrenden ernſtlich verboten wird, unterweges auf der See einige Waaren aus andern Fahrzeugen einzunehmen. Lieſſen ſie ſich darüber betreten und würden deſſen überführet, nachdem ſie ſchon in hieſigen Häven eingelaufen, ſoll Schiff und Guth unausbleiblich conſiſciret oder auch nach Beſchaffenheit der eingenommenen Waaren verbrannt, der Schiffer aber überdies mit der ſchwereſten Leibesſtrafe beleget werden.

8) Die hieſigen Lootſen ſind von denen Königl. Licent-Contoirs und ſonſtiger Behörde dahin ernſtlich anzuhalten, daß ſie täglich am Strande fleißig acht geben, wenn ſich einige Schiffe in der See denen hieſigen Küſten und Häven nähern. Sobald ſie bemerken, daß gedachte Schiffe ihren Cours anhero nehmen, ſollen ſie denenſelben ſo weit als immer möglich, und zwar über den Wind, in die See entgegen fahren, und aus ihrem Boote, ohne am Bord des Schiffes zu kommen, den Schiffer befragen, woher er komme, was er geladen und was für Paſſagirer er mit ſich habe, ob er auch Todte unter Weges gehabt oder noch habe, ob auch Kranke am Bord wären, und was ſie für Krankheiten haben, als worüber der Schiffer und Steuermann, auch falls ein Chirurgus auf dem Fahrzeuge wäre, ein mit ihrer Unterſchrift an Eides Statt auszuſtellendes Zeugniß und Schein, denen Lootſen zu behändigen und abzuliefern haben.

Erfahren ſie nun

9) daß das Schiff von einem mit Polen Communication habenden Haven komme, auch die im §. 5. ſpecificirte Waaren, oder auch todte oder kranke Perſonen an Bord wären, ſo haben ſie dem Schiffer anzudeuten, daß er nicht eingelaſſen werden könne, und ſich ſofort zurück zu begeben hätte, es wäre dann, daß er von der Obrigkeit des Ortes, woher er kommt, beglaubte Atteſtata bey ſich führete, daß ſolche Perſonen und Waaren nicht inficiret, auch letztere eine geraume Zeit und wenigſtens Sechs Wochen an dem Orte, wo ſie eingeladen worden, im Lager geweſen, oder von einem nicht inficirten und unverdächtigen Orte dahin gekommen, auf welchem Fall die Lootſen ſolche Atteſtata nebſt des Schiffers und der Paſſagirer Päſſe und Certificaten, nachdem ſie auf den Schiffen wohl geräuchert entgegen nehmen, und zuerſt bey dem nächſten Befehlshaber, Licent-Contoir oder Magiſtrat einzuliefern haben, damit ſodann befundenen Umſtänden nach wegen der Einlaſſung oder Abreiſe weiter könne verordnet werden.

Hätte aber

10) ein von unverdächtigen jedoch denen inficirten Ländern angränzenden und mit denenſelben in Gemeinſchaft ſtehenden Haven ankommendes Fahrzeug, keine ſo leicht giftfangende §. 5. ſpecificirte Güter und Waaren geladen; So haben die Lootſen von denen Schiffern und Paſſagirern die Päſſe und Certificate auf vorgedachte Art abzufordern und an das nächſte Licent-Contoir, Magiſtrat oder ſonſtigen Befehlshaber abzuliefern, wobey ſie jedoch allemal, dem Schiffer bey Strafe anzudeuten haben, daß er bis zur erfolgenden Antwort weder ſelbſt ſich vom Schiffe wegbegebe, noch jemand von ſeinen Leuten oder Paſſagirern an Land ſetzen laſſe: Da denn nach geſchehener Unterſuchung weiter Ordre geſtellet werden ſoll, ob die Schiffsleute und Paſſagirer auf ſolche Päſſe oder allenfals gegen Abſtattung eines Eides oder Haltung einer Quarantaine einzulaſſen ſind, jedoch wird auf ſolchen Fall nicht allein dem Schiffer, Schiffsvolk und Paſſagirern bey nachdrücklichſter Strafe unterſaget, vom Schiffe zu gehen, ſondern es ſind auch zu mehrerer Sicherheit ihnen von denen Lootſen die Böte abzufordern, und den hieſigen Fiſchern und Schiffern

bey

bey gleichmäßigen harten Strafen alle Communication mit solchen Quarantaine haltenden Schiffen zu verbieten.

11) Wird auch allen an hiesigen Küsten wohnenden Eingesessenen hiemit alles Ernstes aufgegeben, gleichfals so viel es ihnen thunlich ist, auf die ankommende Schiffe genaue Obacht zu haben, und so bald sie dergleichen vermerken, denen Lootsen, damit sie ohne Verzug hinausfahren können, solches zu vermelden, übrigens auch kein fremdes Fahrzeug oder Boot ohne Erlaubniß an Land legen, noch viel weniger Menschen oder Waaren aus selbigen aufbringen zu lassen.

Schließlich wird

12) keinen fremden oder mit gehörigen Attestatis nicht versehenen Leuten mit Böten oder Fahrzeugen an Land zu legen, auf irgend eine andere Art als wie oben vorgeschrieben stehet, zugelassen, sondern es sind selbige sofort zurück zu weisen, und ihnen alle Communication mit denen auf der Rhede liegenden Schiffen gänzlich zu untersagen.

Es werden dannenhero, Namens Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, und von Amts wegen, alle Civil- und Militair-Bediente, Königliche Beamte, Magistráte in Städten, besonders aber in Ansehung der ankommenden Schiffe und Seefahrenden, die Königlichen Licent-Contoirs, Visitirer, Strandreuter, Lootsen und sonsten jedermänniglich hiemit ernstlich ermahnet und bey Vermeidung der schwereſten Verantwortung befehliget, über diese Verordnung zum allgemeinen Beßten dieses Landes, ein wachsames Auge zu haben, daß derselben genau nachgelebet, und obigem gemäß nichts von benannten Oertern, weder an Personen und Waaren, so wenig zu Wasser als zu Lande, allhier eingelassen werde, und da dem ohngeachtet einige Contravention verspüret werden sollte, solches schleunig anhero zu eröffnen und anzumelden. Auch werden Alle und Jede aus hiesigen Landen nach auswärtigen Orten reisende Schiffer, Fuhrleute und Passagirer hiemit verwarnet, daß sie für ihre Personen und Waaren die erforderliche Gesundheitspässe von denen Städten, von wannen sie abgehen, sich anzuschaffen gehalten seyn sollen, widrigenfalls dieselbe nach denen an anderen Orten gemachten Verordnungen nicht admittiret werden; Gestalt denn dieses Patent, damit es zu jedermanns Kundschaft gelangen möge, nicht nur von den Kanzeln publiciret, sondern auch in denen Stadtthören, auf denen Pässen und sonst gehörigen Orten affigiret werden soll, als wornach sich sodann ein jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 15. October 1770.

Subscr. Regim.

No. 7.

Patent wegen Verhaltens bey der in Mecklenburg und Pommern wieder ausbrechenden Viehseuche. 3. Dec. 1770.

Tit. Regim.

Als Sr. Hochgräfl. Excellence und der Königl. Regierung ohnlängst angezeiget, auch nach angestellter Erkundigung bestätiget ist, daß die verderbliche Viehseuche, womit diese Lande verschiedentlich heimgesuchet worden, nicht allein in Mecklenburg, nahe bey Damgarten, sondern auch auf dem zu dem Hohendorfer Majo-

rat

tat gehörigen Guthe Bateviz, wiederum mit vieler Heftigkeit ausgebrochen, und daher um ſo mehr der Nothwendigkeit erachten, die vorhin wider die Verbreitung dieſer anſteckenden Viehkrankheit ergangene, und beſonders die unterm 10ten Oct. 1763, und 6ten April 1767, publicirte Verordnungen zu erneuern, als der, der geſammten Landescultur durch das Hinfallen des Hornviehes erwachſende Schade von der gröſſeſten Beträchtlichkeit und eines jeden Landes-Eingeſeſſenen Wohlfahrt daran gelegen iſt, zu deſſen Abwendung alle nur erdenkliche Vorſichtigkeit zu beobachten; Solchemnach wird hiedurch der Inhalt obangeführter Patente wiederholet, und folgendes, allen und jeden, zur Gelebung ernſtlich vorgeſchrieben:

1) Wie in verſchiedenen Ländern und beſonders im Königreiche Schweden, das Räuchern mit ſtrengeriechenden Materialien; als Wacholder, Haaren, Horn, Theer und dergleichen, zur Präſervation des Rindviehes von vielem Nutzen befunden iſt; Alſo wird einer jeden Herrſchaft auf dem Lande überlaſſen, zum eigenen Beßten dergleichen öftere, und wo möglich tägliche Räucherung, auf denen Höfen und in Ställen, jedoch mit ſolcher Vorſicht verrichten zu laſſen, damit dabey alle beſorgliche Feuersgefahr vermieden werde.

2) Damit die Communication der Seuche aus Pommern nach Rügen ſo viel möglich verhütet werden möge, wird hiedurch befohlen, daß bis zu weiterer Verordnung kein Rindvieh, Schaafe, Schweine, Hunde und rauhe Fourage aus Pommern nach Rügen übergeführet werden ſollen, und haben die zu dem Ende zu ſetzende Poſtirungen ſolches nicht nur ſchlechthin zurück zu weiſen, ſondern auch die Fährleute bey ohnfehlbarer Ruthen- und Karrenſtrafe ſich nicht zu unterſtehen, einiges Rindvieh, Schaafe, Schweine, Hunde, rauhe Fourage, imgleichen keine Bettler, aus Pommern nach Rügen überzuführen. Nur ſoll es denen Schlächtern in Städten erlaubet ſeyn, das auf dem Lande behandelte Schlachtvieh in die Städte zu bringen, jedoch mit der Vorſicht, daß darüber von der Herrſchaft des Ortes, wo es erhandelt iſt, ein Paß ertheilet und produciret werde, daß ſothanes Vieh von einem geſunden und mit der Viehſeuche nicht befallenem Orte komme; Wie denn auch zur Verhütung, daß die auf dem Lande herumreiſende Schlächter bey keinem ungeſunden Vieh kommen mögen, denen Landeseinwohnern anbefohlen wird, das zum Verkauf beſtimmte Maſtvieh in beſondere von dem andern Vieh abgeſonderte Ställe zu ſetzen, Schlächter aber bey ohnfehlbarer harter und allenfalls Lebensſtrafe ſich zu hüten haben, daß ſie keinen mit der Viehſeuche behafteten Ort, oder ungeſundes Vieh berühren.

3) Werden die in Anſehung der ſonſt gewöhnlichen Viehmärkte vorhin ergangene Verbote hiemittelſt erneuert, dergeſtalt, daß weder in denen Städtſchen Ringmauren, noch auf denen Vorſtädten, Dämmen oder Feldern, an denen Viehmarktstagen einiges Rindvieh zum Kauf und Verkauf gebracht, ſondern ſolches von der zur Aufſicht dahin zu commandirenden Mannſchaft weggenommen und Preis gemachet werden ſoll.

Damit aber die Tranſportirung des geſunden Rindviehes, wie auch der Schaafe und Schweine, zu denen Städten nicht gänzlich gehemmet werde, ſoll ſtädtiſchen Einwohnern ſowol die Erhandelung, als auch Landleuten die Hinbringung ihres eigenen Viehes zu denen Städten erlaubet ſeyn, jedoch unter der ausdrücklichen Verwarnung, hieben nicht den geringſten Unterſchleif zu treiben; ſondern ſich mit richtigen Atteſten der Obrigkeit des Ortes, oder in Ermangelung derſelben, von dem Prediger, Verwalter, oder Schreiber, zu verſehen, daß das erhandelte Vieh

von

von einem gesunden Orte komme, und keine inficirte Oerter paßiret sey. Diese Atteste sind sogleich bey der Ankunft in denen Stadtthören zu produciren, und ist ausser dem, alles zu Städten einkommende Rindvieh, von denen an den Thören zu bestellenden Wardirern, genau zu besichtigen. Da dann, falls die erforderliche glaubhafte Atteste fehlen, das Vieh gleich zurück zu weisen, oder falls bey selbigem einige Merkmale der Krankheit befunden werden, solches sofort zu tödten, zu verscharren, und überdem der Käufer sowol als Verkäufer, dem Befinden nach, nachdrücklich zu bestrafen ist.

4) Da anjetzo die Rindviehseuche in denen Herzoglich-Mecklenburgschen Landen wieder aufs neue ausgebrochen, so bleibet die Einführung des fremden Viehes aus der Nachbarschaft schlechthin verboten.

5) Kein Hauswirth im Lande soll, ohnerachtet der offenen Zeit, sein Rindvieh Hirtenlos herumtreiben oder weiden lassen, widrigenfalls die Benachbarten berechtiget seyn sollen, das über die Gränze kommende Hornvieh, ohne Erstattung, todt zu schiessen. So bald sich die Viehseuche an einem oder andern Orte äussert, soll in Ansehung der Pferde, Schaafe und Schweine ein gleiches beobachtet werden: Wobey insonderheit darauf zu sehen ist, daß das Vieh eines mit der Seuche schon angesteckten Ortes, soweit als immer thunlich, und an den Orten, wo die Lage der Felder es erlaubet, wenigstens hundert Ruthen weit von denen Gränzen des benachbarten Feldes gehütet und geweidet werden.

6) Wann auch nicht ohne Grund zu besorgen stehet, daß durch das Umziehen der Schäfer, deren Knechte und der Hirten, imgleichen der Häker und Einlieger, mit ihren Schaafen und übrigem Vieh, wie auch das Herumlaufen der Vagabonden und Bettler, die Seuche verbreitet werden dürfte; So wird denen Schäfern, Schäferknechten und Hirten, Häkern und Einliegern im ganzen Lande, bis zu weiterer Verordnung, die Umziehung untersaget, und sind dieselben gehalten, an dem Orte, wo sie sich befinden, zu verbleiben. Wie dann auch überall der Transport der Schaafe von und durch solche Oerter, wo das Viehsterben graßiret, verboten wird; die Bettler aber, bey der in dem vormals publicirten Patent ausgedruckten Strafe, sich des Herumgehens schlechthin nicht zu unterfangen haben.

7) So bald an einem Orte die Viehseuche verspühret wird, soll derselbe alsofort gesperret und die Communication mit denen Benachbarten dergestalt aufgehoben seyn, daß vornemlich die mit dem kranken Vieh umgehende und zu dessen Wartung bestellte Personen nicht herausgelassen, auch von dort weder Rind- und Schaafvieh, oder Schweine, noch einiges Talg, Fleisch oder Rauchfutter anders wohin transportiret werden. Wobey auch alle nur immer entbehrliche Hofdienste und Dienstboten, aus denen zum Hofe gehörigen Dörfern, während der Viehseuche von denen inficirten Höfen, entfernet gehalten werden müssen. Es wäre denn, daß die Herrschaft sich entschliessen wollte, wenigstens die zur Wartung des kranken Viehes mit gebrauchende Dienstleute so lange beständig auf dem Hofe zu behalten.

8) Zu Erreichung dieser Absicht, sollen in jedem District, Amte und Städtischen Ländereyen gewisse Commissarien bestellet werden, denen von dem Hofe oder Dorfe, wo die Seuche ausbricht, davon ohne Verzug Anzeige zu thun ist, und welche sodann die zu sothaner Sperrung verabredete Mittel durch sichere, und wo möglich eigene Leute, und in deren Ermangelung durch militairische Mannschaft zu veranstalten, auch selbige behörig zu instruiren haben.

Und wie

9) in denen inficirten Gegenden die Hunde überall sogleich festgeleget, und nicht einmal den Hirten erlaubet seyn soll, dieselbe anders als am Stricke mit sich zu führen; Also soll an denen von der Seuche annoch befreyeten Orten niemanden verstattet seyn, seine Hofhunde frey herumgehen, noch weniger über die Gränze kommen zu lassen: Wie dann auch, so lange die Mortalität des Hornviehes dauret, besonders in denen inficirten Gegenden des Landes, alle Jagd mit Hunden, sie seyn von was Art sie wollen, eingestellet bleibet, und bey Verantwortung kein Hund vom Hofe zu lassen ist, auch keinen Reisenden erlaubet seyn soll, Hunde bey sich zu führen, bey Strafe, daß selbige getödtet werden.

10) Gleichwie an denen Orten, wo sich die Krankheit und das Sterben unter dem Rindvieh äussert, die Herrschaften dafür sorgen, auch ihre Leute und Bauern dazu anhalten werden, daß dem erkrankten Viehe alle mögliche Pflege und Wartung geschehe, solches, wo möglich, von dem Gesunden separiret, und unter guter Aufsicht genommen werde, wozu dann dieselbe sich der vorhin zum öffentlichen Druck beförderten Hülfsmittel sowol zur Präservir- als Curirung gebrauchen können; Also soll ein jeder Eigenthümer des verreckten Viehes, bey Vermeidung schwerer Strafe, gehalten seyn, dasselbige an Orten die von denen Städten, Flecken, Höfen, Dörfern und Landwegen weit entlegen sind, in Gruben, so Vier Ellen tief, oder da solches des andringenden Wassers halber nicht geschehen könnte, wenigstens so tief, daß Hunde, Schweine und Raubthiere zu denen verscharrten Cadavern nicht gelangen können, gegraben sind, durch seine eigene Leute, Bauern, Dienstboten, sie seyn freye Leute oder Unterthanen, Knechte, Mägde oder Jungen, Einlieger, Schäfer und deren Knechte, Häker und dergleichen, ausbringen und verscharren zu lassen. Wovor sich dann niemand zu scheuen noch zu besorgen hat, daß ihm dergleichen in diesem Nothfall gethane Handreichung an seiner Ehre nachtheilig seyn soll; sondern wie vorgedachte Unterthanen und freye Leute bey Ruthenstrafe sich dessen nicht entziehen sollen; Also wird, nach dem Exempel anderer Reiche und Länder, hiesigen Einwohnern von Landesobrigkeit wegen versichert, daß diejenigen, welche in diesem ausserordentlichen Falle Handreichung thun, nebst denen Ihrigen, bey ihrer Ehre und guten Leumuth geschützet, und diejenigen, welche sich unterstünden, ihnen daher nun und künftig einigen Vorwurf zu machen, mit exemplarischer Strafe angesehen werden sollen.

11) Gleichwie das Abledern des an der Seuche verreckten Viehes bey vormaligen Viehsterben verboten gewesen; Also wird solches hiedurch anderweitig untersaget, dergestalt, daß die Landeseinwohner hiedurch aufs ernstlichste befehliget werden, so bald sich an dem krank werdenden Vieh die mindesten Spuren der Seuche bemerken lassen, die abgestandenen Cadavera nach obiger Vorschrift mit der Haut unverlängt verscharren, die Gruben dazu sogleich beym Eintritt der Seuche zum Voraus machen, auch selbige, sobald darin Cadavera geworfen sind, keine Nacht offen stehen, sondern jeden Abend vor Eintritt der Nacht zulänglich mit Erde wieder bedecken zu lassen, und dieses alles bey 10 Rthlr. Strafe für jedes Hauptvieh, mit welchem nicht nach obiger Vorschrift verfahren wird. Von welcher Strafe die Hälfte dem Fisco, und die andere Hälfte dem Angeber zugetheilet werden, auch dabey der Rücktritt zu einiger Aggratiation oder Transaction mit dem Fisco pro redimenda lite hiemit zum Voraus versaget seyn soll, vielmehr bekannt gemachet wird, wie die Vorkehrung gemachet sey, daß bey denen Districts-Collecturen, Königl. Aemtern

und

und Städten, worunter der Contravenient gesessen ist, dem glaubhaften Angeber die Hälfte der Strafe bey der Angabe sofort avanciret werden soll, danächst aber von dem Contravenienten ersetzet werden müsse.

12) Wann demnach das Abdecken des abgestandenen Viehes solchergestalt gänzlich verboten worden; Als werden alle und jede Scharfrichter, Abdecker und deren Knechte, hiedurch verwarnet, mit dem Abdecken auf dem Lande, und ausserhalb denen Städten, sich auf keine Weise zu befassen, im Fall sie aber sich dabey betreten lassen, einem jeden frey gegeben, sie mit ihren Pferdrn todt zu schiessen.

13) Wann gleich das Viehsterben an ein oder anderem Orte aufhöret, soll democh die Sperrung desselben nicht sofort aufgehoben seyn, sondern es haben die bey dem kranken und verreckten Viehe gebrauchten Leute solchen Ortes vier Wochen nachher alle Communication mit der Nachbarschaft zu vermeiden.

14) Nachdem auch die Erfahrung gezeiget, daß die Seuche durch den sofortigen Ankauf ungeseuchten Viehes nach ausgestorbenen Orten, merklich unterhalten worden; So wird hiemit untersaget, wenigstens vor Verlauf zweener Monate nach aufgehörtem Sterben, kein undurchgeseuchtes Vieh nach ausgestorbenen Orten wiederum hinzubringen, bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Hauptvieh, welches vor Verlauf solcher gesetzten Zeit wieder gekaufet wird.

In welcher Absicht auch

15) die bis hiezu betriebene Aufhandlung des Viehes im Lande zum Wiederverkauf, bey Strafe der Confiscation des aufgekauften Rindviehes, verboten, und jedes Ortes Obrigkeit Macht ertheilet wird, einem solchen Aufkäufer mit dem Vieh anzuhalten. Nur allein werden hiebey Fälle ausgenommen, da jemand zum Behuf seiner eigenen Wirthschaft Vieh aufkaufet, oder mit einem schriftlichen Paß von einem Landes-Eingesessenen erweiset, daß er von demselben zum Viehaufkauf für dessen Wirthschaft und Bedarf, ausgesandt worden.

16) Damit nun Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung so viel mehr vergewissert seyn mögen, daß demjenigen allen, was vorgedachtermaßen angeordnet ist, gehörig gelebet, und dieselben von denen Contraventionen zeitig benachrichtiget werden: So werden nicht nur Herren Landräthe und Deputirte in denen Ritterschaftlichen Districten, oder wer sonst von letzteren dazu ernannt werden wird, sondern auch Königliche Beamte, alle und jede Magistrate in Städten, wie auch die zur Special-Aufsicht bestellete Commissarii, hiedurch erinnert und befehliget, sich fleißig und unabläßig zu erkundigen, wie dem Angeordneten ein Genügen geschiehet, und fleißig davon, wie auch, ob wider diesem Patent auf einigerley Art gehandelt werde, der Königl. Regierung Bericht einzusenden, auf daß, wenn ein oder anderer Orten durch diensame Anordnung noch etwas zu verfügen stünde, solches ohne Zeitverlust veranlasset, auch die Contravenienten sofort zur gebührenden Bestrafung gezogen werden können.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 3ten December, 1770.

Subler. Regim.

No. 8.

Verordnung, daß Landes-Einwohner, ſobald ſich der Verdacht einer inficirenden Viehkrankheit bey ihnen äuſſert, davon der Königl. Regierung ſofort Anzeige thun ſollen. 22. Jan. 1771.

Tit. Regim.

Als zwar bereits in dem Patent vom 3ten December 1770 angeordnet worden, daß diejenigen, bey welchen ſich die Viehſeuche ſpüren laſſen ſollte, gehalten ſeyn ſollen, davon denen zur Special-Aufſicht in denen Diſtricten, Aemtern, und ſtädtiſchen Ländereyen, beſtellten Commiſſarien ſofort Anzeige zu thun, damit von dieſen ſodann ungeſäumt Bericht anhero abgeſtattet werden könne; Se. Excellenz und die Königl. Regierung aber mißfällig bemerken, daß ſolcher Verfügung bisher nur ſchlecht gelebet worden: Und denn durch dergleichen Verheimlichung dem Uebel ſo wenig abgeholfen wird, daß vielmehr der Königl. Regierung dadurch die Gelegenheit benommen wird, die gegen die Verbreitung der Seuche dienſam befundene Maaßregeln in Zeiten zur Hand zu nehmen; Solchemnach werden alle im Lande zur Specialaufſicht beſtellte Commiſſarii hiedurch ihrer Obliegenheit erinnert, geſammte Landeseinwohner aber ernſtlich angewieſen und befehliget: So bald ſich nur der Verdacht einer inficirenden Viehkrankheit bey ihnen aufgeben ſollte, davon ſofort der Königl. Regierung ſelbſt gebührende Anzeige zu thun, im Unterlaſſungsfall aber zu gewärtigen, daß derjenige, welcher hierunter einer Verheimlichung überführet würde, in 100 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn ſoll. Urkundlich ꝛc.

Stralſund, den 22ſten Januar, 1771.

Subſcr. Regim.

No. 9.

Patent wegen einiger nach ſiſtirter Viehſeuche aufzuhebenden Vorkehrungen, in Anſehung der Viehmärkte, Umziehens der Hirten, u. a. m. 17. Aug. 1772.

Tit. Regim.

Demnach es der göttlichen Barmherzigkeit gefallen, der in einigen Gegenden dieſes Landes eingeriſſenen Viehſeuche Einhalt zu thun, die drohende Zuchtruthe zurück zu nehmen, und dieſe verderbliche Landplage aufhören zu laſſen; Und denn Sr. Excellenz und die Königl. Regierung, in Anleitung der von Herren Landſtänden dieſerhalb gethanen Vorſtellung und geäuſſerten Verlangens, es den Umſtänden des Landes gemäß erachtet, die in Anno 1767 und 1770 zu Abkehrung und Hemmung der Seuche gemachte Vorkehrungen und beliebte Maaßregeln nunmehro aufzuheben; Solchemnach wird hiemittelſt geſammten Landeseinwohnern in Pommern und Rügen bekannt gemacht, daß von nun an die Anno 1767 und 1770 der Viehſeuche halber ergangene Patente und Verordnungen auſſer Kraft geſetzet und aufgehoben ſeyn ſollen, alſo und dergeſtalt, daß nicht nur von nun an die Haltung der ſonſt gewöhnlichen Viehmärkte mit einländiſchen Vieh zur Bequemlichkeit der Landeseinwohner wieder hergeſtellet, ſondern auch das bisher unterſagte Umziehen der Hirten, Schäfer, Einlieger, und andere dergleichen Leute, wenn dieſelben entweder ſelbſt aufgeſaget, oder ihnen von ihren Herrſchaften vorher aufgeſaget worden; wiederum verſtattet und nachgegeben ſeyn ſoll. Und ob zwar die willkührliche

che Ausstattung des zur Zucht und Landescultur beyräthigen Rindviehes noch vor der Hand nicht gänzlich freygelassen werden mag, damit die von Hornvieh entblösseten Landeseinwohner Gelegenheit haben mögen, den durchs Viehsterben erlittenen Abgang durch einländischen Vieh ersetzen zu können; So gereichet demnach denselben zur Nachricht, daß der Vertreib des Mast- und sonst abständigen Viehes, in der Maaße, wie derselbe vor dem Verboth gewesen, nunmehro wieder hergestellet seyn solle. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 17ten August, 1772.

Subscr. Regim.

No. 10.

Aufhebung sämtlicher wegen der Viehseuche in den Jahren 1767 und 1770 gemachten Verordnungen. 11. Jan. 1773.

Tit. Regim.

Nachdem durch göttliche Erbarmung die seit einiger Zeit graßirende Hornviehseuche nunmehro im Lande aufgehöret, und denn zwar durch die unterm 17ten August des abgewichenen Jahres erlassene Verordnung die mehresten, der Viehseuche halber, ergangene obrigkeitliche Verfügungen und nöthig befundene Maaßregeln, bis auf die willkührliche Ausstattung des zur Zucht und Landescultur beyräthigen Rindviehes bereits ausser Anwendung gesetzet sind, nunmehro aber auch diese bis hiezu gemachte Ausnahme, nach darüber mit Herren Landständen gepflogenen Communication, nicht ferner von Nothwendigkeit erachtet worden; Solchemnach haben Se. Excellenz und die Königl. Regierung hiemittelst declariren, und gesammten Landes-Einwohnern bekannt machen wollen, daß alle zur Abkehrung und Hemmung der Viehseuche in 1767 und 1770 erlassene Verordnungen, nebst allen davon abhangenden Maaßregeln und Veranstaltungen, ohne Unterscheid, nunmehro gänzlich aufgehoben, und alles in den Zustand, worin es vor der Mortalité gewesen, wiederum gesetzet seyn solle. Wornach sich gesammte Landeseinwohner, die Königl. Collecturen, und alle, die es angehet, gebührend zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 11ten Januar, 1773.

Subscr. Regim.

No. 11.

Erneuerte Verordnung wegen der tollen Hunde und des denselben zu schneidenden Tollwurms. 21. Nov. 1774.

Tit. Regim.

Es sind Sr. Excellenz und die Königl. Regierung, zuverläßig unterrichtet, daß sich seit einigen Tagen verschiedene tolle Hunde im Lande, besonders am Peenstrom haben finden lassen, und weiter ins Land gekommen sind: Wann nun hieraus abzunehmen ist, daß theils die so nöthige und angeordnete Vorsicht mit Schneidung des Tollwurms nicht beobachtet, noch die sich aufgebende tolle Hunde gehörig verfolget und erleget werden; Solchemnach wird nicht nur das wegen Schneidung des Tollwurms der Hunde unterm 17ten Julii 1767 ergangene Patent hiemittelst renoviret, so wie solches von Wort zu Wort folgendergestalt lautet:

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung Herren Landstände angezeiget, welchergestalt in diesem Jahre durch rasende Hunde mancherley Unfall veranlasset worden, und daraus abzunehmen stehe, daß denen vormaligen Verordnungen, daß denen Hunden der Tollwurm in Zeiten geschnitten werden solle, gar wenig gelebet werde; Aus welchen Gründen Sie gehorsamst gebeten, dieserhalb ein geschärftes Patent ergehen zu lassen: Und denn solches von Nothwendigkeit befunden worden; Solchemnach wird hiedurch allen Landeseinwohnern auf das ernstlichste anbefohlen, allen und jeden Hunden, so sie sich halten, den Tollwurm schneiden zu lassen, widrigenfalls, so ferne künftighin ein rasender Hund angetroffen werden sollte, der Eigener derselben, falls er nicht beweisen kann, daß er seinem Hunde den Tollwurm habe schneiden lassen, allen durch den rasenden Hund verursachten Schaden zu ersetzen, pflichtig und gehalten seyn soll. Damit es aber an Leuten nicht fehlen möge, welche denen Landeseinwohnern mit dem Schneiden des Tollwurms der Hunde an Hand gehen, so hat ein jeder District, Amt und Stadt dafür zu sorgen, daß dergleichen Leute, welche aber vor jedes Schneiden des Tollwurms mit 4 ßl. sich zu begnügen haben, in ihren Bezirk anzutreffen sind, auch den Ort des Aufenthalts derselben ihrem Bezirk gehörig bekannt zu machen. Und soll, auf daß niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung sich entschuldigen könne, solche alle Jahr am ersten Sonntage nach Trinitatis von den Kanzeln öffentlich verlesen werden.

Stralsund, den 17ten Julii, 1767.

Subscr. Regim.

(Stehet auch schon wörtlich pag. 531.)

Sondern es wird auch allen Landeseinwohnern auf das ernstlichste eingebunden, solche Anordnung auf das genaueste zu beobachten. Gestalt denn ein Jeder, der einen tollen Hund erleget, solches dem nächsten Beamten oder Jurisdictions-Obrigkeit anzuzeigen hat, damit falls der Tollwurm nicht geschnitten sey sollte, der Eigner des getödteten Hundes, zur gebührenden Verantwortung gezogen werden könne.

Wobey zugleich ein Jeder erinnert wird, nach dem unterm 14. Junii 1762 erneuertem Patent vom 28sten Januar 1746 in Tödtung oder Verfolgung der rasenden Hunde sich gehörig zu richten, oder zu gewärtigen, daß derjenige, so hierunter sich säumig oder nachläßig erfinden lassen sollte, zu Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens werde angehalten werden: Sonsten aber zu mehrerer Sicherheit einem Jeden frey stehen soll, die auf dem Felde herumstreifende Hunde (Jagd- und Hühnerhunde, welche auf ordentlicher Jagd sich befinden, ausbenommen) todt zu schiessen. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 21sten November, 1774.

Subscr. Regim.

No. 12.

Fürschrift für alle und jede Landes-Einwohner, nach welcher sie sich zur Abwendung der an einigen Stellen im Lande sich abermal äussernden Viehseuche zu verhalten haben. 3. Dec. 1776.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als die verderbliche Rindviehseuche an einigen Stellen dieser Provinz sich zu äussern angefangen, und denn zwar zu vermuthen stehet, es werde

werde ein jeder Landeseinwohner von selbst alle Vorsicht gebrauchen, sothanes Uebel, so viel möglich, von sich und seinen Mitbürgern abzuwenden, indessen doch die Nothwendigkeit erheischet, auch von Landesobrigkeit wegen darauf bedacht zu seyn, wie der weiteren Verbreitung sothanen Uebels aufs kräftigste vorgebeuget werden könne, und dannenhero nach gepflogener Communication mit Herren Landständen diensam erachtet worden, mittelst eines öffentlichen Patents allen und jeden Landeseinwohnern eine Fürschrift ihres Verhaltens zu ertheilen; Solchemnach befehlen und gebieten Wir verordnete Generalstatthalter und Regierung, daß ein jeder Landeseinwohner, und wer sonst in der Provinz sich aufhalten oder durch selbige reisen mag, nachstehendes unabweichlich beobachten solle. Zuförderst sind demnach

1) in jedem District, Amt oder Städtischen Ländereyen zur Special-Aufsicht auf die Viehseuche gewisse Commissarien zu bestellen, in Aemtern aber auch solches der Beamten Schuldigkeit, welchen diejenige, bey denen die Viehseuche sich spüren lassen sollte, nicht nur davon ungesäumt Anzeige zu thun, und diese davon der Königl. Regierung sofort Bericht zu erstatten schuldig seyn sollen, sondern es wird auch ein jeder Landeseinwohner annoch befehliget, so bald nur ein Verdacht einer inficirenden Krankheit bey dessen Vieh sich aufgeben sollte, davon ebenwol sogleich der Königl. Regierung selbst Anzeige zu thun, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß derjenige, welcher hierunter einer Verheimlichung überführet wird, in 100 Rthlr. unabbittlicher Strafe verfallen seyn soll.

2) Gleich wie in verschiedenen Ländern das Räuchern mit strenge riechenden Materialien, als: Wacholder, Haaren, Horn, Theer und dergl. zur Präservation des Hornviehes von vielem Nutzen gefunden ist; Also wird einer jeden Herrschaft auf dem Lande überlassen, zum eigenen Besten dergleichen öftere, und wo möglich, tägliche Räucherung auf denen Höfen und in Ställen, jedoch mit solcher Vorsicht verrichten zu lassen, daß dabey alle besorgliche Feuersgefahr vermieden werde.

3) So bald an einem Orte die Viehseuche verspüret wird, soll derselbe alsofort gesperret und die Communication mit den benachbarten Gütern dergestalt aufgehoben seyn, daß vornemlich die mit dem kranken Vieh umgehende, und zu dessen Wartung bestellete Personen, nicht herausgelassen, auch aus solchem inficirten Orte weder einiges Rind- und Schaafvieh, oder Schweine, noch einiges rauhe Futter, Talg oder Fleisch anders wohin transportiret werde. Wobey auch alle nur entbehrliche Hofdienste und Dienstboten aus denen zum Hofe gehörigen Dörfern während der Viehseuche von denen inficirten Höfen entfernet gehalten werden müssen: Es wäre denn, daß die Herrschaft sich entschliessen wollte, wenigstens die zu Wartung des kranken Viehes mit gebrauchende Dienstleute so lange beständig auf dem Hofe zu behalten. Wie denn auch, wenn gleich das Viehsterben an ein oder andern Ort aufhöret, die Sperrung desselben nicht sofort aufgehoben seyn soll, sondern die bey dem kranken und verreckten Vieh gebrauchte Leute solches Orts vier Wochen nachher alle Communication mit der Nachbarschaft zu vermeiden haben. Zu Erreichung, welcher Absicht denn

4) die in jedem District, Amt oder Städtischen Ländereyen bestellte Commissarien, so bald nach Maaßgabe N. 1. ihnen von dem Ausbruch der Seuche in einem Hofe oder Dorfe die Anzeige geschehen, die zu sothaner Sperrung verabredete Mittel durch sichere und wo möglich eigene Leute, in deren Ermangelung aber durch militairische Mannschaft zu veranstalten und selbige gehörig zu instruiren haben. So

bald aber die Seuche allgemein werden sollte, daß die Sperrung der inficirten Orte, mit Mannschaft nicht weiter von Nutzen oder nicht füglich zu beschaffen wäre, soll solche Sperrung zwar aufhören, jedoch haben die Einwohner der Oerter, wo die Viehseuche wüthet, aller nur irgend vermeidlichen Communication mit der Nachbarschaft, so wie alles Transports, sich zu entäussern.

5) In den inficirten Gegenden sollen die Hunde überall sogleich festgeleget werden und den Hirten nicht einmal erlaubet seyn, selbige anders als am Stricke mit sich zu führen: Auch soll an denen von der Seuche annoch befreyeten Orten niemanden verstattet seyn, seine Hofhunde frey herum gehen, noch weniger über die Gränze kommen zu lassen: Wie dann ferner, so lange die Mortalität des Hornviehes dauert, besonders in den inficirten Gegenden des Landes alle Jagd mit Hunden, sie seyn, von was Art sie wollen, eingestellet bleibet, und bey Verantwortung kein Hund vom Hofe zu lassen, auch keinem Reisenden erlaubet seyn soll, Hunde bey sich zu führen, bey Strafe, daß selbige getödtet werden sollen. Nicht weniger soll

6) kein Hauswirth im Lande sein Rindvieh Hirtenlos herum gehen oder weiden lassen, widrigenfalls die benachbarten berechtiget seyn sollen, das über die Gränze kommende Hornvieh, es sey gesund oder krank, ohne Erstattung, todt zu schiessen. Und soll, so bald die Viehseuche an einem oder andern Orte sich äussern sollte, in Ansehung der Pferde, Schweine und Schaafe ein gleiches beobachtet, das Vieh eines schon inficirten Ortes aber nach Verhältniß der Güter wenigstens 20 bis 50 Ruthen weit von den Gränzen des benachbarten Gutes entfernet, geweidet und gehütet werden.

7) Gleich wie an denen Orten, wo sich die Krankheit und das Sterben unter dem Rindvieh äussert, die Herrschaften dafür sorgen, auch ihre Bauern und Leute dazu anhalten werden, daß dem erkrankten Viehe alle mögliche Pflege und Wartung geschehe, solches, wo möglich, von dem gesunden separiret und unter guter Aufsicht genommen werde; Also soll ein jeder Eigenthümer des verreckten Viehes, bey Vermeidung schwerer Strafe, gehalten seyn, dasselbige an Orten, die von denen Städten, Flecken, Höfen, Dörfern und Landwegen weit entlegen, und von des benachbarten Gutes Gränzen, so weit irgend möglich entfernet sind, in Gruben, so vier Ellen tief, oder da solches des andringenden Wassers halber nicht geschehen könnte, wenigstens so tief, daß Hunde, Schweine und Raubthiere zu den verscharreten Cadavern nicht gelangen können, gegraben sind, durch seine eigene Leute, Bauern, oder Dienstboten, sie seyn freye Leute oder Unterthanen, Knechte, Mägde oder Jungen, Einlieger, Schäfer und deren Knechte, Häker und dergleichen, ausbringen und verscharren zu lassen. Wo vor denn niemand zu scheuen, noch zu besorgen hat, daß dergleichen in diesem Nothfall gethane Handreichung seiner Ehre nachtheilig seyn solle: Sondern vorgedachten Unterthanen und freyen Leuten bey Ruthen Strafe aufgegaben wird, sich dessen nicht zu entziehen.

8) Das bey vormaligen Seuchen untersaget gewesenen Abhäuten des an der Seuche verreckten Rindviehes bleibet zwar vor der Hand und bis die Seuche sich weiter verbreiten sollte, verboten. Jedoch soll selbiges in der Folge in der Maaße gestattet seyn, daß sobald die Seuche an mehrern Orten des Landes und zwar besonders mit einem male an verschiedenen Stellen sich äussert, das verstorbene Vieh durch einige Leute abgehäutet werden dürfen, welche dann dessen bey Ruthen Strafe sich nicht zu entziehen haben, auch ihnen solches an ihrer Ehre und guter Leumuth ebenwol keinen Nachtheil bringen, vielmehr diejenige, welche ihnen dieserhalb nun

oder

oder künftig irgend Vorwurf zu machen sich unterfangen sollten, mit nachdrücklicher, allenfalls auch Leibesstrafe, angesehen werden sollen.

9) Das an der Seuche crepirte Vieh werde nun abgehäutet oder nicht, so sind dennoch, sobald an dem krankwerdenden Viehe die mindesten Spuren der Seuche sich äussern, die Cadavera in der vorhin vorgeschriebenen Maaße zu verscharren, die Gruben dazu sogleich beym Eintritt der Seuche im voraus zu machen, auch selbige, sobald darin Cadavera geworfen sind, keine Nacht offen zu lassen, sondern jeden Abend vor Eintritt der Nacht zulänglich mit Erde zu bedecken, bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall.

10) Damit jedoch durch sothanes Abhäuten die Seuche nicht weiter verbreitet, noch auch am Ende untaugliche Felle zum Verkauf gebracht werden mögen; So wird hiedurch verordnet, daß dergleichen Sterbfelle allererst ein halb Jahr, nachdem die Seuche an einem Ort aufgehöret, von dannen weggebracht werden, auch darüber jedesmal mit Herrschaft- oder Obrigkeitlichem Attest versehen seyn sollen. Wie denn auch selbige, um sie vor Verderb zu bewahren, auf der Fleischseite mit Spanischen Boyesalz, in dessen Ermangelung aber mit Asche tüchtig bestreuet und mit den Füßen eingerieben, desgleichen auf der rauhen Seite ein wenig mit Asche bestreuet und so auf Stangen in der Länge wohl ausgebreitet auf verschlossenen, jedoch luftigen Böden, getrocknet und aufbewahret werden müssen.

11) Denen Scharfrichtern und Abdeckern wird hiedurch ernstlich untersaget und sie verwarnet, mit dem Abdecken auf dem Lande und ausserhalb denen Städten auf keine Weise sich zu befassen, auch wenn sie dabey sich betreten lassen sollten, einem jeden frey gegeben, nicht nur ihre Pferde todt zu schiessen, sondern auch auf alle Weise, und erforderlichen Falles mit äusserster Gewalt sie davon abzuhalten.

12) Nachdem auch die Erfahrung gezeiget, daß die Seuche durch den sofortigen Ankauf ungeseuchten Viehes nach ausgestorbenen Orten gar merklich unterhalten und verbreitet worden; So wird hiemit untersaget, wenigstens vor Verlauf eines Monats nach aufgehörtem Sterben kein ungeseuchtes Vieh nach ausgestorbenen Orten wiederum hinzubringen bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Haupt Vieh, welches vor Verlauf der solchergestalt gesetzten Zeit wieder gekaufet wird. Damit indessen die weitere Verbreitung der Seuche in Pommern sowol, als deren Communication nach Rügen möglichst verhütet werde; So wird

13) Das Verbot des Hausirens hiedurch erneuert, desgleichen allen und jeden, sowol fremden als einheimischen kleinen Krämern, Kärnern, Leinwands-Tabuletten- und Hechelträgern, Theer- und Salzfahrern, auch vor der Hand allen auswärtigen Rindviehhändlern, Kesselführern und Flickern, Geldwechslern, Schatzgräbern und Döpkenspielern, Wasser- und Olitätenträgern, Sensenführern, Taschenspielern, Marktschreyern, Bärenleitern und dergleichen Personen, oder wie sie sonst nach ihrem Gewerbe genannt werden, und was für Art Waaren sie führen mögen: Imgleichen den Permittirten oder abgedankten Soldaten und deren Weibern, sie mögen mit Conceßion der Königl. Regierung versehen seyn oder nicht, schlechthin verboten, in diesem Königl. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen auf dergleichen Gewerbe, zu Fuße, Pferde oder Wagen herum zu reisen und sich auf denen Dörfern aufzuhalten; Wie denn auch alles Betteln wiederholet und untersaget, zu solchem Ende denen Fremden solcher Art, in Zeit von acht Tagen a dato publicationis dieses Patents das Land zu räumen, anbefohlen, denen Einheimischen aber aufgegeben wird, sich sogleich nach dem Orte ihres ordentlichen

Aufenthalts zurück zu begeben, und unter keinerley Vorwand sich des Hausirens und Herumschweifens auf dem Lande zu unterfangen.

14) Würden diesem Verbot entgegen ein oder andere Herumschweifer auf dem Lande betroffen, sollen selbige mit ihren Waaren und bey sich habenden Karren und Pferden, oder was sie sonst zu bequemer Fortbringung ihrer Sachen bey sich haben, sofort arretiret, und dem nächsten Accise- oder Consumtions-Gericht abgeliefert werden, welches denn gegen dieselbe, wegen Uebertretung dieses Edicts zu verfahren, und die Sachen, wovon ein Drittel dem Beschläger, das andere zwey Drittel aber dem Königl. Fisco zufallen, zu confisciren, die fremden Herumläufer unter sicherer Wache über die Gränze bringen zu lassen, falls es aber ein Einheimischer ist, ihm nach den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts abzusenden, und seiner Obrigkeit von der Art seines Vergehens Nachricht zu geben, permittirte Soldaten aber und Weiber an das Regiment, worunter sie stehen, abzuliefern hat.

15) Wird hiedurch befohlen, daß bis zu weiterer Verordnung kein Rindvieh, Schaafe, Schweine, Hunde und rauhe Fourage aus Pommern nach Rügen übergeführet werden sollen, und haben die zu dem Ende zu setzende Postirungen solches nicht nur schlechthin zurück zu weisen, sondern auch die Fährleute bey ohnfehlbarer Ruthen- und Karrenstrafe sich nicht zu unterstehen, weder dergleichen, noch Bettler aus Pommern nach Rügen überzuführen.

16) Bleiben zwar die gewöhnlichen Krahm- und Viehmärkte verstattet, jedoch ist auf selbigen weder in den Städtischen Ringmauren, noch auf Vorstädten, Dämmen oder Feldern an denen Markttagen irgend einiges Rindvieh zum Kauf und Verkauf zu bringen, sondern es soll solches von der zur Aufsicht dahin zu commandirenden und von jedes Orts Obrigkeit zu solchem Ende zu requirirenden Mannschaft weggenommen und Preiß gemacht werden.

17) Damit jedoch die Transportirung des gesunden Rindviehes, wie auch der Schaafe und Schweine nicht gänzlich gehemmet werde, soll sowol denen Städtischen Einwohnern, in specie den Schlächtern die Erhandlung, als auch den Landleuten die Hinbringung ihres eigenen Viehes zu denen Städten erlaubet seyn, jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, hiebey nicht den geringsten Unterschleif zu treiben, sondern sich mit richtigen Attesten von der Obrigkeit oder Herrschaft des Orts, in deren Ermangelung aber von dem Prediger, Verwalter oder Schreiber zu versehen, daß das erhandelte Vieh von gesundem Orte komme, und keine inficirte Orte paßiret sey. Wie denn auch zur Verhütung, daß die Schlächter bey keinem ungesunden Vieh kommen, den Landes-Einwohnern anbefohlen wird, das zum Verkauf bestimte Mastvieh, in vom übrigen Vieh abgesonderten Ställen zu halten: Schlächter aber bey harter und allenfalls Leibesstrafe sich zu hüten haben, daß sie keinen mit der Viehseuche behafteten Ort oder ungesundes Vieh berühren.

Die Atteste sind sogleich bey der Ankunft in den Stadtthören zu produciren, und wenn die Atteste fehlen, das Vieh aleich zurück zu weisen.

18) Alle Aufhandlung des Rindviehes im Lande zum Wiederverkauf wird bey Strafe der Confiscation des aufgekauften Rindviehes verboten und jedes Ortes Obrigkeit Macht ertheilet, einen solchen Aufkäufer mit dem Vieh anzuhalten. Nur allein werden die Fälle ausgenommen, da jemand zum Behuf seiner eigenen Wirthschaft Vieh aufkaufet, oder mit einem schriftlichen Paß von einem Landeseingesessenen, Pfandträger oder Pächter erweiset, daß er von demselben zum Viehaufkauf für dessen Wirthschaft und Bedarf ausgesandt worden.

19) Wann

19) Wann auch letztlich nicht ohne Grund zu besorgen stehet, daß durch das Umziehen der Schäfer, deren Knechte und Hirten, imgleichen der Häker und Einlieger mit ihren Schaafen und übrigem Vieh die Seuche verbreitet werden dürfte; So wird denen Schäfern, Schäferknechten und Hirten, Häkern und Einliegern im ganzen Lande bis zu weiterer Verordnung, die Umziehung untersaget, und sind dieselbe gehalten, an dem Orte, wo sie sich befinden, zu verbleiben. Wie denn auch überall der Transport der Schaafe von und durch solche Orte, wo das Viehsterben herrschet, verboten seyn soll.

20) Da auch die Rindviehseuche in den benachbarten Landen ausgebrochen, so bleibet die Einführung fremder Rindviehhäute, Hunde und rauhen Futters aus der Nachbarschaft schlechthin verboten.

21) Auf daß nun demjenigen allen, was vorgedachtermaaßen angeordnet ist, gehörig gelebet werde; So werden nicht nur Herren Landräthe und Deputirte in den Ritterschaftlichen Districten, oder wer sonst in letzteren dazu ernannt werden wird, sondern auch Königl. Beamte, alle und jede Magistrate in Städten, wie auch die zur Specialaufsicht bestellete Commissarii hiedurch erinnert und befehliget, sich fleißig und unabläßig zu erkundigen, wie dem Angeordneten ein Genügen geschiehet, und fleißig davon, wie auch, ob wider diesem Patent auf einigerley Weise gehandelt werde, der Königl. Regierung Bericht einzusenden, damit, wenn ein oder anderer Oertern durch diensame Anordnung noch etwas zu verfügen stünde, solches ohne Zeitverlust veranlasset, auch die Contravenienten sofort zur gebührender Bestrafung gezogen werden können: An die Paßschreiber, Land- Strand- und Districtsreuter aber ergehet der ernstliche Befehl, die etwa bemerkende Uebertretungen ihren Fürgesetzten sogleich anzuzeigen, auch auf die herumschweifende Leute genau Acht zu geben, selbige mit ihren Sachen anzuhalten, und sie bey den Accise- und Consumtions-Gerichten abzuliefern. Wie denn auch, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, dieses Patent öffentlich von den Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten affigiret werden soll.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Generalgouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 3ten December, 1776.

Subscr. Regim.

No. 13.

Verordnung an die Districts- Amts- und Land-Reuter, beym Ausbruch der Rindviehseuche auf Bettler, Vagabonden und alles herumstreifenden Gesindels genauer Acht zu haben. 5. Dec. 1777.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach das Herumstreifen der Bettler, Vaganten und sonstigen losen Gesindels bereits in verschiedenen Landesverordnungen auf das Nachdrücklichste untersaget, auch den Districts- Amts- und Landreutern aufgegeben ist, auf solche Herumstreifer ein wachsames Auge zu haben, selbige aufzugreifen, die Einheimische zu den Städten oder Orten, wohin sie gehören, Auswärtige aber dem Magistrat der nächsten Gränzstadt abzuliefern, und zu diesem Ende die Heer- und Landstraße fleißig zu bereisen, die Wirthshäuser, Krüge oder sonst verdächtige Orte öfters zu besuchen: Und denn nach Anzeige der Herren Landstände bemerket worden,

daß die Districts- Amts- und Land-Reuter hierunter ihrer Obliegenheit nur nachläſſig nachkommen. Indeſſen bey dem unglücklichen Ausbruch der Rindviehſeuche in dieſer Provinz es von äuſſerſter Nothwendigkeit iſt, dahin Obſorge zu nehmen, daß dieſes Uebel durch dergleichen herumſchweifendes Geſindel nicht noch mehr verbreitet werde; So werden, nebſt Erneuerung aller gegen das Betteln hiebevor ſchon ergangener Verordnungen, die Districts- Amts- und Land-Reuter, wie auch Bereuter der Städtiſchen Ländereyen, unter Bedrohung der bereits comminirten Strafen, beſonders aber im Patent vom 13ten December 1745 angedeuteten Strafe der Caſſation und Züchtigung mit Ruthen, erinnert und befehliget, auf die Bettler, Vagabonden und alles loſe herumtreibende Geſindel ein wachſames Auge zu haben, und alle vorfindende verdächtige Perſonen aufzugreifen und gehöriges Orts abzuliefern: Wogegen ſie bey Ausübung dieſer ihrer Pflicht in beſondere Landesherrliche Protection genommen, auch ſolches weder ihrer Ehre und guten Namen nachtheilig ſeyn, noch ihren Nachkommen zu irgend einem ſchädlichen Vorwurf gereichen, übrigens aber dieſes Patent zu jedermanns Wiſſenſchaft von den Kanzeln verleſen und an gewöhnlichen Orten affigiret werden ſoll.

Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Generalgouvernements-Inſiegels.

Stralſund, den 5ten December, 1777.

Subſcr. Regim.

No. 14.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verhaltens bey der Inoculation der Rindviehſeuche. 26. Jan. 1779.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als die mit Inoculation der Rindviehſeuche in der Mecklenburgiſchen Nachbarſchaft ſowol, als hier im Lande, wiederholt angeſtellte Verſuche von einem ſo glücklichen Erfolge ſich begleitet finden, daß dieſem Mittel, wodurch die traurigen Wirkungen ſothaner verderblichen Seuche ſo beträchtlich vermindert, und die Landwirthe im Stande geſetzet werden mögen, den ihnen drohenden Schaden und Nachtheil in Zeiten von ſich abzuwenden, der öffentliche Beyfall nicht weiter zu verſagen ſtehet, indeſſen dahin Sorge zu tragen iſt, daß dieſe Inoculation unter gewiſſe Schranken geſetzet werde, damit nicht dadurch die Seuche weiter und nach ſolche Oerter verbreitet werde, welche durch den Schutz des Höchſten damit überall verſchonet geblieben ſeyn dürften: Und denn Sr. Durchl. und die Königl. Regierung ſich veranlaſſet gefunden, bey gegenwärtiger Landesverſammlung dieſerwegen mit Herren Landſtänden in Berathſchlagung zu treten; Solchemnach wird hiedurch vor der Hand und bis weiter verordnet, und zu jedermanns Nachricht bekannt gemachet:

1) Daß in denenjenigen Gegenden des Landes, welche bereits von der Rindviehſeuche heimgeſuchet worden, und wo ſie noch herrſchet, einem jeden Landeseinwohner die Inoculation des Rindviehes frey und erlaubet. Dagegen aber

2) in denjenigen Gegenden der Provinz, wo die Rindviehſeuche ſich noch nicht ſpüren laſſen, die Inoculation niemanden eher verſtattet ſeyn ſolle, bis die Seuche ſich ihm auf eine halbe Meile genähert, wobey zugleich

3) in

3) in Ansehung der Insel Rügen vestgesetzet wird, daß allda nicht inoculiret werden dürfe, woferne nicht in Rügen selbst die natürliche Seuche ist, und wenn diese daselbst gänzlich aufhören sollte, auch in Rügen die Inoculation derselben, bis die Seuche aufs neue ausbrechen dürfte, wieder ausgesetzet werden solle.

Gleichwie indessen alle der Inoculation der Rindviehseuche halber zu ertheilende Fürschriften und öffentliche Befehle nur temperell seyn können, und den sich hervorgebenden Umständen nach manche, und öfters schleunige, Abänderungen erfordern: So werden Sr. Durchlaucht und die Königl. Regierung auch dieserwegen in der Zukunft weiter dasjenige verfügen, was die Nothdurft und der allgemeine Nutzen des Landes ferner erheischen wird, verordnen jedoch zu Vorbeugung aller Mißbräuche vorläufig und

4) daß niemand Vieh inoculiren solle, der es nicht vorher der Landes-Regierung gebührend angezeiget, und seinen Gränz-Nachbaren Nachricht mitgetheilet, daß er bey sich inoculiren wolle.

5) Obwol zu vermuthen stehet, es werde ein jeder Landeseinwohner bey der Inoculation von selbst also verfahren, daß er nicht sich selbst in Schaden setze, und seinen Nachbaren Nachtheil zufüge; so wird dennoch ein jeder erinnert, das zu inoculirende Vieh nach Beschaffenheit der Jahreszeit und Witterung in Ställen, Hütten, Hölzung, oder in beschlossenen, von den Landstraßen, Wegen und Gränzen entferneten, Koppeln so lange zu halten, bis die Inoculation geendiget, und die Gefahr der Verbreitung durch die Inoculation aufgehöret. Ferner und

6) soll ein jeder, der Rindvieh bey sich inoculiren lässet, schuldig und verpflichtet seyn, von dem Fortgange sothaner Inoculation der Landes-Regierung alsofort umständlichen Bericht dahin zu erstatten, daß er die Zeit des Anfanges derselben, die Zahl des inoculirten sowol als des durchgeseuchten und crepirten Viehes, und die Zeit, wenn die Inoculation geendiget worden, anzeige.

Damit nun dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll selbiges durch den Druck öffentlich bekannt gemachet, von den Kanzeln verlesen, und an den gewöhnlichen Oerten affigiret werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 26. Jan. 1779. Subscr. Regim.

No. 15.

Sr. Königl. Majestät und des Reichs Commerce-Collegii Bekanntmachung, was in Ansehung der im Herzogthum Mecklenburg und Holstein ausgebrochenen Rindviehseuche hier im Reiche beobachtet werden soll. Gegeben Stockholm, den 7. May. 1776.

a)

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät sichere Nachrichten eingegangen, daß die Rindviehseuche, welche im verwichenen Jahre in Holstein verspüret worden, wegen der gleich darauf eingefallenen Kälte aber wieder abgenommen, jetzt wiederum bey einem gelinderen Wetter mit mehrerer Heftigkeit ausgebrochen, und eine größere Holländerey bey Nerdaw angegriffen, und Se. Königl. Majestät den König in Dännemark dadurch veranlasset, gegen die weitere Ausbreitung dieser unglücklichen

Seuche unter dem 7ten verwichenen März-Monats eine allgemeine Verordnung publiciren zu lassen: So haben Se. Königl. Majestät aus gnädiger Fürsorge für das Beßte Dero getreuen Unterthanen, und zu Vorbeugung des Eintretens erwähnter Rindviehseuche hieher ins Reich, Dero und des Reichs Commerce-Collegium in Gnaden befohlen, diejenigen Maaßregeln, welche dagegen dienlich und zuverläßig angesehen werden können, sogleich zu ergreifen. Zur unterthänigsten Befolgung dessen, und zu Erreichung eines so heilsamen Endzwecks, hat das Königl. Collegium folgendes verordnen sollen.

§. 1. Soll hinführo, und bis auf weiter, gänzlich untersagt seyn, aus Hollstein und den da herumliegenden verdächtigen Oertern, directe oder indirecte, entweder lebendes Vieh, als Ochsen, Kühe und Kälber, oder geräuchert und eingesalzenes Fleisch, Felle, Werg, Wolle und verfertigte Kleider, wie auch Pferdehaare, Haare und ungereinigten Talg, rohe und gegärbte Häute, hier ins Reich und dazu gehörige Provinzen einzuführen, bey Strafe der Confiscation des Schiffs und der Ladung, nicht weniger einer Geldbuße von 500 Thaler Silbermünze, sowol für den Schiffer, als andere, so sich der Einbringung solcher Waaren und Viehes auf einige Art theilhaftig machen.

§. 2. Gleich wie auch andere Gattungen von Creaturen, als die obgedachten, diese ansteckende Krankheit leicht verbreiten können; so wird auch das Einbringen der Pferde, Schaafe, Hunde und Schweine von vorbenannten Oertern in Schwedische Haven untersagt, und es damit eben so gehalten, als es im vorhergehenden §. vestgesetzet und vorgeschrieben ist.

§. 3. So bald irgend ein Schiff von obbenannten ausländischen Oertern zu kommen bemerkt wird, welches seinen Lauf nach einem Schwedischen Haven richtet, müssen sowol die Lootsen als Zollbediente, ehe jemand von dem Schiffsvolk, oder von den sich darauf befindlichen Reisenden, ans Land steigen darf, sich sogleich von der Beschaffenheit der Ladung auf das Genaueste belehren, und insonderheit untersuchen, ob dergleichen Creaturen und Waaren, als hier oben im 1sten u. 2ten §. erwähnet worden, ausgenommen was an Schiffsprovision nothwendig erfordert werden kann, und nicht ans Land geführet werden darf, sich daselbst am Bord befinden sollten: Und falls es sich zutrüge, daß irgend etwas von oberwehnten zur Einfuhr verbotenen Vieh und Waaren am Bord gefunden würde; so muß alsdann, ohne daß jemanden von dem Schiffsvolke und den Reisenden vorerwehntermaßen ans Land zu kommen erlaubt werde, der Schiffer ernstlich angehalten werden, sich sogleich wieder in See zu begeben, mit der Verwarnung, in keinen andern der Bothmäßigkeit der Schwedischen Krone unterworfenen Haven einzulaufen. Stellet er sich dieses nicht zur Gelehung, sind Schiff und Güter verwürket, und der Schiffer ausserdem in eine Geldstrafe von 500 Thaler Silbermünz verfallen.

§. 4. Sollte wieder Vermuthen Vieh oder Waaren, welche hier oben zur Einführung verboten sind, nichts desto weniger auf ein oder andere Art, hieher ins Reich einpractisiret werden, muß, sobald dergleichen bemerkt wird, das Vieh sogleich getödtet, und wenigstens 3 Fuß tief in die Erde vergraben, auch die unerlaubt eingebrachte Waare ungesäumt verbrannt werden.

§. 5. Die Vergehungen, so gegen diese Bekanntmachung etwa begangen werden dürften, werden bey den Seezolls-Gerichten abgeurtheilt. Und von allen Confiscationen und Geldbußen, so daraus entspringen, soll die Hälfte Sr. Königl. Majestät und der Krone, und die andere Hälfte dem Angeber oder Beschläger zufallen.

Schließ-

Schließlich müssen die Seezolls-Kammern, Strandreiter und Lootsen, imgleichen die Magisträte in den Städten und die Kronbedienten auf dem Lande, so dieses angehet, mit äusserster Sorgfalt sich angelegen seyn lassen, daß alles dieses gehörig in Acht genommen und befolget werde; und soll derjenige, so hierinnen in einem oder andern Fall seine Schuldigkeit hinten an setzt, für solche seine Nachläßigkeit mit ernstlicher Strafe angesehen weeden.

Welches das Königl. Collegium denen, so es angehet, zur Nachricht hiedurch allgemein bekannt machen sollen.

Stockholm, den 7ten May, 1776.

Kraft tragenden Amts

Gustaf Celsing.

J. Silfwerstjöld. N. E. Holsling. A. Lissander. J. J. Westberg. Gab. Kling. A. v. Plomgren. M. Adlerstam. P. D. Holmer. C. Hjärne. C. D. Gyllenborg. L. Rosenborg. A. Faxe. S. Forseen. C. E. Bergquist.

G. A. Kahl.

b)

Als Se. Königl. Majestät, zufolge erhaltener Nachrichten von einer sich verbreitenden Rindviehseuche im Herzogthum Mecklenbueg, Deeo und des Reichs Commerzcollegium in Gnaden befohlen, dem Einschleichen dieser Seuche hier ins Reich durch dienliche Maaßregeln vorzubeugen zu suchen; Solchemnach hat das Commerz Collegium hiedurch verordnen sollen: Daß das Veebot und Verfügungen, welche das Collegium in seiner Bekanntmachung vom 7ten May vorigen Jahees ausgefertiget, und bey dem Handel und der Seefahet des Reichs auf das Herzogthum Hollstein voegeschrieben, nun und hinführo bis auf weiter, ebenfalls bey dem Handel und der Seefahet des Reichs, mit der Stadt Wismar genau in Acht genommen und gelebet werden sollen, und zwar bey gleicher Veeantwortung und Strafe, als die eewähnte Bekanntmachung bestimmet. Wornach sich alle, so es angehet, zu richten haben. Stockholm, den 19ten Sept. 1777.

Kraft tragenden Amts

Gustaf Celsing.

J. Silfwerstjöld. N. E. Holsling. A. Lissander. J. J. Westberg. Gab. Kling. A. v. Plomgren. M. Adlerstam. P. D. Holmer. C. Hjärne. C. D. Gyllenborg. L. Rosenborg. A. Faxe. S. Forseen. C. E. Beegquist.

Dan. Wigius.

No. 16.

Der K. Regierung Patent wegen der in Mecklenburg in Ansehung des Handels und Herumtreibens mit lebendigen Hornvieh gemachten Veranstaltungen. 17. Jul. 1767.

Tit. Regim.

Demnach des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. Uns, vermittelst Mittheilung eines dieserhalb von Denenselben unterm 6. Junii dieses Jahres

Jahres herausgegebenen Patents, bekannt gemacht, was für Veranstaltungen wegen des Handels und Herumtreibens mit lebendigem Hornvieh in Dero Landen gemacht worden, und daß, zu Vermeidung alles bey der Einbringung des Hornviehes von auswärtigen Orten besorglichen Unterschleifs, und zur richtigen Untersuchung der erforderlichen Bescheinigungen und Pässe insbesondere, die Einbringung des Hornviehes über den Ribnitzer Binnensee, über die Recknitz bey Marlow, über das Sülzer-Mohr, und über den Paß bey Tribsees, gänzlich untersaget, und darneben verordnet sey, daß weder zu Wasser noch zu Lande von auswärts Vieh in die Herzoglich-Mecklenburgische Lande gebracht werden soll, ausser durch nachfolgende Gränzörter Warnemünde, Dassow im Amte Grevismühlen, Velluhn im Amte Zarrentin, Gorlosen, Retzow im Amte Lübs, Malchin und Ribnitz; Und denn Se. Hochfürstl. Durchl. Uns zugleich ersuchet haben, denen hiesigen Landbegüterten und übrigen Königl. Unterthanen, welche diesseits auf dem Darße an der Ribnitzer Binnensee und an die Recknitz wohnen, ernstlich aufzugeben, sich aller Ueberführung des Hornviehes mit Böten und Kähnen gänzlich zu enthalten; So wird gesammten Landeseinwohnern sothane Herzogl. Mecklenburgische Verfügung hiemit öffentlich kund gemachet und ein jeder erinnert, sich solche zur Nachricht zu stellen und sich aller Ueberführung des Hornviehes mit Böten und Kähnen gänzlich zu enthalten, und solchergestalt alle im widrigen Fall auf der Mecklenburgischen Seite zu erwartende Ungelegenheiten zu vermeiden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Generalgouvernements-Insiegel. Stralsund, den 17. Julii 1767.

Subscr. Regim.

No. 17.*

Sr. Königl. Majestät Bestellung eines Gesundheits-Collegii und publicirte Medicinal-Ordnung in Pommern und Rügen. 7. Dec. 1779.

Wir **Gustaf** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen: Da Uns von Unseren Generalstatthalter und Regierung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wie es bisher in dieser Provinz an denen, für die Gesundheit ihrer Einwohner, und deren Erhaltung, nöthigen Einrichtungen und Verfügungen, nochmehr aber an derjenigen Aufsicht ermangelt, ohne welcher jene den damit abgezielten Nutzen nicht gewähren können: So haben Wir, um diesen Mängeln abzuhelfen, nicht allein Unsern Gnädigen Beyfall ertheilet, zur Verfassung einer allgemeinen in gedachter ganzen Provinz geltenden Medicinal-Ordnung, und zur Errichtung eines dortigen Gesundheits-Collegii, dem Wir zugleich den Titel eines Königl. Collegii, so wie denen Mitgliedern desselben, welche keine Professores, noch mit deren Rang versehen sind, letzteren hiemit beygeleget haben wollen, sondern auch in erwähnter Absicht in Gnaden für gut gefunden, nach vorher von obgedachten Generalstatthalter und Regierung über einen so wichtigen Gegenstand mit Unseren getreuen Landständen gehaltenen Berathschlagungen, folgendes festzustellen und zu verordnen.

Cap: I.

---

* Hätte in der XXI. Abtheilung kommen sollen.

Cap. I.

Vom Gesundheits-Collegio.

§. 1.

Das Gesundheits-Collegium hat seinen Sitz in Greifswald, damit eines Theils die bey Unserer Akademie daselbst bestelleten Lehrer der Arzeney, wie auch schon vorhandenen oder noch ferner zu machenden Anatomischen, Chymischen und Botanischen Anstalten, bey Unterweisung und Beprüfung der beym Medicinalwesen anzunehmenden Personen mögen genützet, andern Theils aber auch die besondern beym Gesundheits-Collegio zu treffenden Einrichtungen zum Unterricht und zur Uebung der die Arzney-Wissenschaften studirenden Jugend angewandt werden können.

§. 2. Besagtes Collegium, in welchem der jederzeitige Generalstatthalter, wenn seine Geschäfte es verstatten, das Ober-Praesidium zu führen sich nicht entziehen wird, stehet sonst unmittelbar unter dem Schutz und der Oberaufsicht Unserer Landes-Regierung, der es von seinem Verhalten Rechenschaft zu geben verbunden ist; insbesondere aber unter dem Praesidio eines Mitgliedes besagter Regierung, der, wenn es seine sonstigen Geschäfte erlauben, wenigstens aber einmal des Jahres, denen Zusammenkünften des Collegii bewohnet, auch zwischenher befugt ist, von dessen Beschäftigungen Bericht zu erfordern, und dem das Collegium allemal seine an Unsere Regierung abzulassende Vorstellungen, Berichte, Anfragen und Aeuſserungen zusendet, um sie der Regierung weiter vorzutragen.

§. 3. Nächst dem Praeside haben die beiden Landräthe, welche Curatores der Greifswaldschen Akademie sind, ihren Sitz im Gesundheits-Collegio, und nehmen an dessen Beschäftigungen so oft Theil, als ihre sonstigen Verrichtungen es verstatten. Insonderheit werden sie, wenn sie abwesend sind, und wichtige, vornemlich aber solche Berathschlagungen im Collegio bevorstehen, die auf Entwürfe zu allgemeinen Verfassungen und Einrichtungen abzielen, davon jedesmal einige Tage vorher vom Directore des Collegii benachrichtiget.

§. 4. Beständige Mitglieder des Gesundheits-Collegii sind ferner die Professores der Medicinischen Facultät zu Greifswald, der erste und zweyte Physicus der Stadt Stralsund, der dortige Garnisons-Medicus, gesammte Physici in denen Districten und übrigen Städten, ingleichen zwey Rechtsgelehrte Mitglieder des Greifswaldschen Magistrats, die letzterer dazu nominiret. Ueberdem verstatten Wir Unserm Generalstatthalter und Regierung, dem Collegio, nach Bewandniß der Umstände, noch andere geschickte und erfahrne Aerzte, insonderheit von denen, die sich in Greifswald aufhalten, als Mitglieder zuzuordnen. Von allen diesen Mitgliedern haben zwar die Abwesenden, nicht weniger als die in Greifswald gegenwärtigen, das Recht, denen Zusammenkünften des Collegii beyzuwohnen; sind aber dazu nicht weiter verbunden, als wenn sie solches selbst nöthig finden, und sich dazu abmüßigen können: Doch werden sie auch abwesend, bey wichtigen Vorkommenheiten, vom Collegio schriftlich um ihre Meynung befraget.

§. 5. Der älteste Professor Medicinae führet allemal das Directorium im Gesundheits-Collegio, die Medicinschen Rechtsfälle ausgenommen, bey welchen das älteste von denen dem Collegio zugeordneten beiden Mitgliedern des Greifswaldschen Magistrats den Proceß dirigiret.

§. 6. Bey denen Zusammenkünften des Collegii wird ein umständliches Protocoll geführet, und dazu, so wie zu der vorfallenden Correspondence, ingleichen

zu Beſorgung der ſonſtigen Expeditionen, Regiſtrirung der Akten und Ordnung des Archivs, ein Secretaire vom Collegio angenommen. Wegen des Poſtgeldes für die aus dem Lande an das Collegium ankommende, oder von dieſem, unter deſſen Siegel abgehende Briefe, werden Wir in Gnaden künftig die Summe beſtimmen, welche dazu von Uns jährlich beſtanden werden ſoll.

§. 7. Alle Expeditiones des Geſundheits-Collegii werden unter deſſen Siegel ausgefertiget, und von einem jeden der anweſenden Mitglieder unterſchrieben. Der darin vom Collegio zu gebrauchende Titel iſt: „Zum Königl. Geſundheits-Collegio im Königl. Schwediſchen Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen verordnete Präſes, Landräthe, Director und Aſſeſſores.“

§. 8. Das Geſundheits-Collegium verſammlet ſich wenigſtens einmal alle vierzehn Tage, ſonſt aber, ſo oft es die vorkommenden Geſchäfte erfordern, und wird ſodann vom Directore zuſammen berufen.

§. 9. Unter der Aufſicht des Geſundheits-Collegii ſtehet zwar überhaupt alles, was zum Medicinal-Weſen im ganzen Lande gehöret. Da aber die Stadt Stralſund in dieſer Abſicht ſchon mit manchen nützlichen Einrichtungen verſehen, und ſolche noch zu gröſſerer Vollkommenheit zu bringen bereit und bemühet iſt, auch bereits die dortigen beiden Stadt-Phyſici und Garniſons-Medicus zu beſtändigen Mitgliedern des Geſundheits-Collegii verordnet ſind; ſo wird zweyen Rechtsgelehrten Mitgliedern des daſigen Magiſtrats, die er dazu beſtimmet, nebſt denen vorgedachten beiden Phyſicis und Garniſons-Medico, als einem beſondern Departement, in Anſehung der Stadt Stralſund und der zu ihrem Cataſtro gehörigen Güter, die Prüfung der daſelbſt beym Medicinalweſen zu conceßionirenden Perſonen, und überhaupt die Beſorgung alles desjenigen überlaſſen, was ſonſt in Abſicht auf das ganze Land dem Geſundheits-Collegio vermöge dieſer Ordnung zuſtehet und obliegt: wobey gleichwol dieſes beſondere Departement verbunden iſt, über wichtige Gegenſtände mit dem Geſundheits-Collegio fleißig zu correſpondiren; wie es ſich denn auch von ſelbſt verſtehet, das diejenigen zum Medicinalweſen gehörenden Perſonen, die bereits vom Geſundheits-Collegio examiniret, und mit dem behörigen Zeugniſſe ihrer Geſchicklichkeit verſehen worden, keinem weiteren Examini zu unterziehen ſind, um zu Ausübung ihrer Wiſſenſchaft in Stralſund die nöthigen Conceſſiones zu erhalten.

§. 10. Dem Geſundheits-Collegio lieget die Prüfung aller derjenigen ob, die ſich hier im Lande als Phyſici, Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen wollen gebrauchen laſſen. Doch iſt es hinlänglich, wenn die Hebammen in Städten ſowol als auf dem Lande, wo Phyſici ſind, von ſelbigen examiniret, und die gehaltenen Protocolla examinis dem Collegio zur Beprüfung eingeſandt werden. Von denen übrigen obgedachten Perſonen darf hinführo keine von irgend einer Obrigkeit angenommen und conceßioniret werden, bevor ſie von dem Geſundheits-Collegio beprüfet worden, und einen unter deſſen Siegel und Unterſchrift ausgefertigten Beweis ihrer Geſchicklichkeit aufzuweiſen hat: es wäre denn, daß ein Arzt oder Wundarzt ſchon auswärtig einen ſolchen Ruf erlanget, und ſo unzweifelhafte Zeugniſſe ſeiner Geſchicklichkeit erhalten hätte, daß Unſere Regierung dadurch veranlaſſet werden könnte, ihn, nachdem gleichwol das Geſundheits-Collegium darüber vernommen worden, vom Examine zu diſpenſiren. Diejenige Obrigkeit, ſo dem zuwider handelt, oder auch nur geſchehen läſſet, daß mit ihrem Vorwiſſen, unter ihrer Gerichtsbarkeit, ſich jemand mit innerlichen Curen, Chirurgiſchen Operationen, oder mit der Geburtshülfe befaſſet, der nicht entweder ſchon vor

Publica-

Publication dieser Ordnung mit der dazu nöthigen Concession, oder von nun an mit dem Zeugnisse des Gesundheits-Collegii versehen ist, hat eine denen Umständen nach abzumessende unfehlbare Beahndung von Unserer Regierung zu gewärtigen. Der, oder diejenige aber, so sich künftig unterstehet, ohne dazu von ihrer unmittelbaren Obrigkeit erhaltenen schriftlichen Concession, sich mit innerlichen Curen, Chirurgischen Operationen und der Geburtshülfe zu befassen, soll, sobald der Obrigkeit davon Anzeige geschiehet, von selbiger jedesmal mit einer nach Beschaffenheit der Personen und Umstände von Fünf bis zu Zwanzig Rthlr. zu bestimmenden, und zum Behuf des in Greifswald einzurichtenden Lazareths dem Gesundheits-Collegio einzusendenden Geldbuße, bey Ermangelung des Geldes aber, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe, beleget werden. Auch ist das Gesundheits-Collegium schuldig sich genau zu erkundigen, ob die bisher im Lande concessionirten zum Corpore Medico gehörigen Personen mit gültigen Beweisen ihrer Geschicklichkeit versehen sind, da denn, wenn bey Ermangelung der Ersteren, Letztere nicht schon ohnedem durch eine lange ausgeübte Praxis, oder auch sonst hinlänglich bekannt und bewiesen ist, das Collegium dergleichen Personen behörig zu examiniren hat. Insbesondere ist das Collegium verbunden, alle schon vorhandene und seßhafte Wundärzte, die sich den Ruhm der Fähigkeit in ihrer Kunst nicht durch die That selbst bereits erworben, vornemlich diejenigen in kleinern Städten und auf dem Lande, von neuem, jedoch unentgeltlich, zu examiniren, und ihnen ein genau bestimmtes Zeugniß ihrer Fähigkeiten mitzutheilen; wonächst denn jede Obrigkeit schuldig ist, durch ihre Concessionen solche Wundärzte nur allein zur Ausübung desjenigen, wozu sie vom Collegio tüchtig befunden worden, so anzuweisen als zu beschränken. Demjenigen, welcher sich solchem Examini entziehet, oder dabey improbiret wird, soll der Gebrauch der zuvor erhaltenen Concession bey vorgedachter gleichfalls von der Obrigkeit zum Behuf des Greifswaldschen Lazareths zu bestimmenden und beyzutreibenden Strafe, so lange untersaget seyn, bis er durch ferneren Unterricht die nöthige Geschicklichkeit, und darüber, nach anderweitigem Examine, ein Zeugniß des Gesundheits-Collegii und eine sich darauf gründende neue Concession von seiner Obrigkeit erhalten hat.

§. 11. Die vom Gesundheits-Collegio anzustellende Prüfung bestehet: bey Aerzten, wenn sie nach vorher gegangenem Examine und gehaltener Inaugural-Disputation die Doctor-Würde erlanget haben, in einem Cursu anatomico und Auflösung eines casus Medico-practici; bey Wundärzten und Badern, in einem cursu anatomico, examine chirurgico und Verrichtung einer aufgegebenen Operation an einem Cadaver; bey Apothekern, in einem Examine botanico et chemico und in einigen pharmaceutischen Zubereitungen; bey Geburtshelfern und Hebammen, in dem Examine über die ihnen nöthigen Kenntnisse, und wenn sie in Greifswald examiniret werden, so bald dort ein Accouchements-Haus eingerichtet seyn wird, auch zugleich in der practischen Ausübung ihrer Kenntnisse. Ausserdem sollen Aerzte und Wundärzte, bevor sie vom Gesundheits-Collegio ihre Wissenschaft und Kunst weiter auszuüben die Erlaubniß erhalten, noch verbunden seyn, in dem zu Greifswald anzulegenden Lazareth, wie auch in denen übrigen dort schon verhandenen, oder noch künftig zu machenden Medicinischen Anstalten, drey Monate unentgeltlich zu arbeiten.

§. 12. Zu denen Zergliederungen, wozu das dortige theatrum Anatomicum zu nutzen ist, sollen hinführo bestimmet seyn: die Cadavera hingerichteter, oder in Zuchthäusern und andern Gefängnissen verstorbener grober Verbrecher geringen

Standes; geringer Leute, die in öffentlichen Häusern Tollheit halber eingesperret gewesen; derer, die bey der Karrenstrafe sterben; todt gefundener, oder in Hospitälern verstorbener Vagabonden, und endlich auch armer Leute ohne Anhalt, welche die Polizey sonst müßte begraben lassen; und haben die Obrigkeiten jeden Orts entweder selbst dergleichen Cadavera, gegen Erstattung der Kosten, dem Gesundheits-Collegio zuzusenden, oder auch demselben davon unverzüglich Nachricht zu geben, damit das Collegium deren Abholung veranstalten könne. Die pharmaceutischen Zubereitungen geschehen in dem Akademischen Laboratorio chemico, sobald selbiges eingerichtet ist, bis dahin aber in einer Apothek.

§. 13. Das Gesundheits-Collegium hat ferner dafür zu sorgen, daß es an dem nöthigen Unterricht nicht allein für Aerzte, sondern auch für Wundärzte, Apotheker und Hebammen nicht fehlen möge, und selbigen insonderheit durch diejenigen Lehrer und Aerzte zu bewürken, die Mitglieder des Collegii sind.

§. 14. Unter der Jurisdiction des Gesundheits-Collegii stehen, doch nur in Ansehung ihrer Amtsverwaltung, alle zum Medicinalwesen gehörige Personen: die Medicinischen Mitglieder des Collegii, als Aerzte betrachtet, nicht davon ausgenommen; und hat das Collegium, bey Behandlung der Rechtsfälle, sich nach Unserer Hofgerichts-Ordnung zu richten.

§. 15. Wer sich über das Verhalten solcher Personen in Officio zu beschweren hat, der kann sich zwar mit seiner Klage unmittelbar an das Gesundheits-Collegium wenden; es stehet ihm aber auch frey, sie bey der Obrigkeit des Beklagten anzubringen. In dem ersten Fall ist die Obrigkeit auf Requisition des Gesundheits-Collegii, in dem zweyten aber von selbst verbunden, über den Grund der geführten Klage unverzüglich eine gerichtliche Untersuchung anzustellen, und die dabey gehaltenen Protocolle dem Gesundheits-Collegio einzusenden, welches, wenn es die Sache dadurch schon hinlänglich instruiret befindet, in denen Fällen, da ihm die Erkänntniß nach Maaßgabe der in denen folgenden §his enthaltenen Bestimmung zustehet, sogleich zum Spruch schreiten, sonst aber noch vorher eine nähere Untersuchung von der Obrigkeit verlangen, auch erforderlichen Falles die Partheyen selbst zum mündlichen Verhör vorfordern kann, die Abhörung der nöthigen Zeugen aber, und endlich in allen Fällen die Bewerkstelligung seiner Sprüche, der Obrigkeit überlässet.

§. 16. Wenn jemand durch Unwissenheit, Nachläßigkeit, oder sonstiges Versehen einer zum Corpore Medico gehörenden Person, an seiner Gesundheit dergestalt verletzet zu seyn glaubet, daß er dafür eine Entschädigung rechtlich verlangen zu können vermeynet, hat zwar auch das Gesundheits-Collegium, nach vorher veranlasseter Untersuchung, über das Verhalten des Beklagten den Ausspruch zu thun, und darin, wenn er schuldig befunden wird, den Grad des begangenen Versehens so genau als möglich zu determiniren, die Bestimmung der dem Kläger gebührenden Entschädigung aber dem sonstigen foro competenti zu überlassen.

§. 17. Wenn das Versehen einer beym Gesundheits-Collegio belangten Medicinal-Person von der Beschaffenheit ist, daß es mit einer remotione ab officio, oder mit einer Suspension auf gewisse Zeit, oder auch mit einer Geldstrafe ad pios usus, die allemal zum Behuf des in Greifswald einzurichtenden Lazareths zu verwenden ist, bestrafet werden kann, wird dergleichen Strafe in denen beiden ersten Fällen allemal vom Gesundheits-Collegio, in dem dritten aber, nach der dazu vom Collegio gegebenen Anleitung, von der Obrigkeit bestimmet.

Von

Von des Collegii alleinigen Entscheidung hängen auch alle Streitigkeiten ab, die über den von Medicinal-Personen für ihre Bemühungen verdienten, und in einer vom Collegio zu entwerfenden und Unsrer Regierung zur Bestätigung einzureichenden Taxe zu bestimmenden Lohn, imgleichen zwischen Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Patienten über den Werth der Arzeneyen entstehen können.

§. 18. Zu Vollstreckung der in vorgedachten Fällen vom Gesundheits-Collegio gesprochenen und die Rechtskraft erhaltenen Urtein ist die Obrigkeit des Beklagten schlechthin verbunden.

§. 19. Wer mit denen Aussprüchen des Gesundheits-Collegii nicht zufrieden ist, kann sich zuförderst der Restitutions-Instanz bey diesem Collegio bedienen, und danächst, wenn es auf die kunstmäßige Beurtheilung des Medicinschen Verfahrens ankömmt, die Entscheidung einer auswärtigen Medicinschen Facultät verlangen, in allen andern Fällen aber, nach Bewandniß der Umstände, an Unsere Regierung oder an Unser hohes Tribunal appelliren. Eine sonstige Appellation findet nicht Statt. Von den Aussprüchen der Obrigkeiten, bey Bestimmung der Geld- und Leibesstrafen in Medicinal-Sachen, gehet die Appellation an die gewöhnliche Ober-Instanz.

§. 20. So wie dem Gesundheits-Collegio überhaupt die Oberaufsicht über alle bereits gemachte oder noch zu machende Lazareths-Einrichtungen übertragen wird; so hat es selbige auch insbesondere und unmittelbar über das zum Behuf der Pommerschen Einwohner in Greifswald zu errichtende Lazareth, in welchem, mit Beyhülfe der sich daselbst aufhaltenden jungen Aerzte und Wundärzte, der Lehrer der practischen Heilkunde die innerlichen Curen und, unter Aufsicht des Lehrers der Chirurgie, ein vom Collegio zu bestellender Wundarzt, allenfalls der Greifswaldsche Stadt-Chirurgus, die chirurgischen Operationen verrichtet.

§. 21. Die Anfragen aller derer, die im ganzen Lande zum Corpore Medico gehören, hat das Collegium promt und umständlich zu beantworten.

§. 22. Ihm lieget auch ob, auf epidemische Seuchen unter Menschen und Vieh die möglichste Aufmerksamkeit zu richten, und Unserer Regierung sowol als des Orts Obrigkeit die beßten Verwahrungs- und Heilungs-Mittel dagegen an Hand zu liegen, überhaupt auch das Publicum von allen dem, was auf Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit einen allgemeinen Einfluß hat, durch öffentliche Anzeigen zu unterrichten.

§. 23. Von seinen hauptsächlichsten Verrichtungen stattet das Gesundheits-Collegium bey Schluß jeden Jahres Unserer Regierung einen summarischen Bericht ab.

§. 24. Die beym Collegio nach der beygefügten Taxe einfliessenden Sporteln werden vom Secretario berechnet. Die Expeditions-Gebühren behält selbiger allein, und schaffet dagegen die Schreibmaterialien an. Von denen übrigen Sporteln aber erhält das Directorium den vierten Theil, und die übrigen dreyviertel werden unter die in Greifswald anwesenden Medicinschen Mitglieder des Collegii, die beyden Membra des Magistrats, und den Secretaire zu gleichen Theilen Quartaliter distribuiret.

Cap. II.

Von Physicis und Aerzten.

§. 1.

Alle nach vorhergegangener behörigen Prüfung conceßionirte Aerzte, besonders aber die in Städten und ganzen Districten bestellten Physici sind schuldig, auf alle Krankheiten in dem ihnen zugetheilten Bezirk sorgfältig Achtung zu geben; so bald sie etwas Epidemisches unter Menschen oder Vieh entdecken, den Ursachen desselben nachzuforschen, und nicht allein über die Heilungs- und Verwahrungs-Mittel unverzüglich mit dem Gesundheits-Collegio zu correspondiren, sondern auch vorläufig ihrer Obrigkeit gegen die weitere Ausbreitung die ihnen dienlich scheinenden Maaßregeln bekannt zu machen. Wer hierunter etwas verabsäumet, soll der erhaltenen Conceßion verlustig seyn.

§. 2. Denen Physicis lieget auch ob, nicht allein allen Wundärzten und Hebammen in ihren Bezirk, so oft es von ihnen oder von den Patienten erfordert wird, mit Rath und That willig und geflissen Hülfe zu leisten, sondern auch aus eigenem Antriebe fleißig Achtung zu geben, wie Wundärzte und Hebammen diejenigen behandeln, die sich ihnen anvertrauen; da denn bey verspürter Ungeschicklichkeit oder Nachläßigkeit die Physici schuldig sind, die bemerkten Mängel sowol dem Gesundheits-Collegio als der Obrigkeit jeden Orts, worunter der Wundarzt oder die Hebamme sortiret, getreulich anzuzeigen.

§. 3. Sollten Barbirer, Bader, After-Aerzte, Quacksalber oder alte Weiber sich irgend in den Städten oder auf dem Lande mit innerlichen Curen befassen, hat der Physicus davon sogleich der Obrigkeit Anzeige zu thun, welche, nach darüber veranlasseter Untersuchung, dergleichen Leute mit eben der Strafe zu belegen hat, die in dem §. 10. des vorigen Capitels für diejenigen bestimmet ist, so sich ohne Conceßion mit Curen, Chirurgischen Operationen und der Geburtshülfe befassen.

§. 4. Gleichwie überall keine herum reisende Augen- und Zahnärzte, Wasserbrenner und Olitätenkrämer durch die Gränzorte ins Land gelassen und darin geduldet werden sollen, es wäre denn, daß einem oder andern berühmten Zahnarzt oder Oculisten ein Zeugniß seiner Geschicklichkeit vom Gesundheits-Collegio ertheilet wäre, also lieget es auch denen Physicis ob, auf dergleichen Leute in ihrem Bezirk Achtung zu geben, und wenn sie sich darin betreten lassen, davon der Obrigkeit des Orts sogleich Anzeige zu thun, die dann dafür zu sorgen hat, daß sie wieder aus dem Lande geschaffet werden.

§. 5. Vor allen Dingen gebühret dem Physico jeden Orts, auf die Apotheken seines Bezirks genaue Aufsicht zu haben, das Verfahren darin ab und an zu beobachten, die aus den Apotheken kommenden Medicamenta öfters zu prüfen, und dahin zu sehen, daß die Taxe nicht überschritten werde; bey jeder verspürten Unrichtigkeit aber der Obrigkeit Anzeige zu thun, welche den Fall ex officio summarisch zu untersuchen, und den Apotheker zu Beobachtung seiner Pflichten anzuhalten hat. Ausser dieser allgemeinen Aufsicht soll der Physicus alle Jahre eine Visitation der Apotheken anstellen, nach dem Dispensatorio alles genau prüfen, das Fehlerhafte bemerken, und für dessen Verbesserung mit Unterstützung der Obrigkeit, Sorge tragen; die untauglichen Medicamenta aber ganz caßiren, auch von solcher Visitation

dem

dem Gesundheits-Collegio Bericht abstatten. Eräuget es sich, daß ein Apotheker vermeynet, es geschehe ihm vom Physico zu nahe, so soll der Fall, in so ferne von der Materia Medica die Rede ist, vom Gesundheits-Collegio entschieden werden.

§. 6. So wie die Physici, als Mitglieder des Gesnndheits-Collegii, schuldig sind, demselben wenigstens alle viertel Jahre ihre über schwere oder merkwürdige und seltene Krankheiten gemachte Anmerkungen und gehaltene Journale einzusenden; so werden auch alle junge angehende Aerzte es sich empfohlen seyn lassen, eben dieses nie zu verabsäumen, und nicht allein die Geschichte der Krankheit, sondern auch die Würkung der von ihnen verordneten pharmaceutischen, diätischen und chirurgischen Mittel genau zu verzeichnen, damit sie auf Erfordern sich vor Verantwortung sicher setzen, und bey veranlasseten Consultationen mehrerer Aerzte (die kein Arzt zu hindern, sondern wozu er vielmehr selbst Anleitung zu geben hat) vollständigen und zuverläßigen Bericht abstatten, auch wenn ihre Cur einen glücklichen Ausgang gewinnet, das medicinische Fach mit zuverläßigen Erfahrungen bereichern können.

§. 7. Einem jungen angehenden Arzte ist es keinesweges gestattet, sich anderer Hülfs- und Heilungsmittel zu bedienen, als welche er auf Erfordern zuverläßig und specifice anzeigen kann. Keinen andern als bekannten und betrauten Aerzten ist der Gebrauch einiger sogenannten Arcanorum nachzusehen. Und wenn gleich Niemand gezwungen werden mag, die Composition seines bewährt befundenen Arcani zu offenbaren, so ist doch ein jeder, der sich eines Arcani bedienet, schuldig, dessen Gebrauch und Würkung dem Gesundheits-Collegio auf Erfordern bekannt zu machen, wie auch eine hinlängliche Quantität davon zu überliefern, damit das Collegium, zur Sicherheit des Publici, mit solchen Arcanis Versuche zu machen, und deren wahren Werth zu bestimmen im Stande sey.

§. 8. Eröfnungen und Besichtigungen von solchen, die gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, in specie bey Kindermord, heimlicher Geburt und Niederlegung, plötzlichem Todesfall und Selbstmord, soll kein Arzt jemals allein unternehmen, sondern entweder den Physicus, einen andern Arzt, oder wenigstens einen concessionirten Chirurgus mit zuziehen, und bey der Besichtigung alles, was beobachtet wird, in continenti so genau protocolliren lassen, daß das Vitium repertum auch vornemlich in demjenigen ein Licht gebe, was bey richterlicher Entscheidung in Ansehung der Strafe zum Grunde liegen kann, und daß auf Erfordern das Protocoll und die Wahrheit seines Inhalts allemal vom Arzte und Chirurgo könne beschworen werden. Schließlich sollen auch Aerzte und Wundärzte verbunden seyn, von dergleichen bedenklichen Vorkommenheiten der Obrigkeit in continenti Nachricht zu geben.

§. 9. Denen Aerzten überhaupt soll es zwar nicht benommen seyn, über die Tödtlichkeit und Nichttödtlichkeit einer Wunde, oder sonstigen äusserlichen Verletzung, ihr Gezeugniß, Gutachten und Beurtheilung zu geben; doch sollen dieselben, wenn es auf zweifelhafte, schwere und wichtige Fälle ankömmt, es bey der historischen Erzählung und anatomisch-chirurgischen Beschreibung nebst andern dahin gehörigen Beobachtungen bewenden lassen, die Beurtheilung des Beobachteten aber dem Gesundheits-Collegio anheimstellen.

Cap. III.

Von Wund-Aerzten, Badern, Apothekern, Geburtshelfern und Hebammen.

§. 1.

Wenn inskünftige ein Wundarzt oder Bader sich in irgend einer Stadt oder auf dem Lande zu Ausübung der Heilungskunst niederlassen will, soll er schuldig seyn, von des Orts Obrigkeit sich eine besondere Conceßion zu erbitten, und solche soll ihm nicht eher ertheilet werden, bis vom Gesundheits-Collegio seine Geschicklichkeit in theoria et praxi in der Cap. I. §. 2. vestgesetzten Maaße geprüfet und ihm ein bestimtes Zeugniß ertheilet worden, wie weit seine Fähigkeiten sich erstrecken, imgleichen ob und in wie ferne er sich mit einigen innerlichen Curen befassen möge; nach welcher Bestimmung denn die Conceßion von des Orts Obrigkeit auszufertigen und dem Physico des Bezirks davon Copey zu ertheilen, auch von der Obrigkeit sowol als dem Physico danächst dahin zu sehen ist, daß die Conceßion nicht überschritten werde.

§. 2. Ein solchergestalt conceßionirter Chirurgus hat die Schranken seiner Conceßion nie zu überschreiten, vielmehr in wichtigen und bedenklichen Fällen, insonderheit bey großen Operationen, die mit innerlichen Vorbereitungen begleitet seyn müssen, den Physicus oder nächsten conceßionirten Medicus zu Rathe zu ziehen, und entweder die Operation mit ihm gemeinschaftlich vorzunehmen, oder allenfalls, wenn die Operation gefährliche Folgen haben kann, vorher dem Gesundheits-Collegio Bericht abzustatten. Sollte ein Chirurgus ohne Zuziehung eines Arztes eine Operation vornehmen, welche misgelungen, so ist er darüber zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maaßgabe des §. 17. Cap. I. zu bestrafen.

§. 3. Ein Wundarzt ist, eben sowol wie der Arzt, in der Verbindlichkeit, über alle schwere und ausserordentliche Fälle, welche ihm vorkommen, seine Anmerkungen und die gebrauchten Mittel nebst deren Würkung schriftlich zu verzeichnen, und zwar mit der Genauigkeit, daß er dieselben auf Erfordern allemal eidlich bestärken kann. Diese verzeichneten Anmerkungen sind alle halbe Jahre an das Gesundheits-Collegium einzuschicken. Mit venerischen Seuchen hat ein Wundarzt ohne Zuziehung eines Medici sich gar nicht zu befassen; es wäre denn, daß er vom Gesundheits-Collegio darin bewährt befunden, und daher in specie darauf conceßionieret sey. Auch soll der Wundarzt, wenn jemand verlanget, von ihm zur Ader gelassen zu werden, bey Fiebern und andern bedenklichen Krankheiten, wie auch bey Personen weiblichen Geschlechts, bey welchen Vermuthung der Schwangerschaft statt haben kann, nicht ohne genaue Prüfung der Umstände, und nöthigen Falls eingeholten Rath eines Arztes, den Aderlas bewerkstelligen.

§. 4. Wird ein Wundarzt zu einem Verwundeten über Geschlagenen gefordert, und findet die Wunde oder Verletzung von der Beschaffenheit, daß dieselbe den Tod zur Folge haben könnte, so muß er, nach geschehener gehörigen ersten Besorgung des Verwundeten oder Geschlagenen, es sogleich der Obrigkeit anzeigen, damit dieselbe befundenden Umständen nach wegen des Thäters verfügen könne, was die Gesetze erheischen. Zu Besichtigung des Verwundeten oder Beschädigten muß bey besorglicher Lebensgefahr der Chirurgus bey unausbleiblicher Strafe einen Arzt zuziehen, und überhaupt dasjenige beobachten, was Cap. II. §. 8. vorgeschrieben.

§. 5. Wer

§. 5. Wer inskünftige als Apotheker angenommen und privilegiret zu werden verlanget, soll ohne Ausnahme, er habe schon eine Apothek gehabt oder nicht, schuldig seyn, sich vom Gesundheits-Collegio examiniren und ein Zeugniß über seine Geschicklichkeit ertheilen zu lassen.

§. 6. Die Verfertigung derjenigen Arzeney-Mittel, wobey es auf chemische und pharmaceutische Handgriffe ankomt, müssen denen Lehrlingen gar nicht, den Gesellen auch nicht allein überlassen und anvertrauet werden; sondern der Apotheker muß dabey selbst die nöthige Aufsicht haben. Auch ist der Apotheker schuldig, bey solchen Medicamenten, die durch die Länge der Zeit verderben oder geschwächt werden können, anzumerken, zu welcher Zeit sie verfertiget sind.

§. 7. Alle Arten von Giften sollen in den Apotheken an einem von den übrigen Arzneymitteln ganz abgesonderten Ort aufbehalten werden. So wie auch die Waagschalen, Mörser, Siebe und Reibsteine, welche zu den Giften gebraucht werden, niemals zu einem andern Behuf angewandt, sondern besonders aufbehalten werden sollen. An Niemanden, der nicht selbst seßhaft und hinlänglich bekannt ist, darf ohne einen beglaubten Schein Gift überlassen werden, und wenn solches geschehen, wird die Person, Tag und Stunde der Abholung von dem Apotheker genau aufgezeichnet. Ausser den Giften sollen die Apotheker auf starke Brech- und Purgier-Mittel, auf zusammenziehende, stopfende, Schlaf zu Wege bringende und alle merkurialische oder sonst noch bedenkliche Mittel, die besondere Aufmerksamkeit richten, daß sie solche ohne Anordnung eines Arztes an Niemand verabfolgen lassen. Sollten dem Apotheker von einer unbekannten Hand Recepte gebracht werden, so hat er sich zu erkundigen, wer das Recept geschrieben, damit er erfahre, ob jemand, der nicht conceßioniret, sich mit innerlichen Heilungen befasse: In welchem Falle der Apotheker schuldig ist, dem Physico davon unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 8. Die Receptur in denen Apotheken ist keinen Lehrlingen, sondern nur vom Gesundheits-Collegio, oder wenigstens des Orts Physico, geprüfeten Gesellen anzuvertrauen. Die Substitution anderer als der verschriebenen Ingredientien wird bey schwerer Beahndung untersaget. Wenn etwas fehlet oder bedenklich scheinet, hat der Apotheker solches dem Arzte anzuzeigen, sonst aber alle Medicamenta nach dem Dispensatorio und der Vorschrift des Arztes, der sie verordnet, zu bereiten.

§. 9. Die bisherige Gewohnheit, die Quantität der Kräuter und Blumen ꝛc. auf denen Recepten durch Manipulos und Pugillos zu bestimmen, sollen ganz und gar abgeschaffet seyn, und anstatt eines Manipuli eine halbe Unze und anstatt des Pugilli ein Drachma genommen werden. Welches stets in der Maaße zu halten, wenn auch gleich der Arzt in dem Recept Manipulos oder Pugillos geschrieben hätte.

§. 10. Des Curirens und Verschreibens von Medicamenten haben sich die Apotheker gänzlich zu enthalten, sondern vielmehr die Kranken, so solches etwa verlangen, an die Aerzte zu verweisen. Dagegen aber sollen die Aerzte sich auch nicht unterstehen, die in dem Dispensatorio enthaltene Medicamenta officinalia selbst zu veräussern und zu verfertigen. Eben so wenig soll es auch denen Chirurgis gestattet seyn, äusserliche compositiones Medicinales selbst zu verfertigen und zu veräussern. Endlich sollen auch die Materialisten und Gewürzhändler

ſich des Verkaufs aller ſolcher Sachen, die für die Apotheken eigentlich gehören, gänzlich enthalten.

§. 11. Keine Manns- oder Frauens-Perſon ſoll ſich inskünftige mit der Geburtshülfe befaſſen, ohne vorher wohl unterrichtet, von dem Geſundheits Collegio oder dem Phyſico ihres Orts geprüfet, und nach darüber von demſelben erhaltenen ſchriftlichen Zeugniſſe von ihrer Obrigkeit mit einer beſondern Conceßion verſehen zu ſeyn.

§. 12. Finden ſich bey denen Gebährenden bedenkliche Fälle, ſo daß entweder innerliche Hülfsmittel oder Operationes nöthig ſind; ſo ſoll die Hebamme ungeſäumt bey dem Arzte oder Wund-Arzte, der ſich beſonders mit der Geburtshülfe befaſſet, Rath und Hülfe ſuchen, bey Verluſt ihrer Conceßion und anderer willkührlichen Strafe, im Fall für die Gebährerin oder das Kind aus Verſäumung dieſer Obliegenheit ein Nachtheil entſtehen ſollte.

§. 13. Wenn denen Hebammen verdächtige Perſonen vorkommen, die bey ihnen unziemenden Rath und Hülfe ſuchen, müſſen ſie befindenden Umſtänden nach, ſolches ſofort der Obrigkeit anzeigen. Auch lieget ihnen ob, der Obrigkeit jedesmal anzumelden, wenn ein uneheliches Kind geboren worden.

* * * * *

Alles was vorſtehend in dieſer Ordnung enthalten und befohlen iſt, haben geſamte Obrigkeiten und Einwohner des Landes, inſonderheit aber das verordnete Geſundheits-Collegium und alle zum Corpore Medico gehörende Perſonen ſich auf das Genaueſte zur Nachricht zu ſtellen, und in allen Punkten zu befolgen; wie denn auch die Fiſcäle auf deſſen Gelegenheit alle Aufmerkſamkeit zu wenden, und die ihnen bekannt gewordenen Uebertreter behörigen Orts in Anſprache zu nehmen haben.

Uebrigens werden Wir, wenn Unſer Generalſtatthalter und Regierung, nach darüber mit Unſern Getreuen Landſtänden gepflogenem Rath, in Unterthänigkeit dazu Anleitung geben ſollten, dieſe Ordnung vorkommenden Umſtänden gemäß, noch weiter in Gnaden vermehren und verbeſſern. Wornach ſich alle, ſo dieſes angehet, gehorſamlichſt zu richten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königl. Inſiegels.

Gegeben Gripsholms-Schloß, den 7ten December, 1779.

Guſtaf. (L. S.)

Carl Fr. Fredenheim.

Sportel-

Sportel-Ordnung des Geſundheits-Collegii.

	Rthlr.	ßl.
pro Examine et approbatione eines Medici practici	12	—
- Expeditione	2	—
- Sigillo	—	8
- Examine et approbatione eines Chirurgi und Baders	8	—
- Expeditione	2	—
- Sigillo	—	8
- Examine et approbatione eines Apothekers	8	—
- Expeditione	2	—
- Sigillo	—	8
- Examine et approbatione einer Hebamme	4	—
- Expeditione	1	—
- Sigillo	—	8
- Examine et approbatione eines Proviſoris auf einer Apothek	4	—
Expeditione	1	—
- Sigillo	—	8
- Curſu anatomico zahlet ein Medicus	10	—
ein Chirurgus	8	—
ein Apotheker pro Curſu	8	—
reſponſo Medico, 3, 4, 5 bis	6	—

In Rechts-Fällen.

	Rthlr.	ßl.
Für ein Remiſſoriale	—	16
pro Sigillo	—	2
Für eine Citation	—	12
pro Sigillo	—	4
Für die Inſinuation und Copey in loco	—	4
Für einen Abſchied	—	24
pro Sigillo	—	8
Copialien	—	4
Für eine Urtel	1 bis 2	—
Copialien	—	4
Für die Ausfertigung, wenn die Urtel auswärts eingeholet, cum rationibus	1	—
pro Atteſtato	—	24
pro Sigillo	—	4
Copialien	—	4
pro relatione, nach Beſchaffenheit der Sache, ex Actis	1	16
Copialien	—	8
Für ein Subſidial-Schreiben	—	16
pro Sigillo	—	4
Copialien	—	4

XXVIII. Abtheilung.

Forst- und Jagd-Verordnungen.

No. 1.

Der Königl. Regierung Verfügung an jeden Amtmann wegen Aufräumung der Waldgraben. 20. May 1723.

Tit. Regim.

Als laut beykommenden Anschluß der Herr Generalmajor, Oberster und Oberjägermeister, Baron Kirchbach, die Nothwendigkeit der Aufräumung der Waldgraben vorgestellet, anbey aber angezeiget, daß, weilen sonst niemand an die Königl. Hölzung gränzet, solches nur allein durch die Königl. Unterthanen geschehen müsse; so gesinnen Wir an Euch hiedurch die in dortigem Königl. Amte befindlichen Waldgraben zu besichtigen, und zu deren Aufräumung behufige Anstalt zu machen, wobey Ihr zu überlegen habet, ob alles in einem Jahre oder etwa die Hälfte dies Jahr nach der Saatzeit, und die andere Hälfte künftiges Jahr verrichtet werden könne.

Stralsund, den 20sten May, 1723.

Subscr. Regim.

No. 2.

Der Königl. Regierung Rescript an die Beamten wegen der Brennzinse der Bauern und Einlieger in den Königl. Aemtern und des Brennholzes der Pfandträger und Pächter; nebst dem Extract der Königl. Resolution darüber. 4. April 1732.

a)

Tit. Regim.

Als Ihro Königl. Majestät laut beykommendem Extract unterm 15ten December a. cl. gnädigst verordnet, daß von nun an alle und jede Bauern und Einwohner in Dero Amtsgütern jährlich für das benöthigte und consumirende Brennholz eine gewisse Brennzinse bezahlen sollen, und zwar ein Vollbauer 1 Rthlr., ein Halbbauer 32 ßl., ein Kossate 24 ßl., ein Einlieger, falls es nicht personae miserabiles seyn, 32 ßl.; und die Handwerker auf dem Lande 1½ Rthlr. Imgleichen daß denen Arrhendatoribus in Domainen, welche unter 500 Rthlr. Arrhende geben, 30 Fuder, und welche über dem Pension geben, für jede 100 Rthlr. mehr, 10 Fuder bestanden, und da sie ein mehres gebranchen, sie selbiges nach der Holz-Taxe zu bezahlen schuldig seyn sollen; Solchemnach gesinnen Wir an Sie hiemit, so viel die von denen Königl. Bauern und Einliegern zu bezahlende Brennzinse betrifft, solches unverzüglich zum Effect zu bringen, und davon eine Specification, wie hoch sich solches eigentlich beträget, einzusenden, sonst aber, wegen der denen Arrhendatoribus zu accordirenden Quantität an Brennholz, dafern in ihren Contracten desfalls nicht etwas

was besonderes stipuliret worden, einen Verschlag zu verfertigen, und selbigen ehestens der Königl. Regierung einzureichen.

Stralsund, den 4ten April 1732.

Subscr. Regim.

b)

Extract aus Ihro Königl. Majestät gnädigsten Schreiben sub dato Stockholm den 15. December 1731.

Da die Arrhendatores, Bauern-Einliegere und Handwerkere in den Amtsdörfern, so viel Brennholz, als sie nur consumiren können, und wollen, aus Unseren Hölzungen ohne Bezahlung holen, und aber aller Orten in der Nachbarschaft, deren Arrhendatoren nach Proportion der Arrhende ein gewisses an Brennholz bestanden, und was sie ausserdem noch brauchen, nach der Taxe bezahlet wird, dagegen die Bauern, Einlieger und Handwerker auf dem Lande zu einer gewissen jährlichen Brennzinse angesetzet seyn; also haben Wir hiemit in Gnaden verordnen wollen, daß hinfüro denen Arrhendatoribus Unserer Domanial-Güter, welche unter Fünfhundert Reichsthaler Arrhende geben, dreyßig Fuder Brennholz, und welche über dem abtragen, für jede hundert Rthlr., so sie Pension mehr geben, annoch zehn Fuder bestanden werden, wenn sie aber ein mehres verbrauchen, haben sie solches nach der Taxe zu bezahlen, was aber die von den Bauern und Handwerker in denen Aemtern zu bezahlende Brennzinse betrifft, soll jährlich ein Vollbauer Ein Rthlr., ein Halbbauer 32 ßl., ein Kossate 24 ßl., und der Einlieger, falls es nicht personae miserabiles sind, Zweyunddreyßig ßl., die Handwerker Ein und ein halb Rthlr. bezahlen, aber mit denen Pfandträgern und Arrhendatoren, in deren Contracten hierunter ein anderes stipuliret wäre, verbleibet es dabey bis zu deren Ablauf.

No. 3.

Verhandlungen wegen Verbindung der Oberjägermeister- und Schloßhauptmannsstellen. 1739. 1740.

a)

Königl. Schreiben an die Königl. Regierung. 8. Jul. 1739.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Es hat bey Uns der Secrete Ausschuß Unserer hiesigen getreuen Ständen in Unterthänigkeit angetragen, wasmassen bey Regulirung des Pommerschen Staats unter anderm den Jagdstaat betreffend angezeiget worden, daß da ein Oberjägermeister nur mit 200 Rthlr. jährlichen Lohn aufgeführet wäre, welchen Lohn anjetzo der Generalmajor Kirchbach nebst 250 Rthlr., welche auf dem Pommerschen Extraordinairen Staat, so nach der Hand ganz und gar würde eingezogen werden, als Rittmeister von der Adelsfahne dermalen genesset, nach ermeldeten Generalmajors Abgang keine geschickte und meritirte Person sothaner Oberjägermeisters-Bestellung für einen so geringen Lohn mögte annehmen wollen, und daher der Vorschlag gegeben worden, daß bey entstehender Vacance diejenige Verrichtung so dem Oberjägermeister obliegen, demjenigen Regierungsrath so den Schloßhauptmannsdienst verrichtet, so und dergestalt möge aufgetragen werden, daß ihm dabey nur ein Schreiber mit 100 Rthlr. jährlichen Lohn bestanden, und für die übrige 100 Rthlr. ein Landbaumeister im Staat in Anleitung Eures, betreffend die Nothwendigkeit zu

Unterhaltung eines Landbaumeisters, vorhin bey Uns gethanen unterthänigen Vorstellung auf dem Staat aufgeführet werde: Wann aber bemeldeter Secrete Ausschuß hierinnen nichts festgesetzet, sondern zu Unserer gnädigsten Verordnung anheim gestellet hierunter nach Abgang oftermeldeten Generalmajor dasjenige, so zur Conservation Unserer dortigen Waldungen gereichen mag zu veranstalten: Als haben Wir in Gnaden für gut gefunden, Eure unterthänige Auslassung hierüber in Gnaden zu erfordern. Die Wir Euch übrigens nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulde jederzeit besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 21. May 1739.

Friedrich.

Gedda.

b)

Königl. Resolution auf der Königl. Regierung Bedenken in dieser Sache. 16 Jun. 1740.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 10ten August des verwichenen Jahres mit mehrern in Gnaden vortragen lassen, was Ihr uns betreffend die Combination der künftig vacant werdenden Oberjägermeisterschaft mit der Schloßhauptmanns-Function in Unterthänigkeit vorstellig zu machen nothig gefunden. Wann Wir nun in Ansehung der von Euch gegen so sothane Combination angeführten Motiven Eurer unterthänigen Aeusserung in Gnaden beygefallen; Als haben Wir Euch solches zur unterthänigen Nachricht hiemit in Gnaden zu erkennen geben wollen. Und Wir verbleiben mit Königl. Huld und Gnade Euch jederzeit besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 16. Jun. 1740.

Friderich.

G. Celsing.

No. 4.

Der Königl. Regierung Bescheid an den Oberjägermeister, wegen des in den Königl. Aemtern einzuführenden Torfstechens. 9. März 1740.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Lieutenants und Oberjägermeisters, Baron von Kirchbach, unterm heutigen Dato eingereichtes Memoriale, betreffend die Veranstaltung zum Torfstechen hier im Lande, ergehet der Bescheid: Als es bekannt genug, daß in denen Königl. Aemtern Torfmöhre befindlich, woraus wenn sie von dem Weide- und Wiesewachs zu entbehren, und durch Grabens wieder gemachet, einiger Torf zum Brennen zu nehmen stehe, solchemnach es nicht bedürfe, dieserwegen von Königl. Beamten Nachricht zu erfahren, sondern dem Herrn General-Lieutenant und Oberjägermeister überlassen werde, mit denselben zu communiciren und hienächst bey vorseyenden Holzvisitationen an Hand zu legen, wie und auf was Art das Torfstechen durch Anhandschaffung solcher Leute, welche sich darauf verstehen zu introduciren sey, da denn die Königl. Regierung gern sehen wird, wenn hiedurch für die Krone das Holz bespahret und aus denen Torfmöhren derselben eine Revenüe gemachet werden kann. Stralsund, den 9ten März 1740.

Subscr. Regim.

No. 5.

Königl. Resolution wegen der Lohns-Erhöhung der Jagd-Bedienten. 16. Jun. 1755.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr in Anleitung des Obersten und Oberjägermeisters, Baron **Wachtmeister**, an Uns gestelleten und bey Euch eingereichten unterthänigen Bittschrift, einiger erbetener Verhöhungen der Pommerschen Jagd- und Holzbedienten Lohnungen halber, in Unterthänigkeit vorstellig gemacht. Wann Wir nun, in Betracht derer hiebey vorgekommenen Gründe und Umstände, bis weiter, und daß der Pommerschen Eichen-Hölzungenzustand und Beschaffenheit untersuchet, und wie die Willkühr der Jagd- und Holzbedienten mit des Staats wenigste Gravation zu verbessern, näher reguliret werden könne, derer selben Löhnungen dergestalt in Gnaden vermehret haben wollen, daß der Oberjägermeister, der nach dem Pommerschen Staat des 1750sten Jahres jährlich 200 Rthlr. genieſſet, nun ad interim 400 Rthlr. ein Holzfürst mit 100 Rthlr. Lohn, 200, die 17 Heydereuter a 25 Rthlr., jeder 50 Rthlr. und der Holzvoigt zu Stubnitz a 17 Rthlr., 34 Rthlr. zu empfangen haben soll; so geben Wir Euch sowol solches hiemit in gnädiger Antwort zu erkennen, als das Unsere gnädige Willensmeynung dahin gehe, daß wann die Lieutenants-Bestallung bey der Adelsfahne oder Lehnpferde ledig wird, dieselbe alsdann mit dem Oberjägermeisterdienst zu verknüpfen sey, da von dem für die Lieutenants-Bestallung bestandenen Lohn ohne des Staats Gradation zu 100 Rthlr. jährliche Verhöhung Zugang seyn wird, wohingegen die anjetzo verwilligte Verhöhung von 200 Rthlr. ersparet werden kann.

Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade besonders wohlbeygethan. Stockholm im Rath den 16. Jun. 1755.

In Abwesenheit Sr. Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn.

Rosen. Ehrenpreus. Wrangel. Ekeblad. Scheffer.

Kemna.

No. 6.

Königl. Resolution wegen vierteljähriger Auszahlung des Lohns der Heide-Bedienten aus der Königl. Renterey. 18. Sept. 1755.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr unterm 6ten letztverwichenen August, wegen Auszahlung der Löhnungen der Heydebediente in Pommern von der Pommerschen Cammer und Landrenterey zu Stralsund in Unterthänigkeit vorgestellet: Und wann Wir in Gnaden genehmigen, daß selbige, wie in den vorigen Zeiten, auch hinfüro quartaliter aus der Renterey angeordnet werden mögen, da dann der Oberjägermeister zu solchem Ende voraus zu jedweder Quartals-Abföhnung seinen Verschlag an Unsere dortige Cammer einzusenden hat, welcher zugleich

gleich die in dem verwichenen Quartal vorgefallene Aenderungen anzeiget; Als haben Wir sowol Unserer dortigen Cammer als hiesigem Staats-Contoir aufgegeben, solches zu bewerkstelligen, und bey dem Pommerschen Staat für nächstkünftiges und folgende Jahre zu beobachten, welches Wir Euch hiemit in gnädiger Antwort zu erkennen geben wollen.

Und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade besonders wolbeygethan. Stockholm im Rath, den 18ten Sept. 1755.

Adolph Friedrich.

Rudenschöld.

No. 7.

Der Königl. Regierung Rescript wegen Berechnung der Eichen-Lohe von den zu Domanial-Bauten gefälleten Eichen. 13. März 1757.

Tit. Regim.

Auf des Obersten, Oberjägermeisters und Ritters des Königl. Schwerdt-Ordens, Baron von Wachtmeisters, übergebene Vorstellung, wegen der denen Heydereutern von Alters her als ein Douceur zugestandenen Eichenlohe und denen dabey von den Pfandträgern vorgenommenen Mißbräuche, erfolget zum Bescheide: daß, da weder den Heydebedienten noch Pfandträgern einiges Recht zustehet, sich der Lohe derer zu Domanial-Bauten gefälleten Eichen anzumaßen, derselbe die Anstalt zu verfügen habe, daß die Lohe solcher ausser Wadel gefälleten Bäume vor deren Ausfahrung veräussert, und das davor gelöfete Geld der Königl. Cammer berechnet werde. Stralsund, den 13ten May 1757.

Subscr. Regim.

No. 8.

Erneuertes Patent wegen der Holz-Zettel auf das vom Lande zu Wagen in Städten kommende Holz. 17. Dec. 1766.

Tit. Regim.

Als Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung angezeiget worden, wie die Holzdiebereyen zum Ruin und Nachtheil der Königl. Waldungen annoch stets fortwähreten, und durch die Nachläßigkeit der Thorschreiber in Abforderung der Holzzettel von dem vom Lande zu Wagen nach den Städten gebrachten Holz begünstiget würden; Und denn Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung aus dieser Ursache bewogen worden, das unterm 9ten Februar 1748 dieserwegen bereits publicirte Patent zu renoviren, welches von Wort zu Wort also lautet:

(Stehet in den neuesten Grundgesetzen N. 471. oder p. 567.)

Solchemnach wird vorstehendes Patent hiemit erneuert, und nicht nur allen Landeseinwohnern, besonders denen Thorschreibern, alles Ernstes angefüget, sich dessen Inhalt zur Nachricht und genauen Gelebung zu stellen; sondern auch zugleich verordnet, daß dieses Patent jährlich am letzten Bet-Tage von allen Kanzeln verlesen werde. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 17ten December 1766.

Subscr. Regim.

No. 9.

Pönal-Verordnung, daß den Darßer Einwohnern kein Bau- Brenn- und Faden-Holz abgekauft werden ſoll. 3. Jun. 1767.

Tit. Regim.

Als Se. Excellence und die Königl. Regierung zu Abwendung der von den Darßer Einwohnern ſo häufig verübenden Holzdiebereyen bereits unterm 11ten Junii 1731 durch ein öffentliches Patent anzuordnen bewogen worden, daß kein Landeseinwohner ſich unternehmen ſolle, denen Darßern, Bauholz und Latten abzukaufen, die Erfahrung aber gelehret, daß ſolches Verbot nicht nur gänzlich aus den Augen geſetzet ſey, ſondern auch die Stehlung des Holzes noch mehr dadurch überhand nehme, daß denen Darßer Bau- Brenn- und Fahdenholz frey öffentlich abgekaufet werde, ſo oft ſich ſelbige nur mit ſolchem Holz an denen Waſſer-Orten finden laſſen. Und denn Se. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Regierung ſich dadurch veranlaſſet geſehen, nicht nur das vorhin erwehnte Patent zu erneuren, ſondern auch ſolches auf Brenn- und Fadenholz zu erweitern; Solchemnach wird hiedurch verordnet und öffentlich bekannt gemachet: Daß gleichwie denen Darßer Einwohnern das Stehlen des Holzes, und Verfahren deſſelben zum Verkauf, es ſey Bau- Nutz- Brenn- oder Faden-Holz, bey ſchwerer und nicht mit Gelde abzukaufender Leibesſtrafe verboten bleibet; alſo auch allen und jeden Landeseinwohnern in Pommern und Rügen, beſonders aber denjenigen, ſo die Waſſerörter bewohnen, hiedurch aufs ernſtlichſte unterſaget werde, von denen Darßern einiges Bau- Nutz- Brenn- und Fadenholz an ſich zu kaufen, noch auf ſonſtige Art an ſich zu bringen. Vielmehr ſoll ein jeder Landeseinwohner ſchuldig und gehalten ſeyn, wenn ihm von Darßern Holz feil geboten wird, ſolches gehörigen Ortes anzuzeigen, damit die Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Sollte aber dennoch jemand ſich beykommen laſſen, von denen Darßern Holz zu erhandeln, ſo ſoll das erkauft geſtohlene Holz ſofort confiſciret, oder falls es bereits bey Seite gebracht wäre, nach Landüblichen Werth bezahlet, und überdem der Käufer annoch mit beſonderer Strafe alſo beleget werden, daß freye Leute für jeden Baum 2 Rthlr., eine Latte 1 Rthlr., und einen Faden Brennholz 2 Rthlr. an Strafe bezahlen, Königl. Unterthanen aber nach Maaße des Verbrechens ohnfehlbar am Leibe geſtrafet werden.

Gleichwie nun dieſem Patent in allen Stücken aufs genaueſte gelebet werden ſoll; alſo behalten jedoch Se. Excellence und die Königl. Regierung ſich annoch vor, wegen des von den Darßern zuweilen angekauften Bau- und Deputat-Holzes hienächſt beſonders zu verordnen. Bis dahin aber es bey dieſem Patent ſeyn Bewenden ſchlechthin behält, und zugleich denen Heyde-Bedienten Strand- und Amtsreutern hiemit befohlen wird, ihrer Seits acht zu geben, daß dieſes Patent gehörig befolget werde. Welches, damit ſich niemand mit Unwiſſenheit dieſer Verordnung entſchuldigen könne, nun ſogleich, künftig aber alle Jahr um Oſtern von den Kanzeln verleſen werden ſolle.

Urkundlich ꝛc. Stralſund, den 3ten Junii 1767.

Subſcr. Regim.

No. 10.

Verordnung wegen genauerer Beobachtung des Tit. II. der Heyde- Holz- Mast- und Jagd-Ordnung wegen Hegung und Pflanzung der Heyden und des jungen Holz-Anwuchses. 4. Febr. 1771.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Majestät Sr. Excellence und der Königl. Regierung ohnlängst die Verfertigung und Einführung einer neuen, nach den gegenwärtigen Umständen der Provinz eingerichteten, Forst- und Holz-Ordnung zwar aufgegeben, anbey aber anbefohlen haben, daß, bis solches geschehen, der in Anno 1709 publicirten Heyde- Holz- Mast- und Jagd-Ordnung aufs genaueste nachgelebet werden solle: Und denn Se. Excellence und die Königl. Regierung bemerken, daß dieser jetzt erwähnten Heyde- und Holz-Ordnung, und vornemlich der 2te Tit. betreffend, die Heg- und Pflegung der Heyden, imgleichen der Anwachs des jungen Holzes, seit einiger Zeit nicht gehörig gelebet, sondern beides zum Nachtheil des Publici gar sehr vernachläßiget werde; Solchemnach befehlen, Namens Sr. Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, wir hiemit ernstlich, gesamten Landeseinwohnern, denen Landbegüterten von Adel, Eigenthümern, auch Städtischen Commünen, besonders aber denjenigen, welchen die Aufsicht und Wartung der Königl. Waldungen anvertrauet ist, sich die Beobachtung der in Anno 1709 publicirten Heyde- Holz- Mast- und Jagd-Ordnung, und besonders des 2ten Tit. derselben, als worin die Pfleg- und Wartung der Hölzung vorgeschrieben worden, empfohlen seyn zu lassen, und sich sothane Ordnung, so weit dieselbe einen jeden angehet, in allewege bis dahin zur Richtschnur zu stellen, bis das neue Forst- und Holz-Reglement angefertiget und eingeführet seyn wird. Wornach sich ein jeder ohne Ausnahme zu richten und für Ungelegenheit und unvermeidlicher Beahndung zu hüten hat. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 4ten Februar 1771.

Subscr. Regim.

No. 11.

Patent wider das Abhauen junger einstämmiger Eichen. 21. März 1775.

Tit. Regim.

Als bereits in dem Patent vom 13ten December 1721 bey Zehn Reichsthaler Strafe untersaget ist, zu Peitschenstielen, Pflug- und Eggen-Weeden, junge einstämmige Eichen abzuhauen, zu gebrauchen: Die Erfahrung aber zeiget, daß nicht nur diese Verfügung ganz und gar in Vergessenheit gerathen sey, sondern auch solche nachtheilige Verwendung junger einstämmiger Eichen von Bauers- und anderen geringen Leuten von Zeit zu Zeit, immer weiter getrieben und ausgedehnet werde: Und denn dieser Mißbrauch, dem Anwuchs des Eichenholzes ausserordentlich im Wege ist, und die Verödung der Eichenkämpe zur unausbleiblichen Folge hat; So finden Se. Excellenz und die Königl. Regierung sich veranlasset, vorerwähnte Verordnung vom 13ten December 1721 zu erneuern und gesamten Landeseinwohnern solche hiedurch zur gebührenden Anerinnerung zu bringen, sowol, als deren genaueste Beobachtung von Landes-Obrigkeit wegen nochmals ernstlich aufzugeben, dabey auch zu mehrerer Deutlichkeit, vorberührtes Patent dahin zu erklären und zu

erweitern,

erweitern, daß der Gebrauch der Peitschen- und Riemer-Karbatschen-Stöcke, Pflug- Egge- Haken- und Lüß-Weeden, der Langenweeden statt Ketten, der Spierthaue, Lüßstaken und Halskoppeln auch der eichenen Wagen-Deichsel von jungen einstämmigen Eichen hiedurch bey Strafe von Zehn Reichsthaler vor jeglichen besonderen Contraventionsfall, der Contravenient mag das dazu verwandte Holz selbst gehauen haben oder nicht, untersaget seyn solle, jedoch mit dem Unterscheide, daß Dienstboten, wenn sie hierunter betreten werden, nur die Hälfte der Strafe erlegen, und in Ansehung der mit Leder überzogenen Karbatschen der verkaufende Riemer die Strafe entrichten müsse: von welcher Strafe dem Denuncianten, welcher der Obrigkeit oder Herrschaft des Contravenienten glaubhafte Anzeige gethan, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte auszukehren ist.

Gleichwie aber sonst frey und erlaubet seyn soll, Wagendeichsel und Lüßstaken von gekl6beten oder gespaltenen Eichen zu gebrauchen; Also werden übrigens alle Obrigkeiten und Herrschaften erinnert, ihre Unterthanen und sonstige unter ihnen wohnende Leute zu Gelebung dieser Verfügung gebührend anzuhalten, desgleichen die Districts- und Amts Reuter befehligt, ein jeder in seinem Sprengel die bemerkende Contraventiones gehörigen Orts anzugeben.

Damit nun niemand mit einer Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses Patent sofort von allen Kanzeln im Lande publiciret, und an den gewöhnlichen Orten affigiret, auch künftig jährlich am zweyten Ostertage von den Kanzeln verlesen werden. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 21. März 1775.

Subler. Regim.

No. 12.

Verordnung wider das Feuermachen in den Wäldern, und von dem Verhalten bey entstehendem Brande darin. 3. Jul. 1775.

Tit. Regim.

Als bereits in den emanirten Holz-Ordnungen, und besonders in dem Patent vom 15ten August 1714, wider das Feuermachen in Königl. und andern Hölzungen nachdrückliche Versehung geschehen, die in den letzten Jahren aber hin und wieder entstandene Brandschäden sattsam zu Tage geleget, wie diese Anordnungen in Vergessenheit gerathen, und ausser Acht gelassen, auch mit dem Feuer in den Waldungen sehr ruchlos umgegangen werde; Und dadurch Se. Excellenz und die Königl. Regierung Sich veranlasset gefunden, vorberührte gegen das Feuermachen in den Hölzungen ergangene Verordnungen den Landeseinwohnern wieder in Anerinnerung zu bringen; So werden solche nicht nur hiemittelst erneuert, als wenn sie wörtlich hier eingerücket wären, sondern auch nach Maaßgabe derselben, ernstlich befohlen und verordnet, daß niemand in Königl. und andern Heyden und Hölzungen einiges Feuer zu halten, anzumachen, oder an die Bäume, um sie dadurch umzubrennen, zu legen, noch sonst mit dem Feuer in den Feldern, besonders bey heisser Sommerzeit ruchlos umzugehen, sich unterfangen solle, bey 30 Rthlr. Strafe, so jemand, er sey Fremder, Einheimischer oder Reisender, darüber betroffen, oder dessen überführet würde. Gestalt denn die Forstbediente und Heydereuter, ob dergleichen geschiehet, fleißig Acht zu geben, auch gehörig nachzuforschen haben, ob die verdächtigen

dächtigen Schäfer und deren Knechte, imgleichen die Hirten- Ochsen- und Pferde-Jungen, Zunder, Stahl oder Feuersteine bey sich haben. Wenn sich nun, daß jemand Feuer gemacht und angeleget hätte, ergeben sollte, müssen sie solches sofort zur gebührenden Strafe anzeigen, und soll mit niemanden dieserwegen Nachsicht gebraucht, sondern wenn dadurch Brand und Schaden entstanden, wider die Urheber mit aller Strenge verfahren und sie, dem Befinden nach, mit vorberührter Geldstrafe, wenn aber der Verbrecher des Vermögens nicht ist, dem Befinden nach, mit Gefängniß, Ruthenstrafe und Landesverweisung beleget, diejenigen aber, so vorsetzlich einen solchen Schaden verursachet und dessen überführet werden, nach dessen Wichtigkeit, so gar mit der Lebensstrafe beleget werden: Und werden die von Adel und Städten, oder andere, welche Heyden und Hölzungen haben, sowol als deren Pensionarii, insonderheit aber Domanial-Pfandträger und Pächter auf die Ihrigen gleichfalls um so mehr gute Acht geben zu lassen, erinnert, als es zum Theil ihr eigenes und der hohen Krone Interesse betrifft, und derjenige, in dessen Heyde Feuer entstehen und dadurch der angränzenden Kronheyde Schaden zugefüget würde, dafür zu antworten und den Schaden zu ersetzen gehalten seyn soll.

Damit endlich auch bey etwa entstehendem Brande das Feuer so viel möglich gleich Anfangs gedämpfet und gelöschet werden möge; So werden insbesondere diejenige, so mit der Jägerey und Hölzungen zu thun haben, desgleichen alle Einwohner der an dem Ort des Brandes angränzenden kleinen Städte und Dörfer bey willkührlicher Strafe befehliget, wenn sie ein Feuer in den Heyden vermerken, nicht dabey stille zu sitzen, sondern sich ungesäumt dahin, wo das Feuer entstanden, zu begeben und dasselbe möglichst dämpfen zu helfen, damit solches nicht weiter um sich fresse und der Schade vergrößert werde.

Se. Excellenz und die Königl. Regierung verhoffen nun zwar, daß ein jeder, um den ihn sonst treffenden Schaden, Nachtheil und Strafe zu entgehen, sich nach vorstehender Ordnung in allen Stücken von selbst richten werde. Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses Patent an den gewöhnlichen Orten affigiret, auch jährlich am letzten Osterfeyertage von den Kanzeln verlesen werden. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 3ten Julii 1775.

Subscr. Regim.

No. 13.

Mandat wegen Verhaltens der Pächter Königl. Domanial-Güter mit der ihnen bey den Gütern überlassenen Weichhölzung an Strauch- und Bruch-Holz. 11. Dec. 1775.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Obwol in dem 11. §. der Pacht-Contracte des Domanii nicht nur vorgeschrieben ist, in welcher Maaße Königliche Pächter, die ihnen mit den Güthern überlassene Weichhölzung an Strauch- und Bruchholz nützen und disponiren sollen, sondern auch dieselben zugleich angewiesen sind, denen zum Besten des Domanii bishero publicirten und noch zu publicirenden Holz-Verordnungen nachzuleben: Wobey sie für die richtige und gute Ablieferung der Strauch- und Bruch-Hölzung in den vestgesetzten Kaveln verantwortlich seyn sollen; So hat dennoch die Erfahrung bemerken lassen, welchergestalt ein großer Theil besagter Pächter mit

Hintan-

Hintansetzung ihres eigenen Vortheils mit der ihnen verschriebenen Weichhölzung eine nicht länger zu geduldende Wirthschaft zum äussersten Schaden der hohen Krone getrieben; so daß Se. Excellenz und die Königl. Regierung dieserwegen auch mit öfteren Anzeigen vom Jagd-Staat und darauf abzulassenden Special-Verordnungen beschweret werden müssen.

Wann nun diesem zum gänzlichen Ruin der Hölzungen gereichenden Unwesen nicht länger nachzusehen; So wird mittelst dieses öffentlichen Patents nicht nur ein jeder Pächter des Domanii erinnert und angemahnet, hier unter seinen Contracts-Verbindlichkeiten sowol, als denen bishero emanirten Holz-Verordnungen gehörig und genau nachzukommen, sondern auch daneben denenselben zu ihrer künftigen Gelebung bekannt gemachet und anbefohlen,

1) daß da das sämtliche zu einem jeden Guthe gehörige Strauch- oder Bruch-Holz nach Verhältniß der Größe, imgleichen des Tragbaren Grundes und Bodens in eine gewisse Anzahl Kaveln vertheilet und nach der Ordnung gehauen werden soll, diejenige, so diese Einrichtung etwa verabsäumet, solches ohnfehlbar binnen sechs Monaten unter Aufsicht und mit Zuziehung des Heydereuters jedes Orts zu bewerkstelligen, und in welcher Maaße solches geschehen sey, der Königl. Regierung sodann anzuzeigen haben. Wie nun

2) jede Kavel in der Ordnung, wie sie auf einander folget, und zwar jährlich gehauen, keinesweges aber in der Hölzung bald hie, bald da etwas gefället werden muß; Also sollen dagegen

3) Auf einen jeden Morgen des Hanes fünf und zwanzig Hegebäume gelassen, wenn aber der Grund zu Hegebäumen untauglich ist, als im Krattbusch und tiefen Brüchen alles für das Beil weggehauen werden.

4) Um den Wachsthum des Buschholzes gehörig zu befördern, und zu verhüten, daß dessen Aufschlag durch unzeitige und ordnungswidrige Betreibung mit Vieh nicht gehindert werden möge, wird den Königl. Pächtern alles Ernstes nochmals hiedurch eingebunden, daß sie die gehauenen Kaveln, wenn sie Ellern Busch sind, zwey Jahre, wenn sie viel mit Haselsträuchen vermischet, drey Jahre, und wenn sie ganz aus Haseln oder andern Sträuchen bestehen, welche durch das Vieh am Wachsthum gehindert werden können, vier Jahr für allem Vieh hegen und schonen. Gestalt sie denn im Uebertretungsfall ausser der verdienten Beahndung, auch allen der Krone daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, gehalten seyn sollen. Zu welchem Ende denn

5) damit über die Gelebung und genaue Befolgung dieser Vorschriften desto besser gehalten werden könne, Königliche Pächter, so lieb es ihnen ist, von Verantwortung und Bestrafung frey zu bleiben, angewiesen werden, mit Abhauung einer Kavel in jedem Jahre nicht eher den Anfang zu machen, bevor sie den Heydereuter ihres Beritts, von dem vorzunehmenden Hau, jedesmal zum voraus und zwar in Zeiten, benachrichtiget.

Des zu Urkund, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, gegenwärtiges gedrucktes Patent durch öffentliche Verlesung von den Kanzeln zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, auch einem jeden Domanial-Pächter ein Exemplar davon zugefertiget werden soll.

Gegeben Stralsund, den 11ten Decemb. 1775.

Subscr. Regim.

No. 14.

Verordnung wegen Beobachtung der Wadel- und Anweiſungs-Zeit in den Königl. Hölzungen. 15. Jan. 1776.

Tit. Regim.

Als die jährlichen Holz-Anweiſungen im Domanio bishero nicht mit der gehörigen Ordnung geſchehen können, ſondern mancher Mißbrauch und Beſchwerde daraus erwachſen, daß von theils Perſonen die Anſuchungen um das bedürfende Bau- und anderes Holz je zuweilen allererſt alsdenn eingereichet worden, wenn die Wadelzeit und die Holz-Anweiſungen ſchon den Anfang genommen; Se. Excellenz und die Königl. Regierung aber dieſer Unordnung um ſo weniger weiter nachſehen mögen, als daraus, ſo wie den Kronwaldungen, alſo auch überhaupt dem Domanio mancher Schade und Nachtheil erwächſet; Solchemnach wird hiedurch öffentlich bekannt gemachet, daß alle diejenige Landeseinwohner, welche Bauholz von der Krone zu fordern berechtiget ſind, wenn ſie deſſen bedürfen, jedes Jahr dieſerhalb in Zeiten und längſtens bis Medio Octobris bey Sr. Excellenz und der Königl. Regierung, oder währender Amts-Viſitationen bey dem Herrn Schloßhauptmann ſich anzugeben haben: Geſtalt denn diejenige, welche nach ſolcher Zeit, auſſer bey entſtandenen Unglücksfällen, um Holz Anrege thun werden, zu gewärtigen haben, daß ihre Anſuchungen nicht werden angenommen, ſondern bis zum folgenden Wadel zurück geleget werden. Wornach ſich jedermann zu achten hat: Und damit Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, gegenwärtiges Patent von den Kanzeln publiciret werden ſoll. Urkundlich ꝛc.

Stralſund, den 15ten Januar 1776.

Subſcr. Regim.

No. 15.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Oberjägermeiſter, darin die Holz-Anweiſungs-Termine in jedem Königl. Amte beſtimmet werden. 9. May 1776.

Tit. Regim.

Auf des Herrn Hofmarſchalls, Hof- und Oberjägermeiſters, Baron Krafſow, eingereichte Aeuſſerung, betreffend die Holz-Anweiſungs-Termine, ergehet zum Beſcheide: Es findet die Königl. Regierung der angezeigten Umſtände unerachtet nöthig, daß zu den Holz-Anweiſungen für jedes Amt beſondere Termine ein- vor allemal feſtgeſetzt werden. Und gleichwie für das Amt Bergen und die combinirten Franzburgſchen Aemter der ganze November-Monat, zum Behuf des Loitzer Amts die erſte Hälfte des December, für das Wolgaſter Amt aber die zwote Hälfte des December hiedurch beſtimmet wird; Alſo hat der Oberjägermeiſter auch in der Folge jedesmal die Zeit der Anweiſungen ſowol, als die dabey in Anſehung der Güther zu beobachtende Ordnung zur Nachricht der Domanial-Einwohner durch die Zeitungen im Voraus bekannt machen zu laſſen.

Stralſund, den 9ten May 1776.

Subſcr. Regim.

No. 16.

Erneuerte Verordnung, daß Leute, die Bau- Brenn- und anderes Holz den Städten zufahren, mit Attesten, woher das Holz geholet ist, versehen seyn sollen. 7. Sept. 1778.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als beeeits durch verschiedene Patente, und letztlich unterm 9ten Febeuar 1748, angeoednet und befohlen ist, daß alle diejenige, so Bau- Brenn- oder anderes Holz vom Lande den Städten zuführen, es sey aus Königl. Heyden oder Privat-Hölzungen, mit richtigen Attesten, woher das Holz geholet ist, versehen seyn sollen: Se. Durchl. und die Königl. Regierung aber in Erfahrung gekommen, daß diese heilsame Anordnung ganz ausser Obacht gerathen, und dadurch die Holzdiebereyen nicht wenig begünstiget weeden; So werden die der Holzzettel halbee hiebevor emanirte Patente hiedurch erneuert und selbigen zufolge verordnet:

1) Daß ein jeder, dee Holz, von was Art es auch sey, vom Lande den Städten zubringet, schuldig und gehalten seyn solle, sich mit eichtigem Attest, woher das Holz geholet ist, vom Heydereutee des Beritts, wenn es aber aus adelichen oder Privat-Hölzungen genommen wird, von der Obrigkeit des Orts, und zwar auf jedes Fudee mit einem besondern Zettel, worin die Art und Quantität des Holzes beschrieben ist, versehen zu lassen.

2) Müssen solche Holzzettel dem Königl. Thorscheeiber voegezeiget und abgegeben werden, welcher auf selbige die Nummer zu verzeichnen, sie ins Thorregister einzutragen, beyzulegen, und der Königl. Collectur, woselbst sie der Oberjägermeister zur Nachsicht erhalten kann, bey Monatsschluß abzuliefern hat.

3) Die Thorscheeiber sind schuldig, und werden dazu angewiesen, auf die Richtigkeit solcher Holzzettel zu sehen, und bey entstehendem Zweifel dieselbe sofort der Königl. Collectue des Oets zuzusenden, welche dann, wenn bey seldigen einige Unrichtigkeit bemerket werden sollte, deshalb ohne Aufenthalt die Untersuchung anzustellen, und bey befundenen Unterschleif die Confiscation des Holzes, wovon ein Viertel dem Beschlägee, das übrige aber den Königl. Wachten zu Gute kommen soll, zu erkennen, und des letzteren Ablieferung nach dem Ort, wo das Holz für die Königl. Wachten aufbehalten wird, zu veranstalten hat.

Wornach denn jedermann sich zu achten und für Schaden zu hüten hat, auch damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, dieses Patent von den Kanzeln öffentlich verlesen und an gewöhnlichen Orten affigieet weeden soll.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 7. Sept. 1778.

Subscr. Regim.

No. 17.

Erneuerte Verordnung wegen genauer Haltung der Setz-Zeit des Wildes und abzustellenden Mißbräuche mit den Jagdhunden. 3. Jun. 1767.

Tit. Regim.

Als bereits unterm 13ten Julii 1729 zu besserer Beobachtung der Königl. Holz- und Jagd-Ordnung und Schonung des wieder anwachsenden Wildes, sowol die genaue Haltung der Setzzeit als Abstellung alles mit den Jagdhunden und Spionen vorgehenden Mißbrauchs, anbefohlen worden. Der Königl. Regierung aber

glaubhaft

glaubhaft angezeiget iſt, daß ſothaner Verfügung ſeit letzterem Kriege faſt gar nicht gelebet werde; und dieſelbe ſich veranlaſſet gefunden, oberwähntes Patent zu erneuern, welches folgendergeſtalt lautet:

(Stehet in den neueſten Grundgeſetzen No. 176 oder pag. 238.)

Solchemnach wird hiedurch und kraft dieſes vorberührtes Patent in allen Stücken nicht nur renoviret, ſondern auch allen Landeseinwohnern nochmals aufs ernſtlichſte anbefohlen, ſich ſelbigem gemäß zu verhalten, oder des Todtſchieſſens der Hunde und ohnfehlbarer Erlegung der comminirten Strafe gewärtig zu ſeyn. Damit nun Niemand mit Unwiſſenheit dieſes Patents ſich entſchuldigen könne, ſoll ſolches nun ſogleich, und künftig alle Jahr am Sonntage Sexageſima von denen Kanzeln verleſen werden.

Urkundlich ꝛc. Stralſund, den 3. Junii 1767.

Subſcr. Regim.

No. 18.

Verbot, daß der gemeine Mann auf dem Lande kein Schießgewehr halten ſoll. 15. Februar 1771.

Tit. Regim.

Als zwar der Gebrauch des Schießgewehrs zum Wildſchieſſen allen denen, welche dazu keine Befugniß haben, bereits in der Polizey-Ordnung verboten, Seiner Excellence und der Königl. Regierung aber von Herren Landſtänden angezeiget worden, daß die Führung und Gebrauch deſſelben auf dem Lande bey dem gemeinen Manne, und ſogar Unterthanen, faſt allgemein geworden ſey, und zu mancherley Mißbrauch und Unordnungen die Veranlaſſung gebe, mit geziemender Bitte, ſothanem Mißbrauch durch ein zu publicirendes Patent abhelfliche Maaße zu geben: Und wir dann denen angeführten Bewegniſſen unſern Beyfall nicht verſagen mögen; ſolchemnach ordnen und wollen, Namens Sr. Königl. Majeſtät, wir hiemit: daß von nun an die Haltung und Gebrauch des Schießgewehres allerley Art denen Bauern, Unterthanen, Schmieden, Müllern, Einliegern, Knechten, Schäfern und andern dieſer Art Leuten gänzlich unterſaget, und ſie gehalten ſeyn ſollen, nach Verlauf von 4 Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung einer jeden Orts Obrigkeit und Herrſchaft ihr bey ſich habendes Schießgewehr gegen eine billige Vergütung abzuliefern, andernfalls aber, bey vermerkter Verheimlichung zu gewärtigen, daß ihnen ohne Vergütung abgenommen und als verfallen erkannt werden ſoll: Geſtalt denn die Herrſchaften und Jurisdictions-Obrigkeiten hiemittelſt autoriſiret werden, denen vorſetzlichen Uebertretern dieſer Verordnung das bey ihnen angetroffene Schießgewehr abzunehmen, auch dieſelben, wegen der Verheimlichung, mit Gefängniß und ſonſt nach Befinden, zu beſtrafen. Urkundlich ꝛc.

Stralſund, den 15ten Februar 1771.

Subſcr. Regim.

No. 19.

Verbot gegen alle Fällung und Anſchießung des Hoch-Wildes in Rügen. 2. Januar 1775.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Excellenz und der Königl. Regierung angezeiget worden, daß die Einwohner der Inſel Rügen, in der Meynung, daß die Fällung vom Hoch-

wild

wild einem jeden frey sey, wenn nur dabey keine Jagdhunde gebraucht werden, sich das Fällen und Anschiessen der Hirsche anmassen: diesem Eindrang aber in solcher Gerechtsame des Landesherrn um so weniger nachgesehen werden mag, als in Ansehung der hohen Jagd ganz Rügen, ausser den Gräflich Putbusser Güthern, Fürstl. Wildbahn ist, und in Ansehung derselben alle Jagd-Verordnungen eben sowol, als über die sonstigen Königl. Wildbahnen gelten; So werden gesamte Einwohner der Insel Rügen erinnert, sich der Fällung sowol als des Anschiessens der Hirsche oder Hochwildes in Rügen, unter was Vorwand es auch seyn mag, gänzlich zu enthalten: Gestalt denn derjenige, welcher einer Fällung oder Anschiessens von Hochwild überführet werden wird, als ein Uebertreter der Jagd-Verordnungen angesehen, und wegen des verübten Eingriffs in die Landesherrliche Befugnisse zu gehöriger Rechenschaft gezogen, und mit den Strafen, so in andern Jagd-Patenten bereits bestimmet sind, beleget werden soll.

Damit nun dieser Verordnung gehörig nachgelebet werde; So wird nicht nur dem Jagd-Fiscal aufgegeben, gegen alle diejenige, welche sich hierunter eine Uebertretung zu Schulden kommen lassen, seines Amts gehörig zu pflegen, sondern es haben auch der Königl. Landvoigt und Amtshauptmann in Bergen, durch die unterhabende Bediente, desgleichen die Heydereuter in Rügen auf die Beobachtung derselben gehörig acht zu geben, und die ihnen zur Wissenschaft kommende Contraventionsfälle den Jagdfiscal zu Pflegung seines Amts zu denunciiren.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 2ten Januar 1775.

Subscr. Regim.

No. 20.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verhaltens mit der verpachteten Domanial-Weichhölzung, und Publication der erhöheten Strafen auf Holz-Diebställe. 28. Jun. 1779.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als Se. Durchlaucht und die Königl. Regierung in Erfahrung gebracht, wie, ohnerachtet der in der Holz-Ordnung sowol, als den Pacht-Contracten, und dem unterm 11ten December 1775 emanirten Patent enthaltenen Fürschriften, dennoch zum gröβten Nachtheil der Königl. Hölzungen, die den Pächtern pachtweise überlassene Weichhölzungen, nicht contractmäβig alle in richtige Kaveln geleget sind, ohne Aufsicht und Vorwissen der Heyde-Bedienten, nach Gefallen gehauen, und in ihren Gränzen überschritten werden: Daß die ausgehauene Kaveln nicht gebührend, und bis der junge Aufschlag dem Vieh entwachsen, geschonet, und gar oft mit Schaafen übertrieben werden: Daß ferner, ohne erhaltene Erlaubniß und Wissen der Holzbediente, ganze Reviere, wo vorzeiten Hart- und Weichholz gestanden, ausgeradet, und zu Acker und Weide eingerichtet worden; und endlich: Daß die Besitzer Königl. Domanial-Güther das ihnen angewiesene oder zuständige Holz, der publicirten Holz-Ordnung Tit. 4. §. 4. ganz entgegen, ausser der Wadelzeit hauen, und nach Belieben heraus fahren lassen: Diesem Unwesen aber, und daraus überall erwachsenden Schaden, nicht länger nachgesehen werden kann; So wird hiedurch verordnet und öffentlich bekannt gemacht, daß

1) ohne weiteren Verzug alle verpachtete Domanial-Weichhölzungen in richtige und marquirte Kaveln eingetheilet werden, und kein Pächter bey 25 Rthlr.

Strafe, die dem Heydebedienten oder Anzeiger anheim fällt, sich unterstehen soll, ohne Aufsicht und Wissen des Heydereuters, die der Tour nach zu nützende Kadel auszuhauen, und deren bestimte Gränzen zu überschreiten.

2) Wird alle Viehhütung in den ausgehauenen Kaveln, während der in den Contracten, und dem Patent vom 11ten December 1775 bestimten Jahre, und bis dem Anwuchs des jungen Holzes, nicht mehr vom Vieh geschadet werden kann, bey 25 Rthlr. Strafe, die dem Heydebedienten oder Denuncianten zu seiner Aufmunterung ganz zufallen soll, ernstlich verboten, und soll der Pächter ausserdem noch, den der hohen Krone aus einer solchen Fährläßigkeit zu wachsenden Schaden, nach geschehener Besichtigung und Taxe, völlig ersetzen.

3) Alle Ausradung der Stämme, von hartem sowol als weichem Holz, soll ohne erhaltene gebührende Erlaubniß, und wenn auch diese erfolget ist, dennoch nicht ohne Vorwissen und Aufsicht der Heydebedienten, ebenfalls bey 25 Rthlr. Strafe, die dem Heydebedienten oder Angeber ganz zuerkannt werden, untersaget seyn, und endlich

4) soll alles ausser der Wadelzeit in Königlichen Waldungen gehauene Holz, wo nicht besondere Umstände concurriren, und besondere Erlaubniß diesem entgegen ertheilet ist, sofort in Beschlag genommen werden und verfallen seyn; welchemnach die Heydereuter hiedurch authorisiret und befehliget werden, die ausser der Wadelzeit in Königl. Heyden anzutreffende Wagen zu arretiren, nach dem Amtshause zu führen, und deren Eigener als Defrandanten anzuzeigen.

Gleichwie aber übrigens die Erfahrung gelehret, daß die bisher auf das Holzstehlen gesetzte Strafen die Entwendung der Eichen, aus Königl. und adelichen sowol, als den Communen und Privatpersonen, zuständigen Waldungen, zu hemmen nicht vermögend gewesen: So wird

5) die bisher darauf gesetzte Geldstrafe nunmehro dahin erhöhet, daß, ohne Unterscheid der Größe des Baums, ausser dem Werth des Holzes, für eine jede gestohlne Eiche hinfüro 50 Rthlr. Strafe erleget werden, die hiebevorige Strafe der 10 Rthlr. aber bloß alsdenn Statt finden soll, wenn die entwandte Eichen unten am Stamm nur einen Schuh, oder weniger, in der Peripherie enthalten: und soll zur Aufmunterung derer Königl. Heydebedienten, wenn sie es anzeigen, oder anderer Denuncianten, die Hälfte sothaner Strafe mit 25 Rthlr. oder 5 Rthlr. selbigen zufallen, wenn nur eine Eiche gestohlen wird. Sind derer 2 bis 3 entwandt, fliesset dem Heydereuter nur ein Viertel, einem andern Denuncianten aber auf alle Fälle die Hälfte zu. Werden aber mehr denn 3 Eichen auf einmal gestohlen, erhält zwar der Denunciant, wenn solcher kein Heydebedienter ist, und er den Thäter glaubhaft anzeigen kann, in alle Wege die ausgesetzte Hälfte, der Heydereuter hingegen verliert sodann eines viertel Jahres Lohn, und wenn letzterem eine sichtbare Nachläßigkeit, oder gar Collusion, dabey zur Last geleget werden kann, ist selbiger seines Dienstes verlustig zu erklären, jedoch vor Vollstreckung dieses Urtheils das bey der Untersuchung gehaltene Protocollum Sr. Durchl. und der Königl. Reglerung einzusenden. In Ansehung der Hölzungen der Commimen und Privatorum geniesset jeder Denunciant, er sey Holzwärter oder sonst eine andere Person, wenn er einen Dieb der entwandten Eichen also glaubwürdig angiebet, daß er bestrafet werden kann, die Hälfte der zu erlegenden Strafe.

6) Soll die Entwendung der Büchen und Tannen in der Zukunft vor jede Büche und Tanne, so unten am Stamme einen Fuß im Durchschnitt enthält, mit 10 Rthlr.

10 Rthlr. Strafe verbüsset werden. Sind die Büchen und Tannen aber kleiner, ist die Hälfte der vorbestimten Strafe zu erlegen. Wobey denn

7) in Ansehung der Königl. sowol als anderer Unterthanen und Dienstbauren verordnet wird, daß selbige nie an Gelde, sondern nach Maaßgabe der hiebevorigen Verordnungen und Beschaffenheit der Diebstäle mit Waldgraben oder Ruthen, so wie die Gerichte solches den Umständen nach ermäßigen werden, gestrafet werden sollen. Und zwar für jede mit 50 Rthlr. zu verbüssende Eiche mit 5 Paar Ruthen, für zwo Eichen mit 10 Paar Ruthen, und wenn mehrere gestohlen sind, mit 15 Paar Ruthen. Sind die Eichen kleiner, ist die Ruthenstrafe nach vorigem Verhältniß respective 3, 6 und 9 Paar, und dieses letztere Verhältniß auch in Ansehung der Büchen und Tannen zu beobachten. Auch sollen freye Leute auf gleiche Weise der Ruthenstrafe unterzogen werden, jedoch nicht anders, als wenn sie die Geldstrafe auf keine Weise zu erlegen vermögen. Endlich und

8) wird jedermann ernstlich erinnert, denen Heydebedienten oder sonstigen Königl. Bedienten, auch Holzwärtern der Communen- und anderer Privat-Personen, wenn selbige jemand auf Diebstal, oder zu unerlaubeter Zeit, in Königl. oder andern Waldungen betreffen, und ihrer Obliegenheit zufolge anhalten und pfänden, in keine Wege sich zu widersetzen, und Gewaltthätigkeiten oder Pfandkehrungen gegen selbige auszuüben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Maaßgabe der Hol-Ordnung Tit. 10. §. 8. derjenige, so einer Gegen-Gewalt sich theilhaftig macht, nicht allein an seinen Gütern, sondern nach Beschaffenheit der Umstände und Verbrechens, ohne Ansehung der Person, an Leib und Leben werde gestrafet werden.

Damit nun diese erneuerte Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll sie nicht nur von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch an den gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 28sten Junii 1779.

Subscr. Regim.

XXIX. Abtheilung.

Post- Fuhr- und Wege-Sachen.

No. 1.

Königl. Rescript an das H. Tribunal wegen Untersuchung des Postwesens der Stadt Hamburg durch die Schwedischen Provinzen. 7. Dec. 1695.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Demnach bey Uns von dem Magistrat der Stadt Hamburg, wegen des Postwesens ein Schreiben eingelanget, worin derselbe sich nicht allein über Unsere, der Ystädtschen Postfahrt halber eingerichtete, und Unserm Ober-Cämmerirer in Pommern committirte fahrende Post, zwischen Pommern und Hamburg beschweret, als wenn dieselbe dergleichen Briefe zu führen an sich ziehe, welche derselben nicht competiren, wodurch denn die Hamburgische Schaden und Nachtheil in ihren Brief-Porto erlitte; besondern auch zugleich weitläuftig angeführet, und darauf bestehet, daß die Stadt ihre Posten, durch unsere Städte und Länder in Deutschland gehen, daselbst die Briefe distribuiren und colligiren, und durch die alldortige Postmeisters ihnen das Porto davon berechnen zu lassen befugt seye, und dergleichen mehr, so in ermeldetem Schreiben, wovon eine Copey hiebey folget, weitläuftig angeführet worden; Als haben Wir zwar was vorermeldete fahrende Post concerniret, durch Unser Canzley-Collegium, obberegten Unserm Ober-Cämmerirer befehlen lassen, mit seiner Erklärung darüber einzukommen, damit man darob sehen könne, ob auch ermeldete fahrende Post, einige Briefe weiter als derselben competiret, an sich ziehen möge, was aber das, von der Stadt Hamburg, durch Unsere Städte und Provinzen prätendirte jus Postarum betrift; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl: daß weilen Wir nicht völlig wissen, auf was Grund, special erhaltene Briefe und Resolutiones, oder errichtete Conventiones, die Stadt ein solches sich zueignen könne, oder welchergestalt sie dazu gekommen, Uns auch nicht anders als nachdenklich seyn kann, daß Fremde Unsere Regalia sich zueignen wollen; Ihr dannenhero Eures Orts, sothane der Stadt Hamburg Prätension auf das Jus Postarum vornehmet, wohl und genau ventiliret, und Uns eine ausführliche Nachricht davon forderſamst ertheilet, auch Euer unterthänigstes Sentement zugleich beyfüget, was Uns zu Beybehaltung sothanen Unsers hohen Rechtes zustehen möge. Und weilen Wir auch Unserm Residenten in Hamburg gnädigst anbefohlen, von dem Magistrat Ihre hierunter habende Documenta einzufordern; Als habet Ihr mit Ihnen darüber zu correspondiren. Sind ꝛc. Stockholm, den 7. Dec. 1695.

Carolus.

T. Polus.

No. 2.

No. 2.

Des Königl. Canzeley-Collegii Schreiben an das H. Tribunal wegen des neuerrichteten Postwesens in Wismar. 31. May 1704.

Hochwohlgeborner Herr Baron und Präsident, Wolgeborne, Wol-Edle, auch Edle, Veste und Hochgelahrte Herren, Vicepräsident und gesamtl. Assessores.

Nachdem die Postfahrt von Hamburg über Wismar bis Rostock, so bisher in Privathänden gewesen, nunmehro zu Folge Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung unter die Königl. Post-Contoirs-Staat und Rechnung, Ihro Königl. Majestät Post-Cassa zum Beßten, gezogen, und daher auch unter andern vor nöthig erachtet worden, sothane Wagenfahrt dergestalt einzurichten, und zu befördern, daß nicht allein Ihro Königl. Majestät hohes Post-Regale und Gerechtigkeit, dabey gebührend beobachtet, sondern auch selbige zu einem richtigen und schleunigen Gang gebracht, und den Reisenden alle nöthige Bequemlichkeit, sowol auf dem Wagen als in denen Posthäusern, bey Ankunft und Abgang der Post angeschaffet würde, damit solchergestalt diese Post in Aufnehmen möge gebracht, und die Fremde, zu Vermehrung Ihro Königl. Majestät Post-Casse, je mehr und mehr von andern Wegen und Post-Wagen abgeführet, und hieher gezogen werden; Allermaaßen darin auch schon zu solchem Ende den dortigen Post-Inspector Wankyf anbefohlen worden, bey dem dortigen Post-Comtoir die Anstalt zu beyfügen, daß sowol die Waaren alle nöthige Sicherheit, als auch die Passagieres ihre Commodität und alle gute Willfährigkeit zu Beförderung ihrer Reise finden können;

So haben Wir nicht unterlassen können, dem hohen Königl. Tribunal hievon alle nöthige Nachricht zu geben, und wird dasselbe sich beßtens angelegen seyn lassen, daß so wohl diesem Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen und Verordnung nach, als auch der schon vorhin zu des Postwesens-Aufnehmen ergangenen General-Ordre zu unterthänigster Folge, die Postbediente und Postwagen sowol, als die Reisende mit ihren Sachen und Waaren, allen zureichlichen Schutz genießen, und den Post-Inspector Wankyf bey allen etwanigen Nothfall in seinem Amte und Aufsicht, zu Beförderung dieses Werkes und Ihro Königl. Majestät dabey verstrenden Vortheils die nöthige Hülfe und Handreichung, wiederfahren möge. Wir vertrauen hierunter billig des hohen Königl. Tribunals bekannten und bewährten Eifer, vor Ihro Königl. Majestät höchstes Interesse, und erlassen dasselbe übrigens der getreuen Obhut des Höchsten. Stockholm, den 31. May 1704.

Im Namen und von wegen des Königl. Canzeley-Collegii

H. Gyldenstolpe. T. Polus nuuieroot J. Bergenhjelm. G. T. Snoilsky.
Joh. Schmedemann.

No. 3.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Poſt-Director wegen Verhaltens der Poſt-Bedienten, mit den Accisbaren Waaren, die mit den Poſten ankommen. 1. May 1721.

Tit. Regim.

Als der Landrentmeiſter und Acciſe-Inſpector **Cochenhauſen**, vermöge ſeiner Amtspflicht, angezeiget, daß mehrmalen Weine und andere Getränke mit der Poſt ankommen, welche aber die Poſtbedienten bis die Acciſe dafür entrichtet, weder anhalten, noch die Adreſſe, wem ſie zukommen, kund machen wollen, ein ſolches aber zur Schmälerung der Acciſe-Gefälle gar ſehr gereichet; So geſinnen Wir an denſelben hiemit, bey denen Poſtbedienten die nachdrückliche Ordre zu ſtellen, wann dergleichen accisbare Getränke mit der Poſt ankommen, nicht allein denen Acciſebedienten anzuzeigen, wem ſie zugehören, ſondern auch ſie auf dem Poſthauſe ſo lange anzuhalten bis ein Acciſe-Zettel vorgewieſen wird, widrigenfalls ſie dafür reſponſabel ſeyn ſollen. Womit wir Ihm göttlicher Obhut empfehlen.

Stralſund, den 1ſten May 1721.

Subſcr. Regim.

No. 4.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Poſt-Director wegen der Poſt-Freyheit der zu verſendenden Steuer-Patente und Chartae ſigillatae. 17. Julii 1721.

Tit. Regim.

Ab dem copeylichen Anſchluße geben wir demſelben mit mehrern zu erſehen, was bey Uns der Landkaſten-Mandatarius, M. **Bartels**, wegen Poſtfreyer Verſendung der Steuer-Patente und der Chartae Sigillatae vorgeſtellet und zu verordnen gebeten.

Da nun in vorigen Zeiten zu Verſendung der gedruckten Steuer-Patente kein Poſtporto weiter, als für die dabey gehenden Briefe, zu deren Freymachung der Mandatarius erböthig iſt, bezahlet worden, desgleichen für die überall im Lande zu vertheilende Charta Sigillata ſowol für ſich ſelbſt, als die dabey gehenden Briefe, niemalen einiges Porto gegeben, dieſes auch dem Landkaſten ſo viel weniger zugemuthet werden mag, als durch deren Verſendung eine Königl. Staatsrevenüe procuriret wird, und dahero wegen des darunter verſirenden Königl. Intereſſe billig frey paßiren muß; Alſo wollen Sr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Regierung nicht zweifeln, es werde der Herr Poſtdirector in dieſem Stücke bey vormaliger Obſervance es bewenden laſſen, und nichts neuerliches hierunter veranlaſſen.

Stralſund, den 17ten Julii 1721.

Subſcr. Regim.

No. 5.

Der Königl. Regierung Rescript an den Ober-Inspector wegen Clarirung der mit den Posten ankommenden accisbaren Waaren auſſer den gewöhnlichen Accise-Stunden. 25. Febr. 1724.

Tit. Regim.

Als das Königl. und Reichs Canzeley-Collegium zu Stockholm Inhalts beykommenden Extracts an Uns rescribiret, bey denen Accise-Collectoribus die Ordre zuſtellen, daß die mit der Post kommenden accisbare Sachen auch auſſer denen ordentlichen Accise-Stunden nach dafür erlegter Gebühr einen Freyzettel erhalten mögen, oder wenigſtens von den Accise-Bedienten ſo lange ein Pfand entgegen genommen werden, bis die gewöhnliche Accise-Stunden kommen, und der Eigener deſſelben einen ordentlichen Zettel ausnehmen kann; Solchemnach geſinnen wir an Ihn hiedurch, bey der hieſigen Accise-Collectur ſowol als in Greifswald, Wolgaſt, Barth, Bergen und Loitz die Anſtalt zu machen, daß die mit den Posten ankommende accisbare Sachen auch auſſer denen ordentlichen Accise Stunden nach dafür erlegter Gebühr einen Freyzettel erhalten mögen, oder wenigſtens von denen Acciſebedienten ein Pfand ſo lange entgegen genommen werde, bis die gewöhnliche Accise-Stunden kommen, und der Eigenthümer alsdenn einen ordentlichen Zettel ausnehmen könne.

Stralſund, den 25ſten Februar 1724.

Subſcr. Regim.

No. 6.

Der Königl. Regierung Beſcheid auf des Poſt-Directoris Antrag über die Anordnung einer reitenden Poſt zwiſchen Stralſund und Roſtock. 26. Nov. 1755.

Tit. Regim.

Auf des Cammerherrn und Poſtdirectors von Olthoff unterm heutigen Praeſentato übergebene Erklärung, wegen einer zwiſchen hier und Roſtock anzuordnenden reitenden Poſt, erfolget hiemit zum Beſcheide: Daß gleichwie die Königl. Regierung ab des Cammerherrn und Poſtdirectors Anzeige gern vernimt, daß derſelbe zu einer zwiſchen hier und Roſtock zu haltenden reitenden Poſt zum Verſuch die behufige Einrichtung und Anſtalt zu machen übernehmen wolle; Alſo dieſelbe nicht nur vorgeſchlagenermaßen, zu denen durch Verhöhung des Brief-Porto zwiſchen hier und Roſtock zu comportirenden Unkoſten ihres Theils bey ihrer Privat-Correſpondence, jedoch ohne Beläſtigung der publiquen, mit zu concurriren nicht abgeneigt ſey, ſondern auch nicht ermangeln werden, wegen der hierüber aus Stockholm zu ertheilenden Approbation behufige Vorſtellung an das Königl. und Reichs-Canzeley-Collegium abzulaſſen.

Stralſund, den 26ſten November 1755.

Subſcr. Regim.

No. 7.

Königl. Verordnung und neue Interims-Taxen für die fahrenden Posten in Pommern und Rügen. 3. Dec. 1770.

Tit. Regim.

Da Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten König und Herrn, es in Gnaden gefallen, zu desto mehrerer Beförderung der Postfahrten, für die innerhalb dieser Provinz fahrende Posten neue Interims-Taxen unterm 25sten Junii h. a. zu verordnen, wornach von Anfang des instehenden Jahres an das Postgeld von Reisenden und für Packen bezahlet werden soll; So werden sothane Interims-Taxen nicht nur hiebey öffentlich bekannt gemachet, sondern auch gesamte Königl. Post-Bediente sowol als Reisende und sonstige Personen, welche Waaren oder Packen mit der Post wegsenden, angewiesen, sich nach selbige aufs genaueste zu richten.

Und wie übrigens Se. Excellence und die Königl. Regierung des Postwesens halber bereits unterm 12ten September 1745 behufige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Gelebung publiciren lassen: Von den Königl. Post-Contoirs aber öftere Beschwerden geführet worden, daß den Posten durch Städtische Fuhrleute und Bürger, welche an manchen Orten ein wöchentliches Fuhrwerk angeleget, womit sie an bestimten Tagen in der Woche fahren, Passagiers und Packen colligiren und solchergestallt ordentliche Nebenposten halten, grosser Eindrang und Abbruch geschehe; So wird nicht nur erwähntes Patent hiedurch erneuert, sondern auch der 6te Punkt desselben besonders wiederholet, auch allen Fuhrleuten untersaget, dergleichen zur Neben-Post eingerichtetes Fuhrwerk zu halten, dazu Passagiers oder Packen zu colligiren, oder an den ordinairen Posttagen mit Fracht an Passagiers und Packen ihre Reisen vorzunehmen, bevor der Postwagen seine ordentliche Fracht bekommen. Als worüber ein solcher Fuhrmann bey dem Post-Contoir jeden Ortes sich zu erkundigen, und einen ihm ohne Entgeld zu verabfolgenden Freyzettel zu begehren hat. Im Unterlassungsfall aber schuldig ist, die Fracht für die Personen und Sachen der Königl. Post zu bezahlen.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 3ten December 1770.

Subscr. Regim.

TAXE

TAXE
für das Stralsundsche Post-Contoir,

wornach für Reisende, Waaren und Packete mit den fahrenden Posten zwischen nachbenannten Städten bezahlt wird.

Von Stralsund nach	Greifswald.		Anklam oder Demmin		Wolgast oder Loitz.		Barth oder Bergen.	
	4 Meile.		8 Meile.		7 Meile.		3 Meile.	
Reisende	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Eine Person mit 50 Pfund Bagage bezahlet, a 8 ßl. die Meile	—	32	1	16	1	8	—	24
Eine ledige Person ohne Bagage a 6 ßl. die Meile	—	24	1	—	—	42	—	18
Waaren und Packete:								
Von 1 Pfund bis 2 Pfund	—	2	—	4	—	4	—	2
" 3 Pfund " 5 Pfund	—	3	—	6	—	5½	—	2½
" 6 Pfund " 8 Pfund	—	4	—	8	—	7	—	3
" 9 " " 12 "	—	5	—	10	—	9	—	4
" 13 " " 16 "	—	6	—	12	—	11	—	5
" 17 " " 20 "	—	7	—	14	—	13	—	6
" 21 " " 24 "	—	8	—	16	—	15	—	7
" 25 " " 28 "	—	9	—	18	—	17	—	8
" 29 " " 32 "	—	10	—	20	—	18½	—	8½
" 33 " " 36 "	—	11	—	22	—	20	—	9
" 37 " " 40 "	—	12	—	24	—	21½	—	9½
" 41 " " 44 "	—	13	—	26	—	23	—	10
" 45 " " 48 "	—	14	—	28	—	24½	—	10½
" 49 " " 52 "	—	15	—	30	—	26	—	11
" 53 " " 56 "	—	16	—	32	—	27½	—	11½
" 57 " " 60 "	—	17	—	34	—	29	—	12
" 61 " " 64 "	—	18	—	36	—	30½	—	12½
" 65 " " 68 "	—	19	—	38	—	32	—	13
" 69 " " 72 "	—	20	—	40	—	33½	—	13½
" 73 " " 76 "	—	21	—	42	—	35	—	14
" 77 " " 80 "	—	22	—	44	—	36½	—	14½
" 81 " " 84 "	—	23	—	46	—	38	—	15
" 85 " " 88 "	—	24	1		—	39½	—	15½
" 89 " " 92 "	—	25	1	2	—	41	—	16
" 93 " " 96 "	—	26	1	4	—	42½	—	16½
" 97 " " 100 "	—	27	1	6	—	44	—	17
" 101 " " 104 "	—	28	1	8	—	45½	—	17½
" 105 " " 108 "	—	29	1	10	—	47	—	18
" 109 " " 112 "	—	30	1	12	1	½	—	18½
" 113 " " 116 "	—	31	1	14	1	2	—	19
" 117 " " 120 "	—	32	1	16	1	3½	—	19½
" 121 " " 124 "	—	33	1	18	1	5	—	20
" 125 " " 128 "	—	34	1	20	1	6½	—	20½
" 129 " " 132 "	—	35	1	22	1	8	—	21

						Greifswald.		Anklam oder Demmin.		Wolgast oder Loth.		Barth oder Bergen.	
						4 Meile.		8 Meile.		7 Meile.		3 Meile.	
						Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Von	133	Pfund	bis	136	Pfund	—	36	1	24	1	9½	—	21½
=	137	Pfund	=	140	Pfund	—	37	1	26	1	11	—	22
=	141	=	=	144	=	—	38	1	28	1	12½	—	22½
=	145	=	=	148	=	—	39	1	50	1	14	—	23
=	149	=	=	152	=	—	40	1	32	1	15½	—	23½
=	153	=	=	156	=	—	41	1	34	1	17	—	24
=	157	=	=	160	=	—	42	1	36	1	18½	—	24½
=	161	=	=	164	=	—	43	1	38	1	20	—	25
=	165	=	=	168	=	—	44	1	40	1	21½	—	25½
=	169	=	=	172	=	—	45	1	42	1	23	—	26
=	173	=	=	176	=	—	46	1	44	1	24½	—	26½
=	177	=	=	180	=	—	47	1	46	1	26	—	27
=	181	=	=	184	=	1		2		1	27½	—	27½
=	185	=	=	188	=	1	1	2	2	1	29	—	28
=	189	=	=	192	=	1	2	2	4	1	30½	—	28½
=	193	=	=	196	=	1	3	2	6	1	32	—	29
=	197	=	=	200	=	1	4	2	8	1	33½	—	29½

Einem Reisenden mit Bagage werden 50 Pfund frey bestanden. Was darüber wiegt wird auf einer Station von 4 Meilen mit ½ ßl. per Pfund, bezahlet, und auf einer Station von 3 Meilen und darunter, mit ⅓ ßl. a Pfund. Wogegen einem ledig Reisenden, der weniger Fracht bezahlt, nicht zugestanden wird, ohne besondere Bezahlung, einen großen oder kleinen Coffre oder Mantelsack bey sich zu führen.

Diejenigen, so mit der Post nach Rügen reisen oder daher kommen, bezahlen das gewöhnliche Fährgeld über Wasser besonders.

Alle Frachtbriefe bey Packeten gehen frey, wenn aber in selbigen eingeschlossene Briefe befunden werden, oder daß sie über ein Loth wägen, so werden selbige nach der Brief-Taxe besonders bezahlt.

Ganze Stücken Wild, als Hirsche, Rehe, wilde Schweine, mit mehrerem, auch nasse Waaren, als Weine, Eßig, Seife, wie auch Butter, werden nach dem Gewicht bezahlt, und wenn solches über 40 Pfund gehet, wird darauf der 4te Theil desjenigen, so die Taxe enthält, moderiret.

Da auch die vormals bezahlte Schreibgelder nunmehro gänzlich aufhören, und nichts mehr erleget werden darf, als was die Taxe ausdrücklich enthält; so soll auch, damit ein ieder gehörig unterrichtet seyn möge, wie viel ihm zu bezahlen obliegt, ausserhalb eines jeden Post-Contoirs ein Exemplar dieser Taxe angeschlagen werden.

Stockholm im Rath, den 25sten Junius 1770.

Adolph Friedrich.

M. Benzelstierna.

TAXE
für das Greifswaldsche Post-Contoir,

wornach für Reisende, Waaren und Packete mit den fahrenden Posten zwischen nachbenannten Städten bezahlt wird.

Von Greifswald nach	Stralsund, Anklam oder Demmin.		Wolgast oder Lotz.		Barth oder Bergen.	
	4 Meile.		3 Meile.		7 Meile.	
Reisende	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Eine Person mit 50 Pfund Bagage bezahlet, a 8 ßl. die Meile = = = =	—	32	—	24	1	8
Eine ledige Person ohne Bagage a 6 ßl. die Meile = = = =	—	24	—	18	—	42
Waaren und Packete:						
Von 1 Pfund bis 2 Pfund	—	2	—	2	—	4
= 3 Pfund = 5 Pfund	—	3	—	2½	—	5½
= 6 Pfund = 8 Pfund	—	4	—	3	—	7
= 9 = = 12 =	—	5	—	4	—	9
= 13 = = 16 =	—	6	—	5	—	11
= 17 = = 20 =	—	7	—	6	—	13
= 21 = = 24 =	—	8	—	7	—	15
= 25 = = 28 =	—	9	—	8	—	17
= 29 = = 32 =	—	10	—	8½	—	18½
= 33 = = 36 =	—	11	—	9	—	20
= 37 = = 40 =	—	12	—	9½	—	21½
= 41 = = 44 =	—	13	—	10	—	23
= 45 = = 48 =	—	14	—	10½	—	24½
= 49 = = 52 =	—	15	—	11	—	26
= 53 = = 56 =	—	16	—	11½	—	27½
= 57 = = 60 =	—	17	—	12	—	29
= 61 = = 64 =	—	18	—	12½	—	30½
= 65 = = 68 =	—	19	—	13	—	32
= 69 = = 72 =	—	20	—	13½	—	33½
= 73 = = 76 =	—	21	—	14	—	35
= 77 = = 80 =	—	22	—	14½	—	36½
= 81 = = 84 =	—	23	—	15	—	38
= 85 = = 88 =	—	24	—	15½	—	39½
= 89 = = 92 =	—	25	—	16	—	41
= 93 = = 96 =	—	26	—	16½	—	42½
= 97 = = 100 =	—	27	—	17	—	44
= 101 = = 104 =	—	28	—	17½	—	45½
= 105 = = 108 =	—	29	—	18	—	47
= 109 = = 112 =	—	30	—	18½	1	½
= 113 = = 116 =	—	31	—	19	1	2
= 117 = = 120 =	—	32	—	19½	1	3½
= 121 = = 124 =	—	33	—	20	1	5
= 125 = = 128 =	—	34	—	20½	1	6½
= 129 = = 132 =	—	35	—	21	1	8

	Stralsund, Anklam oder Demmin.		Wolgast oder Loitz.		Barth oder Bergen.	
	4 Meile.		3 Meile.		7 Meile.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Von 133 Pfund bis 136 Pfund	—	36	—	21½	1	9½
" 137 Pfund " 140 Pfund	—	37	—	22	1	11
" 141 " " 144 "	—	38	—	22½	1	12½
" 145 " " 148 "	—	39	—	23	1	14
" 149 " " 152 "	—	40	—	23½	1	15½
" 153 " " 156 "	—	41	—	24	1	17
" 157 " " 160 "	—	42	—	24½	1	18½
" 161 " " 164 "	—	43	—	25	1	20
" 165 " " 168 "	—	44	—	25½	1	21½
" 169 " " 172 "	—	45	—	26	1	23
" 173 " " 176 "	—	46	—	26½	1	24½
" 177 " " 180 "	—	47	—	27	1	26
" 81 " " 184 "	1		—	27½	1	27½
" 185 " " 188 "	1	1	—	28	1	29
" 189 " " 192 "	1	2	—	28½	1	30½
" 193 " " 196 "	1	3	—	29	1	32
" 197 " " 200 "	1	4	—	29½	1	33½

Einem Reisenden mit Bagage werden 50 Pfund frey bestanden. Was darüber wiegt wird auf einer Station von 4 Meilen mit ½ ßl. per Pfund, bezahlet, und auf einer Station von 3 Meilen und darunter, mit ⅓ ßl. a Pfund. Wogegen einem ledig Reisenden, der weniger Fracht bezahlt, nicht zugestanden wird, ohne besondere Bezahlung, einen großen oder kleinen Coffre oder Mantelsack bey sich zu führen.

Diejenigen, so mit der Post nach Rügen reisen oder daher kommen, bezahlen das gewöhnliche Fährgeld über Wasser besonders.

Alle Frachtbriefe bey Packeten gehen frey, wenn aber in selbigen eingeschlossene Briefe befunden werden, oder daß sie über ein Loth wägen, so werden selbige nach der Brief-Taxe besonders bezahlt.

Ganze Stücken Wild, als Hirsche, Rehe, wilde Schweine, mit mehrerem, auch nasse Waaren, als Weine, Eßig, Seife, wie auch Butter, werden nach dem Gewicht bezahlt, und wenn solches über 40 Pfund gehet, wird darauf der 4te Theil desjenigen, so die Taxe enthält, moderiret.

Da auch die vormals bezahlte Schreibgelder nunmehro gänzlich aufhören, und nichts mehr erleget werden darf, als was die Taxe ausdrücklich enthält; so soll auch, damit ein jeder gehörig unterrichtet seyn möge, wie viel ihm zu bezahlen obtieget, ausserhalb eines jeden Post-Contoirs ein Exemplar dieser Taxe angeschlagen werden.

Stockholm im Rath, den 25sten Junius 1770.

Adolph Friedrich.

M. Benzelstierna.

TAXE
für das Wolgastische Post-Contoir,

wornach für Reisende, Waaren und Packete mit den fahrenden Posten zwischen nachbenannten Städten bezahlt wird.

Von Wolgast nach	Greifswald. oder Anklam.		Loitz.		Stralsund oder Demmin.		Barth oder Bergen	
	3 Meile.		6 Meile.		7 Meile.		10 Meile.	
Reisende	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Eine Person mit 50 Pfund Bagage, bezahlt a 8 ßl. die Meile	—	24	1	—	1	8	1	32
Eine ledige Person ohne Bagage a 6 ßl. die Meile	—	18	—	36	—	42	1	12
Waaren und Packete:								
Von 1 Pfund bis 2 Pfund	—	2	—	4	—	4	—	6
" 3 " " 5 "	—	2½	—	5	—	5½	—	8
" 6 " " 8 "	—	3	—	6	—	7	—	10
" 9 " " 12 "	—	4	—	8	—	9	—	13
" 13 " " 16 "	—	5	—	10	—	11	—	16
" 17 " " 20 "	—	6	—	12	—	13	—	19
" 21 " " 24 "	—	7	—	14	—	15	—	22
" 25 " " 28 "	—	8	—	16	—	17	—	25
" 29 " " 32 "	—	8½	—	17	—	18½	—	27
" 33 " " 36 "	—	9	—	18	—	20	—	29
" 37 " " 40 "	—	9½	—	19	—	21½	—	31
" 41 " " 44 "	—	10	—	20	—	23	—	33
" 45 " " 48 "	—	10½	—	21	—	24½	—	35
" 49 " " 52 "	—	11	—	22	—	26	—	37
" 53 " " 56 "	—	11½	—	23	—	27½	—	39
" 57 " " 60 "	—	12	—	24	—	29	—	41
" 61 " " 64 "	—	12½	—	25	—	30½	—	43
" 65 " " 68 "	—	13	—	26	—	32	—	45
" 69 " " 72 "	—	13½	—	27	—	33½	—	47
" 73 " " 76 "	—	14	—	28	—	35	1	1
" 77 " " 80 "	—	14½	—	29	—	36½	1	3
" 81 " " 84 "	—	15	—	30	—	38	1	5
" 85 " " 88 "	—	15½	—	31	—	39½	1	7
" 89 " " 92 "	—	16	—	32	—	41	1	9
" 93 " " 96 "	—	16½	—	33	—	42½	1	11
" 97 " " 100 "	—	17	—	34	—	44	1	13
" 101 " " 104 "	—	17½	—	35	—	45½	1	15
" 105 " " 108 "	—	18	—	36	—	47	1	17
" 109 " " 112 "	—	18½	—	37	1	½	1	19
" 113 " " 116 "	—	19	—	38	1	2	1	21
" 117 " " 120 "	—	19½	—	39	1	3½	1	23
" 121 " " 124 "	—	20	—	40	1	5	1	25
" 125 " " 128 "	—	20½	—	41	1	6½	1	27
" 129 " " 132 "	—	21	—	42	1	8	1	29

	Greifswald. oder Anklam		Loitz.		Stralsund oder Demmin.		Barth oder Bergen	
	3 Meile.		6 Meile.		7 Meile.		10 Meile.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.		ßl.	Rthlr.	ßl.
Von 133 Pfund bis 136 Pfund	—	21½	—	43	1	9½	1	31
= 137 = = 140 =	—	22	—	44	1	11	1	33
= 141 = = 144 =	—	22½	—	45	1	12½	1	35
= 145 = = 148 =	—	23	—	46	1	14	1	37
= 149 = = 152 =	—	23½	—	47	1	15½	1	39
= 153 = = 156 =	—	24	1		1	17	1	41
= 157 = = 160 =	—	24½	1	1	1	18½	1	43
= 161 = = 164 =	—	25	1	2	1	20	1	45
= 165 = = 168 =	—	25½	1	3	1	21½	1	47
= 169 = = 172 =	—	26	1	4	1	23	2	1
= 173 = = 176 =	—	26½	1	5	1	24½	2	3
= 177 = = 180 =	—	27	1	6	1	26	2	5
= 181 = = 184 =	—	27½	1	7	1	27½	2	7
= 185 = = 188 =	—	28	1	8	1	29	2	9
= 189 = = 192 =	—	28½	1	9	1	30½	2	11
= 193 = = 196 =	—	29	1	10	1	32	2	13
= 197 = = 200 =	—	29½	1	11	1	33½	2	15

Einem Reisenden mit Bagage werden 50 Pfund frey bestanden. Was darüber wiegt wird auf einer Station von 4 Meilen mit ½ ßl., per Pfund, bezahlet, und auf einer Station von 3 Meilen und darunter, mit ⅓ ßl. a Pfund. Wogegen einem ledig Reisenden, der weniger Fracht bezahlt, nicht zugestanden wird, ohne besondere Bezahlung, einen großen oder kleinen Coffre oder Mantelsack bey sich zu führen.

Diejenigen, so mit der Post nach Rügen reisen oder daher kommen, bezahlen das gewöhnliche Fährgeld über Wasser besonders.

Alle Frachtbriefe bey Packeten gehen frey, wenn aber in selbigen eingeschlossene Briefe befunden werden, oder daß sie über ein Loth wägen, so werden selbige nach der Brieftaxe besonders bezahlt.

Ganze Stücken Wild, als Hirsche, Rehe, wilde Schweine, mit mehrerem, auch nasse Waaren, als Weine, Eßig, Seife, wie auch Butter, werden nach dem Gewicht bezahlt, und wenn solches über 40 Pfund gehet, wird darauf der 4te Theil desjenigen, so die Taxe enthält, moderiret.

Da auch die vormals bezahlte Schreibgelder nunmehro gänzlich aufhören, und nichts mehr erleget werden darf, als was die Taxe ausdrücklich enthält; so soll auch, damit ein jeder gehörig unterrichtet seyn möge, wie viel ihm zu bezahlen obliget, ausserhalb eines jeden Post-Contoirs ein Exemplar dieser Taxe angeschlagen werden.

Stockholm im Rath, den 25sten Junius 1770.

Adolph Friederich.

M. Benzelstierna.

No. 8.

Des Königl. General-Gouvernements Post-Reglement.

12. Oct. 1779.

Seiner Königl. Majestät zu Schweden, ꝛc. ꝛc., Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Holstein ꝛc. ꝛc., Meines Allergnädigsten Königs und Herrn, wie auch des Reiches Schweden Rath, Generalgouverneur des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Feldmarschall, der Königl. Akademie zu Greifswald Kanzler, Ritter und Commandeur der Königl. Orden, Graf **Friedrich Wilhelm von Hessenstein**, des Heiligen Römischen Reichs Fürst.

Thue hiemit kund: Als Se. Königl. Majestät in Gnaden geruhet, das hiesige Postwesen ebenwol meiner Aufsicht zu untergeben: Und ich mich veranlasset gefunden, ein gewisses Reglement in Ansehung der Ordinairen sowol als Extra-Posten zu verfertigen; so habe ich zur Nachricht und Gelebung der Königl. Post-Contoirs und Reisenden nachstehendes bekannt machen wollen, und wird die Königl. Postdirection darauf sehen, daß demselben gehörig nachgekommen werde.

Cap. I.

Von fahrenden Posten.

Da eine der vornehmsten Eigenschaften der Posten die Geschwindigkeit seyn muß; so wird die Königl. Post-Direction darauf sehen,

1) daß die reitenden Posten alle Stunde eine Meile zurücklegen, die ordinaire fahrende Post aber muß vom 1sten May bis Michaelis binnen ¼ Stunden, und von Michaelis bis den 1sten May binnen 1½ Stunden eine Meile fahren. Weshalb selbige dergestalt zu beladen ist, daß von Maytag bis Michaelis nicht mehr als 275 Pfund, von Michaelis bis Maytag aber nur 250 Pfund auf ein Pferd gerechnet werden. Auf jeder Station sollen die reitenden Posten sich nur ¼ Stunde, die fahrende aber höchstens 1 Stunde aufhalten. Und damit auf jeder Station der Postmeister wissen könne, ob der Wagenmeister oder Postillion seine Stunde gehalten oder nicht, muß ein jeder Postmeister die Zeit, wenn die Post angekommen und wieder abgegangen, auf die dazu eingerichteten Stundenzettel auf das genaueste verzeichnen, und solche Stundenzettel mit in das Felleisen zu den Postcharten legen. Sollte denn aus dem Stundenzettel befunden werden, daß sich der Wagenmeister oder Postillion verspätet hat, müssen selbige für jede Viertelstunde allemal ohne Nachsicht bestrafet werden, es sey denn, daß besondere Unglücksfälle, ohne ihr Verschulden, solche Zögerung verursachet hätten.

2) Den Postillions wird bey Ruthenstrafe verboten, vor keinem Kruge still zu halten, als an den Oertern, die ihnen zwischen den Stationen zur gewöhnlichen Futterung angewiesen sind. Die Post sind sie schuldig behutsam zu fahren, damit die Reisende nicht Schaden nehmen mögen, und soll, wenn eine Post umgeworfen worden, der Postillion mit 6 Paar Ruthen abgestrafet werden, ohne daß deshalb eine Entschuldigung Statt findet. Den Passagiers sollen sie unterweges nicht grob und ungeschliffen, sondern mit Bescheidenheit und Höflichkeit begegnen, und soll, wenn darüber Klage kommt, der Postillion nach Beschaffenheit der beleidigten Per-

ſon, wie auch der Gröſſe der ihr zugefügten Beleidigung mit Gefängniß- und Leibesſtrafe unverzüglich beleget werden.

3) Alle mit den Poſten ankommende Packete, Kiſten, Delikateſſen ꝛc. ꝛc. müſſen bis auf weiter nach der Königl. Packkammer gebracht werden, um allda viſitiret und zu Erlegung des Conſumtions-Impoſtes taxiret zu werden. In welcher Abſicht allemal bey Ankunft der Poſt, es ſey bey Tage oder zur Nachtzeit, einer der Controlleurs gegenwärtig ſeyn muß, um auf den Poſtfracht-Charten nachzuſehen, was für Packete und Sachen mit der Poſt angekommen, und wird das Königliche Poſtcontoir dem Königl. Acciſe- und Conſumtions-Oberinſpectori hierin, zu Beförderung des Königl. Intereſſe, die nöthige Handreichung wiederfahren zu laſſen, ſich nicht entziehen. Von dieſer Verfügung ſind jedoch die Reiſe-Coffer der Paſſagiers in der Maaße ausgenommen, daß ſelbige auf dem Poſthauſe von den gegenwärtigen Conſumtions-Bedienten nachgeſehen, und ſodann den Paſſagiers ſofort verabfolget werden können.

4) Um vorzubeugen, daß die Wagenmeiſter und Poſtillions keine Briefe, Gelder und Packete zum Nachtheil der Königl. Poſt- und Conſumtionsſteuer-Einkünfte mitnehmen, wird die Königl. Poſtdirection nicht nur ſelbſt ein genaues Augenmerk darauf haben, ſondern auch den übrigen Königl. Poſtcontoiren anzudeuten belieben, daß ſie darüber genaue Aufſicht halten; wie denn auch, wenn ſich ein Wagenmeiſter mit dergleichen Unterſchleifen betreten lieſſe, derſelbe augenblicklich caßiret, und mit ſcharfer Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände beleget werden ſoll. Sollten aber Paſſagierer ſich unterfangen, Briefe, Gelder oder Packen mitzunehmen, verbleibet es bey der in der Königl. Verordnung vom 31ſten Auguſt 1747 veſtgeſetzten Strafe, nemlich 10 Rthlr. für jedes Loth von Briefen, und der Confiscation nebſt 10 Procent Strafe für Gelder und Packete, ſowol von dem Mitnehmer, als Abſender, wovon ein Drittheil der Poſtkaſſe, ein Drittheil dem Beſchläger, und ein Drittheil den Armen zufliesſet.

5) Den Wagenmeiſtern iſt zu verbieten, keine Packete und Waaren, die an Landbegüterte addreßiret ſind, unterweges abzugeben, ſondern es müſſen ſelbige mit zur nächſten Stadt genommen, und von dem dortigen Poſt-Contoir nach gehöriger Viſitation in Empfang genommen werden.

Cap. II.
Von Extra-Poſten und Eſtaffetten.

Wenn Extra-Poſten und Eſtaffetten verlanget werden, läſſet das Königl. Poſt-Contoir ſolches dem Stadt-Wagenmeiſter bekannt machen, welcher denn beſchaffen, und dafür verantwortlich ſeyn muß, daß die Pferde in Stralſund längſt inner zwo Stunden, in den übrigen Städten aber binnen einer Stunde von der Zeit an, da ihm die Anſage geſchehen, an der beſtimmten Stelle zur Hand ſind. Wobey denn folgendes zur Fürſchrift und Nachricht gereichet:

1) Ein Extra-Poſtwagen, der mit 2 Pferden beſpannet iſt, wird mit 500 Pfund beladen, jede erwachſene Perſon zu 150 Pfund, unerwachſene aber, ſo das Alter von von vierzehn Jahren noch nicht erreicht haben, zu 75 Pf. gerechnet, und muß die Vorſpannung mehrerer Pferde nach Verhältniß dieſes veſtgeſetzten Gewichts geſchehen.

2) Ein

2) Ein Phäton oder leichte Chaise, und halbverdeckter Wagen mit engem Gleise, worin zwo Personen reisen, die nichts als einen Mantelsack mit sich führen, muß mit 2 Pferden fortgebracht werden; mit 3 Pferden aber, wenn zwo Personen Bagage und einen Bedienten haben. Ein halbverdeckter Wagen mit weitem Gleise wird mit 3 Pferden bespannet, und wenn die Anzahl der Personen und Bagage die nach No. 1. bestimmte Last für 3 Pferde übersteiget, ist das 4te Pferd vorzulegen und zu bergüten.

3) Vor einen jeden Couppee-Wagen oder Reise-Kutsche sollen regulariter nur 4 Pferde genommen werden, und wird die sodann aufzuladende Last an Personen und Gepäcken zu 800 Pfund bestimmet; überschreitet die Ladung dieses Gewicht, ist das fünfte Pferd, und wenn sie über 1000 Pfund schwer ist, auch das 6te Pferd vorzulegen und zu bezahlen.

4) Vor Beywagen werden nicht mehrere Pferde genommen, als No. 1. nach Verhältniß des Gewichts vorschreibet.

5) Sind Durchreisende, wenn sie eigene Wagen haben, bey Umwechselung der Pferde, mit eben der Anzahl Pferde wieder abzufahren, als womit sie angekommen, und muß desfalls die Anzahl der Pferde von Station zu Station in den Stundenzetteln bemerket werden.

6) Wird zu Futterung und Erholung der Pferde nicht mehr denn höchstens eine Stunde auf die Station bestanden, und muß dagegen vom 1sten May bis den 1sten October jede Stunde eine Meile, vom 1sten October bis zum letzten April aber bey tiefen Wegen in anderthalb Stunden eine Meile zurückgeleget werden.

7) Für das Pferd wird 16 ßl. per Meile an das Königl. Post-Contoir bezahlet, welches hievon auch die Kosten zu Haltung des Postrocks und Horns, wie auch die Wagenmeister- und Litzenbrüder-Gebühren bestreitet, auch den Stundenzettel unentgeldlich giebet. Für die Kaleschen und Kutschen, wenn das Königl. Post-Contoir selbige herbey schaffet, zahlet der Passagier für erstere 16 ßl. auf die Station, und für letztere 8 ßl. per Meile. Das Trinkgeld, so den Postillions von den Passagiers zu reichen, wird auf die Station für 2 Pferde zu 8 ßl., für 4 Pferde zu 16 ßl, und für 6 Pferde zu 24 ßl. bestimmet, und dürfen selbige überdem vom Passagier nichts fordern.

8) Wenn beym Extra Postfahren mit den Fuhrleuten, oder deren Knechten, sich Vorkommenheiten ereignen, die eine gerichtliche Untersuchung erfordern, werden selbige der ordentlichen Obrigkeit überlassen, welche die Sache ohne Aufenthalt kurz und gut abzurichten und dabey einen Gevollmächtigten des Königl. Post-Contoirs zu admittiren hat. Dagegen hat das Königl. Post-Contoir nachstehende Fälle auf die vorgeschriebene Weise selbst zu bestrafen:

a) Wenn der Postillion den Weg in der bestimmten Zeit nicht zurückgeleget hat, und es ist diese Zögerung nicht durch Unfälle ohne sein Verschulden verursachet, werden 4 Schillinge für jedes Pferd auf die Meile vom Fuhrlohn zum Beßten des Erziehungshauses für Soldatenkinder einbehalten.

b) Wenn der Postillion gegen Willen des Passagiers ausser dem Kruge, wo die Pferde gewöhnlich ruhen und gefuttert werden, bey Krügen anhält, ist er auf dem Post-Contoir mit 5 Stockprügel, und

c) wenn er dem Passagier unnütz begegnet, oder umgeworfen hat, wäre gleich kein Schaden geschehen, mit 10 Stockprügel auf dem Königl. Post-Contoir, und zwar in Gegenwart des Passagiers zu bestrafen.

Gegeben

Gegeben unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Generalgouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 12. October 1779.

(L. S.) F. G. C. de Hessenstein.

M. Retzius.

No. 9.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Reparation des Loitzer, Jarmer und Stolper-Damms. 12. Jun. 1739.

Tit. Regim.

Auf des Majors von Walsleben Product vom 31en hujus, in puncto Reparationis des Loitzer Dammes, erfolget hiemit zum Bescheide: Daß, als die Königl. Regierung den vom Major von Walsleben gethanen Vorschlag wegen Reparation des Loitzer Dammes aggreiret; Solchemnach derselbe auch bey dem Königl. Preußischen Commissario darauf weiter zu insistiren habe, mit der Versicherung, daß, so bald von Königl. Preußischer Seiten zur Reparation des Loitzer Damms vorgeschlagenermaßen, würklich werde geschritten seyn, ein gleiches hiesiger Seits zur Reparation des Jarmer und Stolper Damms, sofort ebenmäßig solle veranstaltet werden. Stralsund, den 12. Jun. 1739.

Subscr. Regim.

No. 10.

Der Königl. Regierung Rescript an die Städte Stralsund und Greifswald wegen Herstellung und öffentliche Anschlagung der alten Fähr-Rollen auf den ihnen zugehörigen Fähren. 20. Nov. 1765.

Tit. Regim.

Wir geben denenselben ab dem copeylichen Anschluße mit mehrern zu ersehen, was bey Uns Herren Landräthe und Deputirte der Pommerschen und Rügianischen Ritterschaft wegen Herstellung der vormaligen Fähr Rollen angetragen und zu veranstalten gebeten haben. Wenn Wir nun dadurch zu nachstehendem Rescripto veranlasset worden; So gesinnen Wir an Dieselben hiemit, die Anstalt zu verfügen, daß auf denen ihnen zugehörigen Fähren, die Fähr-Rollen und Taxen öffentlich angeschlagen werden, damit die Reisenden weder von denen Fährleuten übersetzet werden, noch Schwierigkeit machen mögen, das nach der Taxe schuldige Fährgeld zu bezahlen. Stralsund, den 20sten Nov. 1765.

Subscr. Regim.

No. 11.

Der Königl. Regierung Instruction für den bestellten gemeinen Wege-Inspector. 14. Nov. 1775.

Nachdem Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zu besserer Beförderung derer im Lande bishero unzureichlich beschaffter Ausbesserung und nöthigen Unterhaltung der Land- und Post-Wege, sowol als derer im Lande befindlichen

chen Hauptgräben und Wasserläufe, sich veranlasset gefunden, auf die Bestellung eines allgemeinen Inspectoris Viarum et Aquaeductuum Bedacht zu nehmen, und dann nach hierüber mit Herren Landständen gepflogenen Communication und von diesen gleichfalls anerkannten Nutzen und höchsten Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung die Salarirung des Wege-Inspectors von selbigen auch übernommen worden, und nunmehro nöthig seyn will, zur Normirung dessen künftigen Verhaltens eine besondere Instruction zu verfassen, zu deren Erfüllung derselbe vor Antretung seiner Function sich verbindlich zu machen hat. Solchennach wird derselbe hiedurch angewiesen:

1) Sich überhaupt nach denen bishero publicirten und hinkünftig weiter etwa zu publicirenden Landes-Wege-Reglements in specie demjenigen von 1754, wie auch nach denen bishero emanirten und hinkünftig zu emanirenden Verordnungen wegen derer Wasserläufe und Hauptgräben, und denen darin vestgesetzten Principiis zu richten.

2) Hat derselbe alle Frühjahr und Herbst, nemlich im May und October-Monat, alle Districte und darin belegene Königliche Aemter auch städtische Ländereyen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu bereisen, und die darin vorhandene Landstraßen, Haupt- und Communications-Wege, Dämme, Brücken, Wasserläufe und Gräben, nach ihrer jetzigen Beschaffenheit in Augenschein zu nehmen, da er dann, und wann er nach vorgedachten Verordnungen befinden sollte, daß gewisse Landstraßen, Gräben oder Brücken, nicht ohne Concurrenz anderer Oerter und Dörfer zu repariren, sodann mittelst Zuziehung zweyer von einem jeden District, Amt oder Stadt selbst zu erwählenden beständigen Deputirten und des Amtshauptmanns, citatis iis quorum interest, eine neue Eintheilung über die zu reficirende Wege, Dämme, Brücken und Gräben im ganzen Lande zu machen, und solche zur Approbation der Königl. Regierung einzusenden hat, wornach zu aller Zeit die Ausbesserung beschaffet, auch zu dem Ende eines jeden Antheil patentmäßig mit Pfählen oder Steinen abgepricket und bezeichnet werden soll. Im Fall sich aber hiebey dissensus ergeben und solche durch gütliche Vereinbarung in loco nicht gehoben werden sollten, hat der Wege-Inspector das dabey gehaltene Protocoll der Königl. Regierung einzusenden, nach deren Bestimmung die Differenz sodann terminiret werden soll. Damit jedoch

3) Die Reficirung derer Landwege, Dämme, Brücken und Gräben, und derselben jährliche Unterhaltung tüchtig und dauerhaft beschaffet werden möge, hat der Wege-Inspector bey seiner Frühjahrsreise alles Schadhafte anzumerken, und einer jeglichen Grundherrschaft oder Guthsbesitzer ein schriftliches Verzeichniß davon zuzustellen, dabey aber zu veranstalten, daß von einem jeden, dem es zukomt, gleich nach bestellter Sommersaat aller Orten das Schadhafte tüchtig und dauerhaft repariret werde, als wozu er erforderlichen Falles die Vorschrift und Anleitung zu geben hat, wie und auf was Art die Tiefen aufzufüllen, das Wasser abzuziehen, die Brücken anzulegen, die Dämme, so wie alle Landwege, in gehöriger Breite zu erhalten, und die Reparation aufs Beständigste zu beschaffen sey, und obzwar auf adelichen Gütern im Fürstenthum Rügen, von den bisherigen Garten-Deputirten, so wie bey Städten von verordneten Camerariis, die Besserung der städtischen Wege, Dämme, Gräben und Brücken regulariter besorget werden muß; so lieget dennoch dem Wege-Inspector ob, sowol auf den adelichen Gütern in Rügen, als auf städtischen Territoriis, alles dieses mit in Aufsicht zu nehmen, und wenn darin ein Man-

gel oder unzureichliche Ausbeſſerung verſpüret würde, dieſerhalb ſofort denen Garten-Deputirten oder Cameralibus Erinnerung zu thun, und allenfalls Anleitung zu geben, auf was Art die Reparatur mit Beſtande und Tüchtigkeit zu veranſtalten ſey.

4) Nach vollbrachter Erndte hat der Wege-Inſpector ſeine Reiſe durch das ganze Land in gleicher Maaße zu wiederholen und zu erforſchen, ob dasjenige, was im Frühjahr zu repariren aufgegeben worden, tüchtig bewerkſtelliget, auch ſodann gegen alle diejenige, ſo ſolches unterlaſſen, ohne Anſtand und ſonder alle Connivenz mit der Execution zu verfahren, welche nicht eher abweichen ſoll, bevor das Aufgegebene vor Winters in den vorgeſchriebenen Stand geſetzet worden. Sollte er hierunter ſäumig ſeyn oder etwas ermangeln laſſen, wird die Königl. Regierung auf den dieſerhalb eingezogenen Bericht ſich unmittelbar an dem Wege-Inſpector ſelbſt halten, und ihm die Execution ſo lange einlegen, bis er die vernachläßigte Reparatur beſorget und zum Stande gebracht haben wird.

5) Weil verſchiedene Landſtraßen einer Haupt-Reparation bedürfen, dieſe aber auf einmal und in einem Jahre nicht füglich bewerkſtelliget werden können, ſo hat der Wege-Inſpector mit Zuziehung derer Deputirten des Diſtricts oder des Ortes, was in einem Jahre dabey geſchehen kann, unpartheyiſch zu unterſuchen und zu beurtheilen, bey Domanial-Gütern aber den Amtshauptmann dabey in gleicher Abſicht zu requiriren, und ſodann mittelſt billiger Attendirung ihrer Anhandlegungen, dasjenige, was in dem erſten und weiter in den folgenden Jahren verbeſſert werden kann, den Umſtänden nach, gehörig zu determiniren und abzuſtecken, welcher Reparation alsdenn ſchlechthin und bey Strafe der bereiteſten Execution ſowol wider die Säumigen als dem Wege-Inſpector ſelbſt, in allewege gelebet werden ſoll.

Wann inzwiſchen dieſerhalb eine Differenz übrig bleiben ſollte, wird ſolche von der Königl. Regierung ſchließlich entſchieden.

6) In allen Fällen einer zwiſchen dem Poſſeſſore et Inſpectore viarum et aquaeductuum ratione quaeſtionis an et quomodo erwachſenden Differenz, hat letzterer Deputatos des Diſtricts, Amts oder Ortes gleichfalls hiebey zu ziehen, und durch deren Vermittelung, wo möglich, die Vereinbarung in Güte zu treffen, in deren Entſtehung aber die allerſeitigen Gründe durch einen Notarium ad Protocollum verzeichnen zu laſſen, und vor weiterem Verfahren ſolche der Königl. Regierung zur Entſcheidung einzuſenden.

7) Da die Communications-Wege an vielen Orten im Lande der Reparation gleichfalls unumgänglich bedürfen, ſo ſind auch ſelbige von der Aufſicht des Wege-Inſpectors keinesweges ausgeſchloſſen, und hat er ſolche gleichergeſtalt alljährlich zu beſichtigen, auch zu deren Reſicirung die Säumigen in gleicher Maaße executiviſch anzuhalten.

8) Hat der Wege-Inſpector der Königl. Regierung von dem Zuſtande derer Wege und Waſſerläufe und deren Verbeſſerung nicht nur nach einer jeden Hauptreiſe, ſondern auch auſſerdem in ſpeciellen Vorkommenheiten dieſes Geſchäftes, jedesmal gehörigen Bericht abzuſtatten; daneben aber jederzeit zur Hand ſeyn, wenn die Königl. Regierung in allerley bey dieſem Geſchäfte vorkommenden Dingen ſeiner Aßiſtenz und erlangter Kenntniß bedürfen ſollte, wie er denn in Anſehung dieſer Function lediglich und allein unter der Königl. Regierung ſtehet und derſelben reſponſable verbleibet.

9) Wird

9) Wird dem Wege-Inspector ein jährliches Salarium von 300 Reichsthaler aus dem Landkasten bestanden, jedoch hat er sich dafür die Fuhr und Defrayirung vor sich, seine Pferde und seinen Knecht selbst zu halten, und damit niemand wider Willen auf seinen Reisen zu beschweren, auch bleibet demselben, so wie der Landes-Obrigkeit eine halbjährige Aufkündigung dieser Bestellung frey; im übrigen aber hat er sich in Betreibung seiner Amtsverrichtungen, alles Landesobrigkeitlichen Schutzes und Aßistenz jederzeit versichert zu halten.

Stralsund, den 14ten November, 1775.

Subscr. Regim.

No. 12.

Der Königl. Regierung Reglement wegen Aufräumung der Scheide- Haupt- Feld- Wiesen- Wald- und Abzugs-Graben, Aufräumung der Mühlen-Wasser, wie auch Einrichtung und Conservation der Gräben überhaupt. 18. Nov. 1775.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach sowol in der Landes Polizey-Ordnung, als in manchen danächst ergangenen öffentlichen Patenten zwar heilsamlich verordnet und vestgesetzet zu befinden, daß alle verstopfte oder verschlammete Gräben, Ströhme, Bäche, Fuhrten und Wasserläufe von einem jeden auf dem Seinigen ausgeräumet und in tüchtigen Stande erhalten werden sollen, die Erfahrung aber mehr denn zu viel bestätiget, daß diese so nutzbare Anordnung fast gänzlich vernachläßiget, und dadurch nicht nur der allgemeinen Landes-Cultur, sondern auch verschiedenen Privatis an ihren Aeckern, Wiesen, Weiden und Hölzungen ein merklicher Schaden zugezogen worden, und dann Se. Excellenz und die Königl. Regierung sothanem Unheil abzuhelfen, mit Herren Landständen zu communiciren sich veranlasset gefunden, so ist mit deren gemeinschaftlichen Beliebung dieserhalb nachstehendes Reglement vestgesetzet und durch den Druck bekannt gemacht worden. Gleichwie

1) Alle und Jede dieserhalb hiebevor ergangene Landes-Verordnungen überhaupt hiemit ausdrücklich erneuert seyn sollen, also wird nunmehro insonderheit hinzugefüget und vestgesetzet, daß sobald es die Jahreszeit und Witterung erlaubet, von einem jeglichen Eigenthümer oder Besitzer derer Grundstücke sowol in denen Ritterschaftlichen Districten und im Domanio, als auch in denen Städtischen Ländereyen mit Aufräumung derer versandeten, verschlammeten oder gar zugewachsenen Schelde- Haupt- Feld- Wiesen- Wald- und Abzugs-Gräben unter guter und tüchtiger Aufsicht der Anfang gemachet, und selbige binnen Jahres Frist a dato publicationis dieser Verordnung, vollführet werden soll.

2) Müssen alle dergleichen bereits verhandene Gräben und Wasserleitungen, die im Verfall gerathen, sowol als die damit in Verbindung stehende Bäche und Flüsse, wodurch das Wasser abgezogen werden kann, tüchtig aufgeräumet, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und sonstigen Hindernissen des freyen Wasserlaufs gereiniget und die interessirenden dazu nachdrücklich angehalten werden, wobey es sich gleichwol von selbst verstehet, daß in so ferne es auf die Räumung ansehnlicher Flüsse und Bäche ankomt, ein längerer Zeitraum, als eines Jahres Frist erforderlichen Falles zwar zugestanden werde, dennoch aber mit deren Aufräumung sofort im nächstkommenden Frühjahr der Anfang gemachet und damit Stückweise fortgefahren,

gefahren, danächst aber das Werk alljährlich unterhalten werden muß. Damit aber dieser Verfügung hinführo die würkliche Ausführung nicht weiter abgehen und solche auch allenthalben tüchtig besorget werden möge; so soll dem nunmehro bestellten allgemeinen Wege-Inspector hierüber zugleich in eben der Maaße, wie über die Wege-Verbesserung, die Inspection, Nachsicht und Vollstreckung als ein gars officii hiemit aufgetragen und derselbe schuldig seyn, dieserhalb alljährlich zweymal und zwar beym Schlusse des May- und September-Monats der Königl. Regierung einen genauen Bericht zu erstatten, dabeneben aber und auf den Fall einer ratione quaestionis an, et quomodo entstehenden Zwiehelligkeit vor weiterer Vollstreckung mittelst Zuziehung eines Deputirten aus jedem District, Amt oder Stadt die allerseitige Gründe ad Protocollum verzeichnen zu lassen, und solche nach vorher versuchten gütlichen Vereinbarung der Königl. Regierung zur endlichen Entscheidung und Vestsetzung einzusenden, wobey es denn lediglich sein Bewenden behalten soll. Hiebey wird denn

3) nachfolgendes zum voraus vestgesetzet, daß wenn Graben und Wasserleitungen bereits vorhanden und regulirt sind, der unterwärts liegende aber in der Folge unterliesse, durch nöthige Aufräumung des Grabens, so weit solcher durch seinen Boden gehet, oder einen Theil desselben zu unterhalten ihm obliget, die Vorfluth zu conserviren, niemals darüber ein Proceß verstattet, oder der unterwärts liegende mit seinen Widersprüchen gehöret, sondern auf bey der Landesregierung angebrachte Beschwerde des oberwärts liegenden sofort durch den Inspectorem viarum et aquaeductuum und einen Deputirten, oder durch sonstige Sachverständige, die durch unterlassene Räumung gehemmete Vorfluth besichtiget und dem Befinden nach, der unterwärts liegende, wenn die Jahreszeit es verstattet, binnen einer kurzen Frist von Acht Tagen zum Räumen angehalten, nach Verfliessung dieser Zeit aber die Räumung durch dazu gedungene Leute auf seine Kosten veranlasset, und solche von ihm executive beygetrieben, auch der durch seine Verzögerung den übrigen Interessenten verursachte Schade, von ihm ersetzet werden solle.

4) Wann eine ganze Gemeinde zu Verschaffung der Vorfluth schuldig ist, so muß, um den Streit vorzubeugen, ob und in wie weit ein jedes Glied dazu zu concurriren habe, und damit dabey keine Irrung und Aufenthalt entstehe, in Gegenwart des Wege-Inspectoris und eines Deputirten aus dem District, Amt oder Stadt, wozu die Gemeine gehöret, citatis iis quorum interest, ausgemittelt und vestgesetzet werden, wie viel Ruthen Jeden zu graben und zu räumen obliege, und ist danächst jedem seine Ruthenzahl anzuweisen und gehörig zu bemerken, damit in allen Fällen, wo Zwangsmittel gebraucht werden müssen, diejenigen Glieder, welche das Ihrige gethan oder dazu bereit sind, mit den Schuldigen nicht leiden dürfen, sondern die Execution nur blos gegen die Säumige oder Widerspenstige in der Commüne gerichtet werden könne.

Sollten aber einzelne Glieder einer Commüne durch Unvermögen oder Abwesenheit gehindert seyn, ihren Antheil Graben zu räumen, so soll die übrige ganze Gemeinde, deren Antheile, mit Vorbehalt des Regresses, sobald diese Satisfaction geben können, zu übernehmen verbunden seyn, und im Weigerungsfall durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten werden.

5) Damit ein Jeder, welcher die Vorfluth zu schaffen, mithin die dazu erforderliche Graben zu machen, und zu unterhalten schuldig, seiner eigenen Gefahr und Schadens halber auf die Beobachtung solcher seiner Verbindlichkeit aufmerksam gemacht

gemacht werde; So soll derjenige, welcher sich hierin säumig finden lässet, den Schaden, welcher seinen oberhalb liegenden Nachbaren durch Zuschlammung und Verstopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens erwächset, nach vorgängiger Ermässigung und Erkänntniß zu ersetzen verbunden seyn.

6) Weil auch die Aufräumungen der Graben oft dadurch aufgehalten werden, daß einer auf den andern sich berufet, und nichts thun zu können vorgiebet, ehe nicht der mehr unterhalb liegende geräumet, so soll zuerst der unterstliegende, denn sein Nachbar und so fortan, einer nach dem andern, wie sie aufwärts hin liegen, zur Räumung angehalten werden. Hievon auch, so wie bey allen andern Fällen das Domanium in keine Wege ausgenommen seyn. Und da an vielen Orten die Räumung nur in wenigen Wochen des Jahres möglich und thunlich ist; so muß besonders bey solchen Umständen alle ersinnliche Promtitude angewandt und keinesweges nachgegeben werden, daß jemand durch unerhebliche Contradictiones, die zur Räumung bequeme Zeit muthwillig vorbey gehen lasse.

7) Wo durch Aufspannung der Mühlenwasser die Gründe überschwemmet werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abfluß zum Schaden des Publici oder eines dritten gehemmet wird, sind die Eigenthümer der Mühlen, wenn sie letztere beybehalten wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, so weit selbiger eingespannet wird, auch dem Befinden nach 100 oder mehr Ruthen lang höher auf beyden Seiten in Dämme einzuschliessen, und binnenwärts der Dämme, wie es Situation und Umstände erheischen, einen Haupt- auch kleine Neben-Graben anzulegen, welche Graben 15 bis 20 Ruthen vom Hauptdamm, wenn es aber nur ein Nebendamm ist, wenigstens 10 Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstossenden Gegenden verhindert und durch die Binnengrabens das Grund- und Quell-Wasser bis unter die Mühlengefälle abgeleitet werde. Im Fall aber dieses unterlassen werden sollte, sind die Eigener der Mühlen pflichtig, nicht nur selbige eingehen zu lassen, sondern auch den durch das eingetretene Wasser andern verursachten Schaden zu ersetzen. Bevor indessen alles dieses veranstaltet wird, muß eine Cognitio Causae sowol über die Thunlichkeit als Art und Weise derer zu verfertigenden Dämme vorhergehen, auch dabey auf Judicata und sonstige rechtliche Verträge billige Rücksicht genommen, von diesen allen aber der Königl. Regierung zuförderst Bericht erstattet, und deren Entscheidung darüber erwartet werden.

8) Ueberhaupt sind alle Graben so breit und tief, als eines jeden Orts Situation, Qualität des Bodens und Quantität des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert, einzurichten. Regulariter aber soll

ein Hauptgraben zwölf Fuß,
ein Wasserleitungs-Graben vier Fuß,
ein ordinairer Wassergraben sechs Fuß,
und ein gemeiner Feldgraben vier Fuß breit,

in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, so daß das Wasser seinen Abfluß haben könne, gemacht, und die beyden Seiten der Graben in guten vesten Boden dergestalt doßiret werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeden Fuß Tiefe zu beyden Seiten wenigstens ein halber Fuß Doßirung gegeben werde, nemlich, wenn ein Graben einen Fuß tief wird, muß er oben einen Fuß breiter als unten im Boden, wenn er 2 Fuß tief ist, oben 2 Fuß breiter als unten im Boden, und so weiter seyn, in sandigtem Boden aber muß dem Graben auf einem Fuß tiefe ein

ganzer Fuß bis 1½ Fuß Dossirung gegeben, auch der Graben selbst tiefer als im westen Terrain angeleget werden. Die aus den Graben ausgeworfene Erde muß wenigstens drey Fuß vom Ufer der Graben weggebracht und planiret werden, damit solche nicht vom Regen oder Vieh wieder in den Graben abschiessen, und getreten werden könne, zu welchem Ende auch, wo es zu Erhaltung der Communication der Dörfer und Viehtriften nöthig, Brücken über die Graben zu legen und gehörig zu unterhalten sind.

9) Das Tränken allerhand Viehes in den Gräben, als welches ihrer Unterhaltung so schädlich ist, und wodurch die Borde herunter getreten und die Graben verschlemmet werden, ist ferner keinesweges zu gestatten. An denen Orten aber, wo wegen Entlegenheit anderer fliessenden Wasser das Vieh zur Sommerzeit in den Gräben getränket werden muß, sollen in denenselben von Feldsteinen, einige Fuß unter dem Grundbette des Grabens gepflasterte Durchtriften, welche an beyden Seiten querüber mit Pfosten und Rickstangen zu verwahren sind, sowol zur Tränke als zum Durchtrieb des Viehes angeleget werden. Wenn aber demohnerachtet Jemand sich unterstünde, auf einer andern Stelle, als wo die Tränken und Brücken angeleget sind, durch die Graben zu fahren und mit dem Vieh durchzutreiben, so sollen diejenigen, welche mit ihrem Fuhrwerk oder Vieh dabey ertappet werden, von ihrem Fuhrwerk 24 ßl. Pfandgeld, und von jedem Stück Vieh 4 ßl. Pfandgeld erlegen, die durchtreibende Hirten aber das erstemal mit Achttägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, im ferneren Uebertretungsfall aber mit sechs Paar Ruthen bestrafet werden.

10) Wenn solchergestalt die Gräben und Bäche im Stande gesetzet worden, so müssen selbige jährlich einmal und zwar im May-Monat von dem eingefallenen Laub und aufgewachsenen Kraut aus dem Grunde gereiniget und geräumet, die Feldgraben aber jedesmal, wenn die Brache dahin trifft, von neuem aufgeräumet werden, anderergestalt die Arbeit von gar keinem Nutzen seyn würde. Falls auch bey vorzunehmender Visitation sich finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift tüchtig geräumet worden, so hat der Wege-Inspector solches der Königl. Regierung ungesäumt anzuzeigen, damit von derselben befindenden Umständen nach, die nöthige Verfügung gemacht werde.

11) Ferner müssen die Fischer sich nicht unterstehen, das Wasser in den Gräben zu verzäumen, mit Holz abzusetzen oder allerhand den Lauf des Wassers stauendes Fischerzeug in selbigem zu legen, widrigenfalls dieselben im ersten Contraventionsfall mit 5 Rthlr., im zweyten mit 10, und bey weiterer Contravention mit empfindlicher Leibesstrafe, beleget werden sollen. Eine gleiche Strafe haben auch diejenigen zu erwarten, welche Stauungen in den Gräben und Flüssen zum Uebergange oder zur Wäsche machen, und dadurch den freyen Lauf derselben verhindern.

12) Sollten sich auch Fälle finden, da um die Anlegung ganz neuer Wasser- und Abzugs-Gräben von Interessenten oder Benachbarten Ansuchung geschehen, so soll, wenn gleich in vorigen Zeiten, solche Gräben nicht eingerichtet gewesen, dennoch Inspector viarum davon der Königl. Regierung die schuldige Anzeige thun. Da denn dieselbe eine Untersuchung von Sachverständigen in loco anstellen lassen, und nach eingekommenen Bericht das nöthige verordnen, dabey aber insonderheit darauf Rücksicht nehmen wird, daß wenn jemand gemüßiget werden sollte, ohne davon habenden eigenen Nutzen blos eines andern halber und zu dessen Behuf in suo Gräben und Wasserläufe zu leiden, demselben dagegen eine billige Entschädigung wiederfah-

re,

re, allenfalls auch derjenige, dem der Waſſer-Abzug allein zu Nutzen kommt, die Koſten des zu verfertigenden und zu unterhaltenden Grabens allein zu tragen habe. Sollte inzwiſchen Jemand mit dem hierüber von der Königl. Regierung gefälleten Ausſpruche nicht friedlich ſeyn, ſo bleiben demſelben dagegen weitere rechtliche remedia zwar unbenommen, inzwiſchen müſſen dergleichen Streitigkeiten in ſuperiori inſtantia ſummariſch tractiret, und ohne allen Aufſchub darin geurtelt, auch ſo viel es immer möglich, alle Weitläuftigkeit dabey vermieden werde.

Wir erinnern und befehlen daher allen dieſes Landes Einwohnern, beſonders aber den Obrigkeiten, Beamten und Herrſchaften ernſtlich, über dieſe Verordnung genau zu halten, und derſelben in allen Stücken zu ihrem eigenen und gemeinen Beſten nachzuleben: Und ſoll ſelbige, damit ſie zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, überall von den Kanzeln gehörig publiciret, auch an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen werden.

Urkundlich ꝛc. Stralſund, den 18. Nov. 1775.

Subſcr. Regim.

No. 13.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen Verbeſſerung der Poſtſtraßen, Land- und Communications-Wege, Dorfſtraßen, Dämme und Brücken, wie auch Erneurung der Wegweiſer-Pfoſte.

14. Auguſt 1777.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach die Erfahrung zu erkennen gegeben, wasmaſſen der geſchehenen Beſtellung des General-Wege-Inſpectors und deſſen fleißigen Erinnerung unerachtet, die hiebevorige heilſame Landes-Verordnungen, wegen Verbeſſerung derer Poſtſtraßen, Land- und Communications-Wege, Dorfſtraßen, Dämme und Brücken, wie auch Erneuerung derer Wegeweiſer-Pfoſte, noch nicht in einem ſolchen Schwange gebracht werden mögen, daß davon ein würklicher Effect zu verſpüren, vielmehr verſchiedene Wege, Dämme und Brücken dieſes Landes noch immerhin in einer ſo ſchlechten Verfaſſung zu befinden, daß ſelbige, beſonders zu gewiſſen Jahreszeiten, nicht ohne Gefahr derer Reiſenden und ihres Fuhrwerks zu paſſiren ſtehen. Und dann einer ſolchen dem ganzen Publico nachtheiligen Unordnung nicht weiter nachgeſehen werden mag; So haben Se. Durchlaucht und die Königl. Regierung, nach vorgepflogener Communication mit Herren Landſtänden, um der in dieſem Stücke fortdauernden Unthätigkeit der mehreſten Landeseinwohner doch einmal abzuhelfen, unumgänglich befunden, nicht nur die bis anhero dieſerhalb publicirten öffentlichen Verordnungen zu renoviren und einzuſchärfen, ſondern auch in deren Anleitung die Grundſätze näher zu beſtimmen, wornach hinführo alle und jede dergleichen Wege-Beſſerungen beſchaffet, und bey Strafe der ungeſäumteſten Execution vollführet werden ſollen. Gleichwie es ſich nun

Imo von ſelbſt verſtehet, daß es der Regel nach ein eigenthümliches Onus eines jedweden Eigners und Beſitzers ſey, die auf ſeinem Fundo befindliche Wege, Dämme und Brücken jederzeit in paſſablen unzerriſſenen und unzerbrochenen Zuſtande zu erhalten, auch zu dem Ende die den Weg verderbende Gewäſſer durch Gräben abzuleiten, alle ausgefahrne Tiefen und Grüften aber alljährlich aufzufüllen und wiederherzuſtellen, alſo wird, bey der bekannten Unwürkſamkeit derer Herbſtbeſſerungen,

rungen, hiezu insonderheit die nach vollbrachter Sommersaat bis zur Erndte einfallende Zeit bestimmet, während welcher ein jeder Guts-Besitzer, er sey Eigner, Pfandträger oder Pächter, seine Obliegenheit ohne alle Ausflucht, bey Strafe der bereitesten Execution, zu erfüllen hat.

Da sich gleichwol

Ildo verschiedene Ausnahmen von dieser Regel aufgeben, und hin und wieder der Fall eintritt, wo, nach Beschaffenheit und Länge des Weges, in Proportion des Gutes, über dessen Grund und Boden derselbe gehet, dem Eigner oder Besitzer desselben die alleinige Refection zu einer ganz besondern Last gereichen oder gar unthunlich, und daher ohne Unbilligkeit nicht anzumuthen seyn dürfte, weshalb in dergleichen Fällen auch schon, mittelst hiebevoriger Landes-Verordnungen, die Concurrence derer Benachbarten auf anderthalb Meilen weit bestimmet und vestgesetzet zu befinden, wornach vorzeiten die Austheilung einiger Wege und Landstraßen bereits geschehen und durch Pfähle bemerkt worden, so behält es nicht nur dabey überhaupt sein Bewenden, und sind diejenigen Communen, Dörfer und deren Besitzer, von deren ehemaligen Theilnehmung in quanto et quali auf irgend eine rechtsbeständige Art constiret, schlechthin und ohne alle Einwendung schuldig, dieser ihnen bereits incumbirenden, obwol eine Zeit her sehr vernachläßigten, Obliegenheit, bey Strafe der promtesten Execution, ein ungesäumtes Genüge zu leisten, auch zu solchem Ende, unter gehöriger Aufsicht des Wege-Inspectors, und bey darüber etwa entstehender Difference, mittelst Zuziehung des derer zu dem Wege-Departement verordneten Districts-Deputirten, und respective des Amtshauptmanns, wie auch städtischer Wege-Curatorum, die durch Länge der Zeit etwan vergangene Pfäle wiederum zu verneuern, oder statt dessen hohe Steine, worauf die Nummer des zur Besserung concurrirenden Dorfes bemerkt ist, zu substituiren, sondern es wird auch in allen übrigen Fällen obbesagter Art, wo die alleinige Refection durch den Guths-Besitzer nicht beschaffet werden kann, wenn etwan von Alters her sich daselbst keine Spuren der Vertheilung auf Benachbarte befinden sollten, letztere in eben der Maaße hiemit verordnet und anbefohlen, und soll selbige sofort nach vollbrachter Erndte, unter der Direction des General-Wege-Inspectors, mittelst Zuziehung der dahin verordneten Districts-Deputirten, Amtshauptleute und städtischer Wege-Curatorum, und noch vor Winters überall, wo dergleichen applicable gleichfalls verfüget, die Gränzen eines jeden Antheils durch Steine oder Pfähle billig mäßig bestimmet, diese Bestimmung aber gehörig verzeichnet, und sämtliche Designationes derer bereits von Alters her bestimten oder noch jetzt zu bestimmenden Antheils zur Approbation Sr. Durchl. und der Königl. Regierung eingereichet werden, und wenn letztere erfolget, sollen alle und jede Landeseinwohner sich derselben zu unterwerfen schuldig, und dawider so wenig im ersteren, wie in diesem Falle, einige Appellation anders, als nur blos qua effectum devolutivum admissible seyn. Es verstehet sich jedoch hiebey von selbst, einen Theils, daß bey bloßen Communications-Wegen, so lediglich zwischen Gränzbenachbarte etabliret, eine solche Repartition gar nicht Statt habe, andern Theils aber auch bey sonstigen Landwegen zu keiner dergleichen neuerlichen Eintheilung, wodurch den Nachbaren eine Concurrence erwächset, ohne besondere Ursachen, und nur alsdenn zu schreiten, wenn entweder weitausgedehnte Niedrigungen aufzufüllen, oder lange Dämme anzulegen und zu unterhalten, oder auch überhaupt die Situation, durch die Natur der Gegend und des morastigen Grundes, ausnehmend beschwerlich und also beschaffen, daß die Refection nach des Gutes Verhältniß,

ohne

ohne ausserordentlichen Nachtheil dessen Besitzers, solitarie nicht zu bewürken stehet. Ausser diesen und dergleichen Fällen behält es bey der Regel, daß jeder Gutsbesitzer in suo die Wege-Reparation allein zu übernehmen habe, schlechthin das Bewenden, gleich wie denn auch in specie derjenige, dem von Alters her die Erhebung eines Dammgeldes nachgegeben worden, auf keine fremde Beyhülfe Anspruch zu machen, sondern, bey Verlust dieses Rechtes, seinen Weg allein im tüchtigen Stande zu unterhalten hat. Wie jedoch

Illtio bey solchergestalt einzutheilenden Landwegen die Art des Beytritts der Benachbarten, sowol in Ansehung der Materialien, als der dazu erforderlichen Arbeiten, annoch einer näheren Bestimmung bedarf, so werden hiebey annoch folgende Principia vestgesetzet:

a) Daß ein jeder Eigener und Besitzer die Materialien zur Wegebesserung, als Steine, Sand und Holz, in soferne sie auf seinem Felde vorhanden, selbst zu fourniren und anzuweisen habe.

b) Daß das Dämmerlohn zu denen Dämmen, das Zimmerlohn zu denen Brücken, und das Gräberlohn zu denen Gräben, dessen alleiniges Onus sey.

c) Daß von denen zu seiner Hülfe zu repartirenden Nachbaren nichts weiter, als Fuhren und Handarbeiten, zu erfordern.

d) Daß jedoch, wenn auf dem Felde selbst weder Steine noch Sand vorhanden, die nächstanliegende Felder in der Verbindlichkeit seyn sollen, von denen ihnen unschädlichen Orten beydes verabfolgen zu lassen.

e) Daß denen Helfenden der Holzbedarf zur Besserung zu geben nicht anzumuthen sey, ausser bey bereits repartirten Wegen auf den ihnen hiebevor zugetheilten Antheil, dessen Refection sie überall, nach Maaßgabe der älteren dazu subsistirenden Verbindlichkeiten, zu beschaffen haben, und daß endlich

f) Ein jeder Benachbarter den Abfluß des durch Abzugs-Gräben von denen Wegen abzuleitenden Gewässers auf eigene Kosten in suo zu beschaffen, der dannächst Angränzende aber solchen immer weiter und sofort an völlig zu befördern ohne alle Widerrede schuldig sey.

Damit nun

IVto alles dieses desto zuverläßiger erfüllet und ins Werk gesetzet werden möge, so soll dem allgemeinen Wege-Inspectori, mittelst Einschärfung der ihm ertheilten Instruction, hiedurch wiederholt aufgegeben seyn, nicht nur die obangezielten Eintheilungen allenthalben gehörig, und zwar noch für Eintritt dieses Winters, unter Aßistenz derer dazu ernannten Deputirten und Amtshauptleute, auch respective Städtischer Wege-Curatorum, zu beschaffen, sondern auch in jedem Jahre, zu Anfange des May-Monats, alle und jede Poststraßen, Land- und Communications-Wege zu bereisen, denen Eignern oder Besitzern derer Güter die schadhaften Stellen derselben, und die nothwendige Aufräumung derer Seiten- und Abzugs-Gräben anzuzeigen, und selbige zu deren promten Refection, wobey hauptsächlich Steine und Sand zu adhibiren, das Holz aber mit der Zeit gänzlich ausgeschlossen werden soll, anzumahnen, hiebey auch auf die überall verdorbene Dorfstraßen und gänzlich ruinirte Steindämme, besonders im Domanio, das genaueste Augenmerk

zu richten, auf denen großen Landwegen aber die Wiederherstellung derer Wegeweiser-Pfoste, nach Maaßgabe der letzten unterm 30. Januar 1754 dieserhalb publicirten Landesverordnung, zu befördern; sodann aber beym Schlusse des Julii-Monats sothane Reise zu wiederholen, und diejenigen, so in ihrer Obliegenheit säumig befunden werden, ohne alle weitere Anfrage mit Execution zu belegen, allenfalls aber und bey verspürender standhafter Renitenz die mangelhaften Stellen durch dazu gedungene Leute selbst verbessern zu lassen, da denn die aufgewandten Kosten durch den Landes-Executorem auf die erste Anzeige sofort beygetrieben werden sollen, widrigenfalls aber hat er, wenn hierunter seiner Seits ein Saumsal verspüret werden sollte, auf davon einkommende Nachricht, Inhalts seiner Instruction, die Execution selbst zu gewärtigen. Im übrigen soll derselbe schuldig seyn, nach Vollendung einer jeden Reise im May- und Julii-Monat, von der vorgefundenen Beschaffenheit derer Wege der Königl. Regierung seinen Bericht zu erstatten.

Wornach sich alle und jede in denen Districten, Aemtern und Städten zu richten haben, und soll zu dem Ende diese Verordnung affigiret, alle Jahre um Ostern öffentlich von den Kanzeln wiederholt bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachlebung von neuem verlesen werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Generalgouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 14. August 1777.

Subscr. Regim.

No. 14.

Der Königl. Regierung Placat, daß ein jeder die ordentlichen Heer- und Landstraßen reisen und keine Nebenwege zu Lande oder mit Böten und Kähnen suchen soll. 27. Jun. 1780.

Tit. Regim.

Als zwar in den Landesordnungen vorgeschrieben ist, daß ein jeder die ordentlichen Heer- und Landstraßen reisen und keine Nebenwege suchen solle, indessen aus mancherley Vorkommenheiten erhellet, daß diesem entgegen nicht allein Landeseinwohner und andere Personen gar häufig ausser Landes sich begeben, ohne die ordentliche Landstraße zu paßiren, besonders aber mit den an der Gränze befindlichen Fischerböten sich übersetzen lassen, sondern auch auf eben die Weise fremde Leute ins Land gebracht werden: Und denn hieraus der Nachtheil entstehet, daß dadurch das Austreten der Unterthanen und Desertion der Soldaten erleichtert und begünstiget, Betteljuden, Vagabonden und sonst verdächtigen oder unbekannten Personen der Zutritt und Eingang ins Land eröffnet und erleichtert, auch zu Defraudationen der Königl. Gefälle, und Hereinpractisirung, wie auch Wegbringung der Diebsgüter Gelegenheit gegeben wird; So haben Se. Durchl. und die Königl. Regierung nöthig gefunden, das Verbot, daß niemand die ordentlichen Heer- und Landstraßen verlassen und Nebenwege suchen solle, hiedurch zu erneuren, und zugleich zu Vorbeugung aller Mißdeutung zu verordnen:

1) Daß bey 50 Rthlr. Strafe niemand sich unterstehen solle, Personen oder Sachen, erstere mögen mit Pässen versehen und letztere angegeben und versteuret seyn

oder

oder nicht, auf Nebenwegen zu Lande, oder mit Böten und Kähnen, weder ins Land, noch aus dem Lande zu bringen. Wovon nur allein der Fall, daß etwa Leute zum Nachsetzen der aus hiesigem Lande entwichenen Unterthanen ausgeschickt wären, nebst andern erweislichen Nothfällen; wie auch, wenn Herrschaften sich selbst übersetzen lassen, oder ihre Leute schicken, ausgenommen seyn soll.

2) Sollen bey 25 Rthlr. Strafe alle Böte oder Kähne, so auf der Grenze zum Fischen oder sonstigem Gebrauch gehalten werden, des Nachts sowol, als auch bey Tage, wenn sie zum Fischen und sonst bestimmten Behuf nicht gebraucht werden, sicher angeschlossen, und die Herrschaft für diese Strafe sowol, als allen aus der unterlassenen Schliessung entstehenden Nachtheil, verantwortlich seyn, wenn ihr eine Nachläßigkeit in der darüber ihr obliegenden Aufsicht beygemessen werden könnte.

3) Wenn benachbarte oder fremde Personen dieser Ordnung entgegen, Personen und Sachen durch Böte oder Kähne aus dem Lande, oder Sachen, ohne sie anzugeben, ins Land bringen sollten, sind deren Böte nicht nur verfallen, sondern es sollen auch selbige, wenn man ihrer Personen sich bemächtigen kann, vestgenommen und zur Bestrafung anhero geliefert werden. Wer aber die in der No. 1. bestimmte Geldstrafe nicht erlegen kann, er sey ein Einheimscher oder Fremder, muß am Leibe büssen.

Es werden demnach die Strand- und Landreuter, oder sonst zur Aufsicht der Ordnungen bestellte Personen, erinnert und befehliget, darauf zu sehen, daß diese Verordnung genau beobachtet werde, und wird zu ihrer und anderer Ermunterung hiedurch verordnet, daß von der Geldstrafe jeder glaubhafte Denuntiant ein Drittheil, ein Drittheil das Gericht, und ein Drittheil die Kirchspiels-Armen des Orts genieſſen sollen.

Damit nun dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll solches von denen Kanzeln sofort und jährlich am letzten Ostertage verlesen, auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 23. Junii 1780.

Subscr. Regim.

No. 15.

Der Königl. Regierung Placat wider die Unordnungen der Bauern und Knechte beym Fahren auf den Landstraßen und Wegen. 27. Jun. 1780.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als seit einiger Zeit von denen Bauern und Knechten mancherley Unordnungen beym Fahren auf denen Landstraßen und Wegen, besonders darinnen überhand genommen, daß wenn sie aus der Stadt fahren, sie nicht nur haufenweise beysammen fahren, sondern auch dabey schreyen, klatschen und in der Wette jagen, wodurch Pferde und Wagen beschädiget, auch wohl gar anderen Reisenden Nachtheil auf mancherley Weise zugefüget wird: Und denn bey gegenwärtiger Landesversammlung Herren Landstände geziemend gebeten, daß diesem Unfug durch öffentliche Verordnung gesteuret werden möge: Diesem Suchen auch

geruhet ist; So wird jedermann erinnert und befehliget, auf den Heer- und Landstraßen sowol als übrigen Wegen sich alles unordentlichen Fahrens zu enthäussern, insonderheit aber denen Bauern und deren Knechten alles Schreyen, Klatschen, Jagen und Wettbahnjagen im Fahren, bey einer Strafe von 20 Stockschläge auf jeden Uebertretungsfall untersaget. Und sollen sie ausserdem den etwa verursachten Schaden, so weit ihr Vermögen reichet, ersetzen, oder dafür besonders mit dem Leibe büssen.

Zugleich aber wird denen Herrschaften es zur Schuldigkeit auferleget, wenn ihre Leute wegen Uebertretung dieses Verbots bey ihnen verklaget werden, oder sie es sonst erfahren, solches an ihren Leuten unnachläßig zu bestrafen: Gestalt denn, wenn sie solches unterlassen sollten, ihre Leute aber zum zweyten mal in ähnlichem Fall sich betreten liessen, die Herrschaften selbst zu Erstattung des erwachsenen Schadens pflichtig seyn, auch sonst verantwortlich bleiben sollen.

Wie nun jedermann hiernach sich zu achten hat, also soll dieses Patent, damit niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht nur von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 27sten Junii, 1780.

Subscr. Regim.

XXX. Abtheilung.

Cameral- Landkasten-Matrikel- Steuer- und Contributions- Repartitions-Sachen.

A. Staats- und Cameral-Sachen.

No. 1.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung über einige bey Einrichtung und Regulirung des Pommerschen Staats für das Jahr 1731 vorgekommene Punkte ihr und der Pommerschen Landstände Bedenken abzugeben. 15. Junii 1733.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Demnach Wir in Gnaden für gut gefunden, bey Einricht- und Regulirung des Pommerschen Staats für das nächstkünftige 1731ste Jahr Eure und Unserer dortigen getreuen Pommerschen Landstände Meynung und Bedenken über ein und andere dabey vorgekommene Umstände in Gnaden zu vernehmen und einzuholen; Als haben Wir Euch folgende Puncte zu gehöriger Erweg- und Ueberlegung hiemit gnädigst mittheilen wollen:

1) Da Wir Uns in Gnaden erinnern, welchergestalt in Unseren denen sämtlichen Städten unterm 19ten December 1720 ertheilten gnädigsten Resolution und deren 4. §. enthalten, daß die Landes-Matricul, als welche wegen des letzteren eingefallenen Krieges nicht zu ihrer Vollkommenheit gediehen, zu seiner Zeit reassumiret und zur völligen Endschaft gebracht werden solle: Und der Kanzler **Lagerström**, welcher bey erwähnter Commißion das Praesidium geführet, diese mit großen Unkosten errichtete Arbeit, nebst einem darnach abgefaßten Catastro oder Landes-Matricul auf Unsern gnädigsten Befehl in Unterthänigkeit eingesandt, woraus zwischen der vorigen, auch annoch im Lande üblichen, und zwischen der durch erwähnte Commißion determinirte Hufen-Rechnung ein merklicher Unterschied befunden worden; so haben Wir von vorerwähnten Catastro oder Landes-Matricul Euch hiemit eine Abschrift mittheilen, und Euch zugleich gnädigst aufgeben wollen, nachdem ihr Unsere dortige Landstände darüber gehöret, mit Eurem unterthänigem Bedenken bey Uns einzukommen, ob nicht erwähnte Landes-Matricul beym Anfange des nächstkünftigen Jahres zum Fundament genommen, und die Hufensteuer darnach zum Besten des Publici gehoben werden könne: Wobey Ihr zugleich in Unterthänigkeit an Hand zu geben habet, was wegen des Neben-Modi, wovon im vorerwähnten 4. §. ebenfalls mehrere Erwehnung geschehen, zu erinnern seyn mögte.

2) Alldieweilen Wir auch in derjenigen Resolution, welche Wir für sämtliche Landstände unterm 19ten Dec. 1720 ausfertigen lassen, und der im 2ten §. in Gnaden erlaubet, daß die Consumtions-Steuer in Betracht des Zustandes und der Beschaffenheit der damaligen Zeiten cessiren mögte; so haben Wir Euch hiemit in Gnaden anbefehlen wollen, nach vorgängiger Ueberlegung mit denen Landständen, mit Eurem unterthänigen Bedenken bey Uns einzukommen, ob nicht erwähnte Consumtions-Steuer beym jetzigen Zustande des Landes wiederum einzuführen und zu introduciren.

3) Da auch wegen des gestempelten Papiers in denen bisherigen Staaten 1250 Rthlr. und folglich nur die Hälfte von demjenigen, was das ganze Land vor diesem, zufolge des desfalls errichteten Contracts dafür erleget, aufgeführet worden; so wollen Wir in Gnaden, daß nachdem Stände darüber vernommen worden, Ihr Euch in Unterthänigkeit äussert, ob und auf was Weise Ihr vermeynet, daß diese Revenüe zum Beßten des Publici möge vermehret werden können.

4) Als es sich auch aus denen von Unser Pommerschen Cammer eingesandten Vorschlägen befunden, welchergestalt in denen Staaten voriger Jahre ein ansehnlicher Defect sich eräugnet, welcher gröstentheils daher entstanden seyn soll, daß die Sexta nicht gebührend und vollenkommen erleget worden, wodurch auch erwähnte Cammer veranlasset worden, mittelst eines an Euch unterm 12ten Julii 1729 abgelassenen Schreibens nebst beygefügten Vorschlägen, Euch solche Defecte absonderlich für das 1728ste Jahr zu erkennen zu geben, und zu begehren, bey Landständen es dahin in die Wege zu richten, daß erwähnte Defecte suppliret werden mögten. Wann man aber seit dem von dem Verfolg dessen, nichts vernommen; so ist hiemit an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl, mit Eurem unterthänigen Bericht einzukommen, in wie weit solches bewerkstelliget worden, mit mehrerm was dabey zu erinnern seyn mögte. Wie Wir dann auch

5) in Gnaden wollen, daß Ihr Uns in Unterthänigkeit an Hand gebet, auf was Art und Weise sowol das eine als das andere von Unseren dortigen Einkünften im Lande verbessert werden könne, worüber Ihr ebenfalls der dortigen Stände Meynung, auch was selbige sonsten zu Besparung im Staat anzutragen und zu erinnern haben mögten, zu vernehmen habet. Schließlich und da Wir Euch bereits unterm 3ten September 1728 in Gnaden aufgegeben, dahin zu sehen, daß aus dortigen Uns zugehörigen Jagden und Hölzungen ein jährliches Einkommen und Revenüe gemacht werde, mithin wegen Projectirung einer Holztaxe verschiedentlich an Euch rescribiret, als ist hiemit an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl mit einem unterthänigen Vorschlag bey Uns einzukommen, wie hoch solche Revenüen sich jährlich betragen, und dem Staat angeschlagen werden könnten, und habet Ihr zugleich ein accurates Verzeichniß über alle seit 1720 auf Brenn- und Bauholz gegebene Concessiones und deren Beschaffenheit Uns in Unterthänigkeit einzusenden. Wir erwarten mit dem Forderamsten, und so bald es immer möglich, über alles Vorhergehende Eure unterthänige Antwort, und verbleiben Euch übrigens nächst Empfehlung göttlicher Obhut, mit Königl. Huld jederzeit besonders wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 15ten Junii 1730.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 2.

No. 2.

Königl. Reſcript wegen einer von den Pommerſchen und Rügiſchen Ständen aufzubringenden Geldſummen zur Tilgung der Staats-Defecte.

25. Jun. 1731.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veſte, Herr Graf, Unſer und Unſers Reichs Rath und Generalgouverneur, wie auch Generallieutenant und Ober-Commandant, Kanzler und ſämtliche Regierungsräthe, beſonders liebe Getreue.

Demnach die das dortige Staatswerk betreffende, und anjetzo allhie zur Unterſuchung vorgenommene Angelegenheiten noch nicht ſo bald, als es der Sachen Umſtände erfordern, mögten zum Stande gebracht werden können; es aber mittlerzeit um ſo viel nöthiger ſeyn wird, auf Beybringung benöthigter Mittel zu dieſes Jahres bey Uns eingeſandtem projectirten Staat Bedacht zu ſeyn, als die zum Unterhalt deſſelben angeſchlagene ordinaire und extraordinaire Mittel dazu nicht zureichlich ſind; So haben Wir zur Aufrechthaltung erwähnten ſo Civil- als Militair-Stats für gut und nöthig gefunden, für dieſes Jahr und bis die dortige ordinaire Revenüen verbeſſert und Unſere verpfändete Domainen zu Unterſtützung des Staatsmangels durch dienliche und billige Auswege reluiret würden mögen, von Unſeren Ständen in Pommern und Rügen eine Contribution wenigſtens von 48032 Rthlr. für das jetztlaufende Jahr in Gnaden zu begehren. Solchemnach ergehet hiemit an Euch Unſer gnädigſter Wille und Befehl, ermeldeten dortigen Ständen unverlängt anzuſtellen, oberwähnte Contributions-Summe von Acht und Vierzigtauſend zwey und dreißig Reichsthaler für das jetztlaufende Jahr entweder durch Hufen-Contribution oder auch durch einen andern von Ständen ſelbſt auszufindenden modum contribuendi aufzubringen; Wie Ihr ſolches alles mit mehrerm aus beygeſchloſſenem Extract des von Unſerer dermalen verordneten Pommer- und Wismarſcher Commißion abgegebenen unterthänigen Bedenkens zu erſehen haben werdet. Uebrigens geben Wir Euch hiemit in Gnaden zu erkennen, welchergeſtalt Wir wegen Zurückberufung derer von des Generalmajor, Baron Adlerfeldts Regiment letztlich nach Pommern tranſportirten 100 Mann Unſere gnädigſte Ordres zu dem Ende bereits haben ergehen laſſen, damit das Land mit dererſelben Unterhaltung nicht länger beſchweret und graviret werden möge. Womit Wir nächſt Empfehlung göttlicher Obhut Euch mit Königl. Huld beſonders wohlbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 25. Junii 1731.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 3.

Königl. Reſolution auf der Landſtände abgegebenen Aeuſſerung wegen der von ihnen aufzubringenden Summe zur Tilgung der Staatsdefecte.

18. Oct. 1731.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden aus Eurem unterthänigen Antwort-Schreiben vom 8ten October n. ſt., nebſt der von Unſern Pommerſchen Landſtänden bey Euch einge-

eingegebenen Erklährung mit mehrerm vortragen laſſen, welchergeſtalt dieſelbe über das Ihnen geſchehene Anmuthen zu Aufbringung einer Contribution von 48032 Rthlr. beſtürzt geworden, unter dem Vorgeben, als ob in denen von Uns beſtätigten Landesprivilegien eines derer eſſentielleſten Stücke wäre, daß denen Landeseinwohnern die Laſt erträglich gemachet, und Ihnen nicht per modum impoſitionis etwas aufgebürdet werden möge; Wobey Sie, mittelſt Anführung verſchiedener Präjudicaten, abſonderlich von 1663, 1669 und 1681 melden, wie Sie in Unterthänigkeit gehoffet, daß Wir dem Lande eine ſo hohe Abgabe nicht hätten zumuthen wollen, ehe und bevor mit denen Landſtänden eine vollkommene Vereinigung über das Staatswerk getroffen worden, nichts deſtoweniger ſich dennoch erbietende, daß Sie, mit einberechnetem Magazinkorn 35000 Rthlr. zu Unterhaltung des Staats contribuiren wollen, doch ohne für einige Staatsdefecte weder voriger Zeiten noch dieſes jetztlaufenden Jahres reſponſabel zu ſeyn, und was die andern weitläuftig angeführte Umſtände ſonſt in ſich halten können.

Wann Ihr nun ſothanen derer Pommerſchen Landſtände Auslaſſungen mit Eurer unterthänigen Vorſtellung wegen des Landes Unvermögen, Geldmangel, ſchlechten Kornpreiſes, Mißwachſes von Gerſten und anfangenden Viehſterbens beytretet, danächſt aber zugeſtehet, aus denen bey Euch vorhandenen Nachrichten und Documenten zwar keine zureichliche Kundſchaft zu haben, dennoch vermeynende, daß nach unterſchiedlichen von Zeit zu Zeit geſchehenen Vereinbarungen wegen eines gewiſſen Staats-Subſidii, die letztere vom 28ſten Jan. 1698 würde feſtgeſtellet ſeyn, und dem jetzo gethanen Anerbieten eben gleich kommen, in proportion deſſen, ſo das ganze Land vorhin präſtiret habe ꝛc.

Als gereichet Euch hierauf zur gnädigen Antwort, daß Wir keinesweges geſonnen geweſen, denen Ständen dieſe Contribution der 48032 Rthlr. per mod. impoſitionis aufzubürden oder Ihnen die jederzeit genoſſene Freyheit, ſo viel den modum contribuendi anlanget, zu benehmen; wie ſolches aus Unſerer am letztverwichenen 25ſten Junii Euch zugefertigten Ordre genugſam zu erſehen. Daneben zweifeln Wir im geringſten nicht, daß Ihr in Anleitung jetztgedachter Unſerer gnädigen Ordres denen Landſtänden angetragen haben werdet, wasmaſſen kein geringeres Quantum requiriret werden können, ſo lange dieſelbe nicht mit denen begehrten Vorſchlägen zu Verbeſſerung derer Einkünfte und Regulirung des Staats eingekommen, vermöge derer von hieraus geſchehenen Erinnerungen, und was Sie ſelbſt zu ſolchem Ende an die Hand geben könnten, bevorab, da Euch der Staat für die vorigen Jahre, und gleichergeſtalt das Project zu des 1731ſten Jahres Staat bekannt geweſen, Ihr auch verſchiedene Erinnerungen dabey gemachet, folglich ſich ergiebet, daß dieſe Summe der 48000 Rthlr. allein die Ergänzung des geringſten anhero geſandten Staatsprojects ausmache.

Ob Ihr nun zwar in denen Gedanken ſtehet, daß die zu ſolchem Behuf von denen Ständen offerirte 35000 Rthlr., das Korn mit eingerechnet, wohl das höchſte ſey, welches herbey gebracht werden könne, und ſich auf die Königl. Reſolution vom 28ſten Januar 1698 gründe; und es wohl ſeyn mögte, daß Ihr, in Ermangelung benöthigter Nachrichten und des Stettinſchen Archivs, keine vollkommene Erläuterung ab ante actis geben könntet; So lieget doch in der angeführten Königl. Reſolution von 1698, deren 2ter §. die Hufenſteuer zu 14 Rthlr. auf eine jede reducirte Hufe reguliret, dieſer Umſtand zu Tage, daß die Regierung der Zeit die Hufenſteuer zu 16 a 17 Rthlr. auf jedwede reducirte Hufe projectiret, und zugleich angezeige,

gezeiget, wie man zuvor wohl 26 Rthlr. von einer jeden reduciten Hufe sollte contribuiret haben.

Im übrigen würde Uns zu gnädigem Wohlgefallen gereichet haben, wenn die Pommerschen Stände, behörigen Ortes dergleichen Vorschläge an die Hand gegeben, wodurch Unsere Einkünfte in Pommern vermehret werden könnten, und zu Aufrechthaltung des Staats so viel beyzutragen vermögten, daß man wenigere Contributionen bedürfte, welches denen Ständen selbst so viel mehr angelegen seyn sollte, als ohne Exception der Staat unterhalten werden muß. Wir vernehmen aber, daß derselbe in Ansehung alles desjenigen, so wegen Verbesserung der Revenüen zu Ihrer Aeusserung communiciret werden, bishero nur wegen der Consumtions-Steuer eingekommen, und dennoch auch darinnen Schwürigkeiten machen, mit Vorbehalt weiter desfalls einkommen zu wollen, wodurch die Zeit, ohngeachtet des auf den 16ten gegenwärtigen Monats Ihnen gesetzten Termins, verlängert wird, und also daraus, vorberegtermaßen von selbst folget, daß der Staat unterdessen seine Unterhalt- und Füllung durch Contributionen haben müsse; wozu doch Ihnen selbst der modus contribuendi et collectandi überlassen worden.

Es findet sich zwar, daß Anno 1698 und einige folgende Jahre, der Provinz ordinaires Contributions-Quantum 34000 Rthlr. gewesen; es finden sich aber auch, daß die Stände, ausser und über dieser Contribution das zu des Staats weiteren Füllung benöthigte hergeschossen und beygetragen haben, welches nicht allein in contantem Gelde, sondern auch an Hausmannskost und Fourage jährlich ein ansehnliches und bisweilen über 100000 Rthlr. sich betragen, wie solches die Staaten und andere Original-Documente ausweisen.

Aus diesem allen erhellet nun, daß oftgedachte Unsere Pommersche Landstände keine Ursache gehabt, circa modum contribuendi sich zu beklagen, noch weniger über das requirirte Quantum bestürzt zu seyn, sondern vielmehr Ihnen selbst beyzumessen haben, wann Sie sich säumig erweisen, mit Ihren Erinnerungen und Vorschlägen, wodurch die Revenüen vergrößert, und die Contribution gelindert werden können, einzukommen.

Die übrigen, als diese Unsere getreue Provinz drückend angeführte Ungelegenheiten sind mehrentheils dergleichen Casus fortuiti, welche einen oder andern betreffen, aber durch göttlichen Segen und eine gute Haushaltung wieder zurecht gebracht und verbessert, folglich bey Einrichtung eines beständigen Staatswerks nicht in Consideration gezogen werden können, insonderheit auch da das Land zehn Jahre über sich zu erholen gehabt, eine Frist, so wenigen andren Unserer vom Feinde mitgenommenen Unterthanen verliehen worden. Was daneben die Klage wegen des schlechten Kornpreises anbetrift, so befindet sich genugsam, daß Wir und die Krone darunter gelitten, indem nach beygehender Calculation, unter währenden zehn Freyjahren das Magazinkorn zu 16724 Rthlr. 20ßl. höher im Anschlage eingeliefert worden, als dessen rechter Preiß gewesen seyn soll.

Gleichwie nun ab alle demjenigen, so zuvor angeführet worden, zu Tage lieget, was das Land in vorigen Zeiten beyzutragen sich willig finden lassen, und daß der Staat, benebst der Milice, wobey keine Aenderung geschehen kann, nicht ohne des denen Ständen angestellten Beytrags, welcher ohnedem nach dem geringsten und leidlichen Staats-Project moderiret worden, unterhalten werden mag.

Also haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, daß Ihr solches alles und die hierunter verstrickende unumgängliche Nothwendigkeit oftgedachten Un-

sern Pommerschen Ständen von neuem auf behörige Weise vorstellig machet, und selbige dahin vermöget, das requirirte Quantum völlig zu übernehmen, und ausfündig zu machen, mithin denenselben eine dreywöchentliche Frist vorzulegen, binnen derselben mit Ihren Monitis und denen abseiten Unserer hieselbst verordneten Pommer- und Wismarschen Commißion allbereits zuvor von Ihnen verlangten Nachrichten, zusamt demjenigen, was Sie sonsten wegen derer Revenüen Verbesserung und des Staats zu erinnern haben könnten, einzukommen, und damit Landstände nicht gehöret zu seyn vorgeben mögen, einige wohlinstruirte Gevollmächtigte herüber zu senden, um so wohl beym Staatswerk, als anderen vorfallenden Angelegenheiten vernommen zu werden und vorberegter Unserer Commißion mit Ihren Erinnerungen an die Hand zu gehen. Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade, jederzeit besonders wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 18ten October 1731.

In Abwesenheit Ihro Königl. Majestät, Unsers höchstgeliebten Gemals und Herrn,

Ulrica Eleonora.

Cedercreutz.

No. 4.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen einer Convocation der Landstände zur Ueberlegung der Vorschläge wegen der Staatsdefecte für die Jahre 1731 und 1732. 27. Jan. 1732.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, Herr Graf, Unser und Unsers Reichs Rath und Generalgouverneur, wie auch Generallieutenant und Ober-Commandant, Canzler und sämtliche Regierungsräthe, besonders liebe Getreue.

Wir haben vor völliger Regulirung des Pommerschen Staats durch Unsere zur Untersuchung der Pommer- und Wismarschen Angelegenheiten verordneten Commißion denen hier anwesenden Deputatis der Pommerschen Landstände in Gnaden zu erkennen geben lassen, welchergestalt bey Examinirung der von der Pommerschen Cammer eingekommenen Vorschläge über die Staatsdefecten sich befinde, daß obzwar die Defecten, welche wegen Verpflegung des Dohnaschen Regiments pro Anno 1730 entstanden, und aufgeführet worden, durch gewisse Bespahrungen und sonstige Zugänge erfüllet werden könnten, dennoch nicht nur in dem 1731sten Jahres Staat, ein Manquement über Fünftausend Reichsthaler verbliebe, sondern auch daß im Staat pro 1732, obgleich man für selbiges Jahr die Introduction der Consumtions-Steuer projectiret, ebenwol ein Defect von etwa 8000 Reichsthalern zu ergänzen seyn würde; wobey Wir Ihnen in Gnaden proponiren lassen, daß, da zu Auffüllung solcher Defecte sich keine andere Auswege fänden, Wir Landständen nebst Uebernehmung der Consumtionssteuer in Städten, als ohne welche derselben Aufkommen nimmer zu hoffen, überliessen das Staats-Manquement von 1731 mit Rocken in natura zu ersetzen, und dadurch das durch Verpflegung des Obersten Graf Dohnas Regiments anticipirte Quantum des so genannten Dähnischen Magazins zu erstatten, und daß ferner zu Auffüllung des pro 1732 sich aufgebenden Defects, dem Lande überlassen würde, statt des aufzubringenden baaren Geldes Sieben Wochen

chen lang einen Mann von der Garniſon, von jeder der dortigen 2528⅔ reducirten Hufe zu unterhalten und mit Hausmannskoſt zu verpflegen, unter der Verſicherung, daß ſolches ohne alle Conſequence ſeyn, und ſo lange keine unumgängliche Noth es erheiſchte, nicht höhere Contribution als 26665 Rthlr. vom platten Lande und von Städten nur die Conſumtionsſteuer intra moenia gefordert werden, und das Land zu keinen Staatsdefecten pro 1731. 1732. und weiter gehalten ſeyn, dagegen aber die Stände keine weitere Einſicht in der Cammer-Rechnung haben, und die Diſpoſition und Vertheilung der Mittel und Einkünfte Uns allein vorbehalten ſeyn ſollte. Wann nun bemeldete Deputirte ſich darauf in Unterthänigkeit geäuſſert, daß obzwar Sie obige Vorſchläge, als die zum Soulagement des Landes gereichten, mit unterthänigem Danke erkenneten, und ſelbige Ihres Ortes nicht unfüglich zu ſeyn hielten, Sie dennoch, da Sie deswegen von ihren Heimgelaſſenen nicht ſpecialiter inſtruiret wären, ſich hiezu nicht allerdings verſtehen könnten, indeſſen dabey angenommen, mit nächſter Poſt ihren Heimgelaſſenen ſolches aufs Beſte vorzuſtellen; Und aber zu Gewinnung der Zeit und damit Ständen von allen hiebey vorkommenden Umſtänden ſo viel beſſerer und näherer Unterricht möge mitgetheilet werden, Wir in Gnaden für gut gefunden, dem Landrath und Landmarſchall, Grafen Putbus, ſo von der Sachen wahren Beſchaffenheit zureichlich informiret iſt, in Gnaden aufzugeben, ſich forderſamſt von hier nach der Provinze zurück zu verfügen, um auch ſeiner Seits die Landſtände zu freywilliger Acceptirung der Ihren Deputirten allhie angezielter-maßen geſchehenen Propoſitionen zu diſponiren: Und zu dem Ende auch nöthig ſeyn will, daß durch Euch die Zuſammenkunft der Landſtände unverlängt veranlaſſet, und von Ihnen Ihre finale Auslaß- und Erklährung erfordert werde; Solchemnach ergehet hiemit an Euch Unſer gnädigſter Wille und Befehl, ſogleich nach Empfang dieſes, als welches von beſagtem Landrath und Landmarſchall, Grafen Putbus, Euch wird eingehändiget werden, Landſtände zuſammen zu fordern und denenſelben auf alle dienliche und nachdrückliche Art vorzuſtellen und zu diſponiren, daß Sie obige Staatsdefecte und die Conſumtionsſteuer in Städten gutwillig und um ſo viel eher übernehmen, als es Uns unlieb ſeyn würde, wenn widrigenfalls Wir höchſt genöthiget ſeyn ſollten, ſolches alles vor ſich gehen zu laſſen. Wie Ihr denn im übrigen, ſo viel insbeſondere die Conſumtions-Steuer, deren Introduction ſchon 1720 von denen Städten Greifswald, Wolgaſt und Grimmen, wie auch anjetzo durch die Stralſundiſche vier Gewerke ſchriftlich in Unterthänigkeit geſuchet worden, betrifft, auf den Fall, wieder Vermuthen, ſelbige noch weiter von dem Magiſtrat in Stralſund ſollte decliniret und deren Uebernehmung gehindert werden, ohne ferneres Einwenden der ſämtlichen Bürgerſchaft in Stralſund Auslaſſung, zufolge des an Euch von Unſerer Pommer- und Wismarſchen Commißion im verwichenen Sommer dieſerwegen abgelaſſenen Reſcripti, zu erfordern, und ſowol hievon, als der übrigen Puncte wegen, ausführlichen Bericht in Unterthänigkeit abzuſtatten habet. Ihr verrichtet hierunter Unſern gnädigſten Willen, und Wir verbleiben Euch übrigens nächſt Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Huld und Gnade allezeit beſonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 27ſten Januar 1732.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 5.

Königl. Resolution auf der Landstände Vereinbarung wegen der Staats-Defecte und einzuführenden Consumtions-Steuer. 22. May 1732.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, Herr Graf, Unser und des Reichs Rath und Generalgouverneur, wie auch Generallieutenant und Obercommandant, Canzler und Regierungsräthe, besondere liebe Getreue.

Wir haben Uns Eure unterthänige Berichte vom 12ten, 22sten und 29sten April, wie auch 6ten May in Gnaden vortragen lassen; Und wie Wir dieselbe sowol, als auch die dabey eingesandte Unserer getreuen Pommerschen Landständen abgegebene unterthänige Erklährung und vorbehaltene Bedingungen in puncto der zu ersetzenden Staats-Defecte und zu introducirenden Consumtions-Steuer in gnädige Erwegung gezogen; so haben Wir folgendes in gnädiger Antwort und zu unterthäniger Gelebung an Euch hiemit in Gnaden wollen gelangen lassen.

Zuförderst haben Wir aus obangezogenen Euren unterthänigen Berichten gnädigst bemerkt, welchergestalt erwehnte Unsere getreue Landstände sich gedachter Puncte halber solchergestalt erkläret, als Wir denen Umständen nach es von Ihnen in Gnaden zu verlangen, gemüßiget worden, und wie Uns dieses zu besonderem gnädigen Gefallen gereichet; so haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, so wohl der Ritterschaft, als denen Städten dieses Unser gnädiges Wohlgefallen über Ihre hierinnen aufs neue bezeugte unterthänige Zele gehörig zu erkennen zu geben, mit der nochmaligen Versicherung, daß die extraordinaire Verpflegung, welche Landstände anjetzo übernommen, zu keiner Consequence gezogen, noch länger continuiret werden solle, als bereits erfordert und übernommen worden, wie auch, daß nachdem die Consumtions-Steuer in denen Städten introduciret ist, zum Behuf des Staats weder von denen Städten einige andere Contribution noch vom Lande ein mehrers, als wovon unten Erwehnung geschieht, solle gefordert werden, es wäre denn, daß sich ein unvermutheter Nothfall eräugnete, und ein anders erforderte, in welchem Fall solches Ständen voraus kund gemachet, und mit ihnen darüber consultiret und überleget werden soll, und würden Wir Uns, wann ein solcher unvermutheter Casus existiren sollte, alsdann wegen der von Ständen dabey verlangten Einsicht in die Cammer-Register und Rechnungen weiter gnädigst erklähren. Was die übrige Bedingungen anbelanget, welche entweder gesammte Landstände, oder ein jeder Stand für sich, angetragen; so wollen Wir

1) nicht nur die von gesammten Ständen erbetene Dilation wegen der Rockenlieferung zum Behuf des Reserve-Magazins dahin accordiret haben, daß Ständen frey stehen möge, die Hälfte davon beym Schluß des jetzigen und die andere Hälfte im künftigen Jahre zu liefern, sondern auch Städten in Gnaden die Wahl lassen ihr Antheil entweder in natura oder an Gelde zu prästiren, doch mit der Condition, daß wann der Scheffel Rocken den Preiß eines halben Reichsthalers marktgängig überstiege; Städte alsdenn den von ihnen zu liefernden Rocken entweder in natura abgeben, oder dafür nach dem couranten Preiß an Gelde bey dortiger Renterey bezahlen.

2) Was dasjenige betrifft, so Stände bey sieben wöchiger Verpflegung der Garnison ihnen vorbehalten; so geben Wir Euch zugleich mit Unsrer Pommerschen Cammer

Cammer Unſere gnädige Willensmeynung hierüber unterm heutigen Dato zu erkennen; was aber den von denen Städten in der Hufen-Anzahl angezeigten errorem calculi anlanget, welcher ſich bey genauer Unterſuchung auch würklich darin befunden, daß 18 Hufen überſehen worden, welche der Stadt Wolgaſt zukommen und die wegen gedachter Stadt vormals gegönneten, nunmehro aber eſpirirten Freyheits-Jahre nicht gerechnet ſind; ſo finden Wir in Gnaden für billig, daß, da die Hufen-Anzahl ſich von Städten angezeigtermaßen re vera zu 2546 Hufen und $\frac{2}{6}\frac{1}{3}$ Morgen beläuft, dieſer error calculi auch geändert, und das Contributions-Quantum aufs platte Land darnach ausgerechnet und eingerichtet werde.

3) Nachdem Landſtände in Unterthänigkeit angehalten, daß die Einführung der Conſumtions-Steuer nicht ehe als mit künftigem Jahre ihren Anfang nehmen, und daß Euch unterdeſſen aufgegeben werden möge, mit Zuziehung der Landſtände dieſes Werk ſo zu reguliren, als es dem Befinden nach denen Städten und dem Landmann zur wenigſten Hinderung und Beſchwerde am füglichſten geſchehen kann; Als erlauben Wir auch gedachten Unſeren getreuen Landſtänden hiedurch, ſowol mit Euch, als Unſrer dortigen Cammer zuſammen zu treten und dasjenige zu reguliren, was zu Introducir- und richtiger Einhebung dieſer Steuer gereichen kann, doch alles zu Unſerer eigenen weiteren Nachſehung und gnädigen Approbation.

Weilen aber gedachte Conſumtions-Steuer nach Proportion deſſen, was ſie in vorigen Zeiten betragen, im jetztlaufenden Jahres Staat zu einer gröſſern Summe, als der Städte Contribution nach der Hufen-Anzahl ausmachen kann, berechnet worden, daher dann auſſer dem vorhin angegebenen Defect der 3000 Rthlr., welche Landſtände bereits übernommen haben, ſich annoch ein Defect von 3955 Rthlr. $35\frac{4}{5}$ ßl. findet; So haben Landſtände, als welche die Introducirung und Erhebung der Conſumtions-Steuer für dieſes Jahr verbeten, auch dieſer daher annoch entſtandenen Defect der 3955 Rthlr. $35\frac{4}{5}$ ßl. zu erſetzen.

Wie Wir denn auch in Gnaden determiniret haben wollen, daß der jährliche Ertrag der Conſumtions-Steuer Uns und der Krone richtig berechnet werden, und dem Staat zu Gute kommen ſoll.

Und was der Städte Vorbehalt betrifft, daß zufolge des Ständen competirenden juris eligendi ac variandi die Conſumtions-Steuer wieder abgeſtellet werden möge, im Fall dieſer modus dem Aufnehmen der Städte hinderlich zu ſeyn befunden würde, welche Veränderung die Ritterſchaft ohne ihrem Conſens nicht geſchehen zu können vermeynet; ſo werden Wir, wenn der Caſus exiſtiret, Ständen hierüber Unſere gnädige Reſolution ertheilen; doch habet Ihr Städte unterdeſſen in Unſerm Namen zu verſichern, daß, wenn der Caſus exiſtiret, wie ſie bey ihren Gerechtſamen und Befugniſſen circa modum contribuendi beybehalten werden.

Anlangend die von der Ritterſchaft geſuchte Abſchaffung der Pfundkammer, ſo iſt hiemit Unſer gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr Euch dieſes Puncts halber genauer erkundiget, und nachdem Ihr diejenige darüber gehöret, welche es angehet, mit Eurem unterthänigem Bericht bey Uns einkommet, aber auf was Art Ihr vermeynet, daß dieſe Abgift könne moderirt werden.

Uebrigens habet Ihr oftgedachten Ständen die Vertröſtung in Unſerm Namen zu geben, daß wann inskünftige Unſere Revenüen ſich verbeſſern, Wir aus Königl. Huld für Unſere getreue Unterthanen ihnen alle mögliche Linderung gnädigſt

werden wiederfahren lassen. Und Wir verbleiben Euch nächst Empfehlung göttl. Obhut mit Königl. Huld und Gnade besonders wohl beygethan.

Carlberg im Rath, den 22. May 1732.

Friderich.

Cedercreutz

No. 6.

Königl. Resolution wegen Besetzung der Land-Rentmeister- und Proviant-Meister-Bedienungen. 12. Sept. 1747.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, ꝛc.

Demnach Wir auf derer Reichsstände unterthäniges Einrathen und in Ansehung dessen, daß Unserm und des Reichs Staats-Comtoirs die eigentliche Aufsicht über die Verrichtungen derer Land-Rentmeister sowol, als über die Vorrathshäuser und Schloß-Magazine zukömt, in Gnaden für gut gefunden, daß hinführo besagtes Staats-Comtoirs gemeinschaftlich und Collegialiter mit Unserm und des Reichs Cammer-Collegio alle erledigte Landrentmeister- und Proviantmeister-Bedienungen in Unserm ganzen Königreich und zugehörigen Provinzen zu vergeben haben solle, folglich auch die zu dergleichen Bestallungen zu errichtende Vorschläge an gedachtes Collegium und Staats-Comtoir zugleich und gemeinsam einzusenden; Als haben Wir Euch solches zu Eurer unterthänigen Nachricht, und um das Benöthigte deshalb zu verfügen, in Gnaden zu erkennen geben wollen. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 12. Sept. 1747.

Friedrich.

Steenhagen.

No. 7. a)

Verzeichniß der alten Geld- und Korn-Pächte, die aus den adlichen und andern Districts-Güthern in Pommern jährlich an die Königl. Aemter abgeliefert werden.

A. In das Amt Wolgast.	Geld. Rthlr.	Geld. ßl.	Rocken Scheff.	Gersten Scheff.	Hafern Scheff.
1 Bandelien	5	27½	—	—	—
2 Behneken	—	36	—	—	—
3 Boltenhagen	—	16	—	—	—
4 Brünsow	16	2½	24	24	24
5 Busdorf	9	27½	—	—	—
6 Cammin	—	3	—	—	—
7 Dargezien	9	1	—	—	—
8 Fresendorf	3	24	—	—	—
9 Fritzow u. Upatel	6	11	—	—	—
10 Gahlkow	1	44	—	—	24
11 Hohensee	—	23½	2	2	3
12 Kieshof	3	14	—	—	—

	Geld. Rthlr.	Geld. ßl.	Rocken. Scheffel.	Gersten. Scheffel.	Hafern. Scheffel.
13 Klitschendorf	2	--	--	--	--
14 Kölzien	5	2½	--	--	--
15 Mentzelien	2	30	16	16	16
16 Mökow	--	40	--	--	--
17 Müssow	1	33⅓	--	--	--
18 Owstien	1	17½	--	--	--
19 Paetschow	--	2	--	--	--
20 Papendorf	--	24	--	--	--
21 Poltzien	2	36	--	--	--
22 Pretschow	2	32	--	--	--
23 Quilow	2	3¼	--	--	--
24 Santz	12	17½	--	--	--
25 Schlatkow	--	24	--	--	--
26 Schmoldow	--	½	--	--	--
27 Sekeritz	--	15	2	2	3
28 Strellien	--	2	--	--	--
29 Stresow	--	¼	--	--	--
30 Vargatz	2	4½	--	--	--
31 Wahlendow	--	32	--	--	12
32 Warnekow	--	32½	4	4	4
33 Wilmershagen	--	6	--	--	--
34 Zarnekow	--	16	--	--	--
35 Zarnitz	3	16	--	--	--
36 Ziethen	--	12	--	--	--
37 Züssow	1	1⅓	--	--	--

B. In das Amt Loitz.	Geld. Rthlr.	Geld. ßl.	Rocken. Scheffel.	Gersten. Scheffel.	Hafern. Scheffel.
1 Bartmanshagen	1	—	7	8	9
2 Böken	9	29½	22	22	22
3 Eldenow	—	—	—	—	24
4 Falckenhagen	7	11¼	33	33	33
5 Geerswalde	1	8	—	—	—
6 Gdslow	11	46 7/12	27	27	27
7 Gültzow	4	21	4	4	4
8 Hennekenhagen	1	43¾	—	—	—
9 Die Demínschen Ländereyen Nossendorf) Rustow) Tdetz) Volksdorf)	17	14	—	—	—
10 Rakow	9	36	12	12	12
Bauer-Pächte	1	4½			
Ein Halbbauer daselbst	1	—	1½	1½	1½
11 Trissow	3	7	7	7	7
12 Vierow	5	24	26	26	26
13 Wüstenev	3	22	—	—	—

C. In das Amt Franzburg.	Geld. Rthlr.	Gl.	Rocken. Scheffel.	Gersten. Scheffel.	Hafern. Scheffel.
1 Ahrendsee	—	—	12	12	12
2 Ahrendshagen	3	12	6	6	6
3 Bartelshagen	27	6¾	36⅞	37⅞	21½
4 Arbshagen	—	16	—	—	—
5 Berendshagen	3	24¾	5¼	5¼	5¾
6 Dalchow	—	24	—	—	—
7 Derschendorf	1	10	4	6	6
8 Ditmansdorf	1	26	4	4	4
9 Dolgen	1	14½	3¼	3¼	3¼
10 Duvendiek	5	10¼	—	—	—
11 Kindshagen	14	6¼	5	5	47
12 Landsdorf	1	8	—	—	—
13 Langenhanshagen	2	22	5½	4¾	12½
14 Nien Lübke	3	33¾	7	7	7
15 Palmzien	—	20	—	—	—
16 Pantlitz	3	14	—	—	—
17 Plummendorf	1	18¼	—	—	—
18 Prusdorf	—	36	3	3	3
19 Ravenhorst	1	31	7¼	—	—
20 Schlemmin	4	—	—	—	—
21 Schlichtmöhlen	7	7	14¾	14¾	21
22 Stormsdorf	1	30	4½	4½	4½
23 Stremelow	—	27	—	—	—
24 Tempel	5	44	9	7	16½
25 Todenhagen	—	13¼	—	—	—
26 Tribohm	—	8	—	—	—
27 Trinwillershagen	2	36½	8¼	8 ¼	8¼
28 Wobbelkow	—	24	—	—	—
29 Zanfebur	1	21	—	—	—
30 Zarnow	2	4	9		

No. 7. b.)

Extract der von der Königl. Regierung dem Pommerschen Land-Rentmeister ertheilten Resolution wegen der Pächte aus den adlichen Gütern in Rügen, und wegen des Wald-Habers. 12. Oct. 1648.

Extract aus der von der Königl. Pommerschen Regierung dem Rentmeister Neumeyern auf dessen den 5ten October 1648 eingegebenes Memorial ertheilten Resolution und Instruction, de dato Stralsund, den 12. Octob. 1648.

§. 9.

Wann auch aus den Amts-Registern zu ersehen, daß verschiedene Güter hiebevor ins Amt, Pächte und Heurgelder entrichtet, jetzo aber davon befreyet zu seyn vorgeben; Als soll der Rentmeister hiemit befehliget seyn, dieselbe vor sich zu bescheiden, die gerühmten Fürstl. Exemtiones produciren zu lassen, und im Fall dieselbe nicht richtig, kann Er dem Amts-Register hierunter stricte nachgehen.

§. 15.

§. 15. Weil hiebevor ein gewisses Haus auf Wittow deputiret gewesen darin der Waldhafer geliefert worden, der jetzige aber solches nicht verstatten, die von Adel den Hafer auch nicht mehr auf den Strome liefern wollen, so soll der Rentmeister mit Hr. Simon Spengmann hieraus reden, ihm ein Haus darzu einräumen begehren, und dabey remonstriren, daß er gleichwol seine Gerechtigkeit an der Wittower Fähre nicht erwiesen, und er dieselbe nichts desto weniger so lange besessen, darin er sich hierunter bequemen, oder gewärtig seyn müßte, daß mit solcher Fähre andere Verordnung vorgenommen werde.

§. 24. Was dem Amt Bergen an Pächten, Brüchen, Erbschichtung, Erbpferden und anderen ungewissen Fällen, wie auch Mühlen, Krügen, Weiden, Diensten und Fischereyen, bey dem Ackerwerke Udartz vorbehalten, solches wird dem Rentmeister, kraft dieses zu fordern, anbefohlen.

Actum Stralsund, den 12. October 1648.

(L. S.)

Joh. Hallenus. Gerdt Anthoni. Rhenschild.

No. 8.

Designation der jährlichen Lieferung des Wald-Hafers von den adlichen Gütern und Dorfschaften auf Jasmund und Wittow an das Königl. Amt Bergen für die freye Hölzung in der Stubbenitz.

(Nach dem Register von 1717.)

	Scheffel.		Scheffel.
Die Herrschaft Wieck	16	Casnevitz	8
Lancken	41	Wollihn	8
Dranske	36	Cummerow	8
Bohlendorf	24	Lobkewitz	84
Bantze und Burkow	24	Verne-Lütkevitz	40
Starrevitz	20	Varnkevitz	39
Grambs	24	Lebbihn	8
Krebze	12	Puttgardt	84
Woldenitz	16	Bisdamitz	8
Kontoph	20	Clementevitz	6
Bischofsdorf	32	Mukrahn	24
Die Fähr-Höfe	12	Schalow und Quentin	9
Vansenitz	8	Quoltitz	30
Parchow	8	Russewase	4
Zürkevitz	10	Promoisfahl	18
Veyervitz	24½	Hagen	12
Presentzke	28	Blieskow	12
Reidelvitz	28	Zemper	8
Drewolke	28	Lubitz	12
Bantzelvitz	14½	Mönkevitz	12
Brege	26	Wostevitz	4
Zühlitz	40	Selitz	8
Guddevitz	8	Vernow, Ruschevitz, Wostevitz, Boldreck	35
Mattchow	16	Bisnitz	12
Neuhof	10		
Malmeritz	8	Summa	1027

No. 9.

Königl. Resolution an die Königl. Regierung wegen der alten Aemter-Restantien an Pächten, und wegen ergangenen Ordres an die Königl. Cammer, daß die Zoll- und Consumtions-Bedienten sich nicht entziehen sollen, den Befehlen der Königl. Regierung zu geleben. 1. Oct. 1754.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Als Wir bey Ertheilung Unserer gnädigsten Resolution über der dortigen Vorpommerschen und Rüglauischen Ritterschaft bey Uns angebrachten Special-Desideria und derselben 3ten Punkt bemerket, daß es mit denen darin angeregten Pächten, ohngeachtet Unserer unterm 17ten März 1740 deshalben und wegen alter Amts-Restantien an Euch und Unsere dortige Pommersche Cammer ergangenen gnädigen Ordres annoch nicht zum Schluß gekommen; so finden Wir Uns veranlasset, selbige hiemit zu iteriren, damit sothane Restantien erleget werden mögen. Und da Wir ebenfalls in Anleitung sothaner Desiderien 6ten Punkts und darin über dortige Zoll- und Consumtions-Bediente geführte Beschwerde, und daß selbige insonderheit Euren Verordnungen unterm Vorwand von Unserer dortigen Cammer andere Befehle zu haben gebührend zu geleben, sich entziehen wollen, in Gnaden nöthig gefunden zu verordnen, daß ermeldete Zoll- und Consumtions-Bediente sich keinesweges, unter was Vorwand es auch seyn möge entlegen sollen, Euren Befehlen in allem dem, so die Consumtions-Steuer auf einigerley Art angehen kann zu gehorsamen und nachzukommen, und Wir zu solchem Ende unterm heutigen Dato behufige Ordres an ermeldete Unsere Cammer ergehen lassen, so ist dabey Unsere gnädigste Willensmeynung, daß, ehe darunter etwas von Euch verordnet wird, Ihr Unserer gedachten Cammer-Aeusserung darüber einfordert, und dafern selbige dawider etwas erhebliches zu erinnern haben sollte, Ihr alsdann solches zugleich mit ermeldeter Cammer an Uns in Unterthänigkeit einberichtet, und darüber Unsere gnädigste Resolution und Entscheidung abzuwarten habet. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohlbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 1. October 1754.

Adolph Friedrich.

Rudenschöld.

No. 10.

Ritterschaftliche Relation von Vorfällen und Verhandlungen wegen des Abschoß-Rechts des Landesherrn von den aus dem Lande gehenden adlichen Erb-Gütern. 1707-1709.

Anno 1707 den 4ten April hat die Königl. Vorpommersche Ritterschaft bey der Königl. Hochpreisl. Regierung Vorstellung gemachet, welchergestalt in neulicher Zeit, da zu verschiedenen malen von fremden adlichen Land-Erben der Abschoß exigiret worden, darüber ein Aufsehn entstanden, als vermeyntlich über einer Sache, die niemalen in diesem Lande, so viel man wüßte und von den Vorfahren gehöret hätte, Herkommens und gebräuchlich wäre; die Ritterschaft hätte sich dadurch veranlasset befunden, alle hievon aus den alten Fürstl. Zeiten beybringliche Nachrichten

zu

zu unterſuchen, allein von dieſem jure decimandi oder detractionis nichts ausfinden können, als nur die ausführliche Meldung, welche davon in dem Stettinſchen L. A. de Ao. 1616 geſchehen, welche Diſpoſition dieſe wäre: daß nemlich mit den benachbarten Märkiſchen und Mecklenburgiſchen Landesherrſchaften Vereinigung getroffen wäre, daß gleichwie von den hieſigen dort Erbnehmenden adelichen Perſonen, alſo auch von den dortigen, wenn ſie allhie Erbe wegholen, der Abſchoß nicht gefordert werden ſollte, im übrigen aber nur wider diejenigen Lande, welche von den hieſigen adelichen Land-Erben allda den Abſchoß nehmen, das jus retorſionis ſtatt haben mögte, wobey kein Zweifel zu ſeyn ſcheine, daß ſolches jus decimandi wider fremde Adliche und andere dergleichen Land-Erben, welche zu vorgedachter Vereinigung nicht gehörten, in dieſem Lande und allein ex jure retorſionis exerciret werden. Und wäre überdem nicht unbekannt, daß der Gebrauch dieſes Abſchoß-Rechtes aller Orten im deutſchen Reich, nach eines jeden Ortes Herkommen und Obſervance reguliret, auch allwo es durch die Gewohnheit eingeführet worden, ein Connexum nicht ſo ſehr juris territorialis, als ordinariae jurisdictionis localis, etiam inferioris ſey, dannenhero deſſelben ſowol eine adeliche Herrſchaft auf dem Lande als die Obrigkeit in Municipal-Städten fähig ſeyn, auch viele deutſche Fürſtenthümer und Reichsſtädte erzählet würden, woſelbſt man dies Abzugs-Recht gar nicht einmal kennete, welches, wann und woſelbſt es im Gebrauch wäre, mannigfältige Diſcretion der Güther halben erfoderte. Es hätte demnach die Ritterſchaft, als der es vielleicht an den mehrern von Fürſtlichen Zeiten her verhandenen Nachrichten fehlen mögte, damit die ihrigen anderswo nicht wider die alte Gewohnheit, oder noch über die Gebühr jure retorſionis oder künftig in dergleichen Fällen beſchweret würden, ſich erkühnet, die Königl. Regierung zu dem Ende anzutreten, ob nicht Deroſelben beliebig ſeyn mögte, hierin mit der Ritterſchaft ſich ſpecialius zu vernehmen, derſelben ex Archivo Ducali, was ihr noch nicht bekannt ſeyn mögte, zu communiciren, auch in Erwegung zu ziehen, ob es nicht anjetzo ein tempo wäre, J. K. Majeſtät, U. A. Königs und Herrn, allerunterthänigſt zu erſuchen, es in die Wege allergnädigſt zu richten, daß wie in dem Märkiſchen und Mecklenburgiſchen geſchehen, alſo auch in den Churſächſiſchen Landen eine mutuelle Freyheit von dieſer ſonſt unter die jura odioſa gezählten Präſtation geſtiftet werden wollte; in Betrachtung, daß das hieſige Landes-Vermögen, allem Anſehen nach, dabey mehr zu gewinnen, als zu verlieren haben dürfte. Hierauf hat die Königl. Hochpreisl. Regierung die Inſpection der im Fürſtl. Archivo verhandenen Acten in puncto decimarum oder des Abzug-Rechtes vergönnet, und die Löbl. Ritterſchaft hat in dem unterm 11ten April d. a. fernerweitig repräſentiret, daß ſich in den vorgewieſenen und nachgeſehenen alten Fürſtl. Acten keine andere Fälle fünden, als diejenige, wann aus der Städtiſchen in ſpecie aus der Stadt Stettin Jurisdiction ein Fremder ſein Erbe hinweggeholet, oder ein Einheimiſcher mit ſeinem Vermögen auf das Land hinziehen wollte, alsdann die Hochſel. Herzöge zu Stettin den halben Zehenden, die Stadt aber die andere Hälfte gefodert, und zwar vi jurisdictionis ordinariae, welche die Hochſel. Herzoge zu Stettin zur Hälfte ihnen vorbehalten gehabt, womit es ſeine geweiſete Wege hätte, zumal da in dem Stettinſchen Landtags-Abſchiede de Anno 1616 §. 11. dieſe Gerechtigkeit denen Städtiſchen Jurisdictionen ausdrücklich wäre reſerviret, auch in den revidirten Acten in cauſa Jacob von Lindenberg, welcher aus der Stadt Stettin Jurisdiction hinweg in die Mark Brandenburg ſich begeben den 14. Febr. 1621 verabſcheidet worden, daß die zwiſchen Churbrandenburg und Pommern bis

daher in richtiger Observance beybehaltene Gewohnheit (nemlich die reciproque Freyheit von dem Abschoß) einzig und allein bey Märkischen und Pommerschen Lehnleuten Statt findet.

Dafern nun keine andere acta Archivi Ducalis nachweisen würden, daß jemalen fremde adliche Land-Erben (ausser denen Mecklenburgischen und Märkischen) wann sie aus adelicher Jurisdiction ihr Erbe hinwegholeten, wären decimiret worden, wäre nach der Löbl. Ritterschaft unmaßgeblichen Bedenken zu zweifeln, ob dergleichen jemalen in diesem Lande mögte geschehen, und dadurch Anlaß gegeben seyn, mit den hiesigen adelichen Land-Erben, wann sie anderswo als in der Mark und Mecklenburg Erbe nehmen, jure retorsionis also zu verfahren. Im übrigen bezeigete des deutschen Reichs und andrer Europäischen Länder allgemeine Praxis, daß dieses so genannte Jus odiosum zwar keinem competiren könnte, als welcher eine Civil-Jurisdiction zu exerciren hätte, jedennoch deshalb nicht sofort ein jeder der solche Jurisdiction exercirte, sich des Abzugs-Rechtes bedienen mögte; Sondern 1) eine recipirte Gewohnheit, oder 2) ein ausdrücklich Statutum, oder 3) zum wenigsten der Casus juris retorsionis erfodert würde. Nun hätte man auf geschehene Nachfrage kein Exempel in Erfahrung bringen können, daß ein Pommerischer adelicher Lehnmann, wann Er e. g. aus den Churſächsischen Landen Erbe geholet, daselbst wäre decimiret worden, also daß wider die Churſächsische Vasallen, wann sie allhier Erbe nehmen, das jus retorsionis anschlagen wollte, sintemalen in dem angezogenen L. A. §. 11. beliebet, daß ausser denen Märkischen und Mecklenburgischen adelichen Land-Erben wider andere nur jure retorsionis verfahren werden mögte, dafern man dennoch anjetzo in Ermangelung einer bisherigen Gewohnheit in casu quaestionis weiter gehen wollte, weilen noch zur Zeit nicht constirete, daß jemalen die hiesige hohe Landesherrschaft vi juris superioritatis territorialis den Abschoß also, wie vorgemeldet, hätte nehmen wollen, würde vermeynet, daß solch Werk mit gemeinem Rath der Ritterschaft vorgenommen werden, und dabey eines und andere in Consideration kommen wolle, e. g. ob auch eines verstorbenen Lehnmannes Baarschaften (die nicht aus verkauften steuerbaren Güthern gelöset werden) Prätiosa, Kisten, Kasten, Hausgeräthe und dergleichen Mobilien dem Abschoß unterworfen seyn sollten, ohngeachtet solche adeliche Güther an sich selbst Steuerfrey wären, und es hiesse: Wo keine Vorsteuer ist, da ist auch keine Nachsteuer, und was dergleichen Zweifelhafftige in praxi sehr variable Fälle mehr wären. Es gienge das Bitten der Ritterschaft dahin, dieses, wie auch was jüngsthin von einer etwa bey gegenwärtigen Conjuncturen zwischen den hiesigen und Churſächsischen Landen eben so wie den Churbrandenburgischen und Hochfürstl. Mecklenburgischen Landen geschehen wäre, so viel beyderseits Lehnleute und adeliche Land-Erben beträfe, inskünftige nach Gutfinden stabillirenden reciproquen Freyheit des Abschosses halber erinnert worden, in weiterer Erwägung zu nehmen, welchergestalt dieses Werk einer gemeinen Berathschlagung mit der Ritterschaft bedürfen und danächst J. K. M., U. A. K. u. H., zur etwanigen Consolation Dero hiesigen Vasallen, und zu Beförderung des hiesigen geringen Landes-Vermögens in Unterthänigkeit vorzutragen seyn mögte. Auf obige Vorstellung ist unterm 18. April 1707 der Bescheid erfolget, daß die Königl. Regierung Gelegenheit gefunden, diesen Punct in einer Vorstellung an J. K. M. favorabiliter vorzutragen, davon man den Succeß erwarten müßte. Immittelst hat es sich zugetragen, daß unterm 3ten März 1708 die Herren Gebrüdere von Parsenowen bey der Ritterschaft mit folgender Anzeige eingekommen seynd.

Tit.

Tit.

Denenſelben haben Wir, erheiſchender Neceßität nach, vorzutragen keinen Umſtand nehmen können, welchergeſtalt die Königl. Hochpreisl. Regierung, ad inſtantiam des Herrn Advocati Fiſci, Uns, Unſern beyden Schweſtern competirenden Güther, nicht heraus zu geben, ſo lange bis die Abzugsgelder gebührend entrichtet. Bey doppelter Zahlung Inhalts beygefügter Copey des am 4. Nov. c. a. ergangenen Reſcripti ſub Lit. A. an Uns zu halten, injungiren wollen.

Wann Wir aber aus dem L. A. vom 8. März Anno 1616 §. bey dem Eilften wegen des Abſchoſſes ꝛc. befunden, daß ſolcher Punct ſeine Abrichtung hat, indem darin ausdrücklich diſponiret worden, daß wie adeliche Erbſchaften in der Chur- und Mark Brandenburg, wie auch Herzogthum Mecklenburg von den Abſchoß allhie in Pommern befreyet ſeyn, eine gleichere Gerechtigkeit hieſige Ritterſchaft hinwieder daſelbſt zu genieſſen haben ſollen; ſo ſind Wir von dieſer uns zugekommenen Verordnung, Unſern Hochgeehrten Herrn Part zu geben, und zu Prăcavirung künftigen allgemeinen praejudicii, um dero Aßiſtence anzuhalten, neceßitiret worden, dienſtlich bittende, Unſre Hochgeehrte Herrn geruhen, bey der Königl. Hochpreisl. Regierung uns mit einer Vorſchrift zu ſecundiren, und dieſelbe unterthänigſt und unterdienſtlich zu erſuchen, die geſchehene Inhibition wiederum aufzuheben, und unſern vorbemeldeten zwo Schweſtern, von ihren in der Königl. Churmark Brandenburg, zu tranſportirenden Erbportionen die intendirte Decimam gnädig und hochgeneigt zu remittiren, und alſo ſie, der Diſpoſition des vorangezogenen Landtags-Abſcheides effective genieſſen zu laſſen.

Wir verſichern uns hierunter geneigter Deferirung und erbieten uns hinwiederum zu aller möglichſten Bereitwilligkeit

verbleiben Ewr.

Anklam, den 3ten März 1708.

Dienſtwilligſte Diener

Chriſtoph Albrecht und Philipp Erdmann, Gebrüdere der Parſenowen.

Tit. Regim. A.

Unſern Gruß zuvor, Woledle und Veſte, vielgeehrte Herren.

Der Einſchluß beſaget mit mehrerm, was bey Uns der Advocatus Fiſci in puncto des Abſchoſſes von denen ihrer beyden Schweſtern der Ausſteuer halber zuſtehenden Mitteln vorgeſtellet und zu veranlaſſen gebeten; Wann nun das Suchen denen Rechten und der Obſervance gemäß: So geſinnen Wir an dieſelbe hiemit, dasjenige, ſo ſie beregten ihren Schweſtern herauszugeben verbunden, bey Strafe doppelter Zahlung an ſich zu behalten, und bis die Abzugsgelder gebührend entrichtet, und ſolches durch einen Schein aus der Königl. Regierungs-Canzeley dargethan worden, zu extradiren. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 4. Nov. 1707.

Mellin. (L. S.)

Klinckowſtröm. v. Lagerſtröm. Olthoff.

Dem Suchen der Herren von Parſenowen iſt geruhet, und unterm 9ten März Anno 1708 eine Interceßions- und reſpective Repräſentations-Schrift an die Königl. Regierung abgelaſſen, an ſelbigem Tage aber auch teſtante documento von dem an die Herren Parſenowen ergangenen und der Löbl. Ritterſchaft in Conventu den 4. März 1708 exhibirten Königl. Regierungs-Mandato die Appellation verzeichnet,

zeichnet. Unter bemeldeten 9. März 1708 hat sich auch die Löbl. Ritterschaft ad Tribunal Regium gewandt, und daselbst weitläuftig und solide ihre Intention vorgestellet. Hierauf hat Summum Tribunal folgendergestalt an die Königl. Regierung reſcribiret.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König.
U. G. und wolgeneigten Willen zuvor, Wolgebohrner, Woledler, wie auch Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Wir geben Euch aus dem Einſchluß zu erſehen, was Unſre Pommerſche Ritterſchaft wider den Advocatum Fiſci in Pommern, in puncto gefoderten Abſchoſſes von denen adelichen Familien, bey Unſerm hohen Königl. Tribunal eingebracht, und dabey allerunterthänigſt gebeten.

Wann Uns nun das Gravamen ziemlich ſcheinlich vorgekommen; So befehlen Wir Euch hiemit gnädigſt, ſolchem von ſelbſt abzuhelfen, oder ad Acta Bericht Unſerm hohen Tribunal aufs Forderſamſte einzuſenden, allenfalls aber, da Ihr Euch zu denen Decimis quaeſtionis befugt halten ſolltet, Euch jedesmal bis zu Austrag der Sachen auf die von dem Advocato Fiſci; wegen der aus dem Lande gehenden Mittel, loco Decimarum etwan prätendirende Summa mit zureichlicher Caution zu proſpiciren, übrigens in Ruhe zu ſtehen, und den Arreſt gegen genugſame Caution, auch diesmal zu relaxiren ꝛc. Vollbringet ꝛc.

Gegeben bey Unſern Königl. hohen Tribunal in Unſer Stadt Wismar, den 13ten März 1708.

Ad mandatum &c.

Johann Roſenhane, Praeſes.

Nachdem hochberegtes Königl. Tribunals-Reſcript beſagter maßen den 20. März inſinuiret worden, hat die Löbl. Ritterſchaft oder dero anweſende Deputirte per Memoriale vom 11. May 1708 bey der Königl. Regierung vernommen, ob und welchergeſtalt dem Mandato S. R. Tribunalis vom 13. März el. a. ein Genügen geſchehen wolle, entweder mit Einſendung der Acten, oder gänzlichen Aufhebung des Gravaminis, welches Letztere man Ritterſchaftl. Seiten hoffen wollte, dergeſtalt, daß bey ſo Acten- und Weltkundigen Umſtänden dieſelbe überhoben ſeyn könnte, den Ober-Richter mit einigen Proceſſen hierin weiter zu behelligen.

So iſt unterm 14. May 1708 nachgeſetzter Beſcheid erfolget.

Tit. Regim.

Auf der Löbl. Ritterſchaft anweſenden Deputirten, in puncto Juris decimandi, übergebenes Memorial ertheilen Se. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Regierung zur Reſolution, daß als bey Erwegung der coram Regio Tribunali vorgeſtellten Umſtände ſo viel befunden wird, daß man wieder den Märkiſchen und Mecklenburgiſchen Adel das Recht des Abſchoſſes oder Zehenden zu exerciren, noch zur Zeit nicht Urſache habe, ſolchemnach es nun auch dabey ſein Verbleiben habe.

Wie dann der desfalls bey den Parſenowſchen Vormündern angelegter Arreſt hiemit relaxiret wird. Stettin, den 14. May 1708.

Subſcr. Regim.

Nachdem die Löbl. Ritterſchaft dieſen Beſcheid erhalten iſt ſie mit einer Anzeige und fernere Bitte beym Königl. hohen Tribunal eingekommen, dahin gehend, daß das den 13. März a. c. an die Königl. Regierung in dieſer Sache ergangenen

Reſcript

Reſcript ſeine gute Wirkung gehabt hätte, in ſo weit, daß die Königl. Regierung dadurch wäre bewogen worden, das Gravamen, ſo viel die Märkiſche und Mecklenburgiſche von Adel und Lande beträfe, laut des obſtehenden Decreti vom 14. May vor der Hand zu heben. Anlangend aber die übrige Lande, wohin von hie Adeliche Effecten abgeholet oder gebracht würden; So wäre es noch andem, ob in ſolchen Fällen das Abſchoß-Recht allhier weiter, als nur allein Jure retorſionis, zu exerciren ſey, weiln nicht allein der L. A. de 1616 das exercitium Juris decimandi wegen der ſub pactis publicis nicht begriffen, ſondern auch weder ein gemeines Landes-Statutum, weder eine Obſervanz vorhanden wäre, und erwieſen werden könnte, ſo viel man noch zur Zeit wüßte, daß jemalen der Abſchoß von Adlichen irgend anderswohin gehenden, den Mobilien wäre gefordert und gegeben worden, auſſer dem, was in neulichſter Zeit geſchehen, und zu dieſer Beſchwerdeführung Urſach und Gelegenheit gegeben hätte, ſo aber in foro Juſtitiae nicht attendiret würde.

Mev. P. II. D. 188. n. 3.

Ueberdem auch das Abſchoß-Recht, nach dem in Deutſchland recipirten gemeinen Rechts-Gebrauch nicht ad jura regalia gehörte, ſondern ein Connexum Jurisdictionis etiam inferioris wäre, und danebſt entweder ein Statutum oder obſervantiam erfoderte. Worüber des Königl. hohen Tribunals Rechtsſpruch zu verlangen, man keinen Umgang nehmen könnte, weil die Königl. Regierung nur allein die Märkiſche und Mecklenburgiſche Lande excipiret, und damit ſattſam zu erkennen gebe, daß Sie gemeynet ſey, im übrigen das Abſchoß-Recht, ohne Unterſcheid zu exerciren.

Man bäte daher das Königl. hohe Tribunal allerdemüthigſt, an den Pommerſchen Advocatum Fiſci eine Citation ex Lege ſi contendat ertheilen zu laſſen, das ſundamentum intentionis, worauf, nach Veranlaſſung der hieſigen Königl. Regierung, der hieſige Königl. Fiſcus wider den ſub pactis publicis nicht begriffenen Adel fremder Länder das Abſchoß-Recht extra caſum et cauſam Juris retorſionis gebrauchen könne und wolle, in termino praefixo vorzubringen, und damit, er meldete ſich oder nicht, rechtmäßiger Erkänntniß gewärtig zu ſeyn, ſub imploratione ſolita.

Der Beſcheid darauf war dieſer:

In Sachen der Königl. Pommerſchen Ritterſchaft, Imploranten, contra den Advocatum Fiſci Pomeraniae, Imploraten, in puncto den Abſchoſſes die adl. Familien betreffend, iſt auf der Imploranten übergebenen Anzeige und ferneren Bitte, der Beſcheid: Es findet das Suchen nicht Statt, weil aber die Sache den Abſchoß betreffend, unlängſt zwiſchen dem Graf Horn und dem Advocato Fiſci zur gerichtlicher Unterſuchung veranlaſſet worden, ſo haben Implorantes den Ausſchlag davon zu erwarten, oder dabey Ihre etwanige Befugniſſe geziemender Maßen mit vorzuſtellen.

Decretum beym hohen Königl. Tribunal in Wismar, den 12ten Februar, Anno 1709.

No. 11.

Der Königl. Regierung Bescheid wegen des von einem nach Herrnhuth gehenden adlichen Pächter zu leistenden Abschosses an die Königl. Cammer. 10. May 1747.

Tit. Regim.

Auf Johann Carl Voets eingereichte Verzeichniß seines Vermögens an ausstehender Baarschaft, Contanten und etwanigen Meublen, wird hiemit zum Bescheide ertheilet: Daß nachdem von Supplicanten solches alles zu 2600 Rthlr. eidlich profitiret worden, derselbe den Abschoß davon a Zehn proCent mit 260 Rthlr. an die Königl. Cammer nunmehro zu entrichten habe, wonächst auf Producirung eines Scheins von selbiger, daß solches geschehen, das unterm 23. März h. a. auf sein Vermögen hieselbst gelegte arrestatorium relaxiret werden soll; dafern aber Supplicant durch einen schriftlichen Revers sich anheischig machen würde, daß er binnen Jahres Frist, sich wiederum hier einfinden und niederlassen wollte; so hat derselbe die obdeterminirte Summa von 260 Rthlr. mittlerweile hieselbst sicher zu deponiren, und den Depositions-Schein der Königl. Regierung, schriftlich einzureichen.

Stralsund, den 10. May 1747.

Subscr. Regim.

No. 12.

Der Königl. Regierung Bescheid wegen der vermeynten Befugniß eines von Adel zu dem Censu emigrationis von seinem Pfandträger vor der Königl. Cammer, 16. Jul. 1748.; nebst dem Judicato S. Tribunalis in eben der Sache. 9. Jul. und 1. Sept. 1753.

Tit. Regim.

a)

Auf des Major von Klodt, genannt von Trautvetter, eingereichte Intervention, betreffend den von seinen Pfandträger Voeten geforderten Abschoß, erfolget hiemit zum Bescheide: Als nicht abzusehen, aus was für einem Grunde der Intervenient sich die Befugniß, einen Censum emigrationis zu fodern, anmaßen kann: So findet sowol dieserhalb, als auch anderer Ursachen wegen, das Suchen nicht Statt. Stralsund, den 15. Julii 1748.

Subscr. Regim.

b)

In Sachen des Major Reinhold von Klodt, genannt v. Trautvetter zu Hohendorf, Appellanten, contra die Königl. Pommersche Regierung, Appellatin, betreffend den Censum emigrationis des weggezogenen Christoph Voeten, wird, Visis Actis, zu Recht befunden und erkannt: daß vorkommenden Umständen nach das Gravamen als unerheblich zu verwerfen, und es bey dem Decreto a quo der Königl. Regierung zu lassen, auch causa cum actis dorthin zu remittiren sey.

Compensatis hujus instantiae Expensis von Rechts wegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 9. Jul. 1753.

c)

c)

Adolph Friederich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wohlgeborner, auch Edle und Veſte, beſonders liebe Getreue.

Der Anſchluß beſaget mit mehrerm, was bey Unſerm hohen Tribunal in Sachen des Major Reinholdt von Klodt, genannt von Trautvetter, zu Hohendorf, Appellanten, wider Euch, betreffend den Cenſum emigrationis des weggezogenen Chriſtoph Boeten, unterm 9ten Julii currentis für eine Urthel publiciret worden.

Wann nun darin remiſſio cauſae et actorum erkannt;

Als remittiren Wir ſelbige hiemit an Euch zum weiteren rechtlichen Verfahren, und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade ſtets wohlbeygethan.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unſer Stadt Wismar, den 1ſten September 1753.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majeſtatis Sueicae proprium.

Engelbrecht, Vice-Praeſes.

No. 13.

Der Königl. Regierung Beſcheid, daß, wenn Fremde ein ins Land gebrachtes Vermögen erweiſen, ihnen, wenn ſie das Land verlaſſen ſollten, eben ſo viel frey von Decimirung wieder ausgeſtattet werden ſoll. 1776.

Tit. Regim.

Auf des Capitain und Ritters vom Königl. Schwerdt-Orden, von Klinckowſtröm auf Ludwigsburg Supplicanten eingereichte Vorſtellung und Bitte, betreffend das von ſeiner künftigen Ehefrau ins Land zu bringende Vermögen, erfolget zum Beſcheide, daß, wenn beſcheiniget werden wird, wie viel Vermögen des Supplicanten künftige Ehefrau würklich ins Land gebracht, derſelben, wenn ſie in der Folge das Land wieder verlaſſen ſollte, eben ſo viel frey von Decimirung wieder ausgeſtattet werden ſolle.

Stralſund, den 1. Julii 1776.

Subſcr. Regim.

B. Matrikel-Sachen.

No. 14.

Matrikel oder Hufen-Anſchlag in Vor-Pommern nach Austheilung der Diſtricte auf Fürſtliche Verordnung durch Henr. von Kahlden eingeſandt zu Wolgaſt, den 25. Dec. 1631. *)

I. Diſtrict über der Oder als Comptorey Greiffenhagen Bahnen.

Landhufen		Reducirte Hufen.
73	Landhufen zu des Herrn Comptors 4 Ackerwerken.	
330½	Landhufen der Comptorey-Bauren.	
107	Landhufen das Städtlein Bahnen	70
	Der von Adel, Ritter- und Bauer-Hufen jenſeit der Oder.	
	Die Steinwehren:	
9	Landhufen zu Roſenfeld die Steinwehre	4
8½	zu Viddechow ohne die Kohen, darunter 5 Ritterhufen 3½ Landhufen	5
40	Landhufen der Bauren zu Groſſen Selchow	10
28	Zu Heinrichsdorf	20
12	Zu Spinterfeld, mit Chriſtoph Steinbeckers Quota.	
38	Zu Groſſen Schönfeld	10
30	Zu Dopperpfuel	10

*) Man findet dieſe ſo genannte von Kahldenſche Matrikel in den häufigen Abſchriften die nach dem Original im Stettiniſchen Antheil genommen ſind, nur mit dem Hufen-Anſchlag, wie er in den vordern Linien vor jedem Orte ſtehet. Und dies iſt vermuthlich der Anſchlag, nach welchem Stände von Ritterſchaft und Städten die Repartition ihrer vorkommenden Leiſtungen gelten zu laſſen, ſich lange vorher vereinbaret hatten; ohne daß von Kahlden hiebey eine andere Operation gehabt, als die bey den Collecturen der Stände befindliche einzelnen Anſchläge in ein Corpus zuſammenzubringen. Dieſes machten die Umſtände des Landes im Jahr 1627, da es unter den Einquartirungs- und Verpflegungs-Laſten der eingedrungenen Kayſerlichen Völker ſeufzete, und dieſe vom ganzen Lande mit gleichen Schultern getragen werden ſollte, für alle Theile nothwendig. Daß es damit zu der Zeit auf eine Hufen-Reduction angeſehen geweſen ſey, findet man freylich nicht. Aber daß an derſelben im Jahre 1631 wirklich gearbeitet, und ein Reductions-Plan, welchen Herr von Schwarz in der Lehns-Hiſtorie S. 1019 und andere unſere Schriftſteller nicht gekannt haben, wenigſtens Entwurfsweiſe auf einen der drey Landtäge dieſes Jahres formiret und produciret worden, davon überzeuget mich eine Urkunde, die ich in Händen habe, und die das Alter von der Zeit her zu haben ſcheint. Dieſe gehet der von Kahldenſchen Matrikel nach, ſondert die Contribution in 3 Claſſen, als a) der Ritterſchaft Güter nach den Diſtricten, b) die unter der Ritterſchaft befindlichen Fürſtl. Patrimonial-Güter, c) die Städte: läßt aber das übrige der Fürſtl. Aemter von der Reduction aus, ſo wie die Inſel Rügen und Stadt Stralſund. Ich habe den Anſchlag nach dieſer Reduction in der zweyten Linie hinter jeden Contribuenten, der in den Reductions-Plan aufgeführet iſt, bemerket. Und da ergiebt ſich, daß ein Quantum aus der von Kahldenſchen Matrikel von 17032½ reduciret ſey zu 9735 Hufen, wovon 5653 den Ritterſchaftlichen Gütern, 607 die unter der Ritterſchaft befindlichen Fürſtlichen Patrimonial-Gütern, und 3476 den Städten und ihren Ländereyen zugeſchrieben ſind. Ob von Kahlden auch dieſer Operation ſich unterzogen habe, kann ich nicht ſagen. Die Bedingung iſt angefüget, daß die Reduction citra praejudicium, und daß es zu keiner Conſequenz gereiche, geſchehen ſey.

Dieſe und die folgenden Hufen-Anſchläge und die Operationen dabey, muß man nothwendig kennen, wenn man die Landtags-Abſchiede und andere Urkunden in Landes-Sachen verſtehen will.

Landhufen		Reducirte Hufen.
12	Zu Lütten Lasskow	5
15	Zu Woitsick, mit Jochen Küssows Antheil	6
2½	Zu Klocken, Christoph Diedrich Steinwehr	1
7½	Pakelentz, der Steinwehr und Schönnebecken Antheil ohne der Greiffenhagenschen	4
25½	Zu Plötzigk, mit der Brederlowen Antheil.	
29	Die von Wedel zu Cossin	12
21	Langenhagen, Bertram Plötze	10
26	Landhufen 17½ Morgen die Trampen zu Lindow	10
8	Landhufen zu Zarnow	2
1½	Zu Nipperwese Otto Trampe	1
17	Die Trampen zu Kerberg	8
25¾	Die Steinbecken zu Uchtorf	14
16	Dieselbe zu Roterberck	8
5	Barckow,)	1
3	Moltin,) M. gnädigen Herrn Antheil	1
3½	Meclen,)	2

Die Stadt Greiffenhagen.

461	Landhufen an ganzen und halben Erben	150
101	An Stadt-Acker und Eigenthum	80

Summa aller Hufen 1486¼ Landhufe.

II. Der District zwischen der Oder und Randau.

Die Stadt Pasewalk.

324	Landhufen an 166 ganzen Erben, worunter 4 Priesterhäuser, bleiben 162	
225	An 225 halben Erben, an 225 Buden, so Kellern gleich steuren. Dieses vermöge einer Designation die Hr. Philipp Julius den 10. Dec. A. 1620 confirmirt	100
18½	Der Stadt Eigenthum	100
146	Stadt- und Kirchen-Acker	10
		80

Der von Adel zwischen der Oder und Randow.

54	Die von Wolde zu Cummerow und Jamekow	22
3½	Noch dieselben zu Conow so sie von sel. Hans Sidowen erkauft.	1
184	Die Eichstedten zu rothen Clempnow mit 9 Landhufen zu Lebbin	100
32	Casper Eichstedt zu Coblentz, Kragsdorf, Lebbin, Nadrense und Kiesow	20
50	Schulenburg zu Grambow und Gellin und Prizlow	30
43½	als 21 zu Blumberg, 9 zu Schönow, 10 zu Woltersdorf, 3½ zu Conow die Sidowen und gehen ab so die von Wolde in Conow bekommen, 3½ Landhufen bleiben 40 Landhufen	20
130	Heinrich von Rammin zu Rammin	80
57	Rammin zu Woltersdorf	30
54	Christoph von der Osten wegen Wartin und Pargow	30
41½	Brunen, Otto von Rammin zu Brunen	30
56	Philipp Ernst von Rammin zu Krackow	35
41½	Ernst von Rammin zu Böcke, Neuenhof und Nassenheide	20
6½	Christoph von Rammin zur Böcke	3
32	Die Rammine zu Stoltenburg	24
97	Die Wussowen	50
13½	Die Pahlen zu Schöninge	6
5¾	Die Nemeken zu Daber	2
253	Heinrich von der Osten zu Pencun	180

Landhufen		Reducirte Hufen.
5	Das Dorf Bredow	3
22½	Züllichow	18
7	Frauendorf	6
28	Warfow	20
23	Colbitzow	16
39	Roſſow	20
15½	Schönfeld	7
36	Barnſtlow, ſo Adam von Winterfeld verpfändet	20
3½	Niedder Zadel	1
34	Hohen Zadel	20
45	Möringen	30
21½	Niendorf	15
56	Mandelkow	35
24	Stoltenhagen	20
14½	Scholvin	10
26½	Schwennenz	15
31	Nienkirchen	25
10	Prillup	6
16½	Wanneliß	10
21½	Carow	12
23½	Hohen Selchow jetzo der Hr. Cammerrath Hagemeiſter	15
5½	Zu Keſow	2
28½	Reinckendorf	12
31	Luckow	16
200	Amt Alten Stettin mit dem Ackerwerke Bruſenfelde.	
20½	Das Amt Jaſenitz.	
25½	Das Amt Uekermünde, vom Ackerwerk, beſage des 1613 gehaltenen Steuer-Regiſters.	
51	Die Amts-Bauren, ohne Jörmen und des Oberſten Roſen Bauren.	
	Die Stadt Uekermünde.	
120	An 60 ganzen Erben	60
37	An halben Erben	20
9½	Eigener Acker	4
	Neuen Warpe	
26	ſoll mit gehören zu dem Amt Uekermünde,	
	Jarmen	
14	gehöret auch zum Amt Uekermünde.	
	Das Amt Torgelow,	
105	worunter 66 Landhufen, Märkiſche Bauren, welche nur auf die Hälfte als für 33 Landhufen angeſchlagen.	
	Summa der Diſtrict zwiſchen der Oder und Randow 2852 Landhufen.	
	III. Klempenowſcher oder Anklamſcher Diſtrict.	
26½	Das Amt Stolpe, an Ackerwerken ohne Neuenhof.	
5	Neuenhof	2
204½	Die Bauren ſämtlich zu Polzin, Medow und andere.	
20¾	ſel. Hans von Schwerin zu Damitz und Awroſe	10
13	Henning von Schwerin zu Ducherow	8
38	Otto von Schwerin zu Wittſtock und Hagen	25
8	Hans Huchold von Schwerin zu Cummerow	5
46	Lindſtedten zum Hagen	30
21	Bröcker zu Albertsdorf, Rythe und Vogelſange	14
20	Nadrenſee NB. gehöret Hans Jürgen Bröcker	8

Landhufen		Reducirte Hufen.
19½	Ludwig von Rammin	10
26	Alexander Krackevitz	14
1½	Derſelbe wegen der Schwerinſchen	½
17	Chriſtoph Jlenfeld	10
17¾	Hans von Wolde zu Dargebell	9
41	Köppen zu Schmuggerow und Roßin als 22½ zu Schmuggerow und 18½ zu Roßin.	25
29	Die Lüßkowen zu Lüßkow und Bleſevitz	15
20½	Cagenow, Friedrich Winterfeld	12
7½	Burchard Netzow	5
14	Jochim Budde zu Netzow	8
6	Otto Krukow zu Padderow	4
7¾	Gebhard Krukowe Erben zu Müſſentin	5
4	Jürgen und Adam Kruckow zu Kruckow	3
29	Balzer Heiden zu Cartelow	20
12	Curt Heiden zu Teutin	8
16	Dicke Horn zu Müſſentin	10
12	Peſelin zu Wietzow	6
7½	Claus Suckow zu Pleſtelin	5
20	Valtin Speckin und Jochim Lepell zu Plötze	12
9½	Matthies Theßin zum Priemen	6
18¾	Valentin Horn zu Zemmin	12
15	Adam Horn zu Tutow	10
12½	Hennung Parſenow zu Toytin	8
	Schloßgeſeſſene,	
52½	Jürgen Ernſt von Schwerin	35
36	Curt Dettloff von Schwerin zu Puzar	25
38	Jochim von Schwerin zu Puzar	26
56	Jürgen von Schwerin zu Jven.	
10	Paul Hinrich von Schwerin zu Jven	6
81	Rüdigers von Schwerins Erben zu Spantekow	60
14½	Claus von Schwerins zu Loitz Erben Anthon Dietloff	10
	Die Stadt Anklam	
766	an 206 ganze und 354 halbe Erbe	400
101	Eigenthums und Geiſtliche Aecker	80
77	Landhufen 7½ Morgen, der Anklamſche Stadtacker, als 11 Landhufen wegen 22 heiligen Geiſtes Acker, aber weil dieſelbe nur auf die Hälfte gerechnet werden, bleiben 66 Landhufen	50
	Summa aller Hufen des Anklamſchen Diſtricts 2118½ Landhufen.	

IV. Demminſcher und Treptowſcher Diſtrict.

88½	Landhufen das Ackerwerk Treptow und Wildberg, ſo jetzo Thomas Heidebreck im Beſitz hat, mit dem Bauren.	
74	Tietzleben.	
	Das Fürſtl. Amt Verchen	
181	mit den Unterthanen	120
174	Das Amt Lindenberg	90
16	Philippshof mit den Bauren	6
98	Küſecke mit Kantzerow	10
	Die von Adel,	
61	Adam Heiden mit Brunſſow und Preslin	40
20	Jürgen von Platen zu Jemikow	10

Landhufen		Reducirte Hufen.
73	Alexander Walsleben zu Wodarg	40
4	Derſelbe, von Reimar von Walsleben gekauft	2
12	Claus Walsleben zu Wodarg	6
6	Ulrich Walsleben zu Wodarg.	
63	Moritz und Johann Walsleben	45
9	Johann Walsleben zu Leiſtenow	6
2½	Die Warberge in Lubbin	1
1½	Valtin Speckin zu Rützenfelde	1
53¼	Volrath Preue, Hermann Behr und Johann Klenow wegen der Woldiſchen Dörfer Tützepat, Schorſow, Loſſentin, Gültze und Peſepat, den Kloſter Jvenack zugehörig	30
39	Zu Cummerow) Joſt Molzahn.	20
39½	Zur Oſten)	20
56½	Jürgen Molzahns Erben, darunter 9 Landhufen und 22½ Morgen, ſo Jürgen Molzahns Erben zuſtändig und Mecklenburgiſch, item	2
	Landhufen zu Rattmannshagen auch Mecklenburgiſch	30
29¼	Ernſt Ludwig Molzahns Wittwe zur Oſten	15
44	Hartwig Molzahns zu Vanſelow	25
23	Chriſtoph Lütke Molzahn zu Sarow	15
105½	Zu Nehringen)	70
48¼	Zum Brocke) Andreas Bugenhagen, Landmarſchall	25
37	Zu Puſtow)	20
80½	Das Haus Demmin die Podewelſe	50
47½	Blüchert zu Daberkow	30
4	Petersdorf zu Keßlin	
	Die Stadt Demmin,	
608	an 202 ganzen und 204 halben Erben	100
144	und ½ Eigenthums Acker	100
95	Stadtacker mit den Ackerwerken und Kirchenhufen	60
	Die Stadt Treptow	
382	an ganzen und halben Erben	100
82½	auf dem Stadtfelde	60
29	Der Stadt Eigenthum	15
5½	Geiſtlicher Acker	3
4	Zu Brödersdorf)	
5	Zu Zarnekow) ſind Podewells Mecklenburgiſche Bauren.	
4	Zu Bellin)	
3¼	Zu Warenzin)	
	Summa des Demminſchen und Treptowſchen Diſtricts 2924½ Landhufen.	
	V. Triebſees, Grimmen und Loitziſcher Diſtrict.	
	Das Amt Triebſees	
41½	ſamt den Unterthanen.	
37½	Das Guth Eixen, Bißdorf, Spickersdorf und Woſen.	
	Das Amt Grimmen	
65¾	mit den zugehörigen Unterthanen.	
	Das Amt Loitz.	
516	Landhufen, Bauren.	

zum

Landhufen		Reducirte Hufen.
14	zum Ackerwerk Sophienhof. Von den andern Fürſtl. Ackerwerken, hat man keine Nachrichtung	8
	Die von Adel,	
80	Jürgen von Behr zu Düvelsdorf, Granſebieth und andere mehr	65
12	Huchold von Rethe zu Bauersdorf	8
2	Henning von Behr zu Grammendorf	1½
24½	Zepelin zu Zarnekow	16
26½	Andreas Bugenhagen, Lehnleute zu Brönnekow	20
73	Curd Bonow wegen des Huths Thurow und Dorfs Bretewiſch	55
30½	Meicher Bonow Sohn, jetzo Curd Claus zum Wolthofe	25
12	Curd Schmalenſee)	8
14	Jochim Schmalenſee) zu Dönningen.	9
7¼	Adam Schmalenſee zu Zettelvitz	5
4	Die Stuven zu Dönningen	3
10½	Die Hoben zu Beeſtland, als Jochim Friedrich und Joſua	6
6½	Claus Holſten zu Paſſow	4
5½	noch derſelbe in Zettelvitz, ſo er von der Fürſtl. Wittwe ſich gepfändet	3
14	Martin Bilowen Erben zu Griskow	8
9	Hans Holſte zu Paſſow und Candelin	6
29½	Otto Wackenitz zu Paſſow	18
21¼	Chriſtoph Albrecht Wackenitz zu Triſſow, Göſslow, Wüſtenie und Lüſſow	16
63	Die Blixen zu Jargenow, Lücken Saſtrow, darunter 14½ Landhufen zu Regentin, welche ſie von der Fürſtl. Wittwe zu Loitz Pfandweiſe inne haben ſollen	45
74	Caſper Rauſche zu Gribenow und Willershufen	40
20	Henning von Hagen zu Falkenhagen	12
68½	Die Wackenitzen zu Clevenow ſamt dem Gerdswalde und Willerswolde	45
46	Andreas von Schwerin zu Grellenberg	35
12½	derſelbe wegen des Pfandguths von Jürgen Tribbeſees	8
13½	Jochim Voirath Tribbeſees Wittwe zu Zarrentin	8
8	Speckings Erben zu Wendiſch-Baggendorf	6
16	Schmatzhagen zum Lehmhagen und Holzhofe	12
20	Die Reckentin wegen hohen Barnekow und Rolofshagen	12
20¼	Erasmus Küſſowe Sohn zu Quitzin	14
14½	Caſper Küſſow zu Müggenwalde	9
	Die Stadt Triebſees	
240	an 58 ganzen und 70 halben Erben	80
52½	Stadtacker	40
3	Stadt Eigenthum in Simersdorf	2
	Die Stadt Grimmen	
361	an 178 ganzen und 105 halben Erben	120
54½	Stadtacker, ſo an Morgen zu Häuſern belegen	40
	Die Stadt Loitz	
184	an 68 ganzen und 38 halben Erben	100
18	Landhufen und 4½ Morgen Stadtacker	12
9	Eigenthumsacker von den Stadtbauren, darunter 9 Bauren und 5 Koſſaten	6
	Summa aller Hufen, ſo zum Loitziſchen, Grimmen und Tribſeeſchen Diſtrict gelegen 2374¼ Landhufen.	

Landhufen		Reducirte Hufen.
	VI. Barthiſcher Diſtrict.	
	Das Fürſtliche Amt Barth	
52	zu Ackerwerke.	
435	deſſelben Amts-Unterthanen.	
	Das Amt Franzburg.	
47½	das Amt.	
435	Des Amts Franzburgs Unterthanen.	
	Die von Adel.	
136	Hermann Behr zu Huchelsdorf mit dem Dorfe Cammin	90
19	Caſper Behr zu Neuenhof, Berenwalde, Lepelow und Obelitz	14
19¼	Erasmus Küſſowe Erben, wegen Joſt Behrend Güther zum Werder	14
9	Jochim Behr zu Ravenhorſt	6
16	Diederich Behren Creditoren zum Werder	12
36½	Wedige Behren zu Cazenow	20
114	Chriſtoph Behr zu Semmelow	80
12	Balzer Datenberg wegen des Guthes Tribohm	8
89	Philipp Horn zu Divitz, Spoldershagen, Frauendorf, Wobbleckow, Göteckenhagen, Rubitz, Kükenhagen und Zatel	70
21	Levin Wedige Petersdorf zu Carnin	14
5½	Melcher Folckerſam zu Starkow und Kindeshagen	3
25½	Chriſtoph Hemrich von Schwerin zu Pütenitz, Neuenhof, Beyershagen, Steinort, Wendendorf, Plummendorf, Neuen Roſtock und Stormsdorf	18
20	Zu Beyershagen, welche die Herzogin zu Sachſen gekauft	
30	Sivert Dechow zu Pantlitz	25
62¼	Jochim Mörder wegen Daskow, Prusdorf, Todenhagen, Bernshagen, Dietmersdorf, Alten Mördershagen, Neuen Lübeck, Brushagen, Dreitzenhagen, Trinwildershagen	50
50¼	Chriſtof Mörder zu Mützkow, Niepars, Todenhagen, Bremersdorf, alten Willershagen	40
25½	Balzer Datenberg zu Altenhagen, Zülendorf, Wobbelkow, Starkow, Manzenhagen, Seehagen	20
48¼	Sivert Datenbergs Sohn zum Altenhagen, Zülendorf, Seehagen, Bartelshagen, ſamt Jörcken Güther zum Hanshagen	35
40¼	Otto Thun zu Schlemmin, Zarkow, Hanshagen, neuen Roſtock	30
11	Ernſt Steinkeller zum Wipkenhagen	4
1½	Thomas Steinkeller zum Tempel	½
1½	Diederich Steinkeller zum Tempel	½
18	Hans Griſtow zur Schlichtenmühle	10
11½	Daniel Jörke zum Hanshagen	8
2	Reimer Jörke zu Trempten	1
22	Bogislaf Plate zu Pantlitz	14
5½	Henning Mellentin zu Duvendieck	4
3	Henning Obelitz zu Duvendieck und Langendorf	3
9	Balzer Obelitz zu Manzenhagen	6
2½	Johann Obelitz zu Wüſtenhagen	2
2	Landhufen und 24 Morgen Henning Obelitz zu Wüſtenhagen	2
20	Jochim Vogelſang zu Abtshagen, Wüſtenhagen, zu Flemendorf und Rubitz	15
10¾	Henning Mellentin zu Sanzebuhr	8
2	von Retzen zu Pollentzin	1

Henning

Landhufen		Reducirte Hufen.
22½	Henning von der Oſten zu Batevitz	18
4	Michel Steding zu Sanzebuhr	3
8	Caſper Rotermund zu Engelswacht allein zum Ritterſitz	6
	Die Stadt Barth	
370	mit 93 ganzen, und 184 halben Erben	160
49½	Barthiſcher Stadtacker	40
11½	Eigenthumsacker oder Dörfer	6
	Die Stadt Damgarten	
63½	an ganzen und halben Erben, geben den dritten Theil weniger als die andern Städte	30
18	Landhufen und 3 Morgen zu Damgarten aufm Damgartſchen Felde	12
134	Das Städtlein Franzburg	50
134	Das Städtlein Richtenberg	50
	Summa aller Landhufen Barthſchen und Franzburgſchen Diſtricts 2689½ Landhufen.	

VII. Greifswaldſcher und Wolgaſtiſcher Diſtrict.

	Die Stadt Greifswald	
1252	an 333 ganzen und 586 halben Erben	600
181½	Des heiligen Geiſtes	130
91	Pacht und Baurengüther	70
23	Julius Paul Schmatzhagen Städtiſcher Acker	18
44	An Aeckern aufm Stadtfelde	30
	Das Amt Eldenow	
16	zu dem Ackerwerk.	
320½	Die Unterthanen des Amts Eldenow.	
25½	Zu den beyden Ackerwerken Ludwigsburg und Grubenhagen	20
24	Tetzen.	
22	Ernſt Ludwig von Rhaden zum Hineichshagen	6
1½	Hans Holſte zue Hohenmühle	1
42	Die Fürſtl. Ackerwerke im Amte Wolgaſt ohne Ernſthof.	
4½	Klein Ernſthof, Franz Hakevitz	3
81½	Gützkowſche Voigten, Ihro Fürſtl. Gnaden Unterthanen darunter, 2 Landhufen des Prieſters Bauer zu Zierhen, 2½ die Kirche zu Zarnekow, 2 die Kirche zu Gützkow	60
118	Die Dörfer binnen der Peen.	
180	Im Lande zu Wuſterhuſen.	
70½	Ueber die Wolgaſtiſche Fähre.	
12	Die Caſeborgſche Voigtey.	
137½	Die Horſter Voigtey	110
22½	Das Fürſtl. Amt Pudgla.	
218½	Die Unterthanen deſſelben Amts Pudgla.	
81	Chriſtof Owſtin zu Bünſow	50
85½	Rüdiger Chriſtof Owſtin zu Quilow	60
179	Chriſtoph Neukirch der Votwerkſchen, Mellentinſchen, Klotzow-ſchen und anderer Güther	120
42	Jacob Vieregge	30
13½	Köllers Sohn zur Hohenſee	6
53	Philipp Melcher Normann	35
20½	Balzer Lepell zu Niendorf und Ramitzow	14
9½	Caſper Lepell aufm Gnitz	8
6	Vollrath Lepell zu Nezelkow	5

Landhufen		Reducirte Hufen.
12½	Zabel und Jochim zum Baur	10
1	Joachim Lepels zu Anklam Bauren	1
6	Balzer Lepell zu Sekeritz	5
14	Ernſt Lepel zu Rubbkow modo Jochim Chriſtoph Horn	6
3	Wedige Lepel zum Baur	2
3	Claus Lepel zum Baur	2
18	Die Seedingen zu Lentzkow und Pinnow	12
2	Elias Scheer von Balzer Lepel zum Gnitz	2
51¾	Peter Zaſtrow zu Selchow	30
16½	Jochim Wolff zu Reltzow	10
9½	Carſten Wolff zu Reltzow	6
2½	Adam Moriz Schenke zu Großen Bünſow	1
9½	Jochim Herfeld zu Großen Bünſow	6
8	Ulrich Bukow zu Waskow	4
8½	Hans Albrecht Sanitz	4
3	Niclaus Klempze zu Pinnow	1
7½	Herming Bugenhagen	4
38	Oswald Schwaben Kinder zu Smatzin	25
15	Die Bützowen zu Balitz, Gribow und Züſſow, ohne was Neukirchen hat	10
4	Daniel Horn zu Ranzin	2
9½	Wulf Hinr. Horn zu Ranzin	5
9¾	Henning Horn zu Oldenburg und Züſſow	6
6	Dicke Horn zu Brüſſow	4
33¾	Philipp Horn zu Slatkow mit David Horns Antheil	28
40	Claus Horn zu Walendow	30
2½	Bernd von der Lancken	1
30	Otto Wackenitz zu Boltenhagen	20
16	Claus und Jochim Wackenitz zu Lütten Kyſow	10
16	Levin Campſe zu Pentien	10
48½	Philipp Lüder und Friedrich Behr zu Vargaz und Dargezin	30
13	Landhufen 3½ Morgen Wulf Behr zu Dargezin modo Melcher Köppen	7
23	Landhufen und 2 Morgen Chriſtoph Behr zu Schlagetow	16
35¾	Adam und Jochim Behr zu Streſow und Schlagetow	28
44	Gerd Behr zu Bandelin	30
4	Wulf Behr wegen Schmoldow	2
25	Die Schwerine zu Stolpe	18
15½	Die Borken zu Crinke	10
	Die Städte.	
	Die Stadt Wolgaſt	
297	an ganzen und halben Erben	150
40¾	der Stadtacker	30
5	der Stadt Eigenthum	3
	Die Stadt Ueſedom	
185	an ganzen und halben Erben	80
12¾	dieſelbe an Kirchen- und Heuer-Acker	8
	Das Städtlein Laſſahn	
65	an ganzen und halben Erben	30
30	an Stadtackern	20

Das

Landhufen		Reducirte Hufen.
	Das Städtlein Gützkow	
55	das Städelein	25
17	der von Adel, Kirchen- und Stadt-Acker	8
	Summa aller Hufen des Greifswaldiſchen und Wolgaſtiſchen Diſtricts 4720¾ Landhufen.	
	Summa Summarum 19165¼ Landhufen.	
	Die Inſel Rügen und die Stadt Stralſund.	
	Von des erſten Anſchlage heißt es bey der Reductions-Tabelle: Die ſämtlichen von Adel in Rügen, mit eingeſchloſſen das Städtlein Bergen und ander kleinen Flecken Hufen, deren Specification jetzo nicht bey hande, jedoch unverlängt angeſchaffet werden kann, wird immittelſt überhaupt angeſchlagen zu 1800 Landhufen, die aber nicht reduciret ſind. Die Stadt Stralſund fehlet, nach damaligen Umſtänden.	

No. 15.

Collation der vorigen von Kahldenſchen Hufen-Matrikel und der nach ausgeſtandenem Kriege gemachten Repartition und Reduction, die der Cammer-Präſident von Reinſchild auffetzen laſſen, im Jahre 1658.

Der Diſtrict jenſeit der Oder an Ritter- und Bauerhufen:	Hufen	Morg		Hufen	M
Die Steinwehre zu Roſenfelde, it. Sparrenfeld und Arenswald	9		wird reducirt auf	6	
Zu Viddechow, ohne die Koßen, Sparrenfeld und die von Wulffen	8	15	bleibt	8	15
Großen Selchow der von Wulffen	40	—	reducirt auf	30	
Zu Hinrichsdorf, Sparrenfeld und von Wulffen	28	—	— —	20	
Zu Spinterfeld Chriſtoph Steinbecken	12	—	ganz wüſt	4	
Großen Schönfeld Sparrenfeld	38	—	reducirt auf	25	
Zu Pakelent der Steinwehre und Schönbecken Antheil ohne der Greiffenhagenſchen	7	15	reducirt auf	6	
Langenhagen, Bertram Plötze	21	—	ganz wüſt	18	
Zu Zarnow die Trampen	8	—	ganz wüſt	4	
Die Trampen zu Lindow	28	17½	— — —	20	
Nipperwieſe, Otto Trampen	1	15	bleibt	1	15
Die Trampen zu Kehrberge	17		reducirt auf	10	
Die Steinbecken zu Uchtorf	25	22½	— —	18	
Dieſelbe zu Roterbeck	16		— —	8	
Barckow	5	—	— —	3	
Virow	4		— —	2	
Waltin	3	13	— —	2	
Die Schönbecker zu Steinwehr, ſo jetzo der Generalauditeur Sahlfeld und der von Sidow poſſediren	29		— —	18	
Grönode und Kliß, ſo jetzo Rothlieb innen hat	16		reducirt auf	10	
Höckendorf	12		— —	6	
Stekelin der von der Oſten	12		— —	8	

	Hufen	Morg		Hufen	M
Comptorey Wildenbruch					
zu den Ackerwerken — 73) die Unterthanen 330, 7½)	403	7½	reduciet auf	200	
Das Städtlein Bahnen an ganzen und halben Erben, laut der Matrikel so bestehend zur Hälfte gesetzt — — —)31 H., 15 M. zu 15					
Stadt und Kirchenacker 76) — —	91	15	reducirt auf	50	
Die Stadt Greiffenhagen, an ganz, halben Erben und Buden, laut der Matrikel bestehend zur Hälfte gesetzet — —) 461 auf 230 — 15)					
An Stadtacker und Eigenthum 101) — —	331	15	reducirt auf	150	
Noch die übrigen Hinterpommerschen Oerter über der Oder:					
Die Stadt Damm mit ihren Eigenthum	257		reducirt auf	50	
Die Stadt Golnow	395	15	— —	150	
Die Stadt Cammin	283	15	— —	150	
Die Stadt Wollin	293		— —	200	
Die Wollinsche und Camminsche Ritterschaft mit den Capittelsdörfern Hinterpommerschen Antheils	127)				
Noch die Camminschen Ritterhufen, so zu den Vorpommerschen Antheil belegen	120)		reducirt auf	200	
Die zugelegte Dörfer von der Putkammer als Fritzow und Radauke	28)				
Amt Wollin mit den Dörfern in- und ausserhalb Werders	258	15	— —	180	
District zwischen der Oder und Randow:					
Die von Wolde zu Cummerow und Jamickow — — — zu Conow, so sie von Hans Sidowen haben	54				
	3	15			
Die Eichstedten zu rothen Clempnow mit den Husen zu Lebbihn	184				
Casper Eichstede zu Cobleyz, Krugsdorf Lebbihn, Nadrensee und Kisow	32				
Schulenborg zu Grambow, Gellin und Pritzlow	50				
Der Sidowe zu Blumberg 21, zu Schönow 9, zu Woltersdorf 10, zu Conow 3½, und gehen ab so die von Wolde in Conow bekommen 3½, bleiben 40, thun aber zusammen	43	15	weil diese Oerter meist abgebrannt und die, denen solches Unglück wiederfahren, ganz eximirt, als werden die übrigen gesetzt auf	100	
Hinrich Rammin zu Rammin	130				
Rammin zu Woltersdorf	50				
Christoph von der Osten zu Wartin u. Pargow	54				
Otto von Rammin zu Brunne	41	15			
Philipp Ernst von Rammin zu Cracow	56				
Ernst von Rammin zu Böke, Neuenhof u. Nassenheide	41	15			
Christoph Rammin zu Böke	6	7½			
Die Ramminen zu Stoltenburg	32				
Die Wussowen	97				
Die Pahlen zu Schöningen	13	15			
Nemeken zu Daber	5	22½			
Das Guth Nadrensee	20				

Hinrich

	Hufen	Morg		Hufen	M
Hinrich von der Osten zu Penckun	253				
Das Dorf Bredow	5				
Zillichow	22				
Frauendorf	7				
Wassow	28				
Colbitzow	23				
Rossow	39				
Schönfeld	15	15			
Barenstlow, so Adam von Winterfeld verpfändet modo Herr Marx von Eichstedt	36				
Nieder Zadel	3	15			
Hohen Zadel	34				
Möringen	45				
Niendorf	21	15			
Mandelkow	56	—			
Stoltenhagen	24	—			
Scholvin	14	—			
Schwennenz	26	15	diese Hufen seyn mit		
Nienkirchen	31	—	in die 100 Hufen		
Prielup	10	—	reducirt.		
Wammelitz	16	—			
Carow	21	15			
Hohen Selchow	23	15			
Krosow	5	15			
Reinckendorf	28	15			
Lukow	31	—			
Amt alten Stettin, mit dem Ackerwerke Brüssenfelde	363	15	jetzo reduciet	70	
Amt Jasenitz Ackerwerk auf 20, 15.					
Dörfer 50, zusammen	70	15			
Die Stadt Pasewalk an ganzen, halben Erben und Buden, laut der Matrikel so bestehend zur Hälfte gesetzet 274, 15,					
Stadt Eigenthum 18, 15.					
Stadt- und Kirchen-Acker, 146 zusammen	439	11	wird ganz eximirt.		
Die Stadt Gartz hat an Hufenzahl an Häusern, Buden und Stadt-Acker	584	7½			
Die Stadt Alten Stettin, mit allen ihren Eigenthum und zugehörigen Dorfschaften	2215	15	an Abgang wegen ihrer abgebrannten Dörfer und sonst erlittnen Schaden, jetzt nachzulassen 615½, bleibet noch	1600	
Clempenow- oder Anklamsche District:					
Hans von Schwerin auf Damitz, Aurose	20	32½	ganz abgebrannt		
Henning von Schwerin zu Ducherow	13	—	gleichfalls		
Otto von Schwerin zu Hagen und Witstock	38	—	Hagen abgebrannt und Witstock red.	8	
Hans Huchold von Schwerin zu Cummerow	8	—	zur Hälfte	4	
Lindstedten zum Hagen	46	—	ganz abgebrannt		
Bröcker zu Albertsdorf, Riete und Vogelsang	21	—	— —	2	
Ludwig von Rammin zu Müggeburg	19	7½	wegen Brand red.	10	
Alexander Krackevitz zu Müggenburg	29	—	red. wegen Brandst.	17	
Derselben wegen der Schwerinschen	1	15	abgebrannt.	—	

	Hufen	Morg		Hufen	M
Christoph Ilenfeld zu Müggenborg	17	—	wegen Brandschad.	12	
Hans von Wolde zu Dargebell	17	22½	ganz abgebrannt.		
Köppern zu Schmuggerow und Roßin, als 22½					
Schmuggerow	—	—	abgebrannt		
18½ Roßin	41	—	Roßin erhalten	18½	
Die Lüßkowen zu Lüßkow und Bleſewitz	29	—	abgebrannt		
Kagenow, Friedrich Winterfeld	20	7½	wegen vieleMärſche	15	15
Burchard Netzow	7	15	iſt die Hälfte wüſt	3	12
Otto Kruckow zu Padderow	6	—	reducirt	3	
Joachim Budde zu Netzow	14	—	— —	14	
Gebhard Kruckows Erben zu Müſſentihn	7	22½	reducirt auf	4	
Jürgen und Adam Kruckow zu Kruckow	4	—	— —	2	
Balzer Heyden zu Cartelow	29	—	ſehr verwüſt u. red.	6	
Curt Heyden zu Teutin	12	—	— —	4	
Vicke Horn zu Müſſentin	16	—	— —	10	
Claus Suckow zu Pleſtelin	7	15	— —	3	22½
Valentin Speckin und Jochim Lepel zu Plötze	20	—	— —	10	
Mätthias Theßin zu Primen	9	15	— —	5	
Valentin Horn zu Zemmin	18	22½	— —	10	
Adam Horn zu Tutow	15	—	— —	10	
Henning Parſenow zu Toitin	12	15	— —	6	
Peſelin zu Wietzow	17	—	— —	9	
Schloßgeſeſſene:					
Jürgen Ernſt von Schwerin zu Landscron	52	7½	— —	10	
Curd Detlof von Schwerin zu Putzar	36	—	meiſt abgebrannt	12	
Jochim Schwerin zu Putzar	38	—	imgleichen	20	
Jürgen von Schwerin zu Iven	56	—	— —	14	
Paul Heinrich von Schwerin zu Iven	10	15	— —	5	
Rüdiger Schwerins Erben zu Spantekow	81	—	— —	41	
Anton von Schwerin, Lovitz	14	15	— —	14	15
NB. Berichtet, daß er viel wüſtes habe, und weilen allen Nachbaren was abgezogen, ſeiner auch zu geruhen.					
Amt Uekermünde, Ackerwerk Inhalt der Matrikel 25, 15.					
Amtsbauren ohne Icamen 57.					
Neuenwarpe 26.					
Jarmen 14	116	15	iſt abgebrannt		
Amt Treptow mit dem Ackerwerke und Unterthanen	105	—	— —	50	
Amt Stolpe mit)					
Neuenhoff 32, 15 —) — —	236	7½	— —	100	
Die Unterthanen 204, 22½)					
Amt Clempenow mit den Unterthanen	116	—	— —	50	
Stadt Anklam, an ganzen, halben Erben und Buden, laut der Matrikel ſo beſtehend 766, zur Hälfte geſetzet, 383 Eigenthum und Geiſtliche Güther 101, Stadtacker 77, 7¼	561	7¼	ihre Dörfer ſind meiſt abgebrannt, und wird alſo ihre Portion geſetzet	300	
Städtlein Uekermünde an ganzen, halben Erben und Buden, laut der Matrikel 157, und zur Hälfte geſetzet 78, 15)					
Eigen Acker 9, 15)	88	—	— —	15	

	Hufen	Morg		Hufen	M
Demmin- und Treprowſcher District:					
Philippshof mit den Bauren	16	—	ganz wüſt		
Käſecke und Kanzerow	28		Käſecke zu	6	15
			Kanzerow	10	—
Adam Heyden mit Brunſow und Preslin	61	—	die Güter ſind ruin.	30	15
Jürgen von Platen zu Jemickow	20	—	— —	16	
Alexander von Walsleben zu Wodarge	72	—	meiſt ruinirt	30	
Derſelbe von Reimer Walsleben gekauft	4	—	ruinirt	—	
Claus Walsleben zu Wodarge	12	—	— —	6	
Ulrich Walsleben zu Wodarge	6	—	— —	3	
Moritz und Joh. Walsleben	63	—	reducirt auf	60	
Jochim Walsleben zu Leiſtenow	9				
Die Warberge zu Lubbin	2	15	reducirt auf	2	
Valentin Speck zu Rützenfelde	1	15			
Volrath Prene, Hermann Behren u. Joch. Klenow wegen der Woldiſchen Dörfer Tüzepel Schoſſow, Gultze, Laſſemin und Peſepat, dem Kloſter Ivenack zugehörig	53	7½	weil ſie ſehr ruinirt	35	
Joſt Malzahn zu Cummerow	39	—	weil ſie ſehr ruin. zu	40	
Item zur Oſten	39				
Jürgen Molzahns Erben	56	15	gleichfals	35	
darunter 9 Landhufen 22½ Morgen, zu Wedwanden, noch 7 Landhufen 22½ Morgen, ſo Jürgen Malzahns Erben zuſtändig, it. demſelben 2 Landhufen zu Reitmannshagen.					
Ernſt Ludwig Malzahns Wittwe zu Oſten	29	7½	red. zu	20	
Hartwig Molzahn zu Vanſelow	44	—	weil dieſe ruinirt	30	
Chriſtoph Lütke Molzahn zu Sarow	23	—	iſt ſehr ruinirt	20	
Hans Friedrich Molzahn zu Sarow	10				
Landmarſchall Andreas Bugenhagen zu Broke	48	7½	gleichfals	30	
Das Haus Demmin die Podewelſe	80	15	red. auf	60	
Blücher zu Daberkow	47	15	— —	35	
Petersdorf zu Keslin	4	—	— —	3	
Zu Brödersdorf	4	—	— —	2	
Zarnekow	5	—	— —	3	
Bellin	4	—	— —	3	
Warrenzin	3	22	— —	2	
Hooben zu Beſtlande als Joch. Fried. u. Joſua	10	15	— —	6	
Das Ackerwerk Treptow u. Wiedberg, ſo jetzt Thomas Heyde Arndt beſitzet mit den Bauren	88	7½	ſeyn ſehr ruinirt	45	
Tetzleben	74	—	imgleichen	40	
Das Amt Verchen mit den Unterthanen	184	—	ruinirt und reduc.	95	
Das Amt Lindeberg	174	—	imgleichen	95	
Stadt Demmin an ganzen, halben Erben und Buden, laut der Matrikel, ſo beſtehend zur Hälfte geſetzet — — 304 Eigenthumsacker 144, 115 Stadtacker mit den Ackerwerken und Kienhufen 95	543		weil die Stadt meiſt ausgebrannt, wird ihr an Hufenzahl geſetzet mit Eigenthum u. Stadtacker	300	
Stadt Treprow an ganzen, halben Erben und Buden, laut Matrikel beſtehend zur Hälfte geſetzet 322, 191. Auf dem Stadtfelde 82, 15. Stadt Eigenthum 29. Geiſtl. Acker 51, 15. zuſammen	308		weil die Stadt meiſtens ruinirt, ihr Eigenthum imgleichen ſo wird ſie geſetzt	150	

Lotz-

	Hufen	Morg		Hufen	M
Loitz- Grimm- und Tribſeeſcher Diſtrict:					
Ackerwerk Sophienhof	55	—	iſt ganz ruinirt	30	
Huchel von Rheren zu Bauersdorf	12	—	iſt ruinirt	4	
Zepelin zu Zarnekow	24	15	iſt ruinirt	8	
Das Guth Puſtow	37	—	reducirt auf	26	
Melchior Bonowe Sohn zum Wolthof und Düwiger	30	15	reducirt auf	20	
Curt Schmalenſee zu Dönninge und Boitenhagen, Grabow und Bartmanshagen	43	—	reducirt auf	25	
Adam Schmalenſee zu Zetelvitz u. Bartmanhag.	11	—	reducirt auf	8	
Claus Holſte zu Paſſow	6	15	— —	4	
Noch derſelbe in Zetelvitz, ſo er von der Fr. Wittwe an ſich gepfändet	5	14	— —	4	
Martin Bilowen Erben zu Griſchow und Schönewalde	14	—	— —	12	
Hans Holſte zu Paſſow	9	—	— —	4	
Otto Wackenitz zu Paſſow	29	—	— —	15	
Chriſtoph Albrecht Wackenitz zu Triſſow, Göſlow, Wüſteney und Lüſſow	21	22½	iſt ruinirt	6	
Die Büren zu Jargenow und Lütten Zaſtrow, darunter 14½ Hufen zu Negentin, welches ſie Pfandweiſe von der Frau Wittwe zu Loitz haben	63	—	Jargenowſche Theil wird moderirt auf Zaſtrowſ. Theil auf	25 14	
Caſper Rauſche zu Griebenow und Willershufen	58	—	reducirt auf	45	
Die Wackenitzen zu Cievenow, ſamt ihren Dörfern	46	22½	reducirt auf	30	
Die Platen zu Willerswolde und Gerdswalde	24	—	— —	16	
Die Braunen wegen Breetwiſche	38	15	— —	28	
Amt Loitz Ackerwerkshufen auſſer Sophienhof	40		Bey dieſem Amte iſt ein groſſer Abgang, als die verpfändete Hufen, auſſer Graf Axel Lilien komen auf 150, wüſte 156 bleibet zuſammen mit Graf Axel Lilien Theil	200	
Die geſammten Unterthanen mit Rackow, Militz und andern verhypothecirten Pertinentien 316 zuſammen	556				
Stadt Loitz an ganzen Erben und Buden, laut der Matrikel, ſo beſtehend zur Hälfte geſetzet 184, 92.					
Stadtacker 18, 4½.					
Eigenthumsacker von den Stadtbauren 9 zuſamen	119	4½	— —	50	
Grimmiſcher:					
Andreas von Schwerin zu Grellenberg	46	—	— —	35	
Küſſow zu Quitzin, Lehmhagen und Holzhof	45	15	— —	36	
Cord Küſſow zu Müggenwalde, Papenhagen u. Roloſshagen	16	15	— —	14	
Erskeins Erben zu Roloſshagen und hohen Barenkow	14	7½	— —	12	
Amt Grimmen mit zugehörigen Unterthanen	46	7½	werden wegen ruinirten und theils abgebrannten geſetzet auf	30	
Stadt Grimmen an ganzen, halben Erben und Buden, laut der Matrikel, ſo beyſtehend 361 zur Hälfte geſetzt 190, 15.					
Stadtacker, ſo an Morgen zu Häuſern beigen 45, 7½ zuſammen	234	22½	werden geſetzt	120	
Tribſeeſcher:					
Jürgen Behr zu Düvelsdorf	69	15	— —	40	
Die Wacknitzen wegen Granſebit	10	—	— —	6	

Henning

	Hufen	Morg			Hufen	M
Henning Behr zu Grammendorf	2	—	—	—	—	—
Das Guth Nehring	105	15	—	—	70	
Hermann Behr zu Huchelsdorf mit dem Dorfe Cammin, Lepelow und Landsdorf	138	22½	—	—	90	
Caſper Behr zu Behrenwalde, Neuenhof u. Obelitz	19	—	—	—	10	
Rüſſowen Erben wegen Joſt Behren Güther zu Werder	19	24	—	—	12	
Behren zu Ravenhorſt	9	—	)			
Diedrich Behren Creditorn zum Werder	16	—	)	reducirt auf	35	
Wedige Behr zu Cazenow	36	15	)			
Andreas Bugenhagen Lehnleute zu Brönnekow	7	15	—	—	4	
Cord Bonow wegen Turow	34	15	—	—	24	
Schwerin zum Grellenberg wegen des Pfandguths von Jürgen Tribſees	12	15	—	—	6	
Matthias Speckin wegen Wendiſchen Baggendorf modo Matthias Krukow ſo Roſenberg innen hat	16	15	—	—	8	
Die Reckentin zu Reckentin	10	—	—	—	9	
Mevius wegen Kirch-Baggendorf, Brönnekow, Granſebieth und Zarrentin	43	15	—	—	25	
Braun zu Stremelow	2	—	—	—	2	
Amt Tribſees mit den Unterthanen	25	—	reducirt auf		16	
Stadt Tribſees an ganzen, halben Erben u. Buden, laut der Matrikel — — 240						
zur Hälfte geſetzet — 120)						
Stadt-Acker 25, 15)	175	15	reducirt auf		50	
Stadt-Eigenthum in Stormsdorf 3,)						
Barthſche Diſtricr:						
Chriſtoph Behren Erben zu Semlow, jetzo Philipp Chriſtoph Thun und Intereſſenten	114	—	reducirt auf		80	
Balzer Datenberg wegen Tribohm, jetzo Philipp Chriſtoph Thun	12	—	—	—	8	
Philipp Horn zu Diviz, Frauendorf und Zatel	89	—	—	—	70	
Levin Wedige Perersdorf zu Carnin	21	—	—	—	16	
Melchior Völkerſam zu Starkow und Kindeshagen, jetzo Balzer Zander	5	15	—	—	4	
Chriſtoph Hinrich Schwerin zu Pütenitz	25	15	iſt ſehr ruiniret		18	
Siverdt Dechow zu Pantelitz	30	—	—	—	24	
Jochim Mörder zu Daskow	62	7½	—	—	45	
Chriſtoph Mörder zu Münkow 50¾ Landhufe und ſollen dem Bericht nach 48 Morgen auf eine Hufe gerechnet ſeyn, würde alſo dieſer Anſchlag Hufen	50	7½	—	—	35	
Siverd Datenberg zu Alzenhagen und Zühlendorf	48	7½	—	—	25	
Balzer Datenberg zu Alienhagen und Zühlendorf	25	15	—	—	16	
Otto Thun zu Schlemmin	40	7½	—	—	25	
Ernſt Steinkeller zum Wipkenhagen	11	—	—	—	2	
Thoms Steinkelier zum Tempel	1	15	—	—	1	
Didrich Steinkeller zum Tempel	1	15	—	—	1	
Hans Griſtow zur Schlichtenmöhl	18	—	—	—	10	
Daniel Jörke zum Hanshagen	11	7½	—	—	6	
Reimer Jörke zum Trinwillershagen	2	—	—	—	1	
Bogislaf Plate zu Pantelitz, jetzo Hinr. Born	22	—	—	—	14	
Heinrich Obelitz zum Duvendik oder Heinrich Weſtphals Wittwe	3	—	—	—	2	
Heinrich Mellentin zum Duvendik	5	15	—	—	4	

	Hufen	Morg			Hufen	M
Balzer Obelitz zu Manzenhagen	9	—	—	—	—	
Jochim Obelitz zum Wüſtenhagen	2	7½	—	—	2	
Henning Hueve zum Wüſtenhagen oder Wilken von Platen	2	24	—	—	—	
Jochim Vogelſang zum Abtshagen	15	—	—	—	8	
Henning Mellentin zum Sanzebur	10	12	—	—	8	
von Rheten zu Pollenzin oder Hinr. Schildow	2	—	—	—	2	
Heinrich von der Oſten zu Bateviz	45	—	—	—	35	
Michel Steding zum Sanzebur	4	—	—	—	3	
Henning Hovier wegen Lüſſow	4	—	—	—	3	
Jochim Vogelſang wegen Vogelſang	20	15	—	—	15	
Balzer Zander wegen Redebas	28	15	—	—	28	
Commiſſ. Puchert wegen Hövet und Millienhagen	18	—	—	—	11	
Das Guth Eiren nach der von Alters hievon eingegebenen Verzeichniß	37	—	—	—	28	
Beyershagen	20	—	—	—	—	
Amt Barth zu Ackerwerken 52, die Amts-Unterthanen mit Kentz und denjenigen Pertinentien, ſo Herr Philipp Horn davon bekommen — 435 wegen Beyershagen — 20, Summa	507	—	—	—		
Amt Franzburg nach Abzug der Stralſundiſchen Güther mit dem Ackerwerk und den Unterthanen	283	3½	reducirt auf		200	
Stadt Barth an ganzen, halben Erben und Buden ſo der Matrikel ſo beyſtehend 370, zur Hälfte geſetzet 185, Stadtacker 49, 7½, Eigenthumsacker 11, 7½, zuſammen	245	15	—	—	200	
Städtlein Damgarten, an ganzen, halben Erben und Buden, laut der Matrikel 63, 15, zur Hälfte geſetzet 31, 22½, auf Damgardiſchen Felde 18, 3, zuſammen	49	15	—	—	25	
Städtlein Franzburg 134 — 67)	—	—	—	—	12	
) 134						
Städtlein Richtenberg 134 — 67)	—	—	—	—	25	
Greifswald- und Wolgaſtiſcher Diſtrict:						
Jacob Paul Schmatzhagen Greifswaldiſcher Stadtacker nebſt Güſt	23	—	—	—	18	
Ernſt Ludwig von Rhaden zum Hinrichshagen	6	—	—	—	4	
Falkenhagen, Stalbro und Brandeshagen	25	—	—	—	20	
Hans Holſte zur Hohenmühle	1	15	—	—	1	15
Das Guth Engelswacht 8, Reinkenhagen 8, Devin 5	21	—	—	—	12	
Heidebrecken zu Brandeshagen	4	15)	—	—	6	
Zarendorf	3	—)	—	—		
Die Horſter Voigtey angeſetzet auf 137½ Hufen, bleibet weil nachgeſetzte Dörfer abgehen						
Wilmshagen 9						
Hildebrandshagen 12						
Manhagen 15						
Trempte 26	64	22½	—	—	40	
Reinckenhagen 8						
Stalbrode 3						
Amt Eldenow mit den Unterthanen 360, noch wegen Hinrichshagen 16, Summa	376	15	—	—	200	

Stadt

	Hufen	Morg	wird reducirt	Hufen	M
Stadt Greifswald an ganzen, halben Erben und Buden, laut Matrikel 1252, zur Hälfte gesetzet 626, heil. Geistes Güter 185, 15, Pacht- und Bauergüther 91, Acker auf dem Stadtfelde 44, also zusammen	946	15	die 626 / die 185 / die 91 / die 44 bleibt	430 140 60 44	
Wolgastischer:					
Ludwigsburg ohne Brünsow	64	—		50	
Franz Krackewitz zu klein Ernsthof	4	—		3	
Christoph Owstien zu Bünsow	81	—		60	
Rüdiger Christoph Owstien zu Quilow	85	—		50	
Christoph Neuenkirchen von den Vorwerken, Mellenthin, Klotzowschen und andere Güther sind in Kabldens Matrikel auf 179 Hufen angeführet, man befindet aber in nachgesetzter Matrikel nicht mehr als folget, so bis weitere Erkundigung hier aufgeführet:					
Mellentin 13					
Dreyen 8					
Demichow 10					
Gatin 6¼					
Klune 3					
Bolden 6					
46¼					
Wrangelsburg 51) 33					
Krepzow 28)	133	15		90	
Klotzow 12) 18					
Wangelkow 6)					
97					
Möckow 10					
Nepzin 10½					
Jamizow 6					
Sarrentin 4					
Krempzow 6					
Jac. Vieregge wegen Vorwerk, so nach gesetzter Matrikel hat: Vorwerk und Papendorf 15½, Pulow 4, Warnikow 3, Jasdow 6½, Klitzendorf 5½, Vittensee 7½.	42	—		30	
Köllers Sohn zu Hohensee	13	15		6	
Philipp Melchior Normann zu Gnatzkow und Kuntzow	53	—		30	
Balzer Retel zu Niendorf und Remitzow	20	22½		8	
Casper Lepel aufm Gnitz	9	15		4	
Volrath Lepel zu Nezelkow	6	—		8	
Jabel und Jochim Lepel zum Baur	12	15		1	
Jochim Lepels zu Anklam Bauren	1	—		4	
Balzer Lepel zu Sekeritz	6	—		4	
Ernst Lepel zu Rubkow modo Joch. Chr. Horn	14	—		2	
Wedige Lepel zum Baur	3	—		2	
Claus Lepel zum Baur	3	—		12	
Die Stedingen zu Lenzkow und Pinnow	18	—		1	
Elias Schapow und Jabel Lepel zu Dreviz	2	—		40	
Peter Sastrow zu Salchow	51	22½		8	
Jochim Wolf zu Relzow	16	15			

	Hufen	Morg			Hufen	M
Carſten Wolf zu Relſow	9	22½	—	—	5	
Adam Matt Schinkel zu Relſow	2	15	—	—	—	
Jochim Ilenfeld zu Großen Bünſow	9	7½	—	—	—	
Ulrich Buckow zu Waſchow	8	—	—	—	5	
Hans Albrecht Sanitz	8	15	—	—	4	
Niclas Klempze zu Pinnow	3	—	—	—	2	
Henning Bugenhagen	7	15	—	—	5	
Oswald Schwaben zu Smatzin	38	—	—	—	15	
Die Bünzowe zu Baliz, Griebow und Züſſow ohne Neuenkirchen, hat	15	—	—	—	10	
Daniel Horn zu Ranzin	4	—	—	—	2	
Henning Horn zu Oldenburg und Jaſenow	9	22½	—	—	6	
Wolf Hinrich Horn zu Rantzin	9	15	—	—	6	
Vicke Horn zu Bruſſow	6	—	—	—	4	
Philipp und David Horn zu Schlatkow	33	22½	—	—	12	
Claus Horn zu Walendow	40	—	—	—	20	
Bernd von der Lancken	2	15	—	—	—	
Otto Wackenitz zu Boltenhagen	30	—	—	—	15	
Claus und Jochim Wackenitz zu lütken Kyſow	16	—	—	—	6	
Levin Campze zu Penein	16	—	—	—	10	
Philipp Ludwig und Friedrich Behr zu Vergaz und Dargezin	48	7½	—	—	28	
Wolf Behr zu Dargezin modo Melch. Köppen	13	26¼	—	—	8	
Chriſtoph Behr zu Schlatkow	23	2	—	—	10	
Adam und Jochim Behr zu Schlatkow und Streſow	35	22½	—	—	18	
Gert Behr zu Bandelin	44	—	—	—	20	
Wolf Behr wegen Schmoldow	4	—	—	—	2	
Die Schwerin zu Stolpe	25	—	—	—	13	
Die Borken zu Crinike	15	15	—	—	10	
Schmatzhagen Güther Griebow 5 / Lüſſow 8 / Cammin 6 / Busdorf 7½	26	15	—	—	10	
Günzkower Voigtey:						
Amt Pudgla Ackerwerke und Unterthanen mit eingeſchloſſen Lubenitz	240	22½	—	—	160	
Amt Wolgaſt 42						
Die Dörfer binnen der Peen 118						
Im Lande zu Wuſterhuſen 180						
Ueber der Wolgaſtiſchen Fähre 70½						
Caſſeburgiſche Voigtey 12						
Städtlein Laſſahn an ganzen und halben Erben 65						
An Stadtacker 30						
Städtlein Günzkow 55	589	15	—	—	350	
Kirchen- und Stadtacker desfalls in der Matrikel gemeldet, daß auch noch einige von Adel Acker darunter 17						
Stadt Wolgaſt, an ganzen, halben Erben und Buden, laut Matrikel 297, zur Hälfte geſetzt 148, 15. Stadtacker 40½, Stadt Eigenthum 5, zuſammen	193	22½	—	—	100	

Stadt

	Hufen	Morg			Hufen	M
Uefedom, an ganzen, halben Erben und Buden, laut Matrikel 185, zur Hälfte geſetzet 92, 15. Kirchen- und Heuer-Acker 12, 22½, zuſammen	105	7½	—	—	60	
Des Adels Steuren in Rügen belangend:						
So iſt das ganze Land Rügen vermöge einer von dem Rentmeiſter daſelbſt übergebenen Hufen-Matrikel mit eingeſchloſſen, dasjenige, ſo die Stadt Stralſund auch das Amt darin hat, auf 2611 Hufen, 24½ Morgen angeſchlagen; und weilen die erſten beyden membra noch nicht reſolvirt, ob ſie einen allgemeinen Collectorem über das ganze Land beſtellen, oder jedes Theil ſeine Quotam a part einbringen will, iſt hierauf allenfalls das Totum wie auch des Adels Antheil	1819	9¼	werden geſetzt		1200	
noch aus dem Amte Bergen	39	24	—	—	20	
Die Stadt Stralſund mit ihren innehabenden Gütern:						
Die Stadt wird nach altem Anſchlage ohne Reduction der Erben geſetzet auf	2400	—	—	—	1600	
Der Stadt-Acker	36	—	—	—	30	
Auch trägt dieſelbe ſo viel man Nachricht haben mögе an ihren alten und neuen Landhufen in Rügen	752	21½	—	—	600	
An ihren alten und neuen Gütern auf dieſer Seite	726	2¾	—	—	500	
Summa der Diſtricte:						
Der Diſtrict jenſeit der Oder	1166	17½	—	—	628	
Hinterpommerſche Oerter	1807	15	—	—	960	
Zwiſchen der Oder und Randow	3036	15	—	—	2000	
Stadt Stettin	2615	15	—	—	1600	
Anklamſcher Diſtrict	2036	7½	—	—	885	
Demmin- und Treptowſcher Diſtrict	2169	22½	—	—	1218	
Loitz- Grimm- und Tribſeiſcher Diſtrict	2360	28	—	—	1230	
Barthſcher Diſtrict	2037	¼	—	—	1017	15
Greifswaldiſcher Diſtrict	1471	22½	—	—	995	15
Wolgaſtiſcher Diſtrict	2855	5¼	—	—	1220	
Des Adels Steuren in Rügen	1819	3¼	—	—	1230	
Stadt Stralſund	3916	7½	—	—	2730	
	26782	9¼	reduciret		13914	

No. 16.

Das auf den Landes-Conventen zu Greifswald und Anklam in den Jahren 1657 und 1658 aus den vorigen Matrikel-Ansätzen formirte Hufen-Corpus, welches zur basis, bey der verglichenen Reduction des Ganzen zu 10000 Hufen und deren Repartition nach der Hälfte, genommen worden.

	Adel		Aemter		Städte	
	Land-Hufen	Morg	Land-Hufen	Morg	Erb.u. Hufen	Morg
A. District jenseit der Oder.						
Des Adels Güter und Dörfer	325	25				
Die Comuren Wildenbruch	403	7½				
Wollinsche und Camminsche Adliche und Capitel. Dörfer	155					
Colbatzische Amts-Dörfer	—	—	24	15		
Das Amt Wollin	—	—	258	15		
Städtlein Bahnen	—	—	—	—	91	15
Städte Damm	—	—	—	—	25	—
— Gollnow	—	—	—	—	395	15
— Greifenhagen	—	—	—	—	331	15
— Cammin	—	—	—	—	283	15
— Wollin	—	—	—	—	293	—
	784	2½	283	—	1652	
B. District zwischen der Oder und Randow.						
Des Adels Güter und Dörfer	1413	27½				
Amt Stettin mit Bruſenfelde	—	—	363	15		
Amt Jasenitz	—	—	70	15		
Städte Paſewalk	—	—	—	—	439	
— Garz	—	—	—	—	58	7½
— Stettin	—	—	—	—	2215	15
	1413	27½	434	—	3238	22½
C. Der Anklamsche District.						
Des Adels Güter und Dörfer	802	15				
Aemter Uekermünde	—	—	116	15		
— Torgelow mit den Märkischen Dörfern	—	—	105			
— Stolpe	—	—	236	7½		
— Clempenow	—	—	116			
Städte Anklam	—	—	—	—	561	7½
— Uekermünde	—	—	—	—	88	
	802	15	573	22½	649	7½
D. Der Demminsche District.						
Des Adels Güter und Dörfer	798	—				
Aemter Treptow und Wildberg nebſt Tetzleben	—	—	162	7½		
— Verchen	—	—	184			
— Lindenberg	—	—	174			
Städte Demmin	—	—	—	—	543	15
— Treptow	—	—	—	—	308	
	798	—	520	7½	851	15
E. Der Loitzer District.						
Des Adels Güter und Dörfer	529	—				
Amt Loitz	—	—	373	22½		
Stadt Loitz	—	—	—	—	119	4½
	529	—	373	22½	119	4½

	Adel		Aemter		Städte	
	Land-Hufen	Morg	Land-Hufen	Morg	Erben u. Hof	Morg
F. Der Grimmſche Diſtrict.						
Des Adels Güter und Dörfer	122	7½				
Amt Grimm			48	7½		
Stadt Grimm					284	22½
	122	7½	48	7½	234	22½
G. Der Tribſeiſche Diſtrict.						
Des Adels Güter und Dörfer	552	16½				
Amt Tribbeſees			24			
Stadt Tribbeſees					175	15
	552	16½	24	—	175	15
H. Der Barthſche Diſtrict.						
Des Adels Güter und Dörfer	807	16½				
Aemter Barth			433	22½		
— Franzburg			270			
Städte Barth					245	22½
— Damgarten					49	10½
	807	16½	703	22½	295	8
I. Der Greifswaldiſche Diſtrict.						
Des Adels Güter und Dörfer	100					
Amt Eldena			360	15		
Die Horſter Voigtey zum Amte Wolgaſt			59	22½		
Die Stadt Greifswald und ihre Ländereyen					946	15
	100		420	7½	946	15
K. Der Wolgaſtiſche Diſtrict.						
Des Adels Güter und Dörfer	1146	13½				
Amt Pudgla mit Lubenitz			240	22½		
Amt Wolgaſt mit der Gützkower Voigtey			589	15		
Stadt Wolgaſt					194	
Stadt Ueſedom					105	7½
	1146	13½	829	7½	299	7½
L. Das Fürſtenthum Rügen.						
Des Adels Güter und Dörfer mit den darunter befindlichen Berger Amts-Partikeln	1819	9½				
Ueberreſt des Amts Bergen			39	24		
Der Stadt Stralſund Güter in Rügen S. unt. M.						
	1819	9½	39	24		
M. Das Stralſundiſche Cataſtrum.						
Die Stadt Stralſund an Erben					1200	
Stadt-Acker					36	18
Güter in Pommern					720	27½
Güter in Rügen					752	21½
					2716	6½

Recapitu-

Recapitulation.

	Adel		Aemter		Städte	
	Land-Hufen	Morg	Land-Hufen	Morg	L.Huf. u Erbe	Morg
District jenseit der Oder	784	2½	283	——	1652	.
—— —— zwischen der Oder und Randow	1413	27½	434	——	3238	22½
—— —— Anklamscher	802	15	573	22½	649	7½
—— —— Demminscher	798	——	520	7½	851	15
—— —— Loitzer	529	——	373	22½	119	4½
—— —— Grimmischer	122	7½	48	7½	234	22½
—— —— Tribseischer	552	16½	24	——	175	15
—— —— Barthischer	807	16½	703	22½	295	3
—— —— Greifswaldischer	100	——	420	7½	946	15
—— —— Wolgastischer	1146	13½	830	7½	299	7½
—— —— Rügenscher	1819	9½	39	24		
Catastrum der Stadt Stralsund	——	——	——	——	2716	6½
	8875	18	4251	1½	11177	29

Gesammter Hufen-Stand.

Des Adels	—	8875	Landhuf.	18	Morgen.
Der Aemter	—	4251	—— ——	1½	——
Städte	—— ——	11177	—— ——	29	——
Ganzes Hufen-Corpus		24303	Landhuf.	18½	Morgen.

Anmerkung.

Als nach diesem Hufen-Stande das Quantum der Ritterschaft und der Königl. Aemter zusammengenommen von 13126 Hufen, 19½ Morgen gegen das Quantum der Städte von 11177 Hufen, 29 Morgen gehalten ward, so fand sich zwar, daß an der Städtischen Seite 1949 Hufen weniger waren. Die Städte hatten aber dagegen in ihrem obigen Anschlage ihre Erben-Zahl schon mehrentheils auf die Hälfte heruntergesetzet, welches allein in Ansehung der 3 Vorderstädte 2209 ausmacht. Würden diese zu ihrem Quanto hinzugeleget, so balancirten auf der einen Seite 13126 gegen 13386 auf der andern.

Dies war das Fundament, daß, nach beliebter Reduction des ganzen Hufen-Quantk zu 10000, mit Uebersehung des obigen geringen Unterschiedes verglichen ward, daß in Anlagen die eine dimidia davon Ritterschaft und Aemtern, die andere den Städten zugetheilet, von der ersten dimidia aber ⅔ auf die Aemter, ⅓ aber auf die Ritterschaft fallen sollten, wie solches die folgende No. darleget.

No. 17.

Repartition des zu 10000 reducirten Hufen-Standes auf die Ritterschaft, Aemter und Städte im Königl. Schwedischen Vor-Pommern, einen Theil von Hinter-Pommern und der Insel Rügen, im Septemb. 1658 (*).

Ritterschaft	Hufen	Mrg	Aemter	Huf.	M	Städte	Hufen	Mrg
Im District über der Oder, mit der Comtur. Wildenbruch	1232	4	Colbatzische Dörfer	15	—(	Greifenhagen	145	18¾
					—(	Bahnen	60	2½
					—(	Damm	61	1½
Zwischen der Oder u. Randow	116	2	Amt alten Stettin	50	—(	Paſewalk	10	
			Amt Jasenitz	25	—(	Gartz	3	10
Im Wollinschen und Camminschen nebst den Capitel-Dörfern	120	20¼	Amt Wollin	125	—(	Wollin	127	8¼
					—(	Cammin	115	
					—(	Gollnow	135	
Im Auklamschen District	223		— Torgelow	15	—(	Alt. Stettin	908	22¼
			— Uekermünde	30				
			— Stolpe	10	—(	Auklam	317	8¾
Im Demminschen District und den Aemtern Treptow, Verchen und Lindenberg	348	6	— Klempenow	35	—(	Uekermünde	27	15
			Treptow) unter	—				
			Verchen)der Rit-	—	—(	Demmin	227	21¼
			Lindenberg)terschaft	—	—(	Treptow	111	1¼
Im Loitz- Grimm- u. Tribseelschen District	464	19¼	— Loitz	150	—(	Loitz	55	
			— Grimm	20	—(	Grimm	110	12½
			— Tribsees	10	—(	Tribsees	76	20
Im Barthschen District	433	25	— Barth	200	—(	Barth	116	20
			— Franzbueg	138	—(	Damgarten	21	1¼
Im Greifswaldschen District und der Horster Voigtey	93	26	— Eldena	150	—	Greifswald	535	—
Im Wolgastischen District	484		— Wolgast	270	—(	Wolgast	91	26¼
			— Pudgla	110	—(	Uesedom	50	6¼
Im Rügen mit den unter ihr befindlichen Berger Amts-Gütern	1055		— Bergen	15	17	Stralsund mit ihren Gütern in Pommern u. Rüg.	1693	3¾
Summa	3571	13		1428	17		5000	—

Recapitulation.

Dimidia (½ Die Ritterschaft — — 3571 Hufen, 13 Morgen) 5000
Dimidia (½ Die Königl. Aemter — — 1428 — 17 —)
Dimidia Der Städte — — 5000

10000 Hufen.

No. 18.

(*) Dieser Reductis halber sich unter sich selbst zu vergleichen, ist zwar von den auf den Landes-Convent Abgeordneten Canzler und Räthen den Landständen verwilliget, jedoch der Königl. Regierung die Revision vorbehalten, und dabey ausdrücklich bedungen, daß jeder District, wie auch die Aemter ihre particularisirte Eintheilung einschicken, auch zugleich bey jedem Contribuenten die Hufen aus v. Rahldens Matrikel mit dabey zeichnen sollten.

No. 18.

Designation der Ritter- und Bauer-Hufen im Wolgastischen District, wie dieselbe 1596 und 1620 in den Registern befunden, 1657 angegeben und 1665 zum Fundament der Einquartirung genommen worden.

	Ritter Hufen	Baur-Hufen	Summa
Owstin von Quilow cum pertinentiis	25	25	48
Petzkow	5	13	18
Conrad Sümen wegen Owstin	—	11	11
Balitz	—	12	12
Owstin von Bünsow cum pertinentiis	19	20	39
Ranzin	6	2	8
Graf Orenstirna von Mellentin cum pertinent.	19¼	23	42¼
Erich Schwensson von Klüne	3	—	3
Der Herr Feldmarschall von Wrangelsburg cum pert.	6	24	30
Johann Dechow zu Züssow und Turow	3½	11	14½
Nebzin	4	8	12
Klinckenberg von Gladerow	—	2	2
Radelow	—	4	4
Die Holländer zu Möchow	—	10	10
Zu Klotzow die Frau Neukirchen	5	13	18
Herr Oberster Weissenstern von Vorwerk cum pertinent.	13	16	29
Kulbarsche von Klitzkendorf	—	4	4
Georg Friedrich Borcken	4½	11½	16
Wulffrath von Lüssow und Schmatzin cum pertinent.	20	28	48
Engelbrechts Erben in Schlatkow, so nach Schmatzin gehören	—	4	4
Herr Erich	13	38½	51½
Beyde Herren Stedinge	10½	10½	26¾
Herr Claus Horn	12½	23	35½
Balzer Horn	10½	11	21½
Gatlieb	—	4	4
Henning Horn	5	—	5
Herr Capitain Peterschwald wegen Mökow cum pertinent.	5½	12	17½
Josedow	8	7	15
Elver zu Schlatkow und Steinfort	8	5	13
Die Netzowen in Schlatkow	9	1½	10½
Die beyden Kirchenbauern in Zarnekow	—	3½	3½
Die Kirche in Bandelin	—	2	2
Hans Stegeman	—	2	2
Balzer Lepel	6	7½	13½
Balzer Norman zu Ramtzow	3	1½	4½
Casper Andreas Lepel	5	4	9
Braukhusen zu Retzelkow	3½	1½	5
Jacob Peters zu Görmitz	—	3	3
Lepel zum Wehrlande, Bauer und großen Bünsow	11	3	14
Jürgen Ernst Lepel zum Bauer	5	1	6
Rubbekow	4	2½	6½
Herman Andr. Behr Pension zu Schlagetow	7½	18	25½
Adam Detloff Behr	7½	7½	15
Adam Behrsche	7½	11½	19
Philipp Christoph Behr zu Bandelin. it. Hans Stegemann	12	16	28
von Kahlen zu Bußdorf	—	12	12
Eggerd Behr zu Dargezin	9	6	15

	Ritter Hufen	Bauer Hufen	Summa
Transport	—	10	10
Philipp Behr zu Bußdorf und Müſſow	7	4	11
Hans Jürgen Plate	12	2	14
Friedrich Behr zu Vergatz	9½	—	9½
Hans Ernſt Bützow zu Gribow und Balitz	—	2	2
Die Frau Bleſchiſche	5½	11½	17
Krakevitz wegen Upatel und Fritzow	—	12	12
Item wegen Schmoldow	16	26½	42½
Capitain Wackenitz	4½	—	4½
Der Major Witte von Relzow	4½	—	4½
Paul Hinrich Schwerin daſelbſt	7	1½	8½
Nic. Chriſten daſelbſt	6	—	6
Zu Dangzin, ſo die Creditoren verſteuren	10	15	25
Der Herr Generalmajor Würzburg	7	9	16
Engelke zu kleinen Kieſow	14	3	17
Schwerin zu Pentin NB. hat um Reduction von 2 Hufen angehalten	4	4	8
Ulrich Burkow zu Waſchow	4½	4	8½
Rotlib zur Murchin	4½	3	7½
Schmiter	11	10½	21½
Antonius Norman	6	7	13
Norman zu Kunzow	5	13	18
Sel. Schmatzhagens Erben			
weil 8 Hufen in Lüſſow von den vorigen 26 abgehen, an deren ſtatt 12 in Balitz wieder angeſetzet.			
Schwerin zu Stolpe	4	6	10
Major Brandenburg	—	3	3
Lepelſche ibidem	4	6	10
Philipp Marten Norman	5	3	8
Franz Hakevitz	4½	4	8½
Arend Bonow zur Bröchen	—	7½	7½
Claus Behr zur Schmoldow	6	—	6
Köller zu Hohenſee	6	9	15
Norman zu Zieten	9	13	22
Teſſenow zu Steinforth	—	1½	1½
	476½	648½	1125½

No. 19.

Deſignation der Ritter-Hufen, ſowol cultivirter als wüſter der Ritterſchaftlichen Diſtricts-Verwandten de A. 1681.

Zwiſchen der Oder und Randow.

	Cultivirte Huf.	Cultivirte Mrg.	Wüſte Huf.	Wüſte M
Die Plötzen zu Crackow	10	15	13	7
Carl Hier. von Wuſſow zu Curow	7	—	—	—
zu Pargow	8	—	—	—
Adam Moritz von Wuſſow, Pommellen, lauter Ritterhufen	6	—	6	—
Die Faltzburge zu Radrenſe	4	15	—	—
Die Rammins zu Rammin	8	—	6	—
Lebbehn zur Hälfte, wiewol Herr Eichſtedt auf ſein Theil 1½ Hufen mehr angegeben	3	—	3	15

	Cultivirte.		Wüste.	
	Hf	Mg	Hf	Mg
Oesterſche Erben von der Ramminſchen Güthern zu Smagerau	4	—	2	—
Rittmeiſter Eichſtedt zu rothen Klempenow nebſt den übrigen 3 Mitintereſſenten	11	18	8	12
Hohenholz zur Hälfte	6	—	2	15
Ackerwerk Lebbihn zur Hälfte	3	25	—	20
Dechowſche zu Hohenholz auf ½tel	—	—	4	7½
Oberſtl. Kruſiſche dito auf ¼tel in Hohenholz	3	24	—	13½
Oberſt Mellin zu Damitzow	5	—	—	—
von der Oſten zu Wartin	8	15	4	—
Capitain Sternbach zu Schöningen	7	—	—	—
Berend Otto von Rammin in Stolzenburg zur Hälfte	—	24	—	—
Ackerwerk Pampow imgleichen	3	—	—	—
Ackerwerk Lentzen	1	15	—	—
Rothe Schäferey	1	15	—	—
Herr Generalmajor Schultz in Stolzenburg zur Hälfte	—	24	—	—
Pampow	3	—	—	—
Lentzen	1	15	—	—
Rothen Schäferey	1	15	—	—
Baltz. Ludwig von Sidow mit ſeines Bruders Wittwe zu Schönow	4	10	6	20
Capitain Roſenſtedt zu Jamekow	3	15	3	15

Amt Penckuhn.

Die von der Oſten in Penkuhn, Radenick und Neuhof	40	—	6	—
Carl Hagemeiſter zu Hohenſelckow	5	19	2	11
Andreas Joch. von Woide zu Kunow, welches Lehn halb Märkiſch ſeyn ſoll, und ſind für die andere Hälfte profitirt	6	16	1	14
Hans Albr. von Zaſtrow zu Ud in Gellin	5	—	—	—
Barth. Fried. von Rammin zu und in Waitersdorf	2	12	2	18
Eichſtedt zu Coblentz	4	—	2	—
Die Frau Bornſtädtin zum Brunn	1	20	4	10
Jac. Gabriel, Rathsverwandter in Stettin, wegen Daber	3	—	3	—
Die Frau Eichſtedtin zu Daber	3	24	4	6
Herr Oberſt Sidow zu Blumberg	9	—	—	—
Fiſcal Michaelis in Böcke ½tel	3	21	8	9
Naſſenheidt allein	1	10	5	—
Neuenhof imgleichen	—	3	5	4
Oberſtlieut. Lauenburg in Böcke ½tel	3	—	1	—
Hauptm Fraſt zu Pinnow	6	—	—	—
Freytags Erben zu Pinnow	3	—	3	—
Proviſores des Armenhauſes in Stettin wegen Meſcherin	3	10½	—	—
	219	20½	114	17½

Wollinſche Diſtricts-Verwandte.

Hr. Regierungsrath Georg Caſp. Henning Ackerwerk Leußin	6	7	—	—
Hans Ernſt Lepel in Obinnow ein Prinzenlehn zur Hälfte	2	12	—	—
Sel. B. Engelke Erben dito	2	12	—	—
Adrian Apenborg in groſſen Mockratz	1	27	—	—
Frau Oberſtin Iſenſein in dito	1	15	—	—
Bernd Wolf Apenborg zum Hagenicken	1	—	—	—
Eggert Apenborg zu Donnin	2	20	—	—
Chriſt. Fried. von der Bocke in dito	1	—	—	—
Bürgerm. Vicken Erben in Demmin	—	7½	—	—
Friedr. Zaſtrow zu Kortentin	2	16	—	—

	Cultivirte.		Wüſte.	
	Hf	Mg	Hf	Mg
Joch. Friedr. von Brockhuſen zu Lüſckow	2	12	—	—
Herr Graf Schlippenbach zum Amte Wollin, Ackerwerk Codram	2	15	—	—
Schäferey Woimerſtedt	3	15	—	—
Ackerwerk Stengow	3	—	—	—
	33	18½	—	—
Ueſedomſche Diſtricts-Verwandte.				
Bälzer Lepel zu Neuendorf aufm Gnitze	4	—	2	—
Joch. Ernſt Lepel aufm Gnitz in Metzelkow	4	15	—	—
in Lütow	1	—	—	—
Joch. Volradt Lepel in Netzeckow aufm Gnitz	3	15	—	—
Herr Hauptm. Borcke zu Krinicke	5	24	2	6
Herr Oberſter Möller zu Mellentin	7	12	4	10
Dewickow	3	—	—	—
Dargen	2	—	—	—
Ackerwerk Neuhof	2	—	—	—
Erdman Schwerin zu Stolpe	4	—	4	—
Lorenz Hermanſon, Rathsverwandter in Anklam zur Clüne	2	—	—	—
Sel. Hrn. Reichs-Feldhern Wrangels Erben zu Mölſchow	3	—	2	—
	42	6	15	16
Anklamſche Diſtricts-Verwandte.				
Herr Philipp Berend Behre zu Kagenow ein Winterfeldts Lehn	3	15	—	—
Herr Franz Dubslaf von Eichſtedt in Dargebel	8	—	—	—
Claus Ernſt Köppern zu Roßin	5	12	2	18
Werner Detlof von Viſinberin zu Owcoſe	1	8	2	29
Demnitz	—	14	1	23½
Herr Jacob Lüſchow in Laſchow	3	15		
Pantzckow	—	—	1	4
Hans Adam von Lüſchow in Lüſchow	1	29	1	16
Herr Benedix von der Oſten zu Bleſevitz, ein Lüſchowen Lehn	1	15	1	—
Victor Joh. von Steding zu Bleſevitz	1	24	—	18
Herr Oberſt Claus Viting zu Priemen, ein Teſſinm Lehn	2	15	2	—
Sel. Ernſt Normanns Wittwe in Müggenburg, Ilenfeld. Antheils	5	—	—	—
Krackevitzen, jetzo Rammins Antheil in Müggenburg	3	22½	2	7½
Neuenkirchen	4	—	3	—
Pantzckow	—	15	—	7½
Herr Richard Arras zu Tettevin	—	20	1	10
Paul Hinr. Schwerin in Iven	3	6	2	9
Friedr. Erdman Parſenow zu großen Teutin, ein Heyden Lehn	3	24	2	21
kleinen Teutin	1	20	—	25
Philipp Joch. Parſenow zu Kadow	1	—	1	—
in Badderow ein Krockowen Lehn	1	25	1	12½
Hans Joch. Winterfeld zu Stemmocker	2	7	4	8
Doctor Hercules Wittwe zu Müſſentin, ein Kruckowen Lehn	3	—	1	—
Arvid Müller von der Lühne zu Netzow	5	21	1	9
Bugislaff von Heyden zu Cartlow	5	—	12	—
Herr Landrath Vincentz Blücher zu Wützow	3	—	3	—
Jochim Duncker zu Pantzkow, Pfandweiſe vom Amte Stolpe	2	12	—	18
Herr Hofrath Keffenbrings Erben zu Pleſtlin	4	15	2	15
Herr Capit. Netzowen Wittwe in Kagenow	2	12	2	18
Sel. Herrn Graf Steinbecks Erben, das Haus Spantekow	20	—	4	—
Frau Reckentinſche zu Iven	—	16	1	14
Philipp Julius Schwerin zu Witſtock	2	24	—	21

	Cultivirte. Hf	Mg	Wüſte. Hf	Mg
Cort Detloff Schwerin zu Cummerow	4	—	—	—
Die Köppern zu Schmuggerow	2	20	—	25
Rantebur	1	—	3	15
Hauptm. Borcke zu Putzar, Ludoff Schwerins Antheil	3	—	—	—
in Pantzkow	1	26	1	4
Jürgen Chriſtoff Schwerin in Putzar	4	—	—	—
Dinnies Erben in Anklam Borrentin	1	15	1	15
Felix Paris Flemmings Erben in Iven	4	20	1	10
Matthias Borcke in Alwigshagen, Schwerinen Lehn	6	20	3	25
in Demnitz	2	15	—	—
in Lühze	1	11	1	19
Jürgen von Benz zu Landeskron, ein Schwerinen Lehn, Ackerwerk Rehberg	2	21	—	16½
Ulrich von Schwerin zu Lövitz	3	16	1	6½
in Wittſtock	2	25	—	20
Herr Felix Schwerins Wittwe in Ducherow	1	11	3	19
Herr Landrath Wicken Berglas zu Tutow, ein Hornen Lehn	6	—	—	—
in Zemmin	2	3	—	12
in Pentin	4	—	3	22½
Der Hornen Antheil in Müſſentin	1	—	2	—
Der Stadt Anklam Eigenthum Buggevitz, ein alt Neuenkircken Lehn	4	5	4	25
	167	24½	92	28½

Wolgaſtiſche Diſtricts-Verwandte.

Herr Balzer Lepel zu Zeckeritz	2	15	-	15
Herr Balzer Philipp Horn zu Klotzow	3	15	1	—
Herr Landrath Normann zu Bugenhagen	6	24	-	—
Herr Major Wiſſenſtein zu Vorwerk	3	—	3	—
Jürgen Ernſt Lepel zum Bauer	3	20	-	10
in groß Büſſow	-	—	3	—
Frau Generalin Würzburgin zum Bauer	1	15	-	—
Sel. Ulrich Buckowen Wittwe zu Warſchow	3	—	2	—
Seel. Herrn Rothlieben Wittwe zu Murchin	3	10	5	20
Capit. Eichſtedt zu Dowzien	5	15	2	—
Balzer Normanns Erben in Ramitzow	-	—	2	—
Joch. Wolfs Antheil in Dowzien	-	—	6	—
Gloff Chriſtof Plate zu groſſen Jaſedow	3	—	4	—
Chriſtoph Olof Bohle zu Gnatzkow	6	—	5	—
im Dorfe Pretzeckow	-	15	1	—
Adam Detloff Behren Antheil in Schlagetow	2	—	5	—
in Zehmitz	-	24	3	6
Balzer Detloff von Bugenhagen in Schlagetow	3	7½	3	22½
Herr Chriſtof von Owſtien in klein Bünſow	6	—	2	—
in Zieten	1	6	7	24
Sel. Claus Horns Erben zu Walendow	4	—	3	—
Hr. Rath Sellius Ehrenfels zu Hohenſee	6	—	-	—
Rittmeiſt. Felix von Schwerin zu Bandelin	6	—	2	—
Hauptm. Reimers Erben zu Salchow	1	2	4	13
Schäferey Couſages	1	21	2	9
Frau Schwerinſche zu Pentin	3	—	3	—
Sel. Hans Ernſt Büzowen Antheil in Gribow	2	15	3	—
in Balitz	-	—	4	—
Melch. Plate zu Freſen aus Rügen, in Dargetzin Wolf Behren Antheil	1	18	6	12

	Cultivirte.		Wüſte.	
	Hf	Mg	Hf	Mg
Bugislaf Adam von Heyden zu Cuntzow	3	18	7	12
Mart. Chriſt. Behr zu Bergatz	6	—	6	—
Hans Fried. Engel zu Tritzow	2	—	2	—
Herr Canzler Wolffradt zu Lüſſow	8	—	6	—
in Schmatzin	6	—	7	—
in Poltzin	3	—	1	—
in Rantzin	3	—	2	—
Frau Owſtinſche zu und in Quilow	8	12	1	18
Mich. Chriſtoph Sreding zu und in Lentzkow	1	15	—	15
in Pinnow	1	16	—	9
Jacob Lüſchow zu und in Reltzow	-	15	5	15
Niclas Chriſten mit Caſper Muſſels Antheil in Reltzow	2	24	4	21
Balzer Beyer ſel. Major Witten Antheil in Reltzow	2	—	2	15
Felix Hinr. Glöde auf Horns Antheil in Gribow	4	6	—	24
Hauſchildts Antheil von den Hornen und Elvern in Slatekow	5	1	10	20
Sel. Peterwalds Erben zu Moikow, ein Neukirchen Lehn	4	—	4	—
David Netzow zu Slatekow, Hornen Lehn	1	—	5	—
Balzer Horn zu und in Rantzin	6	—	6	—
in Oldenburg	-	—	3	—
Sel. Joch. Dehs Wittwe zu Süſſow	1	28	1	26
Des Hrn. Reichsrath, Feldherrn Erben, bey dem Hauſe Wrangelsburg	2	15	—	15
Ackerwerk Pritzer	7	23	—	—
groſſen Ernſthof	8	7	11	23
Ackerwerk Neuendorf	4	15	10	15
dito Spandowerhagen	1	6	—	—
Philipp Wackenitz zu Boltenhagen, ein Heyden Lehn	5	—	—	—
in groß Brünſow	-	15	3	15
Franz Albrecht Hackevitz zu kleinen Ernſthof	3	18	—	27
Doct. Conrad Friedlieb & Conſ. zu Petzkow, ein Horn Lehn	2	—	3	—
it. Dambeck Owſtien Lehn	4	21	2	24
Commiſſarius Engelke zu Lücken Hüſſow, ein Wackenitzen Lehn	1	12	5	18
Sel. Thom. Hoppen Wittwe zu Neptzin, Neukirchen Lehn	1	15	2	—
Chr. Corſvandten Wittwe zu Streſow, ein alt Behren Lehn	1	15	7	15
	204	20½	220	26½

Demmin- und Treptowſche Diſtricts-Verwandte.

Rittmeiſter Jürgen von Holſtein in Häſelin, Petersdorfen Antheil	2	2	—	28
Andreas Köppern in Wodarg Claus Walslebens des ältern Antheil	6	15	2	15
Sel. Alexander Walslebens Antheils Creditores in Wodarg	8	—	4	—
Mart. Andres von Normann, ſel. Walsleben Antheil in Werder	3	20	—	10
Frau Generalin von Arensdorf, ſel. Andres von Walsleben Antheil				
Ackerwerk Boldentin	1	18	2	27
Henning Heydebreck. Ackerwerk klein Teßleben	4	26	3	4
Hr. Landrath Vincenz Blücher zu Daberkow	7	—	2	15
Hr. Hauptm. Wilh. Warnſtedt, ſein Antheil des Amts Lindenberg, ſo ein alt Voſſen Lehn	4	10	—	—
Ackerwerk Rellin	2	25	2	25
Balzer von Rieben zu Schönhauſen in Mecklenburg die andere Hälfte vom Amte Lindenberg zum Ackerwerk Kentzelin	5	4	3	11
Hr. Feldmarſchall, Baron Conrad Mardefeldt zu Vanſelow, ein alt Moltzahn Lehn	5	10	2	20
Ackerwerk Kruckow	2	13½	1	16½
in Penſin	5	25	2	5

in

	Cultivirte.		Wüste.	
	Hf	Mg	Hf	Mg
in Plötze	3	24	4	6
Sieden Bussow	3	11	—	19
in Käsecke	4	24	1	6
Generalquartiermeister von der Osten oder sämtliche Heidebrechsche Erben zum Amte Treptow	12	12	3	18
Johann Otto Walsleben zu Bestland	5	6	—	24
Jungfee Elisabeth von Hoben in dito	1	6	1	24
Dem Herzogen zu Curland zu Osten, ein Moltzahn Lehn	2	12	—	13
in Schmarsow	—	10	1	12
in Reudin	1	26	1	4
Hr. Phil. Jochim Parsenow auch zu Osten der Elchstedten Antheil	2	12	—	18
in Schmarsow	1	13	1	17
in Reudin	1	26	1	4
Leppin eine Schäferey	—	—	3	—
Hr. Jochim Braun Pfandsweise auf sein Antheil in Cummerow, Moltzahn Lehn	8	—	1	—
Fr. Feldmarsch. Weiherin in Cummerow, Hartwig Moltzahns Antheil	8	24	—	6
Hr. Berend Franz Lübbersdorf zu Philippshof	—	—	7	15
Hr. Moritz Walsleben zu Leistenow	8	9	3	6
zu Buschmühle	4	6	1	24
im Hagen	3	6	2	24
Forow, Moltzahn Lehn	5	15	4	15
Utzettel dito	3	22	2	8
Gantzkendorf dito	3	28	3	2
Gültz	2	—	2	—
Hr. Oberst und Baron Wachtmeister, Amt Verchen	8	—	—	—
in Sommersdorf	1	11	—	19
Hr. Landrath Podewils zum Hause für Demmin oder Vorwerk	1	15	2	11
Santzkow und Zacherin	3	12	4	—
zu Käseke	1	10	2	15
Zarrentin	5	15	—	—
Ackerwerk Kruckow	3	18	1	22
Hr. Assessor Friedr. Wilh. Horn zu Brock	4	—	1	—
Buchholz	1	24	1	6
Hauptm. Heyden zu Hohenbrünzow, ein Schwerin Lehn	5	10	—	20
Jemickow, Budden Lehn	7	—	—	—
	194	13½	92	19½
Loitzische Districts-Verwandte.				
Michel von Schmalensee zu Dönningen	2	10	5	20
Moritz von Bülow in Grischow	4	3	—	12
Albr. Christ. Wackenitz zu Clevenow	7	18	2	27
Die Rüssowen zu Wolthoff	1	6	—	24
Sel. Hyn. Rheinschilds Erben zu Gribenow, Rauschen Lehn	3	18	6	12
Jacob Lencke zu Zetelvitz	1	25	1	20
Wedige Adam von Walsleben in Zarnekow	3	—	—	—
Grammendorf	-	7	1	23
Wedige Albrecht Jewelin zu seinem Antheil in Zarnekow	-	11	2	19
Joch. Hinr. Walsleben in Passow, ein Wackenitzen Lehn	1	6	4	24
Hauptmann Holsteins Witte in Passow, Holsten Lehn	-	28	2	2
Hr. Oberstl. Blixen zu kleinen Zarstrow	6	12	13	18
Hr. Landrath Hans Christof Blixen zu Jargenow	4	—	4	—
Marr. Friedr. von Ahnen und der Behren Wittwe zu Trissow Wackenitzen Lehn	4	8	2	22

Sel.

	Cultivirte.		Wüſte.	
	Hf	Mg	Hf	Mg
Sel. Doct. Herculeſſen Wittwe zu Puſtow	—	—	12	—
Sel. Feldmarſchall, Graf Axel Lillien Erben zu Drosdoff ein Loitziſch Amtsdorf	6	—	—	—
	47	2	61	13
Grimmiſche Diſtricts-Verwandte.				
Gregor. Friedr. von Schwerin zu Lüerhof, hier iſt nur das bloße Haus, und der Acker liegt zu Baßin	1	26	1	14
zu Wendiſch-Baggendorf	1	1	1	29
zu Grellenberg	6	—	1	—
Joch. Plate zu Wilderswald	5	10	2	20
Hr. Baron und Oberſtl. Erskyn zu hohen Barnekow	2	26	3	4
Die Gebrüdere der Küſſowen zu Quitzin	3	10	—	20
Holzhof, ein Schmatzhagens Lehn	1	—	1	—
Capitain Dobroſofsky zu Müggenwalde	3	24	3	6
	25	7	15	3
Tribſeeiſche Diſtricts-Verwandte.				
Henning Ulrich Behr mit ſeine Intereſſenten zu Pöglitz	1	18	1	27
In Werder	—	—	4	—
Die Oſtenſche Erben zu Katzenow, ein Behren Lehn	—	—	2	—
Adam Roſſe im Werder	1	—	1	—
Hr. Oberſtlieut. Mevius zu Zarrentin	2	24	3	6
Capitain Roſenbergs Antheil in Wendiſch-Baggendorf	—	—	13	—
Hr. Major Rud. Peterswald zu Reckentin, ein Rekentinen Lehn	3	24	1	6
Normann Volrad Behr zu Huchelsdorf	8	24	3	6
zu Nienhof	—	—	3	—
zu Drechow	1	8	2	22
Jochim Huchold Behr zu Cabelsdorf	—	—	10	—
zu Stormsdorf	—	24	4	6
Hr. Oberſtlieut. Pfuel zu Näring	9	18	—	—
zu Dorow	4	6	2	9
in Mederow	—	24	3	13½
In Uſekow	2	12	3	22
in Ubelwiek	—	—	4	25
Hr. Oberſt, Baron Wachtmeiſter zu Teufelsdorf, ein Behren Lehn	6	24	2	6
zu Stremlow	—	—	4	15
zu Neuenhof	—	—	3	—
Sel. Hrn. Vicepräſident Mevii Erben zu Brönnekow, ein Bugenhagen Lehn	8	—	5	—
in Wendiſch-Baggendorf	—	—	4	—
Sel. Chriſt. von Grambnitzen Wittwe zu Turow, ein Küſſowen Lehn	2	28	6	2
	54	24	95	15½
Barthiſche Diſtricts-Verwandte.				
Hartnack Vogelſangs Erben zu Arbshagen	—	24	4	6
Achan Datenbergs Antheil zu Altenhagen Zülendorf	4	—	1	—
David von Welzin, ein Mecklenb. Edelmann zu Todbenhagen	—	5	3	25
Ulrich Dechow in Pantelitz	2	3	5	27
in Arendshagen, Eggert Dechowen Antheil	—	—	3	—
Hans Griſtow zu Schlichtemühle	2	15	4	27½
Bugislaf Burch. Horn zu Dievitz	2	6	2	24
Hr. Major Wedige Chriſtof Mörder zu Müzkow	1	8	3	22
Hans Jürgen Mellentin in Zantzebuhr	1	9	2	21
Sel. Chriſtof Mörders Erben in Niepars	—	23	1	7

	Cultivirte. Hf	Mg	Wüſte. Hf	M
Jacob Baumann in Duvendick	3	20	—	25
Hauptmann Reimers Erben Antheil in Starkow, Krackevitzen Theil	1	24	—	21
Joch. Chriſtof Behr zu Semmelow	7	—	3	—
Sel. Joch. Matth. Thuns Wittwe zu Schlemmin	1	12	4	10
zu Zarnow	1	25	3	5
in Arendshagen	—	6	1	9
Hr. Gutzlof Ernſt Normann zu Forckenbeck, ein Behren Lehn	6	10	1	12
Hr. Chriſtof Hinr. Thun zu Tribohm, Rheten Lehn	1	10	4	12
Die Steinkellerſche Creditores, Wiepenhagen	—	—	2	15
Henning Julius Mörder zu Daskow	8	16	3	14
in Todenhagen	—	—	4	—
Sel. David Köne von Kahldens Wittwe, Baltz. Datenbergs Antheil in Altenhozen	1	10	6	20
Sel. Landrath von der Oſtens Lehnfolger zu Bateviz	4	10	1	5
Hohendorf	6	—	—	—
Frau Statthalterin Horns zu Frauendorf	1	—	—	22½
Frau Regierungsräthin Jägerin zu Wüſtenhagen	—	—	5	—
Johann Hagemeiſter aus Stralſund zu Schuenhagen	—	—	1	—
Sel. Oberſt Schwerins Wittwe zu Pütenitz	8	—	—	—
zu Beyershagen	—	—	13	6
zu Löbbenitz	—	15	1	—
	68	27	91	21½

Greifswaldiſche Diſtricts-Verwandte.

Univerſität zu Greifswald zum Ackerwerk Eldena	10	20	—	—
Diedrichshagen	1	28	2	8
Sel. Herr Oberſt Hinrich Heidebrecken Erben, in Brandeshagen	—	—	2	20
den Bringhof und Niederhof genannt				
Rittmeiſter Brunell zu Engelswacht ſo Rittm. Schrader in Penſion hat, 3 Hufen cultivirte				
6 Wüſte				
NB. Weilen keine Nachricht, ob es Ritter- oder Bauer-Hufen ſeyn, ſo hat man dieſelbe noch nicht aufgeführet, bis desfalls Bericht einkommt.				
	12	12	4	28

Rügianiſche Ritterſchaft.

Berend Wolffradt zu Udars mit Guſterade	3	—	—	—
Hans Chriſt. von Kahlden zu Kotelvitz	2	15	2	15
Sel. Rittm. Kerels Erben zu Ketelshagen	2	16	—	20
Erich Bohle, pfandweiſe zu Guſtelitz, Scheelen Lehn	2	7	—	8
Hinrich von Kahlden zu Zicker	—	26	—	—
Moritz Stüren zu Dumſevitz, ein Kahlden und Bohlen Lehn	2	—	—	15
Andr. von Kahlden zu Rentz	2	11	2	19
zu Carnitz	—	—	2	7½
Ewald von Ahnen Wittwe zu Silmenitz, Kahlden Lehn	3	—	2	—
zu Büdel dito	2	15	—	—
Philipp von Kahlden zu Schoritz	2	—	2	20
Sel. Ernſt Normanns Wittwe zu Poppelvitz	4	—	—	—
Dünz, ein Kahlden Lehn	3	—	—	—
noch, ſo Schoritz hieher geleget	—	10	—	—
Lübitz	2	15	—	—
Guſtav Bohle zu Bühre	2	—	—	—
Sel. Stallmeiſter Swen Jacobſens Erben zu Protzenitz, ein Kahlker Lehn	1	15	2	—

	Cultivirte. Hf	Mg	Wüste. Hf	Mg
Märkevitz, pfandweise, ein Bhaden Lehn	2	—	4	—
Sel. Hr. Oberst von Rhaden Erben zu Sissow, ein Rhaden Lehn	4	10	—	20
Hr. Oberstl. Bugislaf von Rhaden zu Neparmitz	2	25½	—	4½
Kohwall	-	20	3	10
Achatz von Rhaden Creditores zu Carlepau	-	—	5	—
Die Stralsunder die übrige.				
Joh. Friedr. von Bhaden zu Giutzow	3	—	—	15
in Swantow	-	—	1	—
der Niederhof in Gartepow	-	—	2	26
Balzer Adam Barnekow in Savenitz, Kahlden Lehn	2	15	—	—
in Maltzien dito	1	15	—	—
in Warckſow	-	—	2	—
Hr. Landvoigt Berglaſen in Teſckvitz	4	—	—	—
in Loſentitz	2	15	—	—
Schlackevitz zum Theil Berglaſen, zum Theil Bohlen Lehn	4	—	—	—
in Buhſe	-	—	2	—
Sel. Michel Bohlen Wittwe zu Krimvitz	3	—	1	—
Glaſitz	-	—	1	—
Sel. Erich von Kahlden Creditores in Maltzien	1	10	—	—
Marr. Friedr. von Ahnen in großen Datzow	5	—	1	—
in Götemitz	2	17	—	13
klein Karow	3	—	—	—
Grabow	3	—	1	—
Liddow, Paßelicher Lehn	5	—	—	—
Sel. Hrn. Generallieut. von Wulffen Erben zu Katzenitz, Ahnen Lehn	4	—	1	—
Sel. Hen. Landr. Hinrich von der Oſtens Erben zu Plüggent in	5	26	2	19
Dübkevitz	8	—	—	—
Elberholz	5	—	—	—
Chriſt. Erdm. von Gagern zu Fieckendahl	4	—	—	—
Franz Wilken Gagern in Moiſelbritz	3	—	—	23
Raven Barnekow zu lütken Kubbelkow	4	13	—	17
Raven Joch. Barnekow zu Reiskevitz	3	—	—	—
Köſeldorf	-	—	2	15
Bogislaf Moritz Bonow, jun. zu Priſevitz	1	—	2	—
He. Chriſtof Barnekow in Schonen zu Ralswick	7	—	—	—
Hr. Guziaf Kraſſowen Wittwe zu Veikevitz, ohne Platens Antheil	1	3	1	12
Sel. Andr. Normanns Erben zu Tribberatz	6	—	—	—
Die Herrſchaft Putbus zum Hauſe Putbus	9	26	2	4
— Ackerwerk Darſeband	2	—	1	—
— dito Ueſelitz	3	8½	—	21
— dito Santz	5	15	—	—
— dito Silvitz	4	15	—	—
— dito Garſtitz	7	—	—	—
Sel. Feldherrn Wrangels Erben, der Ritterſitz Spycker	6	—	—	—
Ackerwerk Ruſſevitz	1	—	—	—
dito Kooßdorf	-	—	4	—
dito Bolckevitz	3	—	3	—
klein Jasmund	-	—	3	26
Achatz Hinrich von Platen im Namen der Creditoren zu Siletitz	5	10	—	—
Balzer Burchard Plate zu Gurtitz	4	—	—	—
in Lüſſevitz	-	—	1	11½
in Veickevitz	2	15	—	—
Erich Quatze in Capelle	3	—	—	—
Barnckevitz auf Wittow	-	24	4	6

	Cultivirte.		Wüſte.	
	L Hf	Mg	L Hf	Mg
Joch. Andr. von der Oſten zu Wüſteney	1	—	—	—
Hans Eccard von Kraſſow zu Schweickevitz	4	—	—	—
Adam Mart. von Kraſſow zu Schweickevitz	2	—	2	—
Eggert von Ueſedom zu Cartitz	5	—	—	—
Hans Jürgen von Ueſedom zu Zirmoiſel	2	21	—	—
Buckevitz	2	—	—	—
Lebbin, Normann Lehn	6	—	—	—
Jürgen Krackevitz zu Poſteitz	3	—	—	—
Seel. Joch. Normanns Wittwe zu Trippevitz	2	—	1	15
Ernſt Henning Normann zu Neuendorf, Normannen Lehn	5	—	—	—
Sel. Chriſtoph Gagern Wittwe in Teſchevitz	2	15	—	—
in Tetzitz	1	—	—	—
Adam Arend Normann zu Helle und Woppoiſe	4	15	—	—
Moiſelbritz	-	12	—	—
Claus Gagern in Tetzitz	3	—	—	—
in Moiſelbritz	2	5	—	—
Ulrich Adolf von Kraſſow zu Panſevitz	3	—	—	—
Guſtin, Oſten Lehn	4	—	—	—
Adam Philipp Kraſſow, Varßnevitz	3	7½	—	—
Wilcken von Plate zu Zubzow	1	7	—	—
Joch. Ernſt Normanns Erben zu Tribevitz	3	—	—	—
Dubnitz auf Jasmund	2	—	2	—
Jul. Ludwig Plate zu Graskevitz	5	24	—	—
Noch von Rentz hieher geleget	2	15	—	—
Jürgen von Platen Wittwe zu Gantzkevitz	4	—	—	—
in Unrow	8	25	—	20
in Buſevitz	-	—	—	15
Joch. Andr. von der Oſten in Khurow	2	—	—	15
in Lancken	-	—	3	—
Franz Berend von Platen zu Streu, Oſten Lehn	3	20	—	—
Glode	3	20	—	—
Balzer von Plate zu Dornhof	5	—	—	—
Noch von Satze hieſzer geleget	1	11	—	—
Andr. von der Oehe zur Oehe	2	—	—	—
Melch. von Platen zu Freſen	3	18	—	—
Kohlhoff	1	—	—	—
Rentze	1	—	—	—
Koſel	-	15	—	—
Michel von Plate zum Ackerwerk Rahlitz	1	—	—	—
Berend Berglaſe zu Lavenitz	2	15		
Balzer Ernſt Bohle zu Woſtevitz auf Jasmund	2	—	1	—
Quatzendorf	2	—	—	—
Sel. Chriſtof von der Lancken Kinder zu Berchtitz	2	7½	—	22½
Ratervitz	2	7½	—	22½
in Woſtevitz	-	—	3	—
Rantzow und Lublitz	1	25	1	27½
Martin Barnekow in Lancken auf Jasmund	1	15	—	—
Gramvitz	-	—	1	15
Guzl. Arend von Rahlden Erben in Maltzien	2	—	—	—
Joch. Rickmann von der Lancken zu Lancken	7	15	—	—
Yochze	2	—	—	—
Jul. Balzer von der Lancken zu Woldenitz	7	—	—	—
Zützitz, Normann Lehn	3	26	1	4

Wentzevitz

	Cultivirte.		Wüste.	
	L Hf	Mg	L Hf	Mg
Wentzevitz, Schmatzhager Lehn	1	18	2	10
Joh. Carl von der Lancken zu Zürckevitz	5	—	—	—
Andreas Hans Krackevitz zu Presentzcke	4	—	—	—
in Drewoltecke	1	15	—	—
Bantzelvitz	2	—	—	—
Der Ritterſitz Matchow mit den 27 Morgen, ſo von Casnevitz hieher geleget	4	27	—	—
Andres von Platen zu Ventz	5	—	—	—
Ernſt Kraſſow zu Marlow, Zümen Lehn	2	15	—	15
Olof Chriſtof von Platen zu Pargow	2	—	2	—
Chriſtof Olof Bohle in Presentzke	5	—	—	—
in Casnevitz	2	—	—	—
Hinrich Bohle zu Bohlendorf	3	—	—	—
zur Laſe	4	—	—	—
Sel. Zumen Creditoren Trochendorf	2	—	2	—
Johann Wedige von Jasmund zum Vorwerk	2	22	—	24
in Semper	1	15	2	3
Hr. Gutzlaf Ernſt von Normann zu Garnitz	6	—	—	—
	396	26½	102	18½

No. 20.

Extract der bey der Luſtration in den Jahren 1681 und 1682 in nachſtehenden Diſtricten befundenen Ritterhufen, und die danach beſtimmte und mit der Königl. Commißion verglichne Anzahl von 161 Lehn-Pferden.

Pferde		Cultivirte. L Hf.	Mrg.	Wüſte. L Hf.	Mrg.
23 $\frac{1580}{1800}$	1 Diſtrict zwiſchen der Oder u. Randow	219	20½	114	17½
3 $\frac{217}{600}$	2 Wollinſche	33	18½	—	—
4 $\frac{862}{1800}$	3 Uſedomſche	42	6	15	16
18 $\frac{1191}{3600}$	4 Anklamſche	167	24½	92	28½
24 $\frac{1539}{3600}$	5 Wolgaſtiſche	204	20½	220	26½
20 $\frac{1561}{3600}$	6 Demmin- und Treptowſche	194	13½	92	19½
5 $\frac{1311}{1800}$	7 Loitzſche	47	2	61	13
2 $\frac{1395}{1800}$	8 Grimmſche	25	7	15	3
7 $\frac{259}{3600}$	9 Tribſeeſche	54	24	95	15½
8 $\frac{1507}{3600}$	10 Barthſche	68	27	91	21½
1 $\frac{1800}{1800}$	11 Greifswaldiſche	12	12	4	28
41 $\frac{1435}{3600}$	12 Rügianiſche Ritterſchaft	396	26½	102	18½
161 $\frac{650}{3600}$	Summa	1467	22	907	27
	Add. 453	Dieſe ſind zu reduc.	281		
	1920		453		

No. 21.

Königl. Rescript wegen des Eides-Formulars der Commissarien bey dem Matrikel-Werk in Pommern. 7. Jun. 1690.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Edle und Veste, auch Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders liebe Getreue. Ab Eurem eingelangten unterthänigsten Bericht unterm dato Stettin, den 12ten December jüngsthin, so Uns, jedoch eher nicht, als den 4ten May jetzigen Jahres zu Händen gekommen, haben Wir mehrern Einhalts ersehen. Die Difficultäten und Hindernisse, welche Euch in Fortsetzung Eurer Commißion das Matrikelwerk betreffend im Wege gelegen, absonderlich wie man wegen des Formulars des Eides, so desfalls vorher von Euch abzustatten, zwischen Ritterschaft und Städten einiger differenten Meynung wäre, und sich desfalls nicht vereinigen können; dahero Ihr Unsern gnädigsten Befehl und fernere Erklärung darüber einzuholen veranlasset worden. Wann Wir denn aus denen dabey übersandten weitläuftigen Protocollis angemerket, worauf Ritterschaft und Städte hierin ihre Meynung zu gründen vermeynen, und was für rationes zu beyden Seiten angeführet worden; So haben Wir zu Erhebung solcher Schwierigkeiten für das Beßte expedient gehalten, daß es bey der von Euch selbst projectirten Formula des Eides verbleibe, als welche Wir zureichlich und aus Unserm ersten in diesem Matrikelwerk ergangenen Constitutorio mehrentheils genommen zu seyn befinden, worüber auch sich die hiebey interessirte Partheyen zu beschweren, so viel weniger Fug haben werden, als darin insgemein die Gerechtigkeit und Billigkeit zusamt der Sachen wahren Bewandnis zum vornehmsten Fundament, wornach solches Matrikelwerk einzurichten, gesetzet worden, keiner auch unter Ihnen ein anders, als was solchem zustimmend, verlangen wird, wie denn Unsere Intention hauptsächlich dahin gehet, daß keinem Theil eine unbillige Prägravation aufgebürdet, sondern dieses Matrikelwerk nach aller Raison und Billigkeit dergestalt adjustiret werde, daß es inskünftige für ein beständiges Reglement könne gehalten werden, zu welchem Ende denn Ihr über die vorkommende Different als unpartheyische, specialiter hiezu beeidigete Commissarii und Richter nach Eurem beßten Wissen und Gewissen, zu erkennen, übrigens aber diese Commißion so viel immer müglich, als ein denen gesamten Landständen selbst so hochnöthiges und heilsames Werk allen Fleisses zu beschleunigen habet. Wir gelassen Uns dessen zu Euch gnädigst und sind Euch nebst Empfehlung ꝛc.

Gegeben Stockholm, den 7ten Junii 1690.

Carolus.

Polus.

No. 22.

Urthels-Sprüche der Königl. Lustrations- und Matrikel-Commißion nebst einigen Decisionen des H. Tribunals. 1703:1708.

a)

In Sachen der Landes-Matrikel und der deshalb zwischen den Ehrbaren von Städten und der Löblichen Ritterschaft vice versa vorgekommenen Streitigkeiten, in specie betreffend die Ritterhufen, und welche dafür zu halten, wird die Sache zum gütlichen Vergleich ausgestellet, und Terminus dazu auf den 20sten

hujus

hujus angesetzet, alsdenn sich beyde Corpora durch Deputirte mit zureichlicher Vollmacht wiedrum einzufinden, gütlicher Vereinigung zu treffen, oder daß die bereits fertig liegende Urthel in Termino publiciret werden solle, zu gewarten. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 3ten August 1703.

b)

In Sachen der Landes-Matrikel und der zwischen die Ehrb. von Städten und der Löbl. Ritterschaft vice versa vorgekommene Streitigkeiten, in specie betreffend die Ritter-Hufen, und welche dafür zu halten, wird von J. K. M. zu Schweden zur Einrichtung der Landes-Matrikel in Pommern verordnete Directore und Commissariis nach reifer Erwegung aller und jeder diesfalls ventilirten Acten befunden und zu Recht erkannt: daß zwar alle uralte Ritter-Sitzen sowol, als auch diejenigen Ackerwerke woselbst im 16ten Seculo Rittersitze gewesen, nebst denen im Anfange des 17ten Seculi dabey belegenen steuerfreyen Hufen, nach derer erweißlichen Anzahl für Ritter-Hufen zu passiren, jedoch solches weder auf die Hufen der Nebendörfer, so unter dero von adel. Pflug genommen, noch sonsten auf die angerichtete besondere Ackerwerke oder Schäfereyen in denen Dörfern, woselbst im 16. Seculo kein Rittersitz gewesen zu extendiren, hingegen die einmal eröffnete, und wiederum verliehene, Lehne obigermaßen bey ihren eigentlichen Ritterhufen und nie abgelegten Immunität zu lassen seyn. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 27sten Aug. 1703.

c)

In Sachen der Landes-Matrikel und der deshalb zwischen den Ehrb. von Städten und der Löbl. Ritterschaft vorgekommenen Streitigkeiten, in specie die Steuerfreyheit der Ritterhufen, und den Beweis derselben betreffend, wird nach fleißiger Erwegung dessen, was hinc inde in actis ein- und fürgebracht, von J. K. Majestät zu Schweden, zur Verfertigung der Landes-Matrikel verordneten Directore und Commissariis befunden, und zu Recht erkannt, daß es der Steuer-Freyheit der Ritterhufen halber bey den klaren Worten des H. H. C. Recesses de Ao. 1681 zu lassen, und die Captation des Wortes: Alsdann, zu verwerfen, der Beweis derselben aber bey dieser Commißion nach Maaßgebung der Lustrations-Instruction de Ao. 1681 von einem jeden Eigenthümer ungeachtet, dessen, was desfalls bey der Regierung der Lehnpferde halber vorgekommen seyn mögte, anjetzo specialiter zu führen sey. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 3ten Aug. 1703.

d)

In Sachen der Landes-Matrikel und der dabey zwischen den Ehrb. von Städten und der Löbl. Ritterschaft vorgefallenen Streitigkeiten, in specie wegen der prätendirten Exemtion der alten Ackerwerks-Hufen in den Königl. Aemtern und Städten, wird nach reiffer Erwegung der verübten Acten von J. K. Majestät zu Schweden, zu Verfertigung der Landes-Matrikel in Pommern, verordneten Directore und Commissariis befunden und zu Recht erkannt, daß so viel die alten Amts-Ackerwerke angehet, dieser Punct abseiten der Königl. Aemter zu weiterer Ausführung, und solchemnach zur Communication dessen, was in actis desfalls hinc inde vorgefallen, mit denen Königl. Beamten zu veranlassen, und wann Städte über dasjenige, was diese Excipiendo einbringen werden vernommen, und die Königl. Aemter duplicando geschlossen, ferner zu verordnen, was recht ist. So viel aber der Städte Ackerwerks-Hufen anbetrifft, selbe keiner Exemtion und Steuerfreyheit

fähig

fähig zu achten, es wäre denn, daß eines oder andern Ackerwerks halber gewisse und zu Rechte beständige Privilegia und Exemtiones in forma probante vorgeleget werden könnten, alsdann darunter ferner ergienge, was Recht ist. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 3ten Aug. 1703.

e)

In Sachen der Landes-Matrikel und der deshalb zwischen der Löbl. Ritterschaft und Städten vorgekommenen Streitigkeiten, in specie die Befreyung des Braakschlages betreffend, wird nach erwogenen Actis von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zur Verfertigung der Landes-Matrikel in Pommern verordneten Directore und Commissariis befunden, und hiemit zu Recht erkannt:

Daß die gesuchte Exemtion und Steuerfreyheit des Braackschlages nicht statt finden könne. Von R. W.

Publicat. Stettin, den 3ten August 1703.

Ratio Decid.

1) Es ist ein zwiefacher modus, Güther sowol inter privatos zu æstimiren, als auch in das aestimum publicum einzutragen, entweder secundum proventus oder auch per aversionem secundum hubas.

Nach jenem sollte zwar, als dem modo aequissimo, das aestimum Provinciale eingerichtet werden. Alsdann käme auch alles, quod utilitatem aliquam habere potest, nicht nur die bebauliche Aecker, sondern auch alle übrige Nutzbarkeiten an Wiesen, Weiden, Hölzung, Mühlen ꝛc. in Computum. Und auf solchen Fuß haben vormals die Königl. Herren Commissarii in Ao 1665 die Matrikel einzurichten, intendiret, welches aber Stände beharrlich decliniret, und ist darauf endlich in Ao. 1672 der andere modus nach Hufen und Häusern festgesetzet. Bey diesem nun wird nur blos auf den Acker und dessen Qualität, so daß 30 Morgen saadigen und bebaulichen Ackers eine contribuable Hufe machen, die übrige Nutzbarkeiten aber nicht mit zu Hufen geschlagen.

Bey jenem kömt der Braackschlag, der keine proventus bringet, auch nicht in Anschlag. Bey diesem aber allerdings weil die Proportion schon in dem Aversions-Modo und in dem Quanto der 30 Morgen a Hufe, und in der Accession vieler ansehnlichen Nutzbarkeiten völlig stecket, wie denn auch daher bey Städten unbewohnte Häuser, wann sie nur habitables seyn, angeschlagen werden.

Non obst. 1 quod tributa sint onera fructuum.

Rp. id procedit in Casu Æstimationis fructuum.

Mev. P. 6. Dec. 158.

non vero, in Casu Æstimationis secundum hubas, drum bey jenem auch alle onera inhaerentia et praestationes annuae in Consideration kommen, bey diesem aber nicht, Einhalts der Lustrations-Instruction §. 7.

Non Obst. 2. Daß in Mecklenburg und Brandenburg die Braacke befreyet werde.

Rp. Ein jedes Land hat seine eigene Verfassung und Norm. Es differiren auch diese Exempel sehr, sowol unter sich, als mit dieser Provinee, wie Stände selbst in Ao. 1669 und 1672 angeführet. Dort sind auch theils gewisse Quoten und Contingentia, da ein jedes Theil sich nach Belieben matriculiren kann, hier aber wird eine allgemeine Matrikel über Land und Städte eingerichtet ꝛc.

II) Ist

II) Iſt das Herkommen dieſer Provinee unläugbar, ſo daß man auch dagegen nie an die Exemtion des Braackackers gedacht, wann man von den Principiis matriculae gehandelt.

Confer. die alte Steuer-Edicta und Regiſter, allwo die Braackacker expreſſe unter die beſäete und begatete Landhufen mitgerechnet, als de Anno 1636 den 20. Febr., 28 März und 28. April. it. 1637 den 22. Jun., ib. daß auf eine Land-Hufe, die Braacke mit eingeſchlagen, 30 Morgen gerechnet werden ſollen.

Das Contrarium hievon hat auch Abſeiten der Ritterſchaft nicht mit geringſtem Tittel ſcheinlich gemachet werden mögen.

Non obſt. Daß in vorigen Zeiten bey denen geringen Steuren man darauf ſo groß nicht geſehen habe; jetzt aber die großen Onera mehr drücketen und ſolches Bewerb bey Formirung einer Matrikel in Conſideration kommen müſſe.

Rp. Die Vielheit der jetzigen Onerum gegen vormalige iſt kein argumentum Nobilium ſpeciale, ſed cum Civitatibus commune.

Die jetzige Matriculirung muß auch dem vorigen Herkommen nicht dergeſtalt contra diſtinguiret werden, als wären ſie in compatibilia. Vielmehr iſt das Herkommen, als ein Jus Provinciae, ſo lange gültig, bis es einer Unbilligkeit überführet worden, Einhalts des Haupt-Commißions-Receſſes. Die diverſitas temporis machet auch nicht fort diverſitatem rationis.

III) Die Intention der Ritterſchaft hat auch kein fundamentum in dem Haupt-Commißions-Receſſe de Ao. 1681, allwo vielmehr nach Benennung deſſen, was bey der Matrikel frey ſeyn ſoll, alles übrige, es gehöre wem es wolle, es werde gebraucht, wie es dem Poſſeſſore gefällt, zum ſteuerbaren Hufen-Anſchlage referiret wird. In der Luſtrations-Inſtruction de Ao. 1681 §. 14. iſt der ſteuerbare Acker in cultivirten ſaadigen oder begateten, ſo Synonyma, und dann in wüſtein, alſo nur in 2 membra oder genera eingetheilet, ſo daß auch der wüſte Acker, weil er zur Weide gleichwol dienlich, nicht einmal der Steurbarkeit entzogen wird, wiewol unter Moderation. Wogegen der Braackſchlag würklich unter den cultivirten Acker gehöret, und jährlich begatet wird.

Confer. Inſtruct. de Ao. 1669 §. 2. 8. 11.

Die Inſtruction de Ao. 81. ſaget klärlich, daß der Acker, ſo in 3 a 4 Jahren nur einmal ruhet, und braacke liegen bleibet, bey üblicher 30 Morgenzahl immatriculiret werden ſoll. Nun iſt in der 30 Morgenzahl würklich die Braacke mit begriffen, beſage des Edicts de Ao. 1637. ib. daß auf eine Landhufe, die Braacke mit eingeſchlagen, 30 Morgen gerechnet werden ſollen, allwo noch ferner gar expreſſive Verordnungen ſich finden, daß die Braacke mit dem beſäeten Acker zugleich nach den Schlägen zur Steuer angeſchlagen werden ſolle, obgleich damals das Land in Ruin geſtanden, und der Bauer nicht im Stande geweſen, allen ſeinen Acker zu begaten.

Uebrigens ja auch Landkundig iſt, daß überall ein Bauer im Lande nach ſeiner Hufe a 30 Morgen ohne Abzug der Braacke zur Steuer und zu den Dienſten genoſſen und angeſchlagen wird. Und ſonſten die Hufe nur zu 20 ſteuerbaren Morgen müſſe gerechnet werden, wie an einigen Orten geſchieht.

So diſponiret auch mehrbeſagte Inſtruction §. 14., daß zur Vergütung des gar ſchlechten Ackers, ein Zuſchub von einigen Morgen, wenn die übrigen Nutzbarkeiten es nicht ſchon erſetzeten, geſchehen ſolle, deſſen allen es ja nicht bedürfet, wann es durch Befreyung der Braacke hätte geſchehen ſollen.

Non obst. I. Daß der Commißions-Receß nur von solchem steuerbahren Acker rede, der würklich gebrauchet werde, so bey der Braacke nicht geschehe.

Rp. Die generalitas Verborum. Er werde gebrauchet wie id est quocunque modo, es dem Possessori gefällt, admittiret keine Restriction. Dieser Gebrauch gehet auch Primario auf den Cultum agri, da denn die Braacke ebenfalls jährlich bemistet, bepflüget und besäet wird, nur nicht eben auf den Abnutz, wiewol es auch daran der Braack nicht fehlet, wegen des Hürten-Landes für die Schäferey und der Weide ꝛc.

So ist auch die Ruhe des Braack-Ackers nicht eben necessitatis, sondern geschieht in Spem melioris et opinioris frugis. Dergleichen alles sich nicht einst beym wüsten Acker findet, und doch derselbe nicht gar frey bleibet ꝛc.

In Sachen der Königl. Pommerschen Ritterschaft, Appellanten, wider die Königliche Pommersche Städte, Appellaten, in puncto Matriculae, modo exemtionis des Braackschlages, wird dem appellantischen Gesuche nicht deferiret.

Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 2. Oct. 1703.

f)

In Sachen der Landes-Matrikel ꝛc. in specie die Stadt-Aecker betreffend, wird nach Erwegung dessen, was ꝛc. befunden und zu Recht erkannt, daß die Hausäcker auf den Stadtfeldern an und für sich mit darunter nicht zu ziehen seyn sollen, es wäre denn, daß Städte innerhalb 3 Wochen, besser, weder bishero geschehen, zu beweisen vermögten, daß die Stadtfelder und Hausäcker auf den Stadtfeldern einerley wären, alsdenn ferner ergienge, was sich zu Rechte gebühret. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 3ten Aug. 1703.

g)

In Sachen der Landes-Matrikel und der dabey vorgekommenen Cautelen sowol Abseiten der Lbbl. Ritterschaft, als Ehrb. von Städte, betreffend den Anschlag der Häuser in Städten, wird die Sache zum gütlichen Vergleich ausgestellet, und Terminus dazu auf den 20sten hujus angesetzet, alsdenn sich beyde Corpora durch Deputatos mit zureichlicher Vollmacht, wiederum einzufinden, gütliche Vereinigung zu treffen, oder daß die bereits fertig liegende Urthel in Termino publiciret werden solle, zu gewärtigen. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 3ten Aug. 1703.

h)

In Sachen der Landes-Matrikel ꝛc. betreffend den Anschlag der Häuser in Städten gegen die Hufen auf dem Lande, wird vor der Hand für recht erkannt, daß die Sache vor die Commißion allerdings gehörig, und demnach die Lbbl. Ritterschaft schuldig sey, falls sie noch ein mehres hauptsächliches dabey anzuzeigen hätte innerhalb gewöhnlicher Frist, solches beyzubringen. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 27. Aug. 1703.

i)

In Sachen ꝛc. in specie die Condition und Classen der Häuser in Städten betreffend, wird nach reiffer Erwegung der hinc inde verhandelten Acten befunden, und hiemit zu Recht erkannt: Daß der Ansatz der Häuser in Städten bey deren Immatriculirung sowol nach jedem Orts Herkommen und alten Anschlägen, als zugleich und vornemlich in vorkommenden nöthigen Fällen nach ihrer jetzigen Condition

und

und Eigenschaft Recht und Billigkeit und aller und jeder Umstände wahren Bewandniß geschehen solle, jedoch also, daß zwischen Häusern und ganzen Erben und Buden eine Classis intermedia von ¼ Häusern, allwo es die Nothwendigkeit unumgänglich erfodert, und sonst keine überall zu admittiren. V. R. W.

Publicat. Stettin, den 3ten Aug. 1703.

k)

In Sachen der Landes-Matrikel, in specie der publiquen Häuser betreffend, wird ꝛc. befunden und zu Recht erkannt, daß unter dem Worte publique Häuser nicht bloß diejenigen zu verstehen, welche relpectu des ganzen Landes dafür zu halten, sondern auch diejenigen, welche vor Alters dafür consideriret und angesehen, und niemalen immatriculiret gewesen, imgleichen die, welche bey der Special-Lustration der Städte und vorkommenden Fälle die Königl. Commißion nach Recht und Billigkeit und der Sachen Bewandniß, specialiter dafür erkennen und ansehen müste.

Von Rechts Wegen.

Publicat. Stettin, den 3ten Aug. 1703.

l)

In Sachen der Landes-Matrikel ꝛc. in specie die wüsten Hausstellen betreffend, wird befunden und zu Recht erkannt, daß Sechs wüste Hausstellen, so ihren Eigenthums-Herrn haben gegen ein Haus nicht indiscriminatim angeschlagen, sondern befundenen Umständen und Fällen nach, bevorab in denen nachsitzenden Städten, nach Recht und Billigkeit eine Moderation und Arbitrium darunter zu admittiren. V. R. W.

Publ. Stettin, den 3ten Aug. 1703.

m)

In Sachen des Amtmann Gerstmanns, postea des Procuratoris der Königl. Aemter, wider die Königl. Pommersche Landstände, in puncto der Steuerfreyheit der Freyschulzen-Höfe, ad acta der Landes-Matrikel wird nach fleißiger Erwegung aller vorgebrachten und vorkommenden Umstände ꝛc. befunden und erkannt: Daß die prätendirte Immunität der Freyschulzen-Höfe, bey Formirung der Landes-Matrikel nicht statt finde. Wofern aber der Königl. Procurator bey einem oder andern Hofe in specie erweißlich zu machen, sich getrauete, daß die darauf gegenwärtig gesetzte, und zum Staat gelegte Arrhende vornemlich intuitu der bisher in facto genossenen Freyheit, auch mit dem pacto conservandae dergestalt erhöhet sey, daß sie ohne dasselbe nicht bestehen könne; weshalb denn Procuratori ein Terminus von 3 Wochen hiemit eingeräumet wird, so ergienge alsdenn nach Befinden auf eine oder andere Art weitere Erkänntniß. V. R. W.

Publ. Stettin, den 6ten April 1705.

n)

In Sachen der Landes-Matrikel, in specie zwischen denen Ehrb. von Städten eines, und der Löbl. Ritterschaft, postea der Königl. Aemter, andern Theils, betreffend die Steuer-Freyheit der alten Ackerwerks-Hufen in denen Fürstl., jetzo Königl. Aemtern, wird befunden, und erkannt: daß die uralte Amts-Häuser und Amtshöfe, samt denen dazu ante anni 1600 belegenen Ackerwerks-Hufen von allen und jeden Steuren, gleich denen Ritterſitz-Hufen, frey und exemt, auch von dero Intraden dem Pommerschen Staat völlig incorporirt bleiben, statt der vormaligen

Hof-Fahne, zur Gestellung der sonst obliegenden Mannschaft und Pferde nicht gehalten seyn; weshalb aber der Aemter Procurator innerhalb 3 Monat zur Benennung und Verificirung, sothaner uralten Amts-Ackerwerks-Höfe hiemit angewiesen wird.

Was aber die Neben-Ackerwerke des 16ten Seculi, und was von steuerbaren Hufen vor und nach Ao. 1600 dazu geleget worden betrift, selbige gleich denen neuen Ackerwerken, sowol in Land- als Reichs- und Crayß-Steuren, an sich contribuables und dergestalt zu immatriculiren, jedoch so ferne dero gesamten Einkünfte ohne Ausnahme zum Staat einfliessen, welches der Procurator der Königl. Aemter durch Producirung der geschlossenen Arrhende-Contracte ausfündig zu machen hat, die ergehende Steuren, alsdenn jährlich bey der Arrhende zum Staat zu decortiren seyn. V. R. W.

Publ. Stettin, den 6ten April 1705.

o)

Tribunals-Decisa.

In Sachen der Königl. Pommerschen Städte, Appellanten, contra die Königl. Pommersche Ritterschaft Appellaten, in puncto der Stadtfelder und deren Freyheit, werden Gravamina gröstentheils nicht unerheblich jedoch weitere Ausführung nöthig befunden, demnach Appellati auf das, so in libello appellationis a. n. 11. bis 26 und in additionalibus sub n. 2, et 3. enthalten, in 3 Wochen inclusis feriis die Gegennothdurft zu verhandeln schuldig, ihnen auch zu solchem Ende erwähnter productorum copia erkannt, die expensae litis bleiben bis zu Ende der Sachen ausgesetzet. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 7ten Julii 1704.

p)

In Sachen der Pommerschen Städte Appellanten wider die Pommersche Ritterschaft Appellaten, in puncto der Stadtfelder und deren Freyheit wird erkannt, daß voriger Instanz-Urtel wieder aufzuheben und Appellantes bey der Immunität der gesammten Stadtfelder zu lassen, vermögten jedoch Appellaten entweder aus denen gehaltenen Protocollis oder sonst zu erweisen, daß vor Abfassung des Recesses de Ao. 1681. coram commissione einiger Zweifel vorgekommen, ob die gesammten Stadtfelder, oder nur die zu denen Häusern gehörige Aecker der Steuerfreyheit zu geniessen hätte; so wären sie damit in 6 Wochen zu hören, Compensatis expensis.

Von Rechts Wegen.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 19. Oct. 1705.

q)

Auf der Königl. Pommerschen Städte Appellaten wider die Königl. Pommersche Ritterschaft Appellanten in puncto Matriculae desertionis appellationis übergebene unterthänigste Bittschrift, der Bescheid:

Es wird, nachdem die Sache in puncto Anschlages der Häuser in Städten gegen die Hufen aufm Lande hier nicht introduciret, noch auch sonst einiger Punct, so zwischen ganzer Ritterschaft und Städten ratione Matriculae decidiret, ausser dem Punct wegen der Braacke (worin Processus abgeschlagen) allhie introduciret worden, darüber ein Documentum non factae introductionis in gewöhnlicher Form auszufertigen seyn.

Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 30. May 1704.

r) In

r)

In Sachen der Königl. Pommerſchen Städte, Appellanten, nunc Deducaten und Imploraten, contra die Königl. Pommerſche Ritterſchaft, Appellaten, nunc Deducenten und Imploranten, in puncto der Stadtfelder und deren Steuer-Freyheit, wird ferner für Recht befunden und erkannt: Daß dem in Sententia vom 19. October 1705 denen Appellaten, nunc Deducenten, reſervirten probando kein Genüge geſchehen; demnach ſothane Urthel nunmehro Compenſatis expenſis zu purificiren. V. R. W. Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 23. Jan. 1708.

No. 23.

Königl. Reſolutionen wegen der Appellationen in Matrikel-Sachen.

a)

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Wol-Edle, auch Edle, Veſte und Hochgelahrte, beſonders liebe Getreue. Ob Eurem unterthänigen Schreiben de dato den 20. Nov. ſt. n. haben Wir in Gnaden erſehen, welchergeſtalt Unſere zur Einrichtung einer beſtändigen Landes-Matrikel in Pommern verordnete Commißion an Euch gelangen laſſen, daß obwol Stände in verſchiedenen Sachen von Ihnen an Euch appelliret, dennoch die geſetzte Appellations-Gelder, welche doch laut Königl. Reſolution vom 15. Nov. 1684 vorhero alſofort von dem provocirenden Theil ad Sequeſtrum zu bringen, weder offeriret, noch deponiret worden, auſſer das der Städte wegen der Appellation betreffend die Stadt-Aecker 1700 Rthlr. offeriret, und wegen des übrigen Reſts annoch befriſtet zu werden, gebeten hätten, bey welcher Gelegenheit Ihr Euch gemüßiget findet, aber dieſe in gedachter Königl. Reſolution enthaltene Worte vorhero alſofort Unſere fernere Declaration zu erbitten, anerwogen, wo es die Meynung damit haben ſoll, daß ſofort bey Interpoſition der Appellation die Offerirung der Gelder geſchehen müßte, ſolches faſt nicht möglich zu ſeyn ſcheinet, indem die meiſten Appellationis von Communen, ſo aus vielen individuis beſtehen, eingebracht werden, die nach publicirter Urthel erſt zuſammen treten, und mit einander delibriren müßten, ob ſie die Appellationen zu ergreiffen und fortzuſetzen gerecht achten können, oder nicht, welches einige Zeit erfodert, und intra fatale interponendi, als welches nur auf 10 Tage ſich erſtrecket, unmöglich bewerkſtelliget werden kann, wannenhero Ihr Unſerer gnädigen Explication anheim ſtellet, ob nicht die Worte vorhero alſofort dahin eingenommen werden mögen, daß entweder bey Offerirung des Libelli Appellationis mit oftermeldter Depoſition der Appellations-Gelder verfahren werden müſſe, oder das es damit anſtehen könne, bis ratione proceſſuum geſprochen werde. Wann Wir nun obberegte Worte der Reſolution vom 15. Nov. 1684 vorhero alſofort dahin gnädigſt wollen erkläret haben, daß bey Ueberreichung des Libelli Appellationis die Depoſition der Appellations-Gelder auch zugleich präſtiret werden ſolle, nachdemmahlen es zu lange hinaus laufen würde, wenn es damit bis ratione proceſſuum geſprochen worden, anſtehen ſollte: ſo habet Ihr ein ſolches hinführo bey vorkomenden dergleichen Fällen der Gebühr zu obſerviren und zu beobachten. Und Wir ſind Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade wohlbeygethan.

Im Hauptquartier Topolnow, den 23. Nov. 1703.

Carolus.

b)

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wir haben Euer Schreiben dat. $\frac{1}{12}$ hujus empfangen, womittelſt Ihr unterthänigſt anführet, wasmaßen bey dem Matrikel-Werke, und inſonderheit bey denen Appellationen, zweene Fragen vorkommen, nemlich 1) ob die Appellations-Gelder auch alsdann zu erlegen, wenn nur interlocutorie geſprochen und geurtheilet, und jemand der Parten mit dem Ausſchlage nicht zufrieden iſt? und 2) wie weit, wenn ein ganzer Stand appelliret, der Appellations-Gelder halber es den Verſtand haben möge, daß die Semel pro ſemper für alle Sachen, welche ſelbigen Stand concerniren, einmal, oder aber beſonders für eine jede Sache und ein jedes Urtheil, wogegen appelliret wird, deponiret werden ſollen? Da Ihr denn Unſerm allergnädigſten Wohlgefallen anheim ſtellet, ob nicht in Anſehung deſſen, daß die Appellations-Summa groß, die Zeiten ſchwer, die Ausgaben vielfältig, und der Zuſtand des Landes ſchlecht iſt, Uns in Gnaden gefällig ſeyn möge, bey der erſtern Frage zu permittiren, daß, wenn ein Stand von einer Interlocutoria appelliret, derſelbe die Appellation, ohne Depoſition der Appellations-Gelder fortſetzen möge, wenn nur juramentum calumniae vel Malitiae behörigermaßen präſtiret wird; und bey der andern Frage, daß, wann ein appellirende Stand in denen Sachen, weßfalls bisher controvertiret, und den ganzen Stand angehen, einmal die Appellations-Gelder deponiret, gedachtem Stande ſodann erlaubet werden möge, deſſen Appellationes gegen alle die Special-Puncte auszuführen, in welchen es ſich durch die zwiſchen Ständen bisher publicirte Urtheln, graviret zu ſeyn vermeynet. Hierauf dienet Euch zur gnädigen Antwort, und Nachricht, zuförderſt was die erſte Frage anberrifft, ſo muß darauf geſehen werden, ob die Interlocutoria vim definitivae habe oder nicht? So es das erſte iſt, ſo muß es mit der Depoſition der Appellations-Gelder ſeine Richtigkeit haben. Controvertiret man aber nur de Competentia fori und dergleichen, ſo wollen Wir zu der Sachen Fortſetzung ohne Depoſition der Appellations-Gelder in Gnaden gewilliget haben, wann nur das gewöhnliche Juramentum Calumniae et malitiae abgeſtattet wird. Betreffend hinwiederum die andere Frage, ſo können Wir nicht ſo ſchlechterdings und ohne Condition Euren dabey geäuſſerten unterthänigſten Gedanken Beyfall geben, anerwogen anderſeits es das Anſehen gewinnet, daß der Zweck der Appellations-Gelder, nemlich die Parten davon abzuhalten, daß ſie zur Ausziehung der Zeit nicht ſo leicht ohne Bedenken zu der Appellation ſchreiten, auf ſolche Art eludiret, und merklich geſchwächet werden ſollte, ſondern es muß dabey in Conſideration gezogen werden, von wie vielen Sachen appelliret ſeyn möge, und wie vermögend ein jeder Stand ſey, daher man auf einen dienlichen Mittelweg zu gedenken hat, wodurch an der einen Seite vorgekommen werden könne, daß keine Armuth halber von der Suchung ſeines Rechts ausgeſchloſſen, hingegen auch andern Theils vorgebauet werde, daß durch allzu große Verringerung der Appellations-Summa der Weg zu allerhand Weitläuftigkeit und überflüßigen Zänkereyen nicht gebahnet werden möge. Womit Wir Euch der Obhut Gottes des Allmächtigen befehlen gnädiglich.

Heilsberg, den 27. Jan. 1704.

Carolus.

C. Piper.

c) Carl

c)

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Edler, Veſter, beſonders lieber Getreuer.

Wir ſehen ab Eurem unterthänigſten Schreiben dato den 19ten hujus, welchergeſtalt Ihr Unſerm gnädigſten Befehl zufolge, betreffend die Appellations-Gelder in Matrikel-Sachen auf einen dienlichen Mittelweg bedacht geweſen, wodurch an der einen Seite vorgekommen werden müßte, daß niemand mittelſt der Vielheit der Urthel Armuth halber verhindert würde, ſein Recht zu ſuchen, indem er für eine jede Sache die Appellations-Summam aufzubringen nicht vermögte, auch an der andern Seite verhütet werde, daß durch die gar zu große Verringerung der Appellations-Summa der Weg zu allerhand Weitläuftigkeit und überflüßigem Streit nicht gebahnet werden mögte; und gleichwie die Pommerſche Ritterſchaft von fünf publicirten Urtheln der Königl. Matrikel-Commißion appelliret, nemlich

1) betreffend die publique Häuſer in Städten, und ihre prätendirte Freyheit;
2) Von der Condition und Claſſes der Häuſer;
3) Von denen in den Städten befindlichen wüſten Stellen;
4) Betreffend die Ritterhufen, und welche dafür eigentlich zu halten, und
5) Betreffend die prätendirte Steuer-Freyheit der Braacke; ſo unterwerfet Ihr Unſern gnädigſten Wolgefallen unterthänigſt, obgedachte Ritterſchaft, für jedwede Sache die determinirten 3000 Rthlr. Appellations-Gelder, und alſo $\frac{11}{12}$ Rthlr. insgeſammt erlegen ſoll, oder aber, ob Wir zu verſtatten geruhen mögten, daß die drey erſten Sachen unter der Depoſition einer Appellations-Summa gezogen werden mögten, weil ſelbige insgeſamt der Ritterſchaft vermeyntes Intereſſe bey den Häuſern in Städten concerniren; wegen der übrigen beyden Sachen aber haltet Ihr dafür, daß für eine jede, dreytauſend Rthlr. Appellations-Gelder deponiret werden müſſen, ſoferne ſie proſequiret werden, zumalen es ganz differente quæſtiones ſeyn; und alſo Wir in Gnaden gut finden, gedachten von Euch an die Hand gegebenen Vorſchlag und Bedenken zu approbiren, und dazu Beyfall zu geben; ſo laſſen Wir es auch dabey in Gnaden bewenden, und habet Ihr von dieſen Unſerer gnädigſten Reſolution denen, ſo es angehet, behörigen Part und Communication zu geben. Im übrigen was den unterthänigſten Vorſchlag angehet, welchen Ihr zu Verhütung aller unnöthigen Streitigkeiten thut, nemlich, daß diejenigen, welche zur Proſequirung der Appellationen rathen, das Werk nebſt dem Proceß dirigiren, wenn die Sache einen Stand oder Commüne angehet, ſchuldig erkläret werden ſollten, gedachtem Stande, Amt, Stadt oder Commüne die verlohrnen Appellations-Gelder ex propriis zu erſetzen, wenn der Commißion Urthel beym Tribunal approbiret würde, es wäre dann, daß erweißlich gemachet werden mögte, daß die Intereſſenten ſelbſt von der einmüthigen Meynung geweſen, die Appellation fortzuſetzen; So wollen Wir Uns fernerhin darüber auslaſſen, wenn Wir zuförderſt des Tribunals Bedenken werden eingeholet haben. Womit Wir Euch göttlicher Obhut empfehlen gnädiglich. Heilsberg, den 20. Febr. 1704.

Carolus.

C. Piper.

d) Carl

d)

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß und wolgeneigten Willen mit Gott dem Allmächtigen zuvor, Edle und Veſte, betrauter Mann und Diener, Regierungsrath und Director, wie auch ſämtliche zur Errichtung einer beſtändigen Landes-Matrikel im Herzogthum Pommern Committirte.

Aus dreyen Unſern an Euch ſowol, als an Unſer Wismarſches Tribunal abgegangen beſonderen Ordres, de datis den 27. Januar, den 20. Februar und den 23. März jüngſthin, werdet Ihr erſehen haben, was Wir in Gnaden gut gefunden zu verordnen, betreffend die Moderation der Appellations-Gelder mittelſt Zuſammenziehung mehrerer Caſuum unter einer Appellation, ſamt die Nachgebung der Appellations-Gelder, da ab interlocutu appelliret worden, ſo wol als die Mittel und Auswege angehend, welche zur Hemmung der ſchädlichen libidinis et pruritus litigandi in Matrikel-Sachen, dienlich erachtet worden. Und gleichwie Wir nicht zweifeln, daß Ihr nicht nur alles, was darin von Uns angeordnet und befohlen worden, Euch zur unterthänigſten Nachfolge ſtellen, ſondern auch imgleichen die Partheyen, die es angehet, dahin halten werdet, daß auch ſie ſich daſſelbe zu unterthänigſt gehorſamſten Nachricht gereichen laſſen: So haben Wir nur dieſes dabey zu erinnern, daß Unſer gnädiger Wille ſey, daß bey der Abthuung der Matrikel-Sachen, die Moderation gebrauchet werde; daß diejenigen Caſus, welche füglich in eine Urthel zuſammen gezogen werden können, ohne Noth durch diverſe Sententien denen appellirenden Partheyen zur unnöthigen Beſchwerde und Koſten nicht abgethan und expediret werden mögen. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich.

Heilsberg, den 26ſten April 1704.

Carolus.

C. Piper.

No. 24.

Formular der abgelaſſenen Citationen der Landes-Matrikel-Commißion an die Geſeſſene des Guts NN. wegen Beybringung der Urkunden des Guts. 1706.

Von Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden zur Verfertigung der Landes-Matrikel im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen verordnete Director und Commiſſarii.

Entbieten denen Poſſeſſoribus des Guths NN. Unſern Gruß ꝛc. Es wird ohne weitläuftiges Anführen bekannt ſeyn, wasmaßen auf Allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl dieſe Königl. Commißion eine Zeithero mit dem Matrikel-Werk beſchäftiget geweſen, wie wir auch denn nunmehro den Loitziſchen Diſtrict vorzunehmen geſonnen ſind, und überſenden zu ſolchem Ende im Anſchluſſe den von uns nach der Landmeſſer Beſchreibung, davon Extract allbereit communiciret, eventualiter gemachten Hufen-Anſchlag von obgedachtem Dorf NN., und geſinnen an dieſelbe, daferne ſie über die allbereits eingebrachte Erklärung auf die geometriſche Beſchreibungen gedachter Güther etwas mit Beſtande beyzubringen, vermeinet, innerhalb drey Wochen a dato inſinuationis ihre beſtändige Erklärung in Stettin bey der Commißion abzugeben: Ob ſie mit dem von der Königl. Commißion darüber eventualiter formirten Hufen-Anſchlage zufrieden, oder über voriges annoch

etwas

etwas erhebliches dabey zu erinnern haben mögen, damit die Königl. Commißion sodann ferner darüber cognosciren, und die Gebühr verordnen könne, maßen auf den Fall man gänzlich damit zufrieden seyn würde, es dabey, so weit anderweits keine erhebliche dubia ins Mittel kommen, oder vorher zu untersuchen seyn sollten, ungeändert zu lassen, angezielten Frist nach Ihro Königl. Majestät Allergnädigstem Willen und Verordnung anitzt und deutlich anzuzeigen, imgleichen von Kleinigkeiten und Sachen von keiner Importance zu abstrahiren, und nur der Sachen Nothdurft der Gebühr nach vorzustellen seyn wird, maßen man auch auf deren befundene Erheblichkeit zu gewarten hat, daß die Königl. Commißion, da es nöthig und begehret wird, auf des Eigenthums-Herrn Unkosten mittelst Adhibirung eines Landmessers die etwa zu verzeichnende Difference, es sey in quantitate oder in qualitate, selbst in Augenschein nehmen, und dabey ferner, wie im Haupt-Commißions-Receß und der Lustrations-Instruction de anno 1681 enthalten, verfahren werde.

Wenn auch die Löbliche Ritterschaft, und zwar jeder Possessor für sich, vermöge des Landtags-Recesses de ao. 1681, was in ao. 1600 schon Ritterhusen gewesen, darzuthun und zu erweisen schuldig ist: So wird sie so wol darüber, als wegen der übrigen cultivirten und wüsten Pfarr- und Kirchen-Hufen alle zur Hand habende Urkunden, Lehnbriefe, alte Register, Æstimationes, Taxationes und Theilungs-Recesse, Kirchen-Matrikeln, woselbst es eingepfarret, und was ihnen sonst, vermöge der Lustrations-Instruction, zu statten kommen und zum Beweise dienen kann, in obbenanntem Termino in Origine und zugleich an reinen Abschriften einbringen, und daß solches alles nebst dem, was allbereits desfalls eingebracht, in gebührende Erwegung genommen werden solle, zu erwarten, mit der Verwarnung, daß, wenn man in termino nicht obige praestanda, sondern ohne Noth und erhebliche Ursachen ausbleiben würde, die Königliche Commißion nicht länger darnach warten, sondern den hiebey gelegten Anschlag pro confesso annehmen, und darnach die Hufen immatriculiren wird, worunter sodann einjeder die ihm zuwachsende Ungelegenheit ihm selbst zu imputiren, und beyzulegen haben wird. Göttlicher Obhut empfehlen.

Stettin, den 21sten Junii 1706.

M. Lagerströhm.

Normann. Molzahn. Olthoff. Otto.

Stärken.

No. 25.

Formular einer Urthel der Königl. Commißion in die Landes-Matrikel-Sache. 6. April 1707.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. zur Verfertigung der Landes-Matrikel im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verordnete Director und Commissarii.

In Sachen der Landes-Matrikel, in specie Nehringe, Dorow, Camper, Ubelwyck, Langenfeld und Glevitz, im Loitz- Grimm- und Tribseeschen District,

wird nach genugsamer Erwegung der Landmesser-Beschreibung und was der Possessor, Major von Pfulen, eingebracht, befunden und erkannt, daß

Nehringen, als ein alter Buggenhagen Sitz, an Ritter-Acker mit Sieben Land-Hufen, Zehn Morgen, Fünf und vierzig Ruthen Steuerfrey, überdem aber wegen der vormaligen Cossaten nach Anleitung der Steuer-Register mit zwölf Morgen steuerbar, sammt denen von dem Camper-Felde hieher gelegten Stücken in qu. qs. a 30 Morgen 90 Ruthen zusammen, eine Landhufe zwölf Morgen, Neunzig Ruthen steuerbar, und denn an Pfarr- und Küster-Acker mit Zwölf Morgen, Fünf und Siebenzig Ruthen.

Dorow, als zum Theil eine uralte Schäferey nach jetziger Proportion der Landmesser mit Fünf Land-Hufen Vier und dreyßig Ruthen im cultivirten, sammt Einhundert Ein und dreyßig Morgen im wüsten Acker, wovon 126 Morgen zu 6 a 1 gerechnet worden, so daß bleiben Sechs Landhufen, Funfzehen Morgen, Zweyhundert und Vier und dreyßig Ruthen steuerfrey, und dann an steuerbarem Acker samt dem zu 6 a 1 reducirten wüsten Acker mit Sechs Land-Hufen, Sechs Morgen Sechs und Sechszig Ruthen steuerbar.

Camper mit Eilf Landhufen, Ein und Zwanzig Morgen, Einhundert und Funfzehn Ruthen steuerbar.

Ubellwyk, allwo der wüste Acker noch zur Zeit bis zur Cultur ausgesetzet, mit Sechs Morgen, Hundert Ruthen steuerfrey.

Langenfeldt mit Neun Land-Hufen, Neun Morgen, Zwey und einen halben Ruthen steuerbar.

Glevitz mit Eilf Land-Hufen, Neun Morgen, Sechszig Ruthen steuerbar, und an Pfarr-Acker mit einer Land-Hufen, Vierzehen Morgen, Einhundert und Funfzig Ruthen und Drey Morgen Kirchen-Ackers in die Landes-Matrikel zu tragen sey.

Ueber Jankendorf, Fehsckow, Bauersdorf, Mederow und Bassendorf aber worinnen Nehring mit Teuffelsdorf in Communion stehet, ist besonders erkannt worden.

Stettin, den 6ten April 1707.

Lagerströhm.

Normann. Molzahn. Olthoff. Otto.

Stärcken.

No. 26.

No. 26.

Project der Pommerſch- und Rügiſchen Landes- und Hufen-Matrikel unter Direction des Königl. Regierungsraths und nachherigen Canzlers, Magnus von Lagerſtröm verfertiget. 1708.

a)

Wolgaſtiſcher Diſtrict.

Namen der Diſtricte, Aemter u. Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare.		
			Lhf	M	R.	Lhf	M	Ruth
Kröslinſche Kirchſpiel	Königl. Amt Wolgaſt	Karin	—	—	—	15	23	21
		Hollendorf	—	—	—	20	10	
		Kröslin	—	—	—	12	7	267½
		Groß Ernſthof	12	17	40	2	14	240
		Voddow	—	—	—	8	—	170
		Rubenow	—	—	—	12	7	—
		Ruden, Inſel, kein Acker						
		Freiſt	—	—	—	6	18	120½
	Graf Brahe nach Spicker	Greifswaldiſche Oe, Inſel	—	—	—	—	23	270
Wuſterhuſenſche Kirchſpiel		Spaudowerhagen	1	16	60	1	—	235
		Nonnendorf	12	18	180	—	—	—
		Latzow	—	—	—	5	9	120
		Warſin	—	—	—	5	2	102½
	Königl. Amt Wolgaſt	Pritzwalck	—	—	—	10	—	60
		Konerow	—	—	—	5	26	106
		Guſtebin	—	—	—	8	12	288½
		klein Ernſthof	4	24	47	—	—	—
		Wuſterhuſen	—	—	—	6	4	116½
		ibid. Pfandacker	—	—	—	1	—	—
		Stevelin	—	—	—	4	8	5½
		Kröſelin	—	—	—	3	10	242½
		Lubhemin	—	—	—	14	2	110
		Kröpelin	—	—	—	7	29	92½
		Virow	—	—	—	11	12	132½
	Stadt Greifswald	Freſendorf	—	—	—	19	—	—
	Oberſt Müller	Stielow	—	—	—	11	13	24½
		Brünſow	—	—	—	6	4	181½
	Major Peterswald	Galckow	—	—	—	8	29	150
Kemnitz Kirchſpiel	Oberſt Müller	Ludwigsburg	—	—	—	15	13	80
		Loſin ſ. Loßin	—	—	—	15	23	210
		Rabdenhagen	—	—	—	8	16	38½
Hanshäger Kirchſpiel	Capit. Owſtin	Karbow mit der Heyde Kuhleborn	3	14	150			
	Amt Wolgaſt	Gladerow	—	—	—	5	15	119
	Gräfin Aſchenberg u. Greifsw. Univerſit.	Keßin	—	—	—	9	15	257½
Suſſower Kirchſpiel	Gräfin Aſchenberg	Krebzow	—	—	—	12	27	242½
	Univerſität Greifsw. und Dahnen Erben	Turow	—	—	—	7	7	87½
	Schloßhauptmann Klinckowſtröm	Neyzin	2	15	223	6	3	279½
	Normann	Zuſſow	5	19	89½	6	4	100

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye.			Steuerbare.		
			Hf	M	Ruth	Hf	M	Ruth.
Zarnekower Kirchspiel	Rittm. Peterswald	Möckow	—	—	—	7	14	3½
	Peterswald, Bohl							
	Wolgaster Kirche	Zarneckow	—	—	—	9	26	299½
	Landrath Bohlen	Gnatzkow	6	13	216	6	27	204½
		Pretzkow	—	—	—	1	25	227½
	Gräfin Aschenberg	Wrangelsburg, olim Vorwerk	5	21	9	2	21	36
	Königl. Amt	Steinfurth	—	—	—	4	23	231½
	Bohlen	Ibid.	—	—	—	3	2	93½
		Ib. 2 freye Leute	—	—	—	3	21	261½
	Königl. Amt	Pritzow s. Brlssow	—	—	—	2	28	88½
	Gräfin Aschenberg	Ibid.	—	—	—	5	1	238½
	Amt Wolgast	Gieskenhagen	—	—	—	5	10	6½
Boltenhäger Kirchspiel	Landrath Wackenitz	Boltenhagen	5	11	135	14	14	222½
	Königl. Amt	Ibid.	—	—	—	1	1	247½
		Loddemanshagen	—	—	—	10	5	75
		Spiegeldorf	—	—	—	5	7	7½
		Netzeband	—	—	—	10	16	178½
Hohendorfer Kirchspiel	Königl. Amt Wolgast	Krittower Hof	—	—	—	1	10	100
		Wiendorf, wüste, wird von den Katzowischen Bauren gebraucht	—	—	—	—	8	210
		Kuhlenhagen	—	—	—	6	11	130
		Katzow	—	—	—	8	12	295
		Schalense	—	—	—	7	26	67½
		Pritzier	8	25	215	9	22	277½
		Buddenhagen	—	—	—	3	29	142½
		Hohendorf	—	—	—	14	10	148½
	Rath Ehrenfelts Erben	Hohensee	3	25				
	Amt Wolgast	Ibid.	—	—	—	1	20	299½
		Zarnitz, Königlich	—	—	—	5	15	140
	Capit. Owstin	Ibid. Adelich	—	—	—	2	25	285
	Hans Lepels Erben	Seckeritz	3	15	—	3	27	274½
		Zemitz	—	—	—	7	12	101½
Pinnower Kirchspiel	Joh. Phil. Lepel	Bower	4	15	12½	3	22	263½
		Wehrland	7	21	158½			
Lassahnsche Kirchspiel	Cap. Rützow)	(Warschow	3	19	112½	3	8	289
	Weissenstein)	Pulow	—	—	—	4	28	192½
		Warnekow	—	—	—	2	3	167½
	Major Weissenstein	Vorwerck	5	26	255	2	16	
	Oberst Wrangels Erb.	Buggenhagen	6	—	—	4	—	142½
	Weissenstein	Papendorf	—	—	—	7	18	105
		Jasdow s. Jasedow	—	—	—	3	5	282½
	Regierungsrath Normanns Erben	Jamitzow	3	22	277½	5	—	225
	Balz. Phil. Horns Erben	Klotzow	—	—	—	7	20	220
		Wangelkow	—	—	—	4	29	230
	Königl. Amt Wolgast	Lassahn, ein Amtsflecken und Städtchen, hat Acker	—	—	—	22	29	120
Pinnower Kirchspiel	Capit. Steding	Lentzkow	4	16	150	—	18	—
		Pinnow	6	15	—	7	18	216½

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye.			Steuerbare.		
			Hf	M	Ruth	Hf	M	Ruth.
Pinnow. Kirchspiel	Capitain Steding	Lubbenow	—	—	—	10	12	177 1/2
	Rothlieben Erben	Morchin	12	16	279 1/6	6	10	85
Rubbekow Kirchspiel	Regier. R. Normanns Erben modo Hauptm. Milcitz	Rubckow	2	29	11 3/7	4	13	281 4/7
		Krentzow	—	—	—	7	16	100
		Zerrentin	—	—	—	6	11	125
	Horn zu Walendow	Buggow	—	—	—	5	14	157 2/7
		Walendow	3	18	186 3/7	4	11	43 1/6
	Oberst Furstenberg	Boenitz	—	—	—	3	29	180
Ziethen Kirchspiel		Klitzendorf	—	—	—	4	27	280
	Regier R. Lagerström	Dowzin	5	23	232 1/2	5	19	80 1/2
		Ramitzow	—	—	—	8	14	37 1/2
		Reltzow	15	9	237 1/6	1	8	110 1/2
	Capit. Owstin	Ziethen	3	27	88	9	22	227
	Eichstädten Kinder	Salchow	4	14	238 1/7	7	12	280 3/7
		Consagesse	—	—	—	6	15	192 2/7
		Gargelin	—	—	—	4	8	65 1/4
	dito und Cap. Owstin	Mentzlin	—	—	—	14	10	76 1/4
Großen Bünsow Kirchspiel	Oberst Furstenberg	Großen Bünsow	4	16	75	4	16	207 1/2
		Pamitzow	1	21	30	1	10	237 1/2
	Capit. Owstin	Klein Bünsow	5	3	164 1/6	9	20	184 1/6
Statkower Kirchspiel	Verschiedene Possessores	Schlatekow	10	6	16	12	26	81 1/2
	Amt Wolgast u. Oberst Wulffrath	Poltzin	—	—	—	16	14	58 1/2
	Major Owstins Erben	Quilow	8	2	283 1/6			
		Wittensee	—	—	—	7	14	134 1/2
	Dito	Peetzkow	3	3	254 3/7	8	11	184 1/7
	Landrath Bohlen	Großen Jasedow	2	—	180	7	17	181 1/2
Rantzinsche Kirchspiel	derer Horn. zu Rantzien	Oldenburg	1	11	267 1/2	1	9	293 1/4
		Rantzien	7	26	11 1/3	8	13	13 3/7
	Obrist Wolffrath	Schmatzin	6	14	212	4	9	166
	Glöden Erben	Gribow	8	3	235	3	18	10
		Balitz	2	23	85	6	29	119
	Gener. Maj. Wulfrath	Lussow	2	17	231 1/6	15	28	265 1/2
Gützkower Kirchspiel	v. Corswanten Erben	Owstin	—	—	—	10	6	270
	Glasenap	Pentin	—	—	—	9	26	170
	Lieut. Engels Wittwe	Fritzow	2	—	—	4	28	225 1/2
	Amt Wolgast	Upatel	—	—	—	5	28	150
		Koltzin	—	—	—	6	21	45
	Friedensbergs Erben	Dambeck	—	—	—	11	2	175
	Königl. Amt Wolgast	Gützkow, Amts-St.	—	—	—	27	14	90
	Prälat Eichstedt Erb.	Wyck und der Schulzenhof vor Gützkow	4	21	150	11	13	50 3/7
	Rittmeister Normann	Brechen	—	—	—	5	28	255
	Amt Wolgast	Neuendorf	—	—	—	6	25	157 1/2
	v. Corswanten Erben	Ibid.	—	—	—	2	3	255
		Kuntzow	3	4	91 3/7	4	14	178 1/7
	J. Felix v. Schwerins Erben	Bandelin	3	3	284 1/7	10	10	75 3/7
	Die Behren	Vargatz	6	7	45	—	14	
		Dargezin	4	4	107	10	12	13

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare.		
			Hf	M	Ruth.	Hf	M	Ruth.
Busdorfer Kirchspiel	Hans Hinr. Kirchbachs Erben	Camminke	—	—	—	3	7	243½
		Stresow	2	29	191½	5	27	258½
	Rittm. Schwerin u. Corswanten Erben	Smoldow	—	—	—	8	22	180
	Kirchbach u. Schwerin	Busdorf	—	—	—	12	20	178⅓
	Amt Wolgast	Mussow	—	—	—	1	—	262½
	Adelich Antheil	ibid.	—	—	—	12	8	292½
	Commun Gild-land	ibid.	—	—	—	—	2	15
	Commun wüst Acker	ibid. 157 M. 240 R a 6 auf	—	—	—	—	22	290
Großen Kiesow Kirchspiel	Comiss. Engelken Erb.	klein Kiesow	5	6	21	4	12	94½
	Königl. Amt Wolgast	ibid.	—	—	—	2	27	255
	Prälat Eichstedt Erb.	großen Kiesow	—	—	—	8	14	195
	Hartmannsdorf	ibid.	—	—	—	3	4	15
	Bähren	Schlagetow	—	—	—	1	9	45
		Strellin	—	—	—	3	21	287½
Horster Voigtey Kirchspiel	Amt Wolgast	Horst	—	—	—	4	11	
		Segebadenhau	—	—	—	19	25	150
		Bremerhagen	—	—	—	10	8	67
		Hillebrandshagen	—	—	—	9	1	106½
		Mannhagen	—	—	—	17	14	25
		groß Wendorf	—	—	—	3	28	170
		klein Wendorf	—	—	—	—	17	60
		Meskenhagen	—	—	—	15	3	73
	Noch kommt hierzu aus dem Anklamschen Distr., die dahin nicht gehörigen sondern disseits der Peene belegene Anklamsch. Holländereyen beym	Peendamm	—	—	—	—	7	150
		Wulfsstart	—	—	—	—	7	150
		Schadefehr	—	—	—	—	7	150
	Summa des Wolgastischen Districts		270	23	210⅓	1024	11	27½⅔

Grimm- Loitz- und Tribseescher District.

	Amt Grimm	Hohenwarth	8	3	45⅔	3	10	186⅔
		Lehmhagen, Amts Antheil	3	23	285	1	26	215
		Ibid. Küssows Antheil	—	—	—	4	15	107½
		Ibid. Stadt Grimm	—	—	—	—	15	150
		Stoltzenhagen	—	—	—	11	4	290
		Vitelubbe	—	—	—	2	28	217½
		Barckow	—	—	—	9	29	225
	Amt Tribsees	Kaschow	—	—	—	11	13	55
		Der Amtshof, Tribseeschen Kirchen gehöriger Acker	4	5	43	—	—	—
			—	—	—	1	4	124
		Simmersdorf	—	—	—	8	28	150

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer,	Steuerseeye.			Steuerbare.		
			Hf	M	Ruth	Hf	M	Ruth.
		Techlin mit dem wüsten Stubbendorf	—	—	—	10	—	—
NB. Einige zum Amt Loitz gehörig gewesene Güter oder Dörfer sind durch den Frirden mit Preußen A. 1720 als auf jener Seite der Peene belegen an Preußen abgetreten. vid. Catastrum des Preußischen Antheils von Pommern.	Amt Loitz	Loitzer Bauhof	5	29	210			
		Loitzer Kirchen dubium tamen esse, an sit omnis ager patrimonialis Ecclesiæ	—	—	—	11	13	17½
		Trantow	—	—	—	15	17	65
		Ibid. Mühlenacker	—	—	—	11	80	
		Garmin	—	—	—	12	12	33¾
		Smidkow	8	19	210			
		Poggendorf	—	—	—	19	6	227½
		Brosdow	—	—	—	7	1	87½
		Schwinge	2	23	270½	5	26	121½
		Vorwerk mit dem wüsten Valtin Wakenitz	—	—	—	15	5	190
		Gülzow	—	—	—	16	4	150
		Nirlitz	—	—	—	12	17	185
		Bretwisch	—	—	—	21	4	106½
		groß u. klein Rackow	—	—	—	18	11	61½
		Garbow	—	—	—	7	29	225
	Hierin haben die Schmalenseen ein Antheil.	Boltenhagen	—	—	—	6	3	60
		Candelin	—	—	—	20	10	65
		Troyen	—	—	—	8	12	225
		Sassen	—	—	—	7	5	150
		Zarrentin	—	—	—	8	16	52½
		Zarnewanz	—	—	—	18	27	168½
		großen Zastrow	—	—	—	9	15	108¾
		wüsten Bülow	—	—	—	9	4	13½
		Brueckenhagen	—	—	—	8	29	48¾
		Neurndorf	—	—	—	13	6	240
		Protmanshagen	—	—	—	5	10	100
		Negentien	—	—	—	6	6	147½
		Ib. andere Possessores	—	—	—	7	28	175
		Bisdorf	—	—	—	13	27	262½
	Landrath Blixen	Jargenow	5	4	30	4	25	110⅝
	Wackenitz u. Behr	Trissow	5	3	260	2	16	280
	Wackrnitz Erbn	Goslow	—	—	—	8	24	870
	Ernst Fr. von Heintz	Boecke	—	—	—	8	1	170
	Obristl. Blixen Erbrn	Lüttrn Zastrow	10	8	50	1	24	291½
		Das wüste Wendland	—	—	—	20		
		Zestrelin	—	—	—	3	25	255
	Rittm. Nirodts Erben	Dargelin	—	—	—	11	16	255
	Major Peterswald	Güstr	—	—	—	4	16	43¾
	Assessor Engelbrechts Erben modo Generalm. Kirchbach	Hohenmühle	—	20	270			
	Ernst Fr. von Heintz	Rustow	3	24	195			
		Damerow mit der rothen Mühle	—	—	—	2	26	52½
	E. F. v. Heintz	Vierow	—	—	—	6	11	105
	Walsieben u. Juneken	Passow. Walsleben	4	14	45	4	14	20

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye.			Steuerbare.		
			Hf	M	Ruth	Hf	M	Ruth.
	Walsleb. u. Funecken	Ibid. Funecken	—	—	—	10	—	35
	Erasm. Küssow	Düwiger	—	—	—	16	24	265
	Loitzer Stadtdorf modo Fried. Jul. Hoben	Zarnegla	—	—	—	6	11	105
	Stadt Loitz	Ruskow	—	—	—	10	10	272½
	Erasm. Küssow	Wolthof	1	24	60			
	Theils nach Nehringen theils Zepelin zu Zarnekow	Janckendorf	—	—	—	13	7	5
	Nach Nehringen	Glevitz	—	—	—	11	9	60
		Langenfeld	—	—	—	9	9	2½
	Waisieben Antheil	Grammendorf	—	—	—	6	16	244
	Wachtmeister Antheil	Ibidem	—	—	—	17	16	97½
	Zepelin Lehn	Zarnekow	4	23	85	—	27	62½
	Nach Nehringen	Mederow	2	27	248	8	5	112
	Nach Zarnekow	Ibidem	—	—	—	1	26	120
		Nehringen	8	10	135			
		Camper	—	13	295			
	Ihro Excellenz der Hr. General-Gouverneur, Graf Meyerfelde	Ubelwieck oder Wieck ist meist wüste.	5	29				
		Dorow	6	15	234	6	6	166
		Bauersdorf	—	—	—	14	18	196½
	Wachtmeister Antheil	Ibidem	3	12	212½	2	8	178½
	Brhren Lehn modo Wachtmeister	Teufelsdorf	9	5	272½	3	20	107½
	Dehrings Antheil	Fesekow	4	11	175			
	Teufelsdorf Antheil	Ibid.	—	—	—	—	20	290
		Bassendorf	—	—	—	11	10	38¾
	Nehrings Antheil	Ibidem	—	—	—	2	1	190
	Wachtmeister Erben	Stremelow	—	—	—	9	19	275
	Obrist Mevius	Zarrentin	3	5	193	4	25	257
		Gransebith	—	—	—	—	16	247½
	Königsheim Antheil	Ibidem	—	—	—	13	21	
	Obrist Mevius	Kirchbaggendorf	—	—	—	10	2	242
		Wendischbaggendorf	8	27	56½	4	13	18½
		Brönnekow	12	16	193½	4	11	166⅔
	Obrist Königsheim	Turow	7	2				
		Voigtsdorf	—	—	—	11	3	130
		Strelow	—	—	—	10	15	130⅔
		Oelsdorf	—	25	90			
	Schwerin von Lürshof	Borgstedt mit der Feldmark Bakevitz	—	—	—	2	28	85
		Lüerhof	1	16	170			
		Baßin	—	—	—	16	—	225
	Schwerin von Lüerhof	Grellenberg	6	27	270			
		Jersin	—	—	—	8	27	150
	Schmaiensee	Dönnie	7	5	90	6	24	75
	Wackenitz	Klevenow	8	10	141	1	18	253½
		Holthof mit dem wüsten Petershagen	2	—	—	2	15	185
	Stadt Grimmen	Ibidem	—	—	—	—	4	270
	Wackenitz zu Klevenow	Wüsteney	—	—	—	15	3	30
	Otto Wackenitz	Lüssow	—	—	—	4	23	65

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Posseſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare.		
			Huf.	M	Ruth	Huf	M	Ruth
	Ulr. von Bülow	Griſchow	4	24	95 1/8	6	11	56
	Amt Grimm und ander Hagen Lehn gehörig	Bartmanshagen	—	—	—	6	15	90
	von Platen	Willerswolde	7	8	20	7	8	20
		Summa	452	9	181 1/2	1771	15	108 72/80

Greifswaldiſcher Diſtrict.

Greifswald. Diſtrict	J. Excel. Feldm. Graf Rheinſchild	Gribenow	8	2	75	8	2	75
		Creutzmanshagen u. Richte	—	—	—	28	15	246 1/2
		Willershuſen	3	24	183 1/8	3	15	26 1/8
	Platen v. Willerswolde	Gerdswolde	2	22	236	6	8	126 1/2
	Amt Loitz	Ukeritz	—	—	—	11	17	147 1/4
		Zettelvitz	—	—	—	3	25	115
	Schmalenſee	Ibidem	1	27	231 1/2	4	20	248 1/2
Aus dem Demminſchen Diſtrict	Fr. Jul. von Hoben	Beeſtland	11	2	192	4	16	106
	Generalmaj. Kraſſow	Falkenhagen	6	—	—	8	17	100 1/2
		Hennekenhagen mit dem wüſt. Hanshagen	—	—	—	7	5	70
	Schloßhauptm. Klinckowſtröms Erben	Engelswacht	4	24	75			
		Ibid. Mühlenacker	—	—	—	—	6	165
		Reinckenhagen	—	—	—	15	27	277 1/8
	Hauptmann Anger	Rolofshagen	1	17	270	2	14	82 1/2
	Erasmus Küſſow	Quitzin	5	6	—	9	42	21
		Mügenwalde	3	26	275 2/3	6	8	234 2/3
		Papenhagen	—	—	—	6	16	270
		Hoyckenhagen	—	—	—	6	6	165
	Ulrich Bülow	Schönenwolde	—	—	—	4	20	105
Amt Eldena	Die Univerſität zu Greifswald							
Wiecker Kirchſpiel		Eldena	10	21	195			
Kemtzer Kirchſpiel		Ibid. der Krüger	—	—	—	—	8	
		Friederichshagen	—	—	—	10	2	45
		Neuendorf	—	—	—	12	21	107 1/2
		Kemnitz	—	—	—	5	15	270
		Kemitzerhagen	—	—	—	12	25	185
Hanshäger Kirchſpiel		Hanshagen	—	—	—	14	15	165
groß. Kieſow Kirchſpiel		Dieterichshagen	4	—	—	5	21	180
Weitenhäger Kirchſpiel		Kötenhagen	—	—	—	3	14	202 1/2
		Schönenwalde	—	—	—	17	12	87 1/2
		Weitenhagen	—	—	—	8	14	237 1/2
		Grubenhagen	—	—	—	4	3	7 1/2
Derſchower Kirchſpiel		Subzow	—	—	—	6	9	122 1/2
		Derſekow	—	—	—	19	17	112 1/2
Lewenhäger Kirchſpiel		Panſow	—	—	—	13	1	187 1/2
		Ungnade	—	—	—	14	15	53 3/4
Derſchower Kirchſpiel		Hinrichshagen	—	—	—	12	24	220
Lewenhäger Kirchſpiel		Lewenhagen	—	—	—	12	—	150
Neuenkircher Kirchſpiel		Kieshof	—	—	—	—	24	75
		Hennekenhagen	—	—	—	9	8	150
Suſſower Kirchſpiel		Radelow	—	—	—	6	7	216

Namen der Districte, ämter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf.	M	Ruth	Huf	M	Ruth
Neuenkirchen	Die Universität Greifswald	Neuenkirchen	—	—	—	13	1	230
		Leetzen	—	—	—	8	25	135
		Koos	—	—	—	2	18	150
		Wampen	—	—	—	16	19	277½
		Ladebode	—	—	—	9	6	205
		Wiecke	—	—	—	1	2	172½
		Ib. 17 Fischer als Cossatn von ¼ Landhuf.	—	—	—	4	7	150
Greifswaldsche Stadt-Dörfer.	Die Stadt Greifswald	Sanze	—	—	—	4	4	77½
		Eldenow	—	—	—	19	31	142½
		Hinrichshagen	—	—	—	17	27	252½
		Rheinberg	—	—	—	3	29	141½
		Ibid. so der Prediger versteuren muß	—	—	—	14	10	70
		Stahlbrode	—	—	—	—	28	54¼
	Amt Wolgast Stadt Greifswald	Ib. d. Amts Antheil	—	—	—	14	28	54¼
		Tremte	—	—	—	16	12	260
		Broock	—	—	—	4	10	185
		Kalckevitz	—	—	—	—	25	255
		Gristow	—	—	—	4	6	118¾
		Damitzow	—	—	—	11	15	138¾
		Geser oder Geiser	—	—	—	11	23	230
		Kirchdorf	—	—	—	13	9	
		Kohwall	—	—	—	6	14	251
		Jager	—	—	—	8	22	225
		Petershagen	—	—	—	5	28	185
		Steffenshagen	—	—	—	3	13	108
		Jormershagen	—	—	—	7	17	75
		Cronhorst oder Kavelhorst Holländerey	—	—	—	—	3	225
		Wackerow	—	—	—	10	26	60
		Heil. Geisthof	—	—	—	3	12	175
		Wilmhagen	—	—	—	10	6	200
		Hrlmshagen	—	—	—	6	13	150
		Karrendorf	—	—	—	11	13	37½
		Fretow	—	—	—	9	—	277½
		Liepse	—	—	—	—	17	135
		Summa	516	7	114½	2368	7	67 13/16
		Barthischer District.						
Prohner Kirchspiel	Obrist von der Osten	Sarrentzin	—	—	—	5	23	227½
	Landmarschall Hahn	Wendisch Langendorf	—	—	—	9	24	123¾
	Frau Hagemeistern	Solckendorf	—	—	—	14	9	277
		Clausdorf	—	—	—	17	4	82½
	RRath Jägers Erben	Sommerfeld	—	—	—	5	24	165
		Mückers	—	—	—	16	20	138
Inter Stralsund	Sodensterns Erben	Oldendorf	—	—	—	6	6	285
	Elvers Erben	Preetz	—	—	—	10	8	55
	Stadt Stralsund	Prohn	—	—	—	14	2	170
	Baumanns Erben zu Parow	Ibidem	—	—	—	3	10	
	Heilgeist-Kloster	Ibidem	—	—	—	2	16	280

Namen der Districte, Aemter und Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruth
Prohner Kirchſpiel	Elvers Erben zu Preetz	Prohn	—	—	—	1	22	145
	Jägers Erben zu Sommerfeld	Ibidem	—	—	—	1	28	101
	Bäudewins Erben	Ibidem	—	—	—	—	29	177
	In Communion	Ibid. Gill-Land	—	—	—	—	1	70
	Stadt Stralſund	Smedeshagen	—	—	—	4	24	80
	Sodenſterns Erben	Kedingshagen	—	—	—	16	13	57½
	Henr. Rheders	Ibidem	—	—	—	3	10	245
	Volſchowen Antheil	Ibidem	—	—	—	1	18	70
	Gutzkowen Antheil	Ibidem	—	—	—	3	5	105
	Schuſter-Amt in Stralſund	M. R. Ibidem 16 • 30						
	St. Nicolai Kirche ib.	Ibidem 6 • 285						
	Hacken-Amt ib.	Ibidem 21 • 230						
	Pepelowen Erben	Ibidem 17 • 15						
	Eman. Hagemeiſter	Ibidem 4 • 180						
	Danzmans Antheil	Damitz	—	—	—	2	6	140
	St. Johan. Kirche nach Kedingshag. gehörig	Ibidem	—	—	—	6	8	120
	Verſchiedene Poſſeſſores	großen Parow	—	—	—	—	24	270
		kl. Parow, Stadtfeld	—	—	—	6	17	270
		Ibid. der Engl. Dreiſch	—	—	—	6	12	285
		13 • 15						
		St. Jürgen 3 • 285						
	Die Cramer. Compagnie	Kramerhof	—	—	—	—	17	
		Ibid. Stadtfeld	—	—	—	5	12	22½
Mohrdorfer Kirchſpiel.	Rittmeiſter Mellin u. von Braun	Mordorf zum großen Hofe	—	—	—	—	5	255
		Ibid. zum kleinen Hofe	—	—	—	13	16	123¾
		Schmiede-Acker	—	—	—	4	20	135
		Noch vom Pfarracker ſteuerbar	—	—	—	—	1	50
	Obriſt von der Oſten	Batevitz	8	—	—	—	2	
		Hennebackenhagen	—	—	—	2	4	10
		Hogendorf	—	—	—	3	5	180
		Bisdorf	—	—	—	17	4	15
	Lieut. Herrels Erben	Nisdorf	—	—	—	14	14	127½
	Theils St. Annen und Brigitten theils Hofr. v. Schwarzen	Gunze	—	—	—	14	—	261
			—	—	—	17	16	252
	Hofr. v. Schwarzen	Alten Pleen	—	—	—	11	13	97½
	J. C. Baumans Erb.	Neuen Pleen	—	—	—	5	3	150
	Stadt Stralſund.	Promorth	—	—	—	—	5	210
		Noch ſteuren die allhie wohnende 4 Bauren oder Holländer, als Käther a ½ Hufe	—	—	—	1		
		Sundiſche Wiſche od. bey denen Häuſern	—	—	—	2		
	Landmarſchall Hahn	Langewerder	—	—	—	—	2	125

Namen der Diſtricte, Aemter und Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye Huf.	M	Ruth	Steuerbare Huf	M	Ruth.
Mohrdorfer Kirchſpiel.	J. C. Baumans Erb.	Lüdershagen	—	—	—	15	19	135
	Kloſter zum H. Geiſt.	Vögdehagen	—	—	—	3	29	240
		Zittershagen	—	—	—	5	21	268 7/8
		Wendorf	—	—	—	2	8	221
		Andershof	—	—	—	6	1	277 1/2
		Teſchenhagen	—	—	—	2	17	277 1/2
		Dewin	—	—	—	14	24	30
Brandshäger Kirchſpiel	Wilh. Baudewins	Brandshagen	—	—	—	13	17	112
	Major Rhauen Erben	Ibid.	—	—	—	11	16	268 3/4
	Willmers Erben	Ibid.	—	—	—	2	4	116 1/4
	Hofr. v. Schwartzen	Ibid.	—	—	—	6	29	217 1/2
	Stadt Stralſund	Ibid.	—	—	—	2	16	105
	Herrſchaft Putbus	Ibid.	—	—	—	1	25	95
	Frau Buſchen	Ibid.	—	—	—	—	12	60
	Claus Gutzkow Rademacher	Ibid.	—	—	—	1	21	220
	Jac. Wieſe	Ibid.	—	—	—	—	2	
	St. Nicolai Kirche	Ibid.	—	—	—	4	21	71 3/4
	St. Marien Kirche	Ibid.	—	—	—	1	12	113
	Friedliebs Erben	Ibid.	—	—	—	1	9	
Unter Stralſund	Der Caland in Stralſ.	Ibid.	—	—	—	2	8	136 1/2
	St. Marien Kirche	Arendſee und zwar der Hof Rubelow	—	—	—	3	—	96 3/7
	Kloſter zum H. Geiſt	Ibid.	—	—	—	2	23	164
	St. Jürgen am Strande	Ibid.	—	—	—	—	27	172 1/2
	Stralſund	Ibid. der Tolhof olim Blomenhof	—	—	—	—	29	253 1/3
Brandshäger Kirchſpiel	Wilh. Baudewin	Ibid.	—	—	—	2	11	285 1/6
	Jusquin von Goſen Erben	Arendſee	—	—	—	2	1	160
	Weſtphalen Erben	Miltzow	—	—	—	11	17	200
Unter Stralſund	Rittmeiſter Schraders Erben	Belnekenhagen	—	—	—	6	5	258 3/4
	St. Jürgen am Strande	Ibid.	—	—	—	4	7	105
	Jusqum von Goſen Erben	Ibid.	—	—	—	—	19	157 1/2
Kentzer Kirchſpiel	Amt Barth	Kentz	—	—	—	15	3	30
		Rubitz	—	—	—	17	18	60
	Nach Divitz	Zatel mit Stubenhagen	—	—	—	13	5	180
	Amt Barth	Redebas	—	—	—	19	30	60
		Kuſtrow	—	—	—	10	—	90
		Dabitz	2	28	221	5	28	259
		Zipke	—	—	—	7	20	285
	Ihro Excecellenz, Graf Lillienſtedt	Frauendorf	—	—	—	13	25	285
		Divitz, worunter begriffen ſteuerbare Pfarracker 12 M. 150 Ruth.	4	14	13 1/4	4	14	13 1/4

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruth.
Kenzer Kirchspiel	J. Exc. Graf Lillienst.	Wobbelkow	—	—	—	11	23	108¾
		lt. steuerbarer Pfarracker 4 M. 18 R., so in obigen Anschlag begriffen.						
	Major Schwerins Erben	Lobbenitz	5	1	73	6	29	277
	Mörders Lehn zu Mützkow	Niepars oder Niepertz	—	—	—	6	28	168⅛
	Mellentin	Zanzebur	5	3	166⅔	10	23	58⅓
	Amt Barth	Lassenthin	—	—	—	12	14	225
Unter Stralsund	Friedenschilds Erben	Buschenhagen	—	—	—	5	17	78
	Zachowen Antheil	Ibid.						
Nieparser Kirchspiel.	RRath Jägers Erben	Martensdorf	—	—	—	12	5	180
	Obelitz u. Mellentin lehn	Duwendick	5	29	100⅛	5	15	78⅓
	Mörders Lehn	Mützkow	5	18	185⅙	4	9	16⅔
	Amt Barth	Kummerow	—	—	—	10	22	
	Amt Barth Antheil	Wüstenhagen	—	—	—	1	12	95
	Obristlieut. Jägers ol. Hampen Anthell	Ibid.	1	11	—	3	5	185
	Obelitzen modo Klitzgen Antheil	Ibid.	1	2	50	1	—	9
Velgast Kirchspiel.	Amt Barth	Velgast	—	—	—	17	24	225
	Franzburg	Schurwenhagen	—	—	—	—	18	100
	Barth	Bußin	—	—	—	5	6	252½
		Hövet	—	—	—	6	11	150
		Mantzenhagen	—	—	—	6	6	222½
	RRath von Olthoffs lehn	Starkow, Schröders Antheil	2	21	—	8	1	10
	Boltenstern	Ib. Boltenstern Anth.	—	—	—	—	25	30
	RRath von Olthoffs Erben	Ibid. Major Schwerins Antheil	—	—	—	—	24	140
	Dir. Boltensterns Erb	Altenhagen	6	22	202⅔	3	5	127½
		Seehagen	—	—	—	1	9	240
	Maj. Schwerins Erb.	Kindeshagen	—	—	—	6	7	110½
Flemmendorfer Kirchsp.	Amt Barth	Flemmendorf	—	—	—	11	25	215
	Rosenkranz Erben	Carnin	—	—	—	16	1	39
	Vogelsangs Erben	Arbshagen	2	26	85⅓	—	20	294⅓
	Amt Barth	Großen Cordshagen	—	—	—	12	29	225
	Boltensterns Erben	Zulendorf	—	—	—	3	14	225
	Capitain Bilow und Kempsche	Bartelshagen	—	—	—	9	29	30
Schlemminer Kirchspiel	Capit. Thun	Schlemmin	4	21	290	3	21	85½
	Verschiedene Possessores	Neuen Rostock	—	—	—	3	19	270
Barthsche Kirchspiel.	Stadt Barth	Wahrenkamp	—	—	—	5	23	210
		Alten Planitz	—	—	—	2	10	262½
		Neuen Planitz	—	—	—	2	13	232½
	Amt Barth	Der Viehhof	4	—	30			
Bodenstedter Kirchspiel		Breskevitz	—	—	—	4	29	30
		Oje	—	—	—	-	14	—
		Pruchten	—	—	—	6	4	80
		Bodenstede	—	—	—	1	24	251¼
		Tulendorf	—	—	—	2	7	125

Namen der Diſtricte, Aemter und Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth.	Huf	M	Ruth.
Lüdershäger Kirchſpiel.		Lüdershagen	—	—	—	27	27	60
	Nach Divitz	Gothenhagen	—	—	—	1	17	150
		Spoldershagen	—	—	—	10	22	30
		Martenshagen	—	—	—	7	8	265
	Amt Barth	Bartelshagen	—	—	—	13	22	22½
Saaler Kirchſpiel		Saal	—	—	—	31	19	271
		Hermanshagen	—	—	—	26	14	105
		Kükenhagen	—	—	—	8	18	170
		Michelsdorf	—	—	—	2	13	105
		Neuendorf	7	5	120	5	15	
	Major Barnekow	Schlichtenmühl	5	22	150	8	9	235
Langenhanshäger Kirchſpiel	Amt Barth	Langenhanshagen	—	—	—	10	13	210
		Ibid. ſteuerbar Pfarracker	—	—	—	1	—	105
	Jorcken Erben	Ibid.	10	—	159	9	4	156
Prerower Kirchſpiel	Königl. Amt und Stadt Barth	Die Inſel Kirr	—	—	—	—	4	—
	Königl. Amt	Das rothe Haus aufm Zingſt	—	16				
		Prerow	—	—	—	—	13	210
		Hanshagen)						
		Pahl)	—	—	—	1	18	255
		Wyck aufm Dars	—	—	—	2	21	270
		Born mit dem wüſten Blieſenrat und dem Jagdhauſe auf dem Dars	—	—	—	2	26	60
		Arenshof	—	—	—	—	21	60
		Stremln aufm Zingſt	—	—	—	—	4	150
		Müggenburg ib.	—	—	—	—	9	90
Damgarter Kirchſpiel.	Obriſt Schwerins Erb	Beyershagen	—	—	—	6	14	165
	Amt Barth	Ibid.	4	10	65	2	12	165
	Schwerins Erben	Weingeldorf	—	—	—	1	6	120
	Obriſt Schwerins Erb modo C. J. Dechow	Pütenitz	7	23	90	1	18	30
		Steinorth	—	—	—	2	18	102½
	Schwerins Erben	Plummendorf	—	—	—	4	3	160
	Mördern	Daskow	8	19	20			
		Dettmarsdorf	—	—	—	2	17	105
		Berendshagen	—	—	—	7	17	65
		Tempel, adlich Antheil	—	—	—	3	24	185
	Amt Barth	Ibid.	—	—	—	3	9	210
	Chr. Henr. Thun	Tribom	3	27	265½	8	14	289⅓
	Amt Barth	Gruel	—	—	—	7	18	295
		Camitz	—	—	—	5	4	130
		Plennin	—	—	—	12	15	146½
	Thun zu Tribom	Pallenzin	1	10	48⅓	7	18	76⅔
	Behren zu Semlow	Zarnow	—	—	—	12	18	134½
Semlower Kirchſpiel	Thun zu Schlemmin	Semmelow	7	15	171½	8	9	128¼
	Geheime R. Behrs Erb.							
	Behren Erben)							
	Landrath Normann)	Ravenhorſt	—	—	—	5	16	75
	Behren zu Zuchelsdorf)							
	Wackenitz zu Niendorf)							

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Posseſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruth.
	Geheimr. Behren Erb.	Forckenbecke	3	2	12⅓	4	28	197⅓
Eixer Kirchſpiel.	Amt Franzburg	Bisdorf	—	—	—	4	27	172½
		Eixen mit dem wüſten Köhrdorf, Amts Antheil	—	15	—	10	25	97⅓
	Behren v. Huchelsdorf	Ibid.	—	—	—	2	11	166¼
	Amts Franzburg Lillienſtröms Erben Wackenitz v. Neuend. Behren zu Semlow u.	Spickersdorf	—	—	—	3	6	240
	Heuchelsdorf auch Hartmansdorf	Derskendorf	—	—	—	9	16	62½
	Behren lehn, modo die Obriſtlieutenantin von Eichſtedt	Kabelsdorf	3	22	11⅔	4	11	177⅙
	Amt Franzburg	Stormesdorf, 8 Antheil						
	Behrſche Creditores,	1) Volſchowen Antheil	—	—	—	6	21	230
	Stadt Tribſees u. andere	2) Kaſſeldorfer	—	—	—	2	7	127
		3) dito, ſo ſtreitig	—	—	—	—	11	58
		4) Göbens Antheil	—	—	—	2	24	173⅙
		5) dito, ſo ſtreitig	—	—	—	—	7	51¼
		6) Tribſeeiſche Antheil	—	—	—	—	17	86¼
		7) Königl. Amts Antheil	—	—	—	—	19	41½
		Noch, ſo ſtreitig	—	—	—	—	—	195
		8) Commün Gill Land	—	—	—	—	2	90
	Amt Franzburg	Woſen	—	—	—	4	12	198¾
Andershäger Kirchſpiel	Thun, Dechow und Mörder	Andershagen	—	—	—	12	8	277½
	Amt Barth u. Mörder	Olden Willershagen	—	—	—	12	29	88¾
	Mörder und Krollen	Neuen Lubcke	—	—	—	6	16	91¼
		Todenhagen	4	28	30	4	1	110
	Steinkellern lehn modo Thun v. Tribom	Wiebenhagen	2	18	3½	1	9	1½
	Thun und Jörcken Erben	Trinden Willershag.	—	—	—	10	15	262½
Tribſeeiſch Kirchſpiel	Harmansdorf und Bungen Wittwe	Lantmersdorf	—	—	—	22	22	197¼
	Hofr. Harmansdorf	Kaſſebohm	—	—	—	5	2	158¾
Drechower Kirchſpiel	Amt Tribſees	Krackow	—	—	—	8	5	243¾
	Behren lehn	Drechow	—	—	—	8	23	175
	Dito, modo Cammerjunker Gadow	Heuchelsdorf	10	—	—	—	7	220
		Rönnekendorf mit den wüſten Pantemühl	—	—	—	8	6	8¼
	Landrath Normann	Katzenow u. Werder	8	24	265	—	25	250
	Major Peterswald	Werder	1	16	20			
	Landrath Normann	Lepelow, Katzenower Antheil				3	18	220
	Wackenitz zu Bärenwalde	Ib. Wacknitzen Antheil	1	22	15			

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruth.
Drechower Kirchspiel	Wackenitz u. Behren	Neuhof	4	15				
	Geheimr. Behren Erb.	Behrenwolde, Behren Antheil	—	—	—	—	25	25
	Wackenitzen Erben	Ibid.	—	—	—	2	27	85
	Geheimr. Behren Erb.	Weitenhagen	—	—	—	1	24	75
	Landrath Normann	Kötenhagen						
		1. Das Neuhoffsche Antheil	—	—	—	—	11	135
		2. Das Katzenowsche	—	—	—	2	10	60
		3. Das Semelowsche	—	—	—	—	21	160
		4. Das Behrenwolder	—	—	—	—	20	225
		5. Des von Neuenhof gepfändete Greifswaldische Kirchen-Antheil	—	—	—	—	21	240
Richtenberger Kirchspiel	Lieut. Hauschild und Amt Franzburg	Dolgen	1	5	223½	7	25	281½
	von Rathen Erben	Obelitz	2	19	253½	4	9	166
	Amt Franzburg	Gesdin	—	—	—	7	11	297½
		Muggendahl	—	—	—	7	2	225
	von Rathen Erben	Millienhagen, Obelitzer Antheil	—	26				
	Amt Franzburg	Ib. Königl. Antheil	—	—	—	3	13	195
		Steinfeld	—	—	—	4	20	13¾
		Wolfshagen	—	—	—	11	2	105
		Papenhagen	—	—	—	11	19	146½
		Richtenberg, ein Amts Flecken, hat Acker	—	—	—	4	9	225
		Zandershagen	—	—	—	13	8	240
	Modo Cap. Schevenbach	Endigen	5	20	45			
		Lendershagen	—	—	—	7	6	135
Wulfsdorfer Kirchspiel	Amt Franzburg	Wulfsdorf	—	—	—	3	26	30
		Neuenmühl	—	—	—	6	6	35
		Grantzien	—	—	—	8	6	82½
		Neubauhof	10	23	120			
		Franzburg, ein Amts-Flecken, hat Acker	—	—	—	—	8	120
		Garthoff	—	12	150			
		Eickholtz	—	—	—	8	25	47½
		Borckholtz	—	—	—	6	22	47½
	Trosten Erben	Hohen Barnekow	—	—	—	7	2	202½
Vorlandsche Kirchspiel	Amt Franzburg	Lütken Barnekow	—	—	—	3	—	232½
		Vorland	—	—	—	15	25	200
	Amt Franzburg	Grimmendorf	—	—	—	17	25	178½
	Major Pererowald	Zettelvitz	—	—	—	5	29	245
		Poggelitz	—	—	—	9	15	141½
		Reckentin	4	29	164⅙	5	4	124⅓
	Amt Franzburg	Splitzdorf	—	—	—	11	3	105
		Glaßhagen	—	—	—	6	21	230
		Ungnade	—	—	—	7	15	195
		Sievertshagen	—	—	—	5	18	295
		Wittenhagen	—	—	—	4	8	210
		Abtshagen	—	—	—	7	2	222½

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruth
Elmhorster Kirchspiel	Amt Franzburg	Kackernel	4	22	75			
		Boochagen	—	—	—	4	6	236
		Elmenhorst	—	—	—	20	8	121½
		Windbracke	—	—	—	3	12	162½
		Sarrendorf	—	—	—	2	19	124¾
		Krummenhagen	—	—	—	12	27	237
		Steinhagen	—	—	—	18	12	107
		Seemühle	—	—	—	1	27	186
		Pennin	—	—	—	4	12	67
		Moysahl	—	—	—	1	6	76
		Neuenhagen	—	—	—	7	4	294
		Jacobsdorf	—	—	—	6	26	280
		Breteke oder Bertje	—	—	—	6	—	189
		Curdshagen	—	—	—	7	12	169 7/10
	Baumanns Erben	Niegatz	—	—	—	1	9	158¾
Pütter Kirchspiel	Stadt Stralsund	Pütte	—	—	—	—	26	170
	Borns Erben	Panteliß	—	—	—	9	7	225⅝
	Amt Franzburg	Born	2	6	208½			
	Unter Stralsund, Behren Erben	Viersdorf	—	—	—	6	3	278½
	Verschiedene Possessores	Langendorf, als:						
		1. Stralsund. Antheil	—	—	—	8	4	
		2. Hoppen Antheil	—	—	—	—	18	290
		3. Siegfried Vicariat	—	—	—	9	3	261½
		4. Kalands Antheil	—	—	—	3	5	
		5. Heil. Geist Antheil	—	—	—	—	1	180
		6. Baumanns Antheil	—	—	—	1	29	176½
	Stadt Stralsund	Lüssow:	—	—	—			
		1. Der Stadt Antheil	—	—	—	8	27	288
		2. Baumanns Antheil	—	—	—	10	18	294
		3. St. Jacobi Kirche	—	—	—	—	4	135
		4 Dasanen Schneideramt Antheil dito	—	—	—	—	3	247½
	Major Behren Erben	Krönnevitz	—	—	—	15	24	
	Elvers Erven							
	Sodensterns							
	Amt Franzburg	Kleinen Kordshagen	—	—	—	12	2	125
		Grünhufe mit dem wüsten freyenland	8	11	115			
	Stadt Stralsund	Garbodenhäger Mühle, hat Acker	—	—	—	—	—	210
	Sodensterns Erben	Vogelsang	—	—	—	2	16	277
	Amt Franzburg	Zinckendorf mit dem Fischerhause Borgwal	7	7	180	13	11	104
	Stadt Straisund	Dahnholm	—	—	—	1	19	40
	Summa der Hufen im Herzogthum Pommern		724	17	123½	4004	25	293 2/8

Summarische Anzeige der Districte in Pommern.

	Steuerfreye			Steuerbare		
	Huf	M	Ruth	Huf.	M	Ruth.
Der Wolgastische District, samt dem Amte Wolgast, fänget an Pag. 683 usque 686	270	23	210 1/2	1024	11	271 17/60
Der Loitzische, Grimmsche und Tribseesche, samt denen Aemtern Loitz, Grimm und Tribsees, fangen an Pag. 686 mit dem Guthe Hohenwarth und endigt sich Pag. 689 mit dem Guthe Willerswolde	181	15	271	747	3	137 11/24
Der Greifswaldische District, mit einigen dazu belegenen Dörfern samt dem Amte Eldena und denen Greifswaldischen Stadtgütern, fänget an Pag. 689 mit dem Guthe Gribenow, und endigt sich Pag. 690 mit dem Guthe Liepse	36	6	215 2/3	526	17	107 1/3
Der Barthsche District, samt denen Königl. Aemtern Barth und Franzburg und denen unter Stralsund gehörigen Güthern, fänget an Pag. 690 und endiget sich Pag. 697	236	1	26 1/2	1706	21	17 2/60
Summa des Herzogthum Pommern	724	17	123 1/2	4004	25	293 2/60

b)
Das Fürstenthum Rügen.

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth.	Huf	M	Ruth
Altfehrsche Kirchspiel	Stadt Stralsund	Alte Fähr	—	—	—	6	21	157 1/2
	Kaland und Kalsowen Erben	Poppelitz	—	—	—	7	10	291 1/4
	Geistliche Güther unter Stralsund	Scharpitze	—	—	—	7	13	112 1/2
	St. Annen Kloster	Gustrovenhagen	—	—	—	2	27	210
		Sclavitz, Stadt-Antheil	—	—	—	3	8	123 3/4
		Des Pastoris zu Alt. Fehr. lb. ohne den freyen Pastorat Acker	—	—	—	—	6	
	Amt Bergen	lb. Amt-Antheil	—	—	—	1	8	60
	Die Vicarie in Stralf.	Barnekevitz	—	—	—	8	15	72
	Cramercompagnie und das Amt der Schuster	Bessin						
Gustower Kirchspiel	Obrist von der Osten	Gustow	—	—	—	10	27	187 1/2
		Wamper Fehre	—	—	—	—	24	265
	Carsten Jasmund	Nesebantz mit dem wüsten Hof Sadow	—	—	—	6	19	80
	Schwartzern	Drigge	—	—	—	4	1	210
	Der Caland	Klein Warckfow	—	—	—	5	23	
	Uesedom Hypotheck	Salckow	4	29	50			
	Schwartzer zu Drigge	Kransdorf	—	—	—	3	28	
	St. Jürgen am Strande	Sollentin	—	—	—	2	10	275
	H. Geist Kloster	Goldovitz	—	—	—	4	1	
	St. Brigitten	Jarckevitz	—	—	—	10	8	180
	Unter Stralsund	Graler Hof	—	—	—	3	22	150
	St. Marien Kirche	Graler Fehr	—	—	—	—	4	30
	St. Jürgen am Strande	Großen Bandelvitz	—	—	—	1	20	102 1/2
	St. Marien Kirche	Lütken Bandelvitz	—	—	—	4	2	220

Namen der Diſtricte, Aemter und Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruthen
Rambiner Kirchſpiel	Nach Drammendorf	Rothenkirchen	—	—	—	10	18	33¾
	Arendr	Sarrevitz	—	—	—	2	14	261
	Kloſter St. Jürgen zu Rambin	Drammendorf	—	—	—	10	4	180
		Bantkow, Born und Stenorth	—	—	—	4	3	260
		Gieſendorf	—	—	—	4	22	75
	Kloſter in Stralſund	Rambin	—	—	—	—	17	15
	Gehört nach Grabitz	Ibid. Der Krug	—	—	—	6	7	30
	von der Oſten, modo Platen von Dornhoff	Kaſſelvitz	—	—	—	6	12	150
	von Scheeven	Grabitz	—	—	—	6	7	30
	Baltzer Hanken Erb.	Gurrevitz	—	—	—	10	17	15
	Barnekow Lehn, modo Schevenius	Sollckemitz	—	—	—	3	24	150
	Capit. Wulffens Erb.	Natzevitz	4	5	180	3	12	112½
	Johann Groth unter Stralſund	Zarnevitz	—	—	—	3	6	228¾
		Donneckevitz	—	—	—	1	22	42½
	Landvoigt Bohlen unter Stralſund	Neuendorf	—	—	—	4	8	270
		Ib. der Zanevitzer Acker	—	—	—	1	4	135
	von der Oſten und von Ahnen	Götemitz	—	—	—	15	—	245
	Lieutenant Rahlke	Protzenitz	2	20	—	1	17	11¼
		Siagelow	—	—	—	2	10	75
	von Ahnen	Großen Datzow	6	—	—	2	14	66¼
	Halb dem Calande und halb St. Jürg. zu Stralſund	Kleinen Datzow	—	—	—	3	7	38
	St. Jürgen am Strande	Bentz	—	—	—	4	19	30
	Rhaden Lehn, gehöret nach Bentz	Syllechow	2	20	30			
	Die von Rhaden	Siſſow	4	10	180	1	28	250
	Regier R. Normanns Erben. St. Jacobi Kirche und Stralſund	Kabbelow	—	—	—	4	24	90
	Platen zu Dornhof							
	von Kahlden nach Stralſund	Großen Warckow	—	—	—	6	19	232
Poſeritzer Kirchſpiel	Den von Langen	Yſelitz	4	8	210	4	8	210
	Norman zu Tribberatz	Grabow	3	23	90			
	von Rhaden	Glüſſow	3	4	210			
	Fr. Jul. von Hoben	Ventzvitz	4	—	—	2	9	240
		Wuſſitz	—	—	—	4	20	142½
	Das Gewandhaus in Stralſund	Lupatte	—	—	—			
	Major Barnekow	Poſeritz	—	—	—	4	18	225
		Ib. Pfarracker ſteuerb.	—	—	—	10	22	
	Bahlcke	Murkevitz	—	—	—	1	16	240
	Major Barnekow	Beuttel	1	28	65			
	Platen von Grantzevitz	Mellenitz u. Ruddevitz	2	13	105			
			—	—	—	10	12	15

Namen der Diſtricte, Aemter und Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruthen
Poſeritzer Kirchſpiel	Platen von Dornhof	Stubben	—	—	—	1	25	154
	von Rhaden	Garlepow mit dem Niederhof	3 15 / 2 26		—	3	13	120
	Platen von Grantzvitz / Königl. Amt / Stadt Stralſund	Puddemin	—	—	—	7	5	280
	Obriſtlieut. v. Rhaden	Neparmitz	3	—	—	3	5	270
	Segebaden	Groß Stubben	—	—	—	1	8	50
	Amt Bergen	Zeiten	—	—	—	6	17	82½
		Wulffsberg	—	—	—	2	5	120
	von Rhaden / Ralcken / Kahlden von Rentz	Schwantow	—	—	—	5	20	85
	Hofr. v. Eſſens Erben	Rentz	4	10	105	2	7	150
	von Rhalden Lehn / Norman v. Poppelvitz	Dunze	2	18	15	—	8	120
Zuders Kirchſpiel	Baron Putbus / Norman v. Poppelvitz / von Rhaden / Bergelaſen zu Loſſentitz	Zuder	—	—	—	5	20	90
	Bohlen u. v. Kahlden	Buſe	4	5	30			
	Berglaſen	Loſentitz und Hagen	3	4	—	4	15	60
		Slakevitz	4					
	Stadt Greifswald	Glevitzer Fähre	—	—	—	—	24	210
	von Kahlden	Maltzin	3	3	120	4	22	185
	Normann	Poppelvitz	3	7	120	2	22	150
	v. Kahlden zu Savenitz	Ibidem	—	—	—	—	4	60
	Köne von Rhalden	Savenitz	2	12	—	3	25	120
		Zicker	—	—	—	9	4	150
	Unter Stralſund	Pritzwalck	—	—	—	3	6	
	Norman zu Poppelvitz / H Geiſt nach Stralſund / Köne von Kahldrn / Kahldrn zu Malzin	Grabow	—	—	—	11	21	260
Garzer Kirchſpiel	Theils unter Stralſund theils nach Roſengarten	Großen Wendorf	—	—	—	5	29	30
	Major von Rhaden	Poldechow	—	—	—	1	22	165
	von Rhalden	Ubechel	—	—	—	4	3	
	von Rhalden zu Dumbevitz	Ibid.	—	—	—	—	2	180
	von Kahlden	Schoritz	4	14	75			
	von Kahlden							
	RR. Normans Hypth.	Kotelvitz	3	27				
	dito modo von Ahnen	Sillmenitz	4	5	—	—	12	
	Amt Bergen	Roſengarten mit Darnevitz und Niehoff	—	—	—	11	9	8
	von Kahlden	Dumbſevitz	2	15	—	2	4	26½
	Bohlen	Ibid.	2					
	Amt Bergen	Ibid.	—	—	—	—	6	
	Capit. von Ahnen	Bartefan	—	—	—	3	10	225
	Nach Roſengarten	Pritzene	—	—	—	1	29	105
	Amt Bergen	Gutzlaffshagen	—	—	—	2	12	150

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare.		
			Hus	M	Ruth	Hus	M	Ruthen
Unter Stralsund	Obrist Elvers	Knlepau	—	—	—	1	7	180
	Hofr. v. Essens Erben	Karnitze	—	—	—	2	22	28¼
	Amt Bergen	Heinefeld	—	—	—	-	13	117½
	Obrist Elvers	Bitegast	—	—	—	5	12	180
	Obrist Rhadens Erben	Kowall	—	—	—	2	22	15
	St. Jacobi Kirche in Stralsund	Schwine	—	—	—	2	19	
	Casper von Gagern	Koldewitz	—	—	—	4	13	217½
	Ein Städtchen	Gartz	—	—	—	7	17	92½
	Amt Bergen	Klein Wendorf	—	—	—	1	5	79
Unter Stralsund	Gehöret nach Bentz	Zirckow	—	—	—	4	6	266⅞
	Theils nach Rosengarten nach Krimpitz dem Pastorat zu Gartz	) Dumbgnevitz	—	—	—	4	18	38½
Karsnevitzer Kirchspiel	2 Höfe nach Rosengarten	(Lantzkevitz						
	1 dito nach Putbus	(Putbus Antheil	1	9	150			
		Ibid. Amts Antheil	—	—	—	3	13	53½
Unter Stralsund	St. Annen u. Brigitten	Strachtitz	—	—	—	2	22	214
	Denen Bohlen	Krimvitz mit Glasitz	6	17	148			
	Major Schreiber	Litzenhagen	1	4	12½	1	10	
	Nach Rosengarten Berglasen Karsnevitzer Kirche	) Kransevitz	—	—	—	4	19	13
	Capitain Tabel	Ketelshagen	2	2	138	1	6	
	Herrschaft Putbus	Karsnevitz	—	—	—	3	12	108
	Schelen Lehn modo Er. Chr. Bohlen	Güstelitz	2	12	204	2	19	280
	Rhalden von Zicker	Tangemitz	—	—	—	2	15	45
	Herrschaft Putbus	Neuhoff	—	—	—	3	2	92½
		Grimmin	—	—	—	1	40	20
Karsnevitzer Kirchspiel	Herrschaft Putbus	Glovitz	—	—	—	-	28	55
	Nach Rosengarten	Vholzow	—	—	—	-	19	120
	Herrschaft Putbus	Krackevitz	—	—	—	5	24	91½
Unter Stralsund	St. Jürgen am Strande	Oldekampe	—	—	—	10	14	135
Vilmenitzer Kirchspiel		Neuenkampe	—	—	—	4	5	252½
		Grote Wrechen	—	—	—	3	16	75
		Klein Wrechen alias Wrecher Mühle	—	—	—	—	3	165
		Niendorf	—	—	—	5	11	195
		Putbus Schloß	13	8	76			
		Ibid. Krug-Acker	—	—	—	—	15	250
		Lönnevitz	—	—	—	7	20	126¼
		Vilmenitz	—	—	—	11	20	295
	Herrschaft Putbus	Posewalk od. Posewalz	—	—	—	4	1	165
		Nadelitz	—	—	—	9	7	243¾
		Großen Stresow	—	—	—	1	27	165
		Fretze	—	—	—	3	—	267½
		Darsebande	2	16	22½	2	—	
		Grepershagen	—	—	—	2	20	90
		Pastitze	—	—	—	5	17	280
		Moystitz	—	—	—	4	4	165
		Dollgemost	—	—	—	2	16	180

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M.	Ruth	Huf	M.	Ruth
Vilmenitzer Kirchspiel		Lancke u. Poggendieck	—	—	—	4	17	213½
		Bissemitze	—	—	—	2	7	165
		Dummertevitz	—	—	—	2	28	15
		Gobbin	—	—	—	6	26	243½
Lancker Kirchspiel		Burtevitz	—	—	—	3	6	210
		Pretze	—	—	—	5	25	280
		Klein Stresow	—	—	—	2	6	67½
		Garschitz	7	—	—	3	3	180
	Herrschaft Putbus	Schwartzen See modo das Dubbische Feld ist ein Baurhof gewest, wüste u. bewachsen, ohne	—	—	—	—	14	—
		Blyskow	—	—	—	1	3	150
		Dolge ein Holzkrug	—	—	—	—	6	180
		Zulsevitz	—	—	—	5	5	82½
		Alten Schwertzien	—	—	—	6	20	210
		Neuen Schwertzien	—	—	—	3	6	225
		Sellin	—	—	—	3	17	220
		Grantze	—	—	—	1	24	270
		Bintze	—	—	—	1	26	180
	Barnekow zu Ralswik	Schmacht mit Aalbeck	—	—	—	1	14	240
		Haagen	—	—	—	2	3	120
	Norman zu Tribberatz	Strumpke	—	—	—	6	15	33
	Amt Bergen	Nistelitz	—	—	—	4	20	187½
	Putbus zu Ralswick	Zirckow	—	—	—	2	28	60
	(St. Brigitten	Vierevitze	—	—	—	2	26	22½
Unter Stralsund	(St. Annen u. Brigitten	Selevitze	—	—	—	4	13	87¾
	Herrschaft Putbus (	Sergelitz mit Pantow	—	—	—	1	13	
	Normann	Tribberatz	5	11	180			
	Herrschaft Putbus	Mustitz	—	—	—	2	14	165
	Nach Putbus, Ralswik, Tribberatz	Dalckewitz	—	—	—	6	15	232½
Zirckower Kirchspiel	Nach Ralswick	Strey olim eine Grafschaft	—	—	—	5	14	210
	Herrschaft Putbus	Dartz	5	8	100	—	5	180
		Sillnevitz	3	19	45	—	26	225
	Amt Bergen	Gharow	—	—	—	5	1	60
	Nach Ralswick	Kraditz mit Tribtzke	—	—	—	3	23	205½
		Kikut	—	—	—	—	12	172
		Lupkow	—	—	—	3	2	64¾
		Bulitz, wüste	—	—	—	2	6	16
	Amt Bergen	Dollan	—	—	—	3	24	41
	Nach Spycker	Procas, nunc Heyde-Krug am Berge	—	—	—	—	5	150
		Prora	—	—	—	—	19	230
		Titzow	—	—	—	10	5	210
	Amt Bergen	(Großen Zicker	—	—	—	4	23	172½
		(Jawer						

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf.	M	Ruth	Huf	M	Ruth.
Zirckower Kirchspiel.		Lobbe	—	—	—	3	2	120
		Tietzow	—	—	—	1		
		Lürken Zicker	—	—	—	1	16	90
		Lürken Haagen und						
	Amt Bergen	Reddewiese	—	—	—	13	8	
		Philipshagen und						
		Mittelshagen nunc						
		Münchguth	—	—	—	9	11	120
		Gröne	—	—	—	3	20	
		Bobe	—	—	—	—	26	101½
Samptenser Kirchspiel	Obrist von der Osten	Pluggentin	7	24	270			
		Pluggentin, Negatzer Acker	—	—	—	—	25	
		Dummerade	—	—	—	4	23	181½
		Grundesdorf	—	—	—	4	11	285
		Multze	—	—	—	2	14	240
		Samptens Pfarracker	—	—	—	—	—	—
		Negast	—	—	—	11	11	150
	Amt Bergen	Serow	—	—	—	4	1	210
Unter Stralsund	Gagern	Tollkemisse	—	—	—	4	12	234
	Cornet Gagern	Franckenthal olim Finckenthal	3	22	150	3	13	98
	Gagern lehn nunc Platen zu Dornhof	Großen Carow	2	7	150	—	25	282
	Ehdenlehn, Ahnen zu Gotemitz	Klein Carow	2	25				
		Ibid. so zu großen Carow gehören	—	—	—	—	5	80
Unter Stralsund	Lieut. Normann	Berglase	—	—	—	7	2	
	Landr. Barnekow Erb.	Stunnekevitz, nebst dem wüst. Heydekrug	—	—	—	5	10	21½
	Amt Bergen	Gurtin	—	—	—	8	10	145
		Burckevitz	—	—	—	3	15	71
		Drewsevitz und Vechtevitz	—	—	—	7	5	112½
		Möllen	—	—	—	4	8	121
Ummanzer Insel und Kirchspiel	H. Geist zu Stralsund	Ummanzer Hof	—	—	—	11	25	225
		Wuß	—	—	—	4	19	150
		Freesenorth	—	—	—	2	2	190
		Surendorf	—	—	—	2	27	252½
		Marckow	—	—	—	3	27	157½
		Wockenitz	—	—	—	—	28	
	Nach Ummantz	Tanckow und Böschow	—	—	—	5	11	240
		Orckevitz	—	—	—	—	15	
		Waase	—	—	—	—	12	225
Landower Kirchspiel	Segebaden unt. Stralf	Ralow	—	—	—	4	10	80¾
		Ib. bey dem Ostenschen Krug	—	—	—	—	2	210
		Litzitz	—	—	—	—	22	150
		Dussevitz	—	—	—	2	27	160
	Platen zu Unruh	Bick oder Bickberg, olim Pribrorod	—	—	—	—	24	142½
	Platen Erben	Unrow	3	3	—	9	14	9
Gingster Kirchspiel	Nach Unruh u. Gurtitz	Lussevitz	2	—	—	6	2	225

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dorfer.	Steuerfeeye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruth
Gingster Kirchspiel	Nach Uneow	Hagen	—	—	—	1	22	120
		Bussevitz	—	—	—	2	13	244½
	Obrist v. d. Osten Lehn	Dubkevitz	8	9	9			
	sel. Präsident. Owstin Erben	Kluckscvitz	2	9	141	1	27	134½
		Swesnevitz	—	—	—	5	20	29
	Krassow zu Pansevitz, Platen zu Unruh	Steinhoff	—	—	—	1	27	
	Amt Bergen	Kubitz	—	—	—	5	27	30
		Verbelvitz	—	—	—	5	—	73½
	Präsid. Owstins Erb.	Volzevitz	—	—	—	2	29	102
		Racelvitz	—	—	—	2	14	212½
	Amt Bergen	Liskow	—	—	—	11	10	21
		Murscwick	—	—	—	3	13	105
		Priezke	—	—	—	—	24	246
		Mouckevitz Amtsantb.	—	—	—	1	29	45
		Monckevitz	—	—	—	2	13	292½
		Boldevitz	4	25	250	3	27	
	Generalmajor, Graf Mellin	Mugelitz	—	—	—	3	15	165
		Zulitz oder Sülitz	—	—	—	1	11	230
		Neuendorf	—	—	—	4	8	120
		Vekerie	—	—	—	1	17	270
	Amt Beegen	Maschenhelh	—	—	—	1	4	180
		Panzevitz	2	28	23½	3	28	30½
	Generallieut. Krassowen Erben	Malckevitz	—	—	—	5	11	165
		Justme	3	—	150			
		Wustenie	—	29	225	1	16	90
	Obristlieut. Platen	Gurtitz	3	1	105			
	Owstins Erben	Ellerholz	—	—	—	4	114	127
	Osten lehn	Capelle mit dem Katzenhoff zum Heck	3	—	—	2	27	210
	Quanzen	Teschveitz	4	—	—	1	1	210
	Berglasen	Konitz	—	—	—	3	10	210
	Amt Bergen	Pretzenitz	—	—	—	4	27	90
	Krassow u. Uesedom	Brenue	1	21	120			
	Amt Bergen	Gingst, Amtflecken, hat an Acker	—	—	—	5	14	150
		Gagern	12	11	205	3	5	270
Unter Stralsund	Generalm. Graf Mellin und Quanzen Erben	Ramitze						
	Platen	Silentz	4	12	200	3	10	52½
		Kosevitz	—	—	—	5	4	112½
	Nach Dornhof	Horst	—	—	—	4	—	—
	Platen	Ventz mit Gültze	4	15	—	4	8	270
	Platen	Kuckelwisch	—	—	—	1	13	15
	Platen zu Fresen, Subzow und Silentz	Nähse	—	—	—	—	19	150
	Platen von Fresen	Grosso mit Koldenhof	—	—	—	3	29	97½
		Khosele	—	—	—	2	—	135
Trenter Kirchspiel	Nach Teschevitz	Torawal	—	—	—	—	29	30
	Platen Erben	Freesen	2	15	—	1	17	180
	Berglasen	Laveuitz	2	5	180			
	Platen Erben	Gantzevitz	3	—	—	6	2	97½
	Landrath Normann	Nuendorf	5	19	100			

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf	M	Ruth	Huf	M	Ruth
Trenter Kirchspiel	Norman u. Gawern	Tribbevitz mit den Kossaten-Stellen die Reuter	8	2	120	1	22	150
	Amt Bergen	Zußin	—	—	—	3	1	150
		Ibid. Müller-Acker	—	—	—	—	3	292½
		Jabelitz	—	—	—	5	21	296
Unter Stralsund	St. Annen Amt Bergen	Lubbenitz	—	—	—	8	8	10
	Das Amt, und St. Annen in Stralsund	Tribbekevitz	—	—	—	5	27	217½
	von Platen	Trente	—	—	—	4	10	60
	verschiedne v. Platen	Saltze	—	—	—	5	20	
	von Platen	Subzow	—	—	—	5	5	127½
	Nach Udars	Verskevitz	—	—	—	3	27	135
	Platen von Bentz	Bretze	—	—	—	5	11	120
	verschiedene v. Platen	Rentze	5	12	—	2	29	
Schaproder Kirchspiel	J. L. v. Platen Erben	Grantzkevitz						
		Dwarsdorf oder Dwergesdorf	—	—	—	3	7	240
	Nach Udars	Lesten	—	—	—	9	6	270
	Amt Bergen	Udars und Gusterade	2	27	183	8	17	237
	von Platen	Dornhof mit der Hufse und Krummenhof	4	15	—	2	12	60
	Osten Lehn besitzet Normann	Glode	3	3				
		Strowe	3	5	250			
		Schaperode mit dem Kathen, Rosengarten Normans Anth.	—	19	—	2	5	150
		Ibidem	—	—	—	1	7	240
	Amt Bergen	Retelvitz	—	—	—	6	10	60
	von Platen Erben	Dehe	—	—	—	1	29	30
	C. H. von der Oehe	Poggenhoff	—	—	—	3	16	240
	Nach Udars	Goteliz u. Grothagen	—	—	—	3	9	85
	Amt Bergen, hat 10 Morgen; das übrige nach Reteliz u. Dornhof	Stolpe	—	—	—	3	7	90
	Amt Bergen	Kloster	5	18	150	4	8	172½
		Griben	—	—	—	3	12	270
		Vitte u Glambeck	—	—	—	—	3	90
		Hiddenseesche Fähre	—	—	—	—	18	240
		Ploggershagen	—	—	—	1	5	292½
	Uesedom von Zirmoisel	Nienkirchen	4	28				
	E. Henr. von Bohlen	Lase	—	—	—	4		
		Retze	4	7	30			
	von Ahnen Amt Bergen	Loddow	—	—	—	1	11	235
		Hagen	—	—	—	9	14	90
		Byrey	—	—	—	3	15	230
	Nach Liddow	Groß Grubenow	—	—	—	—	24	272½
		Klein Grubenow,						
Neuenkircher Kirchspiel	Uesedoms Wittwe nunc Obrist Rosen	Lebbin	5	12	255	1	15	120
Rappiner Kirchspiel	Nach Liddow	Kussevitz	—	—	—	2	1	137½
	von Gagern	Tetzitz	3	6	—			

Namen der Districte, Aemter und Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf.	M	Ruth	Huf.	M	Ruth
Rappiner Kirchſpiel	Bohlen Lehn	Dambahn						
	Krackvitzen Lehn	Poſtelitz mit Rappin	2	24	270	—	12	
	von Gagern	Teſchvitz	2	—	—	—	9	
	Normann zu Helle	ibidem	—	—	—	—	19	90
		vor Helle mit Woppoys	4	22	150	3	26	90
	Platen zu Pentz	Bantzelvitz	—	—	—	4	—	292½
		Zirmoiſel mit dem Kathen Wendel, ſammt Bubkevitz	5	10	180		27	
	Kraſſowen	Schwechewitz	3	15	—	4	18	240
	General. Kraſſow Erb. von Gagern	Varſenvitz	4	—	—	5	11	30
		Mayſelbritz mit Guſſevitz	4	80	—	1	12	150
		Großen Cartzitz mit Gramnitz	5	27	90	1	—	—
	Nach Meyſelbritz, Zirmoiſel und Teſchevitz	Klein Cartzitz	—	—	—	1	19	30
Patzker Kirchſpiel	General. Kraſſow Erb.	Paetzke	—	—	—	12	19	165
	General M. Graf Mellin und Amt Bergen							
	Die Kraſſowen	Beyckevitz	4	15	—	2	8	90
	Amt Bergen	Worike	—	—	—	4	1	165
		Bantzelvitz	—	—	—	3	14	135
	General M. Graf Mellin	Lubbetzitz mit dem Amthofe Tramvitz	—	—	—	7	20	285
	A. Bergen unt. Gagern	Tetzenvitz	—	—	—	5	2	195
	Dito Amt	Parchtitz	—	—	—	5	21	120
		Gademow	—	—	—	3	18	142½
	Barnekowen	Relſevitz	3	—	—	2	10	175
		Kuſſow	—	—	—	—	19	200
	Ueſedom	Luſſenitz mit Hagen	—	—	—	4	23	30
	Unter Ralswick	Gnitzke	—	—	—	6	22	67½
Berger Kirchſpiel	Obr. Barnekows Erb	Ralswick	5	4	150	5	9	
	Landr. Barnekow Erb.	Klein Kubbelkow	2	15	—	2	13	105
	Nach Ralswick	Neuhof	—	—	—	-	27	210
	Ph. Erb. Barnekow	Koſelsdorf	2	7	165			
Unter Stralſund	St Jürgen zu Rambin	Großen Kubbelkow						
	Königl. Amt	Platevitz	—	—	—	3	13	152
		Dumſevitz	—	—	—	5	28	
		klein Zittelvitz	—	—	—	1	11	160
	Rathen Erben Scheelen	Siggermow	—	—	—	3	1	277
		Neclade	—	—	—	8	—	18
		Murkvitz u. Kolendorf	—	—	—	4	18	295½
		Interzow	—	—	—	-	9	30
		Groß Zittelvitz	—	—	—	1	28	185
	Amt Bergen	Mollen	—	—	—	1	14	220
		Tylzan oder Tilzow	—	—	—	2	25	247½
		Sartzitz oder Satzitz	—	—	—	3	1	231½
		Medow	—	—	—	1		
		Sehlen	—	—	—	3	2	72
	Nach Neclade	Tegelhof	—	—	—	1	4	120
	Amt Bergen	Zitzevitz	—	—	—	4	20	270

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye Huf	M	Ruth	Steuerbare Huf	M	Ruth
Berger Kirchspiel	Amt Bergen	Keyseviz	—	—	—	3	20	97½
		Kluptow	—	—	—	1	4	120
		Buschevitz und Hagen	—	—	—	3	23	112½
		Burnitz	—	—	—	1	10	150
	Landr. Normans Erb.	Steder	1	22	80	2	28	117½
	Amt Bergen	Pulitz	—	—	—	1	26	210
	Nach Ralswick	Teschenhagen	—	—	—	7	18	100
	Kirche zu Bergen	Strumesdorf	—	—	—	3	20	
	Landr. Barnekow Erb	Prisseviz	2	20	120			
	Landrath Normann	Jarmitz mit Wobbelois	6	20	120	—	12	265
		Sabitz	—	—	—	4	8	127½
	Ein Städtlein	Bergen hat an Acker	—	—	—	28	16	
	Das Königl. Amt	ibid.	—	—	—	1	2	210

Die Peen-Insel Jasmund.

Bobbiner Kirchspiel		Spiker sammt Murkeviz	6	—	—	1	14	80½
		Ruscheviz	—	—	—	8	—	161½
	Graf Brahe alias ein Jasmundes Lehn.	Swente	—	—	—	-	14	112½
		Glowe	—	—	—	4	28	270
	Dies ist Segebaden Lehn	Schabe oder Wall	—	—	—	-	5	37½
		Bobbin, Pfarracker	—	—	—			
		Korsdorf	3	15	225			
		Baldeveche	—	—	—	3	14	187½
		Camp	—	—	—	4	23	247
		Dalmeviz	—	—	—	1	14	150
	St. Marien Kirche in Stralsund	Bissemitz	—	—	—	5	1	132½
	Nach Spicker	Naddewitz mit Nesseved	—	—	—			
	St. Annen u. Brigitten	Quoltitz	—	—	—	4	19	145
	und den Baumanschen					6	23	299
	Vicariat in Stralsund	Poldelkow	—	—	—			
		Polckeviz	7	15	274	8	8	93¾
	Nach Spicker	Blandow	—	—	—	2	20	160
		Saldezitz mit dem Fischlager						
		Lohme	—	—	—	4	1	70
	Jürgen v. Gagern	(Rantzow mit (Schwerentz (Lubbitz u. Kriviz)	2	11	150	2	26	230
Sagarder Kirchspiel	Unter Spicker	Barow	—	—	—	1	12	
		Tarchow	—	—	—	2	18	75
		Niehof	—	—	—	4	1	281½
	Dem Amte 2 Huf., nach Spicker, Ralswick, dem Pastori ꝛc.	Sagard, ein Flecken allhier sind folgende Aecker						
		1. Ein Amts-Antheil	—	—	—	1	23	18½
		2. Spicker dito Sumpe genannt	—	—	—	-	20	75

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye			Steuerbare		
			Huf.	M.	Ruth.	Huf.	M.	Ruth.
Sagarder Kirchspiel		3. Ralswyck dito	—	—	—	2	1	15
		4. Krassowen Antheil	—	—	—	-	23	112½
		5. Nach Lubitz	—	—	—	-	4	93½
		6. Pastorat-Acker 2, 21, 37½						
	Unter Spicker	Capelle	—	—	—	2	28	225
	Zuhmen vacant. Lehn	Marlow	3	4	6			
	Jasmund Lehn v. der Osten	Vorwerk	3	16	—	3	11	103½
	Unter Spicker von der Lancken	Nedderhof	—	—	—	1	21	
		Mollenhof	—	—	—	1	2	75
		Borchtitz mit Ratelvitz	3	—	—	2	6	254
		Lubitz	—	—	—	3	6	225
		Bernekevitz	—	—	—	1	27	61
	v. d. Osten zu Vorwerk	Litzow und Semper	—	—	—	5	7	250
	Nach Spicker	Litzower Fähre	—	—	—	-	6	84
		Saiser und Werder	—	—	—	3	18	191½
		Klein Jasmund	—	—	—	3	19	43
		Staffelt und Trupe	—	—	—	1	10	150
	Nach Spicker von Bohlen von der Lancken	Wostenitz, darin sind folgende Antheile:						
		1. Nach Spicker	—	—	—	4	14	169
		2. Bohlen Antheil	2	15	—	-	16	239½
		3. von der Lancken dito	3	11	6			
	Nach Spicker Normann	Bernow	—	—	—	1	23	262
		Dubbenitz, Normans Theil	1	2	144			
	Königl. Amt	Ibid. Amts-Antheil	—	—	—	2	3	153
	Bohl von Wostevitz	Krackelvitz	—	—	—	2	28	178
Unter Stralsund	Heilgeist in Stralsund	Krahne	—	—	—	6	25	203
	von der Lancken zu Wostevitz	Retze	—	—	—	2	1	3
	Bohlen zu Wostevitz	Mönckendorf	—	—	—	3	3	37
		Quatzendorf	—	—	—	1	25	188
	Unter Spicker	Seltze	—	—	—	3	14	216
	Nach Ralswick u. Lanken	Dargast	—	—	—	1	25	225
	Nach Ralswyck	Buddenhagen	—	—	—	1	—	225
Unter Stralsund	St. Brigitten in Stralsund	Clementevitz	—	—	—	2	12	75
		Schalow	—	—	—	2	6	40
	Nach Borchtitz	Ibid. Mittelitz	—	—	—	-	8	225
	Normann zu Dubnitz	Bliskow Lancken	—	—	—	2	21	199
		1. Brigitten Antheil	—	—	—	1	15	228½
		2. Barnekowen Anth.	5	9	291			
		3. Spickerschen dito	—	—	—	1	20	200
	Barnekow zu Lancken	Grampevitz	2	6	83			
	Königl. Amt	Krampatz	—	—	—	2	13	219
		Sassenitz, hat Acker	—	—	—	-	16	4
	Nach Ralswick	Drowsevitz	—	—	—	1		
	S. E. Bohlen Wittwe	Vitzke	—	—	—	1	16	66½
	Nach Spicker	Nipmerow	—	—	—	3	22	64
	Königl. Amt	Hagen	—	—	—	2	25	50

Namen der Districte, Aemter und Kirchſpiele.	Namen der Poſſeſſoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye Huf	M	Ruth	Steuerbare Huf	M	Ruth
Sagarder Kirchſpiel		Plutzkow od. Poitzkow	—	—	—	2	7	115
		Pluckow oder Kluckow	—	—	—	1		
		Falckenberg	—	—	—	1	1	150
		Boiſtrin	—	—	—	—	18	119
		Buſſelin	—	—	—	—	24	262½
		Großen Voickezitz	—	—	—	2		
		Neddezitz	—	—	—	4	2	268⅔
	Zuhmen Lehn Amt Bergen	Trochendorf	3	28	73			
		Promoiſell	—	—	—	4	16	120½
		Ruſſewaſe	—	—	—	—	12	232

Das Ländlein Wittow.

Altenkircher Kirchſpiel	Königl. Amt unt. Swarte, Bohl zu Preſenske nach Schwantevitz	Brege	—	—	—	10	28	250
	Nach Spicker, Smantevitz und Preſenske	Drewoldecke	—	—	—	4	24	210
	von Bohlen	Banzelvitz	—	—	—	4	10	175
	General. Marſchall St. Annen u. Brig. und dem Vicariat in Stralſ.	Lobkevitz	—	—	—	15	13	190
	Dem Paſtori zu Altenkirchen	Altenkirchen, iſt alles Paſtorat-Acker						
		Der Amts-Müller	—	—	—	—	2	105
	Landrath Bohlen	Preſenzke, Krackvitzen Antheil	3	—	—	4	6	30
		lb. Bohlen Antheil	4	13	—			
	St. Annen	Radervitz	—	—	—	7	9	
	Königl. Amt	Doetze	—	—	—	4	13	
		Wollin	—	—	—	3	17	175
		Nebbin vulgo Lobbin 1. Amts Antheil	—	—	—	3	5	255
	Barnekowen Erben	2. Ralswickſche Anth.	—	—	—	2	13	60
	Königl. Amt	Glore	—	—	—	5	13	30
		Bitte, hat keinen Acker wohnen lauter Fiſcher welche als Kathen nach der Anzahl ¼ Huſe ſteuren ſollen						
	Königl. Amt u. Ralswick	Pudgarten	—	—	—	16	10	120
		Ferne Lubkevitz	—	—	—	8	12	240
	Königl. Amt	Schwarbe	—	—	—	18	5	20
	Königl. Amt	Nonnevitz	—	—	—	3	8	255
	Nach Preſenzke und Kraſſowen	Vernekevitz						
		Quatzen Antheil	4	15	120			
		lb. Krackevitz Antheil	—	—	—	5	22	120
	Landrath Bohlen	Kasnevitz	3	11	285			
	von der Lancken	Mallgow und Niehof	4	—	—	3	13	45
	Ph. Fr. v. d. Lanken	Cummerow	—	—	—	2	20	30
	Nach Zarnevitz	Zutzitz	5	—	—	2	19	30
	Königl. Amt	Gudderitz	—	—	—	8	15	262½

Namen der Districte, Aemter und Kirchspiele.	Namen der Possessoren.	Namen der Dörfer.	Steuerfreye Huf	M	Ruth	Steuerbare Huf	M	Ruth
Wiecker Kirchspiel	Generall. Marschalk	Schmantevitz	—	—	—	9	20	70
		Cammin	—	—	—	2	11	120
		Mallmeritz	—	—	—	3	22	240
	von Platen	Parchow	4	—	—	2	3	270
		Vansevitz	—	—	—	2	17	150
		Veyervitz	—	—	—	4	12	60
	von der Lancken	Woldenitz	7	12	105			
	Nach Ralswick	Bischofsdorf	—	—	—	7	22	240
	Unter Stralsund	Kontop						
		St. Annen Antheil	—	—	—	1	27	
	Nach Ralswick	Ib. Ralswyck Antheil	—	—	—	2	14	120
	Bobi zu Bohlendorf	Fehrhof	—	—	—	3	16	
	Königl. Amt	Wittrowsche Fehre, hat keinen Acker						
	von Bohlen	Bohlendorf	3	—	—	4	10	—
	von der Lancken	Zurckevitz	5	—	—	1	11	240
	Amt; von der Lancken und das Pastorat	Wieck, hat Acker	—	—	—	24	26	105
	Königl. Amt	Luckevitz	12	—	—	3	5	90
	von der Lancken	Lanoke	6	22	270	6	15	
	Unter Stralsund	Kreptitz						
		St. Annen u. Brigitten Antheil	—	—	—	1	9	60
	von der Lancken	Canoker Antheil	—	—	—	—	15	
	Königl. Amt	Drantzke	—	—	—	7	10	105
		Kotzenhof	—	—	—	1	20	240
Unter Stralsund	St. Brigitten in Stralf.	Starcevitz	—	—	—	6	27	135
	St. Brigitten ibid.	Gramptitz	—	—	—	6	6	202½
	von der Lancken	Bantze mit Burckow	—	—	—	5	12	180
		Das Königl. Posthaus auf dem Ende von Buge	—	—	—	—	—	—
	Summa der Hufen im Fürstenthum Rügen		461	26	284½	1723	17	22½

Daß vorstehende Hufen-Matrikel von mir selbst aus denen Original-Protocollis und Ausrechnung der Königl. Matriculair-Commißion mit allem Fleiße extrahiret sey, und damit übereinstimme, atteſtire ich auf meinen abgestatteten Directorial-Eid und Pflicht,

Stettin, den 31. Januar A. 1729.

(L.S.) Magnus Lagerström.

No. 27.

Vorpommerſcher Hufen-Stand für das Jahr 1711.

	Hufen	Mrg.
Königl. Aemter.		
Bergen	93	$27\frac{1}{2}$
Barth	74	$18\frac{5}{12}$
Franzburg	80	$2\frac{1}{2}$
Tribſees	2	$26\frac{1}{2}$
Loitz	91	$6\frac{1}{2}$
Stolpe	27	28
Tiempenow	27	24
Uekermünde	57	$21\frac{1}{2}$
Wolgaſt	117	$22\frac{1}{2}$
Jaſenitz	17	$2\frac{1}{2}$
Stettin	81	$28\frac{1}{2}$
Pudagla	57	1
	724	$24\frac{1}{2}$
Die Ritterſchaft.		
Land Rügen	378	$20\frac{3}{8}$
Demminſcher und Treptowſcher Diſtrict	224	28
Anklamſcher dito	172	8
Wollinſcher dito	77	$7\frac{1}{2}$
Wolgaſter und Ueſedomſcher dito	243	$21\frac{1}{2}$
Greifswald mit dem Amte Eldena	112	$27\frac{1}{2}$
Loitziſcher Diſtrict	79	$21\frac{1}{2}$
Grimmenſcher Diſtrict	23	14
Tribſeeſcher dito	83	$25\frac{1}{2}$
Barthſcher dito	179	$6\frac{1}{2}$
Diſtrict zwiſchen der Oder und Randow	311	$12\frac{1}{2}$
	2612	19
Der Städte Ländereyen.		
Stralſund	296	—
Stettin	60	—
Greifswald	92	$21\frac{1}{2}$
Anklam	33	22
Demmin	41	$2\frac{1}{2}$
Paſewalk	4	3
Wolgaſt	1	1
Barth	3	4
Tribſees	1	1
Treptow	9	$14\frac{1}{2}$
Gartz	22	4
Wollin	7	12
Loitz	3	4
Golnow	10	—
	3197	$23\frac{1}{2}$
Die Städte innerhalb der Ringmauren.		
Stralſund	385	$13\frac{7}{10}$
Stettin	457	27
Greifswald	207	$3\frac{1}{2}$
Anklam	235	$1\frac{1}{2}$
Demmin	19	$15\frac{7}{10}$
Paſewalk	41	$3\frac{1}{2}$
Wolgaſt	71	$16\frac{7}{10}$

	Transport.	Hufen	Mrg.
Treptow	— — — —	40	9½
Barth	— — — —	21.	17
Gartz	— — — —	20	14 3/10
Wollin	— — — —	49	28½
Grimmen	— — — —	34	8
Uesedom	— — — —	16	14⅔
Tribsees	— — — —	34	4 9/10
Uckermünde	— — — —	21	18½
Damm	— — — —	17	13 9/10
Loitz	— — — —	18	21½
Damgarten	— — — —	3	16 9/10
Golnow	— — — —	55	27½
		5000	½

Stettin, den 28sten März A. 1711.

No. 28.

a)

Der Stralsundischen alten und neuen Ländereyen in Pommern und Rügen Hufen-Stand 1716.

	Reducirte Morgen	Hufen	Morgen
Andershof		—	20
Arendsee, Jusquins Antheil	10		
dito Marien Kirchen Antheil	10		
dito heil. Geist	15		
dito St. Jürgen	5		
dito Hr. Baudewins	21½		
		2	1½
Benkenhagen, Hr. Schröders Antheil	20		
dito St. Jürgens	7½		
		—	27½
Brandshagen, Hr. Baudewins Antheil	1, 25		
dito Hr. Major Rhawen	1, 8		
dito Niemanns	5		
dito Marien Kirche	5		
dito Nicolai Kirche	17½		
dito Gützschows Antheil	7½		
der Stode Antheil	7½		
dito Calands	5		
dito Wilmers	11		
		5	1½
Buschenhagen		1	2½
Clausdorf		1	27½
Damitz, Hr. Meyers Antheil	27½		
dito St. Johannis	25		
		1	22½
Deffin		2	4

Endingen

		Huf	Mrg
	Transport.	15	16½
Endigen		3	—
Ginz, St. Annen Antheil	20½		
dito Warners	3½		
dito Krempen Antheil	6½		
dito Kracht	10½		
dito Oldenpleensche Antheil	20½		
	—	2	½
Gruel		1	9½
Kedenhagen		2	23½
Kramerhof		—	25
Krönnevitz		1	22½
Langendorf, Stadt-Antheil.			
dito Vicariat-Antheil.			
dito Calands			
	—	3	21
Lüdershagen		2	1½
Lüssow, Baumanns Antheil	2, 4½		
dito Hr. Raeders	1, 16		
	—	3	20½
Martensdorf, Jägers Antheil	1, 5		
dito Pantlitzer	— 15		
	—	1	20
Moysall und Pennin		1	10
Miltzow		—	27½
Mohrdorf, Amtmann Grohren Antheil	2, 9¾		
dito Hr. Paleen	1, 2¾		
	—	3	12½
Muecks		1	15
Nienhagen		1	—
Nisdorf		2	—
Nienpleen		—	25
Oldendorf		1	6½
Oldenpleen		1	15
Parow		2	10
Preetz		—	25
Pütte		—	5
Prohn, Stadt-Antheil	2, 12½		
dito Baudewins	— 10		
dito Heil. Geist	— 15		
dito Parowsche	— 15		
dito Sommerfeldsche	— 10		
dito der Müller	— 5		
	—	4	7½
Schmedeshagen		—	10
Zinckendorf		2	—
Solkendorf		1	25
Sommerfeld		1	15
Steinhagen		3	—
Steinfeld		1	2½
Teschenhagen		—	10
Trempt		1	10
Voigdehagen		1	12½
Viersdorf		—	25
Wendorf		—	10
Wulfshagen		1	20
		175	8½

Die angepfändeten Güther im Amte Barth.

	Huf	Mg
Brandshagen	1	7½
Flemendorf	—	15
Fuhlendorf	1	3¾
Hermanshagen	2	—
Lüdershagen	1	1⅞
Lassentin	2	15
Michelsdorf	1	15
Nienhagen	—	22½
Rubitz	3	18¾
Redebas	3	15
Saale	5	3¾
Zingst	2	7½
	25⅛	

Im Amte Franzburg.

Sievertshagen	—	11¼
Ungnade	—	11½
	20	9⅛
Transport von voriger Seite	75	8⅝
Summa	101	18⅛

b)

Designation der Stralsundischen Land-Güther in Pommern nach ihren unreducirten Hufen.

	Hufen	Mg	
Andershof, dem Heil. Geist	4	—	
Arendsee, sel. Insquinus Erben	2	—	
St. Marien Kirche	2	—	
dem heil. Geist	3	—	
St. Jürgen am Strande	1	—	
Hr. Landrath Schwatzen Erben	4	7½	
Benekenhagen, Frau Rittmeisterin Schradern	4	—	
St. Jürgen am Strande	1	15	
Bockhagen, sel. Jusquinus Erben	3	—	
Born, Christian Born	4	—	
Brandshagen, Hr. Landrath Schwarzen Erben	11	—	
Hr. Major Rhawe	7	18	
Hr. Licentiat Friedlieb	2	—	
St. Nicolai Kirche	3	15	
Die Stadt	1	15	30 — 9
Johann Gutzkow	1	15	
Christ. Wilmers	2	6	
dem Eilande	1	—	
Buschenhagen, Frau Assessorin von Friedenscheldten	6	15	
St. Annen, jetzt J. E. Baumann	2	15	
Clausdorf, Frau Hagemeisterin	11	15	
Damitz, Frau Majorin Dantzmannin	5	15	
St. Johannis und das Weisenhaus	5	—	
Dessin, dem Heil. Geist	4	15	
Duvendieck vid. Oldenburg.			
Elmhorst der Stadt	25	—	
Endigen, Tenderhagen, Jacobsdorf, Steinfeld — Johann von Scheven, jun.	24	15	
Transp.	144	1½	

	Hufen	Mg
Transport	144	1½
Freyland vid. Hufe.		
Güntze, St. Annen	4	15
• Henning Parow	1	8
• Hr. Bürgerm. von Sendens Erben	1	27½
• Fr. Joch. Panſowen jun.	4	14½
Gruwel, • • Mörder	7	—
Hildebrandshagen, Frau Möllerſche	12	—
Hufe) Freyland) Frau Joch. Panſowſche, jun.	7	—
Jacobsdorf vid. Endigen		
Kakerneel) Wittenhagen) Frau v. Ahnen, Jusquins Erben	9	10
Kedinghagen, Iven) • • Völſchow) • • Drauſche) • • Hr. J. Sodemann) • • Fr. Panſowſche)	16	20
Kleinen Kordshagen, Fr. J. Panſowſche	7	—
• • Hr. Chr. Born	3	
Krönnevitz, Hr. Major Elver	3	28½
• Hr. Joh. Sodemann	3	8½
• Fr. Panſowſche, Sen.	3	8½
Kramerhof, der Kramer-Compagnie	5	—
Krummenhagen, Hr. Joh. Jusquinus	11	3
Laſſentin, Hr. Regierungsrath Jäger	10	20
• Jacob Jantzen	5	10
Langendorf, der Stadt	10	—
• • Siegfrieden Vicarie	9	—
• • dem Calande	3	6
Lüdershagen) Negas) Hr. Nicol. Baumann	13	15
Lieſchow, Hr. Nicol. Baumann	11	—
• • die Stadt	9	6
Lendershagen vid. Endigen.		
Mannhagen, Hr. Boltenſtern	7	15
• • Hr. Joh. Günterbock	7	15
Martensdorf, Hr. Regierungsrath Jägers Erben	7	—
• • Hr. Chr. Born	3	—
Moyſall) Pennin) Hr. Obriſt Klinckowſtröm	8	—
Miltzow, Hr. Pet. Weſtphal	5	15
Mordorf, Hr. Rittmeiſter Mellin	7	—
• • Frau Brunſche	6	—
• • Hr. Balzer von Brunen	6	—
Muckſe, ſel. Hrn. Meyers Erben	9	—
Nienpleen, Joch. Chr. Baumann	2	15
Nisdorf, Hr. Obriſtl. Poppelow Erben	12	—
Negas vid. Lüdershagen.		
Niegenhagen vid. Simkendorf.		
Oldendorf) Duvendick) ſel. Hrn. Schlichtkrull Erben	7	8½
Alten Pleen, Frau Joch. Panſowſche	9	—
Parow, Hr. Joch. Chriſt. Baumann	14	—
Pretz, Hr. Major Elver	5	—
Eeee 2 Transp.	433	—

	Huf	Mg
Transport	433	—
Pütte, der Stadt	1	—
Pennin vid. Moysall		
Prohn, Hr. Joch. Chr. Baumann	6	—
• Hr. Superint. Baudewin	1	—
• Hr. Major Elwer	2	—
• Hr. Landrath Meyers Erben	2	—
• der Stadt	14	15
Reinkenhagen, der Stadt	2	—
• • St. Jürgen am Strande	2	—
• • Fr. Rittm. Schradern	—	15
• • Amt der Träger	—	15
Santzebuhr, Hr. Rittm. Mellin	2	12
• • sel. Jac. Baumanns Erben	1	18
Schmädeshagen, Joch. Bockhold	2	—
Simkendorf)		
Niegenhagen) Hr. Joh. von Scheven, Sen.	28	—
Wulfshagen)		
Sommerfeld, Hr. Landrath Meyers Erben	9	—
Solkendorf, Fr. Jägermeisterſche)	11	—
• Hr. Rittm. Mellin)		
Steinhagen, Hr. Obriſtl. Klinckowſtröm	18	—
Steinfeld vid. Endigen.		
Teſchenhagen, dem Heil. Geiſt	2	—
Trempte, St. Annen	5	20
• Stadt Greifswald	2	10
Voigdehagen) dem Heil. Geiſt	8	15
Zitterhagen)		
Viersdorf, Hr. Lieutn. Bähr	4	15
Wendorf, dem Heil. Geiſt	2	—
Windebrack, ſel. Jusquins Erben	3	28
Wittenhagen vid. Kakerneel		
Wulfshagen vid. Simkendorf		
Zitterhagen vid. Voigdehagen		
Summa	566	2

c)

Deſignation der Stralſundiſchen Landgüter in Rügen nach ihren unreducirten Hufen.

Alte Fähr, der Stadt	7	24
Alten Campen, St. Jürgen am Strande	7	—
• • das Gewandhaus	2	15
Baldrech, den Wrangelſchen Erben	3	—
Bandelvitz, lütken, St. Marien	5	—
• • großen, St. Jürgen am Strande	2	—
Bantower Bauren, St. Jürgen vor Rambin	4	—
Barnekevitz, der Stadt	5	—
• • Siegfrieden Vicarie	2	—
Bietegaſt, Frau Bürgermeiſterin Kochen	11	—
Bartevan, Hr. Capitain von Ahnen	2	15
Bentze, St. Jürgen am Strande	5	—
Bergelaſe, St. Jacobi Kirche	7	15
Beßin, der Stadt	3	2½
• Kramer-Compagnie	3	3
• dem Amt der Schuſter	2	2
Biſſenitz, St. Marien	5	7½
Tranſp.	77	24

	Huf	Mrg.
Transport	77	24
Bresen, Hr. Camerier Hancke	4	—
Clementevitz, St. Annen	3	—
Cubitz, Hr. Lambertus Jusquinus von Josen	6	—
Cummerow, St. Nicolai Kirche	2	—
Lütken Datzow, St. Jürgen am Strande	2	—
dem Calande	2	—
Dönnekevitz, St. Annen	1	—
Drammendorf, St. Jürgen vor Rambin	8	—
Dreveschevitz, Hr. Jacob Bagevitz Erben	10	—
Drigge, Hr. Joh. Fr. Schwarze	2	22½
Ferbevitz, Hr. Lamb. Jusquinus von Josen	6	—
Fernelüttevitz, Gildenhusen Vicarie	4	—
Gagern, Hr. Joh. von Braunen	34	—
Galepow, Hr. Obrist von Rhaden	1	10
Giesendorf, St. Jürgen vor Rambin	5	—
Goldevitz, dem heil. Geist	4	—
Grabitz, Hr. Bürgermeister Scheelen Erben	4	—
Grabow, dem heil. Geist	2	—
Grahlsche Hof, St. Jürgen am Strande	3	—
Gramtze, St. Annen	5	—
Gurrevitz, Hr. Camerier Hancken	3	—
Gustrowen Hofen, St. Annen	10	—
Guttin, Hr. Jacob Bagevitzen Erben	10	—
Jabelitz, St. Annen	7	—
Jarckevitz, St. Marien	1	—
— — St. Annen	8	—
— — Großen Kubbelkow, St. Jürgen vor Rambin	8	—
Kabbelow, St. Jacobi	2	—
Kontopf, St. Annen	2	—
Koteivitz, Hr. Achatius Platen	—	15
Kransdorf, Joh. Friedr. Schwarz	3	20
Krebbes, St Annen	1	15
Kuhle, St. Annen	—	6
Lanken, St. Annen	2	15
Luschau, Hr. Admiral Blumen Erben	15	—
Löbkevitz, St. Annen	2	15
— Siegfrieden Vicarie	2	15
Luppadt, Gildenhusen Vicarie	2	—
— Gewandhaus	4	—
Lüttevitz, Hr. Christ. Bagevitzen Erben	33	—
Lütten Stubben, St. Jacobi	1	15
Melnitz, der Stadt	13	15
Muckran, dem heil. Geist	4	15
Münchguth, dem Rathsstuhl	24	—
Nesebantz, Casten Jasmunds	4	—
Parchtitz, Hr. Baron und Obrister Putbus	4	15
Patzig. Hr. Obristl. Rotermund	4	15
Polchow, Volrath Lase in Gartz	2	—
Poppelvitz, dem Calande	3	—
— — Calsowen Erben	5	—
Platevitz und Gadenau, gehörig unter die Aemter	7	—
Pasewald, Hr. Baron Putbus	5	—
Pretze, dem heil. Geist	3	—
Pretzwalde, dem heil. Geist	3	—
Transp.	383	22½

	Huf.	Mrg.
Transport	22½	383
Puddemin, der Stadt	7	17½
Quentin, St. Annen	—	15
Qualtitz, St. Annen	4	10
— Buremann Vicarie	2	5
Raiow, steuerbar } Mf. Segebaden	3	—
— nicht steuerbar }	1	—
Rambin, der Krug, Hr. Bürgermeister Scheelen Erben	—	12
— St. Jürgen vor Rambin	—	3
Ramitz. St. Jacobi	1	—
Redewitz, St. Annen	7	—
Rosengarten, Hr. Nicol. Baumann	48	—
Rodenkercken. St. Jürgen vor Rambin	9	—
Sadow, Casten Jasmund	3	—
Schalow, St. Annen	1	15
Schlawitz, der Stadt	5	15
Scharpitz, dem heil. Geist	2	15
— Möllers Vicarie	1	—
— St. Annen	3	16
Schwarbe, Hr. Landrath und Bürgerm. Schwarzen Erben	33	—
Schwiene, St. Jacobi Kirche	1	24
Sellevitz, St. Annen	—	5
Sellentin, St. Jürgen am Strande	2	—
Siggeiow, Hr. Lieutennt Rahlken	3	—
Starrevitz, St. Annen	8	6
Sultzevitz, dem heil. Geist	3	15
Strachlitz, St. Annen	3	—
Tolkemitz, St. Jacobi	5	—
Tribkevitz, St. Annen	3	—
Vierevitz, St. Annen	3	15
Ummanz, dem heil. Geist	31	25
Währhäven, St. Nicolai } oder Krackvitz Erben	2	12
— — der Gastkirche }	—	18
Lütten Warksow, dem Calande	7	—
Großen Warksow, dem Amt der Böddecker	3	—
— — Casten Jasmund	—	24
Wendorf, Gildenhusen Vicarie	2	—
— Casten Jasmund	2	—
Zirckow, St. Jürgen am Strande	4	—
Zurrevitz, Marten Ahrens	2	15
Summa	611	29
Hievon werden wieder abgezogen		
Platevitz } 4		
} so unter die Aemter gehörig		
Gademauw } 3		
Rahlow, so nicht steuerbar 1		
	8	—
Verbleiben in allen steuerbar	603	29

d)

d)

Kurzer Auszug der Stralsundschen Landgüther in Pommern und Rügen, wie sie in dem Husen-Anschlag vor eines jeden Antheil liegen.

					In Rügen		In Pommern		Summa.	
					Huf	Mg	Huf	Mg	Huf	Mg
Die Stadt	—		—		42	14	63	6	105	20
Der Rathsstuhl	—		—		24	—	—	—	24	—
St. Nicolai Kirche	—		—		4	12	3	15	7	27
St. Marien Kirche	—		—		11	7½	2	—	13	7½
Die Gastkirche	—		—		—	18	—	—	—	18
St. Jacobi Kirche	—		—		18	24	—	—	18	24
St. Annen und Brigitten	—		—		75	7	10	5	85	12
St. Jürgen am Strande	—		—		25	—	4	15	29	15
St. Jürgen vor Rambin	—		—		34	3	—	—	34	3
Der heil Geist	—		—		54	10	24	—	78	10
Siegfrieden Vicarie	—		—		5	15	9	—	14	15
Gildenhusen Vicarie	—		—		8	—	—	—	8	—
Möllers Vicarie	—		—		1	—	—	—	1	—
Buremanns Vicarie	—		—		2	5	—	—	2	5
Der Caland	—		—		12	—	4	6	16	6
Das Gewandhaus	—		—		6	15	—	—	6	15
Der Kramer Compagnie	—		—		3	3	—	—	3	3
Das Amt der Schuster	—		—		2	2	—	—	2	2
St. Johannis-Kloster) Das Weysenhaus)	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—
Das Amt der Träger	—		—		—	—	—	15	—	15
Verschiedene Privati	—		—		270	13½	440	—	710	13½
					603	29	566	2	1170	1

e)

Specification der alten Stralsundischen Güther in Pommern.

	Unreducirte		Reducirte 3. a 1.	
	Hf	M	Hf	M
Andershof	4	—		
Arendsee	12	7½		
Benkenhagen	5	15		
Brandshag H. Schwarz	11	—		
— Hr. Maj. Rhaw	7	18		
— Die übrigen	11	21		
Buschenhagen	9	—		
Clausdorf	11	15		
Damitz	10	15		
Güntz	12	15		
Kevenhagen	16	20		
Kramerhof	5	—		
Deffin	12	24		
Krönnevitz	10	15		
Langendorp	22	6		
Lüdershagen	11	—		
Lüssow, Fr. Baumann	11	19		
— Stadttheil	9	6		
Martensdorf, Hr. Regierungsrath Jäger	7	—		
— Fr. Bornen	3	—		
Miltzow	5	15		

	Unreducirte.		Reducirte 3. a 1.	
	Huf	M	Huf	Mg
Mohrdorp	20	13½		
Mucks	9	—		
Nien Pleen	2	15		
Nisdorp	12	—		
Oldendorp	7	8		
Olden Pleen	9	—		
Parow	14	—		
Preetz	5	—		
Pütte	1	—		
Prohn	25	15		
Schmedeshagen	2	—		
Simkendorp	6			
Solkendorp	11			
Sommerfeld	9	—		
Teschenhagen	2	—		
Trempt	8	—		
Vögdehagen	8	15		
Viersdorp	5	—		
Wendorp	2	—		
Summa	368	28	122	29⅓
Negas, wo es bleibt	2	15	—	25

f)

Specification derer durch die Reduction abgegangenen sonst genannten neuen Güter in Pommern.

	Wie sie vordem gesteuret		Unreducirte nach d. Estats Contoirs Repartition.		Reducirte.	
	Huf	Mrg	Huf	Mrg	Huf	Morg
Born	4	—	4	—		
Bockhagen	3	—	11	7		
Elmenhorst	25	—	30	—		
Endigen, cum pertin.	18	—	18	—		
Gruwel	7	—	7	—		
Hildebrandshagen	12	—	12	—		
Hufe ꝛc.	7	—	7	—		
Kakerneel	9	10	24	22½		
Klein Kordshagen	10	—	15	21		
Krummenhagen	11	2	20	—		
Lassentin	16	—	16	—		
Mannhagen	15	—	15	—		
Moysall und Pennin	8	—	15	—		
Santzebuhr	4	—	4	—		
Simkendorp	22	—	42	—		
Steinhagen	18	—	27	—		
Steinfeld	6	15	6	15		
Windbrack	3	28	16	—		
	199	25	281	6	93	22

No. 29.

Hufenstand der Pommerschen Städte innerhalb der Ringmauern.

pro anno 1719.

	Hufen	Morg.
Stralsund	385	13 1/16
Greifswald	207	3 4/5
Wolgast	71	15 7/16
Grimmen	34	8 1/2
Barth	71	17
Tribsees	34	4 5/16
Loitz	18	21 1/2
Damgarten	3	16 5/16

C. Contribu-

C.
Contributions- und Repartitions-Sachen.

No. 30.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen der den Landständen zugelassenen gemeinen Anlagen zu derselben Behuf und Ausgaben zum gemeinen Landes-Besten. 16. April 1669.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgenelgten Willen zuvor.

Wolgeborner, Woledler, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Als die hier anwesende Deputirte Unserer gesamten Pommerschen Landstände unter andern ihren Desiderien auch dieses bey Uns in Unterthänigkeit gesuchet, daß Ihnen, den Landständen, erlaubet und zugelassen werden möchte, diejenige Kosten, welche Sie in ein und anderm nöthigen Behuf, und insonderheit zu der anhero gethanen und anitzo obhandenen Abschickung, dann auch künftig zu des Landes Besten anzuwenden hätten, im Lande anzulegen und aufzubringen; und Wir Uns nun in Gnaden erinnern, daß Wir Ihnen darüber bereits in Anno 1664 eine gnädigste Resolution ertheilet, und solchem Ihren Begehren gewissermaßen deferiret, weilen Wir es auf der Billigkeit zu beruhen, und dergleichen Ausgaben dem Lande zuweilen ohnumgänglich zu seyn befunden. So wiederholen Wir demnach Unsere besagtermaßen schon vorhin gegebene Erklärung hiemit dahin gnädigst, daß Ihr ermeldeter Unserer getreuen Landschaft in Ausschreib- und Zusammenbringung solcher Verzehrungs- und anderer nöthigen Landeskosten nicht allein nicht behinderlich seyn, besondern deroselben vielmehr die hülfliche Hand bieten wollet, damit alle diejenige, welche an dem, so zu des Landes Dienst und Frommen dann und wann was gutes ausgerichtet wird, Theil haben, auch das Ihrige ohne Unterscheid zur Abführung solcher Beschwerde beytragen, und niemanden sich davon wieder das alte Herkommen und die Billigkeit zu entziehen, zugelassen werden möge; versehen Uns solches von Euch veranlasset zu werden, und sind Euch daentgegen schließlich nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulden wohlbeygethan.

Datum Stockholm, den 16. April Anno 1669.

Im Namen ꝛc.

Hedwig Eleonora.

Joh. Güldenstern, in d. R. D. Stelle. Gustav Kurk. Nic. Brahe.
M. G. de la Gardie. Seved Bååt, d. R. S. Schatzmeister.
Joch. Oernstedt.

No. 31.

Königl. Rescript an das H. Tribunal wegen der Erkänntniß in puncto des zwischen Landständen streitigen Neben-Modus. 6. Jul. 1692.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König.

U. G. und wolgeneigten Willen zuvor, Wolgebohrner, Woledler, wie auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Ab dem Copeyl. Beschluß habt Ihr mehrern Einhalts zu ersehen, wessen sich Unsere getreue Pommersche Ritterschaft, wegen Eures den 11ten April jüngsthin ergan-

ergangenen und publicirten Urtheils, in puncto der zwiſchen ſelbiger Ritterſchaft, und den Pommerſchen Städten geſtrittenen participationes an dem ſogenannten Neben-Modo, zu beſchweren ſich veranlaſſet befunden. Wann dann ſolch Euer Urtheil, ſich fürnemlich auf Unſere am 24ſten December 1684 denen Pommerſchen Ständen damals ertheilten gnädigen Reſolution ſich beziehet und pro fundamento ſetzet, als ob ſolche zwiſchen den Ständen movirte Controverſie, darin von Uns ſelbſten bereits darin decidiret und entſchieden wäre, da doch dergleichen darin gar nicht befindlich, hingegen vielmehr das Wiederſpiel daraus erhellet, angeſehen, und ob zwar in ſolcher Unſer Reſolution enthalten, daß nicht privatis noch ſingulis fundorum poſſeſſoribus, ſondern dem ganzen Corpori Contribuentium der Neben-Modus zum Beytrag und Sublevation zu ſtatten kommen, auch ad publicos uſus angeleget werden ſollte, ſo iſt doch ſofort notanter hiebey gefüget, daß ſolches anderſt nicht zu verſtehen wäre, als nach eines jeden Theils daran habenden Rechte, welches auch nachmals ſo viel deutlicher in ſelbiger Unſerer Reſolution, mittelſt der zuletzt angehängten Clauſul erläutert zu finden, woſelbſt per expreſſum verordnet wird, daß was unter den Ständen ſelbſten en particulier in controverſiam gebracht ſeyn möchte, (von welcher Natur und Bewandniß dieſe Quäſtion ja auch eben wohl iſt) ſolches wäre bey dem unveränderten Lauf Rechtens, durch die ordentliche Inſtantias, und bey der bisherigen Gerichts-Obſervantz zu laſſen, damit Stände ſo viel weniger ſich zu beſchweren haben möchten, daß einer oder ander ſub et obreptitie et inaudita altera parte etwas ausgewürket hätte, welches denn genugſam ausweiſet, wie unſere Meynung nicht geweſen, in denen zwiſchen Ständen ſelbſten ſich enthaltenden Differentien, zu Präjudice des einen oder andern Theils, und die unter ihnen erhobenen Streitigkeiten, lediglich durch Gerichtl. Erörterung zu verweiſen; Als haben Wir in Betracht alles deſſen, zumal auch weil Ritterſchaft, wie geklagt über der Städte bey Euch eingebrachte Gravamina appellationis wieder Unſer Pommerſche Regierung in ſelbiger Sachen ergangenen Verordnung nicht einſt gehöret noch vernommen worden, nöthig gefunden, die aus einem irrigen praeſuppoſito und Mißdeutung erwehnter Unſerer Reſolution de 1684 entſtandene Opinion, und darauf gegründeten Schluß hiemit zu remediren und zu heben, allermaßen es der Billigkeit und Juſtiz gemäß, daß gleich wie beſagte Unſere Reſolution keinen Theil in dieſer Controverſie einiges praejudicium machet, alſo auch in deciſione Cauſae, darauf nicht, ſondern alleine auf die alldort in foro Contradictorio ergangene und noch weiter der Nothdurft nach deducirende acta et probata, wann beyde Theile genugſam gehöret ſeyn, ſowol in poſſeſſorio als petitorio, das Abſehen gerichtet werde, welches dann aufs ſorgfältigſte zu erörtern, ſo viel nöthiger iſt, nachdemmal hiebey Unſere Aemter in gewiſſer Maaße mit der Ritterſchaft cauſam communem und ein gemeines Intereſſe haben. Empfehlen Euch übrigens göttlicher Obhut und ſind Euch mit Königl. Hulden wohl zugethan.

Datum Stockholm, den 6ten Julii 1692.

Carolus.

T. Polus.

No. 32.

No. 32.

Repartition auf die Einquartirung einer Cavallerie von 9000 Pferde. 10. Julii 1700.

Hufen	Mrg.		Pferde.
		Königl. Aemter inclusive der reducirten Güter.	
53	2	Das Amt Pudagla	253
151	25½	Das Amt Wolgast inclusive der reducirten Güter unterm Stralsundischen Catastro	725
50	7½	Stolpe	240
100	13	Loitz, Perchen und Grimm	474
56	16	Clempenow	275
71	13	Franzburg exclusive der reducirten Güter unterm Stralsundischen Catastro	341
91	18½	Barth dito	437
4	12	Tribbesees	21
		Die Ritterschaft.	
212	4½	Wolgast-Uesedomscher District	1012
152	7	Anklamscher District	726
193	24	Demmin und Treptowscher District inclusive der beym Tribunal freygesprochen reducirten Güter	925
58	14	Loitzer District	279
83	25½	Tribseeischer District	400
23	14	Grimmscher District	112
92	20	Greifswaldischer District mit dem Amte Eldena	441
153	21½	Barthische District	734
		Reducirte Güter bey der Stadt Stralsund.	
86	8½	Im Amte Franzburg	268
5	10	Im Amte Barth	26
5	—	Im Amte Wolgast	24
		Landbegüterte.	
91	11½	Stralsundische an der Pommerschen Seite	436
89	4	Greifswaldische	426
32	15	Anklamsche	155
39	15	Demminsche	188
3	—	Barthische	14
9	4	Treptowische	44
3	—	Loitzische	14
1	—	Wolgastische	5
1	—	Tribseeische	5
1885	26		9000

No. 33.

Repartition der aufzubringenden 500 Pferde. 17 Jul. 1700.

Demnach Ihro Königl. Majestät gnädigst verordnet, daß zum Behuf der bevorstehenden Expedition 500 Stück gute Artillerie- und Bagage-Pferde aufgebracht werden sollen; so haben die in nachfolgenden Districten vertheilte Ritterschaft und Städte dazu anzuschaffen. Nemlich

Der District zwischen der Oder und Randow.	Hufen.	Morg.	Huf.	Mrg.	Pferde.
Der Adel von	309	7½			
Stadt Stettin	527	—			
Stadt Pasewalck	45				
Stadt Gartz	39	20			
Stadt Damm	24				
			944	27½	95
Anklamsche District.					
Der Adel	152	7			
Stadt Anklam	274	15			
Stadt Uekermünde	22	7½			
			448	29½	45
Demmin und Treptowsche District.					
Der Adel	193	24			
Stadt Demmin	57				
Stadt Treptow	50	22½			
			301	16½	30
Wollinsche.					
Ritterschaft	26	6	26	6	3
Woigast- und Uesedomscher District.					
Der Adel	212	4½			
Stadt Woigast	74	20			
Stadt Wollin	58	15			
Stadt Uesedom	17				
			362	9½	36
Greifswaldischer District.					
Der Adel	92	10			
Stadt Greifswald	312	7½			
			404	17½	41
Der Loitzer, Grimmsche u. Tribseesche District.					
Der Adel	165	22½			
Stadt Tribsees	35	7½			
Stadt Grimm	35	7½			
Stadt Loitz	22	15			
			258	23½	26
Barthsche District.					
Der Adel	153	21½			
Stadt Barth	76	22½			
Stadt Damgarten	3	20			
			234		23
Fürstenthum Rügen	331	27	331	27	33
Stadt Stralsund					
Deren Eigenthum in und ausserhalb der Ringmauer	673	12½			
Die Königl. reducirten Güter die vor der Hand bey der Stadt stehen bleiben	151	20½			
			825	3	82
Dazu kommen: Die Königl. Aemter inclusive der reducirten Güter ausser den Stralsundischen	861	16	861	16	86
					500

No. 34.

Repartition wie nach dem Patent vom 16. Octob. 1702 das extraordinarium Subsidium bellicum von 65510 Rthlr. mit Uebertragung von 77 Hufen, 11¼ Morgen für die abgebrannten Städte Loitz, Pasewalk und Tribsees von sämtlichen Corporibus contribuentium aufgebracht werden.

Stettin, den 8. Jan. 1703.

Repartirte Hufenzahl für sich selbst. Hufen	Mg	Quota von der zu übertragenden 77 Hufen, 11¼ Morgen. Hufen	Mg	Das danach zu versteurende Hufen-Quantum. Hufen	Mg	Königl. Aemter.	Rthlr.	ßl.
68	24	1	2½	69	26½	Amt Bergen	915	29½
91	25¼	1	13¼	93	8½	— Barth	1222	9⅔
69	18	1	2¾	70	20¾	— Franzburg	926	9⅔
4	12¼	—	2	4	14½	— Tribsees	58	30⅓
100	21	1	11½	102	8½	— Loitz	1340	5⅓
49	11	—	23	50	4	— Stolpe	656	40¾
53	20	—	25	54	14	— Clempenow	714	2¾
58	26½		28	59	24½	— Uekermünde	783	34⅓
53	6		26	54	2	— Puddagla	708	18¾
152	6½	2	12	154	18½	— Wolgast	2025	37⅞
17	20		8	17	29	— Jasenitz	235	19⅓
84	6	1	10	85	16	— Stettin	1120	32
51	16½		24½	52	11	— Wollin	686	5½
						Die Ritterschaft.		
381	28	5		337	5	Land Rügen	4417	26½
195	20	3	2½	198	22½	Demminscher u. Treptowscher District	2604	1
153	7	2	12½	155	19⅔	Anklamscher District	2039	15½
26	6		13	26	19	Wollinscher District	348	45½
212	4½	3	10¼	215	14¾	Wolgaster und Uesedomscher District	2823	17¾
92	10	1	14	93	24	Greifsw District mit dem Amte Eldena	1228	46¼
58	29		28	59	27	Loitzscher District	784	38¾
83	25½	1	10	85	5½	Tribseescher District	1116	3¼
23	14		11½	23	25½	Grimmscher District	312	23¼
155	21½	2	13½	158	5	Barthscher District	2072	14⅓
309	7½	4	26	314	3½	District zwischen der Oder u. Randow	4115	27½
						Städtische Ländereyen.		
						Stralsund inclusive der reducirten Güter daselbst, nachdem die streitigen unreducirten 81 Hnf. 11 Mrg. auf sämtliche Städte reducirt worden		
409	22	6	13½	416	5½		5452	40¼
60	3		29	61	2	Stettin	800	4½
92	21½	1	14	94	5⅞	Greifswald	1233	47½
33	23		16	34	9	Anklam	449	19¼
41	2½		18½	41	21	Demmin	546	17
6	9½		2½	6	12	Pasewalk	83	41
1	1		½	1	1½	Wolgast	13	36¼
3	4		1	3	5	Barth	41	23¾
9	15½		4½	9	20	Treptow	126	31¼
22	4		10½	22	14½	Gartz	294	27½
7	12		4	7	16	Wollin	98	33½
1	1		½	1	1½	Tribsees	13	36½
3	4		1	3	5	Loitz	41	23¼
10			4½	10	4½	Golnow	132	47¾
3200	—	50	12¾	3250	12¾	Transport	42587	4ßl.

Repartirte Hufen.		Quota die zu übertragen		Hufen-Quantum danach.			Rthlr.	ßßl.
Transport								
3200	—	50	12½	3250	12½		42587	45ßl.
Huf.	Mg	Huf.	Mg	Huf.	Mg	Städte intra moenia	Rthlr	ßßl.
399	27	6	8½	406	5½	Stralſund	5321	39½
475	21½	7	14½	483	6	Stettin	6330	42½
226	5½	3	16½	229	22	Greifswald	3009	46⅔
207	20½	3	7¼	210	28	Anklam	2763	31¼
17	22	—	8	18		Demmin	235	40¼
39	14½					Paſewalk		
Davon werden 33 H. übertragen und bleiben 6 H. 14½ M.								
		—	3	6	17½	— — —	86	12½
74	20½	1	5	75	25½	Wolgaſt	993	37½
74	22	1	5	75	27	Barth	994	21½
4	23½	—	2½	4	26	Treptow	63	36¼
18	19½	—	8¼	18	28	Garß	248	3¼
52	3	—	24	52	27	Wollin	693	4
35	22½		16½	36	9	Grimm	475	29½
34	21½					Tribſees.		
Davon werden übertragen 33 H. 26½ M. bleiben 25 M.								
		—	½	—	25½	— —	11	6½
17	7½	—	8	17	15½	Uſedom	229	18½
22	16½	—	10½	22	27	Uekermünde	300	2
19	5½	—	9½	19	15	Damm	255	23½
19	17½					Loitz		
Davon werden übertragen 10 H. 15 M. bleiben 9 H. 2½ M.								
			4	9	6½	— — —	120	36¼
		—	½		1½	Damgarten	13	15¼
58	8½	—	27½	59	6	Gollnow	775	30½
5000		77	11¼	5000		Summa	65510	—

No. 35.

Städtiſche Capitation intra moenia und in ihren Ländereyen. 26. Aug. 1700.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung die E. E. von Städten gebührend zu vernehmen gegeben, wasmaſſen ſie zu Abführung verſchiedener unumgänglicher Exſolvendorum, eine beſondere Anlage zu machen genüßiget worden, und ſich deshalb einer claßificirten Kopfſteuer intra moenia und in den Städtiſchen Ländereyen, ſo, wie dieſelbe ſub dato Stettin, den 24. May 1698 gekündiget, vereiniget hätten, mit angehängter Bitte, darinnen zu verwilligen, und ſolche Kopfſteuer überall in Städten und deren Ländereyen publiciren zu laſſen; man auch dem petito zu deferiren kein Bedenken gefunden; So ſollen dannenhero ſteuren, wie folget:

Magiſtrat

Vorpommern.	Rthlr.	Schill.
Magistrats-Personen, so große Handelsleute, Capitalisten und von extraordinairen Vermögen und Handel seyn, geben	16	
Ein Bürgermeister, Cämmerer, Rathsherr, Scabinus in den 4 Vorderstädten, so Praxin oder Kaufmannschaft oder Brauerey treibet, und notorie guten Vermögens ist	8	
Ein dito mittelmäßigen Vermögens	5	24
Ein geringer	3	
Ein gar schlechter	1	24
In denen nachsitzenden Städten nach Proportion die Hälfte.		
Doctores, Licentiati, Juris et Medicinae so Praxin treiben oder bekanten guten Vermögens seyn in den 4 Vorderstädten	4	
Ein mittelmäßiger	2	12
Ein geringer	1	24
Advocati in den 4 Vorderstädten, so Praxin haben, oder guten Vermögens seyn	3	
Mittelmäßige	1	32
Die geringere	1	6
Die Procuratores, Notarii so Praxin haben, und guten Vermögens seyn	1	32
Mittelmäßige	1	
Gar schlechte		32
Die graduirte Personen, Advocati, Procuratores und Notarii, in den nachsitzenden Städten, geben nach Proportion die Hälfte. Wenn itztbenannte Personen bürgerliche Nahrung treiben, geben sie wie andere von sothaner Nahrung		
Ein Wein- und Keller-Wirth in den 4 Vorderstädten, der auf Rechnung sitzet	1	24
Einer der den Keller in Pension hat	3	6
In den nachsitzenden Städten	1	6
Ein Apotheker in den 4 Vorderstädten, so guter Nahrung	4	
Ein geringer	2	
In den nachsitzenden Städten nach Proportion die Hälfte.		
Ein Schulmeister ohne Concession		42
Große Handelsleute und Capitalisten, so von extraordinairen Vermögen und Handel seyn	16	
Ein begüterter Kaufmann, Brauer, Gewand- Seiden- Gewürz- und Leinwand-Händler in den 4 Vorderstädten	8	
Mittelmäßiger	5	24
Ein geringer	3	
Ein gar schlechter	1	24
In denen nachsitzenden Städten nach voriger Proportion die Hälfte.		
Ein Kauf- und Kramer-Geselle, wenn er Handlung treibet	1	6
Ein Kauf- Kramer- oder Apotheker-Geselle, so Lohn bekomt		36
In denen nachsitzenden Städten		18

Ein

	Rthlr.	Schill.
Ein großer Herbergier, in den Vorderstädten	2	12
Ein mittelmäßiger	1	42
Ein ganz kleiner Herbergierer	1	24
In denen nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Alle und jede Schiffer, so Schiffe oder Schuten nicht unter 25 Last führen, wann sie notorie guten Vermögens seyn, geben	4	24
Die dabey von mittelmäßiger Condition seyn	3	
Die von geringer Condition	2	
Die gar schlecht Conditionirte	1	
Die Setz-Schiffer in prima Conditione geben	3	
In Secunda	2	12
In Tertia	1	24
In Quarta		32
Schiffer, so Schiffe oder Galliothen von 25 bis 50 Last führen, und über See mit Kaufmannsgütern fahren, wie auch die großen Holz-Schuten	2	12
Ein Setz-Schiffer	1	24
Alle übrige kleine Schiffe, Leuchter- Schalen- und Prahm-Schiffer, und die so kleine Holz-Schuten führen	1	6
Wer aber mehr als einen Leuchter, Schale oder Prahm hat, giebt vor jedes		24
Steuerleute, welche nach der West- und Nordsee fahren	1	24
Die in der Ostsee bleibende		36
Bootsleute, welche in der West- und Nordsee fahren		24
Die übrigen Bootsleute durchgehends		18
Die Eisenkrämer, wenn sie nicht Kaufleute seyn, oder nicht, Kaufmannschaft treiben, in denen Vorderstädten	3	36
Sonst aber geben sie denen Kaufleuten gleich.		
In denen nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Kleine Krämer in denen Vorderstädten	1	24
In denen nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Ein Pferdekäufer, so gute Nahrung hat	3	
Ein Geringer	1	24
Alle Aemter und Gewerke, Künstler, Barbierer, Buchbinder, Hacken, Nadler, Schlächter, in denen 4 Vorderstädten, so in guter Nahrung sitzen	2	12
Die so sonderbare Mittel danebst aus Erbschaft oder sonst erlanget haben	4	
Mittelmäßige	1	24
Gar Geringe		36
In denen nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Altflicker, Träger, Tagelöhner, Altbinder, Kohlhäcker, Sandführer und dergleichen in Vorderstädten		18
Welche aber unter denen, andere Nahrung, als Schencken, Zempeln, Sellerey, Mülzerey oder dergleichen Handthierung	1	
In denen nachsitzenden Städten geben solche Leute die Hälfte.		

Schoppen-

	Rthlr.	Schill.
Schoppenbrauer, welche Brau- und Maltzwerk treiben	1	
Die übrigen, so nicht zugleich mülzen und brauen, geben wie Tagelöhner.		
Postführer und große Fuhrleute, so mit 6 und mehr Pferden ausserhalb Landes fahren	2	12
Die übrigen Fuhrleute alle	2	6
In nachsitzenden Städten, die Hälfte.		
Brantweinbrenner, wenn sie darbey Bier schenken oder brauen in allen Städten	2	
Die weder brauen noch schenken	1	24
Die von geringer Nahrung		36
Die Aquavit- oder Bier-Schenken, so gute Nahrung haben	1	
Mittelmäßiger		36
Ein geringer		18
Obige Schenken geben in allen Städten gleich.		
Ein Bader, wohl conditioniret	1	42
Ein geringer	1	6
In nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Tucker, Quatzner, Zesener und große Fischer, so in guter Nahrung sitzen, in allen Städten	3	
Mittelmäßige	2	
Die geringen von erwehnten Leuten	1	
Welche mehr als ein dergleichen Gefäße haben, geben vor jedes		24
Alle übrige kleine Fischer in allen Städten, so von guter Nahrung	1	6
Die Unvermögende		36
Ein Müller, der seine eigene Mühle hat	3	
So er aber mehr als einen Gang hat, giebt er noch für jeden		24
Ein Pachtmüller, so einen Gang hat	2	
So er aber mehr als einen Gang hat, für jeden		16
Ein Windmüller	1	36
Ein Kostknecht	1	
Ein Walk- und Grützmüller von guter Nahrung	1	24
Ein geringer		36
Ein Mühlen- und Schiffs-Visitirer giebt	1	
Ein Executor wenn er bürgerliche Nahrung treibet, steuret er andern gleich.		
Bauleute, die eine Landhufe cultiviren	1	
Wenn er mehr als eine Hufe im Bau hat, giebt er noch für eine jede Hufe		24
Ein geringer Baumann		24
Schweinschneider, Schorsteinfeger, Kesselflicker und dergl.		36
Alles Herrenlos Gesinde, als Weiber und Mägde, so auf eigene Hand liegen, in den vorder- und nachsitzenden Städten		18

	Rthlr.	Schill.
Die Knechte, Mägde und Ammen, geben im Jahre einmal und zwar in der erſten Capitation nach ihrem Lohn vom Reichsthaler		2
Ein Kuhhirte		18
Ein Schweinhirte		12

Einwohner auf dem Lande.

Eigenthümer und Hypothecarii eines Capital-Guts und extraordinairen Vermögens	16	
Andere wohlvermögende Eigenthümer und Hypothecarii eines großen Gutes, ſie ſeyn gegenwärtig oder abweſend, und derer Wittwen, geben	8	
Mittelmäßiger Condition	5	24
Ein geringer	3	
Ein gar ſchlechter	1	24
Ein Penſionarius von 8 bis 400 Rthlr. incluſive giebt	6	
Einer von 4 bis 200 Rthlr.	4	
Einer von 2 bis 100 Rthlr.	2	
Ein kleiner Penſionarius von 100 bis 50 Rthlr. und ein Holländer	1	24
Penſionarii auch freye Leute von einer Bauerhufen wenn ſie nicht würkliche Dienſte thun, da ſie ſonſt den Hufen- auch den ganzen Neben-Modum von Perſonen und Vieh abſtatten müſſen, geben nur		36
Ein Schulze der ſeines Amts halber etwa Freyheit hat	1	42
Ein ander Schulze	1	24
Ein großer Krüger oder Schmidt an der Landſtraßen	2	12
Ein gemeiner Dorfkrüger oder Schmidt	1	24
Ein Bauer, der eine volle Landhufe hat, in guten und mittelmäßigen Lande	1	24
Von ſeinen übrigen Acker, von jeder Hufe		24
Ein Bauer, ſo eine Hufe im Sandlande hat	1	
Dito von ſeinen übrigen Acker, a Hufe		12
Ein Halb-Bauer in gutem und mittelmäßigem Lande		36
Dito im Sandlande		24
Coſſate, der Wieſenwachs, oder einen Morgenlandes und guten Ackers hat		16
Coſſate auf dem Sandfelde		12
Ein Coſſate, der wenig oder gar kein Land und Wieſewachs hat		9
Bauren, ſo Fiſcher ſind, und wenig Acker haben		24
Bauerknechte in der erſten Capitation		12
Mittel-Junge gleichfalls		8
Magd		6
Amme		8
Hausmann oder Tagelöhner		12

	Rthlr.	Schill.
Ein Weib, so um Tagelohn arbeitet		6
Ein Schäfer oder Kostknecht, so bey einer Schäferey von 12 bis 800 Schaafe inclusive stehet	3	
Ein Schäfer bey einer Schäferey von 8 bis 400 Schaafen	2	
Ein Schäfer von 4 bis 100 Schafen	1	24
Ein Schäferknecht jede Capitation		18
Ein Kostknecht, dem nicht mehr als 60 bis 70 Schafe gehalten werden, giebt	1	24
Verwaltere und Schreiber, so um Lohn auf gewissen Landgütern dienen	1	
Dito auf kleinen		24
Cammer- oder andere Diener, so einen Herrn aufwarten		16
Müller, die eigene Mühlen haben	3	
So er aber mehr als einen Gang, giebt derselbe für jeden Gang a parte		24
Pachtmüller, so einen Gang haben	2	
So er aber mehr als einen Gang hat, für jeden		16
Windmüller	1	36
Ein Kostknecht	1	
Ein Mühlenknecht		24
Ein Lehrjunge, einmal im Jahr		12
Holzschläger		24
Brettschneider und Sager		36
Ein Schütze, Voigt und Fischer der keinen Acker hat		24
Ein Häcker		24
Ein Kohlen- und Theerbrenner	1	24
Ein Kuhhirte		12
Ein Schweinhirte		9
Ziegel- oder Glashüttenmeister	2	
Dessen Geselle		24
Schneidemüller, wenn er dabey eine Kornmühle hat	2	
Wenn er aber kein Korn mahlet	1	
Walk- Papier- und Roßmüller	1	24
Zimmerleute und Rademacher auf dem Lande	1	24
Dessen Geselle		12
Gärtner, so über 20 Rthlr. Lohn bekommen	1	24
Ein geringer Gärtner		36
Ein Schneider auf dem Lande bey der Herrschaft	1	
Ein schlechter Dorfschneider		36
Ein Leinweber, der mehr als einen Stuhl hat	1	24
Ein Leinweber, der nur einen Stuhl hat		36
Ein schlechter Dorfschneider, welcher das Handwerk nicht beständig exerciret, sondern mehrentheils zu Tagelohn oder sonst dienet		16
Ein Leinweber von solchen Umständen		16

Wie nun dieſe Capitation guten Theils nach dem obenbenannten Patente von Anno 1698 eingerichtet iſt, als ſoll nach Maßgebung deſſelben überall mit Einrichtung und Subſcription der Steuer-Regiſter und Profeßionen verfahren, durch die aus dem Rath, Bürgerſchaft Verordnete, vermöge dero Eide und Pflichte, mittelſt fleißiger und ſorgfältiger Erkundigung alle Einwohner ſpecificiret, und in die vier Claſſes Contribuentium richtig und ohn einig particular Anſehen vertheilet und angeſetzet werden, damit alle desfalls bishero befundene Mängel und geführte Klagen, gehoben werden mögen.

Jedoch, daß in allewege befreyet bleiben Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, auch alle Perſonae miſerabiles, in ſpecie die Wittwen, ſo keine Nahrung treiben, und ihr kümmerlich Auskommen haben.

Hingegen ſollen diejenige, ſo ihrer Männer Handlung und Gewerbe continuiren, oder ſonſt guten Vermögens ſeyn, zur Hälfte des Contingents ihrer Männer, die übrige aber, ſo keine Nahrung treiben, ganz frey ſeyn.

Ferner ſollen eximirt ſeyn, die in der Städte Publik-Beſtallung und Dienſten ſtehen, wenn ſie keine bürgerliche Nahrung ſich anmaſſen, ſonſten aber geben ſie von ihrer Nahrung oder Praxi, und gehören hierunter auch die Stadtwäger, Raths- und Gerichtsdiener, und dergleichen: Endlich werden auch für dieſesmal überſehen, Muſikanten und Thurm-Bläſer, wie auch Handwerks-Geſellen, und die Wehemütter, nicht aber dero Männer.

Auſſer vorbenannten Perſonen aber; hat billig keiner einiger Exception zu genieſſen, ſondern, ſo irgend jemand befindlich, deſſen Profeßion und Handthierung hiemit ſpecialiter nicht beſchrieben wäre, von demſelben hat eines jeden Orts Magiſtrat das gebührende Quantum nach Ermäßigung abzufodern und einzutreiben.

Im übrigen ſoll dieſe beliebte Capitation-Steuer und derſelben Modus den Ehrbaren Städten künftig ſo wenig von andern, als unter ſich ſelbſt auf keinerley Weiſe, zu einigen Präjudice gereichen, noch in Conſequence gezogen, vielweniger ein Jus oder Poſſeſſion daraus eliciret werden.

Und iſt ſchließlich Ihro Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung ernſter Befehl, daß nach dieſer Verordnung alle und jede, ſo zu denen Städten und dero Ländereyen, in ſpecie auch die reducirte Güter bey der Stadt Stralſund, als welche noch zur Zeit in dieſem Stück mit darunter begriffen, ſich anſchicken, und das Contingent 3 Wochen nach Publication dieſes Edicts, das dritte Theil in gangbaren groben Münzſorten, das übrige in Scheides-Münze ohnfehlbarlich einbringen ſolle, weſfalls der Magiſtrat eines jeden Orts gebührend Aufſehen haben, und allen möglichſten Fleiß anwenden wird, daß ſolches zur geſetzten Zeit geſchehe, damit die ſonſt unausbleibliche und den Säumigen zu mehrer Beſchwerde gereichende Execution verhütet, und dadurch vorgebeuget werden möge.

Gegeben Stettin, den 26. Auguſt 1700.

Subſcr. Regim.

No. 36.

Der Königl. Regierung Bericht an das H. Tribunal bey Gelegenheit einer ſtreitigen Hausſteuer-Sache in der Stadt Stettin. 4ten Octob. 1714 mit Beylagen.

Durchlauchtigſter Großmächtigſter König,

Allergnädigſter Herr.

Es iſt zwar das von dem Ehrn Doct. Bleccius wider Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt wegen ſeiner Bude auf dem Roddenberge allbereit unterm 3ten Märtz a. c. extrahirte Reſcriptum des Königl. hohen Tribunals um Bericht allhie ohnlängſt den 13ten Julii gehörig inſuiniret worden; wenn aber Senatus zuförderſt zu erkennen gegeben, daß er mit dem Ehrn Doct. Bleccius die Sache in Güte abzuthun Hofnung hätte, und ſie würklich in Tractaten ſtänden, nach vieler vergeblichen Bemühung aber jüngſthin allererſt wiederum kund gemachet, daß die Tractaten zerſchlagen: So haben wir den erforderten Bericht an Ewr. Königl. Majeſtät hiedurch unterthänigſt abzuſtatten, keinen Umgang nehmen können. Nun hat es mit dem Steuerweſen dieſe Bewandniß, daß nachdem dies Herzogthum Pommern an die Krone Schweden gekommen, und bald darauf das Corpus der geſamten Städte gegen das übrige platte Land per averſionem, jedoch nach dem Fuße der alten Kahldens Matrikel, die Hälfte der ſteuerbaren Hufen in Contributionibus auf ſich genommen, die Städte unter ſich ferner ſothane Dimidiam ihres Corpus ebenfalls per averſionem eingetheilet, da denn ein jeder Ort in ſeinem Contingent denen alten Häuſer-Matrikeln de Ao. 1627 ſo lange nachgegangen, bis ferner unter Städten in Ao. 1665 et 1666 beliebet, daß en regard des vorigen Krieges eine jede Stadt eidliche Luſtrationes et Profeſſiones der Häuſer, welche, was den Auffatz an ſich betrifft, ebenfalls zwar nach dem Fuße der alten Matrikeln de Ao. 1627 einzurichten, jedoch zugleich darin diejenige Häuſer und Buden, welche durch den Krieg oder durch Brand oder ſonſt wüſte und inhabitables worden, beſonders ſpecificiret und daher die Profeſſiones alſo formiret würden, daß bey einem jeden Hauſe und Bude der alte Anſatz aus dem Cataſtro de Ao. 1627 mit angeführet ſtand, einſenden müſſen, da denn ſothane Luſtrationes und Profeſſiones in Corpore Civitatum revidiret, mit den alten Matrikeln collationiret, darauf aber in genere et collective ein gewiſſes Quantum ohne Reflexion auf eines jeden Poſſeſſoris bey einer jeden Stadt gethanen Individual-Anſatz zum ganzen Contingent, wornach dieſe und jene Stadt die Steuren aufzubringen hätte, feſte geſetzet worden, überall aber dabey 1) pro principie geblieben, daß die Individual-Anſätze nach den alten Matrikeln de Ao. 1627 geſchehen, und nur den Abgang der verwüſteten unwohnbaren und ganz veränderten Häuſer conſideriret werden ſollen; wie denn auch daher aus vorgedachtem Principio es geſchehen, daß obgleich die nachſitzende Städte damals zugleich die Geringfügigkeit ihrer Häuſerchen gegen die ſtattlichen und nutzbaren Häuſer in großen Städten, zu attendiren geſuchet, dennoch die Vorderſtädte dabey beſtanden, daß die Luſtrationes ein Interimswerk nicht anders, denn nach den alten Matrikeln, und blos mit Abzug deſſen, was würklich nicht mehr in vorigen Stande verhanden, geſchehen, und alſo ein jeder Ort in den alten Anſätzen durchgehends angeſchlagen worden, bis dermaleinſt eine Landes-Matrikel erfolgen würde. 2) Dabenebſt denn auch dieſes ebenfalls eine ausgemachte Sache geblieben, daß nach der uralten Landesverfaſſung

einer jeden Stadt frey und reserviret geblieben, ihr Aversions-Contingent, wie es auf Landtägen gesetzt, nach ihrer eigenen Stadt-Catastris per Sub-repartitionem et Distributionem über alle und jede in natura verhandene Erben und Buden zu vertheilen, dergestalt, daß wenn Zeit zu Zeit nach geschehenen Reductionen des Hufen-Quanti des ganzen Städtischen Corporis von $\frac{10}{m}$ zu 5000 Hufen, und ferner in A. 1681 von 5000 zu 2500 Hufen in sothanem modo reducto 1 Rthlr. a Hufe oder Erbe publiciret, selbige in der Sub-repartition oder Distribution eines jeden Ortes also reguliret worden, wie viel es nach einer jeden Stadt in natura vorhandenen Häuser-Zahl mehr oder minder importiret, und demnach in Catastro selbst der Häuser und Erben keine Aenderung entstanden, sondern nur der Geldbeytrag darnach in denen Stadt-Registern proportioniret worden, ausser den Special-Fällen, wenn etwa ein oder ander Haus und Erbe durch Krieg und Verwüstung gar aus dem Catastro ausgegangen; zumalen die übrige etwanige Ungleichheiten bey Städten sowol, als auf dem platten Lande bis zur völligen Matricul ausgesetzet worden. Und obgleich in Ao. 1681 ein Versuch geschehen, die Ungleichheiten im ganzen Lande durch eine Interims-Matricul einigermaßen zu complaciren; so sind doch dabey so viele Schwürigkeiten alsbald entstanden, daß das ganze Werk zurück gegangen, und nicht das geringste davon zum Stande gekommen, sondern man hat abereinst es bey vorigen Steuer-Ansätzen jeden Ortes bewenden lassen, und nur den Abgang einiger durch den Krieg ruinirten und ganz veränderten Häuser in Consideration gezogen nach der Anlage A; wie es denn bey denen alten Ansätzen der Häuser in Städten um so viel mehr verbleiben müssen, als sonsten die einmal beliebte und von der Ritterschaft und Regierung beständig urgirte dimidia des Städtischen Corporis nimmer hätte erreichet werden können: Bevorab nachdem Stralsund durch den Brand in dem damaligen Kriege einen großen Abgang gelitten. Wannenhero auch noch zuletzt in Ao. 1692 man Städtischer Seits abermal eine Lustration nöthig gefunden, doch mit der Instruction nach der Beylage B, daß nach den vorigen Placitis und Lustrations-Registern de Ao. 1664 und 1665 alle und jede Häuser und Wohnungen, so der Zeit für ganze, halbe oder viertel Erben paßiret, auch nun dafür angesehen, und im geringsten keine Reduction vorgenommen werden sollen, ohne was neu angebauet oder merklich verändert, oder wie es das beygefügte Project der Rubriquen erkläret, unbewohnet oder auch wüste oder Erdengleich geworden. Weil nun seit Ao. 1692 bishero keine weitere Lustration unter Städten geschehen, ausser was vor einigen Jahren die zur Formirung einer beständigen Landes-Matricul verordnete Königl. Commissarii vorgenommen, welches aber kundbarermaßen noch also bewandt ist, daß es wegen eingefallener Krieges-Unruhen abrumpiret werden müssen, und die von Herren Commissariis gemachte erste ohngefehrliche Vorschläge, worüber zuförderst annoch die Städte sollen gehöret, und sodann sowol über einige noch streitig gebliebene principia, als auch über die Anschläge selbst eine Devision ergehen soll, dergestalt bis dato nicht zum Stande gekommen, und dieselbe so wenig als die gesamte Matricul seithero nicht durch abzustattende Relation der Commissarien und Ewr. Königl. Majestät höchste Authorisirung in vim aestimi publici sind approbiret noch eingeführet worden; So ist es überall mittlerweile bey denen bisherigen Steuer-Registern, wie auf dem platten Lande, so auch bey einer jeden Stadt unverändert verblieben, es sey denn, daß etwa in dieser oder jener Stadt ein oder ander Individium wegen seiner großen Special-Prägravation einige Vorstellung mag

gethan

gethan und Gehör gefunden, und daß sothane Aenderung specifice in den Steuer-Registern eingeführet worden, salva de caetero norma et observantia Registrorum. Wann man demnach des Ehrn Doct. Bleccii geführte Klage und nachher deducirte Gravamina hingegen beleuchtet; so hat die Königl. Regierung nicht anders thun können, denn zuvorderst in possessorio es bey der Observanz der verhandenen Städtischen Steuer-Register, welche von aller Zeit her, Jahr aus, Jahr ein, wenn Steuren angeleget, bey der Stadt vorhanden seyn, bewenden zu lassen, bis er auf eine oder andere Weise sonst seine vermeynte Prägravation rechtlicher Art nach ausfindig machen mögte, damit er nicht eigenmächtig sich in eine andere Possession setze, noch die Stadt in ihrer Observanz der Steuer-Register, wie derselbe überall nicht nur bey ihme, sondern auch bey allen anderen Contribuenten pro norma seyn und bleiben müßten, turbiren, ja auch seine Last durch Minderung seines Hauses anderen die vielleicht eben so große, wo nicht mehrere Ursache zur Aenderung haben dürfen, aufbürden mögte; daher denn auch die in des Ehrn Doct. Bleccius gravaminibus so sehr urgirte Ungewißheit eines vollkommenen Häuser-Ansatzes und die wider die vormalige Lustrationes dann und wann geäusserte dubia, auch erfolgte Reductiones der Steueranschläge nicht releviren können, in Betracht 1) daß obschon kein vollenkommen unstreitigen Häuseransatz pro norma perpetua et matricularia verhanden, dennoch bey einer jeden Stadt ein solcher Interims-Ansatz in denen von Jahr zu Jahr fortgesetzten Steuer-Registern findet, nach welchen die Stadt von einem jeden Hause die Steuren zu erheben, in possessione ist.

2) Das sub D. beygelegte Protocollum führet nur einige Motiven und zweifelhafte Dinge an, um mit denen Freyheiten in Ao. 1666 eine gewisse Proportion auszufinden, auch vorhero erst wegen der Keller und Speicher eine Richtigkeit zu haben. Dieses alles aber hat keine Absicht auf dies oder jenes Individuum, noch ist dadurch im geringsten der Interims-Ansatz eines jeden Hauses, als wornach vielmehr immerhin in der Stadt Steuer-Registern contribuiret werden müssen, gehoben oder suspendiret worden.

3) Die Reductiones und Ansätze auf den Landtägen sind bekanntermaßen allewege aversional gewesen, auf das ganze Contingent einer jeden Stadt, bevorab intuitu der nicht mehr existirenden Häuser, der Keller, Speicher und der Freyhäuser, dadurch aber sind niemals weder a Regimine noch von Ständen die particulier. Haussteuer-Register der Stadt aufgehoben oder geändert, sondern der Individual-Ansatz ist geblieben, obgleich ein und ander principia streitig geworden, und in specie bey Stettin wegen der Freyheiten ꝛc. eine Gravation entstanden. Und gilt hiegegen nichts, wenn der Ehrn Doct. Bleccius sub Grav. 9. sagen will, als ob die Ansätze von 1659 und 1664 keine solche Ansätze seyn, wornach bis dato die Häuser in der Stadt in oneribus angesehen worden, weiln die Stadt ja ihre Steuer-Register zum Vorschein bringen kann, woraus der Ansatz der Buden ohnfehlbar erscheinen muß.

4) Wogegen aber ebenwenig releviret das Vorgeben, als ob gleichwol ein und ander Haus seit der Zeit bey dem Steuerwesen eine Minderung oder Erhöhung erhalten, laut der Beylage E, weiln vielmehr solche Ausnahme übrigens die Regul in Casibus non exceptis bestättiget, indem sich bey denen Häusern solche große Veränderung gefunden, daß sie theils wüste, ruiniret oder verringert, theils aber melioriret, oder vergrößert angesehen worden, und solches alles praevia Cognitione et

Immuta-

Immutatione Catastri geschehen. Dergleichen sich von des Ehrn Doct. Bleccius Bude überall nicht gefunden, und daher er sich nicht selbst ein Catastrum formiren, noch die Stadt aus der Possession und andere Mitbürger in Prägravation setzen könne.

5) Vielmehr der Ehrn Doct. Bleccius anzuhalten ist, dafern er eine Aenderung in den Steuer-Registern verlanget, solches ordentlich zu suchen, mittlerweile aber in Statu quo praestanda zu prästiren, da dann zu untersuchen, ob beym Ansatze der Buden in der Stadt auf den Nutzen von der Scheune gesehen worden, und gesehen werden könne, damit nicht einer für den anderen sich sublevire, allermaßen denn sonst kein einiger Bürger in Stettin so wenig als in einer Stadt in Pommern an und für sich eine Befugniß gehabt, nach denen cassirten Projecten de Ao. 1680 oder nach denen annoch in fieri stehenden Projecten der Matrikel-Commißion ohne Special-Untersuchung und Befindung der Obrigkeit, eine Aenderung zu suchen, sondern ein jeder nach denen bis dato pro norma in denen Steuer-Registern gefolgeten auch noch bey der letzten eidlichen Profession de Ao. 1692 wiederholten Ansätzen angesehen wird.

6) Könnte der Ehrn Doct. Bleccius beweisen, daß er seit A. 1702 in die possion vel quasi als von einer halben Bude zu steuren gekommen. So hätte Regimen allerdings darauf reflectiret, weiln aber Senatus solches nicht geständig seyn wollen, vielmehr der Regierung vor Augen geleget, daß, gleichwie des Ehrn Doct. Bleccii Antecessores sich nie geweigert, von einer Buden zu steuren, also der Ehrn Doct. Bleccius seitdem er die Bude bekommen, sich nur de facto geweigert, dasjenige auch, was er gezahlet, nie als auf Rechnung von dem Billetschreiber angenommen, und auch dergestalt nur quitiret worden, auch nicht anders ohne des Raths Decret angenommen oder quitiret werden können, dessen Wiederspiel denn der Ehrn Doct. Bleccius durch Producirung der Quitungen nicht beygebracht; so hat man dem Rathe der allewege sich dagegen opponiret, und durch die Restanten-Commission Nachsorderung gethan, in seiner Possession nicht entfallen können.

7) Und obgleich in dem Corpore der Städte die Contingente einer jeden Stadt auch noch in Ao. 1680 des Krieges halber und wegen der dadurch abgegangenen und verringerten Häuser, und insonderheit weiln damals das Corpus Contribuentium sowol aufm Lande, als in Städten von $\frac{10}{m}$ Husen zu 5000 Husen reduciret worden, so daß bey Städten in modo reducto 2500 Hufen geblieben; so hat doch solches gar nicht in der Subrepartition einer jeden Stadt bey der Distribution nach denen Häusern in natura, und nach deren Individual-Ansätzen eine Aenderung gemachet, wie es praxi omnium Civitatum bekannt, sondern nur bey denen Steueranlagen, so daß wenn 1 Rthlr. in modo reducto publiciret, dasselbe nach denen Häusern in natura mehr oder minder ausgerechnet und folglich ein jeder Contribuent danächst in der Steueranlage aufs Haus nicht aber in dem Hausansatze selbst die Sublevation bekommen. Gleichwie auch aufm Lande vorbesagte Reduction des Husenquanti gar nicht die Husen in natura dergestalt gemindert, daß ganze Hufen zu halten, und so weiter geworden, sondern nur der Steuerbeytrag dadurch distribuiret wird auf Husen in modo reducto.

Dieses ist was wir nach denen uns bewußten Umständen von der Beschaffenheit der Sachen zu referiren uns gehorsamst schuldig erachten, und verbleiben

Stettin, den 4. Oct. 1714.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste und pflichtschuldigste,

zu Dero Estat in Pommern verord. Generalstatthalter u. Regierung.

A. Zu

A.

Zu wiſſen: Demnach mittelſt Verwilligung und Conſens der Hochlobſamen Königl. Regierung, die Ehrb. Städte an unterſchriebenem Dato in Anklam zuſammen geweſen angenommenermaßen, ſich einer inner der Ringmauren vorzunehmenden durchgehenden Luſtration halber, und wie ſolche am richtigſten und bequemſten vorzunehmen zu beſprechen, auch befunden, daß nicht allein desfalls, weil ein und ander Ort ſich prägraviret befindet, ſondern auch anderer wichtiger Urſachen halber je eher je lieber darzu zu ſchreiten; gleichwol aber noch alle Weitläuftigkeit und unnöthiges Weſen dabey gern vermieden ſehen, daß zu ſolchem Ende einmüthig geſchloſſen und beliebet worden: Daß eines jeden Orts Obrigkeit vorige Luſtrations-Regiſter von A. 1665 durch gewiſſe dazu verordnete Perſonen ihres Mittels ſofort vorzunehmen, nach der darin gehaltenen Ordnung den eigentlichen Abgang und deſſen Urſach derer ſeit A. 1665 und dieſen verwichenen Kriegeszeiten ganz und zum Grund vernichtet und unbrauchbar gewordenen Häuſer und Wohnungen, nebſt denen itzigen Einwohnern zu ſpecificiren, nachmals auch ſolche Specification vermittelſt eidlicher Subſcription dem Directorio zwiſchen dieſes und dem 10. September unfehlbar einzuſchicken ſchuldig ſeyn ſollte, damit was eigentlich verhanden, oder nicht, daraus erſehen, und niemand wieder Recht und Billigkeit beſchweret werden dürfen, auch ſolchergeſtalt die Beſchaffenheit der Städte an gehörigen Orten remonſtriret werden könne. Der Stadt Eigenthum und angehörige Landbegüterte betreffend bleibet ſolches bis zu weiterer Beredung, und daß vorangezielte Regiſter nachgeſehen und eingeſchicket, ausgeſetzet, nur daß gleichwol expreſſe placidiret, daß ehe und bevor einige Contributiones, ſie ſeyn ordinair oder extraordinair, wieder aufzubringen ſeyn, auch deshalben gute Gewißheit gemachet werde, dieſes auch Städte zum perpetuirlichen Hufenmodo nicht verbinden ſoll. Urkundlich iſt dieſer Receß darüber gefaſſet und von anweſenden Deputatis für ſich und im Namen ihrer Obern unterſchrieben und verſiegelt worden.

Actum Anklam, den 28. Auguſt 1680.

Wegen der Stadt Stralſund:

(L. S.) A. Wechter. Victor Scheele. Joach. Schwartrich. Joh. Everding (L.S.)

Wegen der Stadt Stettin

(L.S.) Bernhard Dalman. (L. S.) Bartolom. Daleman.

(L.S.) Daniel Wimmer, wegen der Stadt Paſewalk und Wolgaſt.

(L. S.) Chriſtian Matthiä, wegen der Stadt Greifswald.

(L.S.) Hoeſer, wegen der Stadt Demmin, und in Vollmacht Uckermünde.

(L.S.) C. E. Bertram, wegen Stadt Loitz.

Formalia Subſcriptionis Juratoria.

Wir Unterſchriebene bezeugen hiemit im Namen unſerer Herren Committenten, Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. N. daß das vorige Luſtration-Regiſter ſo wegen dieſer Stadt A. 1665 gefertiget, nicht allein fleißig von uns revidiret, ſondern nach der unter den Ehrb. Städten gemachten Beliebung der wahre Abgang von uns ſpecificiret und nichts anders hieher geſetzet worden, als was nicht mehr verhanden, oder ſeit der Zeit verändert. So wahr uns Gott helfe.

B.

Die Städte ſollen von den Häuſern und Wohnungen aber in und vor den Städten nebſt darzu gehörigen Waſſer- und Windmühlen a dato innerhalb 6 Wochen von allen und jeden, beym Directorio, mittelſt eidlicher Subſcription, nach dem desfalls beliebten Formular, ohnfehlbar verſchloſſen einſenden, und danächſt bey dem darauf anderweit mit Conſens der Königl. Regierung anzuſtellenden Convent, wenn zu deren Examination und Beleuchtigung zu ſchreiten, praeſentibus reliquarum Civitatum Dominis Deputatis eröffnen, dieſe Profeßiones aber, aller Orten ganz gleichförmig, und zwar nach denen in Ao. 1664 und 65 formirten Luſtrations-Regiſtern, und dem darin vormals placidirten Fuß, durch gewiſſe von jeglichen Ortes Magiſtrat dazu verordneten Deputirte, dergeſtalt einrichten, daß alle und jede Häuſer oder Wohnungen, ſo der Zeit für ganze, halbe, oder viertel Erben paßiret auch jetzo dafür angeſetzet, und im geringſten keine Reduction vorgenommen werde, ohne allein bey denen ſeithero neu aufgebauten, oder ſonſt merklich veränderten Häuſern, welche nach ihrer jetzigen Condition, und Qualität in behörige Claſſe ſetzen. Und wie in vorbeſagten Luſtrations-Regiſtern alle und jede Häuſer, Buden und Keller, ſamt den Häuſer oder Buden-Stellen, unter gewiſſen Rubriquen und Columnen eingetragen worden, alſo ſolche auch anjetzo nach hiebey gefügten Project beybehalten, und nur noch eine beſondere von neu gebaueten Häuſern addiren, in dieſe aber nur allein diejenigen einführen, welche bis dato die ihnen auf 5 oder weniger Jahre concedirte Immunität und Freyheit, maßen daß ſolche auf mehr Jahre nicht zu extendiren, oder da es gleich an einem oder anderen Ort geſchehen wäre, dennoch ſolches hiebey nicht zu attendiren, ausdrücklich placidiret worden, noch nicht völlig genoſſen, weshalb bey einem jeglichen neugebaueten Hauſe, wann die Freyheits-Jahre ihren Anfang genommen, und auf wie viel Jahre ſelbige concediret, accurat verzeichnen, über das auch bey den Scheuren und Speichern obſerviren, daß die dabey befindliche Wohnungen nebſt den Einwohnern abſonderlich annotiret, und nach einer jeglichen Beſchaffenheit unter die ſteuerbaren angeſetzet werden ꝛc.

Formula Subſcriptionis Juratoria.

Wir Unterſchriebene bezeugen hiemit im Namen unſerer Herren Committenten, Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. N., daß das vorige Luſtrations-Regiſter, ſo wegen dieſer Stadt Ao. 1664 (65) gefertiget, fleißig von uns revidiret, und nach ſolcher Norm und der darüber unter den Ehrb. von Städten im März dieſes Jahres zu Anklam gemachten Beliebung die jetzige Profeßion eingerichtet, alles fideliter nach ſeinem gewärtigen wahren Zuſtande verzeichnet und eingetragen, und nichts ausgelaſſen oder präteriret worden. So wahr uns Gott helfe.

Project

Project der Rubriquen oder Columnen deren in obbesetzten Concluso erwehnet.

	Bewohnte ganze, halbe und viertel Erben.	Unbewohnte doch habitable ꝛc.	Wüste und in habitable ꝛc.	Erben gleich ꝛc.	Höfe, Ställe und Garten ꝛc.	Scheuren und Speicher ꝛc.	Primitiæ, geistliche oder weltliche ꝛc.	Erem. præbendi rende ꝛc.	Neu gebauete ꝛc.
	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4	1 1/2 1/4

G. Schwarz, wegen der Stadt Stralsund
Samuel Glorien, wegen der Stadt Demmin.
Johann Zarth, wegen alten Treptow.
Maurit. Joh. Rachel, wegen Uesedom.

H. Sybrandt, wegen Stettin.
D. Winnemer, wegen Wolgast und in Vollmacht der Stadt Gartz.
Friedrich Pelshoffen, wegen Uckermünde.

Joh. Balzer. Jac. Otto, weg. Greifsw. weg. Anklam.
Nicol. Tetzloff, wegen Barth.
Nathan Chuno, wegen Damm, und in Vollmacht der Stadt Pasewalk.

No. 37.

Specielle Hufen-Designation der adlichen Districte in Pommern und Rügen, nach welcher gesteuret wird. 1735.

Hufen-Stand. Loitzischer Distrikt.

	Huf.	Mg.
Dinvier	5,	—
Zarneckow	3,	4
Dönnie	2,	26
Grischow	2,	10
Clevenow	—,	8
Wüsteney	8,	—
Lüssow	3,	29 1/2
Candelin	7,	10
Gribenow	10,	11
Bartmanshagen	—,	25 1/2
Zetelditz	3,	6
Pustow cum pertinentiis	6,	1
Kleinen Zastrow	1,	13 1/2
Sestelin	—,	15
Ghslow	3,	22 1/2
Jargenow	1,	10 7/8
Neuendorf	—,	11
Trissow	—,	27 1/2
Passow	2,	4
Rustow	4,	—
Candelin	3,	—
Benkenhagen	3,	—
Boltenhagen, Hr. Rittmeister von Schmalensee Antheil	1,	7 1/2
Summa	65,	23 1/8

Tribseeischer Distrikt.

	Huf.	Mg.
Nehringen cum pertinentiis	19,	21
Teuffelsdorf cum pertinentiis	17,	19
Brönnekow	1,	15
Drey Bauren in Kirchbaggendorf Zarrentinschen Antheils	1,	15
Ein Bauer in Kirchbaggendorf Wend. Baggend. Antheil	—,	15
Gransebieth, Zarrentin. Anth.	—,	15
Wendisch-Baggendorf	2,	15
Kirch-Baggendorf	1,	15
Gransebith	2,	16
Turow	5,	—
Hugelsdorf und Drechow	6,	6
Cavelsdorf	6,	3
Stormsdorf	1,	18
Landsdorf	5,	4
Camitz	—,	29
Behrenwalde	2,	20 1/2
Rekentin	1,	12
Zetelvitz	1,	19
Poggelitz	2,	22
Oebelitz	3,	12 1/2
Koitenhagen		28
Summa	85,	7 7/8

Grimmscher District.

	Huf. Mg.
Quitzin cum pertinentiis	5, 22½
Dolgen	3, 15
Hohenbarnekow	—, 25½
Hoycken- und Papenhagen	—, 18
Schönenwolde	1, 5½
Leyerhof und Grellenberg	7, 21½
Willerswolde	2, 18¼
Gerdeswolde	1, 8¼
Summa	23, ¼

Loitz, d. 12. Jun. 1735. Sum. 174, 18

Designation des specialen Hufenstandes des vom Barthschen District.

	Reducirte Huf. Mg.
Altenhagen	3, 15
Arbshagen	—, 27
Bartelshagen, Hr. Gützkow	1, 16
dito Hr. Sodenstern	1, 16
Balevitz	3, 18
Bayershagen, Adel. Antheil	1, 17
dito Königl. Antheil	2, 4
Carnin	6, 21
Daschow	5, 17½
Behrendshagen	3,
Prusdorf	4, 8
Divitz	6, ½
Divendick	2, 1
Frauendorf	10, 16½
Forckenbeck	3, 1
Hanshagen	4, 25½
Hohendorf	6, 12
Krönnevitz	1, 6½
Katzenow	—, 24
Lepelow	1,
Löbnitz	6, 5
Lüssow	—, 22½
Mützkow	4, 1½
Niepars	2, 1
Nienrost	1, —
Pantlitz, sel. Hrn. Obrist Stahl	2, 16
Pantlitz, Hr. von Platen	6, 9½
Pütnitz	2, 10
Plemnin	4, 25
Satel	5, 7
Seehagen	1, —

	Huf. Mg.
Semlow	5, 17
Schlemmin	9, 3½
Schlechtmühl	3, 1
Schmidshagen	1, 23
Starckow	3, 11½
Stormsdorf	1, —
Tempel (Kuse)	—, 18½
Tempel (Casten)	—, 15
Todenhagen	6, 12
Tribohm	3, —
Triwillershagen	4, 4
Vogelsang	2, 11
Eixen	7, 23
Kentz	5, 7½
Wobbelkow	1, —
Weitenhagen	1, 8
Wüstenhagen, Hr. Jägern	1, 23
dito Frau Schumann	1, —
Wiepkenhagen	—, 20
Zarrentin	—, 17
Zansebuhr	2, 21
Summa	169, 21

Barth, den 13. Jun. 1735. G. Kobler.

Specale Designation über die contribuablen Hufen des Wolgastischen adlichen Districts, als:

Bugenhagen	1, 18
Bauer	—, 29
dito Hans Henning	—, 4
Bandelin	3, 15
Böltenhagen	2, 4½
Brechen	1, 22
Busdorf, Frau von Behren	3, —
dito der Krüger	—, 13
großen Büntzow	1, 20
Klitschendorf	1, 10
Rames	1, —
Bömitz	1, 15
kleinen Büntzow	2, 22
Zythen	2, 22
Krepzow	4, 5
Caßien	2,
Daugezin, der Hof	—, 22
dito die Bauren	1, —
Jamitzow, die Bauren	1, —

Jamitzow

	Huf. Mg.
Jamitzow (Apt)	—, 20
dito (Stolsche)	—, 15
Dargezin	3, 25
Dambeck	3, 3½
Gütschower Wieck	4,
Griebow	2,
Gnatzkow und Steinfort	7, 14
Hohensee, der Hof	1,
dito die Bauren	1,
Jamitzow und Papendorf	2,
Rubkow	1,
großen Kiesow, Capit. v. Hertel	4, 15
dito Obristl. v. Wackenitz	1, 7½
Koltzin	1, 15
kleinen Kiesow	3, —
Lentzow und Cremtzow	6, 5
Lüssow	5, 15
Ludwigsburg	2, 14¼
Loßin	8, 22½
Rappenhagen	2, 1⅞
Stilow	3, 21½
Brünsow	3,
Balitz	—, 15
Möckow, der Hof	1,
Zarnekow	1,
Brüssow, die Bauren	1,
Murchin	1, 22½
Müssow, Pensionar Werner	1, 15
dito Greecke	—, 15
Nepzin	2, 7½
Owstin und Pentin	4, 22½
Pulow und Warnekow	2,
Quilow	8, 15
Mentzlin, Köppen	—, 15
Reltzow	—, 15
Rantzin	3, 20
Seckeritz und Semitz	3, 10
Salchow, der Hof	3, 22½
dito die Bauren	3, 22½
Schlatkow, der Hof	1, 22½
dito die Bauren	2,
Schmoldow	4,
Stresow	4, 23
Strellin	1, 15
Schmatzin, Pensionar Schubbe	1,
dito 3 halbe Bauren	1, 17½
dito ein Bauer Jancke, Sen.	—, 28⅞
dito ein Bauer Jancke, Jun.	—, 28⅞
Steinforth, Kähler	—, 8
Thurow	2, 25
Radelow	1,
Vorwerk	1,
Wehrland	1,
Waschow	1, 15
Wahlendow und Bugow	2, 17½
Wrangelsburg	1,
Züssow	1, 7½
Zarnitz	—, 20
Klotzow	2, 15
Summa	177, 7½

Wolgast, d. 14. Jun. 1735. **Wittmütz.**

Specialer Hufenstand des **Greifswaldischen Districts.**

Bockhagen	3, 22½
Bremerhagen, der Hof	2, 12½
dito Unterthanen	2, 12½
Engelswacht	—, 24
Epistelberg	—, 13
Falckenhagen, der Hof	—, 20
dito Unterthanen	3, 17
Galckow, der Hof	1, 15
dito Unterthanen	1,
Güst	1, 11
Hohenmühl	—, 11
Kirchdorf	1, 12
Kakernehl	3,
Hinrichshagen	—, 27
Nedderhof	1, 1
Reinckenhagen	3, 19
Wittenhagen	5, 7½
Zarndorf	1, 1
Summa	34, 17

Greifswald, den 13. Jun. 1735. **Reichenbach.**

Designation des Ritterschaftl. contribuablen Hufenstandes in **Rügen**, wornach jetzo gesteuret wird, nemlich:

Wicker Kirchspiel.

Lanckensche Gut, Lieut. Platen	2, 21
Zürckevitz, Capit. Quaatz	1, 28⅛

	Huf. Mg.
Dorf Santz, nach Sarrevitz gehörig	2, 21⅔
Woldenitz, Capit. Normann	1, 5
Dorf Lutzig, nach Presentzke geh.	—, 23
Bohlendorf	1, 28⅓
Schmantevitz	11, 12
Veyervitz, nach Presentzke gehör.	1, 12
Parchow	2, 7⅔
Lüttevitzer Gut, Lieut. v. Platen	11,
Dorf Dranske	2, 21⅔

Altenkircher Kirchspiel.

Presentzke mit allen Pertinentien, ausser obgedachten im Wicker Kirchspiel angeführten Gütchen Veichevitz und Dorf Lutzig	8, 10⅓
Wollin, so auch bis dato hieher gehöret	1, 16⅔
Matchow mit Neuhof	1, 5
Summa	11, 2⅓

Bobbinsches Kirchspiel.

Spyckerschen Güter mit allen Pertinentiis	30, 19$\frac{3}{12}$
Zanckow, Hr. Captlt. Lancken	—, 5¼

Sagardsche Kirchspiel.

Vietzke, Peter Mars	—, 17⅔
Marlow, wegen Lietzow	—, 5⅓
Vorwerk	2, 12⅖
Borchlitz	—, 17$\frac{8}{15}$
Dubnitz	1, 4$\frac{11}{12}$
Wostevitz von der Lancken	1, 15⅘
Summa	6, 14¼

Zirckowsche Kirchspiel.

Tribberatz	2, 6⅓
Dollahn	1, 18⅖
Summa	3, 23

Berger Kirchspiel.

Stadt Bergen	22, 27⅓
Siggermow	1, 10$\frac{7}{12}$
Strussendorf	1, 17¾
Kubbelkow	2, 9⅔
Jarnitz wegen Stabitz, Hr. Landr. Normann	2 Huf. 6$\frac{1}{3}$ M.
Steder dito	1 = 16⅔ =
Burchevitz mit Hag.	1 = 27⅕ =
St. Jürgen Hof dito	= 11⅔ =
	6, 3$\frac{1}{15}$

	Huf. Mg.
Noch darin gehörig, so aber a part in die Collectur steuren.	
Burnitz	—, 18
Dorf Zirckevitz 2 Bauren	1, 4½
Pulitz	—, 17½
Tietzow	1, 10
Möllen und Medow	1, 5
Ralswyck und Bugenhagen	27, 6⅔
Necladsche Gut	4, 16⅘
Parenlitzer Dorf	1, 10
Kayfevitz	1, 10½
Dorf Gademow	1, 15½
Summa	75, 3$\frac{1}{15}$

Paziger Kirchspiel.

Reyskevitz	—, 15$\frac{7}{12}$
Zahmitz nach Lipsitz, steuret aber a part	1, 28¾
Veyckevitz	—, 8⅔
Lussemitz nach Cartitz gehörig steuret a part anhero	1, 24
Libbzitz mit dem Ramitzer Hof	3, 9
Klein Bantzelvitz, wovon zwey Bauren nach Damitz, ein dito nach Cartitz gehörig, steuren a part an die Collectur	1, —
Summa	6, 11⅓

Rappinsche Kirchspiel.

Schweickevitz, Obrl. Krassowe	—, 5⅘
Schweickevitz, se. Cap. Krassow Wittwe	—, 5⅘
Rappinsche Pastorat	—, ⅔
Cartitzer Gut	—, 18$\frac{1}{15}$
Zirmoisel	1, 4$\frac{8}{15}$
Meuselbritz	—, 4⅔
Helle	1, 6½
Teschevitz	—, 24$\frac{7}{15}$
Summa	4, 17$\frac{1}{15}$

Neuenkircher Kirchspiel.

Tribbevitz	—, 11⅔
Laase mit Reetz	1, 17⅔
Liddow	3, 3
Lebbin	—, 15½
Tribbevitz, ein Pensionar Seeht	—, 20⅔

Zetzin

	Huf. Mg.
Zeßin . 1 Huf. 15 M.)	
Hagen . = = 11 5/6 =)	1, 26
Herr Landr. Normann zugehö-)	
rig, steuret a parte.)	
Dorf Vierow nach Lebbin gehörig	
steuret a part .	3, 6 1/2
Zeßinsche Mühle, der Müller	
Röhl . .	—, 3 1/6
Summa	11, 14 3/6

Schaproder Kirchspiel.

Glöder Hof, Landr. Normann	3, 11 1/2
Dornhof und Oehe .	3, 23 4/18
Rätelitz .	2, 17
Udartzer Gut .	16, 8 1/6
Hiddensee .	2, 6 1/6
Summa	28, 6 1/18

Trenter Kirchspiel.

Grantzkevitz .	2, 26 7/9 5/6
Lübzow .	2, 27 1/3
Fresen .	3, 2
Gantzkevitz .	1, 26 1/3
Ein Bauer, so nach Gurtitz dem	
Hrn. Obristl. v. Platen gehör.	—, 11 1/3
Summa	11, 6 1/9 4/6

Gingster Kirchspiel.

Silentz .	1, 8 1/3
Ventz . .	7, 10 1/2
Boldevitz mit Monkvitz 6, 29 17/36)	
Noch wegen 3 andere)	8, 4 17/36
Pertinentien 1, 5)	
Pansevitz .	6, 21
Teschevitz .	2, 7 1/2
Dubckevitz .	5, 27 3/3
Gartitz .	—, 6 7/4
Unrow .	4, 2 1/15
Lietzow mit Murstwyck	5, 25
Mönckevitz nach Gurtitz gehörig	—, 9 1/6
Summa	44, 3/3

Landower Kirchspiel.

Rahlow wegen Dussevitz u. Liebitz	
Hr. Lieut. von der Hardt	2, 6 7/24
Summa	2, 6 7/24

Rümbinsche Kirchspiel.

Natzevitz .	2, 15
Gätemitz .	5, 19 1/6
Casselvitz .	1, 22 3/3
Zolckevitz .	1, 22 3/3
Schlavitz .	—, 13
Summa	12, 1 2/6

Gustower Kirchspiel.

Gustow .	3, 26 3/3
Sahlkow .	1, 16 3/3
Summa	5, 13 1/3

Poseritzer Kirchspiel.

Poseritzer Pastorat . .	—, 11 3/3
Poseritz mit allen Pertinentien	4, 1/2
Glutzow mit Schwantow	—, 23 1/3
Ventzevitz .	2, 27 2/3
Sissow .	—, 23 1/4
Prosnitz .	—, 17 6 5/18 0
Murckevitz .	—, 14 7 0/18 0
Warckow .	—, 23 1/3
Datzow samt Natzevitzer Antheil)	
wie auch wegen Stubben)	1, 15 5/6
Ueselitz . .	2, 21 1/2
Summa	15, 5/6

Samtenser Kirchspiel.

Plüggentin .	5, 5 8/1 0
Franckenthal mit Carow .	1, 25 1/3 3/6
Luttow .	—, 13 7/3 8
Zarnevitz .	—, 17 2/3
Summa	8, 2 1/3 0/6

Schwantower Kirchspiel.

Schwantow, der Müller Känckelz	—, 11 2/3
Neparmitz .	1, 15
Garlepow wegen Cransdorf	
nach Uselitz gehörig, steuret aparte	—, 15 1/2
Rentz . .	1, 24 3/3
Carnitz .	—, 11 2/3
Summa	4, 18 1/2

Zudersche Kirchspiel.

Losentitz mit dem Zuderschen Bauer	
so von Putbus abgegangen	2, 11 1/17
Maltzin .	1, 21 4/16
Poppelvitz .	2, 24 3/3
Savenitz . .	2, 13 1/3
Zicker . .	3, 7 1/12
Die Unterthanen davon steuren	
a parte . .	1, 14 1/3
Glevitz der Fährmann Partiet	—, 11 2/3
Summa	14, 15 1/3

Gartzer

	Huf. Mg.
Gartzer Kirchſpiel.	
Dumſevitz .	—, 24⅘
Schoritz weg. 2 Baur. in Ruden	—, 23⅓
Silmnitz .	1, 3¼
derſelbe von Dumſevitzer reduc- tes Antheil . .	—, 2¼
Ubechel . .	1, 16½
Wendorf . .	—, 5⅘
Städtlein Gartz .	6, 6
Koldevitz . .	1, 2
Summa	11, 24⅓⅘
Casnevitzer Kirchſpiel.	
Casnevitzer Paſtorat .	—, 11⅓
Güſtelitz .	—, 24
Dumgnevitz, Gartzer Kirchen- Antheil .	—, 15½
Ketelshagen .	—, 14
Lützenhagen .	—, 11⅔
Summa	2, 21⅙
Vilmnitzer Kirchſpiel.	
Die Herrſchaft Putbus	46, 4⅙
Dazu wegen Kranvitz, welches vor dieſem nach Loſentitz ge- ſteuret .	—, 9¼
Summa von Rügen	398, 23⅞⅘

Bergen, den 15. Junii 1735. E. Spiegel.

No. 38.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Mandatarium. 6 Jun. 1766.

Tit. Regim.

Wir geben Euch ab Copeyl. Anſchluß mit mehreren zu vernehmen, was bey Uns Ehrbare Pommerſche Städte, wegen geſuchter Verminderung des Hufenſtandes der Stadt Barth, ſtatt einer Aeuſſerung eingereichet und gebeten haben. Wann wir nun dieſelbe darauf alſo wie der Copeyliche Anſchluß erweiſet, zu verabſcheiden bewogen worden; So geſinnen wir an euch hiemit, bis dahin, daß die angezielte Veränderung des Hufenſtandes, zwiſchen Barth und Wolgaſt entweder gütlich oder durch obrigkeitliche Entſcheidung reguliret ſeyn wird, die Repartitiones nach dem bisherigen Hufen-Stande zu machen, und in Vorkommenheiten, da ihr unter der Herren Ober-Einnehmer Befehl ſtehet, von niemand anders als von demſelben Ordres anzunehmen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralſund, den 6ten Junii 1766.

Subſcr. Regim.

No. 39.

Verzeichniß einiger in den Jahren 1766 bis 1778 ausgegangenen Steuer-Patente.

1766.

Den 26. Februar. Für die Caſſe der unter feindlicher Occupation geweſenen 1583 Hufen a Hufe 3 Rthlr.

" 25. März. Zu den Koſten bey Feſtnehmung der Bettler und Landſtreicher a Hufe 12 ßl.

" " Zur Barthſchen KloſterReparation die Contribuenten unter dem Ritterſchaftlichen Cataſtro a Hufe 1 Rthlr.

Den 23. April. Service-Patent.

" 4. Die Reben-Modus-Patente.

" 21. Jun. Zum Behuf des Landkaſtens a Hufe 1 Rthlr. 16 ßl.

" 21. Jul. Zum Behuf der Ritterſchaftlichen Caſſe, die unter denſelben Cataſtro ſtehenden Contribuenten, a Hufe 1 Rthlr.

" 8. Dec. Zum Abtrag der Staats-Contribution und des Magazinkorns fürs Jahr 1767 8. Dec.

Den 8. Dec. Zu den rückſtändigen Cammerzieler, a Hufe 1 Rthlr.

1767.

Den 30. Januar. Service-Patent.
" 4. Febr. Zur Beſtreitung der Ausgaben der Ritterſchaft die Contribuenten ihres Cataſtri a Hufe 40 Lßl.
" 9. Febr. Zu Städtiſchen exſolvendis, ihre contribuable Hufen in et extra moenia a Hufe 1 Rthlr.
" 11. Febr. Für die Caſſe der unter feindlicher Occupation geweſenen Hufen a Hufe 5 Rthlr.
" 10. April. Die Neben-Modus-Patente.
" 6. May. Zur Abbürdung einiger Schulden der ritterſchaftlichen Caſſe, ihre Contribuenten a Hufe 3 Rthlr.
" 7. Dec. Zum Abtrag der Staats-Contribution für das Jahr 1768.

1768.

Den 27 Jan. Zur Reparation des Tribunal-Hauſes in Wismar, a Hufe 24 ßl.
" 8. Febr. Die Neben-Modus-Patente
" " Service-Patent.
" " " Zum Behuf der Ritterſchaftlichen Caſſe ihre Contribuenten, a Hufe 2 Rthlr.
" " " Für die Caſſe der unter feindlicher Occupation geweſenen Hufen, a Hufe 2 Rthlr.
" " " Zur Abtragung einiger Capitalien der Ritterſchaftlichen Caſſe, ihre Contribuenten, a Hufe 2 Rthlr
" 10. Dec. Zu Beſtreitung Gemeinſtädtiſcher exſolvendorum ihre Hufen in- et extra moenia, a Hufe 2 Rthlr.
" " " Zum Abtrag der Staats-Contribution fürs Jahr 1769.

1769.

Den 11. Jan. Zu Ritterſchaftlichen dringenden Ausgaben ihre Contribuenten a Hufe 5 Rthlr. 24 Lßl.
" " " Für die Caſſe der unter feindlicher Occupation geweſenen Hufen, a Hufe 2 Rthlr.

Den 20. Jan. Service-Patent.
" 13. Febr. Neben-Modus-Patente
" 22. Aug. Zu Städtiſchen exſolvendis ihre Contribuenten, a Hufe 1 Rtl. 24 Lßl.
" 10. Dec. Für die Caſſe des ſuppri-mirt geweſenen Pommerns fürs Jahr 1770, a Hufe 2 Rthlr.
" " " Service-Patent fürs Jahr 1770.
" 15. Dec. Zum Abtrag der Staats-Contribution fürs Jahr 1770.
" 10. Dec. Neben-Modus-Patent fürs Jahr 1770.

1770.

Den 12. März. Zu Städtiſchen exſolvendis, ihre Contribuenten a Hufe 2 Rthlr. 24 Lßl.
" 4. April. Zum Behuf des Landkaſtens, a Hufe 1 Rthlr. 24 Lßl.
" 10. Dec. Zum Abtrag der Staats-Contribution fürs Jahr 1771.

1771.

Den 15. Febr. Service-Patent.
" " " Neben-Modus-Patente.
" 4. May. Zur Ablieferung des rückſtändigen Magazinkorns.
" 1. Jul. Zu Städtiſchen exſolvendis a Hufe 1 Rthlr. 24 Lßl.
" 14. Oct. Zu den Ritterſchaftlichen Deputations-Koſten nach Schweden wegen der Königl. Krönung, ihre Contribuenten, a Hufe 2 Rthlr.
" 3. Dec. Zum Abtrag der Staats-Contribution für 1772.

1772.

Den 22. Jan. Neben-Modus-Patente
" 28. Febr. Service-Patent.
" " " Zu den Städtiſchen Deputations-Koſten nach Schweden, ihre Contribuenten, a Hufe 2 Rthlr.
" 2. März. Zum Behuf des Landkaſtens, a Hufe 1 Rthlr. 24 Lßl.
" 30. Sept. Zu den Städtiſchen Koſten der noch fortwährenden Deputation, a Hufe 2 Rthlr.

Den 3. Nov. Zum Behuf des Landkastens, a Hufe 1 Rthlr. 24 Lßl.
= 5. Nov. Zum Abtrag der Staats-Contribution für 1773.

1773.

Den 14. Jan. Zum Behuf des Landkastens, a Hufe 32 Lßl.
= 16. Febr. Service-Patent.
= = = Neben-Modus-Patent.
= 29. April. Für die Casse des supprimirt gewesenen Pommerns, a Hufe 2 Rthlr.
= = Zu den Cammerzielern und Römer-Monathe, a Hufe 1 Rthlr.
= 18. Nov. Zum Städtischen Behuf, ihre Contribuenten, a Hufe 2 Rthlr.
= 22. Nov. Für die Casse des supprimirt gewesenen Pommerns, a Hufe 2 Rthlr.
= = = Zum Abtrag der Staats-Contribution fürs Jahr 1774.

1774.

Den 1. März. Service-Patent.
= 13. April. Neben-Modus-Patente.
= 25. Jul. Zur Aufbringung des von der Königl. Cammer geforderten Agio auf die im leichten Gelde bezahlten Charta-Sigillata-Gelder, a Hufe 1 Rthlr.
Den 15. Dec. Zum Abtrag der Staats-Contribution aufs Jahr 1775.

1775.

Den 21 März. Die Nebenmodus-Patent.
= = Service-Patent.
= 27. = Zur Gemeinstädtischen Casse, a Hufe 1 Rthlr.
= = = Zur gemeinschaftlichen Landes-Casse, a Hufe 1 Rthlr.
= 4. April. Zur Zinszahlung, a Hufe 2 Rthlr.
Den = Zur Reparation des K. Tribunals-Hauses, imgleichen des Hofgerichts- und Stockhauses in Greifsw., a Hufe 24 ßl.
= 7. Nov. Zur Abtragung der Staats-Contribution pro 1776
= 14 = Zur Pommerschen Ritterschaftlichen Casse, a Hufe 1 Rthlr.
= 18 = Zur Unterhaltung der Gemeinstädtischen Casse, a Hufe 1 Rthlr.
= 2 Dec. Zu Wiedererstattung der Fuhren bey Durchreise des Königl. Hauses a Hufe 32 ßl.

1776.

Den 17. April. Neben-Modus-Patente.
= = = Service-Patent.
= 25. Nov. Zum Abtrag der Staats-Contribution für 1777.
= 6. Dec. Zur Ritterschaftlichen Casse, a Hufe 1 Rthlr.
= = Für die Casse des supprimirt gewesenen Pommerns, a Hufe 2 Rtl.
= Zum Behuf des Landkastens, a Hufe 1 Rthlr.

1777.

Den 28. April. Neben-Modus-Patente.
= 29. April. Service-Patent.
= 27. Nov. Zum Abtrag der Staats-Contribution für 1778.
= 5. Dec. Zum Behuf der Ritterschaftlichen Casse, a Hufe 16 ßl.
= = Für die Casse des supprimirt gewesenen Pommerns, a Hufe 1 Rtl.

1778.

Den 15. May. Service-Patent.
= 16. May. Neben-Modus-Patent.
= 7. Dec. Zum Abtrag der Staats-Contribution für 1779.

XXXI. Abtheilung.

Zoll- Licent- Accise- und Consumtions-Sachen.

A. Zoll- und Licent-Sachen.

No. 1.

Die Wollgastische Zoll-Rolle.

Einländische			Fremde.	
Rthlr.	Lßl.		Rthlr.	Lßl.
		A.		
	1	100 Pfund Annies, fremder		2
	3	Eine Tonne dito		6
	4	Eine Bolge oder Back		8
		NB. muß alles nach dem Gewichte angegeben werden.		
	1	100 Pfund Amidom		2
	3	Eine Tonne, doch aber nach dem Gewicht, weil die Tonnen unterschiedlich		6
		NB. ½ Tonne 230 auch 275 Pfund.		
	1	100 Pfund Allaun		2
	3	Eine Tonne dito ebenfalls nach dem Gewichte		6
	1	100 Pfund Allabaster		2
	3	100 Stück Ahlstrücke oder Flohrsteine		6
	3	Eine Last gesalznen Ahl		6
	6	Ein Faß Weidasche oder Pottasche		12
	5	Eine Tonne dito, weil die Tonnen wenig kleiner sind, als die Fässer		10
	3	Ein halb Faß dito		6
	3	Eine Last Asche oder Sodasche, so aus dem Ofen gesamlet und gefeget wird		6
	3	Eine Last Aepfel, Birnen und dergl.		6
	2	Ein Schiffpfund eiserne Anker und Ambolten		4
	3	Das Schiffpfund Ankerthauen		6
	¼	Ein klein Fäßlein oder ⅒ Anchovis		½
	3	Ein Centner Althé		6
		B.		
	3	Eine Last gemein Bier		6
	3	Eine Last Brodt oder Zwieback		6
	3	Ein Ahm Branntewein		6
	3	Eine Tonne dito		6
	4	Ein Oxhoft dito		8
		NB. 1 Stück 1¼ Oxhoft.		

Einländische Rthlr.	Lßl.		Fremde. Rthlr.	Lßl.
	2	Eine Tonne Butter		4
	½	Das Viertel dito		1
	¼	Ein Achtel dito		½
	3	Eine Laſt Bückling		6
	½	Der Centner oder 100 Pfund Bley		1
	1½	Das Schiffpund Bley iſt 2½ Centner		3
		NB. 1 Rolle werth 5 Rthlr. wiegt 754 Pf.		
	1	Der Centner gegoſſen Hagel		2
	½	Der Centner Bleyglöte ſo die Töpfer gebrauchen		1
		NB. 1 Centner hält 112 Pfund.		
	1	100 Pfund Braunroth		2
	1	100 Pfund Blecheiſen oder verzinnet		2
	3	Ein Fäßchen, doch nach dem Gewicht		6
	3	100 Pfund Baumwolle		6
	3	Eine Laſt Baſt oder Baſten-Drath		6
	1	100 Bünden Drath		2
	1	100 Pfund Braſilien- Braun- Blau- oder Färbeholz		2
	2	Ein Stück Boy, allerhand Couleur		4
	3	Ein Zimmer Bieber oder Otter		6
	1	100 Pfund Bleyweiß		2
		Buchbinderſpäne.		
	1	100 Pfund Brunellen		2
		C.		
	3	Ein Dächer Corduan		6
	1	100 Pfund Corinthen		2
	3	Eine Tonne Capern		6
	4	Ein Oxhoft dito		8
	6	Eine Piepe		12
	1	100 Pfund Caſtanien		2
	3	Ein Schock dito, doch nach dem Werth		6
	1	Das Stück Cancanter oder Legatur iſt Zeug von Garn und Wolle		2
	3	100 Pfund Concinillia iſt eine hochrothe Farbe zum Strumpffärben		6
	3	100 Pfund Cicade		6
	1	100 Pfund Campeche-Holz		2
	1	100 Pfund Coriander		2
	3	100 Pfund Cubeben		6
	3	100 Pfund Cardemum		6
		D.		
	3	Eine Laſt Dorſch		6
	½	Eine Tonne dito		1
	2	Ein Pack Turſe oder Hampfheede, womit die Schiffe gedichtet werden		4

Einländische			Fremde.	
Rthlr.	SSl.		Rthlr.	SSl.
	2	1000 Dach- oder Mauersteine		4
	½	1000 Dachspäne		1
	2	Ein Centner Eisen- oder Meßing-Drath NB. Ein Faß soll 8 Centner seyn.		4
	9	Ein Schock feuren Boden-Diehlen		18
	9	Ein Schock eichene Diehlen		18
	6	Ein Schock feuren Tischler-Diehlen, wann sie vorbey gehen.		12
	1	Das Zwölfter kleine Nordsche Diehlen		2
		E.		
	3	Eine Last Erbsen		6
	1	Der Wispel		2
	½	Ein Drömt Erbsen		1
	2	Ein Schiffpfund Eisen,) auch eiserne Anker,) eiserne Ofen,) eiserne Kugeln,) alt Eisen,)		4
	3	Eine Last Bier-Eßig		6
	¼	Eine Tonne dito		½
	1	100 Pfund Ingever		2
	1	100 Pf. Engescher, ist ein Kraut, so die Färber gebrauchen		2
		Eine Mante Holländisch Erden- oder Stein-Zeug allerley, 1 Stück vom Schock ist des Zollverwalter Accidens.		
	2	Ein Faß oder 2 Tonnen Glaß oder Gallmey-Erde		4
		F.		
	3	Eine Last Fleisch		6
	¼	Eine Tonne dito		½
	2	Eine Tonne Flomen- Kuchen- oder Schusterfett		4
	½	Ein Viertel dito		1
	¼	Ein Achtel dito		½
	½	1000 Federposen		1
	6	Ein Faß dito oder auch nach dem Werth von 1 Rthlr. ¼ ßl., fremd aber ½ ßl.		
	3	Das 100 Oelandische oder Gottlandische Flohrsteine		6
	4	Das 100 weisse und schwarze Fliesen		8
	1	Eine Tonne Fischbein		2
		Federn in Betten.		
	½	Der große Stein 21 Pfund		1
	¼	Der kleine Stein 10 Pfund		½
	6½	Das Schiffpfund Federn durch die Bank		13
	⅓	Das Liespfund dito		⅔
	1	100 Pfund Färbeholz		2
		Flachs und Hanf ist gleich.		

Einländische			Fremde.	
Rthlr.	Lßl.		Rthlr.	Lßl.
	6½	Das Schiffpfund Flachs		13
	½	Der große Stein		1
		Ein Königsberger Stein 32 Pfund.		
	¼	Der kleine Stein		½
	⅓	Ein Liespfund dito		⅔
		Fellwerk.		
5		100 Schaaf-Felle		10
5		100 Lammfelle, Schmaschen und dergleichen		10
½		Ein Decher ist 10 Stück		1
		Fische allerley Art.		
3		1 Centner Flach- oder Isländisch Fisch		6
2		Eine Tonne Schruffische		
		NB. ein Schiffpf. giebet 3 Lßl., fremd 6 Lßl.		
1		100 Pfund Spurten oder Stockfisch		4
		NB. ein Faß Spurten 6 Lßl., fremd 12 ßl.		2
2		1 Tonne gesalznen Lachs		4
1		Eine Tonne Cabliau		2
1		Eine Tonne getrockneten Hecht		2
2		Eine Tonne gesalznen Stöhr		4
2		Eine Tonne Neunaugen		4
½		Ein Bund, Kippe- oder Wage-Tietling oder Losee-fisch		1
		NB. ein Bund Schullen 16 ßl.		
		NB. 20 Wall Bückling, thut 1 Tonne 1 ßl.		
		NB. eine Wage Fisch wird gerechnet auf 36 Pf. imgleichen wieget ein Bund und Kippe eben so viel. 1 Last hält 60 bis 65 Wage, 1 Faß 15⅛ Wage; 1 Kage Oesters ½ ßl., fremd ⅜ ßl.		
1		100 Pfund Feigen		2
3		100 Pf. folia Sera		6
3		100 Pf. folia Lauri		6
3		100 Pf. Flunker		6
		G.		
3		Eine Last Gersten		6
1		Der Wispel		2
½		Der Drömt		1
½		Eine Tonne Grütz, Gersten, Hafern u. Buchweitzen		1
½		Ein Scheffel Hirsegrütze		1
1		100 Pf. Gewürz		2
		NB. 100 Pf. Graupen wird wie Gewürz gerechnet.		
		Garn durch die Bank.		
2		Ein Centner Garn		4
6		Ein Schiffpf. dito		12
6		Ein Schiffpf. Flämisch Garn		12
		NB. ein Schock dito 3 ßl., fremd 6 ßl., 1 Pack dito 32 ßl.		

Einländiſche			Fremde.	
Rthlr.	SSßl.		Rthlr.	SSßl.
	3	Eine Tonne wollen Garn		6
	12	Ein Krahmfaß dito		24
		Glaß.		
	3	Eine Kiſte Fenſterglas		6
	1½	Eine halbe Kiſte dito		3
		1000 Pott-Bouteillen, 24 bis 28 Rthlr. werth.		
		1000 halbe dito, 16 bis 18		
		1000 Quart dito, 12 bis 14		
		1000 vierkantige dito, 48 bis 50		
		100 Bund Holländ. Glaß, 20 bis 24		
	2	Ein Korb Franzglaß		4
	3	Eine Tonne oder Korb Trinkgläſer		6
	1	Eine Tonne Glaß-Erde		2
	1	Eine Tonne Galmey-Erde		2
		NB. ein Faß dito hält 2 Tonnen.		
		Gallapfel.		
	1	100 Pfund		2
	1	100 Pfund Gallen		2
	3	Ein Sack dito hält 300 Pfund		6
	1	100 Pfund Granum		2
	1	100 Pfund Gummi		2
	½	Ein Stück gemein grob Grün		1
	½	12 Gänſe		1
		H.		
	3	Eine Laſt Heering		6
	¼	Eine Tonne dito		½
		NB. 20 Wall iſt eine Tonne trocknen Heering, 30 Wall ein Fuder.		
	3	Ein Schiffpfund Hopfen		6
	3	Eine Laſt dito		6
	1	Ein Wiſpel dito		2
	½	Ein Drömt dito		1
	3	Eine Laſt Hafern		6
	¼	Eine Tonne dito, ſo aus der See kömt		½
	1	Ein Wiſpel Hafern		2
		NB. 12 Königsberger Laſten Hafern thun nach Stettinſcher Maſſe 7½ Laſt.		
	3	Eine Laſt Haſelnüſſe		6
	2	Ein Douſin Filthüte		4
1	9	Eine Laſt Hanf durch die Bank 90 Stein Vorpom.	2	18
		NB. 1 Stein giebt 6½ ßl. oder Schiffstakel, fremd 13 ßl.		
	½	Der Stein à 20 Pf.		1
	⅓	Das Liespfund dito		⅔
		Der große Stein von 32 Pfund 1 ßl., fremd 2 ßl. Vorpommerſch.		

Einländische			Fremde.	
Rthlr.	Lßl.		Rthlr.	Lßl.
		NB. 60 Stein Preußisch Hanf ist eine Last, geben zu Stettin 90 Stein, zu Riga aber 4 Schiffpf. zu Stettin 5 Schiffpf.		
	3	Ein Schiffpf. Turse oder Hanfheede, damit die Schiffe gedichtet werden durch die Bank		6
		NB. ein Stein Preußisch 32 Pfund giebet ½ ßl. fremd aber 1 ßl. Vorpommersch.		
	22½	Eine Last Heede oder Turse	1	9
	¼	Der Stein dito		½
	6	Eine Last Hanfsaat durch die Bank		12
	½	Eine Tonne dito		1
	2	Eine Tonne Rauchhonig		4
	½	Ein Scheffel Hirsegrütze		1
	3	Eine Tonne klar Honig		6
	1	100 Pfund Harz oder Pech		2
	½	Eine Tonne Haarbüsten von Schweinen		1
	¼	Eine Rolle Haardecken		½
		Häute allerhand Art durch die Bank.		
	24	Ein Decher Elendshäute	1	12
	10	Ein Decher Hirschhäute		20
	12	Ein Decher Bähren dito oder Otter		24
	3	Ein Zimmer Otter oder Bieber		6
	9	Ein Decher Wolfshäute		18
	3	Ein Decher Sohlhäute		6
	4	Das Decher Ochsen dito		8
	3	Ein Decher Corduan		6
	3	Ein Decher Kuhhäute		6
	4	Ein Decher rothe Juchten a Juchte 10 Pfund		8
	2	Ein Decher Bockfelle		4
	1	Der Decher gegärbte Kalbfelle		2
	½	Ein Decher Schmaschen oder Lammfelle		1
		NB. ein Zimmer 40 Stück, werth 24 ßl.		
		Holz allerley Art.		
	1	Ein Schock Faßholz, Oxhoft- Holz- Piepen-Holz und Lohdholz, wie auch Franzholz		2
	3	Ein Schock Bohdenholz		6
	1	Ein Schock Tonnen- und Piepenstäbe		2
		NB. ein Ring ist 4 Schock.		
	¼	Ein Schock Klappholz, Ganse-Knüppels, Schiffs-Nägel und Radespeichen		½
	2	Ein Schock Bordelholz, a 48 Zoll		4
	3	Ein Schock Holländisch Holz, a 60 Zoll nachdem es groß ist.		6
	½	Ein Schock Rhade- Felgen- Inholz und Werkholz		1
	1	Eine Fockmast, Bogespriet oder Röhr		2
		NB. eine große Mast nach dem Werth.		

Einländische Rthlr.	Einländische Lßl.		Fremde. Rthlr.	Fremde. Lßl.
	2	Ein Schock Raffert		4
	½	Ein Fuder Nutzholz, so es binnen verkauft wird, gehet es aber über den Boden, giebt		1
	1	Ein Fuder Nutzholz		2
		NB. ein Stück groß Büchen Bauholz 2½ßl., fremd 5 ßl.		
	1	Ein Schock gekl0bte Latten		2
	2	Ein Schock Stamm- oder ungekl0bte Latten		4
	3	Das kleine Hundert zehn Fuß Holz		6
	6	Das Schock große Küfenbänder		12
	½	Ein Stück Bauholz, so es binnen Landes verkaufet wird, gehet es aber aus zur See, giebt ein Stück doch nach jedes Größe.		1
	1	Ein Schock Rauschpfähle		½
	¼	Ein Backtrog		2
		NB. 2 ein Sägeblock 4.		
		Brennholz.		
	1	Ein Faden Brennholz, es sey Eichen, Feuren, Ellern oder Büchen, wenn es durch den Boden geführet wird		2
		Bleibet es aber binnen, giebet der Faden ½ ßl.		
	2½	1000 Bandstöcke		5
		werden aber meistentheils zu 4 ßl. gerechnet, weil viel große Bandstöcke darunter verborgen, fremd 8 ßl. Vorpomm.		
	½	Ein Paar unbeschlagene Räder		1
	½	1000 Dachspähne		1
	1	100 Mühlenspleth		2
		Schiffs-Planken.		
	1	Eine große Schiffsplanke, a 3½ und 4 Zoll		2
	1	Eine große Schwehrtplanke NB so nur kurz		2
	½	Ein Stück Kähr oder Mittelplanke, a 2 Zoll		1
	¼	Ein Stück Cravelsplanke, a 1½ Zoll		½
		Eichene Balken.		
	1	Ein eichener Balken		2
	½	Ein eichener grosser Pfahl		1
	2	Ein Schock Gartenpfähle		4
	¼	Ein Stück Piep- oder Röhrholz		½
	6	Das Schock Uplangens		12
		J.		
	1	100 Pfund Indigo		2
	1	100 Pfund Jaliant		2
		K.		
	24	Ein Krahmfaß mit Sammet und Seiden	1	12

Einländische			Fremde	
Rthlr.	SSßl.		Rthlr.	SSßl.
	9	Ein Krahmfaß oder Kiste mit Floret, wollen Rasch, Heudekoth, Betten, Bühren und dergl. Zeug		18
	6	Ein Pack Zayen und dergleichen		12
	6	Eine Krahmkiste allerhand Waaren, es sey Leinwand oder andere Waaren		12
		Gemeine Krähmer, so jährlich die Märkte beziehen.		
	4	Das Schiffpfund ungefärbte Zayen, Heudeskoth u. dergl. Zeug, so zu Stralsund und Greifswald in den Spinnhäusern von den Armen gesponnen und allda gemachet wird, folgends nach Danzig gesandt und allda gefärbet und verkaufet wird, der Fuhrmann und Pferde sind frey		8
		Kleine Krähmer mit Messer, Spiegel, Leinwand und gemeinen Waarzu, geben		
	3	Für eine Tonne oder Wagenlade nachdem sie ist.		6
	2	Eine gemeine Lade Krähmerey		4
	4	Ein viertel Faß 2 Laden		8
	2	Der Centner, so es nach dem Gewicht angesagt wird		4
	6	Eine Krahmkiste		12
	3	Eine Tonne		6
		Kupferne Kessel und dergleichen.		
	2	Der Centner Kupfer		4
	5	Das Schiffpfund ist 2½ Centner		10
	¼	Das Liespfund Kupfer		½
		Kupferwasser oder Vitriol.		
	1	Das 100 Pfund		2
	3	Eine Tonne hält 3 Centner		6
		Kalk, Kohlen und Kreide.		
	2	Eine Last Kalk oder Kalksteine		4
	2	Eine Last Kohlen		4
	2	Ein Zander Steinkohlen		4
		NB eine Last ist 1 Chalder.		
		Kienrauch oder Schwärze.		
	½	Eine Tonne Schwärze oder Kienrauch		1
	1	Eine neue beschlagene Kalesche		2
	3	Eine Tonne Spiel-Karten		6
	½	Ein Dousin derselben		1
	1	100 Pfund Garten-Kimmel		2
	1	100 Pfund Krappe		2
	1	100 Pfund Kork		2
	2	Eine Kuh		4
		1 Schiffpfund weisser Käse verzollet sich selbst, und ist des Zollverwalters Accidens.		
		Ein Käse vom Schock oder von 60 Pfund 1 Pf.,		

Einländische Rthlr.	Einländische Sßl.		Fremde. Rthlr.	Fremde. Sßl.
		ist des Zollverwalters Accidens wegen geringer Besoldung.		
		L.		
		Laken, Tuch oder Wand.		
32		Ein ganzes Pack Englisch Laken	1	16
2		Ein Stück Englisch Tuch		4
16		Ein Pack Schlesier Laken oder einländisch		32
1		Ein Stück Landsberger Laken		2
1½		Ein Stück Flonell		3
1		Ein Stück weiß Stettinisch Laken		2
6		Ein gemein Packfutter-Laken		12
		Ein Stück Rasch 4 Rthlr. werth.		
		Leinwand durch die Bank.		
6		Ein Schiffpfund Leinwand		12
3		Eine Rolle dito ist 3 Laken		6
		NB ein Laken hält 30 Ellen. Ein Schock 120 Ellen.		
1		Ein Laken		2
½		Ein Laken grob Heeden		1
3		Eine Tönne grob Leinwand, ist keine Kaufmannswaare, denn das grobe Leinwand wird zu Säcken gebrauchet, darin das Korn weggeschiffet wird		6
		Leinsaamen durch die Bank.		
6		Eine Last Leinsaat		12
½		Eine Tonne dito		1
		NB Abschtels oder Dödder, werth ½ Rthlr. die Tonne		
		Lein.		
1		100 Pfund		2
1		100 Pfund Lorbeern		2
		Limonen durch die Bank.		
3		Eine Tonne gesalzene Limonien		6
6		Eine Pipe dito ist zwey Oxhoft		12
12		Ein Faß ist zwey Piepe		24
		Lachs, auch gesalznen.		
2		Eine Tonne		4
¼		Ein treuger Lachs		½
		Limonen, frische. 6 Stück von einer Kaste ist des Zollverwalters Accidens.		
1		100 Pfund Lattwergen		2
8		Ein Oxhoft Leindl auch Lohröl		16
1		100 Pfund Lackmos		2
		NB 1 Piepe Baumöl 12 ßl., fremd 24 ßl.		

Einländische Rthlr.	Lßl.		Fremde. Rthlr.	Lßl.
		M.		
	3	Eine Last Malz		6
	1	Der Wispel		2
	½ 1	Drömt dito		1
		Mehl gleich dem Malz und allerhand Korn.		
		NB Mehl wird zu Tonnenweise gerechnet, weil es ohne dergleichen Gefäße nicht kann regieret werden.		
		Mumme allerley Art.		
	2	Ein Faß Braunschweigische Mumme		4
	1	Ein Faß Wismarsche Mumme		2
	1	Eine Tonne Meeth		2
	12½	100 Pfund Musqueten		25
	2	Der Centner Meßing oder Metall		4
		NB ein Faß 90 Rthlr. werth, hält 5 Cent.		
	5	Das Schiffpfund dito		10
	6	Ein Faß Münzdiegel		12
	3	Eine Tonne dito		6
	1	100 Pfund Mandeln		2
	3	Ein Ballen Maculatur		6
	2	Ein Schock Schneidemesser		4
		Mollen, ein Stück vom Schock ist des Zollverwalters Accidens.		
		N.		
	1	100 Pfund Nägelken oder Nelken, wie ander Gewürz		2
	3	Eine Last Wallnüsse oder Haselnüsse		6
	¼	Eine Tonne dito		½
		Nadeler-Waaren, allerhand.		
	6	Eine Krahmkiste oder Faß		12
	3	Eine Tonne dito		6
		Eiserne Nagel.		
	3	Eine Tonne gehet ins Land		6
		O.		
		Oel und Oliven.		
	8	Eine Piepe oder Oxhoft Leinöl		16
	4	Ein Ohm		8
		NB 2 Cardeln thun 3 Oxhoft. 1 Cardel hält 2⅓ Ohm.		
	1	1 Centner Osmund		2
	1	1 Centner Ockergelb		2
	3	1 Tonne dito		6
		Obst, allerley Art.		
	3	1 Last		6
	¼	1 Tonne		½

Einländiſche Rthlr.	Einländiſche Lßl.		Fremde. Rthlr.	Fremde. Lßl.
		Ochſen oder Kühe.		
2	1	1 Ochs oder Kuh		4
		P.		
2		Ein Pferd, Hengſt, Wallach oder Stute durch die Bank		4
		Papier durch die Bank.		
5	1	1 Ballen Papier		10
½	1	1 Rieß dito		1
3	1	1 Ballen Druckpapier		6
¼	1	1 Rieß Maculatur		½
3	1	1 Ballen dito		6
		1 Schock Preßpapier, werth 2 Rthlr.		
		1 Schock Papierſpähne, werth 2 Rthlr.		
		1000 Stück Korkpfropfen . 3⅓ Rthlr.		
		Pfeffer auch Pfeffer-Kümmel.		
1		100 Pfund		2
		NB. 1 Sack oder Ballen iſt 300 Pfund.		
		Pflaumen oder Schwetſchen.		
1		100 Pfund		2
		Pulver wird nicht gern aus dem Lande gelaſſen.		
8	1	1 Centner, ſo in dem Lande bleibet		
16	1	1 Centner, ſo aus dem Lande gehet, fremde geben		32
1		100 Pfund Pech oder Pick		2
2	1	1 Decher Pergament		4
		Pommeranzen-Aepfel.		
		6 Stück von einer Kaſte iſt des Zollverwalters Accidens.		
1		100 Pfund Paradies-Körner		2
		R.		
3	1	1 Laſt Rogken		6
1		Der Wiſpel		2
½	1	1 Drömt dito		1
1		100 Pfund Reiß		2
		NB eine Tonne Reiß von England 425 Pf.		
1		100 Pfund Roſinen		2
1		Der Korb Roſinen		2
1		100 Pfund Braunroth		2
1		Der Wiſpel Rüben		2
1		100 Pfund Rothſcheer		2
2	1	1 Tonne dito		4
¼	1	1 Bund Rigiſche Bütten		½
		NB ein Bund hält 100 Stück.		
		S.		
		Salz, allerhand Art, Lüneburger, Spaniſch oder Franzöſiſch Salz.		
3		Eine Laſt		6

Einländische Rthlr.	Einländische Lßl.		Fremde. Rthlr.	Fremde. Lßl.
		Speck.		
	1	Der Centner		2
	2½	Das Schiffpfund		5
	¼	1 einzelne Seite		½
	1	1 Tonne Sehlspeck		2
		Seife.		
	1	Eine Tonne		2
	4	Eine Kaste Tafelseife		8
	2	100 Pfund dito		4
	1	100 Pfund Spurten		2
		Steine allerley Art.		
	4	1 Mühlenstein		8
	4	1 Leichenstein		8
	2	1 Unterstein, kleiner Leichstein, wie auch ein steinern Tisch		4
	3	100 Gothländische Fliesen		6
	4	100 schwarz und weisse dito		8
	2	1000 Mauer- oder Dachsteine		4
	2	1000 Ahlstrück oder Flohrsteine		4
	1	1000 kleine Mölgen oder halbe Mauersteine		2
	2	100 Hölsters		4
		Treppsteine nach dem Werth.		
	2	1 Last Steingliesen, davon der Kalk gebrannt wird NB. eine Tonne Flintensteine 6 ßl. oder nach dem Werth		4
	2	Das Hundert Wetzsteine		4
	2	100 Pfund Stahl		4
	4	Das Schiffpfund dito		8
		NB. Der Chalder kleine Wettsteine 4 ßl., fremd 8 ßl.		
		Quadratsteine a 5 et 6 Fuß 2 ßl.		
		Specerey allerhand Art.		
	1	160 Pfund		2
	½	1 Dächer Schmaschen sind 10 Stück		1
	12	1 Faß oder Tonne Salpeter, wenn sie ins Land gehet 24 ßl., so sie aber ausgehet, welches nicht gerne gestattet wird, fremde geben	1	12
	1	1 Centner Schwefel		2
	1	100 Pfund Schmack		2
	½	1 Tonne Schleif, so die Färber gebrauchen		1
	6	1 Korb Schullen		12
	¼	1 Bund dito		½
	¼	1 Schwein		½
	¾	1 Dousin Sensen		1½
		NB. ein Faß Sensen 14 bis 20 Rthlr. werth.		
	¼	1 Kruke Spaatwasser		½

Einländische Rthlr.	Einländische SSßl.		Fremde. Rthlr.	Fremde. SSßl.
		Scheppen vom Schock, 1 Stück ist des Zollverwalters Accidens.		
		Schafe geben von 100 einen Treibhammel.		
		NB. eine Rolle Segeltuch hält 2 Laken nemlich Petersburger, werth 14 Rthlr.		
		1 Rolle Lübsch 7 Rthlr. werth.		
		T.		
	12	1 Last Thran		24
	1	1 Tonne dito		2
	1½	1 Faß dito		3
	2	1 Cardehl Thran		4
		NB. 2 Cardehlen halten 3 Oxhoft.		
		Tallig gleich der Butter.		
		1 Faß hält 2 Tonnen.		
	2	1 Tonne hält 224 Pfund		4
	1	Der Centner dito		2
	⅔	Der große Stein dito 21 Pfund		⅔
		1 Preußischer Stein 32 Pfund giebt ½ ßl. fremd 1 ßl.		
	¼	1 Liespfund dito		½
		1 Liespf. Lichte 1 ßl. Vorpom. fremd 2 ßl.		
	3	1 Schiffpf. Tallig		6
		NB. eine Last Tallig Königsberger Steine a 32 Pfund gerechnet 30 ßl., aber Stettinische Steine geben 20 ßl., a 21 Pf. gehen 90 Steine auf eine Last, Preußisch aber nur 60 Steine eine Last.		
		Theer.		
	3	1 Last Theer		6
	¼	1 Tonne dito		1½
		Terpentin.		
	3	1 Oxhoft hält 300 Pfund		6
	1	Das Hundert Pfund dito		2
	3	1 Centner Toback		6
		100 Pfund Suicent oder Cardus-Toback 5 ßl. fremd 10 ßl. Vorpomm.		
		NB. ein Faß Brieftoback 40 Rthlr. werth.		
	3	1 Schiffpf. Tau- oder Schiffstakel auch Turse		6
	3	1 Tonne Tuchbereiter-Karten		6
	6	1 Faß derselben		12
	1	1 Stück Tripp		2
	3	1 Tonne Tobackspfeifen		6
	3	1 Kaste dito		6
	4	1 Faß dito		8
	6	1 großer Korb Tobackspfeiffen.		12

Einländische			Fremde.	
Rthlr.	SSl.		Rthlr.	SSl.
	½	1 kleine Mante dito		1
	¼	1 große dito		½

V.

Vitriol oder Kupferwasser.

	1	100 Pfund		2
	3	1 Tonne dito		6
	3	1 Tonne Umbra		6
	1	100 Pfund dito		2
		1 Faß Vitriol von London 1000 Pfund.		

W.

	3	1 Last Waizen		6
	1	Der Wispel		2
	½	1 Drömt		1

Wein durch die Bank.

	6	1 Piepe oder Boht Spanisch Wein		12
		NB. eine Piepe ist 3 Ahm.		
	12	1 Faß Spanisch Wein		24
		NB. ein Faß ist 2 Both 2 Piepen oder 4 Oxhoft.		
	8	1 Both Malvasier		16
	2	1 Ahm Spanisch Wein		4
	2	1 Legel Reihnfahl		4
		NB. ein Antheil Ungarischen Wein, werth 50 Rthlr.		
		1 Spitzling hält 4 Anker Landwein.		
		1 Oxhoft Portogieswein 6 ßl.		
		fremd 12 ßl.		

Rheinwein.

	12	1 Stück Rheinwein hält 6 bis 7 Ahm		24
	6	1 Piepe hält 3 Ahm		12
		1 Zulaß hält 4 Ahm.		
	2	1 Ahm Rheinwein		4
		1 Stück hält 4 Oxhoft.		
		1 Stück Picardon hält 1½ oder auch 2 Oxhoft.		

Franzwein.

	3	1 Oxhoft		6
	6	1 Piepe ist 2 Oxhoft		12
	12	1 Faß ist 2 Piepen oder 4 Oxhoft		24
		1 Terschen Wein 3 ßl., fremd 6 ßl.		

Landwein.

	2	1 Spitzling		4
	8	1 Futter		16

Weineßig.

	3	1 Oxhoft durch die Bank		16
		1 Terschen 3 ßl., fremd 6 ßl. Vorpomm.		

Einländische			Fremde.	
Rthlr.	ßl.		Rthlr.	ßl.
		Wolle.		
	½	Der große Stein Wolle a 21 Pfund		1
	¼	Der kleine Stein ist 10 Pfund		½
	6½	Das Schiffpfund dito		13
	5	1 Schock Polnische Hüterwolle oder 60 Pfund		10
	9⅓	1 Centner		18⅔
	23⅓	1 Schiffpfund		46⅔
	3	100 Pfund Baumwolle		6
	½	1 Stein Wachs		1
		NB. ein Pfund weisse Wachslichter 20 bis 24 ßl. werth.		
	1	1 Tonne Wacholderbeeren		2
	1	1 Fäßlein Weide, ist ein Kraut so die Färber gebrauchen		2
		1 Faß Weide oder Röthe 4½ ßl. fremd 9 ßl.		
		Hiebey ist auch zu wissen und zu merken, daß alle Kaufmannswaaren, die zu Gelde gerechnet, vom Reichsthaler ein viertel Schilling oder einen Stettinschen Witten zahlen müssen, was einländische seyn; die fremden aber geben einen halben Schill. Stettin.		
		3. Zucker.		
	1	100 Pfund Zucker		2
	1	1 Tonne Zwieback		2
		Zinn.		
	3	1 Centner Zinn		6
		NB. ein Block dito 3 Centner 7 Pfund.		
	½	1 Tonne Zinn Zinnel		1
	4	Das Schiffpfund Zayen, so von Greifswald oder Stralsund, woselbst es in den Weisenhäusern gesponnen und nach Danzig oder Stettin in der Farbe gesandt wird, es sey Heudekoth, Rasch oder Vierdrath, zahlet es in Schiffpf.		
		Sonsten ist das zur Nachricht, daß Wolgastische Kaufleute und Bürger Güther, es sey Korn, Salz, Eisen, Bier, Butter, Tallig oder wie es Namen haben mag, Zollfrey seyn, gleich die Stettinschen, aber Licenten geben sie.		
		Zipollen.		
		Eine Riege vom Schock ist des Zollverwalters Accidens.		

Daß dieſe Zoll-Rolle mit dem bey hieſiger Königl. Cammer verhandenen Exemplar in allen Stücken übereinſtimmig, atteſtire hiemit: Und hat der Hr. Zollverwalter **Hammerſchmidt** in Einhebung der Königl. Zollgelder ſich darnach zu richten.

(L.S.) **N. G. Gyllenpatron.**

Daß vorſtehende Copey mit ihrem wahren Original nach vorhergegangener fleißigen Durchleſung und Gegeneinanderhaltung in allen Stücken ganz genau übereinſtimmend befunden worden; ſolches habe hiemit ſub fide notariali documentiren ſollen. So geſchehen Wolgaſt, den 11. April 1755.

In fidem Concord. ſcr. ſubſcr. et ſubſign.

Chriſt. Erdm. Kunike,

Not. Publ. Reg. Dic. Immatr. et requiſit. mppria.

No. 2.

Der Königl. Regierung Publicat wegen der an die Königin Chriſtina cedirten Land-Zölle. 22. März 1657.

Tit. Regim.

Demnach allerhöchſtgedachte Königl. Majeſtät in Dero Ihro Königl. Majeſtät der Königin **Chriſtinen** über Dero Tafelgüther verordneten General-Intendanten den 4. Februar ertheilten allergnädigſten Reſolution verordnet, daß hochgedachte Königl. Majeſtät der Königin **Chriſtinen**, die ehemalige Fürſtl. Landes-Zölle zu Anklam und Uckermünde, nebſt denen, ſo in denen Heyden gehoben werden, wie auch zu Uſedom, Loitz, Gützkow, Jarmen, Stolpe, Clempenow, Franzburg, Barth, Wollin, Bergen in Rügen ſollen cediret und abgetreten werden; ſolchemnach werden alle und jede an jetzt erwehnten Orten verordnete Zoll-Einnehmer hiemit befehligt, die vom 1. März eingehobene und künftige Zollgefälle Ihro Majeſtät der Königin verordneten Beamten richtig zu berechnen, und auf derſelben Verordnung jedesmal auszuliefern.

Actum Stettin, den 22. März 1657.

Subſcr. Regim.

No. 3.

Der Königl. Regierung Publicat wegen des der Königin Chriſtina überlaſſenen Fürſten-Zolles. 24. März 1657.

Tit. Regim.

Demnach allerhöchſtgedachte Königl. Majeſtät in Dero den 4. Febr. ertheilten Reſolution allergnädigſt verordnet, daß J. Königl. Majeſtät der Königin **Chriſtinen** der Zoll zu Wolgaſt abgetreten und eingeräumt werden ſoll; als wird der Königliche Zoll-Einnehmer daſelbſt **Michel Röhle** hiemit befehligt, alle und jede vom Wolgaſtiſchen Zoll, vom erſten März eingehobene und künftig fallende Gefälle und Intraden, hochgedachte Ihro Majeſtät Beamten, oder wer desfalls Vollmacht hat, richtig berechnen, und jederzeit, wenn es begehret wird, auszuliefern.

Actum Stettin, den 24. März 1657.

Subſcr. Regim.

No. 4.

No. 4.

Der Königl. Regierung Publication der Königl. Resolution wegen der Zoll- und Licent-Freyheit des aus den an die Königin Christina cedirten Aemtern zum Verkauf verfahrnen Ziegel- und Brennholzes.

24. März 1657.

Tit. Regim.

Demnach allerhöchstgedachte Königl. Majestät in Dero Ihrer Königl. Majestät der Königin **Christinen** über Dero Tafelgüter in Pommern verordneten General-Intendanten, am 4ten Febr. ertheilten allergnädigsten Resolution verordnet, daß Ziegel- und Brennholz, so von den Aemtern zum Verkauf verführet wird, Zoll- und Licentfrey soll paßiret werden; solchemnach wird der Königl. Licent-Inspector und andere Licentbediente in Pommern kraft dieses befehligt, dergleichen von den Aemtern verführendes Brennholz und Ziegel, ohne Entgeld und Abstattung einiger Licenten, frey paßiren zu lassen.

Actum Stettin, den 24. März 1657.

Subscr. Regim.

No. 5.

Der Königl. Haupt-Commißion Schreiben an die Königl. Regierung wegen der Land-Licenten. 1681.

Tit.

Aus beygehendem Ihro Königl. Majestät Original-Placat werden dieselbe, mehrer Länge nach zu ersehen haben, was allerhöchst erwehnte Ihro Königl. Majestät wegen Wiederaufbringung der allhier niederliegenden Commercien und Manufacturen verordnet. Wann wir nun vorhin desfalls in einigen Stücken schon provisionaliter an den hiesigen Licent-Einnehmer Verordnung abgehen lassen; so wollen unser Hoch- und Vielgeehrte Herren nunmehro diese Königl. Ordre gehörigermaßen publiciren und zum würklichen Effect bringen lassen, und als es scheinet, daß sich ein oder ander dannenhero zu beschwehren Ursach zu haben vermeynet, daß auch vermöge der gedruckten Licent-Ordnung, von denen Waaren, so auf der Achsen gebracht, Licenten gegeben werden sollen; so haben wir unser Hoch- und Vielgeehrte Herren die Ursachen dessen hiemit nicht verhalten wollen, dann wenn ihnen vorhin wissend seyn wird, daß auf solche kostbare Sachen, als Laken, Seiden, Specereyen und dergleichen, vor dem Westphälischen Frieden 5½ proCent gegeben, nachdem aber Pommern unter Schweden gekommen, haben Ihro Königl. Majestät anfangs solche moderiret auf 4 proCent, nachgehends auf 1½ und endlich nur 1 proCent; zu dem Ende für die Licenten gesetzet, daß sie also desto häufiger Seewärts eingebracht werden möchten; so hat man befunden, daß die Kaufleute und Krähmer zu Defraudirung, des ohnedem geringen Zolles solche Waaren zu Lande ein, und etliche, als Wolle und dergleichen zu Lande wieder ausgebracht worden, dadurch dann die Licenten nicht wenig Schaden gelitten, und weilen die alten Licent-Taxen in des Fürsten **Bogislai** Zeiten solche Percelen in sich begriffen, welche das Land einzuholen und wieder auszugeben hat, und was dafür gegeben werden solle; so folget daraus, ja unwiedersprechlich, daß die Waaren, worauf die Taxe gesetzet, Licenten geben sollten, auf was Art und Weise solche auch ins Land kommen, es sey zu Lande oder Wasser. Denn ob man zwar den Kaufmann darunter seine Bequemlichkeit gelassen,

daß er selbige Waaren zu Lande einbringen darf; so muß doch solches ohne Ihro Königl. Majestät Nachtheil geschehen. Dannenhero dann sothane Sorten, Licent, sowol bey den Land- als Seezöllen, gleich seyn müssen, und wird keiner mit Grunde dawider etwas zu sagen haben. Dann wie in dem Instrum. Pacis Ihro Königl. Majestät die Licenten mit ausdrücklichen Worten beygeleget; so kann ja keiner leugnen, daß selbige von den Waaren, welche für den Frieden in der Licent-Taxe eingeführet gefunden, auch Licent geben müssen. Und obzwar bey Benennung der Licenten des Wortes Strandes gedacht; so kann doch daraus nicht die Folge genommen werden, daß auch von den zu Lande ankommenden Waaren keine Licenten genommen werden sollen, dann auf solche Art, da einer die Waaren durch den Ort einbringen möchte, da kein Zoll gegeben wird, würden die Licenten, wie experience weiset, zu nichts werden, und dieselbe so zur See den Zoll entrichtet, würden mit denselben der seines zu Lande frey einbekommen, keinen Markt halten können, daraus denn nothwendig folgen müßte, daß man gar nicht zugeben sollte, daß dergleichen Waaren zu Lande eingebracht würden, sondern es müßte alles zur See einkommen, wiedrigenfalls die Conceßion der Licenten für Ihro Königl. Majestät ganz für keine Gerechtigkeit gerechnet werden könnte, sondern es würde blosserdinge in der Unterthanen freyen Willen bestehen, Licenten zu geben oder nicht, nachdem sie es wollten bringen lassen, und auf solche Art würde es vielmehr eine freywillige Gabe, denn aus Schuldigkeit seyn. Wann solche Freyheit aber mit Ihro Königl. Majestät Gerechtigkeit und Interesse keinesweges compatibel, und man doch gleichwol denen Handlenden ihre Commodität gern gönnet; als werden unser Hoch- und Vielgeehrte Herren die nachdrückliche Verordnung hierunter stellen, daß hinfüro nichts, es komme zu Lande oder Wasser, *ohne Licenten frey herein gelassen*, sondern nach der Taxe verzollet werden möge; wobey zu Verhütung Unterschleifs, und um mehrer Richtigkeit willen, muß es sowol denen Licent-Einnehmern frey bleiben, der Städte Zulags- und Pfund-Cammer-Register in diesem Stücke mit den Ihrigen zu collationiren, als selbiges der Städte Bedienten hinwiederum zugelassen werden kann, mit den Licentbedienten zu conferiren. Wir verbleiben ꝛc.

Stettin, den 4ten May 1681.

C. R. J. Sp. H. F.

No. 6.

Königl. Resolution wegen der Licent-Freyheit der aus- und eingehenden Bücher. 13. Nov. 1680.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit, wasmaßen Uns der Buchführer **Johann Adam Plener** unterthänigst zu vernehmen geben, wie daß er zu Aufrichtung eines offenen Buchladens in Unser Stadt Alten Stettin des hiebevorigen Buchführers daselbst **Jeremiä Munphrasen** nachgelassene Sortimente von Büchern von dessen Erben an sich erhandelt, dabenebenst bittend, daß Wir ihm die ermeldete Munphrasische vergönnte Freyheit, alle und jede seine Bücher zu Stettin Zoll- und Licentfrey aus- und einzuführen, gleichfalls gnädigst concediren und vergönnen möchten. Wann Wir nun solchen demüthigsten Ansuchen um soviel mehr in Gnaden deferiren, als dergleichen Bücher sowol allhier in Unserm Reiche und sonsten aller Orten frey seyn; so concediren und bewilligen Wir demnach hiemit und Kraft dieses Unsers offenen

Briefes,

Brieſes, daß ermeldeter Buchführer Johann Adam Plener ſeine Bücher in Unſerm Reiche und alle deſſen zugehörige Provinzen, zu Waſſer und Lande Zoll- und Licentfrey ein- und ausführen ſoll und mag.

Wir befehlen hiemit allen und jeden, ſo dieſes angehet, inſonderheit Unſern aller Orten verordneten Zoll- und Licent-Bedienten, daß ſie ermeldeten Joh. Adam Plenern Bücher, ſo er aus Unſern Reich und Provinzen aus oder einführen möchte, jedesmal gegen Vorweiſung dieſes und deſſen glaubwürdigen Copey Zoll- und Licentfrey paßiren laſſen, ihn oder ſeine dabey habende Leute mit keinen Auflagen oder Beſchwerden moleſtiren, noch auf ein oder andere Weiſe aufzuhalten, beſonderen dieſe von Uns vergönnte Freyheit ihn würklich genieſſen laſſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Königl. Inſiegels.

Gegeben Stockholm, den 13ten Nov. 1680.

(L.S.) Carolus.

No. 7.

Königl. Reſolution wegen der Verwendung der Armen- und Laſtgelder bey den Licenten. 17. Sept. 1722.

Friedrich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wir haben Uns aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 17ten nächſt verfloſſenen Junii in Gnaden vortragen laſſen, wasmaſſen durch die vielen Kriegsrecidiven, welche die dortige Provinz betroffen, ſowol viele Schul- als Pfarr-Gebäude in einen ſo deſolaten Zuſtand gerathen, daß ſie einer unumgänglichen Reparation bedürfen. Nun hätte zwar dieſe dererſelben klägliche Beſchaffenheit ein groſſes Lamentiren derer Prediger und zum Theil ganzer Gemeinden bey Euch verurſachet, es wäre aber die dortige Cammer, welche auſſer denen ordinairen im Staat angeſchlagenen Mitteln nichts zu diſponiren hätte, ſo wenig vermögend, als die zu dem Kirchenbau angeordnete dortige Collecten zureichlich, dieſer hart drängenden Nothdurft auch nur einigermaſſen abzuhelfen, weswegen ihr Euch veranlaſſet gefunden, Uns in Unterthänigkeit anheim zu ſtellen, ob Wir nicht in Gnaden zu verordnen geruhen mögten, daß die bey Unſerm dortigen Licent-Contoirs jährlich einkommende ſo genannte Arm- und Laſtgelder, welche einige Jahre her zum Bau der deutſchen Kirche in Carlscrona angewandt und dahin remittiret worden, zum Wiederanbau derer dortigen deſolirten Schul- und Gotteshäuſer hinfüro dorten möchten einbehalten werden. Ihr zweifletet an Unſerer gnädigſten Willfährung hierunter um ſo viel weniger, als widrigenfalls zu unabläßigen Klagen derer Prediger und Gemeinden Anlaß gegeben werden dürfte, wenn die dazu convenable und aus dortiger Provinz zu erhebende Mittel auſſer Landes angewandt und denen dortigen Kirchen entzogen werden ſollten. Wir haben in Anleitung dieſer Eurer unterthänigen Vorſtellung von Unſerer Admiralität einen unterthänigen Bericht von der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Gelder eingefodert, und wie ſelbige damit ohnlängſt eingekommen; ſo werdet ihr aus beygehender Copey zu erſehen haben, daß dieſe Mittel keinesweges zum Behuf der Kirche in Carlscrona, ſondern zum Kriegsmannshauſe, und alſo zum Unterhalt der veralteten und unglücklichen Matroſen und Soldaten angeſchlagen worden, dahero es Uns dann zu gnädigen Gefallen gereichen wird,

wenn Ihr zu Wiederaufrichtung der dortigen Kirchen und Schulen einige andere Mittel in Vorſchlag bringen könnet. Und Wir verbleiben Euch nächſt Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Huld wohlbeygethan.

Stockholm im Rath den 17. Sept. 1722.

In Abweſenheit Sr. Königl. Majeſtät, Unſers allergnädigſten Königes und Herrn.

R. Teſſin. A. Baneer. Clas Bonde. H. R. Horn.
S. Cronhjelm. H. H. von Liewen.

D. N. von Höpken.

No. 8.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung, wegen der von denen in der Licent-Taxe von 1681 ſub No. 11. 12. 13. 18 und 19. ſpecificirten Waaren, wenn ſie auf der Achſe eingehen, zu erlegenden Land-Licente.

14. December 1731.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Heſſen ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Edle und Veſte, Herr Graf, Unſer und Unſers Reiches Rath und Generalgouverneur, wie auch Generallieutenant und Ober-Commandant, Kanzler und ſämtliche Regierungsräthe, beſonders liebe Getreue.

Nachdem Wir in Gnaden bewogen worden, dasjenige, was der Ober-Director Ehrenpreus in der von ſeiner 1728 nach *Pommern* gehabten Reiſe, abgeſtatteten unterthänigen Relation, unter andern wegen der gegen Einhalt der Licent-Taxe de Ao. 1681 ſub Numeris 11, 12, 13, 18 et 19 ſpecificirten, und zu Lande Licentfrey bisher eingeführten Waaren, pflichtmäßig angezeiget, an Unſere zu Unterſuchung der Pommer- und Wismarſchen Sachen angeordneten Commißion zu remittiren, und nachdem dieſelbe nicht nur Unſerer Landſtände weitere Erklärung und Eure Meynung über dieſe Angelegenheit eingeholet, ſondern auch die hierüber von vorigen Zeiten vorhandene Nachrichten und Acten nachgeſehen und erwogen, dahin Ihr unterthäniges Bedenken abgegeben, daß Wir und die Krone allerdings berechtiget wären, „die Licent von denen unter vorbenannten Numeris ſpecificirten „Waaren, wenn ſie zu Lande eingeführet werden, zu erheben," und daß gleichwie dieſe Sache bereits in vorigen Zeiten gänzlich abgemachet, und nun wegen verſchiedenen der Zeit erheblichen nachher aber ceßirten Conſiderationen ſuſpendiret worden, alſo nunmehro zum Beßten der dortigen Staats-Revenüen zum Effect zu bringen wäre: Wir auch in Anſehung der von gedachter Commißion angeführten guten Gründe derſelben ſentiment gnädigen Beyfall zu geben, Urſache gefunden, dergeſtalt, daß Wir in Gnaden wollen, daß von inſtehendem 1732ſten Jahre an, vor der Hand und bis man nach näheren Unterricht eigentlich erfähret, „was für eine „proportionirte Licent die Waaren tragen können, welche unter beregten Numeris „in gedachter Licent-Taxe ſpecificiret ſeyn, und von denen See-Orten zu Lande ein„kommen," als worüber ein Project zu verfaſſen Wir dem Ober-Directeur Ehrenpreus und dem Kammerrath und Ober-Licent-Inſpector Gyllenpatron committiren werden, nach der Licent-Taxe de Ao. 1681 die Landlicenten abgegeben werden ſollen; Solchemnach haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, ſolches

denen

denen dortigen Landständen bekannt zu machen. Die Wir Euch übrigens, nächst Empfehlung göttlicher Obhut, mit Königl. Huld und] Gnade jederzeit besonders wol zugethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 14. Decemb. 1731.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 9.

Des Ober-Directeurs von Ehrenpreus Schreiben an die Königl. Regierung, mit der beygelegten Instruction der Pommerschen Königl. Commißion zu Stockholm an ihn zur Einführung der Land-Licente.

a)

Tit.

Nachdem auf J. K. M. allergnädigsten Befehl ich nunmehro allhier in Pommern angelanget, um nach der in Schweden empfangenen Instruction allhie dasjenige einzurichten und werkstellig zu machen, was mir in ermeldeten Instruction vorgeschrieben worden; So habe vor nöthig erachtet, die in Schweden erhaltene Instruction der Königl. Regierung zu communiciren, daß weil die Introducirung der Landlicenten allhie in Pommern bey Damgarten, Tribsees und Loitz, nach der in der Instruction mir vorgeschriebenen Weise mein erstes und angelegentlichstes faciendum ist und bleibet, und dieses auch in Ansehung der vorstehenden Märkte hier im Lande keine Zögerung leidet, die Königl. Regierung deshalb geruhen wolle, nach Anleitung beykommenden Extract zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen, was J. K. M. in diesem Fall, die Land-Licenten betreffend, resolviret und beschlossen haben, damit hienächst und inskünftige diejenigen, die es angehet, mit Unwissenheit sich nicht zu entschuldigen haben können. Wogegen ich verbleibe Ewr. Hochgräfl. Excellence und der Königl. Regierung

Stralsund, den 1. May 1732.

demüthigster Diener,
J. Ehrenpreus.

b)

Extract aus der von der Pommerschen Königl. Commißion sub dato Stockholm, den 7. März 1732 ertheilten Instruction.

Nachdem J. K. M. vermittelst dero Rescript vom 14ten des nächst abgewichenen Decembers in Gnaden festzustellen beliebet, daß der Licent-Taxe de Ao. 1681 in gegenwärtigem 1731 Jahr und weiterhin in allen Stücken nachgelebet, und nicht allein die Licenten von allen seewärts einkommenden Waaren darnach eingehoben, sondern auch solche Licent von denen sub Numeris 11. 12. 13. 18 et 19. in ermeldeter Taxe specificirten Waaren, welche auf der Achse von denen an der See belegenen Städten ankommen möchten, genommen werden solle; So hat der Ober-Directeur zusamt dem Ober-Inspectore folgendes bey der Licent-Einnahme in Acht zu nehmen:

1) Wird forthin nicht vergönnet, die auf der Achse ankommende Waaren bey einigen andern Pässen über die Gränze ein oder anderwerts auszuführen, als nur zu Damgarten, Tribsees, und Loitz allwo die Zoll-Cammern zur Bedienung, und alles dasjenige, was zu Beobachtung Ihro K. M. und des Reichs Interesse erfordert werden kann, in behörigen Stande zu setzen ist; worüber denn der Ober-Directeur und Ober-Inspector auf das forderſamste bey Ihro Königl. Majestät und

dero

dero Reichs Stände-Commißion mit ihren Vorschläge und ausführliche Erklärung einzukommen haben.

2) In mittler Zeit wird die Methode insgemein zur Hand genommen, weshalb J. K. M. dero gnädigen Befehl an die Regierung ergehen lassen, daß wenn ein Fuhrmann mit den Frachtwagen auf den Zollplatz anlanget, er seinen Paß samt der Marktrolle aufweise, und nach geschehener Visitation, welche auf den Paß zu notiren, weiter mit seinen führenden Packen und Kisten, wenn sie mit dem Zollkammer Siegel versiegelt worden, nach den destinirten Ort fortfahre, woselbst das Gut bey der Ankunft in ein publiques Zimmer zu legen, zu erdfnen, zu visitiren und nach der licent-Taxe zu verzollen ist. Wohingegen aber

3) das Gut, welches nach keiner Stadt destiniret, sondern einigen Einwohnern aufm Lande oder in offenen Städten zugehörig, sofort bey der Gränz-Zollkammer erdfnet, visitiret und gegen der Marktrolle und Einlage ausgeführet, wie auch behörig verlicentiret, wie auch so weiter verpächtet werden soll.

4) Was die ausgehende Waaren und Landes-Producten betrifft, so werden davon gleichergestalt die Licenten nach der Taxe de 1681, sie mögen zur See oder zu Lande von denen Städten oder vom Lande ausgeführet werden, eingehoben ꝛc.

No. 10.

Der Königl. Regierung Rescript an die Pommerschen Städte wegen der zu introducirenden Land-Licente. 21. May 1732.

Tit. Regim.

Als laut copeyliche Anlage der Hr. Ober-Director von Ehrenpreus zu erkennen gegeben, wie er auf J. K. M. allergnädigsten Befehl, sich nunmehro allhier eingefunden, um nach seiner empfangenen Instruction die Land-Licenten in hiesiger Königliche Provinz zu introduciren; So haben Wir ihnen solches nicht verhalten wollen, um nicht nur sich nach dessen hierunter zu machenden Anordnungen zu richten, sondern auch denen hiesigen Trasiquirenden davon unverlängte Notice wiederfahren zu lassen. Womit Wir dieselben göttlicher Obhut empfehlen.

Stralsund, den 21. May 1732.

Subscr. Regim.

No. 11.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, daß durch die Einführung der Land-Licente in Ansehung der aus dem Preußischen Pommern einkommenden Waaren dem Friedensschlusse mit Preußen von 1720 nicht zu nahe getreten werden soll. 26. Sept. 1732.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor, ꝛc.

Wir haben Uns aus Euren unterthänigen Bericht vom 15ten September in Gnaden vortragen lassen, wasmassen Ihr auf des Ober-Zoll-Director Ehrenpreus Veranlassung zwar durch ein Patent verboten, daß fernerhin keine Waaren über die bey Gützkow, Jarmen und Stolpe befindliche Fähren, weder in- noch aus dem Lande gebracht, sondern alles über die ordentliche Pässe zu Loitz, Tribsees und Damgar-

Damgarten ein- und ausgeführet werden ſolle, nachdem aber die Königl. Preußiſche Regierung zu Stettin ſich über dieſes Verbot bey Euch beſchweret, und ſolches als eine Neuerung und Verſchmälerung der Preußiſchen Vorpommerſchen Zölle wieder abzuſtellen verlanget; So wäret Ihr angezeigter Urſachen halber veranlaſſet worden, dem Ober-Zoll-Directot an Hand zu legen, bis zu Einlangung Unſerer weiteren Ordre die Paſſage über die Stolper und Jarmer Fähre, vors erſte nicht weiter hemmen zu laſſen, wovon Ihr auch der Preußiſchen Regierung Part ertheilet.

Wenn Wir nun Euer unterthäniges Verhalten in dieſen Stück ſo viel mehr gnädigſt genehmigen, als Wir befinden, daß der Ober-Director Ehrenpreus ſich hierinnen übereilet, zumalen auf deſſen Anfragen, wo die von Preußiſcher Seite einkommende Waaren ſollen verlicentiret und verzollet werden, Ihm ausdrücklich aufgegeben worden, daß er bey ſeiner Ankunft in Pommern mit Euch überlegen, und nachgehends zugleich mit dem Cammerrath Gyllenpatron an Unſere hier verordnete Pommerſchen Commißion einen ausführlichen Bericht und Bedenken einſenden ſoll, wie dieſe Sache am füglichſten einzurichten, ohne daß der mit Preußen geſchloſſene Friedenstractat dadurch einigen Anſtoß leide; als haben Wir Euch hiemit in Gnaden wollen zu erkennen geben, mit gnädigen Befehl, je eher, je lieber in Gegenwart ſowol des Ober-Director Ehrenpreus als des Cammerraths und Ober-Inſpectors Gyllenpatrons dieſe Sache, wegen der Fahrt über die Fähren ſowol als auch der Licentirung und Verzollung derer aus den Preußiſchen Pommern einkommenden Waaren in gehörige Erwegung zu ziehen, wie nemlich ſelbige einzurichten, ohne daß der Friedenstractat einigen Anſtoß leide, worüber Ihr ſolchemnächſt mit Eurem unterthänigen Bericht und Bedenken bey Uns einzukommen habet.

Uebrigens wollen Wir in Gnaden, daß es bis weitere Ordre bey der von Euch der Preußiſchen Regierung in dieſer Sache bereits gegebenen Nachricht verbleibe, und was des Ober-Directeurs Ehrenpreus Verſehen betrifft, ſo haben Wir unter heutigen Dato Unſerer hieſigen Pommerſchen Commißion anbefohlen, Ihm desfalls zuzuſchreiben. Womit Wir Euch mit Königl. Huld beſonders wohl zugethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 26. September 1732.

In Abweſenheit Sr. Königl. Majeſtät, Unſers allergnädigſten Königs und Herrn.

A. Baneer. Claes Sparre. Carl Gyllenborg. T. G. Bielke.

J. L. Cedercreutz.

No. 12.

Königl. Reſcript wegen des termini a quo in Bezahlung der Land-Licente.

9. October 1732.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Heſſen ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Es iſt Uns in Unterthänigkeit angezeiget worden, wasmaſſen zwiſchen dem Ober-Directeur Ehrenpreus nebſt dem Cammerrath und Ober-Inſpector Gyllenpatron und denen dortigen Trafiquirenden wegen des termini a quo zu Erlegung derer Licenten für die auf der Achſe von denen Seeſtädten einkommenden Waaren ein Diſpüt entſtanden, indem letztere ſelbige nicht eher als von der Zeit an, da Unſere

gnädigste Willensmeynung desfalls publiciret worden, zu erlegen schuldig zu seyn vermeynen: Wann Wir nun unterm 14ten December verwichenen Jahres Euch in Gnaden zu erkennen gegeben, daß solche Licente nach der Licent-Taxe de Ao. 1681. von Anfang dieses 1732sten Jahres abgegeben werden sollten, und dahero Euch befehliget, solches denen dortigen Landständen bekannt zu machen, und aber dieses, dem Vernehmen nach, allererst den 21sten letztverwichenen May geschehen seyn soll; als ergehet hiemit an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, Euch in Unterthänigkeit auszulassen und zu erklären, wesfalls so lange Anstand genommen worden, solches kund zu thun, damit darnach vorgedachte Quästion abgemachet werden könne. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnad und Huld besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 9. Oct. 1732.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 13.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen der Beschwerden der Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer über Neuerungen in den hiesigen Licenten. 24. Jan. 1733.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden ꝛc. König, Landgraf zu Hessen ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Es ist Uns aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 2ten hujus und dessen Anschluß in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wasmassen die Königl. Preußische Kriegs- und Domainen-Cammer sich bey Euch beschweret, daß der Ober-Director **Ehrenpreus** verschiedene Neuerungen bey dem Licent-Wesen angefangen, und insonderheit, daß er einen Lübschen Schiffer, **Martin Siverken**, welcher Stückgüter geladen, die Luken seines Schiffes versiegeln lassen, mit Begehren, daß solches abgestellet, und so gelassen werden möge, wie es zu der Zeit gewesen, da das Land an des Königes in Preußen Majestät, durch den letzten Frieden gekommen. Wann Wir nun aber finden, daß erwehnter Schiffer weder in einem Preußischen, noch mit Preußen gemeinsamen, sondern Uns allein zugehörigen Haven gelegen, auch solche Waaren eingehabt, welche nicht allein nach Preußischen, sondern auch nach Schwedischen Oertern destiniret gewesen, und überdem, so wol nach Eurem eigenen Bericht, als nach obgedachten Ober-Directeurs Erklärung mit solcher Versiegelung der Schiffsluken, nichts anders intendiret werde, als allen besorglichen Defraudationen vorzukommen und zu verhüten; so mögen Wir nicht absehen, wie man sich Preußischer Seits beschweren können, daß hierin wider den Friedens-Tractat gehandelt worden. Solchemnach und da es scheinet, daß bemeldete Kriegs- und Domainen-Cammer durch einen ungleichen Bericht zu solcher Vorstellung veranlasset worden; als ist hiemit an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl, mehrerwehnter Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer von dem rechten Zusammenhang und Beschaffenheit der Sache Unterricht zu geben, da Wir denn vermuthen wollen, daß selbige sich darin finden werde: Im Fall aber dieselbe damit nicht zufrieden seyn, oder desfalls weitere Beschwerde führen sollte, so habet Ihr solches sofort an Uns in Unterthänigkeit anhero zu berichten. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 24. Jan. 1733.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 14.

Königl. Resolution an die Königl. Regierung wegen Sistirung des Projects einer neuen General-Zoll-Rolle, und Zoll-Ordnung, in Rücksicht auf die einzuführende Consumtions-Steuer. it. Wegen der alten Zoll-Städte bey Gützkow. 27. Sept. 1733.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden ꝛc. König, Landgraf zu Hessen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste, wie auch besonders liebe Getreue.

Aus Eurem Uns vorgetragenen unterthänigem Schreiben vom 20sten des letztverwichenen May, haben Wir in Gnaden ersehen, daß Ihr nicht allein die von Zeit zu Zeit Euch gnädigst anbefohlne Projecte zu einer neuen General-Zoll-Rolle und Zoll-Ordnung nach Maaßgebung der im Königl. Preußischen vor einigen Jahren publicirten General-Zoll-Rolle verfasset, sondern auch selbige denen dortigen Landständen ad monendum communiciret, deren monita sowol, als erwehntes Project Ihr Uns zugleich in Unterthänigkeit übersendet. Dieses alles, nebst Eurem darüber geäusserten unterthänigen Bedenken haben Wir bey Uns in gnädige Erwegung kommen lassen, woraus Wir dann vernommen, welchergestalt nicht allein Landstände durch verschiedene von Ihnen angeführte Motiven sich veranlasset gefunden, diese projectirte Veränderung mit denen Landzöllen unterthänigst zu verbitten, sondern auch daß Ihr, in Ansehen derer in Eurem Schreiben enthaltenen Umstände Eures Orts in Unterthänigkeit dafür haltet, daß gedachte Veränderung annoch nicht vorzunehmen, sondern vor der Hand bis weiterhin auszusetzen sey, welches Ihr mit mehrerm Unserem weiteren gnädigsten Gutfinden in Unterthänigkeit anheimstellet. Da Wir nun auf alles dasjenige, was solchergestalt dieserwegen bey Uns unterthänigst angeführet worden, gnädigste Reflexion gemacht, und dabey absonderlich in Gnaden consideriret, daß falls die Consumtions-Steuer, auf die in Unserm heutigen an Euch erlassenem anderweitigen Schreiben enthaltene Weise, von dortigen Ständen angenommen werden sollte, alsdann ohne dem indistincte alle auf der Achse einkommende und ausgehende Waaren eine sichere und mehrere Abgift, als aus der Veränderung der alten Zoll-Rollen zu hoffen stände, geben werden; als haben Wir vor gut gefunden, zu Eurer desfalls in Unterthänigkeit geäusserte Meynung Unsern gnädigsten Beyfall zu geben, und wollen Wir solchemnach in Gnaden, daß es mit Introducirung der von Euch projectirten General-Zoll-Rolle bis weiterhin anstehen, und daß es mittler Zeit bey denen alten und an einem jeden Ort bishero üblich gewesenen Zoll-Rollen bewenden möge. Dafern aber Landstände zu Entgegennehmung der Consumtions-Steuer auf die vorgeschriebene Weise sich nicht sollten bequemen lassen wollen, so habet Ihr auf solchen Fall, sowol in Ansehen des Landzolles, als in allen übrigen Euch auf solche Weise zu verhalten, wie Unsere unterm heutigen Dato der Licenten wegen, an Euch ergangene gnädigste Ordres an Hand legen werden. Uebrigens haben Wir aus Anfangs erwehntem Euren unterthänigen Schreiben gnädigst ersehen, daß Ihr zufolge Unserer gnädigsten Ordres vom 19ten des letztverwichenen Decembers Euch habet angelegen seyn lassen, den erwehnten Eurem Schreiben beygefügten Unterricht, wegen derer an denen Fähren Gützkow, Jarmen und Stolpe befindlichen Zöllen, einzuziehen. Wie Wir nun darauf gefunden, daß bey der Gützkowschen Fähre von Alters her eine gewisse Zoll-Rolle eingerichtet gewesen, obzwar selbige in den letzteren Zeiten nicht gehöriger Maßen observiret und

in Acht genommen, ſondern anſtatt deſſen nur Fährgelder erleget worden; und daß Wir ſolchemnach befuget ſind, ſowol Zoll nach denen alten Zoll-Rollen, als auch Fährgelder in Gützkow fordern zu laſſen: Als iſt hiemit an Euch, Unſere Cammer Unſer gnädigſter Wille und Befehl, dahin zu veranſtalten, daß die Zoll-Einnahme bey Gützkow nach obbemeldeter alten Zoll-Rollen wiederum in Gang gebracht, und daß der mit dem Fährmann wegen der Fähr geſchloſſenen Arrhende-Contract, darnach proportioniret und eingerichtet werden möge. Womit Wir Euch mit Königlicher Huld wohlbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 27. Sept. 1733.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 15.

Des Königl. Cammerraths und Oberlicent-Inſpectors Ordre an den Licent-Verwalter in Greifswald, daß die Hebung der Land-Licenten nach eingeführter Conſumtions-Steuer aufhören ſollen. 2. Jun. 1734.

Woledler, vielgeehrter Herr Licent-Verwalter.

Als mit würklicher Erhebung der Conſumtions-Steuer nunmehro vom 1ſten des nächſtkünftigen Monats Julii der Anfang gemachet werden, und nach J. K. M. gnädigſten Verordnungen ſodann die bisherige Land-Licenten gänzlich wiederum ceſſiren ſollen; So habe meinen Herren Licentverwalter ſolches hiedurch zu dem Ende kund machen wollen, damit derſelbe mit bisheriger Erhebung der Land-Licenten nicht länger als bis Ausgang dieſes Monats Julii aber, damit gänzlich einhalten möge. Womit verbleibe ꝛc.

Stralſund, den 2ten Junii 1734.

Nyls Gyllenpatron.

No. 16.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen Zoll- und Licent-Freyheit der Bücher. 12. December 1732.

Tit. Regim.

Ab dem copeylichen Einſchluſſe geben Wir Euch zu erſehen, wie der hieſige Buchführer, Jacob Löffler, ſich über Euch beſchweret, daß Ihr ihm ein Paquet gedruckter Bücher, welches vor einigen Monaten aus Danzig mit dem Schiffer Wallmuth auf Wolgaſt geſandt worden, aus der Urſache vorenthalten hättet, daß er zuvor die gewöhnlichen Licent- und Zoll-Gelder dafür entrichten ſollte. Wenn Wir nun ſolches der bisherigen Obſervance ſo wenig, als dem beſondern ſeinen anteceſſori bereits den 13ten Nov. 1680 ertheilten Königl. Privilegio gemäß finden, und dannenhero zu nachfolgendem Reſcripto veranlaſſet worden; So geſinnen Wir an Euch hiemit, dem Supplicanten ſeine gedruckte Sachen und Bücher, ſowol jetzt als hinkünftig ohne alle Licent- und Zoll-Abgiften nach oberwehnten Privilegio ungehindert abfolgen, und frey paßiren zu laſſen, damit die Königl. Regierung mit dergleichen Querelen hinführo nicht mehr behelliget werden dürfe.

Stralſund, den 12. December 1732.

Subſcr. Regim.

No. 17.

No. 17.

Der Königl. Regierung Rescript wegen des von ungelöschten Gütern zu erlegenden Handels-Impostes. 24. Aug. 1735.

Tit. Regim.

Auf der sämtlichen Kaufleute in Wolgast unterm 19ten hujus gethane Vorstellung und Bitte, wegen des zu erlegenden Handlungs-Impost von denen ungelöschten Gütern und desfalls erforderten Eidesleistung, wird hiemit zum Bescheide ertheilet: Daß Supplicantes ihres unerheblichen Einwendens ungeachtet, von denen aus Schweden vor ihre Rechnung gekommenen und nach auswärtige Oerter zu debitirenden Waaren, in der Consumtions-Collectur, so wie solches beym Fürstenzoll geschiehet, jedesmal ihre eidliche Atteste schriftlich einzureichen oder der Handlungs-Impost a 1 pro Cent, unweigerlich davon zu erlegen haben.

Stralsund, den 24. August 1735.

Subscr. Regim.

No. 18.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der adlichen Zollfreyheit. 28. Junii 1745.

Tit. Regim.

Als die Löbl. Ritterschaft ohnlängst angezeiget, welchergestalt ihr im November-Monate des abgewichenen Jahres von demjenigen Korn, welches der Cammerjunker von Gadow und Hofrath von Lilljeström zum Verkauf in das Mecklenburgische verführet haben, einigen Zoll erhoben habet; und die Königl. Regierung schon verschiedentlich verordnet hat, daß die vom Adel, welche ihr Getreyde und andern Zuwachs ihrer Güter zum Verkauf ausserhalb Landes bringen, in Ansehung desselben mit keinem Zoll beleget, sondern bey ihrer in der Pollzey und andern Ordnungen wolgegründeten Zollfreyheit unbeeinträchtiget gelassen werden sollen; Solchemnach befehlen Wir euch hiemit nicht nur den vorgedachtermaßen erhobenen Zoll dem Cammerjunker von Gadow und Hofrath von Lilljeström wiederum zurück zu geben, sondern auch künftighin aller ungebührlichen Zoll-Exaction euch zu enthalten.

Stralsund, den 28. Junii 1745.

Subscr. Regim.

No. 19.

Königl. Resolution wegen der Erhöhung der Extra-Licent.

a)

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc.

Fügen zu wissen, daß gleichwie Wir in Ansehung derer mancherley Ausgaben, welche dem Convoy-Commissariat zur Beförderung und Sicherheit des Handels zu besorgen obliget, auf die von Reichsständen gegebene Anleitung und geäussertes unterthäniges Begehren in Gnaden für gut gefunden, daß die Extra-Licent, welche zu dergleichen Behuf und Bendthigung angeschlagen worden, dergestalt vergrößert werden möge, daß das Convoy-Commissariat dadurch eine größere und den Ausgaben gemäße jährliche Einkunft haben möchte; Als Wir in Gnaden hiemit verordnen

wollen, daß die Extra-Licent hienächſt und weiterhin auf die Art zu erlegen ſey, daß für alle nach Schweden, Finland, Pommern und Wismar einkommende Waaren, ſo dem Zoll unterworfen, aus der Oſt- oder Weſtſee bezahlet werden 2 proCent, und für die ausgehende Waaren 1 proCent, für die in fremden Schiffen aber einkommende zollbare Waaren erleget werden 3 proCent, und 1½ proCent für die mit ſothanen Schiffen ausgehende Waaren. Und damit dieſe Einnahme über Unſer ganzes Reich zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen möge; So haben Wir für gut gefunden, hiezu den 1ſten des nächſtkommenden Julii auszuſetzen, alsdenn mit dieſer Verhöhung der Extra-Licent, ſo in Schweden, als Finland, Pommern und Wismar ein Anfang gemachet werden ſoll, ſo daß für alle die Waaren, einkommende und ausgehende, welche binnen den Tag auf denen Zollkammern zur Verzollung nicht angegeben ſind, die Extra-Licent demjenigen gemäß, was oben verordnet und geboten iſt, berechnet werden müſſe. Wornach ſich alle, die es angehet, gehorſamlich zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieſes mit eigner Hand unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Sigill bekräftigen laſſen.

Stockholm im Rath, den 3ten Junii 1747.

Friedrich. (L.S.)

b)

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden ꝛc. König, Landgraf zu Heſſen ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Da Wir auf Unſerer Vorpommerſchen Landſtände von Ritterſchaft und Städten unterthänigſte Vorſtellung, betreffend die, zufolge Unſers gnädigſten Reſcripti vom 3ten des verwichenen Junii, angeordnete Verhöhung derer Extra-Licenten in Pommern, in gnädigſten Betracht derer hiebey vorkommenden und die Aufnahme des daſigen Commercii rührende Umſtände, beſagtes Unſer gnädiges Reſcript vom 3ten Junii dahin zu erklären für gut gefunden, daß die Verhöhung derer Extra-Licenten einzig und allein für die nach denen Schwediſchen Häven und von dannen abgehende oder kommende Waaren erleget, übrigens aber und in Anſehung des Pommerſchen Handels nach auswärtigen fremden Oertern die Extra-Licenten auf dem vorigen Fuß gelaſſen werden ſollen; So geben Wir Euch ſolches hiemit in Gnaden zu erkennen, mit gnädigſtem Befehle, Unſeren Landſtänden hievon behörige Nachricht zu ertheilen. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade beſonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 25. Februar 1748.

Friedrich.

Rudenſchöld.

No. 20.

Des Königl. und Reichs Staats-Contoirs Reſcripte wegen der Einrichtungen auf dem Packhauſe und Verwahrung der Packhaus-Schlüſſel.

Tit. R. Regim.

Da der Hochlöblichen Reichsſtände Secrete Ausſchuſſes Staats-Deputation beym letzten Reichstage unterrichtet worden, wie und auf was Art auf Veranſtaltung der Pommerſchen Regierung das Packhaus daſelbſt bisher verwahret worden, nemlich, daß der Packhaus-Inſpector und ein Magiſtrats-Bedienter jeder

dazu

dazu seinen Schlüssel haben, aber daß in diesem Packhause nicht allein alles das observiret werden muß, was zur Erlegung der Consumtions-Accise gehöret, sondern auch das, was die Licent angehet, in Ansehung welches letztern Umstandes diese Verwahrung des Packhauses für Se. Königl. Majestät und der Krone Sicherheit in Ansehung der Ihnen zustehenden Licent nicht hinreichend zu seyn scheinet, zumalen da ein solcher Magistrats-Zugeordneter mehrentheils ein Kaufmann oder Handlender seyn soll; So hat wolbemeldete Deputation unterm 3. Julii des abgewichenen Jahrs für gut gefunden, daß es mit der Verwahrung der Packhaus-Schlüssel in Pommern auf eben die Art gehalten werden soll, wie hier in Schweden, und wie der 7. §. des Reglements für den großen Seezoll festsetzet, nemlich, daß der Packhaus-Schlüssel jederzeit auf der Zoll- oder Licent-Cammer mit drey Schlösser und Schlüsseln verwahret werden müsse, von welchen der Licent-Verwalter oder Controlleur den einen, der Packhaus-Inspector den andern, und der Gevollmächtigte des Magistrats den dritten haben soll; da denn der Controlleur bey der Licent-Cammer, dem zufolge seiner von dem Königl. Cammer-Collegio erhaltenen Vollmacht dahin zu sehen oblieget, daß im Packhause alles ordentlich zugehe, Gelegenheit haben kann, seine Schuldigkeit besser ein Genüge zu thun. Dieserwegen hat das Königl. Staats-Contoir nicht unterlassen sollen, dem Herrn Reichsrath und General-Gouverneur, samt der Königl. Regierung solches zur weitern beliebigen Veranstaltung hiedurch freundlich an Hand zu geben; als worüber Sr. Königl. Majestät und des Reichs Staats-Contoir nun zugleich den Ober-Directeur Elis unterrichtet, damit er hiebey, was zu seiner Aufsicht gehöret, in Acht nehmen könne. Göttl. Obhut ꝛc.

Stockholm, den 5. Julii 1748.

Subscr.

b)

Tit. R. Regim.

Nachdem das Königl. Staats-Contoir unterm 5. Jul. vorigen Jahrs dem Herrn Baron, Reichsrath und General-Gouverneur samt der Pommerschen Regierung die Verordnung der Reichsstände Staatsdeputation beym letzten Reichstage, daß die Packhaus-Schlüssel in Pommern auf der Zoll- und Licent-Cammer daselbst auf gleiche Art, wie der 7te §. des Reglements für die grossen Seezoll-Bediente von 1724 festsetzet, verwahret werden, und daß dem zufolge der Controlleur auch auf der Packkammer zugegen seyn und zusehen soll, daß alles ordentlich zugehe u. s. w. gehörig bekannt gemacht; So hat der Herr Baron, Reichsrath und General-Gouverneur bey der Antwort vom 25. Nov. vorigen Jahres zugleich der Pommerschen Städte Erinnerung eingesandt, daß die Verfassung des dortigen Commerce nicht auf den Fuß, wie hier in Schweden subsistiren könne, weil alle da ankommende licentbaren Waaren mehrentheils zu Lande eingefahren wurden, da sie hingegen hier größtentheils seewärts einkämen u. a. m. Das Königl. Collegium und Staats-Contoir hat dieses in gehörige Erwägung gezogen; und obgleich die ins Packhaus daselbst kommende Waaren mehrentheils zu Lande eingehen und daher keiner Licent unterworfen sind, jedoch die Consumtions-Accise von denselben berechnet werden muß, und diese sowol als die Licent Sr. Königl. Majestät und der Krone zugehöret, daß es also in Derselben freyen Macht stehet, die Bewahrung darüber so zu veranstalten, wie es nöthig gefunden wird, auch es mit der Verwahrung der Packhaus-Schlüssel auf der Licent-Cammer nicht das Absehen hat, als ob keine Expedition im Packhause ohne des Controlleurs Gegenwart vorgenommen werden könnte, sondern dieselben

gleichwol

gleichwol, wenn er durch andre Geschäfte behindert wird, vorgenommen werden und geschehen könne; So kann das Königl. Collegium und Staats-Contoir keine Anleitung zur Aenderung in der vorerwähnten Verordnung der Reichsstände Staats-Deputation geben, sondern es muß derselben zufolge der Packhaus-Schlüssel auf der Zoll- und Licent-Cammer verwahret werden, zumalen dies auf keinerley Weise für die Handelnden hinderlich seyn kann, für S. K. Majestät und die Krone aber das dienlichste und sicherste ist. Welches das Königl. Collegium und Staats-Contoir dem Herrn Baron, Reichsrath und General-Gouverneur samt der Pommerschen Regierung zur Antwort und Bewerkstelligung hiedurch weiter zu erkennen geben wollen, und zugleich ein Schreiben hierüber an den Herrn Ober-Directeur Elis abgehen lässet. Und Wir u. s. w.

Stockholm, den 18. Dec. 1749.

Subscr.

No. 21.

Des Ober-Licent-Inspectors Bericht an die Königl. Regierung auf des Königl. Commerz-Collegii Anfrage wegen der Zoll-Freyheit der Wolgastischen Bürger und der Ursachen der Ungleichheit unter den Pommerschen Städten in Erlegung des Fürsten-Zolls. 6. May 1749.

Tit.

Ewr. Excellence und die Königl. Regierung haben, vermittelst Rescripti vom 5ten letztverwichenen Februarii mir von dem anderweitig eingegangenen Schreiben des Königl. und Reichs Commerce-Collegii *vom 2ten* December *a. p.* wegen der Zollfreyheit der Bürger zu Wolgast, und den Ursachen der Ungleichheit bey Erlegung des Fürstenzolls zwischen dem Pommerschen Städten, Communication geben, und von mir begehren wollen, nicht nur den Grund solcher Ungleichheit zu berichten, sondern auch Ewr. Excellence und der Königl. Regierung alle, dieses Zolls halber, bey der Königl. Cammer vorhandene Nachrichten zu communiciren.

Wie ich nun nöthig gefunden, den Zollverwalter **Kellmann** hierüber zu vernehmen, und derselbe den in Abschrift hiebey gehenden Bericht ohnlängst abgestattet: So werden Ew. Excellence und die Königl. Regierung daraus zu bemerken geruhen, daß 1) so viel die Befreyung der Wolgastischen Bürger von Erlegung des Fürstenzolls, sowol für die Waaren, welche sie daselbst einladen, oder löschen lassen, als auch die für ihre Rechnung dort vorbeygehen, betrifft, dieselbe in der von den hochsel. Pommerschen Fürsten verfaßten Zoll-Rolle, wornach der Fürstenzoll von je her eingehoben, ihren deutlichen Grund habe, als worin wörtlich enthalten, daß Wolgastische Kaufleute und Bürgergüter, es sey Korn, Salz, Eisen, Bier, Butter, Tällig, oder wie es Namen haben mag, zollfrey seyn sollen. Ich füge noch hinzu, daß die bekannte von dem ehemaligen Fürstlichen Canzler **Valentin von Eichstedt** unterm 12ten May 1580 aufgesetzte, und dem derzeitigen Zöllner, statt einer Instruction, eingehändigte Nachricht von dem Wolgastischen Fürstenzoll, ein gleiches bestättige, in dem darin §. 27. ausdrücklich angeführet, daß die Bürger und Einwohner der Stadt Wolgast mit dem Aus- und Einschiffen ihrer Güter, wann solches auf ihre eigene Unkosten und Gefahr geschiehet, und ohne Unterscheid, ob sie ihre eigene oder gefrachtete Schiffe haben, es sey in Holland, oder anderen einheimischen Städten, zollfrey seyn. Die Veranlassung und Ursache dieser Zollfreyheit hat zwar von dem

dem Zollverwalter nicht eigentlich angegeben werden können; und was Er davon muthmaßen wollen, dürfte vielleicht nicht für hinlänglich angesehen werden mögen. Natürlicher aber, und scheinbarer bedünket es mich zu seyn, daß, weil nach der Zoll-Rolle die einländischen Städte Anklam, Demmin ꝛc, ꝛc. nur den einfachen Zoll zu erlegen gehabt, die hochsel. Fürsten den Bürgern der Stadt Wolgast, als den Einwohnern ihrer Fürstl. Residenz, um die Handlung dahin zu ziehen, und in Aufnahme zu bringen, den Vorzug zugestanden, ihnen die gänzliche Zollfreyheit zu verleihen, gleichwie den Bürgern zu Stettin solche von den dasigen Fürsten, in Ansehung des dortigen Zolls, beygeleget gewesen. Daß aber dieselbe auch auf die vorbeygehende Güter zu erstrecken sey, solches beweiset nicht allein die Generalität der Zoll-Rolle, und die Gleichheit der Ursache, indem nicht wol zu erreichen, warum die Kaufmanns- und Bürger-Güter, welche für Rechnung der Wolgastschen Bürger dort eingeladen oder gelöschet werden, die Zollfreyheit vielmehr genieſſen sollten, als die Bürger-Güter, welche für ihre Rechnung, und auf ihre Gefahr und Pericul, vorbey paßiren; weil ja die einen sowol wie die andern Wolgastschen Bürger zugehören, und von ihnen zu ihrem eigenen Gewinne, Handlung damit getrieben wird, welches den letzteren gleichen Betracht zuwege bringet, als wann sie, statt des Vorbeygehens, zu Wolgast gelöschet, und wieder ausgeschiffet würden, sondern es leidet auch deshalb um so weniger Zweifel, weil die Wolgastschen Bürger die Zollfreyheit in dieser Maaße von undenklicher Zeit her würklich genossen, und in beständigen geruhigen und ununterbrochenen Gebrauche derselben sich befunden, welcher diuturnus usus sowol die Zoll-Rolle ausleget, und den wahren Verstand derselben an Hand giebet, als auch, da die Stadt Wolgast solchen schon zu Fürstlichen Zeiten gehabt, und unter die Krone Schweden mitgebracht, auch von dieser schon über 100 Jahre geruhig dabey gelaſſen worden, nach Anleitung des Westphälischen Friedensschlusses Art. 10. §. 16. derselben eben die Berechtigung ertheilet, als wenn sie schriftliche Privilegia und Urkunden darüber aufzuweisen hätte. Anlangend aber 2) die Ursache des Unterscheides, warum die Städte Stralsund und Greifswald nebst anderen in dem disseitigen Pommern, wie auch in Rügen, belegenen Städten, den doppelten, Stettin aber und die übrigen an die Kron Preußen durch den letzten Friedensschluß cedirte Städte nur den einfachen Fürsten-Zoll erlegen; so ist solche nicht leicht auszumachen. Gewiß ist es, daß die Städte Stettin, Anklam und Demmin sowol zu Fürstlichen, als vormalig Königl. Schwedischen Zeiten, aus der Ursache nur den halben Zoll entrichtet, weil sie einheimische Städte gewesen, die nach der Zoll-Rolle nicht mehr, als den halben Zoll, geben sollen; und bey diesem Vorrechte sind dieselben geblieben, ungeachtet sie durch den letzten Friedensschluß an die Kron Preußen abgetreten, weil darin ausdrücklich bedungen worden, daß es der Zölle halber ohne einige Aenderung auf dem vorigen Fuß gelaſſen werden solle. Allein warum die Städte Stralsund und Greifswald nebst den übrigen Pommerschen und Rügianischen Städten, die zwar vormals zu dem Fürstenthum Rügen gehöret, jedoch nachdem dieses mit dem Herzogthum Wolgast vereiniget, dem letzteren mit unterwürfig und also einländisch geworden, gleichwol nicht zu der halben Zollfreyheit gelanget, sondern von jeher den doppelten oder ganzen Zoll erlegen müssen; davon finden sich keine gründliche Nachrichten. Man wird indessen, weil es von undenklichen Jahren beständig also gehalten worden, aus der daher erwachsenden observantia immemoriali den sicheren Schluß machen können, daß eine gute und erhebliche Ursache dazu vorhanden gewesen seyn muß. Und diese langwierige Observance selbst, ist

eine vollgültige Urſache, die Schuldigkeit dieſer Städte, hierunter für unzweifelhaft zu erkennen; obſchon nach ſo langen Jahren, da dir Nachrichten hirvon ſich verlohren oder verſtecket haben können, kein weiterer Grund davon auszufinden ſtehet.

Im übrigen ſind bey hieſiger Cammer, wegen des Wolgaſtſchen Fürſtenzolls keine andrr Nachrichten vorhanden, als die Zoll-Rollr und dir oben angezogene, von dem Canzler von Eichſtedt ausgefertigte Nachricht. Wie aber in der erſteren nichts mehr hieher gehöriges enthalten, als was in dem Berichte des Zollverwalters Kellmann wörtlich daraus angezogen worden, die letztrre aber ganz bekannt und publici juris iſt; alſo vermuthe ich nicht, daß Evr. Excellence und die Königl. Regierung davon die Communication nöthig erachten werden.

Der ich mit aller Ehrerbietung und Hochachtung verharre ꝛc.

Stralſund, den 6. May 1749.

demüthig- und gehorſamſter Diener,
H. Schylmann.

No. 22.

Der Kgl. Regier. Reſcript an den Licentverwalter wegen Beſchaffung der zu Schiffe eingehenden Waaren nach der Packkammer. 25. April 1759.

Tit. Regim.

Als man in Erfahrung kömt, daß den vorhin an Euch ergangenen und öfters iterirten Vrrordnungrn entgrgen diejenigen mit Schiffrn allhier ankommenden Waaren, wrlche der Packkammer-Ordnung gemäß nach der Packkammer gebracht werden ſollen, annoch öfters nach der hieſigen Stadtwaage geführrt, und von dannen nach geſchehener Wägung drnen Eigenern nach ihrer Behauſung ohnr vorgängige gebührliche Viſitation vrrabfolget werden; und allen ſolchrn Unordnungen und den Königl. Licent- und Conſumtions-Revenüen ſo nachtheiligen Verfahren nicht länger nachgeſrhen werden mag, virlmehr auf die Befolgung unſerer dagegen gemachten Verfügungen nachdrücklichſt zu halten uns angelrgen ſeyn muß; Solchemnach geſinnrn wir an ruch nochmals hiemit ruch unweigerlich und unabwrichlich nach der Packkammrr-Ordnung und drſſen § 2. zu achten, und derſelben rntgegen keine andrrr ankommende Waaren als die in dem angezogenrn §. benannt worden, nach der Stadtwaage bringen zu laſſen, wiedrigenfalls-unausbliebliche Verantwortung zu gewärtigen. Sollte es indeſſrn geſchehen, daß die ankommende Waaren in Packen oder Fäſſern und beſonders Roſinrn, Corinthen und Reiß von der Größe und über 400 Pfund ſchwerer wären, und ſie auf drr Packkammer nicht gewogen werden könnten; ſo ſollrn zwar dergleichen Packrn und Fäſſer nach der Waagr gebracht, daſelbſt aber in Gegenwart einrs Licen- und Conſumtions-Viſitirers gewogen, von ſelbigen eröfnet und viſitiret, und ſo wie untrr des Wägers Atteſt des Licent-Viſitirers Namen, alſo auch von des Conſumtions-Viſitirrs darunter geſetzet werden, bevor die Packen und Fäſſer nach drs Eigeners Hauſr verabfolget werde.

Stralſund, den 25. April 1759.

Subſcr. Regim.

No. 23.

Der Königl. Regierung Erklärung an die Königl. Cammer, wegen des Wille-Geldes für die aus dem Lande gehende Pferde. 1. Nov. 1762.

Tit. Cam. Reg.

Auf dasjenige, was Euer Hochgräfl. Excellence und die Königl. Cammer an Uns, wegen des für die aus dem Lande gehende Pferde zu erlegenden Wille-Geldes gelangen lassen, haben wir hiemit zur Antwort erwiedern wollen, daß die Königl. Regierung es wegen des für die über Damgarten auszuführende Pferde an den Königlichen Zoll zu bezahlenden Wille-Geldes vorkommenden Umständen nach gerathen finde, es bey der von dem Zoll-Inspectore aufberufenen Observancen vor der Hand bewenden zu lassen.

Stralsund, den 1sten Nov. 1762.

Subscr. Regim.

No. 24.

Der Königl. Regierung Bescheid wegen zollfreyer Ausstattung verrufener Geldsorten. 30. Sept. 1765.

Tit. Regim.

Auf des Inspectoris **Herrmanns** zu Damgarten übergebene Anzeige und gehaltenes Protocollum, wegen Ausstattung verrufener Geldsorten, erfolget hiemit zum Bescheide: Da zu keinen Zeiten das Geld, welcher Art es auch seyn mag, unter steuer- oder zollbaren Waaren gerechnet worden; und dann solches dem Inspector um so weniger, auch in Ansehung des verrufenen leichten Geldes, unbekannt seyn kann, als die Aussendung desselben zwar öffentlich befohlen, gleichwol aber mit irgend einer Abgabe nicht beleget, noch jemalen dafür etwas bezahlet worden; So wird die von ihm geschehene Anhaltung der vorgedachten Gelder nicht nur hiedurch gemißbilliget, sondern auch der Inspector ernstlich verwarnet, sich dergleichen, zum Bedrück des Commercii abzielenden eigenmächtigen Unterfangens hinführo gänzlich zu enthalten; damit die Königl. Regierung nicht genöthiget werden möge, ihn dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen.

Stralsund, den 30. Sept. 1765.

Subscr. Regim.

No. 25.

Verhandlungen wegen Abschaffung der Extra-Licent in Pommern und Wismar zur Beförderung eines Gleichgewichts im Handel mit den Nachbaren. 1766.

a)

Königl. Resolution an des Reichs Zoll-Direction wegen Abschaffung der Extra-Licenten Beförderung des Pommerschen und Wismarschen Handels. 5. May 1766.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Bey Uns hat der Secrete Ausschuß in einem Schreiben vom 26. abgewichenen Monats in Unterthänigkeit angetragen, wie in den von Pommern eingekommenen Reichstags-Relationen sowol, als anderen von der Pommerschen Regierung und Cammer, so wie vom Wismarschen Gouvernement eingegangenen Berichten, umständ-

umständlich zu erkennen gegeben wird, daß die Zoll-Abgiften und Auflagen insonderheit verursacht haben, daß seit vielen Jahren der Handel und mit demselben der Krone Licent-Einkünfte in Unsern deutschen Provinzen, Pommern und Wismar merklich abgenommen haben, da sie mit Nachbaren umgeben sind, welche mit aller möglichen Aufmerksamkeit sich alles zu Nutzen zu machen suchen, was bemeldete zum Handel besser belegene und mit besseren Haven versehene Provinzen beläftiget und in ihrem Handelsverkehr hindert. In Ansehung dessen haben Wir nach des Secreten Ausschusses Anhandlegung für gut gefunden, daß die Zoll-Abgabe daselbst so moderiret und gemindert, und die ordinaire Licent auf gleichen Fuß, wie in der Nachbarschaft, eingerichtet, die Extra-Licent aber für die Pommerschen und Wismarschen gänzlich abgeschaffet seyn solle, damit das Gleichgewicht zwischen diese Provinzen und ihrer Nachbarschaft Handel dadurch möge wiederhergestellet, und die Pommerschen und Wismarschen Handelnden in den Stand gesetzet werden, mit derselben auf andre deutsche Oerter wetteifern zu können. Damit jedoch in Zukunft Pommerns und Wismars Handlung und Seefahrt des Reichs eigener nicht nachtheilig werde, so achten Wir zwar billig, daß alles, was die Fahrzeuge Pommerscher Städte und der Stadt Wismar entweder bey ihrer Ankunft an Producten dieser Provinzen, oder bey der Abfahrt an des Reichs Producten nach Pommern und Wismar mitnehmen, eben so angesehen werden müsse, als was ingeborne Schwedischer Unterthanen Fahrzeuge ein- oder ausführen; allein wenn die Pommerschen und Wismarschen Schiffe mit Gütern und Waaren von fremden Oertern hieher kommen, oder von hier Güter und Waaren nach andre fremde Oerter, als ihre eigene Städte, einladen, müssen sie nur als halbfrey angesehen werden. Auch soll den Pommerschen und Wismarschen nicht verstattet seyn hier in Schweden von einer Stadt zur andern mit Frachtgütern zu fahren. Mit gleicher Reciprocität soll es in Ansehung der Schwedischen Schiffe gehalten werden, wenn sie nach Pommern oder Wismar kommen; jedoch müssen diese Schiffe in Pommern oder Wismar nicht höher mit Ungelder, Last- und Haven-Geldern und dergleichen beschweret werden, als die Pommerschen und Wismarschen in Schweden erlegen. Dieses wollen Wir solchemnach Euch hiemit zur unterthänigen Befolgung in Gnaden zu erkennen geben, und zugleich anbefohlen haben, zur forderſamsten Bewerkstellung zu befördern, was auf Euch hiebey ankömt: Und haben Wir, was die Einrichtung der Licent-Taxe nach dem in der Nachbarschaft üblichen betrifft, Unsere gnädige Ordres an die Pommersche Regierung, wie auch an den Präsidenten, Ritter und Commandeur Unsrer Orden, Herrn Baron Schwerin abgehen lassen, mit unterthänigen Fürschlägen bey Uns einzukommen: und was die Extra-Licenten betrifft, Unsern verordneten Convoi-Commissariat davon behörig Theil gegeben. Im übrigen göttlicher Obhut empfohlen.

Stockholm im Rath, den 5. May 1766.

Adolph Friedrich.

Rosenadler.

b)

Königl. Declaration wegen des Termini der nicht zu hebenden Extra-Licenten. 5. August 1766.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 7ten Junii haben Wir Euer darin gethanes unterthäniges Vorfragen ersehen, wie es in Ansehung der nachgelassenen

Extralicent

Extra-Licent mit denenjenigen Schiffen und Gütern, welche vor dem 28. May, da Euch Unsere gnädige Erlassung der Extra-Licenten zur gehörigen Gebung angezeiget worden, zwar angekommen, aber damalen nicht völlig geldschet gewesen, zu verhalten seyn möge. Wann Wir nun für gut gefunden, erwehnte Extra-Licenten zu Beförderung des Handels und der Schiffahrt nachzugeben; So wollen Wir auch in selbiger Absicht vorerwehnte Schiffe von Erlegung der Extra-Licenten in Gnaden befreyen. Die Wir ꝛc.

Stockholm im Rath, den 5ten Aug. 1766.

Adolph Friedrich.

Rosenadler.

c)

Des General-Zoll-Directoris Erinnerungen an alle See-Zoll-Cammern in Schweden und Finnland, wegen der nicht aufgehobenen Bezahlung der Extra-Licenten von den Pommerschen und Wismarschen Schiffen in Schwedischen Haven. 1766.

Bey Revidirung der Journale hat sich befunden, daß verschiedene See-Zoll-Cammern die Extra-Licent von den aus Schwedisch-Pommern und Wismar eingekommenen Waaren nicht berechnet haben. Meine Ordres vom abgewichenen 9ten Jun. geben hiezu keine Anleitung, sondern blos Nachricht von den Verfassungen die in Ansehung der Seefahrt der Pommerschen und Wismarschen hier auf Schweden gemacht sind.

Se. Königl. Majestät haben zwar in Gnaden verordnet, daß die Extra-Licent in Pommern und Wismar, zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Handel dieser Provinzen und ihrer Nachbaren, aufhören soll; daraus will aber keine Befreyung von dieser Abgift hier im Reiche folgen. Denn da würden die Pommerschen und Wismarschen Fahrzeuge, die blos mit den Schwedischen gleich angesehen werden sollen, wenn sie mit eigenen Producten ankommen, und Schwedische zurückführen, zum Genuß grösserer Vortheile, als die Einheimischen gelangen. Welches denn einige See-Zoll-Cammern nicht erwogen, sondern sich nach den von den Licent-Cammern ausgefertigten Pässen gerichtet haben, in welchen die Extra-Licent nunmehro überstrichen und ihre Bezahlung in Pommern und Wismar nicht attestiret ist.

In Ansehung dessen und daß Sr. Königl. Majestät gnädige Anordnung über mehrbemeldte Abgift hier im Reich noch ihren völligen Bestand hat, kann ich nicht finden, daß die Pommern und Wismarschen derselben entgehen können; sondern es müssen die Seezoll-Cammern, die sich hierin geirret, solches forderſamst in Richtigkeit setzen, die unbezahlte Extra-Licent ausrechnen und einfordern, auch in Einnahme aufführen. Ich verbleibe u. s. w.

Christoph von Stapelmohr.

Ol. Beron.

d)

Königl. Resolution an die Pommersche Einrichtungs-Commißion, wegen der in Schweden von Pommerschen und Wismarschen Schiffen zu erlegenden Extra-Licenten. 7ten Sept. 1767.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern ꝛc. Getreue Männer und Dienere, Herr Baron, Präsident in Unserm Wismarschen Tribunal, Ritter und Commandeur Unsrer Orden, wie auch sämtliche zur Pommerschen Commißion Verordnete. Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr mittelst Schreibens vom abgewichenen 23. Jun., in An-

leitung der Pommerſchen Landſtände und der Stadt Wismar bey Euch gethane Vorſtellungen, in Unterthänigkeit angetragen habt, betreffend die von der General-Zoll-Direction hieſelbſt geſchehene Verfügung, nach welcher die Pommer- und Wismarſchen Schiffe die Extra-Licent in Schwediſchen Haven erlegen, und das dagegen vorgelaufene als eine Irrung auf die Weiſe in Richtigkeit geſetzt werden ſoll, daß die unbezahlte Extra-Licent ausgerechnet und eingefordert werde.

Was nun Unſere in bemeldtem Euren Schreiben angezogene Verordnung vom 5. May vorigen Jahres betrifft, von der die Pommerſchen Landſtände und die Stadt Wismar Anleitung zu ihren Vorſtellungen genommen; So enthält dieſelbe ausdrücklich, daß, zur Wiederherſtellung des Gleichgewichts zwiſchen der Handlung der Provinzen des Reichs und ihrer Nachbaren, die Zollabgaben moderiret werden, und die Extra-Licent aufhöre, aber daß die von Pommern und Wismar hieherkommenden und von hier dahin gehenden Fahrzeuge hieſelbſt mit den Einheimiſchen gleich angeſehen werden ſollen; und hat das General-Seezoll-Contoir ſolchemnach dieſe dem Buchſtaben nach deutliche Vorſchrift befolget, und ſich zugleich nach Unſrer gnädigen Verordnungen vom 11. Jan. und vom 25. Febr. 1748 gerichtet: welcher erſtre den Unterſchied zwiſchen den Pommerſchen Handel auf fremde Oerter und auf die Schwediſchen Stapelſtädte beſtimmet, in welchen letztern, wie die Worte lauten, die Pommern auf keinen gröſſeren Vortheil, als Gleichheit mit Schwediſchen eigenen Unterthanen beſtehen können, ſo wie die letztre Verordnung ausdrücklich eine Ausnahme für die nach und von Schwediſchen Haven gehende und kommende Pommerſche Waaren macht.

Und was die Aufhelfung des Handels in Pommern und Wismar angehet, wozu Wir allezeit beyzutragen geneigt ſind, ſo und inſoferne ſolches in Anſehung der gelinderen Auflagen der Nachbaren durch Verfaſſungen und Nachgebung der Extra-Licenten geſchiehet, kann ſolches nur allein die Abſicht auf ihren auswärtigen Handel haben, nicht aber auf ein- und ausgehende Waaren in den Schwediſchen Haven gezogen werden, immaſſen von den auswärtigen Nachbaren von Pommern und Wismar nicht geſagt werden kann, daß ſie einige Linderung in der Extra-Licent hier in Schweden genieſſen, ſondern mit allen Fremden gleich, und folglich mehr als die Pommern bezahlen. Eben ſo wenig kann dies auch mit der Gleichheit mit Unſren Schwediſchen Unterthanen, auf die man ſich berufet, vereiniget werden, noch der Pommern erhaltenes Jus indigenatus ſich dahin erſtrecken, daß ſie in Schwediſchen Haven von oberwähnter Abgift frey ſeyn ſollten, da die Schweden für eben die Waaren zwiſchen hier und Pommern dieſelbe erlegen müſſen.

Die Exempel, welche die Landſtände hiebey von Schonen, Gothland, Finnland und andren Schwedens eigenen Landſchaften angeführet haben, finden Wir eben ſo wenig paſſend; denn obgleich die Pommer- und Wismarſchen indigenae und im Handel zu gleichen Vortheilen mit Schwediſchen Handlenden, ſo viel die von hier nach Pommern, oder von da hieher nach Schweden geführte Waaren betrifft, berechtiget ſind; So können doch keine Privilegien ſeyn, welche ſie mit Schwedens inländiſchen Unterthanen im einheimiſchen Handel mit Schwediſchen Producten, die hier mit beſonderen Abgaben, als Landmanns- und Bürger-Zoll, ſamt der Acciſe beleget ſind, gänzlich gleich machen.

Im übrigen können Wir nicht anders abſehen, als daß weder der Verluſt, den die Pommern und Wismarſchen, zufolge Unſrer letzten gnädigen Verordnung, in der ganzen Freyheit, wenn ſie hier andere als ihres Landes Producte herbringen,

oder

oder von hier Waaren nach andere ausländische Oerter fahren, imgleichen in dem Frachthandel zwischen den Schwedischen Städten haben, noch die angeordnete Abgift für Türkische Pässe, die selten vorfallen wird, gegen die erhaltene Befreyung von der Extra-Licent in Pommern und Wismar, welche in den letzten Jahren bedeutend gewesen, zu rechnen sey; vielweniger wird gegen solche geringe onera einige Abrechnung in Ansehung der Extra-Licent, die in Schweden erleget wird, statt finden können.

Dieses und daß zu denjenigen, was die Pommerschen Landstände angeführt haben, als sollte in der Gothenburgischen Seezoll-Cammer zu hohe Extra-Licent eingehoben seyn, weder bey Durchsehung der Journale, noch nach den aufgegebenen Verzeichnissen, einige Anleitung gefunden werden soll, haben Wir Euch hiemit in gnädiger Antwort zu erkennen geben wollen, mit Befehl, dieses der Behörde sowol an den Pommerschen Landständen, als der Stadt Wismar zur Nachricht zu stellen. Und Wir ꝛc.

Stockholm im Rath, den 7. Sept. 1767.

Adolph Friderich.

Rosenadler.

No. 26.

Der Königl. Regier. Verordnung über den von Sr. K. Majestät genehmigten Neuen und geminderten Tarif auf alle zur See mit eigenen Schiffen aus der ersten Hand in die Pommerschen Stapel-Städte einkommende Waaren. 21. Jun. 1771.

Tit. Regim.

Nachdem seit geraumer Zeit bemerket worden, daß der Handel zur See und die Schiffahrt in hiesigen Städten immer mehr und mehr in Abnahme gerathen: bey Erkundigung der Ursachen eines solchen Verfalls aber sich ergeben, wie die Waaren mit so großen Impositen beleget seyn, daß hiesige Kaufleute sie nicht in eben der Güte und für eben so geringe Preise, als in benachbarten Städten, verkaufen können, und daher hiesige Landes-Einwohner ihre Bedürfnisse lieber aus Hamburg, Lübeck und Rostock zu Lande verschrieben, als aus hiesigen Städten nehmen; So haben nicht allein Herren Landstände eine Minderung der Abgaben gewünschet, sondern es ist dieses alles Sr. Königl. Majestät von Sr. Excellence und der Königl. Regierung sowol als der Königl. Cammer in Unterthänigkeit vorgestellet, und dabey angezeiget worden, wie kein sicheres Mittel sey, die Handlung wieder hieher zu ziehen, und die hiesige Kaufleute in den Stand zu setzen, Landes-Einwohner für billige Preise mit guter Waare versehen, auch wohl gar davon in benachbarten Landen absetzen zu können, als wenn zwar alle zu Lande wie auch zur See aus der zweyten und dritten Hand einkommende Waaren die bisherigen Abgaben entrichten müßten, von denen aus der ersten Hand Seewerts einverschriebenen Waaren aber eine gelindere Abgabe, nach einen, mit dem nachbarlichen egalisirenden Tariff gefordert, und künftig alle mit den Collecturen zu haltenden Conto und Abschreibungen abgestellet, und die Impositen sogleich beym Eingange der Waaren entrichtet würden.

Se. Königl. Majestät haben dieses alles in gnädigster Erwegung genommen, und zu Aufhelfung eines wohl eingerichteten Handels und Verkehrs, wie auch der

Schiffahrt

Schiffahrt in Pommern, in Gnaden nöthig gefunden, die Abgaben, ſo bishero für die aus der erſten Hand eingekommene Waaren erlegt worden, zu lindern, und einen Tariff auf die Waaren, welche mit eigenen Schiffen aus der erſten Hand directe einkommen, feſtzuſtellen, dabey aber zu verordnen, daß für die Waaren, ſo entweder zu Lande oder aus der andern, dritten und vierten Hand zur See einkommen, der bisherige Tariff und alle damit verknüpfte Umwege beybehalten werden. Es wird daher dieſe Sr. Königl. Majeſtät gnädigſte Willens-Meynung, nebſt dem von Höchſtdenenſelben Uns zugeſandten neuen Handlungs-Tariff hiebey zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck bekannt gemachet, und zugleich verordnet, daß dieſe neue Einrichtung vom 1. Julii dieſes Jahres ihren Anfang nehmen, und von ſolcher Zeit an alle Waaren ſofort verſteuret werden, die Conto und Berechnungen mit den Collecturen aber abgeſtellet ſeyn ſollen.

Gleichwie aber Se. Königl. Majeſtät dieſe Minderung der Abgaben nur mit der Einſchränkung zugeſtanden haben, die ſtädtiſche Zulagen in eben dem Verhältniß, wie jene moderiret werden; Alſo werden die Obrigkeiten in Städten von ſelbſt dahin ſorgen, das Sr. Königl. Majeſtät Gnade ihren Bürgern nicht ohne Würkung bleibe. Urkundlich ꝛc. Stralſund, den 21. Jun. 1771.

Subſcr. Regim.

Tariff aller zur See aus der erſten Hand in den Pommerſchen Stapel-Städten einkommenden Waaren.

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Conſumt.		Acciſe.		Sämtlich. Ertrag.	
		Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.
A.									
Aal, eingeſalzen, die Tonne		—	8	—	—	—	—	—	8
Aepfel, einkommend, die Tonne		—	4	—	12	—	—	—	16
Dito, ausgehend		—	1	—	—	—	—	—	1
Dito, gebackene und Birn,	a 1½ p.Ct.								
Apfel de China od. Pomeranzen a Rtl.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Allaun									
Ambos, eiſerne									
Almagra oder rothe Schreib-Erde									
Anchovis oder Sardellen	a 1½ p.Ct.								
Dito, Nordiſche									
Angelica									
Antimonium									
Arſenicum									
Agurken, a ½ Tonne		—	6	—	2	—	—	—	8
Amidom, fremder, iſt verboten.									
Aſche, Pottaſche, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
dito, Budenaſche u. ord. Weideaſche									
Atlas, Italieniſcher und alle Sorten	a 1½ p.C.								
Aurum Pigmentum									
Auſters, in Schalen, a 100 Stück		—	1	—	1	—	—	—	2
dito, eingemachte, in Achteln	a 1½ p.C.								
Arac, 1 Oxhoft, wie Sprit		2		—	—	1	16	3	16

B.

	Nach dem neuen Project geminderte							
	Licent.		Consumt.		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Bast von Bäume, ungedrehet =)								
dito Stricke =)								
Bast von Seide, geblümt =)								
dito, glatter =)								
Baumwolle und baumwollen Garn)								
Berggrün = =)								
Birnstein = =) a 1½ p.C.								
dito Einländischer, ausgehend =)								
Bibergeil = =)								
dito Häute = =)								
Bimstein = =)								
Birn, allerley Sorten, fremde p. Tonne	—	4	—	12	—	—	—	16
Birn, grüne pr. Tonne, einländisch, ausgehend = =	—	1	—	—	—	—	—	1
Blausel oder Oelblau = a 1½ p.C.								
Bley in Rollen und Molden oder Platen, a Schiffpf. =	—	4	—	2	—	—	—	6
dito Hagel oder Schroot = a 1½ p C.								
Bleyweis = =)								
Bolus = =) a 1½ p.C.								
Bouteillen, allerley Sorten =)								
Brantwein von Korn a Tonne (Ausgehend von unsern Prod. zu ⅓ gegen einkommend nach dem alt. Tarif								
Franz- Rheinisch ꝛc., 1 Oxhoft =	1	16	—	—	—	32	2	—
dito Spriet, 1 Oxhoft =	2	—	—	—	1	16	3	16
Brasilien rothholz =)								
dito blau = =)								
dito Fernambuck =) a 1½ p.C.								
Braunroth aus der Fremde =)								
Bücher, allerley Sorten =)								
Bückling oder trocken Heering, a Rtlr.	—	½	—	¼	—	—	—	¼
Butten, Rigische = = a 1½ p.C.								
Butter, a Liespfund = =	—	2	—	1	—	—	—	3
dito, ausgehend, eigene Prod. a Lpf.	—	1	—	—	—	—	—	1
Bührenzeug, a Rthlr. = =	—	½	—	¼	—	—	—	¼
Bürsten, a Rthlr. = =	—	½	—	¼	—	—	—	¼
Bier, Englisch, einkommend, pr. Faß)								
dito, allerhand fremd, pr. Oxhoft)	1	16	—	—	—	32	2	—
Schwedisch Bier, einkommend, frey.								
Unser Bier, ausgehend, frey.								
Wird damit ausser Landes Handlung getrieben, wird alles gut gethan.								

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Conſumtion		Acciſe.		Sämtlicher Ertrag	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Brod, zur See aus, frey.									
Bohnen, einkommend, a Scheffel		—	2	—	2	—	—	—	4
dito, ausgehend		—	1	—	—	—	—	—	1
C.									
Cacao	a 1½ p.C.								
Caffeebohnen, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Calmus und Entian									
Cameelhaare, gedrehete									
dito ungedrehete									
Cammertuch									
Campher									
Canarien-Saat									
Canehl									
Calamanken	a 1½ p.C.								
Canienchen-Felle									
Canefas									
Capris									
Cardemum									
Caſtanien									
Cattun									
Ciment									
Charten zum Spielen, a Doſin, wie vorher verordnet.									
Charten für Tuchſcheerer u. Drucker	a 1½ p.C.								
Chocolada, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Citronen, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
dito Schaalen									
Conchenelle									
Conſituren									
Corallen									
Corduan									
Coriander									
Corinthen	a 1½ p.C.								
Cubeben									
Cummin oder Kümmel									
Curcuma									
Concenten									
D.									
Dachpfannen	a 1½ p.C.								
Dachſteine, a 1000 Stück, wie gewöhnl.									
Datteln	a 1½ p.C.								
Decken, allerley Sorten									
Degenklingen, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Dammaſt, Seiden	a 1½ p.C.								

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl	Rthlr	ßl.
Deigtröge und dergleichen, aus Finnland, frey.	—								
dito aus dem Preußischen, a Stück	—	1 ½	—	½	—	—	—	—	2
Dielen, Eichen- und Feuern-Planken, vid. Holz.	—								
E.									
Eichhörner-Felle	—								
Eisen in Stangen	a 1 ½ p.C.								
Tack-Eisen									
Eisen Gußwerk, als Grapens, Töpfe, Kugel, ꝛc.	—								
dito Nägel	a Rthlr.	—	—	½	—	¼	—	—	¾
Pfannen									
Platen									
Eichen, vid. Lit. H.									
Elends-Häute, vid. Leder.									
dito Hörner	a 1 ½ p.C.								
dito Klauen									
Elephantenzähne									
Englisch Gewürz									
Englische und gelbe gemeine Erde									
Eßig von Rheinwein, a Ahm	—	—	32	—	16	—	—	1	—
Franz- u. Spanisch. Wein, a Oxhoft									
dito Zieder, dito		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Erden Töpferzeug, a Rthlr.	—	—	½	—	¼	—	—	—	¾
Ettamin	a 1 ½ p.C.								
Estoffen									
F.									
Fayance, allerhand fremde, a 100 Rtlr.		15	—	—	—	—	—	15	—
Wann unsere Fabrique bestehet, und das Land mit guten Preisen und Waaren versehen wird, entrichten die fremden Fayancen 15 pro Cent, wann dieses aber nicht, oder daß sie sogar einginge, bleibt es bey der alt. Taxe									
Falsche Kreide oder Pottloth									
Farbekraut									
Federn									
Federdaunen	a 1 ½ p.C.								
dito Posen									
Feigen									
Felle, ungegärbte, allerhand Sorten) Hasenfelle, ausgehend, verboten.									
Firniß	a 1 ½ p.C.								

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Fische, trockene, Berger Fische, allerhand Sorten, a 35 Pf. oder 1 Kipp		—	⅔	—	⅓	—	—	—	1
Flachfische oder Langen, a Bund von 5 Stück		—	1	—	⅔	—	—	—	1⅔
Hechte, a Schiffpf.		—	⅔	—	⅓	—	—	—	1
Lächse, a Rthlr.		—	1	—	½	—	—	—	1½
Schollen, a Rthlr.		—	¼	—	¼	—	—	—	½
Gesalzen Cabliau oder Laberdan	a 1½ p.C.								
dito Dorsch									
dito Lachs, 1 Tonne		—	6	—	3	—	—	—	9
Stöhr	a 1½ p.C.								
Röggen oder Caviar									
Fischbein									
Fett oder Flohm, a Tonne		—	6	—	2	—	—	—	8
Flachs, allerley Sorten, a Lpf.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
dito Heede oder Werk	a 1½ p.C.								
Flaggtuch									
Flaschen, gläserne, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Fleisch, eingesalzen, a Tonne		—	6	—	2	—	—	—	8
Fliesen, Delftsche, gemahlte									
dito Revalsche									
Flintensteine, geschlagene	a 1½ p.C.								
Flohr									
Flonell									
Florettband, allerhand Sorte									
Floßhölzer von Bork, a 100 Stück		—	1	—	½	—	—	—	1½
Foenum grecum	a 1½ p.C.								
Frieße, a Rthlr.		—	¼	—	-	—	—	—	¾
Fuchsfelle, vid. Felle.									
Felle, Hämmel- und Schaaf-Felle, ausgehend, 1 Decher		—	2½	—	1½	—	—	—	4
dito, einkommend, dito		—	1	—	½	—	—	—	1½
Felle. Lammfelle, einkomend, 1 Decher		—	1	—	½	—	—	—	1½
Bockfelle = dito		—	4	—	2	—	—	—	6
Ziegenfelle = dito		—	2	—	1	—	—	—	3
G.									
Gallapfel									
Galgant									
Galmey									
Gänse, lebendige									
Garn, gesponnen, allerhand Sorten	a 1½ p.C.								
Gaze									
Silberglätte									
Gences, grün oder Paradieskörner									
Genotten oder schwarze Katzen									

	Nach dem neuen Project geminderte							
	Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Getraide. Weitzen und Mehl)								
Rocken = = dito)								
Gersten = = dito) a Last, bleibt								
Malz = = = =) bey der alten								
Habern = = =) Taxe.								
Erbsen und Buchweitzen =)								
Ausgehend, allerley Sorten, dito.								
Gips = = = = a 1½ p.C.								
Glas, insgemein, wie es Namen hat, a Rthlr. = =	—	½	—	¼	—	—	—	¾
Glas-Erde = =)								
Glocken, zum Läuten = =) a 1½ p.C.								
Glockenspeiß =)								
Gold, geschlagen und verarbeitet, a Rthlr. wie vorher.								
Gemünztes und ungearbeitetes, wie auch alles, was zum Verschmelzen, gehet Licent ꝛc., frey ein.								
Grabowken oder kleine Wetzsteine)								
Grabsteine = =)								
Grauwerk = =) a 1½ p.C.								
Gros de tour =)								
Grünspan = =)								
Grütze, Buchweitzen, a Scheffel =	—	6	—	2	—	—	—	8
Gersten, a Scheffel =	—	6	—	2	—	—	—	8
Habern, a Scheffel =	—	6	—	2	—	—	—	8
Hirse, a Scheffel =	—	6	—	2	—	—	—	8
Schwaden und Spelt =)								
Manna-Grütz = =) a 1½ p.C.								
Gummi = =)								
Greay Sej, 1 Tonne = = H.	—	5	—	2	—	—	—	7
Haarpeuß, a Rthlr. =	—	½	—	¼	—	—	—	¾
Haare, allerley Sorten =)								
Haartuch = =) a 1½ p.C.								
Handschuh, lederne =)								
dito Seidene = =)								
Hanf, rein, a Schpf. =	—	8	—	4	—	—	—	12
Paßhanf, dito = =	—	4	—	2	—	—	—	6
dito Turse, dito = =	—	3	—	1	—	—	—	4
Hanfsaat, 1 Tonne = =	—	2½	—	1½	—	—	—	4
Harnisch-Plaaten =)								
Harz = = =) a 1½ p.C.								
Hausblasen =)								

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Häute, rohe, von Hirschen u. Pferden, 1 Stück		—	1	—	½	—	—	—	1½
Von Ochsen, Kühe, Stiere und Kälber ꝛc., a 1 Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Von Elends-Thiere	a 1½ p.C.								
Heering, alle Sorten, a Tonne		—	4	—	2	—	—		6
Hermelin-Felle	a 1½ p.C.								
Holz.									
Ankerstöcke	a 1½ p.C.								
Bau-Holz, womit gehandelt wird, zur Einheimischen Handlung.									
Feuren Balken									
dito Sparr									
Kleine dito									
Bohlstück									
Stammlatten									
dito geklöbte									
Große Bandstöcke	a 1½ p.C.								
Kleine dito									
Sageblöck									
Bratspieß									
Stenge									
Pumpenholz									
Eschen dito									
Nutzholz									
Holz-Kohlen, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Eichen-Schiffs-Holz, Einheimische Handlung.									
Große Balken									
Mittlere dito									
Kleine dito									
Schiffs-Holz. Stefing									
Kiehl-Holz	a 1½ p.C.								
Vorder-Steven									
Uplanger									
Barkholz									
Bodenwrange									
Knee-Stücke									
Krumm- oder Juholz									
NB. Womit auswärtiger Handel getrieben wird, bezahlet jedes doppelt.									
Brenn-Holz.									
Lang Eichen, Büchen, Ellern, Fichten von 4 bis 6 Fuß, a Faden		—	2	—	1	—	—	—	3
dito kurz von 2 bis 3 Fuß		—	1½	—	½	—	—	—	2

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Feuren oder Fichten.									
Bretter aus der Fremde	a 1½ p.C.								
Preußische Diehlen									
Faßholz									
Klappholz									
Ganze Knüppels									
Peenlatten, geschnittene									
Orhoft-Stäbe									
Boden-Stäbe									
Piepen-Stäbe									
Piepen- oder Pfeiffen-Holz									
Eichene Planken oder Berge-Hölzer									
Eichene und fichtene Planken aus dem Preußischen, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Feuren oder fichtene Planken	a 1½ p.C.								
Rähme oder Balken zu Schiffen, Eichene									
dito doppelte									
Rieme oder Pettschen zu Rudern									
Tonnen, Triftstangen oder Stocken									
Tonnenstäbe									
dito Bodenstäbe	a 1½ p.C.								
Wagenschüsse									
Schiffsnagel									
Allerhand hölzern Geräth, als Molden, Schaufeln, Schüsseln, Teller oder Scheiben, Kannen, Backtöge ꝛc.									
dito ausgehend, a Rthlr.		—	1	—	½	—	—	—	1½
Honig, a Tonne		—	8	—	4	—	—	—	12
rauch Honig, ausgehend, 1 Tonne		—	6	—	2	—	—	—	8
Hopfen, a Schiffpfund		—	20	—	12	—	—	—	32
Hörner von Böcken, Ziegen, Hirschen, Ochsen und Kühe	a 1½ p.C.								
Hornspitzen		—	½	—	—	—	—	—	¼
Hüthe, allerhand fremde, sind verboten									
NB. Böttcher- und ander Holz, wie es auch Namen haben mag, zur See aus, a Rthlr.		—	1	—	½	—	—	—	1½
I.									
Iltisse- oder Ullings-Felle									
Indigo									
Ingber	a 1½ p.C.								
dito eingemachter									
Juchten, a Rthlr.		—	¼	—	—	—	—	—	¼

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Imbeer oder Wacholderstangen, aus Finnland, frey.									
K.									
Käse, alle Sorten, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Kienruß aus der Fremde	a 1½ p.C.								
Kirschen, frische, ausgehend									
dito gebackene, a Tonne		—	7	—	3	—	—	—	10
Kaldaunen, a Tonne		—	2½	—	1½	—	—	—	4
Korn, allerhand, vid. Getraide.									
Kirsey, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Kittay oder Moscowitisch Baumwollenzeug zu Unterfutter	a 1½ p.C.								
Klipping									
Kohl, 1 Schock		—	2	—	—	—	—	—	2
Korkholz oder Pfropfen, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Krahmwaaren von Seiden- und Wollenzeuger	a 1½ p.C.								
Krappe									
Krebssteine									
Kreide, a Tonne		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Kühe, beym allgemeinen Viehsterben im Lande frey.									
Bey gesunden Zeiten, a Stück		—	9	—	3	—	—	—	12
Kümmel, Krahmkümmel, v. Cummin									
dito schwarzer	a 1½ p.C.								
Kupferblech in Platen oder Boden, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
dito verfertigte Arbeit als ausländisch nach dem alten Tariff.									
dito Schwedisch von fremden Orten	a Rthlr.								
dito altes		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Kupferdrath, ausländisch									
Kupferwasser oder Vitriol, als Engl. Schwed. von fremden Orten	a 1½ p.C.								
Ungarischer									
Krüge, in Fässern, unfrey, da deren genug selbst verhanden.									
L.									
Laken, allerhand Sorten, a Rthlr.		—	¾	—	—	—	—	—	¾
Ist nur von feinen Englisch., Französischen und Holländ. Tüchern zu verstehen. Die groben Sorten aber, welche in andern deutschen Provinzen fabriciret werden, bezahlen den vorigen Impost.									

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Lack, fein und grob	a 1½ p.C.								
Lackritzen oder Süßholz									
dito Saft									
Lackmos									
Leder.									
Besahn-Leder	a Rthlr.	—	¾	—	—	—	—	—	¾
Englisch Sohlleder									
dito Kalbleder									
Littauisch, Rußisch, Königsberger und ander fremd Sohlleder									
dito Kalbleder									
Semisch Bockleder									
dito Elendsleder									
dito Hirsch dito									
dito dito Kalbleder									
Semisch Püffer und Rindleder	a Rthlr.	—	¾	—	—	—	—	—	¾
dito Rehleder									
dito Schaaf- und Zickel dito									
Weiß-Leder oder Eich									
Leichensteine	a 1½ p.C.								
Leim, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Lumpen zu Papier, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¼
Lein- und Hanf-Kuchen	a 1½ p.C.								
Leinsaat in Tonnen, oder Säesaat	a Tonne	—	2½	—	1½	—	—	—	4
dito Loos- oder Schlagsaat									
Leinwand, fremde, allerley Sorten									
Einländisch, ausgehend									
Lignum Cora	a 1½ p.C.								
Limonien									
Lorbeern									
dito Blätter									
Lunten									
Lämmer zu Wasser, aus u. ein, a Stück		—	1	—	½	—	—	—	1½
Lohe, Eichen- und Birken-Lohe, a Rthlr.		—	1	—	—	—	—	—	1
M.									
Mandeln	a 1½ p.C.								
Madratzen, vid. Decken									
Manna oder Schwaden-Grütz, v.G.									
Marder-Felle									
dito Schwänze									
Mastix									
Magen, a Tonne		—	2	—	1	—	—	—	3
Mastbäume zu Schiffen, a Rthlr.		—	¾	—	—	—	—	—	¾

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Materialien, als Olietäten, Essenzen und dergl. Apothekerwaaren, a Rtlr.	a 1½ p.C.	—	½	—	¼	—	—	—	¾
Matten von Bast									
Mauersteine und Moppen, nach dem vorigen Tariff.									
Methe, 1 Tonne		—	4	—	2	—	—	—	6
Mennie oder Rubrik									
Metall									
Mohnsaat	a 1½ p.C.								
Mohrgold und silbern Seiden und halb Seiden									
Mühlensteine, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Muscaten, eingelegte									
dito Blumen	a 1½ p.C.								
dito Nüsse									
Muscheln, 1 Tonne		—	2½	—	1½	—	—	—	4
Mützen, seidene	a 1½ p.C.								
dito wollene									
N.									
Nadeln zum Nehen	nach der alt. Taxe								
dito Stecknadeln									
Negelken oder Gewürz-Nelken									
dito Borke									
Neunaugen	a 1½ p.C.								
Nüsse, Wallnüsse									
Haselnüsse									
O.									
Ochsen, lebendige. Im allgemeinen Viehsterben zur Landwirthsch. frey. Ein und aus, 1 Stück		—	12	—	4	—	—	—	16
Ockergelb	a 1½ p.C.								
Oele, als									
Baumöl									
Birnsteinöl									
Hanföl									
Jesminöl									
Leinöl	a Rthlr.	—	¾	—	—	—	—	—	¾
Looröl									
Rübenöl									
Spieck- und Kienöl									
Terpentienöl									
Oliven	a 1½ p.C.								
Orlean									
Otter-Felle									

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
P.									
Papier.									
Blau Packpapier	a 1½ p C.								
Druck, weiß u. braun Packpapier									
Postpapier									
Real Schreibpapier									
Ordinair Schreibpapier, und grau									
Maculatur									
Parcham, allerley Sorten									
Pfeffer									
Pferde, 1 Stück, ein und aus		—	12	—	4	—	—	—	16
Pflaumen, trockene, Französische	a 1½ p.C.								
dito Polnische									
Pistatien									
Pistolen									
Pockenholz									
Polamiten									
Pommeranzen-Schaalen									
Postel									
Prunellen									
Pelzerey, nach dem Sortement anzugeben, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¼
Q.									
Quecksilber	a 1½ p.C.								
R.									
Reiß	a 1½ p.C.								
Rhabarber									
Rosinen									
Korb-Rosinen									
Roßmarin, getrockneter									
Röthe									
Rothstein									
Rübensaat									
Raff oder Räckling, a Rthlr.		—	2½	—	1½	—	—	—	4
Rothscheer, kleine Tonne		—	4	—	2	—	—	—	6
Große Tonne		—	5½	—	2½	—	—	—	8
Rothscheer, a Wage		—	⅔	—	⅓	—	—	—	1
Rochen von Norwegen, a Rthlr.		—	1	—	½	—	—	—	1½
Pill-Rochen, 1 Stieg		—	1	—	1	—	—	—	2
Große dito, dito		—	2	—	1	—	—	—	3
Rüben, zur See, ein und aus, a Rthlr.		—	1	—	½	—	—	—	1½
dito Freyensteinsche, dito		—	2	—	1	—	—	—	3

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumt.		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
S.									
Saffian-Leder, Türkisch	a 1½ p.C.								
dito Polnisches									
Safflor									
Saffran									
Salpeter, a Rthlr.		—	½	—	¼	—		—	¾
Salz. Französis., Spanische, Schottische Boye zur Salzraffinaderie, frey. Ausländisch gesotten Salz. NB. Da die Salz-Culturen nicht hinlänglich sind, und so lange selbige nicht das Land verlegen können, giebt die Tonne oder die Last, 1 Rthlr. 6 ßl.		—	2	—	1	—		—	3
Sammet, allerley Sorten, v. Krahm-Waaren.									
Sandelholz	a 1½ p.C.								
Sassafras									
Sassa parilla									
Schaafe, 1 Stück Spanische und Englische frey.		—	3	—	2	—		—	5
Scheidewasser	a 1½ p.C.								
Schinken, geräucherte									
Schleifsteine									
Schleife oder Schlipe									
Schmack									
Saamen, allerhand Art, a Rthlr		—	½	—	¼	—		—	¾
Schreine, 1 Kiepe		—	1	—	½	—		—	1½
Schmaschen	a 1½ p.C.								
Schmeer und Fett									
Schmirgel									
Schuhe, Stiefeln und Pantoffeln									
Schwämme									
Schwefel									
Seehundsfelle									
dito Speck, 1 Tonne		—	5½	—	2½	—		—	8
Segeltuch, Holländisch und Rußisch Dänisch, Lüberker ꝛc.	a 1½ p.C.								
Seide, allerhand Sorte									
Seife, weisse									
Seife, grüne, 1 Tonne		—	7	—	3	—		—	10
Sensen	a 1½ p.C.								
Sicheln									

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Futtermesser =) Silber, geschlagen, gespomen, Drath und Tressen ꝛc. =)	a 1 ½ p.C.								
NB Gemünzt und gearbeitetes Silber, imgleichen gearbeit. Silber zum Schmelzen gehet frey ein.									
Speck, 100 Pfund =		—	8	—	4	—	—	—	12
Speichen oder Handspeichen =) Spiesshölzer aus Curland =) Spinnräder dito =)	a 1 ½ p.C.								
Spurten, Kahlspurten, 1 ordin. Tonne		—	2	—	1	—	—	—	3
Gemeine oder schwarze Spurten, dito große Tonne =		—	4	—	2	—	—	—	6
Stahl, Steyermärkscher u. Danziger) Steine, als Gothländische Blocksteine von fremden Orten =) dit. Bremer Treppsteine u. Aalstraken)	a 1 ½ p.C.								
Steinkohlen = =) Strömling = =) Succade und Marmeladen =) Allerhand Seidenwaaren =)									
T.									
Toback, Knaster, a Pfund =		—	1	—	1	—	—	—	2
Gekorbener Cardus u. Suicent a Pf.		—	½	—	—	—	—	—	½
Gespomener ohne Unterscheid =	a 1 ½ p.C.								
Tobacksblätter, allerhand Sorten, wie vorher, und Einheimische frey.									
Toback, Schnupftoback, a Pf. =		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Tobackspfeiffen, lange und kurze =	a 1 ½ p.C.								
Tallig, rein, a Liespf. =		—	⅔	—	⅓	—	—	—	1
dito Talliglicht, a Liespf. =		—	2	—	1	—	—	—	3
Rauch Tallig, a Liespf. =		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Tamerinde = =) Tauwerk = =) Terpentin = =) Thee = =) Theriac = =)	a 1 ½ p.C.								
Thran, Grönländer, 1 Quardel =		—	10	—	4	—	—	—	14
Berger, 1 Quardel oder 2 ½ Tonn		—	6	—	2	—	—	—	8
Todtenkopf, brauner =) Trippel = =) Trieb = =)	a 1 ½ p.C.								
Tielling, a Schiffpf. =		—	5	—	2	—	—	—	7

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag.	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
U. et W.									
Umbra	a 1½ p.C.								
Ulken oder Ulzen									
Ungarisch Wasser									
Vielfraß									
Violenwurzeln									
Wachs, weiß und gebleicht, und Licht									
dito, gelb Wachs und Licht, a Pf.		—	2½	—	1½	—	—	—	4
Weide für die Färber	a 1½ p.C.								
Weine, Alicant oder Tinte, 1 Pipe	reductive a Oxhoft oder von 6 Ankern a Ahm od. von 4 Anker.								
Bastard, dito									
Frontiniac, 1 Oxhoft								—	
Moseler u. Franken- auch Rheinwein, a Ahm		1	16	—	—	—	32	2	—
Portugis, 1 Oxhoft									
Sect, Canarien und Palm, a Pipe									
Muscat, 1 Oxhoft									
Spanisch und Petersimen, 1 Pipe									
Die Leccage wird vergütet, wie in Schweden.									
Champagner, Burgunder und alle andere feine Weine, a 40 Bouteillen		—	24	—	12	—	—	—	36
Franzwein, a Oxhoft		—	32	—	16	—	—	1	—
Weinstein, rother und weisser									
Wetzsteine und Grabowken									
Weihrauch									
Wieselchen und Lachschitzen	a 1½ p.C.								
Wilde Katzen									
Wolfsbälge									
Wolle.									
Spanische									
Lämmerwolle aus Polen									
Sommerwolle dito									
Winterwolle aus Polen									
Einscheerig, Einländisch nach der Fremde	a Stein von 10 Pf.	—	½	—	¼	—	—	—	¼
Lämmerwolle, Einländisch dito									
Einscheerig, Einl. nach Schweden									
Dito, dito Lammwolle nach dito									
Scheerhaare	a 1½ p.C.								
Wolfferley									
Weitzen, zu Amidom, frey.									
Z.									
Zinn	a 1½ p.C.								

		Nach dem neuen Project geminderte							
		Licent.		Consumtion		Accise.		Sämtlicher Ertrag	
		Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr	ßl.
Zinn, gearbeitetes, altes, fein u. gemein, a Rthlr.		—	½	—	¼	—	—	—	¾
Zinober	a 1½ p.C.								
Zittwerſaat	a 1½ p.C.								
dito Wurzeln									
Zobein									
Ziegen, oder Ziegenböcke zu Waſſer, ein, a Stück		—	1	—	½	—	—	—	1½
Zucker, Raffinade	a Rthlr.	—	½	—	¼	—	—	—	¾
dito, gemeiner									
Melis ꝛc.									
Candis, brauner									
dito weiß und gelber									
Musquebade									
Syrop, weiſſer									
dito brauner									
Zwieback								—	
Zwiebeln oder Zipoln	a 1½ p.C.								
dito Holländiſche									
Zwillig									

Anhang zu dem neuen Tariff.

Alles, was nicht in dieſem Tariff beſonders geändert iſt, bleibet bey der vorigen Licent-Taxe und denen vorher publicirten Verordnungen.

Unter der Abgabe von 1½ proCent wird 1 proCent an Licent und ½ proCent an Conſumtion verſtanden.

Bey der Berechnung von Maaß und Gewicht wird das Stralſundiſche zum Grunde geleget.

Die Schiffslaſten der Holzfahrer werden wie vorhero beſtimmet.

Anſtatt der neuen Zweydrittelſtücken gegen Zweygroſchenſtücken wird die Agio der Licent mit 2 proCent vergütet.

Von 100 Reichsthaler Werth der Waaren werden 4 Schilling Arm-Geld erleget.

Waaren mit freyen Schiffen zahlen die Abgabe nach dieſem neuen Tariff.

Waaren mit unfreyen Schiffen dagegen geben ⅓ Licent mehr.

Die von Schweden einkommende Producten ſind von allen Abgaben frey, und erlegen ausgehend ½ proCent Recognition.

Von allen zum Behuf hieſiger Manufacturen und Fabriquen einkommenden rohen Materien ſollen die Einlagen eidlich beſtärket, und alle fremde Waaren, davon hier im Lande bereits Fabriquen errichtet ſind oder errichtet werden, zur Aufmunterung der Fabriquanten, durch beſondere Verordnungen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, verhöhet werden.

Alle

Alle hieſelbſt fabricirte Waaren ſind gegen Erlegung einer Recognition von ½ proCent ausgehend frey.

Unter Waaren aus der erſten Hand werden diejenigen verſtanden, welche man directe aus denen Ländern, oder deren Colonien, wo ſie produciret oder fabriciret werden, einverſchreibet.

Unter ſelbigen werden die Oſtindiſchen von Gothenburg, die Levantiſchen und Italieniſchen von Livorno und Marſeille, wie auch Engeland und Holland, die Rußiſchen von Petersburg und Liefland, die Polniſchen von Preußen, Lief- Ehſt- und Curland, imgleichen beſonders der Zucker aus Frankreich, England, Holland, und Seewärts aus Hamburg gerechnet, ſo lange nemlich von letzterm Orte, bis unſere eigene Zucker-Fabriquen wieder im Gange kommen und unſer Land verlegen können.

Auſſer denen Waaren, die directe mit eigenen oder Schwediſchen Schiffen verſchrieben werden, ſind auch diejenigen nach dem neuen Tariff zu verzollen, welche mit ſolchen Schiffen zwar aus der erſten Hand ordonniret, allein in Ermangelung einer vollen hieher zu bringenden Ladung im Sunde oder beym Ruden (nicht aber in nahe uns angrenzenden Orten und Haven, als vorher aller Handel mit dem alten Tariff belegt bleibet) abgeſetzet, und von da mit eigenen oder Schwediſchen Fahrzeugen hieher gebracht werden. Jedoch ſoll die Beſcheinigung, daß ſelbige mit Schwediſchen oder eigenen Schiffen dahin gebracht worden, von dem jederzeitigen Schwediſchen Conſul in Helſingör herbey geſchaffet und die Original-Factur von dem Orte des Einkaufs, auf Erfordern, vorgezeiget, auch bey ſich aufgebenden gegründeten Verdachts-Urſachen eidlich beſtärket werden.

No. 27.

Der Königl. Regierung Declaration über vorgekommene Streitfälle wegen des neuen Tarifs, und wegen deſſelben Verbeſſerung.

a)

Tit. Regim.

Wir geben demſelben ab dem copeylichen Anſchluſſe mit mehrern zu erſehen, was bey Uns Bürgermeiſter und Rath zu Stralſund wegen der von dem Licent-Verwalter **Alberty** unbefugt gemachten Auslegung des Tarifs jüngſthin vorgeſtellet und gebeten haben. Wann wir nun nicht finden mögen, daß unter dem Namen von unfreyen Schiffen andere, als fremde Schiffe verſtanden werden können: Und folglich die angegebene Deutung des Licentverwalters **Alberty** keinen Grund zu haben ſcheinet; So geſinnen wir an demſelben hiemit, nicht allein gedachten Licentverwalter, ſondern auch alle übrige Licent-Contoirs dahin zu inſtruiren, daß ſie von denen aus der erſten Hand mit fremden Schiffen einverſchriebenen Waaren keinen höheren Impoſt, als ihn der neulich publicirte Tarif beſtimmet, zu fodern haben. Sollte aber der Ober-Cammerier und Ober-Licent-Inſpector dabey eine gegründete Bedenklichkeit finden; ſo wollen wir davon die forderſamſte Anzeige erwarten.

Stralſund, den 21ſten Auguſt 1771.

Subſcr. Regim.

b)

Was bey Uns Bürgermeiſter und Rath zu Stralſund wegen der aus erſter Hand einverſchriebenen Virginiſchen Tobacks-Blätter vorgeſtellet und in was Maaße wir

wir deshalb verordnet, solches geben die copeylichen Anlagen des Mehrern. Und gesinnen wir an denselben hiemit: Da es Se. Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß diejenigen Waaren, welche mit eigenen Schiffen aus der ersten Hand einkommen, nach dem neuen Tarif versteuret werden sollen: Die aus Holland oder Engeland einverschriebene Virginische Tobacksblätter für solche, die aus der ersten Hand kommen, selbst nach dem publicirten Tarif zu halten sind; So können selbige nicht höher, als mit 1½ proCent impostiret werden. Und hat das Königl. Licent-Contoir hieselbst, welchem Copia dieses Decreti mitgetheilet werden soll, sich hiernach zu achten. Stralsund, den 23sten Dec. 1771.

Tit. Regim. c)

Auf des Ober-Cammerirers und Ober-Licent-Inspectoris von Reichenbach den 19ten August, den 16ten October und den 9ten December des vorigen Jahres übergebene Anzeigen, wegen näherer Bestimmung des neuen Tarifs, wird hiemit zur Resolution ertheilet:

1) Daß da der neue Tarif blos die Begünstigung des Handels hiesiger Einwohner mit Schwedischen und eigenen Schiffen zur Absicht hat, unter unfreyen Schiffen nicht fremde, sondern nur Schwedische und hiesige Schiffe, welche nicht die Freyheit bekommen haben, zu verstehen seyn: Und was mit fremden Schiffen gebracht wird, nach der Licent-Ordnung versteuret werden müsse; aus dieser Ursache auch den überpeenschen Einwohnern der neue Tarif nicht zu gut kommen können.

2) Da nach dem neuen Tarif die Berechnung der Gefälle an einem Orte geschehen soll, solche von den Licent-Contoirs nur geführet werden könne.

3) Daß die bisherige Bestimmung der Schiffslasten der Holzschiffe nach dem neuen Tarif keiner Veränderung unterworfen, dagegen aber bey den Holzfahrern eben dasjenige zu beobachten sey, was wegen der freyen und unfreyen wie auch fremden Schiffen ad No. I. verordnet worden.

4) Gleichwie der im neuen Tarif zwischen fremden, freyen und unfreyen Schiffen gemachte Unterschied auf die Holzflöße, welche hiesige Einwohner kommen lassen, keine Anwendung haben kann, also sind die Holzflöße hiesiger Einwohner, wenn sie gleich durch fremde Flößer hergebracht werden, nach dem neuen Tarif zu versteuren; dagegen aber von den Holzflößen, welche von Fremden zum Verkauf hieher gesandt werden, nach der Licent-Ordnung die Abgaben zu erlegen.

5) Hat der neue Tarif in Ansehung der Armgelder keine Ausnahme der Schwedischen Waaren vorgeschrieben.

6) Disponiret bereits der neue Tarif, was unter Waaren aus der ersten Hand zu verstehen ist, und findet die Königl. Regierung Bedenken, von dem wörtlichen Inhalt des Tarifs in Ansehung der Städte Stettin, Copenhagen, Lübeck und Rostock abzugehen. Und sind die dorther kommende Waaren überall nach der Licent-Ordnung zu versteuren. Die über Danzig kommende Polnische Waaren aber sind als aus der ersten Hand anzusehen.

7) Irdene Geräthschaften sind nicht nach dem neuen Tarif, sondern nach der Licent-Ordnung zu versteuren, da selbst im Lande irden Zeug verfertiget wird. Desgleichen ist

8) von Krügen in Fässern die volle Licent zu erlegen.

9) Finnische Waaren sind so, wie die Schwedische Waaren, zu behandeln.

10) In Ansehung der Tobacksblätter findet die Königl. Regierung, daß nach der Absicht des neuen Tarifs grobe fremde Blätter anderthalb proCent zu erle-

gen haben: Virginiſche und feine Holländiſche Blätter aber, welche zu Kärberenen einverſchrieben werden, einkommend, und einheimiſche Blätter einkommend ſowol, als ausgehend, frey zu paßiren ſind.

11) Wird der Ober-Cammerier aus Schweden Unterricht einzuziehen haben, wie dort die Leccage bey einkommenden Weinen unterſuchet und gerechnet werde, bis dahin aber das Meſſen mit der Viſir-Ruthe, ſo wie ſolches bisher gebräuchlich geweſen, beyzubehalten ſeyn.

12) Beſtimmet die Licent-Ordnung in Erläuterung der Maaße, Gewicht und Laſten bereits die Maaße einer Piepe Wein zu anderthalb Oxhoft, und kann daher beym neuen Tarif keine andere Reduction derſelben angenommen werden.

13) Iſt in Anſehung der Beſtimmung des Werths der Waaren, wenn ſolche nöthig iſt, ſo zu verfahren, wie in der bisherigen Ordnung vorgeſchrieben und gebräuchlich geweſen.

14) Wenn nach dem neuen Tarif ausgehende Waaren anderthalb proC. erlegen ſollen; ſo iſt dieſe Abgabe bloß als Licent anzuſehen, und alſo zu berechnen, da von ausgehenden Waaren keine Conſumtion entrichtet werden darf.

15) Sollten fremde Krähmer mit Schwediſchen oder hieſigen Schiffen Waaren aus der erſten Hand anhero ſenden oder bringen, können ſelbige doch nicht den neuen Tarif zu gute genieſſen, ſondern ſie ſind nach der Licent-Ordnung zu behandeln.

16) Iſt dasjenige, was der neue Tarif in Anſehung der beym Sunde oder Ruden abzuſetzenden Waaren verordnet, genau zu beobachten, und nicht über dieſe beyde beſtimmte Orte zu erweitern.

Sollten übrigens danächſt weitere Vorfälle ſich ereignen, da es zweyfelhaft ſeyn könnte, ob die Waaren aus der erſten Hand zu rechnen ſind, wird die Königl. Regierung auf geſchehende Anfrage, den vorkommenden Umſtänden gemäß weitere Verordnung ergehen laſſen. Ueber vorſtehendes alles aber hat der Ober-Cammerier und Ober-Licent-Inſpector geſamte Licent-Contoirs zu inſtruiren.

Stralſund, den 7ten Julii 1772.

Subſcr. Regim.

d)

An den Regierungsrath, Graf Jahnke, Cammerrath Gieſe, Obercammerier v. Reichenbach, Hofrath Oom, Rathsherr Kanzow, Kaufmann Kuß.

Tit. Regim.

Da Se. Excellence und die Königl. Regierung nöthig finden, näher unterrichtet zu werden, in wie ferne der vor einigen Jahren eingeführte neue Handlungs-Tarif einer Verbeſſerung fähig ſey, und ob derſelbe annoch zu mehrerm Vortheil des Handels ſowol, als des Staats eingerichtet werden könne; Und Wir denn vermuthen, es werden dieſelben nach ihrem bekannten Eifer zum Dienſt Sr. Majeſtät und des Vaterlandes, und nach der Ihnen beywohnenden Kenntniß von der Beſchaffenheit des hieſigen Verkehrs Uns mit Ihren Vorſchlägen hierunter an Hand zu gehen, befliſſen ſeyn; So geſinnen Wir an dieſelben hiemit beregten Tarif gemeinſchaftlich durchzugehen, und dasjenige, was zu deſſen Verbeſſerung gereichen kann, anzumerken, und in einem der Königl. Regierung abzuſtattenden Bedenken anzuzeigen.

Gleichwie aber hiebey nicht allein auf die Begünſtigung des Verkehrs und der Handelnden, ſondern auch darauf zu ſehen iſt, daß der Weg zur Veredelung der Landesproducten gebahnet, und zugleich der Krone Revenüen nicht vermindert, ſondern

dern vielmehr vermehret werden; also werden dieselbe beflissen seyn, in Ihren zu thuenden Vorschlägen diese drey Entzwecke zu vereinbaren.

Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 7ten October 1772.

Subscr. Regim.

e)

Tit. Regim.

Auf Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund den 29sten Nov. 1771 und 6ten May dieses Jahres eingereichte Vorstellungen, betreffend den neuen Tarif und die zu Wasser ausgehende Wolle, wird denenselben hiebey Copia des von dem Ober-Cammerier und Ober-Licent-Inspectore von Reichenbach abgegebenen Berichts mitgetheilet, und zugleich verabschiedet, daß, da der unter den 2ten Junii 1771 publicirte Tarif deutlich besaget, daß alles, was darin nicht besonders geändert worden, bey der vorigen Licent-Taxe und denen vorher publicirten Verordnungen verbleiben soll: In diesem Tarif aber wegen der zur See ausgehenden Mecklenburgischen Wolle nichts disponiret ist, und dahero das Licent-Contoir um so mehr verbunden gewesen, in Ansehung derselben nach Vorschrift der Licent-Ordnung zu verfahren, als der Rathsverwandte Hennings die Mecklenburgische Wolle einkommend nicht als durchgehend angegeben hat, die demselben von der Kaufmannschaft geschehenen Beymessung einer Bedrückung des Handels und unbefugten Auslegung des Tarifs nicht anders als für unbefugt und die angetragene Beschwerde für ungegründet erkläret werden könne, der Magistrat auch sich solcher beleidigender Beymessung gegen Königl. Bediente ferner zu enthalten habe. Damit indessen für das künftige die Verschiffung der Mecklenburgischen Wolle, zu der hohen Krone Vortheil desto mehr erleichtert werden möge; so wird hiemittelst verordnet, daß hinführo bey dem Ausschiffen davon ein mehrers nicht als von der Einländischen nach dem neuen Tarif zu erlegen sey, und folglich es wegen der einländischen Wolle keiner Verification bedürfe, zu welchem Ende dem Ober Cammerier und Oberlicent-Inspector copia hujus decreti mitgetheilet werden soll, um darnach die Licent-Contoirs instruiren zu können. Stralsund, den 1sten Julii 1772.

Subscr. Regim.

f)

Tit. Regim.

Da Wir auf geschehenes Ansuchen des Greifswaldschen Kaufmanns und Bierbrauers Sinnig nach Anleitung des neuen Tarifs nachzugeben gut gefunden, daß demselben die Accise und Consumtion von dem zum auswärtigen Bier- und Eßighandel versteureten Malz aus der Greifswaldschen Accise-Casse wieder gut gethan werde; so haben Wir Euch davon hiedurch unterrichten wollen, mit dem Angesinnen, die Greifswaldsche Accise-Collectur in der Maaße zu instruiren, daß, wenn der Kaufmann Sinnig durch Atteste der Licent-Contoirs oder Paßschreiber verificiren wird, von ihm gebrauetes Bier oder Eßig zur See oder per Achse ausser Landes gesandt zu haben, ihm jedesmal per Tonne so viel an Accise und Consumtion zu vergüten, als er eidlich angeben wird, dazu per Tonne an Malz verbraucht zu haben. G. O. E.

Stralsund, den 29. März 1775.

Subscr. Regim.

g)

Tit. Regim.

Wir geben demſelben, ab copeylichem Anſchluſſe mit mehrerm zu erſehen, was bey Uns der Kaufmann und Kornhändler, **Philipp Weiſſenborn**, in Greifswald, wegen Clarirung der von ihm aus der erſten Hand mit einem fremden Schiffe verſchriebene Waaren nach dem neuen Tarif und der darüber unterm 21ſten Auguſt 1771 ergangenen Declaration vorgeſtellet und gebeten hat. Wenn Wir nun dadurch zu nachſtehendem Reſcripto veranlaſſet worden; ſo geſinnen Wir an denſelben hiemit: bey dem Greifswaldſchen Licent-Contoir die Verfügung zu machen, daß dem Supplicanten die einkommende Waaren an Salz und Steinkohlen, gegen Ausſtellung eines Reverſes nach dem neuen Tarif eingeſtattet werden.

Stralſund, den 7ten Sept. 1772.

Subſcr. Regim.

No. 28.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen der Conto-Haltungen bey den Collecturen auf die nach dem alten Tarif zu verſteurende Waaren. 7. Julii 1772.

a)

Tit. Regim.

Auf Bürgermeiſter und Rath der Stadt Barth, Supplicanten, übergebene Anzeigen und Bitten, betreffend das Conto-Halten auf Korn und andere nach dem alten Tarif zu verſteurende Waaren, erfolget zur *Reſolution*: Es haben Supplicanten zwar in Anſehung des Conto auf die vom platten Lande einkommende Erbſen und Habern an den Collector **Kanngieſſer** anliegende Verordnung zu empfangen: Sich aber dabey zur Nachricht zu ſtellen, daß alle einverſchriebene Waaren, welche zur Zeit der Einführung des neuen Tarifs bey Kaufleuten vorräthig geweſen, nach dem alten Anſatz zu verſteuren ſind, ohne daß den Handelnden darüber ein Conto halten, zu Statten kommen kan. Stralſund, den 7. Jul. 1772.

Subſcr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Wir geben Euch ab den copeylichen Anſchlüſſen des mehrern zu erſehen, was bey Uns Bürgermeiſter und Rath der Stadt Barth, betreffend die Conto-Haltungen auf Korn und andere nach dem alten Tarif zu verſteurende Waaren, angezeiget und gebeten haben: Ob nun gleich den Supplicanten unterm heutigen Dato die Bedeutung geſchiehet, daß die Contos über die einverſchriebenen und vorräthige Waaren von der Zeit der Einführung des neuen Tarifs an ſofort aufhören müſſen, und ſolche Waaren, ſo wie auch hier in Stralſund geſchehen iſt, ohne Rückſicht von Conto nach dem alten Anſatz zu verſteuren ſind; ſo iſt dennoch die Abſtellung des Conto auf Habern und Erbſen, ſo vom Lande zur Stadt gebracht werden, nicht zu deuten, ſondern auf dieſe Getreidearten ferner beyzubehalten, und habet Ihr Euch ſolches zur Nachricht zu ſtellen.

Stralſund, den 7ten Julii 1772.

Subſcr. Regim.

No. 29.

General-Gouvernements-Mandat wegen eines Jagd-Schiffes in hiesigen Fahrwassern zur Verhütung der Unterschleife bey den Licenten.

10. May 1773.

Tit. Reg. Gen. Gouv.

Thue kund und zu wissen hiemit: Demnach Se. Königl. Majestät in Gnaden für gut gefunden, zu Verhütung der bey den Licent-Intraden eingerissenen Unterschleife, in den hiesigen Fahrwassern ein besonderes Jagdschiff unter Königl. Flagge kreuzen zu lassen, um die einkommende und ausgehende Kauffahrteyschiffe, Holzschuten und Böte, zu Vorzeigung ihrer Pässe aufzufordern, dieselbe zu examiniren, auch bey befundener Unrichtigkeit, die Schiffe selbst aufzubringen; so wird solches hiemittelst jedermänniglich nicht nur bekannt gemacht, sondern auch besonders den Schiffern und Seefahrenden hiemit anbefohlen, die Königliche Flagge dieses Jagdschiffes, der Schwan genannt, gehörig zu respectiren, demselben auf geschehenen Zuruf und Apell nicht ausweichen, auch demjenigen was der darauf verordnete Königl. Licent-Jagdschiffer, in Folge seiner Instruction, welche in allen Licent-Contoirs vorzufinden ist, vornehmen wird, sich in keine Wege widersetzlich zu bezeigen, so lieb einem jeden ist, Ungelegenheit, Verantwortung, und, befindenden Umständen nach, eine seinem Verbrechen gemäße Strafe zu vermeiden.

Signatum Stralsund, den 10. May 1773.

(L. S.) Friedrich Carl Sinklaire.

H. J. Ungnad.

B. Accise- und Consumtions-Sachen.

No. 30.

Der Königl. Regierung Rescript an die Accise-Collectors wegen der Unordnungen bey der Quartalsteuer. 10. April 1722.

Tit. Regim.

Als Ihro Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, unterm 19ten Febr. a. c. an Uns in Gnaden rescribiret, die Anstalt zu verfügen, daß, nachdem Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät von Dero Hochverordneten Cammer-Collegio und Staats-Comtoir berichtet worden, daß Ihr bey Eintreibung sowol der Contributionen en general als auch insbesondere der Quartal-Steuer einen allzugroßen Unterscheid für einen und andern bezeuget, und einige Bauren in der Quartal-Steuer weit geringer, andere aber dagegen höher angesetzet, darunter Wandel geschaffet, und Ihr nicht allein Eurer obliegenden Pflicht und Gebühr ernstlich erinnert, sondern auch zu richtiger Beobachtung Eurer Function nachdrücklich angehalten werdet; so haben höchstermeldter Ihro Königl. Majestät sothanem gnädigsten Befehl zur schuldigsten Folge Wir Euch hiedurch nochmalen alles Ernstes anbefehlen wollen, mit Einhebung der Quartalssteuer nach der Ordnung de Anno 1672, und so weit die Determination der Voll- und Halb-Bauern angehet, nach der Ordnung de Anno 1705 nebst der Sexta überall gleich durchzugehen und mit keinem, er sey vornehmen oder geringen Standes, hinführo einigen Unterscheid zu machen, auch nach Fürschrift der Ordnung sowol die Quartalsteuer zu rechter Zeit einzufordern, als auch richtige

und deutliche deſignationes zu verlangen, und die eingehobene Gelder ohne einigen Zeitverluſt an die Königl. Renterey abzuliefern, und ſolches alles genau zu beobachten, ſub poena caſſationis et dupli desjenigen, was bey anzuſtellender genauen Nachfrage entweder durch Eurer Nachläßigkeit oder auch connivenee denen Königl. Intraden abgegangen. Wornach Ihr Euch zu richten habet. Göttl. Obh. empfohlen.

Stralſund, den 10. April 1722.

Subſcr. Regim.

No. 31.

Der Königl. Regierung Verordnung an den Acciſe-Inſpector wegen der Viſitation der Lage-Keller. 11. Jan. 1730.

Tit. Regim.

Als es der Königl. Acciſe-Ordnung gemäß, daß von denen Acciſe-Collectoribus die Lager-Keller in denen Städten nachgeſehen, und dieſe Verrichtung nicht allein denen Unterbedienten bey der Acciſe anzuvertrauen iſt, gleichwol aber die Königliche Regierung in Erfahrung kömmt, daß ſolches von ihn bis daher nicht beobachtet worden; Solchemnach befehlen Wir Ihm hiemit, von nun an der Ordnung gemäß die Viſitation der hieſigen Lager-Keller unweigerlich zu verrichten, und zu ſo viel füglicherer Bewerkſtelligung deſſen die Viſitirung derſelben unter ihm und dem Inſpectore Schaukirck zu vertheilen, damit ſolchergeſtalt bey denen zu veracciſenden Weinen Ihro Königl. Majeſtät Intereſſe gehörig obſerviret werde, geſtalt dann Ihm zur Nachricht gereichet, daß die Königl. Regierung unterm heutigen Dato an den Magiſtrat reſcribiret, ſtatt des bishero bey Viſitation der Lager-Keller zugeordneten Pfundknechts, welcher nicht weiter zu admittiren, eine andere convenable Perſon von der Pfundkammer dazu zu benennen.

Stralſund, den 11. Jan. 1730.

Subſcr. Regim.

No. 32.

Königl. Reſolution auf die von der Königl. Regierung bey der Pommerſchen Commißion in Stockholm abgegebene Fürſchläge zur Verbeſſerung des Acciſe-Weſens in Pommern. 25. April 1732.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden ꝛc. König, Landgraf zu Heſſen ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Es hat Uns die zu denen Pommer- und Wismarſchen Angelegenheiten allhie verordnete Commißion in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben und angerühmet, welchergeſtalt, nachdem dieſelbe in Erfahrung gekommen, daß mit der Acciſe-Einnahme in Stralſund nicht allerdings ſo genau verfahren würde, wie es Unſer hoher Dienſt und Intereſſe erforderten, ſondern dabey verſchiedene Unordnungen vorliefen, und Euch ſolches an die Hand geleget worden, Ihr in Anleitung deſſen, unterm 4ten nächſtverwichenen März, mit Eurer, Uns der Länge nach in Unterthänigkeit vorgetragenen ausführlichen Antwort eingekommen.

Wann Wir nun die von Euch vorgeſchlagene nützliche Expediens und Präcautions in gnädige Erwegung gezogen, und befunden, wie es zu merklicher Verbeſſerung Unſerer Acciſe-Reveniüen, und Vorkommung allerhand Unterſchleifs gereichen würde, wofern

1) Die

1) die Schiffer, ſo einige Licent- und Accisbare Waaren mitbringen, angehalten werden, alsbald bey ihrer Ankunft, und bevor ſie ſich bey jemand anders melden, ſich zuerſt auf der Licent-Cammer anzugeben, und allda ihre, nach Anleitung der mitbringenden Connoiſſementen aufgerichtete Merk-Rollen über diejenigen Waaren, ſo verlicentiret werden müſſen, und eben ſo auf der Acciſe-Cammer a parte Merk-Rollen auf die der Acciſe unterworfene Waaren einzuliefern. Und

2) wann alle und jede, ſo einige Weine und Branntweine einkommen laſſen, nach der Preußiſchen Methode, dafür, eben wie die Licenten, alſobald und vor der Einbringung in den Keller, die Acciſe bezahlen, mithin daß die Abſchreibung ſo gegen behörige Verification denen Handlenden für ſolche Waaren, dafern ſie hernach wieder ausgehen, mitgetheilet zu werden pfleget, bey Ankommung einer neuen Proviſion von auswärtigen Orten her ihnen gut gethan werde, wie auch daß alle einkommende Weine und Branntweine, eben ſo wie hier in Stockholm und anderswo geſchiehet, auf der Brücken, oder am Strande zu probiren, zu viſiren und anzufüllen, ehe und bevor ſie in den Keller gebracht werden; ſintemalen keine gröſſere Parthie aus dem Schiffe zu löſchen, als nach der Hand probiret, viſiret, und weggeführet werden kann. Imgleichen

3) daß alles Getrayde, ſowol, ehe und bevor es zur Mühlen gefahren wird, als, nachdem es gemahlen worden, in ein zu ſolchem Ende errichtetes Waagehaus gebracht, und allda auf die von Euch vorgeſchlagene Art und Weiſe gewogen werde;

Als haben Wir nicht allein zu ſothanem Eurem guten und wohlgegründeten Vorſchlägen hiemit in allen Stücken Unſern hohen Beyfall ertheilen, ſondern auch über Eure bey dieſer Gelegenheit erwieſene Sorgfalt und Zele Unſer beſonders gnädiges Wohlgefallen bezeugen, und Euch in Gnaden aufgeben wollen, alles Vorangeführte, nachdem Ihr die dortige Landſtände dererjenigen Puncte halben vernommen, worüber Ihr berichtet, daß ſie zu vernehmen wären, je eher, je lieber, zum behörigen Effect zu bringen; wie Wir dann hienächſt, wegen derer zu einer ſolchen obgedachten Waage und dem Waagehauſe erforderliche Unkoſten, wenn darüber ein pertinenter Verſchlag eingeſandt worden, die behufige Ordres ergehen zu laſſen, in Gnaden geneigt ſeyn werden; Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld jederzeit beſonders wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 25. April 1732.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 33.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen der gemeinſchaftlichen Viſitirung und Viſirung der einkommenden Weine durch die Licent- und Acciſe-Bedienten. 12. May 1732.

Tit. Regim.

Es wird derſelbe ab copeylich beygefügter Anzeige des Controlleur Schaukirchs erſehen, wasgeſtalt nach dieſer von dem Königl. Licent-Contoir hieſelbſt die Verfügung gemachet worden, daß die ankommenden Weine an der Brücken viſitiret und viſiret werden ſollen, neulicher Tagen, da allhier einige Weine angekommen, die Schiffsbeſucher mit Viſitirung derſelben nicht ſo lange Anſtand nehmen wollen, daß ſolche zugleich von den Königl. Acciſe-Bedienten mit verrichtet werden können. Wenn

nun

nun aber ſothane Viſitir- und Viſirung der ankommenden Weine gar füglich und mit guter Bequemlichkeit des Kaufmanns zugleich von denen Königl. Licent- und Acciſe-Bedienten geſchehen, und ſolches zu Verhütung der Unterſchleiſe ein gar vieles beytragen kann; Solchemnach wird Unſer Hochgeehrter Herr Cammerrath und Ober-Licent-Inſpector bey hieſigem Königl. Licent-Contoir die Verfügung machen, daß die Königl. Licent-Bediente die zu Waſſer anlangende und auf der Brücke ausgelegte Weine künftighin zugleich mit denen Königl. Acciſe-Bedienten viſitiren und viſiren, damit nicht nur aller Unterſchleif ſo viel beſſer verhütet werde, ſondern auch ſolchergeſtalt der Kaufmann der Beſchwerlichkeit überhoben bleiben könne, die Weine zu zweyen malen eröfnen und ſelbige zu ſeinen Schaden ſo viel länger auf der Brücke liegen zu laſſen. Womit wir ꝛc.

Stralſund, den 12ten May 1732.

Subſcr. Regim.

No. 34.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen Cautions-Beſtellung der Königl. Conſumtions-Collectoren. 4. Aug. 1734.

Tit. Regim.

Als Wir aus des Herrn Cammerrath Gyllenpatrons copenlich beygefügtem Schreiben ungern erſehen, wie von denen Conſumtions Steuer-Collectoren bey hieſiger Königl. Cammer zu der Krone Sicherheit noch keine Caution geſtellet worden; Solchemnach geſinnen Wir an Ihn hiedurch, ſämtlichen Conſumtions Collectoren anzudeuten, daß ſie bey Verluſt ihres Dienſtes binnen 14 Tagen mit würklicher Präſtirung ſothaner Caution bey der Königl. Cammer ſich einfinden ſollen.

Stralſund, den 4ten Auguſt 1734.

Subſcr. Regim.

No. 35.

Der Königl. Regierung Beſcheide und Declaration über verſchiedene die Conſumtions-Steuer betreffende Punkte.

a)

Tit. Regim

Auf des Ober-Conſumtions Steuer-Inſpectors Tetzloff unterm 10ten hujus geſchehene Befragung über einige zweifelhafte Punkte erfolget zum Beſcheide:

Ad Imum. Obgleich in der Conſumtions-Steuer-Ordnung nicht eben exprimiret iſt, daß von Vieh und Pferden, ſo auſſer Jahrmarktszeit zum Verkauf in die Städte gebracht, oder von einem Bürger in der Stadt an einem andern verkaufet wird, der Handlungs-Impoſt zu bezahlen ſey, dennoch theils ſolches nicht undeutlich aus der Ordnung p. 15. lin. 10 et 11 erhelle, theils es auch an ſich allerdings billig ſey, daß gleichwie von allen zur Stadt kommenden Pereelen die Conſumtion bezahlet wird, alſo auch von Vieh und Pferden, ſo auſſer Jahrmarktszeit hereingebracht oder von Bürgern in der Stadt an andere verkaufet wird, der Handlungs-Impoſt als a Rthlr. 1 ßi. bezahlet werden müſſe.

Ad IIdum. Kann keine Verhöhung des Conſumtions-Steuer-Anſatzes von rohen Schaaf- und Kalb-Fellen vor der Hand veranlaſſet werden, ſondern es haben

haben sich die Collecturen stricte an den Satz der Ordnung zu binden, und ausser selbigen ein mehreres nicht zu fordern.

Ad IIIum. Weilen die Consumtions-Steuer-Ordnung die Versteurung des Brennholzes, was an Fudern und Faden zur Stadt kömt, deutlich determiniret; so hat es dabey sein Bewenden, dergestalt, daß von allem demjenigen Holz, so vom Lande an einzelnen Fudern zur Stadt gebracht und verkaufet wird, nach Fuder, dasjenige Holz aber, so von einem Stadtmann auf dem Lande an Faden gekauft, und in gewissen Fudern successive zur Stadt geführet wird, nach Faden der Consumtions-Ansatz zu bezahlen sey, indessen gebühret dem Käufer, solches vorher der Collectur anzuzeigen, damit selbige es gehörig annotiren, und auf den etwa dabey vorkommenden Unterschleif Acht haben könne.

Ad IVtum. Findet die Königl. Regierung die Versteurung des aus der Fremde einkommenden Biereßigs, gleich dem Fremden, billig zu seyn, und hat der Ober-Inspector solches denen Collecturen zu gehöriger Beobachtung bekannt zu machen.

Ad Vtum. Kann wegen der denen Schlächtern zuständigen und allhier auf der Weide gehenden Hammel der zu erlegende Vieh Ansatz in Ansehung der dabey zu befahrenden Defraudationen nicht geändert werden, und hat es bey demjenigen, was die Consumtions Steuer Ordnung davon disponiret, sein Bewenden.

Ad VItum. Als in der Ordnung nirgend enthalten, daß die Grützmüller in Städten den zu Grütz vermahlenden Hafern versteuren sollen, und daher es der Königl. Regierung höchst mißfällig ist, daß die Collectores nach eigenen Mutteln und Gutdünken, ohne vorgängige Anfrage zu thun, bisher 1½ ßl. von dem Hafern zur Grütze abgefodert, mithin dergleichen unerlaubte und eigenmächtige Exactionen fürs künftige gänzlich abzustellen seyn; so hat der Ober-Inspector bey denen Collecturen solches unverzüglich zu veranstalten und seiner Obliegenheit gemäß alles Ernstes und bey Vermeidung ohnfehlbarer Verantwortung darauf zu sehen, daß wider den Einhalt der Consumtions-Steuer-Ordnung nichts unzuläßiges von Collectoribus abgefordert werde. Gestalt es denn wegen des von denen Grützmüllern zur Haushaltung und Mastung des Viehes verbrauchenden Hafers bey vormaliger Observance lediglich zu lassen ist.

Ad VIItum. Gleichwie die Ordnung dasjenige determiniret, was von denen Gärten, so 1 oder ½ Scheffel Aussaat groß seyn, bezahlet werden soll, also ist es der Billigkeit gemäß, daß von denen kleineren Gartenplätzen nur in Proportion dessen, was sie enthalten, der Consumtions-Ansatz bezahlet werde.

Stralsund, den 12ten Januar 1735.

Subser. Regim.

b)

Tit. Regim.

Auf des Consumtions-Inspectors Romann sub praes. den 11. May und 6. Jun. a. c. übergebene Memorialia in puncto Variorum, erfolget hiemit zum Bescheide: Es wird, so viel

1) den zu erhebenden Handlungs-Impost für das zur Stadt gebrachte und nicht gleich zum Schlachten angegebene Vieh betrifft, der Inspector auf beygehenden copeylichen Extract des in Anleitung derer sämtlichen Städte geführten Beschwerden, an den Ober-Inspector Tetzloff unterm 18ten May ergangenen Decreti zur genauen Nachlebung vor der Hand verwiesen; Und wie die in desselben ersterwehn-

den Memoriale gethane Anfrage wegen des für Schweine, Hammel, Schaafe, Kälber und Lämmer zu fordernden Handlungs-Imposts für überflüßig befunden worden, weil der klare und deutliche Inhalt der Taxe selbst denselben schon ohnedem zur Genüge anweiset, daß das darin in ſpecie genannte Vieh nach dem dabey gesetzten Special-Satz, das ungenannte aber, so unter der generellen Rubrique von allerhand Vieh sortiret, a 1 ßl. per Rthlr zu versteuren sey; also kann es auch der im letztern Memoriale erbetenen Declaration des Decreti vom 12ten verwichenen Januarii um so viel weniger bedürfen, als darin gar nicht verordnet worden, daß für das Vieh so zum Schlachten eingebracht, und wofür der Schlacht-Impost sofort einkommend erleget wird, annoch ausserdem ein a parter Handlungs-Impost genommen werden solle.

Anlangend 2) die Versteurung derer einkommenden Sauerbrunnen-Wasser, so hat der Inspector nächst gänzlicher Abstinirung von allen wegen seiner prätextirten Sicherheit bey künftiger Nachfrage zu führenden incompetirenden Raisonnements, sich lediglich nach der unlängst durch den Canzleydiener ihm deshalb mündlich angedeuteten und dem Protocollo illustr. Regim. wovon der Extract allemal beym Protocolliſten begehret werden kann, ganz zustimmigen Anstellung zu richten, bis nach fernerer Erwegung dieser Sache ein anders wird verordnet werden.

Stralsund, den 15. Junii 1735.

c) Subscr. Regim.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Consumtions-Inspectors Tetzloffs unterm 31sten Passato anderweitig gethane Anfrage, wegen Veracciſung der Häute und Felle von dem Vieh, so die ordinaire Eximte und Neuanbauende schlachten, erfolget hiemit zum Bescheide: Es sind die Eximte mit Versteurung der Häute und Felle ihres Schlachtviehes nicht zu beschweren, sondern nur dahin anzuweisen, daß ſie dergleichen Häute und Felle an keinem verkaufen oder abfolgen lassen, bevor der Käufer einen Clarierzettel von der Collectur vorgewiesen, widrigenfalls die Eximte zu gewärtigen haben sollen, daß nach Schluß eines jeden Monats ſie dafür debitiret, und von der Collectur zur Bezahlung sothaner Häute und Felle werden angehalten werden, zu welchem Ende auch dieserhalb behufige Verordnung an das Städtische Directorum besage anliegender copeylichen Abschrift abgelassen worden. Wegen der Spielkarten aber wird Supplicant besondere Verfügung zu erwarten haben.

Stralsund, den 7. November 1735.

Subscr. Regim.

d)

Tit. Regim.

Auf des Ober-Consumtions-Inspectors Tetzloffs eingekommenen Bericht über der hiesigen Schlächter gesuchte Exemtion von der Vieh-Steuer wegen des Viehes, so selbige zum Scharnschlachten kaufen und auf der Hütung treiben, wird hiemit zum Bescheide ertheilet: Daß Se. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Regierung zwar sothane Exemtion für billig halten, und daß selbige hinfüro Statt finden solle, hiemit loco der verlangten Declaration verordnet haben wollen; weil aber auch nöthig, daß dabey alle zu besorgende Defraudation vermieden werde; so hat der Ober-Inspector die Anstalt zu verfügen, damit dasjenige Vieh, so zum Scharnschlachten destiniret ist, wann es auf die Weide ad interim getrieben wird, genau annotiret werde. Stralsund, den 30. May 1736.

Subscr. Regim.

e)

Tit. Regim. e)

Auf des Ober-Inspectors Romanns eingereichtes Supplicatum, betreffend die Einbehaltung des für verlorne Schlachtzettel gesetzten Pfandgeldes und sonsten, ergehet zum Bescheide: Daß die Königl. Regierung nicht nur hiedurch die Bezahlung der 2 ßl. für die verlorne Schlachtzettel genehmige, sondern auch nachgebe, daß die Collecturen von solchen, welche derselben unsicher und verdächtig vorkommen, für die zum Hausschlachten auszunehmende Zettel 2 ßl. Pfand fodern könne.

Stralsund, den 14. Februar 1738.

Subscr. Regim.

Tit. Regim. f)

Auf des Ober-Inspectors Romanns unterm 11ten hujus geschehene Anfrage, wegen Versteurung des aus dem Lande gehende Sterbleders von Ochsen, Kühen und Pferden, ergehet zum Bescheide: Als die Consumtions-Ordnung nicht ausdrücklich determiniret, wie es mit dem Sterbleder von Ochsen, Kühen und Pferden, so auswärts verführet werden, gehalten werden soll, die Königl. Regierung es bey der General-Disposition der Ordnung, nach welcher für rohe ausser Landes zu verführende Häute von dem Verkäufer 4 ßl. bezahlet werden sollen, bewenden lasse.

Stralsund, den 29. Julii 1740.

Subscr. Regim.

No. 36.

Der Königl. Regierung Rescript an die Consumtions-Collecturen alles Uebersetzen der Consumenten, und Interpretation der Consumtions-Ordnung zu unterlassen. 7. May 1735.

Tit. Regim.

Als der Königl. Regierung verschiedentlich angezeiget worden, auch die öftere Erfahrung gewiesen, daß bey denen Consumtions-Collecturen theils die Versteurung der Percelen höher, als der Consumtions-Ansatz in der Ordnung exprimiret, gefodert, theils auch, wenn über den Verstand der Ordnung sich ein oder andere Dubia zwischen der Collectur und denen Consumenten aufgeben, von denen Collectoribus eigenen Gefallens die Deutung derselben ohne darüber zu pflegender Communication mit dem Ober-Consumtions-Inspectore angemaßet, und obgleich die Consumenten sich offeriren, bis zu ausgemachter Sachen zu der Collectur Sicherheit Pfänder zu setzen, dennoch die sofortige Erlegung dessen, was mit völliger Gewißheit nicht gefordert werden kann, exigiret werde; und aber dergleichen zum Beschwer der Consumenten nicht gestattet werden kann; Solchemnach wird Ihnen hiemit aufs nachdrücklichste anbefohlen, hinführo sich nach der Consumtions-Ordnung zu richten, und bey Strafe der ex propriis zu prästirenden Erstattung von denen Consumenten nichts mehr, als die Taxe besaget, abzufordern, auch wenn bey Versteurung der Consumtibilien sich einige dubiöse Vorfälle aufgeben, von eigenmächtigen Interpretationen gänzlich zu abstrahiren, sondern darüber zuförderst mit dem Ober-Inspectore, welcher darüber entweder sofort zur Verhaltung der Collectur Unterricht mitheilen, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen vorher der Königl. Regierung Verordnung extrahiren wird, zu correspondiren, und bis zum Austrag der Sachen von denen Accisanten die Pfandsetzung entgegen zu nehmen.

Stralsund, den 7. May 1735.

Subscr. Regim.

No. 37.

Der Königl. Regierung Reſcript wider das einſeitige Viſitiren der Viſiteurs in bürgerlichen Häuſern. 5. März 1736.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Conſumtions-Inſpectors Tetzloffs unterm 13ten hujus eingekommenen Bericht, in puncto einſeitig unternommenen Viſitirens in bürgerlichen Häuſern, erfolget zum Beſcheide: Daß, wenn kein Periculum morae ſich findet, kein Viſitirer wider den klaren Einhalt des 16. §phs der allgemeinen Erinnerungen in der Conſumtions-Steuer Ordnung eine einſeitige Viſitation in bürgerlichen Häuſern bey ſchwerer Beahndung zu unternehmen befugt ſeyn ſolle, und daß der Ober-Inſpector geſammte Viſitirer auch dazu nachdrücklich anzuhalten habe.

Stralſund, den 5ten März 1736.

Subſcr. Regim.

No. 38.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen der von der Collectur angetragene Viſitationen bey den Kaufleuten. 3. Febr. 1738.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Conſumtions Inſpectors Romann gethane Vorſtellung, wegen vorzunehmender Viſitation von der Collectur bey denen Kaufleuten nach geſchloſſener Liquidation, ohne den hieſigen Magiſtrat desfalls zuförderſt zu requiriren, wird hiemit zum Beſcheide ertheilet: Es findet das wieder klare Diſpoſition der Ordnung angebrachte Geſuch keinen Statt, da immittelſt der Magiſtrat in Anleitung der Ordnung ſich nicht entziehen wird, wenn vom Inſpectore oder Controlleur Viſitationen vorzunehmen, iemanden ihres Mittels, nicht aber den Pfunddiener dazu zu deputiren.

Stralſund, den 3. Februar 1738.

Subſcr. Regim.

No. 39.

Der Königl. Regierung Verordnung wegen der aus den Conſumtions-Collectur-Städten nach dem Lande oder Amts-Flecken zum Wiederverkauf gehenden groben Waaren. 2. Oct. 1739.

Tit. Regim.

Auf die vom Conſumtions- und Acciſe-Ober-Inſpectore Romanns ſub praeſ. den 28ſten Septemb. a. c. geſchehenen Anfrage, ob wegen des für die grobe Waaren, ſo aus denen Collectur-Städten nach dem Lande und kleinen Städten zur Wiederverkaufung gebracht werden, der Conſumtions-Impoſt müſſe entrichtet und bey der Liquidirung dem Handlenden etwas gut gethan werden, erfolget der Beſcheid: Es kann was geberen, als gegen den deutlichen Einhalt der Conſumtions-Steuer-Ordnung anlaufend, nicht verordnet werden, vielmehr hat der Ober-Inſpector alle Collecturen dahin zu inſtruiren, daß ſie denen Kaufleuten, was die denen Krähmern in Amtsflecken und denen Krügern auf dem Lande an groben Waaren zu verſellen überlaſſen und verhandeln, die gewöhnliche Vergütung genieſſen laſſen, und von allen Plackereyen gänzlich und bey willkührlicher Strafe abſtrahiren. Geſtalt dann derſelbe bey hieſiger Conſumtions-Collectur die Verfügung zu machen hat, daß dem

Salzfüh-

Salzführer Dunkelmann dasjenige, was er indebite für das auf dem Lande zu verſellende Salz an Conſumtions-Steuer bezahlet hat, ſofort wieder retradiret, und künftig dergleichen ungebührliche exaction nicht weiter unternommen werde.

Stralſund, den 2ten October 1739.

Subſcr. Regim.

No. 40.

Der Königl. Regierung Declaration wegen des Impoſten auf Pferde und Zugvieh, welches Viehhändler nach dem platten Lande hin verkaufen oder vertauſchen. 2. Oct. 1759.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Inſpectors Romanns gethane Anfrage, wegen des von denen Viehhändlern nach der Conſumtions-Taxe zu entrichtenden Handlungs-Impoſtes, erfolget zum Beſcheide: Ad Imum, weil der Pferde- und Viehhändler in der Stadt, was er an Pferden oder Zuchtvieh zum Verkauf ſich anſchaffet, ſofort beym Einbringen davon den in der Conſumtions-Steuer-Ordnung darauf geſetzten Impoſt bezahlen muß, und nicht in Conſideration kommen kann, an wen er es hernach verhandle; ſo hat es dabey ſein Bewenden: So viel aber den 2ten Punkt betrifft, weil die Ordnung davon nichts erwehnet; ſo iſt darinnen keine Aenderung zu machen, ſondern es wird dasjenige, was vertauſchet worden, als verkaufet angeſehen.

Stralſund, den 2. Oct. 1739.

Subſcr. Regim.

No. 41.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen der von den Acciſe-Collectoren zu leiſtenden Sicherheit für die einzuhebenden Septima-Gelder. 2. Nov. 1743.

Tit. Regim.

Als bey Uns, laut copeyliche Anlage, die Löbl. Ritterſchaft jüngſthin angehalten, daß dem hieſigen Landkaſten wegen der einzuhebenden Septima-Gelder hinführo die nöthige Sicherheit verſchaffet werden, und die von den Acciſe-Collectoribus beſtellete Caventen auch in ſpecie ſich deshalb verbindlich machen möchten, ſothanem Geſuche auch deferiret worden; Solchemnach geſinnen Wir an Euch hiemit, die verlangte Caution wegen Einhebung obberegter Septima-Gelder annoch beym hieſigen Landkaſten forderſamſt einzuliefern.

Stralſund, den 2ten Nov. 1743.

Subſcr. Regim.

No. 42.

Der Königl. Regierung Anordnung an den Ober-Inſpector, daß die Müller in und vor den Städten beſondere Bücher von dem Korn, das ſie in ihrer Haushaltung verbrauchen, halten ſollen. 23. Jun. 1747.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung zu richtiger Nachſicht und Beprüfung desjenigen, was Müller in und vor denen Städten zu ihrer Haushaltung an allerhand Korn in

der Acciſe frey machen, zu verfügen nöthig findet, daß ein jeder derſelben jährlich ein beſonderes Buch halte, ſolches bey Abfoderung der Acciſe-Zettel auf der Collectur jedesmal producire, und ſelbige darin das Quantum, ſo veracciſet worden, verzeichne; ſo wird demſelben hiedurch aufgegeben, die Einführung ſolcher Bücher bey allen Acciſe Collecturen unverzüglich zu veranſtalten, und daß ſolches befolget werde, genaue Aufſicht zu halten. Stralſund, den 23. Jun. 1747.

Subſer. Regim.

No. 43.

Der Königl. Regierung Reſcripte wegen armer Leute Verſteurung halber Scheffel bey der Acciſe.

a)

An die Magiſträte. 11 Oct. 1747.

Tit. Regim.

Als der Ober-Inſpector **Romann** unlängſt angezeiget, welchergeſtalt in Anſehung der denen armen Leuten bey denen Collecturen zu verſteuren frey gelaſſenen halben Scheffel merklich Defraudationes begangen würden; ſo finden Wir Uns gemüſſiget, ſolche Verſtattung aufzuheben, und zu verbieten, daß hinführo aus denen Collecturen keine andere Steuerzettel, als auf ganze Scheffel, ausgegeben werden, welches Euch, um daſigen Einwohnern es kund zu thun, zur Nachricht mitgetheilet wird. Stralſund, den 11. October 1747.

Subſer. Regim.

b)

An den Ober-Inſpector. 24. Jan. 1748.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Inſpector **Romanns** eingekommenen Bericht, wegen desjenigen Getreydes, welches die armen Leute bey halben Scheffeln mahlen zu laſſen nicht entbehren können, erfolget zum Beſcheide: Daß die Königl. Regierung es zwar bey der einmal gemachten Anordnung, keine, dann ganze Scheffel zu verſteuren, bewenden laſſe, jedennoch aber nachgegeben haben wolle, daß das Malz von denen Brandweinsbrennern, welche, wegen Beſchaffenheit ihrer Brandweinsblaſen, nicht mehr denn 2 Scheffel zugleich abbrennen können, zu halben Scheffeln verſteuret werden möge. Stralſund, den 24. Januar 1748.

Subſer. Regim.

No. 44.

Der Königl. Regierung Beſcheid wegen Nachſicht und Vermeſſung der Branntweinsgrapen. 13. Jul. 1748.

Tit. Regim.

Auf des Commiſſarii und Acciſe-Inſpectoris **Bützow** unterm 10ten hujus gethane Anzeige, betreffend die Nachſicht und Vermeſſung der hieſigen Branntweinsgrapen, erfolget zum Beſcheide: Gleichwie 1) zu Berichtigung der Königl. Acciſe-Einnahme allerdings nothwendig ſeyn will, die ſo lange unterbliebene Nachſicht derer Branntweinsgrapen anzuſtellen; alſo wird der Königl. Acciſe-Collectur hieſelbſt aufgegeben, dieſelbe ohngeſäumt vorzunehmen, alle und jede befindende Branntweinskeſſel zu vermeſſen, wie viel ein jeder halte, durch den zu adhibirenden Nota-

rium

rium verzeichnen zu laſſen, und darnach die davon zu entrichtende Abgabe zu reguliren; da dann zwar die Königl. Regierung nachgiebet, daß der Acciſe-Controlleur mit Adhibirung des Ober-Viſitirers **Glandt** und Viſitirers **Polhammer** die Nachſeh- und Vermeſſung verrichte, jedoch auch den Commiſſario und Acciſe-Collectori angefüget haben will, ſo viel ohne Verſäumniß ſeiner ſonſtigen Amts-Geſchäfte immer geſchehen kann, dabey mit gegenwärtig zu ſeyn, auf die behörige Richtigkeit zu ſehen, zu deren Beförderung an die Königl. Cammer unter heutigem Dato reſcribiret iſt, die erforderliche Koſten verabfolgen zu laſſen: Und da 2) die Deſtillirblaſen, wofür Branntweinsbrennere nichts entrichten, von ſolcher Größe, daß ſie zu ganzen Tonnen halten, nicht geduldet werden können, vielmehr ſolche zu unerlaubten Mißbrauch und Unterſchleife abzwecken; So wird hiedurch verordnet, bey der Viſitirung keine größere Deſtillirblaſen, als zu einer viertel- höchſtens einer halben Tonne, paßiren zu laſſen, diejenige aber, welche ein mehrers zu halten befunden werden, als zu verſteurende Branntweinsgrapen mit anzuſehen; wonächſt 3) die Königliche Regierung in Anſehung des Keſſelgeldes und frey zu machenden Branntweinsſchrootes es bey demjenigen, was bisher darunter feſtgeſetzet worden, bewenden läſſet und der Acciſe-Inſpector ſeiner Amtspflicht gemäß, Ihro Königliche Majeſtät Intereſſe dabey ſorgfältigſt zu beobachten hat.

Stralſund, den 15ten Julii 1748.

Subſcr. Regim.

No. 45.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Ober-Inſpector wegen der Plackereyen der Conſumtions-Thorſchreiber bey den Holzwagen. 23. Sept. 1748.

Tit. Regim.

Als Uns, laut copeylichen Anſchluſſe, Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten anderweitig zu erkennen gegeben, welchergeſtalt Sie in Erfahrung gekommen, daß die Conſumtions-Thorſchreiber ſich annoch anmaſſen ſollen, ein Stück Holz von denen zur Stadt kommenden Holzwagens ſich zuzueignen, und dabey gebeten, ſothanen Mißbrauch und unerlaubte Plackerey durch nachdrückliche Verordnung abzuhelfen; So geſinnen Wir an denſelben hiemit, ſämtlichen Thorſchreibern ſolches gänzlich zu verbieten. Stralſund, den 23. Sept. 1748.

Subſcr. Regim.

No. 46.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen Verſteurung des mit Weitzen vermengten Rockens. 18. Februar 1757.

Tit. Regim.

Als bey dem jetzigen großen Mangel des Rockens die Einwohner in Städten ſich gezwungen ſehen, unter dem Rocken auch Weitzen zu verbacken, und es daher allerdings der Billigkeit ſeyn will, daß was fortan in Städten zum Hausbacken an Weitzen verbrauchet wird, wenn ſolcher unter dem Rocken würklich vermenget und ſolchergeſtalt zur Mühlen gebracht und abgemahlen werde, nicht höher als Rocken verſteuret werde; Solchemnach geſinnen Wir an denſelben hiemit, die ſämtliche Königliche

nigliche Acciſe-Collecturen hierüber zu inſtruiren, und zugleich denenſelben anzudeuten, die Viſitirer dahin anzuhalten, daß ſie fleißig Acht haben, daß hiebey kein Unterſchleif committiret, und darauf geſehen werde, daß kein anderer Weitzen, als der nicht mit Rocken wenigſtens zur Hälfte vermenget, als Rocken zum Hausbacken angegeben und paßiret werde. Stralſund, den 18. Februar 1757.

Subſcr. Regim.

No. 47.

Verordnung wegen der neueingeführten Mühlen-Waagen, und des Verhaltens dabey zur Sicherheit der Erhebung der Königl. Acciſe und Abhelfung der Klagen der Einwohner über die Betrügereyen der Müller, mit den angefügten Waage-Tabellen. 20. April 1768.

Tit. Regim.

Als Se. Excellence und die Königl. Regierung bemerken müſſen, daß die Königl. Acciſe-Gefälle ſeit geraumer Zeit in große Abnahme, beſonders dadurch gerathen, daß das von Städtiſchen Einwohnern zur Mühlen geſandte Getrayde nicht richtig angegeben und verſteuret worden; ſo ſind dieſelben bedacht geweſen, ſolche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Erhebung der Königl. Acciſe ſowol ſicher geſtellet, als auch denen Klagen der Einwohner über die Betrügereyen der Müller abgeholfen werden möge. Wie nun zu Erreichung dieſer Abſicht ſich annoch kein beſſers und bequemeres Mittel hervorgegeben, als die Einführung der ſogenannten Mühlenwaagen: Und dann Se. Excellence und die Königl. Regierung nach reifer Berathſchlagung bewogen worden, vors erſte einen Verſuch machen zu laſſen, in wie ferne der gehofte Nutzen durch die Mühlenwaagen werde befordert werden. In ſolcher Abſicht auch gegenwärtige Interims-Ordnung, nebſt beygefügten Tabellen zum Verſuch entworfen iſt; alſo wird hiedurch feſtgeſetzet und verordnet:

§. 1. Es ſoll hinführo in Städten, wo die Mühlenwaagen zum Stande gekommen ſind, kein Getreide, es ſey Weitzen, Rocken, Gerſten, Malz, Branntwein- oder Viehſchroot und Grützkorn, ſo wenig von den Einwohnern der Stadt ſelbſt, als von den Vorthörſchen Einwohnern in die Mühle, und von da wieder zurück gebracht werden, bevor ſolches auf den geordneten Mühlenwaagen richtig gewogen, und ein gedruckter Waagezettel, worin das Gewicht des Getreides ſpecificiret iſt, ertheilet werden. Wer die Waage verfähret, erleget jedesmal 1 Rthlr. Strafe, verliehret das verfahrne Getreide und Schroot oder Mehl, als welches zu confiſciren, und überdem die Strafe der Acciſe-Ordnung zu erlegen iſt. Der Acciſant hat ſich dieſerhalb an den Müller zu halten, und muß dieſer vor ſeinen Mühlenburſchen einſtehen. Läſſet aber der Waagemeiſter etwas ungewogen nach der Mühle ein- und wieder zurück paßiren, wird er ſofort caßiret.

§. 2. Da vom Gewicht des Getreides beym Einwägen ſowol als Zurückwägen das Gewicht des Sacks abgezogen wird, ſo darf niemand von Städtiſchen Einwohnern Getreide zur Mühlen ſchicken, als in einem Sack, welcher auf der Acciſe-Collectur unentgeltlich gewogen, und das Gewicht nebſt der Nummer darauf gezeichnet iſt.

Wer in einem ungezeichneten und ungewogenem Sack Getreide zur Mühle ſchicket, oder den Sack umkehret, ſo, daß das Zeichen inwendig zu ſitzen kommt, muß das Gewicht des Sacks mit verſteuren, ohne ſolches abziehen zu dürfen.

§. 3.

§. 3. Kein Sack muß mehr denn ſechs Scheffel enthalten können, doch bleibet es frey einzelne Scheffel zur Mühle zu ſchicken.

§. 4. An Waagegeld wird fürs Ein- und Zurückwägen ein Witten per Scheffel erleget, ſolcher bey Verſteurung des Getraydes auf der Acciſe-Collectur ſofort entrichtet, und dieſes Geld zu Salarirung der Königl. und Stadtwaage-Bedienten, Unterhaltung der Waage und dergleichen angewendet, zu welchem Ende denn das Waagegeld auf der Acciſe-Collectur beſonders berechnet, und davon nichts ohne beſondere Anweiſung Sr. Excellence und der Königl. Regierung diſponiret werden ſoll.

§. 5. Der Waagemeiſter und ſonſtige zur Aufſicht dabey beſtellete Acciſebedienten haben beym Wägen dahin zu ſehen, daß weder der Krone, noch dem Acciſanten noch dem Müller zu nahe geſchehe. Sie müſſen einem jeden beſcheiden begegnen, ihren Obern aber und Vorgeſetzten gehorſam ſeyn, in ihrem Dienſt treu und redlich ſich bezeigen, widrigenfalls ſie auf Anzeige des Ober-Inſpectoris von üblem Betragen die ſofortige Caſſation zu gewarten haben.

§. 6. Die Waage muß im April, May und September von des Morgens 6 Uhr, bis Abends 7 Uhr, im Junio, Julio und Auguſto von 6 Uhr Morgens, bis 8 Uhr Abends, die übrigen Monate aber von Oefnung des Thors, bis Schlieſſung deſſelben, offen ſeyn. Nur bleibet die Mittags-Stunde von 12 bis 1 Uhr denen Waage-Bedienten frey, doch müſſen ſie auch in dieſer Stunde zur Hand ſeyn und Acht geben, daß die Müller die Waage nicht verfahren.

§. 7. Das Wägen geſchiehet nach der Ordnung, ſo wie ein Mühlenwagen nach dem andern gefahren kömt, vom Waagemeiſter, und müſſen die Mühlenknechte ihm dabey behülflich ſeyn.

§. 8. Das Gewicht des Getraydes, wie viel Pfund auf einem Scheffel von jeder Art Getrayde gerechnet werden müſſen, wenn es zur Mühlen komt, und wie viel Pfund davon an Mehl, Kley und Schroot aus der Mühle zurück zu liefern ſind, auch ſonſt an Abgang in der Mühlen paßiret werden, iſt aus der beſonders verfertigten und gedruckten Waage-Tabelle zu erſehen, welche in allen Fällen ſchlechthin zur Richtſchnur zu nehmen iſt.

Von dieſer Tabelle iſt in jeder Collectur, Waage und Mühle ein Exemplar zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich anzuſchlagen.

§. 9. Wer Getrayde zur Mühlen ſenden will, muß ſolches auf der Acciſe-Collectur angeben, und erhält daſelbſt unentgeldlich einen Mahlzettel. Unangeſeſſene, unbekannte, oder ſonſt unſichere Leute aber müſſen wegen der danächſtigen Verſteurung hinlängliches Pfand ſetzen, welches in dorſo des Mahlzettels notiret wird.

Der Müller darf ohne ſolchen Mahlzettel kein Getrayde zum Mahlen annehmen, und muß den Mahlzettel in der Taſche des Sacks ſtecken und aufbehalten. Findet ſich aber beym Wägen, daß der Müller oder deſſen Knecht keine Mahlzettel produciren kann, ſo iſt das Getrayde zu confiſciren, und der Müller für jeden Scheffel in 1 Rthlr. Strafe verfallen.

Hätte der Müller oder ſein Knecht den Mahlzettel verloren, kann der Mahlgaſt ſeiner Entſchädigung wegen ſich an den Müller halten.

§. 10. Obgleich dem Acciſanten frey ſtehet, dem Müller die Mahlmetzen in natura zu reichen, oder mit Gelde zu bezahlen, ſo muß doch der Acciſant ſolches der Acciſe-Collectur anzeigen, wenn er den Mahlzettel holen läſſet, damit es auf dem Mahlzettel notiret, und beym Wägen gleichfalls darauf geachtet werde.

§. 11. Wann darauf das Mahlgetrayde zur Waage komt, wird von dem Müller oder deſſen Knecht der Mahlzettel aus der Taſche des Sacks genommen, und dem Wagemeiſter übergeben: Von dieſem aber nebſt dem die Wache habenden Acciſe-Viſitirer und Stadt-Waagebedienten das Getrayde, jedoch mit aller Vorſichtigkeit, viſitiret, und danächſt gewogen. Der Waagemeiſter träget ſodann die Nummer und das Gewicht des Sacks, die Namen des Acciſanten und des Müllers, wie auch die Gattung und das Gewicht des Getraydes, Malzes oder Schroots, desgleichen die Nummern des Mahlzettels ſowol als des zu ertheilenden Waagezettels in den dazu ſeyenden Columnen ſeines Regiſters.

§. 12. Nachdem das Getrayde ſolchergeſtalt gewogen, und im Regiſter alles gehörig eingeführet worden, ſo ertheilet der Waagemeiſter dem Mühlenknecht einen gedruckten, von ihm ſelbſt ausgefüllieten und von ihm und den Stadtwaage-Bedienten unterſchriebenen Waagezettel, welchen der Müller oder ſeine Leute in der Taſche des Sacks ſtecken und aufbehalten müſſen, bey Strafe von 1 Rthlr.

Gehet ein ſolcher Waagezettel überall verloren, iſt der Müller gleichfalls in 1 Rthlr. Strafe verfallen, und muß ohnehin für allem Mißbrauch deſſelben der Acciſe reſponſable bleiben.

Auf dem Mahlzettel wird das Gewicht des Getraydes gleichfalls vom Waagemeiſter notiret, welcher denſelben behält und die eingekommene Mahlzettel jeden Abend durch die Wache der Acciſe-Collectur wieder einliefern läſſet.

§. 13. Wie dem Acciſanten frey ſtehet, dem Müller die Mahlmetze mit Gelde zu bezahlen oder in natura zu reichen, und ſolches in dem Mahlzettel notiret iſt; alſo muß der Waagemeiſter darauf achten, und im erſten Fall ſolche weder beym Einwägen addiren noch beym Zurückwägen abziehen. Wird aber die Mahlmetze in natura gereichet, iſt ſie dem Gewicht des zur Mühlen gehenden Getraydes beym Einwägen zu addiren und beym Zurückwägen wieder abzuziehen. Zu welchem Ende in denen Waage Tabellen zu attendiren iſt, was jedes Ortes für Mahlmetzen im Gebrauch ſind.

§. 14. Da die Waage nicht nur zu deſto richtigerer Erhebung der Königl. Acciſe, ſondern auch deswegen angeordnet worden, damit die Einwohner von denen Müllern das ihnen zukommende Gewicht an Mehl, Kley und Schroot richtig zurück erhalten mögen, ſo ſoll das Getrayde, wann es wieder aus der Mühlen komt, gleichfalls viſitiret, gewogen, und das Gewicht an Mehl, Kley oder Schroot auf den beym Einwägen bereits ertheilten Waagezettel notiret, und vom Waagemeiſter in ſein Regiſter eingeführet werden.

§. 15. Dieſer Waagezettel wird nach geſchehenem Zurückwägen auf der Waage behalten, und jeden Abend durch die Wache der Acciſe-Collectur behändiget. Damit aber der Mahlgaſt wiſſe, Theils was er zu verſteuren habe, Theils ob er ſein gehöriges Gewicht an Mehl, Kley oder Schroot zurück erhalte, ſo hat der Stadt-Waagebediente, ſo bald das Zurückwägen geſchehen iſt, einen gleichlautenden Waagezettel zu ſchreiben, und ſolchen dem Müller oder deſſen Mühlenburſchen zu geben, welcher bey Strafe von 1 Rthlr. ihn dem Mahlgaſt einzuliefern hat.

§. 16. Die Verſteurung des Mahlgetraydes geſchiehet nach dem vom Waagemeiſter beym Einwägen befundenen und auf dem Waagezettel notirten Gewicht deſſelben, auf der Acciſe-Collectur binnen zween Tagen nach geſchehenem Zurückwägen.

Wer

Wer die Clarirung binnen diesen zween Tagen unterlässet, muß für jeden Tag, den er nachhero versäumet, 16ßl. Strafe erlegen, und hat sich an den Müller zu halten, wenn derselbe das Getrayde nach geschehenem Zurückwägen etwa nicht gleich abliefern, und also zu einer Säumniß Anlaß geben sollte.

§. 17. Obzwar die Accise nach Scheffelzahl entrichtet werden soll, und es auch dabey sein Verbleiben behält, so muß dennoch, was über die angegebene Scheffelzahl, an Getrayde zur Mühlen gesandt zu seyn, nach dem Gewicht befunden wird, nach der Tabelle Maaßgebung versteuret werden. Und bedarf es des Nachmessens nicht, da das Getrayde richtig gewogen wird.

§. 18. Da solchergestalt das befundene Uebergewicht mit versteuret wird, darf solches nicht zurückgenommen werden: Und wenn sich ein Untergewicht hervorgiebet, muß solches auch beym Wägen attendiret und notiret, bey der Versteurung aber abgezogen werden.

Eine Differenze des Gewichts auf den Sack, welche in der Versteurung nicht einen Witten beträget, wird in beyden Fällen nicht geachtet.

§. 19. Die Müller müssen für alles an ihre Knechte gelieferte, oder sonst zur Mühlen gesandte Getrayde einstehen, und richtiges Gewicht an Mehl, Kley oder Schroot nach Vorschrift der Tabellen zurückliefern, und stehet ihnen aus dieser Ursache frey, wenn sie gemahlenes Getrayde aus der Mühle zurücksenden, die Säcke zu versiegeln.

Fände sich beym Zurückwägen, daß etwas am Gewicht fehlet, muß der Müller solches dem Mahlgast in natura ersetzen. Zu welchem Ende der Gerichts-Director, sobald der Mahlgast ihm den Waagezettel produciret und anzeiget, daß er vom Müller noch nicht entschädiget sey, denselben ex officio et summario processu durch das Stadtgericht, zu Ersetzung des nach dem Waagezettel fehlenden, anhält.

Dagegen erhält der Müller das Uebergewicht, so sich beym Zurückwägen etwa finden sollte, wieder zurück. Und obzwar ein Unterscheid von ein halb Pfund auf das Gewicht eines Scheffels in beyden Fällen zu paßiren ist, so muß doch dem Müller an Kley nicht mehr gut gethan werden, als die Tabelle enthält, weil darin das Höchste gesetzt ist, was an Kley herauskommen kann, wenn das Korn nur rein ausgemahlen ist.

§. 20. Sollte der Waagemeister oder die andern Waage-Bedienten beym Zurückwägen finden, daß der Müller oder seine Leute, um das Gewicht heraus zu bringen, das Mehl oder Schroot angefeuchtet, oder Sand, Kaff, Spreu ꝛc. darunter gemenget, oder es wohl gar verfälschet habe, hat er das Mehl oder Schroot anzuhalten, und dem Gerichts-Director davon Anzeige zu thun, damit derselbe gegen den Müller ex officio et inquisitorie summarisch verfahre, und ihn, wenn er convinciret wird, ad damnum et interesse anhalte, auch überdem bestrafe. Von welcher Strafe den Waage-Bedienten zu Belohnung ihrer Aufmerksamkeit die Hälfte zuzubilligen ist.

Bemerket der Mahlgast allererst dergleichen Kunstgriffe, hat der Gerichts-Director auf die erste bescheinigte Anzeige des Mahlgastes gegen den Müller, so wie im vorigen Fall, inquisitorie et ex officio zu verfahren, damit die Mahlgäste nicht durch die Kosten abgeschrecket werden, die Betrügereyen der Müller klagbar zu machen.

Die Strafe der Müller in diesen Fällen wird hiedurch das erste mal zu 5 Rthlr., das zweyte mal zu 10 Rthlr., und das dritte mal zu 20 Rthlr. bestimmet, und sind bey fernerem Vergehen die Strafen in gleicher Proportion zu erhöhen.

§. 21. Wenn Einwohner von accisebaren Städten Getrayde auf Landmühlen mahlen, oder Mehl und Schroot vom platten Lande einkommen lassen, muß solches einkommende Mehl oder Schroot gleichfalls gewogen, und nach dem Waagezettel auf der Accise-Collectur clariret werden. Zu dessen Versicherung der Waagemeister dergleichen ohne hinlänglichem Pfand nicht einpaßiren lässet, das Pfand in dorso seines Waagezettels notiret, und jeden Abend der Accise-Collectur einliefert, woselbst es binnen zween Tagen bey der §. 16. determinirten Strafe einzulösen ist. Der Waagezettel des Waagemeisters wird von diesem jeden Abend der Wache zugestellet und durch selbige an die Accise-Collectur geliefert, den Waagezettel aber des Stadt-Waagebedienten, bekommt der Fuhrmann zur Nachricht des Accisanten.

§. 22. Würde sich finden, daß andere Gattung von Getrayde, Schroot und Mehl aus- oder eingebracht würde, als angegeben worden, so verbleibet es in solchen Fällen bey der in der Accise-Ordnung bestimmten Strafe.

§. 23. Wann die Müller ihr Mattkorn mahlen wollen, müssen sie jedesmal einen Mahlzettel von der Accise-Collectur holen, das Mattkorn nach der Waage bringen und solches nach dem Gewicht auf der Accise-Collectur binnen zween Tagen versteuern. Der Waagezettel wird dem Müller nicht zur Mühle gegeben, sondern der Wache abgeliefert, auf den Mahlzettel aber, welchen der Müller behält, und in der Sacks-Tasche des Mattkorns aufbewahren muß, das Gewicht des gewogenen Mattkorns vom Waagemeister gleichfalls notiret.

Dieser Mahlzettel ist nicht länger als zween Tage auf der Mühle gültig, weil binnen solcher Zeit das Mattkorn, worauf der Mahlzettel genommen ist, abgemahlen seyn muß. Und wird der Mahlzettel von dem Müller nicht binnen zween Tagen der Accise-Collectur wieder zurück geliefert, und dabey das Mattkorn versteuret, ist der Müller vor jeden Tag, welchen er über diesen zween Tagen säumig ist, in 1 Rthlr. Strafe verfallen.

§. 24. Landleute, so auf Städtischen Mühlen mahlen lassen, müssen ihre Säcke besonders mit des Dorfs Namen und des Sacks Gewicht gezeichnet haben, und stehet ihnen frey, gegen Erlegung des Waage-Geldes ihr Getrayde aus- und einwägen zu lassen.

Nimt der Müller von Landleuten Getrayde in Säcken an, welche nicht dergestalt gezeichnet sind, ist er jedesmal in 1 Rthlr. Strafe verfallen.

§. 25. So bald die Mühlen-Waagen im Stande sind, sollen die Müller und ihre Knechte auf der Accise-Collectur jeden Orts vorgefordert, und daselbst im Beyseyn eines Raths Deputati angewiesen werden, dieser Waage-Ordnung auf das genaueste zu geleben.

§. 26. In den Defraudationen sowol als allen sonstigen Fällen, ausser denen, so §. 19 et 20 bestimmet sind, bleibet die Untersuchung und Aburtheilung dem Königl. Accise-Gericht. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 20. April 1768.

Subscr. Regim.

b)

Die Waage-Tabellen. (Siehe im Anhange.)

No. 48.

No. 48.

Der Königl. Regierung Rescript wegen Versteurung der von Landbegüterten aus der Fremde einverschriebenen Spiel-Charten. 22. Jun. 1768.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Inspectors Romann eingereichte Anfrage, ob denen Landbegüterten auch Spiel-Charten, die sie sich von fremden Oertern bringen lassen, können steuerfrey verabfolget werden, ergehet hiemit der Bescheid: Da die in der hiesigen Fabrique verfertigten Charten mit einer so gar mäßigen Abgabe beleget sind, daß ein jeder selbige für geringen Preis bekommen kann, und dahero nicht zu vermuthen stehet, daß die von Adel von aussen eine Waare zum Nachtheil Königl. Gefälle einverschreiben werden, die sie hier ohne große Kosten und mit leichterer Mühe in Städten bekommen können; dagegen aber eines Theils befürchtet werden muß, daß unter dem Namen derer von Adel von Kaufleuten zur Schmählerung Königl. Gefälle fremde Charten einverschrieben, und nach dem Lande debituret werden, andern Theils aber wenn dergleichen begünstiget würde, der Verfall der hiesigen Fabrique nicht vermieden werden könnte: So können denen Landbegüterten die Spiel-Charten, so sie sich aus der Fremde kommen lassen, nicht steuerfrey verabfolget werden. Und hat der Ober-Inspector die Consumtions-Collecturen hiernach zu instruiren.

Stralsund, den 22. Junii 1768.

Subscr. Regim.

No. 49.

Der Königl. Regierung Bestimmung des Scheffel-Gewichts vom Weitzen-Malz zum Eßigbrauen.

a)

Tit. Regim.

Was bey Uns der hiesige Kaufmann und Brauer, Peter Jacob Wilde, wegen zu verstattenden Eßigbrauens von Weitzen-Malz und Bestimmung des Mühlengewichts von einem Scheffel Weitzen-Malz, suppliçando angetragen und gebeten hat, solches geben Wir Euch ab copeylichem Anschlusse des mehrern zu vernehmen, mit dem Angesinnen, Euer Gutachten über den Ansatz des Gewichtes von Weitzen-Malz abzugeben.

Stralsund, den 1. Junii 1772.

Subscr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Auf des Inspectors Wollberg abgestatteten Bericht, wegen Bestimmung des Scheffel-Gewichtes von Weitzen-Malz, ergehet hiemit zum Bescheide: Es wird dieses ad acta genommen. Und gleichwie die Königl. Regierung genehmiget, daß das Gewicht des Weitzen-Malzes zu 53 Pfund auf einen Scheffel angenommen werde; also hat der Inspector die Accise-Collectur darnach zu instruiren, auch dem Kaufmann und Brauer Wilde davon zu unterrichten.

Stralsund, den 25. Junii 1772.

Subscr. Regim.

No. 50.

Patent wider die einreiſſenden Acciſe- und Conſumtions-Defraudationen beſonders in den Gränz- und kleinen Städten. 5. Sept. 1774.

Tit. Regim.

Es haben Se. Excellenz und die Königl. Regierung mit vielem Mißfallen bemerken müſſen, wie von den Einwohnern dieſer Provinz, beſonders der Gränz- und kleineren Städte ſeit einiger Zeit häufige Vergehungen wider die der Königl. Acciſe und Conſumtions-Gefälle halber, ergangene Verordnungen verübet, von den betroffenen Uebertretern aber Erlaſſung oder Minderung der von den Acciſe- und Conſumtions-Gerichten erkannten Strafen unter mancherley Vorwendungen geſuchet worden:

Wann nun dergleichen Hintergehungen der Kron-Gefälle um ſo unverantwortlicher ſind, als Handel und Verkehr in dieſer Provinz auf alle mögliche Weiſe erleichtert und begünſtiget wird, auch dieſerwegen zum Vortheil des Handels aus der erſten Hand ein neuer Tariff vor verſchiedenen Jahren eingeführet iſt; Solchemnach werden hiedurch alle und jede Einwohner dieſer Provinz, beſonders aber die Handelnde erinnert und verwarnet, ſich künftig auf keine Vervortheilung der Königl. Acciſe- und Conſumtions-Gefälle betreten zu laſſen, ſondern alle dieſerhalb ergangene Verordnungen aufs genaueſte zu beobachten. Geſtalt denn derjenige, welcher einer würklichen Defraudation künftighin überführet werden wird, unter keinem Vorwande eine Erlaſſung oder Minderung der erkannten Strafe zu gewarten haben ſoll. Urkundlich ꝛc.

Stralſund, den 5. September 1774.

Subſcr. Regim.

XXXII. Abtheilung.

Militair-Sachen.

No. 1.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen des Ober-Befehls in Militair-Sachen während der Vacance der Stelle des Generalgouverneurs. 18. Junii 1776.

Guſtaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Hollſtein ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen. Wohlgeborner, Edle und Veſte, auch liebe Getreue, Unſer und des Reichs Raths, Generalgouverneur, und Akademie Canzler, Präſident, Ritter Unſers Nordſtern und des deutſchen Johanniter-Ordens, Canzler, Ritter Unſers Nordſtern-Ordens, und Regierungs-Räthe.

Aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 1ſten dieſes Monats haben Wir abermal den Verluſt vernommen, welchen Wir und das Reich durch den tödtlichen Hintritt weiland Unſers und des Reichs Raths und Generalgouverneurs, des Herrn Grafen Sinklaire, erlitten haben. Nebſt dem, daß Wir gegen Euch erklären, wie ſehr Uns daſſelbe zu Herzen gehe, wollen Wir zur Antwort auf Euer zugleich angetragenes Anheimſtellen, wegen der Verfaſſung, welche Wir vor der Hand mit dem Militairweſen in Pommern zu nehmen geruhen, in Gnaden ertheilet haben, daß Wir bis dahin, da von Uns das Generalgouverneurs-Amt wieder beſetzet wird, den Befehl über das unter dieſem Amte ſtehende Militairweſen dem Generallieutenant und Commandeur von Unſerm Schwerdt-Ordens, Freyherrn Arvid Niclas von Höpken, auf eben die Weiſe anvertrauen, als es vorhin unter des Reichs Raths und Generalgouverneurs Abweſenheit geführet worden iſt, weshalben Wir auch ein gnädiges Schreiben an den Generallieutenant abgeben laſſen. Wir befehlen ꝛc.

Ekolſund, den 18. Junii 1776.

Guſtaf.

C. F. Fredenheim.

No. 2.

Königl. Beſtallung für einen beſonderen Commandanten der Stadt Stralſund, der keinen eigen Troupp unter ſeinem Befehl hat. 24. Febr. 1777.

Wir Guſtaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Thun kund. Demnach Wir in Gnaden für gut gefunden haben, Stralſund mit einem beſonderen Commandanten zu verſehen, der unter ſeinem Befehl daſelbſt keinen eigenen Trouppe hat, und bey Uns hiebey der Obriſter in Unſerer Armee, wie auch Ritter von Unſerem Schwerdt-Orden und dem Königl. Franzöſiſchen Orden

den pour le merite, Unſer lieber Getreue, der Edle und Wollbürtige **Johann Franz Pollett**, in Anſehung ſeiner im auswärtigen Dienſte erworbene Einſicht und Erfahrenheit, auch bey allen Vorfällen an den Tag gelegten rühmlichen Verhaltens, in gnädiges Andenken gekommen; Alſo wollen Wir hiemit und in kraft dieſer Unſerer offenen Vollmacht Ihn, **Johann Franz Pollett**, zum Commandanten in Stralſund, mit Beybehaltung von tour und Place in Unſerer Armee, die er nach ſeiner Vollmacht als Oberſter hat, in Gnaden verordnet haben; Beſtehen ihm auch nebſt freyem Brennholze, ſo viel die Regierungsräthe gewöhnlich erhalten, und dem Logement im Commandanten-Hauſe, auſſerdem für das laufende Jahr Sechshundert Reichsthaler Pommerſch, und fürs künftige Neunhundert Reichsthaler Pommerſch jährlich, ſo lange und bis, was der Generallieutenant und Commandeur, Baron von **Höpken**, als bisheriger Commandant dafür auf dem Staat inne hat, nebſt den damit verknüpften übrigen Vortheilen ledig wird, da **Pollet** als alleinig bleibender Commandant in Stralſund auſſer der freyen Häuſung und Holz ein für allemal Ein tauſend zwey Hundert Reichsthaler Pommerſch jährlich erhalten ſoll. Wonach ſich alle denen es gebühret, gehorſamlich zu richten haben.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit Unſrem Königl. Sigill bekräftigen laſſen.

Stockholms Schloß, den 24. Febr. 1777.

Guſtaf.

C. Wadenſtierna.

No. 3.

Königl. Reſolution wegen des Staats-Requiſiti zu Ammunition und allerley Archlie-Sorten. 24. May 1722.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor, ꝛc.

Es hat Uns die zu Regulirung dieſes jährigen Staats verordnete Commißion unterthänigſt zu erkennen gegeben, wasgeſtalt Unſere Pommerſche Cammer in dem eingeſandten Staatsproject eine anſehnliche Parthey von Stücken, Mörſer, Bomben, Kugeln und Schroot nebſt Pulver und Schampelun-Eiſen zu Laveten Beſchlag, Nägel und dergleichen, auch zu Ankaufung ſolches allen drauſſen für baar Geld eine Summa von 8831 Rthlr. 11½ ßl. requirirt, worunter auch dasjenige begriffen, was zu Sagung und Abführung des in denen ſogenannten Tiefen und Endiger Waldungen gefälleten Tannen und Eichenholzes erfordert wird, und ſich 1120 Rthlr. 7 ßl. beträget. Da nun aber auf dem Pommerſchen Staat zu dergleichen Ammunitions- und Archleyſorten nur 1000 Rthlr. beſtanden werden; ſo ſtellet gedachte Commiſſion Unſerm gnädigſten Ermeſſen anheim, ob nicht die Summa, ſo zu Sag- und Abführung obigen Eichenholzes erfordert wird, von ſolchen Geldern genommen werden könnte, welche durch Verkaufung alter unbrauchbarer Ammunitions-Percelen einflieſſen, maßen darzu nichts von denen 1000 Rthlr. übrig, welche zu Betreibung der allerndthigſten Artillerie-Arbeit repartirt worden. Was aber die übrigen Ammunitions- und Archleyſorten betreffe, zu deren Anſchaffung die 1000 Rthlr. nicht hinlänglich, könnten ſolche von dem hier befindlichen Vorrath nach Stralſund überſchicket werden, doch mit dem Vorbehalt, daß wann von denen Pommerſchen Einkünften einiger Ueberſchuß entweder bey der Licent, Zoll, oder anderen Einnahmen, ſich

ſich erängen möchte, nachdem der Staat völlig abgetragen, ſolcher alsdann zu Bezahlung ſothaner von hieraus dahin übergeſandten Stücke, Mörſer und andre Perceten angewendet werden könnte. Wann Wir nun in Gnaden für gut und billig befunden, ſolchem der Staats-Commißion unterthänigem Bedenken beyzupflichten; So haben Wir Euch ſolches hiemit zur unterthänigen Nachricht nicht vorenthalten wollen, mit beygefügtem gnädigen Befehl, daß Ihr Eures Ordes dieſes gehörig zu obſerviren, auch darüber mit Unſerm Kriegs-Collegio und Staats-Comtoir ferner zu correſpondiren habet. Wir verbleiben Euch übrigens nächſt Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Huld und Gnade jederzeit wohlbeygethan.

Stockholm im Rath, den 24. May 1722.

Friedrich.

J. v. Buden.

No. 4.

Der Königl. Regierung Reſcript an die Stadt Stralſund wegen der Baute des Commandanten-Hauſes. 12. Jun. 1748.

Tit. Regim.

Was bey Uns der Herr Generalmajor und Commandant, Baron v. Schwerin, wegen des hieſigen Commandanten-Hauſes jüngſthin angezeiget, und zu verfügen gebeten hat, erhellet ab dem copeylichen Anſchluſſe mit mehrerm. Wann Wir nun das hierunter von dem Herrn Generalmajor und Commandanten, Baron von Schwerin, geäuſſerte Verlangen gegründet finden; So geſinnen Wir an Dieſelbe hiemit, die längſt beſchloſſene Hauptbaute nunmehro unverzüglich vorzunehmen, und den Herrn General dieſerhalb auſſer Verlegenheit zu ſetzen: Wie Wir denn hiebey nicht zweifeln wollen, es werden Dieſelben die von erſterem bey ſothaner Baute annoch zu äuſſernde Erinnerungen in billige Attention zu nehmen, und alles möglichs zu deſſen Befriedigung beyzutragen von ſelbſt bedacht ſeyn.

Stralſund, den 12. Junii 1748.

Subſcr. Regim.

No. 5.

Königliche Reſcripte wegen des in der Veſtung Stralſund, und auf der Stadt Koſten vorzunehmenden Baraquen-Baues. 1739-1755.

a)

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden ꝛc. König, Landgraf zu Heſſen ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Es hat bey Uns die Pommer- und Rügianiſche Ritterſchaft ohnlängſt in Unterthänigkeit angetragen, welchergeſtalt Wir bereits unterm 19. Dec. 1720 auf unterthänigſte Anhandlegung der Stadt Stralſund den daſelbſt und von derſelben zu beſchaffenden Baraquen Bau allergnädigſt reſolviret, und dabey in ebenmäßiger Unterthänigkeit angehalten, die gnädigſte Ordres ergehen zu laſſen, daß beſagter Baraquenbau ohne weiteren Verzug beſchaffet und vollendet werden möge. Wann Wir Uns nun zugleich den Inhalt vorgedachter Unſerer gnädigen Reſolution in Gnaden vortragen laſſen, Uns aber unbewuſt, ob und was ſeit der Zeit bey Euch, dieſer Angelegenheit wegen, vorgekommen ſeyn mag; Solchemnach haben Wir Euch hiemit in

in Gnaden aufgeben wollen, dortige Stände zu vernehmen, wie und auf was Art Selbige vermeynen, daß die Bewerkstelligung sothaner Unserer Resolution am füg- und förderlichsten zu erhalten. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade besonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 8. Jan. 1739.

Friedrich.

v. Gedda.

b)

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Ob Wir zwar fernerweit unterm 8ten letztverwichenen Januar wegen Einrichtung nöthiger Baraquen in Stralsund an Euch in Gnaden reſcribiret, und Wir in Gnaden vermuthen, es werde Unserm Herzogthum Pommern zu nicht geringer Erleichterung der Einquartierungslasten und Servicen gereichen, wo, nach Unserer dortigen Ritterschaft gethanen unterthänigen Ansuchen für die in Stralsund liegende Garnison Baraquen sollten erbauet werden. Als haben Wir Euch hiemit fernerweit in Gnaden aufgeben wollen, hierüber mit Eurer unterthänigen Aeusserung bey Uns einzukommen, da Wir alsdenn nach Befinden das Nöthige dieserwegen in Gnaden vorkehren werden. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 28. Julii 1739.

Friedrich.

Leonh. Klinckowſtröm.

c)

Tit. Regim.

Als die zu oft wiederhohlten malen auf Königl. allergnädigsten Befehl von denenselben erforderte Erklärung wegen der Baraquen-Baute hieselbst noch zur Zeit bey Uns nicht eingereichet worden: und denn Ihro Königl. Majestät darüber mit Unserer unterthänigen Auslassung ohngesäumt einzukommen, besage des in Abschrift hiebeygefügten Extracts Uns anderweitig in Gnaden anbefohlen; Solchemnach gesinnen Wir an Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit nochmalen, die beym letzten Landes-Convent zwar von Ihnen versprochene, aber bis hiezu ausgebliebene Erklärung über sothanen Bau derer Baraquen nunmehro unausgesetzet bey Uns abzugeben, damit die Uns gnädigst anbefohlne Auslassung darüber nach Hofe ehestens eingesandt werden könne. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 4. August 1741.

Subscr. Regim.

d)

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Ihr werdet Euch in Unterthänigkeit erinnern, was Wir ehemals und in verschiedenen Jahren, wegen Anbauung nöthiger Baraquen für die Garnison in der dortigen Stadt und Vestung Stralsund an Euch zu reſcribiren, Uns veranlasset gefunden. Wie nun bey der, nach Unserm Euch unterm 14ten letztverwichenen May eröfneten gnädigsten Gutfinden allhier vorgenommenen Einrichtung und Regulirung des Pommerschen Einquartirungs-Wesen ein sothaner Baraquenbau gleichfalls aus vielen Ursachen nicht anders als von einer unumgänglichen Nothwendigkeit erachtet

werden

werden mögen, insonderheit als damittelst beydes der Stadt-Einwohner Gemächlichkeit und Bequemlichkeit, wie nicht weniger der Garnison Wohlstand am beßten prospiciret und erreicht werden kann: Es aber hiebey und um solches zu bewerkstelligen auf Ausfindung der zu solchem Behuf erforderlichen nöthigen Mitteln einzig und allein ankömt; Solchemnach haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, Unsere dortige getreue Landstände hierüber mit allem Glimpf und Vorsichtigkeit zu vernehmen, und anbey vorzustellen, daß wie Wir eines Theils nicht zweifeln, es würden Dieselben zu einem so höchstnöthigen und nützlichen Werk nach obangezielten Umständen, und genieſſenden Vortheilen, proportionahter eine gewisse Summa beyzutragen um so ehe sich willig und bereit finden lassen, als dadurch eben alle des Einquartierungswesens halben entstandene und mit vieler Mühe und Kosten verknüpfte Streit- und Mißhelligkeiten mit einmal aufgehoben und aus dem Wege geräumet würden; so könnten auch dieselben andern Theils sich versichert halten, daß Wir für die hierunter von Ihnen gewärtigte zu erweisende Bereitwilligkeit bey aller Gelegenheit überzeugende Proben von Unserer väterlichen Vorsorge und gnädigen Gesinnung zu geben, besonders geneigt seyn werden. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade besonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath den 11. Junii 1750.

Friedrich.

C. Rudenschöld.

e)

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Da in Anleitung Unsers unterm 11ten letztverwichenen Junii-Monats an Euch ergangenen Schreibens, den in der Stadt und Vestung Stralsund nöthig gefundenen Baraquen-Bau betreffend, und was deswegen der dortigen Landstände damalen hier anwesenden Deputirten in Unserm hohen Namen mündlich vorgestellet worden, die dasige Ritterschaft Ihre unterthänige Erklärung darüber bereits bey Uns einreichen lassen; Als haben Wir Euch solches nicht allein hiemit anzeigen, sondern auch anbey in Gnaden aufgeben wollen, der Stadt Stralsund gehörig anzustellen, daß dieselbe gleichfalls deshalben Ihre unterthänige Aeuſserung unverzüglich einzusenden habe, damit danächst und nach eben Euren einzusenden unterthänigen Bericht in Ansehung dieses angelegenen Werks von Uns die endliche Entschlieſſung genommen, und das nöthige verfüget werden könne. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den 25. October 1750.

Friedrich.

C. Rudenschöld.

f)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, ꝛc.

Euer unterm 15ten Januarii an. cur. auf Höchstsel. Ihro Königl. Majestät glorwürdigsten Andenkens unter den 25sten October verwichenen Jahres an Euch ergangenes Rescript abgestattete unterthänige Bericht, den dortigen Baraquenbau betreffend, ist nebst des Stralsundischen Magistrats darüber an Euch abgegebenen Memorial zu seiner Zeit richtig eingegangen, wie auch Euer anderweitiges dahin gehöriges

höriges Schreiben vom 4ten folgenden Febr., womittelst Ihr den in gedachten Bericht anerwehnten vom Capitaine von Bleßingh zu einer solchen Baute entworfenen Riß in Unterthänigkeit eingesandt. Die seit der Zeit zwischen gekommene wichtige Vorfälle und Begebnissen haben zwar die nähere Erwegung dieser Angelegenheit behindert: Nachdem Wir aber nunmehro Uns dieselbe mit allen ihren Umständen vortragen lassen, und darauf in genaue Beprüfung genommen haben; So finden Wir Uns veranlasset, Euch hiemit in Gnaden zu erkennen zu geben, wie es billig zu vermuthen gewesen, daß einer von Euch in dieser Sache auf Königl. hohen Befehl denen dortigen Landständen gethanen milden und Landesväterlichen Vorstellung von dem einen Theile so wol, als dem anderen, und folglich von der Stadt Stralsund nicht weniger, als der Ritterschaft, gebührende gehorsame Folge geleistet, und Uns dannächst die Entscheidung nach Maaßgebung der Provinz Wohlfahrt, so darunter ausdrücklich zum Grunde geleget worden, überlassen werden würde. Wann aber nichts desto weniger besagter Stadt-Magistrat sich zu der von demselben erheischten Erklärung, und was derselbe von wegen der Stadt zu diesem Behuf etwa beyzutragen gesonnen, nicht bequemen wollen, sondern mit dem Vorwand einer vorher nöthigen zwischen beyden Ständen anzustellenden gemeinschaftlichen Ueberlegung entschuldiget, da doch nach der im gedachtem Memorial gebrauchten fast harten und nicht gar freundlichen Schreibart eine solche gemeinschaftliche Ueberlegung schwerlich statt finden, weniger darauf etwas heilsames und nützliches zu erwarten stehen dürfte; so hat Uns wol ein solches Verhalten nicht gefällig seyn können, maßen da, was die aufberufene Landesverfassungen betrift, Wir gleich Unsern glorwürdigsten Vorfahren keinesweges gemeynet sind, das Unsere dortige Landstände in ihren Befugnissen und Privilegien auf einiger Art beeinträchtiget, sondern daß selbige vielmehr dabey in allen Vorkommenheiten, wie es auch bey dieser Gelegenheit, mittelst Einforderung Ihrer unterthänigen Aeusserung geschehen, stets gehandhabet und beybehalten werden mögen. Alldieweil nun aber bey des vorangemerkter Umstand, und das zwischen Landständen bey dieser Sache vorseyende streitige Interesse, und die daher in so langen Zeiten obgeschwebte Mißhelligkeiten und geführte Processe, weder eine einträchtige Berathschlagung, wie gern Wir solches auch sehen mögten, noch weniger ein gemeinschaftliches Uebereinskommen hoffen lassen; So mögen Wir nicht anders als obangezogenen unterm 25sten verwichenen October an Euch ergangenen Befehl hiemit dahin erneuern, daß Ihr den Magistrat der Stadt Stralsund nach Inhalt dieses vorhergehenden aufs ernsthaftste anstellet, sich nicht länger Unserm gnädigen Gesinnen zu entlegen, sondern unverzüglich und innerhalb eines Monaths Frist a dato der demselben davon geschehenen Eröfnung sich mit der erforderten Erklärung einzufinden, andernfalls Wir selbsten, ohne weiteren Anstand, die nöthige Verfügungen und dienlichen Anstalten zu machen und vorzukehren gemüßiget seyn würden. Und da anbey Unser gnädiger Wille ist, daß die vom Lande zum Unterhalt der Guarnison an die Stadt Stralsund sonsten gelieferte Gelder, bis daß ein Ausschlag in der Sache erfolget, nicht ausgezahlet, sondern im Landkasten, aufbehalten, die Garnison aber inzwischen von der Stadt alleine mit Quartier, Obdach und Servicen versehen werden möge; so habet Ihr solches gebührend zu besorgen, und übrigens wegen der zwischen Landständen auszufindenden Proportion zum Beytrag des mehr angezielten Baraquen-Baues mit Eurem fernerweitigen und ausführlichen Bedenken und Gutachten bey Uns einzukommen.

Die

Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wol beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 14ten May 1751.

Adolph Friedrich.

v. Kemna.

g)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Ob zwar bey Ausfertigung Unsers letztern wegen des Stralsundschen Baraquenbaues an Euch erlassenen gnädigen Rescripts Wir um so weniger vermeynen mögen, daß die kleinen Pommerschen Städte darüber zu vernehmen seyn sollten, als die dortige Ritterschaft sowol für dieselben als Unser Domanium in ihrer darüber abgegebenen Aeusserung das Wort geführet; So haben Wir doch auf des Stralsundischen allhier anwesenden Syndici und Deputirten unterthänige Vorstellung, daß, da die übrigen Pommerschen Städte hierinnen mit der Stadt Stralsund gemeinschaftliche Sache machten, vorgedachtes Unser gnädiges Rescript an den gesamten Städtischen Landstand extendiret werden möchte, Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, gedachten denen kleinen Pommerschen Städten anzuzeigen, daß, dafern Sie dieser Angelegenheit halber mit der Ritterschaft nicht von gleicher Meynung, oder dem etwas zuzulegen oder sonsten anzutragen hätten, Sie damit eben forderlamst einzukommen haben. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 19ten Junii 1751.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschildt.

h)

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Es hat bey Uns der hiesige Städtische Deputirte Charisius in Unterthänigkeit angehalten, daß, da der Stadt Stralsund vor einiger Zeit anbefohlen worden, binnen Monatsfrist Ihre Erklärung den Baraquenbau in Stralsund betreffend, einzusenden, sothaner Befehl aber nachhero unterm 19ten abgewichenen Junii auf gesamte Pommersche Städte extendiret worden, obgedachter Stadt die vorgeschriebene monatliche Frist a die notitiae letzterwehnten Unsers gnädigen Befehls, möge gegönnet werden: Wann Wir nun in Gnaden einwilligen wollen, daß zu Abstatt- und Einsendung besagter Erklärung annoch eines Monats Zeit, von heutigem Dato an zu rechnen verstattet werde; Als haben Wir Euch solches hiemit zu Eurer unterthänigen Nachricht und weiteren benöthigten Verfügung in Gnaden zu erkennen geben wollen. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade besonders wolbeygethan. Stockholm im Rath, den 1. Julii 1751.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschildt.

i)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten zuvor ꝛc.

Da Wir auf öftere abseiten der Stadt Stralsund bey Uns geschehene unterthänige Ansuch- und Vorstellungen bewogen worden, das auf denen vom platten

Lande und übrigen Städten zum Unterhalt der Stralsundischen Garnison hergeschossenen Geldern geiegte Sequestre aufzuheben. Als geben Wir Euch solches, um darnach das nöthige zu verfügen, hiemit in Gnaden zu erkennen: Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade besonders wolbeygethan.

Stockholm im Rath, den 2. April 1752.

Adolph Friedrich.

Rudenschiöld.

k)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Da Wir nach eingelangten verschiedenen Euren unterthänigen Schreiben, den Casemattenbau in Stralsund betreffend, auf die Gedanken gefallen, ob nicht sothane Baute durch Entreprenade am besten zu Stande gebracht werden könnte, wozu die aufgehende Unkosten nachhero von den Obdachs-Mitteln, welche von der Stadt Stralsund dem platten Lande und denen übrigen Städten erhoben werden, nach der Hand zu ersetzen wären: So gereichet hiemit an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, mit Eurem unterthänigen Bericht und Aeusserung bey Uns einzukommen, in wie weit Entrepreneurs zu vorgedachter Baraquenbaute ein oder mehrere zu haben seyn möchten, so nach einem gewissen von Uns zu approbirenden Plan deshalb contrahiren und die Vollziehung der Baute aufnehmen würden; wobey Wir Euch dann zugleich nicht ohn Verhalten seyn lassen können, wie Wir das von dem Capitaine und Ritter Bleßingh gemachtes und unterm 15ten Febr. 1751 von Euch eingesandtes Dessein in Ansehung der Belegenheit sowol, als anderer Umstände die bey sothaner Baraquenbaute genau in Acht zu nehmen sind, weniger vortheilhaft und dienlich gefunden. Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wolbeygethan.

Stockholm im Rath, den 26. März 1753.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschiöld.

l)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Nachdem Wir zu Hebung der zwischen dortigen Landständen von Ritterschaft und Städten in der Einquartirungssache entstandenen Zwistigkeiten am gerathesten erachtet, daß Baraquen in Stralsund zum Behuf der Garnison erbauet werden, auch danächst auf was Art und Weise solches am füglichsten zu bewerkstelligen, nebst mehreren Umständen, in genaue Erwegung bey Uns kommen lassen; So haben Wir Euch darüber Unsere gnädige Willensmeynung zu Eurer unterthänigen Nachricht und gehöriger Verfügung dessen, was darunter auf Euch ankommen kann, in folgendem gnädigst zu erkennen geben wollen:

1) Daß, da eine Entreprenadé von Privatis zu dieser Baute nicht erhalten werden können, so wollen Wir sothane Entreprenade von der Krone wegen ins Werk richten, und die benöthigte Unkosten insonderheit für das erste Jahr, wie Wir Uns deshalb weiter hierunter äussern werden, von denen hiesigen Staatsmitteln vorschiessen lassen; jedennoch daß selbige nachhero von denen dortigen Landständen in der von Euch in Unterthänigkeit vorgeschlagenen und von Uns genehmigten Proposition nemlich 1 Viertel vom Lande und die übrige drey Viertheile von Städten ersetzet werden sollen.

2) ha-

2) haben Wir Euch, Unserm und des Reichs Rath und Generalgouverneur, wie auch Ritter und Commandeur Unserer Orden, Herrn Grafen Löwen in Gnaden aufgeben wollen; den zum Baraquenbau dienlichsten Platz auszusehen, die Baute unter Eurer Ober-Aufsicht von dem Fortifications-Major von Bleßingh nach einem von Uns für Baraquen insgemein approbirten Plan bewerkstelligen, und selbige zu Erhaltung besserer Disciplin so wol, als zu Bespahrung in der Einquartirung so geräumlich einrichten zu lassen, daß auch die Unterofficiers und nöthige Compagnie Officiers mit darin einquartiret werden können, als wie Unser gnädiges Schreiben vom heutigen Dato an Euch mit mehrern enthält, wohingegen Wir

3) Die nöthige Aufhandlungen und Bedingungen denen Landständen selbst zu besorgen überlassen wollen, so hierzu ein oder mehrere von ihren Mitgliedern aussehen können, um nicht Anlaß zu klagen zu haben, daß nicht alle gehörige und mögliche Sparsamkeit beobachtet seyn sollte.

4) Sollen an Unser und des Reichs Staats-Comtoir gnädige Ordres ergehen, die zu dem von Uns und der Krone geschehenden Vorschuß nöthige Gelder in Bereitschaft zu halten, und obzwar noch zur Zeit die eigentliche Summe nicht ausgesetzet werden kann, so vermuthen Wir doch, daß der ganze Bau mit dreißigtausend Rthlr. wird vollzogen werden können, insonderheit da die Garnison zu dieser Arbeit, für die bey publiquen Bauten, ausser ihrem Solde, gewöhnliche Bezahlung, genutzet werden kann, und hier vors erste nur von Baraquen für zwölfhundert Mann die Frage ist; wie denn, was den Vorschuß an und für sich betrifft, Unsere gnädige Intention dahin gehet, daß zwar der Vorschuß für das erste Jahr von der Krone geschehen solle, nachhero aber und da aus selbigen Jahres Unkosten was für die folgende aufgehen wird, vorher abgepasset, und ausgerechnet werden kann, die Interessenten selbst auf der Behörden Requisitionen und nach erheischender Nothdurft jeder für sein Antheil, zu eines jedweden halben oder Viertljahres Behuf, mit denen erforderlichen Geldern in gewissen Terminen einzukommen hat, gleichwie auch Landstände, nach vollendetem Baraquenbau des ersten Jahres Vorschuß an die Krone wiederum völlig abzutragen und zu bezahlen schuldig seyn sollen. Und nachdemmalen

5) Die Nothwendigkeit der Baraquenbaute Landständen bereits vorgestellet, solche von beyden Theilen erkannt worden, dieselbe auch zum Beytrag sich erkläret; Als gereichet schließlich an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, Unsere nunmehro hierunter genommene fernerweitige gnädige Resolution denen Landständen auf dienliche Art zu eröfnen, damit sie sich wegen Anschaffung derer erforderlichen Gelder in der oberwehnten Proportion mögen vereinbaren können: Wobey ihr denn denenselben zugleich zu Gemüthe zu führen habet, wie Ihre Last auf ein ansehnliches dadurch gelindert wird, daß Wir aus denen Staatsmitteln Vorschuß zu thun und ihnen die Freyheit zu verstatten geruhen wollen, sothanen Vorschuß nach der Hand allererst abzutragen, und zu ersetzen. Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wolbeygethan.

Stockholm im Rath, den 10. Dec. 1753.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschild.

m)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen laſſen, was Ihr unterm 1ſten letztverwichenen Aprilis auf Unſer unterm 10ten vorhergehenden Decembee an Euch abgelaſſenes Reſcript, die dort in Unſer Stadt und Veſtung Stralſund vorzunehmende Baraquenbaute betreffend, in Unterthänigkeit einberichtet, wie nicht weniger was im Namen ſämtliche Vorpommerſchen Städte, wegen der von Euch voegeſchlagenen und von Uns genehmigten Proportion des Beytrages zu ſothaner Baute, mittelſt eines bey Uns eingereichten unterthänigen Memorials der Länge nach vorgeſtellet und gebeten worden. Wann Wie nun darauf alle bey der Sache vorkommende Umſtände und was von gedachten Städten angeführet, in genaue und ſorgfältige Erwegung gezogen, und Wir dabey, nach der für Unſere dortige getreue Unterthanen hegende Landesväterliche Huld und Vorſorge, dahin bedacht geweſen, wie eines Theils die zu Abhelfung der wegen des Einquartirungsweſen zwiſchen Landſtände entſtandenen Zwiſtigkeit, nöthig gefundene und feſtgeſtellete Baraquenbaute keinesweges ins Stecken gerathen, ſondern, ſo bald möglich, vollbracht werden, andern Theils aber auch Unſere dortige Städtiſchen Unterthanen alle Milde und Erleichterung angedeyhen möge, mithin auſſer alle Klage geſtellet werde; Und Wir Uns dahero zu ſolchem Ende in Gnaden entſchloſſen, einen Theil ſothaner Baukoſten auf Uns ſelbſt und die Krone zu nehmen, alſo dieſelben nunmehro folgender Geſtalt repartiret und vertheilet haben wollen, daß nemlich dazu ein Viertheil von Uns und der Krone, ein Viertheil von der Ritterſchaft und Ihren Conſorten, ein Viertheil von der Stadt Stralſund und deeſelben zugehörigen, und ein Viertheil vom Magiſtrat aus der Stadt Caſſa herbeygebracht und erleget werden ſoll, weſſen letzteres gedachter Magiſtrat ſich um ſo weniger wird entziehen wollen, als die Schuld, weshalben der Stadt die Zulage vormals bewilliget worden, abgebürdet ſeyn wird, folglich die Stadt Caſſa beſſer im Stande, ſolche Ausgabe zu tragen: Solchemnach ergehet hiemit an Euch Unſer gnädigſter Wille und Befehl, dieſes Unſern dortigen getreuen Landſtänden und die es angehet, gebührend zu erkennen zu geben und vorzuſtellen, und Eures Theils dahin äuſſerſt bemühet zu ſeyn, die Sache bald möglichſt zum Schluß zu bringen, damit dieſe mehrgedachte angelegene Baute je eher, je lieber, angefangen und vollführet werden könne. Und da hierunter, wie aus vorigen dieſer Baute wegen ergangenen gnädigen Reſcripts bereits erhellet, Unſere gnädige Abſicht dahin gegangen, daß den zwiſchen Landſtänden der Einquartierung wegen von ſo vielen Jahren her, obgeweſenen Streitigkeiten mit einmal gänzlich abgeholfen werden mögten; als finden Wir der Billigkeit gemäß, und iſt auch Unſere gnädigſte Willensmeynung, daß wenn dieſe Caſernen fertig und zum völligen Stande gebracht werden, alsdann Unſere doetige getreue Ritterſchaft und das platte Land von allem Beytrag zur Unterhaltung der Stralſundiſchen Garniſon, es ſey Obdach oder Servicen, oder unter was Namen es ſeyn möge, erlaſſen und gänzlich befreyet ſeyn ſollen. Und wie Wir, was die zu ſolchen Baraquen dienliche Plätze und Beſchaffung dee Baute betrift, deshalben an Unſern und des Reichsrath den Generalgouverneue, wie auch Rittern und Commandeuren Unſerer Orden, Herrn Geaf **Löwen**, Unſer anderweitiges gnädigſtes Scheeiben unterm heutigen Dato abgehen laſſen, ſo beziehen Wir Uns, was darunter auf Euch ankommen kann, auf obangezogenes gnädiges Reſcript vom 10ten Dec. letztverwichenen Jahres, nur daß der darin anerwehnte

erwehnte von Uns und der Krone zu leistende Vorschuß der Bauunkosten von 30000 Rthlr., nachdem Wir davon ein Viertheil Selbsten bestehen wollen, nunmehro kein Statt hat. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath den 10. Junii 1754.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschild.

n)

Adolph Friderich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern ꝛc. Getreuer Mann, Herr Graf, Unser und des Reiches Rath, Generalgouverneur, wie auch Ritter und Commandeur Unsrer Orden.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr in eurem unterthänigen Schreiben vom 13. des abgewichenen Julii Monats angetragen habt, den vorhabenden Casernen-Bau in Stralsund, nebst der Stelle, auf welcher derselbe vorgenommen werden könne, betreffend. Und wie Wir in Ansehung der von Euch angeführten Umstände, und daß Euch, als zur Stelle gegenwärtig, keine Ungelegenheit von der Beengung, welche in der Fähr- und Johannis-Bastionen durch Anlegung der Casernen daselbst sich äussert, zu befürchten zu seyn scheinet, sondern Ihr vielmehr vermeynet, daß dieser in bemeldten Bastionen projectirte Casernenbau zur Defension beytragen solle; So haben Wir die von Euch zu diesem Bau projectirten Stellen in den gorges der Fähr- und Johannis-Bastionen genehmiget; Wobey Wir zugleich auf der Stadt hier gegenwärtigen Deputirten bey Uns angemeldeten unterthänigen Antrag wegen der Nothwendigkeit der Erhaltung der Communication zwischen der Stadt Stralsund und Insel Rügen, Euch in Gnaden aufgetragen haben wollen, dahin zu sehen, wie bemeldte Communication, die jetzt insonderheit zur Winterszeit mit Bequemlichkeit genutzet wird, möge ohne Veränderung des festgestellten Plans beybehalten, oder ob im vorigen Fall dieselbe an einer andern Stelle ersetzet werden könne.

Was im übrigen die von dem Major **Bleßingh** wegen der Einrichtung des Baues selbst geschehenen Anfragen betrifft, so sehen Wir für das vortheilhafteste an, wenn unter dem ganzen Gebäude gewölbte Keller aufgeführet werden könnten, weil der Grund selbst dadurch mehr Festigkeit erhalten würde, und ausserdem die Pacht von solchen Kellern viel zur Bestreitung der Servicen in den Casernen beytragen könnten; in welcher Absicht auch solche Keller bey den Casernen-Gebäuden in Landscrone mit Vortheil eingerichtet sind; und wollen Wir deswegen Eure unterthänige Auslassung erwarten, in wie ferne eine solche Keller-Einrichtung bey dem in Stralsund vorhabenden Casernenbau statt finden könne, oder nicht. Was die Scheidewände betrifft, sehen Wir für das beßte an, daß sie von Fachwerk, und der Boden von großen viereckten Ziegelsteinen werden, weil diese die stärksten und für Feuersgefahr die sichersten sind; wie Wir denn auch die von euch vorgeschlagene Einrichtung der Kachelöfen billigen.

Schließlich ist hiemit an Euch Unser gnädiger Wille, den fordersamsten Anfang dieses Casernen-Baues zu veranstalten, und daß in diesem Winter der Anfang mit Anschaffung des Holzes und der Materialien gemacht werde, damit diese nützliche Einrichtung desto eher zu Stande gebracht werden möge. Und Wir ꝛc.

Stockholm im Rath, den 2. Dec. 1754.

Adolph Friderich.

Rudenschild.

o)

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom 18ten verwichenen Februar wegen der vorzunehmenden Caſernen-Baute in Stralſund gnädigſt vortragen laſſen, und da zugleich die dortigen Städte mit einer anderweitigen unterthänigen Vorſtellung dieſerhalben eingekommen und beſonders in dem 3ten Punct verſchiedenes in Anſehung der Stadt Stralſund Caſſa angeführet, worüber Wir näheren Unterricht und Erläuterung einzuziehen nöthig erachtet; Als haben Wir Euch dieſen 3ten Punct hiemit in Gnaden communiciren wollen, um darüber forderſamlichſt mit Eurer unterthänigen Aeuſſerung bey Uns einzukommen. Und da übrigens bey Veſtſtellung, daß von dem Magiſtrat der Stadt Stralſund ein Viertel aus der Stadt Caſſa zu den Koſten des Baraquen-Baues herbey gebracht werden ſollte, Unſere gnädige Willensmeynung dahin gegangen, daß erwehntes Viertel von der Pfundcammer, als womit die Stadt Caſſa verſtanden worden, ſo doch eine ſeparate Caſſe ſeyn dürfte, erleget werden ſollte; als haben Wir nöthig gefunden, Euch gnädigſt aufzugeben, zugleich ausführlichen unterthänigen Bericht abzuſtatten, von welcher Natur und Eigenſchaft ſothane Pfundcammer ſey, welchen Anfang und Urſprung dieſelbe gehabt, und ob nicht der Stadt Schulden dazu Anleitung gegeben, und in wie weit dieſelbe getilget und bezahlet ſeyn können. Die Wir übrigens Euch mit Königl. Hulde und Gnade beſonders wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 26ſten May 1755.

Adolph Friedrich.

C. Rudenſchiöld.

No. 6.

Verhandlungen wegen der Unterhaltung und Reparation des Wacht-Hauſes auf dem Anklammer Damm. 1751. 1752.

a)

Der Pommerſch- und Rügiſchen Ritterſchaft Erklärung wegen der von Landſtänden gemeinſchaftlich zu beſorgenden Reparation des Wachthauſes. 16. Dec. 1751.

Tit. Regim.

So ſehr auch Ew. Excellence und die Königl. Hochpreißliche Regierung, ſo wol durch das Reſcriptum vom 3ten November a. c. als auch durch mündlich geſchehene Vorſtellungen ſich angelegen ſeyn laſſen, Landſtände zu einer unpräjudicirlichen gemeinſchaftlichen Uebernehmung der Reparationskoſten des Wachthauſes auf dem Anklammer Damm zu commoviren: So iſt doch dieſes alles ſo wenig, als unſere mit E. E. Städten darüber gepflogene ſchriftliche Conferenzen, vermögend geweſen, deren beyſtimmige Reſolution zu bewürken.

Dahero wir denn auch unſer Seits genugſame Anleitung und Grund gehabt hätten, dieſes Onus von Uns abzulehnen.

Um aber gleichwol unſere unterthänige Bereitwilligkeit in Beförderung Ihro Königl. Majeſtät Dienſte zu bezeugen: So haben wir, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieſes fürs künftige uns zu keinem Präjudice und Folge gereichen ſolle, als wovon wir mit allem Reſpect feyerlichſt bedingen, uns für diesmal noch entſchloſſen, dem Deputato des Wolgaſtiſchen Diſtricts Herrn von Bug-

genhagen

genhagen zu committiren, daß er das erwehnte Wachthaus beſichtigen, und die daran nöthige Reparationes, ſo bald es die Jahrszeit und Witterung zuläſſet, beſchaffen möge.

Weil aber Euer Excellence und die Königl. Hochpreisl. Regierung hoffentlich mit uns dahin einſtimmig ſeyn werden, daß die Reparation quaeſtionis pro futuro uns mit Fug nicht anzumuthen, indem wir nicht Urſache daran ſind, noch jemals verlanget haben, daß eine Poſtirung auf den Anklammer Damm geleget werde, noch wir auch einen beſondern Nutzen davon haben; ſondern ſolche ohne Zweifel, zu Verhütung der Deſertion der Milice ſeit Anno 1720, da das über-Preußiſch-Pommerſche Anthell von dem dieſſeitigen getrennet, angeleget worden, alle andere Koſten aber, die bey denen Reparationen der Poſtirungshäuſer, und was ſonſten dazu erforderlich, aus der hieſigen Königl. Cammer unwiderſprechlich entrichtet werden: und demnach was etwa in den erſten Jahren der Königl. Schwed. Regierung, poſt Annum 1720 von uns hiezu beygetragen, keinen andern Urſprung haben kann, als weil der Zeit nur 8 Rthlr. an Contribution zum Staat von der reducirten Hufe gegeben, und die Einflüße in die Königl. Cammer nicht ſo beträchtlich, als jetzo, geweſen: Nunmehro aber, und da in Anno 1730 alles auf einen andern Fuß geſetzet, dem Militairſtaat wohin dieſe Reparation allerdings mit gehöret, ein gewiſſes angeſchlagen und durch eine ſolenne Königl. gnädigſte Verſicherung d. a. Landſtände von allen fernern Beytrag, auſſerdem, was der Zeit unterthänigſt bewilliget worden, gnädigſt frey geſprochen: So iſt unſer unterthänig-gehorſamſtes Bitten Euer Excellence und die Königl. Hochpreisl. Regierung wolle geruhen, in dieſem Vorfall dero Beytritt uns zu gönnen, und durch dienſame unterthänige Vorſtellung bey Ihro Königl. Majeſtät, unſerm allergnädigſtem Könige und Herrn, die gnädigſte Veranſtaltung zu bewürken, daß die zu Reparation des Wachthauſes auf dem Anklammer Damm, und was ſonſten zu dieſer Poſtirung erfordert wird, gleichwie alle andere Poſtirungskoſten aus der Königl. Cammer hinführo entrichtet, und wir davon aus angeführten Gründen gänzlich befreyet bleiben mögen.

Wir verſehen uns hierüber einer unfehlbaren gnädigen und hochgeneigten Deferirung, und verharrrn mit allem Reſpect und Hochachtung

Tit. Regim.

Stralſund, den 16. Dec. 1751.

unterthänig gehorſamſte
Vorpommerſche und Rügianiſche Ritterſchaft.

b)

Der Königl. Regierung Beſcheid auf die Erklärung der Ritterſchaft. 12. Jan. 1752.

Tit. Regim.

Auf der Löbl. Ritterſchaft unterm 22. Decemb. a.p. eingereichte Erklärung und Bitte, wegen Reparation des Wachthauſes auf dem Anklammer Damm, erfolget hiemit zur Reſolution: Daß die Königl. Regierung der Löbl. Ritterſchaft Anerbieten hiemit acceptire und wegen hienächſtiger Entbürdung derer Herren Landſtände von dem Onere des bishero unterhaltenen Wachthauſes vor Anklam die behufige Repräſentation an Sr. Königl. Majeſtät ablaſſen werde.

Stralſund, den 12. Jan. 1752.

Subſcr. Reg. Regim.

c)

Extract der Königl. Reſolution, daß die Koſten zur Reparation des Wachthauſes aus der Königl. Cammer bezahlet werden ſollen. 6. Jul. 1752.

Poſt alia — — Unſer gnädigſter Befehl an Unſere Pommerſche Cammer ergangen nicht nur — — — ſondern auch die zur Reparation des Wachthauſes auf dem Anklammer Damm erforderliche Mittel, nach dem von Euch zu approbirenden Verſchlag, auf Eure Requiſition auszuzahlen: So haben Wir Euch ſolches hiemit in gnädiger Antwort zur nöthigen Nachricht in Gnaden zu erkennen geben wollen, und verbleiben Euch ꝛc. ꝛc.

No. 7.

Verhandlungen wegen des Baues einer neuen Corps de garde, oder der ſogenannten Hauptwache und Arreſtanten-Hauſes in Stralſund. 1757—1762.

a)

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen der Beförderung dieſer Baute. 23. May 1757

Adolph Friderich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß der Bau der Corps de Garde in Stralſund nach dem mit dem Kaufmann **Niclas Ferdin. Franck** daſelbſt getroffenen und nun von uns feſtgeſetzten Entreprenade-Contract je eher, je lieber, vor ſich gehe, ſo iſt Unſer gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr danach die Bewerkſtelligung des Baues veranſtaltet, und die dazu erforderlichen Mittel von den ordinairen Fortifications-Geldern auf den Pommerſchen Staat nehmet. Im übrigen habt Ihr mit dem forderſamſten unterſuchen zu laſſen, in wiefern die Stadt Stralſund im Jahr 1702 und nachher die Corps de Garden daſelbſt gebauet und unterhalten hat, oder wo nicht, aus welchen Gründen bemeldte Stadt davon frey geſprochen iſt. Und falls ſich befinden ſollte, daß Stralſund dieſe Koſten beſtehen müſſe, ſo muß die Stadt zur Erſetzung deſſen, was dazu mittlerweile verwandt iſt, angehalten und die Fortifications-Mittel zu ihrem eigentlichen Zweck diſponiret werden. Und Wir ꝛc.

Stockholm im Rath, den 23. May 1757.

Adolph Friderich.

F. von Stenhagen.

b)

Königl. Reſcript auf der Staats-Commißion Gutachten, wegen Aufſchubs dieſer Baute und Erörterung über die Exemtion der Stadt Stralſund von den Koſten dazu. 23. Nov. 1759.

Adolph Friderich ꝛc. ꝛc.

Unſere verordnete Staats-Commißion hat mittelſt unterthänigem Schreiben vom 20. April vorigen Jahres Uns in Unterthänigkeit an Hand gegeben, was für Hinderniſſe bey der von Uns ſchon unterm 23. May 1757 bewilligte Corps de Garde-Baute in Stralſund vorgekommen, und vermeldet, warum ſie in Anſehung der dabey ſich äuſſernden Umſtände um ſo weniger nöthig gefunden in des abgewichenen Jahres Staat etwas zu ſolcher Baute anzuſchlagen, als die Guarniſon in Stralſund ſich vermuthlich mit der alten Corps de garde wird behelfen können, bis die jetzige Kriegs-Unruhen überſtanden wären; und da es auch auf eine nähere Unterſuchung ankommen dürfte, nicht nur, ob die alte Corps de garde nicht mit wenigen Koſten in den Stand geſetzet, als die neue gebauet werden könne, ſondern auch

mit

mit welchem Recht die Stadt Stralsund mehr, als die übrigen Pommerschen Städte, gegen voriger Zeiten Gewohnheit sich von den dazu erforderlichen Kosten frey machen könne. Und da Wir in Gnaden für gut gefunden haben, dieser unterthänigen Heimstellung der Staats-Commißion beyzupflichten, so daß mit der Baute bis weiter inne gehalten werden möge; so lassen Wir euch solches hiemit zur unterthänigen Nachrichtung wissen. Und Wir ꝛc.

Stockholm, den 23. Nov. 1759.

Adolph Friderich.

C. Carlefon.

c)

Königl. wiederholtes Rescript in der Sache an den Herrn General-Gouverneur. 12. Jan. 1762.

Adolph Friderich ꝛc. ꝛc.

Die Vorstellung, welche der Generalmajor und Ritter, Graf Spens, als Commandant über die Vestung Stralsund, bey Uns wegen der Nothwendigkeit der Erbauung einer neuen und geräumigen Corps de garde und Arrestanten-Hauses daselbst gethan, hat Uns in Erinnerung gebracht, wie Wir mittelst Schreibens vom 23. Nov. 1759 Unsrer Pommerschen Regierung und Cammer in Gnaden aufgegeben untersuchen zu lassen, so wol in wie weit die alte Corps de garde mit wenigeren Kosten in den Stand gesetzet werden könne, ohne eine neue erbauen zu dürfen, als auch mit was Recht die Stadt Stralsund mehr als die übrigen Pommerschen Städte gegen die Gewohnheit voriger Zeiten sich der dazu erforderlichen Kosten entziehen könne. Und da Wir nicht unterrichtet sind, in wie weit einige Untersuchung in vorberührter Maaße geschehen sey, und was für Aufklärungen man darin erhalten hat; So ergehet hiemit an Euch Unser gnädiger Befehl, daß Ihr mit unterthänigem Bericht darüber bey Uns einkommet; wobey Ihr einen Requisitions-Verschlag über die Kosten einzusenden habet, der auf eine Reparation der alten Corps de garde gehen könnte, im Fall sich kein Mittel zur Aufbauung einer neuen finden lassen sollte. Womit Wie Euch u. s. w.

Stockholm im Rath, den 12. Jan. 1762.

Adolph Friderich.

C. Carlskiöld.

No. 8.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen der Passevolance-Gelder für die Artillerie. 9. Jun. 1730.

Friderich von Gottes Gnaden u. s. w.

Als Uns in Unterthänigkeit angezeiget wird, daß die Artillerie in Stralsund annoch die Gnade, die Wir in Bewilligung der Passevolance-Gelder, sowol durch die Resolution auf des Artillerie-Regiments beym letzten Reichstage insinuirte unterthänige Beschwerden und derselben 8ten Punkts, als durch ein Schreiben an die Pommersche Cammer unterm 2. April vorigen Jahres dem Compagnie-Chef gnädigst gegönnet haben, annoch nicht zu gute genossen hat, sondern daß die Zeit mit bloßen Verheissungen ausgezogen wird, wodurch dem Capitain das entzogen wird, was Wir ihm vorlängst in Gnaden zu erkannt haben; So ist an Euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß Ihr der Behörde andeutet, die Anstalt zu verfügen, wodurch

der Klagende zufrieden gestellet werde, damit er nicht Ursache habe, mit dieser Ansuchung uns weiter beschwerlich zu fallen. Und Wir u. s. w.

In Sr. Kön. Majestät Abwesenheit
Subscr.
G. Cronhielm. Clas Ekeblad. J. C. Strömfeld. O. Törnflycht.
Kurck. J. Cronstedt.

C. v. Carlsson.

No. 9.

Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund wegen der der Artillerie-Officiers-Wache zu leistenden Feurung und Licht. 11. Jan. 1754.

Tit. Regim.

Wir geben denenselben ab copeylichen Anschlusse mehrerer Länge nach zu ersehen, was bey Uns der Herr Obriste und Commandant ꝛc. von Dürklow, wegen der hiesigen Artillerie-Officiers-Wache zu reichenden Feurung und Lichts angetragen und zu verfügen gebeten hat. Wann wir nun das Suchen nicht unerheblich finden mögen; So gesinnen Wir an unsere Hoch- und vielgeehrte Herren hiemit: zu Beförderung des bey denen Artillerie-Officierer-Wachten zu beobachtenden Königl. Dienstes das benöthigte Brennholz und Licht hinführo liefern und reichen zu lassen.

Stralsund, den 11. Januar 1754.

Subscr. Regim.

No. 10.

Königl. Resolution wegen Bestellung gewisser Leute von dem Husaren- und Jäger-Corps zur Fortschaffung der Ordres bey der Armee. 9. Nov. 1761.

Adolph Friderich ꝛc.

Bey Uns hat der Generallieutenant und Commandeur Ehrenswärd in Unterthänigkeit die Nothwendigkeit angezeiget, zuverläßige Leute zur Fortschaffung angelegner Ordres in der Armee zu haben, und wie er dazu 12 bis 14 Husaren und Jäger von ingebornen Landeskindern, als den sichersten und zuverläßigsten dazu zu nehmen. Wie Wir nun dieses von bemeldetem Generallieutenant wol bedacht finden, aber auch, daß solche Leute gleichwol dabey mit der Hoffnung einiger Belohnung aufgemuntert werden müssen; So ist an Euch hiemit Unser gnädiger Befehl, daß Ihr diejenigen, welche von Ihm solchergestalt ausgesuchet worden, in der Zukunft, und sofort als man Erledigung vorfällt, vor allen andern bey der Krone Jägerey-Staat da im Lande annehmen lasset. Hierin geschiehet u. s. w.

Stockholm im Rath, den 9. Nov. 1761.

Adolph Friderich.

C. Carlsköld.

No. 11.

No. 11.

Königl. Resolution wegen Bekleidung der zur Vestungs-Arbeit Verurtheilten. 23. Febr. 1762.

Adolph Friderich ꝛc.

Bey Uns hat der commandirende Chef über Unsere Armee in Pommern, der Generallieutenant und Commandeur Ehrenswärdt in Unterthänigkeit angemeldet, wie die Gefangene, welche von den General-Kriegsgerichten dorten zur Arbeit entweder auf gewisse Jahre, oder auf ihre ganze Lebenszeit verurtheilet worden, bloß 3 Schillinge täglich genieſſen, welches ihnen nur aufs knappeſte ein Auskommen zur Nahrung und zum Lebens-Unterhalt gestattet, aber nicht den geringſten Ueberschuß zur Bekleidung inne zu behalten übrig läßt, daher ſie ſo gut als nackt in ihrer Gefangenſchaft arbeiten, welches im Winter, da die Kälte daſelbſt der in Schweden nicht nachgeben ſoll, für ſie unerträglich iſt. In Anſehung deſſen, und damit dieſe Unglücklichen, die mildernder Umſtände wegen mit der Lebensſtrafe verſchonet worden, nicht für Elend und Blöße einen gedoppelten und ſchwereren Tod untergehen mögen, hält bemeldter Generallieutenant um Unſern gnädigen Befehl an Euch an, auf gleiche Weiſe, wie in den Schwediſchen Veſtungen mit den Gefangenen geſchiehet, nach unumgänglicher Nothdurft ſo viel anzuordnen, als zur Bekleidung der Gefangenen in Stralſund mit den gröbſten Zeugen erforderlich ſeyn kann. Dies alles haben Wir bey Uns in gnädige Erwägung kommen laſſen; und was Wir in Gnaden vernommen haben, daß auf den Pommerſchen Staaten nicht ſpecifice weder zum Unterhalt noch Kleider für die Arbeits-Gefangene aufgeführet ſeyn, ſondern unter dem Titel von Extra-Ausgaben eine Summe von 1400 Reichsthaler unter Unſrer Pommerſchen Cammer Diſpoſition beſtanden werden ſoll, wovon dergleichen Arbeits-Gefangene ihren Unterhalt auch genieſſen ſollen; So iſt Unſer gnädiger Wille, daß Ihr mit bemeldter Unſrer Pommerſchen Cammer über dieſer Gefangenen Bekleidung fürs künftige mit Eurem unterthänigen Bedenken bey Uns einkomt, und daß Unſere Pommerſche Cammer mitlerweile von den unter Händen habenden Mitteln Vorſchußweiſe jetzt dieſelben bekleiden laſſe. Und Wir u. ſ. w.

Stockholm im Rath, den 23. Febr. 1762.

Adolph Friderich.

C. Carlſköld.

No. 12.

Königl. Reſcripte wegen Anwerbung der Darſer Einlieger zu Matroſen.

Friderich ꝛc.

Uns iſt in Unterthänigkeit an Hand geleget, daß die auf dem Dars und Zingſt befindlichen ſo genannten Einlieger der See gewohnte Leute, und dienlich ſind, auf Unſrer und des Reichs Kriegs-Flotte gebraucht zu werden. Und da Wir derohalben in Anſehung der Schwierigkeit, die es haben wird, durch Werbung eine hinreichliche Anzahl Seevolks anzuſchaffen; ſo haben Wir in Gnaden gut gefunden, daß bemeldte Einlieger im inſtehenden Frühjahr zum Dienſt auf bemeldter Unſerer Orlogs-Flotte gebracht werden ſollen; wovon ſie ſich um ſo weniger werden entziehen können, als ſie der Krone leibeigene Unterthanen ſind und ihren richtigen Monats-Sold erhalten ſollen. Es iſt alſo hiemit an Euch Unſer gnädiger Befehl, daß Ihr hiezu

den

den von Unſerer Ammiralität zur Werbung ausgeſchickten Officierern die nöthige Handreichung leiſtet. Und Wir u. ſ. w.

Stockholm im Rath, den 4. Jan. 1742.

Unter Sr. Königl. Majeſtät Abweſenheit

Lagerberg. Cronſtedt. Åkerhielm. Löwen. Nordenſtrål. Adlerfeld.

A. Falcker.

b)

Friderich ꝛc.

Obgleich Ihr zur unterthänigen Befolgung Unſerer ausgefertigten gnädigen Ordres vom abgewichenen 4. Januar berichtet, alle nöthige Auswege zu der Matroſenwerbung Beförderung auf den Inſeln Dars und Zingſt genommen zu haben, und auf alle mögliche Weiſe durch die mit dem Capitain-Lieutenant Törning mitgeſchickte Amtleute, die daſelbſt befindliche ſogenannte Einlieger ermuntern laſſen, ſich freywillig in Unſerer Ammiralität Dienſt zu begeben, ſo befürchtet Ihr doch in Rückſicht, daß es ſchon weit ins Jahr iſt und bemeldte Einlieger zum Theil ſchon an fremden Oertern anmiethen gelaſſen, daß Unſer abgezielter Zweck mit Anſchaffung der nöthigen Mannſchaft hiedurch nicht vollkommen erreichet werden dürfte, zumalen dieſe Einlieger, ob ſie gleich der Krone Leibeigene ſind, zum Kriegsdienſt nicht ſchuldig zu ſeyn glauben, und daher ſich nicht gutwillig dazu anwerben laſſen werden: weswegen Ihr in Euren Schreiben vom 12. hujus Unſerer gnädigen Anordnung anheimſtellet, in wie weit in ſolchem letztern Fall, die, ſo zu Matroſen tüchtig gefunden werden, dazu gezwungen werden mögen. Hierauf dienet Euch zur gnädigen Antwort, daß, da dieſe Einlieger auf Inſeln wohnen, der See gewohnt, und daher am beßten zu Matroſen dienlich ſind, Wir glauben ſollten, daß ſie als Unſere und der Krone Leibeigne ſich dem Dienſt, der nur in der Kriegszeit von ihnen gefordert wird und den ſie zu verrichten taugen, ſich nicht entziehen werden, inſonderheit da ſie hiebey vortheilhafte Bedingungen zu genieſſen haben. Im Fall ſie aber ſich dazu nicht gutwillig bequemen ſollten, ſo finden Wir, da die Reichsſtände ſich für die Preſſung im Nothfall ausgelaſſen haben, für gut, daß nicht allein die, welche jetzt zu Hauſe ſind, ſondern auch die nach der Hand heimkommen zu der Krone Dienſt genommen werden mögen. Und Wir u. ſ. w.

Stockholm im Rath, den 6. April 1742.

Friderich.

A. Falcker.

c)

Friderich ꝛc.

Damit Unſere und des Reichs Orlogs-Flotte mit der nöthigen Anzahl erfahrner Bootsleute verſehen werde, haben Wir in Gnaden angelegen gefunden, daß eine ſolche Werbung auch in Schwediſch-Pommern angeſtellet werde, und deswegen Unſerm und des Reichs Canzeley-Collegio anbefohlen, zu dem Ende je eher, je lieber ſchickliche Officier auszuwählen, die im nächſtkommenden December-Monat abgefertiget werden ſollen, damit die rechte Werbungszeit nicht verabſäumet werden möge; weswegen an Euch Unſer gnädiger Befehl ergehet, denſelben in allem Handreichung zu leiſten, was von Euch verlanget werden kann.

Auſſer dem iſt Unſer gnädiger Wille, daß Ihr unter Anbietung billiger Bedingungen die auf dem Dars und andern Stellen in Pommern wohnende Fiſcher und Bootsleute, oder ſo genannte Einlieger aufmuntert und zu vermögen ſuchet, bey

der

der nächstjährigen See-Expedition auf Unserer Hauptflotte Dienst zu thun, so daß eine oder mehrere Compagnien von denselben errichtet werden könnte. Sollten sie aber wider Vermuthen sich nicht mit gutem Willen dazu bequemen, so müssen sie gepresset und dazu angehalten werden, weil sie nach den Pommerschen Statuten verbunden sind, zu Kriegszeiten in Unseren und der Krone Dienst zu treten. Und Wir sind u. s. w.

Stockholm im Rath, den 22. Nov. 1742.

Friderich.

Arnell.

No. 13.

Der Königl. Regierung Erklärung an das Königl. Admiralitäts-Collegium wegen Enroulirung der Einlieger in den am Strande liegenden Domanial-Gütern zu Matrosen für die Admiralität. 16. Sept. 1748.

Tit.

Was unser Hochgeehrter Herr Präsident und Commandeur des Schwerdt-Ordens und das Königl. und Reichs Admiralitäts-Collegium auf Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, gnädigste Verordnung vom 26sten März h. a. wegen einer zu Abhelfung des Mangels an tüchtigem Seevolke, so wie überall im Königreich Schweden, also auch über die an dem Pommerschen Strande belegenen Königlichen Domainen, und insonderheit über die darin befindlichen Einliegern einzurichtende Enroulirung gelangen lassen, solches haben Wir ab Derselben Uns wolgewordenen Schreiben vom 9ten des verwichenen Augusti mehrerer Länge nach zu ersehen gehabt.

Wie Wir nun verpflichtet und bereit seyn, zu allem demjenigen, was zu des Reichs Diensten beförderlich seyn kann, dasjenige, was von Unserer Cooperation abhängen kann, mit unterthäniger Zele beyzutragen; Also haben Wir auch nicht unterlassen, diese Angelegenheit in gehörige Erwegung zu nehmen, als bey welcher sich dann zuförderst zum hauptsächlichsten Considerando aufgegeben, daß in so fern die vorhabende Enroulirung in denen am Strande belegenen Königl. Domainen an den daselbst befindlichen freyen oder unterthänigen Einliegern auf einigerley Art mit Gewalt sollte practisiret werden wollen, solches von vielen nachtheiligen Folgen seyn, und besonders den Schaden nach sich ziehen würde, daß nicht nur freye und unterthänige Leute aus dem am Strande belegenen Königl. Domanio weichhaft, sondern auch andere aus Furcht vor der Enroulirung abgeschrecket werden möchten, sich daselbst niederzulassen, wodurch aber die Oeconomie in solchen Domainen, die ohnedem gröβten Theils und bis auf wenige nach mit denen dazu gehörigen Unterthanen an Particuliers verpfändet seyn, bey dem schon allgemein im Lande vorhandenen Mangel an Leuten gar sehr zu leiden kommen dürfte. Wir vermuthen also billig, es werde das Absehen bey einer hier anzustellenden Enroulirung auf diejenige Einlieger der am Strande belegenen Domanialgüther, so freywillig und ungezwungen gegen die ihnen zu verheissenden Wartgelder und sonstige ihnen zustehende Vortheile sich zu Seedienſten verbindlich machen wollen, gerichtet seyn: Und ob nun gleich hin und wieder in denen am Strande belegenen und übrigen Königl. Domainen sowol als auch in andern Gütern und besonders in hiesigen Städten sich Leute finden mögen, die sich zum Seedienst begeben und dazu enrouliren lassen möchten; So müssen Wir demnoch

dennoch dahin gestellet seyn lassen, ob sie durch die ihnen zu versprechende Wartgelder und andere Bedingungen zu solcher Verbindlichkeit anzulocken stehen, und ob sie nicht vielmehr bey ihrer bisherigen Condition, und da sie auf Lübeckschen, Bremischen, Hamburgschen und Holländischen Schiffe zu fahren, Gelegenheit und Freyheit haben, besser ihre Rechnung finden.

Es wird solchemnach auf einen Versuch, welcher mit der Enroulirung allhier im Lande zu machen, ankommen, und Wir Unsern Hochgeehrten Herrn Präsidenten und Commandeur des Königl. Schwerdt-Ordens und des Königl. und Reichs Admiralitäts-Collegii Gutfinden überlassen, einen vorsichtigen Königl. Admiralitäts-Officier gegen Ablauf des Herbstes anhero abzufertigen, welcher von diesem Geschäfte über Winters, als die bequemste, und dazu solcher Zeit die mehresten derer auswärtsfahrenden Leute sich wieder zu Hause finden lassen, die Probe machen; Also werden Wir mit selbigen alles dasjenige, was zu Beförderung des Zweckes nur immer werkstellig zu machen, näher concertiren und demselben in der obhabenden Verrichtung allen Beytritt wiederfahren lassen. Wir verharren unter Empfehlung göttlicher Obhut allewege

Unsers Hochgeehrten Herrn Präsidenten und Commandeur des Königl. Schwerdt-Ordens und des Königl. und Reichs Admiralitäts-Collegii

Stralsund, den 16ten Sept. 1748. Subscr. Regim.

No. 14.

Königl. geschärfte Verordnungen wider die fremden Werber.

a)

Adolph Friderich ꝛc.

Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom 11ten letztverwichenen May nebst dem dabey zu Unserer gnädigen Approbation eingesandten Project eine gegen fremde Werbungen dorten im Lande zu renovirenden Patents vom 19. Dec. 1735 in Gnaden vortragen lassen. Und wie Wir in Ansehung der von Euch angeführten und sonsten vorkommenden Umstände solches Project in Gnaden beyfallen und genehmigen, so daß selbiges ehestens zur Publication und gehörigen Gelebung gebracht werden möge, anbey aber in Gnaden für gut finden, daß jedes mal, wann kraft gedachten Patents ein etwa ertappter fremder Werber zum Tode verurtheilet würde, das Urthel für dessen Publicirung, an Uns in Unterthänigkeit referiret und Unsere Approbation darüber erwartet werden soll; Als haben Wir Euch solches zur unterthänigen Nachricht in gnädiger Antwort zu erkennen geben wollen, und halten Uns übrigens in Gnaden versichert, Ihr werdet alle zur Bewerkstelligung und Handhabung gedachten Patents behufige und dienliche Mittel vorzukehren Euch angelegen seyn lassen, wie Wir dann auch dem Präsidenten Grafen von Putbus unterm heutigen Dato wegen gleicher Publicirung und Gelebung dieses Patents in Unser Stadt und Herrschaft Wismar das benöthigte zu veranstalten, in Gnaden anbefehlen, und übrigens Unsern am Königl. Preußischen Hofe subsistirenden Extraordinaire Envoye von Wulffenstierna gnädigst instruiren, solche Vorstellungen dieser Sache halber zu thun, wie aus angeschlossener Abschrift mit mehrern zu ersehen. Wir verbleiben mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wolbeygethan.

Stockholm im Rath, den 4. Jun. 1753.

Adolph Friderich.

C. Rudenschöld.

b)

b)

Extract aus Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Schreiben an die Königl. Regierung sub dato Stockholm, den 8. April 1754.

Uebrigens haben Wir Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr, betreffend des Schäferknechts Schulten von Preußischen Werbern verübten gewaltthätigen Entführung, in Unterthänigkeit einberichtet. Und Wir aus dieser Begebenheit bemerket, daß die vorhin gemachte Verfassungen und die Erneuerung des A. 1735 publicirten Patents zur Abhelfung dergleichen Gewaltthätigkeiten und Infractionen in Unserer hohen Territorial-Gerechtigkeit nicht zulänglich gewesen; so haben Wir nicht nur Unserm extraordinairen Envoye Wulffenstierna aufgegeben, ernstliche Vorstellungen deshalb beym Königl. Preuß. Hofe anzubringen; sondern auch, weil es zu vermuthen, daß diese so genannte Seelenverköpers, welche sich zu Werbern brauchen lassen, von den besagten Patent, in Unserm an Euch unterm 4ten Junii a. p. ergangenen gnädigen Rescript angehängten Clausul: daß wann ertappte fremde Werber zum Tode verurtheilet werden der Urthel vor dessen Publicirung an Uns referiret werden solle, einigen Unterricht bekommen haben, und folglich glauben dürfte, daß ihre Verwegenheit mit weniger Gefahr verknüpfet sey; Als haben Wir erwehnte Clausel hiemit aufheben, und Euch zulassen wollen, ohne Aufschub an den Uebertreter des Patents das über ihn ergangene Todesurtel andern zu Schrecken und Warnung vollbringen zu lassen ꝛc.

No. 15.

Der Königl. Regierung Requisition an den Commandanten, daß Enroulirungen Städtischer Bürger unter der Garnison dem Magistrat bekannt gemacht werde, damit ein solcher des Bürgerrechts entlassen werden könne. 28. April 1773.

Tit. Regim.

Was bey Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, betreffend die Enroulirung hiesiger Bürger, bevor selbige das Bürger-Recht aufgesaget haben, vorgestellt und gebeten, solches wird Derselbe aus dem copeylichen Anschluß des mehreren ersehen.

Wann Wir nun dadurch zu nachstehendem Rescripte bewogen worden: So gesinnen Wir an Unsern Hochgeehrten Herrn Generalmajor, Commandanten und Commandeur des Königl. Schwerdtordens hiemit, sobald ein hiesiger Bürger unter der Garnison enrouliret worden, solches dem hiesigen Magistrat zu dessen Nachricht und damit ein solcher Bürger des Bürgerrechts entlassen werden könne, bekannt machen zu lassen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 28. April 1773.

Subscr. Reg. Regim.

No. 16.

Ordnung des Proviant-Hauses für die Königl. Schwedische Garnison in Stralsund, mit der Königl. Bestätigung. 23. März 1631.

a)

Wir Gustaf Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland,

Urkunden kraft dieſes: Nachdem zu Stiftung und Verſorgung des Proviantshauſes für Unſere Schwediſche Garniſon in der Stadt alten Stettin, eine Proviantordnung von Bürgermeiſter und Rath daſelbſt verfaſſet, Wir nicht die Verleger und Adminiſtratores mit gewiſſen Privilegien und Immunitäten verſehen, auch ihrer Vorlage wieder Zahlung vergewiſſert und verſichert ſeyn ſollen, ſondern auch welchergeſtalt die Proviſion und Verwaltung zuführen, des Proviantshauſes Nothdurft und Credit je mehr und mehr in Aufnahme gebracht und erhalten werde. Und aber ſolche Nothdurft und Ordnung, als worauf das Hauptfundament der Unterhaltung der Stadt-Garniſon beruhet, von Uns allergnädigſt zu confirmiren und darüber Königlich zu halten unterthänigſt gebeten worden. Als haben Wir angeregte Proviantordnung und darin enthaltene Privilegia immunitates modum adminiſtrandi, cautionem refuſionis und alle andere Punkte und Artikel, ſo darin begriffen, dem bono publico zu gute gnädigſt confirmiret und beſtätiget. Thun ſolches in kraft dieſes nochmalen in beſtändiger Form und Weiſe, wie ſolches immer geſchehen mag, und wollen darüber allenthalben ſteif und feſte halten und verhelfen. Urkundlich mit Unſerm Königl. Siegel und Pettſchaft bekräftiget, und gegeben zu alten Stettin, den 23. März, Anno 1631.

b)

Ordnung des Proviantshauſes für die Königl. Schwediſche Garniſon in der Stadt alten Stettin zwiſchen J. K. M. und etlichen Particuliren aufgerichtet:

Erſtlich ſoll ein Proviantshaus von gewiſſen dazu deputirten Leuten als **Marcus Weſthoffen**, Proviantmeiſtern, **Johann Brockmann**, **Gregorio Mundino**, **Dietrich Stadtlendern** und *Daniel Schlegeln*, *Coadjutorn*, vor 4000 Mann effective angerichtet, und auf drey Monaten vors erſte mit ſufficiente Proviantwaaren, ſo man mit Rechte für Kaufmannsgut kann und mag erkennen, verſorget werden; Alſo daß wenn die Löhnungstage verfloſſen ſind, wegen Mangelung einer und anderer nothwendigen Waaren, die Soldaten in keinerley Noth gerathen mögen. Was ſelbige Perſonen in ihrem Officio zu Nutze des Proviantshauſes bey Leuten aufnehmen, contrahiren und verſchreiben, ſolches ſoll ſo bündig und kräftig ſeyn, als wenn es von der ganzen Stadt contrahiret und verſchrieben wäre.

Zweytens. Damit auch hierzu zu belangen ſo viel leichter ſey, ſollen gedachtes Proviantshauſes Privilegia dieſe ſeyn:

1) Der Königl. ſowol Fürſtl. Zölle und Stadtzulage in den Proviantwaaren, die effective ins Proviantshaus zur See oder zu Land geliefert und aus demſelbigen wiederum auf die Königl. Soldateſca ordentlicher Weiſe gewandt und diſtribuiret werden, befreyet zu ſeyn.

2) Zu Erkaufung der Victualien und Proviantwaaren, ſo wirklich ins Proviantshaus kommen, den Verkauf und marktgänglichen Werth zu haben.

3) In der zugehörigen Schiff- und Landfuhren, wenn Schiffe vorhanden, und die höchſte Noth es erfordert, vor allen andern Privatperſonen den Vorgriff, auch freyen Paß und nöthige Convoy zu haben.

4) In ihre Proviantshändeln keine gerichtliche Proceß oder Weitläuftigkeiten noch einige Appellationes zu attendiren oder zuzulaſſen, ſondern ſummarie de ſimplici et plano alles von eines jedweden Obrigkeit zu entſcheiden und paratiſſimam Executionem mitzutheilen.

5) Ihre Vorlagebezahlung vor alle die Waaren, ſo ordentlicher Weiſe auf die Königl. Garniſon diſtribuiret werden, vermöge der im Tax-Contract ſpecificirten

Wardie-

Wardierung von drey Monaten zu drey Monaten, aus Ihro Königl. Majestät Cammer in baarem Gelde allhier zu empfangen. Dessen zu mehrer Versicherung versprechen Ihro Königl. Majestät kraft dieses, daß obbesagte Bezahlung richtig erfolgen solle.

3) Wer ins Provianthaus an Geld oder Waaren auf Interesse in fidem administratorum et Reip. etwas will vorstrecken, der soll in subsidium derselbigen Caution, 8 auch 10 von Hundert pro interesse, dem Jahr nach zu nehmen, zu geniessen haben.

4) Das Kupferhaus soll pro loco darzu deputiret seyn, dem Proviant zu asserviren. Und wo man mehr Speicher darzu benöthiget, soll den Administratoribus der Vorzug in der Miethe für andern darzu gegönnet seyn, und die Miethgelder 3 Monat gestundet werden.

5) Die Ausrechnung des Proviants für die Garnison geschieht ins Große nach der Regimenter- und Compagnien-Zahl auf des dazu Königl. deputirten Officirers schriftlichen Befehl und Quitung, nach vorabrechneter Maaß, was auf einen jeden Soldaten und also Consequenter auf eine jede Compagnie oder Regiment wöchentlich an Vivers gehörig. Die Austheilung aber ins Kleine für jeder Haupt und Person geschiehet von den Officierern, und haben damit die Provisoren des Provianthauses nichts zu schaffen.

6) Damit der Proviant-Vorrath für Dieberey und Raub bewahret bleibe, soll stets eine Wacht bey Tag und Nacht fürs Provianthaus gehalten werden.

7) Die Weide für Ochsen, Kühe, Schaafe, Schweine, soll auf den Wällen, auf der Knochenhauer Wiesen in den Bergengschen und anderen Stadtbrücken frey seyn.

8) Heu, Stroh, Futterung zu Unterhaltung dieses Viehes, soll in sichere Oerter und Scheuren, da es für Feuerwerfen und Brand verwahret, enthalten werden.

9) Die Administratores sollen Acht haben, daß nicht allein Korn, sondern auch Mehl, Brod und Zwieback allzeit im Provianthause, weil man öfters nicht kann mahlen bekommen, vorhanden sey, auch daß im Nothfall mehr Roßmühlen in der Stadt angerichtet werden.

10) Die Schiff- und Landfuhren, so dem Provianthaus wirklich inserviren, sollen zu keinen andern Gebrauch abgefodert oder hinweg genommen werden.

11) Den Königl. Schwedischen Classiariis und Officierern, soll durch Patente anbefohlen werden, den Stettinischen Proviantschiffen und Wagen, alle Förderung und Hülfe, auch Schutz und Geleite für feindlicher Gefahr, See- oder Landraub zu thuende.

12) Die würkliche Provision und Gebrauch des Provianthauses gehet an von dem 25. März dieses 1631 Jahres und soll 3 Monat lang obbesagter maßen zum Versuch vorgestanden und versorget werden. Giebt auch Gott Gnade, daß immittelst Friede wird, und keine Garnison in Stettin verbleibet, cessirt auch damit alsofort das Provianthaus, und desfalls aufgerichtete Verwaltung; würde aber die Garnison länger als 3 Monat continuirt, und es befände sich, daß auf solche Weise mit dem Provianthause man nicht fortkommen könne, soll alsdenn vor J. Königl. Majestät Deputirte und Einen Ehrenvesten Rath dieser Stadt, welcher auf sich genommen hat, gegen Wiedererstattung das Provianthaus zu versorgen, wegen andern Mitteln tractiret und geschlossen werden.

13) Von dem Tage an, da die Garniſon aus dem Provianthauſe zu verſorgen angefangen wird, höret hinwiederum die Löhnung gleichlich auf.

Actum Alten Stettin, den 23. März A. 1631.

In Abweſenheit Hochgedachter Ihro Königl. Majeſtät, meines allergnädigſten Königs und Herrn, und auf Dero gnädige Ratification hat dieſes um mehrer Verſicherung halben Ihro Königl. Majeſtät am Fürſtl. Pommerſchen Hofe gevollmächtigter Legatus mit ſeiner Subſcription beſtättigen wollen.

Carl Banier.

Allbieweil vorberührtermaßen dieſe Proviantordnung auf Ratification J. Königl. Majeſtät von Schweden, unſers allergnädigſten Königs und Herrn, von dem Königl. Herrn Gubernatorn iſt approbiret, und untergeſchrieben worden; Als verobligiren und verbinden hiemit und kraft dieſes wir nachbenannten uns auch zu allen und jeden den Puncten und Clauſelen, ſo in vorerwehnter Ordnung uns concerniren, und wir mit können gemeynet ſeyn, alſo das wir ihnen nachleben, und der Möglichkeit nach in allem ein Genügen thun wollen und ſollen. Inſonderheit aber verſprechen wir von 10 Tagen zu 10 Tagen auf 4000 Mann, ſo lange die 3 Monat währen, für jede Perſon ſolche Waaren, die gut ſeyn, und vor Kaufmannsgut können gerechnet werden, um einen ſolchen Preiß zu liefern, wie folget: Erſtlich 15 Pfund Brod auf die Perſon, 54 Pfund aber gerechnet vor 1 Rthlr., $\frac{1}{3}$ Pfund Heering oder Fleiſch, die Tonne Heering für $7\frac{1}{2}$ Rthlr., das Fleiſch aber vor 8 Rthlr. gerechnet, Butter $\frac{1}{30}$ Pfund, das Liespfund um $1\frac{3}{8}$ Rthlr., Mehl $4\frac{1}{2}$ Tonne, die Tonne a 4 Rthlr., und denn endlich an ſtatt des Biers 10 *Rindſtücke, in ſo viel* Tagen, wie vor geſagt.

Bekannt der Wahrheit und zu mehrer Verſicherung dieſes, haben wir hierunter an unſere Namen ſelbſt ſchreiben wollen, und dieſes mit unſerigen Einſiegeln bekräf. gen.

Actum Alten Stettin, den 23. März, A. 1631.

Johann Beckmann. (L. S.) Dietrich Stadtlender. (L. S.)
Berger Mundinus. (L. S.) Daniel Schlegel. (L. S.)
Marcus Weſthoff. (L. S.)

No. 17.

Königl. Beſtätigung auf die Capitulation des Feldmarſchalls Wrangels mit der Stadt Stralſund, wegen der da garniſonirenden zwey Regimenter. 24. Februar 1638.

Wir **Chriſtina** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden reſignirte Königin und Erbfürſtin, Großfürſtin in Finnland, Herzogin zu Ehſten und und Carelen, Fräulein über Ingermanland ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen allen und jeden, ſo es vonnöthen: Demnach in Betrachtung der jetzigen Zeit und Conſtitution der Sachen unſer und der Reiche Schweden Rath, Feldmarſchall und lieber Getreuer, der Edle und Wolgeborne Herr **Hermann Wrangel**, zu Bricholm, Schokloſter und Overpalen Ritter, mit den Ehrbaren, Hoch- und Wolweiſen Rath und ganzen Gemeine der Stadt Stralſund, den 13. Nov. nächſtverwichenen Jahres eins wegen der neulich vorſtreckten Garniſon in etwas gedachter Stadt Stralſund und deren Logien und Verpflegung behandelte Capitulation auf unſere gnädigſte Beliebung und Ratification getroffen, deſſen buchſtablicher

ſtablicher Einhalt faſt in allen ſeinen Clauſeln und Puncten lautet, wie hiernach folget:

Zu wiſſen, das zwiſchen der Kön. Majeſtät und Kron Schweden Feldmarſchall, Hrn. **Hermann Wrangel**, Excellenz, und E. E. Rath und Ehrlieb. Bürgerſchaft der Stadt Stralſund untgeſetzten Dato nachfolgende Capitulation, wie es einige mit den in gedachter Stadt Stralſund logirenden 2400 Schwediſchen Soldaten, und dazu gehörigen Officierern gehalten werden ſolle, abgehandelt und beliebet.

1) Weiln E. E. Rath und Bürgerſchaft alsfort bey Anſtellung dieſer Garniſon Verſtärkung ſich höchlich beklagt, deswegen gleich in der Erndte entſtandenen Irruption und verderbten Inſolcatien dieſe Stadt mit nothdürftigen Vivres keinesweges verſorgt werden können, von derſelben alſo des Unterhalts der Garniſon halber (dazu ſie ohn das nicht verpflichtet) nichts begehret, gleichwol auch ohne deſſen nothdürftige Beyſchaffung die jetzige Garniſon nicht erhalten, weniger ein verſtärkte conſervirt, und zur Defenſion gebraucht werden konnte. Und dieſemnach ſie für Ertheilung begehrter Reſolution genuglich verſichert ſeyn wollen, das ſie und die Ihrigen mit dieſer Königl. Schwedlſchen Garniſon Unterhalt und Verpflegung in keinem Wege beläſtiget werden ſolle, ſolches auch für höchſtbillig, und vorigen Königl. Capitulationen und Obſervanz gemäß erachtet; So verſichern im Namen J. K. M. und Hochlöblichen Kron Schweden Ich obgemeldter Kön. Feldmarſchall **Herman Wrangel** E. E. Rath und Ehrlieb. Bürgerſchaft bey meinen höchſten Ehren und Cavaliers Parole hiemit kräftigſter Geſtalt rechtens, das Ich den Unterhalt und Lebensmittel für mehrberührte Kön. anjetzo in Stralſund logirende verſtärkte Garniſon ohne ihr Zuthun und Beſchwerung zuwege bringen, ſie auch in keinem Wege, unter was Schein und Prätext ſolches immer geſchehen könnte, ſollte oder möchte, mit deſſen Anſchaffung beläſtigen, noch von andern Königl. Miniſtris ihnen desfalls ichtwas anſtellen laſſen wollte, beſondern es ſolle alle dazu gehörigen Nothdurft von mir zu rechter Zeit verſchaffet, und mehrgedachte Garniſon davon gebührlich unterhalten, und ohne ihr Zuthun und Moleſtirung verpfleget werden.

2) Es ſoll die Verſtärkung dieſer Garniſon nichts anders, als zu beſſerer Defenſion der Stadt Stralſund, und dero Veſtung, Porten und Seehafen, auch Erhalt und Beſchützung der Freyheit, Privilegia, Gerechtigkeit, und ohne behinderter Uebung der Königl. mit der Stadt Stralſund getroffenen, und bishero wohlerhaltenen Alliance in einige Wege angeſehen noch gebraucht werden, und ſo jemand dieſer Intention zuwiderkommen, ſich unterwinden ſollte, derſelbe ganz ernſtlich und unnachläßig beſtrafet werden.

3) Welchs, weil es durch beſtändige Voraus- und Handhabung ſcharfer durchgehender militairiſcher Diſciplin unter andern im füglichſten beyzubringen; ſo ſoll die Kriegsjuſtitz bey dieſer Garniſon, Inhalt des Königl. Schwediſchen Artikelbriefs, und wie daſſelbe ſich daneben nach vernünftigen Herkommen der löblichen Kriegsgebrauche allermaßen geziemet und gebühret, richtig verpflogen, und dem alten ohne Anſehn der Perſon, auch ohne Confuſion der militairiſchen und bürgerlichen Jurisdiction ſchnurſtracks nachgangen und gelebet, auch die Uebertreter dergeſtalt ganz ernſtlich und unnachläßig beſtrafet werden.

4) Als auch, vermöge der Königl. Haupt-Capitulation, die Garniſon auf 2 Regimenter Schwediſcher und Finniſcher Soldaten, jeglich Regiment von 1200 Mann, ſammt dazu gehörigen Officierer ſich erſtrecken ſoll; So iſt E. E. Rath und

Ehrlieb.

Ehrlieb. Bürgerschaft erböthig, die Garnison bis auf solche Zahl verstärken zu lassen, dieselbigen auch mit nothdürftigen allhier üblichen vorigen Capitulationibus gemäß Quartier und Service zu versehen.

5) Jedoch ist hiebey ausdrücklich behandelt und verabredet, das keinem einzigen Officierer oder Soldaten, so effective allhier in der Stadt nicht befunden wird, und zu dieser Stadt und Vestung Defension qualificirt ist, sich auch dazu würklich gebrauchen lassen kann und will, durchaus kein Quartier soll gegeben, noch für demselben begehret werden.

6) Gleichergestalt soll auch mit denen Constabele und andern Personen, so sich bey den Stücken oder Artillerie gebrauchen lassen, gehalten, und denjenigen, so sich auf ihren assignirten Posten nicht würklich gebrauchen lassen, und den wenigen, so ihnen fürgesetzt, nicht pariren wollen, durchaus kein Quartier gegönnet noch gegeben werden.

7) Damit auch jeglicher Officierer und Soldat, sowol auch Bürger und Einwohner dieser Stadt Häuser wissen, und desfalls Zwietracht verhütet werden möge, was sie unter dem Namen kurzberührten Quartiers und Servicen an diesem Orte zu fordern und leisten, respective befugt und verpflichtet; So hat ein Officier nichts mehr als Lager und Licht, die Soldaten aber, was im vorigen mit J. K. M. glorwürdigsten Angedenkens aufgerichteten Capitulation ausdrücklich enthalten, und über dasselbe nichts zu gewarten.

8) Da auch hierüber ein oder ander ein mehrers zu fordern, oder sonsten seinem Wirthe Beschwer zu machen, und mit jetzt specificirten nicht friedlich zu seyn, sich unterfangen würde; soll der *Wirth einem Capitain* monatlich 2 Rthlr., einem Lieutenant und Fähnrich $\frac{1}{2}$ Rthlr., übrigen Unterofficierern und einem jeglichen gemeinen Soldaten aber $\frac{1}{4}$ Rthlr. gleichfalls monatlich an statt Quartiers und Service und nichts darüber zu geben, und damit das Quartier zu räumen und ihm selbst ein ander Quartier zu verschaffen, schuldig seyn.

9) Würde er sich aber jetztgedachter Gestalt das Quartier gutwillig zu räumen verweigern, oder sperren, so soll er vom Herrn Commandanten, so jetzo verhanden, oder künftig von J. K. M. und der Krone verordnet werden möchte, alsfort solch Quartier zu räumen angehalten; und da er sich gegen dem Wirth oder die Seinigen ungebührlich bezeiget, sowol des Quartiers als deswegen obverordneten Geldes verlustig erkläret, auch nach Gelegenheit des Verbrechens ernstlich bestrafet werden.

10) Es sollen auch alle Neben-Quartiere samt dem Begehren eigener Logimenter oder absonderlichen Stuben, und was ausser obspecificirten ordinairen Service verwilliget, als höchstgedachter Capitulation zuwidern, gänzlich abgeschafft seyn, und von keinem Officierer oder Soldaten begehrt noch geleistet, sondern diejenigen, so darüber ungebührlich etwas fordern, ernstlich angesehen werden.

11) Als auch Lehnhäuser von hohen zur Garnison mit gehörigen Officirern, deren Frauen u. andern Personen occupirt, dadurch aber, wann die Häuser mit Quartirung befreyet werden sollten, der übrigen Bürgerschaft die Einquartirungslast gar zu schwer und ohnträglich gemacht werden würde; So hat des Herrn Feldmarschall Excellenz sich gutwillig dahin resolviret, jetztberührte Personen auf erlangte Designation entweder alsfort aus solchen Quartier zu schaffen, oder aber dahin zu disponiren, das E. E. Rath und Bürgerschaft Deputirte, solche von ihnen eingenommene Häuser nicht weniger befindlichen Gelegenheit nach quartiren mögen, sie auch dabey durchgehend ohne Ansehen der Personen zu schützen.

12)

12) Und weil der Augenschein bezeuget, das dadurch das denen bey der Garnison sich befindenden Officierern wider die Königl. Capitulationes, so viel Pferde als ihnen nur gefällig zu halten, verstattet, die Bürgerschaft heftig beschweret, und sowol hiedurch als das ander zur Garnison nicht gehörige hohe Officierer dero Frauen und Diener das Futter ihres Gefallens gedroschen und ungedroschen dergestalt hereingeholet und holen lassen, das mannigesmal auf einen Tag über 6, 7 bis 800 Fuhren nur in ein Thor geführet, wodurch dann die Stadt mit ungedroschenem Korn, Stroh und Futter dergestalt erfüllet, das deswegen (da es der große gütige Gott nicht väterlich abkehren sollte) sehr große Feuersgefahr und Schade zu befahren: so soll hinfüro keinem Capitain mehr als ein Pferd dieser Gestalt zu halten verstattet werden, das er dasselbe ohn seines Wirths Ungelegenheit und dieser Stadt Landbegütterten und dero noch verhandenes Korns und Futters (dessen Einholung sowol auch Abbrechung der Zimmer, Abnahme und Beschädigung des Landmanns und reisenden Leuten hiemit gänzlich bey Lebensstrafe verboten seyn soll) Abgang und Schaden versorge, und alle übrige von Stund an abschaffen, oder das sie ihm alsfort genommen werden, erwarte.

13) Andern geringen Officierern und allen Soldaten zu Fuß soll das Pferdehalten gar nicht verstattet, sondern hiemit gänzlich abgeschaft seyn, und wider die Freveler wie im vorigen Artikel berührt, verfahren werden.

14) Als auch vielfältige Klagen einkommen, das die Soldaten von wegen des Tobackestrinken bey Abend, Nacht und Morgen mit Lichten, Kiehn und Lunten beym Stroh und Futter sehr gefährlich umgehen, und ihrer Wirthe treuherzigen Vermahnungen nicht gehorchen wollen, und aus vielen betrübten Exempeln überflüssig am Tage, wie großer Feuersschaden durch solche Fahrlosigkeit an manchem Orte entstanden; so sollen allen Officierern und Soldaten nach dem Zapfenschlagen Toback in ihren Quartiren, oder andern Häusern zu trinken, solches auch bey Tage an solchen Orten, da Stroh, Futter und dergleichen Sachen, daraus leichtlich Feuerschaden entstehen kann, zu thun, bey Leib- und Lebensstrafe gänzlich verboten seyn.

15) Da auch E. E. Rath angeordnete Schaarwacht (welche von niemand der Officierern oder Soldaten in einige Wege molestiret werden sollen) bey Abends und Nachtzeiten vermerken würde, das Officierer oder dero Diener, oder auch Soldaten, gefährlich mit Feuer und Licht umgiengen; so sollen sie solches dem commandirenden Officierer in der Hauptwache alsofort anzuzeigen bemächtigt, und kraft dieses befehligt, derselbe auch schuldig seyn, die also betroffen werden, ungesäumt anzunehmen, damit sie der Gebühr bestrafet werden können.

16) Die Wachten sollen Officierer und Soldaten besser, als bisher geschehen, versehen, und allen darin verübten Frevel, Abnahme, Auslaufen, und andere Ungebuhr hiemit gänzlich abgeschaft, und bey Leibes- und Lebensstrafe verboten seyn.

17) Mit Kranken soll diese Stadt, damit die Garnison und Bürgerschaft dadurch nicht angezündet werde, nicht beschweret werden, sondern sollen die zu den einliegenden Regimentern gehören, und anjetzt, auch inskünftig krank befunden werden, auf den Dänholm gebracht und verpfleget, und wenn sie restituiret seyn, ein Quartier ihnen eingeräumet werden.

18) Und in Summa allens dahin gerichtet werden, das die Stadt obgeregter Gestalt bey der Alliance und deren Einhalt geschützt, und alle Gefahr und Beschädigung abgekehrt werden möge. Derowegen dann ausdrücklich und zum Beschluß verabhandelt, beyderseits reserviret, und sowol von des Herrn Feldmarschall

Excellenz, als auch E. E. Rath und Ehrlieb. Bürgerschaft versprochen worden, das gleich wie über die hiebevor benannte und einquartierte 2400 Mann Soldaten und dazu gehörige Officierer die Stadt mit mehrerm Volk nicht beschweret, sondern im Fall sich künftig durch göttlichen gnädigen Beystand die Gefahr mindern würde, die Garnison darnach proportionirt, die Anzahl der Soldaten gleichfalls geringert, und so viel möglich mit überflüßigen Einquartirung verschonet, als auch hingegen diese jetzige Capitulation der Königl. Majestät und Kron Schweden inskünftige, und wann sich die Gefahr (welches Gott gnädiglich abwenden wolle) vernehmen, wieder über die Allianz, und A. 1629 beliebte Capitulation zu keinem nützigen Präjudiz ausgedeutet und extendiret werden solle. Zu Urkund und Vesterhaltung alles dieses, seyn dieser Capitulation zwey gleichstimmige Exemplare gefertigt und im Namen Hochgedachter J. K. M. und Kron Schweden nicht allein von obgedachten Herrn Feldmarschall, **Hermann Wrangels**, sondern auch zum Gezeugniß und mehrern Vergewisserung des Herrn Feldmarschalls **Alexander Lesle**, Excellenz, benebenst dem Königl. Residenten **Alexander Esken**, als von J. Excellenz deputirte Unterhändler, mit dero eigenen Subscription und Signet Aufdrückung bevestiget, von Seiten E. E. Raths und Ehrlieb. Bürgerschaft Insiegel bekräftiget.

Actum Stralsund, den 13. November, A. 1637.

Wann dann Wir von obgedachten E. E. Rath und Ehrlieb. Bürgerschaft der Stadt Stralsund unterthänig angesucht worden, das Wir obberührten Capitulation gnädigst ratificiren und approbiren Wir demnach dieselbe in allen und jeden ihren Clausuln und Puncten hiemit und kraft dieses, wie solches beßter und kräftigstermaßen geschehen soll, kann oder mag. Setzen, ordnen und befehlen hierauf Unsern Feldmarschall, Generalen, Stadt Commandanten und andern hohen und niederen Kriegs-Officierern, zusamt der gemeinen Soldatesque, und sonst allen Unsern Angehörigen daselbst, gnädig und ernstlich, das sie über solche Capitulation gebührend halten und derselben in allem, wie obstehet, gehorsamlich nachkommen sollen. Urkundlich ist dieses mit Unserm Königl. Secret, auch Unserer und der Reiche Schweden respective Vormünder und Regierungs Unterschrift bekräftiget worden.

So geschehen auf Unserm Königl. Residenz-Schloß Stockholm, den 24sten Monatstag Februar, A. 1638.

Gabriel Oxenstirn Gustaffon, der Drost. (L. S.) **Jacobus de Lagarde,** des R. Feldm.

Carl Güdenziel.

Axel Oxenstirn, d. R. S. Canzl.

Gabriel Oxenstirn, Erbgef. Freyh. auf Munneby u. Lindholm, des R. Schatzmeister.

No. 18.

Der Königl. Haupt-Commißion Schreiben an die Königl. Regierung wegen der Beschwerden der Stadt Stralsund bey der Einquartirung.

23. April 1681.

Hochwolgeborner Herr Graf, Feldmarschall und Generalgouverneur, auch Hoch- und Woledle Herren Canzler und Regierungs-Räthe, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Denenselben wird aus dem jetzigen Landtags-Receß bekannt seyn, welchergestalt die Städte das sonsten commune onus provinciae hospitationis ad interim

über

über ſich genommen. Wann aber dieſelbe beſorgen, daß Ihnen wegen der Service inſonderheit der Wörter Geld- und Real-Servicen viele verdrießliche Beſchwerlichkeiten angemutet werden möchten, und daß man Ihnen dannenhero aufdringen dürfte Geld- und Real-Servicen zugleich zu geben, und alſo mit doppelter Laſt zu legen. Wie aber dieſes unſere Meynung gar nicht iſt, auch aus dem contextu ſolches genugſam abzunehmen; So haben wir gleichwol auf Ihr bittliches Anſuchen zum Ueberfluß hiemit Unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren Unſere Meynung vorbedeuteter maßen zuſchreiben, und zugleich im Namen J. K. Majeſtät dieſelbe dienſtfreundlich erinnern wollen, dahin genaue Obacht und Sorgfalt anzuwenden, daß von der Milice denen Städten ſowol in dieſen als andern von dem onere hoſpitationis dependirenden Dingen keine weitere Beſchwerlichkeit, als Ihnen expreſſe concediret und verordnet, gemachet werde, und inſpecie daß nach voriger Verordnung dem Wirth allezeit die option gelaſſen werden möge, ob er Real- oder anſtatt derſelben Geld-Servicen geben wolle. Und damit auch wegen Reluirung der Real Servicen eine beſſere Richtigkeit, als bishero geweſen, gemachet und die Milice mit der Bürgerſchaft in den Städten kein Streit und Widerwillen mehr haben möchten, und dazu kein beſſers expedient ſeyn wird, als wenn alles, was zu Realſervicen gehöret, nach der Billigkeit äſtimiret, und zu Gelde geſetzet werde, damit die in dem publicirten Placat enthaltene Geldſervicen, in eine gewiſſe Percelentaxe gebracht werden möchten, daß ein jeder, der die Realſervicen in natura liefern wollte, wiſſen könnte, was er zu liefern hätte; Als wollten Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren darüber mit des abweſenden Herren Feldmarſchalls Vorwiſſen ein gewiſſes und nach Billigkeit eingerichtetes Reglement forderlichſt zu machen belieben.

Wann auch desfalls viele Klagen eingekommen, daß wann einige Officierer und Gemeine auſſer ihren Quartieren reiſen, dieſelbe bey ihrer Zurückkunft der ausgebliebenen Zeit halber Geld fordern ſollen, und nun ſolches generaliter zu concediren ſehr unbillig und der armen Bürgerſchaft unerträglich: Dannenhero wir auch die Verordnung gemachet, daß wenn ein Officierer oder gemeiner Soldat würklich in der Krone Dienſten ausgehen und an ſolchen Ort kommen, da ſie kein freyes Quartier genieſſen; ſo ſoll ihnen ihr Quartier offen bleiben, und ſie die Zeit über, da ſie in der Kron Dienſten ausgeweſen, und daſelbſten nichts genoſſen, von denen Bürgern, da ſie bey einquartiret die Servicen gleichwol zu fodern und zu erheben haben. Wann aber der Officierer ſeines eigenen Nutzens oder Geſchäfte halber verreiſet; ſo ſoll ihnen für das Abweſen nichts gut gethan werden, welches auch gleicher maßen bey dem Gemeinen zu obſerviren iſt, wann ſie ohne Ihro Königl. Majeſtät Dienſt zu verrichten auscommandiret oder erlaubet werden; damit aber auch hierunter kein Unterſchleif gebrauchet werden: So wollen Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren, daß kein Officierer vor ſich ſelbſt unter dem Schein der Krone Dienſten ausgehe und Geld dafür fordere, auch ſeinen Soldaten, ſolches zu thun, einen Schein ertheile, bey harter Strafe verbieten laſſen, und wann dawider gehandelt zu haben, geklaget werden ſollte, ſolches mit Ernſt zu unterſuchen, auch nach überführten Beweis, ohne Anſehung der Perſon mit würklicher Beſtrafung zu verfahren.

Als auch darüber große Klagen geführet werden, daß die Officirer ſowol, als Gemeine mit denen von der Stadt Quartier-Herren gemachten Billets nicht friedlich, ſondern ſich öfters ſelber Quartier machen wollen, ſolches aber keinesweges zu dulden: So wollen auch hierunter Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren die nachdrückliche Verordnung machen, daß die Officierer und Gemeine mit denen von

der-Stadt-Quartier-Herren nach der Stadt und der Perſon Gelegenheit gemachten Billets allerdings zufrieden, und deswegen ſo wenig dem Bürgermeiſter als Quartier-Herren allemal bey Verluſt eines Monats Sold moleſt ſeyn ſollen. Würde ſich aber befinden, daß die Quartier-Herren jemand von den Officirern nur aus Partialität nicht ſeiner Condition auch der Stadt Gelegenheit nach logiren, ſondern ob ſchon gute Gelegenheit wäre, ihn dennoch an ſchlechten und unbequemen Ort verlegen wollte: ſo ſoll der Quartier-Herr alsdann auch ſchuldig ſeyn ſo viel Strafe zu erlegen als der Officierer hat geben ſollen, wann er mit dem ihm aſſignirten Quartier vorerzählter maßen nicht zufrieden ſeyn wollte. Und damit zwiſchen der Milice und der Bürgerſchaft wegen des oneris hoſpitationis und davon dependirender Laſt vielweniger Irrungen und Mißverſtändniß entſtehen, ſondern Friede und Einigkeit beybehalten werden können. So wollen Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren daß in Ao. 1669 den 10. April publicirtes Placat aufs neue publiciren, und dahin extendiren, daß kein Officierer oder Gemeiner über das geſetzte Quantum bey gewiſſer Strafe etwas nehmen, vielweniger ohne der Regierung Verordnung ſelbſt die Execution verrichten ſolle; dann wann die Soldaten daſſelbe von der Bürgerſchaft bekommen, was ihnen gebühret, ſo ſollen ſie damit friedlich ſeyn, und die Stadtleute dero Bürgermeiſtere, Rath und andere der Stadt Amtsperſonen in keine Wege ſchimpfen, ſchmähen und bedräuen.

Schließlich haben wir auch Unſern Hoch- und Vielgeehrte Herren anzufügen der Nothwendigkeit erachtet, daß wir zu etwainiger *Erleichterung* des *oneris* hoſpitationis denen Städten zu gute verordnet, daß ſowol hie im Lande als bey andern Ihro Königl. Majeſtät Garniſonen gebräuchlich iſt, von einem jeden Fuder Holz, ſo vom Lande in der Stadt gebracht wird, nur ein Stück Holz, von dem Seewärts einkommenden aber alſo der nach Faden ausgeladen wird, drey Stück Holz von jedem Faden von den Soldaten im Thor eingenommen werden mag, nicht aber zu ihrem Trinkgeld, wie bisher geſchehen, behalten, ſondern ſofort dem Stadtthorwächter gegeben werden ſoll, der dann ſolches zu der Stadt Beßten, Feurung um den Corps de garden bis gegen die ankommende Kälte an einem dazu von der Stadt geordnetem und verſchloſſenem Platze verwahren ſolle, damit die Corps de garden mit guter Wärme deſto beſſer, ohne Widerſprache, mögen verſorget werden. Und als wir auch gleichergeſtalt der Städte petitum darunter zu deferiren billig erkannt, daß in den gemeinen Corps de garden an ſtatt der Lichter gute Lampen von Leinöl, wann nur verhütet werden kann, daß von unzeitigen Geſtank die Leute nicht incommodiret werden, in der Officierer Corps de garden aber vor wie nach Lichter gebrauchet werden ſollen: So wollen Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren den Effect dieſer Verordnung mit behörigem Nachdruck befodern, und verhüten, daß Städte desfalls bey Ihro Königl. Majeſtät ſelbſten keine weitere Remedirung zu ſuchen veranlaſſet werden mögen. Wir verſehen Uns deſſen und verbleiben

Unſerer Hoch- und Vielgeehrte Herren

Stettin, den 23. April, 1681. dienſtfreundliche

Clas Rälamb. Jürgen Sperling. Hinrich Falkenberg.

No. 19.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung und Cammer wegen der von Landständen übernommenen siebenwöchigen Verpflegung der Miliz.

22. May 1732.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Euch ist bereits bekannt, wasmaßen Unsere getreue Pommersche Landstände von Ritterschaft und Städten zu Ersetzung des im jetztlaufenden Jahres Staat sich ereignenden Defects eine Siebenwöchige Verpflegung dortiger Garnison solchergestalt übernommen, daß von jeder reducirten Hufe ein Mann aufgedachte Zeit der 7 Wochen verpfleget werde. Wann Wir nun in Gnaden vor gut finden, daß hiemit je eher, je lieber, der Anfang gemachet werde; so ist hiemit an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr sowol mit gedachten Landständen, als denen Chefs der Regimenter, zusammen tretet und überleget, auf was Art diese Verpflegung am füglichsten zu bewerkstelligen. Es gereichet hiebey zu Eurer unterthänigen Nachricht, daß Wir erwähnter Unserer Landstände unterthänigem Verlangen nach einem jeden, den diese Verpflegung trift, die freye Wahl lassen, dem Soldaten entweder sein Tractament in Gelde zu geben, oder ihn mit Hausmannskost zu verpflegen und sollen die Soldaten, für welchen das Geld an Euch Unsere Pommersche Cammer gezahlet wird, unverrücket in der Garnison verbleiben, derjenige aber, welcher einen Soldaten in natura zu verpflegen übernimt nicht zugleich gehalten seyn, dessen Weib und Kinder zu verpflegen, sondern gebühret dem Soldatn, wenn er Weib und Kinder hat, für derselben Nahrung selbst Sorge zu tragen. So soll auch der Soldat nicht verbunden seyn, weil ihm zu Verrichtung Unserer Arbeit täglich ein gewisses bestanden wird, einige a parte oder private Arbeit bey seinem Wirthe zu übernehmen, es wäre dann daß sie desfalls mit einander übereinskämen. Uebrigens und damit hiebey keine desordre vorgehen möge, so haben Wir unter heutigem Dato an die Chefs der dortigen Regimenter diesfalls nöthigen Befehl ergehen lassen. Und Wir verbleiben Euch, nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Huld und Gnade besonders wohlbeygethan.

Carlberg im Rath, den 22. May 1732.

Friedrich.

Cedercreutz.

No. 20.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen der Officierer von der Königin Leibregiment gesuchter Verbesserung in den Obdachs- oder Einquartirungs-Geldern. 10. Jul. 1727.

Friedrich von Gottes Gnaden, ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Es haben bey Uns sämtliche Officierer bey Unserer Hochgeliebten Gemahlin Majestät in Stralsund zur Garnison liegenden Leibregimente durch den Majoren von Schantz in Unterthänigkeit vorstellig gemachet, welchergestalt ihnen ohnmöglich sey, für die geringe Obdachsgelder, so ihnen von der Stadt bestanden werden, anständi-

ge Quartiere zu erhalten, und daß wann Ihnen ſelbige in natura angewieſen werden, ſolche in ſo ſchlechten Zimmern beſtehen ſollen, daß ſie damit nicht zufrieden ſeyn könnten, wesfalls und da Ihnen jetzo die vorhin genoſſene Servicen nicht mehr gereichet würden, als durch welchen Abgang ihre Conditiones ſehr geſchwächet, hingegen aber die Quartiere theurer, als vorhin, geworden, ſie auch in Unterthänigkeit anhalten, daß ihnen inskünftige nach eines jeden Stande und Charactere freye Quartiere nebſt Betten, Stühle und Tiſchen möchten angewieſen werden. Nun haben Wir zwar in Anſehung dieſer jetzt angeführten unterthänigen Vorſtellung in der unterm 23. letztverwichenen Februar dem Majoren **von Schantz** ertheilten gnädigen Reſolution unter andern auch verordnet, daß unter denen Officierern von der Stadt zu beſtehenden Obdach ebenfalls Betten, Stühle und Tiſche ſollen verſtanden werden; wann aber die Stadt Stralſund durch ihren anweſenden Deputirten den Syndicum **Chariſſium** dagegen unterthänigſt angezeiget, daß inſonderheit die Betten, als ein Service-Percele, bereits in der Officierer Tractament einbegriffen wären, nachdemmalen ſolches ſchon Anno 1723 ſowol bey Unſerm hieſigen Cammer-Collegio als auch bey der damaligen Pommerſchen Commißion ausfündig gemachet worden; ſo finden Wir zwar daher Urſache, es bey Unſerer denen geſamten Pommerſchen Landſtänden unterm 12. Februar 1724 desfalls ertheilten gnädigen Reſolution allerdings bewenden zu laſſen, damit aber gleichwol eines Theils denen Officierern auf einige Weiſe geholfen, und aber auch andern Theils die Stadt vor Ihre Mitſtände nicht allein graviret werden möge; So ergehet hiemit an Euch Unſer gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr ſämtl. Unſern getreuen Pommerſchen Landſtänden dahin Vorſtellung thut, daß Sie gedachten Officierern in erwehnten ihrem Anliegen eine billige Hülfe mögen wiederfahren laſſen. Wir hegen zu ihnen das gnädigſte Vertrauen, daß ſie dazu um ſo viel williger ſeyn werden, als Ihr ihnen verſichern könnet, daß ihnen dieſes inskünftige zu keiner Conſequence gereichen oder gezogen, ſondern dieſe Gravation gänzlich wieder abgeſtellet werden ſoll, ſo bald nur die Officierer ihres Lohns halber wieder in die vorige und gehörige Ordnung kommen, und ein jeder zur Hebung desjenigen Tractaments gelangen kann, wovor er den Character genieſſet und würkliche Dienſte thut. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Hulde beſonders wolbeygethan. Stockholm im Rath, den 10. Julii, 1727.

Friedrich.

D. R. v. Höpken.

No. 21.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung mit Landſtänden die Verbeſſerung der Obdachs-Gelder oder Quartiere der Officirer in natura zu vermitteln. 6. Febr. 1735.

Friderich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Unſere beſondere Gunſt und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Getreuer Mann, Herr Graf, Unſer und des Reichs Rath und Generalgouverneur, Generallieutenant und Obercommandant, Kanzler und ſämtliche Regierungsräthe.

Wir befahlen Euch zwar ſchon vermittelſt Schreibens vom 10. Julii 1727 in Gnaden, Unſeren Pommerſchen Landſtänden wegen der Officierer bey Unſerer höchſtgeliebten Gemalin, der Königin, Leibregiment der Zeit gethanen unterthänigen Anſuchens um einige Hülfe und Verbeſſerung ihrer ſo genannten Obdachs- und Einquarti-

quartierungsgelder dienliche Vorstellungen zu machen. Wenn aber das Regiment im 5. H. seiner beym jetzt überstandenen Reichstage eingereichten Beschwerde in Unterthänigkeit anträgt, daß ermeldete Officierer von besagtem Unsern Königl. Briefe und Verordnung bis jetzt noch keine erfreuliche Früchte und Vortheile genossen, sondern, was die Quartiere betrift, sich in dem nemlichen beklagenswürdigen Zustande, wie bereits seit so vielen Jahren befinden, weshalb sie unterthänigst anhalten, hierin auf irgend eine nachdrückliche Art geholfen zu werden, und künftig ihre Einquartierungsgelder nach der Quartierordnung für die Stadt Stockholm vom 6 Jul. 1720, oder auf solche Quartiere in natura zu bekommen, als daselbst vorgeschrieben sind: so wollen Wir hiedurch Unseren hiebevorigen gnädigen Befehl an Euch, daß Ihr durch gehörige Vorstellungen bey Unseren Pommerschen Landständen die Sache so vermittelt, daß ihnen in ihrem billigen Anliegen Hülfe wiederfahren möge, in Gnaden wiederholet haben. Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen besonders gnädig. Stockholm im Rath, den 6. Febr. 1738.

Friedrich.

C. v. Carlson.

No. 22.

Königl. Rescript auf der Königl. Regierung Bedenken, und des Obristen, Grafen Frölich weiteren Antrag um Aenderung in der Königl. Resolution vom 13. Febr. 1724 wegen der Verbesserung der Obdachs-Gelder der Officiers. 5. May 1746.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden ꝛc. König, Landgraf zu Hessen ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Wir haben Uns Euren unterthänigen Bericht und Bedenken vom 18ten August verwichenen Jahres, wegen der von denen Officierern des dorten in Garnison liegenden Leibregiments, prätendirten Verbesserung ihrer bisherigen Obdachsgelder, und was der Obrister, Graf Frölich, deswegen weiter vorstellig gemachet, in Gnaden fürtragen lassen: Wann Wir nun bey Nachsicht derer bey Ausfertigung Unsers deshalb de dato 13ten Febr. 1724 gegebenen und nachhero den 10. Julii 1727 bestätigten gnädigen Resolution vorgekommenen Umstände, nicht finden mögen, daß, was dagegen nunmehro vorgestellet worden, von der Erheblichkeit sey, daß Wir dadurch zu einiger Aenderung in vorbesagten nach der Sache genauen Untersuchung gefasseten Resolution bewogen werden könnten; Als lassen Wir es noch weiter bey selbiger lediglich in Gnaden bewenden, übrigens aber zu Eurer Bemittelung mit Landständen gestellet seyn, wie weit in Anleitung Unsers gnädigsten Rescripts vom 10. Julii 1727 denen Garnisons-Officieriers nach Beschaffenheit ihrer jetzigen Umstände die damals intendirte Verbesserung der Obdachs-Gelder citra praejudicium consequentiae angedeihen möge, von welchem allen Ihr denenjenigen, so es angehet, gehörige Nachricht wiederfahren zu lassen habet. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 5. May 1746.

Friedrich.

C. U. v. Nolcken.

No. 23.

Königl. Resolution auf des Grafen Frölichs Memorial wegen Verbesserung der Servicen für die Officiers und Staats-Bedienten.

8. December 1746.

Ihro Königl. Majestät gnädige Resolution auf des getreuen Mannes und Obersten bey Ihro höchstsel. Königin Majestät Leibregimente des Wolgeb. Grafen David Frölich unterm 17. nächstverwichenen Nov. eingegebenes unterthäniges Memorial, betreffend die sogenannten Servicen für die Officierer und Staabsbedienten bey selbigem Regiment. Gegeben Stockh. im Rath, den 8. Dec. 1746.

Ihro Königl. Majestät haben sich das erwehnte Memorial, worin der Oberste in Unterthänigkeit begehret, daß Ihro Königl. Majestät diese Sache an die Reichsstände zu remittiren geruheten, in Gnaden vortragen lassen. Da aber Ihro Königl. Majestät bereits unterm 5ten May a. c. nach Anleitung Deroselben gnädigen Resolution für die Pommerschen Landstände vom 13ten Febr. 1724 in dieser Sache ihren gnädigen Ausschlag gegeben, und keine Ursache finden, davon abzugehen; So kann das verlangte Remiß nicht bewilliget werden, sondern es stehet den Obersten frey, sich hierüber selbst bey denen Reichsständen zu melden, im Fall er hiezu Ursache zu haben glauben sollte. Ut supra.

Friedrich.

v. Nolcken.

No. 24.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen Veranstaltung besserer Quartiere für die Mannschaft in der Stralsundischen Garnison.

28. Febr. 1751.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.
Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Bey Uns hat Se. Königl. Hoheit in einem Memorial vom 5ten dieses die von den Obristen und Rittern, Graf Spens, und Baron Posse angeführte unterschiedliche Ursachen angezeiget, wodurch die Recrutirungen bey den ihnen anvertrauten Regimentern schwer, wo nicht endlich ganz unmöglich werden soll. Und da unter andern bey Uns in mitleidiger Beherzigung gekommen sind die schlechten Quartiere, welche die Mannschaft in Stralsund genieſſet in Zimmern ohne Feuerstädte und mehrentheils auf den Vordielen, in Luft und Wind mit geringen oder gar keinen Betten und Bedeckung für Regen oder Schnee besonders im Herbst, Winter und Frühjahr:

So ist an Euch Unser gnädiger Befehl, daß Ihr dem Magistrat und der Bürgerschaft diese bey Uns in Unterthänigkeit eingegebenen Beschwerden vorstellet, und dabey, daß Wir um so mehr forderſame Aenderung darin erwarten, als Wir auf alle erſinnliche Art besorget gewesen, der Bürgerschaft Erleichterung zu schaffen, wovon sie schon darin eine Probe gesehen, daß im vorigen Jahre zwey Regimenter nach Schweden hinüber gezogen sind; wodurch die Anzahl der Garnison wieder auf den gewöhnlichen Fuß gesetzet ist: Und habt Ihr dabey der Bürgerschaft Unsern weiteren gnädigen Willen anzuzeigen, den Soldaten das genieſſen zu lassen, was ihnen nach Verordnungen und Reglements in der Garnison bestanden wird, bis von Uns nöthige

nöthige Maaßregeln zur Beherbergung der Mannschaft genommen werden können. Und Wir ꝛc.

Stockholm im Rath, den 28. Febr. 1751.

Friedrich.

C. F. v. Höpken.

No. 25.

Königl. Resolution auf der Königl. Regierung Aeusserung wegen der Quartiere für die Mannschaft in Stralsund. 27. Aug. 1751.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen so wol Euer Schreiben vom 12 Jul. als des Magistrats und der Quartir-Cammer in Stralsund beygefügte Erklärung über die Beschwerden, welche die Obersten und Ritter von Unserm Schwerdt-Orden, Graf Spens und Baron Posse bey Uns in Unterthänigkeit über die schlechte Einquartirung geführet, welche die Ihnen in Gnaden anvertrauete in Stralsund in Garnison gelegte Regimenter nur haben sollen. Und da Ihr berichtet, daß die Beschaffenheit der Häuser und die Schwierigkeiten der Holzanschaffung keine besondere heitzbare Zimmer noch größere Vortheile für die Mannschaft verstatten können, als die Hauswirthe selbst für ihre Leute haben, womit die Soldaten von den Regimentern, welche da vorhin in Garnison gelegen, allezeit zufrieden gewesen, immaßen die Verordnungen ein mehrers ihnen auch nicht zugestehen; So finden Wir in Ansehung dessen für gut, in dieser Sache keine Aenderung nach der Obristen Begehren zu machen, sondern lassen es bey dem bewenden, was die Einquartirungs-Ordnung vermag und enthält. Welches Euch in gnädiger Antwort u. s. w.

Stockholm im Rath, den 27. Aug. 1751.

Adolph Friedrich.

v. Höpken.

No. 26.

Des Königl. Kriegs-Collegii Schreiben an den Herrn Generalgouverneur wegen der Beschwerden der Regiments-Chef und der Artillerie über die Steigerung der Miethen für die Quartiere in der Stadt nach dem verbessertem Gelde. 7. Nov. 1763.

Tit.

In dem Berichte, welchen an Se. Königl. Majestät der Generalmajor und Commandeur vom Königl. Schwerdt-Orden, Graf Johann Cronhielm, in Unterthänigkeit eingegeben, und welchen Se. Königl. Majestät unterm 4ten dieses Monats zu Dero und des Reichs Kriegs-Collegii unterthänigen Aeusserung in Gnaden remittiret haben, betreffend die von bemeldem Generalmajor mit den Garnisons- und Husaren-Regimentern gehaltene General-Musterung, hat der Generalmajor unter andern in Unterthänigkeit angetragen, daß die sämtlichen Regiments-Chefs nebst der Artillerie sich darüber beschweret haben sollen, daß nach Verbesserung der Münze die Stralsundische Bürgerschaft die Hausmiethe zu einen eben so hohen Preis gesteigert haben soll, als vorhin in schlechter Münze bezahlet worden: wogegen die

Stadt den Officiern und Unterofficiern das, was ſo geſteigert worden, nicht gut thun ſoll, auſſer 1 Rthlr. in dem ſo genannten Obdach nach voriger Gewohnheit, da die Zeiten beſſer geweſen; wodurch alſo die Garniſon gar zu viel leiden ſoll.

Ueber dieſen Punkt hat das Königl. Collegium des Herrn Grafen, Reichsraths und Generalgouverneurs Aeuſſerung ſich mit dem eheſten erbitten wollen, damit auch höchſtbemeldter Königl. Remiß je eher, je lieber in Unterthänigkeit beantwortet werden könne. Göttl. Obhut u. ſ. w.

Stockholm, den 7. Nov. 1763.

Subſcr. Collegii.

No. 27.

Der Königl. Regierung Reſcript wegen der einzubehaltenden Servicen für permittirte Soldaten. 11. April 1764.

Tit. Regim.

In Sachen ꝛc. ꝛc. wird dem Maior von Neetzow copia der von dem Magiſtrat hieſelbſt den 3ten dieſes eingereichten Erklärung mitgetheilet, und zugleich erkannt, daß, da nach der Servicen-Ordonnance de Ao. 1681 denen nicht in der Krone Dienſten ausgehenden Officierern oder Soldaten kein Quartier noch Service beſtanden werden ſoll, die Quartier-Cammer um ſo mehr befugt geweſen die für 2 beurlaubte Soldaten und eine abweſend geweſene Soldatenfrau bezahlten Servicen nunmehr von denen auszukehrenden Service-Geldern einzubehalten, als dergleichen Abzug der bisherigen Obſervance gemäß iſt.

Stralſund, den 11. April, 1764.

Subſcr. Regim.

No. 28.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Magiſtrat in Stralſund wegen einer dem Regiments-Obriſten für die Leib-Compagnie anzuweiſenden Ruſtkammer und geſunde Quartiere für die Soldatesque. 16. Jan. 1765.

Tit. Regim.

Wir geben denenſelben ab copeylichem Anſchluſſe mit mehrern zu erſehen, was bey uns der Herr Obriſte, Ritter und Baron von Höpken, wegen einer anzuweiſenden Ruſtkammer, und geſunder Quartiere für die Soldatesque, vorgeſtellet und zu verordnen gebeten hat. Wann wir uns nun den billigſcheinenden Geſuche des Herrn Obriſten nicht entziehen können; So geſinnen wir an Dieſelben hiemit: bey der Quartir-Cammer die unverzügliche Verfügung zu machen, daß nicht allein dem Herrn Obriſten und Ritter, Baron von Höpken, eine Ruſtkammer für die Leib-Compagnie angewieſen, ſondern auch die angeworbenen Rekruten allezeit ohne Aufhalt mit tauglichen Quartieren verſehen werden.

Stralſund, den 16. Januar, 1765.

Subſcr. Regim.

No. 29.

Königl. Remiß des Geſuchs der Officier bey den Stralſundiſchen Regimentern um Aenderung in der Königl. Reſolution von 1724 wegen der Servicen. 4. März 1765.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Es haben die Officierer bey Unſern dorten in Garniſon liegenden Regimentern um eine Aenderung der unterm 13ten Febr. 1724 ausgefertigten Reſolution, und was darin der Servicen wegen enthalten iſt, als wobey ſie vermeynen, daß nicht alle gehörige Umſtände angeführet worden, bey Uns in Unterthänigkeit angehalten. Wann Wir nun für billig erachten, dieſe Sache in nähere Erwegung zu nehmen, aber auch zugleich Unſern dortigen getreuen Landſtänden Zeit und Gelegenheit geben wollen ihrer Seits anzuzeigen, was ſie zu Beſtättigung der ihnen in erwehnter Reſolution ertheilten Befreyung von Präſtation der Servicen für nöthig erachten können. Als haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, ihnen ſolches anzudeuten, und daß ſie mit dem, was ſie dabey anzuführen haben, innerhalb drey Monate bey Uns in Unterthänigkeit einkommen, wiedrigenfalls Wir dieſe Sache nach gedachter Zeitverlauf denen Umſtänden nach abmachen werden. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit beſonders wolbeygethan.

Stockholm im Rath, den 4. März, 1765.

Adolph Friedrich.

v. Hermannſon.

No. 30.

Wiederholtes Königl. Reſcript wegen Aeuſſerung der Landſtände über die geſuchte Servicen-Verbeſſerung. 16. Oct. 1765.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, ꝛc.

Die Pommerſchen Landſtände haben in Ihrer letzten unterthänigen Aeuſſerung über der dortigen Garniſons-Officierer in Anſehung der Service-Gelder erneuertes Geſuch, ſich auf verſchiedene zu dieſer Sache gehörende Acta berufen, die ehedem von dort an Uns gelanget ſeyn ſollen, gegenwärtig aber hier nicht anzutreffen ſind. In Ermangelung derſelben haben Wir für jetzt mit ſchließlicher Entſcheidung dieſer Angelegenheit annoch Anſtand genommen. Und da Wir vermuthen, daß die berührtermaßen hier fehlende Acta, theils in Originali, theils abſchriftlich in der Landſtände Archiv zu finden ſeyn werden, ſo haben Wir Euch hiemittelſt in Gnaden anbefehlen wollen, mehrgedachte Acta von denen Landſtänden einzufordern und Uns in der Zeit eines Monates von dem Dato der Einhändigung dieſes Unſers gnädigen Reſcripts unfehlbar in Unterthänigkeit einzuſenden. Die Wir Euch mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit beſonders wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 16. Oct. 1765.

Adolph Friedrich.

v. Hermannſon.

No. 31.

Königl. Resolution zur Entscheidung der Service-Streitigkeiten zwischen den Landständen und dem Militair-Staat. 3. Sept. 1766.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Da die Pommerschen Landstände ungeachtet der langen Zeit, welche ihnen zu Einsendung ihrer Beweise in der von dem dortigen Militair-Staat erneuerten Service-Streitigkeit gelassen worden, solche beyzubringen dennoch bisher unterlassen, so haben Wir keinen längern Anstand nehmen können, diese Sache nach denen jetzt vorhandenen Gründen in der Maße zu entscheiden, wie solches aus Unserer hie beygefügten offenen gnädigen Resolution erhellet, als welche Wir Euch hiemittelst in Gnaden übersenden wollen, damit Ihr solche an die Pommersche Landstände möget gelangen lassen. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 3. Sept. 1766.

Adolph Friedrich.

C. A. Rosenadler.

Sr. Königl. Majestät gnädige Resolution auf der Pommerschen Landstände unterthänige Fürstellungen, wider die von dem Pommerschen Militair-Staat zu Wiedererhaltung der ehemaligen Servicen in Unterthänigkeit erneuertem Gesuche.

Gegeben Stockholm im Rath, den 3. Sept. 1766.

Nachdem Se. Königl. Majestät denen Pommerschen Landständen zu Führung des Beweises, daß dem dortigen Militair-Staat die ehedem genossenen Servicen indebite prästiret worden, und also derselbe zu deren ferneren Genusse nicht befugt sey, so lange Zeit gegönnet, selbige dem ungeachtet aber keine hinlängliche Beweise darüber beyzubringen im Stande gewesen, haben Se. Königl. Majestät keinen längern Anstand nehmen können, die dieserwegen unter Landständen und dem Militairstaat obwaltende Streitigkeit, nach denen jetzt vorhandenen Gründen dahin in Gnaden zu entscheiden, daß hinfüro die Behörde von denen in Pommern einquartirten Regimentern zum Genuß der ehemals von dasigen Landständen erhaltenen Servicen berechtiget seyn soll. Weil gleichwol aber, die hierüber insonderheit im Jahre 1724 ergangene Königl. Interims-Resolution denen Landständen Anleitung geben mögen, mit Erlegung der Servicen mitlerweile einzuhalten, so wollen auch Se. Königl. Majestät die Landstände von aller Nachrechnung und Bezahlung in Ansehung der Servicen für die verflossene Zeit in Gnaden befreyen, und daher deren Genuß allererst von dem Dato dieser Resolution dem Militair-Staat beyzulegen, wie denn auch Allerhöchst Dieselben im übrigen aus besonderer für die Pommerschen Landstände und das Beßte der Provinz hegenden Königl. Huld wegen der Art und Weise wie die Servicen zu erlegen, Dero verordneten Pommerschen Commißion mit Ihrer forderſamsten unterthänigen Aeusserung einzukommen, in Gnaden aufgegeben. Und Se. Königl. Majestät verbleiben denen Pommerschen Landständen mit Königl. Huld und Gnade jederzeit wolbeygethan. Datum ut supra.

Adolph Friedrich. (L. S.)

C. A. Rosenadler.

No. 32.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen der Beſchwerden der Stralſundiſchen Deputirten über die Garniſon. 7. May 1770.

Adolph Friderich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc.

Beygefügte unterthänige Vorſtellung der hier anweſenden Deputirten der Stadt Stralſund, des Rathsverwandten Brandenburg und des Kaufmanns Hagemann, enthält verſchiedene die dortige Garniſon rührende Umſtände. Der vornehmſte darunter betrifft das der Stralſundiſchen Bürgerſchaft ſchon vorlängſt verliehene und zuletzt im Jahr 1727 durch eine Königl. Reſolution beſtätigte Recht, ſich von der Einquartirung des gemeinen Soldaten mit Gelde zu löſen, und zwar monatlich mit 32 ßl. für den verheyratheten, und mit 16 ßl. für den unverheyratheten Soldaten. Daß die Ausübung dieſes juris Optionis durch den letzten Krieg unterbrochen worden, iſt eine unvermeidliche Folge der damals in Stralſund einquartirten großen Menge Unſerer Truppen und des zugleich durch die Geringhaltigkeit der Münze unzureichlich gewordenen Quartier-Geldes geweſen. Daß aber auch ſeit der Zeit, nachdem der Friede wieder hergeſtellt und die Münze auf den vorigen Fuß geſetzet worden, die Bürgerſchaft, ungeachtet deshalb mehrmals bey Euch angeführten Klagen, noch beſtändig an Ausübung des juris Optionis behindert worden, hat bemeldeten Deputirten Anlaß gegeben, ſich dieſerhalb in Unterthänigkeit an Uns zu wenden.

Da Wir es nun für nothwendig erachten, daß dieſer Klage abgeholfen werde, ſo haben Wir zu dem Ende Euch hiemittelſt in Gnaden anbefehlen wollen, beyden Theilen Recht wiederfahren zu laſſen, Zwang und Mißvergnügen bey der Bürgerſchaft vorzukommen, und dieſe nicht weniger, als die Garniſon, bey allem demjenigen zu ſchützen und zu handhaben, was vorgedachte und ſonſtige Reſolutionen und Verfaſſungen enthalten.

Die übrigen Gegenſtände bemeldeter unterthänigen Vorſtellung, nemlich die zu große Anzahl der Garniſon-Marquetenter, die Mißbräuche mit denen Handwerker treibenden Soldaten, und die Bekleidung der Regimenter aus Landes-Fabriquen, ſind alle von der Beſchaffenheit, daß Wir ſie Eurer verfaſſungsmäßigen Verfügung in Gnaden überlaſſen. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade jederzeit beſonders wolbeygethan verbleiben.

Stockholm im Rath den 7. May 1770.

Adolph Friedrich.

C. A. Roſenadler.

No. 33.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen Bewerkſtellung der Reſolution vom 3. Sept. 1766. 30. März 1772.

Guſtaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor, ꝛc.

Da Wir aus einem unterthänigem Berichte Unſers und des Reiches Kriegs-Collegii vom 10ten Dec. verwichenen Jahres vernommen, wie die Officiers Un-

ſerer Pommerſchen Garniſon-Regimenter noch bis dahin zu dem Genuſſe der ihnen durch Unſere gnädige Reſolution vom 3ten Sept. 1766 zuerkannten Servicen nicht gelangen können; So finden Wir Uns veranlaſſet, Euch hiemittelſt anderweitig in Gnaden anzubefehlen, daß Ihr den Inhalt eben beſagter Reſolution ohne längeren Anſtand bewerkſtelligen, und Uns zugleich die Urſachen melden möget, derentwegen ſolches bisher unterblieben. Im Fall aber, daß dieſer Bewerkſtelligung noch ferner einige Hinderniſſe im Wege liegen ſollten, habet Ihr ſolche in Unterthänigkeit einzuberichten. Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade beſonders wolbeygethan. Stockholm im Rath, den 30. März 1772.

Guſtaf.

C. A. Roſenadler.

No. 34.

Königl. General-Gouvernements-Verordnung, wie es mit den Natural-Quartieren, oder Obdach und Lagerſtäte der Garniſons-Mannſchaft nach gewiſſen Cantons in der Stadt, wie auch mit den Real-Servicen bis weiter gehalten werden ſoll. 30. März 1778.

Von Sr. Königl. Majeſtät zu Schweden ꝛc., Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Holſtein ꝛc., meines Allergnädigſten Königs und Herrn, wie auch des Reiches Schweden Rath, Generalgouverneur des Herzogthums Pommern, und Fürſtenthums Rügen, Feldmarſchall, der Königl. Akademie zu Greifswald Canzler, Ritter und Commandeur der Königl. Orden, Graf Friedrich Wilhelm von Heſſenſtein, des Heil. Röm. Reichs Fürſt.

Thun hiemit kund und zu wiſſen: Demnach Se. Königl. Majeſtät auf die von Zeit zu Zeit eingekommenen Beſchwerden der hieſigen Garniſon über die ſchlechte Geld- und Natural-Quartiere, in Gnaden für gut gefunden, daß denen zwiſchen der Garniſon und Stadt hiebey vorfallenden Schwürigkeiten gehörigſt abgeholfen werde: So iſt zur Verhütung mehrerer Unordnungen und Ungelegenheit, auch Beybehaltung guten Verſtändniſſes zwiſchen denen Einquartirten und Wirthen, folgendes Reglement, Namens Sr. Königl. Majeſtät, verfaſſet und publiciret worden:

1) Sollen von jeder Compagnie 40 beweibte Soldaten den Obdach und Lagerſtätte, nebſt den Realſervice, vom Anfange des nächſtbevorſtehenden Maymonats in natura genieſſen; die Stadt in Cantons vertheilet, und es auch in der Maße eingerichtet werden, damit die Unterofficiers und übrige Soldaten für ihre Geldſervice gute Quartiere in dieſen Cantons miethen können.

2) Das Naturalquartier ſoll beſtehen aus einer bewohnbaren und ſchloßfeſten Kammer, einem Tiſche und 2 Stühlen; und die Lagerſtätte aus einer Bettſtelle 3 Ellen lang, und 2 Ellen breit, worinnen reinliches Stroh geleget; ferner in einer wohlgeſtopften Madratze von ebenträchtig bereiteten Kühhaaren, nebſt einem Kopfpfühl 2 Ellen lang, und eine Elle breit; wie auch aus einer warmgefutterten wollenen Oberdecke, von der modellmäßigen Länge und Breite, mit zwey dazugehörigen Bettlaken, und aus einem Handtuche 3 Ellen lang, und von gewöhnlicher Breite.

3) Da der Realſervice in Feuer, Licht, Salz und Sauer beſtehet; ſo ſoll der einquartierte Soldat, nebſt Frau und Kindern, mit der Wärmniß und Licht bey ſeinem Wirthe in der Stube und mit deſſem Feuer zum Kochen ſich begnügen laſſen. Jedoch hat der Wirth die Option, ob er ihm Feurung, imgleichen Geld zu Thran, Salz

Salz und Sauer, reichen wolle; es soll aber der einquartierte beweibte Soldat, oder an dessen Stelle 2 Unbeweibte, in diesem Falle jährlich einen halben Faden Büchen-Holz, 2 Fuß lang, oder 1500 Stück guten Torf zum Einheitzen; einen viertel Faden Ellern-Holz zum Kochen von gleicher Länge; zu Licht jährlich 4 Pott Thran, nebst einer Lampe, und zu Salz und Eßig monatlich 2 ßl. erhalten, und von dem Wirthe nichts mehr begehren.

4) Die Austheilung der Quartiere ist der Stadt-Quartier-Cammer überlassen; es müssen aber nicht 2 beweibte Soldaten, nebst ihren Kindern, ohne dringende Noth, und ohne dieserwegen mit denen Compagnie-Chefs Rücksprache gehalten zu haben, zusammen einquartieret werden, damit grobe Laster, Unordnungen, beständige Zänkereyen und Streit zwischen diese unter sich, und den Wirthsleuten, können vermieden; wie denn auch um alle Unordnungen, Diebstal, Zusammenrottierungen und Desertionen zu verhüten, wegen Zusammenlegung zweyer unbeweibter Soldaten, statt eines Beweibten, mit den Compagnie-Chefs vorhero Rücksprache gehalten werden muß.

5) Der einquartierte beweibte Soldat soll die ihm angewiesene Kammer oder heitzbare Stube mit seinem Hausgeräthe beziehen, und sie ohne Vorwissen und Einwilligung seines Chefs, des Commandanten und der Quartier-Cammer, nicht verändern, noch sich zu seinen Cameraden einlegen; vielweniger einen Fremden bey sich einnehmen, oder beherbergen; und sollen die Compagnie-Chefs, wenn dagegen gehandelt wird, dafür verantwortlich seyn.

6) Damit auch gute Ordnung und Disciplin gehalten, und der Hauswirth für alle Ueberläßigkeit und Verunglimpfung gesichert seyn möge: So sollen die Herren Officiers alle Monate die Quartiere ordnungsmäßig visitiren, und Rapport von der Einquartierten Verhalten abstatten; da sie denn nach Verdienst und Befinden bestrafet und zur Gebühr angewiesen werden sollen.

Dieses Reglement ist auf die hiesige Garnison und deren gegenwärtigen Zustand, bis weiter, gerichtet, welches nach Zeit und Umständen zu verändern Seine Königl. Majestät sich in Gnaden vorbehalten, da das sogenannte jus optionis der Stadt eine temporelle gnädige Concession, und nicht unter die Privilegia, die Sr. Königl. Majestät jederzeit heilig sind, zu rechnen ist. Wornach sich diejenige, die es angehet, zu achten.

Urkundlich mit meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Generalgouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 30. März, 1778.

(L. S.) F. G. C. de Hessenstein.

David Sack.

No. 35.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Service- und Obdachs-Gelder für die Invaliden auf dem Anklammer Damm. 20. May 1778.

Tit. Regim.

Als die auf dem Anklammer Damm liegende Invaliden vom 1sten Nov. a. praet. angerechnet mit Service- und Obdachs-Gelder und zwar die Beweibten mit 32 ßl., die Unbeweibten 16 ßl., ein Unterofficier aber 1 Rthlr. monatlich, versehen werden müssen: Und denn Herren Landständen vorgeschlagen, daß die Zahlung solcher

Gelder

Gelder von Wolgast, als dem nächsten Orte, gegen Producirung von der Königl. Cammer approbirter Rollen besorget und danächst vom Lande, so wie andere Service, vergütet werde; So haben Wir Euch solches hiedurch bekannt machen wollen, mit dem Angesinnen, die Zahlung dieser Gelder jedesmal gehörig und promt zu leisten. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 20. May 1778.

Subscr. Regim.

*** *** ***

Der Königl. Regierung erneuertes Edict wegen Anhaltung und Zurücklieferung der Deserteurs. 5. Aug. 1779.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als seit einigen Jahren fast gar keine Deserteurs vom Lande eingeliefert worden, und daraus die Vermuthung erwächset, daß theils Einwohner des Landes denen Deserteurs zu ihrem Fortkommen aus der Provinz behülflich sind, theils aber auch an ihrer Schuldigkeit, in Angreifung der Deserteurs, es ganz und gar ermangeln lassen; So haben Se. Durchl. und die Königl. Regierung nöthig gefunden, Landes-Einwohner ihrer unterthänigsten Pflichten hierunter zu erinnern, und die der Desertion halber schon ehedessen ergangene Patente zu jedermanns Wissenschaft anderweitig durch den Druck bekannt machen lassen, insbesondere aber das unterm 14ten Jan. 1756 renovirte Patent hinwieder zu erneuern:

(Stehen in den neuesten Grundgesetzen N. 131. 239. 398. 501. 598.)

Wir gebieten und befehlen darauf, daß gesamte Landes-Einwohner dieses hieran gedruckte Patent nach seinem ganzen Einhalt auf das genaueste beobachten, und sich weder einer Forthelfung der Deserteurs, bey Vermeidung der angedroheten Strafe, noch einer Nachläßigkeit in Aufgreifung derselben zu schulden kommen lassen sollen. Wobey zugleich einem jeden zur Nachricht gereichet, daß bey den Regimentern die Ordre gestellet ist, daß kein Soldat bey schwerer Beahndung sich entziehen soll, so bald er nach seinem Paß gefraget wird, selbigen vorzuweisen. Damit nun niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses Patent von den Kanzeln öffentlich verlesen, und an den gewöhnlichen Orten affigiret, auch die Verlesung von den Kanzeln jährlich den ersten Sonntag nach Johannis wiederholet werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 5. Aug. 1779.

Subscr. Regim.

Formular der jetzigen Pässe.

Nachdem Vorzeiger dieses — —
von dem Königlich-Schwedischen — —
Namens — — — —
von hier — — — —
worden. Als werden alle, sowol von der Soldatesque, von Adel, Bürger oder Bauern, ein jeder nach Standes-Gebühr ersucht, demselben, auf Vorzeigung dieses Passes, frey, sicher und ungehindert paß- und repaßiren zu lassen. Doch soll dieser Paß nicht weiter als — — —
— — und zwar — — gelten.

Stralsund, den
Sr. Königl. Majestät in Schweden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bey dem
Regiment Infanterie bestallter

No. 36.

No. 36.

Der Königl. Regierung Reſcripte an den Commandanten wegen der Holz-Abforderungen von den Holzwagen, die zur Stadt kommen, für den Stadt-Major, oder die deſſelben Dienſt thun.

a)

Tit. Regim.

Wir geben demſelben ab copeylichem Anſchluſſe mit mehrern zu erſehen, was bey Uns anweſende Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten wegen Abſtellung der für dem hieſigen Stadt-Major bis hiezu unternommenen Holzabforderung von denen einkommenden Holzwagen jüngſthin vorgeſtellet und gebeten haben. Wenn Wir nun dadurch zu nachſtehendem Communicativo veranlaſſet worden; Als haben Wir Unſern Hochgeehrten Herrn Obriſten hiedurch requiriren wollen, die Anſtalt zu verfügen, daß dergleichen Plackereyen künftig abgeſtellet werden.

Stralſund, den 14. Nov. 1746.

Subſcr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Auf des Herrn Obriſten **Diurklow** gethane Vorſtellung wegen Zurücklegung einer Klave Holz von einem jeden zur Stadt einpaßirenden Holzwagen für dem hieſigen Stadtlieutenant, erfolget hiemit zum Beſcheide: Daß die Königl. Regierung bey der unterm letzt abgewichenen 14. Nov. dieſer Angelegenheit halber ergangenen Verordnung es lediglich bewenden laſſe.

Stralſund, den 5ten März, 1747.

Subſcr. Regim.

c)

Tit. Regim.

Auf des Herrn Generalmajors und Commandanten, Baron **von Schwerins**, wiederholte Vorſtellung und Bitte, wegen abzugebender einer Klave Holz für dem hieſigen Stadtlieutenant von einem jeden zur Stadt einpaßirenden Holzwagen, wird hiemit zum Beſcheide ertheilet: Nachdem zu der anmaßlichen Forderung des Stadtlieutenants kein Grund vorhanden, von ſämtlichen Herren Ständen auch die incompetenter bisher verlangte Abgabe der Holzklaven im Thor einmal gänzlich verboten worden, ſo findet die Königl. Regierung Urſache, es bey dem unterm 14. Nov. 1746 ergangenen Inhibitorio bewenden zu laſſen.

Stralſund, den 4. October 1747.

Subſcr. Regim.

d)

Tit. Regim.

Nachdem bey Uns Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten mit der von Ihnen erforderten anderweitigen Erklärung wegen des von dem Stadt-Major hieſelbſt oder deſſen Stelle vertretenden Officier begehrten Holzes von denen einkommenden Wagens jüngſthin eingekommen; So haben Wir Unſern Hochgeehrten Herrn Generalmajor und Commandanten ſelbige in beygefügter Abſchrift zur Nachricht communiciren wollen.

Stralſund, den 23. September 1748.

Subſcr. Regim.

c)

Tit. Regim.

Auf des Majors von Schantz übergebene Vorstellung und Bitte, wegen Beylegung eines von dem vorigen Stadt-Major genossenen Holz-Emolumenti, ergehet zur Resolution: Daß, da auf wiederholte Beschwerde der Herren Landstände die von dem vormaligen Stadt-Major Beetz sich angemaßete Abwerfung einiger Stücken von dem einkommenden Brennholze abgestellet und aufgehoben worden, die Königl. Regierung bey solcher Bewandniß billiges Bedenken trage, dergleichen denen vorhin ergangenen Rescriptis entgegen wiederum anzuordnen.

Stralsund, den 19. Julii 1758.

Subscr. Regim.

No. 37.

Der Königl. Regierung Rescript an den Commandanten wegen des Fischens der Garnisons-Verwandten auf den Stadt-Teichen. 8. Jan. 1766.

Tit. Regim.

Ab dem copeylichen Anschlusse wird derselbe des mehrern zu ersehen belieben, was bey Uns Bürgermeister und Rath dieser Stadt wegen unerlaubten Fischens der Garnisons-Verwandten auf den Stadt-Teichen und dessen Abstellung vorgetragen und zu verfügen gebeten hat. Wenn Wir nun dadurch zu nachstehendem Rescripto Uns veranlasset finden: So gesinnen Wir an Unsern Hochgeehrten Herrn Generalmajor, Commandant und Commandeur des Königl. Schwerdt-Ordens, Grafen Cronhielm, sowol die gemessene Ordre zu stellen, als auch mit Nachdruck darüber zu halten, daß so wenig der Corporal Jörend, als andere zur hiesigen Garnison gehörige, sich des Fischens in denen Stadt-Teichen unterfangen dürfen, und diejenigen, welche sich dawider vergehen, mit ernstlicher Bestrafung angesehen werden.

Stralsund, den 8. Jan. 1766.

Subscr. Regim.

No. 38.

Der Königl. Regierung Rescript an den Commandanten wegen der den Thorschreibern von den Wachen bey Vorfällen zu leistenden Assistence. 11. Dec. 1756.

Tit. Regim.

Es ergiebet der copeyliche Anschluß mit mehrerm, was die hiesige Königl. Consumtions Steuer-Collectur, wegen der von denen Königl. Wachten denen Thorschreibern in Vorfällen zu leistenden Hülfe, angezeiget und gebeten haben. Wenn nun das Königl. Interesse erfordert, daß denen Accise- und Consumtions-Bedienten in ihren Amts-Verrichtungen alle mögliche Assistence geschehen möge; So gesinnen Wir an Unsern Hochgeehrten Herrn Generalmajor und Commandanten wie auch Commandeur des Schwerdt-Ordens hiedurch, bey denen hiesigen Wachen die Ordre zu stellen, daß sie denen vormaligen Verordnungen gemäß, denenselben auf deren Ansuchen in Wahrnehmung ihres Officii Assistence leisten mögen.

Stralsund, den 11. Dec. 1756.

Subscr. Regim.

No. 39.

Der Königl. Regierung Reſcripte an das Königl. Hofgericht wegen Belohnung der Soldaten, welche Delinquenten einholen oder bewachen.

1705. 1723.

(Cfr. III. Band p. 1306.)

a)

Tit. Regim.

Was bey Uns der Advocatus Fiſcii, in puncto zu ertheilenden Reglements wegen Belohnung der zu Einholung der Delinquenten in fiſcaliſchen Sachen bedürfenden Soldatesque, eingebracht und desfals gebeten, erhellet ab dem copeylichen Anſchluſſe mehrer Länge nach; Als nun bey Einholung der Delinquente, in fiſcaliſchen Sachen, durch Unterofficiern, Reutern oder Muſquetier, keine Belohnung gefordert, noch von denen zu extraordinair Ausgaben deſtinirten Mitteln etwas dazu genommen und employret werden kann, ſondern weil es Commandirungen ſeyn, die Soldatesque ſich mit ihren ordinairen Sold und Gehalt zu begnügen, und kein beſonders an ſolchen Begebenheiten zu prätendiren hat; So werden Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren bey vorkommenden Fällen ſich ſolches zur Nachricht ſtellen. Göttl. Obhut empfohlen. Stettin, den 13. May 1705.

Subſcr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Als der daſelbſt commandirende Lieutenant Schleußing bey Uns angezeiget, welchergeſtalt denenjenigen Soldaten, welche auf Verlangen des Königl. Hofgerichts zu Einhol- und Verwahrung ein und anderer Delinquenten commandiret würden, für ihre Bemühung, und da ſie doch Schuh und Strümpfe dabey verderben müſſen, nichts accordiret werden wollte, ſolches aber gleichwol, ſo indiſtincte nicht gebilliget werden mag; So geſinnen Wir an Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit, daß obzwar ſonſten der zu Einhol- und Bewachung der Delinquenten commandirten Leute halber bey dem Reſcript vom 13. May 1705 ſein Verbleiben hat, dennoch in ſolchen Fällen, da die Delinquenten des Vermögens, daß ſie die Inquiſitionskoſten bezahlen können, dahin zu ſehen, daß dieſelbe auch die zu ihrer Einholung und Bewachung employirte Soldaten billigmäßig vergnügen müſſen, welches denn das Königl. Hofgericht in vorkommenden Fällen ſich zur Nachricht gereichen laſſen wird. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralſund, den 16. Julii 1723.

Subſcr. Regim.

No. 40.

Königl. Reſcript an die Königl. Regierung wegen Beförderung der Unterofficier von Landskindern, welche Bleßuren oder Alters wegen nicht weiter dienen können, zu kleinen Civil-Bedienungen. 12. Jan. 1762.

Adolph Friderich von Gottes Gnaden u. ſ. w.

Da dem Sergeanten bey Unſerm Jäger-Corps in Pommern, Friderich Raetzel, das Unglück begegnet iſt, daß er bey Demmin durch einen Canonenſchuß ſeinen linken Arm verloren, ſo hat der Generallieutenant und Commandeur Ehrenſwärd mittelſt Schreibens vom abgewichenen 22. Nov. in Unterthänigkeit angehalten, daß

Wir in Gnaden Unſern Befehl an Euch abgehen laſſen möchten, bemeldten Sergeanten zu den erſten ledig werdenden Thorſchreiber-Dienſt zu beſtellen, deren zweene in Stralſund ſeyn ſollen, davon der eine von Euch, der andere vom Magiſtrat beſetzet wird; wobey er vorſchlägt, daß bey Vergebung der kleinen Dienſte inſonderheit ein Abſehen auf die Unterofficier von Landskindern, welche der commandirende General recommandirte, genommen werden möge. Und wie Wir es billig finden, dieſer unterthänigen Heimſtellung des Generallieutenants Unſern gnädigen Beyfall zu geben: So iſt hiemit an Euch Unſer gnädiger Befehl, daß Ihr nicht allein ſolches bey vorfallender Gelegenheit, da es auf Euch ankömt, in Acht nehmet, ſondern auch was die vom Magiſtrat zu vergebenden Dienſte betrifft, demſelben vorſtellet, wie Uns ein Vergnügen darunter geſchehe, wenn Landeskinder, die Unterofficier ſind, und wegen Bleßuren und Alters nicht in Kriegsdienſten bleiben können, zu kleinen Civil-Dienſten verholfen würden. Und Wir ꝛc.

Stockholm im Rath, den 12. Jan. 1762.

Adolph Friderich.

C. Carliſtjöld.

No. 41.

Des General en Chef Reſolution auf die vom Feld-Conſiſtorio geſchehene Vorfrage, wie Prediger ſich mit ihren Amtsverrichtungen bey fremden neuangeworbenen Soldaten oder angenommenen Deſerteurs, die nicht mit geſetzmäßigen Atteſtaten verſehen ſind, zu verhalten haben. 10. Jun. 1760.

Reſolution auf die vom Feld-Conſiſtorio geſchehene Vorfrage: Wie weit die Prediger bey den geworbenen Regimentern denen ohne Verantwortung mit Amtsverrichtungen dienen können, die bey den Regimentern in der Krone Dienſt angenommen werden, beſondern da der gröſte Theil von ihnen aus fremden Landen angeworben oder als Deſerteurs angenommen werden, die in einem gänzlichen Mangel der Mittel zur Seligkeit; oder Unvermögen eine Heyrath zu ſchlieſſen würden verſetzt werden, wie mit ihnen nach den Geſetzen und Verordnungen der Kirche verfahren werden ſolle.

Gegeben im Haupt-Quartier Greifswald, den 10. Jun. 1760.

Weil die geworbenen Regimenter gröſtentheils aus Ausländern und den darunter befindlichen Deſerteurs beſtehen, welche nicht mit dem gehörigen Zeugniſſe von ihrer Aufführung und des geſchehenen Gebrauchs der Sacramente noch auch wie weit ſie behindert ſeyn mögten in die Ehe zu treten, verſehen ſeyn können; viele von ihnen auch wegen der an gewiſſen Orten mehr eingeſchränkten Freyheit zu heyrathen, ihre Zuflucht hieher genommen haben können, von welcher bey das Beſorgniß, ob ſie auch verheyrathet ſeyn mögten, kein Beweis einer etwanigen Verheyrathung zu erwarten ſtehet: wie denn an genugſamer Veranlaſſung fehlen würde, ihnen den Gebrauch der Sacramente zu verweigern; ſo habe in Anleitung deſſen, was vormalen dieſerwegen verordnet worden, folgendes feſtſetzen wollen:

Wenn ein Soldat in Folge der Verordnungen, von dem welchem er zuſtehet, die Erlaubniß eine Heyrath zu ſchlieſſen erhalten, ſich bey den Regimentspredigern meldet, ſo ſoll er in zweyer unverwerflichen Zeugen Gegenwart, und nach geſchehener Verwarnung, die Wahrheit frey und rein heraus zu bekennen, befraget werden, ob er zuvor verehliget oder verlobet ſey; und nachdem über deſſen Ausſage,

daß

daß er unverehliget sey ein gehöriger Beweis genommen, mag nach vorgängiger Kündigung die Heyrath durch Copulation der Predigern vollzogen werden. Auf welchen Fall und wenn nachher sich zeigen sollte, daß ein solcher vorhin verheyrathet gewesen, der Prediger ohne Verantwortung seyn, über den Schuldigen aber die Strafe ergehen soll, die das Gesetz bestimmet.

Gleichergestalt und was solche Soldaten angehet, die die Seligkeitsmittel genieſſen wollen, aber keinen Beweis von dem Orte wo sie sich vorher aufgehalten, vorzeigen können; so kann ihnen wegen eines solchen Beweismangels nicht versaget werden, wenn sie nach vorgängiger von dem Prediger angestellten Prüfung im Christenthum gegründet und tüchtig befunden worden. Welches denn denen, so es angehet, zur Anweisung dienet. Jahr und Tag wie vorher geschrieben.

Lantingshausen.

Vorstehende Resolution des Hochwolgebornen Herrn Barons und Oberstatthalters samt commandirenden Generals en Chef, beliebe der Herr Magister und Regimentspastor sich zur Gelebung zu stellen, und zu eben dem Zweck seinen Herren Amtsbrüdern bey den geworbenen Regimentern in Stralsund zu communiciren.

Greifswald, den 4. Julii 1760.

Von Feld-Consistorii wegen L. Hedmann.

Hindr. Hoyer, Not. des Feld-Consist.

No. 42.

Der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Consistorium wegen der Gerichtsgebüren von Soldaten in Ehesachen 19. Oct. 1767 nebst des Königl. Consistorii Erklärung darauf. 5. Nov. 1767.

a)

Tit. Regim.

Als Sr. Hochgräfl. Excellence und der Königl. Regierung bekannt geworden, daß wenn Soldaten bey ihrer vorhabenden Verheirathung zur Untersuchung, ob sie bereits verheirathet sind, oder nicht, sich dem geistl. Consistorio gestellen müssen, selbiges von denen Soldaten ordentliche Gebühren zu fordern neuerlich anfange, der Sold eines Soldaten aber nicht zureichet, dergleichen Sportuln zu erlegen, und aus diesem Grunde die Soldaten bey der Königl. Regierung-Canzeley jederzeit die Sportuln-Freyheit genoßen haben, überdem die Verheirathungen allen rechtl. favorem haben, und nicht erschweret werden müssen; So gesinnen Wir an dieselbe hiemit: Sr. Excellence und der Königl. Regierung binnen 14 Tagen anzuzeigen, aus was Gründen dieselbe sich berechtiget halten, von denen Soldaten in diesen Matrimonial-Fällen Gerichts-Gebühren zu fordern. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralsund, den 19ten October 1767. Subscr. Regim.

b)

Tit. Regim.

Durch Ewr. Hochgräfl. Excellence und der Königl. Hochpreisl. Regierung an Uns ergangene Verordnung vom 19. Octob. c., welche den 23. eingegangen, sind Wir angewiesen worden, anzuzeigen, aus was Gründen Wir Uns berechtiget halten, von Soldaten, wenn sich selbige bey ihren vorhabenden Verheyrathungen dem Königl. Consistorio zur Untersuchung, ob sie bereits verheyrathet sind, oder nicht, gestellen müssen, Gerichtsgebühren zu fordern. Wir verfehlen also nicht, hiedurch unterthänig gehorsamst anzuzeigen, daß von je her dergleichen Gerichtsge-

bühren, ſo wie von andern nach der Ordnung nicht eximirten Perſonen, auch von Soldaten in dem angezielten Fall durch die Conſiſtorial-Bedienten zwar gefordert, aber ſelten gegeben worden, inſonderheit wenn ſelbige ſich beym Gericht gemeldet und ihre Armuth vorgewandt, da denn ſelbigen die Verordnungen ohne Entgeld verabfolget worden; daß auch die Abforderung und Erlegung ſolcher Gebühren nicht neuerlich eingeführet worden, kann ſowol durch gerichtliche Akten und Annotationen Unſerer Vorweſern, als durch Zeugen erwieſen werden, wie denn auch ſo wenig ein Geſetz nach Landesherrliche Reſolution wird aufgewieſen werden können, nach welchem die Soldaten überall von ſolchen Gebühren eximiret ſeyn ſollten. In dem Conſiſtorial-Receß No. 33. §. 1. nachgedruckt worden, ſind diejenigen Perſonen ſpecificiret worden, welche theils ganz, theils zur Helfte mit Gerichtsgebühren verſchonet ſeyn ſollen, und darinnen ſind keine Soldaten mit aufgeführet worden. Der favor cauſarum matrimonialium kann auch wol ſo weit nicht extendiret werden, daß ſolcher die Sportuln-Freyheit mit ſich führen ſollte, weil auch überhaupt alle cauſae eccleſiaſticae favorabiles ſind, und beym Conſiſtorio faſt keine andere vorkommen, und folglich auch ſelbige die Sportuln-Freyheit nicht mit ſich führen müßten, und gleichwol ſind die Sportuln oder Gerichtsgebühren denen Conſiſtorialibus in der Ordnung als ein pars Salarii zugeſchlagen worden, weil dieſes ſonſten mit der Arbeit nicht proportioniret, daher Ihro Königl. Majeſtät in der Königl. Reſolution de dato Topolno den 20ſten Nov. 1703 §. 11. allergnädigſt verordnet, daß es der Sportuln wegen beym Conſiſtorio bey der Taxe, ſo in dem neuen Receſſe eingeführet worden, ſein Bewenden haben ſolle, und zugleich iſt dem Secretaire und Pedellen Hofnung gemacht worden, daß ſelbigen eine Verbeſſerung ihrer geringen Beſoldung beygeleget werden ſolle, welche aber noch zur Zeit nicht erfolget.

Es will nun zwar wenig ſagen, was von Soldaten in dem angezielten Fall an Gerichtsgebühren gegeben wird, beſonders da doch die mehreſten wegen ihrer Dürftigkeit frey ausgehen, weil indeſſen doch auch verſchiedene bemittelt ſind, und öfters eigene Häuſer, Aecker, Schäfereyen und ander Eigenthum auch öfters eine Handthierung haben, womit ſie was verdienen können, zudem je zuweilen baare Auslagen mit ſolchen Matrimonial-Fällen verknüpfet ſind, indem Wir Proclamata erkennen, nach weit entlegene auswärtige Oerter ſchreiben und in zweifelhaften Fällen Erkundigung einziehen, daher Porto auslegen, auch zuweilen gerichtliche Protocolla auslöſen und andere Urkunden einziehen müſſen, welche baare Auslagen und Koſten erfordern, welche die Parten ſelber ſtehen müſſen, weshalb ein allgemeiner Nachlaß auch in dem einem angezielten Matrimonial-Fall wol nicht füglich angeordnet werden kann.

Wir vertrauen alſo vielmehr, daß Ew. Hochgräfl. Excellence und die Kön. Hochpreisl. Regierung es hierin bey der Ordnung und der beſtändigen Obſervance gnädig und hochgeneigt werden bewenden laſſen, beſonders wenn Wir dabey declariret, wasmaßen das Königl. Conſiſtorium allemal von ſelbſt geneigt geweſen, denen Soldaten, welche arm ſind, und auſſer ihren Lohn nichts zu genieſſen haben in dem angezielten Fall die Gerichtsgebühren zu erlaſſen. Wir verharren übrigens mit profondeſten Reſpect

Ewr. Hochgräfl. Excellence
und der Königl. Hochpreisl. Regierung
unterthänigſte
Generalſuperintendens Director und Räthe
des Königl. geiſtl. Conſiſt. hieſelbſt.

Greifswald, den 5. Nov. 1767.

No. 43.

No. 43.

Ordnung und Nachricht für diejenigen, welche bey den hiesigen Militairischen Gerichten und Executions-Stellen etwas zu suchen haben; wegen Entrichtung der Gebühren, und deren Berechnung in Pommersch-Courant bey Auslösung der Justiz-Expeditionen, zufolge Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Verordnung und Taxe vom 23. May 1733, und Höchstderoselben Rescript unterm 6. Decemb. 1763; wie auch was die Regiments-Webel für ihre Dienst-Verrichtungen zu empfangen haben.

	Pom. Cour. Rthlr.	Sl.
Beym Königl. General-Kriegs-Gericht.		
Für eine Definitiv- oder Interlocutorie-Urthel, wird der erste Bogen bezahlet mit	2	10⅔
Für einen jeden der übrigen Bogen	—	21⅓
Für die Copey von einer Urthel, der erste Bogen	—	42⅔
Ein jeder der übrigen Bogen	—	10⅔
Definitiv- oder Interlocutorie-Resolutiones, und Protocolls-Extracten, so einige Urthel des Generals-Kriegs-Gerichts enthalten, der erste Bogen	—	42⅔
Ein jeder der folgenden Bogen	—	21⅓
Andere Extracta Protocolli, als über Verhöre, Einprotocollirung von Testamenten und Pacta Antenuptialia, mit mehrern dergleichen, für einen jeden Bogen	—	21⅓
Copey von einer Resolution, der erste Bogen	—	21⅓
Ein jeder der übrigen Bogen	—	10⅔
Für Communicationes oder andere Resolutiones, so auf den Suppliquen selbst geschrieben werden, wird nichts bezahlet.		
Ein offener Brief, Promotorial oder Constitutorium, der erste Bogen	—	42⅔
Für einen jeden der übrigen Bogen	—	21⅓
Für die Copey hievon wird die Hälfte weniger bezahlt.		
Für Termin-Zettels, wodurch die Partheyen citirt werden, oder Notifications-Briefe	—	21⅓
Citationes, der erste Bogen	—	42⅔
Der folgenden Bogen, nebst Abschrift von den eingegebenen Suppliquen pro impetranda citatione ein jedweder	—	21⅓

Ein

	Pom. Cour. Rthlr.	gl.
Ein Proclama	1	37½
Notification deshalb an andre Obergerichte mit beygefügter Abschrift vom Proclama	—	42⅔
Notification an den Königl. Official- und übrige Creditores	—	21⅓
Attestata in Erbschafts-Sachen und andere Scheine	—	42⅔
Der Garnisons-Notarius für Vidimation und Collationirung, ein jeder Bogen	—	5⅓
Revisions-Acta und Protocolla, jeder Bogen	—	21⅓

Wenn beyde Partheyen das Beneficium Revisionis suchen und sich vereinbaren, die Akten gemeinschaftlich auszulösen, mag ihnen solches verstattet werden. Sollten sie aber sich nicht darüber vergleichen, sondern ein jeder für sich Acta verlangen, müssen auch selbige von jeden insbesondere nach vorbeschriebener Taxe ausgelöset werden.

Bey den Regiments-Kriegs-Gerichten.

Eine schriftliche Citation	—	21⅓
Für mündliche Citationes in Sachen von geringern Werth, bezahlet der Kläger nur an den Webel, der die Citation verrichtet	—	5⅓
Sind mehrere Personen, die mündlich citiret werden sollen, wird für jede Person noch zugeleget	—	2⅔
Eine Definitiv- oder Interlocutorie-Urthel, der erste Bogen	—	32
Ein jeder der übrigen Bogen	—	10⅔
Resolutiones oder Extracta Protocolli, die eine Erkänntniß des Gerichts enthalten, der erste Bogen	—	21⅓
Für einen jeden der Folgenden	—	10⅔
Andere Extracten oder Beweise aus dem Protocoll, als über Verhöre und mehrere dergleichen, jeder Bogen	—	10⅔
Appellations-Gelder	2	10⅔

Für Communicationes oder sonstige Resolutiones, die auf der Supplique geschrieben werden, wird nichts bezahlt.

Bey der Commandantschafts- und Regiments-Chefs-Canzeleyen.

Für eine offene Resolution, der erste Bogen	—	32
Ein jeder der übrigen Bogen	—	10⅔

Extract aus dem Canzley-Protocoll, so einiges Conclusum enthält, dafür wird gleich wie für einer offenen Resolution bezahlet.

	Pom. Cour. Mehr	fl.
Andere Extracta aus den Canzley-Protocollen oder Diarien über mündliche Verhör, mit mehreren dergleichen; der erste Bogen		21½
Ein jeder der übrigen Bogen		5½

Für Communications-Resolutiones, Remissoriale und Ordres, so auf den Suppliquen geschrieben werden, auch für Executoriales auf Urtheln und Resolutiones wird nichts bezahlet.

Die Regiments-Webel haben zu genießen.

Für Insinuction einer schriftlichen Citation		5½
Für mündliche Citations, wie oben angeführet worden.		
Für Insinuation der Resolutiones oder Acten, die communiciret werden sollen		5½
Für Executions-Verrichtungen		10½

Wenn selbige mehrere Tage dauret, bekömt derselbe so viel für jeden Tag; und werden die Gebühren ihnen allezeit von dem Kläger oder Suchenden entrichtet.

Für die Benachrichtigung der Partheyen von der Zusammenkunft des Gerichts, mit der Zusage, sich dabey einzustellen, oder für Einhändigung der Resolutionen, Protocolls-Extracten oder andere Expeditiones, so begehret worden, wird dem Webel keine besondere Bezahlung bestanden.

Wer sich erdreistet, von den Partheyen ein Mehreres zu fodern, als die Taxe vorbeschriebenermaßen enthält, soll, wenn er dessen überführet worden, ohne Verschonung mit Funfzig (50) Thaler Silbermünze Strafe beleget werden, wovon der Angeber die Hälfte, und die andere Hälfte das militairische Kinderhaus bekömt, ausserdem aber zurückgeben, was er über die Taxe empfangen.

Arme Partheyen, die ihr Recht suchen und unvermögend sind, etwas zu bezahlen, sollen sowol bey den Ober- als Unter-Gerichten und den Executoren ohne Bezahlung erhalten, was sie zu Ausführung ihres Rechts und zu ihrer Vertheidigung vonnöthen haben.

Uebrigens sollen alle Urtheln und Resolutiones und was sonsten expediret wird, rein und correct, nicht aber mit weitläuftigen und ausgedehnten Zeilen abgeschrieben

ſchrieben werden; eine jede Seite wenigſtens 24 Reihen enthalten, und kein Rand über zwey Finger breit gelaſſen werden: auf der Expedition gezeichnet, wie viel für die Auslöſung derſelben zu erlegen; die begehrten Expediciones auch ſo bald als möglich ausgeſchrieben, und die Partheyen weder über die Nothwendigkeit damit aufgehalten, noch weniger ihnen, wenn ſie ſolche nicht begehret, ſelbige aufgedrungen werden, und zwar dieſes alles bey der Verantwortung, welche in den Königl. Verordnungen vom 23ſten May 1733, und 30. Januar 1778 denjenigen Beamten, welchen die Beſorgung dieſerhalb zuſtehet, auferleget worden; gleichwie denn auch diejenigen, welche einige Expediciones begehret haben, bey der in dem allgemeinen Geſetz im 24. Cap. vom Lauf der Proceſſe beſtimten Strafe, ſchuldig ſind ſie auszulöſen.

Stralſund, den 14ten Junii, 1786.

In Abweſenheit Sr. Durchlaucht, des Hoch- und Wolgebornen Fürſten und Herrn,
Fürſten von Heſſenſtein.

Fromholt Armfelt.

J. Mandorff.

Gewicht der Mahl-Metzen.	Scheffel-Maaß.	Gewichte. Nach der Mühlen. Weitzen.	Aus der Mühlen. Mehl.	Kley.	Mehl-Staub.	Belauf der Accise. Stadt.	Königliche.
Metzen. Pfund.	Scheffel.	Centner. Pfund.	Centner. Pfund.	Centner. Pfund.	Pfund.	Reichsth. Schilling. Pfenning.	Reichsth. Schilling. Pfenning.
¼ 1 7/16		60¼	3 17⅛	34½	8⅝	17 3	34 6
½ 2⅞		78	3 33	36	9	18	36
1 5¾		½	3 63¼	39	9¾	19 6	39
2 11½		35	3 94½	42	10½	21	42
3 17¼		69½	4 13¾	45	11¼	22 6	45
4 23		104	4 44	48	12	24 1	
5 28¾		26½	4 74¾	51	12¾	25 6 1	3
6 34½		61	4 105½	54	13½	27 1	6
7 40¼		95½	5 24¼	57	14½	28 6 1	9
8 46		18	5 55	60	15	30 1	12
9 51¾		87	6 4½	66	16½	33 1	18
10 57½		44	6 66	72	18	36 1	24
11 63¼		1	7 15½	78	19½	39 1	30
12 69		96	8 88	96	24	1 2	
	¼	1 36	10 110	1 8	30	1 12 2	24
		2 88	13 20	1 32	36	1 24 3	
		2 54	16 53	1 68	45	1 42 3	36
		3 20	19 86	1 104	54	2 12 4	24
	½	3 72	21 108	2 16	60	2 24 5	
		4 98	23 7	2 28	63	2 30 5	12
		4 64	26 40	2 64	72	3 6	
	¾	5 90	27 51	2 76	75	3 6 6	12
		6 30	29 73	2 100	81	3 18 6	36
	1	6 108	32 106	3 24	90	3 36 7	24

che.	Scheffel-Maas.	Gewicht. Nach der Mühlen. Mahl. Centner.	Pfund.	Aus der Mühlen. Mahl. Centner.	Pfund.	Staub. Pfund.	Belauf der Accise. Stadt. Reichsthl.	Schilling.	Pfenning.	Königliche. Reichsthl.	Schilling.	Pfenning.
Pfenning.	Scheffel.											
5 7/17	5 1/4	2	1/4	1	107 1/16	4 1/16		17	3		34	6
1 7/17	6	2	10	2	5 1/2	4 1/2		18			36	
6	6 1/2	2	29 1/2	2	24 1/8	4 7/8		19	6		39	
8 4/13	7	2	49	2	43 3/4	5 1/4		21			42	
5 7/17	7 1/2	2	68 1/2	2	62 7/8	5 5/8		22	6		45	
	8	2	88		82	6		24		1		
2 10/17	8 1/2	2	107	2	101 1/8	6 1/8		25	6	1	3	
6	9	3	15	3	8 1/4	6 1/4		27		1	6	
6 5/13	9 1/2	3	34 1/2	3	27 3/8	7 1/8		28	6	1	9	
	10	3	54	3	46 1/2	7 1/2		30		1	12	
6	11	3	93	3	84 3/4	8 3/4		33		1	18	
	12	4	20	4	11	9		36		1	24	
6	13	4	59	4	49 1/2	9 3/4		39		1	30	
	16	5	64	5	52	12	1			2		
6	20	6	108	6	93	15	1	12		2	24	
	24	8	40	8	22	18	1	24		3		
6	30	10	50	10	27 1/2	22 1/2	1	42		3	36	
	36	12	60	12	33	27	2	12		4	24	
6	40	13	104	13	74	30	2	24		5		
	42	14	70	14	38 1/2	31 1/2	2	30		5	12	
6	48	16	80	16	44	36	3			6		
	50	17	46	17	8 1/2	37 1/2	3	6		6	12	
6	54	18	90	18	49 1/2	40 1/2	3	18		6	36	
	60	20	100	20	55	45	3	36		7	24	

Gewicht.				Belauf der Accise.					
	Aus der Mühlen.			Stadt.			Königliche.		
	chroot.	Centner.	Pfund.	Pfund.	Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.	Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.
		2	82 1/16	4 1/16		8	7 1/2		8	7 1/2
	50	2	95 1/2	4 1/2		9			9	
	5	3	10 1/8	4 7/8		9	9		9	9
	2	3	36 1/4	5 1/4		10	6		10	6
	0	3	63 5/8	5 5/8		11	3		11	3
	5	3	90	6		12			12	
	1	4	4 7/8	6 3/8		12	9		12	9
	8	4	31 1/4	6 3/4		13	6		13	6
	5	4	57 7/8	7 1/8		14	3		14	3
	2	4	84 1/4	7 1/2		15			15	
	4	5	25 1/4	8 1/4		16	6		16	6
	8	5	79	9		18			18	
	0	6	20 1/4	9 1/4		19	6		19	6
	10	7	68	12		24			24	
	2	9	57	15		30			30	
	54	11	46	18		36			36	
	52	14	29 1/2	22 1/2		45			45	
	40	17	13	27	1	6		1	6	
	32	19	2	30	1	12		1	12	
	28	19	108 1/2	31 1/2	1	15		1	15	
	16	22	92	36	1	24		1	24	
	12	23	86 1/2	37 1/2	1	27		1	27	
	4	25	75 1/2	40 1/2	1	33		1	33	
	104	28	59	45	1	42		1	42	

igliche.		Scheffel-Maaß	Gewicht. Nach der Mühlen. Rocken.		Aus der Mühlen. Mehl.		Kley.		Mehl-Staub	Belauf der Accise. Stadt.			Königliche.		
	Pfenning.	Scheffel.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Pfund.	Reichsth.	Schilling.	Pfenning.	Reichsth.	Schilling.	Pfenning.
1	7 4/5	5 3/4	3	9	2	82 1/10 3/10		30 1/10 3/10	8 5/8		8	7 1/2		8	7 1/2
1	9 1/5	6	3	24	2	95 1/2		31 1/2	9		9			9	
1	10 1/2	6 1/2	3	54	3	10 1/8		34 1/8	9 3/4		9	9		9	9
1	11 2/5	7	3	84	3	36 3/4		36 3/4	10 1/2		10	6		10	6
2	1 1/5	7 1/2	4	2	3	63 3/8		39 3/8	11 1/4		11	3		11	3
2	3	8	4	32	3	90		42	12		12			12	
2	6	8 1/2	4	62	4	4 5/8		44 5/8	12 3/4		12	9		12	9
2	7 1/2	9	4	92	4	31 1/4		47 1/4	13 1/2		13	6		13	6
2	9	9 1/2	5	10	4	57 7/8		49 7/8	14 1/4		14	3		14	3
3		10	5	40	4	84 1/4		52 1/2	15		15			15	
3	4 1/2	11	5	100	5	25 3/4		57 3/4	16 1/2		16	6		16	6
3	9	12	6	48	5	79		63	18		18			18	
4	1 1/2	13	6	108	6	20 1/4		68 1/4	19 1/2		19	6		19	6
4	6	16	8	64	7	68		84	24		24			24	
4	10 1/2	20	10	80	9	57		105	30		30			30	
5	3	24	12	96	11	46	1	14	36		36			36	
5	7 1/2	30	16	8	14	29 1/2	1	45 1/2	45		45			45	
6		36	19	32	17	13	1	77	54	1	6		1	6	
6	4 1/2	40	21	48	19	2	1	98	60	1	12		1	12	
6	9	42	22	56	19	108 1/2	1	108 1/2	63	1	15		1	15	
7	1 1/2	48	25	80	22	92	2	28	72	1	24		1	24	
7	6	50	26	88	23	86 1/2	2	38 1/2	75	1	27		1	27	
7	10 1/2	54	28	104	25	75 1/2	2	59 1/2	81	1	33		1	33	
8	3	60	32	16	28	59	2	91	90	1	42		1	42	

Gewicht der Muht-Metzen.		Gewicht. Aus der Mühlen. Mehl.		Kley.		Mehl-Staub	Belauf der Accise. Stadt.			Königliche.		
Metzen.	Pfund.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Pfund.		Reichsth.	Schilling.	Pfenning.	Reichsth.	Schilling.	Pfenning.
		23¼		23	5¼			8	7½		8	7½
¼	1	34		24	6			9			9	
½	2	55½		26	6½			9	9		9	9
¾	3	77		28	7			10	6		10	6
1	4	98½		30	7½			11	3		11	3
2	8	8		32	8			12			12	
3	12	29½		34	8½			12	9		12	9
4	16	51		36	9			13	6		13	6
5	20	72½		38	9½			14	3		14	3
6	24	94		40	10			15			15	
7	28	25		44	11			16	6		16	6
8	32	68		48	12			18			18	
9	36	111		52	13			19	6		19	6
10	40	16		64	16			24			24	
11	44	76		80	20			30			30	
12	48	24		96	24			36			36	
		58	1	8	30			45			45	
		92	1	32	36		1	6		1	6	
		40	1	48	40		1	12		1	12	
		14	1	56	42		1	15		1	15	
		48	1	80	48		1	24		1	24	
		22	1	88	50		1	27		1	27	
		82	1	104	54		1	33		1	33	
		4	2	16	60		1	42		1	42	

Nach der Mühlen.

Schaffel.	Metzen.	Hafern. Pfund.	Centner.
¼	1	½	
½	2	1	
¾	3	2	
1	4	3	
2	8	4	
3	12	5	
4	16	6	
5	20	7	
6	24	8	
7	28	9	
8	32	10½	
9	36	11	
10	40	12	
11	44	14	
12	48	16	
		20	
		21	
		24	
		28	
		31½	
		36	
		38	
		40	
		42	

Vom Hafern
zur Futterung.

Gewicht. Aus der Mühlen. Schroot. Staun.	Belauf der Accise. Stadt. Pfund.	Pfund.	Königliche. Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.	Scheffel Maaß.	Gewicht. Nach der Mühlen. Hafern. Centner.	Pfund.	Aus der Mühlen. Schroot. Centner.	Pfund.	Staun. Pfund.	Belauf der Accise. Stadt. Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.	Königliche. Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.
Centner.	Pfund.	Pfund.	Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.	Scheffel.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Pfund.	Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.	Reichsthlr.	Schilling.	Pfenning.
	$\frac{5}{7}$ $\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$			$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$		63		$61\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$		2	3		2	3
	$\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$			$\frac{3}{7}$	2		84		$82\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$		3			3	
	$1\frac{2}{7}$ $\frac{7}{8}$	$\frac{1}{8}$			$\frac{6}{7}$	3	1	14	1	$11\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$		4	6		4	6
	$2\frac{1}{7}$ $\frac{3}{16}$	$\frac{3}{16}$			$1\frac{2}{7}$	4	1	56	1	53	3		6			6	
	$3\frac{2}{7}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$			$1\frac{4}{7}$	5	1	98	1	$94\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$		7	6		7	6
	$4\frac{3}{7}$ $\frac{5}{16}$	$\frac{5}{16}$			$2\frac{1}{7}$	6	2	28	2	$23\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$		9			9	
	$5\frac{4}{7}$ $\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$			$2\frac{4}{7}$	7	2	70	2	$64\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$		10	6		10	6
	$6\frac{5}{7}$ $\frac{7}{16}$	$\frac{7}{16}$			3	8	3		2	106	6		12			12	
	$7\frac{6}{7}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$			$3\frac{3}{7}$	9	3	42	3	$35\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{4}$		13	6		13	6
	$8\frac{7}{7}$ $\frac{9}{16}$	$\frac{9}{16}$			$3\frac{6}{7}$	10	3	84	3	$76\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$		15			15	
	$10\frac{1}{7}$ $\frac{5}{8}$	$\frac{5}{8}$			$4\frac{1}{2}$	11	4	14	4	$5\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$		16	6		16	6
	$10\frac{2}{7}$ $\frac{11}{16}$	$\frac{11}{16}$			$4\frac{4}{7}$	12	4	56	4	47	9		18			18	
	$11\frac{3}{7}$ $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$			$5\frac{1}{7}$	13	4	98	4	$88\frac{1}{4}$	$9\frac{3}{4}$		19	6		19	6
	$13\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$			6	16	6		5	100	12		24			24	
	$15\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$			$6\frac{6}{7}$	20	7	56	7	41	15		30			30	
	$19\frac{2}{7}$ $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$			$8\frac{4}{7}$	24	9		8	94	18		36			36	
	$20\frac{1}{8}$	$\frac{3}{8}$			9	30	11	28	11	$5\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$		45			45	
	$23\frac{4}{7}$	$\frac{1}{2}$			$10\frac{3}{7}$	36	13	56	13	29	27	1	6		1	6	
	$27\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1			40	15		14	82	30	1	12		1	12	
	$30\frac{1}{7}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{9}{16}$	1	$1\frac{1}{2}$		$1\frac{1}{2}$	42	15	84	15	$52\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$	1	15		1	15
	$35\frac{1}{7}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{9}{16}$	1	$3\frac{1}{2}$		$3\frac{3}{7}$	48	18		17	76	36	1	24		1	24
	$37\frac{2}{7}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{9}{16}$	1	$4\frac{1}{2}$		$4\frac{2}{7}$	50	18	84	18	$46\frac{1}{2}$	$37\frac{1}{2}$	1	27		1	27
	$39\frac{3}{7}$	$\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{7}$	54	20	28	19	$99\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$	1	33		1	33
	$41\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	1	6		6	60	22	56	22	11	45	1	42		1	42

Gewicht der Mahl-A																		
													Reichsthaler.					
							32		36		40		44	1 Rthlr.	1 Rtl. 8ßl.		1 Rtl. 24ß.	
Malz Weizen.	Weizen.	Malz.	Braunweins Schroot.	Rocken.			Schilling.	Pfenning.	Schilling.	Pfenning.	Schilling	Pfenning.	Schilling.	Pfenning.	Reichsthl.	Schilling.	Pfenning.	Reichsthl.	Schilling.	Pfenning.
Pfunden.																				
½	2½	1½	2¼	2½	3		1	3	1	6	1	9	1	9		2			2	3
1	5¼	3¼	4½	5	5		2	9	3		3	3	3	9		4			4	9
1½	8½	4⅞	6¾	7½	7		4		4	6	5		5	6		6			7	
2	11½	6½	9	10	10		5	3	6		6	9	7	3		8			9	3
2½	14⅜	8⅛	11¼	12½	12		6	9	7	6	8	3	9	3		10			11	9
3	17¼	9¾	13½	15	15		8		9		10		11			12			14	
3½	20⅛	11⅜	15¾	17½	17		9	3	10	6	11	9	12	9		14			16	3
4	23	13	18	20	20		10	9	12		13	3	14	9		16			18	9
4½	25⅞	14⅝	20¼	22½	22		12		13	6	15		16	6		18			21	
5	28¾	16¼	22½	25	25		13	3	15		16	9	18	3		20			23	3
6	34½	19½	27	30	30		16		18		20		22			24			28	
7	40¼	22⅝	31½	35	35		18	9	21		23	3	25	9		28			32	9
8	46	26	36	40	40		21	3	24		26	9	29	3		32			37	3
9	51¾	29¼	40½	45	45		24		27		30		33			36			42	
10	57½	32½	45	50	50		26	9	30		33	3	36	9		40			46	9
11	63¼	35¾	49½	55	55		29	3	33		36	9	40	3		44		1	3	3
12	69	39	54	60.	60		32		36		40		44		1			1	8	

			1	12
			1	18
			1	24

Wo Pfenning bezahlet, und eben ſo iſt
t werden, und ſolches muß gleich-
der dieſe denen Müllern für das

Sammlung

gemeiner und besonderer

Pommerscher und Rügischer

Landes-Urkunden

Gesetze, Privilegien, Verträge Constitutionen und Nachrichten

Zur Kenntniß
der alten und neueren

Landes-Verfassung

insonderheit

des Königlich-Schwedischen Landes-Theils.

Der Supplementen und Fortsetzung

Zweyten Bandes

Zweyter Theil.

Mit gnädigster Freyheit der Königl. Hochpreisl. Landes-Regierung.

Stralsund,
gedruckt und verlegt von Christian Lorenz Struck, 1788.

Digitized by Google

Vorbericht.

Mit dem gegenwärtigen zweyten Supplementen Bande, oder eigentlich dem sechsten Theil der Landes-Urkunden, schließt sich nun dies ganze Werk. Dieser Band enthält ausser einigen andern Sachen, die nur erst nach der Ablieferung des fünften Bandes zu erhalten waren, auch noch die Landes-Verordnungen bis und mit dem Schlusse des 1787sten Jahres. Sein statutarischer Haupt-Inhalt aber betrift blos die Städte Stralsund und Greifswald, und ist nichts darin aufgenommen, als was würklich in Observance ist.

Das beygefügte Universal-Register über alle vorhergehenden Bände ist mit möglichster Accuratesse abgedruckt. Der sel. Herr Professor Dähnert entwarf es größtentheils noch eigenhändig, und nur einen kleinen Rest verfaßte Herr Professor Gadebusch. Allein, da solches früher unter die Presse kam, als

der übrige Inhalt dieses Bandes aufzutreiben stand, so konnte das Regiſter auf letzteren nicht mitgerichtet werden. Eben daher konnten auch nicht alle Stücke in der gehörigen Ordnung folgen, ſondern es mußten Nachträge gemacht werden. Indeſſen iſt ein alphabetiſches Inhalts-Verzeichniß voran geſetzt, aus welchem ſich alles mit einem Blick überſehen läßt, und dadurch wird hoffentlich für der Herren Beſitzer Bequemlichkeit hinreichend geſorgt ſeyn.

In die erſten Alphabete des vierten Bandes haben ſich, obwol ich die Correctur wegen des unleſerlichen Manuſcripts andern übergab, dennoch verſchiedene Druckfehler aufgegeben, die am Ende dieſes Theils bemerkt und verbeſſert worden ſind.

Stralſund, den 10. May 1788.

Chriſtian Lorenz Struck.

Inhalt und Register

nach

alphabetiſcher Ordnung

über

dieſen Sechsten Band.

Die Zahlen zeigen die Seiten an.

A.

Almoſenordnung, ſ. Bettler.
Armenkaſſe, Stralſundiſche, ſ. Bettler.
Aufkäuferey, ſ. Sellerey.

B.

Banquerutier, Stralſundiſche Banquerutier-Verordnung wider gottloſe Schuldner, Banquerutier oder Fallitmacher, 925.

Bau, Stralſundiſche Bauverordnungen, 927.
- Wie es bey den G. G. Stadt vorkommenden Bauten zu halten, 927.
- Baumaterialien ſollen von den Proviſoren der Kirchen, Adminiſtratoren der Klöſter u. ſ. w., nicht bey ihren Departements geliefert werden, 931.
- Regularity, wegen der Freyjahre für die Neuanbauenden, 932.
- Nähere Erklärung wegen der Freyjahre, 1004.

Bauren, Verordnung, nach welchem Rechte die Pachtbauren zu richten, 1217.

Begräbniß, ſ. Leichen.

Bettler, Stralſundiſche Verordnungen:
- 1) wegen der Bettler und des Unterhalts der armen Leute, 933.
- 2) wider das Einſchleichen des verdächtigen Geſindels, 937.
- Greifswaldiſche Almoſen- und Bettlerordnung, 1111.
- Bettler und loſes Geſindel ſoll in Greifswald von niemand aufgenommen noch beherberget werden, 1128.

Bierträger-Ordnung, ſ. Fuhrleute.

Bollwerk, Greifswaldiſche revidirte Bollwerks-Statuta, 1129.

Branntweinbrenner, in Stralſund ſollen ſelbige ihr Kühlwaſſer zur Winterszeit nicht eher, als bis es kalt geworden, nach der Gaſſe laufen laſſen, 938.

Brauer-Ordnung, Stralſundiſche, 939.
- Statuta und Geſetze der Brauer- und Mälzer-Compagnie, von 1617. 946.
- Neue Conſtitution für dieſelbe, von 1652. 947.

Brauer-Ordnung, Das Mutzen in ſolchen Häuſern, die keine Brau-Gerechtigkeit haben, wird gänzlich verboten, 949.
Gravamina der Alterleute der Brauer-Compagnie, 950.
Verordnung hierauf, 951.
Greifswaldiſche Brauer-Compagnie, oder Umbrau-Ordnung, 1131.
Bruch-Ordnung, Stralſundiſche, von 1619. 962.
Brunnen-Ordnung, ſ. Kenzer Brunnen-Ordnung.
Bürger, Stralſundiſche Bürgertabelle, oder Eintheilung der Bürger nach den verſchiedenen Ständen, 972.
Bürgerrecht, Verzeichniß der Gebühren bey Gewinnung des Bürgerrechts zu Greifswald, 1151.

C.

Canzeley, Stralſundiſche Canzeley-Ordnung von 1719 mit dem angehängten Rathsbeſcheide von 1720. 973.
Caſſaordnung, wornach das Greifswaldiſche Caſſawesen einzurichten, 1151.
Contracte, Normativ der Contracte über die zu verpachtende Königl. Domainen, 1220.

E.

Einquartierung, ſ. Service.

F.

Fähr-Ordnungen für die Alte Fähre, 997.
Revidirte, für die Alte und Grahlſche Fähre, 1000.
Renovirte Fähr-Rolle für die Stahlbroder und Gievitzer Fähre, 1157.
Feld-Ordnung, ſ. Vieh-Ordnung.
Feuer-Aſſecuranz, Stralſundiſche Feuer-Aſſecuranz-Ordnung von 1771. 983.
Neu anzuleihende Capitalien ſind bey derſelben anzuzeigen und einzutragen, 985.
Feuer-Ordnung, Renovirte Stralſundiſche von 1710. 986.
Extract aus dieſer renovirten Feuer-Ordnung, 993.
Feuer-Geräthſchaften ſoll ein jeder Hauswirth ſich anſchaffen, 996.
Wenn Feuer zur Nachtzeit entſtehet, ſoll ein jeglicher Hauswirth entweder eine Laterne aushängen, oder auch ein brennendes Licht vor ſeinem Fenſter ſetzen, 996.
Renovirte Greifswaldiſche Feuer-Ordnung von 1739. 1158.
Fiſche, ſo lebend in Hübefäſſern nach Stralſund gebracht werden, ſollen friſch aus dem Waſſer, diejenigen aber, ſo trocken in Böden kommen, von dem Landmann auch ſo verkauft werden, 1003.
Todte Fiſche zu verkaufen wird verboten, 1003.
Fiſcherey, Ordnung, die Fiſcherey und den Heeringsfang zu Greifswald betreffend, 1173.
Freyjahre, für die Neuanbauenden in Stralſund, ſ. Bau.
Fuhrleute, Stralſundiſche Ordnung für dieſelben, 1005.
Taxe für dieſelben, 1008.
Funfzigmänner, Statuta der Funfzigmänner in Greifswald, 1175.

G.

Gaſſenreinigung, Stralſundiſche Gaſſenreinigungs- und Unraths-Ordnungen, 1010.
Greifswaldiſches Gaſſenreinigungs-Reglement, 1176.

Gefäſſe,

Gefäſſe, Patent, wegen des Verzinnens der kupfernen, meſſingenen und eiſernen Gefäſſe, 899.

Gerichtsdiener, Stralſundiſche, deren Gebühren, 1074.

Gerichts-Ordnung, renovirte Greifswaldiſche, 1181.

Geſellen, die bisher bey einigen Gewerken üblich geweſene Eintheilung der Geſellen in Seeſtädter, Landſtädter und Oberländer wird aufgehoben, 894.

Geſinde, Beſtimmung der Zeit ihres Ab- und Zuziehens, 897.

Getraide, die Ausfuhr deſſelben nach anderen Orten, als Schweden und Finnland, wird verboten, 896.

Gründe, liegende Gründe, ſ. Güter.

Güter, unbewegliche und liegende Gründe, unter der Jurisdiction des Stralſundiſchen Magiſtrats, ſollen nicht ohne deſſen Conſens verkauft, verheuret, verpfändet, oder ſonſt überlaſſen werden, 1021.

H.

Handwerksburſche, Publicat, wegen des Degentragens und Unfugs derſelben auf den Gaſſen in der Stadt Greifswald, 1191

Erneuerte Verordnung dieſerhalb, 1192.

Hazardſpiele, Verbot derſelben an publiquen Oertern in Stralſund, 1021.

Hohenwardt, Königl. Reſolution auf des Oberſten Gyllenſtorm unterthäniges Anſuchen wegen des Gutes Hohenwardt, 1229

Holzordnung, Stralſundiſche, wornach Schiffer, Holzſetzer und Fuhrleute ſich zu richten haben, 1022.

Hundertmänner, Einrichtung des Collegii derſelben in Stralſund, nebſt deſſen Geſetzen, 1023.

I.

Inquiſition, Verordnung, wegen der General-Inquiſition in den Königl. Aemtern, 1218.

Inventationes erbſchaftlicher Güter, Beſtimmung, von wem die in Stralſund vorkommenden Inventationes zu verrichten ſind, 1097.

Juden und Jüdiſche Familien ſollen in Stralſund nicht anders geduldet werden, als wenn ſie ihre erhaltene Landesobrigkeitliche Conceßion beym Magiſtrat vorgezeiget haben, 1026.

Sollen auch im Lande nicht geduldet werden, woferne ſie nicht mit Conceßionen oder Päſſen verſehen ſind, 1026.

K.

Kaufleute, Vergleich der Stralſundiſchen mit den Krähmern und Schiffern, 1027.

Kaufmannſchaft, Ordnung für die Stralſundiſche, 1033.

Kaufmanns-Compagnie, Ordnung für die Greifswaldiſche, 1192.

Kenzer Brunnen-Ordnung, 905. f. f.

Kohwaller Zoll-Rolle, 1199.

Kühlwaſſer, ſ. Branntweinbrenner.

L.

Laternen, die auf den Gaſſen in Stralſund befindlichen, nebſt ihren Pfoſten oder eiſernen Armen, ſollen nicht beſchädiget werden, 1035.

Ohne Laternen ſoll niemand des Abends auf der Gaſſe gehen, 1079.

Vor der beſtimmten Zeit ſoll niemand, der ohne Laterne geht, von den Patrouillen angehalten werden, 1081.

Lazareth, Stralſundiſche Lazareth-Ordnung, oder Vorſchrift über das Verhalten der Kranken im Lazareth, 1036.

Verordnung, wie es mit Curirung und Verpflegung der Kranken im Hoſpital zu halten, 1038.

Leichen, Verordnung wegen der Ceremonien bey Leichenbegängniſſen in Stralſund, 1044

Verordnung über die Gebühren, ſo bey Begräbniſſen zu entrichten, 1045.

Erläuterung dieſer letztern Verordnung, 1047.

Fernerweitige Verordnung über die Begräbnißgebühren, 1049.

Regulativ, wegen Beerdigung der Leichen in den Stadtkirchen, 1051.

Leichengeſellſchaft, confirmirte Ordnung für die Stralſundiſche, 1052.

Leinwand, Stralſundiſche Bürger und Einwohner werden angewieſen, ſelbiges bey hieſigen Amtsgenoſſen der Garnweber, und nicht auſſerhalb der Stadt, machen zu laſſen, 1055

Litzenbrüder-Taxe, ſ. Packkammer.

Lootſen, Stralſundiſche Lootſen-Ordnung von 1749. 1056.

Inſtruction für die Solkendorfer Lootſen, 1061.

Verbeſſerte Inſtruction für dieſelbe, 1063.

M.

Mäckler, Stralſundiſche Mäckler-Ordnung, Taxe und Eid, 1064.

Malz, Stralſundiſche Verordnung, wegen Ausſchiffung des Malzes und deſſen Bonität von 1654. 952.

Erneuerung dieſer Verordnung von 1708. 952.

Decreta, wegen Bereitung eines guten Malzes und Verſchiffung guten Getraides von 1708. 1738. und 1740. 952. 953.

Wiederholte Verordnungen wegen Verfertigung eines guten Malzes von 1755. 1757. 1762. 1763. 953. f. f.

Verabſcheidungen auf verſchiedene Deſiderien der Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie, wegen Ankauf von Gerſten oder andern Getraide, Verfertigung des Malzes und Ausſchiffung des Getraides von 1783. und 1786 — 958. f. f.

Mehl, Commißmehl der Stralſundiſchen Garniſon ſoll nicht an Bürger und Einwohner der Stadt verkauft werden, 1069.

Mühlenburſche, Renovirtes Patent, wegen des unbefugten und häufigen Einquartierens reiſender Mühlenburſche, 1218

Mühlen-Ordnung, Stralſundiſche, 1069.

Mülzer-Ordnung, ſ. Brauer-Ordnung.

O.

Obdach, ſ. Service.

P.

Packkammer, Stralſundiſche, deren Taxe für die Städtſchen Litzenbrüder, 1073.

Pfenning, Königl. Verordnung, die Aufhebung der Abgabe des 6ten Pfennings von Erbkapitalien und andern Mitteln, welche von Schweden nebſt darunter belegenen Ländern nach Dännemark und Norwegen ausgeführet werden, 1216.

Pferdediebſtahl, das unterm 24ſten Febr. 1779 emaniete Patent wegen Beſtrafung des Vieh- und Pferdeſtehlens wird den 17ten Febr. 1786 erneuert und näher erläutert, 897.

Pfundkammer, ſ. Zulage.

R.

Rathsdiener, Stralsundische, deren Gebühren, 1074.

Römischkatholische Religion. Die derselben ertheilten Concessionen werden näher bestimmt, 885.

Die Katholischen Geistlichen sollen in allen bürgerlichen zur Mission und deren Betrieb nicht gehörigen Angelegenheiten unter der Städtschen Jurisdiction stehen, 886.

Sind für ihre Personen ab oneribus publicis frey, 886.

Auch von der Zulage und Städtischen Accise, 887.

Die Römischkatholische Mission steht in allen Amtsgeschäften unter der Jurisdiction der Königl. Regierung und übrigen Königl. Gerichte, in Ansehung eines anzukaufenden Immobilis aber unter der Jurisdiction der Städtischen Gerichte, 887.

Ihr kann die Befreyung des von ihr anzukaufenden und zu einem Bethause einzurichtenden Hauses von der Einquartierungs-Last und andern oneribus realibus nicht zugestanden werden, 887.

Nähere Bestimmung wegen der anzuerkennenden Jurisdiction und wegen der von dem Bet- und Wohnhause zu entrichtenden onerum, 888.

Die Römischkatholischen Pastores haben die Steuerfreyheit nur auf dasjenige, was sie an Bier und Brod in ihren Haushaltungen verbrauchen, zu genießen, 888.

Der Pastor Theodor Becker wird von der Königl. Regierung zum Pastore Secundario bestättiget, 889.

Vereinbarung zwischen der Stralsundischen Stadt-Kammer und den Katholischen Geistlichen, wie es in Ansehung der Jurisdiction, sowohl in Civilibus, Personalibus und Realibus, als auch wegen des Bet- und Wohnhauses ꝛc. zu halten sey, 889.

S.

Schießen, Verbot desselben in der Stadt Greifswald, 1200.

Desgleichen vor den Thören, 1200.

Sellerey und Aufkäuferey, wird in Stralsund verboten, 1078.

Service. Vergleich zwischen Herren Landständen von Ritterschaft und Städten, wegen der vom Lande aufzubringenden Service-Gelder, 1230.

Gütliche Vereinigung zwischen der Hochlöbl. Ritterschaft und der Stadt Stralsund in puncto oneris inhospitationis et Servitiorum, 1235.

Attestatum des Königl. Hohen Tribunals den vorstehenden Vergleich angehend, 1237.

Anhang des zwischen Herren Landständen wegen des von der Stadt Stralsund übernommenen Obdachs für 125 Mann auf 5 Jahre geschlossenen Vergleichs, 1237.

Des Königl. Hohen Tribunals Confirmation vorstehenden Vergleichs, 1238.

Soldaten, einlaufende Briefe an dieselben sollen ihren Compagnie-Chefs abgereichet werden, 1079.

Steuer-Reglement der Stadt Greifswald, 1201.

Strandungen, sollen den Königl. Licent-Kammern zeitig benachrichtiget werden, 892.

Strandträger-Ordnung, s. Fuhrleute.

Straßen, Land- und Poſtſtraßen ſollen zur Winterszeit gereinigt und offen gehalten werden, 893.

T.

Thore der Veſtung Stralſund, deren Oeffnungs- Sperrungs- und Schließungs-Zeit, 1079.
Wenn ſie zur Nachtzeit einmal geſchloſſen, ſo werden ſie nicht wieder geöffnet, 1081
Tobackrauchen auf den Gaſſen und Vorſtädten der Stadt Stralſund iſt verboten, 1082.
Toleranz, ſ. Römiſch-Katholiſche Religion.
Torf, Verordnung desfalls, zur Abwendung aller Feuersgefahr, 1082.
Tortur, dieſelbe wird aufgehoben, 895.

U.

Unrathsordnungen, ſ. Gaſſenreinigung.

V.

Verzinnung der Gefäße, ſ Gefäße.
Vieh, Stralſundiſche Feld- und Vieh-Ordnungen, nebſt anderweitiger Verordnung und Inſtruction für den Stadt- und Pfandvogt, 979 ſ. f.
Greifswaldiſche revidirte Vieh- und Weid-Ordnung, 1204.

W.

Wäger, Inſtruction für den Stralſundiſchen Getraide-Wäger, ſ. Zulage.
Waage, Ordnung für die Stralſundiſche Stadtwaage, 1083.
Greifswaldiſche revidirte Waage-Taxe und Ordnung, 1206.
Wayſen-Gericht, Ordnung für das Stralſundiſche, 1088.
Wardirer, Inſtruction für den Stralſundiſchen Stadt-Wardirer, ſ. Zulage.
Wege-Reinigung von Schnee, ſ. Straßen.
Weide-Ordnung, ſ. Vieh.
Weihnachtsabend, das an ſelbigem bisher in Stralſund gehaltene ſogenannte Kinder-Jahrmarkt wird unterſagt, 1097.
Anderweitige Unterſagung desfalls, 1098.
Werkordnung, ſ. Zuchthaus-Ordnung.
Wraker, Stralſundiſche Wraker-Ordnung, 1098.

Z.

Zuchthaus, Stralſundiſche Zuchthaus-Ordnung, 1100.
Züchtlinge, Vergleich zwiſchen Herren Landſtänden und der Stadt Stralſund wegen Aufnahme der Züchtlinge des Landes, 1107.
Zulage, revidirte Greifswaldiſche Zulags-Rolle von 1732, und
Neuverminderte von 1772. 1208.
Inſtruction der Stralſundiſchen Stadt-Zulage-Kammer, 1239.
Desgleichen für den Stadt-Wardirer bey der Stadt-Zulage, 1248.
Imgleichen für die Städtſchen Getraide-Wäger bey den Stadt-Thören, 1252.

Toleranz-Sachen,

betreffend die nachgegebene Ausübung der katholischen Religion und Erlaubniß zum Ankauf der Häuser nebst anderen dahin gehörigen Verordnungen und Bescheiden.

No. 1.

Der Königl. Regierung Resolution vom 19ten Julii 1779 betreffend die nähere Bestimmung der vom 6. Nov. 1775 und 23. März 1776 ertheilten Concessionen. Siehe Pag. 50.

Tit. Regim.

Auf des Pastoris Catholici, **Aegidius Dechene**, Supplicanten, eingereichtes Memorial, wegen näherer Bestimmung der unterm 6. November 1775 und 23 März 1776 erhaltenen Concessionen, in Ansehung der in Stralsund zu duldenden Uebung der Römischkatholischen Religion, ergehet der Bescheid: daß, gleichwie es bey beregten Concessionen und den darin nachgegebenen Gottesdienst und Religionsübung in einem Privat-Hause das Bewenden behält, also ferner hiedurch declariret und obrigkeitlich festgesetzet werde.

1) Daß Kinder, deren beyde Eltern der Römischkatholischen Religion zugethan sind, in solcher Religion getaufet, unterrichtet und erzogen werden können.
2) Wenn die Eltern verschiedener Religion sind, und es ist zwischen den Brautleuten vor der Ehe nicht verabredet, daß die Kinder beyderley Geschlechts in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, so folgen in der Religion die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter.
3) Wenn beyde Brautleute der Römischkatholischen Religion zugethan, sowol als wenn sie verschiedener Religion sind, kann zwar der katholische Geistliche die Copulation verrichten, jedoch kann auch solche, wenn der protestantische Theil es begehret, von demjenigen hiesigen protestantischen Geistlichen geschehen, dem sonst die Copulation zugekommen seyn würde: Und stehet in letzterem Fall dem Römischkatholischen Geistlichen frey, an einem der nächstfolgenden Tage das nach solcher Religion zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Rituale hinzuzuthun. In allen Fällen aber müssen die Brautleute sowol in der protestantischen Kirche, zu deren Sprengel sie gehören, als auch in der katholischen Gemeine vorher dreymal öffentlich gekündiget seyn, und darf der katholische Geistliche die Trauung nicht eher verrichten, bevor er einen Trauschein des Magistrats oder Obrigkeit, worunter die Brautleute gehören, nebst einem Attest des Predigers der Gemeine, daß die gesetzmäßige Kündigung geschehen, erhalten hat.
4) Bey allen Heyrathsfällen, Kindtaufen und Begräbnissen oder sonstigen kirchlichen Verrichtungen, wenn gleich der Pastor Catholicus die gottesdienstliche Handlung verübet, genieſſet dennoch der protestantische Geistliche des Kirch-

 sprengels

sprengels die gewöhnliche Gebühren und Opfer, desgleichen muß der protestantischen Kirche und Schule das ihrige entrichtet werden, und darf der katholische Geistliche die gottesdienstliche Handlung nicht eher vornehmen, bevor die geschehene Abtragung dieser Gebühren von demjenigen, der sie zu erheben gehabt, bescheiniget ist.

Stralsund, den 19. Julii 1779.

Subscr. Regim.

No. 2.

Der Königl. Regierung dem Magistrat der Stadt Stralsund auf desselben eingereichte Anzeige ertheilter Bescheid vom 10. August 1779, daß die katholischen Geistlichen in allen bürgerlichen, zur Mißion und deren Betrieb nicht gehörigen Angelegenheiten, unter der städtischen Jurisdiction stehen sollen.

Tit. Regim.

Auf Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund eingereichte Anzeige, wegen der hieselbst einzurichtenden katholischen Mißion, ergehet der Bescheid: Als die Absicht dahin gerichtet ist, daß die Geistlichen der Mißion in allen bürgerlichen, zur Mißion und deren Betrieb nicht gehörigen Angelegenheiten unter der Städtischen Jurisdiction stehen sollen; So wird dem Magistrat solches hiedurch zu erkennen gegeben. Stralsund, den 10ten August 1779.

Subscr. Reg. Regim.

No. 3.

Der Königl. Regierung Bescheid vom 9ten Febr. 1781 betreffend die Befreyung der Römischkatholischen Geistlichen für ihre Personen ab oneribus publicis.

Tit. Regim.

Auf der zur hiesigen Mißion verordneten Römischkatholischen Pastoren, **Aegidius Dechene** und **Martin Effertz**, Supplicanten, eingereichte Legitimation ihrer Personen, ergehet zum Bescheide: Es werden die beygebrachte Constitutoria, retentis ad acta copiis vidimatis, hiebey retradiret, und haben Ehren Supplicantes in Ansehung des gesuchten beneficii exemtionis ihrer Personen ab oneribus publicis anliegende Rescripta sowol an den hiesigen Magistrat als den Hofrath und Ober-Inspector **Heinzig** zu empfangen, wegen der begehrten exemtion des zum Bethhause ihrer Versammlung und zu ihrer Wohnung zu erstehenden Hauses aber, wenn sie solches würklich angekaufet, zuförderst bey dem hiesigen Magistrat sich anzumelden, und mit selbigem Vereinbarung zu suchen.

Stralsund, den 9. Febr. 1781.

Subscr. Regim.

No. 4.

Des Stralſundiſchen Magiſtrats Decret vom 26. Febr. 1781 betreffend die den Römiſchkatholiſchen Geiſtlichen zugeſtandene Exemtion von den oneribus publicis perſonalibus **und Freyheit von der Zulage und ſtädtiſchen Acciſe.**

Lunae d. 26. Febr. 1781.

Auf das von den Römiſchkatholiſchen Geiſtlichen, **Aegidio Dechene und Martin Effertz**, am 21ſten hujus übergebene Supplicatum, den Ankauf eines Wohn- und Bethhauſes, imgleichen die Exemtion ab oneribus realibus et perſonalibus betreffend, ergehet zum Beſcheide: Es wird den Ehren Supplicanten hiedurch die Exemtion von den oneribus publicis perſonalibus und beſonders, wenn ſie eine eigene Wirthſchaft werden eingerichtet haben, auf dasjenige, was zu ihres Hauſes Behuf erforderlich ſeyn kann, die Freyheit von der Zulage und Städtiſchen Acciſe, gegen jedesmalige Einreichung eines gebührenden Scheins, zugeſtanden; was aber den Ankauf eines zum Behuf verwilligten Römiſchkatholiſchen Privat-Gottesdienſtes und ihrer Wohnung einzurichtenden Hauſes und deſſen Befreyung ab oneribus publicis realibus betrifft, werden Ehren Supplicantes ſich desfalls zuförderſt bey Herren Camerariis zu melden haben, als welchen, mit ihnen das Nöthige zu beſprechen committirt iſt, wonächſt auf eingebrachte Relation dieſerhalb weitere Verordnung erfolgen ſoll.

SENATUS.

No. 5.

Der Königl. Regierung Reſolution vom 16. May 1781 betreffend 1) daß die Römiſchkatholiſche Miſſion überhaupt in allen Amtsgeſchäften unter der Jurisdiction der Königl. Regierung und übrigen Königl. Gerichte ſtehe, in Anſehung eines anzukaufenden immobilis **aber ſich nicht entziehen könne, die Jurisdiction der ſtädtiſchen Gerichte zu erkennen, 2) daß derſelben die Befreyung des von ihnen anzukaufenden und zu einem Bethhauſe einzurichtenden Hauſes von der Einquartierungslaſt und andern** oneribus realibus **nicht zugeſtanden werden könne ꝛc.**

Tit. Regim.

Auf die von den Römiſchkatholiſchen Paſtoren, **Aegidius Dechene und Martin Effertz**, eingereichte Vorſtellung in puncto variorum ergehet zum Beſcheide: daß ſo viel

1) den Punct der Jurisdiction betrifft, es ſich von ſelbſt verſtehe, daß nach Maaßgabe der Verſicherung der Königl. Regierung vom 13. März 1776 die Miſſion ſowol überhaupt unter dem Landesobrigkeitlichen Schutz der Königl. Regierung verbleibe, als auch die einzelnen Glieder derſelben in allen zur Miſſion und ihren Amtsgeſchäften gehörigen Vorkommenheiten nur unter der Jurisdiction der Königlichen Regierung und übriger Königl. Gerichte ſtehen und denenſelben davon Rechenſchaft zu geben ſchuldig ſind, dahingegen aber ſelbige in Anſehung des anzukaufenden Immobilis ſich nicht entziehen können, die Jurisdiction der ſtädtiſchen Gerichte zu erkennen und ſich denen hieſigen Statutis zu conformiren.

2) Mag denenſelben die Befreyung des von ihnen anzukaufenden und zu einem Bethhauſe einzurichtenden Hauſes von der Einquartierungslaſt und andere

oneribus realibus um ſo weniger zugeſtanden werden, da Supplicantes hierunter nicht größere praerogativa begehren mögen, als hieſigen Kirchen und piis corporibus zuſtehet, welche, wenn ſie cataſtrirte Häuſer acquiriren, davon die Einquartirungslaſt und andere onera realia tragen müſſen: Wannenhero Supplicantes ſich nicht entziehen mögen, wegen einer billigen ſtatt dieſer onerum jährlich an Gelde zu entrichtenden Recognition mit der Stadt ſich zu vereinbaren, oder zum Bau eines neuen Hauſes zu ſchreiten. Wie denn übrigens

3) in Anſehung des Bürgergeldes die Königl. Regierung ſich verſichert hält, es werde auf weiteren Antrag, und da Supplicantes das zu erſtehende oder zu erbauende Haus nicht als ein perſönliches Eigenthum acquiriren, Magiſtratus dieſelben nicht ſchwerer als übrige Geiſtliche in der Stadt, ſo Kirchen oder piis corporibus zuſtändige Häuſer bewohnen, und in officio ſtehen, behandeln.

Stralſund, den 16. May 1781.

Subſcr. Regim.

No. 6.

Der Königl. Regierung Decret vom 19ten März 1783 betreffend die nähere Beſtimmung des in der vorſtehenden Reſolution vom 16. May 1781 unter Art. I. erwehnten Paſſus und das auf einer wüſten Stelle zu erbauende Beth- und Wohnhaus.

Tit. Regim.

Auf die von der Römiſchkatholiſchen Miſſion geſchehene Anzeige betreffend die Bauete eines Bethhauſes und Wohnung der Miſſionarien ergehet zum Beſcheide: Daß wenn gleich die Mitglieder der Miſſion in den Miſſions-Angelegenheiten ſelbſt unter der Jurisdiction der Königl. Regierung verbleiben, dennoch ſelbige ſich um ſo weniger entziehen mögen, in allen zur Miſſion nicht gehörigen und perſonellen Angelegenheiten, ſo wie in Anſehung der in der Stadt Gebiet acquirirenden immobilium die Jurisdiction der Stadt zu agnoſciren und derſelben Verfaſſungen ſich zu conformiren, als der Recurs und Appellation von Verfügungen oder Erkenntniſſen der Stadt-Obrigkeiten und Gerichte, ohnehin an die Königliche Regierung oder Königliche Gerichte gehet. Wohingegen die Königliche Regierung Urſache zu vermuthen hat, es werde der hieſige Magiſtrat von der begehrten jährlichen Recognition der Ehren Paſtoren und Entrichtung jährlicher onerum für das auf einer wüſten Stelle zu erbauende Beth- und Wohnhaus abſtehen, und ſich mit einer, ein für allemal in ſignum jurisdictionis zu erlegenden mäßigen Geldſumme begnügen. Und da dieſes dem hieſigen Magiſtrat bereits zu erkennen gegeben iſt, ſo haben Ehren Paſtores mit ſelbigen die Unterhandlungen hiernach fortzuſetzen.

Stralſund, den 19. März, 1783.

Subſcr. Regim.

No. 7.

Der Königl. Regier. Beſcheid vom 15. Octob. 1783 daß die katholiſchen Paſtores, ſo wie die Geiſtlichkeit in dieſem Lande, die Steuerfreyheit nur auf dasjenige, was ſie an Bier und Brod in ihren Haushaltungen verbrauchen, zu genieſſen haben.

Tit. Regim.

Auf die von den Ehren Paſtoren der hieſigen Römiſchkatholiſchen Mißion eingereichte

reichte Vorstellung, betreffend die von den hiesigen Steuer-Collecturen ihnen versagte Accise- und Consumtions-Freyheit auf die aus der Fremde einverschriebene Weine, ergehet nach eingekommenen Bericht der Ober-Inspection zum Bescheide: Da die Geistlichkeit in diesem Lande die Steuerfreyheit nur auf dasjenige, was sie an Bier und Brod in ihren Haushaltungen verbrauchen, zu geniessen hat; So werden Ehren Supplicantes erkennen, daß ihnen ein mehreres nicht zugestanden werden könne. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralsund, den 15. Octob. 1783.

Subscr. Regim.

No. 8.

Der Königl. Regierung Confirmation des Pastoris Theodor Becker zum Pastore Secundario bey der hiesigen Römischkatholischen Mission vom 8. Nov. 1784.

Tit. Regim.

Auf die von dem Pastore Catholico **Martin Efferts** eingereichte Anzeige, betreffend die geschehene Ernennung des Priesters **Theodor Becker** zum Pastore secundario bey der hiesigen Römischkatholischen Mißion, nachdem der Confrater **d'Offery** nach Stockholm berufen worden, wird hiedurch zum Bescheide ertheilet: Es wird diese Anzeige ad acta genommen, und das producirte Constitutorium für den Pastorem **Theodor Becker** retenta ad acta copia vidimata hiebey retradiret, übrigens aber erwehnter **Theodor Becker** als Pastor secundarius der Mission hiedurch anerkannt und bestätiget.

Stralsund, den 8. Nov. 1784.

Subscr. Regim.

No. 9.

Die von dem Stralsundischen Magistrat confirmirte, zwischen der Cammer und den katholischen Geistlichen getroffene Vereinbarung, wie es in Ansehung der Jurisdiction sowol in Civilibus, Personalibus und Realibus, als auch wegen des auf einer wüsten Stelle neuerbauten Beth- und Wohnhauses ꝛc. zu halten sey, vom 27. May 1785.

Demnach in Gemäßheit der höchsten Willensmeynung Seiner Königl. Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, den im hiesigen Lande befindlichen Römischkatholischen Glaubensgenossen von des Herrn Generalstatthalters Durchlaucht und der Hochpreisl. Königl. Regierung nach Maaßgabe der hohen Verordnungen vom 6ten Nov. 1775, 13. März 1776 und 19ten Jul. 1779 die Ausübung eines Privat-Gottesdienstes und dazu erforderliche Bestellung von einem oder zween Geistlichen zugestanden worden, und letztere bereits im Jahre 1781 bey einem Hochedlen Rath angesuchet, daß es ihnen erlaubt seyn mögte, ein zu ihrer Absicht bequemes Haus in dieser Stadt anzukaufen, und theils zum Bethhause, theils zur Wohnung für die jedesmal angestellten Geistlichen, ihre Unterbedienten, Schulmeister und Domestiquen einzurichten, ein Hochedler Rath auch diesem Gesuch zwar nicht entfallen wollen, jedoch ihnen dabey den Antrag gethan, statt eines anzukaufenden Hauses eine der hier befindlichen wüste liegenden Stellen zu dem gemeldeten

Endzweck zu bebauen, welchen Antrag ſelbige auch angenommen, und die in der Frankenſtraße belegenen beyden **Braunſchen** Brandſtellen zu ſolchem Behufe gewählet, und künftig an ſich bringen zu wollen declariret: ſo iſt in der Folge der desfalls nöthigen Bedingungen halber zwiſchen den Herren Camerariis und den der Zeit anweſenden Römiſchkatholiſchen Geiſtlichen, den Ehrn Paſtoribus **Martin Effertz** und **Raphael d'Offery**, für ſich und ihre Amts-Nachfolger weitere Unterhandlung gepflogen, und Alles hieher Gehörige mit gemeinſamer Beliebung feſtgeſetzet, von einem Hochedlen Rathe ratihabiret, und nach dem geäuſſerten Wunſch des hieſelbſt noch anweſenden Ehrn Paſtoris **Martin Effertz** dasjenige, was in den vorgeweſenen verſchiedenen Terminen verhandelt, beſprochen und verglichen worden, nachſtehender Maßen zuſammen gefaßt und unter dem gewöhnlichen Stadtſiegel ausgefertigt.

1) Da die Ehrn katholiſchen Geiſtlichen die beſagten beyden in der Frankenſtraße belegenen und an einander gränzenden **Braunſchen** Brandſtellen nicht nur bereits von dem bisherigen Eigenthümer derſelben angekaufet, ſondern auch im vorigen Sommer mit dem wirklichen Bau nach dem eingereichten und approbirten Riſſe den Anfang gemacht, und ſolchen jetzo beynahe vollführet, auch dazu hieſige Zimmerleute, Maurer und ſonſtige Gewerker adhibirt haben: ſo behält es dabey ſein Bewenden, und liegt den jedesmaligen Ehrn Geiſtlichen ob, bey künftigen Bauten und Reparationen ſich keiner Anderen, als hieſiger Bürger und Handwerker zu bedienen, wie denn auch, wenn in Zukunft Veränderungen an dem Gebäude auſſenwärts vorgenommen, oder innerhalb des Bethhauſes neue beträchtliche den Privatgottesdienſt erweiternde Einrichtungen gemacht werden ſollten, der Conſens dazu hieſelbſt einzuholen iſt.

2) Gleichwie die Gerichtsbarkeit dieſer Stadt in Civilibus et Perſonalibus ſowol über die Ehrn katholiſchen Geiſtlichen, in ſo ferne die Sachen nicht ihre eigentliche Amtsführung und die Seelſorge für ihre Gemeine betreffen mögten, als über die geſammten hieſigen katholiſchen zur Garniſon nicht gehörigen Einwohnern und Anweſenden, mithin auch über diejenigen, welche von den Ehrn Geiſtlichen zum Behuf ihrer Amtspflege oder ſonſt in ihre Wohnung aufgenommen werden, bereits anerkannt und feſtgeſetzt iſt, zugleich auch die Verſicherung, daß in Eheſachen den Principiis Catholicorum genau nachgegangen, und nichts, was deren Gewiſſen beſchweren könnte, verfügt werden ſoll, hiedurch nochmals wiederholt und beſtätigt wird: alſo verbleibt auch

3) die Jurisdiction in Realibus über den geſchehenen Anbau ungekränkt, und wie die Ehrn Geiſtlichen in ſolcher Rückſicht überhaupt die Vorſchriften hieſiger Statutorum und des Lübſchen Rechts zu beobachten haben: ſo ſind ſie insbeſondere verpflichtet, das Bethhaus zu überall keinem andern Gebrauch, als zu welchem es beſtimmt iſt, einzurichten und anzuwenden, die Wohnung ohne diſſelts ertheilte Einwilligung an Jemand, der das Bürgerrecht hieſelbſt nicht gewonnen, weder im Ganzen zu vermiethen, noch gar zu veräuſſern, wie ihnen denn auch nicht frey ſteht, irgend einen Handel oder ein Gewerbe darin zu treiben, noch ihren Inquilinis dergleichen unbefugtes, nur hieſigen Bürgern zuſtehendes Verkehr zu geſtatten, oder auch Getraide und andere Waaren für fremde Rechnung darin auflegen zu laſſen.

4) Wenn gleich den hieſigen Verfaſſungen nach ein jeglicher Noncivis, wenn derſelbe ein ſtädtiſches Immobile acquirirt, ein gewiſſes ſeinem Stande angemeſſenes Quantum ſtatt des Bürgergeldes in ſignum Jurisdictionis zu erlegen hat,

und

und dieſes, ſo oft das Haus an eine Perſon von gleicher Beſchaffenheit übergehet, zu wiederholen iſt: ſo hat ein Hochedler Rath gleichwol, um ſich den katholiſchen Ehrn Geiſtlichen und ihrem Inſtituto nach Möglichkeit willfährig zu beweiſen, die gedachte Recognition ein- für allemal zu zwanzig Reichsthaler herunter geſetzt, dergeſtalt, daß bey künftigen Veränderungen der Geiſtlichkeit, und ſo lange das Bethhaus und die Wohnung dem gegenwärtigen Endzweck gewidmet bleibt, dieſerhalb nie und zu keinen Zeiten weiter etwas gefordert werden ſoll.

5) Von den Oneribus perſonalibus und in ſpecie von der Stadtzulage und der ſtädtiſchen Acciſe iſt den Ehrn Geiſtlichen bereits durch das diesſeitige Decretum vom 26ſten Februar 1781 die Exemtion zugeſtanden; was aber das jetzt acquirirte unbewegliche Eigenthum anbetrift: ſo kann daſſelbe zwar von der Einquartierungslaſt und einem verhältnißmäßigen Beytrage zu den oneribus publicis realibus, die auf die hieſigen cataſtrirten Häuſer vertheilet werden mögten, nicht eximirt werden, inzwiſchen will ein Hochedler Rath den Ehrn katholiſchen Geiſtlichen dieſerhalb die für die Neuanbauenden im Jacobäiſchen Quartier beſtimmte zehnjährige Freyheit, welche auf inſtehenden Michaelis ihren Anfang nimt, hiedurch verwilligt haben.

6) Nach Ablauf dieſer zehn Freyjahre entrichten ſie der Einquartierung halber nicht mehr als vier Portiones an die Servicenkaſſe nach dem Anſatze, wie ſelbige den hieſigen poſſeßionirten Bürgern berechnet werden, wogegen ſie zu Friedenszeiten von aller Natural-Einquartierung verſchonet bleiben, in Kriegsläuften aber, und wenn eine Einquartierung in natura nothwendig ſeyn ſollte, ſich deren Uebernehmung auf gleiche Art, als es mit den hieſigen Evangeliſchen Geiſtlichen ſodann gehalten wird, nicht zu entziehen haben; wie ſie dann auch die Kleinigkeit an Nachtwacht- und Waſſerkunſtgelde ohne Rückſicht auf die eingeräumten Freyjahre vom nächſten Michaelis an erlegen.

Des Allen zur Urkunde iſt Gegenwärtiges mit dem gewöhnlichen Stadtinſiegel und des Protonotarii Unterſchrift verſehen und beſtätigt worden So geſchehen zu Stralſund, den 27. May im Jahre nach Chriſti Geburt 1785.

(L. S.)

Subſcript. Protonotarii.

Folgende

Folgende Landes-Patente sind noch nachzuholen:

No. 1.

Wegen zeitiger Benachrichtigung der Königl. Licent-Kammern von vorfallenden Strandungen, vom 7. Febr. 1785.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als Sr. Durchl. und der Königl. Regierung von der Ober-Licent-Inspection angezeiget ist, wie bey den vorgehenden Strandungen, denen alten Verordnungen und sonstigem Gebrauch entgegen, die Licent-Cammern gar selten in Zeiten davon benachrichtiget, mithin behindert würden, der hohen Krone Interesse in Ansehung der Licenten dabey wahrzunehmen, nicht weniger von den Commissionairs das Auctions-Protocoll mit der gehörigen Einlage zur Clarirung mehrentheils nur gar spät eingeliefert werde: Und daher nöthig gefunden ist, denen Landeseinwohnern ihre hierunter zu beobachtende Pflichten mittelst eines öffentlichen Patents einzuschärfen und in Anerinnerung zu bringen; Solchemnach wird gesamten am Strande wohnenden Herrschaften, sowol als denen Schulzen in den am Strande belegenen Dörfern, und zwar ersteren bey 20 Rthlr. Strafe und fernerer Verantwortung, wenn durch dessen Unterlaß die Königl. Licenten gefährdet werden sollten, letzteren aber bey Ruthen Strafe hiedurch anbefohlen, sobald ein Schiff bey ihnen strandet, dem gehörigen Königl. Licent-Contoir und zwar in Rügen dem Stralsunder, in Pommern aber dem nächsten Königl. Licent-Contoir sofort, und ohne den geringsten Aufenthalt, durch einen Bothen, dessen Bezahlung bey den Bergungskosten in Rechnung gebracht werden kann, von der vorgefallenen Strandung Nachricht zu geben: auch werden die Strandreuter hiedurch erinnert, so bald ihnen eine Strandung bekannt wird, davon bey Verlust des Dienstes dem behörigen Licent-Contoir Anzeige zu thun, desgleichen wird denen Commissionairs, welche die Besorgung gestrandeter Schiffe und Güter übernehmen bey 50 Rthlr. Strafe aufgegeben, binnen den nächsten 8 Tagen, daß eine Auction über dergleichen gestrandete Güter oder Schiffs-Geräthschaften geschlossen ist, das Auctions-Protocoll mit der nöthigen Einlage der Königl. Licent-Cammer, wohin die Sache gehöret, einzuliefern.

Es werden demnach alle und jede, so es angehet, befehliget, hiernach sich zu achten, und soll, damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, gegenwärtiges Patent nicht nur nun von allen Kanzeln im Lande publiciret, sondern auch künftig im October-Monat jedes Jahres in denen Seestädten sowol als denen Kirchspielen, worin am Strande gelegene Güter oder Dörfer eingepfarret sind, von denen Kanzeln verlesen werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 7. Febr. 1785.

Subscr. Regim.

No. 2.

No 2.

Wegen Reinigung und Offenhaltung der Land- und Poßstraßen zur Winterszeit, vom 28. Julii 1785.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Obwol denen Landeseinwohnern nicht unbekannt seyn kann, und sie auch wiederholt erinnert worden, wie es eines jeden Obliegenheit sey, die über seinen Grund und Boden gehende Poststraßen, nicht weniger Communications-Wege eben so gut zur Winters- als zu Sommerszeit in fahrbaren Stand zu halten, und dahero bey einfallenden Schneetriften die zugeschneyeten Wege sofort in der Maße zu öfnen, daß die Posten sowol als sonstiges Fuhrwerk ohne Aufenthalt und Beschädigung weiter befördert werden können; So haben demnach Se. Durchl. und die Königl. Regierung aus denen vielfältigen von Seiten der Königl. Post-Contoirs sowol, als sonsten geführten Beschwerden bemerken müssen, wie Landeseinwohner theils gar nicht ihrer hierüber habenden Pflichten eingedenk seyn, theils aber dabey sehr nachläßig, oder doch unzureichlich zu Werke gehen, und sind dadurch veranlasset worden, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Patents die Landeseinwohner ihrer Obliegenheiten zu erinnern, und ihr Verhalten bey einfallenden Schneegestöber näher zu bestimmen.

Sobald demnach so viel Schnee gefallen ist, daß die hohlen oder niedrigen Wege mit Schnee zugetrieben, oder auch in der Maße angefüllet sind, daß sie mit Wägen, oder Schlitten entweder gar nicht, oder doch nur mit Mühe zu paßiren sind, so soll ein jeder Landeseinwohner, sobald die Schneetrift aufgehöret hat, die über seinen Grund und Boden gehenden Land- und Poststraßen, auch Communicationswege, nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch Wegschaufeln des Schnees, oder mittelst eines Schneepfluges, sofort und ohne Aufenthalt öfnen und in fahrbaren Stand setzen, bey Strafe von 10 Rthlr. auf jeden Unterlassungsfall, welche halb dem Angeber, und halb die Kirchspiels-Armen-Casse des Orts zufallen soll. Auch soll, wenn Reisende, oder Posten, währendem Schneegestöber einschneyen, oder durch den vielen Schnee am Fortkommen verhindert werden, die Grundherrschaft bey einer Strafe von 10 Rthlr. verpflichtet seyn, sobald sie von einem Reisenden, oder dem Postillion der ordentlichen Post angesprochen worden, denenselben, es sey nun mittelst Durchhelfung durch die so übel verschneyeten Wege oder durch Anweisung eines Nebenweges alle Hülfe zu leisten.

Sollte aber die Grundherrschaft, der die Offenhaltung des Weges obliget, vom Wege sehr entfernet liegen, ein anderer aber in der Nähe wohnen, so soll bey 5 Rthlr. Strafe der nächstwohnende, obwol gegen Bezahlung derjenigen Leute, welche dem Nothleidenden zu Hülfe geschickt werden, verbunden seyn, dem Reisenden durchzuhelfen, der Reisende jedoch keine Vergütung zu fordern berechtigt seyn. Im Fall aber das Schneegestöber bereits aufgehöret haben sollte, so sollen zwar Reisende und Posten von denen zunächst belegenen Landbegüterten gegen Bezahlung der Mannschaft die Hülfsleistung zu fordern befugt seyn, auch ihnen solche bey 5 Rthlr. Strafe geleistet werden, dagegen aber die entfernet belegene Gutsherrschaft, die sich in Aufräumung des Weges hat säumig finden lassen, nicht nur die bereits bestimte Strafe von 10 Rthlr. zu erlegen, und alle den Reisenden und Posten verursachte Kosten zu erstatten verbunden, sondern auch jeder, der sich einer Nachläßigkeit oder Undienstfertigkeit schuldig machet, für den daraus entstehenden Schaden verant-

wortlich seyn. Sollte indessen ein Gutsbesitzer mehrere große Wege und Landstraßen offen zu halten haben, so mag derselbe zwar zuerst mit der Hauptpost- und Landstraße den Anfang machen, jedoch hat derselbe die Aufräumung der übrigen Wege unmittelbar nachhero, und zwar mit so vieler Mannschaft, als nach Beschaffenheit des Gutes aufzubringen, zu veranstalten. Wie denn auch, wenn mehrere Güter einen Weg zu bessern haben, derjenige, welcher seine Antheile von Schnee gereiniget, von aller Strafe frey ist, wenn er denenjenigen, welche mit ihn concurriren und vom Wege entfernet sind, von der Nothwendigkeit der Aufräumung in Zeiten Nachricht gegeben hat.

Es halten nun zwar Se. Durchlaucht und die Königl. Regierung sich versichert, es werden Landeseinwohner ihre Obliegenheit in Offenhaltung der Wege zur Winterszeit nicht weiter verkennen; Gleichwol wird dem Generalwege Inspector auch hiedurch aufgegeben, gleichfalls darauf zu sehen, und gegen die Nachläßige und Widerspenstige mit executiven Zwangsmitteln zu verfahren: Und soll übrigens, damit dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft gelange, solches gedruckt, und von denen Kanzeln öffentlich verlesen, auch solches alle Jahr an dem ersten im December-Monat eintretenden Sonntag wiederholet werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 28. Julii 1785.

Subscr. Regim.

No. 3.

Wegen Aufhebung der bey einigen Gewerkern üblich gewesenen Eintheilung der Gesellen in Seestädter, Landstädter und Oberländer, vom 8. August 1785.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als Se. Durchlaucht und die Königl. Regierung in Erfahrung gebracht, und bey angestelleter weiterer Nachforschung vergewissert worden, daß ohnerachtet der, wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche, verschiedentlich ergangenen und auch hier publicirten Kayserl. und Reichs-Verordnungen dennoch auch bey einigen Gewerkern in diesem Lande die willkürlich und eigenmächtig gemachte Eintheilung der Gesellen in Seestädter, Landstädter und Oberländer annoch beybehalten worden, wodurch bey Wanderschaften, Unterbringung der Gesellen, auch Forderung der Arbeit die nachtheilichsten Folgen entstehen, und daher allgemein angelegen ist, daß dieser ersonnene Unterschied, welcher sich nicht auf Verschiedenheit der Arbeit, sondern lediglich auf Verschiedenheit der Handwerksgewohnheiten, Grußes und Herberge einschränket, überall aufgehoben werde; und denn dieserhalb mit denen benachbarten Reichslanden Vereinbarung getroffen ist; Solchemnach wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht und verordnet, daß vorbenante Verschiedenheit und Eintheilung in Seestädter, Landstädter und Oberländer bey denen hiesigen Zünften, wo solche eingeführt gewesen, besonders denen Drechslern, Riemern, Spinnradmachern und Beutlern, oder wo sich diese Unordnung sonst eingeschlichen haben mögte, von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und unter den Gliedern dieser Gewerke, es seyn Meister, Gesellen oder Lehrjungen in Ansehung deren respective Rechten und Gerechtigkeiten, weder bey der Annahme zum Meister, Gesellen, und in die Lehre, noch bey wandernden Gesellen irgend ein Unterschied gemachet, sondern wandernde Gesellen, nach Vorzeigung richtiger Kundschaften und

Zeugnisse,

Zeugniſſe, gehörig gefodert, auch wenn fremde Geſellen das Meiſterrecht ſuchen, und ihr Handwerk ſonſt gehörig erlernet haben, ohne alle Beſchwerde und zu machenden Unterſchied, jederzeit auf- und angenommen werden ſollen.

Se. Durchl. und die Königl. Regierung halten ſich zwar verſichert, es werden hieſige Zünfte, da ſie den Nachtheil, der aus ſolchen verſchiedenen Wanderſchaften erwächſet, anerkennen, von ſelbſt dieſer Verordnung geleben, gleichwol wird hiedurch verordnet, daß wenn ein Meiſter oder Geſell hiegegen handeln ſollte, ſelbiger als ein Aufrührer mit vierwöchigem Gefängniß bey Waſſer und Brod, auch nach Befinden mit härterer Leibesſtrafe dafür beleget werden, auch wenn ein ganzes Gewerk hieran Theil nehmen, und gegen dieſe unſere Verfügung ſich widerſpenſtig beweiſen würde, in eine Fiſcaliſche Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. verfallen ſeyn ſolle: Und wird demnach denen Obrigkeiten in Städten und beſonders denen Amtspatronen aufgegeben, auf deren Befolgung genau zu halten, und die ſich findende Uebertretungen ſowol an den Zünften ſelbſt, als auch an einzelnen Glieder derſelben, nach Maße des Unfugs und Widerſetzung in der vorgeſetzten Maße zu beahnden.

Wie nun übrigens gegenwärtiges Patent, damit es zu Wiſſenſchaft derer-jenigen, welche es angehet, gelangen möge, zum Druck befodert iſt, alſo ſoll auch ſolches von denen Kanzeln publiciret, und denen Magiſträten behufige Exemplare zugefertiget werden, um jedem Amte eines mitzutheilen.

Urkundlich ꝛc. Stralſund, den 8. Auguſt, 1785.

Subſcr. Regim.

No. 4.

Wegen Abſtellung der peinlichen Verhöre und Tortur, vom 12. November 1785.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach Se. Königl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter König und Herr, bey Höchſtdero unermüdeten Sorgfalt für das Wohl Dero geſamten Lande und darin befindlichen Unterthanen auch Dero höchſte Aufmerkſamkeit auf die Gerechtigkeitspflege ununterbrochen gerichtet ſeyn laſſen; So iſt auch Höchſtdero Beobachtung derjenige Nachtheil nicht entgangen, welcher mit der ſogenannten Tortur in Criminal-Fällen unvermeidlich verbunden iſt: Und Sie erachten dieſes peinliche Verhör für ein barbariſches Ueberbleibſel minder aufgeklärter Zeiten, wodurch nicht ſelten ein Unſchuldiger, der dieſe Plage ſcheuet, ſtraffällig, ein Miſſethäter hingegen, der ſolche Tortur ausſtehet, von der verdienten Strafe befreyet wird, daß aber überall dieſer Mißbrauch an ſich nichts anders ſey, als ein Verbrechen ſtrafen, bevor darüber rechtlich erkannt worden, welches ſowol mit der Gerechtigkeit als Freyheit und Menſchlichkeit ſtreite.

Durch alles dieſes ſind Se. Königl. Majeſtät bewogen worden, Höchſtdero Königl. Gerechtſame in Erweiſung von Huld und Gnade auch darin auszuüben, daß Höchſtdieſelbe im allgemeinen einen jeden, der in Dero Deutſchen Landen ſich befindet oder künftig ſich aufhalten wird, er möge wegen eines Verbrechens angeklaget werden, von welcher Art es ſeyn mögte, von einer ſo gewaltſamen Unterſuchung freyſprechen, und zugleich in Gnaden verordnen, daß alle und jede Behörden in Dero Deutſchen Landen, welche Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen

haben, von nun an sogleich alles peinliche Verhör abstellen und sich nicht weiter solcher die Gerechtigkeit entehrenden Mittel zu Erforschung der Wahrheit, welche auf weit sichere Weise ans Tageslicht gebracht werden kann, bedienen sollen.

Es wird demnach Sr. Königl. Majestät Allergnädigster dieserhalb unterm 26. Octob. des gegenwärtigen Jahres ergangener Befehl zu jedermanns Nachricht hiedurch und vermittelst dieses von allen Kanzeln zu verlesenden Patents, öffentlich bekannt gemachet, und sämtliche Gerichte sowol als Jurisdictionsverwandte im Lande befehliget, solchen ihrer Pflicht nach in Unterthänigkeit zu befolgen, zugleich aber, damit Sr. Königl. Majestät gnädigste und landesväterliche Absicht in ihrem ganzen Umfange erreichet werde, erinnert, bey vorseyenden Inquisitions-Fällen, durch genaue und sorgfältige Erwägung und Gegeneinanderhaltung aller vorkommenden Umstände, sich um so ernstlicher zu bemühen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, als nach solchergestalt in dieser Provinz abgeschaffter Tortur, das Geständniß eines Verbrechers zu dessen Bestrafung nicht weiter erforderlich, sondern, er mag solches eingestehen oder nicht, nach Maaßgabe der sonst gegen ihn verhandenen Beweise rechtlich gegen ihn zu verfahren ist. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 12. Nov. 1785.

Subscr. Regim.

No. 5.

Verboth der Getreide-Ausfuhr nach anderen Orten, als Schweden und Finland, vom 23. Januar 1786.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, bey dem im Königreich Schweden sowol als in Finland sich findenden Getreidemangel, und da auch solches mehrerer Orten nicht gerathen, von Nothwendigkeit gefunden, zu verfügen, daß dasjenige Getreide, so aus Dero Deutschen Provinzen ausgeführet werden kann, dem Reiche Schweden, so lange dessen Bedürfnisse es erfodern, zu gute komme: Und dann Höchstdieselbe Dero gnädigsten Befehl an uns dahin erlassen, daß bis ein weiteres in Gnaden wird verordnet werden, alle Ausfuhr von irgend einer Art Getreide sowol zu Lande als zu Wasser von Pommern und Rügen nach andern Orten als Schweden und Finland, verboten seyn, jedoch die gewöhnliche Licent für das ausgehende Getreide entrichtet werden solle; So wird dieses Sr. Königl. Majestät gnädigstes Verbot hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und zugleich allen und jeden Landeseinwohnern anbefohlen, kein Getreide, von welcher Gattung es auch seyn möge, weder zu Lande noch zu Wasser ausserhalb zu verführen, sondern dasjenige, was davon zu entrathen ist, lediglich nach Schweden und Finland zu verschiffen, bey Strafe der Confiscation des Getreides und doppelter Zahlung des Werths desselben. Und haben nicht nur die Königl. Licent- und Zoll-Contoirs nebst denen Grenz-Collecturen und Paßschreibern alle genaue Aufsicht darauf zu halten, daß nichts anderwärts und heimlich ausgebracht werde, sondern auch die Obrigkeiten und Magistrate jedes Ortes ebenwol darauf zu sehen: Gestalt denn in denen Uebertretungsfällen der Beschläger, so wie der Denunciant in dem Ueberführungsfall, die Hälfte von dem beschlagenen Korn sowol als der Geldbuße zu gewärtigen hat.

Damit

Damit nun vorerwehntes Verbot zu jedermanns Wissenschaft gelange, und männiglich für Schaden sich hüten könne, ist gegenwärtiges Patent gedruckt und soll von den Kanzeln öffentlich verlesen werden. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 23. Januar 1786.

Subscr. Regim.

No. 6.

Erläuterung des unterm 24. Febr. 1779 emanirten Patents wegen Bestrafung des Vieh- und Pferdestehlens, vom 17. Febr. 1786.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als in dem wegen Bestrafung der Pferde-Diebereyen unterm 24. Febr. 1779 emanirten Patent die gewöhnliche Strafe des Vieh- und Pferdestehlens zu drey bis vierjähriges Karrengehen festgesetzet, und dem Richter zwar wohl nach Umständen die Erhöhung, keinesweges aber die Minderung der ordentlichen Strafe freygelassen ist: Indessen vorkommende Fälle es ergeben, daß Gerichte die Meynung geheget, als ob lediglich in denen Nro. 3. des Patents wörtlich bemerkten Fällen die Karrenstrafe zu erkennen wäre: Diese Fälle jedoch nur Beyspiels halber angeführet, und dadurch andern den Rechten nach glaubwürdige und nahe Anzeigen einer vorgehabten Pferde-Dieberey nicht ausgeschlossen sind; So wird auf geschehenes Ansuchen der Herren Landstände hiedurch verordnet und öffentlich bekannt gemachet, daß die im vorberegten Patent vom 24. Februar 1779 auf das Pferde- und Viehstehlen gesetzte Karrenstrafe die ordentliche Strafe seyn und bleiben, und darunter nicht nur die in der 3ten Nummer des beregten Patents wörtlich bestimte, sondern auch alle übrige Fälle begriffen seyn sollen, in welchen rechtliche nahe Anzeigen verhanden und erwiesen sind, welche es glaubhaft machen, daß der Beschuldigte wirklich die Absicht des Pferdestehlens gehabt habe.

Wie nun übrigens das vorberegte Patent hiedurch zugleich erneuert wird, also hat jedermann im Lande sich solches sowol als gegenwärtige Verordnung zur gebührenden Nachricht zu stellen, und darnach zu achten, und soll diese Verordnung ebenwol durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht, von den Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen öffentlichen Orten angeheftet werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 17. Febr. 1786.

Subscr. Regim.

No. 7.

Wegen Ab- und Zuziehens des Gesindes, vom 17. Febr. 1786.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als in der Gesinde-Ordnung vom 1. Februar 1723 im 5ten Titel und dessen 22. §. der Abzugs-Termin der Schäfer sowol wie des Gesindes, und zwar des letzteren nicht nur auf dem Lande, sondern auch in Städten 14 Tage vor Martini gesetzet worden, solcher jedoch weder in den grösseren Städten, noch auf der Insel Rügen in Gebrauch gekommen, noch auch selbst auf dem platten Lande, oder in kleinen Städten in Pommern überall beobachtet worden, und dann daraus manche Verlegenheiten und Unbequemlichkeiten entstanden; So sind Herren Landstände veranlasset worden, Sr. Durchlaucht und der Königl. Regierung

hievon Anzeige zu thun, und zu bitten, daß zu dessen Abhelfung, und für die Zukunft eine anderweitige feste Fürschrift erlassen, und durch ein öffentliches Patent zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge.

Wann nun aus der bisher geherrschten Verschiedenheit der Ab- und Zuzugszeit des Gesindes allerley Unordnungen und die Folge unvermeidlich geworden, daß Herrschaften des nöthigen Gesindes zuweilen auf einige Wochen entbehren müssen; So ist zu dessen Abstellung nöthig gefunden, gewisse Zeitpuncte des gewöhnlichen Ab- und Zuziehens des Gesindes festzusetzen, und darüber zur künftigen Gelebung nachstehendes zu verordnen:

1) Sollen alle in Lohn und Brod oder täglicher Arbeit stehende Leute und Dienstbothen auf dem platten Lande in Pommern, und in denen auf den Ackerbau eingerichteten Städten den 27. October; und in Rügen, wie auch in den größern Städten auf Dionisii oder den 9. October: die Häcker, Schäfer, Hirten und Einlieger aber in Pommern sowol als in Rügen Martini oder den 10. November ohne Widerrede ab- und zuzuziehen schuldig seyn.

2) Wird zwar durch diese Verordnung nicht fürgeschrieben, daß eine jede Dienstzeit schlechthin ein ganzes Jahr dauren solle, sondern es bleiben besondere Verabredungen einer längeren oder kürzeren Dienstzeit überall frey, wenn jedoch die Vermiethungen nur auf ein halb Jahr geschehen, so bleibet es in Ansehung des Herbst-Termins bey der vorstehenden Fürschrift, wegen des Frühjahrs-Termins aber wird der Tag des Ab- und Zuziehens für die größeren Städte auf den Montag nach dem zweyten Sonntag nach Ostern: für das platte Land und kleinere Städte in Pommern aber auf den 27. April: und für Rügen auf den Dienstag in der Osterwoche hiedurch festgesetzet.

3) Wegen der Zeit der Bezahlung des Gesindelohns verbleibet es bey dem jedes Orts eingeführten Gebrauch, zugleich aber wird verordnet, daß denjenigen Dienstbothen, die durch Veranlassung dieses Patents im ersten Jahr an irgend einem Ort länger zu dienen verbunden sind, als sie nach der Zeit, da sie zugezogen gewesen, schuldig wären, von den Herrschaften eine Vergütung nach Verhältniß der Zeit zu leisten sey.

4) Sind Schmiede, Müller, Holländer und Krüger, so wie überhaupt alle diejenige, welche auf besondere Contracte wohnen, an die im gegenwärtigen Patent fürgeschriebene Zeit nicht gebunden, sondern es wird in Ansehung derselben bey demjenigen, was die Contracte dieserwegen bestimmen, in dessen Ermangelung aber, bey der sonst gewöhnlichen Zeit gelassen.

5) Wird es bey dem bisherigen Gebrauch, daß die Dienstaufsage abseiten der Herrschaft sowol als des Gesindes nach Verhältniß der Zeit des Abziehens auf Johannis oder Weihnachten geschehen müßte, gelassen, zugleich aber verordnet, daß von der Herrschaft, die Aufsage sey von ihr selbst oder von dem Dienstbothen geschehen, dem letzteren sofort ein schriftlicher Schein der geschehenen Aufsage und Erlassung ertheilet werden solle, welchen Schein der sich wieder vermiethende Dienstbothe, männ- oder weiblichen Geschlechtes derjenigen Herrschaft, bey welcher die anderweitige Vermiethung geschiehet, vorzuzeigen, und wenn diese zur Richtigkeit gekommen ist, der künftigen Herrschaft in Händen zu lassen, und diese es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn sie ohne solchem Erlaßschein Dienstbothen miethet, und über die Miethung Streit entstehet.

6) Wie

6) Wie überhaupt ein Dienſtbothe, der ſich richtig vermiethet hat, zuzuziehen allewege ſchuldig iſt; alſo kann ſolche Vermiethung dadurch in keine Wege rückgängig werden, wenn der Dienſtbothe ſich mit ſeiner bisherigen Herrſchaft wieder vereinbaren ſollte, ſondern er muß von dieſer ohne Widerrede verabfolget werden. In Städten hingegen, die mit Lübſchen Recht bewidmet ſind, verbleibet es dabey, daß nach Fürſchrift des Lübſchen Rechts ein Dienſtbothe, der nicht zuziehen will, das halbe bedungene Lohn zu geben, pflichtig iſt.

7) Wenn ein Dienſtbothe ſich verheyrathen will, iſt er demohngeachtet die verglichene Zeit auszudienen ſchuldig, und darf ohne Willen der Dienſtherrſchaft deren Dienſt nicht verlaſſen. Wo hingegen in denen mit Lübſchem Recht bewidmeten Städten die Herrſchaft nach Maaßgabe des Lübſchen Rechts in ſolchen Fällen den Dienſtbothen ziehen laſſen muß.

Wie nun geſamte Landeseinwohner hiernach ſich zu achten angewieſen werden; alſo ſoll dieſe allgemeine Verordnung nicht nur durch den Druck öffentlich bekannt gemachet, ſondern auch von den Kanzeln publiciret, und an gewöhnlichen Orten angeheftet, desgleichen die Verleſung von denen Kanzeln jährlich am nächſten Sonntage nach Pfingſten wiederholet werden.

Urkundlich ꝛc. Stralſund, den 17. Febr. 1786.

Subſer. Regim.

No. 8.

Wegen Verzinnens der kupfernen, meßingenen und eiſernen Gefäſſe, vom 6. März 1786.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als öftere untrügliche Erfahrungen ergeben haben, auch das eingezogene Gutachten des Königl. Geſundheits-Collegii es beſtätiget, daß die bisher mehrentheils gewöhnlich geweſene Verzinnung der kupfernen, meßingnen und eiſernen Gefäße mit einem Zuſatz von Bley, wegen des Bleyzuckers, welcher beym Gebrauch ſolcher Verzinnung ſich auflöſet und in die Speiſen miſchet, der menſchlichen Geſundheit überaus ſchädlich, ja ſelbſt als ein langſames Gift tödtlich ſey; dergleichen Schaden aber bey einer Verzinnung mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac ohne einigem Zuſatz von Bley, wenn das neu verzinnete Gefäß vor deſſem erſten Gebrauch mit heisgemachtem Eßig einigemal wohl gereiniget und mit heiſſem Waſſer gut nachgeſpühlet worden, nicht zu beſargen ſtehe: und die in mehrern Ländern bereits geſchehene Einführung dieſer Verzinnungsart hinreichend erwieſen, daß ſelbige nicht nur vollkommen thunlich, ſondern auch eben ſo leicht, wie die Verzinnung mit einer Miſchung von Zinn und Bley zu bewerkſtelligen, dabey aber weit dauerhafter ſey; So haben Se. Durchlaucht und die Königl. Regierung auf Abſtellung der hierunter auch in dieſem Lande geherrſchten ſchädlichen Gewohnheit Bedacht genommen, und wird nach vorgängiger Communication mit Herren Landſtänden hiedurch veſtgeſetzet und verordnet:

1) Daß von nun an die Verzinnung mit einem Zuſatz von Bley in Anſehung aller Geſchirre und Gefäße, welche mittelbar oder unmittelbar zur Zubereitung der Speiſen und Getränke gebraucht werden, gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und die Kupferſchmiede, Klempner, Zinngieſſer, und überhaupt alle Profeßioniſten ohne Unterſchied, welche mit Verzinnungen zu thun haben, dergleichen Gefäße, wenn

ſelbige

ſelbige verzinnet werden, ſie mögen ſolche neu anfertigen, oder es mögen ihnen zur neuen Verzinnung alte gebracht werden, nicht anders als mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac ohne irgend einigem Bleyzuſatz verzinnen, auch von denenjenigen neuen Küchengefäßen, welche ſie mit einem Bleyzuſatz verzinnet zum Verkauf fertig haben, vor Oſtern künftigen Jahres ſolche ſchädliche Verzinnung rein abnehmen, und dagegen die Verzinnung mit bloßem Engliſchen Zinn darauf ſetzen, von nun an aber keine mit Zinn und Bley verzinnete Gefäße bey der im 3ten §. geſetzten Strafe, ſondern bloß ſolche, die nach der hierin beſchriebenen neuen Art mit Engliſchem Zinn und Salmiac verzinnet ſind, verfertigen und verkaufen ſollen: Wie ſie denn auch zur Beveſtigung des Zinnes ganz und gar kein Harz oder einiges Fett, ſondern bloß Salmiac anwenden, und den alten kupfernen, meßingnen oder eiſernen Gefäßen bey dem Verzinnen niemals eine gröſſere Hitze, als bey dem Gebrauch des Salmiacs erforderlich iſt, zu geben haben.

2) Zu dieſem Ende ſollen die Magiſträte jedes Orts ſofort nach Ablauf der geſetzten Zeit bey jedem Kupferſchmiede und andern Profeßioniſten, welche mit Verzinnungen ſich abgeben, genaue Viſitation halten, und diejenigen mit einem Zuſatz von Bley verzinneten Küchengefäße, welche ſich alsdann noch bey einem oder andern ſolcher Profeßioniſten finden mögten, ohne alle Nachſicht confiſciren, ſtatt der ſchädlichen und ſchlechten Verzinnung eine andere von reinem Zinn und Salmiac darauf ſetzen laſſen, und ſelbige zum Beßten der Armen-Caſſe jeden Orts nach Abzug der neuen Verzinnungskoſten verkaufen, auch, damit dem zuverläßig nachgelebet werde, von ſolchen gehaltenen Viſitationen nach deren Endigung ausführliche Berichte an Sr. Durchlaucht und die Königl. Regierung einzuſenden haben.

3) Danächſt ſollen beſtändig jeden Monat eine vom Magiſtrat des Orts dazu beſtellete zuverläßige in Eidespflicht genommene Perſon, in deren Ermangelung aber ein Magiſtratsglied ſelbſt nebſt denen Alterleuten derer Gewerker, welche mit Verzinnungen ſich abgeben, in jeder ſolcher Werkſtatt Viſitation der verzinneten Gefäße halten, und die Küchen- ſowol als andere zur Zubereitung der Speiſen und Getränke dienenden Gefäße, welche anders denn mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac verzinnet gefunden oder verkauft werden, nicht nur confiſciren und damit nach der §. 2. verordneten Art verfahren, ſondern es ſoll auch der Contravenient das erſte mal mit Achttägiger Gefängnißſtrafe, das zweyte mal mit Vierzehntägigem Gefängniß bey Waſſer und Brod, für das dritte mal aber mit Dreymonatlicher Veſtungsarbeit beleget und überdem ſeines Meiſterrechts verluſtig erkläret werden.

4) Gleiche Strafen ſollen auch Statt finden, wenn ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Gefäß anders als mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac verzinnet wird, wenn gleich der Eigenthümer des Gefäßes die Verzinnung deſſelben mit reinem Zuſatz von Bley nach der bisherigen Art ausdrücklich verlanget hätte, und kann, wenn dies Begehren nicht geſchehen wäre, der Eigenthümer ſich an den halten, dem er die Verzinnung anvertrauet hat.

5) Weil auch durch die Gewohnheit der Kupferſchmiede, daß ſie, um bey anderweitigen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen die alten kupferne Gefäße ausglühen und darauf glühend ins Waſſer werfen, welche Verrichtung ſie abplatzen nennen, die Gefäße verdorben und eher abgängig werden; ſo ſoll dieſe untaugliche Verfahrungs-Art gänzlich abgeſchaffet ſeyn: Und damit deſto leichter zu erkennen ſtehe, ob dergleichen altes neu verzinnetes Gefäß durchgeglühet und abgeplatzet ſey

oder

oder nicht, soll die auswendige unverzinnete Seite nicht gereiniget, sondern so wie ein altes Gefäß auswendig mit Ruß überzogen den Verzinnern geliefert ist, von denenselben mit der neuen Verzinnung denen Eigenthümern in eben dem Zustande, so viel die auswendige Seite betrifft, wieder abgeliefert werden; desgleichen sollen die Kupferschmiede und andere mit dem Verzinnen umgehende Profeßionisten, wenn ihnen verzinnt gewesene Geschirre, um solche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus den Händen geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet und vollkommen glänzend erscheinet.

6) Damit auch niemand von solchen Profeßionisten sich mit der Unwissenheit der Verzinnungsart mit reinem Englischen Blockzinn und Salmiac entschuldigen könne, und denenjenigen, die derselben unkundig sind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde; So ist dieser Verordnung eine deutliche und ausführliche Vorschrift, wie solche Verzinnungsart auf das kürzeste und beßte anzugreifen, und tüchtig zu bewerkstelligen sey sub No. I. beygefüget, und wird ein jeder, der sich darnach richtet, nach einigen Versuchen nicht nur selbst hinreichende Fertigkeit darin erlangen, sondern auch solche seinen Gesellen und Lehrburschen leicht beybringen können.

7) Und damit ferner sowol die Magistrats- als Obrigkeitliche Personen, und diejenige, welche von Amtswegen die monatliche Visitationen in denen Werkstätten halten sollen, als auch andere erkennen können, ob ein Gefäß mit reinem Englischen Zinn verzinnet sey, oder nicht; So haben Wir in der Beylage No. II. die untrüglichen Kennzeichen, wodurch sich die gute von der schädlichen, mit Bley vermischten Verzinnung unterscheidet, bekannt machen lassen, und sollen die §. 3. bestgesetzten Strafen Statt finden, wenn sich bey angestellter Probe einer Verzinnung diejenige Merkmale deutlich äussern, welche nach erwehnter Beylage an einem mit Zinn und Bleyzusatz verzinneten Gefäße zutreffen.

8) Zu desto sicherer allgemeiner Befolgung dieser Anordnung wird denen Kesselflickern, und andern unbehdrigen das Land durchstreichenden Personen bey Strafe von Sechs Paar Ruthen, und Verdoppelung derselben im Fall wiederholter Uebertretung, verboten, sich mit dem Verzinnen überall zu befassen, und sollen auch diejenige, so von solchen Personen etwas verzinnen lassen, zum Nutzen der Armen jeder Stadt oder Kirchspiels, wozu sie gehören, bestraft werden.

9) Auf daß endlich von der einen Seite die mit Verzinnen umgehende Handwerker bey der neuen Verzinnungsart mit reinem Englischen Blockzinn und Salmiac bestehen, von der andern Seite aber auch durch dieselbe das Publicum nicht ungebührlich übersetzet werden möge; So wird hiedurch verordnet, daß die Verzinnung ohne Rücksicht auf die Größe der Gefäße nach deren Gewicht und zwar für jedes Pfund nach Abzug des am Gefäß befindlichen Eisengeräths mit Vier und einem halben Schilling bezahlet werden solle, wenn aber das Gefäß nur ein Pfund, oder darunter wieget, der Eigenthümer mit dem Verzinner sich besonders zu vereinbaren habe. Wornach denn gedachte Handwerker bey nachdrücklicher Beahndung, im wiederholten Uebertretungsfall aber bey Verlust des Meisterrechts, sich genau zu achten, und ein Mehrers für die Verzinnung nicht zu fordern haben.

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht nur von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 6. März 1786. Subscr. Regim.

No. I.

Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem Englischen Zinn, auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall, muß von aller Unsauberkeit gereiniget werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemals gehörig. Ist dieses Metall neu, oder noch niemals verzinnet gewesen, so geschiehet die Reinigung desselben auf eben die Art, als man selbige bey der bishero gebräuchlich gewesenen Verzinnung bewerkstelliget hat. Hängt aber etwas von der alten mit Bley versetzten Verzinnung an denen neu zu verzinnenden Flächen; so muß man würksamere Mittel anwenden. Man schlemmet gemeinen Sand mit Wasser, um die thönigte Beymischung hinweg zu schaffen, lässet diesen Sand trocken werden, und schlägt selbigen durch ein feines Drathsieb. Was durchfällt ist zur Reinigung tauglich, und wird folgendergestalt angewendet: Man schüttet etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen und giesset ein wenig mehr Wasser hinzu, als der Sand an sich halten kann. Hierauf wird mit einem sich zu der Figur der Fläche schickendem Holze so lange gescheuret, bis alle Unreinigkeiten nebst der alten Verzinnung hinweg sind. Zu denen gewöhnlichsten inwendig glatten Küchengeschirren schickt sich ein walzenförmiges Zwey bis Drittehalb Fuß langes und ein Zoll dickes Holz am bequemsten; denn nach einer kurzen Uebung kann man, vermittelst dieses Instruments, die Reinigung derer Geschirren sehr geschwinde bewerkstelligen.

Die Geschirre leiden unter dieser Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, wenn man glimpflich verfähret, denn andernfalls kann man selbige durch das Ausscheuren so gut als durch das Abglätzen zu Grunde richten. Unter denen alten Geschirren trifft man oft solche an, welche durch das vorhin im Gebrauch gewesene Abglätzen, dergestalt beschädiget sind, daß die alte Verzinnung hin und wieder sehr tief in das Kupfer gefressen hat. Wollte man dergleichen beschädigte Stellen so lange scheuren, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeschaffet wäre; so würde man viel Mühe haben, und zugleich denen Geschirren schaden; indem die Verzinnung selbst behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleyes gar leicht hinweg schaffen, wie aus dem nachfolgenden erhellet; daher lässet man dasjenige von der alten Verzinnung, was durch das Scheuren nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin sitzen.

Hat man Geschirre aufs neue zu verzinnen, welche schon ein- oder mehrmal mit reinem Zinn verzinnet gewesen sind; so reiniget man diese Geschirre zwar ebenfalls vermittelst dem Sande, jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu sehen, daß der Rest der vorigen Verzinnung weggeschaffet werde. Das reine Zinn, womit man verzinnen will, zerschlägt man in kleine Stücke; oder besser, man schmelzt und giesset es auf einer ebenen Fläche in lange Streifen; solchergestalt ist es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Bevestigung des Zinnes dienende Salmiae, wird nicht zuvor im Wasser aufgelöset, sondern ganz trocken angewendet, nachdem er vorhero zerstoßen, und durch ein Haarsieb geschlagen ist.

Sollte dieses Salmiacpulver seiner Eigenschaft gemäß, Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen haben, so muß man es davon befreyen, denn auch nur eine geringe Feuchtigkeit ist bey der Anwendung schädlich. Auf einer ebenen mit Papier bedeckten erwärmten metallenen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum trocken. Die Verzinnung selbst wird folgendergestalt bewerkstelliget:

Auf

Auf einen ebenen oder beſſer in der Mitten ein wenig vertieften zwey und ein halb bis drey Fuß hohen Feuerheerde werden gute Holzkohlen glühend gemacht.

Das Metall, ſo zu verzinnen iſt, legt man auf dieſe Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchengeſchirre, welche man bearbeiten will; ſo kehret man die Oefnung zuunterſt, und ordnet die Kohlen dergeſtalt, daß die Hitze am mehreſten auf diejenigen Stellen würke, woſelbſt das Metall ſtark iſt, z. E. auf den Ort, woſelbſt der Stiel angeheftet worden, u. ſ. w. Sobald das Geſchirr bis auf den Grad erhitzet worden, daß das reine Zinn in ſelbigem zu ſchmelzen vermögend iſt, welchen Grad der Hitze man bald richtig zu erkennen lernen wird, u. ſ. w. ſo kehret man das Gefäß um, ſtreuet ein wenig Salmiac auf den Boden, und wirft ſogleich etwas Zinn hinzu, oder reibet mit dem Zinn den Boden des Gefäßes, da es denn gleich zerflieſſet, weil der gegenwärtige Salmiac das Flieſſen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibet man das flieſſende Zinn, vermittelſt feinem Werge oder Heede, an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht haften; ſo iſt ſolches ein Zeichen, daß es am Salmiac mangele, daher man dergleichen von neuem einſtreuen muß, oder beſſer, man drücke das Werg, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiacpulver, wovon etwas hängen bleibet, und fähret alsdenn mit dem Anreiben fort. Sollten ſich noch Stellen finden, woſelbſt das Zinn nicht gehörig angreifen wollte; ſo ſind ſolches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher aus Verſehen, oder mit Fleiß nicht recht gereiniget worden. Insbeſondere hindert die alte mit Bley verſetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bey der Gegenwart des Salmiacs nicht haften will: denn der Salmiac verſtattet die Vermiſchung des Bleyes durchaus nicht. Der Arbeiter kommt inzwiſchen dennoch zum Zweck, wenn er mit Reiben fortfähret: denn das Bley wird endlich von dem Salmiac zerſtöhret und zwar nicht ohne Verluſt von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes. Das Werg oder Heede faſſet man bey dieſer Arbeit mit der bloßen Hand; denn man darf nicht befürchten, daß man ſich verbrenne, wie man ſolches bey der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennet man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, ſo überwiſchet man nochmals ſehr geſchwind und mit leichter Hand, vermittelſt der Heede, die ganze verzinnte Fläche und gieſſet gewöhnlichermaßen das überflüßige Zinn aus dem Gefäße: bey welchem letzteren Verfahren es niemals weder am Zinne, noch an Salmiac auch nicht an der gehörigen Hitze ermangeln muß, wenn anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erſcheinen ſoll. Die ganze Behandlung der Verzinnung ſelbſt geſchiehet, indem man das Gefäß beſtändig über denen glühenden Kohlen erhält. Sind es nun kleine oder mittelmäßige Gefäße, welche man verzinnen will; ſo iſt es hinlänglich, wenn man ſelbige unmittelbar auf die Kohlen leget. Große ſchwere Gefäße würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es denn gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte; dieſerwegen muß man in ſolchem Falle den Druck der Gefäße auf die Kohlen abzuhalten ſuchen. Es kann ſolches hinlänglich, vermittelſt eiſerner Stäbe geſchehen, welche dergeſtalt zuſammen gefüget ſind, daß ſie einen weitläuftigen mit 4 niedrigen Füßen verſehenen Roſt vorſtellen.

Das überflüßig angewandte Zinn, ſo man am Ende der Arbeit aus dem Geſchirre gegoſſen, iſt zwar anfänglich zum ferneren Gebrauche dienlich. Hat man ſelbiges aber ſchon öfters angewendet; ſo giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; denn es iſt verunreiniget worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Meßing oder Eiſen aufgelöſet hat; zu welchem Umſtande eine überflüßige Hi-

te gar viel beyträget. Bemerket man diesen Umstand; so muß solches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann sich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem schon gebrauchten Zinn, ehe selbiges ganz unbrauchbar wird, die Geschirre anfänglich anreibet, und wenn solches geschehen, das überflüßige recht scharf, vermittelst dem Werge, aus denen Geschirren nimt, damit die verzinnende Fläche, nur sehr zart von dem Zinne bedecket bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes giebet man alsdann dieser matten Verzinnung den gehörigen Glanz, und solchergestalt kann man sein Zinn insgesamt gehörig anwenden. So viel ist inzwischen richtig, daß dieses Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es komt also darauf an, ob der Arbeiter den Verlust seiner Zeit oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher schätzet, um von dem letzteren Mittel Gebrauch zu machen, oder nicht.

Die nun beschriebene Verzinnungsart erfordert überhaupt weniger Mühe und Kosten, als die bisher gewöhnliche, da man nämlich das Zinn, womit man verzinnet, mit Bley versetzet, und anstatt des Salmiacs, das Harz zur Bevestigung anwendet.

Jedoch ist zu merken, daß die Arbeit, so wenig künstlich sie auch ist, dennoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geschwind damit umzugehen wissen, wenn sie recht gut gerathen soll; wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geschirres in Zeit von zwey Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geschirr hinlänglich erhitzet ist. Einige von denenjenigen, so das Verzinnungsgeschäfte treiben, haben die Meynung geäussert, als ob man auch das Colophonium oder Harz, anstatt des Salmiacs, bey der Verzinnung mit reinem Zinne und zwar mit Vortheil, in Ansehung der Kosten anwenden könnte. Auch stehen andere in denen Gedanken, man würde dadurch die Kosten vermindern, wenn man neben dem Salmiac das Colophonium zugleich gebrauchte. Beyde Meynungen sind aber schon längst gründlich untersuchet, und unrichtig befunden worden. Wendet man das Colophonium allein an, so ist es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabey sehr zartes Geschirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringet, sogleich wiederum abgekühlet wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewol nicht ohne Verschwendung einer großen Menge dieses Harzes; will man aber ein Geschirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandeln; so ist alle Mühe vergebens. Denn die Verzinnung kömmet niemals durchgehends glänzend zum Vorschein. Bedienet man sich des Colophoniums neben dem Salmiac; so hat der Arbeiter keinen Vortheil, sondern Schaden daran; denn er muß in diesem Falle noch weit mehr Salmiac anwenden als nöthig gewesen wäre, wenn er das Colophonium weggelassen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

No. II.

Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bley-Zusatz.

1) Der Glanz fället in das Matte, und
2) Die Farbe in das Blauliche.
3) Wenn man eine gewisse Portion, z. E. ein Quartier guten Weineßig und eine gleiche Menge Wasser, in ein solches verzinntes Gefäß schüttet, und durch

Flammenfeuer zum Sieden bringet; so verändert sich der Geruch dieses Gemisches alsobald und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entstehet, wenn man reines Bley durch siedenden Eßig auflösen will.

4) Nachdem ermeldetes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauert und man etwas Kochsalz hinzusetzet, wird das flüßige Gemische trübe, wenn die Verzinnung Bley enthält, und damit bewiesen, daß schon würklich einige Auflösung des Bleyes vorgegangen sey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinen Zinn.

1) Der Glanz ist lebhaft, und
2) von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weisse.
3) Wenn man eine gewisse Portion, z. E. ein Quartier guten Weineßig und eine gleiche Menge Wasser, in das verzinnete Gefäß schüttet, und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringet, nachdem es eine Weile gesotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eisens unverändert bleibet,
   b) der Geschmack nichts kupferhaftes verräth, und
   c) wenn das flüßige Gemisch wieder aus dem Gefäße gegossen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.
4) Wenn die Verzinnung durch keine äussere Gewalt, z. E. durch Abkratzen mit einem Messer von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammenhänget, als ob es nur ein Stück und einerley Metall wäre.

No. 9.

Neue Kenzer Brunnen-Ordnung, vom 26. April 1786.

Einhalt.

Cap. I. Von denen zum Brunnen gehörigen Gebäuden.
§. 1. Vom Brunnen selbst.
§. 2. Vom Dusch- Appartement- und Spritzen-Hause.
§. 3. Von der Allee.
§. 4. Von den Dämmen und der Dorfstraße.
§. 5. Von den Brunnenhäusern.
§. 6. Vom rothen Hause.

Cap. II. Von denen Rechten und Verbindlichkeiten derer zum Brunnen gehörigen Personen.
§. 1. Von der Direction.
§. 2. Von denen Brunnen-Aerzten.
§. 3. Vom Prediger.
§. 4. Vom Küster.
§. 5. Vom Brunnen-Musikanten.
§. 6. Vom Schulzen.
§. 7. Von den Bauren.
§. 8. Von den Einliegern.
§. 9. Vom Feldwärter.

§. 10. Vom Tracteur.
§. 11. Vom Krüger.
Cap. III. Vom Verhalten der Brunnengäste.
Cap. IV. Vom Verhalten der Fremde.
Cap. V. Taxe beym Brunnen.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Da der Kentzer Gesundbrunnen so älterer als neuerer Zeiten, denen seiner Hülfe bedürftigen, es mag dessen Wasser getrunken oder zum Baden gebraucht seyn, wenn sie dessen sich bedienet haben, großen Nutzen gewähret und gar viele Personen zu völliger Gesundheit verholfen hat, indessen derselbe durch den im Jahr 1757 eingetretenen Krieg in Verfall gerathen; So sind Se. Durchl. und die Königl. Regierung veranlasset worden, darauf Bedacht zu nehmen, wie dieses wohlthätige Geschenk der Natur Einheimischen sowol als Fremden möglichst nutzbar zu machen sey. Es sind daher nicht nur verbesserte Einrichtungen beym Brunnenwesen getroffen worden, so viel nach den vorseyenden Umständen thunlich seyn wollen, und wird damit von Zeit zu Zeit fortgefahren werden, um den Brunnen selbst möglichst nützlich, und denen Brunnengästen den Aufenthalt bequem und angenehm zu machen, sondern, da keine Einrichtung ohne gute Ordnung bestehen kann, auch eine feste von allen Theilnehmenden zu beobachtende Brunnen-Ordnung verfasset, zum Druck befodert und gehörig bekannt gemachet: Und wird demnach folgendes zur unabweichlichen Befolgung fürgeschrieben:

Cap. I.
Von denen zum Brunnen gehörigen Gebäuden.

§. 1. **Der Brunnen.** In selbigen haben respective Brunnengäste und andere anständige Personen einen erlaubten Eintritt, und lassen sich dazu den Schlüssel vom Prediger oder Küster abholen, es muß aber der Schlüssel gleich nach dem Austritt wieder abgeliefert werden, damit der Brunnen nicht offen stehen bleibe. Getanzt, gespielet oder Toback geraucht, darf im Brunnenhause nicht werden, auch wird aus selbigem für Anwesende kein anderes Wasser als bloß zum Trinken geschöpfet. Bey dem Schöpfen des Wassers hat ein jeder, der solches verrichtet, insonderheit die Bediente derer Herrschaften, sich der möglichsten Reinlichkeit zu befleißigen, und die Wanne, worin das Spülwasser aufgenommen wird, wenn solche angefüllet ist, allemal auf dem Brunnenhofe an dem zum Abfluß des Wassers bestimmten Ort auszuleeren.

Der Brunnen mit seiner Befriedigung wird zwar aus der Brunnen-Casse unterhalten, die dazu nöthige Fuhren aber werden, wie alle und jede zum gesamten Brunnenwesen erforderliche, worunter auch diejenigen mit zu rechnen, wenn der Amtshauptmann, Brunnenarzt und Prediger als Mitglieder der Brunnendirection, in Angelegenheiten, die den Brunnen betreffen, reisen, von denen Bauren unentgeltlich geleistet. Alle und jede Handarbeit, so bey dem gesamten Brunnenwesen nöthig, es betreffe solche die Reinigung des Hofes, Aufziehung des Brunnengrabens, Arbeit bey der Pumpe oder Dämme, oder auch die Bestellung eines Gewerbes in- oder ausserhalb Kentz und wie solches sonst seyn möge, wird von denen Einliegern geleistet, mit folgendem Unterschiede, daß wenn die Dorfstraße zu bessern, sie beym Aufladen und Ebnen des Sandes der Bauerschaft Hülfe leisten, den Brunnenhof

nenhof und Graben deſſelben unentgeltlich rein und in Ordnung halten, für ſonſtige Bemühungen aber bezahlt werden, und zu ſolchen zur Hand ſeyn.

Mit der am Brunnen befindlichen Pumpe, muß behutſam umgegangen werden, ſo daß die Stange nicht an die Pumpe geſtoßen oder geſchmiſſen werde.

Der Brunnenhof muß nicht umgewühlet, oder verunreiniget werden. Die darauf angelegte Hecke aber wird mit aller Vorſicht geſchonet, dahero ſo wenig Vieh auf dem Brunnenhofe kommen darf, als es denen Kindern erlaubt iſt, darauf zu ſpielen: auch deren Eltern dafür verantwortlich ſeyn ſollen.

§. 2. Das Duſch- Appartement- und Spritzen-Haus iſt theils aus denen Mitteln der Brunnen-Caſſe, theils aus Kirchenmitteln erbauet, und wird in dem Verhältniß unterhalten, daß von allen daran zu verwendenden Koſten, die Kirche $\frac{2}{3}$, der Brunnen aber $\frac{1}{3}$ beytragen.

Wenn ſich jemand duſchen laſſen will, ſo hat der Hauswirth deſſelben das dazu nöthige zu beſorgen. Weil zu ſolchem Duſchen die Spritze und dabey 4 Perſonen erforderlich ſind, auch ein kleines Zimmer zur Bequemlichkeit zubereitet iſt, ſo wird von dem Badegaſt für jedesmaliges Duſchen 16 ßl. erleget, wovon die Hälfte, als 8 ßl. an die Arbeitsleute bey der Spritze, 4 ßl. an die Kirche für den Gebrauch der Spritze, und 4 ßl. der Brunnen-Caſſe für das Zimmer anheim fallen. Die bey ſolchem Duſchen ſeyende Arbeitsleute ſind nicht allein verbunden die Spritze während des Duſchens in gehörige Lage zu ſetzen, ſondern auch nach Endigung deſſelben ſolche wieder an Ort und Stelle zu bringen: wogegen aber auch der Badegaſt verpflichtet iſt, zur beſtimten Zeit an Ort und Stelle zu ſeyn, damit die Arbeiter nicht zur Ungebühr warten dürfen.

Will ſich jemand eines Tropfbades im Duſchhauſe bedienen; ſo wird ſolches gleichfalls von dem Hauswirth beſorget, und dafür von dem Badegaſt, für ein warmes Tropfbad 8 ßl. und für ein kaltes 4 ßl. entrichtet, davon die Hälfte dem Wirth, die andere Hälfte der Brunnen-Caſſe zufällt.

Das Spritzenhaus iſt zur Aufbewahrung der, zur Sicherheit der geſamten Einwohner des Dorfes bey entſtehender Feuersgefahr, angeſchaften Spritze angeleget, und werden in ſelbigem zugleich alle übrige Feuergeräthe aufbehalten, dabey aber verordnet, daß ein jeder Kentzer Bauer ein ledernes Waſſereimer und einen Feuerhaken im Spritzenhauſe liefern ſolle. Beyde werden mit dem Namen oder Hausmerk des Bauern bemerket, welcher ſie geliefert hat, und dieſer iſt auch zur Unterhaltung derſelben verpflichtet.

Sobald ein ſchweres Gewitter aufkömt, müſſen Sechs Bauern ſich im Spritzenhauſe einfinden, oder falls ſie behindert werden ſollten, ſelbſt zu kommen, ſenden ſie für ſich einen andern tüchtigen Mann. Alle 12 Bauern aber ſind gehalten, jeder einen Waſſerzuber mit ein Paar tüchtigen Bäumen vor ſeiner Hausthür auswendig in Bereitſchaft zu ſetzen, damit im Nothfalle Waſſer damit herbey getragen werden könne. Auch müſſen alle 12 Bauern, jeder wenigſtens ein Geſpann Pferde in Bereitſchaft und unter Geſchirr halten, damit bey Feuersgefahr kranke Brunnengäſte ſogleich transportiret werden können. Die übrigen Pferde müſſen alle, ſo viel immer möglich, in der Nähe gehalten werden, damit ſelbige bald zur Hand ſind. Wer verabſäumet im Spritzenhauſe zu erſcheinen oder ſeinen Mann zu geſtellen, zahlet 8 ßl. Strafe, wer den Zuber nicht ausſetzet, gleichfalls 8 ßl., und wer keine Pferde in Bereitſchaft hat, zahlet 12 ßl. Strafe, welche halb der Brunnen-Caſſe, $\frac{1}{4}$ der Kirche, und $\frac{1}{4}$ demjenigen, welcher davon erweisliche Anzeige machet, zufallen.

Die

Die Spritze wird jährlich einmal in Gegenwart der Königl. Amtsvisitation und der Brunnen-Direction nachgesehen und probiret, ob alles in gehöriger Ordnung sich befindet, und muß sodann nicht nur das etwa mangelhafte in Ordnung gebracht werden, sondern sich auch alle Bauern in denen Handgriffen dabey üben.

Bey würklich entstandener Feuersbrunst, sind alle und jede, sowol Bauern als Einlieger, verbunden, sich sogleich an den Ort, wo das Feuer ist, zu gestellen, und nach ihrem beßten Vermögen nicht allein retten zu helfen, sondern auch Aufsicht zu haben, daß bey dem Zusammenlauf keine Diebereyen vorgehen, und sollte jemand von Kentzer Einwohnern oder Fremden bey solcher Gelegenheit sich Diebereyen schuldig machen; so hat ein jeder, der den Dieb ertappet, das Recht, denselben handfest zu machen, und sollen zur Aufmunterung zur strengsten Aufsicht hierüber, einem jeden, welcher dergleichen Dieberey mit gehörigem Beweise denunciiret 32 ßl. zur Belohnung gereichet werden, welche aus des Diebes Vermögen, und falls selbiger solches nicht haben sollte aus der Kirchen-Casse sofort bezahlet werden sollen: gegen den Dieb aber soll mit aller Strenge verfahren, und selbiger exemplarisch bestrafet werden.

Die Oberaufsicht über die Spritze und alle dazu gehörige Geräthschaften stehet dem Prediger zu, und die Unterhaltung wird aus Kirchenmitteln beschaffet.

§. 3.

Die Allee ist nach Anzahl der 12 Bauern in 12 gleiche Theile getheilet, ein jeder Bauer befriediget seinen Theil und hält solchen nebst denen dazu gehörigen Gräben in gutem Staude, auch hält elu jeder seinen Antheil von der hagebüchenen Hecke in Ordnung, die Allee inwendig vom Unkraute rein und eben, auswendig aber mit guten Weiden besetzt. Wer solches verabsäumet, hat 12 ßl. Strafe an die Brunnen-Casse zu erlegen, und ist anneben zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit, bey daurendem Ungehorsam durch Execution anzuhalten, welche der jedesmalige Amtshauptmann, auf des Predigers Anzeige, sofort zu verhängen hat.

Zu einer jeden Pforte gehören 3 Bauern, welche nicht allein die Unterhaltung derselben zu beschaffen, sondern auch darauf zu achten haben, daß solche während der Brunnenzeit nicht offen gelassen, sondern gehörig wieder zugemacht werden, damit die Allee nicht von Kindern oder Vieh verdorben, oder verunreiniget werde. Auch haben diese Bauern die Eingänge zu diesen Pforten gehörig zu reinigen, und einen Damm hinein zu legen. Ausser der Brunnenzeit werden die Pforten verschlossen gehalten, damit kein Vieh hinein komme, noch die Pforten vom Winde zerschlagen werden. Für eine jede Verabsäumung dieser Verordnung wird von jedem an die Pforte Theil habenden Bauern 4 ßl. Strafe an die Brunnen-Casse erleget, und dennoch dieselben zur Befolgung angehalten. Wenn die Pforten verschlossen sind, ist es zwar denen, so es nöthig haben erlaubet, über selbige zu steigen, es müssen aber selbige nicht verunreiniget oder verdorben, auch kein Wasser darüber gebracht werden.

Ueber den Zaun darf niemand steigen bey Strafe 4 ßl. halb der Brunnen-Casse, halb dem Denuncianten zufallend.

Durch die Hecke sich zu drängen, oder selbige sonst zu beschädigen, ist bey 8 ßl. Strafe verboten, welche ebenfalls halb der Brunnen-Casse, halb dem Anzeiger zufallen. Sollte solches von Kindern geschehen; so sind die Eltern derselben die darauf gesetzte Strafe zu erlegen schuldig.

Wer

Wer einen Baum in der Allee, oder sonst beschädiget, zahlet 24 ßl. Strafe, halb an die Brunnen-Casse, halb an den Anzeiger, und daferne von solcher Beschädigung der Baum gänzlich absterben sollte, ist der Uebertreter verpflichtet, an dessen Stelle einen andern auf seine Kosten wiederum anpflanzen, und zum Wachsthum zu befördern.

Die Allee selbst darf nicht verunreiniget und darin keine unerlaubte Freyheiten, als Lärmen, Schießen u. dgl. verstattet werden, auch dürfen die Wippen und Bänke in derselben nicht verunreiniget noch verdorben werden, bey Strafe 8 ßl. für jeden Uebertretungsfall und Ersetzung des angerichteten Schadens. Alles, was von Kindern geschiehet, verbüßen die Eltern derselben. Von denen Strafen fället eine Hälfte der Brunnen-Casse, die andere Hälfte dem Denuncianten zu. Und sind übrigens alle und jede ohne Ausnahme, Brunnengäste, Dorfseinwohner oder Fremde an diese Verordnung gebunden.

Während der Brunnenzeit ist es denen Kindern der Kentzer Einwohner nicht erlaubet in der Allee sich finden zu lassen, noch weniger dürfen Bettler hinein gehen, sondern beyde werden sogleich von dem Feldwärter, als welcher die Aufsicht darüber hat, hinaus gewiesen. Sollte jemand sich gar unterfangen, die Hecke oder Allee zu berauben, ein solcher ist eben so, wie diejenige, so die Zäune bestehlen, mit 6 Paar Ruthen zu bestrafen.

§. 4.

a) **Die Dämme vor denen Brunnenhäusern**, auf dem Brunnenhofe, auf dem Platze, zwischen den Brunnen und der Allee, vor dem Brunnenhofe, und zu den Eingängen in die Allee, müssen von einem jeden, dem die Verbindlichkeit obliegt, in ebenem und gutem Stande, auch reinlich gehalten werden, bey Strafe 8 ßl. an die Brunnen-Casse: damit aber solches desto füglicher verschaffet werden könne; so sollen

1) gesamte Kentzer Einwohner ihre Kühe, Schweine und Gänse des Morgens so lange auf ihren Höfen und in den Ställen behalten, bis solche von den Hirten abgeholet und ausgetrieben werden:
2) Ein jeder schlechterdings seine Schweine, Färkel und Gänse vor der Hude jagen, und solche niemalen hirtenlos auf der Straße herum treiben lassen:
3) Die Kühe im Sommer, des Mittags, wenn sie zu Hause kommen, gleich auf die Höfe nehmen und daselbst so lange behalten, bis der Hirte sie wieder abholet; keinesweges aber, weder während der Brunnenzeit, als ausser derselben, von den Höfen ablassen:
4) Die Kühe, Schweine und Gänse des Abends nach ihrer Zuhausekunft gleichfalls sogleich auf den Höfen und in Ställen nehmen, damit selbige des Nachts sich nicht in die Allee drängen, vor den Brunnenhäusern lagern, die Schlafenden stöhren, oder Umwühlungen und Schaden verursachen:
5) Auch zu Herbst- und Winterzeit keine Kühe, Schweine und Gänse auf der Straße herum gehen:
6) Die Höfe mit gehörigen Zäunen befriediget, und zum Zumachen mit Hecken oder Pforten versehen werden:
7) Niemand ohne Noth auf dem Damm fahren oder reiten oder Vieh treiben.

Um diesem Unwesen überall zu steuren ist ein beständiger Dorf- und Feldwärter auf das ganze Jahr anzunehmen, welcher zu allen Jahreszeiten berechtiget ist, das auf der Straße ausserhalb den Höfen ohne Hirten sich findende Vieh zu

pfänden, wofür demselben für Pferde, Kühe und Schweine ohne Unterschied für jedes Haupt 4 ßl. Pfandgeld, für jede Gans aber 1 ßl. von dem Eigner zu erlegen ist, und zu seiner desto besseren Aufmunterung, ihm dieses Pfandgeld ganz gelassen wird: Sollte aber von dem Vieh an Bäumen, Dämmen, Zäunen oder sonst Schade geschehen seyn; so hat solchen der Eigener des Viehes ausser dem Pfandgelde zu ersetzen, und daneben eine proportionirte Strafe von 8 ßl. bis zu 1 Rthlr. an die Brunnen-Casse zu erlegen.

Da auch die vorhandenen Dämme sowol zu ihrer Unterhaltung einen Vorrath von Steinen erfordern, als auch die Anlegung neuer Dämme in Zukunft nothwendig ist; so soll ein jeder Kentzer Bauer gehalten seyn jährlich 4 Fuhren Dammsteine, jede Fuhre zu 4 Pferden, zwar nach seiner Bequemlichkeit anzufahren, jedoch solche auf einen besondern ihnen sämtlich vom Schulzen angewiesenen Platz hinzubringen; worauf der Schulze zu sehen, über diese Steinfuhren ein Verzeichniß, wer und wie viel ein jeder gefahren, zu halten, und solches um Michaelis der Brunnen-Direction vorzulegen hat. Wer sodann seine Stemfuhren nicht beschaffet hat, muß für jedes fehlende Fuder 32 ßl. erlegen, als wofür Dammsteine anzuschaffen, und solchergestalt mit der Zeit ein hinlänglicher Vorrath solcher Steine, ohne besondere Belästigung der Bauern zusammen zu bringen ist. Wer von diesen angefahren Steinen etwas entwendet, wird mit einer dieser Stein Casse zu gute kommenden Strafe von 16 ßl. auch nach Bewandniß höher bestrafet, und wenn er die Geldstrafe nicht zu entrichten vermag, mit 16 Stockprügel gezüchtiget.

b) Die Dorfstraße soll, nachdem solche vorher durch den gemeinschaftlichen Betreib der Bauern dergestalt in Ordnung gesetzet worden, daß solche allemal zu paßiren ist, gleich der Allee in 12 Theile getheilet werden, wovon ein jeder Bauer seinen Antheil sowol in Ansehung der Verhöhungen und Ebenhaltung, als auch Oefnung der zum Abflusse des Wassers angelegten Gräben zu unterhalten hat, und hat ein jeder, der diese Pflicht verabsäumet, solches mit 12 Lßl. Strafe an die Brunnen-Casse zu verbüßen, und ist dennoch durch Execution zur Besserung anzuhalten.

§. 5.

Da es sich befunden, daß die jetzo vorhandenen Brunnenhäuser größtentheils schlecht angeleget, und feucht, die Küchen aber zu klein und enge sind, und es überall in denen Häusern zur großen Unbequemlichkeit der Brunnengäste sehr rauchet; so haben die Eigener dieser Brunnenhäuser dahin zu sorgen, daß solchem Unheile, so viel immer thunlich und möglich, abgeholfen werde, dahero dann selbige darin, die von der Brunnen-Direction ihnen zu gebenden Anleitung zu befolgen, und die an Hand gelegte Veränderungen nach gerade einzurichten haben: bey verspürter Widersetzlichkeit hat die Brunnen-Direction ihre Verschläge der Königl. Amts-Visitation vorzulegen, welche dahin sehen wird, daß die Eigner der Brunnenhäuser die nöthigen Verbesserungen, so weit ihre Umstände erlauben, beschaffen.

Alle gegenwärtige vorhandene Brunnenhäuser sollen mit Nummern versehen werden, und müssen zur Erdfnung und Einlassung der so nöthigen freyen Luft, die Fenster, wenigstens eins in jedem Zimmer mit Hängen und Krampen versehen seyn.

Bey Erbauung neuer Brunnenhäuser ist der Erbauer derselben schuldig und gehalten, den Platz vorhero mit Sand oder trockener Sand-Erde gehörig zu verhöhen, sodann den Riß durch einen zünftigen Zimmer- und Mauer-Meister verfertigen zu lassen, auch selbigen vorhero der Brunnen-Direction zur Beprüfung einzureichen,

richen, welche selbige mit ihrem Gutachten der Königl. Regierung zur Prüf- und Bestätigung vorzulegen hat. Vor erfolgter Approbation von selbiger darf mit dem Bau nicht angefangen werden, bey Strafe von 5 Rthlr. an die Brunnen-Casse.

Die Brunnenhäuser müssen das ganze Jahr hindurch reinlich gehalten, und in selbiger gar kein Vieh gestallet werden, damit der davon entstehende Geruch und böse Ausdünstung denen Brunnengästen nicht schädlich werde. Und obgleich denen Eigenern es frey stehet, selbige ausser der Brunnenzeit an andere zu vermiethen; so ist doch dahin genaue Aufsicht zu haben, daß diese solche nicht zur Ungebühr verunreinigen, und daß das Haus gegen die Brunnenzeit wieder völlig gereiniget, und in Ordnung gesetzet werde. Wer Vieh in die Brunnenhäuser stallet, zahlet für jedes Stück Kühe, Pferde oder Schweine, auf jeden Uebertretungsfall 32 ßl. und für jede Gans 4 ßl. Strafe.

Vor denen Häusern ist ein kleiner Damm, wenigstens von 2 Ellen breit zu legen, welcher sich in die Länge bis an die Grenze des Nachbaren erstrecket, damit man bey nasser Witterung trockenes Fußes von einem Brunnenhause zum andern kommen könne. Vor den Häusern werden Bäume gesetzet, solche von jedem Einwohner sorgfältig unterhalten, und unter diesen muß eine Wippe oder Bank erhalten werden: hinter denen Brunnenhäusern oder im Garten ist eine Sommerlaube, und ein nach selbiger führender mit Sand aufgefüllter und mit Hecken besetzter Gang anzulegen: imgleichen ist ein jeder Brunnenwirth schuldig seinen Garten so viel möglich zu seinem eigenen und des Brunnengastes Nutzen und Bequemlichkeit einzurichten und zu erhalten, auch in selbigem nach Vorschrift der Brunnen-Direction die höchstnöthigen Kräuter und Gemüse zu erziehen.

So bald ein Brunnenhaus an einen Brunnengast vermiethet ist, ist der Eigener schuldig davon der Direction Anzeige zu machen bey Strafe 16 ßl. auf den Unterlassungsfall.

§. 6.

Das rothe Haus hat zwar seinen besonderen Eigenthümer, dieser aber ist dem Zweck dessen Erbauung gemäß schuldig und verpflichtet, solches zum Vergnügen und Bequemlichkeit der Brunnengäste, während der Brunnenzeit, für eine billige Miethe an einen Tracteur zu überlassen, welcher jedoch zur Vermeidung aller Unordnungen nicht ohne Vorwissen der Direction angenommen werden muß. Ausser der Brunnenzeit kann der Eigner dieses Haus zwar ebenwol vermiethen, es muß aber selbiges jedes Jahr gegen die Brunnenzeit in tüchtigem und reinlichem Stande gesetzet seyn, bey Strafe von 5 Rthlr. an die Brunnen-Casse: auch soll die Direction ermächtiget seyn, die Miethsleute, wenn solche nicht gutwillig räumen wollten, auszuwerfen: desgleichen das Haus in den seinem Endzweck angemessenen Stand setzen zu lassen, auch die Kosten vom Eigner durch Execution beyzutreiben.

Und da dieses Gebäude seiner Bestimmung nach nur für die Brunnengäste ist; so dürfen

1) Bey denen Zusammenkünften der Brunnengäste hieselbst sich keine von geringem Stande herein drängen,

2) darf während der ganzen Brunnenzeit von niemanden, als allein von denen Brunnengästen oder anständigen Fremden, in dem großen Saale gespielet, oder im Garten Kegel geschoben werden.

3) Zu denen öffentlichen im rothen Hause zu haltenden Bällen, oder sonstigen Lustbarkeiten, haben die Brunnengäste ohne allen Streit den Vorzug: Soll-

te inzwiſchen der Fall ſeyn, daß eine fremde anſtändige Geſellſchaft ſich daſelbſt ein Vergnügen machen wollte; ſo ſtehet ſolches zwar frey, jedoch muß, damit denen Brunnengäſten dadurch keine Stöhrung, Hinderung oder Eindrang geſchehe, ſolches nur mit Vorwiſſen und Bewilligung der Direction geſchehen.

4) Den bey dem rothen Hauſe befindlichen Garten iſt der Eigener ſchuldig zum Vergnügen der Brunnengäſte reinlich, die Linden vor dem Hauſe in guter Ordnung, den Platz unter ſelbigen rein und unter den Linden Wippen und Bänke, auch zur Bequemlichkeit der Brunnengäſte ein Apartement an einer Seite zu halten, welches von geringen Leuten gar nicht gebraucht werden darf. Auch muß in dem Garten wenigſten eine Laube und ein mit Sand gefüllleter Gang zwiſchen einer grünen Hecke angeleget und unterhalten werden.

5) In der Gegend dieſes Hauſes darf kein verrecktes Vieh hingeworfen, abgeledert oder eingeſcharret werden bey 2 Rthlr. an die Brunnen-Caſſe zu erlegender Strafe, ſondern es muß vielmehr alles todte Vieh aus dem andern Ende des Dorfes ausgebracht werden.

6) Auf die Paſſage nach dieſem Hauſe hat die Direction beſondere Aufſicht zu halten, damit der dahin führende Weg ſo gebeſſert werde, daß man trocken dahin kommen könne.

Cap. II.

Von denen Rechten und Verbindlichkeiten derer zum Brunnen gehörigen Perſonen.

§. 1.

Die Brunnen-Direction beſtehet aus dem jedesmaligen Amtshauptmann zu Franzburg, dem jedesmal in denen combinirten Aemtern Franzburg und Barth beſtellten Amts- und Diſtricts-Phyſicus, und dem jedesmaligen Paſtor zu Kentz, und gleichwie dieſen dasjenige, was ihnen allgemein oblieget, in dem ihnen ertheilten Conſtitutorio vom 29ſten März 1785 vorgeſchrieben worden, welches alſo lautet:

Poſt alia

„Dergeſtalt und alſo, daß ſie das Beßte des Kentzer Brunnenweſens ſich „überall angelegen ſeyn laſſen, und alles dasjenige, was zu deſſen Aufnehmen „nur immer gereichen kann, befördern, nicht nur darauf, daß die gemachte „Einrichtungen und Vorkehrungen ſtets genau befolget werden, ſehen, ſondern auch die etwa nöthige Verbeſſerungen der Königl. Regierung in Zeiten „anzeigen, dazu nutzbare Vorſchläge machen, und weitere Verfügung von „hier abwarten ſollen. Inſonderheit ſollen ſie des Jahres dreymal, nemlich „im Frühjahr, danächſt während der Brunnenzeit, und endlich wenn die „Königl. Amts-Viſitation zu Kentz iſt, daſelbſt ſich verſamlen, alles genau „nachſehen, und von allen Vorkommenheiten der Königl. Regierung jährlich „allgemeinen Bericht erſtatten: Wenn aber Vorfälle eine baldige Abhelfung „erforderten, davon beſondere Anzeige thun ꝛc.“

ſo haben ſie insbeſondere

1) überall auf das Verhalten ſowol derer Brunnengäſte, als derer Fremden, und aller und jeder die genaueſte Aufſicht zu halten, und darauf zu achten, daß von niemanden, wer es auch ſey, dieſes Reglement übertreten werde.

2) Muß die Direction angewandt ſeyn, die auf die Uebertretungen geſetzten Strafen und Erſetzungen gehörig beyzutreiben und ad Caſſam zu bringen, wobey ſie

sie sich in allen und jeden Fällen des thätigsten Schutzes und Beystandes der Königl. Regierung zu versehen hat. Ferner

3) nicht allein sich dahin verwenden, daß die Mittel des Brunnen so viel als ordnungsmäßig geschehen kann, möglichst verbessert und mit der Zeit ein gewisser Fond erreichet werde, auch zu solchem Zweck nicht allein über die Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung führen, sondern auch bey letzteren die thunlichste Ersparung befodern.

4) Jährlich über die den Brunnen Frequentirende ein genaues Verzeichniß mit Bemerkung der Vor- und Zunamen, des Standes und Vaterlandes errichten, und selbige bey denen Brunnen-Akten asserviren.

5) Die Brunnen-Acta, Rechnungen und Listen derer Brunnengäste in richtige und gute Ordnung erhalten, damit solche auf allen Fall in Zukunft zur Nachricht gereichen können.

6) Bey denen Vermiethungen des rothen Hauses sowol als derer Brunnenhäuser hat die Direction die Beschaffenheit derer ihnen von den Eigenern vorzustellenden Miethsleute genau zu beprüfen, und nicht zuzugeben, daß solche von Bettlern, Vagabonden oder sonstigen ungewissen, oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen bewohnet, und dadurch entweder ruiniret oder verunreiniget werden.

7) Die bemerkten Fehler bey denen vorhandenen Brunnenhäusern, haben sie mit Zuziehung Sachverständiger genau zu beprüfen, und möglichst für deren Abhelfung zu sorgen, nicht weniger

8) Bey Anlegung neuer Brunnenhäuser mit aller Vorsicht die ihnen vorgelegten Risse zu beprüfen, und dabey auf jeden, zum Nutzen und Bequemlichkeit derer Brunnengäste, gereichenden Umstand ihr Augenmerk zu richten, beydes in der Maaße wie Cap. I. §. 5. bestimt ist.

9) Alle und jede Beschwerden derer Brunnengäste, Fremder oder Einwohner, werden bey der Direction zuerst angebracht, und daferne solche von der Art seyn sollten, daß sie auffergerichtlich von der Direction nicht geschlichtet oder berichtiget werden könnten, so hat selbige sich deshalb bey der Behörde zu verwenden, auf jeden solchen Fall aber sich des Beystandes der Königl. Regierung zu versichern.

Zur Ausrichtung derer hiebey vorkommenden Geschäfte bedienet die Direction sich des Küsters, des Schulzen und des Feldwärters, deren Verbindlichkeiten unten mit mehrerem bestimmet sind.

Wenn zwar bey gegenwärtigen schwachen Mitteln des Brunnen, die bestellete Direction auf keine Remuneration ihrer Bemühungen Rücksicht nehmen können, so ist dennoch bey einen mit der Zeit zu erreichenden Fond zu erwarten, daß eine dem Geschäfte angemessene Vergeltung bestanden werden könne. Damit inzwischen sie auch mit keinen Kosten zu beschweren; so sind so wol bey denen in Angelegenheiten des Brunnen vorzunehmenden Reisen, ohne Ausnahme, die Fuhren von denen Kentzer Bauern unentgeltlich zu prästiren, ihre Verzehrungen aber aus der Brunnen-Casse zu berichtigen.

§. 2.

Die verordnete Brunnenärzte sind pflichtig

1) den Bestand und die Eigenschaft des Brunnens von Zeit zu Zeit zu untersuchen, indem bekanntlich alle Quellen der Veränderung unterworfen sind, und an Kräften ab- und zunehmen:

2) Die in Kentz anwesenden Brunnengäste mit den besonderen Eigenschaften und Wirkungen des Wassers bekannt zu machen und ihnen zum zweckmäßigen Gebrauch desselben Anleitung zu geben: besonders

3) auf diejenige Verbesserungen, die zu Beförderung der Gesundheit und des Vergnügens derer Brunnengäste abzwecken, ihr Augenmerk zu richten, und solche der Direction vorzuschlagen:

4) darauf zu achten, daß der Brunnen rein gehalten werde:

5) über die öffentlichen Speisewirthe und alle diejenigen, die Lebensmittel und Erfrischungen feil haben, und überhaupt über alles, was in die medicinische Polizey einschlägt, die besondere Aufsicht zu übernehmen.

6) Bey Erbauung neuer Brunnenhäuser die Lage und Bequemlichkeit nach dem eingereichten Riß genau zu prüfen, und

7) sich während der Brunnenzeit so oft und so lange daselbst aufzuhalten, als es die Bedürfnisse der Brunnengäste erfodern, auch andere Obliegenheiten und Pflichten nur immer verstatten, desgleichen auf schleunige Fälle eine Reise-Apotheque bey sich zu führen.

§. 3.

Der Prediger zu Kentz hat

1) während der Brunnenzeit, so lange Brunnengäste da sind, einmal in der Woche und zwar Mittwochs Bethstunde zu halten.

2) Führet derselbe, so wie bisher geschehen, also auch ferner die Brunnen-Casse und die Berechnung über selbige, und hat zugleich die zum Brunnen gehörige Papiere aufzubewahren und in Ordnung zu halten.

3) Hält er eine Liste der jedesjährigen Brunnengäste, und sorget dafür, daß das beym Brunnen befindliche Buch denen abreisenden Gästen vorgeleget, und dasjenige, was sie als eine freywillige Gabe zeichnen und bezahlen, zur Brunnen-Casse gebracht und da berechnet werde.

4) Lieget ihm die besondere Aufsicht auf die Spritze und das Spritzenhaus ob. Und so wie

5) demselben als stets zur Stelle seyendem Mitglied der Brunnen-Direction die Aufsicht auf alles dasjenige, was zur Erhaltung des Brunnens und Brunnenwesens gehöret, oblieget, also hat er

6) besonders dahin zu sehen, daß der Küster seinen Obliegenheiten beym Brunnen gehörig nachkomme, denselben verschlossen halte, und von dem verkauften Brunnenwasser richtige Rechnung ablege.

§. 4.

Der Küster ist überall verpflichtet, nicht allein die von der Brunnen-Direction ihm in Angelegenheiten des Brunnen gemachten Aufträge genau und fleißig auszurichten, sondern auch auf die Beobachtung dieser Ordnung überall treufleißige Aufsicht zu haben, die Uebertreter derselben auch sofort der Direction oder dem von selbiger gegenwärtigen Prediger anzuzeigen: daneben aber ist derselbe besonders verbunden

1) auf den Brunnen, die Pumpe und den Brunnenhof Acht zu geben, daß daselbst kein Schade geschehe, und insonderheit letzterer nicht vom Vieh umgewühlet und verunreiniget werde, auch zu diesem Ende sich, so viel thunlich, in demjenigen Theile seines Hauses aufzuhalten, von wannen er den Brunnen am besten beobachten kann, desgleichen mit einem guten gegen das Vieh zu gebrauchendem Hunde sich zu versehen.

2) Den

2) Den Brunnen jährlich auszusäubern.

3) Die Pumpe in Ordnung zu erhalten, wenn solche kein Wasser geben will, das Ventil heraus zu nehmen, aufs neue zu bewinden, und wieder einzubringen, und überall an selbiger alles dasjenige fehlerhafte herzustellen, was er daran machen kann; jedoch werden ihm die dabey etwa vorkommende baare Auslagen von der Brunnen-Casse erstattet.

4) Bey einfallendem Frostwetter muß er die Pumpe für den Frost sichern, und selbige zu solchem Zweck mit Stroh gehörig bewinden, auch nach geendigtem Winter das Stroh mit allen Unreinlichkeiten zur rechten Zeit wieder wegbringen und bey Seite schaffen.

5) Muß er, ausser denen Brunnengästen, ohne Vorwissen des Predigers, keinen Fremden unbekannten den Brunnen öfnen.

6) Darf er, ohne des Predigers Wissen, kein Brunnenwasser nach anderen Oertern verabfolgen lassen, noch sich hieraus einen heimlichen Vortheil machen.

Die Uebertretung dieser beyden Punkte sub n. 5. et 6. verbüßet er, wenn er dessen überwiesen wird, n. 5. jedesmal mit 8 ßl., n. 6. jedes mal mit 16 ßl. Strafe an die Brunnen Casse.

Und gleichwie derselbe durch seine Annahme als Küster an diesem Ort zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten pflichtig geworden, so gereichet es ihm selbst zum Vortheil, wenn er durch Aufmerksamkeit und genaue Beobachtung seiner Fürschriften dazu mit beyträget, daß der Brunnen immer weiter in Aufnahme komt, und von Fremden so wie von Einheimischen häufiger besucht wird.

§. 5.

Der Barthsche Stadt-Musikus ist der gegenwärtige Brunnen-Musikus, und stehet dem jedesmaligen Brunnen-Musiko das Recht zu, denen Brunnengästen mit Musik aufzuwarten, und ist er gegen allen Eindrang anderer Musikanten zu schützen: jedoch bleibet es denen Brunnengästen unbenommen, sich in ihren Zimmern und in der Allee auch von andern, besonders von den Prager Studenten und Bergleuten, wenn sich dergleichen einfinden, Musik machen zu lassen: bey allen öffentlichen Gelegenheiten aber, als im rothen Hause und im Brunnen, dürfen keine fremde Musikanten unter keinerley Vorwand spielen, auch überall, die ebenbenamte Prager Studenten und Bergleute ausgenommen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Direction in Kentz gar nicht geduldet werden.

Dahingegen ist auch der solchergestalt conceßionirte Brunnen-Musikus verpflichtet

1) Die Brunnengäste und Fremde überall mit aller gebührenden Bescheidenheit zu begegnen, auch dahin zu sehen, daß solches von seinen Leuten ebenmäßig geschehe, und zu diesem Ende, so viel immer möglich, selbst in Kentz gegenwärtig zu seyn.

2) Muß er seine Aufwartung nicht übertheuren, sondern damit überall nach Billigkeit zu Werke gehen.

3) Von 12 Uhr Mittags, des Sonnabends an, bis Sonntags nach geendigtem Nachmittags Gottesdienst, imgleichen während aller gottesdienstlichen Handlungen, sowol in der Kirche, als ausser derselben, darf überall keine Musik gerühret werden, bey 1 Rthlr., von dem Musikanten, ohne Hinsicht auf denjenigen, welcher ihn gefordert, an die Brunnen-Casse zu erlegender Strafe; und ist ein gleiches bey einfallenden öffentlichen Buß- und Festtagen zu beobachten.

4) Sollte

4) Sollte es von Brunnengästen verlanget werden, so ist der Musikus auch verbunden für eine billige Bezahlung mit Kirchenmusik aufzuwarten.

5) Später als 10 Uhr Abends, darf, ausser bey Bällen, an keinem öffentlichen Orte Musik gemachet werden, bey 1 Rthlr. von dem Musikanten zu erlegender Strafe; wollten aber Brunnengäste in ihren Zimmern sich an einer sanften Musik vergnügen, solches mag wol verstattet werden.

§. 6.

Der Schulze ist überhaupt verbunden, alle und jede von der Direction an ihn gelangende, das Brunnenwesen betreffende Aufträge mit aller Treue und Fleiß auszurichten, zu welchem Ende er

1) schuldig ist, wenn er von der Direction gefordert wird, sogleich vor selbiger zu erscheinen, und dasjenige, was ihm aufgetragen wird, sofort unweigerlich auszurichten.

2) Wenn schriftliche Befehle oder Verordnungen, entweder von der Königl. Regierung, oder vom Königl. Amte, oder von der Brunnen-Direction an ihn ergehen, muß er sofort die Dorfschaft zusammen berufen, ihnen diese Verordnungen deutlich und vernehmlich bekannt machen, und auf die Befolgung derselben achten.

3) Hat derselbe überall auf die Befolgung dieses Reglements genaues Augenmerk zu richten, und die Uebertreter derselben, ohne Ansehen der Person, sofort anzuzeigen, damit die gesetzten Strafen beygetrieben werden können. Sollte es sich finden, daß er dergleichen Uebertretungen gewust und nicht angezeiget hätte, verfällt er in die doppelte Strafe, der unangezeigt gebliebene Uebertreter wird jedoch dadurch von der Seinigen nicht befreyet.

4) Sollte bey denen bekannt zu machenden Verordnungen einer oder der andere von denen Bauern sich widerspenstig beweisen, hat er solches der Behörde sofort anzuzeigen.

5) Bey dergleichen Anordnungen, welche eine Erklärung der Dorfschaft verstatten, müssen alle 12 Bauern zusammen berufen werden, und ist sodann nach Mehrheit der gegenwärtigen Stimmen der Beschluß zu nehmen.

6) Die von der Brunnen-Direction in Angelegenheiten des Brunnen verlangten Fuhren, muß er bestellen, auch dahin sorgen, daß solche zur bestimten Zeit und am bestimten Orte bereit seyn.

7) Wenn Einlieger zu Handdiensten, oder zu Versendungen in Gewerben, in Brunnen Angelegenheiten gebraucht werden, hat er solche gleichfalls zu bestellen.

§. 7.

Die Bauern sind überhaupt verbunden, alle demjenigen, was in diesem Reglement enthalten ist, die gehorsamste Folge zu leisten; daneben aber wird besonders ihnen zur Obliegenheit aufgeleget

1) die hiernächstigen Befehle und Verordnungen der Königl. Regierung, des Königl. Amtes und der Brunnen-Direction eben so gehorsam zu befolgen.

2) Wenn sie von dem Schulzen gefordert werden, so müssen sie alle erscheinen, und darf ohne die allerbündigste Entschuldigung keiner ausbleiben; sollte aber einer oder der andere durch Krankheit oder sonst gültige Ursachen zu erscheinen, behindert werden, so kann er sein Votum zwar einem andern übertragen, findet er sich aber bey der Zusammenkunft weder selbst noch durch einen Gevollmächtig-

mächtigten ein, ſo muß er ſich gefallen laſſen, was die Mehrheit der gegenwärtigen Stimmen beſchlieſſet, oder im Unterlaſſungsfall 16 ßl. Strafe an die Brunnen-Caſſe zahlen, und ſeine Stimme als ermangelnd angeſehen werden.

3) Wenn die Brunnent-Direction in Angelegenheiten des Brunnen, Fuhren durch den Schulzen beſtellen läſſet, müſſen ſie gehorſam zur beſtimten Zeit und am beſtimten Orte erſcheinen, auch dahin ſorgen, daß guter und hinlänglicher Vorſpann beſchaffet werde.

4) Gegen die Brunnengäſte und Fremde haben ſie ſich der möglichſten Beſcheidenheit zu befleißigen.

5) In allen von ſelbigen geforderten, inſoferne ſolches in nachſtehender Taxe beſtimmet, haben ſie ſich nach ſelbiger zu richten, und ſich mit dem Fürgeſchriebenen begnügen zu laſſen: In denen unbeſtimmten Fällen aber ſich billig zu erzeigen.

6) Wenn von Brunnengäſten Fuhren verlanget werden, müſſen ſie zur beſtimmten Zeit erſcheinen, und ſind gehalten eine viertel Stunde unentgeltlich und ohne Murren zu halten: Sollten ſie länger halten müſſen; ſo ſind ſie berechtiget, für jede Viertelſtunde 6 ßl., die mit Beſcheidenheit gefordert werden müſſen, ſich zahlen zu laſſen.

7) Während der Brunnenzeit, ſowol als auſſer derſelben, muß, ſo viel immer möglich, alles ſtille und ruhig zugehen; dahero denn

8) niemand auf der Straße, im Dorfe oder unmittelbar an demſelben ſchleſſen darf, bey Strafe 12 ßl. für jeden Schuß an die Brunnen-Caſſe.

9) Das Klatſchen mit denen Peitſchen im Dorfe iſt bey 8 ßl. Strafe an die Brunnen-Caſſe verboten.

10) Alles Lärmen auf der Straße oder im Dorfe wird auf jedem Fall gleichfalls mit 8 ßl. Strafe an die Brunnen-Caſſe verbüſſet.

11) Nach 9 Uhr Abends, darf kein Bauer, Einlieger oder Knecht ſich im Kruge befinden, bey Strafe 8 ßl. an die Brunnen-Caſſe.

12) Alle lärmende Zuſammenkünfte ſind, inſonderheit während der Brunnenzeit, gänzlich verboten, bey Strafe 8 ßl. an die Brunnen-Caſſe für jeglichen, der ſich dabey betreten läſſet.

13) Wenn aber das von denen Bauern gewöhnlich gefeyerte Johannisfeſt eben in der Brunnenzeit fället; ſo wird ihnen zwar frey gelaſſen, ſolches zu feyern, und dabey Muſik und Tanz zu haben, es muß aber ſolches nicht länger als einen Tag dauern, und aufs längſte um 10 Uhr Abends geſchloſſen ſeyn: auch haben ſie ſich dabey bloß auf dasjenige Haus und Hof, wo ſie ihre Zuſammenkunft haben, einzuſchränken; keinesweges aber durch Lärmen und Schreyen im ganzen Dorfe, oder auf der Straße die Brunnengäſte zu beunruhigen, bey 12 ßl. an die Brunnen-Caſſe zu erlegender Strafe für jeden Uebertretungsfall.

14) Sind ſie auch in alle Wege verpflichtet für die Sicherheit der Brunnengäſte zu ſorgen, nach aller Möglichkeit dahin zu ſehen, daß keine berüchtigte Leute im Dorfe gehauſet und geheget, noch weniger dergleichen als Einlieger geduldet werden.

15) Auf ihre Dienſtboten müſſen ſie überall wachſam ſeyn, damit von ſelbigen keine Diebereyen oder Veruntreuungen an den Brunnengäſten verübet werden.

16) Bettler darf niemand des Nachts beherbergen, bey Strafe 12 ßl. an die Brunnen-Caſſe.

17) Sollten unbekannte Fremde bey einen oder den andern Nachtquartier verlangen; so muß der Hauswirth selbigen nach seinem Namen und Stand fragen, und solches sofort dem Pastor anzeigen, bey Strafe 8 ßl. auf den Unterlassungsfall.

18) Bey verspürten und angezeigten Diebstählen, muß sogleich von dem Schulzen mit Zuziehung wenigstens zweyer Bauern und des Feldwärters eine Hausvisitation veranstaltet werden, von welcher alle und jede Häuser ohne Unterscheid genau zu durchsuchen, und alles mögliche anzuwenden ist, den Dieb zu erforschen, und zur gebührenden Strafe zu ziehen.

19) Gleichwie alles Balgen und Schlägereyen bereits durch allgemeine Landesgesetze und Verordnungen ernstlich genug verboten und darauf scharfe Strafen gesetzet worden; so wird hiemittelst nochmalen allen und jeden Einwohnern des Dorfes Kentz, sie seyn Bauern, Einlieger oder Knechte, solches überall insbesondere aber während der Brunnenzeit aufs schärfste verboten, und wird darauf ausser der sonst verwürkten, eine Strafe von 1 Rthlr. an die Brunnen-Casse festgesetzet, für einen jeden, der in Schlägereyen verwickelt gewesen, mit geschlagen oder gehalten hat, von welcher Strafe dem Denuncianten ½ zufällt.

20) Als auch bishero die so schädliche als boshafte Gewohnheit in Kentz gewesen, daß die Bauern des Nachts mit ihren Pferden ausreiten, und Wiesen und Kornfelder abhüten, daraus aber nicht allein mancherley Unheil, sondern auch vielfältige Beunruhigung der Brunnengäste entstehet; so wird dergleichen Unfug hiedurch alles Ernstes untersaget, und verordnet, daß derjenige, welcher sich dergleichen Frevel zu Schulden kommen lässet, das erste mal 2 Rthlr., das andere mal 4 Rthlr. Strafe erlegen solle, welche halb der Brunnen-Casse, halb dem Denuncianten zufallen. Sollte einer diese Verordnung öfterer übertreten; so wird derselbe arbitrair an Gelde oder am Leibe mit 6 bis 12 Paar Ruthen bestrafet, der Denunciant aber erhält jedesmal 1 Rthlr., wobey zugleich festgesetzet wird, das jedes heimliche Hüten als eine Uebertretung dieser Verordnung angesehen werden, auch dem Bauern es nicht zur Entschuldigung gereichen solle, daß solches von Knechten ohne sein Wissen geschehen; sondern es hat vielmehr der Bauer die Strafe zu verbüßen, und sich dagegen an den Knecht zu halten.

21) Um den so sehr überhand genommenen Diebereyen des Zaunholzes, so wie den Beraubungen derer Scheunen Einhalt zu thun, ist verordnet, daß die Hinterthüren derer Brunnenhäuser ausser der Brunnenzeit immer verschlossen gehalten werden sollen, damit aus selbigen keine heimliche Zugänge Statt haben: Ausserdem aber soll während des Winters 3mal zur unbestimten Zeit, und ausserdem, wenn es nöthig, der Schulze mit Zuziehung zweyer Bauern und des Feldwärters das ganze Dorf visitiren, da dann derjenige, bey welchem Zaunholz, oder Futter, gefunden wird, und sich nicht genugsam dazu legitimiren kann, als ein Dieb angesehen, und gleich denen, die bey dergleichen Diebereyen betroffen werden, vom Königl. Amte mit 6 Paar Ruthen und Erlegung der Gerichtskosten bestrafet werden soll.

22) So bald ein Brunnengast aufgesaget hat, muß der Eigner des Hauses solches sofort dem Pastor anzeigen, damit dasjenige, was mit demselben etwa noch abzumachen seyn könnte, zur rechten Zeit berichtiget werde.

§. 8.

§. 8.

Die Einlieger müssen in allen und jeden Fällen, in so ferne solche die im Dorfe zu erhaltende Ruhe, Stille und Ordnung betreffen, sich dasjenige zur Richtschnur dienen lassen, was in Ansehung der Bauern verordnet worden: Ausserdem aber haben sie annoch besonders zu beobachten,

1) daß ihnen eben so wenig als denen Bauern frey stehet, Bettler des Nachts zu beherbergen, bey Strafe 16 ßl.

2) Daß sie gleichfalls, wenn unbekannte Fremde bey ihnen herbergen wollen, solches sogleich dem Pastor anzuzeigen haben, bey Strafe 8 ßl.

3) Ein jeder Einlieger dienet, ausser dem, was Cap. I. §. 1. der Einlieger wegen verordnet ist, zum Behuf des Brunnen jährlich einen Tag, oder daferne solcher Dienst nicht gebrauchet würde, erleget er für solchen Tag 8 ßl. an der Brunnen-Casse.

4) Ein Gang nach Stralsund wird für einen Tag angerechnet, wenn er so abgefertiget wird, daß er hin und zurück kommen kann, muß er aber die Nacht ausbleiben, so wird ihm ein solcher Gang allemal für einen zweytägigen Dienst angeschlagen.

5) Ein Gang nach Franzburg ist überall für einen Tag anzurechnen.

6) Nach 9 Uhr, Abends, darf sich keiner im Kruge finden lassen, bey Strafe 8 Schilling.

7) Das Krugen stehet, ohne besondere Erlaubniß, keinem Einlieger frey, und erleget derjenige, der sich dergleichen eigenmächtig unterfänget, 1 Rthlr. Strafe an die Brunnen-Casse.

8) Eben so wenig darf jemand Spielgesellschaften, weder von denen Einwohnern des Dorfes, noch von Bedienten derer Brunnengäste bey sich verstatten, bey Strafe 32 ßl.

9) In allen Fällen, wo sie denen Brunnengästen etwas zu prästiren haben, sind sie verpflichtet, sich nach der, diesem Reglement beygefügten Taxe zu richten: In Fällen aber, die in selbiger nicht ausgedrückt sind, sich der Billigkeit zu befleißigen.

12) Gegen die Brunnengäste, so wie derselbigen Angehörige und Bediente, haben sie die gröbste Bescheidenheit zu beobachten, oder zu gewärtigen, daß im Uebertretungsfall, sie willkührlich bestrafet werden.

§. 9.

Der Feldwärter hat nachstehende Obliegenheiten zu beobachten:

1) Muß er alle und jede von der Brunnen-Direction ihm in Brunnen-Angelegenheiten aufgetragene Befehle promt und pünktlich ausrichten.

2) Sowol bey Tage als bey Nachtzeit fleißig und aufmerksam darauf Acht haben, daß die Fürschriften des Reglements genau von einem jeden beobachtet werden, und die Uebertreter ohne Ansehen der Person sogleich anzeigen, damit die festgesetzte Strafe von ihnen beygetrieben werden könne.

3) Zu solchem Zwecke alle Abende um 9 Uhr nachsehen, ob in denen Krügen auch noch sitzende Gesellschaft, und wenn er solche findet, die Personen bemerken, und davon sogleich dem Pastor Anzeige machen.

4) Alles Vieh, was sich zu aller Jahreszeit entweder bey Tage oder bey Nachtzeit auf der Straße, in der Allee, auf dem Brunnenhofe, oder sonst irgendwo ausser denen Bauerhöfen findet, muß er pfänden, und gleichwie das dafür zu

erlegende Pfandgeld ihm allein zugebilliget wird, so hat er daneben bey einer solchen Pfändung genau darauf zu merken, ob von solchen Vieh auch sonst noch Schaden angerichtet worden, und solches dem Pastor sofort anzuzeigen.

5) Da er dieser Geschäfte halber in der Verbindlichkeit ist, des Nachts auf der Straße und wach zu seyn; so hat er auf Diebereyen und Feuersgefahr besonders mit zu achten. Findet er erstere; so muß er sofort nach Beschaffenheit der Umstände suchen, noch etliche Bauern oder Einlieger, welche am nächsten sind, aufzuwecken und den Dieb festzunehmen, als welches ihm auch dann schon frey stehet, wenn er verdächtige Leute zur ungewöhnlichen Zeit herumgehen siehet. Und da wegen Verschiedenheit der Fälle sich hierunter nicht alles genau bestimmen lässet, so wird es seiner eigenen Einsicht überlassen, wie er sich dabey am beßten zu nehmen habe. Sollte der Fall bedenklich seyn; so ist er verbunden, den Pastor zu ermuntern, und sich bey selbigem Raths zu erholen. Bey entstehender Feuersgefahr aber muß er sogleich suchen, so viel möglich, alle und jede Einwohner zu ermuntern und zur Rettung herbey zu rufen.

6) Auf der Allee hat er ein besonderes Augenmerk, und giebet Acht, ob in selbiger an Hecken, Bäumen, Zäunen, Pforten oder sonst, Schade geschiehet, wovon er sofort Bericht an dem Pastor zu erstatten hat. Findet er Pforten offen, so muß er solche zumachen.

7) Bettler muß er in der Allee so wenig als im Brunnen, und auf dessem Hofe gestatten, sondern selbige sofort wegweisen.

8) Wenn er von dem Schulzen zu Hausvisitationen erfordert wird, hat er dabey mit aller Genauigkeit nachzusehen, und sich zur Entdeckung der Diebereyen möglichst zu bemühen.

9) Der Feldwärter wird von denen Bauern, mit Zustimmung der Brunnen-Direction, auf das ganze Jahr bestellet, und von letzterer in Eidespflicht genommen: Auch sollen sodann seine Anzeigen denjenigen Glauben haben, welcher in denen Rechten den Angaben beeidigter Bedienter beygeleget ist.

§. 10.

Der Tracteur ist

1) verpflichtet, ehe und bevor er das rothe Haus auf der Brunnenzeit miethet, sich bey der Brunnen-Direction zu melden, damit selbige davon überzeuget werde, daß er der zu diesem Fache erforderliche Mann sey.

2) Obgleich es völlig unmöglich, demselben auf die denen Brunnengästen zu reichende Bedürfnisse, Erfrischungen und sonsten, eine Taxe zu setzen; so wird es ihm dennoch zur Verbindlichkeit auferleget, die Gäste mit eben so vieler Bescheidenheit als Billigkeit zu begegnen, wenn er nicht gewärtigen will, daß bey geführter rechtmäßigen Klage über ungebührliche Uebersetzung, man in folgenden Jahren darauf achten, und ihm diese Entreprenade versagen werde.

3) Ausser Bällen darf nicht länger als bis 10 Uhr Musik auf dem rothen Hause seyn, bey 1 Rthlr. von dem Wirth zu erlegender Strafe.

4) Wenn Fremde bey ihm abtreten, die übernachten, ist er verpflichtet, deren Namen und Stand zu erkundigen, und davon dem Pastor sofort Anzeige zu machen.

5) Wenn der große Saal im rothen Hause, zur Bequemlichkeit und Vergnügen der Brunnengäste, angeleget; so muß selbiger auch zu dieser Absicht gebraucht werden: Es dürfen dahero Bediente, Handwerksbursche und dergleichen in

solchem

solchem als Gäste keinen Zugang haben, und muß der Wirth dieser Art Leute entweder gar nicht aufnehmen, oder wenn sie ja bey ihm eintreten, ihnen ein besonderes Zimmer anweisen, dabey aber auf gute Ordnung halten, damit die Brunnengäste dadurch nicht beunruhiget werden.

6) In dem bey dem rothen Hause befindlichen Garten dürfen eben so wenig Bediente, Handwerksbursche und dergleichen Zugang haben, oder daselbst Kegel schieben.

7) So wie er überhaupt auf Ruhe und gute Ordnung zu halten hat; so muß er auch keine Händel oder gar Schlägereyen und Ausforderungen verstatten. Sollten selbige unter denen Gästen entstehen; muß er bemühet seyn, solche zu vermeiden und die Streitenden zu vergleichen, ehe es zu Scheltworten und weiter komme: will ihm solches nicht gelingen, so ist er gehalten, sogleich der Brunnen-Direction oder dem Pastor davon die Anzeige zu machen, welcher alsdenn dienliche Maaßregeln ergreifen wird. Unterläßet er dergleichen Anzeige, so verfällt er in eine Strafe von 1 Rthlr. an die Brunnen-Casse.

8) Bey denen Bällen muß er sich es überall ernstlich angelegen seyn lassen, gute Ordnung zu beobachten und zu erhalten.

§. 11.

Der Schulze hat allein das Recht zu Krugen, er ist also verbunden, Reisende zu beherbergen und Victualien für Menschen, und Futter für Pferde zu halten, auch die Domestiquen der Brunnengäste zu speisen: Sollte er nicht Krugen wollen; so muß er solches einem andern Bauern übertragen, der diesen Pflichten ein Genüge leisten kann. Auch wird vorbehalten, wenn der Brunnen künftig so stark besuchet werden sollte, daß ein Krug für Reisende und Bediente der Herrschaften nicht zureichte, deren mehrere anzulegen. Die Krüger aber dürfen

1) überall keine verbotene Spiele verstatten, bey Strafe 1 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall.

2) Zänkerey oder gar Schlägerey, dürfen sie gar nicht dulden, sondern wenn sich dergleichen entspinnet, und sie es selbst nicht steuren können, müssen sie davon sofort dem Schulzen Anzeige machen, im Unterlassungsfalle aber 1 Rthlr. an die Brunnen-Casse erlegen.

3) Alle bey ihnen einkehrende, übernachtende Fremde müssen sie während der Brunnenzeit sofort dem Pastor anzeigen, auf Verdächtige aber stets ein wachsames Auge haben. Die Unterlassung der Anzeige wird mit 16 ßl. an die Brunnen-Casse verbüßet.

4) Bey der Speisung der Domestiquen der Brunnengäste müssen sie sich der Billigkeit sowol, als reinlicher und guter Bereitung, und überall guter Ordnung befleißigen.

5) Bettler dürfen sie des Nachts gar nicht beherbergen: Sollte aber ja der Fall seyn, daß ein solcher durchaus nicht weiter kommen könnte, darf er doch länger nicht, als eine Nacht, Quartier haben.

6) Länger als bis 9 Uhr, Abends, sind in denen Krügen keine sitzende Gäste erlaubet, bey Strafe 32 ßl. von dem Wirthe an die Brunnen-Casse zu erlegen.

Cap. III.

Von dem Verhalten der Brunnengäste.

Wie die Brunnengäste überall es erkennen werden, daß bey der Brunnen-Anstalt und dessen Reglement das hauptsächliche Augenmerk auf ihre Bequemlichkeit und Vergnügen, so viel immer thunlich, gerichtet worden, und fernerhin gerichtet werden wird: auch in diesem Betracht verordnet ist, daß so bald sich Brunnengäste in Kentz eingefunden, und so lange deren daselbst verhanden sind, die von Stralsund nach Barth und zurückgehende Post, ihre Tour durch Kentz nehmen, blasend einkommen, eine viertel Stunde bey dem Brunnen halten, daselbst Briefe und Packete annehmen und abgeben, und endlich wieder blasend aus dem Dorfe wegfahren solle: so werden dahingegen dieselben auch sich dem Reglement überall, so wie dem ihnen darin besonders wie folget Vorgeschriebenen desto williger unterwerfen, als diese Verfügung gute und heilsame Ordnung zum Grunde, und das Wohl des Ganzen zum Zweck hat.

1) Wenn ein Brunnengast ein Zimmer oder Brunnenhaus miethet, ist er verpflichtet, dem Eigner eine wöchentliche Miethe voraus zu zahlen, und die Zeit genau zu bestimmen, da er einzuziehen gewilliget ist. Ist die Woche von dem Tage der Bestimmung an verflossen, und der Brunnengast hat sich nicht weiter gemeldet und noch auf längere Zeit pränumeriret: so ist der Eigner berechtiget, sein Haus an andere zu vermiethen; sollte aber der Brunnengast gar nicht kommen, und der Eigner deshalb sein Haus leer behalten; so ist ersterer schuldig, eine Vierwöchentliche Miethe zu bezahlen.

2) Gleich nach der Ankunft ist der Brunnengast verpflichtet, seinen Namen, Stand und Vaterland dem Pastor anzuzeigen, auch wird selbigem, wenn er das erste mal nach Kentz kömt, ein Exemplar des Reglements angeboten.

3) Wenn gleich während der Brunnenzeit alle erlaubte Ergötzlichkeiten zur Beförderung der Gesündheit und des Vergnügens der Brunnengäste gerne verstattet werden; so darf

4) im Brunnenhause gar nicht gespielet, getanzet, gespeiset, oder Toback geraucht werden, bey Strafe von 2 Rthlr. an die Brunnen-Casse.

5) Schießgewehr muß überall im Dorfe nicht gelöset werden bey 1 Rthlr. Strafe an die Brunnen Casse für jeden Schuß. Auch ist das Degentragen bey 1 Rthlr. Strafe verbotene wer aber an irgend einen öffentlichen Ort ein Seitengewehr entblösset, es sey unter welchem Vorwande es wolle, derselbe erleget 5 Rthlr. Strafe.

6) Feuerwerke im Dorfe abzubrennen, ist nicht erlaubet, sondern wenn dergleichen von Liebhabern veranstaltet werden sollte, muß solches an einem ausserhalb des Dorfes anzuweisenden Platz geschehen. Wer hingegen Raqueten, Schwärmer u. dgl. im Dorfe anzündet, zahlet 3 Rthlr. Strafe an die Brunnen-Casse: und sollte dadurch Schade geschehen, ist derjenige, der solches verübet, zu desselben Ersatz ausserdem pflichtig.

7) Zänkerey, Schimpfworte oder gar Thätlichkeiten, werden ganz und gar nicht verstattet, und ein jedes ausgestossenes Scheltwort mit 5 Rthlr., Thätlichkeiten aber, es seyn Schläge oder Ausforderung, mit 10 Rthlr. Strafe an die Brunnen-Casse verbüßet: dabey jedoch die besondere Bestrafung nach Maaßgabe des Duell-Placats und anderer Landes-Anordnungen, so wie die Satisfaction des beleidigten Theils, vorbehalten.

8) Wenn

8) Wenn ein Fuhrwerk von Brunnengästen bestellet wird; so werden selbige sich auch zu der bestimten Zeit dasselbe zu besteigen fertig halten. Eine viertel Stunde ist der Fuhrmann zu warten nur verpflichtet, dauret es länger; so soll ihm für jede Viertelstunde 6 ßl. Wartegeld bezahlet werden.

9) Bey dem Ausfahren müssen sich die Brunnengäste von dem bestellten Fuhrmann fahren lassen. Ihre Bedienten aber auf die Pferde, oder vorne auf den Wagen zu setzen, und durch selbige die Pferde antreiben zu lassen, ist nicht zu verstatten, sondern es hat derjenige, welcher sich dergleichen unterfänget, nicht allein den halben Theil des Fuhrgeldes ausser der Taxe zu vergüten, sondern auch überdem, wenn denen Pferden dadurch Schade geschehen sollte, denselben zu ersetzen, und an der Brunnen-Casse 2 Rthlr. Strafe zu erlegen.

10) Alle und jede Brunnengäste sind in Verbindlichkeit, ihren Bedienten dieses Reglement bekannt zu machen und selbige zur genauer Befolgung desto mehr anzuhalten, als sie für die Excesse ihrer Bedienten, und die von selbigen verwürkte Strafen, einstehen müssen.

11) Den Abzug von Kentz hat ein jeder Brunnengast seinem Hauswirthe 14 Tage vorher anzuzeigen, damit dieser seine Einrichtung darnach machen, und sein Haus anderweitig vermiethen könne.

12) An dem solchergestalt angezeigten Tage ist der Brunnengast verpflichtet das Haus zu räumen: sollte er aber vor der Zeit noch ausziehen, ist er dennoch bis zu dem bestimten Tage die Miethe zu bezahlen verpflichtet.

13) Alle und jede zwischen dem Brunnengast und Hauswirth vorkommende Streitigkeiten, gelangen zuerst an die Brunnen-Direction, und daferne dieselbe solche nicht in Güte schlichten kann, werden selbige zur Entscheidung des gehörigen Richters gebracht.

14) Für den Gebrauch des Brunnen, der Allee und sonstiger Anlagen, wird denen Brunnengästen zwar keine Bezahlung vorgeschrieben: da aber der Brunnen keine gewisse Einkünfte zur Unterhaltung hat; so hoffet man, daß die denselben besuchende Gäste sich bey der Vorlegung des Brunnen-Buches von selbst großmüthig beweisen, und zur Aufhelfung dieser mit Kosten verbundenen Anlage, welche dennoch ihren guten Nutzen schaffet, und zur Belohnung derer dabey unentgeltlich sich verwendenden Personen, das ihrige beytragen werden.

15) Die etwa verwürkte Strafen und Schadensersetzungen müssen vor dem Abzuge des Brunnengastes nach dem selbigem zugefertigten Verzeichniß berichtiget werden. Im widrigen Falle die Direction berechtiget ist, die Person und Sachen des Brunnengastes, ohne Ansuchung anderer Gerichte bis zur völligen Berichtigung, oder im Fall gegen diese Strafen Einwendungen gemacht würden, bis zu bestellter Sicherheit zu arrestiren.

Cap. IV.

Von dem Verhalten der Fremden.

Sollten von Fremden Uebertretungen dieser Ordnung verübet werden, und sie erlegten auf geschehene Anzeige die verwürkten Strafen nicht sofort, so hat die Direction das Recht, bis zu bestellter Sicherheit, ihre Personen und Güter zu arrestiren, und danächst die Strafen nebst denen Kosten gerichtlich beyzutreiben, wobey die Königl. Regierung, so wenig als die Gerichte im Lande, es seyn Einheimische oder Ausländer ihren Beystand nicht versagen werden.

Cap. V.

Cap. V.

Taxe.

	An den Eigner. Rth.	ßl.	An die Brunnen Casse. Rth.	ßl.
Für ein doppeltes Haus, wöchentlich	2	32		
Für ein großes einfaches Haus, dito	2	16		
Für ein kleines Haus, dito	2	8		
Für ein Dusch-Bad, jedesmal vid. Cap. I. §. 2.	—	8	—	8
Für ein warmes Tropfbad	—	4	—	4
Für ein kaltes dito	—	2	—	2
Für ein Bad im Hause, wozu der Wirth alles nöthige hält	—	8		
Für ein Stand Herrschaftliche Betten, wöchentlich	—	24		
Für ein Stand Domestiquen Betten, dito	—	16		
Für eine Tonne Wasser, so auswärts geholet wird	—	—	—	6
Für 12 Bouteillen dito	—	—	—	1
Wer sich auswärts beständig Wasser zum Trinken holet, zahlet jährlich	—	—	1	—
Für einen Boten, a Meile	—	6		
Für einen Wagen mit 4 Pferden Meubles von Stralsund nach Kentz zu fahren	2	—		
Für eben solchen von Barth nach Kentz	—	20		
Für eine 4spännige Kutsche v. Kentz nach Stralsund u. umgekehrt	2	—		
Wenn der Fuhrman eine Nacht ausbleibet, erhält er 24ßl. mehr.				
Wenn die Pferde los zurückgehen, erhält er 1 Rthlr. 24 ßl.				
Für eine 4spännige Halb-Chaise nach Stralsund und zurück	1	24		
Für einen kleinen Wagen mit 2 Pferden von Kentz nach Stralsund und zurück	1	—		
Für eine 4spännige Kutsche von Kentz nach Barth, wenn der Brunnengast dahin zu Mittage fähret, und spät Abends zurück kömt	—	28		
Für eine dito Nachmittag auf einige Stunden	—	20		
Für einen Wagen mit 2 Pferden von Kentz nach Barth	—	12		
Für eine 4spännige Kutsche von Kentz nach Divitz, von Mittag bis Abend	—	24		
Für dito auf etliche Stunden	—	16		
NB. Nach Löbnitz wie nach Barth, nach Redebaß, wie nach Divitz.				
Für eine Reise nach Altenhagen hin und zurück	1	—		
Wenn nach entfernteren Oertern gereiset wird, für 4 Pferde hin und zurück a Meile 1 Rtlr., für 2 Pferde a Meile 32ßl., und wenn die Pferde ledig zurück gehen, im erstern Fall 32 ßl., im letzteren 24 ßl.				
Ein Exemplar dieses Reglements	—	16		

Damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, soll dieses Reglement öffentlich gedruckt, und sodann im Brunnen, im rothen Hause, im Kruge, und an der Kirchenthür, angeschlagen werden: auch hat der Ehren-Prediger des Orts selbige jährlich kurz vor Eröfnung des Brunnens in seinem Hause gesamten Kentzer Hausvätern, welche er zu diesem Ende nach seinem Hause zu fodern hat, durch den Küster vorlesen zu lassen. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 26. April 1786. Subler. Regim.

Städtiſche Verordnungen, Geſetze und Publicate.

A. Stralſund.

No. 1.

Banqueroutier-Verordnung wider gottloſe Schuldner, Banqueroutier oder Fallitmacher, vom 17. Jun. 1729.

Demnach ein Hochedler Rath nicht ohne Betrübniß verſpüren müſſen, wasgeſtalt das gottloſe Banqueroutieren, Fallitmachen und Austreten, nebſt Erregung ſolcher Concurs-Proceſſe, die nicht ſowol durch Unglücksfälle, als nachläßiges und üppiges Haushalten, auch andere Unordnung verurſachet worden, in der Stadt und deren Jurisdiction, mehr als zuviel, einreiſſen wolle, wodurch denn viele unſchuldige Leute, ſowol ein- als ausheimiſche, merklich betrübet, nicht minder der Credit der hieſigen Einwohner aufs unverantwortlichſte geſchwächet wird; Und dann ein Hochedler Rath, tragenden obrigkeitlichen Amts halber, ſich allerdings verpflichtet befindet, ſolchem Unheil in Zeiten vorzubeugen, und abzuhelfen; So hat derſelbe nicht Umgang nehmen können, ſowol nach Anleitung hieſiger Gerichts-Ordnung, und des gemeinen Beſcheides vom 21. Jun. 1639, als des ſchon in A. 1620 von denen Hanſeeſtädten wider die muthwilligen Falliten ergangenen Mandats, gegenwärtige Verordnung zu verfaſſen, und nachdem dieſelbe mit dem Ehrliebenden Collegio der Alter- und Hundert-Männer communiciret worden, zu jedermanns Nachricht, Wiſſenſchaft und Warnung zum öffentlichen Druck bringen zu laſſen.

1) Gleichwie das ſich äuſſernde Unheil gutentheils daher entſtehet, daß einige Leute, fürnemlich die kein ſonderbares Vermögen haben, hie und da mehr als ſie bezahlen können, aufborgen, von dem Aufgeborgten, ohne vernünftiger Conſideration, ob es ihre Nahrung und Verdienſt vermöge und abwerfe, gleich als wenn es ihr eignes wäre, immer in den Tag hinein leben, und auch woll davon in Kleidung und andern Sachen Ueberfluß treiben, keine richtige Bücher halten, noch alle Jahre, wie es mit ihren Sachen ſtehe, und ob ſie vor- oder rückwärts gekommen, unterſuchen und balanciren, oder auch ſonſt wol offenbar durch Spielen, Saufen, beſtändigen Müßiggang, und dergleichen ſich zu Grunde richten; So wird ein jeder dieſer Stadt Bürger ernſtlich und getreulichſt ermahnet und befehliget, ſolcher Unordnung, Nachläßigkeit und Vergeudung fremder und eigner Mittel ſich hienächſt gänzlich zu äuſſern, und in ſeinen Geſchäften, Haushaltung und Wandel, ſorgfältig und vernünftig ſich aufzuführen. Sollte jemand befunden werden, der hiewider gehandelt und fremder Leute Mittel über ſein Vermögen aufgenommen, dieſelbe auch nebſt ſeinen eigenen entweder durch Nachläßigkeit, oder übermäßigen Pracht, unehrbaren Wandel und Leben, unnütze Gebäude, höhere Ausſteuer der Kinder, als es das Vermögen gelitten, item Bürgſchaften, die des Debitoris Güter und deſſen Abnutzung übertreffen, und dergleichen, ſich in Schulden geſetzet, ſoll derſelbe zu dem beneficio Ceſſionis weiter nicht admittiret, ſondern ſofort zur gefänglichen

Haft gebracht, alle Tage mit 1 Lübßl. alimentiret, und auch nach Gestalt der Person sein Brod mit Aebeit zu verdienen angehalten, hienächst aber, ob ee gleich der Haft erlassen, in Aemtern, Compagnien, Gilden und Zünften nicht gelitten werden.

2) Wann sich zutragen würde, daß jemand solchergestalt in Abnahme und Verderb gekommen, daß er Schulden halber auch aufstehen und weichhaft werden wüede, so sollen sofort von unserer Cämmerey die Güter, Bücher, und übrige Verlassenschaft des Entwichenen beschlagen, und in Verwahrsam genommen, nebst denen sich aufgebenden Schulden in ein ordentliches Inventaeium gebeacht, und sofort daeauf durch öffentliche Kündigung und Ausruf zu Gelde gemachet, der entwichene Debitor aber indessen duech Steckbriefe allenthalben verfolget, oder durch publica Proclamata citiret werden, und im Fall man dessen nicht habhäft werden könnte, oder er sich selbst nicht wieder einfinden würde, deeselbe vor unehrlich erkläret, und nach Bewandniß dee Umstände, und Größe des Verbrechens auf eine oder andere Art, auch widee den Abwesenden eine ernste Strafe angeordnet werden.

3) Wäee aber der Entwichene von einer so großen Boßheit, daß ee nicht allein vorhero muthwilliger Weise mehrere Schulden conteahieet, als ee zu bezahlen vermöcht, sondern annoch vor seiner Flucht, unterm Schein des Glaubens, muthwillig und vorsetzlich von andern Leuten Geld und Waaeen aufgenommen, in der Meynung und Vorsatz, daß er nicht wieder bezahlen, sondeen das Angeliehene mit dem, was er sonst von dem Seinigen zusammen geraft, mit sich auf dem Weg nehmen, und also diebischer Weise entwenden wollte, solches auch also wüeklich zu Werk gerichtet hätte, so soll derselbe nicht allein überall, wie im vorigen §. gemeldet, mit Steckbeiefen, und wie es sonst thunlich, verfolget, sondern auch, so bald er ausgekundschaffet und eegriffen, anheeo gebeacht, und sodann an den öffentlichen Prangee mit Ruthen an der Brust gestellet, und der Stadt und dero Gebiet ewig verwiesen, oder auch wol nach vermerkten Umständen, als ein Dieb und Falsarius, an Leib und Leben gestrafet werden. Im Fall er aber nicht aufzufinden, noch habhaft zu werden, soll ee öffentlich unehrlich erkläret, sein Namé an den Pranger geschlagen, auch sonst nach Beschaffenheit des Verbrechens und Größe des Diebstahls, so weit es bey Abwesenden geschehen kann, noch schärfer mit ihm verfahren werden, vorbehältlich der würklichen Strafe, wenn er über kurz oder lang angetroffen wüede, welches alles nicht allein, wenn Creditores klagen von Amts wegen, sondern auch wenn die Creditoees intercediren würden, dessen ungehindert, also gehalten, und ernstlich exequiret werden soll.

4) Und damit man der entwichenen Personen um so viel leichter wieder habhaft werden möge, wird ein Hochedlee Rath nicht allein selbst bey allen benachbarten Obelgkeiten jedesmal aufs nachdrücklichste anhalten, dieselbe, wo sie betroffen werden, mit ihren Sachen bis zur Abholung in sichre Verhaft nehmen zu lassen, gestalt man denn ohnedem mit denen Hanseestädten hierüber von Alters in Vereinigung stehet, sondern, im Fall auch der Entlaufene sich ausserhalb des deutschen Reichs nach fremder Puissancen Länder wenden sollte, Ihro Königl. Majestät, unseen allergnädigsten König und Herrn, in Unterthänigkeit ansuchen, Dero bey solchen Puissancen befindlichen Minister die gnädigste Ordre beyzulegen, daß er die Einhaftirung des Entwichenen urgieen, und daß derselbe so dann anhero zur rechtlichen Beahndung abgefolget werde, auszuwirken bemühet seyn möge.

5) Wie aber unter obiger Verordnung diejenige nicht begriffen, welche entweder durch bekante, oder erweißliche Unglüksfälle, in Abgang des Vermögens und

Schulden

Schulden gerathen, als welche ſtatt der verordneten Strafe billig Mitleiden, und die gewöhnliche Beneficia Juris genieſſen, ſo ſollen dennoch auch ſolche Leute der ſonſtigen Wohlthaten der Rechte unfähig ſeyn, wenn ſie nach erlittenen Unglücksfällen und dadurch gehäufter Schuld mit ihren Büchern, Baarſchaft und Prätioſis ſich aus dem Wege machen, oder auch, wenn ſie gleich in der Stadt verbleiben, dennoch in Specificirung ihrer Güter und Vermögens, ſie ſeyn in oder auſſer Landes, durch Verſchwiegenheit oder ſonſt betrieglich handeln, auf welche Fälle dann keine Ceſſion Statt haben, ſondern wider einen ſolchen Schuldner, der erlittenen Unglücksfällen ungeachtet, als einen Falliten und Banqueroutierer verfahren, und er nicht mehr in Aemtern und Gilden toleriret werden ſolle.

Und wie ein Hochedler Rath dieſe Verordnung aus obrigkeitlicher Pflicht, und zur Verhütung des ſonſt vielen unſchuldigen Leuten imminirenden Schadens, auch gänzlichen Verfalls des Credits ergehen laſſen, ſo will er auch zu einem jeden das Vertrauen hegen, daß er die darin enthaltene Warnung in ſchuldige Obacht nehmen, ſich guten Glaubens, Vorſichtigkeit, und eines aufrichtigen Wandels befleißigen, und für Schaden, Schimpf und Ungelegenheit, ſo im widrigen unfehlbar erfolgen wird, hüten werde.

Urkundlich unſers hierunter geſetzten Stadt-Inſiegels. Geſchehen Stralſund, den 17. Junii, 1729.

(L. S.)

No. 2.

Bauverordnungen.

a)

Wie es bey den G. G. Stadt vorkommenden Bauten zu halten, vom 13. Febr. 1741.

Gleich wie ein Hochedler Rath anjetzo zu deſto beſſerer Aufſicht bey der Baute 3 Perſonen ſeines Mittels beſtellet hat, ſo ſoll es auch hinferner alſo gehalten, und nach dem Einhalt des Bürger-Vertrages zugleich 4 Perſonen aus der Bürgerſchaft, und zwar aus jedem Quartier eine, als Adminiſtratores verordnet werden, welches bey erſterer des Collegii Centum Viralis Zuſammenkunft alſo zu bewerkſtelligen, und demſelben aufzugeben ſeyn wird, zu dieſer Function, ſo weit ſie nicht ſchon beſtellet, geſchickte und qualificirte Perſonen zu ernennen. Der Abgang, der bey dieſem Amt ſich befindenden bürgerlichen Perſonen, wird nach Maaßgebung des Bürgervertrages ſolchergeſtalt feſtgeſetzet, daß die bey dieſer Function bereits verhandene, und annoch zu conſtituirende, Perſonen, eine Zeit von 4 Jahren dabey ausdauren müſſen, alsdenn aber einer per Sortem davon zu befreyen iſt, es wäre dann, daß kränkliche Umſtände und andere Urſachen ſich fünden, weshalb einer oder der andere zeitiger zu dimittiren, doch wird der Abgang und die Dimißion jederzeit nur ſucceſſive geſchehen müſſen, damit die alten denen neuangehenden Adminiſtratoribus nöthigen Unterricht geben, und ihnen zu deſto beſſerer Verrichtung ihres Amts den Weg bahnen können.

2) Obbenannte Perſonen ſollen die Inſpection und Adminiſtration aller in der Stadt zu verrichtenden Bauten haben. Weil aber ſchon ſeit verſchiedenen Jahren die Baute des Havens, und was dem angehörig, bey der Havenkammer der Reparation der Wege und Dämme, vor der Stadt aber bey Herren Camerariis

gewesen, welchen letztern auch der Stadtvoigt immer zur Hand, und bey solcher Arbeit jederzeit gegenwärtig zu seyn schon vorhin beordert ist, auch zu solcher Arbeit füglicher, als der Bauschreiber, der nicht beritten, gebrauchet werden kann. Die Mühlenbaute aber in dem Bürger-Vertrage denen Mühlen-Inspectoribus überlassen worden; so hält ein Hochedler Rath dafür, daß es dabey wol gelassen werden könne, indem der Bürgervertrag keine andere Absicht hat, als das die vorzunehmende Stadtbauten wol beobachtet werden, welcher Endzweck aber desto bequemer erhalten werden kann, jemehr die Aufsicht vertheilet ist, immaßen die Erfahrung gelehret, daß die bey der Stadtbaute Verordnete mit denen Bauten, die ihnen exclusive des Havens und der Wegebesserung obgelegen, bisher alle Hände voll gehabt.

Ein Hochedler Rath will aber hiedurch aufs nachdrücklichste in Conformitaet des Bürgervertrages verordnet haben, daß hienächst ausser geringen und nichts importirenden Reparationen der bereits schon verhandenen Gebäude so wenig bey der Stadt, als am Haven eine Baute vorgenommen werden solle, welche nicht vorher münd- oder schriftlich, wie es die Umstände der Sachen erfordern, zu Rath angezeiget, da dann ein Hochedler Rath die Nothwendigkeit der in Vorschlag kommenden Bauten, und auf was Fuß dieselbe zu vollführen, erwegen, und nach Maßgebung und Vorschrift des Bürgervertrages wegen der Stadtbäuten, mit dem Ehrliebenden Collegio communiciren und dessen Beliebung mit nehmen will. Sollten dergleichen Bauten hiernächst einseitig und ohne Consens unternommen werden, sollen diejenige, die solche veranlasset, für die der Stadt dadurch verursachte Kosten responsable, und dieselbe zu ersetzen schuldig seyn.

Als auch bey der Havenbaute bemerket worden, daß dazu oftmal feuerne Pfäle und Bretter gebrauchet worden, die aber in wenigen Jahren vergehen, und sodann zur Reparation neue Materialien erforderlich sind, auch aufs neue das Arbeitslohn daran verwandt werden muß, so werden Herrn des Havens nebst denen zum Haven verordneten Bürgern hienächst zu dieser Baute lauter eichenes Holz gebrauchen, Herren Camerarii aber nebst denen Verordneten zur Baute ein sorgfältiges Auge darauf schlagen lassen, daß die Semlower- und Bade-Brücken, auch die Fährklappe von denen Trägern, oder andern, die von dort etwas abzuholen haben, nicht mit Pferden mögen betreten werden.

3) Werden verordnete Herren Inspectores sowol, als Administratores, auf die publiquen Gebäude der Stadt fleißig Acht haben, und die nöthige Reparationes, doch in der Maaße, wie in §pho praecedenti beschrieben, zu rechter Zeit vornehmen, damit nicht durch deren Aufschub der Stadt danächst größere Kosten verursachet werden. Wann neue Gebäude unter Händen, oder nöthige Reparationes verrichtet werden, werden sie darauf ein beständiges Auge schlagen, und daß alles mit guter Tüchtigkeit, möglichster Menage, und gehörigen Fleiß verrichtet werde, sorgfältig beobachten, auch die Aufsicht unter sich solcher Gestalt vertheilen, daß wann an verschiedenen Oertern gebauet wird, die besondere Aufsicht des einen Orts dem einen und dem andern eines andern specialiter anvertrauet, und wenn dabey etwas versäumet, seiner speciellen Verantwortung überlassen werde; besonders werden sie darauf bedacht seyn, daß bey denen hienächst der Stadt bevorstehenden Bauten dieselbe in Zeiten mit nöthigen Materialien versehen, über den Einkauf und Verbrauch derselben ein richtiges Register gehalten, solche Materialien sorgfältig conserviret, und von niemanden etwas verunkreuet werde, und damit dieses letztere desto besser

beobach-

beobachtet werden könne, werden ſie, da die Bauhöfe zum Theil allerhand Oefnungen erhalten und unſicher geworden, darauf gedenken, wie dergleichen Materialien, welche dem Raube oder Verderb exponiret, in Sicherheit gebracht, oder auch die Bauhöfe in vorigen ſichern Stand wieder geſetzet werden können. Weil es aber beſonders zu allerhand Nachrede und Mißtrauen Anlaß geben kann, wann die zur Baute Verordnete aus Rath oder Bürgerſchaft ſich mit Lieferungen der nöthigen Baumaterialien ſelber abgeben; ſo ſollen dergleichen Lieferungen, bey Vermeidung der darauf ſtehenden Verantwortung, hienächſt nicht geſchehen, ſondern Herren Inſpectores werden, nebſt denen Adminiſtratoribus, darob ſeyn, daß die nöthigen Materialien aus der erſten Hand und für den wolfeilſten Preiß jederzeit angeſchaffet werden.

Alles dasjenige, was ſolchergeſtalt in dieſen und vorgehenden §. §. denen Verordneten zur Baute beygeleget und vorgeſchrieben worden, haben auch Herren Inſpectores und Adminiſtratores des Havens, imgleichen die Cammer- und Mühlen-Herren zu einer Vorſchrift ſich zu bedienen, und darnach ſorgfältig bey Reparation des Havens, der Mühlen ꝛc. ꝛc. ihr Thun und Laſſen einzurichten.

Weil aber

4) unumgänglich iſt, daß Herren Inſpectoribus und Adminiſtratoribus der Baute ein tüchtiger Bauſchreiber zugeordnet werde; ſo reſerviret ſich ein Hochedler Rath, da der jetzige ſeine Jahre und Schwachheiten hat, denſelben ſonſt zu verſorgen, und einen Mann, der dieſem Amte wohl vorſtehen könne, forderſamſt anderweitig zu beſtellen. Der Bauſchreiber wird fürnemlich dahin anzuhalten ſeyn, daß er die anjetzo ſchon verhandene Gebäude der Stadt in genaue beſtändige Aufſicht habe, die ſich etwa findende Mängel in Zeiten denen Verordneten zur Baute anzeige, welche dieſelbe ſodann ſelbſt in Augenſchein zu nehmen nicht unterlaſſen werden, alle angekaufte Materialien nebſt dem Ort wohin ſie geleget, verzeichne, was zu dieſer oder jener Baute von dieſen oder jenen Ort an Materialien wieder verbrauchet wird, ſpecifice hingegen anführe, und alſo über den Einkauf und Verbrauch der Materialien ein richtiges Regiſter halte. Wobey ihm inſonderheit obliegen ſoll, ſeine Regiſter ſolchergeſtalt zu führen, daß man präciſe ſehen könne, von was Ort die Baumaterialien genommen, und zu was für einen Bau ſie angewandt worden, geſtalt er denn auch jederzeit zu deſigniren hat, was und wie viel Handwerker, und auf wie viele Tage bey dieſem oder jenem Bau adhibiret worden, nicht aber genug ſeyn ſoll, en general zu deſigniren, wie viel Arbeitsleute überall bey der Stadt die Woche über gehalten worden, damit man um ſo vielmehr von denen Koſten einer jeden Baute zu urtheilen im Stande ſeyn könne. Dieſes Regiſter nun um ſo viel ordentlicher zu führen ſoll ihm ein Project, wie ſolches einzurichten, zugeſtellet, und darnach ſeine Verzeichniſſe zu bewerkſtelligen, bey Verluſt ſeines Dienſtes, anbefohlen werden: damit aber die hierunter intendirte gute Richtigkeit um ſo vielmehr befodert werde, werden die Adminiſtratores, und zwar alle Quartal umſchichtig, mit dem Bauſchreiber ein Gegen-Regiſter halten, wie ſolches wenn der Bauſchreiber die Vorkommenheiten richtig anzeiget, ohne beſondere Mühe geſchehen kann.

So ſoll auch der Bauſchreiber von denen bey der Stadt befindlichen Bau-Inſtrumenten ein ordentliches Inventarium halten, und daß ſolche Inſtrumente wol conſerviret werden, fleißig beobachten, auch dieſelbe ſo wenig als die Baumaterialien ſelbſt an jemand ausleihen. Es lieget ihm auch ob, die zur Arbeit benöthigte Leute jedesmal zu rechter Zeit zu beſtellen, und darauf zu ſehen, daß die Leute zu

früher Tageszeit zur Arbeit kommen, und nicht ehe dann zur ordentlichen Zeit wieder weggehen, und ihre Zeit nicht mit Müßiggang vertreiben, die Meister tüchtige Gesellen schicken, auch bey wichtigen Arbeiten selbst gegenwärtig seyn, die Materialien wol zubereitet, und besonders ein gutes Theil Kalk jederzeit eingesetzet, die zur Baute benöthigte Materialien auch zu rechter Zeit an Ort und Stelle gebracht werden. Am Schluß der Wochen soll der Bauschreiber Herren Inspectoribus und Administratoribus eine punctuelle Specification geben, von allen, was in der Wochen geschehen, und werden dieselbe, in einer am Sonnabend Nachmittag jederzeit zu veranlassenden Zusammenkunft, die Delignationes der Handwerker und der verrichteten Arbeit fleißig prüfen, und sodann die Assignationes an die Achtmanns-Cammer gemeinschaftlich ausstellen. Der beym Quartal seynde Administrator aber, das Geld von der Achtmanns-Cammer jederzeit abfordern lassen und unter die Arbeitsleute und Handwerker vertheilen, auch wie solches geschehen, jederzeit richtig consigniren.

Damit auch Herren Inspectores täglich von allen, was bey der Baute vorkomt, gute Nachricht haben, soll der Bauschreiber schuldig seyn, alle Abend bey einen der Herren Inspectorum und dem administrirenden Baubürger sich einzufinden, und von allen Vorkommenheiten ihnen Nachricht zu geben, und hat im übrigen der Bauschreiber alles getreulich zu beobachten, wozu er allhie specifice angewiesen, und sein Eid ihn zugleich verbindet.

5) Damit aber dieses alles, was dem Bauschreiber angeführtermaßen incumbiret, desto besser möge zu Werk gerichtet werden können, sollen ihm zu solchen Zeiten da an verschiedenen Orten gebauet, oder wichtige Bauten obhanden sind, nach Beschaffenheit der Umstände von denen Verordneten zur Baute ein oder zwey Läufer oder Nebenaufseher zugeordnet werden, die denn, wenn der Bauschreiber an einem andern Ort occupiret, bey der Baute die Aufsicht haben, was nöthig ist, belaufen, und daß alles seinen guten Fortgang gewinne, mit zu beobachten haben sollen, welche Leute dann jederzeit mit einem billigen Tagelohn zu versehen, und wann die Arbeit cessiret, hinwieder zu erlassen sind.

6) Als auch der Stadt viel daran gelegen, daß sie mit guten Mauer- und Zimmer-Meistern auch anderen Handwerkern versehen werde, so sollen dazu solche Leute angenommen werden, die nicht allein die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, sondern auch fleißige, nüchterne und zur Arbeit unverdrossene Leute sind.

Und wie die Alterleute gar öfters mit ihren Amtsgeschäften zu thun haben, und dadurch bey Gem. G. Stadt die nöthige Aufsicht zu haben behindert werden, so werden hinkünftig zu denen Stadtmeistern nicht eben präcise Alterleute zu nehmen, sondern die geschicktesten, und sonst mit obangeführten Qualitäten versehene Meister dazu constituiret werden können.

7) Weil denen Mauer- und Zimmerleuten bey der Stadt bishero nur etwas weniger an Tagelohn gereichet worden, als sie von privatis zu erheben haben, daraus aber entstanden, daß das schlechteste und untauglichste Volk zur Stadtarbeit bisher genommen worden, so soll hiedurch verordnet seyn, daß hienächst denen Mauer- und Zimmerleuten täglich so viel gereichet werden soll, als andere Bauende in der Stadt ihnen geben, und hienächst bey Revision der Tax- und Victual-Ordnung vermuthlich wird festgestellet werden, doch wird auch darauf alles Ernstes zu sehen seyn, daß um so viel mehr von denen Meistern tüchtige Gesellen und keine Lehrjungen geschicket werden, im widrigen sie mit ernster Strafe zu belegen seyn. Weil es

auch

auch der Stadt an guten Dämmern fehlet, so soll auch dafür nächstens gesorget werden, daß tüchtige Leute in dieser Profeßion zur Hand geschaffet, und bey der Stadt nach Maaßgebung voriger Zeiten versorget werden.

8) Damit ein Hochedler Rath von denen vorzunehmenden Bauten um so viel besser Unterricht haben möge, werden verordnete Herren zur Baute nicht allein selbst die erforderliche Kosten wol erwegen, sondern auch jederzeit von den geschwornen Meistern einen pertinenten Verschlag machen lassen, und denselben nachdem sie sich auch darüber mit denen Baubürgern besprochen, nebst ihrer Relation zu Rath bringen, alsdenn derselbe erwogen, und was der Stadt zuträglich, verordnet, das Ehrlieb. Collegium der Hundertmänner aber nach der in dem Bürgervertrage enthaltenen Vorschrift darüber vorhero vernommen und dessen Bewilligung mitgenommen werden soll. Denen Zimmer- und Mauerleuten werden Herren Inspectores bey solcher Begebenheit jederzeit das Gewissen schärfen, daß sie ihre Verschläge solchergestalt einrichten, das darauf Zuverlaß sey, auch der Stadt keine unnöthige und überflüßige Kosten verursachet werden, im widrigen, und wenn sie sich ungetreu oder sträflich bezeigen sollten, sie nicht allein die sofortige Remotion, sondern auch andere schwere Strafe zu gewarten haben sollen. Insonderheit wird ihnen hiebey anzufügen seyn, die Taxe und Verschläge der Baute solchergestalt jederzeit einzurichten, daß wenn die Stadt resolviren wollte, auf solche Verschläge mit ihnen zu handeln, sie dafür die Baute übernehmen können.

9) Wann in den Gütern und Dörfern der Stadt, Bauten und Reparationes zu verrichten, bleiben dieselbe wie bishero unter der Herren Camerariorum Inspection, die denn jederzeit mit denen Achtmännern hierüber Consilia zu communiciren, und daß alles tüchtig und mit möglichster Menage vollbracht werde, mit ihnen zu besorgen haben, und ist schon oben an Hand geleget, daß sie hiebey alles dasjenige, was denen Verordneten der Baute aufgegeben worden, gleichfalls zu beobachten haben, insonderheit werden sie bemühet seyn, diejenige Bauten, die von einiger Importance sind, mit denen Pensionariis oder Baumeistern auf ein gewisses zu behandeln, weil sonst die Stadt bey von hieraus ermangelnder täglicher Aufsicht dabey gar sehr gefährdet werden kann.

10) Wie Ampl. Consulatui die Direction auch in ökonomischen Sachen anvertrauet, so werden verordnete Herren zur Baute, und andere über das Bauwesen obangeführtermaßen gesetzte Collegia, bey dem Consulat fleißig eintreten, von dem Vorkommenden Nachricht geben, und in repentinis, jedoch nach Maaßgebung dieser Ordnung und des Bürgervertrages, dessen Anordnung erwarten.

Im übrigen reserviret sich ein Hochedler Rath communicatis consiliis mit der Ehrl. Bürgerschaft diese Instruction gelegentlich zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, und soll ein untersiegeltes Original ad Acta asserviret, eines dergleichen Herren Camerariis, denen Verordneten zur Baute, imgleichen Haven- und Mühlen-Herren, zur Beobachtung dessen, was darinnen vorgeschrieben, ausgefertiget werden. Gegeben Stralsund, den 13. Febr. 1741.

(L. S.)

b)

Baumaterialien sollen von Provisores der Kirchen, Administratores der Klöster u. s. w. nicht bey ihren Departements geliefert werden, vom 8. März 1786.

Als bishero mancherley Schwierigkeiten und Weiterungen über die Frage entstanden, ob Provisores der Kirchen, Administratores der Klöster, und andere zu städtischen

ſtädtiſchen Departements verordneten Bürger berechtigt ſeyn könnten, zum Behuf desjenigen Departements, bey welchen ſie geſetzt ſind, Baumaterialien zu liefern, und ein Hochedler Rath dergleichen und andere Lieferungen dem gemeinen Beſten keinesweges zuträglich befinden mag: ſo will derſelbe zur Verhütung aller beſorglichen Irrungen und Mißbräuche auf erfolgte Genehmigung der Ehrliebenden Bürgerſchaft hiemit verordnet haben, daß von nun an keinem Adminiſtratori irgend eines zum Stadtweſen gehörigen geiſtlichen oder weltlichen Departements bey ſchwerer Verantwortung und bey unfehlbar zu erwartender Entziehung der ſonſt gebührenden Bezahlung, freyſtehen ſolle, dem ſeiner Verwaltung anvertraueten Departement irgend einige bey demſelben erforderliche Bedürfniſſe an Baumaterialien, Victualien, oder ſonſtigen Percelen, ſo wenig in eigenem, als unter dem Schirm eines fremden Namens, zu liefern, oder auch mit dem Lieferanten auf einigerley Weiſe zu intereßiren, immaßen wenn hierüber ein billiger und rechtmäßiger Verdacht entſtünde, und bey einem Hochedlen Rath angezeiget würde, derjenige, wider welchen ein ſolcher Verdacht angemeldet wird, ſich unwegerlich und ohne Verſtattung eines weitläuftigen Rechtsganges mit einem Eide zu rechtfertigen hat, daß er dieſer Verordnung nicht zuwider gehandelt, und an keiner ſein Departement betreffenden Lieferung, weder mittelbar noch unmittelbar, Theil genommen habe; wie dann auch die aus dem Mittel eines Hochedlen Raths verordnete Herren Proviſores, Inſpectores und Directores für ihre Perſonen ſich dieſes alles gleichfalls zur Vorſchrift werden dienen laſſen.

Damit nun Niemand ſich dieſerhalb mit einiger Unwiſſenheit entſchuldigen könne: ſo ſoll dieſe in Kraft eines gemeinſamen Statuti veſtgeſetzte Verordnung nicht allein durch den Druck publiciret und Jedermann bekannt gemacht werden, ſondern es wird auch, zur nöthigen Obſicht über den Inhalt derſelben, den Herren Patronis der drey Hauptkirchen, den Herren Proviſoribus der fünf Klöſter, den Herren Camerariis, den Mühlen- und Waſſerkunſt-Herren, den Haven-Herren, den Bau-Herren, den Herren Inſpectoribus des Waiſenhauſes ſowol, als des Zuchthauſes und des Krankenhauſes, und überhaupt allen und jeden Vorgeſetzten eines geiſtlichen oder weltlichen Departements, nicht minder auch den zur Nachſicht der gemeinen Stadtrechnungen ſowol, als der Regiſter der piorum Corporum angeordneten Collegiis angelegentlichſt empfohlen, hierüber mit allem Ernſt die Hand zu halten, alle etwanige Contraventiones und Unterſchleife abzukehren, und allenfalls, da ſie ſolche für ſich zu hemmen nicht vermögend wären, oder ſonſt auſſerordentliche, erhebliche Nothfälle zur Begründung einiger ſpeciellen Ausnahme eintreten, einem Hochedlen Rath zu weiterer Verfügung davon zu referiren.

Stralſund, den 8. März 1786.

Bürgermeiſter und Rath.

c)

Regulativ wegen der Freyjahre für die Neuanbauenden, vom 29. Oct. 1764.

Lunae d. 29. Octbr. 1764.

Als alle, wegen der Freyheit Neuanbauender ergangene Verordnungen lediglich von wüſten Plätzen und ganz verfallenen Häuſern, die von Grund auf neu erbauet werden müſſen, handeln; ſo hat ein Hochedler Rath auſſer in ganz auſſerordentlichen Fällen zu mehrerer Beſtimmung der Freyheitsjahre vorjetzo nachfolgendes feſtzuſetzen, für gut befunden.

1) Wenn

1) Wenn ganze Gebäude von Grund aus neu aufgeführet werden, alsdenn bleibt es lediglich bey denen 10 und respective 12 Jahren, welche das Decretum Senatus vom 8. October 1728 bestimmet.

2) Wenn aber nur eine oder andere Seite des Gebäudes von Grund aus neu aufgeführet wird, alsdenn sollen auch nach Beschaffenheit der Umstände nicht mehr als 2, 4 oder 6 Freyheitsjahre bewilliget werden.

3) Dahingegen, wenn der Grund und die Brandmauren überall nicht gerühret werden, sondern die Baute bloß eine innere Reparation oder die Vermehrung und Verbesserung derer Zimmer betrift, so soll alsdenn die Freyheit von der Einquartierung sich nicht weiter als auf die Zeit der Baute erstrecken, und höchstens die Bauenden sich einer etwanigen Erleichterung in derselben auf 1 oder 2 Jahre zu erfreuen haben. Wie nun zwar verordnete Herren zur Steuer und Quartier-Cammer hienächst bey ihren abzustattenden Relationen sich hiernach zu richten belieben werden, so wird dennoch ein Hochedler Rath in vorkommenden besondern Fällen auf die Nothwendigkeit der innern Baute und die Umstände desjenigen so die Reparation unternimt, Attention nehmen, und nach Bewandniß der Sachen wegen Beylegung einiger Freyjahre dergestalt disponiren wie derselbe es der Billigkeit erachtet, gemäß zu seyn.

SENATUS.

No. 3.

Von den Bettlern.

a)

Verordnung wegen derselben und die Unterhaltung armer Leute betreffend, vom 19. Aug. 1771.

Demnach ein Hochedler Rath nicht ohne besonderes Mißvergnügen bemerkt, daß das Betteln in der Stadt je mehr und mehr überhand nehme, und gleich einem erlaubten und rechtmäßigen Gewerbe, auch von solchen, welche Armengelder genießen, oder welchen es an Gesundheit, an Leibeskräften und guter Gelegenheit, ihr Brod durch Arbeit zu verdienen, nicht fehlet, getrieben werde: So hat derselbe diesem Unwesen nicht länger nachsehen mögen, sondern durch solche Vorkehrungen, von denen man einen guten Erfolg zu hoffen Ursache hat, der schädlichen und unanständigen Betteley zu steuren sich bemühet. Wie nun zur Erreichung dieses Zwecks die Anlegung eines bequemen Hospitals für Kranke, die Veranstaltung, daß Leuten, die arbeiten können, dazu Gelegenheit verschaft werde, imgleichen die Anordnung einer allgemeinen Armen-Inspection, für nöthig erachtet worden: so hat ein Hochedler Rath, sowol wegen des Hospitals und der Wollspinnerey, die erforderlichen Verfügungen getroffen, als auch wegen Errichtung einer generalen Armen-Casse und nachdrücklicher Hemmung des höchstnachtheiligen Bettelns, mit Vorwissen und Einwilligung des Ehrliebenden Collegii der Hundertmänner, nachstehende Ordnung abgefasset:

I.

Von der Armen-Inspection und Anordnung einer allgemeinen Armen-Casse.

1) Da die Art und Weise, wie die Armengelder bisher vertheilet worden, verschiedenen Inconvenienzen ausgesetzt, und bey den vielen Armen-Cassen Unord-

nung und Verwirrung unvermeidlich gewesen: so ist eine Aenderung hierin vorzunehmen für nothwendig angesehen worden, und soll hinführo alle Einnahme der Armengelder und alle Allmosenaustheilung nur von einem dazu verordneten Collegio abhängen, damit das ganze Geschäfte von eben denselben Personen betrieben und von einem Collegio übersehen werden könne. Ein Hochedler Rath wird dazu vier Personen seines Mittels als Inspectores ernennen, welchen eine gleiche Anzahl aus der Bürgerschaft beygefüget werden soll; und wie jenen die Inspection und Direction des ganzen Werks anvertrauet ist, so liegt diesen ob, die Administration zu übernehmen, die einfliessenden Gelder zu empfangen, solche wöchentlich oder in den sonst bestimten Terminen auf der Steuerkammer, als dem Orte, wo die Armen-Inspection gewöhnlich ihre Sitzungen hält, an den Diener zur weiteren Distribution an die Armen wieder auszuzahlen, der Vertheilung, zur Verhütung des Unterschleifs, selbst beyzuwohnen und darüber Rechnung zu führen; wie denn diesem Collegio, entweder auf der Steuer- oder auf der Achtmanns-Kammer, zur Aufbewahrung der Gelder, ein sichrer Kasten angewiesen, mit zwey Schlössern versehen, und der eine Schlüssel Herren Inspectoribus, der andere aber den Administratoribus zugestellet werden soll. Zu jeder Stelle eines Administratoris bey dieser Casse werden von dem Ehrliebenden Collegio Centumvirali zweene redliche, geschickte und angesessene Männer, so eine Rechnung zu führen im Stande sind, aus jedem Quartier in Vorschlag gebracht, und von den beyden präsentirten wird von einem Hochedlen Rath einer erwählet und in Eidespflicht genommen. Damit auch dieses Officium nicht gar zu lästig werde; soll alle 3 Jahr einer befreyet, und an dessen Statt, nach geschehenem Vorschlage, ein anderer erwählet werden.

2) Damit bey diesem Collegio ein ordentliches und richtiges Protocoll gehalten werden möge, soll ein beeidigter Notarius bey demselben als Protocollist von einem Hochedlen Rath bestellet werden, dessen Pflicht es ist, was für Leute um Allmosen anhalten, ob ihnen einige Beyhülfe bewilliget oder abgeschlagen worden, und aus was für Ursachen solches geschehen sey, specifice zu notiren, die von E. Hochedlen Rath erforderten Relationes zu concipiren, und ins Reine zu bringen, und die Acta der Armen Inspection in guter Ordnung zu erhalten; für welche Bemühung selbiger aus der Armen-Casse quartaliter 12 Rthlr. 24 Sßl. als ein Honorarium zu geniessen hat.

3) Der bey dieser Casse zu haltende Diener wird von Herren Inspectoribus und Administratoribus angenommen und vereidet Es ist derselbe der getreuen Verwaltung der durch seine Hände gehenden Gelder halber hinlängliche Sicherheit, entweder durch einen Bürgen oder durch Erlegung eines Assecurations-Quanti, zu bestellen, gegen einen jährlichen Gehalt von 100 Rthlr. und freye Wohnung, dem Collegio bey dessen Sessionen aufzuwarten, die bisher gewöhnliche wöchentliche Bethstunde zu halten, die ihm aufgetragenen Geschäfte mit allem Fleiße und mit aller Treue auszurichten, die Armengelder, welche von hiesigen Bürgern und Einwohnern bezahlt werden, einzusammeln, die Allmosen wöchentlich auszutheilen, und solche denjenigen, welche sich in loco distributionis ordinario aus gültigen Ursachen nicht einfinden können, selbst hinzubringen schuldig. Sollte auch zur desto bessern Benachrichtigung der Armen-Inspection von den, die sich angebenden Supplicanten betreffenden Umständen, ausser den Armendiener noch mehrere Bedienung erfordert werden, so wird es Herren Inspectoribus überlassen, noch einen oder andern Stadtbedienten gegen eine jährliche Belohnung von 5 Rthlr. anzunehmen, die sich nach der Supplicanten Lebensart und nach ihren Vermögens- und Gesundheits-

Umständen

Umſtänden beßten Fleißes erkundigen, und davon auf ihren Amts-Eid der Armen-Inſpection Bericht erſtatten.

Alle Armengelder, welche theils wöchentlich, theils monatlich und quartaliter, von der Bürgerſchaft colligiret werden, alles, was in Teſtamenten armen Leuten überhaupt und collective legiret oder ihnen ſonſt geſchenkt wird, der in den Gotteskaſten der Kirchen, in den quartaliter und am Jacobi-Feſte vor den Kirchthüren ausgeſetzten Becken, in den an verſchiedenen Orten der Stadt hangenden Armenbüchſen, und der in den Klingebeuteln bisher für die Johanniſchen Armen geſamlete Vorrath, und wie dergleichen Armengelder ſonſt Namen haben mögen, flieſſen ſämtlich und ohne Ausnahme in dieſe Caſſe. Die Klöſter erlegen künftig an dieſelbe quartaliter ſo viel, als ſie ſonſt etwan an Arme auſſerhalb der Klöſter vergütet haben. Sollte vielleicht irgend ein Inſtitutum, vermöge deſſen Einrichtung, ſeine Einhebungen, wenn ſie gleich armen und dürftigen Perſonen beſtimt worden, nicht füglich abgeben können; ſo ſollen die Adminiſtratores ſolcher Stiftungen, wohin auch die Familienſtiftungen und die Armen-Caſſen der Aemter gehören, dennoch ſchuldig ſeyn, der General-Armen-Inſpection zu ihrer Nachricht jährlich um Oſtern eine richtige Specification, an wen und wie viel ſie an Allmoſen einem jeden ausgetheilt, einzureichen. Wenn auch die Bewohner der Vorſtädte zu den Armen-Caſſen bis jetzt wenig beygetragen, aus demſelben jedoch die nöthige Beyhülfe genoſſen haben, überhaupt auch der Beytrag in der Stadt ſeit einiger Zeit gar ſehr abgenommen hat, ſo ſind nach dieſer gemachten Einrichtung ſämtliche Bürger, ſowol in der Stadt, als in den Vorſtädten, publice e Suggeſta zum willigen Beytrag zu ermahnen, und ſolcher Beytrag wöchentlich oder quartaliter durch den Armendiener abgefordert werden.

5) Das Collegium der Armen-Inſpection verſamlet ſich wöchentlich regulariter, und wenn die Geſchäfte eine häufigere Zuſammenkunft nicht nothwendig machen, einmal am Freytage des Nachmittags, und prüfet ſodann mit möglichſter Sorgfalt alle diejenigen, welche bis jetzt Allmoſen erhalten haben oder künftig darum bitten werden, nach ihrem Alter, nach ihrer bisherigen Lebensart, ihrer Geſundheit, ihren Bedürfniſſen und allen den Umſtänden, welche die Entſchlieſſung des Collegii, ob denjenigen, welche bisher Allmoſen genoſſen, oder künftig darum anſuchen werden, Unterſtützung angedeihen ſolle, beſtimmen können. Würklich Nothleidende haben von der Armen-Inſpection die nöthige Sublevation zu erwarten, diejenigen aber, welche noch arbeiten können, werden an das Collegium, dem die Inſpection über die Spinnerey wird übertragen werden, verwieſen, und Kranke, welche es bey ihren Anverwandten oder ſonſt irgendwo während der Krankheit zu bleiben an Gelegenheit fehlet, werden nach dem Hoſpital, ſo bald ſelbiges erbauet und eingerichtet ſeyn wird, gebracht, und erhalten, im Fall der äuſſerſten Dürftigkeit, während der Cur den nothwendigen Unterhalt aus der Armen-Caſſe. Das Hoſpital wird wöchentlich von dem Armendiener, monatlich von einem Adminiſtratore, und quartaliter von einem der Herren Inſpectorum, einmal beſuchet und nachgefraget, ob die Kranken das, was ihnen zugetheilet iſt, bekommen, ob die nöthige Ordnung darin beobachtet werde, und ob die wiederhergeſtellte Kranke ſich auch länger, als nöthig iſt, darin aufhalten. Imgleichen werden aus dieſer Caſſe, wenn arme Leute, ohne Hinterlaſſung einigen Vermögens oder naher Verwandten, ſterben, die Beerdigungskoſten genommen.

6) Herren Inſpectores werden es ſich ferner, mit Zuziehung derer Adminiſtratorum, angelegen ſeyn laſſen, von Zeit zu Zeit eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, in wie weit die Umſtände derer, welchen Almoſen mitgetheilet werden, ſich etwan geändert haben könten, daß ſie der Armengelder entweder überall nicht weiter oder doch nicht ſo reichlich, wie vorher, bedürfen. Wenn ſolchergeſtalt dieſe Caſſe getreulich und ſorgfältig verwaltet, und das Armengeld mit gebürender Vorſicht und Behutſamkeit vertheilet wird; wenn bey gänzlicher Ceßirung der Betteley auf den Gaſſen und vor den Thüren ein jeder Bürger und Einwohner zu dieſer Caſſe nach Vermögen zu geben bereitwillig iſt; ſo hoft ein Hochedler Rath, daß ſelbige zu den ihr obliegenden Ausgaben und zur erforderlichen Unterſtützung der zu dieſer Stadt gehörigen Armen und dürftigen Menſchen hinreichen werde, und will zu dem Ende ſowol Herren Inſpectoribus und Adminiſtratoribus die genaueſte Aufſicht anempfohlen, als die geſamte Ehrlieb. Bürgerſchaft zum milden Beytrag, obrigkeitlich ermahnet haben.

II.

Von den Veranſtaltungen wider das Betteln.

1) Wenn aller zur Unterhaltung nothleidender und Hülfe bedürftiger Perſonen gemachten Verfügungen ungeachtet, zu beſorgen iſt, daß Faullenzer und alle Arbeit ſcheuende Müßiggänger, oder auch diejenigen, welche mit den ihnen aus der Armen-Caſſe zugebilligten Allmoſen unzufrieden, ſich ein mehreres zu ſammlen gedenken, vom Betteln nicht ablaſſen werden, falls nicht dawider die würkſamſten Maaßregeln zur Haud genommen würden: So wird alles Betteln in der Stadt und den Vorſtädten, auf den Gaſſen, öffentlichen Plätzen, vor den Hausthüren, und wo es ſonſt ſeyn mag, bey Tage oder des Abends, hiedurch alles Ernſtes verboten. Würden ſich aber einige dennoch zu Betteln unterfangen, ſollen ſie von Herren Inſpectoribus nach Befinden auf eine gewiſſe Zeit zur Arbeit im Spinnhauſe vertheilt, vorher auch, in ſo ferne nicht das hohe Alter oder eine große Leibesſchwachheit daran hinderlich wäre, auf dem Stadthofe mit 6 Paar Ruthen durch den Stadtproſoß gezüchtiget werden. Anlangend die bettelnden Kinder, ſo werden Herren Inſpectores dahin bemüht ſeyn, ſolche Kinder, wenn es ihr Alter und ihre Kräfte erlauben, in der Stadt oder auf dem Lande bey guten Leuten, ſo viel immer thunlich, in den Dienſt anzubringen. Sonſten aber werden Kinder, welche die Bettelvoigte beym Betteln betreffen, gleichfalls ins Spinnhaus gebracht, oder wenn ſie zur Arbeit und einiger Dienſtleiſtung noch zu jung und ungeſchickt ſind, nach Bewandniß der Umſtände entweder ins Waiſenhaus aufgenommen, oder nach vorgängiger Züchtigung ihren Eltern zugeſchickt, und letzteren bey Vermeidung der ernſtlichen Beſtrafung anbefohlen, ihre Kinder künftig vom Betteln zurück zu halten.

2) Fremde, dieſe Stadt nicht angehörige Bettler, Vagabonden, loſes Geſindel und ſolche, die ohne erhaltene Erlaubniß collectiren, werden an Herren des Gerichts abgeliefert, um mit dergleichen Herumſtreifern, Inhalts des Patents Sr. Excellenze und der Königl. Hochpreisl. Regierung, de dato 12ten October 1763, zu verfahren.

3) Die Bettelvoigte ſollen pro futuro von Herren Inſpectoribus der Armen-Caſſe angenommen, und deren Lohn, damit es um ſo weniger an tüchtigen und guten Leuten zu dieſem Dienſt fehle, auſſer der freyen Wohnung monatlich bis zu 3 Rthlr. für einen jeden erhöhet, und ihnen aus der Armen-Caſſe verabfolget werden. Den Bettelvoigten wird übrigens mittelſt dieſem ernſtlich anbefohlen, täglich

des

des Sommers von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und des Winters von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, beständig die Gassen der Stadt durchzugehen, auf die Bettler fleißig Acht zu haben, sie ohne Unterscheid anzugreifen, nach dem Spinnhause zu bringen, und so bald es geschehen, solches Herren Inspectoribus der Armen-Casse zu berichten. Sollten die Bettelvoigte diesem entgegen gehandelt zu haben, und entweder aus Nachläßigkeit oder auch geflissentlich und durch Geschenke gewonnen, ihrer Obliegenheit gebührend nicht nachgekommen zu seyn, überwiesen werden: so haben dieselben nicht nur die Entsetzung von ihrem Dienst, sondern auch nach dem Befinden eine schwere Leibesstrafe ohnfehlbar zu gewärtigen.

4) Ausser den Bettelvoigten sollen auch die Gerichtsdiener und des Abends die Nachtwächter die ihnen aufstossenden Bettler nach dem Spinnhause zu bringen schuldig seyn, und für jeden, den sie einbringen, 8 Lßl. zu geniessen haben. Würde irgend jemand sonsten einen Bettler anzeigen, und daß er gebettelt habe, bescheinigen können, hat derselbe dafür jedesmal 16 Lßl. aus der Armen-Casse zu empfangen.

5) Niemand soll sich erdreisten, die Bettler, wenn sie sich in die Häuser retiriren würden, vor den Bettelvolgten zu verbergen und zu beschirmen, und letzteren in ihren Amtsverrichtungen hinderlich zu seyn; noch weniger sie zu beschimpfen, oder so gar thätlich zu beleidigen; im Widrigen Herren des Gerichts die Contravenienten nach aller Schärfe bestrafen, auch den Gerichtsdienern aufgeben werden, die Bettelvoigte möglichst zu unterstützen. Ein Hochedl. Rath wird es auch gehörigen Orts zu bewürken suchen, daß den Königl. Wachen und Schildwachen die strengste Ordre ertheilt werde, den Bettelvoigten, wenn sie in ihren Amtsverrichtungen gestöhret und insultiret werden sollten, auch ungerufen zu Hülfe zu kommen, sich der Aggressorum zu versichern und sie zur gebührenden Bestrafung anzumelden.

6) Da endlich die Bettler sich in den schlechten Krügen und Herbergen zu verstecken und aufzuhalten pflegen; so soll den Wirthen solcher Krüge und Herbergen die Hausung und Beherbung aller Bettler und des herumschweifenden losen Gesindels bey 5 Rthlr. Strafe untersagt, auch bey dem zweyten Contraventionsfall solche Strafe verdoppelt, und bey dem dritten mit Verlust der Kruggerechtigkeit bestrafet werden. Herren des Gerichts aber werden es sich angelegen seyn lassen, danächst zum öftern die kleinen und schlechten Herbergen visitiren zu lassen, und die erkannten Geldbußen zum Beßten der Armen-Casse fleißig beyzutreiben.

*** *** ***

Ein Hochedler Rath behält sich schließlich vor, diese Ordnung, so wie es nöthig und gerathen seyn wird, umzuändern, zu mehren und zu mindern.

Urkundlich ist diese Ordnung mit dem Stadtsiegel bekräftiget. So geschehen Stralsund, den 19. August 1771.

(L. S.)

b)

Verordnung wegen Verhütung der Einschleichung verdächtigen Gesindels, vom 12. Nov. 1770.

Als ein Hochedler Rath schon mehrmals zur gemeiner Sicherheit dieser guten Stadt, und damit das Einschleichen losen verdächtigen Gesindels möglichst verhütet werde, öffentlich kund machen lassen, daß sämtliche hiesige Stadt-Einwohnere, wegen der bey ihnen einkehrenden ausheimischen Fremden, die Specification bey denen Herren zur Quartier-Cammer einsenden sollten: man aber vernehmen muß, daß sothaner Anordnung nicht gelebet werde; als wird abereins allen und jeden dieser

Stadt angehörigen Einwohnern, und besonders denen Gastwirthen, Herbergirern und Krügern alles Ernstes anbefohlen, derer bey ihnen einkehrenden und zu Nacht bleibenden Fremden (falls sie keine bekannte Landes-Eingesessene und Einwohner sind) Namen, Character oder Profeßion, auf einen Zettel zu verzeichnen, und solchen mit ihrem Namen und Dato unterschrieben, dem verordneten Quartier-Herrn ihres Quartiers, noch an demselbigen Abend der Einkehrung, sobald die Thöre geschlossen, richtig und unfehlbar einzuhändigen, denen vorstädtschen Bürgern aber schlechthin verboten, ausser in Nothfällen, wenn die Thöre schon geschlossen, jemanden zu Nacht zu beherbergen: mit der Verwarnung, daß wer dieser zu gemeiner Präcaution abzielender obrigkeitlicher Verfügung nachzuleben unterlassen wird, jedesmal so oft er darin säumig und ungehorsam gewesen zu seyn befunden worden, mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr., wovon dem Anzeiger zur Belohnung die Häfte gereichet werden soll, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mit sonstiger schweren arbitrairen Strafe ohnfehlbar beleget werden solle; dessen hiedurch ein jeder, um sich für Schaden und Unlust zu hüten, verwarnet seyn soll.

Stralsund, den 12. Novemb. 1770.

SENATUS.

No. 4.

Branntweinbrenner sollen ihr Kühlwasser zur Winterszeit nicht eher, als bis solches kalt geworden, nach der Gasse laufen lassen, nebst mehreren Anordnungen, vom 30. Jan. 1784.

Als zu mehrern mahlen die Verordnung ergangen, daß die Branntweinbrenner ihr Kühlwasser zur Winterszeit nicht eher, als bis solches kalt geworden, nach der Gasse laufen lassen sollen, man aber bemerken müssen, daß diesem nicht allerdings gelebet werde, und solcher Uebertretung um so weniger nachgesehen werden mag, als durch das warme Kühlwasser das auf den Gassen befindliche Eis unterminiret wird, und bey dessem Einbrechen die darüber paßirenden Menschen, Pferde oder Wagen leichtlich beschädigt werden können: so wird die gedachte Verordnung hiemit nochmals öffentlich wiederholet, und den Branntweinbrennern die Ablassung des warmen Kühlwassers nach der Gasse im Winter aufs ernstlichste und mit der ausdrücklichen Verwarnung untersagt, daß derjenige, der dawider zu handeln sich unterfangen wird, von den verordneten Herren zur Polizey das erste mal in eine Geldbuße von 5 Rthlr. werde genommen, bey wiederholter Ungebühr aber mit geschärfterer Strafe werde angesehen werden; und weil auch bey dem vor den Thüren liegenden Bauholze, ausgebrachten Grause oder Mist, wenn solcher die Nacht über auf den Gassen liegen bleibt, mancherley Unfälle und Unannehmlichkeiten möglich sind: so wird einem Jeglichen, der solchergestalt Holz liegen hat, Grauß oder Mist ausbringen läßt, hiedurch bey 3 Rthlr. Strafe angefügt, eine brennende Lampe oder Laterne neben dem Holze oder Haufen, oder wenigstens wenn die Gelegenheit es leidet, bey erdfneten Fensterladen ein Licht vor die Fenstern der untern Etage zu setzen, damit die Vorüberpaßirenden solches wahrnehmen, und sich vor Schaden hüten können.

Stralsund, den 30. Januar, 1784.

Bürgermeister und Rath.

No. 5.

Brauer- und Mülzer-Ordnung nebſt der Fürſtl. Confirmation und einigen Anhängen, vom 18. April 1613, 22. Januar 1613, 31. März 1617, und 19. Febr. 1652. Desgleichen wegen tüchtiger Zubereitung des Malzes vom 10. Jan. 1763.

a)

Fürſtliche Confirmation.

Von Gottes Gnaden, Wir Philippus Julius, Herzog zu Stettin-Pommern, der Caſſuben und Wenden, Fürſt zu Rügen, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unſere nachkommende Herrſchaft und jedermänniglich, daß die Ehrſame Unſere liebe getreue Alterleute und ſämtliche Brauer in Unſer Stadt Stralſund Uns unterthäniglich zu erkennen gegeben, welchermaßen in ihrer Compagnie ſchädliche Unordnung, zum Verderb und Untergang vieler junger Hauswirthe, und anderer, ſo bereits ziemliche Zeit in bürgerlichen Bürden geſeſſen, von Jahren zu Jahren eingeriſſen. Dahero ſie verurſachet worden bey dem Ehrſamen Rathe daſelbſt im abgewichenen Eintauſend Fünfhundert und Vier und Neunzigſten Jahre bittlich anzuhalten, daß eine beſtändige Brauer-Ordnung, wie in andern mit guter Polizey wohlgefaßten Städten gebräuchlich, aufgerichtet werden möchte, immaßen denn auch folgende beygefügte Notul der Ordnung abgefaſt und dem Rathe übergeben, welche dieſelben damalen nützlich und erſprießlich erachtet, und zu confirmiren bewilliget, auch ihnen den Brauern ein Haus zu bauen erlaubet. Ob ſie nun wol verhoffet, es ſollte geſchehener Vertröſtung nach die Confirmation erfolgen, und alſo die Ordnung ins Werk gerichtet ſeyn, hat ſich dennoch das Widerſpiel befunden, indem gemeldter Rath die Confirmation aus einem Jahr ins ander protrahiret, bis endlich etwa für anderthalb Jahr auf der Brauer einſtändiges Anhalten 24 Bürgere aus dem Mittel der Hundertmänner deputiret die abgefaßte Ordnung zu revidiren und mit den Brauern ſich darüber vereinigen, welches denn gleichfalls geſchehen und ſie darauf die Ordnung dem Rath ad confirmandum wiederum zugeſtellet, worauf denn folgends der Rath ſich erkläret, daß ſie mit allen Puncten einig, auſſerhalb den beyden, erſtlich: daß kein Rathsverwandter zu Alterleuten ſolle erwählet werden, fürs andere: daß die Compagnieverwandten ohne des Bürgermeiſters Bewilligung zuſammen zu kommen, nicht ſollen bemächtiget ſeyn, derowegen dann Ein Rath die Confirmation mitzutheilen Bedenken hätten, inſonderheit weil nicht alle Brauere mit der concipirten Ordnung einig. Nun erachten aber die Brauer obangezogene beyde eximirte Puncte dermaßen beſchaffen, daß ſie aus erheblichen Urſachen des Raths Anmuthen nicht eingehen könnten.

Denn erſtlich wollte der Compagnie aufgedrungen werden, daß Rathsverwandte neceſſario ſollten Alterleute ſeyn, da doch ſonſt jeder Compagnie und Zunft die Election und Wahl ihrer Alterleute freyſtehet, immaßen denn die Gewandſchneider-Compagnie und andere Zünften ſolche freye Election haben, und keine Rathsverwandten zu Alterleuten ihnen aufgedrungen werden; ſo haben es in vorigen Jahren die Erfahrungen auch gegeben, daß ſo lange Rathsverwandten Alterleute geweſen, allerhand Unordnungen eingeriſſen, derowegen ſich dann die Direction ihnen ferner zu laſſen, Bedenken trügen.

Fürs ander wolle ihnen poteſtas Convocandi et Conveniendi benommen werden, ohne des Bürgermeiſters Erlaubniß, welches gleichfalls wider ihre Liber-

tät,

tät, die andre Compagnien und Zünfte alle zum Stralsunde haben, laufe, und nirgends als zu Erhaltung des effectuirten Dominats gemeynet, welche Servitut ihre Compagnie aufdringen zu lassen sie für die Posterität nicht hätten zu verantworten, wollten viel lieber des Raths Confirmation vorbey gehen, und bey Uns, als dem Landesfürsten und Oberherren, um Confirmation und Bestätigung in Unterthänigkeit anhalten, hätten sich demnach am Zehenden Junii abgelaufenen Eintausend Sechshundert und Zwölften Jahres abermalen in ziemlicher Anzahl, nemlich Einhundert Zwey und Funfzig Compagnieverwandten, zusammen gethan, dieselbe Ordnung abermal verlesen, erwogen, einhellig approbiret und geschlossen, die Confirmation bey Uns unterthänigklich zu suchen. Weil Uns denn beyverwahrte Brauer-Ordnung von ihnen übergeben und zu confirmiren in Unterthänigkeit gebeten, wie auch dieselbe allenthalben nutzbar und gemeiner Unser Stadt Stralsund zuträglich; dagegen aber was der Rath dawider eingewandt, unerheblich und unbillig zu seyn erachtet.

Also confirmiren und bestätigen Wir aus Landesfürstlicher Obrigkeit beygefügte Brauer-Ordnung in allen ihren Clausuln und Punkten, wie solches zum kräftigsten geschehen soll, kann und mag, und ermahnen alle und jede dieser Compagnieverwandte gnädiglich, darüber feste zu halten und die Verbrecher, ohne Ansehen der Personen, mit den darin enthaltenen Strafen zu belegen.

Urkundlich haben Wir diese Confirmation mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Pittschafte bekräftiget. Gegeben auf Unserem Schlosse Wolgast, den 22. Januar nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Eintausend Sechshundertsten und Dreyzehnden Jahres.

Hierbey an und über sein gewesen die Ehrenveste, Ehrbare und Hochgelahrte Unser Rath und liebe Getreuen, Doctor **Daniel Runge**, Canzler, Doctor **Reimarus Seldrecht**, Gerichtsverwalter, beyde zu Wolgast; **Adam Trampe** zu Kerbeck; **David Born** zu Schlatkow; **Jochim Mörder** zu Daskow; **Arnd Bohle** zu Glaßich gesessen; **Joachimus Borgmann**, **Gregorius Frobèse**, **Jacobus Seldrecht**, Archivarius; **Johannes Papeke** und **Simon Wichmann**, Secretarien.

(L. S.) Philippus Julius. mpp.

b)

Ordnung der Brauer- und Mülzer-Compagnie.

Ein Ehrbar Rath zum Stralsunde hat auf vielfältiges Anhalten und Bitten der allgemeinen Brauer und Mülzer daselbst, mit einhelliger Bewilligung und Beschluß der Hundertmänner, zu mehrem Gedeih, Aufnehmen und Wohlfarth der Brauer und derer Compagnie Beförderung und Nahrung nachfolgende Ordnung unter den Brauern und Mülzern wolmeynentlich gemachet, aufgerichtet und beschlossen.

Befehlen demnach ernstlich und wollen, daß ein jeder, insonderheit diejenigen so Brauer und Mülzer sind, sich derselben in allen Punkten und Clauseln gemäß verhalten und dawider in keinem Wege handeln sollen, bey Vermeidung der bey einem jeglichen Punkte angedeuteten Strafe, so von den Verbrechern unnachläßig soll abgefodert werden.

1) Anfänglich sollen der Brauer-Compagnie-Verwandten, so oft sie von den Altermännern gefordert und es dem worthaltenden Herrn Bürgermeister, der sichs in keinerley Weise verwiedern soll, angemeldet werden, bey angemeldter Strafe

se, nemlich 4 Lßl. von jeglichen der nicht auf den Glockenschlag, auf welchen er gefodert, erscheinet, 8 Lßl. von jeglichen, der eine halbe Stunde nach dem Glockenschlage kommet, und von den 1 Mark Sundisch, der ganz ausbleibet, es wäre denn, daß er Ehehaft behindert, und sich deswegen bey den Altermännern entschuldigen lassen würde.

Es soll aber die Convocation zeitig genug angesaget und der Glockenschlag, so angemeldet wird, auf die folgende Stunde gemeynet seyn, gehorsamlich auf der Brauer-Compagnie erscheinen und zusammen kommen, und allda, was zu der Compagnie Nothdurft und Beßten gereichen wird, bereden und berathschlagen. Insonderheit und insgemein sollen die Altermänner alle Compagnieverwandten fünfmal im Jahre auf die Compagnie erfordern lassen, als:

1) des Montags nach Michaelis.
2) Montags nach Martini.
3) Montages nach E. Ehrbaren Raths Etting.
4) Montages nach Mittfasten, Lätare, und
5) Montages nach Johannis Babtistä.

2. Die Compagnie zu verwalten sollen sechs Altermänner erwählet und bestätiget werden, nemlich fünfe von den Brauern und einer von den Trögmülzern. Dero Amt soll seyn fleißige Acht und Aufsicht zu haben, daß die Compagnie in ihrer Gerechtigkeit und Frommen nicht verringert oder verschmälert, sondern über diese Ordnungen festiglich zu halten, und da jemandes der Compagnieverwandten dawider handelte, ernstlich ohne Ansehen der Person, gestrafet werden möge.

Würde aber einer von diesen sechs Alterleuten zu anderen Aemtern erhoben, oder mit Tode verfallen, sollen die Compagnieverwandten vier ehrliche und wolhabende Männer aus ihrem Mittel vorzuschlagen, aus welchen die überbliebene Altermänner einen innerhalb 4 Wochen zu erwählen mächtig seyn.

Es sollen auch die Altermänner vier Schaffer aus den acht Personen, so die Compagniebrüder vorschlagen werden, erwählen, welche alle Einnahme und Ausgabe der Compagnie verwalten, und wenn das Jahr herum komt, den Altermännern Rechnung thun sollen.

Hinwiederum sollen die Altermänner, den sämtlichen Compagnieverwandten, oder wen dieselbe darzu verordnen werden, imgleichen die vorigen Altermänner und Schaffer, so noch nicht Rechnung gethan, von ihrer Verwaltung richtige Rechenschaft thun.

Die beyden ältesten Schaffer, wann das Jahr um und die Rechenschaft geschehen, sollen aus denen welche die Compagnieverwandten vorschlagen, und von den Altermännern erwählet werden.

Würde sich jemand wider solche Wahl legen, der soll zum ersten mal dreißig Mark Sundisch, das andere mal hundert Mark Sundisch verbüssen, das dritte mal aber der Compagnie Gerechtigkeit ganz verfallen seyn.

Es sollen auch die Schaffer ohne Wissen und Willen der Altermänner neue Gebäude zu bauen, oder sonsten einige Neuerungen anzufangen, noch zu verrichten, sich nicht unternehmen.

3) Die Häuser, so von Alters her keine Brau- oder Mülzhäuser gewesen, sollen hinferner dazu nicht angerichtet noch verstattet werden, sondern allein Kauf- und Amthäuser seyn, bleiben, und wo jemand bey währender Ordnung ein Brau-

oder Mülzhaus angerichtet hätte, der soll deswegen der Compagnie vierhundert Mark unwidersprechlich erlegen und bezahlen.

Würde aber der sich dessen verweigern, und dawider setzen, soll er sich des Brauens und Mülzens enthalten, und das Haus derselbigen Gerechtigkeit verlustig seyn.

Würde auch jemand auf eine wüste Stäte bauen, da zuvor ein Brau- oder Mülzhaus gestanden, hat gleichergestalt derselben Gerechtigkeit zu genessen.

Es sollen auch die Brauer und Mülzer, wann diese Ordnung publiciret, den verordneten Altermännern der Compagnie ihre Brau- und Mülzhäuser angeben und dieselben so Anno 94 sich nicht einschreiben lassen, und die 6 Mark der Compagnie zum Beßten nicht erleget, nochmals angeben und mit ihm habenden Gerechtigkeit einschreiben lassen, und zu Bestätigung derselben 6 Mark Sundisch alsfort gleich die andern der Compagnie zum Beßten erlegen, und da jemand hierin säumig oder widerlich sich bezeigen würde, derselbe soll seines Hauses Gerechtigkeit verlustig seyn.

Da man auch an eines Hauses Gerechtigkeit zweifeln würde, soll der Angeber dasselbe mit der Darrenstäte und dergleichen Nachrichtungen gebürlich bewelsen, und woferne er dasselbe nicht thun kann oder wollte, hat er solche Gerechtigkeit nicht zu genieſſen.

Die angegebenen Mülzhäuser sollen mit fertigen Darren und Küben; die Brauhäuser mit Pfannen und Küben versehen seyn, oder da jemand solche Nahrung ja nicht gebrauchen wollte, und nicht fertige Küben und Pfannen haben würde, soll er nichts desto weniger solche Gerechtigkeit behalten, und beym Hause verbleiben.

Würde auch jenig Haus befunden, das die Gerechtigkeit hätte, da aber ein Handwerker innen wohnete, der zugleich das Handwerk und Mülzens oder Brauens gebrauchen wollte, soll ihm solches nicht gestattet, sondern entweder das Handwerk oder das Mülzen und Brauen anstehen lassen, und da er sich zum Mülzen und Brauen wenden würde, soll er dasjenige thun, was einem Mülzer und Brauer, vermöge dieser Ordnung, zu thun gebühret.

4) Ferner soll es mit denen, so die Compagnie gewonnen und sich des Mülzens oder Brauens gebrauchen wollen diesen Unterschied haben.

Daß eines Brauers oder Mülzers Sohn Sechs Mark Sundisch, eines Bürgers, so keines Compagnien-Bruders Sohn ist, als auch ein Fremder, der sich mit eines Brauers oder Mülzers Tochter oder Wittwe befreye, achtzehn Mark Sundisch der Compagnie unweigerlich geben, oder auch des Mülzens und Brauens sich enthalten.

Imgleichen da sich eines Bürgers Sohn mit eines Bürgers Tochter befreyet und die Compagnie gewinnen wollte, und ihrer beyden Eltern wären ausserhalb der Compagnie, hundert Mark Sundisch geben.

Wäre es aber ein Fremder der sich mit dergleichen Bürgerstochter ausser der Compagnie befreyete, der soll die Compagnie mit zweyhundert Mark Sundisch gewinnen.

Wann sich aber ein Fremder mit einer Fremden befreyet, und begehrte die Compagnie, soll derselbe dafür 600 Mark Sundisch entrichten.

Käme aber ein Fremder, so vorhin an einem andern Orte sich ehelich begeben, auch gewohnet ein Mülzer oder Brauer an diesem Orte werden wollte, der soll der Compagnie achthundert Mark Sundisch erlegen.

Es

Es sollen auch die Altermänner von einem jeden, so die Compagnie begehret, und fürdert, seinen Geburtsbrief heischen, und dieselben, so unehrlich geboren, oder auch sonsten unehrliche berüchtigte Leute seyn würden, keinesweges zu der Compagnie verstatten.

5) Und dieweil diese Ordnung zu keinem andern Ende denn zur Beförderung gemeines Beßten, gedeihlichem Aufnehmen derjenigen, so sich des Brauens ernähren, auch Unterhaltung der Brauhäuser, (derer doch etliche durch die große Veränderung, so bis anhero im Brauen gewesen, wie solches mehr leider als wahr, in den Grund niedergefallen) angerichtet.

Als soll hinferner ein jeder Brauer in seinem Wohnhause (soferne dasselbe anders von Alters ein Brauhaus gewesen) mehr nicht denn zwölf Sackels Malzes, auf ein jeder Sackels zwey Last, ohne die Matte gerechnet, zu verbrauen Macht haben.

Und damit niemand über der vorgesetzten Zahl an Malz zur Mühlen schicken könne, soll ein jeder Brauer einen Zettel haben darauf seine Sackels (wie viele er das Jahr mahlen lassen) von dem so aus der Compagnie dazu verordnet, verzeichnet werden, welche Verordnete auch richtige Register halten sollen, wie viel Malz ein jeglicher Brauer ansagen wird.

Würde sich hiewieder einer unterstehen Malz zur Mühlen zu schicken, ehe es von dem Verordneten auf des Brauers Zettel geschrieben, auch in der Compagnie Register verzeichnet wäre, und darüber betroffen würde, soll er der Compagnie das erste mal funfzig Gülden, das ander mal hundert Gl., und das dritte mal des Mülzens und Brauens gar verlustig seyn. Zu welchem Ende dann zwey aus der Compagnie erwählet werden sollen, die alle Werkeltage zwey Stunden, als von 9 bis 10 Vormittage, und von 1 bis 2 Nachmittage, auf der Brauercompagnie sitzen und solches verrichten sollen.

Da auch einer von der Compagnieverwandten verdächtig gehalten würde, daß er mehr als zwölf Sackels Malz das Jahr verbrauet, sollen die Alterleute denselben vor sich bescheiden, und solches Verdachts halben mit ihm reden, kann er sich alsdann mit Zeugen entfreyen und darthun, daß er unschuldig sey, hat ers zu genießen, wo aber nicht, sollen die Alterleute ihn vor die Cammer-Herren fordern lassen, daß er sich deswegen mit seinem Eide purgire, und daferne er sich dessen verweigern würde, er das erste, ander und dritte mal darum gestrafet werden, als hiebevor in diesem Punkte gesetzet worden.

6) Damit man auch gewiß sey, daß ein jedesmal nicht mehr als zwey Last auf ein Sackels werde zur Mühlen geschicket, so sollen hinferner alle Säcke alte und neue abermalen wiederum geahmet und gezeichnet werden, und wenn sie einmal geahmet und gezeichnet, sollen sie also bleiben, so lange sie währen, und soll solches auf diesen bevorstehenden Johannis Babtistätag angehen.

Und damit gleichwol hierin kein Betrug geschehe, als soll ein vereideter Mann verordnet werden, daß er denjenigen, so es begehren, die Säcke zu schneiden, auch machen, und alsfort mit einem Zeichen, so ihm zugestellet worden, zeichnen soll.

Imgleichen soll er auch denjenigen, so ihre Säcke selbst machen, ahmen und zeichnen, daß sie nicht mehr als zwölf Scheffel halten, und sollen dieser geahmeten Sechszehen neben 3 Scheffel Malz zur Matten für ein Sackels gehalten und zu der Mühlen geschicket werden.

Würde sich aber einer der Brauer unterstehen seine Säcke vorsetzlicherweise zu verweitern, oder zu verlängern und ungeahmet zu der Mühlen zu schicken und darüber betroffen, der soll, so ofte er solches thut, der Compagnie mit dreyßig Mark Sundisch verfallen seyn.

Unterstünde sich auch ein Schopenbrauer oder Knecht ohne des Herrn Willen die Säcke zu verweitern oder zu verlängern, so soll der Knecht oder Schopenbrauer darum mit fünf Gülden gestrafet werden, so oft er darum beschlagen wird. Es ist auch bey diesem Punkte verordnet und hiemit bey ernster unnachläßiger Strafe verboten, daß sich bey Aus- und Einbringung des Malzes keine mehr, denn die beyden Wagenknechte und diejenigen, welche der Herr des Malzes darzu beschieden und in der Mühlen gebrauchet hat, finden, und ein jeglicher derselben sich an einem halben Stübchen Biers und was ihm sonsten an Essen gutwillig gegeben wird, genügen lassen.

7) Von solchen Sechszehen geahmten Säcken Malzes soll der Müller nicht mehr als drey gestrichene Scheffel, so in einem besonderen Sacke allein darbey geschicket, zur Matten haben, und davon die Mühle begiessen, und soll der Herr des Malzes oder sein Diener, den er das befehlet, allewege bey dem Begiessen der Mühlen mit seyn, damit er zusehen könne, daß solches Begiessen von den drey Scheffeln geschehe.

Würde aber der Müller, seine Frau, Gesinde oder jemand anders auf seinem Befehl hierüber etwas an dem Malze zu veruntreuen, die Bodden zu lüchten und das Malz um den Stem abzunehmen, sich unterstehen, und darüber betroffen, der soll als ein Dieb gestrafet, oder die Stadt verwiesen werden.

8) Woferne jemand, so ein Brauhaus und die Gerechtigkeit zu brauen gewonnen hat, die gesetzten zwölf Sackels Malz, Unvermögenheit halber nicht brauen könnte oder auch ganz nicht brauen wollte, soll doch derjenige seine Gerechtigkeit der Sackels und Brauels einem andern zu verkaufen oder zu übergeben nicht bemächtiget seyn; würde aber dawider gehandelt, soll der Käufer sowol als der Verkäufer der Compagnie 30 Mark Strafe zu geben schuldig seyn; dem aber der sein Sackels nicht ausbrauen kann oder will, soll solches an seiner habenden Gerechtigkeit nicht schädlich seyn.

Würde auch ein Mülzer oder Brauer, zu seines Hauses Nothdurft in seines Nachbaren oder Freundes Hause, des Jahrs zwey oder dreymal brauen, das soll demjenigen, in dessem Hause gebrauet wird, an seinen habenden zwölf Maltern nichts abbrechen.

9) Würde sich auch hinferner jemand unterstehen, er sey Brauer oder Mülzer, einigen Zuführer oder Krüger ohne vorgezeigten Schein und Beweis, daß er von seinem vorigen Wirthe wolabgeschieden, anzunehmen, der soll dem vorigen Wirthe allen liquidirten und bekannten Hinterstand zu zahlen schuldig seyn.

Da auch einer der Compagnieverwandten auf der Brücken oder sonsten an einen Kornkauf geriethe, oder dasselbe verdingete, ein ander aber, er wäre Herr, Frau oder Knecht, freventlich in den Kauf fiele, so soll der Herr oder Frau für ein jeglich Drömt Korn einen Thaler Strafe geben, der Knecht aber mit dem Diebekeller, andern zum Exempel, gestrafet werden.

10) So soll auch ein jeder Brauer verbunden seyn, daß er hinferner besser Bier als bisher geschehen, nach Gelegenheit und Einkauf des Gärstens, Brauen und Verkaufen.

Würde

Würde sich aber befinden, daß im ausgehenden Jahre Malz, Hopfen, Holz, und die Victualien theurer würden, und daher die Brauer nicht beybleiben könnten, so sollen die Alterleute der Compagnie die Versehung thun, daß das Bier vom Ehrbaren Rathe nach Gelegenheit gesetzet werden möge, damit die Brauer ohne Schaden bleiben und gut Bier verkaufen können; wer aber dawider handeln würde, der soll unnachläßig gestrafet werden.

Mit dem Biere aber, so zu Seewärts gebrauet wird, damit solches in bessern Ruhm komme, und frisch ausserhalb Landes gebracht, auch der Stadt Ab- und Zufuhr dadurch befördert werde, soll es also gehalten werden, daß dasselbe mit Hopfen und Malz wol versehen, und auch besser gesotten werde als bishero geschehen, damit es bey Sommertagen desto besser und länger währen und gut bleiben möge, und solches zu Seewärts gebrauetes Bier mag der Brauer so theuer verkaufen als er kann.

11) Zu der Bierwrake sollen neun Personen von den Alterleuten der Compagnie aus denjenigen, so die abfahrenden Biere proben, nominiret werden, alle Jahr Sechs von den Brauern und Drey von den Mülzern erwählet werden, dieselbe sollen sich mit dem Eide purgiren, daß sie ihrer gegebenen Instruction nicht zuwidern gehandelt haben. Und da es sich begäbe, daß einer von ihnen behindert oder krank wäre, der soll einen von seinen Mitverordneten zur Probe erbitten, daß er für ihm an seine Stelle aufwarte.

Das Bier, so zur Probe gebracht wird, soll fürs erste auf die Straße getragen, und welches für gut erkannt mit dem Strahl, wie bishero geschehen, gebrannt werden.

Kein Bier soll auch zu Schiffe an fremde Oerter ausserhalb Landes zu verführen gebracht werden, darüber die Wrake nicht gegangen, bey Verlust des Guthes, und woferne die Träger das ungewrakte Bier niederführen, sollen sie zum ersten mal mit dem Diebekeller gestrafet, und da sie zum andern mal betroffen, der Stadt verweiset werden.

Würde auch Bier die Wrake nicht halten können, soll derjenige, dem es gehöret, nicht ehe das Bier hinunter tragen lassen, noch den Trägern dasselbe anmuthen, ehe er sich bey den Probatoren angegeben, alsdenn mag ers auf sein Ebentheuer hinführen lassen.

12) Dieweil es auch die tägliche Erfahrung giebt, daß der eine Brauer dem andern seine Krüger durch übermäßige Geschenke und Gaben abspannet und entziehet; Als soll hinferner kein Brauer denjenigen Krüger, wann derselbe ihm das Bier bezahlet, einig Trinkgeld, es sey wenig oder viel, geben, sondern mag ihm nach Gelegenheit auf die gewöhnliche Jahrmarkte eine Kirchmeß, nachdem er Bier ausgezapfet, aber keinesweges höher als einen Mark werth, verehren, und daneben auf Ostern einen Wulf nach des Brauers Gutdünken, zuschicken. Wer dagegen handelt soll der Compagnie in zwey Thaler Strafe verfallen seyn.

13) Es bezeuget auch der Augenschein, daß wegen der Brauerknechte Zubringen an die Hopfenwagen, und deren unvorsichtigen Kaufens der Hopfen mannigmal in Theurung geräth und gesteigert wird, so soll den Brauerknechten hinferner den Kauf zu machen oder auszumarken, ehe denn der Kauf gemacht ist, hiemit bey Poen eines Thalers verboten seyn, und soll hernachmals der Kauf von zwey oder drey Brauern gemacht werden.

Es soll auch kein Kaufmann Hopfen kaufen, es habe denn der Hopfenführer drey Tage auf dem Markte gehalten.

14) Beſchluß: woferne ſich einer oder ander, welche der Compagnie unterworfen, wieder die bey allen Artikeln geſetzte Strafe legen, und ſich derſelben nicht unterwerfen wollte, ſo ſollen die Alterleute ohne jenig Anſehen der Perſon denſelben für die Cammerherren erfordern laſſen, und allda demſelben ernſtlich und höher ſtrafen, auch ſchleunig mit der Execution verfahren laſſen, jedoch daß die Compagnie das Ihrige, ſo an derſelben verbrochen unbehindert bekommen möge.

Sonſten reſerviret man ſich ausdrücklich, da dieſe Ordnung auf Gutachten eines Ehrbahren Raths, der Altermänner und Compagnieverwandten in jenigem Punkte zu ändern und zu verbeſſern, zu vergingern oder zu vermehren wäre, daß ihnen ſolches keinesweges benommen oder behindert, ſondern vielmehr jederzeit als es der Compagnie am zuträglichſten ſeyn wird, frey und unverboten ſeyn möge.

Deſſen zu mehrer Bekräftigung, ſtäter und feſter Haltung, haben wir Bürgermeiſter und Rath vorgeſetzte Ordnung in allen Clauſeln beſtändigſt confirmiret und unter der Stadt Siegel publiciret.

Actum Stralſund am 18. April, Anno Chriſti Eintauſend Sechshundert und Dreyzehen.

Juſſu Senatus.

(L. S. penſilis.) Joachimus Martens, Protonotarius ſubſcript.

Statuta und Geſetze der Brauer- und Mälzer-Compagnie von 1617 den 31. März.

Zu wiſſen, nachdem Anno 1594 im Frühling auf Gutachten gepflogenen reifen Rath guter Leute, inſonderheit aus den Brauern und Drögmälzern allhie zum Stralſund, ſowol jetztgedachten Perſonen und ihren Nachkommen, als auch zum gemeinen Beſten es dahin befodert worden, daß etliche Statuta und Geſetze, nach welchen ſich diejenigen, ſo ſich des Malzmachens und Brauens gebrauchen, ſonderlich zu ihrem eignen Gedeyn und Aufnehmen, zu reguliren und zu richten beliebet, und unter denſelben auch dieſes alles hochnützlich und heilſam angeſehen, daß gewiſſe Häuſer ſeyn ſollten, und ſonſten, welche mit ſolcher Nahrung beſteyert und gewidmet, ſeyn und bleiben, und über dieſelbe hinfüro und zu ewigen Zeiten in dieſer Stadt, es wäre aus was Urſachen es immer könnte und möchte, keine mehr darzu verſtattet werden ſollten.

Ueber welche Beliebung, Setzung und Ordnung, auch hernach im Jahr Chriſt 1613 den 22. Januarii unſer allerſeits gnädigſter Landesfürſt und Herr, gnädige und folgends, auch eines Ehrbaren, Hochweiſen Raths allhier günſtige Confirmation unterthänig und dienſtlich reſpective gebeten und erhalten; Alſo iſt von den Verordneten dieſer löblichen Compagnie weiter dienlich angeſehen, daß ſolche beliebte und confirmirte Ordnung nicht allein in ein ſonderbar gemachtes Buch verzeichnet, ſondern auch deutlich geſchrieben, auf der Compagnien Hauſe auf einem Brete öffentlich publiciret und männiglichen dero Einhalt, ſich darnach um ſo viel beſſer zu richten, kund gethan werde.

Soll auch ein jeder wiſſen, daß, nach dato dieſes, welches iſt der 31. März, in dieſer Stadt, unter was Schein und durch welche Mittel, bey hohen und niedern Standesperſonen es immer practiſiert und durchgetrieben werden könnte und wollte, kein Haus mehr zu Brauer- und Mälzer-Gerechtigkeit conjunctim vel diviſim verſtattet und zugelaſſen werden ſoll, es wäre auch um ſolche Gerechtigkeit, Erlangung zu bitten gegeben, was es immer wolle.

Damit

Damit aber auch ein jeder wiſſe, was für Häuſer allhie in dieſer Stadt mit Brauens- und Drögemülzens-Gerechtigkeit und Freyheit begnadet und befreyet ſeyn, und ſeit Anno 1594 ihre Gebürniß vollkömmlich erleget haben, alſo ſeyn dieſelben ordentlich nach den Straßen, darin ſie belegen, Alphabetsweiſe in das Compagniebuch verzeichnet, über welche auch, wie oben gedacht, nach dieſem Tage keine mehr darin geſchrieben werden ſollen, und ſind die, wie ſie nächſt nach der Compagnie-Ordnung folgen.

Solches iſt geſchehen und verrichtet nach Chriſti Geburt im Jahr 1617 den 31. März, und ſind damalen Altermänner geweſen die Ehrenfeſte, Fürnehme und Wolgeachtete, Franz Brandenburg, Hinrich Harmens, Reimar Staneke, Hinrich Teßin, Nicolaus Bismark und Chriſtoffer Schacht.

c)

Neue Conſtitution ſo Anno 1652 den 19. Febr. über unſere Ordnung von E. E. Rath approbiret, confirmiret und verſiegelt.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Stralſund, urkunden und erklären hiemit, daß, nachdem die Alterleute der Brauer-Compagnie zu verſchiedenenmalen dero Zunft Anliegen, inſonderheit etliche Unordnungen, ſo dabey erwachſen, uns zu verſtehen gegeben und deroſelben Abhelfung, durch Verbeſſer- und Erleichterung der Brauer-Ordnung angeſuchet: Wir ſolche ſo viel eigentlich- und gründlicher zu vernehmen, zu erkundigen und zu erwegen, gewiſſe Perſonen deputiret, dieſelbe auch mit gemeldeten Alterleuten daraus conferiret, und die befundene Bedenken uns vorgebracht, darauf alles im ſitzenden Rath erwogen, zu Aufhebung vielfältigen Streits, Beförderung der bürgerlichen Nahrung, Verhütung der einſchleichenden Confuſionen und ſchädlicher Mißhelligkeiten in nachbemeldeten Punkten von uns eine gewiſſe, beſtändige Abrichtung vorgenommen, und wie folget mit reifem Rath und gutem Wohlbedacht ſtatuiret worden.

Einmal und vors erſte, weil durch die Stadt alte Verfaſſungen und Gewohnheiten hergebracht, daß ein jeder auf eine gewiſſe Nahrung, immaßen dieſelbe unter der Bürgerſchaft in gewiſſe Zünften vertheilet, das Bürger-Recht gewinnen, demnach ſich daran vergnügen laſſen, andern nicht vor- und eingreifen ſolle.

Jngleichen bey andern Zünften gebräuchlich, daß dazu nicht ohne Unterſcheid ein jedweder, ſondern nur die, welche der dazu gehörigen Gewerbe oder Gewerke verſtändig, ohne daß der Qualität, Verſtandes und Verhältniß, ſo einer jeden Zunft gemäß, zugelaſſen werden, vor ſich auch vernünftig und heilſam, daß, weil die Brauercompagnie eine der vornehmſten Zünfte, und wer dazu aufgenommen, zu den erſten Stand der Bürgerſchaft gelanget, keine andere, als die deſſen fähig, und würdig dieſelbe zu erhalten, auch nicht einem jeden, der zuvor andere Handthierung und Gewerbe gebrauchet, ſolche anzugeben, und was er in ſeiner Jugend nicht gelernet noch geübet, zu ergreiffen; bevorab weil dabey mannigmal ein ſchädlicher Vorwitz, Zundthigung und Ehrgeitz, zu gemeinen und manniges Privaten Schaden erſpüret wird verſtattet werde, ohne das, was bey andern Zünften nicht zuläßig, deſſen gegen dero Verwandte die vorgedachte Compagnie billig ſich dies gebrauchet, ſo ſoll niemand der in einem geringern Stande, in oder auſſerhalb der Stadt ſich bis zu der Zeit da er die Compagnie ſuchen würde, gelebet, dazu gelaſſen werden, noch denſelben die Alterleute anzunehmen, ſchuldig ſeyn; damit aber gleichwol hieburch keinem in den andern niedrigen Zünften und Ständen ihre Gelegenheiten zu verbeſ-

ſern

fern und zum Aufnehmen zu gelangen, benommen werde, soll es die Meynung nicht haben, daß, wann dieselbe sich dazu qualificirt erweisen, des Vermögens und Verstandes wären, daß sie zum Brauen und Mülzen geschickt, gegen ihre Person auch sonst kein Bedenken erschiene, sie gänzlich sollten excludirt seyn, sondern wenn sie etliche Jahre ihre Handthierung, so zu den andern oder dritten Stand gehörig, hätten angegeben, sich also, daß sie des ersten Standes fähig, verhalten, demnach von uns, mittelst Gewinnung des Bürgerrechts zu demselben aufgenommen, sich auch in einer dem ersten Stande beygelegten Handlung oder Nahrung unverweißlich bezeiget, von den Brauer-Altermännern und Compagnie-Verwandten dero Ordnung gemäß zugelassen, oder da hierüber zwischen ihnen und dem recipiendo Streit oder Difference vorfiele, soll es zu unser Cognition und Ermäßigung gestellet werden.

Zum **andern**, obzwar der Brauercompagnie zustimmig, daß, wann jemand eines Verwandten Wittwe und Tochter heyrathete, er deroselben gegen eine geringe Abstattung mitfähig seyn soll, es dann die Meynung nicht haben solle, daß durch solche Heyrath jeder sonst des ersten Standes oder der Compagnie nicht würdig, dazu gelangen könnte, sondern mit dem Beding admittiret werden, dafern er in dem ersten Grad die Bürgerschaft gewonnen, und da er geringern Standes, wie in dem vorigen Artikel gemeldet, sich eine zeitlang daraus begeben und zu dieser Nahrung qualificirt gemacht hätte; alsdann er der Brauer-Ordnung gemäß der Altermänner und Compagnieverwandten Beliebung nach admittiret, der Compagnie aber die Gebühr als ein Fremder erstattet, abzutragen schuldig seyn soll.

Auch **drittens**, wenn ein Brauerknecht, so das Mülzen und Brauen gelernet auch getrieben, die Compagnie gewinnen will, soll er dazu verstattet werden, doch aber schuldig seyn zuvorher einen glaubhaften Schein seines ehrlichen Herkommens und guten Verhaltens bey seinem gewesenen Herrn, den Alterleuten vorzubringen, daneben sich mit eines Compagnieverwandten Tochter oder Wittwe zu verheyrathen.

Das **vierte** ist vor billig und diensam befunden, daß, wenn jemand gemeiner Stadt oder der Brauercompagnie wider ihre Rechte, Privilegia, Gewohnheiten und Freyheiten, Eindrang, Präjudice und Widerwärtigkeiten fürsetzlich zufügte, oder etwas gefährliches practisiret zu haben überwiesen würde, derselbe der Compagnie unfähig sey bis er gebührend Abtrag gethan oder sonst der verwürkten Buße erlassen worden; darüber aber die Erkäuntniß und Verordnung bey dem Rath verbleibet.

Zum **fünften** soll niemand der Brauer- und Mülzer-Gerechtigkeiten anders denn wenn er das Bürger-Recht gewonnen, auch nicht länger denn er solches behalten wird, fähig seyn, ob er gleich mit eines Compagnieverwandten Tochter oder Wittwe sich befreyen würde, darum denn auch verordnet wird, daß, wenn jemand die Compagnie gewonnen, aber sich von hinnen begeben, anderswo ausser der Stadt Bothmäßigkeit niedersetzen, Feuer und Rauch halten würde, derselbe und seine Kinder vorgedachter Gerechtigkeit damit verlustig geachtet werden, hernach auch, wenn er wiederkäme und sich allhie wiederum niedersetzen wollte, das Bürgerrecht sowol als die Brauercompagnie aufs neue, wie ein Fremder, gewinnen, und was demselben obliget, abstatten, zugleich sich wegen seines vorigen Abzuges mit der Stadt abfinden solle; er würde denn mit Urlaub des Raths von hinnen ziehen und ihm das Bürgerrecht gegen eine beliebige Erkänntniß vorbehalten, er sich auch dem, was ihm deswegen aufgeleget oder er angenommen, gemäß bezeigen.

Als

Als zum **sechsten** die Compagnieverwandten sich darüber beschweret, daß etliche sich unterfingen in wüsten von ihnen abgelegenen Häusern zu mülzen und zu brauen, dasselbe nicht allein eine vorhin ungewöhnliche Neuerung, sondern auch nicht geringe Gefahr wegen der besorglichen Feuerschäden hinter sich führete, ist in vernünftiger Erwegung gezogen, wie diese Nahrung und Gewerbe gute fleißige Aufsicht erfordere, und ausser deroselben, wann dem ruchlosen Gesinde, so dabey nichts aufzusetzen hat, alles bloßer Dinge hintergelassen wird, gar leicht ein Unglück durch Feuer, Diebstahl und Verwahrlosung, nicht allein dem Hause, sondern auch den Nachbaren entstehen möge, hiemit verboten das Mülzen und Brauen in einem andern Hause, denn darin der Mülzer und Brauer wohnet, oder auch als ein Beyhaus nächst daran gelegen, daß er selbst füglich die Aufsicht haben könne, durch einen Knecht oder Schopenbeauer zu treiben, sondern ein jeder soll sich dessen allein in seinem Wohn- oder Beyhause, so mit der Gerechtigkeit bewidmet, gebrauchen, bey Verlust der Brauergerechtigkeit.

Zum **siebenden** wird hiermit erkläret, daß zwar der Compagnieverwandten Kinder, sie seyn vor oder nach der Zeit, daß jemand dieselbe gewonnen, geboren, des Vorzugs welcher in der Brauercompagnie-Ordnung ihnen vor Fremden eetheiet, genieſſen.

Wann aber jemand eines Compagnieverwandten Tochter oder Wittwe heyrathen würde und aus voriger Ehe Kinder gezeuget hätte, diese desselben nicht, sondern allein die Kinder, welche er mit solcher Frauen, so die Gerechtigkeit, nach Einhalt der Ordnung, erlanget, fähig seyn sollen, zumalen denn solche der Frauen zugeeignet und auf deeo Stiefkinder nicht gelangen könne.

Und als vors **achte** man sich hierüber beklaget, daß ein oder ander die Brauercompagnie zu gewinnen suchte, sich aber des Brauens oder Mülzens würklich nicht gebrauchen wollte, allein seine Kinder vor ein geringes dero fähig zu machen, dadurch aber der Compagnie, was ihr durch die Ordnung zu ihrem Unterhalt, von denen so dieselbe gewinnen wollen, zugeordnet, entzogen würde, ist dergleichen Vornehmen, so in fraudem juris competentis gereichte, unbillig und unzuläßig erachtet. Demnach demselben vorzukommen verordnet, daß diejenigen, so das Mülzen und Brauen würklich zu üben nicht gemeynet, zur Compagnie nicht zugelassen, noch ob sie dieselbe erhalten, wann erscheinen würde, daß es allein der Compagnie Einkommen zum Abbruch geschehe, dero Wittwen und Kinder nicht anders als Fremde der Brauergerechtigkeit fähig werden sollen, darunter aber die nicht begriffen, welche aus zufallenden Hinderniſſen oder andern bewegenden Ursachen, sich der Handthierung, so sie einmal angefangen, begeben; woeüber die Erkänntniß und Veroednung dem Rath zustehet.

Welches alles, so obgesetzet und statuiret, als ein Antheil der Brauerordnung, jedoch derselben in allen unpräjudicirlich soll gehalten und observiret werden.

Urkundlich mit unserm Stadt-Signet beglaubiget und gegeben, den 19ten Febeuar Anno 1652.

d)

Jov. 24 Nov. 1625.

E. E. Rath hat zu gemeiner Stadt und Einwohner Beßten und Nutzen erwogen, nachdem wegen Brauens und Mülzens ausserhalb denjenigen Häusern und Wohnungen, welche der Brauer-Compagnie und Gerechtigkeit angehörig, allerhand Mißbrauch und dazu besorgende Gefahr erspüeet wird, deswegen das Brauen vor sich selbst und zu eines jeglichen Bürgers selbst eigenen Hauses Nothdurft noch zur

Zeit zugelaſſen, jedoch in Geſellſchaft oder vor andern ſolches zu thun oder auch davon andern zu überlaſſen oder zu verkaufen, gänzlich verboten haben wollten; imgleichen daß jetztgedachtes Brauen dergeſtalt und an den Orten geſchehe, da keine Feuersgefahr zu befahren, denn wo das vermerket würde, ſoll ſolches abgeſtellet werden, alles bis zur fernern und beſſern Anordnung. Dieweil aber das Mülzen auſſerhalb gewöhnlicher Brau- und Mülzerhäuſer von Alters nicht zugelaſſen, dadurch auch der Kaufmannſchaft und deroſelben Ordnung auch gemeiner Stadt-Pfund-Cammer allerhand Schade zugefähret wird, hierum ſo iſt das Mülzen und conſequenter der Gerſtenkauf zu ſolchem Ende allen denjenigen, welche die Brauergerechtigkeit nicht haben, hiemit gänzlich verboten, deſſen hinführo in keine Wege, bey Verluſt des Malzes und anderer Strafe nicht zu gebrauchen.

Einige das Brauweſen und die Aufſicht über die Mülzung betreffende Decreta Senatus.

a)

Protocollum einige Gravamina der Alterleute der Brauer-Compagnie in ſich faſſend.

Saturni d. 13. Aug. 1653.

Als Brauer Alterleute und Compagnieverwandte auſſer dem, was in der neuen Conſtitution über die Brauer-Ordnung oder in dem Appendice derſelben den 19 Febr. 1652 reguliret, noch verſchiedene andere Gravamina gehabt, zu deren Antragung ſie gewiſſe Commiſſarios ſich erbeten, ſo ſind ſolche mit ihnen unter vorgeſetztem dato zuſammen getreten, da denn jene ad protocollum ſich beſchweret:

1) Daß zum Theil die Brauer und Mülzer ſo ſehr ins Korn hineinjagten, und wann ſolches nicht zeitig genug zur Stadt käme, aufs Land hinausreiſeten, Briefe an die Landleute ſchrieben, ſich einander überböthen, und ſolchergeſtalt ſich das Korn vertheuerten, zu deſſen Abſtellung ſie in Vorſchlag gebracht, daß verordnet werden möge, daß niemand vor Nicolai Feuer unter der Darre machen, auch nicht länger als bis den 1ſten May darunter halten, auch ein jeder bis Weihnachten von altem Malze zu brauen ſchuldig ſeyn ſolle.

2) Mögte verordnet werden, daß niemand eher Korn in Empfang nehmen oder ausmeſſen laſſen ſoll, er habe denn zuvor Kauf darüber gemacht. Wer aber von ſeinen Zuführern auf Rechnung Korn bekommen, ſolle auf Antoni oder Lichtmaß gewiß den Schluß machen.

3) Bitten ſie zur Aufnahme des Verſchiffens des Biers es in die Wege zu richten, daß von den Stralſundiſchen Bier, als welches 9 Reichsort a Tonne geben müſſe, in Schweden nicht mehr als von dem Wismarſchen, das nur ein gar geringes gebe, genommen werden mögte. Wobey ſie noch ferner bitten, daß das Bier hieſelbſt zu Waſſer ganz unbeſchwert ausgelaſſen, auch den Brauereyen auf dem Lande geſteuret werden möge.

4) Daß um den Klagen über das ſchlechte Malz abgeholfen, und damit dadurch dem Verfalle der Mülzerey vorgebeuget werden möge, die Verordnung E. Hochedlen Raths vom 18. Junii 1619 effectuiret, mithin gewiſſe Probeherren beſtellet, auch ſolchen einige von Kaufleuten und Schiffern adjungiret werden mögten, die das Malz, ehe es zu Schiffe gebracht werde, beſichtigten, weil das Malz zum Theil ſo lang gemacht werde, daß man es mit Gabeln in den Scheffel werfen könne. Sollte man aber die Probe nicht verfügen wollen, ſo mögte doch dieſer Punct, daß

man

man nemlich gutes taugliches Malz machen wolle, dem jährlich abzustattenden Kaufmannseide inseriret werden.

5) Weil sich einige Compagnieverwandten in Ansehung der in der Ordnung exprimirten Strafen, wenn solche von ihnen gefordert würden, sich den Alterleuten widersetzten, so bitten sie denselben auf der Pfundkammer so lange die Zettel zu hemmen, bis sie sich gebührlich abgefunden hätten.

Hierauf ist folgende Verordnung ergangen.

b)

Lunae d. 12. Sept. 1653.

Auf E. E. Rathe von den Alterleuten der Brauer-Compagnie vorgetragene und zu remedirende Desideria erfolget zum Bescheide, und zwar auf jeden Punct absonderlich, als nemlich:

Ad 1. Sind die Incommoda, so solche Veränderungen der Zeiten im Mülzen nach sich ziehen werden, eingewandt, reiflich erwogen, und insonderheit besorget man, dergleichen Neuerung bey unsrer hohen Landes-Obrigkeit ein weitläuftiges Absehen geben und von den Herren Landständen hart contradiciret werden würde, derowegen vielmehr die schädliche Jägerey ernstlich gestrafet und von E. E. Rathe zu mehrerenmalen im Jahre das Bier gesetzet werden soll.

Ad 2dum mögte Ein Hochedler Rath wünschen, daß niemand Korn empfinge, er machte denn zugleich Kauf: Weil aber solches wegen etlicher Bürger mit den Landleuten habender Rechnungen nicht geschehen kann, als wird der Terminus zu schliessen aufs längste Lichtmessen benennet und verordnet: Es begehret hiebey E. E. Rath, daß die Brauer und Mülzer sich insgesamt erklären mögen, mit was Strafe hinführo diejenigen, so diesen Punct überschreiten werden, zu belegen seyn.

Ad 3tium ist E. E. Rath Erbietens nicht allein an Ihro Königl. Majestät in Schweden wegen des Biers gleichmäßige Freyheit, wie der der Stadt Wismar zu verstatten, durch Schreiben in Unterthänigkeit gelangen zu lassen, besondern auch Ihro Königl. Majestät zu Dännemark zu ersuchen, unser Bier wiederum frey in sein Reich zu führen, zu verstatten. Die ohnlängst entstandene streitige Sache mit etlichen der Landstände um ihnen die angemaßte Brauerey auf dem Lande nicht ferner zu verstatten, soll auch auf nächstfolgenden Landtagen mit Ernst fortgesetzet werden. Im übrigen wegen Abschaffung der Zettel auf der Pfundkammer soll auf ein Mittel gedacht werden, dadurch man sonst den entstehenden Unterschleif verwehren kann, dabey denn auch E. E. Rath die Brauer ernstlich ermahnet, daß sie gut Bier, so tüchtig zu verschiffen, brauen mögen.

Ad 4tum wegen des vierten Puncts das Malz zu besichtigen, und Probe davon zu nehmen, auch Ordnung für die geschwornen Messer, ist man einig. Man behält sich aber die Adjunction vor, wenn die Altermänner der Brauer, vermöge des producirten Bescheides, die Benennung thun werden. Die Bestrafung der Compagnieverwandten aber muß in arbitrio verbleiben, und nach Gelegenheit der Sachen angestellet, der Schopenbrauer kann mit Gefängniß bestrafet werden, und ist dermaßen des übrigen Anhangs wegen des Kaufmannseides nicht nöthig. Bey diesem Puncte ist zu beobachten, weil sich fast viele merken lassen, daß etliche Leute mehr an fremde Oerter überschreiben, als sie hier in die Schiffe liefern, daß die künftigen geschwornen Messer den Pfundherrn einen Zettel einbringen, wer und wie viel ein jeder zu Schiffe messen lassen.

Ad 5tum wird es bey der auf der Compagnie vorhandenen Ordnung allerdings gelaſſen, und wird E. E. Rath darüber gebürlich halten. Es behält ſich aber E. E. Rath vor dieſe Erklärung in künftigen zu ändern, zu mehren, zu mindern und zu verbeſſern.

SENATUS.

c)

Extract E. E. Raths Verordnung, ſub Dato Vener. d. 24. Febr. 1654.

Den vierten Punct betreffend. Ob zwar E. E. Rath hiebevor den verordneten Pfundherren auf das Ausſchiffen des Malzes und deſſen Bonität ein wachendes Auge und gute Aufſicht zu haben ernſtlich injungiret, dabey es denn auch annoch allerdings billig verbleibet, ſo läſſet doch daneben E. E. Rath geſchehen, daß den von Altermännern vorgeſchlagenen Bürgern auf vorhergehende E. E. Raths Beſtätigung den Pfundherren adjungiret und die Beſichtigung und Probierung des Malzes auf der Pfundkammer in den gewöhnlichen Stunden Vor- und Nachmittags geſchehen möge, auch mit Beſtellung der Kornmeſſer vorgeſchlagenermaßen verfahren werde, die Beſtrafung aber derjenigen, ſo wegen gemachten untüchtigen Malzes billig anzuſehen, anreichend, wird dieſelbe bey nicht befundenen der Compagnie daran habenden Intereſſe, gemeiner Stadt billig vorbehalten, darüber von den Herren Camerariis rechtmäßig erkannt, und von denſelben durch zureichende Mittel eingetrieben. Sonſt läßt es E. E. Rath dabey bewenden, daß die ausbleibenden Compagnieverwandten, ſo keine erhebliche Entſchuldigung vorzuwenden, Einhalts der Ordnung gepfändet, die Widerſpenſtigen aber, ſo ſich der Ordnung freventlich widerſetzen, nachdem ſie deſſen vor den Herren Cameriis überwieſen, nach Befinden zur Gebühr angehalten, und in caſu contumaciae cognita cauſſa mit Hemmung der Zettel zum Gehorſam gebracht werden, worüber, wie auch in andern caſibus contradictoriis die Cognition und Execution denen verordneten Herren Camerariis nach wie vor, beygeleget verbleiben.

d)

Lunae d. 6. Febr. 1708.

Als E. E. Rath nach erhaltener Relation ex Actis wegen Abſchiffung des Malzes und der davon zu nehmenden Probe dieſer Orten ſchon in vorigen Zeiten alle gute und exacte Anſtalt gemacht zu ſeyn findet, und nur nöthig ſeyn will, daß dieſelben, denen darüber die cura committiret, ſolcher mit allem Fleiß und Sorgfalt nachſehen, dieſemnach ſoll die den 24. Febr. 1654 ergangene Verordnung, ſo weit dieſelbe dieſen Punct betrifft, nur extrahiret, kraft dieſes erneuret, denen Herren der Pfundkammer zugeſtellet, und zugleich aufgetragen ſeyn, der ihnen und einigen aus der Brauer- und Mülzer-Compagnie, wenn dieſelben vorhin vorgedachter Compagnie präſentiret und ab Ampl. Senatu confirmiret ſind, adjungirten Perſonen darin beygelegten Inſpection von einer Zeit zur andern dem Publico zum Beſten unermüdet nachzuleben.

SENATUS.

e)

Mercur. d. 28. Mart. 1708.

Auf Chriſtian Kudebacken übergebenes Supplicatum wird daſſelbe den Herren zur Pfundkammer zuzuſtellen ſeyn, welche einige der Brauer-Alterleute zu ſich erfordern,

erfordern, das quäſtionirte Malz in Augenſchein nehmen, und dem Befinden nach darüber judiciren werden, ob ſolches ſchiffbar und untadelich ſey oder nicht. Sollten die Brauer-Alterleute ſich weigern, entweder ſich ſelbſt oder ihre Compagnieverwandte, wenn dieſelben von E. E. Rathe confirmiret werden, ihnen zu adjungiren, werden dieſelben nach Maaßgebung der dieſer Sache halber ſchon gemachten Verordnung zu verfahren, und mit allem Ernſte dahin ſehen zu laſſen haben, daß kein untaugliches Malz gemacht und geſchiffet werde.

SENATUS.

f)

Lunae d. 27. Octobr. 1738.

Wegen der ſchlechten Beſchaffenheit des hieſigen Malzes ſoll das Schreiben des Herrn Syndici extrahiret, und Herren der Pfundkammer zugeſtellet werden, um Alterleuten der Brauer-Compagnie davon Nachricht zu geben, um die Compagnie vorzufordern und ſie wegen des imminirenden praejudicii zu verwarnen.

Weil aber an dieſer Sache der Stadt ſo gar viel gelegen, und zu beſorgen, daß ohne obrigkeitliche Aufſicht eigenmützige Leute aller Verwarnung ungehindert, es bey dem alten laſſen werden, ſo werden Herren der Pfundkammer nachſehen, was in vorigen Zeiten wegen des untauglichen Malzes von hier aus für Verordnungen ergangen, und denenſelben mit allem Fleiße nachſetzen, allenfalls auch, falls eine neue Inſtruction desfalls nöthig wäre, darüber anhero Vorſchläge thun.

SENATUS.

g)

Vener. d. 30. Dec. 1740.

Als ſowol Herren Camerarii als Herren der Pfundkammer das Commiſſorium längſtens haben, auf der hieſigen Bereitung eines guten Malzes, auch Verſchiffung eines guten Getreides, und beſonders auf Schweden, ein fleißiges genaues Auge zu ſchlagen, ſo wird ſothanes Commiſſorium mittelſt dieſem wiederholet, und vorgedachten beyden Collegiis nochmals die in ſelbigen ihnen committirte Beſorgung beſtens recommandiret.

SENATUS.

Decreta Senatus die Verfertigung eines guten Malzes betreffend.

a)

Veneris d. 31. Octobr. 1755.

Auf der Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie in puncto Renovirung der Patente wegen der reinen Korn- und Gerſten-Lieferung wird denenſelben nicht allein hiedurch die Nachricht gegeben, daß die Königl. Hochpreisl. Regierung den diesſeitigen Antrag vom 19. Sept. an. cur. nicht genehmigen wollen, ſondern auch Supplicantibus verwilliget, von dem ergangenen abſchlägigen Decreto in Cancellaria Copey zu nehmen, damit Supplicantes ſolches allen und jeden Compagnieverwandten ohne Zeitverſäumniß, in ſolcher Maaße bekannt machen mögen, daß niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Weil aber bey dieſer Gelegenheit auch beprüfet und examiniret worden iſt, was theils von denen Supplicanten, theils aber auch von der Kaufmannſchaft und verſchiedenen andern Collegiis und Perſonen bey der Occaſion, da Ihro Königl. Majeſtät unterm 8. Jul. abgewichenen Jahres wegen der hieſigen angegebenen ſchlechten Mülzerey ſehr nachdrücklich ſich anhero vernehmen laſſen, zur Verbeſſerung hieſi-

der Mülzerey und des Korn-Commercii comportiret und anhero eingereichet worden ist, und man diesseits es an keinem einzigen Stück ersparen lassen will noch wird, die Amtsaufsicht und Vorsorge dahin anzuwenden, daß der untauglichen Vermülzung des Gerstens sowol, als der Verschiffung eines untauglichen Getreides überhaupt vorgekehret werden möge; So hätte man gewünschet, daß abseiten der Brauer-Compagnie dasjenige, was schon unterm 14. Nov. an. pr. dorther zur Verbesserung der Schopenbrauer-Ordnung gefordert worden ist, eingereichet gewesen seyn mögte, als wozu nochmal dieselbe hiedurch excitiret, anbey die Versicherung gegeben, daß auch abseiten der Cammer in Anmahnung und Bedrohung der Schopenbrauer alle hülfliche Handbietung werde geleistet, daneben recommandiret wird, dahin bedacht zu seyn, daß denen Schopenbrauern, welche in ihren Häusern die Branntweinbrennerey treiben, und folglich schon deswegen ad 2dum gradum gehören, die Mülzerey, die durch ihre Hausnahrung verhindert und gefährdet wird, nicht weiter anvertrauet werde. Damit aber indessen dennoch das übrige, was zur tüchtigen Bereitung des Malzes gereichet, nicht versäumet werde; So wird die Compagnie nebst allen derselben Mitgliedern hicht allein wegen der anzuwendenden Aufsicht auf einem entgegen zu nehmenden guten Gersten und sonstiges Getreide auf das Decretum Regim. vom 22sten Sept. an. cur verwiesen, gleichwie man auch diesseits, wie es dann Herren Camerariis bestens empfohlen wird, nicht säumig seyn will, denjenigen, der ein wegen Untauglichkeit abgewiesenes Getreide dennoch annehmen wird, in der Maße, als im Decreto Illustrissimi Regiminis vom 22. Sept. a. c ausgedrücket worden, zu bestrafen, sondern damit auch so viel mehr demjenigen, was durch Verkaufung des Gerstens durch den Beutel und Bodenzüge an andere Compagnieverwandte schädliches in der Mülzerey entstehen kann, vorgekehret werde, werden hiedurch alle dergleichen Bodenzüge des Gerstens bey Confiscations Strafe verboten, welche nicht vorher Herren Camerariis zur Beprüfung der Beschaffenheit eines solchen Korns und zur Bewilligung sind angezeiget worden; wenn aber derjenige der überflüßigen Gersten an sich gehandelet hat, sothanem Ueberfluß unmittelbar vom Landmann seinem Compagnie-Bruder abliefern lassen will, wird solches frey gegeben; ob nun zwar es nicht thunlich befunden wird, der Zeit der Mülzerey die Hälfte des Maymonats abzukürzen; So wird indessen die Compagnie so viel mehr es sich angelegen halten müssen, besonders in dem Maymonat am allerfleißigsten und sorgfältigsten auf die Mülzeren, und daß dieselbe tüchtig und unsträflich bestellet werde, ein Auge zu schlagen. Wie nun Herren Camerarii ihres Theils es nicht unterlassen werden, so oft als nach der denenselben anvertrauten Aufsicht sie es nöthig finden, die Boden und andere Visitationes sowol über das gedörrete als frische oder grüne Malz, nicht weniger über das sonstige zum Commercio gehörige Getreide zu veranlassen, und in Conformität der schon ergangenen Verordnung sowol wider die Contravenienten der Kaufmannschaft als der Mülzer-Compagnie ohne Unterschied, nicht weniger aber auch wieder die Schopenbrauer und Messer zu verfahren, und sothaner ex officio zu veranlassenden Visitationen wegen, die Mülzer-Compagnie von denen Visitationskosten frey gesprochen wird, anbey wenn Alterleute der Compagnie um eine Visitation über sämtliche Compagnieverwandte anhalten werden, die Visitationskosten der Compagnie jedesmal zu 3 Reichsthaler hiedurch moderiret werden. So will man auch hoffen, es werde sowol abseiten der ganzen Kaufmannschaft in Absicht des Korn-Commercii, als abseiten der Mülzer-Compagnie in Absicht einer guten und untadelhaften Mülzerey dieser Verfügung und Verordnung aufs genaueste nachgelebet, und von allen Seiten sowol

Querelen

Querelen als Nachtheil des Commercii und Publici vorgekehret werden, wie dann in ſolcher Abſicht ſowol der hieſigen Kaufmannſchaft als der Mülzer-Compagnie dieſes Decretum um es allen ihren Zugehörigen zuverläßig bekannt zu machen, zugefertiget werden ſoll, Herren Camerariis aber über daſſelbe zu halten, beßtens recommanditet wird, wie es denn auch denen Herren der Pfundkammer zur Nachricht ſoll zugeſtellet werden. SENATUS.

b)

Lunae d. 21. Nov. 1757.

Als bey jetzt wieder angehender Mülzerzeit es nöthig ſeyn will, gegen die beſorgliche Verfertigung eines ſchlechten Malzes alle möglichſte Anſtalten vorzukehren; So werden die vormaligen desfalls getroffenen Verfügungen und beſonders daß hieſige Decretum vom 31. Oct. 1755 hiedurch renoviret, wobey man nicht zweifelt, es werde die Cammer an ihrer unabläßigen Aufſicht und an Nachſetzung des erwehnten Decreti bey allen Vorfallenheiten nichts ermangeln laſſen, die Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie aber ernſtlich erinnert haben will, daß ſie auch ihres Theils die ihnen aufgetragene Verwarnung ihrer Compagnieverwandten und fleißige Viſitationes unausgeſetzt beſorgen mögen.

Weil aber mit aller dieſer Aufſicht dennoch der Zweck nicht völlig erreichet werden dürfte, woferne nicht einige zum Theil nicht unbekannte Grund-Urſachen von der Verfertigung des ſchlechten Malzes aus dem Wege geräumet werden, ſo will Ein Hochedler Rath

1) alle Vermülzungen für anderer Kaufleute Rechnung, und da eine gewiſſe Quantität Malzes ſtatt des gelieferten Gerſtens ausbedungen worden, bey Verluſt der Gerechtigkeit hiemit verboten haben, immaßen ein ſolcher Mülzer, der ſowol ſeine Unkoſten als ſeinen Unterhalt und Gewinn lediglich allein aus der Uebermaße erwarten kann, natürlicherweiſe ein ſchlechtes, zu ſehr ausgewachſenes und folglich unkräftiges Malz verfertiget, und die Art von Handlung ohnedies den hieſigen Verfaſſungen nicht beyſtimmig iſt.

2) Wird Herren Camerariis committiret, die ſo längſt vorgeweſene Reviſion der Schopenbrauer-Ordnung mit Zuziehung der Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie förderſamſt zu bewerkſtelligen, und diejenigen Methoden, ſo an andern Orten zu Erhaltung eines guten Malzes nützbar gebrauchet werden, denen Compagnieverwandten ſowol als Schopenbrauern bekannt zu machen, und ſo viel möglich und thunlich, auch hier einzuführen.

3) Als bey der verſchiedenen Verfertigung eines Kauf- und Brau-Malzes beſonders in Anſehung des dabey vorgehenden Mißbrauchs, das hieſige Kaufmalz nothwendig in Mißcredit kommen muß; So werden Herren Camerarii belieben, nach Vernehmung der Alterleute eine Verordnung forderſamſt zu projectiren, wodurch dieſem Unweſen abgeholfen werden könne, und zugleich

4) Einem Hochedlen Rathe referiren ob oder warum es nicht thunlich ſey, daß ſo wie das Malz bey der Verſchiffung gewracket wird, alſo auch ebenfalls der Verkauf des Malzes nach dem Gewicht geſchehen könne und nicht weniger der Gerſten von der hieſigen Kaufmannſchaft jederzeit nach der Kornwage gekaufet werde, und bey entſtehenden Differencen zwiſchen Verkäufer und Käufer ein öffentlich conſtituirter beeideter Wracker nach einer approbirten Kornwage und ſonſtiger Beſchaffenheit des Gerſtens deſſen mehrere oder mindere Güte entſcheide, damit hinführo

der

der ſchlechte Gerſten nicht eben ſo theuer, wie der gute, bezahlet, und dadurch die Lieferung eines unreinen Gerſtens länger favoriſiret werde. Wie denn auch

5) Herren Camerarii ſowol als Alterleute dasjenige, was ſie noch ſonſten zur Verbeſſerung der hieſigen Mülzerey vorzuſchlagen finden mögten, und ob die Mülzung in den Kellern einen ungebürlichen Auswachs des Gerſtens verurſache, forderſamſt anhero bekannt machen werden, indem man dafür hält, daß bey einer Sache von dieſer Wichtigkeit nichts ununterſucht müſſe gelaſſen werden.

SENATUS.

c)

Mercur. d. 17. Nov. 1762.

Als die diesjährige naſſe Erndte gar ſehr beſorgen läſſet, daß vieler ungeſunder Gerſten zur Stadt gebracht werden dürfte, dieſes aber der hieſigen Mülzerey bey gegenwärtigen Umſtänden äuſſerſt nachtheilig werden kann, ſo werden nicht nur die am 31. Oct. 1755 und 21. Nov. 1757 Herren Camerariis ertheilte Commiſſoria hiemit renoviret, und ſelbigen weiter nachzuſetzen beſtens empfohlen, ſondern es werden auch noch folgende Puncte denenſelben hinzugefüget.

1) Da die Haupturſache des ſchlechten Malzes in dem unreinen und ungeſunden Gerſten geſetzet wird, dem Landmanne aber nicht füglich gewehret werden kann, allerley wo nicht zum Mülzen doch zum Futter taugliches Korn zum Verkauf zur Stadt zu bringen, mithin hiebey kein anderes Auskommen abzuſehen, als daß die Mülzer kein anderes als gutes und reines Korn zum vermülzen annehmen müſſen, ſo werden Herren Camerarii belieben mit Alterleuten der Brauer- und Mülzer-Compagnie zu conferiren, ob es nicht dienlich ſeyn mögte, in den Mülzereid mit einzurücken, daß in Zukunft niemand anderen als guten, geſunden und unvermengten Gerſten zum Vermülzen annehmen, ſelbigen auch hiernächſt weder dümpeln noch auf einige Art verändern, ſondern das Futterkorn auf einen beſondern Boden bringen laſſen wolle, damit der Gerſten ſo vermülzet werden ſoll, eben ſowol als das grüne und getrocknete Malz viſitiret werden könne.

2) Ob es nicht gerathen ſeyn mögte den Mülzereid jährlich vor Martini aufzunehmen, ehe noch der Gerſtenkauf hauptſächlich angehet, damit alsdenn Herren Camerarii Gelegenheit haben, die nöthige Aufſicht auf die Mülzerey denen Compagnieverwandten beſtens einzuſchärfen.

3) Ob nicht denen Mäcklern aufzugeben ſeyn mögte, in Zukunft das Malz nicht anders als nach Proben, ſo ſie ſelbſt vom Boden holen, zu kaufen und zu verkaufen, und denen Meſſern anzubefehlen, daß ſie ſich nach ſolchen Proben bey dem Verſchiffen ſchlechthin richten ſollen. Je näher die Mülzerey bevorſtehet, deſto mehr wird Herren Camerariis recommandiret, dieſen ſowol, als denen vorigen Commiſſis ſobald als möglich iſt, nachzuſetzen, und hievon an Einem Hochedlen Rath nebſt deſſen Sentiment zu referiren, damit einmal der hieſigen Mülzerey wieder aufgeholfen werden möge.

SENATUS.

d)

Lunae d. 10. Jan. 1763.

Nachdem ein Hochedler Rath ſehr ungerne vernommen, daß alle bisherige Anordnungen wegen tüchtiger Zubereitung des Malzes, noch zur Zeit die gewünſchte Würkung nicht gehabt, vielmehr allerhand unerlaubte Abſonderungen mit dem Gerſten und dem Malz vorgenommen worden, dieſes aber zuletzt ohnfehlbar den völli-

gen

gen Verfall der hiesigen Mülzerey und den bereits gedroheten gänzlichen Verbot unsers Malzes in dem Königreiche Schweden nach sich ziehen dürfte: So hat derselbe aus obrigkeitlicher Vorsorge nicht umhin können, sowol alle vorige Verordnungen wieder nachsehen, als auch die Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie über gewisse von neuen geschehene Vorschläge durch verordnete Herren Camerarios vernehmen zu lassen, und wird nunmehro auf derselben abgestatteten Relation nachfolgendes hiemit verordnet und festgesetzet:

1) Da der Gersten nach bekannten Landesverfassungen nicht ausgeführet, sondern in hiesigen Städten vermülzet werden soll, so wird aller Ankauf desselben zur weitern Verhandelung, es sey an Auswärtige oder Compagnieverwandte, hiemit schlechterdings untersaget, und diejenigen, so wegen starker Zufuhr überflüßigen Gersten haben, angewiesen, solchen ihren Mitbrüdern ohnmittelbar von dem Landmann zu überlassen, keinesweges aber durch so genamte Bodenzüge ohne besondere Erlaubniß derer Herren Camerariorum zu verkaufen, noch weniger aber sich eine gewisse Quantität Malz für den gelieferten Gersten zu bedingen und auf solche Art die Mülzerey wider alle hiesige Verfassung in einem fremden Hause zu treiben.

2) Will zwar ein Hochedler Rath alle mögliche Vorsorge dahin anwenden, daß von dem Landmanne guter und reiner Gersten zur Stadt gebracht werden möge, wie aber die desfalls zu erhaltenden Verordnungen nichts helfen, so lange die Compagnieverwandte allen Gersten ohne Unterscheid, er mag beschaffen seyn, wie er will, annehmen, und zu gleichen Preisen bezahlen, so wird desfalls auf das nachdrücklichste erinnert, bey dem Ankaufe des Gerstens, sorgfältig auf dessen Güte und Reinigkeit zu sehen, auch bey Strafe der Confiscation verboten, unreinen und mit Hafern vermengten Gersten zur Mülzerey anzunehmen und zu vermülzen, oder auch nur auf die Mülzerböden zu bringen.

3) Wird allen Compagnieverwandten die hienächstige Absonderung des schweren von dem leichten Gersten durch das sogenannte Dümpeln bey 100 Rthlr. Strafe untersaget, auch eine gleiche durchgängige gute Zubereitung des Malzes anbefohlen, so wie solches in der entworfenen Schopenbrauer-Ordnung vorgeschrieben ist, als zu welchem Ende hievon ein Extract formiret, und sämtlichen Compagnieverwandten zugestellet werden soll, bis die Umstände der Zeit die völlige Festsetzung und Publicirung dieser Ordnung verstatten.

4) Wird aus eben dem Grunde ernstlich verboten, hinführo einen Unterscheid unter Brau- und Kauf-Malz zu machen, oder letzteres mit dem sogenannten Brandmalz bey Reinigung der Darren zu meliren, imgleichen die Mülzerey in dunklen Keller zu treiben.

5) Soll in Zukunft der Mülzereid, so wie er nach gegenwärtigen Umständen eingerichtet worden, jährlich vor Martini von allen Compagnieverwandten aufgenommen, und ehe und bevor solcher von einem jeden abgestattet ist, von der Zulagekammer keinen Zettel auf Malz, es sey zum Brauen oder Verschiffen verabfolget werden, wobey den verordneten Herren Cameraiis zugleich committiret wird, alsdann die Compagnieverwandten zur nöthigen Vorsicht bey dem Ankauf auf die tüchtige Zubereitung des Malzes nachdrücklich zu ermahnen, nicht weniger das Amt der Schopenbrauer vorzufordern, und selbigen bey Strafe des Lütkens anzubefehlen, sowol das Malz nach der Ordnung durchgängig tüchtig zu verfertigen, und sich des Dümpelns schlechthin zu enthalten, als auch bey dem Ausmessen des Gerstens, wenn

ſolcher undermülzet, unrein und mit Hafern vermenget befunden würde, ſolches ſofort dem Herrn anzuzeigen, auch ſelbigen auf einen andern Boden zu bringen.

6) Weil auch das fertige Malz hiernächſt durch allerley Zufälle ſchadhaft werden kann, ſo wird nicht nur denen Herren Camerariis, ſondern auch denen verordneten Herren zur Stadtzulage committiret, die genaueſte Aufſicht auf die Stadtmeſſer zu haben, daß ſelbige wider ihren Eid kein untaugliches oder auf einigerley Art und Weiſe verdorbenes Malz beym Verſchiffen meſſen, zu welchem Ende ſie auf die geringſte hievon erhaltene Nachricht, ſofort Amts halber Proben aus dem Schiffe holen, und bey befundener Untauglichkeit das weitere Vermeſſen verbieten werden, wonächſt denn Herren Camerarii desfals die ſchärfeſte Unterſuchung anzuſtellen, und dergleichen unerlaubte Vervortheilungen nachdrücklich zu beahnden, den betroffenen Stadtmeſſer aber ohne alle Nachſicht ſeines Dienſtes zu entſetzen haben.

7) Da endlich alle vorſtehende Verordnungen unkräftig werden dürften, wenn nicht durch öftere Viſitation derer Böden darauf genau gehalten wird, ſo werden Herren Camerarii dafür ſorgen, daß wenigſtens alle Monat einmal und ſo oft ſie es für nöthig finden, oder auch die Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie darum anſuchen, die ſämtlichen Mülzerböden viſitiret, und nicht nur die Beſchaffenheit des grünen und fertigen Malzes, ſondern auch des darauf befindlichen Gerſtens unterſuchet werde, nicht weniger in allen Contraventions-Fällen ohne Anſehen der Perſon ſowol die Compagnieverwandte, als auch die Schopenbrauer, erſtere am Gelde, und bey wiederholten Fällen mit Legung der Mülzerey auf gewiſſe Zeiten, letztere aber mit den Lüthken und Abſetzung von dem Schopenbrauer-Amte, beſtrafen.

8) Damit auch niemand ſich mit Unwiſſenheit auf einigerley Weiſe entſchuldigen könne, werden Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie eine Abſchrift dieſer Verordnung nebſt den vorhin erwehnten Extract allen ihren Compagnieverwandten behörig inſinuiren, und den Beweis davon bey Herren Camerariis einreichen laſſen.

SENATUS.

E. Hochedlen Raths Verabſcheidung auf verſchiedene Deſideria der Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie.

a)

Jovis d 20. Nov. 1783.

Auf der Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie in puncto Variorum am 13. Dec. an. cl. übergebene Vorſtellung und Bitte ergehet, nachdem verordnete Herren Camerarii über den Inhalt derſelben vernommen und die hier einſchlagenden ältern Akten nachgeſehen worden, bey nunmehro wieder eintretender Mülzzeit, zum Beſcheide: Daß was zuförderſt das ſchädliche Auftreiben des Gerſtens betrifft E. Hochedler Rath nicht finden könne, wie den Mülzern, da nach deutlicher Diſpoſition der Landes-Polizey-Ordnung, jeglichem Kaufmann aufs Land zu reiſen, den Zuwachs bey den Grundherren zu beſehen in Quantitäten zu beſprechen, und en gros an ſich zu erhandeln, frey ſtehet, ein gleiches durch ihre Leute oder durch Briefe zu verrichten unterſaget werden könne, zumal im letzteren Falle keine größere Gefahr eines übermäßig zu bietenden Preiſes als im erſteren vorhanden iſt, man auch billig vermuthen muß, es werde niemand durch dergleichen verderbliche Contracte, als angezeiget worden, ſeinen eigenen Schaden vorſetzlicher Weiſe befördern wollen.

Darnach

II. Darnach iſt auch bereits durch die hieſigen Verordnungen vom 30. Octob. 1769 und vom 6. März 1772 hinreichend beſtimmt, daß bey 10 Rthlr. Strafe niemand Gerſten oder anderes Getreide, Wolle oder Victualien durch ſonſt jemand, als durch eigene Leute, am wenigſten aber durch Soldaten kaufen laſſen, noch auch den damit beladenen Schuten, Schlitten oder Wagen jemand entgegen ſchicken ſolle; wobey denn E. Hochedler Rath die von Supplicantibus anjetzt angetragene Einſchränkung, daß mit bloßer Ausnahme der Wittwen die Brauer und Mülzer ſelbſt zum Ankauf des Gerſtens an den Brücken und auf den Märkten ſich einfinden, nicht aber durch ihre Handlungsbedienten, Schopenbrauer oder Jungknechte kaufen laſſen ſollen, um deſto unſchicklicher erachtet, als eines Theils dadurch dem ſchädlichen Zudringen und Ueberbieten doch nicht geſteuret werden dürfte, und andern Theils die den Wittwen zugeſtandene Ausnahme mit gleicher Billigkeit auch denjenigen Compagnieverwandten, denen wegen öffentlicher oder wichtiger häuslicher Geſchäfte, ſchwächlicher Geſundheit, oder anderer Verhinderungen, die eigene Beſuchung der Marktplätze nicht zuzumuthen, zu Gute kommen müßte, wodurch aber die vermeynte Regel ſelbſt unbrauchbar und hinfällig gemacht werden würde.

Wie ſolchemnach ein Hochedler Rath obige Publicata ohne weiteres hiemit erneuert und den verordneten Herren Camerariis, welchen Copia hujus decreti zugefertiget werden ſoll, beßtens empfohlen haben will, über ſelbige ernſtlich Hand zu halten, und die Contraventiones, wenn ſie bey ihnen erweislich angemeldet werden, mit der angedroheten Strafe zu belegen, auch dem zur Verhütung der Vorläuferey überhaupt beſtellten Aufſeher Brandenburg, bey Strafe der Abſetzung von ſeinem Dienſte, anzubefehlen, daß er ſeine Schuldigkeit beſſer, als wohl bisher geſchehen, beobachten müſſe, alſo würde es auch die übermäßige Concurrence wenigſtens einigermaßen vermindern, wenn diejenigen Compagnieverwandten, welchen eine größere Quantität von Gerſten, als ſie ſelbſt vermülzen können, von ihren Zuführern geliefert wird, ihren Ueberfluß andern mit nicht genugſamer Zufuhr verſehenen Mitgliedern, zu deren etwaniger Erleichterung, auch in den Jahren 1755 und 1763 die ſogenannten Bodenzüge, auſſer in einigen ganz beſondern Fällen abgeſtellet worden, ohne Vortheil und für denſelben Preiß, den ſie an den Landmann dafür bezahlen, hinwieder überlaſſen wollen, als zu welcher patriotiſcher Entſchlieſſung Supplicantes die Compagnieverwandten aufzumuntern, auch geſtalten Umſtänden nach, ihnen mit gutem Exempel vorzugehen befliſſen ſeyn werden.

In Anſehung des Hopfens iſt alles dasjenige, warum Supplicantes gegenwärtig gebeten haben, nicht nur bereits in dem 13. §. der Brauer-Ordnung vorgeſchrieben, ſondern auch ſolches vielfältig und letztlich per Decr. vom 16. Nov. 1759 beſtättiget worden, weshalb es dabey ſein Bewenden behält, und Supplicantibus, wenn ſie darin einer Uebertretung verſpüren, ſolche den Herren Camerariis zur gebührenden Remedur anzuzeigen oblieget, wie ſelbige denn auch allenfals die Abſchrift des gedachten Beſcheides ſowol, als der oben erwähnten Publicatorum zur Bekantmachung an ſämtliche Compagnieverwandte ex Cancellaria verabfolget werden kann.

Schließlich werden verordnete Herren zum Gericht, für welche dieſer paſſus Decretii extrahiret werden ſoll, einem Hochedlen Rathe zu referiren belieben, ob ſich bey ihnen eine Nachricht von dem Urſprunge und Grunde der den Krügern, Schopenbrauern und Trägern von den Brauern zu reichenden Faſſelkannen finden, und ob bey Abſchaffung dieſes anſcheinenden Mißbrauchs auch irgend ein Bedenken ſeyn

könne, wornächſt Supplicantes auch dieſerhalb mit weiterem Beſcheide verſehen werden ſollen. SENATUS.

b)

Saturni d. 11. Febr. 1786.

Als E. Hochedler Rath zur Vermeidung aller Klagen es für nöthig hält, daß ſowol auf die Verfertigung des Malzes und Verſchiffung aller Arten Getreides die genaueſte Aufſicht gehalten werde, daß theils kein ſchlechtes und nicht gehörig getrocknetes Malz gemacht, theils kein untaugliches oder wohl gar verdorbenes Getreide oder Malz von hier verſchiffet werde, ſo wird zur Erreichung dieſes Entzwecks denen Herren Camerariis hiedurch committiret:

1) die geſamten Kornmeſſer mit dem Forderſamſten vor ſich fordern zu laſſen, und es ihnen auf das ernſtlichſte und bey der nachdrücklichſten Strafe anzubefehlen, daß ſie in Zukunft bey Verſchiffung aller Getreides und Malzes, vermöge ihres geleiſteten Eides aufs genaueſte und ſorgfältigſte darauf Acht haben, daß überall kein untaugliches und verdorbenes Getreide oder Malz von hier verſchiffet werde, vielmehr daß ſie bey verſpürten Mangel ſogleich der Cammer die nöthige Anzeige davon machen, damit anderweitige Verfügung desfalls getroffen werden könne. Und da

2) viele von den Kornmeſſern noch zur Zeit als Schopenbrauer in Mülzhäuſern dienen, es jedoch von nachtheiligen Folgen ſeyn kann, wenn dieſe in ihren Mülzhäuſern bey Verſchiffung des Getreides oder Malzes als Kornmeſſer gebraucht werden, ſo werden Herren Camerarii ſofort die Einrichtung zu treffen belieben, daß von nun an kein Kornmeſſer, in dem Hauſe, wo er als Schopenbrauer dienet, die Maaße verrichte, ſondern wenn ihm gleich die Reihe trifft, ein anderer Kornmeſſer an ſeiner Stelle daſelbſt gebraucht werde. Um aber

3) ſo viel möglich alle Colliſion zu vermeiden, werden verordnete Herren Camerarii in Zukunft bey Beſetzung erledigter Kornmeſſer-Stellen beſonders auf ſolche Schopenbräuer die keine Mülzhäuſer haben, ihr Augenmerk richten, und ſo viel thunlich, keine, die noch als Schopenbrauer dienen, zu dieſen Stellen weiter verſtatten. Was hienächſt

4) die Verfertigung tauglichen und untadelhaften Malzes betrifft, werden Herren Camerarii den Schopenbrauer-Alterleuten es anzubefehlen belieben, daß ſie allen Schopenbrauern es andeuten, wie ſie ſich der Verfertigung eines guten, tauglichen und wohlgetrockneten Malzes zu befleißigen, im widrigen Fall aber der nachdrücklichſten Strafe zu gewärtigen hätten. Weil aber dennoch an einer guten Aufſicht, daß alles gehörig beobachtet werde, gar vieles gelegen iſt, ſo wird

5) Herren Camerariis hiedurch nicht nur beſtens empfohlen, fleißig und öfterer als bishero geſchehen iſt, und ohne eine allgemeine Viſitation durch die ganze Stadt auf einmal vorzunehmen, durch die Schopenbrauer-Alterleute das Malz auf den Böden der Mülzer genau viſitiren zu laſſen, ſondern es wird ihnen hiebey zugleich frey geſtellet, daß wenn ſie zu andern Schopenbrauern, wenn ſie gleich keine Mülzhäuſer mehr haben, und ſchon eine andere Nahrung treiben, ein beſonderes Zutrauen haben, durch dieſe eine unpartheyiſche und gewiſſenhafte Nachricht von dem Zuſtande des hieſelbſt verfertigten Malzes zu erhalten, ſelbige zu ſolchen Boden-Viſitationen mit zu gebrauchen. Hienächſt werden ſie

6) beſonders in den hieſigen Brauhäuſern fleißig darauf ſehen laſſen, daß das ſchon ohnehin verbotene Dümpeln daſelbſt nicht getrieben, und zum gröſten

Nach-

Nachtheil hieſiger Mülzereyen daſelbſt nicht der ſchlechte und leichtſte Gerſten zum Verkauf vermülzet, dagegen aber der gute und ſchwere Gerſten zur eigenen Brauerey verbrauet werde. Und wenn alle Aufſicht vergebens ſeyn würde, wenn democh das zum Verſchiffen untaugliche verdorbene Malz, wie es wohl bishero geſchehen ſeyn mag, unter einem großen Haufen vermiſcht, und auf ſolche Art mit verſchiffet würde, hierunter aber die Mülzereyen gar ſehr leiden, und unſer Malz auswärts in ſchlechten Ruf kömt; ſo hält E. H. E. Rath davor, daß dieſes keinesweges weiter zu verſtatten ſey. Und damit hierin kein Unterſchleif geſchehen und einem jeden die Gelegenheit ſolche verdorbene Waare zu verſchiffen benommen werde, iſt derſelbe der Meynung, daß falls ſich irgendwo zum Verſchiffen untaugliches, verdorbenes Malz finden ſollte, dieſes ſofort vom Boden geſchaft, unter öffentlicher Aufſicht genommen und zu andern Behuf verbraucht werden müſſe. Herren Camerarii werden dieſemnach forderſamſt mit den Alterleuten der Brauer- und Mülzercompagnie die hiezu erforderlichen Maaßregeln, und wie und auf welche Weiſe dieſes am beßten zu bewirken ſteht, zu beſprechen, und darnächſt zu E. Hochedlen Raths weiterer Entſchließung Protocolla anhero zu bringen belieben.

c)

Lunae d. 15. May 1786.

Auf der verordneten Herren Cammerarien am 24. April anhero gebrachten Protocolla, betreffend die Aufſicht und Verfertigung des Malzes, und die demſelben beygefügte Erklärung der Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie, ergehet zum Beſcheid: Als zur Vermeidung der bisher über die ſchlechte Beſchaffenheit des hieſigen Malzes geführten Beſchwerden nöthig iſt, daß das entweder bey Beſichtigung der Mülzerböden oder bey Verſchiffung des Malzes untauglich befundene und verdorbene Malz gehörig von dem übrigen abgeſondert, und alle Vermengung mit dem anderen auf den Böden befindliche untadeliche Malz verhindert werde, und E. Hochedler Rath ſich Amts halber für verpflichtet hält, zur Verhütung alles Mißbrauchs die nöthigen Verfügungen desfalls zu treffen, ſo wird nunmehro hiedurch verordnet und feſtgeſetzet, daß alles bey der Beſichtigung der Mülzerböden oder bey Verſchiffung des Malzes untauglich befundene und bereits würklich verdorbene Malz, ohne Unterſcheid, ob es durch die Schuld des Schopenbrauers oder durch am Dache entſtandene Lecken, oder ſonſt auf irgend eine Art verdorben worden, ſofort im Beyſeyn des Cämmereydieners und Kornmeſſers vom Mülzboden entfernet, und entweder nach dem Speicher oder einem andern entfernten Ort im Hauſe, oder wo dazu die Gelegenheit fehlet, auf Koſten des Eigenthümers nach einem andern Ort aus dem Hauſe gebracht, an beyden Orten verſchloſſen und unter gerichtlichem Siegel genommen, und überall nicht von hier verſchiffet, ſondern bloß allhier im Lande zu einem ſonſt unſchädlichen Behuf verbrauchet werde. Wie nun Herren Camerariis über dieſe zum Beßten ſämtlicher Mülzereyen abzweckende Verordnung mit allem Ernſt Hand zu halten hiedurch committiret wird, ſo werden ſelbige auch ſowol denen Alterleuten der Brauer- und Mülzer-Compagnie um ihren Compagnieverwandten, als auch denen Alterleuten der Schopenbrauer, um denen geſamten Schopenbrauern von dieſer Verordnung E. H. E. Raths Nachricht zu ertheilen, und ſie, um ſich vor allen Schaden und Nachtheil zu hüten, zu verwarnen belieben.

SENATUS.

d)

Saturni d. 22. Jul. 1786.

Auf der Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie übergebene Vorſtellung, betreffend die Aufſicht und Verfertigung des Malzes, ergehet zum Beſcheid: Ein Hochedler Rath findet die von Supplicanten angeführten Gründe nicht ſo erheblich, daß ſie in den gemachten Verfügungen, betreffend die Separation des untauglichen Malzes eine Abänderung bewürken mögten. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß Herren Camerarii, bey welchen die Erörterung und Abrichtung ſolcher Angelegenheiten bisher geweſen iſt, und ferner bleiben muß, von den in caſibus ſingularibus zu machenden Verordnungen die Unterſuchung mit Sorgfalt und mit Vorbedacht vorzunehmen haben, wobey es denn ihrem Befinden überlaſſen wird, nach Bewandniß der Sache und ihre Wichtigkeit, das Malz auch durch andere Schopenbrauer und Meſſer, als von welchen die Anzeige bey ihnen eingekommen iſt, oder auch ſelbſt durch einige Alterleute der Brauer-Compagnie beſichtigen und beprüfen zu laſſen, allenfalls auch ſelbſt in rem praeſentem zu gehen, und die Beſchaffenheit des angeblich verdorbenen Malzes perſönlich an Ort und Stelle zu unterſuchen.

SENATUS.

No. 6.

Bruch-Ordnung, Inſtruction und Vollmacht, wornach ſich unſere Verordnete zur Bruchkammer mit Beſtrafung allerhand Exceſſe hinführo zu richten und die verwirkte Strafen, von einem jeden Verbrecher, unnachläßig und ohne Anſehen der Perſonen abzufodern, von 1619.

Cap. I.

Von bruchfälligen Thaten, ſo wider die erſte Tafel der Gebote Gottes begangen, und mit Geldſtrafen gebüßet werden können.

1.

Nachdem Gott in ſeinem Worte bey ſchweren Strafen, alles Fluchen und Läſterung ſeines Namens verboten, ſo wird ein jeder hiemit ernſtlich vermahnet, ſich deſſen zu enthalten, und werden chriſtliche Hausväter und Hausmütter, auch Hausherren und Hausfrauen ihre Kinder und Geſinde zu Gottesfurcht, und guter Zucht und Ehrbarkeit halten, würde aber jemand angetroffen, er wäre Alt oder Jung, Reich oder Arm, wer Gottes Namen mit ärgerlichem Fluchen, Läſtern, bey ſeinen heiligen Wunden Schwören, und den Namen Gottes alſo verunehren würde, der ſoll, wo ers ohne Provocation gethan, mit 6 Mark, wo er aber dazu provociret oder verurſachet, mit 3 Mark zum wenigſten geſtrafet, und in Mangel des Geldes, mit dem Halseiſen, oder nach Gelegenheit der Umſtände und Verbrechung, mit dem Diebskeller, laut und Inhalt unſer hiebevor publicirten Mandaten, geſtrafet werden.

2) Wann auch mit Segnen, Böten, Wahrſagen, und dergleichen gottloſen Wandel und Leben, öfters der Name Gottes ſchändlich mißbrauchet wird; ſo ſollen die Bruchherren auch darauf fleißig Acht geben laſſen, und ſolche gottloſe Leichtfertigkeit und Mißbrauch des Namens Gottes, beydes an deme der es thut, und der es thun läſſet, dermaßen zum erſten male mit Geldbuße ſtrafen, daß andere ein Beyſpiel darob haben mögen; würden aber ſolche gottloſe Leut ſich nicht beſſern, ſondern zum andern mal wieder kommen, ſoll es zu des Raths Ermeſſen ſtehen, wie es weiter und ernſtlicher geſtrafet werden ſoll.

3) So

3) So ſoll auch ein jeder hienächſt erinnert und gewarnet ſeyn, daß er die Feyer- und Sonntage heilig halte, an denſelben Gottes Wort höre, und ſich anderen frommen Chriſten Exempel nach, gebührlich bezeige; würde aber jemand dawider handeln, ſo ſoll er mit ernſter willkührlicher Strafe angeſehen werden.

4) In ſpecie aber wird hiemit ſtatuiret und verordnet, wofern ſich jemand wird gelüſten laſſen, am Sonntage und vornemlich unter den Predigten, Wein, Branntwein, Mete, Bier, und andere Getränke, ſitzenden Gäſten auszuſchenken, daß der oder die ſolches thun, jedesmal auf 6 Mark geſtrafet werden ſollen.

5) Immaßen denn auch die Diener hiemit in Kraft dieſes befehliget ſeyn ſollen, alle Feyer- und Sonntage unter den Predigten in der Stadt herum zu gehen, und wenn ſie dergleichen ſitzende Gäſte antreffen, den Wirth ein Pfand zur Stunde abzunehmen, und folgends den Bruchherren die Namen derſelbigen anzuzeigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, wofern die Dienere hierin nachläßig befunden, oder auch mit einen und andern durch die Finger ſehen würden, daß ſie nicht allein die verordnete Strafe erlegen, ſondern auch ihres Dienſtes entſetzet ſeyn ſollen.

6) Alſo ſollen die Müller und Mühlenknechte, Trägere und andere Arbeitsleute ſich am heiligen Sonntage und auf andern Feyertagen, inſonderheit unter den Predigten und bey währender Ceremonie und Gottesdienſte, des Fahrens und anderer groben Arbeit gänzlich enthalten; wer aber dawieder handelt, oder zu handeln verurſachet und befehliget, der ſoll, ſo oft er darüber betreten, auf 3 Mark geſtrafet werden, und da er daſſelbe nicht zu bezahlen, ſoll er im Diebekeller ſolches büßen, und allda mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden. Hierunter ſollen gleichwol die Nothfälle, wann die Trägere Bier oder andere Waaren, welches ins Fürſtenthum Rügen über die Fähre ſoll geführet werden, auf gewöhnliche Klockenſchläge, als zwiſchen 6 und 7 am Morgen, zwiſchen 10 und 12 am Mittage, und nach 3 Uhr am Nachmittage, auf die Brücken tragen müſſen, nicht begriffen ſeyn.

7) Damit auch die Execution diesfalls deſto beſſer verrichtet werden könne, ſo ſollen unſre hiezu beſtallte Dienere darauf fleißig Acht geben, und von den Müllerknechten inſonderheit die vorbenannte Strafe in continente und bey friſcher That, abfordern, oder ein Pfand 6 Mark werth abnehmen, oder auch endlich in Mangel deſſelben ſo lange ein Pferd ausſpannen bis die Strafe und andere Unkoſten, ſo fern ja mehr aufgangen, erleget werden.

8) Weil ſich auch bishero öfters befunden, das Einheimiſche und Fremde, ſowol an den Sonntagen als Werkeltagen, ſich nicht ſcheuen unter den Predigten und bey wehrenden Ceremonien durch die Kirchen zu laufen, dadurch andere fromme Chriſten geärgert und in ihrer Andacht verhindert werden; ſo wird hinführo ein jeder ſich deſſen enthalten, bey Strafe 1 Mark Sundiſch.

9) Würde ſich aber dieſer Ordnung jemand freventlich widerſetzen, und ſich den Dienern mit Gewalt opponiren, der ſoll alsbald angehalten, in die Wachtſchreiberey gebracht, und nicht ehe erlaſſen werden, er habe ſich dann vorhero zum wenigſten auf 10 fl. hoch mit unſern Verordneten zur Bruchkammer abgefunden, und dazu alle andere Unkoſten erſtattet, und dafern er auch an Gelde ſolches nicht zu bezahlen, ſoll er am Leibe gezüchtiget, oder ſonſt nach Gelegenheit der Umſtände ernſtlich geſtrafet werden.

10) Damit denn auch um ſo viel weniger Anlaß zu vorerwehnten Verbrechungen gegeben werden möge, ſo ſollen unter den Predigten an den Sonntagen die

Zingeln

Zingeln und Landthöre nebst den kleinern Pforten verschlossen bleiben, und nicht ehe wieder eröfnet werden, bis die Predigten, insonderheit den Morgen nach 9 Uhr, geendiget; würde aber jemand der Zingelern die Zingeln und von andern, so die Thöre verschliessen, dieselben unter wehrenden Predigten vornemlich am Morgen eröfnen, der soll jedesmal, so oft er dessen überzeuget, auf 3 Mark gestrafet werden.

11) Es sollen auch diejenigen, so an den Feyertagen mit den Fleisch- und Brod-Scharren ausstehen, oder sonsten ihre Waaren zu feilen Kauf zu Markte bringen so zeitig die Scharren verschliessen, und von den öffentlichen Märkten, Brücken und Fischbanken weggehen, das ein jeder sich zum Gottesdienst verfügen könne.

12) Würde aber jemand den Morgen nach 8 Uhr, oder den Nachmittag unter den Predigten an solchen öffentlichen Oertern mit seinen Waaren angetroffen, demselben die Waaren entnommen, und wo es Victualienwaaren, den armen Kindern im Weisenhause, sonsten aber den Verordneten zur Bruchkammer, eingeliefert werden.

13) So sollen auch alle Bürgere und Handwerksgesellen auf Sonn- und Feyertagen sich des Spatzierengehens auf den Märkten und andern öffentlichen Plätzen unter den Vormittagspredigten bey Strafe 1 Mark gänzlich enthalten.

14) Wie dann niemand unter den Spielleuten an den heiligen Feyer- und Sonntagen sich unterstehen soll, ehe die Kirchen-Ceremonien und Predigten in den Kirchen allerdinge geendiget, mit Trommelschlag und andern Instrumenten in den Krügen, Wein- und Bierschenken, sich gebrauchen zu lassen, bey Poen 6 Mark, so oft dawider gehandelt wird.

15) Die Meynung hat es auch mit den Krügern und Schenken insgemein, welche keine Gäste und Handwerksgesellen, vor geendigten Nachmittagspredigten an den Feyertagen sitzen, und denselben Bier, Wein und andere Getränke auszapfen und folgen lassen sollen, bey Strafe 6 Mark.

16) Dieweil auch öfters in den heiligen Pfingstfeyertagen ein groſser Mißbrauch und Verachtung göttlichen Wortes, darin gespüret werden, das die Handwerker und ihre Gesellen, auch wohl andere, am Diesstage in den heiligen Pfingsten, ehe die Kirchen-Ceremonien und Predigten zu Nachmittage geendiget, ihre weltliche Lust mit Essen, Trinken, Spielen und Tanzen in dem Heinholz und anderswo ausserhalb an Thören verüben; solches aber ungöttlich und ganz ärgerlich ist, so soll jedermänniglich sich dessen hinführo gänzlich enthalten, würde aber jemand dem zuwider handeln, der oder die sollen jedesmal, wann sie dessen überzeuget, der Bruchkammer 3 Mark Strafe zu erstatten schuldig seyn.

Cap. II.

Von etlichen Fällen, so vermöge der Bauernsprache, fürnemlich Bruchwürdig.

Anfänglich ist in der Bürgersprache heilsamlich verordnet und geboten, das niemand wider gemeine Stadtgerechtigkeit und Privilegia handeln solle, und weil solche rühmliche Vorsichtigkeit unsre geehrten Vorfahren von den Nachkommen billig in Acht genommen wird, so soll darüber mit Ernst gehalten werden, und obwol in der Bürgersprache die Strafe des Freyen höchsten exprimiret, dieweil gleichwol die Verbrechung nicht allewege gleich, so soll in den Fällen, wenn jemand wider der Stadtgerechtigkeit ungebührlicher Gestalt vorsetzlich, argistig und gefährlich redet oder handelt, und Leibesstrafe darauf nicht statuiret wird, die Verbrechere in die

Bruch-

Bruchkammer zum wenigsten und zum ersten 100 Mark einbringen, und zur Beſſerung mit Ernſt angehalten werden.

2) Niemand ſoll der Stadtfreyheit einziehen bey Strafe eines fl. auf jeden Fuß lang, und ſoll nichts weniger was eingezogen, es ſey über lang oder kurz, wieder zur Freyheit gebracht werden.

3) Und weil der Augenſchein giebet mit was merklichen Schaden allgemeiner Stadt die Teiche unter andern auch hinter den Gärten zuwachſen, und aber die, deren Garten daran ſtoſſen, von Alters her die Fiſchereyen auf gewiſſe Maße ſich gebrauchet, ſo ſoll ihnen angemeldet werden, daß ſie nächſt ihren Garten die Teiche rein und ſauber halten, und wo ſolches nicht geſchieht, ihnen die Fiſcherey gewehret werden, und iſt wegen des, ſo etwa an Teichen und ſonſt eingezogen, den Bruchherren auf ihren Eid die Inquiſition und Wiederbringung in den alten Stand anbefohlen worden.

4) Imgleichen ſoll niemand aus ſeinem Pfoſten frey Waſſer auf die Erde oder in ſeinem Sodt laufen laſſen, bey Strafe nach der erſten Erinnerung 10 Mark. So ſoll auch ein jeder ſeine Söde fertig halten, und wo ein oder mehr Söde verfallen wären, welche wieder aufgerichtet werden können, ſollen dieſelbe wieder fertig gemachet werden, bey Strafe 20 fl., nach beſchehener Verwarnung.

5) Alſo ſoll ſich keiner unterſtehen an der Stadt Dämmen und bey Wegen Lehm oder Sand zu graben, dadurch den Dämmen, Acker und Wegen Abbruch und Schade zugefüget werden könne, bey Strafe 10 Mark, oder in Mangel des Geldes, bey dem Gefängniſſe; was aber die Ziegelerde belanget, bleibet es bey alter Gewohnheit.

6) Es ſoll keiner Macht haben ſeine oder ihm Amts halber anvertrauete Häuſer, Buden und Keller, andern ſo nicht Bürger ſeyn, zu verheuren, oder bey ſich zu wohnen, einzunehmen; thäte es aber jemand, der ſoll dafür, wenn es ein Haus iſt, 16 Mark, wenn es eine Bude iſt, 8 Mark, wenn es aber ein Keller iſt, 4 Mark, der Bruchkammer zu erlegen ſchuldig ſeyn.

7) Wer hinführo allhie als ein Bürger wohnen und Feuer und Rauch halten will, der ſoll das Bürgerrecht gewinnen, und wenn er ſolches nicht gethan, und deſſen zum Ueberfluß vermahnet worden, aber doch das Bürgerrecht innerhalb den nächſten 4 Wochen darnach nicht gewonnen; ſo ſoll ein ſolcher nach Einhalt des Bürgervertrages auf 100 fl. geſtrafet werden.

8) Keiner ſoll auſſerhalb der Thöre und Zingeln oder auf dem Eiſe auſſerhalb den Steyeringen und Brücken, den Wagen und Schlitten entgegen laufen oder ſchicken, Korn, Honig, Butter, Federn, Wolle, Felle, Häute oder andere dergleichen Victualien und Waaren aufzukaufen, denn alles auf die Brücken und Märkte oder binnen Thores gebracht und allda verkaufet werden ſoll, handelt aber jemand dieſem zuwider; ſo ſoll er jedesmal dafür 8 Mark der Bruchkammer zu entrichten ſchuldig ſeyn.

9) Ein jeder Bürger und Einwohner ſoll ſich der hochſchädlichen Vorkäuferey zu Waſſer und Lande enthalten, auch allhier innerhalb der Stadt nicht ehe Verkaufsweiſe Victualien und andere dergleichen Waaren, ſo zu täglicher Nothdurft zu Brücken und Markt gebracht werden, kaufen, es wäre denn daß die Fahnen, ſo zu gewöhnlicher Zeit und Stunde gerichtet und wieder weggethan werden, ſchon wiederum niedergeleget wären, alles bey Strafe 4 Mark ſo oft hiewider gehandelt, was auch den Nachmittag herein gebracht wird, ſoll auch nicht auf Verkauf

kauf gekaufet werden, bey Verlust des verkauften Gutes, oder dafür zu geben, so viel es werth gewesen, und soll auch kein Obst zu verschiffen gestattet werden, welches innerhalb Thores nicht zu Markte gestanden.

10) So sich auch jemand unterstehen würde, einen andern, der Victualien oder andere Waaren schon in Bedingung hat, in den Kauf zu fallen, der soll dafür, so oft es geschiehet, 10 Mark Strafe erlegen, und woferne die Waaren über 100 und mehr fl. werth seyn, soll er für jedes 100 fl. 10 Mark erlegen.

11) Die Bäcker sollen den Vorkauf an Weitzen und Roggen denselben allhie zu verbacken bis auf Michaelis haben, dagegen sollen sie kein gegossen Korn oder Mehl ausschiffen, bey Verlust des Gutes, und wann dasselbe schon weggeschiffet und hernach kund wird, sollen sie den Werth dafür erstatten.

12) Niemand soll für Martini oder nach dem letzten May Feuer in den Darren haben noch mülzen, alles bey Strafe 60 Mark, so oft dawider geschieht.

13) Es soll niemand Macht haben mehr Kohlen und Brennholz zu kaufen, als er zu seiner Haushaltung vonnöthen hat, und selbst zu verbrauchen gemeynet ist, würde er aber Vorkaufsweise und auf Gewinst Holz oder Kohlen an sich bringen, so soll er derselben verlustig seyn.

14) Niemand soll Salz oder andere Waaren unter einen andern Namen als das Gut wahrhaftig an sich ist, verkaufen, bey Verlust der Waaren.

15) Also soll niemand Heering, Spurten, Fleisch, Dorsch, Aal und dergleichen Waaren ungewracket oder anders als bey dem Circul, so ihm gebühret, kaufen noch verkaufen, bey Verlust des Gutes, und sollen die Waaren auf den Brücken, ehe sie in die Stadt geführet, gewracket werden, und wo befunden würde, das nach der Wracke das Gut wäre umgepackt oder was davon genommen worden; so soll der Verbrecher des Gutes verfallen seyn.

16) Der wider den beliebten Kaufmannseid handelt, soll nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafet werden, und zum wenigsten von jedem Hundert 20 fl. Strafe zu erlegen schuldig seyn.

17) Wo Gast mit Gast kaufschlagen würde, soll das Gut verfallen seyn.

18) Es sollen die Fremden ihre feile Waaren innerhalb 14 Tagen verkaufen und länger an den Brücken damit nicht ausstehen, bey Verlust der Waaren, oder daß er sich deswegen mit den sämtlichen Verordneten zur Bruchkammer vorher abgefunden.

19) Würde auch ein Bürger einen Fremden seinen Namen leihen, als wenn er der Käufer wäre, da doch ein Fremder das Kaufgeld erstattet und die Waaren gleich darauf an sich nimt, und giebt irgend dem Bürger einen gar geringen Trinkpfenning, welcher Unterschleif gemeiner Stadt und Bürgerschaft hoch nachtheilig ist; so soll solcher Unterschleif hiemit ernstlich verboten seyn, und wofern auch hierüber jemand betreten, so soll das Gut an die Stadt verfallen seyn, und der Bürger auf 20 fl., oder in Mangel des Geldes, mit Gefängniß auf etliche Tage gestrafet werden.

20) Ein jeder Einwohner oder Fremder soll von den Gütern, die er von hier schiffet oder wegführet, der Stadt den gebührenden Zoll geben, bey Verlust des Gutes.

21) Ein Schiffer soll sein Schiff an die Brücken nicht bringen und daselbst an den Pfählen fest machen, ohne allein wenn sie laden oder lasten wollen, bey Poen 30 Mark.

22) So

22) So soll auch niemand aus den Schiffen und Schuten Segels, Mull, Späne, Mist oder andern Ballast über Bord, noch sonsten vom Ufer ichtwas ins Wasser werfen, bey Strafe 30 Mark, und wer nicht an Gelde solches zu büßen hat, der soll mit Gefängniß gestrafet werden.

23) Bäcker, Grützmacher, Branntweinbrenner und dergleichen handthierende Bürger, und sonst ein jeder, der Schweine hält, sollen den Schweinemist, wie von Alters gebräuchlich gewesen, mit dichten Kümmen, ausserhalb der Stadt wegführen, und keinesweges die Stadt und Gassen verunsäubern, bey Strafe drey Mark Sundisch, so oft dawider gehandelt wird.

24) Niemand soll einigen Mistfahl oder Misthaufen an den freyen Plätzen, auf den Märkten und Gassen in der Stadt machen noch liegen haben, vielweniger an die Stadtthöre und Mauren bringen, sondern denselben ausserhalb der Stadt, den Zingeln und Schlagbäumen, an die gewöhnliche Oerter führen, bey Strafe 3 Mark Sundisch, so oft darüber jemand schuldig befunden. Und soll doch auch dabey männiglichen freystehen, den Mist an solchen Oertern in der Stadt aufzuladen und ausserhalb der Thore zu führen und zu seinem Vortheil zu gebrauchen, welches keinen zu behindern, bey Strafe 20 Mark.

25) Ein jeder soll auch die Rönnsteine sauber halten und keinen Unflath darin fegen oder fegen lassen, bey Strafe 1 Mark. So jemand Aas oder andern groben Stank, als von faulen Fischen und dergleichen, an öffentlichen Oertern läst werfen, oder ausstürzen, soll mit 6 Mark gestrafet werden; würden sich Knaben oder Mägden, so über 7 u. 8 Jahren, an öffentlichen Oertern, als am Markte, Kirchen und auf den Gassen niederlassen, dieselbe zu verunreinigen; so sollen die Eltern darum, das sie sie nicht besser gewöhnet, auf 4 ßl. Sundisch gestrafet werden, die großen, so des Verstandes seyn, sich selbsten zu regieren und dennoch dawider handeln, sollen mit dem Halseisen oder 4 ßl. beleget werden.

26) Diejenigen, so die Schlüssel zu den Thören haben, sollen schuldig seyn, dieselben zu rechter Zeit, nach laut des Bürgervertrages zu verschliessen, bey Poen 20 fl.; damit aber hierauf gute Acht gegeben werden möge, so soll die Wache schuldig seyn, alle Nacht die Thore zu besuchen, und ob die Schlösser dafür gehänget, unnachläßig zu besichtigen; würden aber auch diejenigen, so zur Wache bestellet, hierinnen säumig befunden, so sollen dieselben zum ersten male 20 Mark verbrochen haben, geschähe es abermal, werden dieselben auch billig mit ernsterer Strafe angesehen, und soll sonsten mit Verschliessung der Thöre und Leutung der Klocken, vermöge des Bürgervertrages, verfahren werden.

27) So sollen auch die Thorschliessere nicht Macht haben, wenn die Landthöre einmal versperret, dieselbe bey Nachtzeiten wieder zu eröfnen, es geschähe dann mit Vorwissen des pro tempore wortführenden Bürgermeisters, alles bey Strafe 30 Mark.

28) Die Meynung hat es auch mit den Wasserthören, es wäre denn, daß nothwendige Ursachen, darum irgend wegen der Schiffe dabey Gefahr zu vermuthen, die Wasserthöre zu eröfnen, denn solcher Nothfall hiemit excipiret seyn soll.

29) Es soll sich niemand unterfangen bey Tage oder Nacht mit langen oder kurzen Wehren in den Weinkeller und andere Wein- und Bierschenken zu gehen, bey Strafe 15 Mark, und sollen die Wein- und Bierschenken ehe die Gäste die Wehren von sich gethan, kein Wein oder Bier schenken, es sollen aber hiemit die vom Adel oder die sonst gewöhnlich Wehren tragen, hievon excipiret seyn.

30) Also soll niemand bey nächtlicher Zeit nach Untergang der Sonnen geladene Röhre abschießen, bey Strafe 10 fl. und Verlust des Rohres.

31) Wie denn auch imgleichen männiglich sich bey Tag und Nacht mit Trompeten und andern dergleichen Instrumenten Allarm und Feuer los zu blasen sich enthalten soll, bey Strafe 5 fl.

32) Wer bey nächtlicher Zeit und zwar nach der Sonnen Untergang geladene oder ungeladene Büchsen oder bloße Wehren auf der Gassen bey sich träget, der soll derselben verlustig, Reisende aber sollen excipiret seyn.

33) Dobbelen und Kartenspiel um Geld und Geldes werth, ausserhalb was zur Collation gehöret, fürnemlich wenn es geschiehet in öffentlichen Wein- Bier- und andern Schenken und Krügen, soll kraft dieses, zumal dadurch viel Unglück und Uebel verursachet wird, gänzlich verboten seyn; würde aber hiewider gehandelt und an Oertern, wie gedacht, durch solche verbotene Spiele etwas gewonnen, das soll der Bruchkammer und gemeiner Stadt heimgefallen seyn.

34) Es soll hinführo keiner bemächtiget seyn weiter als sein altes Gebäude gestanden, auszubauen, oder neue Auslagen zu machen; geschähe aber solches, so soll er dasselbe wieder einzuziehen und darzu 30 fl. Strafe der Stadt zu erlegen schuldig seyn.

Cap. III.

Von allerhand Fällen so nach Anleitung der geschwornen Tafel strafwürdig.

1.

Wer einen andern sein Haus stürmet, die Thüre verletzet oder Fenster auswirfet, soll dafür 100 Mark Strafe erstatten.

2) Würde aber jemand innerhalb Hauses wieder einen andern Gewalt üben, den Wirth oder Wirthin, Kinder oder Gesinde mit schädlichen Wehren schlagen, der soll dafür brechen 100 Mark.

3) Wenn solches ohne schädliche Wehren geschieht, soll es mit 50 Mark gebüßet werden.

4) Thäte einer solches mit gewaltsamen Einbrechen, soll es nach Mäßigung am Freyen höchsten gestrafet werden.

5) Wer einen Ueberfall thut an befreyten Oertern in Kirchen oder auf Kirchhöfen und dergleichen, davon das Lübsche Recht Lib. 4. tit. 15. artic. 2. meldet, geschiehet solches mit Wehren oder Waffen, soll dafür zum wenigsten 200 Mk. Strafe erleget werden, geschähe es ohne Wehr und Waffen, muß er solches mit 100 Mark büßen.

6) Thut jemand einen Ueberfall ausserhalb befreyten Oertern und solches mit Wehren u. Waffen, ist die Strafe zum wenigsten 50 Mark, ohne Wehr 25 Mark.

7) Zucket einer sein Messer oder andere Wehren, damit jemand zu beleidigen, geschiehet es an befreyeten Oertern, er giebt für den Fürsatz zum wenigsten 20 Mark, an andern Orten 10 Mark.

8) Wer einen andern eine Fahrwunde hauet, sticht oder sonsten zufüget, geschiehet es an einem befreyeten Orte, er soll dafür den Bruchherren geben zum wenigsten 100 Mark, geschiehet es aber an andern Oertern, er giebt dafür zum wenigsten 50 Mark.

9) Wür-

9) Würde aber die Wunde ohne Lebensgefahr, jedoch aber auch nicht geringe, ſondern eine vollenkommene ziemliche Wunde ſeyn, wird dieſelbe mit 60 Mk. an befreyten Orteen, an unbefreyten aber mit 30 Mark gebüßet.

10) Wäre es aber eine geringe Wunde, doch mit mördlichen Wehren, und dazu an befreyten Oertern gehauen, geſtochen, oder ſonſten zugefügt, ſo giebt er dafür 20 Mark, da es aber an andern Oertern geſchehen, giebt er 10 Mark.

11) Würde jemand einen andern ſchlagen oder ſtoſſen, jedoch ohne Verwundung, alſo daß Braun und Blau darauf folget, geſchieht es an privilegirten Oertern, giebt er zur Strafe 12 Mark, da es an andern Oertern geſchieht, ſein es 6 Mark.

12) Ein Beinbruch wird geſtrafet nach Unterſcheid der Oerter, und ſonſten, wie oben im 9. Artikel gedacht, von einer vollkommenen Wunde.

13) Eine Lähmniß ſoll einer Fahrwunden gleich geachtet und nach Gelegenheit der Oerter mit 100 und reſpective mit 50 Mark geſtrafet werden.

14) Eine Beinſchörung, die blutrünſtig, wird einer geringen Wunde gleich, und nach laut des obgeſetzten 10 Artikels, geſtrafet.

15) Wer einen andern zur Erden ſchläget, iſt kein Verwunden dabey, er giebt dafür nach Unterſcheid der Oerter, wie oben im 9. Artikel von einer vollkommenen Wunde erwehnet.

16) Wer einen andern eine Maulſchelle giebt, er giebt dafür, ſo es an befreyten Oertern geſchieht, 10 Mark, an andern Orttern 5 Mark.

17) Hierunter aber ſoll unverbotene Nothwehr und andere Fälle, darin einer vermöge der beſchriebenen Rechte occuſationem ab ordinaria vel omni poena erhalten, mag nicht gemeynet ſeyn. Imgleichen ſoll den Gewerkern und Aemtern was in ihren Rollen, in ihren Geſellſchaften und Zuſammenkünften zugegeben, nicht benommen ſeyn.

18) Weil auch das Ausfodern, Kampf, Duell und Balgereyen an ſich ungöttlich und hochſtrafbar geachtet, immaßen denn auch dieſes Ortes in ſpecie ſolche vermeſſene Selbſtgerichte bey anſehnlichen Strafen in publicatis Edictis verboten, ſo ſoll es auch ferner dabey gelaſſen werden; würde nun jemand einen andern provociren, und der Provocatus demjenigen, der ihn provociret, folgen, und damit in ſolche Balgerey würklich verwilligen, ſollen ſie gleicher Strafe würdig geachtet, und nach vorigen unſern öffentlich angeſchlagenen Mandatis unnachläßig auf 20 fl. geſtrafet werden.

19) Wo auch jemand einen andern an obbenannten privilegirten Oertern mit ehrenrührigen Worten anfähret, injuriiret und ſchmähet, und deſſen überzeuget würde, der ſoll ſolches löſen mit 60 Mark, geſchiehet es an andern Oertern, er giebt zur Strafe 30 Mark, oder wird in Mangel des Geldes, mit dem Halseiſen oder Gefängniß geſtrafet.

20) Wer ohne Urſache einen andern, in Gemüth und Meynung demſelben Schimpf beyzubringen, in Privatgezänken etwas ſchmähliches aufrückt, es ſey ſolches wahr oder nicht wahr, ſo ſoll er dafür auf 10 Mark geſtrafet werden.

21) Hierunter ſollen gleichwoll nicht verſtanden werden dieſelbigen, denen vermöge der Rechte modica coercitio in familiam oder ſonſten competiret und gebühret, wenn ſie damit verantwortlicher Weiſe umgehen.

22) Ein Ehrbar Rath will alle uneheliche grobe Beywohnungen und Vermiſchung, als Ehebruch, Nothzucht, Blutſchande und dergleichen, hiemit ernſtlich

verboten haben, und ſollen dieſelben für peinlichen Gerichten nach Ordnung der Rechte ernſtlich geſtrafet werden.

23) Ein Wittwer oder junger Geſelle, der eine Jungfrau oder Wittwe ſchändet und in ſolcher Unzucht betreten oder ſonſten convinciret, ſoll deswegen zum wenigſten auf 100 fl. geſtrafet werden, wofern er aber ſolches an Gelde nicht zu erſtatten, ſoll er mit Gefängniß geſtrafet, und mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden.

24) Die Weibesperſonen, ſo ſie ſonſten gutes Herkommens und unbegeben oder Wittwen ſeyn und getriebenen Unzucht mit Unverehlichten ſchuldig befunden, ſollen auf 50 fl., und in Mangel des Geldes, mit Gefängniß oder ſonſten geſtrafet werden.

25) Andere geſchändete Mägde und gemeine unzüchtige Weiber ſollen allhie in der Stadt ganz nicht geduldet, ſondern aus derſelben verwieſen, auch nicht wieder herein geſtattet werden, es wäre dann das jemand für Amme ihrer zu gebrauchen benöthiget, in welchem Nothfall dieſelben bey dem Rathe ein Geleite erlangen; jedoch deſſen nicht ehe fähig werden ſollen, ſie haben denn der Bruchkammer, wofern ſie allhie beſchlafen ſeyn, 10 fl., wofern ſie aber anderswo ſolche Unzucht getrieben, 5 fl. erſtattet.

26) Unverehlichte Mannsperſonen, welche irgend Dienſtmägde, die ſonſten ihres Verhaltens ein gutes Zeugniß haben, unter dem Fuß und zu Falle bringen, ſollen dafür zur Strafe 30 fl. erlegen, oder andere Strafen am Leibe gewärtig ſeyn.

27) Würden aber ſolche ledige Knechte und Mannsperſonen, der getriebenen Unzucht mit andern leichtfertigen und gemeinen Weibern theilhaftig betroffen, ſo ſollen dieſelben auch deswegen zum wenigſten auf 15 fl. geſtrafet, oder in Mangel der Geldſtrafe, mit Gefängniß und andern dergleichen Strafen gezüchtiget werden.

28) Ob auch wol öfters Exceſſe verübet, dadurch die mulcta und Strafen mehr denn zu wohl verdienet, die Exceſſe auch notorie und kundbar begangen, ſo wollen die Verbrechere dennoch ungeſtrafet ſeyn, und ſetzens immittelſt auf widerſetzliches Trotzen oder Leuchnen das factum ganz und alle; damit aber unſere Verordnete zur Bruchkammer auch in dieſem Falle mit genugſamen gemäßenen Befehl verſehen ſeyn und ſich darnach zu richten haben mögen, ſo ſollen es dieſelbe, wenn die That notorie und kundbar iſt, ſchlechterdings bey Abforderung der hier einverleibten Strafe bewenden laſſen.

Würde aber jemand ſich frevelhaftig erzeigen und unſern Verordneten mit Trotz und Ungehorſam begegnen; ſo ſollen dieſelben Macht haben, ſolche Frevler und muthwillige Geſellen corpore zu arreſtiren, und ſo lange anzuhalten, bis auf geſchehene Relation ein ganzer Rath darin ein gewiſſes verordnet.

29) In Fällen ſo nicht auf unleugbarer That beruhen, jedoch ſo viele Nachricht und Vermuthung verhanden, daß der Excęß praeſumtive geſchehen, ſollen die Verordnete pro diſcretione dem Deferirten und Beſchuldigten Juramentum purgationis zu imponiren bemächtiget ſeyn, und wofern er den Eid darauf ſchwören wird, hat er deſſen ſo weit, bis ein anderes mit Beſtande beygebracht, zu genieſſen, ſonſten bleibet es bey Verordnung und Abfoderung der Strafen; würde aber hernach ausbrechen, daß der Eid wider Gewiſſen und Wahrheit geſchworen, ſoll ſolches auch der Gebühr und mit allem Ernſte geſtrafet werden.

30) Kei-

30) Keiner soll sich unterstehen Pfandkehrung zu thun, bey Strafe 10 fl.

Dieses obgesetztes alles soll allein von Strafen, so Amts wegen abzufordern, verstanden werden, und soll einem jeden privato sein habendes jus und Foderung wider den andern zu Rechte auszuführen, kraft dieses, ausdrücklich vorbehalten seyn.

31) Letztlich ist beliebet, daß von jedem fl. denjenigen Dienern, die einen Exceß anzeigen, 1 ßl. gegeben werden soll, würden aber auch die Diener in Erfahrung bringen, daß jemand Excesse begangen, und solches nicht anzeigen, oder auch mit den Uebertretern öffentliche Collusion und Unterschleif treiben; so sollen diejenigen zum erstenmale mit ernster Geldstrafe angesehen, und da es mehr geschehe mit Gefängniß gezüchtiget und ihres Dienstes entsetzet werden; was nun nach Einhalt voriger Artikel also statuiret, darnach soll, ohne Ansehn der Person, unnachläßig verfahren werden.

In übrigen Fällen aber die allhie nicht exprimiret seyn, und doch an sich strafbar, oder auch in andern unsern Statuten und Ordnungen davon disponiret, sollen die Cammer und Richtherren nach Anweisung der Rechte und anderer unserer Ordnungen zu verfahren, auch unser, des Raths Bedenken, nach Gelegenheit der Sachen und Umstände zu erfordern schuldig seyn. Wie denn auch E. E. Rath diese Verordnung zu vermindern, mehren, bessern, sich per expressum will vorbehalten haben.

*** *** ***

Des Magistrats Erklärung über einige Punkte der vorstehenden Bruch-Ordnung 1619.

E. E. Rath hat mit Vorwissen und Willen der Ehrliebenden Hundertmänner die zuvor bewilligte Bruch-Cammer-Ordnung in folgenden Punkten declariret und erkläret.

Zum ersten: Nachdem in wörtlichen Schmähworten, Ausforderung und auch Schlägereyen der Strafe halber kein Unterscheid ist gemacher worden, ob der Strafwürdige mit Worten oder sonsten oder anderer Gestalt zu Untecht provociret, das gleichwol gedachter Unterscheid zu bestätigen sey, wie wir hiemit bestätigen also und dergestalt: Wann jemand mit Unrecht von andern provociret, der Ordnung zuwider handelt das solchergestalt Provocirter, wann gleich in andere Wege peccatum provocantis et provocati gleich, dennoch poena vom provocato mehr nicht denn halb, vom Provocanten aber ganz abgefodert werden soll.

Zum andern: Wann derjenige ein peccatum begangen, und vermöge der Ordnung an Gelde straffällig wird, welcher nicht aus Frevel die Strafe zu geben sich verwiedert, sondern aus wahrer Unvermögenheit dieselbe ganz nicht geben kann; auf diesen Fall sollen die verordnete Bruchherren, wann sie sowol als die ihnen zugeordnete Bürger die angezogene Unvermögenheit also beschaffen befinden, kraft dieses, Macht haben, die verordnete Geldstrafe nach Billigkeit, ihren Eiden nach, unparteylich zu moderiren, jedoch daß sie die ganze Strafe nicht nachlassen, auch denjenigen, welche zum andern male in eodem peccato straffällig wird, und einmal moderationem erlanget hat, zum andern mal dieser Declaration nicht geniessen, sondern entweder die volle gesetzte Geldstrafe geben, oder in Mangel dessen, wie die Ordnung vermag, gestrafet werden sollen.

SENATUS.

No. 7.

Der Stadt Stralsund Bürgertabelle, oder Eintheilung der Bürger nach den verschiedenen Ständen.

Der vornehmste Stand.

1 Doctor.
2 Licentiat.
3 Magister.
4 Advocat.
5 Rentenirer.
6 Gewandschneider.
7 Brauer.
8 Mülzer.
9 Kaufmann.
10 Juwelirer.
11 Seidenkrämer.
12 Weinhändler.
13 Gewürzkrämer.
14 Bauholzkäufer, auf den Verkauf.
15 Seifensieder.
16 Gastgeber.
17 Landbegüterter.
18 Apotheker.
19 Münzmeister.

Der andere Stand.

20 Procurator.
21 Notarius.
22 Buchbinder.
23 Becker.
24 Schuster.
25 Schneider.
26 Schmidt.
27 Goldschmidt.
28 Münzer-Gesellen.
29 Perlensticker.
30 Kunstpfeifer.
31 Spielmann.
32 Barbierer.
33 Mahler.
34 Gläser.
35 Böttcher.
36 Schiffer.
37 Bundmacher.
38 Loos- und
39 Kuchenbäcker.
40 Kupferschmidt.
41 Seiler oder
42 Reifer.
43 Haacke.
44 Trieb- oder
45 Schnürmacher.
46 Pelzer.
47 Schwarzfärber.
48 Seidensticker.
49 Schreibere und deutsche Schulmeistere.
50 Gutscher.
51 Kleintuch-
52 Grobgrün-
53 Bomsin oder Raschmacher und
54 Hundskotenmacher.
55 Hutmacher.
56 Hutstaffierer.
(57 Hüllen- und
(57 Bordmacher
(58 Sattel- und
(58 Kanbtmacher.
(59 Büchsen- und
(59 Lademacher.
60 Kannengiesser.
61 Grapengiesser.
62 Schwerdtfeger.
63 Schiffszimmermann.
64 Fleischer oder Knochenhauer.
65 Gahrbräter.
66 Töpfer.
67 Riemer.
68 Beutler.
69 Wassermüller.
70 Zwillichmacher.
(71 Tischler oder
(71 Schniddecher.
72 Bildschneider.
73 Gürtler.
74 Platenschläger.
(75 Grob- oder
(75 Kleinmacher.
76 Cordnanmacher.
77 Lohgärber.
78 Weißgärber.

79 Per-

79 Pergamentmacher
80 Bungenmacher.
81 Leinwandſchneider.
82 Tuchſcheerer.
83 Pferdekäufer.
84 Keſſelführer.
85 Ziegelmeiſter.
86 Segelnäher.
87 Leinwandfärber.
88 Eßigbrauer, ſo das Bier dazu ſelber brauen.
89 Zuckerbäcker.
90 Beckenſchläger.
91 Branntweinbrenner.
92 Nadler antea ſub No. 93.
93 Peruquier.

Der dritte Stand.

91 Eßigbrauer, ſo das Bier von den Brauer dazu kaufen.
92 Boymacher.
93 Nadler, ſind ſeit einigen Jahren in ſecundo gradu Bürger geworden.
94 Maurer.
95 Leinweber.
96 Leucht- und
97 Compaßmacher.
98 Fiſcher, Strumpfweber u. Handſchuhmacher.
99 Fuhrmann.
100 Kohlhaacke.
101 Grützmacher.
102 Hauszimmermann.
103 Bader.
104 Windmüller.
105 Gürtler und
106 Pitſchierſchneider.
107 Bleckers.
108 Knopfmacher.
109 Deckenmacher.
110 Leimſieder.
111 Bremelsmacher.
112 Gewandfärber.
113 Leinwandweber.
114 Rothgieſſer oder
115 Hänekenmacher.
116 Säckler.
117 Wagenmacher.
118 Rademacher.
119 Battingkmacher.
(120 Korb- oder
(120 Karrenmacher
(121 Drechsler oder,
(121 Dreyer.
122 Bechermacher.
123 Siebmacher.
124 Hausſchlächter.
125 Spinnradmacher.
126 Altflicker der Schuſter:
127 Altbinder.
128 Boosmann.
129 Speckhäcker.
130 Schornſteinfeger.
131 Kammmacher.
132 Bürſtenbinder.
133 Krüger oder
134 Bierſchenk.
135 Lehmklicker.
136 Lederthauer.
137 Taglöhner.
138 Schweinſchneider.
139 Knütter.
140 Bütkenmacher.
141 Branntweinbrenner, die aber jetzt in ſecundo gradu N. 91. ſtehen.
142 Saatkramer.
143 Scheidemacher.
144 Stuhlmacher.
145 Zulagediener.

No. 8.

Revidirte Canzeley-Ordnung, vom 25. Auguſt 1719, mit dem Raths Beſcheid vom 5. Febr. 1720.

a)

Demnach E. E. Rath zwar ſchon in vorigen Zeiten unterm 23. Jan. 1623 eine gewiſſe Verordnung aufſetzen laſſen, wornach die zu hieſiger Canzeley gehöri-

ge, sich zu richten, und alles daselbst in guter Ordnung und Verfassung zu halten haben solten, allermaßen dann auch nicht weniger in der zuletzt Ao. 1670 den 7 Oct. publicirten revidirten Gerichtsordnung, ein und anderes, der Canzeley Bedienten Amt und Verrichtungen betreffend, mit mehrern exprimiret ist: Inzwischen die, seit dem, veränderte Zeiten, samt anderen wichtigen Vorfallenheiten, Anlaß gegeben, auf eine und andere Verbesserung zu gedenken; so ist auf geschehene Revision der sowol jetzt erwehnten, als auch sonst ehender von Zeit zu Zeit ergangenen absonderlichen Verordnungen, nunmehro nachfolgendes verbessertes Reglement gemachet worden, wornach sich alle und jede, denen selbiges angehet, zu richten haben werden.

I. Von denen zu hiesiger Canzeley gehörigen Personen insgemein.

Nächst dem daß denen bestaten Herren Syndicis die obere Aufsicht auf die Canzeley und Registratur, wie auch das ganze Archiv, zustehet, so sind im übrigen zur Canzeley gehörig, unser Protonotarius, samt denen Secretarius, bey der Cämmerey, dem Niedergericht, und den Consistorio, imgleichen des Protonotarii Substituten, und Copisten, welche, wiefie alle insgesamt denen ihnen beygelegten besonderen Functionen, als treue, redliche, sittsame und friedliebende Leute, ihren Eiden und Pflichten auch zum Theilhabenden Bestallungen gemäß, sich aufzuführen, und zu betragen haben; Also sind sie auch insonderheit schuldig und gehalten, demjenigen, so unser Canzeley wegen ihnen besonders hierunter zu beobachten aufgeleget wird, mit allem Fleiße und Sorgfalt nachzukommen, und da es sich nicht geziemet, daß ohne unser und des Gerichts, wozu er verordnet, Wissen und Erlaubniß jemand von ihnen verreise, so soll, wann solches erlaubet, oder auch jemand Schwachheits halber zugegen zu seyn verhindert würde, von uns oder denen Consistorial Cammer- und Gerichts-Herren, jederzeit speciale Anordnung geschehen, wie immittelst die Protocolla zu halten, und andere Expeditiones zu beschaffen, welchen dann diejenige, so von den obbenannten Canzeleypersonen dazu erfordert werden, unweigerliche Folge zu leisten haben.

II. Die Herren Syndicos betreffend.

Weil selbige, wie vor erwehnet, das Directorium bey der Canzeley führen; so werden sie 1) allewege fleißige Nachfrage halten, wie alles und jedes, so in nachfolgenden disponiret, von denen zu Canzeley gehörigen, beobachtet werde, und da sich darinnen einiger Mangel hervor geben sollte, denselbigen, so viel an ihnen ist, in Zeiten zu remediren suchen. 2) Auf die sämtliche Canzeleybedienten dahin sehen, daß sie in Liebe, Friede und Einigkeit zusammen bleiben, und alle Mißhelligkeiten und anderer Unstand vermieden, da aber wieder Vermuthen dergleichen entstünde, durch Compositiones und Vergleichungen, alles zur Ruhe und Einigkeit wieder gebracht, allenfalls aber E. E. Rath, zu decisiver Verordnung, Relation abgestattet werde. 3) Auf das Archiv fleißig Acht haben, damit alles in richtiger guter Ordnung theils gebracht, theils erhalten werde, immaßen dann, ausser ihnen und dem Protonotario, wie auch Secretario Cameræ, niemand ins Archiv zu gehen befugt seyn, auch ohne E. E. Raths Verordnung oder der Herren Syndicorum, imgleichen der Gerichts-Directorum Vorwissen, weder ab actis ex cancellaria icht was communiciret, noch auch einige Acta zur Revision und Inspection den Advocatis et Procuratoribus vorgeleget, am allerwenigsten ex archivo abgefolget, wann

wann aber ſolches accordiret wird, ein Schein von dem Empfänger extradiret, und ſelbiger an dem Ort, wo die Acta weggenommen, beygeleget, wer die Acta empfangen ſofort verzeichnet, und dieſe, ſo bald ſie wieder einkommen, nebſt Annotation der Zeit und der wiederbringenden Perſon, an gehörigen Ort und Stelle vom Protonotario oder Secretario wieder geleget werden ſollen. 4) Bey denen Regiſtraturen und Akten dahin ſehen, daß ſelbige ebenfals in guter richtiger Ordnung gehalten, nichts dabey verſäumet, in ſpecie auch die Acta vom Protonotario et Secretariis jederzeit compliret, und was dahin gehörig, ſowol ex protocollis als ſonſten, ohne Verſäumniß dabey geſchrieben werde, allermaßen auch Herren Syndici ſich nicht entziehen werden, dem Protonotario ſowol dieſfals als auch ſonſten raththätig zu ſeyn, und wie alles zum Beßten angeordnet und continuiret werden könne, bedürfenden Falls, Anleitung zu geben, welcher er zu folgen ſchuldig ſeyn ſoll.

III. Wegen des Protonotarii.

Wird verordnet, daß derſelbe 1) für allen Dingen den Einhalt ſeiner Vocation und die in der Gerichts-Ordnung und gemeinen Beſcheiden ihm fürgeſchriebene auch durch ſeinen Eid verſicherte Pflicht für Augen, auch denen Anleitungen der Herren Syndicorum, bey welchen er ſich in vorkommenden nöthigen Fällen zu erkundigen hat, Folge zu leiſten habe. 2) Auf die übrigen Canzeley-Bedienten und ſeine Subſtituten, damit dieſelbe ſich zeitig bey der Arbeit finden, ihre Stunden und Verrichtungen mit Fleiß auf der Canzeley, und nicht in ihren Häuſern, abwarten, auch ſonſten in allen Stücken demjenigen, ſo ihnen zu thun obliget, nachkommen, ſich auch nüchtern und friedlich aufführen, unnachläßige Aufſicht halte, wann dagegen von ſeinen Subſtituten gehandelt wird, ihnen ſolches unterſage, da aber dieſes nicht verfangen wollte, davon Herren Syndicis zu prompter Remedirung, Anzeige thue. 3) Selbſt täglich zu rechter Zeit auf der Canzeley und im Rathe, wann Seßions-Tage ſind, oder Senatus ſonſt convociret iſt, ſich einfinde. 4) Daß auch ſonſten alles auf der Canzeley ordentlich zugehe in Acht nehme, danächſt die Partheyen wohl fordere, und einen jeden, ſo auf der Canzeley zu thun hat, mit Glimpf und Beſcheidenheit begegne. 5) Sich das Archiv und die dazu gehörige Regiſtraturen in allen Stücken vollkommen bekannt mache, die Acta in der guten Ordnung, worinnen ſelbige von Herren Syndicis, auf Begehren E. E. Raths, wieder gebracht, erhalte, dieſelbe ſowol mit denen einkommenden Nothdurften (bey deren Production er allemal ob ſie auch der Gerichts-Ordnung und gemeinen Beſcheiden gemäß eingerichtet und unterſchrieben, zu beobachten, ſonſten dieſelbe nicht anzunehmen hat) ex protocollis und ſonſten, alſofort nach denen Raths-Seßionen compliire, und was dahin an Concepten ꝛc. gehörig, ungeſäumt zuſchreiben und wieder anſchnüren laſſe, danächſt an gehörigen Ort unter ihren Literis beſtändig liegen habe, ſonſten wohl zuſammen halte und ſchnüre, nicht weniger die darüber habende Regiſtratur und Indicem beſtändig ſupplire, alſo und dergeſtalt, daß wann Acta erfordert werden, er dieſelbe ſofort auffinden und E. E. Rath oder auch denen Herren Syndicis, auf Erfordern, exhibiren und zuſchicken könne. 6) Alle Raths-Acta und Protocolla ſowol in Public- als Privat-Judicial- und Extrajudicial-Sachen, ſamt andern Schriften und Urkunden, blos im Archiv, ordentlich und ein jedes an ſeinem Orte, in Verwahrſam halte, auch ſo wenig für ſich ſelbſt etwas davon nach ſeinem Hauſe oder in ſeinem Cabinet liegen laſſe, als wenig ſonſten jemandem aus der Canzeley ſolches zu thun verſtatte, auch niemanden, ohne E. E. Raths Verord-

nung oder derer Herren Syndicorum Vorwissen, davon Communication gebe, vielweniger an jemand ex archivo etwas ohne Schein und besonderer Verzeichniß der Person, welche solches auf Special-Concession erhalten, abfolgen lasse: Wann gerichtliche Acta denen Advocatis und Procuratoribus nachzusehen erlaubet worden, daß solches nicht anders als in Beyseyn jemandes der Canzeley-Bedienten geschehe, Vorsorge trage. Im übrigen die wieder einkommende Acta, wohin auch die, so Herren Syndicis auf Verlangen gesandt werden, gehören, sofort wieder an ihren gehörigen Ort und Stelle lege, die Wieder-Einbringung verzeichne, und danächst den Schlüssel zum Archiv in guter sicherer Verwahrung halte, damit niemand sonsten sich desselben zu bedienen Gelegenheit habe. 7) Wann acta ad referendum ausgethan werden, wohin und zu welchen Referenten, auch zu welcher Zeit selbige dahin gesandt, in ein besonderes Buch notire, und daß sie dahin gebracht den Diener attestiren lasse, nicht weniger auch, wann Acta originalia von denen Unter-Gerichten ad Senatum erfordert werden, oder auch a Senatu an die Ober-Gerichte gegangen, sowol die Zeit da selbige eingeliefert und abgegangen, als auch wann selbige an die Unter-Gerichte wieder zurück gegangen oder von den Ober-Gerichten wieder eingekommen, verzeichne. 8) Was nomine Senatus auf der Canzeley abgeschrieben, wird allemal mit denen Concepten collationiret, ob alles auch richtig und accurat abgeschrieben, nachsehe, und nichts ohne seine vorgängige Revision ausfertigen lasse, da aber von denen Copiisten dagegen gehandelt würde, solches sofort zu gehöriger Beahndung anzeige, übrigens auch selbst keine Attestata oder publique Documenta ohne vorher dem wortführenden Herrn Bürgermeister dieselbe zu communiciren ausgebe, die dabey vorkommende Umstände in ein eigen Buch verzeichne, nicht weniger die Urthel und Decreta, sowol Injudicial- als Extra-Judicial-Sachen, in das gewöhnliche Decreten-Buch eintrage, endlich über alle diese Bücher sowol wie auch über die von ihm zu haltende Raths-Protocolla samt dem großen Stadtbuche richtige und accurate Indices verfertige. 9) Die Sporteln und sonstige Gebühren für Ausfertigung der Urtheln, Bescheide, Documentorum ecc. auf keinerley Art erhöhe oder steigere, sondern desfals nach der in der Gerichtsordnung fürgeschriebenen Taxe sich stricte richte. 10) Keine Depositа anders als mit Vorwissen und auf Verordnung E. E. Raths annehme, noch wieder abfolgen lasse. Was aber angenommen, wird in ein eigenes dazu haltendes Buch mit Annotirung der Zeit und der Person, so die Deposition gethan oder auch das Depositum auf Verordnung wieder entgegen genommen, anschreibe, nicht weniger auch solches ad Acta verzeichne, in einen sichern Kasten, so gut und mit 2 Schlössern verwahret, und ehestens dazu angeschaffet werden soll, niedersetze, davon der eine Schlüssel beständig bey dem wortführenden Herrn Bürgermeister seyn soll, und wann die Abfolge des Depositi geschiehet, sich einen Schein geben lassen, welchen er in Stelle des Depositi zu Eines Edl. Raths Versicherung beyzulegen hat. 11) Damit die so höchstnöthige Verlassungen zu Stadtbuche so vielmehr wieder im Schwange kommen, fleißig um Haltung der öffentlichen in der Gerichts-Ordnung determinirten Juridiquen anhalte, auch richtige Indices in dem Stadtbuche über die Verlassungen halte. 12) Wann Commissiones bey E. E. Rath, es geschehe solches ex officio oder ad instantiam decretiret, dieselbe allewege selbst in Person abwarte, und dabey das Protocoll führe, auch sonsten, was ihm nomine Senatus zu verrichten und anzubringen committiret wird, ohne allen Widerwillen aufs fleißigste und promteste bewerkstellige.

IV. Die

IV. Die Secretarii bey der Cämmerey und andern Gerichten.

Sollen 1) mit behörigen Fleiß in allen ihren Sachen, ſo ihnen anvertrauet, und worauf ſie in beſondern Beſcheiden angewieſen, ſich bezeigen, und wegen der unter Händen habenden Acten deren richtigen Ordnung und Complirung, wie auch der von ihnen haltenden Protocollorum und des Archiv-Schlüſſels halber, ſich nach dem allen, ſo im vorigen Articul, dem Protonotario fürgeſchrieben iſt, unweigerlich richten.

Wann Acta von den Unter-Gerichten abgefordert werden, den Tag und die Perſon, ſo die Abforderung gethan, verzeichnen, auch wann Acta wieder zurückkommen, ſolches annotiren, übrigens wann es die Nothdurft erfordert und es einen oder andern bey Verhinderung oder Abweſenheit des Protonotarii vom wortführenden Herrn Bürgermeiſter augemuthet wird, deſſen Vices vertreten, und damit keine Lacunae in Protocollis entſtehen, noch bey den Actis etwas negligiret werde, alles gleich, wie es dem Protonotario aufgeleget, eintragen, compliren, und ſonſt beobachten. 2) In ſpecie ſoll der Secretarius Camerae keine Copias Protocollorum anders als unter ſeiner oder der Subſtituten und Copiiſten Hand ausgehen, wie auch wann Copia Productorum erkannt, dieſelbe nur allein von jetzterwehnten Canzeleyverwandten fertigen laſſen, und danächſt deren Collation mit dem Producto ſelbſt verrichten, bey vorfallenden publiquen Expeditionen, aber und wann Certificationes, See- und andere Päſſe und Briefe auszugeben, mit gehöriger Behutſamkeit und Fürſichtigkeit, alſo daß dabey zu gemeiner Stadt und dero Einwohner Nachtheil, kein Unterſchleif vorgehe, und niemand über Gebühr verzögert und aufgehalten werde, verfahren, die Ausfertigung auch nicht anders als mit Vorwiſſen des wortführenden Herrn Bürgermeiſters bewerkſtelligen, und endlich alles, ſo dabey vorgekommen, in ein beſonderes zu extrajudicialiſchen Sachen zu verfertigendes und mit einem guten und accuraten Indice verſehenes Canzeleybuch verzeichnen, damit, wenn etwas aufzuſuchen, man dazu ſo viel richtiger gelangen könne.

V. Die Subſtituten und Copiiſten.

Sollen 1) alle Tage zu rechter und in der Gerichts-Ordnung fürgeſchriebener Zeit ſich auf der Canzeley einfinden, und des Morgens vor 11, des Nachmittags aber vor 4 Uhr, ohne ehehafte Noth, welche dem Protonotario anzuzeigen, davon nicht weggehen; wann aber Raths-Diäten ſind, muß einer von denſelben bis zu geendigter Seſſion auf der Canzeley verbleiben, welches unter ihnen alterniren kann. 2) Werden ſie nüchtern, ehrbar, auch mit guter Einigkeit und Vertrauen unter ſich leben, einen jeden beſcheidentlich begegnen, und wegen der Abſchriften ſo ihnen befohlen werden, nach der Gerichtsordnung in allen Stücken, auch der Schreibgebühren halber ſich richten, die Concepte aber an den Protonotarium um ſelbige gehörigen Ortes beyzulegen, zurücke geben. 3) Sollen ſie alle Mundirungen ſelbſt verrichten, und von dem ſo ihnen wegen E. E. Raths zu ſchreiben untergeben wird, nichts an andern Orten auſſer der Canzeley abſchreiben, am allerwenigſten aber und inſonderheit in publiquen unter E. E. Raths Siegel fortgehenden Sachen, durch andere abſchreiben, auch nichts, ſo abgeſchrieben wird, ohne des Protonotarii vorgegangener Reviſion ausgeben, noch ohne erlangten Befehl verſiegeln und abgehen laſſen. 4) Lieget ihnen ob, ein Mundirungs- und Seepäſſe-Regiſter, worinnen

ein jeder, was er in publicis und wegen der Stadt geſchrieben, anzuzeichnen hat, zu halten, und ſelbiges mit einem Indice zu verſehen: Im übrigen denen Herren Syndicis, Protonotario, und Secretariis jederzeit gewärtig zu ſeyn, und ſich in allen Stücken ſo anzuſchicken, daß ihres Theils kein unordentliches Weſen auf der Canzeley angerichtet, noch ihr Gebühr und gethaner Eidespflichten zuwider etwas unterlaſſen oder verſäumet werde.

Dieſes alles nun, wie es von allen und jeden denen es concerniret, in gebührender Obacht, Anfangs erwähnter Maſſen zu nehmen iſt; Alſo will auch E. E. Rath ſolches zu mehren zu mindern und zu verbeſſern ihm vorbehalten haben.

Urkundlich des hievor gedruckten Stadt-Siegels; So geſchehen den 25ſten Auguſt, Anno 1719.

(L. S.)

b)

Lunae d. 5. Febr. 1720.

Auf der ſämtlichen Herren Senatorum übergebenes Memorial, die neue Canzeley-Ordnung betreffend, iſt beliebet

Ad Imum. Daß weil es mit der in jetzt erwehnter Canzeley-Ordnung des Archivs halber gemachten Diſpoſition die Meynung nicht hat, daß Herren Senatores von deſſen Beſuchung zu dero Information excludiret ſeyn ſollen, indeſſen dennoch billig dafür zu ſorgen geweſen, damit das Archivum hinkünftig in guter Ordnung verbleibe, und daraus nichts von Abhänden gebracht werde, daß ſolchemnach Herren Senatoribus zwar keinesweges der aditus ad Archivum verſaget, jedoch auch von denenſelben daraus nichtes ohne des Protonotarii Vorwiſſen und beſonders an ihm ertheilten Schein mit nach Hauſe genommen werden ſolle.

Ad 2dum, 3tium et 4tum, wird der Herr Protonotarius keine Schwürigkeit machen, Herren Senatoribus, ſo bey der Rathsdiät nicht zugegen geweſen, zu verſtatten, dasjenige, ſo in ihrer Abweſenheit vorgekommen, in Protocollis und ſonſten nachzuleſen. Es muß aber ſolches billig, wann der Protonotarius auf der Canzeley gegenwärtig, geſchehen, weil ſonſten deſſen Cabinet offen ſtehen zu laſſen, der convenience nicht gemäß ſeyn würde, wie denn auch

Ad 5tum die acta currentia, wann ſelbige entweder mit E. E. Rath und denen Untergerichten communia ſind, oder ſonſt bey denen Untergerichten unumgänglich erfordert werden, denenſelben in keine Wege vorenthalten werden ſollen, weil aber zu guter Ordnung gereichet, daß dieſelbe allemal von den Secretariis beym Protonotario verlanget und entgegen genommen auch wieder abgeliefert und auf den Fall jemand privatim für ſich Acta zu haben verlanget, ſelbige alsdenn nicht anders als gegen einen dem Protonotario zu gebenden Schein abgeliefert werden; So wird man bey den Untergerichten darnach zu richten um ſo viel mehr dienlich und erſprießlich halten wollen, als bekannt, wie öfters Acta durch unordentliches Abfordern und Wiedereinliefern, entweder verleget oder wohl gar von Abhänden gebracht worden, welches hinkünftig zu evitiren billig alle Vorſorge getragen werden muß. Im übrigen, da dieſer Declaration die neue Canzeleyordnung nirgend entgegen iſt: So wird auch desfalls einiger Aenderung oder Supplirung derſelben, bey den jetzt vorſehenden Abdruckes nicht bedürfen.

SENATUS.

No. 9.

Feld- und Vieh-Ordnungen von den Jahren 1655 und 1744, mit dem Raths Beſcheid vom 12. März 1771, imgleichen Inſtruction und Verordnung, vom 10. May 1777.

Demnach vielfältige Klagen vorkommen, es auch der tägliche Augenſchein bezeuget, wie die in Kellern wohnenden Leute, wider alle Gewohnheit und Gebühr, ſich mit allerhand Hornvieh, Schaafen und Schweinen überhäufen, dieſelbe in ihre beengte Wohnung nehmen und unterhalten, dadurch ſie denn nicht allein ihnen ſelbſt und ihren Nachbaren übeln Geruch und mannigfaltige unleidliche Unluſt erregen, ſondern auch den Vorbeygehenden alle Widerwärtigkeit verurſachen, und ſonſt bey nächtlicher Zeit die Märkte und andere wüſte Päße verunſaubern, weshalb die Luft und Menſchen leichtlich entzündet und inficiret werden könnten.

Als läßt E. E. Rath hiemit öffentlich vermelden, daß alle und jede in Kellern wohnende Leute, zur Verhütung ferneren beſorzlichen Unheils, alle ihr habendes Hornvieh, Schaafe und Schweine, zwiſchen dieſs und nächſtkommenden erſten Tag des Monats Decembers, gänzlich abſchaffen, auch in nachfolgenden Jahren weiter nicht zulegen, oder daß, was nach vorgeſetzter verfloſſener Zeit durch Viſitation an Vieh in Kellern angetroffen wird, ſolches abgeſchlachtet, und ohne Entgeld in die Armenhäuſer gebracht werde, gewärtig ſeyn ſolen. Zudem läßt E. E. Rath allen und jeden dieſer Stadt Einwohnern verkündigen, daß hinfort keiner, ſo in gegiebeltem Hauſe wohnt, mehr denn drey Kühe und drey Schweine, in den Buden aber nur 2 Kühe und 2 Schweine, jedoch ihren Nachbaren ohne Schaden zu halten, bemächtiget ſeyn ſoll. Die ſo nach vorgeſetzter Zeit dawider handeln werden, ſollen der übrigen Stücke, Kühe ſowol als Schweine, alles Einwendens ungeachtet, verluſtig ſeyn. Auch wird ein jeder Bedacht ſeyn, daß er ſein in der Stadt habendes Futter gegen vorſteherden Martini zu Hexel ſchneiden laſſe, ſonſten die darwider handeln, denn mit Beſtrafung angeſehen werden ſollen.

Feld-Ordnung, wie dieſelbe Anno 1655 gemacht und ſowol dem Stadt- als Pfandvoigt in Acht zu nehmen gebühret.

1)

Wenn fremde oder einheimiſche Pferdekäufer allhier mit Pferden ankommen, ſollen dieſelben allhier drey Tage Markt halten, und werden von dem Stadtvoigte auf der Stadtweide angewieſen, nach dreyen Tagen aber ſollen dieſelben ihnen ſelbſt Weide für ihre Pferde anſchaffen und da ſie weiter betroffen werden, ſoll der Pfandvoigt dieſelben pfänden.

2) Sollen die Stadtpferde-Käufer von denen fremden Pferdekäufern keine Pferde abkaufen, bis ſie drey Tage Markt gehalten, damit andern Bürgern auch frey bleibe, zu ihrem Behufe Pferde zu kaufen.

3) Es ſollen die angrenzenden Schäfer ſich nicht unterſtehen auf der Stadtweide zu hüten, da ſie aber daſelbſt betroffen werden, ſtehet dem Stadtvoigte frey, dieſelben zu pfänden, und für ein jedes Schaaf einen Schilling Pfandgeld zu nehmen.

4) Soll kein Schlächter mehr als 10 Hammel auf der Stadtweide halten, und damit nicht weiter hüten, als bis an das Kreutz, auch wenn der Monat Auguſt vorbey, kein Schaaf auf der Stoppel hüten laſſen, ehe das Stadtvieh darauf gehütet wird.

5) Soll

5) Soll kein Fuhrmann mehr als 4 Pferde haben auf der Stadtweide, ein Müller 2 Pferde, ſo auch die andern Fuhrleute, die nicht im Amte ſind, und wo ſie mehr Pferde haben, müſſen ſie Braacke heuern.

Project einer revidirten Viehordnung wie ſolches 1744 von Herren Camerariis entworfen, und nachdem dieſelben es zu Rathe übergeben, nach den von dem Syndico Weſtphal dabey gemachten monitis geändert und eingerichtet iſt.

Als der Nothdurft befunden worden, die bisherige Feld- und Viehordnung zu revidiren, die darwieder eingriſſenen Unordnungen abzuſtellen, und daß dahin gehörige nach jetziger Zeiten Bewandniß zu reguliren. Solches auch nunmehro durch nachfolgende von Einem Hochedlen Rathe approbirte Ordnung ins Werk gerichtet iſt; ſo wird hiedurch öffentlich kund gemacht, daß es inskünftige nach jetztgedachter nun folgender Feld- und Viehordnung ſtricte ſoll gehalten, und ein jeder ſowol der Stadt- als Dämme-Einwohner ſolcher ſich gemäß zu bezeugen, ſchuldig ſeyn ſoll.

1) Iſt keiner, der in einem Giebelhauſe oder vollem Erbe wohnet, mehr als 3 Kühe und Schweine, und der in einer Bude oder halben Erbe wohnt, mehr denn 2 Kühe und 2 Schweine, der aber, welcher in einem Kellertheile oder einem viertel Erbe wohnt, nicht mehr denn eine Kuh und ein Schwein, niemand hingegen weder in der Stadt noch auf den Dämmen auſſer was hierunter von den Schlächtern gemeldet wird, etwas an Schaafvieh zu halten bemächtigt, bey Strafe der Pfändung, auch endlicher Abnahme und Vertheilung an die Armenhäuſer.

2) Wenn fremde oder einheimiſche Pferdekäufer allhier mit Pferden zu Markt ankommen, können dieſelben zwar nach voriger Gewohnheit auf 3 Tage mit ihren Pferden auf der Stadtweide geduldet und vom Stadtvoigt angewieſen werden, nach 3 Tagen aber müſſen dieſelben ihnen ſelbſt Weide für ihre Pferde ſchaffen, und da ſie weiter betroffen werden ſollten, ſoll der Pfandvoigt dieſelben pfänden.

3) Soll kein Fuhrmann mehr als 4 Pferde, noch ein Müller mehr denn 3 Pferde, und die übrigen Fuhrleute, ſo nicht im Amte ſind, mehr nicht denn zwey Pferde, die Knochenhauer aber jeglicher höchſtens nur ein Pferd auf der Stadtweide halten, wo ſie aber mehr Pferde haben, müſſen ſie Braacke dafür heuren, den Bierträgern aber iſt nicht erlaubt, ihre Pferde auf der Stadtweide, ſondern im Stalle zu halten, damit ſie allewege auch auf den Nothfalle die Pferde zur Hand haben.

4) Die Schlächter müſſen mit ihren Hammeln allein vorm Tribſeerthor, und nicht weiter als bis an den daſelbſt geſetzten Pfoſten hüten, auch wenn die Erndte vorbey, kein Schaafvieh auf den Stoppeln hüten laſſen, ehe das Stadtvieh darauf getrieben wird, auch muß ein jeder Schlächter nicht mehr als 10 Hammeln zu einer Zeit auf die Weide treiben.

5) Müſſen die angrenzenden Schäfer ſich nicht unterſtehen, auf der Stadtweide zu hüten, da ſie aber daſelbſt betroffen würden, ſtehet dem Stadtvoigt frey, und wird ihm hiedurch anbefohlen, dieſelben zu pfänden und für jedes Schaaf das erſtemal $\frac{1}{24}$ ßl., und darnächſt $\frac{1}{12}$ ßl. Pfandgeld zu nehmen.

6) Und weil die auf den Dämmen wohnenden, ſowol die eigene Wohnungen daſelbſt haben, als welche bey ihnen einlegen, Kühe, Schweine und Gänſe auf der Stadtweide halten, dadurch aber den Einwohnern der Stadt und deren Vieh die Weide entzogen wird; ſo ſoll hinfort niemand von den Dämmern, welcher

nicht

nicht eine eigenthümliche Wohnung auf dem Damme hat, eine Kuh, *) Schwein oder Gans zu halten, befugt ſeyn, derjenige aber, welcher ſothane Wohnung allda hat, ſie ſey groß oder klein, nicht bemächtigt ſeyn, mehr denn eine Kuh, 2 Schweine und 2 Faſelgänſe auf der Stadtweide zu halten, auch ſothane Gänſe nicht weiter, als bis an das geſetzte Zeichen treiben und weiden laſſen, bey Strafe der Pfändung und Abnahme.

*) Mutatum hoc eſt in decreto Senatus d. 12. Mart. 1751.

7) An Pfandgebühr iſt dem Pfandvoigt zu nehmen erlaubt, für ein Pferd oder ein Haupt Rindvieh von Walpurgis bis die Erndte verrichtet 3 ßl.,

nach der Zeit nur . . . . . 1½ —
für ein Schaaf oder Hammel . . . . ½ —
für ein Schwein . . . . . ½ —
und für eine Gans . . . . . ¼ —

und wird im übrigen dem Stadtvoigte anbefohlen, daß dieſer Verordnung in allen Stücken gelebet werde, fleißige Aufſicht zu haben, auch den Dämmern und Viehhirten anzuſagen, ſich hiernach zu richten, und daß inſonderheit die letzteren nicht mehr Vieh, als hierin geſetzet, aus den Häuſern, Buden und Kellertheilen, von Fremden aber, welche nicht zur Bürgerſchaft gehören, in ſpecie den Marqueetentern, überall kein Vieh zur Weide annehmen müſſen.

Und weil auch zum öftern das Vieh, groß und klein, inſonderheit Schweine, nicht vor dem ordentlichen Hirten gejaget, ſondern ſowol von den Dämmern als Einwohnern in der Stadt daheim gehalten wird, und hernach auf den Kirchhöfen, Wällen, Gaſſen und in den Häuſern herumläuft, und nicht allein Schaden thut, ſondern auch Unſtand und Unſauberkeit auf den Gaſſen verurſacht; So werden alle und jede hiedurch ernſtlich erinnert, daß ein jeder ſein Vieh vor dem gemeinen Hirten treibe und dadurch verwehre, daß es hinfernerer nicht an beſagten Oertern gefunden werde, mit der Verwarnung, daß es ſonſten gepfändet und niemand ohne 2 Lßl. Pfandgeld gefolget; da auch jemand ſo kühn ſeyn würde, die Pfandkehrung vorzunehmen, derſelbe ernſtlich beſtrafet werden ſolle. Wornach ſich ein jeder, dem es angehet, zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Stralſund, den

Verordnete Camerarii.

Anmerkung.

Es findet ſich nicht, daß dieſes Project von E. Wolgeb. Rathe approbiret oder publiciret worden, vielmehr hat Camera noch im Jahre 1747 et ſeqq. verſchiedentlich bey Rathe darum Anrege gethan, daß es doch einmal mit der Viehordnung zum Stande kommen mögte. Es findet ſich aber ſo wenig, daß ſolche approbiret ſey, noch warum ſolches unterblieben. Inzwiſchen iſt doch den 12. März 1751 ein Decretum Senatus ergangen, worin es poſt alia, welche die von dem St. Johannis Kloſter zu haltenden Bullen concerniren, alſo heißt: „So werden Herren Camerarii dieſe Bewerkſtelligung (nemlich daß von dem Kloſter jederzeit tüchtige Bullen gehalten werden mögen) förderſamſt und aufs beſte bey erwehntem Kloſter befördern, indeſſen es in die Wege richten, und darauf ein ſtetiges Auge ſchlagen laſſen, daß nie in den vollen Erben in der Stadt nicht mehr als 3 Kühe, und von den Buden nur 2 Kühe, und ſo nach weiterer Proportion von denen zum Kellertheil cataſtrirten Erben nicht mehr denn eine Kuh auf der Stadtweide gelaſſen werden müſſen, ſo auch denen Dämmern nicht mehr als 3 Häupter Rindvieh oder Kühe auf der gemeinen Weide verſtattet, hievon aber bey ſolchen Leuten, die als Schiffer, Zimmerleute, Müller, Fuhrleute und Kunſtgärtner auf den Dämmen wohnen und auf ſolche Profeßion Bürger geworden, eine merkliche Minderung gemacht und diejenigen, welche lediglich als Einlieger

Anderweitige Verordnung u. Inſtruction für den Stadt- u. Pfandvoigt, vom 10. May 1777.

Als bey der Kammer verſchiedentlich die Anzeige geſchehen, daß die Stadtweiden gar ſehr und inſonderheit mit dem Vieh der Dämmer überhäuft wäre, und denn zwar im Jahre 1744 die alte Viehordnung revidiret und der Entwurf zu einer neuen Ordnung gemacht, ſolche jedoch bisher nicht zum Stande gekommen iſt, indeſſen doch den überhand nehmenden Unordnungen auf einige Art gewehret werden muß; So wird zu ſolchem Behuf nach Maßgabe der Verordnung Eines Hochedl. Raths vom 12. März 1751 und deſſen, was ſonſt in Actis vorgekommen, beſonders ſo viel das Dämmervieh anbetrifft, hiedurch veſtgeſetzet und dem Stadtvoigte ſowol, als dem Pfandvoigte zur Inſtruction ertheilet:

1) Daß zwar den Dämmern, welche Bürger ſind, und ganze Häuſer entweder eigenthümlich beſitzen oder auch von andern, die wegen dieſer Häuſer kein Vieh auf die Weide ſchicken, gemiethet haben, auch anbey keine andere Profeßion treiben, ſondern bloß vom Ackerbaue und von ihren Kohlgarten leben, nachgegeben ſeyn ſolle, drey Kühe auf die Stadtweide gehen zu laſſen, dagegen aber ſolche vorthörſche Bürger, die ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, und daher ihre Nahrung nehmen können, als Müller, Schiffer, die ohne dies auf den Dämmen zu wohnen nicht befugt ſind, Fuhrleute, die zu den Fuhrämtern gehören, Zimmerleute und Kunſtgärtner, ſich höchſtens mit 2 Kühen zu begnügen haben, bloße Einlieger aber, welche nur bey andern in einzelne Zimmern oder Kammern zur Miethe wohnen, überall kein Vieh, ſo wenig an Kühen, als Pferden, Schweinen oder Gänſen auf der Weide zu jagen, berechtiget ſind.

2) Wegen der Pferde hat es bey der Diſpoſition der alten Ordnung, vermöge deren bloß den zu einem der beyden Fuhrämter gehörigen Fuhrleute, 4 Pferde, den Müllern aber nur drey, und den auſſer den Fuhrämtern befindlichen Ackersleuten, wenn ſie ſich auch gleich des Fuhrwerks anmaßen, dennoch nicht mehr denn zwey Pferde auf der Stadtweide verſtattet werden, um ſo mehr ſein Bewenden, als letztere ihr Geſuch wegen des dritten Pferdes im Jahre 1752, den Müllern aber das vierte Pferd im Decreto vom 16. April 1755 von Einem Hochedlen Rathe mit gutem Bedacht gänzlich abgeſchlagen iſt.

3) An Schweinen werden einem jeglichen Dämmer ohne Unterſchied, auſſer den Sogferkeln, höchſtens nur drey Stücke, an Gänſen aber blos zwey alte Zuchtgänſe nebſt dem jährigen Zuwachſe von derſelben beſtanden.

4) Schaafvieh zu halten iſt keinen, als den Knochenhauern, erlaubt, und obgleich einem jeden derſelben nach der Ordnung nur 10 Hammel auf der Weide zu halten gebühret, ſo wird es doch aus Beweggniß bey der Vergünſtigung von Funfzehn Hammeln für einem jeden vor der Hand und bis zu fernerer Verordnung, welche man ſich dieſes Puncts halber vorbehält, gelaſſen, jedoch haben Knochenhauer mit ihren Hammeln blos dem ihnen vor dem Triebſeerthor hiezu angewieſenen Ort, bis an den daſelbſt geſetzten Pfoſten oder Kreutz betreiben zu laſſen, auch nach der Erndte das Schaafvieh nicht eher auf die Stoppeln zu jagen, als nachdem ſolche zuvor mit dem Stadtviehe ſind betrieben worden.

Wie nun dem Stadtvoigt Schultze hiemit befohlen wird, den ſämtlichen Vorſtädtern den Inhalt dieſer Verordnung bekannt zu machen, und denjenigen, die nach

und Tagelöhner auf den Dämmen ſich aufhalten, gänzlich excludiret werden, ſodann ohne dem die jetzige Anzahl derer Kühe auf der gemeinen Weide eine merkliche Minderung empfinden wird."

nach derſelben zu viel Kühe haben, anzudeuten, daß ſie ſolche vor dem Schluſſe des Junii Monats abſchaffen, oder doch wenigſtens nach Ablauf dieſer Friſt nicht weiter auf die gemeine Weide treiben; ſo wird dem Pfandvogte Gienap hiedurch angefüget, darauf zu ſehen, daß in Anſehung der Kühe, nach Verflieſſung vorbemeldeter Zeit, ſo viel aber das übrige Vieh anbetrift, daß ſofort und unverzüglich nach der geſchehenen Bekantmachung dieſer Verordnung gelebet werde, und wenn er vermerken würde, daß jemand derſelben zuwider mehr Vieh, als ihm zukommen kann, auf die Stadtweide jagen ſollte, nicht nur die überzähligen Häupter zu pfänden, ſondern auch der Kammer davon unverlängte Anzeige zu thun, damit der Uebertreter zur Rechenſchaft und Strafe könne gezogen werden.

No. 10.

Feuer-Aſſecuranz-Ordnung vom 26. Julii 1771. Imgleichen Verordnung, daß die neu anzuleihenden Capitalien bey derſelben anzuzeigen und einzutragen ſind, vom 26. May 1773, nebſt dem Raths-Beſcheide vom 29. Nov. 1773.

a)

Demnach Ein Hochedler Rath nach dem Beyſpiele vieler Länder und Städte höchſtnöthig und heilſam gefunden, auch in hieſiger Stadt eine Feuer-Aſſecuranz-Einrichtung zu veranſtalten, und desfalls verſchiedentlich mit dem Ehrliebenden Collegio conferiret, ſo iſt nunmehro unter deſſen Mitbewilligung nachfolgende Ordnung feſtgeſetzet, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden.

§. 1. Die Aufſicht über die Feuerſtellen, ſowol wenn neue angeleget, als die alten jährlich nachgeſehen und unterſuchet werden, wird fernerhin bey dem hieſigen Kammergerichte, als welches die Obſorge bey dem Bau der Häuſer hat, gelaſſen, und denen verordneten Herren Camerariis nur beſtens empfohlen, alle mögliche Vorſorge dahin zu tragen, daß gefährliche Feuerſtellen entweder gänzlich caßiret, oder doch ſo eingerichtet werden, daß daher kein Unglück für die Stadt zu beſorgen, auch wird dem anzuordnenden Feuer-Aſſecuranz-Collegio freygeſtellet, zu der jährlichen Viſitation jemanden ihres Mittels, ſo oft es beliebig iſt, zu deputiren, und das Nöthige zu erinnern.

§. 2. Verbleibet nicht weniger die hieſige Feuerordnung ungeändert, ſo daß denen verordneten Herren zur Polizey hauptſächlich obliget, nicht nur dahin zu ſehen, daß alles Feuergeräth zu jeder Zeit in tüchtigem Stande ſich finde, ſondern auch bey einem entſtandenen Unglück alle mögliche Rettungsmittel anzuordnen und anzuwenden.

§. 3. Iſt der eigentliche Zweck dieſer Feuer-Aſſecuranz-Einrichtung, daß alle Häuſer und Wohnungen in der Stadt zu einer beliebigen Taxe, nur nicht über $\frac{3}{4}$ des wahren Werths derſelben eingezeichnet, in ein beſonderes Buch eingetragen, und darnach, wenn der Höchſte ein Unglück über die Stadt verhängen ſollte, der Feuerſchaden beſtimmet, und über die ganze Stadt repartiret werde.

§. 4. Zur Ausrichtung dieſes Geſchäftes wird ein eigenes Collegium von 4 Perſonen des Raths, und 4 Perſonen aus der Bürgerſchaft, angeordnet, welchen der geheime Stadtkaſten Schreiber ſtatt eines Protocolliſten zugeordnet wird. Die 4 Rathsglieder, als Inſpectoren, ernennet der Rath, zu den 4 Gliedern aus der Bürgerſchaft ſchlägt das Ehrliebende Collegium aus jedem Quartiere der Stadt

zweene vor, von welchen der Rath einen wählet, von geſamten Mitgliedern wird alles, was zu dieſer Beſchäftigung gehöret, überlegt und reguliret.

§. 5. Bey der Einzeichnung der Häuſer und Wohnungen, wird das Stadt-Cataſtrum zum Grunde geleget, und demſelben nachgegangen, ſämtliche Wohnungen mit einer Nummer bezeichnet; bey der Taxe aber auf alle Umſtände derſelben, und beſonders, ob ſie in maßiven Mauren, oder nur in Fachwerk, gebauet ſind, und ob eine ſehr gefährliche Nahrung darin getrieben wird oder nicht, reflectiret, und die Taxe darnach ermäßiget, auch überhaupt dahin geſehen, daß ſolche nie $\frac{1}{4}$ des wahren Werths übertreffe, damit alle Eigenthümer genöthiget ſeyn mögen, deſto ſorgfältiger mit dem Feuer umzugehen, und alles Unglück von der Stadt abzuwenden. Auch kann die Taxe nicht anders als in vollen Zahlen, zu 100 und 50 Rthlr. angenommen werden.

§. 6. Wie im übrigen einem jeden frey ſtehet, auf ſeinem Hauſe und Wohnungen ſo viel einzeichnen zu laſſen, als ihm ſelbſt beliebet, ſo wird daßer bey den bereits eingezeichneten Häuſern blos erwogen, ob ſolche auch wohl zu hoch eingeſetzt ſeyn ſollten. Im Fall nun die eingezeichnete Summe zu hoch anſcheinen ſollte, wird das Haus oder die Wohnung von denen beeidigten Stadt-Maurer- und Zimmermeiſtern in eine ordentliche Taxe gebracht, und muß die eingezeichnete Summe über $\frac{1}{4}$ dieſer Taxe nicht gehen.

§. 7. Die Häuſer ſo bis dato noch nicht eingezeichnet ſind, werden auf gleiche Art von den beeidigten Stadt-Maurer- und Zimmermeiſtern taxiret, und auf $\frac{3}{4}$ ſolcher Taxe in das Einzeichnungsbuch eingetragen.

§. 8. Sobald die Einzeichnung vollendet, werden geſamten Eigenthümern über die eingezeichnete Summen Verſicherungs-Scheine von den geheimen Stadt-Kaſten-Schreiber ausgefertiget, wogegen ſie 4 Lßl. von 100 Rthlr. erlegen, welche zu den unumgänglichen Koſten der Einzeichnung verwandt, und nach des Collegii Diſpoſition vertheilet werden.

§. 9. Hienächſt ruhet die Beſchäftigung des Collegii, ſo lange der Höchſte die Stadt vor Feuerſchaden behütet, es ſey denn daß neue Häuſer erbauet, oder alte gar ſehr repariret werden, und desfalls eine neue Einzeichnung oder Veränderung der eingezeichneten Summe verlanget werden ſollte, auf welchem Fall das Collegium ſolches reguliret; dagegen aber von jedem 100 Rthlr. bey Auslieferung des Verſicherungs-Scheines 4 Lßl. bezahlet werden.

§. 10. Sollte aber der Höchſte ein Unglück über die Stadt verhängen, alsdann wird den folgenden Tag, ſo immer möglich, der Schade von dem Collegio in Augenſchein genommen, die Größe deſſelben beſtimmet, und die Vergütung darnach reguliret.

§. 11. Sollte das Haus oder die Wohnung völlig abgebrannt ſeyn, ſo wird das eingezeichnete Quantum völlig, jedoch nach Abzug der Quota, von der Summa des eingezeichneten Hauſes, vergütet, auch hiebey auf die nachbleibende wüſte Stelle nicht reflectiret. Sollte auch einiger Vorrath bey dem Collegio ſeyn, wird damit Vorſchußweiſe bey einem Unglücksfalle dem Verunglückten an die Hand gegangen.

§. 12. Sollte aber das Haus nicht völlig abgebrannt ſeyn, ſo wird von dem Collegio mit Zuziehung des beeidigten Stadt-Maurer- und Zimmermeiſters arbitriret, ob der Schade auf die Hälfte, oder $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ des Hauſes zu beſtimmen, und dann nach Proportion der eingezeichneten Summe die Vergütung reguliret.

§. 13.

§. 13. Sobald die Vergütung nach dieſen Principiis feſtgeſetzet, wird ſolche über die ganze Stadt, nach Verhältniß der eingezeichneten Summen repartiret, öffentlich gekündiget, und von dem Collegio ſelbſt innerhalb drey Monaten beygetrieben, wenn das Quantum nicht über 2 proCent ſteiget; wenn es aber höher gehet, wird das 3te proCent im 4ten, das 4te im 5ten, und 5te im 6ten Monat, erſt eincaßiret. Auch ſollen dem Collegio zu ſolchem Ende gegen die Säumigen die Gerichtsdiener zur Auspfändung verabfolget, und dieſer Beytrag bey Häuſern, worüber ein Concurs entſtanden, als eine Stadtſchuld in prioritatis Sententia locciret werden.

§. 14. Damit aber der Beytrag zu keiner Zeit gar zu läſtig werden möge, ſo werden theils Bombardirungs-Zeiten, und ähnliche Fälle, hievon ausgenommen, theils iſt feſtgeſetzet, daß der Beytrag nie über 5 proCent gehen ſolle, und wenn dieſer Belauf zur Erſetzung des Schadens nicht hinreichend ſeyn dürfte, ſelbiger alsdann unter allen, die das Unglück erlitten, nach Proportion der einem jeden beſtimten Vergütung, vertheilet werden ſolle.

§. 15. Schließlich hat dieſes Collegium auch die würkliche Auszahlung der beſtimten Vergütung, an die, ſo den Schaden erlitten, zu beſchaffen, und wird dafür ſorgen, daß ſolches höchſtens in der feſtgeſetzten Zeit geſchehe, auch alles, wie es reguliret worden, genau zu Protocoll verzeichnen laſſen, welches denn nebſt dem Einzeichnungsbuche einem jeden, der es zu ſehen verlanget, auf der Achtmannskammer zur Nachſicht offen ſtehen ſoll.

* * * * * *

Ein Hochedler Rath behält ſich vor, dieſe Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Umſtände zu ändern, zu beſſern und zu vermehren.

Urkundlich iſt ſolche mit dem Stadt-Inſiegel bekräftiget.

Stralſund, den 26. Julii 1771.

(L. S.)

b)

Mercur. d. 26. May. 1773.

Nachdem nunmehro ein vollſtändiges Regiſter über alle von Kirchen, Klöſtern und milden Stiftungen hier in der Stadt auf Häuſern angelieheuen Capitalien errichtet worden, ſo werden geſamte pia Corpora in Zukunft diejenigen Bürger ſo ferner Geld anleihen wollen, dahin anhalten, theils daß ſie vor der Anleihe einen Schein von dem Secretario Bartholdi, bringen, wie viel dergleichen Gelder ſchon auf ihren Häuſern haften, und wie hoch ſie ſelbige in der Feuerаſſecuranz verſichern laſſen, damit letztere Summe nicht überſchritten werde, theils daß ſie vor der Auszahlung des Geldes durch einen gleichen Schein beweiſen, daß die neue Anleihe bey der Feuerаſſecuranz gemeldet und daſelbſt eingezeichnet worden.

SENATUS.

c)

Lunae d. 29. Nov. 1773.

Als Ein Hochedl. Rath vermeynet, daß ſeit der von geſamten piis Corporibus eingereichten Specification der auf Häuſern in der Stadt gethane Anleihen, dergleichen

gleichen noch in diesem Jahre geschehen, ehe und bevor die Verordnung wegen Angabe derselben bey der Feuer-Assecuranz ergangen; So werden diejenigen pia Corpora, welche in diesem Jahr Gelder in der Maße ausgethan, solche forderſamſt designiren, auch Herren Provisores und Administratores sämtlicher Kirchen, Klöster und milden Stiftungen fernerhin bey eigener Verantwortung keine Anleihe auf Häuser in der Stadt auszahlen, bevor die Anzeige bey der Feuer-Assurance geschehen, damit das hierüber errichtete Register in Ordnung gehalten werden könne.

SENATUS.

No 11.

Renovirte Feuer-Ordnung vom 8. Januar 1710.

a)

Demnach die in Ao. 1677 zuletzt publicirten Feuer-Ordnung, wegen veränderter Bewandniß der Zeiten, und anderer Umstände halber, nicht in allen Stücken ferner zum Reglement, wornach man sich bey eräugenden Feuersnöthen zu richten hätte, dienen zu können befunden, und dahero E. E. Rath dieselbe revidiren, und jetziger Zeiten Gelegenheit nach, einrichten zu lassen bewogen worden, solches auch endlich, mit Zuziehung und Belieben der Ehrliebenden Bürgerschaft, so weit zum Stande gebracht, daß es nunmehro durch öffentlichen Druck, zu jedermänniglichen Nachricht, publiciret werden kann; So wird ein jeder dieser Stadt-Einwohner ermahnet, in Erinnerung der verschiedentlich empfundenen harten Heimsuchungen des großen Gottes, täglich Morgens und Abends, um gnädigen Schutz und Beschirmung wider alle Gefährlichkeiten, Entzündungen und Brandschaden, anzuflehen, und danächst selbst in ihren Häusern gute Aufsicht und Sorgfalt zu haben, damit die Stadt nicht in Unglück gerathen möge, danächst aber nach allem demjenigen, so in nachfolgenden geordnet ist, sich ohnweigerlich und mit allem Fleiß zu richten.

1) Weil zur Sicherheit gemeiner Stadt gereichet, daß die Häuser und Zimmer, in guten Mauerwerk allewege gebauet werden, zumal auch daß allhie übliche Lübsche Recht desfalls gewisse Verordnung machet; So soll ein jeder, der bauet, sich befleißigen, die Bauten so viel immer möglich dergestalt zu verrichten, daß die Zimmer in Brandmauren gesetzet, und insonderheit in den Theilen, wo Feuerstädte angeleget werden, nichts in Holz oder Ständerwerk gebauet werde; gestalt auch die Dächer überall in Kalk geleget, und mit keinem Stroh verwiepet, oder mit Spohn untergestecket werden sollen.

2) Sollen alle Feuerstädte und Schorsteine inwendig sicher vermauret, oder mit Leim zum wenigsten wohl verwahret, und unten die Glocken, insonderheit über den Braupfannen, nicht zu enge noch auch zu kurz oder zu niedrig gemachet, oben aus dem Dache aber alles in gutem Mauerwerk ausgeführet, und so weit gemachet werden, daß ein Schorsteinfeger vollkommen hinein steigen, und die Reinigung verrichten könne: Allermaßen dann die Mauer- und Zimmerleute, bey Vermeidung harter Gefängniß- und andern Leibesstrafen, wann sie entweder neue Schorsteine anlegen und bauen, oder alte repariren, solches zu beobachten, auch keine Brau- Branntweins- oder Waschkessel, an Scherwänden oder Ständerwerk einzumauren, vielmehr da sie dergleichen wissen oder befinden, bey ihren Eiden und Pflichten, Herren Camerariis davon, zu gehöriger Verordnung, Anzeige zu thun haben.

3) In

3) In denen Häuſern, allwo viel Feuer das Jahr nothwendig gehalten werden muß, als bey den Brauern, Bäckern, Schmieden, Herbergierern ꝛc. ſoll zum wenigſten 2 bis 3 mal, in den übrigen aber 1 bis 2 mal des Jahres, die Auskehrung der Schorſteine beobachtet werden, und damit ſolches nachzulaſſen kein Prätext ſeyn möge, ſollen die hieſelbſt wohnende Schorſteinfeger ſchuldig ſeyn, entweder ſelbſt in der Stadt beſtändig zu bleiben oder auch jemand von ihren Leuten, wann ſie anderswohin reiſen, hier zu laſſen, deren man ſich zugleich in Feuersnöthen, die Gott gnädig abwenden wolle, bedienen können; geſtalt Herren Camerarii ſolches denenſelben einbinden werden, ſie auch ohne deren Conſens, nicht aus der Stadt, in ihren Geſchäften zu verreiſen bemächtiget, dagegen aber, ein jeder dieſer Stadt Einwohner, bey namhafter Strafe ſchuldig ſeyn ſoll, ſich keiner andern, als der hieſelbſt beſtallten Schorſteinfeger in deſſem Hauſe zu bedienen, auch die Gebühr auf einen großen Schorſtein a 10 Lßl., auf einen kleinen aber a 6 Lßl. unweigerlich zu entrichten: Sollte auch jemand ſo nachläßig ſeyn, und in ſeinem Hauſe, nicht nach Einhalt dieſer Ordnung, jährlich die Schorſteine reinigen laſſen, will man denſelben, durch die Execution, auf erſtes Angeben dazu anhalten.

4) Sollten auch einige Bürger oder Einwohner dieſer Stadt ſich finden, ſo zwiſchen dieſes und nächſtkommenden Michaelis, die Schorſteine von ihren Feuerſtädten, Einhalts §. 2. nicht aus dem Dache führen würden, ſoll ein jeder derſelben mit 5 Rthlr. Strafe angeſehen, und dennoch zur Ausführung angehalten werden: Damit aber diejenigen, welche Unvermögens halber, die Schorſteine obiger Geſtalt, auszuführen nicht capables ſeyn, zu Anſchaffung benöthigter Mittel, Gelegenheit haben mögen, ſo will E. E. Rath dahin ſehen, daß ſo viel möglich, von Kirchen und Klöſtern, zu ſolchen Behuf, die Nothdurft creditiret werde: Daferne aber ſolches nicht geſchehen könnte, und da von privatis dazu etwas angeliehen werden müßte, ſoll ſothanes Geld, ſowol in Concurſibus als andern vorkommenden Fällen, denen Creditis, ſo zu neuen Bauten geſchehen, gleich geachtet, und in prioritate angeſehen werden.

5) Wann der Schorſteinfeger, bey Reinigung der Schorſteine, befindet, daß dieſelbe ſchadhaft oder ſonſt gefährlich, als z. E. wann Balken einſchieſſen, und nur mit Steinen oder Leimen verblendet ſind, hat er ſolches nicht nur dem Wirth des Hauſes, wo ſolches zu befinden, ſondern auch denen verordneten Herren Camerariis anzuzeigen, welche nach Bewandniß, die Beſichtigung, jedoch in dieſem ſpeciali caſu ohne Unkoſten des Eigenthümers vornehmen, und was der Beſſerung wegen nöthig verordnen werden; wäre aber der Schorſteinfeger, entweder in Auskehren nachläßig oder ſaumſelig, ſoll derſelbe mit Geld auch Gefängniß und mehrer ernſten Strafe angeſehen werden.

6) Derjenige, deſſen Schorſtein angezündet wird, ſo daß davon die Funken heraus fliegen, ſoll jedesmal 5 Fl., wann aber das Feuer heraus brennet, nebſt den Unkoſten des Löſchens, noch 5 Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch executive Mittel allenfals angehalten werden: Sollte jedoch der Wirth beweiſen können, daß er hätte fegen laſſen, und die entſtandene Feuersgefahr, der Nachläßigkeit des Schorſteinfegers im Fegen, imputiret werden müßte, wäre dieſer alsdann mit der benannten Strafe anzuſehen, und jener damit zu verſchonen.

7) Die Brauer und Mülzer ſollen, vor 4 Uhr des Morgens und des Abends nach 10 Uhr, kein brennend Feuer unter ihren Darren und Braupfannen haben, und obwol nach Bewandniß, inſonderheit bey Winterszeit, wann harter Froſt einfält,

fält, denen Mülzern vergönnet wird, des Nachts ein gelindes Kohl- oder Gläsfeuer unter der Darren zu halten; So sollen dieselbe doch dagegen, auch bey willkührlicher Beahndung, schuldig seyn, vor Anfang des Mülzens, die Darre durch erfahrne Mauerleute besichtigen, reinigen und ausbessern, auch das Brandmalz, bey jeden 10 Küven, ausräumen, die Borsten allemal wohl ausstreichen, und den Ofen, bey Nachtzeit, mit einer eisernen Thür verwahren zu lassen. Unter den Braupfannen aber soll, nach 10 Uhr, kein Feuer weder brennend noch gläsend geduldet werden, und denen Schopenbrauern, bey Gefängniß und härteren Leibesstrafe, befohlen seyn, obgleich die Herrschaft ihnen solches anmuthen wäre, dennoch kein Feuer, weder unter den Braupfannen, noch unter den Darnofen, ausser was oben gewissermaßen bewilliget, zu behalten, auch kein Holz bey den Brauschorsteinen und Darrenöfen zu trocknen, und werden Herren Camerarii, wann Verdacht entstehet, die Visitation desfals anordnen.

8) Gleichergestalt sollen auch die Bäcker, Kupfer- und andere Schmiede, Färber, Bader, Töpfer, Tischler, Böttticher, Drechsler, Rademacher, Kleinbinder, Grützmacher, Branntweinbrenner, Fleischer, Seifensieder, Haacken, und wer sonst Feuer zu seiner Nahrung und Haushaltung haben muß, kein Holz an die Feuerstelle und Ofen trocknen, wie denn auch die Späne, so theils diese Handwerker in den Werkstädten des Tages gemachet, ehe des Abends Licht angezündet wird, daraus weg und an einen sichern Ort gebracht, auch an den Ort, da solche Späne liegen, mit keinem Licht gegangen, vielweniger gelbschte Kohlen und Asche in Tonnen verwahret, oder auf den Boden geschüttet werden soll, alles bey namhafter und ernster Beahndung, wann dawider jemand gehandelt zu haben, betroffen werden sollte.

9) Die Herbergierer, Fuhrleute, Schlächter und alle andere, welche sonst Vieh in ihren Häusern und Ställen haben, werden ernstlich ermahnet, daß in ihren Häusern vorhandene Futter, behutsam zu beobachten, und ihrem Gesinde so wenig, als sonsten jemand zugestattet, ohne Laterne das Vieh abzufuttern, wie denn auch die Schopenbrauer bey willkührlicher Strafe, mit brennenden Tobackspfeiffen, gespletteten und angezündeten Spänen ꝛc. in die Keller zu gehen, sich gänzlich enthalten sollen; Ein jeder Hauswirth aber dahin sehen wird, daß das Gesinde, im Hause, im Keller, und sonsten an andern gefährlichen Oertern, ohne Laterne des Abends, keine Geschäfte verrichte.

10) Denen Schlächtern, Fuhrleuten und andern, sie seyn wer sie wollen, wird hiedurch verboten, einiges Vieh, es sey von was Art es wolle, in den Kellern zu stallen und auszufuttern, weniger die Häuser mit Heu anzufüllen, oder auch Stroh hinein zu bringen, als welches ausser der Stadt zu Hexel zu schneiden, und solchergestalt nur herein zu fahren ist.

11) Denenjenigen, so mit Pech, Theer, Turse, Hampf und Flachs handeln, ist nicht vergönnet, dasselbe in ihre Häuser, es sey dann, so viel den Hampf und das Flachs betrifft, an einen solchen Ort, da dasselbe ganz sicher liegen, und mit Matten oder Leinen zugedecket, und verwahret werden kann, zu haben, das Theer aber soll aufs Theerhaus gebracht und asserviret, und von den Haacken und Schiffern nicht mehr in ihren Häusern zum Verkauf behalten werden, als was in den Kasten, welche vor den Thüren auf der Gassen zu setzen, gehalten werden kann. Wie dann auch denen Reifschlägern, bey willkührlicher Beahndung, untersaget seyn soll, keinen Hampf auf den Boden zu verwahren, da benebst insgemein das Flachs- und Hampf-Fecheln bey Licht, hiemit bey ernstern willkührlicher Bestrafung, verboten wird.

12) Ein

12) Ein jeder Hauswirth soll auf seinen Boden, ein Küven oder Tonne mit Wasser bey Tag und Nacht, stehen haben, die Winde in fertigem Stande halten, auch mit Leitern, Boßhacken, Eimern und Sprützen sich versehen, sollte es bey der Visitation anders befunden werden, wird desfalls gebührendes Einsehen geschehen.

13) Und damit es an Vorrath, an ledernen Eimern und fertigen Sprützen, nicht ermangele, soll derselben nicht allein eine gute Anzahl auf dem Rathhause, imgleichen bey allen Kirchen- und Gotteshäusern, Compagnien und Zunfthäusern verschaffet und in Bereitschaft gehalten werden, sondern es soll auch hinführo ein jeglicher, der allhier im ersten Grade der Bürgerschaft fähig seyn will, einen ledernen Eimer und eine Sprütze; die im andern Grade aber, ohne Unterscheid, einen ledernen Eimer, bey Werb- und Gewinnung der Bürgerschaft, auf das Rathhaus einliefern, und den Achtmännern überantworten, und wann hinführo jemand, anstatt solcher Eimer und Sprützen, ein gewisses an Geld erleget, soll dasselbe auf der Achtmannskammer, in eine verschlossene Büchse gestecket werden, wozu der Schlüssel jederzeit bey den Herren der Polizey bleibet, um das Geld nach Belieben, zu Ankaufung nöthiger Sprützen und Eimer, abzufordern.

14) Damit auch in vorfallenden Nöthen die Eimer desto mehr bereit seyn mögen, sollen diejenige, so theils beym Publico angeschaffet, theils bey Gewinnung der Bürgerschaft obgedachtermaßen zu liefern seyn, auf dem Rathhause in öffentliche Verwahrsam gehalten, und demjenigen, so in Feuersgefahr gerathen, sofort abgefolget und zugesandt werden.

15) So sind auch in jedem Quartier, denen Quartierbürgern, 25 Eimern in Verwahrsam gegeben, und desgleichen auch auf die Zollbude, in der Waage, und wo sonsten es füglich geschehen mag, veranstaltet, auch der Ehrliebenden Bürgerschaft davon Nachricht gegeben werden, damit im Fall der Noth, da man so geschwinde vom Rathhause nicht Versehung schaffen kann, dieselbe zur Hand seyn, und ausgereichet werden mögen.

16) Wegen der Feuerhacken und Leitern ist verordnet, daß vor der Hand und bis man mehrere dazu bequeme Oerter ausfindet, auf dem Bauhofe in der Badenstraße ein Schauer, so verschlossen werden kann, aufgerichtet, und darin die Leitern und Feuereimern verwahrsamlich aufgehoben, im übrigen eine Wassersprütze, nebst denen dazu gehörigen ledernen Schlangen, 2 Wasserküven, und ein Wagen mit Leitern und Haken beladen, daselbst jederzeit fertig und parat gehalten werden sollen.

17) Imgleichen soll auch unter dem Rathhause eine Wassersprütze nebst den Schlangen, und auf dem Stadtstalle die übrigen Sprützen nebst einigen Wasserküven samt einen fertigen Wagen mit Leitern und Feuerhaken beladen, in Bereitschaft gehalten, die Sprützen aber jährlich probiret, und was mangelhaftig, verbessert werden.

18) Soll ein Feuermeister angenommen, und nebst denselben gewisse Leute gegen einen jährlichen Recompens angeschaffet werden, die bey den Sprützen in Zeit der Noth aufwarten, die dabey bestellten Leute anführen, und daß die Leitern und Haken an gehörige Oerter geschaffet, und, der Nothdurft nach, appliciret werden, besorgen, und sonst in Feuersnöthen, so viel nöthig, selbst mit angreifen helfen möge; gestalt auch die unter seiner Direction stehende Leute, ein- und andermal

an einem gelegenen Orte, zusammengefordert, und in solchem Werk exerciret werden, und dabey ein Paar Tonnen Bier, zur Ergötzlichkeit, zu genieſſen haben ſollen.

19) Der Kuhr- oder Thurmbläſer ſoll hinführo, alle Stunden des Nachts wann es voll ſchläget, ein Zeichen mit der Trompete, und bey den viertel Schlägen ein Zeichen mit einem kleinern Inſtrument, geben, und fleißige Wache halten: Dazu ſoll die Nachtwache fleißig beſtellet, und dieſelbe ſchuldig ſeyn, wo der Kuhr kein Zeichen angezielternmaßen giebet, ſolches auf ihre Elde anzumelden; diejenigen aber, ſo hierunter nachläßig befunden werden, haben ernſtliche Beahndung zu gewarten.

20) Sobald etwa ein Feuer aufgehet, (welches doch der höchſte Gott gnädiglich verhüten wolle!) ſoll der Kuhr mit der Trompete ein Zeichen geben, und nach dem Ort hinwärts, da die Noth iſt, bey Tage ein rothes Fähnlein, bey Nacht aber eine Laterne mit Lichten aushängen, welches ihm die Vorſteher der Kirchen ſchaffen, und er dazu aſſerviren ſoll.

21) Auf gegebenes Zeichen, daß Feuer verhanden, ſollen die Nachbaren, und männiglich in der ganzen Stadt, des Nachts eine Laterne aus dem Fenſter hängen, bey Strafe 1 Gülden.

22) Die Küſter und Kirchendiener ſollen ſich alſofort in die Kirche begeben, und wann es die Noth erfodert, Lichter anzünden und ſonſt auf guter Huth ſeyn, auch, wann es von den verordneten Polizey-Herren, oder jemand derſelben, befohlen wird, die Sturmglocke ziehen. Nächſt dieſen ſollen die Todtengräber, Glockenläuter und Calcanten, nebſt denen bey den Kirchen ſtehenden Mauer- und Zimmermeiſtern, ſich auf die Gewölbe der Kirchen begeben und Acht haben, daß nicht irgendwo ein Feuer ſich anſetze, auch zu guter Vorſorge die Zuber mit Waſſer anfüllen, Eimer und Sprützen, auch Aexen zur Hand haben, und die Winde in guter Bereitſchaft halten: Zu welchem Ende

23) Die Umgänge auf dem Gewölbe, und die Boden in den Thürmen, zur Sicherheit mit Brettern wohl verſehen, überall Laternen angehänget, und Waſſer, in guten tüchtigen Gefäßen, bereit gehalten werden ſoll.

24) Ein gleiches iſt bey dem Rathhauſe und bey allen Gotteshäuſern, genau zu obſerviren, und ſoll bey jenem die Aufſicht den beyden Dienern, ſo unter dem Rathhauſe wohnen, nebſt dem Marktvoigt und der Nachtwache, anbefohlen ſeyn, bey dieſen aber werden die Herren Proviſores nebſt den Adminiſtratoribus alle gute Anſtalt verfügen, und ſowol durch die Diener, als auch zur Zeit der Noth durch diejenigen Pröbener, welche noch bey guten Kräften ſeyn, überall fleißige Aufſicht halten laſſen.

25) Sobald eine Feuersgefahr ſich eräuget, ſoll derjenige, den es betrifft, alſofort ſeinen Nachbaren es vermelden, und deren Hülfe erbitten: Da aber ſolches nicht zureichlich erachtet würde, es durch ein öffentliches Zeichen kund machen, und um Beyſtand rufen; ſollte er ſo lange ſchweigen bis das Feuer ſonſt gemerket oder gar beſtürmet wird, ſoll daſſelbe ernſtlich beahndet werden.

26) Der Stadtkutſcher, wann er zu Hauſe, oder derjenige, ſo in deſſelben Abweſenheit beſtellet, imgleichen die Fuhrleute, Müller, Schlächter, Pferdekäufer oder wer ſonſt Pferde hat, ſollen ſchuldig ſeyn, ſo bald ſich ein Unglück eräuget, für die auf dem Stadtſtalle, Bauhofe, und auf den Gaſſen hin und wieder ſtehende Waſſerküven, wie auch für die mit Leitern und Haken belegte Wagen, anzuſpannen, und dieſelbe an den beſchädigten Ort zu bringen.

27) Wer zum ersten zum Feuer kömmt, soll von gemeiner Stadt haben 8 Mark Sundisch., der ander 6 Mark Sundisch, der dritte 4 Mark Sundisch, und der vierte 2 Mark Sundisch. Imgleichen, wer zum ersten Wasser ins Feuer stürzet, soll wegen des ersten Eimers 4 Mark Sundisch, wegen des andern 3 Mark Sundisch, wegen des dritten 2 Mark Sundisch, und wegen des vierten 1 Mark Sundisch haben.

28) Die Zimmer- und Mauerleute, Thurmdecker, Schorsteinfeger, sollen auf ihren geleisteten Eid, verpflichtet seyn, bey entstehender Feuersnoth alsofort mit ihren Gesellen und Werkzeuge bey dem beschädigten Orte, die Schopenbrauer bey den Brunnen zum Wasserziehen, und die Träger mit ihren Boßhaken bey den Wassersprützen und Leitern, sich einzufinden, und getreulich retten zu helfen, weßfalls sie dann die Arbeit, worin sie etwa stehen, alsofort zu quitiren und zur Rettung sich anzuschicken haben: Würde jemand derselben ausbleiben oder sich nicht gebührend anschicken, soll solches, auf der Alterleute Anzeige, von Herren Camerariis ernstlich bestrafet werden.

29) Die Nachbaren des beschädigten Orts sollen die Rönnsteine mit Mist stauen lassen, damit das Wasser aufgehalten und auf den Nothfall gebrauchet werden könne; sonst aber soll auch ein jeder, so auf seinen Häusern Rinnen hält, zu jeder Rinne, nach Gelegenheit derselben 2 oder 3 Sandbeutel machen lassen und in Feuersnöthen in die Rinnen legen, auch die Rinnen mit Wasser füllen, damit durch die Sandbeutel das Wasser aufgehalten, und die Rinnen in solchem Nothfall wider das Fluchtfeuer ausser Gefahr gesetzet werden.

30) Und als die Bootsleute, Zesener und Fischer, sich für diesen schon erkläret, daß sie auf begebenden unglücklichen Fall, wann sie zu Hause, beßtem Vermögen nach den entstandenen Brand löschen und Schaden verhüten helfen wollen, so werden sie ihren Versprechen nachkommen, und sollen ihnen, die dagegen einer jeden Parthey jährlich versprochene 2 Tonnen Bier, hinführo, ohne Ausnahme, gereichet werden.

31) Wie die Sprützen, nebst den Schlangen und Leitern, bey den beschädigten Oertern sollen angebracht und gebrauchet werden, hat der bestellte Feuermeister zu verordnen und zu dirigiren, welchem dann der Klockengiesser, Kunstmeister und Kunstleger adjungiret werden, um, die Pfunddiener und andere, so zu löschen insonderheit bestellet sind, dazu anzuverweisen. vid. §. 18.

32) Kein Krähmer, so Pulver in seinen Laden feil hat, soll bemächtiget seyn, mehr als 10 Pfund in seinem Hause oder Bude auf einmal zu haben, welches sie dann jederzeit sorgfältig für Feuer verwahren müssen. Was dieselbe sonst in Fässern in Vorrath haben, soll an sichere Oerter gebracht, und solche von den verordneten Polizey-Herren angewiesen werden.

33) Trüge es sich zu, daß jemand derjenigen, so da retten und löschen helfen, dabey an seinem Leibe oder Gesundheit beschädiget würde, der oder dieselben sollen ex Publico geheilet, und da der Schade so groß, daß der Beschädigte dadurch verhindert würde, sein Brod hinführo zu verdienen, soll derselbe frey und ohne Entgeld in ein Hospital gebracht, und darinnen, Zeit seines Lebens, zur Nothdurft, unterhalten werden.

34) Und weil sich befindet, daß durch den Zulauf vieles unnützen Gesindes die Arbeiter, an den beschädigten Ort, nicht allein in ihrer Arbeit verhindert, sondern auch die Leute, denen der Schade widerfähret, samt ihren Benachbarten,

beraubet und bestohlen zu werden pflegen: So soll männiglichen, der sich zur Rettung nicht gutwillig gebrauchen lassen will, noch dazu vorgedachtermaßen beschieden sind, vornemlich den Weibern alt und jung, wie auch den Mädchen und Kindern, ausdrücklich hiemit verboten seyn, an dem Orte, wo das Feuer ist, sich nicht finden zu lassen, und im Fall dawider geschehen, soll der Wachtschreiber, mit den Gerichtsdienern, sie zurück weisen, und bey verspürter Widersetzlichkeit, in Verwahrsam bringen.

35) Nachdem auch guter Rath und Anstalt bey entstandenen Feuersbrünsten nöthig, so wollen die Herren Bürgermeister, Cammer-, Polizey- und Quartier-Herren, und zu diesem Collegio gehörige Bürger, sich unter dem Rathhause einfinden, und wird einer von den Herren Bürgermeistern, nebst einer von Herren Camerariis, Quartier-Herren und Bürgern, an den Ort, wo der Schade ist, sich verfügen, Aufsicht haben, und Rath geben, auch verordnen, ob etwa ein Zimmer nieder zu reissen, und so dasselbe vom Brande noch nicht berühret gewesen wäre, soll, ex publico, desfalls, nach rechtlicher Ermäßigung, Erstattung geschehen.

36) Die übrigen Herren Camerarii werden Sorge tragen, daß die unter dem Rathhause stehende Sprützen, und die auf dem Rathhause hangende Eimer den Trägern überliefert, und sie zu aller Treue und Beystand angemahnet werden. Und damit auch das Rathhaus unter speciale Aufsicht verbleibe, so wird einer der verordneten Bau-Herren selbige in dergleichen Nothfällen übernehmen, unter dessen Befehl der Bauschreiber, Stadtmaurer- und Zimmer-Meister, und andere dazu sonderlich bestellte Personen, was nöthig, beschaffen können.

37) Die Polizey-Herren werden ihnen angelegen seyn lassen, die auf dem Stadtbau-Hofe in der Badenstraße stehende Wasserküven und verhandene Leitern und Feuerhaken, an den beschädigten Ort zu befordern.

38) Die Pfund-Herren werden Sorge tragen, daß überall in den Gassen die Einwohner, zu Aushängung der Laternen vor den Fenstern, angehalten werden.

39) Die Stall-Herren werden daran seyn, daß die auf dem Stalle stehende Küven mit Wasser gefüllet, und nebst der daselbst vorhandenen Feuergeräthschaft, an den beschädigten Ort mögen gebracht werden.

40) Die Brunnen sollen überall in der Stadt, so viel möglich, aufgeräumet und in guten Stand wieder gesetzet werden, wesfalls allbereit an Herren Camerarios gewisse Verordnung ergangen, diejenigen aber, so schon im Stande, sollen mit fertigen Eimern und Sodtlinien sofort versehen oder die Eigenthümer dazu, per Executionem, genöthiget werden.

41) Wegen Oefnung der Thöre, bey dergleichen Zufällen, hat E. E. Rath mit dem Herrn Commandanten conferiren lassen, und hat derselbe desfals, so wie es die Sicherheit der Vestung zulassen will, Anstalt zu verfügen, verheissen, gleichwie dann auch derselbe, die wegen Verhaltung der Garnison, in dergleichen Fällen abgefassete und E. E. Rath communicirte Ordonnance beym Regiment publiciren zu lassen, ersuchet worden ist.

42) Im übrigen sind, zu Executoren dieser E. E. Raths Verordnung, die Herren Camerarii, und nebst denselben die Polizey- Quartier- Pfund- und Stall-Herren, verordnet, und damit darüber so vielmehr gehalten werde, soll, zum wenigsten alle Jahr zweymal, eine Visitation aller Häuser und Wohnungen durch die Quartierbürger und den Cämmereyen-Diener verrichtet, was strafbar befunden, von denselben angemerket, und davon, zu Verbesserung der Mängel und Abforderung

rung der Strafe, referiret werden. Auch ſoll denen Alterleuten bey den Aemtern, Compagnien und Zünften, hiemit anbefohlen ſeyn, monatlich oder auch zum wenigſten quartaliter, bey ihren Compagnieverwandten, Amts- und Zunftgenoſſen, zu viſitiren, und dahin zu ſehen, daß daſelbſt alles in Sicherheit, ſo dieſe Ordnung vorſchreibet, wegen der gefährlichen Waaren und Güter, ſich befinden möge. Wann aber ſich Verdacht findet, werden Herren Camerarii auch auſſer den jährlichen Viſitationen, Specialviſitationen an den verdächtigen Oertern und Häuſern anzuordnen, nicht unterlaſſen.

43) Und damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit dieſer renovirten Ordnung entſchuldigen möge; ſo ſoll allen Collegiis, Compagnien und Aemtern einige Exemplarien derſelben geſandt, und dieſelbe bey denen jährlichen Zuſammenkünften und alſo genannten Ettingen, verleſen werden; wie dann auch bey denen jährlichen Gratulationibus E. E. Raths die genaue Obſervanz derſelben recommandiret werden wird.

44) Schließlich ſollen des erſten und andern Tages nach dem Brande die Cammer- und Polizey-Herren, nebſt denen dazu aus den Quartieren deputirten Rathsherren und Bürgern, zuſammen kommen, examiniren, ſtrafen und belohnen, was dieſer Ordnung gemäß oder ungemäß, geſchehen, auch die vermerkte Mängel corrigiren oder davon zu gewiſſer Verordnung referiren, und verſchaffen, daß die Leitern, Eimer, Leuchten und dergleichen, wieder zuſammen, und ein jegliches an ſeinen Ort gebracht werden möge, auch fleißige Nachfrage thun, ob jemand etwas bey ſich behalten und nicht wiederbracht hätte, und ſolches an denſelben, ſo darüber betreten und es vorſetzlich verhelet, einem Diebſtahl gleich, zu beſtrafen.

Urkundlich hat E. E. Rath dieſe revidirte Ordnung zum öffentlichen Druck kommen laſſen, damit ein jeder, dem daran gelegen, ſich darnach ſo vielmehr richten möge. Stralſund, den 8. Januar, 1710.

(L. S.)

b)

Extract der renovirten Feuer-Ordnung von 1710. Den 13. Oct. 1728.

I.

Die zu erbauende neue Wohnungen ſollen in guten tüchtigen Mauerwerk errichtet, beſonders aber die Feuerſtätte nicht in Holz und Fachwerk, ſondern in Brandmauren angeleget werden, dahero

2) Maurer und Zimmerleute bey Vermeidung des Gefängniſſes befehliget werden, ſich hiernach zu richten, und wenn ihnen angemuthet werden ſollte, Feuerſtätte in Fachwerk anzulegen, ſolches Herren Camerariis anzuzeigen.

3) Brauer, Bäcker, Schmiede, Herbergierer und die ſonſt viel Feuer gebrauchen, ſollen jährlich 3 bis 4 mal, andere Einwohner aber zum wenigſten 2 mal ihre Schorſteine fegen, und ob ſie auch in der Glocke oder ſonſt ſchadhaft worden, unterſuchen laſſen, bey ernſter Strafe.

4) Wer ſeinen Schorſtein nicht aus dem Dach geführet, iſt ſolches unverweilt bey 5 Rthlr. Strafe annoch zu thun ſchuldig, und die Maurer müſſen bey allen neuen Gebäuden hauptſächlich beobachten, daß die Schorſteine tüchtig und ſicher auf- und ausgeführet, die Glocken wohl verwahret und beſonders über die Braukeſſel nicht zu enge gemachet werden.

5) Der Schorsteinfeger soll entweder selbst in der Stadt bleiben, oder zum wenigsten einige seiner Gesellen beständig daselbst zurück lassen, und auf die Schorsteine gute Acht haben, solche auch tüchtig, und durch verständige Leute bey Gefängnißstrafe und anderer schweren Verantwortung fegen lassen, nicht minder den Eignern sowol als Herren Cämerariis ihre Mängel, besonders wenn einiges Holzwerk bloß geworden, anzeigen. Vor einen großen Schorstein soll er nicht mehr als 10, und für einen kleinen Schorstein 6 ßl., bey doppelter Geldstrafe, zu fegen nehmen.

6) Aus dessen Schorstein bey entstehenden Feuerfunken fliegen, giebt 5 fl., wenn aber Feuer heraus brennet 5 Rthlr. Strafe, ohne die Kosten des Löschens.

7) Unter der Braupfanne soll, vor 4 Uhr Morgens, und nach 10 Uhr Abends, kein Feuer gehalten werden, denen Mülzern ist zwar vergönnet in der Nacht ein Kohl und gläsendes Feuer unter der Darren zu halten, doch daß sie auch bey allen 10 Küven die Darren reinigen lassen, bey Vermeidung schwerer Bestrafung sowol der Mülzer selbst, als Schopenbrauer.

8) Niemand der bey seiner Profeßion Feuer gebraucht, soll Holz an den Ofen trocknen, die Handwerker aber, so in Holz oder in andern feuerfassenden Sachen arbeiten, müssen alle Abend, ehe in die Werkstätte Licht gebracht wird, die Späne oder was sonst Feuer fangen kann, hinaus nach einem sichern Ort bringen.

9) Wer Vieh in seinem Hause hält, muß dasselbe nicht im Keller stallen, es auch Abends nicht anders als bey Laternen futtern lassen, wie denn auch die Schopenbrauer nebst anderem Gesinde in den Keller oder andere gefährlichen Oerter nicht ohne Laternen steigen, und alldort ihre Arbeit verrichten, am wenigsten daselbst mit der Tobackspfeiffe und gespletteten Spänen herum gehen müssen, bey Gefängniß und anderer Leibesstrafe.

10) Es muß keiner Stroh für Pferde oder Vieh in Häusern bringen, sondern es ausser der Stadt zu Hexel schneiden lassen, bey schwerer Strafe und Verantwortung.

11) Theer und Pech soll nicht anders, als auf dem Theerhause geduldet werden, doch können die Haken ihre Kasten vor den Thüren damit anfüllen, Hampf und Flachs aber muß in den Häusern an sichern Orten geleget, und mit Matten oder Lein zugedecket und wo möglich verschlossen werden. Bey Licht zu hecheln, oder dabey zum wärmen heisse Steine zu gebrauchen, ist bey schwerer Strafe verboten.

12) Ein jeder Hauswirth muß auf dem Hausboden ein mit Wasser angefülltes Küven, auch sonsten im Hause Eimern, Sprützen, Boßhaken und Leitern, auch die Winde im fertigen Stande haben, bey ernster Strafe.

13) Wenn zu Nacht Feuer entsteht, und der Kuhr, wie er zu thun schuldig, mit der Trompete ein Zeichen giebt, sollen die Nachbaren und ein jeder Hauswirth eine Laterne aus dem Fenster hängen, bey 1 Rthlr. Strafe.

14) Die Küster und Kirchendiener sollen bey Feuersgefahr in der Kirchen, die Todtengräber, Calcanten und Glockenläuter aber nebst dem Mauer- und Zimmermeister, die bey der Kirchen angenommen, mit nöthigen Werkzeug auf dem Thurm sich einfinden, und gute Acht haben, bey schwerer Strafe.

15) Das Rathhaus ist unter Oberinspection der Polizey- und Bau-Herren denen unterm Rathhause wohnenden Dienern, dem Marktvoigt und Nachtwache anbefohlen, auch müssen der Stadtmaurer- und Zimmermeister, nebst dem Bauschreiber sich alldort unverzüglich bey entstehendem Feuer einfinden.

16)

16) Wer Feuer in ſeinem Hauſe vermerkt, iſt ſchuldig ſeines Nachbaren Hülfe eiligſt zu erfodern, und wenn dieſelbe nicht zureichlich, ein öffentliches Zeichen zu geben.

17) Ein jeder der Pferde hält, ſoll mit ſelbigen ſofort zur Hand ſeyn, wer zum erſten mit dem Waſſerküven zum Feuer komt, ſoll 8 Mark Sundiſch, der andere 4 Mark, der dritte 3 Mark und der vierte 2 Mark aus der Stadt-Caſſe empfangen, ie. wer den erſten Eimer Waſſer ins Feuer ſtürzet, ſoll dafür erhalten 4 Mark Sundiſch, wegen des andern Eimers 3 Mark, wegen des dritten 2 und wegen des vierten 1 Mark.

18) Thurmdecker, Zimmer- und Mauerleute, nebſt dem Schorſteinfeger, ſollen unverzüglich mit ihren Geſellen und Werkzeuge nach dem Feuer ſich verfügen: Denen Schopenbrauern werden die Brunnen zum Waſſerziehen, denen Trägern aber die Boßhaken, Eimer und Leiter angewieſen, und muß niemand bey ſchwerer Verantwortung ausbleiben.

19) Die Nachbaren der beſchädigten Oerter ſollen die Rönnſteine mit Miſt ſtauen, damit das Waſſer aufgehalten werde, auch vor ihren Rönnen Sandbeutel legen, und dieſelbe ſodann vor das Fluchtfeuer mit Waſſer füllen.

20) Bootsleute, Zeſener und Fiſcher, müſſen ſogleich mit ihrem Geräthe zum Löſchen zur Hand ſeyn, wofür ſie denn ferner das jährliche Bier genieſſen ſollen.

21) Die bey der Stadt vorhandene große Waſſerſprützen dirigiret der Feuermeiſter, und muß der Glockengieſſer, Kunſtleger und Kunſtmeiſter, nebſt den Pfunddienern, ihm aſſiſtiren.

22) Ein Krähmer muß bey anſehnlicher Geldſtrafe nicht mehr als 10 Pfund Pulver im Hauſe haben, und auch ſolche Quantität an einen ſichern Ort ſorgfältig bewahren.

23) Weiber, Mädchen und Kinder ſollen bey Feuersfällen an dem ſchadhaften Ort nicht gelitten, ſondern von denen Gerichtsdienern weggejaget werden.

24) Ein jeder muß ſeinen Brunnen mit fertigen Linien und Eimern verſehen, bey ernſter Strafe.

25) Wer beym Löſchen zu Schaden komt, ſoll vom Publico curiret, und wenn die Geſundheit unwiederbringlich verlohren gegangen, Zeitlebens alimentiret werden.

26) Wenn zu Sommerszeiten ein Gewitter aufſteiget, müſſen geſammte Diener des Raths und wem ſonſt beym Feuer etwas committiret iſt, imgleichen die Träger mit ihren Boßhaken, unterm Rathhauſe ſich einfinden, die große Waſſerſprütze heraus bringen, und alſo in guter Bereitſchaft ſeyn. Die Schopenbrauer aber finden ſich eben ſo, wie bey würklicher Feuersgefahr, bey denen Brunnen ein, und beziehen die vorhandene Küven mit Waſſer, alles bey Gefängniß und anderer ſchweren Strafe.

27) Es ſollen alle Jahr zweymal, nemlich 14 Tage nach Trinitatis und 14 Tage nach Martini, Viſitationes in allen Häuſern gehalten werden, ob alldort, was der Feuerordnung gemäß, vorhanden und veranſtaltet ſey: Diejenigen, ſo derſelben nicht nachgelebet, ſollen ſodann unabbittlich und ernſtlich geſtrafet werden.

28) Ein Hochedler Rath will einem jeden Collegio, Amt und Zunft, bey welchem die Feuerordnung nicht mehr vorhanden, ein Exemplar derſelben, und dieſes Extracts einhändigen, und jährlich unterſuchen laſſen, ob ſolcher auch wohl aſſerviret, und zum wenigſten alle Jahr einmal bey denen Zuſammenkünften verleſen worden.

Welches

Welches alles, wie es zu G. G. Stadt Sicherheit und eines jeden Wohlfahrt abzielet, alle Einwohner der Stadt sorgfältig beobachten, und sich für Ungelegenheit und Verantwortung hüten werden.

Stralsund, den 13. October 1728.

(L. S.)

c)

Wiederholte Geschäfte Anordnung, sich mit den erforderlichen Feuergeräthschaften zu versehen, vom 9. Oct. 1730.

Als bey der in den ersten Monaten dieses Jahres angeordneten Visitation aller Wohnungen dieser Stadt sich befunden, daß die in der Feuerordnung, und dem in Anno 1728 publicirten Extract derselben in einem jeden Hause erforderliche Feuergeräthschaft, als Eimern, Leitern, Boßhaken und Spritzen, größtentheils von denen Einwohnern noch nicht angeschaffet worden, das Heil und die Sicherheit dieser Stadt aber unumgänglich erfodert, daß an solchem Geräthe kein Mangel sey; So will E. Hochedl. Rath einem jeden nochmals erinnert haben, nunmehro inner 6 Wochen sich so wol in dem Hause, so er selber bewohnet, als welches er an andre, ausser der Stadt Jurisdiction stehende, Personen vermiethet, mit denen benannten Stücken zu versehen, auch die Winde im Hause in fertigem Stande zu setzen, nicht minder ein Küven, oder dergleichen Gefäß mit Wasser auf dem Boden zu bringen und jederzeit in Bereitschaft zu halten, auch die Schorsteine sorgfältig reinigen, imgleichen kein ungeschnittenes Futter bey sich finden zu lassen, widrigens bey der vorzunehmenden neuen Visitation zu gewärtigen, daß derjenige, so sein Wohnhaus oder andere ihm zustehende Häuser, Buden oder Keller, mit dem nöthigen Geräthe nicht prospiciret, noch sonst sich der Feuerordnung und dieser nochmaligen Verwarnung gemäß verhalten haben möchte, sofort, nach Beschaffenheit des befundenen Mangels und der Contravention, auf 4, 5, 6 und mehr Rthlr. exequiret, und danächst dennoch durch ernstere Strafe zu seiner Schuldigkeit und Erfüllung dieses obrigkeitlichen Gebots adigiret werden solle.

Stralsund, den 9. October 1730.

(L. S.)

d)

Wenn Feuer zur Nachtzeit entstehet, soll ein jeglicher Hauswirth entweder eine Laterne aushängen oder auch ein brennendes Licht vor seinem Fenster setzen, 6. Decbr. 1782.

Als zwar nicht allein in der Feuerordnung vom Jahr 1710, sondern auch in dem 1728 erneuerten Extract derselben heilsamlich versehen worden, daß, wenn am Abend oder zur Nachtzeit ein Feuer entstünde, männiglich eine Laterne aus dem Fenster hängen solle, man aber bey einigen Vorkommenheiten bemerken müssen, daß dieser Verfügung nicht gebührend nachgelebet werde, und daraus allerley Unordnungen und Hindernisse bey dem Zusammenlaufe der vielen Menschen, von denen auch im Finstern leichtlich jemand beschädigt werden kann, entspringen: so wird obige Verfügung hiemit nochmals zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und wiederholt verordnet, daß, so oft bey bereits eingetretener und noch fortdaurender Dunkelheit ein Feuer auskommen sollte, ein jeglicher Bürger und Einwohner, alsofort, da er das Zeichen, welches der Thürmer mit der Trompete giebt, oder auch die Feuertrommel vernimt, eine Laterne aushängen, oder auch ein brennendes Licht vor seinen Fenstern in der untern oder obern Etage zu setzen, schuldig sey; im widrigen

gen derjenige, der ſich hierin ſäumig finden lieſſe, nicht nur durch die zur Aufſicht beſtellten Diener ſogleich zu ſeiner Schuldigkeit angehalten, ſondern auch mit der in dem Extract angedroheten Strafe von einen Reichsthaler beleget, dieſe auch nach Bewandniß der Umſtände erhöhet werden ſolle.

Stralſund, den 6. December 1782.

No. 12.

Fähr-Ordnung für die Alte-Fähre, vom 11. Aug. 1730.

a)

Nachdem E. Hochedl. Rath der Stadt Stralſund vernommen, daß wider die vorige Ordonance auf der Alten-Fähr, allerhand Unordnung eingeſchlichen, und aber ſolches zu wehren nöthig ſeyn will; ſo iſt hiemit vorige Fährordnung revidiret, erneuert und verbeſſert, wornach ſich ein jeder, inſonderheit unſere Fährleute, zu richten haben werden.

Anfänglich werden, ſowol Reiſende als Fährleute, erinnert und ermahnet, daß ſie bey heiligen Feſt- und Sonntagen ſich des bisher gewohnten Ueberfahrens enthalten, geſtalt in den hohen Feſten, der erſte Tag ganz, die andern, wie auch alle Sonntage bis nach 3 Uhr Nachmittag (auſſerhalb Ehren- und erweißlichen Nothfällen) von der Ueberfahrt gefeyret, und weder Menſchen noch Vieh, noch Korn, oder ſonſten etwas, von einem Orte zum andern gebracht, beſonders ein jedweder zur heiligen Feyer des Sabbaths und Anhörung göttlichen Worts angewieſen ſeyn ſoll.

Immaßen denn auch den Fährleuten bey ernſter Strafe anbefohlen wird, ſich des Zechens und Vollſaufens, ſowol unter denen Vor- als Nachmittagspredigten gänzlich zu enthalten, und ihre ſogenannte Zehrung bis auf andere Zeit zu ſparen, zu welcher Zeit ihnen von den Krügern zuerſt bey 5 fl., und hernach gedoppelter Strafe, gar kein Bier gezapfet werden ſolle.

Nächſt dieſem ſollen ſich die Fährleute der Beſcheidenheit gegen die Ueberfahrende und ſonſt männiglich allewege gebrauchen, und niemand mit groben unhöflichen, vielweniger ehrenrührigen Worten beſchwerlich ſeyn, bey empfindlicher Geld- auch Gefängnißſtrafe. Dahingegen auch Reiſende von allen Scheltworten und Thätlichkeiten wider die Fährleute, darüber von denenſelben öfters Beſchwerde geführet worden, ſich werden zu enthalten haben, ſonſt Herren Camerarii denenſelben alle rechtliche Aſſiſtenze wiederfahren laſſen werden. Inſonderheit ſollen ſie ihre zwölf große und vier kleine Fährböte mit richtige Riemen auch ſonſt dazu gehörigen Geräthſchaft, jederzeit fertig halten und genaue Achtung darauf geben, daß die Böte wohl gedichtet auch nicht überladen, und niemand desfalls in Gefahr Leibes und Lebens geſetzet werde; zu welchem Ende die Böte gepegelt ſeyn, und jedesmal, wann ſie einſchiffen, und fahren wollen, auf jener Seite vom Landreuter, und auf dieſer Seite vom Havenmeiſter fleißig Aufſicht geſchehen ſoll, daß ſie nicht über den Pegel, welches inſonderheit mit Korn zu geſchehen pfleget, geladen ſeyn.

Sie ſollen auch jederzeit, wenns begehret wird, (auſſerhalb obgedachten Feyrzeiten) zur Ueberfahrt willig und bereit ſeyn, diejenigen auch, ſo die Ordnung trifft, nicht ins Feld gehen und ſich und ihre Knechte, wann jemand überfahren will, erſt aus dem Felde holen laſſen, ſondern ſich zuſammen halten, damit Reiſen-

de sie nicht allenthalben in der Fähre suchen, noch sich nach ihnen aufhalten dürfen, wie sie denn auch nicht in den Krügen bis sie ihr Bier ausgetrunken, oder die Tobackspfeiffen ausgerauchet, besitzen bleiben, am wenigsten sich so betrinken sollen, daß denen Reisenden, und ihnen selbst, daraus Gefahr entstehen kann, bey 10 fl. unabbittlicher oder auch 5tägiger Gefängnißstrafe, so oft darüber bey Herren Camerariis geklaget wird, und sie dessen überführet werden.

Sie sollen die ordentlichen Fahrten (sie haben viel oder wenig zu führen) halten, nemlich von der Fähr nach der Stadt, des Morgens im Sommer auf den Schlag 7, und im Winter, wenn die Glocke 8 schläget, und des Abends so zeitig von der Brücke lösen, daß sie noch bey Tage über kommen können, von der Stadt aber am Mittag auf den Schlag 12, und des Abends, daß sie bey Tage an der Fähr seyn können, abfahren.

Dieweil sich auch befindet, daß die kleinen Böte (so den Tag vorher von der Stadt jemand übergebracht) die Nacht über allda bleiben oder sonst doch an der Fähr liegen, solche Leute an- und einnehmen, so dem Morgenboote zuständig seyn, dannenhero geschieht, daß öftermalen das ordentliche Morgenboot nicht so viel Leute einbekommet, daß es kann übergearbeitet werden, so soll solche Vorfänglichkeit den kleinen Böten hiemit verboten, und dem Landreuter auferleget seyn, Achtung darauf zu geben, daß es dem Morgenboot an Mannschaft nicht ermangele.

Sonst sollen die Fährleute auch schuldig seyn, beständig an der Stadt, bey Tage und Nacht und auch an der Fähre ein kleines Boot zu halten, und wenn diß- oder jenseits, dieselbe das letzte Boot nur abgehen sehen, sofort eines hie oder dahin, wann sie auch keine Fracht haben sollten, wieder überbringen, damit niemand, so über will, aufgehalten werde.

Hingegen aber werden auch Reisende erinnert, die Fährleute, wann ein Boot von ihnen bestellet worden, nicht wie von denselben geklaget worden, über die bestimte Zeit aufzuhalten, sonsten aber es ihnen selbst zu imputiren, daß die Fährleute andere Fracht annehmen.

Und damit sich des Uebersetzens und ungebührlichen Lohns hinführo niemand zu beklagen habe, soll, wie hernach folget, für die Ueberfahrt gegeben, und bey der Endes benannten Strafe ein mehreres nicht zu fodern oder zu nehmen, hiemit verordnet seyn:

	Rthl.	Schock.	Pf.
Für eine Tonne Bier	1		
dabey keiner Aufsetzelkannen gedacht, auch ernstlich verboten seyn soll, das Bier zwischen beyden Brücken, oder auf den Brücken mit Rohrpfeiffen oder sonst zu bezapfen.			
Von einer Tonnen gepackten Heering, Butter und andern dergleichen Waaren	1		
Von einer halben Tonne		1	
Von einer viertel Tonnen			1
Von einer ledigen Tonnen, wenn sie dieselbe dem Brauer oder Eigenthümer oder dessen Träger gebührend überantwortet haben			1
Von einem 6 Scheffel Sacke und darüber voll Flachs, Federn und dergleichen	1		
Von einem Sacke unter 6 Scheffel		1	

Von

	Lßl.	Sechsl.	₰
Von einem vollkommenen Menſchen, der über 12 Jahr ſeyn möchte, er habe zu tragen oder nicht, wird genommen im großen Boote	1		
Im kleinen Boote ein Stempel	1	1	
Von einer Perſon ohngefehr 12 Jahr alt und darunter halb ſo viel.			
Von einem Sattelpferde mit dem Reuter	2		
Von einem Stückſack etwa von 6 oder 8 Scheffel und ſo nach advenant von dem Drömte Korn 2 Lßl., von der Laſt 16 Lßl.	1		1
Mehr als vorgemeldt ſollen die Fährleute es ſey Trinkgeld, oder unter dem Prätexte deſſelben nicht fordern bey Strafe, wie hernach folget.			
Wo aber jemand auſſer ſolcher ordentlichen Fahrt von der Stadt oder von der Fähr ſeyn wollte, und wegen Mangel des Vollſchiffens oder vollenkommenen Fracht ein Boot abſonderlich nehmen müßte, ſoll ihm alſofort von denen, an welchen die Ordnung iſt, damit gewillfahret werden, und ſoll er alsdenn für ein großes Boot, welches wie bishero auch aus der Acht gelaſſen, mit 6 oder 8 Perſonen bearbeitet werden muß, geben	20		
Von einem Bündel, ſo einer unter den Arm nimt, und davon geht, es ſey darin, was es wolle, ſoll nichts genommen werden.			
Von einem ledigen Wagen	2		
Von einer ledigen großen Caroſſe	6		
Von einem geladenen Wagen mit Keſſeln oder ſonſten, dabey 2 Pferde ſeyn	12		
Von einen Wagen voll Wandes mit 4 Pferden	16		
Von einem Pferde geſattelt oder ungeſattelt 3 Sechsling	1	1	
Von einem Füllen eines Jahrs und darunter, 3 Witt		1	1
Von einem Ochſen oder Kuhe	1		
Von einem jährigen Kalbe		1	1
Von einem Speckſchweine		1	
Von einem ungemäſteten Schwein			1
Von einem Schaafe		1	
Von einem Lamme			1
Von einem Bund Gänſen, darin vier Stück und alſo auf und ab von einem jeden Bunde.		1	
Wo aber eine oder 2 Gänſe übergebracht werden, geben die nichts.			
Von einem Sack voll Korns von 16 Scheffel, 5 Sechsling	2	1	
Von einem kleinen Boote, aber welches mit 2 Riemen regieret werden kann	6		
Da aber wegen Eiſes oder ſtarken Ungewitter, mehr Arbeit oder mehr als 6 oder 8 Mann erfodert würden, ſoll von einem großen Boote dennoch nicht mehr genommen werden, als	24		
Von einem kleinen wozu 4 Riemen gebrauchet werden müſſen	8		

Und soll in solchen Begebenheiten demselben, der einmal ein solches groß oder klein Boot bedungen hat, dasjenige, was sich in Zeit des Anlegens oder Beschiffens an Menschen, Vieh, Waaren und desgleichen zu Boote finden wird (im Fall er es ohne seine Zögerung oder Gefahr zugeben kann und will) in der Fracht zu Hülfe kommen.

Sollte nun jemand der Fährleute sich erkühnen, wider obbeschriebene Ordnung zu handeln, zu fodern und zu nehmen, soll derselbe jedesmal, so oft er dessen überwiesen wird, 6 fl. an Gelde erlegen, oder nach Befinden mit Gefängniß bestraft werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich ist diese Ordnung mit unserm Stadt-Insiegel bekräftiget. Gegeben Stralsund, den 11. August, Anno 1730.

(L. S.)

b)

Revidirte Fähr-Ordnung für die Alte- und Grahlsche Fähre, vom 30. März 1754.

Nachdem Ein Hochedler Rath der Stadt Stralsund vor nöthig erachtet, die vorige Fährordnung in einigen Punkten zu revidiren, und in Ansehung des Lohnes auch auf die Grahlsche Fähre zu extendiren; so ist nunmehro gegenwärtige Ordnung festgesetzet und hat sich darnach ein jeder, insonderheit unsere Fährleute, sowol auf der Alten- als Grahlschen-Fähre, zu richten.

Anfänglich werden, sowol Reisende als Fährleute, erinnert und ermahnet, daß sie bey heiligen Fest- und Sonntagen sich des bisher gewohnten Ueberfahrens enthalten, gestalt in den hohen Festen, der erste Tag ganz, die andern, wie auch alle Sonntage bis nach 3 Uhr Nachmittag (ausserhalb Ehren- und erweißlichen Nothfällen) von der Ueberfahrt gefeyert, und weder Menschen noch Vieh, noch Korn, oder sonsten etwas, von einem Orte zum andern gebracht, besondern ein jedweder zur heiligen Feyer des Sabbaths und Anhörung göttlichen Worts, angewiesen seyn soll.

Immaßen denn auch den Fährleuten bey ernster Strafe anbefohlen wird, sich des Zechens und Vollsaufens, sowol unter denen Vor- als Nachmittags-Predigten, gänzlich zu enthalten, und ihre sogenanute Zehrung bis auf andere Zeit zu sparen, zu welcher Zeit ihnen von den Krügern zuerst bey 5 Gülden und hernach gedoppelter Strafe, gar kein Bier gezapfet werden solle.

Nächst diesem sollen sich die Fährleute der Bescheidenheit gegen die Ueberfahrende und sonst männiglich allewege gebrauchen, und niemand mit groben unhöflichen, vielweniger ehrenrührigen Worten beschwerlich seyn, bey empfindlicher Geld- auch Gefängnißstrafe. Dahingegen auch Reisende von allen Scheltworten und Thätlichkeiten wider die Fährleute, darüber von denenselben öfters Beschwerde geführet worden, sich werden zu enthalten haben, sonst Herren Camerarii denenselben alle rechtliche Assistenze wiederfahren lassen.

Insonderheit sollen sie ihre zwölf große und vier kleine Fährböte mit richtigen Riemen auch sonst dazu gehörigen Geräthschaft, jederzeit fertig halten und genaue Achtung darauf geben, daß die Böte wohl gedichtet auch nicht überladen, und niemand desfalls in Gefahr Leibes und Lebens gesetzet werde; Zu welchem Ende die Böte gepegelt seyn, und jedesmal, wann sie einschiffen und fahren wollen, auf jener Seite vom Landreuter, und auf dieser Seite vom Havenmeister fleißig Aufsicht geschehen soll, daß sie nicht über den Pegel, welches insonderheit mit Korn geschehen pfleget, geladen seyn. Sie

Sie sollen auch jederzeit, wenns begehret wird (ausserhalb obgedachten Feyerzeiten) zur Ueberfahrt willig und bereit seyn, diejenigen auch, so die Ordnung trifft, nicht ins Feld gehen und sich und ihre Knechte, wann jemand überfahren will, erst aus dem Felde holen lassen, sondern sich zusammen halten, damit Reisende sie nicht allenthalben in der Fähre suchen, noch sich nach ihnen aufhalten dürfen, wie sie denn auch nicht in den Krügen bis sie ihr Bier ausgetrunken, oder die Tobackspfeiffen ausgerauchet, besitzen bleiben, am wenigsten sich so betrinken sollen, daß denen Reisenden, und ihnen selbst, daraus Gefahr entstehen kann, bey 10 Gülden unabbittlicher oder auch fünftägiger Gefängnißstrafe, so oft darüber bey Herren Camerariis geklaget wird, und sie dessen überführet werden.

Sie sollen die ordentlichen Fahrten (sie haben viel oder wenig zu führen) halten, nemlich von der Fähr nach der Stadt des Morgens im Sommer auf den Schlag 7, und im Winter, wenn die Glocke 8 schläget, und des Abends so zeitig von der Brücken lösen, daß sie noch bey Tage überkommen können, von der Stadt aber am Mittage auf den Schlag 12, und des Abends, daß sie bey Tage an der Fähr seyn können, abfahren.

Dieweil sich auch befindet, daß die kleinen Böte (so den Tag vorher von der Stadt jemand übergebracht) die Nacht über allda bleiben, oder sonst doch an der Fähr liegen, solche Leute an- und einnehmen, so dem Morgenboote zuständig seyn, dannenhero geschieht, daß öftermalen das ordentliche Morgenboot nicht so viel Leute einbekommet, daß es kann über gearbeitet werden, so soll solche Verfänglichkeit den kleinen Böten hiemit verboten, und dem Landreuter auferleget seyn, Achtung darauf zu geben, daß es dem Morgenboot an Mannschaft nicht ermangele.

Sonst sollen die Fährleute auch schuldig seyn, beständig an der Stadt, bey Tage und Nacht und auch an der Fähre ein kleines Boot zu halten, und wenn diß- oder jenseits dieselbe das letzte Boot nur abgehen sehen, sofort eines hie oder dahin, wann sie auch keine Fracht haben sollten, wieder überbringen, damit niemand, so über will, aufgehalten werde.

Hingegen aber werden auch Reisende erinnert, die Fährleute, wann ein Boot von ihnen bestellet worden, nicht, wie von denselben geklaget worden, über die bestimte Zeit aufzuhalten, sonsten aber es ihnen selbst zu imputiren, daß die Fährleute andere Fracht annehmen.

Und damit sich des Uebersetzens und ungebührlichen Lohns hinführo niemand zu beklagen habe, soll, wie hernach folget, für die Ueberfahrt gegeben, und bey der Endes benannten Strafe ein mehreres nicht zu fodern oder zu nehmen hiemit verordnet seyn:

	Auf der Alten Fähr. ßl.	Auf der Grahlschen Fähr. ßl.
Für eine Tonne Bier	1	1
Für eine Tonne Heering, Butter, Theer, Salz und dergleichen Sachen	1	1
Für eine Tonne Kalk	¼	¼
Und so für die Last Kalk	9	9
Für eine halbe Tonne indistincte	½	½
Für eine viertel und achtel Tonne auch Anker	¼	¼
Für eine ledige Tonne, jedoch daß sie der Fährmann auch ansage	½	½
Für einen 6 Scheffel Sack voll Flachs, Federn und dergleichen	1	1

	Auf der Alten Fähr.	Pfl.	Auf der Grahlschen Fähr.	Pfl.
Für einen Sack unter 6 Scheffel		½	—	½
Für einen 6 Scheffel Sack voll Korn		1	—	1
Für einen 8 Scheffel Sack voll Korn		1¼	—	1¼
Und so vor die Last Korn		16	—	16
Da denn bey jeden Drömt Korn ein Mann frey hin und her passiret.				
An Wolle vor ein Stein		¼	—	¼
Und also vor 100 Steine		24	—	24
Wobey die Leute frey hin und her passiren.				
Für einen Menschen über 12 Jahr im großen Boot		1	—	
Für einen Menschen über 12 Jahr im kleinen Boot		1½	sowol hin als her	1½
Für eine Person unter 12 Jahr die Hälfte.				
Die Bündel, so einer unterm Arm hat, passiren frey.				
Für ein großes Boot, so jemand bestellet		20	—	20
Im Sturm aber, wenn mehrere Leute erfordert werden		24	—	24
Für einen ledigen Wagen		2	cessiret.	
Für eine ledige Carosse		6	cessiret.	
Für einen geladenen Wagen mit Kesseln ꝛc. wovor 2 Pferde		12	cessat.	
Für einen Wagen voll Wand mit 4 Pferden		16	cessat.	
Für ein Sattelpferd mit dem Reuter		2	cessat.	
Dito ohne Reuter		1½	cessat.	
Für ein Füllen die Hälfte		¾	cessat.	
Für einen Ochsen oder Kuhe		1	cessat.	
Für ein jährig Kalb		¾	—	¾
Für ein Sogkalb		½	—	½
Für ein Schaaf oder Hammel		½	—	½
Für ein Lamm		¼	—	¼
Für ein fett Schwein		½	—	½
Für ein ungemästet Schwein		¼	—	¼
Für 8 Gäuse		1	—	1
Für 8 Kalkuhnen		1	—	1
Vier geben die Hälfte, weniger geben nichts.				
Enten und Hühner geben die Hälfte,				
in ganzen Körben, vor den Korb		1	—	1
Für ein klein Boot mit 2 Riemen		6	—	6
Für ein klein Boot mit 4 Riemen		8	—	8
Zur Eiszeit aber und wenn sie mehrere Leute brauchen		12	—	12
Für ein Schock Finnsche Latten		3	—	3
Ander Finnisch Zeug wie ledige Tonnen.				
Für ein Schock große Peenlatten		6	—	6
Kleinere dito		5	—	5
Für ein Zwölfter der größten Peenbretter		12	—	12
Für ein Zwölfter Tischler und doppelter Schwedischer Bretter		4	—	4
Für ein Zwölfter kleiner Schwedischen Bretter		3	—	3

Und

Und soll in solchen Begebenheiten denselben, der einmal ein solches groß oder klein Boot bedungen hat, dasjenige, was sich in Zeit des Anlegens oder Beschiffens, an Menschen, Vieh, Waaren und desgleichen zu Boote finden wird (im Fall er es ohne seine Zögerung oder Gefahr zugeben kann und will) in der Fracht zu Hülfe kommen.

Sollte nun jemand der Fährleute sich erkühnen, wider obbeschriebene Ordnung zu handeln, zu fordern und zu nehmen, so ist dem Landreuter auf jener Seite aufgegeben, sie zur Ordnung anzuweisen, und soll ein solcher Fährmann jedesmal, so oft er dessen überwiesen wird, 6 Gülden an Geld erlegen, oder nach Befinden mit Gefängniß bestraft werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich ist diese Ordnung mit unserm Stadt-Insiegel bekräftiget. Gegeben Stralsund, den 30. März 1754.

(L. S.)

No. 13.

Fische, so lebend in Hüdefässern anhero gebracht werden, sollen frisch aus dem Wasser, diejenigen aber, so trocken in Böoten hieher kommen von dem Landmann auch so verkauft werden. 10. Jan. 1774.

a)

Als seit einiger Zeit wegen der vom Lande anhero gebrachten Fische zwischen den hiesigen Fischern und den Landleuten über den Verkauf derselben einiger Streit vorgefallen, so wird zur Hebung desselben und zu jedermanns Nachricht hiemit obrigkeitlich verordnet und vestgesetzet, daß alle Fische, so lebend in Netzen oder in Hüdefässern anhero gebracht werden, frisch aus dem Wasser, diejenigen aber, so trocken in Böoten hieher kommen, auch trocken aus den Böoten an dem hiesigen Bollwerke von den Landleuten verkaufet werden sollen, wobey zugleich bey Strafe der Confiscation verboten wird, letztere entweder auf der Rhede oder an dem Bollwerke in Netze oder Hüdefässer zu werfen, ihnen dadurch ein besseres Ansehen zu verschaffen, sie hienächst für frische Fische auszugeben, und auf solche Art die Käufer höchst unerlaubt zu hintergehen, als worauf dem Zöllner genaue Achtung zu geben hiemit anbefohlen wird. Stralsund, den 10. Jan. 1774.

b)

Verbot des Verkaufs todter Fische, vom 6. Febr. 1778.

Als Ein Hochedler Rath in der ihm obliegenden Rücksicht auf die Conservation der Gesundheit der hiesigen Einwohner bewogen worden, dem Verkauf todter Fische durch eine öffentliche Verordnung Ziel und Maaße zu setzen: So wird hiemit zu eines jeglichen Wissenschaft und Nachlebung bekannt gemacht und angeordnet:

1) Daß zur warmen Sommerszeit, welche vom 1sten May bis zum 1sten October zu rechnen, überall keine todte Fische, es sey von Fremden oder Einheimischen, alhie verkauft werden sollen; gestalt dann

2) den hiesigen gesamten Zesenern und Fischern der Verkauf todter, in den Fischbehältnissen oder sonst abgestorbener Fische, bey nachdrücklicher Strafe untersagt wird, und sollen sowol der Zöllner, als die Gerichtsdiener befehligt seyn, hierauf

auf genaue Acht zu haben, und die Contravenienten bey den Herren Camerariis zu denunciiren; und da

3) die sogenannten trockenen Fische, welche von den Landleuten in Böden anhero gebracht werden, schon bey ihrer Ankunft fast allesamt todt, oder doch dem Absterben sehr nahe sind, und es nicht fehlen kann, daß die solchergestalt in großer Menge auf einem Haufen liegenden abgestandenen Fische bey warmer Witterung in die Fäulung gehen, und für die Gesundheit desjenigen, der sie genieſſet, von nachtheiligen Folgen seyn müssen, und dannenhero der Verkauf sothaner Fische in den obgedachten Sommermonaten, vom 1sten May bis den 1sten October, nicht weiter nachgegeben werden mag: So wird solches den Landleuten, so dieses angehen kann, hiemit zur Nachricht gestellet, damit sie in bemeldeter Sommerzeit keine andere Fische, als die sie entweder in Netzen oder in Hüdefässern im Wasser mit sich zu führen, und frisch und lebendig zu liefern vermögen, anhero bringen, immaßen die Veranstaltung getroffen werden wird, daß die in der warmen Jahrszeit ankommenden todten und sogenannten trockenen Fische, zum Verkauf nicht gestattet, und allenfalls ins Wasser geworfen werden sollen; von welchem allen jedennoch

4) der frische Heering und Hornfisch billig ausgenommen wird, wie dann auch überhaupt zu Winterszeit der Verkauf trockner und todter Fische, in soferne nur keine Spuren der Fäulniß an selbigen zu bemerken, frey bleibt.

Stralsund, den 6. Februar, 1778.

SENATUS.

No. 14.

Freyjahre für die Neuanbauenden, vom 8. Oct. 1728.

(Siehe Regulativ wegen der Freyjahre vom 29. Oct. 1764. Pag. 932.)

Demnach Ein Hochedler Rath billig darauf bedacht, wie die annoch gar häufig in der Stadt befindliche wüste Plätze mit der Zeit immer mehr und mehr aufgebauet werden mögen, und derselbe zu Beförderung solchen heilsamen Zwecks der Meynung ist, hinkünftig allen und jeden Neuanbauenden ohne Unterscheid, ob sie ganze Häuser, Buden oder Kellertheile bauen, wenn die Baute nur tüchtig und dauerhaft in Mauer, nicht aber in Kleimwerk geschiehet, eine Zehnjährige, in dem Marianschen Kirchspiel aber, weil solches annoch hauptsächlich desoiniret, eine Zwölfjährige Freyheit von allen Oneribus der Stadt nachzugeben; Solchemnach hat Er nicht Umgang nehmen wollen, solches hiedurch ein vor allemal festzusetzen, und kann ein jeder der zum Bauen allhier in der Stadt Belieben tragen mögte, versichert seyn, daß bey qua futurum vorzunehmenden tüchtigen Bau eines Hauses, Buden oder Kellertheils, die angezielte respective 10- oder 12jährige Freyheit ohne Widerspruch ihm werde gegönnet, und was sonsten annoch zur Erleichterung der Baute gereichen kann, besonders aber die Freygebung aller Baumaterialien auf der Pfundkammer gleichfalls nachgegeben werden.

Stralsund, den 8. October 1728.

SENATUS.

No. 15.

Fuhrleute, Strand- und Bierträger-Ordnung, vom 20. März 1724.

a)

Als bey Herren Camerariis von dem Kaufmann beſtändige Beſchwerden über die Träger und deren Arbeit einige Jahre her geführet worden, und alle desfalls gemachte heilſame Verordnungen durch der Träger vielfältige Contraventiones, Widerſetzlichkeit und Ungehorſam dergeſtalt inutil gemachet, und unterbrochen worden, daß Herren Camerarii weiter auf andere Weiſe ſolchem darunter ſteckenden Eigennutz der Träger wieder abhelfen müſſen; So wird zuförderſt

1) da die gegenwärtigen 6 Rottmeiſters mit ihren Kumpen ohne merkliche Beſchwerde des Kaufmanns der Handlung überall, inſonderheit bey denen reichlich ſich findenden Kornjahren, nicht gewachſen ſeyn, verordnet, daß noch 2 Rottmeiſters angenommen, und deren Anzahl bis auf 8 extendiret werden ſoll, um ſo viel mehr als die großen Fuhrleute noch nicht in dem Stande ſeyn, alter Gewohnheit nach das aus der Inſel Rügen ankommende, ſo genannte Wendekorn, aufzufahren, ſie auch den großen Kornwagen im Frühjahr herbey zu ſchaffen, nicht capable geweſen, und noch nicht ſeyn, vielmehr was den Fuhrleuten in ihrer Rolle zugeleget worden, bey der Schwäche des Amts der Träger 6 Rottmeiſter ſich angemaßet und zu ſich gezogen haben.

2) Da auch der Rottmeiſter **Ruſte** der Rotte ferner nicht vorſtehen kann, ſoll auch an deſſen Stelle ein anderer beſtellet werden, und werden Herren Camerarii, da es inskünftige die Noth erfordern und die Trafiquirenden nebſt den Landmann der Gebühr nach von denen Trägern aufs prompteſte nicht befördert werden ſollten, die Anzahl der Rottmeiſter noch weiter zu extendiren, ſich vorbehalten haben. Und damit

3) Die neuen Rottmeiſters bey der Ausfahrt des Korns nicht aufgehalten werden, ſollen auch noch 2 Korumeſſer, damit ſolchergeſtalt bey jeder Rotte ein Korumeſſer ſey, beſtellet werden, und da

4) Herren Camerarii wohl abſehen, daß der bereits gemachten Verordnung entgegen die Rottmeiſter daher, wie ihre große, mittlere und kleine Züge gehen, in des Herren Camerarii **Brandenburgs** Hauſe täglich nicht anzeigen, damit daraus nicht erhellen möge, daß ſo vieler großen, mittlern und kleinen Zügen ein Rottmeiſter zuweilen zu einer Zeit wider die vielfältig ergangene Verordnungen ſich anmaße, welchen er doch vorzuſtehen und denen Trafiquirenden auf einmal zu helfen incapabel iſt; ſo wird denen Rottmeiſtern insgeſamt bey Gefängnißſtrafe, ſo mit allem Ernſt und Rigeur jederzeit exequiret werden ſoll, anbefohlen, an dem gewöhnlichen Brette, an welchem die Reihe, anzuzeichnen, und da bishero vielfältiger Streit der Züge halber unter die Rottmeiſter ſelbſt entſtanden, werden zu Verhütung ferneren Streits dieſelbiget befehligen, wöchentlich, wie viel große, mittlere und kleine Züge geweſen, und wer dieſelbigen gehabt, auf den Sonnabend bey der Kammer einzubringen, damit auch desfals deſto beſſere Ordnung gehalten werden könne. Es ſoll auch

5) Ein Rottmeiſter nach dem Inhalte der Rolle nicht mehr als einen groſſen Zug zu einer Zeit annehmen, und davon, ehe das Schiff voll, nicht abgehen, vielweniger nach Abladung des aus der Stadt gefahrnen Bodenkorns, nach andern Brücken inzwiſchen fahren, um Wendekorn aufzuladen, und zurück zu nehmen, in-

zwischen aber die ladenden Schiffer aufzuhalten, welches denn gleichfalls bey voriger Gefängnißstrafe verboten seyn soll.

6) Sollen die Rottmeister mit guter Mannschaft und insonderheit Bürgern sich versehen, auch das Korn mit Handschlitten auf des Kaufmanns Diele ziehen, und sollen bey jeder Rotte mit dem Rottmeister 8 Personen seyn, immaßen denn der Schoiwey, welcher dem alten Herkommen entgegen, eingestellet worden, wiederum bey voriger Gefängnißstrafe von denen Rottmeistern herbey geschaffet, und die Zahl der 8 Kumpen jederzeit voll gehalten werden soll, damit die Zugefahrten richtig bestellet und auch dadurch die trafiquirende Kaufmannschaft nebst denen Kornmessern nicht vergeblich aufgehalten werden.

7) Wird denen Rottmeistern befohlen, sobald sie vermerken, daß sie der Arbeit nicht gewachsen, nach Inhalt ihrer Rolle unangetrieben und ungesäumt entweder ihren Mitrottmeistern oder denen Bierträgern sowol auf- als niederwärts zu überlassen, auch denen Bierträgern ihre Säcke für die sonsten ihnen verordnete Gebühr a Last 2 ßl. anzuleihen, damit das Korn im Regen und in der Nässe nicht verderben und sonst der Bauer dem Kaufmann zur Last liegen möge, wie dann auch auf den Fall da desfalls vom Landmanne oder Kaufmann Klage einkömt, imgleichen die Diener, da der Rottmeister mit Fleiß abwärts gegangen, vergeblich nach denselben laufen müssen, sollen die Rottmeister jedesmal in 5 fl. Strafe, welche auch bey verspürter Boßheit verdoppelt werden soll, genommen werden. Es sollen auch

8) die Rottmeister einen jeden Schiffer, so wie er sich des Frühjahrs angegeben, für andern befördern, und einen andern aus keinem Absehen vorziehen, bey der in der Rolle exprimirten Strafe.

9) Kein Rottmeister soll des Frühjahrs, und wenn man sonsten seiner benöthigt ist, vor der Stadt die Feldarbeit verrichten, noch sonsten zu Holze fahren, immaßen denn auch denen Rottmeistern verboten wird, aufs höchste nicht mehr denn 4 Morgen zum Behuf ihrer Pferde zu cultiviren, damit der Kaufmann sie nicht aus dem Felde holen lassen dürfe und die Handlung gehindert werde, bey 10 fl. Strafe so oft darüber geklaget wird.

10) Weil auch zum öftern vom Landmann sowol als Kaufmann Beschwerde geführet worden, daß sie von den Strandträgern bey der Wolle und sonsten übersetzet würden, so ist solchem Beginnen mit einer besondern Verordnung abgeholfen, nach welchen die Rottmeister nebst denen Kumpen bey der dabey exprimirten Strafe, als auch sonsten überall nach dieser Verordnung der Gebühr nach sich zu richten und für Schaden und Unheil, auch unfehlbar darauf erfolgende Executiones, womit niemand übersehen noch eine Vorbitte statt haben soll, sich zu hüten haben, und soll auch hievon denen Deputirten des Kaufmanns und denen Brauer-Alterleuten, damit von denen Contraventionen der Strandträger, desto eher Anzeige geschehe, ein Exemplar zugestellet werden.

Stralsund, den 20. März 1724.

Träger- und Fuhrleute-Ordnung, was denen an Trag- und Fuhrgeld hienächst entrichtet werden soll.

Für schwer Gut, als Butter, Fleisch, Heering, Dorsch, Honig ꝛc. a Tonne	1½ ßl.
Für eine Tonne Rothscheer oder geschrobene Spurten	2 —
Für losen Fisch 100 Pfund	1 —

Für

Für eine ſchmale Tonne Spurten . . . . . 1 ßl.
Für eine ordinaire Kiepfiſch . . . . . ½ —
Wenn aber derſelbe in Summa aufgefahren wird, für 3 Kiepen . 8 —
Für ½ Cardehl Thran . . . . . 2 —
Für eine Tonne Lüneburger Salz . . . . . 1½ —
Für eine Laſt grob und klein Salz auf und abzutragen . 33½ —
Stürzgeld . . . . . 1 —
Meſſergeld, a Laſt . . . . . 6 —
Es ſollen aber die Rottmeiſter gehalten ſeyn, bey willkührlicher Strafe tüchtige Säcke, ſo oben mit einem Kiel verendet, anzuſchaffen, damit das Salz im Stürzen, da die Säcke ſonſt von Salz ſich zuſammen ziehen, vorfallen möge, anſtatt des Trinkgeldes ſoll den Trägern von einer Ladung von 12 bis 30 Laſt 1 ßl., von 30 bis 60 Laſt 2 ßl., von 60 bis 100 Laſt aber 3 ßl. von Verkäufern gegeben werden.
Für eine gepackte Tonne Salz . . . . . 1½ —
Gegoſſen Korn, ſo vom Lande einkömt, dazu die Träger keine Säcke geben, ſondern der Landmann . . . . . 27 —
Wenn aber der Träger die Säcke dazu giebt, a Laſt . . . 2 —
Gegoſſen Korn aber oder welches vom Boden gefahren an einem Orte, giebt der Weitzen, Rocken, Gerſten, Erbſen, per Laſt . . . 24 —
Malz und Hafern per Laſt . . . . . 16½ —
Meſſergeld von dieſen Sorten Korn gleich, per Laſt . . . 6 —
Für einen Sander Steinkohlen . . . . . 13½ —
Meſſergeld . . . . . 1 —
Für Weitzen, Rocken, Erbſen, Gerſten von der Brücke zu fahren, a Laſt 27 —
Jedoch ſollen die Träger nach alter Gewohnheit das Korn durch die ſogenannten Schlöpen denen Kaufleuten unter die Lucken bringen, oder auch hineintragen, keinesweges aber mit ganzen Fuhren oder durch einzeln Pferde die Hausdielen berühren, es wäre denn, daß der Kaufmann das Korn nach dem Speicher verlangte, alsdann ihnen zugelaſſen, die Säcke ſo über 6 Scheffel durch Pferde dahin zu bringen.
Für leicht Gut in Tonnen, als Brod, Mehl, Grütz, Spurten, Aepfeln, Lein- und Hampfſaat, Nüſſe, Senf und dergl., giebt die Tonne . 1 —
Das Schiffpfund Kupfer, Meßing, Bley, Eiſen, oder dergleichen Fracht nach der Waage . . . . . 1½ —
Und wieder heraus eben ſo viel . . . . . 1½ —
Für ein Decher Ochſen- oder Kuhleder in und aus der Waage . 4 —
Für eine Rolle Juchten oder Corduan oder ander gegärbtes Leder in und aus der Waage per Schiffpf. . . . . 4 —
Für ein Bund Hampf oder Turſe und Flachs per Schiffpf. in und aus der Waage . . . . . 4 —
Packe Wollſäcke, Krahmgut in und aus der Waage per Schiffpf. . 4 —
Das Faß fremd Bier . . . . . 2 —
und ſollen Fremde nicht überſetzet, ſondern vor den ſelbigen Preis alles erhalten.

Fuhrleute-Ordnung.

	ßl.
Für $\frac{1}{12}$ Bretter von 6 Ellen	1 ßl.
Ein dito $9\frac{1}{2}$ Elle	$1\frac{1}{2}$ —
Peendiehlen, einzeln	$2\frac{1}{2}$ —
doppelte	5 —
Die Lade Leim und gelb Sand von 6 Tonnen	6 —
Die Lade Haff- und Mauersand von 6 Tonnen	12 —
Die Last Kalk	12 —
Ein Mühlenstein wird nach der Größe, ein kleiner davon	12 —
mittler	16 —
großer	20 —
1 Querstein	4 —
Für 100 Mauersteine	$2\frac{1}{2}$ —
Für 100 Klinkers	2 —
Ein Faden Peenholz	6 —
Ein Faden Jasmundisch	9 —
Ein Stück Bauholz aus der Peen	8 —
Darsser Bauholz	6 —
Ein Fuhr Dammsteine	6 —
Ein Fahden Darsser Holz	$4\frac{1}{2}$ —

Im übrigen aber werden die Korn- Holz- und Bierträger, wie auch die Fuhrleute insgemein und besonders, als auch die Ehrliebende Bürgerschaft ermahnet, sich dieser renovirten Verordnung in allem gemäß zu bezeigen, damit bey vorfallenden Contraventionen wider dieselbe, so ein mehreres als darin verordnet, oder auch durch einige Zulage ein neues einführen, und ihren Mitbürgern aufzubürden sich unterfangen, mit gebührender Strafe zu verfahren nicht nöthig sey, wornach diejenigen, welche solches angehet, sich zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten. Stralsund, den 20. März 1724.

(L. S.)

b)

Fuhr-Taxe vom 7. Julii 1767.

Als Ein Hochedler Rath verordnet, daß die Fuhr-Taxe nachgesehen und nach den jetzigen Zeiten und Umständen reguliret werden sollte; So ist, nach dem Deputati der Kaufmannschaft dieserhalb vernommen worden, folgendes festgesetzet worden:

	ßl.
Für 1 Zwölfter einzelne Bretter von 6 bis $6\frac{1}{2}$ Ellen	$1\frac{1}{4}$
dito von 7 bis 9 Ellen, a $\frac{1}{12}$	$1\frac{1}{2}$
Schwedische doppelte Bretter von 6 und 7 Ellen, a $\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{2}$
dito von 9 Ellen, a $\frac{1}{12}$	3
Peendielen.	
Wollinsche 10 und 11 Ellige, a $\frac{1}{12}$	$3\frac{1}{2}$
Einzelne Peendiehlen von 12 bis 13 Ellen, a $\frac{1}{12}$	$3\frac{1}{2}$
dito doppelte, a $\frac{1}{12}$	6
1 Fuder ordinair gelb Dammsand, und für 1 Fuder Leim, a 6 Tonn.	8
Sind aber nicht 6 Tonnen, sondern weniger aufgeladen	6
1 Fuder gelben Streusandes, weil solches weiter hergeholet werden muß	12
1 Fuder Haff- und Mauer-Sand von 6 Tonnen	16

Wann

	Sßl.
Wann Haff- und Dammſand von der Brücke aufgefahren wird, und der Fuhrmann ſelbſt und allein aufladet für die Fuhre	6
Für eine Fuhre weiß Sand	5
bey einzelne Tonnen, a Tonne	1½
1 Laſt Kalk	15
Für einen kleinen Mühlenſtein	14
Für einen Mühlenſtein mittler Größe	20
Für einen großen Mühlenſtein	24
Für einen Quierenſtein	5
100 Mauerſteine, Dachpfannen und Pflaumenſteine	3
100 Stück Hollſteiniſche Klinker	2
100 Stück Holländiſche Klinker oder Mappen	2
1 Faden Peen- und Darßer Holz	7
1 Faden Peenholz, wenn das Holz drey Fuß Rheinländiſch lang iſt	10
1 Faden Jasmundſch und andern langen Holzes, von welchen 2 Faden 3 Fuhren ausmachen Bauholz.	10
1 Balken und Sageblock aus der Peene von 20 bis 24 Ellen	10
1 dito von 25 Ellen und darüber	15
1 Stück Sparr- oder Bohlholz	10
2 Stück Ueberhölzer	10
Wenn es aber an der Brücke liegen bleibt, wird ein drittel weniger dafür bezahlt.	
1 Stück Darßer Bauholz	8
Wenn ſolches aber an der Brücke liegen bleibt	6
1 Fuhr Dammſteine von der Brücke aufzufahren, wenn der Fuhrmann ſolche ſelbſt aufladet	7
Für Finniſche Latten von 12 Ellen da nicht mehr als 1 Schock auf eine Fuhre aufgeladen werden kann	7
Finniſche Latten von 10 Ellen, a Schock	3½
Finniſche Latten von 8 a 9 Ellen, a Schock	3
Wollinſche Latten von 10 bis 12 Ellen, weil ſolche ſchwerer, als die Finniſchen, a Schock	8
Wenn ſolche aber über 12 bis 15 Ellen lang, a Schock	16
da nur ½ Schock auf eine Fuhr aufgefahren werden kann.	
Finniſche Balkunen von 12 Ellen, a 1/12	3
dito von 10 Ellen, a 1/12	3
dito von 8 bis 9 Ellen, a 1/12	2
Finniſche kurze 4ellige Pferdebohlen, a 1/12	2
Finniſche gehauene einzelne 6ellige Bretter, a 1/12	1
Wenn ſolche aber von 8 Ellen da dieſelben 2 bis 2½ Zoll dick, a 1/12	3
1 Fuhr Birken Rinde	7
Treppenſteine von 3 Ellen, a St.	1
dito von 4 und mehrere Ellen, a Stück	2
1 Unbehauener Leichenſtein, der 4 Ellen lang, 2¾ Ellen breit, und 4½ a 5 Zoll dick iſt, von der Brücke aufzufahren	16
1 Glattpolirten Leichenſtein von gleicher Länge und Breite und 5½ Zoll dick	24
1 Fuhr Flieſen	8
1 Fuder Steingruß, Unrath ꝛc., wenn ſolches auſſer dem Schlagbaum gefahren wird	6
Wenn es aber vor dem Schlagbaum gefahren wird	4

Und wird übrigens denen Fuhrleuten, Bierträgern und Rottmeiſtern alles Ernſtes anbefohlen, niemand über dieſe Taxe zu überſetzen.

Stralſund, den 7. Julii 1767.

No. 16.

Gaſſenreinigungs- und Unraths-Ordnungen von 1709, 1727, 1733, 1784.

a)

Demnach E. E. Rath eine Zeithero mißfällig vermerken müſſen, daß ob zwar von Alters verſchiedene gute Reglements wegen der Gaſſenreinigung hieſelbſt, und daß ein jeder der Stadt Einwohner ſich enthalten ſolte, das Geringſte ſo zu Vermehrung der Unſauberkeit gereichen könte vorzunehmen, gemachet, und von Zeiten zu Zeiten erneuert worden, dennoch demſelben wenig bis dato gelebet, ja wohl gar noch viele Mißbräuche eingeſchlichen ſeyn, welche einer ernſtlichen Beahndung, und ſo viel mehr prompterer Abſtellung bedürfen, als ohne dem die jetzigen gefährlichen und allerhand Seuchen und Krankheiten mit ſich führende Läufte wohl erfordern, daß durch Sauberkeit und Reinlichkeit in der Stadt geſunde Luft, ferner zuwege gebracht und jederzeit erhalten werde. Solchemnach iſt mit Communication und Belieben der Alter- und Hundertmänner nunmehro nachfolgende Ordnung zu jetziger und künftiger Obſervanze zu verfaſſen, und in öffentlichen Druck herauszugeben, feſtgeſetzet worden, wornach ſich denn alle, ſowol Einheimiſche als Fremde, bey Vermeidung der darin geſetzten Strafen, unweigerlich zu richten und zu achten haben.

1) Es ſoll niemand ſich unterſtehen einigen Unrath, wie gering er auch ſeyn mag, auf die öffentliche Gaſſen, ebenwenig auch auf die wüſten Stellen zu werfen, wer darüber betroffen, oder ſonſt deſſen überwieſen werden wird, derſelbe ſoll mit 5 Gülden geſtrafet, oder in Mangel des Geldes mit Gefängniß gezüchtiget werden.

2) Wer ſeinen Miſt oder Unrath aus ſeinem Hauſe zu bringen genöthiget wird, ſoll denſelben nicht ehe auf die Gaſſen bringen laſſen, er habe denn vorhero den Fuhrmann beſtellet, welcher ihn, nachdem Tages vorher derſelbe ausgeſchoben, des folgenden Tages ſofort aufladen und wegfahren könne, damit er nicht zum großen Unſtand auf der Gaſſen liegen bleibe; würde dieſes verabſäumet, und des andern Abends oder dritten Morgens für ſothanen Thüren noch einiger Unrath übrig befunden, ſoll alsdann der Miſt ins Haus geworfen, oder auch dafür 2 Güld. Strafe abgefordert, und bey fernerer Beahndung die Wegſchaffung anbefohlen werden. Wo aber der Fuhrmann beſtellet iſt und er es wegzufahren angenommen, dennoch aber daſſelbe verabſäumet hat, ſoll er ſothane Verſäumniß mit der angezielten Geldſtrafe zu büßen ſchuldig ſeyn: wobey Herren Richtere dahin ſehen werden, daß von den Fuhrleuten gute dichte Wagens angeſchafft werden, damit die Hälfte des wegfahrenden Unraths nicht in die Gaſſen falle, und ſind diejenigen Fuhrleute, ſo auf der Herren Richtere Befehl dergleichen nicht angeſchaffet, mit geziemender Strafe anzuſehen und dazu anzuhalten.

3) Es ſoll niemand der zum Bauen oder Reparation eines Hauſes verurſachet wird, die Gaſſen mit Holz und andern Baumaterialien anfüllen, noch das Bauholz in Quantität für ſeiner Thür beſchlagen und behauen, vielweniger Bretter ſägen und ſchneiden laſſen, ſondern ſich desfalls an die hienächſt benannte Plätze halten, danächſt auch ein mehrers nicht, als er in einem Tage etwa zum richten zu bedürfen vermeynet anfahren laſſen, was aber ſonſten, wegen ſolcher Baute an Unrath auf der Gaſſen gemachet wird, iſt er ſchuldig ſofort deſſelbigen oder des folgenden Tages auf ſeine Koſten wegbringen zu laſſen.

4) Zu Beſchlag- und Verbindung des Bauholzes, item zum Schneiden der Bretter ſollen vor der Hand und ſo lange die Eigenthümer, der Stellen ſelbſt,

zur

zur Bebauung nicht bedürfen werden, nach der mit denſelben genommenen Abrede angewieſen ſeyn.

1. In St. Nicolai Quartier: In der Semlowerſtraße, **Chriſt. Klinkowen, Peter Brauns** und **Forbergers** wüſte Stellen.
2. In St. Jürgens Quartier: Von dem Churhofe an bis an die Roßmühle.
3. In St. Jacobi: Die in der Langenſtr. entweder gegen Herr **Reincken**, oder gegen den Haacken N. vor dieſen Kneſeken belegenen Stelle.
4. In St. Marien Quartier: Die Nehringſchen Stellen und Garten.

5) Die Rad- und Stellmacher, wie auch die Böttticher und Drechsler, ſollen nicht bemächtiget ſeyn, an den Oertern, da ſie wohnen, das zu ihrer Profeßion benöthigte Holz auf öffentlichen Gaſſen, oder vor ihren Thüren hinlegen zu laſſen, und die Paſſage dadurch zu beengen, oder auch zur Anhäufung einigen Unraths, dadurch Gelegenheit zu geben, beſondern es ſollen dieſelben, ſich nach andere Oerter, wo ſie das Holz, welches ſie nicht ſofort entzwey ſägen zu können vermeynen, hinlegen, bemühen, und allenfalls in denen nächſt belegenen wüſten Stellen, mit der Eigenthümer Vorwiſſen, oder wo ſie ſonſt können, Raum ſuchen.

6) Niemand ſoll ſich unterſtehen bey regnigtem Wetter den Gaſſenunrath zum großen Verderb des Havens, in die Rönnſteine zu fegen, wer darüber betroffen wird, ſoll mit Geld, oder in Ermangelung deſſen, mit dem Halseiſen beſtraſet werden. Wer ein Aas von Hühnern, Katzen, faulen Fiſchen, oder dergleichen, auf der Gaſſen wirft, oder werfen läſſet, ſoll mit 6 Mark Sundiſch beſtrafet werden, und es dennoch auf ſeine Koſten, unverzüglich wegbringen zu laſſen, ſchuldig ſeyn, in Ermangelung des Geldes aber, ins Halseiſen geſtellet, ſolches alles auch ohne Unterſcheid exequiret werden.

7) Sollte ſich jemand unterſtehen, wegen ſeines Leibes-Nothdurft auf öffentlichen, oder in engen Gaſſen, item, bey den Kirchhöfen und wüſten Stellen, ſeine Füße zu decken, ſollen, wenn alte Leute darüber betroffen, oder deſſen überzeuget, dieſelbe nach Ermäßigung der Herren Richter ans Halseiſen geſchloſſen, den Kindern aber zum erſtenmale die Hüte oder Mützen abgenommen, oder da ſie keine aufhätten, ſie zu den Eltern zur Züchtigung hingebracht, würden ſie aber danächſt wieder betroffen, alsdann mit Karbatſchen oder Ruthen gezüchtiget werden, geſtalt auch diejenigen, ſo dergleichen Unfläthereyen bey den Brunnen, Wangelſteinen, auf den Märkten, an der Brücken, oder an der Stadtmauer verrichten, oder auch derogleichen Unrath aus ihren Häuſern, Fenſtern, oder Kellern, es ſey auf die Gaſſen, oder auf wüſten Stellen und an die Stadtmauren ſchütten, oder ſonſt auch hintragen laſſen, mit eben der Strafe angeſehen, und dabey auf die Entſchuldigung der Kinder und des Geſindes, es wäre ihnen von ihren Eltern und Herrſchaften befohlen, gar nicht reflectiret, nichts minder aber auch die Eltern und Herrſchaften mit einer Geldbuße von 4 Lßl., weil ſie die Ihrigen nicht beſſer gewöhnet, beleget werden ſollen. Es ſollen auch die ſchädlichen Abtritte, ſo bey einigen kleinen Wohnungen Gaſſenwärts von Brettern gemachet, nach vorgängiger Monition auf drey Tage weggeſchaffet, oder auf der Eigenthümer Unkoſten nach Verflieſſung ſolcher Zeit weggebrochen werden, wie denn auch die Gattſteinen ꝛc., wo nicht gänzlich abzuſchaffen, doch damit es ſo zu halten iſt, daß wenn einige Unſauberkeit herausgehet, und in die Rönnſteine (in welche auch ohnedem nichts unſaubers an Miſt, wie vorhin exprimiret, gefeget werden mag) flieſſet; ſolches mit 5 a 10 Gülden Strafe angeſehen werden ſolle. Weil auch bereits die Anſtalt verfüget, daß an gewiſſen

Oertern

Oertern der Stadt publique Abtritt oder Private theils gemachet seyn, theils noch gemachet werden sollen, so soll doch keiner derselbe anders als zu seiner selbst eigenen Nothdurft gebrauchen, mit nichten aber andern Unrath hierein schütten bey unausbleiblicher Straffe des Halseisens oder Gefängniß.

8) Alle Mittwochen und Somabend, dafern es zureichlich seyn wird, sollen die bey der Stadt in Vorrath verhandene beyde Wagen, hin und wieder die Gassen durchfahren, und bey einem jeden, ein Aufschläger gehalten werden, gegen solche Tage aber die Einwohner den Gassen- und Rönnstein-Unrath auf einen Haufen Hauswärts bringen lassen, und derselbe von diesen Wagen aufgenommen werden. Was aber jemand sonst aus seinem Hause ausbringen lassen will, muß ein jeder a parte bezahlen. Würde auch jemand vorermeldter Reinigung sich entziehen, oder darin säumig finden lassen, wird er sofort auf 4 Lßl. exequiret, zu welchem Ende, wann die Wagen herum fahren, bey einem jeden ein Gerichtsdiener geordnet, und demselben dafür die Gebühr gegeben werden soll: Auch soll ein jeder so keinen Hofraum hat, eine Tonne oder Behältniß zur Hand haben, und vors erste, das Ausfegels und andern Unrath hinein werfen, hiernächst aber selbst wegschaffen, und falls er dazu keine Gelegenheit finden kann, soll der Stadtwage ihm mit zunehmen, der Hauswirth aber für 1 Tonne Unrath 1 Lßl. und so nach Proportion zu geben schuldig seyn, gestalt auch auf den Nothfall noch ferner ein Wage über vorige 2 Wagen zur Hand geschaffet, und ferner wegen der Märkte und anderen publiquen Oerter von Herren Richtern des Zusammenfegens halber nöthige Anstalt gemachet werden wird.

9) Bauren und andere Landleute sollen wann sie zur Stadt kommen, die Wagens dergestalt vor die Thüren fahren, daß sie die Gassenpassage nicht beengen, im übrigen aber wegen des Futterns angewiesen werden, nach öffentlichen Herbergen, oder auf die Vorstädte zu fahren, widrigenfalls der Kaufmann, dem solche Zufuhr geschieht, solchen Unrath sofort wegzuschaffen, schuldig seyn soll; auf öffentlichen Markt oder andern Plätzen aber soll dergleichen Futterung gar nicht geduldet werden.

10) Weil sich einige Leute bishero unterstanden, den Pferde- Kühe- und andern Unrath vor ihre Thüre, Wohnungen und andern Oerter zu werfen, und zum großen Unstand allda liegen zu lassen, so sollen dieselben verwarnet seyn, solches inskünftige nicht weiter zu unternehmen, widrigenfalls die Widerspenstige sofort zur Execution auf 5 Güld. Strafe gezogen, und nichts destoweniger den Mist auf ihre Unkosten wegzufahren, angehalten werden sollen. Wenn aber einige Leute ihren Mist nicht wegfahren, und solches gethan zu haben nicht erweisen mögen, so wird eo ipso daß sie solchen Unrath an verbotene Oerter hingebracht haben präsumiret, und sollen selbige auf ihre Kosten sothanen Unrath sofort wegfahren zu lassen, angewiesen, auch, bedürfenden Falles, executive dazu angehalten werden.

11) Ist der Herr Commandant ersuchet, sowol bey denen Herren Officierern so eigene Familien haben, es in die Wege zu richten, daß sie sich dieser Ordnung gemäß bezeigen, als auch der gemeinen Soldatesque, nebst ihren Weibern und Kindern ernstlich anzubefehlen, daß sie dem Inhalt dieser Ordnung in allen Puncten nachleben, widrigenfalls, und da sie derselben in einigen Stücken entgegen gehandelt zu haben, betroffen würden, sie ebenermaßen mit der hierin annectirten oder sonstigen militairischen Strafe unnachläßig angesehen werden sollen.

12. Weil

12) Weil aber leider annoch diele wüste Stellen in der Stadt verhanden, gleichwol auch solcher Orten die Straßen rein zu halten nöthig ist, so sollen die Eigenthümer oder Hypothecarii derselben erforschet, und so viel thunlich, insonderheit an den Oertern da Leute in der Nähe wohnen zur Befriedigung angehalten, oder auch solches ex publico bewerkstelliget, die Kosten verzeichnet, und bey künftigen Veräusserungen von dem Kaufpretio wieder gut gethan werden.

13) In den Gassen da für den Häusern kein Pflaster ist, soll ein jeder forderſamst dämmen lassen, und so ferne jemand säumig wäre, ex publico dazu Anstalt gemachet, und der Vorschuß durch Execution abgefordert werden; gestalt auch denjenigen so unebene Dämme haben, auferleget wird, dieselbe eben machen und erhöhen, oder auch erniedrigen zu lassen, damit sie ihren Nachbaren gleich kommen, und der Damm in gutem Stande bleibe, die publiquen Plätze und Queergassen, wo keine Leute wohnen, sollen ex publico repariret und unterhalten werden.

14) Damit aber dieser Ordnung so viel besser, und in allen Stücken, nachgelebet werde; so sind nicht nur in allen Quartieren gewisse Aufseher bestellet, sondern es wird auch den Stadt-Nachwächtern, Gerichtsdienern und Bettelvoigten auf die Unfläther und Uebertreter dieser Ordnung, fleißige Acht zu haben, und dieselbe stehenden Fußes zur Stadt- oder Hauptwache zu bringen, hiedurch anbefohlen. Gestalt auch im übrigen von dem Herrn Commandanten promittiret worden, bey der Garnison ebenmäßig darüber zu halten, und wider die Uebertreter exemplariter zu verfahren, auch bey den Patrouillen jederzeit beobachten zu lassen, ob und welchergestalt des Nachts in den Gassen dawider mögte gehandelt werden, und so es bürgerliche Leute betrifft, dieselbe gleichfalls fest zu nehmen, und dem Gerichte des Morgens zur Beahndung zu extradiren, gestalt auch die Stadt-Nachtwächter dergleichen zu observiren, und zu gewarten haben sollen, daß sie sowol, als alle andere, so einige Uebertreter anzeigen und einliefern können, jedesmal des dritten Theils der Strafe zu geniessen haben sollen. Zu mehrer Urkund alles dessen hat E. Edl. Rath gemeiner Stadt-Insiegel hierunter setzen lassen.

So geschehen Stralsund, den 16. August, Anno 1709.

(L. S.)

b)

Demnach vor Augen lieget und die tägliche Erfahrung es giebet, wie der Unrath auf denen Gassen allhier in der Stadt von einer Zeit zur andern sich mehr und mehr häufet, und dergestalt dadurch die Stadt verunreiniget wird, daß es nicht allein höchst unanständig, sondern auch der Gesundheit der hiesigen Einwohner höchst schädlich ist, und falls keine andere Veranstaltung deshalb würde gemachet werden, allerhand Seuchen und Krankheiten daher leichtlich entstehen, und vieles Ungemach verursachen könnten; So hat E. Hochedler Rath nicht umhin gekonnt, wie längstens gewünschet worden, solchem unanständlichen und höchstschädlichen Wesen auf dienliche Art und Weise abzuhelfen, zu dem Ende dann auch zu Wegbringung des Gassen-Unraths nunmehro eine gewisse Veranstaltung gemachet, und Leute, die mit Karren solchen Unrath wöchentlich wegfahren, angenommen und bestellet worden, und wird solches vermittelst diesen allen Einwohnern gehörig, und das in der künftigen Woche der Anfang damit soll gemachet werden, kund gemachet, jedennoch einem jedweden bey willkührlicher und ernstlicher Strafe injungiret:

1) Daß er alle Morgen vor ſeiner Haus- und Beyhausthüre, Thorwege oder Hinterhauſe und aus dem Rönnſteine den Unrath hauswärts fegen und auf einen Haufen vor ſeinem Hauſe bringen.

2) Was aber in ſeinem Hauſe an Hausfegels ſich findet, nicht nach der Gaſſen tragen, oder vor ſeinem Hauſe ſchütten, oder nach denen wüſten Stellen bringen laſſen, ſondern im Hauſe in einer Tonne oder andern Behältniß parat halten ſolle, damit wenn die Karren wöchentlich kommen, es darauf geſchüttet werden könne, und wird allein ſolch Hausfegels und der Gaſſen-Unrath und ſonſten nichts von dieſen Karren aufgeladen und hintweggefahren; dabey dann ein jeder verwarnet wird auf ſeine Dienſtboten gute Aufſicht zu haben, daß dem allen, ſo in dieſem §. enthalten iſt, nachgelebet werde, auf dem widrigen Fall das Dienſtvolk, ſo Unrath in die Rönnſteine fegen, oder Unrath aus dem Hauſe tragen, und auf der Gaſſen oder wüſten Stellen bringen wird, mit dem Halseiſen beſtrafet, der Hauswirth aber mit willkührlicher Beahndung angeſehen werden ſolle.

3) Wer ſonſten Pferde, Kühe, Schaafe oder Schweine hält, muß den daher kommenden Unrath auf ſeine eigene Koſten wegbringen, ſolchen aber nicht ehe ausbringen laſſen, bevor er einen Fuhrmann zum Wegfahren beſtellet hat, und nicht bis in den andern Tag zum großen Unſtand der Stadt liegen laſſen.

4) Das ſich ſammelnde Granß vom Bauen, kann zwar vor dem Hauſe hingeſchüttet werden, inner 3 Tagen aber es wegbringen zu laſſen, ſoll ein jeder zu thun ſchuldig ſeyn.

5) Und weil, wie obgedacht, in der künftigen Woche die angenommene und beſtellete Karren mit Wegbringung des Straßenunraths den Anfang machen ſollen, ſo wird allen und jeden anbefohlen, allen ſich vor denen Haus- und Beyhaus-Thüren, wie auch vor denen Thorwegen und Hinterhäuſern befindlichen und bishero geſammelten Unrath und hingeſchüttetes Granß noch in dieſer Wochen wegbringen zu laſſen, damit Executivmittel wider die Saumſeligen zur Hand zu nehmen nicht nöthig ſeyn möge.

Urkundlich und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, iſt dieſes durch öffentlichen Druck kund zu machen und diſtribuiren zu laſſen, für nöthig erachtet worden.

Stralſund, den 30. September 1727.

c)

Obwol E. Hochedler Rath vermeynet, dem Unſtande, der, durch den gehäuften Unrath G. G. Stadt zugezogen wird, durch gute Verordnungen, wie auch den angenommenen Entrepreneur genugſame Vorkehr getroffen zu haben; indeſſen dennoch die Erfahrung gewieſen, wie beſonders zu Herbſt- und Frühjahrszeiten die Intention nicht gebührſam erreichet worden; ſolches aber eines Theils auch ohnleugbar die Urſache gehabt, daß von mehrern Theil der Bürgerſchaft vorgedachten emanirten Verordnungen, inſonderheit der, vom 30. Sept. 1727 keine Folge geleiſtet, wannenhero der Unrathsfahrer, hie und da, wo nicht gebührſam aufgefeget geweſen, aufgehalten, mithin nicht im Stande geweſen, ſeinem Contract gemäß die Stadt umzukommen, und rein halten zu können; und dann anjetzo E. Hochedler Rath aufs neue mit dem Unrathsfahrer contrahiren laſſen, derſelbe ſich auch verbunden von Med. October bis den 1. April, alle 14 Täge einmal, und vom 1. April

bis

bis Med. October wöchentlich einmal die Stadt, und deren Gaſſen umzukommen, zugleich aber angenommen, præciſe an denen Tagen wie nachfolgende Eintheilung ausweiſet, ſich in denen Gaſſen zu Aufnehmung des Unraths und Hausfegels finden zu laſſen, als:

I. Von der Mitte des Octobers bis den 1. April.

Am Montage.

Am alten Markt.
In der Knieperſtraße.
Im Keſſerhagen.
Hinter St. Johannis.
In der Külpeſtraße.
" " Fährſtraße.
Zitterhagen.
Auſſerm Fährthor.
Auſſerm Semmlowerthor.

Am Dienſtage.

In der Semmlowerſtraße.
In der Hühnerſtraße.
Im Flachshagen.
Auſſerm Badenthor.
In der Badenſtraße.
" " Patienenmacherſtraße.
" " Beckenmacherſtraße.
" " Kleinſchmiedsſtraße.
Auf dem Wendemarkt.

Am Mittwoch.

In der Ochſenreiherſtraße.
" " Heilgeiſtſtraße.
Reperhagen.
Auſſerm Heilgeiſtthor.
Auf dem Heilgeiſtwall.
" " Badſtuberſtraße.
Mattenhagen.

Am Donnerſtage.

Bey St. Jacobi Kirche.
Hinter St. Jacobi Chor.
In der Papenſtraße.
" " Böddeckerſtraße.
" " Althöterſtraße.
" " Sevenmacherſtraße.
Auf den vier Orten.
" " Schlaweden.

Am Freytage.

Auf dem faulen Hof.
In der vergüldeten Straße.
" " Futterſtraße.
In der Kahrſtraße.
" " breiten Dwerſtraße.
" " Unnützenſtraße.
" " Langenſtraße.
" " Ribbenitzer Heide.
" " Frankenſtraße.

Am andern Montage.

Im Fiſchergange.
In der Prignitz.
" " blauen Thurmſtraße.
An der Frankenmauer.
Im Pickhagen.
Vorm Frankenthor.
Auf dem langen Wall.
Vor dem langen Thor.
Beym Gyrgraben.
Auf dem Heilgeiſthof.
Bey der Heilgeiſt Kirche.

Am andern Dienſtage.

Oben in der Frankenſtraße.
Im Lopshagen.
" Ziepollenhagen.
Hinter Marien Kirche.
" Schwarzen Gang.
Auf den rothen Meer.
In der Kiebbenhipperſtraße.
" " Bleyſtraße.
Neuen Markt.
Am Triebſeerthor.
" " Triebſeiſchen Straße.

Am andern Mittwochen.

Am neuen Markt.
In der Landsherrnſtraße.
Rackerey.
Hilkenhagen.
Katherberg.
" " Haakſtraße.
Am Plündemarkt.
In der Boddickerſtraße.
Auf dem Hüx.

Am andern Donnerstage.

In den sieben Thören.
" " Bielkenhagen.
" " Palmthierstraße.
" " beym Küthertor.

In der Mühlenstraße.
Teschengang.
Auf dem Churhof.
Kedestraße.

Am andern Freytage.

In der Münchstraße.
In der Heilgeiststraße bis vier Orten.
" " halben Ochsenreiherstraße.
" " Rabenbergerstraße.
" " hinterm Rathhause.
" " Breitschmiedsstraße.
" " auf dem Rasumelsberg.
" " Fischerstraße.
" " beym Knieperthor.

II. Vom 1. April bis in der Mitte des Octobers.

Am Montage.

Am alten Markt.
In der Knieperstraße.
Kesserhagen.
Hinter St. Johannis.
In der Külpestraße.
" " Fährstraße.
Zitterhagen.
Ausserm Fährthor.
Ausserm Semmlowerthor.
In der Semmlowerstraße.
" " Hührierstraße.
Flachshagen.
Ausserm Badenthor.
In der Badenstraße.
" " Patienenmacherstraße.
" " Beckenmacherstraße.

Am Dienstage.

In der Kleinschmiedsstraße.
Am Wendemarkt.
In der Ochsenreiherstraße.
" " Heilgeiststraße.
Reperhagen.
Ausserm Heilgeistthor.
Auf dem Heilgeist Wall.
In der Badestüberstraße.
Im Mattenhagen.
Hinter St. Jacobi Thor.
Bey St. Jacobi Kirche.
In der Böddikerstraße.
" " Altbödterstraße.
" " Siebenmacherstraße.
Schlawedem.

Am Mittwoch.

Auf dem faulen Hof.
In der vergüldeten Straße.
" " Papenstraße.
" " Futterstraße.
" " Kahrstraße.
" " breiten Twerstraße.
" " Langenstraße.
" " Unnützenstraße.
" " Ribbenitzer Heide.
Unten in der Frankenstraße.
Im Fischergange.
Blauen Thurmstraße.
Priegnitz.
Ar der Frankenmauer.
Pickhagen.
Vorm Frankenthor.
Auf dem langen Wall.
Vor dem langen Thor.
Beym Gyrgraben.
Auf dem heil. Geist Hof.
Bey der heil. Geist Kirche.

Am Donnerstage.

Oben in der Frankenstraße.
Im Lopshagen.
Im Ziepollnhagen.
Hinter St. Marien Kirche.
Schwarzen Gang.
Auf dem rothen Meer.
In der Kiebbenhipperstraße.
" " Bleistraße.
Neue Markt.
" " Triebseerstraße.
Triebseerthor.
Rackerey.
Hilckenhagen.
Katherberg.

In

In der Landsherrnstraße.
Haakstraße.
Plündemarkt.
Böddickerstraße.
Auf dem Hüx.

Am Freytage.

In den Siebenthören.
Bielkenhagen.
Palmthiestraße.
Beym Küterthor.
In der Mühlenstraße.
Teschen Gang.
Auf dem Churhof.
In der Kedestraße.
Mönchstraße.
In der H. Geiststraße bis an den vier Oertern.
Halbe Ochsenreiherstraße.
Rabenbergerstraße.
Breitschmiedsstraße.
Rammelsberg u. Spitalerthor.
In der Fischerstraße.
Beym Knieperthor.

(Wobey zur Nachricht dienet, daß wenn der Unrathsfahrer wegen einfallenden Feyertages nicht in der bestimmten Gasse kommen kann, dennoch des Sonnabends selbiger Wochen, seine Karren in denen unterlassenen Gassen kommen, und den Unrath abholen sollen.)

So wird männiglich diese Eintheilung hiedurch zur Wissenschaft gebracht, mithin weiß ein jedet, an welchem Tage der Unrathsfahrer die Gasse, die er bewohnet, befahren wird, und hat der Eigenthümer und Wirth der Wohnung die Anstalt zu machen, daß

1) Der Gassenunrath Tages vorher, ehe die Karren kommen, vor denen Häusern, Beyhäusern, Thorwegen und Hinterhäusern, auch aus denen Rönnsteinen, gefeget seyn; keinesweges aber soll sich jemand unterstehen, den Unrath nahe am Rönnstein, oder in der Passage, sondern nahe am Hause oder Beyhause zusammen zu bringen, damit nicht derselbe, wie die Erfahrung gegeben, durch die Karren wieder auseinander gefahren, oder sonst hiedurch die Passage beenget, mithin die Reinigung der Gassen behindert werden möge; da aber auch

2) Zu einem nicht geringen Umstande gereichet, daß obwol der Auswurf des Unraths und Gassenfegels auf wüste Stellen und sonsten, stark verbönet gewesen, dennoch hie und da keinen Scheu genommen werden will, solchen Verboth zu contravenîren, wie denn die Mullhaufen, die hie und da vor den Wohnungen betroffen werden, solches genugsam bezeugen, so soll männiglich anderweit hiedurch auferleget seyn, strikte sich nach der Unraths-Ordnung zu bezeigen, und zu den Hausfegels eine Tonne im Hausel zu haben, und solche nicht ehe bis der Unrathsfahrer komt, vor die Thüre zu setzen, mit der Verwarnung, daß falls man sich sowol in diesen als vorigen Punct zu übertreten gelüsten lassen sollte, sogleich von denen Gerichtsdienern, als die hierauf ein wachendes Auge schlagen sollen, von dem Hauswirth 4 Lßl., von den Buden- und Kellerwirth aber 2 Lßl. gepfändet werden soll. Wie denn auch

3) letztere befehliget werden, wechselsweise alle Tage, die Gassen, die der Unrathsfahrer zu reinigen angenommen, bevor er dahin komt, nachzugehen, und zu observiren, ob obigen gelebet sey, im widrigen haben sie, wie vorhin verordnet, sogleich die Pfändung zu verrichten, sonst auch in steißige Obacht zu nehmen, ob der Unrathsfahrer am bestimten Tage die Gassen befahre, und dem Gericht hievon Nachricht abzustatten. Und bleibet übrigens

4) Jedermann frey, falls der Unrathsfahrer am beſtimten Tage nicht in ſeiner Gaſſe gekommen, darüber beym Gerichte Anzeige zu thun, und wird daſſelbe diesfalls contractmäßige Verfügung zu machen nicht ermangeln. Damit aber ein jeder ſich nach dieſer Verordnung richten und ſich mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſelbe dem Druck übergeben, und demächſt durch die Fourirſchützen in der Stadt diſtribuiret werden.

Stralſund, den 28. Sept. 1733.

d)

Als Ein Hochedler Rath mit beſonderm Mißfallen bemerken müſſen, daß der im Jahre 1709 publicirten und darnächſt in den Jahren 1727 und 1733 erneuerten und erweiterten Gaſſenreinigungs- und Unrathsordnung in gar vielen Stücken nicht gebührend gelebet werde, auch die von den verordneten Herren zur Polizey zu deren Aufrechthaltung in den neuern Zeiten getroffenen Vorkehrungen der gehofften völligen Wirkung verfehlet haben, gleichwohl die gehörige und beſtändige Reinhaltung der Gaſſen von unausſetzlicher Nothwendigkeit iſt; ſo wird hiedurch in Gemäsheit und Anleitung der gedachten Unrathsordnung veſtgeſetzet und obrigkeitlich angeordnet,

1) daß ein jeglicher Hauswirth nicht nur alle Mittewochen und Sonnabend die Gaſſen vor ſeinem Hauſe und Beyhauſe, ſo weit ſolche reichen, gehörig fegen und reinigen, auch den Gaſſenkoth hauswärts auf einen Haufen bringen, ſchlechterdings aber nicht an den Rönnſtein oder gar in denſelben fegen laſſen, ſondern auch in den Zwiſchentagen, wenn etwan durch das vorübergehende Vieh oder beym Abladen der Kornwägen oder ſonſt, durch Stroh oder Miſt, die Gaſſe verunreiniget würde, ein Gleiches beſchaffen ſolle; wie dann auch denenjenigen, deren Hintergebäude oder Speicher in einer andern Gaſſe belegen iſt, nicht minder den Eigenern oder Inhabern beglindeter wüſter Stellen, eben dieſe Verbindlichkeit obliegt, und ein jeder Beſitzer, ſo weit ſein Terrain gehet, die Gaſſe bis an die Mitte des durchfliſſenden Rönnſteins rein zu halten ſchuldig iſt, hievon auch nichts weiter als lediglich ausgeſchütteter Menſchenunflath nach der im §. 4. angedeuteten Einrichtung ausgenommen ſeyn ſoll. Würde nun

2) jemand hierin ſäumig erfunden werden, oder wohl gar, nachdem er deſſen durch die Polizey- oder Gerichtsdiener erinnert worden, das Fegen oder Reinigen unterlaſſen: ſo werden zwar die verordneten Herren zur Polizey die Verfügung machen, daß die am Mittwochen oder Sonnabend nicht gefegten Plätze des folgenden Tages durch dazu angenommene Fegeweiber gereiniget, auch durch ſelbige die zwiſchenher ſich geſammleten Unſauberkeiten, wenn deren Wegräumung unterbliebe, an die Seite geſchaffet werden. Damit jedoch

3) dieſe nicht ohne Koſten zu beſtreitende Veranſtaltung den Nachläßigen nicht zum Vortheil, oder gar zur Beharrlichkeit in ihrem Unfuge gereichen möge, die Reinhaltung der Gaſſen aber hauptſächlich eine Pflicht der Dienſtmägde iſt: ſo ſoll diejenige, die es an der Beobachtung des bisher angeordneten fehlen läßt, vor die Polizeykammer gefordert, und das erſte mal, nebſt Erlegung von 6 Lßl. Pfändungs- und Dienergebühr, für das Reinmachen nach der Größe des Platzes 2 oder 4 Lßl. zu bezahlen angehalten, das zweyte mal auſſerdem noch in eine Geldbuße von 24 Lßl. genommen, und bey verſpürter fernerer oder gar gefliſſentlicher Widerſetzlichkeit, noch härter geſtrafet, und nach Bewandniß der Umſtände, auch wenn ſie

die

die Geldbuße nicht sollte aufbringen können oder wollen, mit Gefängnißstrafe beleget werden; welches denn auch in denjenigen Häusern, wo etwan keine Dienstboten gehalten werden, den Hauswirth selbst treffen muß. Um danächst auch

4) die Gassen von dem Menschenunflath, der besonders bey nächtlicher Zeit auf selbige geschüttet wird, zu säubern, soll die Verfügung getroffen werden, daß alle Morgen, oder so oft die verordneten Herren zur Polizey es sonst nöthig finden, besonders dazu angenommene Personen unter der Aufsicht der Polizeydiener die Gassen durchgehen, den sich findenden Menschenunflath auf einen bedeckten Schiebkarren oder andere verdeckte Gefäße werfen, und nach dem dafür bestimmten Ort transportiren; wobey es denn auch einem jeden, wenn er nach geschehener Wegräumung eine abermalige Verunreinigung der Gasse durch ausgeschütteten Menschenkoth in dem Bezirk seines Hauses wahrnehmen sollte, und er nicht der Kürze halber, solchen durch seine eigenen Leute an die Seite schaffen lassen wollte, eine Anzeige davon bey den Polizey- oder Gerichtsdienern zu thun, obliegt: wohingegen

5) derjenige, der sich unterfängt, Menschenunflath auf die Gassen, oder öffentlichen Plätze, auszuschütten oder ausschütten zu lassen, das erste mal eine unabbittliche Strafe von 10 Rthlr. entrichten, bey wiederholter Boshelt aber auf einige Tage nach dem Lüthken gebracht und mit Wasser und Brod verpfleget werden soll; und weil dieser Frevel nicht anders denn im Finstern und bey nachtschlafender Weile verübet wird, so soll demjenigen, der den Thäter bey den Polizeyherren beweislich angegeben, oder auch nur das Haus, aus welchem der Unflath gegossen oder geworfen worden, zur Ueberzeugung benennen kann, eine Belohnung von 32 Lßl. gereichet werden; und da

6) zur Stöhrung dieses schändlichen Unwesens bereits zu mehrern malen verordnet ist, daß ein jeglicher Hauswirth bey seinem Hause einen ordentlichen Abtritt anlege, oder wenigstens, wenn des Hauses Gelegenheit es nicht anders verstatten sollte, sich statt dessen zu gleichem Behuf für seine Familie und sonstigen Hausgenossen mit einer Tonne oder einem andern dazu dienlichen Gefäße, oder nach der Anzahl seiner Miethsleute oder Einquartierung mit mehrern dergleichen versehe: so wird solche Anordnung nicht nur hiemit aufs ernstlichste wiederholet, sondern es wird auch zur Wegräumung aller nur möglichen, wenn gleich an sich unstatthaften Einwendungen und Entschuldigungen in Folge desjenigen, was bereits im Jahre 1750 angeordnet worden, dafür gesorget werden, daß besondere von der Polizey dazu angenommene Personen den Unflath nach der Beschaffenheit eines jeden Hauses, so oft die Polizey es für nöthig erachtet, abholen und an den dazu ausersehenen oder künftig weiter auszuersehenden Ort hinbringen, wobey es jedoch eines jeden Wirths Obliegenheit ist, diesen Personen den nach dem Ermessen der Herren der Polizey dafür bestimmten Lohn zu bezahlen. Ferner verbleibt es

7) bey den bisherigen Verordnungen, daß niemand unter der im 5. §. angedroheten Strafe sich unterfange, bey Tage oder Nacht einigen Koth und Unflath von Menschen oder Vieh durch seine Abzugsrinnen nach der Gasse laufen zu lassen oder auszuspülen, noch auch ein todtes Stück Vieh auf die Gassen oder öffentlichen Plätze zu werfen; vielmehr gebühret einem jedweden, in dessen Nachbarschaft ein verrecktes Aas gefunden würde, es dem Frohn ansagen zu lassen, damit er solches, wie er ohnehin schuldig ist, unverweilt abholen lasse; wie es dann auch

8) bey dem Verbot, daß weder erwachsene Leute, noch Kinder auf den Gassen ihre Nothdurft verrichten sollen, sein beständiges Bewenden behält, inmaßen

maßen diejenigen, so diesem entgegen handeln, nicht allein den Dienern, durch die sie betroffen werden, und die den Kindern den Huth oder die Mütze abzunehmen berechtiget sind, die Pfandgebühr von 4 Lßl. und wenn sie sich nicht gutwillig dazu verstehen, auch die Citations- und sonstige Kosten entrichten, sondern auch nach Beschaffenheit ihres Alters und der öftern Verschuldung mit angemessener Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden sollen; und ist übrigens

9) ein jeglicher Hausvater verbunden, bey eintretender Frühjahrszeit, so bald es von den Polizeydienern angesagt, oder durch den Frohn ausgerufen wird, das in seinem Revier befindliche Eis losbrechen und an die Seite werfen, auch solches sowol, als bedürfenden Falls den zu häufig gefallenen Schnee sofort wegfahren zu lassen; da es auch

10) nicht wenig zur Verunreinigung der Gassen beyträgt, daß hin und wieder Schweine und Hühner auf selbigen herumlaufen, die den zusammen gefegten Unrath durchwühlen und wiederum aus einander scharren: so wird ein jeglicher hiedurch erinnert, seine Schweine und sein Federvieh zu Hause zu halten, im Widrigen aber deren Pfändung durch die Polizey- oder Gerichtsdiener, und darnächst daß die Pfandgebühr, als für ein Schwein 16 Lßl., und für ein Huhn 2 Lßl., nebst sonstigen Kosten von ihm werde abgefordert und beygetrieben werden, auch wenn dieses nicht fruchtet, weitere ernstliche Bestrafung zu gewärtigen. Nicht weniger wird

11) die Verordnung, daß die zur Stadt kommenden Bauren und Landleute ihre Pferde auf den Gassen, Märkten und andern öffentlichen Plätzen, bey Strafe der Pfändung und Erlegung einer Pfandgebühr von 16 Lßl. nicht futtern sollen, hiedurch erneuert, und zugleich allen Gastwirthen und Herbergierern bey 5 Rthlr. Strafe anbefohlen, solches in Absicht auf die bey ihnen ankehrenden Leute vor ihren Thüren nicht zu dulden; welches auch ein jeder sonstiger Einwohner bey willkührlicher Beahndung vor seinem Hause zu untersagen, und allenfalls, wenn seine Bedeutung nicht hinreichen sollte, bey den Herren der Polizey um sofortige Hülfe anzusuchen hat. Gleichwie schließlich

12) auch alles dasjenige, was in den Eingangs erwähnten Verordnungen ausser den angeführten Punkten sonst noch enthalten ist, bey Kräften bleibt, und solchemnach unter den allda ausgedrückten Beahndungen niemand seinen Hauskehricht eher, als bis die zur Wegholung bestimmten Unrathswägen zur Stelle sind, aus dem Hause bringen oder auf die Gasse werfen darf, der Mist oder sonstige Unrath, welchen jemand ausbringen läßt, alsofort, oder wenn er des Abends und zur Nachtzeit ausgeschoben worden, unfehlbar am nächstfolgenden Tage, und der von einem Bau herrührende Schutt und Graus längstens innerhalb dreyen Tagen weggefahren werden muß; die Fuhrleute, so sich zu Wegbringung des Mistes oder Grauses gebrauchen lassen, sich mit guten dichten Wägen zu versehen, und für die Verspillung zu haften schuldig sind; und niemanden die Gassen mit Holz oder andern Baumaterialien anzufüllen oder das Bauholz, in Quantität vor seiner Thüre behauen oder zu Brettern schneiden zu lassen, freystehet: insbesondere auch die Rade- und Stellmacher, Böttcher und Drechsler mit dem zu ihrem Gewerbe erforderlichem Holz die Gassen nicht beengen noch dessen Verarbeitung vor ihren Häusern vornehmen sollen: also soll

13) gegenwärtige Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und sich desfalls niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, nicht

allein

allein öffentlich unter dem Rathhauſe angeſchlagen, ſondern auch durch den Druck bekannt gemacht, den Herren Amtspatronen, um ſolche ihren Aemtern zur Nachlebung vorzulegen, zugeſtellet, und über dieſes noch die Bürgerſchaft durch die Fourierſchützen von deren Inhalt verſtändiget werden.

Stralſund, den 10. Januar 1784.

No. 17.

Güter, unbewegliche, und liegende Gründe, ſollen nicht ohne Raths Conſens verkauft, verheuret, verpfändet, oder ſonſt überlaſſen werden, vom 7. Dec. 1759.

Als Ein Hochedler Rath nicht ohne Mißfallen bemerken müſſen, daß verſchiedene Bürger eine Zeit her ihre unbewegliche Güter an andere Perſonen, ſo der Stadt mit Eid und Pflichten nicht verwandt, verheuren, oder wol gar verkaufen, ohne daß einmal Eines Hochedlen Raths Einwilligung vorhero darüber erhalten worden; ſolches aber nicht allein der Stadt zu allerhand Abbruch und Schaden gereichet, ſondern auch in den Lübſchen Rechten und hieſiger Stadt Statuten ernſtlich verbothen iſt: So will E. Hochedler Rath nicht allein die dieſerhalb noch in neuern Zeiten ergangene Verordnungen, und namentlich den der Gerichtsordnung beygedruckten Gemeinen Beſcheid von 1706, wie auch den Gemeinen Beſcheid vom 16 März 1729, hiedurch abermals erneuret, ſondern auch danächſt dieſelbe zu jedermanns Nachricht dahin declariret haben: Daß, gleichwie aller Verkauf, Verheurung, Verpfändung, oder ſonſtige Ueberlaſſung, hieſiger unbeweglichen Güter an Fremde und nicht Bürgere, fernerhin für unkräftig und nichtig zu achten; es wäre denn, daß E. Hochedl. Raths Conſens vor Schlieſſung des Contracts darüber geſuchet, und vorkommenden Umſtänden nach, ertheilet worden; alſo auch derjenige, ſo ſich eines ſolchen Verkaufs, Verpfändung und Ueberlaſſung auch der Verheurung ganzer Wohnungen an Fremde, ohne Conſens E. Hochedl. Raths, von nun an weiter anmaßen würde, noch überdem ohne Unterſcheid und Nachſicht, und zwar der Verkäufer oder Verpfänder mit 2, 3 auch 500 Rthlr. Geldbuße angeſehen, der Vermiether aber ſo hoch als die bedungene jährliche Heuer importiret, an Gelde beſtrafet werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

No. 18.

Hazardſpiele, Verbot derſelben an publiquen Oertern, vom 13. Febr. 1778.

Als in den abgewichenen Jahren bereits zu mehrern malen alle Glücks- und Hazardſpiele öffentlich und bey namhafter Strafe verboten worden, man aber dennoch vernehmen muß, daß dergleichen Spiele wiederum ſtark einreiſſen ſollen, und desfalls eine anderweitige Erneuerung der vorhin ergangenen Verbote höchſt nöthig erachtet worden: So wird hiedurch allen und jeden Wirthen auf Wein- und Caffeehäuſern, Kellern und andern publiquen Oertern, wiederholt nachdrücklich und ernſtlich anbefohlen, den Hazardſpielen mit Würfeln oder Charten, ohne Unterſchied, wie ſie Namen haben mögen, nicht nur keine Verſtattung zu gönnen, oder Licht, Charten und Würfeln dazu herzugeben, ſondern auch, wenn ſie in vorkom-

menden Fällen dergleichen Spiele zu verhindern, selbst nicht im Stande seyn sollten, den verordneten Herren des Gerichts davon sogleich die gehörige Anzeige zu thun, so lieb ihnen ist, die auf jeden Contraventionsfall bestimte Strafe von 50 Gülden, welche zur Hälfte den Denuncianten zugetheilet, und zur Hälfte ad pios usus angewandt werden soll, von sich abzuwenden; wie dann auch ein jeglicher Spielende, so über Hazardspielen betroffen, oder dessen sonst rechtlich überführet würde, eine gleiche Strafe zu untergehen hat; und soll zu solchem Ende nicht nur in allen publiquen Häusern fleißige Nachsuchung geschehen, sondern auch, wenn auf eine oder andere Art dieser Verordnung von Personen, so zur Stadt oder unter deren Gerichtsbarkeit gehören, zuwider gelebet werden sollte, die gesetzte Strafe ohne alle Nachsicht beygetrieben werden soll.

Stralsund, den 13. Februar 1778.

No. 19.

Holzordnung, wornach Schiffer, Holzsetzer und Fuhrleute sich zu richten haben, vom 9. Dec. 1665.

1.

Erstlich werden für der Hand aus der Zunft der Träger und zwar von den Rottmeistern an der Langenbrücke zu Holzsetzern bestellet, Christian Particke, Valentin Ambros, Olof Gartman, Hans Jade und Peter Wudow, und da einer derselben abgehen würde, soll wiederum einer von den Trägern in die erledigte Stelle genommen, und den Holzsetzereid abzustatten schuldig seyn.

2) Jetzt besagte Holzsetzer sollen fleißig Acht haben, daß beym Abwerfen und Setzen des Holzes einen für den andern nichts nachtheiliges geschehe, und nicht kurz für lang mit unter dem Haufen, auch nicht dem einen Birken, dem andern Ellern im Faden gesetzet, sondern eine gleichmäßige durch Einandersetzung ohne jenige Auslesung mit Fleiß in Acht genommen werde.

3) Die Maaße belangend soll der Holzsetzer nach derselben, welche an der Brücke gemacht ist, sich richten, so dichte als er immer kann, das Holz setzen, keine Splitterhölzer darunter mischen, sondern die bisherige Art und Maaße jederzeit in Acht nehmen.

4) Es soll kein Peenfahrer oder Holzführer anders als an der Langenbrücke auszuschiffen befugt seyn.

5) Ein jeder Peenfahrer soll befugt seyn, in der Ordnung, wie er kommt, mit seiner Schute an die Brücke zu legen. Sollte er aber wegen Mangel der Kaufleute einen ganzen Tag still liegen und nichts setzen lassen, soll er einen andern, der Käufer hat, zu weichen, und nach denen, welche schon an der Brücke seyn, wieder beyzulegen schuldig seyn.

6) Es soll auch kein Peenfahrer in der Stadt herumlaufen und seines Gefallens Kauf machen, sondern öffentlich an der Brücke mit zween oder dreyen Bürgern den Kauf machen.

7) Die Fuhrleute sollen, nachdem es die Nothdurft erfordert, mit ihren Wagen und Pferden zu jederzeit bereit und schuldig seyn mit Wagen und Pferden die Vorsehung zu thun, daß einem jeden alles, was gesetzet werden kann, zu Hause geschaffet werden möge, und wird für einen jeden Faden dem Fuhrmann entrichtet 5½ ßl., dem Auflader 1 ßl. sundisch, dem Holzsetzer für das Setzen 1 ßl., und für

seine

seine andere Mühwaltung und Aufsicht, der bisher also genannte Rottmeister-Schilling.

8) Wie nun jetztbesagter maßen einem jeden seine Gebühr verordnet ist, also soll niemand einige Klaven Holzes, es sey unter was Vorwand es immer wolle, zu sich nehmen, gestalt derselbe, welcher dawider handeln wird, mit willkührlicher Strafe beleget werden solle.

9) Die Havenkammer belangend sind dieselben, welche mit ihren Schiffen, Schuten oder Schiffsgefäßen Holz an die Stadt bringen, auf denselben nicht allein das gewöhnliche Havengeld, sondern auch eben so viel an Brückengelde, wie schon die Verordnung gemachet, anstatt des zuvor erstatteten Holzes zu entrichten schuldig.

10) Damit nun diesem allen um so vielmehr nachgelebet werde, soll insonderheit der verordnete Zöllner und die vereideten Holzsetzer auf alles fleißig Acht zu haben, und da jemand wider diese Ordnung handeln sollte, bey Verlust ihres Dienstes, oder Vermeidung hoher Strafe, denselben anzumelden schuldig seyn.

Alles vorbeschriebene erheischender Nothdurft nach, zu ändern, zu mindern, zu vermehren oder ganz aufzuheben, bleibet E. E. Rathe allezeit vorbehalten.

Gegeben unter unserm Stadt-Signet, den 19. Dec. 1665.

(L. S.)

No. 20.

Hundertmänner, Einrichtung des Collegii derselben, vom 13. Nov. 1738. Nebst dessen Gesetzen.

a)

Ihro Königl. Majestät gnädige Erklärung des 1sten §phs in Dero unterm 2ten May 1734 ertheilten gnädigen Resolution über die von denen 4 Gewerken und Bürgerschaft des andern und dritten Standes in Stralsund unterthänigst insinuirte Gravamina. Gegeben Stockholm im Rath, den 13. Nov. 1738.

(Siehe der Supplementen und Fortsetzung Erster Band. Pag. 1142. No. 27.).

Es haben Ihro Königl. Majestät in vorgedachter gnädigen Resolution und derselben 1. §. wegen Untergeklagter ungleichen Verfassung des Collegii Centumviralis dessen Einrichtung hauptsächlich für eine Sache angesehen, worauf der Gemeinen Stadt Wohlfahrt und Aufnehmen beruhet, und in Betracht dessen in Gnaden für gut gefunden, die von der Haupteommißion dieser Sache wegen gegebene Resolution nochmalen zu confirmiren und zu bestätigen, so daß dieses Collegium Centumvirale aus 50 Bürgern des ersten Standes, und aus 50 von dem andern und dritten Stande bestehen solle.

Wann aber gleich Anfangs bey Bewerkstelligung dessen, zwischen denen beyden letzteren die Frage entstanden, wie viele Personen ein jeder Stand aus seinen Mitteln zu denen 50 Personen herzugeben hätte, und nachdem man sich hierüber nicht vergleichen mögen, Ihro Königl. Majestät Landesfürstliche hohe Erklärung in Unterthänigkeit imploriret worden.

Solchemnach haben Höchstdieselbe nach reifer Erwegung desjenigen, so hiebey vorgekommen, für gut gefunden, Dero hierunter hegende Landesväterliche gnädige Willensmeynung dahin zu declariren, daß gleichwie obbesagtes Collegium Centumvirale aus 50 Bürgern des ersten, und aus 50 Bürgern des andern und dritten Standes bestehen soll, also auch in specie aus dem andern Stande dreyßig,

und die übrigen zwanzig aus dem dritten Stande zu nehmen, und übrigens nach Maßgebung des zu Anfangs gedachten Spbs bey Abgang des einen oder andern zu ersetzen. Wornach sich alle und jede, denen solches angehet, der Gebühr nach, gehorsamlich zu richten. Ut supra.

(L. S.) **Ulrica Eleonora.**

v. Gedda.

b)

Leges Collegii Centumvirorum.

1.

Wann die Hundertmänner bey ihren Eiden oder bey Strafe der Pfändung gefordert werden, sollen sie auf die Stunde, als des Morgens auf den Schlag Zehn, und des Nachmittags auf den Schlag Zwey, oder wann sie beschieden werden, der Gebühr gehorsam erscheinen.

2) Wer ein Viertel nach dem Schlage, darauf er beschieden ist, kommen würde, soll 1 Lßl., und der eine Stunde hernach kommen wird, 2 Lßl. in continenti baar geben, oder der Pfändung gewärtig seyn: Sobald es Eilf geschlagen, und das Collegium nicht stark genug ist, zum Eintreten, soll um Erlassung angehalten werden.

3) Wer ganz ausbleibet, ohne ehehafte genugsame und bescheinigte Ursachen, soll jedesmal auf ½ Mark sundisch an Kesseln und Grapen gepfändet, und ehe er die 4 ßl. wirklich erleget, ihm das Pfand nicht retradiret werden.

4) Wenn aber jemand bescheinigen könnte, daß er von den Diener nicht gefordert, so soll er so weit mit Strafe übersehen werden, und hat sich E. E. Rath auf solchem Fall erkläret, die Strafe der 4 ßl. unnachläßig von den Diener abfordern zu lassen.

5) Wann die Bürger zusammen seyn, soll der Worthalter nach angehörter E. E. Raths Proposition dieselbe bey dem Ehrliebenden Collegio wiederholen, und dasselbe mit aller Bescheidenheit und Stille zu hören, und darauf alsofort, da es der Sachen Nothdurft erfordert, in ihren Classis nach vorher angehörten Resolution der Alterleute abtreten.

6) Würde einer oder ander dawider handeln, Schreyen, Schwätzen, Tumultuiren, Herumlaufen, oder sonst sich ungebürlich von den Banken verhalten, und ausserhalb seiner Classe sein Votum und Meynung ausrufen, oder andere auf seine Meynung auch bringen wollen, soll, so oft er solches thut, 1 Mark unweigerlich in continenti geben, worauf die Alterleute insonderheit Acht haben werden.

7) In den Classibus soll sich ein jeglicher gleicher Bescheidenheit gebrauchen, einem jeden seine freye Stimme gönnen und lassen, und nicht mit Unbescheidenheit überfahren bey Strafe 1 Mark in continenti zu erlegen.

8) Die Quäsitores sollen die Vota getreulich colligiren, und in aller Bescheidenheit den Worthalter referiren, auch Acht haben, daß er in materialibus nicht weiter gehe, als was aus den Classibus dictiret wird.

9) Wann die Quäsitores referiren, soll keiner aus den andern Classibus herzutreten, und das Einbringen anhören, noch keiner den andern, was sie geschlossen, offenbaren, bis die Vota publiciret seyn, bey Strafe 1 Mark.

10) Wann die Vota von allen Classibus eingebracht, und von dem Worthalter verlesen worden, sollen sich dieselben so überstimmt seyn, mit Bescheidenheit zu des größeten Haufen Meynung bequemen, bey Strafe 2 Mark, es wäre dann,

daß

daß ſie vernünftige und erhebliche Rationes hätten, und bequemlich vorbringen wollten, alsdann ſie billig damit zu hören ſeyn.

11) Den allgemeinen Schluß des ehrliebenden Collegii ſoll der Worthalter protocolliren, dem Collegio erſtlich, und wenn ſelbiges damit einig, hernach E. E. Rath deutlich vorhalten oder referiren, da ſich dann keiner unterſtehen ſoll, bey Strafe 1 Mark einzureden, beſondern da er etwas zu erinnern dem Worthalter insgeheim anzeigen.

12) Wenn auch E. E. Rath proponiret hat, ſoll ſich gleichfalls keiner unterfangen zu antworten, beſondern dem Worthalter, maßen er ſich mit Alterleuten und den Quäſitoren, ſo nebenſt ihm ſtehen ſollen, vereinigt anbringen laſſen, bey Strafe 1 Mark.

13) Wenn einen die hohe ehehafte Noth zwinget wegzugehen, ſoll er ſolches den Alterleuten anmelden, welche, da ſie es vor billig erachten, ihn erlauben werden, wer aber ohne Urlaub weggehen würde, ſoll dafür 8 ßl. Strafe erlegen.

14) Würde einer die Heimlichkeit des Collegii oder auch, was einer oder ander in ſeiner Claſſe votiret, ausſchwätzen und eliminiren oder auch dieſer Verordnung und des Collegii Strafe ſich nicht unterwerfen wollen, und er deſſen unvereinlich überzeuget, ſoll er als ein Meineidiger vermittelſt E. E. Raths Execution aus dem Collegio ausgeſchloſſen werden, ſollte er aber auch aus allerhand ſtarken Vermuthungen in Verdacht gerathen, und er ſich nicht daraus genugſam coram Senatu verantworten könnte, ſoll er ſich mit ſeinem körperlichen Eide zu purgiren, und des Verdachts zu benehmen ſchuldig ſeyn.

15) Wenn es ſich gleich begeben würde, daß, über Verhoffen viele ausbleiben, und gleichwol über die Hälfte des Numeri, ſo allemal würklich im Collegio vorhanden, zugegen ſeyn würden, ſollen die Ablentes ſich an deren, ſo vorhanden geweſen, als des meiſten Haufens Schluß begnügen laſſen, es wäre denn die Sache ſo wichtig, daß ohne allen Collegen Beyſeyn, man Bedenken trüge, darüber zu rathſchlagen.

16) Sobald das Ehrliebende Collegium frequent genug zum Eintreten, ſoll der Worthalter E. E. Rath ſolches anzudeuten gehalten, und wenn die Propoſition darauf geſchehen, das Collegium wieder ausgetreten und die Aelteſten aufgekloppet, ein jeder verbunden ſeyn in aller Stille ſich hin zu verfügen, und was zu gemeiner Ruhe und der Stadt Wohlfahrt dienet, in der Furcht Gottes hernach zu berathen helfen.

17) So ſollen auch die Alterleute über vorher geſetzte Puncte feſtiglich halten und wider die in curia delinquirende erſtlich helfen exequiren.

18) Es ſollen auch alle zwey Jahr Executoren verordnet werden, die vor der Stunde vorhanden ſeyn, die Thür auf- und zuſchlieſſen, und ohne jenige Affecten und Unterſcheid die Strafgelder einnahmen, in die Büchſe ſtecken, und ſich in ihrem Amte getreulich verhalten ſollen, und da ſie ſäumig, ſollen ſie doppelt geſtrafet werden.

19) Die verordnete Achtmänner ſollen mit dem Thürſchlieſſen, und wann ſie wegen gemeiner Stadt, auf der Kaſtenkammer zu thun haben, oder daſelbſt verſammlet ſeyn, mit der vorangedeuteten Strafe verſchonet ſeyn.

20) Die abgenommene Pfände ſollen in Verwahrung der Hundertſten gebracht und innerhalb 8 Tagen wieder eingelöſt werden.

21) Das Strafgeld soll in einer verschlossenen Büchse verwahret und den Dienern von jedem Pfande 1ßl. gegeben werden.

No. 21.

Juden und Jüdische Familien sollen in der Stadt nicht anders geduldet werden, als wenn sie ihre erhaltene Landesobrigkeitliche Conceßion beym Magistrat vorgezeigt haben, vom 22. Oct. 1781.

a)

Als in dem zum Behuf der Aufnahme und Duldung einiger Jüdischen Familien unterm 27. October des 1777sten Jahres publicirten hohen Patente ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß ein jeglicher Jude die von Sr. Durchlaucht und der Hochpreisl. Königl. Regierung erhaltene Conceßion bey dem Magistrat des Orts, wo er sich niederlassen will, sofort vorzuzeigen schuldig seyn soll, und dann E. Hochedler Rath von hochgedachter Sr. Durchlaucht und der Hochpreisl. Königl. Regierung unterm 4ten dieses unterrichtet worden, daß nunmehro denjenigen Juden, welchen der Aufenthalt im Lande ferner gestattet werden soll, die erforderlichen Concessiones ausgegeben seyn: so wird allen und jeden hieselbst befindlichen Juden hiedurch anbefohlen, ihre erhaltenen Original-Concessiones, welche ihnen nach genommener Einsicht und Abschrift zurücke gegeben werden sollen, innerhalb 8 Tagen bey einem Hochedlen Rath einzureichen, oder auch falls sie mit keinem versehen sind, in gleicher Zeit die Stadt zu räumen, im widrigen die Säumigen zu gewärtigen haben, daß sie nach Bewandniß der Umstände entweder in eine unabbittliche Geldstrafe von 5 Rthlr. genommen, oder auch durch den Städtischen Profoß aus der Stadt und über die Gränze gebracht werden.

Stralsund, den 22. October 1781.

b)

Folgendes Publicandum ergieng auch zu gleicher Zeit von Sr. Durchl. und der Königl. Hochpreisl. Regierung, daß keine Juden im Lande geduldet werden sollen, die nicht mit Conceßionen oder Päßen versehen sind.

Als sich verschiedentlich im Lande Juden betreten lassen, welchen der Aufenthalt in selbigem nicht nachgegeben ist, und daher an die Behörden nöthige Verfügung erlassen worden, keine Juden ins Land zu gestatten, oder in selbigem zu dulden, als welche sich mit Conceßionen, so von Sr. Durchl. und der Königl. Regierung unterschrieben sind, oder Königl. Regierungs-Päßen zum Aufenthalt im Lande legitimiren können; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und diejenigen Juden, so ohne dergleichen Erlaubniß sich ins Land geschlichen haben mögen, verwarnet, sich nicht weiter in selbigem betreten zu lassen, damit nicht nöthig sey, sie zur gebührenden Verantwortung zu ziehen.

Stralsund, den 23. October 1781.

No. 22.

Kaufleute, Vergleich zwischen denselben und Krämern, vom 18. März 1665 Desgleichen mit Schiffern, vom 1. Jun. 1681. Nebst der Declaration des Königl. Hohen Tribunals, vom 23. Jan. 1682, und der Königl. Confirmation vom 24. Sept. 1685.

a)

Vergleich zwischen die sämtlichen Kaufleute und Krähmer allhier, errichtet zu Wolgast, den 18. März 1665.

Nachdem dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, **Carl**, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. ꝛc., mit mehrerm berichtet, was Gestalt zwischen Bürgermeister und Rath auch den Kaufleuten der Stadt Stralsund und dann der Krähmercompagnie Alterleuten und Verwandten daselbsten einer geraumen Zeit her wegen der freyen Handlung und Kaufmannschaft viele Irrungen und Schwierigkeiten erwachsen, solche auch endlich zum Proceß gerathen, aber für das beßte und mehr zuträglich in Königlichen Gnaden angesehen, daß dieselbe durch Dero zur Einrichtung des Pommerschen Estats verordnete Commissarien, als Ihro Königl. Majestät und Dero Reichs Rath, Reichsfeldherrn und Generalstatthalter in Pommern, und Oberlandrichtern in Upland, dem Hoch- und Wolgebornen Grafen und Herrn, Herrn **Carl Gustav Wrangeln**, Grafen zu Salmiß, Freyherrn zu Lindenberg und Lüderhof, Herrn zu Schokloster, Bremerfährde, Wrangelsburg, Spiecker, Eykebeyhof und Greifenberg, auch Ihro Majestät bestallter General über die Infanterie und Vicegouverneur in Pommern, dem Wolgebornen Herrn **Barthold Hartwig von Bülow** auf Hardorf, wie auch bey Ihro Königl. Majestät Hohen Tribunal zu Wismar verordneten Vicepräsidenten und Director, dem Hochedlen, Gestrengen und Vesten Herrn, **David Mevio**, auf Zarrentin und Brömekow Erbgesessen, behöret, zur gütlichen Vereinigung vermittelt, oder auch nach allerseitigen gründlichen Behör durch eine Decision abgerichtet worden, und auf diesen Königl. Befehl die Commissarii alle Theile anhero fürbeschieden, sie behöret, auch endlich verglichen, so bleibet solchemnach dabey, daß die drey Compagnien der Gewandschneider, Brauer und Krähmer, hinfürters, wie bishero unterschieden seyn sollen, dahero wer Kaufmann und Gewandschneider ist, sich der Krämerey, und dagegen der Krähmer sich des Gewandschneidens, imgleichen die Mülzer u. Brauer so Kaufleute seyn, sich der Krähmerey, und die Krähmer hinwieder des Brauens und Mülzens, wie auch des Gerstenkaufs sich enthalten sollen; So viel aber diejenigen anbetrifft, welche Kaufleute allein, und weder Gewandschneider noch Mülzer und Brauer seyn, mögen sich der Krähmerey ohne Gewinnung der Krahmer-Compagnie, zur Elle und Gewicht, wie denn auch hingegen die Krähmer der Kaufmannschaft frey und ungehindert gebrauchen, also daß diejenigen, so jetzo Kaufleute oder Krähmer seyn, deswegen nichts geben dürfen. Wenn aber künftig einer der Krähmer, der Kaufmannschaft sich gebrauchen will, soll er dem Rathe 50 Rthlr., und wann ein Kaufmann der Krähmerey sich gebrauchen will, hingegen derselben Compagnie auch 50 Rthlr. entrichten, und darauf beyden Theilen respective

den

den Kaufhandel und die Krähmerey öffentlich treiben. Wollte auch einer oder andere von den Gewandschneidern, wie auch Brauer und Mülzer oder ihre Kinder, die Krähmerey treiben, soll er dazu verstattet werden, doch nicht mehr denn 50 fl. geben, sich aber dagegen des Gewandschnittes, Mülzen und Brauens enthalten; hingegen wenn ein Krähmer oder dessen Sohn, den Gewandschnitt, oder Brauen und Mülzen üben wollte, mag er sich auch in einer der beyden Compagnien für gleiches Geld einkaufen, hingegen aber sich der Krähmerey zu enthalten schuldig seyn.

Was aber der Apotheker, Huthstaffirer und andere dergleichen Amts- und Zunftleute genieſſet, bleibet ihnen, und werden Krähmer sich dessen, wie hingegen solche Amtleute sich der Krähmerey entmüßigen, ohne daß den Apothekern, Gewürz aus dem Hause zu verkaufen, wie von Alters her gebräuchlich, dagegen auch den Krähmern der Verkauf der unpräparirten Materie allein frey bleibet. Imgleichen was nicht eigentlich Kaufhandel ist, sondern in Höckereyen und Ausstellen bey geringen Percelen bestehet solches den Höckern und Sellern, und haben sich dessen die Krähmer nicht anzunehmen, der Stadt-Ordnungen, in welchen der Handel verfasset, oder inskünftige demselben zu gute vom Rathe mit Gemeiner Beliebung gemachet, werden die Krähmer sowol als andere Kaufleute observiren, und dawider nicht handeln, jedoch ohne Präjudice und Abbruch den Vergleich, so dieses mal hierin getroffen. Insonderheit sollen die Krähmer ebenwenig die als Gewandschneider und andere Kaufleute, so nicht Mülzer und Brauer seyn, den Handel von denen, so andere zu führen und schuldig geblieben, an sich zu ziehen und annehmen, ohne sie ihren Schuldnern bezahlet, sonst nach den alten Statutis der Stadt, wegen Befriedigung der Creditoren gleichwie bey denen Gewandschneidern und Kaufleuten, so nicht Brauer und Mülzer seyn, unterworfen seyn.

Wie nun hiebey abseiten Bürgermeister und Rath auch der Kaufleute ausbedungen, also soll diese Vereinigung in Consequenz nicht gezogen, noch den Schiffern, so lange sie zur See mitfahren und Schiffer bleiben wie auch Handwercksleuten die Kaufmanschaft erlaubet seyn.

Als nun diesem Vergleiche nach es hinfürters gehalten werden, gleichwohl auch dadurch den Respect, welcher der Stadtobrigkeit von ihren Bürgern billig gebühret und geleistet wird, imgleichen auch dem Vertrauen unter Kaufleuten nichtes benennet, vielmehr sie dazu hiemit angewiesen seyn sollen, und damit die Streitigkeiten völlig abgethan und zum beständigen Vergleich und guten Wohlfürnehmen gerichtet, also wird er im Namen Allerhöchst gemeldeten Ihro Königl. Majestät von Dero Commissariis bestätiget, und als es zum beständigsten seyn kann zur steten Uebung versichert, demnach von denenselben unterschrieben und versiegelt.

Geschehen zu Wolgast, den 18. März 1665.

(L. S.) C. G. Wrangel.

B. H. v. Bülow. David Mevius.

Jochim v. Falzburg.

b)

Vergleich zwischen den Stralsundischen Kaufleuten und Schiffern, vom 1. Jun. 1681.

Zu wissen sey, demnach zwischen Einem Edlen und Ehrenvesten Rath und Kaufmannschaft der Stadt Stralsund, Appellanten, an einem, denen Alterleuten und gesammten Brüderschaft der Schiffer daselbst, Appellaten, am andern Theil, wegen ihrer von Haus mitnehmenden, und von aussen wiederbringenden Führung, auch auf ihr Schiffspart führenden Waaren gegen einfaches Pfundgeld, so auch

wegen

wegen Salzverkaufens und anderer Beſchwerden, verſchiedene Irrungen und Streitigkeiten entſtanden, welche dahin gerathen, daß, nachdem Schiffere darüber bey Ihro Königl. Majeſtät, unſerm allergnädigſtem Könige und Herrn, in Unterthänigkeit ſich beklaget, höchſtgemeldete Ihro Königl. Majeſtät dieſelbe zur Complanir- und Entſcheidung anfänglich an die Königl. Pommerſche Regierung, nachmals aber, als von einem den 10ten Januar 1672 daſelbſt ertheiltem Beſcheide gedachter Senatus an das hohe Königl. Tribunal allhie appelliret, an beyde hohe Collegia ſowol des Tribunals als beſagter Königl. Regierung durch anderweitige gnädigſte Reſcripta dahin remittiret, daß dieſelbe, als die Polizey und gemeine Stadtweſen angehend, nicht durch einen weitläuftigen Proceß, ſondern in Kürze durch gütliche Commißion und Handlung aufgegriffen und abgethan werden ſollten, erſterwehnte hohe Collegia auch, zu unterthänigſter Folge der empfangenen Königl. Ordre, gewiſſe Perſonen ihres Mittels dazu deputiret, von welchen auch zum Behör und Vermittelung der Sachen zu zweyen verſchiedenen malen Tagefahrten in Stralſund angeſetzet, und allen möglichſten Fleiß zu Aufhebung der vorgekommenen Schwierigkeiten angewandt, und als, aller ſorgfältigen Bemühung ungehindert, die Güte nicht verfangen, beſondern wegen der darüber eingefallenen Kriegsunruhe, die Sache einige Jahre ins ſtecken gerathen, nach ohnlängſt aber wieder erlangten lieben Frieden und eröfneten hohen Tribunal, die Sache, vermittelſt abgelaſſener Citation an beyde Theile reaſſumiret, und vor weiterer Ausführung und veranlaſſten ordentlichen Proceß, ſowol nach Ihro Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königes und Herrn, gnädigſter Verordnung und Willen, als vornehmer Recommendation derer, zu Retablirung der deutſchen Provinzen, verordneten hohen Königl. Herren Commiſſariorum, die Gute abereins allhier bey dem hohen Tribunal verſuchet, und zu Gewinnung der diſſentirenden Gemüther und Aufhebung der Streitigkeiten alle Sorgfalt und Fleiß angewandt worden, daß durch göttliche Direction und Beyſtand anheute untengeſetztem Dato alle vorgewesene Irrungen in allen Punkten gütlich beygeleget und mittelſt interponirter gerichtlicher Autorität durch dieſen Vergleich zu Grunde aus- und zu beſtändigen Zeiten gänzlich gehoben und folgendergeſtalt abgethan.

1.) Anfänglich, wie der Schiffer bishero gehabte und exercirte Nahrung zum großen Theil mit In- Aus- und Wiedereinführung ihrer ſogenannten Führung, ſo dem was ſie auf ihr Schiffspart auszuſchiffen und wieder einzuführen befugt, und deſſen Verkauf- und Vertheilung beſtehet, ſo bleibet der Führung und deſſen Quanti halber es billig bey dem, was die desfalls zu Stralſund recipirte Seerechte und inſonderheit der Art. 6. tit. 13. *) des Hanſeeſtädtſchen Rechts davon diſponiret und verordnet, nur daß die Erkaufung der dazu behörigen Specierum aus erſter Hand, ſo viel die mit ſich ausführende Waaren betrifft, nicht auf alle Sorten indifferent, ſondern allein auf Erbſen, (jedoch daß dieſe wider die Brauer-Ordnung nicht von Landleuten,

*) Der Hanſeeſtädte Schiffsordnung und Seerecht verordnet Tit. XIII. Art. VI. „damit auch der Führung halber eine Gewißheit ſeyn, und ſich niemand, weder Schiffer, noch Schiffskind, darüber zu geben, oder zu nehmen unterwinden möge, ſo ſoll es hinfüro alſo gehalten werden, nemlich den Schiffer und Steuermann, jedem 12 Tonnen für die Laſt, den Officianten jedem 6 Tonnen, den Bootsleuten jedem 4 Tonnen, dem Pülker, Kajütenwächter, Kochsknecht jedem 2 Tonnen. An Weitzen und Korn aber, dem Schiffer und Steuermann 30 Scheffel, den Officianten 15, den Bootsleuten 10, und den letzten 5 Scheffel, und ſoll ihnen ſolches frey ſtehen, wenn ſie es ſelbſt ſchaffen.“

leuten, die einem Kaufmann in Stralsund schuldig, doch nicht weiter als ihr eigen Schiff betrifft, erhandelt werden) Obst, Spickgänse, Speck, Schaafkäse und andere dergleichen geringe Waaren, nicht zugleich aber auch auf Weitzen, Rocken, Malz (weil Gersten zu verschiffen ohnedem nicht verstattet wird) Hafern, Wolle ꝛc. zu extendiren, es wäre dann, daß solche Species die Schiffere von Kaufleuten aus der Stadt erkauften, auf welchen Fall denenselben gleichergestalt frey bleibet, solcher Waaren sowol zu ihrer Führung, als zu Befrachtung ihres Anparts-Schiffs sich zu bedienen.

2) So viel die über Sand und See mitbringende Führung, wie auch die Waaren, welche Schiffere etwa auf ihr Antheil Schiffes, so sie selbst führen, im Fall fremde Befrachters, die Rhedere oder Kaufleute das ganze Schiff nicht beladen könnten oder wollten (als auf welchen Fall denen Schiffern nicht zustehet, so wenig im Ausgehen als Wiederkehren solch ihr Anpart zu befrachten) mitbringen, betrifft, stehet denen Schiffern frey, solche an der Brücken unter wehrender Löschung an Fremde oder Einheimische zu verkaufen und ihr Beßtes damit zu suchen, und sind ihnen dazu 14 Tage gesetzet und eingewilliget. Was aber in gesetzter Frist der 14 Tage von beregten Waaren nicht verkaufet oder ausgebracht werden mag, davon sind Schiffere zwar berechtiget, bis auf eine Last in ihre Häuser zu bringen, und aufzulegen, und nach guter Gelegenheit sowol an Fremde als Einheimische zu verkaufen, und will Senatus und der Kaufmann ihnen daran keine Behinderniß oder Eindrang thun oder geschehen lassen. Weil aber die gegenwärtige bekümmerte Zeiten nicht zulassen oder ertragen wollen, daß ohne besondern Nachtheil und Verschwächung der Kaufmannschaft die indigirte ganze Last der einbringenden und an der Brücken in benannter Zeit nicht verkaufter Waaren, den Schifferen in ihr Haus zur Auflegung verstattet werde, so ist desfalls verabredet und geschlossen worden, daß in denen nächsten 5 Jahren, a dato anzurechnen, die Schiffer nicht mehr als eine halbe Last mehrberegter Waaren in ihr Haus zu nehmen befugt seyn, besondern das übrige an ihrer Führung oder sonst einbringenden Percelen an der Brücken in gesetzter Frist zu verkaufen schuldig seyn sollen: Und ist denen Kaufleuten erlaubet, mit Zuziehung und Verordnung E. E. Raths benöthigte Aufsicht zu verfügen, daß zum Nachtheil oder Verfang dieses Vergleichs ein mehreres von denen Schiffern nicht aufgeleget, oder durch einigen Unterschleif zum Präjudice der Kaufmannschaft in die Häuser gebracht und daselbst veräussert werde, gestalt denn desfalls, cum suprema judiciali autoritate, verabredet, und von denen Schiffern willkührlich übernommen, da jemand unter ihnen wider diesen Vergleich in diesem Punct handeln, und darüber betroffen werden sollte, derselbe dieser Gerechtigkeit, verabredete Waaren in sein Haus aufzulegen und daraus zu verkaufen, zusamt denen Waaren verlustig seyn, und hinführo von denen über See einbringenden Sachen, aus seinem Hause etwas zu verkaufen, nicht bemächtiget seyn solle, und gleichwie im übrigen nach abgelaufenen specificirten 5 Jahren es bey der verabredeten ganzen Last bleibet und Schiffere dieselbe aufzulegen und zu verkaufen befugt seyn: Also ist noch weiter bey diesem Punkte verabredet, daß nicht promiscue von allen Schiffern diese Auflage der Waaren verstattet, besondern dieselbe per expressum davon excipiret seyn sollen, die unter 25 Lasten führen, diejenigen aber, so 25 Lasten und darüber tragen, ohne Unterscheid dieses Beneficii geniessen und desselben fähig seyn sollen.

3) Von allen sowol mit ausnehmenden als wieder einbringenden und auflegenden Waaren, wie auch des zu ihres Hauses Nothdurft einkaufenden Salzes ent-

entrichten die Schiffere hinführo nicht mehr als einfaches Pfundgeld, und werden darunter nicht anders als andere Kaufleute und Einwohner geachtet, gestalt dann Senatus kraft dieses Vergleiches annimt, sie dabey kräftigst zu schützen und bey der Pfundkammer die Anstalt zu verfügen, daß sie darunter nicht höher angesehen oder beleget werden, besondern mit denen Kaufleuten gleicher Condition hierin seyn sollen.

4) Was den streitigen Salzverkauf bey halben und ganzen Vierdten auch grössern Maßen und desfalls entstandene Irrungen betrifft, ist es dahin vermittelt, daß solcher Salzverkauf denen alten oder andern Schiffern, welche nicht mehr zur See fahren, imgleichen der Schifferen Wittwen billig bey obangedeuter großen Maaße, der Hakenzunft und deren Rolle ohne Präjudice und Eingrif, ungekränkt zu lassen und zu gestatten, auf andere aber, welche ihre Schiffahrten noch zur See treiben, nicht zu extendiren sey: Nur daß hierunter der überbleibende Rest der Führung oder was aufs Schiffspart, so sie führen, eingebracht wird, wann solches in Salz bestehen sollte, nicht verstanden werde, weil darin im Artic. 2. dieses Vergleichs anders disponiret, wobey es billig bleibet, doch sind Schiffere nicht befuget, daß von der Führung und Schiffs-Antpart aufgelegte Salz anders denn bey ganzen Tonnen zu verkaufen, weil das Aussellen bey kleiner Maaße allein denen alten Schiffern und den Wittwen angeführter maßen indulgiret ist.

5) Wegen der Schiffer obliegende Rechnung und was dem anhängig, als über derselben Unrichtigkeit die Kaufmannschaft sich hochlich beschweret und verschiedene Gravamina specificiret und angeführet, bleibet es billig bey denen üblichen See- und andern Rechten, als deren Disposition sich Schiffere gemäß zu bezeigen, wie sie ohnedem von Rechts wegen schuldig seyn, kraft dieses Vergleichs angenommen und im Fall sie denen auf einigerley Weise zuwider leben sollten, würde mit ihnen nach Anleitung derselben billig verfahren. Wie dann, um Weitläuftigkeit und fernere Irrungen, so hierüber erwachsen möchten, zu verhüten, Schiffere in specie sich verbinden

1. Ihre allemal ehrbare aufrichtige Rechnungen, so oft es begehret wird, denen Rhedern auszureichen, und darinnen 1) der Passagierer Geld, das sie vor die Reise geben (worunter aber das Cajütengeld nicht gemeynet wird, als welches denen Schiffern allein bleibet,) 2) die Schiffsmigelder, 3) der überbliebene Proviant, 4) alte Segel, Taue, Anker ic. (welche sie auch ohne Consens der Rheder nicht zu verkaufen befugt) richtig mit zu berechnen und denen Rhedern gut zu thun.
2. Wie sie dann auch jährlich ein richtiges Inventarium der Schiffsgeräthschaft denen Rhedern einliefern sollen.
3. So auch die Armengelder, mit Wissen derselben, denen Gotteshäusern und und denen, so die Inspection darüber tragen, auszuliefern schuldig und verbunden seyn sollen.

Wie nun solcher und obgesetztermaßen diese vorgewesene Irrungen, Zweyhelligkeiten und Mißverständnisse zwischen allen Theilen aus dem Grunde gehoben und gänzlich beygeleget und durch göttlichen Beystand das zerfallende Vertrauen wieder aufgerichtet und dem gemeinen Wesen zum Besten retabliret worden, also haben beyde Theile sich vor diesem hohen Gerichte verbindlich gemachet, hierüber fest zu halten, allem, so verabredet, getreulich und unverbrüchlich nachzukommen, und diesen Vergleich bey allen Vorkommenheiten (ausser worinnen Rhedere und Schiffere sich specialiter eines andern vergleichen werden, als welches ihnen frey

bleibet) pro norma perpetua zu halten und demselben zu geleben und wollen beyde, Theile, weil sie nicht anders denn sub sperati geschlossen, innerhalb 6 Wochen die Ratification hierüber einsenden. Urkundlich dieses alles ist hierüber diese Schrift verfasset, und an statt eines gerichtlichen Bescheides unter des hohen Gerichts-Insiegel beyden Theilen ein Exemplar ausgereichet.

So geschehen Wismar im Königl. hohen Tribunal, den 1. Jun. A. 1681.

(L. S.)

c)

Des Königl. Hohen Tribunals Declaration und Bescheid über vorstehenden Vergleich.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, auch gesamte Kaufmannschaft daselbst an einem, der Schiffsbrüderschaft am andern Theil in puncto eines getroffenen Vergleichs, wird wegen der von den Schiffern über dem am 1. Junii 1681 allhie bey diesem Königl. hohen Tribunal sub spe rati zwischen beyder Theile Gevollmächtigten getroffenen Vergleich eingebrachten monitorium befunden und erkannt: Daß gleich mit dem §. 2. des Vergleichs es keinen anderen Verstand hat, denn daß auf dem Fall, wann die Rheder oder andere Bestachtere, das Schiff voll beladen wollen, alsdenn den Schiffern auf ihr etwa habenden Schiffspart etwas einzuschiffen nicht gebühre, besonders sie die volle Ladung den Rhedern oder andern Befrachtern auf ihr Begehren zu lassen schuldig seyn, auf den widrigen Fall aber, und da Rhedere oder Befrachter nicht vollends zu laden, oder das ganze Schiff befrachten wollten, den Schiffern auf ihr Schiffspart mit einzuschiffen zu verstatten, also begehrter §. solchergestalt zu declariren und zu verstehen; In übrigen Punkten aber bey dem mühsam zuwege gebrachten und an sich billigen Vergleich der eingebrachten Erinnerungen ungehindert es zu lassen sey, und werden supplicirende Schiffer ermahnet, von allen vorbegründeten postulatis abzustehen, und bey deren wohlbedächtlichen Vergleich zu acquiesciren, mit der Verwarnung, daß auf deren widrigen Fall und da sie mittelst Aufhebung des Vergleichs die Sache durch weitläuftigen ordentlichen Proceß auszuführen resolviren sollten, dem Rechte zwar sein gebührender Lauf verstattet, künftig aber bey befindlichen Frevel wegen denegirten schuldigsten unterthänigsten Respects sowol gegen Ihro Königl. Majestät hohe Verordnungen, als der Königl. Herren Commissariorum und der höchsten Königl. Collegiorum sowol im Reiche als hie draußen verworfenen Gutfinden und vergeblich verursachten vieler Mühe und Unkosten mit ohnfehlbarer Strafe und Beahndung, sowol wider die Parten als den Advocatum, verfahren werden solle. Von Rechts wegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 23. Januar im Jahr 1682.

d)

Confirmation des zwischen Kaufleuten und Schiffern getroffenen Vergleichs. 24. Sept. 1685.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. Thun hiemit kund, daß nachdem auf hiebevor ergangenen Unsern gnädigsten Befehl, zu gütlicher Hin- und Beylegung der zwischen dem Magistrat und der Kaufmannschaft in Stralsund an einem, und denen Alterleuten und gesamten Brüderschaft der Schiffer daselbst am andern Theil, wegen ihrer vom Hause mitnehmenden und von aussen wieder zurückbringenden Führung, auch auf ihr eigen Schiffspart führenden Waaren, des Pfundgeldes, so auch des Salzverkaufens und anderer Beschwerden entstandene Irrungen und Streitigkeiten Unser hohes Tribunal zu

Wismar

Wismar nach angewandter vielfältigen mühsamen Bearbeitung endlich zuwege gebracht, daß obiger Zwistigkeiten halber unterm dato Wismar den 1. Junii Anno 1681 ein gewisser Vergleich, wiewol sub spe rati unter beyde Theile aufgerichtet und geschlossen worden, folgenden Einhalts:

(Siehe vorstehenden Vergleich zwischen den Stralsundf. Kaufleuten u. Schiffern Pag. 1028.)

Und nun solche Transaction und Vereinbarung zur guten Einigkeit der Gemüther und zum Aufnehmen der Commercien und Schiffahrt angesehen und gereichet, so haben Wir denselben Vergleich und Receß in allen Punkten und Clauseln gänzlich hiemit, kraft dieses Unsers offenen Briefes ratificiren und bestätigen wollen, jedennoch mit dieser gnädigsten Moderation, daß ob zwar in dem 2. Artikel mehr erwähnten Vergleichs die beliebte Freyheit der Föhrbetracht und Auflegung der Waare nur auf diejenigen Schiffe, so 25 Last und darüber tragen, verstanden, die aber, so unter 25 Last führen, von solchem beneficio excipiret seyn sollen, Wir gleichwol auf der Schiffer gethane unterthänigste Vorstellung und angesehen dero schlechten Zustandes zu einigen ihrem mehreren Soulagement in Gnaden gut gefunden, solche Freyheit der Föhr- und Auflegung zur Hälfte auf die Schiffe, welche unter 25 bis 12 Last führen, zu extendiren, und solches daher um so viel mehr, als Wir in Regard der guten Dienste, welche Uns bey ein und anderer Vorfallenheiten insonderheit von den kleinen Schiffen geleistet werden, und annoch zu gewarten haben können, selbst gnädigst concediret und verordnet, daß die Schiffe von 12 Last und darüber mit den größten gleiche Freyheit bey Unserer Licentkammer zu geniessen haben sollen. Und befehlen hierauf sowol Unserm Generalgouverneur und Regierung in Pommern, als ermeldeten Wismarschen Tribunal und allen anderen, so dieses angehet, gnädigst und ernstlich, daß sie sich nach dieser Unserer respective Confirmation und Extension oftgedachten Vergleiches richten und mit allen Ernst dahin sehen, daß demselben gebührend gelebet und beyde Theile dabey kräftig mainteniret und geschützet werden mögen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels.

Gegeben Stockholm, den 24. Sept. 1685.

(L.S.) Carolus.

J. Bergehielm.

No. 23.

Kaufmannschaft, deren Ordnung, vom 6. Sept. 1632.

Ein Ehrbarer Rath dieser Stadt Stralsund hat um mehrerer Aufnehmung gemeiner Kaufmannschaft und Nahrung, und daß dem eigennützigen Handel item aller Unterschleif, Monipolien und Vorkäuferey, welche bis daher mit merklichem Schaden der Bürgerschaft von etlichen betrieben, und fast Ueberhand genommen, dermaleins gesteuret werde, mit gemeiner Beliebung folgende Ordnung gemacht, und lässet dieselbe zu männiglichen, sowol Bürger und Einwohner als fremder Leute Wissenschaft und Nachricht hiemit öffentlich publiciren.

§. 1. Sollen alle Liggere, welche von einer Zeit zu der andern mit ihren Waaren allhie sich aufhalten, und liggen, gänzlich abgeschaffet seyn, und werden die Bürger sowol binnen als ausserhalb der Thore sich derjenigen und deren Güter

entschlagen und nicht beherbergen, welche mit solchem stetigen Liggen und Unterschleif ihre Handthierung treiben, mit Verwarnung, daß so Bürger dawider handeln, dieselben insgemein ernstlich gestrafet, die aber, so ausserhalb Thores wohnhaftig, in die Stadt zu ziehen compelliret, so aber Fremde dawider betreten, denselben die Waaren genommen werden sollen.

§. 2. Dieweil hienächst von Alters her denselben so ausserhalb der Thore und Ringmauren der Stadt wohnhaftig, nicht verstattet werden, Kaufmannschaft zu treiben, soll denselben nochmals solches hiemit verboten und ernstlich ein jeder insgemein ermahnet seyn, bey seiner Handthier- und Nahrung, worauf er die Bürgerschaft gewonnen, zu verbleiben, bey der ausdrücklichen Commination, daß die Verbrecher, so inner den Ringmauren wohnen, mit Abnahme und Confiscirung der Kaufmannswaaren sollen bestrafet, diejenigen aber, so ausser den Thoren wohnhaft, ebenermaßen dahin gehalten werden, in die Stadt zu ziehen und auf Kaufmannschaft das Bürgerrecht aufs neue zu gewinnen.

§. 3. So soll auch niemand, er sey auch, wer er wolle, es geschehe auch unter was Schein es immer seyn mag, den Fremden zum Besten nichts einkaufen oder verkaufen, bey Verlust des Gutes.

§. 4. Es sollen so wenig Einheimische als Fremde auf das Land laufen, allda etwas zu verkaufen, oder einzukaufen, sondern soll alles öffentlich zu Markte kommen von unsern Bürgern gehandelt, und von denselbigen hernach an Fremde wieder verthan werden, immaßen darüber hiebevor unterschiedliche Edicte insonderheit den 24sten May dieses Jahrs publiciret worden, welche hiemit renoviret und wiederholet seyn sollen.

§. 5. Weil etlicher Menschen Inventiones und Fündlein geschwinde, also daß ihnen fast nicht kann obviiret und begegnet werden, sollen insgemein alle Practicken und durchgetriebene Sachen, so von Bürgern mit Fremden oder auch unter Fremden allein verübet werden könnten, welche gemeinem Kaufwesen zuwider oder dieser Stadt zum Präjudice gereichen mögten, gänzlich eingestellet, oder der darüber betreten, er mag es coloriren oder bescheinigen, wie er immer will, nach Gelegenheit ernstlich angesehen und gestrafet werden.

§. 6. Fremden, welche ihre Waaren anhero zu verkaufen bringen, ist zugelassen, wenn sie dieselbigen vorhero an gebührendem Orte auf der Zollbude und Pfundkammer, angesaget und profitiret, 3 Tage lang stückweise, jedoch bey der Stadtgewicht, in oder von ihren Schiffen zu verfellen, nach verflossenen 3 Tagen aber solches nicht mehr vergönnet, besondern alsdenn in den nächstfolgenden Eilf Tagen dieselben schuldig seyn sollen, in Summen bey ganzen und halben Schiffpfunden, bey Lasten und Drömten, an Bürger zu verkaufen; im Fall aber in ermeldeter 14 tägigen Zeit die fremden Kaufleute nicht dero Waaren ganz verkaufen könnten, ist ihnen vorbehalten, dieselben nachdem, der Stadt die Gebühr davon entrichtet, dergestalt wie sie anhero gebracht, und nicht anders, nemlich die, so über See kommen, zu Schiffe, die aber über Land hier her gebracht, ebenermaßen zu Lande wiederum abzuführen, oder bey hiesigen Bürgern (die sie auf der Pfundkammer zuförderst benennen werden) oder auch an andern gemeinen und gelegenen Oertern inner den Ringmauren (das Korn ausdrücklich ausbenommen) aufzulegen, und bey Summen alsdann entweder selbst oder durch andere an Bürger zu verkaufen.

§. 7. Soll kein Tonnengut, als Heering, Dorsch, Fleisch, und desgleichen von Fremden anhero gebracht, und, wenn es schon von denselben an unsere

Bürger

Bürger verkaufet wird, unverhöht und ungefrackt in die Stadt gebracht werden, bey Verlust des Gutes.

§. 8. Es soll allezeit, was von Fremden aus und eingehet ein Zettel von der Pfundkammer den Zöllner oder Brückenkieper vorgezeiget werden, daß alles richtig verpfundet sey.

§. 9. Demnach ferner durch den Verkauf und die Sellerey alles vertheuret wird, soll solches nach diesem abgeschaffet seyn, und keinem zu sellen hinführo zugelassen, als denjenigen allein, so die Waaren erstes Kaufs anhero zu Markte und an die Brücke zu feilem Kaufe bringen.

§. 10. Als auch über die große Unordnung und Gedränge, welches auf den Steigerungen, wenn Schiffe oder Bödte mit vivres oder lebendigen Waaren, aus Rügen oder sonsten anhero kommen, geschieht, geklaget wird, sollen die Fahnen an Markttagen bis 9 Uhr aufgestecket, die Bäume von den Zöllner und Brückenkieper vorgezogen werden, und niemand sich gelüsten lassen darüber zu schreiten, sondern die Waaren auf die Brücken kommen lassen, der darüber thut, soll auf der Pfundkammer namkündig gemacht und nach Art des Verbrechens und Ungehorsams gestrafet werden.

§. 11. Da auch endlich allerhand gefährliche Inconvenientien aus dem öffentlichen Kleidersellen an der Brücke bevorab in Sterbensläuften zu besorgen, soll auch dasselbe abgeschaffet und den Kleidersellerschen hinferner an andern Orten nicht, als auf dem Plündemarkt und vor ihren Wohnungen zu verkaufen und zu sellen, zugelassen seyn.

Und weil die Execution bey allen Ordnungen das Beßte thut, soll dieselbige, so viel diese Ordnung betrifft, aus bewegenden Ursachen für diesmal den Deputirten auf der Pfundkamer committiret und anbefohlen seyn, mit Fleiß und Ernst wider die Ungehorsame ohne Ansehen der Personen zu verfahren.

Und hat männiglich sich hiernach zu richten und vor Schaden zu hüten.

Gegeben und publiciret unter gemeiner Stadt-Insiegel, den 6. Sept. 1632.

No. 24.

Laternen auf den Gassen nebst ihren Pfösten oder eisernen Armen sollen nicht beschädiget werden, vom 19. Dec. 1785.

(Laternentragen. Siehe Thorschluß.)

Als nunmehr mit nächtlicher Erleuchtung der Gassen durch Laternen, so weit solches vorkommenden Umständen nach für jetzo thunlich seyn wollen, der Anfang gemacht worden; so wird jedermann hiedurch obrigkeitlich ermahnet und verwarnet, sich vor Zerbrechung oder Beschädigung der Laternen sowol, als der Pfösle oder eisernen Arme, woran dieselben befestigt sind, zu hüten, immaßen vorläufig hiedurch verordnet wird, daß diejenigen, welche sich dergleichen aus Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, zu sofortiger Ersetzung des verursachten Schadens werden angehalten, diejenigen aber, welche sich aus Frevel und Muthwillen an den Laternen, Pfösten, oder eisernen Armen vergreifen, ausser dem noch von den verordneten Herren zur Polizey das erste mal mit einer unabbittlichen Geldstrafe von 5 Rthlr., oder in deren Ermangelung mit proportionirlicher Gefängnißstrafe, und bey fernerweitig betriebenen Unfug mit erhöheter Geld- oder Leibesstrafe werden beleget werden; als wornach ein jeglicher, so der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, sich unfehlbar zu richten hat. Stralsund, den 19. Dec. 1785.

No. 25.

Lazareth-Ordnung, oder Vorschrift über das Verhalten der Kranken im Lazareth, vom 23. Jun. 1784.

a)

1. So bald Kranke ins Lazareth kommen, hat jedweder sogleich sich des Bettes, Tisches, Stuhls und derjenigen Kleidungen zu bedienen, die ihm, oder ihr, von dem Speisemeister und Krankenaufseher angewiesen werden. Die eingebrachten Kleidungen werden so lange aufbewahret, bis der Kranke wieder aus dem Lazareth gehet, alsdenn die Krankenkleidungen wieder abgeliefert werden.

2) Die Kranken sollen sich sittsam und bescheiden aufführen, alles gottlosen Fluchens sich enthalten, nüchtern und mässig leben, vielweniger in Brantewein, oder anderen starken Getränken, die ihnen von ihren Freunden und Anverwandten etwa heimlich zugestellet werden könnten, sich berauschen, noch unter einander sich mit Schelt- und ehrenrührigen Worten begegnen, oder mit einander Schlägerey anfangen; wer dawider handelt, soll mit willkührlicher Leibesstrafe belegt, oder nach Befinden aus dem Krankenhause gestossen werden.

3) Die Kleidungen sowol, als die Betten, müssen ordentlich in Acht genommen werden, und wenn selbige schadhaft oder zerrissen sind; so ist des Kranken Pflicht, solches sogleich dem Speisemeister, oder auch der Krankenwärterin anzuzeigen, damit das Schadhafte bey Zeiten ausgebessert werden könne; wie denn auch den Kranken, falls selbige ausser dem Bette sind, nicht auf den Betten, sondern auf dem Stuhle, so zu eines jeden Bette gehöret, zu sitzen, ernstlich anbefohlen wird.

4) Wenn an dem zu brauchenden Leinenzeuge, oder Betten und Strümpfen etwas Schadhaftes zu repariren seyn sollte: so muß der oder die Kranke, so von dem Aufseher dazu benannt wird, solches ohne Murren ausbessern, da es sich denn von selbst verstehet, daß ein solcher dazu genommen wird, so mehrentheils von seiner Krankheit genesen, oder bey welchem nicht sonstige Bedenklichkeiten ein Hinderniß geben mögten.

5) Da ein jeder vor seinem Bette seinen Tisch hat, woran unten ein Kasten ist; so muß ein jeder Kranke seine Töpfe und Medicin in selbigen setzen, und soll durchaus auf dem Tische nichts weiter als das Trinkglas stehen, bey der Seite aber steckt ein jeder auf der angewiesenen Stelle seine zum Essen und zur Medicin ihm gegebenen Löffel und sein Messer; so bald der Kranke ausgegessen, wird Löffel und Messer von ihm gereinigt und an der gehörigen Stelle wieder aufbewahrt.

6) Die Vorschriften wegen des Gebrauchs der Medein sowol, als der Diät, und des sonstigen Betragens bey der Cur, haben die Kranken nach der Anordnung des jedesmaligen Arztes genau zu befolgen, und die verordnete Medicin regelmäßig und ordentlich zu nehmen, bey Unterlassung desselben aber die unausbleibliche Beahndung zu gewärtigen.

7) Alles, was in der Stube vorgehet, muß ein jeder dem Krankenaufseher bekannt machen, damit etwanigen Unordnungen beyzeiten abgeholfen werden könne.

8) Sollte der Kranke nicht allemal gesundes und unverdorbenes Essen, oder in solcher Quantität erhalten, daß er davon gesätiget werden könne; so hat der- oder dieselbe, nachdem solches mit Bescheidenheit dem Speisemeister erinnert,

und

und dem nicht abgeholfen worden, es den Herren Inſpectoribus zu offenbaren, damit ſolches unterſucht, und darin eine Aenderung gemacht werden könne.

9) Sollten einige Kranke in einer oder mehreren Krankenſtuben ſich zuſammen ſetzen und Klage worüber erheben; ſo ſoll, wenn Herren Inſpectores Unterſuchung darüber angeſtellet, und die Beſchwerden ungegründet befunden, derjenige, der Urheber einer ſolchen Meuterey geweſen, als unwürdig der Wohlthaten, aus dem Krankenhauſe geſtoſſen, und die Uebrigen nach Befinden beſtraft werden.

10) Und da alles glückliche Gedeyen nur von dem Segen des Höchſten zu erwarten; ſo wird einem jeden Kranken das ernſtliche Gebet zu Gott empfohlen, wie denn auch hiedurch

11) verordnet wird, daß des Morgens, im Winter um 8, und im Sommer um 7 Uhr, von einem in der Stube, und zwar von demjenigen, der von dem Speiſemeiſter dazu ernannt wird, der Morgenſegen gebetet, und von den andern andächtig und mit Aufmerkſamkeit zugehöret werde, worauf ein Morgengeſang geſungen wird.

Wenn ein jeder ſein Eſſen auf dem Tiſch hat; ſo wird von Einem das Tiſchgebet laut gebetet, und eher dies geſchehen, darf keiner etwas eſſen; nach dem Eſſen wird wieder dem Höchſten gedanket, und von eben demſelben, der vor Tiſch gebetet, auch das Dankgebet laut geſprochen; ſo wie es nun bey dem Eſſen des Mittags verordnet iſt, ſo ſoll es auch bey dem Abendeſſen gehalten werden, da denn vor dem Schlafengehen ebenfalls von Einem, der dazu ernannt wird, auch der Abendſegen gebetet, und nachhero von Allen, ſo nicht durch ſchwere Krankheit daran gehindert werden, ein Abendlied geſungen wird.

Am Sonntage wird aus den dazu angeſchaften Büchern die Erklärung des Evangeliums Vormittags, und der Epiſtel Nachmittags, geleſen, auch dabey ein oder zwey dem Tage anpaſſende Geſänge geſungen, da denn einem jeden anbefohlen wird, auch auſſer den angeſetzten und dem Höchſten gewidmeten Stunden fleiſſig und mit Ernſt an Gott zu denken, und denſelben zu bitten, daß er die zu gebrauchenden Arzeneymittel geſegnen möge.

12) Wenn einer das heilige Abendmahl zu empfangen wünſchet, ſo hat der- oder dieſelbe ſolches dem Krankenaufſeher zu offenbaren, welcher dann den Herren Inſpectoribus davon Nachricht zu geben hat.

13) Alles, was der Krankenaufſeher den Kranken befiehlet, haben ſie zu befolgen, falls ſie nicht Krankheit halber daran behindert werden.

14) Und da auf dem Unterboden eine Klocke angebracht iſt, die nach allen Zimmern eine Leitung hat, ſo haben die Kranken, falls bey Tage, oder in der Nacht, ſich ein Zufall ereignen ſollte, ſo der ſchleunigen Gegenwart der Krankenwärterin bedürfte, dieſe Klocke zu ziehen, und zwar ſo viel mal, als die Nummer der Stube enthält, die er bewohnet, damit die Wärterin ſogleich wiſſen kann, nach welcher ſie zu gehen habe.

15) Sollte einer oder anderer von den Kranken von dem Arzte die Erlaubniß erhalten, zu ſeiner Aufmunterung täglich eine Zeit aus dem Zimmer zu gehen: ſo wird denſelben ausdrücklich verboten, weiter im Hauſe herum zu gehen, als ihnen der Krankenwärter erlaubt, noch auch bey den Kranken in den anderen Zimmern ſich aufzuhalten.

16) Wenn die in dieſes Haus aufgenommenen Kranken ihre Geſundheit wieder erlangt haben, ſollen ſie in dieſem Hauſe nicht länger geduldet, ſondern angewieſen

gewiesen werden, sich nunmehro durch eigene Arbeit wieder zu ernähren. Wollten dieselben aber dieses Haus nicht gutwillig verlassen noch sich in Arbeit begeben, sollen dieselben thätlich da u. angehalten, und nach Bewandniß nach dem Werk- und Zuchthause gebracht werden.

17) Schließlich wird einem jeden Kranken hiemit ernstlich befohlen, allemal die gebührende Achtung gegen die Vorsteher des Lazareths und des Arztes zu beweisen, auch dem Krankenaufseher, der die Befehle derselben ihnen bekannt zu machen hat, zu gehorchen. Stralsund, den 23. Junius, 1784.

b)

Verordnung wie es mit Curirung und Verpflegung der Kranken im Hospital zu halten.

Vom 29. Sept. 1785.

Demnach Ein Hochedler Rath in der Verordnung vom 19ten August 1771, die Bettler und die Unterhaltung armer Leute betreffend, bekannt gemacht, daß ein bequemes Hospital für kranke Personen angeleget werden sollte, dieses auch nunmehro mit Betten, Leinzeuge, Krankenkleidern, und allen sonst erforderlichen Bedürfnissen und Geräthschaften gehörig, eingerichtet worden: so ist für dieses Hospital nach geschehener Besprechung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft folgende Ordnung beliebt und festgesetzt:

1) Gleichwie die Inspection und Direction des Hospitals zufolge gedachter Verordnung Cap. I. §. 5. dem verordneten Armen-Collegio anvertrauet und übertragen ist; also ist inskünftige niemand in dieses Hospital aufzunehmen, der nicht bey dem Collegio der Armen-Inspection angemeldet worden; dannenhero, wenn sich preßhafte zur Einnahme sonst qualificirte Personen bey andere Raths-Collegiis anmelden sollten, selbige von ihnen an das Armen-Collegium verwiesen werden, welches jedoch die Anzahl von 20 Kranken, die den getroffenen Veranstaltungen nach höchstens zugleich in diesem Lazareth beherberget, curiret und verpfleget werden können, ausser in ganz besondern Nothfällen, und ohne ausdrückliche Einwilligung Eines Hochedlen Raths nie überschritten wird.

2) Das Collegium der Armen-Inspection hat zuförderst durch den beeidigten Armendiener Nachforschung anstellen zu lassen, wie die Vermögensumstände der in das Lazareth aufzunehmenden Person beschaffen sind. Sollte aus dieser Untersuchung sich befinden, daß die kranke Person noch des Vermögens sey, sich selbst unterhalten und die verordnete Arzeneymittel bezahlen zu können, oder sie auch Gelegenheit haben, bey Anverwandten sich aufzuhalten und Unterstützung zu geniessen: so ist eine solche Person von dieser Anstalt auszuschliessen; indem das Hospital eigentlich und hauptsächlich beym gänzlichen Mangel anderweitigen Zuganges nur für solche Kranke bestimt ist, die entweder ansteckender oder sonst ekelhafter vornemlich venerischer, krebsartiger, oder dergleichen Krankheiten halber von der Gemeinschaft mit andere Menschen getrennet werden müssen, oder auch schlechterdings keinen Anhalt haben, noch für Bezahlung bey jemanden unterzubringen sind; welchennach die verordneten Herren Inspectores und Administratores der Armenpflege die dürftigen Patienten, wenn sie keine bedenkliche Krankheiten haben, oder schlechterdings verlassen sind, zwar befundener Nothdurft nach mit einiger Unterstützung aus der Armenkasse versehen, sonst aber an die verordneten Herren zum Gericht verweisen, welche sodann für deren unentgeldliche Curirung, so wie in gleichen Fällen bishero geschehen, sorgen werden.

3) Da fremde, zur hiesigen Gerichtsbarkeit nicht gehörige Personen zu einer Stelle im Hospital regulariter nicht berechtigt sind, sondern an ihre Behörde, oder

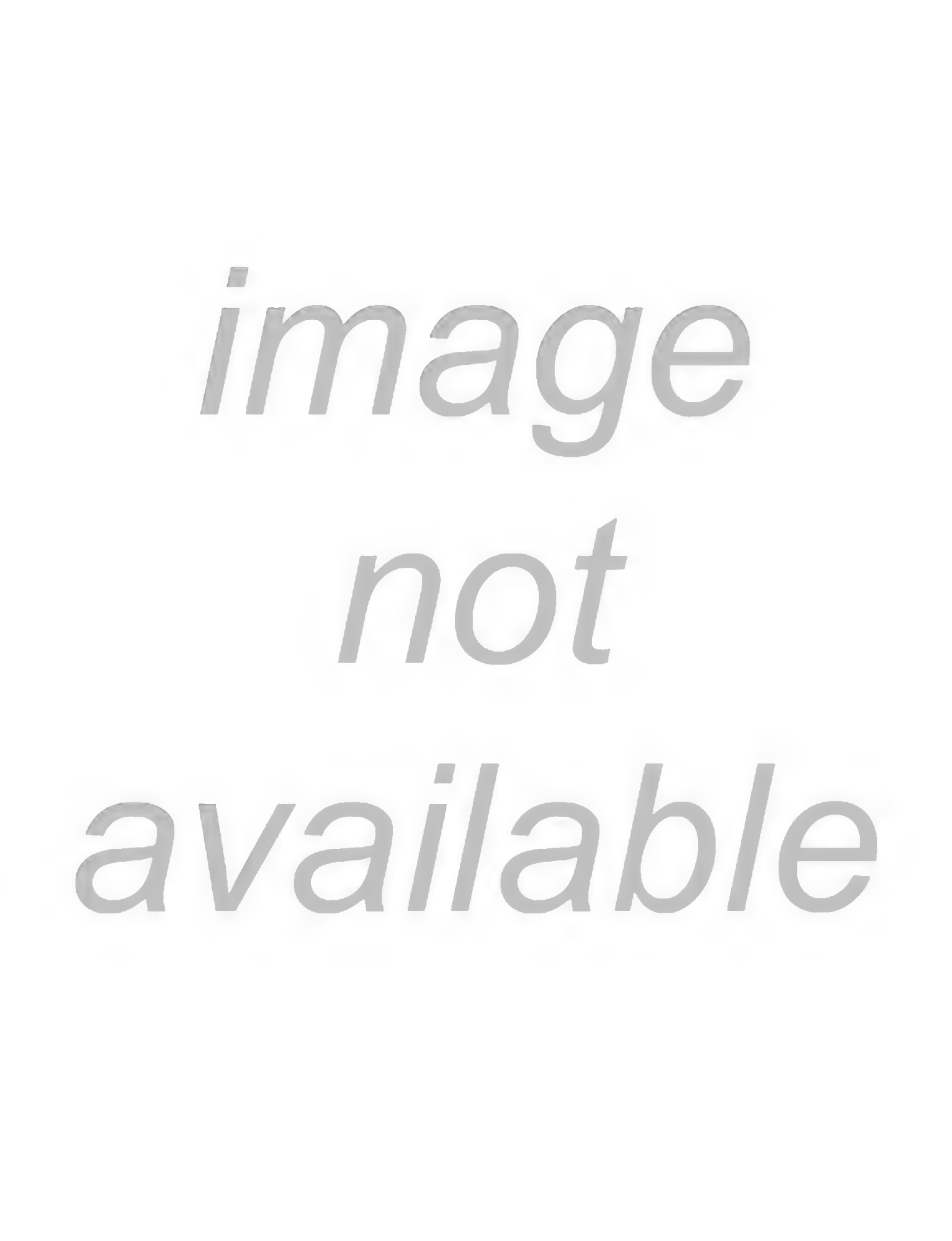
image
not
available

trotziglich bestehen, und weder vernünftige noch bedrohendliche Vorstellungen Besserung bewirken, der Wohlthat unwürdig zu erklären, und wieder auszustoßen, oder falls wichtigere Betrachtungen hiebey im Wege stehen sollten, durch dienliche, ihrem Gesundheitszustande angemessene Zwangsmittel, allenfalls unter Vorbehalt behufiger Strafe nach erfolgter Genesung, zur Ordnung und einer bessern Aufführung anzuhalten.

7) Da die zwanzig Betten dieses Hospitals in vier ganz geräumige Zimmer vertheilet sind: so bestimmet der Arzt desselben, was für Patienten, der Natur ihrer Krankheit und sonstigen Umständen gemäß, in einem und eben demselben Zimmer am füglichsten ihren Aufenthalt haben können, und wenn wider Vermuthen ja Ereignisse entstehen sollten, die die Einräumung noch eines Zimmers für einen oder andern Kranken unumgänglich nothwendig machen könnten: so hat der Arzt mit Beyfügung der dazu leitenden Gründe solches den Herren Inspectoribus zu ihrer Beprüfung anzuzeigen, und lediglich deren Anordnung darüber zu gewärtigen.

8) Der Arzt des Hospitals wird sich danächst angelegen seyn lassen, dasselbe täglich zu besuchen; er wird den Kranken nach ihren Umständen dienliche, jedoch ohne Noth keine kostbare Arzeneyen verschreiben, die von den Kranken zu haltende Diät bestimmen, auch bey verspürter Besserung den Herren Inspectoribus davon Nachricht geben, damit die Genesenen bald wieder entlassen, und unnöthige Verpflegungskosten ersparet werden mögen.

9) Mit den ökonomischen Einrichtungen, der Haushaltung im Hospital, und der Beköstigung der Kranken, hat sich der Arzt auf keine Weise zu befassen, als welche lediglich der Aufsicht der Herren Inspectorum und Administratorum anvertrauet sind. Sollte indessen ein Fall eintreten, da der Kranke die gewöhnliche Kost nicht genieſſen dürfte: so hat er solches den Herren Inspectoribus anzuzeigen, welche sodann veranstalten werden, daß dem Kranken auf einige Zeit eine etwas bessere Kost gereichet werde; wie denn auch, wenn derselbe überhaupt etwas Nutzbares an die Hand geben zu können vermeynte, und deshalb bey Herren Inspectoribus sein Gutachten abgäbe, darauf so viel thunlich und nöthig, Bedacht genommen werden wird.

10) Wenn das Collegium der Armen-Inspection nöthig findet, in seinen Zusammenkünften mit dem Arzte des Hospitals zusammen zu treten, hat derselbe sich auf geschehene Ansage bey der Conference gebührend einzufinden und mit dem Collegio das nöthige zu besprechen und zu überlegen; jedoch dem Beschlusse des Collegii sich nicht einseitig entgegen zu setzen.

11) Sollte ein Kranker im Hospital versterben: so wird mit Bewilligung der Herren Inspectorum die Section an dem Leichnam in so ferne, als es zur Erforschung der eigentlichen Krankheit dienlich und nöthig ist, in einem ledigen Zimmer des Hospitals von dem ordentlichen Arzt desselben vorgenommen, und den übrigen Aerzten und Wundärzten, nebst ihren Gesellen und Lehrlingen der Zutritt dazu verstattet; und da die gedachte Bewilligung ohne Ursache nicht versagt werden wird: so muß, wenn dieselbe aus guten Gründen nicht erfolget, die Section ohne Wiederrede unterbleiben; wie dann auch eine völlige Anatomirung, oder gar eine Skeletirung des todten Körpers, im Fall nicht Ein Hochedler Rath aus besonderer Bewegniß seine ausdrückliche, specielle Erlaubniß dazu ertheilen sollte, ganz und gar nicht Statt finden mag.

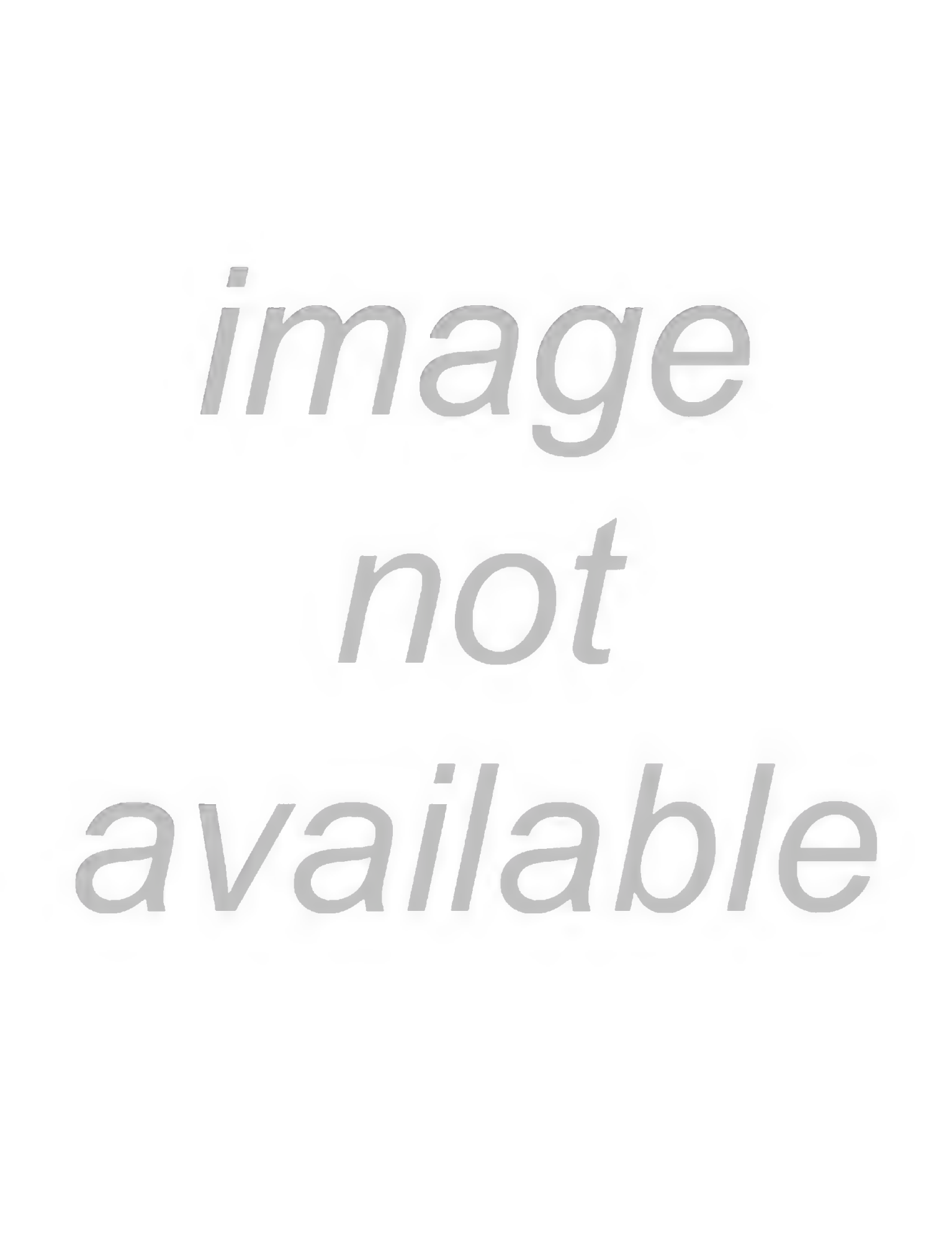
image
not
available

tage mit einem guten Gerichte nebst hinreichlichem Brode, und Abends etwa mit einer Suppe und einem Stücke Brod, wofür ihm wenn der Scheffel Rocken 32 Lßl. und darüber gilt, täglich 4 Lßl., wenn er aber unter diesen Preis gehet, täglich 3½ Lßl. auf jeden Kranken bestanden werden. Die Speisen müssen gahr und schmackhaft gekocht seyn, auch jedem Kranken eine solche Portion zugetheilet werden, daß er sich damit gehörig sättigen könne. Würde sich befinden, daß den Kranken etwas entzogen und die Portiones nicht so reichlich gegeben würden, als in Verhältniß des Geldes, was dazu bestanden wird, doch geschehen könnte: so soll der Speisemeister nach Befinden in gebührende Strafe genommen und bey fernern Unterschleifen mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths seines Dienstes um so mehr entsetzt werden, als seine Annahme unter Voraussetzung seiner Treue und guten Aufführung, allemal nur ad bene placitum geschiehet.

18) Zu des Speisemeisters Verrichtungen gehöret, daß er die im 16. §. erwähnte Tafel mit des eingekommenen Kranken Namen, Krankheit und Ankunftstag beschreibe, über dessen Bette hänge, und in Ordnung halte, wöchentlich ein Verzeichniß der in dem Hospital befindlichen Kranken verfertige, auch darin anzeichne, an welchem Tage ein Kranker ein- oder ausgekommen sey; und hat derselbe sowol einem jeden der Herren Inspectorum, als dem Administratori, der die Rechnung führet, und dem Arzte des Hospitals ein Exemplar davon zuzustellen. In der Zwischenzeit muß er auch alle Veränderungen, die sich im Hospital zutragen, dem Collegio mündlich anmelden; auch wenn ein Kranker verstirbt, solches demselben unverzüglich anzeigen, und sich von selbigem Verhaltungsbefehle erbitten; dem Arzte des Hospitals aber muß er, wenn ein Kranker einkomt, einen schriftlichen Aufsatz bringen, worin des Kranken Vor- und Zu-Namen, Alter, Geburtsort, Handwerk oder Gewerbe, verzeichnet ist, welcher Aufsatz, daferne er auch von einer andern Hand geschrieben seyn sollte, doch mit des Speisemeisters eigenhändiger Unterschrift versehen seyn muß.

19) Der Speisemeister hat ferner die Aufsicht über alle Geräthschaften des Hospitals, als welche ihm nach dem Inventario geliefert werden. Er muß dahin sehen, daß nichts muthwillig verderbt oder gar entwendet werde. Zu dem Ende muß er die Krankenstuben täglich besuchen und nachsehen, wie die Kranken mit ihrem Bett- und Leinzeuge, Kleidungen und Mobilien umgehen; auch Acht darauf haben, daß die Kranken, die ihnen verordnete Medicamenten zur gesetzten Zeit nehmen.

20) Auch hat der Speisemeister nicht zuzulassen, daß jedermann ohne Unterschied in die Krankenstuben hineingehe. Sollte aber ein Freund und Anverwandter einen Kranken besuchen wollen, ist derselbe zwar nicht abzuweisen; jedoch muß der Speisemeister oder dessen Frau bey dem Besuche zugegen seyn und wohl darauf Acht haben, daß dem Kranken kein Branntwein, oder sonst ein schädliches Getränke oder Speise, heimlich zugesteckt werde; noch daß der Kranke, wenn er seine ihm zugetheilte Portion Essen und Brod nicht verzehren kann, solches der ihn besuchenden Person zustecke, und solches also heimlich aus dem Hause getragen werde. Eben wenig hat der Speisemeister zu gestatten, daß ein Kranker, so lange er nicht gehörig entlassen worden, ohne jedesmalige besondere Erlaubniß der Herren Inspectorum sich aus dem Hospital entferne, und in der Stadt herumgehe, und ist zu desto mehrerer Verhütung des ungebührlichen Auslaufens den Kranken nicht erlaubt, andere, als Lazarethkleidungsstücke zu tragen, weshalb dem Speisemeister obliegt,

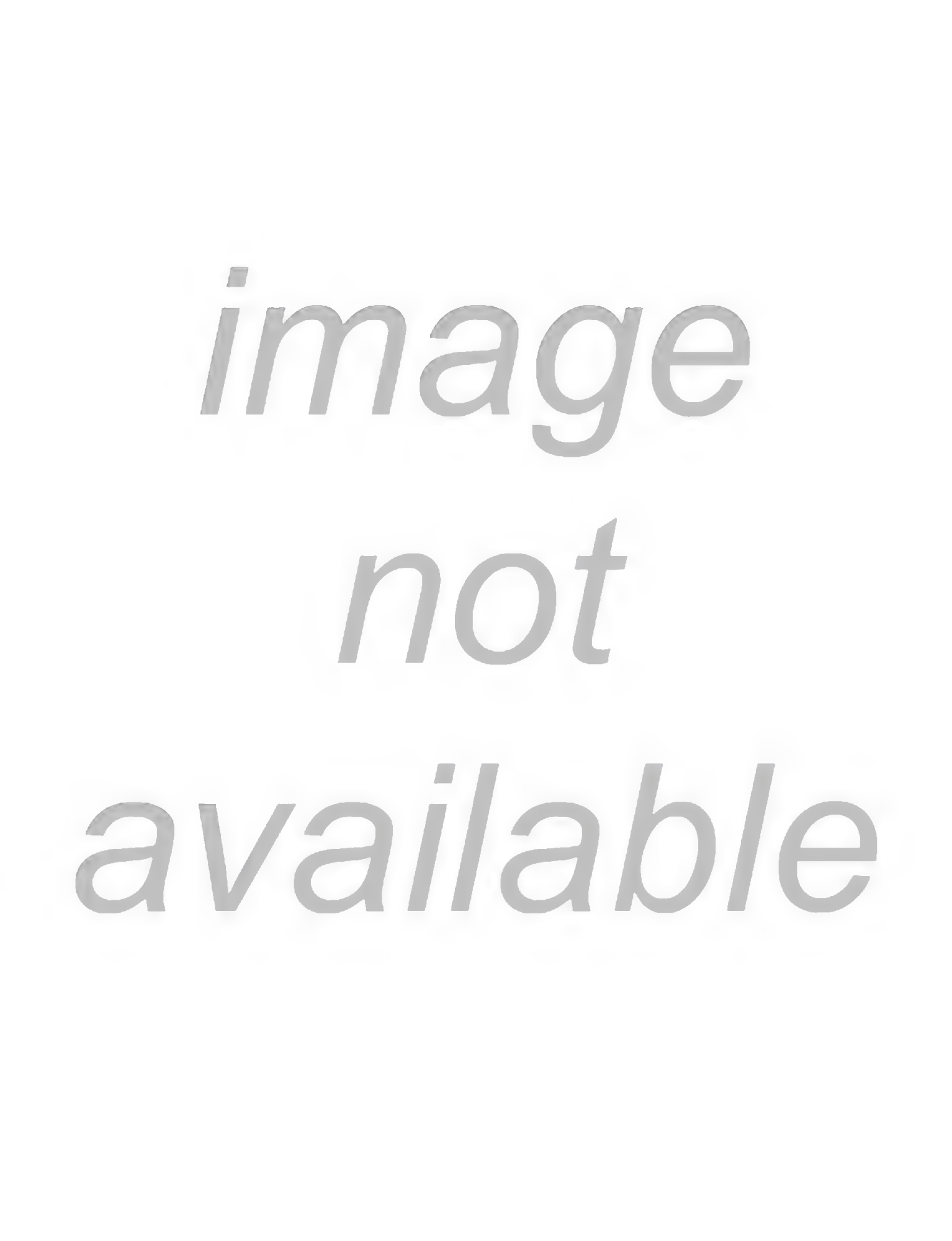
image
not
available

No. 26.

Leichen-Ceremonie und Verordnung über die Gebühren, so bey Begräbnissen zu entrichten. Nebst dem Regulativ betreffend die Beerdigung in den hiesigen Stadt-Kirchen.

a)

Verordnung wegen der Ceremonien bey Leichenbegängnissen, vom 29. Oct. 1773.

Demnach die bishero üblich gewesenen Beerdigungen mit mancherley Beschwerden verknüpft gewesen, und dieses Gelegenheit gegeben, daß ein jeder seine Leichen fast willkührlich beerdigen lassen, Ein Hochedler Rath aber solcher Unordnung nicht weiter nachsehen mag, so hat derselbe desfalls mit Zuziehung des Collegii Centumviralis nachfolgende Ordnung vestgesetzet.

1) Wird zur ordentlichen Begräbnißzeit von Ostern bis Michaelis die Stunde des Nachmittags um 4 Uhr, in der andern Hälfte des Jahres um halb 4 Uhr angesetzt, und soll alsdann bey allen erwachsenen Leichen über 15 Jahr, wenn es verlanget wird, das Geläute nachgegeben seyn, und zwar im ersten Stande in allen drey Kirchen, im zweyten in zwo, und im dritten in einer Kirche.

2) Sollte aber jemand später seine Leichen beerdigen lassen wollen, muß er nicht nur des Geläutes sich begeben, sondern auch solches bey dem worthabenden Herrn Bürgermeister anzeigen, und um die Dispensation wenigstens mündlich anhalten, welche denn ohne die allergeringste Kosten allemal ertheilet wird.

3) Die Folge soll in Zukunft lediglich aus dem Hause und nicht aus der Kirche gebeten werden. Sie versammlet sich eine halbe Stunde vorher in dem Trauerhause, und begleitet die Leiche zu ihrer Ruhestätte, ohne daß so wenig den Begleitern als den Trägern etwas im Hause, bey willkührlicher Strafe von 5, 10 und 20 Rthlr., gereichet, noch auch Letztere statt der Bewirthung etwas an Gelde gegeben wird. Im ersten Grade geschiehet die Folge ohne Mäntel, und es stehet frey, die Procession durch Marschälle aufführen zu lassen, im anderen und dritten Grad ohne Marschälle, und kann mit und ohne Mäntel zur Leiche gebeten werden.

4) Wenn die Beerdigung in die Kirche geschiehet, und die Folge in die Kirche tritt, stimmet der Præcentor der Kirche mit den Currende Schülern ein Sterbelied an, und die Leichenbegleiter stellen sich in den gewöhnlichen Stühlen, wonächst, wenn keine Leichenpredigt gehalten wird, der Prediger blos eine Collecte vor dem Altare absinget, und alsdann mit einigen Versen aus einem Liede beschlossen wird, ohne daß desfalls etwas über die bestimte Gebühren an Prediger- und Schule entrichtet wird. Ein gleiches wird beobachtet, wenn die Beerdigung mit Glocken auf den Kirchhöfen geschiehet, und die Folge sich alsdann in die Kirche verfüget.

5) Wenn aber eine Leichenrede gehalten werden soll, so wird solches, wie sonst üblich gewesen, in den Kirchen vorhero gekündiget, und die Gemeine dazu eingeladen, dieses aber in eines jeden Belieben gestellet, und alsdann auch nachgegeben, daß zugleich kurze Personalien verlesen werden.

6) Ganz kleine Kinder können auch durch Kutschen nach der Kirche gebracht werden, doch sollen deren nicht mehrere denn zwo, ausser der Kutsche mit der Leiche, erlaubet seyn, bey 5, 10 und 20 Rthlr. Strafe.

7) Daferne auch jemand besonders verlangen sollte, daß die Beerdigung seiner Leichen auf die vorige Weise mit der Schule, und so, daß alsdann eine besondere

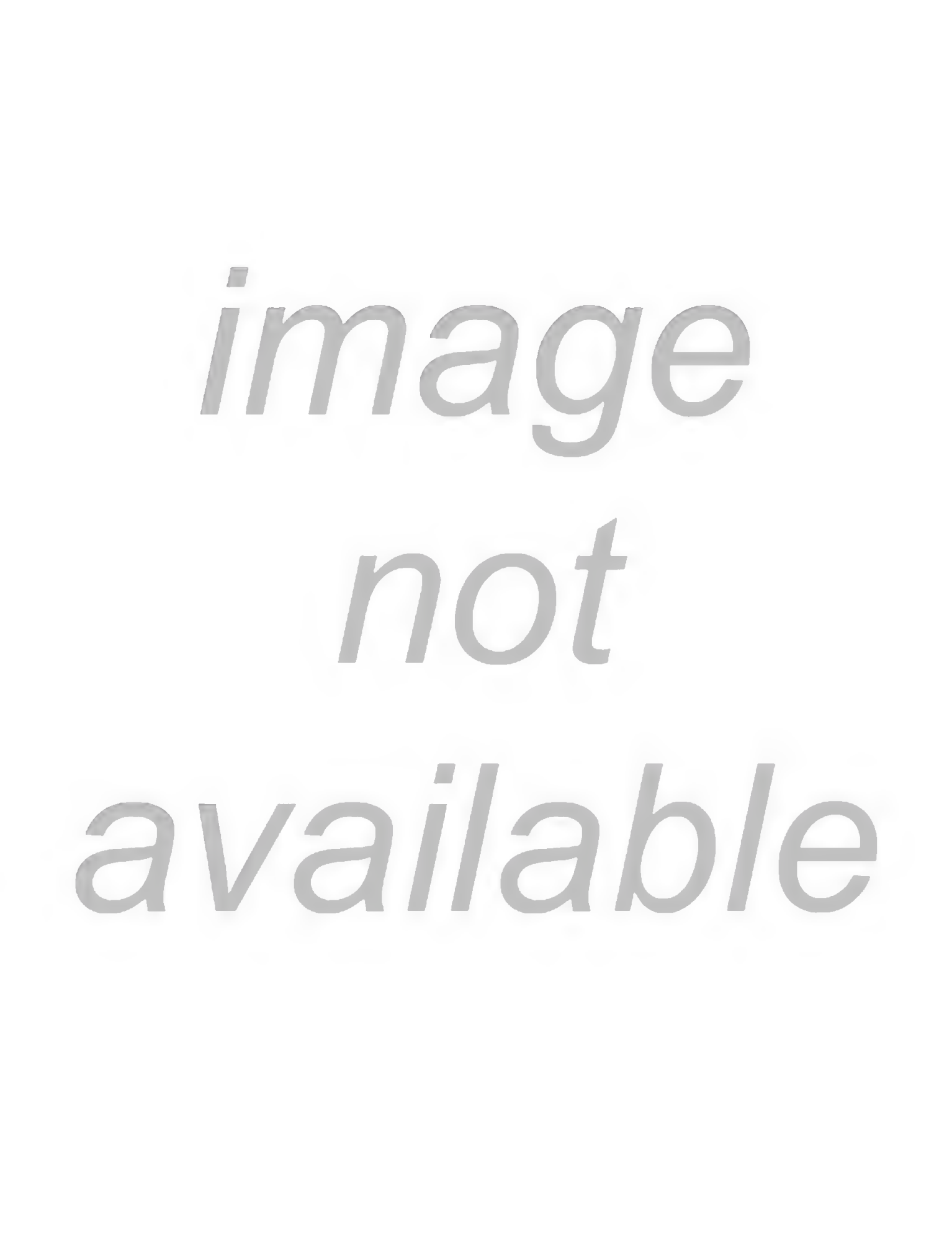
image
not
available

Wenn aber öffentliche Beerdigungen mit der Schule verlanget werden, verbleibet es bey der Verordnung der Policey-Ordnung, nach welcher für einem jeden Collegen 5½ Mark, für die ganze Schule aber 18 Fl. und für den Cantor 2 Fl. gerechnet werden.

Wenn Kinder unter 15 Jahre beerdiget werden, erhält die Schule im Ersten Stande 1 Rthlr. 24 ßl, im Zweyten und von den Gewerken des Dritten Standes 36 ßl., im Dritten Stande 16 ßl.

3) Wird an die Kirchen für das Grab entrichtet:

In der St. Nicolai Kirche: Für eine Leiche, so von Acht und mehreren Personen getragen wird, 10 Rthlr., wenn Sechs Personen tragen, 6 Rthlr., wenn Vier Personen tragen, 4 Rthlr., wenn Zwey Personen tragen, 2 Rtlr. wenn Eine Person trägt, 1 Rthlr. 24 ßl.

In der St. Marien Kirche: Für eine Leiche, so von Acht und mehreren Personen getragen wird, 10 Rthlr., wenn Sechs Personen tragen, 8 Rthlr., wenn Vier Personen tragen, 6 Rthlr., wenn Zwey Personen tragen, 4 Rtlr., wenn Eine Person trägt, 2 Rthlr.

In der St. Jacobi Kirche: Für eine Leiche, so Acht und mehrere Personen tragen, 7 Rthlr. 24 ßl., wenn Sechs Personen tragen, 5 Rthlr. 30 ßl., wenn Vier Personen tragen, 3 Rthlr. 36 ßl., wenn Zwey Personen tragen, 1 Rtlr. 42 ßl., wenn eine Person trägt, 46 ßl.

Wenn die Särge mit erhobenen Deckeln sind, wird in St. Nicolai Kirche 15 Rthlr., in St. Marien Kirche 15 Rthlr., in St. Jacobi Kirche 12 Rtlr., im Kirchengewölbe aber 25 bis 30 Rthlr. bezahlet.

Wer ein eigenes Begräbniß in der Kirche hat, bezahlet nur die Hälfte von dem, was zuerst von jeder Kirche specificiret worden.

Auf den Kirchhöfen wird bezahlet: Wenn die Leiche von Acht und mehreren Personen getragen wird, 2 Rthlr., wenn Sechs Personen tragen, 1 Rthlr. 24 ßl., wenn Vier Personen tragen, 1 Rthlr., wenn Zwey Personen tragen, 32 ßl., wenn Eine Person trägt, 16 ßl.

Auf dem neuen St. Marien Kirchhof wird nur die Hälfte gegeben.

4) Für die Glocken wird entrichtet:

Wenn Personen, die nicht zur Bürgerschaft gehören, begraben werden, für jeden Puls, in jeder Kirche 4 Rthlr. 8 ßl.

Wenn Bürgerliche Personen öffentlich beerdiget werden, in St. Nicolai Kirche, so lange die grosse Glocke nicht wieder hergestellet ist, 1 Rthlr. 14 ßl. In St. Marien 1 Rthlr. 30 ßl., und in St. Jacobi 1 Rthlr. 26 ßl. Hievon genieſſet die Kirche 24 ßl., das übrige wird unter die, so die Glocken läuten, gewöhnlichermaßen vertheilet.

Wenn Leichen in der Stille beerdiget werden, 1 Rthlr., welcher unter die Kirche und unter den Glockenläutern zur Hälfte getheilet wird.

Wenn Kinder unter 15 Jahren beygesetzt werden, wird für die Glocken nichts bezahlt.

Für das Anklingen bekömmt der Küster bey öffentlichen Beerdigungen für jeden Puls, 4 ßl., und also zusammen 16 ßl. Bey stillen Beerdigungen die Hälfte. Bey Kinderleichen aber nichts.

Wenn Leichen aus einem Kirchspiel in das andere getragen werden, ist man nur schuldig, die Glocken in dem Kirchspiel, wo die Beerdigung geschiehet, zu bezahlen,

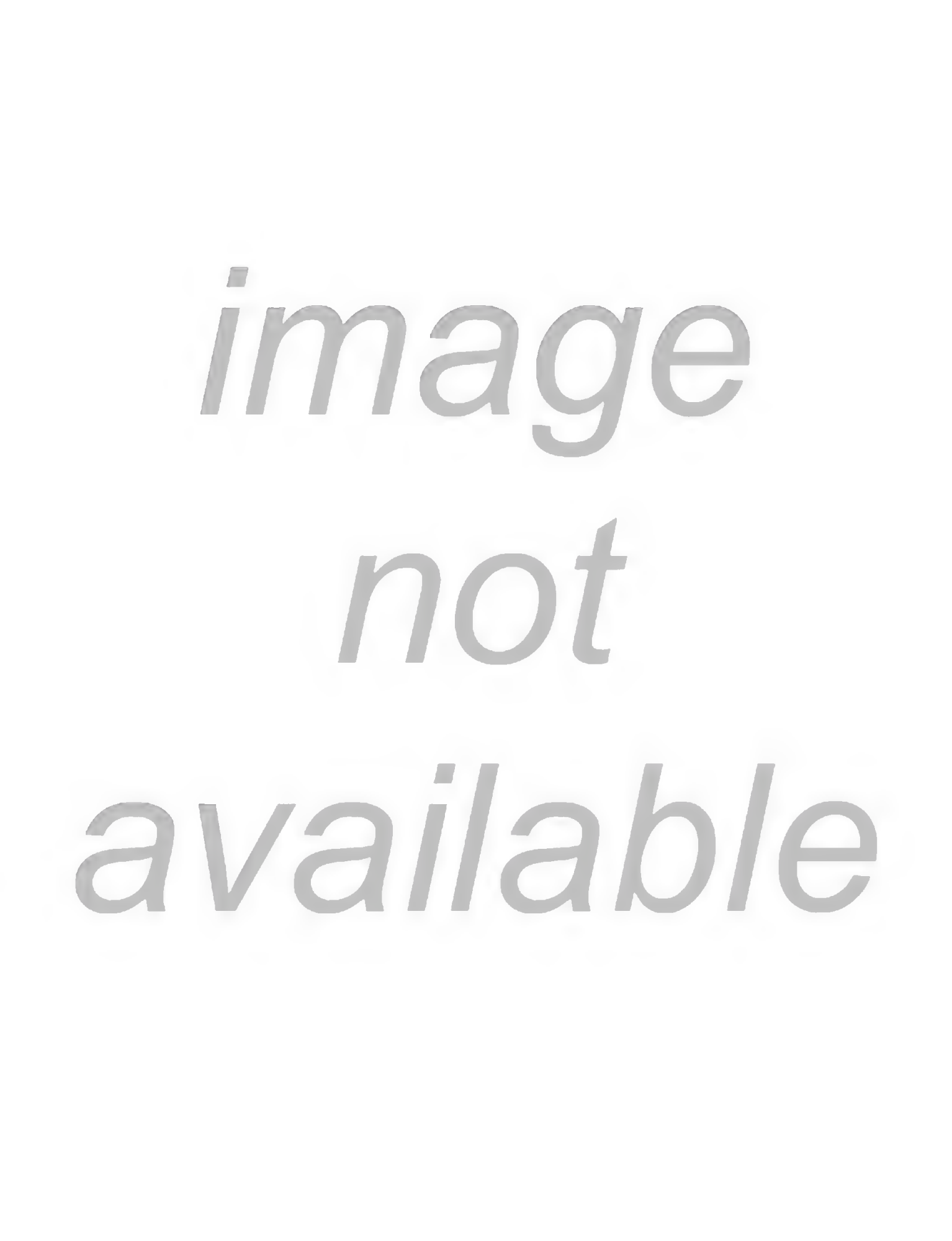
image
not
available

ten Gebühren verschiedentlich zu steigern, und dadurch der Bürgerschaft zu Beschwerdeführungen Anlaß zu geben, Ein Hochedler Rath aber so wol in Ansehung der nicht unbilligen Anträge der verordneten Provisoren der St. Marien Kirche und des Klockenläuters der St. Jacobi Kirche bereits das nöthige verfüget, auch sich Amts halber verpflichtet erachtet hat, den eigenmächtigen Steigerungen der Gebühren der Bedienten Ziel und Maaß zu setzen, und solchemnach, nachdem Provisores der drey Haupt-Kirchen mit ihren Vorstellungen eingekommen und gehöret sind, die behufige Verordnung zu erlassen; so wird nunmehro hiedurch öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß

1) so lange nicht veränderte Umstände ein anderes erheischen sollten, in Zukunft für das Grab in der St. Marien Kirche nur eben so viel, als nach der im Jahr 1770 am 31sten December publicirten Verordnung dafür in der St. Nicolai Kirche zu erlegen vestgesetzet worden, entrichtet werde.

2) Daß zwar die Gebühren für das Geläute an sich selbst nicht erhöhet, jedennoch aber, da selbigrs bey den vormals üblich gewesenen öffentlichen Leichenbegängnissen nur alsdann, wenn die Proceßion aus der Kirche gegangen, den Anfang genommen, und wenn die Leiche in die Kirche gebracht worden, wieder aufgehöret, mithin nur selten über eine halbe Stunde, und zum öftern nicht einmal so lange gedauret, anjetzo hingrgen allemal eine völlige Stunde mit selbigem angehalten wird, den Arbeitern wegen ihrer vermehrten Arbeit eine billige Zulage von 1 SSl. verwilliget, auch der St. Nicolai Kirche bey nunmehro wieder hergestellter großen Klocke, und da selbige nach drm nicht unwahrscheinlichen Bericht der verordneten Provisorum ungleich schwerer als die ehemalige große Klocke, zu handtieren ist, zwey Mann mehr zugestanden worden, so daß nunmehro, und da sich bey näherer Untersuchung gefunden hat, daß zu den Klocken der St. Jacobi Kirche eben so viele Mannschaft als bey den Klocken der andern Kirchen, erfordert wird, an jeder Kirche 1 Rthlr. 42 SSl., womit jedoch das zur Schmierung der Klockrngänge erforderliche Oel oder Fett zugleich bestritten werden muß, für das Geläute zu bezahlen ist.

3) Daß, da dem Küster bereits in der Vrrordnung vom 31. December 1770 für das Anklingen 16 SSl. zugebilliget worden, und selbiger darunter, daß bey den jetzt veränderten Umständen so viel Pulse, als vor diesem grbräuchlich gewesen nicht erfordert werden, nicht leiden kann, demselben sothane 16 ßl. auch fernerhin verbleiben; er jedoch auch schuldig ist, die Nummern der zu singenden Gesänge unentgeldlich an die Tafeln zu stecken; wie er denn auch für Wegräumung des Windfanges um desto weniger etwas verlangen kann, als solche eigentlich der Kirche obliget, und von selbiger ohne Beschwerde und Kosten des Sterbhauses zu veranstalten ist.

4) Was den Todtengräber betrifft, so hat Ein Hochedler Rath die von demselben gesuchte Erhöhung seiner zu Einem Reichsthaler ganz rühmlich angesetzten Gebühr, auch bey der etwanigen durch die Verordnung vom 13. März 1777 ihm in mehrerm Maße zugewachsenen Mühe, so bedenklich als unbillig erachten müssen; und wie es solchemnach schlechthin sein Bewenden dabey behalten hat, so ist demselben auch nicht nachgegeben worden, für die bey Eröfnung der Grube zur Nachtzeit erforderlichen Lichter von dem Sterbhause etwas zu begehren, zumal solche nach den an Provisores Nicolaitanos mehrmals ertheilten Decretis von den Kirchen gereichet werden müssen: eben so wenig ist demselben für die Reinmachung

der

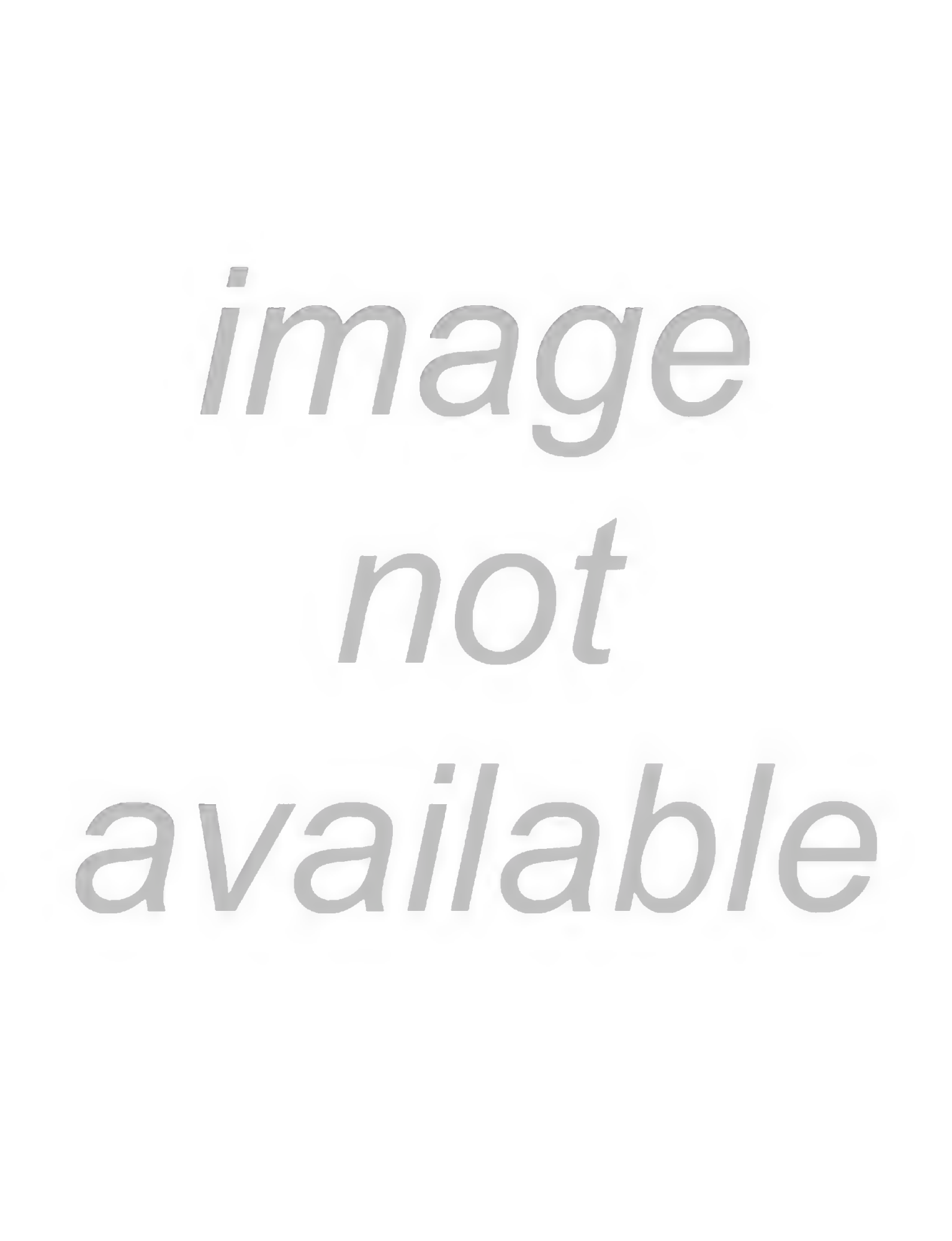
image
not
available

	Rthlr	gl.
zu entrichten, sie mögen zur Folge gebeten werden, oder nicht, so wie auch, wenn die Person in einem Kirchspiel verstorben, und in dem andern beerdiget wird, diese Gebühren für die Folge an die Herren Prediger beyder Kirchen bezahlt werden müssen.		
Für Kinder-Leichen unter 15 Jahre wird an die Herren Prediger überhaupt nur entrichtet	3	
3) An die Schule wird ebenmäßig erleget	10	
Wenn aber Kinder unter 15 Jahre beerdiget werden, nur	3	
Was		
4) die Kirchen betrifft, so behält es in Ansehung dessen, was sowol für das Grab als auch für das Geläute zu erlegen ist, lediglich bey dem, was in der im Jahre 1770 publicirten Verordnung sub No. 3 et 4 vestgesetzet worden, das Bewenden, und sind die Sterbhäuser ein mehreres als diese Ordnung in sich fasset, weder für die Ruhestätte noch für das Geläute, es mag die Scheidegloche gezogen, oder am Beerdigungstage geläutet werden, zu entrichten nicht verbunden.		
5) Die Kirchenbedienten haben ausserdem, was sie von der Kirche für das Geläute erhalten, annoch folgende Gebühren von dem Sterbhause zu empfangen. Und zwar		
a) der Küster für das Anklingen bey dem Scheidegeläute, wenn solches bewilliget worden	—	32
Für das Anklingen bey dem Geläute am Beerdigungstage gleichfalls	—	32
Wenn aber die Leiche in der Stille beerdiget und nicht geläutet wird, nur	—	16
Für die Erdgebühr	—	24
Wenn Kinder unter 15 Jahre in der Stille beerdiget werden, erhält derselbe für die Erdgebühr und sonst nichts.	—	12
b) Der Kirchendiener	2	—
c) Der Todtengräber	2	—
Jedoch hat das Sterbhaus noch besonders, wenn die Leiche des Nachmittags nach der Kirche gebracht und bis zur Einsenkung in der Kirchenkapelle niedergesetzet wird, für die Leute, die sodann zur Einsenkung gebraucht werden, falls selbige nicht vom Sterbhause geschicket werden sollten, welche der Todtengräber zu admittiren schuldig ist, demselben der Billigkeit gemäß etwas zu vergüten.		
Bey Kinderleichen unter 15 Jahren erhalten sowol der Kirchendiener als der Todtengräber das Gedoppelte von dem, was die Ordnung vom Jahre 1770 desfalls vorschreibet.		
Endlich sind noch		
6) dem obersten Rathsdiener für das Ansagen an die Provisores der 3 Hauptkirchen, daß das Scheidegeläute bewilliget worden	—	24
Den Gerichtsdienern, welche auf Erfordern vor dem Trauerhause oder der Kirche die Wache haben, jeden	—	16
Und endlich den Bettelvoigten für die Aufsicht in der Kirche beym Grabe jedem zu entrichten	—	4

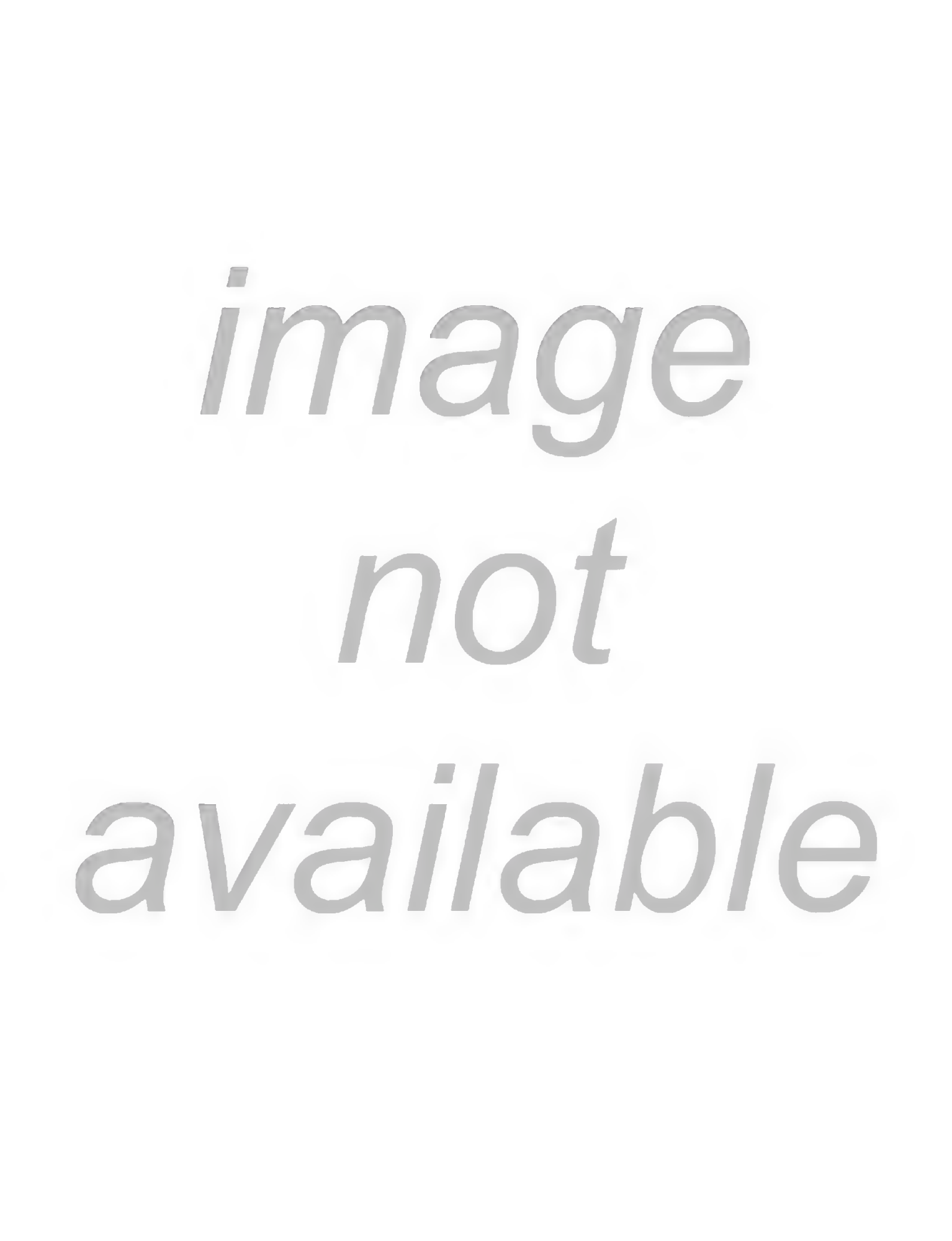
image
not
available

tanz die Kirche verlassen, die Mauren der Oefnung zu den Gewölben allererst eingeschlagen, die Leichen hineingebracht, und die Oefnung noch in derselben Nacht wieder zugemauret werden.

6) Soll alle Erde, so aus den Gruben übrig bleibt, auf keinerley Weise in den Kirchen weiter geduldet, sondern hiezu ein besonderer Platz oder Schauer ausserhalb der Kirche angewiesen, und die Erde gleich bey Oefnung der Kirche dahin geschaffet werden, damit auch der Dunst von selbiger in der Kirche vermieden werde.

7) Soll diese Verordnung von Ostern dieses Jahres an in Erfüllung gehen, und wird daher verordneten Provisoribus der drey Hauptkirchen aufgegeben, dieses alles forderſamsten ins Werk zu richten, auch die Kuhlengräber dahin zu instruiren, damit wenn obbemeldete Sache bey der Königl. Regierung wieder in Erwägung kömt, schon vorläufig diese Vorkehrungen gemacht, und in Ausübung gebracht seyn mögen.

Lect. et approb. in Senatu Vener. d. 18. Jul. 1777.

Als Ein Hochedler Rath ausser demjenigen, was wegen Beerdigung der Leichen in den Kirchen bereits im März dieses Jahres verordnet worden, annoch weiter festzusetzen gutgefunden, daß theils das Begraben der Leichen unter den Kirchengestühlen, falls nicht die allda schon befindlichen Begräbnisse mit Leichensteinen sehr gut verwahret werden können, gänzlich untersaget seyn, theils bey ausgemauerten Begräbnissen, die nicht mit Erde gefüllet werden, der Stein wohl angepasset und die Fugen desselben dichte mit Kalk verstrichen werden sollen; so wird solches sowol den Herren Provisoribus der Klöster zum heil. Geist und zu St. Johannis, als den Provisoribus der drey Hauptkirchen, um deshalb bey vorkommenden Fällen die nöthige Verfügung zu treffen, zur Nachricht gestellet.

No. 27.

Leichengesellschaft, deren errichtete und von einem Wolgeb. Rathe confirmirte Ordnung in der Stadt Stralsund und derselben Vorstädten.

Vom 21. Dec. 1776.

Nachdem verschiedene hiesige Einwohner sich vereiniget, zur Erhaltung einer vollkommenen Richtigkeit eine besondere Leichengesellschaft für diese Stadt und Vorstädte zu errichten, und zu solchem Behuf eine Ordnung entworfen, die sie bey Uns eingereicht, und um derselben obrigkeitliche Bestätigung inständigst gebeten, Wir auch nach genauer Erwegung derselben und nach geschehener Abänderung einiger Puncte hierbey weiter kein Bedenken gefunden: Als confirmiren und bestätigen Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, nachstehende Ordnung in allen Artikeln, und wollen, daß derselben in Zukunft auf das genaueste nachgegangen werden solle, wobey Wir jedoch Uns vorbehalten, nach Umständen und Zeitläuften diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder gänzlich aufzuheben.

Dessen zur Urkund ist diese Ordnung mit Unserm Stadtsiegel bestärket und von Unserm Protonotario unterschrieben.

So geschehen Stralsund, den 8. October, 1776.

(L. S.) Jussu Generosi Senatus Civitatis Stralesundensis
(C.) subscripsi Herman Albert Sledanus, Protonot.

Demnach

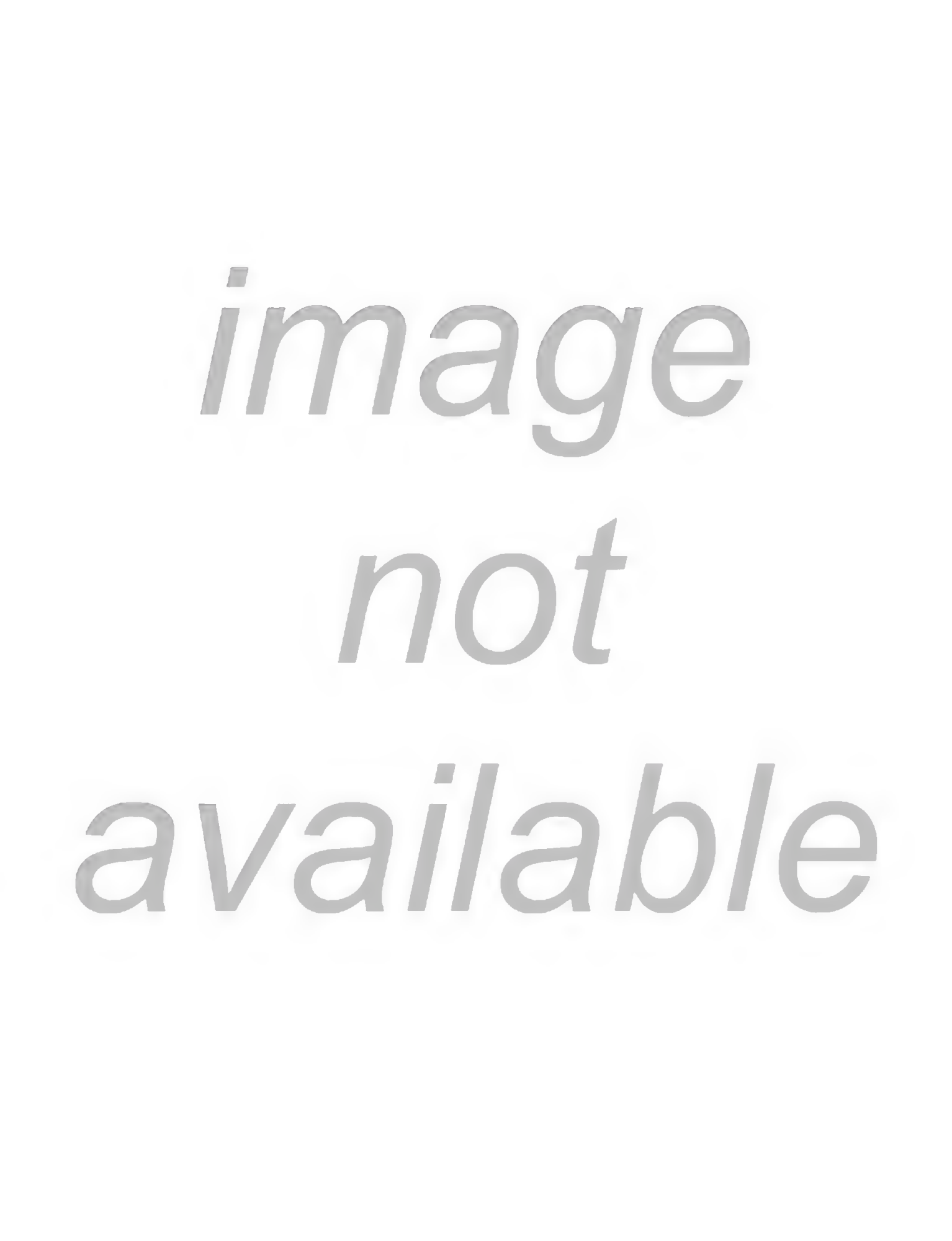
image
not
available

§. 7. Ein jedes Mitglied, so dieser Gesellschaft beytritt, empfängt, falls es im ersten Jahre verstürbe, oder nicht, 15 Rthlr. beygetragen, 25 Rthlr.; sobald ein Mitglied 15 Rthlr. beygetragen hat, erhält es 35 Rthlr.; wenn es 20 Rthlr. beygetragen, 40 Rthlr.; das 25 Rthlr. beygetragen, 50 Reichsthaler; derjenige, so 30 Rthlr. beygetragen, 60 Rthlr.; der 40 Rthlr. beygetragen, 70 Reichsthaler.; der 50 Rthlr. beygetragen, 80 Rthlr., und ist zugleich von fernern Beytrag frey. Es wird aber jederzeit von dem auszuzahlenden Leichengehalt 1 Rthlr. abgezogen, welcher der Casse anheim fällt; jedoch wird denen Interessenten, die bey der allgemeinen Leichengesellschaft gewesen, und zu dieser übergehen, ihr vorhin geleisteter Beytrag zu Gute gerechnet, und zwar so, daß ihnen nach Verhältniß dessen, was sie in der allgemeinen sowol, als fernerhin auch in dieser einheimischen Gesellschaft beygetragen, das in h. §. bestimte Leichengehalt auf ihren Sterbfall ausgezahlet werden soll. Es können übrigens aber diese zu hebende Leichengehalte mit keinem Arrest, er habe Namen wie er wolle, belegt werden.

§. 8. Ein jedes Mitglied ist verbunden, seinen Receptionsschein nicht von Abhänden kommen zu lassen, damit bey ereignendem Sterbfall selbiger den Interessenten könne vorgezeiget werden, in Ermangelung dessen, ohne Consens aller Interessenten, das Leichengehalt nicht kann ausgezahlet werden.

§. 9. Damit nun ein jedes Mitglied sich unweigerlich in Ansehung des Beytrages finden lassen möge, so soll der Bothe bey vorkommenden Sterbfall, den Mitgliedern so wohl den Todten- als Receptions-Schein des Verstorbenen, mit der Deputirten und des Consulenten Unterschrift, vorzeigen; und muß in solchem Fall der Beytrag höchstens innerhalb 8 Tagen, bey Strafe der Ausschliessung, entrichtet werden.

§. 10. Alle Ehegatten der beytragenden Mitglieder sind eo ipso dieser Gesellschaft schon einverleibet, sollten sie aber bey dem Sterbfall ihres Ehegatten nicht Genüge haben, dieser Gesellschaft länger beyzuwohnen, so werden selbigen dennoch die Einkaufsgelder von dem nach dem §. 7. auszuzahlenden Leichengehalt abgezogen, und zur Casse gebracht.

§. 11. Sollten sich über die §. 2. bestimte Anzahl der 450 Mitglieder noch mehrere finden, die dieser Gesellschaft beyzutreten Genüge hätten: so werden selbige gegen das gewöhnliche Eintrittsgeld zwar angenommen, jedoch zuförderst nur als Supernumerarii, die sich successive folgen, und in die Nummer der Ausgestorbenen treten, wenn diese keine Ehegatten hinterlassen, oder letztere in der Gesellschaft nicht bleiben wollen, entrichten aber alsdann auch sogleich den Beytrag, da sie Gegentheils, so lange sie als Supernumerarii stehen, und also auch keinen Beytrag leisten, auf ihren Sterbfall nichts erhalten.

§. 12. Die Aufsicht über die Verwaltung dieser Einrichtung, wird 12 Deputirten von den Mitgliedern aufgetragen; 4 andere Deputirte, nebst einem Consulenten haben die Verwaltung, und führen die Berechnung; an diese letztere haben sich alle Mitglieder sowol in Ansehung der Eintritts-Scheine, als auch, wenn ein Leichengehalt soll ausgezahlet werden, zu wenden. Sowol die Wahl aller Deputirten, wie auch des Consulenten, soll durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder geschehen.

§. 13. Alle einkommende Gelder für Leichenbeyträge und Eintrittsscheine, werden von dem Bothen, an das Mitglied, bey dem die Casse stehet, abgeliefert, und quitiret selbiger dem Bothen den Empfang des Quanti, welcher letzterer aber

sogleich

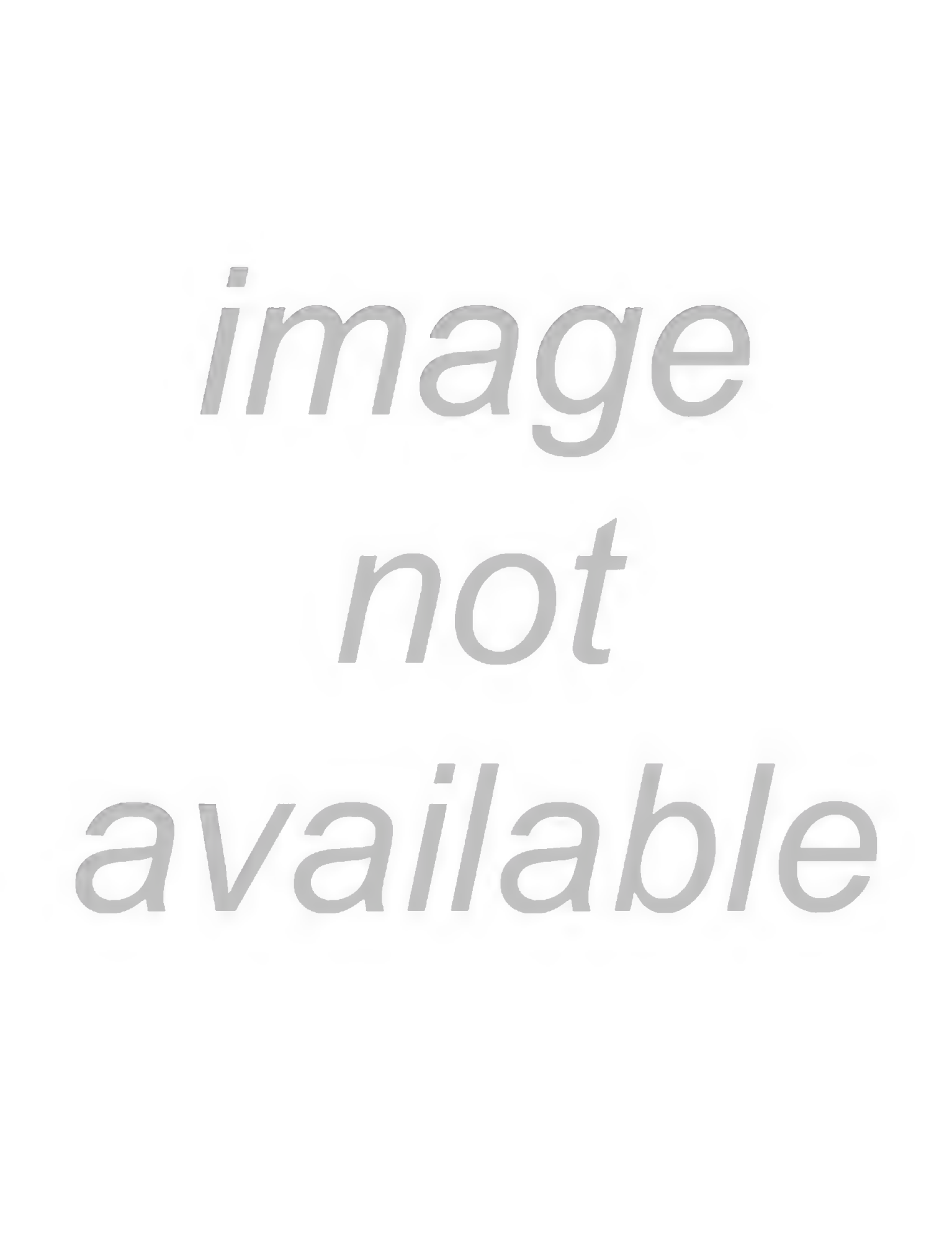
image
not
available

Nahrung zu gönnen ſchuldig iſt, allerdings entgegen läuft: So hat Ein Hochedler Rath dem Antrage des Garnweber-Amts nicht entfallen können, und wird ſolchemnach hiedurch anderweitig und bey der vorhin bereits geſetzten Strafe von 5 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall angeordnet, daß ein jeder Bürger und der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit unterworfener Einwohner dieſer Stadt ſein Leinwand weder auſſerhalb der Stadt, noch bey ſonſt jemand, denn nur bey den hieſigen Amtsgenoſſen der Garnweber verfertigen laſſen ſolle, im Widrigen derſelbe die angedeute Beſtrafung unausbleiblich zu gewärtigen hat.

Stralſund, den 10. Januar 1783.

No. 29.

Lootſen-Ordnung nebſt der Inſtruction für die Solkendorfer Lootſen, von 1729 und 1749.

a)

Der Stadt Stralſund Lootſen-Ordnung. (*)

Wie von Alters und von jeher die hieſige Cämmerey und Havenkammer bey den hieſigen Lootſen-Vorfallenheiten die Anordnung und Aufſicht gehabt, und es niemalen haben ermangeln laſſen, bey allen Vorkommenheiten dasjenige, was durch Lootſen dem Publico zum Beßten hat befördert und betrieben werden können, zu veranlaſſen, ſo hat man auch die von Zeit zu Zeit gemachten Verfügungen zu mehrerer Beförderung und Bequemlichkeit derjenigen, welche der Lootſen bedürftig ſeyn können, durch publique Affigirung männiglich bekannt zu machen nicht verabſäumen wollen; gleichwie demnach niemand zum Altermann von den hieſigen Lootſen ſelbſt angenommen und beſtellet worden iſt, der nicht bey der Unterſuchung ſeine Perſon dahin zulänglich legitimiret hat, daß er des Fahrwaſſers kundig und wohl erfahren ſey, daneben mit einem beſondern Eide zu ſeiner Lootſenverrichtung ſich pflichtig und verbindlich gemacht hat, ſo iſt

I. des jederzeit beſtellten Lootſen-Altermanns Pflicht dieſe:

a) Wie die ſämtlichen hier beſtätigten acht Lootſen des Altermanns Aufſicht ſind anvertrauet worden, ſo muß er inſonderheit auf der Lootſen Leben, Wandel, auch Betragen, ein ſtetig wachſames Auge haben, und eine richtige Anordnung unter ihnen machen, in und nach welcher die Lootſen jederzeit ihre Ordnung des Lootſens ohne einige Partheylichkeit und nach der Reihe abwarten müſſen, auch ſeines Theils darüber halten, daß dieſe Ordnung genau beobachtet werde, wie er denn ſolche Ordnung bey der Havenkammer nachrichtlich zu laſſen hat.

b) Wegen der Lootſen aber wird man ihm angelegen halten, niemand zu dieſem Dienſte zu verſtatten, er wäre denn vorhero genugſam wegen ſeines Standes und zuverſichtlichen guten Wiſſenſchaft des Fahrwaſſers, und was hiebey von ihm, als Lootſen zu beobachten ſey, geprüfet worden.

c) Sollte ſich jemals begeben, daß eine auſſerordentliche ſtarke Schiffahrt mit einemmale von hierab betrieben werden ſollte, ſo, daß die acht ordinairen Lootſen nicht zureichten, muß der Altermann darauf eine genaue Aufſicht haben, Herren Camerariis und Herren Inſpectoribus des Havens ſolches beyzeiten anzeigen, und

(*) Dieſe Lootſen-Ordnung iſt in der Maaße, wie ſie hieſelbſt verfaſſet iſt, am 21. May 1749 zu Rathe approbiret, und am 23. ejusdem publiciret.

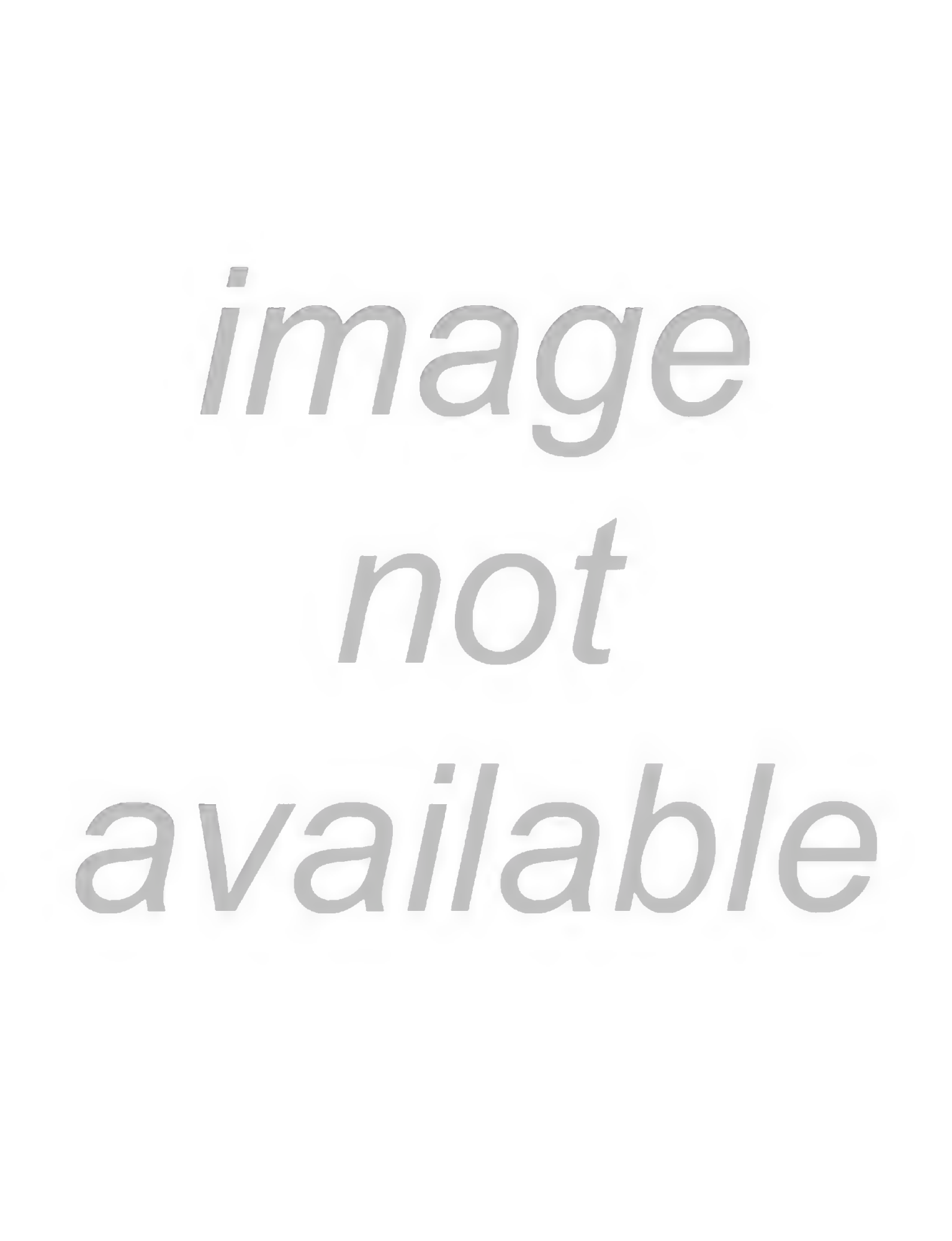
image
not
available

Was aber

II. der beeidigten hieſigen Lootſen Pflicht und Obliegenheit anbetrifft, ſo ſind

a) ſolche verbunden, ſowol auf dem Lande, als auf dem Schiffe, ſich eines nüchteren mäßigen Lebens zu befleißigen, ſich beſtändig, falls ſie nicht in ihren Amtsverrichtungen begriffen, oder ſonſt von dem Lootſen-Altermann, welches jedoch nicht länger als auf 24 Stunden zu verhängen iſt, aus der Stadt permittiret wären, ſich hier in loco aufzuhalten, doch liegt ihnen ob

b) fleißig bey dem Altermann nachzufragen, wie es wegen der Tour mit den Lootſen bewandt, und wem von ihnen hiezu zu gelangen ſey, und wenn von dem Altermann jemand ihres Mittels dieſem oder jenem Schiffer angewieſen wird, ſolcher Anweiſung, es ſey das Schiff groß oder klein, ohne Widerrede Folge zu leiſten.

c) Sollte auch ein fremder oder hieſiger Schiffer von dem ihm angewieſenen Lootſen verlangen, ſein Schiff vorher nach der Rhede zu bringen, iſt derſelbe nicht nur verbunden, ſolches zu thun, ſondern auch nicht befugt, hiefür ein mehreres als in dieſer Ordnung ihm an Lohn beſtimt iſt, zu fordern. Sodann aber muß er, ſollte es von ihm erfordert werden, Tag und Nacht auf dem Schiffe bleiben, ſonſt aber ſich nüchtern, mäßig und friedfertig bezeigen, und wenn er von der Reiſe zurück kömt, ſich bey dem Altermann ſogleich angeben.

d) Würde dem Lootſen auf dieſer Reiſe Ungebühr und Unrecht zugefüget, ſo wird demſelben unterſaget, ſich desfalls auf keinerley Weiſe zu rächen, ſondern nach abgelegter Reiſe vor hieſigen Gerichten die rechtliche Behandlung des Verbrechens zu gewärtigen.

e) Vornemlich aber wird der Lootſe, nebſt Anwendung ſeines Fleißes, das ihm anvertraute Schiff wohl durchlootſen, bey dieſen Reiſen ſein Augenmerk darauf richten und zu wenden haben, ob die Bocken, Tonnen, Pricken und Boyers an gehörigen Oertern auf dem Gellen, Ruden, Barthſchen Tiefe, auch bey der Trondel zu Parow, richtig und ſichtbar ausgeſetzet, auch die Kennung landwärts eine Aenderung gelitten, oder auch bey den Wracken etwas veränderliches vorgegangen ſeyn ſollte, und wenn hierunter Mangel befunden wird, ſogleich bey ſeiner Zuhauſekunft Herren Camerariis und Havenhereen davon zur nöthigen Remedur Nachricht ertheilen.

f) Die hieſigen Lootſen bringen die nach dem Gellen gehenden Schiffe nicht weiter als dorthin, von dorther aber dieſelben herzubringen, ſtehet ihnen ſowol als den Geller Lootſen gleichfalls frey.

g) Bringen aber die hieſigen Lootſen Schiffe nach dem Ruden, ſo ſind ſie dennoch nicht verpflichtet, dieſelben weiter, als an den gewöhnlichen Ort, zu liefern, woſelbſt ſie die Ruder Lootſen entgegen nehmen.

h) Indeſſen ſind die hieſigen Lootſen befugt, die Schiffe, ſo ſie nach dem Waſſertiefe bringen, völlig zur See bringen zu können. Könnte jedoch ſolches wegen contrairen Windes und einfallender Nacht nicht ſogleich geſchehen, muß ſich der Lootſe desfalls eine Nacht hiernach aufhalten, und ſodann ſich von dem Schiffer, wenn er hierauf vom Borde gehet, ein Atteſt, in was für Zeit er abgegangen iſt, geben laſſen.

i) Sollte es ſich begeben, daß die Lootſen Schiffe vom Ruden, oder von den Tiefen anhero bringen, haben ſie die Schiffer getreulich zu warnen, ſogleich, wie ſie an Land gegangen, ſich bey der Königl. Licent, wie auch ſonſtigen Königl.

Collectu-

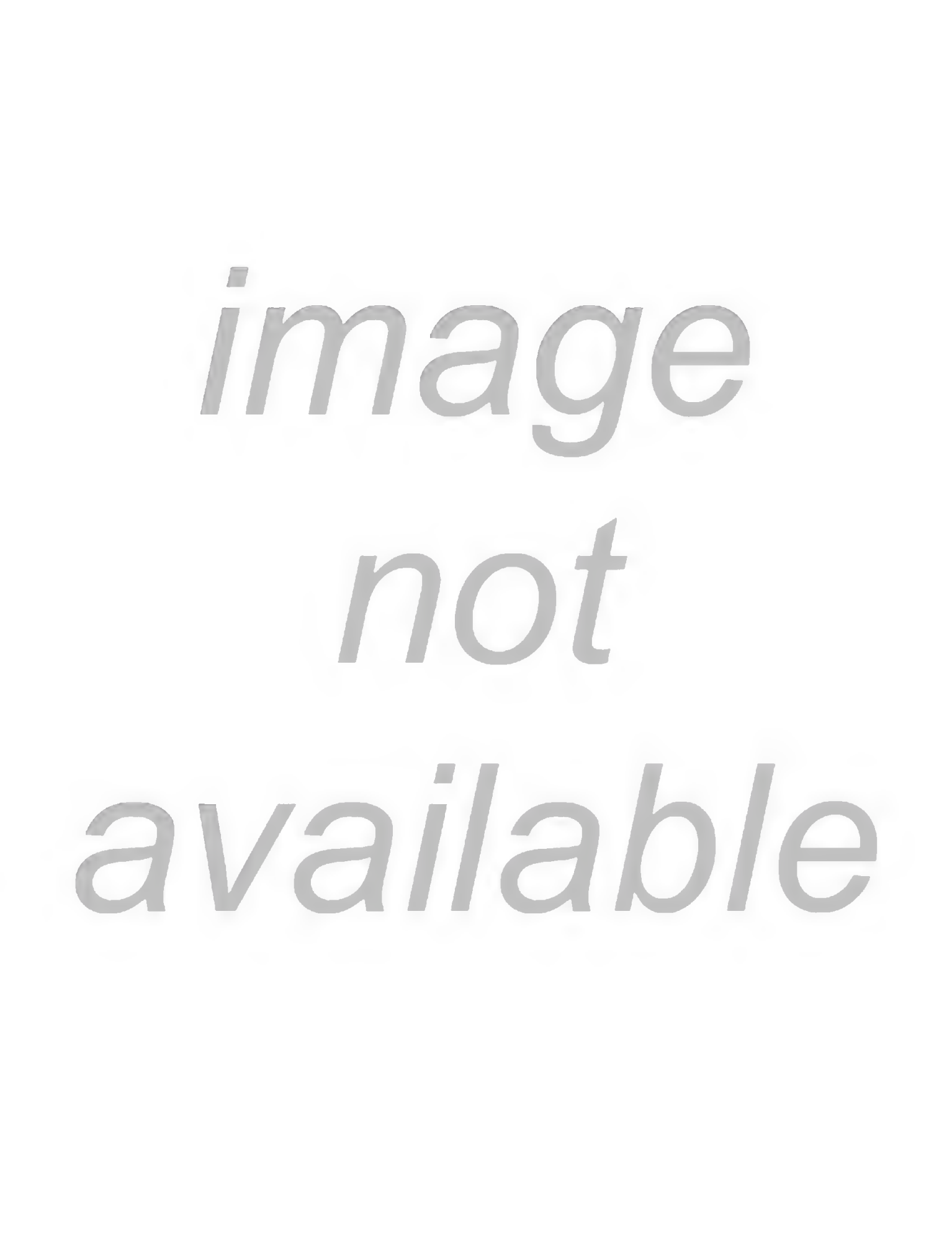
image
not
available

genommen seyn sollen, Lootsen nehmen müssen, und falls sie ohne Lootsen abgingen, sind sie nicht nur schuldig, das völlige Lootsengeld, was unten wird determiniret werden, den Lootsen zu erlegen, sondern sie verfallen auch der Cammer und Havenkammer ihres Ungehorsams halber in Strafe.

d) Um aber die Lootsengebühren in gute Proportion zu bringen, findet man am convenablesten, dieselben nach schweren Lasten zu mesuriren. Um dieselben aber auszufinden, wird man sich bey den Schiffen, die Messerbriefe haben, nach der daselbstigen Angabe, sonst aber bey andern, die mit dergleichen nicht versehen sind, nach der Clarirung auf der Havenkammer zu richten, und der Lootsen-Altermann darnach die Gebühr zu empfangen haben.

e) Nach diesem Vorausſatze wird ein Schiff von Sechs schweren Lasten bis an den Gellen zu bringen 32 ßl. über den Gellen aber 16 ßl. bezahlet. Wären aber die Schiffe über Sechs schwere Lasten, bekommen dieselben nach den Gellen 1 Rthlr. 16 ßl., und der Geller Lootse 32 ßl.

f) Was aber das Lootsengeld nach den Tiefen und nach dem Ruden anbetrifft, soll nach jetztgedachten Principio für ein Fahrzeug bis 25 schwere Lasten inclusive 2 Rthlr. 24 ßl., von 26 bis 40 Lasten inclusive 3 Rthlr., von 41 und darüber 4 Rthlr. gegeben werden, welches Lootsengeld eben solchergestalt bey der Rückreise zu erlegen ist.

g) An Voye soll den Lootsen von Schiffen von 40 bis 50 Lasten nur 6 ßl., von den von wenigern Lasten aber nur 4 ßl., sonst aber, wenn sie Ballast nach dem Luschenbusch bringen, 16 ßl. gegeben werden, das Essen und Trinken genieſſet ohne dem der Lootse, so lange er am Borde ist.

h) Wegen der geballasten Schiffe, so nach dem Gellen gebracht werden, hat es wegen der bey den beladenen Schiffen vestgesetzten Belohnung sein Bewenden, brächten aber die Lootsen ein Ballastschiff vom Ruden anhero, haben dieselben sich mit der Hälfte desjenigen, was von den beladenen Schiffen verordnet ist, zu begnügen. Ginge aber

i) ein Schiff mit Ballast von hier nach den Tiefen, kann sich dasselbe, in Betracht daß der Lootse 7 Meilen zurückgehen muß, nicht entziehen, dem Lootsen das volle Lootsengeld von beladenen Schiffen zu entrichten.

k) Und wie der Lootsen-Altermann die Lootsengebühren hieselbst empfängt, so wird demselben und auch hienächst den Lootsen ernstlich und bey namhafter Strafe eingebunden, sich an dem, was ihnen in vorstehendermaaße zugebilliget ist, genügen zu lassen, und niemand hiewider zu übersetzen.

l) Maßen auf solchen Fall solches ernstlich beahndet werden soll, und nicht minder wenn ein Lootse durch Trunkenheit oder unvorsichtige Conduite seiner ihm anvertrauten Function nicht getreulich wahrnehmen, und Schiff und Gut in Schaden setzen sollte, hat derselbe auf gehörige Ueberweisung nicht nur exemplarische an Leib und Gut gehende Ersetzung des Schadens, sondern auch nach Bewandniß des Vergehens weitere Bestrafung zu gewärtigen.

Und da sonsten

m) dem Solkendorfer Lootsen bereits auch eine umständliche Instruction beygeleget, so wird es bey derselben hiemit gelassen.

Urkundlich behält sich die Cammer und Havenkammer bevor, dieses von Zeit zu Zeit angeordnete der Nothwendigkeit und Anzeige nach, immer zu verbessern.

Verordnete Camerarii.

b)

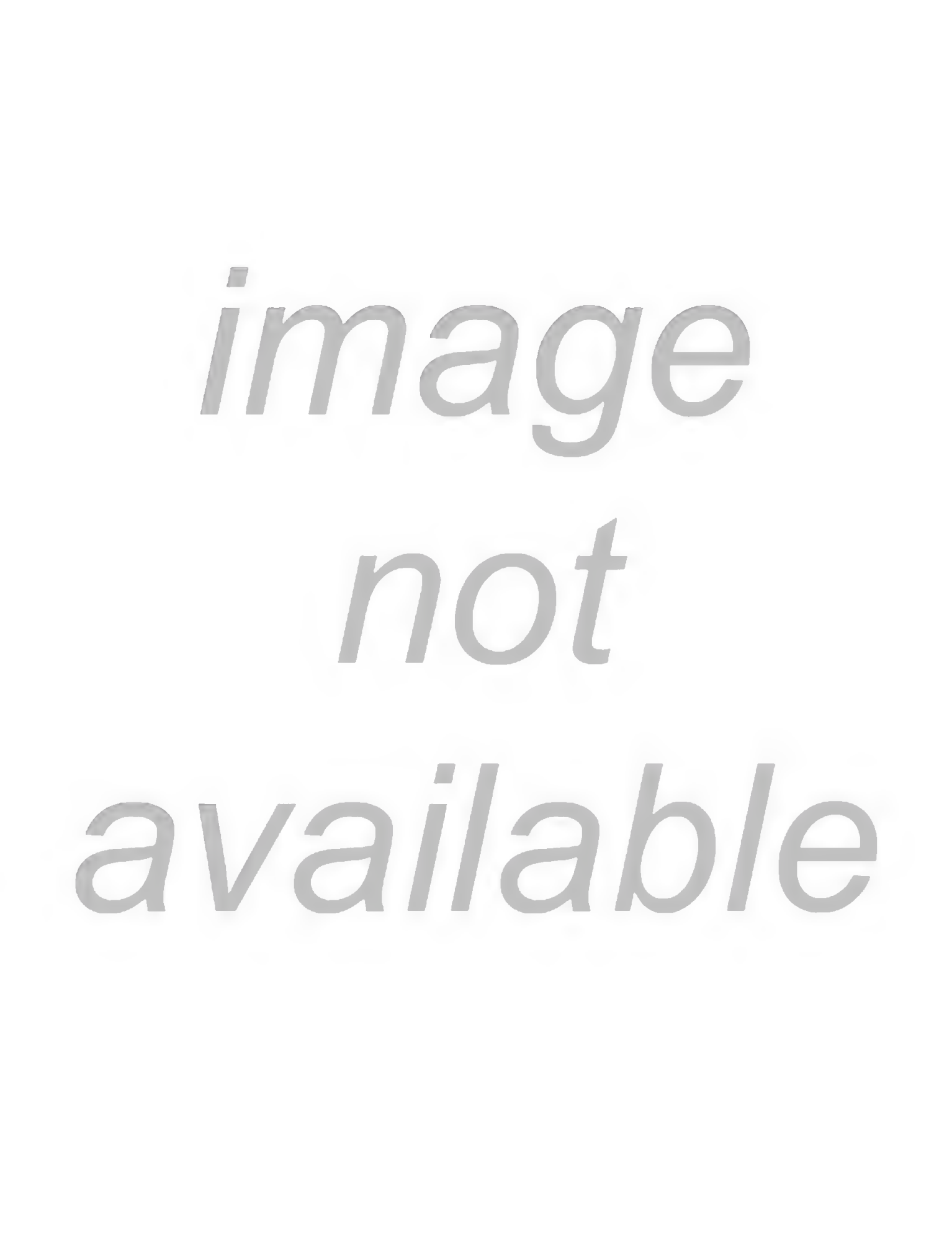
image
not
available

§. 8. Damit auch die Geundsetzung selbst von den Lootsen verhütet werde, haben dieselben bey Aus- und Einbringung der Schiffe sich fleißig zu erkundigen, wie viel Fuß Wasser im Gellen sey, und wie viel Fuß das Schiff tief gehe, brauchte dann der Schiffer einen Leuchter, müßten sie ihm dazu Anleitung geben, oder für Bezahlung jemand schaffen.

§. 9. Sollten auch wegen starken Sturmwetters die Pricken vergehen, und die Tonne von ihrer Stelle treiben, sollen sie dieselbe nach gelegtem Ungewitter wiedee an ihre Stelle bringen. Sollte jemand eine Pricke umsegeln, bezahlt er dafür an den Lootsen 24 ßl.

§. 10. Sollen auch die Lootsen nicht zugeben, daß jemand Waare an Land bringe, oder auch Korn oder andre Waaren abhole, sondern solches auf der Cämmerey oder Havenkammer anzeigen, und ehe es abgethan, den Schiffer nicht zur See veehelfen.

§. 11. Sollte ein Schiffer sein Anker oder Thau verlieren, kappen oder schliern, so sollen die Lootsen für billiges Bergelohn es bergen helfen, und falls sie es allein bergen und anhero bringen sollten, werden sie auch dafür, nachdem das Ankee oder Thau groß ist, vergütet.

§. 12. Sollte auch ein Schiff doet stranden, sollen die Lootsen sofort bey Herren Camerariis und Herren der Havenkammer angeben, woher das Schiff, und woein die Ladung bestehe, und verpflichtet seyn, dem Schiffer alle Hülfe zu leisten, und für billiges Lohn bergen zu helfen. Sollte auch mehrere Hülfe dabey nöthig seyn, werden sie solche ohne Verzug anschaffen, auch Leuchters und kleine Schiffsgefäße aus der Nähe herbeybringen, und dafür, was billig, sonst aber fernere Verordnung auch desfalls gewärtigen.

§. 13. An Lootsengeld haben die Solkendorfer Lootsen für ein Schiffsgefäß, es sey ledig odee geladen, wenn sie es aus der See bis an die Barthsche Tiefe oder von der Barthschen Tiefe bis zur See bringen, 32 ßl., wenn sie es abee ganz nach der Stadt her lootsen, 2 Rthlr. zu gewärtigen, den Stadtlootsen aber, wenn sie ein Schiff bis an den Gellen oder an die Barthsche Tiefe bringen, wird an Lootsengeld 1 Rthlr. 16 ßl. gegeben, und müssen die Solckendorfer Lootsen alsdann sofort zur Hand seyn, daß das Schiff nicht Anker setzen und an seiner Reise behindert werden möge.

§. 14. Sollten alle ledige oder beladene kleine oder große Schiffsgefäße, wenn sie über den Gellen gehen, und die Lootsen nicht gebrauchen, dennoch an die Solkendorfer Lootsen 1 Gulden Lootsen- und Prickengeld erlegen, und damit keine aus der See kommende vorbey segeln können, ist einer von den Lootsen schuldig, den Schiffern an Bord zu gehen, und seine Gebühr, da ee ihm nicht gebrauchen will, abzufordern, zu welchem Ende er dem Schiffer ein Lootsenzeichen giebt, welches er auf der Havenkammer einzuliefern schuldig ist, die Schiffer aber, so von der Stadt ab über den Gellen gehen, müssen füe die Solkendorfee Lootsen, wenn sie dieselben nicht gebeauchen, 24 ßl., sonst aber, falls sie dieselben gebrauchen, 32 ßl. geben, wofür sie ein Zeichen von der Havenkammer bekommen, so sie an den Lootsen, der ihnen an Bord komt, wieder abgeben. So viel Zeichen nun die Lootsen allhier der Havenkammer wieder einliefern, so viel wird ihnen auch an Gelde wieder ausgezahlet; sollten sich dabey einige Irrungen finden, werden die Lootsen bey der Havenkammer solches anzuzeigen und Remedirung zu suchen haben, dahingegen haben die Stadtlootsen, so sie ein Schiff nach dem Gellen oder der Baethschen Tiefe von

hier

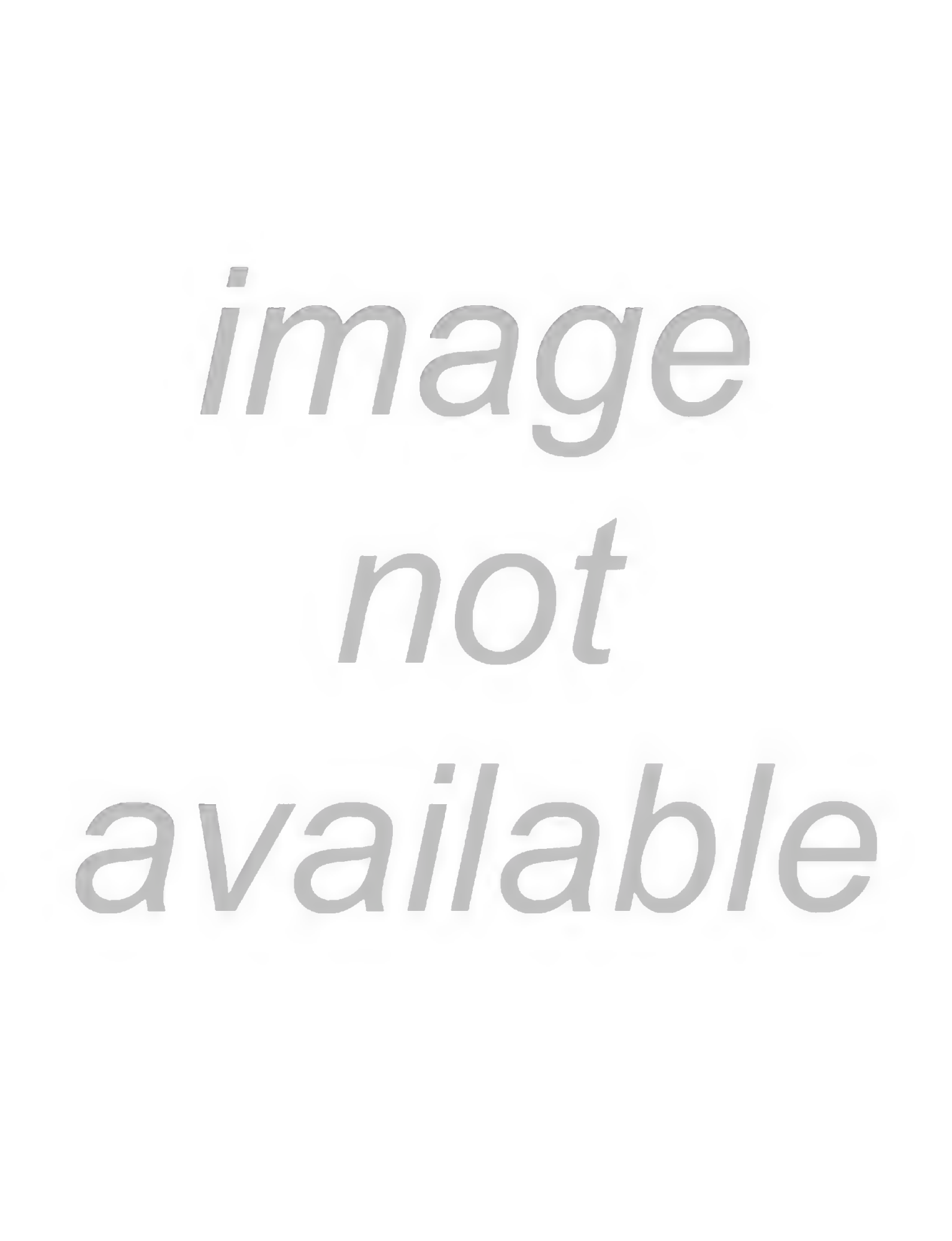
image
not
available

ten geleuchtet werde. Wenn solches geschehen, muß der Schiffer seinen nach voriger maße gelöschten Ballast wieder einnehmen und an dem Ballastorte, der Lischenbusch genannt, wiederum auswerfen, es wäre denn, daß der Schiffer sich mit den Schuten und Böten vergleichen könnte, den Ballast zuverläßig an dem Ballastorte hinzubringen.

8) Damit aber auch die Grundsetzung verhütet werde, haben die Lootsen bey Aus- und Einbringung der Schiffe sich fleißig zu erkundigen, wie viel Fuß Wasser im Gellen und wie tief das Schiff gehe, braucht der Schiffer sodann einen Leuchter, müssen sie ihm Anleitung hiezu geben, oder für Bezahlung den Schiffer abschaffen.

9) Sollten auch wegen starken Sturmwetters die Pricken wegtreiben, und die Tonnen von ihrer Stelle kommen, sollen sie dieselben nach gelegten Sturm wieder an ihren vorigen Ort bringen. Segelt aber jemand eine Pricke um, erlegt er hiefür den Lootsen 24 ßl.

10) Sollte ein Schiffer sein Anker oder Tau verlieren, kappen oder schippern, sollen die Lootsen für ein billiges Bergelohn es bergen helfen, bringen sie aber es allein anhero, werden sie deshalb nach der Größe des Ankers oder Taues befriediget.

11) Strandete ein Schiff dorten, sollen die Lootsen sofort Herren Camerariis und Herren Inspectoribus des Havens, imgleichen woher das Schiff sey, auch worin seine Ladung bestehe, vermelden, sonst aber verpflichtet seyn, dem Schiffer nach aller Möglichkeit gegen ein billiges Bergelohn zu helfen. Wäre mehrere Hülfe, als die ihrige, hiezu nöthig, müssen solche ohne Verzug auch Leuchters und kleine Schiffsgefäße aus der Nähe herbeybringen, und desfalls nach Billigkeit, sonst aber nach vorhergegangener Ermäßigung desfalls Belohnung gewärtigen.

12) Gleichwie vestgesetzet ist, daß alle und jede Schiffe, welche hieselbst commerciren, und entweder aus der See kommen, oder von hierab zur See gehen, es wären denn Landschuten oder kleine schwedische Fahrzeuge, von einigen Lasten, Lootsen nehmen, und die nachgesetzte Gebühr entrichten sollen, so sollen demnoch solche Schiffe nach schweren Lasten gerechnet werden, und wird auf 6 schwere Lasten über den Gellen zu lootsen bezahlet 16 ßl. Wenn ein Schiff hierüber, giebt es 32 ßl. Lootsete aber ein Geller Lootse ein Schiff vollends nach der Stadt, empfängt er vom Schiffe von 6 schweren Lasten noch a part 32 ßl.; wäre es über 6 schwere Lasten 1 Rthlr. 16 ßl. Sonsten aber wird dem Solkendorfer Lootsen von der Havenkammer daß er demjenigen, was ihm in dieser Instruction auferleget ist, fleißig nachleben, jährlich 30 Rthlr. gereichet, wie denn auch der Solkendorfer Lootse in allen übrigen nach der hiesigen allgemeinen Anordnung wegen des Lootsens sich zu richten, und deswegen sich dieselbe wohl bekannt zu machen hat.

No. 30.

Mäckler-Ordnung. Vom 1. Oct. 1729.

Demnach die hiesige Kaufmannschaft Ansuchung gethan, eine gewisse Ordnung zu verfassen, nach welcher sich die allhie bestellete Mäckler zu richten hätten, und Ein Hochedler Rath solch Gesuch allerdings nöthig und dem Commercio ersprießlich halten müssen: So hat derselbe nicht Umgang nehmen wollen, gegenwärtige Ordnung entwerfen, und nunmehro zu jedermanns Wissenschaft, auch denen Mäckiern zur gebührenden Norme öffentlich publiciren zu lassen. Und

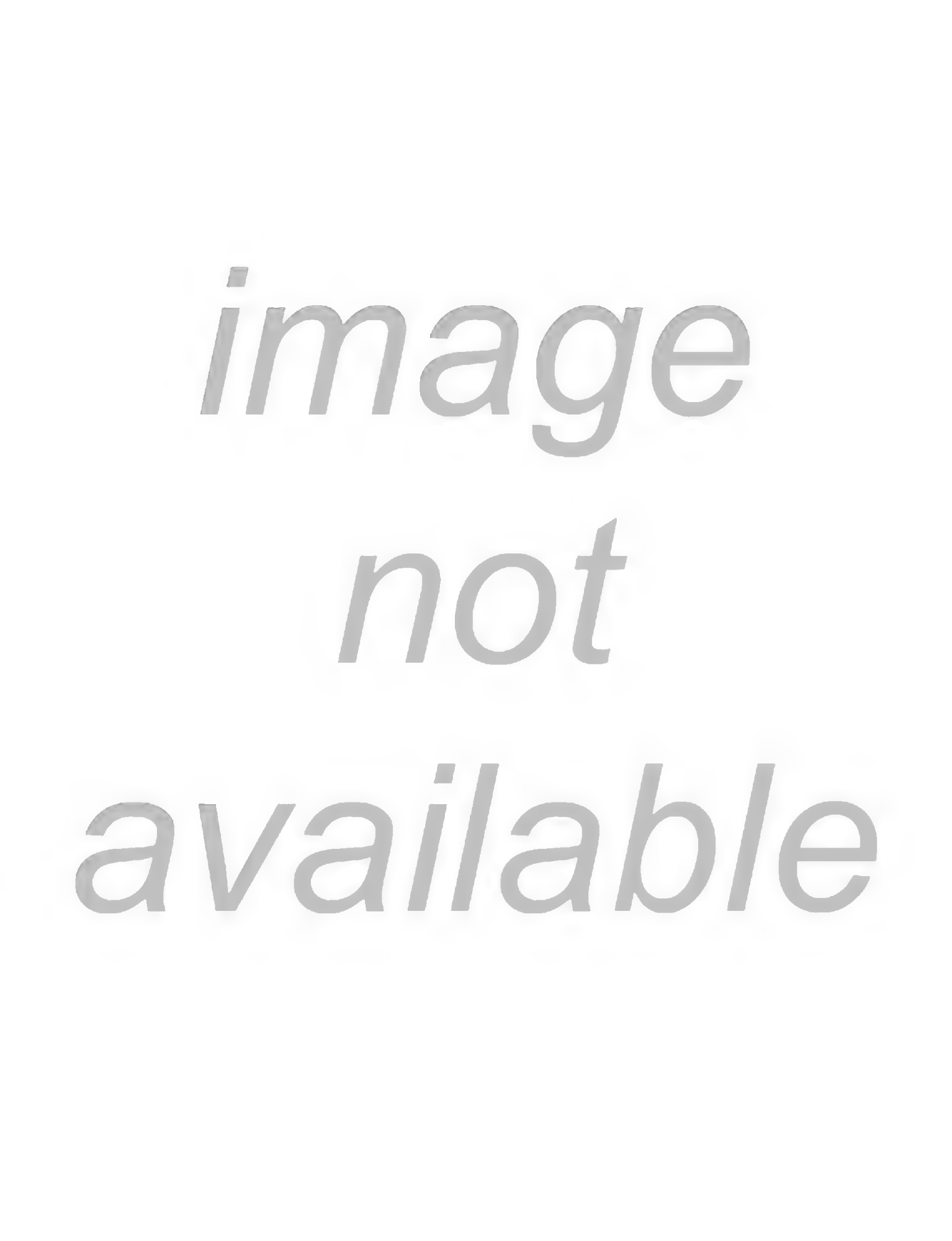
image
not
available

5) Besonders wird verordnet, daß kein Mäckler fremdes Geld über Nacht bey sich im Hause behalten, sondern dasselbe an eben dem Tage, da er es erhoben, sofort an den Verkäufer abliefern solle, bey 10 Rthlr. Strafe.

Sollte es sich aber zutragen, daß die Mäckler das Geld für die Waaren oder Wechsel nicht bekommen, noch einliefern könnten, sind sie gehalten, dem Kaufmann, der das Geld haben soll, solches anzuzeigen, damit derselbe wissen könne, in was Händen sein Geld verhanden. Würde aber das Geld des Abends so spät gezählet, daß es nicht füglich wieder ausgezahlet werden könnte, ist der Mäckler schuldig es demjenigen, dem es zukömt, versiegelt zu liefern, und an dem folgenden Tage zuzuzählen, welches auch also gehalten werden soll, wenn der Empfanger des Geldes nicht zu Hause angetroffen würde.

Wäre dieser letzte in Entgegennehmung desselben säumig, und der Mäckler denächst in dem Stande käme, nicht bezahlen zu können, würde er sich solches selbst beyzumessen, und den Schaden zu ertragen haben.

6) Nicht minder wird einem jeden Mäckler bey Strafe der Entsetzung und anderer schweren Beahndung verboten, denen Verkäufern durch falschen und errichteten Bericht die Waaren unter dem marktgängigen Preise, und wolfeiler, als solche in gleicher Würde und Beschaffenheit von andern zu bekommen, abzulocken, und dem Käufer dadurch einen ungebührlichen Nutzen, dem Verkäufer aber Schaden und Verlust zuzuziehen.

7) Zur Verhütung aller Verwirrung soll hienächst kein Kaufmann mit dem Mäckler, ausser der Courtage, Rechnung halten, sondern, was unter ihnen vorkomt, sofort baar abgerichtet werden.

8) So sollen auch die Mäckler dasjenige, was ihrem Amte gemäß ist, selbst, nicht aber durch Frauen, Kinder und Gesinde, (jedoch Krankheitsfälle und andere unumgängliche Ehehaften ausgenommen) verrichten, auch ohne Noth nicht aus der Stadt reisen, sondern dem trasiquirenden Kaufmann beständig zur Hand und aufwärtig seyn.

9) Als auch oftmalen ganze Partheyen untauglicher Münze in Land und Stadt hereingezogen, und dagegen die gute und grobe Münzsorten wieder heraus remittiret werden, so sollen die Mäckler, wenn sie solchen Handel merken, damit sich nicht abgeben, vielmehr Herren Camerariis zur zeitigen Stöhrung davon Nachricht ertheilen, bey 10 Rthlr. und gröſſerer Strafe, nach Proportion der Summe, die solchergestalt umgewechselt worden.

10) Wenn fremde Schiffe mit Kaufmannsgütern zum Verkauf ankommen, sollen die verordnete Mäckler solche nach der Reihe bedienen, keiner aber sich unterstehen, ausser der Ordnung Schiffe an sich zu nehmen, bey 10 Rthlr. Strafe.

11) Falsches Geld unter zu stecken, und mit andern auszuzahlen, ist bey schwerer Strafe verboten; so wird auch verordnet, daß, wenn der Mäckler Geld an jemand auszuzahlen hat, er solches in einem aparten Beutel stecken, keinesweges aber verschiedener Personen Gelder zusammen giessen, und solchergestalt auszahlen solle, bey obiger Strafe. Es ist auch dem Mäckler nicht erlaubet, Geld auf guten Glauben ungezählt von jemand anzunehmen, und solchergestalt wieder abzuliefern; falls dadurch Schaden und Unrichtigkeit entstehet, soll der Mäckler solchen zu ersetzen schuldig seyn.

12) Kein Mäckler soll sich in einige Handlung mischen, wozu er von denen Partheyen nicht gerufen worden, besonders wann bey dem Käufer oder Verkäufer

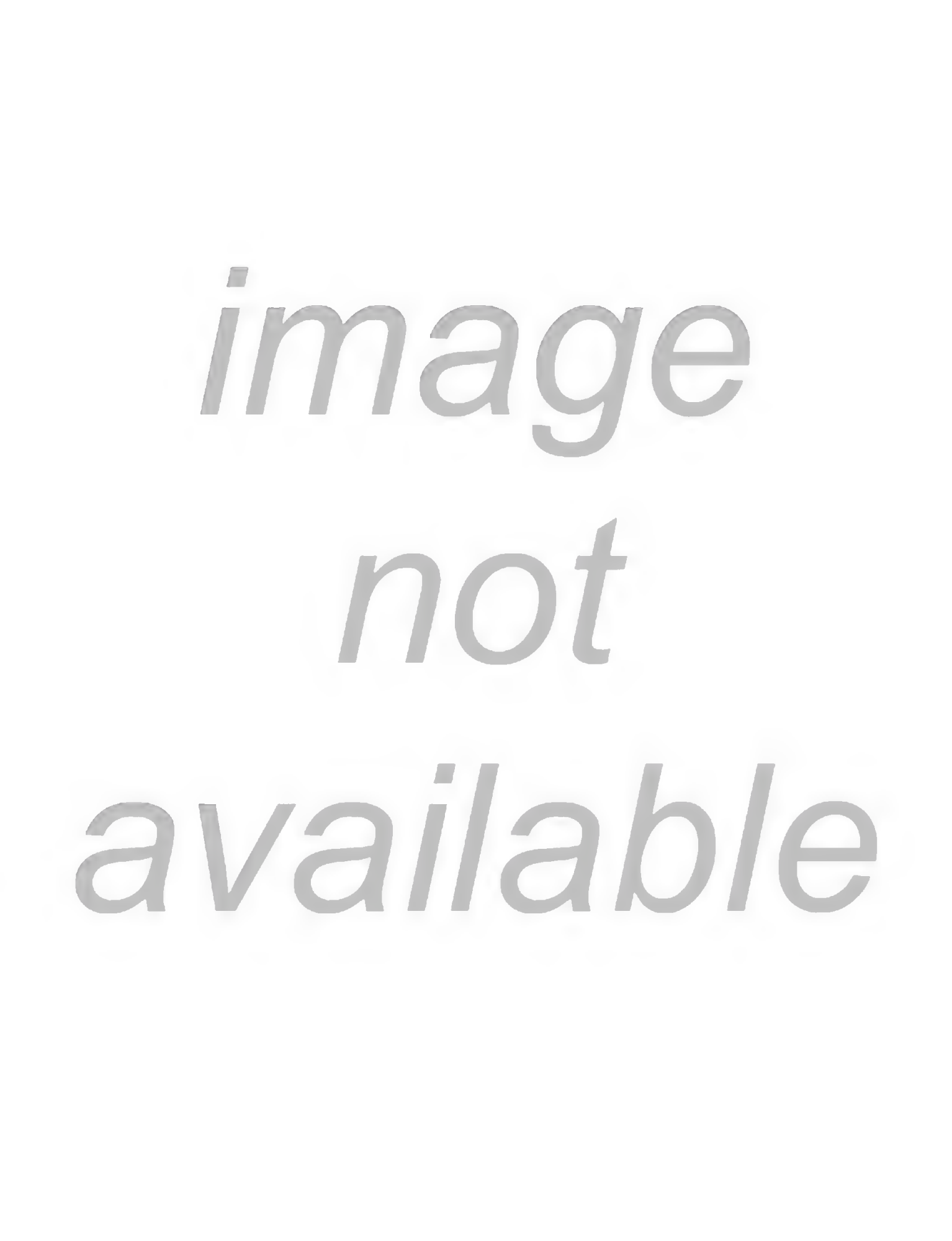
image
not
available

	ßßl.
Für jedes 100 Rthlr., so der Mäckler gegen Wechsel auf einige Monat negociiret, von demjenigen, welchem er das Geld schaffet	6
Imgleichen von dem Ausleiher, wenn der Mäckler auf seine Ordre ihm das Geld gegen Wechsel oder Obligation unterbringet, a 100 Rthl.	6
Für einen Sack Wolle von 60 bis 100 Steine, giebt Käufer und Verkäufer besonders	8
Für einen Sack Wolle von 60 bis 40 Steine) von Käufer und	6
Von einen Sack Wolle unter 40 Steine) Verkäufer	4
Von einem Beutel oder Säckleiu Lammwolle	4
Für eine Last Salz aus dem Schiff, beyderseits Käufer und Verkäufer	8
Für eine Last Salz aus dem Keller und Packraum, ein jeder	6
Für einen Zander Steinkohlen, Käufer und Verkäufer, jeder	4
Aus dem Packraum und Keller	3
Für ein Schiffpfund Eisen oder Bley, Käufer und Verkäufer	1½
Für ein Schiffpfund Hampf, Flachs, Turse ꝛc., ein jeder	1
Für fette Waaren, als Käse, Butter, Seife, Talg, Heering, Thran, Fisch, und sonstiges Berger-Guth, a 100 Rthlr. der Käufer	12
Der Verkäufer aber	24
Wann eine Berger-Ladung verstutzet wird, giebt der Kaufmann für sein Korn, oder sonst für eigne Waaren, so er selbst auf dem Boden und im Hause hat, keine Courtage, fürs Korn von einem andern Boden aber bekomt der Mäckler a Last 6 ßl. ut supra.	
Für Leinsaamen, a Last von Käufer und Verkäufer	6
Für eine Last Theer, von jedem	6
Für Wein und Branntwein, a Oxhoft von jedem Theil	1
Ochsenhäute, a Dächer	1
Für allerhand Steine, a 100 Rthlr.	12
Bey Clarirung eines Schiffes, so der Mäckler verrichtet, geniesset er	
Von einem Schiffe, so 60 Last und darüber führet, a Last	3
Von 40 und darüber	2
Von 20 und darüber	1½
Von 10 und darüber	1
welches das Schiff tragen muß.	
Doch ist dem Schiffer, oder in dessen Behinderung seinem Steuermann erlaubet, das Schiff selbst zu clariren. Sonsten aber muß niemand als ein Mäckler dazu genommen werden.	
Für eine Certeparthie, die der Mäckler schliesset, bekomt derselbe von dem Requirenten per Last	2
Wenn die Ladung auf Veranlassung des Schiffers von verschiedenen Kaufleuten gezeichnet wird, bekomt der Mäckler, der die Ladung zeichnen lässet, von dem Schiffer a Last	3
Für ein Schiff, so contant verkauft wird, a 100 Rthlr.	12
Wogegen der Mäckler, die Kaufgelder heben und wieder auszahlen muß.	

Ein Hochedler Rath reserviret sich über die Waaren, so allhie etwa nicht specificiret, hienächst annoch zu verordnen, auch obige Taxe zu erhöhen und zu mindern, wie es Zeit und Umstände erfodern.

Mäck-

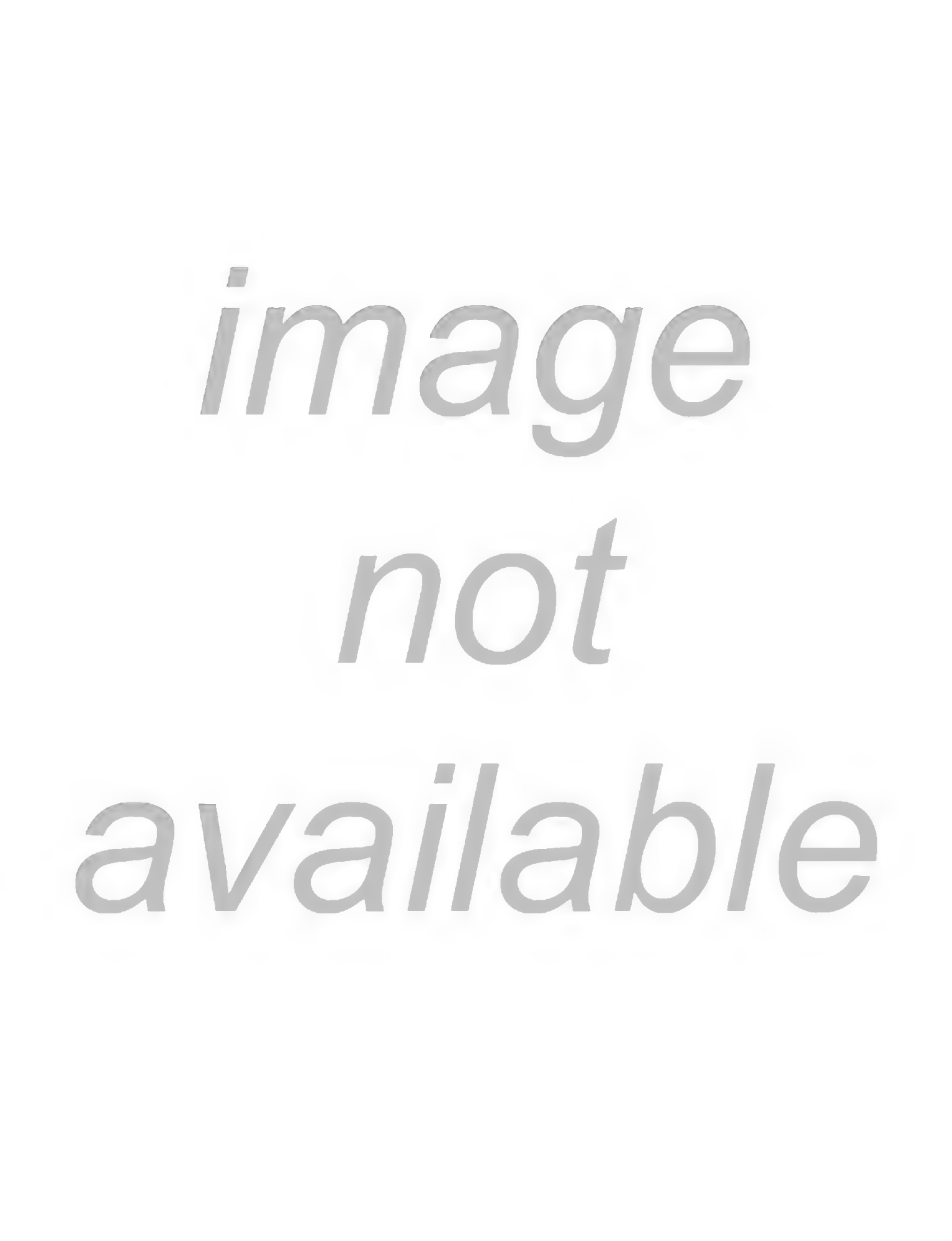
image
not
available

eingeschlichenen Unordnungen zu remediren, und gewisse Ordnung und Masse wegen der Matte, Mahl- und Volks-Trinkgeldes, und was dem anhängig, zu machen und zu geben, darnach sich alle Theile zu achten und zu richten, und zur Billigkeit zu contentiren hätten: Als hat ein Ehrenvester hochweiser Rath gewissen Personen aus ihrem Mittel committirt, mit Zuziehung der Altermänner obgedachter Compagnie der Brauer, wie denn auch des Amts der Becker Alterleute und jetziger anwesender Mühlen-Meister samt und sonders Communication anzustellen, sich einer gewissen beständigen Mühlen-Ordnung zu vereinigen, und davon Amplissimo Senatui zu dessen Ratification derselben zu referiren. Wann denn Herren Commissarii dem ganz gerne gelebet sollen und wollen, und von ihrer Verrichtung nach möglichem angewandten Fleiße E. E. Hochweisen Rath Relation eingebracht: Als hat sich derselbe nachgesetzter Ordnung vereinbaret, und will von männiglich dieselbe bey der einverleibten Strafe also gehalten haben.

1) Anfänglich und fürs erste weil E. E. Hochweiser Rath schon den 10. November verstrichenen Jahres verabscheidet, daß die Brauer ihr Malz, wenn sie es frei gemacht, zur Verhütung Unterschleifs mit einem mahle zur Mühle schicken sollen; So wird es nochmahlen dabey gelassen, und den Mühlenmeistern insonderheit aber Jacob Schwarzen, hiemit anbefohlen, wenn von einem oder andern der Brauer-Compagnieverwandten begehret wird, ein ganzes Säckels-Malz auszuholen, daß er alsdenn beyde Wagen zugleich vor die Thüre schicken und beschaffen soll, daß nicht allein ein ganzes Säckels Malz mit eins ausgeholet, sondern auch mit dem Mahlen befordert, und keine doppelte Unkosten gemachet werden.

2) Wie denn fürs andere die Müller von 16 geahmten Säcken Malz nicht mehr als 3 gestrichene Scheffel, so in einem besondern Sacke, jedoch der Qualität und Güte, als es in den andern Säcken vorhanden, dabey sollen geschicket werden, zur Matte zu nehmen befugt seyn sollen. Im Fall nun solche drey Scheffel Malz, in dem absonderlichen Sacke nicht so gut als in den grossen Säcken befunden werden, soll dem Müller frey stehen, aus einem der grossen Säcke mehrgedachte 3 Scheffel Malz zu empfangen.

3) Soll von solchen 3 Scheffel Malz die Mühle allewege, wenn es richtig, erst begossen werden, und solches in Gegenwart des Herrn des Malzes oder seines Knechtes, dem ers committiret, geschehen.

4) Da nun über solche 3 Scheffel Malz der Müller, seine Frau, Gesinde, oder jemand anders etwas an dem Malz, es zu veruntreuen, die Böden zu leuchten, und das Malz um den Stein wegzunehmen oder auch darunter liegen zu lassen, sich unterstehen, und darüber betreten würde, sollen dieselben als Diebe gestrafet oder der Stadt verwiesen werden.

5) Damit aber solches verhütet werden, und niemand mehr zu Matten Macht und Maaß haben möge, als der Matter, derselbe auch über die Gebührniß keine Matte nehmen, soll er, wie vor diesem hergebracht ist, vereidet genommen werden.

6) Zum Sechsten soll auch hinführo das Viert Malz auf das Leide-Pferd nicht mehr gefordert oder genommen werden.

7) Sollen auch bey Aus- und Einbringung des Malzes und zuforderst bey einem ganzen Sackels nicht mehr Personen, als die beyden Wagen-Knechte, und bey einem halben Sackels nur ein Wagenknecht und diejenigen, welche der

Herr

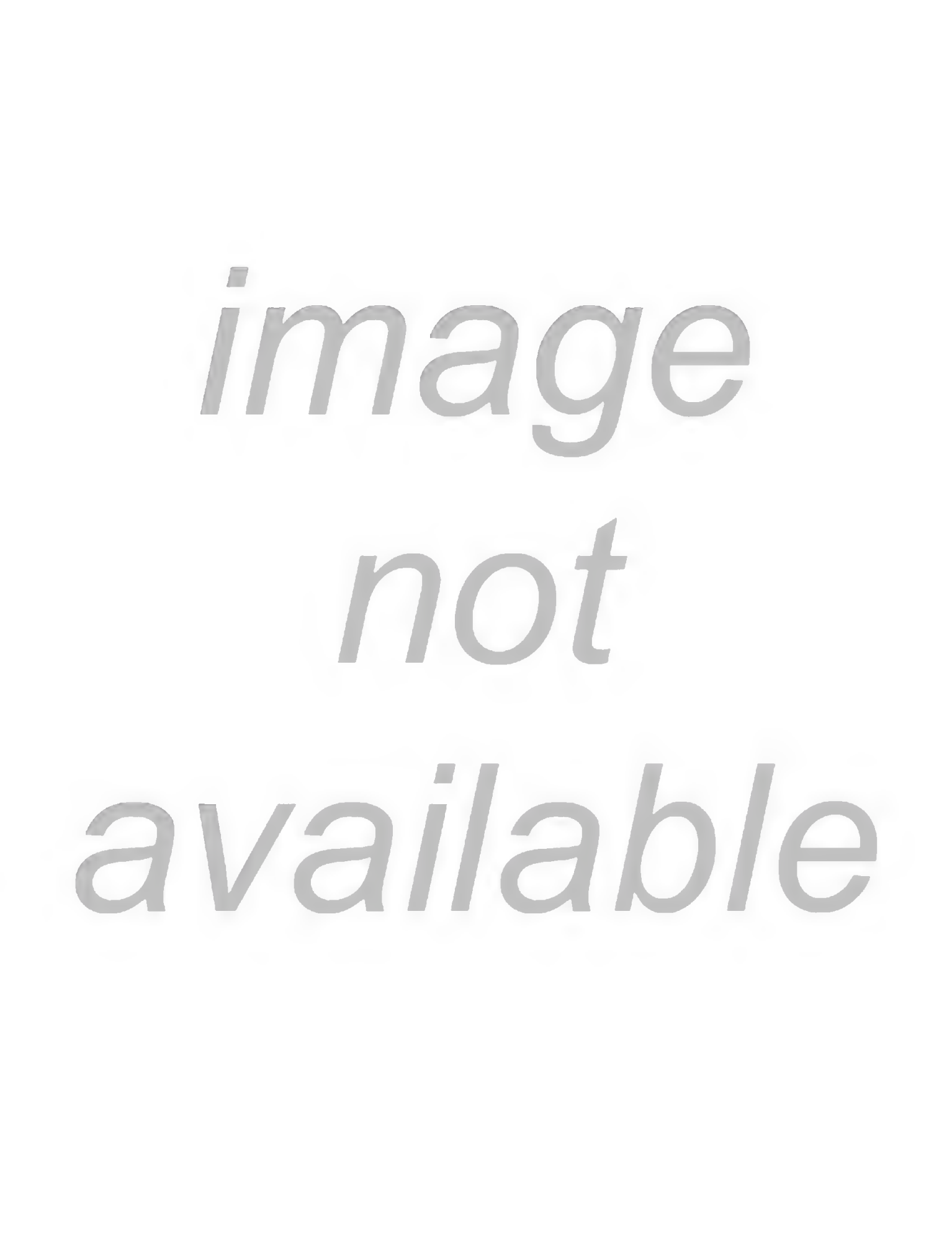
image
not
available

oder Roggen, zur Mühle bringen wird, giebt er an Matt- Mahl- und Trinkgeld, was solches nach advenant austrägt; der aber nur einen oder zwey Säcke in die Mühle bringet, giebt für jeden Sack Waitzen 1 Mark, für den Sack Roggen ein Viert und eine Matte, und dazu gebührliches Trinkgeld.

18) Weil nun die Mühlenmeister samt und sonders in den mit ihnen aufgerichteten Contracten sich verobligiret, sich jetziger Mühlenordnung zu submittiren, und sich darnach zu richten, als sollen dieselben um so vielmehr, wie vorerwähnet, niemand, und insonderheit der Garbodenhäger Mühlenmeister das Amt der Becker, über oben gesetzte Matten, Mahl- und Trinkgeld nicht beschweren, oder ihnen etwas mehr anstellen, weil sie ihr Korn, sowohl Roggen als Weitzen, durch ihr eigenes Volk bey ihrem eigenen Licht, Kohlen, Essen und Trinken allewege ein- und aussäcken, abmahlen und auf und von der Mühlen abbringen lassen.

19) Soll er auch getreulich bey seinen Mühlen-Gästen handeln, niemand für sich selbst oder durch die Seinigen etwas veruntreuen, unter dem Stein etwas Mehl liegen lassen oder andern Unterschleif, wie der auch Nahmen haben mag, gebrauchen; im Fall solches über ihn ausgeführt oder jemand von den Seinigen darüber betreten werden solte, sollen dieselben, vermöge Articuli quarti, mit ernster Bestrafung angesehen werden.

20) Wenn die Mühlensteine geschärfet werden sollen, soll derjenige welcher die Mühle darauf zum ersten begehen wird, Maaß und Macht haben, anderthalb Schroot Korn zuforderst abmahlen zu lassen, und da alsdann ein anderer vorhanden der auch Mehl benöthiget, soll er denselben eintreten lassen, und etwa ein oder zwey Stück ihm abzumahlen vergönnen, wenn das geschehen und derselbe, welcher die Mühle erst begeben oder begossen, noch mehr Korn daselbst hat, mag ers zusammen abmahlen lassen, jedoch werden die Amtsbrüder bey Sommerzeit, da etwa das Wasser geringe, oder auch bey winterlicher Zeit, da dasselbe gefroren, und also die Mühle nicht allewege gehen kann, sich einander zu fügen wissen und geneigt seyn.

21) Soll vorgedachter Mühlenmeister zu Garbodenhagen **Hans Müssel**, denjenigen, welche mit ihren eigenen Wagen und Pferden ihr Korn zur Mühle bringen, eben sowohl guten Willen und Beförderung in dem Mahlen gegen Erstattung der itzt verordneten Gebührniß erweisen, als etwa andern, deren Korn er mit seinem Geschirr zu und von der Mühle schaffet und bringet, auch um keines Geschenkes oder andern eigennütziger Ursachen halber einem dem andern im Mahlen präferiren oder vorziehen, und denselben zurücke setzen der etwa der erste zur Mühle gewesen und oftmahls des Mehls höchst benöthiget ist, sondern ihnen gleichmäßigen Dienst und Beförderung wiederfahren lassen; alles bey willkührlicher Straffe, so oft wieder einen oder andern Punct dieser Ordnung committiret wird.

22) Weil auch für gut angesehen worden, daß eine Sichtmühle wieder angerichtet werden möge, so wird der Mühlenmeister zu seinem selbst eigenen Besten und um mehrerer Beförderung seiner Handthierung und Nahrung willen, dieselbe forderſamst zu Werke richten.

23) Endlich soll es bey den Privat- und Windmühlen, was hierin wegen der Matten, Mahl- und Trinkgeldes, item wegen der Vereidung des Matters verordnet worden, ebenmäßig und nach advenant gehalten werden, und in specie dergestalt, daß die Windmüller selbst, weil sie keine Matter halten, sondern selbst

matten

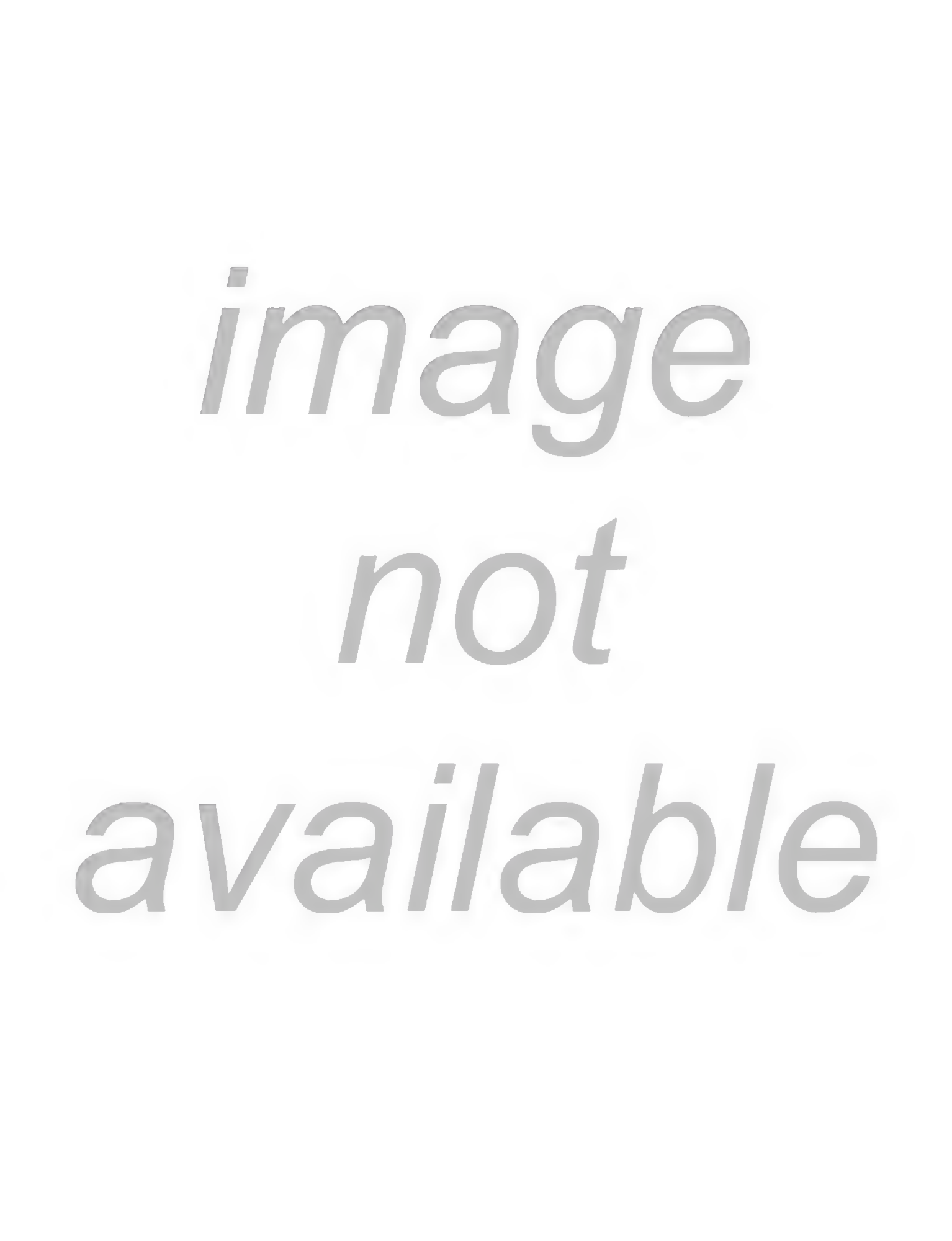
image
not
available

8) Einen Coffer nebst kleinen Packeten eines Reisenden abzuladen und ins Quartier zu bringen . . . . . 4 —
9) Einen großen Thüringer Kasten ab- oder aufzuladen, in jedem Fall . 2 —
10) Für eine Candislade zu 50 Pfund . . . . . 1 —
11) Für eine Kiste mit Lichten . . . . . 2 —
12) Für eine Kiste Zitronen . . . . . 2 —
Für eine doppelte . . . . . 4 —
13) Für einen Dächer Leder . . . . . 4 —
14) Für eine Rolle Segeltuch . . . . . 1 —
15) Toback in der Waage ab- und aufzuladen, wie auch in des Kaufmanns Haus zu bringen; für jeden Centner . . . . . 1 —
16) Für eine Kiste Toback . . . . . 2 —
17) Für ein Anker Wein . . . . . 2 —
18) Für einen Korb mit Pfeiffen . . . . . 1 —
19) Für einen Ballen Schreibpapier . . . . . 4 —
20) Für einen Ballen Makulaturpapier . . . . . 2 —
21) Für einen Frachtbrief . . . . . 1 —

Stralsund, den 7. Sept. 1781.

No 34.

Raths- und Gerichtsdiener-Gebühren, wie selbige von Einem Wohlgeb. Rathe vestgesetzt sind, vom 6. Jul. 1735.

Als eine zeithero Klage geführet worden, daß die hiesigen Raths- Stadt- und Gerichtsdiener die ehrliebende Bürgerschaft und andere bey hiesigen Gerichten Litigirende oder sonst bey der Stadt sollicitirende Personen verschiedentlich in ihren Gebühren und Sportuln übersetzet, und Ein Hochedler Rath desfalls bewogen worden, um solchen Excessen vorzukehren, öffentlich affigiren und männiglichen bekannt machen zu lassen, was bey dieser oder jener Vorkommenheit man schuldig wäre, an obbenannten Dienern zu geben.

So ist eines jeglichen Dieners-Gebühr, über welcher Er von keinem Privato das geringste zu fordern Befugniß hat, nach Maasgebung deren aus vorigten Zeiten davon nachgesehenen Nachrichten folgender Gestalt zu jedermanns Wissenschaft designiret worden.

1) Der öberste Rathsdiener.		Rtlr.	ßl.
Wenn einer Bürger wird	in Imo Gradu	—	12
	in IIdo Gradu	—	8
	in IIItio Gradu	—	4
Wenn einer zum Klingbeutel gefordert oder bestellet wird.			
	in Imo Gradu	—	8
	in IIdo Gradu) in IIItio Gradu)	—	4
Bey der Dimission aber wird nichts gegeben.			
Wenn Vormünder bestätiget werden für jeglichen Vormund.			
	in Imo Gradu	—	8
	in IIdo Gradu) in IIItio Gradu)	—	4

Wenn

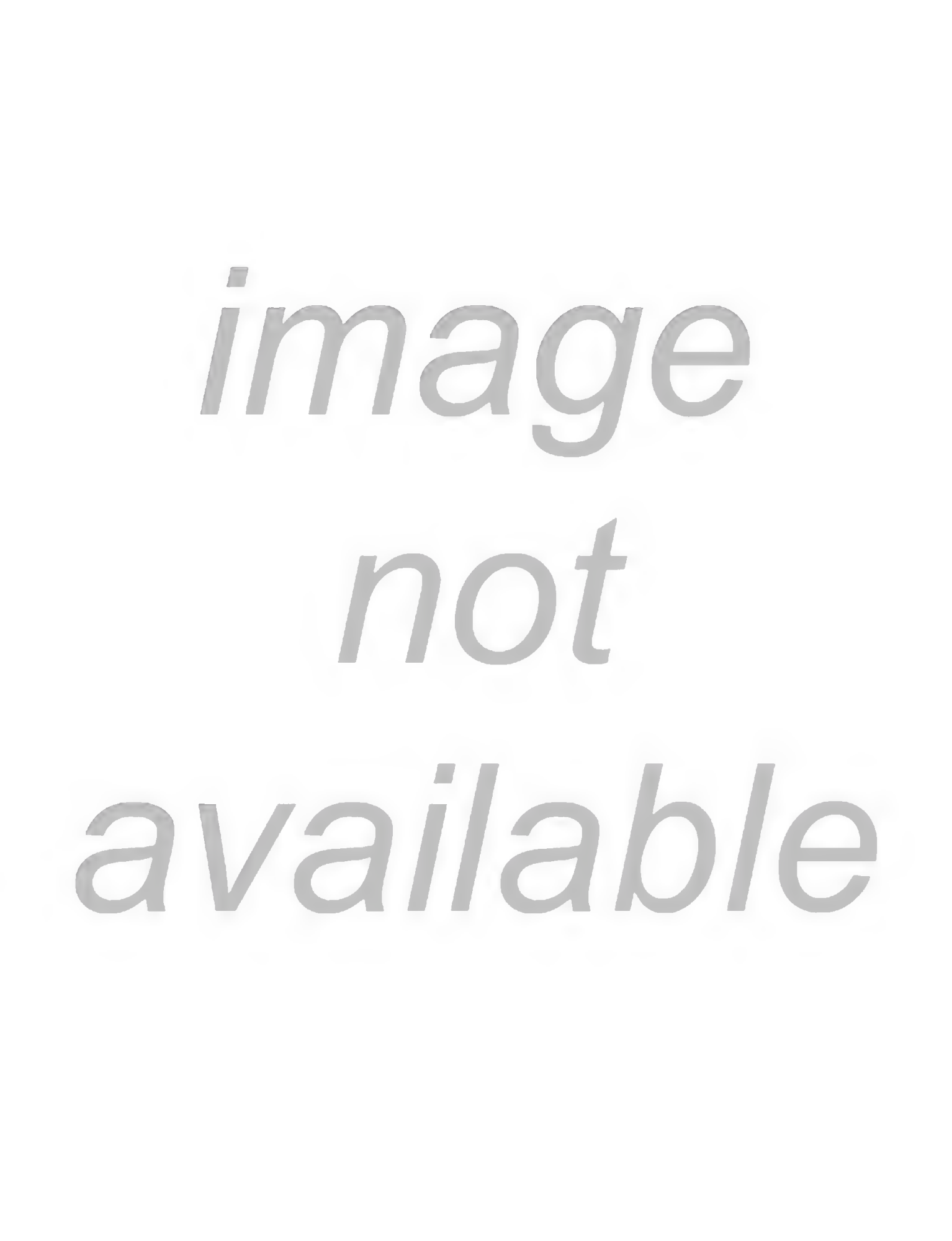
image
not
available

	Rtlr.	ßl.
Bey jeder Diæt, da er bey der Commission aufwartet, ohne der Citations-Gebühr	—	8
Bey einem Ausspruch beym Wayſengericht	—	16
jedoch wird ſodann für die Citation der Parten ihm nichts gegeben.		
Bey einer Gerichtlichen Quitance über Ablegung Vormundſchaftlicher Rechnung, genieſſet er überhaupt	—	16
Wenn er zum Ausruf verlanget oder beordert wird, a Tag	—	32
Auf einen halben Tag	—	16
Ein jeglicher Schlachter-Tiſch, welchen er unterm Rathhauſe anweiſet, allüberall	I	—

2. Der Stadtvoigt.

Genieſſet pro Citatione oder Inſinuatione auſſer der Stadt a Meile	—	8
pro Documento überhaupt	—	2
Für eine Beſichtigung auf denen Dämmen und auf dem Felde	—	32
Für Anlegung einer Execution ohne dem Meilgelde a 8 ßl.	—	24
So lange die Execution continuiret a Tag	—	16
Wenn ein Stadtgut verarrendirt wird	I	—
Für einen Bauer Contract und Immiſſion	—	24
Für einen Loskaufbrief	I	—
Wenn Scheidelſteine von ihm geſetzt werden, giebt ihm ein Privatus a Stein	—	16
Wenn aber Kirchen und Klöſter ſetzen laſſen a Stein	—	8

3. Die Cämmereyendiener.

pro Citatione in der Stadt überhaupt für jeden Citirten	—	2
Aus der Stadt	—	4
Bey denen Kündigungen erhalten ſie ihr Gebühr aus der Canzeley und ſonſten nichts.		
Pro Aff- & Refictione überhaupt	—	16
Für Anlegung ſowohl als Relaxirung eines Arreſtes jedesmahl	—	8
pro inſinuatione & Documento in der Stadt	—	4
Auf denen Dämmen	—	6
Bey einem Ausruf a Tag	—	32
Auf einen halben Tag	—	16
Für eine Immiſſion, ſie geſchehe in oder auſſer der Stadt	I	—
Für eine Execution auf ihr Antheil überhaupt	—	12
Für Anſchlagung eines Kauf- oder Miethzettels am Hauſe oder Bude, wenn ſolches von Herrn Camerariis verordnet wird, überhaupt	—	12
Für Anweiſung eines Schlachterſcharrens in der Stadt, überhaupt	I	—
Bey dem Ausruf und Zuſchlag eines ſubhaſtirten Hauſes oder Buden, oder wüſten Stelle ꝛc. wird ihnen vom Käufer nichts gegeben, weil ſie an der Arra ſchon participiren.		
Bey Auspfändung der Hundertmänner a jede Perſon	—	1
Für einer Beſichtigung in der Stadt	—	16
Auſſer dem Thor und wenn der Stadtvoigt daſelbſt nicht gebraucht werden ſollte	—	32
Wenn einer Bürger wird, giebt er an den Cämmereyendienern ganz nichts, maſſen		

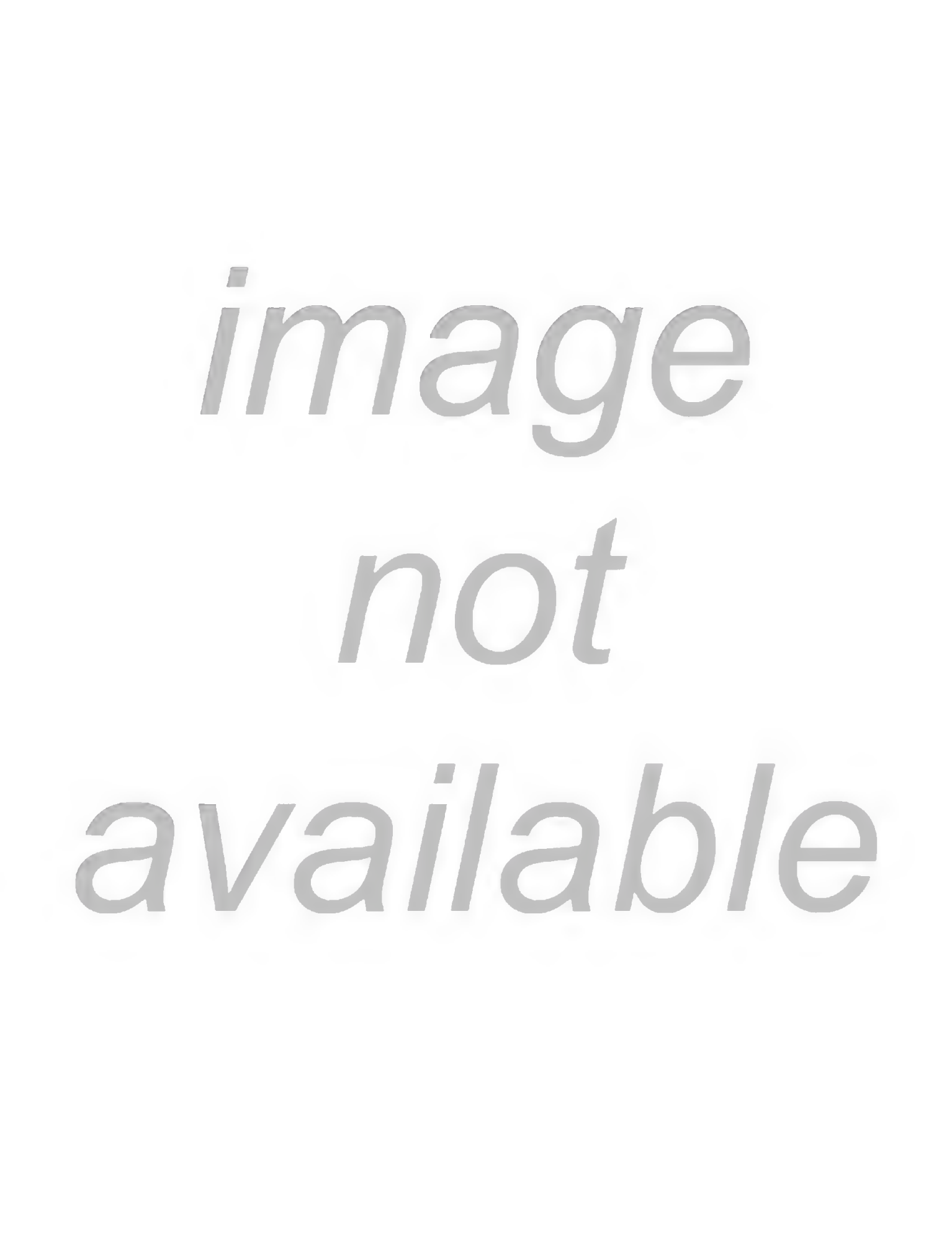
image
not
available

Wie nun Ein Hochedler Rath nicht zweifeln will, daß ein jeglicher Privatus, daß Vordesignirte ohne Widerwillen bey Vorkommenheiten denen Dienern rechten, und diesen zur Klage keinen Anlaß geben werde; So will er hingegen auch die sämtlichen Diener alles Ernstes und bey Strafe der Cassirung von ihrem Dienst ermahnet haben, diese Designation und Taxe ihrer Gebühren auf keinerley Weise zu überschreiten, sondern an denenselben sich begnügen zu lassen, und daneben männiglichen mit aller Bescheidenheit zu begegnen.

Stralsund, den 6. Julii 1735.

No. 35.

Sellerey und Aufkäuferey wird verboten. Vom 6. Nov. 1778, und 26. Julii 1786.

a)

Als zur Stöhrung der so sehr eingerissenen, verderblichen Sellerey anderweitige geschärfterr Verfügungen abseiten der Löbl. Garnison, durch eine unterm 31sten October erlassene Generalordre, getroffen worden, und zur Beförderung einer so guten Absicht nöthig seyn will, daß auch an diejenigen, welche unter dieser Stadt Gerichtsbarkeit stehen, und sich mit der Aufkäuferey und Sellerey bishero befasset, eine anderweitige Verordnung ergehe, und ihnen bekannt gemacht werde: So wird allen zur Stadt gehörigen Sellern und Sellerweibern hiedurch angedeutet und ernstlich anbefohlen, daß sie sich hinführo, und von nun an, alles Aufkaufens von Victualien, es bestehen solche, worin sie wollen, vor und bey den Thören, auf den Gassen oder in den Böden, schlechterdings zu enthalten haben, von den auf den öffentlichen Marktplätzen und an den Brücken feil seyenden Eßwaaren, nicht eher, als nach 11 Uhr, Vormittags, etwas an sich zu kaufen, dabey auch niemanden in den Kauf fallen und überbieten, oder mit Ungestüm und Grobheit begegnen, noch weniger sich an die zur Aufsicht bestellte Königl. Wache, oder städtische Bediente mit Schmähworten oder sonst vergreifen; im widrigen die Uebertreter zu gewärtigen haben, daß ihnen nicht nur die dieser Anordnung zuwider aufgekauften Waaren abgenommen und confisciret, auch in Anleitung des unterm 17. May 1771 erneuerten hohen Patents vom 26. October 1746 und sonst hergebrachten Verfassungen auf ein Drittel dem Angeber, auf zwey Drittel aber den hiesigen Armenhäusern zuerkannt, sondern auch Ersterr, nach Bewandniß der Umstände, auf eine Stunde ins Halseisen gespannet, oder mit sonstiger nachdrücklicher Strafe belegt werden sollen; gestalt denn allen städtischen Bedienten, welchen hierauf ein Aufsehen zu haben gebühret, und insbesondere den Gerichtsdienern, bey Vermeidung unausbleiblicher scharfer Beahndung anbefohlen wird, ihre Schuldigkeit hierin genau in Acht zu nehmen, und diejenigen, so sich in Entgegenhandlung dieser Verordnung betreten lassen, mittelst Abnahme der zur Ungebühr aufgekauften Victualien derjenigen Obrigkeit, worunter sie sortiren, anzumelden.

Stralsund, den 6. November 1778.

b)

Anderweitige Bekanntmachung wegen der Aufkäuferey. Vom 26. Julii 1786.

Als nunmehro abseiten der Löbl. Garnison die gemeinnützliche Verfügung getroffen worden, daß alle unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehende Personen an Männern und Weibern sich des Aufkaufens von Victualien, es bestehen solche worin

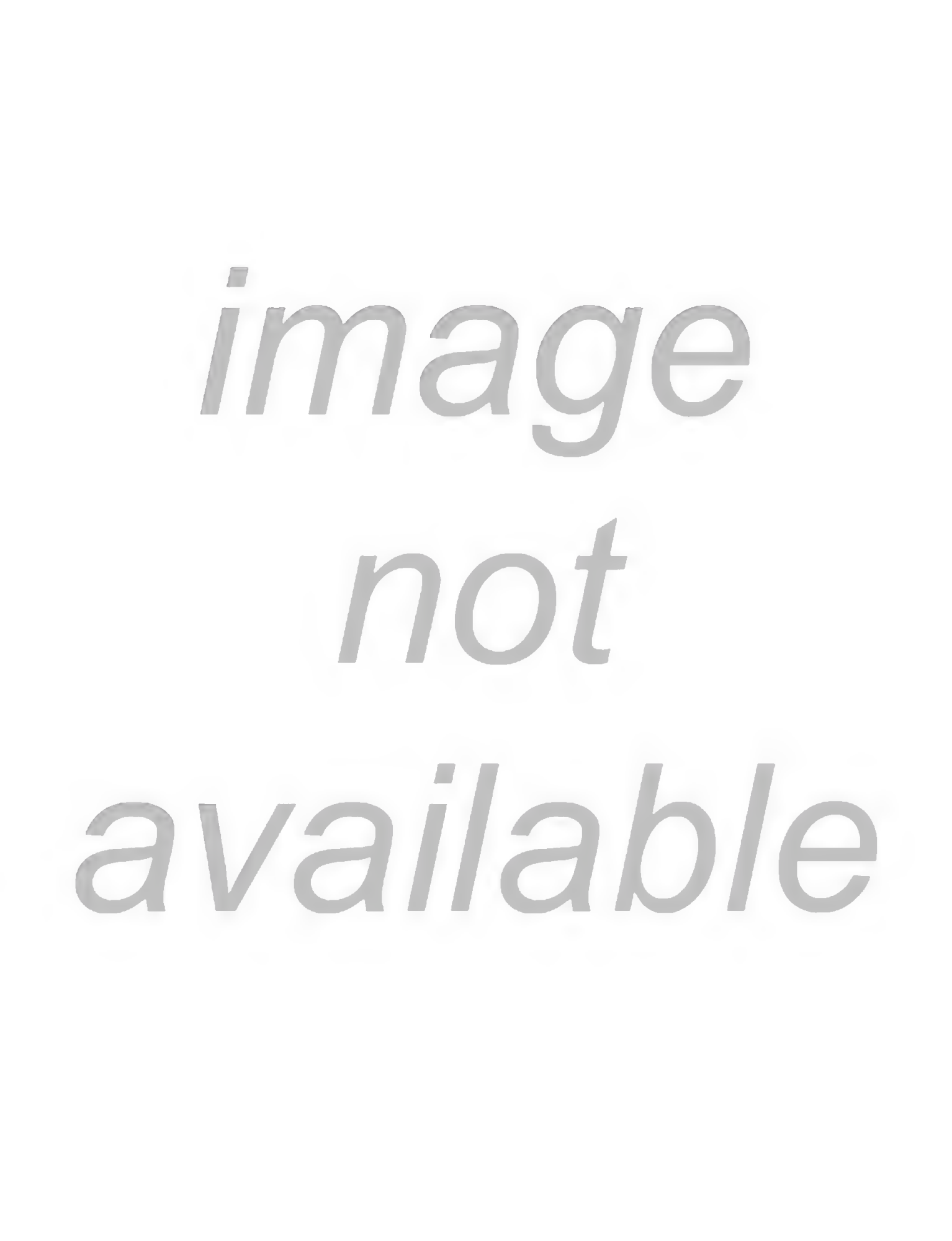
image
not
available

zu bestimmen, sondern auch noch einige andere hier einschlagende Verfügungen zu treffen: so werden

1) die Stunden der Eröfnung, der Sperrung, und der gänzlichen Schliessung, der Land- sowol als der Wasserthöre, von Monat zu Monat, durch die gedruckte Tabelle dem Publikum zur Wissenschaft gebracht, und dabey zu erkennen gegeben, daß

2) in der Zwischenzeit, da die Thöre des Abends gesperret worden, und bis selbige geschlossen sind, ein Jedweder, wenn er das bisher üblich gewesene Sperrgeld, als für eine Person zu Fuß oder zu Pferde, 1 ßl., für einen, mit einem oder zween Pferden bespannten Karren oder Wagen, er sey besetzt oder ledig, 2 ßl., und für einen Wagen mit vier oder sechs Pferden bespannt, 4 ßl. erlegt, ein und ausgelassen werde, dagegen aber die Frachtwagen und sonstige mit Waaren und Consumibilien blos beladene Wagen davon ganz und gar ausgeschlossen bleiben, als welche nur zur ordentlichen Zeit einzulassen seyn. Gleichergestalt werden

3) dem bisherigen Gebrauch nach, an Sonn- und Feyertagen während des Gottesdienstes, nemlich, Vormittags von 9 bis 10½ Uhr, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, die Thore zwar gesperret, damit jedoch diejenigen, die unausseßlicher Vorkommenheiten halber aus der Stadt, oder in selbige hineingelassen zu werden, nöthig haben, nicht in Verlegenheit bleiben, so wird auch selbigen, gegen Erlegung des gedoppelten Sperrgeldes, die Passage gefnet werden, wobey jedoch bürgerliche Personen, ausser den Einwohnern der Dämme, nach wie vor, sich mit einem von den Herren des Gerichts auszustellenden unentgeldlichen Thorzettel zu versehen haben. Ferner und

4) gereichet zur Nachricht, daß den Winter hindurch, als vom 1sten October bis den 1sten April, jedermann, der um 9 Uhr Abends, oder später, auf der Gasse sich befindet, eine Laterne mit einem brennenden Licht bey sich führen müsse, im widrigen derselbe von den Patroullen arretirt, und nach Bewandniß seines Standes auf die Königl. Hauptwache gebracht, oder an die Stadtwache abgeliefert werden wird; in den Sommermonaten aber, als vom 1sten April bis den 1sten October, richtet sich das Laternentragen nach dem wirklichen Thorschluß, also, daß es im April und September bis um 10 Uhr, und in den Monaten May, Junius, Julius und Augustus bis um 11 Uhr, ohne Laterne auf der Straße zu gehen, verstattet ist. Es können aber auch

5) diejenigen Personen, so nach den gesetzten Zeiten ohne Laterne betroffen, und von den Patroullen arretirt werden, den Arrest, wenn sie solchen in der Königlichen Hauptwache, oder in der Stadtwache, je nachdem der Arretirte zu jener oder zu dieser gehöret, die Nacht hindurch nicht absitzen wollen, mit Gelde abkaufen, dergestalt, daß Standespersonen 24 ßl., Bürger von mittlerm Stande 8 ßl., und Tagelöhner, gemeine Dienstboten und dergleichen, 2 ßl. dafür zu entrichten haben, und sodann ohne weitere Kosten nach Hause gebracht werden. Nicht weniger wird

6) hiemit bekannt gemacht, daß es einer jedweden honetten Person oder Gesellschaft verabnnet sey, von des Morgens um 9 bis des Nachmittags um 3 Uhr, um den Wall zu reiten und zu fahren, ausgenommen jedoch, wenn es geregnet, und der Wallgang dadurch weich geworden. Nach 3 Uhr ist das Reiten und Fahren einem Jeglichen, dem solches nicht des Königlichen Dienstes halber,

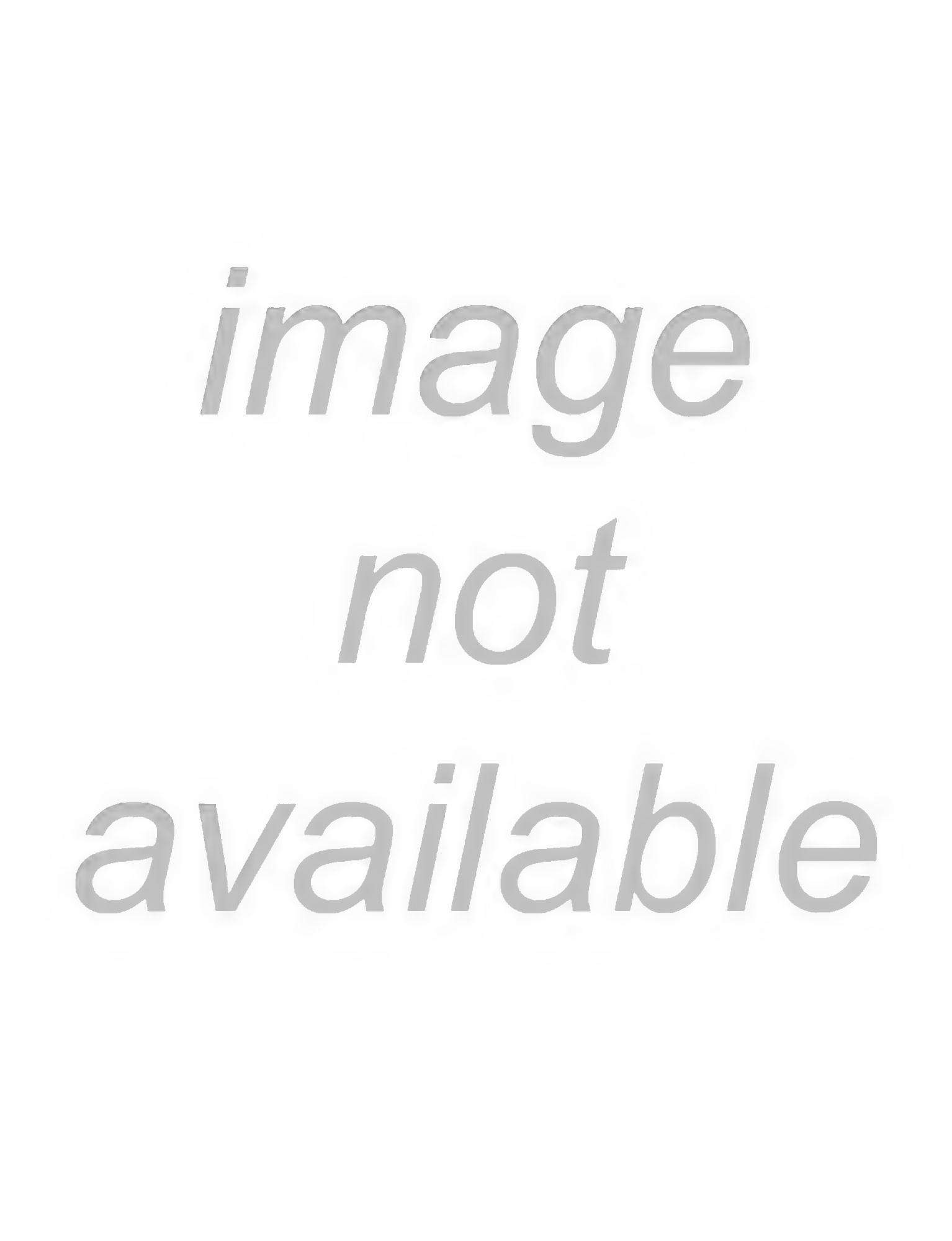
image
not
available

Schlieſſungs- und Oefnungs-Tabelle, unter keinerley Anſuchen, als in höchſtwichtigen Angelegenheiten wiederum erdfnet werden können.

Stralſund, den 6. December 1782.

Von wegen der Königl. Commandantſchaft.

No. 38.

Tobackrauchen auf den Gaſſen und Vorſtädten iſt verboten.

Vom 25. Oct. 1784.

Als bereits zu mehrenmalen und zwar beſonders im Jahre 1757 und 1762 allen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt und der Vorſtädte zur Vermeidung aller Feuersgefahr das Tobackrauchen auf den Gaſſen in der Stadt und den Vorſtädten ſowol bey Tage als zur Nachtzeit auf das nachdrücklichſte iſt verboten worden, Ein Hochedler Rath aber mit Mißvergnügen bemerken müſſen, daß dieſem Verbot überall nicht nachgelebet werde, dieſer Unordnung jedoch nicht länger nachgeſehen werden kann; ſo wird hiedurch abermals allen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt und der Vorſtädte aufs Ernſthafteſte anbefohlen, ſich von nun an alles Tobackrauchens auf den Gaſſen und an den Brücken der Stadt und in den Vorſtädten ſowol bey Tage als zur Nachtzeit gänzlich zu enthalten, im Contraventionsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen nicht allein durch die Diener die Pfeiffen werden genommen, ſondern ſie noch überdem mit einer convenablen Strafe werden beleget werden.

Stralſund, den 25. October 1784.

No. 39.

Torf, Verordnung desfalls, zur Abwendung aller Feuersgefahr.

Vom 11. Auguſt 1783.

Als nunmehro das Torfmohr zu Langendorf erdfnet worden, und es ſich bereits zeiget, daß eine weit gröſſere Menge Torf, als vor dieſem geſchehen, zur Stadt gebracht wird, dieſerhalb aber zur Abwendung aller Feuersgefahr die äuſſerſte Vorſichtigkeit nöthig ſeyn will; ſo wird hiedurch verordnet und veſtgeſetzet:

1) Daß ein jeglicher Bürger und Einwohner, welcher zum Behuf ſeines Hauſes oder ſeiner Handthierung ſich mit Torf verſiehet, ſelbigen an ſolchen Orten, die von Feuer und Licht entfernt ſind, aufbewahren müſſe;

2) Daß es der Regel nach nicht erlaubt ſey, ein Magazin von Torf zum Verkauf deſſelben innerhalb der Stadt anzulegen, vielmehr diejenigen, ſo hierauf, um der Armuth den Ankauf im Kleinen zu erleichtern, Bedacht nehmen mögten, ſolches zuvor den verordneten Herren zur Polizey anzumelden ſchuldig ſeyn, welche nach unterſuchten Umſtänden, der befundenen Sicherheit oder Unſicherheit gemäß, das Behufige hierüber verordnen werden;

3) Daß diejenigen, welche ihre Feurung gänzlich oder doch zum gröſteſten Theil mit Torf beſtellen, oder auch zu ihrem Gewerbe vielen Torf gebrauchen, ihre Schorſteine und Kamine von ſelbſt fleißiger, als es ſonſt gewöhnlich und vorgeſchrieben geweſen, fegen und reinigen laſſen, auch wenn ihnen ſolches von den Polizeydienern, die desfalls beſtändige Nachſuchungen vorzunehmen Befehl haben, angedeutet wird, ſich deſſen ſchlechterdings nicht entziehen müſſen;

4) Daß

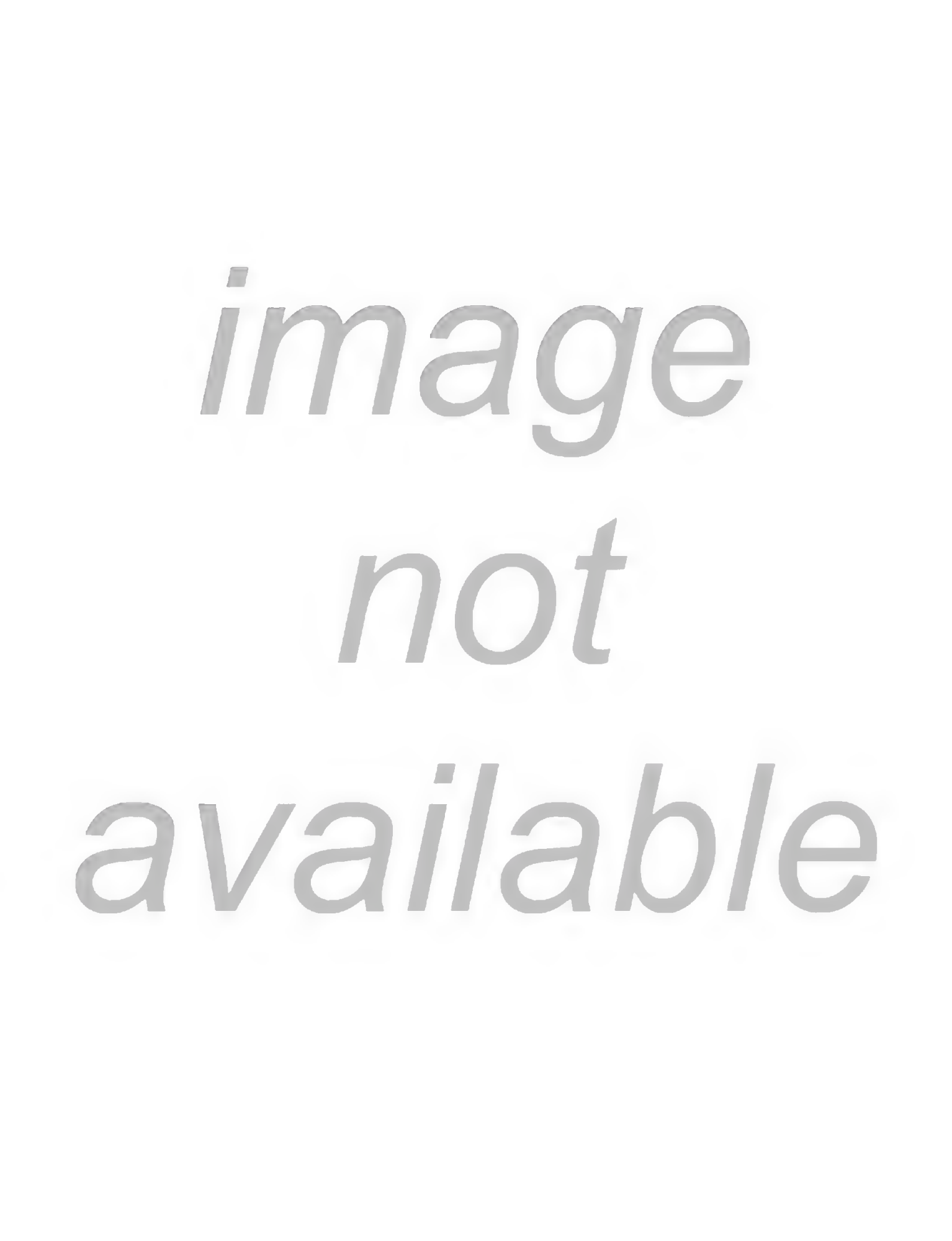
image
not
available

gebracht worden, damit ein jeder, so hiesiger Stadtwaage gebrauchet, oder derselben sich zu gebrauchen schuldig ist, sich dazu desto sicherer verlassen könne.

2) Soll der Stadtwäger allemal, wenn ihn Leibesschwachheit oder sonderbare Ehehaft nicht behindert, selbst gegenwärtig seyn, und das Wägen sorgfältig, fleißig und ehrlich verrichten, auch einem jeden vernünftig und mit Bescheidenheit begegnen.

3) Soll der Stadtwäger einen jeden, seinem Eide und Gewissen nach, er sey einheimisch oder fremd, ohne Ansehung einiger Person, mit gleicher und richtiger Waage versehen, und da dem Gebrauche nach einiger Abschlag sich würde gebühren, wie solches in dieser Ordnung schon specificiret, schuldig seyn, selbigen beyzubehalten. Würde er aber dawider handeln und betreten werden, soll er mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

4) Alle Waaren, so von hier ausgehen oder anhero zu Wasser oder Lande zu verkaufen gebracht werden, sollen auf der Stadtwaage gewogen werden, jedoch sind dieselben Waaren, so von Königl. Schwedischen Orten anhero kommen, und daselbst gewogen zu seyn bescheiniget werden, hierunter nicht begriffen, da dieselben auf hiesiger Pfundkammer mittelst Producirung des an vorbemeldten Oertern genommenen Passes richtig gemachet werden können.

5) Wann aber Eisen von Schwedischen Oertern gebracht wird, so kann selbiges zwar, wann es vorhero angesaget, in die Häuser gebracht werden, doch soll derjenige, welcher das Eisen bringen läßt, das Waagegeld erlegen a Schiffpfund einen Sechsling, und wenn er das Eisen aus seinem Hause wieder verkauft, und solches sich über 100 Pfund beträgt, soll er es aufs neue auf die Waage bringen und es auf des Käufers Kosten wägen lassen, was aber unter 100 Pfund sich beträgt, stehet dem Kaufmann frey in seinem Hause zu wägen und zu verkaufen, maßen in so weit die Hausgewichte nur allein zugelassen seyn sollen, jedoch daß selbige Freyheit nicht mißbrauchet werde, dergestalt, daß er solche mehrmalen wiederhole und an einem Käufer ein größeres Quantum daraus mache, und dadurch der Waage Schade zufüge, da solches befunden wird, soll selbiges höchststrafbar seyn, welches sowol von Eisen als andere Waaren zu verstehen ist. Wann aber an hiesige Schmiede Eisen verkauft wird, muß solches allemal nach der Stadtwaage gebracht und auf der Pfundkammer angesaget werden; dafern nun hiewieder gehandelt und jemand betroffen würde, oder überführet werden könnte, daß solches an die Schmiede verkaufte Eisen nicht nach der Waage gebracht, noch auf der Pfundkammer frey gemachet worden, soll das Eisen verfallen, und dem Käufer Preiß gemachet werden, wie solches auch zu verstehen von anderen Waaren, welche der Pfundkammer was beytragen, auch soll sowol der Käufer als Verkäufer vor ein jedes Liespfund in 4 ßl. Strafe verfallen, wie nicht weniger der Wäger nach der Pfund-Kammerinstruction so viel zu erlegen schuldig seyn, wann derselbe einigen Unterschleif mit Ausgebung der Waagezettel gebrauchet, oder auch das Eisen ohne Pfundzettel abfolgen lässet.

6) Solte auch das aus Schweden gebrachte Eisen auf der Waage verschlagen oder gewogen werden, soll der Wäger solches für dasselbe Geld zu thun gehalten seyn, welches schon vorhin erleget ist.

7) Wann einiger Schrueff-Fisch aus der Fremde anhero gebracht wird, so muß das Holz zu 4½ Liespf., wann er aber aus dem Hause verkauft wird, zu 4 Liespf. in Abschlag kommen. Von halben Schrueff-Tonnen aber werden nur 3 Liespfund angerechnet.

8) Bley,

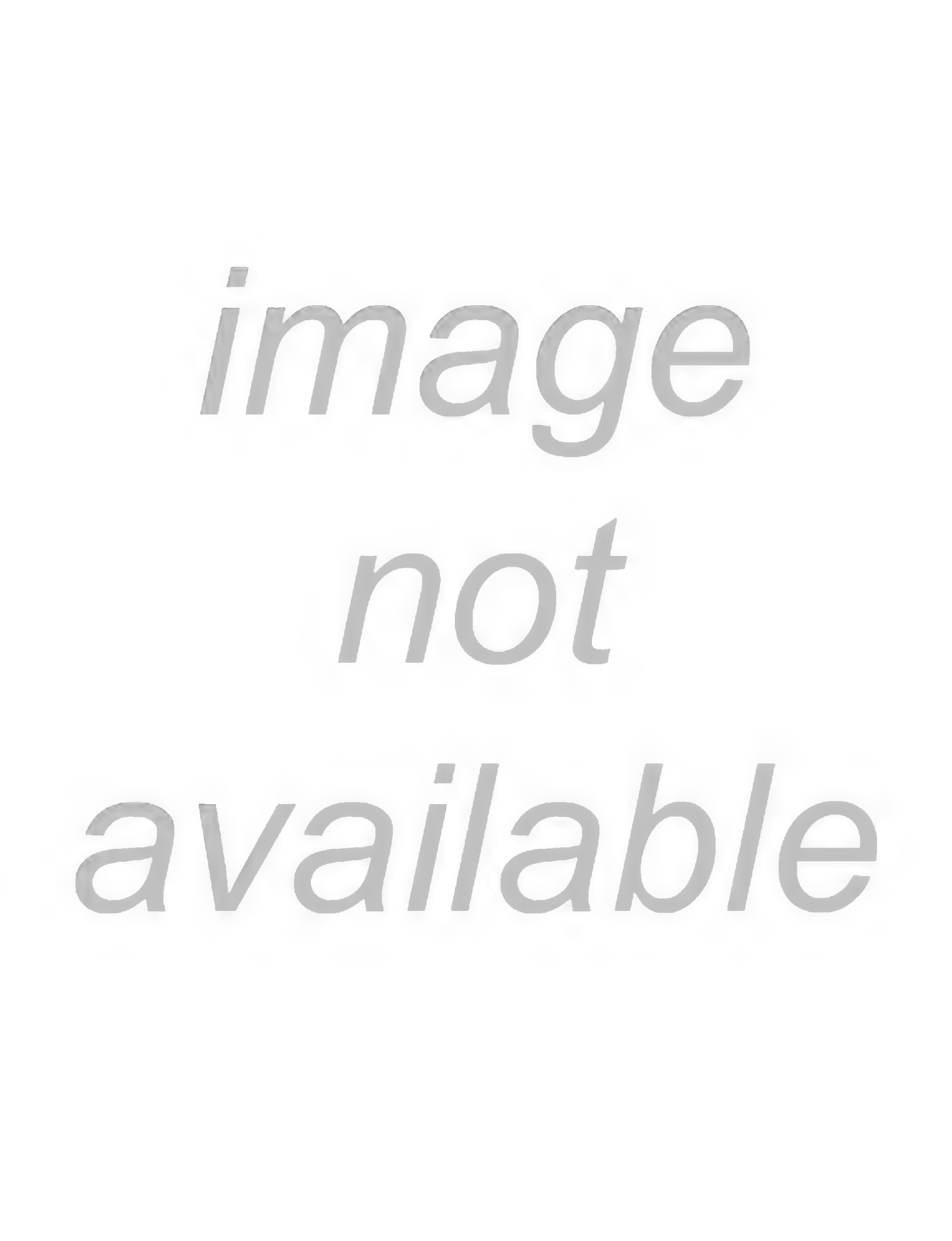
image
not
available

14) Als auch öfters über falsche Gewichte Klage geführet werden, so soll der Wäger schuldig seyn, diejenigen Gewichte, so demselben von Bürgern zu überschlagen gebracht werden, für ein billiges Wägegeld, auf der kleinen Schaale, genau und auf seinen geleisteten Eid zu überschlagen; dahingegen sollen auch diejenigen, so ihre eigene Gewichte gebrauchen, dieselben mit einem ⅄ bezeichnen, und wie viel das Gewichte in sich hält, darauf setzen lassen.

15) Wann auf der großen Waageschale 5 Schiffpfund gewogen werden, wird dafür an Wägegeld 3 Lßl., und was über 5 Schiffpfund wieget, 4 Lßl. erleget; für ein Faß Schnellfisch aber, so aus der See kommt, und auf der großen Waagschale gewogen wird, soll der Wäger nur sein Wägegeld, 2 Lßl., und weiter nichts zu fodern berechtiget seyn.

16) Wann auch auf der kleinen Waageschale bis zu 1 Schiffpfund gewogen wird, soll dafür 1½ Lßl. an Waagegeld erleget werden, beträgt es sich aber über ein Schiffpfund, werden dafür 2 Lßl. entrichtet, jedoch wenn nur eine Stange Eisen oder ein Achteltheil Butter und andere Kleinigkeiten gewogen werden, soll der Wäger nicht mehr denn einen Sechsling davon nehmen.

17) Von der einkommenden Wolle aber soll dem Wäger, ausser den Jahrmarkt, für jeden Sack Wolle, sowol vom Käufer als Verkäufer, und also von jedem 3 Lßl. entrichtet werden; in den Jahrmärkten aber stehet demselben frey von Zeit an, da dasselbe eingeläutet worden, bis nach geschehener Abläutung und nicht eher oder länger, von einem jeden, anstatt 3 Lßl., 6 Lßl. zu nehmen, welche 6 Lßl. auch der Arrhendator die Zeit über allein genieſſet; sonst aber und da die Einkünfte der Stadt berechnet werden, dieser die eine Hälfte vom Jahrmarktsgelde, und die andere Hälfte dem Wäger zufliesset.

18) Würde auch ein Kaufmann von dem andern etwas kaufen oder abladen, so entrichtet der Käufer das Waagegeld, ausser den Jahrmarkt, allein, und zwar a Sack 3 Lßl., und wann derselbe über 100 Stein, 4 Lßl. auf der großen Waage, wie dann auch von solchen und allen andern Waaren, welche im Jahrmarkt gewogen werden, von einem jeden das Jahrmarktgeld gefodert, und der Stadt das halbe Jahrmarktgeld, wie oben gemeldet, berechnet werden soll, und weil die Wolle ordinair noch nicht wegen der Wasche ganz trocken zur Stadt kommt, soll der Wäger, gleich wie vor diesem geschehen, bey gutem Wetter, und, wie in andern Städten gebräuchlich, auf der großen Waage 3 proCent weniger ausſprechen, als Löthe auf der Waageschale stehen, wann aber dieselbe extraordinair naß und unrein befunden wird, bleibet dem Käufer überdem der Abzug vorbehalten.

19) Wollte auch jemand sein Eisen oder andere Waaren auf der Waage liegen lassen, und es allda bis 3 Täge beliegen bleibet, so hat der Wäger dafür einen Sechsling nur zu fodern, wofür aber einmal Stättegeld gegeben, und davon einige Schiffpfund abgewogen, und auf der Waage 1 a 2 Nacht bleiben, wird kein Stättegeld weiter gefordert, es wäre denn, daß das abgewogene Eisen von dem neuen Käufer wieder daselbst niedergesetzet würde, auf solchen Fall derselbe dem Wäger das Stättegeld a Schiffpfund 1 Lßl. sofort zu entrichten und solches mit des Wägers Zettel zu bescheinigen schuldig seyn soll. Welches auch dahin extendiret wird, wann jemand an einem andern, ohne Nachwaage, das Eisen transportiret.

20) Dahingegen aber soll der Wäger verbunden seyn, zu der Bürger Nachricht, einen Kaufzettel oder Bogen Papier, darauf er jeden einkommenden Poſt und Stangen, auch Gewicht, notire, wie auch dasjenige, was wieder abgefordert

wird,

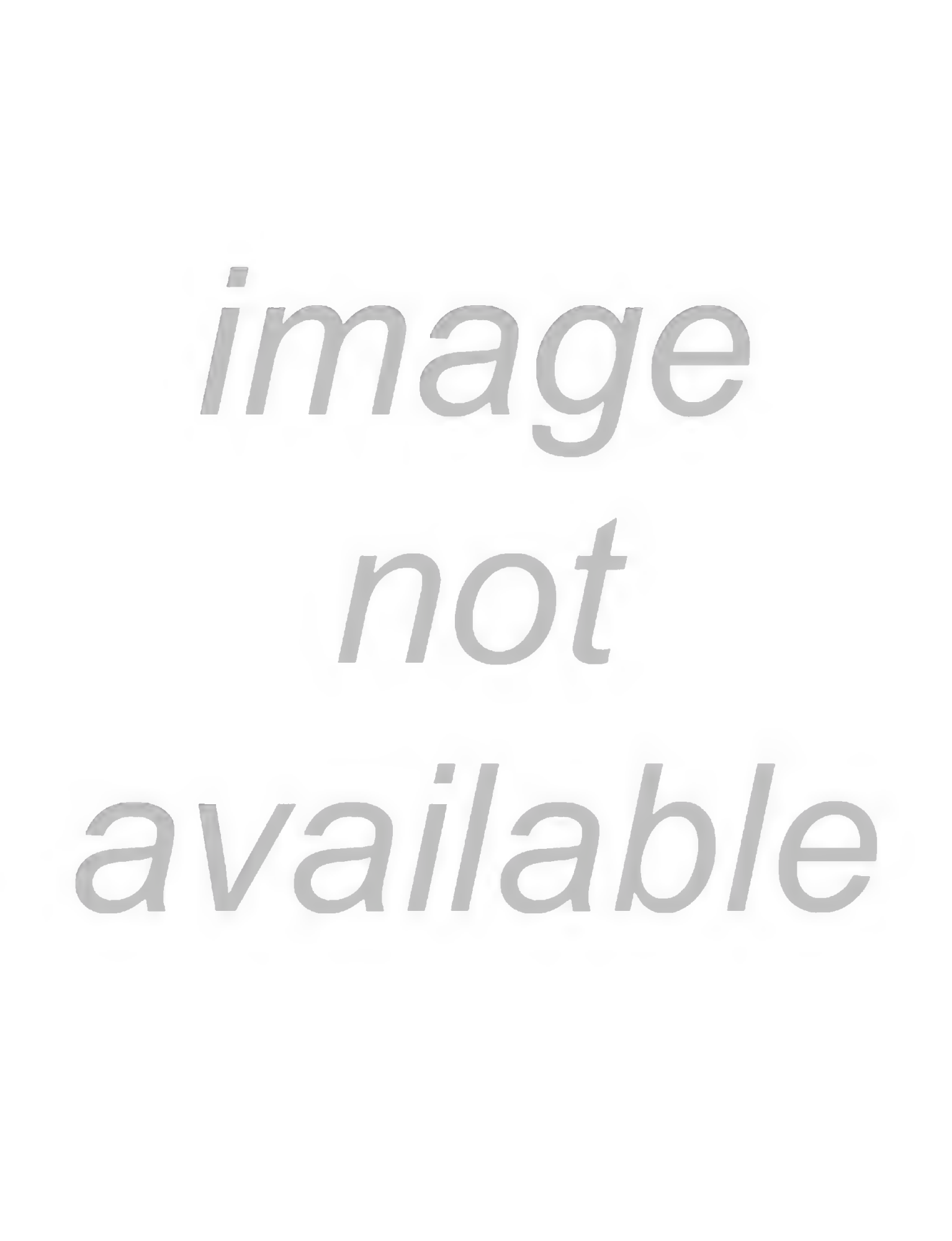
image
not
available

No. 41.

Waisen-Gerichts-Ordnung. Vom 15. März 1593. Nebst dem Raths-Bescheide vom 4. Dec. 1702.

Weil E. E. Rath mit beschwertem Gemüthe eine geraume Zeit her vielmals empfunden, daß nach dem tödtlichen Abgange der Eltern, beyden oder eines Theils, den unmündigen nachbleibenden Kindern großer Schade und Nachtheil daher zugefüget, daß man mit nothwendiger Verordnung der Vormünder, rechtmäßiger Inventirung und Verwaltung der Güter mit gebührlicher jährlicher Rechenschaft, immaßen es die gemeine beschriebene Rechte und des heil. Röm. Reichs publicirte Abscheide verordnet, nicht verfahren. Als ist E. E. Rath solchen schädlichen Unwesen und des gemeinen Beßtens augenscheinlichem Unheil und Verderb gebührlich zu begegnen, nachfolgende Ordnung zu machen, Amts halber bewogen worden.

Cap. I. Von Verordnung der Vormünder.

Und wollen demnach

1) daß hinführo sich keiner unserer Bürger noch Einwohner einiger Vormundschaft unternehme, er sey denn ordentlicher oder gebührender Weise von E. E. Rathe dazu bestätiget.

2) Wann nun jemand mit Tode verfallen und im Testament seinen Kindern ein oder mehr Vormünder verordnet, sollen der oder dieselbigen inner 8 Tagen, den nechsten sie solches erfahren, für uns in öffentlicher Audienz erscheinen, und sich des Verstorbenen letzteren Verordnung nach, zu Vormündern confirmiren lassen. Jedoch, wo

3) einer erhebliche Ursachen, warum er der Vormundschaft billig zu erlassen vorbrächte, der soll im Fall er der Verstorbenen keine sonderbare Zusage gethan, damit gehöret und dem andern Mubenannten die Vormundschaft aufgeleget werden. Daferne aber

4) ein Testamentarius Tutor verhanden oder zu confirmiren übrig: *so soll* derselbe zum mindesten noch zween oder drey aus der Kinder *nächsten* Verwandten mit sich bringen und dieselbe neben sich zu Vormündern annehmen und bestätigen lassen. Daferne aber

5) jemand ohne Verordnung seines letzten Willens verschieden und eine Wittwe mit Kindern nachgelassen; so soll dieselbe inner 6 Wochen für sich und ihre Kinder Vormünder zu erwählen schuldig seyn, es wäre dann

6) daß sie selbst der Kinder Vormundschaft auf sich nehmen und tüchtig dazu befunden, da sie dann, so lange sie in unveränderten Wittwenstande bleibet, dabey gelassen und andern legitimis Tutoribus vorgezogen werden soll.

Jedoch soll sie

7) in diesem Fall sich nichts desto weniger in vorgedachter Zeit mit Vormündern nothdürftig versehen, und ehe dieselbe zur Vormundschaft verstattet werden, von E. E. Rath verordnet und folgends sich selbst, wenn sie in Gegenwart ihrer Vormünder ihres Amts gebührsam erinnert und was einem getreuen Vormund gebühret, zu leisten angelobet, alsofort confirmiren lassen.

Daferne sie aber

8) zur andern Ehe schreiten würde, soll sie zuforderst und zwar 4 Wochen vor der Hochzeit mit ihren Vormündern vor uns erscheinen und ihren unmündigen

oder

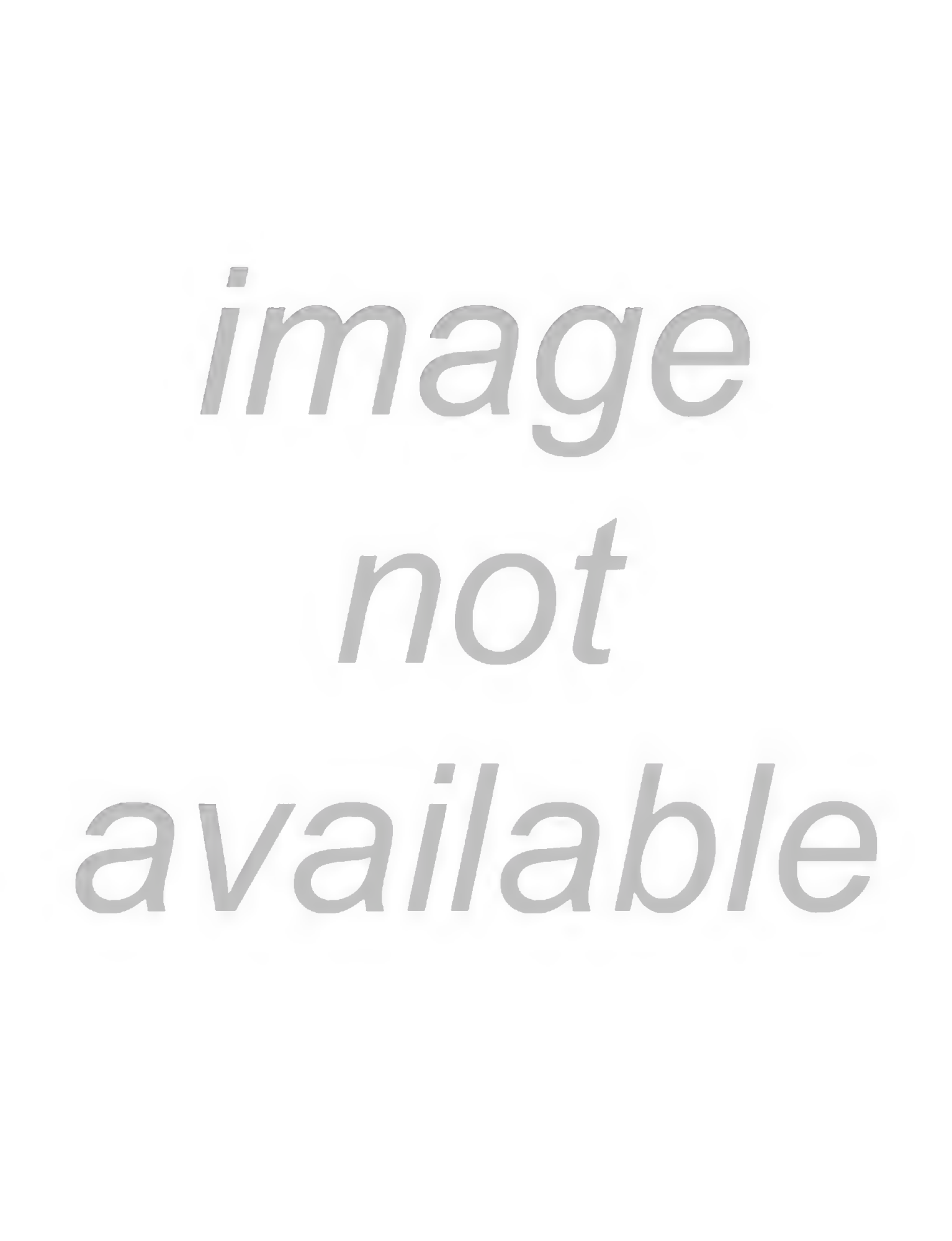
image
not
available

14) heilsamlich verordnet, daß diejenigen, so mit der Unmündigen Eltern in schwere Feindschaft gestanden ꝛc. item die so zu den Unmündigen große Schulde und Forderungen haben, die zu seiner Rechtsforderung gerathen oder denselben mit Schulden verhaftet wären, item so mit ihnen in einem Handel oder Mäscopey sitzen, sich derselben Vormundschaft enthalten sollen. Als will E. E. Rath männiglichen sich angeregter Kayserl. Rechten bey der darin einverleibten Strafe gemäß zu verhalten gebeten haben. Nachdem auch

15) E. E. Rath aus bewegenden Ursachen hiebevor die Verordnung gethan, daß kein Bürgermeister noch Rathmann dieser Stadt zum Vormunde gesetzet noch confirmiret werden sollen; so läßt man es auch nochmalen dabey bewenden, da es aber die Noth und Bewandnisse erforderte, sollen die Herren Bürgermeister und Rathsverwandten, wie auch die Waisenmeister nicht anders als Beysorgere verordnet und bestätiget werden.

16) Dafern auch sonst jemand in Recht gegründete beständige Ursachen, sich der Vormundschaft zu entschuldigen, in gebührender Rechtlicher Frist vorbringen würde, derselbe soll gehöret und nach Billigkeit und Verordnung Rechtens verabscheidet werden.

17) Und wiewol die Kayserl. Rechte wollen, daß alle und jede Vormündere, sie seyn gleich Testamentarii legitimi oder dativi, wenn sie zu Vormündere angenommen und bestätiget, mit einem sonderlichen Vormunds-Eide sollen beleget werden. Weil aber solches allhie bey uns nicht gebräuchlich und wir nunmehro durch ordentliche jährliche Rechnung allerhand besorglichen Dingen, so man bey ungetreuen unfleißigen Vormündern etwa zu befahren, nach Nothdurft vorgebauet: so lassen wir es bey solchem alten Herkommen auch bewenden.

18) Damit gleichwol der Unmündigen desto mehr verpfleget, die Vormünder auch ihres schweren Amts desto schärfer und ernster erinnert und dasselbe jederzeit in gute genaue Obacht und für Augen haben: soll hinführo für die Confirmation auf Befehl des worthabenden Bürgermeisters von dem Secretario denen Vormündern, so die Administration ihrer Pflegekinder Güther zu decerniren, nachfolgende formula satisdationis verständlich vorgelesen und von ihnen samt und sonders mit ausdrücklichen Worten bejahet werden;

19) Als nemlich:

„Ihr Vormünder sollet geloben, daß ihr der Kinder, welchen ihr jetzo zu Vormünder verordnet, Person und Güther treulich vorstehen, sie in- und ausserhalb Rechtes vertreten, was ihnen nützlich, beßtes Fleißes befördern, was schädlich, unterlassen, über die Güther ein rechtmäßiges Inventarium aufrichten lassen, dieselbe in eurem eigenen Nutzen nicht gebrauchen, auch ohne Erlaubniß E. E. Raths von den liegenden oder so dafür geachtet, nichts veräussern, verkaufen, versetzen noch beschweren, sondern zu gebührlichen Zeiten, wenn ihr darum gefordert, um alle eure Verwaltung gute Rechenschaft thun, auch wenn sie, die Kinder, zu ihrem rechten Alter gekommen und mündig erkannt, ihnen dasselbe nach beschehener Rechnung wiederum zustellen und sonsten insgemein alles thun, handeln und lassen wollet, was einem jeden getreuen Vormunde von Rechtswegen zu handeln, zu thun und zu lassen eignet und gebühret, bey Verpfändung aller eurer Haab und Güther gegenwärtiger und zukünftiger ꝛc."

20)

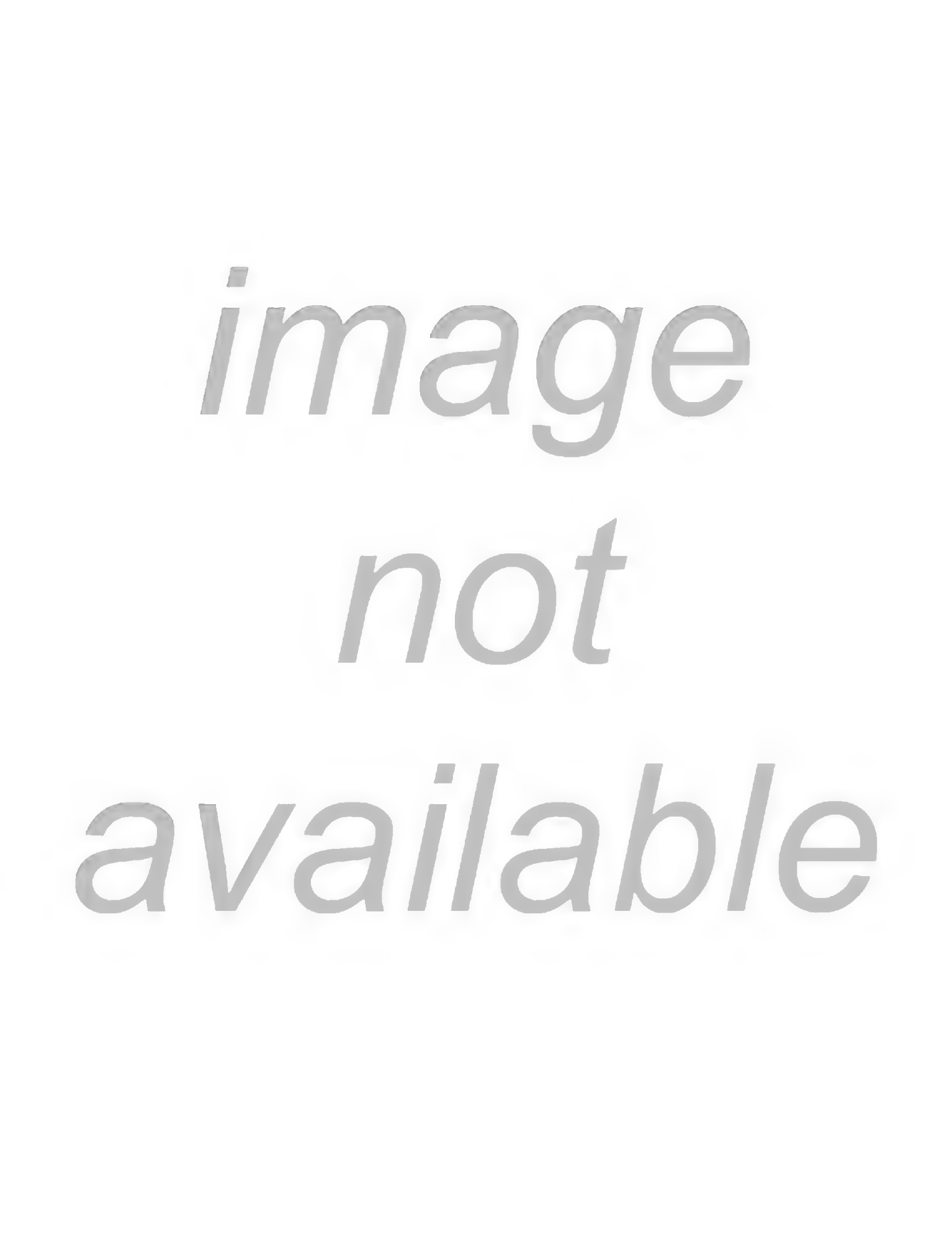
image
not
available

Clauſul, dafern künftig etwas, ſo weiteren Inventirens vonnöthen befunden, daß ſolches dazu ſolle gebracht werden.

§. 2. Solch Inventarium ſoll allewege doppelt abgeſchrieben, und wenn beydes vom Waiſenſchreiber unterſchrieben und mit ſeinem gebührlichen Zeichen bekräftiget, eines den Vormündern, das andere dem Waiſenmeiſter zum Verwahren zugeſtellet werden.

§. 3. Wann ſolches geſchehen, ſollen Vormünder zum allererſten das Inventarium zur Hand nehmen und da nach fleißiger Erwegung des Verſtorbenen Handels- oder Schuldbücher, Regiſter, Handſchriften, Schulde und Gegenſchulde befunden, daß die Unmündige ſich ihrer Eltern Erbſchaft, wegen Vielheit der Schulden, damit dieſelbe beſchweret, ohne Gefahr nicht anzunehmen, alsdenn dieſelbe, wie denn auch alle andere ihre Pflegkinder angeſtorbene Erbfälle, da es ſich etwa ſorglich mit anſehen läßt, nicht anders denn cum beneficio Inventarii antreten, ſonſten aber keine erbliche Anfälle, da ihre Pflegkinder zu befugt, ſie ſeyn bereits oder ſcheinen gefährlich, wie ſie immer wollen, ohne unſer Vorwiſſen, Decret und Zulaſſung, ſich zu begeben nicht mächtig ſeyn.

§. 4. Was denn ihren Pflegkindern an Schulden ausſtändig, ſeyn ſie forderſamſt in der Güte, oder daferne dieſelbe nicht zureichend, mit Recht einzufodern, und dagegen, was ihre Pflegkinder richtiger und beweislicher Schuld andern Leuten zu thun pflichtig, ohne fernere Gerichtskoſten gegen genugſame Quitung von der Baarſchaft zu bezahlen ſchuldig.

§. 5. Es ſollen aber Vormünder wegen ihrer Pflegkinder weder Klagen noch auf jemands Klagen in Rechten zu antworten, ſich nicht leicht einlaſſen, ſondern bedenken, da ſie aus eigenem Vorwitz oder Lüſten Rechtsfoderung führen und derſelben verluſtig würden, daß ihnen ihre Pflegkinder der aufgewandten Gerichtskoſten nicht wieder erſetzen werden, deswegen ſie es in zweifelhaften Fällen und Sachen ſich auch gelahrter Leute Raths zu erholen, und für angedeuteten Schaden ſich zu hüten, vonnöthen ſeyn will.

§. 6. Da aber die Baarſchaft zu Abſtattung der Schulden nicht genugſam und man daher die andern inventirten Güther angreifen müſte: ſo ſollen die Vormünder von fahrender Haab dasjenige, ſo ſich am wenigſten hält, und nicht dauren kann, das andere aber ohne Bewilligung der Waiſenmeiſter zu verkaufen nicht mächtig ſeyn, ſondern da ihre Pflegkinder eines männlichen Alters und ihre mündige Jahre beynahe erreichet, daſſelbe zu verwahren ſchuldig ſeyn.

§. 7. Im Fall aber die Unmündigen ſo gar jung, daß ſie die fahrende Haabe noch in vielen Jahren nicht gebrauchen, und dieſelbe in mittler Zeit ſchadhaftig werden oder wol gar verderben mögten, alsdenn nützlicher wäre, ſolche fahrende Haabe insgeſamt zu verkaufen und das dafür gelöſete Geld den Kindern auf Zinſen zu thun. So mögen die Vormünder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Waiſenmeiſter auf das theuerſte ſie immer können, dieſelbe verkaufen, doch ſollen hiemit anſehnliche Kleinodien, ſo ſelten in ihren rechten Werth, verkauft werden, ausgeſchloſſen ſeyn; es erfodert dann die Bezahlung der Schulden die äuſſerſte unumgängliche Noth, oder daß ſie ohne Schaden und in rechtem Werth, wovon hernach fernere Erwähnung geſchehen ſoll, an den Mann gebracht und den Unmündigen mit dem Gelde mehr Nutzen könnte geſchafft werden, (nicht nachgegeben ſeyn.)

§. 8. Wie

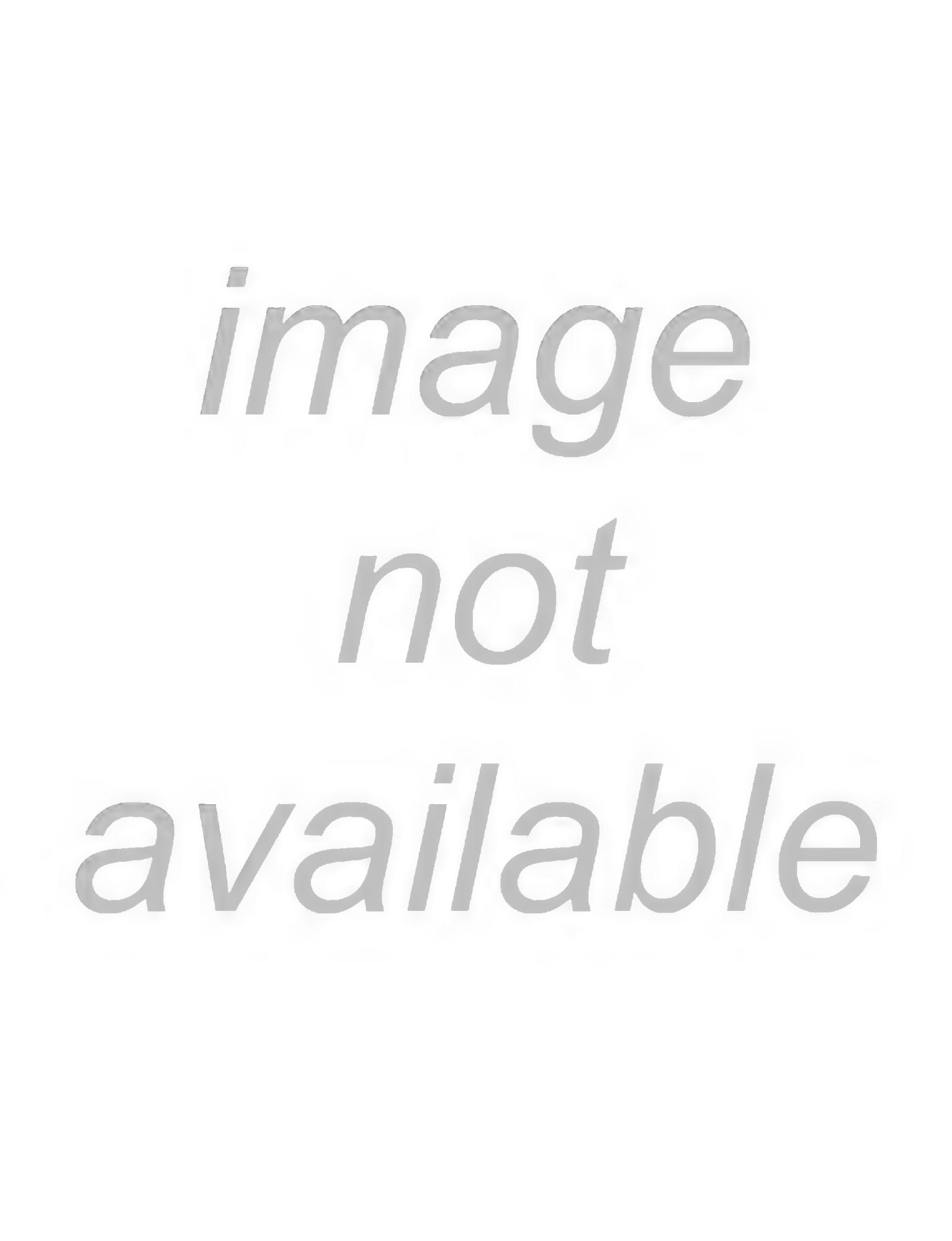
image
not
available

den, sondern verschweigen, werden sie sich mit ihrem unzeitigem Stillschweigen ihres Mitvormundes wiederrechtlichen strafwürdigen Handlung theilhaftig machen und nicht weniger, als wenn dieselben darin betreten, dafür zu antworten schuldig seyn. In Summa: es sollen Vormünder ihre Pflegekinder und deroselben Güter gleich ihren eigenen Kindern und Gütern sich anbefohlen seyn lassen, und täglich sich vor Augen stellen, was sie in Zeit ihrer Amtsverrichtung durch ihre Versäumniß oder Unfleiß und Untreu den Kindern für Schaden zufügen oder verursachen, daß sie denselben alles zu erstatten und gut zu thun schuldig seyn.

Cap. III. Welchergestalt Vormündere ihrer Verwaltung halber Rechenschaft und Lieferung zu thun schuldig seyn.

Nachdem in des heil. Rdm. Reichs Policey-Ordnung heilsamlich versehen, daß die Vormünder, sie seyn gleich Testamentarii oder durch das Recht oder den Richter verordnet, jährlich auf Erfordern der Obrigkeit gebührlich Rechenschaft thun und ihrer Verwaltung halber Rede und Antwort geben sollen.

§. 1. So ordnen und wollen wir, daß hinführo solche Ordnung in dieser Stadt gehalten, und demnach alle und jede Vormünder jährlich, wenn sie von unsern Waisenmeistern darum angefoodert werden, alle ihres Verwaltens von Einnahme und Ausgabe bemeldten unsern Waisenmeistern in Gegenwart zweyer der Unmündigen nächsten Anverwandten ehrbare Rechenschaft thun, und hierin sich nicht zuwiderlegen, bey Strafe 10 Fl. in den geringen, und 20 Fl. in den großen Vormundschaften uns E. E. Rath unverzüglich zu erlegen.

§. 2. Und soll solches nicht allein von Vormündern ohne einigen Unterscheid, sondern auch ihren Erben, wann sie die Vormünder vor gethane Rechnung mit Tode abgangen, oder bey denselben etwas unberechnet geblieben, verstanden werden.

§. 3. Solche Rechnung soll allewege gedoppelt und schriftlich den Waisenmeistern übergeben werden und darin alle Einnahme und Ausgabe von Zeit zu Zeiten was, wem, wozu, wie viel, wann, worauf, welcher Tag, in welchem Jahr die Ausgabe geschehen, von wem etwas, und wie viel empfangen, treu und ordentlich gesetzet, und das Inventarium, daraus man sich erheischender Nothdurft nach zu ersehen, dabey geleget werden.

§. 4. In der Ausgabe soll man den Vormündern lassen gut seyn, alles, so sie zu der Kinder Leibes Nothdurft an Kostgelde, ziemlicher Kleidung, Schul- und Lehrgelde, Arztlohn, zu Erhaltung derselben Stadt- und Land-Güther, zu Verrichtung und Ausführung nothwendiger Sachen, Geschäfte, Rechtsforderungen in- und ausserhalb Landes, oder sonsten wegen ihrer Pflegkinder nothwendig erleget und verzehret worden.

§. 5. So nun die übergebene Rechnung ohne Maeul und recht befunden wird, so sollen unsere Waisenmeister dieselbige ohne jeniges difficultiren sie selber sowol als der Waisenschreiber mit ausdrücklicher Vermeldung Jahres, Tages und Orts, wenn und woselbst die eingekommene und für voll angenommene, unterschrieben, und folgends mit ihrem Waisen-Secret bekräftigen, den Vormündern ein Exemplar wieder zustellen und das andere auf der Waisen-Cammer behalten, die Summa aller Einnahme und Ausgabe, und welchergestalt eines gegen das andere abgezogen, in ihrem Waisenbuch oder Schlöffer von Jahren zu Jahren fleißig verzeichnen lassen.

§. 6.

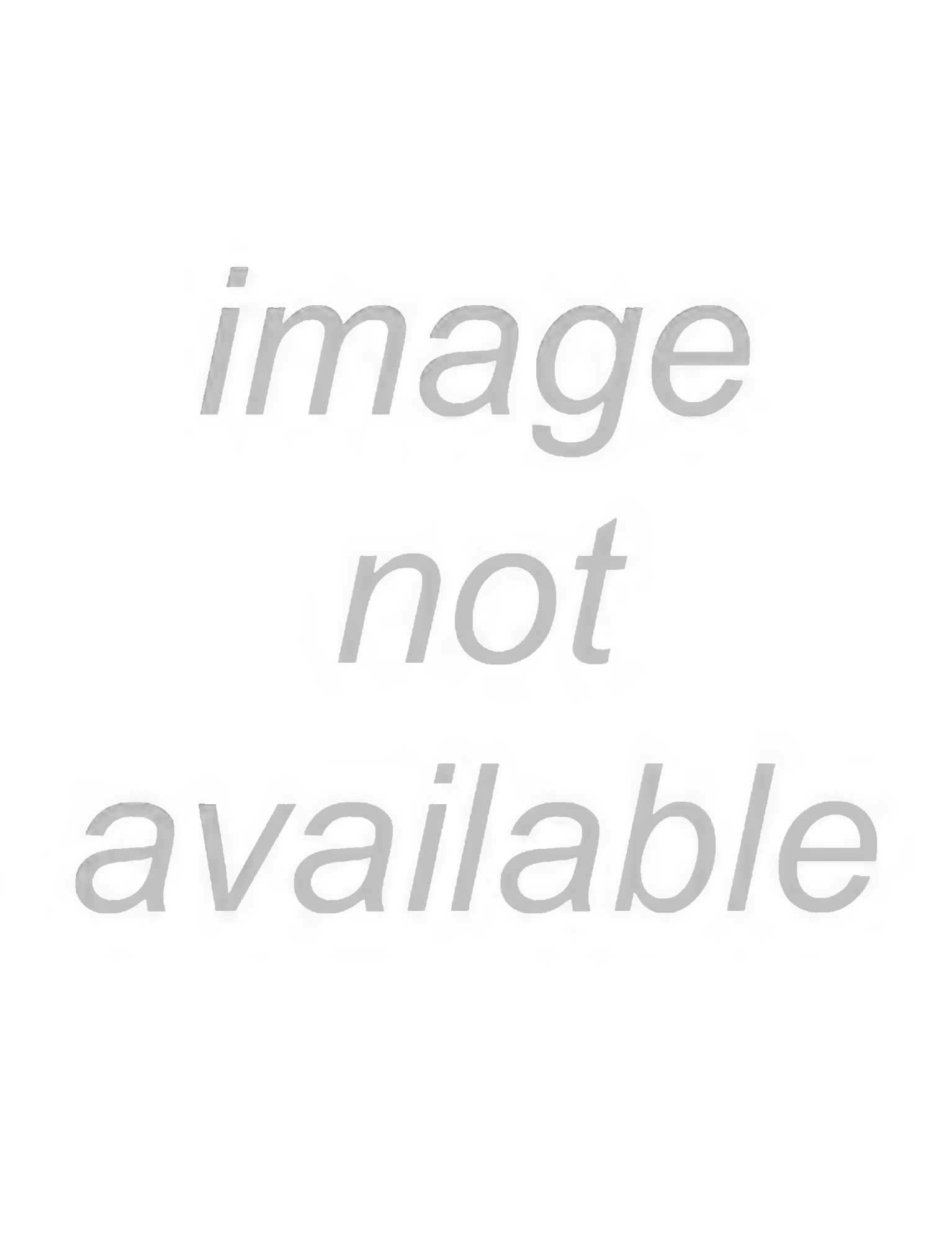
image
not
available

peyen und Verzeichnissen, wie auch dem Waisendiener sein verdienter Lohn vorbehältlich. Welche Besoldung allewege jährlich nach beschehener Rechnung unsern Waisenmeistern unweigerlich folgen lassen, und dagegen bey dem 5. Artikel dieses 3ten Theils gedachter Subscription gewärtig seyn sollen.

Cap. IV. Von Erledigung der Vormünder.

Wann nun die Endrechnung und Lieferung gebührlich geschehen und die Vormünder ihrer Vormundschaft gebührlich entlediget seyn wollen; so sollen sie samt ihren Pflegkindern für uns auf einen ordentlichen Gerichtstag erscheinen und bitten, weil ihre Pflegkinder mit der Endrechnung und Lieferung zufrieden, daß sie, die Vormünder, der Vormundschaft wieder entlassen, und gebührend quitiret, auch solche Quitung in dem Stadtbuch möge verzeichnet werden, sodann die Pflegkinder hiezu gutwillig, und daß sie an der Endrechnung und Lieferung keinen Mangel hätten, bekanntlich seyn; so sollen darauf die Vormünder ihrer Pflicht und getragenen Amts hinwieder ledig gelassen, die begehrte Quitung in das Stadtbuch zu schreiben befohlen, und ihnen hievon unter unsers Secretarii Hand, so oft es begehret, Schein und Copey um die Gebühr mitgetheilet werden.

Beschluß.

Wann denn diese unsere vorgeschriebene Waisen-Ordnung allen unsern Bürgern und Einwohnern, insonderheit den armen Waisen zu vernehmlichen Heil, Aufnehmen und aller gedeihlichem Wohlfahrt gereichet, und wir dahero gute Hoffnung geschöpfet, es werde keiner unter unsern Unterthanen in Betrachtung unsers väterlichen Gemüthes ihrer und ihrer Kinder und Verwandten eigenen Nutzen und bestens Beförderung auch ihrer bürgerlicher Pflicht, damit sie uns E. E. Rath eidlich verwandt, derselben sich muthwilliger Weise widersetzen, derowegen mit fernern und sonderlichen Pönal Mandaten dieselbe zu befestigen nicht sonderlich hoch vonnöthen seyn möchte. Weil aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß leider etliche Menschen wegen ihrer Wild- und Ruchlosigkeit durch keine andere Mittel als durch verpönte scharfe Gebote und derselben einverleibten Strafe rechtlicher und unnachläßliger Execution von ungebührlichen Händeln können gehalten und um derselben willen allen guten Ordnungen schwere Strafe angehänget werden muß: So gebieten wir demnach allen unsern Bürgern und Einwohnern geist- und weltlichen Standes, niemand ausgeschlossen, daß sie diese unsere vorgesetzte Ordnung in allen darin benannten Artikeln und Punkten fest und ununterbrochen gehorsamlich halten, und dagegen nichts handeln in keine Wege, damit wir gegen die Verbrechere die darin gedrohete sowol als die in Rechten verordnete Strafe mit gebührendem Ernst vor die Hand zu nehmen, nicht genöthiget werden. Dahero wir treuherziger Meynung nach jedermann wollen gewarnet und uns diese Ordnung nach vorfallenden Zeiten, Gelegenheit und Läufte, da es die Nothdurft und unserer lieben Bürgerschaft Beßte künftig erfodert, zu verbessern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, ausdrücklich vorbehalten haben.

Urkundlich mit unserm aufgedruckten Stadt-Secret bekräftiget am 15ten März nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt 1593. Jahres.

(L. S.)

Raths-

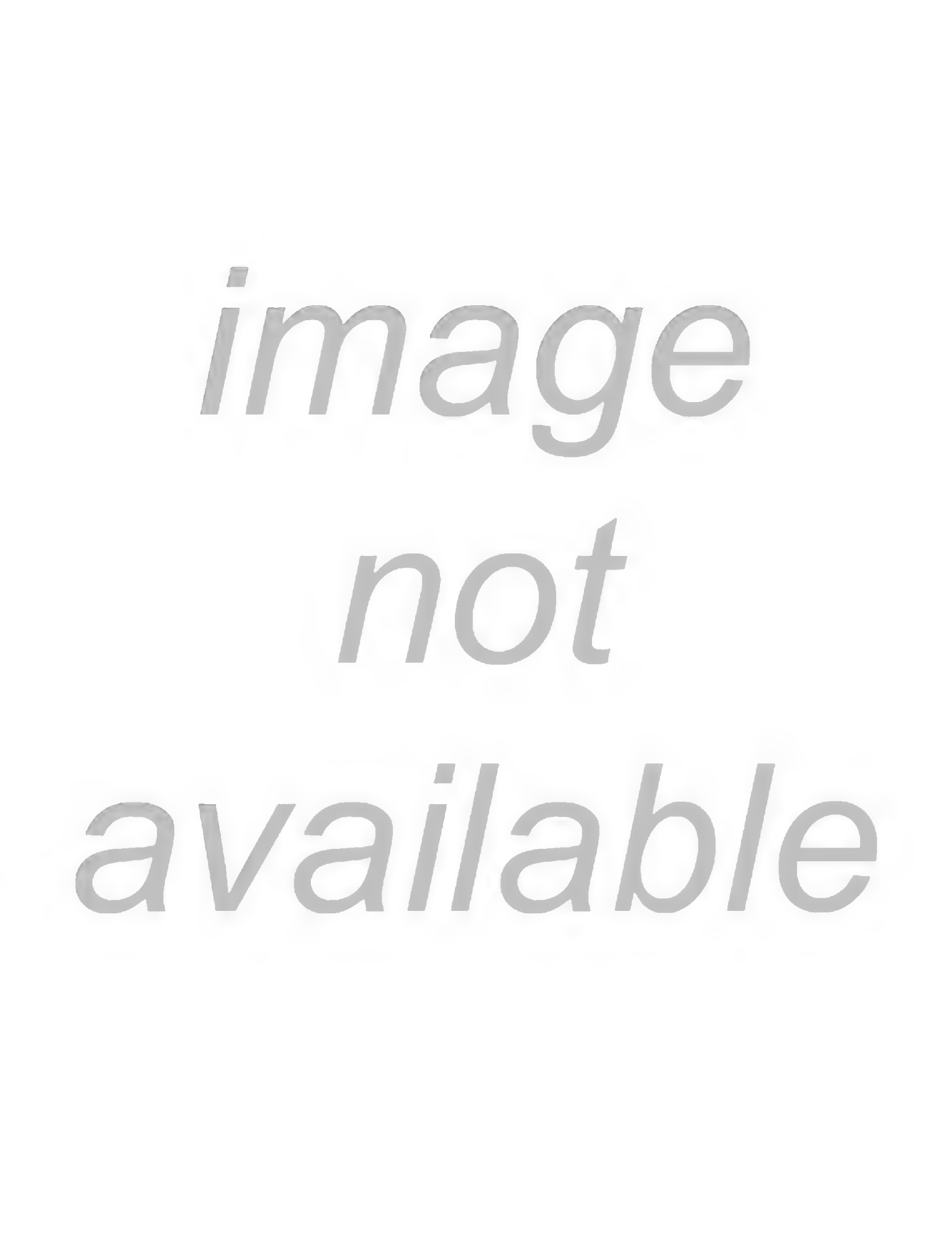
image
not
available

leten Menschen, sowol dem Rathhause als der ganzen Stadt gefährlich werden könnte, und Ein Hochedler Rath diesem verderblichen und fast immer weiter zunehmenden Mißbrauch nicht länger nachzusehen vermag, vielmehr die behufige Verfügung getroffen hat, daß sogleich nach Ablauf der bestimmten eigentlichen Marktzeit die Buden gänzlich weggenommen werden, und niemanden ein weiteres Aussitzen unter dem Rathhause, um Kuchen, Obst, Spielzeug, oder irgend eine andere Art von Waaren, feil zu haben, verstattet seyn solle; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit eines Theils die Verkäufer sich darnach richten, und andern Theils diejenigen, welche etwas zu kaufen bedürfen, sich mit dem Benöthigten entweder im Jahrmarkte selbst, oder auch danächst aus den Häusern derjenigen, welche Waaren zu kauf haben, versehen können.

Stralsund, den 6. December 1782.

b)

Anderweitige Untersagung desfalls. Vom 12. Dec. 1783.

Als Ein Hochedler Rath bereits im abgewichenen Jahre zu Vermeidung allerley Unordnungen und Ausschweifungen, wie auch der Feuersgefahr verordnet, daß nach geendigtem Weihnachtsmarkte, besonders am heiligen Abend vor Weihnachten, kein neuer, sogenannter Kinder-Jahrmarkt, unter dem Rathhause gehalten und bis in die späteste Nacht fortgesetzet werden solle, und zu dem Ende die behufige Verfügung getroffen hat, daß sogleich nach Ablauf der bestimmten eigentlichen Marktzeit die Buden gänzlich weggenommen werden und niemanden ein weiteres Aussitzen unter dem Rathhause, um Kuchen, Obst, Spielzeug oder irgend eine andere Art von Waaren feil zu haben, verstattet seyn solle; so wird solches hiedurch anderweitig öffentlich bekannt gemacht, damit sowol die Verkäufer sich darnach richten, als auch diejenigen, welche etwas zu kaufen bedürfen, sich mit dem Benöthigten entweder im Jahrmarkt selbst, oder auch danächst aus den Häusern derjenigen, welche die Waaren zu kauf haben, versehen können.

Stralsund, den 12. Dec. 1783.

No. 43.

Wracker-Ordnung. Vom 5. Aug. 1699.

Demnach Gottfried Harmens zu einem Sortirer oder Wracker der allhier ankommenden und unter die Wracke gehörigen Waaren bey dieser guten Stadt an- und in Eid genommen; demselben aber eine gewisse Instruction anstatt einer Wrack-Ordnung, wornach sowol er als die Altbinder, und wer sonst bey dem Wracken gebrauchet werden möchte, sich zu richten; so ist demselben folgendes mitgetheilet:

1) Wird gedachter Sortirer bey Verrichtung seines Dienstes in allem seinen theurgeleisteten Eid beständig für Augen haben und dahin richten, daß er in keinem Stücke solchen überschreite. Fürnemlich aber nach selbigen alle Güther, es sey Heering, Fleisch, Dorsch, Trahn, Spurten und andere Waaren, so unter die Wracke gehören, nach seiner Würde als es ist und befunden wird, achten; und darin weder durch Ansehen einiger Menschen noch durch Gaben, Gunst, Mascopie, Haß oder Feindschaft anders als Recht ist verfahren.

2) Auch das Zirkelgeld getreulich in die ihm dazu von der Cammer gethane Büchse so viel darin gebühret, stecken, und ohne Abgang nemlich a Last 1½ Lßl. zu rechter Zeit auf die Cammer bringen.

3) Soll

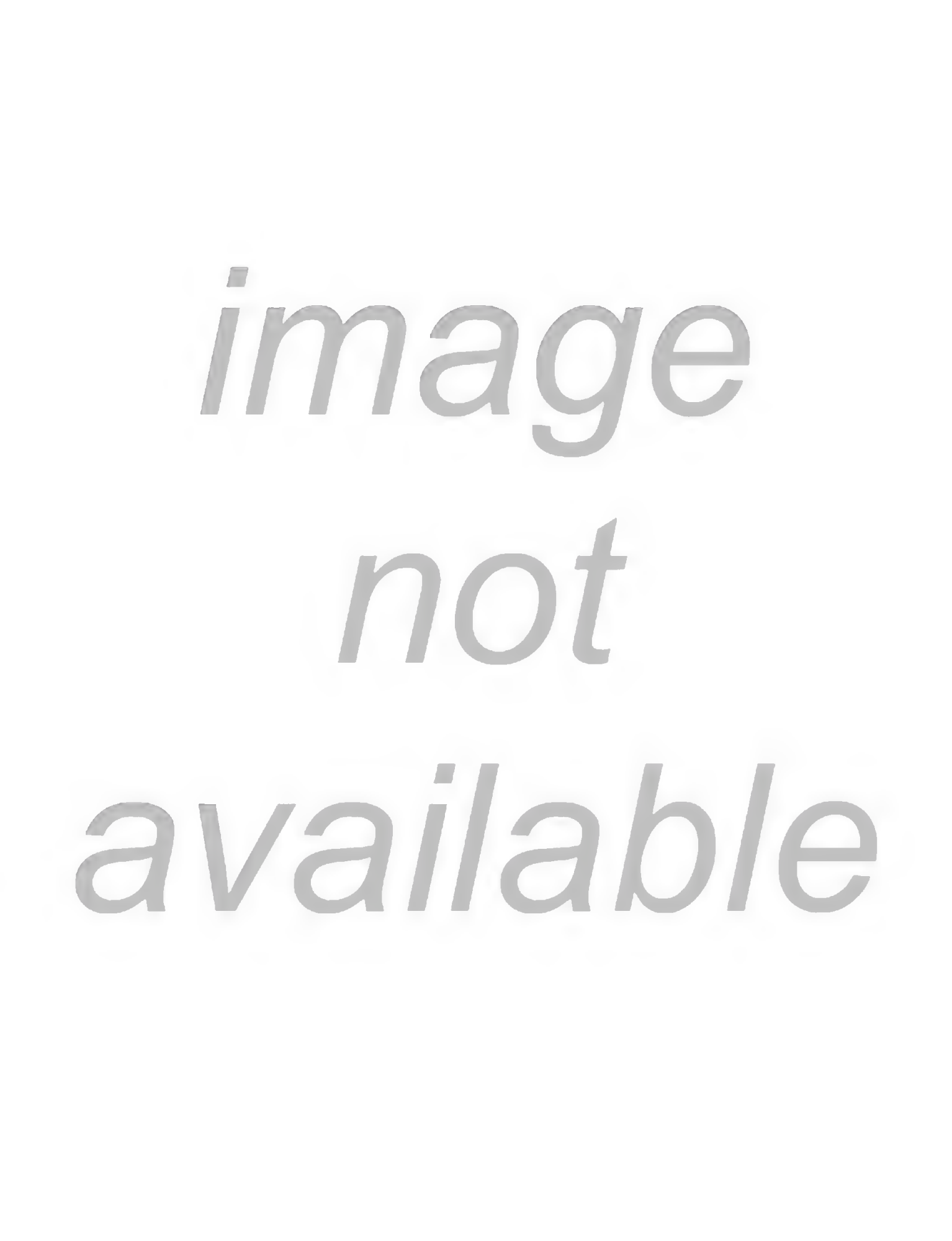
image
not
available

9) Die Spurten, wenn ſie nicht feſt gepacket, ſoll der Sortirer, wie gebräuchlich, ſelbſt eintreten, und dahin ſehen, daß ſolche Packung richtig geſchehe.

10) Auch ſoll er den Heering und Dorſch, wie auch andern zu verhöhenden Waaren, ſelbſt verhöhen.

11) Wann verdorbener Heering, Waaren oder andere Güther befunden werden, ſo nicht kaufbar, ſoll er ſolches, damit ſolcher entweder nach dem Kinderhauſe gebracht oder ſonſt confiſciret werde, der Cammer anmelden, und dahin ſehen, daß er nicht in der Stadt verkaufet werde.

Die Altbinder ſollen nach alter Gewohnheit das Auf- und Zuſchlagen verrichten, und nebſt dem Sortirer und Wracker dahin ſehen, daß die Tonnen mit vollen Bänden und ganzen Stäben geliefert werden; jedoch werden die Altbinder befehliget, Bände, ſo daß Auftreiben vertragen können, nicht ohne Noth noch vorſetzlicher Weiſe entzwey zu ſchlagen. Und gebühret dem Verkäufer die Tonnen mit vollen Bänden zu liefern, auch die Gebühr dafür zu entrichten und zwar a Stiege 8 Lßl.

Und für die Laſt Dorſch oder Heering denen Altbindern für ihre Arbeit = 12 —

Holländiſch Guth, a Tonne = = = = 1½ —

Die Tonne Spurten zu packen = = = 1 —

Heering oder Dorſch aber dazu zu nehmen iſt ihnen gänzlich, auſſer wie oben gemeldet, von den ſchadhaften Heeringen ⅓ zu nehmen verboten.

Wie ſie dann auch ſchuldig ſeyn die Tonnen dicht, gut und voll zuzuſchlagen, und ein jeder die Tonnen, ſo er zugeſchlagen, mit ſeinem gewiſſen Mark zu bezeichnen.

Wobey der Sortirer oder Wracker ſowol hierauf, als auch auf die Verlakere, ein wachendes Auge haben ſoll.

Inſonderheit, daß die Lake bey dem unterſten Bauchbande völlig abgezapfet und nachmals wieder voll verlaket werde, wofür dem Verlaker, deren nur einer oder höchſtens zwey ſeyn ſollen, a Laſt 3 Lßl. gegeben wird.

Sonſt ſollen keine müßige und überflüßige Umgänger, ſo beym Verhöhen und Packen nichts zu verrichten, nicht dabey geduldet, ſondern weggewieſen werden.

Die ledige Tonnen der Fremden, ſo nach dem Verhöhen übrig bleiben, ſollen Sortirer und Altbinder gleich unter ſich theilen; die Lake aber ſoll dem Käufer gelaſſen werden.

Wie denn auch denen Bürgern die übergebliebenen ledigen Tonnen verbleiben ſollen, ausgenommen die ganz zerbrochenen und unbrauchbaren.

Jedoch wird hiemit ausdrücklich vorbehalten, dieſe Ordnung jederzeit zu vermehren und zu mindern, auch nach Gefallen und vorkommenden Umſtänden gar zu ändern. Urkundlich iſt daſſelbe hiemit mit der Cammer Inſiegel ausgefertiget.

Geſchehen Stralſund, den 5. Auguſt, Anno 1699.

(L. S.)

No. 44.

Werk- und Zuchthaus-Ordnung. Vom 6. April 1736. Desgleichen Vergleich mit Herren Landſtänden wegen Aufnahme der Züchtlinge des Landes. Vom 22. Jul. 1783.

a)

Gleichwie in dem gemeinen Weſen kein gottgefälligers und erſprießliches Werk geſchehen kann, als wenn fromme und tugendhafte Leute ihren Verdienſten nach

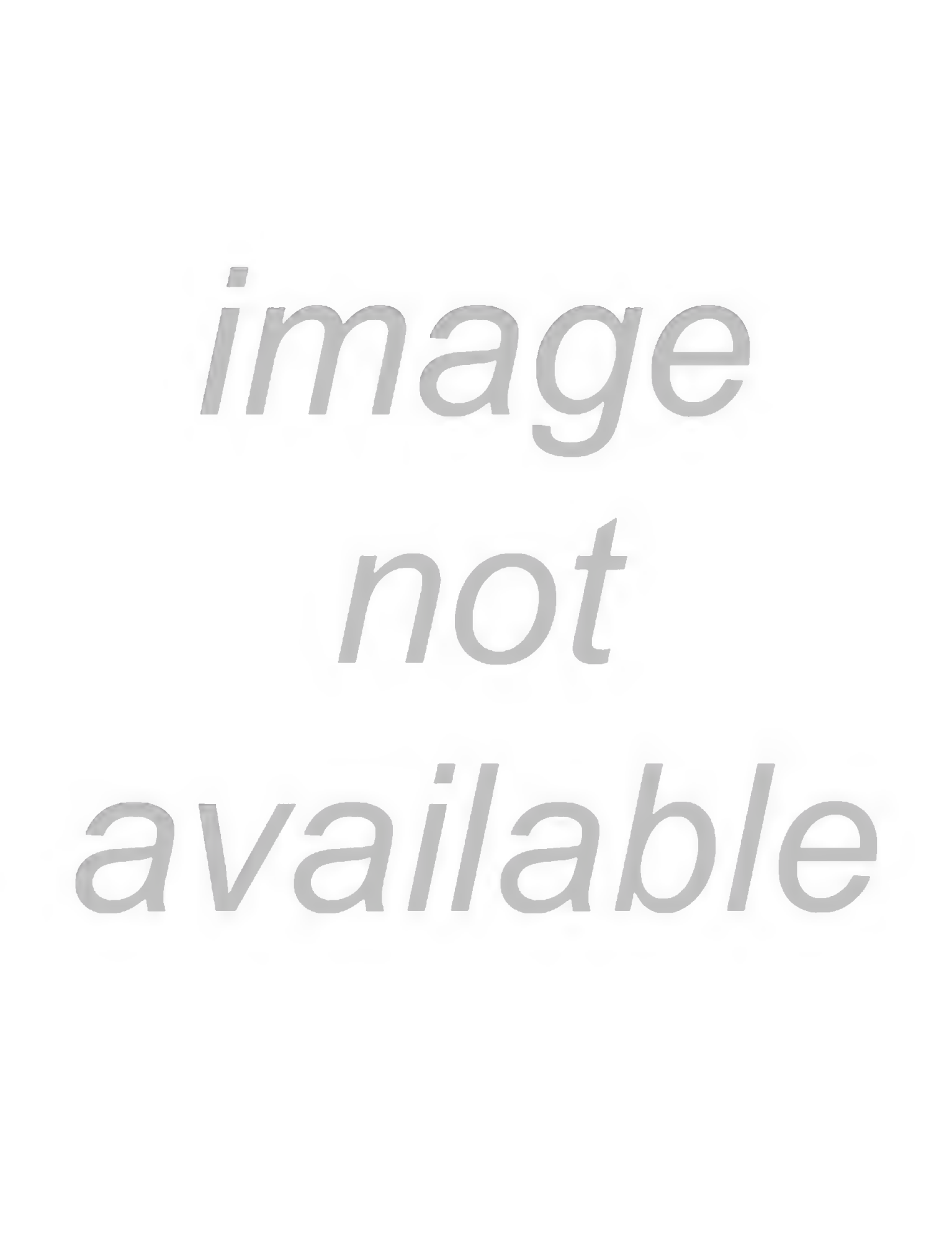
image
not
available

3) Die zum Zuchthause verordnete Bürger sind nicht minder schuldig alles was nach vorhergehenden §. zum glücklichen Fortgange und Aufnehmen desselben vorgenommen werden kann, salva Inspectione et Jurisdict. Dn. Deputatorum Senatus mit ihnen gemeinschaftlich zu beobachten, zu bewerkstelligen und in Activität zu bringen, insonderheit lieget ihnen ob, dasjenige, was an Mitteln bey dem Zuchthause einfliessen möchte, getreulich zu verwalten und darüber ordentliche Register zu führen, weil je dennoch es nicht thunlich, daß die Verordnete aus der Bürgerschaft die würkliche Einnahme und Ausgabe zugleich haben können, so soll dieselbe unter denen 4 Deputirten der Bürgerschaft jedes Jahr alterniren, der administrirende Bürger aber schuldig seyn, alle Quartale denen Herren Inspectoribus und übrigen Verordneten aus der Bürgerschaft, von Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen, wonächst die Rechnungen alle Jahr Einen Hochedlen Rath zuzuhändigen sind, der darüber eine Revision durch Deputirte des Raths und der Bürgerschaft, wenn diese letztere a Collegio Centumvirali zuforderst denominiret, verfügen wird.

Wann etwas, so zum Unterhalt oder Arbeit der Züchtlinge erforderlich, anzuschaffen, kann solches zwar von dem würklich administrirenden Bürger geschehen, es hat aber derselbe zu Vermeidung alles Verdachts von selbst eigenen und der Seinigen oder gesamter Condepuratorum Lieferungen gänzlich zu abstrahiren, und jederzeit zuvor Herren Inspectoribus und denen Mitverordneten aus der Bürgerschaft hievon Anzeige zu thun, und dero Einwilligung einzuziehen, alsdenn die gemeinsame Berathschlagung und Sorgfalt dahin gehen muß, daß nicht allein tüchtige Waaren, sondern auch für einen nach dem Attest der Mäckler currenten Preise, oder wie sie sonst am wolfeilsten zu haben, angeschaffet werden. Im übrigen ist der administrirende Bürger verbunden, ausser denen ordentlichen Zusammenkünften sich privatim öfters in dem Zuchthause einzufinden, was er unordentlich und mangelhaft befindet, und in instanti nicht zu emendiren oder auch von einiger Wichtigkeit und Nachdenken wäre, denen Herren Inspectoribus und übrigen Verordneten aus der Bürgerschaft zur gemeinschaftlichen Verbesserung anzuzeigen, und die zur Arbeit benöthigte Materialien dem Zuchtmeister wöchentlich auszuhändigen; dahingegen die verfertigte Arbeit hinwieder entgegen zu nehmen, auch darauf zu sehen, daß was von *Privatis* zum Zuchthause geliefert wird, wohl verarbeitet, und gegen billige Belohnung denen Eigenthümern abgeliefert werde, wobey denn die übrige Verordnete aus der Bürgerschaft dem würklich administrirenden Bürger nach aller Möglichkeit die Hand bieten, und es an fleißiger Privatbesuchung des Zuchthauses nicht ermangeln lassen werden, geringe Bestrafungen, die zum Zwang und Fortsetzung der Arbeit sofort geschehen müssen, sind dem Administratori und anderen verordneten Bürgern ohne Rücksprache nachgelassen.

Es soll im übrigen bey dem Zuchthause keiner der verordneten Bürger länger als drey Jahr bleiben, sondern sodann mit einem andern verwechselt werden, damit jedennoch die Neuantretende desto mehrern Unterricht haben mögen, sollen bey der ersteren Umwechselung nur zwey neue gewählet, und zwey von denen alten zum wenigsten annoch auf 1 Jahr conserviret werden, wonächst immer zwey Alte abgehen und dagegen hinwieder zwey Neue bestellet werden können. Im übrigen ist beliebet, daß was obberührten und anderen das Zuchthaus concernirenden Sachen zu besprechen und festzusetzen nöthig ist, per Majora beschlossen werden solle.

Cap. II.

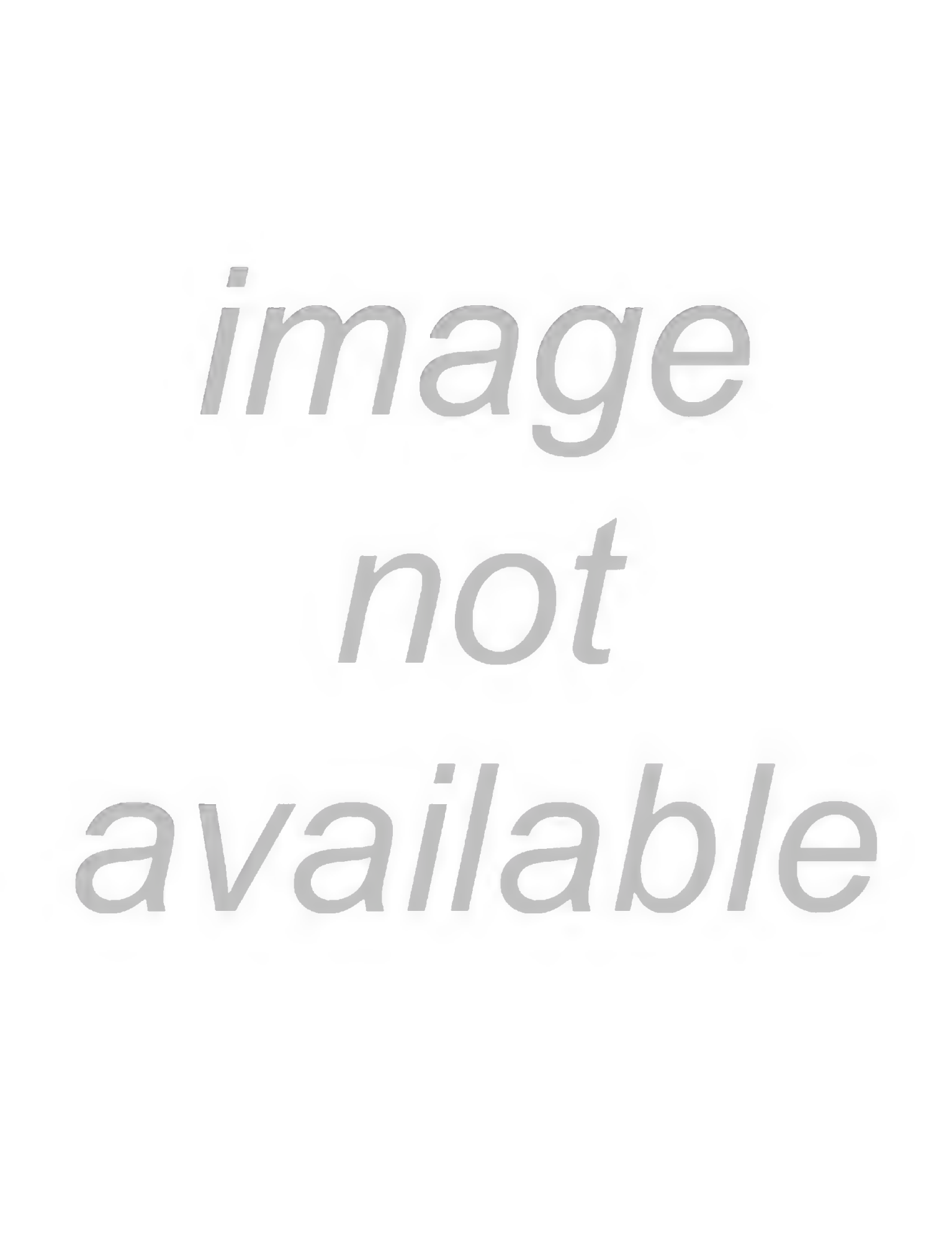
image
not
available

nebst dem Zuchtmeister aus ihren Zellen nach und von der Arbeitsstube oder wohin sie sonst zu gehen haben, bringen, die etwa in der Stadt befindende Bettler und Vaganten, wenn sie dazu Befehl erhalten, ergreifen und ins Zuchthaus liefern, nicht minder die Strafen, welche denen Züchtlingen zuerkannt werden, vollstrecken, und sonsten alles dasjenige thun, was ihnen von Herren Inspectoribus und verordneten Bürgern oder in dero Abwesenheit von dem Zuchtmeister in Zuchthauses Diensten angefüget wird, wie sie denn ohne Noth und Erlaubniß nicht ausser Hauses gehen, und besonders auch darauf zu sehen haben, daß niemand der Züchtlingen Gelegenheit finden möge, sich aus dem Wege zu machen.

Und über dieses alles sind die Schliesser nicht minder mit einem Eide zu verbinden.

Cap. III. Von denen Züchtlingen, und derselben Verhalten, Arbeit, Speisung u. s. w.

1) Es sollen in dieses Zuchthaus diejenigen Leute, die in dieser Stadt gröblich delinquiren, jedennoch mit Lebensstrafe nicht zu belegen sind, imgleichen gottlose Schlemmer, Trunkenbolde und andere dergleichen in unordentlichem Wandel sich befindende und beharrende Leute, imgleichen so ein- als ausheimische Bettler und unnütze Vaganten, wie dieselbe von den Bettelvoigten aufzusuchen und anzuzeigen sind, gebracht werden, jedoch müssen dieselbe von solchen Umständen und Gesundheitszustande seyn, daß sie eine oder andere Arbeit verrichten, und dadurch ihren Unterhalt mit verdienen können. Es sind demnach Kranke und zur Arbeit ungeschickte Leute, ob sie gleich sonst ihrer Lebensart halber zum Zuchthause wohl qualificirt seyn möchten, imgleichen Wahnsinnige und Kinder unter 12 Jahren nicht hineinzuziehen.

2) Sollte jemand ungehorsame Kinder, so ihr 12tes Jahr erreichet, oder andere Personen zu ihrer Besserung ins Zuchthaus gebracht, jedoch besser als die ordentlichen Züchtlinge gehalten wissen wollen, soll auch dazu Anstalt verfüget werden, wenn dem Zuchthause dafür was billig und von Herren Directoribus und denen verordneten Bürgern acceptable gehalten wird, erleget werden möchte, auf welchen Fall schon einige Zellen aptiret worden, worinnen solche Züchtlinge Wärme haben und allein seyn, auch die Arbeit in den Zellen verrichten können.

3) Bevor die Züchtlinge beym Eintritt im Zuchthause in der Zelle und Arbeitsstube gebracht werden, sollen ihnen Messer, Feuerzeug und dergleichen abgenommen, dieselbe sich auch von aller Unreinigkeit zu säubern, angehalten, und ihnen reines Leinwand und ein Kittel nebst einem schlechten Unterkleide gegeben werden, es soll auch der Zuchtmeister hienächst ihnen alle Sonnabend ein reines Hemde von blauer Leinwand und Halsbinde oder Halstuch roth oder schwarz gefärbet, und auch alle 6 Wochen reine Laken reichen; und daß ins Zuchthaus gebrachte Weibesvolk unter Aufsicht der Schliesser jederzeit die Wäsche verrichten.

4) Damit der hauptsächlichste Endzweck nemlich die Besserung der Züchtlinge um so vielmehr erreichet werde, wird zu veranstalten seyn, das zum wenigsten alle 14 Tage ein Catechismus Examen im Zuchthause gehalten werde.

An denen Sonn- und Festtagen sollen die Züchtlinge Vor- und Nachmittags um 8 und 2 Uhr in das zur Kirchen bestimmte Zimmer gebracht und daselbst von dem Zuchtmeister der Gottesdienst mit Singung geistlicher Lieder und Vorlesung einer Predigt, gehalten werden.

Daß

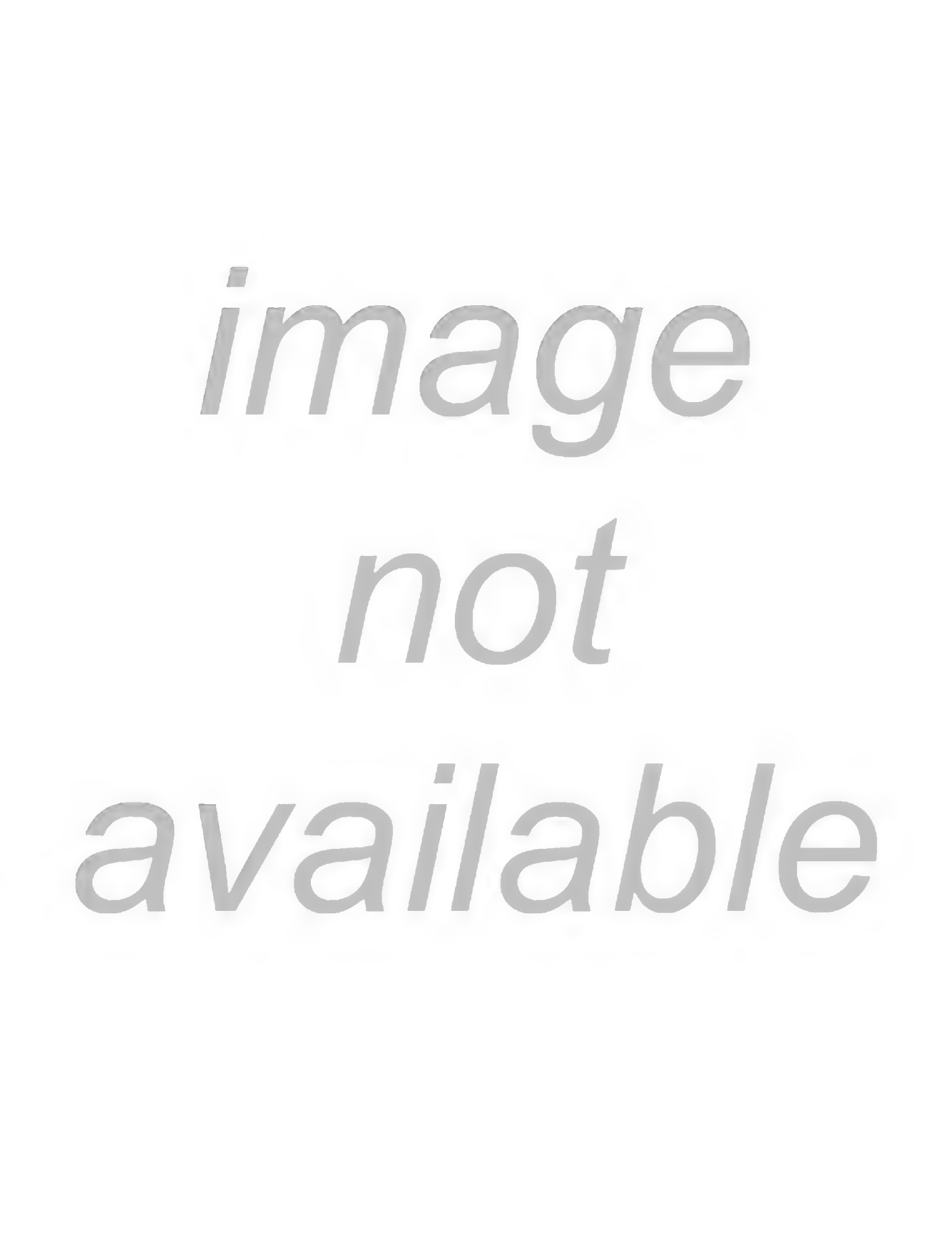
image
not
available

Kranken aber soll zu ihrer Pflege an warme Speisen, was nöthig, ausser den sonst verordneten Speisen, gereichet werden.

7) Die Arbeit wird nach eines jeden Züchtlinges Zustande einzurichten seyn, vornemlich aber im Woll- und Flachs-Spinnen vor der Hand bestehen müssen, welches einer dem andern, der nicht darin geübet, lehren muß. Diejenige Mannspersonen aber, die zum Spinnen ungeschickt, können mit anderer Arbeit, als Wergpflücken, Schiffsnagel schneiden, Raspeln und dergleichen, beleget werden. Und wird zu versuchen seyn, ob nicht die in Wollarbeitende, imgleichen Kaufleute, Krähmer, Färber und andere zu disponiren, denen Züchtlingen an obangezielter und dergleichen Arbeit so viel zu geben, daß sie damit unterhalten werden können, und das Zuchthaus nicht nöthig habe die zur Arbeit nöthige Materialien selbst anzuschaffen; wäre aber daß erstere nicht thunlich, wird, was hiezu nöthig, abseiten des Zuchthauses anzuschaffen und die verfertigte Arbeit dem Zuchthause zum Nutzen bestmöglichst zu Gelde zu machen seyn. Fünden auch Herren Directores und *Deputati* der Bürgerschaft, daß einige der Züchtlinge zur Reinigung der Gassen mit zu gebrauchen wären, wird solches ihrer Anordnung überlassen, wie sie denn solchen Falls mit dem Gerichte dem die Aufsicht wegen Reinigung der Stadtgassen obliget über die Art und Weise wie solches geschehen könne, zu communiciren hätten.

8) Mit Anschaffung der nöthigen Arbeits-Instrumenten, als Spinnräder, Haspeln, Raspeln und dergleichen, soll sofort ein etwaniger Anfang gemachet, und nachdem die Anzahl der Züchtlinge sich mehren wird, damit continuiret werden.

9) Diese Arbeit-Instrumenten, wie auch anzuschaffende Hausleinen und Küchengeräthe, soll dem Zuchtmeister Secundum Inventarium geliefert werden, und derselbe schuldig seyn auf dessen Conservation gute Acht zu haben, und was daran durch den Gebrauch mangelhaft wird, in Zeiten anzuzeigen, ein jedes Stück auch hinwieder bey seinem Abtritt abzuliefern, oder wenn es erfordert wird, vorzuweisen, wie denn die Administratores jederzeit ein Auge darauf zu schlagen haben, daß mit dem Geräthe vernünftig umgegangen werde. Die in Vorrath etwa anzuschaffende Victualien und Arbeits-Materialien sollen in einen besondern Zimmer zur Verwahrung gebracht, und daselbst unter des Administratoris Schloß bis zum Gebrauch asserviret werden.

10) Stehet zu der Herren Directorum und der Verordneten aus der Bürgerschaft Ermäßigung, wie lange die Züchtlinge in dem Zuchthause zu detiniren, doch ist solches nur von solchen Züchtlingen zu verstehen, die blos wegen einer übeln Lebensart ins Zuchthaus gezogen werden, welche aber auf Eines Hochedlen Raths oder dero Gerichte Ausspruche auf eine gewisse Zeit zum Zuchthause condemniret werden, müssen ihre Zeit aussitzen, und mag desfalls niemand als Ein Hochedler Rath vorkommenden Umständen nach dispensiren.

Wann jemand wegen versprochener Besserung aus dem Zuchthause erlassen worden, sein ruchloses Leben aber hernach weiter fortsetzen und zum zweyten mal wieder ins Zuchthaus gebracht werden sollte, muß derselbe Zeit seines Lebens nicht wieder erlassen werden.

11) Würde einer oder der andere seine Arbeit nicht tüchtig verrichten, oder auch dasjenige, was ihnen täglich aufgegeben wird, nicht vollführen, ist er deshalb auf der Herren Directorum und der Deputatorum der Bürgerschaft gemeinschaftlich Besprech- und Verordnung mit Hunger oder Schlägen zu bestrafen, und nicht desto weniger anzuhalten, das Versäumte nachzuarbeiten, bey verspürter Bosheit

und

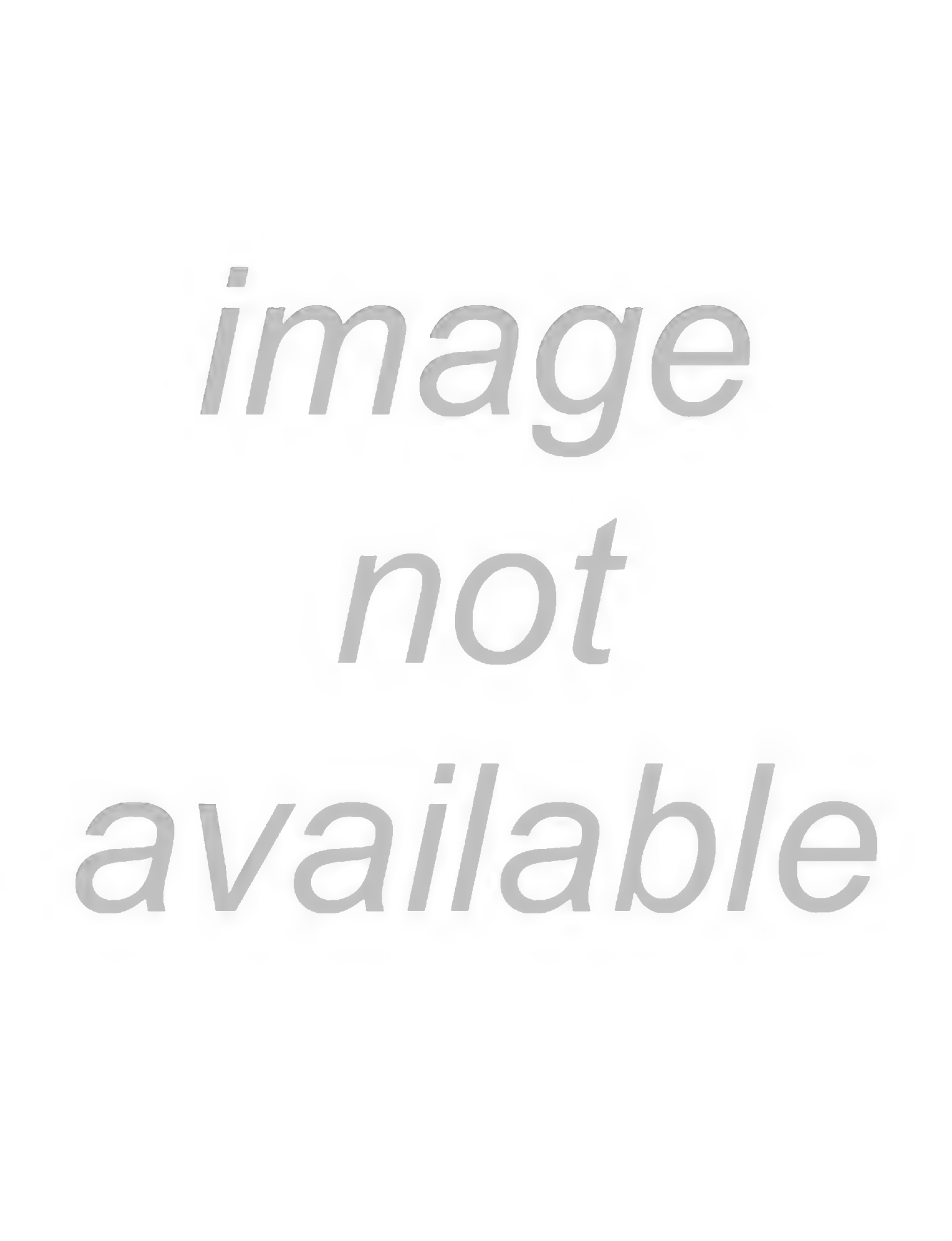
image
not
available

heftet ist, ernstlich wollend, daß darüber von allen Theilen veſt und unverbrüchlich gehalten, und demselben in keine Wege zuwider gehandelt werden solle.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Generalgouvernements Insiegels.

Stralsund, den 6. August 1783.

(L. S.)

Pukbus. J. G. F. v. Engelbrecht. O. Thun.

Lehloff.

Dermnach bereits seit mehrern Jahren wegen Errichtung eines allgemeinen Landes-Zuchthauses und dessen Verbindung mit einem Arbeitshause unter den Herren Landständen Consultationes gepflogen worden, die Sache aber unüberſteigliche Schwierigkeiten und Hinderniſſe gefunden, indessen man dennoch ein so nutzbares Werk, so viel immer möglich zu befördern bedacht gewesen, und dannenhero mit der Stadt Stralsund, wegen Erweiterung des bey selbiger befindlichen Zucht- und Werkhauses zur Aufnahme einer Anzahl von Züchtlingen aus dem übrigen Lande, weitere Unterhandlung vorgenommen ist; so ist selbige nunmehro unter Auctoritat und Bestätigung Sr. Durchl. und der Hochpreisl. Königl. Regierung zum völligen Schluß gekommen, und über die verabredeten Bedingungen nachfolgender rechtsgültiger Receß aufgerichtet worden.

1) Es verbindet sich die Stadt Stralsund, das hiesige Zucht- und Werkhaus dergestalt zu erweitern und einzurichten, daß von dem übrigen Lande ausser der Stadt Stralsund und der unter ihrem Catastro in Rügen und Pommern belegenen Ländereyen, eine Anzahl von dreißig Züchtlingen eingenommen werden können, und sorget die Stadt Stralsund nicht nur dafür, daß die desfals erforderlichen Zellen und sonstigen Räume in dem Bezirke des jetzigen Zuchthauses tüchtig und sicher erbauet und angeleget werden, sondern läßt auch alle übrigen Bedürfniſſe an Betten und Lein, Haus- und Küchengeräth, Werkzeug und was sonsten zum Behuf dieser Einrichtung erforderlich seyn könnte, anschaffen.

2) Uebernimt die Stadt Stralsund alle und jede Reparationes, so dieses zum Behuf des Landes eingerichtete Gebäude in Zukunft erfordern könnte, sie mögen groß oder klein seyn, über kurz oder lang nöthig werden, nicht weniger die beständige Ausbesserung und Ergänzung der vorhin gemeldeten Mobiliar-Perceln und Geräthschaften, dergestalt daß dieserwegen vom Lande nie ein Zuschuß begehret, sondern alles auf der Stadt Stralsund alleinige Kosten präſtiret und angeschaffet werden soll.

3) Da auch die Erweiterung des Gebäudes in die Stralsundische Brand-Assecuranz-Casse eingesetzet werden muß, so ist man übereins gekommen, daß die Einzeichnung nicht höher, als auf Sechshundert Reichsthaler geschehen soll; und gleichwie die Stadt Stralsund von diesem Quanto, wenn ein Feuerschaden in der Stadt entstehen solle, die zu entrichtende Ratam ex propriis und ohne Theilnehmung des Landes abträgt; also ist auch im Gegentheil, wenn diese neue auf des Landeskosten errichtete Baute ein Feuerschaden wider Verhoffen betreffen sollte, die Stadt zur Wiederherstellung ein Mehreres als aus der Brand-Assecurations-Casse erhoben wird, herzugeben nicht pflichtig, vielmehr trägt das Land den Verlust des übrigen Werths von diesem neuen Gebäude sowol, als der sonstigen Einrichtung, also, daß die Aufbringung der weitern Erfordernisse ohne Theilnehmung der Stadt

Stralsund

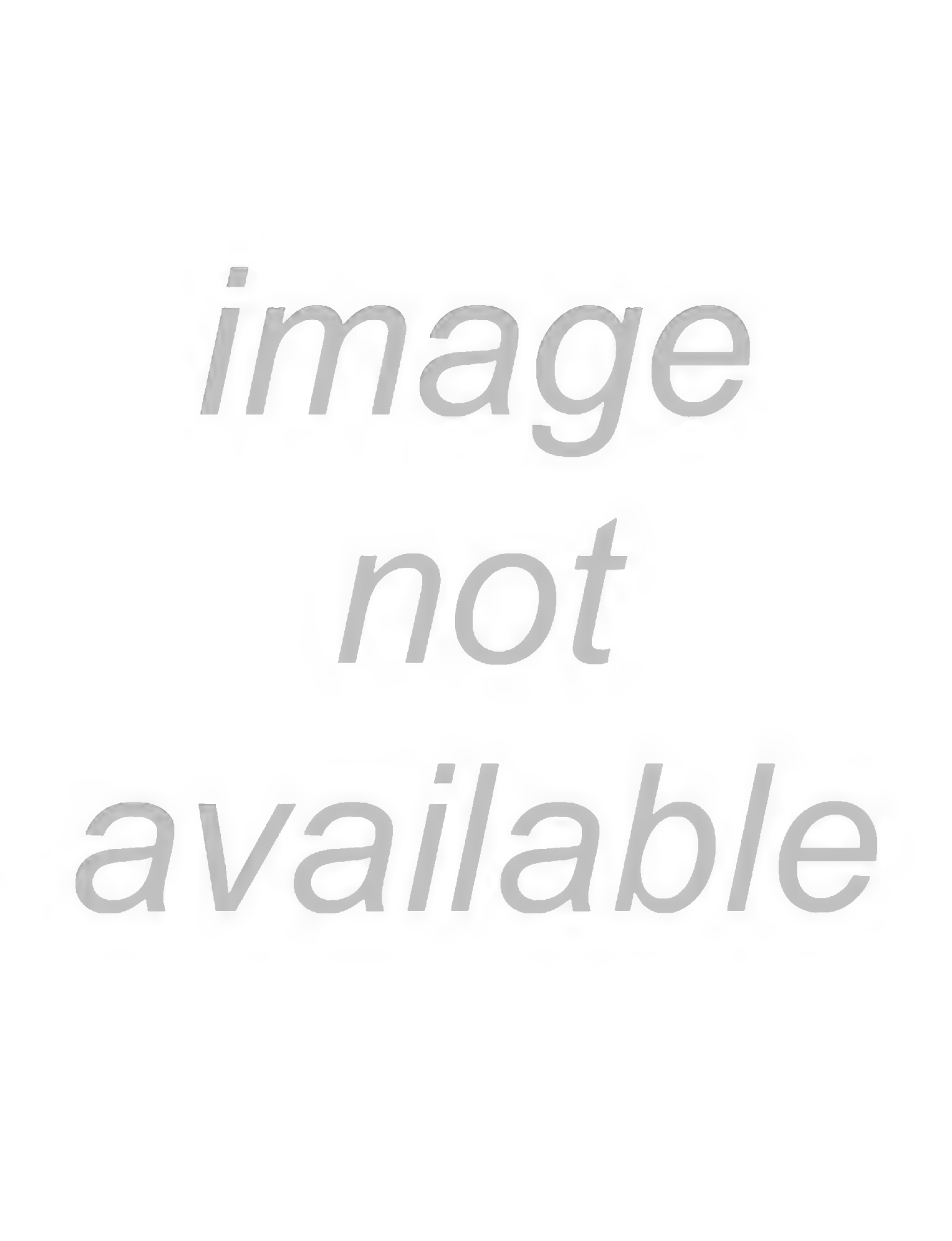
image
not
available

oder auch aus der Casse derjenigen Stadt, von wannen der Züchtling gekommen, geleistet, und des Endes der im 5ten §. angezielte Attest von der Hochlöbl. Königl. Kammer, oder der Districts-Collectur oder dem Stadt-Magistrat zugleich mit der Einbringung des Züchtlings, und Entrichtung des halbjährigen Unterhalts, eingereichet.

8) Uebrigens verbleibt die Direction und Administration des Zuchthauses auch in Ansehung der auf des Landeskosten geschehenen Erweiterung desselben, nicht weniger auch die allgemeine Jurisdiction in allen sowol Civil- als Crimmal-Fällen über die fremden Züchtlinge, so lange sie im Zuchthause sitzen, lediglich und allein ohne alle Theilnehmung oder Rechnungs-Ablegung, so wie bishero, also auch hinkünftig, bey der Stadt Stralsund.

Urkundlich und zur unumstößlichen Vesthaltung des Vorbeschriebenen ist diese Vereinbarung von anwesenden Herren Landständen und dem Herrn Deputato der Stadt Stralsund, nomine derselben unterschrieben und untersiegelt worden, und soll bey Sr. Durchlaucht und der Hochpreisl. Königlichen Regierung deren förmliche Genehmigung und Confirmation unterthänig und gehorsamst angesuchet werden. Stralsund, den 22. Julii 1783.

J. L. Kühl,
J. C. von der Lancken. Namens der Stadt Stralsund. (L. S.)
J. E. v. Buggenhagen. (L. S.).
C. F. v. Bilow. (L. S.).
E. F. v. Uesedom, Dep. Rueg. (L. S.).
F. O. v. Wackenitz, Dep. Loitzensis (L. S.).
B. W. v. Wolffradt, Dep. Wolgastan. (L. S.)
Jahncke, abseiten des Barthschen Districts (L. S.).
F. Droysen, nomine Civitatum. (L. S.).

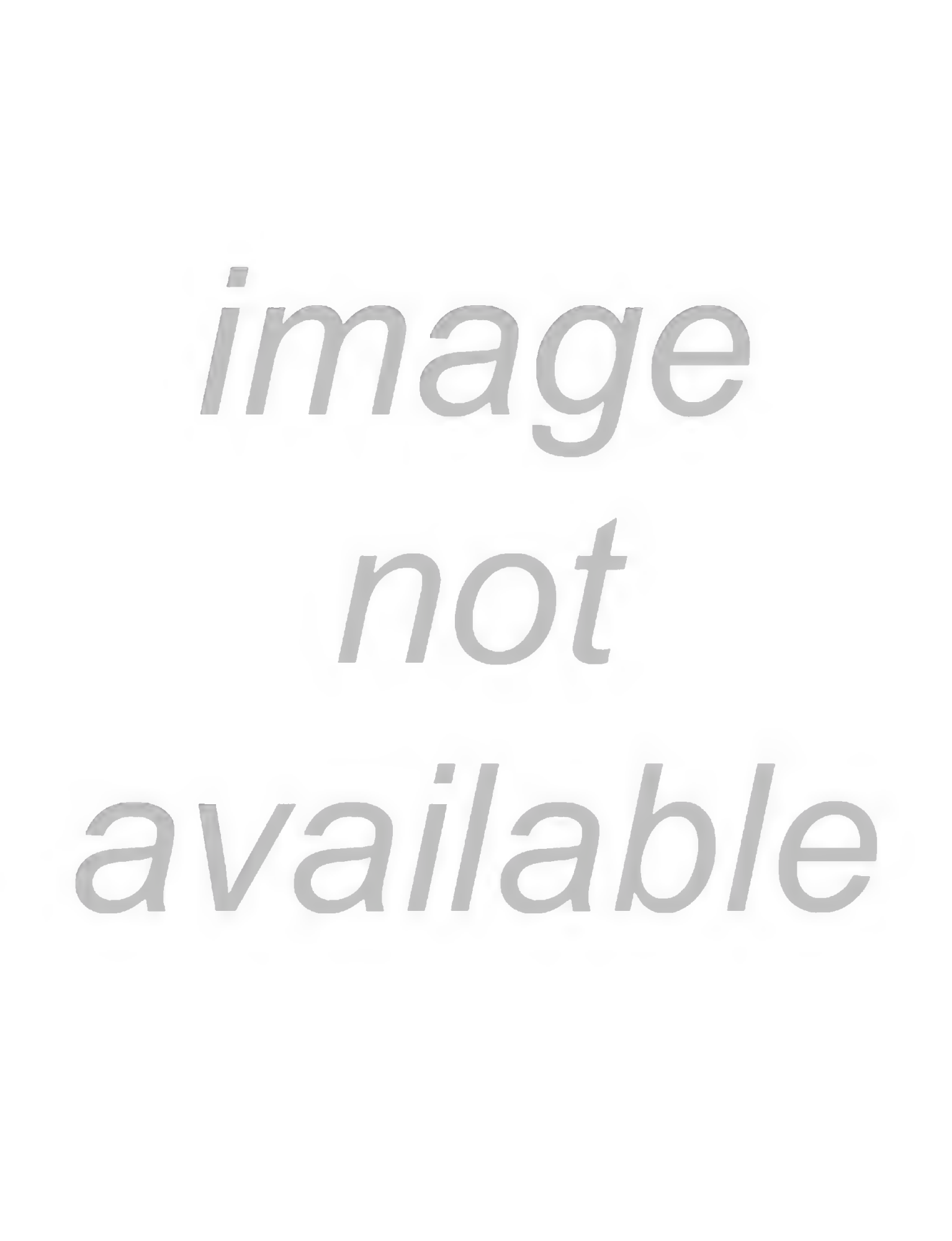
image
not
available

Wir Büegermeister und Rath der Stadt Greifswald bekennen hiemit, und fügen jedeemänniglich zu wissen: Daß, nachdem wir nicht anders als mit dem größten Misvergnügen ersehen müssen, welchergestalt die von Zeit zu Zeit, nach Befehl derer allerweisesten göttlichen und Anweisung derer weltlichen hohen Landesgesetze, zu Verpflegung wahrer ohne ihre Schuld nothleidender Armen und Zurückhaltung allee unter solchem Namen sich häufig findenden bösen Buben und vorsetzlichen Müßiggänger und Bettler gemachte, und nach veeänderten Umständen auch billig jedesmal veeänderte gute Ordnungen und sonstige Veeanstaltungen, alles angewandten Fleißes und Nachdeuckes ohngeachtet, nicht vermögend seyn wollen, solchen heilsamen Entzweck völlig zu erreichen, vielmehr die Einwohner dieser guten Stadt, bey dem eine zeither (wegen des zuletzt gae zu schlechten Beytrages in denen zu solchem Behuf in vorigen Zeiten vor denen Kiechthüren aufgestellten Becken) gegen Vorzeigung eines gewissen Zettels, verstatteten Herumgehen derer Armen vor denen Thüren, nicht wenig durch vieles fremde, leichtfertige und heimlich eingeschlichene Gesinde, überlaufen und beschweret worden; wir, obrigkeitliche Obliegenheit nach, keinen Umgang nehmen mögen, um uns nicht des auf die Versorgung derer Aemen und Elenden im Volke von dem Allerhöchsten aus Gnaden gesetzten Segens verlustig, noch auch des, im widrigen Fall, und wenn denen durch göttliches Verhängniß verarmeten, durch faule und gottlose Bettlee das Brod vor dem Munde weggenommen wird, gedeoheten und unausbleiblichen Unsegens theilhaftig zu machen, wider solches eingerissene höchstverderbliche Unwesen ein gerechtes Einsehen zu nehmen und daeauf bedacht zu seyn, wie selbigem inskünftige bestmöglichst gesteuret weede. Es hat demnach E. E. Rath, nach gehaltener Unterredung mit denen hiesigen Königl. Collegiis und vorgängiger Communication mit dem Ehrwürdigen Ministerio, auch Beyfall der Ehrlieben Bürgerschaft, voe dienlich erachtet, eine Aemenkasse anzulegen, und daeüber eine besondere Allmosen- und Bettler-Ordnung, nach Anleitung des letzteren Visitations-Recesses de 1700 punct. 8. §. 4. verfertigen zu lassen, zu welchem Ende denn die voeige hieselbst gemachte und andere dergleichen Ordnungen zur Hand genommen und nach denen jetzigen Umständen verändert und veebessert sind; welche neue verbesserte Allmosen- und Bettler-Ordnung demnach so lange, bis eine Veränderung (maßen E. E. Rath selbige bedürfenden Falles sich ausdrücklich vorbehält) gemachet, von Wort zu Wort gelten, und derselben von einem jeden, welchem selbige angehen kann, aufs genaueste nachgelebet, sie auch dee Königl. Hochpeeisl. Regierung zur Confirmation eingesandt werden soll. Datum Greifswald, den 22. März 1738.

Cap. I. Von denen Personen, welche unter den Namen der Armen begriffen und der Allmosen aus der Armen-Casse genieſſen sollen oder nicht.

§. 1. Dieweil es nicht mehr als billig ist, daß ein jeder Ort seine Armen ernähee, nachdemmalen man daselbst am beßten wissen kann, ob dieser und jener der Allmosen würdig sey oder nicht, hingegen unter denen von fremden Orten hereinkommenden mancher, allda wegen Missethaten verwiesener, Böswicht einschleichen kann, und es ohnedem nicht billig ist, daß ein Ort sich der Schuldigkeit seine Armen selbst zu unterhalten entziehe, und solches anderen aufbürde; so soll, zuforderst ordentlicher Weise, keinem Fremden aus der Armen-Casse etwas gereichet werden, sondern es soll derselbe so Allmosen genieſſen will, ein Einheimischer und Stadtkind seyn.

§. 2.

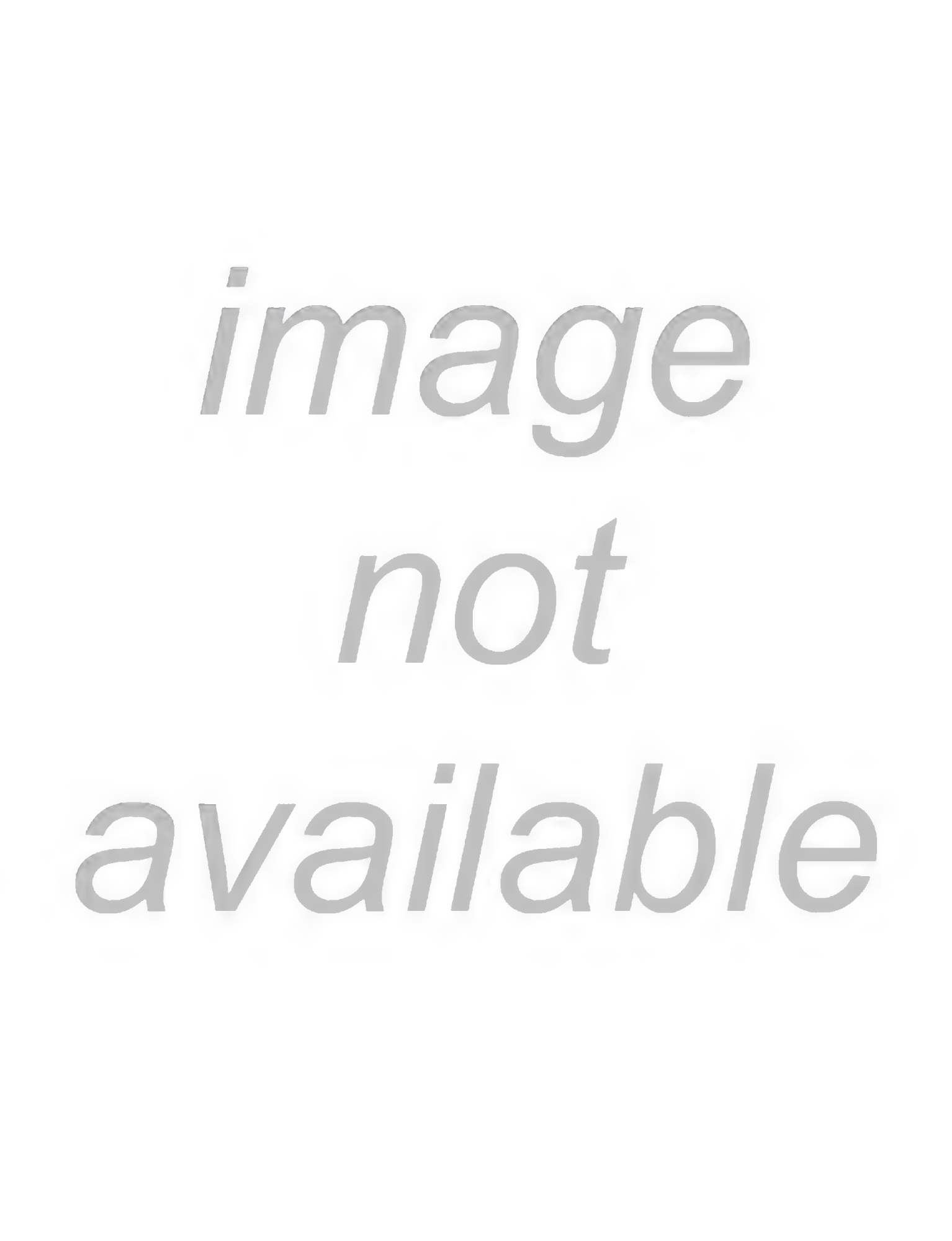
image
not
available

§. 6. Doch aber haben auch von denen Fremden aus der Armen-Caſſe etwas zu heben: 1) Die Emigranten und Converſi ſowol aus dem Judenthum als Pabſtthum, 2) Prediger, Schuldiener, Studioſi und verarmete Standesperſonen, wie auch wenn ein Fremder privatus wegen erlittenen Schadens durch Krieg, Feuer, Waſſer oder ſonſtiges Unglück für ſich etwas bittet, und ſeinen angegebenen Zuſtand und Unglück beſcheiniget. Hieher gehören gleichfalls 3) diejenige, welche für andere in der türkiſchen Sclaverey gerathene, und für deren Befreyung etwas zu ſamlen herumgehen; ſo wird auch 4) denen abgedankten Soldaten, wenn ſie von Ihro Hochgräfl. Excellence und der Königl. Hochpreisl. Regierung den gewöhnlichen Paß, ihr Brod vor denen Thüren ſuchen zu dürfen, vorzeigen können, wovon der darin geſetzte Terminus, welches wohl zu beobachten, noch nicht verſtrichen, eine gewiſſe Allmoſe verwilliget, ſie müſſen aber auch wenigſtens in einem halben Jahre nicht wieder kommen; ingleichen wird 5) denen Handwerksburſchen, wenn ſie von denen Alterleuten ihrer Profeßion, daß ſie, bey der Nachfrage von der Profeßion eine gute Wiſſenſchaft ſpüren laſſen, und daß ſie allhier keine Arbeit bekommen können, einen Schein produciren, ein etwaniges Viaticum accordiret, nach deſſen Empfang ſie aber, gleich denen abgedankten Soldaten ſub Num. 4. ſich ſofort wieder von hier begeben, und keine Nacht in der Stadt bleiben müſſen, wenn ſie ſo zeitig abgefertiget, daß ſie noch vor Abends weiter kommen können, ſonſten aber ſofort des anderen Morgens ſich von hinnen begeben müſſen, welchergeſtalt es auch mit denen zu halten, die ſich von einem allhier nicht gebräuchlichen noch im Gange ſeyenden Handwerk zu ſeyn angeben. Wenn aber für ganzen Communen und pios Corporibus, ſo in Schaden und Drangſalen gerathen, etwas geſuchet wird, müſſen die förmliche Collecten, und zwar nach Ermäßigung eines Edlen Raths, entweder in denen Kirchen, durch Ausſetzung derer Becken, oder denen Thüren vorbehalten werden.

§. 7. Faule und unnütze Tagediebe, friſche und junge Kerls oder Weibsperſonen, und überall Leute, die noch einigermaßen zur Arbeit tüchtig, ſie ſeyn Aus- oder Einheimiſche, werden, dem Allmoſen zu genieſſen, unfähig erkläret, und dagegen ſchlechthin zur Arbeit angewieſen, deren ſie ſich nicht ſchämen müſſen; desgleichen wird auch denen Leyrendrehern, Trompetern, denen mit Dudelſäcken und andern ihres gleichen, der Umgang in der Stadt ausdrücklich unterſaget, und auch aus der Caſſe nichts gereichet; ſondern es werden dieſelben entweder ſofort vor den Thören abgewieſen, oder müſſen, wenn ſie doch herein gekommen, ſich ſofort wieder aus der Stadt begeben.

§. 8. Weil man aber inſonderheit angemerket, daß eine große Menge Kinder ſich aufs Betteln leget, und zum Theil von den Eltern gar dazu gehalten werden, wodurch ſie von Jugend auf ſich zu ſolcher Lebensart und dem Faullenzen gewöhnen, ſo ſoll desfalls genaue Unterſuchung geſchehen, und zuforderſt ein Unterſcheid gemachet werden, unter denen, welche auswärts hereinkommen, und denen, ſo dieſem Orte angehören. Jene, von denen man weiß oder erfähret, daß ſie anderswo zu Hauſe, ſchlechthin ohne Allmoſen, diejenige aber, von denen man nicht erfahren kann, wo ſie zu Hauſe, mit einer kleinen Allmoſe ſich ſofort, ohne den geringſten weiteren Umgang vor den Thüren, aus der Stadt zu begeben angewieſen werden; hieſiger Stadt angehörige arme Kinder, wenn ſie Eltern oder Anverwandten haben, und ſo weit erwachſen, daß ſie bey Leuten dienen können, müſſen von denenſelben ſchlechthin darzu angebracht werden, und haben keine Allmoſen zu ihrem Unterhalt zu gewarten; ſind ſie aber zur Arbeit nicht genug erwachſen und geſchickt

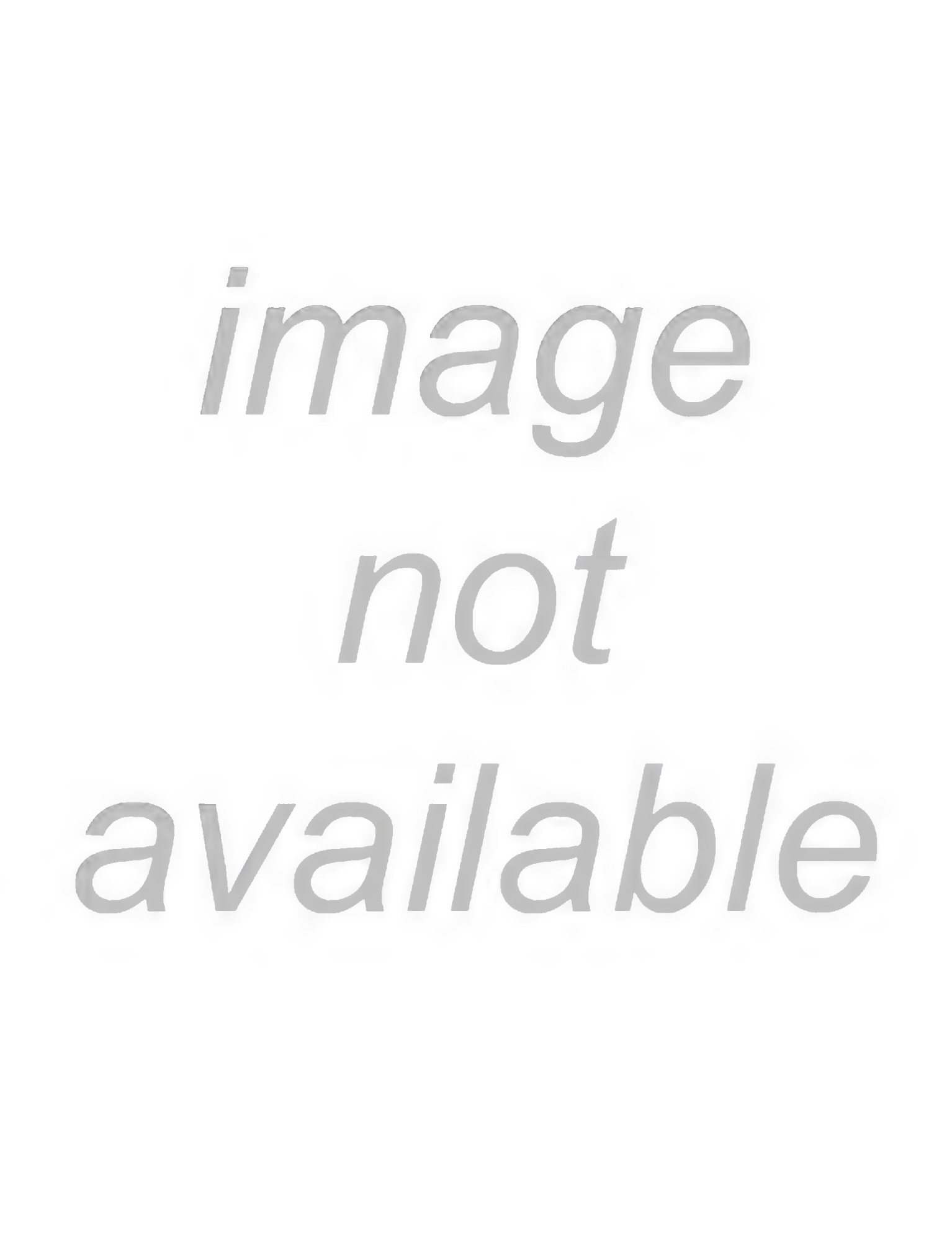
image
not
available

wird dieselbe theils allgemein gehalten, bey der ersten Einrichtung und Recipirung derjenigen, so zu Genieſſung der Allmosen verstattet werden sollen; oder auch bey einer Reviſion nach Verflieſſung zweyer, oder wenn es ehe nöthig gehalten wird, eines Jahres; oder eine besondere bey einzelnen Personen, so sich auſſer denen zuerst recipirten succeßive angeben. Bey dem ersten haben Membra des ehrwürdigen Miniſterii nach geschehener Conferirung mit demselben, entweder insgesammt oder durch einige auszumachende Personen ihres Mittels, zu aßiſtiren sich erkläret. Mit der specialen Examinirung aber haben selbige sich zu verschonen gebeten, weil ihnen solches in ihren Amtsverrichtungen gar zu hinderlich seyn würde, jedoch sich endlich dahin erboten, daß in Fällen, da auch hiebey ihre Aſſiſtence besonders nöthig zu seyn geachtet werden mögte sie sich, auf geschehene Anzeige, derselben nicht entziehen wollten, wie sie denn auch nicht unterlaſſen werden, wenn ein fremder Bettler, sich zuerst bey ihnen angiebet, denselben etwas genau zu examiniren, und von denen befundenen Umſtänden denen Eleemoſinariis ex Senatu Nachricht zu geben. Ueberdem werden vier Adminiſtratores erwählet, zweene aus der Kaufmannschaft und zweene aus denen Gewerken, wovon ein Kaufmann und Gewerker mit dem andern Kaufmann und Gewerker allemal gleich nach Neujahr abwechseln muß.

§. 3. Deren Herren Inſpectorum wie auch derer Adminiſtratorum officium beſtehet anfänglich darin, daß sie, nach Errichtung und Publicirung dieser Verordnung, forderſamſt in einen anzusetzenden Termino zusammen treten, und eine Luſtration derer sämtlichen Haus- und Stadt-Armen so bisher des Sonnabends oder sonſten in der Wochen herum gegangen, vornehmen, die Würdige von denen Unwürdigen, nach Maßgebung des ersten Capitels separiren, jenen die Freyheit auch künftig Allmosen heben zu können, verſtatten, und solche in ein ordentliches Regiſter und Buch bringen, wobey ihnen auch zugleich wöchentlich ein gewiſſes, und zwar nach dem Unterscheid, da einer gebrechlicher, unvermögender und ärmer als der ander, dem einen mehr, dem andern weniger aßignirt werden kann; diese aber, nemlich die Unwürdigen, sind sogleich ab- und reſpective zur Arbeit und Beſſerung ihres Lebens oder die Stadt zu räumen, anzuweiſen. Wie denn auch da nicht weniger für der armen Leute Seelen als dero Leiber zu ſorgen, ſelbige je gröſſere Blindheit im Christenthum ihnen meiſtentheils anhänget, zu fleißiger Anhörung des göttlichen Worts, Gebrauchung des heil. Sacraments und eifrigen Gebete, für die Wohlfahrt dieſer guten Stadt, ernſtlich ermahnet werden müſſen, und iſt dieſe Inſtruction, so oft es die Noth erfordert, wenigstens alle 2 Jahr zu wiederholen, welcher auch, wie anjetzo bey der ersten Grundlegung, also künftig jedesmal der oder diejenige aus dem ehrwürdigen Miniſterio zu deputirende, nach Maaßgebung des vorhergehenden §phs. mit beywohnen werden.

§. 4. Damit aber zu dieſer Luſtration soviel füglicher zu gelangen, so wird sofort nach völlig eingerichteter Ordnung von denen Kanzeln der dazu allerseits berahmte Terminus bekannt gemachet, und dabey auch dieſes, daß von da an keinem, er sey wer er wolle, in der Stadt herum zu betteln erlaubet seyn, ſondern ein jeder, der sich der Allmosen zu erfreuen haben will, sich in ſolchem Termino vor denen Herren Examinatoribus geſtellen und deren Anordnung gewärtigen ſoll, bey Vermeidung der Ungelegenheit, die er ſonſten von den Pracherpoigten zu gewarten hat.

§. 5. Weil man inzwiſchen niemand ins Herze ſehen und mancher daher gar leicht für einen wahren und gottsfürchtigen Armen (wie denn verſchiedene ſich kläglicher

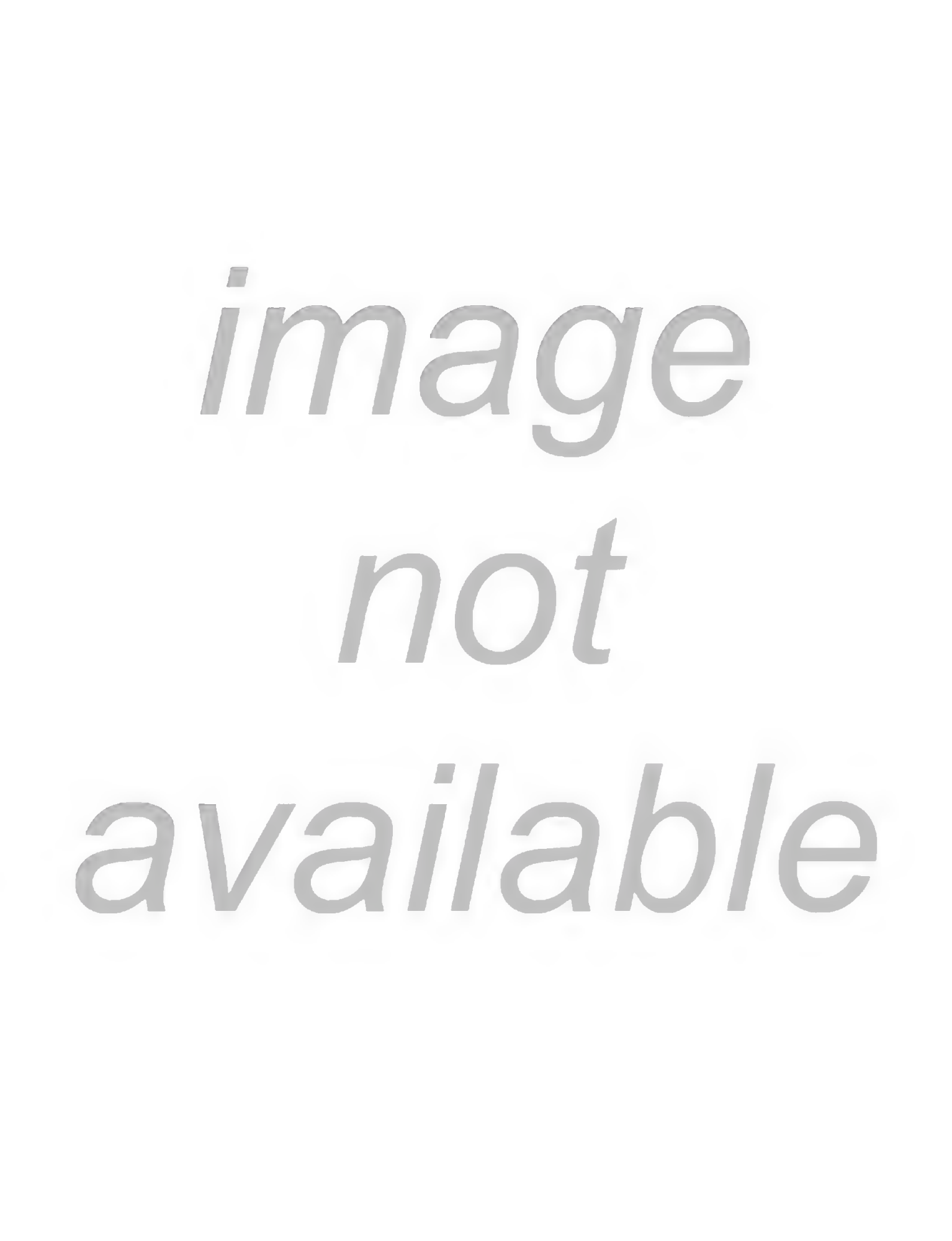
image
not
available

ren Examinatorum unterschrieben, jenen aber muß ferner die daselbst enthaltene Bedingung und Warnung ernstlich und bey Leibesstrafe vorgehalten und anerinnert werden.

§. 13. Der Administratorum, und zwar des aus der Kaufmannschaft, Pflicht bestehet darin, daß er sich ein vollständiges Register von denen ordentlichen Armen, auch sonsten richtige Rechnung von sämtlicher Einnahme und Ausgabe halte, und selbige, wenn er sie seinen Coadministratori aus der Kaufmannschaft, nach Verfliessung eines Jahres, um Neujahr (§. 2.) abtritt, ordentlich vor denen zu der Armen-Casse deputirten, sowol Herren Inspectoren als übrigen Administratoren, ablege, das Geld in der dazu bey ihm vorhandenen Kiste asservire, und davon, wenn ihm die §. 8. beschriebene und also eingerichtete Zettel präsentiret werden, dem Präsentanten das accordirte Viaticum auszahle, auch seine Meynung bey Recipirung eines neuen wöchentlichen Armen (§. 10.) ertheile.

§. 14. Der jederzeitige Administrator, aus der Gewerks-Bürgerschaft, muß denen abzulegenden Rechnungen mit beywohnen, wie auch, wenn denen ordentlichen Armen wöchentlich die ihnen einmal legitime bey der Annahme accordirte Allmosen ertheilet werden, zugegen seyn. Wie er denn auch nun die Annahme eines neuen derselben (§. 10.), wenn er etwa noch von desselben Unfähig- und Unwürdigkeit Nachricht hätte, mit wissen muß.

§. 15. Es wird aber denen ordentlichen Armen ihr wöchentliches Quantum alle Mittwochen von dem administrirenden Kaufmanne, in Gegenwart des der Zeit mit administrirenden Gewerksbürgers, und zwar in der Grauenkloster-Kirche, woselbst sie sich versammeln, und sich durch vorgängige Gebete derer zu empfangenden Wohlthaten desto würdiger machen müssen, zugetheilet, und haben an eben demselben Tage, zu der, Vor- und Nachmittag, von den Herren Inspectoribus zu beliebenden und bekannt zu machenden Stunde, damit man nicht jederzeit Anlaufen exponiret sey, sich diejenige, so unter den ordentlichen Armen aufgenommen seyn wollen, anzugeben, und zwar entweder sogleich bey denen Herren Examinatoribus, oder falls sie sich zuerst bey den Administratoren melden sollten, müssen sie von diesen an jene zur gebührenden Examinirung verwiesen werden.

§. 16. Wenn der die Rechnung führende Administrator abwesend ist, muß er seine Vices so lange dem andern Kaufmanne auftragen, damit die Bettler sich nicht allhier aufhalten, noch, wenn ihnen ein Viaticum accordiret, unter dem Prätext, daß sie desselben nicht habhaft werden könnten, einnisteln und zu betteln anfangen dürfen.

Cap. III. Von denen Prachervoigten und deren Schuldigkeit.

§. 1. Dieser Ordnung, und der guten Absicht, das Betteln vor denen Thüren gänzlich abzuschaffen, so viel bessern Nachdruck zu geben, so muß zuforderst von denen zu der Armen-Casse (vid. Cap. sequ.) destinirten Intraden so viel genommen werden, daß, weil mit einem Bettelvoigt durchaus nichts auszurichten, wenigstens noch einer bestellet, und selbiger auch mit einer Wohnung oder anderen Stelle, mit einer zulänglichen Hausmiethe, samt dem sonst nöthigen Gehalte, versorget werden könne.

§. 2. Diese beyde Bettelvoigte nun sollen des Sommers von 6 bis des Abends um 8 Uhr, und des Winters von 8 bis des Abends um 4 Uhr, ein jeder in seiner von ihm erwählten oder ihm von den Herren Inspectoribus anzuweisenden

Hälfte

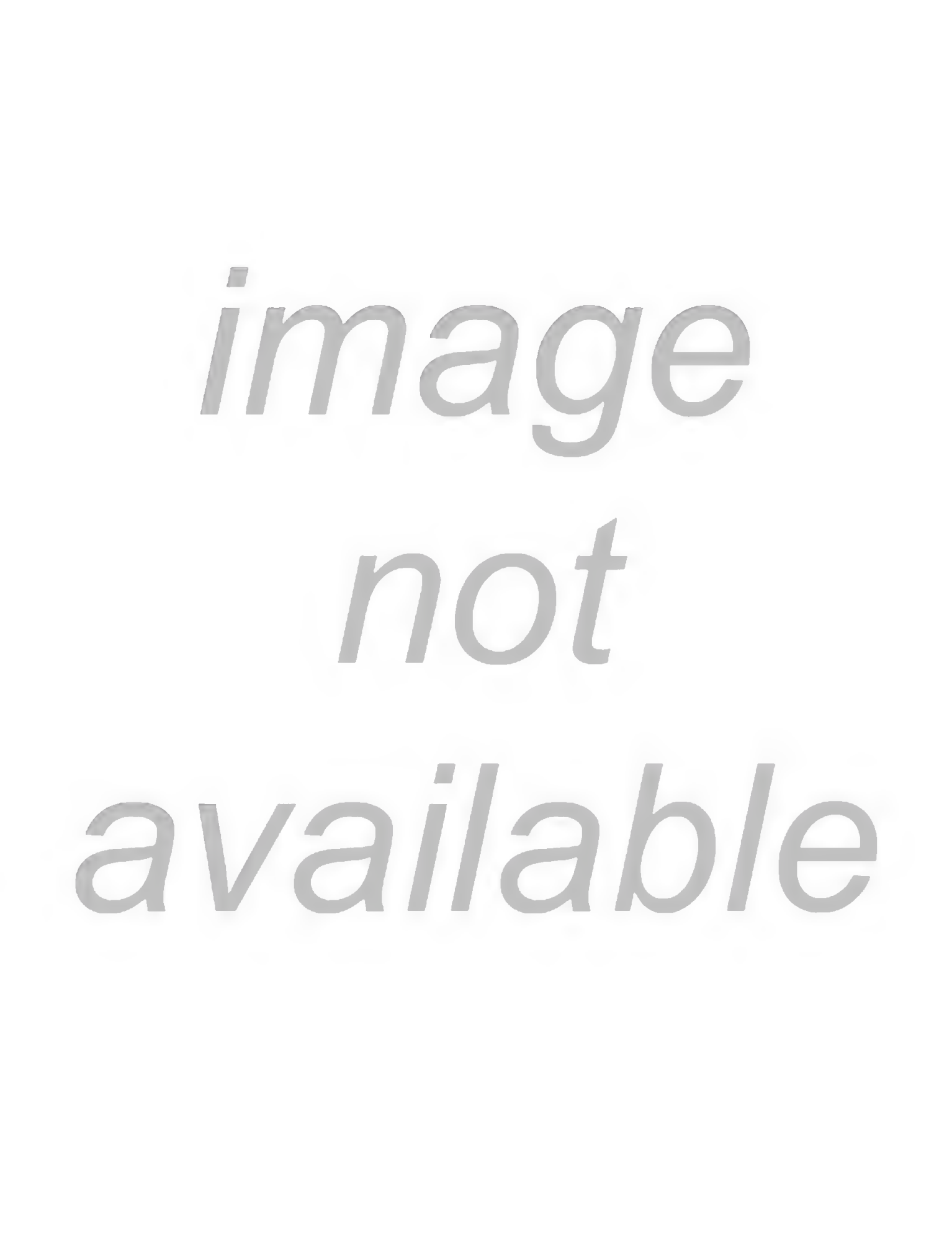
image
not
available

§. 8. Sie haben ferner in allen Kirchen des Sonntags ab und zu, vor in und nach denen Predigten, aufzuwarten, die Hunde mit wenigst möglichem Geräusche daraus zu treiben, auch denen darin um- auf- und niedergehen oder sonsten, wie auch auf denen Kirchhöfen lermenden bösen Buben Einhalt zu thun, und im Fall selbige sich nicht besänftigen lassen, oder ohne daß der Gottesdienst gestöhret würde, aus der Kirchen weichen wollten, sie nur zu bemerken, und solches nachhero dem Herrn Stadtrichter anzumelden, welcher sie, andern zum Abscheu und Exempel nachdrücklich bestrafen wird. Wobey ihnen wahrzunehmen oblieget, ob auch die hiesige alte armen Männer und Weiber, so noch auszugehen vermögend sind, fleissig in der Kirchen gehen, und dem Gottesdienste beywohnen, als wohin sie, und daß sie nicht ohne Ursache ausbleiben, widrigenfalls anzuweisen sind, wie sie denn auch dahin zu sehen haben, daß sich keine Bettler vor die Kirchthüren stellen oder legen lassen dürfen.

§. 9. Es ist auch der Bettelvoigte Schuldigkeit, daß sie, wenn einer oder der andere derer ordentlichen Armen abgehet, solches sogleich anmelden, und sich nach deren geführten Lebensart erkundigen. Auch müssen sie, wenn sie zu denjenigen Armen, welche ihrer Gebrechlichkeit halber selber nicht des Mittwochens in der Mönchen-Kirche kommen können, geschicket werden, denenselben das mitgegebene Geld ohne Abzwackung zustellen, und auch sonsten in andern Dingen, welche ihnen von denen Herren Inspectoribus und Administratoribus des Armen-Kastens auferleget und befohlen werden, völligen Gehorsam leisten.

§. 20. Damit nun diesen allen von denenselben stricte gelebet werde, sind sie bey der Reception sogleich, und zwar über folgender, nach vorher gesetzten ihren sämtlichen Pflichten eingerichteten Formul, in Eydespflicht zu nehmen:

Ich N. N gelobe und schwere einen Eid zu Gott den Allmächtigen, daß ich der mir vorgelesenen Bettler-Ordnung, so weit sie meinen Dienst betrifft, mich in allem gemäß verhalten, des Sommers von 6 bis des Abends um 8 Uhr, und des Winters von 8 bis des Abends um 4 Uhr, in meiner Hälfte der Stadt herumgehen, keinem, er sey Einheimischer oder Fremder, in oder *ausser den* Jahrmärkten, in der Stadt, auf den Gassen, vor denen Kirch- und Hausthüren, oder Thor, zu betteln gestatten, mit denen Bettlern keine Durchstecherey treiben, noch mit ihnen durch die Finger sehen, keine Mißbräuche verschweigen, sondern die Armen und dessen wahre Beschaffenheit und Lebensart, so viel mir davon kund, wie auch wenn einer davon abgehet, solches anzeigen, und dem Betteln aufs beßte Einhalt thun, sonsten auch die Aufwartung in den Kirchen und auf den Kirchhöfen vor, unter und nach denen Predigten keinesweges versäumen, denen Armen das mir an sie gegebene Geld richtig zustellen, Herren Inspectoribus und Administratoribus gehorchen, und alles dasjenige thun und lassen wolle, was sonsten die Ordnung gethan und gelassen haben will, und einem christlichen und getreuen Bettelvoigt eignet und gebühret.

Cap. IV. Von der Armen-Casse selbst, deren Einrichtung u. Intraden.

§. 1. Jemehr die Armuth bey jetzigen schlechten Zeiten überhand nimmt, dergestalt, daß auch derer jenigen, welche der Allmosen höchst bedürftig sind, keine geringe Anzahl ist, und man daher desto mehrere Ursache gehabt, darauf zu denken, daß dieselbige nicht durch unnütze und faule Leute noch weiter, wie bisher leider! geschehen

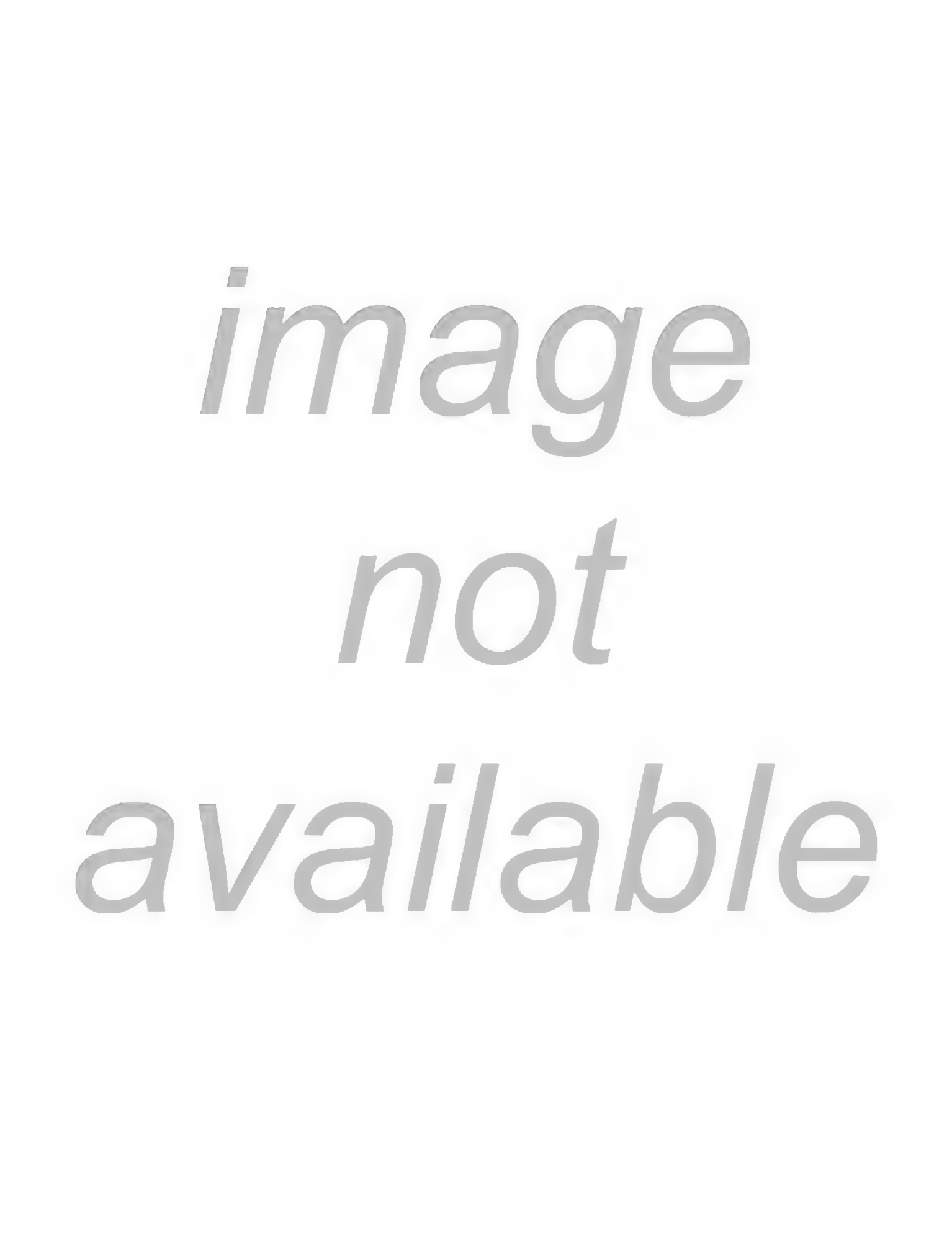
image
not
available

ten und nothleidenden Nächsten anzusehen haben; sondern vielmehr durch die That zeigen, daß sie nicht sowol durch Zwang zu einen etwanigen Beytrag angetrieben sind, als vielmehr aus freywilligen Herzen, der Bedürfniß des Nächsten nach ihrem Vermögen zu Hülfe zu kommen, Sorge tragen, und solches nach ihrem Gewissen und Anleitung des geoffenbaren göttlichen Wortes, für ihre würkliche und christliche Schuldigkeit erachten.

§. 6. Von diesem christlichen Beytrage ist niemand eximiret, wenn er auch sonsten steuerfrey seyn mögte, maßen nicht mehr als billig ist, daß da ein jeder durch diese Ordnung von dem bishero so beschwerlichen Anläufen und Betteln vor denen Thüren befreyet wird, ein jeder auch, zu seinem eigenen Besten, hiezu etwas beytrage, und ist E. E. Rath nächstdem das ein jedes Membrum desselben sich zu etwas gewisses und noch wohl zu ein mehreres, als etwas nach obiger Repartition, a Erbe auf einem jeden kommen könnte, herauslassen, und in ein dazu zu verfertigendes Buch einschreiben will, erböthig, jährlich von denen extraordinairen Stadt-Expensmitteln einen Zuschub von 12 Rthlr., wovon quartaliter 3 Rthlr. zu aßigniren sind, zu reichen.

§. 7. Falls inzwischen sich, daß 4 Rthlr. a Erbe nicht zureichen dürften, nach Verfliessung eines Jahres, als so lange man einen Versuch hiemit thun will, ergeben sollte, muß solcher Beytrag vergrössert werden: damit es dessen aber, daferne es immer zu verhüten, nicht nöthig sey, noch einer für dem andern und die Willige für denen Widersetzlichen beschweret werden, so soll mit Eintreibung der ausgeschriebenen Armensteuer ernstlich verfahren werden, und zu dem Ende, weil dieses überdem eine keinen Vorzug leidende Sache ist, quartaliter der in jedem Quartier bestellete Rathsdiener, mit einem Soldaten, die sich weaernde, daferne es mögtich, daß jemand sich einer so unchristlichen Halsstarrigkeit zu seiner offenbaren Schande, schuldig, und dadurch des Segens der wilkigen Gebere unfähig sollte machen wollen, sogleich zu exequiren, herumgehen, da denn ein jeder ihm seine Quotam zuzuzählen, und er solche in die ihm mitgegebene Büchse zu stecken, auch für dem soichergestalt darin gesteckten Gelde bis dahin, daß er die Büchse an gehörigem Orte abgegeben (vid. § seq.) zu respondiren hat, imgleichen ein Regiſter, worin er verzeichnet, wer bezahlet hat, mit sich führen muß.

§. 8. Es befindet sich aber diese Büchse, imgleichen der Kasten, welcher zu Asservirung derer Armengelder, wie auch aller Rechnungen und Urkunden verfertiget, und mit einem eisernen Beschlag gut versehen werden soll, ordentlicherweise bey dem administrirenden und die Rechnung führenden Kaufmanne, welcher auch zu beyden die Schlüssel hat. Wenn nun quartaliter das Geld soll colligiret werden, so fänget der Rathsdiener aus dem Mühlenthorschen Quartier an, und holet des Morgens zeitig, damit er den Tag über mit der Collecte umkomme, die von dem Administratore verschlossene Büchse, und setzet, nach Anweisung des vorhergehenden §., die Eintreibung fort, da er denn, wenn er nunmehro herumgekommen, sich nach den Herrn Inspectorem verfüget, und selbigen sein Regiſter, wer bezahlet hat, vorzeiget, danächst aber die Büchse bey dem administrirenden Kaufmann abgiebet, welche sodann, wenn der Administrator aus der Gewerksbürgerschaft dazu gefordert worden, von demselbigen geöfnet, und das daraus genommene und gezählte Geld annotiret und asserviret wird, welches in denen übrigen drey Quartieren, in denen nächst darauf folgenden Tagen gleichergestalt zu halten ist, wobey ein jeder, mittelst Erinnerung schwerer göttlicher Strafe, sich hüten wird, kein

schlimmes

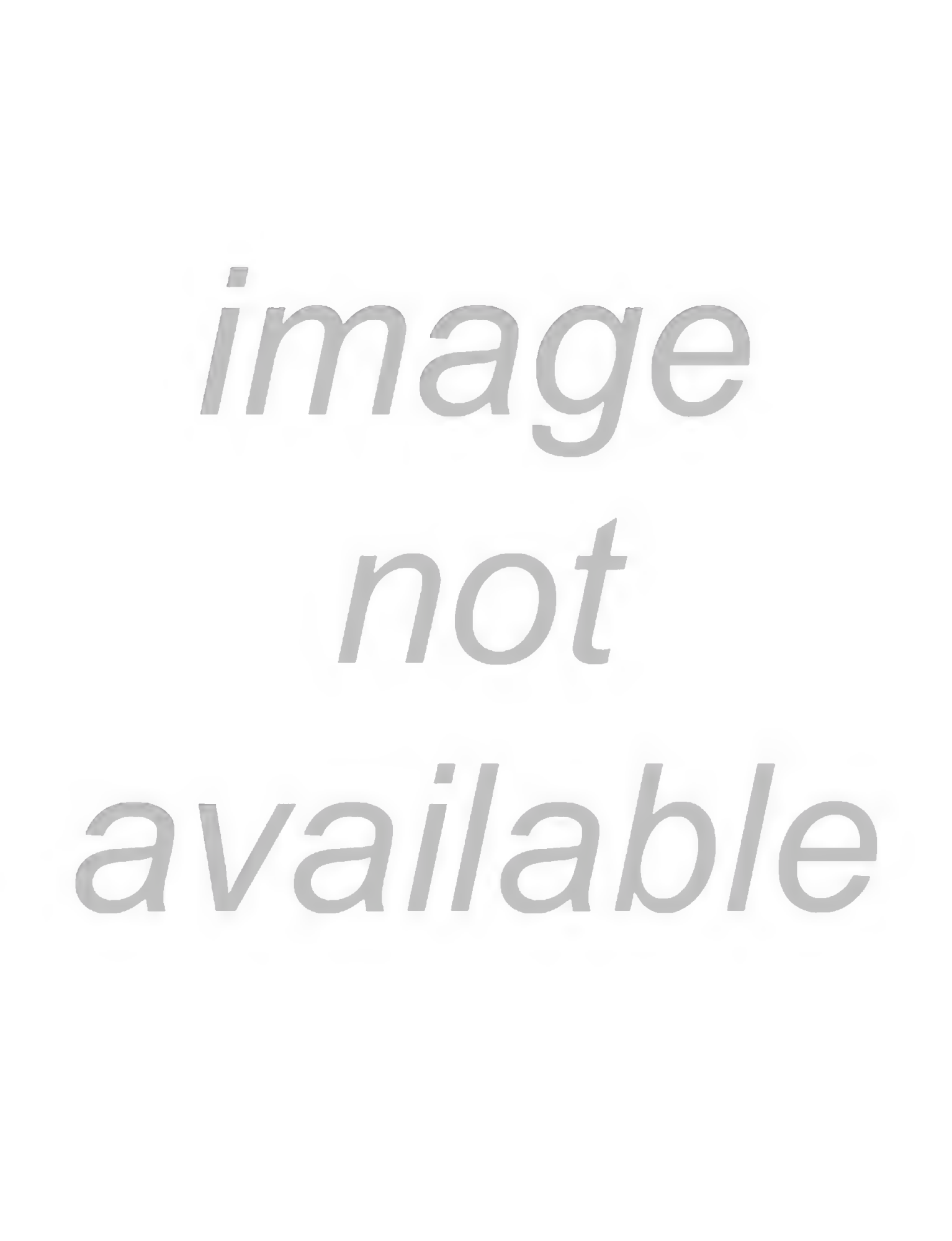
image
not
available

ſetzung deſſelben, oder wenn er auch dieſes nicht will, ſeine Gabe nur ſicher an einen derer Herren Inſpectorum oder Adminiſtratorum, zu welchen er das meiſte Vertrauen hat, reichen laſſen darf, der es ſodann in das Buch nur mit Benennung der Summe einzeichnen wird, oder aber im Fall ſie dabey noch an richtiger Anwendung zu ihren guten Endzweck, wider Vermuthen, zweifeln ſollten, ſie denen übrigen Herren Eleemoſinariis nur von der dieſem oder jenen geſchehenen Einlieferung Nachricht geben laſſen können.

§. 13. Es ſollen auch nach Anleitung der Policey-Ordnung, in denen Wirthshäuſern, Schenken und Krügen von denen Wirthen Büchſen gehalten werden; wie denn auch auf dem Rathhauſe und in denen Thören dergleichen anzuhängen ſind, damit es einem jeden, und inſonderheit denen Reiſenden zur Erinnerung diene, Liebe und Barmherzigkeit an den nothleidenden Neben-Chriſten zu erweiſen; und hat ein jeder Quartier-Diener ſelbige quartaliter aus ſolchen, in ſeinen Quartier befindlichen Orten, wenn er alsdenn herumgehet, abzufordern, um es damit, wie §. 8. dieſes Capitels von der andern Büchſe angezeiget worden, zu halten.

§. 14. Ferner iſt die Büchſe, bey Theilung vermögender Leute Erbſchaften, auf Befehl derer Herren Inſpectorum, von denen Prachervoigten dahin zu tragen, und ſind die Erben zu erſuchen, von der Erbſchaft auch etwas in der Armen-Caſſe flieſſen zu laſſen, und ſich der reichen Belohnung des großen Gottes dafür wieder zu getröſten, wie denn auch wenn über Häuſer, Schiffe, oder ſonſten wichtige Contracte zu ſchlieſſen, es alſo gehalten, und der Käufer und Verkäufer, bey ſolcher Gelegenheit auch die Armen zu bedenken, erſuchet werden ſollen.

§. 15. Wenn jemand Allmoſen genoſſen, und es findet ſich nach ſeinem Tode, daß er derſelben nicht bedürftig geweſen, ſo ſoll, um denen muthwillig und ohne Noth bettelnden ſo viel Einhalt zu thun, von deren Verlaſſenſchaft die Hälfte dem Armenkaſten zufliſſen.

§. 16. So wird auch ein Ehrwürd. Miniſterium, nach Gelegenheit, in denen Predigten, und ſonſten die Leute zur milden Beyſteuer, nach Anleitung der Kirchen-Ordnung, beſtens ermahnen.

§. 17. Damit nun niemand, dem dieſe Ordnung irgend angehen kann, ſich mit der Unwiſſenheit derſelbigen zu entſchuldigen habe, ſondern der dadurch intendirte heilſame Endzweck auch würklich befodert und erreichet werde, ſoll dieſelbe im öffentlichen Druck herausgegeben und von denen Kanzeln verleſen, ſolche Verleſung auch alle halbe Jahre in einem Extract der nöthigſten Puncten wiederholet werden.

(L. S.)

Extract derer vornehmſten Stücke, aus der von der Königl. Hochpreisl. Regierung confirmirten Allmoſen- und Bettler-Ordnung der Stadt Greifswald, von 1738, aufs kürzeſte desfalls abgefaſſet, damit ſolcher, zu eines jeden Nachricht, jährlich zweymal von denen Kanzeln verleſen werden könne.

Caput I.

§. 1.

Es wird alles Betteln vor denen Thüren und in denen Häuſern, ohne Unterſcheid, ernſtlich und bey Vermeidung der in der Ordnung geſetzten Strafe und Ungelegenheit hiemit hinführo gänzlich verboten, und hat ein jeder, der ſeiner Armuth und Dürftigkeit halber einer chriſtlichen Beyhülfe nöthig hat, ſelbige aus der angerichteten Armen-Caſſe nach Befinden zu empfangen.

§. 2.

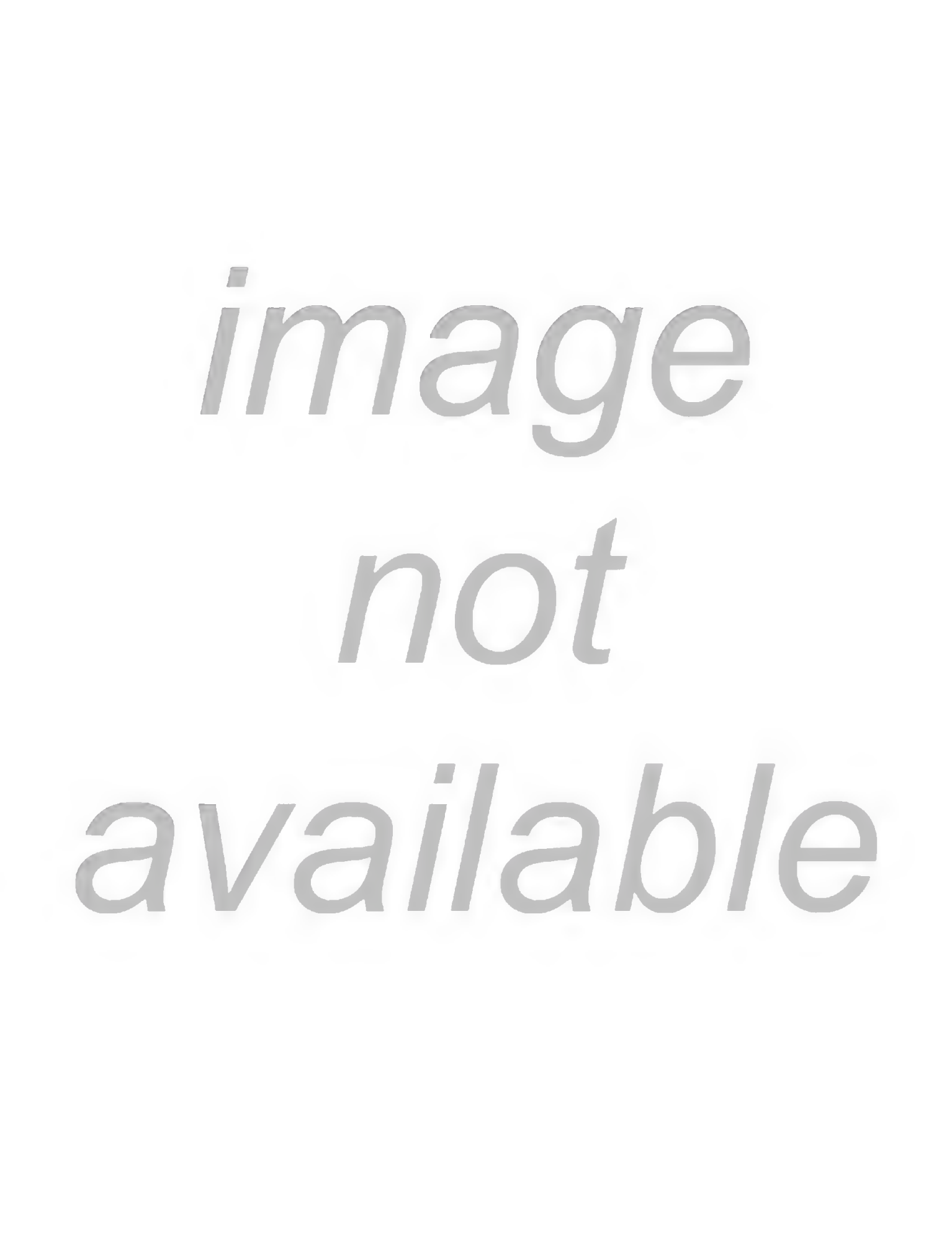
image
not
available

wenigstens alle 2 Jahre wiederholet werden, und wohnet solcher allgemeinen Lustration jedesmal einer oder mehr derer Herren Prediger bey.

§. 4. Wer von eines oder andern derer Armen-Umständen und Lebensart Wissenschaft hat, muß solches, damit kein Unwürdiger für Würdig angenommen werde, bey denen Herren Examinatoribus anzeigen, auch, wenn sich sonsten muthwillige Bettler finden sollten, es gleichfalls dahin melden, denenselben aber, wider den guten Endzweck dieser Ordnung, durchaus nichtes reichen.

§. 5. Wenn einer von denen ordentlichen Armen abgehet, muß niemand, ohne Verordnung derer Herren Examinatorum, dafür wieder ins Register eingetragen, noch auch anders als auf Anweisung dererselben, und so weit selbige gehet, einem Fremden von dem Administratore ein Viaticum gereichet werden.

§. 6. Muß demnach ein jeder Fremder einen, wenigstens von einem derer Herren Examinatorum, unterschriebenen Zettel, mit Exprimirung des Viatici, dem Administratori vorzeigen, wenn dieser, daß er würklich vorher *examiniret*, glauben, und ihm etwas geben soll.

§. 7. Daß aber einer unter die ordentliche Stadt-Armen recipiret werde, dazu gehöret sämtlicher Herren Examinatorum Consens, und derer Administratorum Wissenschaft, und wird, sodann dem neu recipirten a Domino Inspectore, zur beständigen Legitimirung, ein Zettel ertheilet.

§. 8. Diese Austheilung geschiehet von dem administrirenden Kaufmann des Mittwochens in der Grauenkloster-Kirche, allwo sich die Armen alsdenn zu versammeln haben, und muß an eben dem Tage derjenige, so unter die ordentliche Armen aufgenommen seyn will, sich bey denen Herren Inspectoribus zu der von ihnen Vor- und Nachmittag zu determinirenden Zeit melden.

Caput III.

§. 1. Die Bettelvolgte sollen vom Morgen bis an den Abend, des Sommers und Winters, ein jeder in seiner Hälfte der Stadt, herumgehen, und die Gerichtsknechte ihnen, so viel möglich, darin assistiren; müssen sich auch besprechen, daß sie zur Mittagszeit nicht alle zugleich zu Hause sind.

§. 2. Wer von ihnen alsdenn bettelnd angetroffen wird, jedoch ein Fremder und mit keinem Attest versehen ist, oder allbereits etwas bekommen hat, oder bereits abgewiesen ist, der soll aus der Stadt, nach Befinden auch mit der Peitsche, fortgejaget, ja endlich wol gar, auf Vorbewust derer Herren Inspectorum, vorher mit dem Halseisen bestrafet werden, und muß er, bey Gefängniß- und anderer willkührlichen Strafe, zum Betteln nicht wieder kommen.

§. 3. Ist der angetroffene Fremde noch nicht bey denen Herren Inspectoribus gewesen, hat aber gleichwol Attestata, muß er noch dahin gebracht, und mit ihm, nachdem er der Allmosen würdig oder unwürdig ist, verfahren werden.

§. 4. Gehöret der Bettelnde unter die Einheimischen, jedoch nicht unter die ordentliche Armen, ist er zum erstenmal zu warnen, zum andernmal aber mit der Peitsche, und endlich beym drittenmal, von denen Herren Inspectoribus mit der Halseisens- oder anderer Strafe, ja wol gar mit der Verweisung aus der Stadt, zu belegen.

§. 5. Gehöret er aber unter die ordentliche Armen, ist er gleich mit der Peitsche zu bestrafen, ihm auch eine Wochen-Portion nach Ermäßigung zu entziehen, zum andern mal aber des Armenrechtes zu entsetzen, und der Stadt zu verweisen.

§. 6.

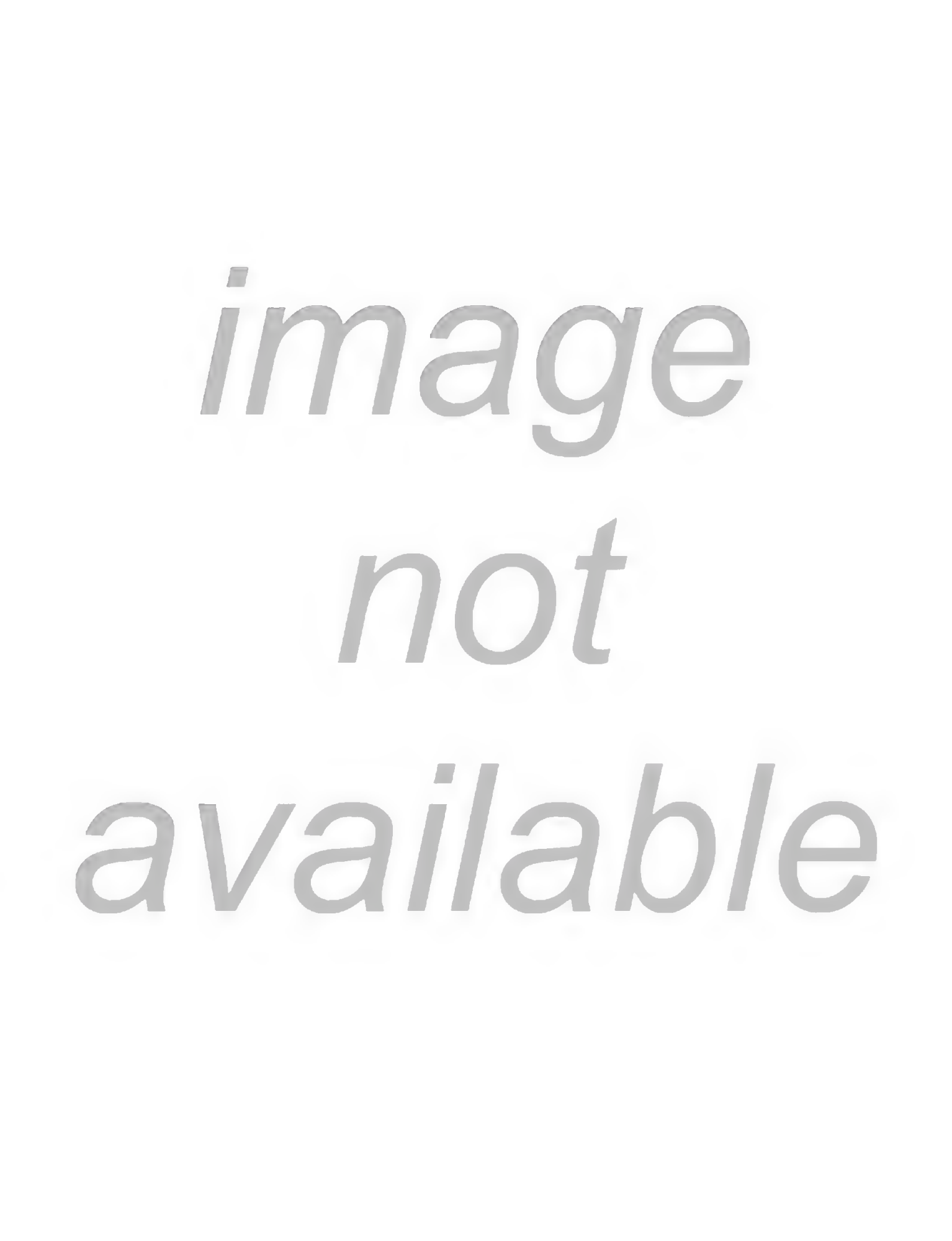
image
not
available

§. 8. Wer auch dazu Bedenken träget, darf nur an einen derer Herren Inſpectorum oder Adminiſtratorum ſeine Gabe reichen laſſen, der ſodann die Summe ohne Erwähnung eines Namens, nur einzeichnet, und kann noch zum Ueberfluß einem andern derer Herren Eleemoſinariorum von der dieſem oder jenen geſchehenen Einlieferung, Nachricht gegeben werden.

§. 9. So ſind auch die Reiſende und andere zu ermahnen, in denen auf dem Rathhauſe, in denen Thören, Wirthshäuſern, Schenken und Krügen befindlichen Büchſen fleißig einzuſtecken, welche von denen Dienern auch quartaliter abgeholet werden ſollen.

§. 10. Wer von denen zu theilenden Erbſchaften etwas zu genieſſen hat, auch über Häuſer, Schiffe, und ſonſten wichtige Contracte ſchlieſſet, dem wird gleichfalls, der Armen-Caſſe eingedenk zu ſeyn, anerinnert, gleichwie ein Ehrwürdiges Miniſterium ſich die Mühe geben wird, einem jeden anzumahnen, ein ſolches überhaupt und inſonderheit beym Abſterben, nicht zu vergeſſen.

§. 11. Stirbet auch jemand, und man findet nach ſeinem Tode, daß er der Allmoſen nicht bedürftig geweſen, ſo ſoll der Armen-Caſſe die Hälfte ſeiner Verlaſſenſchaft zufliessen.

§. 12. Zum Beſchluß ſoll dieſer Extract jährlich zweymal von denen Kanzeln verleſen, und, weil ſich alsdenn niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann, mit ernſtlichem Eifer und Strafen der Ordnung nachgegangen werden.

Greifswald, den 29. May, Anno 1738.

No. 2.

Bettler und loſes Geſindel ſoll von niemand aufgenommen noch beherberget werden. 1770.

Als hiebevor, und letztlich in dem Publicato vom 25. Sept. 1756 ein jeder unter der Stadt Jurisdiction ſtehender hieſiger Einwohner ermahnet und befehliget worden, bey willkührlicher Strafe, kein loſes Geſindel, an Knechten, Mägden und anderen dergleichen Leuten in ihren Häuſern, ohne Vorwiſſen der Löbl. Kammer aufzunehmen und zu beherbergen; E. E. Rath aber mit Mißfallen vernehmen müſſen, daß ſolcher Verordnung nicht nachgelebet werde, und demn derſelbe, zur Sicherheit der Stadt, und aus vielen andern erheblichen Urſachen, das gedachte Publicatum vom 25. Sept. 1756 zu renoviren, und zu extendiren, für nöthig befunden hat: So wird hiemit einem jeden Städtiſchen Einwohner, und beſonders denen Herbergierern und Krügern, alles Ernſtes und bey willkührlicher Strafe anbefohlen, nicht nur kein loſes Geſindel an Knechten und Mägden, die ſich auf ihre eigene Hand legen wollen, noch weniger aber fremde verdächtige Leute, ohne vorheriger Anfrage bey der Löbl. Kammer, und derſelben darüber erhaltenen Conſens, bey ſich zur Miethe aufzunehmen, oder zu beherbergen, ſondern auch von andern, eben nicht ſofort als verdächtig anſcheinenden Perſonen, wenn ſie dieſelben in ihren Häuſern aufgenommen und beherberget haben, unverzüglich, und längſtens nach 8 Uhr Abends, einen Zettel, worauf, wie ſie heiſſen, wer ſie ſind, und was ſie hier für Gewerbe haben, verzeichnet ſeyn muß, bey der löblichen Kammer einzureichen, und derſelben weitere Verfügung zu gewärtigen. Wie denn auch in den Thören und bey den Wachten durch den commandirenden Herrn Officier die Verfügung gemachet worden, daß keine Bettler, Vagabonden und verdächtige Leute eingelaſſen,

oder

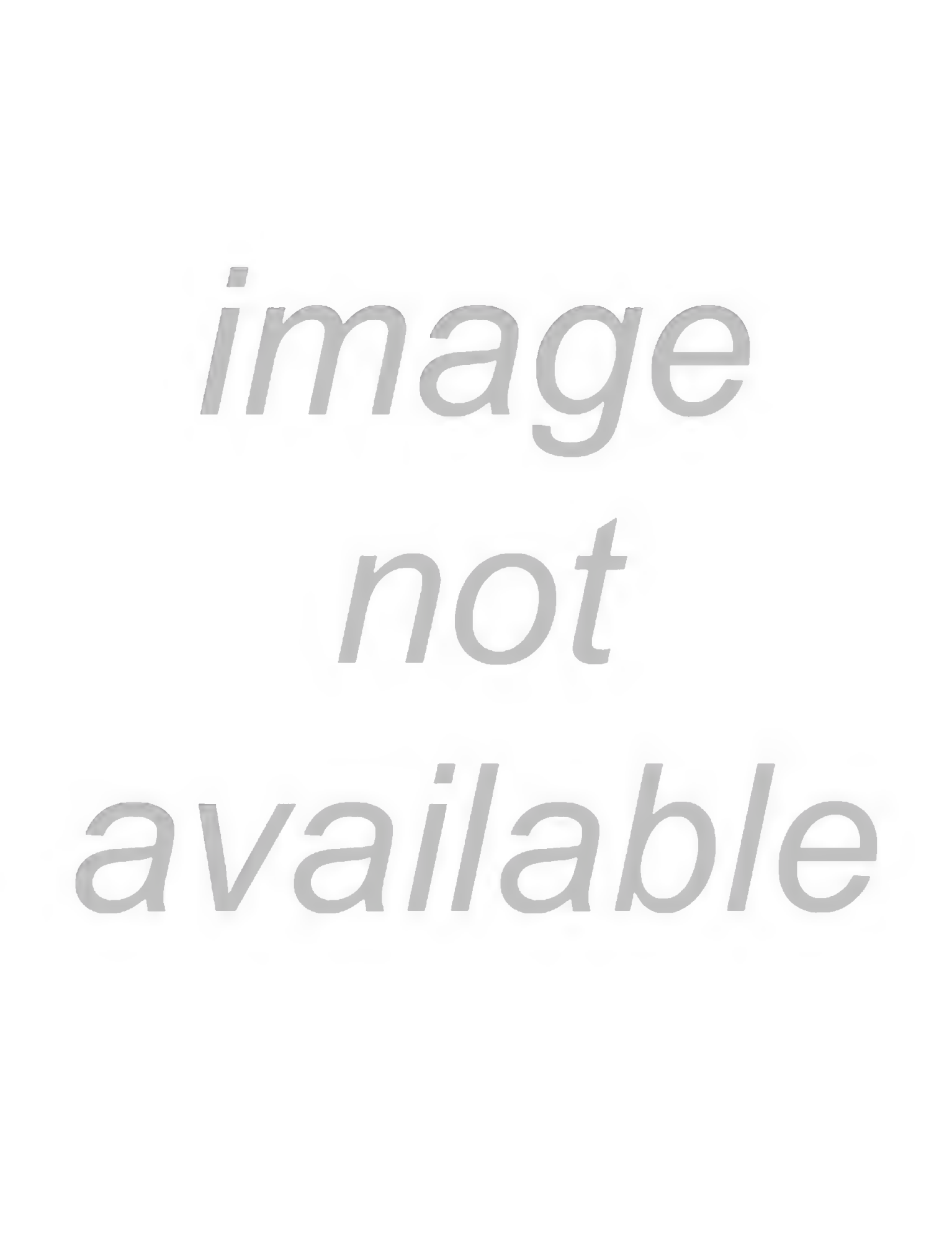
image
not
available

Vors Dritte. Soll niemand Guth und Waaren vom Bollwerke zur Wycken einnehmen, besondern es sollen alle und jede Waaren mit den Prahm oder Boote von der Stadt abgehen, und nach der Wycken niedergebracht werden, damit die Stadt wegen der Wasserzölle, nicht defraudiret werden möge, bey Strafe Zehn Gülden.

Vors Vierte. Soll niemand verstattet oder zugelassen seyn, Mehl und andere Waaren aus Mühlen und Dörfern über das alte Tief oder durch den Baum zu führen, sub poena arbitraria.

Zum Fünften. Weil auch vor diesem und zwar kurz verrückter Zeit sich etliche unterstanden, ihre Waaren zur Wycken an der Damwischen Seiten auszusetzen, und über Land wegzuführen: Als soll solches ernstlich und bey Poen zwanzig Gülden verboten, die Fuhrleute aber, sie seyn Fremde oder Eingesessene, Pferde und Wagen verlustig seyn.

Vors Sechste. Soll hinführo kein Schiffer oder Kaufmann zur Wycken seine Ladung brechen, er sey Fremd oder Bürger, auch vom Voigte, bey Verlust seines Dienstes, durch den Baum verstattet werden, er habe denn zuvor seine Waaren denen in der Stadt verordneten Bollwerks-Administratoren auf der Kastenkammer richtig angesaget und eine Specification der Waaren übergeben, die Gebührniß alsofort baar dafür erleget, oder aber, in Mangelung baaren Geldes, ein Pfand bey denenselben eingeleget, oder sonst idonée caviret. Worauf und wann er desfalls einen Zettel dem Voigte zur Wycken vorzuzeigen haben wird, der Schiffer oder Kaufmann seine Ladung zu brechen befugt seyn, und durch den Baum verstattet werden soll.

Vors Siebende. Soll ein jeder treuherzig gewarnet seyn, an eingebrachten Waaren nichts zu verschweigen, besondern alles richtig anzusagen, gestalt dann der Voigt zur Wycken hiemit seines der Stadt geleisteten Eides und Pflichte erinnert wird, der Stadt Interesse fleißig in Acht zu haben, und bey Aufschliessung des Baums Achtung darauf zu geben, ob auch etwas an Waaren verschwiegen sey, und daferne er einigen Unterschleif, wie geringe auch immer derselbe ist, verspüret, soll er verpflichtet seyn, ohne einigen Saumsal, solches in der Stadt anzuzeigen, worauf die Herren Inspectores sich hierunter ihres Amtes gebrauchen, und alsofort inquiriren lassen werden; was alsdenn in dem Freyzettel nicht zu befinden, und zur Stadt Nachtheil und Schaden verschwiegen, soll alles der Stadt verfallen seyn.

Vors Achte. Soll es ebenmäßig mit denen von der Stadt abgeschifften Güthern gehalten werden, und was davon nicht angesaget, und im Freyzettel begriffen, der Stadt in Commissum verfallen seyn, da auch die Verordnete zum Bollwerke wegen zweifelhaftiger Taxe oder verdächtiger Angebung der Güther, den, welcher dieselben angiebt, mit einem körperlichen Eide zu belegen nöthig und verträglich befinden werden, soll sich dessen niemand äussern, oder daß in poenam jurare nolentis wider ihn verfahren werde, gewärtig seyn.

Vors Neunte. Soll ein jeder in der Voigtey sowol am Bollwerke, als auch auf der Stadt zustehenden Grund und Boden sich schied- und friedlich verhalten, und keine Schlägerey und Handanlegung verüben, bey ernstlicher arbitrair Strafe.

Vors Zehende. Soll den Stadtfischern inspecie verboten seyn, mit den Fischen und Heeringen, so sie allhie auf den Stadtströmen und sonsten durch des Allmächtigen mildreichen Segen gefangen, an andere und fremde Oerter sich zu begeben,

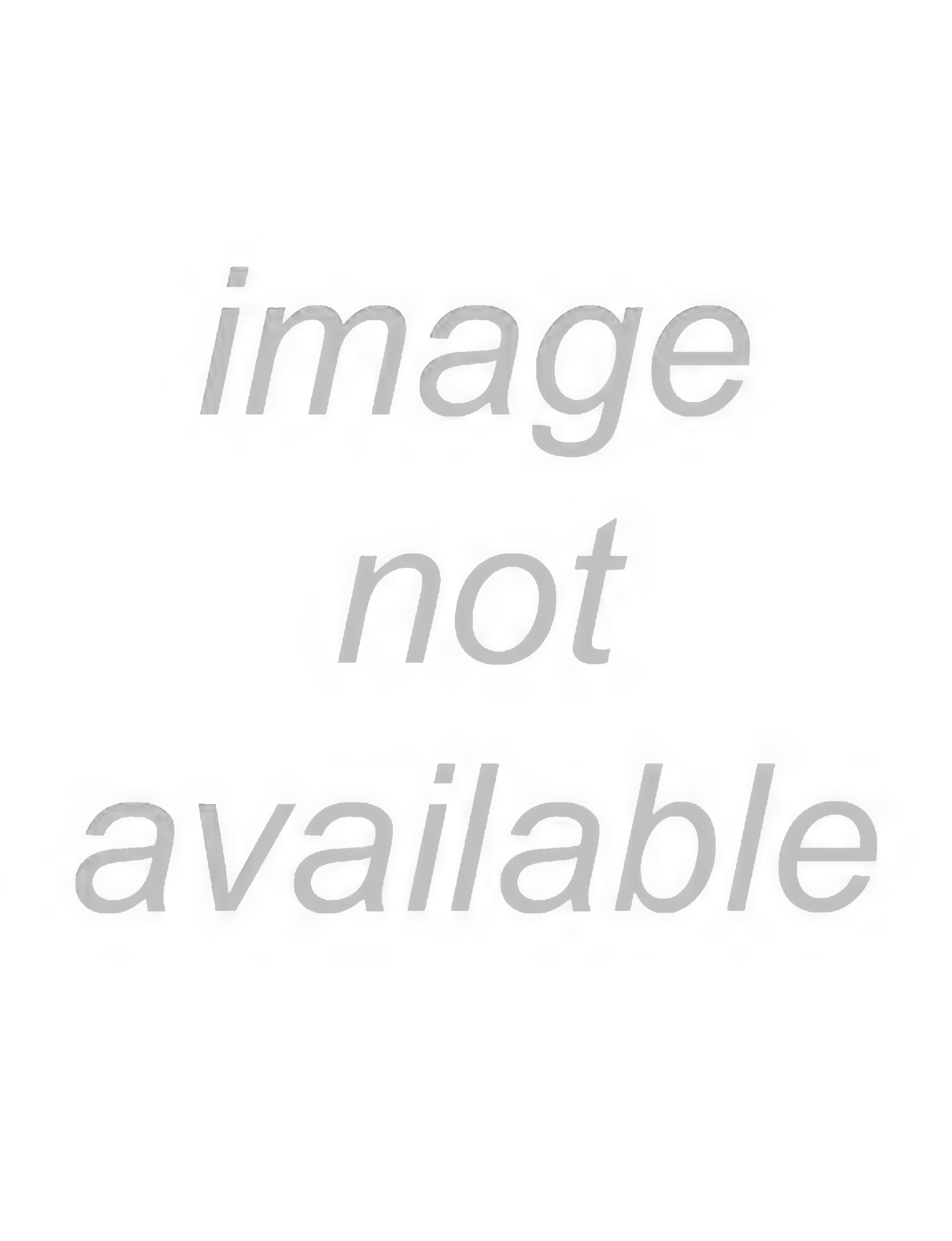
image
not
available

werkern, durch zu Gemüthführung dienlicher Motiven dahin zu bringen, daß gleich wie die Handwerker gerne alle Eingriffe in ihrer Zunft-Nahrungen aufs genaueste verhütet haben wollen, also auch sie denen Brauern ihre Nahrung alleine lassen, das Bier von ihnen nehmen, und sich des Brauens gänzlich enthalten mögten.

Und da diese heilsame Verordnung, wegen vieler Kriegeszeiten, wieder zum Verfall gekommen, nachhero sub Anno 1669. item 1708 dieselbe zu wiederhohlten malen zu renoviren und bestzusetzen; So ist jedennoch die Brauer-Compagnie wegen des Hausbehufs-Brauens und dadurch verursachten vielen Eindrangs in ihrer Nahrung, und daraus entstandenen kostbaren Processen, fast mehrentheils zu Grunde gegangen, und um so mehr aus aller Nahrung gesetzet worden, als auch nunmehro denen Brauern das Auszapfen bey Pötten über den Röumstein, welches ihnen sonsten noch nach voriger Ordnungen erlaubet gewesen, nach Ausspruch der Königl. Hochpreisl. Regierung Judicatorum respective vom 29. Jan. 1738 und 13. Jul. 1740 gänzlich verboten, und denen Krügern alleine gelassen worden. Nachdem nun aber durch Urtheil und Recht von der ersten bis zur höchsten Instance mit dem Anfange des 1747sten Jahres endlich ausgemachet worden, daß die Bürgerschaft der drey letzten Stände nicht mehr Malz machen, noch zu ihrem Hausbehuf brauen, sondern solches allein denen Brauer-Compagnie-Verwandten zustehen soll, wie solches die Judicata sowol der Königl. Hochpreisl. Regierung respective vom 23. Jan. 1743 und 15. Jan. 1744, als auch des Königl. hohen Tribunals respective vom 24. Jan. 1746 und 1747 mit mehren doceren; und dann von allen Brauern etwa 5 bis 6 seyn mögen, die ausser das Auszapfen ein wenig andere Nahrung haben, die mehresten aber bey so bewandten Umständen, wann sie aus dem Hause nicht zapfen sollen, und keine Krütge zu verlegen haben, in die grösseste Armuth gerathen müßten, und also alle Proceßkosten vergeblich angewandt seyn würden: Es aber doch löblich und billig, daß ein Bürger beym andern leben, und durch Gottes Segen einer vom andern und neben einander Nahrung haben möge; So hat Ein Edler Rath auf einmüthiges Belieben der Brauer-Compagnie und deren Anhalten, in reifer Erwegung gezogen, daß wol kein ander Mittel, diese ganze Compagnie, nachdem dieselbe sich der sitzenden Gäste und des Bierschenkens über der Gasse zu enthalten schuldig erkannt worden, besser in Nahrung zu bringen und in contribuablen Stande zu erhalten, als das Brauen umgehen zu lassen, und, damit dieses desto ordentlicher bewürket werden könne, eine Umbrau-Ordnung zu errichten, dieselbe mit Zuziehung des Collegii der Mülzer und Brauer zu revidiren, und denen jetzigen Umständen gemäß einzurichten, und dieselbe danächst zur Confirmation der Königl. Hochpreisl. Regierung zu übergeben, nicht weiter Umgang nehmen wollen.

Artic. I. Von Alterleuten dieser Compagnie und deren Amte.

§. 1. Nachdem man wegen so vieler und genauer Beobachtungen, so denen Alterleuten der Brauer-Compagie, in Ansehung der, sowol in- als ausserhalb der Stadt, und auf dem Lande zu besorgenden Contraventionen insbesondere obliegen, nach Maaßgebung der Königl. Hochpreisl. Regierung, wegen der zuletzt errichteten Brauer-Ordnung ertheilten Confirmation vom 8. May 1710 für gut befunden, viere derselben zu bestellen, so werden dazu die ältesten und tüchtigsten aus der Brauercompagnie von ihr selbst erwählet, und E. E. Rath, zu Bezeugung schuldigen Respects, zur Confirmation benennet.

Es

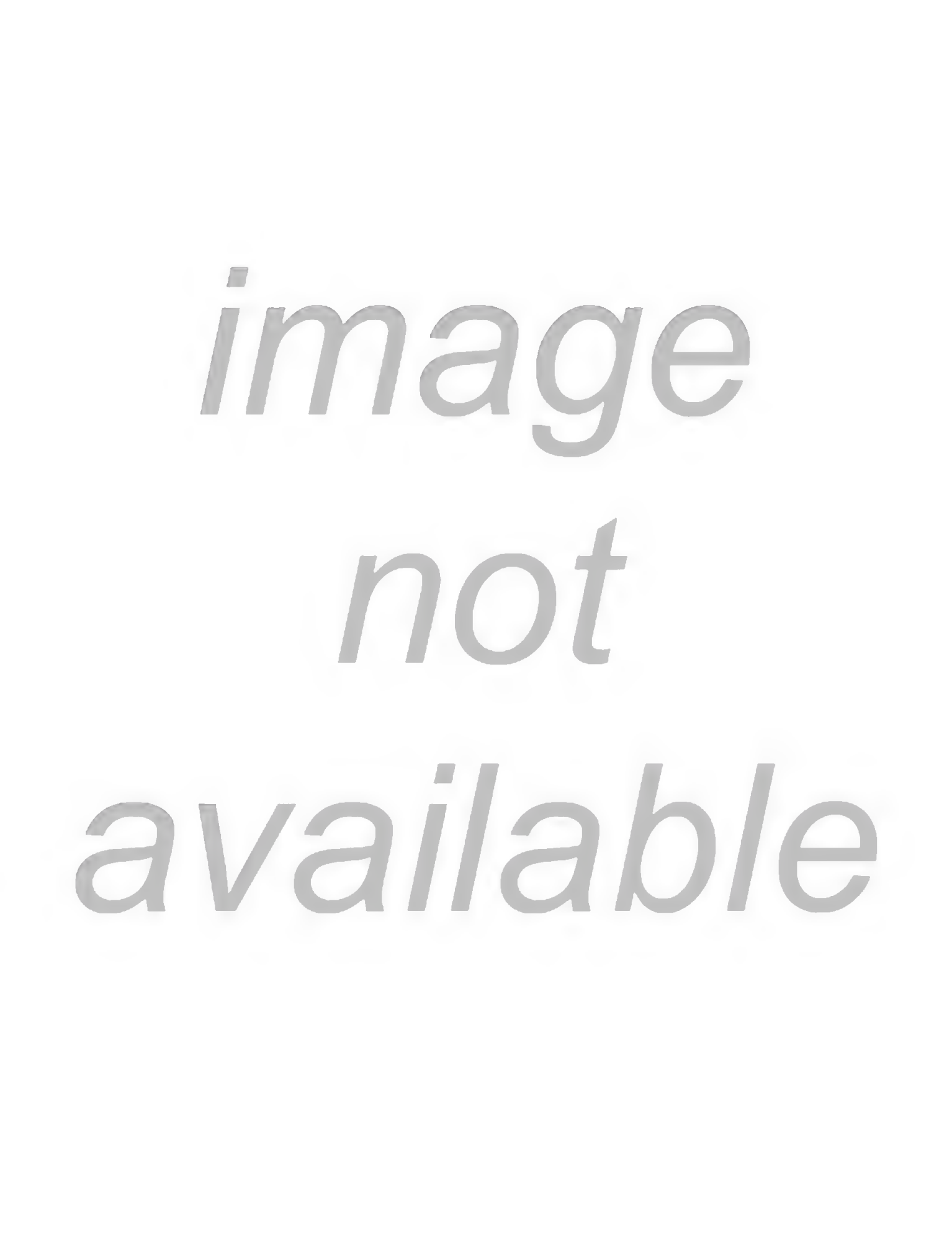
image
not
available

kaufgeld und Extraeinnahme, item von Strafgefällen jährlich Rechnung abzulegen und dahin zu sorgen haben, daß, wann Gelder übrig sind, bey wolfeilen Zeiten der Armuth zum Beßten etwas Roggen in Vorrath gekaufet, und um billigen Preiß wieder überlassen werde, und wird einer dem andern in Gegenwart der ganzen Compagnie, oder so viel sich dazu auf geschehener Convocation einfinden, Rechnung ablegen.

§. 8. Es sollen Alterleute vollenkommene Macht haben, wenn ihnen von jemanden, es sey wer es wolle, hinterbracht wird, daß hie oder da ein Unterschleif begangen worden, sogleich und ohne Ansehen der Person die Untersuchung und nöthige Visitation anzustellen; die Bestrafung aber ist Herrn Inspectoribus, nach geschehener summarischer Untersuchung zu überlassen, als welche auch, wegen ihrer dabey habenden Mühwaltung von denen Strafgefällen tertiam partem zu participiren haben. Die übrigen Gefälle aber werden so getheilet, daß die 2te Tertie dem Stadtkasten, und die 3te Tertie der Compagnie heim falle.

§. 9. Alterleute müssen sich nicht entziehen, wenn es nöthig seyn mögte, es wöchentlich umgehen zu lassen, und bey dem Buchhalter zur Assistence und Aufsicht, neben andern dazu Verordneten mit Zusitzen, oder wenn er nicht kann, einen für sich von andern Brauern an seiner Stelle dahin zu bestellen, welches dann auch ein jeder nach der Reihe sich gefallen lassen muß; jedoch daß, wenn einer im Brauen begriffen, damit verschonet werde, wie denn auch Membra Senatus und graduirte, wenn dergleichen Personen das Reihenbrauen mit exerciren, damit gleichfals zu verschonen sind.

§. 10. Wann auch einer von den 4 Alterleuten aus der Brauercompagnie verstürbe, oder sonst aus erheblichen Ursachen der Altermannschaft erlassen würde; so werden zu Ersetzung solcher Stelle, zwey ehrbare, aufrichtige und redliche Männer aus der Compagnie von denen übrigen Alterleuten, binnen 4 Wochen dem Collegio nominiret, davon einer erwählet, und wie in hoc Art. I. §. 1. enthalten, Einem Edlen Rath zur Confirmation benennet.

Artic. II. Von Brau- und Mülz-Häusern, und deren, wie auch derer Besitzer Gerechtigkeiten.

Weil es die Billigkeit erfordert, daß allen denenjenigen, welche bey ihren Häusern die Gerechtigkeit des Mülzens und Brauens haben, und behalten wollen, dieselbe ordentlich verificiret haben, und solche in der besonders gemachten Matrikel oder Compagnien-Buch bereits vor Anfang des in dieser Ordnung beliebten Umbrauens immatriculiren lassen, auch der Genuß ihrer Gerechtigkeiten nicht vorenthalten werde; so wird beliebet

§. 1. daß wann an einem Hause vorige Requisita, und solchergestalt wie sie in dem folgenden deutlicher ausgeführet worden, verhanden sind, dessen Besitzer in unverrückter Possession erhalten, und ohnweigerlich zu den Um- oder Reihenbrauen, wenn er seine Person gleichfalls legitimiret hat, oder es sich nicht von selbsten begeben will, und nur allein beym Mülzen bleiben, admittiret, und nicht ausgeschlossen werden, sondern sein Loos zu rechter Zeit erhalten muß.

§. 2. Wer aber die Gerechtigkeit zum künftigen Umbrauen mit genieſſen will, muß zuförderst pro inscriptione nicht allein 8 Lßl. so bey der Inscription abgegeben werden, erleget haben, sondern auch zu denen seit 1710 gehabten Ausgaben und dahero restirenden Schulden, wovon Alterleute eine accurate Designation

aus

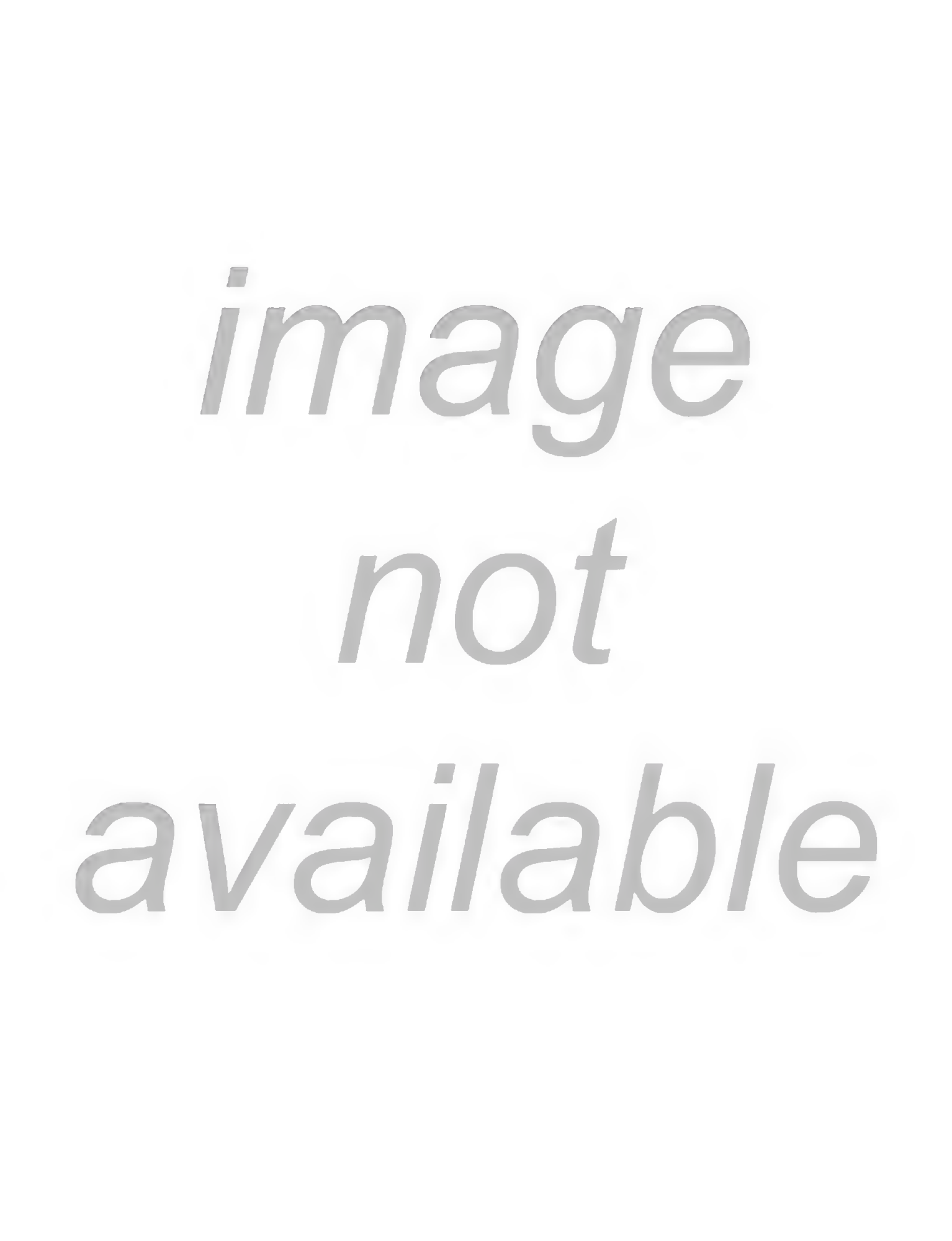
image
not
available

der tüchtiges Haus, so ohne Gefahr, dazu anschaffen, oder die Untersagung des Mülzens und Brauens gewärtigen.

§. 10. Weil auch nunmehro eine gewisse Anzahl der Brau- und Mülzer-Häuser, wie in allen Brauer-Ordnungen, und noch letztlich in der confirmirten de 1710 bedungen worden, vestgesetzet und ins Compagnie-Buch geschrieben werden sollen; so ist dieselbe Zahl, indem die Braunahrung hiesiges Ortes nur schlecht, nicht zu erhöhen, doch wohl wenn es mit Fuge geschehen kann, zu verringern, damit einer beym andern Nahrung haben kann. Es wäre denn, daß darzuthun, daß von andern Bürgern sich allhier so viel mehr niedergelassen, wovon noch ein Brauer leben und Nahrung haben könnte, oder wenn ein Brauer ausgestorben, oder zum Verfall gekommen seyn mögte, ein anderer die Gerechtigkeit von dessen Erben an sich bringen, und vorkommenden Umständen nach, sich ordnungsmäßig einkaufen wollte.

§. 11. Damit nun dieser vorhergehende §. um desto vester stehen, und nicht per indirectum dawider gehandelt werden möge; so wird von Einem Edlen Rath verordnet, daß nach diesem kein Fremder Bierbrauer angenommen noch sonsten jemand eine Concession erhalten, oder auf irgend eine Art und Weise zum Nebenbrauen zugelassen werden soll.

Artic. III. Von denen Personen, so in immatriculirten Brauhäusern das Mülzen und Brauen, gebrauchen oder nicht gebrauchen können, und was dieselben an Einkaufgeld zu erlegen haben.

Weil künftighin in dieser Compagnie mit Gottes Hülfe mehrere Nahrung zu hoffen, und es also nicht unbillig ist, daß dagegen zum Aufnehmen der Compagnie Intraden, von denenjenigen, welche den Vortheil künftig mit geniessen wollen, etwas mehrers, wie vorhin geschehen, an Einkaufgeld gegeben und genommen werden kann; so ist beliebet und vestgesetzet, daß

§. 1. wer künftig ohne die jetzigen inscribirten oder immatriculirten Brauer und Mülzer in dieser Compagnie zum Reihenbrauen zugelassen seyn will, und es nach vorigen Art II. §. 10. thunlich ist, der muß vorhero sein und seiner Frauen ehrliches Herkommen beweisen, demächst auch für sich und seine Frauen, wenn sie beyde fremd, sich jedoch im ersten Stande bereits gekaufet haben, an diese Compagnie 25 Rthlr. oder 50 fl. bezahlen.

§. 2. Wann aber eines Bürgers Sohn, dessen Eltern keine Compagnie-verwandten gewesen, oder ein Fremder, eines Brauers Wittwe oder Tochter heyrathet, der giebet zum Einkaufgeld 15 Rthlr. oder 30 fl. an die Compagnie.

§. 3. Sollte es sich auch begeben, daß ein Fremder Kaufgesell allhier das Bürgerrecht im ersten Stande gewönne, und eines Brauers Tochter, bey der Eltern Leben heyrathen, und mit seinen Schwiegereltern das Brauen und Mülzen in Compagnie treiben, oder nach des einen oder beyder Tode solches exerciren wollte; so kann es ihm nicht eher gestattet werden, er habe sich denn für seine Person, als ein Fremder eingekauft, und an den administrirenden Brauer-Altermann 30 Fl. a 24 Bßl. erleget: im widrigen er kein Loos zum Umbrauen zu empfangen hat.

§. 4. Gewandschneider und Krähmer können nicht zum Mülzen und Brauen in dieser Compagnie aufgenommen werden; es wäre dann, daß sie ihre sonstige Nahrung gänzlich niederlegten, und eine Nummer offen wäre, und sich im übrigen gleich denen Fremden der Vorschrift dieser Ordnung in allen unterwürfen.

§. 5.

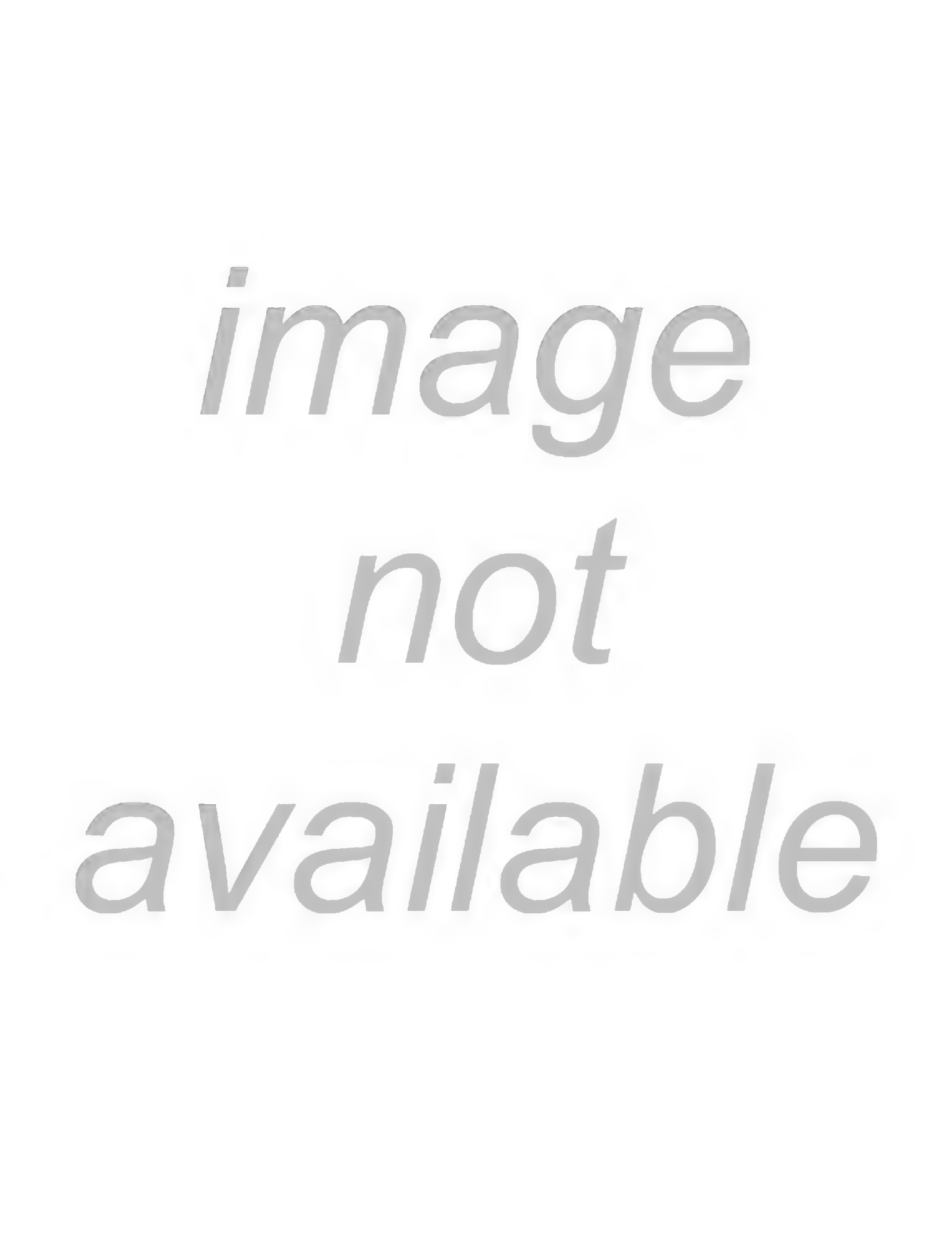
image
not
available

§. 2. Das Bier soll auch alle Wege zu gedachter Zeit von denen Herren Inspectoribus mit Zuziehung derer vorgedachten Personen also taxiret werden, daß der Brauer zwar ohne Schaden bleibet, aber doch gut Bier verkaufen könne; da sichs aber begeben würde, daß nach der Zeit, wenn das Bier, wie obgedacht gesetzet, der Gersten, Hopfen, Holz und andere Nothdurft theurer würden, dannenhero die Brauer nicht wohl dabey bleiben könnten; so sollen die Alterleute bey denen Herren Inspectoribus, ut Deputatis Senatus, fleißig anhalten, daß das Bier in etwas höhern doch billigmäßigen Werthe zu verkaufen, möge angeordnet werden. Ebenermaßen soll es auch, wann der Gersten, Hopfen und das Holz besser kauf wird, gehalten, und das Pretium des Biers reduciret und herunter gesetzet worden.

§. 3. Damit man auch versichert seyn möge, daß das Bier gut, und nach der gesetzten Taxe allemal gebrauet werde; so soll der Buchhalter, wenn das Brauels fertig, solches dem dirigirenden Altermann der Brauercompagnie ansagen lassen, welcher alsdann, mit Zuziehung eines Compagnieverwandten, desgleichen eines Bürgers von denen 4 Gewerkern, und eines von denen anderen Aemtern das Bier probiren, und im Fall es nicht taxmäßig befunden werden sollte, solches denen Herren Inspectoribus des Brauwesens anzeigen, welche sodann, wie im Art. I. §. 6. verordnet, verfahren und auf der Tafel auf dem Rathhause, und in der Casse-Cammer bey des Brauers Namen den hierunter gesetzten Preiß öffentlich kund machen werden.

§. 4. Das Bier, was von Bürgern, Krügern oder anderen, sowol in- als ausserhalb der Stadt, denen Vorthorschen und Dörfern verlanget wird, muß auf die Cassestube an den Buchhalter, oder wer sonsten dabey zugegen ist, mit baar Geld, nach der auf der Tafel gesetzten Taxe bezahlet, sonsten kein Zettel abgefolget werden: Dagegen empfänget der Käufer vom Buchhalter eine Anweisung, von wem er das Bier abzufordern hat.

§. 5. Was sonsten ein jeder von seinem Brauels zu seinem Hausbehuf behalten will, muß er um der Ordnung willen, auf die Casse-Cammer oder Contoir richtig mit specificiren, und solches in Bezahlung des ganzen Brauels sich decourtiren lassen oder als baar Geld annehmen.

§. 6. Sollte aber einer befunden werden, daß er mehr Malz, als hierin beliebet und verordnet, unter der Hand mahlen liesse, und also mehr Bier haben könnte; so soll er von jedem erweißlichen Scheffel 1 Rthlr. Strafe geben, auch wenn etwas stark und mittel Bier verschwiegen und heimlich verkaufet würde, welches der Brauer nicht ad Cassam specificiret hätte, und solches erweislich gemachet würde, so soll das confisciret, und so viel Strafe dazu gegeben werden, als das Bier am Werthe befunden wird.

§. 7. Wer sonsten, der bereits zur Brauer- und Mülzer-Compagnie gehöret, etwa Mumme, Bitter oder Schwedisch Art Bier brauen will, solches wird ihm concediret, mit in der Reihe zu brauen, und wann er solches allemal, wenn die Reihe an ihm zu brauen ist, nicht abzusetzen vermag; so kann er ordinair Bier brauen, doch aber muß er sein gebrauetes Bier, es sey bitter oder doppelt Bier allemal nach seiner Würde und Stärke, und nachdem dazu an Hopfen, Malz und Holz ꝛc. consummiret worden, wovon er eine eidliche Specification denen Taxe-Herren geben muß, taxiren, und eben wie anderes Bier ad Cassam melden und berechnen lassen, danächst in ganzen, halben und viertel Tonnen oder Ankern an dem, der es verlanget, verkaufen, mit nichten aber, und das erste und andere mal bey 10 fl.

Strafe,

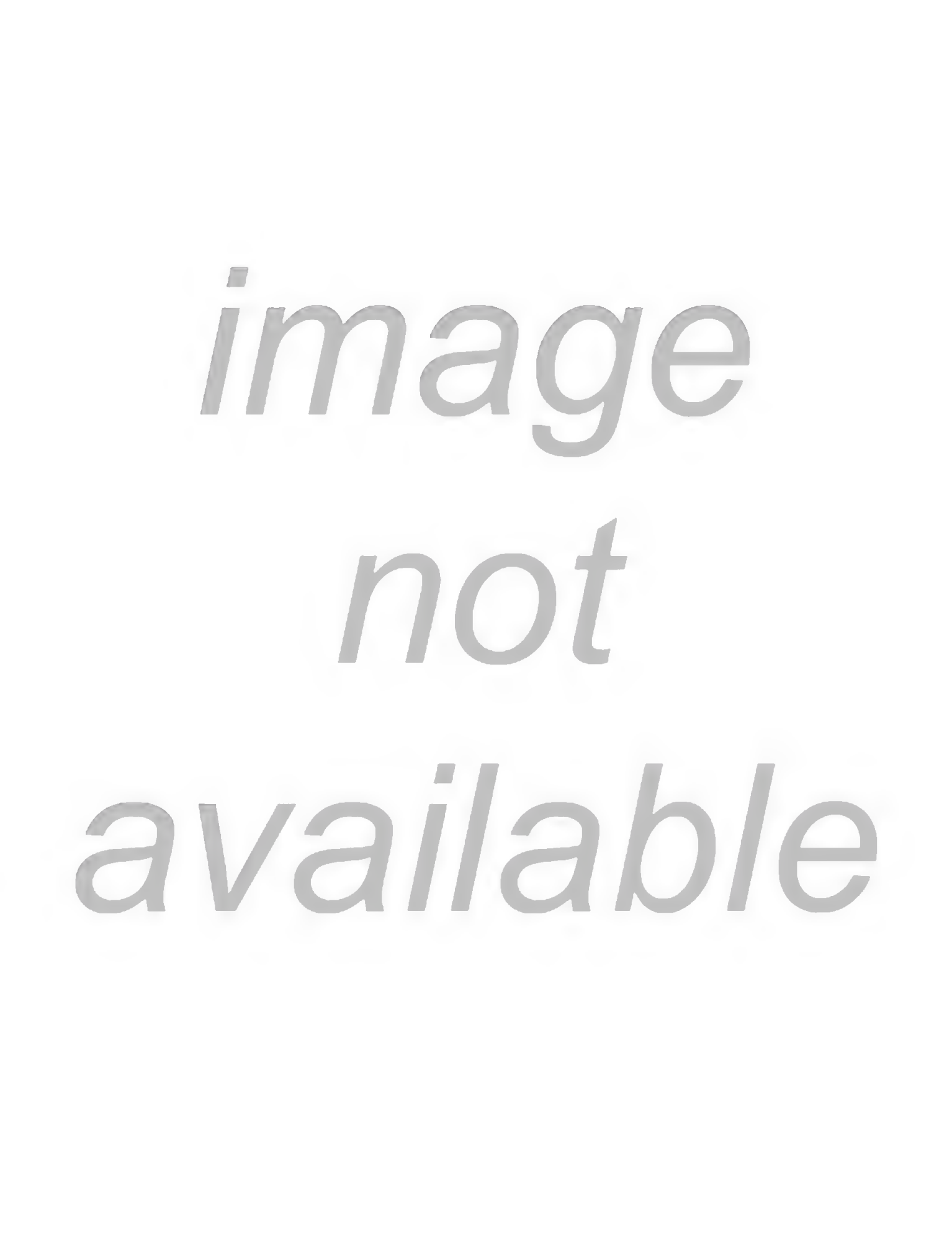
image
not
available

Art. V. Von der Zeit des Gerstenbegiessens und trocknen.

Ferner soll einem jeden Brauer oder Mülzer vor dem 1sten October Feuer in denen Darren zu machen und zu mülzen, wie denn auch nach dem letzten May Gersten zu begiessen, hiemit verboten seyn, bey Strafe 10 fl., so er für jeden Kumm oder Küven voll entrichten soll,

Art. VI. Wie viel Malz in denen Säcken zu thun, und etwa auf ein Brauels zu gebrauchen, und an Bier stark oder schwach davon zu brauen.

Damit es an zureichendem Malz nicht fehlen möge, so soll ein jeder in dieser Compagnie sich befindender Brauer dahin Bedacht leben, sich beyzeiten guten reinen Gersten vorräthig anzuschaffen, damit davon zu gehöriger Zeit gemülzet und gebrauet werden könne; hienächst und weil hier in Greifswald die Einrichtung des Braugeräths nur anjetzo klein, so ist

§. 1. vor diesmal verabredet, beliebet und permittiret worden, daß um der Bequemlichkeit willen, von einem jeden Brauer allemal nur zwey Drömt zum Brauen gebrauchet werden sollen.

§. 2. Wird ferner concediret, daß zugleich, indem das Brauels nur klein 2, 3, 4, auch wohl mehr auf einen Tag und in einer Woche wohl 10 bis 12 Brauels nach der Reihe brauen können, und daß den 4ten oder 5ten Tag die Hälfte an guten und die andere Hälfte an mittel Bier verhanden seyn müsse, wer aber das hier sogenannte Groschen- oder drey Witten Bier, ganz schwach oder covent, für arme Leute haben will, der muß es einen Tag vorher ehe unter gebeitzet wird, melden, und kann es ein jeder bey dem Compagnie-Buchhalter erfahren, bey welchem gebrauet wird, damit der Brauer im Wasseranfahren sich darnach richten kann, welches letztere gar schlechtes Bier oder Trinken aber nicht auf die Cassa-Stube gemeldet wird, auch nicht zur Probe komt, sondern der Brauer solches aparte verkauret oder für sich gebrauchet, auch können die Leute selber eigene Gefässer nehmen und bezahlen, was es werth ist.

Art. VII. Von der Einnahme und Auszahlung für das auszusendende Bier und des Buchhalters Obliegenheit insonderheit.

Weil es wohl am sichersten ist, damit ein jeder Brauer baares Geld für sein Bier bekömt, und nicht nöthig habe, solches auszuborgen, so daß er zuweilen in 4, 5 und mehr Jahren kein Geld, und endlich gar nichts erhält, einen absonderlichen Buchhalter zu bestellen, und in Eidespflicht zu nehmen, der sich nach dieser und die ihm zu gebende Cassa Ordnung und Instruction zu richten, und alles Beste der Compagnie mit zu besorgen habe, so soll sich bey demselben

§. 1. Ein jeder, der in- und ausserhalb der Stadt Bier haben will, melden, für das Bier nach der Taxe, so auf die beym Buchhalter hängende Tafel geschrieben stehet, sofort baares Geld erlegen, und sich dann einen Zettel oder Anweisung vom Buchhalter an den Brauer, der zuerst, und so weiter nach der Reihe gebrauet hat, geben lassen, worauf ihm der Brauer das Bier abfolgen lassen wird.

§. 2. Mit Loosgebung des anzufangenden Reihenbrauens, wird mit Gottes Hülfe, sobald diese Ordnung confirmiret worden, angefangen.

Wer aber alsdenn noch Bier in Vorrath hat, dasselbe mag er vorhero verkaufen, ehe an den ersten, der das Loos oder Brauzeichen bekommen, vom Buchhalter

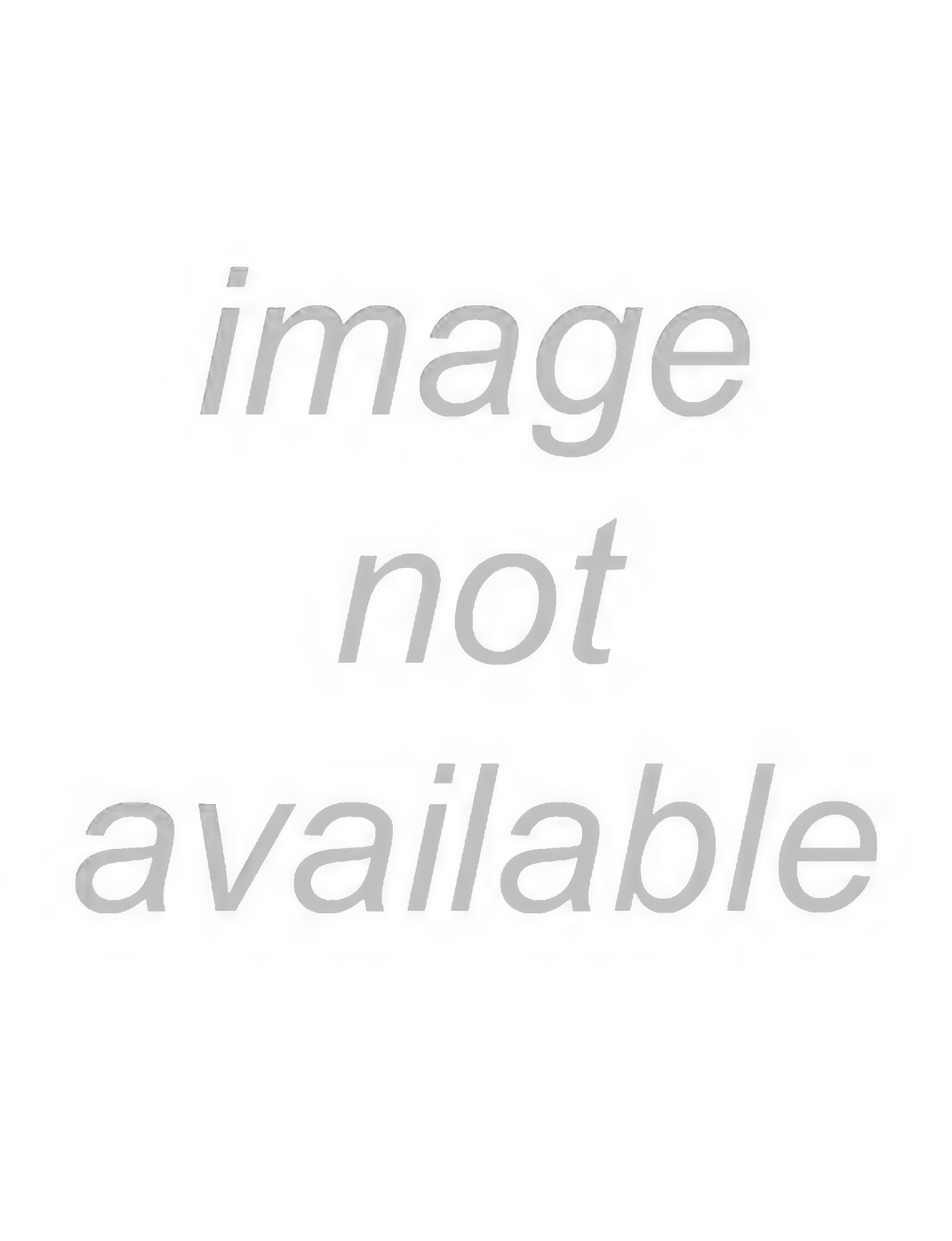
image
not
available

§. 2. Denen Stadt-Unterthanen, Bauern, Einliegern, Schäfern ꝛc. wird hiemit bey Gefängnißstrafe geboten, kein stark Bier, weder für sich zu Ausrichtungen noch für anderen, sondern nur so zu brauen, wie es ihnen in Art. X. §. 4. erlaubet ist.

Art. IX. Von denen Krügern insonderheit.

Nachdem die Krüger durch Proceß bey der Königl. Hochpreisl. Regierung, wider die Brauer-Compagnie, vermöge obangezogener Judicatorum, erhalten, daß sie allein das Ausschenken haben, doch auch dazu Concession von Brauer-Alterleuten nehmen sollen, also folget:

§. 1. Wer ein rechtmäßiger Krüger seyn und bleiben will, soll und muß vorhero, nach voriger confirmirten Ordnung und der Königl. Hochpreisl. Regierung Judicatis nothwendig von Brauer Alterleuten Concession bekommen, und aufzuweisen haben, der aber, welcher nach Publicirung dieser Brauerordnung fernerhin in- und ausserhalb der Stadt sich das Krügen anmaßet, und keine Concession dazu aufzuweisen hat, der soll zur Strafe 2 fl. an die Compagnie erlegen, und das Krügen demselben so lange bey 10 fl. Strafe verboten seyn, bis er die gedachte Concession mit 8 Lßt. gelöset.

§. 2. Die Krüger sollen auch in absonderliche Eidespflicht genommen werden, und vor die Herren Inspectores und Alterleute betheuren, daß sie das Bier nicht verfälschet, noch durch andere verfälschen lassen wollen, und wer darüber betroffen wird, soll 2 fl. Strafe das erste mal, das andere mal doppelt, und so ferner erlegen, mit deren Vertheilung es also gehalten werden soll, wie oben ad Art. I. §. 8. erwehnet, jedoch soll auch der Angeber von dem der Compagnie anfallenden ein Drittel die Hälfte zu geniessen haben.

Zum Beweis, ob das Bier nach der Probe geblieben, sollen 2 Bouteillen von dem geprobeten Bier so lange mit ein besonderes für die Brauercompagnie verfertigtes Pettschaft, welches der administrirende Altermann in Verwahrung hat, versiegelt bey ihm aufgehoben werden, bis sein Bier consumiret, und der auf einen anderen Brauer angewiesen worden.

Wie denn auch

§. 3. Zu beobachten, daß derselbe, welcher Bier, es sey ein Krüger oder anderer Bürger in- und ausserhalb der Stadt und vom Lande haben will, und darauf vom Compagnien Buchhalter eine Anweisung erhalten hat, es denen Trägern ansagen, und das Tragegeld bezahlen muß.

§. 4. Weil nunmehro Krüger das Ausschenken und Zapfen allein, und also den beßren Vortheil haben, so werden ihnen keine Lasttonnen gut gethan, oder sonsten was gegeben.

Art. X. Daß einer dem andern seine Zufuhre nicht abspenstig mache, noch in den Kornkauf falle.

Es soll auch hinferner ein Brauer oder Mützer dem andern seine Zufuhrsleute wissentlich nicht abspenstig machen, noch ohne vorgezeigten Schein und Beweis, daß er von seinem vorigen Wirthe, wohl abgeschieden, und ihm nichts mehr schuldig, wissentlich annehmen, wer dawider thut, soll dem vorigen Wirthe oder Creditoren allen liquidirten Nachstand, vermöge der alten Ordnungen, zu bezahlen schuldig seyn: Würde aber dennoch ein Bauer einen andern unwissend, daß er an-

dem

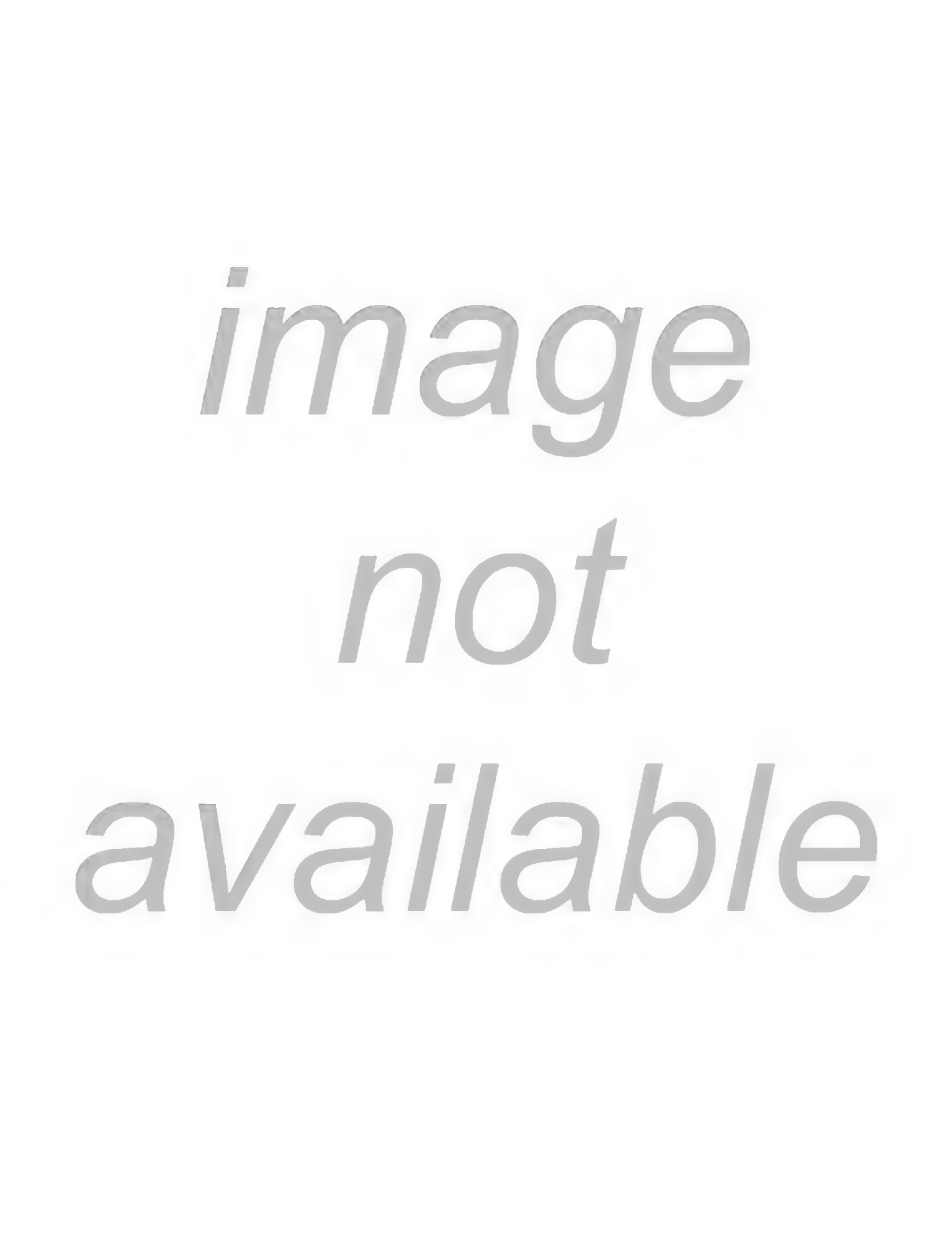
image
not
available

§. 1. Ein Edler Rath allen Bauern und Stadt-Unterthanen, in denen Stadt- und Hospital-Dörfern, und denen Krügern zu Reinberg, Stahlbrode, Kuhwall, Wilmshagen, und wo sich unter Stadt-Jurisdiction noch Krüger finden sollten oder mögten, mittelst Eides, kein fremdes auch nicht eigen gebrautes, sondern Greifswaldisches Bier allein auszuschenken, und allen Unterschleif zu vermeiden, bey Verlust desselben Bieres, und anderer arbitrairen Strafe, ernstlich auferleget haben; wäre aber das fremde oder sein eigen gebrauetes Bier ausgetrunken, und ihm solches erwiesen werden könnte, soll der Verbrecher 5 fl. Strafe von jeder halben oder viertel Tonne entrichten, so oft dawider gehandelt wird, und soll die Strafe also, wie ad §. 8. Art. I. et ad §. 2. Art. IX. erwehnet, vertheilet werden.

Wann auch wegen des Gleviţer Fährmanns in seinen Contract vom 26sten Julii 1746, wegen seines auszuschenkenden Bieres, also beliebet, und vestgesetzet: Daß man zwar geschehen lassen wolle, daß, falls er nicht allemal sein Bier hier aus der Stadt nehmen kann, er zuweilen aus anderen Städten sein nöthiges Krugbier ankaufen möge, das Selbstbrauen aber zum Ausschenken ihm bey 50 Rthlr. Strafe untersaget worden, ingleichen auch ihm bey willkührlicher Strafe, die Darre, welche bey ihm angetroffen, abzuschaffen und keine wieder anzulegen, noch Malz selber auf der Darre abzutrocknen, anbefohlen, so wird es dabey gelassen.

§. 2. Weil auch bisweilen auf dem Lande die Pensionarien in Stadtgüthern, ausser ihren Hausbehuf, Bier für andere oder zu Ausrichtungen brauen oder fremd Bier sich bringen lassen; So ist ihnen solches bey 10 fl. Strafe verboten, so oft sie betroffen werden, und müssen sie ihr Bier zu Ausrichtungen aus Greifswald holen.

§. 3. Da auch Müller, Schmiede, und Bauern sich des Brauens und Ausschenkens unterfangen, ja wohl gar in die Krüge und anderswo zu Ausrichtungen und sonsten verkaufen, oder verschenken, so soll deswegen fleißige Erkundigung angestellet, solches verwehret, und die, so darüber betroffen, gebührlich bestrafet werden, und zwar für stark Bier ¼ Tonne 2 fl., ½ Tonne 3 fl., und 1 ganze Tonne 5 fl., mit deren Vertheilung es so, wie ad Art. I. §. 8. erwehnet, gehalten werden soll; wie denn auch in denen Thören bey denen Thorwärtern fleißige Aufsicht angeordnet werden soll, daß nichts von solchem Bier in oder durch die Stadt gehe, sondern was einkömt, alsofort weggenommen und in die Armenhäuser vertheilet, ½ aber davon an den Angeber abgegeben werden. Diesemnach auch soll

§. 4. Keinen Bauern oder anderen Landmann, als zum Augustbier einen Vollbauern 12 Scheffel, einen Halbbauern 6 Scheffel, zu brauen, wie auch das nöthige Malz zu Haus- und Schwachbier zur anderen Jahreszeit, nicht aber zum Verkauf ihnen zu verbrauen, erlaubet seyn; was er aber zu Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen ꝛc. nöthig hat, soll er aus der Stadt, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, welche also, wie ad Art. I. §. 8. ad Art. IX. §. 2. erwehnet, vertheilet werden soll, holen.

§. 5. Damit solchen schädlichen Misbräuchen desto besser möge widerstanden werden, als soll eines jeden Dorfs Schulze, der vorigen confirmirten Brauer-Ordnung gemäß, schuldig seyn, fleißig Acht darauf zu haben, und vor denen Herren Inspectoren in Gegenwart derer Alterleute alle Quartal eidlich und bey 10 fl. Strafe ansagen, ob in denen Dörfern gebrauet, oder fremd Bier ausgeschenket worden, oder sie bey Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen oder andern Gelagen selbst gebrauet, oder von andern zum Verkauf oder zu Verschenken was bringen

lassen,

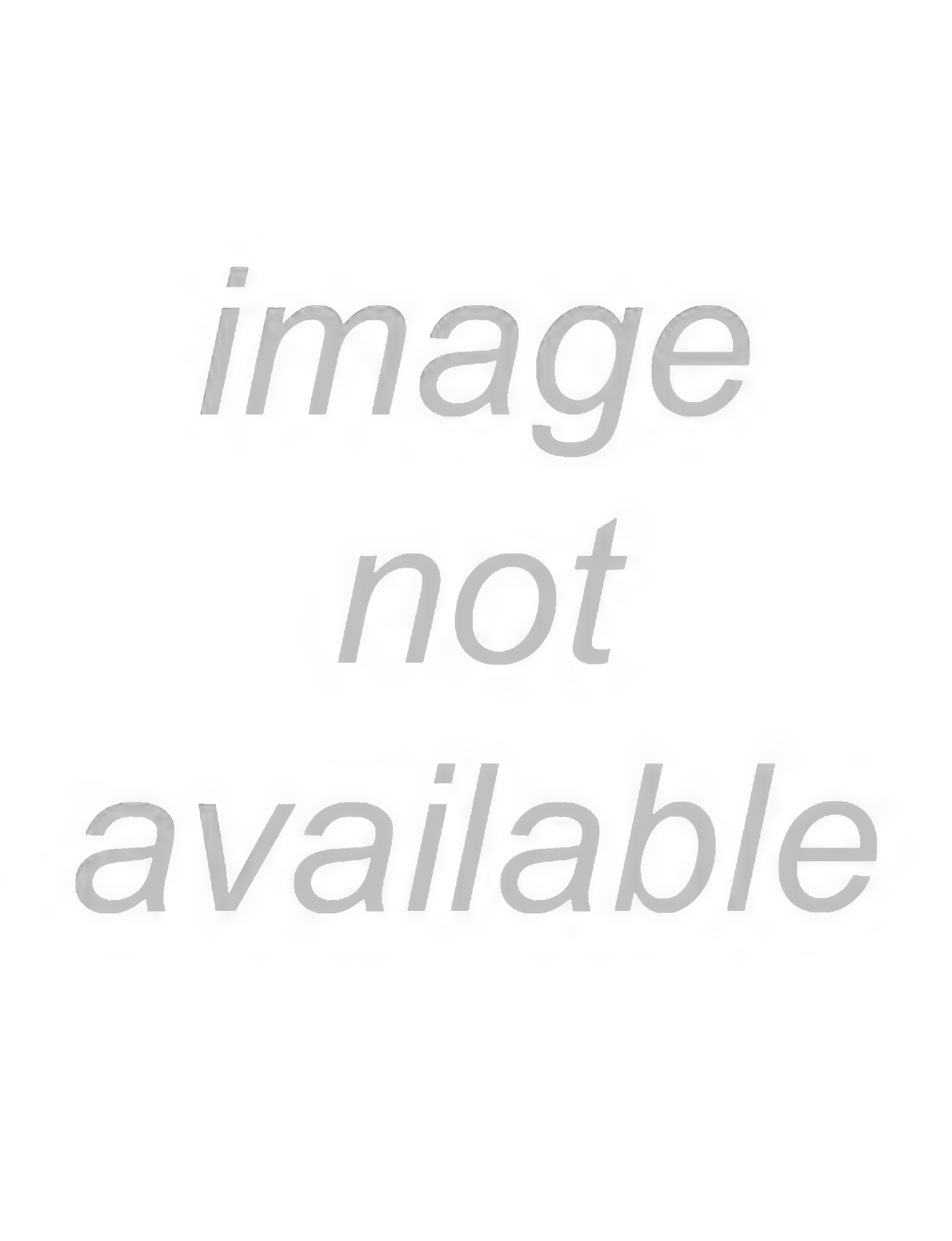
image
not
available

nicht nach dem zugethanen Quanto an Malz, ordinair probenmäßig verkauft werden könnte, sondern herunter gesetzet werden, und der Herr Schaden leiden müßte, soll der Schopenbrauer schuldig seyn, den Schaden zu erstatten, oder, wenn er solches nicht mit Gelde thun könnte, abgesetzet und gänzlich caßiret, ja wenn er zu grob gemachet, aus der Stadt verwiesen, und an seiner Stelle ein anderer gesetzet werden.

§. 7. Wenn das starke Bier, worauf a Tonne 2 Scheffel gut Malz, in denen bereits gefäßten Tonnen geprobet wird, soll der Schopenbrauer oder Brauerknecht alle Tonnen richtig anweisen, und darauf sehen, daß es nicht verfälschet, und das gute heraus gezapfet, und schlechtes wieder hinein gethan wird, sondern es soll so viel gut Bier zum Ueberfassen allemal parat liegen, als nöthig thut, daß auch keiner im Keller einschleiche, oder eingenommen werde, das Bier unnöthiger Weise auszuschmecken, oder davon wegzutragen, als welches ihnen, wenn darauf Strafe erfolgete, am meysten treffen würde.

§. 8. Es soll auch der Sopenbrauer allemal seinem Herren oder seiner Frauen anmelden, wenn er zu Keller gehen will, gleich wie die Träger thun müssen, würde er sich hierin anders bezeugen und sich auch nicht nach Vorhergehenden aufführen, daß desfals seinen Herren auf allerhand Art Schade und Verdruß entstehen sollte, soll er nach Beschaffenheit der Umstände dafür an seinem Lohne ganz oder halb büßen.

§. 9. Wann die Schopenbrauer oder Brauerknechte das Bier fassen, so sollen sie darauf Acht haben, daß die ganze, halbe und viertel Tonnen nicht zu groß, auch nicht kleiner, als in der Königl. Tax- und Victual-Ordnung Tit. XXI. von Böttichern stehet, da die ganze Tonne 128 Pott, also die halbe 64, und ein viertel 32 halten soll, wesfals die löbliche Cammer Untersuchung anstellen, und die ungleichen Gefäßer abschaffen wird, damit der Brauer nicht Schaden leiden, und das Bier nach Proportion, wie es im Preise gesetzet worden, gut gefasset werden kann.

§. 10. Den Geſt zum Brauen soll der Schopenbrauer selber frisch und gut und nicht sauer schaffen, und was er verkaufet, soll er in Gegenwart seines Herrn, seiner Frauen oder Kinder, im Hause auf der Dielen, nicht aber im Keller bey einem Gesöff an Bäckern und andern verkaufen, bey 1 fl. Strafe. Es soll aber in des Herren Willen stehen, ob er den Geſt selber behalten, oder verkaufen, und dem Schopenbrauer so viel, als er zu das Brauels geschaffet, wieder zurück geben, oder ihm desfalls ein Gewisses accordiren will.

§. 11. Der Barm soll dem Herrn verbleiben und nicht denen Schopenbrauern, sondern an dessen Stelle soll der Schopenbrauer von ein Brauels oder 2 Drömt, 4 Lßl. haben, sonsten mag es in des Herrn Willen stehen, ob er dem Schopenbrauer eine Tonne Barm lassen, und selbsten auch eine, nemlich von zwey Drömt behalten will; es wird aber der Barm von Körke, so über den Sey läuft, gemachet, und darin das Auswaschels aus denen Rönnen, wenn der beßte Geſt herausgenommen, gebrauchet; und ist der Schopenbrauer schuldig, die Rönnen und den Keller, worin das Bier gestellet und gefasset wird, reinlich und sauber zu halten, auch bisweilen auszusanden, damit keine Säure in den Keller sich finde, und das Bier nicht verderbe.

§. 12. Es soll hinführo dem Wagenknecht bey Ausholung und Einbringung des Malzes für ein Brauels von 2 Drömt oder 2 Kübenmaaß 12 Lßl., und sonsten nichts gegeben werden, was das, wie oben §. 4. in fine gedacht, für 2 Lßl. oder

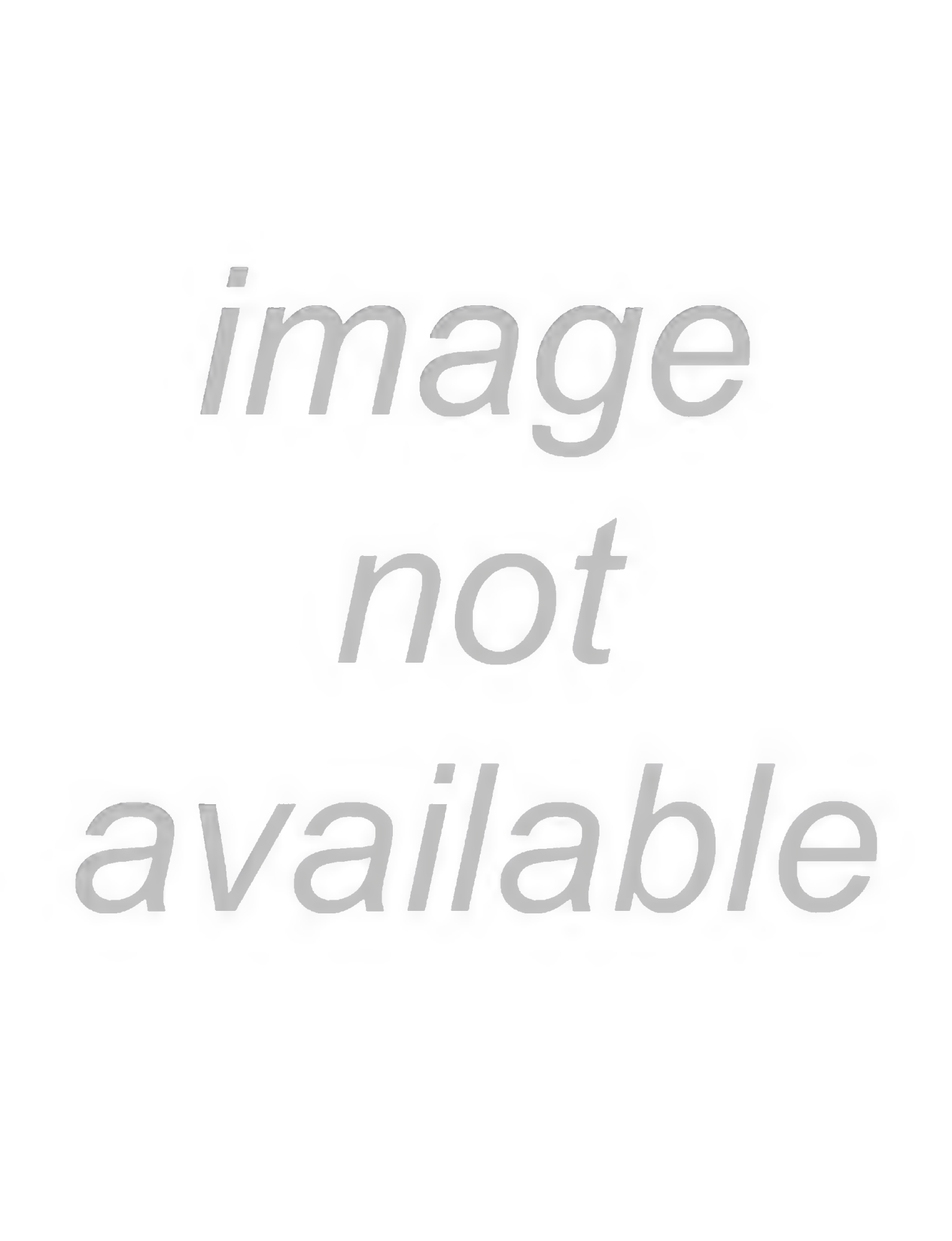
image
not
available

§. 4. Wann auch die Träger das Wasserfahren annehmen, oder wer sonst zum Wasserfahren sich gebrauchen lassen will, wenn der Herr es nicht selbsten mit seinen Pferden und Wagen fahren lässet, dem wird a Tonne nicht mehr als 3 Witten gegeben, und muß derselbe die Tonnen und Zubehör, welche ihm zum Wasserfahren gereichet werden, in gutem Stande erhalten, wann sie aber sich selber gute reinliche Tonnen, Teichter und Füllbütten dazu halten, so genießen sie a Tonne 1 Löl, jedoch daß gut und klar und nicht stinkendes Wasser, und auf 24 Tonnen Wasser 2 Tonnen übergefahren werden, und können sie ihre Tonnen bey denen Brauern, wohin sie sonsten gehören und dienen, wechselsweise gebrauchen. Wann auch die Träger mit dem Wasserfahren, wozu sie sonsten die Nächstigkeit haben sollen, nicht ordentlich umgehen, und zu rechter Zeit, wenn es verlanget wird, anfahren, oder auch ihnen das Lohn dafür nicht anständlich wäre, so stehet dem Herrn frey einen andern Wasserfahrer zu nehmen.

§. 5. Wann das Bier tragerecht, es sey viel oder wenig, so sollen die Träger es allemal dem Herrn oder Frauen im Hause melden, und den Zettel vom Buchhalter abgeben, und sollen im Keller kein Geschäfft unter sich, oder mit anderen und ihren Kindern anfangen, sondern beym Zuspunden und Wegbringen nur nothdürftig bey ihre Arbeit von dem Bier trinken, welches zum Ueberfassen von jeder Sorte vorräthig, mitnichten aber andere Tonnen, so weggebracht werden, anzapfen und wieder mit schlechtem Bier verfälschen, bey 2 fl. Strafe an die Brauer-Casse, so oft dawider gehandelt wird.

Art. XIV. Von Execution und Haltung dieser Ordnung.

Weil bereits oben hin und wieder bey Gelegenheit, wie es mit denen Executionen gehalten werden soll, verordnet worden, und man sich in anderen hier ausgelassenen Fällen auf die vorhergehenden Brauer-Ordnungen beziehet; so soll insbesondere dasjenige, was wegen der Execution daselbsten vestgesetzet worden, hier seine volle Gültigkeit behalten, und bey Vorkommenheiten allen und jeden zur Richtschnur dienen.

Schließlich behält sich Ein Edler Rath gegenwärtige Umbrau-Ordnung, mit Zuziehung des Collegii der Brauer-Compagnie, zu mehren, zu mindern und zu ändern, ausdrücklich bevor, und hat zu deren so viel mehreren Kraft, dieselbe hiemit bestätiget und derowegen der Stadt-Insiegel hierunter gesetzet.

So geschehen Greifswald, den 29. Dec. 1748.

(L. S.)

Confirmation der Greifswaldischen Umbrau-Ordnung, den 25. Julii 1749.

Von Sr. Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Etat verordnete Generalstatthalter und Regierung.

Thun kund hiemit: Daß Uns die Wolehrenveste, Vorachtbare, Hoch- und Wolgelahrte, auch Wolweise Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, gebührend zu erkennen gegeben, massen auf geziemende Vorstellung der dortigen Brauer-Compagnie, daß ihr nicht zureichlich würde geholfen werden, falls nicht eine Umbrau-Ordnung introduciret, und durch solchergestalt unter die Compagnieverwandte gleich vertheilte Nahrung, sie in dem Stande gesetzet und erhalten würden, die Contributionslast mit gleichen Schultern zu tragen, sie bewogen worden, nach geschehener Revision des von der Compagnie bey ihnen eingereichten Projects

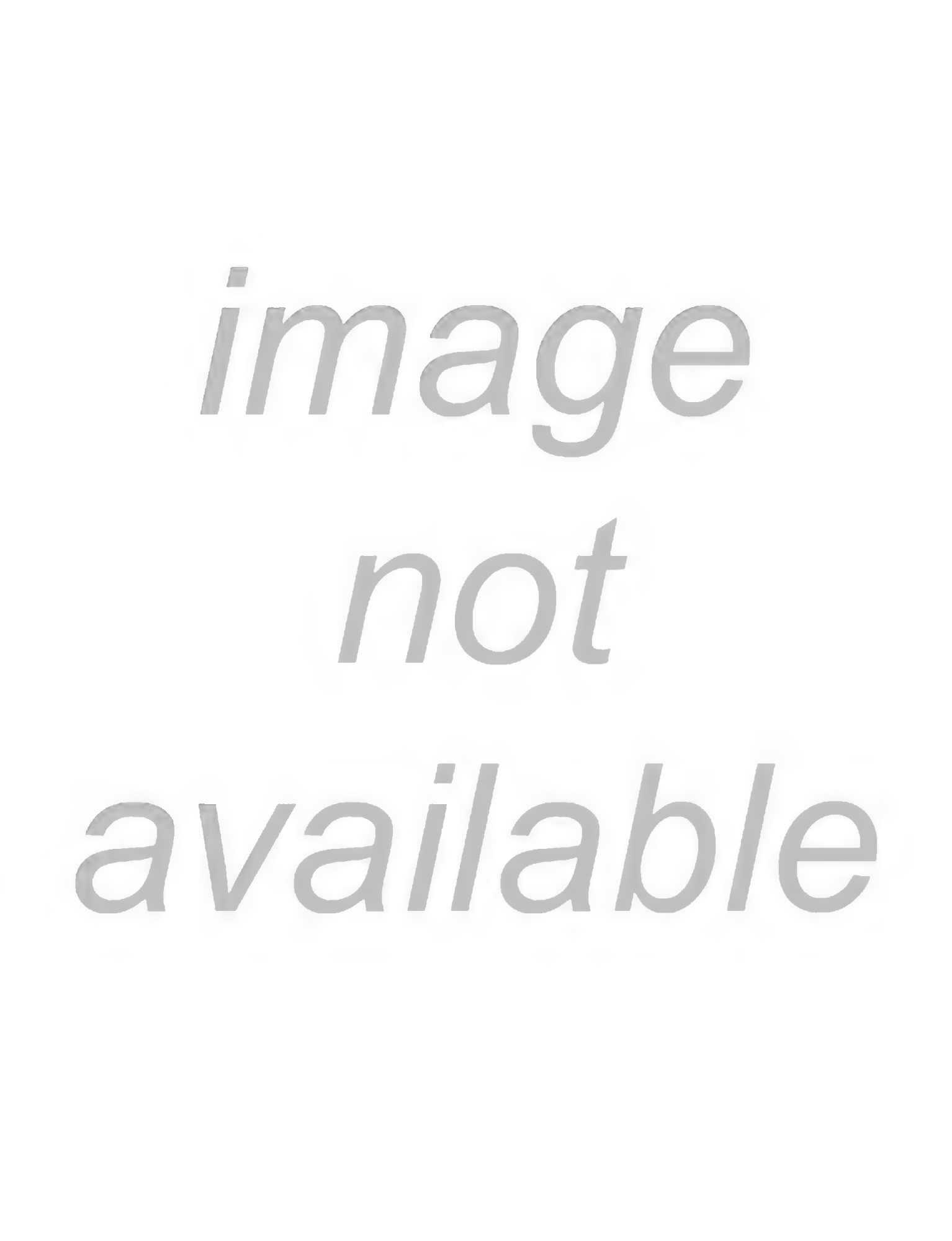
image
not
available

die Kornzufuhr, demjenigen Kaufmann, welchem er sie versprochen, und von welchem er darauf Geld geliehen hat, leisten müsse.

Weil aber die in dem Eingange des Art. 10. deshalb vestgesetzte Maaßregeln präjudicirlich und von hiesigen Gesetzen abstimmig sind; so werden selbige hiemit aufgehoben; wie denn auch

9) Quoad Art. 10. §. 1 et 2. es schlechthin bey der Disposition der Polizey-Ordnung sein Bewenden behält, und nicht nur einem jeden Bürger frey bleibet, seinen Behuf an Getreyde auf dem Lande mündlich oder schrifftlich, oder auch durch Gevollmächtigte zu erhandeln, sondern auch

10) denen Brauern, nach als vor, zugelassen wird, denen Knechten, so ihnen Korn bringen, nach Belieben ein Geschenk zu geben. Und wie

11) ad §. 3. Art. ejusdem es in eines jeden Willkühr bleibet, sich mit dem Landmann über den Kornpreiß, so gut er kann, zu vereinbaren, ohne daß ihm darin einiger marktgängiger Preiß die Hände binden mag; so wird

12) dasjenige, so in dem 4ten §. desselben Artikels enthalten ist, hiemit gänzlich gehoben, und es dieserhalb bey demjenigen, was die Tax- und Victual-Ordnung Tit. 3. §. 2. verordnet, lediglich gelassen, auch

13) dasjenige, was Art. II. §. 2. disponiret, nicht weiter admittiret, als in so ferne Pensionarien sich demselben per conventionem unterworfen haben.

14) Ad Art. 12. §. 9. aber es zwar bey der daselbst bestimmeten Tonnenmaaße gelassen, dem Magistrat aber dabey aufgegeben, darauf zu halten, daß auch in Ansehung des Bierpreises alle mögliche Billigkeit und Ordnung beobachtet, und denen Krügern keine Gelegenheit zur Beschwerdführung gegeben werde; im übrigen bleibet es bey denen in der Ordnung enthaltenen Artikeln und Clauseln, und wird der Magistrat ohne einzige Nachsicht dahin sehen und fleißige Obacht haben, daß denenselben überall gelebet werde. Wobey gleichwol Sr. Excellence und der Königl. Regierung vorbehalten bleibet, die jetzt confirmirte Umbrau-Ordnung nach sich aufgebenden Umständen zu ändern, zu vermehren, zu vermindern, oder auch wol gar aufzuheben.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Generalgouvernements-Insiegels. Gegeben zu Stralsund, den 25. Jul. 1749.

(L. S.)

M. v. Neugebauer. T. v. Klinckowström. E. H. Graf v. Bohlen.
E. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin. M. F. v. Level.
H. E. v. Olthoff.

No. 5.

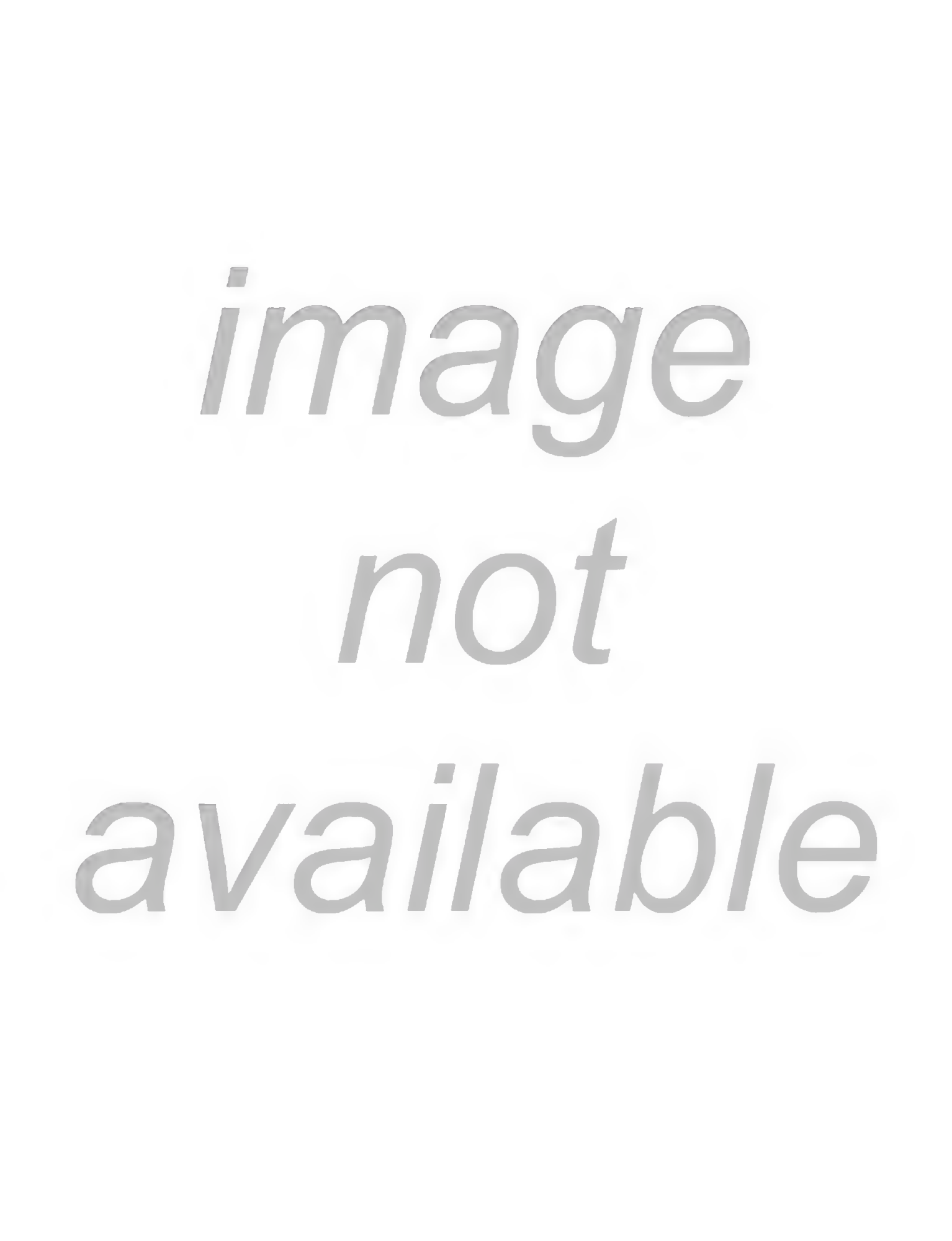
image
not
available

3) Die Schulbediente, mit ihrem Salario und Deputat.
4) Alle ordinaire und regulirte Ausgaben, welche alle Jahre gleich seyn und weder gemindert noch gemehret werden, darunter auch die Ohrböhr.
5) Zinsen von aufgenommenen Capitalien, so lange die Stadt in Schulden steckt.

2. Der extraordinaire Staat,
worunter aufgeführet werden:

1) Die jährlichen Onera, so weit selbige wegen der Stadt Eigenthum nicht von denen Pensionariis über die Pension getragen, sondern aus der Casse abgeführet werden müssen, als
a) Steuer-Verpflegung,
b) Contributiones,
c) Magazin-Korn.
2) Zu Unterhaltung und Reparation der Stadtgebäude, Mühlen, Bollwerks Brücken und Dämme, alle Jahr ein gewisses.
3) Zu Reinmachung des Ricks, alle Jahr ein gewisses aus den Bollwerks-Geldern.
4) Zu Holz und Lichte für dem Rathhause, und Holz in den Wachten, item Pappier, Dinte, Lack ꝛc.
5) Proceßkosten, Schreib- und Canzeley-Gebühr bey der Regierung und denen Königl. Gerichten, nebst Bothenlohn und Brief-Porto.
6) Deputationes und Reise-Kosten in publique und sonsten der Stadt Angelegenheiten.
7) Unterhaltung und Reparation der Corps des Gardes nebst Licht in die Wachen, item Reparation der Thorbüden.
8) Zur gemeinen Ausgabe, welche jährlich vorfallen kann, ein gewisses.

3. Die Anordnungen,
worunter zu stehen kommen:

1) Die bürgerliche Zulage,
2) Trank- und Scheffel-Steuer,
3) Bürger-Gelde,
4) Pension und Dienst-Gelder.
A. Aus den Cammergüthern, in- und ausserhalb der Stadt,
B. Aus den Stadtgüthern.
5) Einnahme vom Stadt-Keller.
6) = = von der Wassermühle, wie auch Reinberger Mühle.
7) = = vom Ziegelhofe.
8) = = vom Stutenhofe, item Stadthofe cum pertinentiis.
9) = = von Bollwerk und Prahm, praeter propter.
10) = = Recognition wegen der Zulage.
11) = = der Zoll.
12) = = Extraordinaire Einnahme.

Endlich folget der Schluß, welcher kürzlich ausweiset, wie die Requisita und Ordinata gegen einander stehen, und wie weit noch ein Vorrath jährlich zu Abführung der Stadtschulden und Stopfung unumgänglicher Ausgaben, zu erobern und zu ersparen seyn möge.

IV. Dieser

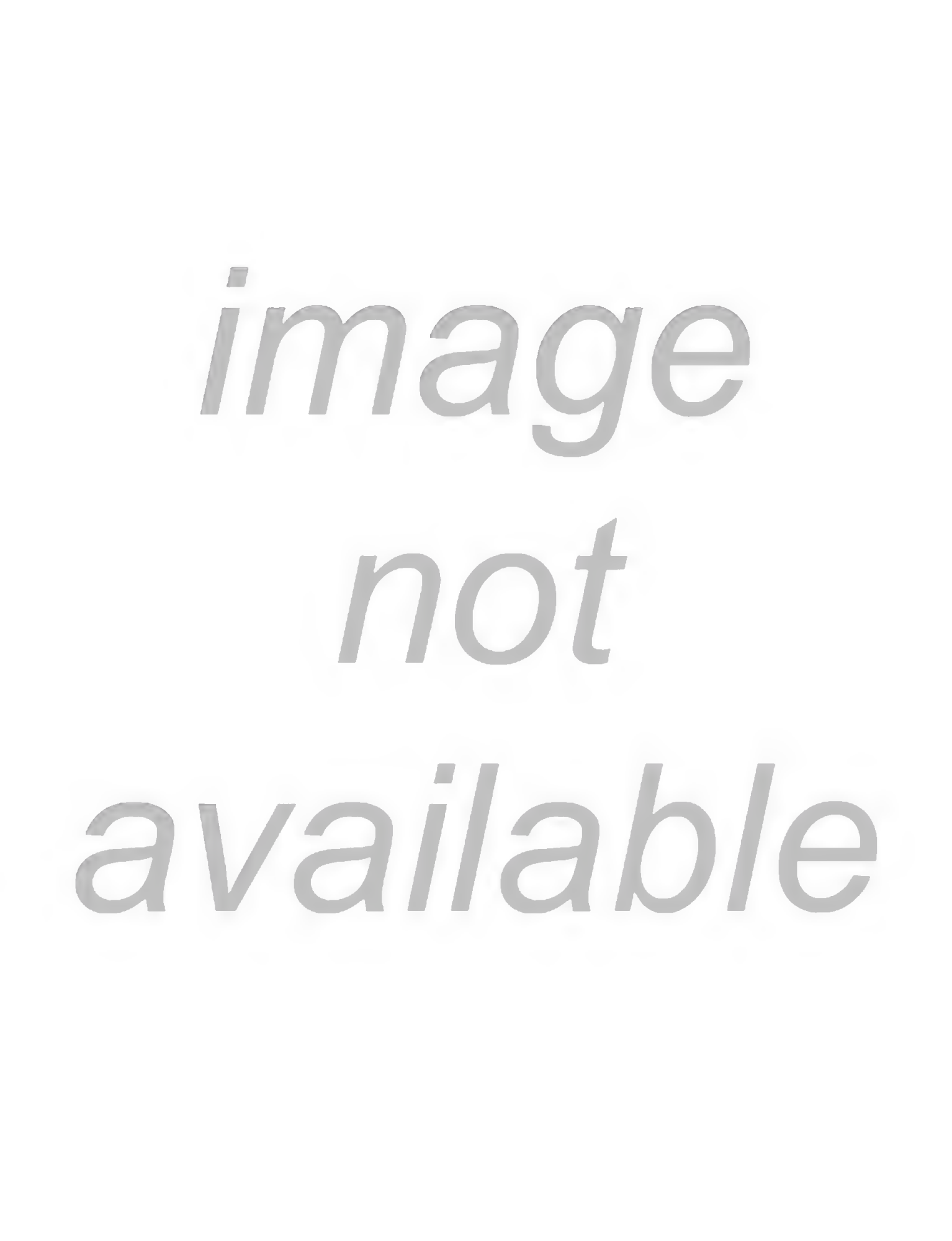
image
not
available

3) Soll der Achtmann und Buchhalter die Zeit der Einnahme aus der diesem zu dem Ende unter E. E. Raths Siegel alle Jahr zu ertheilender Designation genau observiren und bey derselben Annahung, durch den Stadtkasten-Diener den Administratorem, welchem es einzutreiben zukömt, beyzeiten daran erinnern und zur würklichen Einbringung anhalten. Zu welchem Ende ihm, dem Buchhalter, alle Contracte und andere Vergleiche, in vidimati Copia, extradiret, und die Originalia in des Herrn Bürgermeisters Schappe asservi-ret werden sollen. Der Administrator aber soll auf des Buchhalters Denunciation von E. E. Rath zum Fleiß ernstlich angehalten und vor allen Dingen ihm keine Mittel in den Händen gelassen werden, nach der Zeit, in welcher er schuldig ist, solche dem Stadtkasten einzubringen. Und soll die Versäumniß und der daher entstehende Schade, sonst auf ihre Verantwortung ankommen.

4) Zu dem Ende, und weil es am meisten daran gelegen, daß alles und jedes in termino eingebracht werde, so sollen die sämtlichen Administratores sich angelegen seyn lassen, daß sie aufs allerhöchste innerhalb 8 bis 14 Tagen post terminum alles eintreiben, da aber über Zuversicht hierunter Verzug oder Nachläßigkeit verspüret werden sollte, wird dem Einhalt vorhergehenden Spho nicht allein nachgegangen, sondern bey denen Säumigen mit der Execution verfahren.

5) Sollen die jetzigen Achtmänner von der vor ihrer Zeit eingerissenen Special-Einnahme der Stadt-Intraden gänzlich dispensiret, und es hinführo nach dem Einhalt des Bürgervertrages Art. 8. und jetziger Verordnung gehalten werden. Gestalt

6) der gemeine Stadtkasten wieder reparivet, wohl verwahret, und mit dreyen Schlössern und Schlüsseln versehen werden soll, wovon der Buchhalter einen, die Achtmänner aber zweene Schlüssel haben sollen, dergestalt, daß sie, mit Vorwissen der Herren Bürgermeistere, gewissen Personen aus ihren Mitteln, je einen aus der Kaufmannschaft und einen von Gewerken, solchen zustellen, und umschichtig einer um den andern, einen davon in seiner Verwahrung behalten sollen.

7) Das eingekommene Geld wird von dem Achtmann, dessen Woche es ist, gestalt es die Reihe umgehen und alle Woche abwechseln solle, gezählet, und im Beyseyn des Buchhalters durch die Klappe, wozu der Schlüssel in des Buchhalters Verwahrung seyn, derselbe aber so verfertiget werden solle, daß das Geld dadurch zwar eingeleget, aber nicht heraus genommen werden mag, in den Stadtkasten geleget, und kein Beykasten zu andere Einnahme, als nur zu denen Contributionen und Servicen, welche mit denen Stadt-Mitteln nicht zu vermischen, geduldet oder gehalten werden.

8) Damit nun ein jeder wissen möge, wenn er aus dem Stadtkasten Geld empfangen könne; so soll, wann Vorrath verhanden, der Stadtkasten, in Beyseyn des Buchhalters und der beyden Achtmänner, welche die Schlüssel haben, wie auch desjenigen, dessen Woche es ist, wöchentlich auf dem Montage einmal geöfnet, und der Stadt Ausgaben nach Einhalt der Assignationen, wovon ferner gehandelt werden soll, daraus gereichet, und im übrigen dabey, nach dem Einhalt des Bürgervertrages Art. 8. verfahren werden.

9) Dem

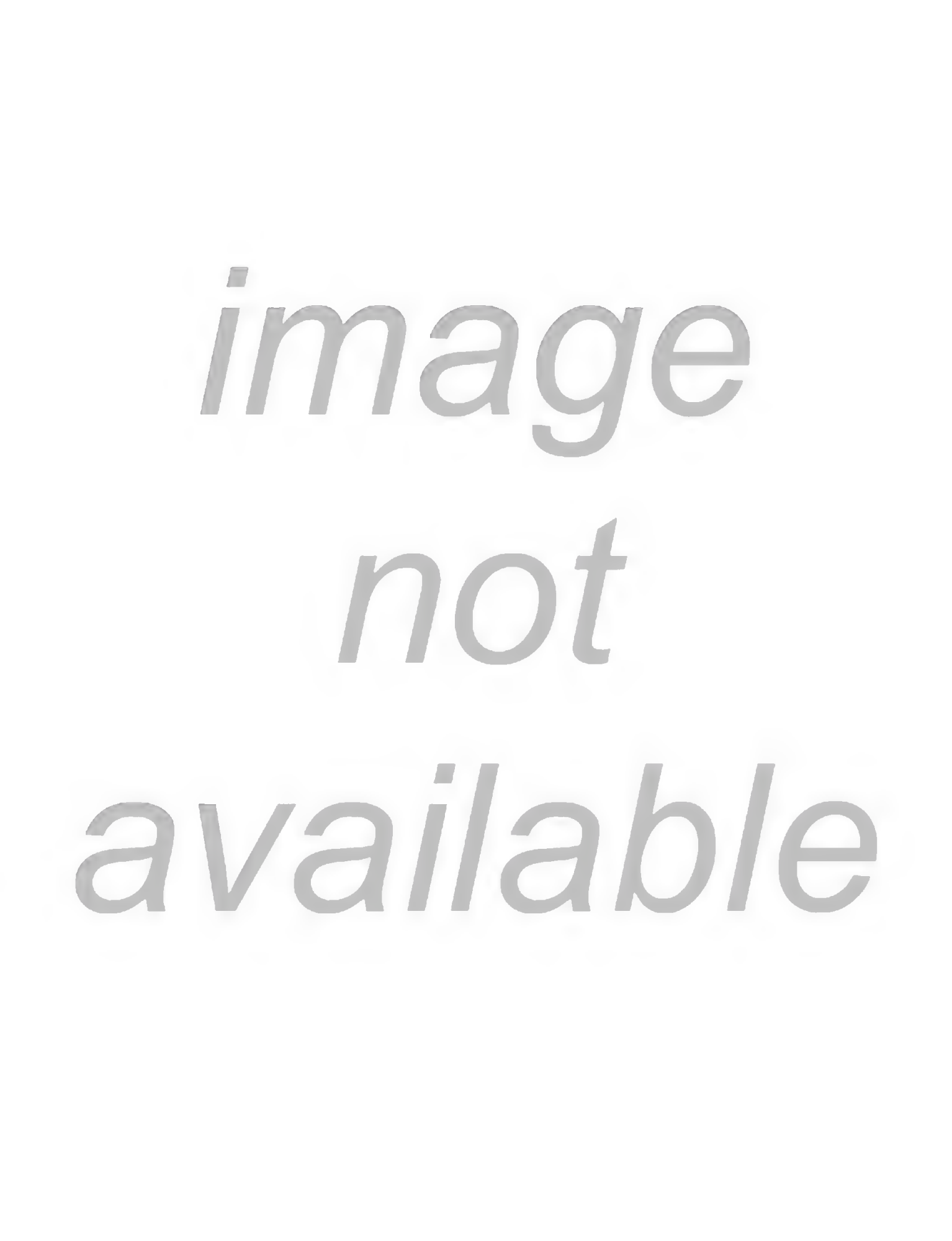
image
not
available

die eigenhändige Annotation des Stadtbuchhalters weiß, daß alles ſeine Richtigkeit hat. Was andere, zumalen extraordinaire Ausgaben betrifft, ſo wird damit nach der Diſpoſition des Bürgervertrages Art. 8. §. 8. gehalten, nur, daß auch nichts ohne Vorwiſſen und vorhergehender Annotation des Buchhalters aßigniret werden ſoll.

VII. Die ausgegebene perpetuelle Aßignationes ſollen in ſo weit gehoben werden, daß das aßignirte Quantum an ſich dem Creditori zwar verbleibe, derſelbe aber ſolches nicht weiter eigenmächtig und immediate beytreibe, ſondern nach gerade, ſo wie es in den Stadtkaſten einkömt, und die Mittel es leiden wollen, mit Vorwiſſen derer, quorum intereſt, aus gedachten Stadtkaſten, gegen Quitung, erhebe.

VIII. Gleichwie nun bey der Einnahme nicht das allergeringſte absque Decreto Senatus, worin allemal die Rationes, warum, deutlich angeführet werden ſollen, jemanden, wer es auch ſey, der etwas zu geben ſchuldig, nachgelaſſen, auch keine Decourtat-Zettels gelten oder ausgegeben werden ſollen.

IX. Alſo auch bey der Ausgabe ſoll nicht das allergeringſte aus dem Stadtkaſten bezahlet und gefolget werden, wobey nicht richtige Aßignation und Quitung verhanden, geſtalt dieſe nur zur Verification bey der Ausgabe attendiret werden ſollen, gleichwie bey der Einnahme der Staat und die Deſignation der Revenüen und Termine unter des Rathsſiegel, wovon oben bedacht, nebſt Contracten und Vergleiche, wie auch Decretis Senatus mit Beliebung der Achtmänner, zum Beweis gelten ſollen.

X. Wann etwas bey der Stadt gebauet werden, oder ſonſt was hauptſächliches geſchehen ſoll, muß ſolches communicato Conſilio unter denen Inſpecteren und Achtmännern geſchehen, dergeſtalt, daß die Nothwendigkeit zuvorderſt erwogen, dann durch geſchickte Bau- und Werkmeiſtere, wozu verſtändige Leute zu beſtellen und ſonſt ein Bauſchreiber angenommen werden muß, der auf alles Aufſicht haben kann, ein Ueberſchlag der Koſten, ſo dazu erfordert, gemacht, darzu Senatus conſenſus und approbation erfordert, und alles mit Menage und gemeiner Sorgfalt zu der Stadt Beßten errichtet, kein Geld aber dazu aus den Stadtkaſten bezahlet werden ſoll, ehe alles dieſes vorher gegangen, und die Aßignation ertheilet worden.

XI. Wann nun wie oben Art. V. ſubdivis. 10. gemeldet, dem worthabenden Bürgermeiſter in geſetzter Zeit die Rechnung zur Examination und Aufnahme gehörig offeriret und dieſelbe nicht ſo bald und wie determiniret, aufgenommen werden ſollte, ſeyn die Achtmänner nebſt dem Buchhalter, nach ihrem Eide obligiret, Dominis Conſulibus davon Erinnerung zu thun, auch bey weiterm Aufenthalt Senatui davon Nachricht zu geben, damit ſolches nicht länger als 14 Tage ausgeſetzet, und wann Ehehaften halber ſie daran behindert werden ſollten, ſonſt gewiſſe Perſonen ex Senatu verordnet werden, die ſolches ex ſpeciali Commiſſione alsdann verfügten. Datum Greifswald, den 17. Junii, Anno 1699.

Lagerſtröm. (L. S.) A. H. Hagemeiſter. (L. S.) v. Magdeburg. (L. S.)

No. 7.

No. 7.

Fähr-Rolle, renovirte, für die Stahlbroder und Gievitzer Fähre. 1722.

	Güld.	Ssl.	Wit.
I. Wer sich des kleinen Boots bedienen will, giebt nach voriger alten Gewohnheit eine Person	—	4	—
Imgleichen zwo Personen	—	4	—
Wann aber ihrer drey, vier, oder mehr seyn, jede Person	—	1	2
Wann es voll mit kleinen Vieh beladen ist	—	8	—
Ist es aber nicht voll beladen, jedes Stück	—	—	2
Vier Gänse	—	—	2
Wird es mit Holz beladen		8	—
Wann es aber mit Korn beladen	—	12	—
Oder für jeglichen Scheffel	—	—	2
II. Wer aber das grosse gebrauchet, giebt nach voriger Observance	—		
Für ein oder zwey Reitpferde	—	9	—
Drey Reitpferde	—	13	2
Vier Reitpferde	—	18	—
Da mehr als vier seyn, jedes Pferd	—	4	2
Ein jedes, so nicht geritten wird	—	3	—
Ein Wagen mit 2 Pferden	—	12	—
Ein Wagen mit 3 Pferden	—	15	—
Ein Wagen mit 4 Pferden	—	18	—
Wobey dieses zu merken, daß für dasjenige, so auf den Wagen an Gut und Menschen ist, nichts gegeben werde.			
Wann aber Jahrmärkte in Rügen gehalten werden, giebt ein beladener Wagen mit 4 Pferden, und denen dazu eigentlich gehörigen Leuten	1	—	—
Da 3 Pferde vor seyn	—	20	—
Ein Ochse oder Kuhe allein überzuführen	—	9	—
Imgleichen zwey oder drey	—	9	—
Vier	—	12	—
Da mehr derselben seyn, wird für jedes Stück gegeben	—	3	—
Die Personen, so dabey seyn, geben nichts.			
Wenn es mit Schaafen voll beladen, giebt man davon	1	4	—
Oder für jedes Stück	—	—	2
Wenn Stroh in Schöfen übergefahren wird, giebt man für die Fimme oder 100 Schöfe	—	6	—
Wann das Boot mit Stroh voll beladen, giebt es	1	—	—
Und wann nur blos eine einzige Fimme übergefahren wird	—	9	—
Für eine Chaise mit Pferden 16 ßl. bis	—	20	—
Für eine Carosse mit 2 Pferden	1	—	—
Für eine Carosse mit 4 Pferden	1	8	—
Für eine Carosse mit 6 Pferden	2	—	—

	Güld.	Ssl.	Witt
Wann es mit Holz beschiffet wird	1	—	—
So es aber mit Korn beladen	1	8	—
Oder für jeden Scheffel	—	—	2
Ein beladener Hopfenwagen mit 2 Pferden	—	16	—
= = = mit 3 Pferden	1	—	—
= = = mit 4 Pferden	1	8	—
Ein Stock Immen	—	4	—
Wann eine Leiche in oder aus dem Lande gebracht wird, giebt man dafür mit allen dabey verhandenen Personen	4	—	—

Werden demnach die Fährleute jetzige und künftige sich darnach zu richten wissen, ein mehres weder fodern noch nehmen. Würde einer dawider zu handeln sich unterstehen, und darüber geklaget werden, soll der Verbrecher allemal auf geschehene Denunciation, oder erhaltene Nachricht, deswegen ernstlich angesehen und gestrafet werden.

Gegeben Greifswald, den 14. Sept. Anno 1722.

No. 8.

Feuer-Ordnung, renovirte. 1739.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Statthalter und Regierung.

Thun kund hiemit, daß Sr. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Regierung Bürgermeistere und Rath der Stadt Greifswald geziemend zu erkennen gegeben, welchermaßen sie, bey der ihnen angestelleten Verbesserung derer dortigen Feueranstalten, welche zu besorgen sie bis daher eifrigst bemühet gewesen, besonders nöthig erachtet eine Revision der vormaligen Feuerordnung vorzunehmen, auch nach deshalb gewöhnlichen Consultationen damit soweit gelanget, daß dasjenige, was nach Erheischung der Umstände hinzuzufügen nöthig gewesen, mit derselben zusammengesetzet, und darnach eine neu revidirte Feuerordnung entworfen und abgefasset werden können, mit gehorsamster Bitte, daß sowol um dortige sämtliche Einwohner zu desto genauerer Nachlebung derselben zu verpflichten, als diejenige, so mit Theil daran nehmen, zu Mitbeforderung derer heilsamen Absichten aufzumuntern, wir geruhen wollten, selbiger durch Landesobrigkeitliche Confirmation und Bestätigung die nöthige Kraft und Nachdruck beyzulegen.

Wann nun Se. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Regierung den rühmlichen Eifer und Vorsorge, so Bürgermeistere und Rath zu Greifswald in gemachter nützlichen Verfassung wider die Feuersgefahr in dortiger Stadt bezeiget, sich zu besonderm Wohlgefallen gereichen lassen, und in Betracht des der Stadt Greifswald aus solcher Anordnung erwachsenden Nutzens dem beschehenen Gesuche Raum und Statt zu geben kein Bedenken gefunden; Solchemnach confirmiren und bestätigen im Namen und von wegen Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, Wir obberegte neu revidirte von Bürgermeister und Rath zu Greifswald unterm 26sten November dieses 1739sten Jahres verfaßete und in origine hiebey geheftete Feuer-Ordnung, nach allem ihren Inhalt und Paragraphis

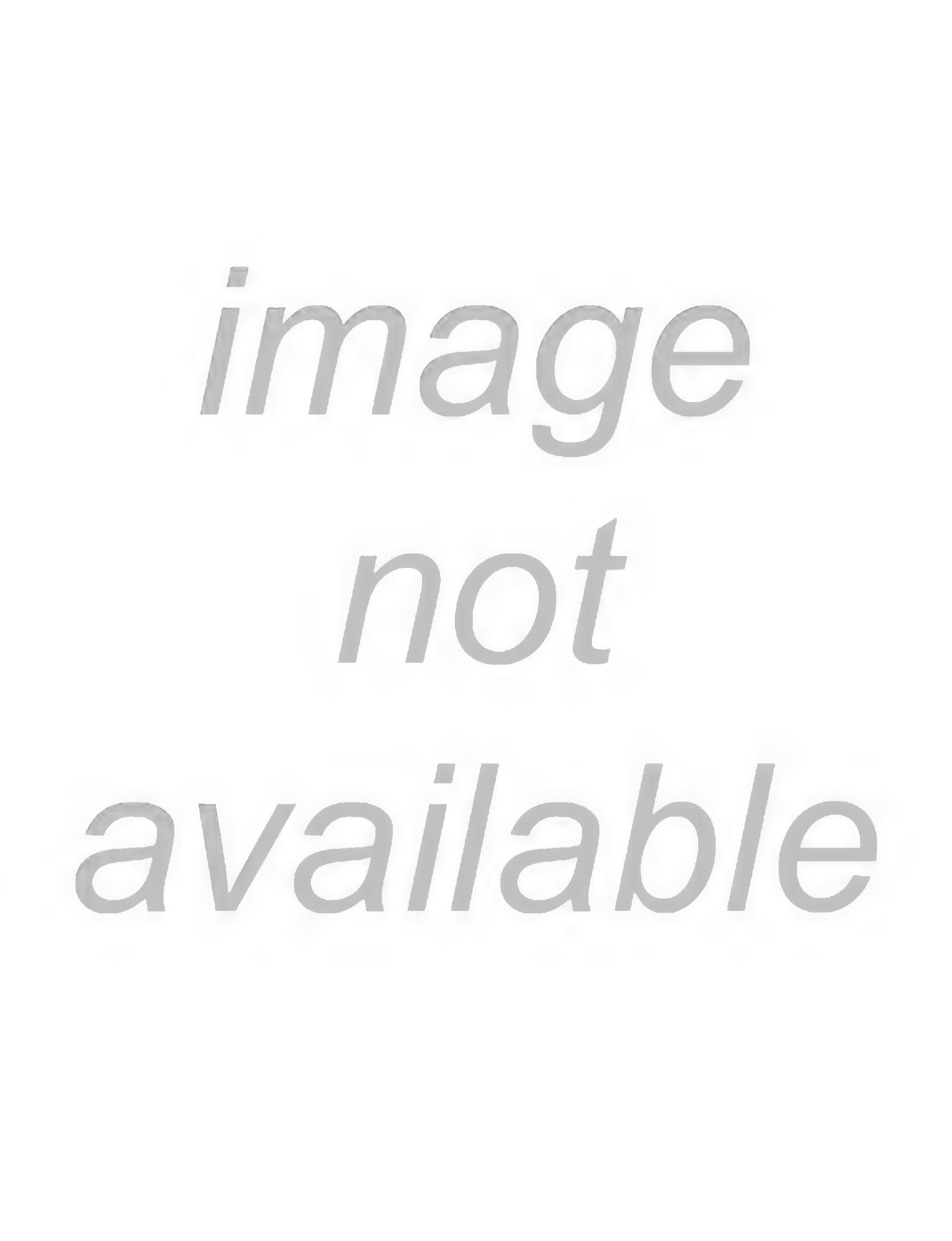
image
not
available

hieselbst publicirten Placaten stricte zu geleben, und so wenig seine Seele und Gewissen mit schweren Sünden, als diese arme Stadt mit dem Feuer brennenden Zorn des eifrigen Gottes zu beladen.

§. 2. Zu mehrer Verhütung dessen soll an denen Sonn- und hohen Festimgleichen Buß-Tagen vor, unter, und nach denen Predigten, und also den ganzen Tag und Abend, zum Brauen, Darren, Branntweinbrennen und andern gefährlichen Feuerhalten, kein Holz oder Feuer untergeleget werden, bey 10 fl. Strafe. So ferne aber des vorigen Tages das Holz schon untergeleget, und man im Mülzen würklich begriffen wäre; soll dennoch gute Aufsicht dabey gebrauchet, widrigenfals der entstehende Schade gebüßet und bestrafet werden.

§. 3. Als nach der zuletzt von denen 4 Viertelsherren aus dem Rath und denen bey jedem Quartier bestellten Deputatis aus der Bürgerschaft, mittelst Zuziehung der Zimmer- und Mauerleute, imgleichen des Schorsteinfegers geschehenen Besichtigung festgesetzet, was bey denen Schorsteinen und Feuerstellen oder sonsten gebessert und geändert werden soll, auch besonders, daß die Schorsteine aus dem Dache geführet, oder bey alten Häusern, welche keine solche Schorsteine tragen können, tüchtige und tiefe Schwiebogen gezogen werden sollen; so wird ein jeder hiedurch nochmalen ermahnet, demjenigen, so ihm zu ändern und zu bessern anbefohlen, in so weit es noch nicht geschehen ist, binnen 4 Wochen überall nachzukommen, widrigenfalls gedachte Viertelsherren durch executive Mittel die Säumige zur Parition anhalten werden. Sonsten soll auch jährlich wenigstens 3 bis 4 mal solche Visitation continuiret, und sowol insgemein bey allen, als insonderheit bey derer Brauer- Bäcker- Branntweinsbrenner-Häuser ꝛc. deren Darren, Schorsteinen und anderer Feuerstätten die Besichtigung verrichtet werden, und falls sich wiederum einige Mängel befinden sollten, werden die Quartier-Herren derselben Verbesserung durch gebührende Zwangsmittel nach vorgängiger Monition beschaffen. Bey solchen Visitationen soll zugleich ein jeder Hauswirth, nachdem ein jeder Bürger im ersten Stande mit einer fertigen Feuerspritze, und 4 bis 6 ledernen Eimern, einen Boshaken, einer Axt, und Leiter, im andern und dritten Stande mit 2 ledernen Eimern, einen Boshaken, Axt und Leiter, und im 4ten Stande mit einem Boshaken, Axt und Leiter sich zu versorgen, hiemit angewiesen wird, seine Feuer-Instrumenten, welche mit einem kennbaren Zeichen zu bemerken, vorzeigen, imgleichen da ein jeder Hauswirth ein Küven mit Wasser jedesmal aufm Boden stehen haben muß, wird auch solches, wie auch was nach den §. 17 bis 27 dieses Capitels, besonders Kaufleuten, Brauern, Krahmern, Gastwirthen, Bäckern, Tischlern, Rademachern, Fleischern, Branntweinbrennern, und andern Profeßions-Verwandten injungiret, und sonsten §. 5. dieses Capitels, imgleichen §. 3. Cap. 4. verordnet, bey denen Visitationen observiret; und wenn sich wegen des einen oder andern bey jemanden ein Mangel eräuget, soll solches ernstlich bestrafet werden.

§. 4. Die Kirchen, Hospitalien, und andere publique Häuser sollen gleichfalls visitiret, und was zu Abwendung der Feuersgefahr daran zu verbessern, erwogen und geändert, auch was zu deren Sicherheit und Rettung nöthig, mit beobachtet und angeschaffet werden: und werden die Provisores und Administratores derer Kirchen, Hospitalien, Armenhäuser und Conventen nicht allein besorgen, daß nöthige Feuereimer, Boshaken und Leitern bey denen ihnen anvertrauten Kirchen, Hospitälern, Conventen und Armenhäusern angeschaffet, und erhalten werden; sondern es haben auch Provisores der Kirchen, und Administratores der Hospitalien

angenom-

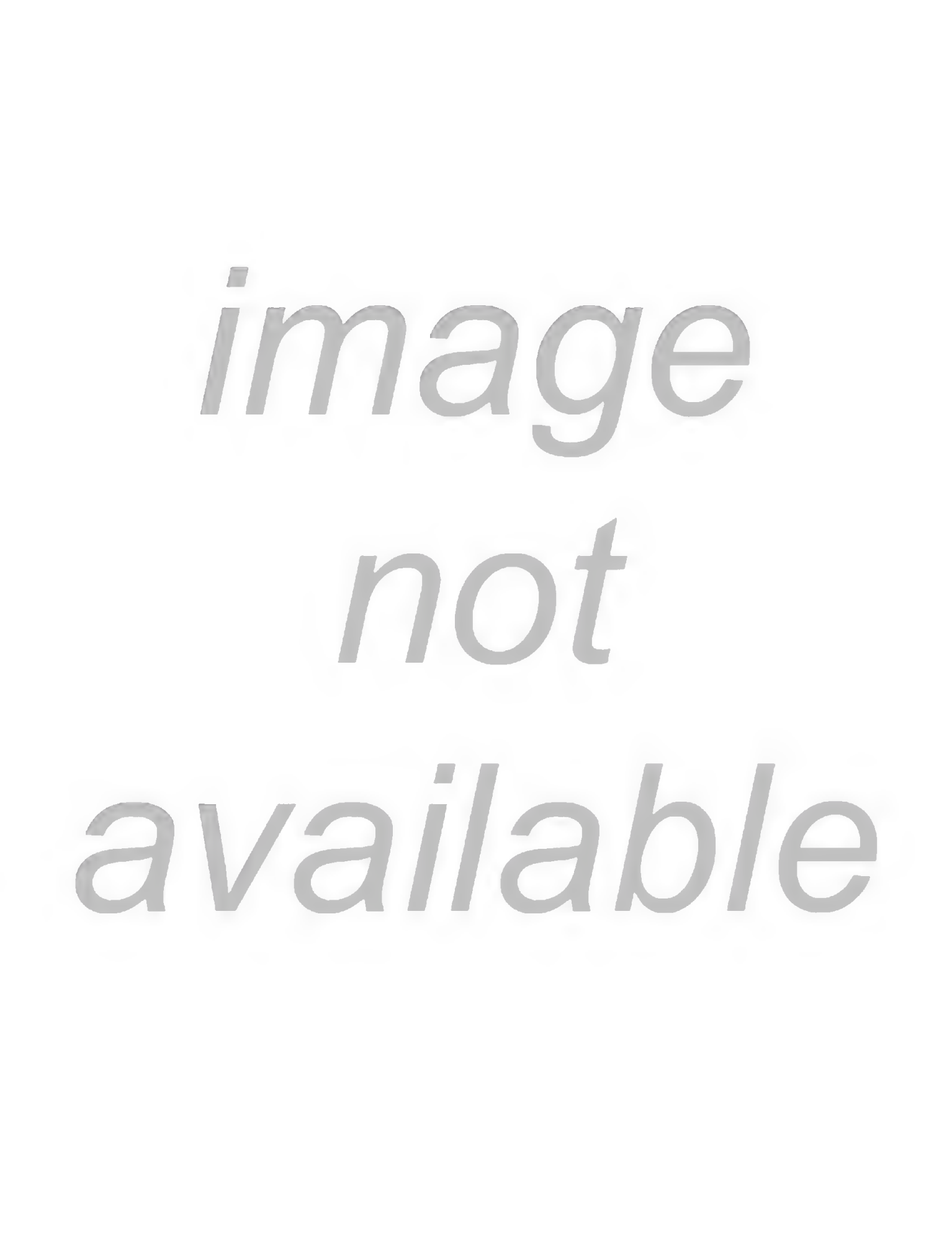
image
not
available

bige nicht zureichlich durch die ordentliche zu Anrichtung und Unterhaltung der Feuer-anstalten und Instrumenten destinirte Mittel aufgebracht werden können; so ist zu diesem so hochnöthigen, zur Sicherheit gemeiner Stadt und eines jeden besonders gereichenden Behuf mit Einwilligung der ehrliebenden Bürgerschaft gut gefunden, jährlich ein Charitativum oder freywilligen Beytrag zu sammeln, welcher von dem Administratore bey der Rustkammer einzuheben, zu berechnen, und mit Vorwissen der Cammer zu verwenden, auch zu keinem andern als zu diesem Behuf zu gebrauchen; und zweifelt E. E. Rath im geringsten nicht, es werde ein jeder, so an gemeiner Wohlfahrt der Stadt Theil nimt, und um die Sicherheit des Seinigen besorget ist, nach seinem Zustande und Vermögen mildiglich beyzutragen, von selbsten incliniren.

§. 8. Die Brunnen in der Stadt betreffend, so sind derer im Mühlenthorschen Quartier 9, im Fleischhauerthorschen 5, im Steinbeckerthorschen 6, und im Fettenthorschen Quartier 10, vorhanden; auch finden sich in jedem Quartier 3 Küven und 3 Schlöpen bey einigen dieser Brunnen vertheilet.

§. 9. Diese Küven, welche mit Wasser, ausser zur Winterszeit wenn es frieret, angefüllet seyn müssen, werden von denen Bettelvoigten alle Monate ausgegossen und sofort wieder gefüllet, auch des Winters, wenn es hart frieret, die Schlöpen vom Eise gelöset, damit man in Zeit der Noth selbe bald gebrauchen könne.

§. 10. Der anzunehmende Brunnenmeister soll zufolge seiner ihm zu ertheilenden Instruction nicht nur einige Brunnen tiefer ausgraben, und in bessern Stand setzen, auch die sich öfters ereignende Mängel bey den Brunnen verbessern; sondern auch bey Feuersgefahr hülfliche Hand zu leisten schuldig seyn.

§. 11. Noch ist nöthig befunden bey einem jeden Brunnen einen von denen nächsten Nachbaren zum Aufseher, wie vor diesem gebräuchlich, zu bestellen, welcher nicht nur, wenn bey dem Brunnen, Küven oder Schlöpe sich einige Mängel hervorthun, solches sofort dem Administratori oder Bauschreiber bey den Brunnen anzeigen muß, damit sofort die Reparation beschaffet werde; sondern auch die Leute, welche bey dem Aufziehen des Wassers unbändig verfahren, und vorsetzlicher oder unvorsichtiger Weise an der Schwangruthen, Spannen oder sonsten Schaden zufügen, davon durch Warnung abhalte, oder auch, wenn selbe nichts verfänget, imgleichen wenn würklicher Schaden geschehen, denen Herren Inspectoribus bey den Brunnen zur gebührenden Bestrafung vermelden.

Ueberdem muß der Bauschreiber nebst dem Brunnenmeister öfters visitiren, ob an denen Brunnen oder Küven etwas schadhaft geworden.

§. 12. Als auch bey denen Brunnen, wo Küven und Schlöpen stehen, Laternen angeschaffet; so sind selbe denen Nachbaren in Verwahrung gegeben, welche dieselben, wenn bey finsterer Nachtzeit Feuer entsteht, auf die bey den Brunnen gesetzte Pfoste bringen, und die Lampen, wozu ihnen in Vorrath benöthigtes Oel gereichet wird, aufstecken lassen müssen; bey denen Brunnen, wo keine Laternen vorhanden, doch aber gleichfalls Wasser geschöpfet werden soll, müssen die Nachbaren sich nicht entziehen, ihre Hausleuchten herzugeben.

§. 13. Da auch das Fackeltragen des Abends oder bey Nachtzeiten, insonderheit bey windigem Wetter sehr gefährlich, zumalen es sich öfters begiebet, daß die Diener selbige, damit sie desto heller brennen, bey denen Kellerluken, oder wo sonst Luftlöcher in denen Hauskellern gemachet seyn, abschlagen, zuweilen auch die

Jungens

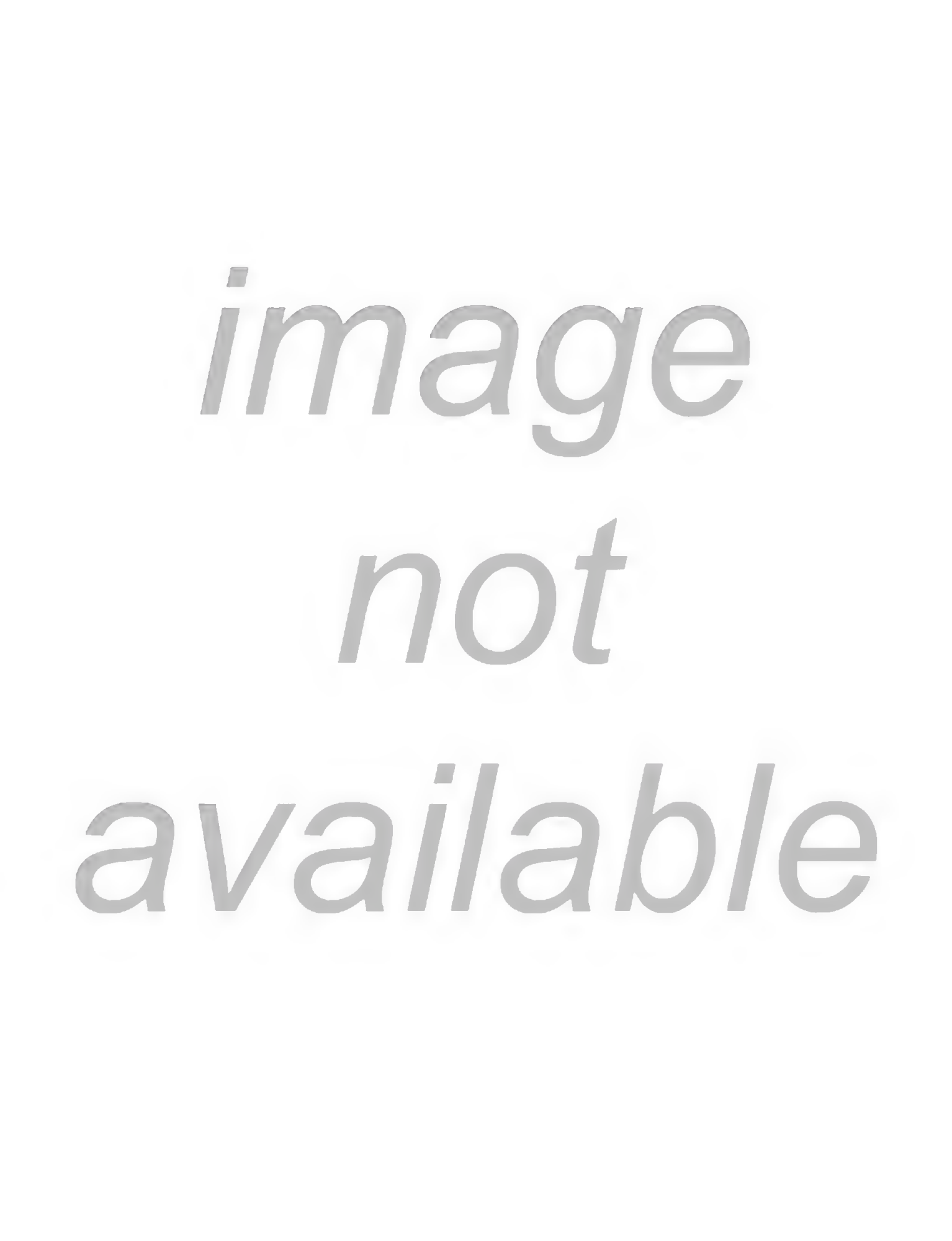
image
not
available

nine fallen, selbe auf dem Brettern Boden Feuer fassen, und Schaden solchergestalt entstehen kann.

§. 17. Was nun ferner einen jeden Hauswirth betrifft, so wird von dessen Vorsichtigkeit insgemein erfordert, daß er seinem Gesinde, welches in seinem Hause das Feuer zu handthieren hat, nicht zuviel getraue, auch bey arbitrairer Strafe nicht vergönne, daß es mit bloßen Lichtern ohne Laterne die Boden besteige, in die Holzkeller oder in die Ställe, wo Stroh oder Futter liegt, gehe, item daß die Mägde Sträuche und Reiser zum Einhitzen gebrauchen, oder die Oefen so voll Holz pfropfen, daß die Flammen den Schorstein heraufsteigen, item daß das Holz vor dem Ofen getrocknet werde, sondern wenn das Holz im Ofen ausgebrannt, sind die Ofenthüren wohl zuzumachen und zu verwahren ꝛc. ꝛc. also überall ein wachendes Auge mit gebrauche, auch dieses veranstalte, daß die Winde in seinem Hause bey 10 Rthlr. Strafe jederzeit fertig sey, und ee keinen Abend zu Bette gehe, er habe denn vorhero einen Zuber voll Wasser in sein Haus bringen, und das Feuer auf dem Heerde, daß weder Hund noch Katze einen Funken davon annehmen, und auf die Boden oder zu Stroh und Futter bringen könne, wohl auslöschen und bedecken lassen.

Sollte indessen das Gesinde wider der Herrschaft Willen und Vermahnen die vorangezielte Vorsichtigkeit nicht gebrauchen, und mit den Lichten oder Feuer unvorsichtig umgehen, oder auch die Lichte an Holzwerk ankleben, müssen dieselben von der Herrschaft bey der Cammer angegeben werden, welche denn die Uebertreter nach Befinden, auch mit würklicher Leibesstrafe ansehen wird.

§. 18. Insonderheit sollen die Brauer und Mülzer, wenn sie Malz trocknen, bey ihren Darren (welche öfters ausgefeget und gereiniget werden müssen) nicht nur eine Tonne mit Wasser, wie ein jeder Hauswirth (§. 3) nebst einem Gießgefäß halten; sondern auch dahin sehen, daß nicht zu starkes Feuer in dem Darrofen gemachet werde: und werden die Schopenbrauer angewiesen genugsame Vorsichtigkeit hiebey zu gebrauchen, widrigenfals und wann ein Feuer daher entstünde, dieselbe mit Gefängniß oder gar mit der Verweisung bestrafet werden sollen. Sonsten soll das Darren oder Malztrocknen bey großem und gefährlichen Sturmwetter gar eingestellet, auch bey entstehenden Feuersbrünsten das Feuer unter den Darren überall ausgelöschet werden: und müssen diejenigen, denen zu Mülzen und zu Brauen nicht erlaubet ist, bey schwerer Beahndung sich dessen allen gänzlich enthalten.

§. 19. Alle Kaufleute, so mit Flachs oder Hampf handeln, sollen dasselbe nicht ungebunden liegen lassen, sondern in sichere Kammern, in Fässern und Packen wohl verwahret halten, imgleichen die Reifschläger und Seiler behutsam und vorsichtig damit umgehen: auch soll männiglichen bey 10 fl. Strafe verboten seyn, bey Lichte Flachs hecheln oder auch Flachs in der Stadt trocknen, braken oder schwingen zu lassen.

§. 20. Die Krähmer sollen bey Lichte kein Pulver verkaufen, auch mit keinem Licht dabey gehen; sondern dasselbe aufs sorgfältigste und an besondern Ort verwahret halten. Es soll auch niemand erlaubet seyn in der Stadt weder des Tages noch zur Nachtzeit zu schiessen, bey Strafe der Abnahme des Schießgewehrs und anderer arbitrairen Beahndung.

§. 21. Die Gastwirthe sollen ihre Ställe nicht mit überflüßigem Futter anfüllen, auch dieselbe so aptiren, daß nicht leichtlich einigee Feuerschade darin entstehen könne: überdem sollen sie auf fremde unbekannte Leute allemal und insonderheit

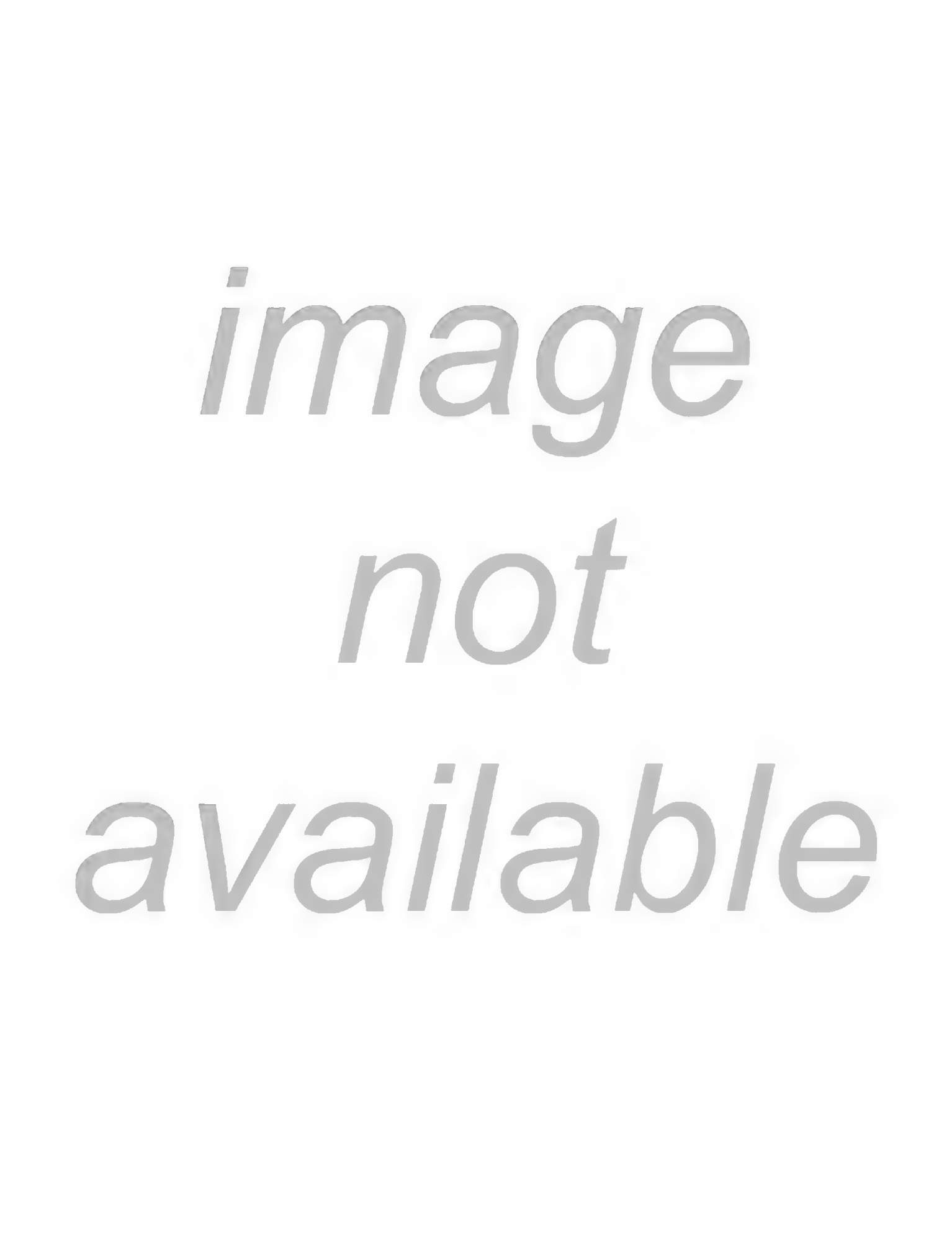
image
not
available

§. 26. Die Branntweinsbrenner, deren Anzahl auf 30 vor der Hand restringiret werden soll, müssen, weil dieses eine der gefährlichsten Nahrungen ist, eine besondere Aufsicht beym Brennen gebrauchen, auch das distilliren nur bey Tage verrichten. Sonsten sollen die Branntweinsblasen und Distillirösen an sichern Orten und an keinen Scheerwänden oder verblendetem Holze stehen, auch richtig befriediget seyn; widrigenfalls dieselbe bey anzustellenden Visitationen eingeschlagen und caßiret werden sollen.

§. 27. Es muß hinführo kein Wohnhaus, es sey belegen wo es wolle, wegen des unentbehrlichen Gebrauchs des Feuers und Lichts, mit ungedröscheem Korn, Stroh oder Futter beleget, sondern das Korn in denen Scheunen vor denen Thören niedergeleget, ausgedroschen und das Stroh zu Hechsel geschnitten, das Heu aber in sichern Ställen, Speichern oder abseits gelegenen Oertern, woselbst kein Feuer gehalten wird, verwahret werden; widrigenfalls und soferne bey denen Visitationen befunden würde, daß in einem oder andern Stücke keine Parition geleistet wäre, ausser einer arbitrairen Strafe das verhandene, es sey unausgedroschen Korn oder ausgedroschen doch nicht zerschnittenes Stroh, ohne einige weitere Verwarnung manu militari weggenommen, an sichere Oerter gebracht, das Korn ausgedroschen, das Stroh geschnitten und beydes verkauft, das gelöste Geld aber deductis impensis unter die Armen vertheilet werden soll.

§. 28. Schließlich soll ein Nachbar den andern observiren, und wo er vermerket, daß er mit Feuer und Licht oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgehet, oder sonsten dieser Ordnung von ihm entgegen gehandelt werde, solches denen Herren Camerariis oder Quartier-Herrn, in dessen Quartier er sich befindet, zu forderſamſter Remedirung und Bestrafung anzuzeigen schuldig seyn; sonsten er wegen der Unterlassung selbst eigener arbitrairen Strafe gewärtigen muß, und wird ihm daneben versichert, daß sein Name verschwiegen gehalten werden solle.

Cap. II. Wie man in der Feuersgefahr sich zu verhalten habe.

§. 1. Es hat die Ehrliebende Bürgerschaft dieses Ortes bey entstandener Feuersgefahr in vorigen Zeiten sehr große Beyhülfe erwiesen, indem sie als redliche Leute gehandelt, und zuweilen mitten im Feuer, mit Gefahr ihres Lebens dergestalt gearbeitet, und sich gewaget, daß es zu verwundern gewesen, und unrecht seyn würde, dieſen ihren wohlverdienten Ruhm mit Stillschweigen zu übergehen; wie denn auch viele Bürger bey der neulichen großen Feuersbrunst gleichfalls mit sehr großem Eifer und Fleiß ihren Mitbürger Häuser zu retten sich beflissen, und also dero rühmlichen Assistence billig zu gedenken ist; wiewol auch nicht zu läugnen, daß einige nur bey dem Feuer herumgegangen und zugeschauet, auch da sie um Hülfe angesprochen, weggegangen: Indessen zweifelt man nicht, es werde ein jeder, wenn nach göttlichem Verhängniß weitere Gefahr sich eräugnen sollte (um deren gnädigste Abkehrung man doch den lieben Gott anzuflehen hat) nicht vergessen noch ermüden, der Stadt Wohlfahrt sich weiter angelegen seyn und den erworbenen Ruhm nicht abnehmen noch ersterben zu lassen.

§. 2. Alle diejenigen aber, bey welchen das Feuer auskomt, es sey bey Tage oder bey Nacht, sind schuldig, daſſelbe alsofort, ohne einiger Verzögerung laute zu besprechen und um Hülfe zu rufen. Denn wenn dieselbe solches heimlich zu unterdrücken sich unterstehen würden, solches auch ihnen gelünge, und das Feuer gedämpfet, auch kein sonderlicher Schaden entstanden wäre; sollen sie nichts desto

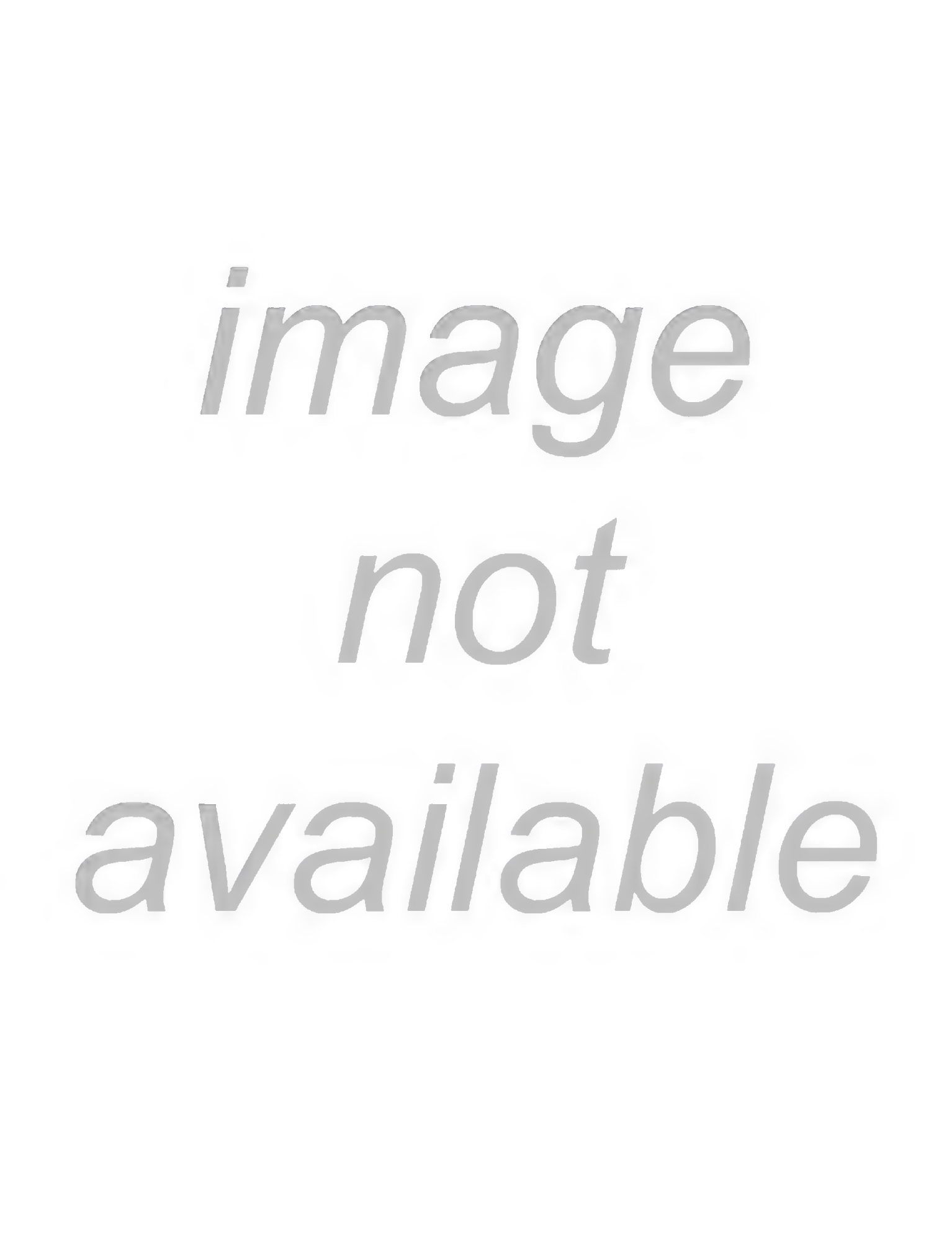
image
not
available

Bürger an seiner Stelle bestellen müsse: Zu welchem Ende die Herren Capitains denen Bürgern in jeder Rotte, welche in dem sie treffenden Monate bereit seyn sollen, ein blechernes Zeichen beym Anfange des Monats ins Haus schicken, auch bey dem Ablauf desselben wieder abfordern lassen, und sodann an die folgende Rotten senden werden.

Ferner wird auch denen Gerichtsknechten Ordre gegeben, die etwa hineingeschlichene Jungen und Kinder herauszutreiben, damit sie zu Hause beten und Gott um Hülfe anrufen, die zuschauende und ledig stehende Weiber und Mägde aber an die Brunnen zu führen, daß sie beym Wasserziehen denen insonderheit hiezu verbundenen Wasserträgern beytreten müssen: wiewol sonsten die Nachbaren bey jedem Brunnen, woraus Wasser zum löschen geholet wird, nebst deren Gesinde daraus Wasser zu schöpfen mit verbunden sind. Noch wird zugleich veste gesetzet, daß wenn die nähesten Brunnen zu Löschung des Feuers nicht zureichend wären, sodann aus dem Nick und aus dem Scheiterhagen Wasser geholet werde: Da denn die am Wasser und beym Scheiterhagen wohnende und andere, welche von der Gefahr entfernet, zur Schöpfung des Wassers hiemit angemahnet werden.

§. 8. Die Herren Bürgermeistere werden besorgen, daß das Rathhaus, wie auch die Herren Camerarii und Viertelsherren, daß diejenigen Oerter, woselbst die Leitern, Eimer, Boshaken und dergleichen der Stadt zugehörige Feuer-Instrumenten, besage des §. 6. Cap. 1. verwahret seyn, sofort gedfnet, und was zu Rettung der Gefahr nöthig und nützlich ist, ausgeliefert werden möge. Und sind sowol zum Rathhause als zum Zeughause benöthigte Schlüssel verfertiget, wovon zum Rathhause ein Schlüssel bey dem worthabenden Herrn Bürgermeister, einer bey dem Hausdiener, einer bey dem Calefactor, und einer bey dem Bauschreiber vorhanden. Von denen 6 Schlüsseln zum Zeughause ist einer bey dem dirigirenden Camerario, einer bey dem Bauschreiber, 3 bey denen drey reitenden Dienern, und einer bey dem Cammerdiener. Es werden daneben der worthabende Herr Bürgermeister und dirigirende Herr Camerarius nebst denen Viertelsherren sich nicht entziehen, an dem Ort der Gefahr selbst zu erscheinen, Ordre zu geben, die Leute antreiben zu lassen, und zu fleißiger Rettung anzufrischen.

§. 9. Weil die Feuer-Instrumenten, als Leitern, Eimer und Boshaken bequemer und geschwinder angetragen als angefahren werden können, auch nicht zu vermuthen, daß bey solcher allgemeinen Gefahr sich jemand weigern sollte, mit Hand anzulegen; so verlässet man sich nächst Gott auf den Beystand der getreuen Bürgerschaft: und wird ein jeder Capitain nebst seinen beyden Oberofficirern, die Vorsorge tragen, daß besagtes Geräth eiligst fortgebracht, und an den Ort, wo es nöthig, geliefert werde.

So viel aber die Anfuhre der Küven, so bey denen im 8ten §. des 1. Cap. specificirten Brunnen stehen, anreichet, ist die Anstalt also gemachet, daß die nächsten Nachbaren bey denen Brunnen, so anitzo Pferde halten, die dabey stehende Küven anfahren sollen, und ist einem jeden eine schriftliche Anweisung, welches Küven er anzufahren habe, von der Cammer zugeschicket, wornach er sich zu richten: Bey etwaniger Veränderung, wenn einer oder der andere seine Pferde abschaffet oder verstürbe, wird die Cammer besorgen, daß andere in deren Stelle substituiret werden.

Sonsten sind auch alle andere Fuhrleute, Schlächter, Müller, Ackersleute in der Stadt und vor den Thören, und wer sonst Pferde hat, der gemeinen Noth

zu

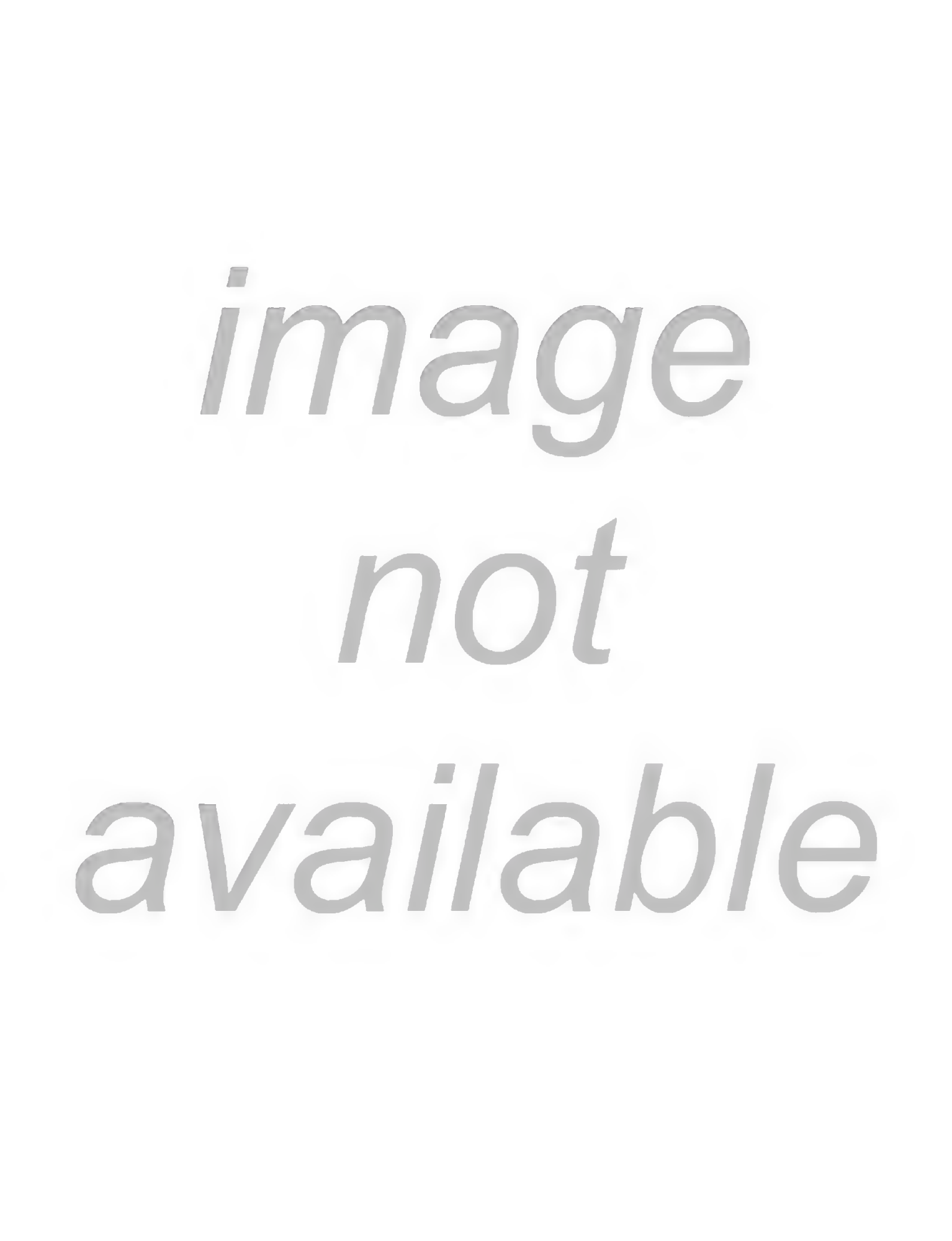
image
not
available

ihm die von dem Amte der Schmiede aus ihnen jährlich zu benennende 6 Meister assistiren, deren Gesellen und Jungen aber nebst dem Kornmesser zum Pumpen adhibirt werden. Die Träger und Nachtwächter müssen sowol die Spritzen holen und fortbringen, als auch mit pumpen helfen: derer Träger Frauens müssen indessen mit ihren Pferden zur Hand seyn, um selbe entweder zu Anfahrung des Wassers oder zur Verfahrung des Zeuges aus denen Häusern, wo das Feuer vorhanden ist, zu gebrauchen. Der Schornsteinfeger hat sich auch sogleich zum Retten einzufinden, und muß er, wenn die Schlange gebraucht werden kann, mit selbiger insonderheit in die Häuser hineinlaufen und das Feuer löschen helfen. Die Einliegere, welche bey Gefängnißstrafe sich ungesäumt vor dem Rathhause gestellen müssen, haben von Herren Camerariis oder den Viertelsherren Ordre zu erwarten, ob einige die Feuerleitern und andere Instrumenten holen, oder benöthigten Falles die Schmiedeknechte und Jungens, imgleichen die Träger und Nachtwächter bey dem Pumpen derer Spritzen ablösen, oder sonsten bey der Feuersgefahr assistiren sollen.

§. 13. Weil an diesem Ort keine Feuerkessel an denen Eckhäusern vorhanden, auch keine Commodität ist, vor denen Häusern Laternen auszuhängen, indessen doch allerdings gut und nützlich, daß in solchen Angstfällen bey finsterer Nachtzeit, die Leute auf denen Gassen sehen und sich hüten können, damit sie nicht übergeritten und übergefahren werden, oder sonsten in Unglück gerathen, insonderheit auch diejenige, so bey denen Brunnen beschäftiget sind und Wasser ziehen, nicht hinunter stürzen, und an ihrem Leibe oder Leben gefährdet werden; so sollen nicht allein die Lichter in denen Brunnen-Laternen sofort angesteckt, sondern auch in der Straße, wo das Feuer ist, und in denen benachbarten Gassen nach geöfneten Fensterladen, einige Lichter inwendig vor denen Fenstern gesetzet, und so lange brennend gehalten werden, bis die Gefahr vorbey, und derer ab- und zugehenden Hülfe nicht mehr nöthig ist.

§. 14. Zu Menagirung des Wassers dienet auch die Rinnen der Gassen, wo das Feuer gelöschet wird, an beyden Seiten mit Mist zu stauen, damit das sonst wegfliessende Wasser sich allda sammele, und allmählig einen Vorrath mache, dessen man sich bedienen möge.

§. 15. Sollte sich bey der Feuersbrunst ein Wind erheben, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, ist nöthig, daß die anwesende Viertelsherren gewisse Leute von denen sodann bestellten Rotten aus der Bürgerschaft vid. §. 7. verordnen, die Acht haben, wie der Wind sich drehe, damit das Flochfeuer keinen neuen Schaden verursache: wesfalls diejenigen, denen das Flochfeuer durch den Wind zugeführet wird, auf ihren Dachrinnen gute Aufsicht haben, selbige mit Sandbeuteln an beyden Ecken belegen und alsdann mit Wasser füllen, sonst auch mit nassen Kühhäuten oder Laken, insonderheit mit fertigen Wasserspritzen, sich wohl versehen müssen.

§. 16. Auch ist dieses nöthig, daß sowol aus dem Hause, welches das Feuer bereits ergriffen hat, als aus denen benachbarten Häusern, so in Gefahr stehen, das Speck und andere gefährliche Materialien, insonderheit Pulver, Theer, Pech und dergleichen beyzeiten hinausgebracht werde. Es wird aber hiebey bey nachdrücklicher Strafe verboten, daß keiner, welcher das sechste Haus vor dem Winde, und das andere Haus unter dem Winde bewohnet, sich unterstehen solle, etwas an Hausgeräthe oder andern Dingen auszutragen, damit die Rettung der im Brand gerathenen Häuser durch Entziehung derer Menschen und Pferde, so

hiebey

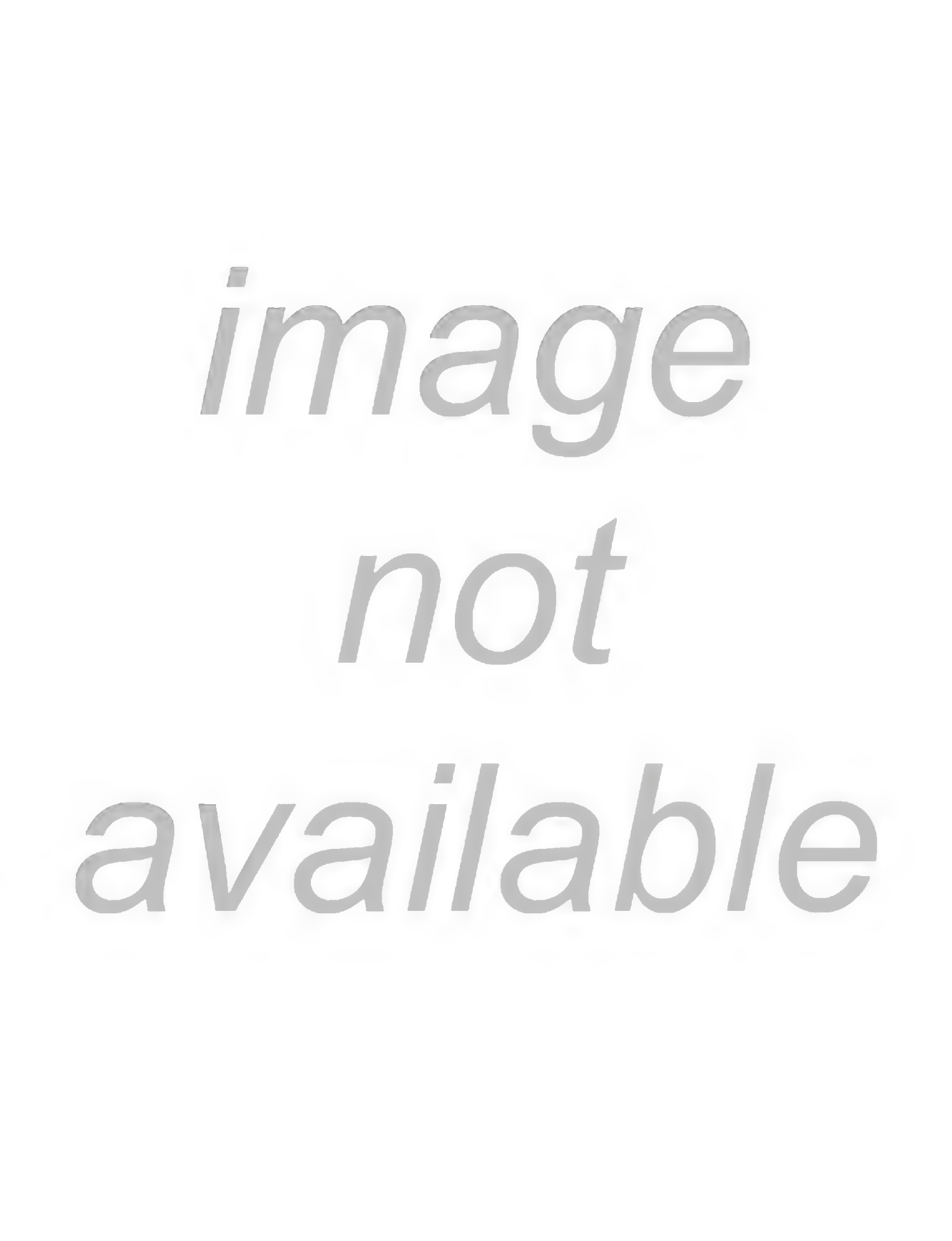
image
not
available

§. 3. Insonderheit sollen auch diejenige, welche betroffen oder überzeuget werden, denen Abgebrannten oder andern, unter dem Schein des Rettens, etwas entwandt oder in der Feuersbrunst heimlich gestohlen, und binnen 3 Tagen ihnen nicht restituiret, oder wenigstens bey dem Herrn Stadtrichter in solcher Zeit nicht prositiret und eingeliefert zu haben, ohne einiges Mitleiden und Barmherzigkeit, welche sie ihrem verunglückten und betrübten Nebenchristen nicht erweisen wollen, mit dem Halseisen, Pranger, Staupenschlag, oder gar mit dem Galgen, bestrafet werden.

Diejenigen aber, welche dergleichen gestohlne Sachen wissentlich an sich gekauft, verholen, und nicht gebührend angegeben haben, sollen gleichfalls nachdrückliche Beahndung zu gewarten haben: denen Angebern aber gestohlner gemeiner Stadt- und anderer Privat-Sachen, soll, mittelst Verschwiegung ihres Namens, ein gebührender Recompens gereichet werden.

§. 4. Auch soll von Herren Camerariis, woher das Feuer ausgekommen, untersuchet, und sofern jemand durch Vorsatz oder Verwahrlosung solch Unglück verursachet, derselbe in willkührliche Strafe gezogen, auch denen, welche dadurch in Schaden gesetzet, desfalls Erstattung zu thun angehalten werden.

§. 5. Ebenergestalt soll von der Cammer Nachfrage geschehen, ob und wer von denen Personen, welche beym Feuer und Rettung desselben sich einzufinden schuldig gewesen, seine Amtspflicht und Schuldigkeit aus den Augen gesetzet, und entweder gar nicht erschienen, oder seiner Obliegenheit kein Genügen geleistet, oder auch gar dem von denen Herren des Raths ergangenen Befehl widersprochen oder selbigem nicht gelebet, damit auch dieselbe zu gebührender Strafe gezogen werden können.

§. 6. Hingegen sollen diejenige, welche bey Löschung des Feuers sich vor andern gewaget und sonderbaren Fleiß angewandt, nach ihren Meriten belohnet, auch demselben, welcher mit einer Fuhr Wasser beladen, zuerst zum Feuer kommt, 1 Rthlr., dem andern 36 Lßl., dem dritten 24 Lßl., und dem vierten 12 Lßl. gereichet werden. Hieneben soll denen sämtlichen Trägern und Schopenbrauern eine Tonne Bier von 4 fl., denen Maurern 1 Rthlr., denen Zimmerleuten 1 Rthlr., und denen Stadtdienern 32 Lßl. gegeben, denen Gerichtsknechten aber, wenn selbe sich getreu und fleißig bezeiget, 16 Lßl. gereichet werden.

§. 7. Begebe es sich auch, daß jemand derselben, welche sich dergestalt gewaget, bey solcher erwiesenen Treue unglücklich gewesen, und an seinem Leibe Schaden bekommen, der soll mit gemeinen Kosten curiret, und nach Bewandniß des erlittenen Schadens mit einer proportionirlichen Freyheit begabet werden: Käme er aber gar ums Leben, so soll ex publico zu seiner Beerdigung Beytrag geschehen, und seinen Hinterbliebenen an denen Contributionibus eine Erkenntlichkeit wiederfahren.

Cap. IV. Von Haltung und Unterhaltung dieser Ordnung.

§. 1. Zu Executoren dieser Ordnung sind verordnet die Herren Camerarii, welche mit Zuziehung derer Viertelsherren bevollmächtiget seyn über dasjenige, was hierin verordnet ist, steif und vest zu halten, und was dagegen begangen oder verabsäumet worden, ernstlich zu bestrafen: Und werden die zu Handhabung dieser Ordnung gehörige Strafgelder sowol als die einkommende Charitativa, auch was sonsten zu denen Feuer-Anstalten einfliesset, von dem Administratore bey der

Rust-

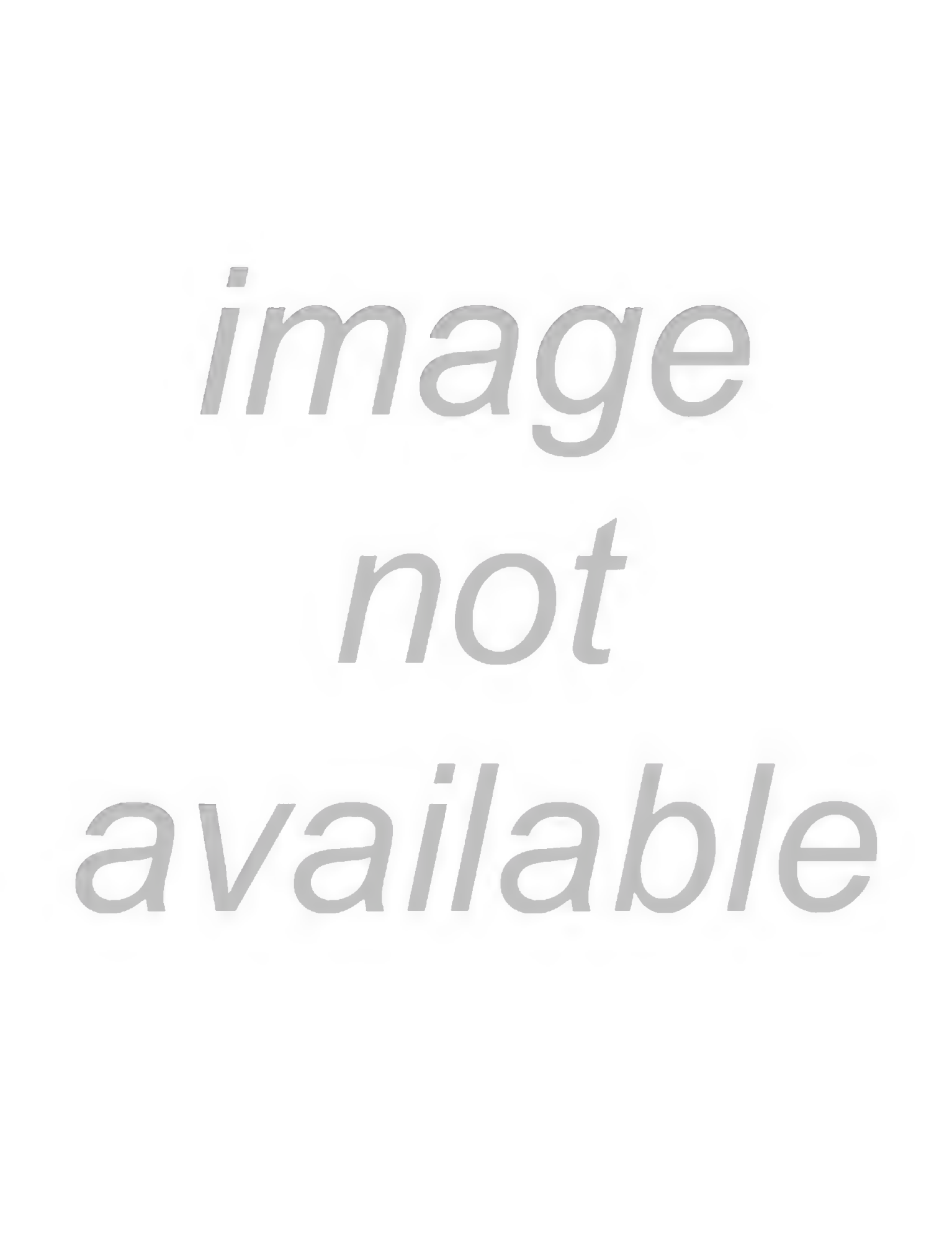
image
not
available

3) So wollen wir einen jeden Garnmeister gewarnet haben, daß er wohl zu seinem Feuer sehe, daß der Stadt oder sonst jemand kein Schade daraus entstehen möge; wo es aber nicht in Acht genommen würde und Schade davon entstünde, so soll der Garnmeister dafür gehalten seyn.

4) Niemand soll nach der Sonnen Untergang einen Zug draussen thun, auch des Morgens nicht, ehe die Garnmeistere zusammen gekommen.

5) So soll auch ein jedweder Garnmeister gute Acht haben, was er für Volk auf sein Garn nimt, und daß er sich mit denselben also vereinbare, daß der Stadt noch jemand Schaden desfalls geschehe. Geschiehet solches nicht, und derjenige, so den Schaden gethan hätte, würde straffällig, so soll der Garnmeister dafür antworten, und seinen Regreß thut er suchen.

6) So sich ein Aufruhr würde erheben, und etliche ein Unglück anrichten wollten, und der Voigt dazu gerufen würde, er aber zu schwach wäre, dem Muthwillen zu wehren, und spräche einen Garnmeister und seinen Gesellen um Hülfe an, den Aufruhr zu stillen, sodann der Garnmeister und seine Gesellen sich dessen wegern würden, und unsern Voigt in seinen rechtmäßigen Suchen keinen Beystand leisten, und der Voigt darüber klagt, sollen die Ungehorsamen nach Gelegenheit der Sachen gestrafet werden.

7) So sich jemand versündiget unter den Garnmeistern, daß er zu frühe ausfähret, oder zu späte einkomt, oder dem andern seinen Zug abseilete, oder worin es auch seyn mögte, darin er sich versündiget, hievon gehöret denen Garnmeistern eine Tonne Bier, und der Stadt 3 Pfund zum Broecke von einem jeden Artikel. Der Bruch soll auch bey Einnahme der Budenheuer gehoben werden.

8) Dieweil der Korbvoigt alten Gebrauch nach sein Amt, mit dem Korbe aufzuziehen, muß verwalten, ist hiemit denen andern Garnmeistern verboten, daß niemand in der Zeit, dieweil er sein Amt thut und verrichtet, mit seinem Volke soll ausfahren, ehe denn der Korbvoigt mitfähret bey demselben.

Wenn einer dem andern sein Part Garn nicht länger führen, oder bey ihm lassen will, so soll einer dem andern auf Martini durch 2 Bürger auf- und absagen lassen: Wenn einer nach der Zeit solches thun würde, der soll der Stadt geben 6 Pfund, und soll den Leeck über, das Part Garn führen, als vorhin gewesen ist.

Von den Zesenern und Fischern.

Dieweil die Fischer mit ihrem Zesekahnen nach Gottes Willen in die See laufen, und verhoffen, von den Fischen Gottes Segen zu erwarten, so wollen wir einem jedweden hiemit anbefohlen haben, daß ein jeder des Sonnabends um Vesperzeit sein Anker auf der Rhede in den Grund werfe, des Sonntags Vormittags in der Kirchen gehe und Gottes Wort mit Fleiß anhöre: es wäre denn, daß er durch Gottes Wetter und Wind daran behindert würde, und soll desfalls entschuldiget seyn, wenn er es beweisen kann. So sollen auch die Fischer den Heering nicht verlesen oder ausschiessen, sondern zu Markte bringen, als ihn Gott gegeben hat.

Unsern Stadtfischern soll hiemit ausdrücklich verboten seyn, mit den Fischen und Heering, so sie allhie auf der Stadt Ströhmen und sonsten durch Gottes reichen milden Segen etwas gefangen, oder gekaufet haben mögten, an andere oder fremde Oerter sich zu begeben, sondern dieselben allhie vor die Stadt bringen, und so oft einer dawider handeln und dessen überwiesen würde, soll derselbe in Zehen

Gülden

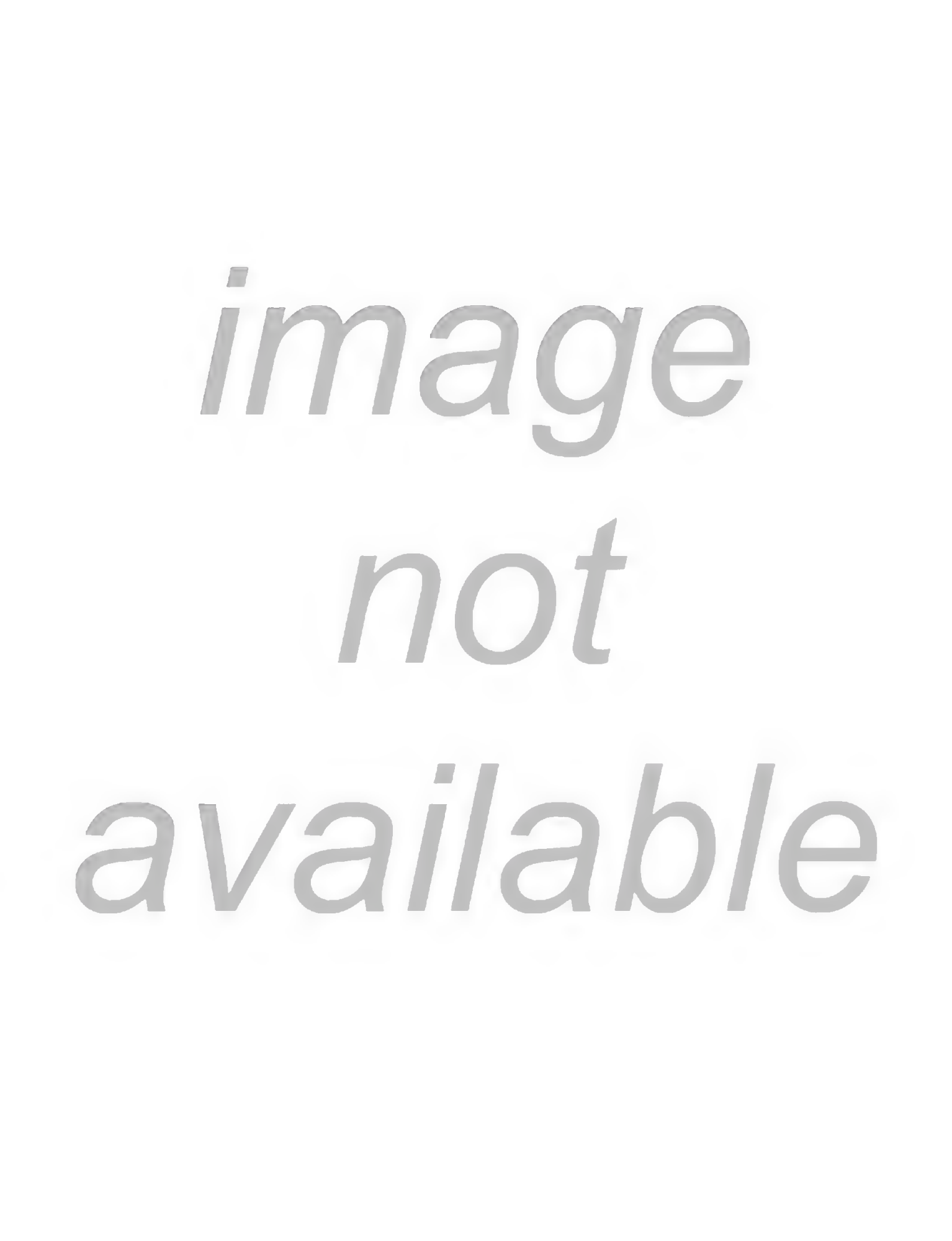
image
not
available

müßen dadurch evacuiret, die Privat-Affecten gleichsam als durch einen Zunder in steten Glimmen, non sine in signi Rei publicæ et civitatis publica jactura et ruina erhalten wird, als soll derselbe, über welchen ein solches wird ausfündig gemachet werden, für keinen redlichen, ehrlichen und aufrichtigen Biedermann gehalten werden, und soll ein jeder unter den 50 Männern dasselbe, so im Votiren in den Audienzen und Zusammenkünften (jedoch daferne es etwas von Importanz und auszureden wird erboten werden) vorgelaufen, mit sich in die Grube zu nehmen, an Eides statt hiemit und kraft dieses verobligiret seyn.

Sollen die Herren 50 Männer alle ihre Consilia dahin dirigiren, daß sie mittelst göttlicher Hülfe einig und allein zu gemeiner Stadt Beßten und dessen Wohlstand zielen und gereichen mögen, für allen Dingen aber aller Privat-Affecten sich enthalten.

Daferne in einen und andern postulato die Ehrlieb. Bürgerschaft auf Unwegen, und ihr Suchen und Begehren mit Recht nicht behauptet werden könnte, soll die Ehrlieb. Bürgerschaft von dem Worthalter durch vernünftige Ursachen sich weisen zu lassen, verpflichtet seyn.

6) Sollen und wollen die 50 Männer bey dem Worthalter als redliche und ehrliche Leute stehen, und ihm dessentwegen, so per majora geschlossen, und von ihm E. E. Rathe vor- und angebracht, bey jedermänniglichen nicht allein vertreten, besondern auch verantworten und entschuldigen.

Daß sie dieses steif, vest und unverbrüchlich halten wollen, soll ein jeder mit einem öffentlichen Ja sich erklären und an Eides statt mit seiner Subscription bekräftigen.

Schließlich behält der Worthalter sich vor, auf Ratification der 50 Männer die Artikel aus erheischender Nothdurft zu mehren zu mindern oder zu extendiren.

Dieses ist von sämtlichen 50 Männern unterschrieben.

Confirmatio Amplissimi Senatus Gryphiswaldensis derer Statutorum der 50 Männer in selbiger Stadt, den 17. April 1629.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, urkunden und bekennen hiemit vor männiglichen: Demnach uns die Ehrliebende Funfzig Männer etliche in ihrem Collegio dienliche Statuta übergeben, und dieselbe zu confirmiren inständig bey uns angehalten; also haben wir ihnen in solchem ihren Suchen nicht entgegen seyn wollen noch mögen: Confirmiren und bestätigen derowegen gedachte und nachgesetzte Statuta in allen ihren enthaltenen Clauseln und Punkten, wie dieselbe wörtlich lauten in kraft dieses beßter und beständigermaßen Rechtens, jedoch unser habenden und zustehenden Jurisdiction unpräjudicirlich, auch unsern und männiglichen Rechten ohne Schaden.

Urkundlich mit unserm aufgedruckten Stadt-Siegel bekräftiget, den 17ten April, 1629.

No. 11.

Gassenreinigungs-Reglement. 1724.

Als die tägliche Erfahrung es vor Augen leget, daß die Unsauberkeit in hiesigen ohne dies sehr schadhaften Gassen, und auf denen öffentlichen und wüsten Plätzen sich immer mehr und mehr vermehre, weil eines Theils die solcherhalben bishe-

re

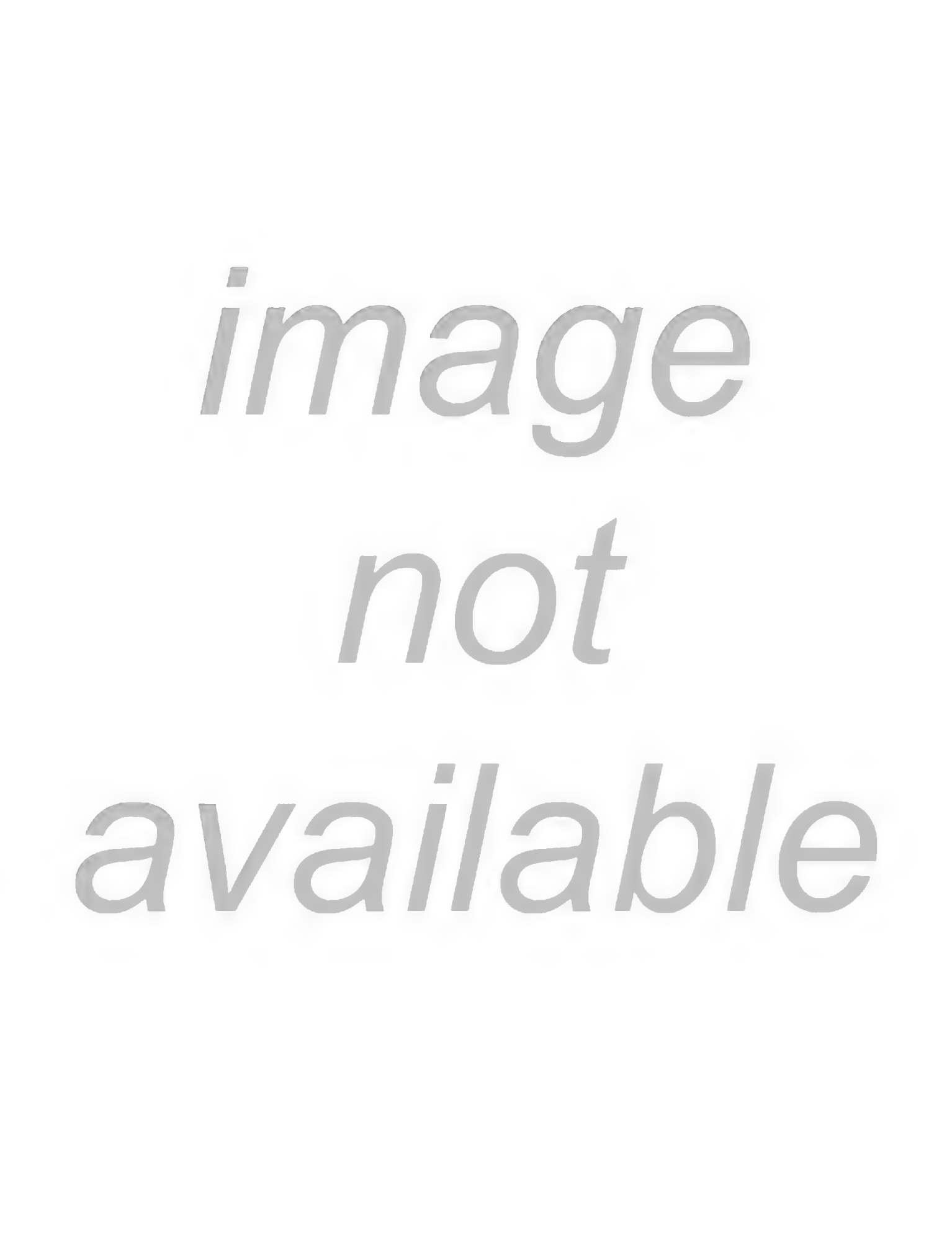
image
not
available

wird, damit es nebſt dem von denen Hochlöbl. Hofgerichts- und Univerſitäts-Collegiis monatlich durch den Diener abzuholenden und ſodann denen Quartier-Herren alſofort weiter abzugebenden Beytrag zu gewiſſen Zeiten ausgezahlet werden könne. Wer ſich des Beytrags wägert, oder dem abfordernden Diener mit Unglimpf begegnet, wird ein jeder von ſeiner Obrigkeit durch die bereiteſte Execution und andere Zwangsmittel alſofort zum Gehorſam gebracht. Damit aber

6) Dieſen Karren keine ungebührliche Dienſte zugemuthet werden mögen, ſo ſollen ſie auſſer den Gaſſenmiſt, und Hausunrath keinesweges ſchuldig ſeyn, dasjenige, ſo ſich in Ställen, Gärten, und auf denen Höfen ſammlet, mitzunehmen; hingegen aber diejenige, welche Vieh und Pferde halten, oder auch Gärten haben, und anderen ihren Umſtänden nach ohne Miſt nicht bleiben können, inſonderheit aber die, ſo keinen Hofraum haben, wenn ſie nicht darthun mögen, wenn und durch wen ſie ihren Unrath weggeſchaffet haben, ſollen wegen der Vermuthung, daß ſie denſelben an verbotene Oerter ausgetragen, nach Ermäßigung des Quartier-Herrn in gewiſſe Geld- oder Gefängnißſtrafe vertheilet werden. Unter den Hausunrath aber wird allein dasjenige verſtanden, was zur täglichen Reinigung des Hauſes etwa zuſammen gekehret worden: wie denn ein jeder alles übrige, und was bey etwa vorzunehmenden Bauten, oder ſonſtiger ſeiner Nahrung und Profeßion, ſich an Schutt, Gruß und Unrath, auch in denen Häuſern ſelbſt häufen möchte, auf ſeine Koſten beſonders wegſchaffen muß. Damit nun

7) Dieſes Werk ſo viel füglicher in Gang gebracht werde, ſo wird man nach aller Möglichkeit durch die Stadt-Unterthanen annoch dieſen Winter den verhandenen Unrath abzuführen, behülflich ſeyn, auch das Löbl. Concilium Academicum durch die Ihrigen ſchon längſt verſprochenermaßen alle Aſſiſtenze leiſten. Wann nun ſolchergeſtalt die Stadt gereiniget iſt, wird

8) Von dem Magiſtrat die Vorſehung geſchehen, daß hinführo an beſagten publiquen und Herrenloſen Plätzen, des Tages, wenn die Karren daſelbſt kommen, in Zeiten gefeget, und alles auf einen Haufen gebracht werde: Als wozu diejenige, ſo in den Conventen, oder ſonſten in der Stadt auf Tagelohn liegen, und in Contributionibus nichts beytragen, ſich ohne Entgeld gebrauchen laſſen müſſen; ſonſten aber muß ein jeder bey Strafe des 4ten Pfhs nicht allein vor ſeiner Hausthüren, ſondern auch überall vor ſeinen Gärtrn, Thorwegen, Ställen, und ſonſten ihm zugehörigen wüſten Plätzen, in Zeiten fegen laſſen, damit die Karren nicht umſonſt fahren, und vergeblich aufgehalten werden mögen.

9) Soll niemand ſeinen Hausunrath ehrr, als den Tag, wenn die Karren kommen, auch ſeinen Miſt und wegzuſchaffende Unreinigkeiten eher nicht, als wenn er zuvor den Fuhrmann, es deſſelben oder höchſtens folgenden Tages, wegzubringen, bedungen, auf die Gaſſe austragen laſſen. Wer dawider handelt, giebet ſo viel Gulden Strafe, als Tage er den Miſt wider dieſe Verordnung zum Unſtand der Stadt auf der Gaſſen liegen läſſet: Doch ſoll der Fuhrman dieſe Strafe erlegen, wenn an ſeiner Seiten ſich die Schuld befindet, und er zur abgeredeten Zeit ſich nicht richtig eingeſtellet; ſonſten aber muß ein jeder, der den Miſt für ſich ſelbſt oder andere abfähret, ſich mit guten dichten Wagen verſehen, daß das Geladene nicht wieder herunter falle, und über die Gaſſen geſtreurt werde.

10) Als auch bishero einige Leute faſt eine Gewohnheit daraus gemachet, daß ſie ihren Nachbaren den Unrath zugefeget, oder auch wohl gar denſelben auf die Märkte, an die Kirchhöfe, und ſonſten auf den wüſten Stellen hingeſchüttet, nicht

minder

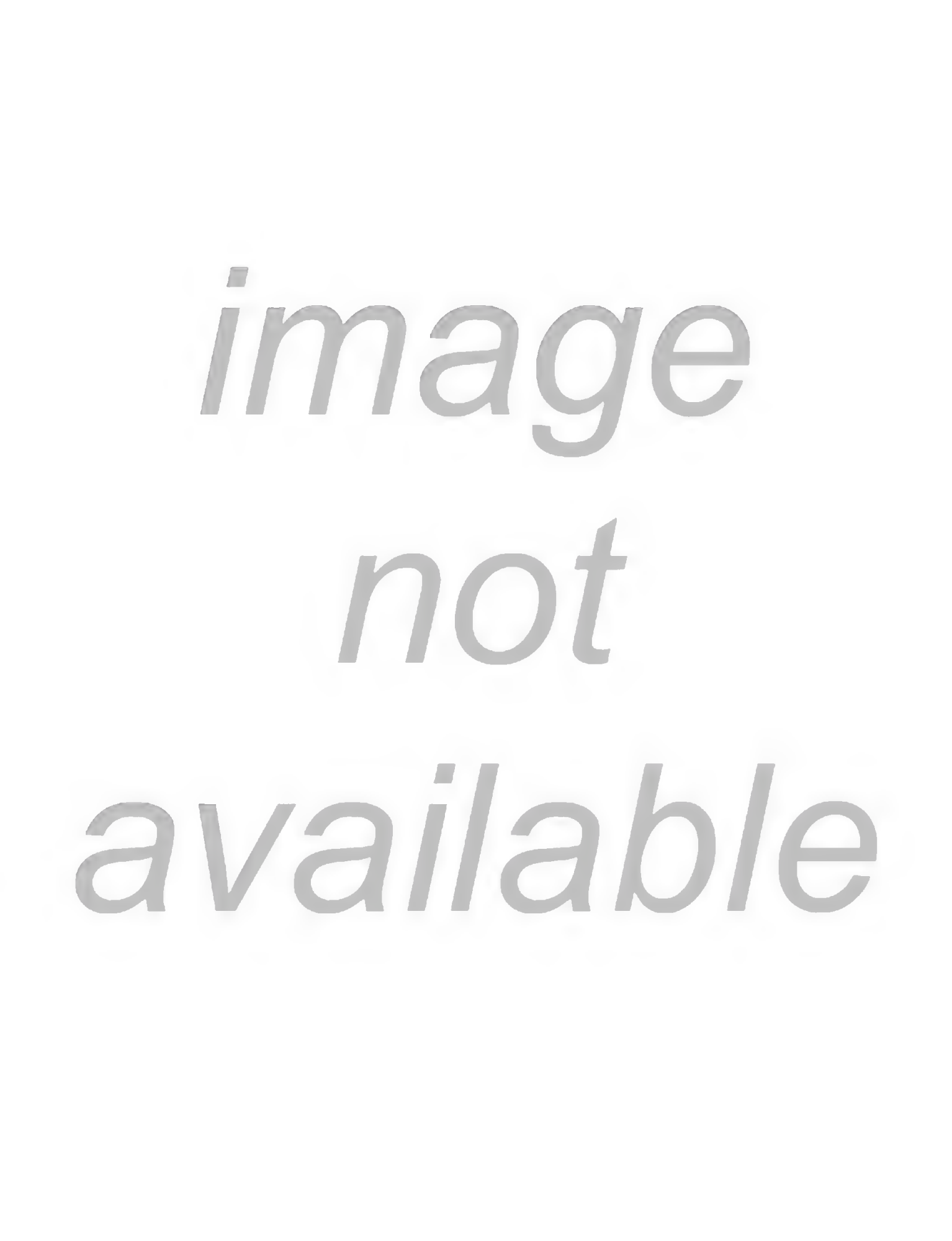
image
not
available

ſen nicht ungebührlich beengen, ſondern für andere paßirende Wagen und Perſonen genugſamer Raum gelaſſen werde. So ſoll auch auf denen Märkten niemand erlaubet ſeyn, ſeine Pferde zu futtern, weil dadurch dieſelbe gar zu ſehr verunreiniget werden. Uebrigens aber werden die Kaufleute vornemlich dafür zu ſorgen haben, daß auch, ſo viel thunlich, vor ihren Thüren das Futtern ihrer Zufuhrsleute gar nachbleibe, oder dieſelben auch den Unrath wieder mit zur Stadt hinaus nehmen. Geſchiehet ſolches nicht, müſſen ſie bey Strafe 1 Gulden alſofort deſſelben Abends das ausgeſtreute Futter auf einen Haufen zuſammen fegen laſſen, und höchſtens gegen folgendem Mittag von der Gaſſen wegſchaffen: verſäumen ſie aber ſolches und laſſen es länger liegen, werden ſie nach dem 9ten §. für jeden Tag mit Ein Gulden unabbittlich geſtrafet; Krüger und Herbergierer aber, welche ihren Gäſten verſtatten vor ihren Thüren zu futtern, müſſen allemal deſſelben Tages bey gemeldter Strafe den Miſt zuſammen fegen und zugleich auch wegbringen laſſen.

15) Soll auch hinführo nicht erlaubet ſeyn, weder das Rindvieh, wenn es ausgetrieben werden ſoll, auf dem Markte zu verſammlen, noch daſſelbe oder anderer Art Vieh, an Schweinen und Gänſen auf denen Gaſſen herum und denen Leuten in die Häuſer laufen zu laſſen, wodurch die Nachbaren öfters in Schaden geſetzet und die Gaſſen zugleich verunreiniget werden: Und wird demnach hiemit angedeutet, daß ſolche ruchloſe Leute, welche hiewider handeln, nicht allein demjenigen, ſo durch ihr Vieh einiger Schade geſchehen, denſelben gedoppelt zu erſtatten angehalten werden ſollen; ſondern es ſollen auch die Gerichtsknechte hiedurch bevollmächtiget ſeyn, alles Vieh, ſo ſie antreffen, ſofort wegzunehmen, und nicht eher als gegen Erlegung des Löſegeldes a Hauptrindvieh 4 Lßl., und für ein Schwein 2 Lßl. wieder loszulaſſen, welches Löſegeld denn ſo vielmal verdoppelt werden ſoll, ſo oft ſie von einer Perſon von gleicher Art Vieh etwas pfänden werden: Zu welchem Ende die Gerichtsknechte jedesmal demjenigen Quartier-Herrn, in deſſem Diſtricte die Pfändung geſchehen, dieſelbe anzeigen, und ohne deſſelben Vorwiſſen das Gepfändete nicht wieder abfolgen laſſen ſollen.

16) Damit nun dieſe Ordnung zur richtigen Execution und Ausübung gebracht werde, ſo wird man die Königl. Hochpreisl. Regierung um eine generale und denen jedesmal hieſelbſt verhandenen Herrn Commandanten von uns zu communicirende Ordre anſuchen, daß ſie nicht allein die unter ihnen ſtehende zur genauen Gelebung derſelben anhalten, ſondern auch allemal auf E. E. Raths Requirirung nach denen bey vorkommenden Umſtänden von demſelben anzuordnenden Procedu-ren die hülfliche Hand zu leiſten bereit ſeyn mögen: Wie man denn auch die Anſtalt machen wird, daß die etwa anzutreffende Unfläther bis zur Abforderung in die nächſte Wache gebracht werden, und ſollen von denen allhie determinirten und durch die Viertels-Herren ferner etwa zu determinirenden Strafen, gar keine Appellationes an E. E. Rath ſtatt haben, vielmehr diejenigen, ſo die Geldſtrafen nicht erlegen können, dafür mit Gefängniß alſo gezüchtiget werden, daß für jeden Rthlr. die Verbrecher einen Tag ſitzen müſſen, und dawider im geringſten keine Diſpenſation oder Erlaſſung ſtatt haben ſoll. Urkundlich unter E. E. Raths Inſiegel.

Greifswald, den 17. Jan. 1724.

(L. S.)

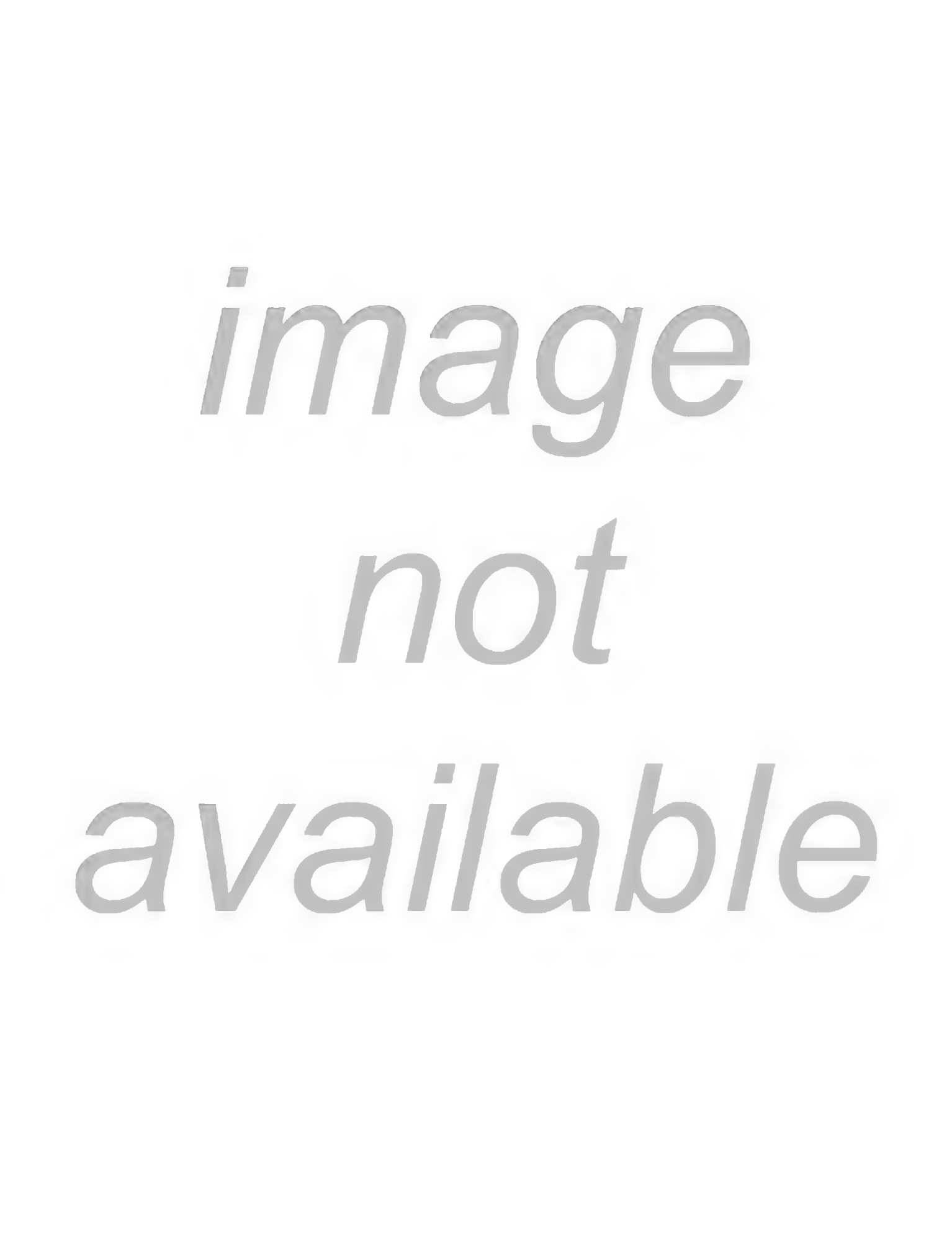
image
not
available

bis dahin, daß eine Veränderung gemachet (als welches wir uns auf bedürfenden Fall hiedurch ausdrücklich reserviren) nachgelebet, und bey der darin hin und wieder exprimirten oder anderer Rechtsstrafe, auf keinerley Weise, so wenig von den Partheyen selbst, als deren Beyständen, entgegen gehandelt werde. Wie wir dann zu dem Ende der Königl. Hochpreisl. Regierungs Confirmation darüber erbeten, und hiebey angehänget. Worinach sich alle und jede, denen es angehet, zu richten haben. Urkundlich mit unseren Stadt-Insiegel.

Datum Greifswald, den 8. September, Ao. 1705.

Tit. I. Von den Gerichts-Personen, deren Amt und Gerichtstagen.

§. 1. Das Directorium des Niedergerichts soll unserem Richter anbefohlen, derselbe aber ein geschickter, gelehrter, und von Geitz und Affecten weit entfernter, Mann seyn.

§. 2. Dieser soll aus E. E. Raths Mitteln genommen und mit dessen Erwählung es nach bisheriger beständigen Observanz gehalten werden.

§. 3. Und soll zwar derselbe mit absonderlicher Eidesleistung nicht beleget, jedoch auf seinen Rathmannseid gewiesen und dahin angehalten werden, daß er die Gerechtigkeit unpartheylich handhabe, und einem jeden, ohne Aufenthalt, dieselbe wiederfahren lasse, bey ernster Ahndung.

§. 4. Wir wollen auch zu so viel besserer Erlangung des vorgesetzten Zwecks dem Richter zwey Assessores aus dem Mittel des Raths zuordnen, von welchen der eine, da es immer geschehen mag, ein Gelahrter, der ander aber ein Kaufmann seyn soll. Welche, so oft sie vom Richter gefordert und durch Ehehafte nicht behindert werden, allemal zu erscheinen, und demselben mit gutem Rath, so oft er dessen benöthiget, zu assistiren gehalten sind. Und soll er denselben allewege insonderheit in schweren und wichtigen Sachen, in so weit sie solche begreifen und verstehen, mitnehmen, und ohne deroselben Assistenz und Vorbewust nicht decidiren.

§. 5. Es soll auch der Gerichts-Secretarius ein geschickter, fleißiger, aufrichtiger, verschwiegener, der Processe ziemlich erfahrner, auch dabeneben in demjenigen, so ihm vom Gericht committiret wird, unverdrossener Mann seyn, und zu allen gerichtlichen Händeln gezogen, auch durch denselben ein aufrichtiges, leserliches, reinliches, und sonst untadelhaftes Protocoll, von allem, was entweder Parte selbst oder deren Anwalde im Gerichte vortragen, gehalten werden.

§. 6. Hienächst gebühret ihm auf die Akten genaue Acht zu geben, dieselbe in guter Verwahrsam zu haben, alle schriftliche Producten, sie haben Namen, wie sie wollen, anzunehmen, (jedoch mit diesem Unterscheide, wann dieselben auf gestempelten Papier, nebst den Beylagen, der Königl. Hochpreisl. Regierungs Placate gemäß, so lange dasselbe nicht wieder gehoben, geschrieben und rubriciret sind, sonsten aber nicht) die Zeit, wann sie produciret, alsobald zu verzeichnen, nebst den gehaltenen Recessen und darauf etwa erfolgten Decretis, wann er sie vorhero aus den Protocollis extrahiret, ad acta zu binden, und dem Richter ohne Verzug zuzusenden: Hingegen sonder Vorbewust und Consens des Richters niemanden ausser denen in lite persistirenden Partheyen, Advocatis et Procuratoribus, ad inspectionem Actorum zu verstatten, noch weniger aber Copeyen oder Abschriften daraus zu geben.

§. 7. Noch will ihm obliegen, ohne des Richters Erlaubniß nicht aus der Stadt zu reisen, oder in anderen langwierigen Geschäften, als Commißionen, Inventirun-

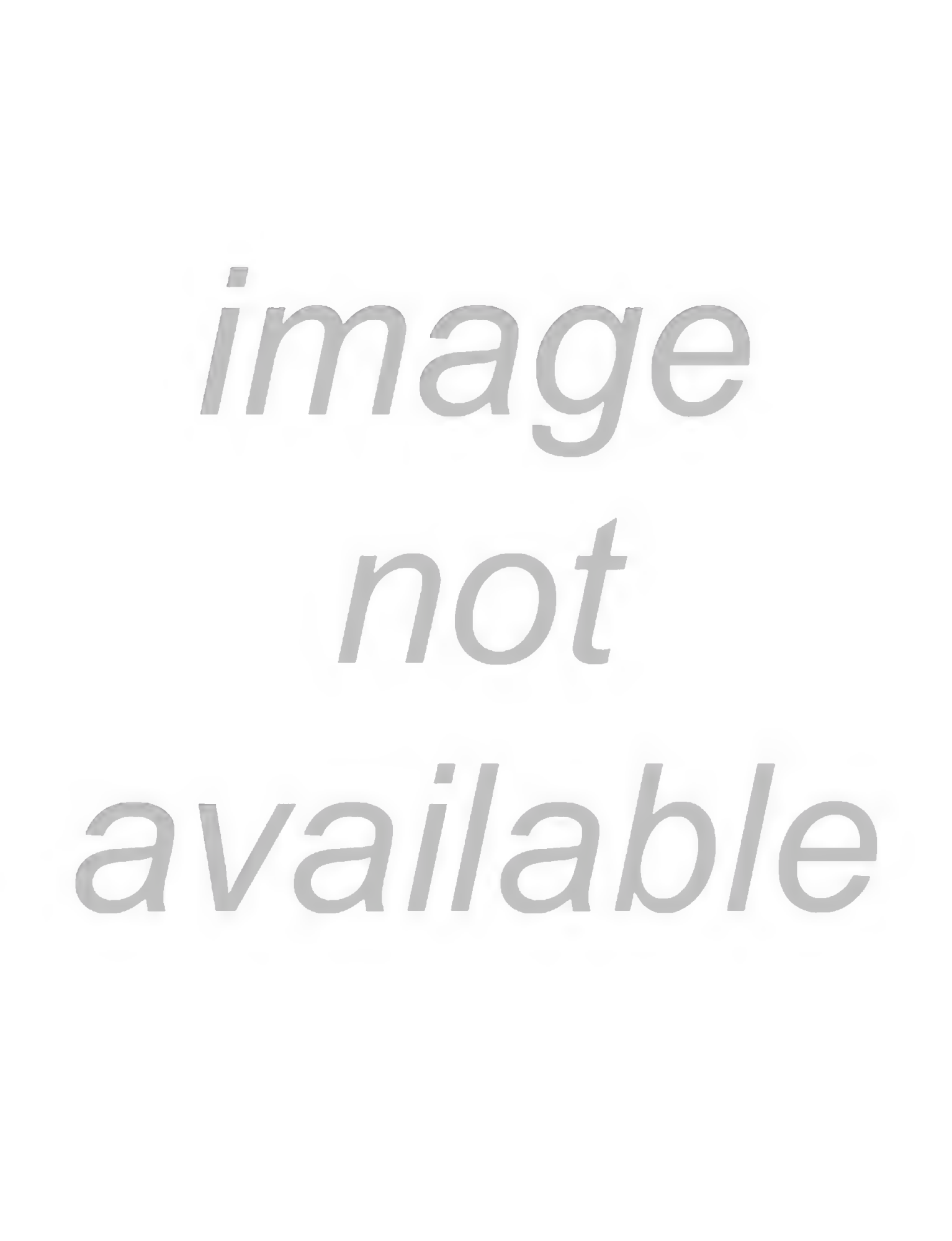
image
not
available

vorerwehnten Relation vollenkommener Glaube beygeleget, und der Citirte mit der Entschuldigung, daß er nicht citiret sey, in secundo termino nicht gehöret werden.

§. 12. Die 4 Gerichtsknechte sollen allemal, wann das Gericht gehalten wird, da sie anderwärtiger nöthiger Stadtgeschäften halber nicht davon abgehalten werden, vor der Gerichtsstuben aufwarten, und was ihnen sowol alsdann als sonsten vom Richter befohlen wird, fleißig und getreulich, jedoch mit guter Bescheidenheit ausrichten, und sich alles Vollsaufens und Zankens, bey willkührlicher Strafe gänzlich enthalten, auch der anvertraueten Gefangenen mit Fleiß und Treue warten, widrigenfalls da dieselbe ferner, wie bis anhero zum öftern geschehen, entkommen sollten, daß sie an ihre Stelle treten müssen, gewärtig zu seyn. Derjenige, welcher von ihnen die Aufwartung beym Richter hat, soll des Sommers von 7 bis Mittags um 11 Uhr, des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; des Winters aber Morgens von 8 bis 11, Nachmittag von 1 bis 4 Uhr, bey demselben verbleiben, und auf benöthigten Falle zur Hand seyn.

§. 13. Das Gericht soll ordinair 2mahl in jeder Wochen, als des Dienstages und Freytages, auf dem Rathhause zusammenkommen, und daselbst, was geklaget wird, anhören, und annehmen, und darauf rechtmäßigen Bescheid ausgeben. Wann aber Sachen, so an sich wichtig und keinen Verzug leiden, vorfallen, auch in anderen extraordinairen Tagen und Stunden, so daß auch die Ferien nicht davon ausgenommen werden: Wann summum in mora periculum ist, als wann über Gewalt geklaget und Schutz gesuchet oder ein Arrest begehret wird, kann auch der Richter aus seinem Hause Friede gebieten, und den Arrest nach Bewandniß und Umstände anlegen, die Untersuchung der Sachen aber auf nächsten Rechtstag verweisen.

Tit. II. Von Sachen, die vor das Nieder-Gericht gehören.

§. 1. Zuforderst gehören vor unser Niedergericht alle Leib- und Lebens- wie auch andere Criminal-Sachen, soferne die Beschuldigte unter des Gerichts und nicht immediate unter E. E. Raths Jurisdiction sind. Imgleichen alle Schlägereyen, sie mögen geschehen seyn, an was Ort sie wollen, es sey am Bollwerke, auf dem Bruche, im Keller, auf dem Markte oder Waage, in Summa innerhalb oder ausserhalb der Stadt, zwischen denen Schlagbäumen oder ausser denenselben, wie nicht minder alle verbale Injurien, sie seyn ausgestossen, an was Ort sie wollen, und werde desfalls peinlich oder bürgerlich geklaget (doch werden hievon abereins ausgenommen die Schelt- und Schmähworte und Schlägereyen, so in Aemtern vorfallen, als welche nach alter Observanz vor die Kammer gehören, und davor billig gelassen werden.)

§. 2. Wir wollen uns aber auch vorbehalten, da, daß Gott verhüte, jemand unter unser immediaten Jurisdiction gehörig, einen solchen reatum begienge, deswegen er des privilegii fori verlustig zu achten, alsdann unserem Niedergerichte die Cognition darüber zu delegiren, und soll der Beschuldigte solchem sich zu submittiren gehalten seyn.

§. 3. Arresta, so Schuld wegen auf Güther angeleget werden, stehen zu unsers Gerichts Verordnung, nur ausgenommen, wenn der Arrestatus ein Rathsfreund ist, alsdann der Impetrant mit dergleichen Arreste an den worthabenden Bürgermeister gewiesen werden soll.

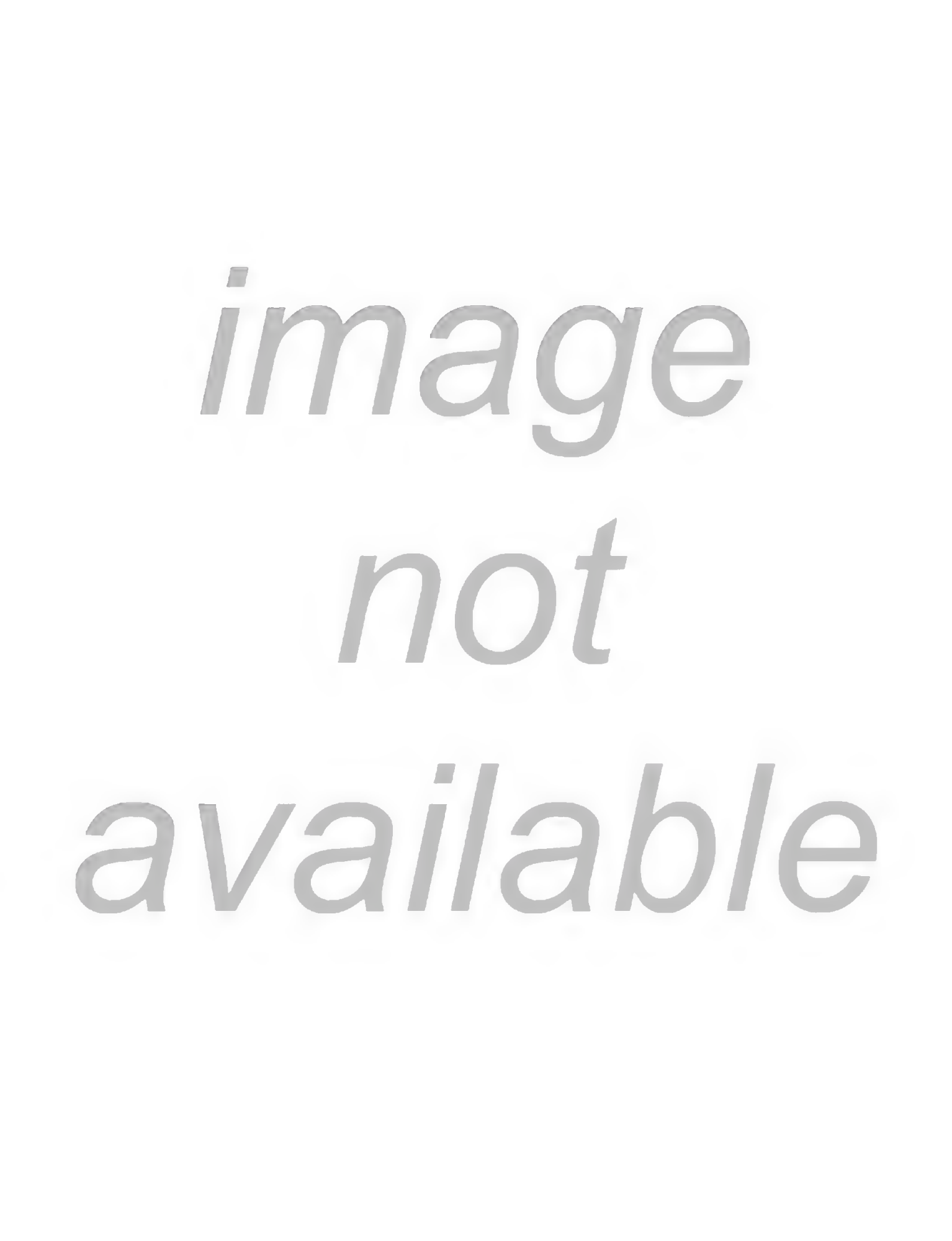
image
not
available

Theile bis zum Beschluß, jedoch daß sie sich möglichster Kürze befleißigen, gehöret werden. Würde er aber die Documenta endlich diffitiren, lieget dem Kläger ob, seine Klage besser auszuführen und zu bescheinigen.

§. 7. Müßte aber der Kläger seine Intention mit Zeugen erweisen, soll demselben ad articulandum et probandum ein terminus legalis von 14 Tagen präfigiret und alsdann wie Rechtens damit verfahren werden.

§. 8. Dieser terminus probatorius soll ohne erhebliche und erweißliche Ursachen nicht prorogiret, und so er verflossen, dawider ohne dergleichen, keine restitutio zugelassen werden.

§. 9. Sollte es sich begeben, daß intra terminum probatorium die in der Königl. Hofgerichts-Ordnung erwehnte Ferien, als die Zeit der Erndte, vom 12. Julii bis 24. August, imgleichen vom Christabend bis auf den Sonntag nach heil. 3 Könige, die Woche vor und nach Ostern, wie nicht weniger die Pfingstwoche einfielen, werden dieselben nicht mit eingerechnet, sondern ausgeschlossen als in welchen sonst alle gerichtliche Handlungen cessiren und ruhen, ausgenommen die Sachen, ubi periculum in mora, und dannenhero celerem expeditionem erfordern.

§. 10. Wann der Beweis geführet, soll derselbe ad proximam sofort publiciret, und beyden Theilen ad deducendum et respective refutandum ein üblicher terminus von 14 Tagen gesetzet werden.

§. 11. Wann hierauf parteet oder pure geschlossen oder des einen contumacia accusiret wird, sollen ohne einige fernere Frist oder Handlung Acta vor beschlossen angenommen, und zur Urthel proxima angesetzet werden, auch deswegen ein schriftlicher Bescheid ausgehen.

§. 12. Extra hunc casum soll ultra Duplicam nicht procediret, sondern alsdann ex officio ein Schluß gemachet, und also der Infinität der Processe mit allem Ernst obviiret werden.

§. 13. Doch aber, da das Gericht in einem und andern nähere Information bedürfte, oder die parte annoch woeüber zu vernehmen wären; soll dem Gerichte nicht verboten seyn conclusionem actorum zu eescindiren, und Erklärung oder Handlung denen Parten anzufügen, darunter aber den oder die Artikel, worüber Erklärung gefordert wird, specificiren und ausdrücken. Wie denn auch den Parten selbst unbenommen seyn soll, wann in duplicis was neues vorgebracht worden, so fernere Beantwoetung bedarf, solches anzuzeigen, und vom Gerichte fernere Handlung anzubitten.

§. 14. Wann aber der Beklagte wider den Kläger eine Wiederklage oder Reconvention hat, muß er dieselbe, vermöge der Königl. Hofgerichtsordnung, vor oder mit der litis contestation vorbringen, und wird die Convention mit der Reconvention zugleich getrieben und geführet, es wäre denn, daß der Reconvenient mit der Wiederklage so säumig umgienge, daß man spüren könnte, daß zur Verlängerung der Sachen dieses geschehe, oder die Klage auf bekannten Siegel und Briefe, auch sonst richtige Urkunde angestellet würde, die Wiedeeklage aber längerer und weitläuftiger Untersuchung bedurfte; imgleichen in causis summariis, und andern dergleichen Fällen, hat die reconventio nicht Statt, ausser quoad prorogationem jurisdictionis, und dafern die Reconvention pro causa summaria nicht zu halten; wann demnach in principio litis die Reconvention in diesen Sachen nur übergehen worden, darf selbige hernach nicht pari processu mit der Wiederklage erörtert, sondern es mag jene des Beschlusses in dieser unerwartet, entschieden und exequiret werden.

§. 15.

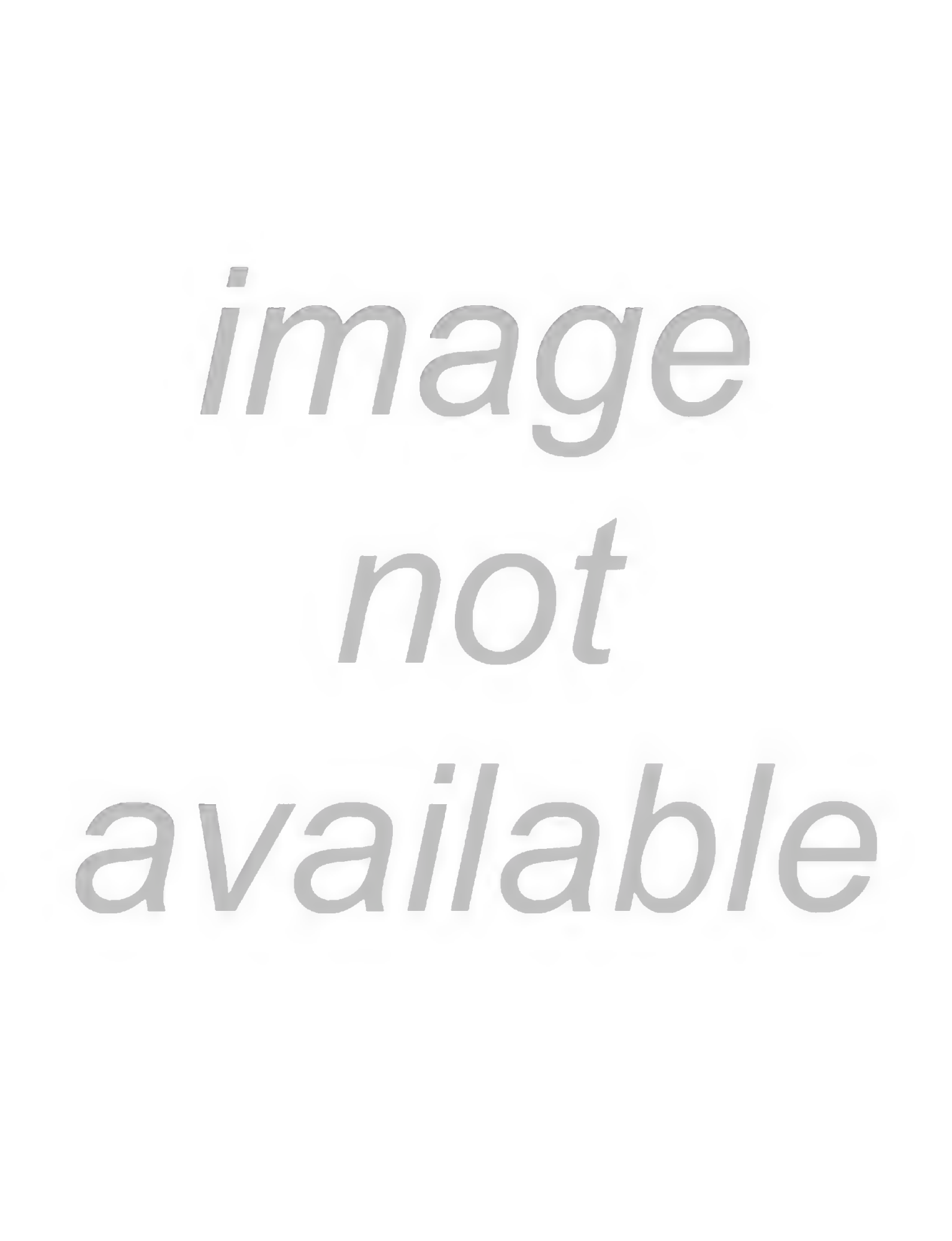
image
not
available

§. 2. Die interpositio appellationis geschiehet entweder stante pede in termino publicatae sententiae, und wird alsdann mit 2 Lbl. beleget, oder auch coram Notario et testibus intra decendium a die publicatae aut cognitae sententiae.

§. 3. Die Introduction der Appellation geschiehet innerhalb 4 Wochen von Zeit der interposition sub poena desertionis, in welcher Zeit die gravamina cum documento interpositae dem worthabenden Bürgermeister oder dem Raths-Secretario übergeben werden, mit Bitte das Productum darauf zu notiren.

§. 4. Da aber keines derselben geschehen, auch nicht documentum erhaltener prorogation fatalium introducendae eingebracht worden; soll nach abgelaufenen Fatalien mit der Execution nicht länger eingehalten werden.

§. 5. Wenn die appellatio in continenti geschiehet, oder dem Gerichte per documentum intimiret wird, soll dasselbige sich alles fernern Cognoscirens und Exequirens enthalten sub poena attentatorum, so lange bis a Senatu die Sache erwogen, und eine schriftliche Verordnung erfolget.

§. 6. Wann processe a Senatu erkannt werden, soll das Gerichte dem Appellanten auf seine Requisition die Acta in Originali, da schriftlich agiret worden, da aber mündlich, das protocollum für eine billige Gebühr abfolgen lassen.

§. 7. Könnte der Appellant intra termiuum die Acta oder das Protocollum auf geschehene Anforderung nicht erhalten; alsdenn soll er ein Documentum requisitionis seu diligentiae übergeben, gleichfalls sub poena desertionis.

§. 8. Da jemand restitutionem in integrum wider die Urthel beym Niedergerichte zu suchen gemeynet wäre, soll er innerhalb 4 Wochen, a tempore publicationis oder notitiae die Implorations-Schrift einbringen.

§. 9. Wenn dieselbe eingekommen, soll sie forderſamſt von einem andern Referenten erwogen, und da das angezogene weiterer Ausführung bedürfte, dem Imploraten davon copia cum termino auf 14 Tage zur Antwort gegeben, hernach da die merita causae in actis bereits ausgeführet wären, ferner Handlung nicht admittiret, sondern alsobald geurtheilet werden.

§. 10. Wann aber dieses letztere in actis so völlig nicht geschehen, alsdann soll ad duplicas usque, nicht aber weiter, verfahren werden.

§. 11. Imgleichen soll auch zwar das Beneficium deductionis Nullitatum zugelassen seyn, solches aber ad effectum suspensivum impetrandum innerhalb 10 Tagen intimiret und innerhalb 4 Wochen justificiret, darüber auch keine Handlung zugelassen, sondern weil gravamina ex actis prioribus genommen, deswegen sofort geurtheilet werden.

§. 12. Würde auch wider den Imploranten oder Deducenten ein Verdacht seyn, daß er zu Verlängerung der Sachen obiger remediorum sich nur gebrauche, ist denen Parthen, wie auch dem Richter erlaubet, respective ex officio demselben das juramentum malitiae zu deferiren; welches alsdann proxima sub poena juris, in Person soll abgeschworen, und ehe solches geschehen, in der Hauptsache nicht verfahren werden.

Tit. VI. Von Strafen.

§. 1. Alle Brüche stehen zu unsers Niedergerichts Ermessung, es soll aber dasselbe darunter einer redlichen Aufrichtigkeit sich gebrauchen, und durchaus allen Haß von sich entfernet seyn lassen.

§. 2. In-

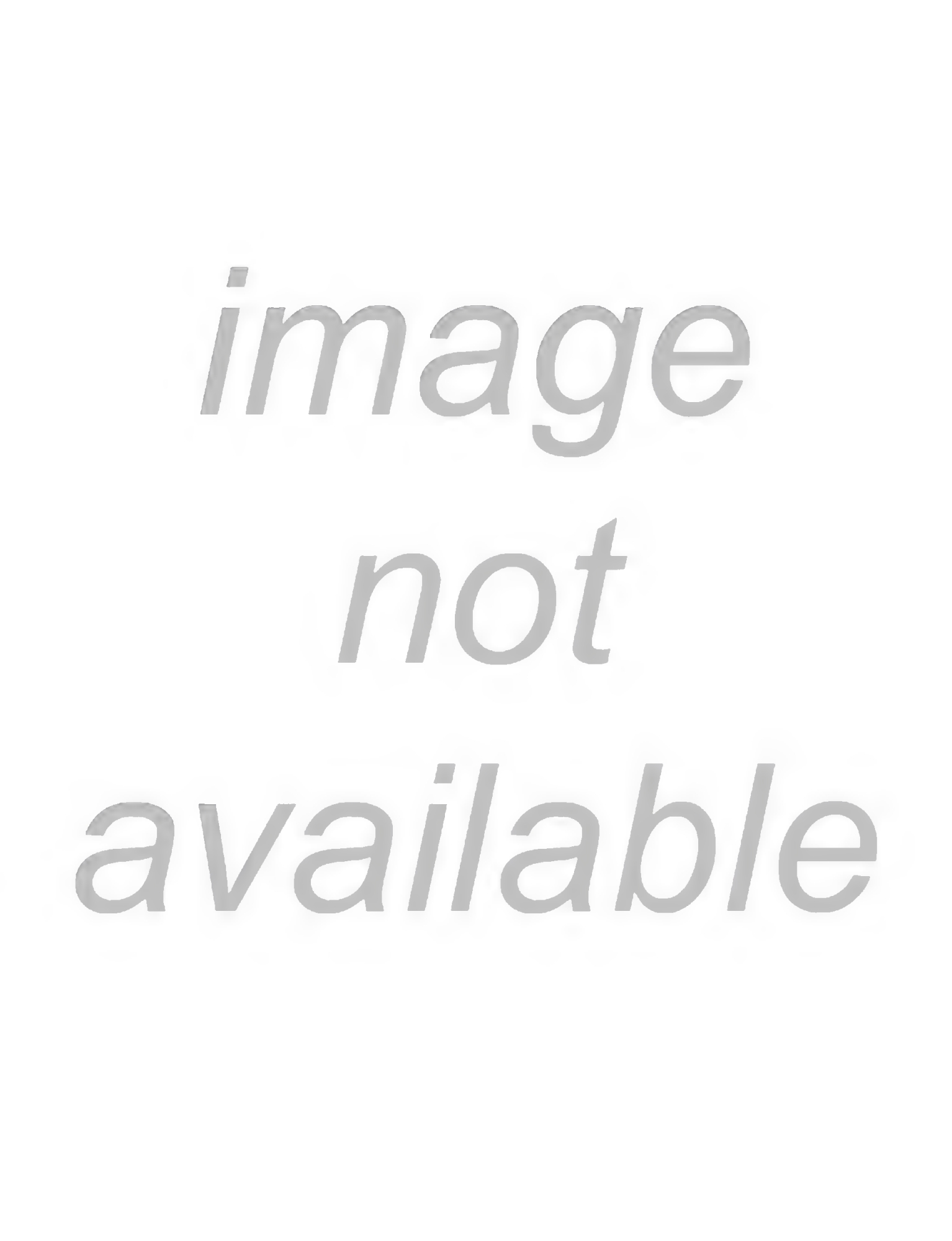
image
not
available

knechte aufgeholet, sonst aber in contumaciam, wie gebräuchlich, wider den Beklagten verfahren werden. Wobey derselbe dem Fremden die verursachte Zehrungskosten zu erstatten schuldig ist.

§. 4. Erscheinet aber der Beklagte, so soll er auf Klägers vorgebrachte Klage alsofort gebührend zu antworten schuldig seyn, und dann ferner bis zur Endurthel verfahren werden. Jedoch also, daß der Beklagte an seiner Defension nicht verkürzet wird, dannenhero wenn er etwas mit Zeugen erweisen will, soll zwar jedoch höchstens nur eine dreytägige Dilation dazu gegeben, sonst aber und wann Briefschaften nur zu produciren sind, ihm nur eine Frist bis den folgenden Morgen dazu eingeräumet werden, woferne die Zeugen und Briefschaften zur Stelle, und der Beklagte derselben sobald habhaft werden kann.

§. 5. Ist Beklagter der Ansprache geständig und vermag nichts erhebliches dawider einzubringen, und er denen Rechten nach darauf condemniret würde, auch davon nicht ad Senatum appellirte, ist er in Gastrechts Frist, *das ist 3 Tagen* zu bezahlen schuldig, bey Strafe der Execution.

§. 6. Appelliret aber Beklagter ad Senatum, wird derselbe alle Weitläuftigkeit, so viel möglich, verwehren, und die Sache gebührend beschleunigen.

§. 7. Sollte Beklagter den Kläger reconveniren wollen, auch dazu rechtmässige Ursachen haben, und desfals cautionem von ihm fordern, wird das Gericht erwegen, wie selbige staat habe, oder nicht, und nach Befinden darin decidiren.

Tit. IX. Von peinlichen Sachen und wie darin zu verfahren.

§. 1. Wie in peinlichen Sachen von unserem Niedergerichte wann die dasselbe einige hiernächst kommen sollten, *tam in processu acculatorio quam inquisitorio* zu verfahren sey, lehren die gemeine Kaiserlichen Rechte, wie auch die Königl. Hofgerichts-Ordnung, wohin dasselbe und alle die desfalls Unterricht zu haben verlangen oder bedürfen, hiedurch verwiesen werden, jedoch solchergestalt das unnöthige und geflissene Weitläuftigkeit dabey höchstens vermieden, und die termini, gleich wie in bürgerlichen Sachen, also auch hierin auf 14 *Tage, und nach* Befinden noch weiter, verkürzet werden.

Tit. X. Von den Gerichts-Sporteln.

Damit die vor unserm Nieder-Gerichte zu litigiren habende Partheyen wegen der Gerichtskosten keine Uebersetzung sich zu befürchten noch zu beschweren haben, so ist folgende Taxe beliebet und verordnet worden:

Dem Gerichtsdiener für eine jede Citation an Beklagten in der Stadt	1½ Bßl.
Ausserhalb derselben	2 —
Und dieses zwar von Bürgern, von Fremden aber doppelt.	
Für einen schriftlichen Bescheid, ohne Cart. sigil.	3 —
Für ein Interlocut ohne Chart. sig.	8 —
Für ein End-Urthel ohne Chart. sig.	16 —
Für eine Prioität-Urthel	32 bis 48 —
Für summarische Abhörung eines Zeugen	6 —
Für eidliche Abhörung eines Zeugen, es mögen die Artikel und Interrogatorien viele oder wenig seyn	12 —
Pro Documento Secretarii ad Acta	1 —
Pro Insinuatione dem Diener	1 —

Für

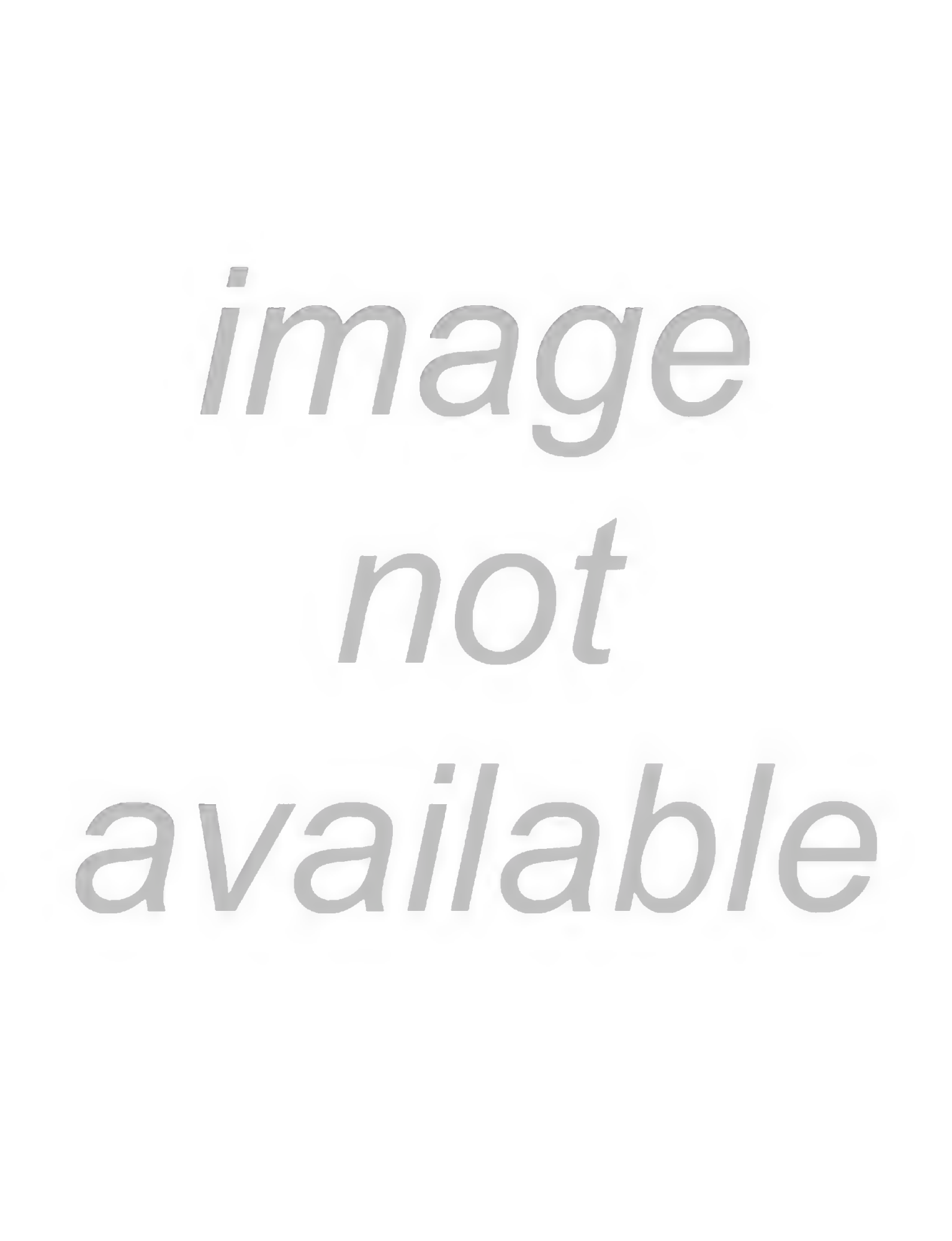
image
not
available

ders aber denen Handwerksburschen das Degentragen, nach dem Extract der Landes-Polizey-Ordnung, und in denen vorigen hiesigen Publicatis vom 25. März 1702, 5ten Julii 1704, und 5ten Januar 1707, gar ernstlich verboten werden; So werden obgedachte hiesige Publicata hiemit renoviret und öffentlich kund gemachet, daß sich niemand, so unter der Stadtjurisdiction sortiret, bey Gefängniß und anderer harten Leibesstrafe unterstehen soll, weder des Tages noch des Abends und bey nächtlicher Zeit, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gestöhret werde, auf den Gassen zu Schiessen, zu Schreyen, zu Schelten, zu Tumultuiren, Gewalt auszuüben, große Prügeln, und dergleichen gewaltsame und tödtliche Instrumenta bey sich zu führen, wie denn auch allen und jeden Handwerksburschen und Gesellen, von was für Profeßion oder Kunst sie auch seyn mögen, das Degentragen schlechterdings und dergestalt verboten wird, daß sie sich damit zu keiner Zeit auf den Gassen betreten lassen, noch weniger jemanden damit anfallen, Händel und Schlägereyen ausüben sollen; widrigenfalls die Contravenientes zu gewärtigen haben, daß ihnen die Degen abgenommen, und sie überdem mit 3tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod werden beleget werden; wobey zugleich hiemit allen und jeden sogenannten Krugvätern und Meistern, so Gesellen halten, ernstlich anbefohlen wird, denen ankommenden fremden Gesellen, der Königl. Hochpreisl. Regierung Patent sowol, als auch diese unsere Verordnung, bey ihrer Ankunft alsobald kund zu machen, und die Degen von ihnen, wie in anderen Städten gebräuchlich, ab- und in verwahrsam zu nehmen, auch dieselben nicht ehe wieder zu geben, bis sie wieder von hier und aus dem Thor reisen wollen, auch keinem Handwerksgesellen von Einheimischen auf dem Kruge mit dem Degen zu dulden, so lieb einem jeden ist, für jeglichen Degen, so dieser oder jener auf dem Kruge gehabt, wenn es auskomt, 2 fl. Strafe zu vermeiden. Wornach sich alle und jede, denen dieses angehet, zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben.

Datum Greifswald, den 1. Sept. 1746.

b)

Erneuerte Verordnung eben deshalb, vom 30. Jun. 1774.

Wann E. E. Rath zur Beforderung der guten Ordnung und Ruhe hieselbst, alles Singen und Tumultuiren auf denen Gassen, besonders auch zur nächtlichen Zeit, bey ernstlicher Beahndung gänzlich zu untersagen nöthig findet: so wird solches hiemit allen Stadtangehörigen, und besonders denen Handwerksburschen, bekannt gemacht, um sich darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Greifswald, den 30. Junii 1774.

No. 14.

Kaufmanns Compagnie-Ordnung. 1747.

Wann E. E. Rath seit einiger Zeit nicht ohne Mißfallen bemerken müssen, wie bey verschiedener Art Handlungsvorkommenheiten sowol in Einkauf als Verkauf der Landes Producten und anderer Waaren sich allerley zur Unordnung Anlaß gebende Vorfälle geäussert, und wider alle gute Ordnung sogar einreissen wollen, daß auch denenselben nur mit Mühe abgeholfen werden mögen: wider dergleichen Unwesen aber in Zukunft Vorkehrung zu thun, aus obrigkeitlicher Aufsicht nothwendig bedacht seyn müssen; und dann dazu kein bequemeres Mittel aufgefunden werden mögen,

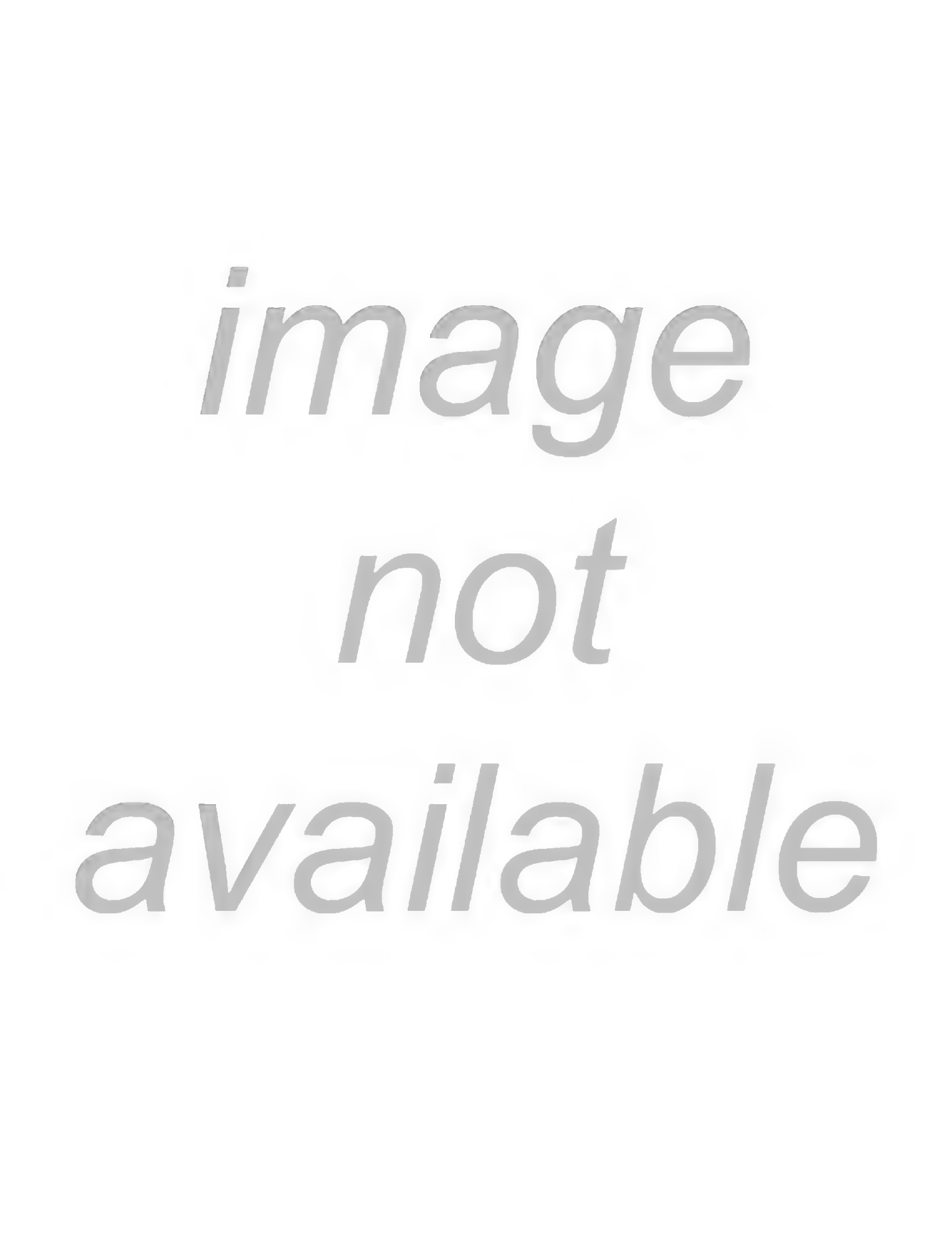
image
not
available

Briefschaften in einem dazu zu verfertigenden Behältniß von zween Schlössern, wovon einem jeden Altermann einer anzuvertrauen, verwahrlich zur künftigen Nachricht aufzubehalten, auch dahin zu sehen, daß alles dasjenige, so bey nöthigen Zusammenkünften beredet und nöthig befunden werden dürfte, in einem dazu zu verfertigenden Protocoll-Buche, samt denen Namen derer gegenwärtig gewesenen, entweder von einem Altermanne selbst oder von demjenigen, der aus der Compagnie diese Bemühung zu übernehmen, für anderen geschickt ist und sich gefällig erweisen wird, richtig verzeichnet werde. Sollte E. E. Rath in Sachen von Wichtigkeit nöthig finden, durch die aus diesen Mitteln von alten Zeiten auch bis gegenwärtig verordnet gewesene Kornherren die Kaufmannschaft zusammen fordern, und derselben einen Vortrag thun zu lassen, wird sodann der Secretarius Camerae das Protocoll führen; wenn aber Alterleute nöthig finden, einen Notarium zu gebrauchen, und die Sache, worüber Protocoll zu halten, hienächst etwa zum Rechtsstreit gedeihen sollte, wird E. E. Rath oder auch die Cammer, als wohin Kaufmannschafts-Angelegenheiten eigentlich gehören, nicht ermangeln, den schuldig befundenen Theil mit Erstattung der Kosten zu belegen.

Art. 5. Wenn Alterleute die Kaufmannschaft zusammen fordern lassen, geschiehet solches gewöhnlich auf der Schonenfahrer Compagnie durch den Compagnienknecht. Erforderte es auch die Nothwendigkeit, soll auch auf geschehene Anzeige, daferne es die Umstände leiden, die Bürgerstube auf dem Rathhause zur Zusammenkunft bewilliget werden.

Art. 6. Wenn Alterleute entweder auf Veranlassung E. E. Raths oder von Amts wegen die Kaufmannschaft fordern lassen, ist ein jeder zu erscheinen, oder sich entschuldigen zu lassen schuldig, jedoch aber muß auch ein jeder seine Entschuldigung nicht auf erdichtete Ursachen oder unzuläßige Absichten, sondern auf wahre gegründete eine Entschuldigung verdienende Ursache bauen, wie denn diejenige, so hierunter nachläßig befunden werden, mit 16 ßl. Strafe billig zu belegen.

Art. 7. Gleichwie Alterleute alles mit gebührendem Glimpf und Bescheidenheit vorzutragen haben; so werden auch die Mitglieder der Kaufmannschaft denenselben alle Ehrerbietigkeit zu erweisen und mit gebührender Ordnung, mit Bescheidenheit und nach ihrem beßten Wissen und Gewissen ihre Meynung abzugeben, sich befleißigen, und dahin bedacht seyn, daß überall eine, christlichen Mitbürgern anständliche Begegnung, unter ihnen vorwalte. Wer sich in einem derer zu vergehen erdretstet, wird billig zum ersteren male mit 2 Gülden Strafe, und bey befundener beharrender Widerlichkeit mit 5, 8, 10 und mehr Gülden bestrafet. Und wird die Löbl. Kammer sowol diese als die im vorhergehenden Art. ausgedruckte Strafe auf ersterer Anzeige alsofort via executiva, ohne der Compagnie Kosten zu verursachen, beyzutreiben bemühet seyn.

Art. 8. Gemeiner Stadtsachen aber haben sich Alterleute und Kaufmannschaft gänzlich zu entäussern, auch mit keinem anderen als die Handlung angehenden Angelegenheiten sich zu befassen, jedoch auch Alterleute dahin zu sehen, daß diejenigen Membra Senatus, welche Handlung treiben, allewege mit zusammen berufen und zur Berathschlagung gebührend gezogen werden.

Art. 9. Unter denen Kaufleuten, welche diese Ordnung angehen kann, werden alle diejenigen gerechnet, welchen auswärtige Handlung gebühret, sie seyn entweder blos darauf oder auch als Brauere, oder Gewandschneider oder Krähmer Bürger geworden, wenn nemlich beyde letztere, nach erlegten gehörigen Kaufgel-

dern

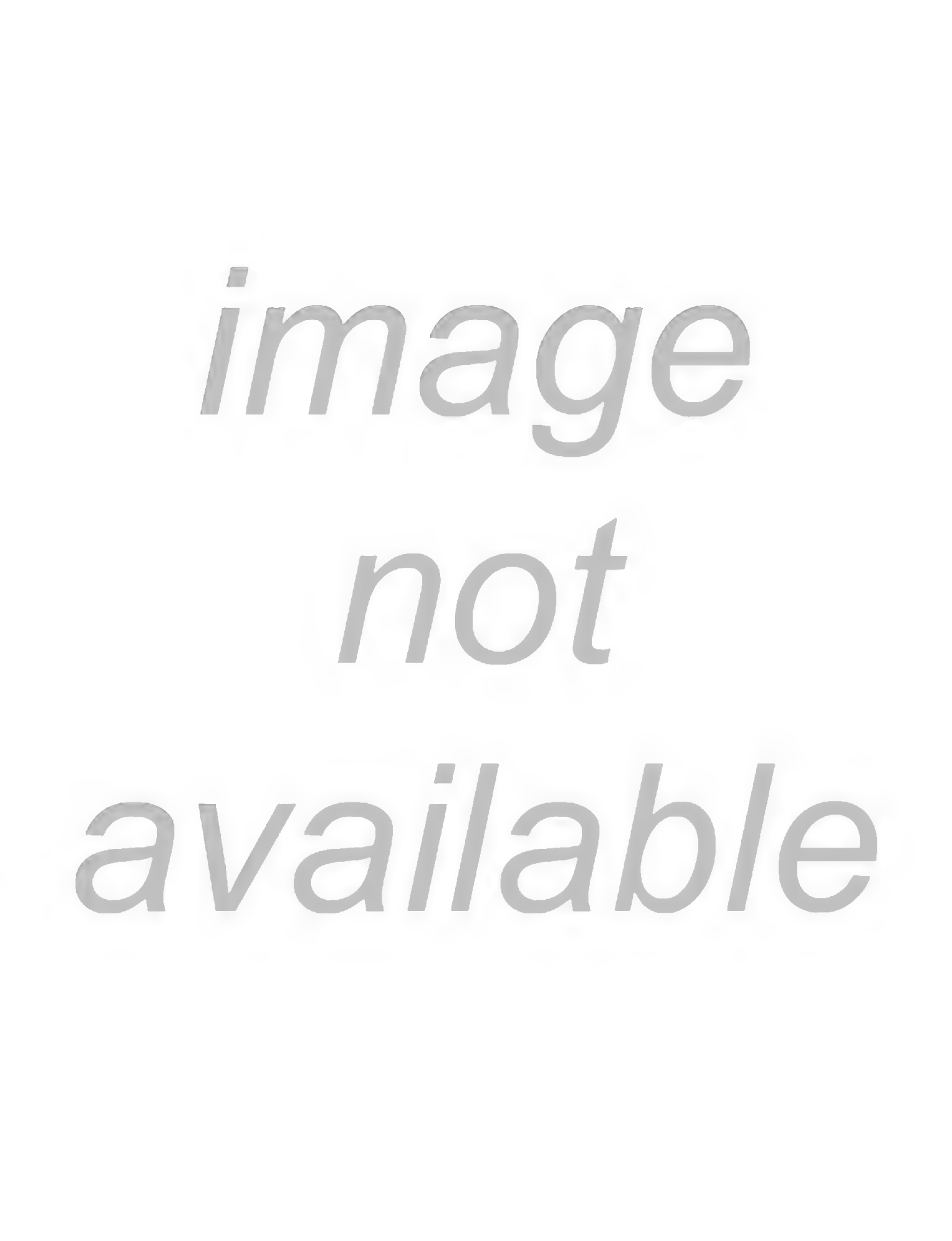
image
not
available

und nach befundenen Umständen noch höher ohne einige Ausnahme bestrafet, die Strafe aber ad Cassam der Kaufmannschaft gebracht werden.

Art. 12. So wird auch einem jeden alle Vorkauferey so wohl vor denen Thoren, als auf dem Lande alles Ernstes und nach Einhalt der gedruckten Landesordnungen, wie auch der Brauer-Ordnung Art. 8. hiemittelst untersaget, als auf welche letztere, da sie in allen Händen ist, ein jeder hiedurch sich zu achten verwiesen seyn soll.

Art. 13. Nicht minder wird alle Handlung mit fremden Gelde hiemittelst untersaget, solchergestalt: daß niemanden erlaubet seyn soll, auf Commißion eines Fremden der hiesiger Stadtbürger nicht ist, mit dessem Gelde, vom Landmann oder aus der ersten Hand, Landesproducten oder andere Waaren zum Nutzen eines Fremden oder für dessen Rechnung aufzukaufen, bey Vermeidung nachdrücklicher willkührlicher Beahndung, sondern ein jeder, dem von einem Fremden Landesproducten oder andere Waaren zu erkaufen, in Commißion gegeben, wird angewiesen, solches von Bürgern anzukaufen.

Art. 14. Fremden Leuten, welche weder Bürger noch zur Handlung befugt sind, zugehöriges, vom Lande oder sonst zur Stadt gebrachtes Korn aufzulegen und zur Verschiffung oder anderweitigen Veräusserung für dessen Rechnung bey sich zu behalten, wird bey Confiscation und anderer willkührlicher Beahndung verboten.

Art. 15. Bey Verschiffung des Korns hat ein jeder sich so viel immer möglich dahin zu bestreben, daß ein untadelhaftes reines Korn abgeschiffet, und dasselbe Ihro Königl. Majestät allerhöchstem Befehl zufolge ins Reich Schweden nicht schlechter, als anders wohin, zum Verkauf gebracht werde.

Art. 16. Es wird auch ein jeder, dem es angehen kann, alles Ernstes hiemittelst befehliget, dahin zu sehen, daß ein untadelhaftes reines Malz gemachet, und weder verdorben noch unrein oder zu wenig gedörret und schimlicht oder zu viel getrocknet und verbrannt zum Verkauf und Verschiffung gebracht werde. Gestaltsam dann allen Schopenbrauern durch Herren Camerarios angestellet werden soll, ihrer Schuldigkeit zufolge, das Malz gut und tüchtig zu verfertigen, und damit sie hierunter so viel mehr zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden, wird allen Kaufleuten aufs ernstlichste eingebunden, selbst darauf genaue Acht zu haben, auch bey einem abseiten der Schopenbrauer befundenen Mangel und Nachlaß solches der Cammer alsofort zu denunciiren, da denn diese ex officio verfahren, und sowol den Schopenbrauer mit willkührlicher Leibesstrafe desfalls belegen, als auch dem Kaufmann zur Erstattung des durch den Schopenbrauer auch aus Nachlaß und Unvorsichtigkeit verursachten Schadens solchergestalt verhelfen wird, daß derselbe desfalls weder einen Proceß zu führen, noch Unkosten zu verwenden, genöthiget seyn dürfe. Nicht minder soll denen Messern ernstlich eingebunden werden, hierauf gleichfalls Acht zu haben, und bey befundener Untauglichkeit des Malzes mit Messen alsofort einzuhalten, vielmehr den Herren Camerariis davon Nachricht zu geben, da dann der Kaufmann sowol als der Schopenbrauer, so das Malz verfertiget, beyde willkührlich nachdrücklich angesehen werden sollen.

Art. 17. Sonst hat es dabey schlechthin sein Verbleiben, daß Einhalts derer Landesordnungen rohen unvermülzeten Gersten, überall nicht, frisches oder solches Getreyde aber, welches vor Bartholomäi nicht auf den Kaufmannsboden gewesen, vor folgendem Frühjahre auszustatten und zu verschiffen, nicht erlaubet seyn könne.

Art. 18.

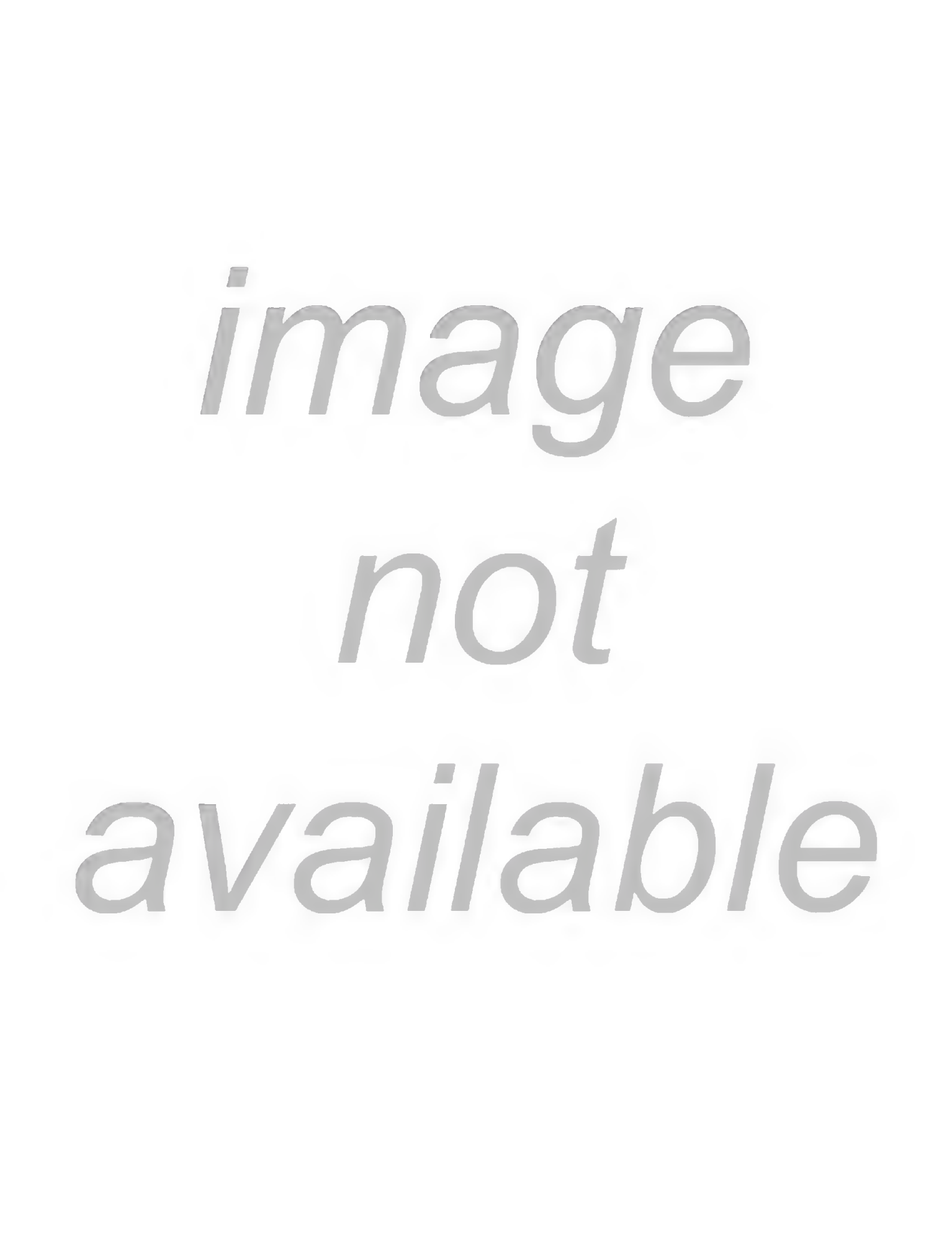
image
not
available

Art. 23. Handwerkern und besonders Haaken ist nicht vergönnet, sich selbst Waaren aus der Fremde bringen zu lassen, sondern sie sind schuldig, von hiesigen Kaufleuten zu kaufen, wie ihnen aber nicht verwehret wird von Schiffern oder Fremden währender Zeit, daß deren Liegetagen dauren, zu kaufen, so muß doch solches nur von einem allein, für sich und auf so viel, als er zu seiner Nahrung bedarf, nicht aber von vielen in Compagnie und auf grössere Quantitäten, als ihnen zum Betrieb ihrer Nahrung nöthig, geschehen, angesehen, ihnen der weitere Debit an anderen nicht gebühren kann.

Art. 24. Wer sich des Mäcklers zur Besorgung seiner Handlungsgeschäfte bedienen will, bezahlet demselben dafür die gewöhnliche Mäcklergebühr, sonst ist einem jeden Bürger erlaubet, auch ohne dessen Beyhülfe seiner Geschäfte selbst zu bestellen. Und als verschiedentlich über das unordentliche Betragen und Nachläßigkeit derer Messer, Strandträger und Prahmschieber geklaget, anbey berichtet wird, wie dieselben sowol, als die Holzsetzer, der Voigt, desgleichen der Strandvoigt und die Thorwärtere die Handelnde, theils bey Abladung der Schiffe und Aufbringung derer Waaren ungebührlich aufhalten, theils aber, ausser ihrer gewöhnlichen Bezahlung, von denen ankommenden Waaren annoch besondere Abgaben in Natura fordern, ersteres aber so unerlaubet, als letztere ihnen nirgends vermachet, und auf einer ungebührlichen Plackerey auslaufen, so werden dieselben hiemit gänzlich untersaget, und sie mit ihrem gewöhnlichen Lohne sich zu begnügen, angewiesen, auch Herren Camerariis und Inspectoribus des Bollwerks committiret, auf geschehene Anzeige alsofort wider dieselbe ex officio zu verfahren, und durch nachdrückliche promte Beahndung sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und dadurch denen Handelnden schleunige Beförderung und Hülfe zu schaffen; wie denn auch die Messer hiedurch alles Ernstens angewiesen seyn sollen, kein zu verschiffendes Korn zu messen, ehe ihnen dazu von dem Stadtkasten-Schreiber ein Zettel und Erlaubniß vorgewiesen, bey demselben auch danächst die Art und Quantität des zur Verschiffung gemessenen Korns alsofort und ohne einigen Anstand anzusagen.

Art. 25. Wenn Alterleute der Kaufmannschaft eine wider diese Ordnung anlaufende oder andere Sache der Cammer oder denen Inspectoribus des Bollwerks denunciiren, werden selbige ex officio, ohne daß denenselben oder der Kaufmannschaft besondere Kosten zu verursachen, (sondern diese allenfalls und besonders die Gebühr des Dieners pro citatione, allenfalls von dem contravenirenden und succumbirenden Theile zu erfordern) alle Contraventiones untersuchen, abrichten und beahnden, auch, damit durch Erforderung weitläuftiger Beweise, die zum Theil keinen Verzug leidene Vorkommenheiten nicht aufgehalten, theils aber durch ungebührlichen Aufzügen und in diesen Fällen leider! nicht selten vorgehender Verdrehungen, gute Ordnungen gestöhret, und wohlgesinnete, denenselben nachzusetzen, nicht träge und blöde gemachet werden mögen, soll mittelst Erforderung und Deferirung eines Eides, ohne daß von denen Klagenden oder Denunciirenden desfalls weitläuftige Bescheinigungen und juramenta calumniae zu erfordern, die Wahrheit herauszubringen gesuchet werden.

Art. 26. Und wie E. E. Rath diesemnach dahin allewege beflissen seyn wird, die Kaufmannschaft bey Vorfallenheiten, so viel nur immer möglich, mit besonderen Kosten zu verschonen, auch zu dem Ende diese Verordnung und Articuli ihnen ohne Erlegung einiger Gebühren umsonst expediret und ausgeantwortet werden sollen, indessen aber doch Vorfallenheiten sich begeben können, wobey Auslagen

und

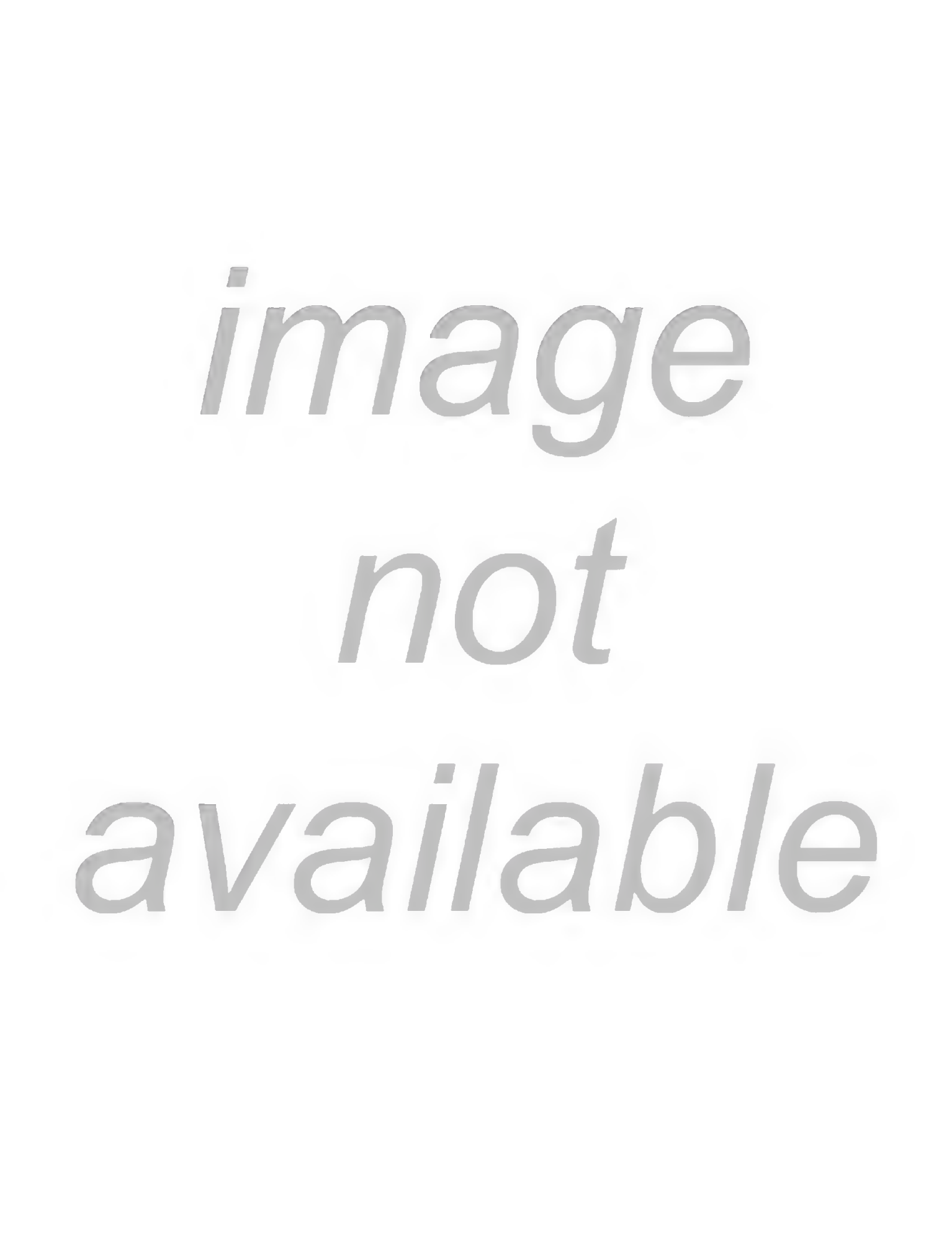
image
not
available

	Rthlr.	Mgr.
Und wann selbige dort Vieh kaufen, es sey Pferde, Ochsen oder Kühe, geben sie auch für jedes Stück		1
Sonsten aber sind Königl. und Landbediente, nebst Bürgern und Bauern so nichts zu handeln haben, frey.		

Greifswald, den 26. Julii 1717.

(L. S.)

No. 16.

Schiessen, Verbot desselben in der Stadt, vom 3. Jul. 1751.

a)

Als die Königl. Hochpreisl. Regierung, mittelst eines Rescripts vom 13. Januar 1723, bereits E. E. Rath angezeiget, wie sie ungerne in Erfahrung gekommen, welchergestalt in hiesiger Stadt sich darin eine höchstschädliche Unordnung geäussert, daß sich alhie unbefugter und höchststrafbarer Weise verschiedene unterstehen sollen bey Tag und Nacht mit Gewehr und Feuerröhren zu schiessen und zu platzen, wodurch die Stadt gar leicht in die grösseste Feuersgefahr gesetzet werden könnte. Und dann hochgedachte Königl. Hochpreisl. Regierung E. E. Rath dabey angesonnen, mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß dergleichen Unordnung und böse Unart mit Nachdruck, auch da nöthig, durch militairische Assistence gestöhret, und sogleich ein sonst daraus zu entstehendes Unglück abgekehret werde, E. E. Rath auch darauf unterschiedene Publicata ergehen lassen, darin solches pönaliter untersaget worden, aber neulich höchstmißfällig erfahren müssen, daß auf dem Markte und in einigen Gassen, sowol bey Tage als zur abendlicher Zeit, mit Flinten, Pistohlen und kleinen Stücken aus denen Häusern und vor denenselben geschossen worden, und solch ärgerliches und höchstgefährliches Unwesen keinesweges zu toleriren ist; So hat E. E. Rath obrigkeitlichen Amts halber nicht Umgang nehmen mögen, vorgedachte Publicata hiemit zu renoviren und noch weiter zu schärfen, und wird solchemnach ein jeder ausser unser Jurisdiction respective ersuchet und ermahnet, diejenigen aber, so unter unserer Jurisdiction stehen, bey respective 5 Rthlr. oder Gefängnißstrafe ernstlich befehliget des Schiessens und Platzens aus und vor denen Häusern, mit Gewehr, kleinen Stücken und Feuerröhren, wie zu jeder Zeit, so auch insonderheit bey dem bevorstehenden Scheibenschiessen gänzlich einzustellen, und also vorsetzlicher und unverantwortlicher Weise die Stadt nicht in Gefahr, sich selbst aber nicht in Unglück und Schaden zu setzen, insonderheit aber wird auch denen Hauswirthen injungiret, dahin zu sehen, daß auch ihre Kinder, Gesellen und Jungens mit dergleichen unerlaubten Schiessen sich nicht befassen müssen: Im widrigen sie nebst denenselben, vorgedachtermaßen bestrafet werden sollen. Wornach sich denn ein jeder zu richten hat, so lieb ihm ist, die darauf gesetzte Strafe und andere Ungelegenheit mehr zu vermeiden.

Datum Greifswald, den 3. Julii 1751.

b)

Untersagung des Schiessens vor den Thören, vom 23. Jun. 1759.

Als angezeiget worden, daß vor denen hiesigen Thören zwischen denen Häusern und in denen Gärten von jungen Leuten viel geschossen werden soll, dadurch aber leicht eine Feuersgefahr entstehen, auch sonst nur zur Unordnung Anlaß gegeben

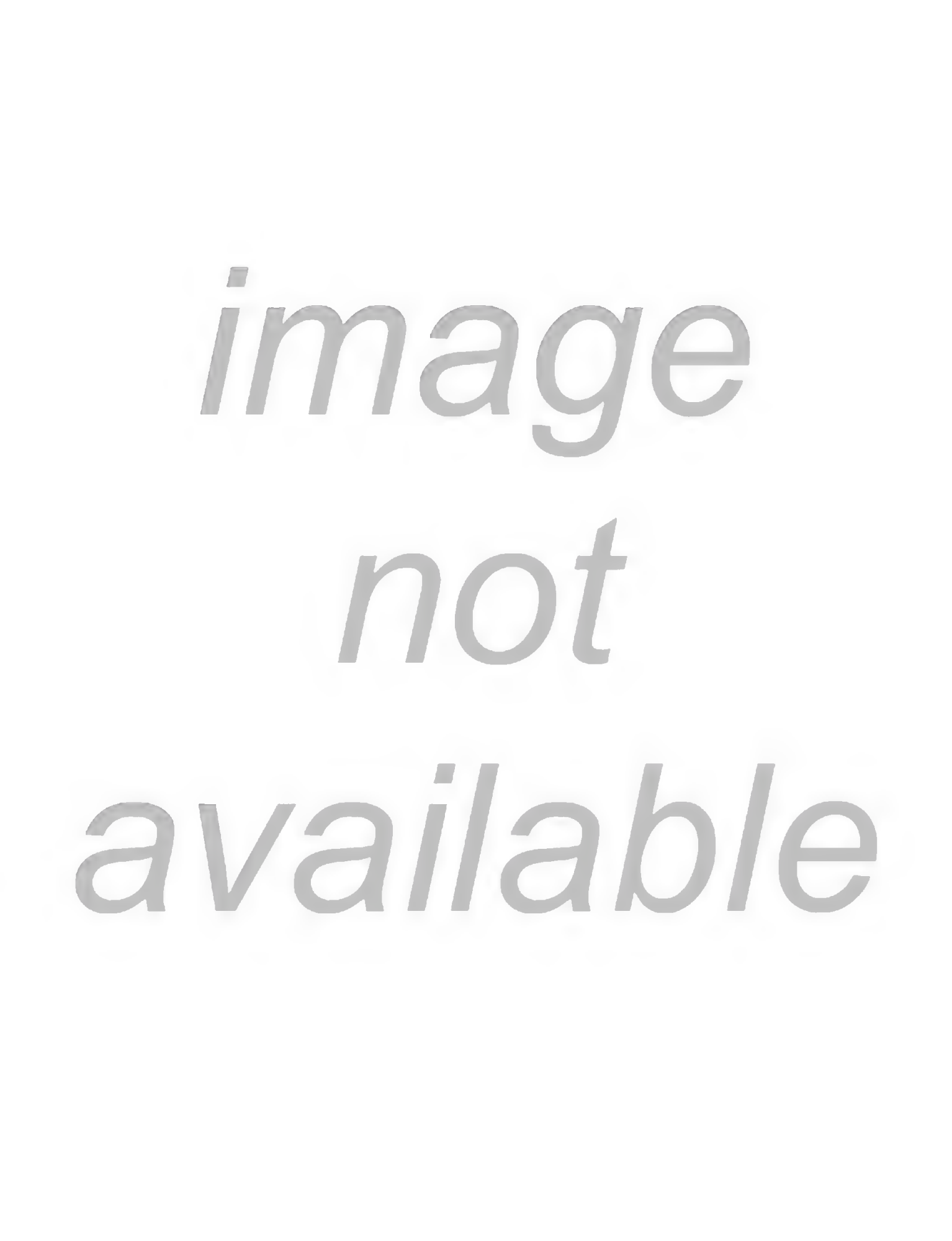
image
not
available

Servicen ein ganzes Jahr durch einen Inspector die Direction und einer aus den Funfzig Männern die Verwaltung habe: Nichtweniger, daß bey continuirender Verpflegung des Dragouner-Regiments ein Inspector und ein Administrator ein ganzes Vierteljahr durchbleibe, damit alle Confußion dadurch desto fleißiger prăcaviret und die dabey sitzende Inspectores hinfort bessere Nachrichtung von derselben erlangen, und allemal Red- und Antwort davon abzustatten mögen capable seyn; wogegen ihnen auch für ihre Mühe, die dem Berichte nach, von jeher aus gebräuchlich Recreation billig nachgegeben wird, daß der bey einer neuen Steuer sitzende Inspector, und beyde aus der Compagnieverwandten und 4 Gewerken bestellete Collectores von selbiger frey seyn mögen, und wird der Abgang anderweit suppliret. Als aber

3) bereits ein neu Steuer-Anlags-Register formiret, beliebet, und, bis so lange durch einhelligen Schluß und Consens E. E. Raths und der Ehrlieb. Bürgerschaft, aus erheblich grossen Ursachen, keine Aenderung circa *modum conferibuendi* applaudiret und approbiret, solches pro norma unstreitig dienen kann und soll, daß sogar, nach der Commissariorum Interims-Verordnung vom 9ten Junii und dessen Maaßsetzung, kein contribuirender Bürger ohne gemeine Beliebung E. E. Raths und der Ehrlieb. Bürgerschaft in Erben-Quanto kann reduciret, oder ab onere Contributionis gänzlich eximiret werden; so verbleibets bey demselben billig, und wie oben schon berühret, gebühret dem Stadt-Buchhalter, sich darnach zu richten, und seiner Rechnung dasselbe zum Fundament voraus zu setzen; mithin auf verspürte Verzögerung der nöthigen Steuer-Anlagen fleißig beym worthabenden Herrn Bürgermeister darum zu sollicitiren, daß nach Vorschrift vorberegter Interimsverordnung, oder längstens inner 8 Tagen, nach geschehener Publication einer Steuer, dieselbe angeleget werde, das Register dazu verfertiget, und ein Inspector auch Administrator bestellet sey, der solche colligire, und es damit, wie in folg § disponiret, halte. Insonderheit soll er überall bemühet leben, daß an Richtigkeit kein Mangel unterlauf, vielmehr auf Erfordern E. E. Raths oder der Funfzig Männer jedesmal parat seyn, sufficiente Antwort geben zu können, was in Casſa vorhanden, hie oder da an Restanten ausstehe, und beyzutreiben. Nicht weniger soll er die in dem Steuerkasten einfliessende Recognitionen und andere Beyhülfe oder Zuschub ordentlich und unter absonderlichen Rubriquen notiren, die Administratores erinnern, solche zu rechter Zeit zu exigiren und einzuliefern. Wie denn auch die an die Königl. Cammer oder anders wohin von der Stadt vergnügte Vorschüsse zu specificiren, und bey E. E. Rath anzusuchen, daß selbige clariret, und der Stadt das Ihrige wieder zugekehret werde. Vor allen Dingen aber soll er jährlich zwischen Michaelis und Martini unsträfliche und unverwerfliche Rechnung von allen in selbigem Jahr ergangen, eingehoben, und wieder ausbezahlten Steuergeldern ablegen, und in Verbleibung dessen für jeden Tag nach Martini 1 fl. von seinem Salario cariren.

4) Viertens ist im vorigen Reglement §. 8. exprimiret, daß der Collector wöchentlich 3 Täge, als Dienstag, Mittwoch und Freytag von 8 bis 11 Uhr auf der Steuer-Cammer sitzen, und die einkommende Steuergelder eincassiren, den Empfang in seine Kladde auch in das Steuer-Register verzeichnen, und die Contribuenten darüber gebührlich quitiren soll.

Nach welcher Vorschrift die Herren Administratores sich hinführo auch zu richten, und soll ihnen nicht verstattet seyn zu Hause Steuergelder einzunehmen, weniger vom Rathhause mit sich nach Hause zu tragen, vielmehr lieget ihnen ob, bevor

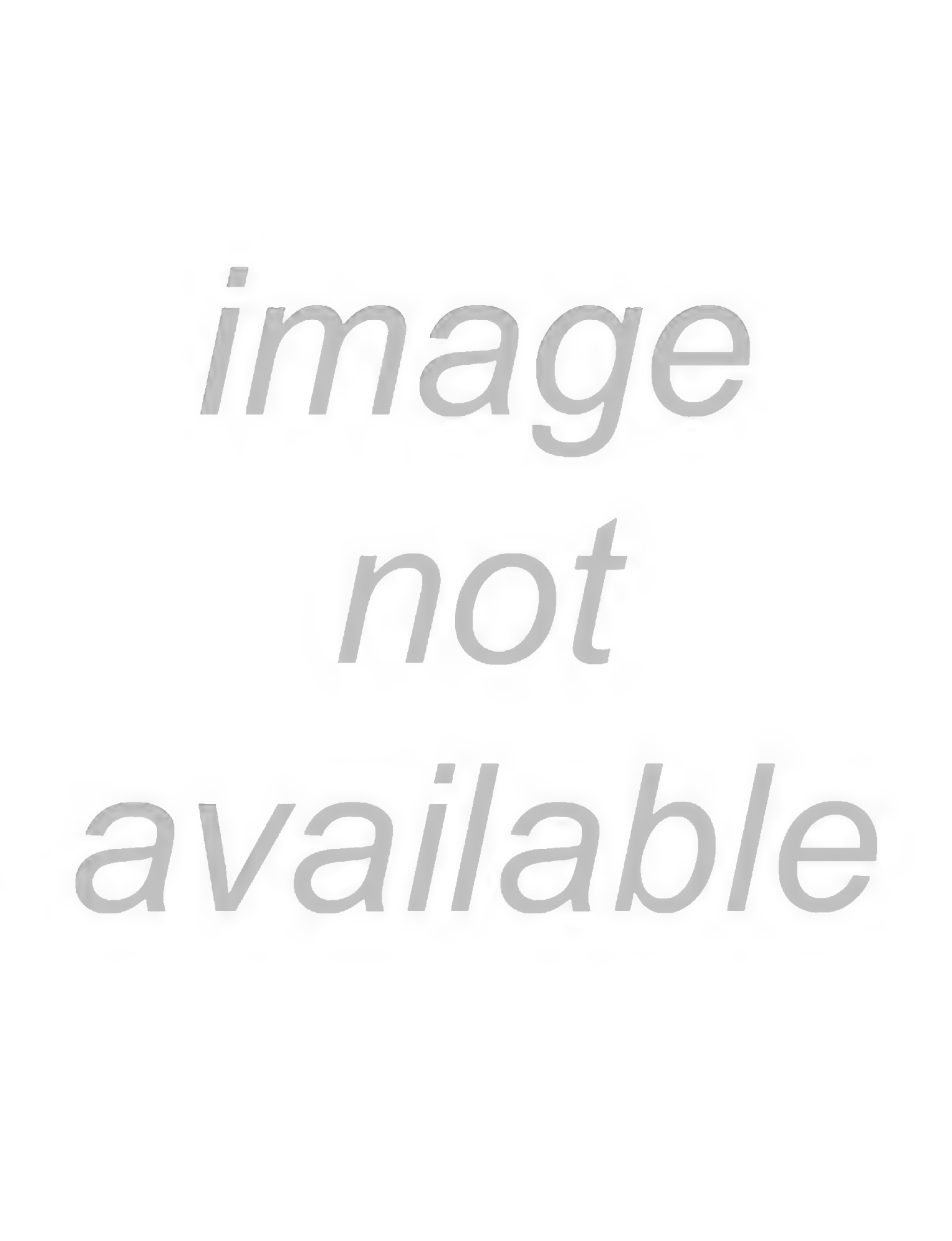
image
not
available

Ländereyen hat es mit obigem gleiche Bewandniß, und soll mit Colligir- und Auszahl, auch Berechnung solcher Steuergelder, es auf vorbeschriebene Maße observiret, auch darüber ein beständiges Register dem Buchhalter zugefertiget werden.

Und wie

6) im übrigen es vor diesem ein löblicher Gebrauch gewesen, daß die Herren Bürgermeistere, als welchen ohnedem beym ganzen Stadtwesen das Directorium gebühret, sorgfältige Aufsicht gehabt, damit beym Steuerwesen und Berechnung der Contributionen es ordentlich zugegangen, und aller Unterschleif vermieden worden; so ist solches allerdings hinwiederum in Observanz zu bringen, vornemlich aber, und weil ihnen die Verantwortung hinfort mit obliegen soll, müssen Herren Bürgermeistere allein die Verasignirung der auszuzahlenden Steuergelder über sich nehmen, und die von dem Buchhalter unter seiner Hand zuvor zu stellende Assignationes unterschreiben, Inspectores aber sich dessen äussern; und wird schließlich Ein Edler Rath, in specie die Herren Bürgermeistere fleißige Vorsorge tragen, daß diesem Reglement in allem gelebet, die contravenientes in Exemplum aliorum ernstlich bestrafet, die Rechnungen in Gegenwart der Deputirten aus E. E. Rath und der Bürgerschaft, (wobey der Bürgerworthalter mit zugegen, und dieser, jedoch mit Consens und im Namen der Bürgerschaft, ohne sich en particulier eines Voti anzumaßen, berechtiget, auch hiemit befehliget seyn soll, alle eräugende Mängel und sonst, was für der Stadt Interesse abzielet, zu erinnern, und nach der Verordnung unterm 9ten Jun. a. c. Remedirung zu suchen) jährlich aufgenommen, die Restanten, so nach und nach geblieben, oder auf die Häuser geschrieben werden müssen, fleißig in ein apartes Buch eingetragen, nach Verfliessung etlicher Jahre die verschuldete Häuser öffentlich gekündiget, veräussert, und dem Steuerkasten aus dem Kaufpretio mögliche Satisfaction geschaffet, auch sonsten überall, was zur Erreich- und Erhaltung guter Richtigkeit und Ordnung beym Steuerwesen dienlich, gebührend observiret werde.

Greifswald, den 9. Octob. Anno 1704.

A. N. Hagemeister. F. v. Magdeburg.

No. 18.

Vieh- und Weide-Ordnung, revidirte, vom 8. Oct. 1756.

Ob man gleich nach den vorigen Publicatis vom 21. März 1722 und 5. Junii 1724 die eingeschlichenen Mißbräuche in Haltung des Viehes, von allen Arten, auf hiesiger Weide, in Ordnung gesetzt, und diese nach voriger Observanz eingerichtete, vestgesetzte Verordnung, öffentlich von den Kanzeln publiciren lassen: so hat man dennoch hierin wider die alte Unordnung und den vorigen Mißbrauch wahrnehmen müssen.

Und da es die Pflicht E. E. Raths erfordert, diesen eingeschlichenen übertriebenen Mißbrauch entgegen zu gehen: so findet man nöthig vorige Publicata zu renoviren, zu extendiren und zu schärfen.

Es wird also hiermit nochmalen zu jedermanns Nachricht vestgesetzt, daß

1) einem jeden Einwohner und ohne Ansehen, er sey Bürger und stehe unter städtischer Jurisdiction oder nicht, er treibe Ackerbau oder nicht, nicht mehr als 1 a 2 Kühe auf hiesige Stadtweide zu halten, vergönnet seyn soll, Tagelöhnere aber ist nur eine Kuh zu halten erlaubet.

2) De-

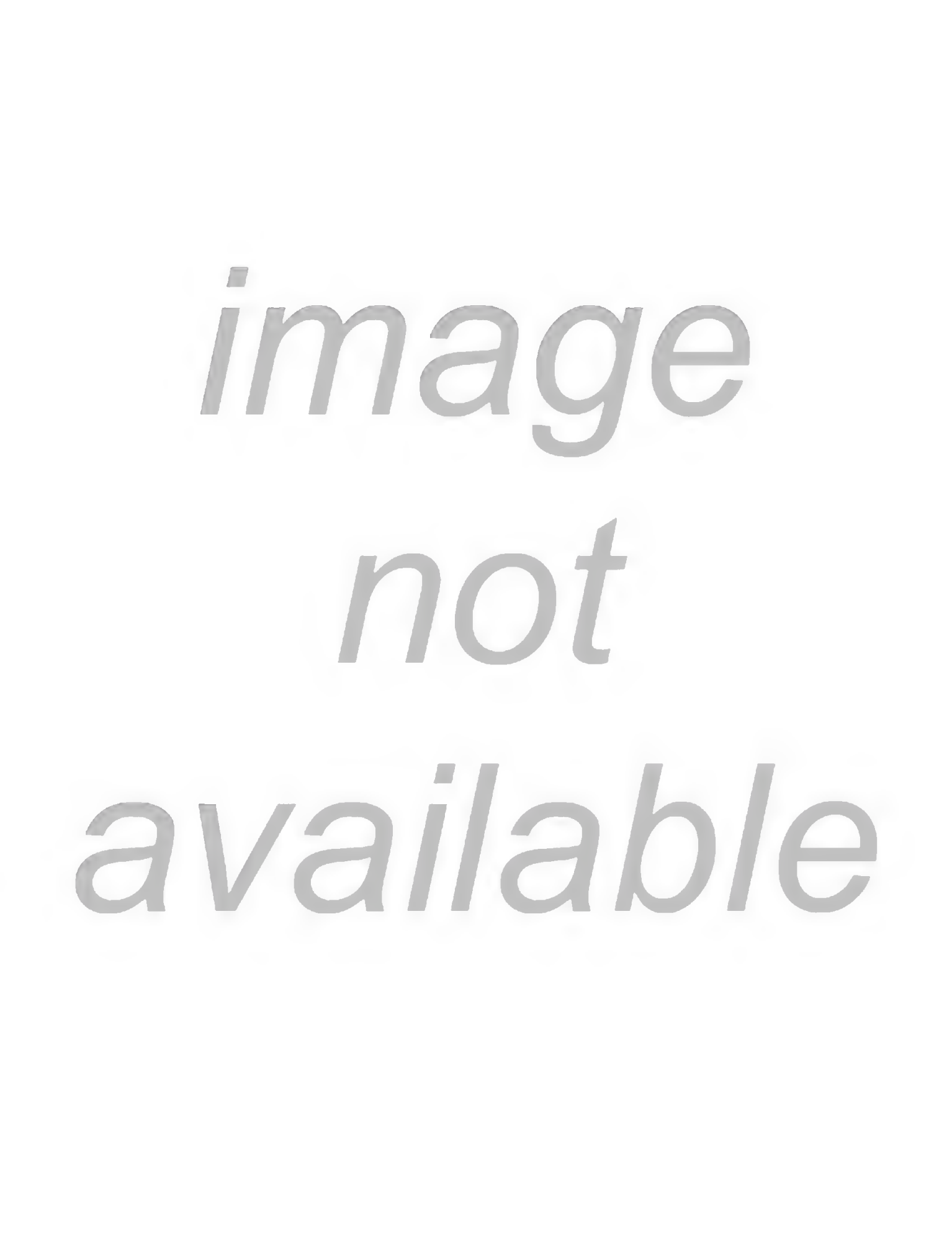
image
not
available

Wornach sich ein jeder, dem dieses angehet, zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit, auch bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, sich zu hüten hat. Greifswald, den 8. October 1756.

No. 19.

Waage-Tax und Ordnung, revidirte, wornach sich sowol Einheimische als Fremde, wie auch der Stadt-Wäger zu richten haben.

	Waage-Geld. Pfl.	Sesl.	Sterl.
Amidom, in Tonnen, dafür wird entrichtet, a Schiffpfund	2		
Anis, ein Sack	1		
Bley, a Schiffpfund	1	1	
— a Liespfund	—	—	1
Butter, eine Tonne	4		
— eine $\frac{1}{2}$ Tonne, Tara 7 Pfund, ein halb $\frac{1}{8}$ Tonne, Tara 4 Pfund	—	1	
Eisen, ein Schiffpfund	1	1	
— ein, a 2 Stangen	—	1	
Federn, ein Liespfund	—	1	
Fische, gedörrete, eine Tonne, für das Holz an Tara 60 Pf.	2		
— ein Schiffpfund lose Fische, oder in Kippen	1	1	
Flachs, ein Schiffpfund	3		
— ein Liespfund	—	1	
Fleisch, in Tonnen, a Tonne	2		
— ein Viertel Rindfleisch, durchgehends	—	1	1
— ein Schwein	—	1	
— ein Hammel	—	1	
— ein Kalb	—	1	
Glockenguth, ein Schiffpfund	3		
Grapenguth, ein Schiffpfund	2	1	
— — ein Liespfund	—	—	1
Graupen it. Grütz, a 100 Pfund	1		
Hampf, ein Schiffpfund	2		
— ein Liespfund	—	1	
Honig, eine Tonne	4		
— eine halbe Tonne	2		
— sonst von jedem Liespfund	—	—	1
Käse, ein Schiffpfund	2		
— ein Liespfund	—	1	
Kümmel, a 100 Pfund	1		
Kupfer, ein Schiffpfund	3		
— ein Centner	1	1	
Leder, ein Decher Corduan	1	1	
— ein Decher Juchte	—	1	
— ein Schiffpfund Juchten	5		
— ein Schiffpfund trocken, oder gegauet Leder,	4		

Leder

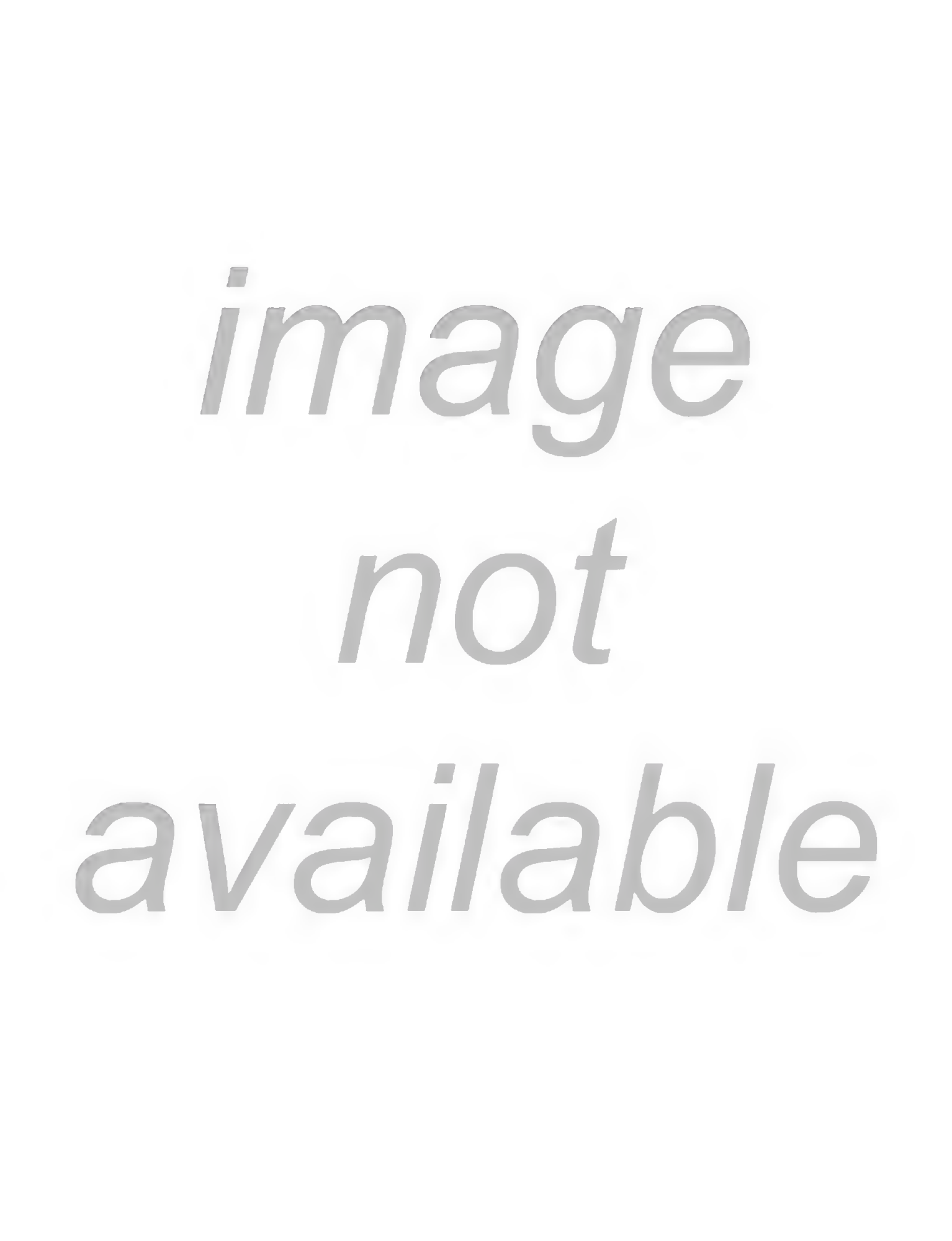
image
not
available

No. 20.

Zulags-Rolle, revidirte, von 1732. Neuverminderte, von 1772.

Neuvermin-derte Zulage. von 1772. Rthlr.	ßl.	(Die Erläuterung über die neuverminderte Zulage siehe am Ende.)	Alte Zulage 1732. Fl.	ßl.	pf.
		A.			
—	5	Eine Tonne Pöckel-Aal, so Seewärts einkömt		8	
1 proC.		Apothekerwaaren, geben 2 proCent			
		B.			
		Eine Tonne Stockholmisch und ander fremd oder ausländisch Bier		4	
	11	Eine Tonne Butter		12	
1 proC.		Ein hundert Bast		3	
1 proC.		Ein Orhoft Franzbranntwein		16	
		Ein Ohm Franzbranntwein		12	
		Wann es aber bey Stübchen angesagt wird, das Stübchen		1	
	3	Ein Schiffpfund Bley giebet		8	
	¼	Ein Liespfund Bley			6
	1 ⅓	Ein Centner Bley		4	
		Eine Tonne Brod		2	
1 proC.		Ein hundert Bund Rigische Butten	1		
		Bauholz giebet nach dem Capital 2 proCent, wann es ausserhalb der Stadt wieder verkauft wird; wird selbiges aber zum Bau in der Stadt wieder verkauft, ist es frey.			
		Eine ganze Kaste Bührenzeug, so durchgehet		8	
		Bundmacher geben nach dem Capital 2 proCent.			
		Eine Tonne Kornbranntwein giebet		12	
		Bretter, vide Diehlen.			
		C.			
½ proC.		Cordaan giebet nach dem Capital 2 proCent.			
		D.			
1 proC.		Eine Tonne Dorsch		3	
1 proC.	1½	Ein Zwölffter lange Peendiehlen, a 3 Rthlr.		3	
		Ein Zwölfter gemeine Feuren-Diehlen		1	6
		Eintausend Dachsteine, so allhie an Fremde verkauft werden		6	
		Ein Kaufmann allhie giebet nach dem Werth 2 proCent. wann sie an Fremden wieder verkauft werden; geschiehet aber der Verkauf an Bürgern, sind sie frey.			
		E.			
1 proC.		Ein Schiffpfund Eisen, einkommend		6	
		Eine Last Erbsen, ausschiffend		16	
		sind sie aber in Tonnen gepacket, a Tonne			6
		Ein hundert Einbehren-Pfahl		2	
		Eisenkrähmer geben nach Capital, 2 proCent.			
		F.			
1 proC.		Ein Faß Federposen giebt nach dem Werth 2 proCent.		8	
		100 Pfund alte Federn		12	
		100 Pfund neue Federn		2	
		Ein Dächer Kalbfell		1	
1 pC.		Ein Dächer Sterbfell		2	
		Ein Dächer Schaaf- oder Hammelfell		20	
		100. Stück Schaaf- oder Hammel-Fell		16	
	4	Ein Schiffpfund Flachs, so zu Wasser einkommt		1	
	¼	Ein Liespfund Flachs		4	
	3	Eine Tonne Fleisch, ein oder ausgehend		8	
	6	Eine Tonne Flohmen oder Fett			

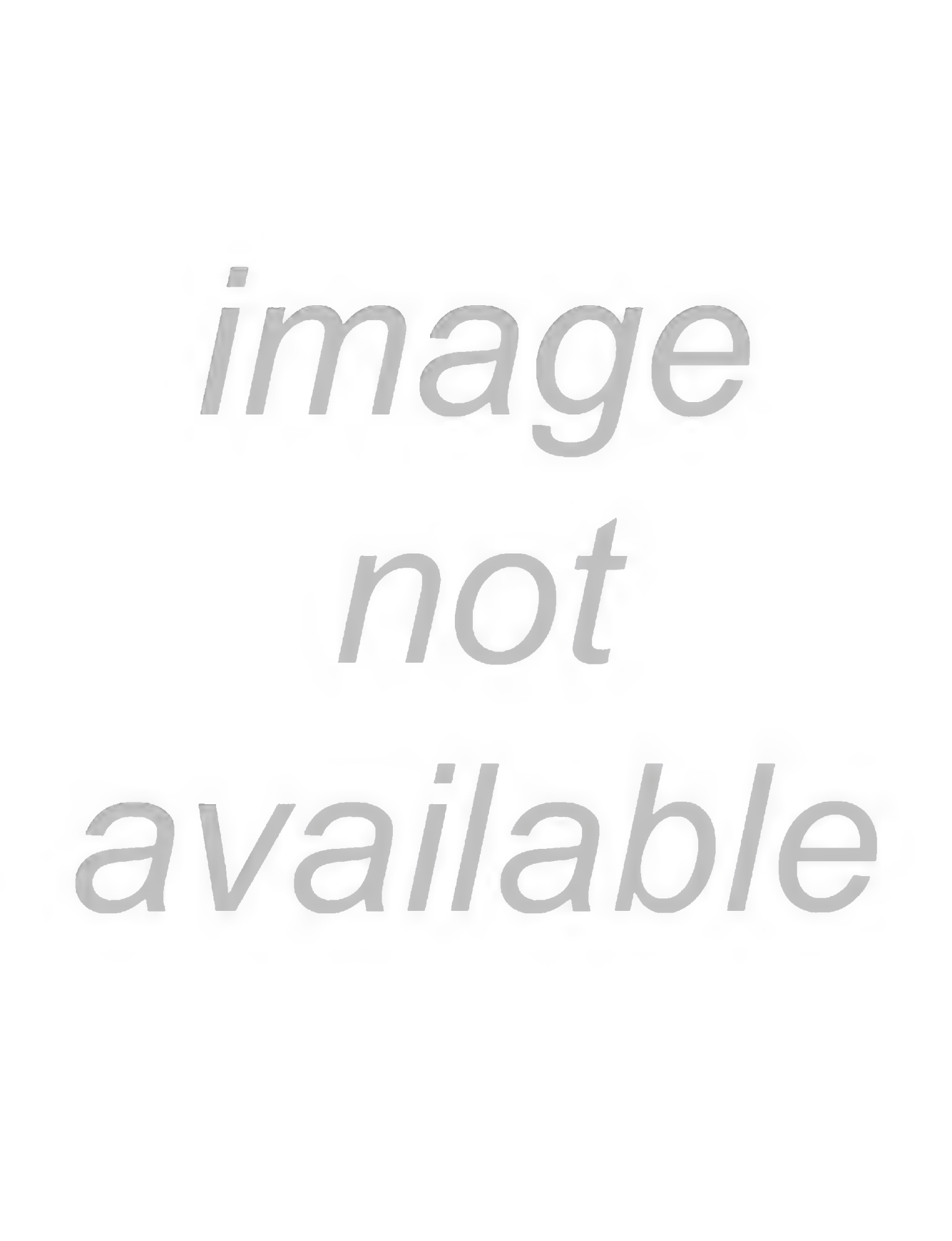
image
not
available

Neue verminderte Zulage von 1772. Rthlr.	gl.		Alte Zulage, 1732. Fl.	ßl	pf.
		gelöseten Capital 2 proC. und sind sie gehalten, wenn ein begründeter Verdacht sich äussert, das gelöseten Capital eidlich zu prositiren.			
		L.			
		Pfund-Leder giebt nach dem Werth oder Gewicht 2 proC.			
1 pC.		Ein Decher gar Leder, Rostocker, Dänisch oder Littauisch		20	
dito		— Decher rauch Ochsen- oder Küh-Leder		10	
	10	— Decher Pferde-Leder		10	
		— Haut Leder, so allhier bereitet ist, aus		2	
1 pC.		Laken oder Tuch giebet 2 proC.			
		Ein Wagen mit Leinwand, so in Rügen gekauft, und hier durchgehet		12	
		Ein Laken Flechsen-Leinwand durch 2 proC.			
		— Laken Heeden Sack-Leinwand		1	
	1½	— Tonne Leinsaamen		4	
		— Tonne Pöckel Lachs		8	
		100 Stück Latten		3	
		M.			
	3	Eine Tonne Methe		6	
		— Schiffpfund Mehl		6	
		— Scheffel Pfund-Mehl		1	
		— Tonne grob Mehl, ausgehend		2	
		— Schiffpfund Meßing	1	6	
		— Faß Braunschweigische Mumme	1		
		— Faß Wismarsche Mumme oder Faßbier		4	
		— Last Malz auszuschiffen		16	
		— Drömt Malz zu Lande ausgehend		3	
		Ein a zwen Scheffel Malz zu Lande ausgehend			6
1 pC.		Molden geben nach dem Capital 2 proC.			
		Ein Liespfund Meßing		1	6
		O.			
		Eine Tonne allerhand Obst			6
		— Faß Osemondt		6	
1 pC.		— Faß Rüben-Oel giebet 2 proC.			
		— Faß Lissabonsche Oel 2 proC.			
	3½	Ein Ochse oder Kuhe		8	
		P.			
1 pC.		Ein Ballen Schreib- oder Druck-Papier		8	
		Ein Ballen Maculatur		4	
dito		Ein Faß Pflaumen giebt 2 proC.			
		100 Pfund Pflaumen		3	
	3½	Ein Pferd ohne Unterschied		8	
		Eine Tonne Pech		4	
1 pC.		Pelzereyen geben 2 proC.			
		R.			
	2	Eine Tonne Rothscheer		10	
	1½	100 Pfund Rundfisch		3	
		Eine Last Rocken		16	
		Ist aber der Rocken in Tonnen gepacket, giebet die Tonne			6
1 pC.		Ein Sack Reiß giebet 2 proC.			
		Raschmacher geben von demjenigen, so durchgehet, 2 proC.			
		S.			
	2	Ein Faß Spurten		4	
	¼	— Tonne Spurten von kleiner Faßage		2	

Eine

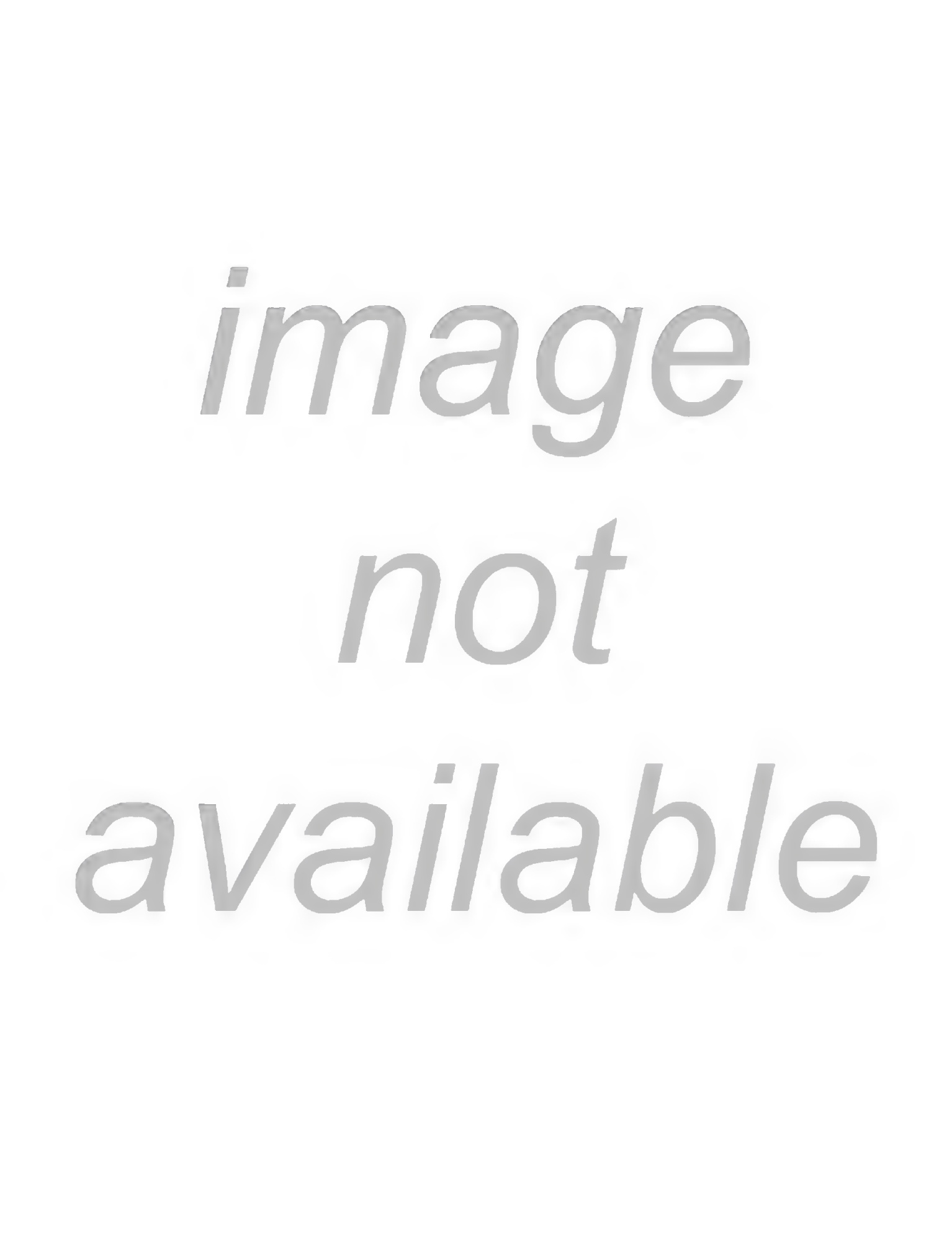
image
not
available

Was für die Prahmen gegeben werde, als:

	Fl.	ßl.	pf.
Für den groſſen Prahm, wenn er bedungen wird, wird gegeben	8		
Davon bekommen die Prahmſchüver 3 Fl.			
Der Mittel-Prahm, wenn er bedungen wird	6		
Der offene Mittel-Prahm dito	6		
Davon kriegen die Prahmſchüver 2 Fl.			
Der kleine Zu-Prahm	5		
Die kleine offene Schale	4		
Die Prahmſchüver kriegen davon 1 Fl. 8 ßl.			
Dieſes iſt zu verſtehen, wann ſie zu Holz wollen, oder andere Waaren davon der Prahm nicht ganz voll wird, bedungen worden.			
Wann ſie aber mit Korn oder andere Waaren voll beladen werden, geben ſie nach der Laſt, a Laſt 12 ßl.			

Revidirte Zoll-Rolle von ausgehenden Waaren.

Ein Wagen mit Krahmguth beladen	8		
Keſſelführer-Wagen	3		
Hapfenführer, wann er durchfähret, oder 3 Tage Markt gehalten, giebt für die Fuhr	6		
Alle Fuhren oder allerley Hausgerath	3		
Wein die Ahme oder Orhoft	2		
Ein Krahmfaß oder Kiſte	2		
Eine Schleß-Tonne oder Lade	2		
Ein Sack Wolle	3		
Ein Schiffpfund Stangeneiſen	2		
Ein Schiffpfund Flachs oder Hampf	1		
Ein Mühlenſtein	4		
Ein Decher Leder	2		
Butter, Tallig, Seife, die Tonne	2		
Honig, Rothſcheer, a Tonne	2		
Lein, Heering, Dorſch, a Tonne	1		
Salz, Theer, Trahn, a Tonne	1		
Ein Zander Steinkohlen	4		
Eine Balge Steinkohlen			3
Latten, das Hundert			
Dielen oder Bretter, das Zwölfter	1		
Küven	2		
Kiſten oder Laden	1		
Pferde, Ochſe oder Kuhe	1		
Schaafe 20 Stück	2		
Eine Tonne Kalk			3
Ein Wall Spickheering, ſo von Fremden und Einheimiſchen in der Stadt gekauft	1		
Ein Wall dito, ſo auswärts gekauft, und hie getrocknet, und dann verfahren wird			6
Packe Tuch oder Freſe	2		
Packe Boy	1		
Schaaf-Felle, das 100	2		
Eine Rolle Pfundleder ſind 10 Häute	4		
Ein Faß Oel	2		
Ein Schock Molden oder Schauf'ln	1		
Ein Schiffpfund Käſe	2		
Ein Liespfund Kupfer oder Bley	1		
Stievels, die Tonne	2		

Eine

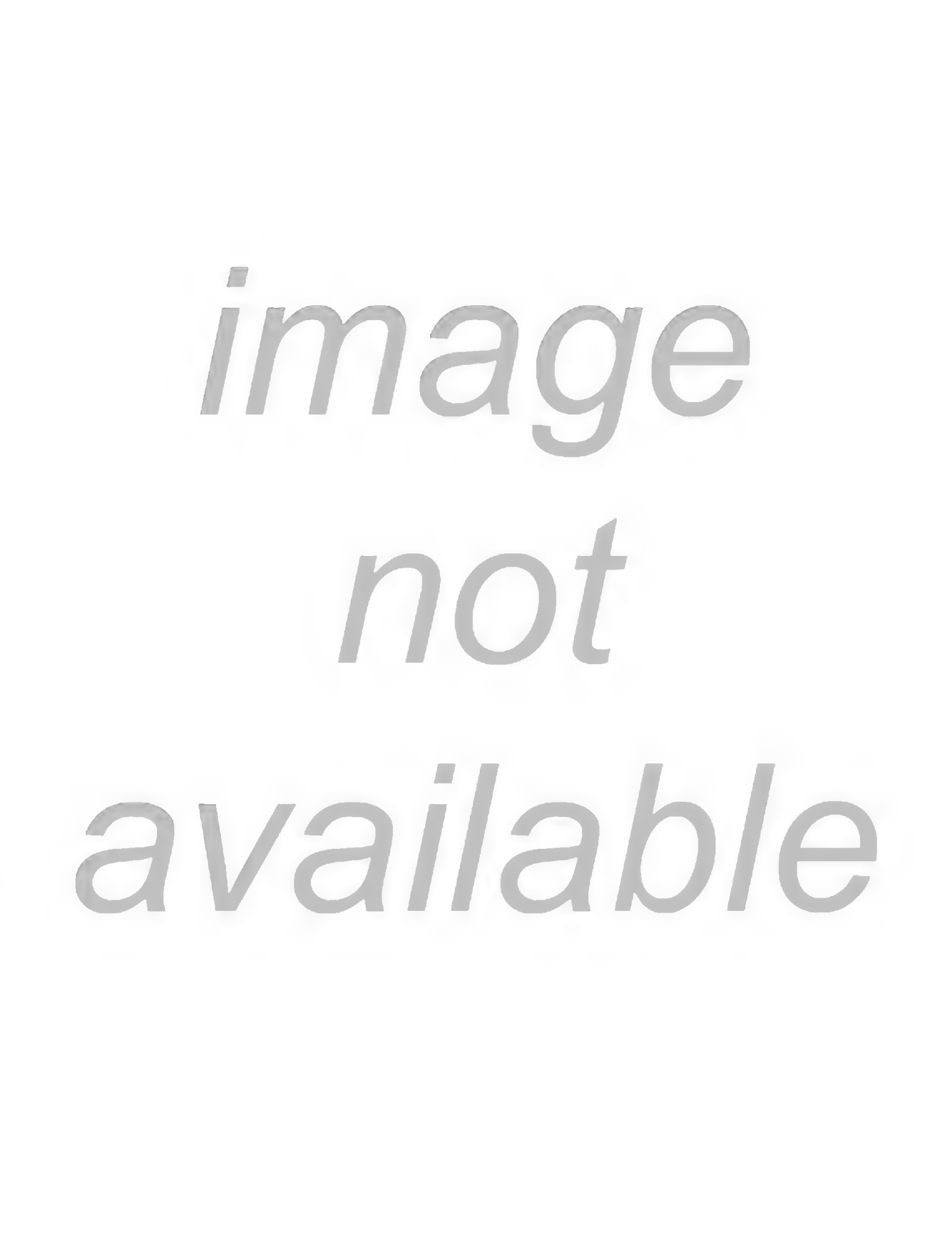
image
not
available

Aus der alten Rolle, so Anno 1646 revidiret ist, wie es anhänget folget:

	Fl.	ßl.	pf.
1) Lieget ein Schiffer allhier Winterlage, der giebet für die Last		3	
2) Ist er aber ledig, so giebet er dennoch von der Last als das Schiff groß ist pro memoria Havengeld		2	
3) Wann ein fremd Schiff allhier auf der Rhede oder im Bollwerk ladet oder löschet, giebet der Schiffer für sein Schiff für jede Last		3	
4) Wann auf der Rhede wird vorüber geschifft, und der Kaufmann nicht verkaufen kann, und kommt wieder vor der Stadt, der giebt halb Pfahlgeld.			
5) Wenn Guth, so von andern Orten herkomt, auf der Rhede ungeladen oder eingeschiffet wird, giebet solches halb Pfahlgeld.			
6) So ein Bootsmann seine Führung selber schiffet, so ist sie frey, schiffet sie aber der Schiffer und will sie frey haben, und es ausfündig gemachet wird, so soll er darum gestrafet werden.			
7) Anklamsche und Uekermündsche sind frey was den Zoll anbetrifft, sonsten müssen sie ihr Guth verpfahlen wie die Fremden.			
8) An Wasserzoll geben die Fremden von jedem Gülden 3 Pfennig von allen Waaren, so zu Wasser ausgeschiffet werden.			
9) Weil auch wegen der Weine, so ausgeschenket, oder wiederum an ganzen Fässern, Ahmen, Piepen ꝛc. ausgehen, allerhand Disputat. bis dato vorgegangen, als soll es bey den angesetzten Licenten, so viel Weine, so ausgeschenket werden, anreichet, gelassen werden.			
Wenn aber an Ahmen, Piepen und Orhoften wiederum ausgehet, soll geben von jedem Gülden des Verkaufs 6 Pf. Lübsch. Damit aber allem Unterschleife vorgebauet werden möge, soll ein jeder Mann, der Wein auf der Rhede bekömt, ehe er durch den Baum gestattet wird, die Licenten dem Administratori des Bollwerks erlegen, der ihm, dem Kaufmann, einen Beweis abfolgen lassen sollen, wann er denn künftig etwas von ganzen Fässern verkauft, soll ihm das übrige, wann vors erste von jedem Fl. des Pretii 1 ßl. Sundisch abgezogen, wiederum zurücke gegeben werden.			
Weil auch das Vieh so Seewärts eingebracht, von denen Kaufleuten in sehr hohen Preis verkauft und ausgebracht wird, um ein liederliches aber bey denen Einnehmern angesaget, als soll um mehrer Richtigkeit willen hinführo von jedem Pferde ohne Unterschied genommen werden		8	
Von jedem Ochsen		8	
Von jeder Kuhe		8	
Von einem Hammel oder Schaafe		1	
Von einer Ziege		1	
Für ein Schwein		2	6
Von einer Gans	—	—	6
Was hierin nicht begriffen, giebt von jedem Gülden 6 Pf. Lübsch.			

Greifswald, den 19. März Anno 1732.

(L. S.)

Erläute-

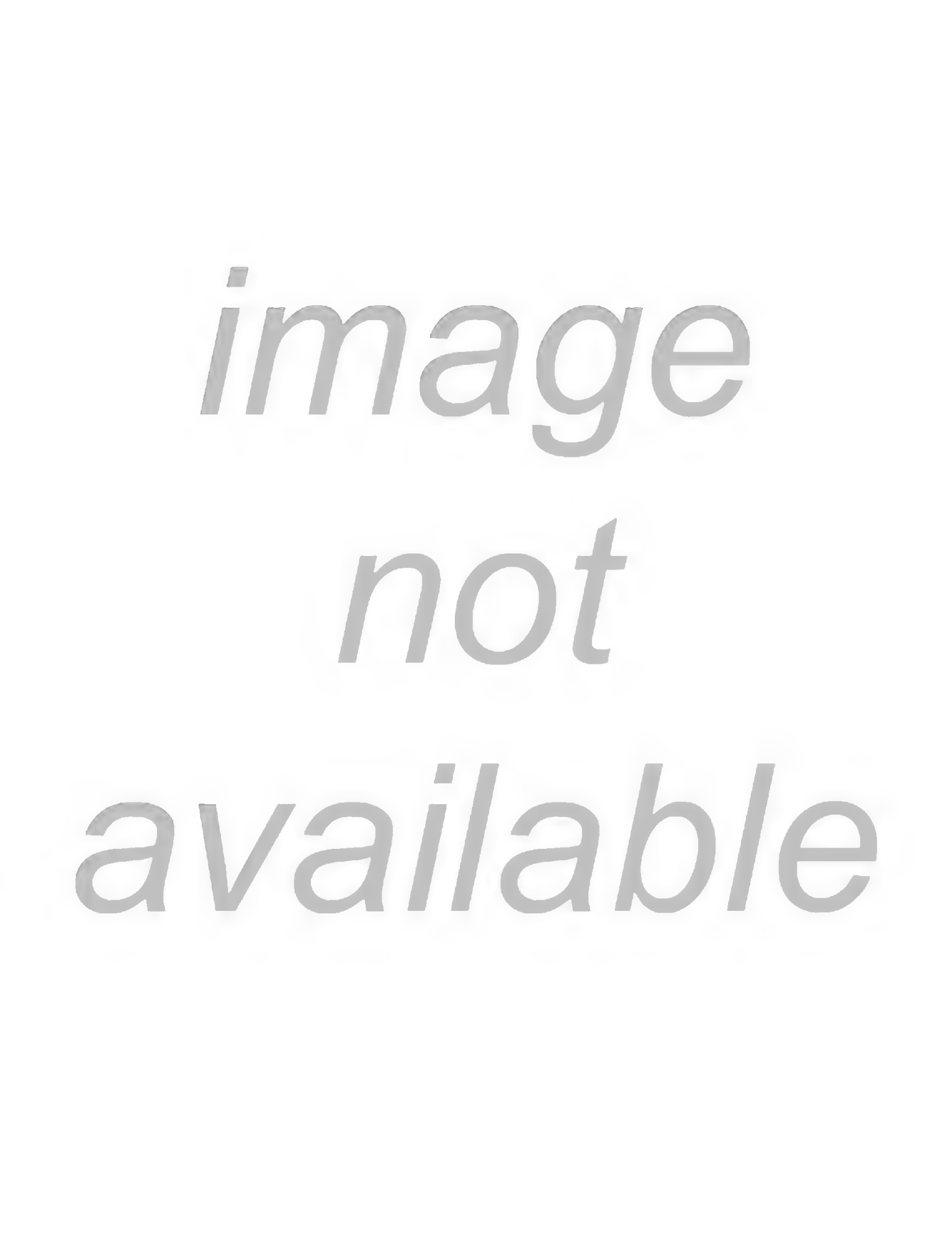
image
not
available

Nachtrag

einiger Verordnungen, Vergleiche u. ſ. w., die ſich erſt nach vollendetem Drucke erhalten lieſſen, und daher nicht in ihrer Ordnung folgen konnten.

No. 1.

Königl. Verordnung, die Aufhebung der Abgabe des 6ſten Pfennings von Erb-Capitalien und andern Mitteln, welche von Schweden nebſt darunter belegenen Ländern nach Dännemark und Norwegen ausgeführet werden, 18ten Sept. 1783.

Wir **Guſtaf** von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und Ditmarſen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Gleichwie Wir mit Seiner Majeſtät dem Könige von Dännemark, zu Nützen und Vortheil für beyder Seiten Unterthanen, reciproce abgeredet und beſchloſſen haben, daß von Erb-Capitalien und andern Mitteln, welche bey emigrations- und allen andern Gelegenheiten, von Unſerm Reiche nach den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ausgeführet werden, nur der zehende Pfenning an Abgabe erhoben werden ſoll, ſo weit dieſe Abgabe in Unſern Landsherrlichen Caſſen bis hieher eingefloſſen iſt; So ſind Wir auch auf einerley Weiſe mit Seiner Majeſtät dem Könige von Dännemark, reciproce übereingekommen, dieſe Einſchränkung in den Abgaben für die geſamten Länder und Staaten beyder Seiten gelten zu laſſen, und daß ſolchemnach hinführo nur allein der Zehende Pfenning von denen Capitalien erleget werden ſoll, welche von Unſerm Reiche, nebſt darunter belegenen Ländern und Beſitzungen nach den Königreichen Dännemark und Norwegen, nebſt darunter gehörigen Ländern und Beſitzungen ausgeführet werden. Wir gebieten und befehlen demnach Unſern Hofgerichten, Befehlhabenden, und übrigen Ober- und Unterrichterſtühlen, auch Allen, denen es gebühret, und dieſes in einiger Maaße angehen kann, vorerwähntes Uebereinkommen gehörig zu beobachten, und dieſes Unſer Gnädiges Verordnen ſich zur unterthänigen Nachricht zu ſtellen. Urkundlich haben Wir dieſes mit Eigener Hand unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bekräftigen laſſen.

Drotningholm im Schloſſe, den 18. September 1783.

(L. S.) GUSTAF.

Carl Friedrich Fredenheim.

No. 2.

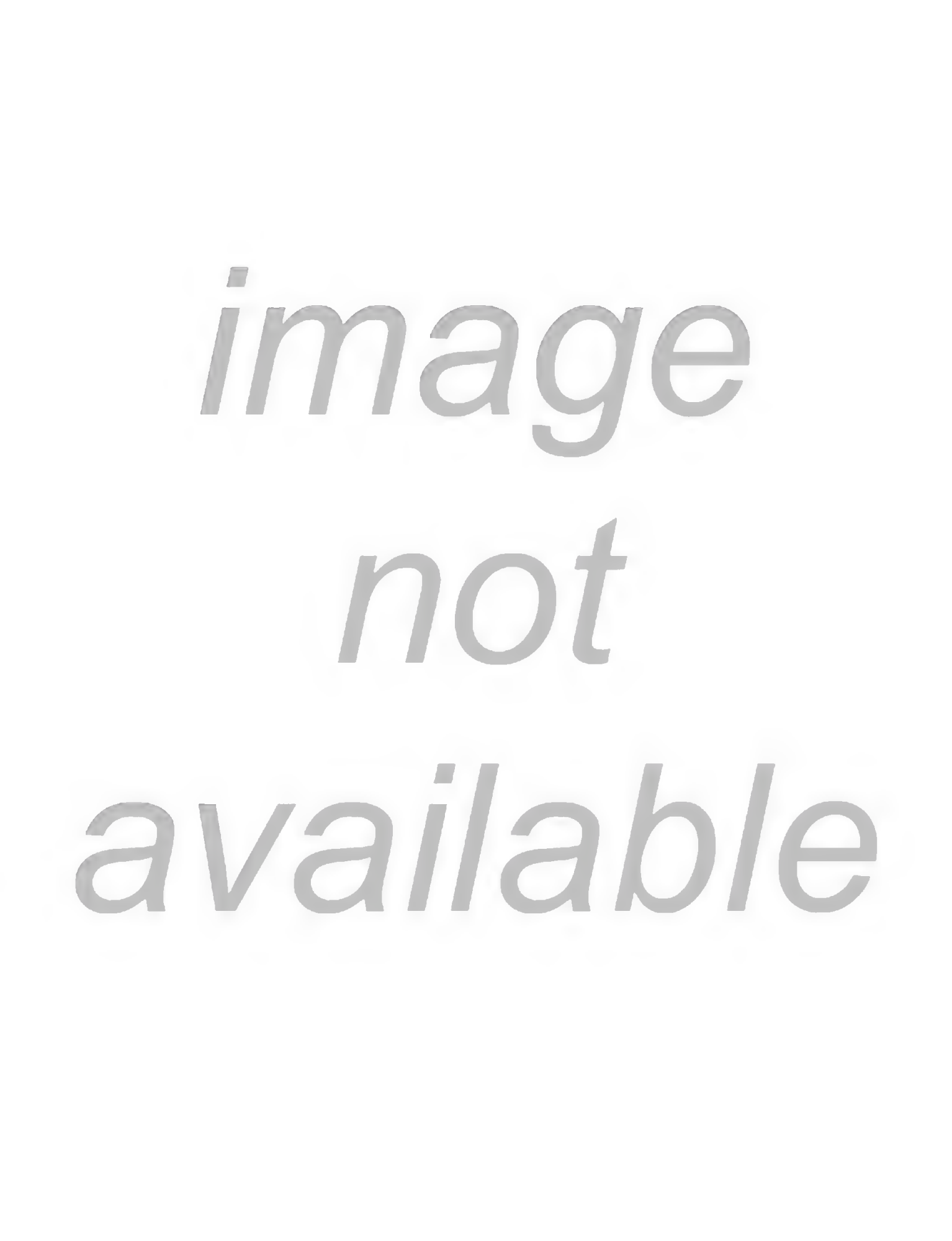
image
not
available

No. 3.

Wider das unbefugte und häufige Einquartieren reiſender Mühlenburſche.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach bey Sr. Durchlaucht und der Königl. Regierung Herren Landſtände geziemend angezeiget, wie das unbefugte Herumziehen und Einquartieren der Mühlenburſche überhand zu nehmen anfange, und ſie daher, um die Erneurung des gegen dieſen Mißbrauch unterm 21. October 1726. ergangenen Patents anzuhalten, ſich veranlaſſet ſähen: Dieſe gebetene Renovirung auch bewilliget worden, das Patent ſelbſt aber folgender geſtalt lautet:

(Stehe in den neueſten Grundgeſetzen Pag. 211.)

Solchemnach wird vorberegtes Patent hiedurch erneuret, und *nicht nur die wandernde* Mühlenburſche erinnert, ſich nach ſelbigem genau zu richten, ſondern auch zugleich verordnet, daß wenn dergleichen Mühlenburſche, ſo ſich der Verordnung entgegen bey einem Koſtknecht einfinden, und von demſelben Quartier, oder Eſſen und Trinken begehren, dem Patent gemäß durch Veranſtaltung des Ortes Herrſchaft deſſelben genommen worden, deren Ablieferung in die nächſte Stadt geſchehen, und die Sache bey eines jeden Ortes Städtiſchen Gerichten, allenfalls, und wenn der Contravenient die Koſten ſelbſt zu tragen nicht im Stande ſeyn dürfte, auf Koſten des Landes unterſucht und abgerichtet, die Strafe aber, weil ſolch unbefugtes Einquartieren bey Koſt-Knechten als eine Betteley anzuſehen, auch nach dem Bettler-Reglement verhänget, hinfolglich der Uebertreter mit 10 Paar Ruthen beſtraft, und danächſt aus dem Lande gebracht werden ſolle.

Damit nun dieſes Patent zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſoll es nach dem Druck von allen Kanzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Inſiegel.

Stralſund, den 2ten April 1787.

(L. S.) Subſcr. Regim.

No. 4.

Verordnung, wegen der General-Inquiſition in den Königl. Aemtern.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Als in dem neueſten Viſitations-Receß des Königl. Hofgerichts verſehen iſt, daß über die in den Königl. Aemtern ergriffene Delinquenten, ehe und bevor ſie dem Königl. Hofgericht ausgeliefert werden, die General-Inquiſition gehörig veranſtaltet, und die an Ort und Stelle etwa vorhandene Zeugen abgehöret, auch dieſerhalb Vorkehrung getroffen werden ſolle; So wird zu Vorbeugung aller Irrungen, jedoch unter Vorbehalt, nach Umſtänden andere Einrichtungen wegen Verwaltung der Criminal-Jurisdiction in den Königl. Aemtern zu treffen, folgendes zur Fürſchrift und künftigen Gelebung der Amtshauptleute

ſowohl,

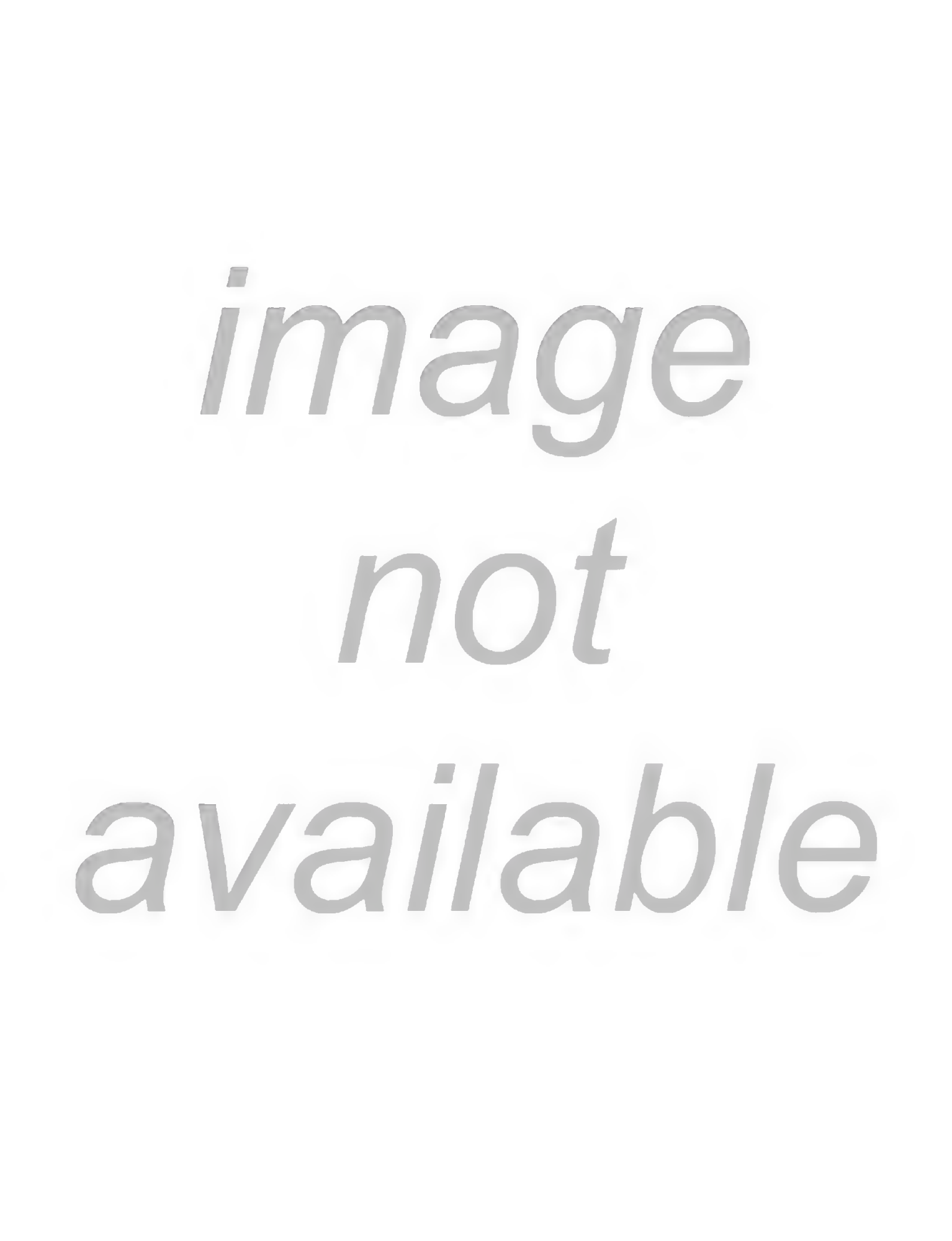
image
not
available

6) Iſt ein Menſch bloß verwundet oder beſchädiget, es ſey leicht oder ſchwer, und letzteren Falles auch nur der geringſte Anſchein, daß in ſelbigem noch Leben ſeyn könne, iſt die Jurisdictions-Herrſchaft, es ſey der Beamte oder ein Pächter, verpflichtet, ohne die mindeſte Säumniß den nächſten conceßionirten Arzt oder Wundarzt, und wenn keine Approbirte in der Nähe zu haben wären, den erſten, den beßten ſonſtigen Arzt oder Wundarzt holen zu laſſen, und alle mögliche Hülfe zu leiſten: Der Verbrecher aber iſt nebſt dem formirten Aufſatz dem Königl. Amt ebenwohl einzuliefern.

7) Findet der Amtshauptmann, daß der ihm vom Pächter eingelieferte Aufſatz zu Begründung der Special-Inquiſition nicht hinreiche, oder die Vernehmung einiger zur Stelle geweſenen Zeugen unterlaſſen wäre; So hat er ſolche zwar annoch weiter ſummariſch zu vernehmen, jedoch ſind alsdenn die Koſten dieſer ferneren ſummariſchen Abhörung vom Pächter zu erſtatten.

8) Wenn endlich die Section des Corporis delicti vollbracht, und alles zur Special-Inquiſition gehörig inſtruiret iſt; So hat der Amtshauptmann geſammte Acta dem Königl. Hofgericht zum weiteren Verfahren einzuſenden, auch den in Verhaft ſeyenden Delinquenten abliefern zu laſſen.

Wie nun ſämtliche Jurisdictions-Verwandte im Domanio hiernach ſich zu achten haben; Alſo iſt auch dieſe Verordnung dem Druck übergeben, und ſoll in den Königl. Aemtern bekannt gemacht werden.

Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Inſiegel.

Stralſund, den 30ſten October 1787.

(L. S.) *Subſcr. Regim.*

No. 5.

Normatif der Contracte über die zu verpachtende Königliche Domainen, von 1787. *)

Von Sr. Königl. Majeſtät zu Schweden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. zur Pommerſchen Cammer verordnete General-Staathalter und Cammerräthe.

Thun kund hiemit: Als die Petri und Oſtern 17— expirirte und verpfändet, wie auch verpachtet geweſene Domanial-Güter und Partikuln anderweitig und zwar an den Meiſtbietenden verpachtet werden ſollen, und dann bey der deshalb gehaltenen Licitation der — — — — unter den vorher bekannt gemachten Bedingungen, das in dem Amte — — belegene Gut — — —; mit den dazu gehörigen Pertinenzien für den höchſten Bot erſtanden hat; ſo iſt deshalb mit demſelben am heutigen Tage folgender Contract verabredet und geſchloſſen worden: Nemlich es verpachten

§. 1. Pachtjahre.

Se. Durchl. und die Königl. Cammer, Namens Sr. Königl. Majeſtät, an den — — — — deſſen Erben und Erbnehmer, das in vorgedachtem Amte

*) Obwohl dies Normatif ſchon im 4ten Bande Pag. 882. befindlich iſt, ſo wie es im Jahr 1768 deſtgeſetzt war, ſo hat es ſpäterhin doch ſo ſehr wichtige Abänderungen gelitten, daß es jedem angenehm ſeyn wird, es nochmals hier vollſtändig zu ſehen.

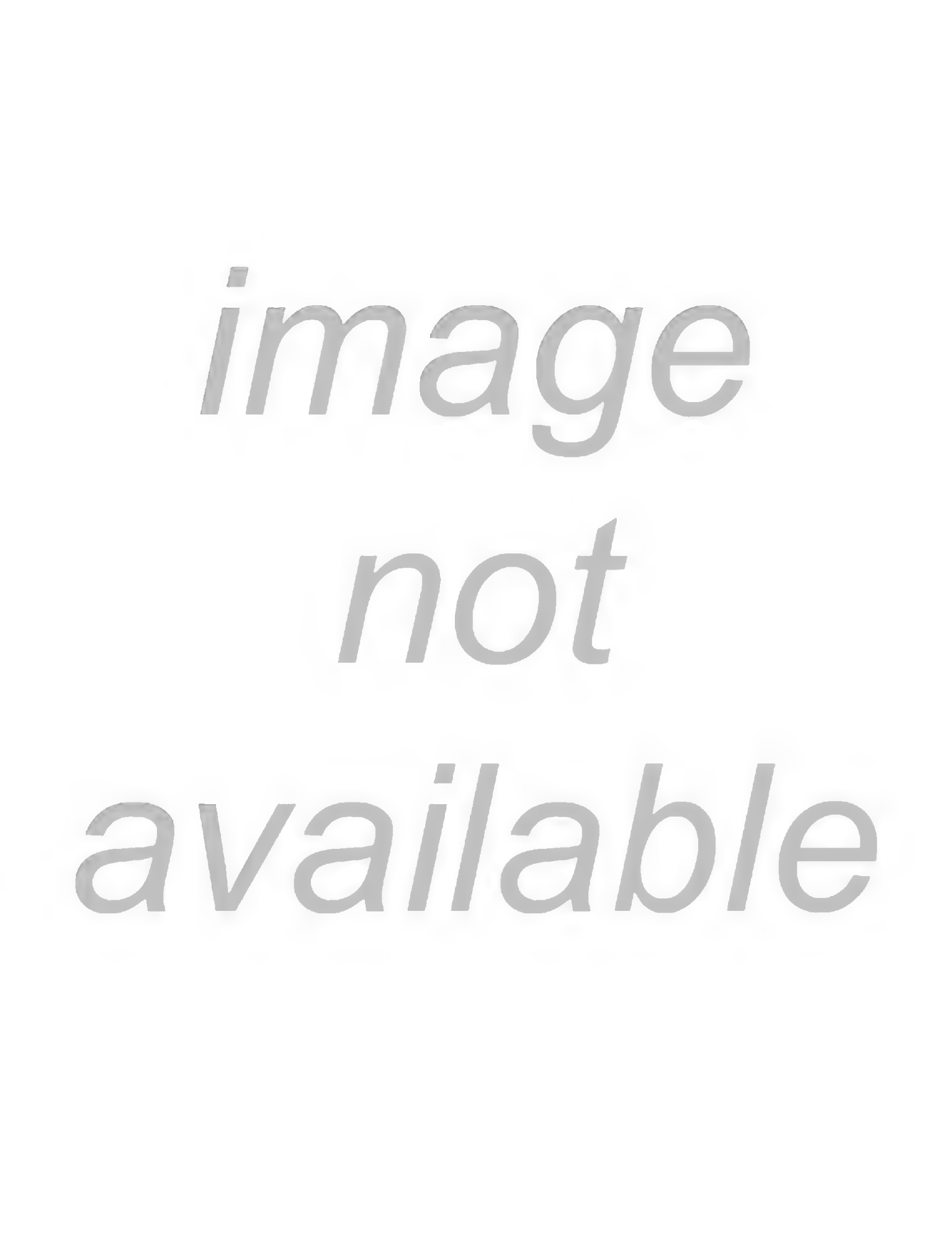
image
not
available

§. 4. Die Conſervation der Bauern und Coſſaten.

Die bey dem Gute und deſſen Pertinenzien befindliche Bauer- und Coſſaten-Weſen übernimmt der Pächter in dem jetzigen Zuſtande zu conſerviren, und ſorget dafür, daß die unter ihm wohnenden Bauren und Leute ihre Zimmer zu rechter Zeit im Stande ſetzen, und im wirthſchaftlichen Stande erhalten; zu welchem Ende ein Inventarium errichtet werden ſoll, nach welchem ſie künftig wiederum abzuliefern ſind. Zur Hofwehre der Bauern aber, gehöret, als der Crone Eigenthum: Bey einem Vollbauern 4 Kühe, 8 Pferde, oder ſtatt der Pferde Ochſen, und eine Sau mit Ferkel: bey einem Halbbauern 2 Kühe, 4 Pferde, nebſt eine Sau mit Ferkel; und bey einem Coſſaten 1 Kuh, 2 Pferde, ungleichen eine Sau mit Ferkel. Wenn aber der Bauer bey dem Antritt des Gutes an Inventarien-Stücken mehr beſäße, als in dieſer Anzahl begriffen; ſo ſtehet ſolches unter des Bauern Diſpoſition, gleichwie auch demſelben alles eigenthümlich zugehöret, was er ſich noch überdies in den Contracts-Jahren erwirbet. Indeſſen iſt der Pächter ſchuldig, die Bauren in denen Pacht-Jahren mit Vorſchüſſen zu unterſtützen, die er ſucceſſive, jedoch ohne Ruin der Bauren, wiederum einziehen kann: Wie denn bey Abtretung des Gutes keine Bauer-Vorſchüſſe, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, vergütet werden ſollen. Dagegen ihm ſowohl die Aufſicht der inneren als äuſſeren Oeconomie der Bauren gänzlich überlaſſen wird.

§. 5. Die Ab- und Einſetzung der Bauern.

Sollte einer oder der andere Bauer oder Coſſate ſeinem Weſen nicht wohl vorſtehen, oder die determinirten Dienſte nicht leiſten wollen oder können; ſo ſoll über den Zuſtand eines ſolchen Bauren und die geführte Wirthſchaft deſſelben, abſeiten des Königl. Amts, jedoch ohne des Pächters Koſten eine genaue Unterſuchung angeſtellet werden, und wann dabey ſich als unlängbar zeiget, daß es einem ſolchen Bauern an Vermögen oder guten Willen fehlet, die Hofwehre gehörig zu verwalten, dem Pächter unbenommen ſeyn, demſelben ab- und einen andern tüchtigen Hauswirth an deſſen Stelle wiederum einzuſetzen, jedoch iſt der Pächter verbunden, zur Wiederbeſetzung der vacanten Bauerweſen keine andere als Königl. Domanial-Unterthanen zu nehmen. Die zu leiſtende Bauer- und Coſſaten-Dienſte, hat derſelbe in Gemäßheit einer zu errichtenden allgemeinen Dienſt-Ordnung zu fordern, und wird ihm anbey die Verſicherung ertheilet, daß er von den gegenwärtigen Dienſten nichts verlieren, ſondern vielmehr, wenn er zur Verhöhung und Verbeſſerung derſelben Vorſchläge zu thun haben mögte, ſolche, ſo viel möglich, in Betrachtung gezogen werden ſollen; doch liegt dem Pächter ob, die zum Gute gehörige Bauren und Leute gebührend anzuhalten, daß dieſelben die verordnungsmäßige Contributiones und Abgaben zu rechter Zeit und gehörig entrichten.

§. 6. Von Verantwortlichkeit für die Unterthanen.

Sollten während der Contracts-Jahre, und ſo lange der Pächter oder deſſen Erben das Gut beſitzen werden, durch erweißliches Verſchulden deſſelben oder derſelben, Unterthanen von Abhanden kommen: ſo iſt der Pächter ſchuldig, ſolche entweder wiederum herbey zu ſchaffen, oder ſie auch der Crone zu vergüten. Und da auch der Pächter ſeiner Obliegenheit zu ſeyn erachten wird, in Vorkommenheiten, dem Domanio während ſeiner Pacht-Jahre, nach Möglichkeit Unterthanen ohne künftige Erſetzung zu acquiriren; ſo ſoll dagegen, im Fall er einen Abgang an Unterthanen erleiden ſollte, demſelben verſtattet ſeyn, jene durch dieſe, der Crone zu erſetzen.

Was

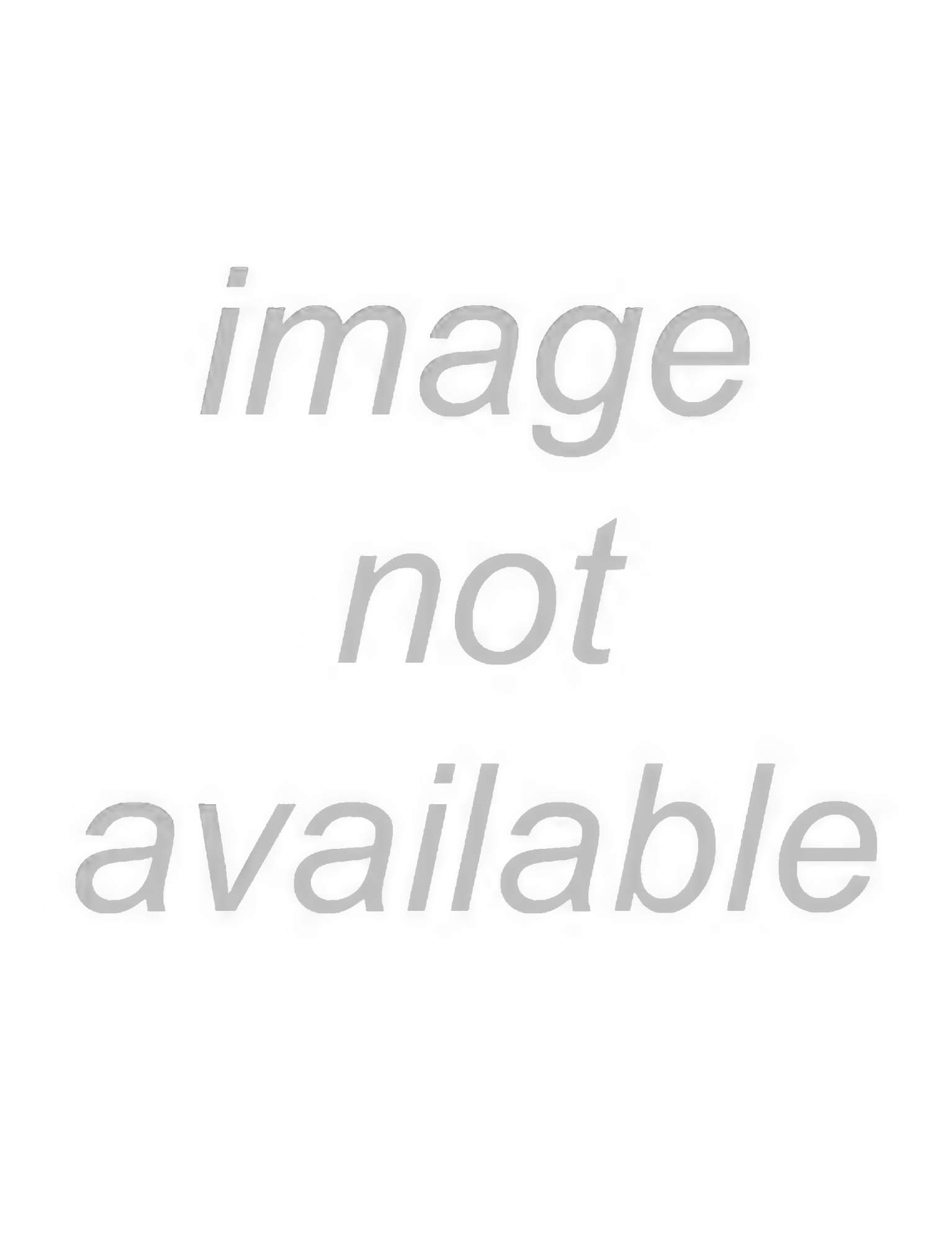
image
not
available

§. 9. Die Gerichtsbarkeit angehend.

Die niedere Gerichtsbarkeit und der Dienſtzwang über die Bauren und ſämtliche Einwohner des Guts und deſſen Pertinenzien, wie auch über den Müller, in ſoferne dieſer die Mühle nicht ſelbſt Pachtweiſe von der Crone erſtanden hat, verbleibet dem Pächter, und ſtehet ihm frey, wenn es nöthig iſt, zu allen Zeiten, auf eigene Koſten, und ohne, daß denen Unterthanen das geringſte deshalb zur Laſt falle, mit Zuziehung einiger Beyſitzer und eines Notarii, Gerichts-Tage anzuſetzen. Wenn aber unter denen in dem Gute oder deſſen Pertinenzien wohnenden Unterthanen und Leuten einige Streitigkeiten entſtehen ſollten, weshalb ein Gerichts-Tag zu halten nöthig wäre, geſchiehet ſolches auf Koſten der ſtreitenden Theile. Die gehaltenen Protocolla werden indes jederzeit bey Jahresſchluß an die Königl. Regierung, bey arbitrairer Strafe, eingebracht; und kein Bauer noch andere in dem Gute und deſſen Pertinenzien wohnende Leute, können mit Geldſtrafe beleget werden, es ſey denn daß ſie ſelbige ohne ihren Ruin tragen können und gutwillig erlegen wollen. Sollte aber der Pächter dieſe ihm verſchriebene Gerichtsbarkeit nicht ausüben wollen: ſo wird ihm nachgegeben, die geſetz- und ordnungswidrige Vorfälle, und andere in ſeine habende Gerichtsbarkeit einſchlagende Angelegenheiten, welche einen Gerichts-Tag erfordern möchten, auf dem alle viertel Jahre in dem Amte zu haltenden groſſen Gerichts-Tage rechtlich entſcheiden zu laſſen. Der Pächter ſelbſt ſtehet dagegen in oeconomicis und ſo viel die übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten betrift, unter Sr. Durchl. und der Königl. Cammer. Sollte auch der Pächter ſelbſt, während ſeiner Contracts Jahre einige Veranlaſſung zu haben glauben, über die Königl. Cammer, es ſey nun, wegen nicht Erfüllung des Contracts, oder ſonſtiger Urſachen ſich zu beklagen, iſt derſelbe gehalten, ſeine Beſchwerden allemahl bey Sr. Durchl. und der Königl. Cammer zuerſt anzubringen, und derſelben Reſolution zu gewärtigen, und nur nachdem dieſe erfolget, ſtehet ihm frey, falls er dazu Befugniß zu haben vermeynet, die Appellation ad S. R. Tribunal zu ergreifen.

§. 10. Meliorationes.

Für alle Bauten und Meliorationes, die der Pächter zu ſeiner Bequemlichkeit oder zu ſeinen Nutzen während der Contracts-Jahre, und ſo lange er oder ſeine Erben das Gut mit den Pertinenzien beſitzen, machen wird, hat er oder ſie, keine Erſetzung zu gewärtigen. Wenn aber bey dem Gute oder deſſelben Partikeln einige Verbeſſerungen zu machen ſeyn ſollten, wodurch des Gutes wahres Beſte und deſſelben höherer Ertrag bewirket werden könnte, ſo kann der Pächter ſeine Vorſchläge bey Sr. Durchl. und der Königl. Cammer anbringen, und wenn dieſelben nach angeſtellter Unterſuchung zuträglich befunden werden: ſo ſollen ſie an Se. Königl. Majeſtät Selbſt, zu eigener Allerhöchſten Approbation ſogleich eingeſandt werden, und kann ſich der Pächter alsdenn einer gnädigen Genehmigung verſichert halten.

Und da die Auseinanderſetzung der Hof- und Bauer-Aecker den Gütern in Allewege zuträglich und denen Landes-Verfaſſungen gemäß: ſo iſt erforderlichen Falls dem Pächter unbenommen, ſolche Auseinanderſetzung auf ſeine Koſten, mit Vorwiſſen der Königl. Cammer, vorzunehmen, und werden Se. Durchl. und die Königliche Cammer wegen des modi, durch das Königl. Amt oder ſonſtiger Behörde, das Nöthige verfügen, und es bey vorkommenden Fällen ſo einrichten, wie es dem Gute am vortheilhafteſten befunden wird. Ueber die etwa nöthige Aufhebung der Communion mit Prediger-Aeckern, hat der Pächter ſich mit dem Prediger zu vereinbahren,

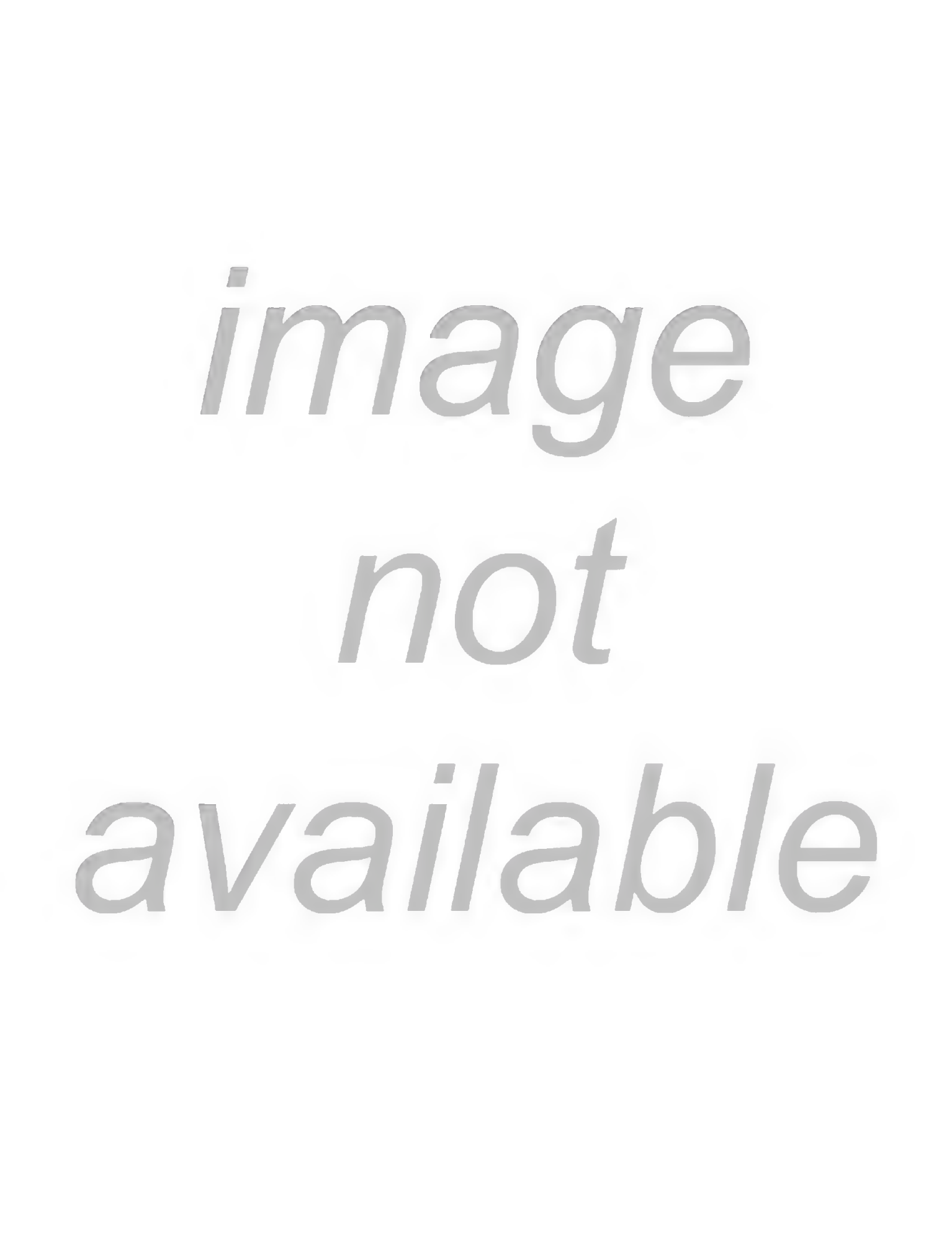
image
not
available

wilden Schweine wird zwar dem Pächter nachgegeben, jedoch hat derselbe sich dasjenige zur Gelebung und Nachricht zu stellen, was von der Königl. Regierung in Ansehung der Zeit, Art und Weise reguliret und verordnet worden.

§. 12. Das Torfstechen.

Das Torfstechen hat der Pächter für sich und seine unter ihm wohnende Leute frey; Und da Se. Durchl. und die Königl. Cammer zur Beförderung des Torfsstichs im Domanio unterm 29sten Julii 1779, die behufige Verordnung ergehen lassen; so hat der Pächter den Inhalt derselben aufs genaueste zu befolgen.

§. 13. Die Setzung der Weiden- und Obst-Bäume.

Für jedes hundert Reichsthaler jährlichen Ertrages setzet der Pächter auf allen zu den Hauptgute gehörigen Höfen zusammen jährlich 10 Stück Weiden-Pahten und 2 Obstbäume; Fähret auch damit so lange fort, bis mit Einbegrif der jetzo daselbst befindlichen Weiden- und Obstbäume, für jedes hundert Reichsthaler jährlichen Ertrages 300 Weiden- und 30 Obstbäume vorhanden sind.

Es hat der Pächter auch dahin zu sorgen, daß ein jeder Vollbauer jährlich 5 Obstbäume, bis auf der Hofstelle 75 vorhanden, und 10 Weiden, bis daselbst 200 sind, ein jeder Halbbauer, 3 Obstbäume, bis deren 50, 6 Weiden bis 120, der Cossate 2 Obstbäume, bis davon 40, und 4 Weiden, bis deren 80 vorhanden sind, setze. Die ausgegangenen Bäume beyder Gattungen werden sowohl von dem Pächter als denen Bauren jährlich nachgesetzet. Unter Obstbäumen werden aber keine andere als Aepfel- und Birnbäume verstanden.

Sollten die Weiden auf dem Gute und denen dazu gehörigen Pertinenzien nicht wachsen wollen: so wird dem Pächter nachgelassen, an deren Statt Abeelen, Eschen, Hagebüchen und andere Bäume, zum Köpfen zu pflanzen; in welchem Fall ein jeder Baum, dieser drey Arten, oder sonstigen Bäume, ihm für zwey Weiden gerechnet werden soll. Sollte dagegen bey der jährlichen Nachsicht oder bey Ablauf des Contracts gefunden werden, daß der Pächter die hier festgesetzte Anzahl von Obstbäumen und Weiden, oder in der letzteren Stelle andere Bäume nicht gesetzet und zum Wachsthum befördert haben sollte: so erleget derselbe für jeden nicht gesetzten und zum Wachsthum beförderten Obstbaum 16 ßl., und für jede nicht gesetzte Weide 8 ßl. Strafe. Weil aber die nach dem Pacht-Quanto determinirte Setzung der Obstbäume und Weiden von dem ganzen Gute und den dazu gehörigen Ackerwerken und Bauerhöfen zu verstehen ist: so ist der Pächter befugt, von der Anzahl Weiden und Obstbäume, die nach Proportion seiner Pacht zu setzen sind, diejenige Anzahl abzurechnen, welche auf den Bauerwesen gesetzet worden.

§. 14. Steinmauern und Hecken.

Daserne Steine auf den Aeckern und in denen Triften vorhanden sind, setzet der Pächter von jedem 100 Rthlr. Ertrag jährlich eine halbe Ruthe Steinmauern von 5 Fuß in der Anlage, 5 Fuß hoch und 1½ Fuß in der obern Breite. In Ermangelung der Steine oder nach deren Verbrauch ist der Pächter schuldig, anstatt der Steinmauern von jedem hundert jährlichen Ertrags eine Ruthe schwarz und weiße Dornhecken, und wann dieselben nicht wachsen, andere Hecken zu pflanzen, oder einen so breiten und tiefen Graben mit einemmale dergestalt zu ziehen, daß das Vieh nicht andringen kann. Wird bey der jährlichen Besichtigung gefunden, daß diesem Opho nicht nachgelebet worden ist: so bezahlet der Pächter bey dem Vorrath der Steine für jede mangelnde Ruthe Mauern 1 Rthlr. Strafe, und im

andern

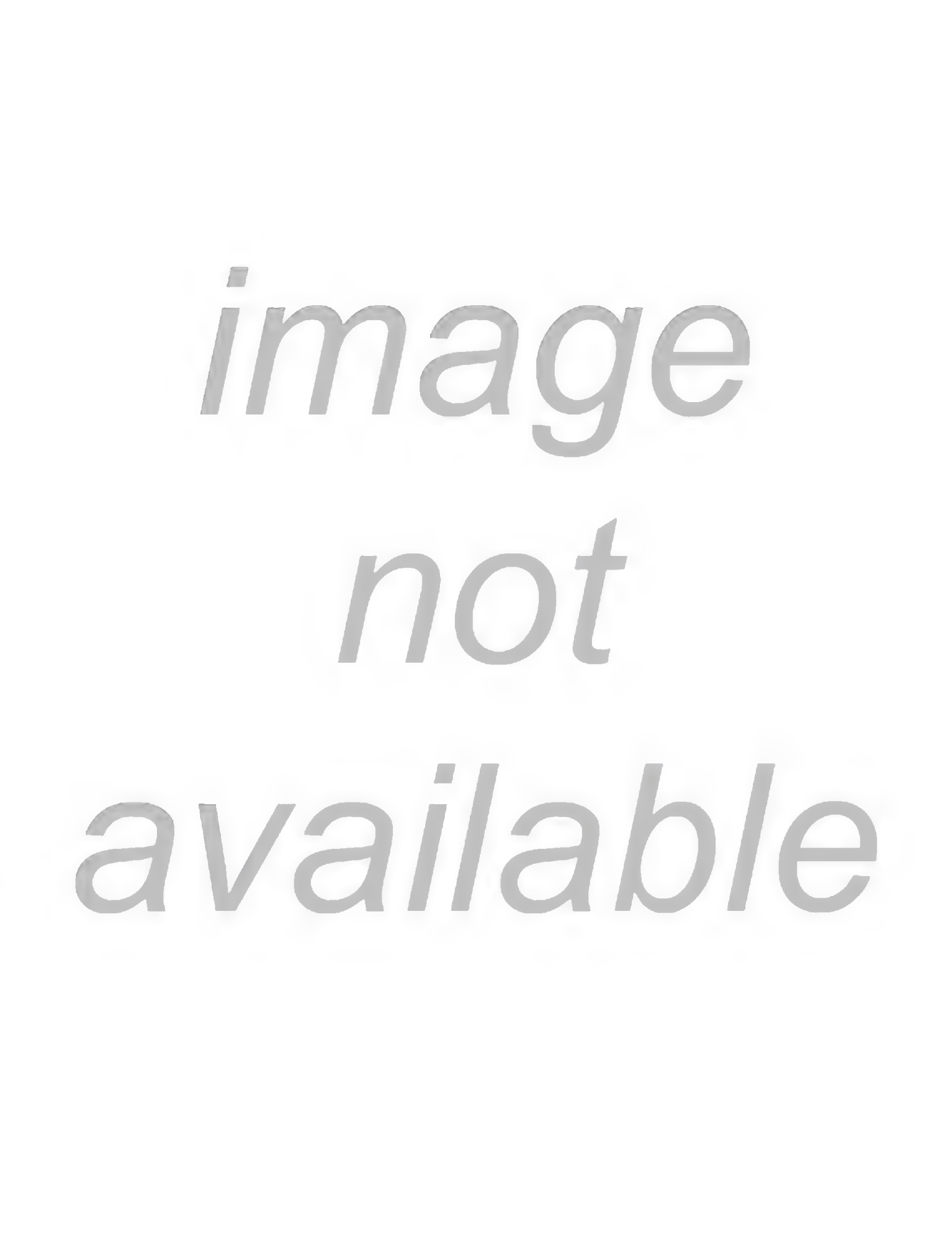
image
not
available

Liquidation dieserhalb, wenn dem Pächter die Pensions-Summe desjenigen Jahres, in welchem er den Kriegsschaden gehabt hat, remittiret oder bezahlet wird.

§. 18. Casus fortuiti.

Alle und jede Unglücksfälle und Casus fortuitos, als Miswachs, Wind- Feuer- Wasser- und Hagelschaden, das allgemeine und besondere Viehsterben, Mäusefraß und dergleichen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche, sie betreffen das Gut und dessen Pertinenzien, oder einen Theil desselben, oder auch den Abnutz davon, übernimmt der Pächter, ohne desfalls einige Ersetzung zu fordern.

Zu diesem Ende renunciiret derselbe für sich und seine Erben hiedurch feyerlichst allen ihm dieserhalb in denen gemeinen Rechten und besonderen Gesetzen, Constitutionen, Reglements und Verordnung etwa zu statten kommenden Wohlthaten, Rechten und Ausflüchten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sowohl überhaupt als besonders. Was aber den durch Krieg zu erleidenden Unglücksfall betrift: so erhält der Pächter oder dessen Erben, dessen Ersetzung, wie im §. 17. bestimmet worden, und bey entstehenden Brandschaden wird ihm das erforderliche Bauholz in der Maasse, als im 3ten §. stipuliret worden, aus Königl. Heyden ohnentgeldlich verabfolget. Sollte aber der Brandschaden durch erweißliche Verwahrlosung seiner und seiner Dienstbothen entstanden seyn, hat er sich dieses Vortheils nicht zu erfreuen.

Ob nun zwar der Pächter vorbesagter Maassen alle und jede Unglücksfälle übernommen hat, ohne deshalb zu einer Ersetzung berechtiget zu seyn; so sollen gleichwohl von der jährlichen Pacht-Summe 5 vom Hundert in einer dazu bestimmten Casse besonders aufgehoben werden, damit Zugang vorhanden, im Fall Se. Königl. Majestät in Gnaden für gut finden sollten, solchen Pächtern, die sich durch Fleiß und gute Wirthschaft ausgezeichnet, bey totalen schweren Unglücksfällen einige Beyhülfe und Unterstützung allergnädigst angedeyen zu lassen.

§. 19. Die zu leistende Assecuration angehend.

Zur Sicherheit der Krone zahlet der Pächter das Assecurations-Quantum — — — — — in 2 Groschenstücken nach dem Leipziger Fuß; — —

Uebrigens haftet der Pächter mit seinem Inventario und übrigen Vermögen, wo es zu finden ist, so viel dazu vonnöthen, für die Erfüllung dieses Contracts, ist auch nicht befugt, unter einigerley Vorwand die Räumung des Gutes nach Ablauf seiner Pachtjahre zu difficultiren, wenn ihm oder seinen Erben die Assecurations-Summe, nachdem davon gleichwohl die schuldig gebliebene Pension als ein Liquidum abgezogen worden, bezahlet oder gerichtlich deponiret worden.

§. 20. Die Zahlungs-Termine der jährlichen Pacht.

Die jährliche Pacht wird voraus bezahlet, und zwar die eine Hälfte Ostern, und die andere Martini. Die Zinsen des gethanen Vorschusses ziehet der Pächter in dem allezeit darauf folgenden Oster-Termin ab. Sollte derselbe aber bey Zahlung der jährigen Pacht in denen festgesetzten Terminen saumselig befunden werden, wie ihm denn unter keinerley Vorwand etwas zurück zu behalten zustehet: so soll bey Ausbleibung der zu zahlenden Arrhende, oder bey entstehender Unsicherheit des Pächters, alsobald die zureichliche Sicherheit des Pächters untersuchet, und im Fall derselbe entweder wegen der Pension oder sonst unsicher befunden werden sollte, der Contract im ersten Fall sofort als aufgehoben und geendiget angesehen, im andern

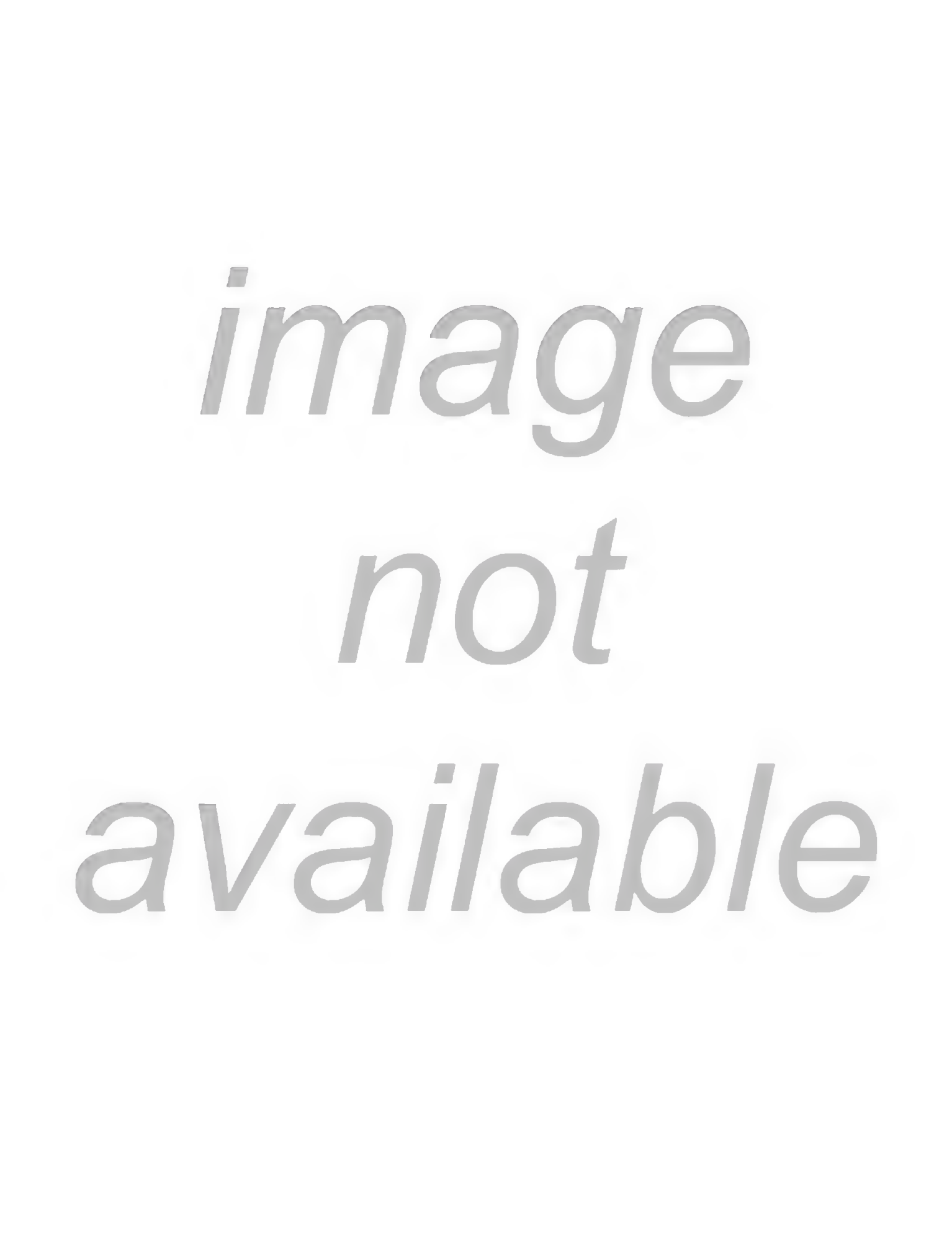
image
not
available

No. 7.

Vergleich zwiſchen Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten wegen der vom Lande aufzubringenden Service-Gelder. 17. Oct. 1730.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit!

Demnach zwiſchen der löbl. Ritterſchaft und denen E. E. Städten ſeit einigen 20 Jahren ein höchſt beſchwerlicher Proceß in puncto oneris Inhoſpitationis et Servitiorum geführet worden, welchen die Stadt Stralſund, da ſie nach dem in Anno 1720. erhaltenen Frieden hauptſächlich nur mit Einquartierung beläſtiget geweſen, zuletzt ſolchergeſtalt proſequiret, daß derſelben mittelſt der Königl. Hohen Tribunals-Urthel vom 17ten October 1729. von dem nicht bequartirten Lande und Städten eine in der Urthel mit mehreren beſchriebene Concurrence zu der gegenwärtigen und zukünftigen Laſt, und nicht minder die Satisfaction des *Praeteriti ab an.* 1721. zuerkannt worden, und dann die löbl. Ritterſchaft zwar wider ſolche Urthel die Reſtitutions-Inſtance ergriffen, jedoch Neigung gefunden, vor der ſonſt nunmehro erwarteten Endurthel mit der Stadt Stralſund in gütliche Handlung zu treten, ſo iſt unter göttlichem Beyſtand und Cooperation der bey Behinderung und Theilnehmung des Collegii der Herren Landräthe, als ſonſt ordentlicher Mittelsperſonen zwiſchen Herren Ständen, hiezu erbetenen Mediatoren, als Herren Landrath und Bürgermeiſter der Stadt Greifswald, **David Jürgen Gerdes**, und Herrn Landvoigt **Hermann Alexander von Wolfradt**, nach vorgängigen mühſamen Tractaten endlich ein gütlicher Vergleich errichtet, und mittelſt nachfolgender Conditionen aufs bündigſte und unzerbrüchlich beſchloſſen und feſtgeſetzet worden:

1) Gleichwie die Stadt Stralſund pro baſi der zu treffenden Handlung geſetzet, daß die löbl. Ritterſchaft der im Ingreß mentionirten Urthel vom 17ten October 1729. ſich ſubmittiren mögte, ſo hat dieſelbe ſolches nicht allein prälimina-riter angenommen, ſondern erkläret ſich auch für ſich und ihre Conſorten, als das ganze Land, ſo nicht bequartiret, aufs kräftigſte, daß ſie bey ſolcher Urthel nun und künftig gänzlich acquieſciren, und demnach der ergriffenen Reſtitutions-Inſtance ſich vollenkomlich verzeihen wolle. Danächſt

2) Hat die Stadt Stralſund, nachdem ſie die Ausrechnung der übrigen Städte eingezogen, und denen Ihrigen hinzugefüget, wegen der ab anno 1721. getragenen ordinairen und extraordinairen Einquartirungs-Laſt, eine Summe von 54000 Rthlr. in Rechnung gebracht, die ihr ratione præteriti und bis auf den Ablauf des 1729ſten Jahres zu vergnügen wäre; weil aber die löbl. Ritterſchaft vermeynet, wider ſolche Forderung verſchiedenes, theils einzuwenden, theils compenſiren zu können, die Stadt auch dagegen declariret, aus Liebe zum Frieden, und zu Erreichung guter Harmonie nicht auf das äuſſerſte beſtehen zu wollen, iſt man endlich mit derſelben zu ihrer Satisfaction bis am Ende des 1729ſten Jahres über eine Averſions-Summe von 23500 Rthlr. einig geworden, welche denn in hienächſt beſchriebenen Terminen über das ganze Land incluſive der Stadt Stralſund und ihrer Ländereyen, nach dem jetzigen Hufenſtand, wenn auch gleich derſelbe in den folgenden Jahren einige Veränderung leiden ſollte, ohne einige Hinderung, Säumniß und Widerſpruch repartiret, beygetrieben, und an die Stadt richtig ausgezahlet werden ſollen, die dennoch dagegen ſchuldig iſt, der übrigen Städte beygebrachte Rechnungen, wiewohl nach Proportion des wegen der Stadt eigenen Forderung behandelten

Quanti

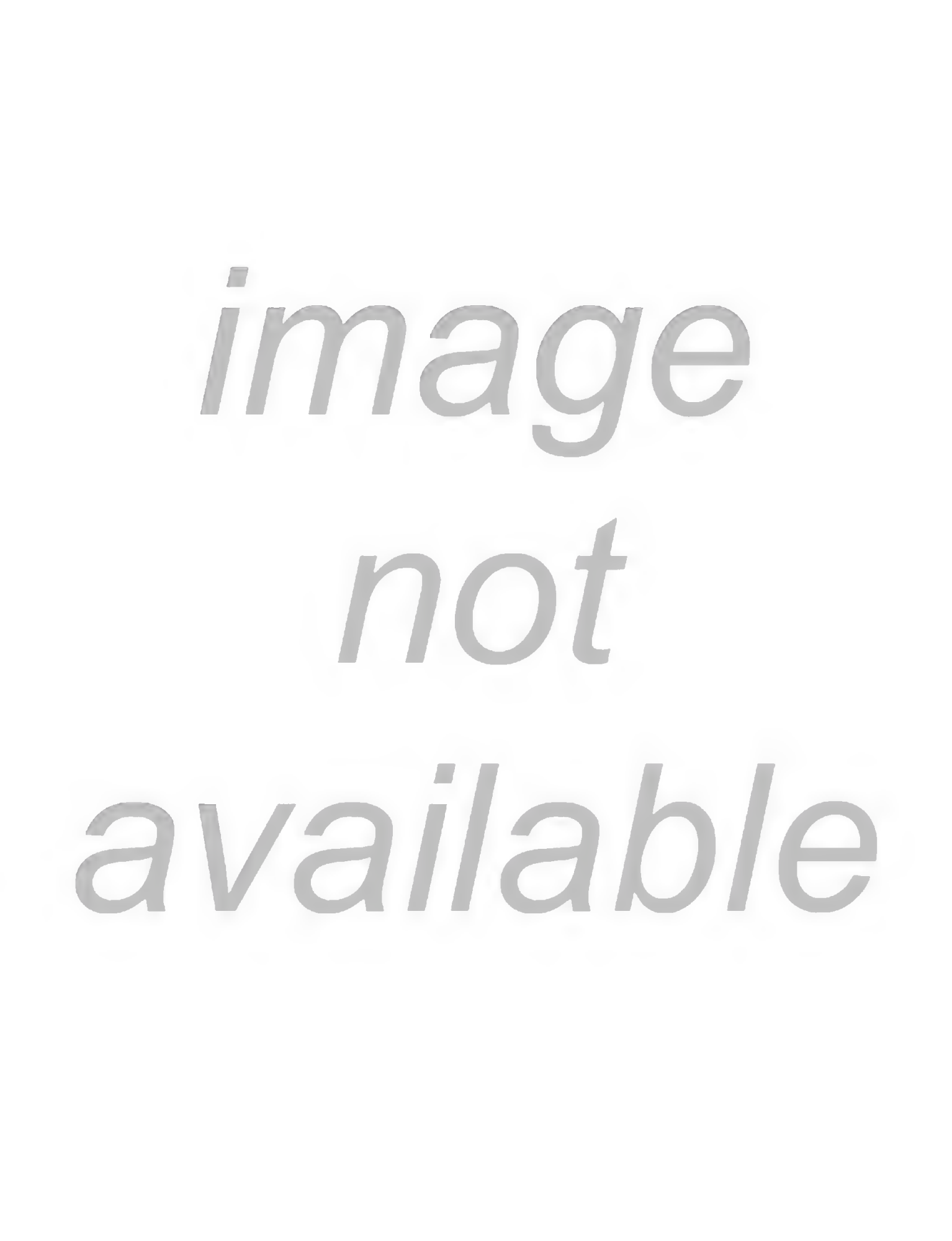
image
not
available

Unrichtigkeit und Weitläuftigkeit zu besorgen seyn möge; so sollen die Ausrechnungen von dem Stadt-Quartiermeister oder demjenigen, welcher dessen Stelle vertritt, auf dem Lande aber von der Herrschaft, beeidigten Inspectoren oder andern in Eid stehenden Bedienten eidlich allemal unterschrieben, und die zugleich in denen monatlichen Verschlägen des Regiments specificirte, commandirte und permuttirte, so weit denen ersteren, wie unter andern mit denen nach dem Ruden und Posthause geschiehet, nicht von der Stadt das Quartiergeld erweislich prästiret werden muß, getreulich abgezogen, sodann aber auch das in Rechnung aufgeführte Quantum von dem Mandatario ungesäumet und unverkürzt ausgeschrieben, jedoch sowohl der löbl. Ritterschaft als Städten freygestellet werden, danächst die Rechnungen durch beyderseits dazu zu ernennende Deputirte zu revidiren, da denn, wenn in selbigen mit Fundament eine Unrichtigkeit dargethan werden könnte, in dem nächstfolgenden Quartal solche denen Interessirenden vergütet werden müßte. Und will man nicht anders vermuthen, als daß diejenige Bediente, denen die Quartier-Rechnungen untergeben werden, sich aller Aufrichtigkeit und Accurateſſe befleißigen werden. Sollte aber dabey hienächst etwa ein Mangel erfunden werden, will ein Ort dem andern deshalb alle erforderliche Justice wiederfahren lassen. Uebrigens mag wegen dieser Gelder, die zum Behuf der Königl. Milice und Sublevation der lasttragenden Bürgerschaft emploiret werden müssen, keine Compensation, es sey unter was Prätext und Namen es wolle, statt haben, nur daß darunter das Contingent, so dieser oder jener Ort wegen seiner selbst gehabten Milice in Rechnung zu bringen hat, nicht verstanden wird, weil solches ein jeder auf sein Quantum, so er bezahlen solle, abrechnen kann, wobey ein jeder Ort schuldig ist, seine Rechnung präcise vor Ablauf des Quartals einzubringen, sonsten die Repartition darnach nicht soll aufgehalten, sondern solcher Post bis auf die Ausschreibung des künftigen ausgesetzet werden.

5) Als besonders vielfach zwischen der löbl. Ritterschaft und der Stadt Stralsund tractiret worden, in welcher Anzahl die Stadt die ordinaire Guarnison zu agnosciren, und davon in Conformitet der Königl. Hohen Tribunals-Urthel de mens. Jul. 1709. das Obdach als ihr obliegendes Principium zu ertragen hätte, man aber darüber auf eine beständige Art sich nicht vereinigen können; so ist endlich beyderseits beliebet, diese Difference vor der Hand durch ein 10-jähriges Pactum, so a Imo Jan. 1730. seinen Anfang nimmt, und ultimo Decbr. 1739. sich endiget, solchergestalt zu heben, daß die Stadt Stralsund 1000 Mann mit denen dazu gehörigen Stabs- und andern Officierern, Unterofficierern und Weibern, in welcher Anzahl dennoch der Fortifications- und Artillerie-Staat mit in Anschlag gebracht, computiret und includiret wird, als eine ordinaire Guarnison, die übrige Milice aber, jetzige und zukünftige, sie bestehe in welcher Gattung sie wolle, gleichfalls mit denen Stabs- und andern Officierern, Unterofficierern und Weibern, als eine extraordinaire Guarnison angesehen, und dafür der Stadt Stralsund und anderen, welche etwa künftig, obgleich solches vor der Hand nicht abzusehen, mit mehrerer Mannschaft, als einer nach dem stralsundischen Quanto zu proportionirenden Guarnison, beleget werden sollten, nebst denen Servicen auch das Obdach nach Königl. Ordonnancen, Verordnungen und Resolutionen gut gethan werden solle. Wie aber dieses Pactum besagter Maßen temporell, und auf die beliebte 10 Jahre restringiret, inzwischen das eine Theil durch die ad interim beliebte 1000 Mann zu viel übernommen zu haben vermeynet, das andere aber dieselbe für zu wenig hält, so reserviren sich beyde, im Fall einer nicht zu erwählenden weiteren Complenation,

die

die deshalb beym Königl. Hohen Tribunal befindliche Litis-Pendenz, und sind erböthig, vor Ablauf des Termini, ohne einander hinderlich zu seyn, noch geflissene Zögerung zu machen, die Sache zum richterlichen Ausspruch des Königl. Hohen Tribunals zu setzen, welcher jedoch, wenn er intra spatium decennale erfolgte, dem einen so wenig, als dem andern zum Genuß kommen kann, bevor die verabredete 10 Jahre gänzlich verflossen, als in welchen das Pactum seine unverrückte Gültigkeit behält. Fielen auch, das doch Gott verhüte! solche turbulente Zeiten in währenden, und bey ablaufenden Pacto ein, daß alle denen hiesigen fundamental Landesverfassungen gemäßer Rechtsgang verhindert würde, oder mögten sonsten mit- oder auch ohne Verschulden des einen oder andern Theils die beliebte Jahre verstreichen, ohne daß über diese Difference eine rechtskräftige Urthel erhalten worden, verbleiben beyde Theile in possessione des Pacti auf post decursum decennii und zwar so lange, bis der eine oder der andere ein anderweitiges respective geringeres oder höheres Quantum zu Recht ausgemachet, keinem Theil ist aber erlaubet, diesen Vergleich post tempus pacti gericht- oder aussergerichtlich als favorable oder nachtheilig zu allegiren, weniger darauf qua punctum possessionis weiter als oben beschrieben, zu provociren, indem dasselbe dem Recht beyderseitiger Partheyen durchgehends unpräjudicierlich seyn soll.

6) Die löbl. Ritterschaft entsaget sich bey dieser gütlichen Handlung aller, sowohl ante als post ann. 1721. wider die Stadt bereits formirten, oder ferner ratione præteriti zu formirenden Prätensionen von Einquartirung, Servicen und Verpflegung, besonders des Processus wegen der Dänischen Servicen, wie denn auch die Stadt Stralsund, ausser dem Erbiethen des §. 2. aus Liebe zum Frieden ihrer Prätensionen wegen des Einquartirungswerks ante an. 1721. fürnemlich der Logirung der polnischen Hofstaat und der Forderung wegen der Recruten pro anno 1706. seqq. renünciiret, und der beym Königl. Hohen Tribunal befindlichen Litispendenz sich begiebet.

7) Ist der Stadt Stralsund freygelassen, ihre wider die Urthel vom 17ten October 1729. gesuchte Declamation und angebrachte Gravamina beym Königl. Hohen Tribunal ferner zu prosequiren und auszuführen, und ist die Ritterschaft cum Conclortibus erböthig, demjenigen, was das Königl. Hohe Tribunal, wenn die löbl. Ritterschaft auf Erkenntniß desselben darüber gehöret, für Recht sprechen wird, zu submittiren.

8) Als die löbl. Ritterschaft annoch urgiret, daß, wann eine ganze oder mehrere Compagnien in ihren Gütern durch marchiren, und auf einige Tage mit Quartier versehen werden sollte, sie solcher Einquartirung halber auf einzubringende eidliche Rechnung, gleichfalls zu satisfaciren wäre, die Stadt aber dafür gehalten, daß auf einen Durchmarsch und Einquartirung auf wenige Tage keine Reflexion zu machen sey, gleichwie denn auch ihre Ländereyen ein gleiches mit der löbl. Ritterschaft in diesem Punct ohne Satisfaction zu prästiren hätten, man aber hierüber nicht einig werden können, so ist auch dieser Punct zur rechtlichen Decision des Königl. Hohen Tribunals ausgesetzet. Wenn aber der Zeiten Umstände noch einige Compagnien von der Infanterie aufs platte Land quartiret werden müßten, genieffet die löbl. Ritterschaft, oder andere des platten Landes deshalb einer proportionirten Satisfaction.

Wie nun obiges alles mit reifen Vorbedacht und mittelst einer gar operenfen Handlung also endlich in Gottes Namen beschlossen worden, so versichern beyde

Theile für sich und ihre Nachkommen, bey wahren Worten, Treu und Glauben, darüber jederzeit fest, beständig und unzerbrüchlich zu halten, gestalt dieselbe allen hiewider dienenden Ausflüchten und Wohlthaten der Rechte, gleich als wären dieselbe allhie wörtlich exprimiret, gänzlich renunciiren. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur Urkund dieses Transacts 2 gleichlautende Exemplaria sowohl von denen erbetenen Herren Mittelspersonen, als sämtlichen anwesenden Herren Landräthen und Deputatus utriusque Corporis, wie auch von denen hiezu deputirt gewesenen und andern Membris Senatus Stralsundensis eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Petschaften bestärket worden, und soll eine vidimirte Copey desselben der Königl. Hochpreisl. Regierung sowohl als dem Königl. Hohen Tribunal cum memoriali übergeben und dieselbe gemeinschaftlich ersuchet werden, die gerechte Vorsorge zu tragen, daß diesem Transact in allen Stücken, jederzeit getreulich möge nachgekommen werden.

Stralsund, den 17ten October 1730.

J. v. Fürstenberg. (L. S.) — M. U. Graf v. Putbus. (L. S.) — B. U. v. Bilow. (L. S.)

J. B. v. Wulffrade. (L. S.) — D. J. Gerdes. (L. S.) — J. H. Wolffrade (L. S.)

C. F. von Scheelen, als Deputatos der Ritterschaft von Rügen. (L. S.)

S. D. Gentzkow, in Vollmacht des löbl. Barthschen Districts. (L. S.)

E. Scheelen, als Deputirter des Loitzschen Districts. (L. S.)

C. H. B. v. Bohlen, in Vollmacht des löbl. Wolgastschen Kraises. (L. S.)

J. E. Charisius mppr., im Namen und Vollmacht der Stadt Stralsund, wie auch Damgarten. (L. S.)

J. Sledanus, in Vollmacht der Stadt Stralsund. (L. S.)

Johann Ocker, im Namen und Vollmacht der Stadt Stralsund. (L. S.)

H. B. Westphal, im Namen und Vollmacht der Stadt Stralsund. (L. S.)

J. Droysen, wegen der Stadt Greifswald, wie auch Grimmen und Loitz. (L. S.)

J. G. Schilling, nom. der Stadt Wolgast. (L. S.)

J. S. Ruhrhoff, wegen der Stadt Barth. (L. S.)

b)

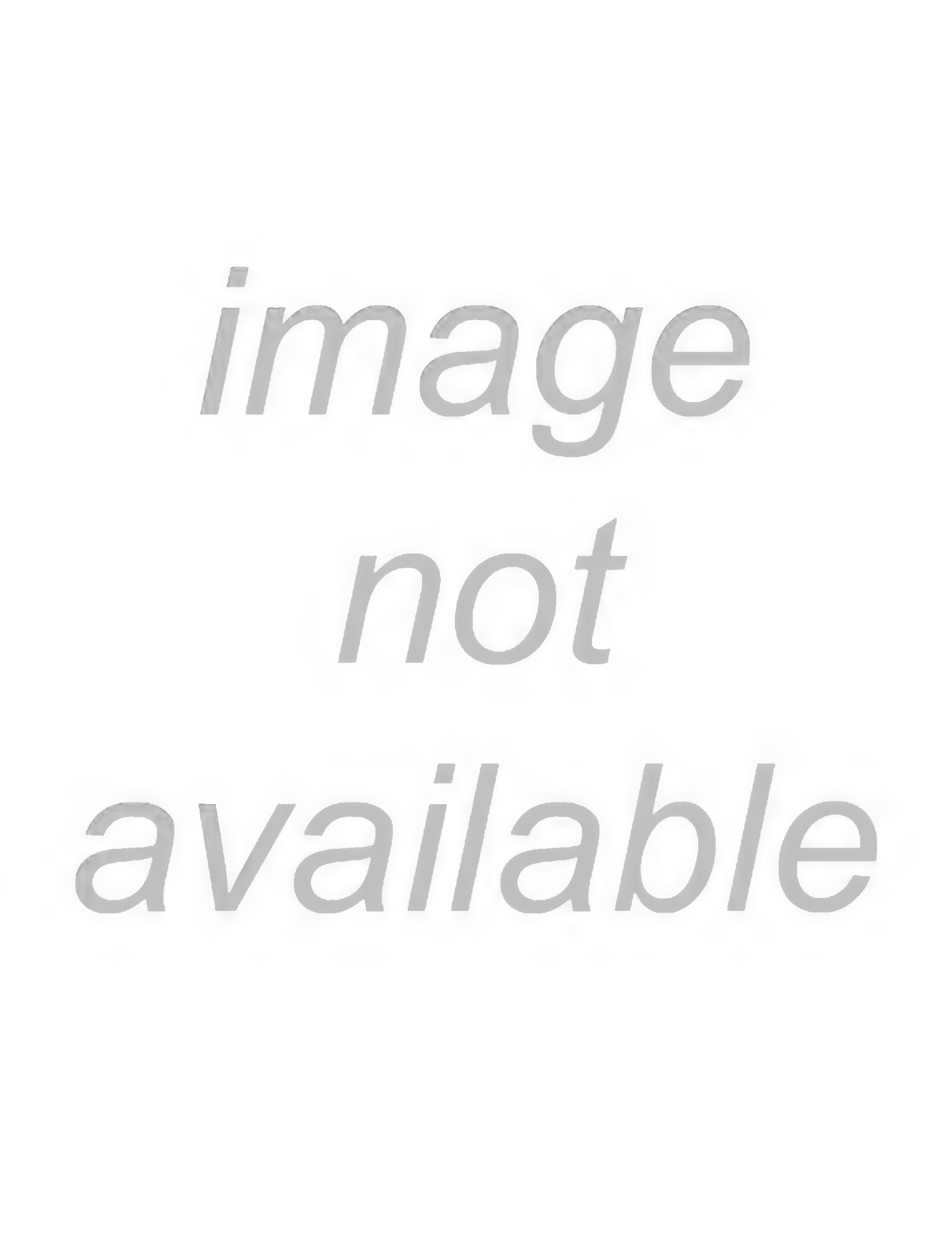
image
not
available

Theile die Difference wegen des Numeri der ordinairen und extraordinairen Guarnison ante annum 1740. auszumachen.

4) Ist zwar Abseiten der Ritterschaft nochmals proponiret, daß die Stadt an Permittirten und Commandirten in ihren monatlichen Rechnungen jedesmal eine gewisse Anzahl, und zwar so viel, als denen Chefs der Compagnien zu beurlauben verstattet wäre, decourtiren, und dadurch den besorglichen Unrichtigkeiten in den Rechnungen abgeholfen werden mögte: Als aber die Deputati der Stadt sich zu einem mehrern als was desfalls in dem § 4. der Convention stipuliret, sich nicht verbunden erachtet: so wollen beyde Theile zu Erreichung besserer Richtigkeit bey der Generalitet in Pommern Ansuchung thun, daß die Officierer ihnen monatlich richtige Verschläge von solchen commandirten und permittirten Leuten zu communiciren und mitzutheilen angehalten werden. Ratione Satisfactionis wegen der Postirungen, hat es bey demjenigen sein Verbleiben, was desfalls in dem Vergleich de anno 1730. enthalten ist.

5) Das Præteritum anlangend, so sind sowohl die Restanten von dem in anno 1730. verglichenen Quanto de annis 1721. bis 1730. exclusive, als was von Anno 1730. bis ad ultimum Junii currentis anni unabgetragen geblieben, in eins geschlagen, und hat die Stadt Stralsund dafür eine Summe von mehr als 63000 Rthlr. in Rechnung gebracht, doch als dieselbe bey der Behandlung sich aus Liebe zum Frieden und zu Erreichung guter Einigkeit zu einem merklichen Nachlaß erboten; so ist man endlich von beyden Theilen über ein Aversions-Quantum von 21250 Rthlr. einig geworden, welche vom ganzen Lande inclusive der Stadt Stralsund und ihren Ländereyen aufzubringen, und an selbige zu bezahlen sind. Ratione Terminorum ist verglichen, daß der Abtrag dieses behandelten Aversions-Quanti in 9 Jahren geschehen soll, und zwar jährlich mensi Octobris mit 2500 Rthlr., und in dem letzten Jahre mit 1250 Rthlr. Der Anfang wird sogleich in diesem Jahr gemacht, und haben anwesende ritterschaftliche Deputati angenommen zu besorgen, daß solcher erster Termin sofort bey ihrer Rückkunft ausgeschrieben, auch sobald als möglich darauf etwas ausbezahlet werde. In Anno 1737. werden wiederum 2500 Rthlr. auf solches Residuum ausgeschrieben und nebst dem currenti ohne einigen Abzug oder Compensation abgetragen, auch damit so lange continuiret, bis das ganze Quantum der 21250 Rthlr. an die Stadt Stralsund abbezahlet worden, welche dagegen den übrigen Städten wegen der Einquartirung nach Proportion des jetzo remittirten Quanti, und in gleichen Terminen, wie sie das Præteritum successive erhält, ohne Concurrence der Ritterschaft und übrigen platten Landes-Vergütung, thut, sonst aber wird von beyden Seiten allen Prätensionen, welche bisher aus den jetzo hier verglichenen Puncten könnten gemacht werden, aufs bündigste renuntiiret.

6) Das Currens nimmt seinen Anfang a Imo Julii dieses laufenden Jahres, und wird auf nächstkommenden Michaelis das erste Quartal abgetragen, auch ferner mit der Ausschreibung, Repartition und Eintreibung so verfahren, wie in dem Pacto vom 17ten October 1730. es verabredet worden.

7) Verspricht die Stadt sich mit der Ritterschaft zusammen zu thun, und durch unterthänigste Vorstellungen bey Ihro Königl. Majestät sich nach Vermögen dahin zu bearbeiten, daß entweder die gegenwärtige Guarnison überhaupt gemindert, und ein Theil davon wieder nach Schweden zurückgezogen, oder auch dieselbe

selbe in die andern Städte mit vertheilet, und dadurch der Stadt Stralsund und dem Lande die gegenwärtige Last erleichtert und abgenommen werde. Sollten auch noch andere convenable und zu keines von beyden Theilen Gravation gereichende Expedientia in Vorschlag gebracht werden können, erklären beyde Theile sich bona fide zu derselben Beförderung zu concurriren, übrigens auch alles beyzutragen, was zu Erreichung beständiger guten Harmonie und Einigkeit immer ersprießlich seyn kann.

Urkundlich ist dieser Vergleich mit des Königl. Hohen Tribunals Insiegel bestätiget, und jedem Theile davon ein Exemplar ausgehändiget worden. Gegeben Wismar, beym Königl. Hohen Tribunal, den 26sten Junii 1736.

(L. S.)

c

Attestatum des Königl. Hohen Tribunals den vorstehenden Vergleich angehend. 28. Jun. 1736.

Daß der Herr Syndicus Tielke bey der den 27sten hujus im Königl. Hohen Tribunal gehaltenen Diät wider den passum des Vergleichs, darin der von den ritterschaftlichen Herren Deputatis allegirte Unmög- und Unaufbringlichkeit des Quanti von respective 8 und 12 Lbl. gedacht wird, ein monitum gemacht, und solches auszulassen gebeten, endlich aber, wie die ritterschaftlichen Herren Deputati dagegen vorgestellet, daß darunter nichts latitire, sondern solches von ihnen bloß aus der Ursachen zu inseriren gebeten worden, um sich zu Hause damit justificiren zu können, daß sie des Landes Unvermögen genugsam repräsentiret hätten, das Königl. Hohe Tribunal auch darauf versichert, daß in solcher alleinigen Absicht man ihnen die Einrückung applacidiret, davon desistiret, solches wird auf Verlangen ex Protocollo Summi Regii Tribunalis hiedurch attestiret.

Wismar, den 28sten Junii 1736.

B. F. v. Liebeherr.
S. R. Trib. Protonot.

d

Anhang des zwischen Herren Landständen wegen des von der Stadt Stralsund übernommenen Obdachs für 1275 Mann auf 5 Jahre geschlossenen Vergleichs, 17. Dec. 1740.

Nachdem die in dem Einquartierungsvergleich vom 17ten October 1730. §. 5. exprimirte Zeit, wegen der Determination und Anzahl des für die Stadt Stralsund, ratione des Obdachs allein zu ertragenden militis ordinarii, mit dem Ende des verwichenen 1740sten Jahres abgelaufen, und Herren Landstände in dem jetztlaufenden in Conformitet jetzt allegirter Convention, den Versuch zu thun sich entschlossen, ob annoch auf einige Zeit über die Anzahl des von der Stadt Stralsund, wegen des Obdachs zu ertragenden militis ferner in Güte pacisciret werden könne; so ist unter expresser Reservation aller sowohl in schon bemeldeten Vergleich de anno 1730. als dem vor dem Königl. Hohen Tribunal in anno 1736. getroffenen Transact dieses Puncts halber enthaltenen Verabredungen, Bedingungen und Clausuln, gleich als wären dieselbe anhero wiederhölet, die Vereinigung amore Concordiæ dahin getroffen, daß die Stadt Stralsund annoch, über die im vorigen Vergleich enthaltene 1000 Mann 275 Mann, folglich insgesamt 1275 Mann auf

5 Jahre, a primo Januarii des mit Gott bevorſtehenden 1741ſten Jahres, loco militis ordinarii zum Obdach übernommen, welche 5 Jahre denn mit Ablauf des 1745ſten Jahres ſich endigen. Im übrigen wird es in allen Puncten, Clauſuln und paragraphis, bey dem Einhalt beyder Transacte vom 17ten October 1730. und 26ſten Junii 1736. gänzlich gelaſſen. Urkundlich iſt dieſer Anhang voriger Conventionen von anweſenden Herren Landräthen und Deputatis beyder Corporum unterſchrieben, und reſpective mit ihren angebornen und gewöhnlichen Petſchaften bekräftiget.

Geſchehen Stralſund, den 17ten December 1740.

B. U. v. Bilow. (L. S.) C. E. v. Platen. (L. S.) J. D. v. Behr. (L. S.) J. E. Chariſius mppr. (L. S.)

A. M. D. Oſten, Deputirter u. in Vollmacht der Ritterſchaft des *Fürſtenth. Rügen.* (L. S.)

Guſtav Pet. Lillieſtröm, in Vollmacht u. als Deputirter des löbl. Barthiſ. Diſtricts. (L. S.)

C. D. von Wackenitz, als Deputirter und in Vollmacht des Loitz-, Grimm- und Tribſeeſchen Diſtricts. (L. S.)

J. E. Buggenhagen, in Vollmacht des löbl. Wolgaſtſchen Diſtricts. (L. S.)

J. J. Tielke, als Deputirter von Stralſund, und *in Vollmacht* von Tribſees und Damgarten. (L. S.)

J. B. Sledanus, als Deputatus von Stralſund. (L. S.)

P. M. Haſelberg, wegen Greifswald, Grimmen und Loitz. (L. S.)

Joh. G. Schilling, nom. der Stadt Wolgaſt und in Vollmacht von Barth. (L. S.)

Des Königl. Hohen Tribunals Confirmation vorſtehenden Vergleiche. 10. Jan. 1741.

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Demnach bey uns die ſämtliche vorpommerſche Landſtände unterthänigſt angezeiget, welchergeſtalt bey dem in letzt abgewichenen December-Monat zu Stralſund gehaltenem Landtage der zwiſchen Ihnen vorhin getroffene Vergleich vom 17ten October 1730. wegen der in § 5. deſſelben enthaltenen Determination und Anzahl des für die Stadt Stralſund, ratione des Obdachs allein zu ertragenden Militis ordinarii, jedoch unter Reſervation aller ſowohl in beregtem

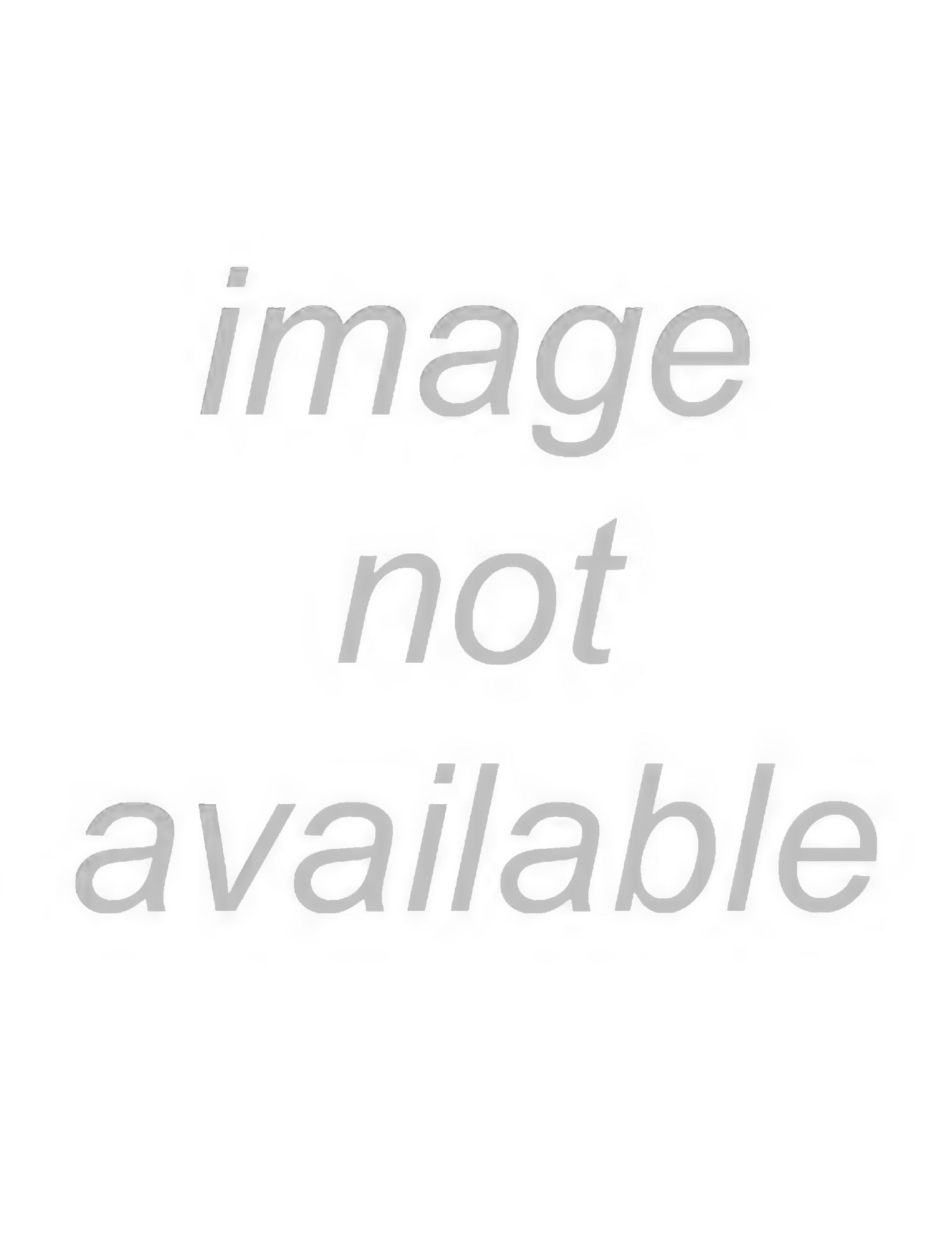
image
not
available

alſo auch aufs künftige Herren Inſpectoribus ohne einige Theilnehmung der aus der Bürgerſchaft verordneten Adminiſtratorum.

§. 3. Die Adminiſtratores ſind gleichfalls dahin Acht zu haben verpflichtet, daß die Zulage nach der Taxe gehörig erlegt werde, wie ſie dann das Geld entgegen zu nehmen, und die erhobenen Gelder bey Verſchlieſſung der Kammer in den Kaſten zu legen haben, und ſollen ſelbige bey allen Einhebungen gehöret, ihr Gutachten mitgenommen, und ſie keinesweges zurückgeſetzet werden.

§. 4. Die Officianten der Zulagekammer, als der Schreiber, der Wardirer, der Acciſeſchreiber und die Diener ſollen ſich in allen Stücken ihrem geleiſteten Eide gemäß verhalten, die ihnen beſtimmte Zeit über da, wo ihnen ihre Stelle angewieſen iſt, gegenwärtig ſeyn, von allen Vorfällen, welche den hieſigen Verfaſſungen entgegen ſich etwan ereignen möchten, Herren Inſpectoribus zur Beſchirmung der Zuſtändniſſe der Stadt und der Städtiſchen Zulage ungeſäumten und getreuen Bericht abſtatten, und überhaupt alles thun, was zum Vortheil G. G. Stadt und der Zulagekammer, und zur Abkehrung ihres Schadens gereichen kann.

§. 5. Damit ein jeder deſto beſſer befördert werden möge, ſoll die Kammer des Morgens von 8 bis 10 Uhr, und des Nachmittags zur Herbſt- und Winterszeit von 1 bis 3 Uhr, und im Frühling und Sommer von 1 bis 4 Uhr täglich (die Sonn- und Feſttage ausgenommen) offen ſtehen. Sollte auſſerhalb dieſen Stunden jemand annoch einen Paßier- oder Reſt-Zettel nöthig haben, ſo ſind Herren Inſpectores und auch im Nothfall der Zulage-Schreiber ſolche aus ihren Häuſern gegen genugſames Pfand auszufertigen berechtiget: es muß aber das Pfand den folgenden Tag ſub poena dupli wieder eingelöſet werden. Es ſollen auch bey Kleinigkeiten, und wann es die Noth erfordert, die Paßier-Zettel vor der völligen Clarirung nicht verſagt, und überhaupt den Handelnden alle nur mögliche Willfährung erzeigt werden.

§. 6. Und ob es gleich ſonſten gewöhnlich geweſen, daß den Herren Inſpectoribus ſowohl als den Officianten von den hier angekommenen Citronen und Auſtern etwas gewiſſes abgegeben worden, ſo ſollen doch dieſe und andere ohne dies ganz unbeträgliche Accidentien nunmehro ceßiren, und von den Citronen und Auſtern die Zulage hinführo nach der Taxe an G. G. Stadt entrichtet werden.

Tit. II. Von den Waaren, von welchen die Zulage entrichtet werden muß, überhaupt.

§. 1. Da E. Hochedler Rath und die Ehrliebende Bürgerſchaft im Jahr 1732. die Taxe, nach welcher die Zulage entrichtet werden ſoll, feſtgeſetzet, ſo bleibt auch ſelbige fernerhin der Zulage-Kammer zur Richtſchnur vorgeſchrieben, in ſoferne nicht durch dieſe Inſtruction in dem einen oder andern Punct eine kleine Aenderung gemacht worden.

§. 2. Von den Juchten ſoll hinführo, wegen deren gar zu verſchiedenen Güte, die Zulage nach ihren Werth regulirt werden. Auch ſoll die Zulage von der Rolle Holländiſchen Segeltuchs zu 8 ßl., des Rußiſchen zu 6 ßl., und des Lübſchen zu 4 ßl.; imgleichen von dem Tauſend Dachpfannen zu 8 ßl., und dem Tauſend Mauerſteinen zu 6 ßl., vermindert ſeyn. Von dem Theer wird die Zulage nach Laſten entrichtet, und die Laſt zu 13 Tonnen gerechnet.

§. 3. Der Schiffer muß alle Waaren, welche zu Waſſer ankommen, auf der Einlage ſpecificiren, und ſelbige unterſchreiben; nicht weniger muß derjenige, an dem die Waaren addreßirt ſind, ſolche deſigniren, und die von ihm ſelbſt unterſchriebene

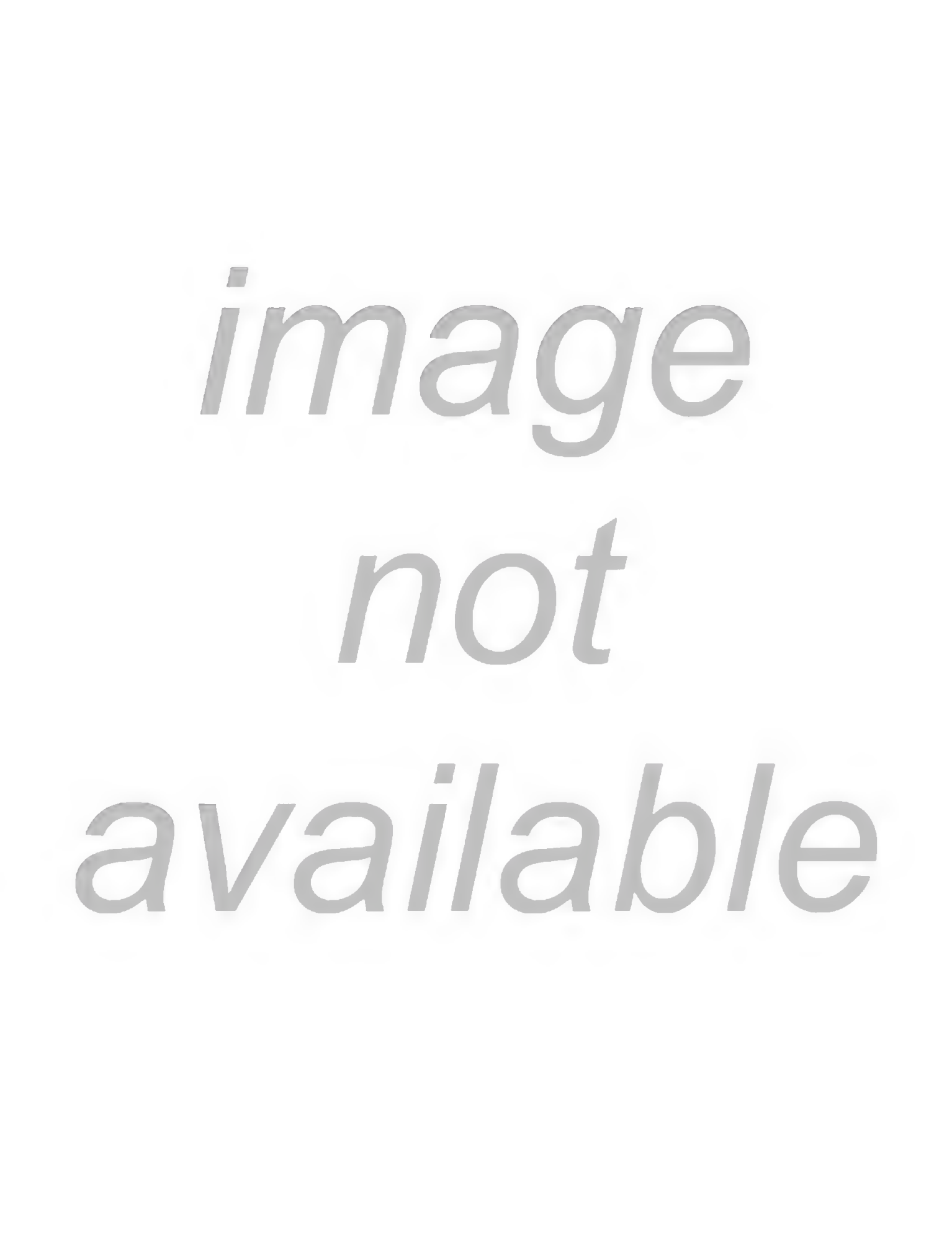
image
not
available

§. 11. Alle Schwedische völlig verarbeitete Manufactur- und Fabriquen-Waaren entrichten, wenn dergleichen Waaren hier nicht selbst verfertiget werden, nur den vierten Theil dessen, was diese Waaren, wenn sie von andern als Schwedischen Oertern kommen, nach der Taxe zu erlegen haben.

§. 12. Wenn Waaren für fremde Rechnung ge- oder verkauft werden, so wird davon die Zulage nach der Taxe sowohl von dem Verkäufer als Käufer entrichtet; doch sind Königl. Schwedische Unterthanen, in Ansehung der Schwedischen und hiesigen Landes-Producten, unter den Fremden in diesem Fall nicht zu verstehen.

Tit. III. Von durchgehenden Waaren.

§. 1. Waaren, welche bloß durchgehen, erlegen nur ½ proCent nach dem Einkauf.

§. 2. Als durchgehend werden auch angesehen die Waaren, welche nicht in die Häuser der Kaufleute, sondern auf das Lager-Haus gebracht werden, woselbst sie unter Verwahrsam G. G. Stadt bis zu ihrer Versendung nach andern Orten aufbehalten, und von dem Wardirer oder einem Pfunddiener, gegen Entrichtung einer ihm zu bestimmenden kleinen Gebühr, berechnet werden.

§. 3. Diese Niederlags-Freyheit wird nicht nur für das Stangen-Eisen, Allaun, Fliesen und das zum Debit hier einkommende Glas, sondern überhaupt auf alle Schwedische Producten, als Schwefel, Vitriol und Braunroth ꝛc. ꝛc. (doch hölzerne Waaren, Bretter und Theer ausgenommen) imgleichen auf alle Schwedische Manufactur-Waaren, nicht weniger auf Wolle und Tobacks-Blätter, zugestanden.

§. 4. Damit aber diese Niederlags-Freyheit nicht zur Ersparung der Miethe gemißbrauchet werde, so soll keine Waare länger als 3 Monate im Sommer, und 6 Monate zur späten Herbst- und Winterszeit in dem Lager-Hause bleiben, oder es muß nach Verfließung dieser Zeit das noch übrige Quantum mit der völligen Zulage clariret, und dennoch sogleich abgenommen werden.

§. 5. Wenn jemand sich verschiedene Stücken und Sorten zur Aussuchung verschrieben: so wird davon, wenn sie demjenigen, der sie verschrieben, nicht anstehen, und daher von ihm wieder zurückgesandt werden, so wenig bey dem Einkommen als Ausgehen, die Zulage oder irgend eine andere Abgabe entrichtet. Es können solche Stücke auch dem, der sie verschrieben, im Hause zwar verabfolget, jedoch müssen sie vorher, zur Verhütung alles Unterschleifs, mit einem Pettschaft bemerkt werden.

§. 6. Was in einländischen Städten gekauft und nur nach der Stadt-Waage, von da aber sogleich zu Schiffe oder auf der Achse weiter transportiret wird, entrichtet gleichfalls nur ½ proCent, und wie man überhaupt den Handel mit den einländischen Städten auf alle Art begünstigen, in so weit man dorten nur hiesigen Bürgern eine gleiche Willfährigkeit zu erweisen, nicht abgeneigt seyn wird.

Tit. IV. Von einigen Waaren insbesondere.

Von Wein und Brantewein.

§. 1. Diejenigen Weinhändler, denen das Recht einen Lager-Keller zu halten, von E. Hochedlen Rath zugestanden ist, erlegen für den Wein und Brantwein, welchen sie zu Wasser oder zu Lande einbekommen, sogleich die Zulage beym

Empfang

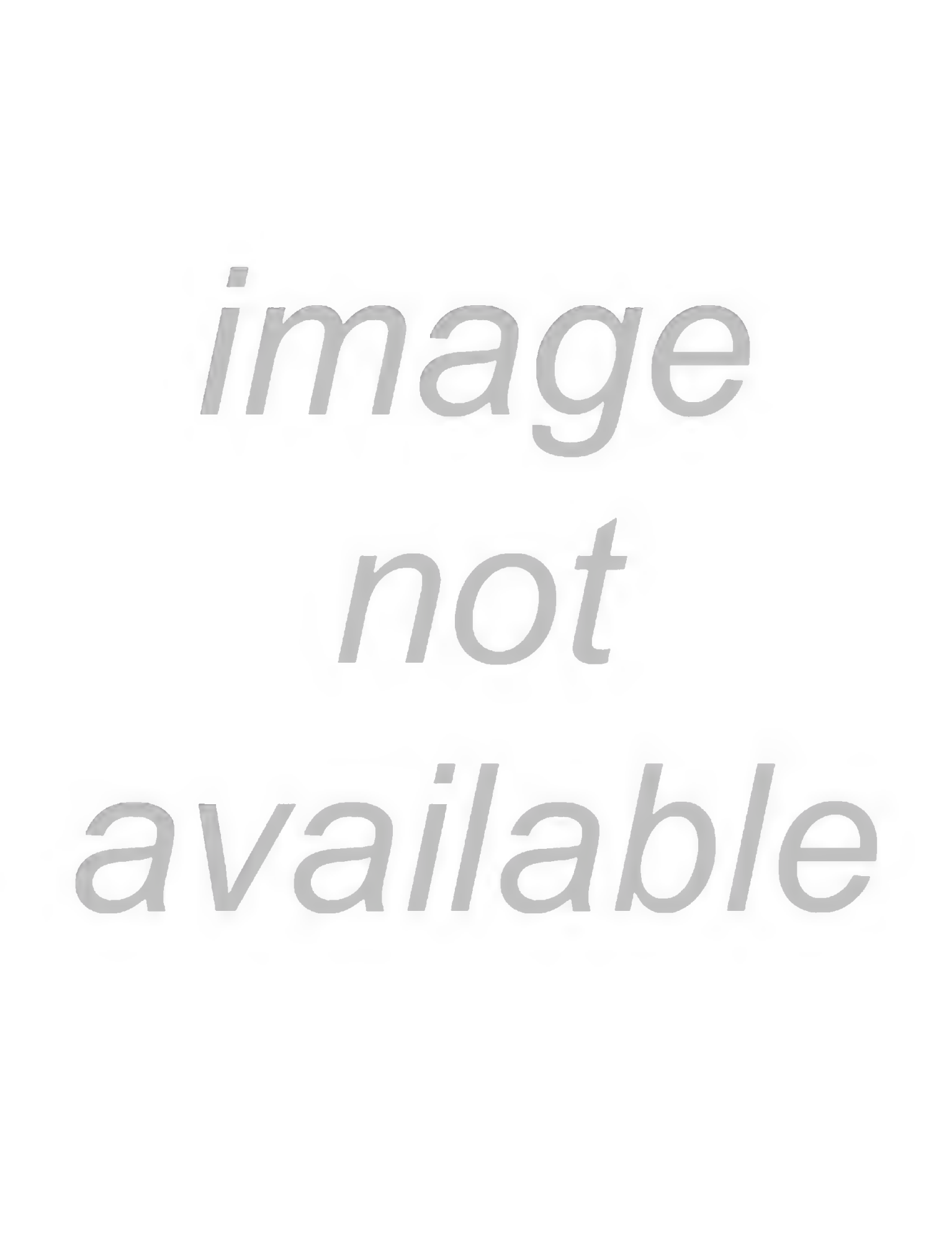
image
not
available

§. 13. Kommt ein Schiff, welches zum Theil schon mit Getraide beladen ist, von andern Orten hier an, um hieselbst seine übrige Ladung an Korn einzunehmen: so wird von demjenigen Getraide, welches bereits im Schiff ist, wenn es hier landet, keine Zulage, sondern solche nur von dem Getraide, welches das Schiff hieselbst ladet, entrichtet.

§. 14. Alles Malz, welches zur Mühle geschickt werden soll, muß zuvor gehörig frey gemacht werden, und soll jeder Malz-Sack nicht mehr, denn 6 Scheffel, halten, und wenn die Metzen nicht in natura genommen werden, dieserwegen keine Uebermaaße in den Säcken, sondern solche bloß wegen des Metzens verstattet werden.

§. 15. Denen Handwerkern ist, wenn sie zum Haus-Behuf brauen wollen, kein Mahlzettel auszureichen, bis sie bescheiniget, von welchen Mülzer sie das Malz erkauft haben.

§. 16. Die Müller erlegen von dem Matt-Korn, welches sie an Bürger und hiesige Einwohner verkaufen, die Acciſe, dasjenige aber, welches sie an den Landmann verkaufen, ist davon befreyet, doch muß darüber ein Freyzettel geholet werden.

§. 17. Die Boden-Züge des Gerstens, welche nicht vorher Herren Cammerarios zur Beprüfung und Bewilligung angezeiget sind, werden bey Strafe der Confiscation gänzlich verboten.

Von Hopfen.

§. 18. Ohne besondere Concession E. Hochedlen Raths sollen keine Paßierzettel zur Ausschiffung einigen Hopfens ertheilet werden, wie denn auch die Verschiffung des frischen Hopfens zur Herbstzeit schlechthin untersaget seyn soll.

§. 19. Aller Mecklenburgischer und Brandenburgischer Hopfen ist einkommend frey, dagegen müssen die Hopfenführer solchen auf den Markt fahren, und daselbst 3 Tage halten, auch von dem, was sie wieder aus der Stadt zurücknehmen wollen, ausgehend nach der Taxe die Zulage entrichten.

Von Wolle.

§. 20. Die Wolle giebt, wenn sie vom Landmann zur Stadt gebracht wird, keine Zulage, sie mag vom Kaufmann oder von Handwerkern zu ihrer Handthierung gekauft werden; wenn sie aber ausgeht, so bezahlet selbige nach der Taxe.

§. 21. Wenn Wolle von einländischen Städten zu Wasser oder zu Lande hieher gebracht, und sogleich entweder binnen den Pfählen über Bord geschiffet wird, oder zu Lande weiter transportiret, erleget solche als durchgehend 1½ pro Cent; sie mag übrigens die Waage berühren oder nicht.

Von Bau-Materialien.

§. 22. Diejenigen, welche mit Bau-Materialien Handlung treiben, erlegen die Zulage davon nach der Taxe. Neu Anbauende hingegen geben von den Materialien, deren sie zu ihrer Baute benöthiget sind, nichts. Jedoch muß diese Befreyung allemal specifice von E. Hochedlen Rath gesucht, und von den Maurer und Zimmermann ein eidlich unterschriebener Verschlag zu dem Ende übergeben werden. G. G. Stadt bezahlet gleichfalls von den für sie einverschriebenen Bau-Materialien die gewöhnliche Zulage.

§. 23. Polnisch

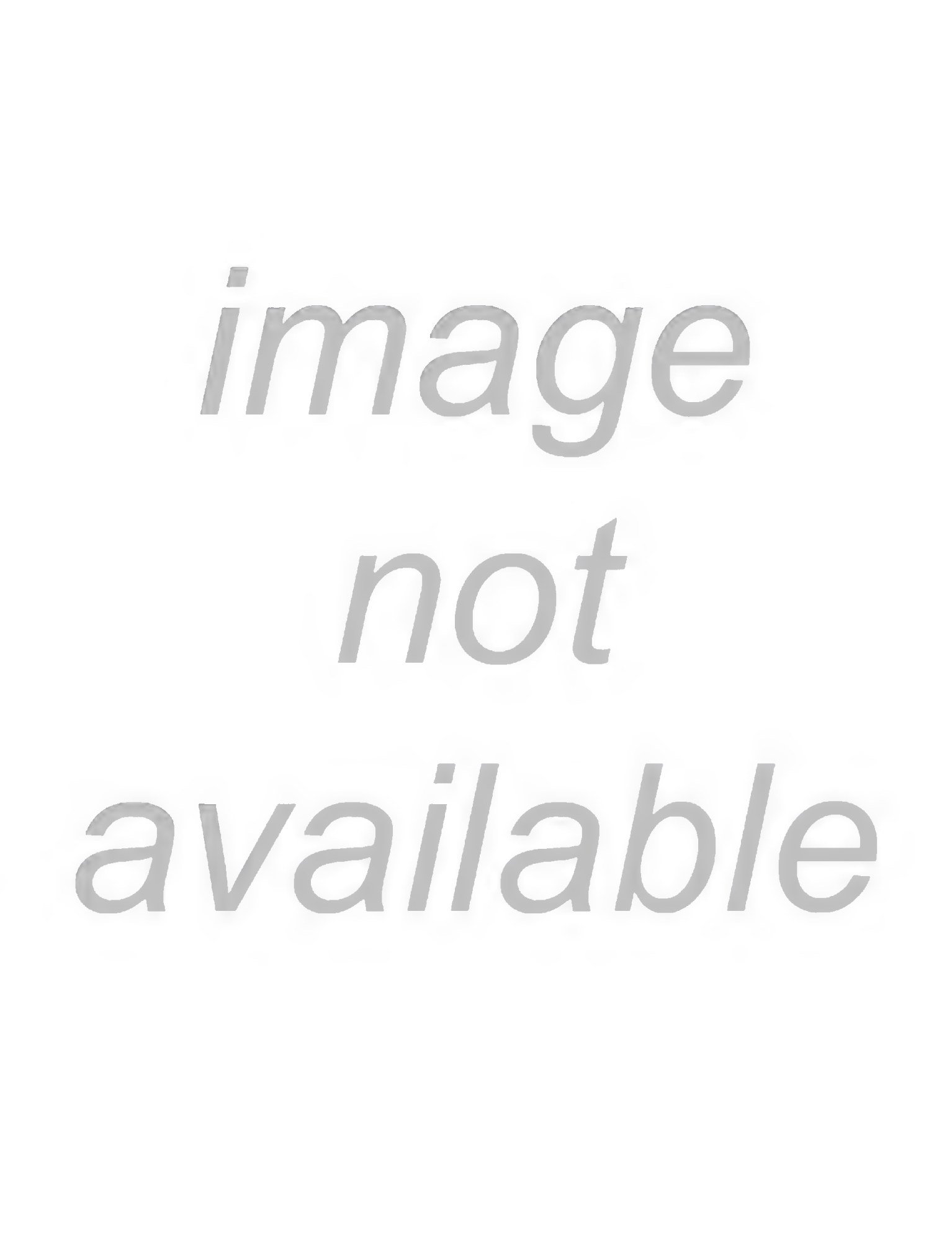
image
not
available

daß solches bereits bey den Ankauf geschehen; und wird denselben hiemit ernstlich untersaget, keine Gerbe-Kuhlen oder Kümmen in ihren Häusern, Kellern oder Ställen zu haben, sondern es muß alles Leder auf die Gerberhöfe gebracht werden.

§. 4. Die Schmiede erlegen von dem Eisen, welches sie vom Kaufmann kaufen, wenn sie solches auf der Stadt-Waage wägen lassen, die Zulage nach der Taxe: Wenn es aber Schwedisch Eisen ist, nur die Hälfte.

§. 5. Die Becker müssen nicht mehr, als 6 Scheffel in einen Sack, zur Mühle schicken, und die Zulage-Diener fleißig darauf Acht haben, daß mit den Sieb-Korn kein Unterschleif vorgehe, und die Becker unter dem Vorwande des Commiß-Rockens nicht andern Rocken mahlen lassen mögen.

§. 6. Buchführer und Buchdrucker geben von dem Papier, welches sie zum hiesigen Druck kommen lassen, wenn sie davon Verleger sind, keine Zulage; Und ist den Krähmern und den Buchführern sub pœna confiscationis et arbitrariæ nicht erlaubt, neu gebundene Bücher aus der Fremde anhero bringen zu lassen.

§. 7. Die Schiffer geben, vermöge des zwischen ihnen und der Kaufmannschaft vor dem Königl. Hohen Tribunal getroffenen Vergleichs, sowohl von denen Waaren, welche sie mit ausnehmen, als von denjenigen, welche sie einbringen und auflegen, (in so weit ihnen solches nach dem gedachten Transact erlaubt ist,) wie auch von dem, zu ihres Hauses Nothdurft eingekauften Salz-Vorrath, die Zulage nur einfach.

§. 8. Die Knochenhauer sollen ihr Vieh keines weges in ihren Häusern, sondern alles auf dem Schlachthofe schlachten, damit nicht allein der Zulage-Kammer kein Unterschleif geschehe, sondern auch darauf gesehen werden könne, daß gesundes Vieh geschlachtet werde. Imgleichen müssen sie bey ernstlicher Strafe keinen Bürger oder Fremden einges Vieh schlachten, bevor die Zulage davon entrichtet, und ihnen der Zettel darauf vorgezeiget worden.

§. 9. Wann Vieh zum Schlachten auch über See eingebracht wird, passiret solches frey, und bezahlt bloß Brücken-Geld. Was aber zur Handlung eingebracht wird, muß die Zulage erlegen.

§. 10. Die Pferde-Käufer bezahlen für die Pferde, welche sie aus der Fremde hieher bringen, nach der Taxe. Fremde Pferde-Händler aber, welche ihre Pferde oder anderes Vieh durch die Stadt reiten oder treiben lassen, sind von aller Zulage befreyet, und entrichten bloß das Brücken-Geld.

§. 11. Die Rasch- und Tuchmacher geben von der Wolle, welche sie vom Land- oder Kaufmann erhandeln, imgleichen von den übrigen zu ihrer Handthierung nöthigen Materialien, welche sie in die Stadt bringen, keine Zulage; dagegen aber entrichten sie selbige von der verfertigten Waare, wonächst diese dann bey der Versendung ausserhalb der Stadt von aller ferneren Zulage gänzlich frey ist, auch nicht einmal das Tit. 4. §. 24. erwehnte ½ proCent entrichten.

§. 12. Von den Tüchern und Raschen sollen vor der Hand von jedem Stück nicht mehr denn 2 ßl. Zulage und 1 ßl. Hall-Geld gegeben werden; Letzteres wird unter den Wardirer und den St. Johannis Armen zur Hälfte vertheilet.

§. 13. Fremde Rasche einzuführen ist gänzlich verboten.

Tit. VI. Von Fremden, welche hier nicht Bürger sind.

§. 1. Fremde Schiffer, welche ihre Waaren in Kleinigkeiten aus ihren Schiffen zu verkaufen befugt sind, haben die Freyheit nicht länger als auf 14 Tage an der Brücke zu geniessen.

§. 2. Der

§. 2. Der öberste Rathsdiener und der Zöllner sind während der Jahrmärkte, alle Marktleute, welche auf den Markt, unter dem Rathhause oder an der Brücke ausstehen, und womit ein jeder handelt, zu designiren, und solche Designation auf der Zulage-Kammer einzureichen schuldig, damit die Fremden von den verordneten Herren Inspectoribus zur Erlegung der Zulage gebührend angehalten werden können.

§. 3. Bey der Clarirung der fremden Krähmer in den Jahrmärkten haben Herren Inspectores einen oder mehrere von denen bey der Zulage-Kammer verordneten Bürgern, besonders aber einen von ihnen, welcher der Krähmer-Compagnie verwandt ist, zu adhibiren, und dabey alle nur mögliche Genauigkeit anzuwenden, die fremden Krähmer auch allenfalls anzuhalten, daß sie ihre Lösung, wozu dasjenige, was sie ausgeborget, unstreitig mit zu rechnen ist, eidlich bestärken müssen, damit nicht durch eine gar zu grosse Nachsicht den hiesigen Bürgern von den Fremden alle Nahrung entzogen werden möge.

Tit. VII. Von denjenigen, welche von Entrichtung der Zulage befreyet sind.

§. 1. Alle Königl.- Civil- und Militair-Bediente, wie auch adeliche und unadeliche Landbegüterte, auch überhaupt die Eingesessene des platten Landes, imgleichen hiesige Kaufleute, wenn sie unmittelbar zur See Waaren kommen, und solche durch die Stadt nach ihren Landgütern zum Hausbehuf bringen lassen, sind von Entrichtung der Zulage befreyet. Wie sich denn überall diese Exemtion der Königl. Bedienten und des platten Landes nicht weiter erstrecket, als auf dasjenige, was sie zum Hausbehuf nöthig haben, als worüber sie ihren Schein geben müssen, und ist ihnen nach bekannten Verordnungen alle Handlung schlechterdings verboten.

§. 2. Nicht weniger sind die Güter, welche für Rechnung der Hohen Krone oder der Miliz hieher kommen, von der Zulage eximiret. Jedoch ist derjenige, an dem die Waaren addreßiret sind, auf Erfordern der Herren Inspectorum, einen eidlichen Revers von sich zu stellen verpflichtet, daß die Güter auf der Krone Gefahr verschrieben, und hieher gebracht worden. Könnte oder wollte er sich hierzu nicht verstehen, so muß die Zulage, wie sonst gewöhnlich und rechtlich, davon bezahlet werden.

§. 3. Alle Einwohner dieser guten Stadt, sie mögen die Bürgerschaft gewonnen haben oder nicht, sind ohne Unterschied zur Entrichtung dieser Zulage verbunden, In soferne nicht jemand die Exemtion auf eine rechts beständige Art sich erworben, und solches gehörig erweißlich machen könnte.

Tit. VIII. Von Bestrafung der Contravenienten.

Diejenigen, welche dieser Ordnung entgegen handeln, und die Waaren, von denen die Zulage entrichtet werden muß, verschwiegen, sind dies Vergehen mit der Confiscation dessen, was sie verschwiegen, zu büßen schuldig.

§. 1. Wenn die Confiscation der verschwiegenen Waaren nicht thunlich ist, so müssen die Schuldigen den Werth derselben bezahlen, oder werden nach Bewandniß der Umstände mit Gelde, oder auch am Leibe bestraft, und will man hoffen, daß ein jeder Bürger sich seinen geleisteten Eide erinnern, und G. G. Stadt an ihren Einkünften zu schmählern, sich sorgfältigst hüten werde. Uebrigens behält es sich E. Hochedler Rath vor, diese Instruction mit Zuziehung des Ehrlieben-

den Collegii der Hundertmänner nach Bewandtniß der Zeiten zu ändern, zu mindern und zu mehren.

Instruction für den Wardirer bey der Stadt-Zulage.

Als Ein Hochedler Rath für nöthig erachtet, den Wardirer bey hiesiger Stadt-Zulage mit einer besonderen Instruction zu versehen, wie derselbe sich bey Verrichtung seines Dienstes zu verhalten hat: so ist diese Instruction folgendergestalt abgefasset worden.

1) Wird derselbe sowohl auf die neue Zulage-Instruction als die Packkammer-Verordnung, imgleichen auf die noch künftig etwa bey der Zulage zu machende und in seine Function einschlagende Verordnungen verwiesen, um mit Fleiß dahin zu sehen, daß solchen überall nachgelebet, und mit niemand durch die Finger gesehen, sondern alle und jede hiebey bisher eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen abgestellet und angezeiget werden mögen.

2) In den Stunden, da die Pack-Kammer ordentlicher Weise offen gehalten, oder wann dieselbe auch ausserordentlich geöffnet wird, muß er daselbst gegenwärtig, und dahin besorgt seyn, daß alle sowohl zu Wasser als zu Lande einkommende Güter und Waaren, wovon die Zulage nach dem Werthe zu bezahlen ist, und welche nach Vorschrift der Packhaus-Ordnung hieher gehören, auch würklich dahin gebracht werden, es wäre denn, daß aus einer und der andern erheblichen Ursachen, oder aus sonstigen Considerationes die Waaren gleich in des Eigenthümers Haus verabfolgen zu lassen, nachgegeben würde, in welchen Fall der Wardirer solche hieselbst zugleich mit den Königl. Packhaus-Bedienten in Augenschein zu nehmen hat.

3) Die auf der Zulage-Kammer von einem jeglichen Schiffer zu übergebende General-Einlage, auf welcher ein jeder Kaufmann oder sonstiger Eigenthümer der im Schiffe befindlichen Waaren, selbige ihrer Emballage nach, nebst den Nummern und Zeichen, den Connoissementen gemäß zu consigniren, auch den Werth beyzufügen hat, nimmt der Wardirer, wenn solche von dem Zulage-Schreiber numerirt worden, zu sich, und macht aus selbige von denen Waaren, die seine Wardirung betreffen, einen Auszug, welchen er in ein besonderes hiezu bestimmtes Buch trägt, hinter jeden Auszuge aber eine oder ein Paar Seiten ledig läßt, um auf selbige seine Anmerkungen, ob er die Waaren anders gefunden, als sie angegeben, oder von dem Eigner taxiret worden, zu verzeichnen. Nach genommenen Extract aber, liefert er die Original-Einlage sofort an die Zulage-Kammer zurück.

4) Muß er bey Erdffnung aller Packen, Kisten und Fäßer zugegen seyn, und wenn solche zu Wasser eingekommen, sie mit vorhingedachten Auszuge zusammen halten, und genau nachsehen, ob selbige mit den bemerkten Nummern und Zeichen, übereingekommen, es alles richtig angegeben, und nichts verschwiegen sey.

5) Gleichwie er hiebey alle Achtsamkeit zu beweisen, und daher nicht zuzugeben hat, daß etwas undurchsucht gelassen werde, also darf er nur in dem Falle, wann sich wider Vermuthen die Waaren auf der Pack-Kammer dergestalt häufen sollten, daß nicht alles gehörig von ihm observiret werden könnte, solches den verordneten

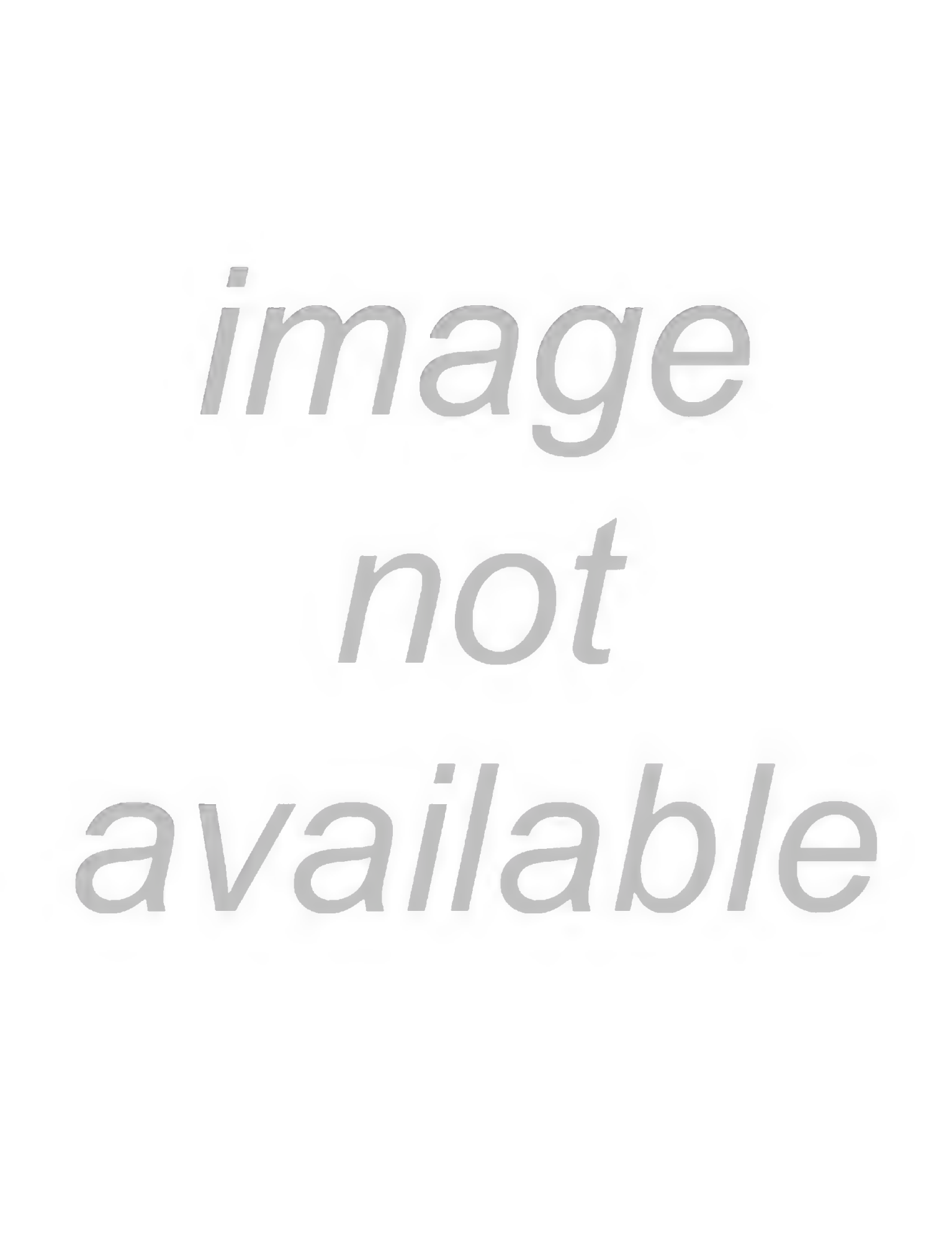
image
not
available

Zetteln eingerichtete Rolle verfertigen, und ſolche bey der Zulage-Kammer übergeben, damit dieſe ſogleich unterrichtet werde, was und für wem ſolche Waaren angelanget ſind, deren Verſteurung ſie zu beſorgen hat. Auch muß er

11) Von allen demjenigen, was auf der Pack-Kammer vorfällt, ein ordentliches Journal nach eben der Einrichtung, wie ſolches von dem Königl. Packhaus-Inſpector gehalten wird, dergeſtalt führen, daß darin alle zu Waſſer und Lande einkommende Waaren, ſie mögen die Pack-Kammer berühren, desgleichen Zulage erlegen oder nicht, ja auch, wenn Schiffer bloß Ballaſt einhaben, eingeführet werden. Hienächſt muß er über jede von dieſen beyden Arten ein beſonderes Buch, wie deſſelben in Anſehung der Seewärts einkommenden Waaren bereits §. 3. Erwähnung geſchehen, halten, worinnen die Waaren mit den Nummern der Schiffe und Frachtwägen, wie auch den Connoiſſements und Fracht-Briefen gemäß, nach Kiſten, Packen und Gefäßen, nebſt deren Merkzeichen eingetragen werden, wobey zugleich der Name desjenigen Zulage-Dieners, welcher bey Löſchung des Schiffes die Aufſicht gehabt, zu bemerken, und wann die Clarirung auf der Zulage-Kammer geſchehen, ſolche ebenfalls hinzu zu fügen iſt. Dieſe Bücher müſſen beym Ablaufe jeden halben Jahres gehörig abgeſchloſſen und auf der Zulage-Kammer abgeliefert werden, damit ſie nöthigbefundenen Falls hieſelbſt mit den Zulage-Regiſtern revidiret werden können. Auch müſſen die etwanigen Reſtanten alsdann extrahiret, und deren Berichtigung betrieben werden.

12) In zweifelhaften Fällen hat der Wardirer nicht eigenmächtig zu verfahren, ſondern iſt vielmehr ſchuldig, deshalb eine beſondere Inſtruction von den verordneten Herren Inſpectoribus der Zulage einzuholen, und deren ihm ertheilten Ordre genau zu befolgen, auch ihnen von demjenigen, was ſich, den hieſigen Verfaſſungen entgegen, eräugnen mögte, zur Beſchirmung der Zuſtändniſſe der Stadt und deren Einkünfte ungeſäumten und getreuen Bericht abſtatten, und überhaupt alles zu thun, was zum Vortheile G. G. Stadt und zu Abkehrung ihres Schadens gereichen kann.

13) Wird er dafür Sorge tragen, daß die auf der Pack-Kammer gelieferte Waaren daſelbſt nicht ládiret, und noch weniger davon etwas von Abhänden gebracht werde; Auch wird er, ſo viel an ihm iſt, dahin ſehen, daß den Commercirenden mit aller Höflichkeit begegnet, und denenſelben wegen ihrer Abfertigung keine unnöthige Schwierigkeit gemacht, noch die Abfolge ihrer Waaren præſtitis præſtandis, aufgehalten werde. Keinesweges aber muß er, jemand zum Faveur, ſeine Güter uneröffnet und unbeſehen paßiren laſſen.

14) Lieget ihm ob, in allen Stücken und an allen Orten, ſowohl auf der Pack-Kammer als am Waſſer, auf den Schiffen und bey der Waage, nach allem Vermögen darauf zu achten, daß die Zulage-Abgift von allen Waaren treu und redlich entrichtet, die Defraudationes und ſonſtiger Schaden aber möglichſt verhütet werden, in welcher Abſicht er auch auf die beſtellten Zulage-Diener, und daß ſolche ihren Dienſt, an den Brücken und bey der Poſt, gebührend wahrnehmen, ein Auge zu ſchlagen, und ſobald er bey denſelben eine Fahrläßigkeit bemerket, ſolches den verordneten Herren Inſpectoribus der Zulage unausgeſetzt anzumelden, und derſelben Anordnung darüber zu erwarten hat.

15) Die

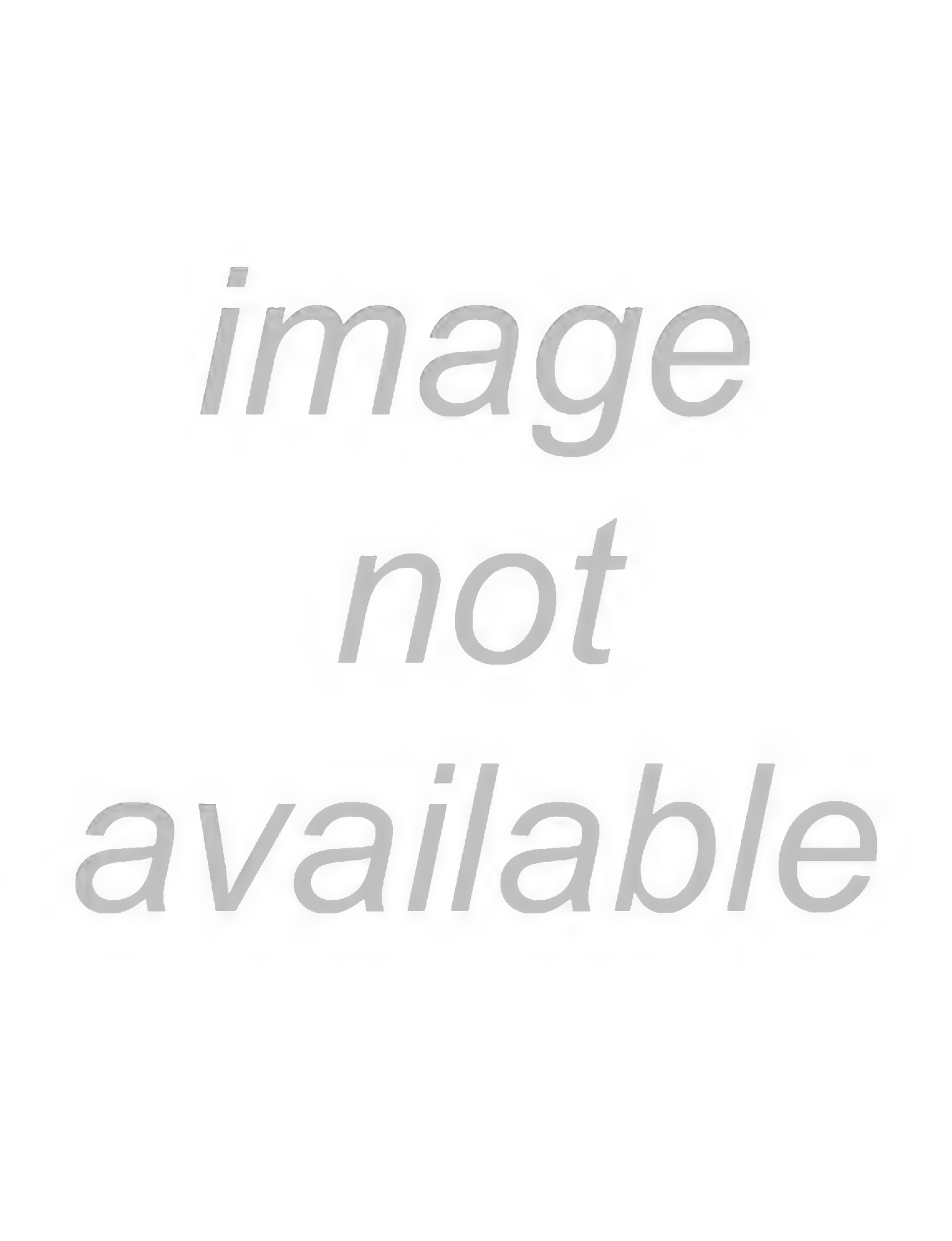
image
not
available

es nöthig iſt, ratificiren laſſen, ſondern auch die in den Händen der Stadt-Meſſer befindlichen Stadt-Scheffel alle Jahr zweymal in Beyſeyn, und unter Aufſicht eines der Herren Camerariorum, nachmeſſen, und deren Richtigkeit examiniren.

Wann nun der Wardirer allen, in gegenwärtiger Inſtruction ihm zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Puncten, ein Genüge leiſtet, ſo hat er ſich dagegen nicht nur alle Obrigkeitliche Gunſt und Schutz in ſeinem Dienſte, ſondern auch das hiemit verknüpfte gewöhnliche Lohn, und deſſen richtige Ausbezahlung beym Ablaufe eines jeden Quartals, gewiß zu verſprechen.

Inſtruction für die Städtſchen Getraide-Wäger bey den Stadt-Thören.

1. Die Städtſchen Getraidewäger ſollen, nachdem ſie ſich durch einen beſonderen Eid gegen Einen Hochedlen Rath und G. G. Stadt verbindlich gemacht, ſothanen Eid gemäß ihre Dienſte mit aller Treue und Sorgfalt verwalten.

2. Sollen ſie ſich nach der publicirten Wäage-Ordnung und Tabellen, wie auch dieſer Inſtruction ſchlechthin und in allen Stücken richten, den verordneten Herren zur Zulage gehorſam ſeyn, und in ihren Dienſten von niemand als von ſelbigen und von Einem Hochedlen Rath Befehle annehmen.

Daferne ſich bey ihren Officiis bedenkliche Fälle eräugnen, ſo haben ſie ſolche den Herren der Zulage ungeſäumt anzuzeigen, und von denſelben die nöthige Inſtruction dieſerhalb zu erwarten.

3. Sie müſſen ſich täglich bey den Mehlwaagen ſo lange aufhalten, als dieſe nach dem §. 6. der Waag-Ordnung offen ſeyn ſollen.

4. Ohne Erlaubniß der verordneten Herren zur Zulage, dürfen ſie nicht verreiſen, noch ſonſt von den ihnen angewieſenen Mehlwaagen abweſend ſeyn. Sind ſie aber durch Krankheit oder andere erhebliche Urſachen abgehalten, dabey gegenwärtig zu ſeyn, ſo müſſen ſie ſolches den Herren der Zulage in Zeiten anzeigen, damit ſelbige die nöthige Verfügung machen können, daß in währender Zeit die Dienſte von einen Zulage-Diener, oder ſonſt jemand, der dazu geſchickt wäre, verrichtet würden.

5. Kein Getraide, welches entweder zu den Mühlen ein- oder von da wiederum zurückgehet, noch Mehl und Grütze, welches von dem Landmann in die Stadt gebracht wird, laſſen ſie ungewogen paßiren, und da das Wägen nach der Ordnung geſchiehet, wie ein Mehlwagen nach dem andern gefahren kömmt, ſo müſſen ſie ſich befleißigen, die Müller zu fördern, damit ſich nicht einer nach dem andern zu lange aufhalten dürfe. Auch müſſen ſie, wie jedermann, alſo auch inſonderheit den Mahlgäſten und Müllern, oder deren Leuten mit allem Glimpf und Beſcheidenheit begegnen, nicht weniger dahin ſehen, daß, wenn mit dem Getraide oder Mehl eine Viſitation vorzunehmen, für nöthig befunden wird, davon nichts verſpildet werde.

6. Müſſen ſie nicht zugeben, daß ſo wenig Getraide zum Einwägen in die Mühle ohne einen von dem Müller oder ſeinem Knechte dabey abzuliefernden, und mit dem Stadt-Stempel bezeichneten Mahlzettel angenommen, noch das Mehl wieder zurückgewogen werde, woferne nicht der beym Einwägen ertheilte Waagezettel dabey abgegeben wird, ſondern ſie müſſen vielmehr dafür ſorgen, daß, wenn in einem oder dem anderen Falle der Zettel fehlet, das Getraide oder Mehl angehalten, und damit nach Vorſchrift der Waage-Ordnung verfahren werde.

7. Das

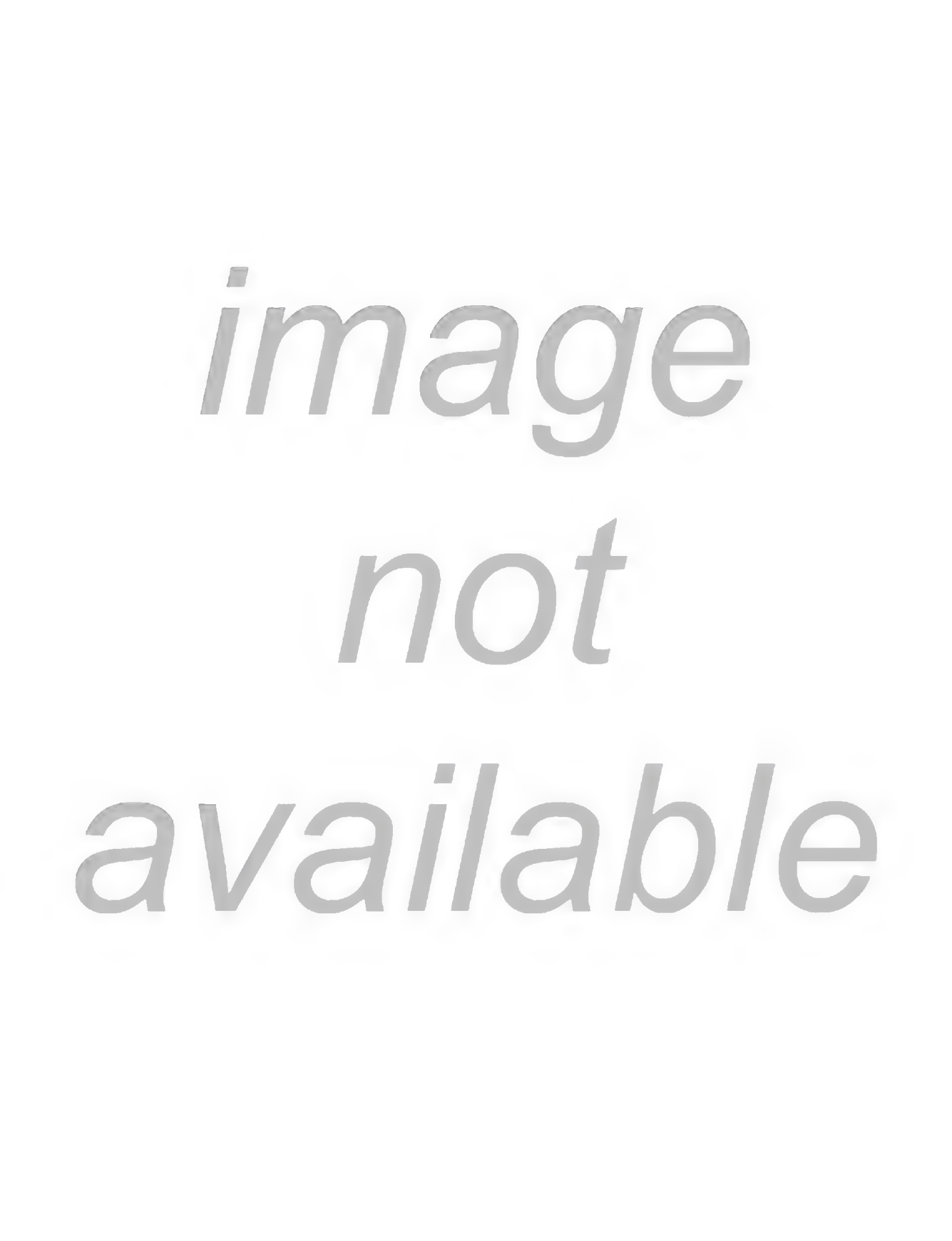
image
not
available

Bemerkte Druckfehler

des Vierten Bandes.

Pag.		
6	lin. 17	muß geleſen werden: 1471.
8	—32	—— et *utilitatibus.*
10	— 9	—— *notum* facimus.
11	—14	—— Römiſchen Reich.
13	— 6	—— wider uns im Velt.
19	—17	—— beſtellet worden.
20	—14	—— wegen des turni.
22	—44	—— *adhuc* integra.
23	—23	—— reſtitutionis *Danicæ*
36	—18	—— Lande Hadeln.
40	—11	—— Medewitz.
	—14	—— Zethen und Lubbow
50	— 2	—— Im Amt Satzig.
66	—28	—— Ewald Podewils.
74	—34	—— in puncto *liquidationis.*
77	— 8	—— noch das vierte Original.
80	— 8	—— die *adaptation.*
88	—27	—— hieraus zu verſpüren.
89	—42	—— *depreciation* der Landwaaren.
93	—34	—— Amtes Zachan.
106	—37	—— und ganzes.
107	—17	—— Pommerſchen *Barnimit.*
	—40	—— Flemming.
129	—35	—— Krug u. Schenkgerechtigkeit.
135	—29	—— *Memelenſis*, Fridericus a *Danhof.*
136	—43	—— u. hier vorhandene.
137	—20	—— Jura *ſimultaneæ Inveſtituræ.*
143	—18	—— alſo wir auch.
152	— 6	—— deren man ſich.
160	—40	—— wohl zu präpariren.
163	—24	—— der Comturey-Güter.
195	—16	——
197	—12	—— man aber.
198	—27	—— da nun in der allegirten.
200	— 9	—— dahero man denn auch.
202	—17	—— cedirten Rechten.
204	—39	—— daß ſelbiger.
228	—38	—— den Herrn Envoyé.
233	—26	—— zuerſt vernommen.
234	lin. 7	muß geleſen werden: beſchrieben werden.
234	—28	—— getheilet werden.
238	—43	—— Reihe Reuſen.
239	— 3	—— erfolgten Retradirung.
	—10	—— retradiret werden.
	—23	—— eventuelle Ordre.
240	— 2	—— immittelſt allewege.
249	—45	—— renouvellé & confir-
267	—22	—— viereckter Mahlſtein.
268	—24	—— auch folgends.
272	— 2	—— Budeſtede.
	—44	—— Budeſtede.
276	—10	—— ein neuerlich Zoll.
279	—10	—— in favorablen terminis.
281	—24	—— von Piön.
289	—28	—— den 8. April 1722.
296	—15	—— Ottonis ſui *fratris*
296	—16	—— aliqua ſui parte.
297	— 9	—— *dominium* ſumm.
	—39	—— *Dominus* Bugzlaus.
299	—15	—— uxori *Domini.*
304	—24	—— Trampen zu Kerberg.
305	—24	—— Trampen zu Kerberg.
	—ultim.	—— wie die zu nennen.
306	—26	—— ſo wird von Uns auch ſämtlich
307	— 2	—— werden ſolle.
308	—40	—— zum Wiederkauf veräuſſert.
	—43	—— zu wiederkaufen, oder Verleibgedingungen.
309	—26	—— ſo Wir bis anhero
	—32	—— der Prälaturen oder
	—42	—— die Nomination der Perſon.
310	—12	—— werden, entſtehe.
	—38	—— Otto Maſſow.
	—41	—— Niclaus v. Clempzen.
311	—11	—— daß ſie zu ehrlichen

Pag. 311

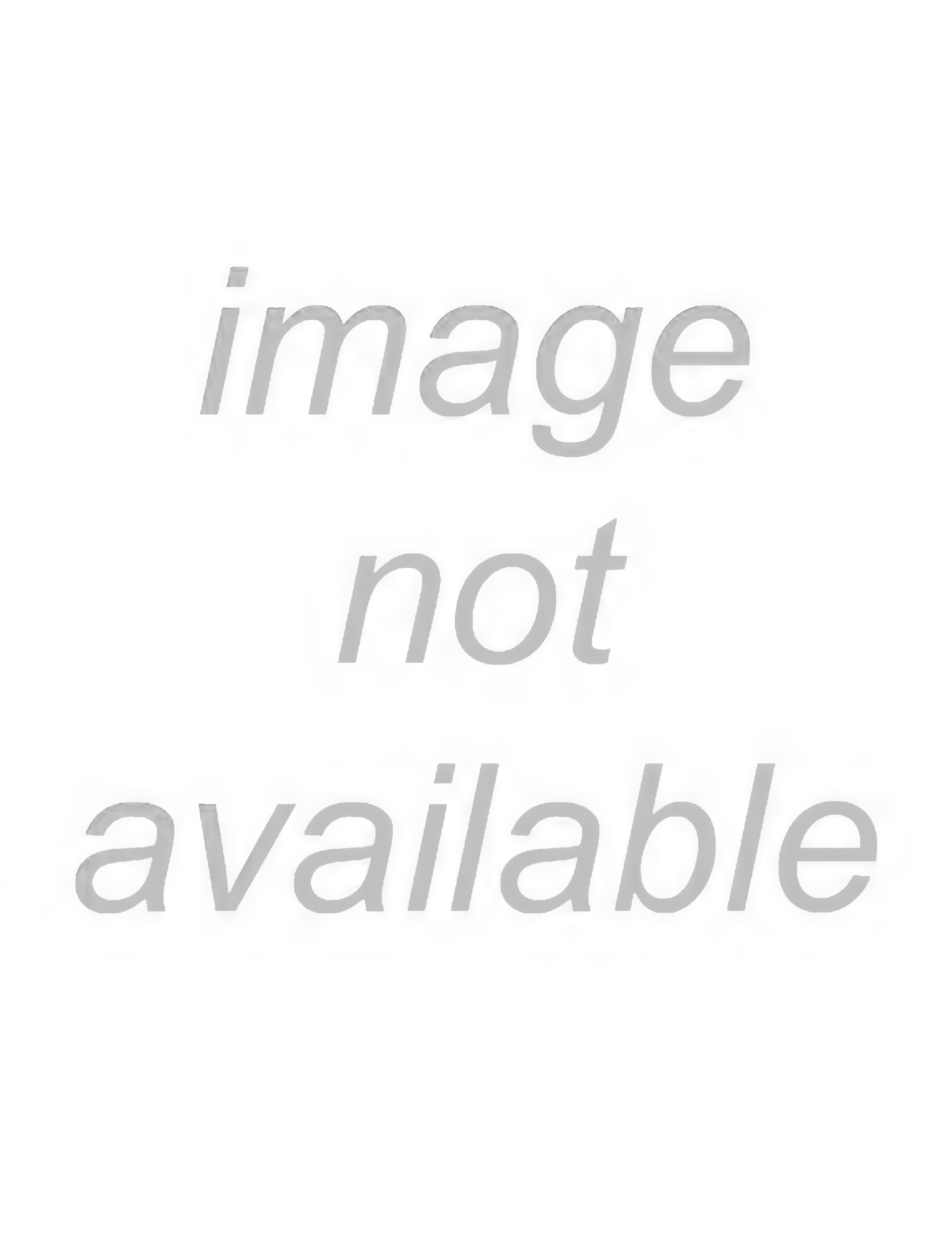
image
not
available

Druckfehler.

Pag. 408 lin. 37. muß geleſen werden: mit Ernſt nicht verwehret
409—27 —— allezeit vornehmen
411—2.3 —— Wolgenannte Se. Hochgr. Exc.
421—38 —— Zimmer Ihro Königl. Majeſtät
423—33 —— Königl. Reg. Reſcript
448—31 —— Schmiede und Mühlen 12 ßl.
451— 4 —— nach fleißiger Erwägung unſrer Ehehaft
452—13 —— durch den Ausſchuß
——14 —— zu erwägen
——24 —— Tiſch- oder Cammer-Güter
457—42 —— Auf dem Bonke
——45 —— Wackenitzen zu Klevenow
458—36 —— vorgeſchriebnen Kaſten
459—41 —— Herrn zu Gribow
462—40 —— gegeben haben, wiſſen wollte
463—34 —— des Präſidenten, Verwalters
465—12 —— noch ichts zu erlegen ſchuldig
——46 —— derſelben Berichte.
466— 2 —— Buchführer zu erlangen
——3 —— wider oftmals
——4 —— dieſelben in gebürliche
——23 —— vorfallende Ladung
481—21 —— zu Beſchonung gröſſer
490—16 —— geleiſtet worden
508—37 —— neue Zölle ausgeachtet
509— 6 —— directe zuwidern
518— 1 —— Schwantes Teſſen Angefäll
520—42 —— Sodann Uns auch
521—37 —— Schwantes Teſſen
531— 1 —— Was aber den *Calvinismum*
——36 —— ausgeſetzten Punkte
546—10 —— traurige *omina*
——19 —— Caſimirs Lbden dem juri
553—33 —— wieder beſetzen
554— 7 —— ſollen auch hiezu
565— 9 —— vor einem Ausſchluß

Pag. 535 lin. 11 muß geleſen werden: weil etliche
——24 —— Cirkels *Præpoſito*
——38 —— aus eigener Gewalt
——42 —— gehen, und viele andere
556—13 —— Ob nun denen von der Ritterſchaft
——45 —— zu Facilitirung
557— 8 —— Punkt zu erinnern
——18 —— auch *communicir*et werden
——37 —— alſo daß von uns
558—20.21 —— auferleget haben.
——25 —— und Ausſteuer
——33 —— bey *Ausſteurungen*
——36 —— zu *pondeuren* angefangen
559—19 —— ſich der vielen Unkoſten
——20 —— verſchonen könnten
561—22 —— Uniones, Verbündniſſe
——25 —— mit zu treten
562—8.9 —— der hochwichtigen *gravaminum*
——16 —— können: der Union halben
——28 —— heuer ziemlich nahe ſitzen
——37 —— von der Papiſtiſchen Seite
565—20 —— Landſchaft Uns in *Unſern*
——21 —— Orten *belegenen*
——24 —— ſeyn ſollten, *ausgetilget*
569—20 —— ſondere Luſt haben
——36 —— Fürſtliches Peculium
——ule. —— empfunden
570—36 —— zufolge die Rechnung
571—20 —— Gelder auszuſchreiben
573—26 —— zwiſchen ihnen Herkommens, zu nehmen
576— 8 —— ſo ehelich vertrauet
577— 5 —— aus geſpürten
——15. —— Peregrinirens halber
——21 —— Trivial- oder Particular-Schulden
——24 —— dem Rathe in Städten gebüren

Druckfehler.

Pag. 577 lin. 29 muß geleſen werden: Præceptorum

——ult. —— auf Churu. Fürſtliche interceſſiones

578 poſt lin. 3 wird eingerückt: Die jetzigen Proviſores unſers Pædagogii, obgleich zwene derſelben Uns ohne des Raths Pflicht geſchworen, ſollen dennoch dieſer adminiſtration halber ſonderlich vereidet, und inskünftige mit den nachfolgenden es ebenmäßig gehalten werden.

578 lin. 4 wird geleſen: Wir wollen auch auf

——10 —— zu Cammin auf Marrentien, und

——19 —— mittheilen laſſen wollen.

——21 —— Präjudiz und Verfang nicht

——34 —— dennoch aber ſolche

——37 —— zu revidiren, uns in alle Wege wollten vorbehalten haben,

——40 —— kund thun ſolle

579—20 —— *Emphyteuſin* zu Pachtrecht

580—15 —— ternere *appellantium*

——23 —— auch in fernere Erwägung zuziehen

——37 —— ſich benennen und die Poſſeſſion

——40 —— publiciret werden, ſollen die Paſtoren

581—17 —— in Schwung gebracht

——27 —— zu Gützmin

——30 —— zu Greifenberg

——ult. —— acceptiret worden

582—26.27 —— nochmal gnädig anmahnen

——30 —— vor andern

——31 —— fruchtbarlicher thun und

——36 —— zu comportiren

583— 4 —— Fürſten des Reichs

——23 —— zum Ernſt abrichten

584— 5 —— gnädig zu

——6 —— auf Unſer

——14 —— 161 5ten Jahres

——15 —— itzo noch drey extraordinaire

Pag. 584 lin. 19 wird geleſen: Unſerer geborſamen Landſtände

——23 —— hinführo zu thun ganz wol

——31.32 —— zu verbeſſern und zu verhöhen mit Zuziehung

——33 —— ihres Mittels bedenken

——35 —— Anno 1563

——37 —— und wenn auf Unſere

——38 —— derſelbigen einen

——39 —— Ausſchlag geben

——45 —— Rechnung zulegen, gegen jede

585— 2 —— neben der bezahlten

——5 —— etlende Ausgaben

——12 —— unverſäumlich einſchaffen

——13 —— und die *ex tempore*

——28 —— danach zu richten

——32 —— öffentlich verbieten

——33 —— zugelaſſen ſeyn

586—18 —— Bürger Söhne in Stüdten

587— 7 —— Oſten zu Plate

——11 —— zu Gützmin

——19 —— eingeben ſollen

588—11 —— Reiſe und Anzuge

——25 —— Fürſtlichen *Pædagogii*

589—42 —— Als auch die von der Ritterſchaft

——45 —— Unſern in Gott ruhenden

590—13 —— nicht unbillig erachte

——20 —— daß der Landſchaft die Propoſition

——40 —— dies Werk zuweiſen unterm

591—11 —— desgleichen Unraths

——38 —— taxiret werden mögen

——40 —— etwas näher annehmen und

——46 —— Seufzen dennoch durch

592—10 —— es werde Unſern

——19 —— Bürden mir, im Stifte

——24 —— Unſern Herren Brüdern

Druckfehler.

Pag. 592 lin. 44 muß geleſen werden: verwidern, damit wir mit Abbürdung der
——45 Laſten wollten Uns alſo in dieſem zuverläßig gewieriger
——46 unfehlbar verſehen
593—28 vernehmen, maſſen Wir Uns
594—22 mit Bitte, Jhr. Liebden
——25 die gebetene Extenſion
——38 als von guter Verſehung Kirchen
595—21 neben den Präpoſitis
596— 7 legibus *Præpoſitorum*
——10 und den Kirchen
——18 *uniformis* inſtitutio
——35 immittelſt nothwendige
——36 alſowol beliebet worden
——39 alles reiflich
——41 Greifenberg
597— 4 daß die hiebevor im Jahr 1569
——32 wegen des gemeinen Kaſtens
——38 Gelegenheit dieſes Falles
——40 Unſtaten Uns nicht
598—33 geliebten Brüdern
599— 4 ſtreitigen Punkte
600— 3 Inconvenientien
——12 bey der Contradiction
——32 und auf itzt angezogen
601—25 auch die neueren, ſo jetzo
——40 wollen richtig machen
——42 Abgang der Neu-Stettiniſchen
602—33 imgleichen Uns mit den Chur- und Fürſten
——34 zur Compoſition ſich gebrauchen laſſen, da es ohne

Pag. 603 lin. 5 muß geleſen werden: ſo haben dennoch
——26 wodurch der obgenannten Fürſtl. Wittwe
——29 verſtehen könne; dann ob Wir
605—16 allerdings nicht unbekannt
——17 geweſen, denneſt noch
——34 verſicherten, ſo könnte denneſt noch
606— 1 wollte aber daeng egen
——40 und zu berürten Ende
607— 3 zu Jülich
——ult. wie ſolches alles auch denen
608— 2 Beſcheiden der Länge nach
—— 8 vorgezeiget werden, unverweidert zu confirmiren
——10 auch gleichfalls bey hochgemeldten
——27 nicht anfangen
——41 Mitglieder nicht bemächtiger,
609—34 *Illuſtriſſimorum*
——Bogislai
610—38 auch Herzogs Philipp Julie
611— 1 werden *Provinciales* verſichert
——30 ſollen *Provinciales* ſich reſolviren
——42 beſondere in der Stettiniſchen
612— 7 Nachdem von der Röm. Kayſerl.
——13 löblichen Vornehmen
——31 ſo auf ſolche Reiſe nothwendig
——37 Erfordern aus ſchuldiger
——38 müßten aber
613—4.5 aber denneſt ihre
——15 den bereits verordneten
——19 derſelben ihrer Oberen

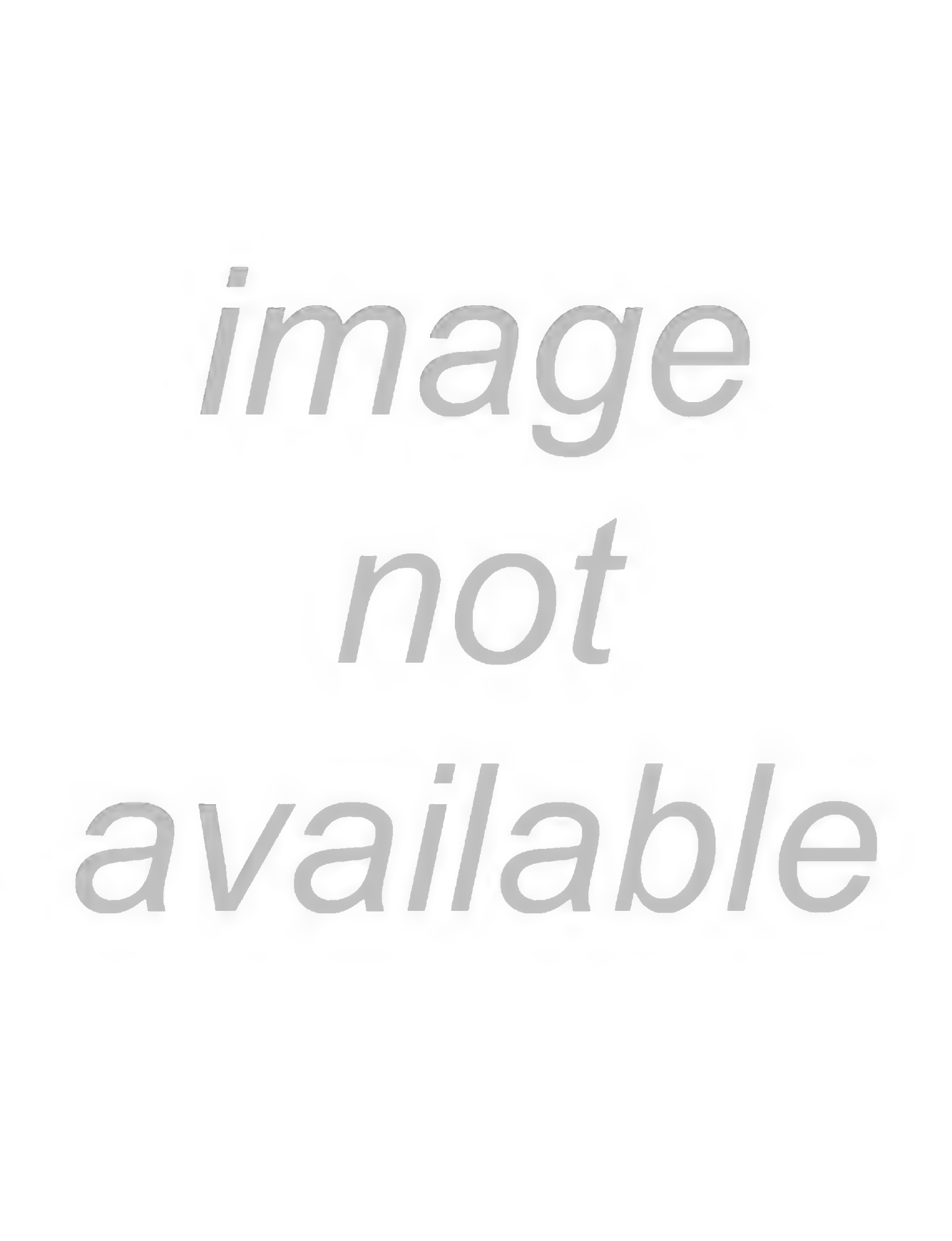
image
not
available

Druckfehler.

Pag. 635 lin. 7	Gott Uns bey beſtändiger	Pag. 637 lin. 11	erſuchet, zu Particulair-Zuſammenkünfte
—— 11	zu thun ſich unterthänig	—— 24	benamtlich Unſerm freundlich lieben Bruder
—— 23	daß durch die jüngſt gehaltene Viſitationen	638 — 14	in deciſionibus darnach zu richten
—— 26	mit den Pfarr- oder Kirchen-Zufen	639 — 18	Künftiger Krautweihung
—— 30	ihnen unqualificirte	—— 37	bey der Fürſtl. Wittwe
636 — 25	ſich unterthäniglich erboten, das	640 — 15	ſo *notorium*.
—— 41	fürgeſchlagener maaſſen förderlichſt zu verſehen		

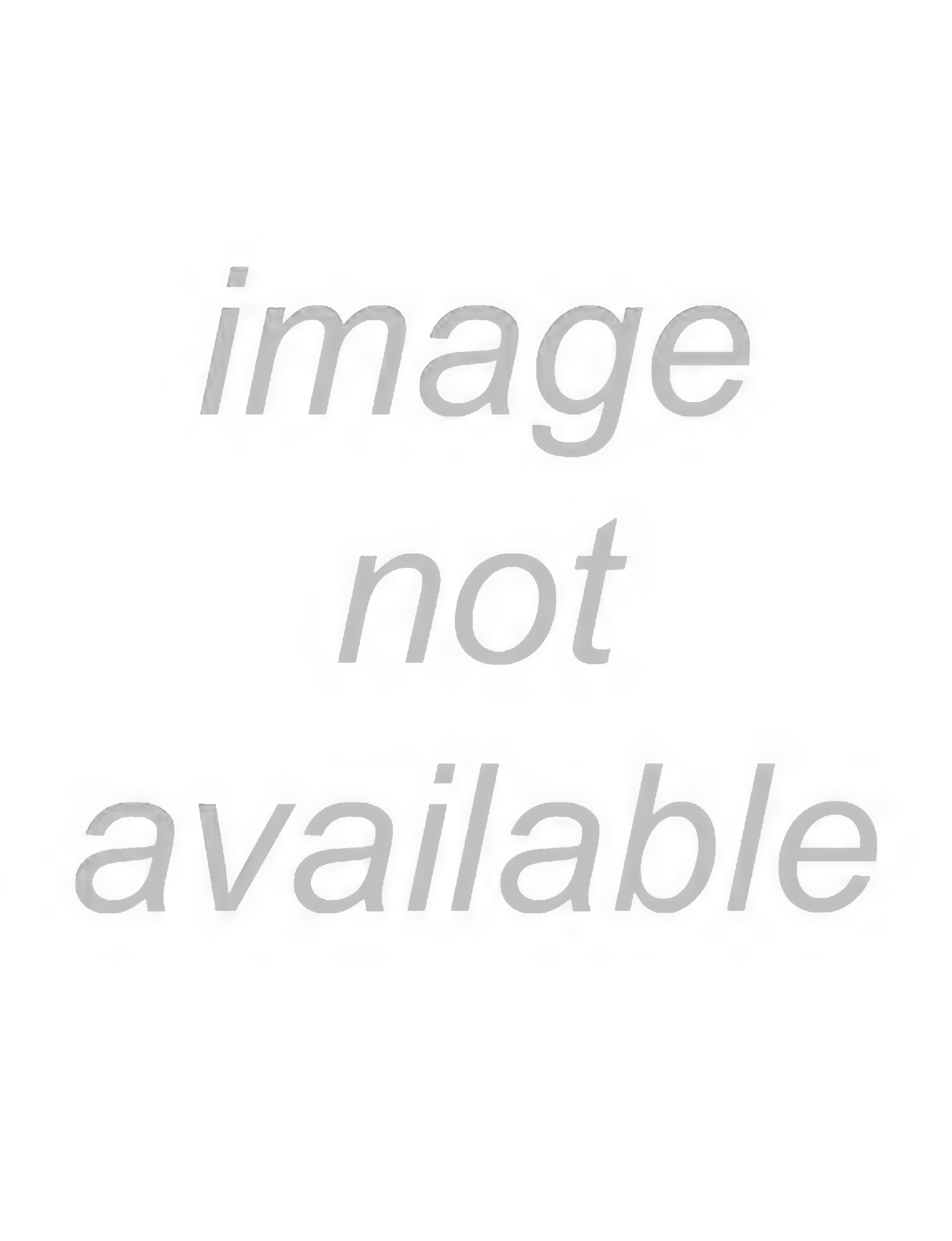
image
not
available

Erklärung der Anweisungs-Buchstaben dieses allgemeinen Regisiters über alle fünf Bände.

Die römischen Zahlen bezeichnen derselben I. II. III. IV oder V. Band.

Die ordentlichen Zahlen aber zeigen durchgängig die Seiten-Pagina an.

N. G. ist die Anzeige der im Jahre 1757 gedruckten Neuesten Grundgesetze oder Landes-Verordnungen von 1720 bis 1756.

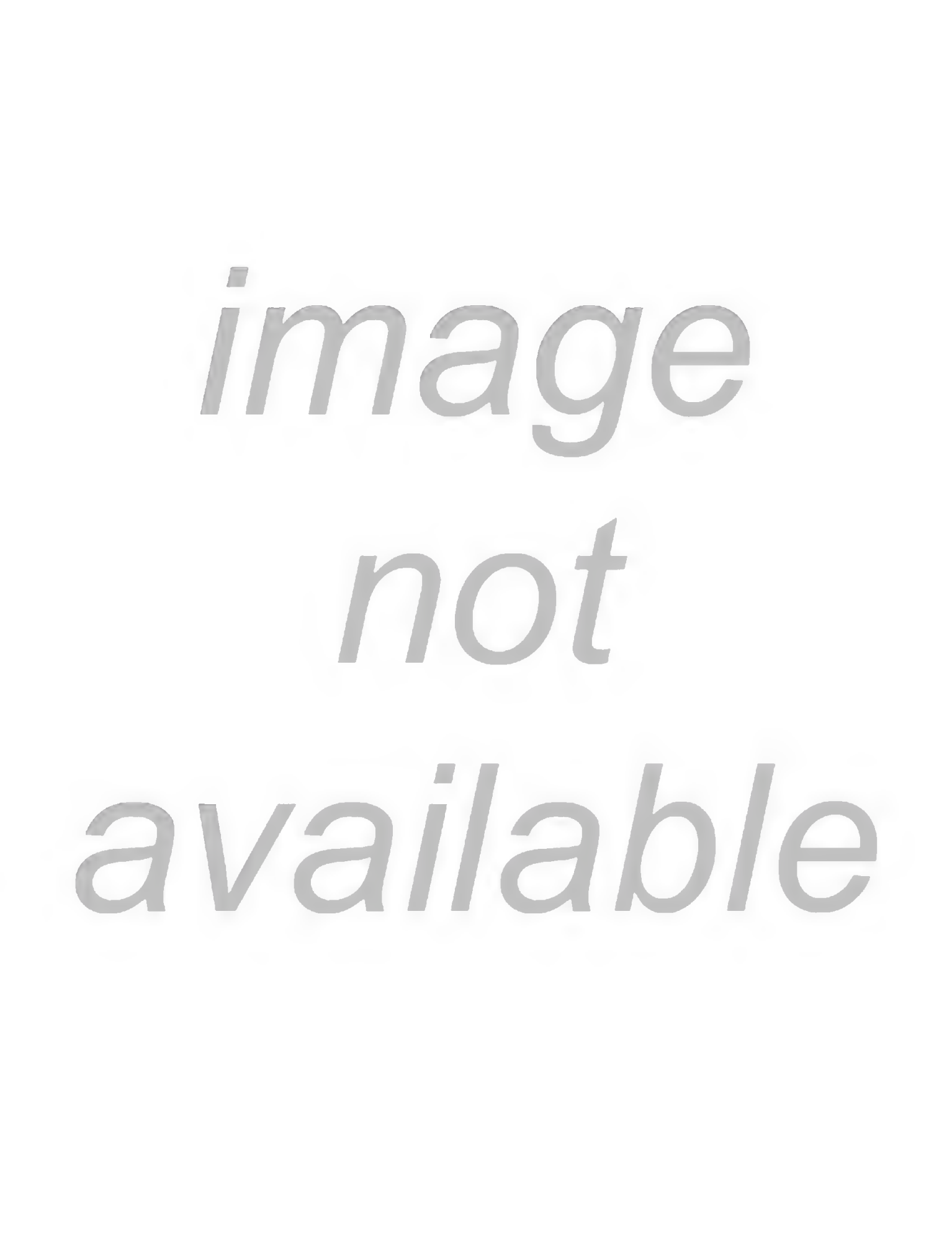
image
not
available

Accise, Beybehaltung derselben in Königl. Schwedischen Zeiten. I. 399 f. 409. 707. 714. 816. 822 f. 839. 847. 897. III. 1193. 1213. N. G. 18. IV. 969.
— Ordnung zu Fürstlichen Zeiten. III. 1180.
— Damalige Leg. stäte, Ober-Einnehmer, Collectores und Aufseher dabey nach den Landesdistricten. III. 1182 ff. 1184. 1187.
— Neuere Ordnungen zu Königl. Schwed. Zeiten. I 923 f. III. 1192. 1194. 1200 f. 1203. 1205. 1207. 1211. 1213. 1223 1225 f. N. G. 49. 84. 94. IV. 413. V. 814.
— Maderation darin. IV. 783. 1265.
— Hinterpommersche. I. 817.
— Absehen und Anwendung dieser Steuer. I. 748. 816. 410.
— Exemtionen davon und zu verhütender Unterschleif der Eximirten. I. 748. 870. II. 909 f. III. 1181. 1182. 1191. 1192. 1202 f. N. G. 51. IV. 782.
— Freyzettel darauf. I. 870. III. 1180. 1191 ff. N. G. 51.
— Verlangte Exemtion der Ritterschaft von derselben. III. 34. 1242. IV. 967. 968 f.
— Verpachtungen. I. 897. III. 1207. 1211. 1223.
— Verhütung des Unterschleifs und darauf gesetzte Strafe. I. 707. III. 1189. 1192. 1203 ff. 1221. 1225 f. N. G. 84. IV. 782 V. 582. 805. 807. 822.
— Verstattete Uebermaaße beym Getreyde. III. 1209. 1223. N. G. 51.
— Vergütung auf ausgehende veraccisete Waare. II. 491.
— Verhandlungen darüber mit der Stadt Stralsund. I. 847. II. 165. 167. 173. 193. 196. 514.
— Jährlicher Betrag der Einkünfte davon. III. 1071. 1080.
— Inspectoren und Bediente dabey und deren Lohn. III. 1067. 1075.
— — — derselben Bestallung und Obliegenheiten. III. 80. 1218. N. G. 53.
— — — Rechnungsführungen. III. 78
— — — Perpetuum executoriale. III. 1193.
— — — Landesherrlicher Schutz. III. 1204. 1206. 1209. 1210. N. G. 70.
— — — Eid. III. 1222. N. G. 57.
— — — Ob sie bürgerliche Nahrung treiben können. III. 1218. N. G. 53.

Accise-Gerichte. Personen, woraus sie bestehen. III. 1221. N. G. 56. V. 282.
— — Vorsitz darin. N. G. 56. III. 169. 170. 1221.
— — Schwedische Verordnung für dieselben. III. 88.
Acht, Kayserliche und des H. Reichs, Strafe des Landfriedens-Bruchs und ihre Wirkung. III. 404. 405.
Achter-Wasser, Fischereyen und Gränzen und Scheiden auf demselben. III. 599. 618. 624. 626.

Acker-Geräth, bey Lehnen. I. 1075.
Ackermessung. IV. 572. 615.
cfr. Hufen-Lustration.
Ackerwerke, in den Domainen. IV. 822. 824. 832.
— — in Stadt- Kirchen- und Hospital-Bauer-Gütern. II. 40.
Acten-Verschickung an auswärtige Facultäten, ob sie der Justiz vortheilhaft sey. I. 386.
— — Fälle, darin sie statt findet. I. 418. 610. 644. II. 59. 60 f. III. 103. 121.
— — Dreymalige. I. 644.
Adel. Adelstand. Fürstl. Reglement über desselben Erziehung. II. 440.
— — Eingeschränkte Verleihung des Adelstandes. I. 1103. N. G. 17.
— — Einforderung der adlichen Genealogien nach Schweden. IV. 1082.
— — Effect der Kayserlichen Adelbriefe. I. 1115. IV. 1069 ff.
— — Beförderung des einheimischen zu Diensten und bey den Collegien. III. 294. IV. 954. 957. 966. 968. 1036.
— — In Städten gesessen. I. 1060 f.
— — Adliches Stadt-Regiment. II. 436 f.
— — Delinquirende von Adel. I. 631.
— — Arreste der von Adel in Städten. IV. 958.
— — Häuserbau und Kauf in Städten. IV. 959.
— — Brau- und Brenn-Gerechtigkeit von seinen Zuwachs. IV. 959.
cfr. Ritterschaft.
Advent-Zeit, Hochzeiten darin. II. 583.
Advocaten, Prüfung, Eid und Immatriculirung derselben. I. 556.
— — Sollen in Greifswald studiret haben. II. 924. 950.
— — Besondere, bey der Königl. Regierung. III. 56.

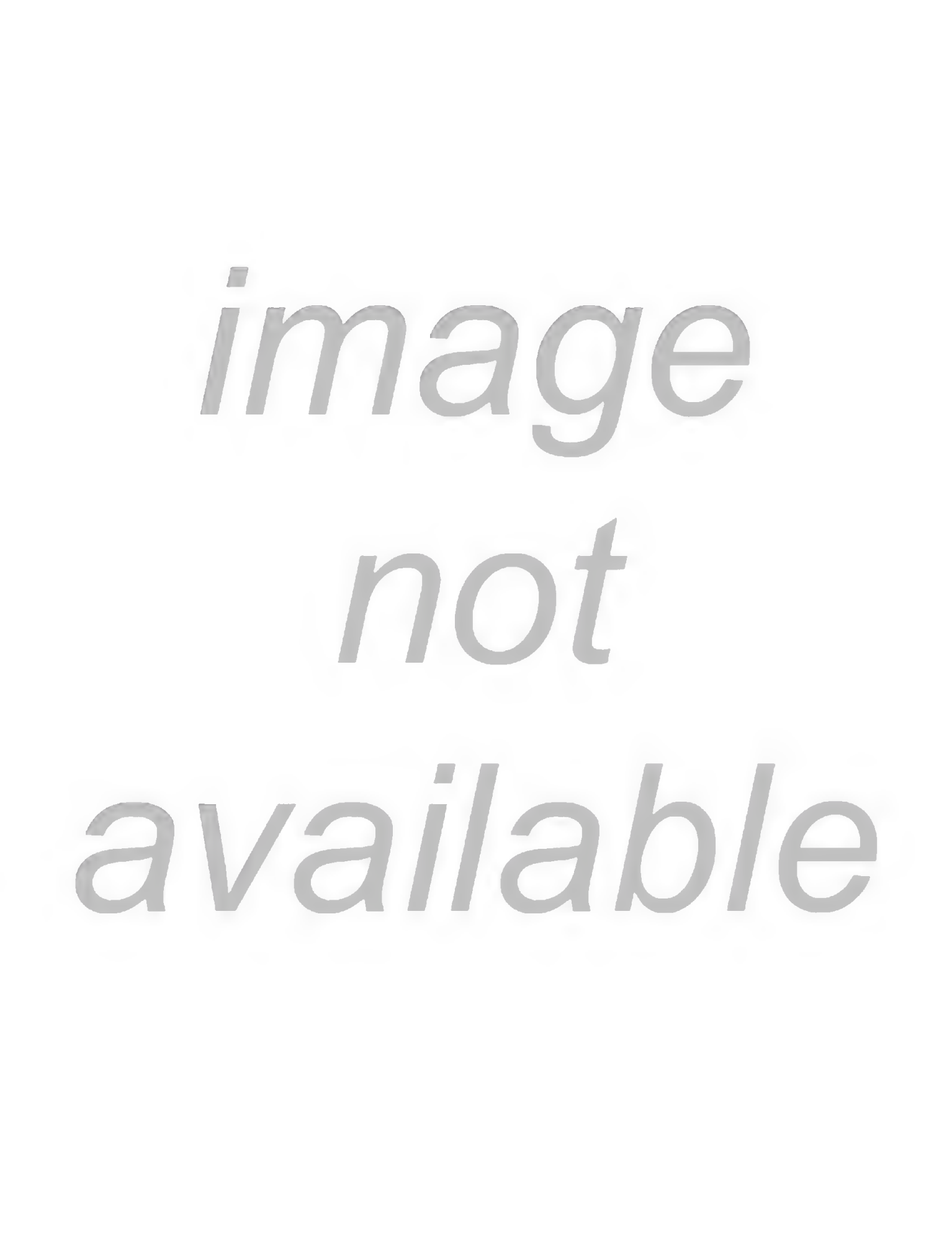
image
not
available

Ahlbeck. IV. 1087. 1277.
Albersdorf. IV. 932.
Alberts-Thaler. Alter Werth in Pommern. III. 687.
Alimenten, adlicher Wittwen, die keinen Brauſchatz eingebracht, aus verſchuldten Lehnen. I. 1063. IV. 993.
Alkun. IV. 1207.
Allodia.
— in Lehnen. I. 451. 1075. 1078. 1090. 1091.
Allodial-Güter in Pommern und Rügen nach den Diſtricten. IV. 1087.
Allmoſen.
— bey Pönitenzen. II. 543. 582.
Allmoſen Sammler. III. 361.
Allmoſen-Stöcke vor Kirchen. I. 583.
Alte-Fähr. I. 934. 945. IV. 1151. 1277. V. 698 716.
— Fährgeld, Fuhrleute. II. 197.
— Pfarre und Kirchſpielörter. V. 72.
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 72 418.
Alten-Camp. V. 716.
Alten-Grapow. I. 105.
Altenhagen. III 598. IV. 1095. 1277. V. 649. 665. 666. 693. 740.
Alten-Kamp. IV. 1151.
Altenhof. IV. 1095. V. 64.
Altenkirchen. IV. 909. 1094. 1277. V. 709
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 76.
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 76. 418.
Altenſien. IV. 1087. 1277. V. 702.
Alten Warp. III. 603.
Altorfer Akademie, Proceß mit der Greifswaldiſchen. V. 183.
Amidoms-Fabrik in Stralſund. III. 579. N. G. 492.
Ammiralität
Holzſparung für dieſelbe. III. 941.
Eingeſchränkte Holzlieferungen an dieſelbe aus Pommern. I. 928.
Enrouſirungen bey derſelben. N. G. 589. 596. 643.
Ammiralitäts-Collegium. Königl. Schwediſches. IV. 432.
Ammiralſchaften, wie ſie von Schiffen zu machen ſind. III. 456. 507. 514 ff.
Ammunition und Archlie-Perceln, V. 824.
Anneſtie, Fürſtl. Verträge darauf mit ihren Unterthanen. I. 249
Amt-Männer. Amts-Hauptmänner.
— — Beſtellung, Charakter und Lehn. I. 427. 851. 852. III. 1066. 1073. IV. 865. 867. 966 ff.
Amt-Männer. Inſtruction und Eid. I. 974 ff.
— — Forum in Amtsſachen. I. 975. 989.
— — Caution-Beſtellung. IV. 867
— — Verhältniß gegen den Schloßhauptmann. I. 975. 989
— — Jurisdiction und Gerichtstage. I. 975 f.
— — Eintheilung im Lande und Lehn auf dem Staat. III. 1066. 1073
— — Wohnung, Aufenthalt und Reiſen. I. 977. IV. 893
— — Steur-Einnahme in den Aemtern. I. 983 f.
— — Rechnungsführungen. I. 983. 984 f. 987
— — Concurrenz in Kirchenſachen. I. 975
— — Aufſicht auf die Befolgung der Landes Ordnungen in den Aemtern. I. 978 f. 987
— — Aufſicht auf die Land- und Brücken-Zolle, auch Fiſchereyen in ihren Bezirk. I. 983
— — Aufſicht auf die Wege, Brücken und Dämme. I. 980
— — Aufſicht auf die Mühlen. I. 987
— — Handleiſtung beym Acciſe-Weſen. III. 1221
— — Aufſicht auf die Königl. Heiden und Hölzungen. I. 981. III. 946. 947 ff. 961. 962. 964
— — Sitz in den Holz-Gerichten. III. 159
— — Sorgfalt für die Amts-Gebäude und Amtsbauten. I. 981. 988
Amts-Bauren, Reglement ihrer Dienſte. III. 893
— — Aßiſtenz-Leiſtung in Amts-Angelegenheiten. I. 983. 986
— — Sollen nicht zu Privat-Gütern geleget, oder zu des Amtmanns Nutzen beſchweret werden. I. 981. 983
— — Strafen ihres Ungehorſams und Faulheit. I. 984 f.
— — Verſchonung mit Geldſtrafen. I. 977. 978
— — Steuren. I. 983. 984
Amts-Buch, wie es von den Amtshauptleuten zu halten iſt. I. 986. III. 1089
Amts-Fuhren. IV. 884. 889

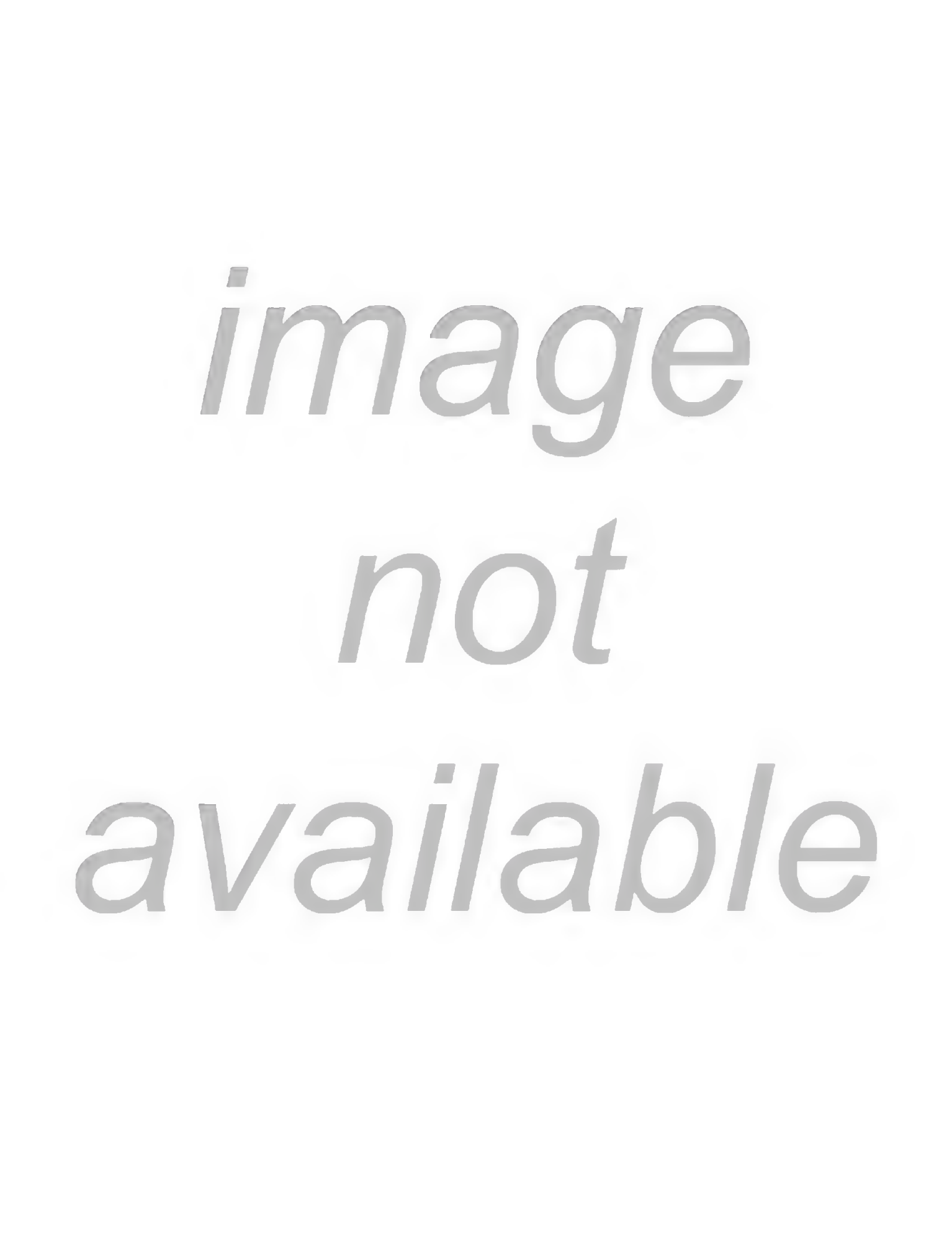
image
not
available

I. 200. 201. 203. 921. 928. IV. 190 ff. 216. 228
Archive. Bedienungen beym Regierungs-Archiv. I. 345 f. 365. 370
Arendsburg, Schloß. I. 940
Arendsee. IV. 1095. 1151. 1154. 1277. V. 624. 692. 712. 714. 719
Arendshagen. IV. 1095. 1277. V. 624. 665. 666. 695
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 63
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 63. 416. N. G. 498
Arenshop. IV. 267. 904. 1277. V. 694
Arkeley in Städten. II. 102. 103
Arme, Fürſorge für dieſelben bey Städten und Communen. I. 361. 362. N. G. 36. 131. 636 ff. V. 401
— in den Königl. Aemtern. I. 979
— Freyheiten derſelben. N. G. 45. 52. 38. 557
Armen-Büchſen, in den Thoren und Krügen. III. 361
Armen-Gelder bey den Licentgeldern, Verwendung derſelben. V. 765
Armen-Häuſer, in Städten und den Königl. Aemtern. III. 361. 362. 876. I. 379. N. G. 139
— — Freyheiten derſelben. N. G. 52. 353. cfr. Hoſpitäler.
Arreſte, Verfügungen darüber. I. 630. II. 192. III. 258. IV. 958. 962
Arrhae Sponſalitiae und deren Misbräuche. III. 366
Arrhend-Contracte.
Einfluß des veränderten Geldes in dieſelben. III. 675. 743
Arrhende, perpetuelle in Königl. Domainen. I. 959 ff. IV. 812
— — Norm dabey. I. 960 f. 963 f. IV. 806 f. 810. 812 ff. 837 ff.
— — Succeßion darin. I. 962. 963. 969. 1019. 1021
— — generelle in den Königl. Aemtern. IV. 821. 831. 834
cfr. Tertial-Güter.
Artillerie, alte Fürſtliche im Lande. I. 306
— — Königl. Staats-Anſchläge für dieſelbe. III. 75. 1068. 1070. 1077. 1080
— — Service. II. 473. 478. III. 1308
— — Abweſende und auscommandirte. III. 1296
— — Handwerker dabey. III. 1068. 1077
Artillerie, Holzverſchläge und Anweiſungen für dieſelbe. III. 978
Aſchbrennereyen. III. 965
Aſſecuranzen, Fürſchriften wegen derſelben. III. 507. 508. 509 ff.
Beſondere Schwediſche Aſſecuranz-Ordnung. III. 532
Aſſiſtenz-Gelder, aus Pommern zum Schwediſchen Kriege in Deutſchland. IV. 707 ff. 722. 744
Aſſiſtenz-Rath, nach Abgang der Pommerſchen Fürſten. III. 1287
Atheiſterey. IV. 717
Avancement-Gelder-Abgiften. I. 918. 919. II. 681
Auditeuren, bey den Regimentern. III. 151. 192. 193. 1068 f. 1078
Aufbote, allgemeine im Lande bey feindlichen Einfällen. III. 1257 f. 1265 f.
Aufkäuferey. V. 492
Auflagen, neue zu machen, iſt keinen Stand erlaubt. IV. 956. 960. 962.
cfr. Steuren.
Aug-Ausſchmieden, Aberglaube damit. III. 358
Augmentum dotis. ſ. Ehegeld.
Augſpurg. N. G. 241
Augſpurgiſche Confeßion, Norm der Lehre in Pommern. I. 261. 361. 454. 458. 468. 475. 599. 608. II. 56 f. III. 135. 136. IV. 594.
— — Jubelfeſt wegen derſelben. N. G. 255 f.
Avocatorien, Kayſerliche und landesherrliche zu Kriegszeiten. N. G. 374. 448. II. 493. III. 1270. IV. 739. 758
Avocirungen gerichtlicher Sachen. I. 93. 761. III. 57. IV. 638
Ausforderungen zum Duell. III. 343. 359. N. G. 68. 405
Ausfuhr, ungehinderte der Landes-Producte. I. 462
— — nach Schweden beym Mangel daſelbſt. III. 530. N. G. 441. 445
— — zwiſchen Schwediſch- und Preuſſiſch. Pommern. I. 146. 201
— — Sperrung. I. 146
Ausgaben, Normirung der ordinairen und extraordinairen auf dem Pommerſchen Staat. III. 70 ff. 121. 1065. 1070. 1072 ff. 1080. 1081
Ausländer, in Pommerſchen Dienſten und Commiſſionen. I. 600. III. 1105

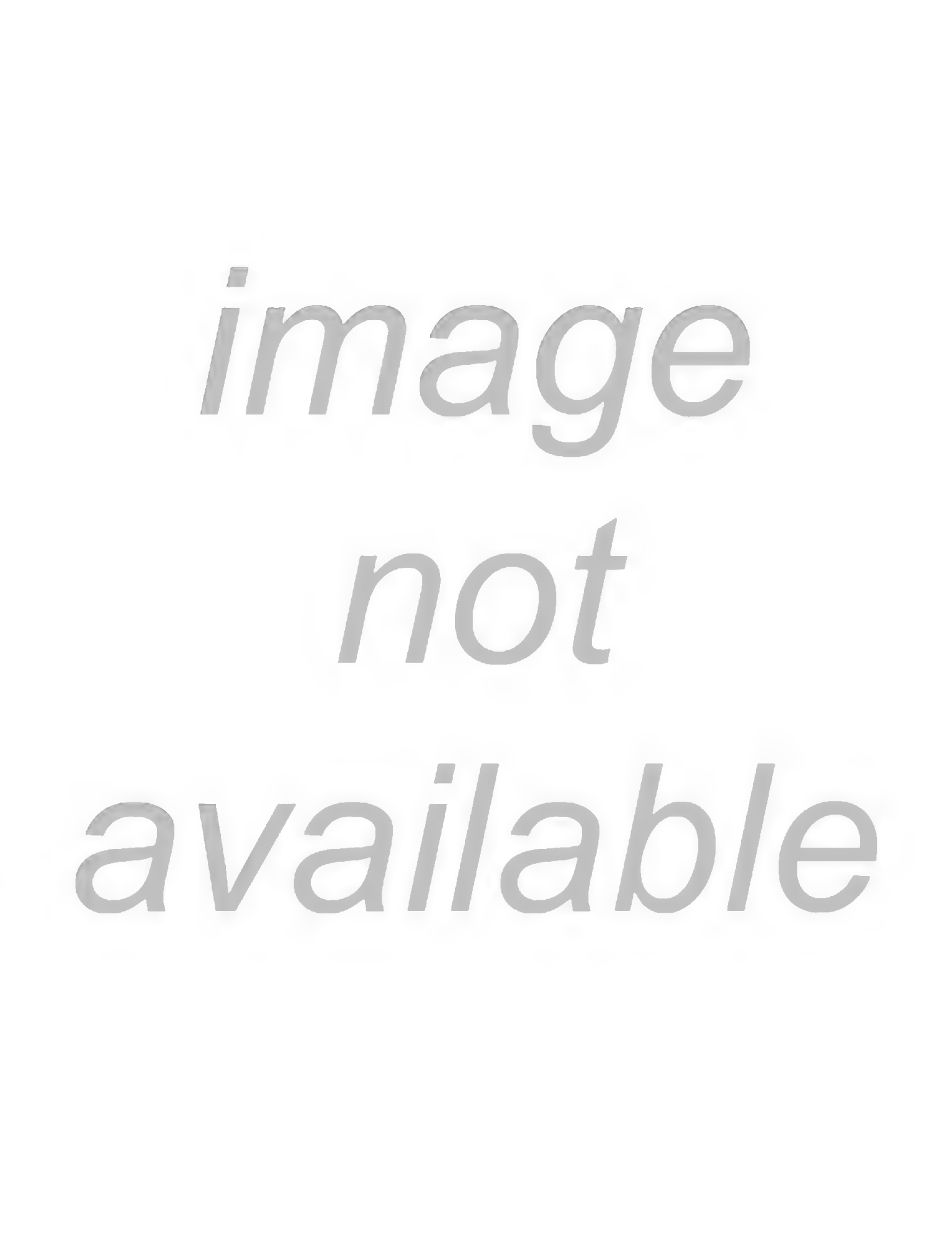
image
not
available

Bann. S. Excommunication.
Banner-Herren. II. 17
Banquerouteurs. Verordnung wider dieſelben. III. 363. N. G. 102
Bantelvitz. Bantzelvitz. IV. 1294. 1277
Banzow. IV. 1151. 1277. V. 699. 716
Banze. IV. 803. 1151. 1277. V. 625. 710
Banzelvitz, Groß und Klein. II. 127. IV. 869. 879. 881. 905. 1087. 1277. V. 625. 668 706. 709. 742.
Baraquen. Behandelte Anlage derſelben für die Garniſon in Stralſund II. 184 205. V. 825 ff.
Barbirer.
Cur-Verweigerungen. N. G. 281
Barkow. IV. 901. 1277. V. 696
Barlin. I. 238
v. Barnekow. Belehnung der Familie mit den Biſchöflich-Roſchildſchen Gütern auf Rügen. I. 223
Klein-Barnekow. IV. 881. 902. 1277. V. 12 696
Barnkevitz, Oerter des Namens. II. 126. IV. 1092. 1151. 1277. V. 667. 698 708. 716
Barte, Fluß. II. 364. 368 f. IV. 1207
— Aufräumung deſſelben. N. G. 427. 428
Bartefahn. IV. 1087. 1154. 1277. V. 700 716
Bartelshagen. IV. 870. 880. 904. V. 624. 693. 694. 740
Bartelshagen, adlicher Hof. IV. 1095. 1277
Barth, alte Vogtey. IV. 910 f.
— Amt, eine Apenage Herz. Bogislafs XIII. I. 313 ff. 320. 720. IV. 630
— Verpfändung und Reluition des Amts. IV. 720. 739
— Domainen unter dem Amte. I. 1000. IV. 870 f. 878 ff. 904 f.
— Hufenſtand des Amts. V. 650. 655. 657. 711. 725
— Andere Vorfälle mit demſelben. I. 835. 836
— Der Stadt Privilegien und Bewidmungen. II. 362. 366. 372. IV. 1207. 1208. 1211
— Fürſtliche Bemühungen zur Aufnahme der Stadt. II. 436
— Anfall bey Landes-Theilungen. I. 250. 313
— Stadtfeld. IV. 1277
— Gebiet und Gränze. II. 364
— Stadt-Güter. II. 362
— Oerbare. III. 1071
Barth. Hufenanſchlag. I. 724. V. 650. 655. 657. 711. 712. 720. 725. 726
— Bewidmung mit Lübſchen Rechte. II. 364 366 f. IV. 1207
— Stadt-Richter. II. 365
— Jurisdictionsſtreitigkeiten mit den Beamten. II. 368. 369
— Stadt-Mauer und Veſte daſelbſt. II. 365
— Fürſtliches Haus. II. 365
— Fiſcherey. II. 365. 367. 368. 371. III. 642
— Freyer Ein- und Auslauf der Schiffe. II. 365
— Zoll-Vorrechte. I. 431. II. 365. III. 1144. IV. 1211
— Fürſtl. Zoll. IV. 802
— dicenten und Conſumtions-Steuer-Einrichtungen. III. 165. 1074
— Bollwerk. II. 370. IV. 1211
— Brücken über den Born Graben. II. 369
— Hölzung. III. 990
— Jagd-Gerechtigkeit. III. 1013. II. 370. 371
— Mühlen. II. 365
— Brauerey. II. 370
— Kirche, hieſiger und eingepfarrte Oerter. V. 62
— Schule. II. 365
— Hoſpitale. IV. 1277
— Commiſſions Receß vom Jahr 1682. II. 367 ff.
— Menſchenzahl in der Stadt von verſchiedenen Jahren. V. 62. 415
— — — Landgemeine. V. 62. 416
Barthſche Präpoſitur und Synode. V. 62 ff.
Barthſchen Diſtricts Hufenſtand. V. 653. 655. 657. 690. 725. 740
Barthſches Fräulein-Kloſter.
— — Stiftung. I. 1106. 1107
— — Königl. Schenkung dazu und Jahrgelder aus dem Domanio. I. 1108 II. 1028. 1034. N. G. 70. V. 193
— — Einrichtung des Kloſter-Gebäudes und Beyträge dazu. I. 1108. II. 1033. N. G. 245. 654. 667. V. 199. 200
— — Einrichtung des Kloſters. II. 1029
— — Kloſter-Ordnung. II. 1028 ff.
— — Curatores. II. 1029. 1036. V. 192 f.
— — Aebtißin. II. 1031. V. 194
— — Prioren. II. 1031. 1035 f. V. 195 f.

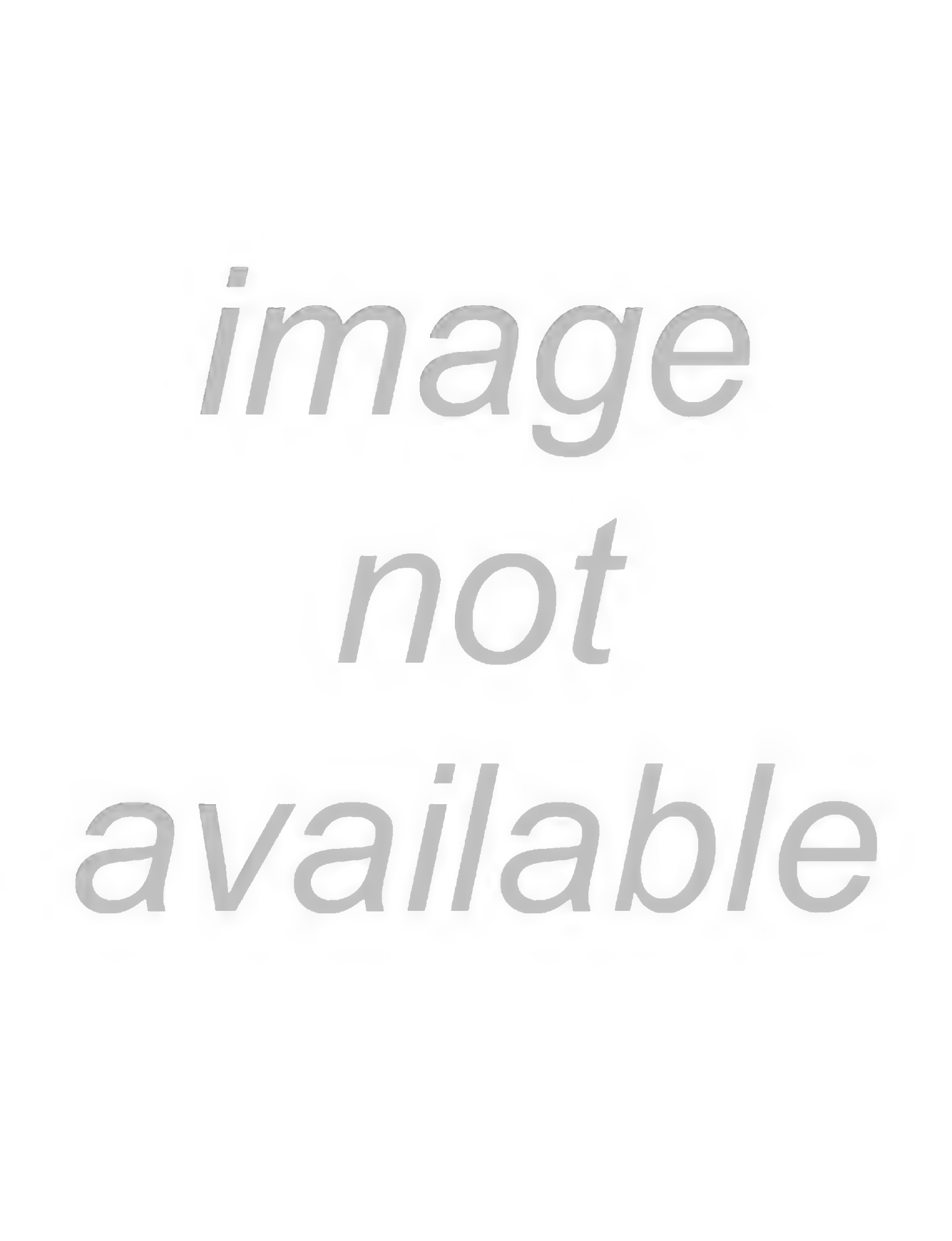
image
not
available

I. 892 f. III. 1132. 1134. 1082. 1088 f. 1096
Bauer-Hufen. Zu den Ritterſitzen gelegte. IV. 571 f.
Bauer-Ordnungen, Fürſtliche und Königliche. III. 813. 823. 869. 893. 899
— — Aufrechthaltung und Verbeſſerungen derſelben. I. 543. 554. 569. 634. 680. 760. 987. III. 885. 895. IV. 468 560. 582. 631 f. 647. 705. *718. 753
Becken-Schläger. N. G. 25
Becker, Fürſchriften für ihr Gewerbe. III. 758 f. 758
— Taxen, Taxatoren und Inſpectoren. III. 785. 759. 774 ff. 785
Beckerey-Weſen; auf dem platten Lande. IV. 689
— — für die Miliz. II. 223
Beckfeld, Dorf. II. 432
Bede-Geld. Bede-Münze. Bede-Korn. I. 431. 1106. 1112. III. 1132. IV. 61
Bediente, Fürſtliche und Königliche im Lande. III. 1065 ff. 1072 ff.
— Subordination derſelben. III. 305. 306
— Vorſchläge zu ihren Stellen und Beſetzung derſelben. III. 325. 326. 327. 328
— Lohn-Staat derſelben. III. 1065 ff. 1072 ff
— Anfang ihrer Lohnhebung und Gnadenjahr ihrer Wittwen. III. 317 f. 319. 329
— Lohn- und Charakter-Steuer. N. G. 588 589
— Verbotene Ceßionen und Tranſportirungen ihrer Stellen. III. 317. 325
— Jurisdiction über ſie. V. 355
— extraordinarii in den Collegien. III. 315.
— Characteriſirte. III. 316
— Verbotene Plackereyen von denſelben. III. 303. 304
— Kaufmannſchaft und bürgerliche Nahrung. I. 390. II. 504. 373
— Freyheit von perſonellen und bürgerlichen Laſten. I. 392. 825. IV. 571
— Präſtationen von ihren Gütern. I. 825
— Jurisdiction über ihre Häuſer und unbewegliche Güter. I. 392. V. 346
— Sollen vorzüglich einheimiſche und Landeskinder ſeyn. I. 364. 408. 460. *463. 812. 828. 905. 906. III. 97 f. IV. 954. 957. N. G. 5. 10. 16
— Penſionen für ihre Wittwen und Waiſen. V. 356
Beerwalde. I. 767. 788
Beeſtland. IV. 933. 1098. 1277. V. 689
Befehdungen. Verbote wider dieſelben. III. 403 ff. 410
Befehlshaber, in wie ferne ſie von ihrem Subordinirten Gehorſam fodern können. III. 305
Begräbniſſe, wie ſie öffentlich geſchehen ſollen. II. 563. 583. 584. 673. 708
— — Beyſetzungen bey Abendzeiten. II. 564. 694
— — Koſten und Exceſſe in Ueppigkeiten dabey. II. 673. 719. III. 369. 827 IV. 566
— — Verſtockter Unbußfertigen. II. 583
— — Im Duell gebliebener. III. 343
— — in den Kirchen werden eingeſchränkt. V. 391
Begräbniß-Hülfe, bey der Miliz. III. 319
Behnken, Dorf. IV. 1101. 1277. V. 622
Behrenwalde. IV. 1095. 1277. V. 649. 696. 739
Beicht, Form, und Privat-Abſolution eines jeden. II. 539. 580
— vorläufige Anmeldung dazu. II. 707
— Vermahnungsformel für die beichtenden. II. 539. 580
— allgemeine ſonntägliche von den Canzeln. II. 693. 696. 708
Beichtgeld. II. 538. 539. 585
Beichtväter-Acteſte. II. 707
Beiersdorf. I. 109
Becke, auf Jasmund. IV. 1278
Bekleidungs-Gelder, bey der Miliz. III. 77. 1069. 1077. 1079
Belbuck, Kloſter. I. 248. 273. 282
Belgard, Land und Stadt. I. 205. 247 f. 281. III. 117. 486. IV. 93
Belitz. I. 109
Belte, Zoll der Schwediſchen und Pommerſchen Schiffe in denſelben. I. 225. 226. 227. 231
Beneficia, im Lande geſtiftete. I. 296. 341. II. 122 f. 299. 303. IV. 954
Beneficia Juris. IV. 622 f.
Beneficien-Zebungen nach der Kirchen-Ordnung. IV. 454
Beneficium excuſſionis. I. 786
Beneficium particularis ſoltionis. 686. 688. III. 270. 283. IV. 1195 ff.
Beneken. IV. 880
Benekenhagen. IV. 872. 899. 1095. 1151. 1154. 1278. V. 687. 692. 712. 714 719. 739
Benz. IV. 1151. 1278. V. 699. 716

Benzien, Gut. I. 939
Berendshagen. IV. 1095. V. 624. 694. 740
Berge-Geld, von schiffbrüchigen Gütern. I. 431 f. 433. 434. 439. 461. II. 161 483. III. 446. 500. 522
Bergelase. IV. 1154. 1278. V. 703. 716
Bergen, Amt. I. 994. 1001. IV. 803. 869. 906 f.
— Hufenstand des Amts. V. 655. 657. 711. 725
Bergen, Stadt. IV. 733. 735
— — Bewidmung mit Städtischen Gerechtigkeiten. II. 454
— — Ob sie die Landstandschaft habe. IV. 1247. 1254
— — Gränzen, Weide, Wiesen, Mauren- Thor- und Wege-Gerechtigkeit. II. 454. 461
— — Fürstliches Haus daselbst. IV. 803
— — Magistrat. II. 455. IV. 1248 f.
— — Gerichthaltung. IV. 1250
— — Fürstlich. Richt-Vogt. II. 455. 459
— — Jurisdiction. II. 455. 462
— — Lübsches Recht nach Unterschied der Fälle. II. 455. 460. 461
— — Königl. Beamte daselbst. II. 455
— — Landgericht und Königl. Landvogt daselbst. II. 455. 459
— — Irrungen zwischen dem Landgerichte und der Stadt. II. 459
— — Stadt-Receß IV. 1247
— — Polizeyverfassung. IV. 1252
— — Jahrmärkte. II. 456. 458
— — Schütting. II. 456
— — Hufenstand der Stadt. V. 707. 742
— — Herbare Steuren und Pflichtleistungen an den Landesherrn. II. 457. 1071. IV. 1251
— — adliche Einwohner. II. 461. IV. 1251
— — Wandschnitt-Gerechtigkeit. II. 16
— — Weinkeller. II. 463
— — Fischerey. II. 456
— — Kirche. IV. 803
— — Kirchen- und Schulbestellungen daselbst. II. 455. 460. 1024
— — Präpositur. II. 667. IV. 803. V. 70
— — Rationarium Synodi. V. 15
— — Kirche und eingepfarrte Landörter. V. 70
— — Menschenzahl in der Stadt. V. 417
— — — — der Landgemeine. V. 418
Bergen, Schule und Schulgebäude daselbst. IV. 803. 963
— — Fürstl. Gehäge da umher. III. 998
— — Zoll. IV. 802
— — Mühlen. IV. 908

Berger Fräulein-Kloster. Stiftung desselben. II. 1019
Neue Landesherrliche Bestätigungen. I. 284. 362. 481. 529. 570
Visitation und Hemmung der Mißbräuche. I. 654. IV. 963
Wiedereinrichtung nach dem dreyßigjährigen Kriege. I. 827. 381. 1094
Neuerer Zustand. IV. 1028
Fürstliche Bewidmungen. II. 454. 457
Verlorene Güter und Einkünfte. I. 827. IV. 829. 1029. 1035
Antheil an der Königl. Schenkung für die Klöster. II. 1024
Kloster-Ordnung. II. 1019 ff
Jus Patronatus über dasselbe. II. 1020
Curatores und Inspectores. I. 323. 381. 827. II. 1025. 1026
Priörinn. II. 1021
Conventualinnen Anzahl, Einkaufgeld, Hebungen u. Obliegenheiten. II. 1022 1023 ff
Einkünfte des Klosters. II. 1024 f
Gefälle aus dem Amte Bergen. IV. 803
Deputat-Kohlen aus der Stubbnitz. II. 1024
Bergen, in Norwegen, alte Stapelgerechtigkeit der Stadt Stralsund daselbst. II. 515
Berger-Waaren, Moderation des Impostes darauf. II. 496
Bergung gestrandeter Güther. V. 482
Berlinsche Crays-Capitulation. I. 882
Berlinscher Neben-Receß zwischen Schweden und Brandenburg. IV. 128
Bernstein, Ort. I. 40. IV. 913
Bertke, Ort. IV. 871. 880. 902. 1278. V. 697
Besatzung. S. Guarnison.
Beschlags-Rapporte. V. 286
Beschimpfungen, Verbote darauf. III. 342 f. 344. 359
Besenbinden in den Königl. Hölzungen. III. 981
Besoldungen, Ordnung in deren Auskehrung. I. 591. 903
Beßin. IV. 1151. 1278. V. 698. 716
Bestallungs-Buch, bey der Königl. Regierung. I. 419

Bet-Glocke, Anordnung. *I.* 583. 586. *III.* 1258
Bet-Stunden, Verordnungen darüber. *I.* 648. 679. 696. *IV.* 676
— — bey der Miliz. *III.* 173
Bet-Tage. *IV.* 670. 751 f
Jährliche Placate zur Feyer derſelben. N. G. 27. 92 u. ſ. w.
Auſſerordentliche. N. G. 554. 678
Bettel-Päſſe. N. G. 203 f
Bettler-Ordnungen im Lande, und Verhandlungen darüber. *I.* 557. 604. 620. N. G 36. 636 ff. *IV.* 561. 582. *V.* 402
— — wider fremde muthwillige, müßige und ſtarke Bettler. *I.* 263. 533. 557. 569. 604. 760. *III.* 361. 420. 423 ff 821. N. G. 35. 131. 197. 203. 517. 560. *IV.* 544. *V.* 401
Beuchow. *IV.* 1087. 1278
Beutel. *V.* 699
Beuſtrin. *IV.* 1092. 1278. *V.* 709
Beyershagen. *IV.* 828. 848. 870. 904. 943. 1095. 1278. *V.* 650. 666. 694. 740
Bey-Gelder. S. Paraphernal-Gelder.
Beylager, Ausrichtungen Fürſtlicher. *I.* 562 *IV.* 494 f. 525
Beyſetzungen. S. Begräbniſſe.
Beywohnung, uneheliche, in verbotenen Graden. *N. G.* 99
Bibliothek, Fürſtliche. *IV.* 569
Biel-Briefe auf Schiffe. *II.* 207. *III.* 499 *V.* 446
Bienen-Schwarm, in Königl. Hölzungen. *III.* 952
Bier, Verordnung über deſſen Gebrau, Taxe und Maaß. *III.* 759. 786
Auf das Greifswaldiſche Bier ſoll beym Ausführen aus dem Lande die Malz-Acciſe und Conſumtion gut gethan werden. *V.* 803
Verfahrung des Pammerſchen nach Schweden. *I.* 832. 840. *II.* 528
Barthſches. IV. 1138.
Handel mit fremden Bier. *II.* 757. IV. 736 f
Biernov. IV. 1092. 1278
Bietegaſt. IV. 1152. 1278. V. 701. 716
Bick, Dorf. IV 1087. 1278. V 703.
Bickberg. S. Bick.
Billerſchreiber, in Städten. *III.* 1292
Wüſt-Bilow. IV. 879. 899. 932. 934. 1278 V. 687
Binz. IV. 1087. 1278. V. 702
Birken, Schonung derſelben. *III.* 983
Birow. *I.* 120
Biſchöfe. Siehe Cammin, Roſchild, Schwerin.
Biſchofsdorf. IV. 1094. 1278. V. 625. 710
Biſchofs-Pächte, Camminſche. IV. 60
Biſchofs-Rocken. Eine Präſtation von den Gütern in Rügen und deren Verwendung. *I.* 223. 224. 227. 228. *III.* 1132. V. 11. 27. 81
— — Oerter, von welchen, und in welcher Maße er präſtiret wird. V. 22
— — Ablieferungsſtellen deſſelben. V. 27
Bisdemitz. II. 127. IV. 1152. 1278. V. 625
Bisdorf. IV. 872. 879. 899 f. 1278. V. 687
— Pfarre und Kirchſpielörter. V. 67
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V 67. 417
Biſewitz. IV. 1087. 1278. V. 625. 702. 707. 716
Bißdarf. IV. 1095. 1278. V. 691.
Biſtorf. I. 241. IV. 1095. 1278. V. 695
Blandow. ſ. Blondow.
Blankenſee. *III.* 598
Blaufeldiſcher Vacatiansſtreit zur Wolgaſtiſchen Präpaſitur. *I.* 828
Bliesenrad. IV. 905. 1103. 1278. V. 694
Blomenhaf. V. 692
Blondow. IV. 1092. 1278. V. 707
Bloſchow, Oerter des Namens. IV. 1087. 1092. 1278. V. 625. 702. 708
Blumenberg. IV. 939
Bobbin. IV. 1092. 1278. V. 707
— Pfarre und Kirchſpielörter. V. 76
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 76. 418
Bodmerey, was bey derſelben Rechtens iſt. *III.* 456. 497. 499
Bodſtedt. IV. 904. 1278. V. 693
— Pfarre und Kirchſpielörter. V. 63
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 63. 416
Böcke, verbotene Arten derſelben. N. G. 141. 237. 608
Böhmiſcher Stände. Hülfgeſuch in Pommern. IV. 593
Böken. *I.* 939. IV. 937. 943. 1098. 1278 V. 623. 687
Bremitz. IV. 1101. 1278. V. 685. 740
Bören, Aberglaube damit. *III.* 358
Börniger, Fürſchriften und Taxen derſelben *III.* 766. 798
Bohlendorf. IV. 1094. 1278. V. 625. 661. 712, 742

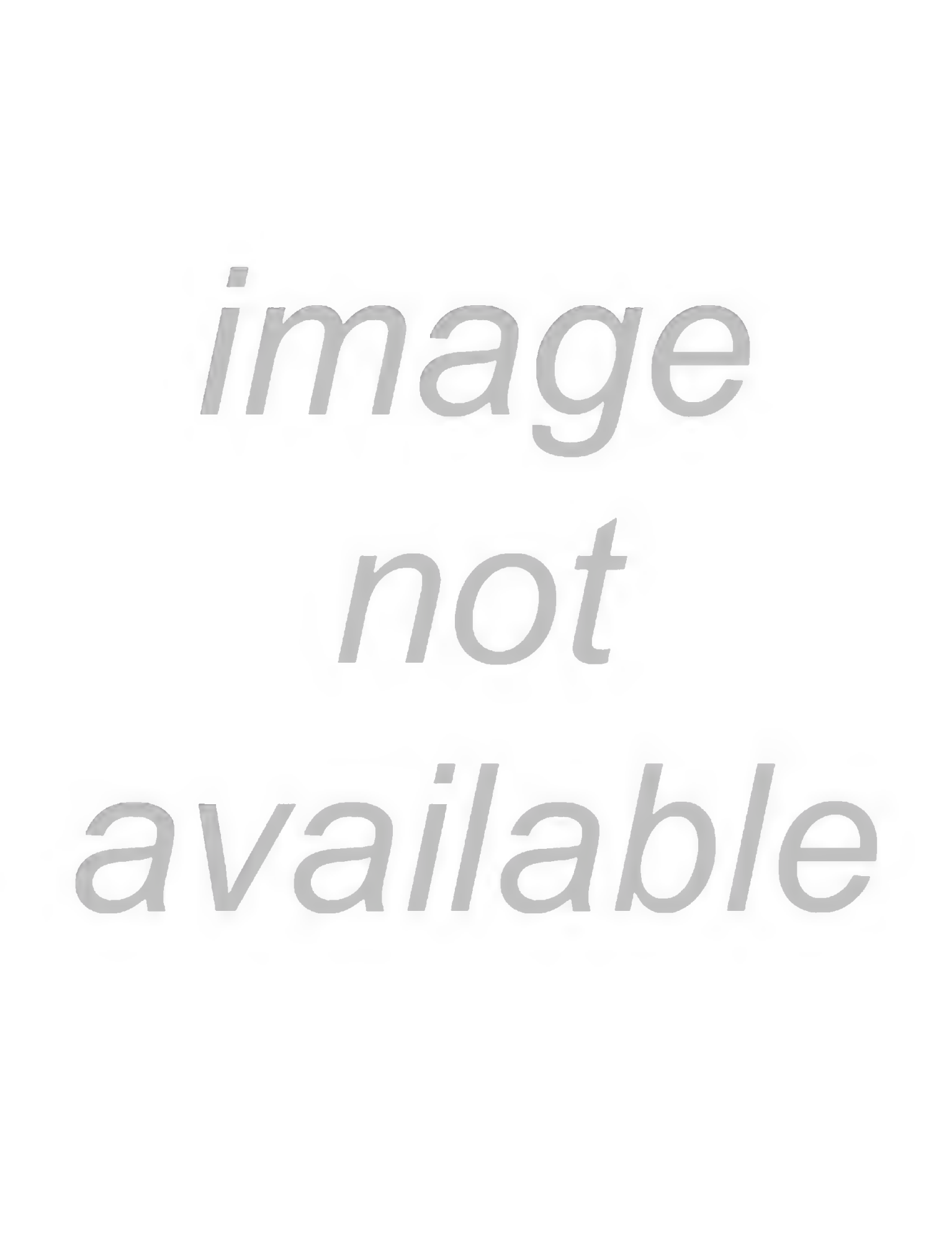
image
not
available

Brandshagen, Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 68. 417
Brantewein, fremden. N. G. 240
Brantweinbrennen, auf dem platten Lande. II. 186. III. 388. 593 ff. N. G. 335
Brantweinsgrapen ſind zu vermeſſen. V. 814
Braſekewitz. IV. 914
Brauer, Fürſchriften für dieſelben. III. 759. 773. 786
Brauereyen, Bewidmung der Städte darauf. II. 36. 208. III. 388
— Hemmung der Nahrung davon. II. 223. V. 478
— Verträge Rügens mit Stralſund darüber. II. 28
— Zum Hausbehuf. II. 175. 176. IV. 1205
— Auf dem platten Lande zum feilen Kauf und Krug-Verlag. I. 390. 572. 591. 828. II. 36. 47. 187. 208. 517. III. 388. 593 ff. 830. 1196. IV. 78. 80. 661. 689. 745. 1130. 1257
— Bewieſene Gerechtſame einiger von Adel dazu. III. 598
— Der Königl. Amtshäuſer. III. 388. 593
Braunſchweig, Verkehr und Verhandlungen in Pommern mit den Braunſchweiſchen Herzogen. I. 47 f. 489. 563. IV. 286
Brautleute, öffentliche Abkündigung derſelben. S. Kündigung aus verſchiedenen Kirchſpielen. II. 708
Brautſchatz, Maaße darin und Bedingungen bey deſſen Conſtitution. I. 757. 781. 782. 1053. III. 367. IV. 991.
— cfr. Ehe-Geld
Breechen. II. 449. IV. 1101. 1271. V. 685. 740
Breen. IV. 1087. 1278. V. 704
Brege. IV. 869. 879. 906. 1094. 1278. V. 625. 709
Bremen, unter Schwediſcher Hoheit. I. 91. 413. 868. III. 11 ff. 31. 34. 35. 223. 261. 570. 1315
Bremerhagen. I. 998. II. 748. IV. 870. 891. 1278. V. 686. 741
Brenn-Holz. Verbotene Ausfuhr. II. 190. III. 941
— Anweiſungen in den Königl. Aemtern III. 990. 991
— Für die Wachen in Städten. II. 174. V. 838
— Für den Stadtmajor. V. 865.
— cfr. Holz.
Brenn-Zinſe in den Königl. Aemtern. III. 991. 1081. V. 564
Breſchewitz. II. 364. 368. 430. N. G. 163. IV. 881. 904. 1279. V. 693
Breſeck. IV. 906. 1279
Breſen. IV. 1152. 1279. V. 717
Breſemitz. II. 6
Breslau, vormaliger Schwediſcher Commiſſarius daſelbſt. II. 492
— Salzhandel. I. 814
Bretter, der Schwediſchen Ausfuhr nach Pommern. I. 901
Bretwiſch. I. 939. II. 378. IV. 872. 899 f. 1279. V. 648. 687
Bretze. IV. 1087. 1279. V. 704
Briefe, ſollen von Poſtillionen und Paſſagirern nicht mitgenommen werden. III. 1023. 1025. 1027. 1033. 1095
— — recommandirte. III. 1034. 1040
— — Taxirung nach Gewicht. III. 1026. 1040
— — Verſpätete auf den Poſten. III. 1027. 1039
— — freygehende. S. Freybriefe.
— — mit den Poſt-Jachten. III. 1034
— — zu Peſtzeiten. III. 914
— — der Kriegsgefangenen. III. 1271
Brietzig. I. 104. 1109 f.
St. Brigitten-Kloſter in Stralſund, deſſen Güter und Hebungen. II. 128 ff.
Brinkhof. IV. 1095. 1279. V. 666
Brod-Taxen. III. 758. 775
Brömſebroiſcher Friede. II. 489 f. III. 468
Brönnekow. IV. 1098. 1279. V. 649. 665. 688. 739
Brook. IV. 917. 929. 932. 943. V. 690
Brook. Greifswald. Kloſtergut. IV. 1264. 1279
Bruch-Ordnung für die kleinern Städte. IV. 1267 ff.
Brudersdorf. I. 238
Brücken, Beſſerung und Erhaltung derſelben auf den Landwegen. I. 11. 634. III. 979. 1052. 1053. N. G. 71. 258
— Einrichtung derſelben. III. 378. N. G. 73. 259. 657
— Aufſichten darauf. I. 980. III. 1056. N. G. 71 ff. 658
— Aus den Städten gehende. N. G. 258 ff.
— Einrichtung der Brücken über Flüſſe. IV. 759 f.
Brücken-Geld. III. 379. N. G. 71. 657

Wüsten-Bruggendorf. *IV.* 931
Brünke, Gut. *III.* 472
Brünsow. *IV.* 1101. 1279. *V.* 622. 663. 683. 741
Brüsewitz. *IV.* 914
Brüssow, Oerter des Namens. *IV.* 838. 879. 897. 937. 943. 1101. 1279. *V.* 652. 662. 684. 741
Brummer-Pfenninge. *III.* 691
Brun. *IV.* 937
Brunneken. *I.* 102. 120
Brunnen, auf dem Lande. *III.* 842
Brunnen-Medicus. *N.G.* 214
Brunske. *IV.* 1103
Brusenfelde. *I.* 99. 101
Bruseviczer Vertrag, über Predlger- Wittwen- und Kinder-Sachen. *II.* 613
Brushagen. *IV.* 1103
Bubkewitz. *IV.* 993. 1087. 1279. *V.* 668. 706
Bublitz, Hinterpommersche Stadt und Amt. *IV.* 40. 117
Buchbinder-Fürschriften. II. 767. 800
Buchdrehen, Buchlaufen. Aberglaube damit. II. 358
Buchdrucker. Verordnungen für dieselben. II. 558. 567. 695. 839. 955 f. III. 767 800
Buchhandel, unbefugter. *V.* 488 ff.
Buchhändler-Verordnungen. II. 531. 553. 684. III. 767. 800
Buchholz. *IV.* 871. 902. 1279
Buchholz in Hinterpommern. I. 111. 123 f. 125
Buch-Mast. *N.G.* 219
Buch-Schulden. III. 745. 1141
Buddenhagen, Oerter des Namens. *IV.* 878. 897. 1092. 1279. *V.* 684. 708
Büchen, Ansaat und Verwendung. III. 943. 979
Büchenhagen, Fischergerechtigkeit. III. 625
Bücher, in öffentlichen Laden. II. 674
— — Ankauf bey den Kirchen. II. 550
— — Verbotene. I. 469. II. 531. 553
— — Censur der im Lande zu druckenden. II. 558. 567. 695. 839. 955 f. *V.* 121.
Büdel. *IV.* 1103. *V.* 666
Bündnisse, Zuziehung der Landstände bey Bündnissen der Landesherrn mit Fremde. I. 262. 458. 847. *N.G.* 4.
Groß-Bünsow. *IV.* 934 f. 1000 f. 1101. 1279. *V.* 652. 685. 740
— — Pfarre und Kirchspielörter. *V.* 61
— — Menschenzahl des Kirchspiels in verschiedenen Jahren. *V.* 61. 416
Klein-Bünsow. III. 598. *IV.* 929. 936. 943. 1101. 1279. *V.* 651. 662. 685. 740
Bürger.
— Alte Rüstung, Gewehre und militairische Uebung derselben. *IV.* 563
Bürger-Eid. II. 44. 45. 49. 50. 56. 57
Fremder in Städten sich niederlassende. III. 434
Der Bürger-Söhne. *IV.* 574 f. 586
Bürger-Geld. II. 80. III. 434
Bürger-Recht. I. 739. II. 79. 80
Bürgschaften. Bürgen. Rechts-Verordnungen wegen derselben. I. 689. 786. 817
— — — Recht in Lehnen. I. 1026. 1088
— — — Für Ehegelder und Gebürnisse. I. 1054
Buschow. *IV.* 1153. 1279. *V.* 703
Bütow. Amt und Stadt. I. 281. 315. 1048. *IV.* 461. 493. 512. 526. 533. 568. 581. 595 717. *717. 743
Der Bug auf Wittow. *IV.* 907. 1094. 1279
Bugenhagen, Gut. III. 626. 627 f. *IV.* 932. 1101. 1279. *V.* 662. 684. 740
v. Bugenhagen, Erb-Land-Marschall-Amt bey der Familie. I. 636
Buggow. *IV.* 935. 1101. 1279. *V.* 685. 741
Bukow, Kloster. I. 248. 274. 282. 315. 481
Buckowsches Testament. *V.* 77.
Bulitz. *IV.* 1087. 1279. *V.* 702
Bunnevitz. III. 612
Burg-Gerichte, alte Pommersche. III. 356 972 f.
Burggraf, vormaliger in Greifswald. I. 907. *IV.* 1187 ff.
Burg-Richter. I. 345. III. 73
Burkewitz. *IV.* 881. 906. 1279. *V.* 703. 742
Burkow. *IV.* 1152. 1279. *V.* 625. 710
Burwitz. *IV.* 869. 906. 1279. *V.* 707. 742
Burow. *IV.* 1092. 1279
Burtewitz. *IV.* 1087. 1279. *V.* 702
Buschenhagen. *IV.* 1095. 1154. 1279. *V.* 693. 712. 714. 719
Busch-Länder bey Gütern. I. 981. 982
Buschmühlen. *IV.* 940
Buschwitz. *IV.* 869. 881. 906. 1279. *V.* 707

Busdorf. IV. 1101. 1279. V. 11. 13. 622. 652. 686. 740
— — Pfarre und Inbegriff des Kirchspiels. V. 59
— — Menschenzahl des Kirchspiels in verschiedenen Jahren. V. 59. 416
Buse. IV. 1087. 1279. V. 709
Bussentin. I. 131
Bussewitz. IV. 1087. 1279. V. 668. 704
Bußin. IV. 870. 904. 1279. V. 693
Buß-Predigten, wöchentliche. I. 648
Buß-Tage. S. Bettage.
Burrer, verbotene Ausfuhr. N. G. 514. 548. 583

C

Cabelow. IV. 1152. 1279. V. 699. 717
Cabelsdorf. IV. 910. 1098. 1279. V. 665. 695. 639
Cabinett, Fürstliches von Antiquitäten und Kunstsachen. IV. 569
Cadetten-Schule. Fürschlag wegen einer Pommerschen. IV. 1029
Cämmerer, Pommersches Erb-Amt. I. 5. 18. 24
— — Vorfälle wegen desselben in Hinterpommern. IV. 105 ff. 111 ff.
Cagendorf. IV. 916
Calender, Einführung des neuverbesserten. II. 688
— — Privilegium auf den einheimischen, und Verbesserungen dabey. III. 549. N. G. 156. 157. 592
— — Verbot fremder. III. 548
— — Curieuse. III. 549. N. G. 157
Calmanken-Fabrik. N. G. 570. 579
Calvinisten. Verbot ihrer Lehre und ihres öffentlichen exercitii religionis im Lande. I. 327. II. 551 ff. IV. 531. 787
Censurirung derselben von den Kanzeln. IV. 113
Ausschliessung von Regierungs- Land- und Hofraths-Stellen. I. 580
Duldung bey Manufacturen. II. 234
Schutz sollen verfolgte in Pommern finden. IV. 787
Camin. IV. 1094. 1279. V. 622. 710
Caminke. III. 619. 636. IV. 1101. 1279. V. 11. 13. 649. 652. 686
Camitz. I. 967. IV. 878. 902. 1279. V. 694. 739

Cammer, des Landesherrn, Einrichtung zu Fürstlichen Zeiten. I. 357. III. 66. 67 ff.
— — Regulirung zu Königl. Schwedischen Zeiten. I. 370. 414. 813. 913. III. 72 ff.
— — Direction und Verwaltung. I. 881. 888. 903. III. 38. 70. 71. 73

Cammer, Oberbefehl des Schwed. Reichs-Cammer-Collegii. I. 904. 913. 1010. III. 37. 38. 71
— — Instruction des Ober-Cammerirs, und Bestimmung dessen, was zur Administration und Inspection gehöret. III. 70 ff. V. 225
— — Revision der Cammer-Instruction. I. 913. III. 90
— — Erkenntniß in streitigen Cammer-Sachen. I. 881. 902. 903 f. 913. 1109. 1110. III. 38. 47
— — Gerichtliche Vorkommenheiten bey derselben. III. 81. IV. 856
— — Appellationen ans Tribunal. V. 226
— — Cammerbediente. III. 80. 1073
— — Lohnstaat für dieselbe. III. 1066. 1075
— — Freyhelten. III. 1201
— — Vacanzen. III. 80
— — Freybriefe der Königl. Cammer. III. 1032

Cammer-Collegium des Schwedischen Reichs, Verfassung desselben. IV. 433
— — Demselben ist das Pommersche Cammer-Wesen untergeordnet. Siehe Cammer.
— — Hat auch die Pommerschen Licent-Gerichte unter sich. III. 165 f.
— — Proceß- und Gerichts-Ordnung bey diesem Collegio. III. 81 ff.
— — formiret den jährlichen Pommerschen Staat. I. 912

Cammer-Gericht, Kayserl. und des H. R. Reichs, eingeschränkte Appellationen aus Pommern dahin. I. 24. 28. 35. 504. 629. IV. 455. 623. 637
— — Appellationen dahin unter der Schwedischen Interims-Regierung. III. 98
— — Misbräuche bey den Appellationen dahin. IV. 629

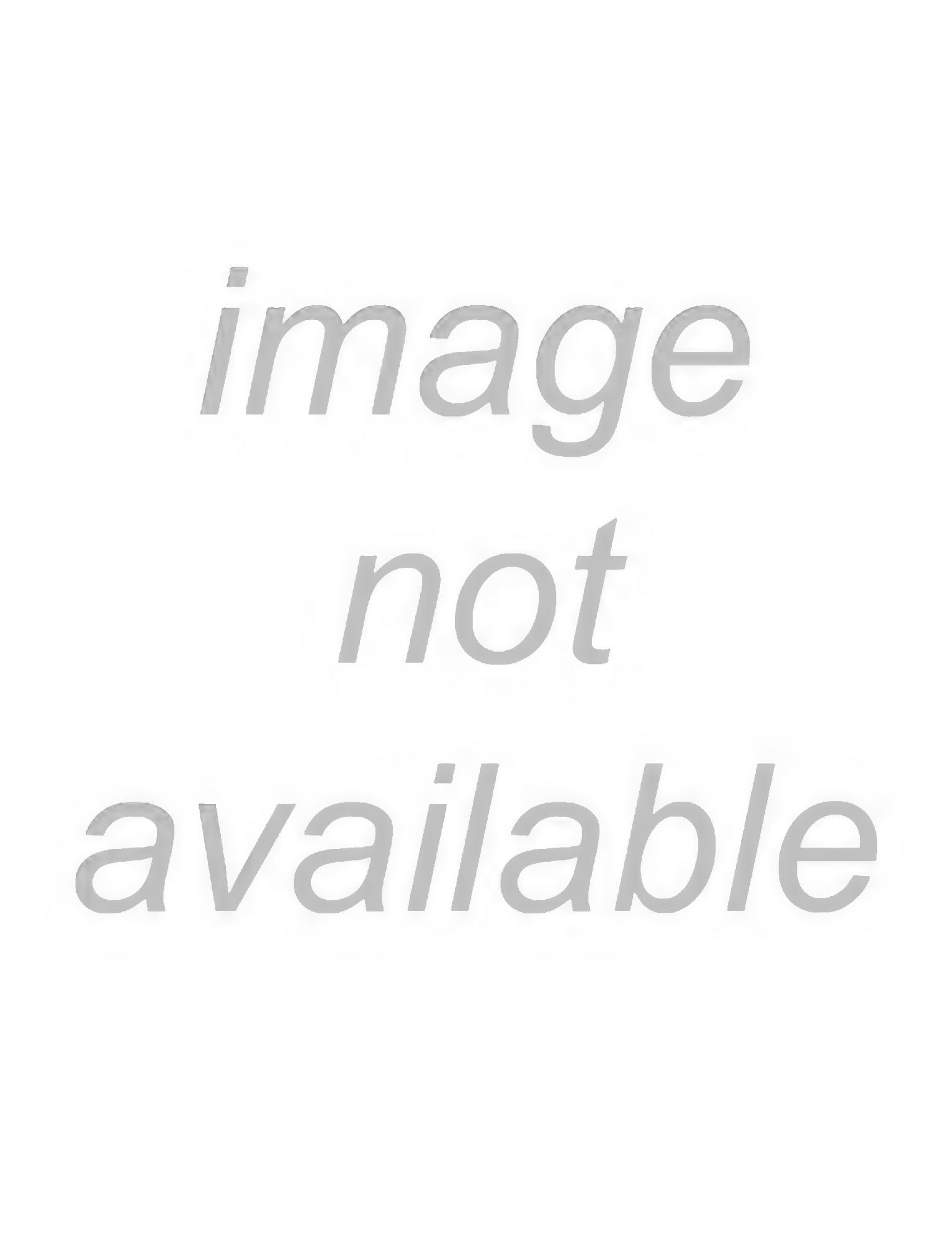
image
not
available

Conſervation des Dom-Capitels und Schwediſch-Brandenburgiſche Verträge darüber. I. 133 ff
Incorporation der Stiftiſchen Lande und Stände in die Hinter-Pommerſchen. *IV.* 55. 58 f
Vorpommerſche Prälaten. I. 89. 869. 874. *IV.* 121 f
Camminſches Land-Marſchall-Amt. *IV.* 60
Camminiſcher Bodden, Fiſcherey darauf. III. 612. 621
Campe. S. Neuen-Campe.
Camper. *IV.* 1098. 1279. *V.* 12. 688
Campiſcher Hof in Stralſund. I. 934. II. 183. 194. 196. III. 1295
Candelin. *IV.* 872. 899 f. 1098. 1279. *V.* 687. 739
Canoniſches Recht, Gebrauch deſſelben in Pommern. II. 251. III. 128. 129
Canzeley. S. Tribunal. Regierung. Hofgericht ꝛc.
Canzeley-Collegium, Königl. Schwediſch. III. 1023. 1026. 1042. *IV.* 432 f.
Canzeley-Ordnung, Königliche, für die Königl. Regierung. I. 413 ff. 850. 914. 1110
Canzeley-Taxen, Fürſtliche. I. 322. 433. 481. 528. 786
cfr. Regierung. Tribunal. Hofgericht. Lehn-Canzeley.
Canzler, Fürſtliche. I. 256. 257. 354. 1030 f. II. 606. *IV.* 926
cfr. Regierung.
Capelle, Oerter des Namens. *IV.* 1087. 1092. 1279. *V.* 704. 708
Capellane. I. 654
Capellen, Recht der Patronen derſelben. I. 627
Caperey-Verordnungen. III. 1267. N. G. 450. 452. 480
Capitaine, Ablieferung ihrer Compagnie. III. 1304
Capitalien, Erſtatung nach dem Werthe des Geldes zur Zeit der Anleihe, oder dem Hamburger Banco-Cours. III. 712. 713. 744
— — Evalvations-Patent der ſeit 1751 ausgeliehenen gegen die Münze nach dem Leipziger Fuß. III. 754
— — Umſchlagzeit. III. 272
— — Auſſerordentliche Steuer davon. III. 1141. *IV.* 649. 661. 663
Capitation. S. Kopfſteuer.
Capitulationen, ſtrafbare mit dem Feinde nach dem Schwediſchen Kriegsrecht. III. 181
Carbow. *IV.* 1101. 1279. *V.* 683.
Carlsburg. *IV.* 1101. 1279
Carlshof. *IV.* 1095. 1279
Carmin. *IV.* 1095. 1279. *V.* 649 693. 740
Gros und Klein Carow. N. G. 498. *V.* 936. 1087. 1279. *V.* 667. 703. 743
Carrin. N. G. 65. *IV.* 879. 897. 1279
Cartelow. III. 598. *IV.* 933
Cartheuſe im Lande. I. 282
Cartzitz. *IV.* 1087. 1279. *V.* 668. 706
Klein Cartzitz. *IV.* 1087. 1280. *V.* 706. 742
Caſchow. ſ. Kaſchow.
Caſeburg. I. 283. 284. III. 618. 961
Caſimirsburg. *IV.* 40
Caſnevitz. *IV.* 1087. 1280. *V.* 625. 667. 669. 701. 709. 744
— — Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 70
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 70. 418
Caſſelvitz. IV. 1087. 1280. V. 699. 743
Caſſevitz. IV. 1094. 1280
Caſus fortuiti, Rückſicht darauf bey Güter-Verpachtungen. IV. 821 f. 833. 877. 887 f.
Cataſtre, ſtädtiſcher Häuſer. I. 389
Catechismi, Pommerſche. II. 674. N. G. 196
Catechismus-Lehre, Verordnungen wegen derſelben. I. 380. II. 562. 579. 610. 639. 644. 692
Catzenow. IV. 910. 931. 1095. 1280. V. 12. 649
Cavallerie. S. Reuterey.
Cautionen, zu Arreſt-Relaxirungen. I. 630
Cenſur, der zu druckenden Schriften. S. Bücher.
Cenſurae eccleſiaſticae. II. 733. V. 6
Centenal-Abgiften, von neuen Lohnen und deren Verwendung. I. 918. 919. III. 296 f. 302 f. IV. 808
Centner-Gewicht. N. G. 330
Ceremoniale Brandenburgicum, ein verbotnes Buch. IV. 159
Ceremonien, Gottesdienſtliche, ſollen nicht eigenmächtig geändert werden. I. 403
— — ſollen im Lande einſtimmig ſeyn und keine Neuerungen darin ſtatt finden. I. 403. II. 533. 579. 731
Certepartien, auf Schiffen. III. 489

Certificate für Schiffe. V. 449
Ceſſio bonorum. I. 688. III. 363
Charaktere, Verordnungen wegen derſelben. I. 908. III. 314. 315 ff.
Charakter-Steuer. N. G. 588. 589
Char-Freytag. Feyer deſſelben. V. 47 f.
Charow. IV. 881. 906. 1280
Charta Sigillata, Einführung deſſelben. III. 243 ff. N. G. 42
— — verſchiedene Sorten, und deren Gebrauch. III. 55. 244. 245. 246
— — Art der Stempelung. N. G. 43. 75.
— — Exemtionen davon. III. 245. 246
— — Strafbogen wegen des Nichtgebrauchs. III. 249. 250
— — Adminiſtration und Einkünfte davon. III. 247. 1071. 1081. N. G. 42. V. 614
— — Mandat wider die Unterſchleife. N. G. 221
Charten-Spiele, Mißbrauch. III. 359. 365
Chiliaſten, Mandat wider dieſelben. II. 565
Chirurgen
ſollen ſich mit innerlichen Curen nicht befaſſen. III. 899. 900.
Examen der Neuanzunehmenden. V. 372. 554
deren Obliegenheiten. V. 560
Circow. I. 223. IV. 1087. 1280
— Pfarre und Kirchſpielörter. V. 70
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 70. 418
Ciſe, Fluß. II. 349
Ciſen-Mühle. III. 1225. IV. 879. 899
Citterpenningshagen. IV. 1151. 1280. V. 692. 716
Claſſification der Creditoren in Concurſen. II. 676. III. 273
Clausdorf. IV. 1095. 1154. 1280. V. 690. 712. 714. 719
Clauſuren auf Landwegen. II. 37
Clementelvitz. IV. 1152. 1280. V. 625. 708. 717
Clerus ſ. Geiſtlichkeit.
Clevenow. IV. 940 f. 943. 1098. 1280. V. 648. 664. 688. 739
Cloßow. IV. 1101. 1280
Cluptow. N. G. 498. IV. 869. 881. 906. 1280. V. 707
Coblenz. IV. 933
Cölniſche Mark. III. 679. 709
Cörlin. Amt. IV. 61
Cöslin. Stadt. III. 678. IV. 55. 112
Colbatz. Amt. I. 102. 103 f. 273. 931
— Kloſter. I. 282
Colbatziſches Reſcript wegen der Schulden in Lehngütern. I. 1025. 1026. 764. 786. 1028 f. 1040. 1066. IV. 626
Colberg, Stadt. I. 155. III. 444. IV. 63. 702
Dom-Collegium daſelbſt. I. 144. 336. IV. 55. 59
Probſtey. I. 114
Veſtung und Guarniſon. IV. 56. 85 ff. 713. 759
Schwed. Licenthebung daſelbſt. III. 1151
Salz-Acciſe. IV. 668
Collectandi Jus, ein Regale des Landesherrn. I. 723. 869. 874. 876
Collectandi modus der Landſtände. S. Steuren. in Landſtände
Collecten-Sammler, fremde. N. G. 36. III. 432. IV. 36. V. 368
Collin. I. 109. 1045. IV. 914
Colzien. I. 993
Commendanten, Militair-Obliegenheiten derſelben. III. 1295. 1298
Verhalten in Anſehung des Stadt-Regiments und dabey vorkommender bürgerlicher Polizey- und gerichtlicher Sachen. I. 392. II. 208. III. 1292. 1294
Commerze, Verpflichtung der Landesherrn, das Commerz frey und ſicher zu erhalten. I. 431. 433. 434. 438 f. 461. *461 f. II. 482. 500. 504 f. 516. III. 444 ff. N. G. 9. IV. 673
Verhandlungen und Verordnungen zur Verbeſſerung und Aufhelfung deſſelben. I. 813 f. 830. 831. 840. 843. 852. 860. 868. 898. II. 492. 495. f. 500. 511. 516. 519. 526. III. 443 ff. 472 ff. 521 ff. 526. 1157. IV. 575. 955 f. V. 419. 466. 467. 468
Einfluß der Zölle und Licenten in daſſelbe. I. 866 ff. III. 1157. 1179. IV. 509
Abſtellung unvernünftiger Statuten und Gebräuche bey demſelben. I. 843. V. 478
Verbotner Handel mit fremden Gelde. IV. 955. V. 476
Handlungs-Compagnien. IV. 715
Commißionshandel. V. 477
Freyes Commerz nach Schweden. I. 77. 80.

Freyheiten der Pommerſchen Handelnden in den Commerz nach Schweden. I. 831. 832. 840. 885. 898. 901 ff. 914 f. II. 170. 171. 188. 493 ff. 522 f. III. 473 f. V. 446. 476
Königl. Protection und Beförderung des Pommerſchen Commerzes in fremde Länder. I. 831. 908. II. 170 f. 174. 495. III. 475. V. 445
Commerz mit den Däniſchen Staaten. I. 230
Verhandlungen und Verträge wegen des Commerzes zwiſchen Vor- und Hinter-Pommern und der Mark Brandenburg. I. 146. 201. 212. 899
Neuere Vorkommenheiten wegen des Handels zwiſchen Schwediſch- und Preußiſch-Pommern. II. 525. IV. 120. 128 ff. 133. 194 ff 201. 209 ff 218 f 223. 226. 231. 240. 250. 264
Commerz-Zuſammenkünfte. II. 499
Vorſichtigkeit darin bey auswärtigen Contagionen. N. G. 85. 154. 225
Waaren, die aus Pommern in Schweden einzuführen verboten. V. 463
Commerz Collegium, Königl. Schwediſches. III. 81. IV. 434
Commerzial-Straſſen, im deutſchen Reich. IV. 37
Commis-Fahrt, auf Capereyen. III. 1267 N. G. 450. 452. 480
Commis-Korn für die Guarniſon. Siehe Magazin-Korn.
Commis-Schreiber. IV. 668
Commiſſarien, Bezahlung derſelben. I. 617 ff
Commiſſionen, landesherrliche zu Landes-Einrichtungen. ſ. Haupt-Commißion.
— — in Sachen der Fürſtl. Aemter. I. 786
— — über Gravamine der Städte wider den Fürſten. I. 603. 604
— — in Conſiſtorial-Sachen. I. 773
Communion. S. Abendmal.
Compagnien der Regimenter. III. 1304. 1305
Competentiae beneficium. III. 363
Concluſa Sedinenſia in Lehn- und Ausſteuer-Sachen. I. 1046 ff
— — Zweifel dagegen und Bemühungen, ihnen geſetzliche Kraft zu ſchaffen. I. 386. 656. 669. 1049 ff. IV. 589. 598. *718. 753. 988 ff. 996 f.
Concubinat. II. 726. IV. 723
Concurs-Proceſſe. I. 385. 401. III. 273. III. 363. IV. 74
Conerow. I. 999. IV. 870. 897. 1280. V. 683
Confeſſion, Pommerſche vom Abendmal und der Perſon Chriſti. II. 553. 554. 597. 609
Confirmation der Kinder. II. 707
Confiſcationen, bey der Acciſe, Zöllen und Licenten. III. 1146. 1151. 1156. 1158. 1162. 1173. 1176. 1208. 1238. 1245
— — Appellationen in ſolchen Sachen. I. 1112
— — Confiſcable Schiffe und Güter in Kriegszeiten. III. 1268. N. G. 451. 481
Connoſſemente der Schiffer. III. 491. 1269
Conow. I. 104. III. 598
Conſages. IV. 1101. 1280. V. 662. 685
Conſiliarius fiſci. III. 102. 234
Conſilium Status in den letzten Fürſtl. Zeiten. I. 343. IV. 666 f. 671 f. 681
Conſiſtorium, Recht Conſiſtorien zu beſtellen. III. 135
— — Beſtellung durch die Fürſten nach der Reformation. I. 356. II. 541. V. 7
— — Beſtätigung zu Königl. Schwed. Zeiten nach der alten Landes Verfaſſung. I. 363. 372 812. III. 138
— — Unter-Conſiſtorium und ſubdelegirtes. II. 599. 600. III. 141. IV. 477. 555 f. 580 f.
— — Fürſtl. Inſtructionen und Verhandlungen über deſſelben Verbeſſerung. I. 379. 405. 600. II. 593. 599. III. 124. 133. 134. IV. 555. 597. 618. 636. 752 f. V. 262 ff.
— — Königl. Viſitations-Commißionen. I. 407. 886. II. 729. III. 143
— — Eigenſchaften der Conſiſtorialium. III. 135
— — Beeidigung derſelben. III. 136
— — Dazu gehörige Perſonen, Präſes, Directer und Räthe. II. 828. 983. III. 124. 125 f. 134. 135. 136. 137. 1067. 1074. IV. 554. 753. V. 261
— — Secretarius, Pedell und Bothe. III. 125. 126
— — Procuratores. III. 131 f.
— — Lohn-Staat des Conſiſtorii. II. 733 916. III. 140. 1067. 1074
— — Barthſche Gefälle. III. 133

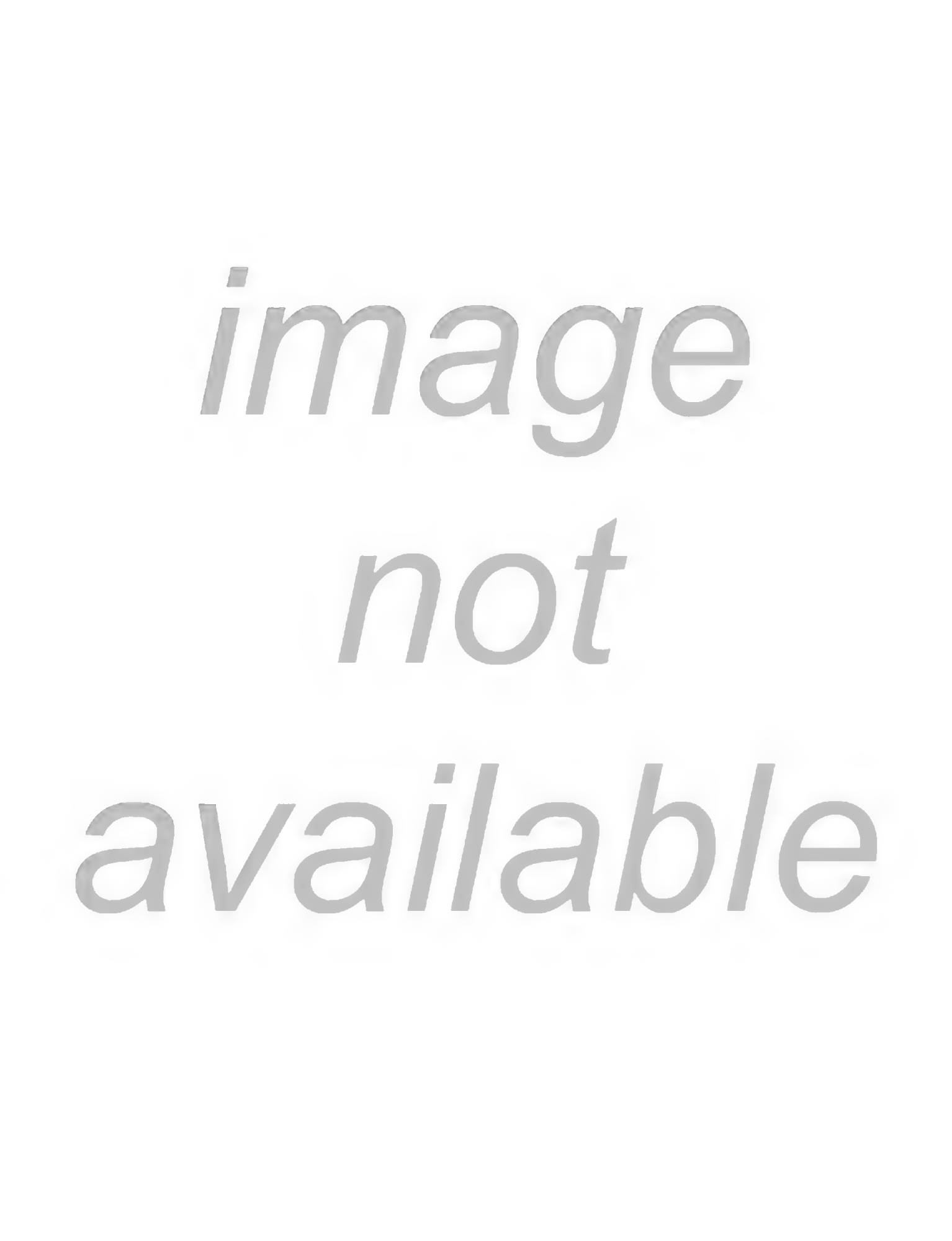
image
not
available

Copenhagener Friede. I. 227. 228
Copulationen. S. Trauungen.
Cordshagen. IV. 1103
Cordshagen. IV. 871. 902 f. V. 697
Gros-Cordshagen. IV. 870. 904 f. 1280. V. 693
Klein-Cordshagen. IV. 1280. V. 697. 715. 720
Cordsmühle. IV. 1280
Corpus Doctrinae Pomeranicum. I. 261. 458. II. 552 f. 609. IV. 530
Corps de Guarden, Bau derſelben und Verſehung mit Licht und Brenn-Holz. I. 84. III. 1313. IV. 1135. V. 834. 836
Coſſin. I. 113
Cortenhagen. I. 109
Cowall, IV. 1087 1280
Cradiz. IV. 1087. 1280. V. 702
Cräſelin. N. G. 65. IV. 879. 897. 1280. V. 683
Cranſevitz. IV. 906. 1087. 1280. V. 701. 744
Craslin. II. 849
Craslinſcher See. III. 635
Crawelin. II. 449. V. 11. 13
Crays, Oberſächſiſcher, dazu Pommern gehöret. I. 93. 1043. IV. 609
— Directorium und Pommerns Zuordnung dabey. IV. 19
— Verfaſſungen, die auch Pommern angehen. III. 591. 648. 651. 657. 683. 688. 704. 1254. 1258. IV. 16. 36. 37. 609 f. 644
— Unions- und Defenſions-Verhandlungen. IV. 562 602. 609. 614. 773
— Verbindung Pommerns mit dem Niederſächſiſchen Crayſe. I. 502. 526 f. III. 661. 688. 707 f. 883
— Verhandlungen mit Pommern wegen Crays-Sachen, ſeit dem 1721 Jahre. IV. 35 ff
Crays-Capitulation, Berliniſche wegen des Pommerſchen Contingents. I. 882
Crays-Steuren und Präſtationen. I. 471. 582 ff. 618. 863. 873. 883 f. 927. III. 1133. IV. 609 f. 644
Crays-Tage, Pommerſche Beſchickungen. I. 502. 583. IV. 16. 18. 19. 20. 644
Crays-Völker, Pommerſches Contingent dazu. I. 873. 877. 882 f. 887. IV. 774. 778. 788
Credit, Aufrechthaltung deſſelben im Lande. III. 252 ff. 374. cfr. Schuldweſen.
Creditoren, Priorität und Claßification bey Concurſen. III. 256. 273. V. 327
— — relatives Intereſſe derer, die bey der Schwediſchen und Preußiſchen Landes-Theilung als Creditores Conſorten waren. III 287
Creutzmannshagen. II. 814. IV. 1098. 1280. V. 689
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 67
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 67. 417
Criminal-Sachen, Verfahren und Appellationen darin. IV. 455. 477. 627
— — Acten-Verſchickungen in ſolche. III. 103
Crinn. IV. 929
Croeslin. III. 429. IV. 870. 879. 897. 898. 1280. V. 683
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 61
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. V. 61. 416
Cron-Arbeiten, der Soldaten. III. 178
Cronhorſt. IV. 1103
Cron-Thaler, Valeur. III. 651. 662
Cron-Vorſchüſſe. I. 852. 853. III. 277. 278 281. N. G. 495. 574
Croſenow. IV.* 713
Crummenhagen. I. 934. IV. 845. 871. 902. 1280. V. 697. 715. 720
Crummenhäger See. I. 934
Crummin, Kloſter. I. 284. 300. III. 635
Cruſade, Münze. III. 662
Cryſtallenſeher. III. 367
Cubitz. IV. 906. 1280. V. 704 717
Cüſtrin. IV. 159 ff
— Zoll daſelbſt. I. 814. IV. 659
Culmiſches Recht, in Pommerſchen Städten. III. 833. 1042. IV. 625
Cummerow, Güter dieſes Namens. II. 125. III. 598. IV. 870. 904. 936. 940. 943. 1094. 1154. 1280. V. 625. 709. 717
Cummerowſcher See. II. 427
Cunow. III. 429
Cunzow. III. 598. IV. 1101. 1280. V. 651. 693. 685
Curatores, in verſchuldeten Lehnen und andern Gütern. I. 691. 1026. IV. 659
— — adlicher Witwen und Jungfern. I. 775
— — der Akademie Greifswald, und der adlichen Klöſter Baeth und Bergen. S. unter G und B.

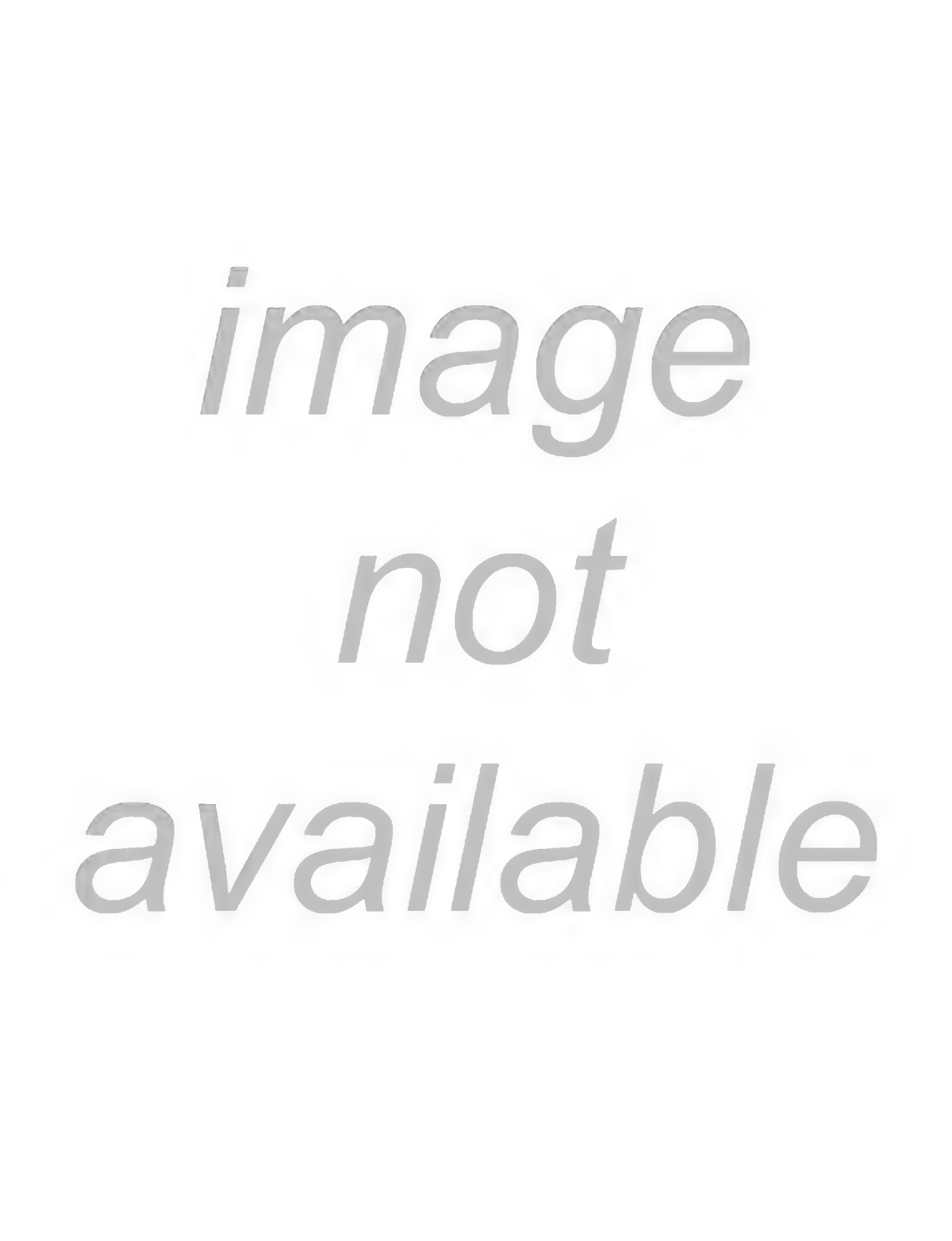
image
not
available

Dars, Theerbrennerey. N. G. 512
Hütung und Weide Mecklenburgiſcher Dörfer daſelbſt. IV. 271
Anwerbung der Darſer Einlieger zum Seedienſt. V. 839
Darſaband. IV. 1087. 1280. V. 667. 701
Darſer-Ort. IV. 1280
Darſevitz. III. 613
Darſum. IV. 1103
Darſumhövet. II. 247
Dartz. II. 143. IV. 1087. 1280. V. 702
Daskow. I. 237. IV. 935. 1095. 1280. V. 624. 649. 666. 694. 740
Daugzien. III. 598. IV. 1101. 1281. V. 662. 685. 740
Groß und Klein Dazow. II. 128. IV. 1087. 1152. 1281. V. 667. 699. 717. 743
Debita jurata. III. 261 f.
Decher, ein Waaren-Zahl. N. G. 330
Defenſions-Verfaſſung des Landes zu Fürſtlichen Zeiten. I. 487. 638. 646. 649 f. 676 f. III. 1253 f. 1255. IV. 562 f. 597. 602. 606. 616. 644 f. 682 f. *715 f. 729 f. 735 f. 744
— — Vergleiche darüber mit König Guſtav Adolph und den Schwediſchen Legaten. I. 85 ff. 663. 670. II. 466. IV. 562
— — Einrichtung zu Königl. Schwed. Zeiten und bey den Haupt-Commiſſionen. I. 387. 388. 398. 409. 695. 834. 842. 1091
— — Neuere Verordnungen darüber. III. 1078. 1259 ff
— — Hinter-Pommerſche. II. 85
Degen. Soll nicht jedermann tragen. III. 360. N G. 131. V. 83
Ablegung bey der Taufe und dem Abendmahl. II. 707
Strafbare Entblößung beym Militair. III. 177 ff
Degeſien. I. 40
Delicateſſen, Steuer darauf. III. 1249. N. G. 341
Delinquenten, Einholung und Bewachung. III. 1306
Auslieferung. II. 45
Belohnung der Soldaten, welche Delinquenten einhohlen. V. 867
Demitzow. IV. 1204. 1281
Demmin, Stadt.
Privilegien. II. 255. 483. III. 91
Patronat über die Kirche daſelbſt. II. 749. 753.
Demmin, Hölzung. II. 382 ff
Fiſcherey auf der Trebel. II. 427 f.
altes Archidiakonat daſelbſt. I. 293. V. 11
Hufen-Anſchlag. I. 723
Denunciationen, der Verbrechen wider Landes-Ordnungen. I. 407
Depoſiten. III. 269. 276
Deputate, alte Fürſtliche aus Klöſtern und geiſtlichen Gütern. I. 284. 302 f. 314
Deputat-Korn, zu Miswachs-Zeiten. N. G. 377. V. 521
Deputationen an den Königl. Hof. III. 53
— — von Communen an den Generalſtatthalter ſollen nicht aus vielen Perſonen beſtehen und die Geſuche ſchriftlich abgegeben werden. V. 224
Derſchendorf. IV. 1098. 1281. V. 12. 612. 695
Derſekow. II. 847. 855. 887. 935. 1281. V. 11. 689
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 59
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. V. 59. 416
Deſerteurs, Verordnungen wegen derſelben. III. 179. 1344 ff. 1348. 1351. N.G. 202. 300. 449. 463. 500. 584. 593. 672. V. 864
— — Schwediſche und Preußiſche in beiderſeitige Pommern. IV. 200. 206. 207. 219 f
— — fremde. N. G. 650
— — Copulation der fremden und Zulaſſung ad ſacra. II. 739
Deſerviten, wie ſie beym Abſterben der Prediger gerechnet werden. II. 613 f
Priorität derſelben in Concurſen. II. 652
Deſtillirgrapen, beſtimmte Größe derſelben. V. 815
Detmansdorf. Ditmansdorf. IV. 1095. 1281. V. 624. 694
Deß. IV. 939. 1281
Devin. II. 153. 154. IV. 1151. 1281. V. 650. 692. 712. 714. 719.
Deuvelsdorfſche (Deyelsdorfſche) Güter. I. 827. IV. 931. 1098. 1281. V. 648. 665. 688. 739
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 69
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 69. 417
Dewich w. III. 625. 626
v. Dewitzſcher merkwürdiger Lehnſtreit, I 1037, 1040
Deyelsdorf. ſ. Deuvelsdorf.

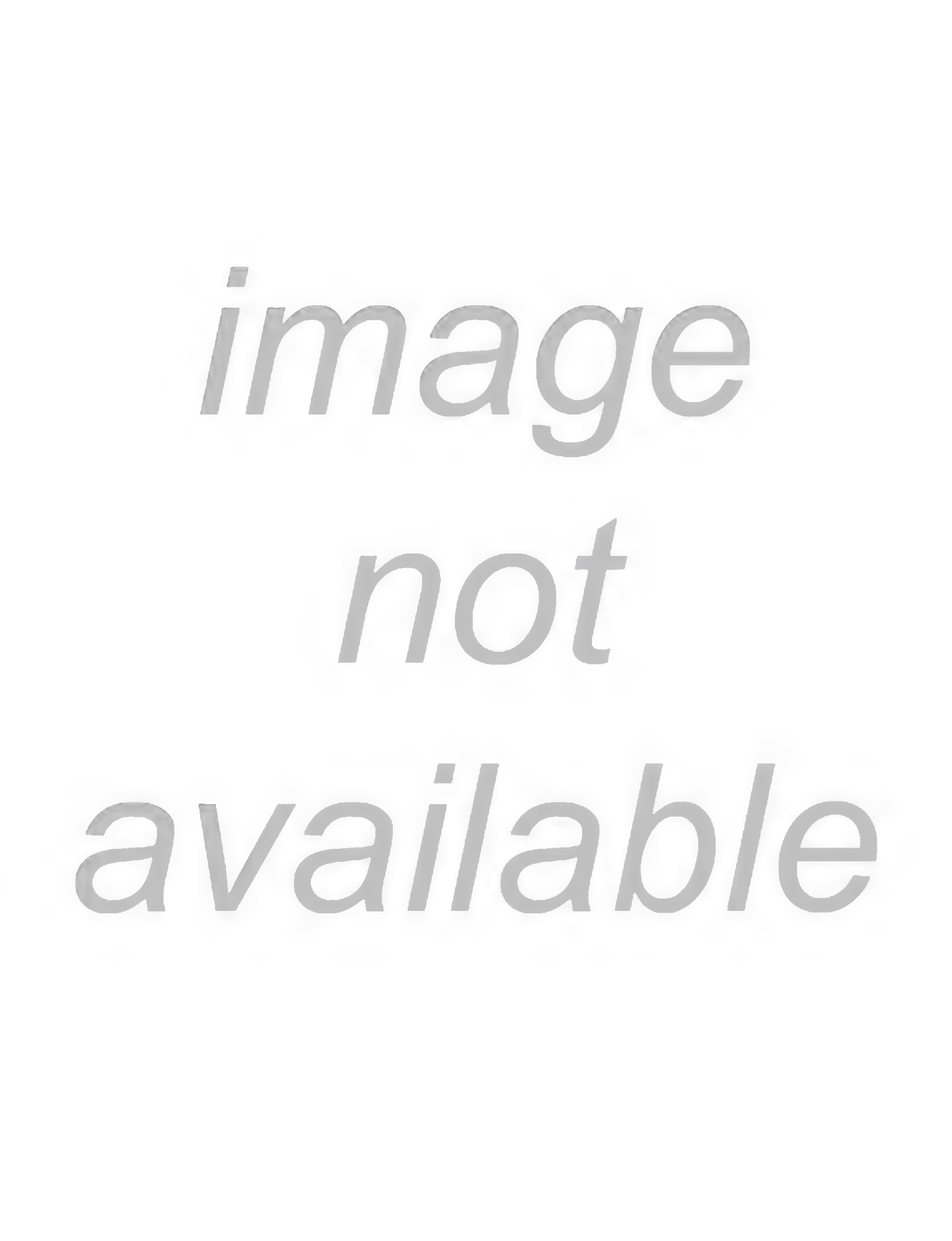
image
not
available

Domainen, Hölzung und Maſtung dabey. *IV.* 863. 885. 891
— — Norm bey Verpenſionirung derſelben. *IV.* 832 f. 876 ff. 882 ff. 889 ff
— — Jurisdiction darin. *IV.* 884. 886 f 890. 893. 894 ff. *V.* 296
— — Revenüen davon auf dem Staat 1720 und 1735. III. 1070. 1080. *IV.* 822
cfr. Aemter.
Doren-Kiſten, Tollhäuſer. II. 459
Dorfſtraſſen, gemeine, Gerechtigkeiten auf denſelben. I. 1053
Dorn-Haken auf Gütern. *IV.* 886
Dornhof. *IV.* 1088. 1281. *V.* 668. 705. 743
Dorow. *IV.* 910. 1098. 1281. *V.* 12. 665. 688
Dos. ſ. Brautſchatz. Ehegeld.
Drachheim, Attentaten des dortigen Staroſten. *IV.* 757
Dramendorf. *IV.* 1152. 1281. *V.* 699. 717
Drammin. I. 113
Dramvitz. *IV.* 568. 880. 906. 1281
Dranſeke. *IV.* 803. 869. 881. 906. 1281. *V.* 625. 710. 742
Drechow. *IV.* 1098. 1281. *V.* 665. 695. 739
— — Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 64
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 64. 416
Dreitzenhagen. *IV.* 1103
Dreſchevitz. *IV.* 906. 1281. *V.* 703. 717
Drewoldecke. *IV.* 1093. 1281. *V.* 625. 669. 709
Drigge. *IV.* 1154. 1281. *V.* 698. 717
Drillmeiſter. I. 649.
Drönnevitz. *IV.* 1281
Dröſcher, Arbeitslohn.
Drosdow. I. 939. 968. 1019. II. 378. III. 157. *IV.* 849. 899. 1216. 1281. *V.* 665. 686
Droſevitz. *IV.* 1092. 1281. *V.* 708
Dubbevitz. *IV.* 1088. 1281. *V.* 667. 704. 743
Dubnitz. *IV.* 15. 879. 906. 1093. 1281. *V.* 668. 708. 742.
Ducaten, Gehalt der alten einheimiſchen. III. 695
— — Ungariſche und andre. III. 651. 670. 679. 687. *IV.* 721
Duckow, Mecklenb. Gränzdorf. I. 238 —
Duelle, Fürſtl. Verordnung gegen dieſelbe. *IV.* 557 f. 582. 623
Königl. Schwediſche Edicte wider dieſelben und deren Gültigkeit in Pommern. I. 908. III. 338. 341. 343. 347 f. 350 ff. N. G. 66. 68. 404. 406. *IV.* 1033. 1038. *V.* 361 ff.
Perſonen, die daeunter ſtehen. III. 343. 346
Forum in Duellſachen und Colliſionen darin. III. 346. 348. 351. 352. *V.* 358 ff
Forum Studirender von Adel in Duellſachen. II. 966
Reſtitution derer, die wegen Duelle ihre Strafe ausgeſtanden haben. III. 345
Dütchen, Pommerſche Münze. III. 690. 692 f.
— — Polniſche. *IV.* 721
Düvelsdamm. *IV.* 1095. 1281
Düviger. II. 378. *IV.* 929. 1098. 1281. *V.* 648. 688. 739
Dumsgnevitz, verſchiedene Oerter dieſes Namens. *IV.* 906. 1088. 1281. *V.* 701. 744
Dummerade. *IV.* 1088. 1281. *V.* 703
Dummertevitz. *IV.* 1088. 1281. *V.* 702
Dumſevitz, Oerter des Namens. N. G. 498. *IV.* 869. 879. 881. 906. 1088. 1281. *V.* 666. 700. 706. 744
Dunz. *IV.* 936. 1103. *V.* 666. 700
Duplicate von Urkunden. I. 305. *IV.* 3. 319
Durchmärſche, Aufſicht und Fürſorge dabey. I. 986. *IV.* 738
Fremde. I. 489
Duſſevitz. *IV.* 1088. 1281. *V.* 703. 743
Dußin. I. 113. 133
Duvendiek. II. 26. 27. *IV.* 911. 935. 936. 1095. 1281. *V.* 624. 649. 666. 693. 714. 740
Dwargesdorp. *IV.* 1088. 1281. *V.* 705
Dykerey-Societät, ſchwediſche. *V.* 456

E

Eckern-Höfe. S. Eichel-Garten.
Edicte, Publication derſelben. I. 392
Ehe, Eheſachen. Forum derſelben und Erkenntniß darin. II. 599. III. 128
Beweiſe darin durch Eide. III. 128
Sollen nicht in verbotenen Graden geſchehen.

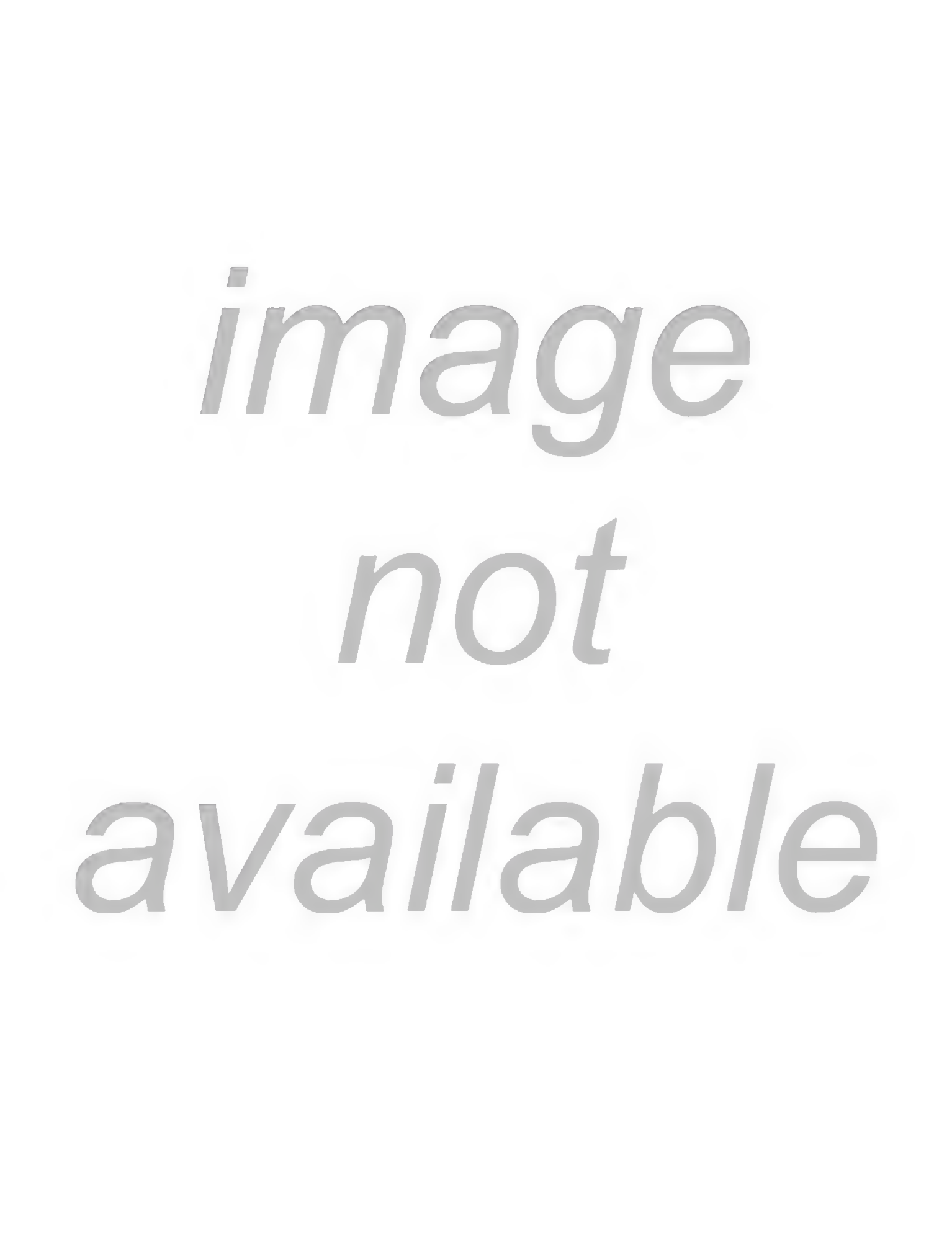
image
not
available

Einſtands-Gerechtigkeit. III. 261
Eiſen, Durchgang des Schwediſchen durch die Preußiſchen Lande. IV. 264 f.
— Schmiede-Taxe nach dem Einkauf deſſelben. III. 765. 795
Eiſen-Waaren, Verhandlungen über den Verkauf fertiger ſchwediſcher im Lande. V. 505 ff.
Eixen. I. 241. 242. IV. 527. 829. 1095. 1282. V. 650. 695. 740
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 64
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 64. 416
Eldena, Kloſter, Amt, und Gut. I. 575. IV. 1282. V. 11. 105
— — Hypothek der Akademie Greifswald darin und nachheriges Eigenthum. II. 846. 847 f. 1009
— — Reſervaten des Landesherrn darin, und Remißionen auf ein Theil derſelben. II. 849. 863. 868. 869. V. 101
— — des Amts Hufenſtand. V. 650. 655. 657. 666. 689. 711
— — Steuren von dem Amte und Vorfälle wegen der erlangten Steuer-Freyheit und ihrer Aufhebung gegen ein don gratuit von Landſtänden. II. 863. 868. 894. 899 ff
— — Inventarien über das Amt. V. 132
— — Amtsbuch. V. 164
— — Ackerwerke und Penſionen davon. II. 1010. V. 132
— — Hölzung. II. 1012 f. V. 132. 165
— — Jagden in deſſelben Gebiet. II. 849
— — Adminiſtration des Amts. II. 882. 935. V. 131
— — Amtshauptmann, und deſſen Obliegenheiten. II. 848. 849. 854. 863. 882 ff. 932. 962. 1009 ff. V. 101. 127. 133. 168
— — Eid deſſelben bey der Königl. Regierung. V. 101
— — Amts-Gebäude. I. 870. II. 914. 1012
— — Amts-Gericht. II. 883. 936 f. 1008. 1013. V. 128. 171
— — Amts-Notarius. II. 883. 937. 1012 f. 1014. V. 128. 168
— — Amts-Archiv. II. 1014. V. 128. 168
— — Hat gleiche Rechte und Freyheiten mit den Königl. Aemtern zu genieſſen. V. 81
— — Heidereiter. V. 168
Eldenow. Greifswald. Stadtgut. IV. 1204. 1282. V. 623. 690
Elenchus, Verhalten der Prediger darin. N. G. 109 f.
Ellen-Maaß, Verfügungen wegen deſſen Richtigkeit und Gleichheit im Lande. I. 264. 680. N. G. 193
Ellerholz, wüſtes Dorf. IV. 1104. V. 667. 704
Ellern, Gebrauch des Holzes zum Bau. III. 982
Ellern-Brüche. III. 979. 981
Elmenhorſt. I. 932. 934. IV. 871. 902 f. 1282. V. 697. 714. 720
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 63
Endige. I. 934. IV. 881. 902. 1282. V. 696. 713. 714. 720
Engeland, Pommerſcher Handel dahin. I. 170. 525
— — Schwediſche Commerz-Tractaten mit dieſer Krone ſollen Pommern zu gute kommen. III. 475
Engelotte, Münze. III. 651. 662
Engelswacht. I. 239. 330. 818. 827. 1098. 1282. V. 650. 666. 689. 741
Enthuſiaſten, Mandat wider dieſelben. II. 565
Epiſtelberg. V. 741
Erbe und Häuſer in Städten Steuer-Anſchlag gegen die Hufen. III. 1071. 1090. IV. 447
Erb-Aemter, Fürſtl. Pommerſche. I. 4. 5. 18. 33. 524. IV. 105. 912
Erb-Cämmerer-Amt, und Vorfälle wegen deſſelben in Hinter-Pommern. IV. 105. 111
Erb-Gelder, auf Güter haftende. III. 274
— — in den Rügiſchen Pfarren. II. 657. 659 f. 663. 664. 665
Erb-Land-Marſchall-Amt. I. 636. 1105
Erb-Pferde vorſtädtiſcher Güter. II. 74. 121
Erbſchaft, in Lehnen. I. 1075 f.
— — Renuntiation derſelben. I. 1059
— — Fürſtliche Erbſchaften. IV. 640
Erbſchaft-Zehenden. III. 836
Erb-Schenken Amt in Pommern. IV. 912
Erbſchichtungen der Bauren im Lande. III. 828. 833
Erbſen, Impoſt darauf. III. 1234. N. G. 349
Erb-Vereinigungen Rügiſcher Fürſten und Pommerſcher Herzoge. I. 243. 244. 246. 249. 251. 267. 320. IV. 296

Erb-Vereinigungen, sollen als Grundgesetzen gelten. I. 266. 272. 347. 523. IV. 399. 545. 576 f.
— — Gesuchte Erneuerungen derselben. IV. 633. 641
— — vermeynter Einfluß derselben in Lehn- und Angefäll-Sachen. IV. 927
Erb-Verträge. Alte zwischen den Churfürsten von Brandenburg und Herzogen von Pommern. I. 39 f. 43. 48. 50 ff. 56. 68. 70. 448 f. IV. 8. 9. 333. 472 f. 593. 601. 602. 606 ff. 627 ff
— — Der Pommerschen Stände Sicherheit dabey und Verbindlichkeiten daraus. I. 52 f. 57 ff. 60 ff. 484. 493. 534. N. G. 5
— — Absehen darauf in den Pommerschen Accordaten mit dem König Gustav Adolph von Schweden. I. 80
— — Aufhebung derselben durch den Westphälischen Frieden. I. 90. 139. 160 cfr. Brandenburg.
Erb-Insleute. IV. 825
Erik von Pommern. König der 3 Nordischen Reiche, Auseinandersetzung mit den Pommerschen Fürsten. I. 247 f.
Erndte-Wagen, bestimmte Größe derselben. V. 520
Ernst Bogislaf, Herzog von Croy,
Anwartschaft auf das Bisthum Cammin. IV. 38. 712 ff. 726
Vergleich mit Chur-Brandenburg und Verzicht auf das Bißthum. IV. 39 ff
Anwartschaft auf die Naugard- und Massawschen Güter. IV. 41. 42
Wird Generalstaathalter in Hinterpommern. IV. 115
Ernst Ludwig, Herzog von Pommern,
Aufenthalt in Polen. I. 510. 512
Testament, und Verhandlungen wegen desselben auf Landtagen. I. 325. 578. 589
Sein Tod und dessen Folgen. I. 577
Ernstthof, Groß und Klein. I. 998. N. G. 497. IV. 864. 870. 879. 897 f. 1282 V. 651. 663. 683
Eßig, Gebrauch desselben in Pestzeiten. III. 914. 916
— Auf den aus dem Lande geführten soll die Accise und Consumtion ersetzt werden. V. 803
Estbek, Gut. III. 68
Esthländische Handlungen. IV. 466
— — Domainen-Reduction. IV. 805
Etringe. II. 75
Evangelischer Stände Bündniß im Reich. I. 663. IV. *719 f.
Evocationen nach Schweden, sollen bey Pommerschen Rechtssachen nicht statt finden. I. 832. 833. 914. 1109. 1110
— — Zweifelhafte Fälle und Remesse der in Schweden unmittelbar angebrachten Sachen. I. 833. 871. 873. 908. 924
— — Privilegium de non evocando der vornehmsten Pommerschen Städte. II. 7. 23. 30. 37. 45. 57. 158. 162. 274. 282
Examina Ordinandorum. II. 553. 680. 702. 704. 707
Excellenz-Titel. IV. 99. 159
Excommunicationen. II. 539. 581
Executionen in den Gütern und Lehnen. I. 692. 762 f. 1028 f. 1033. II. 762. 1028. III. 258 ff
— — Excesse darin. I. 762. 763. 1027. 1028. II. 34
Executoren, Obliegenheiten und Gebühre. I. 666. 763
Executoriale perpetuum, für die Kirchen, Akademie, Schulen, Hospitäler und Pastorate. I. 406. 643. 713. II. 592. 593. N. G. 236
Exemtionen von den Landes-Oneribus fallen zur Last des Landes nicht statt finden. I. 409. 825. 834 f. 839. 843. 850. 865. 1092
Exorcismus, bey der Taufe. II. 536
Exorcisten. S. Teufelsbanner.
Expectanten, und Expectanz-Lohn. III. 323, 324. N. G. 461
Exulanten, Aufnahme bedruckter Evangelische. I. 728. IV. 787

F.

Faden, Bestimmungen dieses Holz-Maßes. III. 960. 973
Abschaffung der Helde-Faden. III. 960
Abgiften der Schiffe nach der Faden-Zahl. III. 958. 960
Faden-Holz, wie es geschlagen und gesetzet werden soll. III. 958. 972. 973
— — verbotene Ausfuhr. N. G. 169
Fähren, Förderung der Leute auf denselben. III. 365
Fähr-Geld. II. 197. III. 365. 378

Fähr-Rollen, ſollen auf den Fähren angeſchlagen werden. V. 600
Fährhof, Gut. IV. 1094. 1154. 1282. V. 625. 710
Fahne, Gebrauch der rothen Fahne auf den Märkten und Brücken in Städten. II. 85. III. 373
Fahren, Unordnungen dabey auf Landſtraſſen und Wegen verboten. V. 611
Fahrniß, Fahrende Habe, in Lehnrechten. I. 1075
Fahr-Waſſer, Reinhaltung deſſelben von Auswürfen. III. 1159. 1162. N. G. 304
Falkenberg. I. 109
Falkenburg. IV. 1093. 1282. V. 709
Falkenhagen. IV. 910. 1098. 1282. V. 623 650. 689. 741
Fallimente, Fallit-Macher, Verordnungen wider dieſelben. III. 362
Faß, ein Maaß. N. G. 330
Faß-Geld, im Franzöſiſchen Handel. II. 174
Faſtnacht-Bier. III. 829
Federn, eine Baurenſteuer. I. 1057
Feder-Vieh, alte Taxe deſſelben. III. 760. 788
Feder-Wild, Schonung und Schieſſen deſſelben. I. 632. III. 381. 969. 1001. 1004. 1006. 1008. 1010.
Fehden, alte Art ſie zu ſchlichten. I. 40. 41
Feiertage, Heiligung derſelben. I. 403. 718. II. 560. 563. 628. 638. 676. 682. 692. III. 358. 869
Feld-Apotheken. I. 877
Feld-Conſiſtorium. III. 175
Feld-Graben, Aufräumung. I. 980. V. 603
Feld-Klöſter, alte Pflichtleiſtungen von denſelben an die Landesherrn. I. 302. 303
— — Beſitznehmung derſelben von den Landesherrn nach der Reformation. I. 302. 467
— — Streitiges Recht der Ritterſchaft daran. I. 481
Feld-Marſchall, Autorität deſſelben. III. 176 ff.
Feld-Maaſſe, nach Hufen, Morgen und Ruthen. III 1089
Feld-Prediger, Beruf und Amt derſelben. III. 173. 174 f.
confer. Guarniſons- und Regiments-Prediger.
Feldſcherer. I. 877
Felle, verbotene Ausfuhr der rohen. II. 517. III. 578. N. G. 500. 668. IV. 1265
Felle, Vorkäufereyen damit. III. 573. 822. 843
Behutſamkeit mit der Einfuhr fremder. N. G. 508. 519. 639. 669. 682
Felonie. S. Lehn-Fehler.
Fernelückewitz. IV. 869. 879. 906. 1094. 1154. 1282. V. 709. 717
Feſekow. IV. 1098. 1282. V. 688
Feſt-Tage, Veränderung mit denſelben im Lande. IV. 418. V. 47. 48
ſollen den dienenden Bauren zu gute kommen. I. 990
cfr. Feyertage.
Feſtung. S. unter V.
Feuer-Baaken. III. 1260. N. G. 32
Feuer-Geräthſchaften in Städten. II. 576
Feuer-Ordnung, auf den Dörfern. III. 844. IV. 567. 604
Feuer-Wachen in Städten. II. 576
Fichten, Schonung der jungen. III. 982
Filial-Pfarren. I. 627
Finkenthal. S. Frankenthal.
Finnen, Handel derſelben mit hölzern Geſchirr und Böttger-Waaren. III. 798
Fiſcal. Amts-Inſtruction. III. 111. 240. 242. V. 235. 294 f.
— — Präcedenz. V. 230 ff.
— — Rathserhölungen. III. 102. 134. V. 234
— — Vorſchüſſe zum Betrieb der Sachen an denſelben. III. 110
— — Freye Fuhren. III. 103
— — Gefälle. III. 242 f. V. 234. 296
— — Schutz in ſeinem Amte. III. 115
— — Adjunctus Fiſci. V. 237
Fiſcaliſcher Sachen und Proceſſe Betrieb und Behutſamkeit darin. I. 370. 414. 415. 610. III. 112 ff. 121. 242. 244 ff.
— — Forum, und Appellationen von den Urtheln. III. 114. 115
— — Strafgefälle. III. 102. 114. 121
Fiſche, alte Taxe beym Verkauf derſelben. III. 760. 788
— — Aufkauf und Ausfuhr von fremden. I. 391. II. 190. III. 544. 637. 638. IV. 1258
— — Vorfiſche und Herrenfiſche. III. 600
Fiſcher, verſchiedene Arten derſelben, und wie ſie ihr Gewerbe nach ſolchem Unterſchied zu treiben haben. III. 606 ff. 609. 611. 638
Fiſchereyen. Vornehmſte im Lande. I. 237. 287 ff. 514. II. 4. 7. 15. 38. 47. 142. 144.

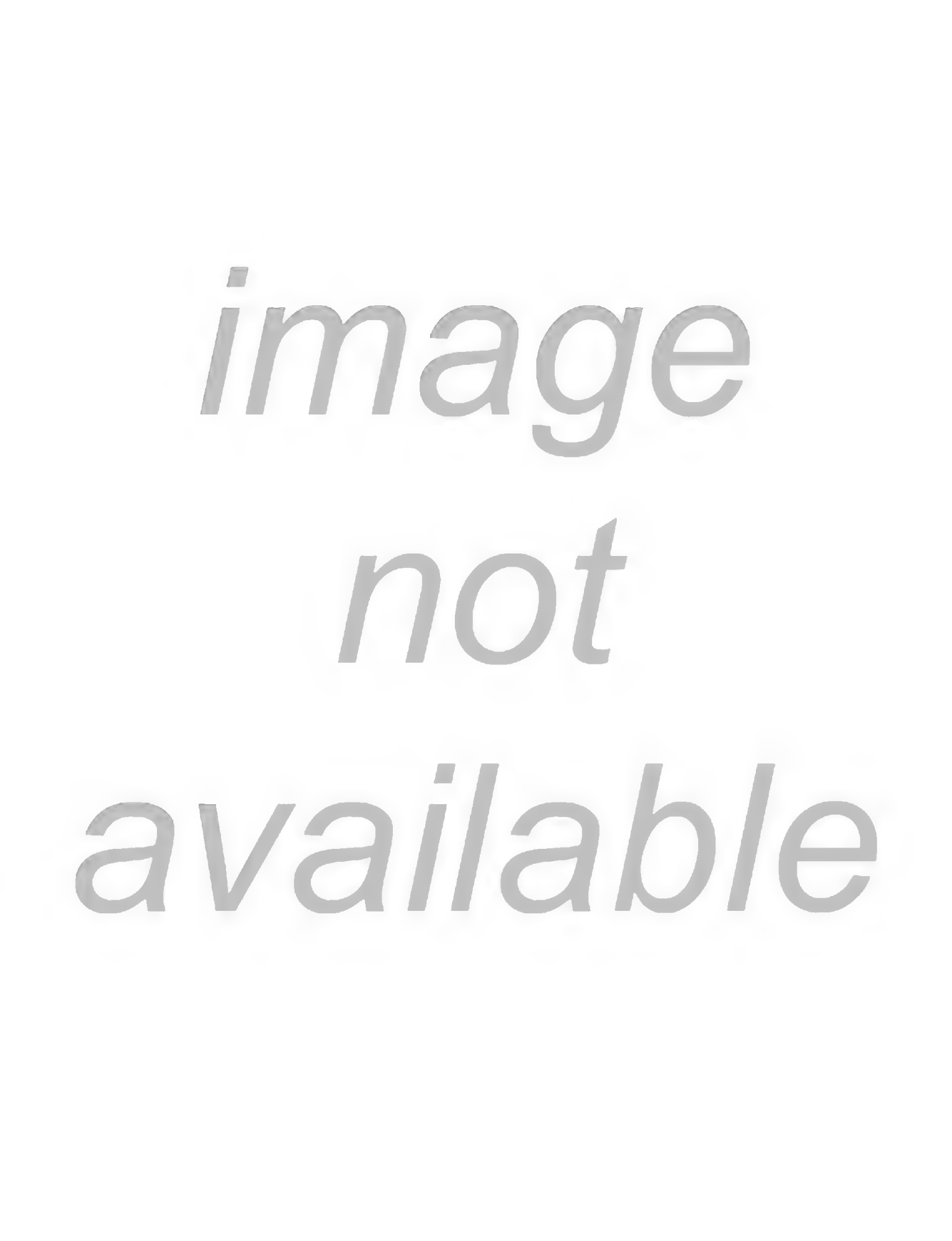
image
not
available

Frankreich, Schwedische Commerz-Tractaten und Allianzen mit dieser Krone. III. 475. IV. 17. 18
Franzburg. IV. 733. 735
— — Anlage der Stadt. II. 435
— — Stadtfeld. IV. 1282
— — Obhandene Einrichtung eines adlichen Regiments daselbst. II. 437
— — anzulegende Tuchfabriken daselbst. II. 442 ff. 446
— — Städtische Freyheit, Magistrat, Siegel und halbes Gericht. II. 445
— — Niederlage und Markt-Gerechtigkeit. II. 446
— — Angefochtene Brau-Gerechtigkeit. II. 47
— — Feurung aus dem Königl. Walde. III. 983
— — Bestrittene Jagd-Gerechtigkeit. III. 1013
— — Fürstl. Münze daselbst. II. 443. III. 654 IV. 616
— — Neuere Fürschläge wegen Woll-Manufacturen an dem Orte. II. 504
— — Der Stadt Hufenstand. V. 650. 696
— — Franzburger Amt. I. 995. 1000. IV. 871. 878 ff. 895. 902 f. V. 11.
— — Franzburger Amts-Hufenstand. V. 650. 655. 711. 725
— — Holzung. IV. 1282
— — Zoll. IV. 802
— — Kirche und eingepfarrte Oerter. V. 63
— — Menschenzahl der Stadt in verschiedenen Jahren. V. 416
— — — — Landgemeine. V. 63. 416
Französischer Münzsorten Reduction. N. G. 245
Frauen. Rechte der adlichen in den Lehnen. S. Lehne. in. Ehe-Gelder.
— — Rang nach den Männern. III. 293. 309. 314. 322
Frauendorf. I. 273. IV. 1066 ff. 1095. 1282. V 649. 666. 692. 740
Frenst. II. 849. IV. 838. 880. 897. 1282. V. 683
Frentz. IV. 1088. 1282. V. 701
Fregatten, Anrichtung vor den Häven und Einläufen. III. 73. 74
Fremde, sind von Diensten nicht ausgeschlossen. III. 98
— Vortheile der sich in Pommern niederlassenden und anbauenden. I. 852. III. 432 ff. 446 ff. N. G. 368
Fremde, Eindrang derselben. IV. 783 cfr. Ausländer. Anbau.
Fresen. IV. 1088. 1282. V. 668. 704. 743
— Insel. IV. 1282
Fresendorf. II. 263. 282. III. 635. IV. 1204. 1282. V. 622. 683
Fresenort. IV. 1153. 1282. V. 703
Fretow. II. 337. IV. 1204. 1282. V. 690
Frey-Briefe, Verhalten damit auf den Posten. III. 1024. 1029 ff. 1041. N. G. 513
— — auf Pommersche Schiffe. V. 446
Frey-Häuser in Städten. IV. 572
Freyherrn-Stand, Achtung desselben in Pommern. I. 349. 1048
Frey-Jahre der neuanbauenden, imgleichen für völlige Häuser-Reparationen. III. 434. 437. 442. N. G. 353
Freyland. IV. 1103
Frey-Meister bey den Handwerkern. I. 391. II. 222
Freyschulzen-Höfe. V. 675
Frey-Schütten bey den Mühlen. N. G. 188
Frey-Zettel der Eximirten bey der Accise und Consumtion. III. 1182. 1191 ff. 1237. N. G. 353
Friedbrüchige Thaten. III. 403 ff. 414 f.
Friedens-Schlüsse, in Pommern kund gemachte und mit Dankfeste gefeyerte. N. G. 22. 75. 239. 484. 485
Friedfeld. IV. 225. 229
Friedland. III. 546
Friedrichshagen. II. 847. IV. 1282. V. 105. 689
Friedrichsruhe. IV. 1282
Friedrichswalde. I. 111. 127. IV. 564
Frisches Haff, Herrschaft darüber, und Dispositionen. I. 89. 197. 279 f. 287. 288 f. 591
Fritzow, Oerter dieses Namens. I. 133. II. 449. N. G. 65. IV. 878. 897. 932. 936. 1101. 1282. V. 622. 685
Frohn, gerichtliche Citationen durch denselben. II. 71
Füchse, Anstalten zur Vertilgung derselben. I. 703
Führung, bey den Schiffern. III. 483. N. G. 307
Füllen-Zehende. II. 662
Fürsten-Gut. Freye Passage desselben im Schwedisch- und Preußischen Pommern. IV. 199. 204

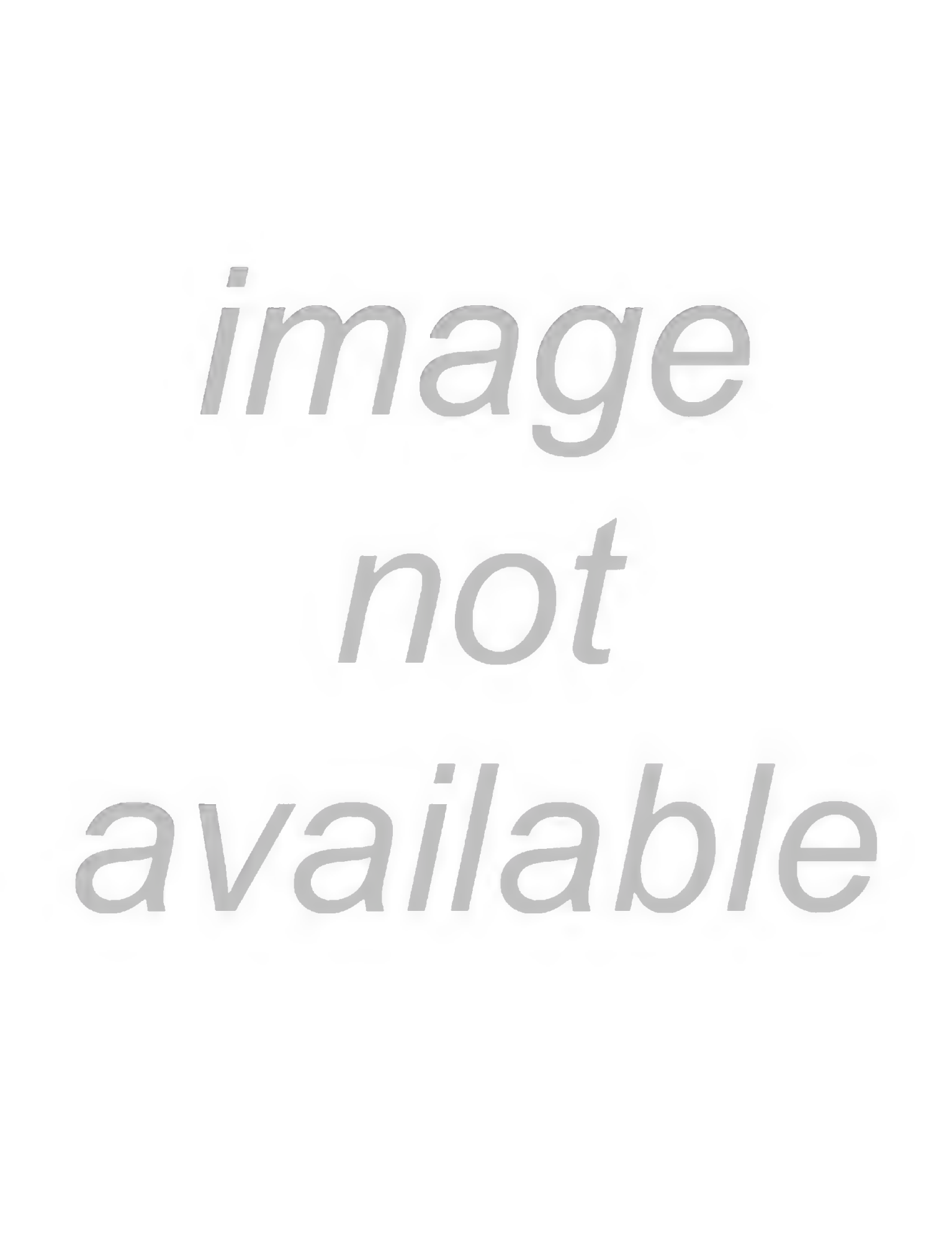
image
not
available

Geheimer und Ober-Rath in den letzten Fürstl. Zeiten. I. 334. 335. IV. 681. *714 f.
Geistliche Güter, was darunter zu rechnen ist. II. 619
Geistlicher Stand. Veränderung durch die Reformation. I. 466

Geistlichkeit. Clerus.
Immunitäten derselben überhaupt. IV. 454.
Exemtion von der weltlichen Jurisdiction. I. 627. II. 586 f. 605
— — von bürgerlichen Bürden und Unpflichten. II. 586
— — von Einquartirungen. III. 1285
— — von der Accise und Consumtion. III. 1181. 1202. 1217. 1227
— — zweifelhafte von den Zöllen und Licenten. II. 674
— — von Landes-Steuren. I. 652. 870. 894. IV. 650
wird in hohen Nothfällen zu Steuren gezogen. III. 1115. 1141. IV. 650 664. V. 81
Subsidium charitativum, an statt der Steuren in Nothfällen. IV. 676

Geld. Sprüche der Gerichte in Geldsachen nach dem Inneren Werth der verschriebenen Münzsorte. III. 674. 712
— Ausfuhr des baaren aus Schweden. II. 170. 188. 498. III. 475. N.G. 501
— Verrufenes darf zollfrey ausgeführet werden. V. 779

Geldhändler. IV. 614
Geldstrafen der Bauren und Unterthanen. I. 977 f. II. 937
Geleits-Briefe. Formel der Fürstlichen. II. 64

Geleits-Bruch. II. 65
Geleits-Recht, ein Regale des Landesherrn. I. 770. IV. 477
— — Vergleich darüber mit den Städten. II. 64. 275
Gellen, See-Einlauf bey Stralsund.
Desselben Bedeckung. III. 73
Fischerey daselbst. II. 4. 6
Licent-Aufsicht daselbst. N.G. 293
Gemekow. IV. 927. 937. 940. 943
Gemeinheiten, Aufhebung derselben. V. 524 ff
General-Auditeur. III. 200 f. 1287
General-Gewaltiger. III. 203. 1287

General-Gouverneur in Pommern und Rügen,
nöthige Qualitäten der Personen zu dieser hohen Stelle. I. 364. 367
Residenz bey der Königl. Regierung. I. 364. 367
Ober-Direction und Inspection über alle geist- und weltl. Sachen. I. 367. 368
Vorrechte in den Sitzungen der Königl. Regierung. I. 368. 416. 417
Direction des Königl. Cammer-Wesens und der Administration der Staatsmittel. I. 881. 888. 903. III. 37. 38
Besorgung der Salarirung Königlicher Bedienten. I. 368
Cancellariat bey der Akademie. Siehe Greifsw. Akademie.
Ober-Aufsicht über das Militairwesen. III. 1287. 1289. 1293. 1298 ff.
Gehalt auf den Staat. III. 1065. 1072
General-Gouvernements-Secretair. III. 1066
General-Superintendent. Erforderliche Eigenschaften eines Mannes zu dieser Stelle. I. 301. 600. 610. 713. 859. N.G. 430. IV. 553. 578
— — Bestellung und Ruf desselben. I. 301. 372. 600. 610. 713. II. 597. 602. III. 64
— — Institution. V. 31
— — Allgemeine Obliegenheiten. I. 375. 378 ff. 403. 406. II. 553. 700. IV. 455
— — Obliegenheiten bey Kirchen-Visitationen. S. Kirchen-Visitationen.
— — Synodirungen und Verpflichtung gegen die Synoden. I. 376. II. 578. 585. 591. 647
— — Befugnisse wegen der Kirchen-Rechnungen und deren Revision. II. 594. 690. IV. 636
— — Inspection über alle Kirchen und Schulen im Lande. II. 601. 825 940
— — Einfluß in die bey der Königl. Regierung und auf Landtägen vorkommenden Kirchen-Sachen, und die dem Clerum betreffen. II. 606. 694. 701. 702. V. 15. 16
— — Ist mit Befragungen in Vorkommenheiten, die das Kirchenwesen betreffen an die Königl. Regierung verwiesen. V. 17
— — Verhalten beym Examen und Ordination der Prediger. I. 376. II. 553

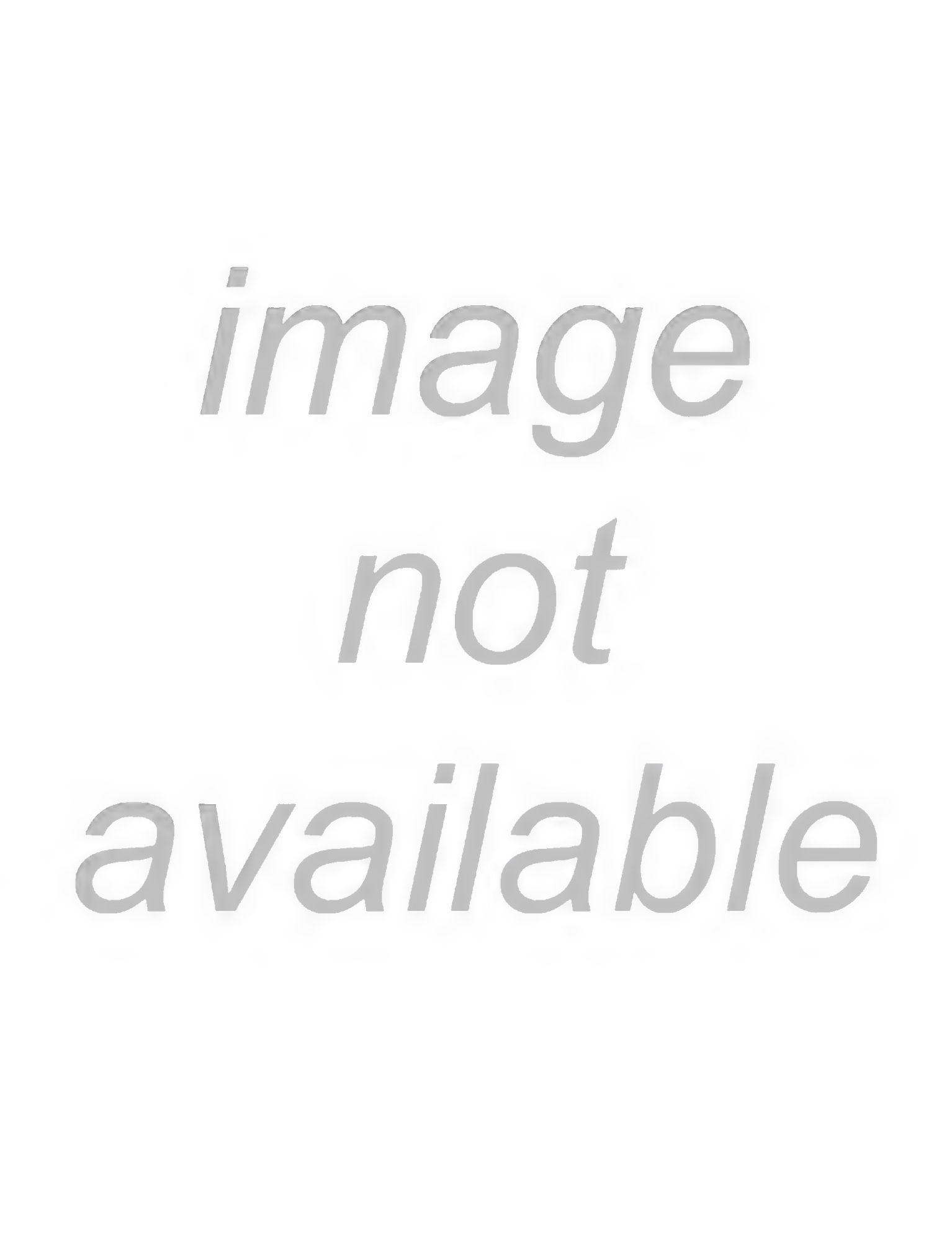
image
not
available

Getraide, verbotene Conventionen darin zum Bedruck des Landmanns. IV. 956
— — Marktshältungen damit zum feilen Kauf in Städten. III. 373. 374. 548. IV. 957
— — Freyheit der Kaufleute, aufs Land zu reisen, und das Getraide bey Quantitäten zu besprechen und an sich zu handeln. III. 373
— — Freyheit der Zufuhr des Landmanns an seine gewisse Kauf- und Zufuhrsleute. III. 551
— — Schädliche Vorkäufereyen und Wucher der Getraide-Aufschütter. III. 547. N. G. 396
— — Lieferung reines und unvermengten Getraides in die Städte und nach Schweden. III. 529. 574. N. G. 247 436
— — ausserordentliche Concessionen auf Ausschiffungen. IV. 801
— — Ausschiffungs-Zeit des Kaufmanns. I. 391. III. 774
— — Verladung des auszuschiffenden Getraides aus den Schuten in die Schiffe. V. 473
— — Streit wegen der Ausfuhr des neuen Getraides. II. 503. 504. III. 447. 527. 528
— — freygegebene Ausschiffung des neuen Getraides. V. 472
— — Einfuhr fremden Getraides. IV. 78. 80
— — Scheffel-Maaße. I. 286. III. 774
— — Gewicht hiesiger Getraidearten. S. Anhang zum V. Theil.
— — Vergütung wegen der Minde-Maaße bey der Consumtions-Steuer. N. G. 349
— — verbotene Ausfuhr auf Kähnen und kleinen Fahrzeugen. III. 444
— — verbotene Ausschiffung aus Klipp-Häven. N. G. 74. 246. 396
— — Anbefohlene Verschiffung des Pommerschen Getraides nach Schweden in dortigen Mißwachs-Jahren. I. *462. III. 530. N. G. 212. 441. 445. 496. 550. 570. 576. 583. 683. V. 896
— — Durchgang des Pommerschen und Mecklenburgischen Getraides durch die Preußischen Lande. IV. 264
— — temporaire Getraide-Taxen. III. 810. 812
— — wie die Accise und Consumtions-Steuer vom Getraide entrichtet wird. III. 1228. 1248. N. G. 338
— — Verzollung des zu Lande eingehenden aus der Fremde. III. 1150. V. 476
— — Licenten davon. III. 1164. 1178. N. G. 316
— — verbotene Ausfuhr auf bestimmte Zeit. V. 896
Gevattern bey der Taufe, Anzahl. II. 562. 580. 707. III. 369
— — Anzeichnung derselben in den Kirchenbüchern bey jedem Kinde. II. 607
Gevatter-Geld, wird wegen der Excesse dabey verboten. III. 369
Gevel-Bier, bey Bauer-Verlöbnissen. III. 814
Geurecke. I. 114
Gewaltthätigkeiten, entsagen sich die Landesfürsten gegen die Unterssassen. I. 433. 438. 612. 630. II. 40
— — soll kein Stand gegen den andern verüben. I. 630
Gewand-Austheilungen an Arme. II. 128
Gewandschneider
Verkauf ihrer Waaren. III. 763. 792
Gewandschnitt auf Rügen. II. 16. 19. 37 f.
Gewehre, soll niemand von Soldaten kaufen. N. G. 509
— — soll der gemeine Mann auf dem Lande nicht halten. V. 576
Gewerke. S. Handwerker.
Gewersdorf. IV. 914
Gewicht, Arten und Uebereinstimmung im Lande. N. G. 193. 330
Gewohnheiten, in wie ferne sie gesetzliche Kraft haben. I. 418. III. 276
Gewürz-Hebungen der alten Magistrate. II. 74
Ghore. IV. 1094. 1283. V. 709
Giebel-Häuser, Anschlag in Steuren gegen die Hufen. I. 411. IV. 738. 748. 749
Giesekenhagen. IV. 838. 870. 880. 897. 940. 1283. V. 684
Giesendorf. II. 128. IV. 1152. 1283. V. 699. 717
Gigas, Catechismus. *II.* 674
Gilden, der Handwerker. S. Zünfte. Handwerker.
— Abschaffung der Gilden und Gildenmeister auf den Dörfern. *III.* 815. 829
Gilen. *IV.* 1283. *V.* 709

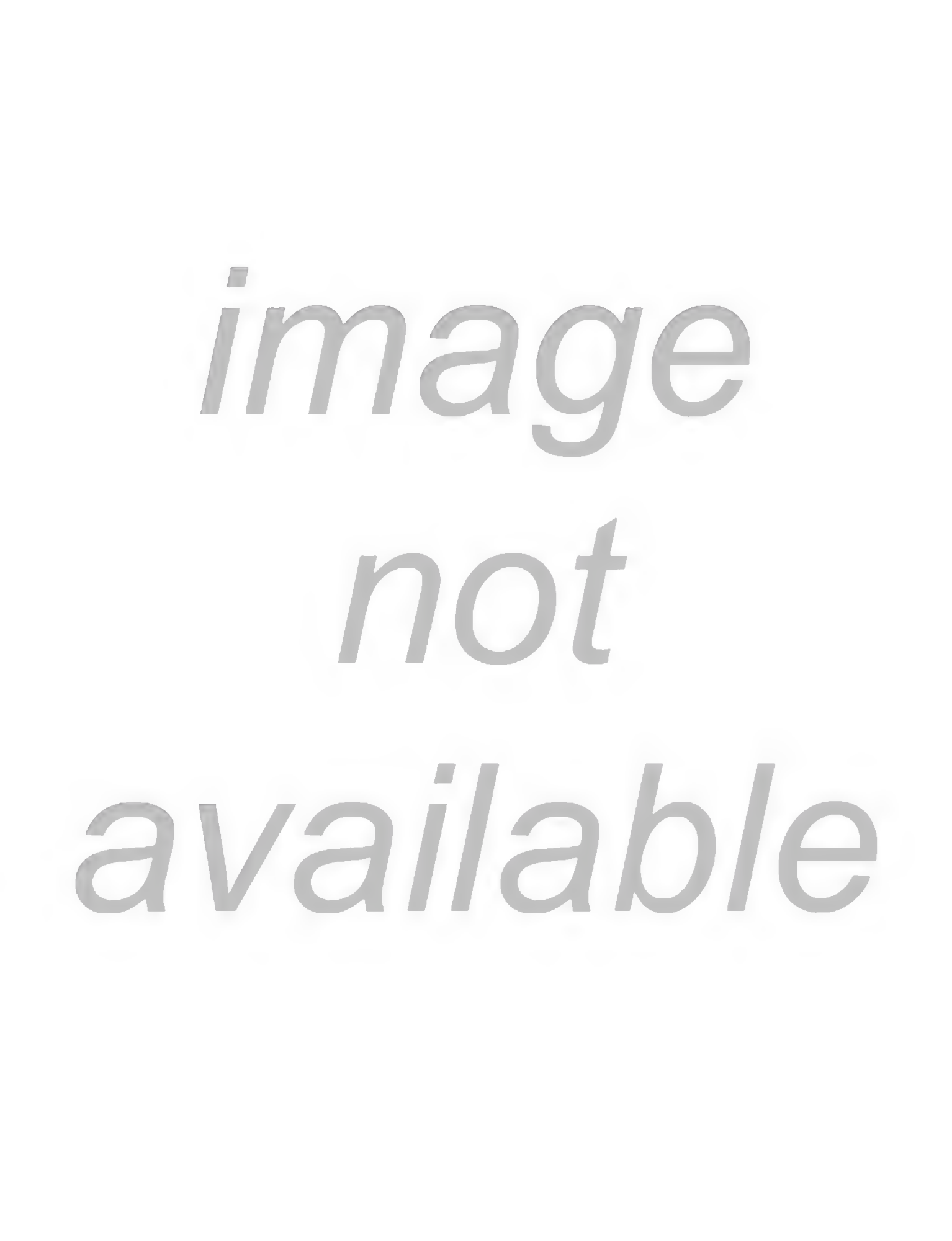
image
not
available

Goldſchmiede, Fürſchriften für dieſelbe. III. 762. 791. 792
Gollenberg. II. 600
Gollnow, Stadt. I. 89. 112. 127. 187 f. 204. 281. II. 487. III. 603. IV. 133. 825
Gonevi. IV. 1104
Gos. IV. 1283
Gottesdienſt, ſchuldige Abwartung deſſelben und Einſtellung aller Arbeit. II. 693. III. 358. 824
— — auf dem platten Lande. II. 563. III. 825. 869 ff.
— — Catholiſcher in Stralſund zugelaſſen. V. 885 ff.
Gottesfurcht. III. 356 ff.
Gotteslästerungen, Strafe darauf. III. 357
Gottland, Inſel. I. 940
— — Zoll daſelbſt. II. 171
Gouvernements-Buch. III. 80. 1066. 1072
Gouvernements-Staat, jährlicher. III. 1065 f. 1072
Gouverneur, unter dem General-Gouverneur. I. 368
Graben, Offenhaltung derſelben. N. G. 427. IV. 887. V. 603
— beſtimmte Breite und Tiefe derſelben. V. 605
— Anlegung neuer. V. 606
Grabitz. IV. 1152. 1283. V. 699. 717
Grabow, Dörfer dieſes Namens. I. 282. 939. IV. 899. 1088. 1098. 1152. 1154. 1283. V. 648. 667. 699. 700. 717
Grabower Bodden, Fiſcherey. II. 142. 145
Grade, verbotene in der Ehe. S. Ehe.
— — Akademiſche. II. 781. 783. 784. 891. 931. 975. 981. 986. 993
— — — Stellen, wobey dieſe erforderlich ſind. III. 6. 56
Gräflicher Stand, Achtung deſſelben. I. 349. 1048
Gränzen, Forum der Gränzſachen. I. 414
Gränz-Mahe, verbotene Verrückung. I. 981
Gränz-Oerter, Poſtirungen an denſelben. III. 429
Gränz-Receſſe zwiſchen dem Schwediſchen und Brandenburgiſchen Pommern und deren Abänderung. I. 95. 187. 197. IV. 124. 131
— — zwiſchen Pommern und Mecklenburg. I. 236. IV. 266
Grahl. IV. 1152. 1283. V. 698. 717
Grahlſche Fähre. I. 934. IV. 1152. 1253. V. 698
Grambow. I. 131
Grambs. V. 625
Grammdorf. IV. 1098. 1283. V. 12. 649. 664. 688
Grammar. IV. 930
Gramnitz. IV. 1104. V. 668. 706
Grantitz. IV. 1152. 1283. V. 710. 717
Granſebit. IV. 1098. 1283. V. 12. 648. 649. 688. 739
— — Damm. IV. 1098. 1283
Granskevitz. II. 126. IV. 1088. 1283. V. 668. 705. 743
Granzke. Granitz. IV. 1088. 1283. V. 702
Grapengieſſer. III. 765. 766. 796
Grapow, Alt und Neu. I. 104 f.
Grebshagen. IV. 1088. 1283. V. 701
Greif in dem Pommerſchen Wapen. I. 14
— Anſchlagung des Greifs. I. 770
Greifenberg, Stadt. I. 248. 281. II. 486. IV. 55. 110
— — Landvogtey. I. 282. 785
Greifenhagen, Stadt. I. 117 f. 120. 183. 283. 672. 814. IV. 304. 735
— — Paß und Zollſtäte daſelbſt. I. 280. 283. IV. 668. 802
Greifswald. Anlage der Stadt vom Abt und Kloſter zu Eldena. II. 246
— — Abbretung derſelben an den Herzog mit Vorbehalt. II. 246 f. 249
— — Stadtthore, Mauren und Wälle. II. 263. 266. 312. 318. 344. IV. 1169. 1185
— — Stadt Felder und Bürger-Aecker. II. 246 f. 252. 267. 311. 338. IV. 1283
— — Gemeine Stadtweide auf dem Roſenthal und Brandendiecke. II. 266. 337 f. IV. 1175
— — Stadt-Stuterey. IV. 1170
— — Hölzung. II. 290. 313
— — Salzwerke auf ihrem Grunde. II. 246. III. 575 ff.
— — Ryck-Fluß und deſſem Bollwerke. II. 264. 312. 344
— — Haven zur Wiek und Verträge wegen deſſelben mit dem Kloſter Eldena. IV. 1158 ff.
— — Stadt- und Kloſter-Güter. II. 263. 279. 292
— — Irrungen mit den Landesherrn und Verträge darüber. IV. 1162 ff. 1178 ff

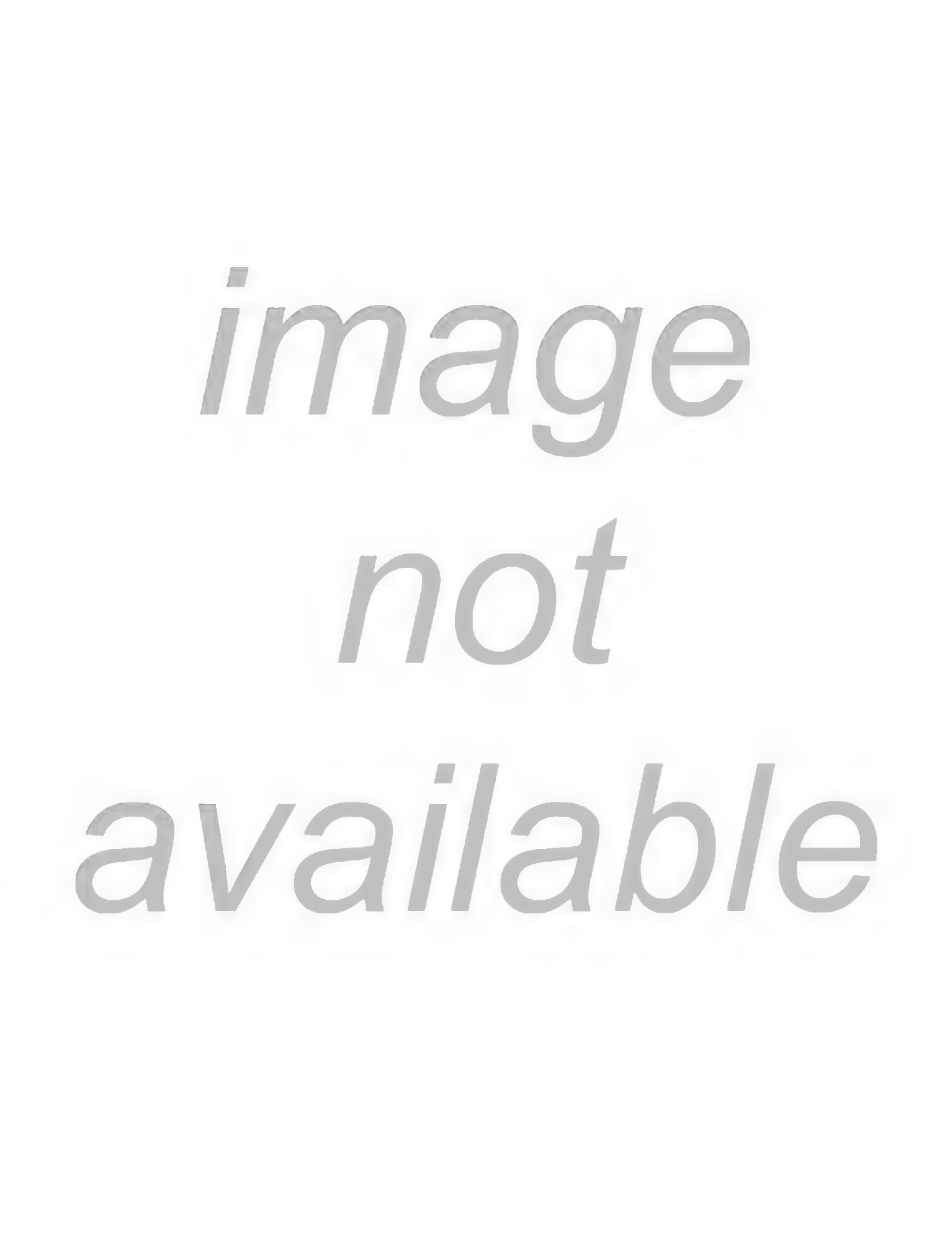
image
not
available

Greifswald, Hufen-Anſchlag. *I.* 723. *II.* 342. *V.* 651. 711. 725. 726
— — Steuren und Schoßgeld. *II.* 316. 342 ff
— — Recognition dafür. *II.* 343
— — Stadt-Statuten und Ordnungen. *II.* 264. 283
— — Kleider- und Trauer Regiement. *IV.* 1201 f.
— — Stadt-Gebäude, Stadt-Hof, Zeughaus. *II.* 318. 344
Stadt Prahmen. *II.* 312
Gemeine Freyheits-Stellen in der Stadt. *II* 266
— — Stadt-Diener. *II.* 291. 334
— — Vogt zur Wieke- Mühlen- und Ziegel-Meiſter. *II.* 312
— — Wieker-Rhede und Streit mit dem Amte Eldena darüber. *II.* 264
— — Stadt-Bauren. *II.* 291. 313
— — Stadt-Polizey. *II.* 264. 273. 320. 323. 344 ff.
— — Stadt-Phyſicat, und deſſen Verbindung mit einer der Mediciniſchen Profeßion. *V.* 84 ff.
— — Weinkeller und andere Weinſchenken. *II.* 265. 319. 339
— — Stadt-Wage. *II.* 339. 346
— — Stadt-Scheffel und Maaße. *II.* 318 f
— — Schiffrey. *II.* 320
— — Gaſſen-Reinigung. *II.* 319. 346
— — Schlächter-Anſtalten. *II.* 319 f.
— — Mühlen und Mühlen-Teich. *II.* 249. 264. 267. 293
— — Stadt-Ziegeley. *II.* 267. 312. 344. *IV.* 1170
— — Stadt-Fuhren. *II.* 282. 313
— — Der Kirchen- und Hoſpitalien-Güter Adminiſtration. *II.* 276. 279. 283. 286 f. 289. 290. 311. 328 f. 330
— — Viſitation derſelben. *IV.* 1167. 1168
— — Kirchſpiele in der Stadt. *V.* 58
— — Kirche zu St. Nicolai. *II.* 296. 742. 750. 760
— — Stadt-Superintendur und Paſtorat bey derſelben. *II.* 256. 272. 308 f. 875
— — Kirchen zu St. Marien und Jacobi. *II.* 298. 299
— — Beſtellung der Paſtorate bey dieſen, und vom Kirchen-Patronat überhaupt. *II.* 247. 257. 752. 875 f.
— — Diaconen. *II.* 258
— — Des Miniſterii Vorrechte in den examinibus ordinandorum. *II.* 553. *V.* 6
Greifswald, Salarien der Prediger Kirchen- und Schulbediente. *II.* 309. *IV.* 1176
— — vormalige H. Geiſt-Kirche. *II.* 750
— — Graue Kloſter- oder Mönchen-Kirche. *II.* 300. 309. 331
— — vormalige St. Gertrud-Kirche. *II.* 300
— — Probſteyen-Hof. *II.* 850
— — Kirchen-Aecker. *II.* 263. 298
— — Kirchen- und Hoſpitalien-Gelder. *II.* 286 f. 289
— — Kirchen-Kaſten. *II.* 285. 298
— — Aufnahme der Kirchen-Rechnungen. *II.* 287. 329. 876
— — Kirchen-Buden. *II.* 297
— — Kirchen-Stände. *II.* 297
— — Begräbniſſe. *II* 296
— — Glockenläutern. *II.* 274. 297
— — Küſter- Todtengräber- und Pulſanten-Gebühre. *II.* 296 f.
— — Stadt-Schule. *II.* 300
— — der Schul-Collegen Wahl, Obliegenheiten und Salarien. *II.* 258. 308. 309
— — Schul Examen. *II.* 300
— — Hoſpital zum Heil. Geiſt und deſſen Güter. *II.* 279. 292 f.
— — Hoſpital St. Jürgen und deſſen Güter. *II* 279. 294 ff.
— — S. Jürgen-Hof. *II.* 295
— — Graues Kloſter. *II.* 299
— — Schwarzes Kloſter. *II.* 817
— — Armen-Convente. *II.* 300 f. 303
— — Hoſpitalien Präbenden. *II.* 291
— — Bettler-Verfaſſungen. *II.* 307 f.
— — Teſtamenten-Gefälle. *II.* 301. *IV.* 1167
— — Familien- und Zünfte-Beneficien und Lehne. *II.* 285. 299. 303 ff. 329. *IV.* 1173
— — Gründe zur Anlage der Univerſität an dieſem Orte. *II.* 741
— — Antheil der Stadt an den alten Quatember-Gerichten. *III.* 91
— — Licent-Anlage daſelbſt *III.* 165. 1074
— — Acciſe- und Conſumtions-Bediente daſelbſt. *III.* 1075
— — Siz des Königl. Hof-Gerichts und Conſiſtorii. *I.* 821. *III.* 98
— — Menſchenzahl in der Stadt von verſchiedenen Jahren. *V.* 58. 415
— — Hufenſtand. *V.* 651. 655. 720. 725. 726

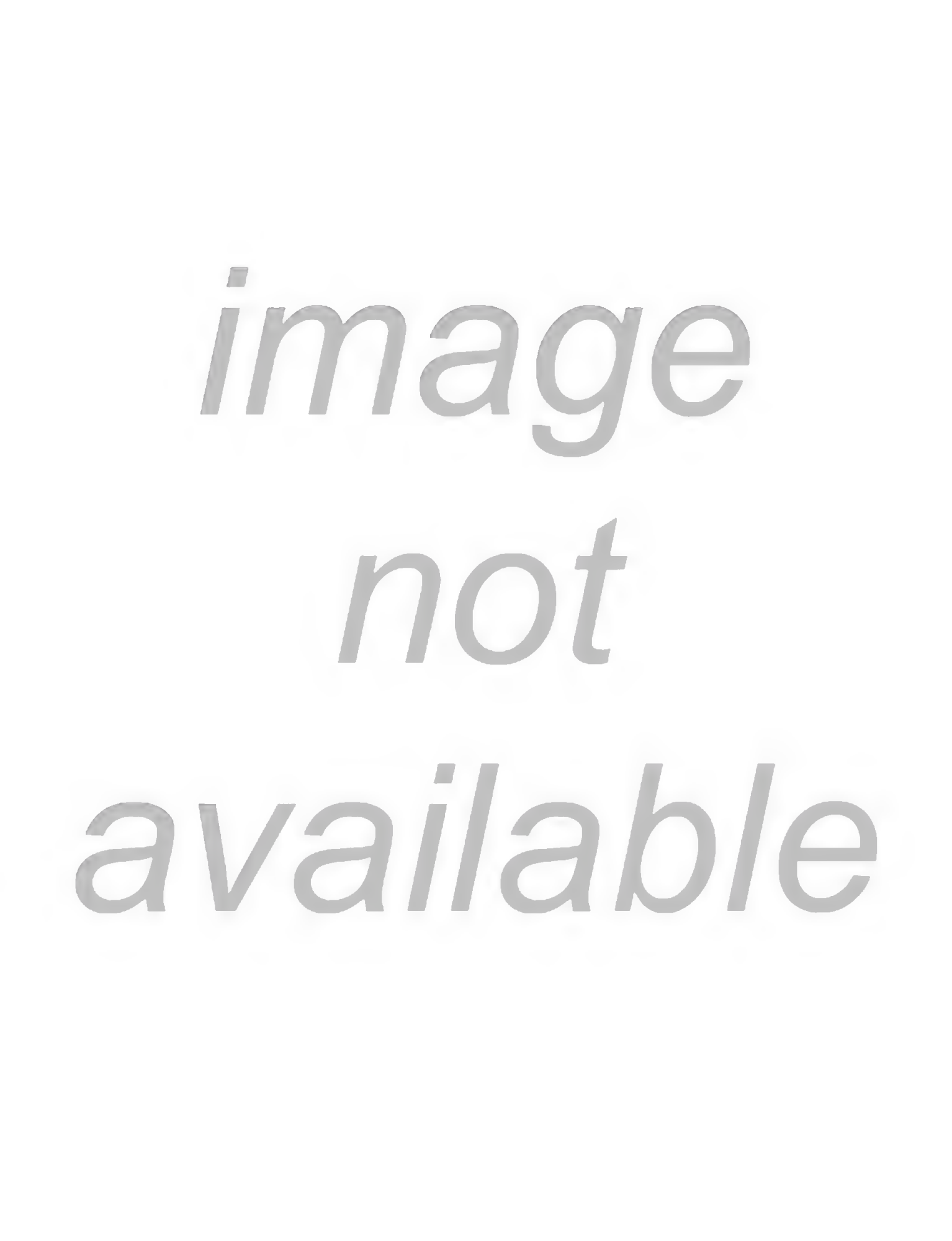
image
not
available

zu brauchenden Jagden auf ihrem Gebiete. II. 849
Greifsw. Akad. Bezahlung der auf dem Amte ehemals haftenden Fürstl. Schulden. II. 847 ff. 886. 893
— — Neue Einrichtungen in Ansehung der Oekonomischen Administration. V. 130 ff
— — Reglement für dieselbe. V. 157 ff.
— — Cassa-Wesen und dessen Administration und Rechnungsführungen. II. 884. 885. 937. 961. 1011. 1015. V. 133. 161. 162 ff.
— — jährlicher Staat. V. 133. 160 f.
— — alte Einkünfte. I. 322. 326. 380. 483
— — Verwendung der Einkünfte nach einem jährlichen Staat. II. 810. 841 ff. 845. 885. 938 ff. 942. 961. 1015. 1016 f. V. 133
— — Perpetuum executoriale. II. 643. 863. N. G. 236
— — Beneficium competentiae. II. 888. 938
— — Abstattung der solennium appellationis. V. 80. 82. 93
— — Sporteln-Freyheit bey den Königl. Gerichten. II. 869. 870. 955. 964. V. 79. 91
— — Jus statuendi. II. 746. 747. 761
— — Ob sie das Jus detractus zu üben berechtiget sey. V. 93
— — Immunitäten der Akadem. Häuser von bürgerlichen Lasten. II. 282. 844. 860. 864. 903
— — Recognition von eigenen Häusern der Akademie-Verwandten. II. 906. V. 90. 91.
— — Accise und Consumtions-Freyheit der zur Akademie gehörigen Personen. I. 870. II. 909 ff. III. 1191. 1192. 1201. 1202 f. V. 92. 99
— — Transgressionsfälle der Consumtions-Ordnung. V. 89
— — Beytrag zur Capitations-Steuer in Nothzeiten. II. 914. IV. 650. 654. V. 81 f.
— — Verhandlung wegen ihrer Verlegung nach Stettin und Combination mit dortigem Pädagogio. I. 407. 870. V. 81
— — Präcedenz-Streit mit dem Königl. Hofgericht. II. 970
— — Fürstl. Croysches Legatum und Fest bey der Akademie. S. Croy.
— — Comitiv der Akademie. II. 967
Greifsw. Akad. Allgemeine Statuta Academica. I. 341. 380. II. 770 ff. 827. 879. 941
— — Erster Vice-Dominus. II. 746. 761
— — hohes Cancellariat-Amt bey derselben. II. 744. 809. 861. 868. 879 890. 906. 933. 941. 946. 965. 972. V. 122. 134. 172.
— — Vice-Canzler. V. 123
— — Akademisches Regiment. V. 123
— — *Rector Magnificus*, dessen Wahl, Vorzüge und Obliegenheiten. II. 746. 747. 772 ff. 809. 824. 827. 930 ff. 959. 971. V. 123 ff.
— — Pro-Rector. V. 124
— — der Akadem. Senat. II. 746. 775. 959. 967. V. 128
— — Consultirungen und Expeditiren in demselben. II. 930. 969. 972. V. 123 f. 128
— — Jurisdictions-Uebung. V. 128
— — Vorstellungen an die Oberen. V. 128. f. 172
— — Pro-Cancellarius. II. 703. 747. 861. 948. V. 123
— — Curatores. I. 300. 308. 380. 407. 906. 918. II. 861. 865. 868. 882. 892. 898. 952. 961. V. 157 ff.
— — *Inspection* des Generalsuperintendenten. II. 825. 857. 943
— — Professoren Anzahl. II. 780 ff. 878. 926. V. 111
— — Eid und Obliegenheiten. II. 777. 819. 836. 848. 858. 889 f. 931. 940. 959
— — Derselben Nominations- und Präsentations-Recht zu den erledigten Stellen, und Obliegenheiten bey der Uebung desselben. II. 843. 878. 926 f. 947. 953 ff. 957. 964. V. 107. 112. 115 f
— — Vorrechte Ordnung und Rang der Professoren. II. 797. 879. 895. 927. 950. 971. V. 129
— — ihr Salarium. II. 840 f. 846. 848. 856. 857 f. 862. 868. 874. 884. 888. 893. 938. IV. 650. 111. V. 130
— — ihre Wohnungen, oder Locarium. II. 884. 891. 907. 937. 938. 939. 962. 1017. V. 130. 133
— — andere Emolumente. II. 938. V. 130
— — Gnaden-Jahr der Professoren Wittwen und unversorgten Kinder. II. 878. V. 130.
— — Wittwen-Emolumente der Akademie-Verwandten. IV. 108

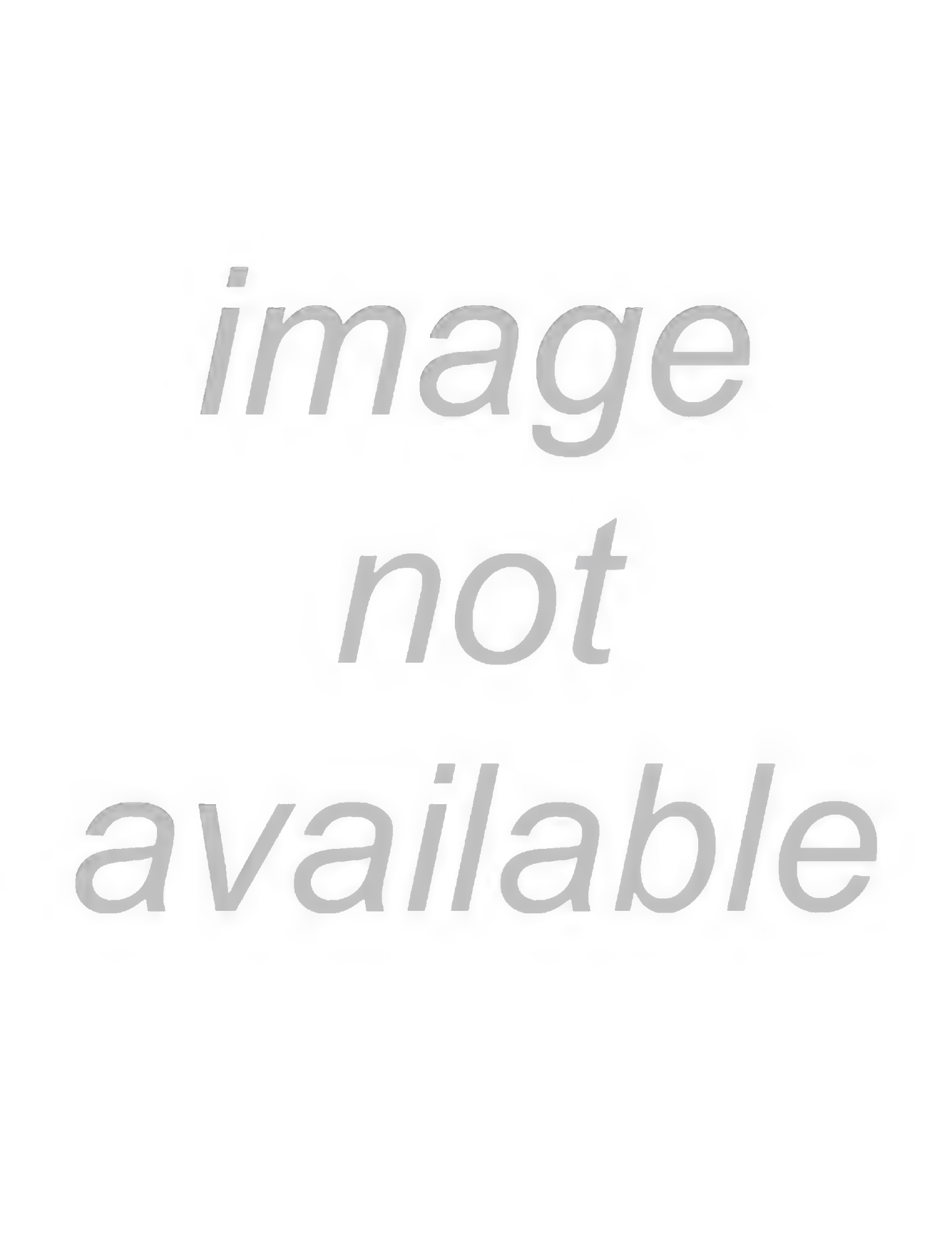
image
not
available

Greifsw. Akad. Ihre Depoſition und Inſcription. II. 778. 779 f. 992
— — Inſcriptions-Gebühre. II. 943. V. 147
— — Abgeſchafter Sennalismus und Nationalismus. II. 861. 870. V. 139
— — Forum und gerichtliches Verfahren darin. II. 800 ff. 945 f. V. 102. 154 ff
— — Strafen der Verbrechenden. II. 800 ff. 809. 837. 860. 934
— — Relegirter Räumung der Stadt. V. 79
— — Duelle unter den Studirenden. II. 945. 951. 966. V. 143 ff.
— — Händel mit Handwerksburſchen. V. 83. 149
— — Schuld- und Credit-Edict. V. 151 ff
— — Fürſchriften wegen Beſuchs der Akademie von Landes-Kindern und in die Fremde gehenden Schweden. I. 376. 708. II. 695. 894. 913. 923. 949. 950. V. 81. 99. 122
— — Anſtalten zum gemeinnützigen Unterricht für dieſelben. V. 112. 115
— — Oekonomie und Convictorium für die Studirende. I. 380. 407. 571. II. 812. 816. 818. 822. 823. 834. 847. 848. 868. 891. 939. 960. 995. III. 1191. 1192. N. G. 52. V. 125 f.
— — Geſetze für das Convictorium. V. 135
— — aufgegebene Verbeſſerung darin für Adliche. V. 125 f.
— — Stipendien für Studirende. II. 934. 1017. V. 124 f. 173 ff.
— — Sprach- und Exercitien-Meiſter. II. 910. 933
— — Buchladen, Buchdrucker, Buchbinder. II. 933. 960. 1006. 1007. V. 92. 121. 129
— — Papier-Mühlen. II. 855. 1013
— — Syndicus der Akademie. II. 879. 932. 936. 937. 959. 983. 1008. V. 127. 128
— — Inſtruction deſſelben. V. 169
— — Secretarius. II. 799. 872. 932. 960. V. 127
— — Archive. II. 960. V. 128
— — Inſignien und Privilegien-Behältniß. II. 758. 831
— — Officiales. V. 127
— — Amtshauptmann, Amtsgericht, Amts-Notarius. S. Eldena.
— — vormalige Aediles. II. 824. 838. 857
— — vormaliger Structuarius und Procurator. I. 301. II. 831. 838. 875. 889. 939. 963. 1018
Greifsw. Akad. Neubeſtellter Rentmeiſter. V. 127. 134
— — Rechnungen und deren Führung und Aufnahme. II. 825. 838 f. 857. 889
— — Bauten. II. 939. 981. 1017
— — Maurer und Zimmermann. II. 905
— — Pedellen. II. 798. 879. 932. V. 129
Greifswaldiſche Präpoſitur und Synode. V. 58 f.
Greifswaldiſcher Receß und Vergleich zwiſchen dem Landesherrn und der Stadt Stralſund. II. 25. 162
Greifswaldiſchen Diſtrikts Hufenſtand. V. 653. 655. 657. 689 ff. 711. 725. 741.
Grellenberg. IV. 938. 943. 1098. 1283. V. 648. 665. 688. 740
Gremersdorf. IV. 881. 902. 910. 1283. V. 696
Gremmin. IV. 1088. 1283
Grentzin. IV. 871. 902. 1283. V. 696
Griben. IV. 1283. V. 652. 705
Gribenow. IV. 923. 937. 1098. 1283. V. 648. 664. 689. 739
Gribow. IV. 935. 1101. 1283. V. 652. 662. 663. 685. 741
Grimm, alte Vogtey. IV. 910
Grimm, Stadt.
Privilegien und Bewidmung derſelben. II. 397. IV. 1231. 1240 f.
Gränz-Beſtimmungen. IV. 1233 f.
Commißions-Receſſe und Bürger-Verträge. II. 398. 400
Verordnungen zur Aufrechthaltung derſelben. IV. 1236
Oerbare. II. 398. 409. 410. III. 1071
Lübſches Recht. II. 397
Geleits-Recht. II. 398
Recht Landtäge zu beziehen. II. 405. IV. 1238
Fürſtl. Richter daſelbſt. II. 398. IV. 1235
Strafgefälle. IV. 1235
Stadt-Magiſtrat. II. 403 f.
Raths- und Gerichts-Secretair. II. 405
Zehn- und Achtmänner. II. 405. 406 ff. 418. 419 f. IV. 1236 f. 1238. 1240
Stadt-Feld. II. 399. 409. IV. 1238. 1284. V. 648
Jagd-Gerechtigkeit. II. 422
Stadt-Jäger. IV. 1239 f.
Zollfreyheiten. I. 431

Grimm. Administration der Stadt-Güter und Einkünfte. II. 406. 407 f. 418. IV. 1238 f.
Cämmerey-Verwaltung. IV. 1238
Stadt-Mauren. II. 400. 418
Rath-Haus. II. 400. 418
Stadt- und Steuerkasten. IV. 1237 f.
Mühlen, Fischerey, Hölzung, Ziegeley, Bleiche, Rohr. II. 399. 400. 418. IV. 901. 1237. 1239
Bürger-Geld. II. 412
Bauersprache, Stadt-Ordnung, Stadt-Diener. II. 420. 421
Steuer-Anlagen, Bürger-Schoß, Erbe-Steuer, Stadt-Schilling. II. 409. 413. 418. IV. 1239
Bruch- und Straf-Gefälle. II. 412
Steuer-Freyheit, Frey-Jahr der Bürger, Decimen. II. 416
Stadtschoß von den fremden Aeckern am Stadtfelde. II. 409
Kunstpfeifer. IV. 1236
Präpositur und Synode. V. 68
Kirchen-Patronat. II. 749. 753
Kirchspielörter. V. 68
Schule und Küsterey. II. 397
Armen-Stiftung. IV. 1232
Ehemaliges Fürstl. Haus daselbst. III. 1013
Accise- und Consumtions-Bediente daselbst. III. 1075 f.
Fürstl. Ziegeley daselbst. IV. 1232 f.
Menschenzahl in verschiedenen Jahren. V. 415
Menschenzahl der Landgemeine. V. 68. 417
Hufenstand. V. 648. 655. 657. 712. 720. 726
Grimmer Distrikts-Hufenstand. V. 653. 655. 657. 686 ff. 711. 725. 740
Grimmer Amts, Güter und Partikeln. II. 999. IV. 872. 893. 901
— — Hufenstand. V. 648. 655
Grimnitzer Receß zwischen Brandenburg und Pommern. I. 47
Grischow. IV. 933. 1098. 1283. V. 648. 664. 689. 739
Gristow. Insel. I. 99. IV. 132
Gristow, Dorf. II. 307. IV. 910. 1204. 1283. V. 690
— — Pfarre und Kirchspielörter. V. 59
— — Menschenzahl dieses Kirchspiels in verschiedenen Jahren. V. 59. 416
Grob-Schmiede. III. 765. 795
Groethagen. IV. 1088. 1283. V. 705
Groß-Handel, wie er consideriret wird. N. G. 340
Grossow. IV. 1088. 1283. V. 704
Groswin. Land. I. 39. 245
Groß und Klein Grubbenow. II. 128. IV. 1088. 1283 f. V. 705
Grubenhagen. I. 646. II. 841. 854. 858. 1286. V. 689
Gruel. I. 967. IV. 881. 902 f. 911. 1286. V. 694. 713. 715. 720
Grün-Donnerstag. Abstellung der Feyer desselben. V. 47
Grünhufe. II. 932. 934. IV. 871. 902. 1286. V. 697
Grünschwade. I. 201. IV. 232. 1286. V. 447
Grüssow. III. 626
Grütz-Mühlen. III. 1208
Grundesdorf. IV. 1088. 1286. V. 703
Guarnisonen. Nothwendigkeit. I. 815. 823. 834
— — Allgemeine Ordnungen für dieselben und Abhelfung der Beschwerden der Bürgerschaft über sie. I. 392. III. 1285. 1291. 1296
— — Verhandlungen über ihre Stärke, Anzahl und Arten von Leuten. I. 398. 839. 842. 895. IV. 1135. 1186. 1257
— — Ihre Disciplin. I. 398 f. 824. 908
— — der Commandanten Obliegenheiten. S. Commandant.
— — Jurisdictions-Fürschriften für dieselben. III. 231. 1292 f.
— — Musterungen. III. 187. 1296 f. 1298
— — Lohn- und Bekleidungs-Staat. III. 1068 ff. 1078 ff. 1299. 1301. 1303 f.
— — Bekleidung aus einheimischen Manufacturen. II. 207. 233. 241. 498 f. 516. III. 570. 1301. 1303.
— — Obdach und Lagerstäte. II. 205. 212. 228. III. 1309. 1316. V. 862 ff.
— — Obdachs-Gelder. S. Servicen.
— — Krankenhaus für dieselben. III. 1303
— — Alte darunter. III. 1300
— — Quartiere unter der Besorgung der Magistrate und der Quartier-Cammer. I. 81. III. 1285. 1292 f. 1312. 1324. V. 856 ff.
— — Real-Servicen. III. 1285. 1290. 1292. 1302

Guarniſonen. Quartiere der auscommandirten und übercompleten Mannſchaft. II. 226. 229
— — Quartiere beweibter Musquetiers. II. 222. 226. 229. 235
— — Nächtliches Ausbleiben der Soldaten aus dem Quartier. III. 1295. 1306. 1325
— — Beurlaubungen. III. 1296. N. G. 560
— — Handwerker bey den Guarniſonen. II. 185. 207. 208. 232. 518 f. III. 1293
— — Pferde und Viehhalten der Officier. III. 1293
— — Freyer Mühlen-Gebrauch. II. 185
— — Brodbacken für dieſelbe. II. 223 f
— — Sollen ſich des Jagens, Schieſſens, Holzverwüſtung, und Fiſchens auf der Städte und adlichen Gütern enthalten. III. 1289
— — Verbot ihrer Plackereyen bey den Thoren und ſonſten. I. 815. III. 1289 ff. 1295. 1313
— — Nächtliches Tumultuiren. III. 1294
— — Wach- und Kirchen-Paraden. II. 221. 226. 229
— — Juſtiz-Plätze. II. 231
— — Beerdigungs-Plätze. II. 237
cfr. Miliz.
Guarniſons-Kirchen. II. 238. III. 1080
Guarniſons-Prediger. I. 379
Gudderitz. IV. 881. 907. 1094. 1286. V. 625. 709
Gültze. V. 704
Gülzow, Stadt und Amt in Hinter-Pommern. IV. 40
Gülzow, Tertial-Gut. I. 939. 968. 1019. IV. 849. 899 f. 1286. V. 623. 687
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 67
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 67. 417
Günz. *IV.* 1151. 1286. *V.* 691. 713. 715. 719
Gürrier, Fürſchriften. III. 768. 801
Güſt. *IV.* 938. 1098. 1286. *V.* 650. 681. 741
Güſtelitz. *IV.* 938. 1088. 1286. *V.* 666. 701. 744
Güter, Anbau der verwüſteten. III. 437
im Kriege eingezogene, und deren Wiederabtretung, *IV.* 212
was darunter bey Vermögensſteuren begriffen worden. *IV.* 649
Geiſtliche. S. Geiſtlich.
Gütliche Handlungen vor den Gerichten. I. 785. *IV.* 542
Güttieſſe. *IV.* 1088
Güttin. I. 934. *IV.* 869. 881. 907. 1286. *V.* 703. 717
Gützkow, Stadt, Bewidmungen. II. 447
Stadt-Feld, Hölzung, Gerichtbarkeit darüber und Freyheiten. II. 447. 449. 1286
See dabey. *IV.* 898
Königl. Mühle. N. G. 512. *IV.* 870. 878. 898
Kirchen-Güter. *IV.* 1101. 1102
Plebanat u. damit verbundenes Kirchen-Patronat und Hebungen des Generalſuperintendenten. *V.* 11. 12. ff. 17
Vice-Plebanus. *V.* 12 ff.
Fähre. N. G. 286. *IV.* 1186. 1286
Zoll. *IV.* 802. 878
Gützkowſches Kirchſpiel und Dörfer darunter. *V.* 58 f.
Menſchenzahl der Stadt in verſchiedenen Jahren. *V.* 415
— — der Landgemeine in verſchiedenen Jahren. *V.* 59. 416
Hufenſtand. *V.* 652. 685
Gützkower Schulzen-Hof. N. G. 497. *IV.* 851 ff. 870. 897. 1286
Guitzelaſe. *IV.* 1104
Gulden, alte Pommerſche. I. 9. 48. 501
Guleviz. *IV.* 1286
Gummans. *IV.* 1093. 1286
Gumzin. III. 618. 626. 635
Gunſt-Geld, was es ſey. I. 767. *IV.* 77. 79. 130. 509
Gurrevitz. *IV.* 1152. 1286. *V.* 699. 717
Gurtitz. *IV.* 937. 1088. 1286. *V.* 667. 704. 743
Guſſevitz. *IV.* 1104. *V.* 706
Guſtavianiſche Güter. I. 932. 934 f. 936. 940. 944 ff. 947. 966. 968. 996 f. II. 206. 947 f. N. G. 107. 411. *IV.* 819
Guſtebin. *IV.* 870. 879. 897. 1286. *V.* 683
Guſterade. *IV.* 1104. *V.* 666. 705
Guſtow. *IV.* 1088. 1286. *V.* 698
— Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 72
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 72. 418
Guſtrowenhäfen. *IV.* 1152. 1286. *V.* 698. 717

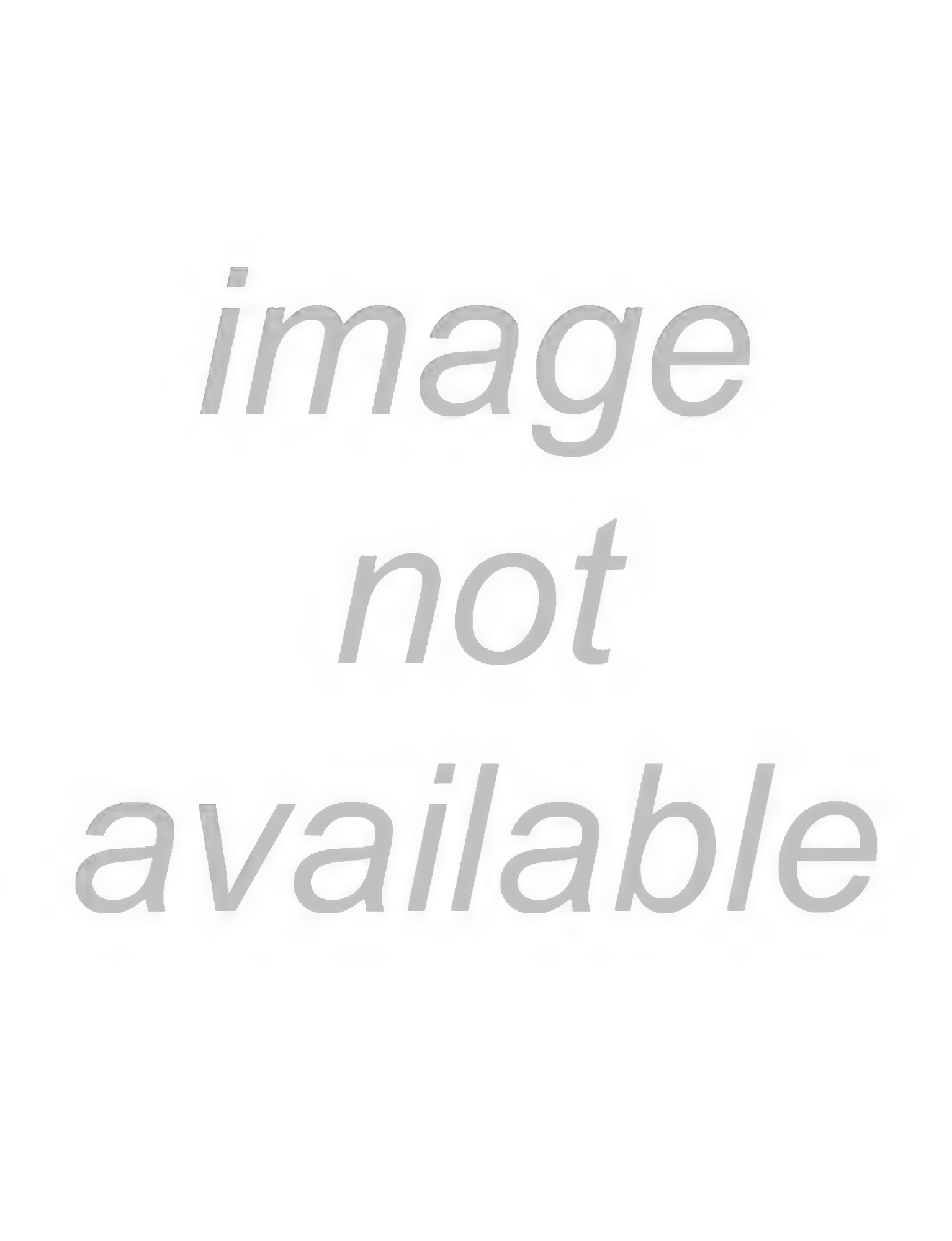
image
not
available

800. 1115. 1136. III. 388. 585. N.G. 383. 384. IV. 1011. 1257
Dienſte derſelben. N.G. 139
Judicata in Schuldſachen derſelben. V. 519
bey der Millz. S. Artillerie. Guarniſonen.
Schwediſche Handwerker-Privilegien. III. 556 ff.
Tabellariſches Verzeichniß der Handwerker und Künſtler in Pommerſchen Städten. IV. 1264
Hanf. Moderation der Impoſten darauf. II. 496
— Lieferung von Königl. Amts-Unterthanen zum Jagdzeuge. III. 968
Hannekenhagen. II. 748. 756. 814. 847. 881. IV. 1286. V. 689
Hanſee-Städte. Einfluß derſelben. II. 147. 148
Gerechtigkeiten. I. 95. II. 515
See-Recht. III. 448 ff.
Hannshagen. S. Hennekenhagen.
Hanshagen. II. 847. 850. 854. IV. 1286. V. 649. 689
— — Mühle und nachherige Papiermühle. II. 863. III. 580
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 59
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. V. 59. 416
Hanshagen auf dem Dars. IV. 879. 904. 1286. V. 694
Langen-Hanshagen. IV. 871. 878. 904 f. 934. 1095. 1286. V. 624. 694. 740
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 64
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 64. 416
Harniſch-Geld, ſtädtiſcher Bürger. II. 82
Harzburg. II. 1033
Harz-Ziehen aus den Königl. Wäldern. III. 965
Haſen-Berge. II. 449
Haven. Conſervation der alten. IV. 575
Verbot neuer ungewöhnlicher Haven und Schiffſtäte. I. 390. 829. III. 1159. 1162
Haverey, was dabey Rechtens iſt. III. 456. 503. 504
Haupt-Commißionen, erſte Kgl. Schwediſche zur Landes-Einrichtung. I. 359. 694. 809. 810. 819. 838. 839. 841. IV. 947
Receß derſelben. I. 373
Haupt-Commißionen, Reaſſumtion derſelben, und Supplemente zum vorigen Receß. I. 394. 395. 844. 845. IV. 407
Abermalige Haupt-Commißion und Receß vom Jahre 1681. I. 402. IV. 408 ff. 783
Reſolution derſelben. II. 181. IV. 954 ff. 1143 f.
Pommerſche Commißionen in Stockholm. II. 181. IV. 414
Neue Einrichtungs-Commißion in den Jahren 1766 und 1770. IV. 415 ff. 418. 873 ff.
Uebertragung der Commißions-Geſchäfte an die Königl. Regierung. IV. 418
Hauptmänner, Fürſtliche bey den Aemtern. I. 266. 345. 432. 437 f. 460. 852. IV. 70
Haus. Häuſer. Bau-Fürſchriften für die Städtiſchen. III. 440. N.G. 368
Unterſchied und Claſſen derſelben in Steuer-Anſchläge gegen die Hufen des platten Landes. I. 389. 411 f. 431. III. 439. 1071. 1090. 1101. IV. 655. V. 674. 757. 739
Häuſer-Steuer, ſtreitige. V. 733 ff.
Wüſte. IV. 656. V. 675
Publique. V. 675
Königl. Bedienten. V. 346 ff.
Procent-Gelder nach dem Werth und Taxen der neugebaueten oder gründlich reparirten. III. 439. 440. 442. 1237. N.G. 366 ff. V. 413. 414
Haus-Aecker auf Stadtfeldern. I. 410. V. 674
Haus-Frieden. III. 403. 1279
Hauſiren, mit Waaren auf dem platten Lande und in Jahrmärkten. III. 552. 554. N.G. 205. 365. 483. 560. III. 552. 554. V. 493. 545
Heb-Ammen. II. 536. V. 554
— — deren Obliegenheiten. V. 562
Hechel-Träger. N.G. 463
Hecken, lebendige an ſtatt der Zäune und Hakelwerke. III. 951. 966. IV. 891
Heck-Münzen. III. 713
Hedwigshof. IV. 1286
Heer-Gewett in Lehnen, und deſſen Rechte. I. 451. 617. 779. 1084. 1085. IV. 994
Heering, Fang auf Rügen, Wittow und Hiddenſee. II. 15. 38

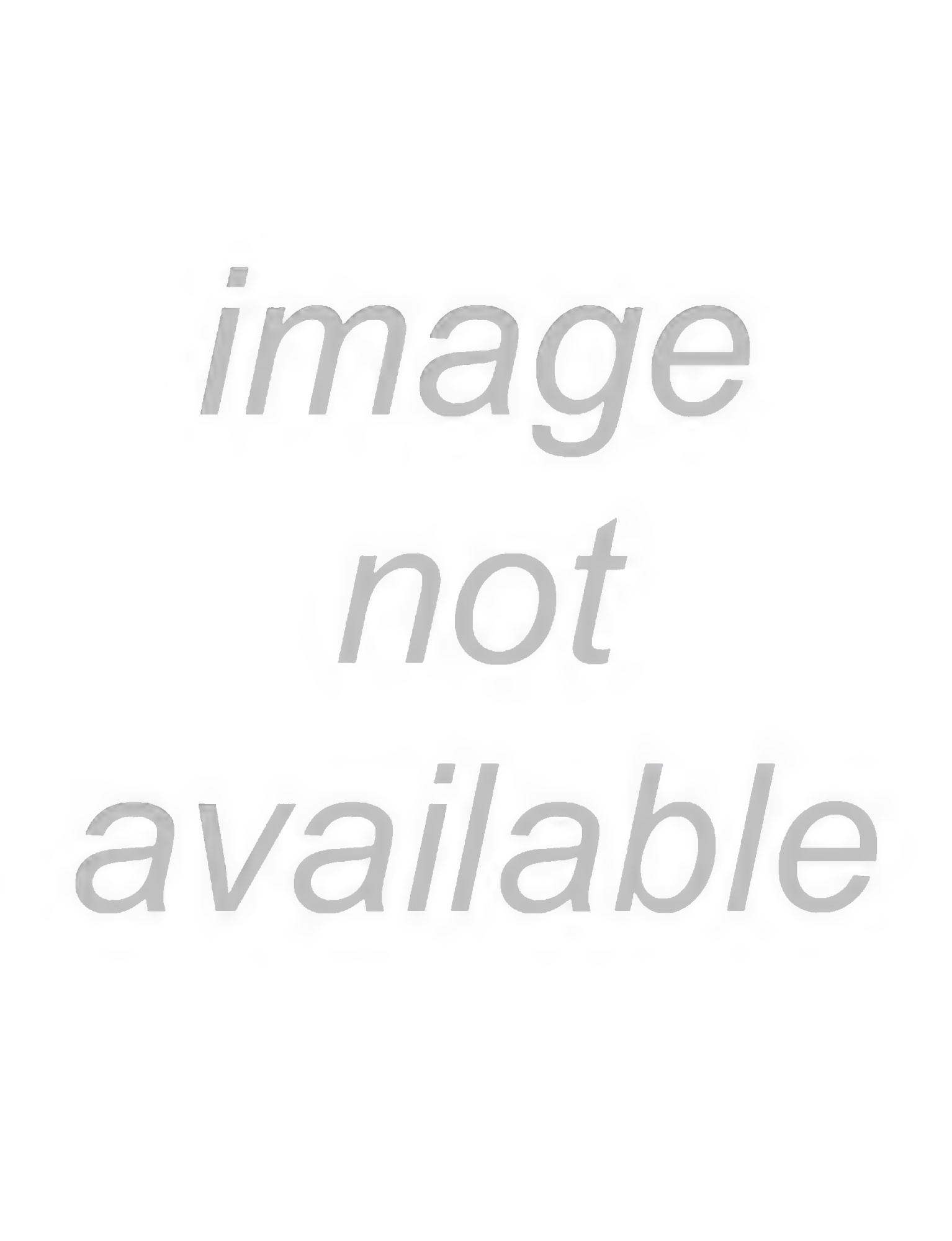
image
not
available

Hinter-Pommern, Dispoſition des Weſtphäliſchen Friedens darüber. I. 89
An Schweden gefallene Stücken davon und derſelben nachherige Ceßion. I. 89. 99. 817. IV. 132
Schwediſche Landes-Räumung nach geſchloſſenem Gränz-Vergleich. III. 1151
Erſter Brandenburgiſcher Landtags-Abſchied daſelbſt. IV. 53 ff.
Landkaſten-Schulden und Separation der beyderſeitigen Hufen. IV. 45. 133
Landes-Matrikel. I. 150 f. IV. 46
Hufenzahl. IV. 47
Privilegien und Lehn-Confirmation. IV. 64
Regierungs-Verfaſſung. IV. 65
Der Krone Schweden Anwartſchaft, Mitbelehnung und eventuelle Huldigung darauf. I. 90. 139 f. 142. IV. 133
Specielle Convention hierüber. I. 163
Landeshuldigung und Schwediſche Concurrenz dabey. IV. 62 ff. 107
Relation von der erſten Eventualhuldigung an Schweden. IV. 96 ff.
Verhandlungen über die Schwediſche Concurrenz bey der zweyten Huldigung. IV. 142 ff.
Relation von der Aufnahme dieſer Huldigung. IV. 159 ff.
Schwediſche Licenten daſelbſt. Siehe Licente.
Hirten, Deputat derſelben. III. 875. N. G. 139
v. Hoben, in Mecklenburg, Landfriedensbruch gegen Pommern. IV. 7
Hochzeiten, nothwendige Kündigung vor dieſelben. III. 367
Verbot derſelben in der Advent-Zeit und den Faſten. II. 583
am Sonntage und Sonnabende. III. 367. V. 14
am Freytage. II. 705
Polizey-Verordnungen wegen der Hochzeiten. II. 577. III. 367 f. 369. IV. 566
Regeln für die Baur-Hochzeiten. III. 814. 825 f.
Hochzeit-Geſchenke, Maßhaltung mit denſelben. III. 368
— — Recht beyder Theile daran. I. 1064
Hochzeit-Koſten. Repetition derſelben von adlichen Wittwen. I. 1062. IV. 992
Hölzungen, Heiden. Landesherrliche Verordnungen wegen derſelben. III. 820. 932. 948 ff. 977. 987. 1015 ff. V. 569
Gränze und Mahle in denſelben. III. 946 ff.
Aufſicht auf die Königlichen. I. 981. III. 963
Bey den Domainen der Königin Chriſtina. IV. 803 f.
Verfahren wider die Exceſſe darin. III. 162
Oekonomie damit. IV. 822. V. 570
Schonung derſelben, beſonders der an Gewäſſern und Strömen liegenden. I. 591. 928. III. 952
Anweiſungen in Königlichen für die Bauten in Domainen. IV. 860 f.
Schonung der Eichen. S. Eichen.
Viſitationen derſelben. III. 940
Verbot des eigenmächtigen Hauſens. III. 926. 976
Anweiſungen und Holzverkauf darin. I. 981. III. 940. 955. 960. 990. IV. 822. V. 574
Anſchlag der Bäume mit dem Kron-Hammer. III. 956
Abholung des angewieſenen Holzes. N. G. 217
Maßregeln wider Feuersbrünſte darin. III. 953. 966. 975. 1006. 1012. 1016. V. 571
Behutſamkeit in Betreibung derſelben mit dem Vieh. III. 954
Gehäge darin. III. 954. 981. V. 570
Verbotene Ziegenhaltung bey Holzörter. III. 839. 945. 954. 977. 994
Wabei- und Anweiſungszeit in Königl. Hölzern. V. 574
Wege in den Hölzungen. III. 955
Kaweln darin. III. 386. 838. 948. 951. 979. 981. IV. 877. 885
Pfändungen auf Schaden darin. III. 838. 970
Diebereyen und deren Beſtrafung. III. 385 f. 838. 926 f. 940. 959. 971. 982 f.
Wie die Pächter der Domanialgüther die Weichhölzung zu benutzen haben. V. 572. 577
fremde Gerechtſamen in Königl. Hölzungen. III. 965
Erhaltung der Privathölzungen auch für die Nachkommen. III. 943

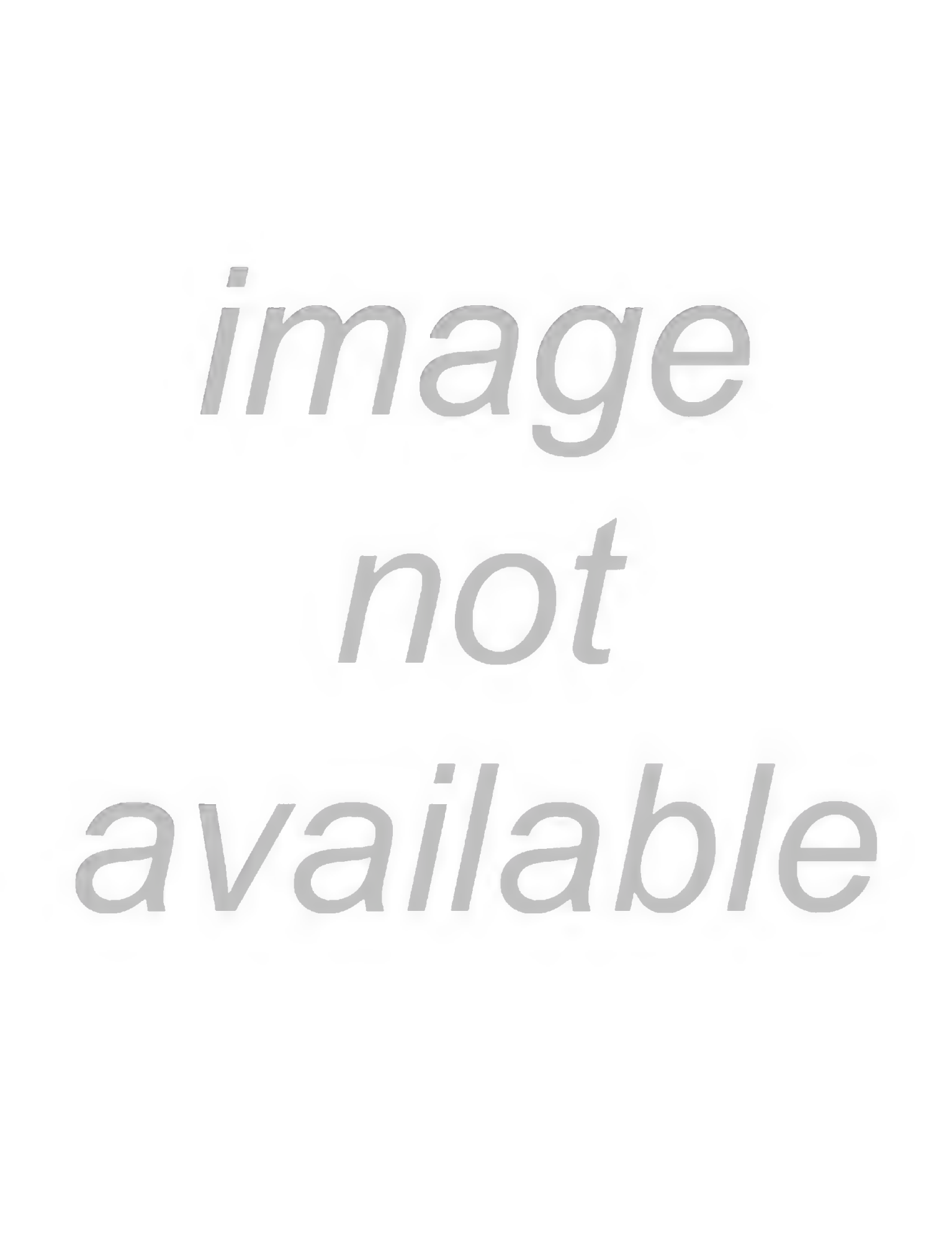
image
not
available

Hof-Gericht. Verfaſſung der Schwediſchen Hofgerichte. *IV.* 430 f.
Hofgerichts-Ordnung, erſte Fürſtliche mit der Kayſerl. Beſtätigung und derſelben nachherige Reviſion. *I.* 385. 503 f. *III.* 93 f. *IV.* 619. 636. *718. 753
— — Neue Königl. Schwediſche. *III.* 100
— — Declaration derſelben und Zuſätze aus den Viſitations-Receſſen. *III.* 104. 118. 119. *V.* 238. 240 ff.
— — Correſpondence mit der Königl. Tribunals-Ordnung. *III.* 101
— — iſt auch eine Norm für andere Gerichte. *I.* 369. 372. 418. 976. *IV.* 961
Hofhaltung, Regulierung der Fürſtlichen. *I.* 254. *II.* 284. *III.* 68. *IV.* 483. 516. 530. 667. 742
Hofmeiſtereyen. *I.* 284
Hof-Ordnung, alte Fürſtliche. *I.* 254. 312. 324. 509. 567. 637. *III.* 68. *IV.* 569. 570
Hof-Pferde der Fürſten. *I.* 255
Hof-Räthe, Fürſtliche. *I.* 253. 524. 579
Hofſtaat, Reformation des Fürſtlichen. *I.* 245. 637. 683. *III.* 68. 69. *IV.* 601
— — Deſiderien wegen deſſelben Ceßirung zu Königl. Zeiten. *IV.* 967 f.
Hofwehre der Bauren. *III.* 832. 833. 836. *IV.* 889
Hohenbarnekow. *IV.* 1098. 1287. *V.* 12. 648. 665. 696. 740
Hohenbrügge. *I.* 130
Hohendorf, Oerter des Namens. *IV.* 838. 880. 897 f. 1095. 1287. *V.* 666. 684. 691. 740
Hohendorf, Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 61
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. *V.* 61. 416
Hohenmühl. *IV.* 933. 1098. 1287. *V.* 687. 741
Hohenſee. *III.* 628. *IV.* 838. 917. 934. 1101. 1287. *V.* 622. 651. 662. 684. 741
Hohen-Selchow. *I.* 98. 296. *IV.* 132. 506
Hohenwarth. *I.* 1002 f. N. G. 65. *IV.* 896. 901. 910 f. 1281. *V.* 686
— — Gränze mit der Stadt Grimm. *IV.* 1234
Holckendorf. *I.* 102
Holckenhagen. *IV.* 872. 880. 901. 1098. 1287. *V.* 689. 740
Holland, Pommerſche Freyheiten auf den Holländiſchen Handel. *II.* 170
ſicheres Geleit für die Holländiſchen Kaufleute in Pommern. *III.* 446
Hollendorf. *IV.* 870. 897. 1287. *V.* 683
Holz, Anpflanzungen und Wartung mit Rückſicht auf die Poſteritât. *III.* 948
Verbot der Ausfuhr und Verſchiffung, und wie ſie zu hemmen. *II.* 516. *III.* 921. 932 f. 941 f. N. G. 32. 168. *IV.* 1265
Holzhandel im Preußiſchen Pommern und andern Preußiſchen Landen. *I.* 201. *IV.* 229. 231
Verlag der Städte damit durch die Peen-Fahrer und anderen Holzkähnen. *III.* 791
Zufuhr in Städten aus den Königl. Heiden. *II.* 223
Maaße und Güte des Holzes beym Verkauf in Städten. *III.* 972
Bruch- Fall- und Lager-Holz. *III.* 990
Zweig- und Tropp-Holz. N. G. 579
Verâſcherung des Holzes. *III.* 965
cfr. Hölzungen. Bauholz. Brennholz.
Holz-Aßignationen in den Königl. Heiden. *III.* 961. 993. *IV.* 1186
Holz-Deputate auf den Pommerſch. Staat. *III.* 936. 960
werden zu Gelde geſetzet. *III.* 989. 1074
zur Heitzung der Zimmer der Königl. Collegien. *III.* 1073
Holz-Diebe. S. Hölzungen.
Holz-Flößungen auf der Oder und andern Strömen des deutſchen Reichs. *IV.* 36
Holz-Förſter, Obliegenheiten deſſelben. *III.* 946 ff. 956. 959. 960 ff.
Theil an den Heide-Geldern. *III.* 963
Lohn auf dem Staat. *III.* 1066. 1073
Holz-Gerichte. Perſonen dabey. *III.* 159. 160. 970
Sachen zu deſſelben Erkenntniß. *III.* 963. 970 f.
Gerichtliches Verfahren. *III.* 162
Strafgelder bey demſelben. *III.* 160. 163. 971
Eximirte von derſelben Jurisdiction. *II.* 710. *III.* 971
Erſtattung der Koſten für die Denuncianten. *V.* 280
Holz-Gränze, ehemalige zwiſchen dem Schwediſchen und Brandenburg. Pommern. *I.* 110

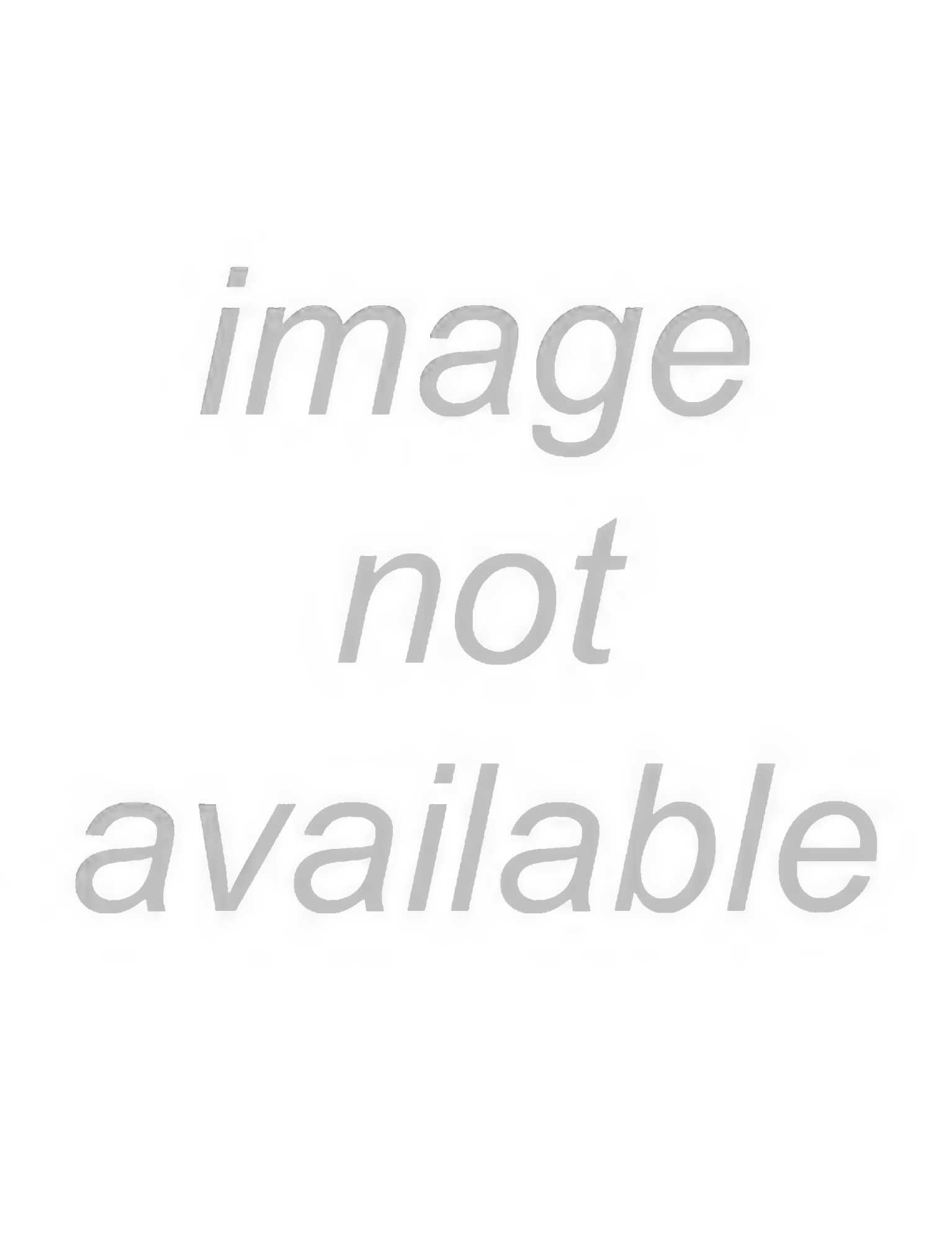
image
not
available

Hufen-Matrikel. Verhandlungen und Methode eine beſtändige zu Stande zu bringen. *I.* 410. 704. 706. 710. 719. 730. *III.* 1087. 1094. 1098. 1101. 1103. 1104 ff. *IV.* 824. 1256
Vermeſſung des Landes zum Behuf des Matrikel-Werkes. *III.* 1098. 1101
Commißion in der Matrikel-Sache unter von Lagerſtrömſcher Direction. *III.* 1101. 1104 ff. *V.* 670 ff. 677 f.
Deſſelben projectirte Matrikel. *V.* 613. 683 ff.
Hufenſtand vom Jahr 1711. *V.* 711 ff.
— — der adelichen Diſtricte vom Jahr 1735. *V.* 739.
— — Hinterpommerſche. *I.* 150. *IV.* 47. 89
Hugeisdorf. *IV.* 926. 931. 943. 1099. 1287. *V.* 649. 665. 695. 739
Huldigung der Landesfürſten, und wie es dabey zu Fürſtlichen Zeiten gehalten worden. *I.* 40. 286. 795. 796 f. 798. 801. 802 ff. 807. 808. *II.* 485. 486. *IV.* 543. 605. 607 f. 628
— — Muß vor der Kayſerlichen Inveſtitur geſchehen. *I.* 507. *IV.* 605. 627 f.
— — Verhandlungen wegen derſelben am Königl. Schwediſchen Hofe. *I.* 810
— — erſte Königl. Schwediſche und wie es dabey mit Ertheilung der Lehne und Beſtätigung der Privilegien gehalten worden. *I.* 381. 382. 694. *IV.* 948
— — — König Carls XII. *IV.* 1039
— — — König Friedrichs I. N. G. 112. 113. *IV.* 1077
— — — König Adolph Friedrichs. N. G. 660. 662
— — — König Guſtafs III. *IV.* 790 ff. 794 ff. 1084
Huldigungs-Eid in Pommern nach der Veränderung der Schwediſchen Verfaſſungen durch König Guſtaf III. *IV.* 421. 422 f.
Hunde, Abhaltung derſelben von den Hölzungen und Jagden. *III.* 969. 1008. 1010. 1013. 1018. 1019. N. G. 201. 239
Verordnungen wegen Verhaltens gegen die Tollheit derſelben. *III.* 918. 919 N. G. 520. *V.* 531. 541
Abhaltung fremder, wegen der Viehſeuche. N. G. 519
Hunde-Korn, eine Präſtation zum Fürſtl. Jagdſtaat. *I.* 1106. 1112
Hundert, groß und klein. N. G. 330
— — Holländiſch ibid.
— — Franz. Hundert ibid.
Hupeshof. *II.* 125. *IV.* 1151. 1287
Hurerey, Beſtrafung. *II.* 707
Hur-Kinder, bleiben unter der Obrigkeit, da ſie gezeuget ſind. *III.* 877. 899
— — Taufgeld für dieſelben. *II.* 716
— — Aufnahme in die Aemter der Handwerker. N. G. 283
Huſaren. *III.* 1344. 1352
Hußiten, Einfluß der Böhmiſchen Unruhen wegen denſelben auf Pommern. *IV.* 11
Hut, Gebrauch deſſelben bey Belehnungen. *I.* 1043
Hut-Macher. *III.* 768
Hufe. *IV.* 1104. *V.* 705
Hypotheken, Rechtliche Verordnungen wegen derſelben. *III.* 257. 275. 276

J.

Jabeliz. *IV.* 1152. 1287. *V.* 705. 717
Jacobsdorf. *IV.* 871. 902. 1287. *V.* 697. 714
Jacobsbäger Synodus. *II.* 612
Jägerhof, Oerter des Namens. *IV.* 1095. 1099. 1287
Jäger-Corps in Pommern. *III.* 1283
Jägerey-Bediente auf dem Staat. *III.* 1066. 1073. *V.* 567
Jaetemitz. *IV.* 1088. 1287
Jagd. Ordnungen darüber. *I.* 760. 922. *III.* 926. 945. 967
Regale des Landesherrn in Anſehung der hohen Jagd. *I.* 769. 790. *II.* 4. *III.* 380. 381. 929. 968. 1013
Königl. Jagden in Pommern und Rügen. N. G. 498
Gerechtſame des Adels und anderer Eingeſeſſenen. *I.* 380. 613 f. 631 f.
Vergleich darüber mit der Rügiſchen Ritterſchaft. *III.* 998
Jagd in vermiſchten Gütern. *I.* 631 f.
Jagd-Recht der Städte. *III.* 968. 1013
— — in den verpfändeten Königl. Domainen. *I.* 922
Fürſtl. Vorjagd bey einigen Städten. *III.* 968
Unbefugte Jagd in den Königl. Wäldern und auf fremden Grund und Boden. *I.* 632. 922. *III.* 380. 381. 969. 999. 1004. 1008. 1015. 1018. N. G. 134. 267

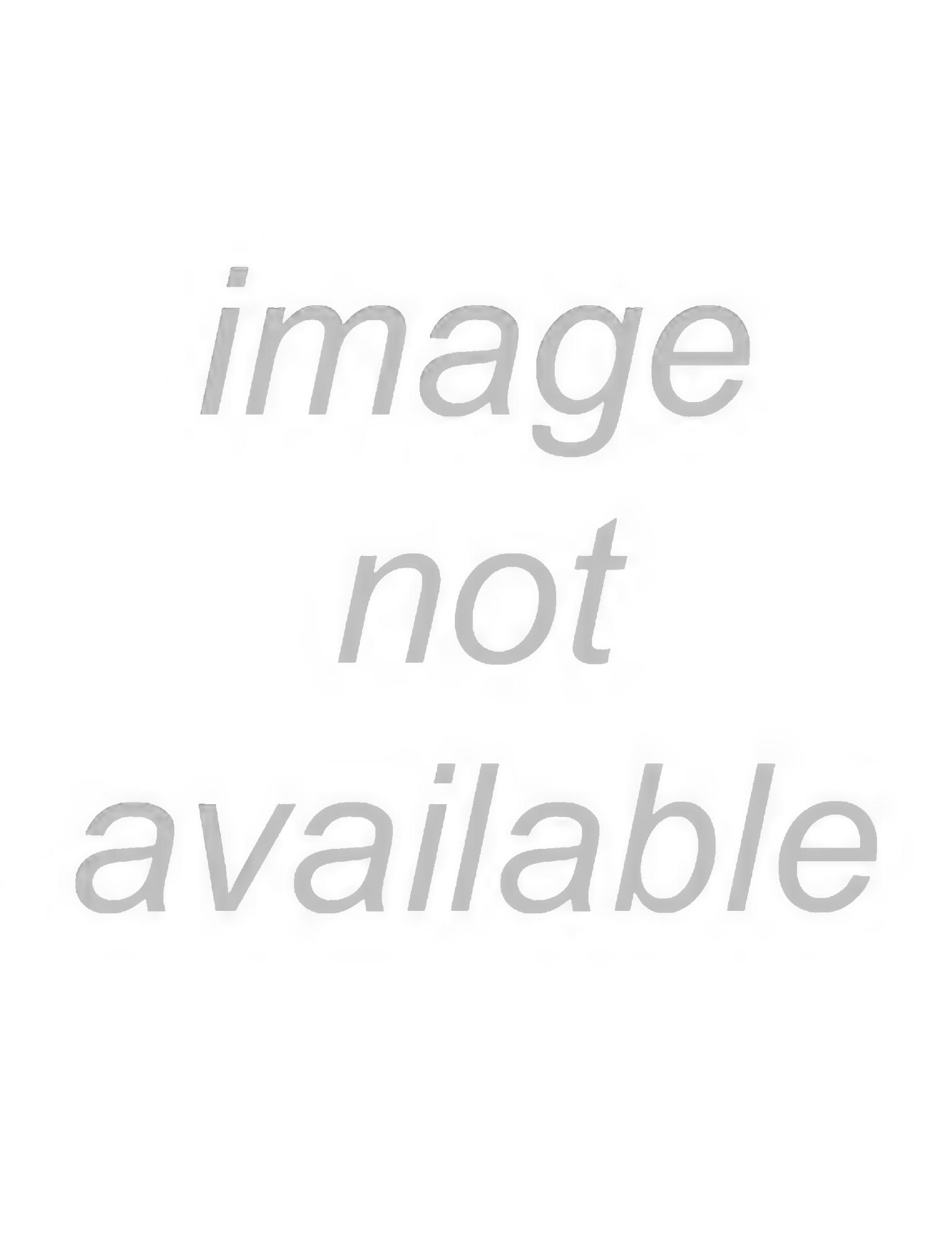
image
not
available

Injurien. Beahndung nach dem Duell-Placat. III. 344. N. G. 406
— — in Gerichtlichen Schriften. III. 53
— — gegen Gerichte, oder den Fiscal. III. 115
Insinuationen, gerichtlicher Citationen und Mandate. I. 692
Instanzen, sollen jeden gelassen und die Jurisdiction nicht confundiret werden. I. 784 f.
— — Beneficium der ersten Instanz. IV. 847
Inst-Leute. N. G. 38
Interims-Matrikel. S. Hufen.
Interventionen, bey Executionen und Pfändungen. I. 691
Intraden. S. Einkünfte.
Inventarium, Errichtung über die Güther in den Königl. Aemtern. I. 982
in den erledigten Lehnen. I. 440. 447 ff. 1069
Investitur der Pommerschen Herzoge am Kayserlichen Hofe. I. 50. 51. 55. 484. 491. 492. 506. 507. 795. 800. 803. IV. 568
Indult wegen Verschiebung derselben. IV. 3
Kayserl. Beahndung des unterlassenen Gesuchs derselben. IV. 6
Lehn-Eid der Herzoge bey der Investitur. IV. 15
Investitur-Briefe, Kayserliche auf Pommern. I. 3. 15. 30. IV. 3 ff.
cfr. Lehn-Briefe.
Investitura simultanea. S. Lehne, und gesammte Hand darauf. — —
St. Johannis Evangelium, abergläubischer Mißbrauch desselben. III. 348
Johanneshof. IV. 1103, 1287
Johanniter-Güter in Pommern. I. 109. 140. 279. 593. 1004 ff. IV. 913 f. 918
Johanniter-Meister. S. Heer-Meister.
Isinger. I. 104. 106
Jubel-Feste, allgemein ausgeschriebene. N. G. 19. 253. IV. 684. V. 8. 28 ff.
Juden, Verbot ihres Aufenthalts und Handels im Lande. II. 251. III. 427. 540. 541. 552 f. IV. 784
alte Gerechtsame der Stadt Greifswald sie aufzunehmen. II. 252. 253
Duldung zur Waaren-Zufuhr an die Königl. Armee. III. 553
Privilegierung einiger zur Königl. Münze. III. 541. 553
Juden, Handelsfreyheit im Lande. V. 478
Verordnung wegen Duldung einiger Familien und der ihnen freygegebenen Gewerbe. V. 509
Judicium mixtum. I. 880. III. 228*
Iven. IV. 938
St. Jürgen-Hof. IV. 869. 881. 907. 1287. V. 742
Justin. IV. 1089. 1287. V. 668. 704
Jüterzow. IV. 1304. V. 706
Iwitz. Aufräumung dieses Gewässers. N. G. 427. 428
Jungfernhof. IV. 1095. 1287
Jungfrauen, Adliche, Recht des Gnaden-Jahrs in den Lehnen. I. 439. 447
Alimente aus den Lehnen, bis sie verehlichet werden. I. 757. 775. 1082 f.
Aussteuer an Brautschatz und Geschmucke aus den Lehnen. I. 439. 452. 757. 758. 781. 782. 1052 f. 1054 ff. 1082. N. G. 6 f. IV. 652
Jus retentionis wegen desselben. I. 439. 755. 1056. 1066 f. 1092
Recht an der fahrenden Habe und Erbschaft. I. 451. III. 1075 f.
Gerechtigkeiten in Lehnen die den Fürsten angefallen. IV. 922
Vorfälle und Festsetzungen wegen ihres Successions-Rechtes in die Lehne im Fall keine Brüder, oder rechtmäßige Agnaten und Mitbelehnte vorhanden sind. I. 434. 615. 757. 782. 849. 1043. 1098
Ungleiche Ehen derselben. I. 758. 782. 1055
Die wider ihre Ehre und Stand handeln. I. 751. 758. 781. 1055
Jungfrauen-Klöster, adliche, Erhaltung und Einrichtung derselben nach der Reformation. I. 467. 481 f. IV. 315. 467. V. 189
Erklärungen und Verhandlungen wegen der Anzahl solcher Klöster. I. 283. 284. 481. 482. 490. 498. 506. 513. 529. 531. 570. 591
Zum Stettinischen Antheil. I. 283. IV. 304
Zum Wolgastischen Antheil. I. 284. IV. 305
alte Kloster-Ordnung. V. 189
Bestätigungen ihrer liegenden Gründe, Gerechtigkeiten und Eigenthums, mit dem Vorbehalt der Landesherrn dabey. I. 301. 467. 482

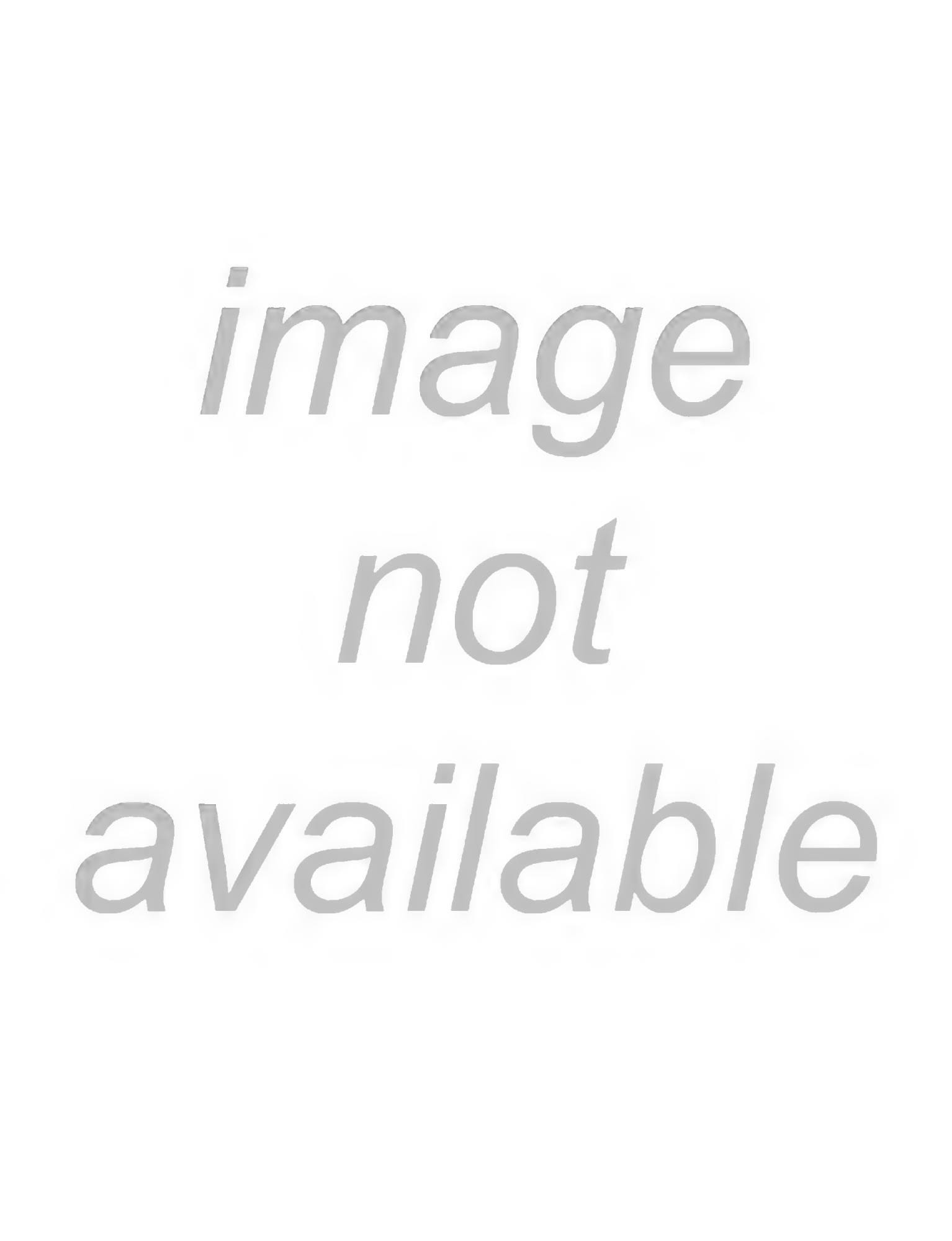
image
not
available

Kaufleute, Geleit für die Holländiſchen in Pommern. III. 446.
Handel der fremden Kaufleute in Städten. IV. 959
Unvernünftige Statuten derſelben. I. 843
Kaufmannſchaft, Bewidmung der Städte darauf und derſelben Obliegenheiten dagegen. III. 387 ff. IV. 575
— — ſollen Landleute mit Fremden nicht treiben. III. 387
Kaufmanns-Compagnie. III. 472
Kaufmanns-Waaren. S. Waaren.
Kayſer, Todesfälle und Anordnung der Trauer. N. G. 437 f. 505
Gebet für Kayſer-Wahlen. N. G. 438. 505
Kayſeritz. IV. 803. 869. 881. 1288 V. 707 742
Kedingen. Appellations-Sache aus dem Lande in Wismar. III. 34
Kedingshagen. II. 6. IV. 1095. 1154. 1288 V. 691. 713. 715
Kehl, Reichs-Veſtung. N. G. 295
Keheberg. IV. 939. 943
Keller, im Steur-Anſchlage. IV. 738
Kemnitz. II. 847. 886. 1013. 1288. V. 689
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 59
— — Menſchenzahl in verſchiedenen Jahren. V. 59. 416
Kemnitzerhagen, Akademiſches Amts-Dorf. II. 847. IV. 1288. V. 105. 689
Papiermühle. II. 855. 1013. III. 580
Superintendenten-Hebung daraus. II. 851 V. 11
Kemeleckenhagen. N. G. 163. IV. 1095. 1288. V. 691
Kenz. IV. 871. 881. 904. 1288. V. 692. 740
Geſundbrunnen daſelbſt, Verhalten dabey. N. G. 100
Miethung der Wohnungen in der Brunnenzeit. N. G. 213
Brunnen- und Waſſer-Geld. N. G. 214
Brunnen-Ordnung. V. 905 ff.
Brunnen-Medicus. N. G. 214
Pfarre und Kirchſpielörter. V. 64
Menſchenzahl dieſes Kirchſp. V. 64. 416
Kenglien. I. 938. IV. 939
Kerſtin. I. 273
Keſow. III. 598.
Keſſelfuhrer, fremde herumſchweifende. III. 580. 582. N. G. 195. 261
Keſſel-Geld, ein Surroget der Acciſe der Branntweinsbrenner. III. 1214. N. G. 49. V. 815
Keßin. II. 847. IV. 1288. V. 683. 740
Ketelshagen. IV. 1089. 1288. V. 666. 701. 744
Ketzereyen, Verbot derſelben. II. 552. 562. 565
Keutenhagen. IV. 1099. 1288
Kielſcher Vertrag, wegen der Roſchildſchen Güter und Gerechtſame auf Rügen. I. 222
Kiepe, eine Waaren-Zahl. N. G. 330
Kieshof. IV. 1288. V. 622. 689
Kiekuth. IV. 1089. 1288. V. 702
Kindelbiere, Misbräuche und Verſchwendungen dabey. II. 577. III. 369. 814. 827. IV. 566
Kinder, Exemtion bey der Capitation. IV. 651.
uneheliche. II. 607
todtgedrückte. II. 537
Kinder-Gelder, Vorrechte derſelben. III. 257. 275
Kindeshagen. IV. 1095. 1288. V. 624. 649. 693
Kind Taufe. S. Taufe.
Kipper und Wipper, Verordnungen wider dieſelbe. III. 664. 704. 750. IV. 514. cfr. Münze.
Kirchdorf. IV. 1204. 1288. V. 690. 741
Kirchen, Conſervation derſelben. IV. 685 f. 717
— — Landesherrliche Verſicherungen auf ihre Privilegien und Gerechtſame. I. 248. 341. 427. 469. 470. 496. II. 531.
— — Perpetuum executoriale, und Priorität bey Concurſen. I. 396. 406. 643. 713. N. G. 236.
cfr. Pfarren.
Kirchen-Aecker, und deren Pertinentien. II. 654. 719
— — Steuerbarkeit derſelben. II. 702. III. 1090
Kirchen-Bediente, Exemtion derſelben von Acciſe, Conſumtion und andern Steuren. III. 1111. 1113. 1117. 1131. III. 1181. 1202. 1217. 1227. N. G. 51. 353.
auſſerordentliche Nothſteuer. III. 1141
Beſoldungen. I. 688
Hebungen und Gebüre. II. 237. 685
Kirchen-Beyſorger. V. 46
Kirchen-Bibliotheken. I. 675. 678.

Kirchen-Buden, Freyheit von bürgerlichen Contributionen und Laſten. I. 411. II. 844 f.
Kirchen-Bücher, warum und wie ſie zu halten ſind. II. 600. 607 f. III. 844. IV. 576
Kirchen-Bußen, Synodal-Bedenken darüber. II. 539 ff.
Ceremonien dabey. II. 580 ff.
Zeit damit zu verfahren. II. 707
Jura ſtolae dabey. II. 707. 716. V. 47 ff.
Abſchaffung der Kirchen-Buße. IV. 418. V. 47 f.
in wieferne darauf, als auf eine Strafe, von Gerichten erkannt werden könne. V. 57
Kirchen-Capitalien. Verhalten der Patronen, Prediger und Vorſteher mit denſelben. II. 613. 682. 712. 719. III. 257. 275
— — Vorrechte derſelben. II. 639. 640. III. 257. 275
cfr. Kirchen-Schulden.
— — Beſtändiger Zinſen-Lauf auf dieſelbe. III. 257
— — Abgiſt davon an die Armen. N. G. 637
Kirchen-Chöre. V. 34
Kirchen-Diſciplin. I. 859. III. 125. 135
Kirchen-Gebäude, Aufſicht darauf, Bau und Reparation. II. 610. 625
Kirchen-Grber, Anordnung, Formular, Verleſung von den Kanzeln, und zufällige Veränderungen darin. II. 562. 619. 676. N. G. 58. 489. 490. 499. 521. 604. 605. 613
Kirchen-Gebräuche. ſ. Ceremonien.
Kirchen-Gelder. ſ. Kirchen-Capitalien.
Kirchen-Geſtühl. II. 695
Kirchen-Güter und deren Conſervation. II. 619. IV. 454
— — Verſchuldung. IV. 676
— — Veräuſſerung des Kirchenſilbers. IV. 454
— — Zuziehung zu der allgemeinen Vermögenſteuer. IV. 649
— — Inventarien derſelben. II. 619
— — Protectorium für die beweglichen und unbeweglichen. II. 575. 588
— — Befreyung von der Reduction. II. 584
— — Präſcription wider dieſelben. II. 641
Kirchen-Häuſer und Kathen und deren Bewohner. I. 411. II. 844 f. V. 10
— — ſollen nicht jedermann eingeräumet werden. N. G. 139
— — Perſonal-Onera der in Städten in ſolchen Häuſern wohnende Bürger und Handarbeiter. V. 43
Kirchen-Hufen. IV. 579
Kirchen-Kaſten. II. 719
Kirchen-Lehn. S. Patronen.
Kirchen-Matrikeln, ſollen das Fundament der Kirchen-Viſitationen ſeyn und an den Orten, wo ſie fehlen, gemacht werden. II. 619. 673. 691
— — Formel dazu. II. 630
— — Confirmation von der Königl. Regierung. II. 677. 678. 691
— — Autorität derſelben zur Hebung aller Diſputen. II. 682. 691. 702. 713. 731
— — verbotene Eigenmacht der Prediger in Annotirungen bey denſelben. II. 719
Kirchen-Ordnung und Agende. Handlungen über derſelben Abfaſſung, Verbeſſerung, Erweiterung und Publication zu Fürſtl. Zeiten. I. 261. 469. 475. 491. 496. 502. 513. II. 529. 531. 532 ff. IV. 453. 467. 479. 676
— — Erörterung verſchiedener Punkte darin. IV. 454. 530
— — Proteſtation der Stadt Stralſund wider dieſelbe. I. 503. IV. 454
— — Abweichung auch anderer Städte davon. I. 404 f.
— — Beſtätigung und neuer Druck zu Königl. Schwed. Zeiten. I. 375. 404. 458. II. 676. N. G. 251
— — Verpflichtung der Superintendenten und Kirchenlehrer auf dieſelbe. N. G. 251
— — Handhabung derſelben als eine Norm in Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen. II. 610. 701. III. 125 f. 128. f. 136. IV. 554. 595. V. 6
— — Schwediſche, und deren Gültigkeit für die Miliz in Pommern. III. 141
Kirchen-Proviſoren. S. Kirchen-Vorſteher.
Kirchen-Rechnungen. Aufnahme derſelben. IV. 1027. 1035. V. 18
— — Zuziehung der Eingepfarrten dazu. V. 46. 47
Kirchen-Regiment. I. 600. II. 597

Kirchen-Schulden, beſondere Conſtitution davon. I. 396. 397. 406. 688. 700. II. 597
— — Priorität bey Concurſen. I. 396 f. II. 592. 623. 650. 682. 686. III. 257. 275
— — Perpetuum executoriale darauf. II. 640. 643. 648. 649. 713 f. N. G. 236
— — ſind von allen Indulten ausgenommen. II. 642
Kirchen-Viſitationen, generale, zu Fürſtlichen Zeiten. I. 469. 470. 523. 531. 533. 603. 654. 661. 749. II. 606. IV. 502. 553. 578. 595 f. 635. 661. 676. 711
— — zu Königl. Schwediſchen Zeiten. I. 375. 695. 859. II. 632
— — Viſitatores. I. 375. IV. 553. 554. 711
— — Inſtructionen für dieſelben und Erinnerungen dabey. I. 376. 395. II. 615 ff. 715. 720. 723. V. 21
— — Direction dabey. II. 706. 720
— — Zuziehung der Patronen. I. 749 f. 772
— — Secretarius. II. 606. 629. IV. 711. V. 21
— — Koſten dazu. I. 406. IV. 711
— — Gebüren der Viſitatoren. II. 722
— — verfehlter Zweck. I. 395. 405. V. 7
— — Reaſſumtion und neue Verordnungen. I. 396. 405. II. 681. 710. 732. N. G. 191. V. 7
— — Specielle, durch den Generalſuperintendenten. I. 375. 405. II. 588 f. 594. 597. 603. IV. 553. V. 96
— — Viſitations-Abſchiede. IV. 554
Kirchen-Vorſteher. II. 588 f. 620. 632
Kirchen-Zwang. III. 825
Kirchhöfe, Conſervation derſelben. II. 610 625
— — Verbot der hölzernen Pfähle und Creuze übee den Gräbern auf denſelben. III. 977. N. G. 79. 164
Kirchmeſſen, auf den Dörfern. II. 815. III. 370
Kirchſpiele, ſollen unterſchieden und jedes für ſich bleiben. II. 554. 675
Kirchſpiel-Collecten. II. 705
Kirchſpiels-Gerechtigkeiten, wie ſie zu präſtiren ſind. V. 43
Kirr. IV. 1095. 1288. V. 694
Großen Kieſow. III. 598. IV. 941. 1101. 1288. V. 686. 741
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 59
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. V. 59. 416
Klein Kieſow. II. 305. IV. 1101. 1288. V. 652. 686. 741
Klage-Tage, allgemeine im Lande. N. G. 457. 609
Klaven-Holz aus der Fürſtl. Heide. II. 36. 284
Klebow. I. 111. 120 f. IV. 567
Kleider-Ordnungen. Gemeine für alle Stände. I. 554. 569. 719. IV. 566. 599. 641. 705. V. 368
In Städten. III. 806. IV. 599
Für die Bauren. III. 817. 831
Kleidung, Ueppigkeit darin. I. 569. III. 371. 400. 805. N. G. 133. V. 368
Klein-Schmiede. III. 765. 796
Klempenow, Amt und Haus. I. 284. 938. IV. 694. 720. 749. 833. 835. 913. 933. 943
Zoll. IV. 802
Klempien. IV. 914
Klingbeutel, für die Armen. N. G. 637
Klipp-Haven, Verbot deſſelben. N. G. 246
Klitſchendorf. IV. 1101. 1288. V. 623. 651. 685. 740
Klockſien. I. 113
Kloſter, auf Hiddenſee. V. 705
Klöſter, im Stettinſchen Antheil von Pommern. I. 282. IV. 304. V. 189
im Wolgaſtiſchen Antheil. I. 284. IV. 305. V. 189
Fürſtliche Beſitznehmung und Verträge wegen derſelben. I. 302. 481 f. 529. 530. IV. 315
Auslieferung der da ehemals verwahrten Siegel und Briefe Adlicher Geſchlechter und einzelner Perſonen. I. 468
Auſſerordentliche den Klöſtern auferlegte Steuer. III. 1141
In Städten. S. bey jedem Orte.
cfr. Feld-Klöſter. Jungfern-Klöſter.
Kloſter-Güter, Fürſtliche Einziehung derſelben bey der Reformation. I. 302. 467. 468. 482. IV. 829
Freygeſtelltes Redemtions-Recht des Adels daran. I. 468
Verwendung einiger derſelben zum chriſtlichen

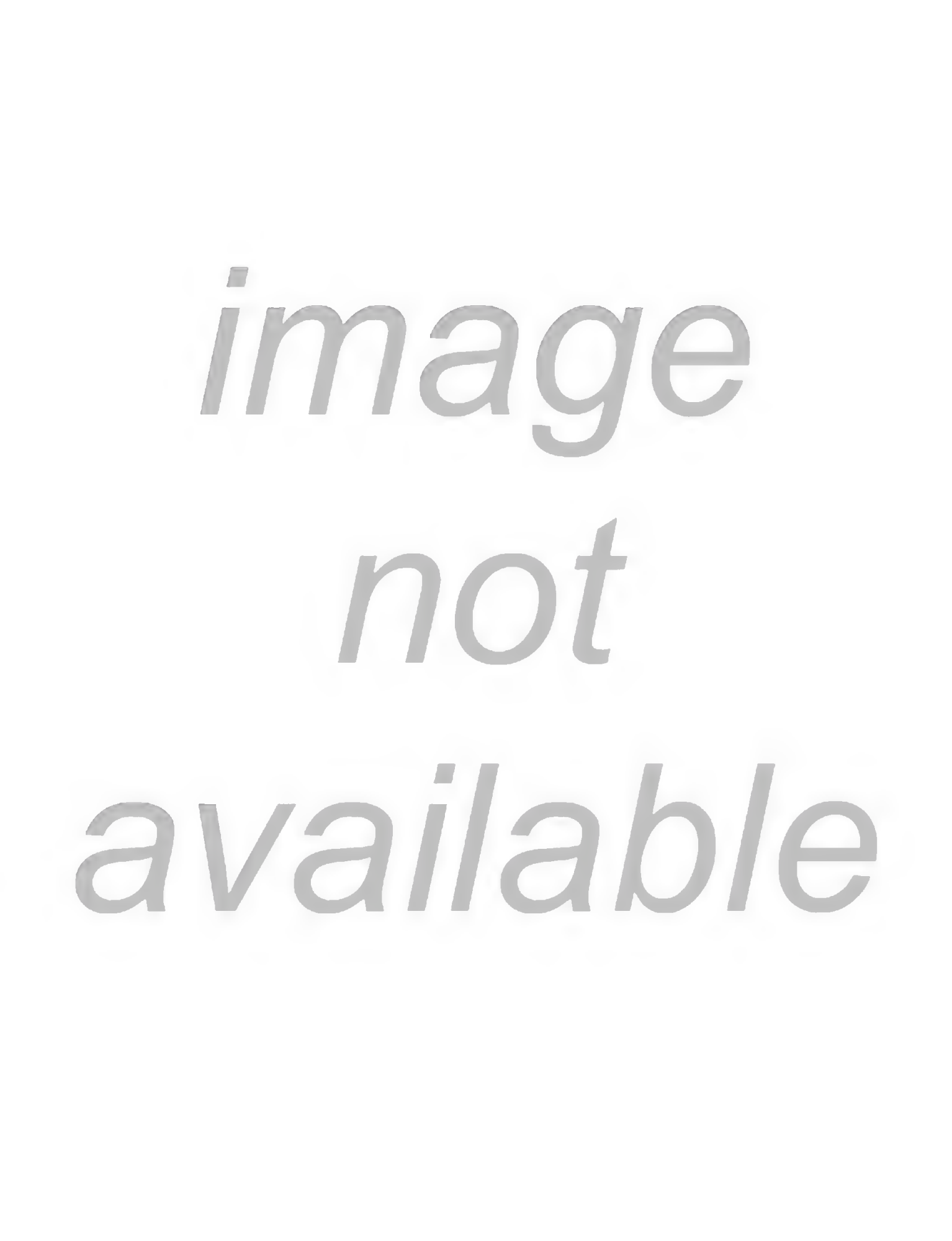
image
not
available

Krebzow. I. 991 f. IV. 1101. 1289. V. 651. 683. 740
Krebze. V. 625. 717
Krenzow. IV. 1102. 1289. V. 651. 685. 741
Kreptiz. IV. 1094. 1152. 1289. V. 710
Kreuzer, Verhältniß gegen Pommerſche Münze. I. 501
Krieg, Fürſtliche Pacta wegen des Kriegführens. I. 262. 265. 432. 436. 611
Königl. Feſtſetzung wegen der Kriege die Pommern angehen. I. 458. N. G. 4. 9.
Folge darin. S. unter F.
Onera belli externi. I. 382. *461 f. 846 f.
Erleichterung der Kriegs-Laſten. I. 839. 841. 845 f. 858. 896. 1130
Verhalten bey obhandener Kriegsgefahr. III. 1212 ff. cfr. Defenſion.
Victualien-Ausfuhr aus Pommern nach Schweden bey Schwediſchen Kriegen. N. G. 464. 465
Vorſicht bey auswärtigen Kriegen in Anſehung der Handlung und Schifffahrt.
verbotene Ausfuhr der Kriegs-Rüſtungs-Sachen, bey Reichs-Kriegen. IV. 36
Kriegs-Artikel, Königl. Schwediſche. III. 171 ff.
Kriegs-Collegium, Königl. Schwediſches. IV. 431
Kriegs-Commiſſarien. IV. 662 ff. 736
Kriegsdienſte, Belohnung der Meriten darin. IV. 954 f.
Kriegsfiscal. V. 291
Kriegsgefangene. Fürſchriften wegen derſelben Briefe. III. 1271
Zurückhaltung Schwediſcher in Preußiſchen Dienſten nach dem Frieden von 1720. IV. 208. 226
Auswechſelung nach dem Frieden 1762. IV. 250 ff.
Kriegs-Gerichte, für die Miliz in Pommern. III. 171. 193. 194
Ordnungen für dieſelben. III. 191 f. 223. V. 292
Proceß dabey. III. 195
Vergehungen vor derſelben. III. 177.
Colliſion mit dem Königl. H. Tribunale wegen Zeugen-Verhöre. III. 40
Colliſion mit den ſtädtiſchen Gerichten und Maßregeln in ſolchen Fällen. II. 156. 157. III. 1292 f.
Kriegs-Gerichte. Zulaſſung der Advocaten, die bey Königl. Gerichten immatriculiret ſind. V. 290 f.
Judicium mixtum. I. 880. III. 228
Zeugen-Eid der Bürger vor demſelben. III. 227
Appellationen. III. 1292
Sportuln-Taxe für dieſelben. V. 871
Kriegsmanns-Haus, vormaliges in Stettin. III. 1071
— — Zuflüſſe der Schwediſchen aus Pommern und Rügen. I. 918 f. III. 295. 297. 1071. IV. 1235
— — Zufluß von den Tertial-Gütern. IV. 807
Kriegs-Rüſtung, Fürſtliche. I. 646. IV. 658
Kriegs-Schaden, Berechnung und Erſetzung deſſelben an Pfandträger und Pächter. III. 283. 288. IV. 862. 874 f.
Kriegs-Schiffe, Waaren Aus- und Einfuhr auf denſelben. III. 1175. 1178
Kriegs-Steuer im Jahr 1702. V. 725
Krimvitz. IV. 1089. 1289. V. 667. 701
Krinecke. IV. 932
Krittower Hof. IV. 870. 1103. 1289. V. 684
Krivitz. IV. 1093. 1289. V. 707
Krönnevitz. IV. 1096. 1154. 1289. V. 697. 713. 715. 719. 740
Kröpelin. S. Krapelin.
Krüger, auf dem platten Lande. III. 816. 829
Acciſe-Anſchlag derſelben. III. 1195
cfr. Gaſtwirthe.
Krug-Gerechtigkeit. III. 364
Krug-Verlag mit Bier und Brantewein, Gerechtſame dazu ſollen erwieſen werden. I. 390. III. 364. 388. 593. ff. 596. 830. 1196. 1205
Litiſpendenzen deswegen. 828. 829
Der Fürſtl. Amts-Häuſer. I. 390
Einiger Domainen. II. 525
Die von Adel, welche das Recht dazu behaupten. III. 598
Krugsdorf. IV. 933
Kruckow. IV. 934
Krumenhof. IV. 1104. V. 705
Groß Kubbelkow. IV. 1152. 1289. V. 706. 717
Klein Kubbelkow. IV. 1089. 1289. V. 667. 706. 742
Küchenmeiſter, ein Fürſtl. Pommerſches Erb-Amt. I. 524

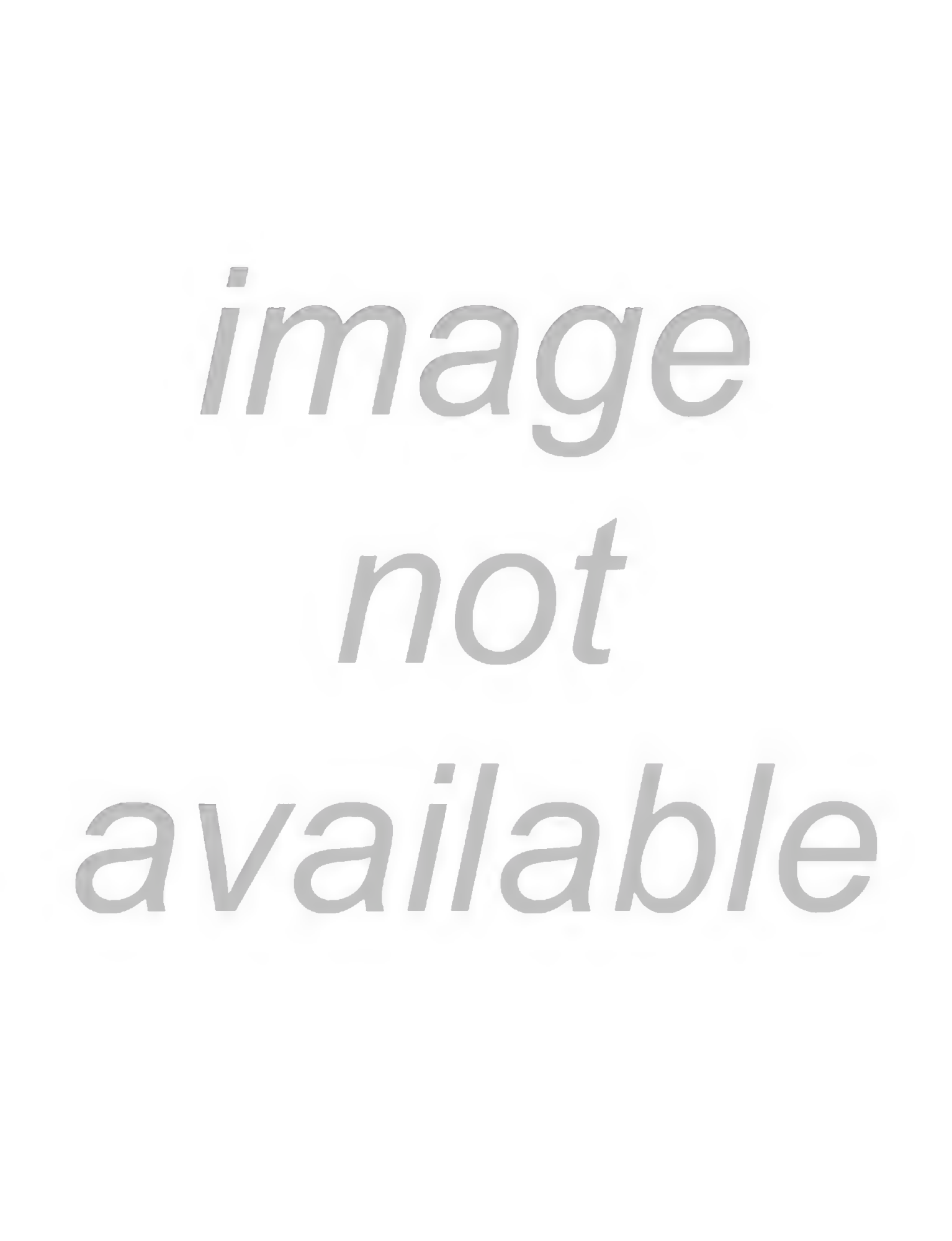
image
not
available

Land-Gericht, Rügiſches, Beſtätigung deſſelben. I. 356. 363
Eximirte von deſſelben Jurisdiction. III. 153. V. 274
Bediente dabey und derſelben Lohn. III. 1057. 1074. V. 276 ff.
Abſtellung der Mängel dabey. IV. 960. 961
Ob es ein Forum in adlichen Concurs- und Ausſteurſachen ſey. I. 1085. IV. 994 cfr. Bergen.
Land-Graben, Aufziehung und Reinigung. N. G. 427
Landhandel zum Nachtheil des Städtiſchen Verkehrs. III. 544. 1239
Landhuſen, Größe und Anſchläge darnach. I. 389. 411 f. 431. 445. III. 1108
Landjäger, auf dem Dars. III. 966. 967. 978
Landkaſten, erſte Anrichtung mit Kayſerlicher Conceßion. I. 26
— — Verfaſſungen zu Fürſtl. Zeiten. I. 488. 553. 588. 619. 620. 622. 624. 629. 630. 640 f. 739. 888. III. 1060. IV. 571 f. 585. 729
— — Schulden-Abbürdung. I. 880. IV. 759
— — Verhandlungen über die Landkaſten-Schulden zwiſchen Schweden und Brandenburg. I. 880 f. IV. 45. 92
— — Wiedereinrichtung deſſelben zu Königlich-Schwediſchen Zeiten. I. 710. 904. III. 1059 f.
— — Einflüſſe in denſelben. I. 874 ff. 903. 904 III. 1060
— — Perſonen dabey. I. 625, 643. 710. 711. 722. III. 1060. 1063. 1064. 1065. IV. 445 f.
— — Aßignationen auf denſelben und Auszahlungen. I. 711. 857. 888. III. 1061 ff.
— — Viſitationen und Rechnungsaufnahme. I. 619. 629. 729. 730. 881. III. 1061. IV. 779
Landkaſten-Ordnung. I. 710 f. III. 1059. IV. 779
Land-Licenten. V. 763. 766 ff. 772
Land-Mann, freyer Abſatz ſeines Zuwachſes innerhalb Landes. III. 373. IV. 957
Durchfahrt durch die Handelsſtädte. III 373. IV. 957
Eingriff in die ſtädtiſche Kaufmannſchaft mit Fremden. III. 387. IV. 956. 958
Land-Mann, Korn-Aufſchüttungen in Städten. IV. 959
Land-Marſchalle, ein Erb-Amt in Pommern. I. 5. 18. 524
im Stift Cammin. IV. 60
Familie, die zu der Stelle berechtiget. I. 636. 1105. IV. 946. 1080
Neuere Meldungen dazu. IV. 1079
Obliegenheiten. I. 347. 629. 636. 768 f. IV. 596. 597
Muß im Lande angeſeſſen ſeyn. IV. 1079
Land-Meſſer, Königliche auf dem Staat. III. 1066. 1073
Fürſchriften für dieſelbe. III. 1089. N. G. 72
Land-Meſſungs-Commiſſion. III. 1098. 1191
Land-Miliz, vormalige Pommerſche. III. 1279. 1280. IV. 667. 678. 682. 735 f. 745
Land-Münze, eine untaugliche fremde, die ſich eingeſchlichen. III. 680
Land-Räthe, ſind uralten Herkommens in Pommern. I. 433
Beſtellung derſelben zu Fürſtlichen Zeiten aus dem ritterſchaftlichen Corpore. I. 433. 573. 579. 618 f. 791
aus allen drey Corporibus. I. 635. 677
gemeine Obliegenheiten. I. 636
Beſtätigung derſelben im Brandenburgſchen Pommern. IV. 70
Königl. Schwediſche Beſtätigung derſelben. I. 365. 401
Königl. Inſtruction für dieſelben. I. 401 f. 853 ff. 868. 911
Ernennung und Wahl zu den vacanten Stellen. I. 635. 656. 854. III. 64
Anzahl. I. 635. 656. 728. 729. 854. 881. IV. 787
Städtiſche. I. 656. 791. 799. 854
Erforderliche Eigenſchaften. I. 401. 854. 855
Eid. I. 635 f. 854
Rang. I. 856. 869. 910. 1094. II. 224 f. IV. 1024 f. 1038
Zuſammentritt, Rathſchläge und Expeditionen. I. 367. 636. 854. 855
Communication mit ihnen über die Convocation der Landſtände. I. 347. 367
Geſuchte Direction in den Diſtricten und Städten auf Landtagen. I. 910 f

Land-Räthe. Irrungen über ihre Separation von den Districten und versagte Annahme einer Plenipotenz von den Landständen. I. 681
Theil an den ehemaligen vormundschaftlichen Regierungen. I. 329 f. 579. 580.
Sind in wichtigen Handlungen der Landesherrn Räthe. I. 253. 524. 847. 854
Sollen zu Legationen und Commißionen willig seyn. I. 365. 855
Austräge duech sie in Sachen zwischen Landesherrn und Ständen, und der Stände unter einander. I. 438. 460. 629
Vermittlee in Irrungen mit der Königl. Regierung. I. 855
Bemächtigung zu Erinnerungen in Landes-Sachen. I. 636. 854. 856
Verbindlichkeit für die Conservation der Landes-Einwohner zu sorgen. IV. 770
Concurrenz bey Reformationen des Fürstl. Hofwesens. I. 637
bey Veräusserung der Fürstl. Tafel-Güter. I. 638
beym Münzwesen. I. 658
bey Reichs- und Crays-Sachen und Steuren. I. 417. 629
bey dem Matrikelweek. I. 411. 856. III. 1094
die judiciis revisoriis und Visitationen des hohen Tribunals in Wismae beywohnen. I. 855.
Erforderung zu den Gerichtstagen des Königl. Hofgerichts und wichtige Sachen im K. Consistorio. I. 579. 855. 909. III. 105
Aufsicht auf das Kirchen- Akademie- und Schulwesen, und Curatele bey der Akademie. I. 855. 907
Zuziehung bey der General-Kirchen-Visitation. II. 721
— — bey Akademischen Visitationen. II. 877. 925. 963
sind Ober-Einnehmer beym Landkasten. I. 710. III. 1060
Aufsicht auf die adlichen Jungfrauen-Klöster. II. 1029
Verhandlungen wegen eines Lohns für sie und Zehrungskosten auf Landtagen. I. 402. 677. 709. 856 ff. 862. 864. 873. 881. IV. 1031 f.
Land-Recht, Rügisches. s. Landgebrauch.
Land-Rentmeister, Verfassung dieser Bedienung zu Fürstl. Zeiten. I. 255. 357. 567. 590. 636 f.
— —. Königl. Anordnung wegen des Rechnungsführen und andere Obliegenheiten desselben. III. 79 f. 1066. V. 622
— — Gehalt. III. 1066, 1073
— — soll keine Handlung treiben. I. 591. 771.
Land-Reuter, Fürstliche. I. 666. 763. 1027
— — auf dem Staat unter den Befehlen der Amtshauptmänner. I. 989. 1076
— — Obliegenheiten. I. 763. 786. 978. 989. 1027. III. 1189. IV. 705
— — sollen zum Schliessen der Delinquenten unweigerlich verbunden seyn, solches aber ihnen und ihren Kindern nicht zum Unglimpf gereichen. I. 978 f. 989. III. 239. 250 359
Land-Schulden. s. Cammerschulden. it. Land-Kasten.
Land-Stände. Versicherung der Landesherrn auf derselben Gerechtsamen und Privilegien überhaupt. I. 248. 250. 251. 263 f. 272. 340. 347. 367. 382. 425. 427. 430. 432. 434. 436. 437. 454. 457 f. *463. 465. 517. 697. 741. 816. 839. 846 f. 859. 927. III. 42. N. G. 1 ff.
Aufhebung der Neuerungen dawider. I. 904 f. III. 42
Rücksicht auf diese Privilegien in Verträgen mit andern Mächten. I. 53. 76
Verpflichtungen an den Landesherrn. I. 381
ehemalige Verbindungen an Beandenburg. I. 52 f. 57 f. 60 f. 54. 139. 160. 484. 493. 534. IV. 329 ff.
waren in den getheilten Fürstl. Regierungen nur ein Corpus. I. 266. 540 573. 615. 1047. IV. 511 f.
sollen von ihren Landesherrn nicht an fremde Herrschaft verwiesen werden. I. 434. 441
sind zu Rath, Dienst und Folge pflichtig. I. 272. 381 441. 455. 458
Convocation und Zusammentritt I. 347. 966 f. 628. 681. 768. 790. 791. 837 IV. 394. 398
Bedingungen bey ihren Zusammentritt in Hinter-Pommern. IV. 76. 77. 79

Land-Stände. Zusammentritt durch einen Ausschuß und Deputirte. S. Landes-Ausschuß.
Beschlüsse per majora und deren Kraft. I. 367. 628. 793. III. 42
freye Ausrichtungen der Prälaten und Ritterschaft auf Landtägen. I. 612. 681. 741. 1094. N. G. 4 f. IV. 646. 659. 679. *716. 727. 732. 739
ihre Gravamina und Erinnerungen werden gnädig aufgenommen. I. 384. 539. 568. 571. 589. 603. 646. 697. 742. 744. 808. 818. 888. 1096. IV. 535. 536. 601. 608. 640
waren Schiedsrichter über Mißhelligkeiten unter den Landesfürsten. I. 243. 244. 246 ff. 251. 264. 265. 438. 593
Differenzien mit dem Landesherrn. I. 438. 620. III. 92. IV. 547. 604
Appellationen in Sachen mit den Landesherrn. IV. 508. 512
Concurrenz bey allem, worauf des Vaterlandes Wohl beruhet. I. 347. 366. 524. 608. IV. 393 f.
— — bey Fürstl. Verträgen. I. 246. 252. 508. 517. IV. 594
— — bey Fürstl. Vermählungen. I. 253
— — bey Leibgedings-Sachen der Fürsten. IV. 594
— — bey Einrichtung der Regiments-Verfassungen. I. 338 f. 508. 578. 812. IV. 394. 414
— — bey Abfassung der Landes-Ordnungen. I. 379. 397. 401. 407. 463. 655. 928. 1114. N. G. 2. 9. 10
— — bey Kriegs- Friedens- und Bündniß-Berathschlagungen. I. 262. 265. 382. 427. 436. 457. 523. 681 f. 847. N. G. 4. IV. 565. 602
— — bey Lehn- Constitutionen- und Angefäll-Sachen. I. 1047. IV. 927
— — bey Regulirung des Staats. I. 912
— — bey Landes-Anlagen. I. 836. 899. IV. 398. N. G. 2. 10
— — bey Domanial- Verpfändungs- und Liquidations-Sachen. IV. 857 ff.
— — bey Zoll-Veränderungen. N. G. 10
— — bey der Licent-Einrichtung. I. 814
Land-Stände. Concurrenz bey der Consumtionssteuer. N. G. 337. 360
— — beym Münz-Wesen. I. 879 f. IV. 90.
— — bey Polizey-Einrichtungen. IV. 414
— — bey Einquartirungs-Sachen. I. 697
— — bey zu contrahirenden Landes-Schulden. I. 262. 523
— — bey extraordinairen Landes-Steuren. I. 382. 400. 401. 487. 511. 512. 541. 550. 568. 586 ff. 622. 643. 743 f. IV. 648 ff. 655 ff.
Zuständnisse im modo collectandi. I. 899. 409. 705. 847. 869. 897. III. 71. IV. 1006. 1008
übernehmen ein Staats-Subsidium zur jährlichen Unterhaltung des Staats. I. 399. 400. 408 f. 697. IV. 1005 f
Abhelfung ihrer Erinnerungen bey Cameral Sachen. I. 881
sollen vom jährlichen Staat und dessen Disposition auf Verlangen Nachricht erhalten. I. 888. 904
alte Befugnisse bey den Gerichten. I. 736. III. 91
Concurrenz bey Kirchen-Sachen. I. 396. IV. 454
— — bey Visitationen der Kirchen und Collegien. I. 407. 700 III. 134
— — bey der Präsentation zur General Superintendentur. II. 597
Nominations- und Präsentations-Recht zu den Assessorats- und andern Bestellungen beym hohen Tribunol zu Wismar, gegen derselben übernommenen Unterhaltung. III. 11. 14. 17. 19. 26. 29
vormaliges Präsentations-Recht zu den Regierungs- und Hofraths-Stellen. I. 920. III. 59. 62. 63 f.
Freyheit von den Canzley-Gebüren in Landes-Sachen. III. 57
Deputationen an den Königl. Hof. I. 388. 394. 395. 809. 818. 833. 837 841. 845. 858. 862. 882. 896. 911. 927. III. 53
Controversien unter Landständen. I. 656. 879. 1106 f. II. 211. 491. III. 33. 34. IV. 587. 613. 640. *713
Land-Steuren. S. Steuren.
Landstrassen. Diese soll ein jeder reisen und keine Nebenwege suchen. III. 377 f. 429

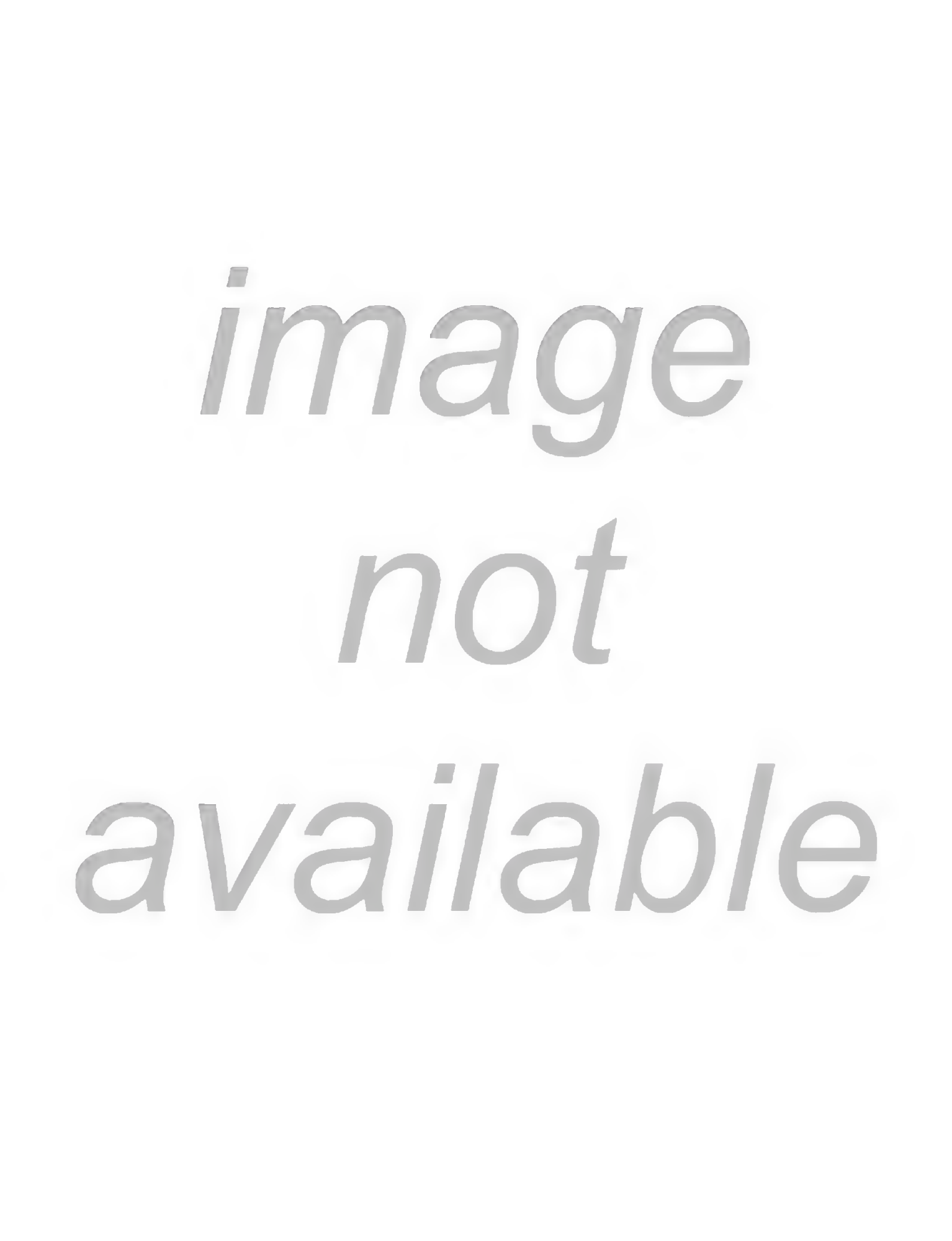
image
not
available

Langenfelde. *IV.* 910. 1099. 1289. *V.* 688
Langenwerder. *V.* 691
Lanſchevitz. *IV.* 907. 1289. *V.* 701
Linken-Laskow. *IV.* 939. 943
Laſſahn, Privilegien der Stadt. *II.* 450
Stadtfeld. *IV.* 1289
Regulirung des Stadtweſens. *II.* 451
Huſenſtand. *V.* 652. 684
Magiſtrat. *II.* 451. 452. 453
ſtehet unter dem Amte Wolgaſt. *II.* 452
Baurſprache. *II.* 451
Achtmänner und Bürgerſchaft. *II.* 452
Jahrmärkte. *II.* 453
Königl. Acciſe-Bediente. *III* 1075
Mühlen. N. G 497. *IV.* 870. 898
— — Menſchenzahl der Stadt in verſchiedenen Jahren. *V.* 415
— — — — des Kirchſpiels — — *V.* 60. 416
Pfarrdörfer — — *V.* 60
Laſſahnſches Waſſer. *I.* 283. 289. *IV.* 307
Alte Waſſer-Ordnung. *III.* 625
Neue Fiſcherey-Fürſchriften. *III.* 618
Kiepere daſelbſt. *III.* 294
Laſſenties. *I.* 934. 935. *IV.* 871. 905. 911. 1289. *V.* 693. 714. 715. 720
Laſſow *IV.* 880. 897. 1290. *V.* 683
Laſt, im Getreyde- und anderen Maaße. N. G. 330
Laſtgelder bey den Licenten, Verwendung derſelben. *V.* 765
Laßke. *I.* 113. *III.* 614
Lavel-Bier bey den Baur-Verlöbniſſen. *III.* 814
Laudemium. *I.* 801. 1030. 1031. *IV.* 629
Lauenburg, Amt und Stadt. *I.* 281. 282. 1048. *IV.* 512. 526. 565. 581. 717. 743
Lavenitz. *IV.* 1089. 1289. *V.* 668. 704
Lauf- und Muſter-Plätze. *IV.* 724
Lazarethe. *III.* 1303
Lebbin. *III.* 603. *IV.* 936. 943. 1089. 1289. *V.* 625. 668. 705. 742
Leder-Kauf. *III.* 764
Legata ad pias cauſas. *I.* 362
Legationen, Perſonen und Koſten dazu. *I.* 365. 676. 855. *IV.* 714. 742
Legatus, Schwediſcher im Fürſtl. Pommern. *III.* 422. *IV.* 349 ff. 693. 701 ff. *719
Leges Praepoſitorum. *I.* 654. 375. *II.* 608. 626. 646. 708. *IV.* 596. 636. 679
Leges ſumtuariae. 554. 569. 760
Legitima. Dos ſecundum legitimam. *I.* 781. 1053
Legitimirte Kinder. *IV.* 72. 723
Lehmhagen. *IV.* 901. 1099. 1289. *V.* 648. 686
Lehne. Lehn-Güter. Verzeichniſſe der Lehne in Pommern und Rügen nach den Diſtricten. *IV.* 1087 ff.
Urſprung und beſondere Eigenſchaften der Pommerſchen. *I.* 848. 1042. 1097. *IV.* 982 f. 995 f. 1047 f
Verſicherung der Landesherrn auf ihre Verleihung als Erb und Lehn. *I.* 383. 433. 535. 461. 694. N. G. 6. *IV.* 983
Müſſen geſuchet und gewartet werden. *I.* 433. 434. 439. 461. 383. *IV.* 543. 949 ff.
Beweis der Lehn-Befugniſſe. *I.* 383. *IV.* 952 ff. 971 ff.
Unterſchied unter alte und neu acquirirte, unter Stamm- oder Erb- und Gnaden-Lehne. *I.* 439. *463. 555. 591. 849. 850. 1031. 1037. 1042. 1054. 1090 f. 1093. N. G. 6. *IV.* 924. 978 f. 1048
Begnadigungen auf alter Stamm und neue Lehnen. *I.* 439. 461. *463
Grund der Succeßion in die alten Lehnen. *I* 1038. 1040. 1041 f.
Recht der geſammten Hand und Vortheile davon bey Ungewißheit der Agnation. *I.* 433. 439 461. 1038. 1041. f. 1043. 1049 f. *IV.* 916. 924. 953 954
Verfügungen wegen der Hinterpommerſchen von Adel geſammter Hand in neuen Vorpommerſchen Lehnen. *I* 849 850
Anfälle, Anwartungen und Expectanzen auf Lehne. *I.* 645. 826. 849. 1055. *IV.* 655. 925. 929 f. 944. 984
Was für Recht dieſelben geben. *I.* 383. 849. 1035 f. 1050 f.
Ob die Anwartung zur Leiſtungsbürden verpflichte. *I.* 612. 1090
Ob ſie zum Schulden-Abtrag verbinde. *I.* 1085
Erneuerung und Confirmation der Anwartung. *I.* 1050
Succeßion in die neugekauften. *I.* 433. 434. 615. 1054 f.
Alienationen und Conſens darauf. *IV.* 952 ff. 985. 986 f. 1074

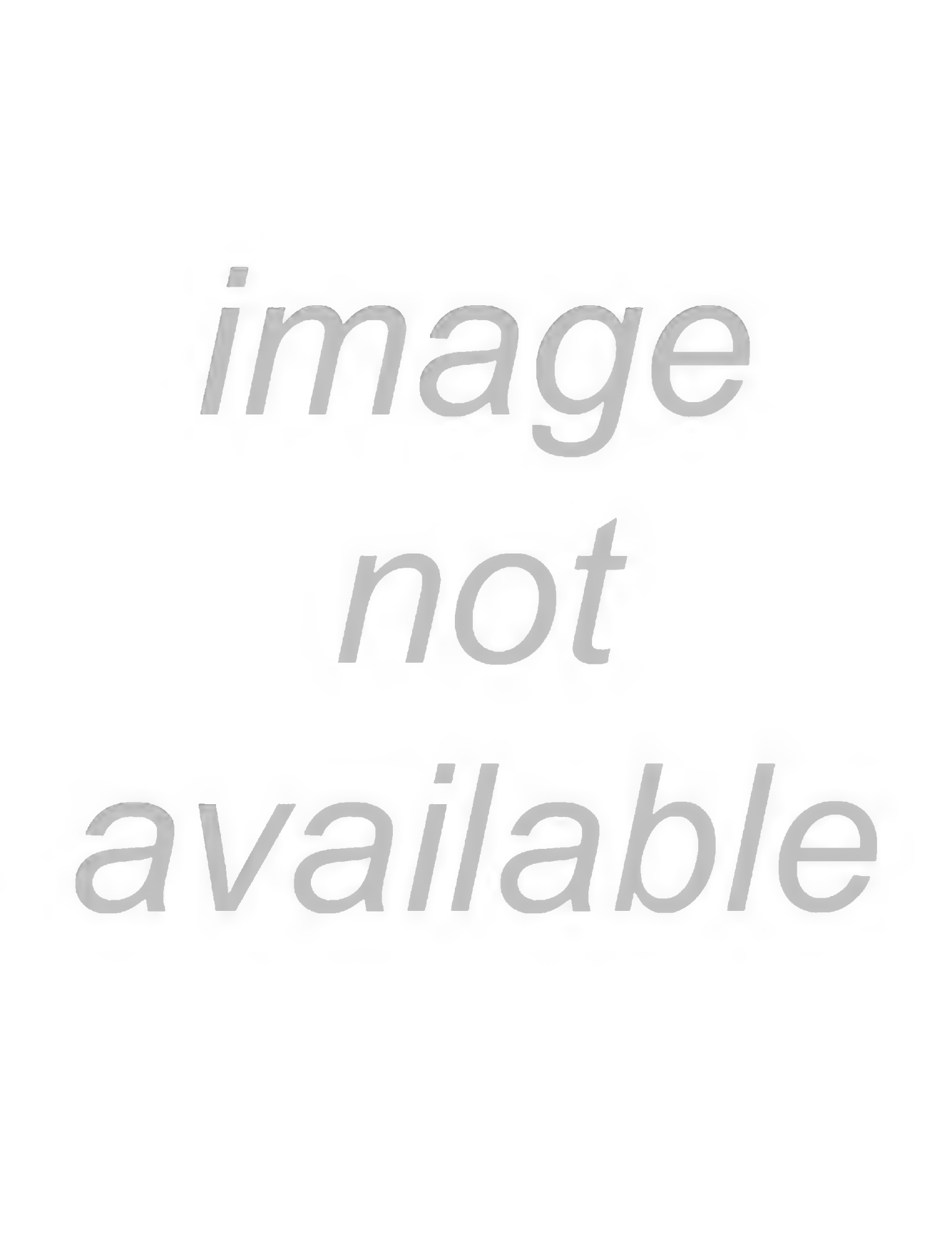
image
not
available

Lehn-Empfängniß. Indulte darauf, wegen legaler Behinderungen. I. 383
Lehn-Fähigkeit. S. Lehne.
Lehn-Fehler. IV. 949 ff. 982. 1030. 1037. 1041
— — Perioden für dieſelben. I. 1104. 1116. N. G. 6. IV. 71. 443. 1030 f. 1040 f.
Lehn-Gebräuche. Unterſchied der Vor- und Hinter-Pommerſchen. IV. 995 f.
Lehn-Gelder. Natur derſelben. I. 597. 617. 1049. 1050
Lehn-Güter. S. Lehne.
Lehn-Indulte. I. 383. IV. 987
Lehn-Inſtruction, ehemalige Königliche und deren Caßirung. I. 1103. IV. 980 ff. 1051
Lehnmann. Lehnleute, verſchiedener Herren zugleich. I. 41
— — ob ſie zugleich Bürger ſeyn können. I. 1051
Lehn-Matrikel, Verhandlungen darüber. I. 479 cfr. Hufen-Matrikel.
Lehn-Mutbungen. I. 383. 711. 801. 1050. IV. 949 ff. 1030. 1040
Lehn-Pferde. Anſchlag deſſelben bey Güter-Aeſtimationen. I. 617. IV. 649
Von 10 Ritterhufen wird eins geſtellet. IV. 789
Zuſammenſetzung und Mondirung. IV. 1043 ff.
Anzahl derſelben. IV. 789. V. 669
Bedienungen bey den Lehnpferden. III. 1069. 1078. IV. 1029
Knechte dazu. IV. 1044
Ausnahme bey Viehſteuren. IV. 737 cfr. Roß-Dienſte.
Lehn-Recht. Abweichungen des Pommerſchen von dem gemeinen und Sächſiſchen. I. 616. 1037. 1040 ff.
— — Fundament des Pommerſchen in den ablichen Privilegien, Landtags-Abſchieden, rechtlichen Deciſis u. a. m. IV. 995 ff.
Lehn-Regiſtraturen und was darin zu ſpecificiren. I. 11. 1030. III. 1092. IV. 949 ff. 952 f. 971 f. 981
— — Formular dazu. IV. 973
Lehn-Rolle. III. 1141
Lehn-Sachen, in wie fern ſie vor die Königl. Regierung und Lehn-Canzelen vor das Königl. Hofgericht gehören. I. 384. 413. 414. 616. IV. 943 ff. 947 f.
Lehn-Schulden, alter Landes-Gebrauch, in Bezahlung der Schulden aus den Lehnen, auch den eröffneten, und Hingebung derſelben in ſolutum. I. 433 f. 440 f. 555. 615. 616. 645. 700. 751. 753 ff. 777 ff. 825. 844. 848 f. 1025 f. 1028. 1032 f. 1036. 1039. 1087 ff. 1121. IV. 74. 625 f. 926. 994. 995 ff. 1047 ff.
— — Bedungener Conſens des Lehnsherrn und der Agnaten zu den Schulden in neuen Lehnen. I. 441. 617. 751. 756. 778. 1027. 1034. 1036. IV. 625. 944 f. 975. 978
— — Bezahlung vom Erbe und Lehn. I. 451. 454
— — Bezahlung aus dem *Abnutz*. I. 1026. 1033. 1039. IV. 499. 625
— — Vorbehalt des Landesherrn in feudis novis und die auf dem Wiederfalle ſtehen. I. 555
— — Recht der Agnaten gegen verſchwenderiſche Lehnmänner und bey Lehnſchulden. I. 616. 617. 744. III. 123. 270. 271
— — Concurſus Creditorum über dieſelben. I. 617. 1027. 1034. 1059
— — Recht der Frauen dabey. *Siehe Ehegeld. Ausſteur.*
— — Vorrechte der Brüder und Schweſtern. I. 1019. IV. 993
— — Verhandlungen über den Unterſchied der Schulden, ihre *Priorität* und die Art ſie zu bezahlen. I. 616. 645. 751. 753 f. 777
— — Verhandlungen zu Königl. Schwediſchen Zeiten über die Lehnſchulden. I. 383. 384. 700. 825. 826. 844. IV. 944. 945 f. 966. 971 ff. 975. 976 f. 984 ff. 1045 ff. 1050 ff.
— — Profeßion derſelben. IV. 974. 975. 978. 979
— — Königliche Beſtätigung der alten Privilegien wegen Bezahlung der Schulden aus den Lehnen. I. 463. 849
— — Gegenſeitiges Königliches Reſcript wegen unſtathafter Verſchuldung der Lehne, inſonderheit zum Nachtheil des Lehnsherrn im Eröffnungsfall. I. 1001. 1002. 1045 ff.
— — Aufhebung jenes Reſcripts, ſo daß heut zu Tage die Lehnen, wenigſtens, ſo hoch die Taxe gehet, für die Schulden haften. I. 1102. 1097

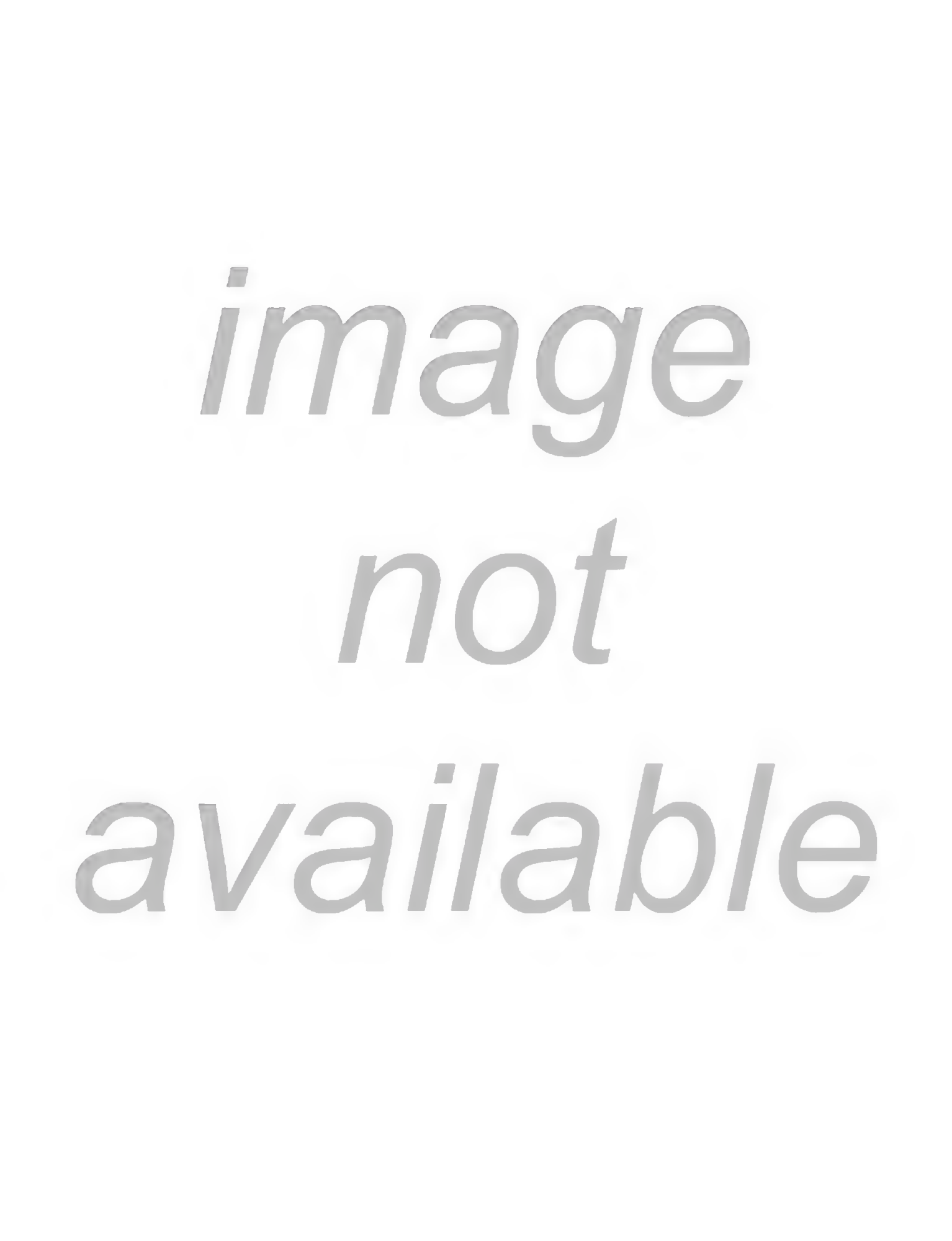
image
not
available

Leinweber. III. 768. 801
— — auf dem platten Lande. III. 384
Leipziger Fuß, wird beym Pommerſchen Münzweſen angenommen. III. 703 f. 745
Leiſt. IV. 1289. V. 690
Lendershagen. IV. 881. 903. 1289. V. 696. 714
Lenſin I. 133
Lentſchow. IV. 938. 1101. 1289. V. 651. 663. 684. 741
Lepelow. IV. 1096. 1289. V. 649. 695. 740
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 64
Leproſen-Haus, in Greifswald. II. 296
Leſe, Gut. IV. 834
Letzenin. I. 109
Letzenow. IV. 940. 943
Levantiſcher Handel und Waaren. N. G. 87. 89 f. 226
Levenhagen. IV. 1289. V. 105. 689
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 60
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. V. 60. 416
Leuterationen. II. 59
Leyerhof. IV. 1099. 1289. V. 688. 740
Libnitz. IV. 1089. V. 705
Libnow. IV. 1101. 1289. V. 685
Licent, von allen ſeewärts ein- und ausgehenden Waaren. III. 1151 ff. N. G. 303. 308
— — Anfang und Anlaß dazu. I. 86
— — Gerechtſame der Krone Schweden zu den Licenten an den Ufern und Haven in Pommern und Mecklenburg. I. 94. 144. 145. 175. III. 1151. 1153. 1158
— — Schwediſche Licent-Ordnungen in Hinterpommern und Mecklenburg. III. 1158. 1160
— — Schwediſche Ceßionen und Renunciationen auf die Hinter-Pommerſchen Licenten. I. 145. 174. 188
— — Norm aus Liefland zu dieſen Licenten. III. 1151. 1153
— — Moderationen darin. II. 195. 207. 223. 495. 496. III. 472. 1152. 1174. 1178. N. G. 287. IV. 727. 784
— — Rückſicht dabey auf das Commerzweſen und gemeine Beſte. I. 94. 813. 829. 840. 865 f. II. 173
— — Ordnungen, Rollen und Taxen darauf und Verhandlungen über dieſelben. I. 176. 830. 865 f. 868. 899. 919. II. 495. 512. 527. III. 473. 1151 ff. 1164. 1175. 1177. N. G. 303 f. 310. IV. 1136. V. 783. 800 ff.
Licent, Tarif aller zur See aus der erſten Hand einkommenden Waaren. V. 784 ff.
— — Freyheit der binnen Landes von einer Stadt zur andern gehenden Waaren davon. I. 830. II. 497. 527. III. 474. N. G. 308
— — wird nur von einem Orte im Schwediſchen Gebiete entrichtet. I. 830. 885. 915. N. G. 307
— — verlicentirte wieder ausgehende Waaren. II. 492
— — Freyheit der durchgehenden Waaren. II. 506 f.
— — Freyheit ein- und ausgehender Bücher. V. 764. 772
— — auf den Preußiſch-Pommerſchen Handel. II. 513. V. 770
— — Vergleich über die Stettiniſchen Licenten. I. 201. 212. 214 f. N. G. 304. IV. 201
— — Differenzen mit Preußen wegen der Wolgaſtiſchen Licent von denen die von binnenländiſchen zu Stettin gehörigen Ladeſtellen kommen. IV. 194. 201
— — Vorrechte inländiſcher Schiffe darin. III. 1159. 1162. 1163
— — Einlagen und Specificationen der Waaren bey den Licent-Cammern. III. 1173
— — Münzſorte, darin ſie bezahlet werden. II. 497. 527. III. 474. 1175. 1179
— — Armen-Gelder. II. 894. III. 1158 f. 1176
— — Lootſen-Gelder. III. 537
— — Extra-Licenten zu Convoy-Geldern. II. 505. 513. IV. 1265. V. 470. 471. 773 f.
— — Verhandlungen wegen deren Aufhebung. V. 779 ff.
— — Confiſcationen wegen Unterſchleife dabey. III. 175. 1173. 1176
— — Betrag der jährlichen Revenüen davon. III. 1070. 1080
— — Verwendung zum Staats-Behuf. I. 842. III. 1156
— — vormalige Verpfändung dieſer Revenüen. II. 166.
Licent-Bediente, Oberbefehl über dieſelben. I. 165. 511. 1172
— — Verwalter und Bediente dabey an den unterſchiedenen Licentſtätten. III. 1067. 1074
— — Inſtructionen derſelben. III. 1156

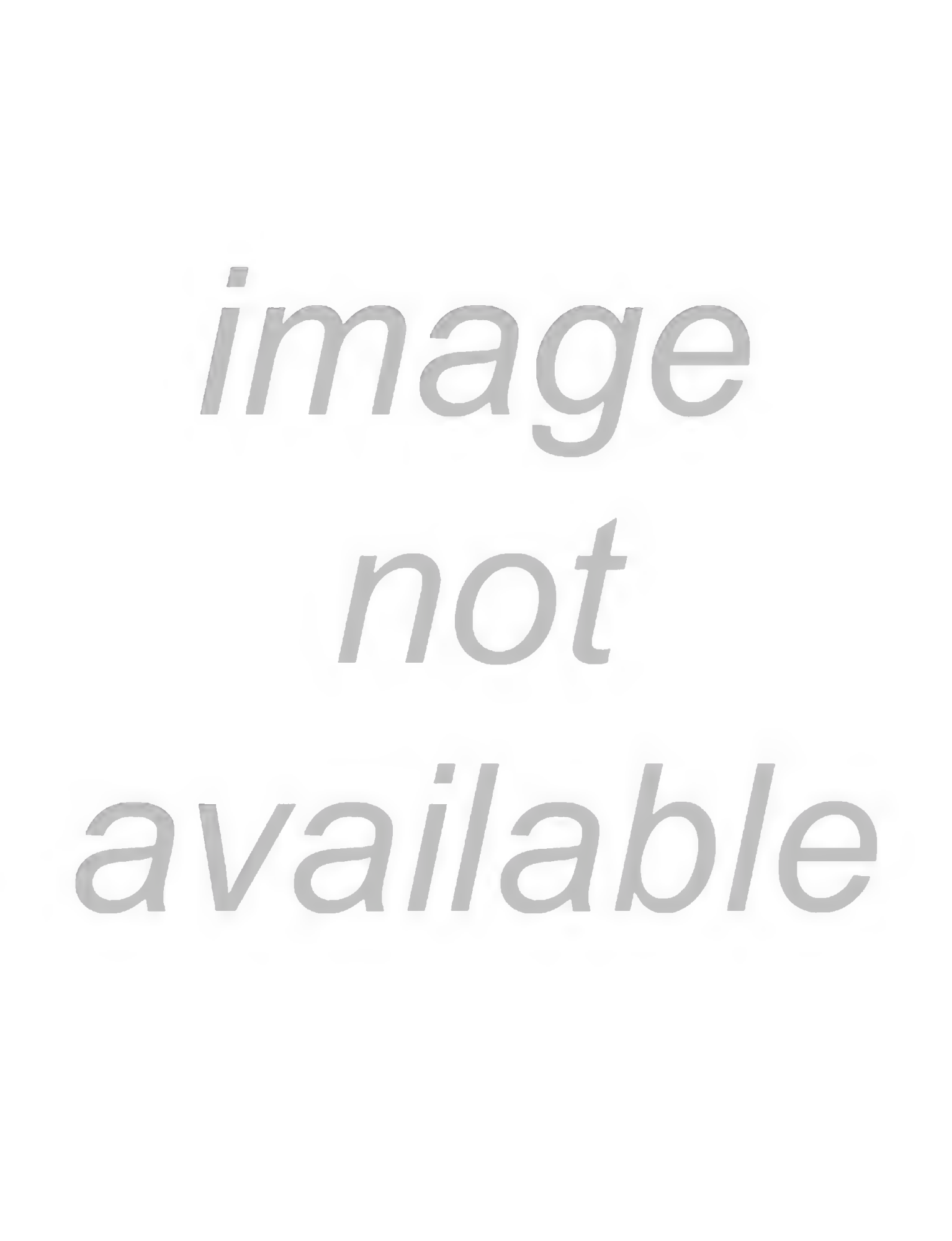
image
not
available

Loitz. Schloß und Leibgedings-Haus der Fürſtlichen Wittwe, Herzog Ernſt Ludwigs. I. 328 567. II. 382
Vertrag der Stadt mit dieſer Fürſtin. II. 383
Schloß-Mühle. N. G. 497. IV. 872. 900. 1290
Freyhäuſer. I. 939
Irrungen zwiſchen Rath und Bürgerſchaft II. 386 ff.
Neueſtes Stadt-Reglement. IV. 1220
Bürgermeiſter und Rathsperſonen. II. 391. 392. IV. 1221 f.
Syndicus. IV. 1221
Rathsſitzungen und Rechtspflege. IV. 1222 f.
Kämmereyverwaltung. IV. 1225
Polizeyweſen. IV. 1226
Vieh-Ordnung. IV. 1228
Feld-Ordnung. IV. 1229
Stadt-Rechnungen. II. 387. 390
Stadt-Siegel. IV. 1221. 1229 f.
Steuer-Anlagen und Collecten. II. 387 f. 390. IV. 1225 f.
Urbarium, Stadt- und Bürgerbuch. IV. 1226
Achtmänner, Viertheilsherren, Bürger-Werthalter. II. 388. IV. 1221. 1223 f.
Sitz auf Landtagen. II. 391
Stadtſchilling bey der Acciſe. II. 391
Bürger-Geld. II. 391
Stadt-Schreiber und Diener. II. 392
Neujahrs-Geſchenk an die Prediger. II. 390
Schule und Küſterey. II. 381
Präpoſitur und Synode. V. 67
Kirchſpiel und Landeingepfarrte. V. 67
Menſchenzahl in verſchiedenen Jahren. V. 415
— — der Landgemeine. V. 67. 417
Hufenſtand. V. 648. 654. 657. 711. 712. 720. 725. 726
Diſtricts-Hufenſtand. V 653. 654. 657. 686. 711. 725. 739
Loitz, Amt. IV 872. 895. 899 f.
verpfändete Domanialſtücke deſſelben. I. 939. 994. N. G. 65. IV. 872. V. 648
Wieſen deſſelben jenſeits der Peene. IV. 215
Schloß Fiſcherey. IV. 900
Hufenſtand. V. 648. 654. 657. 711. 725
Lootſen. S. Piloten.
Loſentitz. IV. 1089. 1290. V. 667. 700. 743
Loſitz, alter Name von Loitz. II. 378
Loßin. IV. 236. 1101. 1290. V. 683. 741
Loſſow. ſ. Laſſow.
Lotterey. N. G. 90 f.
Lotto, Anlegung deſſelben. V. 339 ff.
Lowitz. III. 429
Lubitz. IV. 924. 1093. 1290. V. 625. 666. 668. 707. 708
Lubkow. IV. 1089. 1290
Lubmin. IV. 880. 897. 1290. V. 683
Lubzin. I. 593
Lubzitz. IV. 1093. 1290. V. 706
Luchſe. Tilgung derſelben. III. 100 f
Luchtentin. I. 132 f.
Lucra matrimonii adlicher Wittwen. I. 1064
Ludwigsburg. II. 850. III. 532. IV. 1101. 1290. V. 651. 685. 741
Ludwigshof. I. 328
Lübeck. Urtheln-Einholung der Stadt Stralſund von da. II. 7
Appellationen dahin. II. 57 f. 59. 81
Hoſpital-Guter der Stadt in dem Schwediſchen Amt Pöhl in Mecklenburg. I. 91
Abgift der von Lübeck kommenden Schiffer in Wismar. II. 497. III. 473
Münz-Communications-Tag daſelbſt. III. 659
Friedenshandlungen daſelbſt im dreißigjährigen Kriege. IV. 673. 677
Nien-Lübke. IV. 1096. 1290. V. 624. 695
Lübiſches Recht in den meiſten Pommerſchen Städten. I. 1042
Lüdershagen, bey Stralſund. II. 6. 131. IV. 1096. 1154. 1289. V. 692. 713
Lüdershagen, Domaine. IV. 871. 905. 1289. V. 694. 714. 715. 719
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 64
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 64. 417
Lüneburg. Silz-Renten von da an das Kloſter Hiddenſee auf Rügen. I. 273. 303. IV. 538
Geſundbrunnen daſelbſt. IV. 568
Lüſewitz. IV. 1089. V. 667. 703
Lüskow. III. 631. IV. 935
Lüſſemitz. IV. 1089. 1289. V. 706. 742
Lüskow. III. 613
Lüſſow bey Stralſund. II. 6. IV. 1151. 1290. V. 650. 697. 713. 715. 719. 740

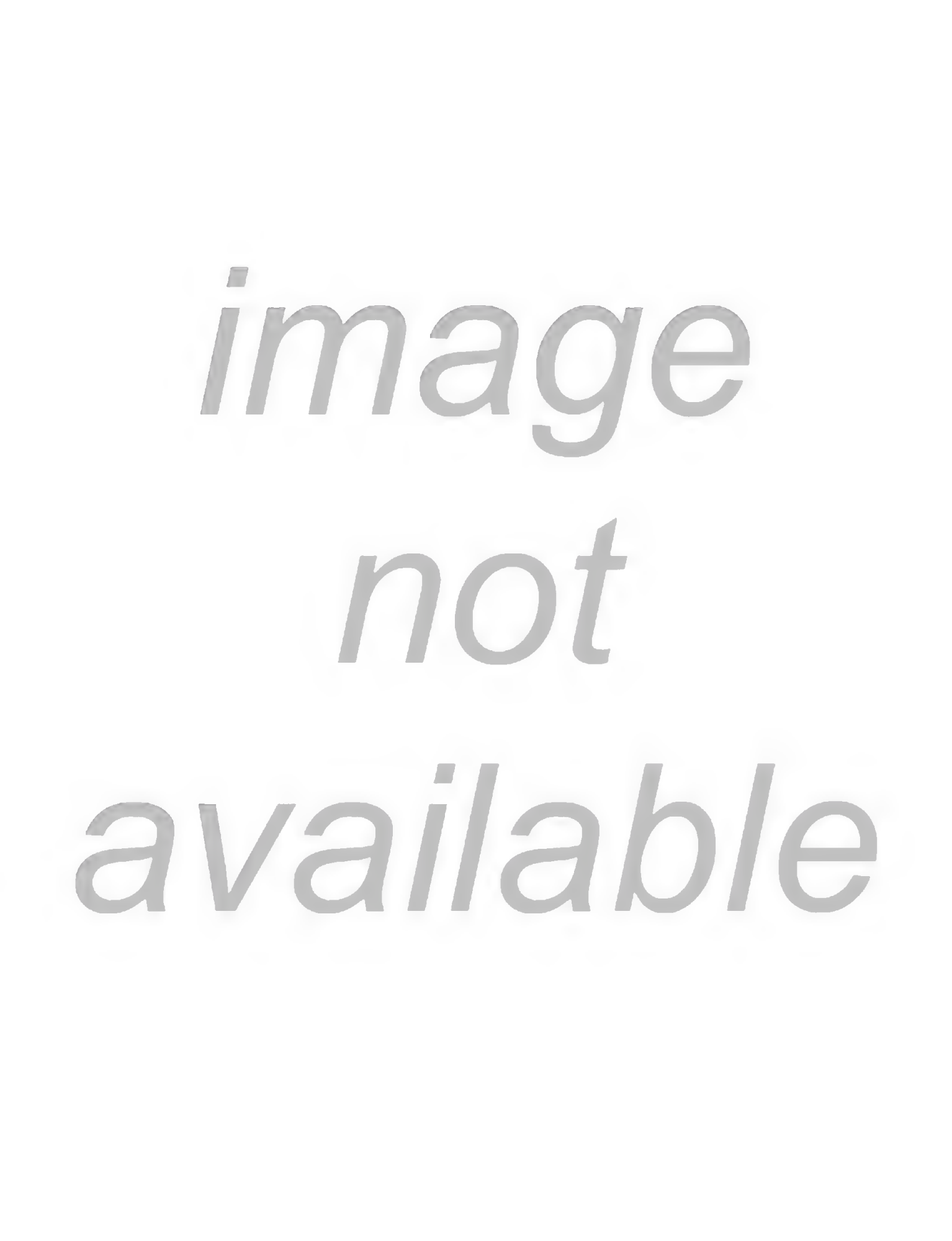
image
not
available

Monow. *III.* 68
Manſchenhagen. *IV.* 871. 905. 921 f. 1096. 1290. *V.* 650. 693
Manufacturen, Nothwendigkeit und Königliche Bewilligungen und Freyheiten zu derſelben Beförderung. *I.* 393. 732. 852. 860. 867. *II.* 171. 195. 491. 494. 496. 515. *V.* 466. 467
Verhandlungen über derſelben Anlage, auch auf dem platten Lande. *IV.* 950 f. 959
Verordnungen zur Aufnahme einzelner Anlagen. *III.* 555 ff. *V.* 494
Ehemalige Manufactur-Anlagen in Frankenburg. *II.* 437 ff.
Bekleidung der Pommerſchen Miliz aus einheimiſchen Manufacturen. *II.* 207
Schwediſche Privilegien darauf ſollen Pommern zu ſtatten kommen. *III.* 556 ff.
Commiſſarius in Pommern. *V.* 497
Mariäbild, auf den Pommerſchen Gulden. *I.* 9
Marienbornſche Schwärmer. *II.* 570. N. G. 435
Marienfließ, Kloſter und Amt. *I.* 273. 283. 481. 506. 529. 654. 759. 783. *IV.* 60. 70. 467. 574. 585 f. 633. 642
Marienthal. *IV.* 914
Mark. Cölniſche. *III.* 679
Lübſche und Sundiſche. *III.* 662 ff.
Markow. *IV.* 1153. 1290. *V.* 703
Markſtücke, verſchiedene Arten. *III.* 662. 685. 687. 691. 698. 705
Markt. Verordnungen wegen eines freyen, offenen und unverfänglichen Marktverkaufes in Städten. *I.* 390. *III.* 373. 388. 390. 547. 548. 774. N. G. 397
Mariow. *IV* 1093. 1290. *V.* 662. 708. 742
Marquards Mühle. *I.* 131 f.
Marquatenter-Verordnungen. *II.* 180. 185. 222. 227. *III* 203 f. 1295. 1302 N. G. 359. *IV.* 1257
Marſchall. S. Land-Marſchall.
Marſch-Commiſſarien. *I* 986. *III.* 1322. 1329. 1330. 1342. *IV* 662 ff. 671
Marſch-Fuhren. *IV* 783
Marſch-Ordnungen. *I* 986. *III.* 1321. 1329. 1338. *IV.* 671. 960
Marsdorf. *I.* 112.
Martensdorf. *IV.* 196. 1154. 1290 *V.* 693. 713. 715. 719
Martenshagen. *IV.* 911. 1196. 1290. *V.* 694
Maſchenholz. N. G. 498. *IV.* 880. 907. 1210. *V.* 704
Maſchander, Bremiſche. *III.* 34
Maße, gleiche und übereinſtimmende im Lande. *I* 702. N. G. 193 f.
Maſſow. *I.* 320
Maſſwiſche Güter. *IV.* 41
Maſt. Maſtungen, in den Königl. Heiden. *III.* 936. 906 f. 991. N. G. 218 f. 217
Maſten, Maſtbäume. *I.* 832. *III.* 457. 504
Matchow. *IV.* 1094. 1290. *V.* 625. 669. 709. 742
Materialien, Waaren und Taxen. *III.* 762. 791
Mater-Netze. S. Fiſcherey.
Matrikel. S. Hufen. u. Kirchen-Matrikeln. Reichs-Matrikel.
Matrimonio lucra, aus Lehnen. *I.* 1064
Matroſen. S. Schiffs-Volk.
— — Enrollirung, der Strandbewohner zu Matroſen. *V.* 841
Matt-Fiſch. *II.* 38
Matt-Korn, der Müller. N. G. 51
Matthiae Joh., Schwediſcher Biſchof. Verbot ſeiner Schriften in Pommern. *II.* 555 ff.
Maurer, Arbeit und Lohn derſelben. *III.* 768. 801. 807. 875
Mauren. *I.* 18
Mecklenburg, der Pommerſchen Herzoge Gränz- und andere Vergleiche und Verträge mit den Herzogen von Mecklenburg. *I.* 236 ff. 565. 572. 515. 602. 611. *IV.* 266 ff. 523. 525
— — Güter und Zehenden des Mecklenburgiſchen Stifts Schwerin in Pommern. *I.* 239. 241 ff.
— — Vereinbarung mit Pommern wegen Aufrechthaltung des Landfriedens. *III.* 401
— — Der Herzoge Vermittelung in Pommerſchen Streitigkeiten. *II.* 22
— — Schwediſches Zoll-Recht an den Mecklenburgiſchen Ufern und Häven. *I.* 94. *III.* 1151. 1155 ff.
— — Schwediſche Beſitze daſelbſt und Differenzen mit Mecklenburg. *I.* 91. *III.* 31. 32. *V.* 204
— — Cartel zwiſchen Schweden und Mecklenburg. *IV* 274
— — Schleichhandel der Mecklenburger in Pommern. N. G. 74

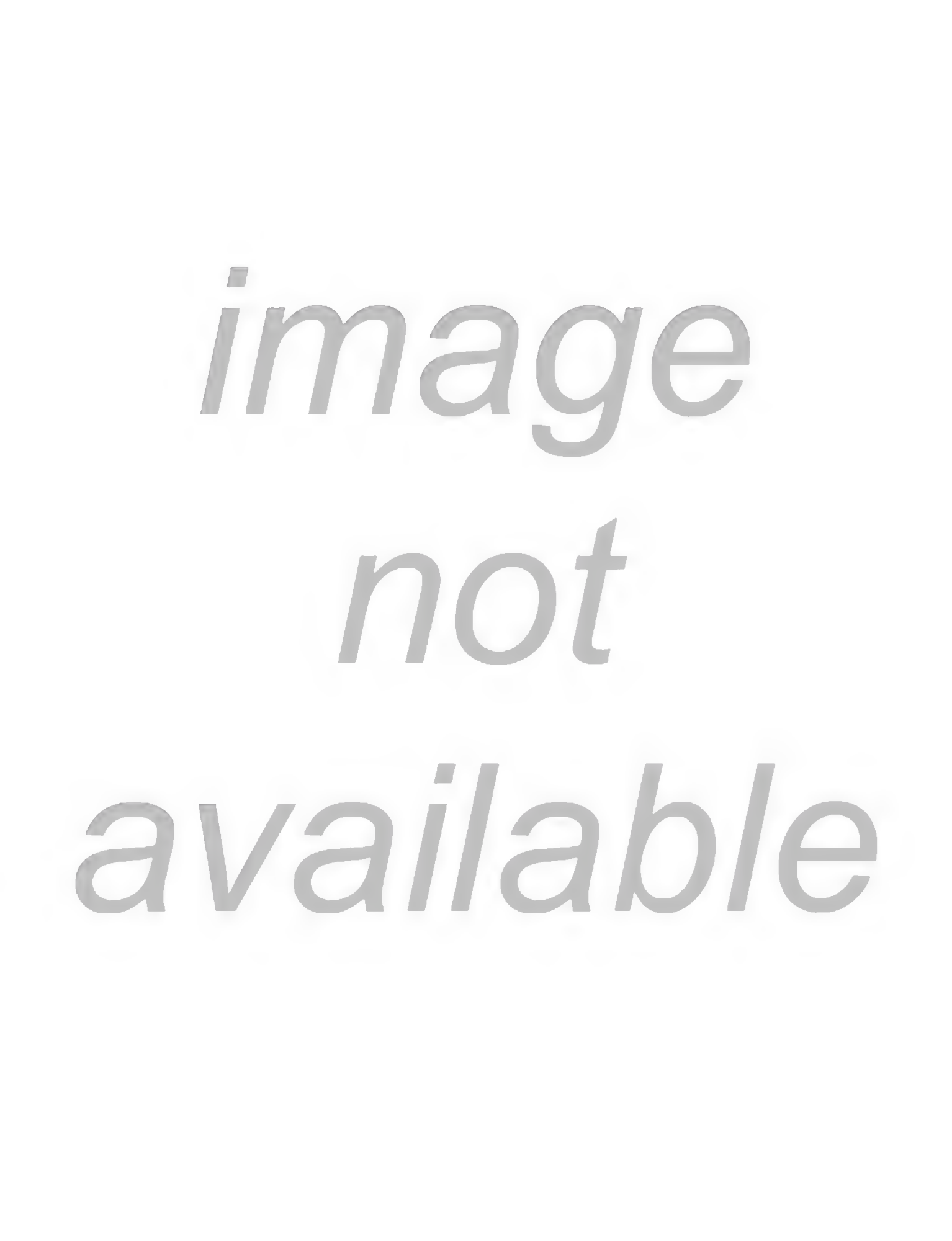
image
not
available

Militair-Staat. Verhandlungen über deſſelben Faſſung und Einrichtung, Einſchränkung, Reduction und Verſtärkung. I. 387. 398. 698. 815. 823. 836. 860. 871. 886. 895. IV. 783. 1016. 1017 f.
— — Vorzug der Pommer- und Rügiſchen von Adel bey denſelben. I. 1104. IV. 968
— — Unterhalt von Staats-Mitteln. I. 696
— — Jährliches Requiſitum für denſelben. III. 1067 ff. 1077 ff.
— — Königl. Schwediſcher nach ſeinen Chargen und Charaktern IV. 252
— — Königl. Preußiſcher. IV. 256
Mille Rees. Werth und Gehalt dieſer Münze. III. 662
Millienhagen. IV. 903. 1291. V. 650. 696
Miltzow. IV. 1096. 1154. 1291. V. 692. 713. 715. 719
Miniſter, Schwediſcher in Regenſpurg, wegen Pommern. III. 1074
Miniſterien, Beſtellung der geiſtlichen. I. 458
Minorenn ſ. Unmündig.
Miſerabiles perſonae, in Rechten, Credit- und Schuldſachen. I. 088. II. 269
Mißt, auf fremden Acker gefahren. III. 837
— Wagen, beſtimte Größe derſelben. V. 520
Miswachs, üble Folgen davon im Lande, und Maßregeln dabey in der Getreide-Ausfuhr. I. 566. N. G. 681. IV. 469
— — Hülfe, beym Miswachs in Schweden, aus Pommern. I. *462. III. 530. N. G. 441. 445. 496. 550. 570. 576. 583. 586
Mittags-Predigten, auf dem Lande. I. 403
Mittelding in der Religion. II. 533
Moekow. IV. 1102. 1291. V. 623. 651. 663. 684. 741
Moelenhof. IV. 1291. V. 708
Mollen, Dörfer dieſes Namens. IV. 869. 881. 907. 1291. V. 703. 706. 742
Mollenitz. ſ. Meinitz.
Mollenſchow. III. 629
Monckendorf. IV. 1093. 1291. V. 708
Moenckevitz. N. G. 498. IV. 869. 880. 907. 1291. V. 704
Moenckevitz. IV. 1104. V. 625. 704. 743
Moenckgut. I. 934. 945. II. 284. IV. 869. 907. 1291. V. 703. 717
Moenchkut. Piloterey daſelbſt. III. 523. 533
— — Pfarren und Kirchſpielörter. I. 934. V. 71
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. I. 71. 418
Mörershagen. IV. 1103
Mohn. IV. 1089. 1291
Moſil. I. 932. 934. IV. 880. 903. 1291. V. 697. 713. 715. 720
Moſſelbrix, groß und klein. IV. 1089. 1291. V. 607. 668. 706. 742
Moſtitz. ſ. Meuſtitz.
Moker. IV. 940
Mokervitz. I. 114
Molkau. III. 634
Monopolien. IV. 784.
— — ſchädliche in Städten. I. 771
— — den Landmann beſchwerende beym Marktverkauf. I. 390. III. 374. 388
Moordorf. I. 238. 1291
Mord im Duell. III. 343
Mordbrenner Anſtalten und Sicherheiten wider dieſelben. I. 533. II. 483. 576. III. 410
Mordorf in Pommern. IV. 1096. 1151. 1154. 1291. V. 691. 713. 715. 719.
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 65
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 65. 417
Mordorf auf Rügen. IV. 1089. 1104
Morgen, ein Feldmaaß. III. 1089
Morgengabe, Landesgebrauch und ſtreitige Fälle wegen derſelben. I. 1072. 1073 f. IV. 993
Mückervitziſche Lehngüter. IV. 482
Müggenborg. IV. 934 f. 937. 943. 1291. V. 694
Müggendieck. IV. 1103
Müggenhall. IV. 903. 1291. V. 696
Müggenwalde. IV. 935. 943. 1099. 1291. V. 648. 695. 689
Mühlen Anlage neuer, oder mehrere Gänge in alten. I. 987. 1053. IV. 84
— — Frevelthaten an denſelben. III. 430
— — Waagen dabey. III. 802. V. 807
— — — Ordnung für dieſelben. V. 816
— — — Tabellen fürs Gewicht der Getreydearten. Siehe Anhang zum Vten Theil, oder 6. Band.
— — Matter II. 312
— — verdächtiges Nachtmahlen auf Städtiſchen. III. 1191

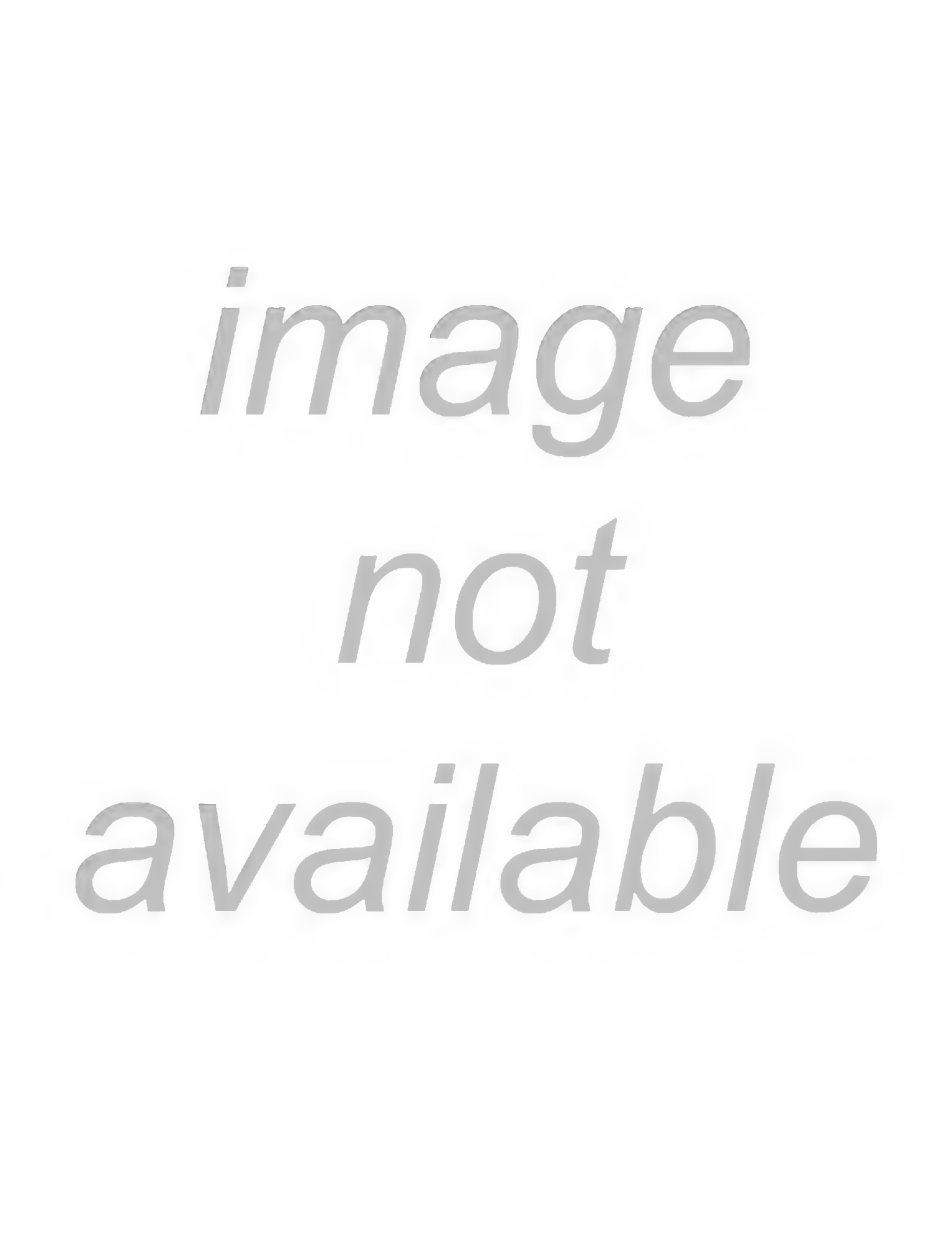
image
not
available

Münz-Fuß. Der Zinniſche und der Leipziger. III. 704 f. 709. 745. N.G. 399
Von 1758 bis 1761. V. 515
Münz-Juden. III. 541. 553 f.
Münz-Meiſter. III. 680 f. 695 ff. 715
Münz-Ordnungen. I. 476. 501. 527. III. 661. 703 f. 707
Münz-Probations-Tage. I. 526. 540. 684. 697
Münz-Probe. III. 680. 695. 696
Münz-Reductionen. III. 688. 689. 691
Münz-Städte des Oberſächſiſchen Crayſes. III. 704. 715
Münz-Tabelle über den Werth des leichthaltigen Pommerſchen Geldes gegen das ungemünzte nach dem Leipziger Fuß. III. 747
Münz-Valvationen. I. 502. III 651. 662. 672. 746. 748. 754
Münz-Wardirer. III. 663. 680. 695. 715. IV. 657
Münz-Zeichen. II. 209
Müſſentien. IV. 933
Müſſow. IV. 878. 897. 931. 1102. 1291. V. 623. 686. 741
Mützkow. II. 129. IV. 1096. 1291. V. 665. 693. 740
Mützelburgiſche Heide. III. 956
Muggelitz. IV. 1089. 1291. V. 704
Muhlenhof. IV. 1093. 1291
Mukers. V. 690
Mukran. IV. 1152. 1291. V. 625. 717
Muks. IV. 1096. 1154. 1291. V. 690. 713. 715. 719
Mulitz. IV. 1089. 1291. V. 703
Murchin. IV. 938. 1102. 1291. V. 662. 685. 741
— — Filialkirche daſelbſt. V 61
Murkevitz. IV. 1089. 1291. V. 667. 699. 706. 707. 743
Murſewick. I. 934. IV. 880. 907. 1291. V. 704. 743
Muſikanten bey Hochzeiten. III. 669
Muſterungen der Lehnpferde und des Roßdienſtes. I. 489. 585 f. 588. IV. 632. 642. 969 f. 974. 1064
— — der regulairen Königl. Milice. III. 187. 1296 ff.
Muſter-Plätze. I. 83. 698. 1092. IV. 642. 765
Muſter-Rollen der Roßdienſte. I. 704
Muſtitz. IV. 1090. 1291. V. 702
Muth-Zettel. I. 383. 421. 1050. IV. 951

N.

Nachjagd, Fürſtliche. I. 784
Nachmittags-Predigten, auf dem Lande. II. 693
Nachtwächter, in Städten und Dörfern, N.G. 204
Nadeler, Amt derſelben. III. 587
Nadelitz. IV. 1090. 1291. V. 701
Nahrung, Ordnung und Aufrechthaltung derſelben nach dem Unterſchied der Stände. III. 387. 435. 557. 571 f. 582. IV. 575
— — Soll nicht in zwey Häuſern getrieben werden. V. 477
Nakel. I. 248
Nardevitz. IV. 1093. 1291. V. 707
Narva, Pommerſcher Handel dahin. I. 831. f
Naſſenheide. IV. 937
Naugardſche Güter. IV. 41
Nazevitz. IV. 941. 1090. 1291. V. 699. 743
Neben-Anlagen, können Stände zu ihrem Behuf anlegen. V 721
Neben-Modus, eine Steuer von den unpoſſeßionirten freyen Leuten auf dem Lande. I 723. III 1134. N.G. 101 f. IV. 1006. 1009 ff.
— — Urſprung und alte Verfaſſung. I. 874. 875. IV. 710 755 f.
— — Zweifel dagegen. IV. 777
— — Streit über die Erhebung, den Hinfluß und die Anwendung derſelben, zwiſchen König und Landſtänden, und zwiſchen der Ritterſchaft, den Königl. Aemtern und Städten. I. 723. 8 9. 870. 875. 878 f. 890. 1101. II. 502. III. 33. 1134. 1135. 1136 1137. IV. 778. 1005. 1009 ff. 1024. V. 721
— — Entſchiedene Collection und Hebung der Steuer. I. 1101. II. 502. N.G. 37 ff. 39 ff. 61. IV. 1010 f.
— — Betrag deſſelben an den Königl. Aemtern. III. 1081
— — Exemtionen davon. N.G. 557
— — wird auch von den Inhabern der Kirchen- und Prieſter-Aecker entrichtet. II. 670. N.G. 39
— — Exemtion des Prieſter-Geſindes. II. 671
Neben-Wege, Verbot derſelben. III. 377. 378. 429. 955. V 411. 610
Neclade. IV. 938. 1090. 1291. V. 706. 742

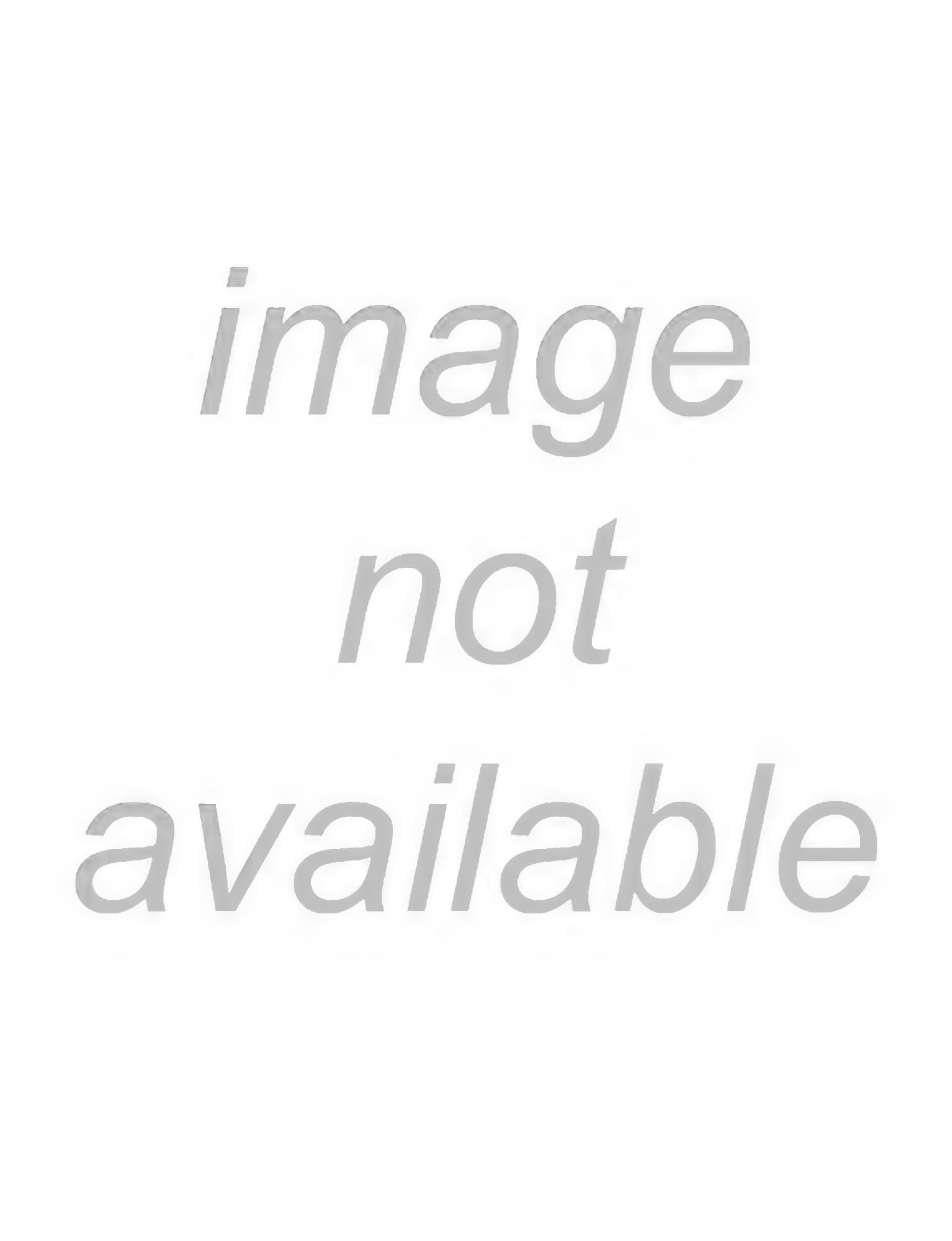
image
not
available

Nieſeliz. N. G. 498. IV. 879. 907. 1292. V. 702
Nobbin. IV. 907. 1292. V. 709
Nordlingen. I. 674
Nonnendorf. IV. 880. 898. 1292. V. 683
Nonnen-See. II. 454. IV 909
Nonneviz. IV. 907. 1094. 1292. V. 709
Norköping, Stadt. I. 940
Noſſendorf. IV. 1292. V. 623
— — Pfarre. V 68
Notarien, Recht ſie zu creiren. II. 968
Noth-Münze, Stralſundiſche. II. 209. III. 728
Noth Taufe. II. 536
Nußpflücken in den Königl. Heiden. III. 978. N. G. 218 f. 227
Nutz-Holz für die Handwerker. II. 518. III. 961. 983. IV. 1266
Nye-Oe. II. 6

O.

Obdach, Obdachs-Gelder. S. Einquartirung, Guarniſon, Servicen.
Obeliz. Oebeliz. IV. 1099. 1293. V. 12. 649. 696. 739
Ober-Cammerier. Amt deſſelben. III. 1066. 1073. cfr. Cammer.
Ober-Commendant, Bedingungen und Vorfälle wegen dieſer Stelle in Stralſund. I 917. III. 63. 1067
Ober-Directorium, ein Fürſtl. Collegium. III. 67
Ober-Einnehmer. Beſtellung beym Landkaſten. S. Landkaſten.
Ober-Jägermeiſter, Königliche Beſtellung. III. 1002. IV. 966
— — Amts-Obliegenheiten, Vorrechte, Rang. I 869. 981. III. 159. 160. 940 ff. 961 ff. 981. 987. 991. N. G. 286
— — Gehalt. III. 1066. 1073
— — Vorgeſchlagene Verbindung dieſer Stelle mit der Schloßhauptmannsſtelle. V. 565
Ober-Sächſiſcher Crays. S. Crays.
Oberſchlag. IV. 1293
Ober-Vormundſchaft im Lande. III. 414
Obmannſchaft, zur Entſcheidung der Irrungen zwiſchen König Guſtav Adolph von Schweden und dem Herzoge von Pommern. I. 80
Obſt-Ausfuhr. II. 528. N. G. 74. 246
Obſt-Bäume, Pflanzung. N. G. 395. IV. 861. 886
Obſtgärten, Verbeſſerung im Lande. III. 386
Obſtagii jus. IV. 478
Ochſen, Ausfuhr aus dem Lande. I. 789
Odenſeiſcher Vertrag, zwiſchen Schweden und Dännemark. II. 206. 490
Oder, ehemaliger Gränz-Fluß zwiſchen den Schwediſchen und Brandenburgiſchen Pommern. I 187. 188. 190. 197
— Handel auf demſelben. I. 148. 814
— Fiſcherey. III. 618. 621 ff.
Oder-Brüche. III. 961. IV. 122
Oderburg. I. 273. 535
Oe, in Pommern. IV. 880. 905. 1293. V. 693
Oe, auf Rügen. IV. 1090. 1293. V. 668. 705 743
Oe, Greifswaldiſche. IV. 1170. 1204. 1293 V. 683
Oekonomie, Verfaſſung und Direction der alten und neuen Landes Oekonomie. I. 370. 979. III. 66 ff. 72. 73. IV. 681. 830
Oekonomie-Räthe, Fürſtliche. I. 357. III. 68. IV. 681
Oeland, Inſel. I. 940
Oelsdorf. IV. 1099. 1293. V 688
Oerbare, jährliches von den Städten an den Landesherrn fallendes altes Grund- und Schutzgeld. I. 888. III. 1071. 1081. IV. 800 f.
Oeresund. Alte Freyheit der Pommerſchen und andrer Hanſee-Städte vom Sund-Zoll. III. 206. 487. 490
Beſtätigung dieſer Freyheit im Roſchildſchen und Copenhagener Frieden für die Pommerſchen Städte, als damalige Schwediſche. I. 225 ff. III. 465 ff.
Aufhebung der Zollfreyheit Schwediſcher Schiffe daſelbſt. I. 231. 235
Bemühung der Schwediſch Pommerſchen Städte die Freyheit wieder zu erhalten, die ſie gehabt, ehe ſie Schwediſch geworden. I. 898. 900. II. 501
Oerſtücke, Schwediſche. N. G. 160
Oeſel, Ländchen. I. 940

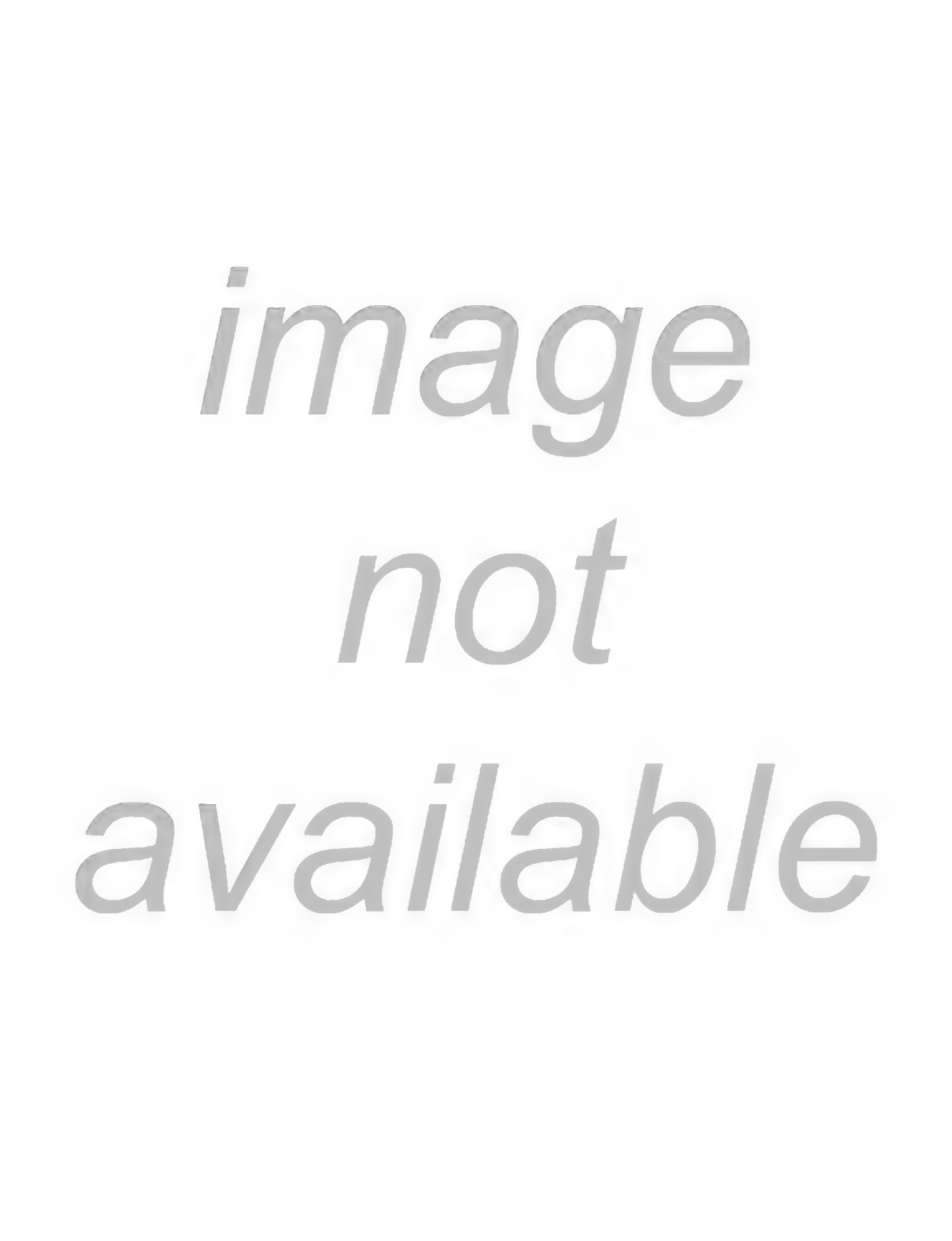
image
not
available

Paß. Paß-Zettel. Für Reiſende und Traſiquante. I. 900. 902. III. 429. N. G. 222
für hohe und niedere Officiers in Kriegszeiten. III. 422. IV. 725
der Soldaten. III. 1286. 1347. 1350. N. G. 672
Bettel Päſſe. N. G. 518. 612. 640
Ohne Päſſe ſollen Unterthanen, Dienſtbothen und geringe Leute nicht über die Gränzen gelaſſen werden. V. 520
Paß-Fuhren. I. 392. 572. 645. 650. 908. 1113. IV. 77. 79. 82. 83. 400. 468. 500. 640. 725
Paß-Gelder, bey den Licenten. II. 498. N. G. 329 f.
Paſſagiers, auf den Poſten. III. 1028 f. 1033 1038. 1045. N. G. 513
Paſſarowſcher Vertrag. I. 475. III. 135. IV. 595. 677
Paſſevolanten-Gelder bey den Pommerſchen Regimentern. III. 1069. 1077 ff. V. 837
Paſſow. IV. 927 f. 933. 940. 1099. 1293. V. 648. 663. 687. 739
Paſtitz. IV. 1090. 1293. V. 701
Patente, Publication derſelben. I. 928. 978. 979. 1114 f.
— — Verzeichniß der Steuer-Patente von 1766 bis 1778. V. 744 ff.
Pathen Geld. III. 369
Patrimonial-Güter, ob die Landesherrlichen von den Domainen zu unterſcheiden ſind. I. 963. IV. 808 f.
Patronen der Kirchen, Gerechtſame und Obliegenheiten. I. 406. 627. 661. 772 f. 792. II. 109. 603. 604. 605. IV. 580. 595. 636. *717
— — der Capellen und Filiale. I. 627
Patrouillen, in den Guarniſonen. III. 1295
Patzig. II. 38. 125. 127. IV. 879. 909. 1090. 1154. 1293. V. 706. 717
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 71
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 71. 418
Patzke. I. 113
Paulsdorf. I. 113
Peene, ehemaliger Lauf derſelben. II. 349
jetzige Gränze zwiſchen dem Schwediſch. und Preußiſchen Pommern. I. 197. 212
commune Herrſchaft beyder Theile über den Fluß. I. 198. 218. IV. 199. 209. 226. 233 ff.
Peene, Vergleich wegen der Zölle. I. 201
Fiſcherey-Gerechtſame darauf und Verordnungen darüber. II. 273. III. 604. 642. IV. 232. 234. 236 ff. 239
Peendamm. V. 686
Peenemünde, Wolgaſtiſches Stadt-Dorf auf Uſedom. I. 199. II. 349. III. 635. III. 1238. IV. 1293
Schwediſche Beſchwerden gegen Preußen in Anſehung des Orts und dortiger Anlagen. II. 524. IV. 214. 229. 241
Lootſen-Beſtellung daſelbſt. III. 524. 533. 536. IV. 219
Peert, Gewäſſer am Rügiſchen Ufer. III. 523
Pelzer. ſ. Kürſchner.
Penkun. III. 598. IV. 936. 938
Permalismus, Ausrottung deſſelben auf Akademien. II. 861. 871 ff.
Pennin. IV. 880. 903. 1293. V. 697. 713. 715. 720
Penninſcher See. I. 934
Penſionarien. ſ. Pächter.
Penſionen. ſ. Gnaden-Gelder.
Pentin. II. 449. IV. 934. 1102. 1293. V. 652. 662. 685. 741
Perpetuell. Arrhende. ſ. Arrhende.
Perſonen-Steuer. ſ. Kopfſteuer. Quartal-Steuer.
Peſelin. III. 598
Peſt, in Pommern. I. 564. III. 913 f.
— Maßregeln gegen auswärtige contagieuſe Zeiten und verdächtige Oerter. III. 905. 907 f. 909 ff. 912. N. G. 85 ff. 226. 412. 428. 436. V. 532
— Schaden dadurch in Arrhenden. IV. 962
Petershagen. II. 263. 292. 337. III. 598. V. 688
Petershagen. IV. 1103. 1204. 1293. V. 690
Petrſchalk, des Lehnmanns. I. 449. 779. 1070. 1085
Peuplirung des Landes. Nothwendigkeit derſelben. I. 393. IV. 824
Gut gefundene Mittel dazu. I. 408. 890. III. 434 f. 437. 441. IV. 824
Peuſſore, groß und klein. IV. 1093. 1293
Pfänder, für angeliehene Gelder III. 258 f.
Pfändungen, in Gütern. I. 762. III. 258 ff. IV. 500 cfr. Executionen.

Pfändungen, an Vieh von Nachbaren und andern Sachen wegen erlittenen Schadens. III. 383 ff. 840
— — bey Holz-Diebereyen. III. 970 ff.
Pfaffenwaſſer. I. 287 f.
Pfand-Contracte, auf die Königl. Domainen. I. 992. 996 ff. 1008. II. 206
Pfandkehrungen. IV. 499
Pfandträger, auf Königl. Domainen, Fürſchriften und Einſchränkungen derſelben. N. G. 79. 81. 217. 239. 395. 410. 636
— — Liquidationen mit denſelben, und Principe dabey. I. 996. 998 f. 1009. 1011. 1012. 1013. 1015. 1016. 1021 ff. IV. 858 ff. 873 f.
— — Rechte und unrechtmäßige Prätenſionen derſelben. IV. 857. 859 ff. 874 f.
Pfarren, Beſetzung der vacanten inſonderheit Königlichen Patronats. I. 406. II. 679. 680. IV. 1026. 1034 f. V. 19
Combination verſchiedener. II. 730
Verzeichniß aller Pfarren in Pommern und Rügen. V. 58 ff.
Pfarr-Aecker, Wieſen und Wurten. II. 654. 702. 717. III. 1090
Pfarr-Bauren und Jurisdiction über dieſelben. I. 773. II. 622
Pfarr-Gebäude, Inventirung, Bauten und Reparationen in Pommern. II. 718. V. 32. 51 f. 55 f.
in Rügen. V. 32. 33
S. *Onus ſtructurae.*
Pfarrherr. ſ. Prediger
Pfarr-Hufen, in wie ferne ſie von Auflagen frey ſind. I. 411. II. 702. III. 1090 IV. 445. 579. 660. *717
— — Verpachtung derſelben. II. 622. 660
Pfenninge, alte einheimiſche und Fremde. I. 605. II. 35. III. 645. 646
Pferde. Verbot der häufigen Ausfuhr aus dem Lande. III. 550. N. G. 330 f. 556. 562. IV. 36
Verkauf auſſer dem deutſchen Reiche. N. G. 302. 331
Lieferungen an die Königl. Armee in Pommern gegen Bezahlung. III. 1334 f.
Zoll von Pferden. III. 1145
Vorſicht mit räudigen und roßigen, und zur Zeit der Viehſeuche. III. 921. N. G. 510. 550. 562
Mittel für räudige. N. G. 510
Pferde. Verordnung gegen Pferde- und Vieh-Diebereyen. V. 408. 409. 897
Pfingſt-Bier, der Bauren. III. 829
Pfoſte, auf den Päſſen und Landſtraſſen mit Straf-Anſchläge in effigie wider die Landſtreicher. III. 429
Pfunde, Pommerſche. N. G. 330
Schwediſche. ib.
Pfund-Cammern, der Städte. I. 1093 f. IV. 955. 960. 1016. 1186
Stralſundiſche. ſ. Stralſund.
Philipsburg. N. G. 295
Philipshagen. II. 459. IV. 907. 1293. V. 703
Philips-Thaler, Gehalt gegen Pommerſche Münze. III. 651. 655. 662. 670
Philitia. II. 75
Phyſici, deren Prüfung. V. 554
Obliegenheiten derſelben. V. 558
Pia Corpora, Pflege und Adminiſtration derſelben. I. 366
Perpetuum executoriale. N. G. 226
Pietiſterey, Mandate dawider. II. 569
Pietzenick. IV. 759
Pilgerruher. Schwärmer. II. 570
Piloten. Lootſen. Obliegenheiten und Strafen ihrer Vergehungen nach dem See-Recht. III. 501 f. V. 449. 451. 465. 468
— — Ordnung auf Pommerſchen und Rügiſchen Gewäſſern. III. 471. 523. 533. N. G. 294
— — Gebüre derſelben. II. 180. III. 523. 535
— — Schwediſcher Oerter. N. G. 226. 227
Pinnow. III. 628. IV. 933. 934. 1102. 1293. V. 651. 652. 663. 684
— — Pfarre und Kirchſpiel. V. 61
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. V. 61. 416
Pinnowſche Fähre. I. 573
Pipe, ein Maaß. N. G. 330
Piſtoletten. III. 662
Plackereyen, Verfügungen dawider. III. 421 f.
Plampe. IV. 1090. 1293
Planeten-Weſen. III. 358
Planitz, alt- und neu. II. 368. IV. 1293. V. 693
Plate, Stadt. I. 788
Platenberg. IV. 1096. 1293
Platevitz. N. G. 498. IV. 803. 869. 880. 907. 1293. V. 706. 717. 718

Plemnin. *IV.* 910. 1096. 1293. *V.* 694. 740
Pleſtelin. *I.* 939 *IV.* 929. 939
Pleureuſen, das Tragen derſelben iſt allen unterſagt, die dazu nicht befugt ſind. *V.* 394
Plön, Fluß. *I.* 113. 123
Plönzig. *I.* 113
Plotze. *IV* 935. 938
Plooghagen *IV.* 1293. *V.* 705
Plotze. *III.* 598. *IV.* 934
Plotzin. *III.* 615
Pluckow. *IV.* 1093. 1293. *V.* 700. 709
Pluggentin. *IV.* 926. 943. 1090. 1293. *V.* 667. 703. 743
Plummendorf. *IV.* 1096. 1293. *V.* 623. 694
Poberow. *I.* 320
Poegliz. *IV.* 1099. 1293. V. 665. 696. 739
Pöhl. Schwediſches Amt in Mecklenburg. *I.* 31. 91. 940. *III.* 20
Pölitz. *III* 602
Poettersh.gen. *IV.* 1099. 1293
Poggendiek. *IV* 1104. V. 703
Poggendorf. *IV* 879. 899 f. 1294. V. 686
Poggenhof *IV.* 1090. 1294. V 705
Pohlen. Gränz- und andere Verhandlungen mit Pommern. *IV.* 463. 470. 472. 526. 674
— — Gränz-Unruhen. *IV.* 563. 565. 568. 632 f. 720
— — Pommerſche Prinzen am Pohlniſchen Hofe. *I.* 257 510
— — Pohlniſche Schuld an Pommern. *I.* 310. 537 f. 514 ff. 560. 668. *IV.* 470. 478 481 f. 487. 531. 723
— — Pohlniſche Münze. *I.* 556. 657 f. *III.* 699
— — Manufacturiſten. *III* 444
— — Eindrang in den Pommerſchen Handel. *I.* 533
— — Warthe-Schiffahrt. *IV.* 586
— — Frieden mit Schweden nach dem Nordiſchen Kriege. N. G. 239 f.
— — Pohlniſche Mediation im dreißigjährigen Kriege. *I.* 681 f.
Pojuk. *IV.* 129
Poldechow. ſ. Pluckow.
Polchow. *III.* 612. *IV.* 567. 1090. 1093. 1294. V. 707. 717
Polchow. *IV.* 1154
Polckevitz. *IV.* 1294. V. 707
Polizen, auf Schiff- und Waaren-Aſſecurationen. III. 507
Polizey Ordnung, Fürſtliche, und Verhandlung über Einrichtung Publicationen und Verbeſſerung. *I.* 471. 476. 483. 505. 532. 554. 622. 655 -59. 783. *IV.* 455. 497. 565 f. 583. 589 f. 599. 631 f. 641. 705. 739 753. 760
— — Rückſicht dabey auf die Nachbaren. *I.* 532 f.
— — neue Königl. Schwediſche, Verhandlungen darüber, Publicationen und Extracte daraus. *I.* 387. 407. 701. 1092. *II.* 684. 699. *III.* 354. 390. 391. 395. 398. N. G. 130. *IV.* 956. V. 370
— — neuere Handlungen mit Ständen über derſelben Reviſion und Verbeſſerungen. *I.* 1100. 1112. 1114. 1115. *II.* 501. 511. *III.* 398 f. 529. *IV.* 414. 783. 959. V. 369
Pollenzin. V. 650
Poinow. *III.* 68. *IV.* 78. 80
Polzin. *I.* 767. *IV* 880. 898. 1102. 1294. V. 12 623. 663. 685
Pommern. Verbindung des Landes mit dem deutſchen Reich, als eines unmittelbaren Reichs-Lehns. *I.* 3 f. 6. 15. 16. 30. 31. 89. 92. 95. 98. 143. 160. 359. 456 ff.
— — Lehn-Verbindlichkeit mit Brandenburg und derſelben Aufhebung *IV.* 8. 9
— — Kayſerl. Verbot auf Veräuſſerungen der Fürſten von ihren Landen. *I.* 6. 20. 21
— — Mancherley Ab- und Einheilungen des Landes unter verſchiedenen Fürſten. *I.* 245. 246 249. 251. 278 ff.
— — Theilung in den Stettiniſchen und Wolgaſtiſchen Ort, und was zu jedem gehöret. *I* 281 ff. *IV.* 303. 526
— — Die Landsherrn entſagen ſich weiter willkürlichen Theilungen. *I.* 266. 280. 327. 426. 433. 437. 519. N. G 5
— — ehemalige Zuſammenfügung der Fürſtlichen Regierungen, und des Landes unter einem alleinigen Herrn. *I.* 244. f. *III.* 66 f
— — geſuchte Conſolidation beyder Regierungen. *IV.* 714 f.
— — Quota jedes Orts zu den gemeinen Anlagen. *IV.* 758 761
— — Zuſtand im dreißigjährigen Kriege vor der Schwediſchen Rettung. *I.* 77 f. *IV.* 648 ff. 681. 683. 687

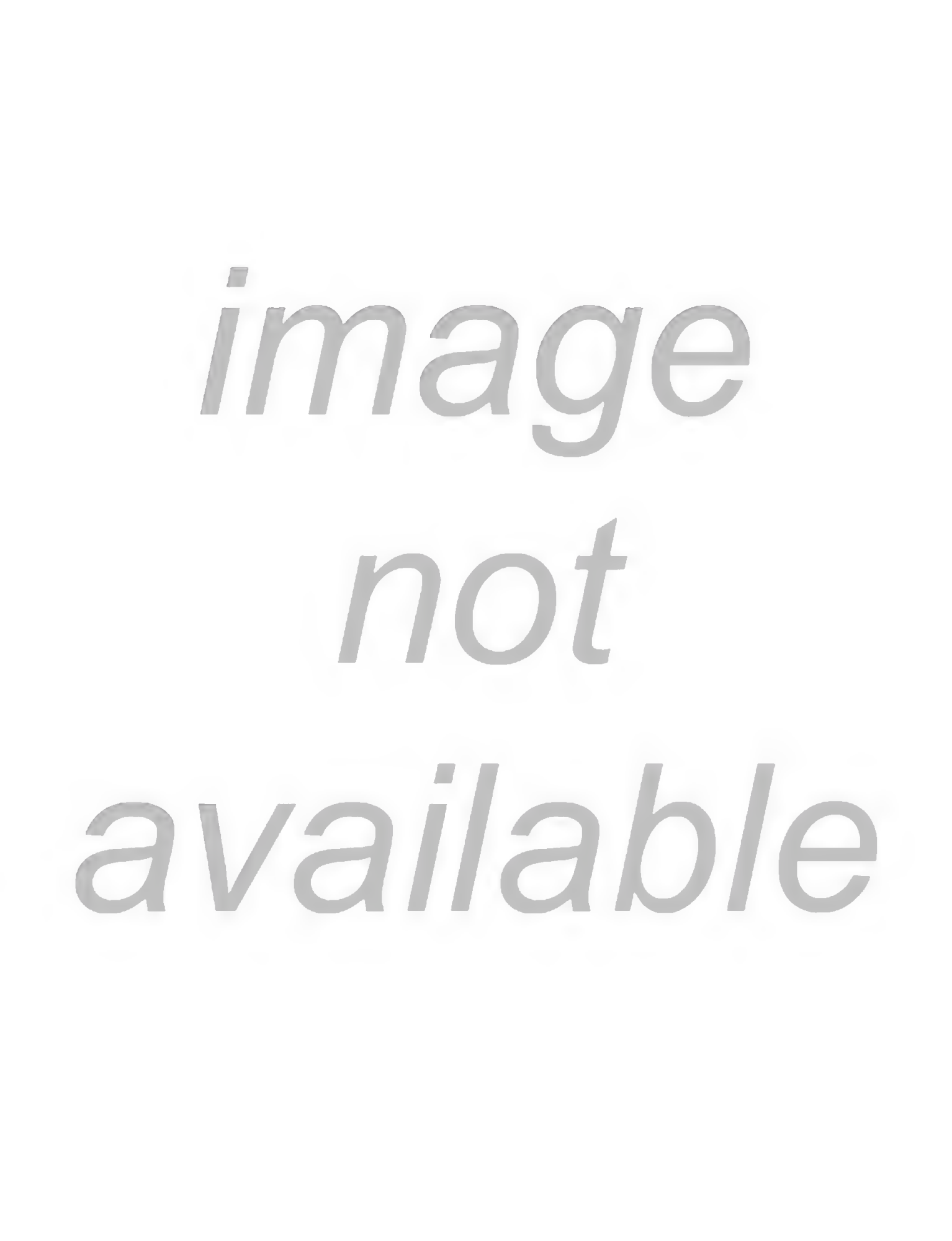
image
not
available

Potthagen. IV. 1294
Pottherose. II. 427
Präbenden des Camminſchen Stifts. I. 293 f. IV. 310. 634. 731
Prägel. IV. 1294
Prälaten. Beybehaltung derſelben nach der Reformation im Camminſchen Stift. I. 466
Vertheilung derſelben zu Fürſtl. Zeiten nach den Stettinſchen und Wolgaſtiſchen Ort. I. 293 f.
Vorrechte der Prälaten, als eines beſondern Landſtandes, und ihre Obliegenheiten. I. 365. 467. 729. IV. 397. 634
Conſervation des Prälaten-Standes. I. 815. 851. 8[illegible]0. IV. 397 f. 731
Schwediſch-Brandenb. Verhandlungen wegen der beyderſeitigen Rechte an den Camminſchen Prälaturen. I. 89. 132 ff. 869. 874
Präpoſiten, der Synoden. Ihre Beſtellung und Inſtruction. I. 377. II. 589. 604. IV. 579. 800. V. 16. 19
— — Rügiſche. I. 667. 668
— — Präcedenz unter denſelben. I. 667
— — beſondre Leges Praepoſitorum. S. unter L.
— — Obliegenheiten. I. 376 f. II. 589. 646. 647. 683. 729. IV. 554. V. 18
— — Poſtfreyheit in Amts-Sachen. II. 683
Präſcription, wider Kirchen und Schulen. II. 641
Präſecke. ſ. Breſeke.
Präſidien. ſ. Guarniſonen.
Prätzenitz. IV. 8-9. 908. 1294. V. 704
Pragiſche Legation aus Pommern. IV 761
Prediger. Vocation. I. 627. 674. 828. 859. II. 586. 594. 723. IV. 636
Examen, nach der Vocation. ſ. *Examina ordinandorum.*
Ordination. ſ. unter O.
Inſtitution, und deren Koſten. II. 586. 603 f. 716. 724. V. 6
Subſtitutionen. II. 715. V. 34. 42
Ihr und ihrer Frauen und Kinder Forum. II. 587. 604. 653. 725. IV. 555. 580. 595
Proceſſe mit Patronen und Eingepfarrten. I. 773
Schuldſachen. IV. 555
Amts-Entſetzungen. II. 586. 609
Exemtion von der weltlichen Jurisdiction und Bürden. II. 586 f. 605. 674. 681. 683
Prediger, ſind in Städten den Städtiſchen Polizey-Ordnungen unterworfen. IV. 580
Colonen. II. 622. 669. 708
Geſinde. II. 642. 669. 671
Salarium, Verbeſſerung darauf, Hebungen, Gebüren und Accidentien. I. 378. 396. II. 564. 585. 624. 649. 652. 685. 716. IV. 718. 772. V. 15
ihre Acker-Wirthſchaft. II. 571. 622. 675. 716. 717 ff.
Hülfe der kranken Prediger und Verſorgung der alten und ſchwachen. II. 532. 588
Sorge für ihre Wittwen und Wayſen. IV. 596
cfr. Gnadenjahr.
Aufwartungen der benachbarten in einer vacanten Pfarre ob ſie nach Ende des Gnadenjahrs eine Schuldigkeit ſind. V. 20. 21
Conſervation der Wittwen oder Töchter. I. 376. 377. II. 683. 708. 734
Wittwen Häuſer. I. 377. IV. 603
Gerechtſame derer die zwo Pfarren zu verwalten haben. III. 828
Ihnen ſollen keine verkleinerliche Verrichtungen angemuthet werden. II 683
Moraliſches Verhalten in Anſehung des ſechsten Gebots. V. 4
Allgemeine Amts-Vorſchriften und Strafen ihrer Exceſſen. I. 378. 396 f. 406. 773. II. 535. 554. 562. 564. 580. 585. 587. 596. 599. 605. 610. 634. 636. 697. 698. 721. 733. 915. III. 356. N. G. 109. IV. 454. 455. 580. 686
Verhalten in zweifelhaften Amts-Fällen. IV. 41
Hinterpommerſche Verordnung wegen derſelben. IV. 75
Predigten, wie ſie ſeyn ſollen. II. 578. 697 f.
— — auf dem Lande. I. 403
Preetz. IV. 1090. 1154. 1294. V. 690. 713. 715. 719
Preetz. IV. 911. 1154. 1294. V. 702. 717
Prenzlow. III. 546
Prenzlowſcher Abſchied. I. 485 f.
Prerow. II. 362. 363. 443. IV. 879. 905 f. 1294. V. 694

Prerow. Pfarre und Kirchſpielörter. V. 65
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 65. 417
Preſenzke. IV. 928. 1094. 1294. V. 625. 669. 709
Pretioſa, Impoſten darauf. I. 664. II. 86
Pretſchow. IV. 1102. 1294. V. 623, 662. 684
Preuſſen. S. Brandenburg.
Preußiſcher Orden. IV. 12
Pribrad. IV. 1104. V. 703
Pricken im Fahrwaſſer. III. 536
Prignitz, zu Pommern gehörig. I. 245
Prilup. I. 105. 109
Primen. IV. 939
Primitiv-Brod. II. 631. 685
Prinzen. Erziehung der Pommerſchen und Fürſchriften für dieſelbe. I. 327. 329
—. — Majorennität. I. 579
— — Reiſen. IV. 634. 643
— — der Königl. Schwediſche Titel, Unterhalt, Vermählung. IV. 436
Prinzeſſinnen, Unterhalt und Ausſteuer. I. 40. 254. 310. 328.
cfr. Fräulein-Steur.
Priorität, der Creditoren in Concurs-Sachen. III. 256. 212
Priſen, gute zur See. III. 515. 1267 f.
Priſſewitz. II. 430. IV. 932. 1090. 1294. V. 667. 707
Pritter. Fiſcherey und Zoll daſelbſt. I. 273. 280. 289. 290. III. 617
Pritzeke. IV. 1294. V. 704
Prizier. I. 994. III 627. N. G. 65. IV. 838. 880. 898. 1294. V. 663. 684
Pritzwald. Oerter des Namens. IV. 870. 879. 898. 1090. 1154. 1294. V. 683. 700. 717
Privat-Communion. ſ. Abendmal.
Privilegien, der Pommerſchen Fürſten und deren Beſtätigung vom Kayſer. I. 17 f. 32. 305
— — Gemeine Landes-Privilegien, wie ſie nach und nach von den Fürſten ertheilet und darüber gehandelt worden. I. 424. 426. 429. 430. 432. 434. 435. 453. 456. 464. 465. 479. 750 f. 793. 801
— — Kayſerl. Beſtätigung darauf. I. 453. 654
— — Fürſtl. Vergleich über die Notul zu dieſen Privilegien. I. 479
— — Eifer der Landſtände für dieſelben. IV. 512
— — Verglichene Verwahrſame der Originalien. IV. 457
— — Canzeley-Gebür für dieſelben. IV. 602
— — Revers der Landſtände dagegen. I. 443. 793. IV. 602
— — Extenſion und Misbrauch derſelben. IV. 501
— — Abhelfung der gravaminum über Beſchwerungen dagegen. I. 808. IV. 783
— — Aufrechthaltung nach Abgang des Fürſtl. Hauſes. IV. 395
— — werden von der Krone Schweden in deutſcher Sprache zu ertheilen verſprochen. I. 811
— — Königliche Verſicherungen auf die Landes-Privilegien überhaupt. I. 463. 580. 810. 914. 362. 382. 456. 846. 859. 464. 465. 464. 927
— — Erinnerungen bey dem erſtentworfenen Aufſatz. I. 382
— — Aushändigung bey der Huldigung. I. 382. 810. IV. 64
— — Forum der Landes-Privilegien-Sachen. I. 413. 914
— — Interpretation derſelben. I. 914
— — Neue Form vom Jahr 1720. N. G. 1 ff. 11 ff.
— — Neueſte Beſtätigungen. IV. 442 f.
— — Aufhebung aller Neuerungen wider die Landes-Privilegien. I. 403. 465. N. G. 10
— — Alte Privilegien der Stände des Fürſtenthums Rügen. I. 424
— — ſollen von Privatperſonen nicht erſchlichen werden. I. 348. 415
— — Kraft der rechtmäßig erlangten. I. 348. 418
— — Conceßionen und Revocationen ſind ein Regale. III. 37
— — Zweifel über die Application. III. 37
— —. Gerichtsſprüche nach denſelben. I. 413. III. 37
Privilegium de non appellando ad Cammeram Imperialem.
Altes zu Fürſtl. Zeiten. I. 23. 28. 34. 504
Illimitirtes der Krone Schweden in Anſehung der deutſchen Provinzen. I. 93. III. 11
Probſteyen-Hof in Greifswald. II. 850. III. 109
Proceſſe. Vorſchläge zu ihrer Abkürzung und Minderung, auch Ordnung darin.

I. 386. 570. 761. 844. *III.* 417. *IV.* 961 f.
Proceſſe. Summariſche in gewiſſen Sachen. *IV.* 864
Procurator Domaniorum. *I.* 1010. *III.* 1073. *IV.* 865 f.
Procuratores, bey den Königl. Gerichten. *I.* 556. 765. 787. *III.* 52. 54. 56. 110. *IV.* 476
Prodigi in Lehnen. *I.* 616 f.
Profeſſores. ſ. Greifswald. Akademie.
Profoßen, bey den Regimentern und Compagnie. *III.* 203 ff. 1305
Prohn. *II.* 4. *IV.* 911. 1096. 1151. 1154. 1294. *V.* 690. 713. 716. 719
— Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 65
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 65. 217
Pronerort. *IV.* 1294. *V.* 691
Promoiſel. *III.* 996. N.G. 498. *IV.* 869. 879. 908. *V.* 625. 709
Prora. *V.* 702
Proſeritz. *IV.* 1090. 1294. *V.* 666. 699. 743
Proviant-Häuſer, beym Krieges-Aufbot und der Landfolge. *IV.* 736 ff. 747
— — für die Guarniſon. *III.* 1071. 1081. *IV.* 669
Proviantmeiſter. *I.* 82. *II.* 184. *III.* 1066. 1067. 1074. N.G. 33. *IV.* 669
Proviantſteuer, auſſerordentliche. *IV.* 738
Proviſores. ſ. Kirchen-Vorſteher. it. Synoden.
Pruchten. *II.* 368. N.G. 163. *IV.* 905. 1294. *V.* 693
Prulevitz. *IV.* 938
Prusdorf. *IV.* 1096. 1294. *V.* 624. 740
Prutmanshagen. N.G. 512. *IV.* 872. 900. 901. 1294. *V.* 687
Publicationen von den Kanzeln. *I.* 683. *IV.* 84 f.
Puddemin. *IV.* 881. 908. 1294. *V.* 700. 718
Pubgla, Haus, Amt und Kloſter. *I.* 284. 563. *III.* 625 f. *IV.* 238. 240. 694. 712 f. 802. 821
Pütenitz. *I.* 237. 319. *II.* 430. *IV.* 943. 1096. 1294. *V.* 63. 649. 666. 694. 740
Pütte. *III.* 934. *IV.* 1151. 1294. *V.* 697. 713. 716. 719
— Pfarre und Kirchſpielörter. *II.* 143. *V.* 65
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 65. 417
Pütter See. *I.* 934
Pulitz. II. 460. IV. 869. 881. 908. 924. 1294. V. 707. 742
Pulow. IV. 1102. 1294. V. 651. 684. 741
Pulver-Mühlen. Anlage. I. 699. IV. 827
Puſtow. IV. 1099. 1294. V. 648. 665. 739
Putbus, Schloß und Herrſchaft. III. 998. 1081. IV. 937. 942. 947. 1061 ff. 1090. 1294. V. 667. 701. 744
Putgarten. I. 223. N. G. 498. IV. 869. 881. 908. 1094. 1294. V. 625. 709
Putzar. IV. 938. 943
Putzerlin. I. 788
Putzlow. III. 598
Pyritz, Stadt und Amt. I. 103 f. 273. 281. 531. IV. 93. 108. 131
— Kloſter. I. 283. 531

Q.

Quadenſchönfeld. I. 109. 115
Quarantaine, der Schiffe bey beſorglichen Contagionen. III. 912. N.G. 87
Quarral-Steuer. Einführung an ſtatt der Acciſe in natura auf dem platten Lande. I. 707. 714. III. 1194
Unzufriedenheit damit, Aufhebung, und Wiedereinführung. I. 733. 897. 923. III. 1207. N.G. 18
Differenzen der Ritterſchaft und Städte über dieſelbe. I. 921 f.
Nachgebung des ſiebenten Theils darauf. I. 714 cfr. Septima-Steuer.
Taxe der Perſonen in jedem Hausweſen zu dieſer Steuer. III. 1194 ff. 1226. N.G. 81. 94. 563
Auszahlung und Execution darauf. III. 1197
Verhütung der Unterſchleiſe. III. 1198. 1221. V. 805
Befreyung der Armen davon. III. 1225. N.G. 557
Quartel, ein Wein-Maaß. N.G. 330
Quartiere für die Militz. S. Einquartirung. Guarniſon. Militz. Stand-Quartier.
Quartier-Cammer, der Städte. I. 81. III. 1285. 1292. 1312. 1324
Quartier-Ordnung, zwiſchen dem König Guſtav Adolph von Schweden und den Herzog Bogislaf XIV. von Pommern. I. 81

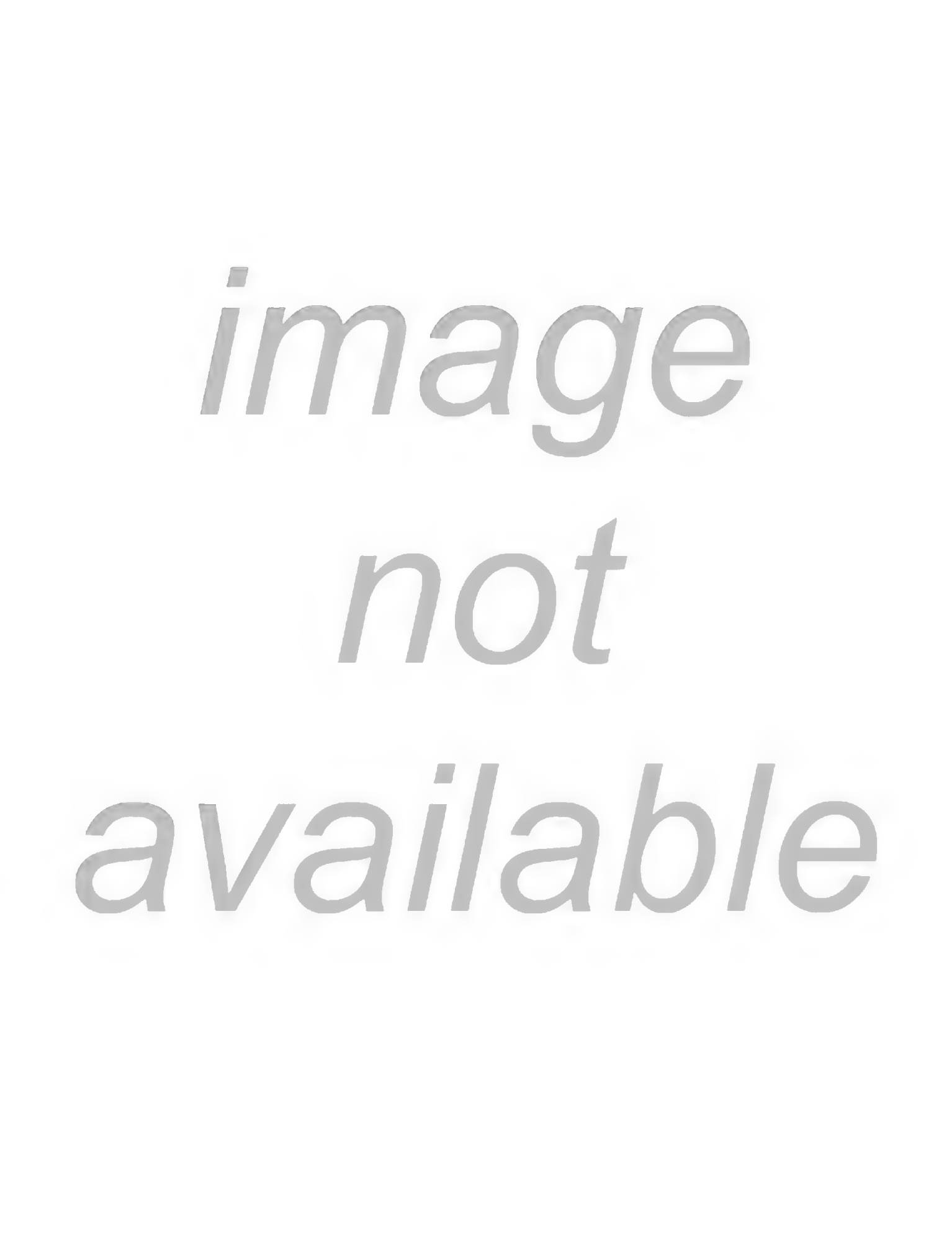
image
not
available

Real. Münze. III. 659
Rechnungsführung über die Königl. Gefälle in Pommern. III. 78
Recht. Des gemeinen gesuchte Verbesserung und Bestimmung in streitigen Punkten. I. 386. IV. 557
— — verschiedene Städtische. III. 833. IV. 624
— — des Schwedischen Ungültigkeit in Pommern. III. 527
Reckenitz, Gränz-Fluß zwischen Pommern und Mecklenburg. I. 237. IV. 267 ff. 273
Recruten-Gelder, der Officier. III. 77. 1298. 1302
Recrutirungen. I. 880. III. 1275. 1277. IV. 788
Recusation der Richter. I. 580
Reddewis. IV. 908. V. 703. 718
Redebas. IV. 871. 905 f. 1295. V. 650. 692. 714
Reductions-Commißion. I. 951. 953. 961 ff. 969. 1109. IV. 805 ff.
Appellationen von derselben. IV. 817 f.
cfr. Domainen.
Reetz. IV. 1093. 1295. V. 705
Rentz. IV. 1295. V. 708
Reformation der Kirchen und Veränderungen durch dieselbe. I. 466. 468 ff.
Reformirte. S. Calvinisten.
Regalien, der Pommerschen Landesherrn. I. 16. 18. 31. 925. 926
Regenspurger Collegial-Tag. IV. 681
cfr. Reichstag.
Regenwalde. I. 767
Regierung, Maßregeln einer Christlichen, werden von den Pommerschen Landesherrn angenommen. I. 267. 268. 327. 338
Regierungs-Collegium, in den letzten Fürstl. Zeiten. I. 341 ff. 346. 668. 682. III. 50
— — des Königlich-Schwedischen Einrichtung und Form. I. 364. 811. 859
— — Residenz. I. 364. 812. 860. III. 1263. IV. 410. V. 218
— — Sachen, die vor dem Ober-Directorio desselben gehören. I. 366. 413 f. 881. IV. 777
— — Verhalten bey den Cammer-Administrations-Sachen. I. 881. 903. III. 38
— — befasset sich mit keinen Justiz-Sachen, die den statum publicum nicht rühren. I. 414. III. 55. 58. IV. 1262
Regierungs-Collegium. Concurrenz bey Militair-Guarnisons- und Werbungs-Sachen. I. 414. III. 226. 228. 231. 1293. 1297
— — vormalige Concurrenz bey Cancellariat-Sachen der Akademie. I. 413. II. 965. 972
— — Ohne desselben Vorwissen und Beprüfung soll nichts an den Königl. Hof gehen. III. 24. 50. 65. N. G. 435
— — Collisionen mit dem Königl. Hohen Tribunal. I. 415. III. 16. 17. 31. 33. 34. 36 ff.
— — Concurrenz bey des H. Tribunals Besetzung. III. 26
— — Concurrenz bey Landtägen. I. 366. 367. 413
— — Erkenntniß in Lehnsachen. I. 413
— — Ober-Vormundschafts-Recht. I. 414
— — Ober-Inspection in Handlungs- und Manufactur-Sachen. IV. 955
— — Befehl über die Königl. Hölzungen. III. 961. 987. 993
— — Obliegenheiten bey den vacanten Königl. Pfarren. II. 679. 680
— — Classen der Stellen und Bedienungen bey der Königl. Regier. III. 59
— — Erfordernisse an den dabey zu bestellenden Person. I. 364. 365
— — Präsentations-Recht zu derselben. I. 906. 920. III. 59. 62. 64
— — Präsidium des Generalstatthalters. I. 364. 367
— — Hofgerichts-Präsident in der Regierung. I. 351 ff. 368. V. 220
— — vormaliger Sitz des Ober-Commendanten in derselben. I. 917. III. 63. 1067
— — Canzler. I. 369. 370. 414 ff. 419. 421. IV. 987
— — Regierungs-Räthe. I. 371. 416 ff. 910. III. 1065. 1072
— — — — Rang derselben. I. 868
— — Schloß-Hauptmann. s. unter S.
— — Canzeley-Verwandten. I. 365. 420. V. 220. 222
— — vormaliger Staats-Secretair. I. 419
— — Lehn-Secretair. I. 419. III. 1065 1072
— — Archivarius. I. 365. 419 ff.
— — Registrator. I. 365. 415. 418. 420. III. 1073.

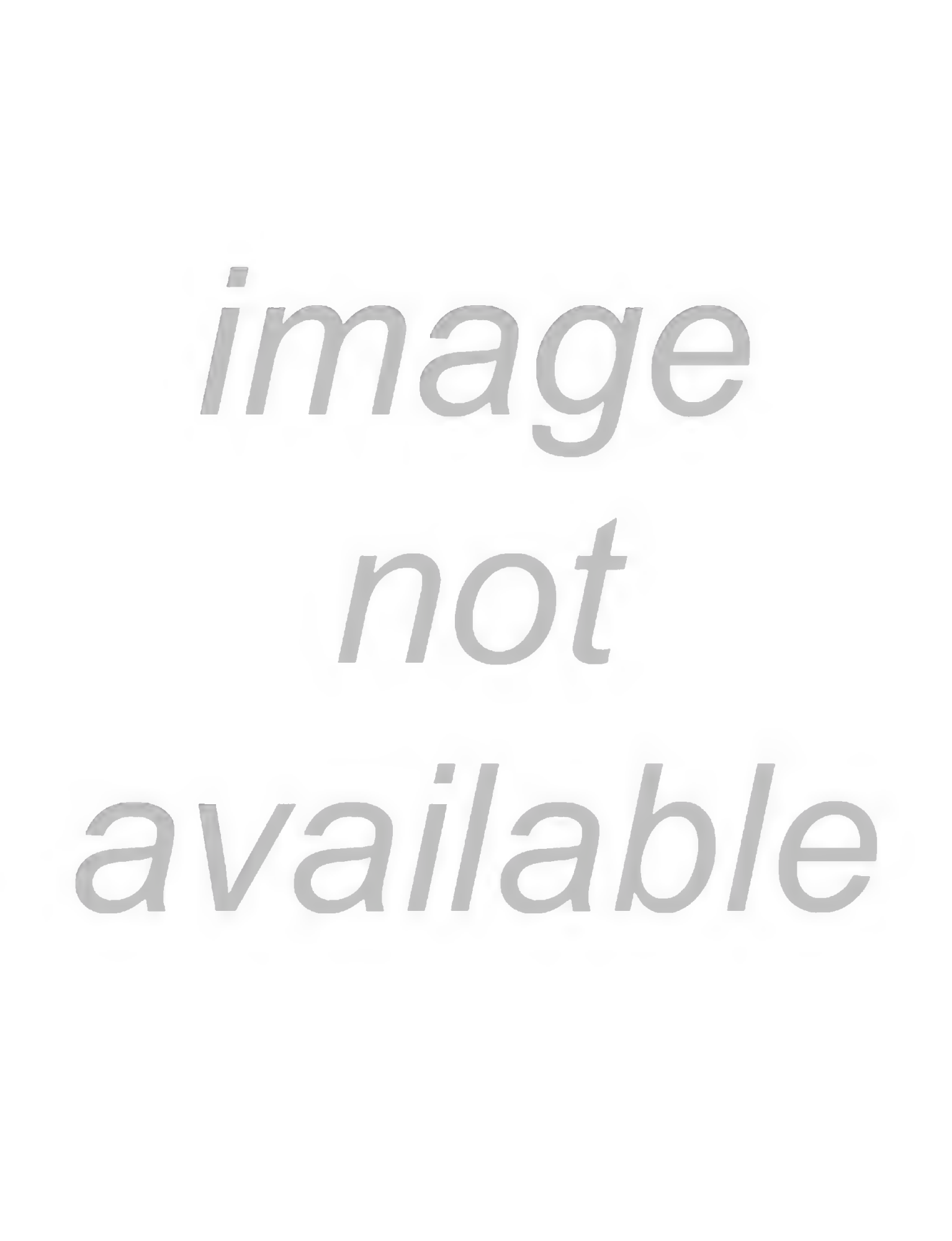
image
not
available

Reichs-Steuren. Differenzen wegen derſelben, nach den von Landſtänden übernommenen Staats-Subſidio. *I.* 726 ſ. 927
Streitige Leiſtung an Volk oder Geld. *I.* 727. 785
Compenſation der Rückſtände darauf durch die Schwediſchen Prätenſionen ans Reich. *I.* 887
Neuere Ausſchreibungen. N. G. 295 ff.
Reichs-Tage. Beſchickung derſelben von Pommern. *I.* 472. 563. *IV.* 612
— — Schwedens Sitz darauf wegen Pommerns. *I.* 93
— — Defrayirung des Königl. Abgeſandten und Legations-Secretairs zu Regenſpurg. *I.* 873. 912 ſ.
— — Verhandelte Reichstags-Sachen mit Pommern ſeit 1721. *IV.* 35 ſ.
Reichsthaler. Wahres Schrot und Korn deſſelben, und variirende Valeur in Pommern. *I.* 769. *III.* 651. 657. 662. 668. 669. 670. 672 ſ. 679. 687. 710. 711. *IV.* 632 cfr. Thaler.
Reichs-Veſtungen. Verſorgungs-Werk derſelben. N. G. 295. *IV.* 36
Reichs-Vicariat. N. G. 440. 506
Reidervitz *IV.* 1152. 1295. *V.* 625. 709
Reitſchlägereyen. *III.* 768. 1178
Reinbeck. *I.* 92
Reinberg. *II.* 293. 307. 749 ſ. *IV.* 1204. 1295. *V.* 690
— — Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 60
— — Menſchenzahl des Kirchſpiels in verſchiedenen Jahren. *V.* 60. 416
Reinfeld, Kloſter, alte Beſitze in Pommern. *I.* 284. *IV.* 7. 305
Reinkenhagen. *III.* 598. 1099. *V.* 650. 689. 716. 741
— — Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 69
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 69. 417
Reiſen, in öffentlichen Angelegenheiten. *III.* 77. 1298
— — an Sonn- und Feſttagen. *I.* 560. *III.* 318
Reiſe-Koſten für Königl. Bedienten. *III.* 1298. *V.* 347 ff.
Reiſende. Beförderung derſelben. *I.* 364. 1048 f.
Reiſe-Päſſe. ſ. Paß.
Rekentin. *I.* 319. 1099. 1295. *V.* 665. 696. 729
Religion. Verpflichtung der Landesherrn zur Aufrechthaltung der Evangeliſch-Lutheriſchen. *I.* 308. 339 ſ. 361. 372. 374. 458. 468. 558. 599. 608. 626 ſ. *II.* 531 ſ. 552. 591. 597. 601. N. G. 4. *IV.* 553. 576 ſ. 588. 594. 609. 611. 618
— — Fundamental-Satzungen in Anſehung der Religion. *IV.* 752
Religions-Convente. *IV.* *719
Religions-Friede. Annahme in Pommern. *I.* 468. 475. *II.* 530
Anſchläge wider denſelben. *IV.* 561
Rückſicht auf denſelben in Bündniß des Herzogs von Pommern mit dem König Guſtav Adolph. *I.* 78
Religionsverwandte, der im deutſchen Reiche angenommenen Religionen ſollen Handelsfreyheit im Lande genieſſen. *V.* 478
Rellin. *III.* 598
Reluition verpfändeter Domainen. *I.* 894. 982. 1007 ſ.
Reluitions-Commiſſion, Königliche. *I.* 1011. 1017. N. G. 288. 411. 442 ſ. 497. 511. 559. *IV.* 868
Relzow. *IV.* 938. 940. 1102. 1295. *V.* 651. 652. 663. 685. 741
Remedia juris. *IV.* 622 f.
Remiſſe vom Königl. Hofe. *I.* 413. 833
Renterey-Weſen. Einrichtung deſſelben. *I.* 888. 904. 983. *IV.* 615
Rentmeiſter. S. Land-Rentmeiſter.
Rentz, Oerter auf Rügen. *II.* 129. 1090. 1295. *V.* 666. 668. 700. 705. 743
Repenow. *I.* 104 f.
Reſchevitz. *IV.* 990. 1090. 1295. *V.* 667. 706. 742
Reſolutionen, Königliche, Befolgung derſelben. *I.* 848
Zuſtändniſſe wider erſchlichene. *I.* 415. 1110
An geſammte Landſtände. *I.* 749 ff.
An die Ritterſchaft. *I.* 1025 ff.
An die Städte. *II.* 482 ff.
Reſtow. *III.* 626
Reſtitutionis in integrum, remedium. *IV.* 622 637 f.
Retentionis jus in Lehnen, wie es mit denen zu halten ſey, die ſolches haben. *I.* 1066 cfr. Lehn.
Reudin. *III.* 598

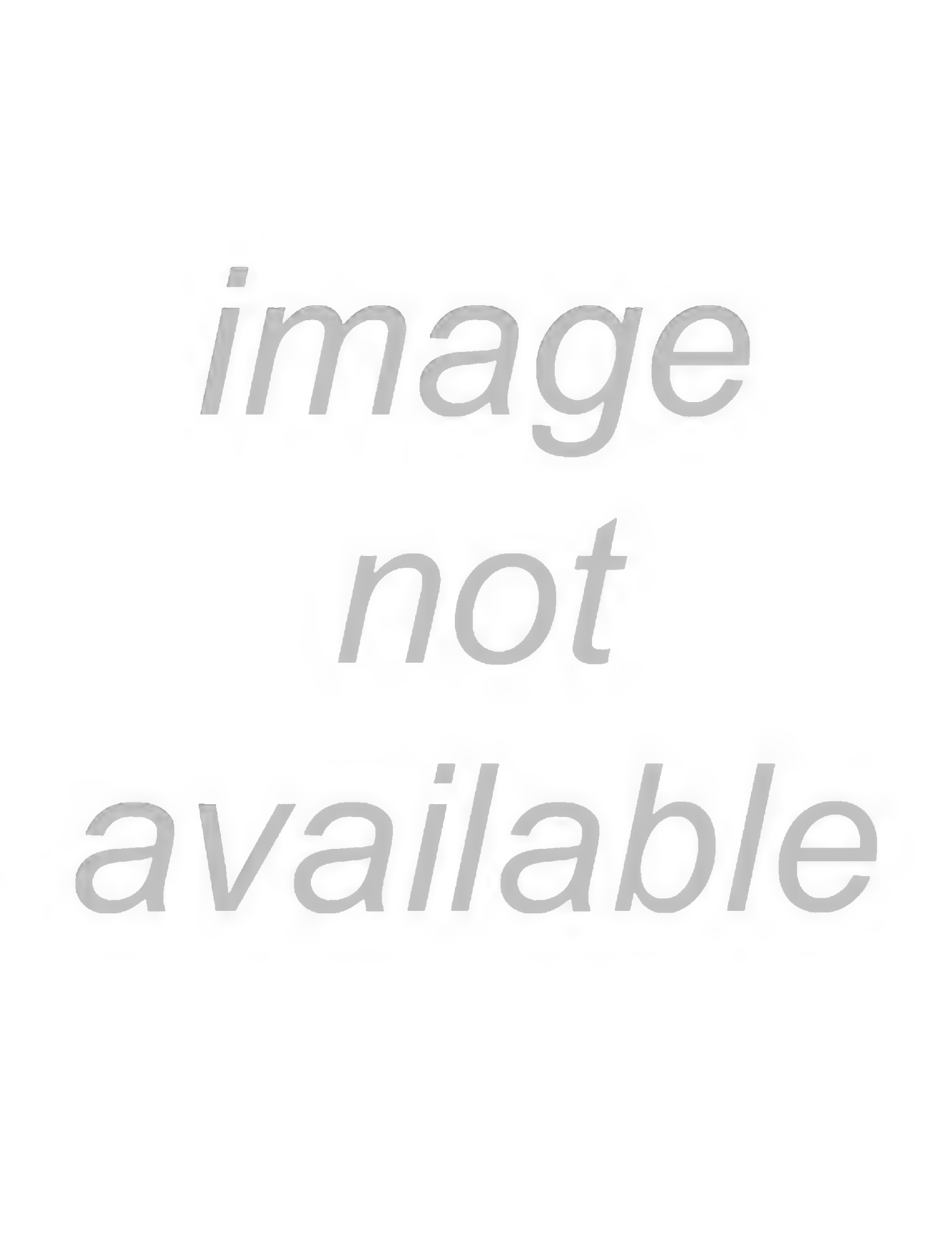
image
not
available

Ritterſchaft. Güter unter der Stadt Stralſund Jurisdiction. IV. 963
Hat das jus decimandi. III. 837
Abſchoß-Freyheit in andern Ländern. IV. 280. 282. 286. 293. 574. 586
Zollfreyheit auf die Producte von ihren Gütern. I. 378. 393. 634. 1098. 1108. 1112 f. N. G. 15. IV. 5091. 1075. V. 773
Ob dieſe Freyheit auch auf ihre Penſionarien gehn. I. 1099. 1108 f. 1112 ff. IV. 1075 f.
Zollfreyheit auf den Mecklenburgiſchen Päſſen. IV. 277 ff.
Geſtrittene Freyheit von Einquartirung und Servicen. I. 412. 1093. 1107. cfr. Einquartirung. Servicen.
Steuer-Contingent und Recht zu Nebenanlagen und collectis conventionalibus. I. 1101. N. G. 16. IV. 647. 1081. cfr. Neben-Modus.
Abſatz ihres Zuwachſes und Korn-Ausfuhr. III. 372. 387. 461. I. 1100
Differenzen mit Städten wegen der Servicen und Korn-Ausfuhr. I. 1093. 1100 ff.
Alte Verbindung der Rügiſchen mit der Stadt Stralſund. II. 7
Streit zwiſchen beyden wegen der Korn-Zufuhr. I. 1105
Delinquirende aus ihren Mittel. I. 610. 611. 631
Stehet unter dem Duell-Placat. N. G. 67. 405
Ritter-Schule, intendirte Anlage. IV. 955
Roblitz. III. 68
Rodde. IV. 1099. 1295
Römer-Monathe, Pommerſche Leiſtungen derſelben. I. 583. 587. N. G. 382. 434. 594. IV. 472. 774
Römiſch-Catholiſcher Geiſtlichen. Duldung und Amtsführung im Lande. V. 32. 37 f. 50
— — Freyheit für Römiſch-Catholiſche, die ſich in Stralſund niederlaſſen wollen. V. 50
Rönkendorf. IV. 1099. 1295. V. 695
Rörike. IV. 914
Röſichen-Vierlinge, Münze. I. 666
Röſterhagen. IV. 1295
Rövenhagen. IV. 1090. 1295
Rolle, eine Waaren-Zahl. N. G. 330
Rollen, der Handwerker. I. 701. III. 590. 592. N. G. 274. 379
Roloſshagen. IV. 937. 1099. 1295. V. 648 689
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 69
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 69. 417
Ropenack. III. 429
Roſchild. Der Biſchöfe daſelbſt geiſtliches Recht und Lehnware über die Rügiſche Kirche. I. 220. II. 572. IV. 284
— — Biſchofs Zehenden. IV. 284
— — Stifts-Güter und Hebungen, Vorfälle und Verträge darüber nach der Reformation. I. 222 ff. 220 ff. III. 1255
Roſchildſcher Friede. I. 226 ff. III. 465
Roſenau. IV. 929
Roſenfelde. I. 101. 115. IV. 939. 943
Roſengarten. Domaine. I. 934. N. G. 498 IV. 869. 908 f. 1295. V. 705
Roſengarten. IV. 1090. 1295. V. 700. 718
Roſenobel, Gold-Münze.
Roß-Dienſte. Pflicht der Ritterſchaft dazu in Kriegs- und Ehrenzügen der Landesherrn. I. 436. 437. IV. 500. 583
Fürſtl. Aufbote dazu. III. 1253. 1254
alte Matrikeln darüber. IV. 910. 921 ff.
Abſicht darauf bey der Sorgfalt für Conſervirung der Lehne. I. 448. IV. 927
Ausſchreiben an die Geſchlechter. I. 437. 572. IV. 483 f.
Leiſtung von wüſten Hufen. I. 773. IV. 789
Vergleichung im Stettiniſchen und Wolgaſtiſchen Orte. I. 281. 542
Anſchläge derſelben und geſuchte Gleichheit des landgeſeſſenen Adels darin. I. 437. 444. 445. 479. 497. 504. 528. 540. 594. 1031
Privilegien einzelner Familien darüber. IV. 941
Leiſtungen mit Wapen. IV. 632
Muſterungen ſ. unter M.
Beſtimmung ihrer Leiſtung zu Königl. Schwediſchen Zeiten. IV. 964 f. 969 f.
Aufbote in Schwediſchen Zeiten. III. 1256. IV. 789. 965 f.
Präſtation nach einheimiſchen Verordnungen und den Privilegien. I. 1098 1103. N. G. 15
Reſtriction auf Ehren- und Nothfälle innerhalb Landes. I. 1098. IV. 975

Roßdienſte. leiſtung in Perſon oder durch Knechte. IV. 974
Uebungen derſelben. IV. 975
Was bey denſelben dem Adel gereichet wird. I. 436. 437. 459. 634
Mondirung der Reuter. IV. 970
Ob ſie beym Laudemio in Anſchlag zu nehmen. I. 1031
von Leibgedings-Gütern. I. 1089 f.
von verpfändete oder in ſolutum hingegebene Lehne. I. 1090
ob bloße Anwartung dazu verbinde. I. 1090
Verſtärkung in Nothfällen. I. 774
Officier-Commando dabey. IV. 974
Verſchlag auf dem Pommerſchen Stadt wegen der Officier und Bedienten dazu III. 1069. 10-8
cfr. Lehn-Pferde. Ritter-Hufen.
Roß-Täuſcher. III. 550
Roſſin. III. 598. IV. 915. 934
Roſtock. Der Stadt Gerechtſame werden auch der Stadt Stralſund gegeben. II. 4. 6
Zoll-Anlage in Rückſicht auf die Fahrt von Stralſund nach Roſtock. I. 11
Fiſch- und Aal-Ausfuhr dahin. III. 546
Roſtockſche Duttchen. III. 698
Roſtockſcher Receß, zwiſchen den Landesherrn und der Stadt Stralſund. II. 22. 25. 30. 161. 162
Rot-rbeck. IV. 939. 943
Rothemühle. IV. 1099. 1295. V. 687
Rotehaus. V. 694
Rothenkirchen. IV. 1152. 1295. V. 699. 718
Rothgerber. IV. 280
Rottmannshagen. I. 238
Rubelow. IV. 1295. V. 692
Rubenow. IV 879. 898. 1295. V. 683
Rubitz. II. 370. IV. 871. 881. 905 f. 1295. V. 692. 714
Rubkow. IV. 935. 1102. 1295. V. 651. 685. 741
— — Pfarre und Kirchſpielbeter. V. 61
Rubriken. Gerichtlicher Producte. III. 53
Ruden, IV 898
Schiff-Einlauf und Piloterey bey der Inſel. III. 471. 523 f. 536. IV. 129
Fiſcherey. III. 619. 655. 1160
Daniſche Zoll-Anlage daſelbſt. I. 667. II. 487. 489. IV. 688. 214. 727. 7-9
Ruder-Zolle. IV. 240
Rudevitz. IV. 1295. V. 699
Rügen. Alter Jubegriff des Fürſtenthums. I. 250. 425. IV 285
Däniſche Lehn-Herrlichkeit über daſſelbe. IV. 283 ff.
Kayſerliche Belehnungen darauf. I. 7. IV. 4. 10. 11
Reichs-Jägermeiſter-Amt der Fürſten. I. 18. 33. IV. 10
Kayſerl. Erkenntniß über Rügen, wegen eines Lehn-Fehlers. IV. 6
Erbverbrüderung der Fürſten. I. 243
Recht der Biſchofe von Roſchild über die Rügenſche Kirchen.
S. Roſchild.
Vormaliger Superintendent daſelbſt. I. 223. 224
Jetzige Kirchliche Verfaſſung. V. 70
Fällt an die Krone Schweden, als ein immerwährendes Reichs-Lehn. I. 88. 89
Aufhebung aller Verbindungen mit Dännemark in Kirchenſachen. I. 226. 228
Titel und Wapen davon führet Brandenburg nicht. I. 90
Alte Landes-Privilegien. I. 424
Alte Privilegien der dortigen Prediger. II. 571
Fürſtl. Jurisdictions-Regale im Lande. III. 153
Landgebrauch, Landvogt. S. unter L.
Erſte Inſtanz und Ober-Jurisdiction in den Stralſundiſchen Landgütern auf Rügen. II. 62. 141
Canon aus den Rügiſchen Pfarren an die Greifswaldiſche Akademie. S. unter G.
Rechtsſtreit über die Aus- und Zufuhr aus dem Lande. II 16. 47
Verbindungen der Ritterſchaft mit der Stadt Stralſund. II. 7
Wandſchnitt im Lande. II. 16. 18
Brauereyen. II. 28
Fiſcherey. I. 962
Gebrauch wegen der Pfarr-Bauten. S. *Onus ſtructurae.*
Kriegs-Aufbote in Rügen. III. 1265. 1275
Steuer-Contingent und deſſen Collector. IV. 961
Rügianiſchen Diſtricts Hufenſtand. V. 653. 655. 657. 698 ff. 711. 725. 741 ff
Rügenwalde, Stadt, Schloß und Amt. I. 247 f. 273. 281 f. 315. 316. IV.

55. 63. 78. 80. 113. 493. 533. 586. 633. 643
Rüſt-Zeug, Fürſtliches. I. 307
— — Aufbringung des nöthigen für das Land. I. 489
Rueter. IV. 1090. 1295. V. 705
Rugenhof. IV. 1091. 1195
Ruhlſtadt. IV. 914
Rumormeiſter. III. 208
Ruſchevitz. IV. 880. 908. 931. 1093. 1295. V. 625. 667. 707
Ruſewaſe. N.G. 85. 498. IV. 869. 879. 908. 1295. V. 625. 709
Rußland. Unruhe in Pommern, wegen der alten Rußiſchen Grauſamkeit. IV. 456. 464. 465 481
— — Uebles Verhalten der Rußiſchen Truppen in Pommern. III. 1259. 1260 f. 1264 f.
— — Schwediſcher Friede mit Rußland. N.G. 75
— — Neueſter Schwediſcher Krieg und Frieden mit Rußland. N.G. 446. 450. 452. 454. 464. 480. 484 ff.
— — Handel aus Pommern dahin. I. 533. 831 f.
Ruſt-Dienſt, adlicher. ſ. Roß-Dienſte.
Ruſtow. II. 379. 385. IV. 1099. 1295. V. 623. 687. 698. 739
Ruthen-Strafe. IV. 893

S.

Saal. Dorf. II. 430. IV. 880. 905 f. 1296. V. 694. 714
— Pfarre und Kirchſpielörter. V. 65
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 65. 417
Saaler Bodden. III. 644
Saaren. Rechts-Fälle wegen derſelben. I. 450. 451. 1077. II 614
— — Anſchaffung guter. N.G. 248
— — Beſtellung derſelben vom abziehenden und Vergütung vom Zuziehenden Pächter. V. 517 ff.
Sabbath, Verordnungen wider deſſelben Entheiligung. I. 403. 718. II. 560. 563. 628. 638. 676. 682. 692. III. 358. 869. N.G. 126 ff. V. 14 ff.
Sabes. I. 109
Sabitz. IV. 1091. 1296. V. 707
Sachſen. Feindlicher Sächſiſcher Einfall in Pommern. III. 1259. 1261
Sächſiſches Reichs-Vicariat. ſ. unt. R. cfr. Crays.
Sachſen-Recht, in einigen Pommerſchen Städten. IV. 625
Ungültigkeit in Lehn-Sachen. I. 1042 f.
Sacramentirer. I. 469. 558. II. 530. 550
Sacriſten, Kirchenbediente. II. 299
Saditz. II. 126
Sadow. IV. 1104. V. 698. 718
Sagard. Flecken. I. 1002. III. 598. 934. 908 f. IV. 1093. 1296. V. 707
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 75
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 75. 418
Sage-Mühlen. IV. 827
Sager. I. 115. III. 615
Sageritz. IV. 706. 722
Salchow. IV. 933. 1102. 1296. V. 651. 662. 685. 741
Salekow. IV. 924. 1091. 1296. V. 698. 743
Salentien. IV. 914
Sallin. I. 320
Salpeter Graben und Siedereyen. I. 699. III. 76. IV. 564. 583. 827. V. 495 ff.
Salſitz. IV. 1093. 1296. V. 707
Salveguarden. IV. 719
Salvus conductus. ſ. Geleit.
Salz. Raffinadereyen. II. 1. 95
Verbot derſelben auf dem platten Lande. IV. 689
Breslauiſcher Salzhandel. I. 814
Impoſt auf Salz. II. 188. 496. 512. III. 1177. N.G. 351
Verbotene Einfuhr aus Pommern in die Mark. IV. 575. 586
Salzburger Emigranten. N.G. 290 ff. IV. 36
Salz-Quellen. IV. 887
Salzſiedereyen, Anlage. IV. 827
Salzwerke, bey Greifswald. II. 246 f. III. 575 ff. V. 498 ff.
bey Richtenberg. II. 433 ff.
Samtens. IV. 1091. 1296. V. 703
— — Pfarre und Kirchſpielörter. V. 73
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 73. 418
Sanitäts-Collegium.
Mitglieder dieſes Collegii. V. 553
Unter der Aufſicht deſſelben ſtehet das ganze Medicinalweſen im Lande. V. 554

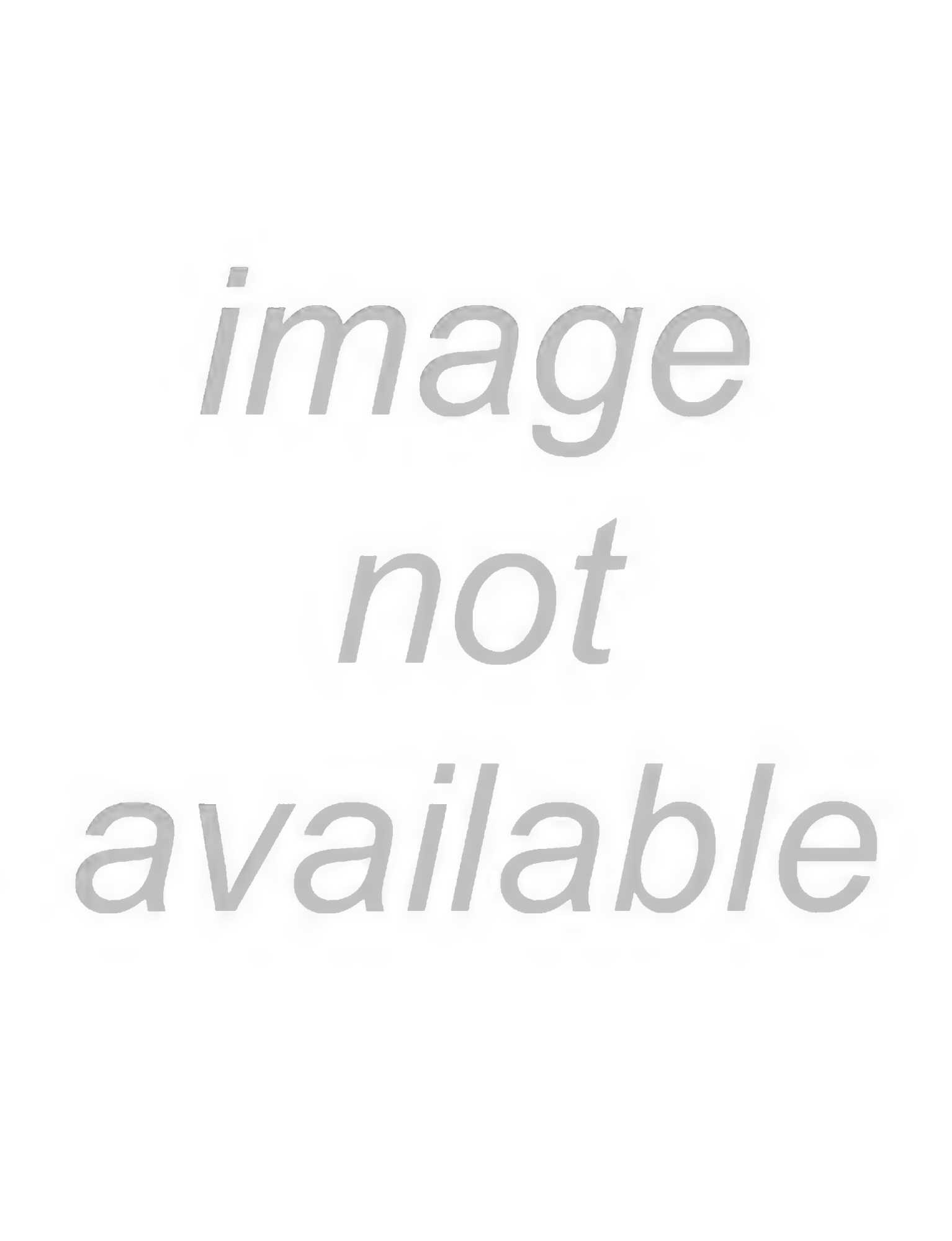
image
not
available

Scheeren-Schleifer, Recognition. *III.* 1081. N. G. 350
Scheer-Wolle, unverfälschte. *III.* 574
Scheffel. Rectification und Gleichheit im Lande. *I.* 680. 731. *II.* 711. 712. *III.* 33. 37. 774. 1208. N. G. 33. 193. *IV.* 78. 80
Scheffel-Steuer. ſ. Accise.
Scheiben-Schieſſen der Bürger in Städten. *IV.* 563. 583
Scheide-Münze. Nothwendigkeit. *I.* 605. 621. *III.* 676. 687. 732
Einheimiſche und deren Güte. *II.* 35. *III.* 651. 658. 663. 666. 687. 696. 701. 707. 711. 715. 725. 753. N. G. 570. 653
Verruf der ſchlechten fremden. *I.* 605. 621. N. G. 386. 569
Sortirung und Stempelung der roulirenden. *III.* 718 f. 720
Summen, die darin bezahlet werden können. *I.* 527. *III.* 654. 658. 663. 676
Sche'horn. *IV.* 1296
Schellin. *I.* 105
Schenke, ein Erb-Amt in Pommern. *I.* ſ. 18
Schenken, ſollen an Sonn- und Feſttagen geſchloſſen ſeyn. *III.* 358
von Schevenſche Güter. *I.* 967. 976. N. G. 107. 411
Scheunen, Wegſchaffung aus den Städten. *III.* 440. *V.* 367
Schieds-Richter. ſ. Aufreger.
Schievelbein, Comturey. *IV.* 921
Schiffe. Vortheile des Landes von den Handelsfahrten mit eigenen Schiffen. und Vorrechte und Freyheiten dieſer Schiffe in Schweden. *I.* 832. 840. 916. *III.* 462. 463. 464. 1159. *V.* 448. 450. 453. 454. 456. 471
Certificate für die Schiffe, welche ſolche Freyheit genieſſen wollen. *III.* 464. *V.* 449
Reciprocität in Abgiften der Schwediſchen Schiffe in Pommern und der Pommerſchen Schiffe in Schweden. *V.* 469
Neu erbauete. *I.* 514. *II.* 517. *III.* 937
Frachtfahrten Pommerſcher Schiffen zwiſchen Schwediſchen Häven. *V.* 471
Rechts-Regeln von Erbauung und Ausrhedung der Schiffen. *III.* 449. 455. 479. 494
Montirte und unmontirte. *III.* 463. 469
Loſſung oder Löſchung derſelben. *II.* 521. ſ. N. G. 305. *III.* 458. 487. 493
Meſſer-Briefe darauf. *III.* 1156. N. G. 159
Begrüſſung der Kronſchiffe und Veſtungen. *V.* 472
Freybriefe auf die Schiffe Pommerſcher Traſiquanten nach Schweden. *II.* 236. 494. *V.* 446
Beſucher beym laden oder löſchen. *II.* 520. N. G. 305
Löſch- und Ladungs-Plätze. *I.* 390. *II.* 516. N. G. 303. 526. *IV.* 782
Verhalten beym Aus- und Einſegeln wegen der Licenten. *N. G.* 293. 294. 305
Ausbringung aus Schiffen in die Leichter. N. G. 304
Kauf aus fremden Schiffen in Städten. *IV.* 958
Ungelder von Schiffen. *I.* 830. *II.* 180. 497. 498. 514. 522. *III.* 473. 1171. 1176. N. G. 304. 329
Clarirung derſelben. *II.* 505. 521 f.
mit Ballaſt einſegelnde. *III.* 471
Liege-Tage der Schiffe. *II.* 175. *III.* 491
Aſſecurationen darauf. ſ. unter A.
Verbrechen auf Schiffen. *III.* 451. 486 f.
confiſcable in Kriegen. *III.* 1268
Pommerſche, in auswärtigen Schwediſchen Kriegen vom Feinde aufgebrachte. *II.* 493
Fürſchriften die Schwediſchen Kriegsſchiffe und Commis-Haber im Ruſſiſchen Kriege. N. G. 450. 452
der Gefahr von Seeräubern ausgeſetzte. N. G. 573. *V.* 454
Schiffbau-Holz. Aufmerkſamkeit darauf in den Königl. Heiden. *III.* 937 f.
Taxen. *III.* 957. 985
ſoll des Kayſers Feinden nicht aus Pommern überlaſſen werden. *III.* 937
Nutzung für die Provinz. *I.* 928
Schiffbruch. Rechtsausſprüche in Schiffbruch-Sachen. *III.* 457. 500 ff.
Verträge zwiſchen Schweden u. Brandenburg wegen derſelben an ihren Küſten. *III.* 522
Bergung ſchiffbrüchiger Güter und Verbot aller Gewalt an derſelben. *I.* 431

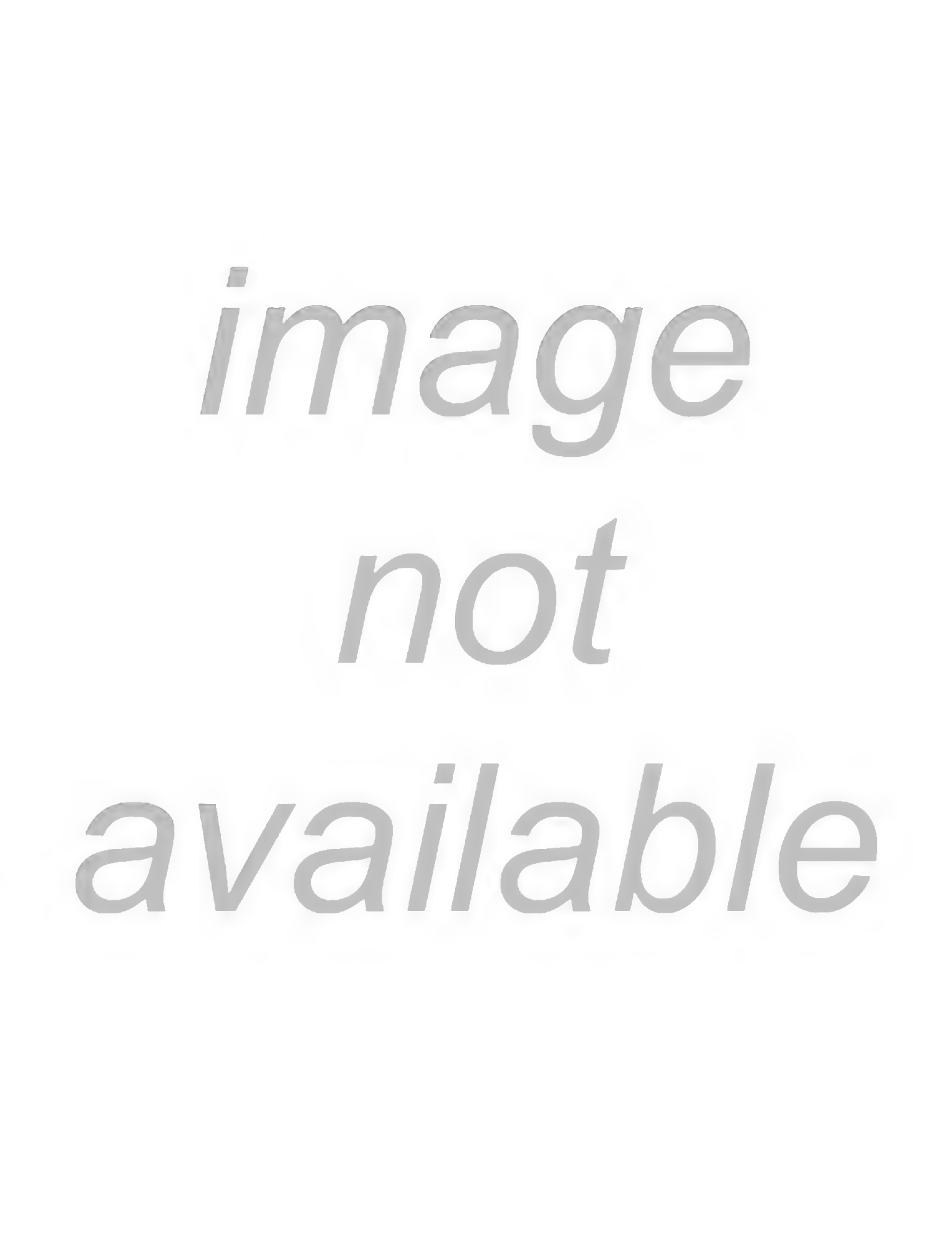
image
not
available

Schloßgeſeſſene. Verzeichniß derſelben. IV. 942 f.
alte Gerechtſame derſelben. I. 440. 1051
Präcedenz. IV. 106
prätendirte Jurisdiction in eccleſiaſticis. IV. 595
Städte unter denſelben. IV. 478
Steur-Ablage. IV. 667
Schloß-Glaube. I. 440. N. G. 7
Schloß-Hauptmann. Beſtellung zu Fürſtl. Zeiten. I. 354. 355. IV. 687
Beybehaltung in Schwediſchen Zeiten, und Beſtimmung ſeiner Amts-Pflichten. I. 364. 370 f. 903. 904. 975. 981. 1010. 1022. III. 72 f. IV. 830
Reiſen in den Aemtern. IV. 866 f.
Verhandlungen über die Verbindung dieſer Stelle mit der Oberjägermeiſter-Stelle. V. 565
Schloß-Juſtiz, in Stettin. III. 73
Schlüſſel-Laufen, Aberglaube damit. III. 358
Schmacht. IV. 1091. 1296. V. 702
Schmal-Zehender der Prediger auf Rügen. II. 656. 659. 665. 666
Schmantevitz. IV. 1094. 1296. V. 710. 742
Schmarſow. III. 598
Schmatzin. II. 305. IV. 926. 938. 1102. 1296. V. 652. 663. 685. 741
Schmedeshagen. IV. 1096. 1154. 1296. V. 691. 713. 716. 789. 740
Schmiede. Arbeits-Taxen. III. 765. 794
auf dem platten Lande. III. 841
Anlage ihrer Werkſtäte. III. 820. 841
Schmier-Schafe. Abſchaffung. III. 845. 856
Schmietkow. IV. 872. 879. 900. 1296. V. 686
Schmoldow. IV. 1102. 1296. V. 623. 652. 686. 741
Schmolſinſche Güter. IV. 43
Schmuggerow. IV. 915. 934
Schneide-Mühlen. III. 959
Schneider. Arbeits-Fürſchriften. III. 766. 796
— — auf dem Lande herumlaufende. III. 784
Schock, eine Waaren-Zahl. N. G. 330
Schönfeld. I. 109. II. 598
Schönhof. IV. 1096. 1296
Schönlichow. I. 113
Schönwalde, groß und klein. II. 847. 886. 935. IV. 1296. V. 104. 689
Schönwalde. IV. 1099. 1296. V. 648. 689. 740
Schöppen-Buch, bey Dörfern. III. 828
Schöppen-Stühle. IV. 82. 84. 627. 705
Schopen-Mühle. IV. 900. 1296
Schoritz. IV. 1091. 1296. V. 666. 700. 744
Schotten, in Pommern ſich niederlaſſende und herumfahrende. I. 533. 771. II. 320. III. 573. 822. 843
Schreckenberger, eine Münz-Art. III. 646. IV. 573
Schreiner. Arbeits-Fürſchriften. III. 767
Schruff-Faß, Maaß. N. G. 335
Schruff-Tonne. ibid.
Schuenhagen. IV. 871. 903. 1296. V. 666. 693
Schützen-Compagnien. III. 1070. 1081. 1260. IV. 563
Schuhknechte. Kayſerl. Publication wegen des Aufſtandes derſelben in Augſpurg. N. G. 241. IV. 36
Schulden. Schuldweſen. Verbindung der Landesherrn wegen Bezahlung ihrer Schulden. III. 425. 427. I. 744
cfr. Cammer-Schulden. Kron-Vorſchüſſe.
Recht und Beförderung der Schuldſachen, Proceſſe und Verfahren bey liquide Schulden. I. 431. 633. 690. 762. 1025. III. 363. IV. 620 ff.
Claßification bey Concurſen. III. 273 ff
Privilegirte. III. 274
Landes-Verhandlungen, Verfügungen und Conſtitutionen wegen Schuld- und Credit-Sachen unter und nach ausgeſtandenen Kriegs-Beſchwerden. I. 669. 686 ff. 1092. II. 492. III. 260 ff. 266 ff. 282. 286. 288. 291. IV. 477. 501. 560. 668. 674 f. 680. 687. 694 f. 772. V. 300 ff.
Inſeparable Connexion Schwediſch- und Preußiſch-Pommerſcher Einwohner in Schuld-Proceſſen. I. 909
Schuld-Thurm. IV. 560
Schulen. Conſervation, Obacht und Inſpection über dieſelben. I. 379. 653. 750. 773. II. 825. 940. IV. 467. 664. 685. *717
in Städten. II. 601. 627. 628

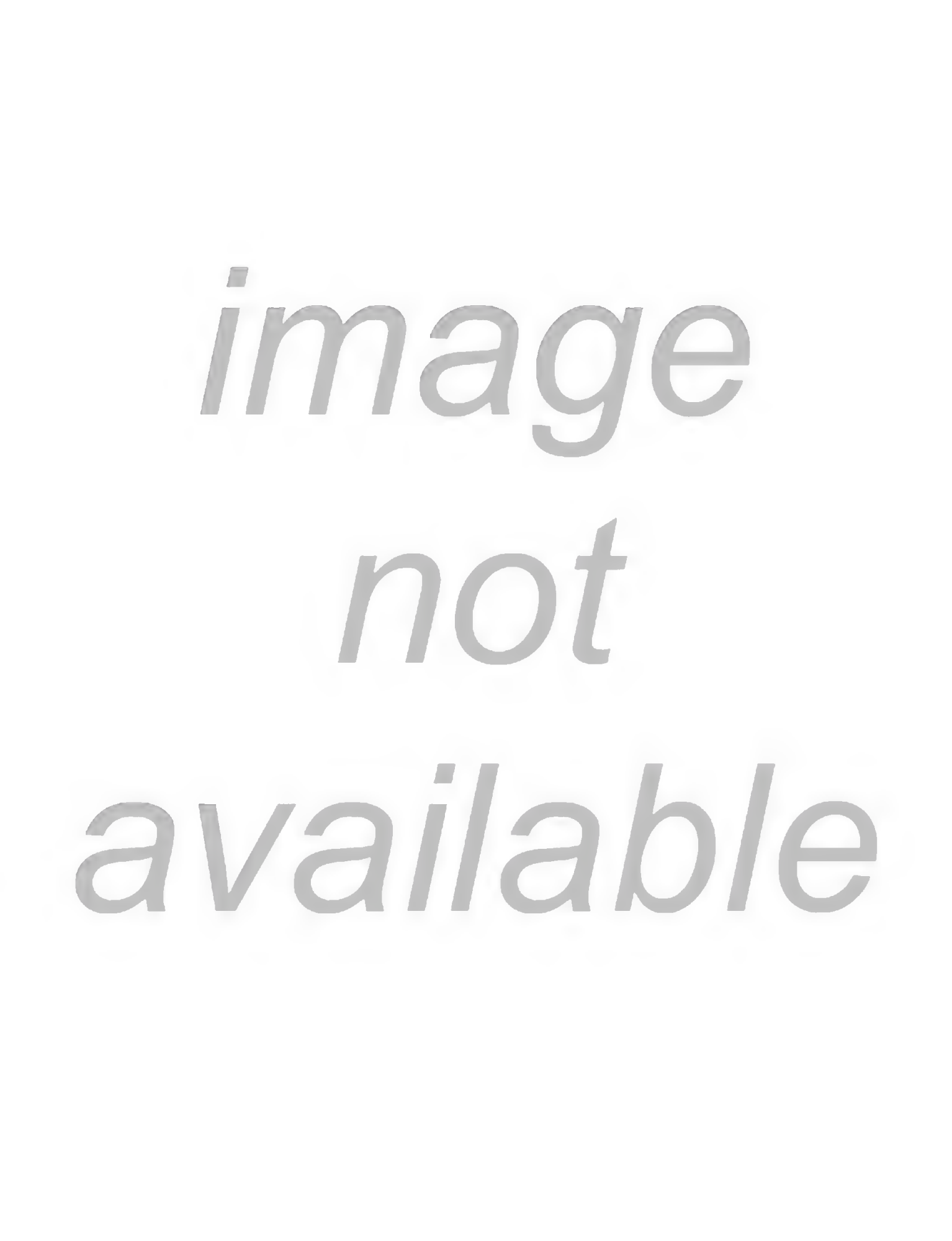
image
not
available

Sekerih. *IV.* 935. 1102. 1296. *V.* 623. 651. 662. 684. 741
Secretter. Verbot wider dieſelben. *I.* 261. 374. 469. 559. 608
Secundanten, bey Duellen. N.G. 68. 406
Seedorf. *IV.* 1296
Seefahrt. ſ. Schifffahrt. Schiffe.
See-Fund, wie es damit zu halten ſey. *III.* 457
Segelſtreichen der Kauffahrteyſchiffe beym Ruden. *V.* 466
Seehagen, alt und neu. *IV.* 910. 1096. 1296. *V.* 693. 740
See-Miliz. Schwediſche Publicationen und Werbungen dazu in Pommern. *III.* 1276 f. N.G. 589. 596. 643
Seemühl. *I.* 967. *II.* 37. *III.* 598. *IV.* 880. 903 f. 1296. *V.* 697
See-Officiers, beym Pommerſchen Staat *II.* 184
See-Päſſe, im Sunde. *III.* 466
See-Rechte, altes Wisbyſche. *III.* 477
Hanſeatiſches. *III.* 448
Schwediſches. *III.* 476
Handlung wegen Obſervanz des Schwediſchen in Pommern und Rügen. *III.* 526. 527. *V.* 442
See-Wurf. ſ. Haverey.
See-Zoll, der groſſe in Schweden. III. 1147 f. N.G. 212
Angabe der Pommerſchen Traſiquanten dabey. I. 914 f.
See-Zoll Gerichte. III. 88 f.
cfr. Licenten.
Seelenmeſſen, für die Pommerſchen Herzoge und Rügiſchen Fürſten. II. 572. *IV.* 915
Segebadenhau. I. 998. *IV.* 870. 879. 898. 1296. *V.* 686
Segenſprechen, abergläubiſches. III. 358
Seglations-Ordnung. II. 512. 510. N. G. 303
Sehedorf. I. 91
Sehlen. N.G. 498. IV. 881. 908. 1296. *V.* 706
Sehls. *IV.* 1093. 1296. *V.* 625. 708
Sehrow. *IV.* 869. 908. 1296. *V.* 703
Seide. Warnung wider Betrug darin. III. 568
Seifenſiedereyen. II. 497. 527. III. 475. 1160
Selbſt-Geſchöſſe, in Wäldern. III. 969
Selchow. *IV.* 923. 943
Seleviß. *IV.* 1152. 1297. *V.* 702. 718
Sellentin. *IV.* 1152. 1297. *V.* 718
Selleske. I. 320
Sells-Hölzer. III. 960
Sellin. *IV.* 1091. 1297. *V.* 702
Seminarium Theologicum und Verhandlungen über deſſen Anlage in Pommern. II. 705. *IV.* 1025 f. 1034
Semlow. *IV.* 931. 943. 1073. 1096. 1297. *V.* 649. 666. 694. 740
— — Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 66
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 66. 417
Semper. *IV.* 1093. 1297. *V.* 625. 669. 708
Septima-Steuer, was ſie ſey, und ihre Verwendung. I. 714. 715. 862
in den Königl. Aemtern. I. 864 f. 879. 888. 980. 988. 1017. *IV.* 803. 1032. 1038
Jährlicher Betrag. III. 1081
Seranis. *IV.* 1091. 1297
Sergeliß. *V.* 702
Servicen. Verhandlungen, ob dieſelben vom ganzen Lande oder von Städten allein zu tragen ſyn. I. 388. 701. 721. 823. f. 1093. *IV.* 1136
Sollen ein onus der Städte gegen einen Nachlaß im Steur-Anſchlage ſeyn. I. 411. 412. II. 191
Einheilung unter den Städten. *IV.* 1259
Neue Differenzen und Königl. Beſchluß, daß ſie ein onus *totius provinciae* ſeyn ſollen. I. 894 f. III. *1316 ff.* *IV* 1012 f.
Rechtsſtreit darüber vor dem Königl. Tribunal. I. 1105. II. 205. 211. III. 1329. 1328. *IV.* 1014
Vergleich. N.G. 260. 262 ff. 429
Verordnungen über die Servicen, deren Ausrechnung und Repartition. III. 1307 ff. 1309. 1311. 1326. II. 473
Real-Servicen. I. 412. III 1285. 1292 1313. *IV.* 1012 f. *V.* 862 f
Geld-Servicen der Officier und Rechtsſtreit darüber unter Landſtänd. I. 894. III. 1292. 1307. 1309. 1317. 1319. N.G. 262. *IV.* 1022 ff. *V.* 853 ff. 859 ff.
Aenderung mit derſelben. I. 399. 412. 701. 907. 917
Service-Streit zwiſchen der Pommer-
ſchen

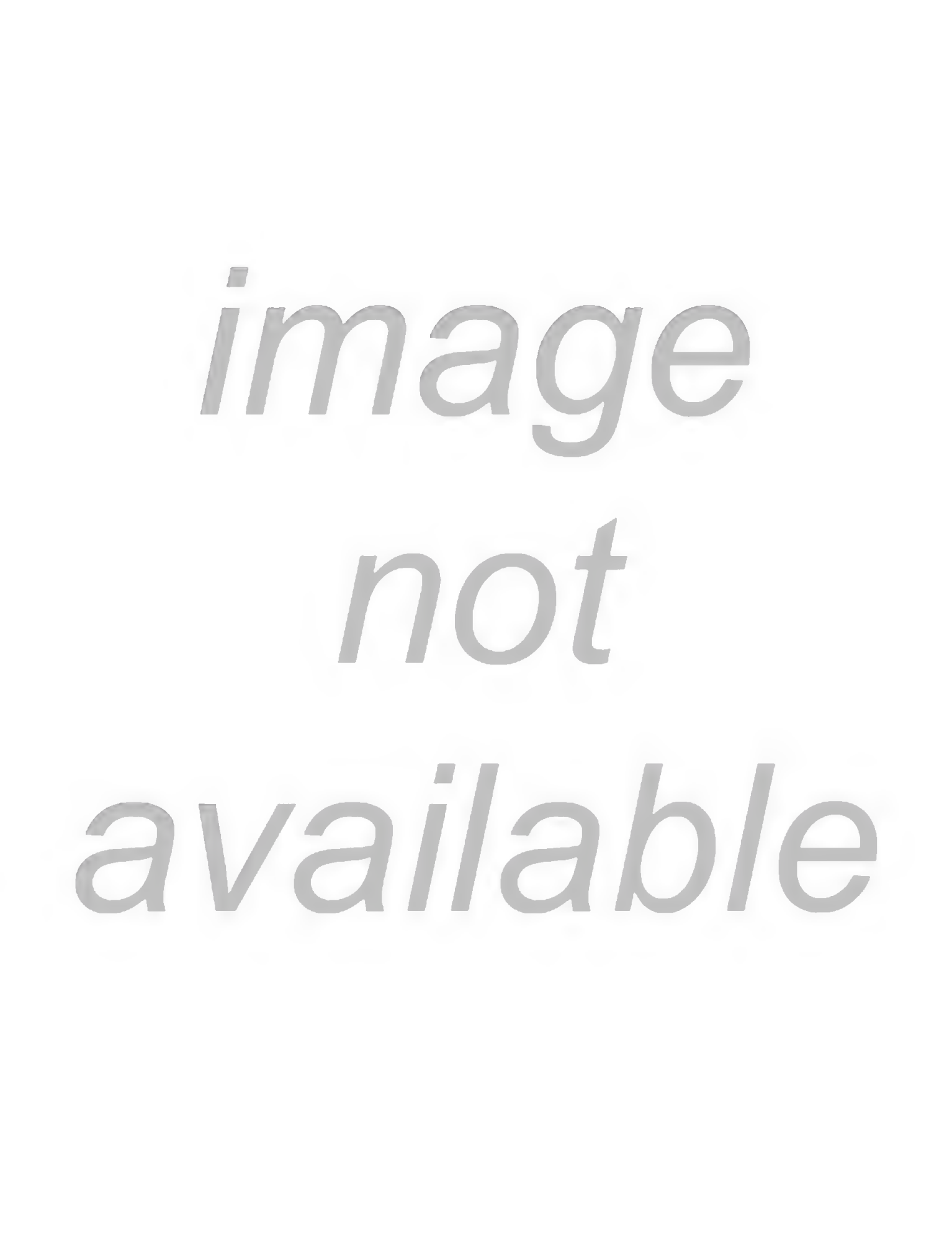
image
not
available

Staat. Defecte. I. 887. 891. 895. II. 196. III. 1072. 1081. IV. 615
Staathalter, in den letzten Fürstl. Zeiten. I. 344. 349
Staats-Commissarius, eine Bedienung, die jetzt einem Ober Cammerier anvertrauet wird. III. 70. 72
Staats-Contoir. Schwedisches Reichs-Collegium. IV. 434
Staatssecretaire, vormalige Pommersche. I. 419
Staats-Subsidium, jährliches mit den Landständen verglichenes. I. 399 400. 408 409. 697. 726 f. 863. 869 875 f 891. 897. 912. 927. IV. 774. 788. 1005 ff.
Stab, der Pommerschen Guarnison-Regimenter. III. 1069. 1078 f.
Stabs-Medicus, bey der Stralsundischen Guarnison. III. 1300. 1302. 1068. 1077
Städte. Zum ehemaligen Stettinischen Antheil von Pommern. I. 281
Zum Wolgastischen Antheil. I. 283
Mediat- und Immediat-Städte. IV. 79
Verpflichtung der Landesherrn in Ansehung der Gerechtsame und Privilegien der Städte. I. 425. 427. 429. 430 f. 432. 434. 436. 438. II. 482 ff.
Königliche Bestätigungen der Privilegien der Städte. I. 382. 457 f. 464. 465 ff. II. 482 f. 484. 500
einzelne Punkte Städtischer Gerechtsamen, die bey der Einrichtungs-Commission erwogen werden. I. 39 ff. IV. 955 ff.
Irrungen und Vergleiche zwischen den Landesherrn und Städten. I. 603. 620. II. 7. 20. 21. 23. 24. 25. 34. 40. 52. 483
Verpflichtung der Fürsten in Ansehung ihres Gewerbes in Städten. I. 431
Huldigungs-Ausrichtungen. II. 485. IV 638. 607. 628
Folge der Städte s. unter F.
Recht der Landstandschaft. I. 428 f. 430 ff 619
cfr. Landstände. Landräthe.
Sitz der Hinterpommerschen Städte auf Landtäge. IV. 55
Deputationen zu Landtäge. I. 630. 631
Privilegium de non evocando. II 483
Jus statuendi. I. 701. IV. 559 582
Städte. Verschiedene Rechte, womit widmet sind. I. 1042. IV. 624
Sprüche der Ober-Gerichte in Sachen nach ihren Rechten, Gten und Gebräuchen. IV. 455
Gerichts-Verfassung. I. 601. 611. IV. 559. 624. 638
Jurisdiction einiger Städte über Geistlichen. IV. 580
Execution in Polizey- und Stadtsa I. 392
Jurisdiction über adliche Einwo und ob sie delinquirende Edel arretiren können. I. 1052. IV. 1254 ff. 1260
sind nicht schuldig, wider ihren H Edelleute zu Bürger anzunehm IV 1262 f.
Zoll-Privilegien. I. 431 ff. II. 4 483. 491. 493
vormalige Freyheit vom Sund-Z II. 489. 501. 515
Niederlage-Gerechtigkeit. I. 866 f 513. IV. 1265
Sicherheit bey ihrer Handlung Nahrung. II. 36. 482. 500. 5 516
Verfügungen zur Aufnahme ihrer G men. s. Commerzen.
Statuten, nicht mit fremden Ge zu handeln IV. 955
Vortheile aus den Schwedischen C merz Tractaten mit andern Mäc II. 459 501
Freye Ab- und Zufuhr in die Stä I. 390. 431
Streitigkeiten wegen Ausfuhr des Getr des. I. 397. 829. II. 500 f. 50
Differenzen wegen der Zufuhr des L manns. I. 1100
Aufhebung ihrer bürgerlichen Nahru I. 390. 893. II 437. IV. 1262
Brau- und Mulz-Gerechtigkeit. I. 8 II. 36
Aufhelfung der Handwerker. II. 4 494 500
Städtische Land-Güter. I. 7. 484
sollen keine Lehne an sich schaffen I.
Wälle, Mauren und Defensions-An ten IV. 563. 583. III. 1253. 12 1261
Guarnison darin. s. unter G.
Einquartirungs-Last und Servicen. s. ter E. und S.

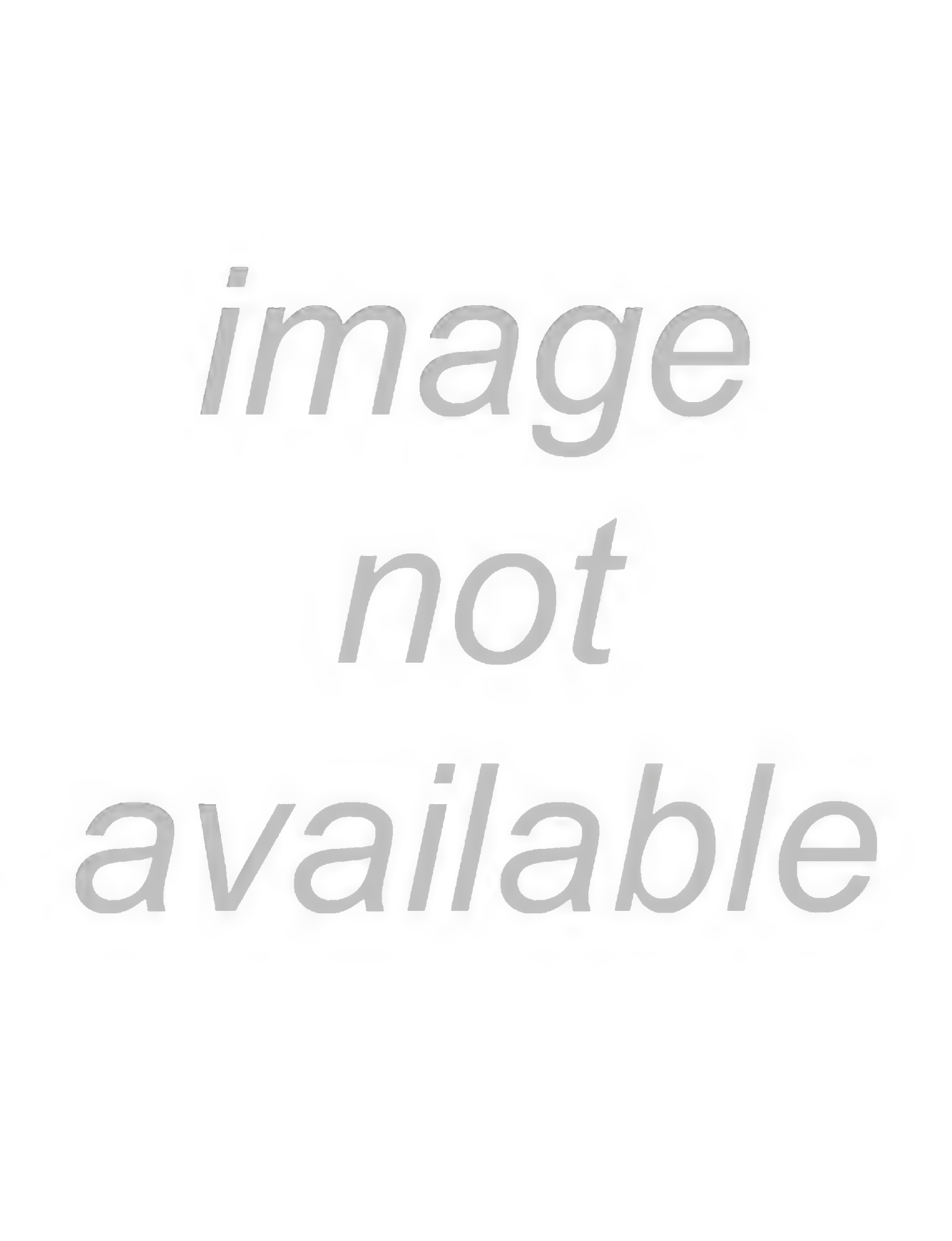
image
not
available

Stettin. Niederlage-Gerechtigkeit. I. 860. IV. 201
Streit mit Frankfurt, wegen der Niederlage und Schiffahrt. I. 148. 814. IV. 120. 133. 463
Ladeſtellen, die zur Stadt gehören. IV. 196. 201
Licenten und Licent-Gericht. II. 195. 496. 512 f. 524. III. 165. 1162
Zoll. IV. 802
Jagd-Gerechtigkeit und Landesherrliche Vorjagd. III. 968. 1004. 1013
Fürſtl. Ungnade auf die Stadt. I. 307
Sicherheit bey der Fürſtl. Alliance mit Schweden. I. 83
Fällt an die Krone Schweden. I. 89
Schloß daſelbſt. I. 109. III. 73. 75. IV. 496. 567
Schloß-Pertinentien IV. 825
Zeughaus. III 33
Fortification- und Defenſions-Verfaſſung. I. 400. IV. 682. 702
Städtiſche Plätze, welche die Guarniſon eingenommen. I. 824
Laſtadie. I. 824
Fürſtl. Freyhäuſer. I. 281 f. IV. 803. 825
Münze. III. 683
altes Münz- und Büchſen-Haus. I. 281
Stadt-Zulage. IV. 71. 124. 129
Hufen Anſchlag. I. 723
Adliche Würde der Bürgermeiſter. I. 1110. 1111
Schöppenſtuhl. IV. 627. 705
Marien-Stiftskirche. I. 99. 100. 103. 105. 279. 282. 284. 294 f. 323. 467. 627. II. 893. IV. 122. 132. 302. 312. 686
St. Otten-Kirche. I. 279. 282. 284. 291. 294 f. 467. IV. 302. 312
Priorat zu S. Jacob. I. 282. IV. 312
Häuſer bey den Kirchen. IV. 313 f.
Pädagogium und Gymnaſium. I. 99. 103. 261. 297. 308. 356. 363. 380. 407. 559. 627 f. 653. 750. II. 601. IV 477. 577 f. 596. 658. 672. 676. 685 f. 712. V. 16
intendirte Akademie daſelbſt. IV. 955
Stadt Schule. V. 16
Schloßkirche. IV. 211. 227
Jungfern-Kloſter. I. 273. 282. 531
Carthaus. I. 282
Streit dortiger Prediger. III. 34 V. 16
in Fürſchlag gekommene Präpoſitur. II. 638
Stettin. Beneficium für die neuanbauenden. II. 193
Tuch-Manufactur-Privilegium. III. 570 1160
Anzulegende Werk- Wayſen- Spinn- u. Zuchthäuſer. III. 377
Lazareth für die Miliz. III. 1303
Roßmühle. I. 304. IV. 319
Bach-Mühlen. IV. 568
Abtretung der Stadt an den König von Preußen. I. 197
Stettiniſcher Friede, zwiſchen den Nordiſchen Mächten und deſſen Beförderung. I. 76. 80. 489. IV. 561
Stettiniſches Synodal-Bekenntniß. III. 135
Stevelin. I. 999. IV. 850 f. 870. 898 f. 1297. V. 683
Steuren, Landübliche Arten der Landesſteuren. IV. 485
werden auf gemeinen Landtagen reguliret und Landſtänden nicht ohne ihre Bewilligung auferleget. I. 26. 747. *463. IV. 398
alter und ordinairer Steuer-Anſchlag nach Hufen und Häuſern. S. Hufen.
der modus collectandi ſoll den Landſtänden als eine Gerechtſame nach ihren Privilegien gelaſſen werden. I. 409. 584. 847 869. 897. 923. 925 f. N.G. 16. IV. 445. 511. 613. 648. ff. 655 f. 690. 728
Requiſition der Landesherrn per modum certi quanti. III. 1131 ff. IV. 444. 1005
Streit wegen der alten Form in Reichung der Steuren. IV. 444. 446 f
alte Form der ordinairen. IV. 447
Collecturen. IV. 696 ff.
Exemtionen davon. I. 409. 825. 835. 839. 843. 850. 872. 1092
Extraordinaire in Nothfällen, und gegen der Landesherrn Reverſalien. I. 487 f. 500. 511. 539. 550. 568. 586. 622. 623. 739 742. 794. 839. IV. 516 517. 600. 648 ff. 728. 733. 737 f.
Darin ſollen keine Impoſitionen ſtat finden noch ſie mandando gefordert werden. I. 839. IV. 398 f. 508. 601 f.

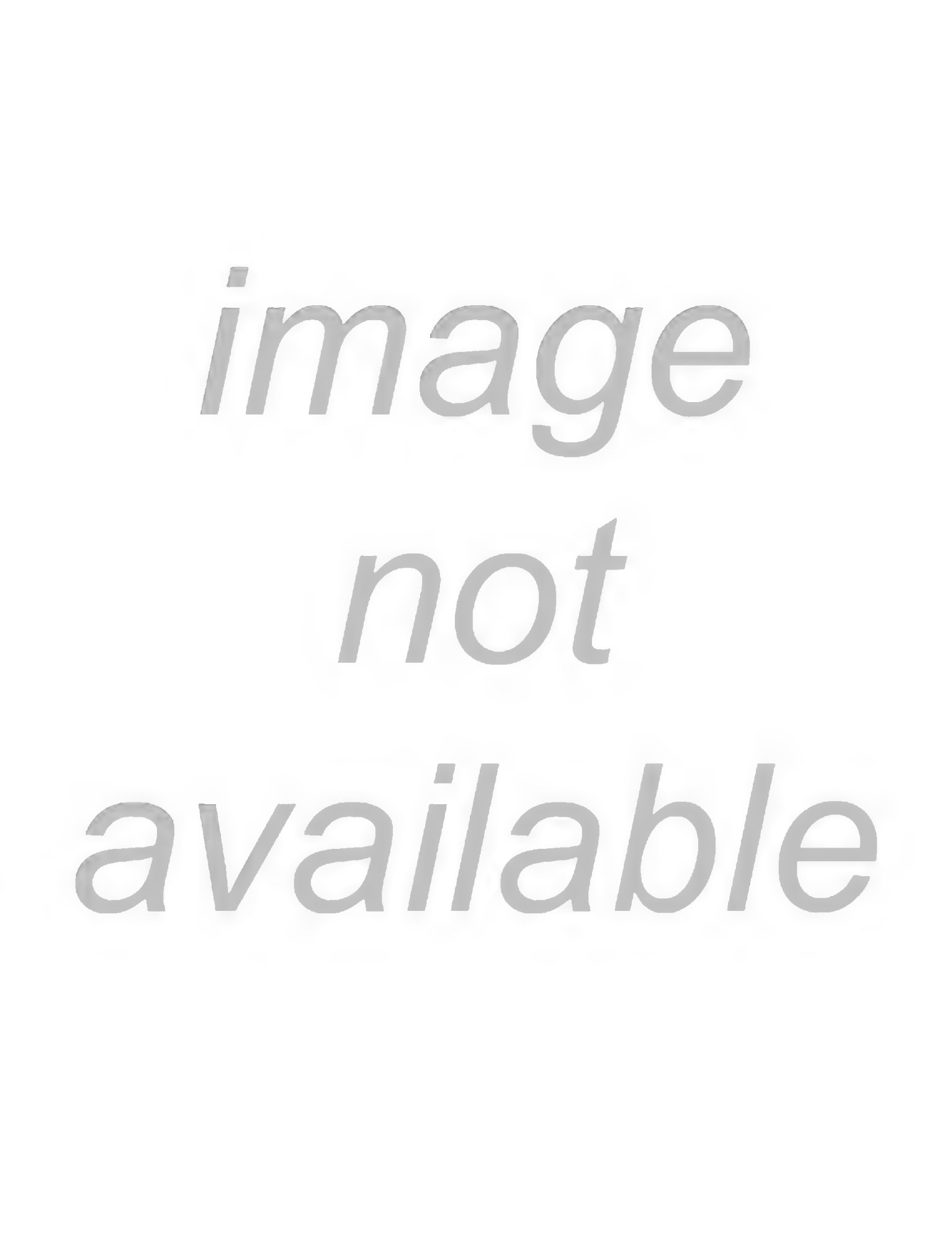
image
not
available

Stralsund. Stadtfeld. *IV.* 1297
Erweiterung der alten Ringmauren. *II.* 6. 15
Brand-Schäden. *II.* 173
amples Stadt-Recht, wie es Rostock hat. *II.* 4. 6. 7. 9
Bewidmung mit Lübschem Rechte. *II.* 8. 70
Ankauf der Fürstl. Gerichts-Vogtey in der Stadt. *II.* 7. 21
Justiz-Administration. *II.* 70 ff.
Privilegium de non evocando. *II.* 7. 14. 29. 30. 37. 45. 57. 158. 162.
Privilegium de non arrestando. *II.* 32
alte und neuere Verfassungen in Rechts-Proceß- und Appellations-Sachen. *II.* 7. 23. 45. 57 f. 59. 66. 70 ff 116. *III.* 36. *IV.* 1128. 1134. 1135
Casus inappellabiles. *II.* 58
Jus statuendi. *I.* 701. *II.* 9. 170. *III.* 263. 265
Gerichts-Ordnung. *II.* 70. *IV.* 1134
Jurisdiction über alle Güter, eine Meile um der Stadt herum, und Streit wegen der Ober-Jurisdiction über die Güter ihrer Bürger. *II.* 6. 7. 15. 39. 45. 62. 135. 141. *IV.* 963. 1133. 1134. 1140
Jurisdiction auf den Strömen, auch ausser ihren Pfälen. *II.* 187. *III.* 34
Ihre Güter auf Rügen. *IV.* 1114.
Jurisdictions-Streit wegen derselben. *IV* 963. 1133
Jus arrestandi nobiles. *II.* 31. 58. 162. 192
Geleits- und Verwestungs-Recht. *II.* 8. 9. 63. 64. 141
Collision mit den Kriegs-Gerichten in Jurisdictions-Sachen. *II.* 156. 157. *III.* 1287. 1292
Recht in Stadt-Polizey-Sachen zu verfügen. *II.* 58. 71. 208. *III.* 1292
Jus decimandi. *II* 99 157. 158
Münz-Recht. *II.* 10. 12. 23. 24. 35. 100. *IV.* 491. 1114
Noth-Münze. *II.* 209
Ausfuhr-Recht. *II.* 7
Sicherheit der nach der Stadt handelnden. *IV.* 1116
Ab- und Zufuhr aus der Insel Rügen. *I.* 1105. *II.* 15. 16. 47

Stralsund. Zoll-Privilegien im Lande. *I.* 11. 393. 431. *II.* 4. 7. 15. 18. 20. 22. 30. 36. 141. 153. *III.* 1144 *IV.* 1113. 1115. 1116
Zuständnisse beym Wolgastischen Fürsten-Zoll. II. 161
Zoll-Ereignung in Schweden. I. 832 II. 171. 194. 206. 207. 237. 493. 515. *IV.* 1136
Alte Zollfreyheit im Sunde. II. 174. 206. 490. 515
Dänische und Norwegische Handelsfreyheit. *IV.* 1117
alte Stapel-Gerechtigkeit zu Bergen in Norwegen und Zollfreyheiten in dem Reiche. II. 174. 206
alte Handels-Privilegien der Stadt im Schwedischen Reich unter den Königen Gustav I., Johann III., Carl IX. und Sigismund. IV. 1119 ff.
Freyheit im Schwedischen Handel. *II.* 188. 194 cfr. Commercie.
Allerley Handlungs-Vorfälle. *IV.* 1138
Verträge wegen Strandungen und Schiffbrüchiger Güter. II. 15. 17. 30
Vorstrand-Recht. II. 10. 192
Strandvogt auf Rügen. II. 17
Verträge mit der Rügischen Ritterschaft. II. 7. 28
Streit wegen Ausschiffung des neuen Getraydes. III. 447
Stadt-Zoll. II. 7. 12. *IV.* 1113
Mühlen. *IV.* 1114
Fischerey-Gerechtigkeit. II. 4. 7. 15. 38. 47. 142. 144 f. 192. III. 638. 639 ff. *IV.* 962
Fischerey in dem Stadtgraben. II. 190
Heeringsfang bey Wittow und Hiddensee. II. 15. 38
Markt-Gerechtigkeit. II. 9
Jahrmärkte. II. 28.
Verbotene Vor- und Aufkäufereyen zu der Stadt Nachtheil. II. 37. N. G. 549
Woll-Manufactur-Gerechtsame. II. 505
Wandschnitt-Recht. II. 16. 19. 37
Amidoms-Fabrike. N. G. 492
In der Nähe der Stadt sollen auf zwey Meilen keine Vestungen angeleget werden. II. 9

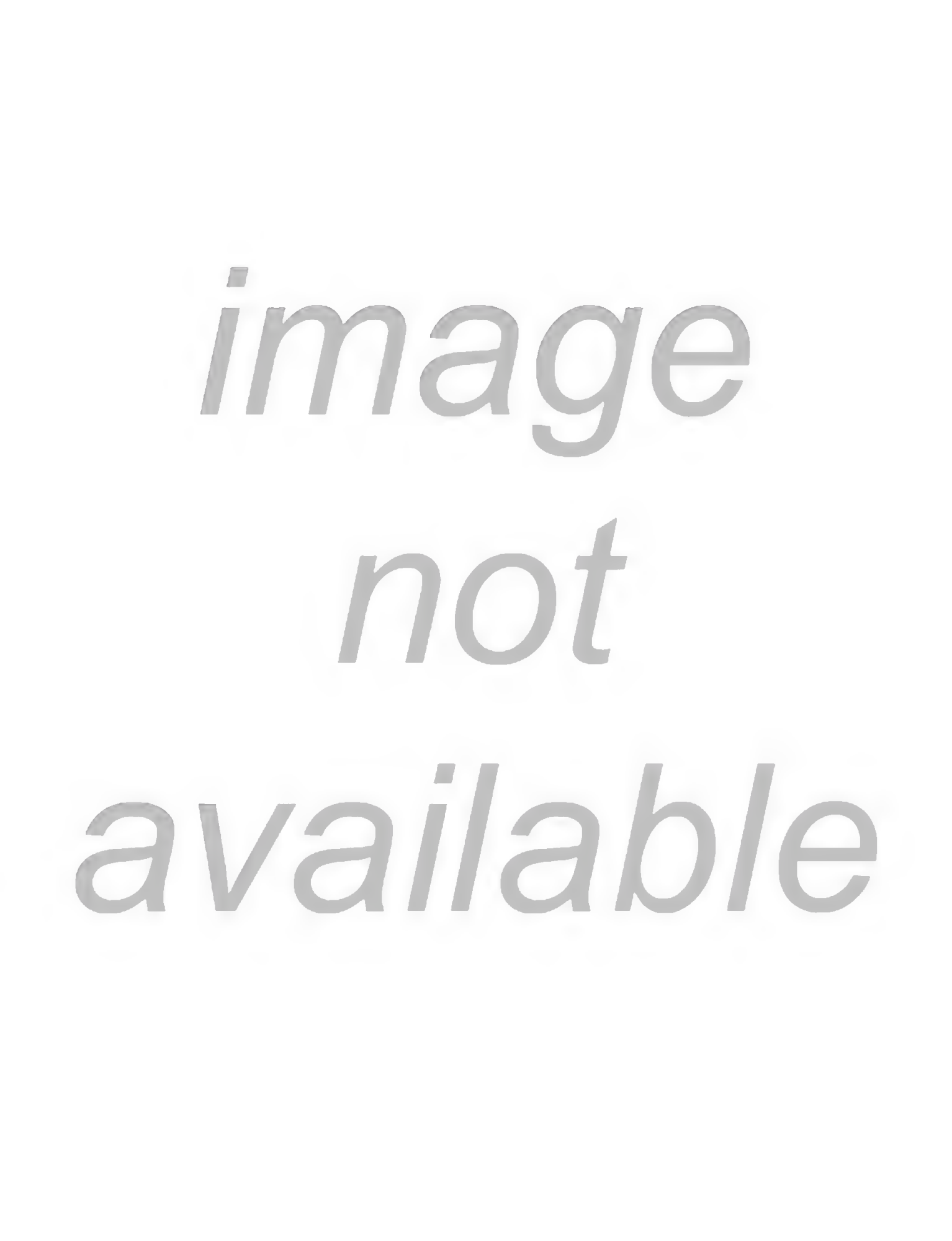
image
not
available

Stralsund. Wach- und Kirchen-Paraden. II. 221. 227. 229
Handwerker-Arbeiten für die Guarnison und Hülfe der Bürger dabey. II. 207. 208
Fortification und Wallbau-Gelder. I. 400. 409. 817. 836. 898. 1093 II. 165. 168. 170 f. 179. 182. 185 f. 187. 193. 198. 199. 204 f. 208 f. 220 f. 230. 237. 239. 240. 243. 400. III. 74 f. 77. 1068. 1078. 1080. IV. 1136
Ersetzung des Verlusts der Stadt und Bürger durch die Fortification. II. 182. 220. 237
Zeughaus. II. 183
Verkauf ihrer Kanonen und Ammunition an die Krone. II. 180. 183. 196
Bürger Gewehre. IV. 1137
Magazin-Haus für die Guarnison. I. 934. II. 183. 184. 196. III. 1295. V. 843 ff.
Haven-Bau. II. 165
Haven-Baum. II. 180. III. 1295
Baggert für die Teiche und Graben um der Vestung. II. 190. 230. 231
Verbotenes Fischen der Guarnison auf den Stadt-Teichen. V. 866
Irrungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft. II. 46. 48 69. 176 f. IV. 1140 ff.
Bürger-Vertrag über das gemeine Stadtwesen. II. 68 ff. III. 176. IV. 1143 ff.
— — Beeidigung auf denselben und jährliche Verlesung. II. 110. 111. IV. 1147
Rathswahlen. II. 73. 74
Raths-Eid. II. 75
Niederzulegender Minut-Handel der gewählten I. 1111
Salarium und Accidentien der Rathspersonen. II. 74. 75
Raths-Verlehnungen. II. 75
Bestallungs-Buch. II. 79
Stadt-Wapen, Siegel und Recht des rothen Wachses dabey. II. 76. 216
Adelstand des Magistrats und der einzelnen Raths-Glieder. I. 1110. 1111. II. 200. 212. 219. 243
Raths-Sessionen. II. 31. 71
Bürgermeister, deren Zuständnisse und abwechselnde Wortführung. II. 75 76. 83. 94. 200. 209
Stralsund. Syndici. II. 72
Cämmerer. II. 72. 73
alte Cammer-Gefälle. II. 74. 75
Cämmerey-Intraden-Verwaltung. II. 96
Ober- und Nieder-Gerichts-Verfassung. II. 70. 71
Gerichts-Procuratores. II. 71
Jährliche Verlesung der Stadt-Privilegien. II. 75. IV. 1147
Ablesung der Bürgersprache. II. 75
Bürger-Buch. II. 82
Gewinnung des Bürger-Rechts. II. 79. 80
Bürger-Geld. II. 80
Unterschied der Bürger-Stände. II. 80. 81
Vorrechte der Bürger-Kinder. II. 81
Bürger-Eid. II. 44. 45. 49. 50. 56. 57. 80
Bürger-Zusammentritte. II. 46. 47
Bürger-Beschwerden an den Landesherrn. II. 46. 48. 49. IV. 1142
Bürger-Quartiere. II. 42. 43
Bürger-Heyrathen. II. 80 f.
Zünfte und deren Alterleute, besonders der Gewandschneider. II. 46. 49. 66 78. 79. 116. 124 f. IV. 1129
Gewand-Haus. II. 124
Kramer-Compagnie. IV. 1151
Bürger-Collegium der Hundert-Männer, Wahl dazu, Sitzungen und Schlüsse. II. 46. 69. 77. 78. 93. 110. 113 f. 115. 177. IV. 1141 1144 f.
Bürger-Worthalter. II. 46. 79. 115. IV. 1141. 1147
Acht-Männer. II. 92. 93. 94 f.
Acht-Manns- oder Kasten-Cammer. II. 91 f.
Geheimer Kasten-Schreiber. II. 95 f.
Stadt-Rechnungs-Führung und Aufnahme. II. 43. 94. 95. 96. 177. IV. 1141. 1146 f.
der Vier-Gewerke und ihrer Alterleute Einfluß in Stadtsachen. II. 49. 66. 91. 111. 112. 114. 116. 175. 176. 177
Stadt-Aemter. II. 72. 79. 109. 110
Eid- und Bestallungs-Buch. II. 72. 79. 109
Bruch-Herrn. Bruchstube. Bruchkasten. II. 96. 97 f.

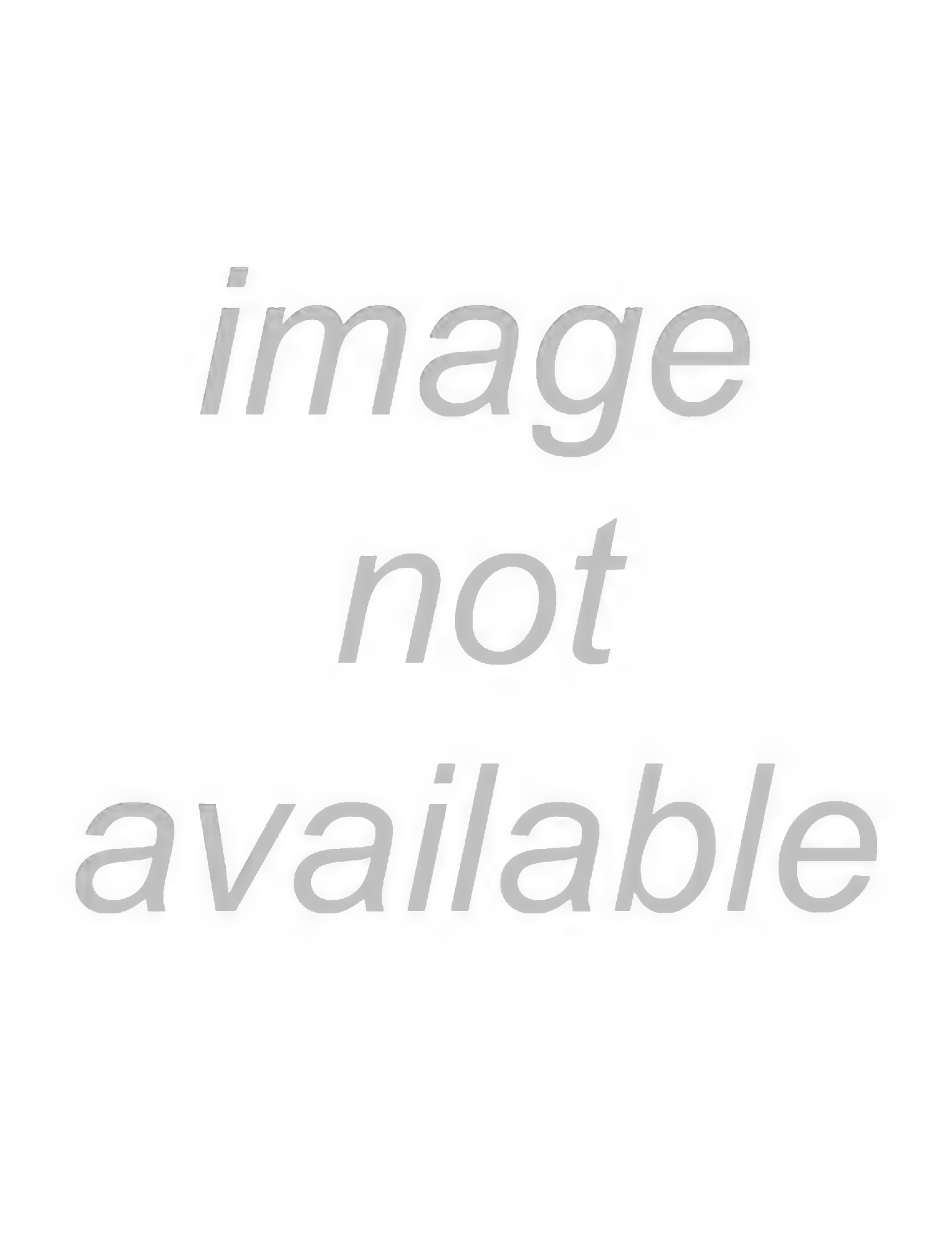
image
not
available

Stralsund. S. Marien Kirche und ihre Güter und Hebungen. II. 127. IV. 1151 f.
S. Jacobi Kirche und ihre Güter und Hebungen. II. 128. IV. 1152
Cathaeinen Kirche. II. 183
Stadtschule und Patronat darüber. II. 8
S. Annen und Brigitten Kloster. II. 128 f. IV 1118. 1151 ff.
S. Johannis Kirche und Kloster. II. 125. 132. 238. IV. 1151
H. Geist Kirche und Kloster. II. 130 f. 238. IV. 1151 ff.
Hospital S. Jürgen in der Stadt. II. 131. 237. IV. 1151 ff.
Hospital S. Jürgen zu Ramoin. II. 131 IV. 1151 ff.
Kaland. II. 132. IV. 1151
Gasthaus. II. 133
Waisenhaus. II. 71. 123
Vorfälle und Irrungen mit der Stadt bey Königl. Commißionen. IV. 417. 1137 f.
Menschenzahl in der Stadt von verschiedenen Jahren. V. 58. 415
Stramineke. N. G. 498. IV. 871. 905. 1298 V. 694
Strand-Ordnung. V. 441
Strand-Recht, Aufhebung desselben in Pommern und Rügen. II. 15. 17. 161. 483
Strand-Reuter. III. 1075. V. 491
Strandungen. s. Schiffbruch.
Strand Vogt, auf Rügen. II. 17
Strand-Wichen. N. G. 32
Straſſen, Sicherheit derselben. I. 431. 433. 434. II. 483
Straſſenbereuter. I. 732
Straſſen-Gerechtigkeit. II. 138
Straſſen-Gericht. I. 1053. II. 138
Straſſenräuber, Verfolgung. III. 410 f. IV. 575. 586. 679
Streif-Jagd. III. 380
Strellin. IV. 1102. 1298. V. 623. 686. 741
Streiow. IV. 1099. 1298. V. 12. 688
Stremelow. II. 425. IV. 1099. 1298. V. 12. 624. 649 665. 688
Streſow in Hinterpommern. IV. 914
Streſow. IV. 1102. 1298. V. 623. 652. 663. 686. 741
Streſow auf Rügen, groß und klein. IV. 1091 1298 V 701
Streu, Grafſchaft. I. 223. IV. 1298. V. 702
Streu. IV. 1091. 1297. V. 668. 705
Strevelow. I. 109. IV. 914
Strick-Jagd auf kleinen Feldern. I. 1052
Stroh-Dächer, Abſchaffung in Städten. II. 453. III 440. V. 367
Stroemin. II. 349
Strooßdorf. I. 109
Strüſſendorf. IV. 1091. 1298. V. 707. 742
Stubben, Nahdungen derſelben in Hölzungen. III. 837
Stubben, groß und klein, Dörfer. IV. 1091. 1154. 1298. V. 600. 717
Stubbendorf. N.G. 498. IV. 902. 1298. V. 686
Stubbenhagen. V. 692
Stubbenitz, Königl. Hölzung auf Jasmund. IV. 1298
Holz Ordnungen für dieſelbe. III 929 ff. 933. 977. 988. 995. N.G. 149 153. IV. 829
Aufſichten darauf. III. 929. 997
Gerechtigkeit des Wittowſchen und Jasmundſchen Adels darin zu holzen. III. 929 988. N. G. 84. 85. 150 ff.
Mißbräuche dieſer Gerechtigkeit. III. 934. 995
Privat-Gehäge darin. N. G. 152
Nutzungen der Jasmundſchen und Wittowſchen Handwerker daraus. III. 930. 995 f.
Bergenſche Kloſter-Hebungen daraus. II. 1024. III. 995
Anordnungen zur Schonung derſelben. III. 939. N. G 84. 85. 503
Maſtungen darin. III. 988
Hauptwege darin und verbotene Nebenwege. III 993 996.
Gränzſtreit bey der Hölzung. III. 988
Stubenhagen. IV. 1103
Studenten-Gut, Freyheit deſſelben. III. 1144. 1201
Stücken-Gieſſereyen. IV. 761
Sunnekevitz. V. 703
Stuprirter-Perſonen Heyrathen. V. 45
Sturm-Glocken. III. 413. 1260. N. G 201
Sturm-Weiden. IV. 891
Stutienshof. IV. 1156
Stylus Curiae, bey den Collegien und Gerichten. I. 419
Svante-Wuſtrow, Inſel. II. 348 f. IV. 270

Svantow. *IV.* 1091. 1298. *V.* 700
— — Parre und Kirchſpielörter. *V.* 73
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 418
Subzow auf Rügen. *IV.* 1091. 1298. *V.* 668. 705. 743
Sübzow. *IV.* 1298. *V.* 105. 689
Succeſſoris declaratio der Pommerſchen Fürſten bey Huldigungen. *I.* 799
Suckow. *I.* 100. *IV.* 40. 914
Süder-Handlungs-Compagnie. *IV.* 715
Sülitz. ſ. Zülitz.
Süll-ß. *IV* 1091. 1298. *V.* 702
Sülz, Stadt. *I.* 238
Sülzhorſt. *I* 100
Sülzer-Wieſe. *III.* 429
Sülziß. ſ. Sülliß.
Surplus-Gelder auf die verpfändeten Domainen. *I.* 1018f 1021
Survivanern auf Dienſte, Verbot derſelben. *III.* 317
Sulitz. *IV.* 924
Sund. ſ. Oreſund.
Sund. Sundis. Alte Vogtey *IV.* 911
Sundiſche Wiſche. *III.* 1014. *IV.* 1151 1298
Superintendent. ſ. General-Superintendent.
Supplicationen bey Gerichten. *I.* 764. *IV.* 476
Surendorf. *IV.* 1298. *V* 703
Surrevitz. *IV.* 1091. 1154. 1298. *V.* 699 718
Swantow. *V.* 667. 743
— — Pfarre und Kirchſpielörter. *V.* 73
— — Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. *V.* 73. 418
Swent. *IV.* 1093. 1298
Symboliſche Bücher der Pommerſchen Kirche. *I.* 261. *II.* 550. 565. 974. *III* 136
Syncretiſten, Edicte wider dieſelben. *II.* 555 559
Syndici, in groſſen und den kleinen Städten. *I.* 386. *II.* 71. 72
Synodal-Bekenntniß der Pommerſchen Kirche. *III.* 135
Synodal-Bücher. *II* 611 f. 647
Synoden, Pommerſche,
Rügenſcher in verſchiedenen Cirkeln. *II.* 667
Synodirungen, allgemeine. ſ. General-Synoden.
Fürſchriften und Statuten derſelben. *I.* 370. 599. 608. *II.* 590. *V.* 6
Synodirungen. Reciproque Verpflichtungen unter den Generalſuperintendenten und den Synodalen. II. 591
Examina und Diſputationen auf denſelben. *II.* 578
Proviſores und Rechnungsablegungen. *II.* 590
Synodirungen der Präpoſiten. *II.* 609. 647. *V.* 6

T.

Tabelliren-Krämer. *II.* 37. *III.* 539. 540. 552. 554
Tafel-Güter. S. Domainen.
Tagelöhner, gewiſſes Lohn derſelben. *III.* 769. 802 f. 863. 896. 903 N. G. 136 f.
Tallitz, behutſame Einfuhr des fremden. N. G. 508 519. 639. 669. 682
Tankow. *IV.* 1298. *V.* 703
Tangenitz. *IV* 1091. 1298. *V.* 701
Tanglim. ſ. Anklam.
Tannen-Kämpe. *IV.* 873. 885
Tanzen, auf Hochzeiten. III. 369
an Sonn- und Feſt-Tagen. N. G. 128
Tarchow. *IV.* 1093. 1298. *V.* 707
Taufe, ſoll in der Kirche geſchehen. II. 695
— unehelicher Kinder. II. 607
Tauf-Bücher, bey jeder Kirche im Lande. II. 607
Tauf-Scheine. ſ. Geleits-Briefe.
Tauf-Zeugen, und deren Anzahl. *V.* 34
Tax-Ordnungen. III. 663. 666. 757 ff. 770 f. 772. 806 ff. 808. 885. 896. *IV.* 616. 645 f. 695. 703 f. 721. 739. 757. *V.* 370
Techlin. II. 425. *IV.* 872. 902. 1099. 1298 *V.* 686
Tentziß *IV.* 1091. 1298. *V.* 668. 705
Tegelhof. *IV.* 1091. 1298. *V.* 706
Teerſchen, ein Maaß. N. G. 330
Teich-Gräber, herumlaufende. III. 418
Tempel, Gut. *IV.* 871. 905. 1096. 1298 *V.* 624. 649. 694. 740
Templinſches Bündniß zwiſchen Brandenburg und Pommern. I. 43
Tertial-Güter, was ſie ſind. I. 959. 964. *IV.* 806 f. 808 f. 812 f.
Erſte Acquirenten derſelben. *IV.* 810 f. 813
Succeßion in dieſelbe nach der Primogenitur ohne Theilung der Ab- und

Mitgift an Geschwister und Mit-Erben. *I.* 961. 962. 963. 969. 1003 ff. 1019 f. 1021. *IV.* 811 816 f.
bleiben der Wittwe eines Besitzers, der ohne Söhne abgehet, so lange sie nicht zur neuen Ehe schreitet. *I.* 963. 969. 1021
Nach der Wittwe succediret die älteste Tochter oder, wo keine Töchter sind, Schwester des verstorbenen, im Falle kein von dem ersten Acquirenten abstammender Masculus da ist. *I.* 963. 969. 921
Die Collateral-Linie des ersten Acquirenten ist ausgeschlossen, nicht aber des letzten oder der vorigen Besitzer. *I.* 963. 969. 921
Haben die Perpetuell-Arrhende untertrennlich mit sich. *IV.* 852 ff.
Das Recht daran kann nicht veräussert werden. I. 971 f.
Forum streitiger Tertial-Sachen. *IV.* 845. 851. 853 f.
Norm der Contracte auf solche Güter. *IV.* 810 f. 812 ff. 837 ff.
Abtretungen derselben an die Krone. *IV.* 815
Pertinentien dabey. *IV.* 812. 816
Meliorationen und Deteriorationen darin. I. 993
Jurisdiction darin. *IV.* 816
Sub-Arrhendationen. *IV.* 811
Jago-Gerechtigkeit darin. *IV.* 815
Kriegs-Ruinen. I. 993
Nicht genossene Zinsen aus denselben. I. 993
Genuß der Höizung dabey. *IV.* 815 f.
Cultur wüster Ländereyen darin. *IV.* 812. 816
Onera dabey. *IV.* 808. 813 f.
Wrangelsburgische Tertial-Güter. *IV.* 837
Appelmannsche. *I.* 1002 ff. *IV.* 896
De la Gardische. *I* 1019 f. *IV.* 849
Hunische. *IV.* 845 ff.
Hackwitzsche. *I.* 1020 f. *IV.* 850 ff.
Jusquin v. Gosensche. *I.* 971. *IV.* 845. 855
Bohnsche. *IV.* 851 ff.
von Schwerinsche. *IV.* 848
Das Tertial Recht in Gütern des cedirten Pommern will von Preußischer Seite nicht ratihabiret werden. *IV.* 211. 212. 227
Teschenhagen. *IV.* 1151. 1298. *V.* 707
Teschenhagen. *IV.* 1091. 1298. *V.* 692. 713. 716. 719
Teschwitz, Oerter des Namens. *IV.* 924. 1091. 1298. *V.* 667. 668. 704. 706. 742. 743
Tesnewitz. N. G. 498. *IV.* 879. 908. 1298. *V.* 706
Testamente, Fürstliche. I. 325. 518. 578. 589
— — kranker und sterbender ad pios usus. II. 545. 584
Tetrin. *IV.* 1074
Thaler, variirender Werth. I. 490. 495. 501. 555. 657. 769. III. 651. 657. 687. 710
— verbotene Ausfuhr der harten. III. 685. 687. 694
Theer-Brennereyen. III. 927. 965
Theologen, ihre Affecten soll nicht indulgiret werden. I 560
ihre Streitigkeiten sollen die Kirchliche Eintracht und Ordnung nicht stören. I. 475
Vorsicht der Pommerschen in Theilnehmung an auswärtigen Streitigkeiten. I. 379
Theologische Streitigkeiten in Greifswald. N. G. 250 ff.
Thore, Verschliessungen während des Gottesdienstes. N. G 108
Thor-Schreiber. Bestellung, Eid und Obliegenheiten. III. 1189. 1238. 1240. 1242. *V* 815
— — Ihnen sollen die Wachen bey Vorfällen Assistenz leisten. *V.* 865
Thronfolger, Publicationen in Pommern, die den in Schweden erwählten Herzog Adolph Friedrich von Holstein betreffen. N. G. 484. 488. 489. 490. 499
Thue, Fiuß. I 115
Thurow. *IV.* 943
Tiefe Grund. *IV.* 1298
Tiessow. III. 523. 531. *IV.* 908. 1298. *V.* 703
Tilzow. *IV.* 869. 881. 908. 1298. *V.* 706
Tizow. *V.* 702. 742
Tisch-Güter. s. Domainen.
Tischler, Arbeits-Fürschriften. III. 767. 799 875
Toback, Pflanzungen und Spinnereyen im Lande. III. 578
verbotener Landkäufereyen und herumlaufen damit. N. G. 122

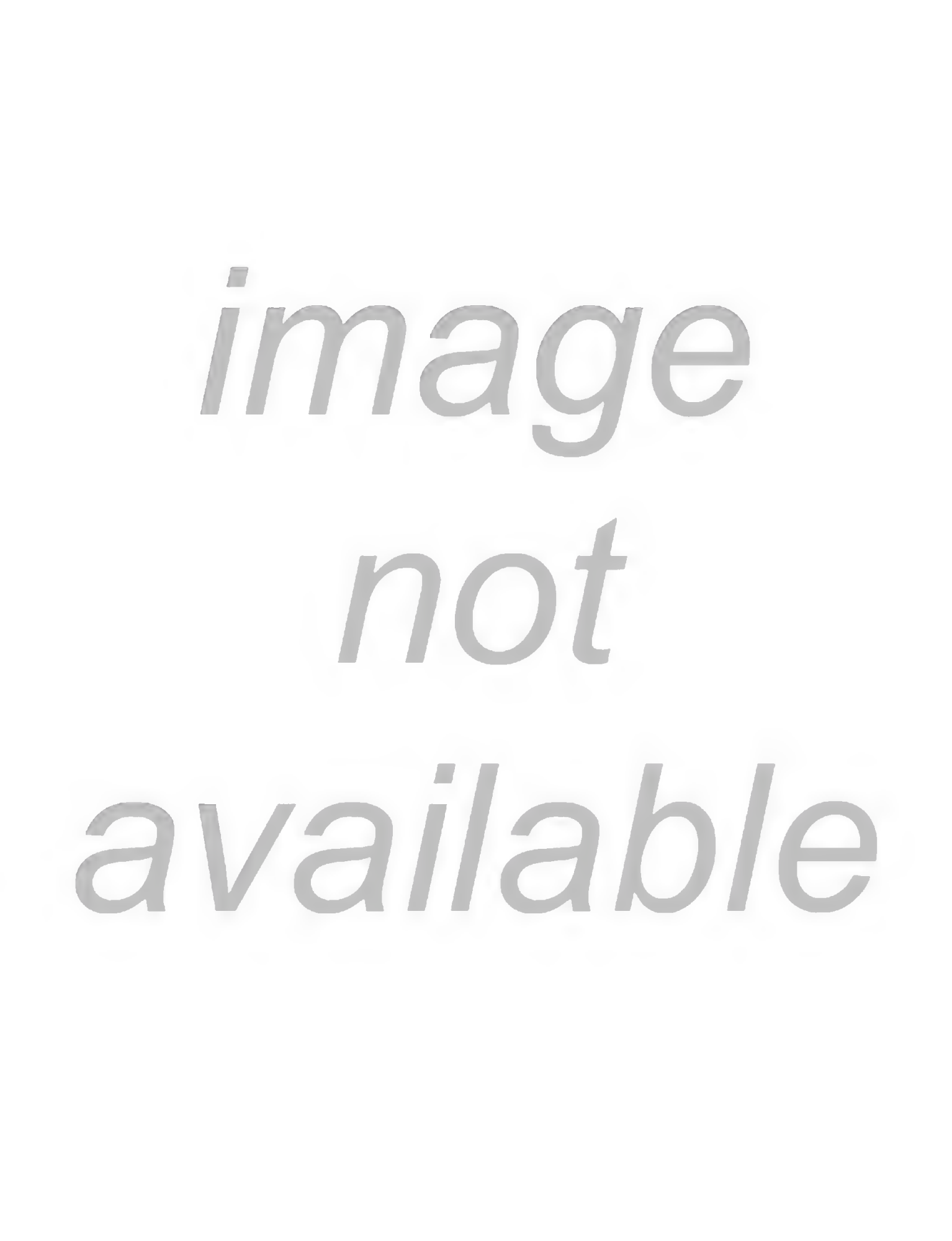
image
not
available

Tribsees. Scheide und
424 f.
Lübsches Recht. II. 42
Halbe Jurisdiction un
daselbst. II. 425
ehemaliger Schloßhof
425
Fisch- und Heeringsfang im
hier ohne Zoll Abgift.
Fähre und Fischerey auf der
425. 427 f. IV. 1241
Jagd-Gerechtigkeit. III. 1013
Hufenstand. V. 649. 655. 65
712. 720. 725. 726
Oerbäre. III. 1071
Zollfreyheit. IV. 1242.
ehemaliges Patronat-Recht über die
che. II. 749. 753
altes Archidiaconat daselbst. IV. 11
V. 11
alte Schwerinische Stiftszehenden
Tribseeischen Gebiet. I. 239
Kirche und Kirchspielörter. V. 68
Gränze mit Sülz. I. 238
Paß und Königl. Zoll daselbst. III. 114
IV. 1241
Menschenzahl in verschiedenen Jahren.
V. 415
— der Landgemeine. V. 68.
Trib
417
ischen Distrikts Hafenstand. V. 653.
Trib
55. 657. 686 ff. 711. 725. 739
nal, Hohes Königliches für die Schwe
disch-Deutsche Länder und dessen
Errichtung. I. 93. 813
Hof der Stadt Weimar zum Sitz
desselben. I. 817. III. 3. 13. 21
Präliminaire Instruction und Salarie
rung der zu dem hohen Gerichte
verordneten. III. 3. 12
Erste Festsetzungen wegen der Unterhal
tungskosten des hohen Tribunals
und sämtlicher Bediente, und des
eurni der Verschläge zu dem künf
tigen Vacanzen. I. 833. 868.
III. 11. 12. 14. 17. 18. 19. 26.
27. 29. V. 202
Verfaßte Ober-Gerichts-Ordnung. I.
820. III. 4. 13. 18. 19. 22. 23
Introduction desselben. III. 13
Ist des Römischen Reichs Höchsten Ge
richten und insonderheit dem Kay
serlichen und Reichs-Cammer-
Gerichte surrogiret und adäquiret.
Co
Vorfäl
39
Appellatio
nial-
817.
—
in
V. 211 f
Vorfall in der
III. 1094.
an dasselbe verweise
sachen unter
1319

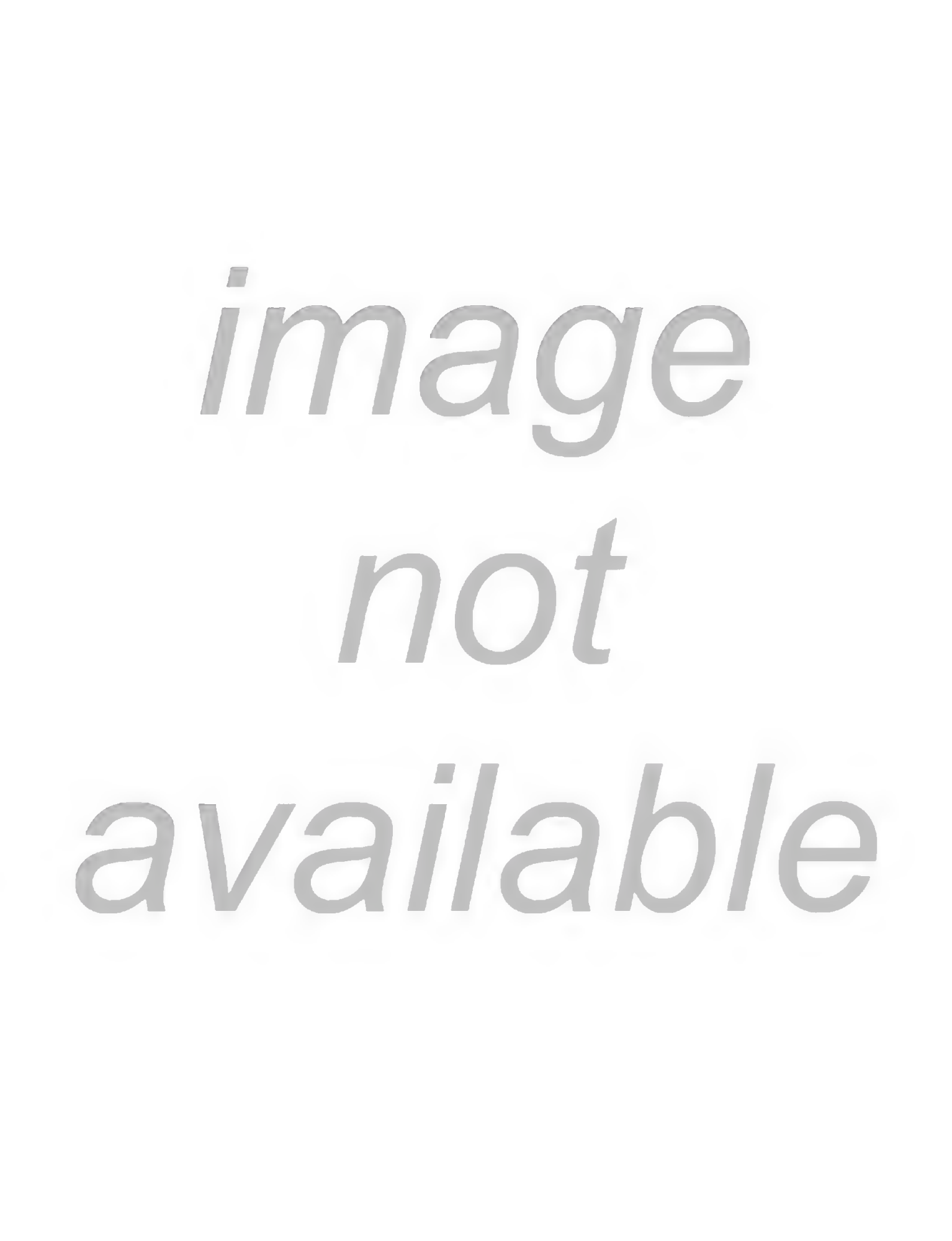
image
not
available

Trittow. I. 92
Trivial-Schulen. I. 3
601. 627. IV. 57
Trochendorf. IV. 1093. 1
Tropp-Holz in den Königl
579
Truchseß, ein Erb-Amt. I.
Truppe. IV. 1093. 1299. V.
Tuch, Verfügungen wegen des
368 f. 572. 1251
Tuchmacher, Ermunterung fr
in Pommern niederzulassen.
gen zur Beförderung des Aufk
derselben. II. 171. 233. 517.
Tuch-Manufacturen. Königl.
IV. 1266
Tucker-Kähne. III. 382. 546. 591.
Türken-Glocke. III. 1114. 1258
Türken-Steuren. I. 470. 499 f. 582.
738. 877. 882 f. III. 35. 1114.
480 f.
— Pommersche an Volk. IV. 78
Türkische Pässe, für Schwedische u. Po
merische Seefahrende. II. 513. V. 4
Turco. IV. 926. 929. 932. 943. 1299.
649. 665. 688. 741
Turco. II. 847. 850. 880. 935. IV. 10
1299. V. 683. 739
Turco. IV. 1104
Turco. IV. 933

U, V.

Bau[illegible]eburg. IV. 1103
Bau[illegible]emünde. IV. 1299. V. 693
Bau[illegible]zelow. III. 598. IV. 936
Bau[illegible]ewitz. III. 598. IV. 1094. 1299. V. 625
Bau[illegible]elow. IV. 869. 908 f. 1299. V. 704
Bau[illegible]ak. IV. 924. 1102. 1299. V. 623.
663. 685
Bau[illegible]ewitz. IV. 939 f. 1094. 1299. V. 623
673. 709
Bau[illegible]ewitz. II. 192. IV. 924. 934. 1091.
1299. V. 668. 706. 710
Baufall. s. Lehn. Lehrmann.
Bauschewitz. IV. 1092. 1299. V. 705
Ubechel. IV. 1091. 1299. V. 700. 744
Ubelwiek. IV. 1103. V. 665. 688
Uchtdorf. IV. 938. 943
Udars. IV. 1091. V. 625. 666. 705. 743
Ueberfahrungen. s. Gewaltthätigkeiten.
Ueberweisungs-Briefe, bey Fürstl. Cessio-
nen und Regierungs-Veränderungen. I.
524. 799
Verleu[illegible] IV
N. G.
Verlöbniß[illegible]
hein
der Kind
mün
der Bauren
814. 8
durch den Ver
Forum der stre
Geschenke und
814.
Vermögen-Steuren.
Verne-hüttewitz. V. 625

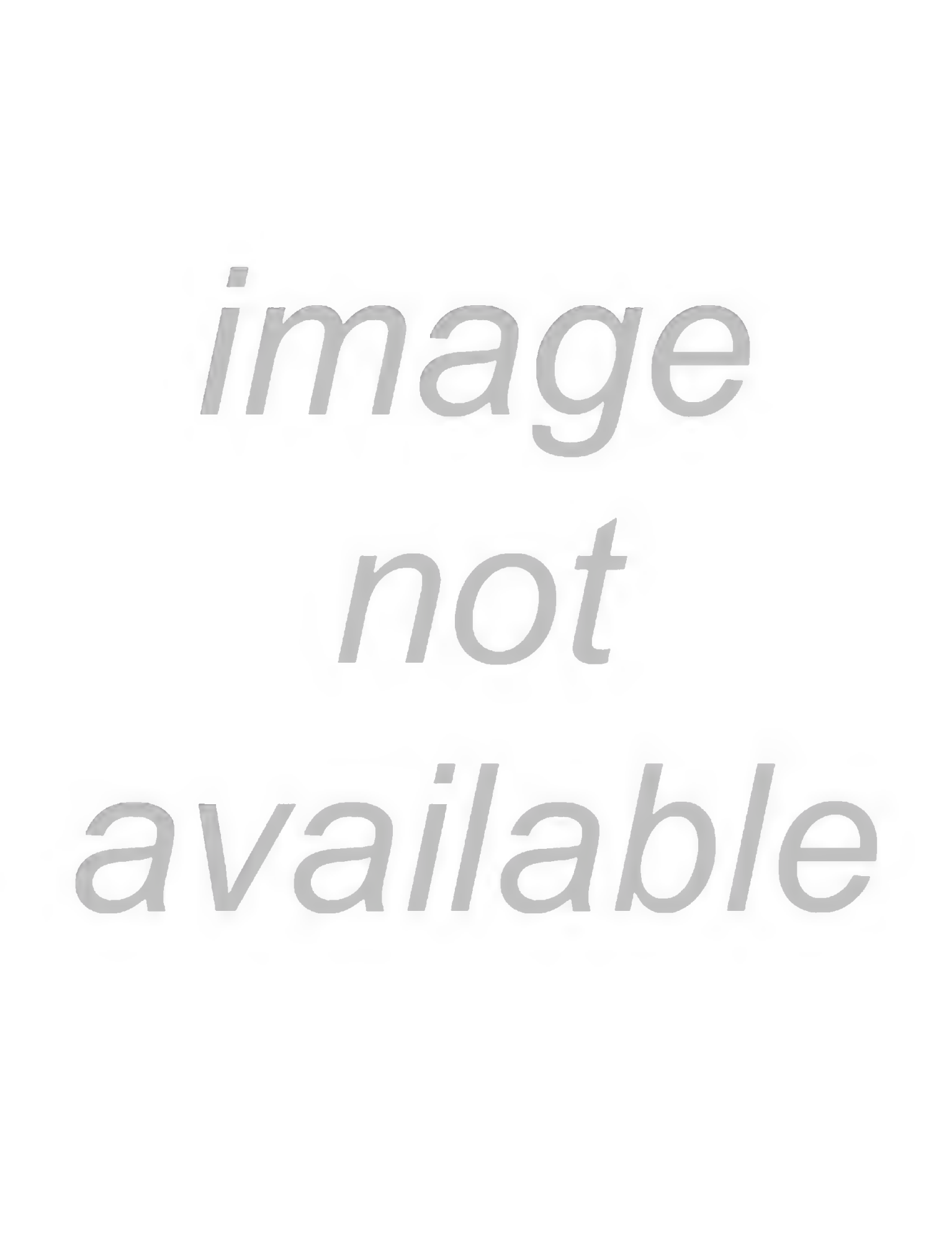
image
not
available

Viehseuche. Vorgeschl
jenseyen dageg
548
Vorsorge für den ba
Buttermangel.
Vorbeugung des Rindvi
Dung und der Ac
N. G. 556. 562.
Vergütung des Viehsterb
Pfandträger der Kön
nen. I. 1018 f.
Gottesdienstliche Anordnung
der Viehseuche. N. G. 5
583. 603
Vieh-Steuren, ausserordentliche.
III. 1118. 1125. IV. 737. 745
Vieh-Zehender, auf Rügen. II. 659
Vierraden, Pommersche und Schorf
Anwartschaft auf diesen Märkischen
Theil. I. 72. 143. 170. 172. IV. 1
475
Vierchen. Vierlinge, nach Reichs-Schro
Vierkenhof. IV. 1092. 1299
II. 35. IV. 616
Viereegge. N. G. 498. IV. 869. 908. 109
1299
Vier O
m. II. 849. IV. 838. 898. 1099.
687. 742
Vier S
ow. I. 939. IV. 1299. V. 623. 683
Vier
dorf. II. 129 304. IV. 911. 1299
V. 697. 713. 716
Vier
Schlinger, alte Pommersche. III.
679
Vier
h. IV. 1153. 1299. V. 702. 718
Bilm
IV. 1092 1299
Bilm
rik. IV. 1092. 1299. V. 701
Pfarre und Kirchspielörter. V. 71
Mitpatronatsrecht dieses Kirchspiels.
V. 71. 418
Bisch
thal. IV. 1104
Bitek
IV. 1093. 1300
Bitem
IV. 901. 1299. V. 686
Bitte
IV. 1102. V. 651. 685
Bitte
IV. 1300. V. 705
auf Wittow. N. G. 152. IV. 908.
1300. V. 709
Bittenberl. IV. 1300
Bittichow. I. 109. IV. 914
Bitziger See. III. 610
Bitzke. III. 603. 1300. V. 708. 742
Bitzkow. I. 320
Vitzthum, ein Erb-Amt. I. 5
Ummanz. I. 632. III. 272. 273. IV. 1153.
1299. V. 703. 718
— — Pfarre und Kirchspielörter. V. 75

Vögte
Völscher
Völschow.
Vogelsang
834. 932
Vogelsang bey
1306. V.
Vogelsang, auf
Vogelschiessen de
178. 210 f.
Vogteyen, alte des
IV. 910
Vogtbare Jahre. II
Vogt-Gedinge. II. 62

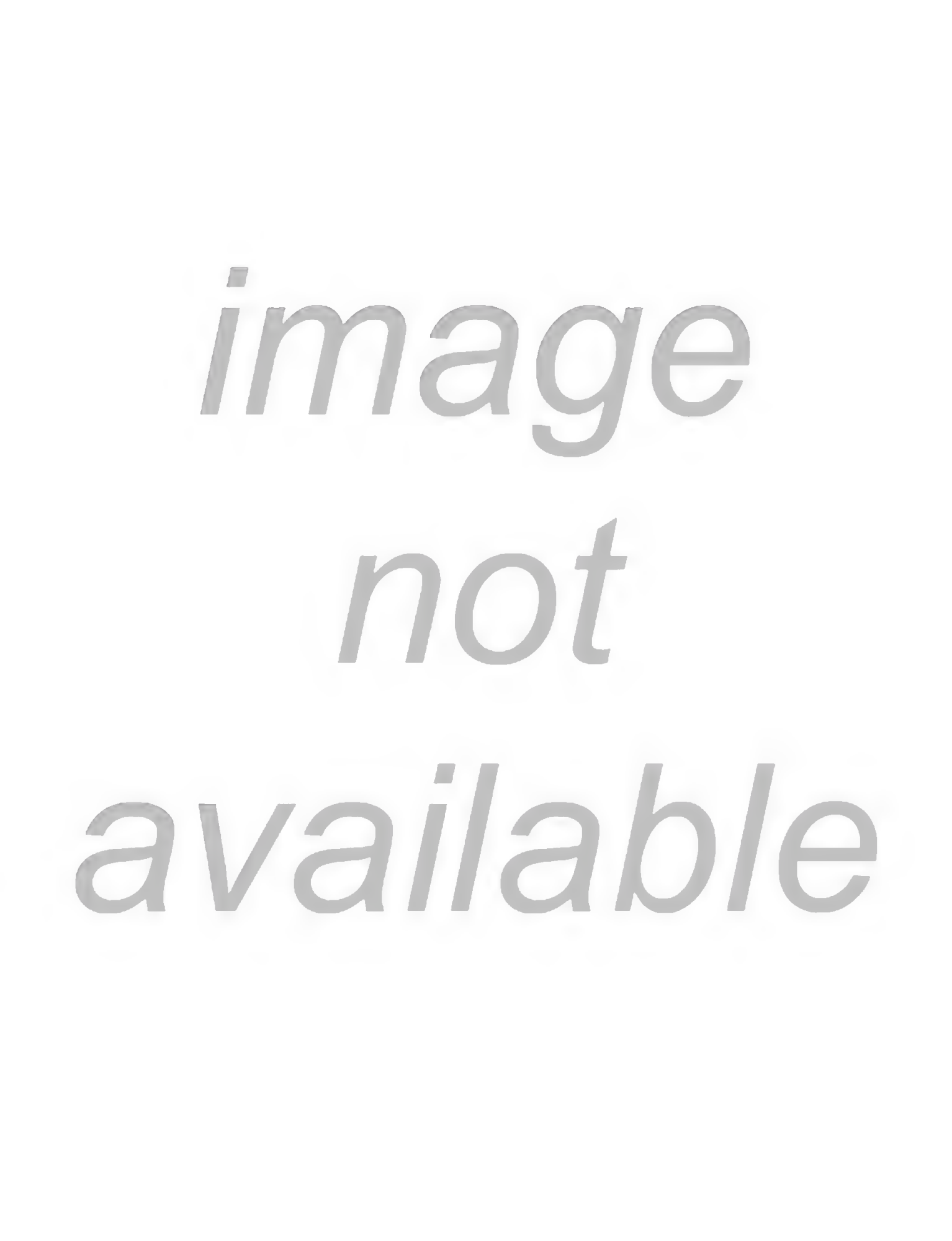
image
not
available

Waaren. Cautelen wegen der nach Schweden gehende mit einem besondern Impost belegte oder für Contrebande erklärten Waaren. N. G. 419 ff. 425
Aufferordentliche Contributionen von Waaren. III. 1112. IV. 656. 737
Wachen, Schutz und Sicherheit derselben. III. 178
Wachs, Vorzüge im Gebrauch des rothen im Siegeln. II. 216
Wachsbleiche in Greifswald. V. 498
Wacht-Häuser. S. Corps de Guarden.
Wacht-Röcke, für die Guarnison. III. 1080
Wackeniz. IV. 1103
Wackerdahl. IV. 1204. 1300
Wackerow. II. 246. IV. 1204. 1300. V. 690
Waden-Fischerey auf dem Dars und Zingst. V. 512
Wadstenaisches Kriegsmanns-Haus. S. unter K.
Wälder. s. Hölzungen.
Waffen-Beschwörer. III. 173
Wagen und Pferde adlicher Wittwen aus den Lehnen. I. 1074. 1083 f. IV. 994
Wagenmeister, in Städten zur Beförderung der Reisenden. III. 1049
bey den Posten. III. 1045. 1046
Wahl-Capitulationen, Kayserliche. I. 462 N. G. 9
Wahlendow. IV. 933. 1102. 1300. V. 623. 652. 662. 685. 741
Wahrsager. III. 357
Wahrte. III. 626
Waizen-Malz, bestimtes Gewicht desselben zum Eßigbrauen. V. 821
Wald-Graben. V. 564. 603
Waldgrave. III. 629
Wald-Hafern, eine Abgift wegen freyer Hölzung in der Stubbeniz. III. 988. 997. V. 625
Waldkrügerheide. IV. 1092. 1300
Walkmühlen. II. 1013. IV. 880
Wall, eine Waarenzahl. N. G. 330
Wall, Oerter des Namens. IV. 1092. 1093 1300. V. 704. 707
Wallbau-Gelder und Zulage. I. 409. 888. 898. II. 179. III. 1072
Wallfisch, Wismarsche Vestung. I. 91. 236
Wampen. II. 748. 756. 814. 847. 854. IV. 1300. V. 104. 690
Wamper Fähre. II. 127. IV. 1092. 1300 698
Wanderscha
Wandschr
Wangelkow 684
Wangern.
Wapen,
Trans
Bestir
Warder. I
Warder-Z
Warkow, 1152. 743
Warnekow. 684.
Warnemü 1151.
Warsin. I 683
Wartenberg
Warthe, 148.
Waschow. V. 65
Wase. IV.
Wasser-Bä
Wasser-Flu
Wasser-Gr III. 10
Wasser-M
Wasser-Pa
Wasser-Tr G. 41
Wayen, u münde
Wayen-Hä
Wayen-Ou
Webereyen,
Wechsel-Ou
Wechsel-Sc
Weeten, in 536
Wege, Fürs ser
Ordnung I. N.
Obliegenh Na

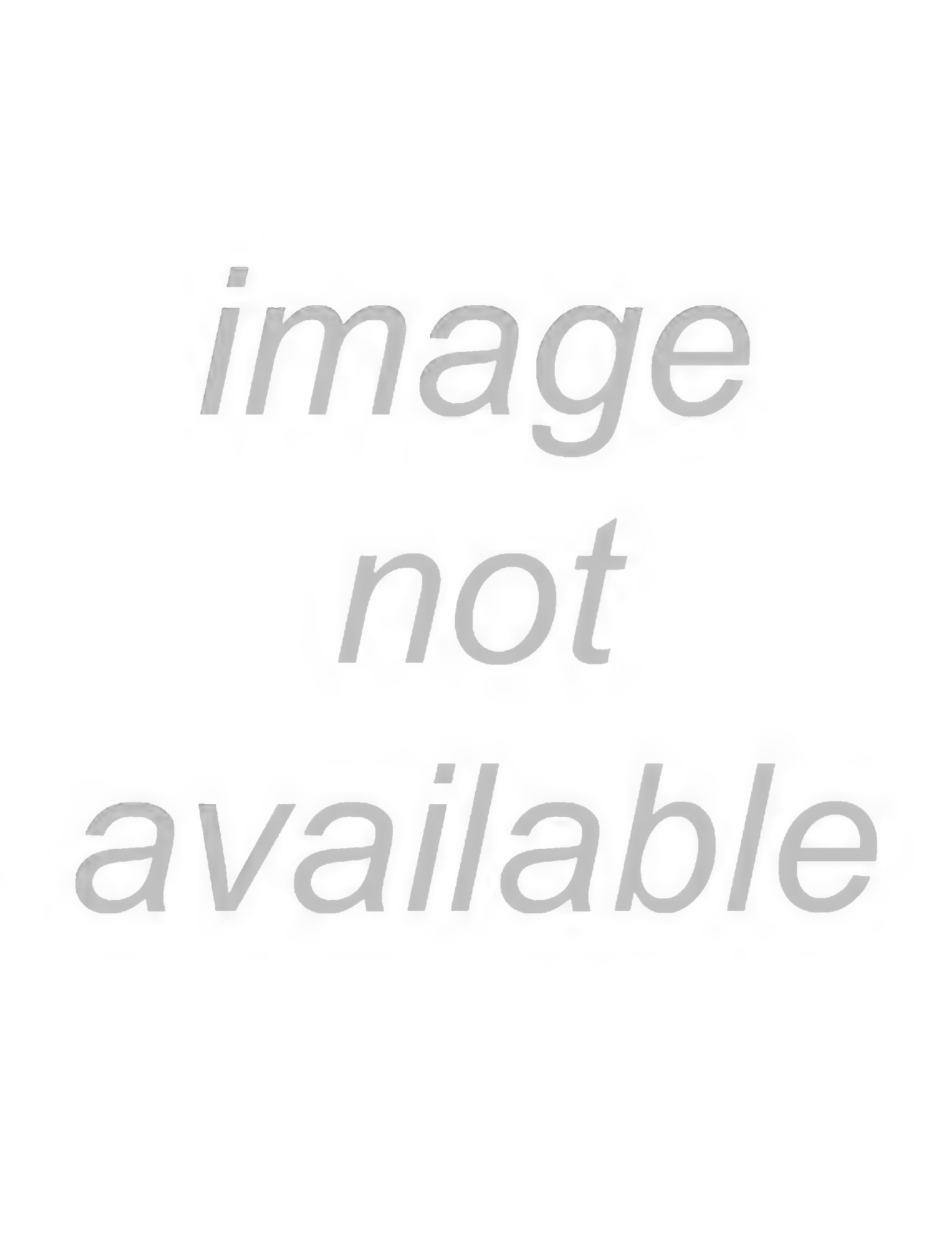
image
not
available

Wildpret, Gratificationen damit, und Gebühre der Collegien und Bedienten daran. III. 1020
Schaden durch das hohe Wild auf Rügen. III. 999
Fällung oder Anschiessen des Hochwildes auf Rügen verboten. V. 576
Hege und Schonung desselben überhaupt, und in der Setz-Zeit. s. Jägden.
Wild-Diebereyen. N. G. 31
Wildfinde. IV. 1301
Wille-Geld. III. 1145. V. 79
Wille-Zettel. III. 619. 621. 638. 1222
Olden-Willershagen. IV. 1017. 1301. V. 695
Willershusen. IV. 1099. 1301. V. 648. 689
Willerswalde. II. 126. IV. 933. 940. 1099. 1301. V. 648. 665. 689
Wilmershagen. II. 294. 330. IV. 1204. 1301. V. 623. 650. 690
Wilsheusen. I. 91
Windebrak. I. 934. IV. 871. 903. 1301. V. 697. 716. 720
Wind-Hunde. III. 1019
cfr. Jagd-Hunde.
Wind-Mühlen. Anlage neuer. I. 987
Windorf. S. Katzow.
Winkel-Taufen. II. 628
Winspel, Maaß. N. G. 330
Wir, im Königl. Titel, nach dem H. Tribunals-Styl. III. 7
Wirow. I. 101. 109. 115. 116. IV. 914
Wirths Häuser, öffentliche. III. 364 f. 762.
cfr. Gasthöfe. Gastwirthe.
Wisbysches See-Recht. III. 477
Wische. IV. 1204. 1301
Wismar, Stadt und Herrschaft kommen unter Schwedische Hoheit. I. 91. III. 31.
Differenzen mit Mecklenburg. V. 204
Separation vom Pommerschen Staat. I. 911
Zuschub zur Suklevation der übrigen Schwedisch-Deutschen Lande. I. 885
Staats-Ueberschüsse. III. 1081
jährliche Recognitions-Gelder der Stadt. III. 21
H. Königl. Tribunal daselbst. s. unt. T.
Concurrenzen zum H. Tribunals Unterhalt, und Präsentations-Recht zu Bedienungen dabey. III. 43 ff.
Handlungs- und Niederlage-Sachen. I. 832. II. 188. 489. 490

Wismar.
Post
Seife
Bürg
Kirch
Super
Kirch
Rück
Die
Witten,
Rosto
Wittenfelde
Wittenhag
V. 6
Wittow,
Holz
Jagd
Frey
Fähr
Huse
Wittstock
Wittwen,
zur
adlich
unbel
Trau
Caut
Wittwen
Wittwer,
V. 4
Witzow.
Wobbanz.
Wobbelkow
Wobelois.
Wobermin
Wochen
Wockenste
Wodarg.

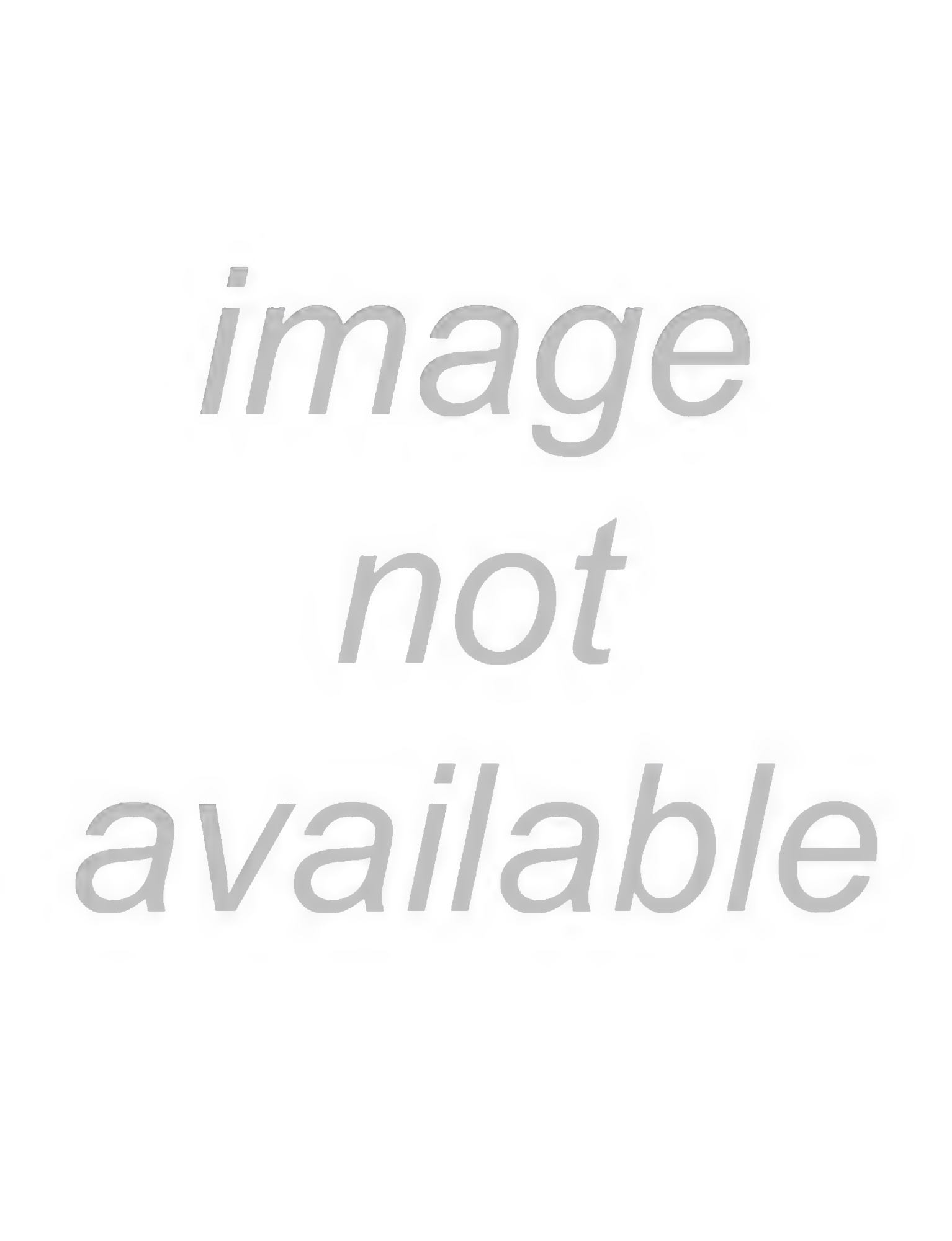
image
not
available

Wolle. Reine und aufrichtige Lieferung in die Städte. N. G. 141. 237. 252 262. 461. 608
Freyer Verkauf der von Adel. III. 573
Vorkäuferey damit. III. 538. 573
Fremde. I. 867
Moderation der Impoſten darauf. I. 867. 885 f. II. 495. N. G. 344. 356
Mecklenburgiſche ſoll beym Ausſchiffen, gleich der Einheimiſchen nach dem neuen Tarif berechnet werden. V. 803
Verbotene Ausfuhr der geſponnen. II. 518
Verſchiffung nach Schweden. I. 915
Woll-Manufacturen, Beförderung. II. 232 ff. 504. 516. 526. III. 435. 570. 1160. IV. 575
Woll-Wrake. III. 574. N. G. 263. IV. 1265
Wollin, Amt, Stadt und Inſel. Fürſtl. Haus daſelbſt. I. 281 f. 658
fällt an Schweden. I. 89. 99 f. 183
Beveſtigungen. III. 140
Ceßion an Preußen. I. 197
Fiſcherey. I. 288. III. 599. 603. 617
Zoll. IV. 802
Wollinſcher Werder. I. 273
Wollinſche Heyde. IV. 827
Wollinſcher Abſchied wegen der Lehne. I. 447. 528. 693. 774. 1086
Wollinſche Erb-Vereinigung. I. 259 ff.
Wollin, Dorf. IV. 869. 908. 1301. V. 625. 709. 742
Woltersdorf. IV. 939. 943. 991
Woltershagen. IV. 1103
Wolthof. IV. 929. 1100. 1301. V. 648. 664. 688
Woltin. I. 102. 109. 116 f. 120. IV. 93
Woppois. IV. 1092. 1104. V. 668. 706
Woricke. IV. 879. 908 f. 1301. V. 706
Worms. Errichtung des Landfriedens auf dem Reichstage daſelbſt. III. 402
— — Colloquium in Religions-Sachen. I. 474
Woſtevitz. II. 125. IV. 1093. 1301. V. 625. 668. 708. 742
Woſtrevitz. IV. 1104
Wotenick. Pfarre und Kirchſpielörter. V. 68
— Menſchenzahl dieſes Kirchſpiels. V. 68. 417
Wrangelsburg. IV. 1102. 1301. V. 651. 663. 684. 741
Sequeſtration der dazu gehörigen Güter von der Krone. I. 991 f.

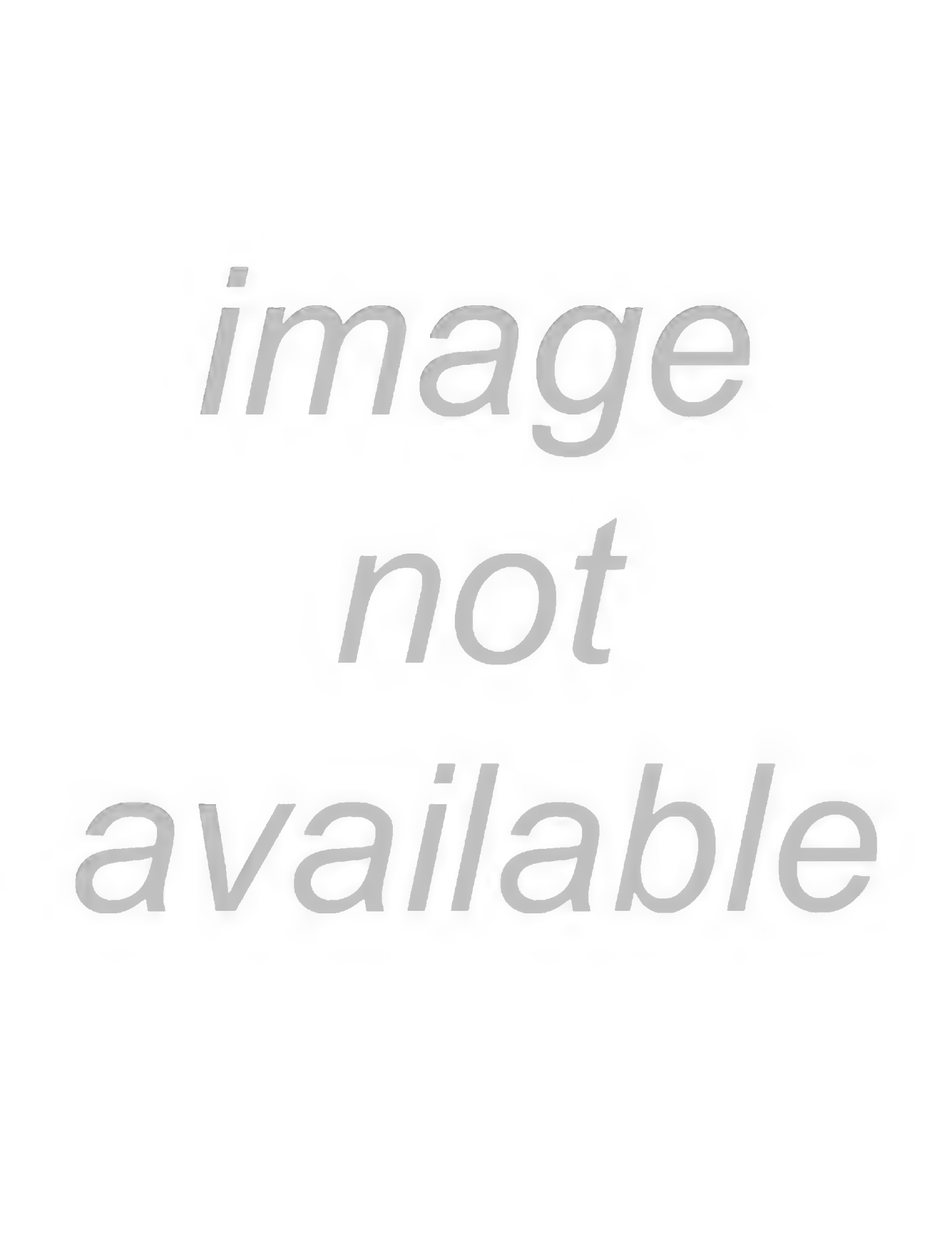
image
not
available

Zinsen. Strafe derer, die mehr als 6 pro C. nehmen. I. 505 f. III. 254. 255. 372
Mißbrauch mit den Monaths- und Wochen-Zinsen. *IV.* 573. 633
zum Capital geschlagen. II. 651
Aufgeschwollene. II. 651. III. 268 *IV.* 46
Modification aufs duplum. III. 257. 268
Gleiches Recht mit dem Capital in Concursen. III. 277
Verträge wegen derselben unterm statuto moratorio in Landes-Nöthen. I. 686 f. 693. II. 182. III. 283. 288. *V.* 299
Zins-Reglements von den Jahren 1762 und 1763 bey dem leichten Gelde. III. 742 f. 749. 753. 755
Zipke. *IV.* 871. 881. 905. 1302
Zirkow. *IV.* 1153. 1302. V. 701. 702. 718
Zirmoisel. *IV.* 1092. 1302. V. 668. 706. 742
Zirzevitz. N.G. 498. *IV.* 869. 872. 879. 908. 1302. V. 706. 742
Zirzlaf. III. 613
Groß Zittevitz. *IV.* 1302. V. 706
Klein Zittevitz. N.G. 498. *IV.* 869. 879. 908. 1302. V. 706
Zölle, ein landesherrliches Regale mit Kayserlicher Bestätigung. I. 10 ff. IV. 5. 302
Unterschied derselben. IV. 802
Conservation und Handhabung. I. 393. N.G. 134
Irrungen wegen neuer Zölle mit den Landständen. I. 431. 463. 767. 768. 787. 830. 866. 873. 900. N.G. 10 IV. 508. 784
Verträge mit Brandenburg wegen der Zölle. I. 266. 201. IV. 124. 128. 130. 131. 217. 526
alte Klagen über Verfänglichkeit der Brandeburgischen. I. 477. 814. IV. 450
die alten sollen nicht erhöhet werden. I. 431 814. II. 482. IV. 319
Abstellung der Plackereyen und Neuerungen dabey. I. 737. 766. 898. 392. II. 496
zum ehemaligen Stettinischen Antheil. I. 282. 767. IV. 5
zum Wolgastischen Antheil. I. 284
Fürstl. Verträge über diese Zölle. I. 306
Damgartischer. I. 11. 284. 393. II. 22. 141. III. 1144. IV. 802
Dammischer. I. 282. 767. 788. IV. 802
Gollnoischer. I. 282
Greifenhäger. I. 280. 283. IV. 668. 802
Lotzer. II. 382. IV. 802
Pritterscher. I. 280

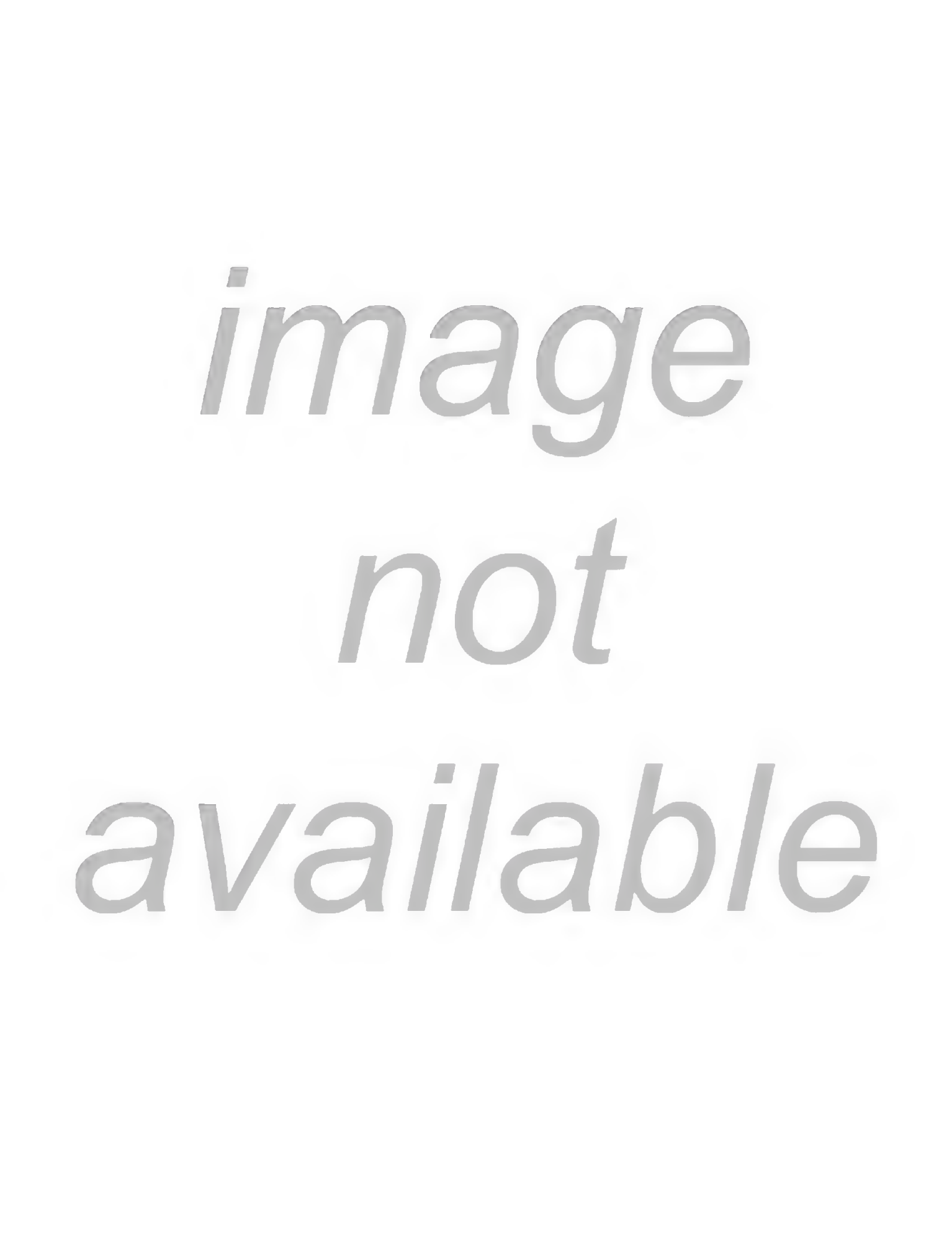
image
not
available

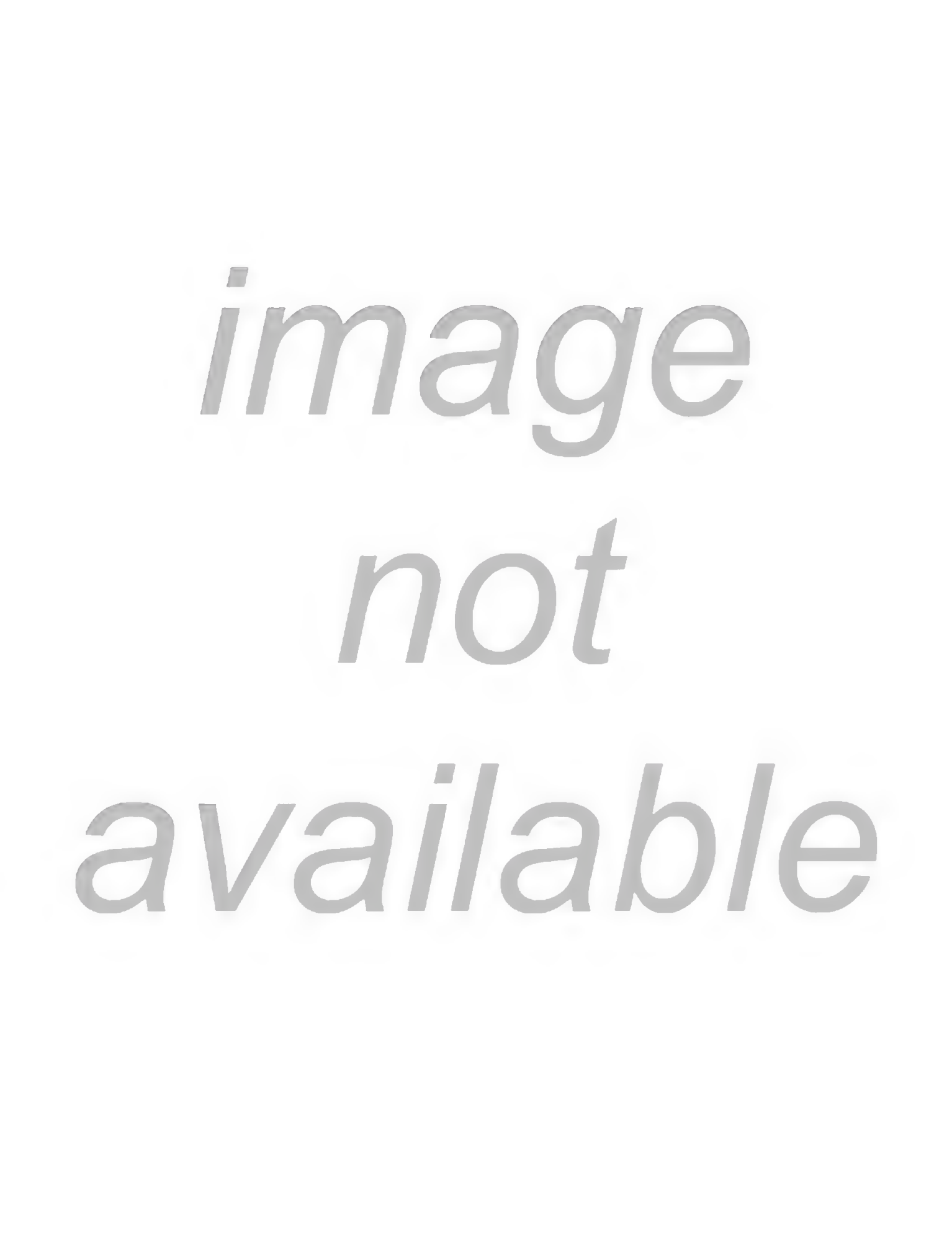
image
not
available